





Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes.

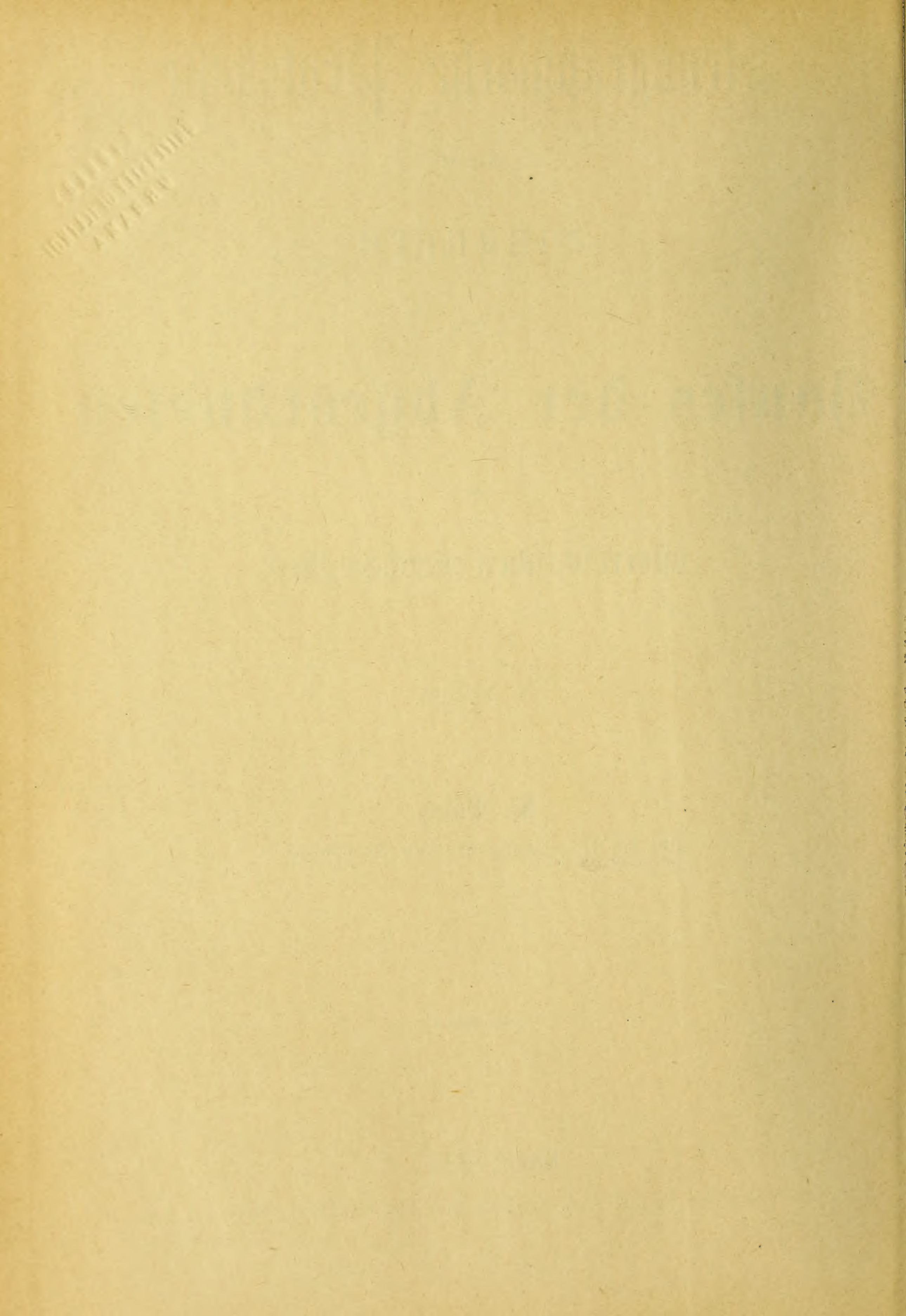
IX. Session.

X. Band.

290. bis 314. Sitzung (S. 9933 bis 10936).

Wien, 1883.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 290. Sitzung,

am 5. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Sylawiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Früh- und Abendsitzung vom 15., sowie das Protokoll über die Sitzung vom 16. März, sind unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen. *(Sich erhebend:)*

Hohes Haus!

Aus Anlaß der gräßlichen Missethat, welcher der Präsident der ungarischen Magnatentafel und Judex curiae Georg v. Majláth zum Opfer gefallen ist *(die Versammlung erhebt sich von den Sitzen),* einer Missethat, welche Ungarn eines seiner hervorragendsten und bedeutendsten Staatsmänner, eines seiner besten Patrioten beraubt hat, habe ich mir erlaubt, noch am 30. März im telegraphischen Wege namens des hohen Hauses den tiefsten Schmerz und die innigste Theilnahme an der Trauer Ungarns dem Herrn Ministerpräsidenten v. Tisza zum Ausdrucke zu bringen. *(Beifall.)*

Der Herr Ministerpräsident hat sofort dieses mein Beileidtelegramm mit einem Telegramme beantwortet, in welchem er mir, beziehungsweise dem hohen Hause den innigsten, verbindlichsten Dank für diese Kundgebung ausdrückte. *(Beifall.)*

Ich habe dem hohen Hause noch eine andere Trauerbotschaft zu verkünden. Während der Feiertage

und der Unterbrechung unserer Sitzungen ist unser College, der Herr Abgeordnete Simon Schreiber, Oberrabbiner in Krakau, einem Schlaganfalle erlegen. *(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen.)* Wenn es dem Verstorbenen nicht gegönnt war, an den Berathungen des hohen Hauses in dem Maße sich zu betheiligen, als er es sicherlich gewünscht hat, so ist dies auf seine seit mehreren Jahren bereits bedeutend untergraben gewesene Gesundheit zurückzuführen. Sicher ist es, daß der Verstorbene im Grunde seiner gesellschaftlichen und seiner Berufsstellung sich bei dem weitaus größeren Theile seiner Glaubensgenossen in Galizien ein sehr hohes Ansehen erworben hatte und eines bedeutenden Einflusses sich erfreute. Selbstverständlich kann es nicht meine Aufgabe sein, und ich fühle auch nicht den Beruf und das Geschick dazu, das Wirken des Dahingeschiedenen in seiner Berufsstellung einer Kritik zu unterziehen; jedoch der persönliche Verkehr mit ihm hat mir die gewissenhafte Ueberzeugung verschafft, daß nicht persönliche Motive, nicht selbstsüchtige Zwecke, sondern die tiefinnerste religiöse Ueberzeugung diesem seinen Wirken in seiner Berufsstellung zu Grunde lag, und dies ist ein Moment, welches auf Achtung Anspruch hat. *(Zustimmung.)* Deßhalb begleite auch ich sein Hinscheiden mit einer innigen Betrübniß und ich glaube, daß auch das hohe Haus, welches sich während dieser meiner Ansprache bereits von den Sitzen erhoben hat, ihm ein ehrendes Andenken bewahren wird.

Ich bitte weiters, daß diese ehrende Kundgebung des hohen Hauses im Protokolle der heutigen Sitzung verzeichnet werde. *(Beifall.)*

Bezüglich der Neuwahl eines Abgeordneten an Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Schreiber habe ich bereits das Nöthige veranlaßt.

Unwohl sind gemeldet die Herren Abgeordneten: Ritter v. Kallir, Dr. Vašatý, Tausche und Hausner.

Von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gubenau ist ein Urlaubsgesuch eingelangt, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Euer Excellenz!

Nachdem meine Geschäfte sich in die Länge ziehen und mich an einem längeren Aufenthalte in Wien verhindern, ersuche ich Euer Excellenz, mir von dem hohen Hause eine Verlängerung meines Urlaubes bis ultimo April erwirken zu wollen.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Gubenau."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gubenau ersucht um die Verlängerung seines Urlaubes bis Ende April. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Urlaubsverlängerung bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist bewilligt.

Laut der an das Präsidium gelangten Mittheilungen ist das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüssen, betreffend die Gesetzentwürfe über die Forterhebung der Steuern während des Monates April 1883 und die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, ohne Aenderung beigetreten und ist diesen Gesetzentwürfen den weiteren Mittheilungen der hohen k. k. Regierung zufolge bereits die Allerhöchste Sanction ertheilt worden.

Die Allerhöchste Sanction erhielten ferner die von beiden Häusern beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der in Krain auf Realitäten haftenden Giebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe; die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung; die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.

Ich ersuche hievon Kenntniß zu nehmen.

Vom Präsidium des Herrenhauses ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 20. d. M. dem von der k. k. Regierung eingebrachten, mit Italien wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes vereinbarten Vertrage vom 9. Februar 1883 *(708 der Beilagen)* die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 20. März 1883.

Trauttmansdorff.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Der diesfällige Vertrag ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden; ich werde denselben behufs der ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Ferner sind eingelangt: Zuschriften des Ministers für Cultus und Unterricht

und des Handelsministeriums. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Ich beehre mich, dem hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes die soeben erschienene „Statistik der öffentlichen und Privatvolksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Schuljahres 1880" in Hundert (100) Exemplaren zur gefälligen Verfügung zu stellen.

Wien, 16. März 1883.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Conrad."

Präsident: Mit den eingelangten Exemplaren werden der Unterrichtsausschuß, die Reichsrathsbibliothek und das Archiv des Hauses betheilt werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Das Handelsministerium beehrt sich, dem löblichen Präsidium anliegend fünf Exemplare der Separatabdrücke einer im hierortigen Postcursbureau bearbeiteten Zusammenstellung der Postdamfschiffverbindungen Europas nach den übrigen Erdtheilen für das Jahr 1883 nebst Anhang, enthaltend die Postdampfschiffverbindungen nach einigen wichtigeren Orten Dalmatiens, nach Griechenland und der europäischen Türkei ergebenst zu übermitteln.

Wien, 14. März 1883.

Für den k. k. Handelsminister:

Dewéz."

Präsident: Die betreffenden Exemplare werde ich sowohl an die Reichsrathsbibliothek, als an das Archiv des Hauses gelangen lassen.

Weiters ist eingelangt eine Zuschrift des Herrn Finanzministers; ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Mit Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1883 *(709 der Beilagen)*, nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 22. März 1883.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Die diesfällige Regierungsvorlage ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden; ich werde dieselbe mit Zustimmung des hohen Hauses dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es ist weiters eine Zuschrift des Herrn Präsidenten der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale eingelangt; ich ersuche um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„In der Anlage beehre ich mich 360 Exemplare des Jahresberichtes der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale vom Jahre 1882 mit der diensthöflichen Bitte zu übersenden, selbe geneigtest in die Hände der Mitglieder des hohen Abgeordnetenhauses gelangen zu lassen.

Wien, 27. März 1883.

Helfert."

Präsident: Der diesfällige Jahresbericht pro 1882 ist heute vertheilt worden.

Das von der k. k. statistischen Centralcommission unterm 20. v. M., Z. 751, in einigen Exemplaren eingelangte Zählungsoperat 1880 (erster Band, erstes, zweites und drittes Heft) wird der Reichsrathsbibliothek und dem Archive zukommen gemacht werden.

In gleicher Weise werde ich vorgehen mit dem von der Börsedeputation unterm 8. v. M. eingesendeten Werke: „Die Schifffahrt in Triest im Jahre 1882".

Während der Ferien habe ich versenden lassen:

Den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Dostal *(667 der Beilagen)*, und den Bericht des Gebührenausschusses über die Regierungsvorlage, durch welche einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden *(704 der Beilagen)*.

Es ist eine Reihe von Petitionen eingelangt; ich ersuche um Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Petition mehrerer Kaufleute aus Joachimsthal in Böhmen wegen Aufhebung der Durchführungsvorschriften, betreffend die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft der selbstständigen Kürschner in Prag um Errichtung selbstständiger Gewerbekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš)*."

„Petition der Gemeinde Kustyn, Bezirkshauptmannschaft Lopatyn in Galizien um Amendirung des §. 48 der Volksschulgesetznovelle und Ausscheidung der Galizien betreffenden Ausnahme aus dem §. 75 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden des Ascher Bezirkes in Böhmen um Abhilfe bezüglich der durch den Zolltarif den Producenthändlern und Bäckern in den Grenzbezirken bereiteten Nachtheile *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Wien um Nichtannahme des in der Sitzung vom 20. Februar 1883 vom hohen Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) abgeändet werden *(überreicht durch Abgeordneten Steudel).*"

„Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer in Wien wegen Berücksichtigung der Beschlüsse des österreichischen Advocatentages über die Reform des Patentrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Kaufleute und Krämer von Friedland und Neustadt in Böhmen um Aufhebung der Controlmaßregeln für Kaffee, Gewürze 2c. im Grenzbezirke *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

„Petition der Bergbaubesitzer zu Lilienfeld in Niederösterreich, Friedrich v. Neumann und Ferdinand Fruwirth um Eliminirung des §. 3 des von der k. k. Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau *(überreicht durch Abgeordneten Dumba).*"

„Petitionen der Bezirksausschüsse Eisenerz, Frohnleiten, Mürzzuschlag und Ober-Radkersburg in Steiermark um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeindevertretungen zu Göttersdorf, Uhrissen, Gersdorf, Bernau, Kallich, Rodenau und Quinau in Böhmen um Gewährung einer Staatssubvention von 10.000 fl. zu einem Straßenbau als Nothstandsbau im öffentlichen und im Interesse der interessirten Erzgebirgsbewohner *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Müller (Tschöppern) das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Müller** (Tschöppern): Die Petition, welche ich dem hohen Hause zu überreichen die Ehre hatte, und welche von einer Anzahl von Gemeinden des Erzgebirges ausgeht, gipfelt darin, es möge jenen Gemeinden zur Durchführung eines Nothstandsbaues, respective zur Ausführung einer zweckmäßigen Verbindungsstraße, eine Staatssubvention gewährt werden. Die Bezirks- und Landesmittel zur Unterstützung der Gebirgsbewohner reichen wahrhaft nicht aus; denn die Erwerbslosigkeit und der Nothstand im Erzgebirge hat seit den letzten Jahren, besonders aber im gegenwärtigen Jahre, einen Grad erreicht, welcher die bedenklichsten Consequenzen mit sich führen kann. Da nun der Nothstand und die Erwerbslosigkeit in dieser Petition wahrheitsgetreu geschildert ist, so erlaube ich mir, damit jedes der Herren Mitglieder des Abgeordnetenhauses Gelegenheit habe, sich von dem wesentlichen Inhalte der Petition Kenntniß zu verschaffen, den Antrag zu stellen, es möge dem hohen Hause genehm sein, diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beizuschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Müller (Tschöppern) beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigeschlossen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Zaworów in Galizien, um Ergänzung des §. 48 und Eliminirung des Absatzes, betreffend die Ausscheidung Galiziens aus dem §. 75 der Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz).*"

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Ablehnung der neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).*"

„Petition der Hörer der technischen Hochschule zu Graz um gesetzliche Regelung der Stellung absolvirter Techniker *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Horodenka in Galizien in Betreff des Ausbaues der Localbahn von Sniatyn nach Horodenka *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chamiec).*"

„Petition des Eisenbahncomités in Schluckenau um Befürwortung des Abschlusses eines Staatsvertrages mit Sachsen wegen der Herstellung der Eisenbahnlinie Schluckenau-Sohland *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Zuckmantl um Einbeziehung in das projectirte Eisenbahnnetz Hannsdorf-Freiwaldau-Ziegenhals *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Aus-

schüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben sind Berichte des Legitimationsausschusses über Wahlen. Der erste Bericht betrifft die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Franz Grafen Attems *(668 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Friedrich Graf Kinsky.

Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Friedrich Graf **Kinsky** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 668 der Beilagen)*.

Der Legitimationsausschuß stellt sohin den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Franz Grafen Attems zum Reichsrathsabgeordneten für den steierischen Großgrundbesitz wird als giltig agnoscirt.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche die Wahl des Herrn Franz Grafen Attems zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Exner *(669 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski ist nicht anwesend; der Herr Abgeordnete Graf Vetter wird so gefällig sein, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Graf **Vetter** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 669 der Beilagen)*.

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Hofrathes Professors Wilhelm Exner zum Abgeordneten des Reichsrathes aus dem Landgemeindenwahlbezirke Hernals-Ottakring-Währing-Klosterneuburg agnosciren.“

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Exner zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Dr. Exner zum Reichsrathsabgeordneten ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Vielguth *(673 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Vetter. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Vetter** *(liest den Bericht aus 673 der Beilagen)*.

Es stellt demnach der Legitimationsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Herrn Dr. Hermann Vielguth in Linz zum Reichrathsabgeordneten aus dem Städtewahlbezirk Linz agnosciren.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Vielguth zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl der Herrn Dr. Vielguth zum Reichrathsabgeordneten ist als giltig anerkannt.

Es gelangt nunmehr zum Vortrage der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Hirsch *(670 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. August Weeber.

Berichterstatter Dr. August **Weeber** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 670 der Beilagen)*.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:“

„„Die Wahl des Herrn Dr. Gustav Hirsch als Abgeordneter aus dem Großgrundbesitze im Herzogthume Ober- und Niederschlesien werde als giltig anerkannt.““

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Gustav Hirsch zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Dr. Gustav Hirsch zum Reichsrathsabgeordneten ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Marcus Nakić zum Reichsrathsabgeordneten *(671 der Beilagen)*.

Da der Herr Berichterstatter Dr. Vašatý unwohl gemeldet ist, so wird der Herr Abgeordnete Dr. Weeber die Gefälligkeit haben, auch bezüglich dieser Wahl den Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Dr. August **Weeber** *(liest den Bericht aus 671 der Beilagen).*

Der Legitimationsausschuß stellt sohin den Antrag *(liest):*

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Marcus Nakić für den Landgemeindenwahlbezirk Sebenico, Vrlika und Knin für giltig anerkennen."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage des Legitimationsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die Wahl des Herrn Nakić zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Marcus Nakić zum Reichsrathsabgeordneten ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die am 31. August 1882 in der Wählerclasse der Landgemeinden Galiziens Brzezany-Rohatyn-Podhajce (Anhang d 21) vollzogene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten *(672 der Beilagen).*

Da der Berichterstatter Freiherr v. Styrcea abwesend ist, so ersuche ich den Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, auch diesen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. August **Weeber** *(liest den Bericht aus 672 der Beilagen).*

Der Legitimationsausschuß stellt demnach den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Grafen Roman Potocki zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden Galiziens Brzezany-Rohatyn-Podhajce wird als giltig agnoscirt.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage des Legitimationsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Grafen Potocki zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht)* Die Wahl des Herrn Grafen Potocki zum Reichsrathsabgeordneten ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landeshauptstadt Brünn *(674 der Beilagen).*

Da der Herr Berichterstatter Kowalski nicht anwesend ist, so ersuche ich den Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, gefälligst auch diesen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. August **Weeber** *(liest den Bericht aus 674 der Beilagen).*

Der Legitimationsausschuß stellt sohin den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Gustav Winterholler zum Reichsrathsabgeordneten für die Landeshauptstadt Brünn werde als giltig anerkannt.""

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Antrage des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landeshauptstadt Brünn zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Gustav Winterholler zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Gustav Winterholler ist als giltig anerkannt.

Es gelangt nun zum Vortrage der Bericht des Legitimationsausschusses über die am 16. November 1882 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Tabor, Patzau, Kamenic, Pilgram, Deutschbrod, Polná, Humpolec, Přibislau (Anhang zur R. R. W. O. b 26) *(667 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Kusý, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kusý** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 667 der Beilagen).*

Der Legitimationsausschuß beantragt sohin *(liest):*

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Dr. Karl Dostal, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, zum Reichsrathsabgeordneten genehmigen."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage des Legitimationsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Dostal zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Dr. Dostal zum Reichsrathsabgeordneten ist als giltig anerkannt.

Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zum Berichte des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Staatsanwaltes in Rzeszów um Zustimmung zu der von der k. k. Staatsanwaltschaft beabsichtigten Verfolgung des Abgeordneten Anton Ritter v. Oborski wegen angeblicher Amtsbeleidigung des

Postexpeditors Stanislaus Köhler in Łańcut *(692 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Kusý, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kusý** *(von der Tribüne)*: Dieser Bericht befindet sich schon seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten; ich glaube mich daher vorläufig auf die Verlesung des Ausschußantrages beschränken zu sollen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es sei auf das Begehren der k. k. Staatsanwaltschaft Rzeszów vom 23. Jänner 1883, Z. 538, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Ritter v. Oborski nicht einzugehen."

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Lienbacher, pro der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Indem ich zu diesem Gegenstande das Wort ergreife, beabsichtige ich keineswegs über das Meritorische der Frage zu sprechen, darüber nämlich, ob der geehrte Herr Abgeordnete ausgeliefert werden soll, wie der allgemeine Sprachgebrauch lautet, oder nicht. Ich will auch nicht darüber sprechen, ob der Staatsanwalt gewissermaßen allein der Berechtigte ist, das Begehren wegen Auslieferung an das hohe Haus zu stellen, sondern nur die Frage erörtern, ob auch der Staatsanwalt berechtigt sei, ob er überhaupt das Recht habe, unmittelbar an das hohe Haus sich zu wenden, mit der Wirkung, daß in Folge seines Ansuchens das hohe Haus dann aussprechen könne, die Immunität eines Abgeordneten werde für einen bestimmten Fall aufgehoben oder nicht.

Der Herr Abgeordnete, der für den Antrag des Ausschusses eingeschrieben ist, der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch, hat schon im Ausschusse die Ansicht vertreten, die im Immunitätsausschusse die Majorität erlangt hat, während ich schon im Ausschusse die entgegengesetzte Meinung vertrat. Darum stehen wir uns wohl auch heute im hohen Hause als Gegner gegenüber. Ich behaupte einzig und allein, daß der Staatsanwalt das besagte Recht hat, und daß daher das hohe Haus bloß aus dem Grunde, weil der Staatsanwalt und nicht das Gericht das Ansuchen gestellt hat, dasselbe nicht zurückweisen soll.

Es hat der Ausschuß in einigen Zeilen den Kern seiner Anschauung niedergelegt, worin er sagt, dem Staatsanwalte komme das Recht, die Auslieferung zu begehren, nicht zu, da es sich im vorliegenden Falle gar nicht um die im §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr 141, bezogene gerichtliche Verfolgung handle, die staatsanwaltschaftliche Verfolgung aber, respective die Antragstellung, von der vorhergängigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses unabhängig sei. Der Immunitätsausschuß sagt daher: Zur gerichtlichen, nicht zur staatsanwaltschaftlichen Verfolgung gehört die Zustimmung des hohen Hauses, und er kommt auf der zweiten Seite zu der Consequenz, daß der Staatsanwalt thun könne, was er will, sofern er nur innerhalb der Strafproceßordnung vorgeht, und daß dazu die Zustimmung des hohen Hauses nicht nothwendig sei. Also das Gericht wäre abhängig von dem Ausspruche des hohen Hauses, nicht der Staatsanwalt in seiner Verfolgung.

Nun, meine Herren, handelt es sich hier darum, was denn eigentlich „gerichtliche Verfolgung" ist. Denn das Gesetz sagt im §. 16, Absatz 3 *(liest)*: „Kein Mitglied des Reichsrathes darf ohne die Zustimmung des hohen Hauses wegen einer strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt werden." Was ist also gerichtliche Verfolgung? Ist „gerichtliche Verfolgung" jene Action, welche das Gericht vornimmt, oder die Action des zum Ankläger bestimmten Staatsanwaltes oder nöthigenfalls des Privatanklägers? Der Ausschuß beruft sich auf §. 2, aus welchem hervorgeht, daß die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung nur auf Antrag eines Anklägers erfolgen kann, woraus er folgert, daß der Antrag des Staatsanwaltes vorausgehen müsse, was selbstverständlich ist, und daß, was darauf folgt, die gerichtliche Verfolgung, daher Gerichtssache sei. Das aber ist, wie ich glaube, nicht die Anschauung, die unserer Strafproceßordnung eigen ist. Worin besteht die gerichtliche Verfolgung? In allen jenen Acten, welche der öffentliche Ankläger vornimmt, um eine Person wegen einer strafbaren Handlung zur Verantwortung vor Gericht zu ziehen und in den gerichtlichen Schritten gegen diese Person, die der staatsanwaltliche Verfolgungsact zur Folge hat. Hiezu ist die Zustimmung des hohen Hauses erforderlich. Daß dies die Meinung des Gesetzgebers, und daß der Staatsanwalt, nicht aber das Gericht der Verfolger ist, darüber ist eigentlich nirgends ein Zweifel, wo der Anklagegrundsatz im Strafprocesse gilt. Ueberall heißt der Staatsanwalt öffentlicher Ankläger, überall hat er das Recht und die Pflicht, Leute wegen strafbarer Handlungen zu verfolgen und das ist auch die Auffassung unserer Strafproceßordnung. Es heißt im §. 34, daß die Staatsanwälte alle strafbaren Handlungen zu verfolgen haben. Die Staatsanwälte sind also die Verfolger.

Im §. 48 heißt es: „Der Staatsanwalt tritt von der Verfolgung zurück, er lehnt die Verfolgung

ab u. s. w." Also die Verfolgung ist Sache des Staatsanwaltes und nicht der Gerichte.

§. 49 sagt: „Der Staatsanwalt ist jederzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung wieder aufzunehmen." Der Staatsanwalt ist also Herr der gerichtlichen Verfolgung. Er kann dieselbe einleiten lassen, er kann sie wieder aufheben durch den Rücktritt von der Klage u. s. w.

Im §. 75 heißt es: „Der Ankläger muß sich die gerichtliche Verfolgung vorbehalten." Auch hiernach also ist er zum Herrn über die gerichtliche Verfolgung gesetzt.

Im §. 90 heißt es: „Der Staatsanwalt findet keinen Grund zur weiteren Verfolgung", welche also wiederum als ein Act des Staatsanwaltes erklärt wird, — dann muß die Untersuchung eingestellt werden.

In den §§. 263, 320, 321 und 363 heißt es überall, daß die gerichtliche Verfolgung dem Staatsanwalte vorbehalten bleibt oder vorzubehalten ist; überall also wird die gerichtliche Verfolgung als eine Function des Staatsanwaltes, des öffentlichen Anklägers, hingestellt.

Wenn nun zur gerichtlichen Verfolgung die Zustimmung des hohen Hauses erforderlich ist, dann benöthigt dieser Zustimmung zur Ausübung seiner Function Derjenige, der sich mit der gerichtlichen Verfolgung zu befassen hat — und das ist der Staatsanwalt. Allerdings kann der Staatsanwalt das Ansuchen um die Zustimmung des hohen Hauses durch des Gericht an das hohe Haus richten; aber nichts ist im Gesetze enthalten, was hindern würde, daß der Staatsanwalt sich unmittelbar an das hohe Haus wende. Ja, meine Herren, in anderen Ländern würde man sich wundern darüber, daß man es dem Institute der Staatsanwaltschaft verwehren will, dieses Ansuchen an das hohe Haus selbst zu stellen. Ich erinnere daran, daß in jüngster Zeit, z. B. in Italien, wo ja auch der Anklagegrundsatz gilt, der Justizminister selbst im Parlamente das Ansuchen gestellt hat, das hohe Haus möge bewilligen, daß ein Abgeordneter wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werde — der Justizminister als oberster Chef der Staatsanwaltschaft. Meines Wissens geschieht in anderen Staaten dasselbe.

Ich will damit nicht sagen, daß alle derartigen Ansuchen durch das Justizministerium an das hohe Haus gelangen sollen, sondern ich sage mit diesem Hinweis nur, daß man überall der Anschauung ist, daß das Ansuchen um gerichtliche Verfolgung von demjenigen Institute auszugehen habe, oder doch ausgehen dürfe, welchem dieselbe zur Aufgabe gemacht ist, das ist eben das Institut der Staatsanwaltschaft; ob es der Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt oder der Justizminister thut, bleibt sich gleich.

Mir kommt es so vor, als ob wir bei dieser Divergenz noch einigermaßen in einer veralteten Anschauung befangen wären, wonach nämlich der Richter selbst der Verfolger war und der Bericht weist auch darauf hin, daß das betreffende Gesetz, nämlich das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 zu einer Zeit erlassen wurde, wo die gegenwärtige Strafproceßordnung noch nicht in Wirksamkeit war, sondern die frühere Strafproceßordnung vom Jahre 1853, nach welcher noch nicht das Anklageprincip, sondern gewissermaßen das Inquisitionsprincip gegolten hat.

Allein, meine Herren, ich glaube, daß diese Hinweisung ohne Wirkung ist. Denn an eben demselben Tage, an welchem das Gesetz, welches den Artikel XVI enthält, nämlich die Verfassungsurkunde vom Jahre 1867 Rechtskraft und Geltung erlangt hat, an eben demselben Tage hat auch ein anderes Staatsgrundgesetz Geltung erlangt, das Gesetz von 21. December 1867, Nr. 144 des Reichsgesetzblattes, welches in Artikel X sagt: „Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß." An demselben Tage also, an welchem die Bestimmung erlassen wurde: „Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß" wurde zugleich beschlossen, daß zur gerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten die Zustimmung des hohen Hauses erforderlich sei.

Ich finde daher wirklich keinen Grund, warum man dem als öffentlichen Ankläger, als strafgerichtlichen Verfolger aufgestellten Organe verbieten will, das Ansuchen an das hohe Haus um die Zustimmung zur Verfolgung zu richten. Ich will nicht darauf hinweisen, daß es nach meiner Meinung der Immunität eines Abgeordneten nicht zum Vortheile gereicht, wenn lediglich das Gericht und nur zu seinen Handlungen als competent erklärt wird, das betreffende Ansuchen an das hohe Haus zu stellen. Denn, meine Herren, wenn Sie nur z. B bedenken, daß auch Hausdurchsuchungen in Abwesenheit eines Richters durch den Staatsanwalt stattfinden können — selbstverständlich müssen dann die Acten dem Gerichte zur Approbation vorgelegt werden — und wenn nach der Auschauung des Immunitätsausschusses der Staatsanwalt innerhalb der Bestimmungen der Strafproceßordnung alle Schritte machen könnte, ohne die Zustimmung des hohen Hauses zu benöthigen, so läge darin, glaube ich, eine Beeinträchtigung der Immunität. Es könnte dann der Staatsanwalt in Abwesenheit des Untersuchungsrichters selbst eine Hausdurchsuchung bei einem Abgeordneten als Beschuldigten vornehmen, vorbehaltlich der späteren Bestätigung durch den Richter, ohne daß das hohe Haus seine Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung dieses Abgeordneten gegeben hat. Ich begnüge mich damit, diesen Punkt hervorzuheben. Ich werde keinen Gegenantrag stellen, sondern wollte nur, wie ich auch im Ausschusse dem Antrage der Majo=

rität aus rein principiellen Gründen nicht zustimmen konnte, mit diesen wenigen Worten motiviren, warum ich auch heute gegen den Antrag des Ausschusses stimmen werde. Der Ausschuß stellt die Behauptung auf und verlangt hiefür die Anerkennung des hohen Hauses, daß der Staatsanwalt gar nicht berechtigt sei, das Ansuchen um Bewilligung zur gerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten an das hohe Haus mit der Wirkung, daß dieselbe ertheilt werde, zu stellen, während ich der Anschauung bin und diese aus der Strafproceßordnung begründet zu haben glaube, daß der Staatsanwalt zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt ist, sich selbst an das hohe Haus zu wenden.

Ich kann mir sehr gut den Fall denken, daß die Regierung selbst genöthigt ist, sich früher über das Thatsächliche eines Falles zu informiren, z. B. wenn es sich um einen Hochverrathsproceß handelt, und dann selbst an das hohe Haus mit dem Ansuchen herantritt, die gerichtliche Verfolgung eines Abgeordneten zu bewilligen, und zwar noch bevor sie die Verfolgung durch den Staatsanwalt bei Gericht einleiten läßt.

Das sind die Motive, aus welchen ich gegen den Antrag des Ausschusses stimmen werde. In meritorischer Beziehung hat sich derselbe gar nicht ausgesprochen; würde nun das hohe Haus den Antrag des Ausschusses nicht acceptiren, dann müßte der Ausschuß erst in die meritorische Berathung eintreten, ob dem hohen Hause wegen Uebertretung der thätlichen und wörtlichen Beleidigung eine Aufhebung der Immunität zu empfehlen sei oder nicht.

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich für den Antrag des Ausschusses noch hat eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Weeber.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Granitsch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Granitsch:** Es ist nur die principielle Bedeutung der Frage, die mich veranlaßt, der eben vernommenen Ansicht entgegenzutreten. Der Ausschuß hat, wie ich glaube, den richtigen Antrag vorgelegt. Nicht der Staatsanwalt, sondern nur das Gericht allein ist competent, die Aufhebung der Immunität von dem Abgeordnetenhause zu verlangen. Der Herr Vorredner stützte sich auf das Anklageprincip, das meiner Auffassung nach hier gar nicht in Betracht kommt. Der Kern der Frage liegt vielmehr in Folgendem:

Kann der Staatsanwalt irgend Etwas gegen eine bestimmte Person verfügen, ohne an die Judicatur der Gerichte gebunden zu sein? Ich antworte darauf: Nein, weil alle Acte, einschließlich der Hausdurchsuchung, welche von dem Herrn Vorsprecher berührt worden sind, Erhebungsacte sind, welche zwar ein Anklagemateriale vorbereiten können, sich aber noch nicht gegen eine bestimmte Person richten müssen. Wenn also der Staatsanwalt irgend eine Verfolgung einleiten will, so ist der Begriff der Verfolgung ganz identisch mit dem Begriffe der Antragstellung und erst über den Antrag des Staatsanwaltes werden die Gerichte prüfen, ob einem solchen Antrage stattzugeben, das heißt, ob eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei. Im vorliegenden Falle hat das Bezirksgericht meiner Ansicht nach auch ganz correct gehandelt. Die Anzeige des angeblich in seiner Amtsehre beleidigten Postexpeditors in Łańcut war an das Bezirksgericht Łańcut gerichtet.

Dieses Gericht hat nun, weil eben das Anklageprincip herrscht, weil die Gerichte ohne Antrag des Anklägers — das heißt der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Falle — nicht mit der gerichtlichen Verfolgung vorgehen können, die Anzeige an den staatsanwaltlichen Functionär geleitet, und für letzteren hat die competente Staatsanwaltschaft, nämlich jene in Rzeszów unmittelbar die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Verfolgung begehrt. Dadurch, daß die Acten von dem Bezirksgerichte in Łańcut an den Staatsanwalt geleitet wurden, wollte nur ausgedrückt werden: Staatsanwalt, stelle Du den in der Strafproceßordnung vorgesehenen Antrag. Anstatt jedoch strafprocessual vorzugehen, das heißt, nunmehr an das Gericht den Antrag zu stellen, es sei die gerichtliche Verfolgung gegen den Herrn Abgeordneten Ritter v. Oborski einzuleiten, und das Gericht wolle die nöthigen Schritte veranlassen, damit das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung ertheile, hat die Staatsanwaltschaft es für angemessener erachtet, keinen Antrag an das Gericht zu stellen, sondern sich unmittelbar an das hohe Haus zu wenden. Nun frage ich: Aus welchen Gründen soll das Abgeordnetenhaus diesem unmittelbaren Antrage der Staatsanwaltschaft nicht zustimmen? Ich sagte schon, der Grund liege darin, daß wir es hier ausschließlich mit einem Antrage zu thun haben, mit einem bloßen Antrage, der von dem Gerichte acceptirt werden, das heißt, welchem dieses Folge geben kann, aber auch mit einem Antrage, der von dem Gerichte vorweg abgewiesen werden kann; und das ist entscheidend.

Es kann sehr leicht sein, daß beim Gerichte von der Staatsanwaltschaft ein Antrag auf gerichtliche Verfolgung eingebracht wird, das Gericht aber seinerseits diesen Antrag verwirft, sei es weil das Gericht nicht competent ist, sei es weil nach seiner Auffassung die Anklage verjährt ist, sei es weil in den vorgebrachten Thatsachen keine strafbare Handlung enthalten ist u. s. w., u. s. w. Kurz, die casuistisch gar nicht aufzählbaren Fälle sind hier ins Auge zu fassen, in welchen das Gericht vorweg die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung verweigern kann.

Sie sehen, wenn man bene distinguit, kommt das nur dem Abgeordnetenhause, beziehungsweise

der Immunität des Abgeordneten zugute und mit Recht zugute. Denn wenn diese Unterscheidung nicht platzgriffe, müßten alle jene zahllosen Fälle, von welchen vorauszusehen ist, daß sie das Gericht a limine zurückweist, dieses hohe Haus passiren.

Wir müßten alle diese Fälle, die sich von Haus aus als nichtig darstellen, actenmäßig erledigen, wir müßten sie genau prüfen und mit Rücksicht auf die Sachlage, die Verfolgung verweigern. Ich erinnere an den Fall, der jüngst in einer geheimen Sitzung dieses hohen Hauses verhandelt wurde. Damals sind zwei Meinungen sich gegenübergestanden: Die eine Meinung auf Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung, die andere auf vorläufige Verweigerung dieser Zustimmung. Womit wurde der letztere Antrag auf vorläufige Verweigerung begründet? Damit, daß nach der Ansicht der damaligen Antragsteller das Actenmaterial nicht genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sachlage bot, ob Anlaß vorhanden sei, gegen den Abgeordneten gerichtlich vorzugehen. In diesem Falle hat das Gericht auf Grund von Zeugenaussagen, die uns vorgelegt wurden, die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung begehrt. Was muthet man uns aber jetzt zu, respective der Herr Vorsprecher, wenn derselbe auch keinen Antrag gestellt hat, aber durch die Negation des vorliegenden Antrages? Man muthet uns zu, daß wir zahllose Fälle beurtheilen, in zahllosen Fällen eine Entscheidung über die Zustimmung oder Verweigerung der gerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten fällen sollen, in welchen kein Actenmaterial vorliegt, sondern bloß der Antrag des Staatsanwaltes, also eine bloß subjective Auffassung desselben!

Ich glaube, es ist im Interesse der Würde des hohen Abgeordnetenhauses, im Interesse des Ansehens desselben und insbesondere auch im Interesse der Immunität der Abgeordneten gelegen, daß eine solche Praxis nicht platzgreife. Aber was würde dann die weitere Folge sein? Der Staatsanwalt ist der Ankläger. Dem Staatsanwalt als Ankläger in allen öffentlichen Delicten sind die Ankläger in Privatdelicten gleichzuhalten. Wir würden also alle die Privatkläger nöthigen, wenn es sich um Ehrenbeleidigungsprocesse oder um andere Privatdelicte handelt, bevor sie sich auch nur an das Gericht wenden und ihren Fall der vorläufigen Judicatur der Gerichte unterziehen, ob dieselben ihn für angemessen zur gerichtlichen Verfolgung, zu einer Strafuntersuchung erachten, vorerst an das Abgeordnetenhaus heranzutreten. Sie haben also hier auch zahllose Fälle zu gewärtigen, welche offenbar in sich nichtig wären und welche das Abgeordnetenhaus nöthigen würden, entweder zu weit oder zu enge vorzugehen. Jedenfalls wird es nicht angemessen sein, wenn das Abgeordnetenhaus in so zahllosen Fällen in die Lage gesetzt wird, auf bloß einseitige Anzeigen hin, auf Grund einseitiger Anträge seine Beschlüsse zu fassen.

Ich glaube daher, daß es wirklich im Interesse der Immunität und in der richtigen Auffassung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gelegen ist, wenn wir die Praxis acceptiren, welche uns vom Ausschusse vorgeschlagen wird. Dazu kommt noch Folgendes:

Man muß doch ein Gesetz immer nach der Zeit auffassen, in welcher es gegeben worden ist. Es wurde auch von dem Herrn Vorredner ganz richtig hervorgehoben, daß das Staatsgrundgesetz zu einer Zeit gegeben wurde, wo die alte Strafproceßordnung vom Jahre 1853 noch bestand.

Die alte Strafproceßordnung kannte keine Verfolgung durch den Staatsanwalt, sie kannte nur eine gerichtliche Verfolgung.

Ich erinnere an den Präcedenzfall, der gewiß auch meinem Herrn Gegner gegenwärtig ist und der sich im Jahre 1868 in diesem hohen Hause abgespielt hat.

Es handelte sich damals um die Verfolgung des vor mir stehenden und hochverehrten Herrn Abgeordneten aus Tirol, und ich kann ihm noch nachträglich meine innerste Befriedigung darüber aussprechen, daß das Abgeordnetenhaus seine schützende Hand wie segnend über ihn gebreitet hat. *(Heiterkeit.)* In diesem Falle wurde die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Verfolgung begehrt, aber wozu? Zur Einleitung der Specialuntersuchung. So hat die Formel damals gelautet, in welcher das Gericht an das Abgeordnetenhaus sich gewendet hat; also um einen Act der specialgerichtlichen Entscheidung handelte es sich, und aus diesem Präcedenzfalle werden Sie wohl entnehmen, daß man die Grundsätze der heutigen Strafproceßordnung auf ein Gesetz, welches zur Zeit der Giltigkeit einer anderen Strafproceßordnung gegeben worden ist, nicht anwenden kann.

Es ist wahr, das Staatsgrundgesetz hat es auch ausgesprochen, daß das Anklageprincip herrschen solle. Aber ist mit diesem Princip schon die alte Strafproceßordnung aufgehoben worden? Gott behüte! Das ist ein Princip, welches erst die Durchführung erheischt hat, und erst die neue Strafproceßordnung ist die Durchführung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes.

Schließlich möchte ich auch noch auf folgenden Unterschied aufmerksam machen. Die Strafproceßordnung spricht zwar von einer Verfolgung durch den Staatsanwalt, aber es gibt eben zwei Arten von Verfolgung. Es ist gewiß eine Verfolgung, wenn ich gegen Jemanden mit einem Antrage auf strafgerichtliche Untersuchung vorgehe; aber dieser Antrag, der vom Staatsanwalt gestellt worden ist, ist noch keine gerichtliche Verfolgung, und das Staatsgrundgesetz hat ausdrücklich die Bezeichnung „gerichtliche Verfolgung" gewählt.

Es ist dann erst eine gerichtliche Verfolgung vorhanden, wenn dieser allerdings staatsanwaltliche Verfolgungsantrag umgesetzt wird in den Begriff einer gerichtlichen Verfolgung, das heißt, wenn das Gericht seinerseits erkennt, daß Grund zur Verfolgung vorhanden sei, und auf Grund dieser gerichtlichen Auffassung sich dann an das Abgeordnetenhaus wendet, um die Zustimmung desselben zu dieser gerichtlichen Verfolgung zu erwirken.

Es ist also ein Vorstadium, welches der Herr Vorsprecher im Auge hat, während erst im zweiten Stadium, wenn die Verfolgung den Charakter einer gerichtlichen Verfolgung durch eine Entscheidung des Gerichtes erlangt, die Nothwendigkeit eintritt, an das Abgeordnetenhaus wegen Gewährung der Zustimmung zur Verfolgung heranzutreten. Ich kann Ihnen daher nur mit bestem Gewissen und nach bester Ueberzeugung empfehlen, dem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Weeber; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. August **Weeber:** Wenn ich den beredten und nach meiner Ueberzeugung sachlich vollkommen begründeten Ausführungen des sehr verehrten Herrn Vorredners noch einige Bemerkungen beifüge, so geschieht dies vorzugsweise deßhalb, weil die Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Salzburg, der gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen hat, leicht zu dem Mißverständnisse führen könnten, als ob die Majorität des Ausschusses es für zulässig erklären würde, daß der Staatsanwalt Acte gerichtlicher Verfolgung gegen einen Abgeordneten einleite, ohne daß die Zustimmung des hohen Hauses dazu erflossen wäre. Dahin deutet das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete aus Salzburg hervorgehoben hat, indem er von der Zulässigkeit der Vornahme einer Hausdurchsuchung von Seite des Staatsanwaltes gegen einen Abgeordneten gesprochen hat. Dies ist die Intention des Ausschußantrages nicht. Der §. 16 des Staatsgrundgesetzes verbietet jede gerichtliche Verfolgung eines Abgeordneten ohne Zustimmung des Vertretungskörpers, und es macht gar keinen Unterschied, welche Person, welches Organ in der Ausübung der Strafrechtspflege diesen Act der gerichtlichen Verfolgung vornimmt. Insofern daher in dringenden Fällen der Staatsanwalt berechtigt ist, einen nach der Strafproceßordnung einen Bestandtheil der gerichtlichen Verfolgung bildenden Act, wie die Hausdurchsuchung es ist, zu veranlassen, ist dieser Act ein Act der gerichtlichen Verfolgung, wenn er auch vom Staatsanwalte veranlaßt wurde, und darf nicht stattfinden, insofern der Vertretungskörper, das Abgeordnetenhaus, seine Zustimmung nicht ertheilt hat.

Allein hier handelt es sich noch nicht um einen solchen Act, sondern hier handelt es sich einzig und allein um die Frage, ob der bloße Antrag eines Klägers bereits hinreiche, um die Action des hohen Abgeordnetenhauses hervorzurufen, und da erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Strafproceßordnung allerdings auf dem Principe der Anklage, aber nicht ausschließlich auf dem Principe der öffentlichen Anklage beruht, daß neben dem Staatsanwalte selbst im Falle öffentlicher Delicte die Subsidiaranklage zulässig ist, und daß nach der Strafproceßordnung, so weit es sich um die strafgerichtliche Verfolgung handelt, der Privatkläger dem Staatsanwalte gleichgestellt erscheint.

Bereits der geehrte Herr Vorredner hat hervorgehoben, daß in allen Fällen von Privatdelicten es daher im Ermessen jeder einzelnen beliebigen Person gelegen sein könnte, die Action des hohen Abgeordnetenhauses über Anzeigen einzuleiten, welche vielleicht in sehr vielen Fällen vom competenten Gerichte als zu einer strafgerichtlichen Amtshandlung gar nicht geeignet, verworfen würden. Diese Fälle können auch im Falle öffentlicher Delicte vorkommen. Es könnte sich ferner ergeben, daß bei einem öffentlichen Delicte selbst der Staatsanwalt findet, die Anzeige sei gar nicht geeignet, eine strafgerichtliche Verfolgung herbeizuführen, der Staatsanwalt daher gar keinen Antrag stellt, sondern die Anzeige a limine zurückweist, und daß der Betreffende, der sich verletzt erachtet, diese Privatperson, sich dann als Privatkläger constituirt, und dann auch als berechtigt erscheinen würde, die Action des Abgeordnetenhauses in einer Angelegenheit, rücksichtlich welcher sogar der Staatsanwalt schon die unbedingte Zurückweisung ausgesprochen hat, hervorzurufen. Das scheint mir mit der Würde des hohen Hauses, mit der Intention und dem Geiste des Gesetzes und mit der Immunität der Abgeordneten durchaus nicht im Einklange zu stehen und gar nicht vereinbar zu sein.

Es muß mindestens die Intention des competenten Gerichtes, eine strafgerichtliche Amtshandlung einzuleiten, bereits vorhanden sein und diese tritt eben dadurch ein, daß das Gericht, nachdem es den Antrag des Staatsanwaltes vernommen hat, das Ansuchen an das hohe Haus stellt. Der Gegenstand des Disputes ist also nicht die Frage, welche Person berechtigt sei, das Ansuchen zu stellen, sondern ob das Stadium einer bloßen Antragstellung von Seite des Staatsanwaltes schon dasjenige sei, welches die Actionen des hohen Hauses in der Immunitätsfrage hervorzurufen geeignet ist und in dieser Hinsicht kann ich mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners anschließen und finde darin nicht nur keine Verletzung des Immunitätsrechtes des Abgeordneten, sondern im Gegentheile eine Wahrung desselben und eine Wahrung der Autorität des hohen

Hauses. Ich empfehle daher die Annahme des Ausschußantrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lienbacher:** Es handelt sich heute um eine principielle Frage und nur deßwegen habe ich mir erlaubt, meine Ansicht dem hohen Hause darzulegen. Denn wie heute das hohe Haus darüber entscheiden wird, so wird es entschieden haben über das Recht der Staatsanwaltschaft zu einem Einschreiten der erwähnten Art. Darum erlaube ich mir nur einige Worte auf die Bemerkungen, welche mir gegenüber gemacht worden sind, zu erwidern.

Es wird gesagt, es wäre gegen die Würde des hohen Hauses, wenn dieses bloß, auf die Erklärung eines Anklägers — sei es ein öffentlicher oder ein Privatankläger —, klagen zu wollen, schon auf eine Entscheidung eingehen müßte.

Meine Herren, wer wird denn an das hohe Haus herantreten mit der einfachen Erklärung: ich beabsichtige den Herrn Abgeordneten N. N. wegen Verbrechens oder Vergehens zu klagen, ich bitte um die Zustimmung?

Der Fall könnte wegen Verbrechen nur bei einer Subsidiarklage vorkommen, bei einer anderen kann er ja nicht eintreten; ich setze also die Fälle, die praktisch möglich sind, voraus, die Klage wegen Ehrenbeleidigung, Ehebruch, Nachdruck und dergl. und frage, welcher Private wird dann so unbesonnen sein, an das hohe Haus ein Ansuchen zur gerichtlichen Verfolgung wegen eines solchen Vergehens oder einer solchen Uebertretung zu stellen, wenn er gar keine Belege dem hohen Hause vorlegen könnte. Wer wird denn überhaupt glauben, daß dem einfach ausgesprochenem Wunsche zu klagen, das hohe Haus schon beitreten und einen Abgeordneten zur gerichtlichen Verfolgung ausliefern wird? Das findet kaum statt. Einer ganz unbegründeten Verfolgung würde ja das hohe Haus nie zustimmen.

Es wurde auch weiters eingewendet: ja, wenn man dem Staatsanwalte als öffentlichen Ankläger das Recht einräumt, sich an das hohe Haus um die Zustimmung zu wenden, da müßte auch der Privatankläger dies thun können. Ich gebe zu, die äußerste Consequenz führt dahin und ich werde dem nicht widersprechen. Aber, meine Herren, abgesehen davon, daß auch der Privatankläger nicht derlei ganz unbegründete Ansinnen stellen wird, wofür gar kein Beleg vorhanden ist, muß ich erklären, daß das ganze Immunitätsgesetz einen Schutz der Abgeordneten gegen die Verfolgung von Seite der Regierung und der Regierungsorgane im Auge gehabt hat — eine größere Verfolgungssucht der Privaten steht ja gar nicht in Aussicht. Der Schutz ist also nur ein Schutz gegen die Regierung und darum kommt vorzugsweise der öffentliche Ankläger in Betracht.

Nun möchte ich mir nur noch die Bemerkung erlauben, um was es sich hauptsächlich handelt. Der Herr Vorredner, der Abgeordnete Dr. Granitsch hat gesagt, früher habe man die Zustimmung des Hauses verlangt, wenn es sich um eine Specialuntersuchung gehandelt hat. Ganz richtig, weil durch den Beschluß auf Specialuntersuchung Derjenige, der in Untersuchung gezogenwerden soll, rechtlich als ein Beschuldigter hingestellt worden ist. Der Charakter, ein Beschuldigter zu sein, sollte einem Abgeordneten nicht anhaften, solange nicht das hohe Haus selbst die Zustimmung hiezu gegeben hat.

Die Wirkung aber, welche damals der Antrag auf Einleitung der Specialuntersuchung nach sich gezogen hat, tritt jetzt durch Ueberreichung der Anklage oder des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung bei Gericht ein. Wenn der öffentliche Ankläger eine Anklageschrift gegen eine bestimmte Person überreicht, oder einen Antrag auf Führung einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person stellt, so gilt diese Person rechtlich als Beschuldigter. Und nun, meine Herren, ist die Consequenz des Antrages der Majorität des Ausschusses die, daß der Staatsanwalt einen Reichsrathsabgeordneten zu einem Beschuldigten vor der ganzen Welt stempeln kann, bevor das Gericht seine Zustimmung zu dessen gerichtlicher Verfolgung gegeben hat. Und dem möchte ich entgegentreten.

Meine Herren! Auch ein Zweites ist noch zu berücksichtigen. Es hat mir widerstrebt — ich war öffentlicher Ankläger und bin jetzt Richter — und es widerstrebt mir auch heute, den Richter als „Verfolger" hinzustellen.

Wir müssen im Richter eine dritte, unparteiische Persönlichkeit haben, welche unbefangen und unbeirrt, weder nach rechts oder links gezogen, weder als Verfolger noch als Vertheidiger, nur objectiv die Sache und die Personen, welche in Untersuchung gezogen werden sollen, beurtheilt.

Wenn Sie nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses den Richter als gesetzlichen Verfolger erklären, dann machen Sie ihn zum Parteimann, er erscheint dann als Verfolger und nicht mehr der unparteiische Dritte.

Es wird auch nur zu leicht das Ansuchen des Richters um Gestattung der Verfolgung als richterliches Präjudiz aufgefaßt, das es weder ist, noch sein soll.

Meine Herren! Lassen wir die Rolle des Verfolgers dem Staatsanwalte. Die Staatsanwälte sind nicht sehr zu beneiden in der Ausübung dieser Rolle. Machen wir nicht den Richter zum Verfolger, und gestatten wir nicht, daß ein Abgeordneter des Volkes als ein Beschuldigter im gesetzlichen Sinne des Wortes hingestellt werde, bevor das hohe Haus die

Zustimmung dazu gegeben hat. Das ist die Begründung meiner Anschauung.

Präsident: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Weeber; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Ich bedauere es sehr, mit Rücksicht auf die principielle Wichtigkeit der vorliegenden Frage die Geduld des hohen Hauses noch einmal in Anspruch nehmen zu müssen. Der geehrte Herr Vorredner hat am Schlusse seiner Ausführungen gesagt: „Machen wir den Richter nicht zum Verfolger, lassen wir ihm seine selbstständige und unbefangene Stellung.“ Diese Bemerkung und Ausführung könnte leicht für eine Ansicht stimmen, die der geehrte Herr Vorredner geltend gemacht hat, und die ich für absolut unrichtig halte. Allein für ebenso unrichtig halte ich die Bemerkung, als ob durch den Antrag, den die Majorität des Ausschusses stellt, das Gericht oder der selbstständige, unabhängige Richter zum Verfolger gemacht wird. Dazu sind wir nicht in der Lage, es entspricht unseren Intentionen nicht und wir können ja überhaupt in der Stellung, die der Untersuchungsrichter nach der Strafproceßordnung einzunehmen hat, durch unsere Beschlüsse in dem vorliegenden Falle gar keine Aenderung herbeiführen. Diese Bemerkung trifft daher in gar keiner Weise zu. Allein soviel steht fest und das hat auch der geehrte Herr Vorredner zugegeben, daß man, soweit es sich um eine Verfolgung strafbarer Handlungen handelt, den Privatankläger dem öffentlichen Ankläger gleich stellen müsse, und ob die Tendenz des Gesetzes über die Immunität der Abgeordneten, speciell nur gegen die öffentliche Anklage, und nicht auch gegen die Anklage wegen Privatdelicte gerichtet ist, das ist in der vorliegenden Frage ganz nebensächlich. Soviel ist aber gewiß, daß man die beiden gleichstellen muß. Wenn man aber dem Staatsanwalte das Recht einräumt, schon in dem Momente, wo das competente Gericht gar nicht seinen Antrag für geeignet gefunden hat zu einer strafgerichtlichen Verfolgung, die Verhandlung dieses hohen Hauses hervorzurufen, müßte man dies auch dem Privatkläger zugestehen. Diese Gleichstellung würde zu einer Ungleichheit werden, denn der Privatkläger, der dasselbe Recht haben sollte, kann es nicht ausüben, weil er einen solchen Antrag in das hohe Haus gar nicht bringen kann. Er wäre erst abhängig davon, ob ein Abgeordneter eine Petition von ihm überreicht und unterschreibt, um dieses Recht geltend zu machen.

Wenn man daher den öffentlichen und Privatkläger im Sinne der Strafproceßordnung gleichstellt, kann man auch dem öffentlichen Ankläger das Recht nicht zugestehen, für seinen Antrag schon die Action des hohen Hauses in Bewegung zu setzen. Und es wäre der Würde des hohen Hauses nicht angemessen, wenn in einem solchen Falle Verhandlungen eingeleitet würden, welche in vielen Fällen dann von dem Bezirksgerichte ganz einfach als überflüssig erklärt werden müßten, wenn das Bezirksgericht den Antrag des Staatsanwaltes gar nicht geeignet findet zur Einleitung der Strafverhandlung. Mit Rücksicht auf diese Gründe empfehle ich daher nochmals den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Kusý:** Hohes Haus! Der vorliegende Gegenstand hat, wie von allen Seiten hervorgehoben worden ist, lediglich in der principiellen Frage sein Interesse, die wir zum ersten Male zur Entscheidung bringen, ob, wie es bisher immer Uebung war, lediglich auf Ansuchen des Gerichtes, oder, wie es das erste Mal verlangt wird, auf Antrag des Staatsanwaltes die Immunität eines Abgeordneten aufgehoben werden soll. Es ist ganz unzweifelhaft, daß das Wort „gerichtliche Verfolgung“ an und für sich in verschiedenem Sinne ausgelegt werden kann, es kann darunter sowohl das Gericht als der Staatsanwalt verstanden werden.

Wir haben aber zu entscheiden, was damals, als das Gesetz über die Immunität erlassen wurde, unter „gerichtlicher Verfolgung“ verstanden werden wollte. Ich habe bereits in dem gedruckten Berichte hervorgehoben und das ist auch von dem geehrten Herrn Abgeordneten Lienbacher nicht widerlegt worden, daß damals die alte Strafproceßordnung gegolten hat, und daß nach dieser unmöglich die Verfolgung durch den Staatsanwalt verstanden werden konnte, da damals dem Staatsanwalte eine Initiative bezüglich der Verfolgung nicht zustand, sondern nur dem Untersuchungsrichter, der den Staatsanwalt lediglich zu hören hatte.

Es wird nun gesagt, nunmehr sei nicht die alte, sondern die gegenwärtige Strafproceßordnung maßgebend. Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat mehrere Paragraphe vorgelesen, in welchen von einer Verfolgung durch den Staatsanwalt gesprochen wird. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß in den meisten dieser Stellen nur von Verfolgung überhaupt und nicht von „gerichtlicher Verfolgung“ gesprochen wird. Dagegen habe ich schon in dem gedruckten Berichte den §. 2 citirt, wo die Worte „gerichtliche Verfolgung“ zusammen vorkommen und wo nach dem Zusammenhange darunter nur die Verfolgung durch das Gericht verstanden werden kann. Der Wortlaut der bestehenden Gesetzgebung widerlegt also durchaus

nicht die Ansicht des Ausschusses, und die Consequenz aus dem Vorkommen dieses Ausdruckes mit verschiedener Bedeutung wäre nur die, daß in der Strafproceßordnung unter „gerichtlicher Verfolgung" bald die Verfolgung durch den Richter, bald wieder die durch den Staatsanwalt gemeint wird. Der Wortlaut der Strafproceßordnung wäre hiernach nicht maßgebend, und es muß der Sinn dieser Worte auf anderem Wege festgestellt werden.

Ich habe nun bereits auf die Tendenz des Gesetzes über die Immunität, in dem gedruckten Berichte hingewiesen und die Herren Vorredner, welche für den Antrag des Ausschusses sprachen, haben, glaube ich, das in dieser Richtung Nothwendige hinzugefügt. Ebenso sind die Consequenzen beleuchtet worden, welche die der Ansicht des Ausschusses entgegengesetzte Auslegung nach sich ziehen müßte. Der Herr Abgeordnete Lienbacher selbst konnte nicht umhin zuzugeben, daß die letzte Consequenz dahin führen würde, daß auch jeder Privatankläger, bevor er die Anzeige bei Gericht erstattet, an das hohe Haus herantreten müßte, es möge zur Verfolgung seine Zustimmung ertheilen. Er hat das freilich damit zu widerlegen gesucht, daß er gesagt hat: ein vernünftiger Privatankläger wird das doch nicht thun, er wird doch nicht an das hohe Haus herantreten, ohne hinreichende Belege für sein Begehren beibringen zu können und wenn er es doch thut, wird das hohe Haus bei dem Mangel jeder Grundlage die Zustimmung zur Verfolgung nicht ertheilen. Nun glaube ich aber, daß wir eben auch auf unvernünftige Ankläger Rücksicht nehmen müssen und daß wenn wir ein Gesetz machen, wir nicht von vorneherein annehmen können, daß es nur in Fällen Anwendung finden wird, wo die, die es anrufen, mit Vernunft und gutem Grund vorgehen. Und hohes Haus, ist es denn nicht möglich, daß es vielleicht nicht nur unvernünftige Privatankläger geben kann, sondern daß auch der Fall wenigstens gedacht werden kann — ich will nicht sagen, daß er in Wirklichkeit vorkommen wird — daß es auch einmal einen unvernünftigen Staatsanwalt geben könnte, welcher ohne ausreichenden Grund das Strafverfahren einleiten will?

Wenn nun die Auffassung des Herrn Abgeordneten Lienbacher richtig ist, daß wenn keine Belege vorliegen, das hohe Haus sich nicht bestimmt finden dürfte, dem Begehren stattzugeben, so gilt dies wohl ebenso bezüglich des vom Privatkläger gestellten, wie von dem Begehren des Staatsanwaltes, wenn es ohne alles die Beurtheilung des Falles gestattende Materiale gestellt wird.

Dies wird aber immer der Fall sein, weil in jenem Zeitpunkte, wo der Staatsanwalt erst die Vorerhebungen beantragen will, ein gerichtliches Material gar nicht vorhanden sein kann.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat gesagt, daß ja der Staatsanwalt immerhin erst durch das Gericht die Verfolgung veranlassen kann. Das aber bestreite ich. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sind selbstständige Behörden. Wenn es gesetzlich dem Staatsanwalte zusteht, an das Abgeordnetenhaus heranzutreten, bevor er seinen Antrag dem Gerichte unterbreitet, dann ist es nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht, und es geht nicht an, durch das Gericht etwas zu veranlassen, was er selbst zu thun hat. Die Consequenz der Ansicht, daß die gerichtliche Verfolgung bereits in dem Stadium eintritt, wo der Staatsanwalt mit dem Antrage auf Verfolgung an das Gericht herantreten will, ist eben, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Staatsanwaltes ist, bevor er noch an den Richter herantritt, sich an das Abgeordnetenhaus zu wenden.

Es wird also der Staatsanwalt gar nicht in die Lage kommen können, das Gericht zu ersuchen, an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten, weil der Staatsanwalt nach dieser Ansicht überhaupt keine Action unternehmen und keinen Antrag an das Gericht stellen kann, ehe er nicht selbst zu seinem ersten Antrage, daß überhaupt Vorerhebungen gepflogen werden, die Zustimmung des Abgeordnetenhauses hat. Ich wiederhole also, daß dem Rechte des Staatsanwaltes, welches so sehr hervorgehoben worden ist, auch die Pflicht gegenüberstehen muß, in jedem Falle zuerst die Zustimmung des Abgeordnetenhauses einzuholen. Es wird daher niemals möglich sein, daß irgend ein Zeugenprotokoll zur Beurtheilung des Falles vorgelegt werden könnte, und es wird das Begehren des Staatsanwaltes jedesmal ohne Belege gestellt werden.

Es würde ferner auch, wenn das hohe Haus den Antrag des Ausschusses ablehnt, die Actionsfreiheit der Staatsanwaltschaft im höchsten Grade alterirt, weil die Staatsanwaltschaft gar nicht in der Lage sein wird, die Verfolgung einer strafbaren Handlung, ja nur die Einleitung von Vorerhebungen zu beantragen, ohne die Zustimmung des Hauses eingeholt zu haben.

Es ist aber auch nicht richtig, daß der Richter zum Verfolger wird, wenn das Ansuchen um Aufhebung der Immunität von ihm ausgeht; es ist eben zu unterscheiden zwischen gerichtlicher Verfolgung und dem Verfolger selbst. Der Verfolger bleibt immerhin der Staatsanwalt, die Verfolgung muß aber eine gerichtliche sein, das heißt, sie ist eine Action, welche unter der Autorität und der Mithilfe des Gerichtes ausgeübt wird. Wenn nun das Gericht die gesetzliche Vorbedingung einhält und, bevor es dem Antrage des Staatsanwaltes, zur gerichtlichen Verfolgung die Hand zu bieten, stattgibt, die Zustimmung des Abgeordnetenhauses einholt, so wird der Richter noch keineswegs zum Verfolger. Erinnern wir uns an den Fall, der vor kurzer Zeit hier in geheimer Sitzung verhandelt wurde. In diesem Falle waren es zwei Zeugenprotokolle, welche uns zur Beurtheilung vor-

lagen. Diese zwei Zeugenprotokolle genügten der Majorität des hohen Hauses, um zu erkennen, ob der Fall geeignet ist, der gerichtlichen Judicatur anheimgegeben zu werden. Für die Minorität des Hauses — und zwar eine sehr ansehnliche Minorität — haben dieselben nicht genügt, und sie beantragte, daß noch weitere Zeugen vernommen werden. Wenn aber die Ansicht des Herrn Abgeordneten Lienbacher die richtige wäre und dieselbe acceptirt wird, so würde uns in jedem künftigen Falle gar nichts vorliegen, als das Ansuchen des Staatsanwaltes um Aufhebung der Immunität ohne irgend ein Material, welches die Angelegenheit zu beurtheilen ermöglichen würde. Was würde da die Consequenz sein? Entweder würde das Abgeordnetenhaus, weil es eben vor etwas Unbekanntem stünde und das Gegentheil der staatsanwaltlichen Behauptungen nicht voraussetzen würde, weil es nicht wissen würde, ob die Ansicht des Staatsanwaltes nicht doch die richtige ist, in jedem Falle zustimmen in der Annahme, daß der Staatsanwalt nicht ohne Grund an das Haus herantreten würde; in diesem Falle würde die Immunität der Abgeordneten zur bloßen Formalität herabsinken — oder aber es würde strenge vorgehen und die Ansicht des Herrn Hofrathes Lienbacher theilen, daß kein Abgeordnetenhaus ohne irgendwelche Belege auf ein bloßes Ansuchen hin seine Mitglieder seines Schutzes entkleiden kann, welcher Ansicht ich beipflichte; in diesem Falle würde aus formellen Gründen dem Gange der Judicatur der Gerichte Eintrag gethan. Lediglich durch Einhaltung des bisher in Uebung gewesenen Mittelweges wird nach beiden Richtungen — sowohl was die Immunität der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, als was die möglichst ungehinderte Ausübung der Gerichtsbarkeit anbelangt — das Richtige getroffen, und ich erlaube mir deßhalb an das hohe Haus die Bitte zu stellen, auf der bisherigen Uebung zu beharren und in merito nicht zu entscheiden, sondern den formellen Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Lienbacher keinen Gegenantrag gestellt hat, so bringe ich den Antrag des Immunitätsausschusses zur Abstimmung.

Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es sei auf das Begehren der k. k. Staatsanwaltschaft in Rzeszów vom 23. Jänner 1883, Z. 538, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Ritter v. Oborski nicht einzugehen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte über Petitionen, und zwar kommt zunächst das 27. Verzeichniß derselben zur Verhandlung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Ruczka, zu referiren.

Berichterstatter **Ruczka** *(von der Tribüne)*: Ueber die Petition der Capitularen des Kathedralcapitels von Lesina in Dalmatien um Erwirkung, daß ihnen die auferlegten Einkommenabzüge für die Intercalarzeit erledigter Capitularstellen zurückerstattet werden und daß die Capitularen von Lesina nach wie vor dem Gesetze vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche ohne Rücksicht auf die jeweilige Zahl der Capitularen im ungeschmälerten Genusse des ihnen zustehenden Jahresbezuges von 5.221 fl. 12½ kr. verbleiben (überreicht durch Abgeordneten Conte Borelli) stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.""

Hohes Haus! Diese Petition weilt seit zwei Jahren im hohen Hause. Im Jahre 1882 wurde sie dem Congruaausschusse zugewiesen und nach einem ganzen Jahre vom Congruaausschusse wieder an den Petitionsausschuß überwiesen, im Petitionsausschusse einem und dann einem anderen Referenten zugewiesen und dieser andere Referent bin ich. Mit dieser Petition verhält es sich folgendermaßen: Der dalmatinische Statthalter hat am 19. August 1875 einen Erlaß herausgegeben, womit dem Capitel von Lesina aufgetragen worden ist, die Ausweise der Intercalarfrüchte der vacanten Capitularstellen der Statthalterei zu geben, damit auf Grund des revidirten und liquidirten Ausweises diese Intercalarfrüchte dem Religionsfonde zufließen. Zugleich hat die Statthalterei das Capitel aufgefordert, es möge 1.405 fl. und einige Kreuzer als Intercalarfrüchte für die erledigte Stelle des Domprobstes Franz Carnero vom 14. Mai 1874 bis Ende Juli 1875 ersetzen. Die Statthalterei beruft sich in dieser Hinsicht auf das Gesetz vom 7. Mai 1874, und zwar auf den §. 59. Der §. 59 lautet: „Die Einkünfte erledigter weltlicher Pfründen fließen in den Religionsfond und die Vorschriften, wodurch einzelne Pfründen weltgeistlicher Corporationen von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben." Auf dieses Gesetz beruft sich die Statthalterei. Der Ausschuß ist einer ganz andern Ansicht und glaubt nach dem Sachverhalte, daß dieser Paragraph hier irrig angewendet worden ist. Zur Begründung dessen muß ich aber die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einige Thatsachen wenden.

Das Patrocinium des Capitels in Lesina bestand seit undenklichen Zeiten aus der Hälfte des Zehents von Lesina und Lissa. Als im Anfange dieses Jahrhundertes Dalmatien unter die französische Herrschaft kam, da hat man den Zehent aufgehoben und dafür eine Entschädigung in Geld versprochen. Später kam Dalmatien an Oesterreich und Kaiser Franz I. hat dem Capitel durch seinen Erlaß vom Jahre 1821 den Bezug der ganzen Entschädigung ohne Rücksicht auf die Vacanzen, also mit Inbegriff der vacanten Zeit gesichert, und diese Versicherung des Kaisers wurde dann durch eine Convention zwischen ihm und dem päpstlichen Stuhle, bezüglich dem Papst Leon XII. im Jahre 1828 beschlossen. Das ist also die geschichtliche Thatsache von der Dotation des Capitels in Lesina und daraus sieht man, daß der Zehent von Lesina eine mensa communis des Capitels war. Es war also kein Beneficium für ein einziges Kirchenamt, sondern das war eine Dotation für das gesammte Capitel. Deßwegen war es eine mensa communis. Wenn sich dann nach der Aufhebung des Zehentes die Domherren unter sich mit der Quote der Entschädigung getheilt haben, so stand ihnen das Recht vollkommen zu, doch das bildet eine mensa communis. Der §. 59 aber spricht von einem Beneficium, einem erledigten Beneficium eines einzigen kirchlichen Amtes.

Es kann also hier dieser Paragraph nicht angewendet werden. Von einem anderen Vermögen aber kann dieser Paragraph nach meiner Ansicht auch nicht verstanden werden; denn bezüglich eines Vermögens, welches eine Corporation selbstständig besitzt, kann dieser Paragraph nicht angewendet werden. Denn von einem solchen Vermögen spricht der §. 53 desselben Gesetzes vom 7. Mai 1874 und dieser Paragraph sagt: Wenn eine Corporation ein selbstständiges Vermögen besitzt, fließt dieses Vermögen erst dann in den Religionsfond, wenn diese Corporation zu existiren aufhört. Die Corporation der Capitulare von Lesina existirt aber bis heute noch immer fort. Man sieht also, daß jener §. 59 auf dieses Vermögen — denn das ist ein Stammvermögen des Capitels von Lesina — auf diese Entschädigung des Zehents nicht angewendet werden kann. Weiter muß ich noch anführen, daß eben §. 54 wieder desselben Gesetzes vom 7. Mai 1874 sagt, daß keine Schmälerung des Bezugsrechtes oder der jura acquisita stattfinden darf; wenn von irgend einem kirchlichen Vermögen Ueberschüsse vorhanden sind und Ersparungen vorkommen, so sagt dieser Paragraph, daß diese Ersparungen, wenn sie nicht zu demselben Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, nothwendig sind, zu einem anderen kirchlichen Vermögen verwendet werden können; doch sagt dieser Paragraph weiter: in solchen Fällen ist aber ohne jede Schmälerung eines einem Individuum schon zustehenden Bezugsrechtes vorzugehen.

Weil nun die Domcapitulare schon das vertragsmäßige Recht erworben haben, die intercalaren Früchte als Ganzes zu betrachten und für das ganze Capital zu empfangen, deßwegen können ihre jura acquisita, das sind die erworbenen Rechte, nicht geschmälert und berührt werden. Ferner muß ich noch anführen, daß alle diese Domherren in Lesina alte Leute sind, und diese haben ihre Domherrenstellen schon vor dem Gesetze vom 7. Mai 1874, und zwar noch bevor dasselbe Gesetzeskraft erhielt, das ist vor dem 13. Mai 1874, erhalten. Der fragliche Probst ist am 7. April 1874 gestorben. Deßwegen waren alle diese Domherren schon in ihrem eigenen Bezugsrechte der Intercalarfrüchte des Einkommens von diesem Zehnten, und sie haben auch das Recht auf alle Intercalarfrüchte der vacanten Stellen gehabt. Und übrigens, selbst wenn man den §. 59 so deuten würde, wie die Statthalterei es thut, kann man doch wieder den §. 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anführen, der besagt, daß Gesetze nicht zurückwirken. Das fragliche Gesetz datirt vom 7. Mai 1874, es ist proclamirt worden am 13. Mai 1874, es kann nicht zurückwirken, und deßhalb bleiben die Domherren in ihrem Rechte. Das ist die Ansicht des Ausschusses und damit begründe ich den Antrag desselben, daß diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, es sei diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter **Ruczka:** Ueber die Petition der Albina Wysoczańska, geborenen Gräfin Komarnicka, Großgrundbesitzerin der Tabulargüter zu Laszki dolne, Bezirk Bóbrka in Galizien, um Annullirung der jure devolutivo erfolgten Wiederbesetzung der Pfarrpfründe in Laszki (überreicht durch Abgeordneten Hausner) stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung abgetreten."“

Diese Petition enthält einige Thatsachen, welche es nothwendig machen, daß die hohe Regierung, namentlich das Ministerium für Cultus, diese Angelegenheit prüfe. Aus diesen Thatsachen wird sich auch der Antrag, den der Ausschuß stellt, erklären. Noch vor sieben Jahren war das Beneficium Laszki vacant. Das Patronat über dieses Bene-

ficium gehört vorzüglich dieser Frau Albina Wysoczanska, geborene Gräfin Komarnicka. Der Concurs war ausgeschrieben und der Vorschlag den Patronen gemacht worden. Aus diesem Vorschlage wurde nun Einer, Namens Turkiewicz, ein Geistlicher, präsentirt. Er hat aber auf diese Pfründe resignirt. Es ist nun, wenn das, was hier angeführt wird, wahr ist, nicht nach dem Gesetze verfahren worden. Es ist kein anderer Concurs ausgeschrieben worden und sowohl nach canonischen als nach unseren Gesetzen sollte doch ein neuer Concurs ausgeschrieben werden. Die Frau hat sich nun um Ausschreibung eines neuen Concurses, um Candidaten zu erhalten, an das Consistorium und an die Statthalterei gewendet.

Indessen kam ein Geistlicher mit einem fertigen Formular einer Präsentation und forderte die Frau auf, sie möge ihm die Präsentationsurkunde unterfertigen. Sie verweigerte dies hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie, wie sie schreibt, von der sittlichen und von der wissenschaftlichen Befähigung desselben keine Ueberzeugung gewinnen konnte. Würdig, schreibt sie, mochte er sein, wissenschaftlich befähigt war er nicht. Gleichwohl hat man auf ihre Weigerung keine Rücksicht genommen, und der erwähnte Geistliche wurde jure devolutivo instituirt. Sie wandte sich nun neuerdings an die Statthalterei und auch an das hohe Ministerium. Bis zu jener Zeit aber, von welcher diese Petition datirt — sie liegt nun schon ein ganzes Jahr hier im hohen Hause — hat sie keine Antwort erhalten. Darüber beschwerte sie sich nun. Der Ausschuß meint also, es lasse sich mit dieser Petition nichts anderes thun, als sie der hohen Regierung abtreten und deßhalb stellt er auch den vorliegenden Antrag. Die Regierung wird dann in der Lage sein, weiterhin zu prüfen, ob das wahr ist, oder nicht, was in der Petition steht. Ich empfehle also den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, diese Petition der Regierung abzutreten, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter **Ruczka** *(liest)*:

Ich habe die Ehre, weiter zu berichten über die Petitionen der Gemeinde Kosmacz, Bezirk Bohorodczany in Galizien um unentgeltlichen Bezug des Salzwassers aus der Salzquelle in Rosulna (überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz);" der Gemeinde „Moldauisch-Banilla in der Bukowina um den weiteren unentgeltlichen Bezug des Salzwassers aus der Salzquelle daselbst unter älteren Modalitäten und mit Beseitigung der Instruction vom 27. October 1881, Z. 9999, Bukowinaer Finanzdirection (überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Zotta);" der Gemeinde Arbora in der Bukowina um weiteren unentgeltlichen Bezug des Salzwassers aus der Salzquelle bei Slatinamare nach der Instruction vom 17. Mai 1865, Z. 6503, Bukowinaer Finanzdirection (überreicht durch Abgeordneten Pitey)" endlich der Bezirksvertretung von Myślenice in Galizien um Erwirkung, daß den Inwohnern dieses Bezirkes das Salzwasser aus Wieliczka nach Vorweisung des betreffenden Zeugnisses der Ortsgemeindeobrigkeit verabfolgt werde (überreicht durch Abgeordneten Baron Baum).

Was die erste Petition anbelangt, so unterstützt der Ausschuß dieselbe durch den Hinweis darauf, daß die Gemeinde Kosmacz im Gebirge gelegen, eine arme Gemeinde und auf Viehzucht angewiesen ist. Dieselbe hat keine Hutweiden, nur saures Heu. Durch sieben Jahre war sie von Mißernten heimgesucht und jetzt, wo sie nur durch Viehzucht etwas erwerben kann, ist sie genöthigt zu bitten, daß man ihr erlaube, aus der Salzquelle von Rosulna unentgeltlich Salzwasser zu beziehen. Die Verhältnisse selbst sprechen hier für die Genehmigung dieses Ansuchens.

Was die zweite Petition, jene der Gemeinde Moldauisch-Banilla anbelagt, so muß ich erwähnen, daß sowohl diese Gemeinde, wie die Gemeinde Arbora, seit langer Zeit die Bewilligung hatte, Salzwasser unentgeltlich zu beziehen. Auf einmal hat nun die Finanzlandesdirection in Czernowitz eine Instruction vom 27. October 1881, Z. 9999, kundgemacht, durch welche diesen zwei Gemeinden fast unmöglich gemacht wurde, das Salzwasser zu beziehen.

Diese Instruction fordert, wie schon College Hausner ausgeführt hat, Außerordentliches: einen Ueberbau über die Salzquellen, einen Oberbau für den Wächter, die Anschaffung aller zimentirten Gefäße zur Hebung und Vertheilung des Salzes, die Aufnahme eines besoldeten, des Schreibens und Lesens kundigen Wächters, welcher von der ersten Instanz der Finanzbehörde gewählt wird. Die Gemeinde soll aber für alle Handlungen und Unterlassungen dieses Wächters haften; ferner soll die Gemeinde die nöthigen Schlösser zur Mitsperre dieses Ober- und Unterbaues anschaffen, alle übrigen Salzquellen in der Gemeinde verbauen, und Ankündigungen veranlassen, durch welche verboten wird, aus diesen Quellen das Salzwasser zu nehmen. Die Kosten, welche in Folge dieser Instruction der Gemeinde erwachsen, betragen über 500 fl. und würden sich demnach höher stellen, als wenn die Gemeinden das Salz kaufen würden. Deßhalb empfiehlt der Ausschuß die Berücksichtigung der Petitionen der Gemeinden Moldauisch-Banilla und Arbora.

Schließlich habe ich noch der Petition des Bezirksausschusses Myślenice zu erwähnen. Derselbe bittet um Einführung gewisser Erleichterungen betreffs des Bezuges des Salzwassers aus Wieliczka. Wie dem hohen Hause bekannt ist, kostete vor dem Jahre 1868 ein Centner Viehsalz 1 fl. 12 kr., und in Wieliczka will man für einen Kubikfuß Salzwasser, worin vier Kilo Salz enthalten sind, 30 kr. Um einen Centner Salz zu erhalten, muß man nun 10½mal so viel Salzwasser nehmen, und kostet demnach ein Centner Viehsalz 3 fl., statt 1 fl. 12 kr. Ich muß ferner noch erinnern, daß Derjenige, der Salzwasser beziehen will, eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft machen, und ein Zeugniß der Gemeinde über seinen Viehstand beibringen muß. Es sind also solche Schwierigkeiten vorhanden, daß einem Jeden die Lust vergeht, um das Salzwasser zu competiren. Ein billiges Viehsalz ist, wie schon neulich der Herr Abgeordnete Hausner betonte, bei uns in Galizien wenigstens, unumgänglich nothwendig, und geradezu eine Lebensfrage. Seit der Aenderung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gegen Rußland durchgeführte Grenzsperre, müssen die Anstrengungen eines jeden Landwirthes ganz besonders darauf gerichtet sein, das Mast- und Zugvieh zu erhalten, und zu diesem Zwecke ist ein billiges Viehsalz eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Der Herr Abgeordnete Hausner hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß eine Reihe von Mitteln zur Denaturirung des Salzes in letzterer Zeit entdeckt wurden. Ein einfaches und Allen zugängliches Denaturirungsmittel des Salzes, mit dem ich selbst Stichproben machte, und welches ich im Namen eines Landwirthes, eines gewissen Felix Chodkiewicz, Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister zur Prüfung vorlegte, ist die Galle, und zwar braucht man zu einem Centner Salz 1½ Kilogramm Galle.

Die Galle ist bekanntlich ein Abfallstoff, der gar keinen Nutzen bringt und daher überall ohne Schwierigkeit gesammelt werden kann. Die Galle muß dick gekocht, dann abgekühlt und zu einem Pulver gestoßen werden. Das Mittel ist, wie ich mich selbst überzeugte, sehr gut. Ich ließ eine ganz geringe Quantität von Salz, welches auf die angegebene Weise denaturirt wurde, den Speisen zusetzen, aber es war nicht möglich, diese zu genießen. Dieses Denaturirungsmittel ist aber für das Vieh durchaus unschädlich.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse erscheinen die Wünsche der Petenten vollkommen gerechtfertigt und der Ausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Bericht über die Petition des Bezirksausschusses Brody in Galizien um Abänderung einiger Bestimmungen des Seuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kielanowski) und über die Petition der Bezirksvertretung Nisko in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Oborski).

Berichterstatter ist Seine Excellenz Dr. Banhans.

Berichterstatter Dr. **Banhans** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bezirksausschuß von Brody hat sich in einer vom Herrn Ritter v. Kielanowski überreichten Petition mit der Bitte um verfassungsmäßige Abänderung einiger, das Grenzgebiet betreffenden Bestimmungen des Seuchengesetzes vom 29. Februar 1880 an das hohe Abgeordnetenhaus gewendet und sein Begehren in drei Punkten formulirt, und zwar:

1. Mit dem Ausstellen der Viehpässe im Grenzgebiete werden statt der bisherigen Revisoren künftig die Ortsvorsteher und Vorstände der Gutsgebiete betraut;

2. es mögen jene im Grenzgebiete stattfindenden leichten Uebertretungen des obigen Gesetzes eine minder drakonische Ahndung erfahren, welche erwiesenermaßen nicht in bösartiger Absicht der Gesetzesumgehung begangen werden und welche außerhalb des Grenzgebietes überhaupt nicht strafbar sind;

3. möge das Einbrennen der Controlmarke nicht auf dem Hinterbacken, sondern auf den Hörnern der Rinder vorgenommen werden.

Das dritte Begehren wird auch von der Bezirksvertretung von Nisko gestellt, jedoch genereller dahin formulirt, daß eine andere entsprechende Bezeichnung des Rindviehes im Seuchengrenzgebiete eingeführt werden möge.

Die drei Petita werden in folgender Weise begründet:

Ad 1. Die Führung des Viehkatasters und auch die Ausstellung von Viehpässen wurde Revisoren übertragen, als welche häufig Personen angestellt sind, deren Berufspflichten es ihnen (Privatbediensteten und Handwerkern) oft ganz unmöglich machen, in den ihnen zugewiesenen Ortschaften persönlich zu amtiren. Sie nehmen daher die Viehbeschau nicht selbst vor, sondern stellen die Viehpässe auf Grund von Gesundheitscertificaten aus, welche der Eigenthümer des Rindes sich vom Ortsvorsteher ausfertigen läßt, wodurch die Ausstellung der Viehpässe zu einer leeren Formalität wird, zu deren Er-

füllung der Grundbesitzer viele Tage an Zeit verliert, indem die Reise zum Revisor und zurück zwei bis vier Tage in Anspruch nimmt, besonders wenn er den Revisor nicht sofort antrifft.

Ad 2. Sehr viele Uebertretungen werden lediglich aus Mangel an richtiger Auffassung des Gesetzes begangen und ebenso mit dem Verluste des Viehes bestraft, als wären sie in absichtlicher Umgehung des Gesetzes vollzogen worden.

Die Petition führt diesfalls zwei drastische Beispiele an:

a) Der Eigenthümer einer Bauernwirthschaft pachtet mehrere an seine Wirthschaft angrenzende Grundstücke in der Nachbargemeinde, welche aber nicht mehr zum Grenzbezirke gehört. Er weidet auf den Pachtgründen nach jahrelanger Gewohnheit sein Vieh, welches in Folge dessen confiscirt und öffentlich feilgeboten wird.

b) Ein Grundbesitzer läßt sich vom Ortsvorsteher ein Certificat ausfertigen, worin die Farbe seiner Kuh mit dem ortsüblichen Worte „ryza" bezeichnet war, womit eine ganze Farbenscala von Gelb bis Roth ausgedrückt wird. Im Viehkataster war aber die Farbe präciser mit „röthlich" angegeben. Auch das genügt, um die Kuh zu confisciren und licitando zu verkaufen.

Ad 3. Das Brennen der Controlzeichen am Hinterbacken führt eine Menge Unzukömmlichkeiten mit sich. Die Zeichen verwachsen zu schnell, trotz starken und dem Rinde schmerzlichen Aufdrückens des Brandeisens. Nach wenigen Wochen wird das Vieh als ungebrannt beanständet und nach zwei bis drei Monaten lassen die Revisoren das Vieh zusammentreiben, um das Brandzeichen neuerdings anzubringen, was mit Kosten verbunden ist und viel Zeit in Anspruch nimmt.

Ja, nach Angabe der Bezirksvertretung von Nisko erkrankt darob das Vieh, die Kühe verlieren auf eine gewisse Zeit die Milch, oder das Vieh wird scheu, bricht sich den Fuß oder bringt selbst Menschenleben in Gefahr. Daß der Widerwille der Landbevölkerung gegen das Gesetz angefacht wird, ist nur eine natürliche Consequenz.

Die hier angeführten Uebelstände wurden im Petitionsausschusse von den Herren Abgeordneten aus Galizien bestätiget, und glaubte daher der Petitionsausschuß die vorgebrachten Uebelstände als solche betrachten zu müssen, welche einer Abhilfe dringend bedürfen.

Der Petitionsausschuß geht aber von der Anschauung aus, daß nicht, wie die Petenten wünschen, in Folge dessen eine Aenderung des Gesetzes platzgreifen solle. Das Gesetz, welches erst seit dem Jahre 1880 in Wirksamkeit ist, ist sorgfältig auf Grundlage einer eingehenden Expertise verfaßt und gehen wir von der Anschauung aus, daß an eine Aenderung dieses Gesetzes nicht gegangen werden solle. Die hier vorgebrachten Uebelstände beruhen aber auch nicht in dem Gesetze, sondern sie liegen theils in der vom hohen Ministerium ohne Einvernahme von Sachverständigen erlassenen Durchführungsverordnung, theils in der Handhabung dieser Durchführungsverordnung durch Organe, die eben wenig versirt und mit der Auffassung des Gesetzes selbst nicht vertraut sind. So sei beispielsweise hervorgehoben, daß in der Durchführungsverordnung zu §. 9 des Rinderpestgesetzes ausgesprochen ist, die Führung der Viehkataster und die Ausstellung der Viehpässe sei den Revisoren zu übertragen. Die Regierung hat selbst gefühlt, daß bei Einführung dieser Revisoren die entsprechenden Leute nicht so leicht zu finden sein werden, und sie nahm deßhalb in die Durchführungsverordnung auf, daß diese Revisoren nur widerruflich angestellt sind. Es ist daher ganz der Regierung überlassen, sowohl nach dem §. 9 des Gesetzes, als auch nach der erlassenen Durchführungsvorschrift, zweckdienliche und geeignete Organe zu Revisoren zu bestellen und es ist nicht gut denkbar, warum sie auf Handwerker und Privatbedienstete greift, wo sie doch Ortsvorsteher und Vorsteher von Gutsgebieten zur Disposition hat, die in der Regel als Sachverständige fungiren können und die zugleich des Lesens und Schreibens vollständig kundig sind.

Was soll es nun bedeuten, wenn Ortsvorsteher das Gesundheitscertificat ausstellen müssen und der Revisor, der weit entfernt ist, auf Grundlage dieses Gesundheitscertificates die Viehpässe ausfertigt, ohne das Vieh gesehen zu haben? Er vergleicht das Gesundheitscertificat mit dem ursprünglich angelegten Viehkataster, und kommt dort eine andere Bezeichnung vor, heißt es z. B. in dem Viehkataster „röthlich" und in dem Gesundheitscertificat des Ortsvorstehers „ryza" — ein Ausdruck, wie er allgemein dort gang und gäbe ist, — so ist die Folge davon, daß das Vieh confiscirt und veräußert wird und der Grundbesitzer zu Schaden kommt, ohne daß das Gesetz oder die Durchführungsvorschrift, sondern lediglich nur die Handhabung derselben die Schuld trägt.

Einer der größten Uebelstände, der in der Petition gerügt wird, ist das Brennen auf die Hinterbacken des Viehes. Es sind, wie ich schon erwähnt habe, in der Petition selbst die Gründe angeführt, welche gegen die Anwendung des Brandeisens auf den Hinterbacken sprechen, aber der wichtigste Grund ist wohl der, daß dadurch die Haut des Viehes, welches einer solchen Procedur unterzogen wird, wesentlich im Preise geschädigt wird. Es wird dadurch das Vieh, welches verkauft wird, selbstverständlich im

Preise herabgesetzt und der Grundeigenthümer in seinem Eigenthume geschädigt.

Es ist selbst hier im hohen Hause hervorgehoben worden, daß die Anbringung des Brandzeichens auf den Hinterbacken des Rindes nicht geeignet und volkswirthschaftlich schädlich ist.

Man kann daher nur staunen, daß die hohe Regierung in ihrer Durchführungsverordnung gerade dieses schädlichste von allen Zeichen angewendet hat und ich kann den Petenten nur Recht geben, wenn sie behaupten, daß es viel zweckmäßiger wäre, das Brandzeichen am Horne anzubringen; allerdings müßte es dann an der Wurzel des Hornes eingebrannt werden, wo die Gefahr einer Schädigung nicht vorhanden ist.

Da nun diese Bedenken sowohl gegen das Gesetz als auch gegen die Durchführungsvorschrift wegen der dabei zur Anwendung kommenden Unzukömmlichkeiten begründet sind, und da sehr leicht Abhilfe geschafft werden kann, ohne daß im mindesten das Gesetz abgeändert werden muß, erlaubt sich der Petitionsausschuß den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Abhilfe abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Ritter v. Skarszewski, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski** *(von der Tribüne)*: Ich habe zu referiren über die Petition der Gemeinde Truchanow, Stryer Bezirkes in Galizien, um Wiedereinführung der angeblich zu ihrem Nachtheile abgelösten Grundservituten (überreicht durch Abgeordneten Jasiński).

Die Petenten behaupten, daß bei Ablösung der Servituten in ihrer Gemeinde ihre Abgeordneten schlecht informirt waren, somit ihnen großes Unrecht durch das betreffende Erkenntniß zugefügt wurde. Sie gestehen zwar, daß das Ablösungserkenntniß bereits rechtskräftig geworden, behaupten aber, daß es niemals zu spät sei, ein verübtes Unrecht gut zu machen.

Diese Phrase, so schön sie auch in ethischer Beziehung klingen mag, würde, auf die Justiz angewendet, zur vollen Rechtslosigkeit führen, indem der jeweilige Sachfällige behaupten könnte, daß ihm Unrecht geschehen sei und deßhalb die Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens verlangen würde. Daher hat der Petitionsausschuß den Beschluß gefaßt, zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski:** Ich habe des Ferneren zu referiren über sieben gleichlautende Petitionen der Gemeinden Borodczyce, Chodokowce, Czeremchów, Dzwinogrod, Sokołówka, Wierzbica und Zalesie, Bóbrkaer Bezirkes in Galizien, um Aufhebung der Zuschläge zum Grundentlastungsfonde (überreicht durch Abgeordneten Kulaczkowski), sowie über eine gleiche Petition der Gemeinde Brzyńce cerkiewne, Bóbrkaer Bezirkes in Galizien (überreicht durch Abgeordneten Kulaczkowski).

Die Petenten schildern die traurige Lage des galizischen Landwirthes. Verschuldung und Verarmung sind an der Tagesordnung; Alles geht seinem Verfalle entgegen. Den Grund der Verarmung wollen die Petenten in den seit den letzten Decennien erlassenen Freiheitsgesetzen finden, wie Wechsel-, Wucher-, Grundzerstückelungsfreiheit und anderen derartigen Freiheiten, welche den Landwirth unvorbereitet getroffen und ihn zumal bei dem Wachsen der Steuer- und Gebührenlasten in die Hände der privilegirten Aussauger geliefert und zu Grunde gerichtet haben.

Das sind traurige, aber zum großen Theile wahre Thatsachen, die sich nicht wegleugnen lassen; die Petenten stellen jedoch eine Berechnung an, aus welcher sich herausstellt, daß das Land, respective, wie sie meinen, die Gemeinden allein bereits an Grundentlastungszuschlägen die Summe von 76 Millionen gezahlt hätten, und behaupten, daß außer zwei Städten, die dazu concurriren, alles Uebrige aus dem Säckel der Gemeinden, respective der kleinen Grundbesitzer getragen wurde. Das ist einfach eine Unwahrheit, indem bekanntlich nach dem Allerhöchsten Patente vom 29. October 1853 nicht nur die Gemeinden, sondern überhaupt sämmtliche Steuerträger im Lande zum Grundentlastungszuschlage concurriren, somit auch die Großgrundbesitzer. Uebrigens ist es bekannt, daß nach diesem Patente auch andere Zuflüsse noch zur Tilgung der Grundentlastung kommen. Die obige Behauptung ist daher unwahr.

Ferner wollen die Petenten aus einer Allerhöchsten Entschließung herausgelesen haben, daß mit der Tilgung der Grundentlastungsschuld schon im Jahre 1852 hätte begonnen werden sollen, und daß die Tilgung somit im Jahre 1872 zu Ende gehen sollte, und folgern daraus, daß die Regierung, indem sie den Grundentlastungszuschlag weiters abnimmt, ganz pflichtwidrig vorgeht. Allein auch den Abgeordneten machen sie einen Vorwurf, warum sie einen derartigen widerrechtlichen Vorgang in den Vertretungskörpern zu rügen unterlassen.

Nun, auch die Prämisse dieser Anschuldigung ist ganz falsch, indem gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 mit der Tilgung, respective mit der Verlosung der Grundentlastungsschuld in Galizien erst im Jahre 1858 begonnen wurde, und daß diese Verlosung nicht durch 20, sondern volle 40 Jahre, folglich bis zum Jahre 1898 zu dauern hat. Nachdem die Prämisse wegfällt, fallen offenbar auch die daraus geschlossenen Consequenzen weg und die Vorwürfe erscheinen durchaus unbegründet. Aus dem Umstande, daß die Petitionen sämmtlich gleichlautend und lithographirt sind, könnte gefolgert werden, daß eine schädliche Agitation im Lande stattgefunden hat, um auf Grund falscher Thatsachen unter das Landvolk Beunruhigung auszustreuen. Indessen, nachdem seit dem Monate Mai keine weitere Petition eingelaufen ist, scheint sich diese Agitation bereits gelegt zu haben. Bei dieser Sachlage stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.““

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski:** Es folgt nunmehr die Petition der Gemeinde Brzyńce cerkiewne, Bóbrkaer Bezirkes in Galizien in derselben Angelegenheit (überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski) über welche aus denselben Gründen der Petitionsausschuß den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellt.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses über die Petition Nr. 4968 zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski:** Ich habe ferner zu berichten über die Petition der Postmeister des Neumarkter Bezirkes in Galizien um Ausscheidung des hochgebirgigen Bezirkes hinsichtlich der Bemessung der Postrittgelder aus der Sandecer IX. Gruppe und Zutheilung zu der nachbarlichen Myślenicer XV. Gruppe (überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecki).

Die Petenten behaupten, daß zu Folge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom Jahre 1873 zur Vereinfachung der Bemessung des jeweiligen Postrittgeldes das Land in Gruppen eingetheilt wurde, welche mehrere Bezirke umfassen und mit der Eintheilung der alten Kreise zusammenfallen. Auf diese Art sei es geschehen, daß der Bezirk Nowytarg oder Neumarkt, welcher zum ehemaligen Sandecer Kreise gehörte, mit diesem zugleich in eine Gruppe zusammenfiel, obgleich ganz aparte Verhältnisse zwischen diesen Bezirken obwalten. So wird hervorgehoben, daß der Bezirk Neumarkt dicht an den Karpathen und hoch gelegen ist und in Bezug auf die Fruchtbarkeit ganz andere Verhältnisse hat, wie die anderen Bezirke des ehemaligen Sandecer Kreises, daß nämlich in dem Bezirke Neumarkt außer einer miserablen Gattung Hafer und Erdäpfel gar keine Feldfrüchte gedeihen, sondern sämmtliche Vorräthe an Nahrung und Futter von anderen Bezirken, namentlich vom Wadowicer und dem Myślenicer heraufgeholt werden müssen. Weiter ist noch zu bemerken, daß in diesem Neumarkter Bezirke der Winter durch sieben bis acht Monate anhält und daß in den drei bis vier Sommermonaten, in welchen gerade die Postmeister eine dreifache Anzahl von Pferden zur Beförderung des Reise-Sommer-Eilwagens halten müssen, dort die größte Theuerung herrscht und zwar aus dem Grunde, weil in der Gegend mehrere Curorte sich befinden, somit durch den Fremdenzufluß eine Theuerung im Sommer entsteht, und gerade in dieser Sommerszeit müssen sie die dreifache Anzahl der Pferde anschaffen, welche dann im Spätherbste um den halben Preis wieder hintangegeben werden müssen.

Aus diesen Gründen bitten die Petenten, daß entweder für den Bezirk Neumarkt eine eigene Gruppe aufgestellt oder — wenn dies unthunlich wäre — daß wenigstens dieser Bezirk aus der Neu-Sandecer IX. Gruppe ausgeschieden und der XV. Gruppe Myślenice-Wadowice zugewiesen werde. Das letztere glauben die Petenten um so mehr beanspruchen zu können, als gerade im Myślenicer Bezirke, von wo sie ihre Vorräthe beziehen, das Postrittgeld höher bemessen wird, somit ein Gleiches auch dem Neumarkter Bezirke zugestanden werden sollte. Der Petitionsausschuß hat diese Gründe für berücksichtigenswerth erachtet und stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Ritter v. Raab, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter Ritter v. **Raab** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petitionen der Gastwirthe in Jägerndorf und Umgebung, der Gastwirthe in Troppau und Umgebung, der Gastwirthe in Freudenthal und Umgebung um Abänderung einiger Bestimmungen der Aichordnung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase).

Nicht nur aus diesen Gegenden, sondern auch aus Prag und aus Wien haben sehr viele Gastwirthe petitionirt, daß eine Aenderung der Aichordnung in Beziehung auf die Aichung der Bierfässer vorgenommen werde. Die Zahl dieser Petitionen hat sich in letzter Zeit abermals vermehrt, und der Petitionsausschuß ist deßhalb zu dem Beschlusse gelangt, im 28. Verzeichnisse dem hohen Hause eine Resolution vorzuschlagen, durch die die Regierung aufgefordert wird, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einzubringen. Mit Rücksicht darauf glaube ich heute keine nähere Motivirung geben, sondern mir dieselbe für die Begründung dieses gewiß weitergehenden Antrages des Petitionsausschusses aufheben zu sollen, und stelle für heute nur namens des Petitionsausschusses den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht hiezu Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Stöhr, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Eduard Kubiczek in Friedek um Erwirkung einer Abfertigung für seine siebenjährige Dienstzeit bei der k. k. Finanzwache (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).

Petent hat nämlich durch sieben Jahre bei der Finanzwache gedient und ist dann in den Militärdienst übergetreten. Nach Verlauf von zehn Jahren hat derselbe seinen Abschied genommen und auch einen ehrenvollen Abschied erhalten, welche Umstände durch die beiliegenden Originaldocumente ausgewiesen werden.

Petent befindet sich jetzt in äußerst kümmerlichen Verhältnissen, und ist wiederholt eingeschritten, daß man ihm diejenige Abfertigung, welche ihm für siebenjährige Dienstzeit als Finanzwachmann gebührt, geben möge. Dieselbe beträgt nach dem Reglement einen Jahresgehalt. Der Petent wurde von sämmtlichen Behörden abgewiesen, ohne daß auch nur eine es der Mühe werth hielt, ihm den Grund anzugeben, warum man auf sein Ansuchen nicht eingehen könne. Da nun eine solche Behandlung eines Staatsangehörigen, welcher dem Staate durch volle 17 Jahre gedient hat, gewiß nicht in der Ordnung ist, und dessen Begehren mit Rücksicht auf das Reglement der Finanzwache berechtigt erscheint, sieht sich der Petitionsausschuß veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage, diese Petition werde der hohen Regierung zur Würdiguug abgetreten, beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe ferner zu berichten über die Petition des Michael Beer, k. k. Steueramtsadjuncten zu Ried in Oberösterreich um Erwirkung der Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die Civildienstleistung (überreicht durch Abgeordneten Klinkosch).

Der Petent diente vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1858 in der k. k. Armee als Feldjäger und erlangte seinen Abschied. Hierauf wurde derselbe bei verschiedenen Steuerämtern in Ungarn als Diurnist beschäftigt und endlich hat er mit Decret vom 11. März 1859 als k. k. Steueramtsassistent eine definitive Anstellung erhalten. Als derselbe in seiner Eigenschaft als Steueramtsadjunct im Jahre 1878 um Pensionirung einschritt, wurde ihm bloß diejenige Zeit angerechnet, welche er im Civildienste zugebracht hatte, nicht auch jene, welche er beim Militär und als Diurnist zugebracht hatte. Für diesen Mann involvirt dies einen großen Unterschied, denn man hat ihm seine Pension mit Rücksicht auf die Civildienstjahre mit 300 fl. berechnet, während ihm, wenn man die Militärdienstjahre auch

in Anrechnung bringt, 500 fl. gebühren. Er hat dies wiederholt geltend gemacht, ist bei allen Behörden eingeschritten und wurde auch bei der letzten Instanz abgewiesen. Der Petent erachtet sich nun durch diesen Vorgang beschwert und bittet, dahin zu wirken, daß ihm seine Militärdienstzeit eingerechnet werde. Der Petitionsausschuß stellt in Würdigung alles dessen folgenden Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur besonderen Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage, diese Petition werde der hohen Regierung zur besonderen Berücksichtigung abgetreten, beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe ferners zu referiren über die Petition des Wenzel Berka um eine Bedienstung (überreicht durch Abgeordneten Löblich).

Der Petent ist seinerzeit bei dem Parlamentsbau beschäftigt gewesen, und da wurde er nun durch einen herabfallenden schweren Baustein sehr beschädigt, und zwar derart, daß ihm drei Finger an der rechten Hand abgenommen werden mußten.

Das vorliegende Urtheil des Strafgerichtes constatirt, daß Niemandem ein Verschulden beigemessen werden kann, und Petent wurde mit seinen Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen. Der Petent ist seit jener Zeit erwerbsunfähig und erwerbslos, und wendet sich nun in dieser seiner Nothlage an das hohe Abgeordnetenhaus, rücksichtlich an den Präsidenten desselben, damit ihm aus Gnade in dem neuen Parlamentshause irgend eine, wenn auch noch so untergeordnete Lebensstellung zugewiesen werde, um seine Familie erhalten zu können. Der Petitionsausschuß sieht sich veranlaßt, über diese Petition folgenden Antrag zu stellen *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage, diese Petition werde der hohen Regierung abgetreten, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe weiters zu berichten über die Petition des Josef Polaschek, Finanzwachaufseher zu Janowitz in Schlesien um Erwirkung einer Gnadengabe (überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel).

Der Petent wurde im Jahre 1866 nach einer eilfjährigen Dienstzeit wegen des Verbrechens des Betruges, begangen durch Ablegung eines falschen Eides, verurtheilt und wurde ihm seine Provision von täglich 14 kr. entzogen. Im Laufe der Zeit hat er, nachdem er die Strafe abgebüßt hatte, wiederholt Majestätsgesuche und Gesuche an das hohe Ministerium überreicht, welche keinen Erfolg hatten. Der Petent befindet sich jetzt in einer großen Nothlage und bittet, man möge ihm in Anbetracht seiner tadellosen eilfjährigen Dienstzeit die 14 kr. Provision per Tag zurückerstatten. Der Petitionsausschuß stellt darüber folgenden Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem hohen k. k. Finanzministerium abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage, die Petition werde dem hohen k. k. Finanzministerium abgetreten, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe weiters zu referiren über die Petition des Georg Dobner, provisionirten Pfannenaufsehers der k. k. Franz Joseph-Saline in Delatyn um Rehabilitirung, rücksichtlich Aufbesserung seiner Provision (überreicht durch Abgeordneten Puzyna).

Georg Dobner war seit dem Jahre 1850, und zwar anfänglich bei dem Baue der k. k. Franz Joseph-Saline in Delatyn als Amtsdiener, und nachdem sie erbaut war, als Aufseher bedienstet, wobei er den monatlichen Gehalt von 42 fl. 30 kr. nebst Quartier, Holz und Salzdeputat erhielt. Er diente daselbst durch 22 Jahre. — Nun behauptet der Petent, daß seine Dienstleistungen und sein Verhalten ein sehr gutes gewesen, und er von jeher belobt worden sei; ich bemerke nur, daß diesfalls kein Zeugniß von demselben beigebracht wurde. — Er behauptet ferner, daß er krank geworden sei, und wegen Untauglichkeit und Unfähigkeit zur weiteren Dienstleistung pensionirt worden sei und hätte er eine Provision von 4 fl. 56 kr., und über diesfällige Vorstellung von 6 fl. 59 kr. erhalten, von welcher er jedoch nicht leben könne. Auch beschwert er sich darüber, daß er in die Bruderlade über 200 fl. eingezahlt hat und aus dieser hat er im Ganzen genommen mehrere Beträge von zusammen 20 fl. erhalten, während Andere viel mehr erhalten haben. — Seine

Bitte geht dahin, daß, nachdem seine Gesundheitsverhältnisse sich gebessert haben, er wieder angestellt, oder die Provision erhöht werde, und ihm eine bessere Betheilung aus der Bruderlade zu Theil werden solle. Der Petitionsausschuß stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird dem hohen k. k. Finanzministerium zur Würdigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Antrage, die Petition werde dem hohen k. k. Finanzministerium zur Würdigung abgetreten, zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da nicht, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr**: Ich gelange nun zu dem Berichte über die Petition des Georg Lotz, ehemaligen Amtsdieners, um Rehabilitirung oder Pensionirung (überreicht durch Abgeordneten Hausner).

Dieser Amtsdiener wurde seinerzeit wegen eines Disciplinarvergehens, nachdem er 28 Jahre gedient hatte, mit einem dreiwöchentlichen Arrest und Entlassung aus dem Staatsdienste bestraft. Er behauptet nun, daß jenes Vergehen in einer ungeheuren Aufregung geschehen sei, indem seine Frau und er selbst beleidigt wurden und beruft sich auf seine 28jährige tadellose Dienstzeit und weist darauf hin, daß er wiederholt Majestätsgesuche überreicht hätte, welche jedoch keinen Erfolg hatten. Er befindet sich nun mit seiner Familie jetzt in größter Nothlage und wünscht, daß ihm wenigstens eine Provision zugewiesen werde, welche seiner 28jährigen Militärdienstzeit entspräche. — Dieses Verlangen scheint nicht unbillig, zumal seine Militärdienstzeit vollkommen tadellos war.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Diese Petition wird der hohen Regierung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche dem Antrage, daß diese Petition der hohen Regierung abgetreten werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr**: Ich habe weiters zu referiren über die Petition der Vertretung der industriellen und handeltreibenden Bevölkerung des Gerichtsbezirkes Hainspach in Böhmen wegen Umwandlung des k. k. Zollamtes zweiter Classe in ein Zollamt erster Classe (überreicht durch Abgeordneten Richter).

Der hochindustrielle und außerordentlich bevölkerte Bezirk Hainspach mit 22.000 Einwohnern, der über 70.000 fl. Steuer zahlt, beschwert sich, daß seine Lage, welche ihm für den ausländischen Verkehr das Zollamt Niedereinsiedel anweist, von der Regierung zu wenig gewürdigt werde, indem dort nur ein Nebenzollamt zweiter Classe mit den Befugnissen eines Zollamtes erster Classe etablirt sei, während der Verkehr dortselbst ein Nebenzollamt erster Classe mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes zweiter Classe erfordere. Es wird dies damit begründet, daß vom Auslande zum größten Theile solche Waaren bezogen werden, die bei dem Zollamte Niedereinsiedel nicht zur Verzollung gebracht werden können, sondern auf dem Umwege entweder nach Rumburg oder Georgswalde oder gar Bodenbach geschafft werden müssen, während die sächsische Bahnstation Sebnitz nur eine halbe Stunde entfernt ist.

Würde also in Niedereinsiedel ein Zollamt erster Classe mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes zweiter Classe errichtet, so wäre es den Bewohnern und Industriellen des Bezirkes Hainspach möglich, daß sie ihre Waaren direct über die sächsische Bahnstation Sebnitz beziehen könnten. Auf diese Weise würden der Bevölkerung, insbesondere den Industriellen, Mehrauslagen erspart werden, und sie bitten daher, daß die Regierung diese Sache untersuche und dann den Verhältnissen gemäß Abhilfe dahin treffe, daß eben ein solches Nebenzollamt erster Classe mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes zweiter Classe in Niedereinsiedel errichtet werde.

Dem Petitionsausschusse schien diese Petition vollkommen begründet und derselbe erlaubt sich nun folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Die vorliegende Petition werde dem hohen k. k. Finanzministerium zur eingehendsten Würdigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage, daß diese Petition dem hohen k. k. Finanzministerium zur eingehendsten Würdigung abgetreten werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr**: Ich habe endlich zu referiren über die Petition der Stadt Klentsch in Böhmen um Bewilligung eines in 20jährigen gleichen Raten rückzahlbaren unverzinslichen Darlehens von 20.000 fl. zur Unterstützung der im Jahre 1881 und 1882 von Brandunglück betroffenen 63 Klentscher Hausbesitzer (überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl).

Die Stadt Klentsch in Böhmen wurde in den Jahren 1881 und 1882 durch Feuersbrünste heim-

gesucht, die 63 Wohnhäuser sammt allen Wirthschaftsgebäuden in Asche legten, welcher Schaden sich auf mehr als 85.000 fl. bezifferte; und da nur eine ganz geringe Anzahl der durch das Unglück Betroffenen bei Assecuranzen versichert war, war die Assecuranzprämie, die aus diesem Anlasse nach Klentsch gezahlt wurde, eine außerordentlich geringfügige. Es wurde nämlich bloß eine Prämie von 1.475 fl. österr. Währ. gezahlt.

Es waren in Folge dessen nur einige wenige von den Verunglückten in der Lage, ihre Gebäude wieder aufzubauen, zumal der weitaus überwiegenden Mehrzahl die hiezu erforderlichen Mittel fehlen. Die Gemeinde Klentsch selbst besitzt kein nennenswerthes Vermögen und ist daher auch nicht in der Lage, die Abbrandler wirksam zu unterstützen; jedoch wäre die Stadt Klentsch geneigt, ihren gesammten Besitz von 162 Joch 27 Quadratklafter gegen ein unverzinsliches, in 20 Jahresraten rückzahlbares Staatsdarlehen von 20.000 fl. zu verpfänden.

Zur Unterstützung dieses ihres Ansuchens führen die Bittsteller an, das die Gegend von Klentsch sehr hoch gelegen, sehr unwirthlich und unfruchtbar sei, so daß daselbst die Ernte immer nur spärliche Erträge liefere; ferner sei diese Gegend von allem Weltverkehre abgeschnitten, es gebe dort keinen Bahnverkehr und sie müßten umsomehr darauf dringen, daß ihnen irgend eine Unterstützung gewährt werde, weil sie bis jetzt alle Steuern getragen und zu den Lasten ebenfalls beigetragen hätten und noch immer nicht in der Lage wären, sich so guter Communicationsmittel zu erfreuen, wie dies in anderen Gegenden der Fall ist. Außerdem aber wäre es für sie deßhalb erwünscht, eine Unterstützung zu erhalten, weil nach dem Situations- und Bauplane der Bezirkshauptmannschaft Taus nunmehr eine vollständige Aenderung eintreten solle, so daß die Abbrandler gar nicht mehr in die Lage kämen, die alten Mauerreste und überhaupt die früheren Gebäude zu benützen, sondern dieselben vollständig neu aufbauen müssen.

Das Begehren der Stadtgemeinde Klentsch würde sich, insoferne diese Angaben auf Wahrheit beruhen, vollkommen als gerechtfertigt herausstellen. Ich bemerke nur, daß zu dieser Petition keinerlei Behelfe beigebracht worden sind, daher der Petitionsausschuß sich bemüssigt fand, seinen Antrag davon abhängig zu machen, daß die Richtigkeit der Umstände, wie sie in der Petition ausgeführt erscheinen, commissionell erhoben wird. Er stellt demnach den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur schleunigen Erhebung und eventuellen thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, diese Petition der hohen Regierung zur schleunigen Erhebung und eventuellen thunlichsten Berücksichtigung abzutreten, beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nachdem die Berichte über die nächsten Petitionen vom Herrn Abgeordneten Dr. Tonkli vertreten werden, derselbe aber im hohen Hause nicht anwesend ist, auch Petitionen von größerer Bedeutung darunter vorkommen, so glaube ich zum Schluße der Sitzung schreiten zu sollen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Steuerausschuß wird für Freitag, 6. April 1883 um 7 Uhr Abends in der Abtheilung II zu einer Sitzung geladen. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp wird auf Montag den 9. April 11 Uhr Vormittags zu einer Sitzung in Abtheilung II eingeladen.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Samstag den 7. April 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des vom Herrenhause genehmigten Vertrages mit Italien wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes *(708 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Hevera und Genossen wegen Einbringung eines Gesetzes, wodurch der Landstreicherei arbeitsscheuer Personen Einhalt gethan wird *(675 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern *(676 der Beilagen)*.

4. Fortsetzung der Berichte über Petitionen *(27. und 28. Verzeichniss)*.

Ist gegen Tag und Stunde, oder gegen die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 288. (Abend-) Sitzung am 15. März 1883 ist in der Rede des Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh

Seite 9905, Spalte links, Zeile 7 von unten nach dem Worte „Instanz" einzuschalten: „nicht";
„ 9907, „ rechts, „ 11 „ „ „ den Worten „beliebt — der" einzuschalten: „Leiter des Justizministeriums, der".

In dem stenographischen Protokolle der 289. Sitzung am 16. März 1883 soll es in der Rede des Berichterstatters Jireček

Seite 9921, Spalte links, Zeile 18 und 19 von oben statt „in allen Fällen" heißen: „in aller Fülle."

Seite 9921, Spalte links, Zeile 21 von oben statt „Petitionsausschusses" heißen: „Budgetausschusses".

Anhang.

Hoher Reichsrath!

Das Jahr 1882 wird den Bewohnern der höchstgelegenen Erzgebirgsortschaften viele Jahre in trauriger Erinnerung bleiben, denn es wurde durch die häufigen Regengüsse die ganze Ernte vernichtet.

Diese Calamität wird von den Bewohnern der zum Görkauer Bezirke gehörigen Erzgebirgsortschaften umsomehr empfunden, da denselben schon im Jahre 1880 die Ernte durch Hagelschlag fast gänzlich vernichtet wurde.

Das Jahr 1881 machte sich durch häufigen Regen bemerkbar, die Heuernte wurde zum großen Theile vernichtet, die Körnerbildung höchst unvollkommen und die Ernte bis Ende October verzögert.

Das Jahr 1882 übertraf noch seine beiden Vorgänger. Schon im Frühjahre konnte wegen häufigem Regen die Feldbestellung nur mangelhaft erfolgen, die Heu- und Getreideernte dauerte von Juni bis zum Beginne des Winters, nachdem letztere fast gänzlich vernichtet war.

Dazu kommt noch, daß die Kartoffelernte alle drei Jahre sehr gering ausfiel und 1882 sogar stellenweise unter das Samenquantum zurückging; die geernteten aber ungenießbar und der Fäule unterworfen sind.

Der Viehstand, häufig das ganze bewegliche Vermögen und die einzige Einnahmsquelle des Gebirgsbewohners, gewährt in Folge des unzulänglichen und verdorbenen Futters fast gar keinen Milchnutzen und muß sogar wegen Beschaffung der nöthigen Lebensmittel theilweise verkauft werden.

Der kleine Grundbesitzer des Erzgebirges zählt sich schon von Hause aus zu den Stiefkindern der Natur, er sucht sich das, was ihm sein Grund und Boden versagt, durch Nebenverdienst zu erwerben und deßhalb müssen Jahrgänge wie 1881—1882, wo ihn die Erntearbeiten den ganzen Sommer und Herbst beschäftigten und dadurch einen Nebenverdienst ganz unmöglich machten, die nachtheiligsten Folgen für ihn haben, und so ist es auch in der That.

Beim Beginne des Frühjahrs steht nun der Kleingrundbesitzer ohne Samen, ohne Brot und ohne Geld, mit herabgekommener Bespannung der nun beginnenden Frühjahrssaat gegenüber, welche noch ganz besonders wegen Unterbleibung der Herbstackerung nicht nur erschwert wird, sondern die zu hoffende Ernte sehr in Frage stellt.

Zu diesen landwirthschaftlichen Calamitäten gesellen sich noch die vielfach seit der Erbauung der Eisenbahnen gänzlich veränderten Verkehrsverhältnisse, welche für Gegenden, die nicht unmittelbar von einer Eisenbahn durchzogen werden, häufig die nachtheiligsten Folgen haben. Diese treten in unserer Gegend um so schreiender zu Tage, weil drei Viertheile der überaus dichten Bevölkerung ihren Lebensunterhalt durch Gewerbsthätigkeit suchen müssen.

Der unbestreitbar richtige Grundsatz unserer Zeit: Erleichterung und Vermehrung der Communicationen nicht nur für Landwirthschaft, sondern in noch weit höherem Grade für Handel, Industrie und Gewerbe gelangt überall zur Geltung; wo dieses unterbleibt, müssen Verfall und Verarmung die unausbleiblichen Folgen sein.

In Würdigung dieses Grundsatzes und zur Linderung des durch die Mißjahre herbeigeführten Nothstandes erlauben sich die ehrfurchtsvollst Gefertigten im Namen der betreffenden Gebirgsortschaften die Bitte: Ein hoher Reichsrath wolle gütigst zum Ausbaue einer Bezirksstraße vom Anschlusse an die Kallich-Platten-Komotauer Bezirksstraße bei der sogenannten Rabenmühle durch das Bielathal nach Görkau eine Subvention von 10.000 fl. aus Reichsmitteln gütigst befürworten; dem Bezirksausschuß in Görkau aber auftragen, unverzüglich die technischen Vorarbeiten zu veranlassen, damit der Bau der Straße mit Beginn der besseren Jahreszeit in Angriff genommen werden kann.

Diese Bitte erlauben sich die ehrfurchtsvollst Gefertigten durch die ./. beigelegte wahrheitsgetreue Denkschrift zu unterstützen und zu bemerken, daß der in Frage stehende Straßenbau aus Bezirksmitteln nicht zur Ausführung gebracht werden kann, da der Görkauer Bezirk schon seit Jahren häufig mehr als 20 Percent Bezirksumlagen zu tragen hat, und nahezu zur Hälfte aus Erzgebirgsortschaften besteht, welche durch die landwirthschaftliche Calamität auf Jahre hinaus geradezu steuerunfähig sind.

Die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft in Komotau hat in einer wahrheitsgetreuen Eingabe den Nothstand geschildert, und einen unverzinslichen Vorschuß beantragt, und obwohl derselbe dem unerläßlich dringendsten Bedürfnisse der Samenbeschaffung abzuhelfen vollkommen geeignet ist, und gewiß mit größtem Danke angenommen werden wird, so kann durch diese Unterstützung eine bleibende Besserung der zum Görkauer Bezirke gehörigen Erzgebirgsortschaften nicht erzielt werden, da diese gegenüber jenen zum Komotau-Sebastiansberger Bezirke gehörigen Ortschaften des Erzgebirges so grundverschieden sind, und jener Erzgebirgstheil nicht nur von der Eisenbahn nach Sachsen durchzogen wird, sondern auch die von Prag über Komotau nach Sachsen führende Straße besitzt, daher dort der Bevölkerung Vortheile bietet, während gerade die Eisenbahn für den zum Görkauer Bezirke gehörigen Erzgebirgstheil die größten Nachtheile zu Tage fördert.

Der in Frage stehende Straßenbau kann somit nicht als ein bloß locales, vorübergehendes Bedürfniß aufgefaßt werden, sondern wird für die fernste Zukunft eine bleibende und segensreiche Communicationserleichterung gewähren, da ja auch der Kleingrundbesitzer selbst in normalen Jahren nicht allein die erhöhten Anforderungen unserer Zeit von dem Einkommen seines Grundbesitzes bestreiten kann, sondern durch Gewerbsthätigkeit und Nebenverdienst der mannigfachsten Art, besonders durch nebenseitige Benützung der zu seinem Wirthschaftsbetriebe nöthigen Bespannung sich sein Auskommen ermöglichen muß.

Indem die ehrfurchtsvollst Gefertigten ihre Bitte wiederholen, zeichnen ehrfurchtsvollst:

(Folgen die Unterschriften.)

./.

Vor fünfzig Jahren waren die klimatischen Verhältnisse in den höchstgelegenen Theilen des Erzgebirges viel rauher, als in den Fünfziger- bis Siebziger-Jahren. Der Getreidebau beschränkte sich auf Hafer und etwas Sommerkorn; Erdäpfel geriethen ziemlich gut, denn damals kannte man die Erdäpfelfäule noch nicht. Der Flachsbau wurde als eine Einnahmsquelle ganz besonders gepflegt, der gewonnene Flachs durch Hand im eigenen Hause versponnen, das Garn gebleicht und dann größtentheils an Weber verkauft, welche ihrerseits mit der Leinwand Handel nach dem Flachlande trieben. Die Flachsspinnmaschinen und die billigen Baumwollwaaren haben nicht nur diese Gewerbe zum Verfall gebracht, sondern es ist auch das früher übliche Arbeitskleid des Gebirgsbewohners aus Leinenzwillich in Naturfarbe jetzt ganz verschwunden und nur noch hie und da wird Flachs für den Bedarf an Leibwäsche fürs Haus gebaut.

Mit der Besserung der klimatischen Verhältnisse im Erzgebirge mehrte sich auch der Getreidebau, dagegen traten im Flachlande häufig sehr trockene Jahrgänge ein, welche dort der Landwirthschaft häufigen Schaden zufügten. Man suchte nach der Ursache dieser Erscheinung und wollte sie in der Abnahme der Wälder und der Entwässerung der Haiden im Erzgebirge gefunden haben. Schon fing man an den Kreuzzug gegen die Waldverwüster im Erzgebirge zu predigen und holte selbst Beweise aus fernen Welttheilen herbei. Doch ach, die bereits bombenfest dastehende Theorie wurde gründlich zu Wasser, denn seit einigen Jahren regnet es so viel, daß selbst den Flachlandbewohnern des Guten zu viel wird.

Der so plötzliche Rückfall hat nun aber für den Erzgebirgsbewohner die traurigsten Folgen, denn der Getreidebau wird nicht nur auf ein Minimum beschränkt, sondern häufig ganz vernichtet und durch die Erdäpfelfäule sind die besseren Sorten ganz verschwunden; nur noch wenige harte Sorten, welche früher bloß zu Viehfutter gebaut wurden, sind vorhanden und diese geben kaum einen nennenswerthen Ertrag.

Seit dem Verfall des Flachsbaues, durch welchen hauptsächlich der weiblichen Bevölkerung der Verdienst entzogen wurde, fand die Spitzenklöppelei mehr und mehr Verbreitung, neuerer Zeit kam noch Gorlnäherei und Posamentierknopfhäkelei dazu, welche letztere vorzüglich der kleinen Welt auch schon Arbeit verschafft, doch werden diese Gewerbe nur in den äußersten Grenzortschaften betrieben.

Bei der Unzulänglichkeit der Bodenrente und einer sich rasch mehrenden Bevölkerung mußten immer neue Erwerbsquellen gefunden werden und es war ganz natürlich, daß der vorhandene Waldreichthum für sehr viele Erzeugnisse das Rohmaterial liefern mußte. In dieser Hinsicht war häufig das vorauseilende, gewerbsthätige Sachsen mustergiltig und da der inländische Handel nicht gleichen Schritt mit der Erzeugung hielt, so wurden die verschiedenen Erzeugnisse größtentheils nach Sachsen zu Markte gebracht und da der Zollschranken schon seit Jahren gefallen war, dachte Niemand daran, daß dieses jemals wieder anders werden könnte. Der nun neu eingeführte Zoll soll nicht allein die Staatseinnahme vermehren, sondern er soll auch der Industrie des eigenen Landes Schutz gewähren.

Bei dem Umstande, daß die hierlands betriebenen Gewerbe auch jenseits der Grenze betrieben werden, der Absatz aber größtentheils nach Sachsen stattfinden muß, kommt der Zollschutz den jenseitigen Gewerben sehr zu statten, und ist unbestreitbar eine sehr rasche Entfaltung der ohnehin sehr starken Gewerbsthätigkeit jenseits der Grenze zu erwarten, welcher die diesseitige Concurrenz über kurz oder lang ganz unterliegen muß.

Bei der neuerdings geplanten Zollerhöhung des deutschen Reiches soll für Rundholz 30 Pfennige per Metercentner, für geschnittenes oder roh bearbeitetes Holz sollen aber 70 Pfennige eingehoben werden. Bedenkt man, daß eine einfache Brettsäge per Woche wenigstens 100 Metercentner Rundholz verarbeitet, die daraus gewonnene 80 Percent geschnittene Waare nach Sachsen verfrachtet, so ergibt sich eine Zollauslage von 56 Mark; während der sächsische Werkbesitzer für die aus Böhmen bezogenen 100 Metercentner Rundholz nur 30 Mark zahlt, so ergibt sich für den Inländer eine Mehrauslage von 15 fl. 8 kr., ein Betrag, welcher den Gesammtverdienst einer Brettsäge per Woche beträchtlich übersteigt.

Von Jahr zu Jahr mehren sich die Käufer der Rundhölzer durch Ausländer, wie dieses die Verkaufsjournale des Großgrundbesitzes nachweisen und mit diesen mehren sich auch die Frächter aus Sachsen, dadurch wird aber auch den hiesigen Kleingrundbesitzern der Verdienst entzogen. Die Verkäufe erfolgen

öffentlich meistbietend, dadurch ist der Ausländer dem Inländer gleichgestellt, zu dem kommt noch, daß die größten Waldungen nahe der Grenze liegen, somit die Abfuhr nach Sachsen, als nach den inländischen Werken, gleiche Auslagen verursachen.

Das Mißverhältniß des Zolles tritt bei den feineren Holzwaaren, als: Spielwaaren, Schachteln u. s. w. noch schreiender zu Tage. In den zum Görkauer Bezirk gehörigen Erzgebirgsortschaften, als den höchst gelegenen Orten Bernau, Gersdorf, Kallich, Natschung, Heinrichsdorf, Kühnhaide, Gabrielahütten, sowie auch zum Theile Rodenau, Quinau, Göttersdorf, Neuhaus und Stolzenhan wird von einem großen Theile der Bevölkerung besonders zur Winterszeit, welche häufig sechs Monate dauert, die Holzspanschachtelerzeugung betrieben; der Absatz erfolgt zu mehr als 90 Percent nach Sachsen, durch den Zoll aber erleidet dieses geringe Gewerbe einen sehr großen Nachtheil, den kleinen und billigen Sorten, z. B. Zündholzschachteln, welche per 1000 Stück mit 50—60 kr. verkauft werden, ist der Absatz nach Sachsen ganz unmöglich gemacht. Bei dem Umstande, daß dieses Gewerbe für die zur Sommerszeit in den Waldungen beschäftigten Waldarbeiter, sowie für einen Theil der Kleingrundbesitzer der genannten Ortschaften, welche höchstens 4—10 Joch Grund besitzen, zur Winterszeit den einzigen Verdienst gewährt, würde das gänzliche Aufhören dieses Erwerbszweiges einen Nothstand zur Folge haben, welcher schlimmer nicht gedacht werden kann, und dies umsomehr, da seit Jahren wegen Mangel an Absatz der Holzkohlen die Stockrodung in den Waldungen des Großgrundbesitzes unterbleibt, wodurch auf der Domaine Rothenhaus den Arbeitern per Jahr ein Verdienst von 4000 bis 5000 fl. entzogen wird. In Kallich besteht ein Eisenwerk, welches zur Blüthezeit einige hundert Arbeiter beschäftigte; unter den veränderten Verkehrsverhältnissen siechte es dahin, es wurde verkauft und der Besitzer, ein Ausländer, ist gesonnen, eine Metallwaarenfabrik zu errichten; möge es gedeihen, nicht allein des Besitzers, sondern der arbeitbedürftigen Bevölkerung wegen. Das Kallicher Eisenwerk hatte aber auch einen anderen Erwerbszweig zur Folge, die Nägelfabrikation in den Orten Heinrichsdorf und Natschung, welche heute noch mehr als hundert Familien Arbeit und Verdienst gewährt. Durch Auflassung des Kallicher Eisenwerkes und des nun bestehenden Zolles wird auch diese Industrie auf das Höchste gefährdet und wird sich nur dann auf die Dauer erhalten können, wenn ihr der Roheisenbezug aus dem Inlande auf billigstem Wege möglich gemacht wird.

Seit dem Bau der Eisenbahnen haben sich die Verkehrsverhältnisse vielfach verändert, hier an der Grenze war man gewohnt und konnte es sich gar nicht anders denken, als daß sich unsere Grenznachbaren jenseits der Grenze nur mit Brot aus böhmischem Getreide sättigen können und häufig wurde dieser Ausfuhr die Vertheuerung der Lebensmittel zugeschrieben, und in der That bestand auch früher ein Ausgangszoll. Hätte in den Fünfziger-, Sechziger-Jahren Jemand prophezeit, daß schon in den Achtziger-Jahren Mehl aus Sachsen nach Böhmen eingeführt werden wird und daß die heimische Müllerei sogar einen Schutzzoll bedürfen werde, der wäre für das Narrenhaus reif erklärt worden, und doch ist es heute wirklich so.

Wenn wir auch zugeben müssen, daß in dem sächsischen Erzgebirge, welches den Charakter eines Hügellandes hat, sich dort die kleinen Bäche zu ziemlich starken Flüssen sammeln, durch bedeutendes Gefäll die Ausnützung der Wasserkraft begünstiget, während das diesseitige Erzgebirge rasch und steil nach dem Flachlande abfällt, die vorhandenen kleinen Bäche jeder für sich nach dem Flachlande eilt, dort aber der Mangel an Gefäll keine große Ausnützung der Wasserkraft zuläßt, so sind doch Mühlen und andere Wasserwerke genug vorhanden, wovon besonders Mahlmühlen und Brettsägen gegenwärtig fast ganz außer Betrieb sind. Forscht man nach der Ursache dieser Erscheinung, so findet man, daß der Rückgang unserer Gewerbe nicht allein dem Zoll zugeschrieben werden kann, sondern es bewahrheitet sich wie aller Orten der allein richtige Grundsatz unserer Zeit: „Vermehrung und Erleichterung der Communication."

Durch den bestehenden Zoll gestaltet sich die Ausfuhr unserer Waldproducte derart, daß das inländische Gewerbe der sächsischen Concurrenz unterliegen muß, allein wir haben ja auch früher einen sehr großen Theil nach dem Inlande verfrachtet; dort freilich begegnet man jetzt der Concurrenz aus den südlich gelegenen Waldgegenden, und ist es besonders die Priesen-Pilsener Bahn, welche diese Concurrenz begünstiget. Bedenkt man aber, daß der Frachtsatz für Rundholz im Vergleich zur geschnittenen Waare sich wie 100 zu 80 verhält, so wird für diesen Verkehr die Ungleichheit des Zolles durch die Frachtspesen ausgeglichen, und bedarf es nur einer erleichterten Communication, um die Concurrenz aus den südlichen Waldgegenden nicht nur bestehen zu können, sondern dieselbe würde dann sich ganz dem Absatz nach dem Auslande zuwenden, da für sie der Zoll nicht so verderbenbringend als für das Gewerbe an der Grenze wäre.

Vor dem Eisenbahnbau war es ganz besonders Komotau, wo der Getreidehandel schwunghaft betrieben wurde, und dieses hatte auch das Aufblühen des Holzhandels zur Folge. Der Flachlandbewohner brachte selbst bis aus der Launer und Schlaner Gegend seinen Ueberfluß an Getreide hierher zu Markte

und kaufte sich hier das ihm fehlende Holz; der Gebirgsbewohner brachte den Ueberfluß des Holzes und kaufte sich hier das ihm fehlende Getreide. Seit dem Rückgange des Getreidehandels in Komotau verfällt daher auch der Holzhandel. Der Bahnverkehr von Komotau über das Gebirge nach Sachsen bringt den Bewohnern der zum Görkauer Bezirke gehörigen Ortschaften des Erzgebirges nur Nachtheil, da zwischen denselben und der Bahn die tiefen Thaleinschnitte des Komotauer Wassers liegen, und nur die äußersten Grenzortschaften können bloß nach der Station Reitzenhain verkehren und diese liegt schon auf sächsischer Seite. Die Erleichterung und Vermehrung der Communication, der maßgebende Grundsatz unserer Zeit, muß zwischen Gebirge und Flachland deßhalb mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angestrebt werden, denn nur dadurch kann unsere Gebirgsgegend vor gänzlicher Verarmung bewahrt werden. Der Absatz nach Sachsen ist nun einmal durch den Zoll und die sächsische Concurrenz zur Unmöglichkeit geworden.

Unsere bestehenden Straßen, obwohl nicht wenige, haben den Nachtheil, daß dieselben sämmtlich nach altem System mit viel zu hoher Steigung angelegt wurden. Die ersten vor 40 bis 50 Jahren erbaute Straße von Kallich über Göttersdorf, Rothenhaus nach Görkau führt über die höchsten Berge und hat in beiden Richtungen viel zu hohe Steigung; die Straße von Komotau nach Platten, sowie die von Görkau nach Platten, entstanden größtentheils durch Privatbau und können nur als Aufbesserung des alten Fahrweges betrachtet werden. Die Straße von Kallich nach Reitzenhain entstand zur Zeit der Blüthe des Kallicher Eisenwerkes und war die Zufuhrstraße des Eisensteines von Preßnitz; die von Kallich nach Gabrielahütten diente dem Verkehre zwischen den Kallicher und Gabrielahüttener Eisenwerken, von welch letzteren nur noch wenige Arbeiterwohnungen und die Ruinen der Eisenhämmer bestehen.

Bedenkt man nun, daß auf den Straßen von Komotau über Platten nach Kallich und der von Görkau über Rothenhaus nach Kallich sämmtliche Lebensmittel der fünf Grenzortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern zugeführt werden müssen, diese Straßen aber vom Flachlande aus gegen das Gebirge eine Steigung von neun bis zehn Zoll per Klafter haben, daß nunmehr auch auf diesen Straßen das Eisen für die Nägelfabrikation zugeführt werden soll, so ist entweder der Umbau dieser Straßen oder die Anlegung einer neuen Straße mit gesetzlicher Steigung nicht nur ein Gebot der Nothwendigkeit, sondern eine wahre Lebensfrage.

Der Umbau muß der ungeheuren Kosten wegen als unausführbar bezeichnet werden. Die Kallich-Plattner Straße wurde, besonders der durch das obere Bielathal führende Theil mit Berücksichtigung der gesetzlichen Steigung hergestellt und könnte der Weiterbau durch das Bielathal von der sogenannten Rabenmühle nach Görkau noch unter der gesetzlichen Steigung hergestellt werden.

Ferner fällt noch ganz besonders ins Gewicht, daß in Brüx der Getreidehandel sich von Jahr zu Jahr hebt und in Folge dessen auch der Holzhandel, wozu der rege Bergbau, sowie die sehr bedeutende Zuckerindustrie in dortiger Gegend sehr viel beitragen.

Für den Holzhandel des Erzgebirgstheiles der zum Bezirke Görkau gehörigen Ortschaften würde durch Ausbauung dieser Straßenstrecke der Brüxer Markt auf kürzestem Wege erschlossen, denn selbst von den äußersten Grenzortschaften wäre der Weg hin und zurück in einer Tagesreise zu vollenden.

Faßt man die Vortheile einer Straße durch das Bielathal kurz zusammen, so ergibt sich: Daß diese Straße die Entfernung von den äußersten Grenzortschaften nach der Bezirksstadt Görkau um ein Drittel verringert, mit sehr geringer Neigung hergestellt werden kann, zur Winterzeit in geschützter Lage vor den mit Recht gefürchteten Schneestürmen des Erzgebirges gesichert, dem einsamen Wanderer durch das Vorhandensein menschlicher Wohnungen auf sehr kurzer Entfernung Sicherheit und Schutz gewährt, die Gewerbsthätigkeit nicht nur im Bielathale, sondern auch in den angrenzenden, ganz besonders aber in den äußersten Grenzortschaften fördern, den Handel und Verkehr in der Stadt Görkau unzweifelhaft sehr beleben, den Holzhandel nach der Brüxer Gegend auf sehr kurzem Wege vermitteln wird, für die Gebirgsbewohner aber die Kosten der Zufuhr der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse aus dem Flachlande um die Hälfte verringern wird.

Kein Thal des Erzgebirges dürfte sich so gut zur Anlegung einer Straße eigenen, als das Bielathal; dasselbe führt in fast gerader Richtung mit sanfter Steigung durch das Gebirge, erreicht auf der sogenannten Hühnerhaide den niedrigsten Gebirgsübergang, zugleich die Wasserscheide, berührt auf einer Entfernung von kaum zwei Stunden 9 Mahlmühlen, 8 Brettsägen, 4 Spielwaarendrechslereien, 4 Lohstampfen, 2 Schindelschneidereien, 2 Eisenhämmer, 1 Holzschleiferei, zusammen 30 Wasserwerke, ohne die zur Stadt Görkau gehörigen Werke, berührt Uhrissen, führt in der Nähe von Quinau, Rodenau, Gersdorf und Bernau vorüber, und ist um so nothwendiger, weil in dem mittleren Theil des Bielathales nicht einmal seiner Richtung nach ein gewöhnlicher Fahrweg besteht, und die dort gelegenen Werke, neun an der Zahl, erst rechts oder links seitwärts oft in entgegengesetzter Richtung nach dem Flachlande gelangen können.

Dieser Straßenbau wäre nicht nur geeignet, dem Kleingrundbesitzer, dessen gegenwärtige Nothlage allgemein bekannt ist, einen ausgiebigen Verdienst durch Zufuhr der nöthigen Steine, wodurch noch manche Klafter unproductiven Grundes für den Feldbau gewonnen werden kann, für einige Jahre zu sichern, welches um so beachtenswerther erscheint, da diese Straße im Mittelpunkte der zum Bezirke Görkau gehörigen Erzgebirgsortschaften liegt, daher ganz in der Nähe ist, der Kleingrundbesitzer aber durch die zur besseren Jahreszeit nothwendigen Feldarbeiten sich keinen Verdienst in der Ferne suchen kann, hier aber freie Stunden, ja Tage sich nutzbringend machen wird für die Zukunft, aber dem Verkehr aus diesen Ortschaften nach dem Flachlande die größtmöglichste Erleichterung gewähren wird, welches unbestreitbar dazu beitragen muß, die Gewerbsthätigkeit concurrenzfähig anderen Gegenden gegenüber zu erhalten.

Noch ringt jeder Einzelne, sich und die Seinen vor Verarmung zu bewahren, noch ist die physische und moralische Kraft und das Vertrauen zur eigenen Arbeit ungeschwächt, allein gegen die durch die Eisenbahnen herbeigeführten, oft geradezu umgekehrten Verkehrsverhältnisse, kämpft der Einzelne vergebens, einer nach dem anderen muß unterliegen, und dadurch würde die Zahl der hilfsbedürftigen Erzgebirgsbewohner durch die hiesige Bevölkerung, welche noch so wenig von sich reden gemacht, vermehrt werden, und ist einmal die moralische Kraft, das Vertrauen zu sich selbst gebrochen, dann bleibt eine solche Bevölkerung eine ewige Last für das Land, ja für den Staat, denn mit jeder neuen Unterstützung sinkt auch, das beweisen häufige Beispiele, der moralische Werth.

In national-ökonomischer Beziehung ist es durchaus nicht gleichgiltig, daß so viele fleißige Hände und ein großer Theil der schon bestehenden Wasserwerke feiern. Man sagt, es wäre diesem Uebelstand durch einen Ausgangszoll, besonders auf Rundholz, leicht abzuhelfen, welches als ganz richtig anerkannt werden muß. Allein das wäre der regelrechte Zollkrieg, welchem gewiß auch Repressalmaßregeln von Deutschlands Seite folgen würden.

Möge nun deßhalb die Bemühung um Erlangung einer ausgiebigen Subvention aus Reichsmitteln zur Ausbauung der Bielathalstraße von bestem Erfolge sein, welches um so wünschenswerther erscheinen muß, da die Bevölkerung des Erzgebirges an der äußersten Grenze des großen Oesterreichs sich noch keiner Handlung schuldig gemacht hat, welche auch nur den leisesten Zweifel an der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland gerechtfertigt erscheinen lassen könnte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 291. Sitzung,

am 7. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer, Dobler, Spławiński,** Ferdinand Fürst **Lobkowicz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Haardt** v. **Hartenthurn,** Hofrath **Huber.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 5. April ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Es ist im hohen Hause der für die Städtegruppe Stanislau-Tyśmienica neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Leon Ritter v. Biliński erschienen. Derselbe wird die Angelobung leisten. Ich ersuche die Angelobungsformel zu verlesen.

(Schriftführer Reschauer liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Ritter v. Spławiński in polnischer Sprache. — Abgeordneter Dr. Ritter v. Biliński leistet die Angelobung.)

Unwohl gemeldet sind die Herren Abgeordneten Dr. Trojan und Obratschai.

Es ist eine Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers eingelangt; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten *(710 der Beilagen)* sammt Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 5. April 1883.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Bei Gelegenheit der Beschlußfassung über die Nothstandsvorlage hat das hohe Haus am 16. v. M. folgenden Beschluß gefaßt *(liest)*:

„Sämmtliche auf den Nothstand sich beziehenden Petitionen, in welchem Ausschusse immer sie zur Vorberathung sein mögen, werden der Regierung mit Beziehung auf das beschlossene Gesetz (Nothstandsgesetz) zur Würdigung abgetreten."

Ich bitte nun zur Kenntniß zu nehmen, daß ich auf Grund dieses Beschlusses beabsichtige, die von dem Herrn Abgeordneten Müller (Tschöppern) in der Sitzung vom 5. d. M. eingebrachte Petition der Gemeindevertretungen von Göttersdorf, Uhrissen, Gersdorf, Bernau, Kallich, Rodenau und Quinau in Böhmen um Gewährung einer Staatssubvention von 10.000 fl. zu einem Straßenbau als Nothstandsbau (5609/A. H.), ohne dieselbe erst einem Ausschusse zuzuweisen, der k. k. Regierung zur Würdigung zu übermitteln, damit dieselbe bei Vertheilung der beschlossenen Subventionen berücksichtigt werden könne. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Ich habe heute vertheilen lassen: den Bericht des galizischen Landtagsausschusses über das als Regierungsvorlage eingebrachte Project eines Vergleiches zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschusse der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau in Sachen der Regulirung des Verhältnisses des Staates zu den Grundentlastungsfonden Ost- und Westgaliziens *(zu 686 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Jaroslau in Galizien wegen Uebernahme der Strecke Oderberg-Krakau der Nordbahn in den Staatsbetrieb *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Krasicki)*."

„Petition der Bezirksvertretung Jaroslau in Galizien wegen Zinsfußermäßigung bei rückständigen Steuern *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Krasicki)*."

„Petition der Bezirksvertretung Jaroslau in Galizien wegen Erleichterung bei Ausstellung von Viehpässen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Krasicki)*."

„Petition der Bezirksvertretung Jaroslau in Galizien um eine Reform in Angelegenheit der Branntweinsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Krasicki)*."

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend die Regierungsvorlage über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue *(überreicht durch Abgeordneten Haardt)*."

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend die Regierungsvorlage über die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften *(überreicht durch Abgeordneten Haardt)*."

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend den von den Reichsrathsabgeordneten Dr. Menger, Dr. Magg und Genossen beantragten Gesetzentwurf über die Besteuerung der Wanderlager und Ausverkäufe *(überreicht durch Abgeordneten Haardt)*."

„Petition des Podersamer landwirthschaftlichen Bezirksvereines um Verstaatlichung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Obentraut)*."

„Petition der Gemeinden Schluckenau, Hainspach, Nixdorf, Wölmsdorf, Lobendau, Nieder-Einsiedel, Ober-Einsiedel, Margarethendorf, Schönau, Kaiserswalde, Rosenhain, Königswalde in Böhmen, um Aufhebung des Controlverfahrens im Grenzbezirke *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

„Petition der Kaufleute und Krämer von Georgswalde in Böhmen wegen Aufhebung der bestehenden Zoll- und Monopolsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

„Petition des katholisch-politischen Männervereines von Plan und mehrerer Insassen von Heiligenkreuz, Hohenjamny und Hinterkotten in Böhmen wegen Beschließung der Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Handwerkerunterstützungsvereines Berla, dann des Gewerbe und Handwerkervereines in Chotěboř in Böhmen um Trennung der Handels- und Gewerbekammern in selbstständige Handels- und selbstständige Gewerbekammern *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des Vereines der Techniker in Oberösterreich um Abänderung einiger Bestimmungen des in Berathung stehenden Entwurfes, betreffend ein Patentgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Foltz)*."

„Petition der Bergleute des ärarischen Bergwerkes in Přibram um Regelung der Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Jireček)*."

„Petition des Ortsschulrathes aus Křtěnov, Moldauteiner Bezirkes in Böhmen und der Ortsvorsteher von Temelín, Březi, Litoradlic und Kmin, worauf der hohen Regierung und dem Herrenhause der Dank für die in der Schulnovelle gewährte Einflußnahme auf den Schulbesuch, auf die Förderung des Religionsunterrichtes, der religiösen Erziehung bei Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses der Lehrer ausgesprochen wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grünwald)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht zur Beantwortung einer Interpellation das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld:** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. März d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Haase und Genossen unter Hinweisung auf die in einer Stuttgarter Zeitung: „Deutsche Reichspost" vom 9. März d. J. enthaltene Behauptung, daß der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, „der derselben von der k. k. Regierung zugesagte und bestimmt auf den Herbst 1883 anberaumte Eintritt in den Gebrauch eigener Zimmer des neuen Universitätsgebäudes verweigert werden soll" nachfolgende Anfrage an mich gerichtet *(liest)*:

„1. Ob diese Nachricht auf Wahrheit beruht?

Eventuell

2. Wie der Herr Minister die räumliche Ausschließung der k. k. evangelisch-theologischen Facultät aus dem neuen Universitätsgebäude mit den gegentheiligen wiederholt gegebenen, bündigen Zusagen der Regierung in Einklang bringen zu können glauben würde?"

Hierauf beehre ich mich Folgendes zu erwidern:

Allerdings wurde von der Unterrichtsverwaltung die seinerzeitige Zuweisung entsprechender Localitäten im neuen Universitätsgebäude für die k. k. evangelisch theologische Facultät ins Auge gefaßt und hievon mit den Erlässen vom 17. Mai 1878, Z. 6517, respective 30. November 1878, Z. 18414, der k. k. evangelische Oberkirchenrath und das Professorencollegium der genannten Facultät, und zwar letzteres insbesondere mit dem Beisatze verständigt, daß derzeit selbstverständlich die definitive Feststellung der betreffenden Localitäten nicht möglich sei.

Diese Feststellung hatte nämlich die Unterrichtsverwaltung als im nothwendigen Zusammenhange stehend angesehen mit der noch ungelösten Frage der von der evangelisch-theologischen Facultät seit einer Reihe von Jahren angestrebten Einverleibung dieser Facultät in den Verband der Wiener Universität.

Der Erfüllung dieses Wunsches stehen insbesondere mit Rücksicht auf die widerstrebenden, an der Universität selbst herrschenden Anschauungen große Schwierigkeiten im Wege, sowie auch eine seinerzeit hier beantragte Resolution, durch welche die Regierung zur Durchführung der in Rede stehenden Incorporirung aufgefordert werden sollte, von dem hohen Hause abgelehnt wurde, nachdem kurz vorher ein gleicher Antrag im hohen Herrenhause ebenso gefallen war.

Die evangelisch-theologische Facultät bildet daher auch heute nicht einen Bestandtheil der Wiener Universität, als welcher sie allein auf Unterbringung in dem neuen Universitätsgebäude einen Anspruch zu erheben berechtigt erschiene.

Noch vor Schluß des abgelaufenen Jahres aber hat sich die gesetzliche Vertretung der Wiener Universität mit aller Eindringlichkeit dagegen verwahrt, daß die evangelisch-theologische Facultät, als eine dem Universitätsverbande nicht angehörige, daher zur Erhebung eines Anspruches auf Unterbringung in dem neuen Universitätsgebäude nicht berechtigte Anstalt in dasselbe aufgenommen werde.

Nachdem diese eindringlichen Vorstellungen und Bedenken der Universität seitens der Unterrichtsverwaltung umsoweniger unbeachtet bleiben können, als das Universitätsgebäude selbst für den allgemeinen Gebrauch noch gar nicht eröffnet ist und im Laufe dieses Jahres auch nur dessen theilweise Eröffnung in Aussicht steht, so kann ich die Frage der Unterbringung der evangelisch-theologischen Facultät im Universitätsgebäude im Zusammenhange mit jener ihrer Aufnahme in den Universitätsverband dermalen nur als eine offene behandeln und habe daher noch im vergangenen Jahre in Rücksicht und in Consequenz der in Rede stehenden früheren Erlässe die Anordnung getroffen, daß die seinerzeit

für die evangelisch-theologische Facultät im neuen Universitätsgebäude ausgemittelten Localitäten für diese Facultät einstweilen reservirt bleiben. Hievon ist auch in jüngster Zeit das Professorencollegium dieser Facultät mit dem Beifügen verständiget worden, daß der Statthalter in Niederösterreich ermächtigt wurde, den für die Localitäten der Facultät bestehenden bisherigen Miethvertrag vorläufig weiterhin zu verlängern.

In diesem Sinne sind daher die Gerüchte, beziehungsweise die Behauptung einer ausländischen Zeitung, welche die gegenwärtige Interpellation veranlaßte, richtig zu stellen, und es dürfte durch meine Ausführungen hinreichend dargethan sein, daß die in dieser Angelegenheit von mir getroffenen Verfügungen mit den von den Herren Interpellanten citirten Ministerialerlässen in Einklang stehen, beziehungsweise denselben möglichst Rechnung getragen haben.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des vom Herrenhause genehmigten Vertrages mit Italien wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes *(708 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Ruczka; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage diesen Gegenstand dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt, diesen Gegenstand dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Hevera und Genossen wegen Einbringung eines Gesetzes, wodurch der Landstreicherei arbeitsscheuer Personen Einhalt gethan wird *(675 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter **Hevera:** In dem Beschwerdebuche unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung erscheint an erster Stelle die Forderung, daß dem überhandnehmenden Vagabundenwesen endlich durch gesetzliche Maßnahmen abgeholfen werde. Die Klagen hierüber finden ihren Ausdruck in zahllosen Resolutionen der landwirthschaftlichen Vereine und in der Legion der verschiedenartigen Petitionen, die sowohl in dem hohen Hause, als auch den Landtagen in den jeweiligen Sessionen überreicht wurden.

Es ist wirklich das Vagabundenwesen in der letzten Zeit eine wahre Landplage geworden. Nichts verleidet den Aufenthalt auf dem Lande so sehr, wie das überhandnehmende Vagabundenwesen. Es ist nicht zu leugnen, es gab Landstreicher in allen Zeiten und in allen Ländern, allein nie traten sie in einer solchen Legion auf, nie waren ihre Prätensionen so groß, so zudringlich, wie in unserer Zeit. Man könnte füglich sagen, daß auch unter den Vagabunden sich ein gewisser Fortschritt gezeigt hat. *(Heiterkeit.)* Es hat sich in dieser „Branche" — wenn ich so sagen darf — ein finanzieller Sinn entwickelt. *(Heiterkeit.)* Während sich die Vagabunden früher mit jenen Eßwaaren, welche ihnen vom Tische der Hausleute verabreicht wurden, nämlich mit Brot, Gemüse und Kartoffeln rc. begnügt haben, verlangen sie jetzt imperativ Dasjenige, was durch klingende Münze zu haben ist; ja es kommen sogar bei Kirchweihfesten und sonstigen Landfesten Fälle vor, wo die P. T. Herren Vagabunden Dasjenige verlangen, was die ehrliche Familie auf dem Tische hat. Ja es sind Fälle vorgekommen, wo die Vagabunden sich ein gutes Bier förmlich verschrieben haben. *(Heiterkeit rechts.)* Wenn ein solcher Vagabund eine Frau im Hause überfällt, während das Haupt der Familie den Feldarbeiten nachgeht, so muß sich eine solche arme Frau von der Zudringlichkeit förmlich loskaufen. Die Kosten, welche durch den Loskauf zu Gunsten der Vagabunden getragen werden müssen, betragen im Lande einen bedeutenden Bruchtheil der Grundsteuer.

Es handelt sich im Antrage nicht darum, daß man die eigentliche Humanität, die Mildthätigkeit in irgend einer Weise beschränken möchte. In dieser Beziehung leistet die Bevölkerung bei ihrem bewährten mildthätigen Sinne ohne Unterschied des Landes und Standes, ohne Unterschied der Nationalität, und man kann wohl auch sagen, ohne Unterschied der Confession wahrhaftig genug. Man sieht aus den einzelnen Landesvoranschlägen, daß bedeutende Summen von den Vagabunden verschlungen werden. In dem Jahresvoranschlage des Königreiches Böhmen erscheint eine Post von einer Viertelmillion für Schubauslagen eingesetzt und auch diejenigen Ziffern, welche in den einzelnen Rubriken der Krankenhauskosten, der Vorspannskosten und der Wohlthatsfuhren eingesetzt erscheinen, sind sehr bedeutend. Allein diejenigen Kosten, und sagen wir auch Thränen, die sich nicht berechnen lassen, welche durch die Lunte, durch das Messer, durch das Brecheisen eines Landstreichers verursacht werden, sind wirklich unberechenbar. Es ist demnach der Ruf der Bevölkerung nach Abhilfe ganz begründet.

Das hohe Haus hat sich gerade vor einem Jahrzehnte mit dieser Frage befaßt und aus den diesfälligen Berathungen kamen zwei Gesetze zum Vorschein. Es ist dies das Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. Nach diesem Gesetze kann die Abschiebung aus einem bestimmten Orte erfolgen: gegen Landstreicher oder sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; gegen öffentliche Dirnen; gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährden.

Das zweite Gesetz, enthalten in dem Reichsgesetzblatte Nr. 108 vom 10. Mai 1873 betrifft die polizeistrafrechtlichen Bestimmungen. Das Schwergewicht für meine Ausführungen ruht in dem §. 18.

Nach diesem Paragraphe ist die Abgabe in eine Besserungsanstalt von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen zu erlassen und zu erkennen und von der politischen Landesbehörde zu verhängen, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird.

Hohes Haus! Diese zwei Gesetze sind bereits volle zehn Jahre in Wirksamkeit und zieht man die Bilanz, in welcher Weise sie wirklich dem Vagabundenwesen entgegengesteuert haben, so kann man wohl zu keinen, für die Wünsche der Landbevölkerung günstigen Schlüssen kommen.

Es zeigt sich wieder einmal, wie so oft bei gut gemeinten legislatorischen Arbeiten und Gesetzen, daß die Theorie von der Praxis wesentlich verschieden ist. Die Vagabunden vermehren sich, verüben mehr und mehr Verbrechen, die Last, welche die Bevölkerung zu tragen hat, wird in directer und indirecter Weise größer und größer, und es frägt sich, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen in dieser Beziehung geeignete Maßnahmen zu treffen wären. Es hat sich auch eine Commission des Landtages des Königreiches Böhmen im vorigen Jahre mit dieser Frage befaßt und ich mache vielleicht keinen Fehlgriff, wenn ich sage, daß ein sehr geehrtes Mitglied jener *(linken)* Seite des Hauses in der Commission den Vorsitz führte und daß die Commmission gewisse Vorschläge und Anträge vorbereitet hat. Ich mache auch kein Geheimniß daraus, um mich etwa mit fremden Federn zu schmücken, daß diejenigen Anträge, welche ich mir zu stellen erlaube, zumeist aus den Berathungen der Commission und des Landesausschusses des Königreiches Böhmen herrühren.

Die Commission hat sich nun in Erwägung der Verhältnisse, welche im Königreiche Böhmen bestehen und welche vielleicht von denen anderer Länder nicht verschieden sind, mit der Frage befaßt und ist zur Ueberzeugung gekommen, daß zur Erreichung dieses Zweckes der §. 12 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 in dem Sinne zu ändern wäre, daß die Bestrafung einer im Grunde des §. 1, lit. a) des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 mittelst Schub beförderten Person auch von dem Vorsteher der Heimatsgemeinde bei dem Gerichte, in dessen Sprengel dieselbe gelegen ist, beantragt werden kann. Im Zusammenhange damit müßte als Zusatz zu §. 13 aufgenommen werden: „In jenen Fällen, in welchen der Gemeindevorsteher die Bestrafung einer Person wegen Landstreicherei bei Gericht beantragen kann, steht es ihm auch zu, ausdrücklich den Antrag auf Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zu stellen.“

Endlich wäre zu §. 15 folgender Zusatz zu machen:

„Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, das Recht zur Verhängung der vom Strafgerichte für zulässig erkannten Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt den politischen Bezirksbehörden zu überweisen.“

Diese Aenderungen hätten gewiß den Zweck, die Ingerenz der Gemeinde bei Einlieferung der dahin zuständigen Landstreicher zu sichern, und sie sind geeignet, zur Hintanhaltung der Vagabundage eine Handhabe zu bieten, da Personen, welche auf Grund des §. 1, lit. a) des Gesetzes vom 27. Juli 1871, oder welche wiederholt aus einem anderen Grunde abgeschoben worden sind, in der Freiheit, ihre Heimatsgemeinde zu verlassen, eingeschränkt werden.

Diese Anträge sind enthalten in einem Berichte des Landesausschusses an den Landtag.

Dieser Bericht trägt das Datum vom 21. September 1881, Z. 27856. Allein zu dieser Stimme ist in der letzten Zeit eine weitere hochachtbare beigetreten, es ist dies die Stimme des Herrn Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche in der diesem hohen Hause am 23. Jänner d. J. überreichten Petition sub Nr. 5333 in der 259. Sitzung enthalten ist. Der Wiener Herr Bürgermeister beschreibt die ungeheuere Last, welche schon den Städten und auch den Großstädten durch die Vermehrung der Landstreicherei und der Landstreicher erwachsen ist und kommt zu einem Schlusse, welcher von den Anträgen, welche ich mir anzuführen erlaubt habe, nicht grundsätzlich verschieden ist. Ich werde diese Anträge nicht wiederholen. Ich erlaube mir nur auf diese Petition, welche jedenfalls

sehr wichtig ist, aufmerksam zu machen. Es ist auch nothwendig, daß bei dieser Frage auch über das Gefangenwesen ein Wort gesprochen werde. Es ist darum nothwendig, weil es wohl schwer wäre, zu beweisen, ob die Legion der Sträflinge aus den Reihen der Vagabunden oder umgekehrt die Vagabunden aus den Strafhäusern ergänzt werden. Man hat in den letzten Jahren dem Gefangenwesen eine sehr verdiente Aufmerksamkeit geschenkt, allein die Aufmerksamkeit bezog sich hauptsächlich auf die ökonomischen und auf die baulichen Verhältnisse; man hat dafür gesorgt, daß prachtvolle Bauten mit architektonischer Vollkommenheit aufgeführt werden, daß in den Strafhäusern das Gleichgewicht zwischen Wärme und Kälte mit dem Thermometer gemessen werde, man hat dafür gesorgt, daß den Sträflingen Turngeräthe, Musikinstrumente und sonstige Unterhaltungsgegenstände beigestellt werden; allein man hat nicht dafür gesorgt, den Sträfling, wenn er über die Schwelle des Strafhauses tritt, menschenwürdig zu behandeln.

In diesem Punkte ist es nothwendig, eine Reform vorzunehmen; es ist darum nothwendig, weil es ja auch im Auslande geschieht. Bei uns wird dem Sträfling, so lange er unter dem Dache des Strafhauses sich befindet, die größte Pflege, die größte Aufmerksamkeit geschenkt; allein wenn er das Strafhaus verläßt, so kümmert sich weder Gesetz, noch Regierung, noch Gesellschaft um ihn.

Auch die Arbeiten, welche in den Strafhäusern von den Sträflingen verrichtet werden, sind eigentlich bloß dazu geeignet — ich muß mir schon das Wort erlauben — die Verdauung zu befördern, allein sie sind wahrhaftig nicht so großartig, um die oft große physische Kraft der Sträflinge entsprechend auszunützen. Denn das Verfertigen von Briefcouverts, von verschiedenartigen Gegenständen von Papiermaché, kleine Arbeiten der Schneiderei u. s. w. ist wahrhaftig nicht geeignet, die Muskeln der Sträflinge in irgend einer Weise anzustrengen. Es ist in dieser Beziehung die statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten vom Jahre 1881, also die letzte, sehr belehrend. Die Zahl der Sträflinge in den gesammten österreichischen Strafanstalten beträgt in runder Summe 15.000 Männer und 2.500 Weiber. Bezüglich der Rückfälligkeit ist sehr interessant, was in einem Absatze angeführt erscheint; was das Rückfallsintervall betrifft, so ist bei den im Jahre 1881 eingelieferten rückfälligen Verbrechern seit der Entlassung aus der letzten Verbrechensstrafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens ein Zeitraum verflossen: bei Männern bis zu sechs Monaten 24 Percent — ich werde die Bruchtheile der Percente auslassen —

bis zu einem Jahre 23 Percent,
„ „ zwei Jahren 19 „
„ „ drei „ 10 „

dann wird das Percent immer geringer und geringer. Bei Weibern beträgt der Zeitraum bis zu

sechs Monaten 30 Percent,
einem Jahre 19 „
zwei Jahren 17 „
drei „ 11 „

dann fällt auch der Percentsatz fortwährend mehr und mehr. Rücksichtlich des Vorlebens waren von den im Jahre 1881 entlassenen Sträflingen bei Männern früher noch gar nicht bestraft 22 Percent, früher wegen Vergehen oder Uebertretung bestraft 20 Percent, früher wegen Verbrechen bestraft 50·7 Percent.

Bei Weibern früher noch gar nicht bestraft 33 Percent, früher wegen Vergehen oder Uebertretung bestraft 10 Percent, früher wegen Verbrechens bestraft 56 Percent.

Ich erlaube mir diese Zahlen darum anzuführen, weil es denn doch nothwendig ist, bei den Maßnahmen, welche zu treffen wären, auf diese Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen.

Auch die Erträgnisse, welche durch die Arbeiten der Sträflinge erzielt werden, sind verhältnißmäßig in den österreichischen Staatsanstalten nicht so bedeutend, wie in den Strafanstalten des Auslandes. Man kann den Gesammtertrag der Arbeiten der Sträflinge in unseren Strafanstalten auf die Summe von durchschnittlich jährlich 5—600.000 fl. anschlagen. Auf den ersten Augenblick scheint die Summe ziemlich respectabel zu sein, allein wenn man Rücksicht nimmt auf die diesfälligen Verhältnisse der ausländischen Strafanstalten, so kann man diese Summe als verhältnißmäßig unbedeutend bezeichnen.

So betrugen die Einnahmen der männlichen Strafanstalt im nachbarlichen Sachsen, in Zittau, bei dem Stande von 890 Köpfen weit über 124.000 Mark. Bei der weiblichen Strafanstalt in Hohenegg in Sachsen, bei dem Stande von 245 Köpfen über 50.000 Mark. Die schweizerischen Strafanstalten, wo man wahrhaft nicht sagen könnte, daß die Humanität mit Füßen getreten werde, haben einen Gesammtstand von 1.254 Köpfen, die Einnahmen betrugen jährlich von landwirthschaftlichen Arbeiten rund 25.000 Francs, von gewerblichen und industriellen Arbeiten 410.000 Francs. In der Schweiz kostet der Sträfling 275 Francs, in Oesterreich 352 Francs.

Demnach kostet in Oesterreich der Sträfling jährlich um 77 Francs mehr als in der Schweiz. Nimmt man den Stand der Sträflinge in den hierländigen Anstalten, den ich mir früher anzuführen erlaubt habe, zum Maßstabe, so würde in dem Falle, als die Sträflinge Dasjenige kosten würden, was sie nach dem eben angeführten schweizerischen Durchschnitt kosten, jährlich eine Ersparniß von 1,461.000 Francs, gleich 600.000 fl. österr. Währ. erzielt werden. Das steht wahrhaftig dafür, um auf Mittel

zu sinnen, in welcher Weise diese großen Kosten zu vermindern wären.

Die Kosten, welche die österreichischen Strafanstalten erheischen, betrugen im Jahre 1862 1,081.000 fl. (ich nehme nur runde Ziffern an), nach zehn Jahren im Jahre 1873, um 900.000 fl. mehr, nach weiteren zehn Jahren im Jahre 1883 schon beiläufig um 400.000 fl. mehr; sie betragen nach dem Budget für dieses Jahr, 1883, genau 2,272.000 fl., ohne die Neubauten zu rechnen. Diese Neubauten, welche in diesem Jahre nicht gar so bedeutend sind, betragen 217.710 fl.

Es ist nothwendig, bei diesem Anlasse auf Institutionen hinzuweisen, die in einigen Staaten des Westens bestehen. Ich habe mir anzuführen erlaubt, daß man sich um den Sträfling, so lange er unter dem Dache der Anstalt sich befindet, zu viel sorgt, und daß man sich um ihn, wenn er entlassen wird, von keiner Seite in irgend einer Weise kümmert. Es wäre nothwendig, die Institutionen, welche z. B. in Belgien und in der Schweiz bestehen, zu copiren. Diese Institutionen kosten gar kein Geld und haben sich als sehr nützlich erwiesen. Ich erlaube mir auf ein in Belgien bestehendes Gesetz hinzuweisen, welches in dem „Moniteur Belge Journal officiel" enthalten ist, zu finden in dem Buche der Hofbibliothek „J. 8° 259". Nach diesem Gesetze bestehen in Belgien Bezirksvereine zum Schutze und Wohle der entlassenen Sträflinge. Diese Bezirksvereine werden eigentlich von der Regierung berufen und zusammengestellt. Die Regierung beruft als Mitglieder in derlei Vereine achtbare bemittelte Bürger, Fabrikanten, Landwirthe, Professoren, Geistliche u. s. w. Wenn nun ein Sträfling entlassen wird, bekommt so ein Verein eine Conduite, daß der in den Bezirk zuständige Sträfling entlassen wird, daß er in der Anstalt Das und Das gelernt hat, und daß es möglich ist, ihn in dieser oder jener Weise zu beschäftigen. Dadurch wird ein ungeheurer Vortheil nicht nur zur Verminderung des Kostenaufwandes auf die Strafanstalten, sondern auch im Interesse der Humanität und im Interesse der betreffenden Sträflinge erreicht und die öffentliche Sicherheit wesentlich gefördert. Man kann hiedurch den Sträfling leicht und bequem beschäftigen, in dieser Weise auch beaufsichtigen und kann jedesfalls Maßnahmen treffen, den Rückfall seltener, vielleicht gar unmöglich zu machen. Auch in der Schweiz bestehen derlei Institutionen durch Vereine, welche den Zweck der Gefängnißreform anstreben. Diese Vereine haben Statuten, welche die einfachsten von der Welt sind. Sie bestehen nicht einmal aus einem halben Dutzend von Paragraphen.

Es heißt im §. 1: Zweck des Vereines ist die Gefängnißreform; im §. 2: Mitglieder des Vereines sind Abgeordnete, Gerichtspersonen, Lehrer, Beamte, Grundbesitzer; Vorstand des Schutzvereines sind die und die Personen; Wirkungskreis des Vorstandes und der Generalversammlung ist durch den Titel vorgeschrieben.

Diese Vereine in der Schweiz sind eigentlich ambulant und weisen schon wahrhaft großartige Resultate auf. Es wäre also angezeigt, wenn von Seite der Regierung Musterstatuten entworfen würden und bei dem mildthätigen Sinne der Bevölkerung, bei der Theilnahme der Regierungsbehörden wäre es wohl unzweifelhaft, daß man auch bei uns in einem erhöhten Maße als bisher die entlassenen Sträflinge zu würdigen Menschen heranbilden möchte.

Als das hohe Haus sich vor zehn Jahren mit den von mir angeführten zwei Gesetzen beschäftigt hat, konnte man noch auf den Umstand hinweisen, daß durch die Vermehrung der Gendarmerie auch die öffentliche Sicherheit wesentlich gefördert und das Vagabundenwesen beschränkt werde. In dieser Beziehung sind wir heute nun wohl auf dem Punkte angelangt, daß es mit Rücksicht auf die Finanzen kaum möglich wäre, die Gendarmerie in irgend einer Weise zu vermehren. Damals betrugen die Auslagen für die Gendarmerie 3,814.000 fl., nach dem Budget für das heurige Jahr betragen sie 4,433.000 fl. Es wäre also wohl unmöglich, daß auch jetzt wieder, wie es nicht nur in diesem hohen Hause, sondern auch im böhmischen Landtage geschehen ist, vom Regierungstische geantwortet werde, durch die Vermehrung der Gendarmerie um so und so viel Mann werde man vielleicht diesen verschiedenartigen Uebelständen abhelfen.

Es ist also nothwendig, auf jene Einrichtungen, Reformen, welche möglich sind, welche leicht einzuführen wären, und welche kein Geld kosten, einzugehen und endlich den begründeten Klagen der Land-, und man kann mit Rücksicht auf die Petition des Wiener Bürgermeisters auch sagen der städtischen Bevölkerung endlich zu entsprechen.

Würden sich diese Institutionen und Einrichtungen bei uns einbürgern, so könnte man dann kaum mehr sagen, daß sich der Untersuchungsrichter vor dem Inquisiten, der ruhige Staatsbürger vor dem Excedenten und der ordentliche Steuerzahler vor dem Vagabunden fürchten muß.

Um nicht die Güte des hohen Hauses zu mißbrauchen, bitte ich dasselbe, den Antrag anzunehmen, und denselben dem Strafgesetzausschusse zuweisen zu wollen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Seitdem ich die Ehre habe, dem hohen Hause anzugehören, habe ich bei allen Berathungen über die Staatsvoranschläge beim Capitel „Landesvertheidigungsministerium —

Gendarmerie" das Wort ergriffen und mit Rücksicht auf die entsetzliche Landplage der Vagabunden Anträge dahin gestellt, es möge das Reichsvagabundengesetz vom 10. Mai 1873 den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert und insbesondere für eine bedeutende Vermehrung der Gendarmerie und eine totale Aenderung ihrer Organisation Sorge getragen werden. Ich begrüße es daher mit vollster Genugthuung, daß ein Antrag, ähnlich den von mir im Laufe der letzten Jahre wiederholt eingebrachten, dem hohen Hause zur ersten Lesung vorliegt. Dieser Antrag beschäftigt sich mit der unabweislich nothwendigen Aenderung der Gesetzgebung über das Vagabundenwesen.

Von dem Herrn Vorredner und Antragsteller wurde hervorgehoben, daß es insbesondere das Verdienst des böhmischen Landtages sei, in dieser Frage die Initiative ergriffen zu haben; ich weise aber auch auf die Verhandlungen im niederösterreichischen Landtage in dem letzten Jahrzehnte hin, woselbst gleichfalls mit Rücksicht auf das zunehmende Vagabundenunwesen Beschlüsse gefaßt und Aufforderungen an die Regierung gerichtet wurden, im verfassungsmäßigen Wege die erforderliche Abhilfe zu schaffen.

In dem Reichsvagabundengesetze ist sehr schön zu lesen, daß dem Strafrichter das Recht zustehe, über arbeitsscheue Leute Arrest zu verhängen, sie für kürzere oder längere Zeit unter Polizeiaufsicht zu stellen, und endlich in eine Zwangsarbeitsanstalt abzugeben. Für solche Individuen wird gewöhnlich der Schub in Anwendung gebracht, ein Mittel, das heute von arbeitsscheuen Strolchen durchaus nicht gefürchtet wird. Es ist vielmehr die bequemste Gelegenheit nach Hause zu kommen, und dem Vorsteher der Heimatsgemeinde die größten Verlegenheiten zu bereiten.

Die Durchführung der Polizeiaufsicht ist, wie ich wiederholt im hohen Hause betont habe, in den kleineren Gemeinden, wo factisch eine Ortspolizei nicht vorhanden ist, ein Ding der Unmöglichkeit. Die Gemeindevorsteher sind absolut nicht im Stande den diesbezüglichen Anforderungen nachzukommen; sie können die Verhängung der Polizeiaufsicht über einzelne arbeitsscheue Individuen in keiner Weise zur Durchführung bringen. Es ist das daher eine Bestimmung, die, wie so viele andere in Oesterreich, bloß auf dem Papiere steht, ohne je zur Ausführung gebracht worden zu sein.

Was die Zwangsarbeitshäuser anbelangt, so wäre es wohl vollkommen entsprechend, arbeitsscheue Leute, die die Landbevölkerung, besonders in Wald- und Gebirgsgegenden, auf haarsträubende Weise ausbeuten, in solche Anstalten einzusperren und zur Arbeit anzuhalten und wenn der Staat der gesetzlichen Bestimmung und Verpflichtung, wie sie im Reichsvagabundengesetze vom 10. Mai 1873 niedergelegt ist, nachgekommen wäre, wenn die Regierung daran gegangen wäre, Zwangsarbeitsanstalten auf Staatskosten zu erbauen, so würde selbstverständlich auch der nöthige Raum zur Anhaltung von arbeitsscheuen Individuen längst geschaffen sein.

Es hat aber der Staat bis zur jetzigen Stunde dieser gesetzlichen Bestimmung nicht entsprochen. Man hat einfach den einzelnen Kronländern die Last der Errichtung von Zwangsarbeitshäusern aufgewälzt. Es besteht, so viel ich mich erinnern kann, ein derartiges Landesarbeitshaus in Prag, ein zweites in Steiermark, ein drittes in Niederösterreich. Das von Niederösterreich erbaute oder hergerichtete Zwangsarbeitshaus hat nur für 200 Zwänglinge Raum. Wenn man aber die Strafregister der Bezirksgerichte von Niederösterreich durchsicht, so kommt man auf das Factum, daß nahezu 800 Erkenntnisse, die Anhaltung zur Arbeit in einer Zwangsarbeitsanstalt betreffend, im Laufe eines Jahres gefällt wurden. Es ist jedoch nur für 200 Individuen in der Arbeitsanstalt Platz, die übrigen 600 müssen also warten, bis die Tour an sie kommt und der nöthige Raum für sie geschaffen wird, und so vergehen oft nach Fällung eines solchen richterlichen Erkenntnisses zwei, drei Jahre, bis ein solcher zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt Bestimmter und Verurtheilter seine Zwangshaft anzutreten in die Lage kommt.

Ich frage: Welchen Eindruck macht es auf einen arbeitsscheuen Menschen, wenn derselbe in Folge einer richterlichen Sentenz hört, er werde in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben, und es verstreichen zwei, drei Jahre, bis eine solche Sentenz endlich zum Vollzuge kommt? Unbedingt nothwendig ist es also, Zwangsarbeitshäuser auf Staatskosten zu erbauen, um dem in wahrhaft haarsträubender Weise um sich greifenden Vagabundenwesen ein Ziel zu setzen.

Es ist in den betreffenden Gesetzen ferner von Correctionshäusern die Rede, in welchen die arbeitsscheuen Leute bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre angehalten werden sollen, um nicht mit älteren Zwänglingen in Berührung zu kommen. Auch dieser gesetzlichen Bestimmung ist bis heute noch nicht entsprochen, so nothwendig auch ihr Vollzug, ihre Verwirklichung im Interesse der Steuerträger, des Volkes überhaupt, gelegen gewesen wäre.

Es handelt sich auch ferner um die Kosten für die Anhaltung, und da ist rücksichtlich Niederösterreichs zu bemerken, daß in früherer Zeit die Zwänglinge für ihre Auslagen in der Zwangsarbeitsanstalt, Ernährung und Bekleidung, selbst aufkommen mußten. Es wurde vom Erträgnisse ihrer Arbeit auch die Deckung der Kosten bestritten. Das

ist nun seit einer Reihe von Jahren nicht mehr der Fall, und so kommt manche Gemeinde in die Lage, für einen Zwängling, der sechs bis neun Monate, vielleicht ein Jahr in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten wird, eine Summe von 70, 80 und auch 100 fl. zahlen zu müssen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch noch eines anderen furchtbaren Uebelstandes erwähnen, welcher darin besteht, daß man dem Einbruch von Zigeunerbanden mit Roß und Wagen, oft in einer Stärke von 30 bis 50 Köpfen, aus Ungarn nach Oesterreich keinen Einhalt thut. Solche Banden weisen sich regelmäßig mit Reisedocumenten aus, sie haben Erwerbscheine in der Tasche, sie geben an, irgend ein Geschäft zu betreiben, in der Regel beschäftigen sie sich aber einfach mit Diebstahl und Brandschatzung. Ich glaube, daß die Regierung doch jedenfalls die Macht hat, durch eine Vereinbarung mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone dahin zu wirken, daß das Land Niederösterreich und überhaupt alle Länder, die im hohen Hause vertreten sind, von dieser entsetzlichen Landplage für immer befreit werden, und aus eben diesem Grunde kann ich nur aus ganzer Seele wünschen, daß endlich einmal, wie es lang ersehnt, gewünscht und in Tausenden von Petitionen zum Ausdrucke gekommen ist, die strafgesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Vagabundenwesen, auf verfassungsmäßigem Wege einer Aenderung unterzogen werden. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Graf Harrach; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Harrach:** Hohes Haus! Wie tief eingreifend die Frage, welche hier vorliegt, auf das Leben des Volkes wirkt, das hat sich während der letzten Zeit besonders in den verschiedenen Vereinen, welche in diesen Fragen das Wort zu erheben competent sind, erwiesen. In landwirthschaftlichen Vereinen, in Bezirksvertretungen, in Gemeindevertretungen, überall wurde von dieser Landplage gesprochen und Abhilfe gegen diese Plage des Vagabundenunwesens, gegen diese Last gesucht. Wir sehen aus allen diesen Verhandlungen und auch aus den Reden, die heute hier gehalten wurden, hervorgehen, daß große Auslagen für das Land, für den Staat, für Schub und Gefangenhäuser vorhanden sind und daß diese Auslagen sozusagen nicht genügend ausgiebig sind, weil sie eben nicht vollkommen den Zweck erreichen.

Ich glaube und ich erlaube mir hier nur in Kürze anzufügen, daß es auch endlich angezeigt wäre, eine Sache in Betracht zu ziehen, welche heute noch nicht berührt wurde und die eben, wie mir scheint, höchst nothwendig ist, zu einer dauernden Abhilfe gegen das Vagabundenunwesen sowohl, als auch zu einer Abhilfe gegen die großen Auslagen, welche die Erhaltung der Verbrecher in unseren Strafhäusern nach sich zieht.

Ich denke nämlich, daß es angezeigt wäre, daß wir gleich so wie andere größere Staaten Colonien besitzen. Eine Colonie ist jedenfalls ein Land, welches nicht nur in dieser Beziehung für das Mutterland erleichternd wirkt, sondern es würde auch dort der Ueberfluß an Intelligenz, ein Ueberfluß an anderen gesunden Arbeitskräften, seinen Platz finden können und zur Verbreitung des Fortschrittes in ihrer Rückwirkung auch für den Handel Oesterreichs wichtig beitragen.

Seien Sie, meine Herren, versichert, daß wir in kurzer Zeit, besonders in Böhmen, einen derartigen Ueberschuß an solchen Arbeitskräften, an solchen Intelligenzen finden werden, die hier keinen Erwerb und kein Fortkommen haben, daß es jedenfalls nothwendig sein wird, endlich an eine Colonie zu denken.

Die Schwierigkeiten, die man mir vielleicht vorführen könnte, die die Anschaffung einer solchen Colonie nach sich ziehen würde, scheinen mir nicht so bedeutend zu sein. Bedenken wir nur, was andere Länder gethan haben, und wir werden jedenfalls auch den Weg finden, der dazu führen wird.

Nehmen wir die enormen Summen, die jährlich für diese Zwecke, Strafhäuser 2c., verschlungen werden, und wenden wir sie zum Ankauf von Colonien an, so werden wir auch besser dieselben Zwecke erreichen.

Ich erlaube mir daher für den Fall, als dieser Antrag einem Ausschusse zugewiesen wird, diese Sache hier zu berühren, damit der Ausschuß in diesem Sinne, wenn es möglich ist, wirken möge. *(Bravo! Bravo! rechts).*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Hevera beantragt in formeller Beziehung, daß sein Antrag dem Strafgesetzausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde; ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern. *(676 der Beilagen.)*

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. **Poklukar**; ich bitte denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Puklukar** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der kurze Bericht über diesen Gegenstand befindet sich bereits seit längerer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten und ich werde mir daher erlauben, bloß den Antrag des Ausschusses zur Verlesung zu bringen und sodann die Motivirung desselben einigermaßen noch zu ergänzen. Der Antrag des Ausschusses lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle:

„„Der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern““,
die Zustimmung ertheilen.“

In der Regierungsvorlage sowohl wie im Ausschußberichte sind zwei Punkte, welche noch einer kleinen Ergänzung bedürfen. Es ist das erstlich die Frage der Zulässigkeit der Zuschläge zu den zwei Steuergattungen, von welchen in dem vorliegenden Gesetze die Rede ist, und es liegt dem hohen Hause diesfalls einerseits in der Regierungsvorlage die präcise Erklärung vor, daß dort, wo keine Erwerb- und keine Einkommensteuer vorgeschrieben wird, auch von einem Zuschlage, sei es eine Landesumlage oder eine Gemeindeumlage, keine Rede sein kann. Zur Ergänzung dieser eventuell doch streitigen Frage erlaube ich mir noch anzuführen, daß die Regierung die gleiche Erklärung im Ausschusse wiederholt hat, und daß diesfalls auch der Verwaltungsgerichtshof gesprochen hat, und zwar liegen Entscheidungen vor vom 13. April 1877, Z. 410, ferner vom 19. Juli 1879, Z. 1415, und vom 20. August 1881, Z. 1310, welche Entscheidungen ganz bestimmt in dem Sinne sich aussprechen, daß dort, wo keine landesfürstliche Steuer vorgeschrieben ist, auch ein Zuschlag nicht zuläßig ist.

Die zweite Frage, welche noch einiger Aufklärung benöthigt, betrifft die finanzielle Tragweite des Gesetzes, es ist das nämlich die Frage: Was verliert das Aerar an Steuern durch dieses Gesetz, und respective welche Vortheile werden den Rhedern durch dasselbe zugewendet?

Nun, in dieser Beziehung ist mir das Materiale eben erst zugekommen, und ich bin daher erst heute in der Lage, darüber einige Ziffern anzuführen. Um die bekannten Extreme bei den Dampfschiffen zu berühren, sind in den mir vorliegenden Ausweisen Dampfer von 400 Bruttotonnen und Dampfer von 2.000 Bruttotonnen berücksichtigt.

Die Erwerbsteuer im Ordinarium und Extraordinarium beträgt bei Dampfern von 400 Tonnen 168 fl., die Einkommensteuer, und zwar bei einem fünfpercentigen Einkommen, wird bei eben diesen Dampfern mit 417 fl. vorgeschrieben, die Summe des jährlichen Nachlasses bei solchen Dampfern beträgt daher 585 fl. Dort, wo auf Grund eines achtpercentigen Einkommens die Einkommensteuer vorgeschrieben wird, beträgt dieselbe 768 fl., die Erwerbsteuer 168 fl., daher die Summe des jährlichen Nachlasses 936 fl. Bei Dampfern von 2.000 Tonnen steigt natürlich die Ziffer verhältnißmäßig. Es beträgt bei denselben die Erwerbsteuer im Ordinarium und Extraordinarium 1.050 fl., die Einkommensteuer bei einer fünfpercentigen Einkommensgrundlage 1.250 fl., zusammen 2.300 fl., bei einer achtpercentigen Einkommensgrundlage 2.630 fl., hiezu die Erwerbsteuer per 1.050 fl., somit die Summe dieser Steuern per Jahr 3.680 fl. Die Zuschläge und die Landesumlagen sind natürlich nach den verschiedenen Orten verschieden. Die wichtigsten Rhedeorte unserer Küste weisen gegenwärtig folgende Ziffern aus: In Triest wird ein 25percentiger Zuschlag zum Ordinarium der Einkommensteuer eingehoben, in Lussin ein 68½percentiger Zuschlag zum Ordinarium und Extraordinarium der Erwerbsteuer und ein 60percentiger Zuschlag zur Einkommensteuer; in Zara wird zum Ordinarium und Extraordinarium beider Steuern ein 93percentiger Zuschlag, in Sabioncello ein 85percentiger, in Ragusa ein 60percentiger, in Cattaro ein 58percentiger und in Castelnuovo ein 78½percentiger Zuschlag zu eben diesen beiden Steuern eingehoben.

Es gibt jedoch Orte, in welchen bloß für die Gemeindeumlagen ein Zuschlag von 100 bis 150 Percent eingehoben wird, aber natürlich in der Regel nicht auf die Dauer, sondern nur zur Deckung momentaner Bedürfnisse der Gemeinde. Wenn man nun diesen Zuschlag berücksichtigt, so beziffert sich der Gesammtentgang, welcher in Folge des in Rede stehenden Gesetzes an Steuern und Umlagen erwachsen kann, folgendermaßen: Bekanntlich beantragt das Gesetz einen zehnjährigen Nachlaß bei im Inlande erbauten Dampfern und einen 15jährigen Nachlaß, wenn alle Eisenbestandtheile aus inländischem Eisen verfertigt sind; darnach stellen sich auch die Ziffern und es ergibt sich daraus, daß beispielsweise bei einem Dampfer von 400 Bruttotonnen und bei einer fünfpercentigen Einkommensteuer für die Dauer von zehn Jahren der Gesammtnachlaß sich in Triest auf 6.589 fl., in Lussin auf 9.503 fl. und in Zara auf 11.291 fl. beziffert.

Wird die achtpercentige Einkommensteuer zur Grundlage genommen, so erhöht sich dieser Nachlaß verhältnißmäßig, und zwar folgendermaßen: in Triest auf 10.530 fl., in Lussin auf 15.119 fl. und in Zara auf 18.065 fl. Alle diese Ziffern beziehen sich auf einen zehnjährigen Steuernachlaß. Auf einen fünfzehnjährigen Steuernachlaß angewendet, erhöhen

sich diese Ziffern um ein Bedeutendes, und zwar bei einer fünfpercentigen Einkommensteuerbasis in Triest auf 9.383 fl., in Lussin auf 14.254 fl. und in Zara auf 16.936 fl.; bei einer achtpercentigen Einkommensteuerbasis steigt der Nachlaß natürlich wieder, und zwar in Triest auf 15.795 fl., in Lussin auf 22.678 fl. und in Zara auf 27.097 fl. Dieser Nachlaß gilt für kleine Dampfer mit 400 Bruttotonnen. Bei den großen Dampfern mit 2.000 Bruttotonnen stellen sich noch viel größere Ziffern heraus. Es beträgt da, wie ich früher angeführt habe, die Erwerbsteuer an Ordinarium und Extraordinarium 1.050 fl. und die Einkommensteuer auf fünfpercentiger Basis 1.250 fl., also zusammen 2.300 fl. Bei der achtpercentigen Einkommensteuer ist die entsprechende Summe auf 3.680 fl. erhöht. Ich füge noch hinzu, daß sich das Verhältniß des Anschaffungswerthes von Dampfern herausstellt, wenn man den Durchschnittswerth eines 400tonnigen Dampfers mit 117.000 fl. angibt und den höchsten Nachlaß dabei mit 27.097 fl. berechnet. Man hat somit ungefähr ein Viertel des Anschaffungswerthes des kleinsten Dampfers als Nachlaß für die fünfzehnjährige Steuerfreiheit.

Ein Dampfer mit 2.000 Bruttotonnen repräsentirt einen Anschaffungswerth von 460.000 fl. und bei diesen beziffert sich der Nachlaß folgenderweise: bei einer zehnjährigen Steuerbefreiung und bei einer fünfpercentigen Einkommensteuerbasis für Triest auf 25.875 fl., für Lussin auf 37.693 fl. und für Zara auf 44.390 fl.; bei einer achtpercentigen Einkommensteuerbasis beziffert sich dieser Nachlaß für Triest auf 41.400 fl., für Lussin auf 59.773 fl., für Zara auf 71.024 fl.

Bei einer fünfzehnjährigen Steuerfreiheit erhöhen sich diese Ziffern neuerdings, und wir kommen zu bedeutenden Resultaten.

Bei einer fünfpercentigen Einkommensteuerbasis beträgt der Steuernachlaß in Triest 38.813 fl., in Lussin 56.539 fl. und in Zara 66.585 fl. Bei einer achtpercentigen Einkommensteuerbasis beträgt die Summe des fünfzehnjährigen Steuernachlasses in Triest 62.100 fl., in Lussin 89.659 fl. und in Zara 106.536 fl., somit wieder nahezu das Viertel des Anschaffungswerthes des Dampfers, welcher, wie oben angeführt, im Durchschnitte 460.000 fl. beträgt. Wenn wir diese Nachlässe mit demjenigen, was gegenwärtig Italien und Frankreich an Prämien gewähren, vergleichen, so stellen sich selbe unter Umständen bedeutend günstiger heraus und insbesondere im Verhältnisse zu Italien, denn dort beträgt die Prämie für die Dampfschiffe, und zwar bei einem Gehalte von 400 Tonnen, nur 340 fl., welche aber natürlich sofort gegeben wird, und in Frankreich 13.248 fl. Bei größeren Dampfern von 2.000 Tonnen beträgt diese Prämie in Italien 1.800 fl. und in Frankreich 65.684 fl. Die Prämien betragen also etwas mehr als die Hälfte von dem Nachlasse, welcher bei uns allerdings in 15 Jahren erst dem Rheder zu Gute kommt.

Nach diesen Ergänzungen, welche einen besseren Erfolg für die Hebung unserer Seeschifffahrt zu begründen geeignet sind, als der Steuerausschuß anzunehmen in der Lage war, empfehle ich Ihnen das Eingehen in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen und die Vorlage des Steuerausschusses zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Poklukar** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 676 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich den folgenden Paragraphen zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Poklukar** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 676 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich den folgenden Paragraphen zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Poklukar** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 676 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche die §§. 1, 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2 und 3 sind angenommen.

Ich bitte nunmehr §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes, zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Poklukar** *(liest §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 676 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche §. 4, Titel und

Eingang des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4, Titel und Eingang, sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Poklukar:** Ich beantrage, da das Gesetz unverändert angenommen wurde, die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche wünschen, daß noch in der heutigen Sitzung die dritte Lesung vorgenommen werde, obwohl dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dem soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 676 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Verhandlung über Petitionen (27. und 28. Verzeichniß).

Wir gelangen zunächst zur Verhandlung über die Petition Nr. 3827 auf Seite 5 des 27. Verzeichnisses. Den Bericht hätte der Herr Abgeordnete v. Zallinger erstatten sollen; da derselbe jedoch aus dem Ausschusse ausgetreten ist, wird der Abgeordnete Sławiński die Berichterstattung übernehmen.

Berichterstatter **Sławiński** *(von der Tribüne):* Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition des Ausschusses für Jagd und Fischerei im Innkreise zu St. Martin bei Ried in Oberösterreich, um Vorlage eines Fischereigesetzes, überreicht durch Abgeordneten Doblhamer.

Wie den Herren bekannt ist, hat die hohe Regierung ein diesbezügliches Gesetz bereits vorgelegt. Der Petitionsausschuß war jedoch der Ansicht, daß diese Angelegenheit zur Landescultur, daher in die Competenz der Landtage gehört, und stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen, weil der Gegenstand in die Competenz der Landtage gehört.““

Präsident: Zu dieser Petition hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kopp; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Die Petition, um deren Schicksal es sich handelt, ist — wenn ich nicht irre — im Jahre 1881 eingebracht worden. Der Inhalt derselben ist uns nicht bekannt, wir kennen nur den überaus dürftigen Auszug in dem Berichte des Petitionsausschusses, und der Herr Referent ist — wahrscheinlich deßhalb, weil er in der Eile statt eines anderen Herrn den Bericht zu erstatten übernommen hat — auch nicht in der Lage gewesen, über den Inhalt derselben uns etwas Näheres mitzutheilen. Es ist dies im vorliegenden Falle auch ziemlich gleichgiltig. Es wird nämlich in das Innere der Sache nicht eingegangen, sondern nur erklärt, der Gegenstand gehöre nicht in die Competenz des Reichsrathes.

Meine Herren! Ich habe durchaus nicht die Absicht, über diese Competenzfrage im gegenwärtigen Augenblicke zu sprechen; ich halte es nämlich überhaupt für etwas Bedenkliches, in einer so wichtigen Frage, ob etwas zur Competenz des Landtages oder des Reichsrathes gehört, so nebenbei zu entscheiden, bloß aus Anlaß einer Petition, da doch bekanntlich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses bei Verhandlungen über Petitionen nicht immer die musterhafteste ist. *(Sehr wahr! links.)*

Es ist auch gar nicht nothwendig und — wie ich glaube — gar nicht zuläßig, die Sache so nebenher abzuthun. Seither hat nämlich die Regierung ein Fischereigesetz eingebracht und zu dessen Vorberathung wurde ein Ausschuß gewählt. Gleich bei der ersten Lesung ist allerdings von einigen Herren von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses der Standpunkt gewahrt und betont worden, daß der Gegenstand zur Landesgesetzgebung gehöre. Allein nichtsdestoweniger ist der Bestimmung der Geschäftsordnung zufolge ein Ausschuß gewählt worden, der sich damit zu beschäftigen hat. Sache dieses Ausschusses ist es nun gewiß in allererster Linie, die Frage der Competenz des Vertretungskörpers selbst zu prüfen und würde heute durch eine Abstimmung hierüber nach der einen oder anderen Richtung den Berathungen und Beschlüssen des Ausschusses vorgegriffen, und zwar ohne irgend welche Vorberathung in jenem Ausschusse, der sich mit der Sache ex professo zu beschäftigen hat.

Ich stelle daher den Antrag, es möge diese Petition dem zur Vorberathung des Fischereigesetzes bestellten Ausschusse zugewiesen werden, und bin der

Meinung, daß dieser Antrag umso eher angenommen werden wird, als aller Wahrscheinlichkeit nach und nach der bisherigen Gepflogenheit der Petitionsausschuß gewiß selbst diesen Antrag gestellt hätte, wenn zu der Zeit, als er die Angelegenheit berathen hat, dieses Gesetz schon eingebracht und dem Ausschusse zugewiesen worden wäre. Ich beantrage daher, die Zuweisung dieser Petition an den Ausschuß zur Vorberathung des Fischereigesetzes.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Szławiński:** Ich habe für meine Person nichts gegen den Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp einzuwenden. Ich habe in meinen einleitenden Worten den Antrag nur so gestellt, wie er vom Petitionsausschusse beschlossen worden ist. Nachdem ich nun vom Petitionsausschusse nicht ermächtigt worden bin, von dem Antrage zurückzutreten, so muß ich denselben aufrechterhalten.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp geht dahin, daß diese Petition dem Ausschusse zugewiesen werde, welcher zur Vorberathung des Fischereigesetzentwurfes, also desselben Gegenstandes, aber später bestellt wurde, als dieser Antrag im Petitionsausschusse zur Verhandlung kam. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter **Szławiński:** Ich habe weiter zu berichten über die Petition der Handelskammer in Salzburg um Ablehnung des vom Budgetausschusse angenommenen Antrages, betreffend die Einschränkung des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil."

Wie den Herren bekannt ist, wurde bereits am 9. März in der 207. Sitzung eine vom Budgetausschusse beantragte Resolution vom hohen Hause angenommen, welche lautet: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Einschränkung des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen in ernste Erwägung zu ziehen und in dem für zulässig erkannten Maße baldigst zur Ausführung zu bringen." Nachdem die gegenwärtige Petition gegen den Beschluß des Budgetausschusses gerichtet war, und der Beschluß des Budgetausschusses bereits Beschluß des hohen Hauses geworden ist und dadurch diese Petition erledigt ist, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition ist durch den Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses vom 9. März 1882 (207. Sitzung) als erledigt anzusehen."

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Keil; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hat sich gegen die Strömung, daß den Postbediensteten die Sonn- und Feiertagsruhe gewahrt bleibe, dahin ausgesprochen, daß ein derartiges Maß der Sonntagsruhe nur soweit zulässig sei, als der Postlauf und die Zustellungen der Expreßbriefe und dergl. nicht gestört werden, auch ich habe nichts dagegen. Im Gegentheile bin ich sogar einverstanden damit, daß den k. k. Postbediensteten, insoweit es mit dem ordnungsmäßigen Postverkehre zulässig ist, die Sonn- und Feiertagsruhe gewahrt bleibe. Allein der Antrag des Petitionsausschusses, wie er uns hier vorliegt und wie er auch von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, scheint mir denn doch nicht zulässig zu sein. Allerdings mag der Antrag von Seite des Petitionsausschusses zu einer Zeit gestellt worden sein, als die Budgetdebatte des heurigen Jahres noch nicht vor sich gegangen ist. Es ist daher auf einen Resolutionsbeschluß des hohen Hauses vom 9. März 1882 in der 207. Sitzung sich bezogen worden. Diesen Beschluß hat der Herr Berichterstatter vorzulesen die Güte gehabt; allein seitdem ist ein anderer Beschluß vom hohen Hause gefaßt worden und zwar in der Budgetdebatte im März dieses Jahres, und zwar in der Beilagezahl 706, und ich glaube doch, daß es viel natürlicher ist, daß man diesen Beschluß citirt hätte.

Dieser Beschluß lautet auch wesentlich anders: Während der Beschluß vom Jahre 1882 von den gesetzlich anerkannten Feiertagen spricht und der Beschluß vom Jahre 1882 von den ortsüblichen Verhältnissen nichts enthält, das heißt nicht besagt, daß die Sonntagsruhe nur insoferne zu wahren sei, als es ortsüblich thunlich ist, so hat der neue Beschluß des hohen Hauses vom März d. J. diesen Verhältnissen Rechnung getragen. Dieser Beschluß lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die amtliche Thätigkeit der Postbediensteten an Sonntagen auf die nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen unbedingt nothwendige Dauer einzuschränken, ohne daß der regelmäßige Postenlauf oder die Beförderung der Expreßsendungen, der pneumatischen Corre-

spondenz oder der Telegramme behindert wird."

Dies ist ein Beschluß, gegen den ich nichts einzuwenden habe, und der correcter Weise auch in den Beschluß über die vorliegende Petition aufzunehmen wäre.

Nachdem nun ein derartiger Beschluß vorliegt und die Petenten ihre ortsüblichen Verhältnisse hervorheben, so schiene es nur in der Natur der Sache gelegen, daß das hohe Abgeordnetenhaus einem Beschlusse in der Weise zustimmen würde, daß diese Petition mit Rücksicht auf den Resolutionsbeschluß des Abgeordnetenhauses vom März d. J. der Regierung abgetreten werde. Damit kommt die Regierung zur Kenntniß über die ortsüblichen Verhältnisse und die dringenden Wünsche einerseits und anderseits wird für die Sonntagsruhe nicht abträglich entschieden. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den zwei Beschlüssen, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte; einmal wurden die Ortsverhältnisse nicht in dem Beschlusse von 1882 in Rücksicht gezogen, zweitens kommt darin der Ausdruck vor: „die gesetzlichen Feiertage" und das ist ein Ausdruck, über dessen Bedeutung eigentlich nicht entschieden werden kann; was ein gesetzlicher Feiertag ist, das ist auch wieder je nach den Provinzen verschieden und überhaupt nicht genau bestimmt. Wenn man von gesetzlichen Feiertagen spricht, so müßte man auch sagen, durch welches Gesetz diese Feiertage eingeführt sind? Solche Gesetze anzuführen ist, glaube ich, Niemand in diesem hohen Hause heute mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse und Länder in der Lage. Ich glaube daher, es würde der Sache nur förderlich und der Sonntagsruhe durchaus nicht abträglich und ebenso wenig dem nothwendigen Postlauf und Postverkehr bei den Dringlichkeitsverhältnissen abträglich sein, wenn folgender Antrag bezüglich dieser Petition angenommen würde *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird mit Rücksicht auf den Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses über den betreffenden Resolutionsantrag des Budgetausschusses vom 9. März des Jahres 1883 (ad Nr. 706 der Beilagen) dem k. k. Handelsministerium abgetreten.""

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil beantragt: *(Wiederholt den Antrag:)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Ruß.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil die Zustimmung des hohen Hauses nicht finden würde, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß der Beschluß dahin zu lauten hätte: Die Petition ist durch den Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses vom 9. März 1883 als erledigt anzusehen.

Es wird nämlich von mancher Seite ein Anstand, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Keil zuzustimmen, darin gefunden, weil die Petition der Salzburger Handelskammer ursprünglich gegen die Sonntagsruhe gerichtet sei, und gegen den im vorigen Jahre vom Budgetausschusse gestellten Antrag ihre Spitze richtet. Der Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Keil ist nun, daß diese Petition hinsichtlich der Ortsüblichkeit in Salzburg der Regierung zugewiesen werde, damit die Regierung zur Kenntniß dieser Ortsüblichkeit gelange. Es ist ja möglich, daß die Regierung wohl auch auf anderem Wege zu dieser Kenntniß gelange. Allein der Anachronismus, der darin liegt, daß im April 1883 eine Petition als durch den Beschluß aus dem März 1882 erledigt betrachtet werden soll, nachdem im März 1883 ein anderer, den Beschluß vom März 1882 derogirender Beschluß gefaßt worden ist, kann von Niemandem aufrechterhalten werden, und ich möchte daher an den Herrn Berichterstatter die Bitte richten, sich eventuell wenigstens dem Antrage anzuschließen, daß die Petition der Salzburger Handelskammer durch den Beschluß des Jahres 1883, der einstimmig vom Budgetausschusse beantragt und einstimmig vom hohen Hause angenommen wurde, ihre Erledigung finde.

Präsident: Wollen der Herr Abgeordnete mir diesen Antrag formulirt übergeben? *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß stellt den Antrag *(liest):*

„Für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil nicht angenommen werden sollte, ist zu beschließen:

„„Diese Petition ist durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1883 ad Nr. 706 der Beilagen erledigt.""

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre sohin die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Szławiński:** Der Petitionsausschuß mußte sich bei der Behandlung dieser Petition strenge an dieselbe halten. Diese Petition, wie sie eben vorgelesen wurde, ist dahin gerichtet,

eine Abänderung des vom Budgetausschusse im Jahre 1882 gefaßten Beschlusses hervorzurufen. Also könnte der Petitionsausschuß sich nur an dieses Petit halten, und entsprechend diesem Petit auch diese Petition erledigen. Nachdem nun der Beschluß des Petitionsausschusses zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben wurde, ist eben diese Petition einzig und allein nur durch den Beschluß des hohen Hauses, also den Beschluß vom Jahre 1882 erledigt. Diese Petition kann daher nicht der hohen Regierung abgetreten werden, denn dieselbe hat jetzt schon gar keinen Zweck, weil bereits die Ablehnung des vom Budgetausschusse gefaßten Beschlusses unmöglich ist, indem diesen Beschluß das hohe Haus zu dem seinen gemacht hat.

Die Berufung wiederum auf den Beschluß des Budgetausschusses vom heurigen Jahre paßt auch nicht, weil die Petition nicht gegen den Beschluß vom heurigen Jahre, sondern vom Jahre 1882 gerichtet war. Es konnte sich demnach auch der Petitionsausschuß, und auch ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß diese Petition durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses von diesem Jahre als erledigt angesehen werde, weil, wie gesagt, der Beschluß des Budgetausschusses von diesem Jahre und der Beschluß des hohen Hauses nicht Gegenstand der Petition war, sondern einzig und allein die Anträge des Budgetausschusses vom Jahre 1882.

Deßhalb beharre ich bei dem Antrage des Petitionsausschusses, diese Petition als durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1882 (207. Sitzung) erledigt anzusehen. Dies ist das einzig allein Logische.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Herren die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag des Petitionsausschusses liegt gedruckt vor. Dem entgegen sind zwei Anträge eingebracht worden. Zunächst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil, welcher lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird mit Rücksicht auf den Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses über den betreffenden Resolutionsantrag des Budgetausschusses vom 9. März 1883 ad Nr. 706 der Beilagen dem k. k. Handelsministerium abgetreten.“

Eventuell, für den Fall nämlich, als dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, stellt der Herr Abgeordnete Dr. Ruß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition ist durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1883 (ad Nr. 706 der Beilagen) erledigt.““

Ich werde demnach vorerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil zur Abstimmung bringen; für den Fall der Annahme desselben entfällt dann die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß ebensowohl, als die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses.

Sollte der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil abgelehnt werden, dann kommt noch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß zur Abstimmung.

Ist gegen diese Ordnung der Abstimmung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, so wird in dieser Art vorgegangen werden und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil, lautend *(Wiederholt denselben)*, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Behufs Constatirung des Stimmenverhältnisses werde ich zur Auszählung des Hauses schreiten. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Die Auszählung des hohen Hauses hat bloß einen Unterschied von einer Stimme ergeben. Da außerdem Reclamationen laut wurden, werde ich namentlich abstimmen lassen, und zwar ersuche ich jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil stimmen, mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürst Lobkowicz stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Alter, Attems, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Budig, Carneri, Chlumecky, Dobler, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Hirsch, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Keil, Kindermann, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Lax, Löblich, Lustkandl, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moro, Neuwirth, Nitsche, Obentraut, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Roser, Ruß, Salm Hugo, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegmund, Spaun, Spens, Sprung, Steudel, Stöhr, Stourzh, Sueß Friedrich, Suttner, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vielguth, Wagner, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Winterholler, Wolfrum, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zschock.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Bärnfeind, Belcredi, Borelli, Brandis, Chamiec, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius,

Czernin, Deym, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dzieduszycki, Fuchs Victor, Fürstenberg, Gabler, Gödel-Lannoy, Golda, Greuter, Grocholski, Grünwald, Harrach, Hawelka, Hevera, Hohenwart, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kinsky Friedrich, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Meznik, Mieroszowski, Mitrofanowicz, Nadherny, Nedopil, Neubauer Johann, Neumayer, Oborski, Obresa, Oelz, Czarkiewicz, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Platzer, Poklukar, Raczyński, Rayski, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Skarszewski, Smarzewski, Szławiński, Sternbach, Suda, Talíř, Tonner, Vetter, Vitezić, Vorel, Wiedersperg, Zallinger, Zborowski, Zeithammer.)

Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Keil ist mit 102 gegen 87 Stimmen angenommen. Es entfällt sonach die Abstimmung sowohl über den Eventualantrag des Abgeordneten Dr. Ruß als über den Antrag des Ausschusses.

Nachdem mehrere Ausschußsitzungen angesagt sind, möchte ich zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Nach einer Pause:)* Ich habe nachstehende Ausschußsitzungen anzukündigen: *(Lebhafte Bewegung und Rufe links: Fortsetzen!)*

Ich bitte meine Herren, ich habe gesagt, daß ich schließen werde, die Herren haben nichts eingewendet und ich bin dann weiter vorgegangen. *(Rufe links: Wir haben das nicht gehört! — Es ist erst 1/2 2 Uhr!)*

Wenn das hohe Haus wünscht, werden wir die Verhandlung fortsetzen; ich bitte die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Wünscht Jemand den Antrag zu stellen, die Sitzung fortzusetzen? *(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich stelle den Antrag, daß die Sitzung fortgesetzt werde, nachdem nach dreiwöchentlicher Unterbrechung in dieser Woche nur zwei Sitzungen stattgefunden haben, die vorige Sitzung um 1 Uhr geschlossen wurde, die heutige um 1/2 2 Uhr geschlossen werden soll und nicht einmal die Petitionen, welche jetzt schon jahrelang vorliegen, ihrer Erledigung zugeführt werden sollen *(Sehr richtig! links)*, und nachdem absolut kein Grund dafür vorhanden ist *(Sehr richtig! links)*, warum die Sitzung geschlossen werden sollte. Ich beantrage daher die Fortsetzung der Sitzung. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand über den Antrag zu sprechen?

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Folge leisten und bitte die Herren daher, stehen zu bleiben. Ich ersuche jene Herren, welche für die Fortsetzung der Sitzung sind, sich zu erheben. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ist mit 101 gegen 87 Stimmen angenommen. Wir werden demnach fortfahren.

Es sollten nunmehr zur Erledigung gelangen Petitionen, betreffend die Sonntagsheiligung. Der Herr Abgeordnete Zallinger, welcher als Berichterstatter hier angegeben erscheint, ist aus dem Ausschusse ausgeschieden. Es hätte diesen Gegenstand vortragen sollen der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli, der aber nicht anwesend ist und auch alle Petitionen bei sich hat. *(Heiterkeit.)* Wollen der Herr Abgeordnete Szławiński über diesen Gegenstand referiren?

Abgeordneter **Szławiński:** Ich kann über diesen Gegenstand nicht referiren, weil ich die betreffenden Petitionen nicht habe. Es sind dies wichtige Petitionen und man muß doch wenigstens den Inhalt derselben kennen.

Präsident: Ich glaube auch, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden müsse, weil die Petitionen nicht vorliegen; ich bitte daher den nächsten Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Grafen Terlago, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Graf **Terlago** *(von der Tribüne):* Ich habe zu referiren über die Petition des Anton Jerich in Dalmatien als Vertreter von 253 Familien der Gemeinde Stagno um Entschädigung für das diesen Familien anläßlich der Insurrection in der Hercegovina im Jahre 1875 von den türkischen Truppen abgenommene Vieh, überreicht durch Abgeordneten Dr. Klaić.

Anläßlich der Insurrection in der Hercegovina im Jahre 1875 wurde von den k. ottomanischen Truppen den Bewohnern der Gemeinde Stagno in Dalmatien Vieh geraubt im Werthe von angeblich 25.685 fl. Die k. und k. Botschaft in Constantinopel bemühte sich, diesen Betrag bei der hohen Pforte einzucassiren, allein ihr Bemühen war vergeblich. Die bezüglichen Acten wurden am 17. November

1880 liquidirt und die Liquidationsacte vom politischen Bezirksamte an die Statthalterei von Dalmatien, von dieser an das Ministerium des Innern geleitet, welches die Acten dem k. und k. Ministerium des Aeußern abgetreten hat. *(Lebhafte Unruhe, Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, meine Herren um etwas Ruhe, weil die Herren Stenographen gar nichts hören.

Berichterstatter Graf **Terlago** *(fortfahrend)*: Im Jahre 1879 interpellirte der Herr Abgeordnete Klaić als Delegirter den Herrn Grafen Andrássy, ob in der Sache sich nichts zu Gunsten der beschädigten Dalmatiner thun lasse. Graf Andrássy hat danach versprochen, die Sache zu betreiben, und hat die k. und k. Botschaft in Constantinopel beauftragt, das Thunlichste zu veranlassen, um die Entschädigung dieser beschädigten dalmatinischen Unterthanen durchzusetzen, allein bisher ist keine Entschädigung erfolgt. Nachdem es nun die Sache des Ministeriums des Auswärtigen ist, diese Angelegenheit zu betreiben, hat der Petitionsausschuß geglaubt, diese Petition in der Weise erledigen zu müssen, daß sie einfach der hohen Regierung abgetreten werde, und stellt den Antrag *(liest)*:

„Daß hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung abgetreten.““

Ich empfehle den Antrag des Petitionsaus- dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag des Petitionsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses, diese Petition werde der hohen Regierung abgetreten, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der Bericht über die nächste Petition ist vom Herrn Abgeordneten Wiesenburg vorzutragen.

Berichterstatter **Wiesenburg** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Bezüglich der mir vorliegenden Petition der Diurnisten, über welche ich im Petitionsausschusse Bericht erstattet habe, wird der Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird mit Rücksicht auf die vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 19. Mai 1882 in Angelegenheit der Diurnisten gefaßten Beschlüsse, der hohen Regierung abgetreten.““

Ich erlaube mir nur ein paar Worte daran zu knüpfen. Diese Petition stimmt im Wesentlichen mit den früheren Petitionen überein. Nur einzelne Petite haben eine Veränderung erfahren gegenüber der ursprünglichen Petition, und da ich eine Befürwortung dieser in der zweiten Petition vorkommenden Petite nicht unternehmen, und im Namen des Ausschusses nicht beantragen kann, erlaube ich mir auf den Antrag des Ausschusses zu verweisen, welcher dahin geht, daß auf die erste von Diurnisten eingebrachte Petition, über welche am 19. Mai 1882 vom hohen Hause ein Beschluß gefaßt wurde, Rücksicht genommen werde. Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag des Petitionsausschusses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, „diese Petition werde mit Rücksicht auf die vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 19. Mai 1882 in Angelegenheit der Diurnisten gefaßten Beschlüsse der hohen Regierung abgetreten“, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Dr. Kvíčala über die nächsten Petitionen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Kvíčala** *(von der Tribüne)*: Es handelt sich um die Erledigung einer vom Gemeindeamte der Stadt Chrudim eingereichten Petition vom 8. April 1882. Diese Petition enthält die Bitte um Errichtung einer selbstständigen Handels- und Gewerbekammer für den ehemaligen Chrudimer und Časlauer Kreis mit dem Sitze in Chrudim.

Die parlamentarische Vorgeschichte dieser Petition ist folgende:

Schon vor längerer Zeit hat die Stadtgemeinde Chrudim durch den Herrn Abgeordneten Ritter v. Hawelka eine Petition um Creirung einer selbstständigen Handels- und Gewerbekammer für den ehemaligen Chrudimer und Časlauer Kreis eingereicht. Es war dies die Petition Nr. 3319.

Diese Petition war damals motivirt durch die unverhältnißmäßig große Territorialausdehnung des Prager Handelskammerbezirkes, ferner durch die in gewissen Zweigen reich vertretene und blühende Industrie dieser zwei Kreise und durch den zahlreichen Handels- und Gewerbestand. Unterstützt war diese Petition damals durch den Beitritt von 16 Bezirksvertretungen, 38 Gemeindevertretungen und von einer erheblichen Anzahl von Fabriksunternehmungen. Was die Territorialausdehnung betrifft, auf welche sich die Petenten damals beriefen, erlaube ich mir vorläufig nur ganz kurz darauf hinzuweisen, daß der Prager Kammerrayon sich über 22 politische Bezirke mit einer Bevölkerung von etwa 1,630.000 Seelen erstreckt, während der Rayon der Budweiser Handelskammer nur auf 11 politische

Bezirke mit einer Einwohnerzahl von 680.000 Seelen sich erstreckt; der Pilsener Handelskammer sind 12 politische Bezirke mit einer Bevölkerung von etwa rund 750.000 Seelen zugewiesen und der Egerer Handelskammer 16 politische Bezirke mit einer Bevölkerung von etwa rund 660.000 Seelen.

Ueber diese erste Petition hat der Petitionsausschuß dem hohen Hause schon berichtet und zwar in dem 18. Petitionsverzeichnisse; Berichterstatter war damals der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš. Der damalige Antrag des Petitionsausschusses lautete folgendermaßen: „Das hohe Haus wolle beschließen: „„Diese Petition werde der hohen Regierung zur Prüfung und eventuellen Würdigung abgetreten.““

Dieser Antrag des Petitionsausschusses wurde auch bereits vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben, und zwar am 1. Juni 1881. An diesem Tage stellte nämlich der Abgeordnete Lienbacher folgenden Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, daß nicht nur die in den Verzeichnissen 14 bis einschließlich 19 aufgeführten Petitionen, sondern auch alle übrigen von den Ausschüssen bereits erledigten, aber noch nicht zum Drucke gelangten Petitionen im Sinne der Ausschußanträge und conform den Beschlüssen derselben erledigt, in ein besonderes Verzeichniß gebracht und dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigefügt werden.“ Dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher wurde auch laut des stenographischen Protokolles Seite 6024 angenommen.

Es ist also darnach jene erste Petition der Stadtgemeinde von Chrudim bereits als vom hohen Hause erledigt, und zwar in günstigem Sinne erledigt zu betrachten.

Da nun aber die hohe Regierung, welcher jene Petition zur Prüfung und eventuellen Würdigung abgetreten wurde, seither in dieser Angelegenheit nichts veranlaßt hat, überreichte das Gemeindeamt der Stadt Chrudim, und zwar am 8. April 1882 abermals durch den Abgeordneten Ritter v. Hawelka eine zweite Petition unter Berufung auf jene frühere und das genannte Gemeindeamt bittet in seinem eigenen und im Namen der Bezirksvertretungen, Stadtvertretungen und der verschiedenen gewerblichen Etablissements und Handelsunternehmungen, welche jener ersten Petition beigetreten waren, um neuerliche Anregung dieses Gegenstandes. Der betreffende Passus lautet: „Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diese für den betreffenden Landestheil hochwichtige Angelegenheit neuerdings anregen.“

Der Petitionsausschuß nun wurde bereits zu Ende des vorigen Sessionsabschnittes, Ende April oder Anfang Mai — ich erinnere mich nicht mehr ganz genau des Datums — über diese zweite Petition schlüssig, und zwar beschloß derselbe bezüglich dieser Petition, welche uns eben heute beschäftigt, Nr. 4833, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird unter Hinweis auf den vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 1. Juni 1881 bezüglich der Petition Nr. 3319 gefaßten Beschluß der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung und zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen abgetreten.““

Die Begründung dieses Antrages liegt in dem, was ich bereits die Ehre hatte darzulegen, nämlich darin, daß das hohe Haus bereits am 1. Juni 1881 die erste diesbezügliche Petition nicht ablehnend, sondern in günstigem Sinne erledigt hat.

Das hohe Haus hat durch seinen Beschluß vom 1. Juni 1881 es als bewiesen betrachtet, daß jene erste Petition es verdiente, der Regierung zur Prüfung und eventuellen Würdigung abgetreten zu werden. Nur das bedarf vielleicht einer begründenden Bemerkung, daß der Antrag, den der Petitionsausschuß jetzt bezüglich der zweiten Petition stellt, dem damaligen Beschlusse des Abgeordnetenhauses nicht zuwiderläuft, sondern demselben conform ist.

In dieser Beziehung erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Der Petitionsausschuß hielt sich bei der Formulirung des gegenwärtigen Antrages an den Sinn des ersten Antrages; er wählte nur etwas schärfere und prägnantere Ausdrücke, und zwar statt des Ausdruckes „zur Prüfung“, der im ersten Antrage vorkam, den Ausdruck „zur eingehendsten Prüfung“ und ferner statt des Ausdruckes „zur eventuellen Würdigung“ den Ausdruck „zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen“. Es versteht sich von selbst, daß der Petitionsausschuß bei seinem ersten Antrage unter dem Ausdrucke „Würdigung“ so viel als Berücksichtigung verstand; denn dies beweist ja klar der Zusatz „eventuell“; es hieß damals „zur eventuellen Würdigung“. Der Petitionsausschuß glaubte jetzt bei seinem zweiten Antrage einen bestimmteren Ausdruck, nämlich den Ausdruck „zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen“ gebrauchen zu sollen. Unter diesen Maßnahmen sind natürlich sowohl Maßnahmen legislativer als auch administrativer Natur zu verstehen. In ersterer Hinsicht bemerke ich, daß z. B. die in der Chrudimer Petition gewünschte Aenderung im Umfange des Prager Handelskammerbezirkes natürlich im Wege der Gesetzgebung erfolgen müßte, da §. 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom Jahre 1868 ausdrücklich im letzten Alinea bestimmt: „Andere Aenderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Aenderungen im Standorte der Kammer, sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Handels- und Gewerbekammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.“ Dazu wäre also die Ein-

bringung einer Gesetzesvorlage nothwendig, und das meinte eben der Ausschuß theilweise mit dem Ausdrucke Maßnahmen. Auch bezüglich anderer Punkte wäre eine Gesetzesvorlage nothwendig.

Andere Maßnahmen dagegen wären sodann administrativer Natur. Der Handelsminister bestimmt im Einvernehmen mit der Handelskammer nach §. 4 des Gesetzes über die Handelskammern die Anzahl der wirklichen Mitglieder für jede Handelskammer, sowie die der Sectionen, dann die Verhältnißzahl jener Mitglieder, welche am Standorte der Kammer seßhaft sein müssen, ferner jene Handels- und Gewerbeclassen, aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind.

Eben darum, weil Maßnahmen verschiedener, sowohl legislativer, als auch administrativer Natur nothwendig wären, hat der Petitionsausschuß sich bewogen gefunden, den allgemeinen Ausdruck zu wählen „zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen".

Bei seinem ersten Antrage schlug der Petitionsausschuß vor, es solle die Chrudimer Petition der Regierung zur Prüfung abgetreten werden; jetzt beantragt derselbe: „zur eingehendsten Prüfung", welche Verschärfung des Ausdruckes einer Gepflogenheit entspricht, die oft in diesem hohen Hause geübt wurde. Dieselbe besteht darin, daß, wenn die Regierung der ersten Aufforderung nicht entspricht, eine zweite etwas nachdrücklicher und schärfer gehaltene zu folgen pflegt. Ich kann insbesondere darauf hinweisen, daß bei Wiederholung von Resolutionen eine schärfere Formulirung üblich ist.

So viel bemerke ich zur Rechtfertigung des Zusatzes, der sich in dem jetzigen Antrage des Petitionsausschusses findet: „zur eingehendsten Prüfung".

Ich glaube, daß diese Bemerkungen genügen dürften, um den Antrag des Petitionsausschusses zu rechtfertigen. Ich empfehle denselben dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Der Herr Berichterstatter stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird unter Hinweis auf den vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 1. Juni 1881 bezüglich der Petition Nr. 3319 gefaßten Beschluß der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung und zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen abgetreten.""

Wünscht Jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Kvíčala:** Der nächste Gegenstand betrifft zahlreiche Petitionen, welche das Petitum enthalten, es solle insbesondere der gegenwärtige Kammerrayon der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer zerlegt werden, und zwar nach den wirthschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Districte, und wo möglich mit Berücksichtigung der nationalen Grenzen.

Ich muß mir erlauben, zunächst die zahlreichen Petitionen, welche in dieser Angelegenheit vorgelegt worden sind, mitzutheilen. Es sind dies folgende Petitionen:

Nr. 4273/A. H. Petition des Stadtrathes in Jungbunzlau;

Nr. 4274/A. H. Petition der Bezirksvertretung in Jungbunzlau;

Nr. 4327/A. H. Petition des Stadtrathes in Nimburg;

Nr. 4328/A. H. Petition der Gewerbegenossenschaften in Nimburg;

N. 4377/A. H. Petition der Industriellen und Gewerbetreibenden in Turnau;

Nr. 4378/A. H. Petition der Gemeindevertung in Turnau;

Nr. 4385/A. H. Petition des Stadtrathes in Münchengrätz;

N. 4386/A. H. Petition der Industriellen und Gewerbetreibenden in Münchengrätz;

Nr. 4476/A. H. Petition der Gemeindevertretung in Neu-Benátek;

Nr. 4506/A. H. Petition der Handels- und Gewerbsleute in Neu-Benátek. (Sämmtlich überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš).

Ferner:

Nr. 4315/A. H. Petition der Gemeindevertung in Neu-Paka;

Nr. 4316/A. H. Petition der Industriellen und Kaufleute in Neu-Paka;

Nr. 4344/A. H. Petition der Stadtgemeinde Sobotka;

Nr. 4345/A. H. Petition der Industriellen in Sobotka;

Nr. 4684/A. H. 65 Petitionen, und zwar der Stadtvertretungen in Chlumec, Třebechowic, Neustadt a. M., Eisenstadl, Rowensko, Josefstadt, Jaroměř, Lomnic, Unter-Bautzen, Kopidlno, Backofen, Königstadl, Dobrowič, Neu - Bydžow, Hochstadt, Böhmisch-Skalic, Starkenbach, Jičín, Hoch-Vesely, Eisenbrod, Opočno, Hořic, Lysá, Dobruška, Rožďalowic, Smidar, Petzkau, Nechanic, Bělohrad, Kosmanos, dann der Bezirksvertretungen in Neu-Bydžow, Opočno, Jaroměř, Náchod, Semil, Neustadt a. M., Benátek, dann der Industriellen, Gewerbetreibenden und Handelsleute in Chlumec, Jaroměř, Josefstadt, Třebechowic, Rowensko, Eisenstadtl, Neustadt a. M., Reichenau, Backofen, Kopidlno, Mlázowic, Neu-Bydžow, Hochstadt, Königstadtl, Unter-Bautzen, Do-

browič, Opočno, Hoch-Veselý, Hořic, Eisenbrod, Lysá, Rožďalowic, Smidar, Nechanic, Bělohrad, Kosmanos, Jičin, Starkenbach. (Sämmtlich überreicht durch Abgeordneten Dr. Jansa).

Ferner Nr. 4341/A. H. Petition der Bezirksvertretung in Jičin;

Nr. 4560/A. H. Petition der Bezirksvertretung in Chlumec;

Nr. 4588/A. H. Petition der Bezirksvertretung in Königstadtl (sämmtlich überreicht durch Abgeordneten Hevera).

Nr. 4365/A. H. Petition der Kaufleute und Gewerbetreibenden in Königinhof;

Nr. 4366/A. H. Petition der Stadtvertretung in Königinhof (beide überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).

Nr. 4407/A. H. Petition des Bezirksausschusses in Königgrätz (überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach).

Nr. 4530/A. H. Petition der Gemeindevertretung in Königgrätz (überreicht durch Abgeordneten Kvíčala).

Nr. 4411/A. H. Petitionen der Stadtrepräsentanz, des Bezirksausschusses und der Industriellen und Kaufleute in Libáň;

Nr. 4641/A. H. Petition der Bezirksvertretung in Nimburg (überreicht durch Abgeordneten Dr. Jeřábek).

Ferner Nr. 4445/A. H. Petition des Bezirksausschusses in Starkenbach;

Nr. 4467/A.H. Petition des Bezirksausschusses Lomnic (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger);

und endlich mehrere Petitionen, welche der frühere Abgeordnete Čapek überreicht hat.

Es sind also sehr zahlreiche Petitionen, im Ganzen 104 an der Zahl, welche dem Petitionsausschusse zur Berathung zugewiesen wurden und welche die motivirte Bitte enthalten, das hohe Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß die bisherigen Handelskammerbezirke in Böhmen, insbesondere aber der Reichenberger Handelskammerbezirk, in angemessener Weise abgegrenzt, beziehungsweise zerlegt werden, je nach den wirthschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Districte und womöglich mit Berücksichtigung der nationalen Grenzen.

Ich erlaube mir, zur Motivirung des Antrages, den der Petitionsausschuß dem hohen Hause vorlegt, Folgendes zu bemerken:

Das Institut der Handels- und Gewerbekammern leidet, wie vor wenigen Jahren auch von anderer, als von dieser *(rechten)* Seite anerkannt wurde, an mehrfachen Mängeln und Uebelständen, welche jetzt zu besprechen nicht die Zeit ist. Aus Anlaß der Petitionen, welche uns vorliegen, muß nur ein Punkt zur Sprache gebracht und begründet werden, das ist die unzweckmäßige, ja zuweilen zweckwidrige Abgrenzung der Kammerbezirke in Böhmen.

Es gibt in Böhmen fünf Handeskammern, und es wurde bekanntlich bei der Abgrenzung der Kammerbezirke zur Grundlage genommen eine frühere Eintheilung des Königreiches Böhmen in sieben Kreise mit einer doppelten Ausnahme, indem der Prager und Reichenberger Handelskammer je zwei von diesen ehemaligen Kreisen zugewiesen wurden, dagegen der Budweiser, Pilsener und Egerer Handelskammer je einer dieser früheren Kreise. Das Mißverhältniß, auf welches der Petitionsausschuß schon bei seinem Antrage im Jahre 1881 hingewiesen hat, ist ganz augenscheinlich.

Ich habe die Ehre gehabt, schon früher zu bemerken, daß der Budweiser Handelskammer zugewiesen sind bloß 11 politische Bezirke mit der Einwohnerzahl von rund 680.000 Seelen, der Pilsener Handelskammer 12 politische Bezirke mit der Bevölkerungszahl von rund 750.000, der Egerer Handelskammer 16 politische Bezirke mit der Bevölkerungszahl von etwa 660.000, dagegen der Prager Handelskammer 22 politische Bezirke mit einer Bevölkerung von etwa 1,630.000 Seelen und der Reichenberger Handelskammer vollends 29 politische Bezirke mit einer Bevölkerung von — genau nach der letzten Volkszählung — 1,783.363 Seelen.

Jener Theil des Königreiches Böhmen also, der dem Rayon der Prager und Reichenberger Handelskammer zugewiesen ist, übertrifft ganz außerordentlich den andern Theil desselben, sowohl was die territoriale Ausdehnung, als auch was die Bevölkerungszahl anbelangt.

Es betrachtete ferner — und das ist der zweite Punkt, auf den ich hinzuweisen mir erlaube — auch das Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Organisirung der Handels und Gewerbekammern, die damalige Eintheilung nur als eine vorläufige, als eine provisorische; denn §. 1 dieses Gesetzes bestimmt im zweiten Alinea: „Diese Handels- und Gewerbekammern behalten vorläufig ihre bisherigen Bezirke."

Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Gesetzgebung im Jahre 1868 die Eintheilung nicht als eine unanfechtbare und unverrückbare betrachtete, und es ist nur auffallend, daß das Provisorium etwas gar zu lange gedauert hat.

Was den Reichenberger Handelskammerbezirk betrifft, so weisen die Petenten in ihren Petitionen darauf hin, daß dieser Kammerbezirk ein langgedehnter Streifen an der nördlichen Landesgrenze Böhmens ist, mit der größten Verschiedenheit hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit. Die Petenten weisen auch darauf hin, daß diese Verschiedenheit auch einen verschiedenen Charakter nicht bloß der Bevölkerung, sondern auch der Beschäftigung gibt; der nördliche gebirgige Theil sei weniger fruchtbar, dafür aber durch Textil-, Glas- und Holzindustrie, zum Theile auch durch Kohlenbergbau belebt,

während im südlichen Theile mehr die landwirthschaftliche Industrie und der Handel mit landwirthschaftlichen Producten blüht.

Die Petenten machen ferner geltend, daß die ehemaligen Kreise, und zwar der Jičiner, der Königgrätzer, der Jungbunzlauer und zum Theile auch der Leitmeritzer Kreis mit Zuckerfabriken, Spiritusfabriken, Bierbrauereien, Mühlen, Mälzereien, Stärkefabriken dicht besäet sind, welche an directen und indirecten Steuern jährlich viele Millionen an die Staatscasse entrichten; die Petenten heben auch hervor, daß es gerecht wäre, wenn alle diese Productionszweige in der Reichenberger Handelskammer in angemessener Weise vertreten wären. Die Petenten machen weiters geltend, daß sich die Sache leider anders verhalte, daß in der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer die landwirthschaftliche Industrie in sehr spärlicher Weise vertreten sei, und daß kein Vertreter aus dem früheren Jičiner, Königgrätzer und Jungbunzlauer Kreise in der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer sitze, was freilich einer Berichtigung, aber nur einer sehr kleinen Berichtigung bedarf, indem gegenwärtig allerdings ein Mitglied aus dem Jungbunzlauer Kreise, nämlich Freiherr v. Leitenberger aus Kosmanos, in der Kammer sitzt.

Die wirklichen Kammermitglieder der Reichenberger Handelskammer sind aus folgenden Städten gewählt: Aus Reichenberg 24 unter 40 Mitgliedern, was freilich durch die ministerielle Bestimmung festgesetzt ist; dann ist je ein Kammermitglied aus Gablonz, Haida, Leipa, Warnsdorf, Bodenbach, Kosmanos, Grottau, Mildenau, Polaun, Georgswalde, Aussig und Eichwald; ferner sind je zwei Mitglieder aus Trautenau und Teplitz.

Es kann nun darauf hingewiesen werden, daß, weil eben nicht etwa bloß zahlreiche Städte, sondern ganze, ziemlich weite Gegenden gar nicht durch Mitglieder in der Kammer vertreten sind, die Kammer nicht eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse der entfernten Gegenden, wie zum Beispiel des Raudnitzer Bezirkes und anderer Bezirke haben, und daher bei ihren Gutachten darauf nicht genügende Rücksicht nehmen könne.

Ich werde vielleicht noch im Schlußworte Gelegenheit haben, einige Bemerkungen zur Begründung des Antrages, welchen der Petitionsausschuß dem hohen Hause vorlegt, hinzuzufügen und beschränke mich vorläufig auf das Gesagte. Ich erlaube mir den Antrag des Petitionsausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung und zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen abgetreten.““

Präsident: Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet und zwar: contra der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich, pro der Herr Abgeordnete Zeithammer; ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hallwich:** Meine Herren! Wie bisher in allen großen wirthschaftlichen oder politischen Fragen, so beliebt es der sehr verehrten Majorität — augenblicklich Minorität — des hohen Hauses, auch gegenüber der wirthschaftlich wie politisch hochwichtigen Frage der Organisation der Handels- und Gewerbekammern eine deductive, im vorliegenden Falle zugleich destructive Methode einzuschlagen — den Weg vom Besonderen zum Allgemeinen.

Nachdem der Petitionsausschuß zum Mindesten den Versuch gemacht, der Regierung eine Petition, betreffend die „Zerlegung“ eines Kammerbezirkes in Böhmen und die Neuerrichtung eines solchen Bezirkes daselbst, zur eingehendsten Würdigung und eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen zu empfehlen, ohne damit durchzudringen, wie wir es eben erlebt haben, versucht er nun eine ganze, angeblich große Anzahl von Petitionen mit genau derselben Befürwortung der Regierung abzutreten, Petitionen, welche nichts weniger und nichts mehr verlangen, als die Zerlegung sämmtlicher Kammerbezirke in Böhmen und deren Abgrenzung im Sinne der Majorität von sonst — der Minorität von heute. *(Heiterkeit.)*

Wir, die Vertreter der Minorität von sonst, der Majorität von heute, haben weder am 1. Juni 1881, als es sich das erstemal um die Errichtung eines Handelskammerbezirkes Chrudim oder Časlau handelte, noch auch heute gegen die Absicht der Errichtung eines solchen neuen Kammerbezirkes gesprochen, sondern einfach dagegen gestimmt, und ich hoffe, das ist nicht mißverstanden worden. Zur Errichtung auch nur einer neuen Handels- und Gewerbekammer ist, meine Herren, wie Sie wissen, die Abänderung einer ganzen Reihe bestehender Gesetze nothwendig, bis hinauf zu den Landtags- und Reichsrathswahlordnungen. Mit Petitionen ist da nicht durchzudringen; auch auf gewissen Schleichwegen der Administration kommt man nicht zum Ziele.

Sollte aber die Regierung sich in irgend einer nahen oder fernen Zeit bewogen finden, bestimmte Gesetzesvorlagen, betreffend die Errichtung einer oder mehrerer neuer Handels- und Gewerbekammern, im Hause einzubringen, dann werden auch wir es nicht versäumen, den ziffermäßigen Nachweis zu erbringen, daß, wenn schon kleinere Kammerbezirke gutgeheißen werden sollen, im Vergleiche zu dem ehemaligen Chrudimer und Časlauer Kreise noch ganz andere, gewerblich und merkantil hoch entwickelte

Districte in Oesterreich und namentlich in Böhmen bestehen, welche den Anspruch erheben dürfen, eine intensivere unmittelbare Vertretung ihrer Gewerbe- und Handelsinteressen durch Creirung einer Kammer an Ort und Stelle zu erhalten. *(Bravo! links.)*

Ich weise da nur, um ein Beispiel zu erwähnen, auf den anerkanntermaßen commerciell geradezu einzig dastehenden District des böhmischen Elbethales von Leitmeritz bis an die Landesgrenze oder auf das von der Natur so reich gesegnete und überdies so überaus gewerbefleißige Thal von Aussig-Teplitz-Brüx u. s. w. *(Sehr gut! links)*, mit denen sich, meine Herren, Chrudim oder Časlau denn doch bei weitem nicht messen können, weder an Umfang noch an Intensität der Industrie und des Handels *(Sehr wahr! links)*, will man, indem man gleichwohl den Versuch wagt, sich nicht der Gefahr aussetzen, dem Fluche der Lächerlichkeit anheimzufallen.

Nun, meine Herren, zu dem zuletzt verlesenen Antrage des Petitionsausschusses. Ich verspreche Ihnen die möglichste Kürze. Ich will gewissermaßen nur im Sinne des §. 39 der Geschäftsordnung einige thatsächliche Berichtigungen zu den Worten des verehrten Herrn Berichterstatters vorbringen. Angeblich „104 Petitionen" stellen die angeblich „motivirte" Bitte, wie sie eben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde. Ich sage, angeblich 104 Petitionen. In Wirklichkeit sind es — ich habe mich durch Autopsie von dieser Thatsache überzeugt — nur zweierlei, wörtlich gleichlautende, größtentheils hectographirte oder lithographirte Petitionen, mit denen wir es zu thun haben *(Hört! Hört! links)* — die, wie ich sogleich hinzufüge, aus einer und derselben Werkstatt hervorgegangen sind *(Hört! Hört! links)*, welcher Werkstatt gegenüber wieder nur das Eine in Frage kommt, ob in ihr ein freies, ein concessionirtes oder aber ein handwerksmäßiges Gewerbe betrieben wird. *(Heiterkeit links.)* Ich würde mich für letztere Kategorie entscheiden, wenn nicht bekanntlich in neuester Zeit just für die handwerksmäßigen Gewerbe ein gewisser Befähigungsnachweis vorgeschrieben worden wäre. *(Heiterkeit links.)* In dem vorliegenden Falle vermisse ich eben einen solchen Befähigungsnachweis. *(Sehr gut links.)* Das nebenbei.

Was nun die beiden Gattungen von Petitionen betrifft, die uns hier vorliegen, so unterscheiden sich dieselben wieder nur dadurch von einander, daß die einen etwas kürzer, die anderen etwas länglicher gefaßt sind; daß nämlich die Einen ein Auszug aus den Anderen sind, so daß wir also Alles in Allem nur eine, eine einzige Originalpetition sozusagen vor uns liegen haben, nicht eine Summe von 104 Petitionen.

Ich entnehme den Wortlaut der Petition einem deutsch geschriebenen officiösen Schmähblatte, das sich die Mühe genommen hat, das čechische Original zu übersetzen. Wiederum nebenbei bemerkt: es finden sich bei uns noch immer genug Auch-Deutsche, die für Geld oder gute Worte das Vergnügen — oder auch sonst etwas — daran finden, unseren nationalen und politischen Gegnern Handlangerdienste zu leisten. *(Lebhafter Beifall links.)*

Zur Motivirung der Petition — wir haben es, wie gesagt, nur mit Einer zu thun — werden vier Behauptungen aufgestellt — ich werde kurz den Inhalt zusammenfassen — von denen eine allenfalls wahr und begründet, die übrigen drei aber notorisch unbegründet und unwahr sind. *(Hört! Hört! links.)* Die wahre, begründete Behauptung ist die bereits vom Herrn Berichterstatter hervorgehobene Ansicht, daß der Bezirk der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in einen nördlichen und südlichen Theil zerlegt gedacht werden kann, indem es vielleicht ganz richtig, wenn es in der Petition heißt, daß in den nördlichen Gebirgsgegenden mehr die Textil-, Glas-, Holzindustrie zc., in den südlicheren aber mehr die „volkswirthschaftliche Industrie" — soll offenbar „landwirthschaftliche" heißen — und ein reger Productenverkehr sich entwickelt haben. Das ist also die Wahrheit in der Petition.

Notorische Unwahrheit ist es aber, wenn in derselben Petition behauptet wird, die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg habe bereits zu vielen Beschwerden Veranlassung gegeben, „weil ihre Kammerräthe ausschließlich locale Interessen vertreten, während die volkswirthschaftlichen — soll wieder heißen landwirthschaftlichen — nur im allergeringsten Maße vertreten seien", wie euphemistisch auch der Herr Berichterstatter mitgetheilt hat.

Die zweite Unwahrheit, die übrigens vom Herrn Berichterstatter bereits richtiggestellt wurde, ist die, „daß kein Vertreter des Jičiner, Jungbunzlauer und Königgrätzer Kreises sich in der Reichenberger Kammer befindet." Die dritte Unwahrheit endlich — ich komme auf die eine oder andere noch zurück *(Rufe links: Nein! Nicht nothwendig!)* — nun so werde ich mich also bescheiden, nur die Unrichtigkeiten constatirt zu haben — das letzte Motiv, das ins Treffen geführt wird, geht dahin, daß die Anträge und Gutachten der Kammer „in directem Gegensatze zu den Bedürfnissen dieser — der südlichen — Gegenden zu stehen pflegen, da sie ihre Basis nicht in der vollen Kenntniß der Verhältnisse und Situation haben." Ich glaube wirklich nicht nöthig zu haben, Männern gegenüber, welche die Thätigkeit einer Handels- und Gewerbekammer überhaupt und jener der Reichenberger insbesondere zu beurtheilen in der Lage sind, auszusprechen und zu betheuern, daß ich allerdings nachgerade eine Legion wohlmotivirter Beschlüsse und Berichte der genannten Kammer vorführen könnte, welche die Unhaltbar-

keit, die Grund- und Bodenlosigkeit solcher Verdächtigungen, wie sie hier ausgesprochen werden, handgreiflich darthun würden. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich will im Interesse der Zeit es unterlassen, dies weiter auszuführen; Material steht mir wahrhaftig zu Gebote. *(Sehr richtig! links.)*

In Reichenberg — das weiß jedes Kind — ist die Tuchmacherei zu Hause; in Königgrätz, Jičin und Jungbunzlau nicht. Folglich müssen die Kammeräthe in Reichenberg ausschließlich „locale Interessen" vertreten. Das ist die Conclusion, die ganze Logik vorliegender Petition.

Welche Physiognomie die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer bekäme, wenn es ginge, wie die Herren Petenten wollen, das, meine Herren, kann ich Ihnen an einem interessanten Documente beweisen. Ich habe da vor mir eine „Kandidátní listina pro volby do obchodní komory liberecké" — das ist eine Candidatenliste für die jüngsten Ergänzungswahlen für die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, ausgehend von Denen, die sich darüber beschweren, daß in dem nördlichen Theile des Bezirkes gar Niemand aus dem südlichen Theile gewählt wird. Ich brauche nur die Namen der Candidaten zu nennen, Sie kennen keinen Einzigen und wissen doch ganz genau, woran Sie sind *(liest)*: „Václav Čivárek, Antonin Čerych, Antonin Kaška, Alois Volter, Jos. A. Komarek, Antonin Sleihar, Antonin Vodák, Al. Zlatník, Dr. Slavík, Lad. Mašek, C. F. Kostelecký, V. F. Červený, Jos. Dürich, Vojt. Fotr, Václ. Londa, Václ. Feifar" — obenan steht allerdings Herr Baron Bedř. Leitenberger, das concedire ich Ihnen.

Wenn es mithin nach dem Sinne der Herren aus dem südlichen Kammerbezirke ginge, so säßen fast nur Müller, Bäcker, Bierbrauer u. s. w. aus dem Süden in der Kammer zu Reichenberg. Das wäre doch jedenfalls auch nicht das richtige Verhältniß, wie ich glaube. Das bedarf wohl keiner Ausführung.

Um zu schließen: Die angeführten Gründe also zur Theilung des Reichenberger Kammerbezirkes sind nicht stichhältig, wie ich gezeigt zu haben glaube. Es hieße den Gegner unterschätzen, was meine Sache nicht ist, wollte man annehmen, er hätte gar keinen Grund, diese Theilung zu begehren; das eigentliche Motiv ist denn auch thatsächlich in der Petition angeführt, nur nicht mit einer Silbe in den Motiven, sondern einzig und allein in dem Petitum, das darauf hinausgeht: Abgrenzung der bestehenden Kammerbezirke überhaupt und des Reichenberger insbesondere „mit Berücksichtigung der nationalen Grenzen."

Nationale oder, was heutzutage dasselbe, politische Schmerzen sind es also, die durch diese Petition curirt werden sollen. *(Beifall links. — Abgeordneter Dr. Rieger: Sehr richtig!)*

Es freut mich, daß auch Herr Abgeordneter Dr. Rieger dem zustimmt. *(Abgeordneter Dr. Rieger: Weil die Handelskammern politische Wahlkörper sind!)* Ja wohl, mein Herr. Und wenn die vier Abgeordneten, welche die Kammer in den böhmischen Landtag, und die zwei Abgeordneten, die sie in den Reichsrath entsendet, kraft der Landtags- und der Reichrathswahlordnung just nicht auf der Linken dieses Hauses oder des Landtages säßen, sondern etwa auf der Rechten oder vielleicht mehr im Centrum, ich bin fest überzeugt, jene „hundertvier" Petitionen wären nicht bestellt worden *(Sehr richtig! links)*, und noch viel weniger, meine Herren, hätte der verehrte Petitionsausschuß sich bewogen gefunden, diese angeblichen 104 Petitionen der Regierung zur „eingehendsten Prüfung und eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen" abzutreten. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Ich schließe, meine Herren! Wir verwahren uns entschieden dagegen, daß in diesem Hause nun zum so und so vielten Male unter dem Scheine wirthschaftlicher Interessen exclusiv nationale Politik getrieben wird *(Beifall links)*; wir verwahren uns ebenso entschieden dagegen, daß unter demselben Deckmantel gesetzlich und verfassungsmäßig anerkannte Institute grundlos geschmäht und verdächtigt werden. *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Indem wir diese Verwahrung aussprechen, und nachdem ich die Grundlosigkeit des gestellten Petitums in den vorliegenden Petitionen nachgewiesen zu haben glaube — von Vielem, was der Herr Berichterstatter vorgebracht, steht kein Wort in den Petitionen — erlaube ich mir, dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Ueber die Petitionen Nr. 4273 bis 5013, Seite 10 bis 13 des 27. Verzeichnisses, wird zur Tagesordnung übergegangen." *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich stellt den Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Zeithammer.

Abgeordneter **Zeithammer:** Nachdem der Herr Vorredner in seiner ganzen Rede auf das eigentliche Streitobject, auf den meritorischen Theil nicht eingegangen ist, fühle ich mich nicht verpflichtet, ihm zu antworten. Ich verzichte daher auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für

geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Kvíčala:** Die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich, die nicht gerade sehr lang war, bietet doch zahlreiche, ich möchte sagen sehr zahlreiche Angriffspunkte dar. Der Herr Abgeordnete glaubte mir gegenüber mit einigen, wie er sagte, thatsächlichen Berichtigungen auftreten zu können; ich aber bin in der Lage, diese angeblichen thatsächlichen Berichtigungen als thatsächliche Unrichtigkeiten nachzuweisen. *(So ist es! rechts.)*

Ich wende mich zu den einzelnen Punkten. Der Herr Vorredner sprach — ich bedauere es sehr — mit einer unverkennbaren Geringschätzung von den zahlreichen Petitionen, welche von hochansehnlichen Körperschaften, wie die Vertretungen vieler bedeutender böhmischer Städte es sind, dem hohen Hause überreicht wurden. Ich bitte, meine Herren, das stenographische Protokoll nächstens nachzulesen, und Sie werden sehen, daß meine Behauptung, daß der Herr Vorredner in geringschätziger Weise über diese Petitionen sich geäußert hat, vollkommen berechtigt ist. *(Sehr richtig! rechts.)* Und nun frage ich, hat ein Abgeordneter das Recht, Petitionen, die von so hochansehnlichen Körperschaften *(Jawohl! rechts, Widerspruch links, Unruhe; Präsident gibt das Glockenzeichen)* in einer so großen Zahl kommen, in einer solchen Weise zu behandeln?

Ja, meine Herren, wohin kommen wir denn dann, wenn die Ausübung des Petitionsrechtes, welches durch die Verfassung und die Staatsgrundgesetze gewährleistet ist, in einer so — ich gebrauche nur einen euphemistischen Ausdruck — geringschätzigen Weise betrachtet wird? *(Widerspruch links.)* Ich glaube, meine Herren, daß wir auf diese Weise den constitutionellen Grundsätzen keinen sonderlichen Dienst erweisen. *(Widerspruch links.)*

Ich bitte, meine Herren, mich gefälligst nicht zu unterbrechen. Sie haben gesehen, daß die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich, welche, ich wiederhole es, zahlreiche Angriffspunkte dargeboten hat, von den Mitgliedern dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses nicht unterbrochen wurde *(So ist es! rechts.)*, wenigstens nicht in dem Maße, wie es mir jetzt geschieht. *(Bravo! rechts.)* Ich bitte daher um geneigte ruhige Aufmerksamkeit.

Es sagte der Herr Vorredner unter Anderem, daß diese Petitionen aus einer und derselben Werkstätte hervorgegangen sind und dabei machte er einen Witz mit Bezug auf die Eintheilung der Gewerbe, den ich nicht wiederholen will, welcher Witz aber von der unverkennbaren Geringschätzung, welche der Herr Abgeordnete diesen Petitionen entgegenbringen zu müssen glaubt, zeugt.

Meine Herren, das ist nicht das erstemal, daß gleichlautende Petitionen dem hohen Hause in einer und derselben Angelegenheit überreicht worden sind, und ich könnte nachweisen, daß gleichlautende Petitionen, welche von Abgeordneten dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses überreicht wurden, von uns nicht in einer solchen Weise, weil sie eben gleichlautend waren, behandelt wurden, wie es jetzt dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich beliebt hat. *(Bravo! rechts.)* Der Herr Abgeordnete kann doch wohl voraussetzen und überzeugt sein, daß jene Stadt- und Bezirksvertretungen u. s. w., welche diese gleichlautenden Petitionen überreicht haben, dieselben gründlich gelesen und geprüft haben, bevor sie sich entschlossen, ihre Unterschrift unter dieselben zu setzen.

Das wäre ein Punkt. Der Herr Abgeordnete meinte ferner, es sei notorisch unwahr, was die Petenten behaupten, daß das Gebaren der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben habe. Nun, meine Herren, ich sage, es sei die Behauptung der Petenten nicht notorisch unwahr, sie läßt sich ja belegen und beweisen. Es läßt sich beweisen, daß wirklich Beschwerden erhoben worden sind gegen die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. Sie sind z. B. aus dem Grunde erhoben worden, daß von den 40 Mitgliedern, welche der Reichenberger Handelskammer angehören, kein einziges Mitglied der böhmischen Nationalität angehört, meine Herren, kein einziges gegenwärtig. Und doch ist das Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerung ein solches, daß man wohl annehmen könnte, daß wenigstens eine gewisse entsprechende Minorität der böhmischen Nationalität angehören könnte. Die zuständige Civilbevölkerung *(Abgeordneter Neuwirth: Prager Stadtvertretung!)* — es unterbricht mich der Herr Abgeordnete Neuwirth mit einer Bemerkung, die gar nicht zur Sache gehört, denn es handelt sich um keine Stadtvertretung, sondern um eine Handelskammer; dies gehört also nach meiner Meinung nicht zur Sache *(Gelächter und Widerspruch und Rufe links: Minoritätsvertretung!)*, ich fahre fort und hoffe, daß ich vielleicht jetzt werde weniger unterbrochen werden — die zuständige Civilbevölkerung im Reichenberger Kammerbezirke betrug nach der letzten Zählung 1,738.363 Personen, wovon 964.830 mit deutscher Umgangssprache, 773.533 mit böhmischer Umgangssprache; also den 55 Percent der deutschen Bevölkerung stehen 45 Percent der böhmischen Bevölkerung gegenüber, und, meine Herren, unter den 40 Mitgliedern der Reichenberger Handelskammer ist gegenwärtig kein einziges Mitglied der böhmischen Nationalität. Das hat Anlaß zu vielen Beschwerden gegeben; es konnte also der Herr Abgeordnete nicht behaupten oder vielmehr er hätte nicht behaupten sollen, daß es notorisch unwahr sei, daß Beschwerden erhoben worden seien. Allerdings bemerke ich, daß die Majorität von ihrem Rechte

Gebrauch gemacht hat, einen, wie man gewiß sagen kann, zu weit gehenden Gebrauch; aber den gesetzlichen Einrichtungen ist es eben zur Last zu legen, daß eine so bedeutende Minorität, wie es die Minorität der böhmischen Bevölkerung im Reichenberger Handelskammerbezirke ist, nicht genügenden Schutz findet durch das Gesetz, und darum eben streben die Petenten eine Aenderung in dieser Hinsicht an.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich sagte zum Schlusse seiner Rede, daß es „nationale oder politische Schmerzen" — so drückte er sich, glaube ich, aus, genau habe ich mir diesen Passus nicht notirt — seien, welche den Anlaß zur Bestellung dieser Petitionen gegeben hätten.

Nun, meine Herren, sagen wir es aufrichtig und die Petenten sagen es auch, daß in der That auch das nationale Moment, die nationalen Grenzen berücksichtigt werden sollten. Ich kann aber hier ein Schriftstück produciren, welches in dieser Hinsicht sehr belehrend ist, und welches nachweisen könnte, daß der Vorwurf, den der geehrte Herr Abgeordnete gegen die der böhmischen Nationalität angehörigen Petenten aussprechen zu müssen glaubte, wohl zurückfallen dürfte auf die andere Seite.

Ich habe hier vor mir eine Enunciation, die vielleicht auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich bekannt wurde, eine Enunciation der Gemeindevertretung der königlichen Stadt Jungbunzlau, welche gerichtet ist gegen gewisse Vorgänge, die in der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1881 in der Sitzung am 29. Juli stattgefunden haben. Damals — und das wurde auch veröffentlicht — tauchten politische Manifestationen, sehr nachdrückliche, politische Manifestationen in der Reichenberger Kammer auf. Der Herr Präsident, der zugleich Reichsrathsabgeordneter war, berief sich da auf einen Aufruf der deutschen Abgeordneten an das deutsche Volk in Böhmen und betonte in der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer, daß jeder Deutsche den Inhalt dieses Aufrufes trotz Confiscation kenne und daß die Kammer dieser Manifestation vollinhaltlich zustimme, und nach Angabe des Sitzungsprotokolles sprach die Kammer dem Redner unter lebhafter Acclamation ihre Zustimmung aus. Dies entnehme ich der Erklärung der Gemeindevertretung der königlichen Stadt Jungbunzlau, die am Schlusse zu dem Resultate gelangt, daß es für nothwendig erachtet werde: erstens, daß durch die Uebertragung des den Handelskammern gewährten Wahlrechtes unmittelbar an die Industriellen und Handelsleute der einzelnen Wahlkreise diesen Kammern der politische Charakter benommen und diese daher ausschließlich auf ihre fachliche Thätigkeit gewiesen werden und zweitens, daß die Eintheilung der Handelskammerbezirke thunlichst den nationalen Verhältnissen angepaßt werde.

Der Herr Abgeordnete machte mir auch einen gewissen, freilich nur leisen Vorwurf mit den Worten, daß von Vielem, was ich, der Berichterstatter, sagte, nichts in der Petition stehe. Das ist ganz richtig. Ich habe auch sehr deutlich zu erkennen gegeben, was meine Motivirung ist und was in der Petition selbst von den Petenten vorgebracht worden ist, indem ich immer sagte: „die Petenten betonen oder heben dieses oder jenes hervor."

Ich möchte zum Schlusse — ich glaube, obzwar ich noch Vieles zu sagen hätte, doch die Geduld des hohen Hauses nicht weiter in Anspruch nehmen zu sollen — doch noch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Petitionsausschusses ja durchaus nicht eine solche — wie soll ich doch sagen — Unbilligkeit enthält, wie es dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich erschien, wenn der Petitionsausschuß beantragt, daß diese zahlreichen Petitionen der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung und zur eventuellen Veranlassung entsprechender Maßnahmen abgetreten werden. Ich glaube, es ist doch ziemlich deutlich so zu verstehen, daß, wenn eben die Regierung findet, daß die Petitionen wirklich genügendes Material und gegründete Anhaltspunkte enthalten, dann eventuell entsprechende Maßnahmen eintreten sollen. Der Petitionsausschuß beantragt ja nicht, daß die Regierung geradezu diese Petitionen gleich berücksichtigen solle, sie soll sie nur in eingehendster Weise prüfen und eventuell darnach ihre Maßnahmen treffen. Ist, meine Herren, darin etwas Unbilliges oder sollte, wenn man eine Petition zur Prüfung empfiehlt, schon darin eine Unzukömmlichkeit gelegen sein?

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Petitionsausschusses zur Annahme. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich, welcher gegenüber dem Antrage des Ausschusses gestellt wurde, lautet *(liest):*

„Ueber die Petitionen Nr. 4273—5013, Seite 10—13 des 27. Verzeichnisses, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich erlaube mir, bei der Wichtigkeit der Sache die namentliche Abstimmung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst beantragt die namentliche Abstimmung. Ich

ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt; wir schreiten daher zur namentlichen Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich zustimmen, mit „Ja“, und jene, welche dagegen sind, mit „Nein“ stimmen zu wollen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Reschauer stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Alter, Attems, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Budig, Carneri, Chlumecky, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Fürth, Goëß, Granitsch, Groß, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Hirsch, Hock, Hübner, Jaksch, Jaques, Keil, Kindermann, Kinsky Christian, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Lax, Lenz, Lustkandl, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moro, Neuwirth, Nitsche, Obentraut, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Roser, Ruß, Salm Hugo, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Spaun, Spens, Sprung, Stöhr, Stourzh, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vielguth, Wagner, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Leopold, Wraun, Wünsche, Wurmbrand, Zschock.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Bärnfeind, Belcredi, Bertolini, Brandis, Chamiec, Chełmecki, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czernin, Deym, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dzieduszycki, Fuchs Victor, Fürstenberg, Gabler, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Greuter, Grocholski, Grünwald, Harrach, Hawelka, Hevera, Hohenwart, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kinsky Friedrich, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Kvičala, Liechtenstein Alfred, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Meznik, Mieroszowski, Mitrofanowicz, Nadherny, Nedopil, Neubauer Johann, Neumayer, Oborski, Obresa, Oelz, Ozarkiewicz, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Platzer, Poklukar, Raczyński, Rayski, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Skarszewski, Smarzewski, Spławiński, Sternbach, Suda, Talíř, Tilšer, Tonner, Vitezić, Vorel, Wiedersperg, Zallinger, Zehetmayr, Zeithammer.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich, über die Petitionen, die eben vorgetragen wurden, zur Tagesordnung überzugehen, ist mit 106 gegen 88 Stimmen angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Spławiński Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Spławiński** *(von der Tribüne):* Ich habe zu referiren über 23 Petitionen von 950 Einwohnern Wiens und der Umgebung um Maßregeln gegen die Niederlassung russischer Juden in Oesterreich (überreicht durch den Abgeordneten Ritter v. Schönerer).

Die Herren wissen, daß diese Petitionen eingereicht wurden, als die Massenauswanderung der Juden aus Rußland stattfand; es herrschte damals unter den Petenten die Besorgniß, daß diese Auswanderer aus Rußland sich in Oesterreich, vorzüglich in Wien, ansässig machen könnten.

Aus diesem Grunde wurden diese Petitionen eingebracht, in denen eben die Gefahren der Masseneinwanderung der Juden nach Oesterreich hervorgehoben werden und verlangt wird, daß das hohe Haus die Regierung auffordere, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit die aus Rußland kommenden Juden sich nicht in Oesterreich niederlassen und auch der Durchzug derselben möglichst beschränkt werde.

Bekanntlich haben gegenwärtig diese Auswanderungen schon aufgehört und deßwegen haben diese Petitionen auch an ihrer Bedeutung verloren. Zu jener Zeit aber, als diese Wanderungen stattfanden, konnte sich der Petitionsausschuß nicht der Ansicht verschließen, daß die Sache gehörig von Seite der Regierung zu überwachen sei und beschloß daher den Antrag zu stellen *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Ich empfehle also diesen Antrag, welcher gegenwärtig allerdings nicht so viel Bedeutung hat, wie damals, da ich nicht ermächtigt bin, von demselben im Namen des Petitionsausschusses abzugehen, dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Herr Berichterstatter ist nicht im Hause anwesend; vielleicht wird das hohe Haus daher einverstanden sein, wenn ich jetzt die Sitzung schließe. *(Zustimmung.)*

Es ist mir eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Lienbacher und Genossen an das hohe k. k. Landesvertheidigungsministerium.

In Erwägung, daß nach §. 32 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, die vierte Altersclasse nur dann ausnahmsweise zur Stellung herangezogen werden kann, wenn nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre der Abgang in der Deckung der Ergänzungserfordernisse mindestens vier Percent derselben beträgt;

in Erwägung, daß diese drei Jahre, deren Durchschnittsabgang für die Stellungspflicht der vierten Altersclasse maßgebend ist, schon deßhalb erst vom Zeitpunkte des Inslebentretens der Wehrgesetznovelle an gerechnet werden sollten, weil auch das im §. 34 normirte Correctiv des §. 32, nämlich das Recht jedes politischen Commissionsmitgliedes, somit auch der Gemeindevertreter, die Entscheidung einer gemischten Ueberprüfungscommission über die Annehmbarkeit eines Stellungspflichtigen zu verlangen und zu erwirken, erst vom Tage des Inslebentretens der Wehrgesetznovelle an wirksam geworden ist und ohne die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes der vierpercentige Abgang nicht als im Sinne des die Heranziehung der vierten Altersclasse bedingt gestattenden Gesetzes vom 2. October 1882 sichergestellt erscheint, daher auch nicht die Folge der Heranziehung der vierten Altersclasse haben soll;

in Erwägung endlich, daß dennoch schon in diesem Jahre, also noch bevor das im §. 34 den Commissionsmitgliedern eingeräumte Recht ausgeübt werden konnte, in mehreren Ländern Oesterreichs, darunter z. B. in Salzburg selbst bei dem geringen Abgang von fünf Percent, der nach §. 34 vielleicht unter vier Percent zu mindern gewesen wäre, die Heranziehung der vierten Altersclasse zur Stellung verfügt wurde. —

stellen die Unterfertigten an das hohe k. k. Landesvertheidigungsministerium die

Anfrage:

1. Welches war der Durchschnittsabgang in der Deckung der Ergänzungserfordernisse jener Länder, in denen die vierte Altersclasse schon in diesem Jahre herangezogen wurde? Und

2. In welchen gesetzlichen Bestimmungen hält es die hohe k. k. Regierung für begründet, die vierte Altersclasse schon vor Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, zur Stellung heranzuziehen?

Wien, am 6. April 1883.“

Lienbacher.

Zallinger.	Dr. Victor Fuchs.
Dr. Oelz.	Neumayer.
Klun.	Pflügl.
Anton Bärnfeind.	Zehetmayer.
Dr. Poklukar.	Obreza.
Ruf.	W. Pfeifer.
Ozarkiewicz.	Vitezić.
Doblhamer.	Greuter.“

Präsident: Diese Interpellation wird dem Herrn Landesvertheidigungsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen zu verkünden.

Der Steuerausschuß wird für heute Samstag, 7. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung II zu einer Sitzung geladen. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Evidenzhaltungsgesetz.

Der Wehrausschuß hält Montag, 9. d. M., Abends, 7 Uhr, in Abtheilung VII eine Sitzung.

Der Herr Obmann des Gewerbeausschusses, Herr Abgeordneter v. Zallinger, bittet um folgende Verkündigung *(liest)*:

„Indem ich beifolgend den Referentenentwurf betreffend die Abänderung und Ergänzung des VI. Abschnittes der Gewerbeordnung über das gewerbliche Hilfspersonal den geehrten Mitgliedern des Gewerbeausschusses übermittle, erlaube ich mir, die nächste Sitzung dieses Ausschusses auf Montag, 9. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung V anzuberaumen.“

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Dienstag, den 10. d. M., um 11 Uhr Vormittag, mit folgender Tagesordnung:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen. *(681 der Beilagen.)*

2. Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Herrenhausbeschluß, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden. *(703 der Beilagen.)* Ist gegen den Tag oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern?

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich habe in Bezug auf den vorgeschlagenen Sitzungstag nichts einzuwenden und erlaube mir, diesfalls mein Einverständniß mit dem Vorschlage Seiner Excellenz zu erklären. Dagegen erlaube ich mir in Bezug auf die Tagesordnung einen abweichenden Antrag zu stellen und zwar, daß als zweiter Gegenstand nicht der

Bericht des Ausschusses über den Beschluß des Herrenhauses und die Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Schulgesetzes auf die Tagesordnung gesetzt werde, sondern der Bericht des Eisenbahnausschusses über die böhmisch-mährische Transversalbahn, und zwar aus folgenden Gründen: Die Regierungsvorlage in Bezug auf die böhmisch-mährische Transversalbahn ist im hohen Hause vor nun schon fast zwei Jahren eingebracht worden. *(Hört! Hört! links.)* Es ist das ein Gegenstand, auf dessen Erledigung ein großer Theil Böhmens und Mährens mit Sehnsucht harrt *(Sehr richtig! links)*, ein Gegenstand, der auch zur Erledigung schon vollständig reif ist, ein Gegenstand, der um so mehr alsbald erledigt werden sollte, weil das kein Gegenstand ist, in welchem die Parteien auseinandergehen. Denn die Frage selbst wurde, bei Meinungsverschiedenheiten in Einzelheiten, von allen Seiten des hohen Hauses, soweit es im Ausschusse vertreten war, mit Wohlwollen beurtheilt.

Es ist daher kein Gegenstand, über den sich nach Parteien ein Gegensatz bilden wird. Aber anderseits liegt der Bericht bereits lange dem hohen Hause vor, und zwar viel länger, als der Bericht des Schulausschusses über das Schulgesetz. Außerdem waren die Sitzungen des Eisenbahnausschusses öffentlich und es wurden diese Sitzungen, und zwar wegen des regen Interesses, welches von Seite der Länder Böhmen und Mähren dem Gegenstande entgegengebracht wird, auch sehr zahlreich besucht.

Der Bericht ist längst vertheilt und zwar, wie gesagt, seit viel längerer Zeit als der Bericht über das Schulgesetz. Außerdem ist der Regierungsvorlage über die Transversalbahn ein ausführlicher Motivenbericht der Regierung beigegeben, während wir bezüglich der Schulnovelle nicht einmal die Regierungsvorlage hier vertheilt bekommen haben, sondern nur den Beschluß des Herrenhauses. Und endlich wird man mir wohl zugeben, daß die Länder Böhmen und Mähren wohl ein Recht haben auf die endliche Erledigung dieses Gegenstandes, und zwar schon darum zu dringen, weil denn doch hoffentlich die Session nur mehr wenige Wochen dauern wird, und, wenn der Gegenstand nicht bald erledigt wird, zu besorgen ist, daß die Länder Böhmen und Mähren wieder auf ein Jahr hinaus in ihren Hoffnungen getäuscht werden *(Sehr richtig! links)*, denn es darf nicht übersehen werden: der Gegenstand war noch nicht im anderen Hause, er harrt noch seiner ersten Berathung in diesem Hause, während die sogenannte Schulnovelle im Herrenhause schon berathen ist; und wenn sich das hohe Haus entschließen sollte, sie unverändert anzunehmen, sie somit sofort ins Leben zu treten geeignet ist, etwas, was man in Böhmen wenigstens — wie ich mit voller Beruhigung sagen kann — nicht mit solcher Sensucht erwartet *(Sehr gut! links)*, wie das Inslebentreten des Gesetzes bezüglich der böhmisch-mährischen Transversalbahn. Denn wenn dasselbe auch nur das Interesse eines Theiles des Landes, nämlich des südlichen Theiles berührt, so anerkennt man doch im Lande, daß dieses eine wirthschaftliche Einheit sei, und daß, was den Süden berührt, auch dem Norden nicht gleichgiltig sein kann.

Aus allen diesen gewiß sachlich sehr begründeten Ursachen erlaube ich mir den Antrag, es möge anstatt des zweiten Gegenstandes der vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Tagesordnung der Bericht des Eisenbahnausschusses über die böhmisch-mährische Transversalbahn gesetzt werden. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Ueber den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst wird der Geschäftsordnung zufolge ohne Debatte abgestimmt. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst zustimmen wollen, daß als zweiter Gegenstand der Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn auf die Tagesordnung gesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ist angenommen. *(Beifall links.)* Die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist demnach folgende:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen *(681 der Beilagen)*.

2. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung einer Eisenbahnverbindung durch Böhmen und Mähren *(690 der Beilagen)*.

3. Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Herrenhausbeschluß, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen)*.

(Lebhafter Widerspruch links. — Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich glaube, daß es im Sinne des eben gefaßten Beschlusses nicht gut angeht, daß die Schulgesetznovelle auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde. Der Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ging dahin, daß an Stelle *(So ist es! links)* der Verhandlung über die vom Herrenhause beschlossene Schulgesetznovelle die Verhandlung über die böhmisch-mährische Transversalbahn gesetzt

werde. Nun ist es doch ganz offenbar, daß ein Abgeordnetenhaus, das einen Beschluß faßt, auch die Absicht hat, den Beschluß durchzuführen. Demgemäß muß man doch annehmen, daß der mit Majorität gefaßte Beschluß, die böhmisch mährische Transversalbahn in Verhandlung zu nehmen, auch in der Absicht von der Majorität gefaßt worden ist, diesen Beschluß durchzuführen. Wird dieser Beschluß durchgeführt, so ist es offenbar, daß mehr als eine Sitzung für die Durchführung desselben erforderlich ist. Ich glaube daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst in dem Sinne auffassen zu müssen, daß an Stelle der vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Tagesordnung *(Rufe links: So ist es!)* folgende gesetzt werden soll:

1. Der Gegenstand, welchen der Herr Präsident als ersten vorgeschlagen hat, und 2. die Verhandlung über die böhmisch-mährische Transversalbahn, ich glaube aber nicht, daß noch ein dritter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden könne.

Ich beantrage demnach die Absetzung des dritten Punktes von der von dem Herrn Präsidenten soeben vorgeschlagenen Tagesordnung.

Präsident: Ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst so verstanden, daß derselbe — und ich glaube, daß die stenographischen Aufzeichnungen es nachweisen werden — gesagt hat, es sei anstatt des zweiten Gegenstandes dieser, nämlich die Verhandlung über die böhmisch mährische Transversalbahn, auf die Tagesordnung zu setzen. Dies läßt noch immer zu, daß ein dritter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde. *(Lebhafter Widerspruch links.)*

Ich bitte, es ist ja auch möglich, daß die ersten zwei Gegenstände in Kürze erledigt werden. Nachdem jedoch ein Antrag gestellt worden ist, daß kein weiterer Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde, werde ich auch diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche dafür sind, daß gemäß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Menger außer den zwei ersten bereits genannten Gegenständen kein weiterer Gegenstand auf die Tagesordnung der dienstägigen Sitzung gesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Sohin erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 292. Sitzung,

am 10. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Pußwald,** Ministerialräthe Dr. Ritter v. **Wittek** und Dr. **Chiari,** Sectionsrath Dr. **Steinbach.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 7. d. M. ist, da gegen dasselbe eine Einwendung nicht erhoben wurde, als genehmigt zu betrachten.

Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Biliński ist in die fünfte Abtheilung eingelost worden.

Unwohl ist gemeldet der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli.

Der Herr Abgeordnete Roman Graf Potocki bittet um einen fünfwöchentlichen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Es ist eine Eingabe des Landesausschusses von Tirol eingelangt; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Hohes Präsidium!

Aus Anlaß der Doppelkatastrophe, von welcher der größere Theil des Landes Tirol im Herbste vorigen Jahres schwer heimgesucht wurde, hat der zu einer außerordentlichen Session einberufene Landtag eine Reihe von auf die einzuleitende Hilfsaction abzielenden Beschlüssen gefaßt und um die Durchführung dieser Beschlüsse zu sichern, eine Landesanleihe von drei Millionen Gulden beschlossen.

Allein angesichts der ganz ungewöhnlich schweren und ausgedehnten Verheerungen, welche dringende und zugleich nach einem wohldurchdachten Plane angelegte Schutzvorkehrungen nothwendig machen, sah sich die heimgesuchte Bevölkerung, aber auch die Landesvertretung bei Anspannung aller Kräfte außer Stand, all Dasjenige rechtzeitig und in entsprechender Weise ins Werk zu setzen und durchzuführen, was dem fachmännischen Ausspruche gemäß geboten ist, um der Wiederkehr so verheerender Ereignisse erfolgreich vorzubeugen.

Die Bevölkerung in den inundirten Landestheilen und ebenso die Landesvertretung erwarteten daher von dem hohen Abgeordnetenhause vertrauensvoll, daß Hochdasselbe dem Lande jene Hilfe aus

Reichsmitteln bewilligen werde, welche im Anschlusse an die Selbsthilfe der schwer heimgesuchten Bewohner Tirols und an die von dem Landtage bereits am 30. November v. J. gewährte Landeshilfe als ausreichend befunden wird, um die gegen die Wiederkehr ähnlicher Katastrophen als entsprechend und nothwendig erkannten Maßregeln treffen und energisch durchführen zu können.

Dieses Vertrauen der Bevölkerung und des Landtages war, wie der Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol so glänzend beweist, ganz und gar gerechtfertigt.

Der gefertigte Landesausschuß ist sich daher der Erfüllung einer heiligen Pflicht bewußt, indem er namens der heimgesuchten Bevölkerung und des Landtages dem hohen Präsidium den Dank für die Gewährung der Staatsaushilfe ausspricht und erlaubt sich die Bitte beizufügen, das hohe Präsidium wolle diesen Dank dem hohen Abgeordnetenhause zur Kenntniß bringen.

Der Landeshauptmann:
Rapp."

Präsident: Diese Zuschrift, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Graf überreicht wurde, wolle zur Kenntniß genommen werden.

Die k. k. statistische Centralcommission hat mit Zuschrift vom 5. d. M., Z. 751, das Zählungsoperat 1880 (2. Band, 1. und 2. Heft) in einigen Exemplaren anher vorgelegt.

Hiemit wird sowohl die Reichsrathsbibliothek als das Archiv des Hauses betheilt werden.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde in Kärnten *(710 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

Petition der Colonialwaarenhändler von Niedergrund in Böhmen um Aufhebung der Durchführungsvorschriften der Zoll- und Monopolsordnung vom 11. Juli 1835 *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*."

„Petition mehrerer Colonialwaarenhändler und Krämer von Rumburg und Schönlinde in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*.

„Petition des liberalen Vereines in Salzburg um Ablehnung der Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition einer großen Anzahl Industrieller, Fabriks- und Gewerkschaftsbesitzer der Gemeinden Freiwaldau, Buchelsdorf, Adelsdorf, Thomasdorf, Sandhübel, Groeditz, Breitenfurth, Lindewiese, Niklasdorf, Friedeberg, Saubsdorf, Domsdorf, Wildschütz und Endersdorf, Goldenstein, Würtseibersdorf und Neu-Ullersdorf in Schlesien und Mähren um schleunige Erledigung der Regierungsvorlage über die Eisenbahn Hannsdorf-Freiwaldau-Ziegenhals *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeinde Dzwinogrod, Bobrkaer Bezirkes in Galizien, betreffend die Volksschulgesetznovelle im Sinne der Petition des politischen Vereines „Rada russka" *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski)*."

„Petitionen der Gemeinden Kadobna, Kropiwnik, Nebyłow, Jasień, Sliwki, Pryslup, Majdan, Słoboda nebyłowska, der Gemeindemitglieder in Nestanyczi und Zurawniki, sowie des griechisch-katholischen Decanatclerus in Jaworow in Galizien um Amendirung des §. 48 und Eliminirung des Absatzes, betreffend die Ausscheidung Galiziens aus dem §. 75 der Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowki)*."

„Petition der Ruthenen der Stadt Lemberg, der Gemeinde Balince, Bereréw, Demianow, des Ortsschulrathes und der Gemeinde Hanczowa, der Gemeinden Kopanki, Lisznia, Mikołajów, Młynowce, Mostyrzcze, Nizbory, der Gemeindeinsassen von Pienaki, des Gemeindevorstandes von Pomorzany, der Gemeinden Podsosnów, Raytarowice, Ruda und Jazienica ruska, Trofanówka, der Gemeinde und des Ortsschulrathes zu Wasylkowce, der Gemeinden Werbiz und Zawyten, der ruthenischen Geistlichkeit des Kaluszer Decanats, der Pfarrgemeinden des Zborower griechisch-katholischen Decanats, des Basil Kuzima aus Uszuia, der Kleingrundbesitzer von Koropiec und der Gemeindeinsassen von Sassów in Galizien gegen den Inhalt der §§. 48 und 75 der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Stadtgemeinde Brody in Galizien um Errichtung einer k. k. Tabakfabrik in Brody *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Sochor)*."

„Petition des Stadtrathes von Beraun um Nachsicht des Staatsvorschusses per 25.000 fl. und um Gewährung von längeren Rückzahlungsterminen in Bezug auf die von Privaten gewährten Vorschüsse aus Anlaß der Wasserschäden vom Jahre 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Jireček)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien um Annahme der Regierungsvorlage, betreffend die Unterstützung des Baues einer Localbahn von Hannsdorf über Freiwaldau nach Ziegenhals, durch ein Staatsdarlehen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Troppau um Ablehnung der Anträge der Abgeordneten Ritter v. Schönerer, Fürnkranz und Dr. Fuchs, betreffend die Einführung und staatliche Ueberwachung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition der Marktgemeinde Fraßlau (Bezirk Cilli) in Steiermark um Einreihung in die Gruppe der Städte und Märkte in der Reichsrathswahlordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition der Gemeinde Schleiniz in Steiermark um Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt und Widerruf der Unterschriften auf der Gegenpetition *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition der Gemeinde St. Martin bei Cilli um Annahme der Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petitionen der Gemeinden Dryszczow, Hnilcze, Litwinow, Seredne und Zastawcze, dann der Ruthenen des Podhajcer Bezirkes und der ruthenischen Bürger des Marktfleckens Zawałów in Galizien um Ergänzung des §. 48 und Eliminirung des Absatzes, betreffend die Ausscheidung Galiziens aus dem §. 75 der Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des gewerblichen Handwerkervereines zu Pardubic, dann der Gewerbetreibenden in Sezenic, Bohdánci, Dašic, Choltic und Přelouč, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Mattuš wegen Errichtung von Gewerbekammern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žák)*."

„Petition des steiermärkischen Fischereivereines um baldiges Zustandekommen des dem hohen Hause (im Ausschusse) vorliegenden Gesetzes zur Regelung der Fischereiverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Ich habe heute eine Petition des steiermärkischen Fischereivereines, Bezug nehmend auf die von der Regierung hier eingebrachte Vorlage überreicht, mit der Bitte um aufrechte Erledigung dieser Vorlage und möglichst baldige Beschlußfassung. Nachdem diese Regelung längst als eine dringend nothwendige erkannt wurde und diese Verhältnisse in das wirthschaftliche Leben aller Länder auf das Tiefste eingreifen, glaube ich, daß es nicht ungerechtfertigt ist, den Antrag zu stellen, daß diese Petition mit dem derselben beigefügten Gutachten vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung angeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg beantragt, daß die soeben verlesene Petition sammt Gutachten vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle angeschlossen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Landgemeinden des Pilgramer Bezirkes um Abschreibung einer zwei- oder wenigstens einjährigen Grundsteuer aus Anlaß zweijährigen Mißwachses in Folge anhaltenden Regens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg)*."

Präsident: Die zuletzt verlesene Petition wird, nachdem dieselbe auf den Nothstand Bezug hat, in Folge des Beschlusses des hohen Hauses vom 16. März d. J. der Regierung zur Würdigung abgetreten werden.

Die übrigen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen *(681 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter den Herrn Ministerialrath Dr. Chiari vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Talíř** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Es ist allgemein bekannt, daß das zum Baue und Betriebe der meisten österreichischen Eisenbahnen erforderliche Capital nicht nur im Inlande, sondern auch — und dieses in großem Umfange — im Auslande gesucht und gefunden wurde. Ebenso wird es bekannt sein, daß diese Erscheinung den Erklärungsgrund für die Thatsache abgibt, daß bei diesen Bahnen die Zahlung der Prioritätszinsen in klingender Münze stipulirt und versprochen wurde. Es dürfte auch nicht unbekannt sein, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo in Deutschland die früher bestandene Münzgesetzgebung abgeändert, beziehungsweise die Goldwährung eingeführt wurde, von Seite der österreichischen Eisenbahngesellschaften die Zahlung der Zinsen an die ausländischen Besitzer österreichischer Prioritätsobligationen stets ohne Anstand erfolgte, daß jedoch nach diesem Zeitpunkte die Zahlung solcher Zinsen mit diversen Mißhelligkeiten verbunden war, welche in dem bekannten Couponsstreite

sammt allen seinen Consequenzen den Culminationspunkt erreichten.

Als Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände eignet sich besonders eine Aenderung der Verzinsungsmodalitäten der Prioritätsobligationen im Wege der Convertirung derselben. Da die Beseitigung dieser Uebelstände nicht bloß im Interesse der Eisenbahngesellschaften, sondern auch im Interesse der vom Staate zu fördernden Volkswirthschaft überhaupt gelegen ist, wurde über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Granitsch und Genossen mit dem Gesetze vom 11. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 81, beschlossen, daß denjenigen Eisenbahngesellschaften, welche ihre Prioritätsobligationen convertiren, besondere Gebührenbegünstigungen, beziehungsweise Gebührenbefreiungen gewährt werden sollen. Dieses Gesetz hat auch seine Wirkung nicht verfehlt. Da jedoch dasselbe mit dem 31. December 1881 seine Wirksamkeit verloren hat, die Gründe aber, welche für dessen Votirung maßgebend waren, auch jetzt noch fortbestehen, erscheint die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, nach welchem den Eisenbahngesellschaften im Falle der Convertirung ihrer Prioritätsobligationen in Form von Gebührenbefreiungen besondere Begünstigungen gewährt werden sollen, als im öffentlichen Interesse dringend geboten. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte sohin den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Talíř** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 681 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Talíř** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 681 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Talíř** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 681 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte nunmehr jene Herren, welche die §§. 1, 2 und 3 nach der Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Talíř** *(liest §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 681 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Talíř:** Nachdem von keiner Seite gegen das Gesetz eine Einwendung erhoben wurde, erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl die dritte Lesung des Gesetzes nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche noch heute die dritte Lesung des Gesetzes vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche somit jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 681 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Sicherstellung einer Eisenbahnverbindung durch Böhmen und Mähren *(690 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause die Herren: Sectionschef Freiherr v. Pußwald, Ministerialrath Ritter v. Wittek und Sectionsrath Dr. Steinbach vorzustellen, welche als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen sind.

Berichterstatter über diese Vorlage ist der Herr Abgeordnete Hladik; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hladik** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Wir befinden uns vor der Berathung eines Gegenstandes, von dessen Erledigung ein großer Theil der Bevölkerung Mährens und Böhmens die Erfüllung seiner langjährigen Hoffnungen erwartet. Die Realisirung desselben soll in den gedachten Landestheilen eine Aufbesserung der Existenzverhältnisse, ein Aufblühen der volkswirthschaftlichen Interessen hervorrufen. Der Eisenbahnausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß in dieser Beziehung durch die Ausführung einer Bahn in den betreffenden Landestheilen abgeholfen werden könnte, daß auch hier Hilfe Noth thut. Mir bleibt als Berichterstatter des Eisenbahnausschusses nichts anderes übrig, als dieser Ueberzeugung Ausdruck zu geben und ich glaube, daß ich das nicht besser thun kann, als indem ich die in Verhandlung stehende Vorlage dem Wohlwollen des hohen Hauses auf das Wärmste empfehle. Der Bericht des Eisenbahnausschusses ist seit mehreren Wochen bereits in den Händen der Herren Abgeordneten, und ich kann mich demnach auf denselben berufen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Zu dieser haben sich zum Worte gemeldet und zwar pro die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg, Ritter v. Fürth, Freiherr v. Radherny, Dr. Herbst, Freiherr v. Gudenus. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wiedersperg:** Hohes Haus! Die warmen Worte, mit welchen Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst in der letzten Sitzung über die böhmisch-mährische Transversalbahn gesprochen hat, welche doch dem zumeist von Slaven bewohnten Süden Böhmens zugute kommen soll, haben mich auf das Angenehmste berührt, und hoffe ich, daß diese eminent wirthschaftliche Frage uns ohne jegliche Rücksicht auf politische Parteistellung zu einer gemeinsamen Arbeit zusammenführen soll und rufe: utinam bonis avibus!

Die Frage der böhmisch-mährischen Transversalbahn ist eine bereits ziemlich alte. Wenn sie auch noch nicht auf der Tagesordnung des hohen Hauses gestanden ist, so stand sie doch auf der sehr zahlreicher Versammlungen, die in den verschiedensten Orten von Böhmen und Mähren abgehalten wurden und den Zweck hatten, den Bau einer von Osten nach Westen durch Mähren und das südliche Böhmen gehenden Bahn anzuregen. Zahllose Petitionen sind an das hohe Haus und die Regierung in dieser Angelegenheit gerichtet worden, ebenso wurden zahlreiche Deputationen entsendet, welche die Aufgabe hatten, allen maßgebenden Persönlichkeiten und Behörden die Wichtigkeit dieser Bahn ins richtige Licht zu stellen und zu beweisen. Auch an Unternehmungslustigen hat es nicht gefehlt, und war bereits in den Jahren 1866 und 1867 in Mähren eine Gesellschaft von Interessenten zusammengetreten, an deren Spitze unser hochverehrter Herr College Graf Berchtold und Baron Hering standen, welche die Transversalbahn traciren ließen.

Der Landtag der Markgrafschaft Mähren hatte sich warm für die Sache eingesetzt, jedoch blieb die Unterstützung seitens der Regierung für dieses Unternehmen für die damaligen Verhältnisse der Finanzirung unzureichend und das Project blieb unausgeführt. In den ersten Siebzigerjahren regenerirte sich die Gesellschaft abermals unter Vorsitz des Grafen Berchtold und ließ ein Project ausarbeiten, welches eine Hauptbahn von Sillein über Brünn gegen Iglau betraf; ungefähr in dieselbe Zeit gehört auch das Tracement, welches Baron Schwarz ausführen ließ. Die Regierung ließ ebenfalls in diesem Jahre durch ihre eigenen Organe diese Bahn vermessen.

Aber auch diese vorbereitenden Arbeiten blieben unausgeführt, weil die große Börsenkatastrophe des Jahres 1873 den Geldmarkt sowohl, als alle Unternehmungslust auf lange hinaus lähmte.

Als nun das Cabinet Taaffe die Zügel der Regierung ergriff, wurde durch den damaligen Handelsminister, den verstorbenen Baron Korb-Weidenheim, eine von der früheren abweichende Eisenbahnpolitik als Norm aufgestellt. Die sonst vielfach gebräuchliche und auch mitunter mißbrauchte Zinsengarantie durch den Staat, wurde als unstatthaft bezeichnet, und auch die Ertheilung von Subventionen sollte auf ein Minimum reducirt werden, überhaupt sollten Bahnen nur da ins Leben treten, wo sie ihr Rendement aus einem bereits bestehenden und einer Eisenbahnverbindung noch entbehrenden Verkehr in der Art finden sollten, daß nicht der Verkehr durch Ableitung von dem bereits bestehender Bahnen bedingt wäre. Es sollten somit keine Parallel- und Concurrenzbahnen concessionirt werden.

Außerdem wurde großer Werth auf das Entgegenkommen und die Subventionen seitens der Interessenten der Bahnen gelegt und das Inslebenrufen von Secundärbahnen hervorgehoben.

Als nun der Reichsrath zusammentrat und die Vertreter des slavischen Volksstammes hier erschienen, um an den Arbeiten der Legislative theilzunehmen, war es natürlich einer ihrer sehnlichsten Wünsche, diese Bahn, welche einen großen Theil ihrer Wahlbezirke in vitalster Weise interessirte, endlich einmal ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Die Verhältnisse lagen aber in Böhmen und Mähren verschieden;

denn in Mähren hatte durch die Thätigkeit der genannten Gesellschaft bereits ein Sichacommodiren an die neue Eisenbahnpolitik stattgefunden. Die Herren hatten das zweite Project, welches sie früher ausgearbeitet hatten, fallen gelassen und ließen unter Mitwirkung zahlreicher Interessenten ein drittes Mal die Transversalbahn als Secundärbahn, und zwar von Vlarapaß ausgehend über Ungarisch-Hradisch, Austerlitz an die mährisch-schlesische Nordbahn führen und unter Benützung der dieser Bahn gehörigen Strecke Austerlitz-Brünn, sowie der der Staatsbahn gehörigen Strecke Brünn-Rossitz von letzterem Orte aus gegen Iglau weiter traciren, so daß der Zweck, die Ost- und Westgrenze des Landes mit einander zu verbinden, unter Zuhilfenahme bereits bestehender Bahnlinien erreicht worden wäre. Dieses Project wurde dann der Regierung vorgelegt und eine Staats- und Landessubvention in mäßiger Höhe beansprucht.

Es war dadurch in Mähren ein wohl formulirtes Fundament geschaffen, welches in Böhmen fehlte, wo sich namentlich verschiedene Momente geltend machten, welche dem raschen Vorwärtskommen dieser Angelegenheit abträglich waren.

Hier herrschte über die Führung der Trace keineswegs jene Uebereinstimmung, welche das Zustandekommen der Vorarbeiten in Mähren so wesentlich erleichtert hatte. Das Bestreben, die zu bauende Bahn möglichst nahe zu haben, trat in Böhmen sehr hervor und waren es namentlich zwei Richtungen, welche miteinander rivalisirten: erstens die Richtung von Iglau über Pilgram, Tabor gegen Pisek und weiter nach Westen gehend, und zweitens die nach Süden längs der böhmisch-mährischen Grenze von Iglau über Počátek und Neuhaus nach Wessely. Für beide Richtungen wurden zahlreiche Gründe geltend gemacht und konnte man für die erstere die gerade Richtung und somit Verkürzung der ganzen Bahnlinie, sowie ihre dem ganzen Lande in höherem Maße zugute kommende Lage geltend machen, so ließ sich für die zweite der directe Anschluß an Knotenpunkte bereits bestehender Bahnen neben einer kürzeren Baustrecke und daher einer geringeren Auslage anführen.

Da diese beiden Richtungen in keiner Weise aber als Parallelbahnen oder nur als Concurrenzbahnen angesehen werden konnten, so lag die Idee nahe, beide zur Ausführung zu bringen, und mir speciell, meine Herren, mußte daran gelegen sein, dies zu Stande zu bringen, weil mein Wahlbezirk sowohl die Gemeinden des Počáteker, als die des Pilgramer und Taborer Bezirkes umfaßt, ich also, ohne das Interesse der einen oder der anderen preiszugeben, nicht für die eine dieser beiden Richtungen allein eintreten konnte, sondern die Herstellung beider unter allen Umständen anstreben mußte.

Gleich in der ersten Zeit unserer parlamentarischen Thätigkeit versuchte ich daher vielfach, von Baron Weidenheim einige Begünstigungen für die Transversalbahn zu erreichen, aber sowohl von ihm als von seinem Nachfolger im Amte wurde stets auf die ungünstige Finanzlage des Reiches hingewiesen und jede Staatshilfe von vornherein abgelehnt.

Als der dermalige Herr Handelsminister sein Amt übernahm, wurde abermals eine neue Richtung in der Eisenbahnpolitik eingeschlagen und die Verstaatlichung der Bahnen als ein leitendes Moment aufgestellt.

Als ich unmittelbar nach dem Amtsantritte des Herrn Handelsministers ihm die Angelegenheit der Transversalbahn ans Herz legte, fand ich bei ihm ein weit größeres Entgegenkommen als bei seinen Amtsvorgängern. Die Absicht der Regierung, die Bahn selbst zu bauen, trat nun allmälig mehr und entschiedener hervor und es lag längere Zeit die Schwierigkeit, die namentlich mich selbst hart traf, darin, daß die Regierung erklärte, nur eine von diesen in Böhmen in Aussicht genommenen beiden Tracen bauen zu wollen, die andere aber der Privatunternehmung zu überlassen.

Da es nun bei den matten Verhältnissen des Geldmarktes, welcher nicht zu größeren Unternehmungen geneigt war und bei dem Mißtrauen des großen Capitals gegen alle solche nicht gelingen wollte, Privatunternehmer zu finden, so entschloß sich die Regierung endlich doch unter dem Modus der allmäligen Fertigstellung einzelner Abschnitte, beide Tracen im Staatsbau auszuführen.

So haben sich, meine Herren, die Verhältnisse entwickelt, unter welchen die Regierungsvorlage dem hohen Hause vorgelegt wurde.

Aus dem Gesagten sehen Sie bereits, daß diese Bahn, so oft sie auch angeregt und durch ungünstige Verhältnisse nicht ausgeführt wurde, doch immer wieder hervortrat, und es liegt schon darin ein gewisser Beweis ihrer Bedeutung und ihrer Nothwendigkeit. Die Transversalbahn, meine Herren, ist für das südliche Böhmen eine Lebensfrage. Es genügt übrigens schon ein Blick auf die Karte des Königreiches Böhmen, der uns die erschreckende Leere in den weiten Maschen des Eisenbahnnetzes zwischen der Nordwestbahn und den beiden Strängen der Franz Joseph-Bahn zeigt, um das klar zu machen.

Das südliche Böhmen ist aber sowohl in klimatischer Hinsicht als auch in Beziehung auf Naturschätze weit minder glücklich als der Norden dieses Landes.

In früheren Zeiten, ehe die modernen Communicationsmittel weite Entfernungen sozusagen auf Null reducirten, wurden diese Unterschiede nicht in der Weise empfunden. Es war damals die Industrie eine minder kosmopolitische, als sie es gegenwärtig ist; sie war mehr eine localisirte, so daß das, was in einem bestimmten Rayon erzeugt wurde, auch daselbst verbraucht ward. Das hat sich nun aber mit

der Einführung der modernen Communicationsmittel wesentlich geändert.

Die unter günstigen Verhältnissen producirende Industrie bevorzugterer Gegenden wurde zur vernichtenden Concurrentin für die unsrigen. Und wenn, meine Herren, schon Stillstand gleichbedeutend ist mit Zurückbleiben, so war hier ein wirklicher Rückgang gleichbedeutend mit allmäligem Aufhören. Leider ist in dieser Hinsicht im Süden von Böhmen viel versäumt worden. Unsere einst blühende Wollindustrie liegt in arger Weise darnieder. Die zahlreichen Meister, welche seinerzeit unsere Städte bewohnten, haben das Handwerk aufgegeben und sich dem Feldbaue zugewendet, welcher sie und ihre Familien in der kümmerlichsten Weise ernährt und sind dadurch sowohl die Pachtzinse als die Kaufpreise von Feldern in der unmittelbaren Umgebung der Städte auf eine solche Höhe hinaufgeschraubt worden, daß sie niemals das Erträgniß zu decken im Stande ist. Zahlreiche Mühlen, die an unseren Bächen gelegen sind und deren Besitzer früher in Wohlstand lebten, haben jetzt wenig Arbeit und das einst einträgliche Gewerbe liegt arg darnieder.

Doch sind diese Momente, meine Herren, in dem Berichte des Ausschusses in so erschöpfender und klarer Weise auseinandergesetzt, daß ich hier nicht nöthig habe, sie weiter per longum et latum zu erörtern. Ich habe sie auch nur darum erwähnt, um den Beweis zu liefern, daß trotz aller seiner ungünstigen Verhältnisse der Süden von Böhmen einst eine blühende Industrie besessen hat, und um daran die Hoffnung zu knüpfen, daß das, was einst war, auch in Zukunft sein wird. Die massenhafte Wasserkraft, die jene Mühlen trieb, die jetzt Noth leiden, kann binnen Kurzem gewerblichen Etablissements dienstbar gemacht werden und wenn wir die Genügsamkeit unserer Bevölkerung in Rechnung stellen, die sich mit so geringen Taglöhnen zufriedenstellt, wie sie anderwärts wohl schwerlich wieder zu finden sein dürften, so läßt sich auf ein rasches Emporblühen der Industrie mit Bestimmtheit hoffen, wenn ihr die erste und wichtigste Bedingung leichter und billiger Communicationsmittel geboten wird.

Bedenken Sie, meine Herren, daß man an vielen Orten bei uns noch einen Taglohn von 20 Kreuzern bezahlt, weil bei der dichten Bevölkerung der Gegend viele arbeitssuchende Hände sich gegenseitig Concurrenz machen, daher das Angebot ein reichlicheres ist, als die nur durch die landwirthschaftlichen Arbeiten bedingte Nachfrage. Da wird sich denn doch wohl die Unternehmungslust so günstiger Verhältnisse rasch bemächtigen, und die jetzt industriell unbelebten Gegenden werden sich in belebte verwandeln, die Arbeitslöhne werden steigen und die arbeitende Bevölkerung in der Lage sein, ein menschenwürdigeres Dasein zu führen.

Die Haupterwerbsquelle im südlichen Böhmen, meine Herren, ist der Ackerbau. Aber auch dieser bedarf besserer Communicationsmittel, um der allseitigen Concurrenz gerecht werden zu können.

Doch mit der Darstellung dieser Dinge will ich das hohe Haus nicht ermüden, weil sie eben bei uns so sind, wie sie ja überall anders auch in früherer Zeit gewesen sind und ich nichts Neues zu sagen vermöchte. Ich will mich daher zur Vorlage selbst wenden.

In der Regierungsvorlage, die das hohe Haus dem Eisenbahnausschusse zur Berathung zugewiesen hat, war noch ein großer Theil von Bahnstrecken aufgezählt, welche durch die Regierung in Mähren zur Ausführung gebracht werden sollten. Mittlerweile hat die Regierung einen äußerst günstigen Vertrag mit der Staatseisenbahngesellschaft abgeschlossen, der sie der Sorge um die Baustrecken

1. Okřižko-Trebitsch-Namiest-Segengottes,
2. Křenowic-Ungarisch-Hradisch,
3. Ungarisch-Brod zum Vlarapaß

überhebt, indem die Staatseisenbahngesellschaft den Bau dieser Linien übernahm. Dabei kam auch ein Mindererforderniß von 15,918.000 fl. heraus, da der ursprüngliche Aufwand mit 43,198.000 fl. präliminirt war, der nunmehrige aber sich auf 27,280.000 fl. beziffert.

Nun wurden durch diesen Zwischenfall natürlich die Verhältnisse wesentlich geändert und man sollte meinen, daß die Früchte eines so glücklichen Ereignisses sich doch vor Allem an den Actionen bemerkbar machen sollten, die in unmittelbarem Zusammenhange damit sich befinden. Aber leider vermissen wir dies in einem der Sache entsprechenden Maße. Die Angelegenheit, die sich schon das zweite Jahr als Regierungsvorlage in Verhandlung befindet, und auf deren endliche endgiltige Lösung ein so großer Theil der Bevölkerung harrt, und die durch die Verringerung ihres Umfanges eine wesentliche Vereinfachung erlangt hat, ist nichtsdestoweniger nicht wesentlich vorgerückt, wie uns der Vergleich der präliminirten Fristen, binnen welchen die einzelnen Strecken hergestellt werden sollten, beweist. Während die Regierungsvorlage im Artikel V den Bau der Strecke Segengottes-Namiest-Trebitsch-Okřižko in Mähren und Iglau-Neuhaus-Wessely in Böhmen mit dem Jahre 1883 beginnen und in drei Jahren, also im Jahre 1886 vollenden läßt, und an diese anschließend die Strecke Obercerekve-Pilgram-Tabor in weiteren drei Jahren, also bis zum Jahre 1889, fertig stehen will, von diesen angeführten Strecken aber die in Mähren gelegene Strecke Segengottes-Okřižko in Wegfall kommt, dadurch also die Aufgabe leichter erscheint, findet sich im Ausschußentwurfe eine viel minder präcise Fassung, derzufolge der Bau der Strecken:

1. Iglau-Wessely,
2. Horažďovic-Klattau und
3. Janovic-Taus,

zuerst zu beginnen wäre, dagegen die Strecke Obercerekve-Pilgram-Tabor-Pisek später in Angriff zu nehmen und nur bis zum Jahre 1889 dem Verkehre zu übergeben sein soll.

Nun ist also für diese, namentlich für den Transitverkehr, welcher ja ohnehin erst allmälig die gewohnten Bahnen zu verlassen und sich neu entstandenen Linien zuzuwenden pflegt, wichtigste Strecke gegen die früheren Anträge kein Fortschritt zu verzeichnen, wie man doch hätte erwarten können. Allerdings sind an Stelle der ausgefallenen mährischen Strecken die in der Regierungsvorlage im Artikel III genannten und dort einer späteren Bauperiode vorbehaltenen Strecken Horažďovic-Klattau und Janovic-Taus im Gegensatze zur Regierungsvorlage in erste Reihe gesetzt worden. Doch ist es klar, daß, da, wie schon früher erwähnt, das Erforderniß von 43,198.000 fl. nun auf eines von 27,280.000 fl. sich reducirt hat, eine wesentliche Verringerung der Auslagen, also auch der Schwierigkeiten, stattgefunden hat. Es ist also die Nachsetzung der genannten Strecke, welche von Obercerekve über Pilgram nach Tabor, und von Tabor und Mühlhausen nach Pisek gehen soll, wohl nicht nöthig gewesen, und konnten diese neben den genannten anderen Strecken zur sofortigen Inangriffnahme empfohlen werden, zumal man sie als Nothstandsbau betrachten könnte, weil ein zweijähriger Mißwachs die Noth in diesen Gegenden wesentlich gesteigert hat, wie eine Petition beweist, welche ich heute dem hohen Hause vorzulegen mir erlaubt habe, in welcher der Pilgramer Bezirk um Steuernachlässe an der Grundsteuer bittet; ich enhalte mich aber der Stellung von Anträgen und bitte nur das hohe Haus und die Regierung, ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden.

Noch einen Punkt aber glaube ich hier erwähnen zu sollen. Die Transversalbahn wird, wie ich glaube und wie aus den Tabellen, die dem Berichte anhängen, zu ersehen ist, gewiß mit der Zeit für den Transitverkehr von Osten nach Westen eine sehr große Wichtigkeit erlangen, und ich kann nicht umhin, hier einen Umstand zu berühren, der, wenn er auch nicht mit den in der Vorlage angeführten Strecken in directer Verbindung steht, nichtsdestoweniger eine Bedeutung für die Transversalbahn hat.

Wir müssen die Transversalbahn als ein einheitliches Ganzes betrachten, und auch der Eisenbahnausschuß hat sie als ein solches angesehen, wie die Resolution, welche dem Berichte angefügt ist, beweist. Wenn aber diese Bahn einst ihren Aufgaben entsprechen soll, so wird sie das gewiß als ein im Staatsbetrieb befindliches einheitliches Betriebsobject am besten können.

Alle Momente also, welche diese Uebernahme durch den Staat irgendwie hinausschieben oder schwieriger machen, müssen auf das Sorgfältigste vermieden und ferngehalten werden.

Als ein solches Moment glaube ich aber die Variante des Ostendes der Bahn in Mähren ansehen zu sollen, welche von Butschovitz abzweigend nach Süden über Gaya und Bisenz an die ungarische Grenze geführt werden soll. Diese ist nicht nur gegen die gerade Strecke über Koryčan, Buchlovic, Ungarisch-Hradisch nach Ungarisch-Brod um fünf Kilometer länger, sondern sie berührt zum großen Theile auch das Inundationsgebiet der March, wodurch jedenfalls zahlreiche Reparaturen am Bahnkörper ihre Rentabilität hinausrücken werden, so daß der Staat auf die Verzinsung von 5·1 Percent bei einer baldigen Uebernahme namhafte Zuschüsse zu machen genöthigt sein würde, wodurch eine Verzögernng und somit vom Standpunkte der Staatseisenbahnpolitik eine Schädigung der Sache entstehen müßte. Ich erlaube mir darum, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der Regierung auf diesen Umstand zu lenken und die Ausführung der Trace über Koričan zu empfehlen. Ich glaube, daß der Mehraufwand, der durch die etwas schwierigen Uebergänge über das Marsgebirge bedingt sein würde, sich wohl reichlich dadurch rentiren dürfte, daß der Bau sicherere Fundirungen und eine größere Stabilität erlangen dürfte und zudem kürzer ist. Den allfallsigen Bedürfnissen der Städte Gaya und Bisenz kann durch spätere Errichtung von Flügelbahnen leicht Rechnung getragen werden. Die geraden und kürzesten Richtungen aber und die Sicherheit des Betriebes gegen elementare Ereignisse halte ich für eine der wichtigsten Rücksichten welche uns in dieser Angelegenheit zu leiten haben.

Indem ich nun sowohl der Regierung als dem hohen Hause für alles Entgegenkommen in dieser, das Interesse meiner Wähler so enge berührenden Angelegenheit auf das Wärmste im Namen dieser meiner Wähler danke, bitte ich Sie, meine Herren, für die Vorlage zu stimmen.

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Ritter v. Fürth; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Fürth**: Ich muß zunächst zwei Thatsachen constatiren; erstens die Thatsache, daß einer Regierungsvorlage und einer Vorlage gegenüber, durch welche große und namhafte Opfer den Steuerträgern auferlegt werden, kein einziger Redner „contra" eingetreten ist — es ist dies ein Ereigniß, das, wie mir scheint, sich in unserem öffentlichen Leben nicht zu oft wiederholt hat — und die zweite Thatsache, die ich constatiren

muß, besteht darin, daß das einträchtige Zusammenwirken im Ausschusse bewiesen hat, daß, wenn nationale und politische Strömungen bei Seite gelassen werden, dies vollständig geeignet ist, ein günstiges Resultat für die Bestrebungen der Volksvertretung herbeizuführen. Die eine Thatsache, daß ich pro eingeschrieben bin, und daß gar kein Gegner der Vorlage sich findet, erleichtert mir meine Mission, und ich bin in der gewiß glücklichen Lage, mich in meinen Ausführungen knapper und kürzer fassen zu können, ohne auf Details eingehen zu müssen und in großen Umrissen zur Sache sprechen zu können.

Die zweite Thatsache, das einträchtige Zusammenwirken im Ausschusse, hat dazu geführt, daß die Regierungsvorlage eine solche Veränderung erfahren hat, daß sie wesentlich zu ihrem Vortheile abgeändert wurde, so daß man ganz ruhig sagen kann: Die Regierungsvorlage ist von Unterst nach Oberst gekehrt worden. Es ist dies, meine Herren, wörtlich zu nehmen; denn factisch kann man hier wieder jenen heiligen Spruch anwenden: Die Ersten werden die Letzten und die Letzten werden die Ersten sein. Denn alle jene Bahnen, welche die Regierung in erster Linie dem hohen Hause empfohlen hat, sind schließlich die letzten und die letzten sind die ersten. *(Bravo! links.)*

Ich glaube mit Rücksicht darauf, daß schon so lange Zeit verstrichen ist, seit die Regierungsvorlage sich in den Händen der Mitglieder dieses hohen Hauses befindet, es nicht uninteressant sein dürfte, auf die Regierungsvorlage zurückzukommen, und die Veränderungen zu bezeichnen, welche von Seite des Ausschusses vorgenommen wurden. Ueberhaupt hat die Regierungsvorlage, und besonders die Motivirung auf Jeden einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht, und der Motivenbericht — ich muß es geradezu heraussagen — stand in vollem Widerspruche mit der Gesetzesvorlage, und da ich heute schon biblische Stellen citirt habe, so gestatten Sie mir, daß ich auch meinen Erzvater citire, der da sagt: „Die Hände sind die Hände Esaus, die Stimme ist aber die Stimme Jakobs". *(Heiterkeit links.)* Der Motivenbericht spricht für gewisse Linien, und setzt sie in die letzte Reihe, er spricht gegen Linien, und setzt sie in die erste Reihe. Ich begreife es, und will auch der Regierung keinen Vorwurf daraus machen; denn da spielen Dinge hinein, die ich nicht erwähnen will, heute, wo wir uns eben in dieser glücklichen Stimmung befinden, wo alle nur pro sprechen, wo eigentlich die weiße Fahne vom Präsidententische wehen sollte. *(Heiterkeit.)* Denn das ist noch nicht dagewesen, daß von beiden Seiten des hohen Hauses nur pro gesprochen wird, und ich suche förmlich den Feind, gegen den ich gerne sprechen und den ich bekämpfen möchte; aber ich finde Niemanden. *(Heiterkeit links.)*

Unter solchen Umständen muß ich doch darauf zurückkommen, daß, als die Regierungsvorlage in den Ausschuß kam, ich der erste war, der mit einer gewissen Vehemenz gegen dieselbe anstürmte.

Ich habe darauf hingewiesen, daß den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung Rechnung nicht getragen werde und ich habe die Regierungsvorlage in dieser Form verworfen. Die Folge davon war die, daß man mir den Vorwurf machte, daß ich kein Stück an der Regierungsvorlage ganz lasse, eine Sache, die in vielen Augen ein großes Verbrechen ist, und die zweite Folge war die, daß mir dies ein Mißtrauensvotum eingebracht hat, welches mich aber im Uebrigen, zur Freude meiner Familie, ganz unversehrt und gesund gelassen hat. *(Heiterkeit links.)* Nun hat sich aber auch etwas anderes daraus entwickelt. Trotzdem, daß man mir zum Vorwurfe machte, daß ich gegen die Regierungsvorlage bin — der Vorwurf bei dem Mißtrauensvotum, das man mir ertheilte, ging dahin, daß ich sogar gewagt hatte, an der Rentabilität der Bahn zu zweifeln! — war die Wendung durch Gottes Fügung die, daß alle meine Anträge bezüglich der Reihenfolge der zu erbauenden Linien im Ausschusse einstimmig angenommen wurden. Somit war constatirt, daß meine Einwendungen, meine Vorwürfe und Propositionen gewiß nur im Interesse des Landes und der Bezirke, die ich zu vertreten die Ehre habe, erfolgten und in der That kam es auch so. Ich bin damals gegen die Regierungsvorlage eingetreten für zwei Strecken, welche in der Regierungsvorlage in letzter Reihe figurirten. Die Regierungsvorlage hatte nämlich im Artikel I die vier Linien Segengottes-Namiest-Trebitsch-Okřižko, Iglau-Neuhaus-Wesseły, Tabor-Pilgram-Obercerekve, Tabor-Mühlhausen-Pisek nominirt, welche auszubauen wären und für welche ein Capital von 23 Millionen, wenn ich nicht irre, bestimmt war. Nach Ausbau dieser Linien sollten erst jene Bahnen in Ausführung kommen, welche wirklich die letzte Hoffnung der Bevölkerung jener Gegend bildeten und die ich vielleicht zur besseren Orientirung der Herren nenne, nämlich die Bahn Horažďovic-Schüttenhofen-Klattau und Janovic-Taus und die Bahn von einem Punkte der mährisch-schlesischen Bahn zu einem Punkte der Ferdinands-Nordbahn, nämlich von Ungarisch-Brod an die Landesgrenze. Ein späterer Paragraph versicherte, daß ein eigenes Gesetz bestimmen würde, wann der Ausbau dieser Linien zu erfolgen hätte. Meine Herren, wir sind Alle alt genug und frei von Illusionen, um zu wissen, was ein solcher Paragraph zu bedeuten hat.

Er bedeutet einfach „auf Nimmerwiedersehen." Daß es dem Ausschusse gelungen ist, daß gerade jene Linien, welche das Gepräge von „auf Nimmerwiedersehen" tragen, in die erste Bauperiode kamen, und andere, welche wieder als besonders wichtig hingestellt wurden, in eine bescheidenere Stellung kamen,

ist ein Verdienst des Ausschusses, und dieses Verdienst wurde ermöglicht dadurch, daß er sich wirklich ganz objectiv verhielt, daß die ganze Sache mit Unparteilichkeit und Ruhe verhandelt wurde — und dafür weiß ich dem Ausschusse Dank. Natürlich darf man nicht übersehen, daß die Regierungsvorlage auch durch den Staatsbahnvertrag Veränderungen erfahren hat, und erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich hier auf eine Angelegenheit zurückkomme, die doch in gewissem Zusammenhange damit ist. Am 26. April vorigen Jahres, als freilich aus den Zeitungen das Abkommen der Staatsbahn mit der ungarischen Regierung bekannt wurde, erlaubte ich mir, seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu interpelliren, ob es ihm wohl bekannt sei, daß ein solcher Vertrag bestünde, was er zu thun gedenke, und ich motivirte das damit auch weiter, daß dieser Vertrag von bedeutenden Consequenzen für andere Linien, die im Baue begriffen oder in Vorschlag sind, sein würde. Die Antwort war die gewöhnliche Sphinx, nämlich der Regierung ist nichts bekannt, obwohl sie es genau wußte, und von einer anderen Seite, vom Vertreter aus Galizien wurde mir damals bemerkt — es handelte sich damals nämlich um die Abzweigung der galizischen Transversalbahn — ich erlaube mir den authentischen Text anzuführen:

„Nichts gewisses weiß man nicht *(Heiterkeit links)*, und daß der Vertrag in keinem Zusammenhange mit der damals in Verhandlung stehenden Regierungsabzweigung der galizischen Transversalbahn sich befinde."

Nun habe ich die Satisfaction erfahren, daß derselbe Herr, der jenen classischen Ausspruch that, in der Lage war, sein Referat, das schon vorbereitet vorlag, abändern zu müssen; gerade die Gesetzvorlage betreffend die Abzweigungen der galizischen Transversalbahn hat eine Abänderung durch den Staatsbahnvertrag erfahren müssen, und das Gleiche ist hier rücksichtlich der Regierungsvorlage über die böhmische Transversalbahn eingetreten.

Es hat die Staatsbahn drei Linien übernommen, welche aus der Regierungsvorlage dermalen entfallen, und somit konnte sich auch die Thätigkeit des Ausschusses und der Anspruch, der an den Staat gestellt wird, eben nur auf fünf Linien beschränken, während früher acht Linien in Aussicht genommen waren und dadurch ist auch eine wesentliche Ersparniß für den Staatsschatz eingetreten. Denn schließlich, wenn die Regierungsvorlage für die ersten vier Linien nur den Betrag von 23 Millionen in Aussicht gestellt hat und für die anderen vier Linien, um nicht zu erschrecken, kein Betrag eingestellt war, konnte man sich doch aus dem Motivenberichte zusammenrechnen, daß dadurch abermals 20 Millionen erforderlich wären — diese 20 und die 23 Millionen, die ausgesprochen waren, machen also 43 Millionen; also wären die Ansprüche an den Staat mit Rücksicht auf die böhmisch-mährische Transversalbahn 43 Millionen Gulden — diese haben sich durch diese Combination auf 27 Millionen reducirt, von diesen sind noch die Unterstützungen und Leistungen, zu denen sich die Länder und Private verpflichteten, in Abzug zu bringen, wodurch der Betrag sich auf 25 Millionen ermäßigt.

Nun, ich verkenne nicht, meine Herren, es ist gewiß ein bedeutendes und großes Opfer, welches man dem hohen Hause zumuthet, einen solch großen Betrag für die Interessen einiger einzelnen Bezirke zu bewilligen. Ja, aber ich glaube, die Sache ist wirklich nach jeder Richtung hin vollständig gerechtfertigt. Ich bin weit entfernt, mich optimistischen Anschauungen über Eisenbahnwesen, über Erfolge der Eisenbahnen hinzugeben.

Wenn man so wie ich viele Jahre im Eisenbahnausschusse ist, wenn man so wie ich mit Feuereifer für manche Bahn eingetreten ist, und auf Grundlage von Erhebungen geglaubt hat, sie müssen doch entschieden das größte und wunderbarste Resultat geben, und wenn man sieht, wie die statistischen Daten Einen so plötzlich im Stiche lassen *(Heiterkeit)*, wenn man sieht, daß präliminirte Millionen Centner von Gütern auf einmal so bescheidene Dimensionen annehmen, und wenn man überdies selbst älter und ruhiger wird, so faßt man die Sache auch von einem anderen ruhigeren Standpunkte auf. Und in der That habe ich auch diese Angelegenheit von einem ganz anderen Standpunkte aufgefaßt.

Meine Herren! Ich bis aus dem südlichen Böhmen. Ich muß leider sagen: wir im südlichen Böhmen wurden von jeher als die Stiefkinder behandelt *(Oho! links)*; ich kann da gar nichts zurücknehmen.

Dieser Ausspruch ist ganz berechtigt, wir sind Stiefkinder. Ja, meine Herren, nicht bloß auf diesem Gebiete. Ich kann zurückgehen auf die Erfahrung vieler, vieler Jahre — und wenn ich durch das, was ich da sagen werde, meine Ausführungen verlängere, so ist nur Ihr „Oho!" daran schuld *(Heiterkeit)* — ich muß aber erwähnen, daß in der Stadt, in der ich lebe, in meiner Vaterstadt, die schon vor 30 Jahren einen bedeutenden Export hatte, und wo Tausende von Arbeitern beschäftigt waren, es mir erst am 1. März 1856 gelungen ist, die directe und tägliche Postverbindung zu erreichen, aber auf dem großen Umwege durch das Ministerium, denn der gewöhnliche Gang hat da nicht ausgereicht, ich mußte mich mit Massenpetitionen an das Ministerium wenden und habe den großen Erfolg gehabt, daß unsere Gegend seit 1. März 1856 eine tägliche Postverbindung hat. *(Hört! links.)* Nun, meine Herren, dürfen Sie nicht unterschätzen, welche Bedeutung jene Industrien in meiner Vaterstadt haben, welche Bedeutung jene Industrien, so die Glasindustrie u. s. w. in dem benachbarten Gebirge, im Böhmer-

walde haben, und daß noch jetzt in verschiedenen dortigen Gegenden eilende Fußbotenposten die Communicationen vermitteln, wenn Sie das bedenken, dann werden Sie auch begreifen, inwieweit wir vernachlässigt sind. Daß wir in administrativer und anderer Richtung ebenso vernachlässigt sind, dürfen Sie mir auf gut Wort glauben. Damit will ich nicht dieser Regierung einen Vorwurf machen, sondern allen Regierungen *(So ist es!)*, alle ohne Ausnahme umfasse ich, alle haben in dieser Beziehung nur das geleistet, daß sie nichts geleistet haben. *(Heiterkeit.)* Und wenn wir es trotzdem — ich sage es mit Stolz — in unserer Gegend zu etwas gebracht haben, wenn ich z. B. auf die hervorragende Glasindustrie hinweise, die sich dort entwickelt hat, so muß man Achtung gewinnen vor dem dortigen Menschenschlag und der Intelligenz, wie sie dort ist und die leider zu kämpfen hat gegen Indolenz. Sie werden begreifen, meine Herren, daß jetzt doch etwas geschehen soll, wo der Moment da ist, nachdem wir durch eine lange Reihe von Jahren für diese Eisenbahn eingetreten sind, wo wir alle möglichen Opfer gebracht haben, Sie werden es begreifen, daß dieser Moment, wo heute der Gegenstand verhandelt wird, in unserer Gegend mit einer gewissen Aufmerksamkeit, ich möchte sagen Aengstlichkeit verfolgt wird.

Wenn ich nun noch von der Bedeutung der einzelnen Linien sprechen soll, so sind im Ausschußberichte in erster Reihe die Linie Iglau-Wessely, und in westlicher Richtung die Linien Schüttenhofen-Klattau und dann von Janovic nach Taus genannt. Diese beiden Gegenden Iglau-Wessely und Schüttenhofen-Klattau, sowie Janovic-Taus haben eine gewisse Analogie in wirthschaftlicher Beziehung: überall die Elemente und Keime einer entwicklungsfähigen Industrie, überall haben Industrien bestanden und in beiden Landestheilen nahezu gleiche wirthschaftliche Verhältnisse und handelt es sich nicht darum, in künstlicher Weise etwas zu ernähren. Die Sache steht vielmehr so: Es handelt sich darum, was da ist, zu erhalten und zu verhindern, daß Alles zu Grunde geht. Heute, wo die Entwicklung der Industrie eine solche ist, wo schon Tarife und Frachten eine große Rolle spielen, müssen wir sehen, daß unsere blühende Glasindustrie, auch Holzindustrie und andere zahlreiche gewerbliche Unternehmungen im Böhmerwalde zu kämpfen hatten gegen die Vortheile günstiger Transportverhältnisse der Concurrenz. Das ist auch ganz begreiflich. In Belgien, Deutschland, sogar in Theilen von Oesterreich selbst ist die Vervollkommnung mancher Industriezweige vielleicht nicht in allen Beziehungen so vorgeschritten; allein die Transportverhältnisse, die günstige Situation zu den Absatzgebieten ist eine solche, daß sie in ihren Wirkungen unsere heimatliche Industrie schwer treffen; dazu kommt noch, daß wir in naher Aussicht haben, daß das Heizmaterial nicht zu beschaffen ist, da die Wälder gelichtet sind. Kurz Sie werden es begreifen, es ist der Moment jetzt gekommen, oder es wird heißen: trop tard.

In der That hat auch der Ausschuß die Bedeutung der von mir empfohlenen Linien Horaždovic-Klattau-Janovic-Neugedein-Taus anerkannt und Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat offen und klar erklärt, daß er die volle Berechtigung für diese Linien anerkenne und hat keinen Anstand genommen, auch zu empfehlen, daß andere Linien erst in zweiter Richtung in Aussicht genommen werden. Nebst diesen Linien ist noch die Linie Obercerekve-Pilgram-Tabor und die Linie Pisek-Tabor in Aussicht genommen. Gegen diese beiden Linien haben sich Stimmen im Ausschusse erhoben und ich muß gestehen, daß ich, wenn ich nicht ein Böhme wäre, auf Grundlage des Motivenberichtes der Regierung auch nichts anderes hätte sagen können, als daß die Herren Recht haben. Denn wenn etwas geschehen ist, um diese Linien unmöglich zu machen oder zu ruiniren, so hat dies dieser Motivenbericht mit einer Gewissenhaftigkeit erfüllt, die man nicht besser sich wünschen kann. *(Heiterkeit! links.)* So sagt der Motivenbericht der Regierung von einer Linie:

Es läßt sich nichts darüber sagen, aber sie berührt eine Stadt, die 2.000 Einwohner hat und der Sitz eines Bezirksgerichtes ist. Ja, meine Herren, von einem Bezirksgerichte gibt es freilich nicht viel zu führen *(Heiterkeit)*, und wenn von einer anderen Gegend, von Obercerekve, gesagt wird, es ist wohl die Industrie eine unbedeutende, aber trotzdem empfehlen wir diese Linie in erster Reihe, so muß man sich schließlich selbst fragen: ja, was will denn eigentlich die Regierung, will sie die Bahnverbindung oder will sie sie nicht, und man muß wirklich vermuthen, daß wahrscheinlich in einem Bureau der Motivenbericht, in einem anderen Bureau die Regierungsvorlage ausgearbeitet wurde und, als dann an einem schönen Morgen die Sache vorgelegt wurde, sich eben herausgestellt hat, daß das nicht, gar nicht zusammenpaßt. Das ist das richtige ungeschmeichelte *(Heiterkeit)*, aber nicht übertriebene Bild der Regierungsvorlage und des Motivenberichtes. *(Heiterkeit.)* Anderseits aber erkenne ich wirklich die Loyalität Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers an, der offen und klar erkannt und keinen Anstand genommen hat, zu bemerken, daß diese und jene Linie mehr, eine andere weniger Berechtigung habe und der keine Notiz von der Regierungsvorlage und dem Motivenberichte genommen und nach den empfangenen Aufklärungen aus vollem Herzen den Anträgen des Ausschusses zugestimmt hat.

In dieser Richtung wäre eigentlich meine Aufgabe erledigt. Von Rechtswegen sollte ich, wenn ich meine Mission als Redner erfüllen wollte, jetzt mit einer Reihe von statistischen Daten kommen. Allein

diese machen sich gut für das stenographische Protokoll, hören sich aber schrecklich langweilig an *(Heiterkeit)*, und ich möchte Ihr Wohlwollen in dieser Richtung nicht mißbrauchen. Vielmehr will ich mich kurz fassen, und wie man sagt, zum Schlusse eilen!

Ich muß gestehen, daß es mein sehnlichster Wunsch in meiner öffentlichen Thätigkeit war, für diese Gegenden — nämlich für das westliche Böhmen — jene Eisenbahn zu schaffen.

Ich habe beinahe durch 20 Jahre der Sache meine Aufmerksamkeit gewidmet und das hat mir wohl den Namen eines Eisenbahnfexes verschafft; aber schließlich hat es doch Leute gegeben, die gewußt haben, daß ich es ehrlich und treu mit meinem Vaterlande meine, daß ich es ehrlich und treu mit jener Gegend meine, deren Interesse ich vertrete, und heute stehe ich auf dem Punkte, wo ich sagen möchte, es ist vielleicht einer der letzten Gegenstände, über welche ich in diesem hohen Hause zu sprechen die Ehre und Gelegenheit haben werde. Denn ich halte meine politische Mission für bald abgeschlossen, wenn meine wirthschaftliche Thätigkeit in dieser Richtung beendet ist, und dies wird von dem Augenblicke der Fall sein, wenn dieser mein Herzenswunsch in Erfüllung gehen wird, und ich hoffe, daß er in Erfüllung gehen wird.

Meine Herren! Die Bevölkerung des südlichen und westlichen Böhmen blickt heute mit Aengstlichkeit und Spannung auf Ihre Entschlüsse, und so möge auch der heutige Tag die Erfüllung der Hoffnungen und Wünsche jener Bevölkerung bringen, indem Sie einstimmig in die Specialdebatte dieses Gesetzes eingehen und womöglich auch einstimmig alle jene Bestimmungen, welche die Erfüllung dieser Wünsche sichern sollen, zum Wohle Böhmens annehmen.

Somit empfehle ich die Vorlage Ihrem Wohlwollen und Ihrer Zustimmung. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Nadherny das Wort.

Abgeordneter Freiher v. **Nadherny:** Hohes Haus! Wenn ich in der vorliegenden Frage das Wort ergreife, und zwar als dritter Redner für die Vorlage, so wird es mir wohl kaum möglich sein, viele neue Momente vorzubringen. Ich will auch das hohe Haus nicht lange aufhalten, spreche jedoch, weil ich einestheils für den lang ersehnten innigen Wunsch eines großen Theiles meines engeren Vaterlandes eintreten, anderseits weil ich Bedenken und irrigen Ansichten, die betreffs der Rentabilität der einzelnen Strecken dieser Bahn geltend gemacht wurden, entgegentreten will. Ich glaube dazu umsomehr berechtigt, ja verpflichtet zu sein, nachdem ich die Verhältnisse der betreffenden Gegenden aus jahrelanger Anschauung kenne, weil ich die Leiden der Bevölkerung des südlichen Böhmens durchgekostet und miterlebt habe, die eine Folge jahrelangen Mangels einer jeden Eisenbahnverbindung sind.

Es ist nicht meine Aufgabe und soll es nicht sein, die Rentabilität und Zweckmäßigkeit der Transversalbahn als Weltbahn in commercieller und strategischer Richtung hier zu beleuchten; ich überlasse dies gediegeneren Kräften und Fachmännern und kann nur sagen, daß der Motivenbericht des Herrn Berichterstatters diesbezüglich vollkommen erschöpfend ist und ich den Ausführungen desselben in jeder Richtung beipflichte. Aber auch der Laie in Eisenbahnangelegenheiten, und auch Derjenige, welcher mit den Verhältnissen jener Gegenden, durch welche die Bahn geführt werden soll, gar nicht vertraut ist, wird sofort die unbedingte Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und seinerzeitige Rentabilität dieser Bahn einsehen, sobald er einen Blick auf die Eisenbahnkarte wirft.

Mitteleuropa inclusive Nordböhmen ist von einem Netz von Eisenbahnen überzogen, dessen Maschen Jahr für Jahr kleiner werden, indem Kilometer an Kilometer zugebaut wird. Nur das arme Südböhmen erschien bis vor wenigen Jahren als ein weißer Fleck auf dieser Karte, denn erst vor zwölf Jahren haben wir die zwei Stränge der Franz Josef-Bahn erhalten.

Die projectirte Transversalbahn soll diesem Mißverhältnisse abhelfen, indem sie als die einzige von Ost nach West führende Bahn, die große Fläche zwischen der böhmischen Westbahn und Elisabeth-Bahn durchziehen und weiters sechs bestehende Bahnen mit einander verbinden und durchschneiden soll.

Seit vielen Jahren ist es der sehnlichste Wunsch der Bevölkerung des südlichen Böhmen, daß diese Bahn gebaut werde. Zahlreiche Petitionen an das hohe Haus haben, wie schon ein Herr Vorredner erwähnte, diesem Wunsche Ausdruck gegeben. Die Petitionen wurden an die verschiedenen Regierungen geleitet, und daß die Beschwerden und Bitten berechtigt, nicht nur so aus der Luft gegriffen waren, dafür spricht, daß schon von früheren Regierungen Vorarbeiten in dieser Richtung gemacht wurden. Daß der Bau noch nicht durchgeführt wurde, waren finanzielle und andere Gründe maßgebend.

Eine Zeit lang wurde auch die Idee ventilirt, die Bahnstrecken nach und nach als Localbahnen zu bauen. Nun können meiner Ansicht nach Localbahnen wohl in einer industriereichen Gegend bestehen, wo schon viele Hauptbahnen sind und die nur wenige Kilometer langen Localbahnen sich an die Hauptbahnen anlehnen, durchaus aber nicht in einem armen, materiell zurückgebliebenen Lande, wie es Südböhmen ist, und durchaus nicht in solcher Länge wie die Transversalbahn, die nahe an 300 Kilometer besitzt.

Mit Freude, mit inniger Freude begrüßte ich und mit mir gewiß auch die Bevölkerung des ganzen südlichen Böhmen die Initiative, welche die Regierung in dieser Frage ergriffen hat, und mit Freude und Dankbarkeit sehen wir, daß das hohe Haus für diese Vorlage voll einstehen, und dadurch ein Unrecht, ein Versäumniß gut machen wird, welches die Interessen Südböhmens seit vielen, vielen Jahren schwer schädigte. Ich sage Versäumniß und will dies auch beweisen. Ich bleibe bei meinem engeren Vaterlande, bei Böhmen. In Nordböhmen, welches in klimatischer Beziehung gegen Südböhmen unbedingt bevorzugt ist, welches außerdem seine schönen, schiffbaren Flüsse, also seine natürlichen Wasserstraßen hat, wurden Jahr für Jahr Eisenbahnen gebaut, dadurch konnte sich Handel und Gewerbe heben und die Industrie einen Aufschwung nehmen, wie kaum in einem anderen Lande. Hand in Hand damit hob sich auch die Landwirthschaft und Sie sehen in Nordböhmen jetzt ein blühendes, schönes und reiches Land.

Wie sieht es aber in Südböhmen aus, obwohl die Verhältnisse daselbst nicht so gar entgegengesetzter Natur sind? Erst vor zwölf Jahren erhielten wir die erste Bahn, die Franz Joseph-Bahn, wir waren bis dahin wie auf einer Insel, von dem Weltverkehre abgeschnitten, wie schon ein Herr Vorredner sagte. In Folge dessen blieb Handel und Gewerbe zurück, die Industrie, welche auch bei uns in Südböhmen bestand, ging allmälig zurück, die Landwirthschaft konnte sich ebensowenig weiter entwickeln und damit war die Verarmung, der allgemeine Rückgang der Bevölkerung besiegelt. Und wie kann es auch anders sein? Südböhmen ist zum größten Theile ein Agriculturland, der Landmann ist bloß auf die Producte seines Bodens angewiesen. Wenn er aber mit diesen seinen Producten meilenweit fahren muß, bis er sie auf einen annehmbaren Markt bringt — und wo ist ein annehmbarer Markt, er ist nur an Eisenbahnstrecken gelegen —, wird durch die Transportkosten der geringe Gewinn aufgezehrt, denn er erwartet. Natürlich muß der Landmann, dessen Mühe, Arbeitskraft und Opfer, die er dem Boden bringt, sich nicht lohnen, schließlich erlahmen, er wird nur trachten, das zu produciren, was er für sich selbst und für seinen Hausstand braucht, darin drückt sich jedoch ein Stillstand, folglich ein Rückschritt aus und die weitere Consequenz ist gänzliche Verarmung. Und factisch, die Verarmung im südlichen Böhmen hat fast einen solchen Grad erreicht, daß sie größer beinahe nicht gedacht werden kann. Die Auswanderung hat Dimensionen angenommen, die erschreckend sind, und wenn dieser Zustand noch einige Jahre fortbestehen sollte, würde das Land veröden, was doch im allgemeinen Interesse vermieden werden muß.

Es wurde im Eisenbahnausschusse von industriellen Etablissements gesprochen, die längs der projectirten Transversalbahn gewiß seinerzeit angelegt werden, von anderer Seite aber eingewendet, daß diese Industrialien möglicherweise sich nicht rentiren, sondern bald zu Grunde gehen würden. Nun was mich anlangt, so bin ich überzeugt, daß längs der Transversalbahn viele Industriezweige sich entwickeln werden, ebenso wie wir ja sehen, daß längs der Franz Joseph Bahn Jahr für Jahr neue Fabriken, neue industrielle Etablissements entstehen. Ich glaube, daß wenn die cultivirten Industriezweige praktisch sind und den Verhältnissen entsprechen, sie bestehen und keineswegs zu Grunde gehen werden. Aber beschäftigen wir uns nicht mit den Industrien, die einmal vielleicht sich in Südböhmen entwickeln könnten. Wir haben sie schon längst, wir haben sie längs der Strecke der projectirten Bahn, wir haben ja zahlreiche landwirthschaftliche und andere Industrialien, aber, meine Herren, fragen Sie nur nicht, in welchem Zustande sie sich befinden! Sie kränkeln alle und kränkeln, weil sie keine billige Kohle, weil sie zu theueres Brennmaterial haben. Wie ihnen durch die Transversalbahn billigere Kohle zugeführt werden wird, werden sie floriren, werden sie vergrößert und neue werden gebaut werden. Wie ich aus den Verhandlungen des Eisenbahnausschusses und auch hier aus späteren Aeußerungen entnehmen zu können glaube, wird das ganze hohe Haus für die Vorlage mit vielleicht einigen Aenderungen eintreten. Es wird sich keine große Opposition gegen die Transversalbahn im Principe geltend machen, vielleicht nur gegen einzelne Strecken derselben und wahrscheinlich hauptsächlich gegen die Strecken Tabor-Pisek und Tabor-Cerekve. Ja, meine Herren, wenn es eine Transversalbahn ist, so soll dieselbe doch nach meiner Meinung in kürzester und geradester Linie zwei Punkte miteinander verbinden. Warum die Transversalbahn in einem Punkte, hier in diesem Falle speciell in Cerekve unterbrochen, herunter über Neuhaus, Wessely bis Budweis, dann von Budweis wieder hinauf nach Pisek geführt werden und erst in diesem Punkte wieder die Richtung der Transversalbahn treffen soll, ist mir nicht gut einleuchtend.

Es wurde auch geltend gemacht, die Bahn wäre vielleicht besser über Moldauthein zu führen. Ich muß gestehen, daß, wenn einmal ein Project, eine Vorlage eingebracht würde, daß Moldauthein eine Bahn erhalten solle, ich durchaus nichts dagegen haben könnte; vorderhand ist aber dies nicht der Fall und ich wiederhole: Ich sehe gar keinen Grund, warum unter Begünstigung von Moldauthein, vielleicht von Budweis, diese Strecken Tabor-Pisek und Tabor-Cerekve ausgelassen werden sollen.

Wohl hätte dies vielleicht eine Berechtigung, wenn das eine felsige unproductive, sterile Gegend, eine Wüste wäre.

Aber, meine Herren, dem ist ja nicht so. Wohl ist die Bevölkerung arm, materiell zurückgeblieben aus Gründen, die ich bereits angeführt habe, arm,

weil sie nichts erwerben konnte, weil ihr jeder Verkehr abgeschnitten war. Aber diese Bevölkerung ist eine arbeitskräftige, thätige, fleißige, sparsame Bevölkerung. Geben wir ihr die Bahn, um die sie Jahre und Jahre lang bittet und bettelt, und Sie werden sehen, wie schnell sie nachholen wird, was sie bis jetzt versäumen mußte, weil sie nicht anders konnte.

Es ist auch angeführt worden, daß das Klima des südlichen Böhmen vielleicht nicht das beste sei. Nun, meine Herren, mit dem Klima des nördlichen Böhmen läßt es sich nicht vergleichen, aber im Großen und Ganzen ist das Klima des südlichen Böhmen ganz gleich; ganz gleich in Tabor, Pisek, Budweis, Klattau, Schüttenhofen, und wenn ein Unterschied besteht, so ist er sehr gering.

Was den Boden betrifft, so ist derselbe ein ganz guter, stellenweise sogar ein sehr guter, es gibt dort Strecken, wo ganz gut der Dampfpflug arbeiten könnte.

Warum also die Bahn hier nicht geführt werden, warum sie sich hier nicht rentiren sollte, das kann ich nicht verstehen.

Ein verehrtes Mitglied des Eisenbahnausschusses von dieser *(rechten)* Seite hat in demselben die Etablissements und die Industrialien angeführt, welche sich an der Strecke von Tabor bis hinauf nach Cerekve-Iglau befinden. Ich will dieselben nicht wiederholen, weil sie schon in dem Motivenberichte der Regierung auch vorkommen und wohl bekannt sein werden. Aber auf ein Etablissement erlaube ich mir doch mit einigen Worten zurückzukommen, und das sind die Kalköfen in Cheynow, welche Seiner Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg gehören. Das ist eines der großartigsten und bestgeleiteten Etablissements, die man in dieser Richtung sehen kann. Es werden da weit über 100.000 Metercentner Kalk erzeugt, Hunderte von Arbeitern beschäftigt, mit einer bedeutenden Anzahl von Zügen der Kalk verfrachtet, und hat man dort in neuester Zeit auch eine Straßenlocomotive angeschafft; es ist das ein Etablissement, welches sehenswürdig ist. Ich kann Sie aber versichern, daß die Verfrachtung des Kalkes, das Zurückführen von der so weit entfernt gelegenen Eisenbahnstation einen solchen Aufwand erfordert, daß, wenn dieses Etablissement nicht Seiner Durchlaucht dem Fürsten Schwarzenberg, sondern Jemandem Anderen gehören würde, es ganz gewiß schon eingegangen wäre, wie alle die zahlreichen Industrien, die an dieser Strecke gelegen sind.

Wenn ich die Strecke Tabor-Pisek, die so stark angefochtene, bedenke, so sind ja an dieser Strecke auch so manche Industrialien, die vielleicht noch nicht angeführt und wenig bekannt sind. Ich habe mir die Mühe genommen, dieselben zusammenzuschreiben. Es bestehen auf dieser Strecke 9 Brauhäuser, 12 Spiritusfabriken, 3 Kunstmühlen, 26 größere Ziegeleien, 9 Kalksteinbrüche, 1 Papierfabrik. Meine Herren, das sind alles Industralien, die sehr stark kränkeln, weil sie die Kohle meilenweit zuführen müssen. Werden sie aber die Kohle leicht und billig bekommen, so werden sie floriren und gewiß auch vergrößert werden.

Betrachtet man die Area von ungefähr 50 Quadratkilometern, welche neben der projectirten Bahn liegt, so finden wir auf derselben eine Production von 3 Millionen Metercentnern Cerealien, 5,800.000 Metercentner Kartoffeln, 1,200.000 Metercentner Holz aus den Waldungen, welche weit von Flüssen gelegen sind, so daß das Holz nicht per Fluß befördert werden kann, ferner 20.000 Metercentner Fische; an Vieh stehen auf dieser Area über 200.000 Stücke, und darunter sehr viel Mastvieh. Wenn ich auch nicht behaupte, und nicht sage, daß alle diese Massen per Bahn verfrachtet werden, so wird doch ganz gewiß ein großer Percentsatz der Bahn zugute kommen. Ich bin also von der Rentabilität auch dieser Strecke der Bahn überzeugt. Im Interesse der armen hilfsbedürftigen Bevölkerung, welche dort zwar viel produeirt, die Producte aber jetzt nicht verwerthen kann, weil sie zu weit zu einem Markte hat, werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr Herbst; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich habe mir das Wort erbeten, um nur einige Bemerkungen zur Motivirung meiner Abstimmung für das Eingehen in die Specialdebatte zu machen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, damit man nicht meine, daß ich mich manchen Illusionen hingebe, zu welchen vielleicht im Motivenberichte der Regierung, und auch im Berichte des Ausschusses Anlaß geboten sein könnte.

Auch in der heutigen Debatte wurde von den Herren, welche sprachen, weit weniger jener Gesichtspunkt, den auch ich nicht für den richtigen halte, zu Gunsten dieser Bahn hervorgehoben, nämlich jener, welcher aus dem Worte „Transversalbahn" gefolgert werden könnte. Wenn man nämlich meint, daß ein großer Verkehr von dem einen zu dem anderen Endpunkte dieser Bahn, von Furth nach Sillein, stattfinden werde, wie das Schlagwort schon seit Jahren lautet, und daß aus diesem Gesichtspunkte der Bau der immerhin die Finanzen schwer belastenden Bahn gerechtfertigt werden könne, so muß ich offen bekennen, daß ich diese Ansicht nicht theile. Ich finde es auch gar nicht nothwendig, aus diesem Gesichtspunkte den Bau der Bahn rechtfertigen zu wollen.

Nach meiner Ansicht würde diese Motivirung vielmehr zu Bedenken führen; denn da der Staat die

Elisabeth-Bahn zur Vermittlung des Durchzugsverkehres des ungarischen Getreides nach dem Westen erworben hat und da er zugleich die Arlbergbahn herstellt, so wäre die Frage am Platze, ob es zweckmäßig sei, noch eine andere, eine Parallelbahn für diesen Export zu bauen. Aber dieser Motivirung bedarf es auch gar nicht.

Nach meiner Ansicht liegt vielmehr die Rechtfertigung des Baues dieser Bahn anderswo. Sie liegt nämlich theils darin, daß durch diesen Bahnbau nicht unbedeutende Städte und weite Strecken in den Eisenbahnverkehr einbezogen werden sollen, welche bereits eine Industrie, und zwar mitunter eine bedeutende Industrie, besitzen, welche Industrie bei der fortwährenden Ausschließung von dem Eisenbahnnetze der Gefahr völligen Unterganges preisgegeben ist, theils darin, weil eine industrielle Entwicklung dort in hohem Grade möglich ist.

In der ersteren Beziehung brauche ich nur hinzuweisen auf die Gegend von Neuhaus, wo in einem ziemlich weiten Umfange nach Norden und nach Süden die Schafwollwaarenindustrie eine blühende war, leider aber durch die Ungunst der Verhältnisse in beständiger Abnahme begriffen ist, wofür wohl schon der Umstand einen schlagenden Beweis liefert, daß gerade in dieser Gegend ein Rückgang der Bevölkerung zwischen der letzten und vorletzten Volkszählung, und zwar in der Stadt und auf dem Lande stattgefunden hat. Und ebenso kann ich hinweisen auf die Industrie des Böhmerwaldes, namentlich die Glasindustrie, welche zwar auch die Calamität der letzten Zeit größentheils bereits wieder überwunden hat, aber doch auf die Länge den Kampf mit ungemein günstiger situirten Concurrenten, welche sowohl das Kohlenbecken in der Nähe, als ein weites Netz von Eisenbahnen zur Verfügung haben, nicht bestehen kann.

Auch darf man sich wohl darauf berufen, daß, wenn auch natürlich weder an Dichtigkeit der Bevölkerung noch an Fruchtbarkeit des Bodens, noch in Hinsicht auf manche andere Verhältnisse, zu denen insbesondere die Nähe des Kohlenbeckens gehört, der Süden sich mit dem Norden messen kann, doch in Böhmen überhaupt — und zwar beweist dies insbesondere die Entwicklung der Franz Joseph-Bahn — keine einzige Bahn besteht, von welcher man sagen kann, daß ihr Verkehr nicht in beständigem Fortschreiten begriffen wäre.

Nicht das ist nämlich für das Gedeihen einer Bahn entscheidend, daß sprungweise ein sehr bedeutender Verkehr auf derselben stattfindet, wie dies auf jenen Bahnen der Fall war, welche ihren Vortheil hauptsächlich aus dem Getreideexport ziehen, wo eben auf manches sehr günstige Jahr ein sehr ungünstiges folgt; sondern der Beweis dafür, daß eine Bahn den natürlichen Voraussetzungen entspricht, ist dann geliefert, wenn eine regelmäßige, Jahr für Jahr sich steigernde Zunahme des Verkehrs auf derselben stattfindet, und wer sich mit der Statistik des österreichischen Eisenbahnnetzes beschäftigt, wird zugeben müssen, daß es im Lande Böhmen keine einzige Eisenbahn gibt, ich sage keine einzige, bei welcher nicht diese regelmäßige, mehr oder minder starke Zunahme des Verkehres Jahr für Jahr sich nachweisen läßt. Ja, mitunter ist diese Entwicklung eine geradezu erstaunliche und es gibt Eisenbahnen, bei welchen man vor wenigen Jahren noch glaubte, daß sie dem finanziellen Ruin unausweichlich entgegengehen, und die heute, nach drei Jahren, zu den blühendsten Eisenbahnen gehören, welche Oesterreich überhaupt besitzt.

Wenn es sich also darum handelt, daß man weitausgedehnten, einer industriellen Entwicklung theils fähigen, theils eine solche bereits besitzenden Landestheilen die Wohlthat des Eisenbahnwesens zuwende, dann ist es wohl klar, daß man mit einem gewissen Grade von Berechtigung dafür stimmen kann und es ist daher auch erklärlich, daß man, ganz abgesehen von jener Prätension einer Bahn für den Weltverkehr, für diese Bahn zu stimmen sich entschließen kann, indem ich aufrichtig sagen muß: Der Weltverkehr ist es nicht, was eine Bahn fruchtbar und einträglich macht, sondern der locale Verkehr, wobei ich freilich unter localem Verkehr nicht den verstehe, der zwischen einer Stadt und der ihr nächstgelegenen vermittelt wird, sondern den Verkehr im Innern des Landes, welcher wesentlich befruchtend und zwar namentlich dann wirkt, wenn auf diese Weise der Gegend jenes bisher entbehrte Mittel zugeführt wird, ohne das heutzutage eine industrielle Entwicklung nicht möglich ist, nämlich die Kohle.

Nun ist es aber freilich klar, daß nicht alle Theile dieses Eisenbahnnetzes — denn es handelt sich nicht um eine Linie, sondern um ein Netz von Linien — in gleichem Maße diese Vorzüge für sich in Anspruch nehmen können; und ungeachtet dessen, was der geehrte unmittelbare Vorredner entwickelt hat, muß ich meine aufrichtige Ueberzeugung aussprechen, daß die Strecke Pisek-Tabor diejenige ist, die unter allen projectirten Strecken am wenigsten gerechtfertigt ist, ja daß es vielleicht besser gewesen wäre, wenn man der Anregung, die von Seite des Herrn Ministers im Ausschusse gegeben wurde, Folge geleistet und die betreffende Frage offen gelassen hätte. Und zwar einerseits aus dem Grunde, weil die fragliche Strecke ohnehin erst später zum Ausbaue kommen soll, aber auch anderseits aus folgendem Grunde. Der Ausbau der Strecke Pisek-Tabor oder Tabor-Račic macht naturgemäß eine andere Linie unmöglich, das ist die Verbindung Wessely-Moldauthein-Protivin. Wenn man nun die Karte ansieht, wenn man sieht, daß von Osten nach Westen eine Eisenbahn gebaut werden soll, und wenn man findet, daß eine fast gerade Linie von Wessely über Moldauthein nach Protivin führt,

dann wird man es schon an sich unbegreiflich finden, wenn man nun einmal die Bahn als Transversalbahn bezeichnet, warum man dann auf die naturgemäß kürzeste Verbindung Verzicht leistet. Denn wenn man die Strecke Iglau-Obercerekve, die ja in jedem Falle gebaut werden soll, und Obercerekve-Tabor als gebaut annimmt, über welche letztere ich nicht weiter sprechen will, weil ich für sie weit mehr die Bedeutung, daß es sich um die Möglichkeit industrieller Entwicklung handelt, in Anspruch nehme als für die Strecke Pisek-Tabor, bei welcher das gewiß nicht in gleichem Maße behauptet werden kann, wenn man also annimmt, daß die Strecke Iglau-Obercerekve-Tabor gebaut ist, für die ich unter allen Verhältnissen stimme, und wenn man dann dazunimmt die Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Račic, und die Länge dieser Strecke vergleicht mit der Länge der Linie Iglau-Wessely-Moldauthein-Protivin, so ergibt sich eine Differenz von ungefähr 30 Kilometern, um welche die Strecke über Iglau-Wessely-Moldauthein-Protivin kürzer ist als die Strecke über Iglau-Tabor-Pisek, das heißt kürzer in der Entfernung, aber gebaut müssen von Pisek-Tabor 61 Kilometer werden, während von Wessely über Moldauthein nach Protivin 45 Kilometer, also um 16 Kilometer weniger zu bauen wären, und zwar um 16 Kilometer weniger in einer keine Terrainschwierigkeiten bietenden Gegend, während die Strecke Tabor-Pisek, wie sich aus dem Preise zeigt, der dafür veranschlagt wird, entschieden zu den allertheuersten gehört, die überhaupt in Frage stehen.

Nun würde die Frage wohl der Erwähnung werth gewesen sein — und die Anregung hiezu wurde von dem Herrn Minister gegeben — ob man durch den Bau der Strecke Tabor-Pisek den Bau der Strecke Wessely-Moldauthein-Protivin unmöglich machen soll, denn unmöglich wird er dadurch, weil es eine Parallelbahn in solcher Nähe wäre, daß beide auf Staatskosten zu bauen unmöglich ist.

Es spricht aber für Moldauthein, wie ich ganz objectiv erklären kann, da auch nationale Rücksichten hier gar nicht eintreten, wie Jedem bekannt ist, der in Böhmen lebt, noch Folgendes. Wenn man Moldauthein berücksichtigt, den Bezirk und die Stadt, so hat man eine fruchtbare und relativ ebene Gegend, während für die Strecke Pisek-Tabor weder der eine noch der andere Charakter in Anspruch genommen werden kann. Und noch ein anderes Moment kommt hier in Betracht. Moldauthein ist diejenige Stadt, welche der einzig mögliche Schifffahrtsumschlagplatz zwischen Budweis und Prag ist, und es hat Moldauthein seine Bedeutung eben nur als Stapelplatz erlangt, wo von beiden Seiten, wenn man auf die Schifffahrt Werth legen will, die Moldauschifffahrt durch die Eisenbahn befruchtet werden würde, wenn die Eisenbahn eben Moldauthein passirt. Dagegen hat die Strecke Pisek-Tabor für die Moldauschifffahrt auch nicht den mindesten Werth, denn es wäre für den Verkehr ganz unmöglich, von der Eisenbahn auf die Moldau herabzukommen. Ich bitte nur in dem Motivenberichte der Regierung zu lesen, in welcher Weise die Moldauüberschreitung bei der Strecke Pisek-Tabor durchgeführt werden soll. Es heißt nämlich im Motivenberichte *(liest)*: „Der in das Terrain tief eingeschnittene, mit steil ansteigenden Gehängen begrenzte Moldaufluß wird zwischen Jetětitz und Roth-Augezd mittelst eines circa 70 Meter hohen, bei 300 Meter langen Viaductes übersetzt." So wird da die Moldau übersetzt, während die Moldau bei Moldauthein in der Ebene übersetzt würde. Die Strecke Pisek-Tabor ist für den Moldauverkehr absolut werthlos, während die Strecke Wessely-Moldauthein-Protivin den Moldauverkehr in ausgedehntem Maße erst ermöglichen wird. Es wäre daher wohl der Erwägung werth gewesen, was der Herr Minister im Ausschusse anregte, ob man nicht diese Frage noch offen lassen solle, obschon er nicht speciell von Moldauthein sprach, sondern nur davon, daß noch eine andere Trace in Vorschlag gebracht wurde. Denn diese andere Trace kann eben keine andere sein, als die über Moldauthein. Wer die Karte ansieht, oder wer die Gegend kennt, für den ist dies ganz natürlich; die Sache wäre also der Erwägung wohl werth gewesen. Denn das kann man wohl nicht leugnen, daß wenn man für Pisek-Tabor-Račic stimmt, man die Eisenbahnverbindung über Moldauthein unmöglich macht; darüber ist keine Täuschung möglich, denn zwei parallele Bahnen in solcher Nähe neben einander kann der Staat nicht bauen, er würde die obere Strecke, die ohnehin wenig Verkehr haben wird, ganz todt machen.

Wenn dies aber der Fall ist, tritt die Frage heran, wie soll man sich gegenüber der Vorlage verhalten? Nun muß ich aufrichtig sagen, nach meiner Meinung wäre es Sache der Regierung gewesen, mehr darauf zu bringen, daß diese Frage offen bleibe, und auch Sache Derjenigen, welche die Interessen jener Gegend, von der ich spreche und die mir völlig fremd ist, zu vertreten haben, wäre es gewesen, diese Interessen zur Geltung zu bringen. Nachdem dies weder von der einen, noch von der anderen Seite geschehen ist, nachdem für die berechtigten Interessen von Moldauthein, die ich hier, nachdem dies von Seite seines Vertreters nicht geschieht, zur Sprache zu bringen mich für verpflichtet hielt, Niemand eingetreten ist und daher die Frage entsteht, ob man die Vorlage annehmen soll oder nicht, so muß ich zuletzt auch sagen, ich möchte nicht nach dem Sprichworte, daß das Bessere der Feind des Guten ist, deßwegen, weil ich entschieden aus finanziellen und wirthschaftlichen Interessen die andere Strecke für gerechtfertigter halte, das Schicksal des ganzen Gesetzes in Frage stellen, hielt mich aber für verpflichtet, dies hier offen zu erklären und zu motiviren, warum ich nichts-

destoweniger für das Eingehen in die Specialdebatte und eventuell auch für Artikel II stimmen werde, indem mich dabei nur das tröstet, daß die anderen Strecken finanziell auch gerechtfertigt sind, und zwar darum, weil sie eine Eisenbahn, an welcher der Staat finanziell ein Interesse hat, nämlich die Franz-Josephs-Bahn, in ihrem Ertrage zu erhöhen geeignet sind und weil sich mit Rücksicht auf das günstigere Resultat, welches die besseren Linien geben werden, die Verwendung von mehr als sechs Millionen Gulden auf eine an sich kaum zu rechtfertigende Linie vielleicht doch wird ertragen lassen, und weil ich wirklich nicht zu der Meinung beitragen möchte, als ob man nicht im Interesse des Landes das baldige Zustandekommen der Bahn überhaupt wünschen würde oder dasselbe auf irgend eine Weise verzögern wollte. Dies sind die Gründe, warum ich ungeachtet meiner Bedenken, die sich aber nur auf eine einzige Strecke beziehen, für das Eingehen in die Specialdebatte und für die Annahme der Vorlage stimmen werde. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch für die Anträge des Ausschusses der Herr Abgeordnete Dr. Grünwald eintragen ließ.

Zum Worte hat sich weiters Seine Excellenz der Herr Handelsminister gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Hohes Haus! Ich hätte gar keine Ursache, das Wort zu ergreifen, weil ja für die Vorlage, die doch im Wesentlichen mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, gesprochen worden ist und gar Niemand gegen die Vorlage das Wort ergriffen hat. Es veranlassen mich aber einige Bemerkungen, welche von den Herren Vorrednern gemacht worden sind, das Wort zu ergreifen, namentlich einige Bemerkungen, welche an das angeknüpft haben, was ich mir bei der zweiten Verhandlung im Ausschusse, nämlich bei der Behandlung im gegenwärtigen Sessionsabschnitte, zu sagen erlaubt habe.

Ich will noch vorausschicken, daß die Regierung, als sie den Bau dieser Bahnen ins Auge gefaßt hatte, sich ganz mit dem in Uebereinstimmung befand, was der letzte Herr Vorredner gesagt hat und daß sie nicht an eine sogenannte Transversallinie für den großen Verkehr gedacht hat. Ich glaube zwar, daß es möglich ist, daß in fernerer Zukunft auch ein solcher Verkehr sich entwickeln und etabliren wird; für die Regierung war aber der Umstand maßgebend, daß alle Linien, welche die beiden Länder Mähren und Böhmen durchziehen, mit geringen Ausnahmen von Süden nach Norden oder höchstens etwas nach Nordosten oder Nordwesten geneigt laufen und daß zwischen diesen Linien sich große weite Länderstrecken befinden, die — möchte ich sagen — in eisenbahnpolitischer Beziehung eine Wüste sind, die also zu beleben der Regierung nothwendig schien.

Eine weitere Ursache, warum die Regierung den Staatsbau in Aussicht genommen hat, war die, daß es wohl schwerer war, zu hoffen, daß für diese Linien, die nicht durchwegs oder nur im geringen Maße eine sichere Rentabilität, wenigstens für eine längere Reihe von Jahren, in Aussicht stellen, sich ein Privatunternehmer finden werde.

Es war allerdings scheinbar nicht im Einklange mit den Erklärungen, welche die Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten abgegeben hat, daß die sogenannten Localbahnen — nämlich Bahnen, welche hauptsächlich dem Localverkehre dienen — gleichsam aus der Bevölkerung hervorwachsen und von den Interessen der Bevölkerung getragen werden sollen, wenn der Staat, ungeachtet er hauptsächlich diese Bahnen als Localbahnen, als Verbindung mit den großen Bahnen betrachtete, doch den Staatsbau in Aussicht genommen hat. Das geschah aber aus dem Grunde, weil die Regierung bei den dargethanen Bedürfnissen, hier Abhilfe zu schaffen und bei der Nothwendigkeit, diesen weiten Länderstrecken auch die Wohlthat des Eisenbahnverkehres zuzuwenden, nicht in Aussicht nehmen konnte, daß für eine längere Reihe von Jahren durch Privatunternehmungen diesem Bedürfnisse Abhilfe getroffen werden könnte. Auch die Linien, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, zeigen ganz deutlich, daß sie nicht einen solchen Transversalverkehr in Aussicht genommen hat, denn sie hat sich bemüht, alle jene kleineren und größeren Centren aufzusuchen, wo schon irgendwelche Industrie besteht oder entwickelt werden kann oder wo überhaupt die Bedingungen vorhanden sind, einer künftigen Industrie Platz zu machen. Das war die Ursache, warum die Regierung den Staatsbau in Aussicht genommen hat, obgleich sie, ich wiederhole es nochmals, nicht jene älteren Ideen cultivirte, daß durch diese Linien von Sillein bis an die bayerische Grenze ein großer durchgehender Verkehr erzielt werden wird.

Einem der Herrn Vorredner — es ist dies der Herr Abgeordnete Ritter v. Fürth — hat es beliebt, die Regierungsvorlage ein wenig zu kritisiren und er hat mit dieser Kritik die Lacher auf seine Seite gebracht, das war sehr schön und liebenswürdig von ihm und — ich gestehe es offen — ich habe auch mitgelacht. Er hat aber ganz vergessen, daß er diese Kritik an der Vorlage geübt hat, mit Rücksicht auf diejenigen Vorkommnisse, welche später eingetreten sind. Als die Regierung die Vorlage einbrachte, war sie wohl berechtigt, gewisse Linien in zweite und andere in dritte Reihe zu setzen.

Damals stand die Regierung vor einer Ausgabe von 43 Millionen, und um eine solche Ausgabe zu rechtfertigen, war es wohl geboten, mit einer ge-

wissen Vorsicht vorzugehen, und da hat die Regierung zwei Linien in erste Reihe gestellt, nämlich die Linie Segengottes-Namiest-Trebitsch-Okřižko — das war eine mährische Linie, die sie für den Beginn als die wichtigste erkannte — und dann die zweite Linie Iglau-Neuhaus-Wessely. Wenn also der verehrte Herr Abgeordnete sagt, die Regierung hat Vorschläge gemacht, welche dann zuletzt so ausgefallen sind, daß die Regierungsvorlage ganz auf den Kopf gestellt worden ist — und dies that er mit einem Hinweise auf den biblischen Ausspruch, daß Diejenigen, die die Ersten waren, die Letzten geworden sind und umgekehrt — so ist das nicht ganz richtig, denn Iglau-Wessely ist immer zuerst genannt worden und wird auch jetzt zuerst genannt. Damals wurde die mährische Linie in die erste Reihe gerückt, weil damals die mährische Linie noch gebaut werden mußte. Darin hat er allerdings Recht, daß die Regierung anfänglich die beiden Linien Horažďovic-Schüttenhofen-Klattau und Janovic-Neugedein-Taus in dritte Linie gestellt hat. Das hat sich aber, wenn ich mich recht erinnere, schon bei der ersten Generaldebatte geklärt, und wenn auch die Regierung damals, als sie die Vorlage verfaßte, der Ansicht war, daß diese beiden Linien in dritte Reihe gestellt werden konnten, so hat sie sich sofort selbst überzeugt, daß die Argumente, welche damals angeführt wurden, richtig waren, und sie hat nicht gezögert, beizustimmen.

Ich glaube, daß das schließlich kein so großer Vorwurf ist, wenn die Regierung nicht starr auf dem besteht, was sie nach den Erhebungen glaubte vorschlagen zu müssen, sondern, wenn wirkliche Gründe vorgeführt werden, und sie sich von deren Stichhältigkeit überzeugt, sich einer Umstellung fügt, die schließlich doch nur Ansichtssache, aber keine so hochwichtige Frage ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Nun hat der Herr Abgeordnete ganz vergessen, daß seit der Zeit, wo dies geschehen ist, noch ganz andere Vorgänge eingetreten sind. Als der Ausschuß über diese Angelegenheit wieder zusammentrat, war ein Vertrag vorhanden mit der Staatsbahngesellschaft, welcher die Regierung in die angenehme Lage versetzte, jene Linien in Mähren, welche sie damals in erster Reihe für den Staatsbau in Aussicht nehmen mußte, nicht mehr in Aussicht nehmen zu müssen; da konnte also die Regierung viel leichter den Wünschen des Ausschusses rücksichtlich der Versetzung der zwei letztgenannten Linien in die erste Reihe zustimmen. Wenn ich im Frühjahre vorigen Jahres, als an mich die Frage gerichtet worden ist, was es mit dem Staatsbahnvertrage sei, gesagt habe, ich wisse nichts davon, so war das in jenem Momente wirklich wahr, und wenn ich auch dann später in die Kenntniß des Staatsbahnvertrages, wie selbstverständlich, gekommen bin, so hätte ich auch damals dem Wunsche der Herren Fragesteller nicht gerecht werden können, weil eben die Bedingungen, unter welchen die österreichische Verwaltung mit der Staatseisenbahngesellschaft in ein Vertragsverhältniß eintreten konnte, erst in Verhandlung waren, der Vertrag mit der Staatsbahn ist erst spät — ich glaube September oder October — abgeschlossen worden, und ich glaube, daß rücksichtlich dieses Vertrages Niemand sagen wird, daß da ein Fehlgriff geschehen ist.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen und will nur einige Worte rücksichtlich jener Bemerkungen sagen, die bezüglich der Haltung der Regierung im Ausschusse, als er zum ersten Male wieder zusammentrat, um die Vorlage zu berathen, von meiner Seite gefallen sind. Es ist richtig, daß die Regierung in der ursprünglichen Vorlage die Linie Tabor-Mühlhausen-Pisek im Anschlusse an die Linie Obercerekve-Pilgram-Tabor vorgeschlagen hat, es ist auch richtig, daß der Motivenbericht in dieser Beziehung wenig Daten enthält. Es ist eben die Wahrheit gesagt worden. Was die Linie Obercerekve-Pilgram-Tabor betrifft, so glaube ich, ist die Vorlage der Regierung gewiß sehr gerechtfertigt; denn wenn auch dort die Industrie nicht so entwickelt ist, wie auf der südlichen Strecke von Iglau über Neuhaus nach Wessely, so existirt doch dort eine Industrie, welche eben durch die ungünstigen Verhältnisse und den Mangel eines Eisenbahnverkehres lahm gelegt und immer mehr und mehr abgeschwächt worden ist. Ich glaube, daß, wenn der Staat Anstrengungen macht und Geld für Eisenbahnbauten ausgibt, daß er nicht von dem Standpunkte ausgehen soll, daß n u r d o r t Eisenbahnen absolut gebaut werden sollen, wo schon die Verhältnisse klar liegen, wo schon eine große Industrie ist u. s. w., sondern daß er auch die Verpflichtung hat, wenn es sich um Landestheile handelt, die so sehr dem Eisenbahnverkehre entzogen sind, zu erwägen, ob durch die Errichtung einer Eisenbahn nicht eine Entwicklung der Bedingungen der Industrie, die dort vorhanden sind, eintreten könnte, um diesen betreffenden Landesstrecken eben eine Blüthe zu ermöglichen, von der sie sonst für alle Zeiten ausgeschlossen sind. Das ist das, was ich zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage in dieser Beziehung mir zu sagen erlauben würde. Was die Linie Tabor-Pisek betrifft, so ist die Regierung allerdings bei der Projectirung auch von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Allein ich habe mich beim Wiederzusammentritte des Ausschusses, nachdem mir von verschiedenen Seiten Mittheilungen zugekommen und Bedenken über die Möglichkeit einer anderen Linie, welche von Tabor ausgehen soll, geäußert wurden und nahe gelegt wurde, eine Linie zu wählen, welche von Wessely nach Protivin gehen soll, veranlaßt gefunden, nachdem mir selbst Zweifel auftauchten — ich muß ja doch glauben, daß die Herren mir zugeben werden, daß in einer Zeit von beinahe sechs bis sieben oder gar acht Monaten Studien vervollständigt werden,

neue Gesichtspunkte auftauchen können (*Sehr richtig! rechts*) — nachdem mir selbst also gewisse Zweifel gekommen sind, ob es nicht besser wäre, die Frage zu vertagen, nicht um den Bau einer Eisenbahn in dieser Richtung überhaupt nicht in Aussicht zu nehmen, sondern um die Frage zu vertagen, ob diese oder jene, oder eine dritte Linie gebaut werden soll, ich habe mich also, sage ich, verpflichtet gefühlt, aufrichtig zu sein und habe geglaubt, daß ich durch diese Aufrichtigkeit wirklich meine Pflicht erfülle. Es ist im hohen Ausschusse aber dieser Anregung keine weitere Folge gegeben worden. Ein verehrter Redner hat zwar gemeint, die Regierung hätte ihren Standpunkt mehr pointiren und darauf dringen sollen, daß diese Linie ausfalle. Nun das war mir im damaligen Moment und ist mir auch jetzt doch nicht möglich. Die Regierung hat diese Linie vorgeschlagen, so viele Stimmen, so viele Bedürfnisse sprechen für die Ausführung derselben, und so lange die Regierung nicht in Folge neuerer Studien in die Lage gesetzt wurde, eine bessere und neue Linie mit voller Bestimmtheit vorzuschlagen, konnte dieselbe nicht die vollkommene Ausscheidung dieser Linie mit aller Kraft verlangen. Ich habe geglaubt, daß die Anregung, welche ich gegeben habe und die nichts anderes als eine Vertagung gewesen wäre, wenn die Motive, die ich dieser Anregung beigefügt habe, die Herren überzeugt hätten, genügen hätte sollen, um die Sache in einer Weise zu lösen, wie ich sie mir dachte. Das ist nicht geschehen, und ich habe im gegenwärtigen Momente keine Veranlassung, von dieser Stelle gegen die Linie Pisek-Tabor aufzutreten.

Das ist das, was ich geglaubt habe, in der Generaldebatte vorbringen zu sollen. (*Bravo! rechts.*)

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Hohes Haus! Es sind Interessen localer Natur, welche zuerst den Anstoß zum vorliegenden Bahnbaue gegeben haben und wenn die Einbeziehung einer bisher der Wohlthat der modernen Verkehrsmittel entbehrenden Gegend schon an und für sich ein schwer wiegendes, gewaltiges Moment ist, so ist es auch ganz richtig, wenn der Bericht des Ausschusses noch weiter hervorhebt, wie durch diese Bahn und die Ergänzung des Bahnnetzes überhaupt eine Hebung des Wohlstandes im Allgemeinen erreicht, des Allgemeinwohl gefördert wird. Das sind Gesichtspunkte einer höheren wirthschaftlichen Ordnung und wenn neben den anerkannten und von allen Rednern so lebhaft betonten localen Bedürfnissen noch erwiesen werden kann, daß durch den projectirten Bahnbau die Steuerkraft gehoben, daß durch die Verbindung, welche durch diesen Bahnbau zu anderen Bahnen hergestellt werden soll, den Hauptbahnen ein größerer, ein belebterer Verkehr geschaffen wird, daß diese einzelnen Linien, zusammengefügt, selbst einen größeren Verkehrszug bilden werden, daß endlich eine Vervollständigung des Bahnnetzes überhaupt und speciell des Staatsbahnnetzes erreicht werden kann, das heißt ein weiterer Schritt zur Rückeroberung des durch die früheren Zeiten leider ziemlich verdunkelten Hoheitsrechtes des Staates über die Eisenbahnen gethan wird, wenn alle diese Gründe zusammentreffen, kann man nur die Vorlage mit wärmster Sympathie begrüßen. (*Bravo!*)

Nachdem aber die allgemeinen wirthschaftlichen Vortheile mit ausschlaggebend sind und mit Bezug auf diesen Bahnbau mit in Rechnung gezogen wurden und auch von mir gewürdigt werden, so gestatten Sie mir, daß ich nicht nur vom allgemein-wirthschaftlichen, sondern auch vom speciell finanziellen Standpunkte einige Worte rücksichtlich der Belastung des Staates durch diese Bahn spreche und aus diesem Grunde mögen Sie mir es verzeihen, wenn ich über einzelne Bestimmungen, ich möchte sagen, über locale Detailbestimmungen des Gesetzes flüchtiger hinweggehe als ich dies sonst thäte.

Es ist so z. B., um nur die Frage zu streifen, im Artikel II eine neuen Linie eingeschaltet worden, ohne daß jedoch über die Kosten etwas erwähnt wird.

Nun heißt es ausdrücklich, daß die Bestimmung der Kosten dieser Linie einem speciellen Gesetze vorbehalten wird. Entweder ist heute mit dem Gesetze eine Präjudicirung ausgesprochen, ohne Grundlage einer näheren Detailberechnung, ohne Kenntniß der Kosten, oder es ruht das Schwergewicht in dem künftigen Gesetze. In beiden Fällen halte ich es für zweckmäßiger, Alles dem künftigen Gesetze zu überlassen.

Des Ferneren handelt Artikel IV von der Beitragsleistung der Interessenten. Es ist dies eine in der Theorie sich sehr schön anhörende Sache, in der Praxis aber eine außerordentlich schwierige und in gerechter Weise kaum zu lösende Angelegenheit. Denn, wenn man hervorhebt, daß der Bau einer Staatsbahn deßhalb von dem Staate in die Hand genommen wird, weil allgemeine Interessen im Vordergrunde stehen, so ist es auf der anderen Seite außerordentlich schwer oder es steht, möchte ich sagen, im Widerspruche zu dem allgemeinen Grundsatze, auszusprechen, inwiefern das locale Interesse berührt ist. Es ist das Maß desselben nicht zu finden. Es ist außerordentlich schwer, einen meßbaren Grad dieses Interesses gerechterweise herzustellen, und ich erlaube mir in dieser Richtung auf eine Erfahrung aufmerksam zu machen, welche das Land Niederösterreich in Bezug auf den Straßenbau, also in Bezug auf Verkehrsmittel, die ein viel localeres Gepräge als Eisenbahnen besitzen,

gemacht hat. Es wurden zuerst Straßen nach dem Grundsatze gebaut, daß die interessirten Ortschaften, die interessirten Anrainer die Kosten zur Herstellung der Straße leisten mußten.

Wegen der Unmeßbarkeit dieser Leistungen beim Straßenbaue mußte dieses Gesetz aufgehoben und die allgemeine Besteuerung des Bezirkes herangezogen werden. Dieses Bedenken mache ich auch gegen Artikel IV geltend. Beide Bedenken, sowohl die Präjudicirung, ohne genaue detaillirte und bestimmte Kosten, als auch die Unmeßbarkeit des Grades der Leistungen zwischen Staat und Interessenten, sowie zwischen den Interessenten untereinander, mache ich gegen Artikel X geltend.

Endlich ist es der Artikel IX, der in seiner Verquickung von Expropriation und Mitbenützung eine halbe Maßregel schafft, eine Zwittererscheinung, einen Zustand, den man eben nur damit rechtfertigt, daß einerseits dem Staate mit Rücksicht auf unsere mißliche Finanzlage die Kosten erspart bleiben sollen, und daß anderseits dieser Zustand, wie schon einmal geäußert wurde, nur ein Schritt, ein Uebergang sein soll zur weiteren Ausbildung der Staatseisenbahnhoheit, die hiemit angebahnt wird und die den Uebergang vieler der berührten Bahnen in das Staatseigenthum zur Folge haben dürfte.

Wenn nun diese Bedenken, die ich soeben erwähnt habe, mich nicht abhalten, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl für den Bahnbau zu stimmen, so erlauben Sie mir, daß ich einen Punkt allgemeinsten und größten Interesses hervorhebe, welchen, wenn ich nicht irre, noch kein Vorredner erwähnt hat, nämlich die Belastung, die durch die Kosten dieses Staatsbahnbaues dem Staatsschatze, somit dem Budget erwächst. Es ist die Capitalsbeschaffung von 25 Millionen nicht Dasjenige, was ich im Auge habe. Die Capitalsbeschaffung geschieht ja überhaupt im Wege des öffentlichen Credites, und da noch speciell im Artikel VI — wie ich glaube — auf die schon öfters angeregte Durchführung einer eigenen Creditoperation zur Beschaffung der Mittel zum Bahnbaue hingewiesen wurde und ich mich der Hoffnung hingebe, vielleicht der trügerischen, sanguinischen Hoffnung, daß bei der Durchführung dieser Operation das für unsere Finanzwirthschaft nothwendigste und rationellste Princip der Amortisation nicht vergessen wird, so habe ich gegen die Capitalsbeschaffung nichts einzuwenden, indem sie ja nicht eine directe und momentane Belastung des Staates bildet.

Ich will mich mehr mit den jährlichen Zinsen beschäftigen, mit welchen der Staat durch diese Capitalsbeschaffung belastet wird. Es wurde von allen Seiten darauf hingewiesen, daß die Bahnen rentabel sein werden, sein **werden** — denn daß sie in der ersten Zeit nicht schon die Zinsen des aufgewendeten Capitals tragen werden, ist unzweifelhaft. Die Tabelle im Berichte zeigt ja auch, welche Verschiedenheit in der Rentabilität der Bahnen besteht, daß nur wenige alte und besonders große Linien eine Verzinsung von sechs und fünf Percent aufweisen, während Seitenlinien — und die Transversalbahn ist ja keine Hauptlinie — nur eine Verzinsung von unter vier Percent aufweisen.

Ich gebe allerdings zu, daß, wie der vorletzte Herr Redner betont hat, die Ertragsfähigkeit der Bahnen fortschreitet, und auch eine Zeit kommen wird, wo diese Bahn sich rentiren wird. Einstweilen aber müssen wir mit einem Betriebsdeficit rechnen, selbst wenn die Bahn schon in den ersten Jahren einen Ertrag abwerfen wird, da ja das Baucapital von 25 Millionen — wovon vielleicht etwas erspart werden wird — während des Baues der Bahn aufgebracht werden muß, bevor überhaupt von einer Verzinsung desselben die Rede sein kann. Die indirecten Vortheile aber, welche die Bahn herbeiführen soll, die Steigerung der Steuerkraft, können nur langsam zum Durchbruche kommen, indem ein längerer Zeitraum vergehen muß, bis der reicher gewordene Steuerträger höhere Steuern wird zahlen können.

Wenn man ferner bedenkt, daß wir vom Staate, der den Betrieb führen soll, mit Recht billigere Tarife erwarten, was die Verzinsung des Capitals wieder erschwert; daß der Staat durch die Mitbenützung anderer Bahnen, wobei er im Wege der Expropriation vorgeht, zu einer liberalen Behandlung derselben gezwungen ist, woraus sich auch ergibt, daß der Betrieb kein billiger sein kann, so glaube ich wohl sagen zu können, daß durch eine Reihe von Jahren, vielleicht durch zehn Jahre annäherungsweise, für die Verzinsung des verwendeten Baucapitals ein Betrag vom Staate wird zugeschossen werden müssen; die Höhe will ich nicht bestimmen, daß aber ein Zuschuß überhaupt nothwendig sein wird, kann man wohl nicht ernstlich bestreiten.

Ein weiteres Moment ist aber noch in Rechnung zu bringen, und es ist das einzig schwer wiegende Motiv, welches ich bis jetzt gegen das System der Staatsbahnen gefunden habe: daß bei dem Betriebe der Bahn durch den Staat diesem die Steuer entgeht, die sonst eine Privatgesellschaft zahlen muß. Ein Ersatz für diesen Entgang kann nur darin gefunden werden, daß das Baucapital kein aufgenommenes Geld, sondern freies Eigenthum des Staates ist.

Wenn ich gesagt habe, daß eine Belastung des Staates für eine Reihe von Jahren mit Sicherheit sich ergeben wird, und daß die Höhe derselben nicht genau anzugeben ist, so muß ich anderseits sagen, daß die Ziffer selbst von keiner Bedeutung ist. Nicht die Ziffer allein gibt den Ausschlag; wir müssen vielmehr die Ziffer betrachten in Rücksicht auf den ganzen Staatshaushalt, wir müssen berücksichtigen, daß sie zu einem Budget hinzutritt, das, wie im heurigen Jahre, mit einem Deficite geendet hat, in Zukunft

vielleicht auch damit enden wird, jedesfalls aber die Bedingungen in sich trägt, einen Abgang im Staatshaushalte hervorzubringen. Nehmen wir noch dazu, daß der Staat heute in bedeutenden Eisenbahnbauten, — galizische Transversalbahn, Arlbergbahn 2c. — engagirt ist, daß dem Staate noch manche andere Lasten im Budget, als: Bauraten, Kaufschillingsraten 2c. auferlegt sind, so glaube ich, daß eine jede finanzielle Belastung in Zukunft mit der größten Vorsicht, mit der größten Ueberlegung betrachtet werden muß.

Wenige Wochen nur sind es her, seitdem wir die Budgetverhandlung hatten und das Deficit und die Unzulänglichkeit der Mittel zur Deckung des Erfordernisses, eine traurige Erscheinung an und für sich, von allen Seiten anerkannt wurde, wo darauf hingewiesen wurde, daß man neben dieser beklagenswerthen Erscheinung noch auf die Forderungen nach Entlastung von vielen heute bestehenden Steuern, auf die Entlastung der ärmeren Classen des Volkes, auf die Befreiung von manchen durch die Steuern der Entwicklung der Volkswirthschaft auferlegten Fesseln verzichten muß, um eben nicht weiter das Budget des Staates zu verwirren.

Alle diese ausgesprochenen Wünsche mußten diesem einen Principe — und diesem Principe stimme ich vollkommen bei — der möglichsten Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte geopfert werden. Es hat ja auch der Bericht des Budgetausschusses damals den Ernst der Situation mit sehr anerkennenswerthen Worten charakterisirt und dem Anstürmen der Einen wurde entgegengehalten, daß das Budget nicht eine willkürliche Gruppirung von Ziffern sei, sondern ein Product der legislatorischen und organisatorischen Thätigkeit vorausgegangener Zeiten.

Nun, meine Herren, mit solch einem Factor dieses Productes haben wir es heute zu thun, heute haben wir uns freiwillig darüber zu entscheiden, ob wir in Zukunft eine weitere Belastung im Budget finden sollen oder nicht.

Darum glaubte ich berechtigt zu sein, auf dieses Moment, auf die Bedeutung der durch diesen Bahnbau dem Staate auferlegten Lasten und ihre Beziehungen auf das Budget hinweisen zu dürfen.

Damals, als das ipse fecit Ihnen entgegengeworfen wurde, haben Sie dasselbe zurückgegeben und mit Recht zurückgegeben, weil Sie darauf hinwiesen, daß die jetzige Lage durch die früheren Factoren geschaffen worden sei. Nun tritt die Reihe an Sie. Sehen Sie sich ernstlich vor, ob dieses ipse fecit Ihnen nicht wird einmal zurückgeschleudert werden können. Wenn also diese schönen Worte, die fast von allen Seiten gesprochen wurden, von der Nothwendigkeit der Entlastung von vielen Steuern, von der Erleichterung der Besteuerung der ärmeren Volksclassen nicht bloß Phrasen sein, wenn sie nicht bloß auf den Lippen haften sollen, da müssen wir uns heute darüber klar sein, was wir thun. Die Entwicklung unseres schönen Reiches kann und soll nicht still stehen, aber darauf müssen wir achten, daß die Bedingungen der Weiterentwicklung nicht zu einer weiteren Verwicklung des wirthschaftlichen Lebens führen, und gerade an der Reichsvertretung liegt es, darüber zu wachen, daß die allgemeinen Interessen nicht in der Fluth der sehr berechtigten und vielleicht durch das lange Zurückhalten nur um so ungestümer gewordenen Forderungen zurückgedrängt werden und untergehen.

Ich habe ja den localen Interessen die volle Würdigung zukommen lassen, ich habe mich ja für den Bahnbau ausgesprochen, allein, da ich eben mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, auf das Staatsinteresse die finanzielle Belastung des Staates nicht herbeiführen will, so erlauben Sie mir, daß ich, so sehr ich für den Bahnbau bin, eine Unterscheidung, eine Ausnahme für den Termin mache, in welchem dieser Bahnbau vorzunehmen ist, und wenn dies vielleicht auch eine specielle Bestimmung ist, so verzeihen Sie mir, daß ich sie, weil ich sie von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus aufgefaßt habe, nun schon in der Generaldebatte vorbringe. Ich gehe nämlich von dem Gesichtspunkte aus, daß, da eine laufende Belastung des Staates eintritt, als Termin des Baues jene Zeit fixirt werde, in welcher es uns nicht nur durch Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, sondern durch Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben möglich sein wird, diesen neugestellten Anforderungen Rechnung zu tragen, ohne Schulden machen zu müssen, denn darin, meine Herren, liegt eine der gefährlichsten, eine der verderblichsten Consequenzen des Schuldenmachens, wenn wir das Capital mit Schulden aufnehmen und zur Zinsenzahlung noch Schulden aufnehmen müssen. Ich werde mir daher erlauben, zu Artikel V einen Antrag nach dieser principiellen Richtung hin zu formuliren, daß eben der Termin des Bahnbaues mit der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte in Zusammenhang gebracht werde.

Es ist dies eine Bestimmung, die Sie, meine Herren, nicht so schwer durchführen könnten, wenigstens gebe ich mich der Hoffnung hin, daß das nicht so schwer zu bewerkstelligen sein wird. Ja das ist sogar eine Forderung der Nothwendigkeit, und wenn der Wunsch nach dieser Bahn wirklich ein so dringender ist, so ist das ja nur ein Grund mehr, Sie zu bewegen, das Ziel zu erreichen, um dann Ihr specielles Interesse, Ihre Specialwünsche erfüllt zu sehen.

Mein Antrag soll also nichts weiter sein, als der Ausdruck des ernsten Wollens, ein Schritt zur Erreichung jenes Zieles, das, wie ich glaube, wir Alle ja im Herzen tragen: die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte.

Da ich, wie gesagt, mir die specielle Formulirung dieses Antrages für die Berathung des Artikels V vorbehalte, so werde ich noch in der Lage sein, die weiteren Ausführungen gelegentlich zu machen.

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Grünwald; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Grünwald:** Hohes Haus! Es war seinerzeit Gegenstand allgemeiner Klage im südlichen Böhmen, daß eine der größeren Städte dieses Landestheiles von der Bahn nicht berührt werden solle. Es war dies die Stadt Neuhaus, welche bedeutend ist, sowohl was die Bevölkerung, als auch was die Industrie betrifft.

Diese Stadt sollte nun endlich der Wohlthat einer Bahnverbindung theilhaftig und mit Wessely verbunden werden. Nun war es consequent zu erwarten, daß man doch die Bahn nicht nach Städten führen werde, die sich schon einer Bahnverbindung erfreuen, sondern daß man durch diese Bahn wieder Städte berühren werde, die von dieser Wohlthat ausgeschlossen sind. Es ist nun sowohl Pisek, als auch Tabor in dem Besitze einer Bahn; da erschien es also ganz natürlich, daß man Wessely mit Moldauthein verbinden werde. Moldauthein liegt an der Moldau, welche schiffbar ist und wo ein bedeutender Handel getrieben wird.

Wenn man die Karte ansieht, so findet man, daß die geradeste Linie diejenige ist, welche Wessely über Moldauthein mit Protivin verbindet, man hätte also erwarten sollen, daß die hohe Regierung und auch der löbliche Eisenbahnausschuß dafür sorgen werde, daß die Bahn nicht über Tabor und Pisek, sondern direct von Wessely über Moldauthein nach Protivin geführt werde. Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat schon bemerkt, daß diese die kürzeste Linie, die kürzeste Verbindung von Iglau mit Cepic wäre, und in der That hat die hohe Regierung selber in ihrer Vorlage bemerkt, daß die Bahn von Cepic über Pisek-Tabor-Pilgram nach Iglau 167·6 Kilometer, diejenige von Cepic über Protivin-Moldauthein-Neuhaus nach Iglau 158·1 Kilometer lang sein werde.

Man hätte also von der hohen Regierung erwarten sollen, daß sie doch diese Linie, die um neun Kilometer kürzer ist, als jene über Tabor-Pisek, durch ihre Generalinspection werde untersuchen lassen. Das ist aber nicht geschehen. Ja, die hohe Regierung hat sogar erst, als der Eisenbahnausschuß schon tagte, die Linie von Pisek nach Cepic vermessen lassen. Es hat demnach die hohe Regierung ihre Generalinspection nicht in der Weise ausgenützt, als sie es hätte thun sollen. Wären die Ingenieure der Generalinspection dorthin geschickt worden, um die Linie von Wessely nach Protivin zu studiren, so hätten sich dieselben gewiß dafür ausgesprochen, daß man die Eisenbahn von Wessely nach Moldauthein und weiter nach Protivin führe und nicht über Tabor-Pisek nach Protivin einen Umweg mache.

Es ist auch schon von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst gesagt worden, daß man in der Gegend von Wessely, Moldauthein und Protivin nur eine Ebene zu bemeistern hätte, während man von Tabor nach Pisek die Bahn über Höhen zu führen habe, was zur Folge hat, daß die Brücke bei Worlik hoch über das Wasser kommt, und daß man nicht einmal von der Bahn zum Flusse gelangen kann, während man in Moldauthein mit der Bahn gerade zum Flusse kommen würde. Als ein Grund, warum man die Bahn über Tabor gegen Pisek führe, wird auch geltend gemacht, daß das Holz von Neuhaus zur Moldau geschafft werden könne. Nun hat aber Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst gezeigt, daß man von Worlik herab das Holz zum Wasser nicht bringen könne, dagegen aber ist es erweisbar, daß man das Holz auf einem kürzeren Wege von Neuhaus nach Moldauthein gerade zum Flusse zu führen und zu verschiffen in der Lage wäre

Wenn schon Tabor eine Eisenbahnlinie besitzt, so läßt sich ja erwarten, daß die Waaren, welche nach Süden gehen, über Tabor geführt werden, daß aber Niemand von Prag nach Tabor Waaren führen werde, um sie über Pisek nach dem Westen zu transportiren; denn hiezu würde der Prager Spediteur die Westbahn von Prag aus wählen. Wozu also diese Verbindung von Tabor nach Pisek? Will man Waaren nach Linz verführen, so geht man von Tabor nach dem Süden, auf der Franz Josephs-Bahn nach Budweis und von da auf der Elisabeth-Bahn nach Linz.

Es ist aber auch die Verbindung zwischen Tabor und Pisek nicht derart, daß sie einen besonderen Handelsverkehr zwischen Tabor und Pisek erwarten lassen könnte. Schon in früheren Zeiten bestand eine Straße zwischen Pisek und Tabor, die beinahe gar nicht befahren wurde, und jetzt weiß man, wie gering die Frequenz der Bahn bei Pisek ist, welche von Protivin über Pisek nach Przibram führt.

Aus alledem geht hervor, daß es viel angezeigter gewesen wäre, die Bahn von Wessely über Moldauthein nach Wodňan oder nach Protivin zu führen. Gerade die weiter beantragte Bahn, welche von Budweis über Krumau nach Salnau geführt werden soll, wird nur dann eine Zukunft haben, wenn sie über Prachatitz mit der Franz Josephs-Bahn bei Wodňan in Verbindung kommt und hier einen Knotenpunkt findet, von dem aus die Krumau-Salnau- und Prachatitzer Bahn über Moldauthein Wessely gegen Osten, über Protivin Pilsen nordwestlich, über Protivin Pisek-Prag nördlich, endlich südlich Budweis erreichen kann.

Auf jeden Fall wäre daher die angedeutete Richtung der von Neuhaus in Wessely mündenden Bahn über Moldauthein mit Wodňan oder Protivin vortheilhafter, als die beantragte Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek; da aber diese Anlage nicht in Erwägung gezogen worden ist, ich selbst nicht im Eisenbahnausschusse gesessen bin, um diese Angelegenheit anzuregen, so ist es schwer, in der Vollberathung einen Antrag zu stellen, daß an der Gesetzesvorlage die angedeutete Aenderung vorgenommen werde. Ich bin nur ermächtigt, weiter zu erwähnen, daß, nachdem wir auf die Regulirung der Moldau 40.000 fl. jährlich verwenden und die Bahn, welche von Tabor über Pisek geführt wird, für die Moldau von gar keiner Bedeutung ist, die Verwendung der zur Moldauregulirung gewidmeten 40.000 fl. nicht gehörig ausgenützt wird und daß eine viel bessere Verwerthung dieses Betrages möglich wäre, wenn die Verbindung der Bahn von Wessely nach Moldauthein in Aussicht genommen worden wäre.

Es ist auch zu erwägen, daß bei der Uebersetzung der auf der von Tabor über Mühlhausen nach Pisek bei Worlik vorbeifließenden Moldau der Brückenbau einen solchen Kostenaufwand in Anspruch nehmen wird, der sich nicht lohnen und von dem die Zinsen sich kaum jemals erzielen werden.

Ich war daher verpflichtet, diese Bedenken gegen das Project der Bahnleitung von Tabor über Mühlhausen gegen Pisek, gegen die Nichtberücksichtigung der Bahnleitung von Wessely über Moldauthein nach Protivin oder Wodňan hier in Erinnerung zu bringen und den Beweis zu liefern, daß man an diese Angelegenheit auch unsererseits auf der Rechten gedacht hat, daß dieselbe namentlich mir als Vertreter von Moldauthein und Neuhaus am Herzen lag, daß aber meine Schritte und Bemühungen, an dem Projecte etwas zu ändern, vergeblich geblieben sind und mir nichts mehr erübrigt, als meine Anschauungen in dieser Angelegenheit der Erwägung des hohen Hauses zu empfehlen und dem Wunsche Ausdruck zu geben, ob nicht noch in der letzten Stunde die Geneigtheit, eine Aenderung an der projectirten Bahnführung zu beschließen, vorhanden wäre, die ich der Aufmerksamkeit des hohen Hauses anzudeuten mir erlaubte.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Generaldebatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hladík:** Hohes Haus! Auch ich möchte mich mit dem ersten Herrn Redner nach einem Feinde umsehen, allein die Herren, welche in diese Debatte eingegriffen haben, haben dem Gegenstande ein solches Interesse zugewendet, daß sie allerdings sämmtlich mit großem Wohlwollen für diese Vorlage sich ausgesprochen haben. Nichtsdestoweniger erübrigt mir doch auch wieder, einigen Einwendungen, wenn sie auch diese ganze Frage nicht in Gefahr bringen können, zu begegnen.

Es ist gesagt worden, daß auf der unteren Streckenlinie Iglau-Neuhaus-Wessely seit jeher eine Grundlage für die Industrie vorhanden gewesen sei, und man wollte, glaube ich, damit auch sagen, nachdem man gleichzeitig gegen die Linie Tabor-Pisek Einwendungen erhob, daß diese Grundlagen der Industrie sich dort nicht befunden haben. Nun will ich ja das Vorhandensein dieser Grundlagen im südlichen Theile der Bahn durchaus nicht bestreiten, ich muß sie ja zugeben; aber, meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich auch für das Vorhandensein solcher Grundlagen rücksichtlich der nördlichen Linie eintrete. Sie sind seit jeher vorhanden gewesen, und diesfällige Bemerkungen im Eisenbahnausschusse haben mich veranlaßt, mich davon in der eingehendsten Weise zu überzeugen. Ich habe zuerst danach gesucht, ob es denn nicht möglich wäre, durch eine ganz gewöhnliche Erdbeschreibung, durch eine Geographie Böhmens sich zu überzeugen, was denn in diesen und in anderen Ortschaften Böhmens vorhanden gewesen sei. Es hat mich ziemliche Mühe gekostet, bis ich solche Quellen gefunden. Schließlich ist es mir gelungen, und ich traf ein Werk vom Jahre 1841 und fand da, daß sich ja in den Ortschaften Humpolec, Ober-Cerekve, Patzau, Pilgram, Kamenic, Czernowitz und dergl. eine Industrie vorfand, die sich wenigstens nach dem Texte der Angaben über die einzelnen Ortschaften in diesem Werke ganz gut an die Seite stellen konnte selbst jener der Ortschaften, welche im nördlichen Böhmen liegen, welche letzteren aber seit jener Zeit allerdings die Ortschaften des südlichen Böhmen weit überflügelt haben. Andererseits habe ich aber auch nicht die Mühe gescheut, persönlich mich zu überzeugen, was denn im südlichen Böhmen zu suchen und zu finden sei. Da habe ich allerdings bestätigt gefunden, daß die Grundlagen, welche für die südliche Linie hier geltend gemacht wurden, eben auch auf der nördlichen vorhanden sind.

Was nun die Alternative betrifft, entweder eine Line Tabor-Pisek oder eine Linie von Wessely über Moldauthein nach Protivin zu führen, so ist es richtig, daß die erstere Linie um etwas, aber allerdings nur um etwas Weniges weiter sei, nämlich nach den von mir gepflogenen Erhebungen um etwa acht Kilometer; die Linie über Moldauthein hätte aber im Gegensatze zu einer nördlich gelegenen Linie den Nachtheil, daß die Gegend, welche die letztere Linie durchziehen soll, dann wohl sehr lange keinen Anspruch, beziehungsweise keine Aussicht hätte, eine Eisenbahnlinie zu bekommen. Die Linie über Moldauthein läge viel zu südlich in der hier vorfindlichen Eisenbahnmasche, welche 65 Quadratmeilen

groß ist und würde nahe an den beiden Schienensträngen der Franz Josephs-Bahn liegen. Und was Moldauthein betrifft, so hat es ja bekanntermeise den Moldaufluß, welcher von Moldauthein an ganz gut schiffbar ist. Moldauthein ist also nach einer gewissen Richtung hin mit einer Communication bereits versehen, während die nördlich gelegenen Gebiete dieser Eisenbahnmasche einer solchen Communication entbehren, indem eben die Moldau viel zu abseits liegt. Ich glaube daher, daß die Wahl der Linie Tabor-Pisek eine richtige war, und es geht das auch daraus hervor, daß sich ja zahlreiche Petitionen hier im Hause befinden, welche dem Wunsche Ausdruck geben, die Linie möchte noch viel nördlicher zu liegen kommen, als sie gegenwärtig projectirt ist. Wenn nun aber die Linie über Moldauthein geführt würde, so würde das diesem zuletzt angeführten Wunsche geradezu widersprechen, und es würde, wie ich schon zu erwähnen mir erlaubt habe, der betreffenden Bevölkerung wohl auf eine ferne Zukunft hinaus die Aussicht benommen sein, je eine brauchbare Communication zu erhalten. Es ist übrigens, wie einer meiner Vorredner bereits erwähnt hat, mit diesem Bezirke und mit der Gegend von Mühlhausen und Tabor nicht so schlimm; es ist ja dort eine der fruchtbarsten Gegenden des Taborer Kreises. Ich glaube daher, daß man sich wohl der Hoffnung hingeben kann, es werde eine Bahnanlage dort in dem Sinne, wie sie durch die Vorlage geplant ist, von größtem Nutzen für die Bevölkerung sein.

Was den vorletzten Herrn Redner betrifft, so habe ich aus seiner Rede nicht entnommen, wie er sich die Bauzeit eingetheilt denkt, ob er eine längere oder kürzere Bauzeit gemeint hat, und ich muß demnach mit einer weiteren Erwähnung seiner Rede bis zu jenem Momente warten, wo er bei Artikel V, wie der sehr geehrte Herr Redner bemerkt hat, seine diesbezüglichen Anträge gestellt haben wird.

Ich kann nicht umhin, dem hohen Hause die Regierungsvorlage, beziehungsweise die Vorlage des Eisenbahnausschusses nochmals auf das Wärmste zu empfehlen und schließe, indem ich das hohe Haus bitte, in die Specialdebatte eingehen zu wollen.

Präsident: Nachdem die Generaldebatte beendigt ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Berathung des vorliegenden Gesetzes einzugehen und den Entwurf des Ausschusses zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Ich erlaube mir nun, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)* Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß nachstehende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Wehrausschuß hält heute Dienstag, 10 d. M., unmittelbar nach der Haussitzung in Abtheilung VII eine Sitzung. Tagesordnung: Vorlesung des Berichtes.

Der Gewerbeausschuß hält heute Dienstag, 10. d. M. Abends 7 Uhr in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Generaldebatte über die Arbeiterordnung.

Der Budgetausschuß hält heute Dienstag, 10. d. M. 6½ Uhr Abends in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Nachtragscredite *(709 der Beilagen.)* Bericht über den zwölften Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission. Herstellung eines Gebäudes in Wien für Postzwecke *(689 der Beilagen)*. Resolutionen aus der Budgetdebatte. Centralrechnungsabschlüsse.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp wird für morgen Mittwoch, 11. d. M. ½7 Uhr Abends zu einer Sitzung in Abtheilung II eingeladen.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich morgen, Mittwoch, 11. d. M., um 6½ Uhr Abends in Abtheilung VII. Tagesordnung: Vorberathung über die Eisenbahn Triest-Herpelje eventuell Bregenz-Trajekt, Hannsdorf-Ziegenhals, Siverić-Knin und Stry-Beskid.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, den 11. d. M. elf Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den kärntnerischen Grundentlastungsfond *(710 der Beilagen)*.
2. Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn *(690 der Beilagen)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten).

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 291. Sitzung am 7. April 1883, Seite 9978, Spalte links, Zeile 12 von unten und Spalte rechts Zeile 5 von oben und 16 von unten, sowie Seite 9979, Spalte links, Zeile 10 und 2 von unten ist statt „9. März“ richtig zu lesen „**14. März**“.

Anhang.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Ueberzeugt von der außerordentlichen Wichtigkeit, welche der endgiltigen Regelung der Fischereiverhältnisse in jeder Beziehung beizumessen ist und überzeugt, daß dieselbe nur nach Schaffung eines Reichsfischereigesetzes mit gegründeter Aussicht auf glücklichen Erfolg wird angebahnt werden können, wagt es der hochachtungsvollst gefertigte steiermärkische Fischereiverein unter Vorlage eines unter dem 20. März 1880 an die hohe k. k. Statthalterei für Steiermark erstatteten Gutachtens ·/. über den dermaligen Stand der Fischereiverhältnisse und die zu ihrer Hebung in Vorschlag gebrachten Mittel — an ein hohes Abgeordnetenhaus ganz ergebenst die Bitte zu stellen, Hochdasselbe wolle, um das baldige Zustandekommen dieses Gesetzes zu ermöglichen, geruhen, den hoch ihm vorliegenden Gesetzentwurf baldmöglichst in Berathung zu nehmen und der Beschlußfassung zu unterziehen.

Graz, den 4. April 1883.

Der Directionsausschuß des steiermärkischen Fischereivereines.

Max Washington,
Präsident.

Hohe k. k. Statthalterei!

Hochdieselbe hat mit Erlaß vom 17. December 1879, Z. 11306, dem steiermärkischen Fischereivereine das in Folge Verordnung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Juli 1879, Z. 6759/284, erlassene Rundschreiben vom 28. Juli 1879, Z. 10230, und Anhang A zu demselben, und vier statistische Tabellen über die Fischereiverhältnisse in den Binnenwässern Steiermarks mitgetheilt, mit dem Auftrage, über die vom hohen Ackerbauministerium gestellten Fragen, welche in den Punkten 3 und 4 des oberwähnten Rundschreibens und in dem Anhange A formulirt sind, und über die in dem obcitirten hohen Statthaltereierlasse ausgesprochenen Anschauungen, welche sich auf die Erlassung eines Fischereigesetzes beziehen, sein Gutachten abzugeben.

Durchdrungen von der eminenten Wichtigkeit, welche die glückliche Regelung der Fischereiverhältnisse nicht allein für Steiermark, sondern für die ganze Monarchie hat, hat der ergebenst gefertigte Directionsausschuß des steiermärkischen Fischereivereines diese Frage einem reiflichen Studium unterzogen und gibt sowohl über die in dem Rundschreiben vom 28. Juli 1879, Z. 10230, gestellten Fragen, als auch über die in dem hohen Statthaltereierlasse vom 17. December 1879, Z. 11306, entwickelten Anschauungen und Vorschläge ab folgendes

Gutachten.

Mit der größten Befriedigung begrüßt es der ergebenst gefertigte Directionsausschuß, daß über den von der hohen Regierung in Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1874 im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurf über die Regelung der Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern im Reichsrathsausschusse und in der Plenarversammlung sich die Anschauung herausgebildet hat, daß gleichzeitig mit dem obigen Gesetze auch die Regelung der Fischereirechte stattfinden solle und daß die hohe Regierung bei Zurückziehung der Gesetzesvorlage die Bereitwilligkeit erklärt hat, nach Einleitung nochmaliger Erhebungen und nach Maßgabe der aus derselben gewonnenen Ueberzeugung in dieser Richtung die neue Vorlage für die nächste Legislaturperiode einzurichten und daß die in dem Punkte 3 des hohen Ministerialerlasses vom 26. Juli 1879 sub lit. a—d formulirten Bestimmungen der sicheren Hoffnung Raum geben, daß die hohe Regierung bei der neuen Gesetzesvorlage zugleich auch die Regelung der Fischereirechte ins Auge fassen werde.

Der gefertigte Directionsausschuß ist schon bei der Gründung des steiermärkischen Fischervereines von der Ansicht ausgegangen, daß eine gedeihliche Entwicklung der arg darniederliegenden Fischerei in Steiermark und die in national-ökonomischer Beziehung so wichtige Hebung derselben zu jener Vollkommenheit, deren dieselbe bei dem Vorhandensein so ausgedehnter, günstiger und edler Fischwässer fähig ist, nur durch die Schaffung von Gesetzen erreicht werden könne, welche neben der Regelung der Ausübung und dem Schutze der Fischerei auch die Regelung der äußerst verworrenen, jeden Aufschwung der Fischerei ausschließenden Fischereirechte ins Auge fassen; der gefertigte Directionsausschuß ist der Ansicht, daß auch das beste Gesetz über die Ausübung der Fischerei und den Schutz derselben zu dem gewünschten Resultate nicht führen könne, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse in Bezug auf die Fischereirechte bestehen, und daß die Regelung der Fischereirechte mit dem Gesetze über die Ausübung und den Schutz der Fischerei Hand in Hand gehen müsse.

Um den competenten Vertretungskörpern und der hohen Regierung die unerläßliche, aus den gegenwärtigen Verhältnissen hervorgehnde Nothwendigkeit einer gründlichen Regelung der Fischereirechte klarlegen und motivirte Vorschläge in dieser Richtung machen zu können, hat der gefertigte Directionsausschuß bereits in seiner ersten Sitzung am 7. September 1878 den Beschluß gefaßt, die Ausarbeitung einer

Fischereistatistik Steiermarks anzustreben und hat in allen Flußgebieten des Landes die umfassendsten Erhebungen eingeleitet. Leider konnte wegen des großen Umfanges des zu bewältigenden Materiales und der Schwierigkeit, zu sicheren Daten zu gelangen, dieses Werk bisher noch nicht zum endgiltigen Abschluß gebracht werden. Aber schon nach den bisher von den vom Directionsausschusse gewählten Erhebungscommissären gelieferten Daten und nach den, wenn auch summarischen von der hohen k. k. Statthalterei durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften gepflogenen Erhebungen entrollt sich uns insbesondere bei den fließenden Gewässern ein so trostloses Bild der bestehenden Verhältnisse sowohl in Bezug auf die Fischereirechte, als auch in Bezug auf den Zustand der Fischerei, daß schon aus den erhobenen Daten mit überzeugender Evidenz hervorgeht, daß die gründliche Regelung der Fischereirechte eine unabweisbare Nothwendigkeit sei und daß auch die Grundsätze angegeben werden können, nach welchen dieselbe zu erfolgen habe.

In den Hauptflüssen des Landes und in den größeren Seitenflüssen sind die Fischereirechte im großen Ganzen und mit wenigen Ausnahmen insoferne geregelt, daß dieselben nach örtlich bestimmten Strecken und zwar meistens von den früheren Dominien, und nur in wenigen Fällen von Gemeinden oder den Uferanrainern besessen werden. Aber auch da werden die Fischereirechte von den Eigenthümern nicht ausschließlich ausgeübt. Es bestehen Mitfischereirechte, welche einzelne Berechtigte oder ganze Körperschaften zur Ausübung der Fischerei an bestimmten Tagen, zu bestimmten Zeiten oder mit bestimmten Geräthschaften berechtigen. In vielen Fällen sind die Fischereirechte nach der halben Breite des Flusses getheilt. Bei der großen Anzahl der Fischereiberechtigten mit Hinzurechnung der Mitberechtigten sind die Fischereireviere in der Regel klein und zerstückt; während der Fluß dem einen Fischereiberechtigten gehört, gehören die einzelnen Zuflüsse wieder anderen Berechtigten. Große, in einer Hand vereinigte Fischereireviere kommen im Lande nur ausnahmsweise vor und dies hauptsächlich nur in Obersteiermark, wo sich die Besitzer ausgedehnter Waldherrschaften auch im Besitze größerer Fischereigebiete befinden, wie das hohe k. k. Forstärar, das Stift Admont, Fürst Schwarzenberg in Murau, die Vordernberger Radmeister-Communität und noch einige Großgrundbesitzer.

Viel verworrener aber sind die Fischereirechte in den kleineren Seitenflüssen und Bächen, in welchen sich im Laufe der Zeit die Ausübung der Fischerei nahezu Jeder angemaßt hat, der nur Lust dazu hatte. Es gibt viele und für die Fischerei sehr wichtige Strecken, in denen ein eigentlicher Fischereiberechtigter nicht bekannt ist, wo die Gemeinden oder zunächst gelegenen Ortschaften oder Jeder, dem es beliebt, die Fischerei ausübt, und es ist die Fischerei zur freistehenden Sache geworden. Solche Fälle kommen selbst in größeren Flüssen vor. So war z. B. das Fischereirecht in der Drau von dem Dorfe Pobersch bei Marburg abwärts bis zu Jahre 1848 von der Herrschaft Ebensfeld um 2 fl. an die Insassen des Dorfes Pobersch verpachtet. Seit dem Jahre 1848 verweigerten die Dorfinsassen die Bezahlung des Pachtschillings, die Herrschaft kümmerte sich wegen Geringfügigkeit des Betrages nicht weiter darum und heute fischt in diesem Fischwasser Jeder, der eben fischen will. Die unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte im Jahre 1848 hat in vielen Gegenden die Bevölkerung glauben gemacht, daß das Nämliche auch für die Fischereirechte gelte. Die Fischereiberechtigten sahen sich in vielen Fällen wegen der geringen Ausdehnung des ihnen gehörigen Fischwassers oder wegen der großen Entfernung des Dominiums von demselben oder wegen der mit dem Ertrage in keinem Verhältnisse stehenden Kosten der Durchsetzung ihrer Rechte im gerichtlichen Wege nicht veranlaßt, dies zu thun, und so hat sich bei den Fischereien ein herren- und gesetzloser Zustand herausgebildet, der in den Augen der Bevölkerung die Aneignung von Fischen und Krebsen, das Fangen derselben mit den verderblichsten Mitteln nicht als Diebstahl oder boshafte Beschädigung fremden Eigenthums erblicken läßt, und es haben die Fischereifrevler durch die Complicirtheit und Langsamkeit des gerichtlichen Verfahrens und durch die bei den Behörden häufig zu Tage getretene geringe Bereitwilligkeit, dem Unfuge in energischer Weise zu steuern, eher eine Aufmunterung, als einen Zaum für ihr verderbliches Gebaren gefunden. Die Besitzer von Wasserwerken halten sich für berechtigt, sich jeden in den Bereich ihrer Etablissements kommenden Fisch anzueignen und was sie nicht fangen, zerstören sie durch eine ganz gesetzwidrige Behandlung ihrer Ableitungsanlagen.

Die traurigen Folgen solcher Zustände konnten nicht ausbleiben. Unsere Fischwässer, auch die besten, sind mit wenigen Ausnahmen entvölkert, und wenn nicht bald durch Schaffung entsprechender Gesetze Einhalt geschieht, so geht ein in national-ökonomischer Beziehung höchst wichtiger Productionszweig dem gänzlichen Ruine entgegen. Während die Flüsse und Bäche Steiermarks einen Fischreichthum liefern könnten, welcher diese so gesunde Nahrung auch dem Minderbemittelten zugänglich machen könnte, ist der Fisch bei uns zum Luxusartikel geworden, den sich nur der Reiche schaffen kann.

Bei der Schaffung neuer Gesetze zum Schutze der Fischerei wird man bei uns ins Auge zu fassen haben, daß es sich nicht blos um die Erhaltung und rationelle Fortentwickelung bereits bestehender, normaler Verhältnisse im Fischereiwesen handelt, man wird berücksichtigen müssen, daß wir ganz neue Verhältnisse schaffen und auf dieselben erst die Bedingungen zum Gedeihen und zur entsprechenden Entwicklung der

Fischerei aufbauen müssen, daß die Cur eine radicale sein muß und daß Gesetze, die in anderen vorgeschritteneren Ländern genügen, hier nicht zum Ziele führen können, weil erst eine Basis und die Bedingungen zur Fortentwickelung geschaffen werden müssen.

Wenn wir nach den Gründen der mißlichen Fischereiverhältnisse in Steiermark forschen, so liegt der erste und nächste Grund darin, daß die Fischereirechte der einzelnen Berechtigten eine zu geringe Ausdehnung haben, daß dieselben selbst bei größerer Ausdehnung nicht gehörig arrondirt sind und nicht alle jene zusammenhängenden und im Bezug auf den rationellen Betrieb der Fischerei von einander abhängenden Fischwässer umfassen, welche in Einer Hand vereinigt sein müssen, wenn die Fischerei gedeihen und einen lohnenden Ertrag abwerfen soll.

Daher kann der gefertigte Directionsausschuß sich mit der in dem hohen Statthaltereierlasse ausgesprochenen Anschauung, daß in Steiermark, besonders in den Flüssen meistentheils nur größere Fischereirechte vorkommen und daß es genüge, daß in dem neuen Gesetze nur jenes herrenlose Verhältniß beseitigt und die Fischereirechte nur in jenen Fällen geregelt werden, wo kein rechtlich bestehendes Fischereibefugniß nachweisbar ist, sondern wo Jedermann die Fischerei ausübt, durchaus nicht einverstanden erklären und derselbe führt auf Grund der von ihm selbst gepflogenen Erhebungen, welche auch durch die von der hohen Statthalterei anher mitgetheilten statistischen Tabellen bestätigt werden, beispielsweise folgende Fischereirechtsverhältnisse an, welche in der Mur, dem Hauptflusse Steiermarks, bestehen: Die Mur durchfließt den Bezirk Judenburg in einer Länge von 7½ Meilen oder 57 Kilometer. In dieser Strecke sind Folgende fischereiberechtigt:

1. von der Bezirksgrenze abwärts bis Unzmarkt die Herrschaft Frauenberg;
2. von Unzmarkt bis zum Wollerbache die Herrschaft Pichlhofen;
3. von da bis zur Thalheimbrücke die Herrschaft Authal;
4. bis zur Einmündung der Ingering sind Eigenthümer mit großen Rechten (wo 4 Mann mit einem großen Netze fischen);
   a) die Herrschaft Reifenstein,
   b) „ Stadt Judenburg,
   c) „ Herrschaft Großlobming,
   d) „ „ Gablhof,
   e) „ „ Spielberg,
   f) „ „ Authal,
   g) „ „ Landschach,
   h) „ „ Einöd und Than;

nebstdem gegen 20 kleine Rechte (Viertelrechte, mit welchen die Fischerei nur durch einen Mann mit Netz oder Schnur ausgeübt werden darf), somit zusammen 28 Fischereiberechtigte;

5. von der Landschachbrücke von Einmündung der Ingering bis zur Bezirksgrenze die Herrschaft Seckau.

Es bestehen somit auf einer Murstrecke von 7½ Meilen 32 Fischereiberechtigungen.

In der unteren Mur in der Strecke von Graz bis zur ungarischen Grenze bei Luttenberg, bei einer Länge von 124 Kilometern, bestehen folgende Fischereirechte:

1. Die Herrschaft Eggenberg von der Gemeinde Calvarie bis zur Kalsdorfer Gemeindegrenze. Innerhalb der Pomörialgrenze der Stadt Graz haben aber das Gut Grabenhofen und noch eine Privatperson das Mitfischereirecht. Außerdem besitzt der Convent der Barmherzigen das Recht zum sogenannten Allerheiligenfischen, und die Elisabethinerinnen das Recht, zweimal in der Woche zu fischen;
2. das Gut Weißenegg von der Gemeindegrenze bei Kalsdorf bis zur Gemeindegrenze bei Werndorf;
3. das Gut Schwarzenegg von der Gemeindegrenze bei Werndorf bis zur Gemeindegrenze bei Lebring;
4. das Gut Laubegg von der Gemeindegrenze von Lebring bis zur Grenze der Gemeinde Landschach. Es haben aber in der Strecke von der Wildoner Brücke bis zum Retzner Kreuze bei Wagna die Herrschaften Seckau und Rohr das Mitfischereirecht. Das Gut Laubegg hat außerdem das Antheilfischen in der Muhr am Ausflusse der Sulm;
5. das Gut Ehrenhausen von der Landschachbrücke bis Mureck am rechten Murufer bis zur Flußmitte. Die Herrschaft Spielfeld übt das Mitfischereirecht aus soweit die Gemeinde Spielfeld reicht;
6. das Gut Straß in der nämlichen Strecke auf dem linken Murufer bis zur Flußmitte;
7. das Gut Obermureck, die Gemeinde Mureck bis zum Kapaunbache an der Gemeindegrenze von Diepersdorf;
8. das Gut Spielfeld in der Gemeinde Diepersdorf;

9. das Gut Weitersfeld zu Brunnsee in der Gemeinde Fluttendorf;

10. das Gut Halbenrain von der Grenze von Fluttendorf bis zur Grenze von Leitersdorf, nebst Mühlgängen und Murlahnen;

11. das Gut Freudenau nur in den Muhrlahnen in der Gemeinde Schwindorf;

12. das Gut Oberradkersburg hat das Fischereirecht in der Mur und in den Murlahnen in 10 Abtheilungen. In der 1. Abtheilung von Leitersdorf bis zur Grenze der Stadtgemeinde Radkersburg bis zur Hälfte, die andere Hälfte hat das Gut Brendlhof; in der 2., 3., 4. und 5. Abtheilung hat es die Fischerei allein, in der 6. und 7. Abtheilung die Hälfte, die andere Hälfte gehört dem Gute Radein und Schachenthurm; in der 8., 9. und 10. Abtheilung allein;

13. das Gut Brendlhof zur Hälfte mit Oberradkersburg von Leitersdorf bis zur Stadt Radkersburg;

14. das Gut Radein und Schachenthurm, soweit die Gemeindegründe von Schrottendorf und Richterofzen reichen, zur Hälfte mit dem Gute Oberradkersburg;

15. die Gemeinde Abstall innerhalb ihrer Gemeindegrenze;

16. die Stadt Radkersburg innerhalb der Gemeindegrenze;

Es bestehen somit mit Hinzuzählung der bestehenden sieben Mitfischereirechte auf dieser Murstrecke von 12·4 Kilometer 23 Fischereirechte, abgesehen davon, daß die Zuflüsse der Mur noch in viele andere Fischereirechte parcellirt sind.

Aehnliche Verhältnisse herrschen auch in den anderen größeren Flüssen des Landes, in der Save, Sann und Drau, und es kann daher nicht behauptet werden, daß in den Flüssen des Landes meistentheils nur größere Fischereirechte vorkommen; im Gegentheile muß behauptet werden, daß die größeren arrondirten Fischereirechte zu den Seltenheiten gehören und daß daher eine radicale Regulirung der Fischereirechte eine unabwendbare Nothwendigkeit sei.

Schon in dem Motivenberichte zu dem in Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1874 im Reichsrathe eingebrachten Gesetze hat die hohe Regierung die Ueberzeugung ausgesprochen, daß in Folge der großen Zerstückelung der Fischereirechte der Grund des Verfalles der Fischerei unter Anderem auch darin zu suchen sei, daß das Verständniß und der rationelle Vorgang Einzelner in seinen Erfolgen von der Sorglosigkeit oder der Habgier Anderer lahmgelegt werde, daß an die Stelle der nachhaltigen Bewirthschaftung und Nutzung des Fischwassers die Ausbeutung desselben trete, weil der augenblickliche und eigene Nutzen von jedem einzelnen Mitberechtigten mit seltenen Ausnahmen als allein maßgebend betrachtet wird und diesem Uebelstande sollte durch das Fischereigesetz abgeholfen werden.

Diese den Verfall der Fischerei herbeiführenden Erscheinungen treten aber nicht bloß in jenen Fischwässern zu Tage, wo Mitfischereirechte bestehen, oder wo Gemeinden oder Ortschaften, oder eigentlich deren Angehörige die Fischerei auf eigene Faust ausüben, oder wo Jedermann, dem es beliebt, sich die Fischerei anmaßt, oder bei zusammenhängenden verschiedenen Berechtigten, z. B. den Uferbesitzern zustehenden Wasserstrecken, wie die hohe Regierung angenommen zu haben scheint, sondern diese schädlichen Erscheinungen treten auch in der Regel bei jenen Fischereiberechtigten zu Tage, deren Fischwasser, wenn sie in denselben auch allein berechtigt sind, an sich von zu geringer Ausdehnung oder von zu schlechter Arrondirung sind, als daß eine rationelle, die nachhaltige Nutzung ins Auge fassende Bewirthschaftung möglich oder lohnend erscheint.

Auf keinem Gebiete der Production gibt es so viele abnorme und jeden Fortschritt hemmende Besitzverhältnisse und Bewirthschaftungsformen, wie bei der Fischerei. Dieselben veranlassen nicht bloß den einzelnen Besitzer entweder zur regellosen Ausbeutung oder zu gänzlicher Vernachlässiigung seiner Rechte, sondern machen auch dem Nachbar die rationelle Bewirthschaftung zur Unmöglichkeit. Daher haben auch die meisten Länder in der Neuzeit der Regelung der Fischerei und der Fischereirechte im Gesetzgebungswege ihr Augenmerk zugewendet.

Die Gutachten der Fachmänner aller Länder stimmen in der Behauptung überein, daß unter Anderem auch ein Hauptgrund des Niederganges der Fischerei in der zu großen Zerstückelung der Fischwässer unter verschiedene Berechtigte liegt. So erklärt ein Bericht des Chefingenieurs für Fischzucht in Frankreich vom Jahre 1878 die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1829, durch welche die Fischerei in den Nebenarmen und Lahnen der schiffbaren Flüsse an die Uferanrainer abgegeben wurde, als einen Hauptgrund der Entvölkerung der Flüsse Frankreichs.

Es gibt sich auch in allen neueren Gesetzen zur Regelung der Fischerei das Bestreben kund, die zerstückelten Fischereirechte in lebensfähige Reviere, nöthigenfalls auch im Zwangswege zu vereinigen. Mag auch in anderen Ländern durch Begünstigung der Bildung der Fischereigenossenschaften, in einzelnen Fällen auch im Zwangswege das vorgesteckte Ziel erreichar erscheinen, so sind wir überzeugt, daß wir auf diesem Wege in Oesterreich nichts oder nur sehr Mangelhaftes erreichen werden.

Die Regelung der Fischereirechte muß eine gründliche sein; sie muß alle Fischwässer des Landes, nicht bloß die größeren und wichtigeren umfassen. Denn die Wasserläufe sind in Bezug auf die Fischerei solidarisch; wenn die Vertilgung der Fische in den oberen Gewässern und in den Seitenzuflüssen, wo dieselben laichen, frei platzgreift, wie kann sich da die Bevölkerung in den unteren Gewässern erhalten? Die Gesetzgebung soll vor energischen Maßregeln nicht zurückschrecken, wo sich dieselben als praktisch und das öffentliche Wohl fördernd erweisen. Uns genügt kein bloßes Polizeigesetz, welches nur die auffallendsten Uebelstände beseitigt und dem widersinnigen Gebaren da und dort einen Damm entgegensetzt; wir brauchen ein Gesetz, dessen Ziele viel tiefer liegen, welches die rechtlichen Grundlagen schafft, welche den rationellen Betrieb und nachhaltigen Ertrag der Fischerei ermöglichen, und welches die dahin führenden Einrichtungen kategorisch ins Leben ruft und nicht dem guten Willen der Einzelnen überläßt.

Auf Grundlage der vorausgeschickten Daten und Erwägungen sind wir zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß nur die im Gesetzgebungswege zu verfügende Zusammenlegung sämmtlicher Fischwässer des Landes in lebensfähige Reviere, das ist solche, welche eine den Anforderungen einer rationellen Bewirthschaftung entsprechende Größe und Arrondirung haben, und die einheitliche Bewirthschaftung der einzelnen Reviere geeignet sei, dem fortschreitenden Niedergange unserer Fischerei Einhalt zu thun und die Hebung derselben anzubahnen.

Ueber die örtliche Ausdehnung solcher Reviere in Bezug auf Längen- und Flächenmaß läßt sich eine allgemeine Ziffer oder Begrenzung nach Gemeinde- oder Bezirksgemarkungen auch nicht annäherungsweise aufstellen.

Die Größe und Ausdehnung derselben hängt von den örtlichen Verhältnissen, von der Beschaffenheit der Fischwässer, von den Zwecken, welche eine rationelle Fischzucht nach den vorhandenen Verhältnissen sowohl in [illegible]g auf die Betriebsart als auch auf die Gattung der zu züchtenden [illegible]erthiere zu verfolgen haben wird, ab, und es wird bei der Abgrenzung derselben insbesondere der Grundsatz festzuhalten sein, daß jedes Fischereirevier eine solche Ausdehnung erhalte, daß es sich lohnt, jene Betriebsanlagen zu errichten, welche nothwendig sind, um unsere meist leeren Fischwässer auf natürlichem, oder wo dies nicht ausreicht, auf künstlichem Wege hinreichend zu bevölkern; wo solches ersprießlich erscheint, solche neue Fischgattungen einzuführen, die einen größeren Ertrag versprechen, erprobte und gelernte Fischer zum Betriebe anzustellen und eine ausreichende Aufsicht und Ueberwachung zu organisiren und daß es möglich ist, für die nöthigen Laichplätze und Schonungsstrecken zu sorgen. Da es besonders in den ersten Jahren nothwendig sein wird, größere Auslagen und viel Mühe und Sorgfalt auf die Hebung der Fischerei zu verwenden, so wird bei der Abgrenzung der Fischereireviere das Augenmerk darauf gerichtet werden müssen, daß dem fleißigen und opferwilligen Fischzüchter der Fischstand, den er sich mit seinem Gelde erzüchtet hat, soweit es nach der Natur der Sache möglich ist, auch gesichert und erhalten bleibe und nicht fremder Ausbeutung ausgesetzt sei, was bei dem Umstande, als zur Laichzeit oder bei Ueberschwemmungen die Fische aus den größeren Gewässern in ihre kleineren Zuflüsse streichen, dadurch erreichbar ist, daß in einer bestimmten Flußstrecke mit allen Nebenbächen und Zuflüssen das Fischereirecht in einer Hand vereinigt werde, und daß diese Flußstrecke eine solche Ausdehnung besitze, daß alle vorangeführten Momente zu seiner Lebensfähigkeit vorhanden sind. So z. B. befinden sich im Flußgebiete der Laßnitz und Stainz mehrere Lahnen, welche mit dem Hauptgewässer zusammenhängen, und in welchen das Fischereirecht nicht den Eigenthümern der Hauptgewässer, sondern vielen anderen Berechtigten zusteht, sowie auch Bäche, in welchen Niemandem ein Fischereirecht zusteht, sondern die von Jedermann befischt werden. Zur Laichzeit und bei Ueberschwemmungen streichen die Fische aus dem Hauptgewässer in diese Nebenwässer und werden dort von den vielen Berechtigten und Nichtberechtigten auf das rücksichtsloseste abgefangen und förmlich ausgerottet. Und solche Zustände kommen auch in anderen Gewässern, insbesondere in der unteren Mur im Bezirke Radkersburg vor.

Die Abgrenzung der Reviere kann somit nur mit Berücksichtigung aller Momente durch Sachverständige festgestellt werden.

Die zur Regelung der Fischerei nothwendige Bildung der Fischereireviere kann nur durch die Expropriation nach §. 365 oder durch die Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes nach §. 364 a. b. G. B. stattfinden. Es handelt sich nun zunächst um die Entscheidung der Frage, ob die Fischerei, deren Bestand und das Aufhalten des drohenden Ruines ein Gegenstand des öffentlichen Interesses sei, ob das Wohl und das Beste der Fischerei auch das allgemeine Wohl und das allgemeine Beste berühre, was im Gesetze zur Zulässigkeit der Expropriation gefordert wird. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die Justizbehörden, insoferne das Gutachten der letzteren über diese Frage von der hohen Regierung eingeholt worden ist, diese Frage bejahen müssen. Bei der Entscheidung der Frage aber, ob die Beseitigung der gegenwärtig bestehenden Fischereirechte und der Art

der Ausübung derselben für den Bestand und für die Entwicklung der Fischerei eine unbedingte Nothwendigkeit sei, ist aber das Gutachten der Fachmänner maßgebend, und sobald dieselben übereinstimmend sich dafür ausgesprochen haben werden, was wohl so ziemlich allgemein der Fall ist, so kann die hohe Regierung wohl nicht länger zögern, sich dafür zu entscheiden, daß die Regelung der Fischereirechte im Expropriationswege zu erfolgen habe, und daß die diesfalls geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar seien.

Wir gehen nun zur Erstattung unserer positiven Vorschläge über, und werden uns dabei der Erleichterung der Uebersicht wegen im Wesentlichen an die im Anhange A des Rundschreibens der hohen Statthalterei vom 28. Juli 1879 sub §. a—e enthaltenen Anträge halten.

Wir schicken voraus, daß nach den gepflogenen Erhebungen und wie auch die hohe k. k. Statthalterei in ihrem Gutachten hervorgehoben hat, Fischereirechte in fremden Privatgewässern in Steiermark nicht vorkommen, ausgenommen in Werkscanälen (§. 4 lit. c. des Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872), und daß auch in den Werkscanälen in der überwiegend größten Anzahl der Fälle das Fischereirecht dem Berechtigten des Stammwassers zusteht. In diesem Falle ist dieses Privatgewässer unbedingt in das Revier einzubeziehen; in dem anderen Falle acceptiren wir die Maßregel des §. b. lit. A des Anhanges zum Rundschreiben vom 28. Juli 1879, wonach ein mit einem Reviere zusammenhängendes Privatgewässer nur dann ohne Zustimmung seines Besitzers in das Revier einbezogen werden kann, wenn weder eine den Wechsel der Fische hindernde Absperrung des Revieres gegen das Privatgewässer thunlich ist, noch der Besitzer des letzteren sich verpflichten will, jeden Fischfang darin zu unterlassen.

In Berücksichtigung, daß es im Lande mehrere Fischereiberechtigte gibt, welche im Besitze so ausgedehnter und arrondirter Fischwässer sind, daß dieselben für sich lebensfähige Fischereireviere darstellen, und in diesem Falle kein genügender Grund zur Expropriation vorhanden ist, so werden die Reviere zerfallen:

A. In Eigenreviere.

B. In zusammengelegte Reviere. (§. a des Anhanges A.)

A. Eigenreviere.

Wasserstrecken oder Wasserflächen von bedeutendem Umfange, insoferne dieselben nach ihrer Ausdehnung und den anderen örtlichen Verhältnissen den Bedingungen entsprechen, die wir in dem Vorhergehenden für den Bestand eines selbstständigen lebensfähigen Revieres ausgesprochen haben, wenn und insolange die Fischerei in denselben Einem Berechtigten zusteht, müssen über dessen Verlangen als selbstständige Reviere, „Eigenreviere", belassen werden.

Wir legen auf die Bildung, respective Ausscheidung von Eigenrevieren ein großes Gewicht, erstens schon darum, weil wir bei Regelung der Fischereirechte den Eingriff in fremde Privatrechte nur auf die nothwendigen Fälle einschränken wollen, wie dies auch im Sinne des §. 365 a. b. G. B. gelegen ist, dann auch darum, weil von dem Eigenthümer eines Fischereirevieres in der Regel ein größeres Interesse für die möglichste Hebung der Fischerei zu erwarten steht, als von dem Pächter, und endlich, weil für den Fall, als, wie wir im Nachfolgenden vorschlagen werden, die Ablösung der Fischereirechte durch das Land zu erfolgen haben wird, nach Ausscheidung der lebensfähigen Eigenreviere eine viel geringere Ablösungssumme erforderlich, somit die Einlösung viel leichter durchführbar sein und das vorgesteckte Ziel ebenso vollkommen erreicht werden wird.

Da Fälle vorkommen, wo größere Wasserstrecken oder Wasserflächen in einer Hand vereinigt sind, dieselben jedoch durch dazwischen liegende unbedeutende Wasserstrecken fremder Berechtigter unterbrochen werden und des nöthigen Zusammenhanges und der wünschenswerthen Arrondirung entbehren, so müssen wir uns zur Erleichterung der Bildung von Eigenrevieren dafür aussprechen, daß dem Besitzer der größeren Wasserstrecken das Recht eingeräumt werde, die zwischen seinen Wasserstrecken liegenden und den Zusammenhang und die Arrondirung derselben störenden kleineren Wasserstrecken oder Flächen einzulösen, und wenn diesbezüglich kein gütliches Uebereinkommen zu Stande gebracht wird, unter Anwendung des §. 365 a. b. G. B.

B. Zusammengelegte Fischereireviere.

In allen Fällen, wo die Bildung von Eigenrevieren nicht zu Stande kommt, sind die Fischereiberechtigten von der selbstständigen Bewirthschaftung ihrer Fischwässer auszuschließen, von der Verwaltungsbehörde in Reviere von einer die ordentliche Bewirthschaftung angemessenen Größe zu vereinigen und als untheilbares Ganzes an einzelne Personen (ob physische oder juristische), von denen eine rationelle Bewirthschaftung mit Sicherheit zu erwarten steht, auf eine längere Pachtdauer zu verpachten. (§. a und c des Anhanges A.)

Wir sind aber entgegen der Bestimmung des §. a des Anhanges der Ansicht, daß nicht bloß die Gewässer von größerer Ausdehnung, welche für die Fischerei eine erhebliche Bedeutung haben, sondern alle Fischwässer, auch die kleinsten und unbedeutendsten in die Reviere einbezogen werden müssen, weil die Fische zur Laichzeit und bei Hochwässern in die kleineren Gewässer streichen, daher, wenn diese der Befischung durch einen Fremden freigelassen würden, dem Besitzer des Revieres, mit dem sie im Zusammenhange stehen, ein bedeutender Schade zugefügt werden könnte.

Die Bestimmung über die Zuweisung des Pachterträgnisses lassen wir vorläufig in suspenso, da dieselbe von der Annahme eines der alternativen Anträge, welche wir in Betreff der Durchführung der Bildung der zusammengelegten Reviere stellen werden, abhängt.

Die Afterverpachtung von Pachtrevieren und die Verpachtung von Eigenrevieren nach Theilstrecken oder nach wechselnden Zeiträumen sind zu verbieten. (§. d des Anhanges A.) .

Hingegen können wir uns mit der Bestimmung des §. e des Anhanges A, wonach die Bestimmungen des §. c (Verpachtung) auf Reviere oder Reviertheile, welche zur Zeit der Kundmachnng des Gesetzes von den Fischereiberechtigten selbst bereits verpachtet sind, auf die Dauer dieser Verpachtung keine Anwendung finden, nicht einverstanden erklären, denn diese Bestimmung würde die so bringend nothwendige Bildung der Reviere beinahe in allen Fällen auf eine längere und jedenfalls ungleiche Zeit verzögern, da die noch laufende Pachtdauer der einzelnen in Ein Revier einzubeziehenden Fischwässer jedenfalls eine ungleiche sein wird, und da bei uns im Lande die große Mehrzahl der Fischwässer verpachtet ist, so würde dadurch das Inslebentreten des Gesetzes und die Bildung der Reviere bis zum Ablaufe aller Pachtperioden der in Ein Revier zu vereinigenden Fischwässer vertagt werden müssen, die Einheit in der Durchführung stören und große Verwirrung anrichten. Wir müssen uns daher dafür aussprechen, daß nach der Kundmachung des Gesetzes, respective nach der rechtskräftigen Bildung der Reviere alle Pachtrechte ohne Entschädigung aufhören müssen und es ist dieser im öffentlichen Interesse gebotene Eingriff in die Privatrechte des Pächters ganz gewiß kein empfindlicherer, als es die Bestimmung des Gesetzes dem Eigenthümer gegenüber ist, wonach er nach der Kundmachung des Gesetzes von der selbstständigen Ausübung der Fischerei in seinem Fischwasser ausgeschlossen wird. Höchstens könnte zu Gunsten dieser Pächter die Bestimmung aufgenommen werden, daß ihnen auf ihr Verlangen für die Dauer der Pachtperiode die auf ihr gepachtetes Fischwasser entfallende Quote des durch die neue Verpachtung des Gesammtrevieres erzielten Pachtschillinges an Stelle des Eigenthümers zugewiesen werde, dieselben hingegen nur gehalten seien, den contrahirten Pachtschilling an den Eigenthümer zu bezahlen.

Nachdem wir die Bildung von Eigenrevieren bevorwortet haben, dort, wo es nach den Verhältnissen möglich ist, haben wir es nun mit jenen Fischwässern und Fischereirechten zu thun, aus welchen durch Zusammenlegung Fischereireviere gebildet werden müssen.

Um zur Bildung der Fischereireviere zu gelangen, stehen uns zwei Wege offen:

B. I. Die Expropriation sämmtlicher Fischereirechte und die Vereinigung derselben unter Einem Berechtigten nach §. 365 a. b. G. B.;

B. II. die Aufrechterhaltung der Fischereirechte als solche in ihrem rechtlichen Bestande, mit der Beschränkung in der Ausübung der Fischerei in der Weise, daß dieselbe nicht von dem Berechtigten ausgeübt werden darf, sondern in Reviere zusammengelegt von den Verwaltungsbehörden verpachtet wird. (§. 364 a. b. G. B.)

Ad I.

Die Expropriation der Fischereirechte kann mit Erfolg nur durch das Land und für das Land geschehen, so daß das Land künftig der Alleineigenthümer aller Fischereirechte wird, mit Ausnahme der Eigenreviere. In diesem Falle würde das Fischereirecht in allen jenen Wasserstrecken und Wasserflächen, in welchen Niemand ein Fischereirecht nachweisen kann, oder in welchen bisher Jedermann zu fischen freistand, ohne alle Ausnahme dem Lande zuzuweisen sein.

Die Expropriation und Zuweisung sämmtlicher Fischereirechte an die Gemeinden oder Bezirke würde nicht zu dem gewünschten Ziele, nämlich zur Abgrenzung lebensfähiger Reviere führen, da diese sich nicht an die Gemeinde oder Bezirksgrenzen binden kann, sondern die Reviere ein Fischwassergebiet umfassen müssen, dessen Begrenzung und Ausdehnung sich nach den von uns bereits im Vorstehenden angegebenen Grundsätzen richten muß.

Das Land entschädigt jene Fischereiberechtigten, welche ihr Recht legal nachzuweisen vermögen, nach dem gegenwärtigen nachweisbaren Werthe ihrer Rechte, theilt die Fischwässer unter Intervention der Verwaltungsbehörde, der Vertreter der betreffenden Gemeinden und Bezirke unter Zuziehung von Sachverständigen in Reviere ein und verpachtet dieselben zu Gunsten des Landesfondes auf eine längere Pachtdauer.

Ad II.

In dem Falle, als die Regelung der Fischereirechte in der sub I angedeuteten Weise von dem Landtage nicht angenommen würde, müßte zur Regelung in der sub II angeführten Weise geschritten werden. Die Fischereirechte in allen jenen Wasserstrecken und Wasserflächen, in welchen Niemand ein Fischereirecht nachweisen kann oder in welchen bisher Jedermann zu fischen freistand, ohne alle Ausnahme haben in diesem Falle den angrenzenden Gemeinden zuzufallen und sind diese so wie die anderen Fischereiberechtigten zu behandeln.

Die Fischereireviere werden von der Verwaltungsbehörde unter Intervention der Vertreter der betreffenden Gemeinden und Bezirke und der Fischereiberechtigten unter Zuziehung von Sachverständigen unter Offenlassung einer angemessenen Reclamationsfrist abgetheilt, die Pachtverträge entworfen und die Verpachtungen vorgenommen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Pächter, die Einhebung der Pachtschillinge und Vertheilung derselben unter die Fischereiberechtigton obliegt unter der Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde den Gemeinden als Ortspolizeibehörden, die Pachtverträge werden von der Verwaltungsbehörde eingezogen und unter die Fischereiberechtigten nach Maßgabe ihrer Antheile vertheilt. Zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde könnte ein aus der Wahl der Berechtigten des Revieres hervorgegangener Ausschuß eingesetzt werden.

Wenn wir auch zugeben, daß durch die Regelung der Fischereirechte in der von uns sub B II vorgeschlagenen Weise, nämlich durch die Aufrechthaltung der Fischereirechte der einzelnen Berechtigten und durch die Verpachtung der aus denselben gebildeten Reviere für Rechnung der Berechtigten zur Hebung der Fischerei sehr viel erreicht werden kann, so sind wir doch der Ueberzeugung, daß durch die Regelung der Fischereirechte in der von uns sub B I vorgeschlagenen Weise, das ist durch die Einlösung derselben durch das Land die Entwicklung und Hebung des Fischereiwesens mit Berücksichtigung der in Steiermark herrschenden Verhältnisse in einem viel vollkommeneren Maße erreicht werden wird und daß die Lösung der Regelung in dieser Weise sowohl im Interesse der Fischerei, sowie des Landes und der Fischereiberechtigten gelegen sei.

Sie ist im Interesse der Fischerei gelegen, weil dadurch das Land als Eigenthümer der Fischereirechte in allen zusammengelegten Revieren ein unmittelbares Interesse an dem Aufblühen und der Hebung der Fischerei hätte und dadurch zunächst berufen und veranlaßt wäre, durch Gründung von Landes-Fischzuchtanstalten und anderen zur Hebung der Fischzucht führenden Einrichtungen, für welche die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, die Fischzucht mächtig zu fördern. Dem Lande stehen die Mittel zu Gebote, bei der Verpachtung der Reviere zunächst die Hebung des Fischereiwesens ins Auge zu fassen, indem es in den Pachtverträgen die Pächter verpflichtet, einen nachhaltigen Wirthschaftsbetrieb einzuführen, jährlich nach der Größe ihrer Pachtreviere bestimmte Quantitäten von Fischeiern künstlich zu bebrüten und zur Vergrößerung des allgemeinen Fischreichthums in die Fischwässer auszulassen.

Es ist aber in diesem Falle auch ein anderes wichtiges Moment zu berücksichtigen. Sobald die Fischereirechte ein Eigenthum des Landes werden, die Erträgnisse derselben in den Landesfond fließen, somit allen Steuerträgern zugute kommen, werden den Pächtern der Landesfischereien von den Uferanrainern bei der Ausübung der Fischerei, Anlegung der Fischstege und Schonplätze, Bepflanzung der Ufer 2c. weniger Hindernisse in den Weg gelegt werden, da die aus der Hebung der Fischerei entspringenden Vortheile dem Lande, somit jedem Steuerträger zugute kommen und sich somit Jeder dabei betheiligt fühlt, wie sich diese Erscheinung bei der Jagd gezeigt hat, wo seit der Verpachtung derselben zu Gunsten der Gemeinden den Jagdpächtern von Seite der Grundeigenthümer keine Hindernisse bei Ausübung der Jagd mehr in den Weg gelegt werden.

Im Interesse des Landes aber wäre die Ablösung der Fischereirechte durch das Land gelegen, weil dadurch dem Lande mit der Zeit ein bedeutender materieller Gewinn erwachsen würde. An die Stelle vollständig entwertheter und ihren Eigenthümern nur einen unbedeutenden Nutzen abwerfender, somit auch zu einem sehr geringen Preise eingelöster Fischwässer würden lebensfähige, eine rationelle und gewinnbringende Bewirthschaftung zulassende Pachtobjecte treten; nicht unbedeutende Wasserstrecken, in denen Niemand ein Fischereirecht nachzuweisen im Stande sein wird, werden dem Lande ohne Entgelt zufallen und in die Fischereireviere einbezogen werden. Hingegen werden durch die zweckmäßige Einrichtung der Fischereireviere, durch die fortschreitende Hebung der Fischzucht unter dem Schutze eines guten Fischereigesetzes, durch die Unterstützung derselben durch Landesanstalten die Erträgnisse der Fischerei und somit die Pachterträgnisse von Pachtperiode zu Pachtperiode wachsen und dem Lande mit der Zeit nicht nur die Mittel zur Verzinsung und Amortisation des Ablösungscapitals, zur Erhaltung der für die Hebung der Fischzucht allenfalls zu gründenden Landesanstalten, sondern im Laufe der Zeit auch eine bedeutende Rente abwerfen, abgesehen von dem Nutzen, welcher dem Lande durch die Hebung der Productionskraft erwächst.

Wir können uns daher mit der in dem hohen Statthaltereierlasse vom 17. December 1879, Z. 11306, ausgesprochenen Ansicht, daß die Ueberweisung der Fischereien an das Land aus dem Grunde nicht zu empfehlen wäre, weil die kostspielige Bewirthschaftung durch das Land in dem Ertrage nicht einen Ersatz finden würde, durchaus nicht einverstanden erklären, weil diese Anschauung, so richtig sie im Allgemeinen auch sein mag, in diesem Falle nicht zutreffend ist; denn die Ausübung und der Betrieb der Landesfischereien würde ja nie in Regie des Landes, sondern immer nur im Wege der Verpachtung stattfinden. Die Beaufsichtigung der Pächter in Betreff der dem zu erlassenden Fischereigesetze entsprechenden Bewirthschaftung der gepachteten Reviere obliegt den Gemeinden als Ortspolizeibehörden und den Bezirkshauptmannschaften, die Einhebung der Pachtschillinge kann durch die Bezirksvertretungen oder durch die Steuerämter, die Verpachtung nach den vom Landesausschusse zu entwerfenden Pachtverträgen im Delegationswege durch die Bezirksvertretungen besorgt werden. Die Oberaufsicht würde von dem Landesausschusse durch Bestellung eines Fischereiinspectors, der dem Landesausschusse zugleich auch als Fachmann im Fischereiwesen berathend zur Seite stünde, ausgeübt werden und somit keine unverhältnißmäßigen Kosten verursachen.

Was aber die kleinen Fischereiberechtigten anbelangt, deren Rechte abgelöst werden sollen, so sind wir überzeugt, daß die überwiegende Mehrzahl derselben die Ablösung ihrer Fischereirechte durch das Land sehr gerne acceptiren würde. Wir haben schon im Eingange bei Schilderung der Fischereiverhältnisse in Steiermark dargethan, daß unter den gegenwärtigen Zuständen ein derartiges Fischereirecht weder ein lucratives, noch wegen der vielen damit verbundenen Plackereien sehr begehrenswerthes Besitzthum sei, so daß wir Fälle verzeichnen können, wo die Fischereiberechtigten schon seit Jahren auf die Ausübung ihrer Rechte stillschweigend verzichtet haben, respective sich um dieselben nicht mehr kümmern. Es werden daher die Meisten eine noch so mäßige Ablösungssumme den bisherigen sehr prekären Erträgnissen, die überdies noch bei dem rapiden Niedergange der Fischerei immer mehr in Frage gestellt werden, vorziehen, und es wird diese Maßregel in dem Kreise der zunächst Betheiligten sicherlich keine Mißstimmung hervorrufen und auf keinen Widerstand stoßen, insbesondere da sie die Ueberzeugung haben können, daß sie bei einer zweckentsprechenden Regelung der Fischereiverhältnisse sich ihren Bedarf an Fischen sicherer und billiger werden decken können, da es bekannt ist, daß heutzutage der Fischereiberechtigte seltener als jeder Andere in die Lage kommt, einen Fisch oder Krebs auf seiner Tafel zu sehen, weil unsere Fischdiebe in der Regel wenigstens so viel Discretion besitzen, daß sie die gestohlenen Fische oder Krebse nicht den bestohlenen Fischereiberechtigten zum Kaufe anbieten.

Wir sind aber auch überzeugt, daß die überwiegende Mehrzahl der Fischereiberechtigten, wenn ihnen die Wahl freigelassen werden könnte, was aber der einheitlichen Durchführung der Regelung wegen nicht zulässig ist, die gänzliche Ablösung nach dem Vorschlage I der Regelung nach dem Vorschlage II vorziehen werden, da ihnen das unbeschränkte Eigenthum der ihnen zugesprochenen Ablösungssumme lieber sein wird, als eine Fischereiberechtigung, die sie nicht selbstständig ausüben können, auf deren Ausübung oder Verpachtung ihnen kein unmittelbarer Einfluß eingeräumt werden kann, und bezüglich welcher sie nur den Anspruch auf die auf sie entfallende Quote des reinen Pachterträgnisses haben.

Wenn man die Berichte liest, die aus allen Ländern der Monarchie über den rapiden Niedergang der Fischerei und die Ursachen desselben eingelaufen sind, so herrscht in denselben eine so vollständige Uebereinstimmung, daß wir überzeugt sind, daß die Maßregeln, die wir für Steiermark vorzuschlagen uns erlauben, auch in allen anderen Kronländern Anwendung finden, und daß daher ein in diesem Sinne zu erlassendes Gesetz die Bedürfnisse aller Länder befriedigen werde.

Wir gehen nun zu der in dem Anhange A des hohen Rundschreibens vom 28. Juli 1879, sub B, §. f erwähnten Bildung von Fischereigenossenschaften über. So sehr wir von der hohen Wichtigkeit überzeugt sind, welche bei vorgeschrittener allgemeiner Cultur das Genossenschaftswesen für die Hebung der Production hat, und richtig angewendet, auch im Fischereiwesen erlangen kann, so müssen wir uns entschieden dagegen aussprechen, daß die Regelung der Fischereirechte in der Art erfolge, daß die Bildung lebensfähiger Fischereireviere auf die Bildung von Genossenschaften, ob nun freiwilliger oder Zwangsgenossenschaften, basirt werde. In dieser Richtung schließen wir uns den in dem hohen Statthaltereierlasse vom 17. December 1879 ausgesprochenen Anschauungen über die Aussichtslosigkeit und Unmöglichkeit des Genossenschaftswesens in Steiermark an.

Die Regelung unserer Fischereirechte auf die Bildung von Genossenschaften basiren, hieße die Zukunft unserer Fischerei dem Zufalle preisgeben. Denn der Bestand und der Erfolg einer solchen hängt gewöhnlich nur von dem Vorhandensein einer Persönlichkeit ab, welche Uneigennützigkeit, Geschick und den guten Willen hat, sich dem Wohle Anderer zu opfern, und nur selten sind solche Personen zu finden, die solche Verpflichtungen für die Dauer zu übernehmen bereit sind, wo der böse Wille und die Mißgunst Einzelner oft die redlichsten Bestrebungen scheitern macht. In den meisten Fällen verschlingt die mit dem Genossen-

schaftswesen verbundene Regie den erzielten Ertrag, und wir haben die Erfahrung bei anderen Gesetzen gemacht, daß durch das Genossenschaftswesen ein kaum nennenswerther Erfolg erzielbar ist.

Die Bildung der Fischereireviere, wie wir sie im Auge haben, macht die Einrichtung von Genossenschaften entbehrlich, da die Reviere jedes für sich allein lebensfähig sein und alle Bedingungen der selbstständigen Existenz, des selbstständigen Gedeihens bieten sollen.

Wir haben in Oesterreich bei der Organisation selbstständiger Körper traurige Erfahrungen genug gemacht, daß wir uns wenigstens in diesem Falle davor hüten sollen, wieder lebensunfähige Organismen ins Leben zu rufen.

Die Bildung zu kleiner und nicht lebensfähiger Ortsgemeinden hat zur Nothwendigkeit der Einführung der Bezirksvertretungen geführt, welche den Verwaltungsapparat compliciren und vertheuern und den Mängeln einer unzulänglichen Gemeindeverwaltung doch nicht abhelfen und die Belassung der gegenwärtigen Fischereirechte, oder die Abgrenzung zu kleiner und nicht lebensfähiger Fischereireviere würde uns am Ende zur Einführung von Zwangsgenossenschaften führen, die auch nicht lebensfähig wären.

Zu welchen für den Wildstand nachtheiligen Folgen die Eigenreviere von nur 200 Joch in der Jagd geführt haben, ist allgemein bekannt.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß bei einer höheren Entwicklung des Fischereiwesens die Eigenthümer von Eigenrevieren und die Pächter von zusammengelegten Revieren sich in Genossenschaften vereinigen werden, welche die billigere Einrichtung gemeinsamer Anstalten und Vorkehrungen zur Förderung der Fischzucht, die gemeinsame Beaufsichtigung, den Betrieb des Fischhandels 2c. zum Ziele haben werden. Wir müssen dies aber der Initiative der Betheiligten überlassen und nur die Bildung derselben fördern und unterstützen.

Die Frage des Punktes 3 des Anhanges A bezüglich der Regelung der gewerbsmäßigen Fischerei hat für Steiermark nur eine geringe Bedeutung, da nach den von der hohen k. k. Statthalterei gepflogenen Erhebungen nur im Bezirke Judenburg Fälle vorkommen, das Flußstrecken von solchen befischt werden, die die Fischerei gewerbemäßig ausüben. Nach unserer Ansicht haben bei der Regelung der Fischereirechte diese Befugnisse unbedingt aufzuhören. Bei der Frage der Entschädigung liegt der Schwerpunkt nicht in dem Besitze oder der Lösung eines Erwerbsteuerscheines, sondern darin, daß der Gewerbetreibende einen Rechtstitel nachzuweisen vermag, aus welchem er das Recht zur Fischerei in einem bestimmten Fischwasser besitzt. Dies geht aus der Verordnung vom 21. März 1771 hervor, welche dahin lautet: daß in Hinkunft Niemanden selbst oder durch Andere zu fischen gestattet sein soll, außer denen die Fischereigerechtigkeit zusteht, oder welche solche Befugniß mittelst erlernter Profession durch Bestandnehmung oder sonst erlaubte Art von dem Inhaber erhalten zu haben sich ausweisen können. In diesem Falle sind solche Berechtigte wie jeder andere Fischereiberechtigte zu betrachten und zu behandeln.

Fischereiberechtigungen mit dem Fischstande im Allgemeinen schädlichen Fangzeugen bestehen nach den gepflogenen Erhebungen in Steiermark nicht. — Diese Frage hat somit für uns keine Bedeutung.

Von großer Wichtigkeit ist aber die Regelung der Beziehungen der Fischerei zu anderen Wasserbenützungsrechten. Es wird von allen Fachmännern anerkannt, daß die immer mehr zunehmende Benützung der Gewässer zu Zwecken der Industrie und Landwirthschaft einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Fischstand und auf die Fischerei ausübt, und daß solche Fischwässer nie mehr jenen Reichthum an Fischen zu erzeugen vermögen, den sie in ihrem primitiven Zustande geboten haben, aber bei einer vernünftigen Vereinbarung und Ausgleichung aller Wasserbenützungsrechte wird sich auch da noch ein Zustand schaffen lassen, der die Fischerei nutzbringend macht, ohne die Industrie und Landwirthschaft wesentlich zu gefährden.

Wir schließen uns vollständig der Anschauung an, daß der Industrie und der Landwirthschaft bei der Benützung der treibenden und befruchtenden Kraft der Gewässer vor der Fischerei die Priorität gebühre und verwahren uns nur gegen die insbesondere von industriellen Kreisen angestrebte gänzliche Vernachlässigung jeder Rücksicht auf die Fischerei bei Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte, selbst in Fällen, wo eine billige Vermittlung der entgegenstehenden Interessen unschwer zu erreichen wäre; verwahren uns gegen das Bestreben der Industriellen, welche bei der Wasserbenützung die Fischerei der Industrie gegenüber ganz rechtlos hinstellen und nicht einmal den Versuch gestatten wollen, ob nicht ohne zu große Beeinträchtigung der Industrie doch auch den Interessen der Fischerei Rechnung getragen werden könnte.

Der §. 19 des Wasserrechsgesetzes vom Jahre 1869 sichert den Interessen der Industrie und Landwirthschaft den ihnen gebührenden Vorrang vor den Interessen der Fischerei, indem der letzteren kein Recht des Einspruches zusteht. Aber die Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes muß strenge aufrecht erhalten werden, daß der Fischerei keine unnöthige oder vermeidliche Erschwerung und Beeinträchtigung verursacht werde.

Ein besonderer Stein des Anstoßes für die Industriellen ist das Verbot der Verunreinigung und Vergiftung der Gewässer durch die Ableitung schädlicher Stoffe in dieselben.

Dieses Verbot ist aber schon im §. 10 des Wasserrechtsgesetzes vom Jahre 1869 enthalten und nicht bloß der Fischerei, sondern vorzüglich der anderen Wasserbenützungsrechte wegen, unter welchen das Recht der Uferanrainer zur Benützung der Gewässer zum Trinken, Kochen und Tränken obenan steht, somit die Verunreinigung der Gewässer schon aus sanitären Gründen nicht gestattet werden kann Wir sind der Anschauung, daß es nicht nothwendig ist, dieses Verbot im Fischereiges.ze besonders zu betonen, weil es einerseits gesetzlich ohnehin schon besteht, und anderseits dadurch der Widerwille und der Sturm der Industriellen gegen das Fischereigesetz ohne Noth verstärkt würde.

Wie leicht und nutzbringend es in vielen Fällen wäre, die Abfallsstoffe der Industrie, welche jetzt die Wässer verunreinigen, in anderer Weise zu verwenden und zu verwerthen, mögen z. B. die Sägespäne dienen, welche die besten Forellenbäche entwerthen. Ohne viele Mühe und Kosten kann das Einfallen derselben in die Gewässer verhütet werden, dieselben sind zu vielen industriellen Zwecken verwerthbar; und wenn sie zu sonst nichts verwendet werden, so bieten sie der Landwirthschaft ein sehr schätzenswerthes Streumateriale und würde ihre Verwendung zu diesem Zwecke das dem Waldwuchse so nachtheilige Beschnatten der Bäume zur Gewinnung der Waldstreu und das dem Waldboden schädliche Streurechen unnöthig machen oder doch vermindern. Aber der alte Schlendrian findet es für bequemer, die Sägespäne wie bisher in die Bäche zu werfen und auf weite Strecken die Forellenbäche zur Fischzucht unbrauchbar zu machen.

Wenn durch die von uns angedeutete Regelung der Fischereirechte die rechtliche Grundlage zu einer rationellen Ausübung der Fischerei gegeben sein wird, ist von den weiteren Normen über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, als Ausmittlung der Schonstätten und Schutz derselben gegen die Fortpflanzung und Entwicklung der Fische gefährdende Handlungen, Abstellung von Anlagen, welche den unbehinderten Zug der Wanderfische beeinträchtigen, oder Errichtung der nöthigen Vorkehrungen, z. B. Fischstege, ferner von den weiteren Verfügungen über die zulässigen Fangarten und Fangmittel, über die Größe der Fische, deren Fang zulässig ist, über Schonzeit rc. rc. ein wirklicher Erfolg zu erwarten und wir erachten es nicht für nothwendig, uns über die Details dieser Bestimmungen näher aussprechen zu sollen, da in dieser Richtung bereits in den neueren Gesetzen anderer Staaten und in Abhandlungen der Fachmänner ein so reichhaltiges Materiale vorhanden ist, daß wir nur schon allgemein Bekanntes und allgemein Anerkanntes wiederholen müßten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, uns über die Competenzfrage bezüglich des Fischereigesetzes und aller darauf Bezug habenden Normen auszusprechen. Doch können wir es nicht unterlassen, hier auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der bei der nach unserer Verfassung eingeführten Theilung der Gesetzgebung zwischen dem Reichsrathe und den Landtagen möglicher — ja wahrscheinlicher Weise eintreten und die Wirksamkeit des Fischereigesetzes in seiner Totalität beeinträchtigen dürfte. Während in den in Baden, Württemberg erlassenen neueren Fischereigesetzen und insbesodere im §. 22 des preußischen Fischereigesetzes und auch in dem Entwurfe des italienischen Fischereigesetzes die Feststellung der Detailbestimmungen über die Ausübung der Fischerei, als über Maß oder Gewicht der Fische, Gattung der Fangzeuge, Fangarten, Schonzeiten rc. dem Verordnungswege überlassen und dadurch eine Einheitlichkeit dieser Bestimmungen innerhalb des Reiches erzielt worden ist, dürften bei uns diese Fragen von den einzelnen Landtagen durch Landesgesetze geregelt werden und es ist dabei zu befürchten, daß in dieser Beziehung sehr widersprechende Bestimmungen werden erlassen werden, welche besonders in den Grenzbezirken der Länder große Verwirrung anrichten und die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen abschwächen werden, weil dergleichen differirende Bestimmungen in den Gesetzen der einzelnen Länder des Reiches, die durch die Natur der Sache nicht gerechtfertigt erscheinen, einerseits die Achtung des Publicums vor denselben herabstimmen und die Umgehung des Gesetzes erleichtern, anderseits aber auch selbst die Behörden bei dem Vorhandensein widersprechender Bestimmungen, die durch nichts gerechtfertigt sind, zu einem nicht ungerechtfertigten Widerwillen gegen die strenge Durchführung solcher Bestimmungen veranlassen. Dieser Fall ist in Frankreich eingetreten, wo das Gesetz vom 15. November 1830 die Feststellung dieser Details den Präfecten über Einvernehmung der Generalräthe überlassen hatte, was durch die Verschiedenheit der diesbezüglich erlassenen Bestimmungen eine solche Verwirrung anrichtete, daß im Jahre 1868 und im Jahre 1875 im Verordnungswege eine möglichste Gleichheit in diesen Bestimmungen eingeführt werden mußte. Anderseits aber bestehen in manchen Landesgebieten, besonders bei uns in Steiermark, so große Verschiedenheiten in örtlicher und climatischer Beziehung, wir erinnern nur an die Verschiedenheit zwischen den Hochgebirgswässern und denen des Flachlandes, welche in mancher Beziehung bedeutende Unterschiede in der Entwicklung und den Lebensbedingungen der Fische und im Fischereibetriebe hervorbringen, die wieder Ausnahmsbestimmungen zur Nothwendigkeit machen. Wollte man dergleichen Normen durch Gesetze, gleichviel ob Reichs- oder Landesgesetze, fixiren, so würden dieselben einen die Uebersichtlichkeit des Gesetzes störenden Umfang

erlangen, ohne Zweifel öfterer Abänderungen bedürfen, da die Praxis und die Wissenschaft immer neue Bedürfnisse zur Geltung bringt. Es dürfte sich daher sehr empfehlen, in die Gesetze nur die Hauptgrundsätze aufzunehmen und manche Bestimmungen, die rein polizeilicher Natur sind oder sich lediglich auf den technischen Betrieb beziehen, der Regelung im Verordnungswege zu überlassen, wie dies auch in andern Ländern geschehen ist. Nichts ist dem Ansehen der Gesetze nachtheiliger, als die öftere und in kurzen Zeiträumen sich wiederholende Aenderung derselben.

Wir bringen hiemit unsere Anschauungen über die Regelung des Fischereiwesens und über den Inhalt der diesbezüglich zu erlassenden Gesetze und Verordnungen einer hohen Regierung zur Kenntniß, in der Hoffnung, Hochdieselbe werde beim Entwurfe des neuen Gesetzes sich nicht mit halben Maßregeln begnügen, sondern mit entschiedener, kräftiger Hand vorerst durch Regelung der Fischereirechte die Grundlage einer gedeihlichen Entwicklung der Fischerei bieten und sozusagen erst die Objecte schaffen, auf welche das Gesetz mit Erfolg angewendet werden kann.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeit der Schaffung eines solchen nach allen Richtungen hin befriedigenden Gesetzes. Vorurtheil, eingewurzelter Schlendrian, Eigennutz, die allgemein herrschende gänzliche Unkenntniß von dem Wesen und der Wichtigkeit, welche die Fischerei in volkswirthschaftlicher Beziehung erlangen kann, endlich die Gegnerschaft der industriellen Kreise werden dem Gesetze mancherlei Hindernisse in den Weg stellen. Die Verschiedenheit der örtlichen und klimatischen, der Rechts- und Culturverhältnisse eines so ausgedehnten Reichsgebietes bieten durch die zu Tage tretenden Gegensätze eine große Schwierigkeit, eine allgemein befriedigende Form für die Regelung derselben zu finden. Die in allen Staaten, welche sich in den letzten Decennien mit der Regelung ihres Fischereiwesens beschäftigt haben, zu Tage getretene Nothwendigkeit, kaum erlassene Gesetze zu ändern und zu verbessern und das Schicksal der Gesetzesvorlage vom Jahre 1875 im österreichischen Reichsrathe selbst beweisen die Schwierigkeit, die zu erlassenden Gesetzesbestimmungen der Praxis, den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Wenn auch die Gutachten und Berichte über den Niedergang der Fischerei in Oesterreich, sowie über die Gründe desselben aus allen Ländern im Wesentlichen übereinstimmen, so herrschen doch über die Mittel zur Abhilfe, über die Ziele, die das zu erlassende Gesetz ins Auge zu fassen haben wird, sehr differirende Anschauungen, und es dürften bei der hohen Regierung die verschiedenartigsten Gutachten in dieser Richtung einlaufen, sowie auch wir unser Gutachten mit jenem der hohen k. k. Statthalterei in allen Punkten nicht in Einklang zu bringen vermochten.

Die Beurtheilung dieser sich widersprechenden Anschauungen, die Abwägung der angeführten Gründe, die Erforschung und Berücksichtigung der Ursachen, auf welchen die sich widersprechenden Gutachten beruhen, erfordern eine solche Reichhaltigkeit von Kenntnissen allgemeiner und technischer Natur, und insbesondere eine eingehende Kenntniß der localen Verhältnisse der einzelnen Länder, daß es den mit der Sichtung und Bearbeitung des vorliegenden Materiales betrauten Organen bei aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit schwer fallen dürfte, die allgemein giltige, allgemein befriedigende Form des Gesetzes zu finden. In Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten erlauben wir uns, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung darauf zu lenken, ob es nicht ersprießlich wäre, den Gesetzentwurf und dessen Einbringung im Reichsrathe der Prüfung und Berathung einer Enquetecommission aus den bewährtesten Fachmännern aller Länder zu unterziehen, bei welcher durch gegenseitigen Ideenaustausch, durch Geltendmachung der unter den verschiedensten Verhältnissen gemachten Erfahrungen und der darauf basirten Wünsche, durch gegenseitige Ausgleichung der sich oft nur scheinbar widersprechenden Interessen am leichtesten die allgemeine Form des zu erlassenden Gesetzes wird gefunden werden können. Und wenn dieser Enquetecommission auch Vertreter der Industrie beigezogen werden, welche die Wünsche derselben zur Geltung bringen, so wird es durch eine billige Vermittlung der verschiedenartigen Interessen möglich werden, die Klippe zu umschiffen, welche die erste Gesetzesvorlage im Reichsrathe zum Scheitern brachte.

Graz, den 20. März 1880.

Für den steiermärkischen Fischereiverein:

Max Freiherr v. Washington,
Präsident.

Dr. Mullé,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 293. Sitzung,

am 11. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: Dr. **Nitsche**, **Splawiński**, Freiherr v. **Hippoliti**, Ritter v. **Raab**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Pußwald**, Ministerialrath Dr. Ritter v. **Wittek** und Sectionsrath Dr. **Steinbach**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Unwohl gemeldet sind der Herr Vicepräsident Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy und der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg.

Von der hohen Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Act über die am 29. März 1883 stattgehabte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Stadtwahlbezirk Stanislau-Tyśmienica zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dem Gewählten, Dr. Leo Biliński, k. k. Universitätsprofessor in Lemberg, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Die Beilagen der geschätzten Zuschriften vom 4. und 6. Februar l. J., Z3. 2171/A. H. und ad 2171/A. H. folgen im Anschlusse zurück.

Wien, 7. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Der betreffende Wahlact wird dem Legitimationsausschusse zugewiesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April 1883 mir die Ermächtigung zu ertheilen geruht, den mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die weitere Verwendung des Restbetrages von dem zum Baue vertheidigbarer Gendarmerieunterkunftsgebäude (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite *(713 der Beilagen)* im Reichsrathe einzubringen.

Ich beehre mich sonach, unter weiterem Anschlusse des Motivenberichtes, das löbliche Präsidium zu ersuchen, den gedachten Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung gütigst zuführen zu wollen.

Wien, 9. April 1883.

Graf Welsersheimb,
Feldmarschall-Lieutenant."

Präsident: Die diesfällige Regierungsvorlage ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden; dieselbe wird behufs der ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Es sind Petitionen eingelaufen; ich ersuche um Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des deutsch-polnischen Vereines in Böhmen, womit derselbe seine vollste Zustimmung zu den Principien der Exner'schen Gesetzentwürfe über das Patentrecht 2c. mit der Bitte ausspricht, daß das Zustandekommen dieser Gesetze thunlichst gefördert werde *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des nordöstlichen Mähren um Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend die Branntweinsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mikyška)*."

„Petition der Gemeinden Lipowce und Maydan, Bezirk Przemyślany in Galizien, betreffend die Volksschulgesetznovelle, im Sinne der Petition der rada russka in Lemberg *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Gemeinde Hoszowczyk (Bezirk Lisko) in Galizien um Erwirkung einer Subvention von 500 fl. und einer Anleihe von 1.000 fl. anläßlich eines erlittenen Elementarschadens *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Kaufmannschaft in Kosten (Bezirk Teplitz) in Böhmen um Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Zollcontrole im Zollgebiete und um Abwendung der damit verbundenen Uebelstände und Behelligungen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition der Bezirksvertretung Myślenice in Galizien um Beschleunigung der Anlegung der Grundbücher *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Benoë)*."

„Petition der Supplenten des Stiftsgymnasiums zu Braunau in Böhmen um Abänderung des mit dem Gesetze vom 20. Juni 1881 neu formulirten §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren, dahingehend, daß diese gesetzliche Bestimmung auch auf die an öffentlichen Stiftsgymnasien angestellten, approbirten weltlichen Supplenten ausgedehnt werde *(überreicht durch Abgeordneten Wurm)*."

„Petition der Bezirksvertretung Hlinsko (Böhmen), betreffend die Errichtung selbstständiger Gewerbekammern *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bezirksvertretung Hlinsko (Böhmen), betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer der Eisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

Präsident: Die Petition der Gemeinde Hoszowczyk werde ich, da sie auf den Nothstand Bezug hat, im Sinne des Beschlusses des hohen Hauses vom 16. März d. J. unmittelbar der hohen Regierung zur Würdigung vorlegen.

Die übrigen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten *(710 der Beilagen)*.

Wird zu diesem Gegenstande ein Antrag gestellt?

(Abgeordneter Graf Hohenwart meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt, daß dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Wünscht Jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn *(690 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hladík** *(von der Tribüne — liest Artikel I des Gesetzes aus 690 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 690 der Beilagen)*.

Präsident: Zu diesem Artikel haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Platzer, Penk, Suda, Dr. Nitsche und Tonner.

Zunächst erhält der Herr Abgeordnete Platzer das Wort.

Abgeordneter **Platzer:** Hohes Haus! Seine Excellenz unser hochverehrter Herr Präsident wird mir hoffentlich das Zeugniß nicht vorenthalten, daß ich bisher zu den stillen und schweigsamen Elementen dieses hohen Hauses gehört habe *(Sehr gut! rechts)* und ich kann den Herren auch die Versicherung geben, daß ich dies bei dem in diesem hohen Hause so oft gehörten, freilich wenig beachteten Rufe nach weiser Ausnützung der Zeit auch bis zu Ende bleiben wollte. Allein auch an mir bewahrheitet sich die Macht des Sprüchwortes: Böse Beispiele verderben gute Sitten. *(Heiterkeit.)* Wenn ich sehe, daß viele Herren Petitionen, die aus ihrem Wahlkreise kommen, unterstützen und selbst dann unterstützen, wenn sie im Vorhinein an den fünf Fingern sich berechnen können, daß sie nicht berücksichtigt werden können, und wenn ich die Erfahrung gemacht habe, daß viele Herren manchmal über alles Mögliche, nur nicht über den Gegenstand, der an der Tagesordnung ist, sprechen, so glaube ich, wird man mir es nicht verübeln, wenn ich nur mit einigen Worten eine Bahnlinie zur Annahme empfehle, über welche seit 15 Jahren vielleicht Dutzende von Petitionen an die hohe Regierung, an den Reichsrath, an den Landtag gelangt sind, und die endlich zu meiner großen Freude bei der Regierung ein gnädiges Ohr und bei dem Eisenbahnausschusse die verdiente Berücksichtigung gefunden hat. Es ist dies die Linie Iglau-Obercerekve-Neuhaus Wesseln.

Es ist dies eine Bahnlinie, die sich insbesonsonders dadurch zur Annahme empfiehlt, weil sie die kürzeste Verbindung zwischen der Nordwestbahn und der Franz Josefs-Bahn ist, und weil sie insbesondere das südwestliche Mähren und südöstliche Böhmen durchschneidet und solche Gegenden durchzieht und solche Städte berührt, wo heute schon eine ziemlich hoch entwickelte Industrie vorhanden ist, und wo alle Bedingungen gegeben sind, daß sich in nächster Zeit, wenn die Bahn durchgehen wird, die Industrie mächtig heben und emporblühen wird. Ich nenne nur die Städte Triesch, Battelau, Serowitz, Tremles, Neu-Bistřitz und endlich Neuhaus, eine Stadt, die wirklich wegen ihrer Bedeutung an sich schon vollen Anspruch auf eine Bahnverbindung hat. *(Bravo! rechts.)* Jeder Fremde, der die Stadt Neuhaus besucht, wundert sich und erklärt es als eine Sünde und ein Unrecht, daß eine solche Stadt ohne jede Bahnverbindung bleiben kann.

Nun, meine Herren, jetzt ist uns Gelegenheit geboten, daß Unrecht wieder gut zu machen und ich lebe daher der festen Ueberzeugung, daß auch das hohe Haus den Intentionen der Regierung gerecht werden und daß es nach meinen wenigen Worten mit gehobenem Gefühle für diese Eisenbahnlinie stimmen wird. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Ich bedaure, daß ich bei Artikel II das Wort ergreifen muß, und hiedurch zur Verlängerung der Debatte beitrage; ich bin jedoch dazu genöthigt mit Rücksicht auf Punkt f, welcher in diesen Artikel aufgenommen wurde und mit Rücksicht auf gewisse Erklärungen, die ich im Ausschusse diesbezüglich abgegeben habe.

Diejenigen Herren Ausschußmitglieder, welche der Berathung des Artikels II im Ausschusse beigewohnt haben, werden sich erinnern, daß ich damals mit aller Entschiedenheit gegen den Bau der in Punkt f aufgenommenen Linie auf Staatskosten, mich ausgesprochen und erklärt habe, daß die Regierung mit Rücksicht auf die in den betreffenden Gegenden obwaltenden Verhältnisse diese Bahn als reine Localbahn betrachten muß, welche — ich wiederhole die Worte, die ich schon oft gebraucht habe — aus dem Interessentenkreise hervorwachsen muß, und deren Bau höchstens durch einen Beitrag seitens des Staates dann unterstützt werden kann, wenn es sich zeigt, daß die Leistungsfähigkeit der Interessenten

erschöpft ist, um so das Zustandekommen der Bahn zu sichern. Ungeachtet dieser Erklärungen hat der Ausschuß doch jene Anträge acceptirt, welche die Aufnahme der Linie Budweis-Krumau-Oberplan (Salnau) in Artikel II und den Staatsbau derselben, wenn auch in weiter Ferne, in Aussicht nehmen.

Ich muß seitens der Regierung erklären, daß durch die Aufnahme des Punktes f in Artikel II und des Zusatzes, welcher den Staatsbau, allerdings erst durch ein weiteres Gesetz normirt, jenen Gegenden kein Dienst erwiesen worden ist; denn aus Staatsmitteln wird jene Linie, die die Regierung lediglich als Localbahn auffaßt, vor einer langen Reihe von Jahren nicht erbaut werden, da im Laufe der Zeit Bedürfnisse weit dringenderer Natur hervortreten werden.

Ich bedauere umsomehr, daß die genannte Linie in Artikel II aufgenommen wurde, als hiedurch möglicherweise Bestrebungen, welche, wie ich wohl sagen darf, die Regierung im Interesse des Zustandekommens der Bahn hervorgerufen und auf das eifrigste unterstützt hat, gehindert, ja vielleicht zunichte gemacht werden. Ich kann den Herren mittheilen, daß mir ein vollständig ausgearbeitetes Project der Bahn Budweis-Krumau-Oberplan (Salnau) sammt einem vollständig ausgearbeiteten Finanzirungsplan vorliegt, und daß auf Grund dieser Vorlage auch bereits die Tracenrevision eingeleitet worden ist. Die Vorlage selbst ist beiläufig nach dem Muster ausgearbeitet, welches die Regierung bei der Bahn Hannsdorf-Ziegenhals, die dem hohen Hause zur Berathung vorgelegt wurde, aufgestellt hat. Die Ausführung der im Punkt f aufgenommenen Linie ist, wenn die Interessenten die nicht sehr weitgehenden Anforderungen, welche seitens der den Bau projectirenden Gesellschaft gestellt werden, erfüllen, und wenn die Regierung, welche einsieht, daß diese Linie wirklich im Interesse der betreffenden Gegenden wünschenswerth und nothwendig ist, mit einer entsprechenden Beitragsleistung hinzutritt, vollkommen gesichert. Ich habe mir nun das Wort erbeten, nicht um zu verlangen, daß Punkt f aus Artikel II ausgeschieden werde, sondern um namentlich die Bevölkerung, welche an die Aufnahme dieser Linie gewisse Hoffnungen knüpfen könnte, zu überzeugen, daß sie auf diesem Wege die Bahn erst in längerer Zeit erreichen wird, während dieselbe auf dem Wege, welcher vorliegt, in vergleichsweise kurzer, ja vielleicht in sehr kurzer Zeit erreicht werden wird. Das habe ich mich verpflichtet gefühlt, dem hohen Hause mitzutheilen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Penk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Penk:** In der gestrigen Generaldebatte dieser so wichtigen Vorlage ist von einem hervorragenden Mitgliede jener *(linken)* Seite des hohen Hauses ein Bedenken ausgesprochen worden, betreffend die Rentabilität der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek. Da ich die Ehre habe, jene Gegenden, speciell den Bezirk Mühlhausen zu vertreten, erlaube ich mir hier das Wort zu ergreifen, umsomehr da ein Herr College dieser *(rechten)* Seite jenes Bedenken auch getheilt hat.

Wenn auch jene Gegenden und speciell jener Bezirk nicht zu den industriereichsten gezählt werden können, so ist nichtsdestoweniger ihre Productivität nicht zu unterschätzen und hauptsächlich ist die Landwirthschaft in jener Gegend mehr entwickelt als in manch' anderer Gegend, die diese Bahn durchschneidet. Wird man dieser Gegend durch die Bahn die Mittel geben, sich industriell weiter zu entwickeln, so ist kein Zweifel, daß der Bahn dadurch ein einträgliches Einkommen geschaffen wird. Es bestehen in jener Gegend viele landwirthschaftliche Industriezweige, hauptsächlich Brennereien und Brauhäuser, die heute ein bedeutendes Quantum Kohle consumiren. Da sie dieselbe weit herzuführen haben, sind sie gegenüber der Concurrenz geschädigt. Doch davon will ich nicht sprechen und führe nur an, daß sich der Import der Kohle zu landwirthschaftlich-industriellen Zwecken circa auf 5.000 Metercentner, der Export auf 20.000 Metercentner Producte beläuft. Viel wichtiger als diese Industriezweige zeigen sich die bedeutenden Lager von Porzellanerde bei der Stadt Sepekov, Gemeinde Božetic, von welcher jährlich mehr als 100.000 Metercentner ausgeführt werden und die dann natürlich, im Falle die Bahn gebaut ist, an Ort und Stelle verarbeitet werden kann, somit einen selbstständigen Industriezweig bildet.

Bei der Gemeinde Klišin und Klišence sind bedeutende Granitsteinbrüche, wo Jahr aus Jahr ein mehr als 150 Arbeiter beschäftigt und die fertige Waare in mehr als 400.000 Metercentner ausgeführt wird. Bei der Gemeinde Milleschau ist ein starkes Antimonlager, das heute an 10.000 Metercentner exportirt und später bei Eröffnung der Bahn ein bedeutendes Bergwerk zu werden verspricht. Auch Silber und Bleierz findet man in jener Gegend bei Vossek. Dieses Bergwerk ist neuester Zeit Eigenthum einer französischen Gesellschaft und dürfte für die Zukunft, insbesonders wenn die Bahn errichtet wird, prosperiren.

Alle diese Unternehmungen und die noch bei der Gemeinde Skupic sich vorfindenden Lager an Kalkstein und die Kalkbrennereien brauchen jährlich mehr als 20.000 Metercentner Kohle, die theils von Tabor, theils von Heřmanic mehr als drei Meilen zugeführt werden muß.

Nun habe ich noch der Stadt Mühlhausen zu erwähnen, die an 4.000 Einwohnern zählt, von

denen 60 Geschäftsleute sind, und ein bedeutendes Export- und Importgeschäft führen, indem der Export der Stadt Mühlhausen über 100.000 Metercentner und der Import gegen 60.000 Metercentner beträgt. Die Stadt hat weiters neun Märkte, die besonders als Pferde- und Viehmärkte weit und breit bekannt sind. Berücksichtigt man die ganze Gegend, so muß man zugeben, daß dieselbe, wenn auch von Natur aus wohlhabend, doch vom Weltverkehr abgeschlossen ist, daß dieselbe erst dann einen Aufschwung, entsprechend ihrer natürlichen Wohlhabenheit, erlangen wird, wenn ihr die Communicationsmittel geboten sein werden.

Da nun durch diese Vorlage der Bahnbau in jener Gegend projectirt und dieser Bau, wenn auch etwas später, von der hohen Regierung unterstützt wird, so bleibt mir nur übrig, an das hohe Haus die Bitte zu stellen, der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek Ihre volle Würdigung zukommen zu lassen und auch für diese Strecke Ihr Votum im bejahenden Sinne abzugeben. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Suda.

Abgeordneter **Suda:** Hohes Haus! Die projectirte Bahn soll nicht weniger als sechs Orte berühren, die ich die Ehre habe zu vertreten. Es sind dies die bedeutenden im südlichen Böhmen gelegenen Städte: Pisek, Strakonic, Horažďovic, Schüttenhofen, Klattau, Taus.

Doch kann ich Dank der Sympathie, mit welcher diese Frage von beiden Seiten des hohen Hauses behandelt wird, mich sehr kurz fassen. Ich habe vornehmlich deßhalb die Veranlassung genommen, das Wort zu ergreifen, weil ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf zwei wichtige Momente lenken will, die meiner Meinung nach sehr gewichtig in die Wagschale fallen und die, so viel ich weiß, noch von keiner Seite gebührend gewürdigt worden sind.

Bei der Transversalbahn kommt ein Umstand von nicht hoch genug anzuschlagender Wichtigkeit in Betracht. Er besteht darin, daß die projectirte Trace in Böhmen allein fünf schon bestehende Bahnen schneidet, wodurch ebenso viele für die Hebung der Industrie und des Verkehres äußerst wichtige Knotenpunkte geschaffen werden.

Daß solche Kreuzungspunkte für die in dieselben fallenden Städte von großer Wichtigkeit sind, namentlich was die Entwicklung der Industrie anbelangt, kann nicht geleugnet werden. Einen schlagenden Beweis dafür liefert uns die Erfahrung. Ich nenne bloß die Städte Pilsen, Beraun, Kolin und andere, welche sich einer ähnlichen glücklichen Lage erfreuen und die in Folge dieser günstigen Lage gerade in der letzten Zeit, sobald eben die Bahnen sich dort vereinigt haben, eine rasche, ungeahnte Blüthe erreicht haben. Gerade in dieser Beziehung hat meiner Ansicht nach die Regierungsvorlage und wesentlich übereinstimmend damit der Antrag des Ausschusses das Richtige getroffen.

Es wurden die Kreuzungspunkte gerade an wichtige Orte verlegt. Die Orte sind eben die volkreichsten, die entwicklungsfähigsten, es sind nämlich Tabor, Pisek, Strakonic, welches an einer Verschmelzungslinie der Transversalbahn mit der Franz Joseph-Bahn liegt, also eine analoge Lage hat, wie wenn es an einem Kreuzungspunkte liegen würde, außerdem die Städte Klattau und Taus.

Daß namentlich die beiden Städte Tabor und Pisek die geeigneten Plätze für Knotenpunkte sind, kann nicht geleugnet werden, während dies bei der angeregten Linie Wessely-Protivin ungleich weniger zutrifft und sind außerdem die Stadt Wessely und der Markt Protivin bereits mit Bahnen, die nach drei Richtungen auslaufen, mehr als gebührend versehen. Letzteres kann man aber von der Stadt Pisek nicht behaupten. Diese bedeutende Stadt ist bei dem Baue der Franz Joseph-Bahn mit Unrecht bei Seite gesetzt worden. Die Linie dieser Bahn ist zwei Wegstunden von der Stadt entfernt, und die Protiviner-Rakonitzer Staatsbahn vermag nicht den Mangel einer Hauptbahn bei dieser Stadt zu ersetzen.

Die national-ökonomische Bedeutung der Stadt Pisek ist im Motivenberichte der Regierungsvorlage nicht gebührend gewürdigt, was ich umsomehr bedauere, als eben dieses Außerachtlassen einige Bedenken gegen die Linie Tabor-Mühlhausen-Pisek wachrufen mußte. Ich will deßhalb zur Richtigstellung des Sachverhaltes mit Erlaubniß Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten einige authentische Daten aus der von mir verfaßten Denkschrift, die ich den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses vorgelegt habe, citiren *(liest)*:

„Die erste wichtige an der westlichen Hälfte der projectirten böhmischen Transversalbahn gelegene Stadt, ist die Stadt **Pisek**, welche ungefähr den Mittelpunkt der projectirten Bahn Iglau-Taus bildet. Die Stadt Pisek ist der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft, des k. k. Kreis- und Bezirksgerichtes, des k. k. Steueramtes, des k. k. Bezirksfinanzcommissariates, des k. k. Infanterieregiments Nr. 11, des k. k. Reservecommandos des Regiments Nr. 11 mit drei Bataillonen, des k. k. Ergänzungsdragoner-Regiments Nr. 13, des k. k. 47. Landwehrbataillons, des k. k. Militär- und Landeskrankenhaus, sowie vieler Bildungsanstalten, wie: des k. k. Obergymnasiums, der Communaloberrealschule, der Bürger- und Volksschulen, sowie auch einer Bezirksackerbauschule.

Die Gemeinde Pisek besitzt ausgedehnte Waldungen, 10.000 Joch, aus denen alljährlich nach auswärts an 12.000 Festmeter weiches Bauholz und über 1.000 Meter hartes Holz zu Möbeln verkauft wird. In den Gemeinde- und Privatziegelbrennereien wird

jährlich über 1,000.000 Ziegeln erzeugt, wovon etwa die Hälfte ausgeführt wird.

In der Stadt gibt es 147 Geschäftsleute und an 435 Industrielle und Gewerbeleute. Seit der Erbauung der Rakonitz-Protiviner Bahn entfaltet die Stadt Pisek einen regen Handel und eine bedeutende Industrie, und wenn die neue Transversalbahn zu Stande kommt, kann man einen noch bedeutend größeren Aufschwung und Entwickelung der Stadt in dieser Beziehung erwarten.

Die Stadt Pisek hat billige Arbeitskräfte und eine ergiebige Wasserkraft, ausgedehnte Waldungen, eine beträchtliche Anzahl von Einwohnern, sowie Ueberfluß an Capitalien, denn der Geldumsatz in den Piseker Creditanstalten ist ein enormer; so beträgt er in der städtischen Sparcasse 4½ Millionen und in der Vorschußcassa über 1½ Millionen Gulden. Durch die Erbauung der böhmischen Transversalbahn würde einerseits der traurige Umstand, daß die Einwohnerschaft so zahlreich Jahr aus Jahr ein nach Amerika auswandert, um daselbst den Unterhalt, den ihr der Heimatsort versagt, aufzusuchen, gänzlich beseitigt, sowie auch anderseits dem Staate neue Einnahmsquellen eröffnet würden.

Auch aus strategischen Gründen wird die Stadt Pisek allgemein als ein wichtiger Sammelort von Militärkräften anerkannt; deßhalb befinden sich auch daselbst große wohlversorgte Magazine und ist Pisek für den Hauptstationsplatz im Falle der Mobilisirung bestimmt.

Zu den Waffenübungen rücken jedes Jahr wenigstens 2.000 Reservemänner und 700—1.000 Landwehrmänner ein. Es stationirt ferner in Pisek ein Beschäldepartement und ein Fohlenhof. Der jährliche Verbrauch daselbst beträgt 1.600 Metecentner Sroh, 3.992 Metercentner Heu, und 2.397 Metercentner Hafer und Hülsenfrüchte.

Von den großen Etablissements in der Stadt Pisek mögen folgende angeführt werden: Eine großartige städtische Bierbrauerei, welche jährlich über 14.000 Metercentner Gerste, 53 Metercentner Hopfen, 60 Waggons Kohle verbraucht und über 40.000 Hektoliter Bier erzeugt, wovon etwa zwei Drittel gegen die bayerische Grenze hin, also in der Richtung der projectirten böhmischen Transversalbahn exportirt werden. Außerdem wird in kurzer Zeit ein zweites neu erbautes Bräuhaus eröffnet.

Zwei im großartigen Maßstabe angelegte Walzmühlen verbrauchen jährlich über 60.000 Metercentner Getreide, welches zum größeren Theile vom Osten (Mähren) zugeführt wird. Die Mahlproducte werden westlich nach der bayerischen Grenze hin verführt. An dem Flusse Watawa, auf welchem die Holzflößerei lebhaft betrieben wird, befinden sich außerdem viele gewöhnliche Getreidemühlen.

Die Eisengießerei und die Hammerwerke exportiren jährlich über 1.000 Metercentner fertiger Waare, verbrauchen jährlich 10 Waggons Kohle und Koks.

Die Strohpapier- und Pappendeckelfabrik verbraucht jährlich über 13.000 Metercentner Stroh und über 100 Waggons Kohle und verführt an 10.000 Metercentner Papier.

Die Hutmanufactur- und Schuhwaarenfabrik versenden alljährlich über 5.000 Colli ihrer Fabrikate in verschiedener vorwaltend in westlicher Richtung.

Die neu errichtete Zündhölzchenfabrik, die soeben zu arbeiten begonnen hat, verspricht einen ergiebigen Export nach Osten und Süden. Das Gleiche ist der Fall bei der neu gegründeten Liqueur- und Canditenfabrik.

Ferner gibt es in der Stadt Pisek bedeutende Handlungshäuser mit Colonialwaaren, welche alljährlich über 12.000 Metercentner Waare beziehen und den Detaillisten in der Umgegend liefern. Auch verdienen Erwähnung: Zahlreiche Lohgerbereien, eine Buchdruckerei, mehrere Buchhandlungen, zwei Essigfabriken, eine Sodawasserfabrik, eine Kunstgärtnerei, welche eine bedeutende Menge Blumen bezieht und versendet, mehrere Baumschulen für Obst- und Waldcultur, eine bedeutende Bienenzüchterei, welche Bienenkörbe, Honig und andere Producte nach allen Seiten hin versendet.

Die comfortabel eingerichteten Dampfbäder, sowie das gesunde Klima und die anmuthigen Waldlandschaften ziehen zahlreiche Gäste vornehmlich Reconvalescenten aus den benachbarten Städten an.

Besonders rege und lebhaft gestaltet sich der Getreidehandel. Es werden jährlich über 2.000 Waggons Getreide nach Bayern hin ausgeführt; sollte die Transversalbahn über Pisek zu Stande kommen, so wird der Export und Import des Getreides bedeutend steigen. Die Jahrmärkte, sowie auch die gewöhnlichen Wochenmärkte auf Getreide und auf Horn- und Borstenvieh, welche dreimal in der Woche stattfinden, werden von den Nachbarstädten sehr zahlreich besucht. Obst, Gemüse, Wein u. s. w. wird aus Mähren, Ungarn und Oesterreich zugeführt. Sehr vortheilhaft wäre die neue Bahn für die Eisenhändler, sowohl in der Stadt Pisek, als auch für die in den Nachbarstädten des westlichen Böhmens, welche größtentheils ihre Eisenwaaren aus Mähren beziehen. Die Tuch- und Schnittwaarenhändler befinden sich in einem lebhaften Handelsverkehr mit Mähren, hauptsächlich mit Brünn.

Gebrannter Kalk wird nach Pisek in der Höhe von 3.000 Metercentner eingeführt. Mit der neuen Bahn würde man denselben zum Theil von Schüttenhofen, zum Theil von Chynov bei Tabor beziehen.

An Spirituosen verbraucht man jährlich über 4.500 Metercentner.

Stein- und Braunkohle wird aus den Kohlengruben des mittleren und nordwestlichen Böhmens

bezogen und jährlich an 300 Waggons im Detail verkauft, abgesehen von dem Verbrauche in den industriellen Etablissements, während man es auf der Transversalbahn vielleicht billiger von Mähren, wie aus den Kohlengruben von Rossitz oder von Westen aus denen bei Rokycan und Mireschau beziehen würde.

In den Piseker Waldungen wird ein geschätzter Granit gebrochen und eine bedeutende Masse von Quadersteinen exportirt; zwei große Steinmetzereien versenden jährlich 1.000 Metercentner fertige Waare.

Man kann mit Zuversicht behaupten, falls die neue Transversalbahn Pisek berührt, daß diese Stadt sich, weil alle zur Entwickelung und zum Aufschwunge der Industrie und des Handels nothwendigen Bedingungen daselbst im reichhaltigen Maße vorhanden sind, zu einer bedeutenden Blüthe entfalten wird, und daß in derselben eine Reihe von neuen Industrien entstehen werden."

Meine Herren! Ich habe es für meine Pflicht erachtet, auf diese Daten hier aufmerksam zu machen, weil die Regierungsvorlage in dieser Beziehung sehr karg gehalten ist. Aber ich will noch außerdem ein anderes Factum zu Ihrer geneigten Kenntniß bringen, das Factum nämlich, daß die Stadt Pisek allein als Beitragsquote für die projectirte Transversalbahn 72.000 fl. rechtskräftig subscribirt hat. *(Hört! rechts.)*

Meine Herren! Ein solches Opfer bringt man nicht aus bloßer Caprice; zu einem so schweren Opfer entschließt man sich nur dann, wenn wirklich vitale Interessen im Spiele sind, ich glaube dieses Factum spricht mehr, als alles Andere für die Nothwendigkeit dieser Bahn und Sie können daraus die Bürgschaft entnehmen, daß Sie für ein dringendes Bedürfniß der Stadt und der Umgebung eintreten, wenn Sie für die Trace Tabor-Mühlhausen-Pisek stimmen.

Aber bei der Theilstrecke Tabor-Pisek kommt noch ein anderer, in national-ökonomischer Beziehung wichtiger Umstand in Betracht. Dieser besteht in der Ueberbrückung der Moldau. Diese hat bekanntlich von Moldautein angefangen bis nahe an Prag so hohe und schroffe Felsenufer, daß durch dieselbe das mittlere Böhmen in zwei national-ökonomisch ganz isolirte Gebiete geschieden wird, zwischen denen jeder Handelsverkehr ausgeschlossen ist.

Durch die projectirte 70 Meter hohe Moldaubrücke der Trace Tabor-Mühlhausen-Pisek wird der tiefe unvermittelte Riß, durch den auch das gesammte national-ökonomische Leben im mittleren Theile Böhmens zum großen Nachtheile des ganzen Landes leidet, beseitigt und eine wichtige Verkehrsader geschaffen, die im Stande sein wird, ein intensives Industrieleben den beiden isolirten Gebieten einzuflößen, welchem Uebelstande durch die Linie Wessely-Protivin gewiß nicht abgeholfen werden würde.

Ich empfehle dem hohen Hause aus vielen Gründen seine Zustimmung zur Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek ertheilen zu wollen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Trotz den Worten Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers bin ich genöthigt auf das Wort nicht zu verzichten, ich sehe mich im Gegentheil in zweifacher Weise verpflichtet, das mir gegebene Wort auch vollständig zu gebrauchen. Das erlösende Wort, auf das ich schon seit langer Zeit warte, ist von den Lippen des Herrn Ministers nicht geflossen, und solange dieses erlösende Wort nicht zu einem definitiven Ausdrucke kommt, werde ich den Posten, den ich hier eingenommen habe, auch formell nicht verlassen. Ich kann ihn aber auch deßhalb nicht gut verlassen, weil ich die halbwegs günstige Position, die ich den Beschlüssen des Ausschusses verdanke, in erster Reihe dem einmüthigen Eintritte meiner Partei verdanke, und aus diesem Grunde schon allein bin ich verpflichtet, den Antrag des Ausschusses, einen Antrag, der aus meiner bescheidenen Bitte hervorging, auch im hohen Hause aufrecht zu erhalten.

Meine Herren! Sie werden aber auch die Güte haben zu glauben, daß es einem Manne in meiner Situation, einem der vier südböhmischen Abgeordneten auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses bereits so um das Herz ist, wie seinerzeit — ich appellire an das Neue Testament — dem ungläubigen Apostel Thomas. Solange ich nicht meine Hand in die Wundmale lege, solange kann und darf ich nicht glauben, daß es endlich einmal Ernst mit der Berücksichtigung unserer Bedürfnisse wird, der Bedürfnisse jenes Südens des Landes, der der südlichste Süden ist, der so häufig vergessen wird, wenn die Herren selbst in Böhmen vom Süden reden. Und warum ich geradezu die Pflicht habe, ungläubig zu sein, meine Herren, werde ich mir erlauben, mit einigen wenigen ziffermäßigen Daten, obwohl Ziffern hier nicht immer beliebt sind, darzulegen.

Hiezu bin ich aber noch ferners gezwungen, da ich mein eigener Berichterstatter bin; mich begleitet nicht ein Motivenbericht der Regierung durch die parlamentarische Debatte. Ich muß daher etwas breiter werden.

Bereits im Jahre 1862 hat der böhmische Landtag das Augenmerk der Regierung auf den Süden, und zwar auf den gesammten Süden, speciell auf den von meinen Committenten bewohnten Landestheil hingewiesen, auf jenen Süden, wo seit vielen Jahrhunderten wir Deutsche uns heimisch fühlen, wo nach den Mittheilungen der Historiker

noch alte Reste der Ureinwohner des Landes, der Markomannen, zu finden sein dürften, auf jenen Theil, wo die Bevölkerung im Gebirge ärmer ist, und ganz anders, härter um das Dasein zu ringen hat, als die Landesbrüder in der Tiefe des Landes und im Garten des Königreiches.

In den Jahren 1864 und 1866 erneuerte der Landtag seine diesbezügliche Resolution, im Jahre 1867 nahm bereits das Abgeordnetenhaus seine Stellung zu dieser Angelegenheit; in den Jahren 1869 und 1870 gelangte eine neuerliche Sturmflut von Petitionen aus der Gegend von Počatek bis an die bayerische Grenze an das hohe Haus, und am 19. Juni 1872 beschloß das hohe Haus diese Petitionen, namentlich ob der Trace Iglau-Budweis-Krumau-Böhmerwald der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung abzutreten. Im Jahre 1873, nach Eintritt der unglückseligen Börsenkatastrophe intimirte das hohe Handelsministerium meinem, mir und gewiß allen Deutschen Südböhmens unvergeßlichen Vorgänger Kardasch, nachstehende Note, die ich hier im Originale vor mir habe, und welche lautet *(liest)*:

„In Beantwortung der Eingabe vom 21. Juli 1873 setze ich Euer Hochwohlgeboren in Kenntniß, daß zwar die dermaligen Verhältnisse des Geldmarktes die sofortige Ausführung der projectirten Eisenbahn von Iglau über Budweis und Krumau nach Kuschwarda nicht zulassen, daß ich jedoch bestrebt sein werde, im geeigneten Zeitpunkte mit allem Nachdruck auf die eheste Realisirung des gedachten Bahnprojectes, dessen hohe Bedeutung für die betheiligten Localinteressen ich keineswegs verkenne, Einfluß zu nehmen.

Wien, 25. August 1873.

Für den k. k. Handelsminister:

Charwát."

Meine Herren, das war vor **zehn** Jahren! Man muß wirklich schon etwas schwerhörig werden! Ich erinnere Sie weiter an die, unsere Gegend direct und indirect berührende Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm vom 23. November 1875, auf die Erklärungen des damaligen Ministers Chlumecký und weise auf das entschiedene Auftreten, für unsere Verhältnisse seitens des früheren Statthalters Freiherrn v. Kellersperg im Ausschusse und im hohen Hause selbst hin, welcher gewiß ein genauer Kenner der böhmischen Landesverhältnisse war.

In den Jahren 1877 bis 1880 hatten Interessentenversammlungen in Wien, Budweis und Brünn stattgefunden und hunderte Petitionen liefen hier, im Herrenhause und bei der Regierung neuerdings ein. Ich glaube, da die sehr eingehende sachliche Petition der Budweiser Handelskammer durch ihren verehrten Herrn Präsidenten Schier für die endliche Ausführung der vielen uns gemachten Versprechungen hervorheben zu sollen, die eine neuerliche Stütze in der 446. Sitzung der achten Session des Abgeordnetenhauses durch die sehr wohlwollende und verheißende Antwort des damaligen Handelsministers Chlumecký in Folge einer von dem verstorbenen Collegen Fux und mir hervorgerufenen Debatte gefunden haben.

Im Jahre 1880 hatte ich Namens der Stadt Krumau die Ehre, ein von mir ausgearbeitetes Promemoria dem damaligen Handelsminister Freiherrn v. Korb einzusenden, der mir dann mündlich freundliche, wenn auch momentan dilatorische Zusicherungen für meine Landsleute gab, denen die zu kurze Thätigkeit dieses Ministers im Amte die Verwirklichung unter seinem Regime abschnitt. Ebenso reagirte der böhmische Landtag im Jahre 1880 neuerdings und ganz ausschließlich zu Gunsten des Eisenbahnprojectes Neuhaus-Budweis-Krumau-Böhmerwald und forderte die Regierung auf, endlich ihren Zusagen nachzukommen. Endlich stimmte im Jahre 1881 das hohe Haus dem Antrage des Eisenbahnausschusses über den Bericht des Abgeordneten Tilšer zu, nach welchem die neuen Petitionen ob der Bahnlinie Budweis-Krumau-Kuschwarda der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten wurden.

Und warum, meine Herren, kam dieser Gegenstand bis heute nicht zur Verwirklichung? Kriegsnoth, Finanzcalamität, Wechsel der Minister, Ausgleich und Bosnien haben da ihre Schuld gehabt; aber auch Dies und Das, was ich für heute unausgesprochen lasse, da ich nach keiner Seite und für keine Zeitperiode verbitternd mich äußern will: Schwamm d'rüber! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Erlauben Sie mir, meine Herren, in ganz kurzen Zügen ein Bild der Verhältnisse und der wirthschaftlichen Lage in diesem Theile des südlichsten Böhmens zu geben, dem nun endlich einmal die seit zwanzig Jahren und seit zehn Jahren schriftlich verheißene Bahn zugewendet werden soll. Die Bahnstrecke F, das ist die Strecke Budweis-Krumau-Salnau, hat eine Länge von circa 75 Kilometer, bei einem beiläufigen Kostenpunkte von einigen 40.000 fl. per Kilometer, also etwas weniger als der Hälfte jenes Kostenpreises, der für die Linie A bis E in Aussicht genommen ist, wo durchschnittlich ein Kostenpreis von 90.000 fl. per Kilometer vorhanden sein wird.

Zu dieser Bahn werden eine Fläche von circa 28 Quadratmeilen und eine Bevölkerungsziffer von circa 90.000 bis 100.000 Seelen gravitiren. An der Bahn von Budweis — und exclusive Stadt Budweis — bis inclusive Stadt Krumau, werden zehn mitunter sehr bedeutende Industriestätten, als: eine Zuckerfabrik, Thon- und Graphitwaarenindustrie, eine Eisen- und Maschinenfabrik, eine Tuchfabrik,

eine Papierfabrik und andere auf Holzstoff basirte Fabrikationen, als: Zündholz-, Möbelfabriken, Rahmenfabriken, ferners Flachsspinnereien, Seilerwaarenfabriken vom Schienenstrange berührt.

Hiezu kommen in Krumau selbst die zwei bedeutenden Braustätten, drei namhafte Kunstmühlen u. s. w., ich kann aber nicht Alles aufzählen, um nicht zu sehr zu ermüden. Krumau selbst zählt über 9.000 Seelen und ist nach der letzten Volkszählung eine der wenigen Städte Südböhmens, die an Einwohnerzahl namhaft zugenommen hat, ist Sitz eines deutschen Obergymnasiums, einer Bezirkshauptmannschaft, einer Probstei, der fürstlich Schwarzenberg'schen Directorialverwaltung, einer ständigen Garnison von Einem Bataillone, die Sammelstelle der dortigen Landwehr. Die Stadt Krumau erfreut sich einer äußerst pittoresken Lage mit großartigem Schlosse und herrlichem Garten, Bädern, einer dort renommirten Kaltwasserheilanstalt und ist der Mittelpunkt von reizenden Ausflügen in und um den Böhmerwald, z. B. nach Hohenfurt, Rosenberg, St. Thoma, Rothenhof und Schöningen. Hinter Krumau beginnen die mächtigen Lager des Urkalkes, eines bedeutend in die Masse gehenden Exportartikels, wie des Granits, der weit und breit roh und verarbeitet verladen wird; sodann kommen wir in das Revier des Graphitbergbaues bei Krumau, Mugron, Stuben und Schwarzbach, deren Erzeugnisse zu den ersten dieser Art in Europa gehören.

Bei Schwarzbach treten wir in das eigentliche Hinterland, in den Oberplaner Bezirk über, zum Theile eine große Wiese, auf der das prächtige Gebirgsvieh weidet, zum Theile ein Holzrevier mit allen Bedingungen einer hoch zu entwickelnden Holzindustrie, in das Revier der von altersher berühmten Böhmerwaldglasindustrie mit zwei in vollem Betriebe stehenden Glasfabriken in Adolfsthal und Eleonorenhain, auf den Boden der weit und breit gesuchten Flachse, an den sich seinerzeit eine reiche, heute noch nicht ganz erloschene und wieder zu hebende Hausindustrie knüpfte.

Die Bahn endigt vorderhand dann bei Salnau, dem Ablageplatze des Holzreichthums der fürstlich Schwarzenberg'schen Reviere in Oberplan, Wallern, Weiterberg, wo die fürstlich Schwarzenberg'schen Dampfsägen stehen, eine Stätte, bestimmt durch die Eröffnung des besseren und leichteren Verkehres eine Wohlthat zu sein für die armen Leute im Gebirge, in Spitzbergen, Christian, in Andreasberg, in Holzhäusern, und wie alle diese hohen Walddörfer heißen, deren Existenz lediglich auf der Holzarbeit und Holzindustrie im weiteren Sinne des Wortes beruht.

Und so wird diese Bahn — abgesehen von der vorübergehenden Wohlthat der Baubeschäftigung — Hilfe und Unterstützung bringen, nicht allein und vor Allem der Industrie, der Viehzucht, der Agricultur und den Forsten, sie wird ein wahrer Segen werden für viele Einzelne und für die Aermsten der Armen, die kleinen Häusler, Grundzinsler und Arbeiter, die seit Jahren bei stockender Holzarbeit und Witterungsmisère im Gebirge zum Auswandererstabe nach Amerika und Neuseeland greifen. In dieser Gegend wären auch für nähere oder spätere Zukunft die Berührungspunkte gefunden für einen Anschluß an den Centralböhmerwald, Wallern, Winterburg, Prachatitz und weiter nach Wollin und hinunter nach Oberösterreich, in das ebenfalls aller Communicationsmittel entbehrende Mühlviertel.

Ganz kurz will ich nur wenige Daten aus dem officiellen Berichte der Handelskammer von Budweis zur Verlesung bringen; es ist dies der Bericht der Budweiser Handelskammer vom 15. November 1878 also von vor fünf Jahren, worin es heißt *(liest)*: „Nach den gepflogenen Erhebungen in den drei Bezirken Krumau, Kalsching und Oberplan" — ich bitte hier zu bemerken, daß der Bezirk Budweis, der zu seiner guten Hälfte in diese Bahnstrecke fällt, nicht in Berechnung gezogen ist — „würde dieser zukünftigen Eisenbahn von Budweis aufwärts bis an die bayerische Grenze eine Frachtenbewegung von über 5 Millionen Zollcentner, oder 25.000 Waggonladungen in Aussicht stehen."

Nun kommt die Zergliederung des ganzen Frachtenquantums und dabei bemerke ich, daß bei dieser Zergliederung auf die von mir früher genannten Artikel: Granit, Kalk, Torf, Vieh u. s. w. gar keine Rücksicht genommen wurde. Ebenso wurde die Einfuhr in keiner Weise in diesem Berichte in Rechnung gezogen. Daß der Bezug von Steinkohle für die in und um Krumau gelegenen Industriestätten bereits heute bedeutend ist, trotz der mühsamen und kostspieligen Beförderung mittelst Pferd und Achse, das kann ich und könnten in Geschäftssachen authentischere Persönlichkeiten, als ich in dergleichen Dingen es bin, den Herren bezeugen.

Ebenso ist doch immerhin an den Transitverkehr zu denken. Meine Herren, dort, wo heute diese Bahn als Sackbahn mit ihrem Endpunkte gedacht ist, war einst der berühmte g o l d e n e Steig, jene berühmte Verbindungsstraße zwischen Böhmen, Mähren, Schlesien und selbst dem alten Königreiche Polen einerseits, und anderseits zwischen Bayern, Tirol, Salzburg und in den tieferen Süden hinunter. Meine Herren, ich weiß, daß ich heute diese Sache nicht galvanisiren kann. Ich sollte eigentlich gar nicht darüber reden, ich will das heute auch nicht und ich finde es auch vom Standpunkte der hohen Regierung vorübergehend begreiflich. Sie ist heute Geschäftsunternehmerin, sie bringt die Eisenbahnen in die eigene Hand, und stellt sich rein auf den Standpunkt des Geschäftsmannes. Sie kann daher eine so bedeutende Concurrenzlinie, die erwachsen würde, nicht so mir nichts, dir nichts entstehen lassen. Aber ich glaube, das wäre für die hohe Regierung einzig

und allein schon ein Anhaltspunkt gewesen, irgend etwas schon längst zu thun. Wenn man uns ganz gegen die gegebenen natürlichen Verhältnisse Alles unterbindet, nicht allein aus fiscalischen, sondern aus rein geschäftsmännischen Interessen des Staates, wenn man uns so wie einer Chinesin, möchte ich sagen, die Füße unterbindet, daß sie nicht wachsen und gedeihen können, dann hätte die hohe Regierung für uns Steuerträger, die wir zu allem Anderen beitragen und es auch müssen, wenn wir es gerade nicht gerne wollen, wenigstens diese Krücke, um die wir schon lange bitten, zufertigen sollen. *(Sehr richtig! links.)* Endlich, meine Herren, ist der gewiß zu großer Höhe sich steigernde Fremdenverkehr, wenn einmal diese zauberische Waldherrlichkeit, dieser herrliche Böhmerwald, den unser unvergeßlicher Adalbert Stifter zum Gemeingut der deutschen Nation gemacht hat, dieser Böhmerwald, den unser geehrter und gelehrter Herr College Dr. Krejčí vor 20 Jahren in einem ausgezeichneten Werke besprochen hat, und dem er seine Begeisterung geschenkt hat, wenn dieser Böhmerwald an den Ufern der jungfräulichen Moldau dem Verkehre erschlossen ist, so wird das auch in finanzieller Beziehung in Mitbetrachtnahme zu ziehen sein. *(Bravo! links.)*

Und, meine Herren, die industrielle Zukunft! ich bin kein Industrieller und maße mir daher kein Urtheil an, aber ich habe die Gelegenheit gehabt, mit Leuten in Berührung zu kommen, die sehr gut ein Geschäft verstehen, die sehr gut zu calculiren wissen, und die alle eine solche Ueberzeugung haben, daß ich sie hier im Parlamente auszusprechen mich berechtigt fühle — die industrielle Fortentwicklung wird dort eine sehr lohnende sein. Die Bedingungen bei der dünnen Bevölkerung im Hinterlande — ich bitte immer zu unterscheiden zwischen dem sehr industriell entwickelten Vorderlande und dem der Industrie erst mehr zuzuführenden Hinterlande, bei den heute noch verhältnißmäßig geringen Löhnen, die mitunter leider Gottes zu gering sind, bei dem großen Wasserreichthum nach allen Seiten hin, u. s. w. sind derart gegeben, wie nicht leicht irgendwo anders, noch in dem so hochentwickelten und starkbevölkerten Böhmerlande.

Meine Herren! Und trotzdem ich dankend anerkennen muß, daß selbst verschiedene öffentliche Blätter, große Blätter der Residenz und verschiedene Provinzblätter Böhmens, ohne Unterschied der Partei- und nationalen Stellung dieses Streben der dortigen Bewohner seit Jahren schon in einer freundlichen verständnißvollen Weise unterstützten, ist die Situation unbegreiflicherweise keine günstigere, auch nicht nach den Erklärungen des Herrn Ministers von heute. — Wohl hat der Eisenbahnausschuß diese in der Regierungsvorlage in gar keiner Weise berücksichtigten Linien im Artikel II unter gewissen Cautelen aufgenommen. Ueber diesen Erfolg hinaus kann ich bis heute aber keinen officiellen und greifbaren endgiltigen Succes verzeichnen. — Eine diesbezügliche Vorlage, die so lange sie nicht verfassungsmäßig erledigt, auch noch nicht alles ist, aber doch eine halbwegige Beruhigung wäre und die ich mit Rücksicht auf die wiederholten gütigen Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers seit gerade 11 Monaten sehnsüchtigst erwartete, vermisse ich ja heute noch, und zwar nicht nur wegen meiner Committenten, sondern auch aus einem anderen Grunde, den ich ganz loyal dem Ausschusse und dem damals anwesenden Herrn Regierungsvertreter zur Erwägung empfahl. — Aus diesem zweiten Grunde auch möchte ich es sehr nahe legen, wenigstens noch vor Schluß der Session ein Präjudicat zweckdienlicher Natur für uns zu schaffen. — Der böhmische Landtag wurde im vorigen Jahre durch die Petition des Bezirksausschusses Schüttenhofen in die Lage gedrängt, zur vorliegenden Transversalbahnvorlage Stellung zu nehmen. — Der böhmische Landtag hat damals erklärt, daß er, so lange ihm seitens der Regierung nicht die entsprechende Vorlage und Anträge werden, er sich in eine Besprechung und Behandlung des Gegenstandes nicht einlassen kann. Aber trotzdem hat der böhmische Landtag, der im Jahre 1880 neuerdings und ausschließlich zu Gunsten meiner armen Landsleute da drunten eingetreten ist, im Jahre 1882 auch bei dieser Gelegenheit uns nicht vergessen. Er hat ausdrücklich gesagt *(liest)*: „Um eine solche Aufgabe zu erledigen, um über die Wahl der Linien ein Urtheil zu fällen, betreffs welcher, um nur eines anzuführen, aus der deutschen Bevölkerung des südlichsten Landtheiles langjährige lebhafte Wünsche laut geworden sind, denen in den bestehenden Projecten keine Rechnung getragen ist!“

Meine Herren! Wenn Sie heute nicht einmal das Präjudiz, welches durch diese Vorlage geschaffen ist, annehmen würden, so würden Sie heute bewirken, daß der Artikel II dieser Vorlage (was uns Alle mit aufrichtiger Freude erfüllt) heute im Ganzen ohne irgend eine Opposition in einer ganz verständnißvollen Weise durchgebracht werden wird, diese Vorlage, bei der Männer unserer Partei die Pathenstelle in der Generaldebatte in erster Linie übernommen haben, durch die Haltung der Regierung, dann einigermaßen im böhmischen Landtage in Frage gestellt würde. Ich glaube, meine Herren, wir haben Zank und Hader schon genug, einen solchen unnothwendigen und unfruchtbaren Zwist sollten wir uns für den Landtag nicht vorbehalten! In kurzer Zeit, vielleicht in drei Wochen wird die Session geschlossen sein und was soll dann mit unseren Forderungen geschehen? Man nenne es nicht Eigensinn, harten Kopf oder wie immer diese Titulaturen der Freundschaft in den Couloirs heißen mögen. Aber so lange die hohe k. k. Regierung die besondere Vorlage, die sie in

Aussicht genommen haben soll, ich sage soll, denn officiell weiß ich für meine Person nichts, nicht eingebracht hat, so lange halte ich mich an das Gegebene. Zuviel wurde uns schon versprochen, so oft uns in die Hände geradezu zugeschworen und heute haben wir noch nichts als ein dankenswerthes Präjudicat des Ausschusses, anderseits aber die Gewißheit, daß wir, da wir seit Menschengedenken für alle möglichen und zum Theile auch manchmal unmöglichen Bahnen — ich erinnere z. B. an die dalmatinische Bahn — unsere Kreuzer und Gulden beigesteuert haben, jetzt für die anderen Bahnen a—e, die gebaut werden, in Folge dieser Vorlage nicht nur einfach als allgemein österreichische Staatsbürger, sondern noch extra in Folge der erhöhten Landesumlagen speciell als böhmische Provinzangehörige zahlen müssen und dabei noch das Bewußtsein haben, daß unsere Strecke gewiß nicht weniger werth wäre als die eine oder die andere, die in ein paar Minuten jetzt angenommen werden wird, vielleicht mehr werth als die eine oder die andere derselben.

Ich kann und darf daher, solange die hohe Regierung ein erlösendes Wort nicht spricht — und das ist heute nicht geschehen — und eine befriedigende That nicht setzt, die gegebene halbwegs günstige Position nicht verlassen. Ich stehe mit meinen Collegen aus dem Süden auf dem Posten und wir dürfen uns nicht früher entfernen, als uns nicht eine für die anvertraute Stellung ganz sichere und verläßliche Ablösung wird. Dilatorisch sind wir schon lange genug behandelt worden.

Schließlich sei es mir gestattet, auf gewisse formelle Einwendungen, die die hohe Regierung im Ausschusse schon vorgebracht hat und auch heute wieder anklingen ließ, einige Worte zu erwidern, Worte, von denen ich hoffe, daß sie beweisen werden, daß die Befürchtungen der Regierung, es werde ein solches Präjudicat in irgend einer Weise der Executive unangenehm sein, unbegründet sind.

Die Einwendung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers war nämlich die: Diese Bahn ist eine Localbahn, sie gehört daher nicht zu Artikel II, sie paßt nicht in das Gesetzessystem. Nun hat die hohe Regierung selbst in ihrem Motivenberichte auf Seite 9 ausdrücklich erklärt *(liest)*: „Dabei war die Erwägung maßgebend, daß es sich bei der herzustellenden Eisenbahnverbindung in erster Reihe um die Befriedigung interner volkswirthschaftlicher Bedürfnisse und nicht sowohl darum handelt, eine neue Transitlinie für den großen internationalen Durchzugsverkehr zu schaffen." Und Seine Excellenz der Herr Minister hat gestern in seiner Rede in der Generaldebatte in seinem Exposé denselben Ton angeschlagen, den er heute wieder in gewisser Beziehung verleugnet. *(Ganz richtig! links.)*

Fürs Zweite ist es doch so nahe gelegen, daß der Staat, welcher die Elisabeth-Westbahn erworben hat und welcher der Franz Josephs-Bahn in näherer oder fernerer Zeit ein ähnliches Schicksal bereiten wird, der also der erste, der einzige Großfuhrmann des südlichen Böhmens sein wird, eine Route, die nur befruchtend auf seine Linien zu wirken bestimmt ist und deren Betrieb er wahrscheinlich auch bei einer Concessionsvergebung sich selbst vorbehalten wird, eine solche Angelegenheit als Geschäftsmann selbst in die Hand nimmt. Das ist ein Fall, der bei einer Menge von anderen Localbahnen durchaus nicht eingetreten ist und eintritt. *(Bravo! links.)*

Drittens endlich ist in diesem Entwurfe ein Artikel I — es hätte wahrlich nicht alle diese Erwägungen im Ausschusse schon gebraucht — durch den vollständig Vorsorge getroffen, daß der Bau aller dieser Bahnen von a bis f noch heute, wenn die Vorlage so durchgeht, wie sie uns vorliegt, nach dem Willen der Regierung und des Parlamentes oder speciell der Regierung, als Localbahnen durch Privatunternehmung gefördert werden kann. Es steht in Artikel I *(liest)*:

„Behufs Herstellung einer Eisenbahnverbindung . . . . . sind die noch fehlenden Strecken derselben nach und nach auf Staatskosten herzustellen, insoweit nicht eine oder die andere dieser Strecken durch Concessionsertheilung auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, und vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 180, sichergestellt wird."

Also das Präjudicat des Localbahnsystems steht ja hier ohnehin an der Spitze des Gesetzes, und das freie Verfügungsrecht der Regierung, das ich in gar keiner Weise tangire, ist ja vollständig gewahrt.

Es liegt daher nach dieser speciellen Sachlage in dem Verbleiben des Ausschußbeschlusses im Gesetze für die hohe Regierung und deren Action gar nichts Gefährdendes. Für mich und meine Committenten ist dieser Beschluß des Ausschusses, wenn er die hohe gesetzgeberische Sanction findet, unter allen Verhältnissen immerhin von hohem Werthe.

Ich muß das aussprechen, per Parenthesis und für alle Die, welche der Verhältnisse und Personen unkundig sind, bemerke ich zum Schlusse, daß ich für meine Person nicht den geringsten Antheil an den Vortheilen dieser Communication habe, und daß unsere Committenten die Erklärung abgegeben haben, daß sie im Falle eines Staatsbahnbaues nicht weniger ihre Beiträge leisten würden, wie bei einem Privatunternehmen.

Ich habe hier die Abschrift einer Zuschrift des Eisenbahncomités für das Zustandekommen der Eisenbahn Budweis-Krumau-Salnau vom 4. März 1883 an die Person des Herrn Handelsministers. Diese Zuschrift wurde Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister auch übergeben; und in dieser Zuschrift erklären die gewählten Vertreter der Interessenten, daß sie für den Fall, daß die hohe

Regierung den Bau als Staatsbahnbau behandeln würde, bereit sind, dieselben Opfer zu bringen wie die Adjacenten und Interessenten der anderen im Artikel II, a bis e genannten Bahnen. Nun habe ich berechnet und ich glaube richtig gerechnet zu haben, daß die Beiträge, wenn man sie vergleicht, für diese Bahnstrecke circa 135.000 fl. ausmachen würden. Ich kann aber heute den Herren sagen, daß heute circa 175.000 fl. seitens der Interessenten gezeichnet sind! *(Bravo! links.)* Wenn daher für den Staatsbahnbau heute von mir noch gesprochen wird, so ist es nicht richtig, wie Seine Excellenz der Herr Handelsminister glaubt, daß das für Interessenten geschieht, die von ihren Schultern etwas abwälzen wollen. Nein, es sind vielmehr Interessenten, die jene Opfer, die sie nur halbwegs bringen können, gerne und willig bringen, williger sogar als auf der einen oder anderen Strecke, die unserer Behandlung bereits vorgelegen ist, oder noch zur Vorlage kommen wird. Das, bitte ich, gefälligst und gütigst zur Kenntniß zu nehmen.

Es sind daher persönliche oder eigennützige Gründe nach keiner Seite und bei Niemandem vorhanden, wenn ich dermalen hier mit aller Entschiedenheit die Ausschußposition vertrete. Nach alledem will ich aber hoffen, daß das hohe Haus trotz den sehr gütig gemeinten Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers dem Beschlusse des geehrten Ausschusses zustimmen, sohin uns einmal aus der wirklich schon fast unwürdigen Stellung eines stets bei Seite geschobenen indischen Büßers erlösen und damit endlich einmal den Anfang für jenes sehnlichst erhoffte Ende schaffe, das wir seit zwei Decennien unentwegt und opfervoll labore — aber leider bis heute noch sine favore anstreben.

Der Augenblick, wo Seine Excellenz der Herr Handelsminister die Güte haben wird, die Vorlage in das hohe Haus zu bringen, die noch — ich bin nicht officiell unterrichtet, aber so weit die an mich gelangten nicht authentischen Mittheilungen reichen — gebracht werden könnte, werde ich für mich und meine Landsleute als den glücklichsten betrachten, und ich werde dann mit einer Rede das hohe Haus und Niemanden mehr belästigen. *(Beifall links.)*

Präsident: Es ist im hohen Hause der für den Großgrundbesitz in Istrien neugewählte Herr Abgeordnete Dr. Peter Millevoi erschienen. Derselbe wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche die Angelobungsformel in deutscher und italienischer Sprache zu verlesen. *(Schriftführer Fürst Ferdinand Lobkowicz liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Freiherr v. Hippoliti in italienischer Sprache. — Abgeordneter Dr. Peter Millevoi leistet die Angelobung.)*

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Tonner das Wort.

Abgeordneter **Tonner**: Ich wäre sehr glücklich, wenn die Abgeordneten Böhmens beider Nationalitäten in allen wichtigen Fragen eine solche Einmüthigkeit bekunden würden, wie sie sich bei dieser hochwichtigen Frage zur Freude Aller manifestirt; die Transversalbahn wird von beiden großen Parteien dieses hohen Hauses auf das eifrigste patronisirt; nur eine einzige Linie Tabor-Pisek wird, wenn zwar nicht eben angefeindet, so doch ihre Berechtigung und Rentabilität bezweifelt. Ich muß mich auch dieser Linie wärmstens annehmen, erkläre aber, um nicht in den Verdacht der Bezirksmeierei zu kommen, daß ich als Abgeordneter in gar keiner Beziehung zu jenen Gegenden stehe. Ich domizilire nicht daselbst, habe nicht die Ehre einen dieser Bezirke zu vertreten; ja, wenn es Jemanden interessirt, so bin ich sogar bereit, ihm in camera caritatis mitzutheilen, daß ich 1879 bei den Reichsrathswahlen daselbst, in allen Ehren durchgefallen bin. *(Heiterkeit.)* Ich glaube dieser Umstand allein wird schon beweisen, daß ich die Linie Tabor-Pisek-Ražice nicht aus persönlichen Rücksichten unterstütze. Dieser wird nun die Linie Cerekve-Neuhaus-Wessely-Moldautein-Protivin gegenüber gehalten und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen.

Es wird nämlich erstens bei jener Linie die nothwendige Uebersetzung des Moldauthales mittelst eines Viaducts in solcher ungeheuerer Länge und Höhe perhorrescirt. Ich anerkenne die Schwierigkeit dieses Werkes, kann Sie aber versichern, daß, wo immer man die Moldau zwischen Budweis und Königssal übersetzen wollte, überall großartige Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Ein weiterer Grund gegen die vorgeschlagene Linie wurde gestern erwähnt, daß nämlich die Linie von Wessely nach Moldautein und Ražce in der Ebene ginge. Obwohl ich nun diese Gegenden kenne, muß ich doch gestehen, daß ich bisher noch nicht die Ehre gehabt habe, dieser erwähnten Ebene vorgestellt zu werden. *(Heiterkeit.)* Wenn weiters behauptet wurde, daß die Strecke Ober-Cerekve-Neuhaus-Wessely-Moldautein-Protivin kürzer ist, als die Linie Pilgram-Pisek-Tabor-Ražice, so gebe ich wohl zu, daß die Linie von Wessely nach Protivin über Moldautein kürzer ist, als über Pisek. Sie müssen aber bei einer Vergleichung beiderseits die ganze Strecke nehmen, und da werden Sie finden, ein Blick auf die Karte wird hinreichen, daß die Linie Pilgram-Tabor eine geradere Richtung nach Westen nimmt, wie die andere Linie.

Von der Wichtigkeit der Stadt Pisek will ich nicht sprechen, sie wurde genügend von dem Vorredner, Herrn Abgeordneten Suda beleuchtet. Ich weise nur darauf hin, daß die Gegend zwischen Tabor und Pisek jedenfalls in national-ökonomischer Beziehung solche Wichtigkeit besitzt, daß diese Linie, wenn man bloß den inneren Verkehr vor Augen hat, gewiß alle

Bedingungen der Rentabilität bietet. Viele Gegenden, welche von altersher als in jeder Beziehung productive Gegenden Böhmens angeführt werden, werden dadurch in den Eisenbahnverkehr, wenn nicht alle direct, aber wenigstens indirect, und mehr als bisher gezogen werden.

Was die Rentabilität ferner anlangt, so bin ich jederzeit bereit, mich vor dem Ausspruche einer jeden Autorität zu beugen, muß aber gestehen, daß, was die Prophezeiungen bezüglich der Rentabilität von Eisenbahnen betrifft, es gar keine Autorität gebe, da haben sich die bedeutendsten Autoritäten schon arg geschnitten. Ich verweise z. B. auf den berühmten François Arago, in dessen Biographie ich gelesen habe, daß er sich einmal dem Baue einer projectirten Eisenbahnlinie außerordentlich entgegenstellte und auf die Unproductivität der Bahn hinwies, und daß er, als er durch die Erfolge der zu Stande gebrachten Bahn Lügen gestraft wurde, ehrlich eingestand: Ich habe zwar gewußt, daß Eisenbahnverbindungen das Leben, wo es bereits existirt, heben und potenziren, aber davon hatte ich keine Ahnung, daß eine Eisenbahn dort Leben schafft, wo es gar keines gibt.

Und ich habe zweitens aus der Geschichte unserer böhmischen Eisenbahnen ein schlagendes Beispiel, welches zeigt, wie unverläßlich die Aussprüche selbst der ersten Autoritäten bezüglich der künftigen Rentabilität einer Eisenbahnlinie sind. Als im Jahre 1865 die bekannte Turnau-Kraluper Bahn gebaut wurde, haben sich sämmtliche Autoritäten dahin ausgesprochen, daß sich diese Bahn nie rentiren werde und man hat auch nicht ermangelt, dies zu bespötteln und zu bewitzeln, indem man die Anfangsbuchstaben an den Waggons: „T. K. P. E.“ (Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn), dahin gedeutet hat: „Trägt keinen Pfennig ein“. *(Heiterkeit.)* Und siehe da, trotz des Ausspruches jener Autoritäten hat sich die Bahn gleich im ersten Jahre rentirt und gehört heute als ein Theil der böhmischen Nordbahn zu den besten Linien. Bei der böhmischen Westbahn war dasselbe der Fall.

Es wäre wahrhaft — erlauben Sie mir diesen, wenn auch nicht ganz parlamentarischen Ausdruck — eine Sünde, den Einwohnern der mehrfach erwähnten Gegenden, welche so lange dieser Wohlthat entgegensehen und alle möglichen Opfer gebracht haben, eine Enttäuschung zu bereiten. Keine Eisenbahn ist ja so wohlfeil gebaut worden, als es die in Frage stehende sein wird, denn die Einwohner thun alles Mögliche, was Beitragsleistungen anlangt. Ich erwähne, daß in der Stadt Pisek allein bis zum heutigen Tage 75.000 fl. subscribirt sind als Beiträge für diese Bahn.

Rechnen Sie ferner, daß man bei der Grundentlastung, bei der Beschaffung der Arbeit, bei der Zufuhr des Materiales alle möglichen Concessionen machen wird, so werden Sie mir zustimmen, wenn ich sage, daß der Staat wahrlich keine sehr bedeuten den Opfer bringen wird.

Ich empfehle Ihnen auch diese Linie, welche, wie gesagt, die einzige Linie ist, die etwas angezweifelt wird, als eine solche, die vollständig berechtigt ist.

Es fällt mir noch bei, bezüglich des perhorrescirten Moldauthalüberganges zu erwähnen, daß manche großartigen Schwierigkeiten, welche sich in dem Projecte vorfanden, als es zum Bau kam, durch den betreffenden Bauunternehmer außerordentlich mitigirt, wenn nicht ganz aus dem Wege geschafft wurden. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, eine Lanze für diese Strecke zu brechen. *(Bravo! Bravo! — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hladík:** Hohes Haus! Ich bin in der angenehmen Lage, abermals constatiren zu können, daß sich bei diesem Artikel des uns vorliegenden Gesetzentwurfes sämmtliche Redner für denselben ausgesprochen haben. Was die von Seite der hohen Regierung gemachte Bemerkung betrifft, nämlich anlangend die Linie f in Artikel II, so muß ich mich hier auf meine Stellung als Berichterstatter berufen und kann wohl dem hohen Hause, ohne eine Indiscretion zu begehen, mittheilen, daß ich im Eisenbahnausschusse allerdings auch gegen diese Linie gesprochen habe, damals jedoch aus dem Grunde, weil es mir nicht schien, als ob diese Linie zur böhmisch-mährischen Transversalbahn passe, beziehungsweise, daß sie ein Glied derselben bilden könne. Die sonstigen Verhältnisse habe ich nicht gekannt.

Ich glaube nun nicht gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen, welche mir vorschreibt, die Entschließungen der Majorität des Eisenbahnausschusses hier im hohen Hause zu vertreten, wenn ich meine Meinung darüber ausspreche, und da glaube ich denn, daß es für die betreffenden Interessenten, welchen diese Bahn von Budweis über Krumau nach Salnau so sehr am Herzen liegt, wie ich es ja vollkommen würdige und begreife, allerdings von einer großen Tragweite, von einem gewissen Vortheile wäre, wenn diese Linie in dem Artikel nicht enthalten wäre. Sie ist nach den Versicherungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers ja sozusagen als demnächst auszuführend an der Reihe, aber es ist das allerdings ein gewiß wichtiges Moment, wenn durch Einschaltung dieser Linie in das vorliegende Gesetz die Interessenten beirrt werden und glauben, daß es nunmehr Sache des Staates sei, eine solche Linie auszuführen.

Wir haben aber gehört, daß Seine Excellenz selbst Namens der Regierung es ausgesprochen hat, daß der Regierung vielleicht wichtigere Leistungen im Interesse des Staates vorliegen könnten, als die Ausführung dieser Linie, und daß es ja am Ende längere Zeit dauern könnte, als es sonst möglich wäre, diese Linie auf anderem Wege auszuführen.

Das ist meine Meinung. Ich kann und muß natürlich dem hohen Hause in dieser Beziehung die Entschließung überlassen, ohne daß ich mich in irgend einer Weise des Weiteren aussprechen darf, und ohne auch nur mit einem Worte darauf Einfluß nehmen zu wollen.

Was die hier soviel besprochene Linie Tabor-Pisek betrifft im Gegensatze zur Linie Protivin-Moldautein-Wessely, so berufe ich mich auf das, was ich gestern bereits in dieser Beziehung gesagt habe. Ich halte es vollkommen aufrecht, und betone nochmals, daß, wenn man mit dieser Linie gar zu südlich gehen, und sozusagen die bestehenden Bahnen mit derselben berühren würde, dadurch diesem ganzen großen Districte, welcher von Eisenbahnen zwar eingeschlossen ist, innerhalb dessen aber gar keine andere Communication besteht, kein Dienst geleistet würde. Aus diesem Grunde, glaube ich also, auch die im Artikel II des vorliegenden Gesetzes aufgenommene Linie Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice dem hohen Hause nochmals empfehlen zu sollen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Sax:** Ich bitte die einzelnen Alinea getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sax wünscht, daß alineaweise abgestimmt werde. Ich werde demnach in dieser Weise vorgehen. *(Nach einer Pause:)*

Abgeordneter Dr. **Sax:** Ich verzichte auf die alineaweise Abstimmung.

Präsident: Ich werde daher sofort den ganzen Artikel zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel II, so wie derselbe gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Ich ersuche Artikel III zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich Artikel IV zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IV zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die Artikel III und IV, so wie dieselben gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel III und IV sind angenommen.

Ich bitte Artikel V zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel V des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Zu Artikel V hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Gudenus:** Hohes Haus! Nachdem ich gestern schon die Geduld des hohen Hauses vielleicht allzulange in Anspruch genommen habe, so sei es mir jetzt nur noch erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Begründung meines Antrages eben in jener principiellen Anschauung liegt, welche ich bei Befürwortung der Bahn mit den höheren Interessen des Staatshaushaltes in Einklang bringen will. Die Bedingung, welche ich stelle, daß der Termin des Baues verschoben werde, bis das Deficit im Staatshaushalte verschwunden sei, kann, glaube ich, als keine besonders erschwerende angesehen werden, weil ich mich noch immer nicht der Ueberzeugung verschließen kann, daß es in der Macht des Hauses, in der Macht der Majorität des hohen Hauses liegt, diesen Zustand der Deficitlosigkeit nächstens herzustellen und daß es dann leicht möglich sein wird, dem Wunsche nach dieser Bahn sowie tausend anderen Wünschen, die wir bisher stets zurückdrängen mußten, Rechnung tragen zu können.

Ich erlaube mir daher nur meinen Antrag zu überreichen, indem ich auf meine gestrigen Erklärungen hinweise.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Gudenus hat einen Antrag gestellt, vermöge dessen der Wortlaut des Artikel V eine Aenderung erleiden würde.

Dieser Antrag stellt sich theils als Zusatz-, theils als Abänderungsantrag dar.

Zusatzantrag ist er insoferne, als der Herr Abgeordnete im ersten Alinea des Artikel V noch beigesetzt zu haben wünscht die Worte *(liest):*

„Jedoch nur in dem Maße als die Verzinsung des erforderlichen Baucapitals durch einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Staatshaushalte gedeckt ist."

Zu Alinea 2 stellt der Herr Abgeordnete einen Abänderungsantrag, und zwar in der Weise, daß

zwar die ersten vier Zeilen dieses Alinea beizubehalten seien bis zu dem Worte „vorzugehen", daß aber der nachfolgende Theil des Alinea 2 lauten solle *(liest):*

„Daß diese Eisenbahnstrecken bei einem Ueberschusse im Staatshaushalte zur Deckung der Verzinsung des erforderlichen Baucapitals in Herstellung zu nehmen sind."

Alinea 3 wünscht der Herr Abgeordnete in derselben Fassung beizubehalten, wie dasselbe gedruckt vorliegt.

Wir schreiten zur Abstimmung; ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht unterstützt und steht daher nicht in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu Artikel V zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, und der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, so ersuche ich diejenigen Herren, welche Artikel V in der Fassung, wie derselbe gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V ist in der gedruckt vorliegenden Fassung angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Artikel VI zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel VI des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Artikel zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte Artikel VII zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel VII des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Artikel zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die eben verlesenen Artikel VI und VII, wie sie in der Vorlage gedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte nunmehr um Verlesung des Artikels VIII.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel VIII des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Artikel hat sich zum Worte gemeldet, und zwar pro der Herr Abgeordnete Dr. Schaup; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Nach den Vorgängen, die bezüglich des Artikels VIII im Ausschusse stattgefunden haben, nimmt es mich einigermaßen Wunder, daß ich zuerst zum Worte gelange. Ich hatte geglaubt, daß nach eben diesen Vorgängen, deren Schilderung ich nicht eingehend zu berühren brauche, weil sie im Berichte enthalten ist, von irgend einer Seite der Majorität des hohen Hauses, namentlich von Seite jener Ausschußmitglieder, die bereits im Eisenbahnausschusse den Vorbehalt gemacht haben, seinerzeit gegen diese im Ausschusse beantragte Bestimmung aufzutreten, Einwendungen erheben würden, und daß, wie es der Geschäftsordnung entspricht, ein Redner, der gegen diesen Artikel eingetragen ist, zuerst zum Worte gelangt. Wenn ich mich ungeachtet dieses Umstandes dennoch zum Worte gemeldet habe, so geschieht dies, um wenigstens das zu vermeiden, was wir auch schon im hohen Hause erlebt haben, daß nämlich Ausschußbeschlüsse, die im Ausschusse mit großer Majorität gefaßt worden sind, dann auf einmal von der Majorität des hohen Hauses im Stiche gelassen, und ohne daß nur irgend welche Bedenken vorgebracht oder die Vorgänge besprochen wurden, ganz einfach niedergestimmt worden sind. Wir haben das schon erlebt, und das zu verhindern ist meine Absicht, indem ich mich zum Worte gemeldet habe.

Wie gesagt, ich werde mich nicht lange mit den Vorgängen im Ausschusse beschäftigen. Es ist bekannt, daß der Antrag, der nun im Artikel VIII vorliegt, von Seite eines Mitgliedes, welches dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses angehört, gestellt wurde; es ist bekannt, daß zwar der Herr Berichterstatter im ersten Augenblicke einige Bedenken gegen den Antrag äußerte, daß aber von Seite anderer Mitglieder der Majorität der Antrag sympathisch begrüßt wurde; es ist bekannt, daß der Herr Regierungsvertreter, der in der Sitzung anwesend war, dem Antrage nicht entgegenzutreten erklärte und daß auf diese Erklärung hin, auch von Seite jener Mitglieder, welche Bedenken erhoben haben — das Protokoll constatirt eine einstimmige Annahme — der Antrag zum Beschlusse erhoben worden ist.

Es ist ferner bekannt, daß einige Tage vergangen sind, als dann plötzlich, ohne daß man irgend eine Ahnung von einem solchen Vorgehen haben konnte, in einer späteren Ausschußsitzung bei einem ganz anderen Paragraphen am Schlusse der Sitzung der Handelsminister die dem Berichte beigedruckte Erklärung abgegeben hat. Ich übergehe die Controverse, die sich daran knüpfte, ob der Beschluß einstimmig war oder nicht. Das Protokoll constatirt die Einstimmigkeit, und dieser Umstand war nur deßhalb von einigem Gewichte, weil sich daran die Frage der etwaigen Reassumirung im Ausschusse geknüpft hat, die aber eben wegen der Einstimmigkeit ausgeschlossen war.

Auf die Sache selbst übergehend, glaube ich nur wenige Bemerkungen, betreffend die Zweckmäßigkeit

des Inhalts des Antrags hinzufügen zu sollen. Ich werde da selbstverständlich nicht auf jene Ausführungen zurückkommen, welche ich als Specialberichterstatter des Budgetausschusses bei der Specialdebatte des Budgets zu machen Gelegenheit hatte, bezüglich welcher Ausführungen, wie ich glaube, von keiner Seite mir eine Widerlegung zu Theil geworden ist, ich werde auch nicht mehr von den finanziellen Vortheilen und den günstigen finanziellen Erfahrungen der bisherigen Staatseisenbahnbauten sprechen, welche nach dem Systeme der Detailvergebung oder des Baues in eigener Regie zu constatiren waren. Ich werde auch nicht darauf zurückkommen, daß es der Natur der Sache nach aus technischen Gründen nahe liegt, daß die Chancen ungleich sind, daß die günstigeren Chancen immer bei einem Pauschalvertrage nur von dem Unternehmer eingeheimst werden, während er die etwaigen ungünstigen Chancen durch hundert Mittel von sich abzuwälzen in der Lage ist. Das glaube ich damals nachgewiesen zu haben, und deßhalb heute darauf nicht mehr zurückkommen zu sollen.

Ich war aber damals noch nicht mit allen meinen Beweisen für die Richtigkeit des Systems zu Ende und glaube in dieser Beziehung noch einige Ergänzungen beifügen zu sollen. Vor Allem sehe man sich doch eigentlich das gegentheilige System an. Wir haben ja bekanntlich einen Bau gegenwärtig in der Ausführung begriffen, bei welchem das entgegengesetzte System von Seite der Regierung gewählt wurde. Wir haben bis jetzt eigentlich immer noch vergeblich auf eine eingehende Begründung zu diesem Entschlusse gedrungen und es sind uns nur immer die allgemeinen Sätze, nämlich der Besorgniß mit dem Geldbetrage nicht auszukommen und das Moment der möglichst raschen Durchführung von Seite des Generalunternehmens als Gründe vorgeführt worden. Nun veröffentlicht das Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt, ein Organ, welches bekanntlich durchaus aus officiellen Quellen schöpft und dessen Angaben, wenigstens in den thatsächlichen Mittheilungen, absolute Sicherheit bieten, periodisch Mittheilungen über den Stand der Baufortschritte bei den betreffenden Eisenbahnen und daraus erlaube ich mir mit der Zustimmung des Herren Präsidenten, die ich voraussetze, wenige Zeilen über den Stand der Baufortschritte bei der galizischen Transversalbahn — das ist eben die Bahn, um die es sich bei dem entgegengesetzten Systeme handelt — vorzulesen. Ich bemerke, daß ich bei dieser Verlesung alles Dasjenige auslasse, was sich in diesen Mittheilungen auf die sogenannten Abzweigungslinien der galizischen Transversalbahn bezieht, denn diese Linien, die erst auf Grund des in diesem Sessionsabschnitte beschlossenen Gesetzes zu Stande kommen, sind in dem Generalvertrage nicht enthalten. Da finden wir zunächst in der Nummer 7 vom 18. Jänner 1883 *(liest)*: „Ueber den Stand dieser Arbeiten auf der galizischen Transversalbahn und Abzweigungen mit Ende December 1881 ist Folgendes zu berichten:" — wie gesagt lasse ich das weg, was sich auf die Abzweigungen bezieht — „auf der Linie Saybusch-Neu-Sandec wurde die Ausarbeitung der noch nicht vollendeten Begehungsoperate durch die Bauunternehmung und theilweise unter Mitwirkung der Bauleitungsorgane fortgesetzt und dürfte die Beendigung im Laufe des Monates Februar stattfinden. Die politische Begehung ist hier auf 72·2 Kilometer (94·2 Percent der Gesammtlänge) durchgeführt. Die im October 1882 auf einer Baustelle (bei Saybusch) begonnenen Erdarbeiten wurden fortgesetzt. Auf der Strecke Grybów-Zagórz wurde die Begehungscommission am 5. December 1882 geschlossen, mit der Bauausführung ist noch nicht begonnen worden. Auf der Strecke Stanislau-Husiatyn hat die Begehungscommission anfangs December 1882 ihre Thätigkeit beendet. Hier wurde nun auch mit der Erzeugung von Bahnschwellen an zwei Stellen begonnen." Nachsatz: „Die Witterungsverhältnisse waren den Arbeiten günstig." *(Heiterkeit links.)* „Bezüglich des Fortschrittes des Grundeinlösungsgeschäftes dürften wir im nächsten Berichte in die Lage kommen, unseren Lesern einige Daten zu bieten. Vorläufig können wir nur bemerken, daß nach Angabe der Bauleitung Stanislau die thatsächliche Anerkennung und Beurkundung der seinerzeitigen Beitragsversprechungen der Adjacenten nunmehr vielen Schwierigkeiten begegnet." *(Heiterkeit links.)*

Das ist der Bericht vom Stande der Arbeiten Ende December. Jetzt kommt der Bericht von Ende Jänner aus Nr. 22 des Extrablattes. *(Liest)*: „Ueber den Stand dieser Arbeiten auf der galizischen Transversalbahn und Abzweigungen mit Ende Jänner ist Folgendes zu berichten: Auf der Linie Saybusch-Neu-Sandec wurde die Ausarbeitung des noch unvollendeten Theiles des Begehungsoperates durch die Bauunternehmung unter Mitwirkung der Bauleitungsorgane fortgesetzt. Die an einer Stelle bereits begonnenen Erdarbeiten wurden fortgesetzt und an einer zweiten Stelle begonnen, und betrug die Leistung mit Monatsschluß 17.000 Kubikmeter Erdbewegung. Für die Herstellung der beiden größten Brückenobjecte, und zwar: Der Solabrücke bei Saybusch und der Dunajecbrücke bei Neu-Sandec, welche in Regie der Unternehmung zur Ausführung gelangen sollen, wurden die ersten Vorbereitungen getroffen. Die Grundeinlösung ist bisher in vier Gemeinden ganz, in zweien theilweise durchgeführt und sind für 15·5 Kilometer Bahnlänge die zum Bahnbau nothwendigen Grundflächen erworben. Auf der Strecke Grybów-Zagórz ist mit der Bauausführung noch nicht begonnen worden, und

beschränkte sich die bauliche Thätigkeit der Unternehmung auf Probebohrungen zur Ermittlung des Untergrundes an den großen Brücken, dann auf die Inbetriebsetzung mehrerer Steinbrüche, endlich auf den Beginn der Zufuhr von Bruchsteinen zu einigen Bauplätzen und auf die Erzeugung von Bahnschwellen. Die Grundeinlösung ist auf 14 Kilometer oder 12 Percent der Bahnlänge durchgeführt.

Auf der Strecke Stanislau-Husiatyn beschränkte sich die bauliche Thätigkeit ebenfalls nur auf Vorbereitungen für den demnächst beginnenden Bau, sowie auf die Erzeugung von Bruchstein und Bahnschwellen und die Ausrüstung der einzelnen Baustellen mit Hilfswerkzeugen. Nachsatz: „Die Witterungsverhältnisse waren den Arbeiten günstig."

Der letzte dieser Berichte — weitere Fortschritte können wir nicht mittheilen — ist der über den Stand mit Ende Februar, also in einer Nummer, die Ende März erschienen ist. Darin heißt es *(liest)*: „Auf der Linie Saybusch-Neusandec wurde die Ausarbeitung des noch unvollendeten Theiles des Begehungsoperates einiger Strecken durch die Bauunternehmung unter Mitwirkung der Bauleitungsorgane fortgesetzt."

Dieser Satz steht bei jeder Mittheilung am Anfange und ändert sich nicht. Was sich änderte ist, daß während früher, wenn Sie sich an das erinnern, was ich vorgelesen habe, von der Beendigung dieser Arbeiten für Ende Februar die Rede war, es hier heißt: „Die Beendigung dieser Arbeiten ist jedoch in Folge von Variantenstudien" — natürlich studirt man Varianten um billiger bauen zu können — „erst Anfangs Mai zu gewärtigen. Die Erdarbeiten wurden an den bereits in Angriff genommenen Baustellen fortgesetzt, ferner wurden sieben neue Arbeitsstellen, dann eine Rollbahn von 200 Meterlänge eröffnet. Durchschnittlich waren 250 Arbeiter per Tag beschäftigt. Die bisherige Leistung beträgt circa 23.000 Kubikmeter Erdbewegung" — früher waren 17.000 Kubikmeter, das macht also 6.000 Kubikmeter Unterschied im Monate — „und hat die Bauunternehmung mit den Fundirungsarbeiten der Landpfeiler, hier die Brücken" — von denen hier die Rede war — begonnen. Die Materialzufuhr, welche bereits im Laufe des Winters begonnen hatte, wurde, begünstigt durch anhaltend gute Witterung, fortgesetzt. Auf der Strecke Grybów-Zagórz hat die Bauausführung noch nicht begonnen, und beschränkte sich die bauliche Thätigkeit der Unternehmung auf Gewinnung von Bruchstein, Sand, Kalk und Schotter, dann auf die Zufuhr dieser Materialien an die Baustellen, sowie auf die Erzeugung und Zufuhr von Bauholz und Schwellen. Die Grundeinlösung ist auf 24 Kubikmeter oder 19 Percent der Bahnlänge durchgeführt. Die Witterungsverhältnisse waren bis auf die letzten Tage des Februar günstig. Auf der Strecke Stanislau-Husiatyn beschränkte sich die bauliche Thätigkeit ebenfalls nur auf die Erzeugung und Zufuhr von Baumaterialien."

Die Herren werden sich erinnern, daß der betreffende Vertrag im Sommer abgeschlossen worden ist, und daß es sich im vorigen Sommer um die Benützung der günstigen Jahreszeit handelte, und wenn man sagt, es sei jetzt die schlechte Jahreszeit, wo man wenig bauen kann, so möchte ich, abgesehen von den hier angeführten guten Witterungsberichten, doch nachweisen, daß, wenn ein Bau bereits im Zuge ist, er immerhin Fortschritte machen kann, namentlich, wenn wir anderseits die Erfolge sehen, die nach den einlangenden Berichten über den Arlbergbau, und nicht bloß über den Tunnel, der unter der Erde gebaut wird, bei den Arbeiten wahrzunehmen sind. Es scheint also, daß diese glänzenden Erwartungen, in Bezug auf die rasche Durchführung des Baues, die ja das Hauptmotiv für diese Entscheidung der hohen Regierung gewesen sein sollen, durch die bisherigen Erfahrungen wenigstens nicht gerechtfertigt sind. **(Hört! links.)** Welches die finanziellen Erwartungen waren, darüber läßt sich jetzt kein Urtheil aussprechen. Es ist auch selbstverständlich, daß eine Mehrleistung von Seite des Staates kaum wird in Anspruch genommen werden können. Wir werden eben erst sehen müssen, wie der Bau ausfällt und welche Nachrichten wir nach einiger Zeit der Betriebsführung bekommen. Was das Princip der Sache betrifft, so habe ich noch eine Bemerkung zu machen — es ist das eine Bemerkung, die ich heute machen muß, die ich aber in der letzten Sitzung aus Gründen, die naheliegen, absichtlich nicht machte.

Meine Herren! Sie legen ja doch Alle Gewicht auf die Urtheile und auf die Aussprüche von Fachmännern und da bin ich in der Lage, Sie zu versichern, daß wenigstens das Urtheil eines Fachmannes, der in diesen Dingen sehr versirt war und dessen Verdienste auf diesem Gebiete von allen Seiten gewiß sehr dankbar anerkannt werden, und welcher von höchster Stelle ihre dankbare, anerkennende Auszeichnung gefunden haben, eines Mannes, dessen Verlust wir alle sehr zu betrauern Ursache haben *(Bravo! links)*, für das System der Pauschalvergebung eine sehr ungünstige war. Ich kann das mit voller Beruhigung hier aussprechen, weil dieser Mann — Sie werden schon errathen haben, wen ich meine *(Rufe: Lott)* — mit dem ich permanent jedes Jahr wiederholt in stetem Verkehre in Folge meiner Stellung als Referent des Budgetausschusses stand, indem gerade diese Frage zu einer Zeit, wo es sich absolut nicht um den vorliegenden Fall, sondern um die Vergebung der Staatsbahn Rakonitz-Protivin gehandelt hat, bereits den Gegenstand eingehender Besprechungen zwischen uns bildete — weil dieser Mann — bereits bei diesem Bahnbaue, der damals auch nach diesem Systeme vergeben war, in welchem Falle aber dieses System aus Gründen, die bereits

erwähnt worden sind und die noch bei Gelegenheit der Prüfung der Baurechnung zur Erwähnung kommen werden, nicht zu vermeiden war, sich über die Unzweckmäßigkeit des ganzen Systems rückhaltlos in der ungezwungensten Weise ausgesprochen hat und zum Beweise, daß dieser Mann seine Ueberzeugung bis zum letzten Augenblicke nicht gewechselt hat, kann ich Sie wenigstens versichern, daß er zu jenem Zeitpunkte, wo ich in der Lage war, mit ihm zu verkehren, daß ist nämlich zu einer Zeit, wo bereits die Entschließung von Seite der hohen Regierung gefallen war, dieser Meinung in der unzweideutigsten Weise immer Ausdruck gegeben hat und ich bin überzeugt, daß wenn er je um seine Ansicht befragt wurde oder befragt worden wäre, er dieselbe wem immer gegenüber auch in der unverhohlensten Weise zum Ausdrucke gebracht hätte. Dem gegenüber, bitte ich, mir nur von irgend einer Seite, aber auch nur Eine Stimme anzugeben, die sich zu Gunsten dieses Systems ausspricht. Es scheint aber, daß die Frage des Systems nicht das entscheidende war. Die Regierung hat ja durch Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Erklärung abgegeben, die Ihnen vorliegt und sie führt auch den Grund an, warum sie gegen die Aufnahme dieses Artikels sich ausspricht. Dieser Grund liegt in folgender Erklärung Seiner Excellenz *(liest):* „Zu dieser Beschlußfassung muß ich namens der Regierung betonen, daß die Regierung die Bestimmung der Ausführungsmodalitäten für ein Recht der Executive ansieht und daß sich dieselbe in der Wahl der ihr zweckmäßig erscheinenden Mittel nicht beschränken lassen könne." Die Regierung sieht also in der Bestimmung der Art der Ausführung durch das Gesetz eine Beschränkung der Executive. Nun, meine Herren! Sie werden mir vor Allem zugeben, daß in keiner Bestimmung der Verfassung irgend welche Norm gegeben ist, welche die Grenzen zwischen der Gesetzgebung und der Executive genau fixirt.

Mir ist eine derartige Bestimmung nicht bekannt, ich glaube, sie wird auch Niemanden bekannt sein, und wenn nun eine derartige Bestimmung nicht bekannt ist und fehlt, dann, glaube ich, tritt das ein, was überhaupt im constitutionellen Leben von großer Wichtigkeit ist, es tritt die Frage nach Präcedenzfällen ein, die Frage nach der constitutionellen Uebung. *(Sehr richtig! links.)* Und wenn ich diese Frage aufwerfe, so komme ich auf eine Reihe von Anschauungen, die hier bereits in nachfolgenden Gesetzen niedergelegt worden sind, wo man derartige Einwendungen nicht gemacht hat. Ich erinnere daran, daß vor Zeiten, als die Bahnen allgemein noch auf den Concessionswegen gebaut worden sind, man zur Erfahrung und Ueberzeugung gekommen ist, daß es unzweckmäßig ist, die Vergebung des Bahnbaues mit der Geldbeschaffung in Connex zu bringen, wie man es ursprünglich gethan hat. Man hat daher bei den späteren Gesetzen, nachdem man die ungünstigsten Erfahrungen gewonnen hat, davon Nutzen gezogen und durch das Gesetz die Geldbeschaffung grundsätzlich von der eigentlichen Bauausführung getrennt. Ich glaube, wenn man damals auf demselben Standpunkte bezüglich des Rechtes der Executive gestanden wäre, daß damals auch die Regierung hätte sagen können: Das ist meine Sache, das ist Sache der Executive. Allein die Regierung — war es nun diese oder jene — hat sich durch die Erfahrungen, die sie in früherer Zeit gemacht, belehren lassen und sich einem von ihr selbst für zweckmäßig erkannten Vorschlage nicht entgegengesetzt. Ja, die Legislative ist in dieser Beziehung noch viel weiter gegangen. Ich erinnere daran, daß wir eine ganze Reihe von Eisenbahngesetzen in früherer Zeit beschlossen haben, bei denen wir ganz genaue Bestimmungen aufgenommen haben, die eigentlich schon in das Betriebsreglement eingegriffen haben, Bestimmungen z. B., die in die eigentliche Bahnpolizei eingegriffen haben. Ich erinnere Sie an einige Eisenbahngesetze, in denen die Maximalfahrgeschwindigkeiten vorgeschrieben wird. Nun, wenn man schon so ängstlich in Bezug auf die Rechte der Executive ist, so ist das gewiß ein Gegenstand, den die Executive zu beurtheilen hat. Ja, noch mehr! Schauen Sie sich dieses Gesetz selbst an. Da finden Sie in demselben Artikel VIII im zweiten Alinea die Worte *(liest):*

„Die nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Staatskosten hergestellten Eisenbahnstrecken sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen."

Also, meine Herren, in Bezug auf die Entscheidung über die Form der Betriebsführung schlägt die Regierung selbst vor, dieselbe solle kein Eingriff in die Executive sein, aber wie der Bau ausgeführt werden soll, das soll ein Eingriff sein.

Das ist ein Widerspruch, den ich zu erklären nicht in der Lage bin. *(Sehr richtig! links.)*

Aber, meine Herren, sprechen wir es doch ganz offen aus: Der Grund dieses plötzlich aufgetauchten Widerstandes der Regierung gegen eine solche Bestimmung ist ein Grund, den ich als einen rein zufälligen bezeichnen muß. Es ist ein reiner Zufall, daß die Berathung des Eisenbahnausschusses über diesen Artikel und über diesen Theil des Gesetzes an jenem Tage stattgefunden hat, an welchem das hohe Haus über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp jenen bekannten Ausschuß eingesetzt und das Zusammentreffen der Einsetzung dieses Ausschusses mit dem Antrage, der Abends in der Ausschußsitzung gestellt wurde, ist die einzige Erklärung für die Haltung der Regierung *(So ist es! links)* dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe und dem gegen-

wärtigen Artikel gegenüber. Und nun, meine Herren, muß ich Ihnen eben so offen sagen, daß dies wirklich ein zufälliges Zusammentreffen ist.

Es wird den Mitgliedern des Eisenbahnausschusses sehr wohl erinnerlich sein, daß im vergangenen Sessionsabschnitte, zu Ende desselben, eine Sitzung des Eisenbahnausschusses hätte stattfinden sollen, bei der bereits nach beendeter Generaldebatte über die böhmisch-mährische Transversalbahn in die Specialdebatte eingegangen hätte werden sollen und daß diese Sitzung — sie war für einen der letzten Tage des vorigen Sessionsabschnittes angeordnet, — wegen nicht zu Stande gekommener Beschlußfähigkeit nicht stattfinden konnte.

Ich glaube, meine Herren, die Mitglieder des Eisenbahnausschusses werden sich an diese Thatsache erinnern. Kurz vorher war von einer sehr verläßlichen Seite bekannt geworden, daß die Regierung sich bezüglich der Vergebung der galizischen Transversalbahn für das System der Generalunternehmung entschieden hat. Also auch das war zu einer Zeit, wo das Urtheil gewiß nur von der Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Systems, nicht im entferntesten aber von der später im Zusammenhange aufgetretenen Affaire beeinflußt sein konnte. Für diese Sitzung war der Antrag, wie er von Seiner Excellenz Dr. Herbst jetzt gestellt wurde, vollständig vorbereitet, und ich kann dies mit voller Bestimmtheit sagen, weil eben mehrere Mitglieder des Eisenbahnausschusses über die Form dieses Antrages sich ins Einvernehmen gesetzt und mir die Ehre erwiesen haben, mich den Berathungen zuzuziehen, obwohl ich damals nicht Mitglied des Eisenbahnausschusses war. Jener Zettel, auf welchem Seine Excellenz Dr. Herbst den Antrag heuer dem Eisenbahnausschusse übergeben hat, ist seit vorigen Sommer in der Vorlage Seiner Excellenz des Herrn Dr. Herbst gelegen, um bei geeigneter Gelegenheit vorgebracht zu werden.

Also das Zusammentreffen in dem Zeitpunkte mit jener Angelegenheit ist ein rein zufälliges und wenn jenes Ereigniß nicht eingetreten wäre, so wäre jener Antrag von unserer Seite ebenso gestellt worden, und dann, meine Herren, Hand auf's Herz frage ich Sie, ob irgend Jemand von Ihnen hätte zweifeln können, daß er angenommen worden wäre. *(Sehr gut! links.)* Es ist der Antrag durchaus nothwendig, nicht weil man glaubt, daß in einem gegebenen Falle von irgend welcher Seite ein unlauteres Vorgehen beobachtet worden ist, sondern der Antrag war einfach deßhalb nothwendig und ist es nach meiner Meinung heute noch, weil man ganz unerwarteter Weise gesehen hat, daß die Regierung plötzlich nach einem Systeme zurückgreift, welches nicht als zweckmäßig erkannt wird und welches man als längst aufgegeben betrachtet hatte.

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß wir den Antrag auch bei dem Gesetze über die Abzweigungen der galizischen Transversalbahn gestellt hätten, wenn dies überhaupt noch möglich gewesen wäre? Wie bekannt ist ja der Ausschußbericht über dieses Gesetz schon im vorigen Herbste fertig gestellt gewesen. Man konnte eben nicht vermuthen, daß man zu einem derartigen Systeme, mit welchem man keinen Erfolg aufzuweisen hatte, wieder zurückgreifen werde, nachdem man gesehen hatte, daß mit dem entgegengesetzten Systeme stets günstigere Erfolge erreicht wurden.

Und nun weisen Sie mich wahrscheinlich auf die Erklärung des Herrn Handelsministers hin, welcher sagte, daß, wenn auch die Regierung sich entschieden gegen die Aufnahme der fraglichen Bestimmung aussprechen müsse, sie doch die Absicht habe, diesen Bahnbau nach dem Systeme von Einheitspreisen zu vergeben. Ich wage die Behauptung, daß die Regierung bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die galizische Transversalbahn dieselbe Absicht gehabt hat, und daß sie nicht im entferntesten daran dachte ein anderes System als das der Vergebung nach Einheitspreisen zur Anwendung zu bringen.

Wenn ich den Beweis für diese Behauptung beibringen soll, so muß ich an Sie als Mitglied der Majorität eine Frage richten. Sie wissen doch genau, welche Haltung der Eisenbahnausschuß damals eingenommen hat, Sie wissen doch genau, welches Votum derselbe durch seinen Berichterstatter über das System der Generalunternehmung abgegeben hat, und nun frage ich Sie: „Wie würden Sie das Vorgehen einer Regierung, welcher immer, nennen, und beurtheilen, welche einer derartig bestimmten Ansicht eines Ausschusses schweigend gegenübersitzt, mit der vorgefaßten Absicht, im entgegengesetzten Sinne zu handeln. *(Hört! Hört! links.)* Ich habe gar keinen Grund, der gegenwärtigen Regierung irgend welche Zuneigung oder Vertrauen entgegenzubringen; aber eine solche Meinung habe ich auch von der gegenwärtigen Regierung nicht, daß sie geradezu die Absicht hat, die Majorität des Hauses zu täuschen; denn das wäre einfach eine Täuschung, ein Hintergehen der Majorität und das supponire ich der gegenwärtigen Regierung nicht.

Es liegt also hier nichts vor, als ein nachträglich eingetretener Wechsel der Ansichten. Nun gehe ich aber noch etwas weiter. Ich glaube nämlich die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß selbst noch an dem Tage, an welchem der Ausschuß seinen Beschluß gefaßt hat, Seine Excellenz der Herr Handelsminister persönlich wenigstens noch die Ansicht gehabt hat, daß die Vergebung nach Einheitspreisen das einzig richtige System sei. *(Hört! links.)* Diese Behauptung glaube ich ganz kühn aussprechen zu sollen, denn wir haben ja die Erklärung des Vertreters des Herrn Handelsministers gehört.

Wir werden nun doch Alle wissen, daß der Vertreter des Handelsministers, der seit so vielen Jahren allen Ausschußberathungen anwohnt, und dessen Kenntnisse und Begabung auch von den Mitgliedern des hohen Hauses in keiner Weise bezweifelt werden, rücksichtlich eines Antrages, der drei Tage bevor er gestellt wurde in der Zeitung stand, seinen Vorgesetzten doch fragen wird, welche Stellung er einnehmen solle, wenn dieser Antrag gestellt wird. Das zu bestreiten ist einfach unmöglich. Es hat also offenbar der Regierungsvertreter mit Zustimmung des Handelsministers damals seine Aeußerung dahin abgegeben, daß die Regierung den in Rede stehenden Zusatz zwar nicht wünsche, sie sich aber nicht bestimmt finde, demselben entgegenzutreten. Drei, vier oder acht Tage darnach — genau weiß ich das nicht mehr — kommt nun auf einmal die Erklärung, die Regierung müße dem Zusatze entgegentreten und heute heißt es schon, daß die Frage der Sanctionirung des Gesetzes von der Eliminirung dieses Zusatzes aus dem Artikel VIII abhängig gemacht werde. Man sieht: l'appetit vient en mangeant. Wie sich die Majorität gegenüber der Sache verhalten wird, weiß ich nicht; sie glaubt vielleicht, wenn sie den Zusatz fallen läßt, dafür pater peccavi zu sagen, daß sie sich entschlossen hat, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp auf Einsetzung des bekannten Ausschusses zuzustimmen. Ich könnte wenigstens, offen gesagt, einen anderen Grund für einen solchen Umschwung nirgends entdecken. Ist dies aber richtig und fühlt die Majorität ein solches Bedürfniß, dann wäre es allerdings zweckmäßiger ihre Ansicht an der Stelle zum Ausdrucke zu bringen, wo diese Frage zur Behandlung kommt; dort, glaube ich, hätten alle Parteien ein Interesse daran, daß in jenes Dunkel möglichst bald volle Klarheit gebracht werde, beschleunigen Sie daher, meine Herren, möglichst die Arbeiten dieses Ausschusses. Sind die Verhältnisse derartig, daß sie mit einem Antrage vor das hohe Haus kommen können, welches zeigt, daß nicht im entferntesten irgend ein Organ eine Schuld in dieser Angelegenheit trifft, so wird es Niemanden im Hause geben, der nicht über ein solches Resultat erfreut wäre, denn das ist die Angelegenheit, die das Interesse Aller, die den ganzen Staat berührt. Beschleunigen Sie das, und wenn Sie dann glauben, daß für diesen Beschluß Satisfaction zu geben sei, so geben Sie sie an der Stelle, aber geben Sie sie nicht an einer anderen Stelle, wo möglicherweise ein derartiges Votum eine Gefahr für die Sache selbst mit sich bringt, und diese Gefahr ist nicht ausgeschlossen, denn hat die Ansicht einmal gewechselt, so kann sie auch ein zweites Mal wechseln, und wenn, wie es scheint, in dieser Beziehung nicht die eigene Ueberzeugung entscheidend genug war, sondern wenn, wie zu vermuthen ist, Einflüsse, die von anderer Seite gekommen sind, mächtiger waren, als die eigene Ueberzeugung, so ist das ein Fall, der sich ein zweites Mal auch wiederholen kann, und ich empfehle daher die Annahme des Artikels VIII, wie ihn der Ausschuß proponirt. *(Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es hat sich gegen den in Verhandlung stehenden Artikel eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Rieger; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Es sind von dem geehrten Herrn Vorredner aus Anlaß der vorliegenden Frage die Vorgänge im Eisenbahnausschusse zur Sprache gebracht worden. Ich sehe mich bemüssigt, auch von meinem Standpunkte über diese Angelegenheit einige Worte zu sagen. Es ist allerdings richtig, daß von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst dieser Antrag gestellt wurde und daß ich selbst — denn man hat mich offenbar angedeutet — mich dahin ausgesprochen habe, daß dieser Antrag mir zwar in seinem Wesen sehr sympathisch ist, daß ich aber Bedenken trage, dafür zu stimmen, weil ich eben nicht weiß, ob die Regierung nicht darin einen Eingriff in ihre Rechte erblicken würde und daß ich nur für den Fall dafür stimmen würde, wenn die Regierung sich dafür erklärt. Ich habe also direct den gegenwärtigen Regierungsvertreter diesbezüglich interpellirt, damit die Regierung zu diesem Antrage Stellung nehme. Darauf hat nun der Herr Regierungsvertreter ungefähr in den Worten sich geäußert, daß er keinen Auftrag habe, dem entgegenzutreten. Infolge dessen haben dann ich und meine politischen Freunde für den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst gestimmt. Ich bemerke ausdrücklich, daß namentlich der Herr Berichterstatter und noch ein zweites Mitglied dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses gegen die Annahme dieses Antrages Bedenken erhoben haben, weil beide darin einen Eingriff in die Executive erblickten. Darauf habe ich im Privatgespräche natürlich — nur davon ist die Rede — geantwortet, daß wenn die Regierung kein Bedenken darin findet, ich mich auch nicht veranlaßt sehe, ein Bedenken darin zu finden und daß ich also bereit bin, für den Antrag zu stimmen und so haben auch die anderen Mitglieder des Ausschusses, die der rechten Seite angehören, für diesen Antrag gestimmt.

Meine Herren! Es ist richtig, daß der Herr Berichterstatter allein bei seiner Ansicht geblieben ist und ich kann auf Ehrenwort versichern, da er neben mir saß, daß er dagegen gestimmt hat. Allerdings ist es wahr, daß im Protokolle constatirt worden ist, daß der Antrag einstimmig angenommen wurde. Darin war aber ein Irrthum, weil man die gegentheilige Abstimmung des Referenten nicht beachtete, der in dem Augenblicke, wo die Frage über die Rich-

tigstellung des Protokolles gestellt wurde, von einem anderen Collegen im Privatgespräche interpellirt worden war und die Frage überhörte, also keinen Anlaß fand, dies zu corrigiren. Das ist übrigens nebensächlich.

Es ist Thatsache, daß wirklich mit Ausnahme dieser einen Stimme der Beschluß einstimmig gefaßt worden ist, und daß wir also nicht das Recht hatten, eine Revotirung zu verlangen, weil eine solche mit derselben oder einer größeren Stimmenmehrzahl hätte votirt werden müssen, was nicht möglich war. Ich habe aber im eigenen Namen auf Grund, respective aus Anlaß der Erklärung der Regierung, die nachträglich darin doch eine Verletzung der Rechte der Executive erblickte, und auch im Namen meiner Parteigenossen im Ausschusse die Erklärung abgegeben, daß wir uns in Folge dessen durch unser früher abgegebenes Votum nicht gebunden fühlen, und daß wir im Hause dagegen stimmen werden. So steht die Sache und, meine Herren, ich sage das ganz offen: Ich finde darin gar keinen Fehler, wenn ich, sowie ich es früher selbst schon gedacht hatte, durch die Stellungnahme der Regierung in der Beziehung bestärkt, dermalen gegen diesen Antrag zu stimmen bereit bin.

Es war noch ein zweiter Umstand besprochen worden, nämlich der, daß der Herr Handelsminister zu verstehen gegeben hatte, daß er ohnedies die Absicht habe, den Bau in Losen zu vergeben. Es war uns dies auch bekannt, und weil es uns bekannt war, daß er diese Absicht geäußert hatte, so glaubten wir umsoweniger uns der Regierung entgegenstellen zu sollen, wenn wir den Antrag des Herrn Collegen Abgeordneten Dr. Herbst annahmen. Es wurde dabei die principielle Seite dieser Sache übersehen. Nachdem sie aber einmal von Seite der Regierung selbst hervorgehoben worden war, so war es auch unsere Pflicht, der Sache gegenüber in Bezug auf die principielle Seite der Frage Stellung zu nehmen. In der Beziehung hatte es der geehrte Herr Vorredner gar nicht nöthig, ein so großes Gewicht auf den Umstand zu legen, daß der Herr Handelsminister zu der Zeit, als dieser Antrag eingebracht wurde, selbst die Absicht hatte, diesen Bahnbau in Losen zu vergeben, denn ich glaube, daß der Herr Minister dies auch heute nicht wird bestreiten wollen und auch von uns bestreitet dies Niemand.

Ich glaube, daß er auch heute dieselbe Absicht hat, und daß vielleicht diese ganze Discussion unnöthig wäre. Es handelt sich also heute nur um die principielle Frage, ob es zweckmäßig ist, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und in dieser Beziehung muß ich in Uebereinstimmung mit der Anschauung, die ich schon in der Sitzung des Eisenbahnausschusses ausgesprochen habe und die mich damals geleitet hat, ausdrücklich erklären, daß ich es ganz unpassend, ich möchte sagen unconstitutionell finde, derlei Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, die rein der Executive vorbehalten werden müssen.

Der Herr Vorredner sprach davon, daß ja nirgends in der Verfassung eine Grenze gesetzt ist, was die Legislative beschließen könne. Ja, meine Herren, das ist richtig, aber die Legislative muß sich die Grenzen ihrer Competenz vernünftiger Weise selbst gegenwärtig halten, sie darf es nicht unternehmen, Dinge zu beschließen, die offenbar Sache der Executive sind.

Wenn der Herr Vorredner darauf hinwies, daß ja in dieses Gesetz selbst und in andere Gesetze ähnliche Bestimmungen aufgenommen worden sind, die eigentlich auch in die Competenz der Executive fallen, so mag er darin Recht haben, aber es ist auch die Frage, ob man nicht damals schon das richtige Maß überschritten hat.

Meine Herren! Ich bitte Sie Folgendes zu erwägen: Wenn wir Alles und Jedes durch die Legislative werden ordnen wollen, dann erweitern wir ja die Competenz der Legislative ins Unendliche, dann ist sie ja geradezu unbegrenzt. Ich bitte, meine Herren, wie lange werden wir denn sitzen müssen, wenn wir Alles, was sonst anderweitig und in anderen Staaten durch Maßnahmen der Regierung, durch Ministerialverordnungen u. s. w. erledigt wird, uns zur eigenen Beschlußfassung vorbehalten? Meine Herren! Unser Parlament ist ja ohnehin schon ein ewiges Parlament.

Wir Alle trachten, daß wir endlich einmal mit unseren Arbeiten fertig werden, damit wir an den heimischen Herd kommen. Wenn wir es aber so weit treiben, daß wir alle derartigen Bestimmungen hier treffen und discutiren wollen, dann wird das Parlament eben ein unendliches sein.

Wenn der geehrte Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß z. B. auch die Bestimmung über die Schnelligkeit der Fahrt in ein anderes Gesetz aufgenommen worden ist, so hat das allenfalls seinen guten Grund; denn das ist ja eine polizeiliche Maßregel und betrifft jene Bahnen, bei welchen geringere Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, die Vicinalbahnen, bei welchen also die Fahrgeschwindigkeit eine geringere sein muß. Eine solche polizeiliche Maßregel für die Sicherheit der Menschen ist also eher zu rechtfertigen und vielleicht eine diesbezügliche Bestimmung von Seite der Legislative nothwendig. Ebenso ist z. B. die Bestimmung, daß der Staat die von ihm gebauten Bahnen selbst betreiben solle, gewiß nur in dem öffentlichen Interesse des Verkehres gelegen, da man glaubt, daß es besser ist, wenn die Bahnen vom Staate selbst betrieben werden, weil hiedurch der Verkehr nicht der Willkür von Privatunternehmern in die Hand gegeben wird. Aber, wie gesagt, alles das wäre vielleicht discutabel; in dem vorliegenden Falle aber bitte ich zu erwägen: Wo ist dann die

Grenze dessen, was wir in das Gesetz aufnehmen können? Ich erinnere z. B. daran, daß, als die galizische Transversalbahn verhandelt wurde, von Seite unserer verehrten Collegen aus Galizien der Wunsch ausgesprochen wurde, daß bei dieser Unternehmung die Ingenieure des Landes vorzugsweise Verwendung finden sollten. Es war das gewiß ein billiges Begehren, aber es ist den geehrten Herren aus Galizien nicht beigefallen, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen und der Regierung im Gesetze vorzuschreiben, du darfst nur galizische Ingenieure verwenden. Ja, meine Herren, wenn das geschehen wäre, warum hätten Sie nicht auch in das Gesetz einfügen können: Regierung, du darfst nur Diesen oder Jenen verwenden, du mußt die Bahn an den Herrn Klein oder Schwarz vergeben, weil wir, nämlich der Reichsrath, nur zu diesen zwei Unternehmern das Vertrauen haben? Das wäre Alles im öffentlichen Interesse; wenn wir einmal zur Ueberzeugung kommen, daß nur diese zwei Unternehmer vertrauenswürdig sind, so müßten wir nach diesem Vorgang auch das durch das Gesetz bestimmen. Ja, meine Herren, wo ist dann die Grenze? Ich bin also der Ansicht, daß hier zu weit gegangen würde, wenn man solche Bestimmungen aufnimmt. Es ist das eine rein technische und praktische Frage. Der Herr Vorredner hat sich zwar auf eine Autorität berufen, dafür, daß die Vergebung des Baues in Losen unbedingt vortheilhafter sei. Dem entgegen kann ich nur bemerken, daß ich auch mit Autoritäten, und zwar solchen, die außerhalb dieses hohen Hauses stehen, gesprochen habe, und diese haben mir gesagt, die Sache sei nicht entschieden, auch die technische Wissenschaft habe in dieser Beziehung keine entschiedene Stellung eingenommen; nach Umständen sei die Pauschalvergebung vortheilhafter, nach Umständen die Vergebung nach Losen.

Wenn also nun selbst in der technischen Wissenschaft und in der Praxis die Erfahrungen nicht so entschieden für die eine oder die andere Art sprechen, wo ist dann der Grund, daß wir dies durch das Gesetz ordnen sollen, daß sich das Parlament überhaupt über derlei technische und finanzielle Fragen ausspreche?

Ich bitte, meine Herren, nur einfach zu erwägen; man sagt: die Pauschalvergebung im großen Ganzen an Unternehmer gibt diesen Gelegenheit, sich auf Kosten des Staates zu bereichern. Dieses Argument liegt allerdings nahe; die Behauptung ist richtig; dadurch, daß man eine große Bahn nur einem großen, reichen Unternehmer in die Hand gibt, schließt man alle weniger Reichen aus; es ist das also eine Begünstigung des großen Capitals, und von diesem Standpunkte aus kann ich wohl sagen, daß es mir auch sympathischer ist, wenn man auch den kleinen Leuten etwas verdienen läßt und nicht Alles den großen Capitalisten in den Rachen wirft.

Es läßt sich aber anderseits nicht leugnen, daß doch Umstände eintreten können, wo der Staat vom Pauschalvertrag bedeutende Vortheile zieht. Es wird z. B. der Voranschlag über einen Bau gemacht, es wird der Concurs, respective die Offertverhandlung ausgeschrieben und ein großer Unternehmer bekommt die Sache im Offertwege zugewiesen. Er muß also unter den Voranschlag gehen. Es kann nun aber vorkommen, daß im Verlaufe des Baues, den er unternimmt, so große Schwierigkeiten sich ergeben, daß er bei dem Baue gar nichts gewinnt, daß er vielmehr zusetzen muß; er kann ja nicht im vorhinein sich vergewissern, ob der Boden ein günstiger ist; der Ingenieur, welcher das Project ausgearbeitet hat, hat vielleicht gefunden, daß es ein ganz gewöhnlicher Boden ist, mit dem er zu thun hat, wo er keine besonderen Schwierigkeiten mit der Fundirung einer Brücke oder sonstiger Objecte haben wird, und siehe da, sobald es dazu kommt, stellt sich heraus, daß der Boden sehr schwierig, sehr kostspielig zu behandeln ist, daß man vielleicht Piloten schlagen, daß man sehr tief gehen, daß man also unverhältnißmäßige Kosten an den Bau wenden muß; aber der Pauschalvertrag ist einmal geschlossen und der Unternehmer muß die Arbeit leisten, gleichgiltig, ob er dabei gewinnt oder verliert, er hat keinen Anspruch auf Ersatz. In einem solchen Falle kann also der Staat mehrere Millionen gewinnen, der Unternehmer verlieren.

Ich bitte auch, meine Herren, zu erwägen, wie sich denn die Sache im Privatverkehre stellt. Wenn ein Privater ein Haus baut, so kann er auch nach Einheitspreisen bauen und es geschieht auch in der That, daß man solche größere Bauten nach Einheitspreisen vergibt. Da wird also das Mauerwerk, der Anwurf nach bestimmten Einheitspreisen bezahlt. Ist es aber nicht Regel, daß der Bauherr es vorzieht zu sagen: Ich bitte das im Pauschale zu übernehmen, in Pausch und Bogen; mir ist es lieber, zu wissen, was ich geben muß, um dann nicht weiter handeln zu müssen; gewinnt er dabei, gut, verliert er, auch gut. So wird in der Regel von jedem Privaten vorgegangen und es kann dieses Verfahren auch für den Staat von großem Vortheil sein.

Ich bitte weiter zu erwägen, daß ja auch der Wechsel der Preise in allen Leistungen, die vom Unternehmer gefordert werden, in Betracht zu ziehen ist. Die Preise können rasch steigen und ebenso schnell wieder fallen. Wenn sie steigen, so verliert der Unternehmer sehr viel und der Staat gewinnt, das heißt er bekommt es viel billiger, als es sonst der Fall sein könnte. Nun, meine Herren, Sie sehen, daß factisch auch die Pauschalvergebung ihre Vortheile hat. Ueberhaupt ist in solchen Dingen wohl Rücksicht zu nehmen auf die Personen, die dabei betheiligt sind, auf ihre Vertrauenswürdigkeit, ihre Capitalskraft und auf ihre Fähigkeiten, ihre Erfahrungen im Baue,

auf das Steigen und Fallen der Preise, das man voraussetzen muß, kurz es ist da eine ganze Reihe verschiedenartiger Conjuncturen. Aber zu sagen, daß unter allen Verhältnissen nur das eine das richtige ist, das ist ein Irrthum. Man kann das nicht sagen, schon vom technischen Standpunkte aus, daß aber die Legislative darüber einen Beschluß fasse, das ist schon ganz und gar unpassend.

Wie gesagt, meine Herren, ich für meine Person bin heute vorwiegend für die Vergebung nach Losen und habe deßhalb auch für den Antrag gestimmt. Ich sehe aber die Nothwendigkeit nicht ein, derartige Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, ich sehe im Gegentheil eine Gefahr darin, das im Gesetze festzustellen.

Nachdem einmal die Regierung diese Bedenken erhoben hat, kann ich auch nicht anders, als es bedenklich zu finden, von unserem Standpunkte dieselben zu bestreiten.

Meine Herren, ich sage es ganz offen, mir ist es zu thun, um das Zustandekommen der Bahn und wenn dieses Bedenken von Seite der Regierung aufrecht bleiben sollte, so daß sie dem Gesetze, im Falle der Aufnahme dieser Bestimmung nicht zustimmen kann, so setzen wir uns der Gefahr aus, daß die Sache nicht zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wird und die ganze Eisenbahnfrage wäre dann in der Luft, sie könnte also dadurch wenigstens auf ein Jahr oder noch länger vertagt werden. Das möchte ich, meine Herren, nicht erleben und da der Herr Handelsminister wiederholt mir gegenüber und Anderen gegenüber erklärt hat, daß er die Absicht hat, den Bau in Losen zu vergeben, halte ich es für unnöthig, ihm diesfalls einen Zwang für das aufzuerlegen, was er ohnehin selbst thun wird und ich halte es für bedenklich, mich der Gefahr einer Nichtsanctionirung auszusetzen. Ich bitte also alle die Herren, denen es ernstlich darum zu thun ist, daß diese böhmische Transversalbahn zu Stande kommt, daß sie keiner unnützen Gefahr ausgesetzt werde, ich bitte daher die Herren dafür zu stimmen, daß dieser erste überflüssige Passus ausgelassen werde und in dieser Beziehung werde ich mir auch vorbehalten, die getrennte Abstimmung zu beantragen. *(Bravo! rechts.)*

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch haben eintragen lassen und zwar für den in Verhandlung stehenden Artikel die Herren Abgeordneten Dr. Weitlof und Herbst.

(Handelsminister Freiherr v. Pino meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Es ist bei diesem Artikel, einem Artikel der böhmisch-mährischen Transversalbahn, viel mehr von dem geehrten Herrn Vorredner von der sogenannten galizischen Transversalbahn gesprochen worden, als von der böhmischen. Ich finde das bis zu einem gewissen Grade begreiflich, weil er diesen Artikel begründen wollte dadurch, daß er meinte, die Regierung habe durch eine Vergebung, die vorgekommen ist, ein anderes System betreten, und ein System, welches sie früher befolgt habe, verlassen.

Es wird eben immer von dem geehrten Herrn Vorredner von dem Systeme gesprochen, welches die Regierung als unverrückbare Basis aufgestellt hat, und von dem Systeme gesprochen, welches sie früher gehabt, dann verlassen und jetzt wieder eingeführt habe. Nun, von dem Systeme war ja hier gar keine Rede. Die Regierung hatte mit ihren Organen eine gewisse Vorgangsweise eingehalten, bei den letzten Bauten hat dieselbe auch für gut befunden und hat auch gar keine Absicht gehabt, mit dieser Vorgangsweise überhaupt für alle Zeiten zu brechen. Es war das aber nicht ein aufgestelltes System, sondern eine Uebung, die sich durch das praktische Bedürfniß bei jedem einzelnen Falle herausgestellt hat und die die Regierung als die zweckmäßigste auch angenommen und durchgeführt hat. Ich muß daher bestreiten, daß, wenn die Regierung in einem speciellen Falle eine andere Vorgangsweise eingehalten hat, sie dadurch ein System aufgegeben hat und zu einem anderen Systeme übergegangen ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat gemeint, der Handelsminister habe im Jahre 1881, als die galizische Transversalbahn in Verhandlung war, gewiß den vollen Willen und die volle Ueberzeugung gehabt, daß das System, von dem er sprach, angewendet werden soll.

Damals bei dieser Verhandlung war nun im Anfange von gar keinem Systeme die Rede, sondern von etwas ganz Anderem; es ist dann später der Staatsbau beliebt worden, dem auch die Regierung ihre Zustimmung gegeben hat, die ja vielleicht auch beigetragen hat, daß er eingeführt wurde und es ist die Bahnvorlage angenommen worden. Von der Art und Weise der Vergebung war in Regierungskreisen überhaupt nicht die Rede und man hat auch angenommen, daß die Vergebung auf gewöhnlichem Wege geschehen werde. Nach beinahe einem Jahre hat sich die Regierung zu etwas Anderem entschlossen; daß sie sich zu dem Vorgange entschlossen hat, welchen sie eingehalten hat, dazu hatte sie vollkommen das Recht, was auch anerkannt wurde, denn die Regierung war in dieser Beziehung frei und nur verpflichtet, nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihre Vorgangsweise zu wählen, welche nach ihrer Ueberzeugung diejenige war, die ihr am besten schien, um den Zweck zu erreichen.

Ich muß, nun den Insinuationen, das heißt, ich will nur sagen, den Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Schaup, welche so versteckt dahin gingen, zu meinen, wenn man Männer gefragt hätte, würde man diesen Weg nicht beschritten haben, doch entgegen treten. Die Männer sind gefragt worden und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Schaup meint, daß sein langjähriger Verkehr mit einem verklärten Verstorbenen, der meine ganze Achtung und Hochachtung genießt und auch die des ganzen Handelsministeriums, ihm Beweise gegeben hat, kann ich dem entgegenstellen: mein Verkehr mit diesem Manne war ein ebenso intimer und noch intimerer und ich kann mich darauf berufen, daß dieser nämliche Verklärte, dessen Nichthiersein ich außerordentlich bedauere — nicht vielleicht deßhalb, um ihn an meiner Seite stehen und die Bemerkungen, die ich mir zu machen erlaube, gewährleisten zu sehen, sondern deßwegen, weil wir in ihm einen äußerst tüchtigen, braven und in jeder Beziehung vorzüglichen Mann verloren haben — daß dieser Mann, sage ich, und ich kann es auch beweisen, auch die Möglichkeit zugegeben hat, daß unter gewissen Verhältnissen der von der Regierung eingeschlagene Weg der richtige sein kann, und dieser Beweis liegt darin, daß in dem letzten Momente dieser Vergebung, als in einer Sitzung unter meinem Vorsitze die Frage auftauchte, die auch von einem Referenten sehr warm vertreten worden ist, und der auch ich beinahe zugeneigt hätte, ob man nicht alle Offerten zurückweisen sollte, dieser ausgezeichnete Mann gesagt hat: Nein, man muß die Offerte annehmen. Ich will mich darauf nicht weiter einlassen, denn ich bin nicht hier, um mich zu vertheidigen und zu rechtfertigen, sondern um auf einige Bemerkungen zu antworten, die in dieser Frage gemacht wurden und die mit dieser Vorlage eigentlich nichts zu thun haben.

Es handelt sich hier um ein Princip, ob in diesem Gesetze eine für alle Zeiten, möchte ich sagen, geltende Weisung der Executive gegeben werden soll; nicht für alle Zeiten, denn es ist ein Specialgesetz, aber wenn solche Specialgesetze gemacht und gewisse Grundsätze darin aufgestellt werden, so werden sie auch in weitere Gesetze hineingenommen, deßhalb habe ich mir erlaubt zu sagen „für alle Zeiten", wenn auch der Ausdruck nicht ganz richtig ist. Die Regierung ist also zu diesem Entschlusse gekommen, und ich spreche im Namen der Regierung, daß sie diesem ersten Absatze des Artikels VIII, wie er vorgeschlagen ist, nicht beistimmen kann, weil sie darin einen factischen Eingriff in die Executive sieht, und weil sie glaubt, daß sie in der Wahl der ihr zweckmäßig scheinenden Mittel zur Durchführung dieser Bauten nicht beschränkt werden solle und nicht beschränkt werden könne, denn der Reichsrath ist nicht immer versammelt, damit die Regierung im gegebenen Momente eine Abänderung dieser Vorschrift durchsetzen könne. Also die Regierung kann diesem Artikel ihre Zustimmung nicht geben, und ich bin autorisirt, auch die Erklärung abzugeben, daß, wenn dieser Absatz angenommen werden würde, die Regierung nicht in der Lage ist, diesem Gesetze überhaupt weiter ihre Zustimmung zu geben *(Bewegung links)* und ich bin autorisirt zu erklären, daß das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt durch die Annahme oder Aufnahme dieses ersten Absatzes des Artikels VIII in Frage gestellt werden würde.

Ich will mich auf die anderen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schaup nicht weiter einlassen, weil ich sonst auch nur von der Transversalbahn reden würde, nämlich auf die Nachweisungen, die er aus einem Blatte gegeben hat, ob der Bau Fortschritte gemacht hat oder nicht, ob das Wetter gut war oder nicht, welche Anzahl von Kubikmeter gearbeitet worden ist oder nicht, welche Vorbereitungen getroffen worden sind oder nicht. Darauf will ich mich nicht weiter einlassen. Er hat gesagt, daß das Blatt ein den officiellen Kreisen sehr nahestehendes ist. Das ist in gewisser Beziehung richtig; es nimmt alles auf, was man ihm von Seite der Regierung gibt, und es wird auch dies wahrscheinlich durch eines der Organe der Regierung hineingekommen sein. Ich habe es aber nicht gesehen, ich kann auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen, und ich bin auch nicht in der Lage, dem entgegenzutreten. Ich bemerke nur, daß alle Ausführungen vom Monate Februar im Monate April nicht mehr so stichhältig sind. Wir werden ja sehen, wie der Bau vorwärts gehen wird; ich meinerseits bin nicht in der Lage und nicht gewillt, für die Unternehmer einzutreten und zu behaupten, daß alle Leute ihre Schuldigkeit thun werden. Ich hoffe und erwarte es von ihnen, und werde mit allen Mitteln darauf dringen, daß sie ihre Schuldigkeit thun. Aber dafür kann Niemand einstehen, daß irgend ein größerer oder kleiner Unternehmer, einer von dieser oder jener Nationalität seine Pflicht thun werde oder nicht. Dafür kann man Andere nicht verantwortlich machen. Ich werde darauf dringen, und glaube versichern zu können, daß die Bahn bis zu dem bestimmten Zeitpunkte fertig werden wird.

Weiter habe ich nichts zu sagen.

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Ich muß gestehen, daß ich mit einiger Befangenheit mich in dieser Angelegenheit zum Worte gemeldet habe, nachdem ich nicht Mitglied des Eisenbahnausschusses bin und daher die betreffende Angelegenheit, um welche es sich hier unmittelbar handelt, nur aus den verschiedenen Vorlagen, Berichten und früheren Verhandlungen des hohen Hauses kenne. Ich muß aber weiter ge-

stehen, daß nach den Worten des Herrn Abgeordneten für die Prager Neustadt meine Befangenheit etwas gewichen ist, indem ich ja wahrgenommen habe, daß man solche Angelegenheiten erörtern kann ohne über ein besonders großes weitläufiges Fachwissen zu gebieten. *(Heiterkeit links.)* Ich habe wenigstens in diesen Auslassungen, welche aus Anlaß dieser Debatte stattgefunden haben, von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten wenig sachliche, in das Eisenbahnfach einschlagende Bemerkungen vernommen, welche geeignet gewesen wären, mich oder jemand Anderen zu überzeugen. Dagegen wurde von Anderem gesprochen. Es wurde gemeint, daß sich unser Parlament und unsere Constitution für das Parlament unbegrenzte Rechte anmaßen und dieselben vindiciren wolle, wenn man die Bestimmung in das Gesetz aufnehme, daß die Bahn im Staatsbaue gebaut werden solle und die Generalunternehmung jedenfalls ausgeschlossen sei. — Ich glaube im Gegentheile, wenn wir die Befugnisse unseres Parlamentes ansehen, so werden wir weit mehr dem Ausdrucke zustimmen, den vor einiger Zeit Collega Kopp hier gebraucht hat, vom armen Parlamente, als uns zuzumuthen, daß wir ein Parlament sind, welches unbegrenzte und ungemessene Rechte hat oder in Anspruch nimmt.

Auf mich hat überhaupt die Rede des Herrn Abgeordneten vielmehr den Eindruck gemacht, daß es ihm kaum möglich ist, sachliche Argumente für seine Thesis, für seine Behauptungen aufzubringen und ich gestehe, daß seine Situation auch eine etwas schwierige war — da der Ausschuß, welchem er angehört und er selbst dem betreffenden Antrage, wie er uns mitgetheilt hat, zugestimmt habe und erst später, als die Regierung gegen die Fassung und den Inhalt des Antrages Bedenken erhoben hat, erst in dem Momente ist auch der geehrte Herr Abgeordnete und seine Parteigenossen von dem früher gefaßten Beschlusse abgefallen, ihm abtrünnig geworden und sie haben gemeint, es müsse der Regierung entgegen gekommen werden. Diese Bemerkung steht in einem gewissen Zusammenhange mit einem Passus in der Rede Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Man mußte schon aus der Rede des Abgeordneten Rieger entnehmen, daß es sich durch den eigenthümlichen, zufälligen, heute hervorgehobenen Zusammenhang, in welchem diese Angelegenheit mit einer anderen steht, nicht so sehr um die Fachfrage handelt, als darum, der hohe Regierung bei der nächst besten Gelegenheit, die sich in einer analogen Frage darbietet, ein Vertrauensvotum zu ertheilen. *(Sehr richtig! links.)* Da würde ich es wirklich für richtiger und treffender gefunden haben, wenn man einfach sagte: „Wir, die Majorität, haben unbedingtes und ohne alle Einschränkung zum Vorgehen der Regierung auf jedwedem Gebiete das vollständige Vertrauen und wollen ihr ein Vertrauensvotum ertheilen, und wenn man auch den Muth hätte, sich für dieses Vertrauensvotum einzusetzen, nicht aber hier, wo es sich um eine Fachfrage handelt, in dieser Fachfrage indirect, mittelbar, nicht offen ein Vertrauensvotum einzuschieben versuchte, um damit zu erkennen zu geben, daß man zwar nicht offen und gerade heraus die Vertrauens- oder Mißtrauensfragen stellt, daß man aber diese Fachfrage benützt, um sachlich zu eliminiren, was man im Ausschusse als richtig erkannt hat, um der Regierung hiebei gefällig zu sein.

Ich bin auf diese Bemerkungen durch die Aeußerung des Herrn Handelsministers gekommen, denn mir scheint es eigentlich doch nicht ganz richtig, daß, wenn etwa die geehrte Majorität gegen den Willen der Regierung und des Ministeriums diesen Absatz, diesen Artikel, wie ihn der Ausschuß beantragt hat, annimmt, dann die hohe Regierung mit dem Unterbleiben oder Nichtbeantragen der Sanction droht. Die richtigere Consequenz scheint mir, daß dann das jeweilige Ministerium der geehrten Majorität, welche dieses Ministerium in einer demselben so wichtig erscheinenden Frage verläßt, daß dasselbe dann dieser Majorität bemerkt: Geehrte Majorität! Wenn du mich in meinen Anliegen nicht unterstützest, betrachte ich das als Mißtrauensvotum und dann gehe ich. *(Sehr gut! links.)* Das scheint mir der richtigere und klarere Weg.

Wann sich der Herr Handelsminister bei dieser Gelegenheit darauf berufen hat, daß auch die Regierung dazu beigetragen hat, für die galizische Transversalbahn den Staatsbahnbau herbeizuführen, so glaube ich, wenigstens nach den Acten, die ich gelesen habe, daß man dem kaum wiedersprechen kann. Denn die erste Vorlage, die wegen des Baues der Transversalbahn gemacht wurde, war wirklich derartig beschaffen, daß sich nicht nur die Minorität, sondern auch die Majorität des hohen Hauses bestimmt gefunden hat, von dieser Vorlage abzugehen, und wenn auch nicht in das Gesetz, so doch in den Ausschußbericht die Gründe aufzunehmen, welche für die gänzliche Umgestaltung der Vorlage und die Einführung und Beibehaltung des Staatsbaues sprechen. Insoferne kann man also sagen, daß durch ihre eigene Vorlage, wenn auch indirect, wenn auch nicht beabsichtigt, die Regierung das hohe Haus dahin geführt hat, mit größerer Energie darauf zu dringen, daß das System des Staatsbaues beibehalten wird.

Der Erfolg dieses Schrittes des hohen Hauses aber scheint mir ein ziemlich geringer gewesen zu sein *(So ist es! links)* und insoferne ist es wohl meines Erachtens nicht möglich, trotzdem Seine Excellenz es mißliebig bemerkt hat, daß der erste Herr Redner diese Angelegenheit auch mit der galizischen Transversalbahn in Verbindung brachte, sich bis zu einer gewissen Grenze von der Frage der galizischen

Transversalbahn gänzlich ferne zu halten, wenn man sich die Frage stellt, ob man eine genügende Garantie darin findet, wenn man den Wunsch für den Staatsbau nun im Ausschußberichte hat, oder ob es nothwendig ist, diesen Wunsch auch unter gesetzliche Sanction zu bringen, so sei es mir in dieser Richtung nun gestattet, auf Einiges hinzuweisen, das in jenem Ausschusse vorgekommen ist, welcher officiell sich der nicht ganz klaren Bezeichnung erfreut „Ausschuß über den Antrag Dr. Kopp und Genossen", der aber einen Gegenstand behandelt, den wenigstens Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in der Sitzung vom 10. Februar 1883 schon etwas genauer bezeichnete, der sich nämlich mit der von Seiner Excellenz mit dem Titel „Kaminski-Angelegenheit" versehenen Angelegenheit befaßt.

Einige dieser Verhältnisse sind nach meiner Auffassung allerdings auch geeignet, auf die Beschlußfassung, mit der sich das hohe Haus heute beschäftigt, einen Einfluß zu nehmen und ich werde mir daher erlauben, auf diese wenigen Umstände zurückzukommen, und zwar umsomehr, als der Ausschuß über die sogenannte Kaminski-Angelegenheit mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang den Beschluß gefaßt hat, seine Mitglieder bezüglich dieser thatsächlichen Verhältnisse von der sonst beschlossenen Geheimhaltung zu entbinden. Selbstverstandlicherweise werde ich bei dem Umstande, als der betreffende Ausschuß seine Berathungen nicht abgeschlossen hat und ich diesem Ausschusse als Mitglied angehöre, mich eben nur auf das Thatsächliche beschränken und nur auf das beschränken, was sich darauf bezieht, unter welchen Umständen die Regierung dazu gekommen ist, daß sie von dem durch das Abgeordnetenhaus in so unzweifelhafter Weise ausgesprochenen Wunsche, daß bei der Vergebung der Arbeiten der galizischen Transversalbahn nicht das System der Generalunternehmung gewählt werde, abgekommen und zu einem gegentheiligen Entschlusse gelangt ist. In dieser Richtung nun hat schon der Bericht des Budgetausschusses darauf hingewiesen, daß ein actenmäßiges officielles Material, wie so die Regierung zu dem veränderten Entschlusse gekommen ist, nicht vorliege. Aber auch in den Verhandlungen des Ausschusses, der sich mit der sogenannten Kaminski-Angelegenheit zu befassen hat, und in welchem die Regierung vertreten war durch Mitglieder und Organe des Handelsministeriums, der Generalinspection, der Direction für Staatseisenbahnbau, auch in diesen Verhandlungen ist unzweifelhaft zu Tage getreten, daß der Entschluß der Regierung einen Versuch mit der Generalunternehmung bei der galizischen Transversalbahn zu unternehmen, daß dieser Entschluß keineswegs auf jene Organe zurückgeführt werden kann, welche Seine Excellenz der Herr Handelsminister in der Interpellationsbeantwortung vom 10. Februar 1883 als — ich sage mit Recht — als die gewiegtesten und bewährtesten Staatsbauorgane bezeichnet hat. *(Hört! links.)*

Ich erlaube mir, zur Bekräftigung dieser meiner Angabe, nur einige wenige Stellen aus einem Auszuge des betreffenden Sitzungsprotokolles anzuführen.

Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß der bekannte Beschluß es mit einer Generalunternehmung zu versuchen, und ein Offert auszuschreiben, in einer Ministerrathssitzung vom 16. Mai 1882 gefaßt wurde, und daß bis dahin die Organe des Handelsministeriums der Meinung waren, daß man es mit einer Vergebung nach Losen und Einheitspreisen werde wagen können.

Aus einem weiters vorgekommenen Actenstücke über die Ministerrathssitzung, in welcher diese Angelegenheit erörtert wurde, ergibt sich, daß ein Vortrag von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister, in dem Ministerrathe gehalten wurde, über die bei der Vergebung des Baues der Transversalbahn zu befolgenden Methode, und daß die Entscheidung dahin ergangen ist *(liest):* „daß mit der Ausschreibung einer Generalunternehmung vorgegangen werde, und wenn eine solche hervorragende Vortheile, als Bau der eisernen Brücken, entsprechende Abkürzung des Termines ergeben würde, dieselbe genehmigt, wenn solche Vortheile nicht eintreffen sollten, die Bauausführungsvergebung nach Einheitspreisen eintreten soll."

In Bezug auf die Vorgänge, welche aus der Zeit vor diesem Ministerrathsbeschlusse zu erwähnen wären, muß ich darauf verweisen, daß allerdings, wie mir scheint, ein früherer Antrag der Direction des Staatseisenbahnbaues dahin lautete, daß die Vergebung nach Losen und Einheitspreisen stattfinden solle, wobei von Seite der Regierungsvertreter — wie ich auch anerkenne — mit gutem Recht bemerkt wurde, daß dies mit Rücksicht auf die Ministerverantwortlichkeit für die Regierung nicht maßgebend sein könne.

„In dem entscheidenden Momente aber sei die Direction eigentlich gar nicht in die Lage gekommen einen Antrag zu stellen; die Vorarbeiten gingen langsam vorwärts und es habe sich in Folge dessen die Frage aufgeworfen, ob es durch einen Generalunternehmer nicht schneller gehen würde. Die Direction kam auch gar nicht dazu, sich über andere Fragen zu äußern. Die Befürchtung, mit der präliminirten Summe das Auslangen nicht zu finden, veranlaßte sohin den mündlichen Auftrag, die Detailarbeiten derart zu vervollständigen, daß auf Grund derselben mit der Generalunternehmung ein Versuch gemacht werden könne. Eine Verhandlung im Ministerium ist der Berathung im Ministerrathe nicht vorangegangen. Theoretisch sei wohl mit Seiner Excellenz dem Minister über beide Vergebungsarten gesprochen worden, mit ihm die Vor- und Nachtheile beider

Vergebungsarten erörtert worden; eine förmliche Enquête habe nicht stattgefunden, es sei vielmehr nur im Allgemeinen gesprochen worden."

Wenn nun, meine Herren, der Herr Handelsminister sich auf die Besprechung mit dem von uns so hoch geehrten Oberbaurathe Lott bezogen hat, eigentlich nicht auf eine Besprechung, sondern auf eine Sitzung, so muß ich wohl nach diesen Auskünften — ich kann nicht nach eigener Kenntniß, sondern nur nach den Auskünften urtheilen, welche im Ausschusse ertheilt wurden — nachdem also nach diesen bestimmten Erklärungen allerdings Privatbesprechungen, aber keineswegs eine öffentliche Sitzung, eine Enquête stattgefunden hat, annehmen, daß diese Sitzung, auf welche der Herr Minister heute hingewiesen hat und bei welcher sich der Oberbaurath für eine Offertausschreibung erklärt hat — und das wäre ein wesentlicher Unterschied — nicht früher stattgefunden hat, bevor über die Frage der Ausschreibung und der Generalunternehmung entschieden wurde, sondern erst dann, nachdem sich für die Generalunternehmung entschieden wurde, und dabei war die Situation für den Oberbaurath Lott allerdings eine ganz andere, als wenn er vorher gefragt worden wäre: Soll man sich für die Generalbauunternehmung entscheiden oder nicht? *(Sehr gut! links.)*

Wie nun Seine Excellenz der Herr Minister bei Beantwortung der Interpellation selbst gesagt hat, haben die gediegensten und bewährtesten Staatsbauorgane, nach dem, was ich die Ehre hatte, darzustellen, auf den Entschluß der Regierung einen wesentlichen Einfluß zu nehmen nicht vermocht, weil sie in ämtlicher Weise gar nicht gefragt wurden. Es muß daher auch weiters die in der Interpellationsbeantwortung vorgekommene Bemerkung, daß sich die Regierung, von diesen Bestrebungen geleitet, ernstlich mit letzterer Vergebungsart, nämlich mit jener an eine Generalunternehmung beschäftigte, dahin aufgefaßt werden, daß die Angelegenheit im Ministerrathe eine eingehendere Erörterung gefunden habe, aber nicht im Kreise derjenigen Fachorgane, welche dem Herrn Minister im Handelsamte zur Unterstützung dienen. Ich meinerseits, indem ich diese Thatsachen anführe, komme zu der Conclusion, daß in Bezug auf die Frage, welches System bei der galizischen Transversalbahn in Bezug auf die Bauvergebung gewählt werden soll, ungeachtet dies das hohe Abgeordnetenhaus in einer ganz unzweideutigen aus dem Ausschußberichte hervorgehenden Art in klarer und umso klareren Weise ausgesprochen hat, als die früher auf anderer Basis beruhende Regierungsvorlage beseitigt wurde, die Regierung, bevor sie daran ging, diesem Beschlusse entgegenzuhandeln, es nicht für nothwendig fand, die maßgebenden Bauorgane, deren Autorität und Wissen von uns Allen anerkannt wird, ämtlich zu hören und einzuvernehmen, sondern die Frage kurzweg im Ministerrathe entschied. Daraus erlaube ich mir für meine Person die Schlußfolgerung zu ziehen, daß sich in dem betreffenden Ministerrathsbeschlusse eine besondere Beachtung der Wünsche, wie sie im hohen Abgeordnetenhause zu Tage getreten sind, kaum finden läßt *(Sehr richtig! links)* und ich glaube daher — ich will weiter in die Fachfrage, ob man sich für einen Generalbauunternehmer oder für die Einzelvergebung entscheiden soll, umsoweniger eingehen, als nach mir ein hervorragender Fachmann, Seine Excellenz Herr Dr. **Herbst** zum Worte vorgemerkt ist — aber so viel ist mir auch als Laie klar, daß, wenn auf diese Weise die Wünsche des hohen Abgeordnetenhauses und nicht der einen, sondern auch der anderen Seite — denn bei der galizischen Transversalbahn gab es ja nach dem Ausschußberichte keine Meinungsverschiedenheiten — eine so mangelhafte Berücksichtigung finden, es für jene, denen es damit Ernst ist, daß bei einem Eisenbahnbau das System der Generalunternehmung ausgeschlossen ist, eine absolute Nothwendigkeit ist, sich nicht damit zu begnügen, ihre Ansichten der hohen Regierung zur Kenntniß zu bringen, sondern daß sie darauf dringen müssen, daß ihre Ansicht unter die Sanction einer gesetzlichen Bestimmung gestellt werde, von der man nicht abgehen kann. Diese Sanction, durch eine gesetzliche Bestimmung, wenn sie schon an und für sich und unter anderen Verhältnissen wünschenswerth und zweckmäßig ist, ist hier um so wünschenswerther und zweckmäßiger, wenn man sich die Vorgänge bei der Transversalbahn, wie sie eben von mir geschildert worden sind, vor Augen hält. Damit sind die thatsächlichen Momente, welche ich mit Bezug auf die Angelegenheit der Transversalbahn hier vorbringen wollte, erschöpft.

Ich habe nur noch meinerseits eine kurze Bemerkung beizufügen. Mir ist es **hauptsächlich** darum zu thun und deßwegen habe ich vor Allem das Wort ergriffen, daß insbesondere jene Art von Generalunternehmungen ausgeschlossen werde, bei welchen der, wie es in der Interpellationsbeantwortung des Herrn Handelsministers heißt, „im Eisenbahnbau bereits bewährte und sehr leistungsfähige Unternehmer" als Offerenten auftreten, daß eine Gewähr gegen jene Generalunternehmungen geschaffen werde, bei denen allerdings bei der Offertverhandlung sehr bewährte und leistungsfähige Unternehmer auftreten *(Hört! Hört! links)*, welche aber, wie bekannt, wenn die Offertverhandlung vorüber ist, hinter auf dem Eisenbahngebiete wenigstens minder bewährten Finanzinstituten in ganz auffälliger Weise zurücktreten. *(Hört! Hört! links.)* Vor solchen Generalunternehmungen wünsche ich unser Vaterland bewahrt. *(Beifall links.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr **Handelsminister** hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Ich muß mir doch einige Worte darüber erlauben, was der Herr Vorredner betreffs der Art und Weise, wie ich als Minister gegen diese oder jene Frage mich verhalte, gesprochen hat.

Der Herr Vorredner hat es getadelt und daraus einen Beweis abzuleiten gesucht, daß weder eine Enquete stattgefunden habe, noch ein officielles Actenstück oder ein Bericht der Behörde vorhanden sei, welche berechtigt ist, ihre Stimme abzugeben.

Ich finde es aufrichtig gesagt, höchst sonderbar, das einem Minister gegenüber auszusprechen, der unter dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze steht. Ich glaube berechtigt zu sein, meine Informationen dort einzuholen, wo ich es nach bestem Wissen und Gewissen für recht und gut halte. Ich gestehe es Niemanden zu, zu behaupten, daß ich nur oberflächlich mit denjenigen Persönlichkeiten, welche ich consultirte, gesprochen habe.

Ich bitte es mir zu glauben, meine Herren, daß ich ein Gewissen habe und daß, wenn ich mit meinen Beamten spreche, ich dies eingehend thue und sehr gut würdige, was sie sagen. Mit einer solchen Aeußerung „allgemeine, oberflächliche Besprechungen sind abgehalten worden, aber keine Actenstücke, kein actenmäßiges, bureaukratisches Materiale ist da" *(Rufe links: Keine Sitzung!)* will man gleichsam beweisen, daß nicht jene eingehende und gewissenhafte Erwägung stattgefunden hat, welche die Pflicht des Staatsdieners ist. Dagegen muß ich protestiren. Ich habe eingehend mit meinen Herren gesprochen, ich habe sie consultirt, habe Stunden und Stunden lang mit ihnen verkehrt, es war Niemand dabei, der es gehört hat, aber die Herren werden es mir bezeugen. Denn, Gott sei Lob und Dank, ich kann mich darauf berufen, daß ich die Achtung der Beamten, welche mir unterstehen, genieße und ich kann auch behaupten, daß der Beamte besser im Stande ist, den Vorstand des Ministeriums zu beurtheilen, als vielleicht alle Herren im Parlamente *(Oho! links)*, aus dem Grunde, weil der Beamte den Minister im Schlafrock sieht.

Ich will nicht weiter Worte verlieren. Wenn man auch ein noch so versöhnliches und sanftes Gemüth besitzt und seiner Natur nach durchaus nicht für parlamentarische Zwistigkeiten angelegt ist, so wird man durch solche Erörterungen doch unwillkürlich aus dem gewöhnlichen Gleichgewichte gebracht. Ich habe nur zu wiederholen, daß ich Niemanden es zugestehen kann, daran zu zweifeln, daß ich die Angelegenheiten meines Ressorts eingehend behandle.

Wenn der Herr Vorredner noch darauf hingewiesen hat, daß ich gemeint habe, in einer Sitzung habe sich Oberbaurath Lott für die Unternehmung ausgesprochen, so bin ich darin ganz übel verstanden worden. Ich habe gemeint, zu dem Zeitpunkte, wo ihm die Möglichkeit gegeben war, für die Zurückweisung aller Offerte und für die Wiederaufnahme des Baues nach Einheitspreisen durch sein Votum entscheidend einzuwirken, habe er für die Vergebung gestimmt.

Ich habe also nicht damit sagen wollen, daß eine Sitzung stattgefunden hat, die nach meiner Meinung auch gar nicht nothwendig war, sondern daß die Sitzung, auf die man gewissermaßen als einen Erfüllungsbeweis für die Ansichten, welche da maßgebend waren, für das Vertrauen, welches der verewigte Oberbaurath bei mir und allen Genossen hat, hingewiesen hat, unmittelbar vor der Vergebung stattgefunden hat. Ich habe nichts weiter zu äußern. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner eintragen ließ, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski. Es hat sich jedoch vorher zur formellen Geschäftsbehandlung der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Vošnjak:** Ich beantrage Schluß der Debatte. *(Lebhafter Widerspruch links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak beantragt Schluß der Debatte; ich ersuche jene Herren, welche dafür stimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es wird sohin einerseits der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, anderseits der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski noch sprechen. Nachdem der letzte Herr Redner pro gesprochen, ertheile ich dem contra eingetragenen Redner dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Hohes Haus! Es hat bereits der verehrte Herr Vorredner erwähnt, daß er es war, welcher in dem über Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp eingesetzten Ausschusse den Antrag gestellt hat, es möge der Ausschuß die früher beschlossene Geheimhaltung bezüglich jener Thatsachen, welche sich auf die Vergebung der galizischen Transversalbahn beziehen, soferne sie von Seite der Regierungsvertretung in dem Ausschusse mitgetheilt wurden, zum Gebrauche für die heutige Debatte aufheben. Gleich im Ausschusse habe ich meinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß dies geschehen war, denn mir scheint eben eine Verquickung des Inhaltes der Verhandlungen jenes Ausschusses mit der heutigen Debatte bedauerlich. Man mag noch so vorsichtig vorgehen, entweder hat man einen der Regierung günstigen oder ungünstigen Eindruck aus den That-

sachen gewonnen. Je nachdem gruppiren sich dann die Momente trotz des besten Glaubens in der Weise, daß sie in ihrem Zusammenhalte mehr nach der einen oder anderen Ansicht hinneigen, und doch ist die besagte Erhebung noch nicht abgeschlossen!

Ich habe es umsomehr bedauert, als es nicht möglich ist, allen Mitgliedern des hohen Hauses diese Thatsachen in ihrer Gesammtheit zur Disposition zu stellen, und nach meiner Anschauung denn doch ein jedes Mitglied das Recht hat, sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, ein selbstständiges Urtheil aber die Identität des Informationsmateriales und die Vollständigkeit desselben voraussetzt, welche gegenwärtig denjenigen Mitgliedern des hohen Hauses, welche dem Ausschusse nicht angehören, mangelt. Es ist auch zum Theile — ganz gewiß gegen die Absicht des geehrten Herrn Vorredners — bei der Debatte, Dasjenige was ich befürchten zu müssen glaubte, eingetreten.

Der geehrte Herr Vorredner hat aus den im Ausschusse gemachten Depositionen einige Thatsachen herausgehoben, dieselben allein sprechen lassen und aus denselben dann Schlüsse gezogen.

Ich erachte es als meine Pflicht, dem hohen Hause eine Vervollständigung dieser Thatsachen zu liefern; damit sich dasselbe denn doch ein etwas besseres Bild über das Ganze zu bilden im Stande sei.

Die Schlüsse, welche der Herr Vorredner aus den erzählten Thatsachen gezogen hat, gipfelten in der Behauptung, der Herr Handelsminister habe bei der Vergebung des Baues der galizischen Transversalbahn den Schwerpunkt für seine Entschließungen nicht in den Fachkreisen, wo er eigentlich denselben hätte suchen sollen, gesucht, sondern denselben in die Ministerrathsberathungen verlegt.

Nun glaube ich aber, daß aus den uns von den Regierungsvertretern im Ausschusse erzählten Thatsachen dies durchaus nicht erhellt. Es ist richtig, daß im Schoße der Staatseisenbahnbaudirection die Ansicht von vornherein herrschte, daß die galizische Transversalbahn nach Einheitspreisen in Bausectionen oder Losen gebaut werden wird. In diesem Sinne wurden auch die Projecte als Detailprojecte in Angriff genommen.

Nun erzählen uns die betreffenden Herren, und zwar sowohl die Vertreter des Handelsministeriums, als auch die Vertreter der Staatseisenbahnbaudirection, daß, je tiefer man in die Details dieser Projecte hineingeschritten war, immer mehr die Befürchtungen im Schoße der daran Arbeitenden, also der Fachorgane, zu Tage traten, daß die präliminirte Summe zu knapp bemessen sei und daß man mit derselben vielleicht nicht das Auslangen finden würde. Es war gerade der Oberbaurath Lott, auf dessen Autorität sich von dem gegentheiligen Redner berufen wurde, welcher zu wiederholten Malen gegenüber dem Herrn Handelsminister persönlich und unmittelbar diese Befürchtungen aussprach. *(Hört! rechts.)*

Als überdies berücksichtigt wurde, daß im Schoße des Handelsministeriums immer die Absicht vorherrschte, anstatt der präliminirten hölzernen eiserne Brücken anschaffen zu lassen, als endlich — und das erzählte ebenfalls ein Regierungsvertreter — der Herr Handelsminister von vielen Seiten gedrängt wurde, er möge sich nur schnell ans Werk machen, um die galizische Transversalbahn möglichst bald zu vollenden, erhoben sich in der Mitte dieser Herren Stimmen und wurde die Frage aufgeworfen, ob denn nicht vielleicht ohne Risiko und schneller gebaut werden könne, wenn auf eine Generalentreprise reflectirt würde.

Der Herr Handelsminister hat sich in dieser Beziehung genau zu informiren gesucht, und zwar gerade in den ihm unterstehenden Fachkreisen, bei den höheren Beamten der Staatseisenbahnbaudirection.

Der betreffende im Ausschusse einvernommene Beamte hat erzählt, daß der Herr Handelsminister ihn ersucht habe, er möge ihm alle Vorzüge und alle Nachtheile einer jeden Baumodalität auseinandersetzen. Er hätte sie alle dem Minister angeführt, insbesondere hätte er ihm nahegelegt, daß, wenn man mit einer knapp bemessenen und limitirten Summe zu bauen hat, und wenn man schnell bauen muß, für diesen Fall die Generalentreprise die besten Chancen biete. Es ist von Seite dieses Beamten dem Herrn Handelsminister nahe gelegt worden, daß insbesondere, weil es Galizien betrifft, zu berücksichtigen sei, daß beim Baue der Tarnow-Leluchower Bahn in dieser Beziehung die Erfahrung gemacht wurde, daß die Grundeinlösung in Galizien mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei und daß jedenfalls die Grundeinlösung langsamer fortschreiten würde, wenn sie der Staat selbst durchführen sollte, als wenn dies ein Generalunternehmer thun würde. Der betreffende Herr Beamte hat als Fachmann diese seine Anschauung in eingehender Weise motivirt. Es kann also nicht gesagt werden, daß der Herr Handelsminister vor dem Abhalten des Ministerrathes sich bei seinen Fachkräften nicht informirt habe; er hat sich informirt, er hat allerdings mit den betreffenden Herren nicht schriftlich verhandelt. Aber das ist denn doch in keinem Gesetze vorgeschrieben, daß der Handelsminister oder überhaupt ein Minister mit seinen untergebenen Beamten im schriftlichen Wege verhandeln müsse. Ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn der Herr Handelsminister damals, als es sich um die Entscheidung dieser Frage gehandelt hat, geahnt hätte, daß ein Ausschuß über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp werde eingesetzt werden, er ganz bestimmt damals jedes

Wort, daß er zur Information erhalten hatte, sich notirt oder besser schriftlich hätte bestätigen lassen.

Aber wenn Jemand in gutem Glauben handelt, so denkt er nicht daran, daß er vielleicht nach einen oder zwei Jahren vor irgend Jemanden jeden gemachten Schritt werde rechtfertigen müssen. So etwas ließe sich psychologisch nicht rechtfertigen. Im Gegentheile, diesen guten Glauben könnte ich erst dann nicht voraussetzen, wenn der Herr Handelsminister schon damals daran gedacht hätte, sich durch Schriftstücke für den Fall zu decken, daß er vielleicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. *(Sehr richtig! rechts.)*

Es ist, meine Herren, betont worden, daß früher, vor der Abhaltung des Ministerrathes, also in einer etwas entlegeneren Zeit, die Staatseisenbahnbaudirection einen Antrag gestellt hätte, diesen Bau der galizischen Bahn in Losen zu vergeben. Nun, es ist in der That richtig, es hat ein Regierungsvertreter aus dem Schoße des Handelsministeriums über die bezügliche Anfrage gesagt, die Staatseisenbahnbaudirection habe den Antrag gestellt, daß die galizische Transversalbahn nach Einheitslosen vergeben werde. Nun ist aber später derselbe Beamte von mehreren Mitgliedern des Ausschusses eingehend über diese Aeußerung befragt worden, und er hat sie dahin erläutert, daß eigentlich ein förmlicher Antrag nicht gestellt worden war, nachdem die Staatseisenbahnbaudirection nicht in die Lage gekommen war, einen Antrag zu stellen, und er hat aber auch gerechtfertigt, warum dies nicht der Fall war. Die Direction ist deßhalb nicht in die Lage gekommen, einen Antrag zu stellen, weil sie die Detailprojecte bis zu jener Zeit noch nicht fertig gestellt hatte, also einen Antrag auf Detailvergebung unmöglich vorlegen konnte, da eben zur Vergebung nach Losen die Detailprojecte unumgänglich nothwendig sind.

Nachdem man eingesehen hat, und das bestätigten auch die Deponenten — daß noch mehrere Monate vergehen müßten, bevor man mit den Detailprojecten fertig sein könnte, hier aber aus bekannten Gründen, wie erzählt wurde, auf die schnelle Vollendung der Bahn gedrungen und auch die Geldknappheit befürchtet wurde, so kam die Eisenbahnbaudirection nicht in die Lage einen Antrag zu stellen; aber einzelne hohe Beamte dieser Direction sind vom Herrn Handelsminister befragt worden, und diese haben ihre technische, fachmännische Anschauung über diese Angelegenheit in eingehender Weise dem Minister zur Information mitgetheilt.

Was den Passus betrifft, welchen der geehrte Herr Vorredner aus der Rede Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers über die Aeußerung des Herrn Oberbaurathes Lott hervorgehoben hat, so habe ich diese Aeußerung des Herrn Handelsministers dahin verstanden — und es stimmt das vollkommen überein mit dem, was die Deponenten in unserem Ausschusse ausgesagt haben — daß im Ministerrathe beschlossen wurde mit der Generaloffertausschreibung einen Versuch zu machen, und wenn dieser Versuch nicht günstig ausfallen sollte, dann zur Detailvergebung zu schreiten. Man hat sich also die Alternative gestellt, eine Offertausschreibung mit eisernen Brücken und eine solche ohne eiserne Brücken zu veranstalten, und man hat sich sowohl die freie Wahl des Offerenten, was ja auch natürlich ist, als auch die Möglichkeit vorbehalten, falls der Erfolg nicht günstig sein sollte, zur Vergebung in Losen zu greifen. Nachdem die Offerte eingelangt waren, hat der Herr Handelsminister nach den Aussagen der betreffenden Beamten im Ausschusse diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, und das mag jene Sitzung gewesen sein, von welcher Seine Excellenz der Herr Handelsminister gesprochen hat.

Wir haben die Herren im Ausschusse nicht darüber befragt, welche Sitzung es war, was und in welcher Weise dort gesprochen wurde, allein das steht ganz bestimmt in ihren Aussagen, daß nach reiflicher Erwägung, und — wenn ich nicht irre — unter Nachweisung von Seite der Fachorgane, daß der Erfolg der Offertausschreibung ein günstiger sei, der Handelsminister und beziehungsweise die Regierung sich entschieden haben, das Offert, welches unter den eingelangten als das günstigste erschien, anzunehmen.

Das, glaube ich, dürfte hinreichen, um die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nach dieser Richtung zu vervollständigen, damit die geehrten Herrn Mitglieder des hohen Hauses doch in die Lage versetzt werden, ein etwas genaueres Bild über diese Angelegenheit zu bekommen.

Was nun die Angelegenheit selbst anbetrifft, so bin ich nicht berufen, dieselbe vom rein fachlichen Gesichtspunkte aus zu entscheiden. Allein, ich muß sagen, es wundert mich durchaus nicht, wenn die Regierung dabei beharrt, daß sie ihre Competenz gewahrt wissen will. Denn, meine Herren, nur eine strenge Wahrung der gegenseitigen Competenzsphären kann die ganze Maschine des Constitutionalismus in Lebenskraft erhalten. Und auch hier gilt nach meiner Anschauung der Grundsatz: Wer einem Andern seine Rechtssphäre und Berechtigungssphäre schont und achtet, der schont und achtet darin auch sich selbst und seine eigene Rechtssphäre. *(Bravo! rechts.)*

Ich glaube aber auch nicht, daß ein Beschluß im Sinne des §. 8 wirklich im Staatsinteresse liegt, und zwar aus folgenden Gründen. Ueber die Vorzüge und Nachtheile jeder der drei möglichen Modalitäten einer Eisenbahnbauführung habe ich mich zwar nicht sehr eingehend, aber doch in Etwas informirt und ich habe gehört — und das ist auch durch die Depositionen der Herren Beamten der

Staatseisenbahnbaudirection im Ausschusse bestätigt worden — daß es sowohl ein Axiom der Theorie, als auch ein Erfahrungssatz sei, daß keine der drei überhaupt möglichen Baumodalitäten als diejenige bezeichnet werden kann, welche unter allen Umständen die beste und die richtigste ist. Im Gegentheile. Bei dieser Angelegenheit hängt die Richtigkeit von dem Zusammentreffen der besonderen Umstände jedes concreten Falles ab. Wenn nun dem so ist, dann ist schon an und für sich die Aufstellung eines Grundsatzes in dem Gesetze, welcher dann unverrückbar wird, nach meiner Anschauung für die Sache selbst nicht förderlich. Aber ich gehe weiter.

Wenn das hohe Abgeordnetenhaus dieses Attribut der Regierung, nämlich die Wahl zwischen mehreren Modalitäten der Bauführung für sich in Anspruch nimmt und thatsächlich diese Berechtigung im Gesetze ausübt, dann entlastet das Abgeordnetenhaus das Handelsministerium von der Verantwortung für die Wahl, aber das Abgeordnetenhaus stellt an Stelle dieser Verantwortung dem Staate gegenüber keine andere, denn das Abgeordnetenhaus ist dem Staate gegenüber in der Weise, wie der Handelsminister für die Verwaltung seiner Geschäfte nicht verantwortlich. *(Sehr richtig! rechts.)* Nun, meine Herren, man kann mir sagen, jeder Abgeordnete kann ja in seinem Gewissen verantworten was er thut. Dann frage ich — seien wir doch aufrichtig — haben wir denn als Haus im Ganzen diejenigen Fachkenntnisse, welche da für einen fachgemäßen Entschluß nothwendig sind, oder die Möglichkeit, die nöthigen Informationen einzuholen? Und wenn man selbst glaubt, daß wir in der That in der Lage sind, einen solchen Entschluß fachgemäß auf Grundlage von Informationen zu treffen, dann müßte man doch erst abwarten, bis wir das Material bekommen, aber heute können wir doch den §. 8 nicht beschließen. Wenigstens müßten wir bitten, daß uns ein Detailproject, daß uns verschiedene andere Daten, welche gewisse Aufschlüsse über die ganze Angelegenheit geben, vorgelegt werden, dann könnten wir erst über die Modalität der Bauführung schlüssig werden. Aber a priori aus dem Grunde, weil nach den allgemeinen theoretischen Grundsätzen sich im Princip die Modalität nach Losen als die beste darstellt, aus diesem Grunde schon dieses Princip als unverrückbar feststehend anzunehmen und alle anderen Modalitäten auszuschließen, geht nach meiner Anschauung nicht, weil dies nicht auf der fachgemäßen Würdigung des concreten Falles basirt wäre.

Gerade der Fall der Vergebung der galizischen Transversalbahn hat uns belehrt, daß es möglich ist, daß der Handelsminister oder die Regierung durch wechselnde Umstände dazu gedrängt, im Laufe der Verhandlungen die Ansicht wechseln und dies im besten Glauben. Denn, meine Herren, wenn wir auch den §. 8 annehmen würden und die Regierung dann an die Offertausschreibung in Losen schritte, sich aber keine leistungsfähigen Offerenten oder nur solche Offerenten finden, deren Offerte für die Regierung nicht annehmbar wären, weil sie mit dem präliminirten Gelde kein Auskommen fände, was soll die Regierung dann machen? Die Summe überschreiten und mit einem Nachtragscredit kommen? das geht nicht, denn die Summe ist als solche bezeichnet, welche nicht überschritten werden darf. Soll sie das ganze Gesetz fallen lassen und vor das Abgeordnetenhaus mit der Bitte treten, man möge jetzt eine Generalentreprise bewilligen oder man möge die Selbstregie der Regierung auftragen?

Den §. 8 kann also Niemand, mag er noch so sehr eingenommen sein für die eine oder die andere Baumodalität, heute im Voraus schon, da ihm die entsprechenden Daten fehlen, als sachgemäße Entscheidung dieser Angelegenheit ansehen.

Dann, meine Herren, glaube ich, daß denn doch der Staat als Unternehmer denselben volkswirthschaftlichen Gesetzen unterliegt, wie jeder andere Unternehmer. Nun frage ich, wenn die Sectionsunternehmer bei der Vergebung nach Losen bestimmt wissen, daß von einer Generalentreprise nicht die Rede sein kann, weil das Gesetz es verbietet, werden da die Bedingungen, welche von den Offerenten gestellt werden, nicht für die Regierung, also zuletzt für den Staat härter sein müssen *(Sehr richtig! rechts)*, als sie wären, wenn man der Regierung freie Hand läßt, und wenn die Offerenten wüßten, daß, falls die Offerte für ungünstig erkannt würden, die Regierung noch auf eine Generalentreprise reflectiren könne?

Ich glaube auch aus diesem wichtigen Grunde ist der §. 8 gegen das Staatsinteresse gerichtet, weil er gegen das Wohl der Sache selbst verstößt. Die Regierung würde in einer ihr anvertrauten Angelegenheit, einmal von der Verantwortung entlastet, ein anderesmal wieder gebunden. Dadurch würde im volkswirthschaftlichen Sinne die Sache gefährdet. *(Sehr richtig! rechts.)* Es ist der Majorität, oder es will wenigstens der Majorität von der geehrten Gegenseite die Vertrauensfrage aufgedrungen werden. Nun, eine Vertrauensfrage liegt gar nicht vor. Allein, etwas an das Vertrauen streift schon allerdings die Angelegenheit, wenn auch in einem anderen Sinne. Der Handelsminister verlangt das Vertrauen, daß die Regierung bei der Bauvergebung der böhmisch-mährischen Transversalbahn nach ihrem besten Wissen und Gewissen und nach ihrer Ueberzeugung das Richtige zu treffen bestrebt sein werde.

Nun, meine Herren, dieses Vertrauen votiren wir ja der Regierung schon dadurch, daß wir ihr das Geld in die Hand geben und ihr sagen: Dieses Geld sollst du verwenden zum Baue einer Eisenbahn. Aber es liegt noch in einer anderen Beziehung ein

Vertrauensmoment in der Sache vor. Wenn man weiß, daß der Handelsminister die Erklärung abgegeben hat, daß er ja selbst die Detailvergebung in Aussicht genommen, wenn man aber ungeachtet dessen den Minister durch ein Gesetz fesselt, das Wort zu halten, dann frage ich, zumal wenn so ein Fall in Oesterreich meines Wissens noch nie vorgekommen ist, was sollen sich dann eigentlich von dem Worte des Handelministers die Untergebenen desselben denken, was soll sich davon die Bevölkerung denken, die ganze Geschäftswelt, welche doch in einem Vertrauensverhältnisse zu der Regierung und besonders zu dem Handelminister steht, was denkt sich dazu das Ausland, welches an dem finanziellen und handelspolitischen Leben Oesterreichs interessirt ist?

Ich glaube, meine Herren, das Princip des Ansehens, der Autorität, welche denn doch unumgänglich sind, um eine gewisse Ordnung in einem Rechtsstaate aufrecht zu erhalten, muß darunter leiden, und zwar ist der diesfällige Nachtheil, welcher dem Staate in dieser Richtung zugefügt würde, ein einzelne Regierungen gewiß überdauernder, er ist ein bleibender, und auch aus diesem Grunde muß ich den §. 8 perhorresciren, weil ich eben glaube, daß durch die moralische Rückwirkung dieser ungewöhnlichen Gesetzesbestimmung dem Staate ein nur schwer zu heilender Schaden beigebracht würde. *(Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Herbst; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst**: Obschon die Sache, was die technische Frage und den Gang der Verhandlungen im Ministerrathe betrifft, von Seite der sehr geehrten Redner auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses bereits erschöpfend behandelt wurde und auch die Bemerkungen des Herrn Handelsministers kaum den Eindruck der Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Dr. Weitlof abzuschwächen geeignet waren, so glaubte ich doch das Wort ergreifen zu sollen, lediglich aus dem Grunde, weil der Antrag, um den es sich hier handelt, von mir gestellt worden ist. Ich werde daher Einiges zur Begründung desselben und zur Widerlegung der erhobenen Einwendungen ausführen. Ich kann vorausschicken und berufe mich da auf Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Schaup gesagt hat: Mit der sogenannten Kaminski-Affaire steht die Sache in gar keinem Zusammenhange. Der Antrag, so wie er im Ausschusse, ich weiß nicht an welchem Tage des heurigen Jahres gestellt wurde, wäre im Mai vorigen Jahres eben so gut gestellt worden, er ist nicht einmal seit jener Zeit abgeschrieben worden, sondern er lag zur Einbringung bereit in meinem Exemplare der Regierungsvorlage. Er steht also mit jener Affaire auch nicht im entferntesten Zusammenhange; wohl aber steht er im Zusammenhange mit der galizischen Transversalbahn, denn das sind ja zwei Dinge, die nicht nothwendig mit einander zusammenhängen. *(Sehr gut! links.)* Die galizische Transversalbahn wäre ja auch denkbar gewesen ohne Kaminski und was damit zusammenhängt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Wenn man mir also sagen will: Weil dein Antrag durch das Gesetz über die galizische Transversalbahn veranlaßt wurde, so hast du die Kaminski-Affaire hereingezerrt, so muß ich mich dagegen entschieden verwahren.

Dies muß ich vorausschicken. Mir wäre es auch lieber gewesen, daß die Angelegenheit im Mai erledigt worden wäre; denn dann wäre wahrscheinlich die böhmische Transversalbahn viel früher zum Abschlusse gelangt und wir hätten vielleicht schon heuer mit ihrem Baue begonnen. Was aber den sogenannten Schreckschuß betrifft, der heute von der Ministerbank und auch von jener *(rechten)* Seite abgeschossen wurde, so erschreckt mich derselbe in der That gar nicht.

Was ich also zu erörtern habe, ist nach meiner Meinung einfach Folgendes: Ist ein Grund zur Stellung dieses Antrages vorhanden und dann ist die oft hingestellte Behauptung, die aber nichts ist als eine reine Phrase, daß nämlich durch solche Anträge in die Executivgewalt eingegriffen wird *(Sehr richtig! links)* irgendwie haltbar? Das wird der zweite Theil meiner Beweisführung sein, indem ich zugleich bemerke, daß auch der geehrte letzte Herr Redner als guter Jurist über diese Frage, ob hier wirklich ein Eingriff in die Executive vorliege, sehr leicht hinübergegangen ist, und nur damit sich beschäftigt hat, ob es zweckmäßig ist, die Executive in dieser Beziehung zu beschränken und „beschränken" und „eingreifen" ist doch ganz etwas anderes. Es ist ebenso etwas anderes, wie ein beschränktes Vertrauen etwas anderes ist, als ein Vertrauen schlechthin und er hat auch nur ein beschränktes Vertrauen dem Ministerium votiren zu wollen erklärt, *(Sehr gut! links)* worauf ich übrigens wohl noch zurückkommen werde.

Was nun die Frage, ob es zweckmäßig oder ob es nothwendig ist, diesen Antrag zu stellen, betrifft, so ist derselbe, wie gesagt, aus einer Erfahrung bezüglich der galizischen Transversalbahn hervorgegangen. Der Herr Minister hat zwar gesagt, von einem Systeme könne bei der Regierung gar keine Rede sein. *(Heiterkeit links.)* Sie habe kein System früher gehabt und habe auch heute bei dieser Angelegenheit kein System. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Aber man pflegt doch gewöhnlich hier von Systemen zu sprechen, vom System der Pauschalvergebung, dem System des Baues in eigener Regie und dem des Baues nach Einheitspreisen, und

ich werde mich daher schon der Kürze halber, ohne der Regierung den Vorwurf zu imputiren, daß sie ein System gehabt und ein anderes an die Stelle desselben gesetzt habe, ohne ihr also zuzumuthen, daß sie je systematisch vorgegangen sei *(Heiterkeit links)*, auch des Ausdruckes „System" bedienen. Ich glaube, mich damit nicht eines Eingriffes in die Executive schuldig gemacht zu haben. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wie schon oft ausgeführt wurde, gab es eine Zeit, wo das unglückselige System der Pauschalvergebung fast eine Nothwendigkeit war, ja, wo von Seite des Staates gar nicht anders vorgegangen werden konnte. Das war jene Zeit, wo man an Staatsbahnbauten überhaupt gar nicht denken konnte, weil der Staatscredit nach dem was in den Jahren 1859, 1865, 1866 und später geschehen war, um so viel schlechter war, als der Credit irgend einer Gesellschaft, welche den Eisenbahnbau unternahm, so daß es geradezu unmöglich gewesen wäre, Eisenbahnen anders als im Concessionswege herzustellen. Diese Gesellschaften aber führten dann das System ein, die Financirung mit der Bauausführung zu verquicken und das war das System der Pauschalvergebung, indem die ganze Summe, auf welche sich die Garantie erstreckte als diejenige bezeichnet wurde, für welche der Bahnbau herzustellen war. Der Staat hätte, weil er den nöthigen Credit damals nicht hatte, aber auch aus dem Grunde nicht bauen können, weil er die Organe dazu entbehrte. Nun ist man später zur Idee übergegangen — man konnte nicht früher dazu übergehen — daß das natürliche Verhältniß das sei, wenn der Staat selbst Eisenbahnen betreibt, wozu die natürliche Bedingung ist, daß künftighin der Staat die Eisenbahnen entweder erwerben oder für den Bau derselben sorgen müsse. Das führte nun zur Errichtung von Organen des Staates für den Bau der Eisenbahnen und sohin zur Errichtung der Eisenbahnbaudirection, wobei ich bemerken muß, weil das zur Illustration einiger Anführungen, die heute gemacht wurden, dient, daß die Eisenbahnbaudirection etwas anderes als die Generalinspection ist. Sie ist eine Behörde, eine Behörde, nicht bloß ein Individuum, und eine Behörde gibt wenigstens nach einer alten Praxis, die man zwar bureaukratisch nennen mag, die aber doch ihren Werth hat, besonders dann, wenn es sich um die Kleinigkeit von 20 Millionen handelt, ihre Gutachten schriftlich ab, so daß man sie in der Folge auch lesen kann *(Heiterkeit links)*, während man das was nur mündlich gesagt wurde, und besonders da die Menschen sterblich sind *(Heiterkeit links)*, in der Folge nicht mehr mit gleicher Gewißheit zu constatiren in der Lage ist. *(Sehr gut! links.)* Also das sei nur nebenbei bemerkt.

Es wurde also eine Eisenbahnbaudirection eingeführt und der Letzte, welcher noch nach dem Systeme der Generalbauunternehmung eine Staatseisenbahn herstellte, war Baurath Schwarz bezüglich der Eisenbahn Rakonitz—Protivin, das war aber gar nicht anders möglich, weil ein Theil der Eisenbahn schon hergestellt war, wie man die Fortsetzung und Beendigung desselben durch den Staat übernehmen wollte; und da blieb natürlich nichts anderes übrig; denn, wenn theilweise Bauten schon hergestellt sind, kann man nicht auf einmal abschließen und ein anderes System (Sie erlauben mir schon das Wort) bei dem Bau einführen. Von da ab aber wurden die weiteren Bauten vom Staate nicht mehr nach dem System der Generalunternehmung, sondern nach dem im Artikel VIII vorgeschlagenen Systeme, und zwar mit dem allerbesten Erfolge durchgeführt. Das Zeugniß, welches allerseits nicht bloß dem Chef dieser Behörde, dem leider verstorbenen Oberbaurath Lott, sondern der ganzen Behörde und ihren Mitgliedern als solchen gezollt wird, ist wohl ein berechtigtes.

Es wurden alle die späteren Bahnen in eigener Regie oder nach dem Systeme der Vergebung nach Einheitspreisen durchgeführt und, was gewiß sehr wesentlich ist, es wurde nie die ganze präliminirte Summe ausgegeben. *(Hört! Hört! links.)* Es waren also die Bauten nicht bloß gut, nicht bloß schnell, sondern auch wohlfeil ausgeführt worden und man kann dann immer sagen, das ist ein System, welches sich seit seinen Anfängen bewährt hat. Es war eine ganze Zahl von Bahnen, die auf solche Art hergestellt wurden. Nun kam eine der größten Bauunternehmungen, welche ein Staat überhaupt führen kann, das ist der Bau der Arlbergbahn. Mit den bereits bewährten Kräften ist man zur Ausführung des Baues nach dem bereits bewährten Systeme geschritten und nachdem der Herr Minister einen so großen Werth darauf legt, daß bei der Generalunternehmung schnell gebaut werden kann, was wenigstens nach den Daten in den officiellen Blättern, welche Daten selbst officiell sind, bei der Transversalbahn nicht der Fall ist, muß ich hervorheben, daß dies aber bei der Arlbergbahn im hohen Grade zutraf. Denn die Bauzeit wird nicht nur nicht überschritten, sondern wesentlich abgekürzt werden, ja, man kommt fast in Verlegenheit, weil dieser großartige Bau beinahe zu geschwind fertig wird; also dafür, daß man bei Generalbauunternehmungen um so viel früher fertig wird, daß man deßhalb das System wieder aufnehmen muß, damit die Bauzeit, welche vorgeschlagen ist, eingehalten werde, dafür haben wir keinen Beweis.

Man hat natürlich Daten nicht so augenblicklich bei der Hand; aber daß in früheren Zeiten bei den Eisenbahnbauten mit Generalunternehmungen die Termine häufig nicht eingehalten, und daß sie bei den Bauten durch die Staatseisenbahnbaudirection eingehalten worden sind, das sind doch Beweise dafür, daß man nicht schlecht gefahren wäre, wenn man dem alten Systeme treu geblieben wäre.

Nun, die galizische Transversalbahn wurde im Ausschusse berathen und der Herr Minister hat gesagt, daß er wesentlich dazu beigetragen habe, daß die Regierungsvorlage nicht angenommen worden ist, sondern daß statt derselben eine in jeder Beziehung entgegengesetzte Vorlage zu Stande kam. Das ist ja sehr schön. Wir haben bisher geglaubt, daß die Regierungsvorlage nicht zu Stande kam, weil der Ausschuß sich fast einmüthig, ja ich möchte sagen, mit einer gewissen Entrüstung *(Heiterkeit links)* gegen die in derselben zu Gunsten der Länderbank gemachten Vorschläge ausgesprochen hat. *(Sehr gut! links.)*

Aber gut, die Transversalbahn ist nach vielen gründlichen Berathungen im Ausschusse beschlossen worden. Nun sprach sich der Ausschuß in seinem Berichte darüber aus, daß diese Bahn auch wohlfeil gebaut werden wird, wenn das System der Pauschalunternehmung nicht angenommen wird, sondern das System der Vergebung an kleine Unternehmer nach Losen. Es führte der Ausschuß weitläufig aus (ich habe leider diese Stelle nicht zur Hand), daß dieses System sich auch in Galizien und zwar gerade bei der Tarnow-Leluchower-Bahn, von welcher der Herr Minister früher sprach, vorzüglich bewährt hat und zwar gerade darum vorzüglich bewährt hat, weil einzelne kleine Unternehmer, welche die Verhältnisse des Landes genau kannten, sich am Baue betheiligt haben, und es schließt die betreffende Stelle des Berichtes mit den Worten *(liest)*: „Es ist daher nicht zu zweifeln" *(Hört! links)* — nicht zu zweifeln! heißt es — „daß die Regierung auch bei der galizischen Transversalbahn denselben Weg betreten wird." Der Ausschußbericht wurde im Ausschusse vorgelesen, er ist im Ministerium bekannt geworden, das Ministerium hat nicht mit einem Worte etwas dagegen eingewendet, daß nicht daran zu zweifeln sei — und es ist doch der Ausdruck: „Es ist nicht daran zu zweifeln" ein so starker, daß das Ministerium, wenn es die Absicht gehabt hätte, nicht dieses System beizubehalten, bona fide hätte sagen müssen: Nein, das ist sehr zweifelhaft, ich bin noch ganz und gar nicht entschieden. *(Sehr richtig! links.)* Wenn aber der Ausschußbericht, und zwar verfaßt von einem Mitgliede, welches der Majorität angehört, die für die Regierung ist, sagt: Es ist gar nicht zweifelhaft, daß die Regierung an dem System festhalten werde, so muß man jedoch voraussetzen, daß sie wirklich an demselben festhalten wollte, denn sonst hätte sie bei bona fide geschehenem Vorgehen das ausdrückliche Gegentheil erklären müssen. Das geschah nun nicht. Es wurde vielmehr beschlossen, den Bau im Offertwege an einen Pauschalunternehmer zu vergeben und das war der Anlaß, warum wir die Meinung geltend gemacht haben, daß in dem Gesetze bezüglich der böhmischen Transversalbahn ausgesprochen werden soll, daß sie nicht an einen Generalunternehmer, sondern an einzelne Unternehmer vergeben werde. Dazu war aber auch aller Grund vorhanden, denn eine bloße Versicherung der Regierung, daß sie das nicht beabsichtigt, nützt ja nichts *(Heiterkeit links)*, weil die Regierung später ihre Ansicht ändern kann; und wenn man überzeugt ist, daß aus vielen Gründen das System der Pauschalvergebung nicht mehr stattfinden solle, war es nothwendig, dem im Gesetze Ausdruck zu geben. Und es war auch im Interesse des Staates in gewisser Beziehung — ich reflectire da gar nicht auf den wiederholt berührten Fall — nothwendig, weil der Ausschußbericht auch sehr klar aussprach, warum die Generalunternehmung zu beseitigen sei. Er sagte nämlich: Es sei der Bau durch einzelne Unternehmer auch wohlfeiler, weil große Regiekosten für den Pauschalunternehmer erwachsen.

Die Erfahrung hat das auch wirklich gezeigt. Der Begriff „Regiekosten" ist allerdings ein sehr dehnbarer Begriff. *(Sehr gut! Lebhafte Heiterkeit links.)* Jede größere Unternehmung hat als solche schon eine große organisirte Baukanzlei, Personen zur Leitung und Ueberwachung derselben, die schon der höheren Kategorie der Ingenieure angehören, daher besser gezahlt werden müssen. Aber außer diesen Kosten, die zu den eigentlichen Baukosten gehören, kommen in einem einzelnen Falle 625.000 fl. hinzu *(Heiterkeit links)*, von denen man nicht weiß, wofür sie gezahlt worden sind. Ich bin auch gar nicht neugierig es zu erfahren. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Wenn dies der Ausschuß mitzutheilen in der Lage ist — gut; wenn aber sagen will: Dieses System ist wohlfeiler, wenn man sagen will: Wenn solche Regiekosten zu den gewöhnlichen Kosten hinzukommen, so ist das wohlfeiler, ja wenn man sagen will: Das Präliminare ist sehr knapp bemessen, daher kann man die Bahn auf dem gewöhnlichen Wege mit dieser präliminirten Summe nicht herstellen, wenn aber ein Generalbauunternehmer kommt, der statt hölzerne eiserne Brücken baut, der große Regiekosten hat und außerdem für unbekannte Zwecke 625.000 fl. erübrigen kann, so kann derselbe mit der präliminirten Summe auskommen — so frage ich: Ja, wie ist denn das anders möglich, als wenn er schlecht baut *(So ist es! links)* und es ist daher die Gefahr nicht nur die, daß man vielleicht um eine Million zu viel gezahlt hat — auf das kann man ja einem so großen Betrage gegenüber Verzicht leisten — aber wenn die Generalunternehmung, welche auf eine knapp, also eigentlich zu gering bemessene Summe angewiesen sein soll, mit dieser präliminirten Summe auskommen und dabei noch ein Geschäft machen soll, wobei sich Einzelne von solchen Unternehmern im Laufe der Zeit ein Vermögen von Millionen erworben haben, wie sollen denn diese so gut bauen wie der kleine Unternehmer, der unter der beständigen Controle der Staatsorgane gebaut hätte.

Nicht also allein die Gefahr ist vorhanden, daß die Bahn theuer gebaut wird, daß sie zu spät fertig wird, sondern auch die Gefahr, daß sie schlecht gebaut wird und ich wünsche den Herren aus Galizien, daß sie diese Erfahrung nicht an der Transversalbahn machen; daß sie zu spät fertig wird, ist nach dem, was wir heute gehört haben, so ziemlich gewiß, denn wenn auf den meisten Strecken noch kein Spatenstich gemacht worden ist und die Bahn Ende Juni nächsten Jahres fertig sein soll, so möchte ich wahrhaftig wissen, wie dieser Termin eingehalten worden soll; daß aber die Daten officiell sind, die der Herr Abgeordnete Dr. Schaup vorgebracht hat, das ist wohl keine Frage. Dies Alles, meine Herren, sind die natürlichen und einfachen Gründe, aus denen wir uns für verpflichtet gehalten haben, zu beantragen, daß im Interesse des Baues der Eisenbahn, im Interesse des Staates und auch im Interesse der so oft in diesem hohen Hause erwähnten kleinen Unternehmer *(So ist es! links)* die Vergebung an einen einzelnen Krösus unterbleiben und daß es auch verschiedenen Anderen ermöglicht werden soll, sich einen bescheidenen Verdienst zu erringen. *(Beifall links.)*

Wir hören hier immer: Das Capital, das ist der Feind der Gesellschaft *(Sehr gut! links)*, der Feind der kleinen Leute *(Lebhafter Beifall links)* und wenn es sich dann um ein großes Geschäft handelt, so wird es dem großen Capitale zugewendet *(Lebhafter Beifall links)* und nicht einzelnen kleinen Unternehmern. Und in Böhmen, um speciell auf dieses Gesetz zurückzukommen, da das Gesetz ja nur für diesen Fall gemacht werden soll, haben wir Ueberfluß an solchen kleinen Unternehmern.

Mir kommt daher die Anschauung, welche ein verehrter trefflicher Jurist von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses ausgesprochen hat, man dürfe im Gesetze nicht leicht sagen, daß eine Generalbauunternehmung ausgeschlossen ist, weil dann alle kleinen Unternehmer ihre Forderungen höher spannen würden, den Verhältnissen nicht entsprechend war. Bei einer Pauschalvergebung, wo es sich um 20 Millionen handelt, ist die Zahl der möglichen Concurrenten eine sehr geringe, wenn es sich aber um die Vergebung nach Losen handelt, da wird sich in Böhmen eine sehr große Zahl von Leuten finden, die sich melden werden, und es ist viel besser, wenn sich der Gewinn unter diese vielen Leute vertheilt, als auf Eine Person oder Gesellschaft vereinigt, ja so wenige, sagt man, sind es, die sich darum bewerben, daß man sehr häufig den Fall findet, daß der Bauunternehmer gar nicht der Bauunternehmer ist *(Heiterkeit links)*, sondern nur seinen Namen hergibt *(Bravo! links)*, daß ganz Jemand anderer den Bau führt und daß Jener mit einigen hunderttausend Gulden dafür abgefunden werden muß, daß er den Namen hergegeben hat, und das muß dann auch wieder aus dem vermeintlich knapp bemessenen Präliminare bestritten werden. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Demnach sind Gründe genug vorhanden, jene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil wir wünschen, daß wirklich die Vergebung nicht an Pauschalunternehmungen geschieht und weil wir keine Sicherheit haben, daß es nicht geschieht, wenn es nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Denn das Gesetz ist die sichere Grundlage im Rechtsstaate, nicht Dasjenige, was dem Belieben anheimgegeben ist.

Ich kann mich daher auch durch die Besorgniß, welche der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, daß wir dadurch eine Verantwortlichkeit übernehmen oder eigentlich, daß kein Verantwortlicher da ist, wenn wir jene Bestimmung in das Gesetz aufnehmen ganz und gar nicht bestimmen lassen. Denn auch mit der Ministerverantwortlichkeit wird, ich muß es offen sagen, sehr viel Humbug getrieben. *(Heiterkeit links.)* Man sagt, das Gesetz dürfe dem Minister nichts vorschreiben, denn er ist verantwortlich. Ja, mir scheint, daß die betreffenden Herren das Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht kennen.

Wofür ist der Minister verantwortlich? Dafür, daß er kein Gesetz verletzt. Hat er kein Gesetz verletzt, so ist er gar nicht verantwortlich, Niemandem verantwortlich, und wenn daher der Minister nach seinem besten Wissen und Gewissen das Gesetz ausgeführt hat, oder auch — ein Fall, den ich gar nicht denken will — nicht nach seinem besten Wissen und Gewissen, so ist er deßwegen nicht verantwortlich, wenn er nur nicht ein Gesetz verletzt hat. Also mit der Ministerverantwortlichkeit, die man dadurch aufgibt, müssen Sie nicht kommen, denn eine solche Ministerverantwortlichkeit gibt es gar nicht. Verantwortlich ist der Minister wie jeder andere ehrliche Mensch dafür, daß er nicht indolent ist; daß er seine Schuldigkeit thut, dafür ist er aber nicht mehr verantwortlich als jeder Abgeordnete es vor seinem Gewissen ist. Mit der Ministerverantworlichkeit müssen Sie mir also hier nicht kommen und auch damit nicht, daß in einzelnen Fällen ein entgegengesetztes System vortheilhafter wäre. Nun hat mir zwar noch Niemand gesagt, warum das System der Pauschalunternehmung besser ist. Ja es ist vielmehr die allgemeine Ansicht darüber die, es kann unter gewissen Verhältnissen ein nothwendiges Uebel sein, aber gut ist es nie, weil es die Bereicherung des Einzelnen auf Kosten der Gesammtheit nothwendig zur Folge hat. Ein System aber, welches nur unter gewissen, hier absolut nicht vorhandenen Verhältnissen als ein nothwendiges Uebel angesehen werden muß, dem Minister frei lassen, dazu ist doch kein Anlaß vorhanden.

Ich gehe nun über zum angeblichen Eingriff in die Executivgewalt. Das ist mir schon gar das Sonderbarste; denn worauf gründen denn die Herren diese Behauptung? Soll denn das Ministerium thun können was es will und besteht darin die Freiheit

und Verantwortlichkeit der Executive? Die Executivgewalt, das heißt diejenige Gewalt, deren Wirkungskreis durch das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt geregelt wird. Das ist eigentlich Seine Majestät. Seine Majestät übt aber diese Gewalt durch die verantwortlichen Minister aus. Was nun aber diese Gewalt in sich schließt, steht in dem Staatsgrundgesetze, und das ist die Vollziehung der Gesetze.

Das Gesetz vollziehen, das ist das Recht der Executive, aber, wenn das Gesetz nichts enthalten darf, als einen allgemeinen Grundsatz, nach welchem die Regierung sich richten muß, dann brauchen wir ja gar keine umfassenden Gesetze zu machen; da wäre es viel einfacher zu sagen: Es wird eine böhmisch-mährische Transversalbahn gebaut, das Uebrige wird das Ministerium nach seinem besten Wissen und Gewissen thun. *(Heiterkeit links.)* Denn jede Bestimmung, die im Gesetze steht, ist eine Beschränkung des besten Wissens und Gewissens; jede Bestimmung, die darin steht, ist ein Beweis, daß man nicht Alles dem besten Wissen und Gewissen des Ministeriums überlassen will, und so würde es in jedem einzelnen Falle sein. Der Reichsrath müßte sich dann darauf beschränken, allgemeine Grundsätze zu beschließen, und das Ministerium würde dann aus diesen allgemeinen Grundsätzen machen, was es will, und das wäre sein Recht, denn es hätte dabei nach seinem besten Wissen und Gewissen gehandelt.

Nehmen Sie nur dieses Gesetz! Ich will zunächst nicht vom Artikel VIII sprechen, den Sie erst annehmen werden, sondern von den Artikeln, die Sie bereits angenommen haben. Mit diesen haben Sie die Executive in viel größerer Weise beschränkt — nach Ihrer Theorie von der Beschränkung der Executive, als es durch Artikel VIII der Fall ist. In Artikel II haben Sie beispielsweise fünf Strecken angeführt — welche gebaut werden sollen. Wäre nicht Artikel V, so würde das Ministerium mit jeder Strecke anfangen können, mit a oder b oder c. Es heißt nun in jenem späteren Artikel V: Zuerst sind die drei Strecken a, b und e zu bauen, dann später die anderen. Das ist ja eine vollständige Beschränkung der Executive *(Sehr richtig! links)*; denn würde das nicht im Gesetze stehen, so könnte das Ministerium mit c oder d anfangen.

Aber noch mehr! Es heißt in Artikel II das Ministerium hat mit a, b, e anzufangen, mit welchen von diesen dreien ist in das Belieben der Regierung gestellt, weil das Gesetz darüber keine Beschränkung enthält. Würden Sie es für einen Eingriff in die Executive ansehen, wenn es heißen würde, zuerst muß Iglau-Wessely gebaut werden, oder Horaždovic-Klattau oder Janovic-Taus, während jetzt bezüglich dieser Linien die Wahl dem Ermessen des Ministeriums anheimgestellt ist.

Wenn Sie also sagen würden, eine Strecke ist zuerst zu bauen, so ist das eine Beschränkung des Ermessens der Regierung, und nachdem Sie glauben, daß jedes Gesetz, welches eine Beschränkung des Ermessens der Regierung enthält, ein Eingriff in die Executivgewalt wäre, so haben Sie sich entweder rücksichtlich der letzten zwei Linien dieses Eingriffes bereits schuldig gemacht, oder Sie müßten behaupten, daß Sie es auch rücksichtlich der drei ersten gethan hätten, sobald Sie etwas anderes beschlossen hätten. *(Sehr gut! links.)*

Aber nehmen Sie erst die zwei Alinea des Artikel VIII selbst. In dem einen, sagen Sie, liegt ein Eingriff in die Executive, in dem andern nicht. Ich denke mir nun — man muß sich eben verschiedene Fälle denken — daß Jemandem gesagt würde, einer dieser beiden Absätze enthält einen Eingriff in die Executive; rathe welcher! *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Der eine Absatz sagt nämlich: Der Bau ist in eigener Regie zu führen; der zweite Absatz sagt: Der Betrieb ist in eigener Regie zu führen. Beide sagen genau dasselbe, nur der eine in Bezug auf den Bau, der andere in Bezug auf den Betrieb. Wenn mich also Jemand rathen lassen würde, welcher Absatz enthält einen Eingriff in die Executive, so würde ich sagen, der zweite; der erste nicht. *(Sehr gut! links.)* Denn der Bau ist ein Act, der sich auf einmal vollzieht, er ist in einem, zwei, oder drei Jahren vorüber, dann hört der Eingriff in die Executive auf, der Betrieb aber, der nur in eigener Regie geführt werden darf, soll in eigener Regie geführt werden so lange diese Bahn besteht, also hoffentlich auf ewige Zeiten. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wenn ich nun frage, was ist das Aergere, so muß man doch antworten: Das, was für ewige Zeiten gilt, und nicht Das, was für ein, zwei oder drei Jahre gilt. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit links.)* Wenn ich daher vor der Frage stehe, worin der stärkere Eingriff in die Executive liegt, so muß ich sagen, im zweiten und nicht im ersten Absatz. *(Sehr gut! links.)* Ja freilich, ist da noch etwas Anderes im Auge zu behalten. Der erste Absatz berührt nur das gegenwärtige Ministerium und um ihm in diesem Augenblicke einen Gefallen zu thun, soll der erste Absatz einen Eingriff in die Executive enthalten *(Sehr gut! Beifall links)*; der zweite Absatz aber gilt für ewige Zeiten, wird gelten, wenn dieses Ministerium lange nicht mehr bestehen wird und enthält darum keinen Eingriff in die Executive. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Nehmen wir nun diesen zweiten Absatz, der angeblich keinen Eingriff in die Executive enthalten soll, obschon er für immer den Grundsatz ausspricht, den der erste nur für kurze Zeit ausspricht. Dieser Absatz hat auch seine eigene Geschichte.

Wo man aber in der neueren österreichischen Geschichte hintritt, überall findet man die Länderbank *(Heiterkeit und Sehr gut! links)* und auch dieser Paragraph hängt mit ihr zusammen. Als es sich nämlich um die Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn handelte, war es wichtig, eine bedeutende Anzahl von Actien zu erwerben, um, allerdings nach dem Systeme der Strohmänner — wovon die Regierung nichts hören will *(Heiterkeit links)* — sich doch die Majorität in der Generalversammlung zu sichern. Es hatte also eine Bank einen großen Theil der Actien erworben, so daß die Annahme der Verstaatlichungsprojecte gesichert war. Nun war aber so in der Luft die Besorgniß verbreitet, eben dieser Bank könnte auch in der Folge der Betrieb überlassen werden; man wollte daher, indem die Regierungsvorlage nichts darüber enthielt, das unmöglich machen und es wurde daher, nachdem wir diese Absicht hatten — mit anerkennenswerther Zuvorkommenheit von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses — durch den Berichterstatter selbst im Ausschusse der Antrag gestellt, einen Absatz aufzunehmen, wonach der Betrieb vom Staate in eigener Regie zu führen ist und nur im Wege des Gesetzes Privaten oder einer Gesellschaft überlassen werden kann. Die Regierung hat damals nichts dagegen eingewendet, und doch ist das genau derselbe Eingriff in die Executive wie das andere, und ist das aus diesem Gesetze, ohne daß irgend etwas im mindesten der Sanction des Gesetzes entgegenstehen würde, in eine Reihe anderer Gesetze übergegangen. Wir finden diese Bestimmung in dem neueren Gesetze, über die galizische Transversalbahn, sogar in demjenigen über die Herpelje-Triester-Bahn; wir finden Sie im Gesetze, ob nun die Bahn kurz oder lang sein mag, und so finden wir sie auch hier. Und doch hat das Ministerium weder damals noch später die mindeste Einwendung dagegen erhoben.

Deßhalb ist es zu bedauern, daß die Sitzung des Eisenbahnausschusses an demselben Tage stattgefunden hat, an welchem der Herr Abgeordnete Kopp seinen Antrag auf die Einsetzung des bekannten Ausschusses motivirte; denn wäre das damals nicht geschehen, so hätte kein Mensch an dem objectiven und richtigen Antrage irgend etwas Bedenkliches gefunden.

Soll nun aber deßhalb, weil der Eisenbahnausschuß damals gerade eine Abendsitzung hielt, etwas in das Gesetz nicht aufgenommen werden, was denn doch richtig sein muß, nachdem alle Mitglieder des sehr zahlreich besetzten Ausschusses, mit Ausnahme eines Einzigen, sich dafür ausgesprochen haben?

Freilich haben sie sich später, als es die Regierung wünschte, in gerade entgegengesetztem Sinne geäußert. Aber die erste Auffassung eines Antrages ist, meine Herren, in der Regel die richtige, besonders, wenn er ebenso sachlich begründet ist, wie er bezüglich der galizischen Transversalbahn von dem Herrn Berichterstatter Kozlowski richtig und eingehend begründet worden ist.

Ich sehe also nicht ein, wie man auch nur den Schein eines Eingriffes in die Executivgewalt in dieser Bestimmung finden kann. Man muß da wirklich eine eigenthümliche Vorstellung von der Stellung der Gesetzgebung überhaupt haben. Alle Finanzangelegenheiten gehören ja vor den Reichsrath, und es ist doch gewiß, daß, wenn es sich um die Bewilligung einer Summe von 27 Millionen handelt — gewiß eine sehr wichtige Finanzangelegenheit — dasselbe Gesetz, welches sich für die Bewilligung derselben ausspricht, auch eine Bestimmung darüber enthalten könne, unter welchen Modalitäten der betreffende Betrag zu verwenden sei. *(Sehr richtig! links.)* Denn die Höhe des Betrages ist auch etwas, was ins Gewicht fällt, und wenn heute von Bureaukratismus und davon gesprochen wurde, daß man in allen wichtigen Angelegenheiten schriftliche Ausfertigungen fordert, so muß ich sagen:

Es ist eine gute österreichische Tradition, daß über solche Fragen die Verwaltungsbehörde nicht nach mündlicher Besprechung mit irgend Jemandem, sondern nach Fixirung der Gründe in einem schriftlichen Referate zu entscheiden hat. *(Sehr gut! links.)*

Nachdem ich also nachgewiesen habe, daß zwischen dem in Frage stehenden Antrage und dem im Schoße des über Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp zusammengesetzten Ausschusses berathenen Gegenstande kein Zusammenhang stattfindet, und da ich daher keine Ursache habe, in die Enthüllungen weiter einzugehen, welche heute gemacht wurden, weil der Antrag des Ausschusses objectiv begründet ist, und weil Alles, was ich in dieser Beziehung zu wissen brauche, mir schon genügend erhoben ist durch den Bericht des Budgetausschusses, welcher sagt, es existire kein Actenstück über diese Frage. Nachdem also damit schon genügend begründet ist, daß man sich für die Zukunft sicherstellen müsse, so möchte ich glauben, daß man sich wohl ungeachtet der Schlußerklärungen des Herrn Ministers und ungeachtet der Apostrophe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Rieger am Schlusse seiner Ausführungen an uns gerichtet hat, für den Antrag des Ausschusses aussprechen solle. Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger meint, ihm liege an der Eisenbahn, deßhalb stimme er auch so und wir sollten das auch thun.

Ja, meine Herren, diese Art der Zustimmung zu Gesetzentwürfen ist uns fremd! *(So ist es! Beifall links.)* Man könnte auch sagen: Wenn ihr für die Schulnovelle stimmt, dann bekommt ihr die Eisenbahn — vielleicht hat man es auch gesagt. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)* Aber wir lassen uns auf eine solche Art

zum Stimmen gegen unsere Ueberzeugung nicht bewegen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Es mag ja sein, daß die Majorität, die große Majorität in diesem Hause sich durch gar keine Rücksicht auf irgend ein anderes Gesetz bei ihrer Abstimmung in der nächsten Woche leiten lassen wird, es kann sein, ebenso auch nicht, durch eine Rücksicht der Collegialität für ihre Genossen in der Majorität, aber uns werden Sie doch nicht zumuthen, daß wir unsere Ueberzeugung aufgeben sollen, bloß weil ein Minister das Auge gerollt und gesagt hat, sonst werde er nicht weiter für das Gesetz eintreten. *(Heiterkeit links.)*

Ja, meine Herren, in Oesterreich ist nicht das Ministerium derjenige Factor, welcher über das Zustandekommen eines Gesetzes entscheidet, das Ministerium hat keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, diese steht nur der Krone und den beiden Häusern des Reichsrathes zu. *(Lebhafter Beifall links.)* Und die Erklärung des Herrn Ministers, er werde nicht weiter dafür eintreten! Mein Gott! Für was sind die Herren Minister nicht schon eingetreten *(lebhafte Heiterkeit links)*, wofür nicht eintreten zu können sie wenige Wochen vorher erklärt haben *(erneuerter lebhafter Beifall links)*: man braucht ja nur an die Genesis der Schulnovelle und Gewerbenovelle zu denken.

Das schreckt mich also nicht ab, und ich bitte Sie, ernst und consequent, treu dem Grundsatze, daß wir nicht berufen sind, bloß dem großen Capital die Wege zu ebnen, sondern, daß wir berufen sind, das Interesse des Staates und die Interessen aller Theile der Bevölkerung zu wahren, für den Ausschußantrag zustimmen. *(Stürmischer, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen links; Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hladík:** Hohes Haus! Wenn es auch sehr verlockend für mich wäre, in diesem Falle das Wort zu ergreifen, um auf Grund mannigfacher Erfahrungen auch meine Anschauungen über diesen Gegenstand hier darzulegen, so muß ich mich gleich auf den §. 32 der Geschäftsordnung berufen, welcher besagt, daß der Berichterstatter die Meinung der Majorität des Ausschusses im Hause zu vertreten habe. Nun habe ich, wie bekannt, im Ausschusse gegen den Antrag gesprochen, ich habe im Ausschusse auch dann gegen den Antrag gesprochen, nachdem von Seite des Regierungsvertreters die im Berichte des Eisenbahnausschusses niedergelegte Aeußerung abgegeben worden war.

Ich kann daher nicht anders, als den §. 32 der Geschäftsordnung dahin interpretiren, daß ich mir Zwang auferlege und schweige.

Bezüglich der Abstimmung schreibt mir aber die Geschäftsordnung in keiner Weise etwas vor, und werde ich von dieser Freiheit auch den entsprechenden Gebrauch machen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Es hat sich noch zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete v. Kozłowski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Kozłowski:** Ich habe mir das Wort erbeten, nachdem die Ausführungen des letzten Herrn Vorredners mich zu einer thatsächlichen Berichtigung zwingen.

Es ist ein Absatz aus dem Berichte des Eisenbahnausschusses, dessen Berichterstatter ich gewesen bin, hier oft citirt worden und es wurde dabei behauptet, daß dieser die Vergebung der Bauarbeiten in kleinen Losen befürwortende Absatz in den Bericht in Folge Beschlusses oder in Folge Weisung des Eisenbahnausschusses hineingenommen wurde. In dieser Hinsicht muß ich das geistige Eigenthumsrecht, was diesen Absatz betrifft, vollkommen für mich reclamiren. Ich appellire an jene Herren, welche im Eisenbahnausschusse den Verhandlungen immer aufmerksam nachgefolgt sind, und bitte es mir zu bezeugen, daß im Subcomité, in dem ich ebenfalls thätig gewesen bin, ebenso wie im Plenum des Ausschusses nur die Rede von einem Staatseisenbahnbaue als einem Gegensatze der Vergebung der Bahn an eine Privatgesellschaft, wie selbe ursprünglich von der Regierung beantragt gewesen ist, gesprochen wurde, daß aber während der ganzen Verhandlungen weder im Subcomité noch im Eisenbahnausschusse von der Art der Durchführung der als Staatsbahn zu bauenden Linie, ob dieselbe durch Theilvergebung nach Losen, oder durch Nachmaß, oder in einer anderen Weise zu geschehen habe, nicht mit einem Worte irgend eine Erwähnung gemacht wurde.

Ich muß auch thatsächlich berichtigen, daß der Bericht des Eisenbahnausschusses, nicht, wie der geehrte Herr Vorredner behauptet hatte, dem Eisenbahnausschusse vorgelesen, und von demselben bestätiget wurde, ich bitte, Seine Excellenz Herrn Dr. Herbst nicht zu verneinen, daß er es behauptet hätte, er wolle gefälligst im Stenogramme nachsehen, der Passus wird sich dort vorfinden. Der Bericht wurde mir zur Ausarbeitung überlassen, und nur von dem Stellvertreter des Obmannes, dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, bestätiget. Das ist die zweite thatsächliche Berichtigung.

Weil ich aber schon bei den Berichtigungen bin, muß ich auch auf einen Gegenstand zurückkommen, welcher in der Zwischenzeit dem Gedächtnisse mancher Herren entschwunden sein dürfte.

Es war im Eisenbahnausschusse von dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ein Antrag gestellt

worden, daß von dieser Eisenbahn nur eine Theilstrecke von Saybusch bis Grybów als Staatsbahn ausgebaut werden solle.

An diesen Antrag war indirecte in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst — dies werden mir auch die Herren Mitglieder des Eisenbahnausschusses bestätigen — das Verlangen geknüpft, und darauf Gewicht gelegt, daß ein Theil der Transversalbahn, nämlich die Strecke von Husyatin nach Stanislau der Lemberg-Czernowitzer, der andere Theil aber von Neusandec nach Saibusch der Nordbahn übergeben werde.

Das war doch hoffentlich kein Staatsbau- und kein Staatsbahnprincip. Gegen so eine Art der Verwerthung des Staatsbahnbaues habe ich mich gewendet und meine Ansprache, in der ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst bekämpfte, ist im Protokolle erwähnt, welches ich vor mir habe, und welches dem hohen Hause zur Einsicht bereit liegt.

Den Grund, warum als ich Berichterstatter des Eisenbahnausschusses, trotzdem daß in demselben bei den Verhandlungen dieser Gegenstand nicht zur Sprache gekommen ist, diesen Absatz in der Weise, daß ich den Wunsch ausdrückte der Bau sei durch Vergebung in Theillosen an kleine Unternehmer durchzuführen, aufgenommen habe, bin ich verpflichtet dem hohen Hause zu erklären.

Ich habe im Eisenbahnausschusse eine Resolution beantragt, welche dahin zielte, daß die einheimischen galizischen Unternehmer vor anderen Concurrenten berücksichtigt werden, und aus dem Grunde, um die Durchführung dieser von mir angestrebten Maßregel zu ermöglichen, habe ich diesen Absatz in den Bericht hineingenommen, da es ja notorisch bekannt ist, daß in Galizien nur solche Unternehmer heimisch sind, denen es ihre Mittel erlauben nur kleinere Bauarbeiten zu übernehmen und das war der Grund, daß ich aus eigener Initiative diesen Absatz verfaßt habe, und daß in Folge der von mir im Ausschusse besprochenen Resolution, derselbe auch von dem Herrn Obmanne bestätigt wurde. Ich wiederhole also als thatsächliche Berichtigung, daß dies nicht in Folge eines Beschlusses des Eisenbahnausschusses geschehen ist, sondern rein meiner Initiative und meinem persönlichen Eingreifen ist es zuzuschreiben, daß dieser Absatz in den Bericht aufgenommen wurde.

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Herbst zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich werde sehr kurz sein, nur werde ich mir die Bitte erlauben, wenigstens zur Hälfte den Begriff der thatsächlichen Berichtigung so weit zu fassen, wie es meinem Vorgänger gegönnt worden ist. Daß ein Bericht des Ausschusses ein Ausschußbericht ist *(Heiterkeit links)*, das ist mir wenigstens immer gegenwärtig und in dem Ausschußberichte heißt es wörtlich *(liest)*:

„Dort — in Galizien — wurde die schwierige Strecke Tarnów-Leluchów mit verhältnißmäßig geringen Kosten in solidester Weise in Staatsregie hergestellt; die Baustrecke wurde in Lose eingetheilt *(Hört! links)* und diese wurden zur Ausführung nach Einheitspreisen kleineren Unternehmern übergeben, welche im Lande heimisch waren, und die wegen ihrer Kenntniß aller einschlägigen Verhältnisse wirklich billige Preise offeriren konnten. Die Unternehmer waren nicht Mittelspersonen, sondern wirklich ausführende Organe und die Unternehmergewinne, die bei großen Unternehmern, die mit großen Regieauslagen rechnen müssen und namentlich bei Pauschalbauten oft colossale Summen verschlingen, waren höchst bescheiden. *(Hört! links.)* Es ist nicht zu zweifeln, daß die Regierung auch bei der Transversalbahn den gleichen Weg betreten wird *(Hört! links)*, und daß sich die Baukosten auf ein Minimum reduciren werden." *(Hört! links.)*

In Bezug auf den weiteren Theil der Ausführung des Herrn Abgeordneten bemerke ich nur, daß die Frage ob eine Bahn einer Gesellschaft concessionirt wurde, oder ob sie eine Staatsbahn werden soll, mit der Baufrage gar nicht zusammenhängt. *(Sehr richtig! links.)* Ob z. B. die Czernowitz-Novosielicaer Bahn an einen Pauschalunternehmer, oder an wen sonst sie vergeben werden soll, das hängt von der betreffenden Gesellschaft ab. Hier handelt es sich aber um einen Staatsbau und für einen Staatsbau empfiehlt sich der Bau durch die Staatseisenbahn-Baudirection. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung und ich bitte die Herren die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Rieger gewünscht hat, daß über Alinea 1 und 2 des Artikels VIII getrennt abgestimmt werde, wird in dieser Art vorgegangen werden.

Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich beantrage, daß über Artikel VIII, und zwar wenn eine getrennte Abstimmung stattfinden sollte, über das erste Alinea desselben namentlich abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk beantragt, das über das erste Alinea des Artikels VIII namentlich abgestimmt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt; wir werden also namentlich abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Annahme des ersten Alinea des Artikels VIII stimmen über Namensaufruf mit „Ja", Diejenigen, welche dagegen stimmen, mit „Nein" antworten zu wollen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürst Lobkowicz stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Gudenus, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kowalski, Kulaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Spaun, Sprung, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vielguth, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wrann, Wünsche, Zedtwitz, Zschock.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs Viktor, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Golda, Graf, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Horodyski, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kinsky Friedrich, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzyzstofowicz, Kusy, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pražák, Puzyna, Radczyński, Rapoport, Rayski, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Sochor, Sławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Dr. Steidl, Sternbach, Suda, Talíř, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Nikolaus, Wurm, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Žák.)

Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Alinea 1 des Artikel VIII wurde mit 156 gegen 145 Stimmen abgelehnt.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über Alinea 2. Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist angenommen, somit Artikel VIII erledigt.

Ich glaube nunmehr wegen der vorgerückten Stunde zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Eisenbahnausschuß hält heute Mittwoch, 11. d. M., um 6½ Uhr Abends in Abtheilung II eine Sitzung ab. Tagesordnung: Vorberathung über die Eisenbahn Triest-Herpelje, eventuell Bregenz-Traject, Hannsdorf-Ziegenhals, Siverić-Knin und Stry-Beskid.

Der Gewerbeausschuß hält heute Mittwoch, 11. d. M., Abends 7 Uhr in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der gestrigen Verhandlung.

Der Steuerausschuß wird für heute Mittwoch, 11. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung III zu einer Sitzung geladen. Tagesordnung: 1. Fortsetzung der Verhandlung über das Evidenzhaltungsgesetz; 2. Referentenbericht über das Gesetz, betreffend die Bezüge der Kataftral-Evidenzhaltungsbeamten *(679 der Beilagen)*.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen Donnerstag, 12. d. M., um 10 Uhr Vor-

mittag in Abtheilung VII eine Sitzung. Gegenstand: Zuweisung der Einläufe. Besprechung der weiteren Berathung des Strafgesetzes.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Freitag den 13. April, 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerieunterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite *(712 der Beilagen).*

2. Wahl in den Ternavorschlag des Abgeordnetenhauses für die Besetzung der durch den Austritt Seiner Excellenz des Herrn Dr. Florian Freiherrn v. Ziemialkowski erledigten Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichsgerichtes.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn *(690 der Beilagen).*

Ist gegen den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 294. Sitzung,

am 13. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: Ferdinand Fürst **Lobkowicz**, **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Dr. Ritter v. **Wittek** und Dr. **Steinbach**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle der Sitzungen vom 10. und 11. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Es ist im hohen Hause der für die Stadt Lemberg gewählte Herr Abgeordnete Julian Ritter Zacharjewicz v. Lwigród erschienen. Derselbe wird die Angelobung leisten. Ich ersuche die Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Ferdinand Fürst Lobkowicz liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Dr. Julian Czerkawski in polnischer Sprache. — Abgeordneter Ritter v. Zacharjewicz leistet die Angelobung.)

Der Herr Abgeordnete Graf Borelli ist unwohl gemeldet.

Dem Herrn Abgeordneten Richard Grafen Clam-Martinic habe ich einen zweitägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Millevoi ist in der VII. Abtheilung eingelost worden.

Es ist eine Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest):*

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 12. d. M. dem mit der Zuschrift vom 16. März 1883, Z. 2043/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1883 ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 12. April 1883.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer.

Präsident: Diese Zuschrift wolle zur Kenntniß dienen.

Es ist ferner eine Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten und Leiters des k. k. Ministeriums des Innern Grafen Taaffe eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest):*

„Der §. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, welches am 29. März l. J. kundgemacht wurde, und sechs Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, enthält im zweiten Absatze die Bestimmung, daß rücksichtlich der Baugewerbe die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von denen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 6, des erwähnten Gesetzes aufgeführten Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Kategorien von Baugewerben durch ein besonderes Gesetz erfolgt.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung wurde von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Baugewerbe *(721 der Beilagen)* vorbereitet, welchen ich auf Grund erwirkter Allerhöchster Ermächtigung dem löblichen Präsidium behufs der verfassungsmäßigen Behandlung unter Anschluß der Motive zu übermitteln mich beehre.

Da die in Folge der bezogenen Bestimmung der Gewerbenovelle zu erlassenden gesetzlichen Anordnungen gleichzeitig mit der letzteren in Wirksamkeit treten sollen, verbinde ich mit der Uebermittlung des Gesetzentwurfes das ergebendste Ersuchen, die verfassungsmäßige Behandlung dieses Gegenstandes mit gefälliger Beschleunigung veranlassen zu wollen.

Wien, 12. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Das diesfällige Gesetz *(721 der Beilagen)* ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Ich werde dasselbe behufs der ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Ich habe heute weiter vertheilen lassen:

Die Ausschußberichte:

1. Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren *(711 der Beilagen)*,

2. über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die k. k. Landwehr *(713 der Beilagen)*,

3. über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dikasterialzwecke *(719 der Beilagen)*, und

4. über den 12. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes *(720 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest):*

„Petition des „katholisch-constitutionellen Volksvereines für Kärnten" in Klagenfurt um Annahme der Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Klun).*"

„Petition des landwirthschaftlichen Clubs zu Hermannstadt in Oesterreichisch-Schlesien um Ablehnung der vom Finanzminister eingebrachten Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Clubs mährisch-schlesischer Zuckerfabriksbesitzer um Ablehnung des Antrages der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Frauenspersonen, dann die Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe in Fabriken 2c. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Vorstehung des katholisch patriotischen Casino in Pettenbach in Oberösterreich in Angelegenheit der Verbesserung der Schulgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Noska).*"

„Petition des land und forstwirthschaftlichen Bezirksvereines in Duppau in Böhmen, um Verstaatlichung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Gemeinderathes von Triest gegen die Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten v. Burgstaller).*"

„Petition der Vorsteher sämmtlicher Gemeinden des Littauer Wahlbezirkes in Mähren um Erlassung einer Verordnung zum Gemeindegesetze über das Verhalten bei gütlichen Vergleichen und um geeignete Abänderung des Ausgleichsverfahrens bei Besitzstörungen *(überreicht durch Abgeordneten Nedopil.)*

„Petition der Vorsteher sämmtlicher Gemeinden des Littauer Wahlbezirkes in Mähren um Erhöhung der Steuer auf den Branntweinausschank, Ermäßigung der Biersteuer und Beschränkung des den Behörden zustehenden Rechtes der Concessionsertheilung zu den Branntweinniederlagen und Branntweinausschank *(überreicht durch Abgeordneten Nedopil.)*

„Petition der Stadt Jistebnitz und der umliegenden Gemeinden in Böhmen um Aenderung der projectirten Eisenbahnstrecke Grabow-Bazejowitz in die Eisenbahnstrecke Grabow-Jistebnitz auf der projectirten Eisenbahnstrecke Tabor-Mühlhausen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg.)*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat sich das Wort zur Beantwortung einer Interpellation erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb:** In der Sitzung vom 7. April d. J. haben die Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen folgende Interpellation an mich gerichtet:

„In Erwägung, daß nach §. 32 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, die vierte Altersclasse nur dann ausnahmsweise zur Stellung herangezogen werden kann, wenn nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre der Abgang in der Deckung der Ergänzungserfordernisse mindestens vier Percent derselben beträgt;

in Erwägung, daß diese drei Jahre, deren Durchschnittsabgang für die Stellungspflicht der vierten Altersclasse maßgebend ist, schon deßhalb erst vom Zeitpunkte des Inslebenstretens der Wehrgesetznovelle an gerechnet werden sollten, weil auch das im §. 34 normirte Correctiv des §. 32, nämlich das Recht jedes politischen Commissionsmitgliedes, somit auch der Gemeindevertreter, die Entscheidung einer gemischten Ueberprüfungscommission über die Annehmbarkeit eines Stellungspflichtigen zu verlangen und zu erwirken, erst vom Tage des Inslebentretens der Wehrgesetznovelle an wirksam geworden ist und ohne die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes der vierpercentige Abgang nicht als im Sinne des die Heranziehung der vierten Altersclasse bedingt gestattenden Gesetzes vom 2. October 1882 sichergestellt erscheint, daher auch nicht die Folge der Heranziehung der vierten Altersclasse haben soll;

in Erwägung endlich, daß dennoch schon in diesem Jahre, also noch bevor das im §. 34 den Commissionsmitgliedern eingeräumte Recht ausgeübt werden konnte, in mehreren Ländern Oesterreichs, darunter z. B. in Salzburg selbst bei dem geringen Abgang von fünf Percent, der nach §. 34 vielleicht unter vier Percent zu mindern gewesen wäre, die Heranziehung der vierten Altersclasse zur Stellung verfügt wurde —

stellen die Unterfertigten an das hohe k. k. Landesvertheidigungsministerium die

Anfrage:

1. Welches war der Durchschnittsabgang in der Deckung der Ergänzungserfordernisse jener Länder, in denen die vierte Altersclasse schon in diesem Jahre herangezogen wurde? Und

2. In welchen gesetzlichen Bestimmungen hält es die hohe k. k. Regierung für begründet, die vierte Altersclasse schon vor Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, zur Stellung heranzuziehen?"

Ich habe die Ehre, diese Interpellation namens der k. k. Regierung in Nachstehendem zu beantworten.

Der Durchschnittsabgang der vorangegangenen drei Jahre in der Deckung der Ergänzungsforderniſſe war bezüglich jener Länder, in denen die Heranziehung der vierten Altersclasse zur Stellung im heurigen Jahre verfügt wurde, für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve — ohne die Landwehr — mit folgenden Ziffern amtlich constatirt worden:

Salzburg	$5^{9}/_{18}$	Percent
Steiermark . . .	$7^{6}/_{10}$	„
Kärnten	$8^{8}/_{31}$	„
Krain	$5^{7}/_{45}$	„
Galizien	$10^{3}/_{5}$	„

In gewissenhaftester Anwendung des Grundsatzes, daß Gesetze nur nach Maßgabe ausdrücklicher Bestimmungen rückzuwirken vermögen, konnte wohl die sofortige Beiziehung des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr für die obgedachte Durchschnittsberechnung in Frage zu stellen erscheinen, nachdem die bezügliche Anspruchsberechtigung eben erst durch das Gesetz vom 2. October 1882, womit mehrere Paragraphe des Wehrgesetzes abgeändert werden, formell begründet wurde — nicht aber die Berechnung der Ergänzungserfordernisse für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve, welche seit dem Bestande des Wehrgesetzes regelmäßig im Gesetzgebungswege festgestellt — und in Ausführung der gesetzlichen Normen ausgehoben wurden.

Nachdem derart sowohl die letztgedachten Ergänzungserfordernisse als auch die Vorgangsweise bei deren Aushebung durch bereits giltige Gesetze vollkommen begründet und zu Recht bestehend waren, und es sonach absolut keiner rückwirkenden Aenderung der früheren gesetzlichen Verhältnisse durch das neue Gesetz bedurfte, um im gegebenen Falle die klaren Bestimmungen des §. 32, fünftes Alinea des Letzteren, vom Tage des Inwirksamkeittretens desselben angefangen, einfach in Anwendung zu bringen, hat sich die k. k. Regierung bei ihrer Verantwortung verpflichtet gesehen, der vom Reichskriegsminister gestellten betreffenden Anforderung nachzukommen.

Indem aber die Heranziehung der vierten Altersclasse zur Stellung nur in jenen Ländern verfügt wurde, wo — auch wenn der Minimalergänzungsbedarf der Landwehr nicht mit in Anschlag gebracht wird — die Verhältnisse die diesfalls von der Legislative selbst als nothwendig erkannte Ausnahmsmaßregel zur Completirung des Heeres dringend geboten erscheinen lassen, und indem ferners durch eine theilweise Neuregelung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze — namentlich auch der Instructionen zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen sowie für die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu den diversen Waffen und Anstalten — auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Vervollständigung der normalen Stellungsergebnisse und dadurch die thunlichste Vermeidung der früher erwähnten Ausnahmsmaßnahme für die Zukunft angestrebt wurde, glaubt die Regierung ihre Pflicht gethan zu haben: einerseits den nothwendigen Anforderungen für die Erhaltung des gesetzlichen Standes der bewaffneten Macht im Interesse der Wehrkraft des Reiches, sowie anderseits den bürgerlichen Interessen der Bevölkerung im gesetzlichen Rahmen entsprechend Rechnung zu tragen.

Präsident: Weiters hat sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister zur Beantwortung einer Interpellation das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** In der 253. Sitzung des hohen Hauses haben die Herren Abgeordneten Nabergoj und Genossen eine Interpellation wegen Uebergriffe der Fischer aus Chioggia an die Herren Leiter der Ministerien der Justiz und des Innern gerichtet, und am Schlusse derselben folgende Frage gestellt:

„Ob der Herr Leiter des Justizministeriums es mit der Würde der österreichischen Justiz vereinbarlich finde, daß fremde Consuln den Gang der Processe in der von den Interpellanten angegebenen Art controliren, und ob derselbe Maßregeln zu ergreifen gedenke, damit sich in Hinkunft solche Fälle nicht wiederholen;

welche Vorkehrungen der Herr Leiter des Ministeriums des Innern zu treffen gedenke, damit die Chioggioten in Hinkunft daran gehindert werden, die internationalen Gesetze zu brechen und auf österreichischen Ufern die Fischerei in der der Fischzucht höchst gefährlichen Weise zu betreiben; endlich

ob es der Herr Leiter des Ministeriums des Innern nicht im Interesse der Sache fände, die Procedur in den besagten Fischereiangelegenheiten dem Triester Magistrate zu entziehen und solche dem k. k. Hafenamte oder aber der k. k. Polizeidirection zuzuweisen?"

Da der letztere Theil der Interpellation eine zunächst im Wirkungskreise des Handelsministeriums gelegene Angelegenheit betrifft, beehre ich mich die Interpellation, und zwar diesen Theil derselben, im Einverständnisse mit dem Herrn Leiter des Ministeriums des Innern und den ersten Theil namens des Herrn Leiters des Justizministeriums zu beantworten.

Die am 16. December 1882 vor einem Vierrichtercollegium des Triester Landesgerichtes wider neun Einwohner von Santa Croce (Sv. Kriz) wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung abgehaltene öffentliche Hauptverhandlung, welche mit der Verurtheilung der Angeklagten zu zwei Monaten, beziehungsweise zehn Wochen Kerkers endete, ist nach den eingeholten Berichten durchaus regelmäßig verlaufen. Die Verurtheilten haben übrigens die Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof ergriffen, worüber die Entscheidung abzuwarten ist.

Die Besorgniß der Herren Interpellanten, daß der Würde der österreichischen Justiz dadurch Eintrag geschehen sei, daß der königlich italienische Consul an einem für distinguirte Zuhörer bestimmten Platze der öffentlichen Verhandlung beiwohnte und sich Notaten machte, muß als unbegründet bezeichnet werden, da der durch das Verbrechen Beschädigte italienischer Staatsangehöriger war, der Artikel 16

der Consularconvention mit Italien vom 15. Mai 1874 aber den Consularvertreter ausdrücklich berechtiget, seine Nationalen in amtlicher Eigenschaft zu Gericht zu begleiten und ihren Erklärungen beizuwohnen, von welchem Rechte der königlich italienische Viceconsul, ohne auf den Gang der Gerichtsverhandlung sich irgend eine Einflußnahme zu gestatten, einen vollkommen correcten Gebrauch gemacht hat.

Auf den weiteren Theil der Interpellation beehre ich mich zu erwidern, daß die unterstehenden Staatsorgane, und zwar namentlich jene der See- und der Finanzverwaltung, strenge angewiesen sind, darüber zu wachen, daß das den Küstenbewohnern innerhalb einer Seemeile vom Ufer ausschließend vorbehaltene Recht zum Fischfange nicht verletzt werde, daß über die Frage, ob und inwieweit die Fischerei a cocchia als schädlich anzusehen sei und daher zu beschränken wäre, Erhebungen und Verhandlungen im Zuge sind, daß der Triester Magistrat veranlaßt wurde, bei Uebertretungen der Seefischereiordnung strenger einzugreifen und daß die angeregte Regelung der instanzmäßigen Competenz in Fischereiangelegenheiten bei der von der Regierung in Aussicht genommenen Reform der Seefischereigesetzgebung zur Erwägung kommen wird.

Präsident: Von den Herren Abgeordneten Fürnkranz und Ritter v. Schönerer ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest):*

„Antrag der Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der §. 18 im Artikel I des Gesetzes vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 22. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, abgeändert wird, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und, wie folgt, zu lauten:

§. 18.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrathes zu sein.

Wien, 13. April 1883.

Fürnkranz. Schönerer."

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da ich die Unterstützungsfrage stellen werde. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht hinreichend unterstützt.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite *(712 der Beilagen).*

Wird aus dem Schoße des hohen Hauses ein Antrag in formeller Beziehung gestellt?

(Abgeordneter Graf Hohenwart meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt, diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl in den Ternavorschlag des Abgeordnetenhauses für die Besetzung der durch den Austritt Seiner Excellenz Dr. Florian Freiherrn v. Ziemalkowski erledigten Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichsgerichtes.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Das Scrutinium wird sofort vorgenommen werden.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Wahl ist folgendes: Abgegeben wurden 298 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 150.

Es erhielten Herr Dr. Marcell Ritter v. Madeyski 159, Herr Dr. Josef Ritter v. Stojałowski 157 und Herr Franz Boroński 157 Stimmen. Diese drei Herren erscheinen demnach als gewählt.

Außerdem erhielten die Herren Basil Kowalski, Leon Rakwicz und Johann Wierzbicki je 139 Stimmen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn *(690 der Beilagen).*

Wir sind in der Specialdebatte bis Artikel IX gelangt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diesen Artikel zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(von der Tribüne — liest Artikel IX des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Artikel hat sich zum Worte gemeldet und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Der Artikel IX beansprucht eine Bedeutung, welche über den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes weit hinaus ragt. Es ist ein bloßer Zufall, daß die Frage, welche das Haus heute bei Artikel IX zu entscheiden hat, zuerst aus Anlaß der böhmisch-mährischen Transversalbahn aufgeworfen wurde, denn ich zweifle keinen Augenblick, daß, wenn dieser Artikel heute die Genehmigung des hohen Hauses finden sollte, derselbe dann in allen künftigen Vorlagen der gegenwärtigen Regierung über Staatsbahnbauten Eingang finden wird, und schon deßhalb muß der heutigen Abstimmung über Artikel IX eine principielle Bedeutung beigelegt werden.

Im Artikel IX soll der Staatsverwaltung als Eisenbahnbauunternehmung das unserer gegenwärtigen Gesetzgebung ganz unbekannte Zwangsrecht eingeräumt werden, unter freier Feststellung der Tarife, auf jenen privaten Anschlußbahnen, welche die getrennten Theilstrecken der Transversalbahn verbinden, ganze Züge oder einzelne Wagen zu befördern oder befördern zu lassen, allerdings gegen Entrichtung einer festgestellten Entschädigung, auf die ich aber im weiteren Verlaufe meiner Rede noch eingehend zu sprechen komme.

Wenn man den Bericht des Eisenbahnausschusses liest, wäre man versucht, anzunehmen, daß der Artikel IX seine Entstehung der Initiative des Eisenbahnausschusses, beziehungsweise des Herrn Berichterstatters verdanke. Ich bin aber überzeugt — und diese Ueberzeugung theilen außer mir noch viele andere und ich werde an derselben festhalten, bis der Herr Berichterstatter mich ausdrücklich des Gegentheils versichert haben wird — daß die Geburtsstätte dieses Artikels im Barbarastifte zu suchen sei. Wäre es denn anders erklärlich, daß ein Artikel von so einschneidender Bedeutung plötzlich im Referentenentwurfe erscheint, ohne daß der Herr Referent es angemessen befunden hätte, auch nur mit einem Worte diesen Artikel zu rechtfertigen und zu begründen? Als der Artikel angegriffen worden war, waren es auch zunächst die Vertreter der Regierung, welche den Artikel IX zu vertheidigen suchten, während der Herr Berichterstatter sich lediglich darauf beschränkt hatte, eine Paraphrase der von den Regierungsvertretern gebrauchten Argumente zu geben und einige polemische Bemerkungen beizufügen.

Die Regierung hat allerdings guten Grund, sich nicht offen zur Vaterschaft eines so anfechtbaren, präjudicirlichen und bedenklichen Antrages zu bekennen. Die Regierung hat vorgezogen, sich zur Adoption dieses unter fremdem Namen in die Welt gesetzten Kindes von dem Abgeordnetenhause drängen zu lassen, wo dann die Verantwortung für die Legitimität des Kindes diesem Hause zugefallen wäre. *(Sehr gut! links.)*

Ich glaube aber, das hohe Abgeordnetenhaus wird es sich denn doch überlegen, ehe es diese Verantwortung übernimmt; denn, meine Herren, der Inhalt des Artikels IX steht im Widerspruche mit unseren gesammten Rechtsanschauungen, steht im Widerspruche mit unserem gesammten öffentlichen und Privatrechte, und, was noch schlimmer ist: würde durch das Gesetz das im Artikel IX formulirte Privilegium der Staatsverwaltung eingeräumt werden, dann würde der Staat seiner heiligsten und primärsten Pflicht, der Pflicht, erworbenen Rechten seinen Schutz angedeihen zu lassen, untreu werden *(Sehr gut! links)*; und, meine Herren, ein Unrecht wird deßhalb nicht zum Recht, weil Sie es in die Form eines Gesetzes einkleiden. *(Sehr gut! links.)*

Ich begreife jedoch, meine Herren, diese stille und verschämte Sehnsucht des Handelsministeriums nach diesem Artikel IX. Dieser Artikel ist ein charakteristisches Merkmal der Zeit, in der wir leben. Bekanntlich besteht seit einer Reihe von Jahren ein heftiger Kampf zwischen dem Staatsbahnprincipe und dem Privatbahnprincipe, ein leidenschaftlich geführter Kampf, der sich hartnäckig und langwierig gestaltete, und der beide Theile verleitet, in der Hitze des Kampfes über die Grenzen des strengen Rechtes hinauszugehen.

Ich habe mich, meine Herren, zu einer Zeit, wo das Staatsbahnprincip noch wenige und schüchterne

Anhänger in diesem hohen Hause zählte, offen zu demselben bekannt, und ich bin heute noch auf dem Standpunkte, daß ich von ganzer Seele den endlichen Sieg des Staatsbahnprincipes wünsche. Weil ich aber diesen Sieg wünsche, deßwegen ist mir noch nicht jedes Kampfmittel gut, und dieser Artikel IX ist ein bloßer Kampfartikel, der ein meines Erachtens geradezu verwerfliches Kampfmittel zur Anwendung empfiehlt.

Der Staat kann zu den Eisenbahnen in ein zweifaches Verhältniß treten. Der Staat ist zunächst kraft seines Hoheitsrechtes berufen, als oberste Aufsichts- und Controlbehörde jene Rechte auszuüben, die durch die wirthschaftliche Natur der Eisenbahnen als großer Verkehrsstraßen, anderseits aber auch durch die monopolistische Privilegiennatur der Eisenbahnunternehmungen und durch die Concessionsertheilung begründet sind.

Der Staat kann aber selbst Eisenbahnunternehmer werden, und dann tritt er zu den im Staate befindlichen Privateisenbahnen in das Verhältniß eines Concurrenten. In diesem zweifachen Verhältnisse liegen die Keime zu zahlreichen Conflicten und Collisionen. Diese Collisionen können in Staaten mit reinem Privatbahnsysteme selbstverständlich nicht vorkommen, da in diesen Ländern der Staat nur die unbefangene Aufsichtsbehörde und die Regierung bei Ausübung dieses Rechtes durch keine Interessen des Fiscus beirrt wird. Solche Collisionen finden nicht Raum auch in Ländern, in welchen das Staatsbahnprincip ausschließlich besteht, weil da keine Privatinteressen verletzt werden können. Die Gefahr ist nur in Ländern mit sogenanntem gemischten Systeme vorhanden, wo Staatsbahnen und Privatbahnen einander gegenüberstehen, und wo die Versuchung sehr nahe liegt, die dem Staate kraft seines Hoheitsrechtes zustehende Macht in dem Concurrenzkampfe mit den Privatbahnen zu mißbrauchen. Ich möchte, meine Herren, nicht mißverstanden werden; ich fühle durchaus nicht den Beruf in mir, als Anwalt der Privateisenbahnen aufzutreten. Ich gestehe, meine Herren, sogar zu, daß der Kampf, der heute fast in allen Ländern des europäischen Continents besteht, zumeist durch die Privateisenbahnen verschuldet wurde, welche oft in allzu rücksichtsloser Weise ihre monopolistische Privilegienstellung ausnützen zu dürfen glaubten. *(Sehr richtig! links.)* Das, meine Herren, gestehe ich unbedingt zu, aber anderseits bin ich auch nicht blind für die immer sichtbarer zu Tage tretende Neigung mancher Regierungen, und namentlich unseres Handelsamtes, gewaltthätige Mittel in Anwendung zu bringen. Vor diesen gewaltthätigen Mitteln warnt einer der begeistertsten Anhänger des Staatsbahnenprincipes, Adolph Wagner, bezüglich dessen auch die hohe Regierung mir zugeben wird, daß sein Zeugniß dem Verdachte irgend einer Parteilichkeit zu Gunsten des Privatbahnsystems nicht ausgesetzt ist. Dieser selbe Adolph Wagner warnt die Regierungen, die ihnen kraft des Aufsichtsrechtes zustehende Macht nicht zu allzu scharfen Maßregeln zu gebrauchen, denn solche Maßregeln führen zu einer rechtlichen Entwerthung des Privateisenbahneigenthums, welche im schlimmen Sinne communistisch ist. *(So ist es! links.)*

Ich werde nunmehr den Nachweis zu führen versuchen, daß die Bestimmung, wie sie uns im Artikel IX empfohlen wird, in der ganzen Gesetzgebung der Culturstaaten Europas beispiellos dasteht. Ich werde zum Zweiten den Nachweis führen, daß dieser Artikel IX im Widerspruche steht mit allen österreichischen Gesetzen und mit unserer gesammten Rechtsauffassung; ich werde endlich zum Dritten den Nachweis führen, daß dieser Artikel IX ein Eingriff in wohlerworbene Rechte dritter Personen sei.

In ersterer Beziehung behauptet allerdings der Bericht des Eisenbahnausschusses, daß der Artikel IX seine Rechtfertigung in Vorbildern ausländischer Gesetzgebung findet und schon deßwegen liegt mir die Pflicht ob, diese Vorbilder ein Bischen näher anzuschauen.

Der Bericht beruft sich zunächst auf die englischen Eisenbahnconcessionsacte, von denen es im Berichte heißt, „daß sie insgemein die Befugniß Dritter zum Verkehre mit ihren eigenen Transportmitteln statuiren.“ Gewiß! Was folgt aber daraus? Vorerst muß man, wenn man englisches mit österreichischem Rechte vergleicht, außerordentlich vorsichtig sein, denn das Eisenbahnrecht Englands beruht auf so total anderen Grundsätzen und Principien, als das des Continentes und insbesondere Oesterreichs, daß Analogien nur mit größter Vorsicht gebraucht werden können. Bekanntlich herrscht in England ausschließlich das Privatbahnsystem, und sowohl die Concession, wie auch das Recht zur Expropriation muß in jedem einzelnen Falle durch ein besonderes Specialgesetz verliehen werden. Die Herren würden sich aber irren, wenn sie ein solches Gesetz nach unserer continentalen Auffassung als einen rein legislativen Act auffassen würden; vielmehr fungirt das Parlament hiebei als die competente oberste Verwaltungsbehörde; es werden in der Commission nicht bloß die Concessionswerber, sondern auch ihre Gegner vorgeladen, nicht bloß der Expropriant, sondern auch der Expropriat, letztere werden mit allen ihren Einwendungen gehört, über die zunächst die Commission und sodann das ganze Parlament erkennt.

Ja, meine Herren, wenn wir dieses System der Specialgesetze hätten, wenn wir es auch veranlassen könnten, daß wir alle Interessenten vernehmen, daß wir alle einander gegenüberstehenden Rechte und Ansprüche prüfen und würdigen können, dann ließe sich ja darüber sprechen, ob wir ein Ausnahmeverhält-

niß durch ein Specialgesetz im gegebenen Falle ohne Verletzung fremder Rechte beschließen können.

Es ist aber noch ein anderes Moment zu berücksichtigen, welches der Herr Berichterstatter in seinem Berichte besonders betonen zu sollen glaubte.

In England besteht das System der Trennung der Befugniß zur Errichtung der Bahn von der Befugniß, auf bestehenden Bahnen den Transportdienst zu betreiben. Es ist das sogenannte englische running power. Es kann in England Jemand, der nicht selbst Eigenthümer einer Eisenbahn ist, selbstständig das Recht erlangen, auf fremden Bahnen ein Transportgeschäft einzurichten und zu betreiben. Dieses Recht kann entweder durch Vertrag erworben werden oder in Form eines Zwangsrechtes durch ein Specialgesetz. Es kann aber dieses Recht Jedermann erwerben, und wenn es eine Bahn gegenüber einer Anschlußbahn erwirbt, so kann die Anschlußbahn das gleiche Recht gegenüber der ersteren beanspruchen. Was soll nun aus diesem Vorbilde ausländischer Gesetzgebung gefolgert werden? Weil in England Jedermann das Recht des running power erwerben kann, folgert der Herr Berichterstatter, daß man es in Oesterreich ausschließlich und allein der Staatsverwaltung einräumen soll, und obgleich in England das Verhältniß ein reciprokes werden kann und in der Regel wird, soll dieses Recht in Oesterreich doch nur dem Staate gegenüber den Anschlußbahnen, keineswegs aber diesen vice versa eingeräumt werden. *(Sehr gut! links.)*

Das zweite ausländische Vorbild, auf das sich der Bericht des Eisenbahnausschusses beruft, ist das preußische Gesetz vom 3. November 1838, und zwar der §. 27 dieses Gesetzes. Das preußische Gesetz vom Jahre 1838 hat das englische System des sogenannten running power adoptirt. Es beruht auch dieses Gesetz vollständig auf der Grundlage des Privatbahnsystemes und der Concessionsertheilung. Die Concessionsertheilung nach preußischem Rechte umfaßt jedoch lediglich die ausschließliche Befugniß zur Anlegung einer Bahn, keineswegs aber auch zum Transportbetriebe auf der Bahn, vielmehr ist Preußen im Jahre 1838 von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Betrieb auf den Bahnen der freien Concurrenz zu überlassen sei. Ich bitte, meine Herren, nicht bloß den §. 27, den der Herr Berichterstatter angezogen hat, sondern auch den nachfolgenden §. 28 zu lesen, und schon die ersten Worte dieses letztangeführten Paragraphen lauten: „Auf solche Concurrenten, das heißt auf solche andere Unternehmungen, die neben der Eisenbahnverwaltung den Transportdienst betreiben, sind in Ansehung der Bahnpolizei u. s. w. die und jene Bestimmungen anzuwenden." Es ist also noch das Gesetz vom 3. November 1838 von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Concessionsertheilung nur das Recht zur Anlegung der Bahn in sich schließt. Aber das preußische Gesetz ist consequent und bleibt diesem Systeme auch bei den Grundsätzen für die Tarifbildung treu. Nach dem preußischen Gesetze besteht jeder Tarif aus zwei vollständig trennbaren Elementen; die Gebühr besteht zunächst aus dem sogenannten Bahngeld, welches lediglich für die Benützung des Bahnkörpers im engeren Sinne zu zahlen ist, und dann aus dem sogenannten Fuhrlohn, welcher eingehoben wird für die Transportleistung.

Da ist es allerdings selbstverständlich, daß, wenn die Eisenbahn durch die Concession nur das Recht erwirbt, die Bahn selbst zu bauen, der Betrieb darauf aber der freien Concurrenz anheimgegeben ist, die Bahn nur den Anspruch hat auf das Bahngeld; der sogenannte Fuhrlohn wird hingegen von Demjenigen eingehoben, welcher den Transportbetrieb besorgt. Die österreichische Gesetzgebung beruht hingegen auf anderen Grundlagen. Das älteste österreichische Concessionsgesetz, nämlich die durch das sogenannte Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1838 publicirte Directive, bestimmt ausdrücklich, daß die Concession das ausschließliche Recht nicht bloß zur Anlegung der Eisenbahn, sondern auch zum Betriebe derselben gibt und diese Bestimmung der alten Directive ist auch in das neue Concessionsgesetz, wenn ich nicht irre, lit. d) übergegangen.

Zum Dritten beruft sich der Herr Berichterstatter — und das ist die interessanteste Analogie — auf das französische Eisenbahnrecht. Er citirt den Artikel 61 des französischen Bedingnißheftes, in welchem allerdings die Bestimmung enthalten ist, daß die Regierung sich den Bahnen gegenüber das Recht vorbehält, den Concessionären einer Anschluß- oder Fortsetzungsbahn das Recht einzuräumen, mit ihren Fahrbetriebsmitteln auf die Anschlußbahn überzutreten. Dieses französische Bedingnißheft beruht auch vollständig auf dem Principe des Privatbahnsystemes. Man ist auch heute noch in Frankreich so sehr in den Auffassungen des Privatbahnsystemes verfangen, daß, obwohl die französische Regierung in den letzten Jahren eine Reihe von Bahnen selbst gebaut hat, diese Bahnen doch noch immer officiell und in den Gesetzen den Titel „vom Staate erbaute, noch nicht an Gesellschaften concessionirte Eisenbahnen" führen. Nichtsdestoweniger ist aber die französische Regierung genöthigt gewesen, im Jahre 1878 Privatbahnen anzukaufen. Es sind, meine Herren, die französischen Eisenbahnverhältnisse den österreichischen frappant ähnlich. Es waren nämlich im Jahre 1878 mehrere getrennte Bahnen nördlich und südlich von der Loire nothleidend geworden und der Gefahr des Concurses ausgesetzt.

Die meisten dieser Bahnen lagen im Machtbereiche der Orleansbahn und der Regierung lag daran, diese an und für sich mächtige Eisenbahngesellschaft nicht noch mächtiger werden zu lassen. Die Regierung hatte sich deßhalb bestimmt gefühlt,

im Jahre 1878 diese Bahnen anzukaufen und auf Grund des Gesetzes vom 18. Mai 1878 ist aus denselben das sogenannte französische Staatsbahnnetz gebildet worden. Allein bei der Bewirthschaftung dieses Eisenbahnnetzes ergaben sich große Schwierigkeiten; denn diese Linien waren nicht zusammenhängend und waren in die Orleansbahn derart eingekeilt, daß die Staatsverwaltung mit ihren Zügen von einer ihrer Linien auf die andere nicht anders kommen konnte, als über die Orleansbahn. Das ist ganz dasselbe Verhältniß, von dem man befürchtet, daß es bei der böhmisch-mährischen Transversalbahn eintreten könnte. Nun, meine Herren, wenn es wahr wäre, daß der Artikel 61 des französischen Bedingnißheftes eine so große Macht der Regierung einräumt, wie es der Artikel 9 statuiren will, dann wäre es doch wahrlich ein Kinderspiel für die französische Regierung gewesen, den Widerstand der Orleansbahn zu besiegen. Dennoch fiel es der französischen Regierung nicht ein, sich auf Artikel 61 des Bedingnißheftes zu berufen, sondern sie sah sich genöthigt, mit der Orleansbahn in Verhandlungen zu treten und es ist auch in der That zu Ende des Jahres 1879 ein Vertrag zwischen der französischen Regierung und der Orleansbahn zu Stande gekommen, demzufolge ein Austausch einzelner Linien zum Zwecke der besseren Arrondirung durchgeführt werden sollte. Diesen Vertrag hat die Kammer verworfen, weil er für den Staat zu wenig vortheilhaft erschien, aber in der französischen Kammer ist, ungeachtet der überaus gereizten Stimmung, welche in der Kammer gegen die Orleansbahn geherrscht hat, keinem Menschen eingefallen, sich auf den Artikel 61 des Bedingnißheftes zu berufen, oder gar der Regierung ein ähnliches Zwangsrecht, wie es durch den Artikel 9 statuirt werden will, einzuräumen, sondern die Kammer hat der französischen Regierung den naheliegenden Rath gegeben, die erforderlichen Verbindungslinien auf Staatskosten herzustellen. Die französische Regierung wollte aber von diesem Auskunftsmittel keinen Gebrauch machen; einmal wegen finanzieller Bedenken und zum anderen, weil Parallelbahnen auch eine Privilegienverletzung involvirt hätten. Deßhalb ist die französische Regierung mit der Orleansbahn in neuerliche Verhandlungen getreten.

Es kam am 19. Mai des Jahres 1881 ein zweiter Vertrag zu Stande. Dieser Vertrag ist wieder von der Kammer verworfen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Kammer der richtigen Ansicht war, daß durch den verabredeten Austausch die Staatsbahnen noch nicht hinreichend von dem Einflusse der Orleansbahn emancipirt waren. Inzwischen wurden die wechselseitigen Verhältnisse immer unleidlicher und in jüngster Zeit ist auf Grund Decretes des Präsidenten der französischen Republik vom 7. October des vorigen Jahres eine Commission mit dem Auftrage eingesetzt worden, einen Vertrag auf billiger und gerechter Grundlage zu entwerfen, welcher zur endlichen Schlichtung der Differenzen zwischen der Regierung und der Orleansbahn abzuschließen wäre. Interessant ist der Bericht des Ministers für öffentliche Arbeiten, mittelst dessen jenes Decret dem Präsidenten der französischen Republik empfohlen wurde.

Es wird in dem Berichte ausgeführt, daß die von der Regierung den großen Bahnen gemachten Vorschläge leicht dem Verdachte ausgesetzt seien, daß sie nur einseitig das Staatsinteresse wahren, daß aber wenn der Vertragsentwurf durch eine Commission festgestellt wird, in welche angesehene, erfahrene und unbefangene Männer berufen werden, die großen Eisenbahngesellschaften sich moralisch genöthigt fühlen werden, dem Ausspruche dieser Commission sich zu fügen. Die Commission tagt noch zu kurz, als daß ich über die von ihr erzielten Resultate unterrichtet wäre.

Weßwegen ich, meine Herren, diese Verhandlung hier etwas umständlicher vorgeführt habe? Aus zwei Gründen. Einmal, um zu zeigen, wie anderwärts Regierung und Parlament die Interessen des Staates zwar niemals außer Auge lassen, aber diese mit der Achtung vor fremden Rechten in Einklang zu bringen wissen. *(Hört! links.)* Ich habe mich aber zum andern auf diese Verhandlungen berufen, um zu zeigen, wie unzutreffend die Berufung auf Artikel 61 des französischen Bedingnißheftes ist, da diese Bestimmung der französischen Regierung keine Handhabe zu bieten vermochte, um der Orleansbahn gegenüber irgend einen Erfolg zu erzielen. *(Sehr gut! links.)*

Ich hoffe, meine Herren, Ihnen überzeugend nachgewiesen zu haben, daß der Versuch des Berichtes des Eisenbahnausschusses, den Artikel IX durch Vorbilder der ausländischen Gesetzgebung zu rechtfertigen, gründlich mißlungen ist. Womöglich noch schlimmer sieht es aber mit dem Versuche aus, den Artikel IX mit den Bestimmungen des österreichischen Rechtes in Einklang zu bringen. In dieser Richtung beruft sich der Bericht des Eisenbahnausschusses zunächst auf §. 10, lit. g des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 und sagt — was richtig ist und was ich bereitwilligst zugestehe — daß diese Gesetzesstelle in Uebereinstimmung mit dem Artikel 61 des französischen Bedingnißheftes von dem Anschlußverkehre handelt und bei der Regelung desselben dem Handelsministerium einen maßgebenden Einfluß einräumt. Aber der Herr Berichterstatter übersieht, daß der §. 10, lit. g des Eisenbahnconcessionsgesetzes nur vom Anschlußverkehre handelt. Er spricht von der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel, er spricht von wechselseitigen Verkehrsverhältnissen und sagt im zweiten Alinea, daß bei der Entscheidung den öffentlichen Interessen Rücksicht zu tragen sei. Hier aber, meine Herren,

nach Artikel IX handelt es sich nicht um wechselseitige Interessen, sondern um ein einseitiges Zwangsrecht zu Gunsten des Staates. Es handelt sich auch nicht um einen bloßen Uebergangsverkehr, sondern es handelt sich — wie Artikel IX ausdrücklich sagt — um das Recht der Mitbenützung, um das Recht der selbstgeleiteten Uebersetzung über die Verbindungsbahn auf eine dritte Linie. Das, meine Herren, sind doch total verschiedene Fragen. Ich bin auch überzeugt, der §. 10, lit. g räumt der Regierung eine Reihe von Handhaben ein, die sie auch gegen Anschlußbahnen bei der böhmisch-mährischen Transversalbahn in Anwendung bringen kann. Sie soll diese Maßregeln auch in Anwendung bringen, aber eben deßhalb braucht man nicht zu dem gewaltthätigen Mittel des Artikels IX Zuflucht zu nehmen.

Es war übrigens ganz überflüssig, daß der Herr Berichterstatter sich auf den §. 10. lit. g des Eisenbahnconcessionsgesetzes berufen hat. Denn wer nur einigermaßen den Artikel IX aufmerksam liest, der wird sofort zur Ueberzeugung kommen, daß das für die Staatsverwaltung beanspruchte Zwangsrecht keineswegs auf das der Regierung zustehende Aufsichts- und administrative Entscheidungsrecht gegründet wird; vielmehr soll ein rein privatrechtlicher Rechtsanspruch im Expropriationswege begründet werden. Aber auch von dem Standpunkte der Enteignung läßt sich dieser Artikel IX unmöglich rechtfertigen. Und hier komme ich eigentlich auf den Cardinalpunkt der Frage. Als im Eisenbahnausschusse der Vertreter des Justizministeriums erschienen war, um diesen Artikel IX zu rechtfertigen, hat er sich sowohl auf §. 364, als auf §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches berufen, und da ich denselben Herrn Regierungsvertreter auch heute im Hause sehe, so glaube ich, daß auf diesen §. 364 vielleicht wieder zurückgekommen werden wird. Und da möchte ich denn doch ein- für allemal constatiren, daß der §. 364 dem Enteignungsrechte vollständig fremd ist, daß er von der Enteignung gar nicht handelt. Es ist allerdings richtig, daß nach §. 364 durch Gesetze zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles Einschränkungen angeordnet werden können. Wenn nun die Staatsverwaltung glaubt, daß es im öffentlichen Interesse nothwendig sei, die Bahnen zu verpflichten, in dem Anschlußverkehre Erleichterungen einander gegenseitig einzuräumen, wenn vom Standpunkte des allgemeinen Interesses namentlich wünschenswerth wäre, bestehenden Bahnen gegenüber neuerstehenden Anschlüssen und Fortsetzungsbahnen gewisse Einschränkungen aufzuerlegen, gut, dann bringe die Regierung ein solches allgemein verbindliches Gesetz ein, und wir werden das Gesetz gewiß objectiv von rein wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus prüfen.

Aber §. 364 spricht ja bloß von Einschränkungen, die durch allgemein verbindliche Gesetze verfügt werden, welche alle Eigenthümer, die in der gleichen Lage sind, gleichmäßig treffen.

Nie ist es aber irgend Jemanden eingefallen, sich auf den §. 364 zu berufen, um im Wege eines speciellen Gesetzes einem einzelnen Eigenthümer, wäre es auch im öffentlichen Interesse, Einschränkungen aufzuerlegen. Kann man denn, meine Herren, die Behauptung wagen, daß das öffentliche Interesse zwar nicht bezüglich sonstiger Bahnen, wohl aber nur bezüglich der böhmisch-mährischen Transversalbahn fordere, daß ausschließlich der Staatsverwaltung das Recht zustehen müsse, auf den Anschlußbahnen die oft erwähnten Verkehrsfreiheiten auszuüben?

Dabei unterläuft ein offenbares Verkennen und Verwechseln des Gemeinwohles mit dem Interesse des Fiscus; denn wie sehr auch fiscalische Interessen Beachtung und Berücksichtigung erheischen und finden, so ist es doch unzulässig, sie mit dem öffentlichen Wohle und mit den öffentlichen Interessen zu verwechseln. *(Sehr gut! links.)*

Es hat daher, meiner Ueberzeugung nach, der geehrte Herr Berichterstatter sehr gut daran gethan, daß er in seinem Berichte den §. 364 bei Seite stehen ließ. Ich fürchte, es wird der geehrte Herr Berichterstatter noch genug Noth haben, auch nur die Anwendbarkeit des §. 365 einigermaßen plausibel zu machen.

Es ist bekannt, daß der §. 365 a. b. G. B. eine wörtliche Nachbildung des Artikels 545 des code civil ist. Aber die französische Gesetzgebung ist consequent geblieben, und auch die auf Grund des Artikels 545 aufgebauten Expropriationsgesetze gestatten in Frankreich nur die Uebertragung des vollen Eigenthumes. Es ist in Frankreich und auch in Belgien nicht zulässig, die Constituirung eines dinglichen Rechtes an fremder Sache im Expropriationswege zu erwirken. Unsere Gesetzgebung ist nicht so consequent geblieben. Man glaubte aus den Worten des §. 365 a. b. G. B. „selbst das vollständige Eigenthum" folgern zu dürfen, daß Eigenthum mehr als Servitutsbestellung sei, und auf Grund dieser, meiner Ueberzeugung nach unrichtigen Interpretation hat das Eisenbahnexpropriationsgesetz vom 18. Februar 1878 ausdrücklich normirt, daß im Expropriationswege auch dingliche Rechte an fremder Sache bestellt werden können.

Das kann heute keine Streitfrage mehr sein. Wohl muß man sich aber fragen, was im Sinne des Eisenbahnexpropriationsgesetzes vom 18. Februar 1878 Object der Expropriation sein könne? Lesen Sie, meine Herren, dieses umfangreiche Gesetz und Sie werden nicht eine einzige Bestimmung finden, welche eine andere Auffassung zuließe, als daß im Sinne dieses Gesetzes zu Gunsten einer zu errichtenden Eisenbahn Object der Expropriation lediglich der zum Baue und Betriebe der Eisenbahn noth-

wendige Grund und Boden sammt den darauf befindlichen Superädificaten sein könne. Dagegen ist es im Sinne dieses Gesetzes geradezu ausgeschlossen, daß eine bereits bestehende Eisenbahn Object der Expropriation zu Gunsten einer erst zu errichtenden Bahn sein soll. Der Bericht begründet die Nothwendigkeit, der böhmisch-mährischen Transversalbahn im Expropriationswege ein angebliches dingliches Recht an den Anschlußbahnen einzuräumen, damit, daß die Gesammtrichtung der zu errichtenden Bahn diese Befugniß erheische. Mit demselben Rechte könnte auch behauptet werden, daß die Gesammtrichtung der zu errichtenden Bahn die eigenthumsweise Abtretung einzelner Bahnstrecken erheische. Und da das Gesetz bezüglich der Objecte der Expropriation nicht zwischen solchen unterscheidet, welche im Expropriationswege ins volle Eigenthum abgetreten werden müssen, und solchen, an denen nur dingliche Rechte eingeräumt werden können, so muß die Majorität des Eisenbahnausschusses der Ansicht sein, daß zu Gunsten einer zu errichtenden Bahn auch bestehende Bahnen expropriirt werden dürfen. Dann wäre aber die Interpretation des Gesetzes bis zur Absurdität angelangt. Denn zu behaupten, das öffentliche Interesse erheische, daß eine bereits bestehende Eisenbahn einer erst zu errichtenden Eisenbahn den Platz räume, widerspricht nicht nur allen wirthschaftlichen Maximen, sondern auch dem Rechtsgefühle. *(Sehr gut! links.)*

Im Expropriationswege kann ferner nur das Eigenthum oder aber ein anderes dingliches Recht an einer fremden Sache constituirt werden. Jetzt frage ich sämmtliche Juristen dieses hohen Hauses: Was soll denn das für ein dingliches Recht sein, das Recht, unter freier Feststellung des Tarifes, ganze Züge oder einzelne Wagen über fremde Bahnstrecken gegen Entrichtung einer fixen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen? Ich bitte insbesondere Ihre Aufmerksamkeit den letzten Worten zuzuwenden, den Worten: „befördern zu lassen". Im Contexte des Artikels IX wird dieses Recht „Mitbenützung" genannt, und diese Mitbenützung wurde in dem ersten Entwurfe des Referenten als Servitut declarirt. Der Herr Vertreter des Justizministeriums mußte aber bei den Verhandlungen im Eisenbahnausschusse denn doch zugestehen, daß der Begriff der Servitut auf dieses Rechtsverhältniß unmöglich Anwendung finden könne. Und weil man in der ganzen Scala des §. 308 a. b. G. B., welcher die dinglichen Rechte aufzählt, einen passenden Namen nicht zu entdecken vermochte, da es füglich doch nicht anging, von Besitz, von Eigenthum, von Pfand- oder gar von Erbrecht zu sprechen *(Heiterkeit links)*, blieb nichts Anderes übrig, als daß man sich der Bezeichnung „dingliches Recht" schlechthin bediene. Wenn man schon durchaus eine juristische Bezeichnung finden wollte, so wäre es am nächsten gelegen, von Miteigenthum zu sprechen, denn der Entwurf ge..irt sich auch nicht, im dritten Alinea des Artikels IX von Gemeinschaftsbetrieb zu sprechen. Wäre aber auch die Bezeichnung als Miteigenthum nicht adäquat, so wäre sie doch mindestens nicht unrichtiger, als die Bezeichnung „dingliches Recht". Vor solcher Offenheit war aber der Regierung denn doch bange; die eigentlichen Intentionen wären zu klar und deutlich zum Vorschein gekommen. *(Sehr gut! links.)* Bleiben wir aber beim dinglichen Rechte und analysiren wir, worin denn dieses dingliche Recht nach Artikel IX besteht? Der Artikel IX soll die Bahnen zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, und zwar wenn nur einzelne Waggons befördert werden sollen, muß die Anschlußbahn Locomotiven, Tender, Zugkraft und das Zugpersonale leisten, und wenn ganze Züge befördert werden sollen so müssen mindestens die Signalvorrichtungen, das Personal zur Bewachung der Signalvorrichtungen, die Weichenwächter u. s. w. der Bahn zur Verfügung gestellt werden. Das ist aber offenbar ein obligatorisches Verhältniß *(Sehr richtig! links)*, was übrigens Artikel IX deutlich dadurch verräth, daß die Staatsverwaltung angewiesen wird, mit den betreffenden Bahnen zu unterhandeln, damit dieselben sich im Vertragswege zur Uebernahme der fraglichen Leistungen verpflichten.

Soll aber deßhalb, weil Derjenige, mit dem ich einen Vertrag abschließen will, sich zu diesem Vertrage nicht versteht, der Inhalt des beabsichtigten aber nicht acceptirten Vertrages ein anderer, und aus der obligatorischen Leistung nunmehr ein dingliches Recht werden? *(Sehr gut! links.)*

Auf die Idee, meine Herren, ein obligatorisches Verhältniß im Expropriationswege durch ein Specialgesetz begründen zu wollen, auf diese Idee kann man nur kommen, wenn man glaubt, daß im Kampfe der Staatsgewalt gegen Privateisenbahnen jedes Mittel gut genug ist *(Sehr gut! links)* und wenn man von der Ansicht ausgeht, daß jede Ungereimtheit, jede Ungerechtigkeit durch das Gesetz zum Rechte werde. *(Lebhafter Beifall links.)*

Das übrigens die Berufung auf das Expropriationsgesetz vom 8. Februar 1878 bloß das Feigenblatt ist, mit welchem die nackte Gewaltthätigkeit nothdürftig verdeckt werden soll, ist auch aus dem Gesetzentwurfe zu beweisen.

Im zweiten Alinea des Artikels IX wird nämlich die politische Landesstelle, durch deren Gebiet die mitzubenützende Bahn läuft, als diejenige Instanz bezeichnet, welche das sogenannte Abtretungsverfahren durchzuführen und das Expropriationserkenntniß zu fällen hat. Nun hat aber, meine Herren, das Abtretungsverfahren und das Expropriationserkenntniß lediglich den Sinn und Zweck, festzustellen ob und was zu expropriiren sei. Die Frage aber, ob und was expropriirt werden soll, ist durch Artikel IX ent-

schieden *(Sehr gut! und Heiterkeit links)*, es ist also das ganze Expropriationserkenntniß der bloße Vorwand, die Form, hinter welcher sich die Willkür verbergen soll. *(Lebhafter Beifall links.)*

Bleibt noch die Entschädigungsfrage — auch ein interessantes Capitel!

Der Artikel IX bestimmt bezüglich der Entschädigung, daß diese nach Maßgabe der Selbstkosten der Transportleistung zu ermitteln sei. Nun frage ich aber: Was sind denn das, die Selbstkosten, und wie lassen sich diese ermitteln? Ich kann getrost behaupten, ohne einen Widerspruch zu befürchten, daß es gegenwärtig nicht zwei fachkundige Menschen gibt, welche in ihren Ansichten darüber einstimmen, welche Elemente bei der Ermittlung der Selbstkosten in Anschlag zu bringen sind, geschweige denn, daß sie auch darüber einig wären, wie diese Elemente zu bewerthen seien. Wenn Sie mich controliren wollen, so bitte ich die ganze einschlägige Literatur anzusehen, die Arbeiten praktischer Eisenbahnmänner: Gareke, Barychar, Scheffler, sowie die theoretischen Werke Adolph Wagner's und unseres verehrten Collegen Dr. Sax. Eine Uebereinstimmung der Ansichten darüber, was unter den Selbstkosten zu verstehen sei, werden Sie aber in jenen Werken vergebens suchen.

Niemand ist entschiedener dafür eingetreten, daß bei der Tarifbildung die möglichste Annäherung an die Selbstkosten angestrebt werde, als Adolph Wagner. Hören Sie nun, meine Herren, was dieser bezüglich des wichtigsten Elements der Selbstkosten, nämlich bezüglich der laufenden Betriebskosten, sagt *(liest)*: „Dieses Element ist nun offenbar immer nur für eine bestimmte Verkehrsgestaltung auf der Bahn (namentlich unter Anderem auch für ein bestimmtes Verhältniß des todten zum nützlichen Gewichte) zu ermitteln, eine an sich schon recht schwierige und mühsame Aufgabe der Technik und Verwaltung. Denn die Selbstkosten ändern sich selbst mit dieser Verkehrsgestaltung, die ihrerseits wieder von der Tarifhöhe abhängt, während für die Normirung der letzteren gerade der Selbstkostensatz ein wesentlich entscheidendes Moment sein soll. Diese gegenseitige Abhängigkeit, in welcher die Tarifhöhe, der Selbstkostensatz und die Verkehrsgestaltung stehen, erschwert die Aufgabe der Tarifregelung sehr."

Fast in ganz ähnlichem Sinne, natürlich auf Grund einer anderen Begründung, äußert sich unser College, der Herr Abgeordnete Dr. Sax, auf Seite 371 seines Buches über die Eisenbahnen.

Nun frage ich sie, Meine Herren: Ist es denn möglich, den Gerichten zuzumuthen, auf Grund dieses undefinirbaren, schwankenden Begriffes der Selbstkosten Recht zu sprechen? Muthen Sie doch den Gerichten nicht Unmögliches zu, und setzen Sie den Richter nicht in die peinlichste Lage, in der er sich befinden kann, über etwas entscheiden zu müssen, worin einen klaren Einblick zu gewinnen, ihm geradezu unmöglich ist! *(Beifall links.)* Man hat mich im Ausschusse vertröstet: Ja der Richter kann auch Sachverständige beiziehen! *(Heiterkeit links.)* Das ist aber ein vollständiges Verkennen der processualen Stellung der Richter und Sachverständigen. Die Frage, was Selbstkosten sind, muß der Richter zu beantworten wissen, wenn er nicht die vollständige Judicatur auf die Sachverständigen übertragen will; die Sachverständigen können höchstens zu dem Zwecke herangezogen werden, um bei der Bewerthung der einzelnen Elemente, aus denen die Selbstkosten bestehen, einvernommen zu werden. Wenn Sie aber, meine Herren, sich ganz auf die Sachverständigen verlassen wollen, so ist ja, nachdem heute constatirt ist, daß die Sachverständigen bezüglich dieser Frage noch divergirender Ansicht sind, die Feststellung der Selbstkosten ein reines Lotteriespiel. — Je nachdem dieser oder jener Sachverständige beigezogen wird, werden die Selbstkosten anders berechnet werden, während doch der Anspruch auf Entschädigung derselbe bleibt. Auf solche Entschädigungen, deren Höhe ganz in das Ermessen der beigezogenen Sachverständigen gelegt ist, darf man es doch in einem Rechtsstaate unmöglich ankommen lassen! *(Beifall links.)*

Die Willkür ist aber damit noch nicht erschöpft. Es soll nämlich außer den Selbstkosten der Transportleistung nach dem dritten Alinea des Artikels IX noch in Anschlag kommen, das mit $5^1/_{16}$ Percent berechnete Jahreserforderniß für Verzinsung und Tilgung des auf die mitbenützte Bahnstrecke verwendeten Anlagecapitals.

Nun, ich will darüber nicht streiten, ob der fünfpercentige Zinsfuß bezüglich alle Anschlußbahnen entsprechend festgesetzt sei. Interessanter ist der Amortisationsbeitrag von $^1/_{16}$ Percent. In dem $^1/_{16}$ Percent kann offenbar nur die Amortisation des Capitals Deckung finden, welche aus dem Grunde in Anschlag kommen muß, weil das Concessionsprivilegium ein zeitlich beschränktes ist und nach Ablauf der Concessionsdauer die Eisenbahn ins Eigenthum des Staates übergeht. Dagegen ist auf jenes Amortisationsäquivalent kein Bedacht genommen worden, welches der durch die Mitbenützung nothwendig eintretenden Abnützung der Bahn und der Fahrbetriebsmittel entspricht? *(Sehr gut! links.)*

Ebenso ist es offenbar unzureichend, lediglich die Kosten der Transportleistung und die Amortisirung des Anlagecapitales in Anschlag zu bringen, während auf die Verwaltungsauslagen gänzlich vergessen wurde. *(Heiterkeit links.)*

Ich habe drittens behauptet, daß der Artikel IX eine positive Rechtsverletzung, einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bedeutet und es sich als eine Maßregel darstellt, auf die so recht jenes Epitheton, welches ich aus Adolf Wagner vorgelesen habe, das Epitheton einer communistischen Maßregel paßt. Es ist ja gar kein Geheimniß und die Regierung hat gar

kein Hehl daraus gemacht, daß jene Bahn, auf welche dieser Artikel IX zunächst angewendet werden soll, die österreichische Nordwestbahn sei. Nun möchte ich nochmals daran erinnern, daß nach unserem Eisenbahnrechte die Concession sich nicht bloß auf die ausschließliche Anlegung der Bahn, sondern auch auf den ausschließlichen Betrieb derselben erstreckt, und daß Artikel IX unter allen Umständen eine Einschränkung des Privilegiums zum ausschließlichen Betriebe bedeutet.

Der Nordwestbahn wurde jedoch in der Concessionsurkunde vom 8. September 1868 im §. 9 noch insbesondere zugesichert *(liest)*: „Die Regelung des Fahr- und Frachtpreises innerhalb der vorstehend fixirten Grenzen steht den Concessionären frei", und bezüglich der concreten Frage, die im Artikel IX behandelt wird, heißt es in der Concessionsurkunde *(liest)*: „Die Concessionäre verpflichten sich, im Uebergangsverkehre jener Güter, die von bestimmten Anschlußbahnen kommen, keine ungünstigeren Tarife und Transportbestimmungen eintreten zu lassen, als auf einer der früher genannten Anschlußbahnen für die gleiche Distanz bestehen." Was soll nun aber im Sinne des im Verhandlung stehenden Artikels IX eintreten? Die Nordwestbahn wird des Rechtes, die Tarife zu bestimmen, verlustig, sie muß sich mit den Selbstkosten begnügen, dagegen hat die Staatsverwaltung das Recht, die Tarife selbstständig, auch bezüglich jener Transportleistungen festzustellen, welche auf und von der Anschlußbahn, nämlich auf der Nordwestbahn bewirkt werden! Nun, meine Herren, ist es klar und offenbar, daß die Staatsverwaltung von den Parteien in den Tarifgebühren nicht bloß die Selbstkosten einheben wird, einmal weil sie zu der Zeit der Einhebung die Selbstkosten noch gar nicht kennt, zweitens weil ja noch gar keine Eisenbahn ihre Tarife nach den Selbstkosten bestimmt hat, sondern jede einen über die Selbstkosten hinausgehenden Geschäftsgewinn anstrebt, und drittens endlich, weil dieser Artikel IX eingestandenermaßen die Einheit der Tarife sowohl auf der Transversalbahn, wie auch auf den Anschlußbahnen, die sie passiren muß, erzielen will. Also die Differenz zwischen den von der Staatsverwaltung von den Parteien eingehobenen Tarifen und den an die Nordwestbahn gezahlten Selbstkosten steckt der Staat ein, ohne das allergeringste Recht darauf zu haben, denn das Recht, den Geschäftsgewinn, der auf der Nordwestbahn gewonnen wird, zu beziehen, muß doch gewiß der Nordwestbahn zuerkannt werden. *(Sehr gut! links.)* Ist das nicht, meine Herren, der nackte Communismus? *(Rufe links: Sehr richtig.)*

Ja, meine Herren, wenn Sie den Artikel IX annehmen, dann ist das Mittel gefunden, den Privatbahnen den Durchgangsverkehr zu confisciren. Ich bitte, Sie brauchen nur eine beliebige Privatbahn zu nehmen, an den beiden Endpunkten derselben, oder, um es nicht sehr auffällig zu machen, an zwei entfernten wichtigen Knotenpunkten Anschlußbahnen zu errichten, dann im Gesetze diesen Linien einen gemeinsamen Namen zu geben, so wie er im Eisenbahnausschusse für die böhmisch-mährische Transversalbahn, um ihren Theilstrecken den Schein eines Ganzen zu geben, erfunden wurde, und dann wäre noch der Artikel IX abzudrucken, dann ist der Zweck erreicht, daß die Staatsverwaltung Herr des ganzen Transittransportes der so eingesponnenen Privatbahn wird. Zwar wird die Privatbahn gegen Ersatz der Selbstkosten eine Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen haben; Alles aber, was über die Selbstkosten verdient wird, bleibt jedoch einer solchen Privatbahn entzogen. Ja, meine Herren, nicht einmal bezüglich des Localverkehres ist die Sache klar, denn offenbar will man im Artikel IX der Staatsverwaltung auch das Recht einräumen, ganze Personenzüge nach einem von ihr festgesetzten Fahrplane laufen zu lassen. Was soll dann aber mit den Gebühren geschehen, welche die Passagiere auf den Stationen der fremden Bahn zahlen; bleiben sie der Anschlußbahn, oder sind auch diese an die Staatsverwaltung abzuführen?

Ich glaube, meine Herren, überzeugend nachgewiesen zu haben, daß der Artikel IX geradezu unannehmbar ist. Ich habe mich bemüht, insoweit es mit meinem Temperament vereinbar ist, möglichst objectiv und möglichst ruhig meine Argumente darzustellen. Zum Schlusse wollen Sie jedoch noch einige Worte auch dem oppositionellen Abgeordneten gestatten, schon darum, weil es gewisse Wahrheiten gibt, die im Interesse des Gesammtwohles gesagt sein müssen, die vielleicht auch manchem Herrn auf der rechten Seite des hohen Hauses auf der Zunge schweben, die aber denn doch nur ein Mitglied der Opposition aussprechen kann; und darum behauptet man ja, daß für das parlamentarische Leben die Opposition unentbehrlich sei. Aber glauben Sie mir, meine Herren, nicht um einem oppositionellen Bedürfnisse zu genügen, nein, nur um die Ehre unseres Vaterlandes als Rechtsstaat zu wahren *(Lebhafter Beifall links)*, erlaube ich mir, meine Bemerkungen vorzubringen.

Es ist ein geradezu erschreckendes Zeichen der Zeit, bis zu welchem Grade die Begriffe bezüglich Recht und Unrecht verwirrt sein müssen, wenn ein solcher Antrag von der Regierung — wie soll ich doch sagen — favorisirt wird, in welchem so willkürlich, so leichthin mit fremden Rechten umgesprungen wird. Ich war bisher der Ansicht, daß jener erste Satz in Artikel V des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, der da lautet: „Das Eigenthum ist unverletzlich" nur eine theoretische Bedeutung habe. Ich habe nicht geglaubt, daß es je nöthig werden könnte, einer Regierung gegenüber sich auf

diesen Satz berufen zu müssen. *(Beifall links.)* Die Haltung des Herrn Handelsministers könnte ich mir noch erklären.

Wenn einmal der Kampf zwischen Staats- und Privatbahnen fast unausweislich geworden ist, dann ist es nicht immer leicht, die richtige Linie einzuhalten. Daß aber der Justizminister gegen diesen Artikel IX sein Veto nicht nur nicht eingelegt, sondern daß er auch noch seinen Vertreter in die peinliche Lage versetzt hat, diesen Artikel vertheidigen zu müssen, das, meine Herren, ist Dasjenige, worüber man sich billig verwundern muß. *(Beifall links.)* Wäre aber die Regierung der Ansicht, die dann allerdings auf falschen Voraussetzungen beruhen müßte, daß dieser Artikel IX sich vertheidigen und rechtfertigen läßt, dann wäre es wohl würdiger gewesen, wenn die Regierung diesen Antrag in einer Regierungsvorlage eingebracht, statt ihn wort- und klanglos, fast heimlich, in den Referentenentwurf hineinstellen zu lassen und dem Herrn Referenten, der ein ausgezeichneter Fachmann in Eisenbahnfragen sein mag, der aber gewiß nicht den Ehrgeiz hat, durch diesen Artikel IX seine juristische Befähigung zu documentiren *(Heiterkeit links)*, die Aufgabe aufzuerlegen, diesen Artikel zu verantworten.

Bei einer unscheinbaren Veranlassung ist das hohe Haus berufen, über eine Frage von höchster Wichtigkeit zu entscheiden, über die Frage, ob man sich fortan in Oesterreich seiner wohlerworbenen Rechte sicher fühlen kann. Sie, meine Herren, werden entscheiden. Nehmen Sie aber den Artikel IX an, dann, fürchte ich, werden Sie an Ihr Votum in der Zukunft noch oft und unangenehm erinnert werden, denn es gibt auch andere Factoren, denen aus anderen Gründen als unserer Regierung, jede Erschütterung der Rechtssicherheit willkommen ist.

Die Regierung setzt sich über das Recht hinaus, um ihre Macht zu stärken. Es gibt aber Andere, die bestehende Rechte bekämpfen, weil sie erst nach deren Untergrabung zur Macht gelangen können. Dieser Kampf muß noch ausgekämpft werden, und Sie werden unserem, wie auch Ihrem Gegner eine sehr bequeme Handhabe bieten, wenn man in Zukunft auf diesen Artikel IX wird hinweisen und sich darauf berufen können, auch die Regierung habe sich über Rechte hinweggesetzt, wenn sie ihr unbequem waren, und das Parlament hat hiezu zugestimmt. Wir können für diesen Artikel nicht stimmen, weil es uns unser Gewissen nicht gestattet. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht. — Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Regierungsvertreter Dr. Steinbach; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Steinbach:** Hohes Haus! Es ist mir von Seite der Regierung der Auftrag geworden, vom juristischen Standpunkte die Gründe darzulegen, welche die Regierung veranlaßt haben, gegen den Artikel IX des vorliegenden Gesetzentwurfes, wie er vom Eisenbahnausschusse vorgeschlagen wurde, keine Einwendung zu erheben. Indem ich dieser ehrenvollen Aufgabe nachkomme, drängt es mich vor allem Anderen, meinem geehrten Herrn Vorredner für die Fürsorge zu danken, die er für mich selber entwickelt hat. Ich muß aber wohl in der Hinsicht gestehen, daß ich befürchte, daß es nicht leicht thunlich ist, speciell das, was der Regierungsvertreter im Ausschusse gesagt hat, hier direct in die Debatte zu ziehen. *(Widerspruch links.)* Ich erlaube mir da, mich darauf zu berufen, daß es in der Hinsicht vielfache Mißverständnisse geben kann, und werde ich ja Anlaß haben, mich auf eines dieser Mißverständnisse zu berufen. Ich kann nicht umhin, gleich jetzt hervorzuheben, daß ich in der Lage und genöthigt sein werde, etwas richtig zu stellen, was citirt worden ist. Dabei liegt es mir natürlich vollständig ferne, nahetreten zu wollen.

Erlauben Sie mir also, meine Herren, zum Gegenstande der Ausführung zu kommen. Ich will dabei mit einem Punkte anfangen, den der hochverehrte Herr Vorredner eigentlich verhältnißmäßig erst spät vorgebracht hat. Ich ersuche das punctum litis festzustellen, und das ist meines Erachtens folgendes: Es handelt sich darum, einen Fall der Expropriation, vielleicht eines Analogon zu derselben, auszusprechen. Alles Andere, was früher vorgebracht worden ist, das muß ich zunächst bei Seite lassen und muß mich vorerst zu diesem Punkt wenden.

Fragt man um den Rechtsboden, auf dem ich mich bewege, so will ich denselben vor allem Anderen feststellen; es ist das der §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und im gewissen Sinne, was ich gleich hier zugeben muß, die Analogie zu diesem Paragraphe. Gehe ich nun näher auf diese Frage ein, so muß ich zuerst fragen: Wer expropriirt? Wer will das Expropriationsrecht ausüben? Die Antwort, die ich darauf zu geben habe, ist: Eine Eisenbahn, welche der Staat zu bauen beabsichtigt, oder, um genau zu sprechen, es soll das Expropriationsrecht zu Gunsten einer Eisenbahn, die der Staat baut, ausgeübt werden. Das ist nichts Ungewöhnliches; man hat vielfach gestattet, und es ist ja gang und gäbe, daß eine Eisenbahn, welche von Privaten gebaut wird, das Expropriationsrecht erhält. Mir scheint also die Folgerung, daß der Staat, wenn er eine solche Eisenbahn baut, das Expropriationsrecht genieße, begründet; darin liegt nichts Neues und wird auch wohl von keinem Menschen in Abrede gestellt werden.

Doch kann man die Frage aufwerfen, warum steht denn eigentlich einer Eisenbahn das Expropriationsrecht zu? Die Antwort darauf ist eine ganz einfache. Die Eisenbahn ist eben ein gemeinnütziges

Unternehmen, gleichviel, ob sie vom Staate oder von Privaten gebaut wird. Ja noch mehr, meine hochverehrten Herren, es kommt hier darauf an, inwiefern denn eine Eisenbahn überhaupt als ein Privatunternehmen betrachtet werden kann, und da bin ich in der angenehmen Lage, mich auf einen in der That ganz ausgezeichneten Nationalökonomen berufen zu können, der hier im hohen Hause sich befindet, auf Professor Emil Sax, der es mir nicht übel nehmen wird, wenn ich hier geradezu gestehe, daß sein Werk über das Verkehrswesen zu dem Ausgezeichnetsten gehört, was mir vorgekommen ist, und wenn ich gerne bekenne, sehr viel daraus gelernt zu haben. Professor Sax zählt ausdrücklich die Eisenbahnen, wie die anderen Verkehrsanstalten zu den gemeinwirthschaftlichen Unternehmungen, die vorzugsweise und vor Allem im Interesse der Gesammtheit betrieben werden. Hochinteressant dabei ist, daß er zu dem Resultate kommt, daß Privatgesellschaften, welche zum Betriebe solcher Unternehmungen berufen sind, bloß als delegirte Unternehmungen fungiren. Die Art und Weise, wie er den Begriff der delegirten Unternehmung ausführt, ist folgende *(liest)*: „Sie stellen eine delegirte gemeinwirthschaftliche Function gegenüber der unmittelbar durch eigene Organe ausgeübten dar, da sie eben, wenngleich unter den Formen der Privatwirthschaft, doch den Willen der Gemeinwirthschaft erfüllen und nur so weit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirthschaft leiten lassen dürfen, als dieselben mit dem Gesammtwillen und seinen Zwecken nicht in Collision gerathen. Derlei Unternehmungen werden dadurch zu dem qualificirt, als was sie uns erscheinen, daß der Staat ihrem privatwirthschaftlichen Handeln diejenigen Beschränkungen auferlegt, und sie anderseits zu denjenigen Maßnahmen verhält, welche die Zwecke der Gemeinwirthschaft erheischen."

So vindicirt Professor Sax auch den Eisenbahnen die Natur einer gemeinwirthschaftlichen Unternehmung. Ich muß aufrichtig gestehen, ich habe dem kein Wort beizufügen.

Nicht also der Staat, wenn er eine Eisenbahn betreibt, betreibt eine Privatunternehmung, sondern die Privatgesellschaft, wenn sie eine Eisenbahn betreibt, betreibt eine gemeinwirthschaftliche Unternehmung. Das ist der Standpunkt, auf den wir uns vor allem Anderen zu stellen haben, und in dem Augenblicke, als wir uns auf diesen Standpunkt stellen, gewinnt auch der Artikel IX eine vollständig andere Gestaltung.

Ich könnte in der Hinsicht mich noch auf andere Schriftsteller berufen; ich erlaube mir namentlich anzuführen, daß, so wie ich mir jetzt erlaubt habe, einen ausgezeichneten Nationalökonomen zu citiren, vielleicht die erste Autorität auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts, Laband ganz auf demselben Standpunkte steht und in seinem deutschen Staatsrechte namentlich die Analogie des Eisenbahnwesens mit dem Post- und Telegraphenwesen betont.

Endlich will ich mir aber noch erlauben, auf Wagner hinzuweisen, und zwar, ich gestehe es offen, nur deßhalb, weil ihn der hochverehrte Vorredner citirt hat. Adolph Wagner stellt namentlich einige Punkte näher fest, die vielleicht in gewissem Sinne zur Ergänzung des Citates, das der hochverehrte Herr Vorredner vorgebracht hat, dienen. Er bemerkt nämlich in seiner Finanzwirthschaft auf Seite 648 *(liest)*: „Der reine gewerbliche Standpunkt in der Verwaltung der Eisenbahnen spricht für eine solche Reduction der Tarife allerdings nur so weit, als daraus eine mehr als proportionale Verkehrssteigerung und demgemäß gerade eine höhere Rente hervorgeht.

Dieser Standpunkt ist aber nur für die Privatunternehmung, nicht für den Staat ausschließlich maßgebend. Der Staat kann vielmehr eine Tarifpolitik annehmen, weil das volkswirthschaftliche Interesse selbst dauernd auf Kosten des finanziellen gewinnt". Also auch Wagner steht in seinen späteren Citaten bezüglich der Eisenbahnen, so weit sie vom Staate betrieben werden, auf einem gemeinwirthschaftlichen Standpunkte. Er führt Obiges an, um seinem Systeme gemäß den Vorzug der Staatsbahnen vor den Privatbahnen zu documentiren. Ich erlaube mir auch noch darauf hinzuweisen, daß Wagner an anderer Stelle ausdrücklich die Expropriation Eisenbahnen gegenüber als vollständig zulässig erklärt. So viel nur zur Präcisirung der Stellung Wagner's.

Wenn ich nun, meine hochverehrten Herren, zunächst den Standpunkt festzustellen gesucht habe, ob Derjenige, der hier expropriiren will, das Expropriationsrecht für sich auch mit Recht in Anspruch nehmen kann — und das scheint mir aus dem, was ich mir vorzubringen erlaubt habe, in der That hervorzugehen — so ist die zweite Frage folgende: Gegen wen richtet sich hier die Expropriation? Und darauf kann ich wieder nur antworten: Gegen eine Eisenbahn. Dabei bitte ich Folgendes zu berücksichtigen. Der §. 365 sagt: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten." Man wird nun zwar mit Grund behaupten können, daß das bürgerliche Gesetzbuch schon der Zeit nach an Eisenbahnen nicht gedacht haben könne. Aber es wird ebenso nicht geleugnet werden können, daß heutzutage, wo eben unter die Rechtssubjecte, welche Rechte besitzen, auch Eisenbahngesellschaften zu zählen sind, auch die Eisenbahngesellschaften unter diesen Paragraph fallen. In dieser Hinsicht ist ein Zweifel gewiß nicht vorhanden; ja, ich darf mir vielleicht erlauben, darauf Bezug zu nehmen, daß von neueren österreichischen Schriftstellern, namentlich von Professor

Pfaff der Punkt incidenter hervorgehoben wird, und diese Art der Expropriation zulässig erklärt worden ist.

Aber auf einen Punkt hat mein verehrter Herr Vorredner kein Gewicht gelegt, und mir scheint gerade auf diesem Punkte das Hauptgewicht zu liegen, namentlich mit Rücksicht auf die Folgerungen, die ich mir später daraus zu ziehen erlauben werde. Es können nämlich nicht blos Eisenbahnen, sondern auch Privilegien expropriirt werden, und darin liegt ein bedeutender Unterschied.

Meine Herren! In dieser Hinsicht hat es einen wirklichen Zwiespalt gegeben, einen bedeutenden Streit, nicht etwa in der Richtung, ob Privilegien expropriirt werden können, sondern in der Richtung, ob es überhaupt nothwendig sei, Privilegien zu expropriiren, ob man sich in der Hinsicht nicht einfach darauf beschränken könne, Privilegien ohne Entschädigung zurückzunehmen, weil sie mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch gerathen. Ich erlaube mir da die hochverehrten Herren darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Standpunkt noch im Josephinischen Gesetzbuche ausdrücklich ausgesprochen ist. Nach diesem Gesetzbuche wird bei der Rücknahme von Privilegien, wenn sie mit öffentlichen Rücksichten in Widerspruch gerathen, keine Entschädigung gezahlt. Aber noch mehr. Diese Ansicht ist nicht nur im vorigen Jahrhunderte, sondern noch im gegenwärtigen Jahrhunderte von sehr bedeutenden Juristen vertreten worden. Gestatten Sie mir in der Hinsicht ein ganz kleines Citat aus Kierulff vorzulesen, der unter den Civilisten geradezu eine erste Stellung einnimmt. Da heißt es *(liest)*: „Die Gesetzgebung, die Quelle alles Rechtes, kann nicht der Norm eines Vertrages unterworfen sein. Der Staat, welcher die Norm gibt, hat eben deßhalb keine über sich, nach welcher sie gemessen und richterlich beurtheilt werden könnte. Es kann daher gegen den Staat weder ein Zwang, ein Privilegium bestehen zu lassen, rechtlich begründet, noch auch die Entschädigung wegen künftiger Entbehrung desselben gefordert werden". Und so, meine hochverehrten Herren, judicirte noch das wegen seiner Entscheidungen bekannte Appellationsgericht von Wolfenbüttel im Jahre 1866. Diese Ansicht ist also bis in die neueste Zeit vertreten worden. In dieser Hinsicht war Streit, aber nicht darum hat es sich gehandelt, ob man Privilegien überhaupt expropriiren könne, sondern ob Privilegien nicht ein schwächeres Eigenthum sind, als anderes Eigenthum, ob Privilegien nicht blos ad bene placitum des Staates bewilligt worden sind. Daß Privilegien überhaupt expropriirt werden können, das hat nie Jemand bezweifelt, und, meine Herren, sogar in der österreichischen Gesetzgebung ist diese Frage noch durchaus nicht ausgemacht. Ich will mich hier nicht darauf berufen, daß wahrscheinlich der vielcitirte §. 13 des Gesetzbuches, soweit ich nach den Protokollen urtheilen kann, gar nicht die Absicht gehabt zu haben scheint, in dieser Hinsicht eine Entscheidung zu treffen, sondern vielmehr die Judicatur über den Bestand der Privilegien den politischen Behörden überlassen wollte. Aber darauf darf ich mich berufen, daß in unserer heute noch geltenden Patentgesetzgebung die Bestimmung sich findet, daß Privilegien aus öffentlichen Rücksichten nichtig erklärt werden können, und daß es mehr als zweifelhaft ist, ob in dieser Hinsicht Entschädigung gegeben werden muß; und darauf darf ich mich berufen, daß vor gar nicht langer Zeit, als die Berathung über die Gewerbeordnung hier im hohen Hause anhängig war, seitens des hohen Hauses geradezu eine Bestimmung, welche die Absicht hatte, für den Fall der Zurücknahme von Gewerbsconcessionen Entschädigung zu gewähren, verworfen wurde. In dieser Hinsicht steht auch die österreichische Gesetzgebung noch durchaus nicht klar und zweifellos da, und mir scheint, man darf ihr daraus keinen Vorwurf machen, denn, wo innerhalb zweier so verschiedener Strömungen die Gesetzgebung einen Mittelweg einzuschlagen sucht — und das hat die bisherige österreichische Gesetzgebung versucht — kann man ihr nicht vorwerfen, daß sie einen Rechtsbruch begehe.

Ich will aber auf diesen Punkt durchaus kein Gewicht legen. Wir stehen in dem vorliegenden Artikel ja auf dem Standpunkte, daß eine Entschädigung gewährt wird, wir stehen auf einem Standpunkte, der von der Mehrzahl der neueren österreichischen Juristen, so Ungar und Pfaff, angenommen wird, daß für den Fall einer gänzlichen oder theilweisen Zurücknahme des Privilegiums eine Entschädigung zu geben sei. Ich wollte mir nur erlauben festzustellen, inwiefern hier überhaupt ein Streit existirt hat. Erlauben Sie mir, meine hochverehrten Herren, gerade in dieser Hinsicht mich noch auf etwas zu berufen, was mir erst in der allerletzten Zeit bekannt geworden ist.

Man stellt uns immer, wenn es sich darum handelt, zu fragen, wo die Individualrechte am ausgebildetsten sind, das große Staatswesen jenseits des Oceans als Muster hin. Dort, sagt man, seien die Individualrechte am stärksten, und wenn es sich darum handelt, das Individuum zu schützen, so sei gerade dieses Staatswesen dasjenige, welches das entscheidende sei. Ja noch mehr: in keinem Lande der Welt ist wohl das Recht der Richter, über verfassungswidrige Gesetze abzusprechen, so ausgebildet, wie in den vereinigten Staaten von Amerika. Dort ist geradezu den Richtern das Recht zuerkannt, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben. Dies Recht ist in ihrer Verfassung begründet. Gerade aus Amerika ist mir nun vor einigen Tagen ein Urtheil bekannt geworden, das in dieser Hinsicht neue Prospecte eröffnet. Man hat dort bekanntlich viel über Mißbräuche der Eisenbahnen geklagt. Die Tarife wurden von

den Gesellschaften so festgesetzt, wie sie eben wollten, und Niemand hat etwas dagegen einwenden können. Da ließen sich nun einige Staaten zu dem Schritte bewegen, einfach im Gesetzgebungswege einzuschreiten und zu erklären, die Bahnen müssen ihre Tarife herabsetzen. Man hat ihnen also einfach Tarife octroyirt. Natürlich sind die Eisenbahnen — und diese sind ja auch in Amerika von nicht geringem Einflusse — sofort an die Gerichte gegangen und haben sich über die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes beschwert. Die Gerichte der einzelnen Staaten haben sammt und sonders dieses Gesetz für aufrechtstehend erklärt. Da es sich hier um eine Verfassungsfrage handelte, so gelangte die Sache an den höchsten Gerichtshof, den united States-supreme court; dieser hat im Jahre 1877 ein Urtheil gefällt, welches das Urtheil der Staatengerichtshöfe bestätigt hat. Und in diesem Urtheile findet sich folgende merkwürdige Stelle: Es wird dort gesagt, daß die Competenz der Legislativen, in den einzelnen Staaten die Frachtsätze zu reguliren, nicht angezweifelt werden könne, weil, wenn Privateigenthum öffentlichen Interessen dient, dasselbe nicht mehr iuris privati sei. Das Eigenthum erhalte den Charakter der Oeffentlichkeit, wenn es in einer Art verwendet wird, daß es von allgemeiner Bedeutung ist und die Gemeinschaft im Ganzen berührt. Widme also Jemand sein Eigenthum allgemeinen Interessen, so gestatte er ja in Wirklichkeit dem Publicum Antheil daran zu nehmen, und müsse es auch dann folgerichtig der öffentlichen Controle unterwerfen, und zwar bis zu dem Grade, bis zu welchem es das allgemeine Interesse erheischt, welches damit geschaffen wurde. Man muß gestehen, daß gerade in dieser Hinsicht sich kaum ein besseres Zeugniß für das denken läßt, was man in diesem großen Staatswesen, das dem individuellen Rechte einen solchen Respect erzeigt, vom Gemeinwesen hält und wie hoch man das Gemeinwesen stellt.

Ich komme, meine hochverehrten Herren, zu der dritten Frage, die ich hier zu erörtern habe, und das ist folgende. Es handelt sich hier um eine Enteignung. Was kann man denn eigentlich enteignen? Der hochgeehrte Herr Vorredner hat mir zugestanden, daß nach §. 365 das Eigenthum enteignet werden könne. Er ist sogar so weit gegangen, und ich bin ihm dankbar dafür, daß er mir zugestanden hat, daß in §. 365 das berühmt gewordene Wort „selbst" — „ein Mitglied des Staates müsse gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten" — dieses Wort „selbst" mit „sogar" identisch sei. Ich darf mir vielleicht in dieser Hinsicht den entsprechenden Paragraph des westgalizischen Gesetzbuches vorzuführen erlauben, in welchem es heißt: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung sogar das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten."

Die Aenderung ist rein aus textuellen Gründen vorgenommen worden. In der That war es beabsichtigt zuzulassen, daß nicht bloß das Eigenthum, sondern auch weniger als das Eigenthum expropriirt werden könne. Es ist auch richtig, wie der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß das in der Regel geschieht, und daß wir in vielen Fällen zu solchen theilweisen Expropriirungen unsere Zuflucht nehmen.

Damit komme ich nun auf das eigentliche Thema der Einwendungen des verehrten Herrn Vorredners in juristischer Hinsicht. Er sagt nämlich, es handle sich hier um die Expropriation eines Verhältnisses, das weit über die Grenzen dessen hinaus geht, was vom bürgerlichen Gesetzbuche gestattet ist. Setzen wir zuerst das Minus fest; es handelt sich zunächst um die Expropriation eines servitutsartigen Verhältnisses, das heißt, es soll einer Eisenbahn gestattet werden, über die Linien einer anderen Eisenbahn zu fahren.

Dieses Peageverhältniß im reinen Sinne des Wortes hat eine große Aehnlichkeit mit den Servituten, es sollen nämlich die verpflichteten Eisenbahnen verhalten werden, zu dulden, daß die andere Eisenbahn mit ihren Zügen über ihre Linien fahre. Insofern erscheint mir also eine Einwendung nicht begründet, wenn wir auf dem Standpunkte stehen, daß wirklich auch weniger als das Eigenthum expropriirt werden könne. Daß solche Peageverhältnisse in anderen Ländern existiren, das hat der hochverehrte Herr Vorredner selbst zugegeben und an der Hand des Berichtes und mit Rücksicht auf die Beispiele, die da citirt sind, kann an dem Bestande solcher Verhältnisse kein Zweifel sein.

Freilich hat der hochverehrte Herr Professor Tomaszczuk über diese Beispiele die volle Schale seines Grimmes ergossen und — ich kann mich hier auf diese Details nicht näher einlassen — vielleicht theilweise mit einer gewissen Berechtigung. Ich glaube aber, er hat dabei die Tendenz dieser Beispiele mißverstanden. Diese Beispiele sollten ja nur zeigen, daß in anderen Staaten solche Verhältnisse existiren und als zweckmäßig anerkannt werden, während sie bei uns nicht existiren, und ferner, daß man in anderen Staaten in dem Bestande solcher Verhältnisse — und darauf, meine hochverehrten Herren, bitte ich das Gewicht zu legen — einen Rechtsbruch nicht erblickt. So sind die Beispiele gemeint; dagegen hat aber der hochverehrte Herr Vorredner das so verstanden, als ob gemeint wäre, daß man durch die einfache Einführung dieser Verhältnisse bei uns keinen Rechtsbruch begehe. Ja, hohes Haus, damit wir durch die Einführung dieser Verhältnisse keinen Rechtsbruch begehen, deßwegen expropriiren wir ja, deßwegen zahlen wir ja Entschädigung. Hätten wir diese Verhältnisse bereits, so brauchten wir keine Entschädi-

gung zu zahlen. Das ist also der Standpunkt, von dem aus diese Beispiele angeführt werden, und von diesem Standpunkte aus müssen sie berücksichtigt werden. In dem Augenblicke, wo sich der Staat bereit erklärt, zu expropriiren, wo er sich bereit erklärt, Entschädigung zu zahlen, hört vom Standpunkte der Expropriation, wenn das gemeine Beste verfolgt wird, der Rechtsbruch auf. Um dessentwillen ist die Expropriation eingeführt worden.

Man hat einen ganz ähnlichen Absatz — und darauf erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen — in den Entwurf des deutschen Reichseisenbahngesetzes vom Jahre 1874 aufgenommen, welcher unserem Artikel ziemlich ähnlich sieht. Dort heißt in §. 7 *(liest)*: „Jede Eisenbahn ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Mitbenützung ihrer Fahrbahn oder eines Theiles derselben anderen Unternehmern unter den zu vereinbarenden, nöthigenfalls aber von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Bedingungen, unter Umständen selbst mit Erweiterung der Bahnanlagen auf Kosten des anderen Unternehmers gegen Zahlung eines Bahngeldes zu gestatten". Auch hier untersuche ich natürlich wieder nicht, ob man in Preußen berechtigt ist, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung ein solches Gesetz ohne Entschädigung einzuführen, sondern ich lege das Gewicht nur darauf: Man führt dieses Gesetz ein oder versucht es einzuführen und sieht in dem Bestande desselben keinen Rechtsbruch. Das also, meine Herren, ist der Standpunkt, von dem aus die Beispiele im Berichte offenbar citirt sind.

Ich muß nun jenen Punkten näher treten, in welchen sich das nach dem vorliegenden Artikel Beabsichtigte von einer gewöhnlichen Expropriation unterscheidet.

Mein verehrter Herr Vorredner hat erklärt und mit Recht erklärt, ich selber hätte schon im Ausschusse darauf hingewiesen, daß man den vorliegenden Fall als Expropriation einer Servitut im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches nicht betrachten könne. Denn: Servitus in faciendo consistere nequit. Ich will nun freilich mir nicht erlauben, hier darauf hinzuweisen, daß man die ältere Jurisprudenz heutzutage nur mehr zu studiren scheint, um zu begreifen, daß im modernen Verkehre ihre schönsten und anerkanntesten lateinischen Parömieen heute nicht mehr wahr sind *(Sehr richtig! rechts)*, daß es damit fast so geht wie mit der englischen Aussprache, wo man die Regeln zuerst genau lernt, um sich dann zu überzeugen, daß Alles, was man gelernt hat, unrichtig sei *(Heiterkeit)*, und daß man sich auch im Rechte den Verhältnissen fügen muß. Ich möchte, wie gesagt, darauf kein besonderes Gewicht legen, obwohl der moderne Verkehr ja viele Aenderungen in dieser Hinsicht hervorgerufen hat. Aber erlauben Sie mir, meine hochverehrten Herren, doch darauf hinzuweisen, daß schon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in dieser Hinsicht über den Grundsatz des römischen Rechtes hinausgegangen ist und aus einer ganz vereinzelten Ausnahme des römischen Rechtes ein ganzes Princip gemacht hat, indem es im §. 483 sagt, daß der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden muß, daß jedoch, wenn diese Sache auch von dem Verpflichteten benützt wird, er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen muß und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten sich auch ohne dessen Beistimmung von dem Beitrage befreien kann. Damit und mit §. 487 hat das bürgerliche Gesetzbuch schon in den Grundsatz servitus in faciendo consistere nequit das erste Loch geschossen. Die merkwürdigsten Brüche aber sind in diese Lehre gemacht worden durch die sogenannten Legalservituten.

In dieser Hinsicht hat man sehr Weitgehendes geleistet, und es kann wohl mit Recht als ein regelmäßiges Merkmal der Legalservitut angesehen werden, daß sie auch in faciendo besteht, und daß in dieser Hinsicht kaum mehr eine Grenze zu ziehen ist. Erlauben Sie mir, meine hochverehrten Herren, gerade in dieser Hinsicht auf einige Beispiele hinzuweisen, die vielleicht das strenge Urtheil, welches mein geehrter Herr Vorredner über diesen Artikel gefällt hat, in einiger Beziehung zu modificiren geeignet sind. Die Frage ist die: Was hat man Alles im öffentlichen Interesse Einzelnen mit und ohne Entschädigung an positiven Leistungen aufzulegen versucht? Ich erinnere zunächst an die Berggesetze, und zwar an die Bauhafthaltung der Bergwerke, daran also, daß der Bergwerksbesitzer sein Bergwerk in einem gewissen Zustande zu erhalten angewiesen ist. Man legt ihm die zureichende Versicherung brüchiger und gefährlicher Gruben jeder Art auf. Bedenken Sie ferner, meine Herren, was Alles in den Bauordnungen dem Einzelnen auferlegt wird. Da handelt es sich nicht bloß um Unterlassungen, sondern um sehr positive Leistungen, die, wie es in einigen Bauordnungen Rechtens ist, so weit gehen können, daß man dem Eigenthümer seinen Grund und Boden verkauft, weil er mit seinen Bauten keine Ordnung macht. Bedenken Sie ferner die Verhältnisse bei der Forstbehandlung, die Verpflichtung zur Aufforstung, die Verpflichtungen, welche mit der Bannlegung von Wäldern verbunden sind. Nebenbei bemerkt, kann diese Bannlegung von Wäldern sogar zum Schutze von Eisenbahnen geschehen. Es wird eine besondere Waldbehandlung vorgeschrieben, es werden über die Bringung Verordnungen gemacht und dergl. An die Armeeverhältnisse, meine Herren, möchte ich Sie gar nicht erinnern; denn daß die Einquartierung und Verpflegung des Heeres positive Leistungen enthält, das liegt auf der Hand. Um nur noch ein paar Beispiele zu citiren,

die speciell unseren Verhältnissen näher stehen, berufe ich mich zunächst auf das, was man in der Wissenschaft das Postnothrecht — es hat den Namen von Stein erhalten — nennt, ein Recht, das nicht allein bei uns existirt, sondern auch in Deutschland einen ungemein präcisen Ausdruck erhalten hat. Es heißt daselbst im Postgesetze vom Jahre 1871 *(liest)*: „Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Courieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verpflichtet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren." Das ist ein Verhältniß, welches dem hier erörterten schon sehr nahe steht. Nun aber gestatten Sie mir, meine Herren, noch schließlich, last not least, auf die Vorspannsverpflichtung zu verweisen, die ja eigentlich gar nichts Anderes ist, als das im Ganzen, was hier für einen einzelnen Fall sanctionirt werden soll, daß nämlich eine Bahn nicht berechtigt sei, einen auf ihre Linien kommenden Wagen stehen zu lassen, sondern einfach verpflichtet ist, ihn gegen eine im vorhinein festgesetzte Entschädigung weiter zu schleppen und am Orte seiner Bestimmung abzugeben. Sie sehen also, daß die hier beabsichtigte Auferlegung von Lasten im öffentlichen Interesse im Wesentlichen nichts Neues enthält. Man hat diesfalls in der That schon manche Schritte gethan und ich setze bei, im gemeinen Interesse thun müssen, die den Einzelnen genöthigt haben, im Interesse der Gesammtheit nicht nur etwas zu dulden, etwas zu unterlassen, nicht nur sein Eigenthum herzugeben, sondern unter Umständen auch etwas zu thun, etwas ganz Bestimmtes, Positives zu leisten, und das ist Dasjenige, um was es sich hier handelt.

Auf diesem Standpunkte also steht der Artikel IX des vorliegenden Gesetzentwurfes. Hier soll ein ähnlicher Grundsatz zum ersten Male in Betreff der Eisenbahnen sanctionirt werden, und von dem soeben dargelegten Standpunkte aus hat man geglaubt, das rechtfertigen zu können. Freilich ist nun hier noch zu fragen: Wie kommt man denn dazu, das, was hier eingeräumt werden soll, als ein dingliches Recht zu erklären?

Ich muß da meinem hochverehrten Herrn Vorredner in einer Hinsicht vollständig Recht geben: Servitut im civilistischen Sinne kann man das Ding nicht nennen, denn es geht über die Servitut hinaus.

Ich habe gleichfalls die verschiedenen Gattungen der dinglichen Rechte im bürgerlichen Gesetzbuche Revue passiren lassen; es thut mir sehr leid, ich habe auch keinen passenden Ausdruck gefunden. Ich muß auch gestehen, daß ich auch den Ausdruck, den der hochverehrte Herr Vorredner vorgeschlagen hat, perhorresciren muß, nämlich Miteigenthum, und zwar aus dem Grunde, weil der Eisenbahn selber kein Eigenthum, sondern im höchsten Falle nur ein 90jähriges Benützungsrecht an den Bahngründen zusteht. Wir stehen aber auf vollständig neuem Boden, und da muß man auch etwas Neues schaffen.

Daß man nun ein obligatorisches Recht zu einem dinglichen Rechte umgestaltet, ist, glaube ich, nicht so neu, nicht einmal für unsere ältere Gesetzgebung. Wir nehmen gar keinen Anstand, das Vorkaufsrecht, das Wiederkaufsrecht durch Einverleibung dinglich zu machen, und es ist ja eine bekannte Streitfrage zwischen römischen und deutschen Rechtsprincipien, ob nicht das Miethrecht im Ganzen ein dingliches Recht sei. In dieser Hinsicht also scheint mir wirklich, wenn man mit der Rechtsbildung gleichen Schritt hält, gegen die Anwendung des Begriffes eines dinglichen Rechtes, wie ich glaube, kein Anstand obzuwalten. Ich möchte mir aber erlauben, gerade in dieser Hinsicht in parenthesi darauf hinzuweisen, daß unsere Gesetzgebung, und zwar die Gesetzgebung über das Eisenbahnbuch auf einem solchen Standpunkte steht, daß speciell die Behandlung solcher Rechte als dingliche Rechte gar keiner besonderen Schwierigkeit unterliegt; denn nach dem Eisenbahnbuchgesetze zerfällt das Lastenblatt in zwei Abtheilungen und sind in der zweiten Abtheilung die Lasten einzutragen, welche sich auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen.

Was das für Bahnen sein sollen, das ist im Gesetze ziemlich unbestimmt gelassen; es heißt nur im §. 6, Absatz 2 *(liest)*: „Dagegen schließt die Behandlung einer Bahn als bücherliche Einheit nicht aus, daß in Ansehung einzelner Bestandtheile der Bahn ein getheiltes Eigenthum oder Miteigenthum, sowie daß an einzelnen Bestandtheilen der Bahn andere die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkende Rechte, wie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechte mit der Wirkung dinglicher Rechte bestehen". Man hat also in der That schon vor Augen gehabt, daß sich allerlei dingliche Rechte bilden können, für die man im Voraus gar keine Stelle im bürgerlichen Gesetzbuche findet. Also auch in dieser Hinsicht sehe ich vom juridischen Standpunkte, und zwar natürlich nicht vom Standpunkte des engen Privatrechtes, sondern von dem großen Rechtsstandpunkte, den ich gegenüber einem gemeinwirthschaftlichen Unternehmen einnehmen muß, keinen Rechtsbruch. Es ist nur eine consequente Fortbildung dessen, was bisher für diese Dinge Rechtens geworden und in anderen Staaten längst eingeführt ist, auch für unsere Verhältnisse.

Ich muß also zugeben, daß das, was hier codificirt ist, über das Expropriationsgesetz und das Expropriationsrecht möglicherweise hinausgeht. Deßwegen ist man auch genöthigt, auf diesem Punkte den Gesetzgebungsweg zu beschreiten. Würde es sich nur um eine einfache Expropriation handeln, so könnte das die Regierung auf Grund des §. 365 des a. b. G. B. ohnehin thun, dazu wäre es nicht nöthig, erst den Gesetzgebungsweg einzuschlagen,

aber es handelt sich hier wirklich darum, ob nicht den betreffenden Bahnen obligationes ad faciendum auferlegt werden, und das kann im Verordnungswege bekanntlich nicht geschehen, sondern nur im Gesetzgebungswege.

Freilich sagt man nun: Warum macht man denn nicht ein allgemeines Gesetz, und auch mein hochverehrter Herr Vorredner hat diesen Punkt in den Vordergrund geschoben. Darauf muß ich Folgendes erwidern: Wie müßte ein allgemeines Gesetz aussehen, wenn man es versuchen wollte? Und da wage ich wohl nicht zu viel, zu behaupten, wenn ich sage: Das allgemeine Gesetz müßte ungefähr so aussehen, wie der früher citirte §. 7 des Entwurfes des deutschen Reichseisenbahngesetzes, das heißt also: „Jede Eisenbahn ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Mitbenützung ihrer Fahrbahn zu gestatten.“ Ja, wenn in dieser Hinsicht ein Antrag gestellt werden sollte, oder ein Bedürfniß sich herausstellen sollte, so ist gewiß kein Zweifel, daß man demselben vollständig entgegenkommen würde, weil nur dadurch eine Function, die nach der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung der Gesetzgebung obliegt, der Verwaltung übertragen wird, nämlich die einzelnen Fälle zu untersuchen und nach Maßgabe des einzelnen Falles das Recht zur Mitbenützung auszusprechen. Heute aber haben wir ein solches Gesetz noch nicht.

Nachdem sich nun ein specieller Fall herausstellt, wo dies dringend nothwendig ist, bleibt thatsächlich nicht Anderes übrig, als im Gesetzgebungswege für den speciellen Fall die Verhältnisse zu normiren. Diese Specialgesetze besitzt nicht allein England in überaus großer Zahl, sondern sie kommen in neuerer Zeit auch bei uns vor, sie werden verhältnißmäßig sogar zahlreicher, und ich erlaube mir in dieser Hinsicht nur an die Fideicommißgesetzgebung zu erinnern, wo wir aus den Specialgesetzen gar nicht herauskommen. In dieser Hinsicht scheint wirklich ein Unterschied nicht vorhanden zu sein. Man beruft sich ferner darauf: Das hier zu schaffende Verhältniß ist nicht wechselseitig zwischen den betheiligten Bahnen. Ja, es handelt sich hier gar nicht darum, ein wechselseitiges Vertragsverhältniß zu construiren, es handelt sich darum, unter analoger Anwendung des Expropriationsgesetzes ein Verhältniß zu construiren, das gemeinwirthschaftlichen Interessen entspricht. Es heißt im Artikel IX ausdrücklich, daß das Verhältniß sich nur auf jene Bahnlinien beziehen soll, welche in die Gesammtrichtung der Transversalbahn fallen. Durch diese Specialisirung ist jede Wechselseitigkeit im vorhinein ausgeschlossen. Es handelt sich in der That nur darum, einen ganz besonderen Fall zu regeln und das, was die Gesetzgebung auszusprechen und zu untersuchen hat, ist einzig und allein das, ob die Verhältnisse so angethan sind, daß im vorliegenden Falle ein derartiger expropriationsähnlicher Ausspruch nothwendig ist.

Auf diese Zweckmäßigkeitsgründe mich weiter einzulassen, ist nun hier nicht meine Aufgabe, jedoch erlaube ich mir wohl darauf aufmerksam zu machen, daß ja der einzige Ausweg, der anstatt dieses Auskunftsmittels genannt worden ist, der Bau von Parallelbahnen ist.

Wie nun der Bau von Parallelbahnen in Bezug auf seinen wirthschaftlichen Werth behandelt und wie er von den Fachmännern beurtheilt wird, darüber brauche ich ja wohl — und dazu bin ich auch gar nicht berufen — hier kein Urtheil zu fällen. Ich kann mich darauf beschränken, in dieser Hinsicht auf die gesammte Literatur hinzuweisen, die Parallelbahnen einfach verwirft.

Noch auf einen Punkt habe ich hier hinzuweisen, der auch von dem sehr geehrten Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, und das ist die Feststellung der Entschädigung.

Auch darüber steht es mir nicht zu, hier in merito ein Urtheil zu fällen, aber auf ein Moment habe ich aufmerksam zu machen.

Diese im Entwurfe festgestellte Entschädigung ist als Minimalbetrag ausdrücklich bezeichnet. Inwiefern also ein Mehr auf dem ordentlichen Expropriationswege festgesetzt werden soll, das zu entscheiden bleibt ja vollständig den Behörden überlassen, die eben darüber zu entscheiden haben. Man wollte hier nur zur Sicherung der zu expropriirenden Eisenbahnen ein Minimum festsetzen, nicht mehr. Ob dieses Minimum richtig berechnet ist oder nicht, das ist eigentlich eine secundäre Frage. Es soll der Eisenbahn dadurch nur die Versicherung gegeben werden, daß sie keinesfalls weniger als dieses Minimum erhält.

Wenn man glaubt, daß dadurch die Richter in eine sehr bedenkliche Lage gebracht sein werden, so möchte ich das bezweifeln. In dieser Lage sind die Richter Hunderte von Malen. Sie sind sehr häufig in der Lage, auf Grund von Sachverständigengutachten über Dinge zu entscheiden, von denen sie gar nichts verstehen. Das liegt in der Natur der Judicatur.

Ich bitte doch nur an die medicinischen Gutachten und dergl. zu denken, die ja häufig genug die Grundlage für die Judicatur bilden müssen. In dieser Hinsicht also, meine Herren, ist gewiß ein Anstand nicht vorhanden.

Bevor ich nun, meine hochverehrten Herren, zum Schlusse gelange, so habe ich noch einen Punkt zu betonen.

Nicht auf den §. 364 des bürgerlichen Gesetzbuches berufe ich mich, ich kann mich ja hier gar nicht auf denselben berufen, weil eine Entschädigung zugestanden werden soll. Der §. 364 setzt ja die Fälle fest, in welchen Lasten ohne Entschädigung auferlegt werden. Ich müßte mich auf den §. 364

stützen, wenn ich mich auf den Standpunkt stellen wollte, daß Privilegien nicht expropriirt, sondern einfach cassirt werden. Das ist ja aber etwas, was hier nicht geschehen soll. Bei dieser Sachlage, glaube ich, kann daher von einem Rechtsbruche gar keine Rede sein, ebensowenig als von einem Rechtsbruche bei den echten Expropriationen die Rede sein kann, weil ja der zugefügte Nachtheil vollständig durch die zu gewährende Entschädigung aufgewogen werden soll.

Aber in einer Hinsicht hat der §. 364 eine gewisse Bedeutung, und das ist die, daß er zeigt, wie weit nach der Idee des bürgerlichen Gesetzbuches im gemeinen Interesse gegangen werden kann, um den Bürgern Lasten zu Gunsten des Gemeinwesens aufzuerlegen, und die Beispiele, die ich mir über solche Lasten zu citiren erlaubt habe, die ja nicht alle gegen Entschädigung, wie Vorspann und Einquartierung, auferlegt werden, sondern die vielfach ohne Entschädigung, wie bei Bauten und Bergwerken auferlegt werden, zeigen, wie groß die Lasten sein können, die auf Grund des §. 364 des bürgerlichen Gesetzbuches auferlegt werden.

Gestatten Sie mir, meine hochverehrten Herren, zum Schlusse noch ein paar Zeilen zu lesen. Sie haben ihr großes Interesse.

Was ich mir vorzulesen erlauben möchte, das sind die Fassungen, welche unser §. 364 in den früheren Entwürfen unseres bürgerlichen Gesetzbuches gehabt hat; sie haben in der That ihre Bedeutung, denn sie stammen ja aus einer Zeit, auf die wir mit einem gewissen Stolze zurücksehen, einer Zeit, von der man mit Grund sagt, daß damals unser Vaterland seine rechtliche Gestaltung erhalten habe.

In dem Horten'schen Entwurfe, der zur Zeit Kaiser Josephs verfaßt wurde, heißt es *(liest)*: „Gleichwie aber der Eigenthümer in Ansehung dieser ihm zustehenden Gerechtsamen durch Verträge oder letztwillige Anordnungen beschränkt werden kann, so sind auch dieselben der Uns beiwohnenden höchsten Gewalt allerdings untergeben, und es beruhet bei Uns mit allen Sachen und Rechten einzelner Personen so zu ordnen, wie es die Nothdurft oder Nutzen des gemeinen Wesens erfordert. Wenn Wir dahero wegen des gemeinen Wohlstandes Unsere Unterthanen in dem freien Gebrauche gewisser Sachen beschränken, ihnen einen bestimmten Gebrauch vorschreiben und den widrigen Gebrauch verbieten, oder wenn Wir die Erhaltung gewisser Sachen besonders anbefehlen; so darf Niemand dem entgegenhandeln. Ebenso, wenn es die Nothdurft erforderte, die Sachen selbst zum Dienste des gemeinen Wesens zu gebrauchen, so mag Niemand über die Verletzung seines Rechtes, über einen ihm zugegangenen Schaden oder entzogenen Nutzen klagen. Wo Wir jedoch von selbst bedacht sein werden, das Billigmäßige vorzukehren."

Und im westgalizischen Gesetzbuche heißt es *(liest)*: „Die Ausübung des Eigenthumsrechtes soll niemals dahin ausgedehnt werden, daß solche in einen Mißbrauch wider die Rechte eines Dritten ausarte; wenn ausdrückliche politische Verordnungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes in Rücksicht auf das allgemeine Beste Ziel und Maß geben, so wird dadurch das Eigenthum der Staatsmitglieder nicht geschmälert, sondern demselben vielmehr nur eine g e m e i n n ü t z i g e Richtung gegeben."

Und, meine hochverehrten Herren, ich gestehe ganz offen, ich glaube, darauf kommt es an.

Auch die Bedenken, die mein hochverehrter Herr Vorredner am Schlusse seiner Rede hervorgehoben hat, werden, glaube ich, in dem Momente alle Bedeutung verlieren, und alle die Prospecte, die er über einen zukünftigen gefährlichen Kampf uns hingestellt hat, werden schwinden, wenn wir die Aufgabe lösen können, die dieser Paragraph des westgalizischen Gesetzbuches mit wenigen treffenden Worten andeutet, wenn wir in der Lage sind, dem Eigenthume eine gemeinnützigere Richtung zu geben. Aber nicht bloß das westgalizische Gesetzbuch spricht sich so aus. Ich darf vielleicht zum Schlusse noch auf Ihering hinweisen und bei dieser Citation auch betonen, daß die Autoritäten, die ich mir vor diesem hohen Hause zu citiren erlaubt habe, nicht als Socialisten bezeichnet werden können. Ihering sagt nämlich, daß er, weit davon entfernt, in der Expropriation etwas der Idee des Eigenthums Widersprechendes zu finden, sie für ein geradezu nothwendiges, für ein unentbehrliches Institut halte, und zwar zu dem Zwecke, um die Gesellschaft vor den im Sondereigenthume liegenden Gefahren zu bewahren.

Das, hohes Haus, sind die Gründe, aus welchen die Regierung vom rechtlichen Standpunkte sich nicht veranlaßt gesehen hat, dem Artikel IX der Gesetzesvorlage entgegenzutreten. *(Lebhafter Beifall rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Es haben sich noch weiters zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. August W e e b e r und Dr. T o m a s z c z u k. Es gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. August W e e b e r.

Abgeordneter Dr. August **Weeber:** Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters veranlaßten mich, mich zum Worte zu melden, um einigen derselben entgegenzutreten, und um die Gründe anzuführen, welche mich veranlassen, ein entschiedener Gegner der Aufnahme des Artikels IX in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu sein. Ehe ich mich jedoch in eine Erörterung der Ausführungen des geehrten Herrn Regierungsvertreters einlasse, muß ich die Bemerkung voranschicken, daß ich nicht wünsche, daß meine Ausführungen dahin aufgefaßt werden, als

wäre ich ein Gegner jenes Eisenbahnbaues, der den Gegenstand der Verhandlung bildete.

Ganz im Gegentheil. Ich habe vom ersten Momente an das Project der Erbauung einer Eisenbahn, welche Mähren und Böhmen von Osten nach Westen durchzieht, mit lebhaftem Interesse begrüßt. Ich habe auch die Abmachungen, welche von Seite des Handelsministeriums mit der Staatsbahngesellschaft stattgefunden haben, als im staatlichen und wirthschaftlichen Interesse gelegen, anerkannt und gleich in der ersten Sitzung des Ausschusses meine principielle Zustimmung zu dem projectirten Eisenbahnbaue gegeben. Ja, ich bin überzeugt, daß alle jene Besorgnisse, die vom staatsfinanziellen Standpunkte aus gegen dieses Project erhoben werden, ungegründet sind, und daß sowohl vom volkswirthschaftlichen als vom staatsfinanziellen Standpunkte der Bau dieser Eisenbahn vollkommen gerechtfertigt ist. Allein gerade deßhalb, meine Herren, weil ich ein rasches Zustandekommen des Gesetzes über den Bau dieser Bahn und eine baldige Ausführung desselben, lebhaft wünsche, gerade deßhalb trete ich mit doppelter Entschiedenheit gegen den Artikel IX des Gesetzentwurfes auf, in welchem ich eine Gefahr für das Zustandekommen des Gesetzes und jedenfalls die Gefahr eines Aufschubes in der Ausführung des Bahnbaues erkenne.

Wir dürfen ja nicht vergessen und nicht übersehen, daß, wenn auch die Majorität dieses hohen Hauses sich für die Annahme des Artikels IX ausspricht, dieser Gesetzentwurf noch im hohen Herrenhause seine Genehmigung finden muß, und je complicirter ein Gesetzentwurf gemacht wird, je zweifelhaftere Bestimmungen in denselben aufgenommen werden, desto näher gerückt ist die Gefahr, daß diese Bestimmungen eine Abänderung erleiden werden. Und wahrlich, nach meiner juridischen Ueberzeugung ist die Bestimmung des Artikels IX des vorliegenden Gesetzentwurfes ein solches Unicum, um nicht zu sagen, eine solche Curiosität, daß sich die juridische Ueberzeugung, wenigstens bei mir, gegen dieselbe geradezu aufbäumt, so daß ich es für sehr zweifelhaft erachte, ob nicht ähnliche Bedenken im hohen Herrenhause hervortreten und ob dieselben nicht zu einer Abänderung des Gesetzentwurfes führen werden.

Wenn nun eine solche Abänderung im hohen Herrenhause erfolgt, dann, meine Herren, ist es bei der voraussichtlich sehr beschränkten Dauer des gegenwärtigen Sessionsabschnittes sehr ungewiß, ob dieser Gesetzentwurf noch vor Vertagung des Reichsrathes, noch in der Frühjahrsberathungsperiode zur Erledigung gelangt. Durch diese Bestimmung wird, wie ich später nachweisen oder wenigstens nachzuweisen mich bemühen werde, gar keinem Bedürfnisse abgeholfen; er ist für den projectirten Bahnbau total überflüssig, er gefährdet aber sogar das Zustandekommen des Gesetzes oder begründet mindestens die Besorgniß eines erheblichen, vielleicht ein Jahr und länger dauernden Aufschubes in der Ausführung dieses Projectes, und diesen Umstand wollen sich insbesondere jene Herren vor Augen halten, welche die Wichtigkeit und die Nothwendigkeit dieser Bahn anerkennen, welche wissen, mit welcher Sehnsucht die Bevölkerung in jenen Gegenden bereits auf diese Bahn harrt, und welche überhaupt mit den Verhältnissen jener Länder, welche von der projectirten Bahn durchschnitten werden sollen, bekannt sind. Dieser Umstand ist daher mit ein Grund, der mich veranlaßt, gegen den Artikel IX des vorliegenden Gesetzentwurfes meine Stimme zu erheben.

Die unmittelbarste Veranlassung dazu hat mir aber der sehr geehrte Herr Regierungsvertreter geboten. Er hat uns gleich bei Beginn seiner Ausführungen gesagt, es sei ihm der Auftrag zu Theil geworden, die Gründe anzuführen, aus welchen das Justizministerium dem Artikel IX keinen Widerstand entgegengestellt habe.

So wenigstens habe ich seine Ausführungen verstanden. Nun, daß ihm der Auftrag zu Theil geworden ist, hätten wir ihm geglaubt, selbst wenn er es nicht versichert hätte. Denn aus eigenem Antriebe glaube ich nicht, daß ein Jurist sich entschließen würde, für diesen Artikel einzutreten.

Der Herr Regierungsvertreter kann auch unserer lebhaftesten Theilnahme versichert sein deßhalb, weil ihm dieser Auftrag zu Theil geworden ist. Ich hätte ihn nicht zu erfüllen vermocht, das gestehe ich ganz offen, wenigstens so lange nicht, als man nicht ein Expropriationsverfahren erfindet, nach welchem dem Einzelnen seine juristischen Ueberzeugungen expropriirt werden. *(Sehr gut! links.)* So lange man das nicht kann, hätte mich keine Macht in der Welt dazu vermocht, ein Wort für diesen Artikel zu sprechen.

Der hochverehrte Herr Regierungsvertreter hat vorzugsweise drei Punkte aufgestellt, deren Besprechung er als seine Aufgabe angegeben hat. Der erste Punkt oder vielmehr die erste Behauptung ist die, daß man dem Staate, welcher ja an Gesellschaften Expropriationsrechte verleiht, doch gewiß, wenn er eine Eisenbahn baut, auch das Expropriationsrecht zugestehen muß. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand im hohen Hause diesen Satz zu bezweifeln vermag. Die zweite Behauptung, die er aufgestellt hat, ist, daß der §. 365 a. b. G. auch auf die Eisenbahnen Anwendung finden könne, und auch das bezweifle ich durchaus nicht. Der §. 365 des a. b. G. ist eben gegen alle Staatsbürger gerichtet, und bezieht sich auf alles Eigenthum. Er sagt: Wenn das allgemeine Beste es erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen angemessene Schadloshaltung selbst — ich gebe zu, daß das identisch ist mit „sogar" — das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

Auch darüber ist kein Zweifel und auch rücksichtlich der Frage, daß die Expropriation gemäß dem §. 365 nicht nothwendig das volle Eigenthum betreffen muß, sondern daß es nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes und insbesondere mit Rücksicht auf die Fassung des §. 365 auch eine partielle Expropriation geben könne, auch das bestreite wenigstens ich nicht. Allein wie man aus diesen drei Sätzen, die der hochverehrte Herr Regierungsvertreter als jene hingestellt hat, die zu vertreten und zu vertheidigen seine Aufgabe sei, wie er aus diesen drei Sätzen irgend etwas ableiten kann zur Rechtfertigung des Artikels IX des vorliegenden Gesetzentwurfes, ist mir ungeachtet der höchst geistreichen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nicht klar. Der verehrte Herr Regierungsvertreter hat in erster Linie gesagt, Eisenbahnbaue seien nicht als Privatsache zu betrachten, sondern es sei das eine gemeinwirthschaftliche Angelegenheit, und es könne daher, wenn der Staat eine Eisenbahn baue, nicht gesagt werden, er unternehme eine Privatunternehmung, sondern umgekehrt, wenn eine Gesellschaft oder ein Privatmann eine Eisenbahn baut, so unternehme dieser eine gemeinwirthschaftliche Unternehmung. Ich will nicht über diesen vielbestrittenen Satz discutiren, aber Eines scheint mir mit Klarheit aus ihm hervorzugehen: wenn das wahr ist, wenn Privatgesellschaften, welche Eisenbahnen betreiben, gemeinwirthschaftliche Unternehmungen sind, so müssen sie auch von demselben Standpunkte aus betrachtet werden, wie der Staat. *(Sehr gut! links.)* Es könnte das zur Rechtfertigung eines Gesetzentwurfes dienen, welcher sagt: „Inwiefern eine Bahn in eine zweite einmündet, können die Behörden die Mitbenützung dieser Bahn gestatten.“ So lautet aber der Artikel IX nicht.

Es ist nicht nur ein Specialgesetz in jenem Sinne wie der Herr Regierungsvertreter beispielsweise die Fideicommißgesetze citirt hat. Der Artikel IX ist ein Specialgesetz in ganz anderem Sinne; er entscheidet über das Rechtsverhältniß zweier bestimmter Personen gegen einander und das ist die juristische Unmöglichkeit, die nach meiner Ueberzeugung in dieser Legislation liegt. Artikel IX sagt nämlich: In Ansehung der bestehenden Bahnstrecken, welche in der bezeichneten Richtung gehen — also lese: in Ansehung der Nordwestbahn rücksichtlich der Strecke Iglau=Okřisko, sowie der Franz Josef=Bahn rücksichtlich der Strecke Wessely=Budweis=Ražice und der Pilsen=Priesener Bahn rücksichtlich der Strecke Janovic=Klattau — tritt dieses und jenes Recht des Staates als Eigenthümer der neuen Staatsbahn ein. Es ist nicht ein Specialgesetz in dem Sinne, daß es überhaupt auf Fideicommisse oder Eisenbahnexpropriationen Anwendung findet, sondern es ist eine Entscheidung eines privatrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staate als Eigenthümer der neu zu erbauenden Bahn und zwischen den drei von mir genannten Eisenbahnen bezüglich der drei Theilstrecken. Das ist es, was in ein Gesetz aufzunehmen ich eine juridische Unmöglichkeit nenne. Auch der Herr Regierungsvertreter hat übrigens zugestanden, daß es ein Novum ist, wir haben gar nichts Aehnliches in unserer Gesetzgebung; nach Amerika hinüber auf eine Entscheidung des dortigen Gerichtshofes zu blicken, dazu haben wir, glaube ich, keine Ursache.

Es ist also ein Novum für die österreichische Gesetzgebung, es ist nach meiner Ueberzeugung ein directer Widerspruch mit den bei uns bestehenden Rechtsgrundsätzen, oder, ich will mich der milderen Ausdrucksweise des Herrn Regierungsvertreters bedienen, eine Ausnahme von den bestehenden Rechtsgrundsätzen. Dieses soll nun geschaffen werden und da frage ich: Ja, warum? Warum soll man denn diese Ausnahme, dieses Unicum, diese Curiosität, diese Abnormität schaffen? Wir haben bisher von einer Begründung, weßhalb diese Bestimmung nothwendig ist, hier beinahe gar nichts, im Eisenbahnausschusse außerordentlich wenig gehört. Man sagt, es sei nothwendig, um den Verkehr zu regeln, für den Fall, als Peageverträge nicht zu Stande kommen; wenn Sie sich aber die Eisenbahnkarte ansehen, so werden Sie an einer Unzahl von Punkten, und wenn Sie die Karte Oesterreichs und Deutschlands in Betracht ziehen, an hunderten von Punkten ganz gleiche Verhältnisse finden, daß eine Eisenbahn in eine zweite einmündet, und daß aus dieser zweiten dann wieder in der Richtung der ersten eine andere Bahn ausmündet und auf den tausenden und tausenden von Kilometern, rücksichtlich welcher der Eisenbahnverband zwischen Oesterreich und Deutschland besteht, ist noch niemals der Fall vorgekommen, daß Peageverträge über die Art und Weise der Benützung der Bahn nicht zu Stande gekommen wären. Das Interesse ist eben gegenseitig, der Verkehr geht von der einen Seite nach der anderen und auch von der anderen Seite nach der ersten, es ist ein gegenseitiges Interesse der Bahnen zu einer solchen Regelung immer vorhanden und ich erwähne nochmals, es bestehen seit Decennien hunderte solcher Fälle wie hier die Einmündung der einzelnen Eisenbahnen und noch niemals hat sich — und namentlich in Oesterreich hat ein Gesetz diesfalls nicht bestanden — der Fall ergeben, daß ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen wäre. Und hier, meine Herren, soll die Regierung der garantirten Nordwestbahn gegenüber, der garantirten Franz Josef=Bahn gegenüber, mit welcher, wenigstens wie die öffentlichen Blätter melden, die Regierung in viel weittragenderen Verhandlungen steht und gegenüber der Pilsen=Priesener Bahn bezüglich der beinahe ganz dem Staate gehörigen Strecke Pilsen=Eisenstein, gegenüber diesen drei Bahnen soll speciell die österreichische Regierung, trotz des Garantieverhältnisses und trotz der Macht, die dieses Garantieverhältniß der Regierung in die

Hände legt, nicht im Stande sein, einen Peagevertrag herbeizuführen! Die Regierung scheint übrigens selbst die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung früher nicht anerkannt zu haben. Im Regierungsentwurfe ist kein Wort von einer solchen Bestimmung enthalten.

Es ist dies eine Erfindung des Herrn Berichterstatters, und inwieweit die sehr geehrten Herren Regierungsvertreter ihm bei dieser Erfindung behilflich waren, das entzieht sich natürlich meiner Beurtheilung.

So kam die Sache plötzlich in den Ausschuß, und als Seine Excellenz der Herr Handelsminister gefragt wurde, wie es denn komme, daß er gegenwärtig diese Bestimmung für nothwendig erachte, während er dieselbe in die Regierungsvorlage nicht aufgenommen hatte, erklärte derselbe: ja, seither hätten sich die Verhältnisse geändert. Also, meine Herren, seither haben sich die Verhältnisse geändert; aber worin soll diese Aenderung bestehen?

Wenn man sagt: Die Verhältnisse haben sich geändert, so müssen doch bestimmte Thatsachen eingetreten sein, welche diese Aenderung der Verhältnisse herbeigeführt haben, und ich glaube, wenn man dem hohen Hause zumuthet, eine solche Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen, so hätte man auch die Gründe anführen, die thatsächlichen Verhältnisse namhaft machen müssen, aus welchen die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung geschlossen wird. Und endlich gesetzt den Fall, der hohen Regierung würde es nicht gelingen, diese drei fürchterlich opponirenden Bahnen zur Raison zu bringen und dahin zu führen, wohin bisher alle Bahnen gebracht werden konnten, zu einem Peagevertrage, so bitte ich doch zu bedenken, daß für den Bau dieser Eisenbahn, und zwar für diejenigen Strecken, für die der kürzeste Termin in Aussicht genommen ist, eine dreijährige Dauer in Aussicht steht. Kann die Regierung nicht mit den Bahnen in Verhandlung treten, und wenn ein Peagevertrag nicht zu Stande kommt, zwar nicht mit diesem Artikel, wohl aber mit einem allgemeinen, überhaupt das Mitbenützungsrecht ineinander einmündender Eisenbahnen normirenden Gesetze hervortreten? Wenn die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes im öffentlichen Interesse wird dargethan werden können, dann gestehe ich ganz offen, werde ich mich viel früher entschließen, einem solchen, die Frage im Allgemeinen regelnden Gesetze zuzustimmen, als eine Entscheidung zu treffen über Privatrechte bestehender bestimmter Personen, eine Entscheidung, anstatt von der Behörde ausgehend, auf legislativem Wege.

Wie wenig diese Gesetzesbestimmung über die Mitbenützung der Linien nothwendig ist, dies ergibt sich auch aus der Vorlage selbst. Die Bestimmung soll nothwendig sein, um den Verkehr an den einmündenden Stellen zu regeln und auf jene Strecken der fremden Bahnen zu vermitteln, durch welche eben in der Richtung der Gesammtbahn die Frachten und Personen transportirt werden.

Ja, wenn Sie sich die Bahn ansehen, die von Osten nach Westen geht, so werden Sie mir zugestehen, daß man nicht nur auf den Transport von Osten nach Westen, sondern gewiß auch von Westen nach Osten rechnen muß und umgekehrt. Ja, wer die Verhältnisse kennt, muß zugestehen, daß der Verkehr, der aus dem Osten, aus dem Oriente und aus Ungarn — ich meine den Transitverkehr — über Mähren und Böhmen gegen den Westen von Europa gehen wird, voraussichtlich sogar größer sein wird, als jener, welcher von Westen gegen Osten geht. Nun sehen Sie, meine Herren, die Sonderbarkeit: Um den Verkehr zwischen Iglau und Okřisko bei den Transporten zu regeln, die auf den Staatsbahnlinien von Böhmen kommen und sie hinüberzuleiten auf die Fortsetzung der Transversalbahn in Mähren, welche die Staatsbahngesellschaft besitzt, somit für den Verkehr von Westen nach Osten, dazu braucht man das Expropriationsrecht; um aber den Verkehr für jene Züge zu regeln, welche von Osten nach Westen gehen, braucht man es nicht, denn diese Züge münden ein in Okřisko, sie benützen dann die Strecke der Nordwestbahn bis Iglau, sie benützen daher eine andere Bahn, bevor sie die neue Staatsbahn betreten, und da wird von einer Normirung des Mitbenutzungsrechtes zu Gunsten der Staatsbahngesellschaft, welche ja diese Waaren und Frachten dahin expedirt, nichts gesprochen.

Es liegt mir ganz ferne, der Staatsbahngesellschaft dieses Recht vindiciren zu wollen; ich will nur darauf hinweisen, wie inconsequent man ist, daß man einerseits für die Linie der Staatsbahn, welche Böhmen durchschneidet, bei dem Uebergange nach Mähren die Expropriation respective die Mitbenützung der Linie Iglau-Okřisko für nothwendig erachtet, umgekehrt aber für den entgegengesetzten Verkehr Okřisko-Iglau dies nicht für nöthig erachtet. Wenigstens ist bezüglich einer solchen Ausdehnung des Expropriationsrechtes, falls zwischen der Staatsbahngesellschaft und der Nordwestbahn ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, in der Vorlage gar nichts gesagt. Es besteht kein Bedürfniß nach einer solchen gesetzlichen Bestimmung, in einer Unzahl von Fällen sind solche Peageverträge zu Stande gekommen; wenn sie nicht zu Stande kommen, reicht die Zeit zu einem allgemeinen Gesetze noch vollkommen aus, es liegt daher kein Grund vor, eine solche Specialbestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Ich habe bereits einmal hervorgehoben, daß ich das Bedenklichste dieser — sagen wir, um uns eines recht milden Ausdruckes zu bedienen — dieser Abnormität in der Gesetzgebung darin gelegen finde, daß noch über den Begriff der Specialgesetze hinaus-

gegangen wird in einschränkender Weise, indem nicht ein Gesetz geschaffen wird, welches für einzelne Fälle in Anwendung kommt, sondern ein Gesetz, welches die Rechte und das Rechtsverhältniß zwischen einzelnen bestimmten Personen statuirt *(Sehr richtig! links)*, und festsetzt, indem es sagt, die Nordwestbahn, Kaiser Franz Josefs-Bahn, Pilsen-Priesener Bahn sind schuldig — allerdings nennt der Artikel diese Namen nicht, aber er sagt: diese Eisenbahnstrecken, und das sind die, die ich genannt habe — dem Staate, sobald er die neue Bahn gebaut haben wird, die Mitbenützung unter diesen und jenen Verhältnissen zu gestatten. Es ist dies daher ein Specialgesetz, wie wir kein anderes in Oesterreich haben und ich gebe mich noch immer der Hoffnung hin, daß die Majorität des hohen Hauses zu dieser Ueberzeugung gelange und uns in Oesterreich und speciell uns Juristen davor bewahren werde, zu sagen: „Ja, aber jetzt besteht leider ein solches Gesetz." Es ist dies eine Bestimmung, welche mit den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Rechtes in directem Widerspruche steht; es besteht auch keine Analogie in den auswärtigen Gesetzgebungen, und diesen Theil der Widerlegung hat bereits der sehr geehrte Herr Abgeordneter Dr. Tomaszczuk in so klarer Weise ausgesprochen, daß auch der Herr Regierungsvertreter zur Vertheidigung jenes Satzes im Motivenberichte nichts weiter anzuführen wußte, als daß die Tendenz dieses Passus des Ausschußberichtes eine andere sei. Woher der Herr Regierungsvertreter weiß, welche Tendenz der Herr Berichterstatter bei der Verfassung dieser Stelle des Berichtes hatte, das weiß ich allerdings nicht, denn im Ausschusse kam diese Frage nicht zur Sprache.

Allein, meine Herren, selbst wenn wir zugeben würden, daß es vom legislatorischen Standpunkte aus unzulässig ist, solche — ich sage nicht: Gesetze — Entscheidungen über Privatrechte im Gesetzgebungswege zu erlassen, so müßte ja doch zur Beurtheilung über die Nothwendigkeit und Richtigkeit dieser Bestimmungen ein bestimmtes Material zur Erwägung für das hohe Haus vorliegen. Allein über die Nothwendigkeit einer solchen Ausnahmsbestimmung haben wir bisher nichts gehört; der Herr Regierungsvertreter, der eben gesprochen hat, meinte, das sei nicht seine Sache, und das ist ganz richtig, — die Nothwendigkeit darzulegen wäre Sache Seiner Excellenz des Handelsministers. Aber vom Herrn Handelsminister haben wir auch nichts gehört. Im Ausschusse ist gesagt worden: Es ist eben nothwendig. Ja, meine Herren! jurare in verba magistri ist nicht meine Sache und auch nicht Sache des hohen Hauses, wenn man eine Ausnahme von allgemeinen Gesetzen, wenn man eine Bestimmung von so unendlicher Tragweite schaffen will, dann muß man ihre Nothwendigkeit in erster Linie nachweisen. Das muß man darthun, da das öffentliche Wohl eine solche Bestimmung erfordert. Allein das hat man nicht nachgewiesen, man — entschuldigen Sie den Ausdruck — fertigte uns einfach damit ab: Es ist nothwendig, votirt es nur. Das ist nicht die Art und Weise, die mich veranlaßt zu irgend einer Bestimmung meine Zustimmung zu geben. Nun könnte man vielleicht sagen, oder vielmehr im Ausschusse hat man es gesagt: Ja, die Bestimmung ist eine sehr billige, diese Eisenbahnen, die man da theilweise expropriirt, bekommen ja eine Entschädigung, und die ist nach der Vorlage ziemlich reichlich bemessen. Ja, meine Herrn, wenn man einen Eingriff in fremdes Privatrecht thut, so kann man ihn nie und niemals damit rechtfertigen, daß man sagt: Ich bezahle ja den Betreffenden in anständiger Weise. Hier handelt es sich nach meiner Ueberzeugung thatsächlich um einen solchen Eingriff, nicht etwa als ob ich behaupten würde, Eisenbahnen können überhaupt nicht expropriirt werden, nein, sondern deßhalb, weil man statt der behördlichen Erhebung, Verfügung und Entscheidung auf Grundlage eines zu erlassendes Gesetzes die Entscheidungen ohne Motivirung, ohne Nachweis der Nothwendigkeit und ohne Nachweis der Richtigkeit durch die Legislative selbst trifft, und das ist es, was nach meiner Ueberzeugung den Rechtsbruch, der in der Vorlage gelegen ist, noch viel intensiver und gefährlicher macht. Man wird sagen, es handelt sich hier nur um kurze Strecken.

Ja, meine Herren, es ist wahr, die Strecken, um die es sich handelt, belaufen sich nur auf einige Meilen. Setzen Sie aber einmal den Grundsatz fest, dann sind auch weite Strecken von seiner Anwendung nicht ausgenommen, und ob dann irgend eine Unternehmung in Oesterreich ihr Capital noch auf Eisenbahnbauten verwenden wird, wenn sie weiß, daß man einfach durch ein Gesetz auf den Grundlagen, wie sie das vorliegende Gesetz enthält, sie theilweise expropriiren kann, das ist sehr fraglich. Ich weiß wohl, das Capital und überhaupt das große Capital hat viele Feinde, ich will mich in diese wirthschaftliche Frage nicht einlassen, aber das scheint mir klar zu sein, daß, wenn wir in Oesterreich eine Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes wünschen — und wir müssen sie im volkswirthschaftlichen und staatsfinanziellen Interesse wünschen — dann brauchen wir eben das fremde Capital, und wenn Sie heute das fremde Capital hereinführen und es wagen, durch Maßregeln, ich möchte sagen, durch einen Mißbrauch der Gesetzgebung in einer Weise schädigen, daß man die Grenzen nicht kennt, bis wohin solche Eingriffe in das Privatrecht gehen können, dann schädigen Sie nicht nur unseren bestehenden Eisenbahncredit, sondern überhaupt das Vertrauen in die Rechtssicherheit im österreichischen Staate. Und, meine Herren, ich kann mir gar nichts Bedenklicheres in einem Staate denken, als die Erschütterung des Ver-

trauens an den Rechtsschutz, den der Einzelne darin genießt. Ich weiß sehr wohl, manche der Grundfesten in Oesterreich, die man für felsenfest hielt, ist bereits erschüttert worden, ich weiß auch, daß man endlich sagt: das Gesetz kann Alles, und wenn man den Spruch acceptirt, daß Macht über Recht geht, so kann das Gesetz auch wirklich Alles; es kann Alles, absolut Alles, es kann selbst den Staat zertrümmern direct oder dadurch, daß die Grundfesten desselben unterwühlt werden, aber ich glaube, meine Herren, einen solchen Weg, und wenn er auch nur der Anfang eines solchen wäre, soll eine Legislative niemals betreten. Denn Erschütterung des Vertrauens in die Wahrung und Aufrechthaltung des Rechtes soll man nicht zum Schwanken bringen.

Das sind die Gründe, meine Herren, die mich veranlassen, Ihnen die Ablehnung des Artikels IX des vorliegenden Entwurfes zu empfehlen. *(Beifall links.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr Ritter v. Wittek.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. **Wittek:** Hohes Haus! Ich darf wohl an die Ausführungen meines geehrten Collegen vom Justizministerium anknüpfen, wenn ich mir erlaube, die Frage, die der Entscheidung des hohen Hauses vorliegt, nunmehr von einem Standpunkte zu behandeln, der sich ja auch aus den Ausführungen des unmittelbar vorhergehenden Herrn Redners ergibt.

Es ist dies die Frage der Zweckmäßigkeit der Bestimmung, wie sie im Artikel IX getroffen werden soll, mit anderen Worten, die Frage, ob es zweckmäßig sei, daß die Gesetzgebung durch die ihr zu Gebote stehende Autorität darauf hinwirken, daß zwischen Eisenbahnen, die in verschiedenen Richtungen das Land durchziehen, die jedoch gemeinsame Strecken haben müssen, wenn sie ihren Verkehrszwecken genügen sollen, diese gemeinsamen Strecken durch die Benützung der vorhandenen Anlagen geschaffen werden und nicht durch Anlage von Parallelstrecken.

In dieser Richtung muß ich allerdings eine Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners als eine mich überraschende bezeichnen. Er hat nämlich erwähnt, es seien diese Verhältnisse der Mitbenützung, also die Peageverhältnisse, in Oesterreich und Deutschland außerordentlich weit verbreitet. Es bestehen — so glaube ich, sagte er — hunderte von Fällen, in denen eine derartige Benützung einer längeren oder kürzeren Bahnstrecke durch Unternehmungen von Anschlußbahnen stattfindet. Ich gestehe, daß ich in der Fachliteratur durchwegs der entgegengesetzten Anschauung begegnet bin und daß, soweit meine eigene Kenntniß der Verhältnisse bezüglich der Reichsrathsländer reicht, auch diese Wahrnehmungen durchaus nicht eine weite Verbreitung der Peageverhältnisse bestätigen. Die Literatur — und da darf ich ja wirklich auf das schon vorhin erwähnte, geradezu grundlegende Werk von Herrn Professor Sax verweisen — sagt ausdrücklich, daß diese Verhältnisse der Mitbenützung, und zwar in England in sehr ausgedehntem Masse in Wirksamkeit stehen, daß aber zu bedauern sei, daß dieselben in Deutschland so außerordentlich wenig, so außerordentlich schwer Eingang finden. Und sehen wir die Verhältnisse in Oesterreich an! Ja, haben wir denn nicht fortwährend mit Bestrebungen zu kämpfen, die sich auf die Herstellung von Parallelbahnen richten? Ist es nicht eine leider nur zu oft wahrgenommene Thatsache, daß das Bestreben der einzelnen Verkehrsanstalten, sich von ihren Nachbarunternehmungen unabhängig zu machen, zum Baue von volkswirthschaftlich unproductiven, von reinen Parallelstrecken geführt hat?

Und diese Bestrebungen sind leider auch jetzt noch viel lebhafter, viel stärker, sie machen sich viel actueller geltend als dies andere Bestreben, sich zu vereinen, sich zu verständigen, gemeinschaftlich bestehende Anlagen zu benützen und dadurch die Verwendung von neuem Capital zu Zwecken, die volkswirthschaftlich nicht gerechtfertigt erscheinen, hintanzuhalten.

Es ist daher wohl als ein Axiom der fachlichen Erfahrung zu bezeichnen, daß das Zustandekommen von solchen Mitbenützungsverhältnissen, von Peageverträgen, die thunlichste Förderung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte im Allgemeinen verdient. Ich kann ja wohl kein stärkeres Zeugniß für die weite Verbreitung dieser Ansicht anführen, als die auch schon von dem geehrten Herrn Vorredner erwähnte Thatsache, daß man in England allen Ernstes damit umgegangen ist, durch ein Gesetz die Mitbenützung der bestehenden Bahnen für die Anschlußlinien allgemein einzuführen.

Die running powers und working arrangements, welche in England sehr viel durch freiwilliges Uebereinkommen verbreitet sind, haben schon seit dem Jahre 1839 das Parlament beschäftigt. Die Parlamentsenqueten vom Jahre 1853 und vom Jahre 1862 haben sich ex professo mit der Frage beschäftigt, ob die Gesetzgebung nicht berufen erscheine, zwangsweise solche running powers dort einzuführen, wo eine Verständigung zwischen den interessirten Eisenbahngesellschaften nicht erzielt wird. Allerdings sind diese Bestrebungen an dem Widerstande der Privateisenbahngesellschaften gescheitert und es sind die ausgezeichnetsten Vertreter des railway interest gewesen, unter denenn ich nur den illustren Stephenson nenne, die mit großer Entschiedenheit sich gegen die zwangsweise Einführung von running power ausgesprochen haben. Dieser Widerstand wurde aber nicht damit gerechtfertigt,

daß dadurch ein Eingriff in die Rechte der Gesellschaften geschehen oder finanzielle Nachtheile der Gesellschaften zugefügt werden, sondern es sind, wie das ausgezeichnete Werk von Kohn über die englische Eisenbahnpolitik es ausdrücklich entnehmen läßt, hauptsächlich vom Sicherheitsstandpunkte Bedenken erhoben worden. Man hat es mit der Betriebssicherheit unvereinbar gefunden, daß eine Eisenbahngesellschaft durch die Staatsgewalt zwangsweise verhalten werde, einer anderen Gesellschaft den Mitbetrieb einzelner Strecken zu gestatten. Diese Thatsache ist nun für uns außerordentlich interessant, deßhalb, weil zwischen den englischen und den österreichischen Betriebsverhältnissen sich ein ganz colossaler Unterschied zeigt. Was in England vom Sicherheitsstandpunkte gewiß bedenklich erscheinen mußte, bei einem Verkehre, der so intensiv ist, daß z. B. die einzige London and North-Western-Bahn in einem Jahre eine größere Verkehrsfrequenz aufweist, als sämmtliche österreichisch-ungarische Eisenbahnen zusammen, das paßt auf unsere Verhältnisse mit unseren schwachen, wenig entwickelten Verkehren durchaus nicht. In Oesterreich sind heute mit Ausnahme von ein paar an den Fingern abzuzählenden Linien noch alle Eisenbahnen in der Lage, den Verkehr von Anschlußstrecken aufzunehmen und in einer volkswirthschaftlich richtigen Weise auf den bestehenden Geleisen an jene Punkte zu führen, wo eben der Verkehr sein Ziel findet.

Es ist nun der hier vorliegende specielle Fall der böhmisch-mährischen Transversalbahn von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner als ein solcher bezeichnet worden, in dem es überflüssig sei, specielle Vorkehrungen zum Zwecke der Herbeiführung einer Mitbenützung der zwischengelegenen Eisenbahnstrecken zu treffen. Es sei mir gestattet, die concreten Verhältnisse in Kurzem dem hohen Hause in Erinnerung zu bringen. Wir haben, wenn wir von Westen ausgehen, zwischen den Strecken, die zusammen den Complex der böhmisch-mährischen Transversalbahn bilden, zuerst ein 8 Kilometer langes Stück der Pilsen-Priesener Bahn zwischen Janovic und Klattau, dann ein 31 Kilometer langes Stück der Kaiser Franz Josef-Bahn zwischen Horažďovic und Ražice-Písek und schließlich ein 29 Kilometer langes Stück der Nordwestbahn zwischen Iglau und Okřižko.

Das sind allerdings nur kurze Strecken; sie sind aber gerade so hindernd und unangenehm für eine zweckmäßige Verkehrsdisposition, als wenn sie viel länger wären. Denn jedes Dazwischentreten einer solchen einem anderen Eigenthümer und einer anderen Betriebsverwaltung gehörigen Strecke bedingt mit Nothwendigkeit vor Allem die neue Uebernahme und Uebergabe aller Betriebsmitteln und aller Gütersendungen, sowie sie auf die andere Strecke übergehen sollen. Das sind also nicht weniger als 6 bis 7 — je nachdem ich die böhmische Westbahn mitrechne oder nicht — solcher Uebernahmsacte, die natürlich alle schriftlich vollzogen werden und alle eine entsprechende Zeit dauern. Das sind Zeitverluste; es sind aber auch Geldverluste, denn jede der dazwischen gelegenen Bahnen hat concessionsmäßig das Recht, die Manipulationsgebühr einzuheben; für jede Anschlußlinie ist eine neue Manipulationsgebühr zu zahlen, und es widerholt sich drei- bis viermal die Einrechnung eines Betrages von normal 4 fl. per Waggon, der über die mitbenützten Strecken transitirt. Es kann nun wohl kein Zweifel daran sein, daß das Bestreben, das ja der ganzen Schöpfung dieses Transversalbahngesetzes zu Grunde liegt, das Bestreben, den Landestheilen im südlichen Böhmen einen zweckmäßigen, volkswirthschaftlich richtigen Verkehr zu ermöglichen, außerordentlich durch die Eventualität erschwert wird, daß vielleicht die Transversalbahnstücke als selbstständige Bahnstücke werden betrieben werden müssen und die dazwischen gelegenen Anschlußstrecken bei diesem Verkehre als selbstständige Bahnanstalten interveniren. Ich bitte sich nur vorzustellen — ich sehe ganz von dem internationalen Verkehre ab, denn der wurde zunächst nicht ins Auge gefaßt und ist eine Frage ferner Zukunft — daß z. B. die große Tuchfabrik Neugedein ihre Tücher auf den Brünner Markt schickt oder von Rossitz Kohle bezieht, und daß diese Transporte sechsmal übernommen und übergeben werden müssen, und daß für dieselben dreimal Manipulationsgebühren zu entrichten sind. Es ist ganz klar, daß dadurch die Tarife der neuen Linie eine Prägravation erfahren, die bloß in dem Umstande ihren Grund hat, daß es auf dieser Strecke so viel verschiedene Eigenthümer gibt.

Es ist also in der That ein Ausnahmsfall, der hier geregelt werden soll, und der den Schutz und die Hilfe der Gesetzgebung darum erheischt, weil diese letztere ihrerseits darauf verzichtet hat, durch den Bau von Parallelstrecken eine einheitliche Linie zu schaffen, die es ermöglichen würde, mit einem einheitlichen Tarif jene Landestheile so zu bedienen, wie alle anderen, die von einer einheitlichen, großen Linie durchzogen werden.

Ich brauche gewiß darüber nicht viel Worte zu verlieren, daß die Eisenbahnen heute in das Stadium eingetreten sind, in dem das Tarifwesen eine entscheidende Rolle spielt. Wenn es gestattet ist, zu sagen, daß die Bahnen nach ihrer technischen Jugend, ihr finanzielles Mannesalter mit manchen Ausschreitungen zurückgelegt und jetzt ihre volkswirthschaftliche Vollkraft erlangt haben, so ist gewiß die Tariffrage diejenige, welche heute im Eisenbahnwesen entschieden an der Spitze steht, so sehr, daß ich sagen darf, Eisenbahnen werden nur gebaut in der Voraussetzung, daß auf ihren Linien gute, zweckmäßige, volkswirthschaftlich richtige Tarife gemacht

werden; denn wenn man eine Eisenbahn bauen und sich vorstellen würde, daß die Tarife unzweckmäßig sein würden, so würde man wahrhaftig den Bau der Eisenbahn lieber ganz unterlassen. Der Tarif ist also das, was ich als die Seele des Eisenbahnwesens bezeichnen möchte, und sie frei zu machen von den Banden, welche eine unglückliche Configuration des Netzes ihr auferlegt, ist die wahre volkswirthschaftliche Tendenz des Artikels IX.

Wenn es gestattet ist, auf die finanzielle Seite der Frage einzugehen, so ist ja schon von einem Herrn Vorredner, der sich gegen Artikel IX ausgesprochen hat, erwähnt worden, es sei eigentlich ein finanzieller Nachtheil für die mitbenützten Bahnen nach Artikel IX nicht vorherzusehen, im Gegentheile, es sei die Entschädigung eine solche, daß man sie als eine reichlich bemessene hinstellen kann. Und in der That, wenn ich mich frage: Wie wird die Lage der Bahnen sein, wenn der gefürchtete Artikel IX in Wirksamkeit tritt, so geben mir unmittelbar in der nächsten Umgebung dieser Linien gemachte Erfahrungen vollständige Beruhigung darüber, daß die wirthschaftliche Prosperität, das finanzielle Gedeihen derjenigen Bahnen, die theilweise mit benützt werden, durch Artikel IX in keiner Weise gefährdet wird.

Betrachten wir die Fortsetzung der Linien in östlicher Richtung — Linien, von denen ich hervorheben muß, daß sie in der ursprünglichen Regierungsvorlage an erster Stelle genannt waren, also die Linie Ořižko-Segen-Gottes und der weiteren Strecken im Osten Mährens. Bezüglich dieser Strecken hat die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft bei Gelegenheit des letzten Uebereinkommens mit der Regierung sich dem vertragsmäßigen Mitbenützungsrechte der Regierung unterworfen, und zwar derart, wie dies in einer abgekürzten Formel der Inhalt des Artikel IX darstellt. Und wenn früher erwähnt wurde, es sei so ungemein überraschend, wie auf einmal Artikel IX in dem späteren Stadium der Verhandlungen des hohen Hauses, respective des Ausschusses erscheinen konnte, während früher von Artikel IX gar keine Rede war, so muß ich allerdings daran erinnern, daß zwischen diesen zwei verschiedenen Stadien der Abschluß, beziehungsweise die Verhandlung mit der Staatseisenbahngesellschaft inmitten liege, und daß die Formel, welche rücksichtlich der Fixirung der Minimalentschädigung im Artikel IX aufgenommen wurde, mit den Interessen und der Convenienz einer der größten und bestgeleiteten inländischen Eisenbahnunternehmungen sich vollkommen verträgt, daß also die Entschädigung für so reichlich bemessen erachtet wird, daß man nicht fürchten kann, irgend einen materiellen Eingriff, irgend eine materielle Verletzung durch Anwendung des Artikels IX herbeizuführen. Artikel IX fixirt als Minimum, welches der Richter auf Grund des Ausspruches der Sachverständigen noch erhöhen kann, einen Zinssatz von 5 $^1/_{16}$ Percent für das Capital und außerdem eine Vergütung der effectiven Selbstkosten. Das Erstere scheint mir in der That von dem geehrten Herrn Vorredner, der sich gegen die Frage der Entschädigung gewendet hat, ganz übersehen zu sein. Die Staatsverwaltung will nicht den Geschäftsgewinn der mitbenützten Bahn einfach lucriren, sondern sie bezahlt à raison der geförderten Verkehrsleistung jenen Theil des Geschäftsgewinnes an die mitbenützte Bahn, welchen diese unter normalen Verhältnissen selbst erzielen kann. Fragen wir die Statistik, hohes Haus! Sie weist uns aus, daß der große Durchschnitt der Rentabilität der österreichischen Eisenbahnen, also der Eisenbahnen der westlichen Reichshälfte, um 4·68 Percent herum schwankt. Aus Eigenem bringen also die Bahnen im Durchschnitte fünf Percent nicht ein, geschweige das weitere $^1/_{16}$ Percent, welches man als Amortisationsquote für angemessen erachtet hat, weil diese Quote für die Strecke Ořižko-Segen-Gottes und die Anschlußstrecke von der Staatseisenbahngesellschaft freiwillig als entsprechend erkannt wurde.

Es ist demnach wohl kaum die Gefahr vorhanden, daß durch die Festsetzung dieses Minimums eine zu geringe Entschädigung geleistet sei; es ist aber auch die weitere Gefahr kaum vorhanden, daß durch die Bestimmung, es sei bei Mitbenützung der Bahn nach Verhältniß der geförderten Verkehrsleistung auch der Betrag der Selbstkosten zu vergüten, eine große Erschwerniß in der Ausmittlung der Entschädigung herbeigeführt werde.

Wenn das Wort „Selbstkosten" in abstracto betrachtet wird, theile ich vollkommen alle Bedenken, welche gegen die Richtigkeit der Ermittlung dieses schwierigen Begriffes in ziffermäßiger Hinsicht vorgebracht wurden. Wenn aber der Text des Artikels IX genau gewürdigt wird, so kann da von der Frage der Selbstkosten in abstracto nicht die Rede sein, und ich darf wohl hinzufügen, daß die Schwierigkeit der Bestimmung der abstracten Selbstkosten sich schließlich darum dreht, wie viel man von den Capitalslasten und in welchem Verhältnisse man sie in die Berechnung einbeziehen will. Die Selbstkosten des Artikels IX abstrahiren nun von den Capitalslasten, indem diese selbstständig daneben betrachtet werden. Es handelt sich im Artikel IX um die Selbstkosten der bewirkten Leistung und die Höhe der Selbstkosten wird durch die Aufschreibungen der einzelnen Bahnen, die durch das Contirungsschema geregelt sind und dem Fachmanne keinen Zweifel lassen, ganz genau ermittelt werden, so daß dadurch alle Bedenken, welche gegen das Ausmaß der Entschädigung vorgebracht wurden, hinwegfallen.

Ich möchte mir zum Schlusse noch erlauben hervorzuheben, daß die Besorgniß, es werde durch die Bestimmung des Artikel IX eine Erschütterung in den ganzen Verhältnissen des Eisenbahnwesens angebahnt, oder, wie sogar von einer Seite die Be-

zeichnung gebraucht wurde, es sei das ein Mittel, um die Verstaatlichung der Eisenbahnen zu fördern, daß diese Besorgniß wohl nach dem Zeugniß der Geschichte widerlegt erscheint. Der Versuch, die Privateisenbahnen im Wege der Gesetzgebung zu Gliedern eines gemeinwirthschaftlich verwalteten, einheitlichen Bahnnetzes zu gestalten, ihnen ohne Verletzung ihrer materiellen Interessen jene Beschränkungen der Betriebsformen aufzuerlegen, welche mit den Forderungen des öffentlichen Interesses zusammenhängen, kann wohl nicht als ein unzulässiges Mittel, um das Staatseisenbahnprincip durchzusetzen, bezeichnet werden. Das zeigt uns auch die Geschichte des deutschen Reiches.

Solange die Regierung des deutschen Reiches auf dem Standpunkte sich befand, die Privatbahnen zu erhalten, die Privatbahnen als Glieder eines einheitlichen und im Gemeininteresse verwalteten Netzes zu conserviren, versuchte die Regierung durch Gesetzesvorschläge, durch zweckmäßige Reformen auf dem Gebiete der Eisenbahngesetzgebung zu wirken. Als aber diese Reformversuche gescheitert waren, als es sich gezeigt hatte, daß es nicht möglich sei, die einzelnen privatrechtlichen Ansprüche, die sich innerhalb der concessionsmäßigen Rechte geltend zu machen suchten, zu befriedigen, dann kam allerdings eine Epoche, in welcher man sagte: Ja, der Staat allein muß Herr sein, denn es ist nicht möglich, mit den concessionsmäßigen Rechten zu wirthschaften.

Ich glaube daher, daß gerade das Gegentheil von dem stattfindet, was der hochgeehrte Herr Vorredner erwähnt hat. Der Versuch, die kleine Beschränkung, die im Artikel IX gegenüber dem bisherigen Betriebsmonopol liegt, durchzuführen, ist ein geradezu conservatorischer, weil er den Bestand und die Existenzfähigkeit der Privatbahnen in immer weiterem Umfange ermöglicht. Ich möchte mir daher zum Schlusse erlauben, die innige Ueberzeugung auszusprechen, daß eine der segensreichsten Reformen angebahnt, eine der volkswirthschaftlich wichtigsten Maßnahmen dadurch getroffen wird, wenn das hohe Haus, wie ich ehrerbietig mir zu ersuchen erlaube, den Artikel IX in der vorgeschlagenen Form zum Beschlusse erhebt. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fischer hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fischer:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Fischer beantragt Schluß der Debatte; ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es gelangt nunmehr noch zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Hohes Haus! Bei Vertheidigung des in Verhandlung stehenden Artikels IX haben sich die beiden Herren Regierungsvertreter in die Aufgabe getheilt. Der Eine hat es übernommen, lediglich die wirthschaftliche Seite der Frage zu behandeln, während der Herr Regierungsvertreter, welcher zuerst gesprochen hatte, die juristische Seite der Frage beleuchtet hat.

Gestatten Sie mir, meine Herren, in einigen kurzen Bemerkungen — denn ich fühle mich zu sehr ermüdet, um erschöpfend erwidern zu können — auf einzelne Ausführungen der beiden Herren Redner von der Regierungsbank antworten zu dürfen.

Um zunächst auf die Argumente wirthschaftlicher Natur des Herrn Regierungsvertreters, welcher zuletzt gesprochen hat, einzugehen, muß ich bestreiten, daß die Verallgemeinerung der Peageverträge, wie sie in England seit lange bestehen, auch für Deutschland und Oesterreich besonders wünschenswerth sei. Dem Bedürfnisse wird man durch freies Uebereinkommen der Bahnverwaltungen gerecht; von Gesetzeswegen einzuschreiten ist, mit Rücksicht auf die in England gemachten Erfahrungen, mindestens bedenklich. Bezüglich der in England gemachten Erfahrungen, berufe ich mich auf denselben Gewährsmann, den er citirt hat, auf das anerkannte Meisterwerk von Kohn, „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik." Niemand hat in England dagegen Einwendung erhoben, daß durch Vertrag das sogenannte running power zwischen Anschlußbahnen vereinbart werde; wohl ist aber von gewisser Seite angeregt worden, daß das running power als Zwangsrecht nicht mehr durch Specialgesetze, sondern auf Grund eines allgemeinen Gesetzes von den Verwaltungsbehörden solle eingeräumt werden können.

Dagegen ist aber nicht bloß von den Privatbahnen, sondern von ganz unbefangenen Autoritäten eingewendet worden, daß ein allgemeines Gesetz die individuellen Verhältnisse und die widersprechenden Ansprüche entgegenstehender Interessen nicht genügend zu berücksichtigen vermag, während die bisherige Praxis es ermöglicht, daß insbesondere in den Commissionen die Interessenten gehört und deren Einwendungen berücksichtigt werden können. Auch sei eine allzu häufige Anwendung des running power im allgemeinen Interesse nicht wünschenswerth. Derselben Ansicht ist auch Kohn, welcher abräth, für Deutschland das englische System zu adoptiren. Er bezeichnet jene Klagen, welche in England bezüglich der Sicherheit des Verkehres erhoben werden, für begründet, und hebt hervor, daß

durch das running power eigentlich zwei einander nur behindernde Monopole geschaffen werden, das Wagenmonopol neben dem Eisenbahnmonopol. Endlich ist zu berücksichtigen, daß anschließende Bahnen nicht immer gleichmächtige Factoren sind; das Peageverhältniß kann demnach von der einen dieser Bahnen intensiver ausgenützt werden, und es geschieht dann leicht, daß der Vortheil überwiegend auf der einen und der Nachtheil auf der anderen Seite fühlbar wird. Dieses Mißverhältniß soll aber durch die heute in Verhandlung stehende Vorlage geradezu sanctionirt werden, indem wir ein Peageverhältniß schaffen, bei dem nur einem Theile, der Staatsverwaltung, ausschließlich Rechte, und dem anderen, den Privatbahnen, die Lasten auferlegt werden sollen.

Meine Herren! Wenn von Seite des Herrn Regierungsvertreters ferner behauptet worden ist, daß es für die zu errichtende Transversalbahn eine Unannehmlichkeit sein wird, daß fremde Zwischenstrecken ihre Linien trennen, dann gebe ich das unbedingt zu. Aus der Prämisse aber, daß jene Unannehmlichkeit besteht, folgt noch nicht, daß jedes Mittel zulässig ist, diese Unannehmlichkeit zu beseitigen.

Einen gleichen Wunsch hätten auch die Privateisenbahnen. Freilich haben diese nicht den Apparat einer bereitwilligen Majorität *(Beifall links)*, die nicht viel untersucht, ob die Abhilfe recht oder unrecht ist. *(Lebhafter Widerspruch rechts und Rufe: Das ist eine Beleidigung!)*

Meine Herren! Wenn in meiner Aeußerung eine — nicht beabsichtigte — Beleidigung gefunden werden sollte, so widerrufe ich sie, denn ich habe nicht die Absicht, zu verletzen. *(Rufe links: Aber wahr ist es!)* Die Unannehmlichkeiten will ich also gar nicht leugnen, aber der einzig mögliche Weg, um diese Unannehmlichkeiten zu beseitigen, ist kein anderer, als eben im vertragsmäßigen Wege dieser Schwierigkeiten Herr werden zu wollen, und ich komme wieder darauf zurück: Es gibt sowohl das Concessionsgesetz vom 14. September 1854 als insbesondere die Concessionsurkunde der Nordwestbahn und der anderen Anschlußbahnen Handhaben genug, um ungerechten und übertriebenen Forderungen entgegenzutreten.

Bezüglich des Uebergangsverkehrs sind in der Concessionsurkunde sogar ausdrückliche Vorbehalte gemacht, auf die man sich stützen kann. Ferner wird eingewendet, es sei eine dreimalige, beziehungsweise sechsmalige Manipulation bei der Uebernahme, respective Uebergabe nothwendig, daher mehrfache Manipulationsgebühren. Ja, gibt es denn keine directen Tarife, und fallen denn dann die Manipulationsgebühren nicht ohneweiters von selbst weg?

Ich glaube, die Argumente des Herrn Regierungsvertreters, welcher zuletzt gesprochen hat, vertheidigen eine Behauptung, die von keiner Seite angefochten worden. Ich zweifle gar nicht, daß dieser Artikel IX, wenn er angenommen wird, für die Staatsverwaltung von Vortheil sein wird; das ist auch meinerseits gar nicht bestritten worden; die Frage war nur die, ob wir dazu das Recht haben?

Ich übergehe nunmehr auf die Ausführungen desjenigen Herrn Regierungsvertreters, der zuerst gesprochen hat

Als ich seine Rede anhörte, fand ich eine Erfahrung bestätigt, die ich in meinem Leben oft gemacht habe. In meiner Stellung als Professor bin ich oft in der Lage, Ansichten und Behauptungen zu prüfen, die mir neu sind, und deren Begründung nicht sofort einleuchtet. Nun habe ich in der Regel gefunden, daß, wenn ein Schriftsteller zur Begründung seiner Ansicht allzuviel Citate und Gewährsmänner anführt, der Werth und die Richtigkeit der Behauptung sehr zweifelhaft seien. Wenn Jemand nicht mehr durch die selbsteigenen Argumente aufzukommen sich getraut, sondern weit und mühsam nach Gewähsmännern sucht, dann ist es in der Regel mit der Richtigkeit des Beweissatzes schlecht bestellt. *(Sehr gut! links.)*

Und diesen Eindruck, meine Herren, habe ich von den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters bekommen. Aus allen möglichen und unmöglichen Gesetzgebungen, von den Römern bis auf die Gegenwart mußten Citate herhalten; am längsten verweilte er bei den Juristen aus der Zeit zu Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts, jener Periode, wo die Rechtswissenschaft erst begonnen hat, sich mit dem Begriffe des Privilegiums im modernen Sinne zu beschäftigen; als noch so baroke und unklare Ansichten aufgestellt worden waren, daß es allerdings außerordentlich leicht ist, für noch so einseitige Darstellungen einen Beleg zu finden.

Aber eine Schwäche verrathen denn doch diese Citate. Wenn der Herr Regierungsvertreter, um einen modernen Schriftsteller zu citiren, in der Ausführung über die Privilegien bis auf Kierulf zurückgegangen ist, so hat er damit auch eingestanden, daß die ganze moderne Rechtsliteratur diesen Standpunkt längst schon verlassen hat.

Aber auch von den übrigen Ausführungen kann man sagen, daß der Herr Regierungsvertreter eingehend Alles widerlegt hat, was nicht behauptet wurde, dagegen mit kluger Vorsicht allem dem ausgewichen ist, was ich an Gegenargumenten vorgebracht habe. Wohl war der geehrte Herr Regierungsvertreter in einer etwas unangenehmen Lage. Er hatte die Debatte im Eisenbahnausschusse im Gedächtniß, und wiewohl er es heute getadelt hat, daß man auf seine Ausführungen im Eisenbahnausschusse zurückgekommen ist, so hat doch seine heutige Rede auf mich den Eindruck gemacht, sie sei zum Theile wenigstens schon zu Hause in der Voraussetzung vorbereitet worden, daß dieselben Argumente, welche seinerzeit im Eisenbahnausschusse vorgebracht worden sind, würden wiederholt werden.

(Heiterkeit links.) Sie sind aber bedauerlicherweise zum großen Theile ausgeblieben, denn mir ist es nicht eingefallen, zu behaupten, daß Eisenbahnen nicht Institute seien, für welche die Gewährung des Expropriationsrechtes sich rechtfertigen lasse.

Ich stimme auch vollkommen damit überein, daß, wenn Eisenbahnunternehmungen auch dann, wenn sie von einer Privatunternehmung betrieben werden, doch Unternehmung seien, an die sich öffentliche Interessen knüpfen.

Das ist aber für die Entscheidung der strittigen Frage nicht maßgebend. Die Frage steht anders. Es frägt sich, ob, wenn der Betrieb einer Eisenbahnunternehmung an eine Privatgesellschaft concedirt wird, das durch die Concession begründete Verhältniß nicht einen privatrechtlichen Charakter habe.

Es freut mich, daß der Herr Regierungsvertreter mit wohlverdientem Lobe sich auf unseren verehrten Herrn Collegen Dr. Sax berufen hat, aber er hat eben nur Stellen gesucht und Stellen herausgegriffen, die ihm gerade paßten, ohne die Gesammttendenz zu berücksichtigen. Meine Herren! Citate — ich benütze sie höchst selten — sind eine außerordentlich billige Waffe. Mit Citaten beweist man Alles; Sie erinnern sich ja an die bekannte Anekdote, daß irgend Jemand aus der heiligen Schrift die Zulässigkeit des Selbstmordes beweisen wollte. Denn er hatte bezogen den Vers: „Judas Ischariot ging und erhenkte sich", und dann den anderen Vers: „Gehet hin und thuet deßgleichen." *(Lebhafte, lang anhaltende Heiterkeit.)* Ja, auf diese Weise kann man Alles beweisen. Das ist die Methode, die insbesondere unser Herr Finanzminister so sehr goutirt. Nun aber, wenn schon citirt worden ist, kann ich nicht umhin, mich auch auf denselben Weg zu begeben, und da werde ich den verehrten Herrn Regierungsvertreter eine andere Stelle aus dem Buche Dr. Sax's, nämlich aus dem ersten Bande der „Verkehrsmittel", pag. 79, Anmerkung 4 vorlesen. Da heißt es: „Der Act, wodurch solche Unternehmungen zur Erfüllung der concreten wirthschaftlichen Aufgabe berufen werden — das Privilegium einer regulirten Notenbank, die Concession einer Verkehrsgesellschaft — ist unbeschadet seiner öffentlich-rechtlichen Natur gegenüber der Gesammtheit ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Staatsverwaltung und der Unternehmung", und an diesem privatrechtlichen Verhältnisse darf nichts eigenmächtig geändert werden. Dieselben Ansichten wird der Herr Regierungsvertreter auch im zweiten Bande des von ihm citirten Werkes zunächst auf Seite 237 finden *(liest)*: „Die Concession selbst ist die öffentlich-rechtliche Instituirung des concreten Unternehmens in der gedachten Qualität auf Grund eines zwischen ihr und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages", eines privatrechtlichen Vertrages also.

Es würde mich ermüden, noch weiter zu citiren, auf Seite 254 u. s. w.

Also, meine Herren, der Gewährsmann tritt für die Ansicht des Herrn Regierungsvertreters nicht ein. Ich habe behauptet, und halte diese Behauptung heute noch aufrecht, daß im Sinne des Expropiationsgesetzes vom 18. Februar 1878 die Eisenbahnen als solche nicht Object der Expropriation sind. Darauf gibt mir der Herr Regierungsvertreter keine Antwort. Er beweist mir, was ich übrigens gar nicht berührt habe, er beweist, daß Privilegien nach der Ansicht einiger Schriftsteller zu Ende des vorigen und zum Beginne dieses Jahrhunderts Objecte der Expropriation sein können.

Ich gebe zu, meine Herren, die Frage wird noch heute ventilirt, aber nur nach einer Seite nicht mehr: über die Frage, ob ein Privilegium, wenn es dem öffentlichen Gemeinwohle schädlich ist, nur gegen Ersatz eingezogen werden könnte, darüber besteht heute gar keine Meinungsverschiedenheit mehr.

Der Herr Regierungsvertreter hat sich berufen auf die Verhältnisse in Nordamerika und hat geglaubt, der Hinweis auf Nordamerika müsse besonders beweiskräftig wirken, weil die Individualrechte in Amerika prägnant vortreten. Ich habe, meine Herren, in meinen Ausführungen geflissentlich auf Nordamerika nicht Rücksicht genommen, ich habe mich nur auf die continentale Gesetzgebung berufen, weil Nordamerika gar kein Eisenbahnrecht in unserem Sinne kennt und dort die traurigsten Verhältnisse herrschen. Ich will Ihnen einen eclatanten Fall anführen. Im Jahre 1854 war der Staat New-York zum Entschlusse gekommen, es wäre denn doch viel vernünftiger, daß man auch in Amerika die Eisenbahnen der Staatscontrole unterwerfe. Das Gesetz ist zu Stande gekommen im Jahre 1854, die Einsetzung einer Eisenbahncommission wurde beschlossen. Das war aber den Privateisenbahngesellschaften nicht angenehm, sie wollten diese Bill das nächste Jahr aufheben.

Nun hatte Derjenige, der die Bill eingebracht hatte und von dem sie überzeugt waren, daß er sie nicht werde fallen lassen, eine Anstellung bei einer Privateisenbahngesellschaft mit 5.000 Dollars, und in dem Parlamente ist erzählt worden, die Privateisenbahngesellschaften haben 15.000 Dollars zusamgeschossen und diesem Herrn übermittelt, und im Jahre 1855 ist das Eisenbahngesetz wieder beseitigt worden. Seit der Zeit hat der Staat New-York kein Eisenbahngesetz. In Staaten, wo in so leichter Art Gesetze zu Stande kommen und beseitigt werden, wird man allerdings die Individualrechte in der Weise auffassen, daß jedwede Beschränkung auch in nicht sehr erlaubten Geschäftspraktiken eine Schädigung der Freiheit ist. Die Auffassungen amerikanischer Gerichtshöfe können somit für Fragen unseres Eisenbahnrechtes kaum ein Argument von überzeugender Wirkung sein.

Der Hinweis des Herrn Regierungsvertreters auf die Legalservituten leidet an demselben Gebrechen wie der Hinweis auf den heute vom Herrn Regierungsvertreter verleugneten §. 364 a. b. G. B.; diese gründen sich auf das sogenannte Staatsnothrecht, welches mit dem Enteignungsrechte nichts Gemeinsames hat. Die rechtliche Grundlage des Staatsnothrechtes ist eine andere als die des Enteignungsrechtes.

Ich habe nur noch zwei Bemerkungen zu machen. Es ist von Seite des Herrn Regierungsvertreters ja gesagt worden, er habe sich auf England nur deßwegen bezogen, um nachzuweisen, daß dort der Peagevertrag gesetzlich begründet sei, und daß es Niemandem dort einfällt, zu glauben, daß die Einräumung des Peagerechtes durch eine Zwangsbill eine Beschränkung der Rechte der Eisenbahnunternehmung ist.

Ja, meine Herren, dort ist die Gesetzgebung eine andere. Wenn in unseren Concessionsurkunden der Vorbehalt gemacht worden wäre, daß sie sich Artikel IX gefallen lassen müssen, wie es die Staatsverwaltung der Staatseisenbahngesellschaft gegenüber gethan hat, dann hat kein Mensch etwas dagegen einzuwenden, wenn von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht würde. Da jedoch derartige Vorbehalte bisher nicht gemacht worden sind; da ferner durch die Concessionsertheilung ein privatrechtliches Verhältniß begründet wird, welches nicht einseitig und willkürlich von dem einen obligirten Theile verrückt werden kann, deßhalb ist Artikel IX unannehmbar. *(Sehr richtig! links.)*

Und zum Schlusse hat der Herr Regierungsvertreter uns in Erinnerung gebracht, welche verschiedene Fassungen der §. 364 erfahren hat, ehe er die Gestalt erhalten hat, in der er im bürgerlichen Gesetzbuche steht. Soll das auch ein Argument sein! Warum hat man die früheren Fassungen nicht beibehalten? Weil man sie eben für schlecht und unzutreffend befunden hat. Wenn aber gesagt wurde, daß die Worte von der gemeinnützigen Anwendung des Eigenthums auch heute in unseren modernen Verhältnissen beherzigt zu werden verdienen, dann stimme ich dem Herrn Regierungsvertreter bei. Aber ich frage Sie, meine Herren, warum und weßhalb soll man gerade bei der Nordwestbahn, beziehungsweise bei jenen Bahnen, welche der Transversalbahn Verlegenheiten bereiten könnten, anfangen, diese zu einer gemeinnützigen Anwendung des Eigenthums zu zwingen? *(Heiterkeit links.)* Wenn der Gesichtspunkt richtig ist — und er ist richtig — dann führe man ihn durch auf Grund allgemein giltiger Gesetze. Aber irgend ein unbequemes Eigenthumsverhältniß herauszugreifen und auf dieses jene moralische Sentenz anwenden zu wollen, das erinnert mich an eine Thierfabel, in der auch Moral gepredigt wurde, aber zu sehr selbstischen Zwecken. Ich bin daher durch die Ausführungen der Herren Regierungsvertreter nicht vom Gegentheile überzeugt worden und muß nochmals empfehlen, gegen den Artikel IX zu stimmen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hladik:** Erwarten Sie nicht, meine Herren, von mir, daß ich etwa die hier eröffnete juristische Streitbahn betreten werde. Ich glaube, daß dies auch ganz und gar nicht nothwendig wäre, nachdem der Erfolg dieses juristischen Streites ein derartiger ist, daß ich als Vertreter der Anschauungen der Majorität des Eisenbahnausschusses mich mit demselben wohl vollkommen zufrieden stellen kann. Es wäre mir aber doch ganz und gar nicht möglich, nachdem ja der Gegenstand meines Erachtens von Seite des Regierungstisches so erschöpfend behandelt worden ist, daß wohl füglich nichts mehr zu bemerken bleibt. Ich will demnach nur einige praktische Punkte berühren, welche hier zur Sprache kamen.

Es wurde gesagt, daß die Privatbahnen den Kampf, welcher zwischen Staats- und Privatbahnen heute besteht, selbst verschuldet haben, und wurde beigefügt, daß dieselben eben in einer übertriebenen Ausnützung ihres Privilegiums arbeiteten. Ich glaube, daß, wenn dies der Fall wäre, ein Grund mehr vorhanden ist, einem solchen Uebel zu steuern und einen Gesetzesartikel zu schaffen, welcher allenfalls im Stande wäre, diesem Uebel zu begegnen. Es wurde gesagt, Artikel IX des Gesetzentwurfes sei beispielsweise alleinstehend und sonst nirgends zu finden. Als ob es nothwendig wäre, daß dieser Artikel IX vielleicht früher irgendwo anders seine Stelle hätte finden müssen, als ob gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens bei uns nicht schon derartige Fortschritte angeregt und auch bewerkstelligt worden wären, welche sehr freundliche Nachahmung in anderen Staaten und Ländern gefunden haben, und als ob in diesem Falle nicht abermals der österreichische Staat der erste sein sollte und dürfte, um mit einer derartigen Vorkehrung voranzugehen.

Es wurde auch dem Artikel IX der Vorwurf gemacht, daß die Bahnen, welche durch denselben etwa betroffen werden, einen materiellen Schaden erleiden, und zwar in dem Sinne, daß die Staatsverwaltung eigentlich diese Bahnen ausbeuten könnte, um das Geschäft für sich zu machen. Es wurde angeführt, daß nach den Tarifen in Preußen ein Bahngeld, und dann ein sogenannter Fuhrlohn eingehoben, hier in unserem Falle aber der Staat nur den Fuhrlohn bezahlen werde.

Ich glaube aber, daß im Artikel IX ganz ausdrücklich steht, daß die einzugehende Verpflichtung

für einen derart abzuschließenden Peagevertrag in zwei Momenten liegt, nämlich in der Vergütung der $5^{1}/_{16}$percentigen Zinsen rücksichtlich des Anlagecapitales und seiner Amortisation, und dann in der Entschädigung für die von der Bahn zu bewerkstelligenden Naturalleistungen, welch letztere nach den bereits mehrfach erwähnten Normen festzusetzen sein wird? Es war gewiß von Interesse für diesen Fall, daß der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk die lange Procedur, welche sich in Frankreich zwischen der Staats- und Orleansbahn anläßlich eines solchen Peagevertrages ergeben hatte, uns zur Kenntniß brachte, welche Procedur damit schloß, daß eigentlich nach sehr langer Dauer, und nachdem der erste, zweite und dritte Vertrag beantragt worden war, die Sache noch nicht beendet ist. Ich bin mit diesen Verhältnissen nicht vertraut und kenne diesen Fall nicht. Aber es drängt sich mir hier von selbst die Ueberzeugung auf, daß man gerade für einen solchen Fall denn doch etwas schaffen sollte, was solchen endlosen Verhandlungen eine Grenze setzen würde. Ich glaube, daß Artikel IX wohl den Nagel auf den Kopf getroffen hat.

Es wurde dem Artikel IX auch ein anderer Vorwurf gemacht, indem gesagt wurde, es werde verlangt, daß im Interesse einer noch nicht bestehenden Bahn eine bestehende expropriirt werde. Ja, wo steht denn das?

Im Artikel IX steht es nicht; denn der Artikel IX besagt ausdrücklich: „In Ansehung der bestehenden Bahnstrecken, welche in die im Artikel I u. s. w.“ Es ist ja selbstverständlich, daß die böhmisch-mährische Transversalbahn auch unter die bestehenden Bahnen zu subsumiren sein werde, und daß erst dann das Aeußerste werde angewendet werden dürfen, was übrigens nicht ausschließt, während des Baues schon an den Abschluß eines zweckentsprechenden Uebereinkommens zu schreiten.

Dann wurde auch die Unmöglichkeit und Absurdität hervorgehoben, daß in dem Artikel IX steht, es sollen einzelne Wagen befördert werden. Man befürchtet, daß man zu diesen einzelnen Wagen werde Locomotiven, Tender und alles Mögliche beistellen müssen. Das ist ganz und gar nicht richtig und es wird sich in der Praxis ganz anders erweisen. Die Anführung von „einzelnen Wagen“ im Artikel IX hat lediglich den Zweck, auch auf diese einzelnen Wagen, beziehungsweise auf das darin enthaltene und zu verfrachtende Gut den freien Tarif, den der Staat erstatten wird, anzuwenden, ohne in irgend einer Beziehung gebunden zu sein, ohne also bezüglich eines solchen vereinzelten Gutes nach dem Tarife der zu benutzenden Bahn vorgehen zu müssen.

Was nun die Selbstkosten betrifft, so ist ein ähnlicher Einwurf bereits auch im Eisenbahnausschusse gemacht worden. Diese Selbstkosten existiren in der Wissenschaft allerdings nicht, und man kennt sie daselbst auch nicht. Das ist ja aber auch ganz klar. Wie soll man denn alle diese heterogenen Elemente und Factoren, aus denen sie gebildet werden, behandeln, damit eine allgemeine theoretische Ziffer für alle möglichen Fälle erhalten werde? Aber praktisch sind diese Selbstkosten bei jeder Bahn vorhanden, und mit diesen praktischen Ziffern rechnen ja auch die Bahnen und müssen mit ihnen rechnen, da es häufig genug vorkommt, daß Verfrachtungsverträge auf Jahre hinaus auf Grund solcher Selbstkosten abgeschlossen werden. Nun, bei dieser Gelegenheit ist übrigens auch schon von Seite des Herrn Regierungsvertreters widerlegt worden, daß der Richter, weil angeblich die Selbstkosten nicht bekannt sind, in die peinlichste Stellung komme und ich will weiter darauf nicht eingehen.

Ich hätte wohl noch Manches zu sagen, aber ich sehe, daß das hohe Haus wohl die Ueberzeugung in sich bereits aufgenommen hat, welches der Ausgang dieser ganzen Debatte sein dürfte, und so will ich zum Schlusse eilen. Ich möchte mir noch zwei Bemerkungen erlauben. Ich möchte nämlich davor warnen, etwa der Stimme des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber Gehör zu geben, welcher meinte, daß man sich davor hüten müsse, den Artikel IX anzunehmen, weil sonst die ganze Vorlage Gefahr laufe, verzögert zu werden, indem das hohe Herrenhaus diesen Artikel vielleicht nicht annehmen würde. Ich meine im Gegentheile, daß, wenn wir den Artikel IX nicht annehmen, gerade dadurch eine Verzögerung des Gegenstandes eintreten dürfte, indem das hohe Herrenhaus — davon bin ich überzeugt — diesen Artikel neuerdings aufnehmen wird. Dann möchte ich endlich noch Folgendes bemerken: Im Eisenbahnausschusse ist in der ersten Sitzung, wo diese Verhandlung über den Artikel IX eingehend vorgenommen wurde, rücksichtlich dieses Artikels gesagt worden, derselbe sei nichts anderes, als ein Rechtsbruch. Als jedoch im Laufe der Debatte eine Klärung der Anschauungen eintrat, wurde zugegeben, daß man mit einem allgemeinen Gesetze den vorliegenden Interessen dienen könnte. Dadurch erscheint aber das Princip im Artikel IX anerkannt. Es handelt sich nun darum, dieses Princip da, wo es zum ersten Male nothwendig ist, auch wirklich zur Anwendung zu bringen. Das ist unser Fall. Ich möchte dem hohen Hause zu bedenken geben, daß, wenn es nicht zur Anwendung gelangen könnte, die Consequenz die wäre, daß man mit der vom hohen Hause durch den Artikel II beschlossenen Maximalsumme von 27,300.000 vielleicht das Auskommen nicht finden dürfte. Wer aber den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Und so erlaube ich mir, meine Herren, zu beantragen, daß Sie Artikel IX annehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche für die Annahme des

Artikels IX stimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IX ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel X des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Artikel hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Jireček; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Jireček:** Hohes Haus! Ich werde bei so vorgerückter Stunde die Geduld des hohen Hauses in sehr geringem Maße in Anspruch nehmen. Der Zweck, warum ich das Wort ergreife, besteht einzig und allein darin, das Zustandekommen der Localbahn von Březnic-Blatná-Strakonic eindringlichst zu empfehlen. Im Jahre 1870 wurde ein Project verfaßt, wonach die böhmisch-mährische Transversalbahn in ihrem westlichsten Theile von Mühlhausen nach Blatná, Planic u. s. w. geführt werden sollte, an die bayerische Grenze. Durch die finanzielle Katastrophe vom Jahre 1873 wurde dieser Plan zu nichte gemacht, und gegenwärtig steht die Sache so, daß namentlich Blatná mit dem Bezirke Planic in einer Situation sich befindet, daß sie auf alle Hoffnungen Verzicht leisten müssen, welche sie sich seit 1870 gemacht hatten. Es ist dies allerdings eine Thatsache, die für die betreffenden Bezirke sehr zu bedauern ist. Gerade Blatná und Planic gehören zu den fruchtbareren und steuerkräftigen Gegenden Böhmens. Die Pferdezucht gedeiht dort vortrefflich, die Fischzucht liefert einen bedeutenden Ertrag, für die landwirthschaftliche Industrie sind alle Bedingungen vorhanden.

Blatná hat in vielen Beziehungen eine gewisse Aehnlichkeit mit Chrudim, aber während in der letzteren Gegend seit Bestand der Bahn ein steter Fortschritt und Aufschwung in materieller Beziehung wahrzunehmen ist, zeigt sich in Blatná thatsächlich ein stationärer Zustand, mehr ein Rückwärtsschreiten als ein Vorwärtsgehen. Es liegt diese Disparität offenbar nur darin, daß das Gebiet von Chrudim seit Jahren eine Eisenbahn hat, während jenes von Blatná derselben entbehrt. Es steht allerdings gegenwärtig nicht zu hoffen, daß eine Aenderung in den Dispositionen bezüglich der Bahnrichtung herbeigeführt werden könnte, darum habe ich bei den früheren Artikeln nicht das Wort ergriffen; nichtsdestoweniger will ich jetzt, wo es sich um Localbahnen handelt, die hohe Regierung ersuchen, sie möge das Zustandekommen der Localbahn von Březnic nach Strakonic oder an einen anderen Punkt der Franz Josephs-Bahn in der ernstesten Weise fördern, und wenn ein Consortium zu Stande kommt, dieses in kräftigster Weise unterstützen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Artikel X das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche Artikel X annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel X ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel XI, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt. Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, die betreffende Resolution zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest die Resolution aus 690 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über die eben verlesene Resolution zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Bei der vorgerückten Stunde glaube ich zum Schlusse der Sitzung schreiten zu dürfen. *(Zustimmung.)* Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält heute Freitag, 13. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitszeit und Sonntagsruhe beim Bergbaue.
2. Bericht des Subcomités über den Antrag Pacher.
3. Antrag des Abgeordneten Dr. Hallwich.

Der Gewerbeausschuß wird auf heute, Freitag, 13. d. M., Abends 7 Uhr, zu einer Sitzung in Abtheilung V eingeladen. Tagesordnung:

1. Wahl des Subcomités zum Zwecke der Antragstellung bezüglich der Zusammenstellung der über die Arbeiterordnung einzuvernehmenden Expertise und der Formulirung der den Experten vorzulegenden Fragen.
2. Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung,

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp wird

für heute Freitag, 13. d. M., um halb 7 Uhr Abends, in Abtheilung II eingeladen.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen, Samstag, 14. d. M., Abends halb 7 Uhr, in Abtheilung VII eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Bericht des Referenten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Auslegung des §. 3, Absatz 5 des Preßgesetzes.

2. Bericht des Referenten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend den Lebensmittelverkehr.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Samstag, den 14. April, 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die böhmisch mährische Transversalbahn *(724 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung des von der Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(721 der Beilagen)*.

3. Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Beschluß des Herrenhauses womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen)*.

Wird gegen die Wahl des Tages, der Stunde oder der Tagesordnung der nächsten Sitzung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es dabei.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Aus der Ankündigung des Herrn Präsidenten entnehme ich, daß der Strafgesetzausschuß morgen, den 14., Abends halb 7 Uhr, eine Sitzung mit der Tagesordnung abhält: Bericht des Referenten über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Auslegung des §. 3, Absatz 5 des Preßgesetzes. Daraus entnehme ich, daß der Ausschuß bereits einen Referenten bestellt hat, welcher referiren soll.

Nun hat aber die erste Lesung dieses Antrages nicht einmal im Hause stattgefunden *(Heiterkeit links)* und ich begreife daher nicht, wie denn ein Ausschuß nicht einmal darüber in Kenntniß ist, ob ihm ein Gegenstand zugewiesen ist oder nicht *(Erneuerte Heiterkeit links)*, denn die Zuweisung kann ja nur durch das Haus erfolgen. Das erlaube ich mir als thatsächliche Berichtigung vorzubringen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Präsident: Diese Ankündigung wurde mir von dem Obmanne des Strafgesetzausschusses übergeben. *(Rufe rechts: Er ist nicht anwesend!)* Es kann übrigens die in Rede stehende Sitzung trotzdem stattfinden, da noch ein anderer Gegenstand auf der Tagesordnung derselben steht.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 35 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 295. Sitzung,

am 14. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Neschauer, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Unwohl haben sich gemeldet: Die Herren Abgeordneten Fürnkranz und Köpl.

Vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus ist ein Schreiben eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Dringende Geschäftsverhältnisse und Familienangelegenheiten gebieten mir mein Mandat als Reichsrathsabgeordneter des Großgrundbesitzes in Niederösterreich niederzulegen.

Indem ich ein hohes Präsidium hievon in Kenntniß setze, bitte ich Hochdasselbe, diesbezüglich das Nöthige zu veranlassen und den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegennehmen zu wollen.

Wien, 14. April 1883.

Josef Freiherr v. Gudenus."

Präsident: Wegen Vornahme der Neuwahl werde ich das Erforderliche veranlassen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Ritter v. Zacharjewicz in die zweite Abtheilung eingelost wurde.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. April 1883 beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die verfassungsmäßige Behandlung des anruhenden Entwurfes eines Gesetzes, womit die Verwendungsdauer einiger dem Ministerium des Innern durch das Finanzgesetz des Jahres 1881 (R. G. Bl. Nr. 51) und das Gesetz vom 6. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 64) im Titel „Straßenbau" bewilligten außerordentlichen Credite verlängert wird *(723 der Beilagen)*, gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, 11. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Der diesfällige Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Ich werde denselben, vorausgesetzt, daß keine Einwendung erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Weiters ist eingelangt: eine Zuschrift des Herrn Ackerbauministers. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1883 dem von beiden Häusern des Reichsrathes angenommenen Gesetzentwurfe, betreffend einen weiteren Beitrag aus dem Staatsschatze zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmünd bis Masetto, die Allerhöchste Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht. Hievon beehre ich mich dem löblichen Präsidium die Mittheilung zu machen.

Wien, 12. April 1883.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn."

Präsident: Diese Zuschrift dient zur Kenntniß.

Es ist weiters eingelangt eine Zuschrift des Ministers für Landesvertheidigung Grafen Welsersheimb. Ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1883 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der beigeschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung eines Nachtragscredites von 40.000 fl. zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 *(725 der Beilagen)* behufs Erhöhung des Standes der Gendarmerie in Galizien und Böhmen zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde.

Unter weiterem Anschlusse des diesfälligen Motivenberichtes, gebe ich mir sonach die Ehre, das löbliche Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses dienstlhöflichst zu ersuchen, den besagten Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 13. April 1883.

Welsersheimb."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Reschauer:** An Petitionen um Ablehnung der Schulgesetznovelle sind eingelangt *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition der Stadtgemeinde Auscha in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition der Stadtgemeinde Lobositz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition des politischen Vereines zu Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition des Stadtrathes Hohenfurth in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition der Marktcommune Mauthausen in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Perg in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Haslach in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun)*."

„Petition der Insassen von St. Paul bei Pragwald in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Leoben in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Kindberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer von Graz *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wurmbrand).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Klagenfurt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Moro).*"

„Petition des Landesausschusses von Kärnten *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Moro).*"

„Petition des Stadtrathes von Krumau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

„Petition des Centralvereines des deutschen Landeslehrervereines in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Ehrlich).*"

„Petition des Stadtverordnetencollegiums zu Reichenberg *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Ehrlich).*"

„Petition der Stadtgemeinde Schönberg in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition der Stadtgemeinde Sternberg in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Graßlitz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Reschauer.)*"

„Petition der Stadtvertretung von Falkenau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Reschauer).*"

„Petition des nordmährischen deutschen Lehrervereines zu Sternberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Znaim *(überreicht durch Abgeordneten Panowsky).*"

„Petition des politischen Vereines der Liberalen in Znaim *(überreicht durch Abgeordneten Panowsky).*"

„Petition des Turngauverbandes von Oberösterreich und Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des liberalen Vereines zu Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des deutsch = politischen und Lesevereines von Lodenitz in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition des deutschen Vereines in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der Gemeinde Groß=Jedlersdorf in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).*"

„Petition der Marktgemeinde Groß=Sieghardts in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dobler).*"

„Petition des Bezirksausschusses Tüffer in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Stadtgemeinde Cilli in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Marktgemeinde Weitenstein in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition des Bezirksausschusses Cilli und Gemeinden der Umgebung Cilli, Bischofsdorf, Tüchern, Groß=Kimeschitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Tüffer in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Marktgemeinde Hohenegg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition des liberalen politischen Vereines zu Linz in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Foltz).*"

„Petition des Bezirksausschusses Reichenberg in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Gablonz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl).*"

„Petition der Gemeindevorstehung zu Murau in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Sprung).*"

„Petition des Bezirksausschusses Neumarkt in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Sprung).*"

„Petition des Bezirksausschusses Murau in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Sprung).*"

„Petition des Bezirksausschusses Judenburg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Sprung).*"

„Petition der Stadtgemeinde Ried in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Klinkosch).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Mattighofen in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Klinkosch).*"

„Petition der Ortsschulräthe des Freiwaldauer Bezirkes in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl.)*"

„Petition des Lehrervereines des Bezirkes Würbenthal in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl.)*"

„Petition des landwirthschaftlichen Clubs zu Hermannstadt in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Gemeinde Klein=Mohrau in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Gemeinde Buchbergsthal in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Marke rsdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Breitenau in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Nationalvereines deutscher Bürger und Bauern des Gerichtsbezirkes Würbenthal in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Stadtgemeinde von Pettau in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer).*"

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Windisch-Feistritz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer).*"

„Petition des Communalvereines in Marburg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer).*"

„Petition des Fortschrittvereines in Pettau in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer).*"

„Petition des Gemeinderathes von Graz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).*"

„Petition des Bezirksausschusses der Umgebung von Graz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).*"

„Petition des Grazer Lehrervereines in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Lodenitz in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Hübner).*"

„Petition der Bewohner von Dorfteschen und Umgebung in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten v. Carneri).*"

„Petition des Nationalvereines deutscher Bürger und Bauern im Marschendorfer Bezirke in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Gemeinde Rixdorf in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

„Petition der Stadtgemeindevorstehung Vöcklabruck in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Stockerau in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weitlof).*"

„Petition des deutschen Nationalvereines für Stadt und Land Pilsen in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weitlof).*"

„Petition des Stadtrathes zu Brüx in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans).*"

„Petition der Gemeinde Neusattel bei Saaz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans).*"

„Petition des Gemeindeausschusses der Stadt Bruck an der Mur in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Mühlthal in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition des Gemeindeausschusses Scheifling in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition des steirischen Gewerbevereines zu Graz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*

„Petition des Stadtrathes zu Tetschen in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition des Stadtrathes zu Böhmisch-Kamnitz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition des Stadtrathes zu Eger in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Franzensbad in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Haslau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition des deutsch-politischen und Fortschrittsvereines in Eger (Böhmen) *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition des steiermärkischen Landesausschusses in Graz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Directoriums des Lehrerbundes von Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Ausschusses des Volksbildungsvereines von Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Stadtrathes von Gablonz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Müglitz in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Budig).*"

„Petition der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt *(überreicht durch Abgeordneten Pöck.)*"

„Petition des Vereines zur Wahrung bürgerlicher und gewerblicher Interessen zu Wiener-Neustadt *(überreicht durch Abgeordneten Pöck).*"

„Petition der Landgemeinden Skrochowitz, Braunsdorf, Aubeln, Pikau in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Schmuk).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Brünn in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Winterkoller).*"

„Petition der Lehrerschaft des Budweiser deutschen Schulbezirkes zu Budweis *(überreicht durch Abgeordneten Claudi).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Budweis *(überreicht durch Abgeordneten Claudi).*"

„Petition der Stadtvertretung von Schluckenau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Kindermann).*"

„Petition des schlesischen Landesausschusses zu Troppau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase.)*"

„Petition des Gemeindevorstandes zu Mährisch-Rothwasser *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt).*"

„Petition der Gemeindevorstehung von Leoben in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Marktgemeinden Kindberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeindevorstehung von St. Michael in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeindevorstehung von Trofaiach in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Stadtgemeinde Niedergeorgenthal und Vierzehnhöfen in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Liebeschitz, Bezirk Saaz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition des Stadtrathes von Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum).*"

„Petition der Stadtvertretung von Budweis in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Claudi).*"

„Petition des deutschen Ortsschulrathes von Budweis in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Claudi).*"

„Petition des Gemeiderathes der Stadt Bielitz in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Krems in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weitlof).*"

„Petition der Gemeinde Komotau, Bezirk Troppau in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Schmuk).*"

„Petition der Gemeinde Johnsdorf, Bezirk Brüx, in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Gemeinde Hawran, Bezirk Brüx, in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Stadt Zwickau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition des Stadtrathes von Niemes in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition der Marktgemeindevertretung Deutsch-Landsberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Stadtgemeindevertretung Radkersburg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Marktgemeindevertretung Schwanberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Marktgemeindevertretung Leibnitz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Gemeindeamtes Straß in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Gemeindeamtes Ehrenhausen in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Marktgemeinde Wildon in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Gemeindeamtes Spielfeld in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Bezirksausschusses Leibnitz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Bezirksausschusses Radkersburg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Bezirksausschusses Arnfels in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Stadtvertretung von Zwittau in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Budig).*"

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Mährisch-Trübau *(überreicht durch Abgeordneten Budig).*"

„Petition der Gemeinde Lußdorf, Bezirk Hohenstadt in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition der Stadtgemeindevertreter von Römerstadt in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition des Vereines der Lehrer und Schulfreunde in Znaim in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Panowsky).*"

„Petition der Stadtvertretung zu Schönlinde in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche).*"

„Petition des Nationalvereines deutscher Bürger und Bauern von Schönlinde und Umgebung in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*."

„Petition des Stadtrathes zu Asch in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther.)*"

„Petition der Gemeindevertretung von Roßbach in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition des Ortsschulrathes der Gemeinde Lichten in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition der Gemeinde Micheldorf, Bezirk Kirchdorf in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Wickhoff)*."

„Petition der Gemeinde Donawitz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Traboch in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der Gemeindevertretung Ober-Georgenthal, Bezirk Brüx in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition der Stadtgemeinde Jägerndorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Freudenthal in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des Bezirksausschusses St. Gallen in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition der Stadtgemeinde Hartberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Stadtgemeindevertretung Fürstenfeld in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Fürstenfeld in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Aflenz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Weiz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition des steiermärkischen Gewerbebundes zu Graz in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Löblich)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Niemes in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Gabel in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition der Stadt Saaz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petition der Marktgemeindevertretung Zell am See im Pinzgau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gemeinden Alexanderfeld, Alt-Bielitz, Ober-Kurzwald, Bistrai, Emsdorf, Nickelsdorf, Lobnitz, Kanitz und Batzdorf, Bezirk Bielitz in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Obratschai)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rann in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petition der Stadtvertretung von Podersam in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Obentraut)*."

„Petition des deutschen Bürger- und Bauernvereines des Bezirkes Rokitnitz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Urbánek)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rokitnitz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Landesausschusses von Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition der Stadtvertretung von Wels in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition der Stadtvertretung von Gmunden in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition des Ausschusses des liberal-politischen Vereines in Wels in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition der Stadtvertretung von Iglau in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

„Petition der Stadtgemeinde Marburg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petition des Bezirksausschusses Mahrenberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petition der Ortsgemeinde Rann, Bezirk Pettau in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petition der Gemeindevertretung Püllna, Bezirk Brüx in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition der Gemeindevertretung Pömmerle, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Gemeindevertretung Ober-Sedlitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Gemeinde Groß-Priesen, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Gemeinde Morkau, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Nestomitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Stadiz und Hlinai, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Mosern mit Wesseln, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Ober-Tenzel, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Nieder-Tenzel, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Techobusitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

Petition der Gemeinde Liebeschitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Kuttlitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeinde Brotzen, Bezirk Dauba in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition des deutsch-politischen Bezirksvereines Leitmeritz-Wegstädtl in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Stadvertretung von Leipa in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Meissler).*"

„Petition der Marktgemeindevorstehung von Saalfeld in Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hernals in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Währing in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition des Bürger-, Handels- und Gewerbevereines zu Hernals in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition des Bezirksausschusses Deutsch-Landberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Landeshauptstadt Troppau in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Vordernberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Hennersdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Neusser).*"

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Bautsch in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Zacharias Herrmann).*"

„Petition des Fortbildungsvereines zu Teplitz-Schönau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum).*"

„Petition des land-, forst- und volkswirthschaftlichen Vereines zu Schluckenau und Hainsbach in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

„Petition der Vertreter der Stadtgemeinde Liebenau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Litschkau, Bezirk Saaz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hammer, Bezirk Brüx in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Klutschau, Bezirk Saaz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Gemeindevertretung Bodenbach in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Klier).*"

„Petition der Stadtgemeinde Staab in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Villach in Kärnten *(überreicht durch Abgeordneten Moritsch.)*"

„Petition der Gemeindevorstehung St. Martin ob Villach in Kärnten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wrann).*"

„Petition des Ortsschulrathes von St. Martin ob Villach in Kärnten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wrann).*"

„Petition der Gemeindevertretung Ludwigsthal in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Gemeindevorstandes Klein-Herrlitz in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Hohenelbe in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des Stadtverordnetencollegiums der Stadt Olmütz in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. August Weeber).*"

„Petition der Stadtvertretung von Kaaden in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Stadtvertretung von Komotau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Einwohnerschaft von Joachimsthal in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Polep, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hermsdorf, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Habrowan, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Zalesl, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Hohenstein, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Schönpriesen, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Ziebernik, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Arnsdorf, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Schreckenstein, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Wannow, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Doppitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Groß-Kaudern, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Leschtine, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Nestersitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Lochtschitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Böhmisch-Kahn, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Lieben, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Padloschin, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Kulm, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Prödlitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Stabisch, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Kosten, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Gratschen, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Schwaden, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Arbesau, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition des ersten Wiener Turnvereines *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Stadtvertretung von Presnitz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Stadtvertretung von Weipert in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Marktgemeinde von Seekirchen im Salzburgischen *(überreicht durch Ageordneten Dr. Keil).*"

„Petition der Landgemeinde von Seekirchen im Salzburgischen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth).*"

„Petition des Centralausschusses des oberösterreichischen Lehrervereines *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth).*"

„Petition der Stadtvertretung zu Schatzlar in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Scharten, Bezirk Wels in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Foltz).*"

„Petition der Gemeindevorstände und Ortsschulräthe im Jägerndorfer und Olbersdorfer Gerichtsbezirke in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Schmuk).*"

„Petition der Gemeinden Jogsdorf, Neudörfl, Wessiedel, Heinzendorf, Taschendorf, Dörfel und Groß-Hennsdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Schmuk).*"

„Petition der Gemeinden Heinzendorf, Stadt Olbersdorf, Altreigelsdorf, Heindorf, Hittersdorf,

Kammer, Kuttelberg, Hirschberg, Langendorf, Neudörfl, Kreuzberg, Golschdorf und Göpersdorf des politischen Bezirkes Jägerndorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten* ***Schmuk****)."*

„Petition der Stadtvertretung von Warnsdorf in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Wünsche****)."*

„Petition des Vereines deutscher Verfassungsfreunde in Rumburg in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Wünsche****)."*

„Petition des Ortsschulrathes Raab in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten* ***Klinkosch****)."*

„Petition des Gemeindeausschusses Teufenbach in Obersteiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Rechbauer****)."*

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Leipa in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Meissler****)."*

„Petition des Bezirksausschusses Bruck an der Mur in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Heilsberg****)."*

„Petition der Stadtgemeinde Bennisch in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Menger****)."*

„Petition der Stadtgemeinde Würbenthal in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Menger****)."*

„Petition der Stadtgemeinde Friedeberg in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Menger****)."*

„Petition von eilf Gemeindevorständen schlesischer Landgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Haase****)."*

„Petition des schlesischen Landeslehrervereines *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Sax****)."*

„Petition des Stadtrathes von Trautenau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Hallwich****)."*

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Braunau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Hallwich****)."*

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Grulich in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Hallwich****)."*

„Petition der Stadt Oberleutensdorf in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Banhans****)."*

„Petition des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines in Bilin in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr.* ***Banhans****)."*

„Petition der Gemeinde Jaklar bei Troppau in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten* ***Neusser****)"*

„Petition der Gemeinde und des Ortsschulrathes Schönau bei Neutitschein in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten* ***Neusser****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Hareth, Bezirk Brüx in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Müller*** *[Tschöppern])."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Teuchoritz, Bezirk Saaz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Müller*** *[Tschöppern])."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Boschney, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Praskowitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Lichtowitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Kletschen, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Wellemin, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Kottomiersch, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Priesten, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Klein-Czernosek, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Dubkowitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Radzein Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Lobenitz, Bezirk Leitmeritz in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Schöbritz-Pockau, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Birmai, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Wiklitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Schönfeld, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Strisowitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Türmitz, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten* ***Stibitz****)."*

„Petition der Gemeindevertretung Modlau, Bezirk Aussig in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition des Gemeindevorstandes und Ortsschulrathes Altstadt in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Gemeindevorstandes und des Ortsschulrathes zu Alt-Erbersdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Gemeindevorstandes und Ortsschulrathes zu Einsiedl in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Marktgemeindevertretung Deutsch-Liebau in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt).*"

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines zu Schildberg in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt).*"

„Petition der Stadtvertretung Stein an der Donau in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dobler).*"

„Petition des Gewerbevereines in Groß-Sieghardts in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dobler).*

„Petition der Gemeindevertretung und des Ortsschulrathes von Ottakring *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Stadtgemeinde Teschen in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel).*

„Petition der Stadtgemeinde Wigstadtl in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel).*"

„Petition des Vereines der Verfassungsfreunde in St. Pölten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ofner).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Siegmund).*"

„Petition der Stadtvertretung von Karlsbad in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition des Gemeinde- und Ortsschulrathes zu Ekersdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Groß-herrlitz in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition der Stadtgemeindevertretung zu Wernstadt in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Gemeindevertretung Blankensdorf, Bezirk Bensen in Böhmen *(überreicht durch Abgeordeten Dr. Herbst).*"

„Petition des politischen Geselligkeitsvereines im Bezirke Favoriten *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko).*"

„Petition der Stadtvertretung von Neutitschein in Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Skene).*"

„Petition der Stadtvertretung von Voitsberg in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition des Bezirksausschusses zu Mureck in Steiermark *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg).*"

„Petition der Gemeindevertretung Sechshaus in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Gemeindevertretung Rudolfsheim in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Gemeindevertretung Ober-Meidling in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Gemeindevertretung Unter-Meidling in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Gemeindevertretung Gaudenzdorf in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Gemeindevertretung Fünfhaus in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition des Handels- und Gewerbevereines zu Sechshaus in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Lehrer des Bezirkes Sechshaus *(überreicht durch Abgeordneten Fr. Suess).*"

„Petition der Gemeindevertretung Herrenskretschen in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Losdorf, Falkendorf und Heidenstein in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Gemeindevertretung Rosendorf in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des Ortsschulrathes von Neulerchenfeld in Niederösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition des Vereines der Verfassungsfreunde im VII. Bezirke Wiens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wiesenburg).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines Tetschen-Bodenbach *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Opočno dahingehend, daß die Einkommensteuer, welche die Bahnunternehmungen entrichten, auf die Bezirke und Gemeinden, durch welche die betreffende Bahn geführt wird, repartirt werde, so daß dieselben nach Maßgabe der repartirten Steuer auch zu den Bezirks-

und Gemeindezuschlägen beitragen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach).*"

„Petition der Gemeinde Groß-Gurek um Uebertragung des Fischereirechtes an die Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase).*"

„Petition der Gemeinde Klein-Gurek in Schlesien um Uebertragung des Fischereirechtes an die Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Haase).*"

„Petition des Gemeindevorstandes von Poidersdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Gemeindevorstandes Karlsthal mit Neubürgersdorf in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Siegl).*"

„Petition des Gemeindeausschusses von Arnau in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des politisch-katholischen Casino Landstraße (Wien) wegen Annahme der Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Moser).*"

„Petition des Georg Smaha und anderer Bittsteller aus Klein-Dorohoszow, betreffend die Anschließung zur Petition der Lemberger „Ruskaja Rada" wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition der Gemeinden Maskalowka, Horod und Smodna, Kessow'er Bezirkes in Galizien, betreffend die Volksschulgesetznovelle im Sinne der Petition des Vereines „Rada russka" *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski.)*"

„Petition der Gemeinde Bite in Galizien um Amendirung des §. 48 und Eliminirung des Absatzes in Betreff der Ausscheidung Galiziens aus dem §. 75 der Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski).*"

„Petition der Gemeinde Dobrusha in Galizien gegen die Volksschulgesetznovelle im Sinne der Petition des Vereines „Rada russka" *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski).*"

„Petition der Gemeinde Cincwa, Dolinaer Bezirkes in Galizien, gegen die Volksschulgesetznovelle im Sinne der Petition des Vereines „Rada russka" *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski).*"

„Petition des Georg Smaha und anderer Bittsteller aus Klein-Dorohoszow, betreffend die Anschließung zur Petition der Lemberger „Ruskaja Rada" wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition des Simeon Klimkiewicz und anderer Bittsteller aus Kulikow, betreffend die Anschließung zur Petition der Lemberger „Ruskaja rada" wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten B. Kowalski).*"

„Petition des Daniel Borowyk und anderer Bittsteller aus Groß-Dorohoszow, betreffend die Anschließung zur Petition der Lemberger „Ruskaja rada" wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten B. Kowalski).*"

„Petition der Herren Joseph Brylinski in Zoltance, Bohdon Dziedzicki in Zolkiew und anderer Petenten, betreffend die Anschließung zur Petition der Lemberger „Ruskaja rada" wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski.)*"

„Petition der Gemeinde Krasne, Kannoszer Bezirkes in Galizien gegen die Volksschulgesetznovelle im Sinne der Petition des Vereines „Rada russka" *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski.)*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn *(724 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hladík** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Bei der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfes wurde Artikel VIII desselben dahin abgeändert, daß das erste Alinea desselben wegzubleiben habe. Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf bei der zweiten Lesung unverändert angenommen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, denselben nunmehr auch in dritter Lesung annehmen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffs der böhmisch-mährischen Transversalbahn nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 724 der Beilagen).*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des von der Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(721 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich erlaube mir die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gewerbeausschuß zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gewerbeausschuß. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Beschluß des Herrenhauses, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen).*

Ich erlaube mir dem hohen Hause den als Regierungsvertreter erschienenen Herrn Landesschulinspector Ullrich vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Aus dem Schulausschusse liegen zu dem Gegenstande, der heute auf der Tagesordnung steht, nämlich zum Schulgesetze, zwei Anträge vor, ein Majoritätsantrag und ein Minoritätsantrag. Der Majoritätsantrag geht dahin, daß das hohe Haus die Schulgesetznovelle in derselben Fassung annehmen möge, in welcher dieselbe aus der Berathung im hohen Herrenhause hervorgegangen ist, der Minoritätsantrag beantragt einfach den Uebergang zur Tagesordnung.

Dem Majoritätsantrage, den ich zu vertreten habe, habe ich eine kurze Begründung vorangeschickt. Ich glaube, nachdem dieser Bericht gedruckt bereits einen ganzen Monat in den Händen der verehrten Mitglieder des hohen Hauses sich befindet, vorläufig in eine weitere Begründung nicht eingehen zu sollen, sondern das hohe Haus lediglich zu bitten, es möge in die Generaldebatte eingehen. Der Minoritätsantrag wird von dem verehrten Herrn Abgeordneten Hofrath Dr. Beer vertreten werden.

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Wort der Herr Berichterstatter der Minorität, Herr Abgeordneter Dr. Beer.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Beer:** Die Minderheit des Ausschusses hat mich mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung dem hohen Hause zu unterbreiten und zu begründen.

Sa oft auch im Laufe der letzten Jahre die Schulfrage das hohe Haus beschäftigte, nie trat sie an uns in einer so umfassenden Weise heran, wie am heutigen Tage. Der Antrag des Prinzen Liechtenstein, der, wenn ich nicht irre, beim Beginne dieser Sessionsperiode gestellt wurde und welcher darauf hinausging, eine totale Umgestaltung der Volksschule mit Berücksichtigung der wirthschaftlichen, der sittlichen und der nationalen Verhältnisse zu fordern, erhielt bekanntlich nicht einmal ein parlamentarisches Begräbniß, und nur in den Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses verkündet ein einfaches Blatt, einem Leichensteine gleich, der zukünftigen Generation den Inhalt dessen, was der Urheber gedacht. Der weit praktischere Antrag des geehrten Herrn Berichterstatters der Majorität hatte eigentlich bloß die Umwandlung und Umgestaltung eines einzigen Paragraphen der Volksschulgesetzgebung zum Zwecke.

Er beschäftigte sich im Wesentlichen bloß mit der Schulpflicht, mit der Gewährung von Schulerleichterungen, während bei der gegenwärtigen Schulnovelle, wie sie uns von Seite der Regierung vorgelegt wurde, fast alle wichtigen Principien der Schulgesetzgebung mehr oder weniger in Frage kommen.

Freilich, wollte man den versöhnlichen, in lauwarmer Milch gebadeten Erörterungen Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers Glauben schenken, dann ist an alledem, was von Seite der Regierung erstrebt und bezweckt wird, eigentlich gar nichts. Bloß einige Erfahrungen, welche im Laufe der letzten zehn Jahre gemacht worden sind, sollen verwerthet werden. Von einem Rückschritt sei keine Rede, denn diese Regierung wolle überhaupt keinen Rückschritt, so hieß es im Herrenhause. Man weiß nicht, ob man bei derartigen Ennunciationen den kühnen Muth bewundern soll, mit dem sie in die Oeffentlichkeit geschleudert werden, oder ob man die Kurzsichtigkeit beklagen soll, die in den Kreisen unserer Unterrichtsverwaltung über die Tragweite dessen, was sie vorschlägt, herrscht. *(Sehr gut! links.)* Ich möchte nicht in Abrede stellen, meine Herren, daß die gegenwärtige Schulgesetzgebung vielleicht in einzelnen Punkten einer Correctur bedarf; allein es will mir scheinen, daß eine totale Umgestaltung oder partielle Aenderung unserer Schulgesetzgebung nur in Zeiten der Ruhe und einer gewissen Nüchternheit der Gemüther in Angriff genommen werden sollte, mit nichten aber wenn die politischen Parteien das Staatswesen im Grunde aufwühlen. Denn gerade die Schule sollte von dem Getriebe politischer Parteiungen fern gehalten werden, damit nur aus sachlichen Gründen jene Verbesserungen vorgenommen werden, welche nothwendig sind.

Allerdings ist es dann nöthig, daß an der Spitze der Unterrichtsverwaltung ein Mann steht mit gefestetem ernsten Charakter, der dem Anprall hier

und dem Ansturm dort nicht glaubt durch gewisse Vermittlungsversuche entgegenkommen zu sollen, und der wähnt, daß man auf diese Weise die Gegensätze irgendwie lindern oder versöhnen könne.

Allein, welches Vertrauen soll man einer Novelle entgegenbringen, welche von einer Regierung vorgelegt wird, die mit ihrer Ansicht in jedem Monde eigentlich wechselt? Wenn man den so außerordentlich werthvollen Bericht der Commission für die Volksschulnovelle im Herrenhause nur einer flüchtigen Durchsicht unterzieht, so kommt man zu der Erkenntniß, daß die Regierung, im Anfang des Jahres 1882 von ganz anderen Anschauungen in sehr vielen Fragen ausging, als am Ende des Jahres, daß sie am 24. Jänner 1882 eine Schulnovelle vorlegte, welche sie zum Theile im December 1882 wieder zurücknimmt. Ich will, meine Herren, bloß auf den §. 1 dieser Novelle hinweisen, wo die Unterrichtsverwaltung im Motivenberichte urbi et orbi verkündete, daß die Umgestaltung von „sittlich religiös" in „religiös-sittlich" nothwendig sei, damit klar und bestimmt ausgesprochen werde, daß der Unterricht in den Volksschulen auf positiv religiös-sittlicher Grundlage ertheilt werden solle, und am Ende des Jahres 1882 muß man zugestehen, daß man sich eigentlich geirrt hat, denn die Regierung nimmt diese Veränderung des §. 1 selbst zurück.

Diese Veränderung des §. 1 ging allerdings aus der eigenen Initiative der Regierung hervor, und man kann vielleicht die Erklärung darin finden, daß sie in Folge einer vielleicht vorübergehenden Indisposition des Geistes zu Tage gefördert wurde. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)* Allein, die Veränderungen, welche im §. 3 vorgelegt worden sind, sind von Seite einzelner Persönlichkeiten gefordert worden, und die Regierung ist diesen Wünschen, wie sie ausgesprochen wurden, nachgekommen, und hat im §. 3 eine Veränderung des gegenwärtigen Schulgesetzes vorgeschlagen. Es sind mehrere Stimmen über §. 3 laut geworden. Früher hieß es: „An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens über folgende Gegenstände erstrecken."

„Mindestens!" sagt der Eine. „Welche Aufforderung zur Verstiegenheit für den Volksschullehrer, der daraus einen Anlaß nehmen kann, selbst über die nothwendigsten Gegenstände der Volksschule hinauszugehen!" — und mindestens wird gestrichen.

„Welcher Widerspruch zwischen §. 3 und §. 21!" sagt ein Zweiter.

Im §. 3 wird als Unterrichtsgegenstand bloß die Sprache aufgestellt, im §. 21 wird gesagt: es darf Niemand aus der Schule entlassen werden, der nicht lesen, schreiben und rechnen kann.

Lesen steht im §. 3 nicht, also der Gesetzgeber hat vergessen, in §. 3 das Lesen aufzunehmen. — Die Regierung beeilte sich, die Correctur vorzunehmen.

Lesen erscheint als neuer Unterrichtsgegenstand *(Heiterkeit links)*, und die zukünftige Generation, die die Genesis nicht kennen wird, wird wohl nicht im Stande sein, zu beurtheilen, warum hier Lesen fehlt, und dort Lesen aufgenommen ist.

Ein Dritter ruft: „Erdkunde!" Welche Verstiegenheit! Will man die Wissenschaft Ritter's in die Volksschule einführen?"

Er bedenkt nicht, und weiß es nicht, daß einer der hervorragendsten Engländer, einer der berühmtesten Männer unserer Tage, uns Deutsche um das Wort „Erdkunde" beneidet, weil es in einem einzigen Begriffe zusammenfaßt, was in der Volksschule gelehrt werden soll. Allein die Erdkunde soll beseitigt werden. Das alte ehrwürdige Wort „Geographie" soll an dessen Stelle treten. *(Heiterkeit links.)* Die Regierung kommt dem Wunsche nach. „Erdkunde" wird gestrichen, „Geographie" erscheint als Unterrichtsgegenstand. *(Heiterkeit, sehr gut! links.)*

„Naturkunde", tadelt ein Vierter, den es, ich weiß nicht warum, kalt überläuft, bei dem Worte „Kunde" *(Heiterkeit links)*, und der sich mit einer gewissen Congenialität zu dem Worte „Lehre" hingezogen fühlt. — „Naturkunde" wird beseitigt, „Naturgeschichte" und „Naturlehre" erscheint.

„Turnen", sagt ein Fünfter und hier muß man ungemein behutsam sein, „gehört nicht in die Volksschule auf dem Lande". Ich will die verschiedenen Erklärungen hiefür nicht sagen, ich will mich bloß darauf berufen, was der geehrte Herr Berichterstatter der Majorität angedeutet hat, wonach der Grund darin liegt, weil gewisse zartere Empfindungen durch das Turnen verletzt werden. Turnen hört auf ein obligater Lehrgegenstand zu sein, es wird bloß ein unobligater.

Zeichnen wird noch aufgenommen — und die neue große reformatorische That des Volksschulwesens ist fertig.

Ich begreife, daß beim §. 3 den mannigfachen Wünschen, welche von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden sind, von Seite unserer Unterrichtsverwaltung Rechnung getragen wird, ich kann mir ja diese Receptivität, welche unseren Unterrichtsminister auszeichnet, wohl erklären, daß er für jeden Eindruck zugänglich ist, daß er jedem Wunsche gerne Rechnung tragen will. Allein aus welchem Grunde hat man in diese Volksschulnovelle auch die §§. 17, 18 und 19, welche eine totale Umgestaltung der Bürgerschule heischen, aufgenommen? Wo liegt die Erklärung dafür?

Wer mit den pädagogischen Fragen heutigen Tages bekannt ist, wird sich leicht überzeugen können, daß die Ordnung des Bürgerschulwesens zu den schwierigsten und bestrittensten Fragen der Gegenwart gehört, und daß namentlich im Laufe der letzten

Jahre eine Reihe von Versuchen im benachbarten Deutschen Reiche gemacht wurden, um denjenigen Ansprüchen zu genügen, welche an diese Kategorie von Mittelschulen gestellt werden.

Es läßt sich ja gar nicht in Abrede stellen, daß von einer guten Organisation des Bürgerschulwesens auch bei uns in Oesterreich ungemein viel abhängt, ja, um kurz zu sein, daß jene großen Fragen der Gymnasien und Realschulen durch eine zweckmäßige Organisation der Bürgerschule selbst gelöst werden können; denn wie die Dinge heute liegen, tritt eine große Anzahl von Kindern in das Gymnasium und die Realschule, welche eigentlich gar nicht die Absicht hat, den ganzen Cursus durchzumachen, und in den oberen Classen verringert sich die Anzahl der Schüler mit außerordentlicher Raschheit.

Durch eine zweckmäßige Organisation der Bürgerschulen würden die Gymnasien und Realschulen entvölkert und es würde eine große Anzahl von Kindern von vorneherein dorthin geleitet werden, wo sie den zweckmäßigsten Unterricht bekommen, indem sie mit dem vierzehnten Lebensjahre ihren Unterricht abschließen wollen.

Das ist von großer Wichtigkeit; aber umsomehr Ueberlegung bedarf die Sache und ein sorgfältiges eingehendes Studium. Ich kenne keinen Schulmann, der sich für diese Organisation des Bürgerschulwesens aussprechen wird, wie sie von Seite der Regierung vorgeschlagen wird, und ich zweifle sehr, ob es möglich sein dürfte, irgend einen hervorragenden Schulmann des In- oder Auslandes namhaft zu machen, der sagen wird, daß jene Veränderungen, welche von Seite der Regierung hier vorgeschlagen werden, zweckmäßig sind — ich will kein stärkeres Wort gebrauchen. Und dafür wird die Bevölkerung in Anspruch genommen, dafür soll sie prästiren und das soll nicht einmal ruhig überlegt werden, dazu sollen nicht einmal Abänderungsanträge gestellt werden können, wie wir es im Ausschusse erfuhren. Das Herrenhaus macht es allerdings einfach; es sagt im Commissionsberichte, es überläßt die Verantwortung für alle diese Dinge der Regierung. Die Regierung lehnt diese Verantwortung, wie es im Ausschusse von ihrer Seite zum Theile erklärt wurde, von sich ab. Ja, wer übernimmt dann die Verantwortung für diese glänzende neue Organisation des Schulwesens, wenn nicht die Regierung?

Allein es scheint mir, daß alle diese Dinge denn doch mit einer anderen Frage im Zusammenhang stehen, nämlich mit jener großen Frage, welche bei der Gewerbenovelle hier im hohen Hause und auch im hohen Herrenhause gestreift wurde. Wie lautete damals die Botschaft, die namentlich im Herrenhause verkündet wurde? Mit einer außerordentlichen Begeisterung wurde auf die Zeit hingewiesen, in welcher das Ideal christlicher Weltordnung — eine bestimmte Zeit war nicht angegeben — nahezu verwirklicht war, jenes Gleichgewicht der Stände, jene Wohlfahrt, gegründet auf die Interessenberücksichtigung der verschiedenen socialen Schichten der Bevölkerung.

Und wie wurde Klage geführt darüber, daß diese natürlichen Organismen zerstört, vernichtet wurden, seitdem die französische Revolution die Nationen auf das Prokrustesbett der nationalen Gleichheit gestreckt hat! Wie wurde hervorgehoben, daß man dahin streben müsse, diese alte, bessere Zeit wieder zurückzuführen. Und wenn diese alte, bessere Zeit wieder zurückgeführt werden soll, so müsse auch dem Unterrichtswesen eine bestimmte Rolle zu Theil werden, denn die einzelnen Classen der Gesellschaft sollen ja über ihre natürlichen Grenzen, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet haben, nicht hinausgehen, das Gleichgewicht der Stände soll ja dauernd gewahrt werden. Was wurde gesagt? „Keine allgemeine Bildung, keine Bürgerschulen" — es sind ipsissima verba die im Herrenhause verlauteten — „welche eine geistige Demimonde züchten. *(Heiterkeit links.)* Bloße Fachschulen, das genügt. Man beseitige deßhalb aus den Volks- und Bürgerschulen alles Dasjenige, was in den Kreis der allgemeinen Bildung fällt." Als ich diese Worte hörte und später überlas, da fragte ich mich, ob denn nicht schon zu irgend einer Zeit ähnliche Anschauungen laut geworden sind. Ich suchte nach dem Componisten dieser Melodie. Nach langem Suchen fand ich ihn. Im Jahre 1795 hat Graf Rottenhann, einer der geistvollsten österreichischen Männer, aus Furcht vor der französischen Revolution und ihren Folgen, welche sie bei uns in Oesterreich hervorgerufen hatte oder hervorrufen könnte, in einer Schrift auf „das Uebermaß der Bildung" *(Heiterkeit links)* aufmerksam gemacht, und „daß bei der klugen Ausspendung der Reichthümer des Geistes ebenso, wie bei jedem anderen Genusse des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei walten müsse; die arbeitenden Classen sollen zu recht herzlich guten, lenksamen und geschäftigen Menschen erzogen werden; selbst die leitenden Menschenclassen sollen nicht mit Kenntnissen luxuriren, da eine schiefe Gelehrsamkeit sehr gefährlich in Anwendung auf das gemeine Leben sei und wahre Gründlichkeit doch nur das Los weniger Menschen sein könne." Er müsse daher wünschen, „daß in dem Staate gar keine denkenden Menschen erzogen würden *(Lebhafte Heiterkeit links)*, die sich eine eigene Theorie über die zur Ausübung zu bringenden Grundsätze ausklügeln könnten, sondern nur willige Werkzeuge, die ihr Hauptverdienst darein setzen, in ihren Berufsgeschäften einen hohen Grad von Uebung zu erreichen." *(Heiterkeit links.)* Und als ich später dem nachging, fand ich, daß dieses Ideal ja schon einmal verwirklicht war. Da heißt es in einem Buche *(liest)*:

„Die Methode, nach welcher die Kinder in den Trivialschulen (so hießen sie früher) unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen und den ihnen eigenthümlichen Bedürfnissen der Natur eingerichtet sein. Nur nach dem Bedürfnisse der Kinder müsse man ihnen auch richtige Begriffe beibringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nützlich und nothwendig sind, deren vorzüglicher Zweck die Moralität ist und die zur Erweckung derselben bei dieser Classe von Unterthanen geeignet sind." So geschrieben in der politischen Schulverfassung vom Jahre 1805, so aufrecht geblieben bis zum Jahre 1869. Wenn also diese politische Schulverfassung mit ihren Grundsätzen in der That so große und ersprießliche Erfolge hätte haben sollen, so hätten diese ja zu Tage treten müssen. *(Sehr richtig! links.)* Wo sind sie geblieben? Ich will nicht sagen, daß Ihnen Allen dieses social-politische Ideal vorschwebt, aber das ist das Ziel, wornach einige von Ihnen steuern *(Lebhafter Beifall links.)* Deßhalb soll man die allgemeine Volksbildung aus den Bürgerschulen beseitigen, deßhalb Fachschulen, deßhalb keine Bürgerschulen, welche, wie einer Ihrer Vertreter im hohen Herrenhause gesagt hat, nur eine geistige Demimonde züchten. *(Sehr gut! links.)*

Wenn die Regierung beim Entwurf des §. 3 und dem Entwurf der §§. 17, 18 und 19 die Belege ihrer bedeutenden pädagogischen Befähigung an den Tag gelegt hat, so hat sie im §. 21 in Verbindung mit §. 11 gezeigt, welche hohe administrative Begabung ihr innewohnt. *(Heiterkeit links.)*

Diese §§. 11 und 21 waren ja schon Gegenstand der Besprechung im hohen Hause und werde ich mich über dieselben sehr kurz fassen. Den geehrten Mitgliedern der Rechten ist es ja bekannt, daß ich diese §§. 21 und 11 in ihren beiden Formen, wie sie vom Berichterstatter Herrn Abgeordneten Lienbacher vorgelegt wurden, entschieden und energisch bekämpfte. Eben deßhalb werden Sie mir auch glauben, wenn ich Ihnen heute sage, daß ich als Fachmannn jeder dieser beiden Formen den Vorzug vor der Form nach der Regierungsvorlage gebe. Denn, meine Herren, es hat irgend einen Sinn, irgend eine Berechtigung, von einem gewissen Standpunkte aus zu sagen: „Das Reich bestimmt eine gewisse allgemeine Norm, die einzelnen Ausführungspunkte werden den Ländern überlassen."

Es hat die zweite Modalität einen Sinn; daß die Eltern ein gewisses Recht auf die Kinder haben — ich habe es damals bekämpft — aber das läßt sich hören. Man spricht von einem Elternrecht wenigstens in der pädagogischen Literatur, allein der Regierung war es vorbehalten geblieben, ein ganz neues Recht ausfindig zu machen, das Recht der Gemeinden. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Und nicht etwa das Gemeinderecht auf Verwaltung, auf Organisation der Schule, auf gewisse Schulfragen, was sie ja unbedingt seit langer Zeit hat, sondern auf eine der vitalsten Fragen des Unterrichtswesens, nämlich auf die Schulpflicht. Ich habe vergebens in den Gesetzgebungen aller Länder nachgesucht, aber von einem Gemeinderechte in Bezug auf die Feststellung von Schulbesuchserleichterungen habe ich nichts gefunden, und es blieb unserer Regierung vorbehalten, hier einen sogenannten Mittelweg zwischen dem Landesrecht und dem Individualrecht zu finden und dieser Mittelweg ist das Gemeinderecht. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Und welche Verwirrung wird dadurch in unser Schulwesen gebracht! Vielleicht, daß ich bei Besprechung des §. 21 alle die verschiedenen Modalitäten Ihnen vorführen werde, um Ihnen zu zeigen, daß die Unterrichtsverwaltung auch die Consequenzen dieses Paragraphes nicht überlegt hat. Allein ich möchte nur eine Frage aufwerfen und hier komme ich ebenfalls auf Ihr social-politisches Programm.

Man hat dem gegenwärtigen Volksschulgesetze, und zwar in einer öffentlichen Sitzung, den Vorwurf gemacht, daß dasselbe dem Capitalismus huldige. Warum? Weil es in einem Paragraphe feststellt, daß die Kinder in den Fabriken nur zu bestimmten Tageszeiten unterrichtet werden sollen und müssen. Man hat dem Volksschulgesetze vorgeworfen, daß es die Kinder in die Fabriken dränge. Nun, meine Herren, bitte ich Folgendes zu überlegen: Das Volksschulgesetz wurde im Jahre 1869 gegeben, basirte daher auf die gegenwärtige Gewerbeordnung.

Diese schreibt vor, daß die Kinder bis zum zehnten Jahre gar nicht vom zehnten bis zwölften Jahre unter gewissen Bedingungen in den Fabriken verwendet werden können.

Die Schul- und Unterrichtsverwaltung konnte doch nichts Anderes thun, als auf der actuellen Gesetzgebung aufbauen. Ich kann Ihnen übrigens sagen, daß in dem Entwurfe des Gesetzes, wie er dem Ministerrathe vorgelegt wurde, in dem betreffenden Paragraphe ausgesprochen war, daß Kinder bis zum zwölften Jahre in den Fabriken nicht verwendet werden dürfen, sondern in die Schule gehen müssen, daß aber im Ministerrathe dieser Paragraph gestrichen wurde, und zwar aus dem Grunde, weil man darauf hingewiesen hat, daß eine Gewerbenovelle in dieser Beziehung eine Abänderung treffen solle, was leider nicht geschehen ist.

Was thun Sie aber jetzt? Sie bestimmen, daß bis zum zwölften Jahre die Kinder in die Schule gehen, daß vom zwölften Jahre an ein Eltern- und daneben ein Gemeinderecht bestehen solle. In Ihrer Gewerbenovelle, welche in dieser Woche vertheilt

wurde verbieten Sie den Kindern bis zum vierzehnten Lebensjahre in den Fabriken Verwendung zu finden; also vom zwölften bis vierzehnten Lebensjahre können die Kinder rein müssig gehen *(Sehr richtig! Beifall links)*, in allen den Gemeinden, wo Schulbesuchserleichterungen vorgenommen werden. Das sind Ihre socialpolitischen Grundsätze, allerdings ganz anderer Art, capitalistisch sind sie nicht. *(Heiterkeit links.)*

Allein der §. 11, meine Herren, ruinirt die gegenwärtige Volksschule. Denn von der Anzahl der Schüler, die auf einen Lehrer kommen, hängt Alles ab. Ich will auch hier nicht des Weiteren darauf eingehen, nur auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen, daß nämlich die politische Schulverfassung liberalere Grundsätze hatte, als sie in diesem §. 11 aufgestellt sind. In der politischen Schulverfassung durften nicht mehr als 100 Kinder einem Lehrer zugewiesen werden und mit den verschiedenen Modalitäten Ihrer jetzigen Novelle können bis zu 120 Kinder einem Lehrer zugewiesen werden und dann hat man doch zu berücksichtigen, daß gegenwärtig die Kinder bis zum vierzehnten Jahre in die Schule gehen sollen, wenn auch mit einer gewissen Verkürzung des Unterrichtes, während bis 1869 der Unterricht bis zum zwölften Jahre dauern sollte, also eine weit schwierigere Aufgabe an den Lehrer gestellt wird, was aber von Seite der Unterrichtsverwaltung, welche sich natürlich mit diesen administrativen Fragen eingehend nicht beschäftigt hat, nicht überlegt worden ist, denn einen solchen Vorschlag habe ich von ihr nie erwartet. Allerdings sagte der Herr Unterrichtsminister — er selbst, nicht seine Untergebenen — er bedaure es, daß er den wirthschaftlichen Verhältnissen dieses Opfer bringen müsse. Allein man müsse an die Lage der Landbevölkerung denken, diese könne nicht so große Lasten tragen, und er habe ein Mitgefühl mit dieser Landbevölkerung. Wenn man eine solche Behauptung aufstellt, dann ist man verpflichtet, jedenfalls Beweise dafür zu erbringen, daß bedeutende Ersparnisse gemacht werden. Suchen Sie die statistischen Daten nach, gruppiren Sie sie, wie Sie wollen, und Sie werden eine winzige Summe herausbringen, die in Folge dieses §. 11 erspart wird. Also kein Ersparniß und nur eine Verschlechterung unseres Volksschulwesens. Das ist das Resultat des §. 11, denn wenn Sie die einzelnen Kategorien von Schulen sich ins Gedächtniß zurückrufen, so werden Sie jedenfalls zugestehen, daß bei denjenigen Schulen, an welchen bloß ein einziger Lehrer vorhanden ist, nichts erspart werden kann, daß an den Schulen, wo 3, 4, 5 bis 7 Lehrer angestellt sind, auch nichts erspart werden kann, denn diese Schulen befinden sich zumeist in den größeren Orten, wo die Bevölkerung nicht so leicht von dem §. 21 Gebrauch machen wird *(Sehr richtig! links)* und lassen Sie uns dafür sorgen, daß in denjenigen Städten, die wir vertreten, eine solche Verkürzung der Schulpflicht nicht eintreten wird *(lebhafter Beifall links)*; es wird also da keine Ersparniß eintreten, sondern höchstens in denjenigen Orten, wo zweiclassige Schulen sich befinden, und ich bitte Sie, zählen Sie doch diese zweiclassigen Schulen zusammen, rechnen Sie Galizien, die Bukowina, Krain und alle diejenigen Länder, welche unter den §. 75 des gegenwärtigen Volksschulgesetzes fallen, und fragen Sie, was kann da erspart werden? Die Summe ist eine so winzig minimale, daß sie wahrlich nicht in Betracht kommt. Und dazu kommt noch, daß in denjenigen Ländern, wo das Land die Kosten trägt, die Landbevölkerung gar keine Erleichterung haben wird. Denn das Land trägt die Kosten, die Ersparnisse im Lande sind verhältnißmäßig gering. Was wird die Folge sein? Den einzelnen Gemeinden, den Bauern wird eingeredet, sie werden etwas ersparen, wenn die Schulpflicht verkürzt wird. Das Resultat aber wird nichts sein, und die Leute werden sich einfach getäuscht sehen. *(Sehr richtig! links.)*

Bei dieser Frage, meine Herren, handelt es sich aber noch um einen Punkt von wichtiger, einschneidender Bedeutung. Wenn man die Debatten über die Organisation unserer Volksschule an den verschiedenen Orten, wo sie gepflogen wurden, verfolgt, hörte man von den Gegnern gar vielfache Anklagen gegen den Staat, daß er sich Rechte anmaße, welche eigentlich den Eltern, den Gemeinden den einzelnen Länder gebühren, kurz man kennt ein Elternrecht, ein Gemeinderecht, ein Landesrecht, aber ein Staatsrecht in dieser Frage kennt man nicht. Ja, hat denn der Staat sich die Einflußnahme auf die Schulen usurpirt, oder ist er dazu im Laufe einer historischen Entwicklung gekommen? Ueberdenken Sie doch die Verhältnisse. Früher waren es ja andere Communitäten, welche auf dem Plane erschienen und welche dem Staate das Recht streitig machten; sie waren zu einer Zeit auf dem Plane als staatliche Volksschulen gar nicht existirten. Die Kirche z. B.! In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters waren die Volksschulen besonders in den winzigen Anfängen, in denen sie vorhanden waren, ausschließlich in den Händen der Kirche. Man wird zugestehen müssen, daß die Kirche in den ersten Zeiten mancherlei für die Verbreitung der Bildung gethan hat, aber man wird leugnen müssen, daß Volksschulen in dem Sinne, wie wir sie heute anstreben, von der Kirche im Mittelalter je ins Leben gerufen worden sind. Und im 13. Jahrhunderte, meine Herren, verschwand jede Thätigkeit der Kirche, denn in den Klöstern und Stiften, welche früher Mittelpunkte der Bildung waren, fand man oft nicht einen einzigen Geistlichen, der lesen und schreiben konnte. Seit dem 13. Jahrhunderte waren es die Städte, welche auftraten und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß für sich Schulen haben wollten. Der Kampf zwischen der Kirche und den Bürgern trat überall zu Tage

in Lübeck, Hamburg — doch wozu über die Grenze gehen — auch in Oesterreich, in Wien, Graz, Saaz, Iglau, Olmütz, überall die härtesten Schulkämpfe zwischen der Kirche und den Städten, welche bessere Schulen haben wollten, gegen welche die Geistlichkeit sich stemmte — Volksschulen allgemeiner Art waren auch diese nicht.

Erst die vertiefte Auffassung über die Aufgaben und die Ziele des Staates, war es, die im vorigen Jahrhunderte den Grundsatz zum Durchbruche brachte, daß der Staat sich der Schule bemächtigen solle und müsse. Und wenn daher die große Regentin Oesterreichs den Ausspruch that: „Die Schule ist und bleibt ein Politicum", so hat sie damit nichts Anderes gethan, als, nach Art genialer Naturen, in einem einzigen Satze einen historischen Proceß bezeichnet, der sich während Jahrhunderten vollzogen hat. *(Lebhafter Beifall links.)* Und, meine Herren, diese Grundsätze Maria Theresias, einer christlichen, der katholischen Kirche ergebenen Frau, waren ja bis Anfangs der Fünfziger-Jahre bei uns in Oesterreich maßgebend, und von Kaiser Franz citirt man ein allerdings etwas prosaischeres Wort, welches er in seinem unnachahmlichen wienerischen Dialect ausgesprochen hat. Als sich die Geistlichkeit bei ihm über die Organisation der Schule beklagte, sagte er: „Wissens was, regieren muß Einer, aber der Eine bin ich!" *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Wenn also der Staat in den Besitz der Machtfülle gelangt ist, sich die Schule aneignet, weil gewisse Aufgaben zu vollführen und zu vollziehen sind, die nur durch den Staat gelöst werden können, weil Culturaufgaben — und die bilden ja doch auch in einem socialpolitischen Programme die Hauptpunkte — ohne Erziehung absolut unlösbar sind *(So ist es! links)*; wenn also der Staat dies gethan hat, so thut er heute nur seine Pflicht. Nun ist es allerdings wahr: Von dem Momente an, wo der Staat Einfluß auf die Schule nimmt, hat er es mit einer einzigen großen, mit einer schwierigen Frage zu thun, welche ich unter dem in Deutschland üblichen Gesammtnamen Religionsbekenntniß und Schule zusammenfasse. Die Stellung der Kirche zur Schule, des Staates zur Schule, das ist ja doch das Streitobject, um das es sich auch heute handelt. Ich sage also: In dem Momente, als der Staat die Leitung des Schulwesens in die Hand nimmt, gibt es nur zwei Formen, wie er dieser Schwierigkeit begegnen kann. Entweder: die Religion wird aus dem Lehrplane des Schulwesens vollständig gestrichen — bekanntlich haben einzelne Staaten das bei sich auch adoptirt — oder man schlägt einen Mittelweg ein und bestimmt: Der Religionsunterricht bildet einen integrirenden Bestandtheil des Schulwesens, aber die Geistlichkeit, die Kirche, die Religionsgesellschaft darf auf die anderen Schulgegenstände einen Einfluß nicht ausüben. Dieser Weg der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule ist von unserem Gesetze vom 25. Mai 1868 betreten worden, und zu der damaligen Zeit haben die Gesetzgeber geglaubt, daß sie allen Schwierigkeiten, welche eventuell auftreten könnten, durch die Bestimmungen desselben begegnen. Sie haben der Geistlichkeit noch immer einen großen Spielraum eingeräumt, die Kirche hat noch immer einen großen Einfluß; sie mußte sich natürlich der neuen Schulgesetzgebung unterwerfen, sie mußte mit dem Lehrer Hand in Hand gehen.

Bekanntlich ist das nicht überall geschehen, die Kirche bäumte sich gegen die Schule; anstatt sie zu fördern, machte sie dagegen Opposition und auf diese Art kamen Unbequemlichkeiten vor, an denen wir leiden. Aus dieser principiellen Feststellung folgt aber zur Evidenz, daß der Staat bezüglich des Religionsbekenntnisses der Lehrer an der Schule vollständig neutral sein kann; denn wenn die Religion eine Angelegenheit der Kirche ist, so haben die Religionsgesellschaften, die kirchlichen Gesellschaften für die Besorgung des Religionsunterrichtes zu sorgen.

Allein es können Fälle vorkommen, wo die Religionsgesellschaften den Religionsunterricht zu ertheilen nicht im Stande sind, und dafür hat der Staat im Volksschulgesetze einen Ausweg geschaffen, indem das Gesetz ganz einfach zuließ, daß an jenen Orten, wo von Seite der Religionsgenossenschaften, von Seite der kirchlichen Behörden der Unterricht von dem Geistlichen nicht ertheilt werden kann, der Lehrer mit der Unterrichtsertheilung betraut werden soll. Nun sagt man aber, daß unsere Bevölkerung es wünscht, daß überhaupt sämmtliche Lehrer an einer Schule dem Glaubensbekenntnisse angehören, welches das der Majorität der Schüler ist, also für katholische katholische Lehrer u. s. w. Ich anerkenne, meine Herren, daß es die Aufgabe jeder Unterrichtsverwaltung ist, derartigen Wünschen und Stimmungen Rechnung zu tragen, allein ich glaube, daß die Volksschulgesetzgebung in ihrem actuellen Bestande allen diesen Wünschen vollkommen Rechnung trägt, und daß, wenn dies nicht der Fall wäre, durch eine leichte Abänderung ohne die Staatsgrundgesetze irgendwie zu tangiren, demselben Rechnung getragen werden kann. Es genügt ganz einfach, wenn den Gemeinden bezüglich der Lehrer ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Es werden dann katholisch gesinnte Gemeinden nur katholische Lehrer wählen und in den Gesetzen, welche den einzelnen Landtagen vorgelegt wurden, war dies auch in den meisten Entwürfen der Fall, und sie sind auch von den meisten Landtagen in dieser Form angenommen worden.

Nun behauptet die Regierung, wenigstens einer ihrer Vertreter im Ausschusse, daß die Gefühle der Bevölkerung in einer schonungslosen Weise verletzt worden seien, weil an manchen Schulen, welche katholisch sind, akatholische Lehrer angestellt worden seien.

Die Regierung hat in dieser Beziehung zwei Erlässe hinausgegeben — in den Jahren 1879 und 1880 — den einen nach Niederösterreich, den anderen nach Steiermark. Wenn wirklich eine solche schonungslose Verletzung der Gefühle der Bevölkerung eingetreten wäre, so hätte die Regierung Gelegenheit und auch die Pflicht gehabt, viel früher darauf aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß auf Grundlage des Volksschulgesetzes den Bedürfnissen der Gemeinde vollständig Rechnung getragen werden könne. Und warum hat die Regierung ein Jahrzehnt gezögert, um in dieser Richtung die erforderlichen Vorkehrungen anzuordnen.

Die Regierung will nun, wie die Sachen liegen, den §. 48 ändern, und sie sagt, der §. 48 in seinem ersten Alinea sei im Grunde genommen nichts Anderes, als eine schärfere Fassung der Staatsgrundgesetze.

Wie man in der Eliminirung der Worte „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" eine schärfere Fassung der Staatsgrundgesetze finden kann *(Heiterkeit links)*, ist mir eigentlich unerfindlich, und der Grund, warum die Regierung diesen Artikel III des Staatsgrundgesetzes und Artikel VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in seiner neuen Fassung hier zusammengeschweißt hat, ist einfach der, daß sie sich dadurch den Uebergang zu ihrem Alinea 2 anbahnen will, welches von dem Schulleiter fordert, daß er dem Glaubensbekenntnisse der Mehrheit der Kinder angehöre. Denn es ging nicht an, im ersten Alinea zu sagen, das Lehramt ist öffentlich und ist für alle ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich, und im zweiten Alinea zu sagen: Als Leiter der Schule können nur Diejenigen angestellt werden, welche den Religionsunterricht zu ertheilen im Stande sind. Das wäre ein flagranter Widerspruch gewesen.

Die Regierung hat also nach einem Auskunftsmittel gesucht und hat dieses in der neuen Fassung zu finden geglaubt. Daß aber nicht das Alinea 1 des jetzigen §. 48 mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch steht, sondern das Alinea 2, das ist zweifellos.

Alinea 1 steht nicht im Widerspruche, weil es einfach nur recapitulirt, was Artikel III des Staatsgrundgesetzes sagt. Allein wie man nach dem Artikel III des Staatsgrundgesetzes, sowie nach dem Paragraph VI des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dieses zweite Alinea des §. 48 zu formuliren und zu rechtfertigen im Stande ist, das habe ich bisher noch nicht erfassen können, und ich erwarte hier im hohen Hause weitere und gründlichere Erklärungen von Seite unseres Herrn Unterrichtsministers, der mich gewiß belehren darüber wird, wie es ihm möglich war einen solchen Vorschlag zu machen, wie er uns jetzt vorliegt.

In dem gegenwärtigen Volksschulgesetz und zwar im §. 5 und §. 48 ist allen Wünschen Genüge geleistet, und es kann mit Rücksicht auf diese Paragraphe und mit Befolgung des Inhaltes derselben den Wünschen der einzelnen Gemeinden vollauf Rechnung getragen werden.

Allein durch dieses Alinea 2 des §. 48 wird Verwirrung in unsere Gemeinden hineingetragen.

In jenen Orten, wo katholische und protestantische Bevölkerungen hart nebeneinander lagern, werden bei der Bestellung des Leiters der Schule Schwierigkeiten auftauchen, von denen wir jetzt noch keine Ahnung haben. Wenn z. B. 51 gegen 49 in den ersten fünf Jahren und in den zweiten fünf Jahren das umgekehrte Verhältniß bei den verschiedenen Religionsbekenntnissen vorhanden sein wird, wird man da immer einen Wechsel in der Leitung der Schule vornehmen? Zu solchen Consequenzen kommt §. 48. Allein, was ich am meisten bedauere, ist, daß bei uns der Staat auf gewisse Rechte, welche er bezüglich der Schule hat, so leichten Kaufes verzichtet. Wenn überhaupt das Schulwesen in einem Staate eine hervorragende Stellung einzunehmen berufen ist, so ist es gerade bei uns in Oesterreich mit Rücksicht auf die verschiedenen Nationen und auf die verschiedenen Confessionen. Wenn schon der nationale Friede heute nicht hergestellt werden kann, so sollte doch wenigstens in der Schule dieser nationale Friede für die Zukunft angebahnt werden, um die nationalen Gegensätze einigermaßen zu lindern. Allein bei uns gibt der Staat einzelne Theile seiner Ingerenz leichten Kaufes aus der Hand. Das geschieht im §. 75, wo die letzten losen Bande, welche Galizien bezüglich der Volks- und Bürgerschule an das Reich ketten, mit einem Schlage gelöst werden, in dem nicht bloß Galizien eine Ausnahme vom §. 48, sondern auch eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bürgerschule erhält. Galizien ist also in Zukunft von dem jetzigen Volksschulgesetze thatsächlich eigentlich befreit, und nicht nur Galizien, sondern zum Theile auch Dalmatien, dem ähnliche Zugeständnisse gemacht werden.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie sich im Laufe dieser Debatte von denjenigen zwingenden Argumenten, welche diese *(linke)* Seite des hohen Hauses nöthigen, gegen das Gesetz Front zu machen, irgendwie überzeugen lassen werden. Ich glaube, wir werden in diesem hohen Hause Dasselbe erleben, was wir im Ausschusse gesehen haben, wo alle Bemühungen von Seite der Mitglieder dieser *(linken)* Seite, um Abänderungen in dem einen oder dem anderen Punkt zu erzielen, eigentlich fruchtlos waren; man hat uns reden lassen, man hat uns ganz einfach niedergestimmt, wahrscheinlich wird das auch der Verlauf dieser Debatte sein.

Allein jedenfalls wird diese Schulgesetznovelle ein Unicum bilden in der Schulgesetzgebung; denn

in jedem Lande gibt es eine Partei, welche gewisse Erscheinungen des staatlichen und socialen Lebens auf das Kerbholz der Schule schneidet, und eine Abänderung heischt. Aber überall ist es wenigstens die Regierung, welche sich dem entgegenstellt, welche nicht leichten Kaufes namentlich an der Schule Veränderungen vornehmen läßt. Bei uns trägt die Regierung selbst die Axt herbei, um ein Gebäude einzureißen, welches erst vor einem Jahrzehnt aufgeführt worden ist, dessen einzelne Theile heute noch nicht vollendet sind. Wenn ich mir überlege, daß Regenten sich namentlich bei der Nachwelt dadurch eine hervorragende Stellung sichern, daß sie irgend eine große Maßregel beschlossen haben, die eine Lösung einer Culturfrage involvirt, wenn ich überlege, daß unsere große Kaiserin Maria Theresia die Gründerin der österreichischen Volksschule geworden ist, daß man heute vielleicht auf alle, wenigstens auf viele große Verdienste, welche sie auch sonst noch im Laufe ihres stürmischen Lebens sich erworben, wenigstens in den weiteren Kreisen vergessen hat und bloß zwei Punkte hervorragen, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Heeres und die Gründung der österreichischen Volksschule, und wenn ich mir sage, daß gegen diese Bestrebungen der Kaiserin im vorigen Jahrhunderte eine ähnliche Opposition zu Tage trat, wie bei uns, daß aber die Kaiserin unentwegt festhielt an den einmal als richtig erkannten Grundsatze, weil sie darin von ihren Ministern bestärkt wurde, so muß ich daraus schließen, daß, wenn die Kaiserin so unglücklich gewesen wäre, solche Minister wie die gegenwärtigen zu haben, sie ebenfalls auf dem Lorbeer, welcher sie heute schmückt, nämlich Gründerin der österreichischen Volksschule zu sein, keinen Anspruch hätte. *(Beifall und Sehr gut! links.)*

Dazu kommt nun die Stellung der verschiedenen Parteien. Diese Novelle wird Gesetz gegen die Ueberzeugung der Majorität dieses hohen Hauses. *(Beifall und Rufe: Sehr richtig! links.)* Ich sage nicht, meine Herren, gegen die Ueberzeugung der Mitglieder dieser Seite, sondern gegen die Ueberzeugung der Majorität der Majorität. *(Sehr gut! links.)* Wie viele Leute, meine Herren, sitzen auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses, welche ehrlich befragt, ob sie mit dem Inhalte dieser Volksschulnovelle einverstanden sind, mit „ja" antworten können? Hören Sie nach rechts, hören Sie nach links, fragen Sie Mitglieder aus Galizien, fragen Sie Mitglieder aus Böhmen, sie sagen, wir haben das nicht verlangt, wir wünschen es nicht *(Sehr gut! links)*, wir perhorresciren sehr viele Punkte; selbst der verehrte Herr Berichterstatter hat mir das persönlich gesagt und ich glaube, keine Indiscretion zu begehen, wenn ich darauf zurückkomme. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Und nun stimmen Sie schließlich für diese Novelle. Ich verstehe das von den Herren aus Galizien. Die Herren aus Galizien beschwichtigen ihr Gewissen ganz einfach mit dem Hinweise, daß sie eigentlich durch diese Schulgesetznovelle nicht tangirt werden. *(So ist es! links.)* Für die reformatorischen Bestrebungen Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers haben sie nur ein Schmunzeln in Bereitschaft. *(Sehr gut! links.)* Von den reformatorischen Umgestaltungen der Bürgerschule wissen sie sich zu befreien, den §. 48 sollen die Vertreter dieser *(linken)* Seite verschlucken, sie befreien sich, nehmen sich davon aus. Im gewöhnlichen Leben bezichtigt man Denjenigen einer Unsittlichkeit und Unmoralität, der gegen den Grundsatz handelt: „Was Du nicht willst, daß Dir geschieht, daß thu auch einem Andern nicht." *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Und nun die Herren aus Böhmen. Im Namen der Freiheit, im Namen des Fortschrittes die Erfüllung nationaler Wünsche heischen und dabei gleichzeitig mitwirken zur Untergrabung von Institutionen, die im Interesse des Fortschrittes ins Leben gerufen worden sind, ist ein dialectischer Widerspruch, den keine Kunst von Ihnen zu lösen vermag. *(Sehr gut! links.)* Ein Volk sein, heißt Eintreten für die höchsten intellectuellen geistigen Güter der Menschheit. *(Beifall links.)* Ich weiß nicht, ob die diplomatische Gewandtheit, welche den Abgeordneten slavischen Volksstammes in Böhmen, vor kurzer Zeit empfohlen wurde, eine Eigenschaft ist, welche für einen Abgeordneten von unbedingter Nothwendigkeit ist; aber das weiß ich, daß die diplomatische Gewandtheit nie so weit gehen kann, um das Höchste was es gibt, die Erziehung des Volkes, zum Gegenstande einer banausischen Krämerpolitik zu machen. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich verstehe es und weiß es zu würdigen, wenn Jemand geängstigten Herzens ausruft: „Wollte Gott, unsere Volksschule wäre confessionell", allein ich weiß es mit meinen Begriffen und meinen Vorstellungen nicht zu vereinbaren, wie man es rechtfertigen kann, für die Volksschulnovelle zu stimmen, weil man eine Compensation auf anderem Gebiete einheimsen will. *(Beifall links.)*

Und nun noch ein Wort. Sie glauben, daß durch die Annahme dieser Volksschulnovelle der ganze Schulstreit aus der Welt geschafft werde. *(Lebhafte Rufe links: Niemals!)* Sie irren sich.

Drüben auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses sitzt eine Anzahl Persönlichkeiten, welche ganz entgegengesetzter Ansicht sind, als ich, die aber mit dem Errungenen sich nicht begnügen können, die unbedingt auf der Bahn weiter arbeiten müssen, bis sie das, was sie wollen erreicht haben: die reine und unverfälschte confessionelle Schule. *(Lebhafte Zustimmung links.)*

Und von uns, meine Herren, werden Sie nicht erwarten, daß wir die Hände ruhig in den Schoß

legen werden *(Beifall links)*, sondern wir werden mit allen gesetzlichen Mitteln gegen diese Volksschulnovelle ankämpfen und streiten *(Beifall links)*, und Sie, meine Herren, haben zu den vielen Fragen, mit denen unser schönes Oesterreich gesegnet ist, noch eine hinzugefügt: den Kampf um die Schule! ***(Stürmischer, anhaltender Beifall und Händeklatschen links und auf den Galerien. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht. — Rufe rechts: Die Galerien klatschen!)***

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich muß die Galerien ersuchen..... *(Erneuerter, andauernder Beifall und Händeklatschen links)* Ich bitte um Ruhe, damit ich das, was ich zu sagen habe, auch sagen kann. Ich habe schon einmal bemerkt, daß auf den Galerien geklatscht wurde; ich erinnere dieselben sich dessen zu enthalten, weil ich sie sonst räumen lassen würde. *(Bravo! rechts.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Redner sich haben eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Dr. Hallwich, Tilšer, Dr. Rechbauer, Dr. Tomaszczuk, Dr. Promber, Ritter v. Carneri, Kowalski, Dr. Weitlof, Dr. Sturm, Stibitz, Dr. Lustkandl, Dumba, Dr. Heilsberg, Dr. Haase, Dr. v. Stourzh, Dr. Roser, Dr. Nitsche, Dobler, Wickhoff, Sueß Eduard, Meißler, Dr. Ritter v. Wildauer, Klinkosch, Dr. Wegscheider, Löblich, Ritter v. Ehrlich, Dr. Waibel, Dr. Keil, Ritter v. Chlumecký, Pöck, Dr. Herbst, Ritter v. Moro, Dr. Magg, Dr. Hoffer, Müller (Tschöppern), Panowsky, Dr. Bareuther, Ritter v. Proskowetz, Johann Steudel.

Pro haben sich eintragen lassen die Herren Abgeordneten: Richard Graf Clam-Martinic, Dr. Rieger, Ozarkiewicz, Ritter v. Schönerer, *(Hört! Hört! links)* Oberndorfer, Ruf, Freiherr v. Giovanelli Ignaz, Dr. Chelmecki, Dr. Oelz, Bärnfeind, Dr. Graf Dzieduszycki, v. Pflügl, Czerkawski Eusebius und Wurm.

Ich ertheile das Wort dem ersten contra eingetragenen Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich.

Abgeordneter Dr. **Hallwich**: Hohes Haus! Es war uns, der Minorität, sehr wohl bewußt, in welch vorzüglicher, umfassender und gründlicher Weise der Minoritätsberichterstatter, mein sehr geehrter unmittelbarer Herr Vorredner, uns und unsere gute Sache vertreten werde. In Wahrheit ein bescheidener Aehrenleser folge ich ihm nach, um die wenigen Halme aufzulesen, die er im Eifer der Tagewerkes auf den Stoppeln unbeachtet zurückgelassen.

Als ein solcher Halm, eine solche Aehre, erscheint mir — metonymisch gesprochen — eine Kundgebung Seiner Excellenz des Ministers für Cultus und Unterricht: seine Begründungsrede zu vorliegender Novelle im anderen Hause unseres Reichsrathes, eine Begründungsrede, die uns zugleich als Motivenbericht zur Regierungsvorlage, um die es sich handelt, zu gelten hat. Ein Motivenbericht liegt uns bekanntlich nicht vor.

Ich gehe in medias res. Den meritorischen Theil seiner Ausführungen in jener Sitzung des Herrenhauses vom 19. Februar 1883 begann der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit den gewiß bezeichnenden Worten *(liest)*: „Jede principielle Schuleinrichtung an sich hat eine langathmige Art sich geltend zu machen. Der Regierung selbst", so fügte er bei, „wäre es wünschenswerth gewesen, eine längere, ruhige Beobachtungsperiode vor sich zu sehen, denn anderthalb, ja zwei Decennien sind eine sehr kurze Periode zu Wahrnehmungen der gedachten Art, um Vorschläge zu Verbesserungen auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung machen zu können." Und dennoch Vorschläge! Dennoch Aenderungen an dem bestehenden Schulgesetze! — Ob auch Verbesserungen?

„Die Dinge sind anders gekommen," meint der Minister. „Die Schulfrage ist zu einer politischen Frage erhoben worden" — meint der Minister — und dadurch sieht die Regierung sich gedrängt — so meint der Minister weiter — „den Zeitpunkt selbst näher heranzurücken", in dem sie „das Material ihrer eifrigen, sorgfältigen und gewissenhaften Beobachtungen verwerthen" kann.

Meine Herren! Sie hören: Die Regierung selbst ist der Ueberzeugung, daß eigentlich der Zeitpunkt noch nicht gekommen, um an dem bestehenden Schulgesetze zu rütteln. Allein die Feinde der Schule, die Feinde des bestehenden Schulgesetzes, haben es verstanden, die Schulfrage zur politischen Tagesfrage zu stempeln, die Schule selbst in den Streit der politischen Parteien herabzuzerren; ich kann nicht sagen, zu „erheben": und das zwang sie, die Regierung, nachzugeben, die Zeit ihrer ruhigen, „sorgfältigen, gewissenhaften" Beobachtungen abzukürzen und selbst ein — Reformator wider Willen zu werden. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Oh! über diese starke Regierung! *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Was soll man zu den Worten sagen, die schon der Herr Minoritätsberichterstatter mit Recht ironisch gestreift hat, „daß rückschrittliche Ideen weder in dieser Vorlage" — so meint der Herr Minister — „noch sonst in dem Materiale, das der Regierung zu Gebote steht, irgend einen Ausdruck finden?" — Hält uns der Herr Minister wirklich für so taub und so blind, daß wir es nicht gehört und gesehen hätten, welchem Häuflein Erzclericaler zu Liebe — Clericaler in des Wortes schönster Bedeutung

(Heiterkeit links) — sowohl die Regierung diese Vorlage eingebracht als auch, wie gleichfalls der Minoritätsberichterstatter bereits hervorgehoben, die Majorität jener Majorität da drüben für dieselbe zu stimmen bereit ist?

Die Frage, ob das Lehrziel des Alltagsunterrichtes durch einen „getrennten" Halbtagsunterricht in ganz gleicher Weise zu erzielen sei, glaubt der Minister vom didactischen Standpunkte entschieden bejahen, vom pädagogischen Standpunkt aber ebenso entschieden verneinen zu müssen. Und wie kommt er aus diesem Dilemma heraus? Der Imperativ der Thatsachen reicht ihm die rettende Hand, der Thatsachen, „die sich stärker erweisen, als das Gesetz!" So seine Worte. Kann er uns zumuthen, in diesen Thatsachen etwas Anderes zu erkennen, als was er selbst kurz vorher das einzige ausschlaggebende Moment in der ganzen Schulaction der Regierung genannt hat: das Kunststück der Feinde des Schulgesetzes, die Schulfrage zur politischen Tagesfrage zu machen? Was sind dieser Thatsache gegenüber die Worte des Ministers von „höheren, culturellen und idealen Staatszwecken" u. s. w.? Das sind Worte, meine Herren, nichts als Worte! Wahr, unumstößlich wahr ist einzig und allein in der ganzen Rede des Herrn Unterrichtsministers vom 19. Februar 1883 der Satz: „Oesterreich kann zufrieden sein mit seiner Schule, es besitzt in seiner Schule einen großen, werthvollen Schatz für die Familie, für den Staat", in Gottes Namen auch für die Kirche. *(Beifall.)*

Der Minister führt aus, daß der Schulbesuch im Laufe von kaum zwölf Jahren von 58 auf 87 Percent gestiegen; daß der Percentsatz der Wehrpflichtigen, die des Lesens und Schreibens kundig sind, in demselben Zeitraume von 45 auf 67 gesteigert worden. Und dennoch, meine Herren, soll und muß geändert, dennoch ein Schritt nach rückwärts gethan werden? Und warum? Nun kommt die Pointe: „Eine Bewegungslosigkeit" — so meint der Minister — „eine Bewegungslosigkeit und Erstarrung in dem Schulwesen und in der Schulgesetzgebung eintreten zu lassen, das hieße gewiß nicht die Aufgabe des Schulwesens erkennen." Auch die beste Schule — so meint der Minister — ist nicht so eingerichtet, „daß sie durch eine sehr lange Periode ihrer Aufgabe gewachsen ist". — So der Minister am Ende seiner Argumentation. Hat er dabei an den Anfang gedacht? Ich glaube kaum; denn sonst müßte ihm in Erinnerung gekommen sein, daß er selbst einen Zeitraum von anderthalb, ja zwei Decennien für eine ruhige Beobachtung auf dem Gebiete des Schulwesens und der Schulgesetzgebung eine sehr „kurze Periode" genannt hat. Sind nun 13 Jahre des Bestandes unseres Reichsvolksschulgesetzes gegenüber anderthalb, ja zwei Decennien plötzlich eine „sehr lange Periode" geworden? Ist das ein Widerspruch, meine Herren, oder ist es keiner? Ist es nach Ansicht der Regierung ein Fortschritt oder nicht, wenn der Halbtagsunterricht, der vom Minister selbst vom pädagogischen Standpunkte als entschieden verwerflich erklärte Halbtagsunterricht, nachdem er in einzelnen vorgeschrittenen Ländern durch eine weise Schulverfassung auf dem flachen Lande beinahe vollständig abgeschafft worden, nun nach Votirung dieser Novelle in ganzen Schulgemeinden wieder eingeführt wird? Ist das nach Ansicht der Regierung ein Fortschritt? Ich glaube nicht, oder richtiger: ich und meine „Glaubensgenossen" im Vereine mit dem Herrn Minoritätsberichterstatter glauben vielmehr, die Regierung hat diesem Gesetze gegenüber überhaupt gar keine Ansicht. *(So ist es! links.)*

Das hat der Herr Berichterstatter der Minorität, namentlich dem §. 21 gegenüber, wie ich glaube, sonnenklar bewiesen, und ich habe nicht mehr nöthig, das weiter auszuführen.

§. 21 wird in Bezug auf den fachlichen, den gewerblichen Unterricht, der mir besonders am Herzen liegt, namentlich durch die §§. 59 und 62 ergänzt, mit welchen die Errichtung specieller Lehrcurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend, sowie der Aufwand für diese Curse der Competenz der Landesgesetzgebung zugewiesen wird, was ich von meinem Standpunkte, aus guten Gründen der Erfahrung, ebensosehr beklage wie den §. 21 selbst. Sie erlauben mir, meine Herren, das mi wenigen Worten zu begründen.

Man hat geleugnet, daß unser fachlicher Unterricht im vorigen Jahrhundert wurzelt; man hat ihn eine Institution genannt, die so modern sei und die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts charakterisire wie nichts Anderes. Allein gar so modern ist dieser fachliche Unterricht nicht, meine Herren. Schon im Jahre 1785 stritten zwei deutsche Professoren — deutsche Professoren streiten gewöhnlich *(Heiterkeit links)* — um die Priorität der Idee der „Umwandlung der Volksschulen in Industrieschulen". Da geschah es, daß ein Oesterreicher, ein Böhme, füge ich hinzu, im Schlötzer'schen Staatsanzeiger den Beweis erbrachte, daß etwas viel Besseres als diese Umwandlung der Volksschulen in Industrieschulen bei uns seit einer Reihe von Jahren im vollen Gange sei: die Verbindung der Volksschule mit der Industrieschule, und daß in Böhmen allein mehr als hundert solcher Industrieschulen — etwas Anderes als die allerdings sehr traurige Idee der „Spinnschulen" Friedrichs II. von Preußen — in Prag allein aber 19 solcher Schulen bestehen, Schulen, in welchen die Jugend systematisch zur Industrie angeleitet wurde. Es ist mir zweifellos, daß Böhmen die augenfällige Blüthe, in welcher der Volks- und Industrialunterricht daselbst bereits am Ausgang des vorigen Jahrhunderts stand, niemals erreicht

hätte, wäre die legislatorische Competenz damals schon in die Hand des Landtages gelegt gewesen. Doch vorderhand genug davon!

Meine Herren! Es hat im Herrenhause gelegentlich der Generaldebatte über die Novelle, die uns beschäftigt, das Wort eines vormärzlichen liberalen Kirchenfürsten viel Sensation erregt, der in Uebereinstimmung mit der großen Kaiserin Maria Theresia das Schulwesen ein Politicum nannte und wörtlich hinzufügte: „Priesterherrschaft und Intoleranz haben zur Veränderung der Schulgesetze nicht beigetragen.“ Ein anderer Kirchenfürst von heute nannte das einen für einen Kirchenfürsten „nunmehr veralteten Standpunkt“, indem er beinahe mit denselben Worten, wie im Schulausschusse dieses Hauses ein Kirchenfürst in spe, der Herr Abgeordnete Karlon, erklärte: „Den Ansprüchen der Kirche und der christlichen Bevölkerung kann nur eine confessionelle Volksschule genügen — die jetzige ist es nicht.“

Ich muß mir erlauben, bei dieser Gelegenheit nach einer anderen Richtung einen Rückblick zu werfen. Es dürfte nicht uninteressant sein, just in dem gegenwärtigen Zeitpunkte an die Thatsache zu erinnern: drei große, schwere, unglückliche Kriege waren die unmittelbare Veranlassung zur ersten allgemeinen Schulverfassung in Oesterreich, der Theresianischen Schulordnung vom 6. December 1774, deren Grundzüge nachweislich unmittelbar nach Abschluß des Hubertsburger Friedens in der Wiener Hofburg zum ersten Male erörtert wurden.

Die Niederlagen auf den Schlachtfeldern eines mehr als zwanzigjährigen Krieges hatten zur Erkenntniß der Mängel in unserem Volksleben geführt; sie die Ueberzeugung gereift von der Unvermeidlichkeit, zur Behebung dieser Mängel große und schwere Opfer zu bringen. Und eine große Monarchin dachte groß genug von sich und ihrem Volke, sich selbst und diesem Volke jene Opfer zuzumuthen. Alles schon dagewesen!

Wo liegen wohl — zeitlich genommen — die eigentlichen Wurzeln unseres, des bestehenden Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869? Entsprang der Gedanke zu der Reform, die es bedeutet, in den Tagen des Glückes und des Glanzes? Muß ich hier die allbekannte Geschichte wiedererzählen, die Geschichte vom preußischen Schulmeister, der uns bei Königgrätz geschlagen; die gute Lehre, die damals, in den Tagen des Juli 1866, von Mund zu Mund ging: die verbesserte Schule allein kann uns den geistigen Halt wiedergeben, der der kriegerischen Rüstung erst Kraft und Nachdruck verleiht? *(Sehr gut! Bravo! links.)* Alles schon dagewesen, meine Herren. Auch die Theresianische Schulordnung schrieb, wie Sie wissen; mit ihrem Wiederholungsunterrichte thatsächlich eine achtjährige Schulpflicht vor. Nur in Einem, meine Herren, in Einem unterschied sich die Theresianische Zeit von der unseren, und in diesem einen Punkte muß ich dem liberalen Grafen Hohenwart, dem längst verstorbenen *(Heiterkeit links)*, allgemein hochgeachteten Fürsterzbischof Grafen Sigmund Hohenwart, einigermaßen widersprechen: Die Priesterschaft der Theresianischen und Josephinischen Zeit trug allerdings redlich das Ihrige dazu bei, die Schulverfassung der Kaiserin auch zur Durchführung zu bringen. *(Sehr gut! Bravo! Bravo! links.)* Diese Priesterschaft, meine Herren, steht noch in gutem Angedenken bei der gesammten Bevölkerung. *(Sehr richtig! links.)* Man weiß noch sehr gut von einem Prälaten Felbiger zu erzählen und seiner so einsichtsvollen, so überaus fruchtbaren Wirksamkeit bei Begründung der verbesserten Schuleinrichtungen Maria Theresia's im Umfange der kaiserlichen Erbstaaten. Man kennt bei uns zu Hause noch sehr wohl einen Pfarrer Ferdinand Kindermann *(Sehr richtig! Bravo! links)*, den nachmaligen Bischof Kindermann von Schulstein, wie ihn die dankbare Kaiserin taufte; den Schöpfer der „hohen Schule von Kaplitz“, deren Ruf weit über die Grenzen seiner Heimat ging. Es wäre vielleicht nicht vom Uebel, aus den vortrefflichen Predigten jenes Ferdinand Kindermann eine und die andere Stelle zu citiren; ich glaube, man kann in milderer Form und zugleich treffender in der Sache den §. 21, wie er uns heute vorliegt, nicht verurtheilen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, einige Worte jenes Priesters in des Wortes rechter Bedeutung aus dem Jahre 1774 zu verlesen, gerichtet an die Eltern der Kinder, deren Erziehung er als seinen Lebenszweck betrachtete *(liest)*: „Eltern, liebste Eltern,“ so ruft der Priester, „Ihr erkennt Eure Pflichten und die große Bestimmung Euerer Kinder. Sollt Ihr aber von der Erkenntniß zur Erfüllung derselben übergehen, so schützt Ihr die bedrängten Zeiten vor. Diese, sagt Ihr, hielten Euch von der Erziehung der Kinder und die Kinder von der Schule ab. Wie wäre es aber, wenn Ihr die Strafruthe Gottes nur deßwegen empfändet, weil Ihr die Erziehung seiner Kinder, die ihm so sehr am Herzen liegen, vernachlässigt habt!? *(Hört! Hört! links.)*

Wie wäre es, wenn er Euch deßwegen mit so harten Zeiten drückte, weil Ihr seine Lieblinge so mißhandelt habt? Wie wäre es, wenn er Euch immer mehr unter das Joch der Armuth sinken ließe, weil Ihr Euere Kinder zur Arbeit und zum Verdienste nicht tüchtig macht? *(Sehr gut! Bravo! links.)* Wie wäre es, wenn diese unversorgten, diese unschuldigen Kinder bis in den Himmel um Rache schrien? Wie sehr habt Ihr zu besorgen, daß es also sei. Ihr habt diesen kleinen Geschöpfen nicht Euere hilfreiche Hand angeboten. Ihr habt ihren Körper nicht zur Arbeit abgehärtet, nicht ihren Verstand aufgeklärt, nicht ihren Willen gebessert, nicht

sie zur Tugend, nicht zum Unterricht, ohne welchen keine Tugend erreicht werden kann, angehalten *(Hört! Hört! links)* und sie dadurch zur Erwerbung eines Nebengewinnstes untüchtig gemacht. . . . Was könnt Ihr Euch zu ihrem Vortheile von der Zukunft versprechen, wenn sie roh und unwissend bleiben?" *(Beifall links.)*

Ich empfehle die Lecture der Predigten eines Ferdinand Kindermann gewissen sehr verehrten Herren Collegen, mögen sie Greuter, Karlon, Pflügl oder sonst wie heißen *(Sehr gut! links)*; zu haben im Verlage von Mayer & Co. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Ich Jahre 1792 bestanden in Böhmen — ich möchte das nur noch ganz kurz constatiren — mehr als zweihundert Industrialschulen Kindermann'schen Systems, Industrialschulen, welche von Allen, die sie besuchten — und die Besten ihrer Zeit besuchten sie — ihrer inneren Einrichtung, wie ihrer äußeren Erfolge wegen außerordentlich gerühmt wurden.

Es mag heute Mancher die Sache lächerlich finden; ich kann es nur lebhaft beklagen, daß die erste Hälfte unseres Jahrhunderts berufen war, jene Schöpfungen Kindermann's vollständig zu begraben, so zu begraben, daß man heute von ihnen beinahe wie von einem Märchen berichten kann.

Der Herr Minister hat uns in einer der letzten Wochen ein „Reformprogramm" vorgelegt, ein Reformprogramm seines Departements für gewerblichen Unterricht, in der Form einer hochofficiellen Publication, und das genannte Departement hat aus diesem Anlasse von allen Seiten ohne Unterschied der Partei lebhafte Anerkennung geerntet. Dieses Reformprogramm führt in überzeugender, zwingender Weise den Beweis der Nothwendigkeit einer Organisation des fachlichen Unterrichtes von oben nach unten; gewiß ganz richtig. Ich stimme dem vollkommen bei; allein, meine Herren, wie sehr würde die zweifellos noch sehr schwierige Aufgabe des Departements für gewerblichen Unterricht erleichtert, wäre ihm durch ein Jahrhundert eine verständnißvolle Organisation des gewerblichen fachlichen Unterrichtes von unten nach oben auch nur auf halbem Wege entgegengekommen. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Und noch Eins! Jenes Reformprogramm, von dem ich spreche, stellt in Bezug auf die gewerblichen Fachschulen und die Dauer des Lehrganges für dieselben den ganz richtigen leitenden Gedanken hin: „überall eine Ausdehnung des Unterrichtes über einen Zeitraum, innerhalb dessen die Ausbildung in dem betreffenden gewerblichen Fache notorisch möglich ist".

Hier also, meine Herren, im richtigen Verständnisse des praktischen Bedürfnisses, wie Sie hören — Ausdehnung des Unterrichtes; dort, im Volksschuldepartement, unter dem Schlagworte „Schulbesuchserleichterungen", nichts als — Abkürzung der Schulpflicht! Das scheint mir innerhalb einer und derselben Centralstelle ein bedenklicher Widerspruch zu sein.

Meine Herren! Männer von parlamentarischem Rufe eines Abgeordneten v. Lüders; Männer vom Fache, wie ein Abgeordneter v. Schenckendorf, haben vor wenigen Tagen in öffentlicher Landtagsverhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses unserem gewerblichen Unterrichte das schmeichelhafteste, unbedingte Lob gezollt. Werden sie nach zehn Jahren des Bestandes dieser Volksschulnovelle ein Gleiches sagen können? Werden sie dann, vorausgesetzt, daß dieser Novelle eine zehnjährige Wirksamkeit beschieden ist, noch bekennen: Preußen, Deutschland sei von Oesterreich in Bezug auf den gewerblichen Unterricht „überflügelt?" *(Sehr gut! links.)* Ich glaube nicht, meine Herren.

Als unser Reichsvolksschulgesetz Mitte 1869 erschien, da war die öffentliche Meinung des Auslandes einig darüber, das Gesetz sei gut, sei vortrefflich. Aber was soll's, so sagte man allgemein, es hat das Volk nicht reif gefunden. Und fast, meine Herren, möchten wir heute, dieser Vorlage gegenüber, mit Beschämung gestehen, das Ausland hatte Recht. Nicht unvermittelt, nicht überstürzt war man vom 3. Juli 1866 zum 14. Mai 1869 übergegangen. Dazwischen liegen die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867; dazwischen liegt vor Allem aber — und nicht zufällig — das Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, ein Gesetz, dessen Grundgedanke in dem Berichte des confessionellen Ausschusses, welcher das fragliche Gesetz in Vorlage brachte, klar und deutlich ausgesprochen ist in den Worten: „Die Reichsgesetzgebung ist berufen und aufgefordert, der Landesgesetzgebung die verfassungsmäßige freie Bahn zu öffnen. Unbedingt aber soll die Emancipation der Schule von der Kirche durch das Reichsgesetz sichergestellt werden vor gewissen Anfechtungen irgendwelcher Art." Darum erklärt §. 3 dieses Gesetzes die von wem immer gegründeten und erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten, als „allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" zugänglich; darum erklärt §. 8 alle Stiftungen für Unterrichtszwecke als verwendbar, abermals „ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß." Weil aber §. 6 desselben Gesetzes, so setzte der Regierungsvertreter im Schulausschusse auseinander, das Lehramt als „für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich" bezeichnet, ohne, wie die citirten Paragraphe, die ausdrückliche Formel „ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß" zu enthalten, darum, so meinte der Regierungsvertreter hatte die Regierung nicht nur das Recht, ja sie hatte mit Rücksicht auf gewisse bischöfliche Enunciationen

sogar die Pflicht, den §. 48 der Vorlage so abzuändern, wie er gegenwärtig lautet.

Unser Gewissen zu beschwichtigen, verstieg sich der Herr Regierungsvertreter sogar zu der denkwürdigen Phrase: „Auch die Helden von Sedan sind aus der confessionellen Schule hervorgegangen." *(Hört! Hört! links.)* Daß die Geschlagenen von Sedan aus keiner anderen als der confessionellen Schule hervorgegangen, vergaß er beizufügen. Die Confession hat's nicht gemacht, meine Herren! Sie hat den Sieg weder bei Sedan, noch sonst wo errungen; die Triumphe, welche die Confession auf den Schlachtfeldern unseres Erdballes gefeiert, sind keine glorreichen zu nennen, im Gegentheile. Ich sage Ihnen vielmehr, meine Herren: Die Perioden der Geschichte, in welchen die Confession eine hervorragende Rolle gespielt, zählen nicht zu den goldenen Zeitaltern der Entwicklung der Menschheit! *(Sehr richig! Bravo! links.)*

Ich brauche nicht, um das zu beweisen, auf die Entstehungsgeschichte unserer Erde zurückzugehen, nicht einmal auf das Zeitalter der ersten Christen. Es sind übrigens die schlechtesten Christen nicht, meine Herren, die das Christenthum selbst einem Strome vergleichen, der Anfangs sehr schlammig fließt und erst in seinem weiteren Laufe sich klärt. Ich will nicht erzählen von Arianern und Ikonoklasten, nicht von Albigensern und Waldensern u. s. w., die zu Tausenden und aber Tausenden hingemordet wurden, Alles zur größeren Ehre Gottes, Alles unter dem Zeichen des Kreuzes. Ich will nur auf die Geschichte meines engeren Vaterlandes verweisen. Und da muß ich vor Allem einen Ausspruch citiren, den Ausspruch eines Vertreters jener *(rechten)* Seite des Hauses, der Majorität, der, von einem Curialgenossen aus dem böhmischen Großgrundbesitze an die Tage der Minorität, der Opposition, erinnert, mit einem Blick nach oben den großen Satz, doch nicht gelassen aussprach *(liest):* „Niemals" — wohl gemerkt: „Niemals" — hat es stattgefunden, daß Vertreter des böhmischen Großgrundbesitzes sich in irgend einer Weise gegen die Pflicht versündigt hätten, welche sie ihrem obersten Herrn gegenüber stets zu bewahren als ihr heiligstes Recht und ihre heiligste Pflicht erachtet haben. (Beifall und Händeklatschen rechts.)" Alle bedingungslose Achtung vor der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit der persönlichen loyalen Gesinnung, die aus diesen Worten spricht. Die historische Wahrheit dieser Worte in der allgemeinen Fassung, in der sie hingestellt wurden, kann einzig und allein an der Hand der Geschichte und der von ihr überlieferten unumstößlichen Thatsachen erprobt und erhärtet werden. Und da kann ich nicht leugnen, die Geschichte unserer gemeinsamen Heimat schlägt diesem Satze, wie er lautet, geradezu ins Gesicht. *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Der Herr Redner, den ich meine, wird nicht leugnen wollen — er kann es nicht leugnen — daß, so oft in Böhmen, um bei einem Beispiele zu bleiben, der nationale oder gar der confessionelle Hader entbrannte — und Gott sei's geklagt, just in Böhmen schlug er nur allzu oft in hellen Flammen über dem Lande zusammen, ohne dabei immer den nöthigen Respect gegen „den obersten Herrn" auch einzuhalten — daß ein Theil, ich sage: ein Theil des böhmischen Großgrundbesitzes dabei allerdings immer eine gewisse, ja eine führende, eine ausschlaggebende Rolle spielte. Nicht von den armen Opfern will ich sprechen, den Herren v. Schlick und Budovetz, v. Harrant und Kaplirz und wie sie alle heißen, welche an dem einen verhängnißvollen 21. Juni 1621 vor dem Altstädter Rathhause zu Prag Hand und Haupt auf den Richtblock legen mußten; nicht von den Tausenden und aber Tausenden, welche in jener Epoche der Weißenberger Schlacht, wie sich ein Redner jener *(rechten)* Seite unter der Heiterkeit seiner Gesinnungsgenossen erst neulich auszudrücken beliebte, „abgeschlachtet und vertrieben" wurden: Vertreter des feudalen böhmischen Großgrundbesitzes waren ebenso ein Heinrich Mathias Thurn, ein Ulrich Kinsky, ein Wilhelm Lobkowicz, die Häupter der Actionspartei, welche den famosen Fenstersturz vom 25. Mai 1618 arrangirten, wie jener Wilhelm Slawata oder Jaroslaw Martinicz, welche bei jenem Sturze eine passive Rolle zu spielen berufen waren.

Ich verurtheile nicht; ich bin weit entfernt davon, hier entscheiden zu wollen, welche von den Parteien, die damals einander gegenüber standen, es besser mit der Sache meinte, der Sache, auf die allein es vor dem Richterstuhle der Geschichte ankommt; diejenige, die ihren Beruf darin erblickte, den „obersten Herrn" in seiner unseligen, menschenmörderischen Politik der unbedingten Glaubenseinheit im Reiche fort und fort zu bestärken, oder diejenige, deren Vertreter um der Glaubensfreiheit willen Hab und Gut und Ehrenstellen und selbst das Leben in die Schanze schlugen. Es kommt mir nur darauf an, zu beweisen: jene Worte von der absoluten Loyalität eines gewissen Theiles des böhmischen Großgrundbesitzes entbehren, wie gezeigt, der historischen Wahrheit. *(So ist es! Beifall links.)*

Ich könnte Ihnen aus neuester Zeit als weiteren Beleg eine Kaiserreise als Beispiel anführen, die gleichfalls der Geschichte angehört; doch vorderhand genug der Beispiele! Die confessionelle Frage, zu welcher Zeit und in welcher Form immer auf den öffentlichen Markt gezerrt, war für Regierung und Regierte immer und überall ein mehr oder minder schweres Unglück; von Loyalität darf man in Zeiten confessioneller Krisen nicht sprechen. Lassen Sie also, meine Herren, die Loyalität wohlweislich aus dem Spiele; unterlassen Sie jedes Wort, das von ihr angehaucht oder auch nur

angehänchelt wäre! *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Ich bekenne ehrlich und offen, ich zähle für meine Person, wo es darauf ankommt, sittliche Verhältnisse in der Schule zu verkünden, allerdings zu den Anhängern der absoluten Ethik. Ich halte es eher für bedenklich als für ersprießlich oder nützlich, die Moral in der Schule auf Grund und nur auf Grund einer bestimmten Confession zu lehren. Nehmen Sie die Dinge, wie sie sind, meine Herren. In dem Augenblicke — so glaube ich — in welchem ein Schulkind durch seinen Katecheten, etwa im Tone eines Collegen Klun oder Karlon, erfährt, daß sein Nachbar zur Rechten, sagen wir, nicht an das Dogma der unbefleckten Empfängniß Mariens glaubt, sondern ein Protestant, ein Ketzer sei; in dem Augenblicke, in welchem dem Kinde auseinandergesetzt wird, daß sein Nachbar zur Linken nicht einmal getauft, sondern — Gott sei bei uns — ein leibhaftiger Judenknabe sei *(Heiterkeit links)*: in demselben Augenblicke hört — Sie mögen sagen, was Sie wollen — für jenes Schulkind gegenüber seinem Gespielen, seinem Mitschüler die sociale Unbefangenheit auf *(Sehr wahr! links)*, und mit dieser Unbefangenheit noch manches Andere. Lassen Sie, meine Herren, Juden- und Christenknaben, das Kind des Protestanten und des Katholiken wie bisher ruhig miteinander beten.

Daraus wird gewiß kein Unheil entstehen. Es gibt keine Moral, keine wahrhafte Moral, die nicht moralisch wäre, gleich moralisch für Juden und Christen, Katholiken und Protestanten. *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Das ist meine bescheidene Ansicht. Mit der exclusiv confessionellen Schule aber säen Sie — der Ausgang ist nicht abzusehen — den Samen der confessionellen Unduldsamkeit, der Zwietracht *(So ist es! links)* in die für alles Gute, jedoch bei der Beschaffenheit des Menschlichen leider auch für alles Böse so leicht empfängliche Gemüther der Jugend. Die Herren Vertreter aus Galizien haben im Ausschusse mit ausdrücklicher Berufung auf die Unhaltbarkeit des confessionellen Friedens in Galizien bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes und seiner Anwendung auf Galizien auf das Feierlichste sich gegen die Anwendung dieses Gesetzes, namentlich aber des §. 48, auf Galizien verwahrt. Doch auch wir, meine Herren, hatten den confessionellen Frieden, dies kann nicht geleugnet werden; wir hatten diesen Frieden trotz der angeblichen „Confessionslosigkeit", ich sage wegen der Confessionslosigkeit der Schule. Und auch wir, meine Herren, wollen diesen Frieden bei uns erhalten. *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Der Friede aber ist dahin mit diesem Gesetze — wir müssen dies mindestens befürchten — er ist dahin in der Schule, und wer weiß, ob nicht über kurz oder lang auch im öffentlichen Leben. *(Beifall links.)*

Und das — nennen Sie's, wie Sie wollen — das ist Reaction, das ist leibhaftige, greifbare Reaction. *(Beifall links.)*

Und, meine Herren, ist unsere Zeit, ist unser vielgeprüftes Oesterreich ein geeignetes Versuchsfeld für Reactionsgelüste? Ist, wenn ich so sagen darf, die Strömung, die Windrichtung unseres Jahrhundertes eine reactionäre? Täuschen Sie sich nicht, meine Herren! Die herrschende Strömung ist keine rückschrittliche — mindestens nicht in den Regionen besonders hohen Luftdruckes, um mich meteorologisch auszudrücken. Schauen Sie nach dem Lande der Commune, der Petroleurs; schauen Sie nach den Ländern der Fenier oder der Nihilisten; schauen Sie nach der Heimat der Socialdemokraten — schauen Sie, wohin Sie wollen: überall gährt es, allüberall eine große, mehr oder minder tiefgehende sociale Bewegung — nicht nach rückwärts; überall eine Strömung der Luft von den Regionen hohen zu solchen niederen Luftdruckes. Die allgemeine, wie die angewandte Meteorologie aber lehrt uns, meine Herren, daß solche Strömungen in der Luft ausschließlich stattfinden — um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Jene tiefgehende sociale Bewegung, von der ich gesprochen, hat also viel Natürliches an sich und kann demgemäß mit künstlichen Mitteln vielleicht für kurze Zeit, vielleicht für lange, gewiß aber nicht für immer zurückgehalten werden. Es kennt allerdings auch die Meteorologie eine doppelte Strömung der Luft zu gleicher Zeit, eine solche von den Orten der Barometermaxima nach jenen der Minima und umgekehrt. Beide Strömungen aber, meine Herren, werden in gleicher Weise — das lehrt dieselbe Wissenschaft — von dem Gesetze der Erdrotation beeinflußt, und die Erde steht nicht still, meine Herren! Man kann von jeder Wissenschaft etwas lernen, und wäre es nur das eine Allbekannte: „Im lufterfüllten Raume entwickelt sich kein Gesetz ganz rein und unbeirrt von anderen Kräften."

Indem Sie dieses Gesetz beschließen, denken Sie, ich bitte, einen Augenblick an das Gesetz der Erdrotation!

Mir aber gestatten Sie zum Schlusse, noch an etwas Anderes zu denken. Als ich beim Studium der Novelle, die hier vorliegt, die Entwicklung des Schulwesens und der Schulgesetzgebung in Oesterreich seit mehr denn hundert Jahren an meinem geistigen Auge vorübergehen ließ, bis zu dem Punkte, bei welchem wir nun wieder angelangt, da kam mir eine merkwürdige Denkschrift in Erinnerung, in erhabenen Lettern auf eine Medaille geprägt, deren Avers das einfache, gemeinsame Landeswappen der Heimat der Sonderbundskriege trug, deren Revers aber — ich bin unverantwortlich dafür — die originellen Worte zeigte: „Helvetia regitur divina

prudentia et humana stultitia.“ *(Heiterkeit links.)* „Helvetien“ — um auch den Nichtlateinern verständlich zu sein — „wird regiert von göttlicher Weisheit und menschlicher — Unweisheit.“ *(Erneuerte Heiterkeit links.)*

Beschließen Sie, meine Herren, dieses Gesetz, beschließen Sie es im vollsten Vertrauen auf das alte, sprichwörtliche Glück Oesterreichs, das eine göttliche Vorsehung so oft schon vom augenscheinlichen Untergange errettet! Nach der dritten Lesung aber, meine Herren, gehen Sie hin zu einem guten Formstecher und bestellen Sie als Gegenstück zu jener Schweizer Medaille eine Denkmünze auf diese Ihre legislatorische Heldenthat. *(Beifall links.)* Und wenn Sie in Verlegenheit sind um einen passenden Sinnspruch — ich will Ihnen einen solchen in die Feder dictiren. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wir aber, die Unterliegenden, wir, die Majorisirten — denn ich für meine Person, meine Herren, habe keinen Augenblick daran gezweifelt, daß namentlich meine slavischen Landesbrüder in der vorliegenden Frage nicht mit uns gehen werden *(Zustimmung links)*; ihr Haß war immer größer als ihr Liberalismus *(So ist es! links)*, und ihre Führer sind niemals liberal gewesen *(Lebhafter Beifall links)* — wir, die Unterliegenden, die „morituri“, getrösten uns mit den goldenen Worten eines Josias Bunsen zu seines berühmten Freundes Charles Kingsley berühmtestem Buche, das den merkwürdigen Titel führt „Hypatia oder neue Feinde mit altem Gesichte:“ Es sind immer dieselben Elemente, welche sich in allen Zeitaltern großer socialer Krisen zeigen, und eine solche Zeit ist die unsrige. Sie führen entweder zum Aufgange oder zum Niedergange. Ohne Mängel, ohne Gebrechen, ohne Sünde ist keine der in ihr kämpfenden Parteien; allein das, was innere Wahrheit hat, was die Kraft der Aufopferung offenbart, was der Sehnsucht der Ernsten und Guten und dem Bedürfnisse der Menschheit entspricht, das gewinnt die Welt *(Beifall links)*; und wenn es scheinbar untergeht, es erobert die Zukunft im Tode durch die inneren Lebenskeime, die in ihm verborgen und geborgen sind. *(Beifall links.)*

Ich, meine Herren, stimme von ganzem Herzen und aus tiefinnerster Ueberzeugung gegen diese Novelle — diese Carricatur eines Reichsvolksschulgesetzes! *(Lebhafter, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam-Martinic; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Richard Graf **Clam-Martinic:** Meine Herren! Wir stehen in einem parlamentarischen Kampfe, am Beginne eines parlamentarischen Kampfes, der, ehe er noch in diesem hohen Hause zur Austragung kommt, seine Wogen weit hinaus über die Schwellen dieses Hauses geworfen, der eine Ausdehnung gewonnen und eine Intensität angenommen hat, welche wohl nicht im geraden Verhältnisse zu dem Inhalte des Kampfobjectes steht. Diese Ausdehnung und diese Intensität sind wohl nur dadurch zu erklären, daß diese Schulnovelle, um die es sich handelt — meiner Ansicht nach ziemlich unverdient — den Charakter eines Wahrzeichens angenommen hat, zum Wahrzeichen geworden ist, das die Parteien in Fragen scheidet, welche weit über den Inhalt einiger Paragraphen hinausreichen, und welche in die Ueberzeugungen und Gefühle eines Jeden tief eingreifen.

Der Gegensatz, der da zum Ausdrucke kommt, ist schon wiederholt, nicht in diesem hohen Hause, aber wohl außerhalb desselben leichtfertig genug, als der Gegensatz zwischen Schulfreunden und Schulfeinden bezeichnet worden, das ist nicht richtig.

Schulfeind ist ja doch wohl überhaupt kein Vernünftiger; so gestellt könnte sich der Gegensatz höchstens auf die Frage des Schulzwanges beziehen; das ist aber nur eine theoretische Frage und keinem Menschen wird es bei uns einfallen, unter den gegebenen Verhältnissen da an eine Aenderung zu denken, mir wenigstens nicht, obwohl ich allerdings der Meinung bin, daß eine möglichst große Mannigfaltigkeit der Formen, in welchen diesem Zwange entsprochen werden kann, und die größte Freiheit in der Wahl zwischen diesen verschiedenen Möglichkeiten ein anzustrebendes Ziel ist. Also nicht zwischen Schulfreunden und Schulfeinden ist der Gegensatz, eher kann man sagen, zwischen Freunden und Gegnern des jetzigen Schulgesetzes vom Jahre 1869. Oder, wenn man die Sache auf principielle Anschauungen zurückführt, so besteht der Gegensatz zwischen Jenen, welche eine in ihrem Sinne in thesi construirte Schule als la meilleure des écoles in praxi um jeden Preis verwirklichen wollen und fordern, daß dort, wo die Verhältnisse mit ihrer Idealschule nicht im Einklange stehen, diese Verhältnisse sich umformen, sich ummodeln sollen, und andererseits Jenen, welche die Schule als eine Institution betrachten, welche der gegebenen Kinder gegebener Eltern wegen da ist, demnach sich nach den Verhältnissen und Bedürfnissen dieser Kinder und Eltern richten soll, und welche auch der Meinung sind, daß nicht nur diesen Bedürfnissen, sondern auch den Anschauungen und Wünschen der Gemeinschaft der Eltern, insoweit dieselbe in gesetzlicher Weise zum Ausdrucke kommt, Rechnung getragen werden soll.

Jene, welche diese letztere Anschauung theilen — und ich bekenne mich rückhaltlos zu derselben — haben seit dem Entstehen des Schulgesetzes vom Jahre 1869 gewichtige Bedenken gegen dieses Gesetz gehabt, und dieselben sind im Laufe des bald fünf-

zehnjährigen Bestandes dieses Gesetzes nicht geschmälert, nicht verringert worden. Diese Bedenken sind verschiedener Art; sie richten sich einmal, abgesehen von dem meritorischen Inhalte des Gesetzes, überhaupt gegen den Bestand eines centralistischen Volksschulgesetzes für alle Länder — ich möchte sie daher als staatsrechtliche Bedenken bezeichnen, wenngleich sie in ihren Resultaten zusammenfallen mit Bedenken, welche, abgesehen von staatsrechtlichen Fragen, rein praktische Gesichtspunkte zum Ausgangspunkte haben. Andere Bedenken richten sich, ohne diese Seite der der Frage ins Auge zu fassen, theilweise wenigstens gegen den Inhalt dieses Gesetzes.

Wenn ich nun die erste Art von Bedenken, die ich als staatsrechtliche bezeichnet habe, ins Auge fasse, so culminiren diese, theoretisch und allgemein genommen, in der Auffassung, daß die Competenz der Reichsgesetzgebung überhaupt sich nur auf Fragen erstrecken soll, deren gleichmäßige Lösung in allen Ländern ein unabweisliches Gebot des gesammtstaatlichen Interesses ist und auf jene Dinge, deren Sicherstellung für die Existenz, Machtstellung und für die gedeihliche Entwicklung des Gesammtstaates nothwendig ist. Praktisch, der gegebenen Frage gegenüber, culminiren diese Bedenken in der Anschauung, daß das Volksschulwesen nicht zu diesen Fragen und Dingen gehört, daß es demnach der Competenz der Landesgesetzgebung angehört, und der Competenz der Reichsgesetzgebung nur die Feststellung gewisser im allgemein staatlichen Interesse unbedingt nothwendiger Grundsätze vorbehalten sein soll. Diese Auffassung liegt auch dem österreichischen Verfassungsrechte zu Grunde, denn in §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ist unter lit. i) die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über das Volksschulwesen der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Nun weiß ich wohl, daß da über das Mehr oder Minder gestritten werden kann, daß gestritten werden kann darüber, ob etwas unter die Grundsätze gehört oder nicht; daß aber im Großen und Ganzen das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 in dem Umfange seiner Bestimmungen weit hinausreicht über die bloße Feststellung der Grundsätze, darüber kann wohl kaum ein Zweifel sein. Und darin liegt auch der Grund dieser ganzen ersten Reihe von Bedenken und zugleich auch der Keim vielfacher Incongruenzen in der Praxis.

Diese Bedenken, meine Herren, sind nicht in speciell österreichischen Parteianschauungen und Parteizwisten begründet, wie man oft glaubt; sie sind in der Sache selbst begründet.

Ich will ein Beispiel anführen an der Gesetzgebung der Schweiz. Ein einziger Paragraph, der §. 27 der Bundesverfassung, enthält Alles, was an centralistischer Gesetzgebung in Schulangelegenheiten in der Schweiz existirt. Es ist ein kurzer Paragraph; ich werde denselben mit Erlaubniß des verehrten Herrn Präsidenten verlesen. Das erste Alinea handelt von Universitäten und von den Polytechniken, hat also hier keinen Bezug. Im Uebrigen lautet er *(liest)*: „Die Cantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Cantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen."

Das ist Alles!

Wenn ich diesen Paragraph anführe, so geschieht es nicht in dem Sinne, als ob das mein Ideal einer Schulgesetzgebung wäre; ich führe ihn nur an als Beweis dafür, auf welches Maß in der Schweiz die Ingerenz der centralen Gesetzgebung in Schulsachen beschränkt ist. Ich weiß gewiß die staatsrechtlichen Unterschiede zwischen der Schweiz und Oesterreich wohl zu würdigen, und es fällt mir nicht ein, aus dieser Vergleichung zu weitgehende Consequenzen zu ziehen. Wenn ich aber die centralisirende Tendenz der Partei betrachte, welche seit einer langen Reihe von Jahren in der Schweiz die Macht in Händen hat, und wenn ich nun erwäge, daß dennoch nicht über dieses Maß der Gemeinsamkeit hinausgegangen worden ist, ja, das vor ganz kurzer Zeit, vor einigen Monaten erst, ein Gesetz, welches bestimmt war, einem gesammt-eidgenössischen Schulgesetze Bahn zu brechen, daß sogenannte Enquêtegesetz vom schweizerischen Volke mit einer Zweidrittelmehrheit verworfen wurde, so muß ich mir denn doch sagen: Diese fortgesetzte Beschränkung der centralen Ingerenz auf ein so geringes Maß kann ihren Grund nur in der Erkenntniß haben, daß eben die Angelegenheiten der Volksschule von einem fernen Centrum aus zu regeln nicht wohlgethan ist. *(Beifall rechts.)*

Wenn ich nun die Schulgesetzgebung der Schweiz betrachte — und ich habe mich mit derselben viel beschäftigt, und ich habe vor mir einen großen Theil der cantonalen Schweizer Gesetze über Primarschulen, die Erziehungsgesetze, Schulgesetze, und wie sie alle heißen, und in ihrem Auszuge und in ihren wichtigsten Bestimmungen die ganze Gesetzgebung der Schweiz über Volksschulen — welche reiche Fülle von Mannigfaltigkeit in den Gestaltungen der Volksschulen dort! Sie finden da, abgesehen von der selbstverständlichen Trennung in Primar- und Secundarschulen, den Alltags- und Elementarschulen gegenüber: Fortbildungsschulen, Uebungsschulen oder Repetirschulen, Ergänzungsschulen, die wieder etwas ganz Anderes sind — es handelt sich da nicht bloß um einen Unterschied des Namens — Sie finden gegenüber den Gesammtschulen, wo alle

Classen nur einen Lehrer haben, Successivschulen, wo nur einige Classen Einen Lehrer haben; Sie finden neben Halbjahrs-, namentlich Sommer- oder Winterschulen, Dreiviertel- und Ganzjahrschulen, diese letzteren wieder mit allen möglichen Combinationen von Halbtags- und Halbjahrsunterricht. Sie finden die Schulpflicht beinahe in jedem Cantone anders geregelt, von sechs Jahren, sieben, acht, neun, ja selbst bis zu zehn Jahren, Sie finden aber in allen Cantonen, wo eine längere Dauer der Schulpflicht Norm ist, in dem Gesetze eine facultative Dispens. Sie finden z. B. in Waadt nach dem sechsten Schul-, beziehungsweise zwölften Lebensjahre die facultative Dispens von der Sommerschule ausgesprochen, in Neuenburg finden Sie nach demselben Zeitpunkte eine Dispens von der Alltagsschule für Kinder bei ländlicher Arbeit, und vom dreizehnten Lebensjahre an für Lehrlinge; ja im Canton Tessin finden Sie überhaupt ganz eigene Sontags- und Abendscurse für jene Kinder eingerichtet, welche, wie es im Gesetze heißt, durch die ländliche Arbeit oder Berufslehre gehindert sind die Alltagsschule zu besuchen. Sie sehen also eine außerordentlich große Mannigfaltigkeit, ein Eingehen, ein Berücksichtigen aller Verschiedenheiten, welche in der Confession, in der Nationalität, in der Sprache, welche in den Lebens- und Erwerbsbedingungen vorkommen, und zwar eine Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten, wie sie eben nur im engeren Kreise, in Kreisen mit kleineren Radien, möglich ist, wo eben diese Verschiedenheiten erfaßt und gewürdigt werden können, weil sie gekannt werden. Nun in der Schweiz sind gewiß große Verschiedenheiten in allen Beziehungen, welche diese Mannigfaltigkeit in der Gesetzgebung verursachen und rechtfertigen.

Allein in Oesterreich sind denn doch diese Verschiedenheiten noch viel größer und jedenfalls noch viel mannigfaltiger. Wenn Sie dort zwei Confessionen haben, Katholische und Reformirte, so kommen in Oesterreich Griechisch-unirte, Griechisch-orientalen und in starker Einmischung oder auch in ganzen Gemeinden die Juden hinzu. Haben Sie dort drei Sprachen, so haben Sie bei uns sieben bis acht Sprachen oder Idiome, wenn nicht mehr; und wenn jene drei Sprachen der Schweiz gleich hoch entwickelte Cultur- und Weltsprachen sind, so haben Sie es bei uns mit Sprachen von sehr verschiedenen Entwicklungsstufen zu thun. Und schließlich sind auch die Verschiedenheiten der Erwerbs- und Lebensweise, so groß sie auch zwischen einer Alpengegend der Schweiz und den Industrieorten derselben sein mögen, in Oesterreich doch gewiß noch größer und mannigfaltiger; es fehlt mir die Zeit dies auszumalen, aber es liegt ja auf der Hand.

Nun, die Aufgabe der Schule ist denn doch — man wird mir darin nicht widersprechen — wenn ich nur den Umfang und das Maß der dem Kinde beizubringenden Kenntnisse in Betracht ziehe und von anderen Momenten absehe, die das Kind zu befähigen, in der ihm naturgemäß einst zukommenden Lebenssphäre als ein existenzfähiges und nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu leben. Wenn nun aber diese Lebensverhältnisse so außerordentlich verschieden sind, so müssen doch auch die Bedingungen der Eignung, der Befähigung dazu verschieden sein, und hierauf muß eben die Schulgesetzgebung Rücksicht nehmen. Darauf ist aber, meine Herren, in dem Volksschulgesetze, dessen technische Vollendung in vielen Hinsichten ich ja vollkommen anerkenne, keine Rücksicht genommen, es ist keine Rücksicht genommen auf die Verschiedenheit in den Bedürfnissen, in der einstigen Bestimmung der Kinder, auf die Verhältnisse der Eltern, und es ist auch keine Rücksicht genommen auf die Verschiedenheit der Schulen untereinander. Denn Sie finden dasselbe Ausmaß der Lehrgegenstände für Schulen mit achtjähriger Schulpflichtdauer, wie für Schulen jener Länder, bei welchen bereits im alten Volksschulgesetze die Möglichkeit einer kürzeren Dauer vorgesehen war; denselben Umfang der Lehrgegenstände für ein- und zweiclassige Schulen, wie für sieben- und achtclassige. Nun haben Sie aber in Oesterreich nach der letzten officiellen Schulstatistik, die uns vor einigen Tagen zugekommen ist, von 15.567 öffentlichen Schulen, 9.138 einclassige und 3.356 zweiclassige, sonach haben 12.494, das sind 80 Percent dieser Schulen, höchstens zwei Classen. Nun wird wohl jeder praktische Schulmann zugeben, daß es eine nicht nur die Kräfte eines Lehrers von durchschnittlicher Qualification, sondern auch die Kräfte des allerbesten und vorzüglichsten Lehrers übersteigende Aufgabe ist, in den Lehrgegenständen in ihrem ganzen Umfange, wie sie eben für alle Schulen normirt sind, acht Jahrgänge von Kindern in ersprießlicher und erfolgreicher Weise zu unterrichten, und da scheint es mir denn doch ein Stückchen verkehrte Welt zu sein, wenn man Dasjenige, was für 20 Percent Schulen vielleicht zweckmäßig, gut und angezeigt ist, auch für die anderen 80 Percent zur bindenden Norm macht.

Ich übersehe nicht die andere Aufgabe der Schule, nämlich die Bedingungen und die Grundlagen zu weiterem Bildungsgange zu bieten. Da wäre es denn die Aufgabe der competenten Legislation, nach unserer Anschauung also der Landesgesetzgebung, durch geeignete Einrichtung von Fortbildungsschulen und Ergänzungsschulen den Uebergang von der Elementarschule zu höheren Bildungsstätten zu vermitteln, und es würde Aufgabe einer weisen Unterrichtsverwaltung sein, dort, wo es Noth thut, durch Einführung von Vorbereitungscursen an Mittelschulen, oder durch andere geeignete Maßnahmen diesen Uebergang zu erleichtern.

Aber da scheint es mir, verzeihen Sie mir diesen Ausdruck, auch wieder ein Stückchen verkehrte

Welt, wegen dieser Einzelnen, die doch immer nur eine Ausnahme bilden und für welche in anderer Weise für ihre Bedürfnisse ganz gewiß besser vorgesorgt werden kann, für Alle bindende Normen aufzustellen, welche für die Allgemeinheit weder zweckmäßig noch nothwendig sind. Und alle diese Uebelstände, meine Herren, entstehen eben aus der einen Quelle, nämlich einer ins Detail gehenden Gesetzgebung von einem entfernten Centrum aus, welche alle diese vielen, mitunter subtilen Verschiedenheiten, welche aber bei der Volksschule berücksichtigt werden müssen, unmöglich berücksichtigen kann. Wenn ich nun die anderen Bedenken ins Auge fasse, welche ohne Rücksicht auf die Competenzfrage sich gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes richten, so gibt es solche in religiöser Hinsicht, in didaktischer Hinsicht, und in Hinsicht auf die Belastung, die der Bevölkerung auferlegt ist. Diese Bedenken sind oft und erschöpfend dargestellt worden und haben kürzlich erst im anderen hohen Hause einen beredten Ausdruck gefunden.

Ich will mich daher kurz fassen. Ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, in diesem hohen Hause meine Anschauungen dahin auszusprechen, daß das natürliche Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu beschließen und zu bestimmen, auch bei dem durch die gegenwärtigen socialen Verhältnisse bedingten Bestande der allgemeinen Volksschule fortbestehen und geachtet werden muß. Und gerade bei dem Bestande des Schulzwanges ist es um so nothwendiger, daß dieses natürliche Recht der Eltern Beachtung und Berücksichtigung finde, mindestens in der Form, daß das Gesetz selbst, dasselbe Gesetz, welches ihnen befiehlt, ihre Kinder der allgemeinen Volksschule zu übergeben, ihnen dafür die Garantie gebe, daß die Kinder in dieser Schule nicht in einer ihren Anschauungen und Gefühlen widerstrebenden Weise erzogen werden. Diese Garantie aber, meine Herren, bietet das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 nicht. Ich sage nicht, daß das Gegentheil in diesem Gesetze bezweckt oder angeordnet wird. — Nein. — Ich behaupte auch nicht, daß das Gegentheil oft geschieht oder oft geschehen ist. — Nein. — Wenngleich ich die Ansicht nicht unterdrücken kann, daß der Umstand, daß es nicht oft geschehen ist, vielfach wohl auf die Nachwirkung früher bestandener Verhältnisse sowohl seitens der Eltern, als seitens der Lehrer zurückzuführen ist.

Ich behaupte also weder, daß es durch das Gesetz bezweckt und angeordnet wird, noch daß es oft geschehen ist. Aber es **kann** geschehen, meine Herren, und in diesem „es kann geschehen" liegt der Grund und die Berechtigung der Beunruhigung aller Jener, welche ihrer Ueberzeugung nach für die Erziehung ihrer Kinder eine religiöse Basis fordern. Es liegt auch zugleich in diesem „es kann geschehen" der Keim zu einem Zwiespalt zwischen dem Gesetze und Elementen deren Mitwirkung zur Durchführung der Ziele und Zwecke der Schule doch allgemein als nothwendig erkannt wird.

Was nun die Bedenken in didaktischer Richtung anbelangt, so hat man die durchschnittliche Volksbildung zu fördern geglaubt, indem man den Umfang der in der Volksschule zu lehrenden Kenntnisse erweitert hat.

Man hat dabei übersehen oder doch nicht genug gewürdigt, daß eine Erweiterung gar leicht eine Einbuße an der Vertiefung zur Folge hat, und daß gerade im Schulwesen eine Erweiterung des Lehrstoffes bei sonst gleichbleibenden Factoren, wie die Zeit und die durchschnittliche Befähigung der Kinder — ich will zugeben, daß ein dritter Factor, die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Lehrer zugenommen hat, die anderen Factoren aber sind gleich geblieben — gar leicht eine Einbuße an der Vertiefung und Gründlichkeit des Unterrichtes, folglich auch an dessen Verständniß und dem Behalten des Gelernten zur Folge hat.

Die Bedenken, welche ich schon einmal in diesem hohen Hause ausgesprochen und in den Worten zusammengefaßt habe, daß die Schule in Manchem weniger, in Manchem mehr und in gar Vielem Anderes leistet, als sie zu leisten berufen ist, will ich in dieser Allgemeinheit heute gar nicht wiederholen, sondern mich darauf beschränken, zu sagen, daß insbesondere Dasjenige, was für manche Schulen vielleicht zweckmäßig ist, in Bezug auf die Erweiterung der Lehrgegenstände für eine andere Schule eben nicht zweckmäßig sein kann. Ich komme da wiederum zurück auf dasselbe Grundbedenken und die Grundquelle aller Bedenken, nämlich die centralistische Gesetzgebung ohne genügende Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse.

Was nun die Ueberlastung betrifft, so sind darüber Klagen aus allen Ländern und besonders von der ländlichen Bevölkerung der deutschen Alpenländer laut geworden. Diese Ueberlastung ist eine zweifache, eine directe durch die enormen Kosten, die aufgebracht werden müssen, und eine indirecte, sowohl durch den Entgang der Mitwirkung der erwachseneren Kinder an der häuslichen, ländlichen oder gewerblichen Arbeit, als — und darauf lege ich das größte Gewicht — durch das zu große Hinausschieben des Zeitpunktes, in welchem die Kinder sich an die ihnen durch die natürlichen Verhältnisse aufgezwungene künftige Lebensarbeit, dem Körper und Geiste nach gewöhnen können, und dadurch wieder entweder das Hinausschieben des Zeitpunktes, in welchem sie ihr Brot selbstständig erwerben können, oder in manchen Fällen eine gewisse, oft nicht unbeträchtliche Beeinträchtigung ihrer Befähigung zu dieser ihrer künftigen, natu emäßen Lebensarbeit.

Das ist ein Moment, welches sehr zu berücksichtigen ist, umsomehr als die jetzt schon so große Belastung, soweit sie sich ziffermäßig ausdrücken läßt, was nur zum Theil der Fall ist, in beständiger Progression wachsen muß, wenn auf der bisherigen Bahn fortgeschritten wird. Und auch hier, meine Herren — Sie werden mir vielleicht widersprechen — liegt der Grund in dem centralistischen Charakter des Gesetzes und der correlaten Action der Verwalwaltung. Sie können mit Recht einwenden, ja in den Dingen, welche sich auf die Belastung beziehen, steht die Competenz der Landesgesetzgebung zu. Ja, in Bezug auf die Lasten macht man ja mitunter der Autonomie ganz gerne Concessionen, aber es steht die Sache doch etwas anders.

In Consequenz des vielumfassenden Schulgesetzes bestimmt ganz consequent eine allumfassende Schul- und Unterrichtsordnung eine Menge Details. Damit diese Schul- und Unterrichtsordnung in allen Details wirklich ausgeführt wird, sind ja eine Menge materieller Dinge nothwendig, und da bestimmt eine Ministerialverordnung bis in das kleinste Detail bis auf Meter und Centimeter das Maß der Thüren und Fenster, Stiegenstufen und einer Menge anderer Dinge in den Schulhäusern, und wie alle möglichen Kleinigkeiten herzustellen sind. Das mag ganz zweckmäßig sein, vielleicht in Wien, Prag oder Graz; aber da denken Sie sich einen kleinen Ortsschulrath in der Bukowina, in Istrien oder sonst wo, der, wie §. 20 der Ministerialverordnung vom 9. Juni 1873 den Vorgang vorschreibt, im Sinne dieser Bestimmungen ein Bauprogramm verfassen und einen Bauplan entwerfen lassen soll, so wird dieser Ortsschulrath beiläufig in derselben Lage sein, in welcher ein ländlicher Maurerpolier wäre, der den Auftrag erhielte, er solle die hängenden Gärten der Semiramis bauen. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich habe nun die Bedenken klargelegt, welche wir gegen die bisher bestehenden Schulgesetze haben, und ich habe mich bemüht Ihnen den Zusammenhang der einzelnen weiteren Bedenken mit jenen ersten und Hauptbedenken gegen den centralistischen Charakter des Gesetzes darzustellen.

Ich komme nun zur Novelle, und ich frage mich: Bringt die Novelle für die Uebelstände, welche ich beklage, Abhilfe? Kann ich und soll ich für sie stimmen? Auf die erste Frage antworte ich mir selbst und Ihnen ganz offen: Ich halte die Vortheile, welche die Novelle vom conservativen Standpunkt aus betrachtet bietet, nicht für sehr groß. Ich sehe darin einen Versuch, an einzelnen Punkten, wo sich das Bedürfniß nach einer Aenderung besonders fühlbar gemacht hat, Abhilfe zu schaffen, aber nirgends eingreifende Reformen, mehr nur Palliativmittel. Ich stehe also der Novelle sehr kühl gegenüber, aber allerdings nicht nur in dem Sinne kühl, daß ich nicht für sie begeistert bin, sondern auch in dem Sinne, daß ich mich nicht von Voreingenommenheit gegen sie leiten lasse. Wenn ich nun, abgesehen von verschiedenen nebensächlichen Bestimmungen die wichtigsten Punkte der Novelle in Betracht ziehe, so muß ich denn doch zugeben, daß alle die Aenderungen, welche in der Schulnovelle beantragt werden, in der Richtung liegen, in welcher, wie ich glaube, Abhilfe Noth thut, daß keine Aenderung dieser Richtung entgegensteht.

In didaktischer Hinsicht sehe ich im §. 3 die Tendenz einer Vereinfachung und maßvolleren Beschränkung zum Ausdrucke kommen. Die Art, in welcher das geschehen ist, beschränkt sich allerdings größtentheils auf die Vereinfachung der Terminologie; diese Aenderungen sind wiederholt lächerlich gemacht worden, allein ich anerkenne immerhin die Tendenz der Vereinfachung, wenn sie auch nur in der Terminologie und in dem Weglassen des Turnens als obligaten Gegenstandes für Mädchen zum Ausdrucke gekommen ist. Im §. 21 sehe ich einen, wenn auch gekünstelten Modus, um der Incompatibilität abzuhelfen zwischen der allgemein geltenden achtjährigen Schulpflicht und den positiven, praktischen Verhältnissen in vielen Gegenden und zugleich auch einen Versuch, der großen Belastung wenigstens theilweise zu steuern. Wenn auch, wie richtig hervorgehoben wurde, diese Abhilfe ziffermäßig keine bedeutende sein mag, so dürfte sie doch in der zweiten Richtung, nämlich bezüglich der indirecten Belastung, die ich vorhin hervorgehoben und für die allerberücksichtigenswertheste erklärt habe, immerhin von einiger Bedeutung sein.

Was nun §. 48 betrifft, so finde ich in demselben den Gedanken zum Ausdrucke gelangen, daß die Religion nicht nur so nebenher wie irgend ein anderer beliebiger Gegenstand gelehrt werden soll. Nun, meine Herren, ich halte mit meiner Ansicht nicht hinter dem Berge: Mein Ansicht ist die, daß das einzig pädagogisch Richtige die confessionelle Schule ist. *(Beifall rechts.)* Und was stellt man sich denn unter dieser confessionellen Schule vor? Glaubt man, daß dies eine Klosterschule ist? Keineswegs. Was fordert denn die confessionelle Schule? Fordert sie absolut den gleichen Glauben aller Kinder, damit sie in der Schule sein dürfen? Schließt sie andersgläubige Kinder absolut aus? Keineswegs. Ich will mich in keiner Weise weiter über die alte Schule aussprechen, aber das kann ich doch sagen, daß Niemand darüber zweifeln wird, daß die alte Schule — mag sie nun so geheißen haben oder nicht — eine confessionelle Schule war, und da hat es sich immer ergeben, daß einzelne Kinder einer anderen Confession, denen keine Schule ihrer Confession zu Gebote stand, in dieser Schule anstandslos bleiben konnten. Nach meiner Ansicht liegt der Charakter der confessionellen Schule nur eben darin, daß in der Organisation der Schule selbst die

Garantie geboten wird, daß dem religiösen Element, welches der Religionslehrer lehrt, nicht in dem übrigen Unterrichte entgegengewirkt wird. *(Bravo! Bravo! rechts).*

Der Herr Abgeordnete Hallwich hat früher in einer Weise überhaupt eine jede Confession als ein Unglück bezeichnet, gegen die ich nicht ankämpfen kann. Ich möchte mir nur Folgendes anzuführen erlauben: Wenn er in seinem Kampf gegen jede Confession überhaupt uns gesagt hat: „Perioden, in denen die Confession eine hervorragende Rolle spielt, gehören zu den traurigsten der Geschichte", und wenn er, nachdem er überhaupt als Zeugen verstorbene Erzbischöfe, Prälaten und Pfarrer aus dem 18. Jahrhundert vorgeführt hat, uns eine Predigt von anno 1770 im Auszug mitgetheilt hat, so werde ich nicht einen clericalen Zeugen ihm entgegenstellen, ich werde ihm einen Zeugen entgegenstellen, der etwas anderer Ansicht ist als er, und den er wohl auch selbst als einen der größten Geister der Neuzeit anerkennen wird.

„Die Perioden, in denen die Confession eine hervorragende Rolle gespielt hat, gehören zu den traurigsten der Weltgeschichte," sagt Dr. Hallwich, und Göthe sagt:

„Alle Epochen, in welchen der Glaube herrscht, sind glänzend, herzerhebend und fruchtbar für die Mit- und Nachwelt *(Beifall rechts)*, alle Epochen dagegen, in welchen der Unglaube einen kümmerlichen Sieg behauptet, und wenn er auch einen Augenblick mit einem Scheinglanz prahlt, verschwinden vor der Nachwelt, weil sich Niemand gerne mit der Erkenntniß des Unfruchtbaren abgeben mag." *(Lebhafter Beifall rechts.)* So sagt Göthe.

Indessen ich bin kein Dr. Eck und der Abgeordnete Dr. Hallwich ist kein Martin Luther, wir sind auf keinem Reichstag zu Augsburg und ich werde mich in kein Religionsgespräch einlassen.

Ich wiederhole nun: So ungenügend und unvollkommen mir manche Bestimmungen dieser Novelle vorkommen, so kann ich doch nicht in Abrede stellen, daß die Aenderungen, welche sie beantragt, in der Richtung liegen, in welcher ich eine Abhilfe für nothwendig erkenne. Auf die Frage: Kann ich für sie stimmen? muß ich demnach ohne Bedenken mit Ja antworten.

Nun steht die zweite Frage: Soll ich für sie stimmen? Die Erwägungen, welche mich zu einer bejahenden Beantwortung der ersten Frage geführt haben, leiten mich eigentlich nothwendigerweise zu einer gleichen Beantwortung der zweiten. Denn ich muß es als einen Gewinn betrachten, wenn durch Beschlüsse beider hohen Häuser des Reichsrathes constatirt wird, daß eine Reform der Schulgesetzgebung nothwendig ist, und wenn die Richtung angedeutet wird, in welcher diese Reform zu erfolgen hat. Die Nothwendigkeit der Reform wird constatirt durch die Existenz, ich möchte sagen durch die Geschichte dieser Novelle und sie wird durch die Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes constatirt werden.

Die Richtung, in welcher die Abhilfe getroffen werden soll, finde ich in dieser Novelle wenigstens angedeutet durch den Versuch, einmal die Lehraufgabe zu vereinfachen, dem religiösen Momente eine eingreifendere Geltung zu verschaffen und die Lasten wenigstens nach Möglichkeit zu erleichtern. Jene Richtung aber, welche in der Novelle zu unserem tiefen Bedauern nicht ihren Ausdruck findet, und in welcher wir eine Reform unbedingt für nothwendig halten, um den Mängeln und Gebrechen des Volksschulwesens und den vielfachen Verwicklungen, welche noch daraus entstehen können, abzuhelfen, ist in der Resolution klar und deutlich vorgezeichnet. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Unter diesen Umständen kann für mich kein Zweifel darüber bestehen, daß ich für die Anträge des Ausschusses, für die Novelle und für die Resolution stimmen soll.

Ich werde also für dieselbe stimmen und ich darf wohl sagen: wir werden für dieselbe stimmen. Wir werden für die Novelle stimmen, so wie sie ist.

Im Ausschusse wurden wir gefragt und auch heute hat die Frage bereits angeklungen: Wenn Ihr selbst Mängel und Gebrechen daran findet, wenn Ihr sie selbst für ein unvollkommenes Werk haltet, warum sie nicht zu ergänzen, zu verbessern versuchen?

Nun, die Antwort darauf, meine Herren, ist eine sehr einfache: Weil wir die gewiß nicht allzu unbescheidene Prätention haben, ich gebrauche gewiß den bescheidensten Ausdruck, die Prätension, keine ganz unvernünftigen Politiker sein zu wollen. Wir wollen die Novelle, wir möchten sie in Manchem anders, daraus machen wir kein Hehl, aber im Großen und Ganzen wollen wir die Novelle, folglich müssen wir sie auch so anstreben, wie wir sie haben können. Wir wissen aber, und Sie wissen es Alle, daß wir unter den gegebenen Verhältnissen mit Gewißheit das Ziel nur erreichen, wenn wir die Novelle annehmen, wie sie ist, und darum werden wir sie annehmen, wie sie ist. Es sind im Ausschusse Versuche gemacht worden und es ist auch heute bereits auf sie angespielt worden, sie werden vielleicht auch, im hohen Hause wiederholt werden, uns mit autonomistisch scheinenden Anträgen für diese oder jene Aenderungen zu gewinnen

Man hat geglaubt, wenn man uns einen autonomistisch gefärbten Köder hinhält, so werden wir arglose autonomistische Fischlein darnach schnappen. *(Heiterkeit rechts.)*

Nun, meine Herren, vor Allem müssen wir sagen, daß das nicht unser Ideal von Autonomie ist, wenn in einem 75 Paragraphen langen Gesetze alle möglichen Bestimmungen für alle Länder im Detail

getroffen, alles Mögliche normirt wird und dann in irgend einem nachfolgenden Paragraphe den Ländern gnädigst erlaubt wird, Abweichungen davon zu schaffen. Aber auch auf einen echtfärbigeren autonomistischen Köder, wenn sie einen solchen erfinnen wollen, werden wir nicht angehen, wie man in der Fischersprache sagt. *(Heiterkeit rechts.)*

Es gibt keine Kinder mehr — sagt man — es gibt auch keine politischen Kinder mehr. Das alte Wort: Timeo Danaos hat sich im Laufe der Zeiten zu oft als begründet und berechtigt erwiesen, als daß man nicht mit großer Vorsicht allen derartigen Concessionen, Anerbietungen und Aufforderungen gegenüber sich verhalten sollte.

Es ist für uns Alle oder wenigstens für die Meisten von uns recht lange her, seit wir auf den Schulbänken gesessen sind, aber die alte Geschichte von dem großen trojanischen Pferde haben wir uns Alle sehr gut gemerkt und so gut, daß wir den kleinen trojanischen Ponny sofort trotz der autonomistischen Schabracke erkannt haben *(Heiterkeit rechts)*, mit welcher er in unser Lager hineingeschmuggelt werden sollte *(Heiterkeit rechts)*, und da wir uns auch die Moral dieser alten Geschichte recht gut gemerkt haben, so werden wir das nette Rößlein sammt seinem schönen Geschirre bitten, außer unserem Lager stehen zu bleiben.

Und so, meine Herren, werden Sie dann, nachdem es mit der einen Version, die Sie öfters anwenden, von dem losen Agglomerat, dem Zerbröckeln, dem Zerfallen u. s. w. wieder nicht gehen will, zu der anderen Variante zurückkehren müssen, zu dem Bilde, welches Sie öfters schon gebraucht haben, von dem eisernen Ringe, einem erschreckend klingenden Bilde, um eine sehr einfache Thatsache zu erklären, nämlich das wohl erwogene, fest gewollte und ehrlich gehaltene Zusammenstehen der Rechten. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Tilšer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Tilšer:** Hohes Haus! Als mir die Ehre zu Theil geworden war, in dieses hohe Haus als Volksvertreter gewählt zu werden, glaubte ich, es sei vor Allem die Pflicht eines solchen Volksvertreters, alle jene Gesetzesvorlagen, welche mit dem Wohle des Volkes in innigem Zusammenhange stehen, insbesondere, wenn sie sonst seiner Wirkungssphäre näher sind, der gewissenhaftesten, gründlichsten, allseitigen Prüfung zu unterziehen, dann, wie der Herr Vorredner eben erwähnte, daraus einen wohlerwogenen Schluß zu ziehen, und die gewonnenen Ueberzeugungen nach allen seinen Kräften zur Geltung zu bringen. Ich habe gemeint, daß ein Volksvertreter für eine Gesetzesvorlage, wenn sie seiner Ueberzeugung nach guten Inhaltes ist, bis zum letzten Momente mit der Kraft seiner Ueberzeugung eintreten müsse, seiner Ueberzeugung, welche er durch die gründlichste Prüfung gewonnen hat, deß es aber, wenn er ernste Gefahren in einer solchen Vorlage erkannt, seine Pflicht als Mann ist, Alles einzusetzen, alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, bis zu jenem Momente, in dem die Entscheidung gefällt sein würde. Leider habe ich mich in diesem meinem, ich sage es aufrichtig, sehr naiven Glauben außerordentlich bald getäuscht gefunden. Man hat mir begreiflich zu machen gesucht, daß hier die Berathungen, was die Geltendmachung der Ueberzeugung und die Freiheit der Entschlüsse betrifft, bloß bis zur Thüre des Clubs reichen. Auf dieser *(rechten)* und auf jener *(linken)* Seite seien eiserne Ringe — „Vereinigte Linke" — geschlossen. Hier, sagte man, werden parlamentarische Kämpfe mit geschlossener Phalanx gefochten. Der Herr Vorredner hat ja soeben gesagt, daß hier ein parlamentarischer Kampf geführt werde, und da gelte Alles so, wie wenn zwei feindliche Armeen einander gegenüberstehen. In den Clubs werden, wie in friedlichen Lagern, die Vorbereitungen zu dem entscheidenden Kampfe getroffen, und kein Kämpfer darf im entscheidenden Momente aus den Reihen seiner Kampfgenossen treten. Vom Ueberlaufen in das Feindeslager konnte hier selbstverständlich keine Rede sein. Denn einer solchen Schmach, wo Jemand gegen seine eigenen Waffengenossen seine Waffe gebrauchen würde, fähig zu halten, konnte nicht zur Sprache kommen, obgleich die Gefahr nahe liegt, daß das Einstehen für seine Ueberzeugung außerhalb des Clublocales außerordentlich leicht in der äußeren Erscheinung als ein Ueberlauf zu seinen bisherigen politischen und nationalen Gegnern schon in Folge dessen gedeutet werden könnte, daß man in deren Rednerliste aufgenommen wurde. Meine Herren! Die Analogie vom wirklichen Kriege und vom parlamentarischen Kampfe, scheint sammt den Consequenzen sehr nahe gelegen und sogar vollkommen begründet. Und wenn der Fall wirklich vorkäme, daß ein Kämpfer aus einem parlamentarischen Lager, im entscheidenden Momente wirklich ins feindliche übergehen wollte, dann wäre es wie im Kriege volles Recht, ja sogar ein Verdienst seiner früheren Kampfgenossen, daß sie ihn sofort isoliren und füsiliren, denn er hätte sich eines der schmählichsten Verbrechen gegen die Treue und Ehre des Soldaten schuldig gemacht. Meine Herren! Ich kenne aus eigener langer praktischer Erfahrung als Soldat die Nothwendigkeit der eisernen Disciplin, und ich habe in meiner langen Dienstzeit nie Veranlassung gegeben zur Klage über Nichtunterordnung. Ich habe bisher auch hier während meiner mehrjährigen parlamentarischen Thätigkeit treu und redlich der Disciplin mich gefügt. Doch heute muß ich meinen begründeten Bedenken gegen

das Aufgeben des bisherigen Bollwerkes, welches wir im Volksschulgesetze besitzen, von dieser Stelle aus geltend machen, ebenso wie gegen die zu erkämpfende neue Verschanzung.

Dem Laien, welcher nicht vertraut ist mit den Kriegsnormen und den Kriegsusancen, mit den Pflichten des Soldaten in den verschiedenen Fällen des militärischen Dienstes, dem könnte leicht Jemand als Abtrünniger, als subordinationswidrig Handelnder erscheinen, der etwa mit den Anschauungen des Führers nicht übereinstimmt und seinen Ueberzeugungen gemäß zur energischen Gegenvorstellung sogar sich verpflichtet fühlt; so z. B. wenn es sich darum handelte zu entscheiden, ob gewisse Positionen zu halten, oder ob sie frei zu geben seien. Es kann auch im Kriegsrathe sehr leicht geschehen, daß eine Minderheit und Mehrheit in derlei Fragen differiren, ob die Wiedergewinnung einer aufgegebenen Position nicht mit viel größeren Opfern erfolgen mußte, im Vergleich zu den momentanen scheinbaren Vortheilen.

Meine Herren! Wenn Jemand — und die Kriegsgeschichte weist uns dafür hinreichende Beispiele auf — für die Behauptung einer innegehabten Position im Widerspruch zu seinem Befehlshaber eintritt, und wenn die Zukunft dann zeigt, daß es gut war, die Position gehalten zu haben, damit der größere Armeetheil, wenn ihm etwa ein Unfall passirt, in diese gesicherte Position zurückkehren könnte, wird man ein solches scheinbar widerspänstiges, jedoch auf bestimmten Gründen beruhendes Beharren auf der eigenen Ueberzeugung als Meuterei oder gar als Fahnenflucht brandmarken, und als eine solche schmähliche That behandeln dürfen?

Ich habe diese Bemerkungen vorausschicken zu müssen geglaubt, um den Standpunkt, welchen ich dieser Vorlage gegenüber einnehme, zu kennzeichnen. Ich werde nicht, wie es in dem eben begonnenen Kampfe auf jener *(linken)* Seite beliebt wurde, deßhalb, weil ich in der Rednerliste in der Reihe der sehr geehrten Redner jener *(linken)* Seite eingetragen bin, eine Stellung einnehmen, als wenn ich auch drüben stände, um auf meine eigenen Kampfgenossen, welche mich noch hier freundlich umgeben, herüberzuschießen, um sie vielleicht gar tödtlich zu verwunden. Nein! Ich will hier von diesem meinem Platze, ohne Rücksicht auf die Kämpfer, welche hier jetzt — wie man dies gewöhnlich charakterisirt — mit einander um die Schule ringen, mit der Kraft meiner innersten Ueberzeugung für die möglichst vollkommene Schule einstehen.

Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß meine tiefempfundenen Worte von einer praktischen momentanen Wirkung sein werden; meine Stimme wird auf die Entscheidung dieses Kampfes kaum einen Einfluß üben. Allein ich habe das Bewußtsein, daß ich das Gute gewollt habe; ich habe das Bewußtsein, daß meine Worte in den Herzen von Hunderttausenden, ja ich darf wohl sagen Millionen der čecho-slavischen Bevölkerung ein treues Echo finden werden, ich habe das Bewußtsein, daß Diejenigen, welche in unserer Bevölkerung mit mir gleich fühlen und denken, die gleichen Bestrebungen verfolgen, den Gebildetsten aller Culturvölker gleichgestellt zu sein wünschen, und daß sie, wenn man mich ihnen als einen Abtrünnigen in diesem Kampfe zu schildern versuchte, mich nicht verdammen werden.

Und nun gehe ich zur Sache. Ich werde gleich meinem sehr geehrten Herrn Vorredner, sowohl das Gesetz vom Jahre 1869, als auch diese Novelle, jedes für sich würdigen. Ich werde jedoch nicht bloß — wie es mein Vorredner gethan hat, hiebei die Bedenken, sondern auch die Vorzüge in den hauptsächlichsten Linien zu skizziren versuchen und dann die Fragen zu beantworten trachten, welche Folgen sich dem Volksvertreter bei diesem Gegenstande von solcher Tragweite, da er ja die höchsten culturellen Interessen nicht bloß meines eigenen Volkes, sondern des ganzen auch von deutschen Landeskindern bewohnten engeren Vaterlandes, sowie auch insbesondere die höchsten staatlichen Interessen ergeben und welche hochernste Gefahren durch die Annahme der Novelle dem Staate drohen.

Was das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 anbelangt, so kann ich mich als vollkommen objectiver Beurtheiler demselben gegenüber geriren. Weder ich, noch meine politischen Kampfgenossen waren bei der Zustandebringung dieses Gesetzes gegenwärtig. An den Vorgängen, welche ihm zuzuschreiben sind, haben wir kein Verdienst, an seinen Mängeln keine Schuld. Die Beseitigung der darin vorkommenden ziemlich allgemein erkannten Mängel können und müssen wir darum dringend verlangen. Was die Vorzüge des Volksschulgesetzes anbelangt, so gestehe ich unumwunden ein, daß in demselben ein Geist der Humanität, ein Geist der Duldung weht, der mich außerordentlich sympathisch anmuthet, daß in demselben alle Bedingungen enthalten sind, um auf der gegebenen Grundlage die möglichste weitere culturelle Entwicklung für alle Sphären des Lebens zu sichern. Ich werde nicht darauf eingehen, um die, wenngleich nur wichtigsten, weil ohnehin schon so häufig besprochenen Vorzüge darzulegen. Ich werde da vielmehr gleich dem geehrten Herrn Vorredner, dem Herrn Grafen Clam, eine kleine Reihe von Mängeln in Ergänzung seiner Ausführungen hervorheben, welche, soll das Volksschulgesetz segenbringend wirken, zu beseitigen wären.

Es wurde hervorgehoben, daß ein Volksschulgesetz in einem Reiche, wie das unsere, wo die Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder so verschieden sind, unmöglich vom Centrum aus bis in die kleinsten Fasern seines Organismus zur gleichmäßigen Durchführung gebracht werden dürfe. Die Ausnahmen, welche schon bei der Verfassung des

ursprünglichen Gesetzes gemacht worden sind, zeigen, daß man die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit hatte. Aber selbst in denjenigen Ländern, für welche man es damals als passend und durchführbar erkannte, hat es sich seither gezeigt, daß ein derartiges centralistisches Gesetz für die Volksschule in jenen Details, wie es durchgeführt werden sollte, nicht geeignet ist, den hohen humanen Culturzweck mit den anzuwendenden Mitteln zu erfüllen. Ich erinnere nur an den kostspieligen Apparat, welcher nothwendig ist, um das Gesetz durchzuführen; ich erinnere an die Zwangsmaßregeln, welche angewendet worden sind, um, wie auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, das Unnatürliche und das Zweckwidrige zur Durchführung zu bringen, z. B. bei den einclassigen Schulen. Meine Herren! Daß man Kinder verurtheilt, durch acht Jahre in dasselbe Schulzimmer zu demselben Lehrer zu gehen, wo gleichzeitig der Unterricht in verschiedenen Abtheilungen ertheilt wird, kann aus pädagogischen Rücksichten als eine kaum oder nur höchst schwierig zu lösende Aufgabe nicht gebilligt werden. In einer solchen Schule hat das Kind zum sechsten Schuljahre sich Alles, wenn es nur ein wenig Fassungskraft hat, angeeignet, was es überhaupt in den acht Jahren lernen kann. Sie werden sagen: Dann hebe man die achtjährige Schulpflicht auf und bleibe bloß bei der sechsjährigen. Dieser Ansicht, meine Herren, bin ich nicht. Ich bin dafür, daß das Ziel, welches durch die achtjährige Schulpflicht vorgesteckt wurde, überall, wo es nur halbwegs thunlich ist, angestrebt werde, man schicke nicht die Kinder vom zwölften bis zum vierzehnten Jahre in eine solche einclassige Schule, man schaffe, wo es möglich ist, Institutionen für kleinere Bezirke, wie es bei uns in Böhmen angestrebt wird, damit die gereifteren, größeren Schüler der späteren Jahrgänge die Schule mit Nutzen besuchen, und den Zweck, den sie erreichen sollen, auch wirklich erreichen können. Gerade diese Mängel des Gesetzes, durch welche große Kosten ohne die erwünschten Resultate aufgewendet werden, und wobei die Eltern, welche, weil sie vielfach vorgaben, das Kind könne in der Schule nichts mehr lernen, den Pflichten nicht nachgekommen sind, oft so behandelt werden, daß bei denselben anstatt Liebe zur Schule nur Haß gegen dieselbe erzeugt wurde.

Alle derlei Erwägungen drängen dahin, daß eine Reform des Volksschulgesetzes durchgeführt werde, jedoch nicht in dem Sinne, wie es durch diese Novelle geschehen ist, sondern den bestehenden Staatsgrundgesetzen gemäß, so daß in das Reichsschulgesetz nur die allgemeinen Grundsätze aufgenommen, alle anderen Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen werden. Es ist natürlich, daß bei so offenbaren Mängeln, wie sie im Reichsvolksschulgesetze sich vorfanden, als die Folgen derselben nach wenigen Jahren der Erfahrung deutlich zu Tage traten, Rufe nach Abhilfe laut wurden.

Ich begriff sehr wohl den Antrag des Herrn Berichterstatters, durch welchen eine geringere Schulzeit und eine Entlastung der Schulgemeinden angestrebt wurde, weil der Zweck, welcher durch die Schule wirklich erreicht wurde, mit den großen angewendeten Lasten nicht überall im rechten Verhältniß stand. Alle die Anträge, welche seit des Herrn Berichterstatters L i e n b a c h e r Antrag verhandelt wurden, hatten einen theilweise begründeten Sinn. Wenn ich aber schon den früheren Anträgen, welche — bloß den §. 21 betreffend — in diesem Hause zur Verhandlung gekommen sind, nicht beigestimmt habe, so werde ich der Schulgesetznovelle umso weniger zustimmen können. Dem ersten Antrag L i e n b a c h e r in seiner modificirten Form konnte ich, obgleich er ein autonomistischer war, deßhalb nicht zustimmen, weil ich wünschte, daß das Ziel des Schulgesetzes möglichst erreicht, und daß es nicht durch das Gesetz ermöglicht werde, bis auf die sechsjährige Schulzeit zurückzugehen; dem zweiten centralistischen nicht, weil ich nicht den Boden der Autonomie verlassen wollte. Nun kam die Regierungsvorlage, die Basis der vorliegenden Schulgesetznovelle. Wie soll ich mich gegenüber dieser Novelle verhalten?

Als ich den Bericht des Herrenhauses in die Hände bekam und darin las, was durch sie alles ermöglicht werden soll, da wurde — ich gestehe es — mein Interesse auf das lebhafteste erregt. Es heißt darin, daß beabsichtigt werde, die gesetzliche Regelung jener Erleichterungen in der Ausübung der Schulpflicht für die Kinder und die Ertragung der Lasten für die Gemeinden zu erreichen, und daß die Regierung auf Grund der ihr nunmehr vorliegenden während des zwölfjährigen Bestandes des neuen Volksschulgesetzes gemachten Erfahrungen eine Reihe von Mißständen beseitigen wolle, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu Tage traten und sich als hemmend für die Entwicklung desselben erwiesen haben, anderseits aber mehrere Verbesserungen beantragen wolle, deren Einführung dessen Aufschwung fördern sollte und daher als wünschenswerth erscheinen müsse. Wie sich diese beiden Dinge, die beiden ersten Zwecke durch diese Novelle mit den beiden zuletzt angefügten vereinen lassen, konnte ich mir nicht recht klar machen. Ich bemühte mich, soweit meine Einsicht reichte, diesen ursächlichen Zusammenhang zu ergründen. Ich dachte mir, man kann vielleicht eine Erleichterung für die Kinder dadurch erzielen, daß man eine andere, eine bewährtere Methode anwendet, daß man in geringerer Zeit viel mehr leistet, als es nach dem jetzigen Modus geschehen konnte; daß es möglich wäre, bessere Lehrer, bessere Lehrmittel mit geringeren

Geldmitteln zu erreichen, das konnte ich nicht verstehen.

Und doch sollte ja als zweiter Zweck die Erleichterung der Opfer für die Gemeinden angestrebt werden. Es drängte sich mir der Gedanke auf, daß man den Kindern die Erfüllung der Schulpflicht dadurch erleichtern wolle, daß man sie weniger lernen lasse als bisher. Da fiel mir aber dabei unwillkürlich ein, daß eine solche Erleichterung beinahe jener gliche, als wenn man Jemandem, der einen schweren Sack von höchst werthvollen Perlen trägt, seine Last dadurch erleichtern wollte, daß man ihm die kostbaren Perlen, mit welchen er vielleicht seine ganze Lebensexistenz sich sichern kann, wegnähme. Die achtjährige Schule aber, bedeutet gerade für die armen Kinder die Perlen *(Bravo! Bravo! links)*, von denen sie in ihrer ganzen späteren Lebenszeit zehren sollen. Wenn man dem armen Kinde in dem dreizehnten oder vierzehnten Jahre die Gelegenheit entzieht, so viele wichtige Kenntnisse sich anzueignen, wie will man ihm diesen Schatz ersetzen? auf welchen es nach dem Ausspruche des großen Alexander Humboldt volle Berechtigung hat und der auch die höchste Freude des Armen bilden solle.

Was den zweiten Theil des in dem Herrenhausberichte angedeuteten Ziel anbelangt, wo von Entwicklung und Verbesserung des Unterrichtes die Rede ist, so war ich auch hier nicht in der Lage, irgendwo eine Entwicklung und Verbesserung wahrzunehmen, außer wenn man Aenderungen, wie sie der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität im §. 3 hervorhob, als eine besondere Entwicklung betrachten würde, indem man aus dem Worte „Sprache" die Worte „Unterrichtssprache" und „Lesen" hervorgehen läßt. Von Vorzügen also, welche mich nach dem Motivenbericht bestimmen könnten, für die Novelle zu stimmen, habe ich nichts entdecken können.

Nun will ich Ihnen, hochgeehrte Herren, meine Bedenken darlegen, die sich mir sowohl mit Rücksicht auf das staatliche allgemeine Interesse, als auch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse in meinem eigenen Heimatlande, und zwar, nicht nur in Bezug auf die speciellen Verhältnisse des čechoslavischen Volkes, sondern auch in Bezug auf das gegenseitige Verhältniß der Čechoslaven und der Deutschen im Königreiche Böhmen aufdrängen. Ich will zeigen, welche Rückwirkung auf diese Verhältnisse nothwendig erfolgen müßte, wenn diese Novelle angenommen würde und thatsächlich durchgeführt werden sollte. Gestatten Sie mir, meine Herren, wenigstens auf einige Momente näher einzugehen, und zwar zunächst vom culturellen, sodann vom nationalen und schließlich vom staatsrechtlichen Standpunkte.

Zunächst will ich nur einige der wichtigsten Paragraphe der Novelle vom culturellen Standpunkte beleuchten. Ich muß dies thun, weil man so häufig von maßgebender Seite hört, es liege an dieser ganzen Novelle gar nichts, sie habe keine Bedeutung, sie enthalte höchstens hie und da stylistische Aenderungen des Reichsvolksschulgesetzes. Warum also deßhalb so viel Federlesens? Wenn nach acht Tagen, nachdem die Novelle angenommen sein werde, Niemand mehr davon reden wird? Wenn die Novelle wirklich keine wesentlichen Aenderungen enthält, warum denn dieser furchtbare Kampf?

Ich werde meine objectiven Ausführungen mit dem ersten geänderten Paragraphen nämlich dem §. 3 beginnen, wo, wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität erwähnte, bei Aufzählung der Lehrgegenstände das Wort „mindestens" aus dem geltenden Gesetz weggelassen und dagegen im weiteren Alinea anstatt „das Wissenswertheste aus der Naturkunde u. s. w." gesetzt wurde „das für die Schüler Faßlichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte u. s. w." zu lehren ist. Durch das Wort „mindestens" war jedenfalls eine minimale Grenze im Gesetze gegeben, unter welche man nicht hinabgehen, über welche man jedoch unter Umständen hinaufsteigen durfte. Läßt man dieses Wort weg, so hat man eine Maximalgrenze im Gesetze bezüglich der Lehrgegenstände statuirt, den Inhalt aber durch die Aufnahme des Wortes: das für die Schüler Faßlichste" noch weiter in unbestimmte Tiefe herabgedrückt. Der Begriff des Faßlichsten ist ja ein sehr relativer.

Worauf kommt es denn an, daß diesem oder jenem Schüler beim Unterrichte etwas faßlicher ist? Natürlich zumeist auf den Lehrer, der den Schülern die Gegenstände darzureichen hat. Je geschickter der Lehrer ist, je besser dessen Methode beschaffen, deren er sich bedient, desto faßlicher kann er dem Schüler den Gegenstand reichen.

Nun sehen wir uns einmal an, wie durch die Novelle für bessere Lehrkräfte gesorgt wird. Während bisher für den Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt die Absolvirung eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule gefordert wurde, spricht §. 32 nur von dem nothwendigen Nachweise einer Vorbildung in jenen Lehrgegenständen, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden, ohne daß der künftige Lehrer die Bürgerschule absolvirt haben müßte, sondern er kann sich, nachdem er vielleicht nur eine oder zwei Classen eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule absolvirt hat, die übrigen Gegenstände der Bürgerschule privatim aneignen, und die Prüfung machen. Sogar das für die Aufnahme festgesetzte Alter wurde durch die ursprüngliche Vorlage herabgesetzt. Während nämlich im geltenden Gesetze das zurückgelegte fünfzehnte Jahr als Minimalalter für die Aufnahme in das Pädagogium festgesetzt ist, wollte man in der ersten Gesetzesvorlage anstatt dessen bloß vierzehn Jahre setzen und

nach der vorliegenden Novelle soll auf Grund einer Bewilligung des Ministers auf vierzehneinhalb Jahre heruntergegangen werden können. Die Vorbildung, welche für das Pädagogium beansprucht wird, ist also jedenfalls eine geringere und ich kann mir nicht vorstellen, daß Diejenigen, die eine geringere Vorbildung haben werden, in der Regel im Stande sein sollen, die Gegenstände dem Schüler faßlicher zu reichen.

Wie steht es nun mit den Bildungsanstalten selbst, und dem Unterrichtsstoffe, welcher an denselben für die Lehramtscandidaten festgesetzt wird?

Da hat man, wie bei dem Schüler, auch bei dem Lehramtscandidaten den Unterrichtsstoff verringert. Anstatt der für den künftigen Lehrer wichtigsten Gegenstände, wie „Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften" hat man „Pädagogik mit praktischen Uebungen" aufgenommen, so daß es scheint, wie auch bereits erwähnt wurde, daß man nicht in den Geist des Gegenstandes eingehen, sondern daß man einfach dressiren wolle. Man könnte hier fürwahr mit Faust rufen: Ich finde keine Spur von einem Geist und Alles ist Dressur. Wenn man aber die Lehrer nicht bilden, sondern bloß dressiren will, wie kann man dann verlangen, daß die Lehrer erziehend und bildend auf die Jugend einwirken sollen? Freilich hat man da ein gutes Auskunftsmittel gefunden. Der Lehrer kommt mit 18 Jahren aus dem Pädagogium. Er wird in die Welt geschickt, in die Sphäre seiner Wirksamkeit, und da es bei einer solchen Dressurmethode, wie sie die Schulnovelle anstrebt, sehr leicht sein kann, daß der junge, mangelhafter ausgebildete Lehrer in der Welt sich nicht selbstständig bewegen kann, so bestellt man für die Sicherheit seiner autoritativen Haltung in und außerhalb der Schule einen Paragraphen des geltenden Gesetzes, demzufolge das ganze Verhalten des Lehrers in und außer der Schule einer fortwährend strengen Controle ausdrücklich unterzogen werden soll. Er, der doch die Jugend zu Charakteren ausbilden soll, er soll die Zuchtruthe an jeder Straßenecke finden *(Beifall links)*, soll sich daran gewöhnen, sein Benehmen so einzurichten, daß er nicht diesem oder jenem Denuncianten in die Augen fallen kann. *(Sehr gut! Bravo! links.)* Meine Herren! Betrachten wir das Leben der Parteien, das Leben, wie es draußen in den einzelnen Gemeinden ist, betrachten wir das Leben der politischen Parteien unter den Genossen einer und derselben Sprache und das Leben der nationalen Parteien dort, wo verschiedene Stämme einander gegenüberstehen. Welche Demoralisation, welche Ausbildung der Heuchelei ist zu besorgen, wenn man ein solches Gesetz beschließt, durch welches der Lehrer unter die allgemeinste Polizeiaufsicht gestellt werden soll. Meine Herren! Man bilde vor Allem den Charakter des Lehramtscandidaten, man lehre ihn Gesetze achten auch ohne solche Aufsichtsparagraphe, man lehre ihn, als Muster vor seinen Schülern dazustehen und man wird nicht solche demoralisirende Gesetzartikel zu bestimmen brauchen.

Was ich bisher erwähnte, scheint mir keine Fortschritte zu bilden, keine Erhöhung der Befähigung der Lehrkräfte, welchen die Volksschule, dieses höchste Juwel des Volkes, anvertraut werden soll. Nun, vielleicht hat man andere Mittel gefunden, vielleicht hat man den einzelnen schwächeren Kräften eine geringere Anzahl von Schülern zum Unterrichte zugewiesen, was natürlich wieder eine größere Anzahl von Lehrern, daher einen größeren Aufwand nach sich ziehen würde, und den Aufwand will man ja vermeiden oder wenigstens vermindern. Nun auch da würde man irren, wenn man glauben möchte, daß in dieser Beziehung eine Besserung eintreten wird. Sehen wir uns den §. 11 etwas näher an. Gegenwärtig war die Zahl der Schüler, für welche unbedingt eine zweite Lehrkraft creirt werden mußte, 80. Nun kommt man mit dem außerordentlich gerühmten Halbtagsunterricht, welchen jedoch nicht alle Pädagogen als das beste Mittel zu rühmen wissen, und bestimmt anstatt 80 Schüler 100, so daß, wo früher 20 Lehrer nothwendig geworden sind, nach der Novelle bloß 16 benöthigt werden. Der Aufwand auf die Lehrer wird allerdings ein geringerer, ob aber die Leistung eine gleiche bleiben könne, ist allerdings eine andere Frage.

Aber nicht genug daran. Eine noch schwerwiegendere mit diesem Paragraphe nun zusammenhängende Bestimmung ist in dem §. 21 enthalten, wo man — ich kann es nicht begreiflich finden, wie sich eine solche Bestimmung in einem Gesetze rechtfertigen läßt — zunächst für die zwei letzten Jahre verschiedene Arten von Erleichterungen stipulirt und für solche Schulen festsetzt, daß diese Kinder der letzten zwei Jahresstufen, welche einen von der Regel abweichenden Unterricht erhalten — während da der rationellste, ausgiebigste Unterricht ertheilt werden sollte — bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte gar nicht berücksichtigt werden sollen. Nun, meine Herren, wenn wir alle diese Momente berücksichtigen, aus denen eine sichere Resultirende hervorgeht, so können wir zu keinem anderen Schlusse kommen, als, daß durch die Novelle von dem jetzigen Volksschulgesetz wirklich ein außerordentlicher Fortschritt geschieht, aber leider — nach rückwärts! *(So ist es! links.)*

Man will sparen an den Lehrern, man will sparen an den Kindern bis zum zwölften Jahre, jene des zwölften und dreizehnten Jahres sollen gar reine Zugabe werden. Pflegt aber, meine Herren, nicht sehr oft die Sparsamkeit die größte Verschwendung zu sein? Berücksichtigen wir, welcher Werth dieser Unterricht im zwölften und dreizehnten Jahre hat für den künftigen Gewerbsmann, für den Handwerker, für den Han-

delsmann und — was ich hier besonders hervorheben muß — für den künftigen Soldaten!

Lassen Sie, meine Herren, die Ausbildung der Schule zurückgehen, ersparen Sie bei den Kindern eine Million, und Sie werden bei den Soldaten allein später dafür zehn Millionen aufzuwenden haben! *(Lebhafter Beifall links.)* Das will man Sparsamkeit nennen *(Sehr gut! links)*, das will man rationelle Oekonomie heißen? Das fasse, wer da will, meiner beschränkten Einsicht scheint es zu sehr verderblich, als daß ich mich für diese Wirthschaft begeistern könnte.

Und wenn ich von diesem culturellen Standpunkte, von welchem aus ich bisher die Novelle zu nächst allgemein betrachtet habe, noch auf die eigenthümlichen Verhältnisse im unseren Königreiche Böhmen, das Verhältniß unseres Volksstammes in unserem Heimatlande zu unseren deutschen Landeskindern blicke, so muß ich daran erinnern, welches die Folgen wären, wenn etwa auf unserer Seite das Bestreben sich kund gäbe, in unserer Bevölkerung das Bildungsniveau durch Aenderung des Gesetzes herabzusetzen — was jedoch bei dem größten Theile die Bevölkerung sicherlich nicht der Fall ist — denn der Resolutionen, welche von der čechoslavischen Bevölkerung des Landes gegen die Novelle verlautbart wurden, war eine Unzahl, die Alle den Werth der Volksschule zu schätzen wissen, die alle verlangen, daß sie ihren deutschen Landsleuten nicht nachstehen, die es aussprechen, daß sie sich nicht zu einer inferioren Raçe ihren deutschen Landsleuten gegenüber selbst degradiren wollen.

Meine Herren! Beschließen wir ein solches Gesetz, so werden uns unsere deutschen Landsleute den Vorwurf machen, daß wir sie mit hinab auf ein tieferes Niveau gegen ihren Willen ziehen. *(Rufe links: So ist es! Sehr richtig!)*

Zudem noch der nationale Gegensatz, der leider bisher noch besteht, der aber meiner Ueberzeugung nach ausgetragen werden wird und ausgetragen werden muß *(Bravo! links)*, wenn eine gedeihliche Entwicklung der staatlichen Verhältnisse der Monarchie gesichert, ja die Existenz der Monarchie selbst nicht stets gefährdet werden soll. Es muß zwischen beiden Stämmen in Böhmen eine Versöhnung stattfinden; es kann dies aber am besten von unten, von der Schule aus geschehen, nicht durch künstliche Mittel von oben *(Beifall links)*, es muß sich das Volk mit dem Volke verständigen *(Beifall links)*, und so wie man früher die Kinder von Familie zu Familie aus deutschen Gegenden in böhmische geschickt hat und umgekehrt, um durch solchen Wechsel den gegenseitigen Austausch der beiden Sprachen im freundschaftlichen Verkehr zu erzielen, so werden die beiden Volksstämme in Böhmen in Zukunft einander achtend auch die beiden Landessprachen gebührend schätzen, was leider jetzt nicht geschieht, weil der innere Werth der unseren nicht gekannt ist; sie werden mit einander wetteifern in Wissenschaft und Kunst, in der allseitigen Hebung der materiellen Wohlfahrt in diesem durch die Natur, durch die Beschaffenheit des gesegneten Bodens und durch eine hochentwickelte Industrie ausgezeichnetem Lande.

Die gegenseitige Aussöhnung, die gegenseitige Verständigung wird geschehen, doch, dessen bin ich mir klar bewußt, daß diese Aussöhnung nur auf dem Boden des culturellen Fortschrittes geschehen kann, auf jenem Boden, auf welchem die Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit erblühte, wie das Fischhof jüngst in seinem zweiten Briefe so trefflich bemerkte, die Gerechtigkeit muß anstatt der Vergewaltigung bei uns einziehen, es darf die Minorität nicht von der Majorität, es darf aber umsoweniger die Majorität von der Minorität beherrscht werden. Wenn es für mich gar kein einziges anderes Argument gäbe, um gegen diesen durch die Novelle angebahnten culturellen Rückschritt anzukämpfen, dieses Moment allein müßte mich bestimmen, daß ich gegen die Novelle mit bester Ueberzeugung stimme. *(Beifall links.)*

Aber, meine Herren, es ist noch ein anderes Moment bei dieser culturellen Rücksichtnahme in Erwägung zu ziehen, nämlich das Moment der Durchführung des Gesetzes.

Wenn das Gesetz beschlossen wird, geben Sie, meine Herren, Gemeinden, welche noch nicht aus der verpönten modernen Volksschule hervorgegangen sind *(Sehr gut! links)*, welche vielleicht nicht einmal die Wohlthaten der neuen Schule zu würdigen wissen, Sie geben, sage ich, den Gemeinden, welche die Lasten der Schule tragen sollen, das Recht, zu bestimmen, ob sie größere oder geringere Kosten auf die Volksschule verwenden wollen, und da erwarten Sie von diesen bei der Schwäche der Menschen, bei dem Bestreben, die empfindlichen Geldopfer so viel als möglich zu verringern, eine Vervollkommnung, eine Verbesserung der Volksschule? Gehen wir weiter. Ist denn diese Corporation, welche da entscheiden soll, immer die Elite der Gemeinde? Ist bei Denjenigen, welche in geringer Zahl die Gemeinde vertreten, der Sinn für die Schule stets am meisten entwickelt?

Ist die Anschauung dieser Wenigen übereinstimmend mit der Anschauung der Mehrzahl der Eltern der Kinder? Nehmen Sie an, heute beschließt die Vertretung einer Gemeinde, es solle eine Erleichterung in den letzten zwei Jahren auf zwei Stunden der Woche bestimmt werden und in einigen Wochen kommt eine andere Gemeindevertretung und sagt, wir wollen diese Zurücksetzung nicht; wir wollen die volle Schule haben, nachdem wir schon so viele Opfer gebracht haben; oder glauben Sie, meine Herren, daß, wie in dem Berichte des Herrn Berichterstatters erwähnt wird, für die Behörden, welche über die Durchführung des Gesetzes wachen sollen,

unter solchen Umständen eine Erleichterung stattfinden wird? Wer daran glaubt, den beneide ich nicht um seinen Glauben, ich bin überzeugt vom Gegentheil.

Wenn ich also zunächst das culturelle Moment berücksichtige, wie sollte ich als ein Mann, dessen Bestreben seit meinen Jugendjahren hauptsächlich dahin gerichtet ist, die Mittel zu verbessern, durch welche ein sicherer Fortschritt in der Schule möglichst leicht erzielt werden könnte, einer solchen Gesetzesnovelle meine Stimme geben, wo ich offenbar sehe, daß das so schwer Errungene in — ich möchte sagen — leichtsinniger Weise zurückgeschleudert wird *(Sehr richtig! links)* um es dann mühsam wieder zu erringen. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich stimme dem vollkommen bei: wird die Novelle angenommen, so wird sie nicht aufhören ein Gegenstand des Kampfes um die Schule zu sein. *(Sehr richtig! links)* bis wieder nicht das jetzige Volksschulgesetz, jedoch in vollkommenerer Gestalt, zu Stande gekommen sein wird, in welches die Mängel, die sich dem bestehenden Gesetze nachweisen lassen, nicht aufgenommen sein werden, in welchem man den Principien der Staatsgrundgesetze gerecht werden, und nur dasjenige in die Reichsschulgesetzgebung aufnehmen wird, was in dieselbe gehört und wo man den einzelnen Königreichen und Ländern dasjenige überlassen wird, was ihnen nach Recht auch gebührt.

Wäre das, meine Herren, ursprünglich geschehen, wir hätten die Klagen aus den Alpenländern nicht gehört, was umsomehr zu bedauern ist, weil Diejenigen, welche ihren treuen Bundesgenossen nunmehr helfen sollen, in der Lage sind, sich sagen zu müssen: Unseren Bundesgenossen helfen wir, aber wir müssen uns dabei selbst verstümmeln!

Ich gehe nun zu dem zweiten Momente über, nämlich zu dem n a t i o n a l e n. Wenn ich die Gesetzesnovelle vom nationalen Standpunkte betrachte, und zwar zunächst mit Rücksicht auf die Mittel, durch welche der Unterrichtszweck leichter erreicht wird, so ist es vor Allem die S p r a c h e, die hier eine Hauptrolle spielt. Es ist ein alter Grundsatz der Pädagogen — unser Commenius hat ihn vor länger als 200 Jahren ausgesprochen — daß die Muttersprache das naturgemäße, das einzig richtige Mittel für die Volksschule sei. Ich vermisse nun einen solchen Grundsatz in dem bestehenden Volksschulgesetze, und wenn ich einen Antrag zu einem neuen Gesetz zu motiviren hätte, würde ich das als oberstes, als Reichsprincip angesehen wissen wollen, daß d i e S c h ü l e r n u r i n j e n e S c h u l e a u f g e n o m m e n w e r d e n d ü r f e n, d e r e n S p r a c h e s i e v e r s t e h e n. Diesem Grundsatze ist in dem ursprünglichen Gesetze nicht Rechnung getragen, und diese Frage kommt auch in diesem Gesetze nicht zur Sprache. Aber es kommt in diesem Gesetze ein anderer Punkt zu berücksichtigen, der mich bestimmt, g e g e n die Novelle zu sein; es ist dies §. 17, wo ein Unterschied zwischen der deutschen und der nicht deutschen Landessprache statuirt werden soll. Dieser Unterschied besteht schon in dem alten Gesetze. Allerdings könnte man mir erwidern, wenn diese Bestimmungen schon in dem alten Gesetze vorhanden sind, können sie ohneweiters auch in diesem Paragraphen bleiben. Nun, da muß ich erinnern, daß wir bei der Zustandebringung des ursprünglichen Gesetzes nicht mitgewirkt, dasselbe nicht votirt haben.

Wenn also damals die Majorität des Hauses, welche aus deutschen Centralisten bestand, eine Bestimmung aufnahm, wodurch sie die deutsche Sprache bevorzugte, so kann man ihr das am Ende nicht übel nehmen. Wenn w i r aber das Gesetz jetzt votiren, dann können wir unmöglich jenes Unrecht und jene Zurücksetzung, welche unserer Nation zugefügt worden ist, mit unserer eigenen Stimme sanctioniren. Wenn ich zu diesem §. 17 der Novelle, falls sie zur Specialdebatte gelangt, einen Antrag zu stellen hätte, so würde ich anstatt der beiden vorletzten Alinea des §. 17, wo eine unterschiedliche Bestimmung für deutsche und nicht deutsche Bürgerschulen aufgenommen ist, einfach die Bestimmung aufgenommen wissen wollen, daß a n j e d e r B ü r g e r s c h u l e d i e G e l e g e n h e i t g e b o t e n w e r d e, d i e z w e i t e L a n d e s s p r a c h e zu erlernen an den deutschen die nichtdeutsche und an den nichtdeutschen die deutsche.

Ich übergehe nun alle anderen weiteren Punkte, obwohl ich noch so Manches am Herzen hätte, und füge nur bei, daß, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, wenigstens ein Vortheil erreicht wäre. Wenn schon nämlich künftig Lehrer an der Bürgerschule vorgebildet werden sollen und sie haben da Gelegenheit, die zweite Landessprache zu lernen, so besitzen sie dann als Lehrer das Mittel, daß sie, wenn die Verhältnisse danach sind, daß ein oder das andere Kind durch die Lage der Dinge gezwungen ist, in eine Volksschule aufgenommen zu werden, deren Unterrichtssprache es nicht versteht, sich mit dem Kinde verständigen. Also auch das nationale Moment, nach dem ich die Novelle betrachtet habe, ist nicht derart, um für dieselbe in ihrer vorliegenden Fassung stimmen zu können.

Noch das dritte Moment muß ich, jedoch leider nur flüchtig berühren, um die Geduld des hohen Hauses nicht länger in Anspruch zu nehmen; es ist das s t a a t s r e c h t l i c h e und die F o l g e n, welche sich speciell für die čechoslavische Bevölkerung in Böhmen durch die Annahme der Novelle ergeben. Es ist Ihnen bekannt, daß, nachdem das Gesetz ins Leben trat, zu welcher Zeit das autonomistische Princip bei uns im Lande noch sehr hoch gehalten wurde, ein solcher Widerstand sich gegen das Gesetz selbst ungeachtet des Guten seines Gehaltes erhob, daß man sich mit allen Mitteln gegen die Durchführung desselben wehrte und lieber sogar sehr empfindliche Strafen über sich ergehen ließ.

Was geschah indessen? Die Centralregierung hier war eine deutsche, die Landesregierung war eine

deutsche, der Landesausschuß nämlich und der Landesschulrath ein deutscher, die Böhmen haben sich gesträubt, das Gesetz durchzuführen. Es war nun natürlich, daß die deutschen Landsleute sich ihre Schulen möglichst gut einrichteten — und das kann man ihnen am Ende nicht übel nehmen; sie erhielten reichliche Subventionen für Schulhäuser, für die Ausstattung der Schulen, sie sorgten für Lehrer und wir blieben zurück, zahlten aber fleißig auf das Schulwesen mit. So bildete sich nothwendig ein Mißverhältniß zwischen den deutschen und böhmischen Schulen heraus.

Es schleppte sich das Mißverhältniß fort, bis man den großen Fehler, der auf unserer Seite begangen wurde, einzusehen begann, und erkannte, daß unsere deutschen Landsleute für ihre Schulen viel besser gesorgt hatten als wir; noch heute, nach beinahe vierzehnjähriger Dauer des Schulgesetzes ist durch den authentischen Bericht der Landesschulbehörde constatirt, daß, wenn wir in unserem Schulwesen ein Verhältniß der gerechten Vertheilung mit unseren Landsleuten erzielen wollen, so daß bei uns ebenso wenige Schüler auf eine Schule kommen wie bei ihnen — bei unseren deutschen Landsleuten kommen nicht ganz 80 Schüler auf eine Schule, bei uns 100 Schüler — bei uns noch über tausend Schulen errichtet werden müßten.

Meine Herren! Wie viele Jahre müßten vergehen, um, weil natürlich der Aufwand nicht momentan gemacht werden kann, der čechischen Bevölkerung die Wohlthat der besseren Schule in jenem Maße zukommen zu lassen, wie der deutschen. Von dem Momente an, wo wir die Schulnovelle votiren, wo wir einen andern Maßstab für die Schule, betreffend die Bestimmung der Lehrkräfte nach der vermehrten Anzahl der Schüler anwenden, ist es geradezu unmöglich, daß wir zu unserem vollen Rechte gelangen, wenn überhaupt von den Erleichterungen ein Gebrauch gemacht wird. Und ich sollte, meine Herren, nachdem ich zu dieser Erkenntniß gekommen bin, für die Schulnovelle stimmen? Ich kann es nicht; ich kann es nicht aus culturellen Rücksichten, weil ich es wünschen muß, daß das čecho-slavische Volk, welches von strebsamen Culturvölkern umgeben ist, mit diesen auf gleicher Stufe stehe, weil ich nur in der guten Volksschule ein Bollwerk für die Erhaltung der eigenen Nationalität, eine Kräftigung zum Concurrenzkampfe mit den Nachbarn sehe. Ich kann es nicht aus nationalen Rücksichten thun, weil ich sehe, daß die Sprache der Volksschule des čechischen Volkes zurückgesetzt ist und ich kann es nicht aus autonomistischen Rücksichten, weil dann gerade der Schule der čechischen Bevölkerung ein solcher Nachtheil zugefügt würde, dessen Verantwortung ich nicht übernehmen könnte.

Meine Herren! Wenn ich nicht für die Volksschulnovelle stimme, so thue ich es in der innersten Ueberzeugung, daß ich als österreichischer Patriot den wichtigsten Bedingungen der culturellen Entwickelung des Staates Rechnung tragen will, daß ich als böhmischer Patriot das Interesse des eigenen Volkes zu vertreten habe, welches treu an den höchsten Culturaufgaben des Staates den innigsten Antheil nehmen will, und daß ich damit als Mensch und als Mann der Wissenschaft die fortschrittlichen höchsten Ideale der Menschheit vertheidige. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Rieger.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Meine verehrten Herren! Es ist mir kaum erinnerlich, daß irgend eine Gesetzesvorlage eine solche Bewegung in das Publicum gebracht hätte, wie die uns heute vorliegende. Soll ich nun glauben, daß es einzig und allein der pädagogische Tenor dieser Vorlage ist, für den sich die Massen so sehr interessiren? Ich muß schon sagen, daß ich darüber sehr ernste Zweifel hege. Seit Wochen wettert die Journalistik gegen diese Vorlage, und man hat eine förmliche Bewegung in das Volk gebracht. Die Sache geht so weit, daß man sogar Drohbriefe an die verschiedenen Abgeordneten der Rechten verschickt hat. *(Gelächter links. — Abgeordneter Meissler: Dr. Rieger allein glaubt es!)* Ich habe selbst gestern einen solchen bekommen. *(Erneuertes Gelächter links.)* Nun, meine Herren, das sind Thatsachen. Daran ist aber nicht genug. Wir werden, meine Herren, nach der langen Liste der Redner, die sich gemeldet haben, wir werden eine große Redeschlacht haben. Wir werden große und schöne Phrasen hören *(Gelächter und Rufe links: Nur von Ihnen!)* von dem Verderben für die Cultur, das uns bevorsteht, wenn diese Novelle angenommen wird, von der Aufopferung der Freiheit, wie der Genius der Freiheit bittere Thränen darüber vergießen wird, daß man so weit zurückgeht; ja, schließlich weiß ich nicht, ob man uns nicht auch noch mal an die Tage von Sedan erinnern wird, wo bekanntlich die Schullehrer die große Schlacht gewonnen haben. Alles das und so vieles Andere werden wir zu hören bekommen, vielleicht mit vielem theatralischen Pathos und in einer ganz vortrefflichen Declamation vorgetragen. Meine Herren! Ich bin ein großer Kunstfreund und liebe das, aber wenn ich mir dieses Vergnügen schon bereiten will, so gehe ich doch lieber ins Burgtheater. *(Heiterkeit rechts.)* Aber es ist auch nicht meine Art, angesichts großer tönender Phrasen meinen gesunden Menschenverstand außer Thätigkeit zu setzen; *(Rufe links: Gehen wir hinaus! Nicht weiter anhören!)* ich ziehe es vor, die Gesetzesvorlagen, um die es sich handelt, in ruhiger, nüchterner Weise zu erwägen, und ich würde den verehrten Herren anrathen, ein Gleiches zu thun. Ich bitte, meine Herren, vorerst zu erwägen, wie denn diese Gesetzesvorlage entstanden ist. Viele, unzählige Beschwerden, namentlich der bäuerlichen

Bevölkerung in den rein deutschen Alpenländern *(Die Mitglieder der Linken verlassen in grosser Zahl den Saal. — Rufe rechts: Ruhe! Ruhe!)* sind an uns gelangt und auch von den Vertretern dieser Bevölkerung sind diese Beschwerden hier dringend vorgetragen worden. Hätte man diesen Beschwerden anfangs Gehör geschenkt, hätte man das, was zuerst beantragt worden war, daß nämlich die Sache den betreffenden Landtagen zugewiesen werde, damit diese nach den eigenthümlichen Bedürfnissen des Landes die Dauer der Schulpflicht bemessen, dann würden die Herren vielleicht heute nicht in der Nothwendigkeit sein, diese Novelle zu votiren.

Ich muß auch gestehen, daß ich einigen Zweifel habe, da es sich denn doch zunächst nur darum handelte, den berechtigten Klagen der Alpenbevölkerung zu entsprechen, warum man dazu gegriffen hat, in diese Novelle noch so viele andere Gegenstände aufzunehmen. Es sieht wirklich fast so aus, als hätte man im Bureau des Unterrichtsministeriums, wo diese Novelle verfaßt wurde, den Wunsch gehabt, eine Menge Dinge hineinzutragen, die geeignet wären, möglichst viel Opposition gegen die Vorlage zu erwecken. Da ist zuerst §. 21, gegen den Nationale bei uns Opposition machen; da ist §. 54, gegen welchen vorzugsweise die Lehrer, und §. 48, gegen welchen Irreligiöse und Confessionslose oder Liberale Opposition machen; da ist zuletzt eine ganze Reihe von Paragraphen, gegen welche alle Autonomisten gestimmt sind.

Meine Herren! Ich glaube fast, daß es nicht nöthig war, alles das in diese Novelle aufzunehmen, um der Bevölkerung, die diese Klage geführt hat, zu entsprechen. Nun, die Sache ist einmal so. Ich bin also bemüssigt, in dieser Beziehung den Standpunkt zu bezeichnen, welchen ich und meine nächsten Parteigenossen in der Frage einnehmen. Ich erlaube mir das hohe Haus daran zu erinnern, daß wir zu der Zeit, als wir in dieses hohe Haus eintraten, dieß thaten mit einer Verwahrung und Erklärung, daß wir das Staatsrecht unseres Landes und die ihm durch dieses Staatsrecht, durch die Verfassung garantirte Autonomie aufrecht erhalten wollen, aber auf dem factischen Boden der parlamentarischen Institution eintreten, über den Ruf Seiner Majestät des Kaisers und Königs, um hier in loyaler Weise die Hand zur Verständigung zu bieten, unter Rechtsachtung für alle anderen Völker und Länder. Das, meine Herren, ist der Sinn und Wortlaut unserer damaligen Verwahrung. Wir haben also damals diesen factischen Boden betreten und wirken auf demselben nach besten Kräften fort. Wir haben ihn damals betreten in der Hoffnung, daß unseren Wünschen, unseren berechtigten Wünschen und Ansprüchen von Seite unserer verehrten Collegen ein freundliches Entgegenkommen gewährt werden wird. Leider ist das von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses nicht geschehen. Wir haben ein freundliches und gerechtes Entgegenkommen nur von Seite der Vertreter des deutschen Volksstammes auf der rechten Seite dieses hohen Hauses gefunden.

Nur die Vertreter der Bevölkerung der Alpenländer, welche in den Clubs der Rechten vereinigt sind, haben den berechtigten Wünschen unseres Volkes, unserer Nation ein geneigtes Ohr geschenkt und eine gerechte Erwägung gewährt. *(Bravo! rechts.)* Sie haben uns in dem Anstreben dessen, was unser Volk mit Recht fordern kann, ehrlich und loyal unterstützt. *(Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Diese loyale und gut österreichische, versöhnliche Stimmung konnte auf unserer Seite nicht ohne Nachhall bleiben *(Sehr gut! rechts)* und als loyale Bundes- und Kampfesgenossen müssen wir es auch für unsere Pflicht halten, den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung, die auf dieser *(rechten)* Seite vertreten ist, nach unseren Kräften Unterstützung zu leihen. *(Bravo! rechts.)*

Consequent wäre es vielleicht von unserer Seite zu sagen oder den Antrag zu stellen, daß die in Verhandlung stehende Vorlage unmittelbar von der Tagesordnung abgesetzt werde. Denn, meine Herren, es kann ja für Niemandem ernstlich ein Zweifel bestehen, daß dieses Gesetz vor den hohen Reichsrath überhaupt nicht gehört.

Es ist ja eine unbezweifelte Thatsache, daß selbst nach der Verfassung nur die im Reichsinteresse nothwendig festzuhaltenden Grundsätze des Unterrichtswesens hier zu bestimmen sind, alles Andere aber dem Landtage zu überlassen ist. *(Sehr richtig! rechts.)* Aber, meine Herren, kann es Jemanden unter Ihnen geben, der auch nur einen Augenblick im Ernste behaupten wollte, daß dieses Gesetz und auch selbst diese Novelle bloß die Grundsätze des Volksunterrichtes enthält? Ja, meine Herren, es ist ja darin Alles und Jedes bis in die kleinsten Details bestimmt.

Im §. 17 — um nur ein Beispiel anzuführen — geht man sogar so weit, eine Bestimmung zu treffen, daß in der Bürgerschule der Unterricht im Clavier- und Violinspiel ertheilt werden könne. Nun frage ich: Sind denn das Clavier- oder Violinspiel etwa Grundsätze *(Heiterkeit rechts)*, und wenn das Alles im Reichsschulgesetz normirt ist, was bleibt denn für das Landesschulgesetz übrig? Etwa noch das Flötenspiel? *(Heiterkeit rechts.)* Das ist das einzige; damit kann auch die Autonomie des Landes flöten gehen. *(Heiterkeit rechts.)*

Es ist übrigens bei uns auch Verfassungsgrundsatz, daß nur diejenigen Bestimmungen hier zu votiren sind, die allen Ländern der Monarchie gemeinsam sind. Aber, meine Herren, Sie dementiren diesen Grundsatz der Verfassung selbst, indem Sie im Reichsschulgesetze und auch hier in dieser Novelle eine Masse von Bestimmungen aufnehmen, die offen-

bar nicht allen Ländern gemeinsam sind, noch sein sollen; denn in diesem Gesetze sind acht Länder, also die Hälfte ungefähr von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen. Wir müssen aber die Abänderung hier vornehmen, weil sie nur hier, nicht im Landtage möglich ist. Wer die Sache mit der Verfassung ernst nimmt, muß also zugeben, daß dieses ganze Gesetz und auch diese Novelle geradezu verfassungswidrig ist.

Es ist mir letzthin einmal im Privatgespräche mit einem hochachtbaren Mitgliede der linken Seite dieses hohen Hauses der Fall vorgekommen, daß ich ihm die Bemerkung ausgesprochen habe: Ja, das ist aber sonderbar, Ihr nennt Euch immer die Verfassungstreuen, aber in diesem Falle sind offenbar wir Diejenigen, die die Verfassung vertreten. Jetzt sind wir also die Verfassungstreuen. Ja, meinte er, „wir haben's schon genug.“ So steht die Sache. Es scheint also, daß die Herren, die sich ehedem mit besonderer Vorliebe die Verfassungstreuen genannt haben, heutzutage an der Vertretung der Verfassung keinen Geschmack mehr finden, da dies nicht mehr ihrem Zwecke dient. Denn würden sie das, so würden sie sehr gerne bereit sein, für die Abweisung des ganzen Gesetzes, respective für dessen Zuweisung an die Landtage zu stimmen. Wir stehen auf diesem Standpunkte und wir stellen diesen Antrag in einer Resolution; und ich will also die Hoffnung aussprechen, daß wenigstens diejenigen Herren, denen es mit ihrer Verfassungstreue ernst ist, für diese Resolution mit uns stimmen werden.

Zu dem Gesetz selbst übergehend, will ich nur einige Momente streifen, zumal solche, die in unserem Lande und vielleicht auch im Allgemeinen am meisten discutirt worden sind. Vorerst will ich erwähnen, daß man sehr im Irrthume ist, wenn man glaubt, daß die Opposition, die diesfalls in unserem Lande sich gezeigt hat und aus welcher viele Herren von der linken Seite die Hoffnung schöpften, daß ein großer Theil der böhmischen Bevölkerung sich gegen die Novelle aussprechen werde, keineswegs jene Beweggründe hatte, die sie, wie es scheint, voraussetzen. Sie hat vielmehr ihren Grund wesentlich darin, daß nach der Meinung Vieler dieses Gesetz der Autonomie des Landes nahetritt. Sie hat ihren Grund ferner noch in einem anderen Momente, nämlich in dem nationalen. Sie wissen, meine Herren, daß der §. 17 die Bestimmung enthält, daß an den nicht deutschen Bürgerschulen die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden solle. Diejenigen unter uns, die zu den national am meisten Empfindlichen und Reizbaren gehören, haben diese Bestimmung mit großer Verstimmung aufgenommen.

Die meisten einsichtsvollen Leute bei uns sind zwar der Meinung, daß es nützlich und nothwendig sei, daß in der Bürgerschule Denjenigen, die es brauchen, Gelegenheit geboten werde, die deutsche Sprache zu erlernen; man braucht sie ja vielfach. Man hat aber daran Anstoß genommen, daß in diesem Paragraph nicht das Gleiche auch für die andere Landessprache festgesetzt wird; darin findet man eine ungleiche Behandlung der beiden Landessprachen, eine Zurücksetzung der anderen Landessprache. *(Sehr richtig! rechts.)* Denn, wenn man es einerseits für nöthig findet die Sprache, die nur von circa einem Dritttheil der Bevölkerung gesprochen wird, in die Bürgerschule einzuführen, so sollte man wohl glauben, daß dasselbe Bedürfniß auch rücksichtlich der anderen Landessprache, welche von beinahe zwei Dritttheilen der Bevölkerung gesprochen wird, gefühlt werde. So ist es auch thatsächlich. Thatsächlich fühlt auch die deutsche Bevölkerung dieses Bedürfniß; sie sucht ihm auch Befriedigung zu verschaffen, und so kommt es denn, daß die deutschen Familien häufig ihre Kinder auf eine Zeit, auf ein bis zwei Jahre in böhmische Ortschaften schicken, damit sie dort die böhmische Sprache erlernen. Das Bedürfniß hiefür ist in der deutschen Bevölkerung so dringend und wird so sehr empfunden, daß der Fall öfter vorgekommen ist, daß deutsche Familien in deutschen Ortschaften, in welchen eine böhmische Schule errichtet wurde, ihre Kinder daselbst in die böhmische Schule schicken wollten, begreiflicherweise nicht etwa um sie zu bohemisiren, sondern weil die Eltern sich gesagt haben: Unsere Kinder brauchen einmal das Böhmische; das Deutsche lernen sie ohnehin in der Familie, wir schicken sie daher in die böhmische Schule, damit sie die böhmische Sprache erlernen. Das Gleiche kommt allerdings umgekehrt nicht selten auch bei böhmischen Familien vor, weil diese in der gleichen Weise das Bedürfniß fühlen, daß ihre Kinder das Deutsche erlernen, und sie daher zu diesem Zwecke in deutsche Schulen schicken. Man hat also, wie gesagt nur daran Anstoß genommen, daß die gedachte Bestimmung quasi eine Bevorzugung der deutschen Sprache, eine Art Privilegium, welches von Staatswegen ausgesprochen wird, enthalte, ein Privilegium, welches zum Mindesten unangenehm ist.

Das waren also die Gründe der Opposition bei uns, wenigstens weitaus in den meisten Fällen. Gegen diejenigen Paragraphe, auf welche von der linken Seite des hohen Hauses ein besonderes Gewicht gelegt wird, die §§. 21 und 48, war die Opposition bei uns eine verschwindend kleine. Und ich kann Sie versichern, daß auch einige unserer Collegen, die anfangs im Zweifel darüber waren, ob sie für dieses Gesetz stimmen sollen, nur aus den angegebenen Gründen gegen dasselbe gestimmt waren, aber ausdrücklich erklärt haben, daß sie gegen die §§. 21 und 48 keine Einwendung haben.

Noch ein Paragraph ist es, der bei uns zu Lande viel besprochen worden ist, das ist der §. 54, welcher die Bestimmung enthält, daß der Lehrer

auch für das, was er außerhalb der Schule thut, sofern sein Verhalten mit dem Anstande und der Würde seines Standes sich nicht vereinbaren läßt, disciplinarisch behandelt werden kann. Vielfach ist von Seite unserer Schullehrer hervorgehoben worden, daß die Lehrerschaft dadurch ein privilegium odiosum erhalte, daß man sie nicht den anderen Staatsbürgern gleichstelle, sondern daß sie unter eine besondere Beaufsichtigung gestellt werden sollen, während die Lehrer glauben, daß man sie so behandeln solle, wie alle anderen Staatsbürger. Ich muß nun gestehen, daß in dieser Beziehung die Anklage gegen die Novelle nach meiner Ueberzeugung vollends unbegründet ist. Auch bisher stand die Bestimmung über die Disciplinargewalt vis-à-vis den Schullehrern im Gesetze, aber sie war nur in allgemeiner Weise ausgesprochen und die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere Bezirkshauptleute kein Bedenken getragen haben, auch wegen anderer Dinge, als wegen des Verhaltens in der Schule, die Disciplinargewalt gegen die Schullehrer in Anwendung zu bringen. *(Sehr richtig! rechts.)* Das ist auch begreiflich, denn das Gesetz sagt ja: Das Schulamt ist ein öffentliches Amt; und wer ein öffentliches Amt annimmt, stellt sich ipso facto unter die Disciplinargewalt, welcher er in diese amtlichen Stellung untersteht.

Zu glauben, daß alle anderen Beamten im ganzen Staate zwar der Disciplinargewalt unterstehen sollen, aber der Schulbeamte einzig und allein nicht, das ist wirklich eine absonderliche Anschauung. Es ist ja auch aufliegend, daß in dieser Bestimmung keineswegs eine Zurücksetzung des Lehrerstandes enthalten ist, sondern vielmehr in gewisser Beziehung eine Bevorzugung.

Man verlangt eben von dem Schullehrer einen höheren Grad von Anstand und Würde, auch im äußeren Gebahren außer der Schule; er soll eben der Bevölkerung voranleuchten durch sein Benehmen und seine ganze moralische Haltung. Er soll eben nicht bloß dem ersten Besten gleichgehalten werden. Ja, der Begriff von Anstand für Den oder Jenen ist eben ein sehr verschiedener, nach dem Stande und der öffentlichen Lebensstellung des Betreffenden. Es ist ja aufliegend, daß viele Leute nur wegen ihrer höheren socialen Stellung bemüssigt sind, sich in anderer Weise zu kleiden, zu benehmen, zu verfahren und sich moralisch zu verhalten wie andere, die sich nicht in einer ähnlichen Stellung befinden.

Meine Herren! Ein Cigarrenladen ist gewiß ein anständiges Local und Carfiol ist gewiß ein sehr moralisches Gemüse *(Heiterkeit rechts)*, aber wenn die Gemalin eines Ministers in einem Cigarrenladen Cigarren feil haben, oder die Frau eines Oberlandesgerichtspräsidenten Carfiol auf der Straße verkaufen wollte, so würde das gewiß alle Welt unanständig finden, obschon es das an sich nicht ist, ja, ich glaube sogar, daß die Ehegatten dieser Personen sich hiedurch einer dienstlichen Mahnung aussetzen würden. Dasselbe muß natürlich auch analog für den Schullehrer gelten. Ich gehe weiter. Wir haben ein deutsches Sprichwort, das da sagt: Wer niemals einen Rausch gehabt hat, der ist kein braver Mann; wenn aber der Schullehrer in diesem Sinne ein braver Mann sein wollte, so müßte ihm die löbliche Schulaufsicht dies sehr übel nehmen, und ihn dafür disciplinarisch behandeln. Das gilt aber nicht von jedem anderen Staatsbürger. Das liegt doch auf der Hand! Wenn ferner ein junger Lehrer die Autorität, die er in der Schule vis-à-vis jungen Mädchen besitzt, mißbrauchen wollte, um auch außerhalb des Hauses mit ihnen zu scherzen, so würde dies die löbliche Schulaufsicht nach Umständen wohl auch übel nehmen müssen.

Meine Herren! Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie ganz unbegründet die Anschauung jener Lehrer ist, die sich über diesen Punkt beschweren. Die Sache hat bei uns viel Staub aufgewirbelt. Manche Lehrer scheinen zu glauben, daß sie bisher keineswegs der Disciplinargewalt für ihr Verhalten außer der Schule unterstanden haben und einer solchen erst jetzt unterworfen werden sollen. Ja, man hat darauf hingewiesen, daß erst in Folge dieses Gesetzes die Schullehrer auch in ihren politischen und nationalen Anschauungen mehr als bisher der Aufsicht und Disciplinargewalt des Herrn Bezirkshauptmannes unterstellt werden sollen. Gerade das Gegentheil ist der Fall: denn dieses Gesetz bestimmt eben die Anwendung der Disciplinargewalt nur für solche Handlungen, wodurch die Würde des Lehrerstandes verletzt wird. Die politische Gesinnung wird dabei gar nicht berührt. Uebrigens hat auch das vorige Gesetz die Herren Bezirkshauptleute in der verfassungstreuen Aera keineswegs abgehalten, die Lehrer auch in politisch-nationaler Beziehung ganz curios in ihrer Disciplin zu halten und sogar zu den Wahlen zu jagen, damit sie im verfassungstreuen Sinne stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Die Bestimmung der Novelle, welche bisher am meisten besprochen worden ist, ist die des §. 21. Darin soll angeblich ein ungeheuerer Rückgang unseres Schulwesens begründet sein, wenn jene Erleichterungen der Schulpflicht, die hier vorgeschlagen sind, angenommen werden. Aber, meine Herren, ist das auch thatsächlich der Fall?

Vorerst erlaube ich mir zu constatiren, daß das gegenwärtige Gesetz factisch in der ganzen Monarchie nirgends zur Ausführung gelangt, und daß fast überall die Kinder mit dem zwölften und dreizehnten Jahre vom Schulbesuche dispensirt werden, durch den Lehrer selbst ämtlich oder doch factisch, indem man eben durch die Finger sieht.

Ich habe gehört, daß ein Bezirkshauptmann bei uns im Verlaufe eines Jahres nicht weniger als

4.000 Contraventionen gegen die bisherige Bestimmung des Schulgesetzes, die achtjährige Schulpflicht, constatirt hat und zur Bestrafung bringen wollte. Daraus, meine Herren, mag ein Beweis hervorgehen dafür, daß überhaupt die Durchführung dieses Gesetzes in dieser Weise nicht möglich ist.

Aber die Bestimmungen, meine Herren, die hier aufgenommen sind, beseitigen ja eigentlich im Allgemeinen keineswegs das Princip der achtjährigen Schulpflicht. Es bleibt das Princip im Ganzen aufrecht, und es werden nur gewisse Erleichterungen eingeführt, die, Sie fühlen es ja Alle, im Interesse des armen Volkes häufig nothwendig sind. Wie sehr dies der Fall ist, das beweisen ja die Verordnungen, die das gewesene verfassungstreue Ministerium selbst in dieser Beziehung erlassen hat, und, meine Herren, finden Sie es angezeigt, finden Sie es berechtigt, daß es dem Ministerium überlassen bleibe, geltende Reichsgesetze durch einfache Ministerverordnungen abzuschaffen?

Wenn wir es, meine Herren, mit unserer Legislative Ernst nehmen, so müssen wir sehr eifersüchtig darüber wachen, daß sich das Ministerium das nicht herausnehme, sondern daß es seine Pflicht thue, und die Gesetze, die der Reichsrath erlassen hat, wirklich durchführe, solange wir sie aufrecht halten *(Bravo! rechts)*, aber sie nicht durch einfache Verordnungen aufhebe. Und doch ist das geschehen, weil die Macht der Verhältnisse eine überwältigende war.

Wenn also das Gesetz in dieser Beziehung gewisse Erleichterungen für das arme Volk statuirt, so entspricht dies in vollem Maße dem thatsächlichen Stande der Dinge, und es entspricht auch in vollem Maße dem unabweislichen Bedürfnisse, und verschlechtert keineswegs den Zustand der Schule.

Ich will nicht sehr in das Detail dieser Frage eingehen, es ist ja bekannt und hier bereits erwähnt worden, daß die ungeheuere Mehrzahl unserer Schulen nur einclassige sind, ferner eine bedeutende Anzahl bloß zweiclassig; aber dafür gibt es drei-, vier- und fünfclassige nur in verhältnißmäßig geringer Zahl, nur etwa 20 Percent. Nun, meine Herren, frage ich Sie, wie ist es selbst für den besten Lehrer möglich, Kinder von sechs bis zu vierzehn Jahren, Kinder von beiden Geschlechtern, in einem und demselben Schulzimmer gleichzeitig zweckmäßig zu unterrichten? Diese Anforderung ist geradezu eine unsinnige. Da wir es nun nicht in unserer Macht haben, da wir die unendlichen Geldmittel, die es erfordern würde, jede Schule zu einer drei- oder vierclassigen zu machen, nicht besitzen, so müssen wir eben nach Abhilfe suchen. Dies thut diese Novelle, guten Erfahrungen folgend. Ferner ist zu erwägen, daß ja nicht alle Schüler so unfähig sind, daß es ihnen nicht möglich wäre, den Lehrstoff, der für die Schule bestimmt ist, bis zu ihrem zwölften Jahre, wenn ich so sagen darf, zu consumiren.

Es ist ja doch eine Thatsache, daß fast alle Schüler, welche in das Gymnasium oder in die Realschule eintreten, und deren sind ja viele Tausende, doch die Kenntnisse, die die Volksschule zu bieten bestimmt ist, besitzen müssen, bevor sie in das Gymnasium oder die Realschule eintreten, und das haben alle diese Schüler schon bis zum zehnten, vielleicht auch schon bis zum neunten oder achten Jahre prästirt. Aber wenn auch ein anderer Schüler es bis zu dieser Zeit prästirt hat und ausweist, aber nicht die Absicht hat, ins Gymnasium einzutreten, da hilft ihm nichts, unser Gesetz sagt: du mußt deine Zeit in der Schule absitzen, ob du es brauchst oder nicht, ob du dort noch etwas lernst oder nicht, du mußt deine Zeit bis zum 14. Jahre verlieren, wenn du auch schon mit zehn Jahren Alles weißt, was in der Schule vorgetragen wird. Meine Herren! Das ist offenbarer Unverstand.

Ich will auf die Klagen, die das Volk diesfalls in finanzieller Beziehung und in Beziehung auf die freie Disposition der Eltern über ihre Kinder erhebt, nicht des Weiteren eingehen. Es ist ja bekannt, daß diese Klagen namentlich aus den Alpenländern in sehr heftiger Weise gefühlt werden, wo eben die Dinge so liegen, daß es für die Leute eine große Beschwerde ist, wenn sie auf große Distanzen ihre Kinder in die Schule schicken müssen, während dieselben mit zwölf Jahren zu Hause bei der Feldarbeit, zum Viehhüten, zu kleinen Botengängen, zur Bewachung der Kinder und wie dann alle diese Beschäftigungen sind, verwenden können *(Sehr richtig! rechts)*, und wir wissen Alle sehr gut, namentlich Diejenigen, welche sich mit der Oekonomie befassen, wie sehr solche junge Hände in der Landwirthschaft und namentlich bei der Ernte und wo Noth an Arbeitern ist, der Landbevölkerung zu statten kommen, und wie nützlich sie verwendet werden. *(Sehr richtig! rechts.)* Aber, meine Herren, auch enorme und unfruchtbare Auslagen erwachsen daraus, daß in Folge des Umstandes, daß noch zwei Altersclassen den Schulpflichtigen hinzugerechnet werden, die Schülerzahl bedeutender wird und man demzufolge oft große und kostspielige Schulbauten unternehmen muß; das ist ja allseits bekannt. Wir haben ja Beispiele, daß einzelne Gemeinden oft mit 100, 200, 300 Percenten ihrer Steuern durch viele Jahre belastet werden mußten, um die Kosten eines Schulbaues zu tragen. Wenngleich das vorzugsweise in den Alpenländern gefühlt worden ist, so ist das auch bei uns in Böhmen gefühlt worden. Wenn man ferner das Los der armen Familien erwägt, die viele Kinder haben und mühsam ernähren und die deren Hilfe bereits bei der Feldarbeit bedürfen, und wo Kinder von zwölf Jahren sich wirklich bereits einen bedeutenden Erwerb schaffen können, wie dies z. B. bei uns in Böhmen bei der Rübencultur der Fall ist, wo man Kinder von zwölf bis dreizehn Jahren sogar besser verwenden kann als einen erwachsenen Mann

— für diese armen Familien wird eine ungemeine Erleichterung herbeigeführt, wenn Kinder in diesem Alter ihnen bei Ernährung der übrigen Familienmitglieder bereits helfen können.

Ich habe dieser Tage einen Brief von einem Verwandten bekommen, worin mir der folgende Fall erzählt wird: Eine Witwe, welche mit acht Kindern gesegnet ist, ist in einer Cichorienfabrik beschäftigt. Sie konnte natürlich ihre acht Kinder zu Hause nicht ohne Aufsicht lassen. Sie ließ also ihre älteste Tochter von zwölf Jahren, die also auch bereits hätte etwas verdienen können, zu Hause, um auf die übrigen Kinder Acht zu geben. Was war die Folge? Sie wurde zur Bezirkshauptmannschaft citirt, weil sie dieses Kind nicht in die Schule geschickt hatte. Sie mußte einen Weg von drei Stunden zur Bezirkshauptmannschaft nach Gitschin machen, sie nahm hiebei ihr kleinstes Kind mit, indem sie es auf den Armen trug; das Wetter war schlimm, das Kind verkühlte sich unterwegs und starb in Folge der Verkühlung. Wenn nun, meine Herren, während der Zeit als die Mutter wegen Verletzung des Gesetzes zur Verantwortung gezogen wurde, das Mädchen, welches zu Hause die Aufsicht hatte, auch nicht gegenwärtig, sondern in der Schule gewesen, und z. B. ein Kind dem Ofen oder Sparherd zu nahe gekommen wäre und verbrannt wäre, was wäre die Folge gewesen? Dann wäre die Mutter noch einmal, und zwar in einer viel härteren Weise gestraft worden, weil sie eben nicht hinreichende Aufsicht ihren Kindern gewidmet habe! Und wer hätte für die Familie gearbeitet, sie genährt? Solche Verhältnisse, meine Herren, sind oft zwingender als alle Gesetze, und die wollen ja auch erwogen werden! Und das vorliegende Gesetz bestimmt ja eben nichts Anderes, als daß in solchen besonders berücksichtigenswerthen Fällen die Erleichterung für die Armen einzutreten habe. Sie wird überdies nicht eintreten in den Städten; für diese ist die Erleichterung ohnehin im Allgemeinen nicht ausgesprochen, sie wird in diesen höchstens für ganz arme Familien, wo eben solche Umstände obwalten, eintreten, oder in Dörfern, wo das Bedürfniß eben ein ausgesprochenes ist. Aber die Berechtigung zur Befriedigung eines solchen Bedürfnisses so ganz negiren zu wollen, das erscheint mir denn doch unbillig. Man kann ja doch außerdem ein gewisses Recht der Familie, über die Kinder zu verfügen, nicht bestreiten, und ihnen gegenüber das Recht des Staates nicht über die Nothwendigkeit ausdehnen. Wenn zudem das Kind bereits das erlernt hat, was zu erlernen der Staat ihm gewissermaßen im allgemeinen Interesse vorschreibt, so ist ja auch gar kein Grund vorhanden, die Eltern zu zwingen, die Kinder noch länger in der Schule zu lassen.

Die in diesem Gesetze ausgesprochene Erleichterung ist aber auch an die Bedingung gebunden, daß das Kind jedenfalls, bevor es aus der Schule austreten kann, die Kenntniß des Lesens, Schreibens, Rechnens nebst der Religion nachweisen muß.

Nun, meine Herren, die Kenntniß dieser drei Elemente, das ist, möchte ich sagen, ja eben der mythische Dreifuß, auf dem jeder Genius zur vollen Cultur aufflammen kann, der Mosesstab, mit dem man aus dem Felsen den stets lebendigen Strom alles menschlichen Wissens hervorquellen machen kann; denn jeder fähige Knabe, wenn er, mit der Kenntniß dieser Elemente ausgerüstet, in die Welt tritt, wird sich darin bei festem Willen und ausdauerndem Fleiße schon gewiß Bahn brechen. Ich will gewiß nicht behaupten, daß es für ihn nicht besser sei, wenn er mehr gelernt hat, aber ich getraue mir, zu behaupten, daß ein fähiger Mensch auch bloß mit diesen Elementen sich selbst zu einer hohen Stellung im Leben verhelfen kann.

Ich erinnere daran, daß wir bei uns vielfach bedeutende, und hochangesehene Männer, auch wohl reiche Fabrikanten haben, die es bis zu Millionären gebracht, und doch hatten sie aus der Schule nicht mehr mitgebracht, als die Kenntniß dieser drei Elemente. Ich bitte, meine Herren, mir zu gestatten, nur auf ein Beispiel hinweisen zu dürfen, auf den Freiherrn v. Klein. Der Gründer dieses großen Vermögens, dieser so bedeutend dastehenden Familie, hat gewiß aus der Dorfschule zu Wiesenberg nicht mehr mitgebracht, und doch hat er es zum Baron und zum Millionär gebracht. *(Zustimmung rechts.)*

Und, meine Herren, auch der große Franklin, einer der größten Staatsmänner, der Begründer eines der größten Staatswesen der Welt, hat aus der Schule auch nicht mehr mitgebracht. Also, meine Herren, die Furcht, daß damit auch den Fähigen ein Fortschreiten in weiterer Ausbildung etwa abgeschnitten wäre, wenn man sich blos mit dem Ausweise der genannten dreifachen Kenntniß begnügt, ist doch offenbar unbegründet.

Nun, meine Herren, das und noch vieles Andere ließe sich sagen in Bezug auf die Erleichterungen, welche diese Novelle für die arme Bevölkerung statuirt, und für diese Erleichterungen können Sie doch, weiß Gott, alle mit gutem Gewissen stimmen, und mit voller Ueberzeugung, daß dadurch die Bildung im Allgemeinen nicht zurückgesetzt wird. *(Bravo! rechts.)* Aber, meine Herren, auch die linke Seite dieses Hauses hat dies ja anerkannt, denn ein Antrag, den der Referent der Minorität des hohen Hauses ehedem vertreten hat, entspricht ja so ziemlich dem, was hier statuirt wird; auch er und mit ihm die ganze Minorität, hat damals die Nothwendigkeit solcher Erleichterungen anerkannt.

Aber, meine Herren, seien wir offen, das, worum es sich bei der Opposition gegen die Novelle handelt, das ist nicht so sehr dieser Paragraph, nicht diese Bestimmung? Ich habe von mehreren Herren

der Gegenseite gehört, daß sich damit schon abkommen ließe, aber gefährlich sei der §. 48. Da handle es sich darum, die Schule wieder den Pfaffen, wie man *sagt*, in die Hand zu geben, da handle es sich um einen Rückschritt in der Gewissensfreiheit und in Bezug auf Gleichheit der Staatsbürger und ich weiß nicht, was Alles. Nun, meine Herren, ist das da wirklich der Fall? Was bestimmt dieser Paragraph? Er bestimmt, daß der Volksschullehrer angehören solle der Confession der entschiedenen Majorität seiner Schüler.

Nun ist allerdings, nachdem der weitaus größte Theil unserer Bevölkerung katholisch ist, die nothwendige Folge dieser Bestimmung, daß dann auch die entsprechende Anzahl Lehrer wird katholisch sein und daß sie neben andern Prüfungsgegenständen auch die Prüfung aus der Religionslehre werden bestehen müssen. Aber, meine Herren, ist denn das ein Unglück? Oder geschieht Jemandem damit ein Unrecht? Ja man sagt uns allerdings, es geschieht ein Unrecht, es wird ein Grundrecht der Verfassung verletzt. Ich vermuthe sogar, daß man zur Abstimmung über diesen Paragraph eine Zweidrittel-Majorität fordern wird.

Es heißt nämlich in diesem Gesetze, daß die Schule ein öffentliches Amt ist, und in der Verfassung, daß öffentliche Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sein müssen. Das ist richtig. Aber zur Eignung für ein öffentliches Amt gehört nicht bloß, daß man österreichischer Staatsbürger sei, sondern, daß man die specielle Befähigung zu dem fraglichen Amte habe. Nun, meine Herren, am Beginne dieses Gesetzes statuiren Sie, oder es ist dies bereits statuirt, daß der Zweck der Schule die sittlich-religiöse Ausbildung der Jugend sei. Ob Sie nun sagen: Religiös-sittlich, oder sittlich-religiös, darüber will ich mit Ihnen nicht rechten; ich will es nicht so machen, wie die Diplomaten, welche um den Vortritt ihrer Macht in einem Salon streiten; ob Sie nun die Religion voraussetzen und die Moral hinterher, oder umgekehrt, darüber will ich, wie gesagt, hier nicht streiten. Aber *das* steht fest:

Sie beantragen nicht die Streichung dieses Paragraphen, Sie *wollen* also eine religiös-sittliche Erziehung. Wenn aber dem so ist, dann muß ja auch der Lehrer *befähigt* sein, den Kindern eine religiös-sittliche Erziehung zu geben, und zwar offenbar doch nur eine religiös-sittliche in dem Sinne der Religion, der die Schüler selbst angehören, und wie es die Eltern wünschen. Ich frage Sie nun, ist zu dieser Aufgabe, zu diesem Amte *jeder* Staatsbürger befähigt ohne Unterschied welcher Confession er angehört? Jeder, der ein ehrlicher Mensch ist und eine religiöse Ueberzeugung hat, muß doch den Unterricht in der Richtung ertheilen, die Erziehung so leiten, wie eben *seine* Ueberzeugung es verlangt. Ist es nun z. B. denkbar, daß ein Jude einer katholischen Jugend eine sittlich-religiöse Erziehung gäbe? Das ist ja doch offenbar nicht denkbar.

Aber, meine Herren, ich will bei diesem Beispiele nicht verweilen, ich will auch nicht darüber sprechen, ob die Moral des Talmud und die des Christenthums gleichwerthig sind; das sollen die Herren mit Dr. *Rohling* ausmachen, aber Eines möchte ich doch hervorheben, und das scheint mir von ganz besonderer Wichtigkeit und von hoher Tragweite, nämlich der Umstand, daß ja der Zweck der Schule nicht bloß der *Unterricht* ist, wie etwa auf höheren Lehranstalten, sondern auch die *Erziehung* und das, meine Herren, ist häufig das Wichtigere. Ich will nun nicht von Juden sprechen, denn morgen könnte man in allen Blättern sagen, ich sei Antisemit und hätte Hep! Hep! gerufen, das will ich gerne vermeiden; ich wähle ein anderes Beispiel: ich spreche z. B. von einem confessionslosen Lehrer, der öffentlich erklärt hat, daß er *confessionslos* sei, indem er sich z. B. in confessionsloser Weise trauen ließ.

Können Sie voraussetzen, daß ein solcher confessionsloser Lehrer katholischen Kindern eine sittlich-religiöse Erziehung geben und sie in dieser Ueberzeugung bestärken kann? Das, meine Herren, ist ja offenbar undenkbar. Wenn das aber richtig ist, so ist dieser confessionslose Lehrer offenbar nicht befähigt das Amt zu versehen, nämlich diesen Kindern eine sittlich-religiöse Erziehung zu geben, und damit ist die Frage erledigt; es ist ausgemacht, daß er auf einer katholischen Volksschule nicht als Erzieher wirken kann. Darin ist also auch keine Verletzung des Staatsgrundgesetzes und der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze gelegen.

Meine Herren! Es liegt eben in dem Zuge unserer Zeit, daß es für aufgeklärt gilt, sich gegen jeden positiven Glauben auszusprechen. Insbesondere ist es aber die katholische Religion, die Viele so gerne und mit offenbarer Unduldsamkeit, die sie anderen Confessionen nicht entgegenbringen, bekämpfen. Viele halten es gar für liberal, wenn sie sich über die Religion lustig machen und sie überall bekämpfen. Ja, bei Manchen besteht der ganze vermeintliche Liberalismus eben nur in ihrer Feindseligkeit gegen die katholische Religion. Nun, meine Herren, ich glaube, wenn wir es mit der Gleichberechtigung der Confessionen ehrlich meinen, dann müssen wir auch den Katholiken das gleiche Recht zugestehen wie den Heterodoxen, und wenn diese das Recht haben, ihre Kinder in ihrer Confession zu erziehen, und wenn es diesen erlaubt ist, sich confessionelle Schulen zu errichten, muß es wohl auch den Katholiken erlaubt sein, man muß es ihnen wenigstens nicht unmöglich machen. Man hat allerdings in neuerer Zeit sämmtliche katholische Schulen gewissermaßen für confessionslose erklärt, weil man sie für allgemeine Schulen erklärt hat; da aber doch das Factum nicht zu bestreiten ist, daß die großen Millionen der Bevölkerung katholisch, und zwar gläubig sind, so frage ich Sie: Ist es billig, daß man dieser großen Ma-

jorität die Wohlthat nicht angedeihen lasse, daß sie ihre Kinder auch nach ihrer religiösen Ueberzeugung erziehen könne? Man braucht sich behufs der Entscheidung dieser Frage auf gar keinen confessionellen Standpunkt zu stellen, aber das muß man zugestehen, daß die Katholiken gerade dasselbe Recht haben müssen, wie alle anderen Confessionsgenossen. *(Bravo! rechts.)* Das glaube ich, müssen Sie mir zugestehen.

Wenn dem so ist, so kann man sich auch nicht dem entgegensetzen, was dieser Paragraph bestimmt. Der Umstand, daß vielleicht der eine oder der andere Heterodoxe, der zufällig Lust hätte Director an einer solchen Schule zu werden, die der Majorität der Schüler nach katholisch ist, dies künftig nicht mehr erreichen könnte, steht doch in keinem Verhältnisse zu dem Uebelstande, daß einer zahlreichen, nach Millionen zählenden Bevölkerung ein Schullehrer aufgedrängt wird, welcher der Ueberzeugung dieser Millionen mit vollem Bewußtsein entgegenwirkt. *(Beifall rechts.)* Was ist das für eine Gerechtigkeit! Oder wollen Sie mich etwa wirklich glauben machen, daß das liberal, daß das gerecht ist, wenn man einen solchen Zwang ausübt?

Es ist auch noch ein anderes Moment, das öfter besprochen worden ist, und das ist, daß man sagt: Ja, man liefert jetzt die Schule der Willkür der Familien aus, die ja meist das Bedürfniß, den Werth einer besseren Bildung nicht zu schätzen wissen, man liefert sie den Gemeinden aus, welche gleichfalls nicht die Intelligenz haben, und welche das Niveau des Schulunterrichtes herabdrücken werden. Aber, meine Herren, man muß doch auch das billige Einsehen haben, daß vorerst die Familien ein Recht haben, auf die Erziehung ihrer Kinder Einfluß zu nehmen, und daß auch den Gemeinden dieses Recht nicht abgesprochen werden kann, weil ja nicht der Staat es ist, der die Schule erhält, sondern gerade die Gemeinde wesentlich dazu zahlen muß, und weil diese beiden Factoren auch anderweitig nicht die am geringsten Interessirten bei dieser Frage sind.

Meine Herren! Es ist eine merkwürdige Erscheinung auf der Gegenseite dieses Hauses und bei den meisten sogenannten Liberalen, daß man zwar häufig von Demokratie spricht, aber dem Volke auf die Schule keinen Einfluß gewähren will, ja es besteht dort ein wahres Mißtrauen gegen das Volk. Wie einst der Absolutismus, so verlangt auch der Liberalismus die Bevormundung des Volkes. Auf diesem Standpunkte, meine Herren, stehe ich und unsere Parteigenossen nicht. Wir haben vielmehr die Ueberzeugung, daß man die Schule mit voller Beruhigung dem Volke und den Männern seiner Wahl, seines Vertrauens anvertrauen kann; daß unser Volk aufgeklärt genug ist, um die Schule auf der nothwendigen Höhe zu bewahren und vor dem Rückschritte zu sichern.

Meine Herren! Wir Böhmen können in dieser Beziehung mit Beruhigung, ja mit Stolz auf das hinweisen, was wir selbstthätig für die Bildung unseres Volkes, für seinen allseitigen Fortschritt gethan haben. Was man auch Nachtheiliges über die Vergangenheit in unserem Schulwesen sagen mag, das Resultat spricht dafür, daß unser Land und unser Volk keinem Volke Europas im Großen und Ganzen in der allgemeinen Volksbildung nachsteht. *(Beifall rechts.)* Wir werden gewiß auch künftig dafür sorgen, und wenn der Herr Referent der Minorität an uns in dieser Beziehung appellirt und unser Freiheitsgefühl und unsere nationale Ehre angerufen hat, so möchte ich ihm sagen: Wir sind es von ihm nicht gewohnt, daß er sich vorzugsweise für unsere nationale Ehre und nationale Bildung einsetzt *(Beifall rechts)*; wir werden schon selbst für beides sorgen. *(Bravo! rechts.)* Aber ich frage, was ist das für eine Demokratie, die das Volk, aus dem sie hervorgegangen, so niedrig taxirt und die geradezu in eine Demophobie ausartet? Man fürchtet sich förmlich vor dem eigenen Volke. Man hat gedacht, weiß Gott, was für ein liberales Werk man durch das Schulgesetz zu Stande gebracht hat. Man hat die Volksschule, die des Volkes ist, dem Volke entrissen und sie der Bureaukratie in die Hände gegeben *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts)*, und was versteht der Bureaukrat, der Bezirkshauptmann von der Schule? *(Sehr gut! rechts.)* Wenn Sie wollen, daß die Bezirkshauptmänner die Schule leiten, so müssen Sie die Pädagogik auch in die Rechtsstudien einführen, damit sie wenigstens etwas davon verstehen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Negation der Selbstbestimmung des Volkes, das ist Ihr Liberalismus! Und, meine Herren, wenn wir der Sache auf den Puls fühlen, was steckt hinter allen dem? Lauter politische Motive, lauter nationale Motive.

Man hat sehr gut gewußt, daß die Geistlichkeit bei uns national, liberal ist; da mußte also die Schule der Geistlichkeit entrissen werden, aber man gab sie sammt den Lehrern in die Hand der Bezirkshauptleute, von denen man wußte, daß sie deutschliberal und daß sie centralistisch gesinnt sind. *(Bravo! rechts.)* Das, meine Herren, ist ein Hauptzweck des ganzen Schulgesetzes gewesen. Wie gesagt: Wir fürchten uns nicht vor unserem Volke und wir können die Zeit nicht bald genug ersehnen, wo die Schule dem Volke zurückgegeben werden wird. *(Bravo! rechts.)* Das sind die Anschauungen, die ich, und wie ich glaube, der größte Theil meiner Stammesgenossen vertreten; man hat uns schließlich auch vorgeworfen, daß wir einen Handel treiben, daß wir unsere Ueberzeugungen aufopfern, um unseren Bundesgenossen und Parteigenossen deutscher Nationalität auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses zu diesem Gesetze zu verhelfen. Wir stimmen dafür, auch aus dem Grunde,

weil wir überzeugt sind, daß es auch unserem Volke wohlthätig sein wird. *(Bravo! rechts.)*

Aber, wenn das auch nicht wäre, muß ich bemerken, daß es eben im Geiste eines wahrhaft österreichischen Wesens liegt, daß wir, nachdem wir einmal so viele Nationalitäten neben und miteinander sind, uns auch untereinander vertragen müssen, und daß die eine den Bedürfnissen der anderen in billiger Weise entgegen zu kommen und sie zu befriedigen habe *(Bravo! rechts)*, auch wenn dies nicht ein Bedürfniß ist, welches wir selbst in erster Reihe fühlen. Nur in dieser Weise, wenn wir uns gegenseitig mit Wohlwollen entgegenkommen und uns in unseren vitalen Bedürfnissen unterstützen, ist die Harmonie in der Monarchie zu erreichen. Suum cuique! Die Uniformität ist nicht über die nothwendigen Anforderungen des Staates auszudehnen. Nicht Allen dasselbe! Nicht Allen in der bisherigen centralistischen Weise dasselbe octroyiren, ohne Rücksicht auf das Maß seines besonderen Bedürfnisses, sondern jedem Das, was er braucht, was ihm frommt nach seiner Eigenart, nach seiner Nationalität, nach seinen eigenthümlichen Landes- und sonstigen Verhältnissen, das sollen wir ihnen geben! Und wenn wir, meine Herren, in diesem Sinne wirken, dann können wir hoffen, daß für die Zukunft kein Rückschritt in unserem Staate eintreten wird, sondern daß sich alle Völker in voller Harmonie miteinander und jedes frei aus sich entwickeln werden. In diesem Sinne werden wir für das Gesetz stimmen. Das ists, was wir ehrlich wollen, und andern gönnen; es läßt sich mit den schönen Worten des heiligen Augustinus, die schon so oft citirt worden sind, ausdrücken: in necessariis unitas, in ceteris libertas, in omnibus caritas. *(Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich werde nun zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Ich bitte folgende Ausschußsitzungen zur Kenntniß zu nehmen.

Ich habe zunächst eine verbesserte Auflage der Einladung des Strafgesetzausschusses erhalten.

Der Strafgesetzausschuß hält heute Samstag, 14. d. M., Abends 7 Uhr, nicht halb 7 Uhr, in Abtheilung VII eine Sitzung.

Richtiggestellte Tagesordnung:

1. Bericht des Referenten über den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Tomaszczuk, Chlumecky, Herbst, Kopp, Sturm und Genossen, betreffend den §. 28 des Preßgesetzes.

2. Bericht des Referenten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend den Lebensmittelverkehr.

3. Fortsetzung der Berathung des Entwurfes eines allgemeinen Strafgesetzes.

Der Petitionsausschuß hält Dienstag, 17. d. M., um 6 Uhr Abends, in Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Justizausschuß hält Montag, 16. d. M., um $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends, in der Abtheilung VII eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen.

2. Gesetz, betreffend die Aenderung des Grundbuchsgesetzes.

3. Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat über §. 14 der dalmatinischen Civilproceßordnung.

4. Gesetz, betreffend das Schwarzenberg'sche Secundo genitur-Fideicommiß.

Der Gewerbeausschuß hält Montag, den 16. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen, Montag, den 16. d. M., 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Beschluß des Herrenhauses, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen)*.

Ist gegen den vorgeschlagenen Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 296. Sitzung,

am 16. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle der Sitzungen vom 13. und 14. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Vom Präsidium des Herrenhauses und von der hohen Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 14. d. M. dem mit der Zuschrift vom 16. März d. J., Z. 2194/A. H. mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Czernowitz nach Nowosielica ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser

gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 14. April 1883.

Trauttmansdorff.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift wolle zur Kenntniß genommen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 14. d. M. dem mit den Zuschriften vom 28. Mai 1881, Z. 967/A. H. et ad Z. 967/A. H. mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses in Bezug auf den Gesetzentwurf, womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen einige Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden, ohne Aenderung, dagegen jenem in Bezug auf den Gesetzentwurf über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, mit den aus der Anlage *(726 der Beilagen)* ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3 und 4) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird dem Präsidium des Abgeordnetenhauses die Ausfertigung des zweiterwähnten Gesetzes zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das erste Gesetz gleichzeitig an die Regierung geleitet wird.

Wien, 14. April 1883.

Trauttmansdorff.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Der Beschluß des Herrenhauses über den ersten Gesetzentwurf dient zur Kenntniß, der Beschluß über den zweiten Gesetzentwurf wird, da derselbe Abänderungen enthält, dem Justizausschusse zugewiesen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 14. d. M. den mit der Zuschrift vom 22. Februar 1883, Nr. 1404/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke mit den aus der Anlage *(727 der Beilagen)* ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 4) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 14. April 1883.

Trauttmansdorff.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Beschlüsse des Herrenhauses werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 14. d. M. den mit der Zuschrift vom 22. Februar 1883, Nr. 2230/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen mit der aus der Anlage *(727 der Beilagen)* ersichtlichen Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 4) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 14. April 1883.

Trauttmansdorff.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift wird ebenfalls dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 14. d. M. den mit der Zuschrift vom 26. Februar 1883, Nr. 2235/A. H. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte mit den aus der Anlage *(727 der Beilagen)* ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 4) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, 14. April 1883.

Trauttmansdorff.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Auch diese Zuschrift wird dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. l. M. den Landesadvocaten in Lemberg, Dr. Marcell Ritter v. Madeyski zum ständigen Mitgliede des Reichsgerichtes zu ernennen geruht.

Ich beehre mich, Euer Excellenz hievon unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 13. l. M., Z. 2039/A. H. die Mittheilung zu machen.

Wien, 15. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Dieß wolle zur Kenntniß genommen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. l. M. beehre ich mich, den anliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883 *(728 der Beilagen)* sammt dem bezüglichen Motivenberichte mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 14. April 1883.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Das Comité zur Anregung des Baues der böhmisch-mährischen Transversalbahn spricht laut eingelangten Telegrammes für den Beschluß des Abgeordnetenhauses in Betreff dieser Bahn den Dank aus. Dieses Telegramm wurde überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Forster.

Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium für Landesvertheidigung pro 1883 *(725 der Beilagen)*.

Ich werde diese Vorlage, wenn von Seite des hohen Hauses keine Einwendung erfolgt, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ferner habe ich vertheilen lassen:

Den Bericht des Justizausschusses über den vom Herrenhause gefaßten Beschluß, betreffend den Gesetzentwurf über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen *(722 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung von Lobenstein, Bezirk Jägerndorf in Schlesien um Ablehnung der Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Schmuck)*."

„Petition der Bezirksvertretung Jaroslau wegen Uebertragung der Directionen der galizischen Bahnen von Wien nach Lemberg *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Krasicki)*."

„Petition der Gemeindevertretungen von Krasne, Zadielsko und Zawadka, Bezirk Turka in Galizien mit der Beitrittserklärung zur Petitition des politischen Vereines „Russkaja Rada" in Lemberg, betreffend die Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Vertreter der Stadt Freiheit in Böhmen um Ablehnung der neuen Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Poděbrad sammt Zustimmung von 59 Bezirksvertretungen in Böhmen, betreffend die Bemessung der Zuschläge der Eisenbahnen von Seite der an den Linien liegenden Gemeinden und Bezirke *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Hevera das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hevera:** Die soeben verlesene Petition der Bezirksvertretung von Poděbrad, welche mit Zustimmungserklärungen von 59 deutschen und böhmischen Bezirksvertretungen aus dem Königreiche Böhmen versehen ist, betrifft einen für alle Gemeinden und Bezirksvertretungen, welche an den Eisenbahnen gelegen sind, sehr wichtigen Gegenstand, nämlich die Vorschreibnng der Bezirks- und Gemeindezuschläge von der den Eisenbahnen bestimmten Einkommensteuer.

In Anbetracht der principiellen Wichtigkeit dieser Frage bitte ich das hohe Haus, sowohl diese böhmische Petition der Bezirksvertretung von Poděbrad, als auch die deutsche Petition der Bezirksvertretung Hajda vom 2. April d. J., Nr. 87, vollinhaltlich dem heutigen stenographischen Protokolle beifügen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hevera beantragt, daß die besprochenen Petitionen dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigefügt werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesem An-

trage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Ich bitte in der Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Petition der Gemeinden Hołyń und Broszniow in Galizien, betreffend die Volksschulgesetznovelle im Sinne der Petition des Vereines **„Rada russka"** *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski)."*

„Petition des Damion Prynodo und anderer Bittsteller aus Mohylany, betreffend den Anschluß zur Petition der Lemberger **„Russkaja Rada"** wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)."*

„Petition des Gemeindevorstandes in Artasow in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)."*

„Petition des Gemeindeausschusses von Nürschan um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz)."*

„Petition der Vertretung der Marktgemeinde Ober-Hollabrunn in Niederösterreich um Ablehnung der in Vorschlag gebrachten Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)."*

„Petition der Gemeindevertretung zu Rausen, Bezirk Hotzenplotz, mährische Enclave in Schlesien, um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Neusser)."*

„Petition der Stadtgemeindevertretung Gratzen in Böhmen um Ablehnung der neuen Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)."*

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist mir eine Interpellation übergeben worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

Interpellation des Abgeordneten Ehrlich und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums.

Im Auftrage der k. k. Staatsanwaltschaft in Reichenberg wurde Nr. 79 der Reichenberger Zeitung wegen Veröffentlichung nachstehender Resolution des deutsch-nationalen Vereines in Reichenberg confiscirt:

„Der deutsch-nationale Verein in Reichenberg spricht den Abgeordneten der vereinigten Linken und namentlich den als Redner in der Budgetdebatte aufgetretenen Mitgliedern derselben für die energische Bekämpfung der verderblichen Politik der derzeitigen Regierung, für die rückhaltslose Darlegung der von der gesammten freisinnigen, denkenden deutschen Bevölkerung getheilten Besorgnisse, wegen der steten Beeinträchtigung und Zurückdrängung der Deutschen, für die mannhafte Verfechtung des einheitlichen, österreichischen Staatsverbandes auf deutscher und freiheitlicher Grundlage und Zurückweisung der gegnerischen, auf Lockerung dieses Staatsverbandes und fortschreitende Reaction auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens hinzielenden Bestrebungen, seinen wärmsten Dank und volle Anerkennung aus. Der deutsch-nationale Verein verbindet hiemit die vertrauensvolle Zuversicht, daß die Vereinigte Linke in diesem ihr aufgedrungenen Kampfe nicht erlahmen, sondern denselben, getragen von dem Vertrauen der Wählerschaft, mit allen erdenklichen Mitteln, mit Beiseitesetzung aller Rücksichten, unentwegt fortführen werde, bis zum endlichen Siege des fortschrittlichen und deutschen Staatsgedankens. Insbesondere erwartet der deutsch-nationale Verein, daß die Vereinigte Linke mit allen Mitteln, welche das parlamentarische Leben bietet, die demnächst zur Berathung im Abgeordnetenhause gelangende Schulgesetznovelle bekämpfen und durch vollzählige Theilnahme an allen Sitzungen und Abstimmungen Zeugniß ablegen werde von dem tiefen Widerwillen der deutschen Bevölkerung gegen dieses von einer kleinen Partei betriebene Gesetzeswerk, welches zu einer schweren Schädigung der gegenwärtig so schön begonnenen Volkserziehung auf gesunder Grundlage führen müßte."

Der Wortlaut des Beschlusses wurde in anderen Blättern veröffentlicht, ohne daß die betreffenden Zeitungsnummern deßhalb confiscirt wurden. In Reichenberg und Umgebung kam die interessante Thatsache vor, daß in denselben Localen die Blätter der Reichenberger Zeitung auflagen, in denen die stattgehabte Confiscation wegen des Beschlusses des deutsch-nationalen politischen Vereines mitgetheilt war, während in anderen, gleichfalls in denselben Localen aufliegenden Blättern der Wortlaut des Beschlusses, wegen dessen die erwähnte Confiscation erfolgt war, von den Besuchern umso eifriger gelesen wurde.

In Nr. 83 veröffentlichte die Reichenberger Zeitung einen Brief, welchen der Abgeordnete Jaques an den Landespräsidenten Winkler gerichtet hatte, und welcher in fast sämmtlichen Wiener Blättern anstandslos erschienen war und ebenso anstandslos in den Localen Reichenbergs auflag. Trotzdem wurde die Reichenberger Zeitung ohneweiters in Folge des Auftrags der k. k. Staatsanwaltschaft confiscirt.

In Nr. 84 der Reichenberger Zeitung wurden zwei Briefe, einer des Landespräsidenten Winkler an den Abgeordneten Jaques, dann ein solcher des Abgeordneten Jaques an den Landespräsidenten Winkler veröffentlicht. Beide Briefe waren in fast

sämmtlichen Wiener und Prager Blättern veröffentlicht und lagen in überaus zahlreichen Exemplaren in Reichenberg und Umgegend auf. Trotzdem wurde wohl nicht der Brief, in welchem der Herr Landespräsident Winkler den Abgeordneten Jaques angriff, sondern die Antwort, in welcher Abgeordneter Jaques sich gegen die Angriffe des Landespräsidenten vertheidigte, im Auftrage der Staatsanwaltschaft confiscirt.

Die k. k. Staatsanwaltschaft hält es sonach für gerecht und billig, daß ein Abgeordneter von einem k. k. Landespräsidenten in heftigster Weise angegriffen und vor der Wählerschaft geradezu verdächtigt und herabgesetzt werde, während die Vertheidigung eines Abgeordneten gegen derartige Angriffe, wenn sie auch in den höflichsten Ausdrücken abgefaßt ist, ohneweiters der Confiscation verfällt.

Alles dies geschieht dem einen Blatte, der Reichenberger Zeitung, während dieselben Schriftstücke in anderen in Reichenberg in sehr vielen Exemplaren aufliegenden Blättern anstandslos gelesen werden dürfen.

Ein derartiges Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft als einer Justizbehörde ist ganz geeignet, die Achtung vor der Justiz auf das Tiefste zu erschüttern und in den weitesten Kreisen des Publikums die Meinung aufkommen zu lassen, als ob unsere Justizbehörden, zu denen doch die k. k. Staatsanwaltschaften auch gehören, nur nach polizeilicher Willkür, nicht aber nach Gesetz, Recht und Billigkeit vorgehen.

In Erwägung aller dieser Umstände stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz, den Herrn Leiter des Justizministeriums die Frage:

„Sind Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums diese Thatsachen bekannt und gedenkt er gegen ein derartiges Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft Reichenberg die nöthigen Verfügungen zu treffen?“

Ludwig Ehrlich.

Dr. Beer.	Fürth.
Dr. Roser.	Zedtwitz.
Hackelberg.	Eduard Sueß.
Dr. Bareuther.	Panowsky.
Wagner.	Posselt.
Kirschner.	E. Siegl.
Sturm.	Mackowitz.
Chlumecky.	Proskowetz.
Salm.	Dr. Hallwich.
Herbst.	Waldert.
Menger.	Ruß.
Dr. Klier.	Dr. Kindermann.
Carneri.	J. Wolfrum.
Haase.	Stibitz.
Heinrich Reschauer.	Meißler.
Heilsberg.	Lustkandl.
Hübner.	Tausche.
Nischelwitzer.	H. Klinkosch.
Dr. F. Nitsche.	Weitlof.
Streeruwitz.	Promber.
F. Pfeifer.	Sax.
Wickhoff.	Dr. Vielguth.
Schwab.	Dr. Jatsch.
Sprung.	Lax.
C. Foltz.	Kielmansegg.“

Präsident: Diese Interpellation wird dem Herrn Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung übermittelt werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über, das ist zur Fortsetzung der Generaldebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Es gelangt heute als erster Redner zum Worte Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Wenn ich in der gegenwärtigen Debatte, die von so tiefernster Bedeutung ist, das Wort ergreife, so kann ich versichern, daß es gewiß nicht mit freudigem Gefühle geschieht. Es handelt sich ja um ein Werk, bei dessen Schaffung ich mit Pathe gestanden bin, auf dessen Zustandekommen ich wesentlichen Einfluß genommen habe, ein Werk, das bald, nachdem es erschienen, die warme Anerkennung des In- und Auslandes gefunden hat *(So ist es! links)*, ein Werk, das trotz aller Hindernisse in der kurzen Zeit seines Bestandes schon segensreiche Wirkungen hervorgebracht hat *(Sehr richtig! links)*, und in dieses Werk soll nun eine Bresche gemacht werden, es soll in seinen Grundlagen erschüttert und zerstört werden. Die Schulnovelle soll das Mittel dazu sein!

Wenn bei Entscheidungen über die Vorlage lediglich innere, sachliche Gründe, gewissenhafte Ueberzeugung maßgebend sind, dann, meine Herren, bin ich über das Schicksal derselben nicht im Mindesten im Zweifel.

Ich stimme in dieser Richtung ganz überein mit dem verehrten Herrn Abgeordneten aus der böhmischen Gemeinde Königliche Weinberge rc., welcher sagte, daß er beim Eintritte in das Parlament es für die Pflicht eines jeden Volksvertreters gehalten habe, alle Gesetzesvorlagen, welche mit dem Wohle des Volkes in Zusammenhang stehen, der gründlichsten, allseitigsten Prüfung zu unterziehen, und daß er gemeint habe, daß ein Volksvertreter für eine Gesetzesvorlage, wenn sie seiner Ueberzeugung nach guten Inhaltes ist, bis zum letzten Momente mit der Kraft seiner Ueberzeugung eintreten müsse, seiner Ueberzeugung, welche er nach der gewissenhaftesten Prüfung gewonnen habe.

Ich kann es nur begrüßen, daß der Herr Abgeordnete den anerkennenswerthen Muth hatte, seiner Ueberzeugung hier mannhaften Ausdruck zu geben und ihr treu zu bleiben. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich sage, wenn allgemein in diesem hohen Hause die Gesetzesvorlage nur nach ihrem inneren Gehalte, nach ihrem Einflusse auf die Gesammtheit beurtheilt wird und nicht andere Rücksichten maßgebend sind, dann, meine Herren, ist das Schicksal der Novelle entschieden, dann ist sie abglehnt. *(Sehr richtig! links.)* Leider habe ich die Erfahrung gemacht, daß in neuester Zeit bei der Berathung der wichtigsten Gesetze nicht immer die Rücksichten auf den Werth des Gesetzes, Rücksichten auf die Interessen des Gesammtstaates maßgebend sind, sondern sehr häufig Sonderzwecke damit erreicht werden *(Sehr richtig! links)*; wir haben gesehen, daß wichtige Gesetzesvorlagen zum Gegenstande gegenseitiger Concessionen gemacht werden, womit eine parlamentarische Corruption einzureißen beginnt *(Beifall links)*, die im höchsten Grade bedauerlich ist im Interesse des Parlamentarismus, höchst bedauerlich im Interesse der Schaffung guter, wohl begründeter Gesetze und damit des Volkswohles. *(Lebhafter Beifall links.)*

Wir haben ja gesehen, daß sich in neuester Zeit eine förmliche wechselseitige Anträgeversicherungsgesellschaft gebildet hat *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links)* zwischen der Regierung und den sie stützenden Fractionen, wodurch man sich die Annahme einer Vorlage durch die Zusicherung der Zustimmung für eine andere zu sichern bestrebt ist.

Auf diese Art, in Ausführung dieser wechselseitigen Versicherungsgesellschaft sahen wir das Zustandekommen des Gesetzes über die Verlängerung des Wehrgesetzes, der Wehrnovelle, die uns bei Berathung der Wehrgesetzverlängerung als so erleichternd und vortheilhaft geschildert wurde und im Gegentheil dem Volke neue Lasten brachte; wir sahen auf diese Art die Revision der Grundsteuer zu Stande kommen, welche solche Resultate erzielte, daß trotz eines Aufwandes von mehr als 20 Millionen nicht einmal das mehr erreicht wird, was früher erreicht worden ist *(Sehr richtig! links)*; so sahen wir die galizische Transversalbahn entstehen, ebenso eine čechische Universität, wie ich schon einmal bemerkt habe, ohne wissenschaftliche Nothwendigkeit, sondern lediglich um nationalen Wünschen zu entsprechen, während in anderen Ländern — und ich weise diesfalls auf meine Heimat hin — die wichtigsten wissenschaftlichen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben und Schulen, die wirklich im Interesse der Wissenschaft ausgezeichnet wirken, wie unsere Universität und die technische Hochschule, verkümmern *(Hört! Hört! links)*, weil man ihnen die Mittel nicht bietet, um sich in ordentlichen Localitäten so auszubreiten, wie es mit Rücksicht auf den Andrang der Hörer nothwendig ist. Jahrelang warten diese Länder auf Abhilfe, sie haben sie nicht bekommen trotz des selbst von der Regierung schon vor Jahren anerkannten dringenden Bedürfnisses, aber die čechische Universität wurde augenblicklich mit Hunderttausenden von Gulden ins Leben gerufen.

So haben wir also gesehen, wie Gesetze zu Stande kommen; nun aber wird sogar die Bildung des Volkes zum Tauschobjecte gemacht. *(Beifall links.)*

Meine Herren! Seien wir aufrichtig! Wer will denn diese Schulnovelle eigentlich? Ich bin überzeugt, daß, wenn alle Herren nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung stimmen würden, eine immense Majorität gegen dieselbe sein würde *(Sehr richtig! links)*, und trotzdem soll sie Gesetz werden, und warum? Weil eine kleine, aber rührige Fraction, die zumeist von Geburt auch deutsch, aber eigentlich römisch ist *(Lebhafter Beifall links)*, es will, nicht im Interesse des gesammten Volkes, sondern um das, worum wir seit Jahren gerungen, die Uebergabe der Schule in die Staatsaufsicht, wieder zu beseitigen und die Schule der Kirche, oder eigentlich nicht der Kirche, denn diese ist die Gesammtheit der Gläubigen, sondern der Herrschaft des Clerus zu überliefern. *(Lebhafter Beifall links.)*

Gestatten Sie mir, meine Herren, um die ganze Tragweite dessen, worum es sich handelt, Ihnen vor Augen zu legen, auf die Genesis des Gesetzes, um dessen Abänderung es sich handelt, zurückzukommen.

Als nach dem unglücklichen italienischen Kriege Ende des Jahres 1859 und nach dem dadurch herbeigeführten finanziellen Ruin vom Throne herab verkündet wurde, mit den ererbten Uebelständen solle gebrochen werden *(Hört! Hört! links)*, und damals das Volk zur Mitwirkung an der Regierung berufen wurde, hat die Volksvertretung, deren Mitglied zu sein ich schon damals die Ehre hatte, es als erste Aufgabe betrachtet, mit dem Schutte des alten absoluten Polizeistaates aufzuräumen und den Staat auf den Grundlagen der Freiheit und des Rechtes neu zu begründen, Worte, die auch in der Thronrede vom Allerhöchsten Throne herab gehört worden sind. Die damalige Volksvertretung erkannte es hiebei als eine der nothwendigsten Aufgaben, dem Volke die geistige Fessel abzunehmen, welche das unselige Concordat ihm auferlegt hatte.

In Ausführung dessen wurde schon im Juni des Jahres 1861 von dem hochverehrten, uns leider entrissenen Abgeordneten Dr. Mühlfeld ein Antrag gestellt, vermöge dessen das hohe Haus beschloß, einen Ausschuß zu wählen, welcher Gesetze verfassen sollte zur Sicherung der wichtigsten Volksrechte, der Preßfreiheit, des Versammlungsrechtes und dergl., aber auch zur Sicherung der Gewissensfreiheit, dann der freien Stellung der Kirche gegenüber dem Staate. Der Ausschuß, dem anzugehören auch ich damals die Ehre hatte, und von

dessen Mitgliedern außer mir heute nur noch ein einziges Mitglied diesem hohen Hause angehört, nämlich unser verehrter Herr Präsident *(Hört! Hört! links)*, hat damals einen umfangreichen Gesetzentwurf beschlossen und auch dem hohen Hause vorgelegt; allein derselbe kam gar nicht mehr zur Verhandlung, denn nicht gar lange darauf trat die Verfassungssistirung mit der „freien Bahn" ein, die uns glücklich nach Königgrätz und zum finanziellen Ruin geführt hat. *(Sehr richtig! links.)* Als dann mit Rücksicht auf diese Calamität neuerlich verfassungsmäßige Zustände eingetreten waren und das Abgeordnetenhaus wieder zur verfassungsmäßigen Thätigkeit einberufen worden war, wurde schon in der Sitzung vom Juni 1867 von einer Reihe von Abgeordneten, und zwar zuerst von dem verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ein Antrag gestellt, dahingehend *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, ein Ausschuß werde beauftragt, Gesetzentwürfe zu verfassen und dem hohen Hause vorzulegen und zwar erstlich den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht für die Katholiken wieder hergestellt und das Verfahren den weltlichen Gerichten übergeben wird; zweitens den Entwurf eines Gesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von dem Einflusse der letzteren erlassen werden; endlich ein Gesetz zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger."

Das hohe Haus hat diesen Ausschuß gewählt. Ich hatte ebenfalls die Ehre, demselben anzugehören und hatte die Ehre, Obmann desselben zu sein. Der Ausschuß hat mit eingehendem patriotischen Fleiße sich an die Bearbeitung dieser Gesetze gemacht, dieselben, und zwar ohne Ingerenz des damaligen Ministeriums zu Stande gebracht und dem hohen Hause vorgelegt. Ich will von diesen drei Gesetzen nur jenes besprechen, welches das Verhältniß der Schule zur Kirche regelt, es ist dies das Gesetz vom 25. Mai 1868. Dasselbe erhielt die Allerhöchste Sanction. Meine Herren! Durch dieses Gesetz wurde keineswegs eine vollständige Trennung der Schule von der Kirche beschlossen, nicht, wie man zu sagen beliebt, eine confessionslose Schule geschaffen, denn in demselben ist ausdrücklich enthalten, daß es jeder Kirche freisteht, nicht nur aus ihren Mitteln Schulen zu schaffen, sondern, daß auch der Unterricht in der Religion nur der Kirche überlassen werde, daß nur sie die Aufsicht über denselben zu üben habe, und daß kein Lehrbuch der Religion ohne ihre Genehmigung eingeführt werden kann. Freilich wurde dabei auch zugleich beschlossen, daß der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in der Schule von dem Einflusse jeder Kirche und jeder Religionsgenossenschaft unabhängig ist. Das waren die Grundsätze, die für das Verhältniß der Schule zur Kirche und zum Staate im Jahre 1868 aufgestellt wurden. Es wurde dadurch dem Staate die oberste und ausschließliche Leitung und Aufsicht über die Schule übertragen.

Als dann später die Staatsgrundgesetze geschaffen wurden und das Bürgerministerium kam, wurde von dem damaligen Unterrichtsminister ein Gesetz über die Grundsätze des Schulwesens vorgelegt, welches nach eingehender Behandlung in diesem hohen Hause und nach einer glänzenden Befürwortung im Herrenhause die Allerhöchste Sanction erhielt. Es ist dies das Gesetz vom 10. Mai 1869. Und, meine Herren, man muß es erlebt haben, mit welchem Jubel damals das Gesetz von der Bevölkerung aufgenommen worden ist *(Sehr richtig! links)*, man muß es gesehen haben, wie dasselbe die Anerkennung aller Denkenden im In- und Auslande fand. *(Sehr richtig! links.)* Trotz der vielen Schwierigkeiten, die demselben bereitet wurden, ist es zur Durchführung gelangt und hat sich in der Bevölkerung eingelebt. Und was sind die Wirkungen? Das Niveau der Bildung hat sich ungemein gehoben, die Zahl der schulbesuchenden Kinder außerordentlich gesteigert, die Zahl der des Schreibens, Lesens und Rechnens Kundigen ungemein vermehrt; das sind die Wirkungen gewesen. *(Sehr richtig! links.)*

Und diesen Wirkungen gegenüber soll nun das Alles zu nichts gemacht werden, und zwar wie ich schon gesagt habe, nur auf Wunsch einer kleinen, aber rührigen Fraction, der es aber nicht darum zu thun ist, das Niveau der Volksbildung zu heben, sondern nur darum, die Herrschaft der Kirche in der Schule wieder herzustellen. *(Sehr richtig! links.)* Und darum wurde die Schulnovelle gemacht.

Meine Herren! Wir haben im Beginne dieser Debatte aus dem Munde des Herrn Berichterstatters und der ersten Herrn Redner gegen die Novelle bereits die wesentlichen Mängel, die wesentliche Gefahr, die dieses Gesetz mit sich bringt, schildern gehört. Ich habe nun mit Spannung erwartet, was von Seite der Vertheidiger des Gesetzes vorgebracht werden wird. Wir haben zwei Herren, welche für das Gesetz sprachen, gehört; aber, meine Herren, wenn Sie sich ein wahrheitsgetreues Bild dieser beiden Reden vor Augen stellen, so werden Sie finden, daß die beiden Herren eigentlich gegen die Novelle gesprochen haben. *(Sehr richtig! links.)* Insbesondere der erste Herr Redner, der in sehr staatsmännischer, gebildeter Weise seine Meinung ausgesprochen hat, hat erklärt, daß er dem Gesetze kühl gegenüber stehe „bis ans Herz hinan."

Ja noch mehr, er hat erklärt, daß das Gesetz eigentlich ganz und gar unzulässig ist, weil es zu centralistisch sei, ein Einwurf, welcher auch von dem zweiten Herrn Redner für das Gesetz gemacht wurde,

auf dessen Ausführungen ich noch zurückkommen werde.

Der erste Herr Redner hat als Beweis, wie centralistisch man bei diesem Gesetze vorgegangen ist, sich berufen auf die schweizerische Verfassung, indem er sagte, dort herrsche nur ein einziger Artikel über die Schule, und alles Andere sei den Cantonen überlassen. Bei dieser Citation hat er aber Eines übersehen; er hat selbst wörtlich citirt: „Die Cantone sorgen für genügenden Primarunterricht", allein es heißt weiter: „welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll." *(Hört! hört! links.)* Ganz richtig, meine Herren, das besteht in der Schweiz als Gesetz, und das ist es ja, was auch wir wollen und was im Gesetz vom 25. Mai 1868 festgestellt ist. Zur Illustration dessen aber, in welchem Geiste dort der Volksunterricht betrachtet wird, muß ich Sie auf Artikel 58 der schweizerischen Verfassung hinweisen, wodurch die Jesuiten und alle affiliirten Orden aus der Schweiz für immer ausgewiesen werden. *(Sehr gut links!)*

Ich muß aber noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Die Schweiz besteht aus souveränen Cantonen, sie ist ein republikanischer Bundesstaat und daher ist es natürlich, daß dort den Cantonen die Gesetzgebung in weitestem Maße überlassen bleibt. Allein, meine Herren, Oesterreich ist kein republikanischer Bundesstaat mit einzelnen souveränen Staaten *(Sehr richtig! links)*, und es ist eine einheitliche constitutionelle Monarchie *(Sehr gut! links)*, und zu den Grundlagen dieser einheitlichen constitutionellen Monarchie gehört auch eine einheitliche Schulleitung. *(Sehr richtig! links.)* Ein Staat, dem eine einheitliche Schulleitung fehlt, entzieht sich selbst die wesentlichste Grundlage seiner Existenz. *(Sehr richtig! Bravo! links.)*

Der erste Herr Redner für das Gesetz hat auch eine Einwendung gegen die Schulnovelle gemacht, die darin besteht, daß, wie er findet, der Lehrstoff zu umfangreich ist; man solle nur solchen Unterricht ertheilen, wie er bei den Einzelnen nach ihrer Lebensstellung angezeigt erscheint. Nach seiner Ansicht müßte also der Sohn eines Bauernknechtes wieder ein Bauernknecht, die Tochter einer Magd wieder eine Magd, der Sohn eines Arbeiters wieder ein Arbeiter werden u. s. w. *(Sehr gut! links)* und durchaus nichts anderes. Ich aber glaube, daß es die Aufgabe der Schule ist, sittlich und geistig gebildete Menschen und tüchtige Staatsbürger heranzubilden *(Bravo! links)* und Jedem die Mittel an die Hand zu geben, sich jene Lebensstellung zu wählen, auf welche ihn seine geistige Befähigung überhaupt hinweist *(Beifall links)*, ohne Rücksicht darauf, was der Vater oder die Mutter war. Der Mann selbst muß den Kampf des Lebens bestehen, und dazu muß ihm die Schule die Bildung geben. *(Beifall links.)*

Der zweite Herr Redner für das Gesetz, der Herr Abgeordnete für die Neustadt Prag hat seine Rede damit begonnen, daß er dazu mahnte, man solle die Frage sehr objectiv und ruhig behandeln, hat aber selbst die wahrhaft geistvollen und begründeten Ausführungen der Herren Redner von dieser *(linken)* Seite des Hauses gegen die Schulnovelle für nichts weiter als mit declamatorischem Pathos vorgetragene Phrasen bezeichnet und um solches zu hören, gehe er lieber ins Burgtheater. *(Rufe links: Scandal!)* Nun, meine Herren, wenn das ein Tadel gegen diese Redner sein soll, so ist er gegen diesen Tadel gefeit *(Sehr gut! und Heiterkeit links)*, seine letzte Rede für hat gewiß Niemanden an den feinen Ton des Burgtheaters erinnert. *(Bravo! und Heiterkeit links.)* Vielleicht an Zobel oder Orpheum, ich weiß es nicht. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Auch er hat gefunden, daß das Schulgesetz in hohem Grade centralistisch sei, ja er hat dasselbe für verfassungswidrig erklärt, weil nach dem Artikel 11 der Verfassung nur die Bestimmung der Grundsätze und nicht die weitere Ausführung des Gesetzes dem Reichsrath zustehe. Das ist allerdings vollkommen richtig, daß dem Reichsrathe nur die Bestimmung der Grundsätze zusteht. Allein, meine Herren, wer entscheidet darüber, ob etwas Grundsatz oder Detail ist? Soll das der Competenz der 17 Landtage überlassen werden, oder ist es nicht naturgemäß, daß der gesetzgebende Körper, der ein Gesetz verfaßt, auch dazu berufen ist, es authentisch zu interpretiren? *(Sehr richtig! links.)* Er findet das Gesetz centralistisch, ja er ist sogar so weit gegangen, zu sagen: „Die Herren, die sich immer die Verfassungstreuen nennen, haben das ganz aufgegeben; jetzt sind wir die Verfassungstreuen, wir wollen die Verfassung schützen." Gleich darauf kommt aber der Satz: „Das Schulgesetz und die Schulnovelle sind centralistisch, enthalten eine Verletzung der Staatsgrundgesetze, ja sind verfassungswidrig."

Nun, wenn etwas verfassungswidrig, eine Verletzung der Verfassung ist, so kann doch Derjenige, der sagt, er schütze die Verfassung, nicht dafür stimmen. *(Sehr richtig! links.)* Wie kann man für etwas stimmen, was man selbst verfassungswidrig nennt? *(Sehr richtig! links.)* Das ist ja offenbar ein Widerspruch ärgster Art.

Ja noch mehr, meine Herren, bisher konnten die Herren, die damals aus dem Reichsrathe ausgetreten sind und nicht mitgewirkt haben an dem Zustandekommen des Schulgesetzes, sagen: Es ist dies ein Gesetz, aber wir haben diesen Grundsätzen nie beigestimmt. Wenn Sie aber dieser Novelle heute beistimmen, so erklären Sie ja selbst, daß der Reichsrath diese Bestimmungen zu treffen habe. Sie stimmen daher für etwas, das Sie selbst als schlecht und verfassungswidrig bezeichnet haben. *(Sehr gut! links.)* Und noch mehr; wie kommen Sie dazu, die

Resolution zu beschließen? Sie fordern die Regierung auf, ein neues Gesetz vorzulegen, das den Rechten der Landtage Rechnung trägt.

Wie können Sie da die Novelle beschließen, die ja nach Ihrer Meinung die Rechte der Landtage verletzt, und dann hinterher begehren, die Regierung soll die Novelle aufheben und ein anderes Gesetz vorlegen? Das nennt man Ueberzeugungstreue und Consequenz! *(Sehr gut! links.)*

Ich will nun nur noch erwähnen, daß man in den weitesten Massen des Volkes fühlt und tief fühlt, um was es sich jetzt handelt. Zahllose Petitionen gegen die Schulgesetznovelle sind eingelangt. Ich weiß, man wird sagen: Für die confessionelle Schule sind noch mehr Petitionen eingelangt. Allein ich glaube, in so wichtigen Fragen der geistigen Bildung und Cultur dürfen die Petenten nicht gezählt, sie müssen gewogen werden. Und dann muß ich mir denn doch zu bemerken erlauben, daß viele Petitionen nicht gegen die Schulnovelle als solche gerichtet sind, sondern sie sind schon viel früher eingebracht worden, wo die vorliegende Schulnovelle noch gar nicht bestanden hat, nämlich schon im Jahre 1880.

Ich muß aber auch weiter sagen, daß unter den zahlreichen Petitionen solche von Petenten vorkommen, die mit einem Kreuzzeichen unterschrieben sind *(Hört! links)*, von solchen also, die nie die Wohlthat eines Volksschulunterrichtes genossen haben. Ich muß weiter bemerken, daß gewiß die große Mehrzahl dieser Petenten das Schulgesetz gar nie gelesen hat, und wenn sie es gelesen hat, sich wohl die Wenigsten die Tragweite desselben klar gemacht hat. *(Sehr gut! links.)* Aber etwas muß noch bemerkt werden, was mich sehr unangenehm berührt hat; es ist uns vorgestern ein Verzeichniß von Petitionen, und zwar in authentischer Form als Beilage zu den stenographischen Protokollen vorgelegt worden.

In diesem Verzeichnisse werden die Petitionen gegen die Volksschulnovelle als Petitionen „um Wahrung des confessionslosen Charakters der Volksschule“ bezeichnet.

Keine einzige dieser Petitionen hat das gesagt. *(Hört! Hört! links.)* Sie bitten um Aufrechthaltung des Volksschulgesetzes, aber nicht um Wahrung des confessionslosen Charakters. Und im amtlichen Verzeichnisse werden sie uns mit dieser letzteren Bezeichnung bekannt gegeben. *(Rufe links: Fälschung!)*

Betrachten Sie einmal die Petitionen, die für die Aufrechthaltung des Schulgesetzes eingelaufen sind, so finden Sie Petitionen von den hervorragendsten Städten, Märkten, Industrieorten und Dörfern darunter. Und noch mehr als das. Man sagt, daß die Schulgesetznovelle insbesondere den Bedürfnissen und Verhältnissen der Alpenländer Rechnung trage; nun, dann ist es aber gerade merkwürdig, daß jene Corporationen, welche die Stimmung der Bevölkerung in Bezug auf die Volksschule aus ihrer jahrelangen Thätigkeit am Besten kennen, daß die Landesausschüsse von Steiermark, Kärnten und Oberösterreich sich alle entschieden gegen diese Novelle aussprechen, und um Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes bitten, und wenn ich auf mein Heimatland zurückgehe, so haben wir auch allen Grund dazu, denn bei uns ist das Volksschulgesetz in vollstem Maße, soweit es möglich war, zur Ausführung gelangt, das Land hat das Schulgeld aufgehoben, und die Kosten auf das Land übernommen, und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Volkes und des Unterrichtes zahlt es jetzt über eine Million für den Volksunterricht; wir haben 755 Schulen errichtet mit 1592 Lehrern, sonach wurde das Gesetz im weitesten Umfange ausgeführt; das soll nun Alles wieder ganz geändert und umgestaltet werden. Unser Landesausschuß kennt gewiß die Bedürfnisse des Landes, und er beginnt seine Petition mit den Worten: „Mit Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes, und in Würdigung des culturellen Zustandes, spricht er sich gegen die Novelle aus.“ Wo solche Wünsche und Bedürfnisse vorliegen, sollten sie doch auch eine Berücksichtigung finden.

Ich verkenne nicht, daß das jetzige Schulgesetz wie jedes Menschenwerk auch seine Mängel und Gebrechen hat und bin gerne bereit, und habe es auch jederzeit gethan, freudig die Hand zu bieten, um den Mängeln desselben abzuhelfen, darum hat man auch Schulerleichterungen eingeführt und dieselben im weitesten Umfange gewährt; allein das, was Sie hier in der Novelle bringen, ist keine Schulerleichterung, das ist eine Schulzerstörung. *(Sehr wahr! links.)* Ich will nicht in alle Details der Novelle eingehen, nur einige besonders wichtige Bestimmungen erlaube ich mir hervorzuheben, und da finde ich vor Allem die Bestimmungen über die Bürgerschulen. Es wurde schon von dem sehr verehrten Herrn Berichterstatter der Minorität auseinandergesetzt, auf welche ganz andere Basis künftig die Bürgerschulen gestellt werden sollen. Wir in Steimark haben sieben Bürgerschulen, die die Communen mit großen Opfern und mit Unterstützung des Landes gegründet haben, die sich ganz segensreich bewähren, und diesen Bürgerschulen soll jetzt ihre ganze Basis entzogen werden. Es wurde auch da besonders gerügt, daß an den nichtdeutschen Schulen die Erlernung der deutschen Sprache verlangt wird, und man fand darin eine Verletzung der Gleichberechtigung der anderen Nationalitäten, besonders, daß in Böhmen nicht auch die čechische Sprache als obligat eingeführt wird. Ich muß mir doch erlauben zu sagen: si duo faciunt idem, non est idem. Es ist ein großer Unterschied, wenn Sie den čechischen oder slovenischen Bauer die deutsche Sprache lehren und ihm dadurch eine Weltsprache eigen machen, wodurch sich ihm eine Literatur öffnet, wie kaum eine zweite, und was lernt dagegen der Deutsche? Eine Sprache, die auf

ein enges Gebiet, auf einen Volksstamm beschränkt ist, und die man im Weltverkehr gar nicht kennt.

Um zu zeigen, wie begründet das ist, berufe ich mich auf das eben in Ungarn berathene ungarische Mittelschulgesetz. Sie wissen, wie sehr die Magyaren es verstehen, ihre Sprache als einzig gebietende Staatssprache zu erhalten und wie sehr sie alles Andere abweisen, und doch haben sie selbst in dem ungarischen Gesetze die deutsche Sprache an den ungarischen Mittelschulen als obligaten Gegenstand eingeführt, gewiß nicht aus Vorliebe für die Deutschen *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, sondern vor Allem aus Erkenntniß des Bedürfnisses. Auch die magyarische Sprache hat nur auf einem beschränkten Gebiete Geltung und bei einem nicht sehr zahlreichen Volksstamme, die deutsche Sprache bietet den Ungarn ein sprachliches Verkehrsmittel mit der Welt, sie bildet für Ungarn ein wichtiges Bindeglied mit dem Weltverkehre.

In Ungarn ist es Niemandem eingefallen, die čechische oder slovenische Sprache in den Mittelschulen einzuführen, warum? Weil diese Sprachen nicht die Mittel bieten für den Weltverkehr, für welchen eben eine Weltsprache nothwendig ist.

Wenn ich in dem Gesetze weiter gehe, komme ich zu §. 21, den ich für den unglücklichsten halte. Ich bin ganz einverstanden damit, daß Erleichterungen dort, wo besondere Bedürfnisse vorhanden sind, gewährt werden; man hat das auf verschiedene Arten versucht; man hat es zuerst der Landesgesetzgebung überlassen wollen, was wenigstens staatsrechtlich irgend einige Berechtigung haben könnte, was mir aber aus dem Grunde nicht acceptabel erscheint, weil damit die Einheit der Unterrichtsleitung zerstört werden würde, während doch die einheitliche Schulleitung ein Bedürfniß ist.

Man hat dies den Eltern überlassen wollen, was auch eine Berechtigung haben mag, aber daß man dies jetzt den Gemeinden überlassen will, ist das Unbegreiflichste, was mir vorgekommen ist. *(Sehr richtig! links.)* Das höchste, das wichtigste Interesse des Staates, das Niveau, die geistige oder sittliche Bildung zu bestimmen, soll der untersten, nur die localen Interessen berücksichtigenden Corporation überlassen werden. Und, meine Herren, dies ist geradezu undurchführbar. Stellen Sie sich vor, daß die meisten Schulen mehreren Gemeinden angehören. *(So ist es! links.)* Wir haben in Steiermark 755 Volksschulen und über 1.600 Gemeinden; es müssen daher mehrere Gemeinden in eine Schule eingeschult werden.

Diese Erleichterungen sollen nun nur dann gewährt werden, wenn sämmtliche Gemeinden einverstanden sind. Nun, denken Sie sich, welche Disparität, besonders, wenn Sie die sprachlich gemischten Schulen berücksichtigen, damit entstehen wird. Und ferner werden die Gemeindevertretungen ja nur auf drei Jahre gewählt; Sie wissen nicht — und dies ist wahrscheinlich — ob nicht, wenn heute ein Gemeindeausschuß die sechsjährige Schulpflicht beschließt, der nächste Gemeindeausschuß die achtjährige beschließt. Das wechselt in der Reihe von acht Jahren gleich dreimal. Wie soll dann eine vernünftige Schulleitung bestehen? *(Sehr wahr! links.)* Sie müssen bedenken, daß nach §. 7 des Schulgesetzes der Lehrstoff in der Schule auf die Jahre, welche jedes Kind die Schule besucht, nach Möglichkeit so vertheilt werden soll, daß jedem dieser Jahre der Unterrichtsstoff entspricht. Wie wollen Sie aber den Stoff vertheilen, wenn heute der Gemeindeausschuß sechs Jahre beschließt, morgen aber ein anderer acht Jahre, der nächste wieder sechs Jahre? Ich halte das für absolut unmöglich und für einen Widersinn. *(Beifall links.)*

Ein weiterer Paragraph, der mir unannehmbar erscheint, ist der §. 36. Derselbe sagt: „Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales sollen durch besondere Vorschriften geregelt werden." Ja, meine Herren, wir in Steiermark, und ich glaube auch die meisten anderen Länder haben bereits Gesetze, wodurch die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales fest geregelt werden, und nun soll wieder Alles dem Belieben der Verwaltung überlassen werden. Bedenken Sie, daß eine Reihe von intelligenten, gebildeten Männern sich dem Lehramte gewidmet hat, daß sie sich diesem schönen, edlen Berufe mit Vorliebe gewidmet haben im Vertrauen auf die Stabilität der Gesetzgebung, in Bezug auf die würdige Stellung, welche sie sich damit für das Leben gegeben haben. Soll diese wieder untergraben werden, soll sie wieder dem Belieben der Verwaltung anheimgegeben, oder soll sie unter die Herrschaft des Pfarrers gestellt werden?

Meine Herren! Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales sind geordnet und — wie ich betone — durch das Gesetz geordnet und sollen es auch bleiben. Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat zwar gefunden, daß auch die Bestimmungen des §. 54, nach welchen die Lehrer nicht bloß den allgemeinen Gesetzen in Bezug auf ihr Verhalten in der Schule, sondern auch bezüglich ihres Verhaltens außer der Schule einer besonderen Ueberwachung unterliegen, von keiner Bedeutung seien. Man könne den Lehrer nicht ohne Disciplinargewalt lassen. Ist er denn jetzt ohne Disciplinargewalt? Weil sein Amt ein öffentliches ist, untersteht er naturgemäß der Disciplinargewalt seiner Oberen. Allein, daß man hier etwas Besonderes bestimmt, beweist, daß man weit über das hinausgeht und jeden einzelnen Schritt des Lehrers auch außer der Schule einer besonderen Ueberwachung anheimgibt, und zwar wessen? Das zeigt der §. 48 — der Ueberwachung des Herrn Pfarrers. *(Lebhafter Beifall! links.)*

Und nun der §. 48! Nach dem §. 48 soll kein Schulleiter angestellt werden können, der nicht eine

Befähigungsprüfung über den Unterricht in der Religion abgelegt hat. Ich erkenne in dieser Bestimmung eine Veränderung, einen Eingriff in die Verfassung. Nach der Verfassung und nach unseren Gesetzen ist das Lehramt ein öffentliches, welches Jedermann ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sein soll. Nun sagt man: Ja, das schließt ja nicht aus, daß für das Lehramt eine besondere Befähigung erfordert wird. Vollkommen einverstanden. Allein diese Befähigung muß Jedem ermöglicht sein. Diese muß darin bestehen, daß die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften dargethan werde. Hier aber verlangen Sie außer der Befähigung noch die Confession — denn die Prüfung kann nur bei der confessionellen Behörde gemacht werden, und diese hat es daher in ihrer Hand, solche auszuschließen, welche confessionell, ohne ihre geistige und sittliche Befähigung zu berücksichtigen, nicht genehm sind — hier machen Sie die Confession zur besonderen Bedingung bezüglich der Schule.

Nun haben wir, wie bereits nachgewiesen wurde, mehr als 8.000 einclassige Schulen, wo daher der Lehrer zugleich Leiter ist. Alle diese werden dieser Bestimmung unterworfen. Noch mehr, meine Herren! Wie werden Sie das Gesetz in Oberösterreich ausführen? Der hochwürdige streitbare Bischof von Oberösterreich, der sich über die Autorität des Staates hinaussetzt und die Schulgesetze ebensowenig als das Eherecht anerkannt hat, verweigerte zu den Prüfungen der Lehrer Geistliche, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, abzuordnen, die Lehrer konnten daher die Prüfung nicht ablegen, und in den Lehrbefähigungszeugnissen befand sich die Anmerkung, daß sie sie nicht abgelegt haben. Die alle könnten an die Luft gesetzt werden, und müßten aufhören Lehrer zu sein, nachdem sie 12 Jahre lang vortheilhaft wirkten. Ich bitte alle die Folgen zu bedenken, und wir können nicht wissen, ob nicht noch mehrere von den Bischöfen solchen Gelüsten anhängen, wie der streitbare Bischof von Linz. Vorläufig waren die anderen so einsichtsvoll, und haben beispielsweise bei uns immer zu den Prüfungen Geistliche abgeordnet und alle unsere Lehrer haben das Befähigungszeugniß. Bei uns ist aber auch kein Bedürfniß, daß die Lehrer Religionsunterricht ertheilen. An 755 Schulen sind 822 Religionslehrer angestellt, es ist also in dieser Richtung für den Religionsunterricht genügend vorgesorgt, ohne den §. 48 zu bedürfen. Meine Herren! Wenn irgendwo ein Bedürfniß bestände und wenn man also damit vermeiden will, daß nicht Lehrer angestellt sind, die mit der Confession der Majorität der Schule übereinstimmen, so wäre das vielleicht gerade in Galizien der Fall. *(Sehr richtig! links.)*

In Galizien haben Sie neben einer Bevölkerung von 2 bis 3 Millionen Katholiken eine ebensogroße griechisch katholische Bevölkerung und einige Hunderttausende von Juden. Wenn irgendwo die Bestimmung des §. 48 von einer Tragweite wäre, so müßte es allererst dort sein, um zu verhüten, daß in den griechischen Schulen römisch-katholische Lehrer und umgekehrt, angestellt werden. Wenn nun die Vertreter aus Galizien sich gegen dieses Gesetz lebhaft wehren, so geschieht das weniger aus Rücksicht für die Schule, als aus nationalen Gründen. *(Lebhafter Beifall links.)* Soll das maßgebend sein, bei einem so wichtigen Paragraph, wie das hier der Fall ist? Die Abgeordneten Galiziens finden den §. 48 für unannehmbar, sie finden ihn für verwerflich und trotzdem sollen wir, die wir mit Lebhaftigkeit dagegen kämpfen und uns wehren, durch ihre Stimmen den Paragraph erhalten? *(Rufe links: Schmachvoll!)* Ist das nicht eine empörende Vergewaltigung? *(Beifall, Händeklatschen und Rufe links: Schmachvoll!)* Und noch mehr, meine Herren! Ich bin seit 1861, somit 22 Jahre, Mitglied dieses hohen Hauses, bei allen Meinungsverschiedenheiten, bei den heftigsten Parteikämpfen haben wir von den polnischen Abgeordneten stets ein gentiles und chevalereskes Benehmen gefunden. Ich möchte die Herren aus Galizien fragen: Ist das das Vorgehen eines Gentleman, wenn er etwas, was er für sich als verwerflich und unannehmbar findet, jemand Anderem, der es für ebenso verwerflich hält, und der sich mit allen seinen Kräften dagegen wehrt, durch seine Stimme aufbürdet? *(Sehr richtig! links.)* Ich halte dies geradezu für unmöglich, ich halte das für eine solche Vergewaltigung, die uns die Frage unwillkürlich aufdrängen muß, ob es sich unter solchen Umständen mit unserer politischen Ehre und mit den Interessen des Volkes verträgt, hier noch weiter mitzuwirken? *(Beifall und Händeklatschen links.)* Ich erachte daher, daß der §. 48 eine Aenderung der Verfassung ist, daß er nur mit Zweidrittel-Majorität angenommen werden kann und daß eine Annahme, wie sie von jener *(rechten)* Seite beabsichtigt wird, gegen die bessere Ueberzeugung, gegen ihr bisheriges Vorgehen nur als eine Vergewaltigung erscheint. Nur auf Eines will ich noch aufmerksam machen.

Es hat uns vorgestern der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt mit Pathos zugerufen: „Meine Herren, geben Sie die Schule dem Volke zurück, dem Sie sie entrissen haben! Sie haben sie dem Bezirkshauptmanne gegeben.“ Nun, meine Herren, wann hat denn das Volk einmal die Schule in der Hand gehabt? Vielleicht im Mittelalter, wo es hörig und leibeigen war? *(Sehr richtig! links.)* Oder wann denn? In der früheren absoluten Zeit und auch in der Periode der politischen Schulverfassung war die Schule in den Händen der Kirche, der Geistlichkeit. Höchstens hat der Patron das Recht gehabt, einen Lehrer zu präsentiren, aber die Er-

nennung geschah vom Consistorium. Von ihm wurden die Lehrbücher bestimmt, wurde die Schulaufsicht geführt, ein vollständig hierarchischer Zustand. Durch das neue Schulgesetz vom Jahre 1868 und 1869 wurde die Schule nicht dem Bezirkshauptmanne übergeben. Solche Behauptungen zeigen nur, daß man das Schulgesetz gar nicht ordentlich studirt hat. *(So ist es! links.)* Es sind zur Schulaufsicht autonome Körperschaften bestellt, der Ortsschulrath, der Bezirks-, der Landesschulrath, wobei überall autonome Körper durch Deputirte mitwirken, wobei aber auch der Kirche der nöthige Einfluß gewahrt ist. Nicht der Bezirkshauptmann, sondern eigene autonome Behörden sind es also, welchen die Schule unterstellt ist. Und daß dieselbe jetzt bedeutende Fortschritte gegen die frühere Zeit der geistlichen Herrschaft gemacht hat, dafür erlaube ich mir nur einen Zeugen anzuführen, dessen Autorität Sie gewiß nicht verkennen werden. Es ist das der fürstliche Menschenfreund Erzherzog Johann, dessen humanes und wohlthätiges Wirken in der Steiermark sich unvergängliche Denkmale gesetzt hat. Der hat eine Reise durch die Steiermark gemacht — vor einigen Decennien — natürlich zur Zeit, als die Volksschule vollständig in den Händen der Geistlichkeit war. Und was schreibt er in seinen vor Kurzem erschienenen Memoiren darüber *(liest)*: „Hier aber ist die Geistlichkeit sehr zurück, der Mangel an Priestern machte es nothwendig, daß man alle Jene aufnahm, welche Würzburg, Bayern, Schwaben ausstieß *(Heiterkeit links)*, meist Bettelmönche; hie und da leuchtet ein Priester hervor, der aber dafür nicht wenig verfolgt und als lutherisch ausgeschrieen wird.“ *(So ist es! links.)*

So sagt Erzherzog Johann, dieser fromme, conservative Mann: „Die Schulen sind in einem elenden Zustande, da mit hundert und einigen Gulden schwerlich ein guter Schulmeister zu bekommen ist, und doch ist die Schule das einzige Mittel, für die Zukunft zu wirken, die jetzige Generation zu leiten, daß sie die künftige nicht verderbe, sondern bilde; das ist, was man thuen muß, daher Vermehrung der Lehrer und bessere Bezahlung derselben.“

Meine Herren! Das ist das Urtheil eines gewiß unbefangenen, aber hochherzigen Mannes, der das Land in seinen kleinsten Schichten kennen und lieben gelernt hat und der dieses Bild entwirft von dem Zustande der Schule unter geistlicher Herrschaft. Um nun, nachdem wir mit unausgesetzten jahrelangen Anstrengungen es dahin gebracht haben, ein Verhältniß der Schule zur Kirche und zum Staate zu schaffen, das so segensreiche Wirkungen hervorgebracht hat, nun will man uns dasselbe nehmen. Man hat es uns ja deutlich gesagt: „Diese Novelle ist nur der erste Schritt *(So ist es! links)*, ist nur der Anfang *(Ja wohl! links)*, und nur mit Widerstreben nehmen wir sie an!“ Wir aber wollen diesen Anfang nicht *(Lebhafter Beifall links)*, wir wollen auch den ersten Schritt dazu nicht machen. *(So ist es! links.)* Meine Herren! Für uns sind die Schulgesetze Güter von hohem, geistigem Werthe *(Lebhafte Zustimmung links)*, in ihnen liegt für uns die Bürgschaft für die Bildung, für den Fortschritt des Volkes. *(Beifall links.)* Enthalten Sie sich, dieses Werk zu zerstören, enthalten Sie sich, mit Verläugnung Ihrer eigenen besseren Ueberzeugung das zu nehmen, was dem Volke absolut und unumgänglich nothwendig ist. Ich kann nicht glauben, meine Herren, daß, wenn Sie der Stimme Ihres Gewissens, der Stimme Ihrer Ueberzeugung Gehör geben, Sie für diese Schulnovelle stimmen können. *(Bravo! Bravo! links.)* Allein, mag was immer geschehen — uns und hinter uns steht das Volk *(Lebhafter Beifall links)* — werden Sie stets am Platze finden, zu kämpfen mit allen gesetzlichen Mitteln und mit allen unseren Kräften gegen das, was die sittliche und geistige Bildung, die Wohlfahrt des Volkes gefährdet. *(Beifall links.)* Wir leben der Ueberzeugung, daß sich der Geist der Zeit nicht auf die Dauer in Fesseln schlagen läßt, daß daher die hereinbrechende Nacht der Reaction bald einer helleren und freieren Zukunft wird weichen müssen. *(So ist es! links.)* In diesem Sinne stimme ich gegen diese Novelle und ich bin überzeugt, daß Jeder, dem es ernst um die Bildung und Hebung des Volkes ist, gegen dieselbe stimmen muß.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)

Präsident: Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Hohes Haus! In der nun dem hohen Hause vorgelegten Novelle werden einige Verbesserungen an dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, zur Gesetzeserhebung vorgeschlagen, durch welche eine Reihe von Mißständen, die während des Bestandes der neuen Volksschulgesetze in Erfahrung gebracht wurden, und sich als hemmend für die Entwicklung der Volksschulen erwiesen haben, beseitigt werden sollen, um durch die Einführung dieser Verbesserungen den Aufschwung des Schulwesens zu fördern.

Ich habe mich für die Novelle zum Worte gemeldet, um als Priester den religiösen Standpunkt derselben anzuerkennen und denselben zu beleuchten, aber eben im letzten Momente wird ein Terrorismus gegen mich ausgeübt, welcher bezweckt, daß ich meinen priesterlichen Charakter verläugne; ich erhielt nämlich einen anonymen Brief folgenden Inhaltes: „An Herrn Ozarkiewicz! Falls Sie für die Schulnovelle sprechen oder stimmen werden, so nehmen Sie sich nur recht in Acht. Lassen Sie Ihren Namen von der Rednerliste streichen, aber auch nicht stimmen.

Ein Bukowinaer, Wien, Post Landstraße." Eine solche Drohung kann mich dennoch nicht abschrecken, denn ich will als Priester auch ein Priester weiter verbleiben, muß daher den religiösen Standpunkt der Novelle anerkennen, und da ich den nationalen Charakter meines ruthenischen Volkes auch zu wahren gedenke, so werde ich sprechen, zumal die katholischen Bischöfe gegen diese Novelle nicht auftreten. Ich erlaube mir, diesen Brief auf den Tisch des hohen Hauses zur Einsicht niederzulegen.

Als die jetzt geltenden Schulgesetze im Jahre 1869 berathen wurden, haben zwar die Bischöfe ihre entgegengesetzten Anschauungen ausgesprochen, und sind dieser Ueberzeugung bis zum heutigen Tage treu geblieben; in der gegenwärtigen Volksschulgesetznovelle sollen aber auch die Bischöfe einige wesentliche Verbesserungen eingesehen haben, und sind darum bereit, an dem Zustandekommen dieser Novelle mitzuwirken, wie Seine Eminenz der Cardinal Fürsterzbischof von Prag in der 74. Herrenhaussitzung am 19. Februar l. J. sich geäußert hat, weßhalb ich als katholischer Priester, wenn ich hier bei der Generaldebatte das Wort ergreife, derselben entgegenzutreten auch nicht für angemessen erachte.

Durch diese meine Mitwirkung glaube ich den nationalen Rechten meiner Glaubensgenossen wie auch meiner Wähler nicht zu widersprechen, weil ich überzeugt bin, daß in dem Volke, welches ich in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, das religiöse Gefühl in den Tiefen seiner Herzen noch fest eingewurzelt ist, daher es auch gegen die Verbesserungen, durch welche den Principien der Gottesfurcht und der Nächstenliebe gehuldigt werden soll, etwas einzuwenden gewiß für inopportun halten wird.

Nach diesen Voraussetzungen schreite ich nun zur Besprechung der Novelle.

Die Aufgabe der Schule besteht nicht bloß in dem Unterrichte, sondern auch in der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder. Der verehrte Schulausschuß hebt dieses in seinem Berichte hervor, und sagt, daß die Religion die Grundlage der sittlichen Erziehung ist, sie muß das kindliche Herz gewinnen, ihre Lehren wollen nicht bloß gekannt, sondern auch geglaubt und im Leben befolgt werden; zum Herzen dringt nur, was vom Herzen kommt, die Religionslehre muß der Jugend nach einer bestimmten Confession ertheilt werden, und zwar nicht bloß als Gegenstand des Wissens, sondern auch als Gegenstand des Glaubens und als eine das ganze Leben bestimmende Lehre. Aus den Gründen also der Erziehung wie auch aus dem Standpunkte des Unterrichtes ist in dieser Novelle im §. 48 der Absatz 2 eingeschaltet, welcher lautet: „Als verantwortlicher Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen." Diese Einschaltung geschah also aus dem Grunde, um den grellen Mißständen vorzubeugen, welche wirklich dort eingetreten sind, wo der Lehrer, beziehungsweise Leiter der Schule einer anderen Confession angehörte als die Schüler, welche er zu unterrichten und zu erziehen hatte, weil sich Orte finden, in welchen der Religionsunterricht wegen Mangel des Ortsseelsorgers oder wegen gerechtfertigter Verhinderung des Curaten nicht regelmäßig ertheilt werden kann, und dies Letztere meistens deßhalb, weil ein Priester, besonders auf dem Lande, ganz allein ohne Aushilfspersonale als Priester, Staatsbeamter und Landwirth unter der Last der seelsorgerlichen, staatlichen und ökonomischen Pflichten beinahe unterliegt.

So wie ich mit den Hauptprincipien der gegenwärtigen Volksschulgesetznovelle einverstanden bin, weil einerseits die religiös-sittliche Erziehung der Schuljugend angestrebt, ein wesentlicher Schritt zur Hebung der wahren Volksaufklärung gethan, und hiedurch das nun bestehende Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 thatsächlich verbessert wird, andererseits aber, weil ich diesen religiös-sittlichen Zweck schon bei Berathung des Antrages des Abgeordneten Lienbacher wegen Feststellung der gesetzlichen Schulpflicht eingesehen, und für diesen Antrag aus eben diesem Grunde schon vor zwei Jahren gestimmt habe, so kann und darf ich heute meinen Standpunkt als den eines Priesters nicht anders präcisiren als dahin, daß ich die religiösen Grundzüge dieser Novelle anerkenne und mir nur erlauben werde, diesen meinen Standpunkt aus dem Gesichtspunkte der griechisch-katholischen Kirche, der ich angehöre, zu beleuchten, was ich zu thun umsomehr verpflichtet bin, weil im hohen Herrenhause kein Mitglied dieser Kirche bei Berathung der gegenwärtigen Volksschulgesetznovelle sich befand, und sich auch nun nicht befindet, durch welches diese Angelegenheit klargelegt werden könnte.

Bevor ich jedoch zur Darstellung der rituellen Forderungen meiner Kirche schreite, muß ich annoch unter großem Bedauern hervorheben, daß bei dem Mangel eines Vertreters der griechisch-katholischen Kirche im Herrenhause im §. 75 eine Ausnahmestellung statuirt wurde, nämlich: „Die Bestimmungen des §. 48, Absatz 2, haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung."

Welche Motive bezüglich des Kronlandes Dalmatien maßgebend waren, ich vermag es nicht anzugeben, was aber mein Heimatsland, Galizien, anbelangt, so muß ich in die Gründe näher eingehen.

Im stenographischen Protokolle der 75. Sitzung des Herrenhauses vom 20. Februar 1883, lese ich auf Seite 1214 Nachstehendes: „**Es genügt mir,** den Herren in Erinnerung zu bringen, daß, wenn der Paragraph — nämlich §. 48 — so wie er stylisirt ist, in Galizien angewendet werden sollte, wenn nicht in allen, so doch in den meisten kleinen **Städten die Schulen an die Israeliten, was die Direction anbelangt, übergehen müßten.**"

Ich konnte mich gar nicht vor Erstaunen fassen, als ich sah, daß die Katholiken aus anderen Kronländern bei dieser Aeußerung sich passiv verhalten **haben, und eine ähnliche Eliminirung des Absatzes 2 aus dem §. 48 nicht beantragten,** so daß es den Anschein haben konnte, daß die Volksschulen in anderen Kronländern an israelitische Schulleiter **überlassen werden dürfen, was sie nicht verhinderten.**

Ich sah aber ein, daß die Sachen doch nicht so arg stehen, wie sie nun für Galizien vorgestellt werden. Ich will mich jedoch, wie gesagt, bloß auf mein Heimatsland beschränken. In diesem Lande also, das ist in Galizien, für welches auch die vorliegende Gesetzesnovelle bloß mit Ausnahme des Absatzes 2 des §. 48 zu gelten hat, sollte, wie aus obcitirten Worten gefolgert wird, eine große Gefahr für die Schulen wie auch für die religiös-sittliche Erziehung der Schulkinder durch die Israeliten drohen; als wenn jetzt bei dem bestehenden Reichsvolksschulgesetze diese Gefahr nicht vorhanden wäre! Ich glaube aber, daß in eben diesem Maße, wie für andere Kronländer, auch für Galizien keine Gefahr in dieser Hinsicht bevorsteht.

Es ist nämlich nicht zu befürchten, daß ein israelitischer Volksschulleiter von Seite der kirchlichen katholischen Oberbehörde die Bewilligung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für die Schuljugend erhalten würde, und was speciell die griechisch-katholischen Glaubensgenossen anbelangt, so dürfte auch im Falle der Nichtbeachtung deren rituellen Cultus wegen Nichtamendirung des §. 48 sogar einem katholischen Schulleiter, mag er dem römisch- oder armenisch-katholischen Ritus angehören, diese Bewilligung auf Grund des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 nicht ertheilt werden, aus dem einfachsten Grunde, weil die griechisch-katholische Schuljugend die Gebete nur in deren Muttersprache, das ist ruthenisch verrichtet, weil die Schuljugend an den religiösen Uebungen und kirchlichen Ceremonien nach dem griechisch-katholischen Ritus theilnehmen soll, was Alles von den religiösen Uebungen der anderen katholischen Glaubensbekenntnisse wesentlich abweicht, so daß man gar nicht denken kann, daß der Unterricht der Religion, und die mit dieser verbundenen religiösen Uebungen durch ein anderes, als lediglich nur durch ein dem griechisch-katholischen Ritus angehörendes Individuum mit Nutzen und Frommen des religiös-sittlichen Zweckes bei dem ruthenischen Volke in Galizien vorgenommen werden könnten. Der zweite Absatz des §. 48 in der vorliegenden Gesetzesnovelle soll aber für Galizien eliminirt werden, nicht so aus Befürchtung vor den Israeliten, wohl aber aus dem Grunde, damit die griechisch-katholische Schuljugend nicht nach ihrem Ritus religiös und sittlich erzogen werde. In Ostgalizien werden alle Schulen, mit Ausnahme vielleicht einiger in den Städten, von überwiegender Mehrzahl der griechisch-katholischen Schüler besucht, deßhalb würde ich nicht begreifen, warum der gesetzgebende Körper für diese Majorität nicht gehörige Sorge tragen sollte, und es wäre sehr unstatthaft, Ausnahmen dort zu statuiren, wo man einzig und allein wegen religiös-sittlicher Erziehung der Schuljugend den Absatz 2 im §. 48 aufgenommen hat.

Die griechisch-katholische Kirche hat nämlich ihren Ritus und ihre religiöse Uebungen, welche, wie gesagt, wesentlich von den Uebungen des römisch-katholischen Ritus differiren, vom heiligen apostolischen Stuhle durch die Bullen Clemens VIII., Benedict XIII., Benedict XIV., Gregor XVI., Pius IX., und des jetzt regierenden kirchlichen Oberhauptes Leo XIII. garantirt; die griechisch-katholischen Glaubensgenossen hängen an ihren rituellen Kirchenceremonien fest, und es wird der religiös-sittliche Zweck bei ihnen nur dann erreicht, wenn sie in der Ausübung ihres Glaubens und Gewissens unangetastet belassen werden. Dieser erhabene Zweck würde aber angetastet sein, wenn der in Rede stehende zweite Absatz des §. 48 für Galizien eliminirt wird, und wenn nach den Worten: „Als verantwortlicher Schulleiter können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses" nicht noch die Worte „und Ritus" eingeschaltet würden, denn bei der Eliminirung oder Nichtamendirung dieses Absatzes wird der griechisch-katholische Ritus in Galizien vergewaltigt, weil die Schulleiter, wenn auch vielleicht keine Israeliten, so doch dem römisch- oder armenisch-katholischen Ritus angehören, und daher wegen Verschiedenheit der rituellen religiösen Uebungen der beiden katholischen Kirchen gänzlich außer Stande sind, den griechisch-katholischen Glaubensbekennern bei Erziehung ihrer Schuljugend nach Wunsch zu entsprechen.

Daß aber auf diese religiösen Uebungen, von welchen in der vorliegenden Gesetzesnovelle im §. 48 erwähnt wird, auch jeder Glaubensgenosse des griechisch-katholischen Ritus Anspruch hat, und eine Ausnahmsstellung für Galizien gesetzlich als unzulässig erklärt werden muß, erhellt aus dem Staatsgrund-

gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, Artikel 14, Absatz 1, wo jedem Staatsbürger die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist; erhellt aus den grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche auf Grund des Gesetzes von 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, §. 2, wodurch die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen bleibt; erhellt ferner aus dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, §. 5, Absatz 5, durch welche Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden sind; erhellt aus den Ministerialerlässen vom 29. December 1879, Nr. 14692 und 6. Juni 1880, Nr. 4480, daß in Fällen, wo die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer Schule durch die Seelsorgegeistlichkeit nicht möglich erscheint, es eine Pflicht der Schulbehörden ist, im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden den Absatz 6 des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes in Anwendung zu bringen, und demgemäß die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, weßhalb für bezügliche Schulen auch immer nur solche Lehrer zu bestellen sind, welche die gesetzliche Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes besitzen; und endlich erhellt es aus dem Schulorganisationsregulativ für Galizien, Artikel 3, Absatz 4, Alinea 2, daß nämlich die Gesetze bezüglich des Religionsunterrichtes in verbindlicher Kraft verbleiben.

Nachdem also die Rechte des griechisch-katholischen Ritus durch den heiligen apostolischen Stuhl garantirt, durch die österreichischen Staatsgrundgesetze die volle Glaubensfreiheit gewahrt, durch die Volksschulgesetze wie auch durch die auf diese Bezug habenden Ministerialverordnungen die rituellen, religiösen Uebungen in der Schule gestattet sind, so müssen diese hochgeachtet werden. Kann denn also nach Citirung solcher gewichtigen Gründe es gerechtfertigt sein, daß man einem nach Millionen zählenden ruthenischen und dem griechisch-katholischen Ritus angehörenden Volksstamme in Galizien wiederum alle Rechte versagen und selben gänzlich ignoriren will?

Sollte aber ungeachtet alles dessen die Ausnahmsclausel des §. 75 für Galizien angenommen werden, so würde diese Sonderstellung der Schule zu keinem günstigen Ziele führen, und es würde den griechisch - katholischen Glaubensbekennern nichts Anderes übrig bleiben, als bei den gegenwärtigen anormalen Zuständen in Galizien in Betreff des Volksschulwesens die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche auf Grund des Ministerialerlasses vom 15. December 1869, Z. 10590, in Anspruch zu nehmen, welcher lautet: „Wird die Schule für Kinder eines anderen Bekenntnisses benützt, wie dies nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, gestattet ist, so ist es Sache der Eltern oder ihrer Stellvertreter, diesen Kindern häuslichen Unterricht in der Religion ertheilen zu lassen, für welchen Unterricht §. 23, Absatz 2 des angeführten Volksschulgesetzes, und Artikel 17, Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger maßgebend sind."

Die griechisch-katholische Curatgeistlichkeit kann keineswegs laut ihrer Berufspflicht sich passiv verhalten und zusehen, wie die jugendlichen Herzen in der Schule von ihrem griechisch-katholischen Ritus abgewendet und entnationalisirt werden sollen, und kann, wenn mit Außerachtlassung der bestehenden Gesetze die Schullehrer in vielen Orten sich willkürlich das Recht anmaßen sollten, die Schuljugend in der Religion und in ihr fremden religiösen Uebungen ohne Zustimmung der betreffenden kirchlichen Behörden zu unterrichten und zu erziehen, nur zum Aeußersten gebracht werden, so zwar, daß ein fortwährender Conflict zwischen Kirche und Schule bestehen würde, welcher Conflict gewiß auch nicht zum Vortheile der Letzteren beitragen wird.

Man könnte mich zwar auf den §. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, verweisen, laut welchem die Disciplinarvorschriften der Schulgesetze gegen die Pflichtverletzungen des Seelsorgeclerus angewendet werden dürfen, jedoch diesem könnte ich auch mit der Ministerialverordnung vom 14. Jänner 1878, Z. 12682, erwidern, welche die besondere Stellung des Seelsorgeclerus als Religionslehrer derart erläutert, daß gegen den Seelsorgeclerus die schulbehördliche Disciplinargewalt nicht in der Art angewendet werden könne, wie es gegenüber den von den Schulbehörden angestellten Lehrern gesetzlich vorgezeichnet ist, und daß als Disciplinarmaßregeln gegen solche Religionslehrer füglich nur der Verweis und die Entfernung von dem betreffenden Religionslehramte in Anwendung kommen, wohingegen ein Lehrer, wenn er einen Mißbrauch der Schule und seiner Stellung zu derselben durch politische, nationale oder confessionelle Umtriebe begeht, auf Grund des §. 26 der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. September 1876, Z. 9613, der schulbehördlichen Disciplinargewalt unterliegt und auf Grund des §. 54 der vorliegenden Novelle auch strenger, wie bis nun zu, bestraft werden kann.

Beim griechisch-katholischen Ritus bildet auch ferner der Kirchengesang den wichtigsten Hauptbestandtheil des religiösen Cultus, weil keine instrumentale Kirchenmusik zuläßig ist, weßhalb zur Förderung der religiös-sittlichen Zwecke demselben in der Schule eine besondere Beachtung zugewendet

werden muß, denn wenn auf die Kirchenmusik im §. 29 der Gesetzesnovelle Rücksicht genommen ist, so darf auch in der gegenwärtigen Gesetzesnovelle der rituelle Kirchengesang berücksichtigt werden, auf daß das menschliche Gefühl veredelt und durch die kirchliche Vocalmusik der Geist der jugendlichen Herzen gehoben werde.

Diese Nothwendigkeit wurde auch von der Unterrichtsverwaltung anerkannt, indem sie mit dem Erlasse vom 12. Mai 1877, Z. 16885, verordnete, daß die im praktischen Schuldienste befindlichen Volksschullehrer, insbesondere jene der Landschulen beim Gesangsunterrichte in Hinkunft auch der Theorie der Musik und insbesondere dem kirchlichen Chorgesange eine möglichst erhöhte Beachtung und Pflege zuwenden sollen, und weil dabei ein wichtiges Interesse der Bevölkerung in Frage steht, so sind die Volksschulinspectoren angewiesen, in ihrem Verkehre mit den Volksschullehrern auf ernstliche Pflege der Kirchenmusik und des kirchlichen Chorgesanges hinzuwirken. Im Berichte des Schulausschusses ist auch ein besonderes Gewicht auf Berücksichtigung der Kirchenmusik besonders für die Landlehrer und das Landvolk gelegt, daher ist es nur ein Act der Gerechtigkeit, daß man den rituellen Kirchengesang der griechisch-katholischen Glaubensgenossen in eben dem Maße in der Schule pflege, wie es für die Glaubensgenossen des anderen katholischen Ritus vorgesorgt werden soll.

Ich vermisse ferner unter den Lehrgegenständen für Lehrerinnen im §. 30 den rituellen Kirchengesang; weil aber nicht seltene Fälle in Galizien vorkommen, daß sowohl bei den Bürgerschulen, wo ausschließlich für Knaben, und bei anderen Volksschulen, wo für Knaben und Mädchen der Schulunterricht zusammen ertheilt wird, Lehrerinnen angestellt werden, wo sie in den letzteren Schulen auch die Schulleitung besorgen, so soll bei einer solchen Sachlage, wo die Lehrerinnen bezüglich ihrer Anstellung den Lehrern gleichgestellt sind, auch derselbe Befähigungsnachweis maßgebend sein, denn sonst werden einzelne mit den Lehrerinnen versorgte Schulen eine mangelhafte Ausbildung der ihnen anvertrauten Schuljugend aufweisen.

Im hohen Herrenhause wurde auch bei Berathung des §. 75 dieser Gesetzesnovelle erörtert, daß es sich bei diesem Paragraphe um gar kein Princip und um gar keine politische Rücksichtnahme handelt. Diese Aeußerung würde ich äußerst freundlich begrüßen, wenn die Thatsachen nicht vom Gegentheile überzeugt hätten, daß sogar auf dem Gebiete des Schulwesens in Galizien nicht der Geist der Gesetze befolgt wird, wohl aber die politischen Tendenzen sich eine breite Bahn gebrochen haben, derart, daß das politische, allein seeligmachende Regierungsprincip, die Ruthenen zu unterdrücken, einem Jeden, oft auch Unberufenen, die günstigsten Vortheile hiezu gewährt.

Durch die nun bestehende Volksschule werden alle Religionsprincipien von der Schuljugend entfernt, diese Schule hat einen confessionslosen Charakter, die Macht des Volkes, für welches diese Schulen gegründet und für das sie eine Wohlthat sein sollen, wird durch die Uebergabe der Leitung und Aufsicht an gänzlich unberufene und mit dem Schulwesen nicht vertraute Individuen gänzlich geschwächt, die heutige liberale Volksschule hat es dazu gebracht, daß sie mehr als ein Schreckbild für die Landkinder, denn als eine Erziehungsanstalt vorgestellt wird. Den besten Beweis hiefür liefert die geringe Frequenz von Seiten der Schulkinder und die noch geringere Volksaufklärung seit deren vierzehnjährigem Bestande. Die neuesten im Jahre 1882 durch die österreichische statistische Centralcommission veröffentlichten Ausweise, bezeichnen die Bildungszustände in Galizien, Dalmatien und Bukowina als gleich schlimme, denn die Personen, die eine Schule besucht haben, bilden nur eine verschwindende Minderheit von 13 bis 15 Percent, wobei annoch Galizien unter dem Durchschnittsniveau der allgemeinen Volksbildung mit 70 Percent figurirt. Obgleich der Schulzwang bestand, der eben nichts gefruchtet hat, da die Eltern ihre Kinder lieber zum Viehweiden oder anderen Arbeiten verwendet wissen wollen, Geld- oder Arreststrafe vorziehen, um nur die Kinder in eine solche Schule nicht zu schicken, wo der religiöse Indifferentismus herrscht, so wird dieser Schulzwang auch künftighin insolange nicht fruchten, als die Erziehung der Schuljugend und der Unterricht auf die ihnen entsprechende Basis nicht gelenkt sein werden.

Ich lebe auf dem Lande mitten unter dem Landvolke, bin in fortwährendem Contacte mit den Gemeinden und Volksschulen, bin Augenzeuge der Abneigung des Volkes gegen die gegenwärtige Schule und wenn Jemand diese Volksschule ihrem eigentlichen Zwecke auf legalem Wege zuzuführen sich bemüht, wird er von Leuten, die die Schule zu leiten und zu beaufsichtigen als ihr Privilegium betrachten, welche manchmal sogar keinen Begriff von dem Volksschulwesen besitzen, als ein Feind der Volksaufklärung und als ein Reactionär proclamirt.

Es nimmt sich sehr schön, ja effectvoll aus, wenn man über den jetzigen Fortschritt der Schule in einem bequemen Locale, jedoch fern von der Geschäftsthätigkeit bei einer Volksschule, mit Argumenten über das Rollen des Zeitgeistes disputirt, und alle Jene, welche den Muth haben, dagegen etwas einzuwenden, als Rückschrittler bezeichnet. Es ist sehr bequem, mit hohlen Worten zu spielen und sich vielleicht der Anerkennung eines Theiles des Volkes hiedurch zu erfreuen. Ich lade aber alle diese Herren, welche gegen meine heutigen Ausführungen etwas einzuwenden hätten, freundlichst ein, sie mögen sich bemühen, in eine solche Volksschule sich nach Galizien zu begeben, dort wenigstens durch eine Woche un-

parteiisch und leidenschaftslos, und auch ganz unbemerkt genau Alles zu beobachten und dann werden sie gewiß ganz anders sprechen, dann werden sie selbst eine radicale Reform dieser Schule nicht nur wünschen, sondern sogar, wenn ihnen die Volksaufklärung ernsthaft am Herzen liegt, mit allen Mitteln dieselbe verfechten. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, daß Personen, welche die jetzige Volksschule besucht und mit gutem Erfolge dieselbe beendigt haben, sich heute förmlich dessen schämen, und sich sogar nicht dazu bekennen wollen, daß sie jemals eine Schule besucht haben. Es fällt nicht schwer, Jemanden zu kritisiren, aber viel schwerer ist es dagegen etwas Positives aufzustellen. Ich zweifle, ob man unter den Ruthenen Jemanden finden kann, welcher mit der jetzigen Volksschule in Galizien zufriedengestellt wäre, und daher die Annahme dieser Gesetzesnovelle, welche, wie gesagt, außer dem Absatz 2 des §. 48, auch für Galizien ihre Wirksamkeit haben wird, nicht mit Freude begrüßen würde. Ich sehe ein, daß durch diese Novelle doch etwas Positives geschaffen wird, um die Aufgabe der Volksschule auf das richtigere Geleise zu lenken, und um dem ruthenischen Volke in Galizien auch seinen Wirkungskreis in Betreff seiner Schule wenigstens mit der Zeit zu sichern.

Wenn ich die heutige Schule weiter ins Auge fasse, so nehme ich noch fernere Mißstände wahr.

Es ist nämlich die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in der Schule anerkannt, und zwar durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, Artikel 19, Absatz 2; durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, §. 6, und durch das Gesetz für Galizien vom 22. Juni 1867. Ungeachtet dieser Gesetze aber wird in vielen Orten Ostgaliziens, wo die überwiegende Mehrzahl der ruthenischen Schuljugend sich befindet, auf die ruthenische Unterrichtssprache keine Rücksicht genommen, sondern es erlauben sich viele Lehre, diese Schuljugend in der polnischen Vortragssprache zu unterrichten.

Ich höre fortwährende Versicherungen, daß, wenn nur Beweise angeführt werden, den Mißständen jedenfalls abgeholfen wird, ich sehe aber aus Thatsachen ein, daß man sogar abgeneigt ist, dem ruthenischen Volksstamme auch nur im geringsten zu helfen, denn viele Beweise, die der Regierung zur Kenntniß gelangten, sind fruchtlos geblieben. Ich werde mir aber erlauben, hiefür annoch Beweise zu liefern.

An dieses hohe Haus sind mehrere Petitionen von ruthenischen Gemeindevertretungen aus dem Dolinaer Bezirke in Galizien wegen Vergewaltigung ihrer Muttersprache in der Schule gelangt, und sie blieben bis zum heutigen Tage unberücksichtigt. Warum es geschieht, daß bereits über zwei Jahre über diese Petitionen nichts veranlaßt wurde, überlasse ich dem hohen Hause zur Beurtheilung.

So ist ferner in der Ortschaft Kijdanow, Buczacer Bezirkes in Ostgalizien, an einer Schule, welche ausschließlich von Kindern der ruthenischen Nationalität und des griechisch katholischen Ritus, und nur von einem Schüler des römisch-katholischen Ritus besucht wird, ein Lehrer angestellt, der zugleich als Leiter dieser Schule in der polnischen Sprache die Schuljugend unterrichtet und selbe lehrt, daß sie nach dem römisch-katholischen Ritus sich bekreuzen sollen, daß dieselbe die griechisch-katholische Kirche nicht besuchen, ja nicht einmal vor derselben eine Ehrerbietung zeigen dürfe, daß die griechisch-katholischen Functionen ein Absurdum sind, daß die griechisch katholische Geistlichkeit unverheiratet sein soll, weil dieses alles, nach dessen Ausdrucksweise schismatisch ist. Ich bin weit entfernt, gegen irgend welchen Ritus auch im Geringsten etwas einzuwenden, ich achte jeden sehr hoch, kann jedoch keineswegs zugeben, daß in einer Schulanstalt eine völlige Preisgebung, ja sogar Verachtung des anderen, nämlich des griechisch-katholischen Ritus von den Schullehrern den jugendlichen Herzen eingepflanzt werde. Und dieser Lehrer, dem tacite die Führung der Gemeindeschreiberei bewilligt ist, um auf das Landvolk noch besser einwirken zu können, fungirt mit Lob und Anerkennung der Schulbehörden.

An der ruthenischen Uebungsschule bei der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg ist ein Schulleiter, der der Unterrichtsverwaltung aus den Verhandlungsacten über die Beschwerden der Lemberger Ruthenen wohl bekannt ist; denn mit dem Ministerialerlasse vom 22. September 1882 wurde er zur Befolgung seiner Berufspflichten verwiesen, welcher aber diesem hohen Erlasse sich zu fügen nicht für gut findet, der es nicht auf die Hebung des Volksschulwesens, wohl aber auf den Untergang dieser Schule, die für die Ruthenen bestimmt ist, abgezielt hat, der das Schulwesen zu seiner politischen Laufbahn auserkoren hat, der ungeachtet der ihm im Disciplinar- und Gerichtswege bewiesenen Thatsachen auf seinem Posten weiter fungirt, und die Uebungsschule der gänzlichen Zerstörung zuführt. Ein solcher Schulleiter, der seinen Ritus und sein Glaubensbekenntniß dem öffentlichen Hohne vor der Schuljugend preisgibt, kann gewiß nicht anders, als nur confessionslos genannt werden. Durch Eliminirung also des Absatzes 2 aus dem §. 48 würde eine allgemeine Regel autorisirt sein, um sogar durch confessionslose Lehrer die galizische, griechisch-katholische Schuljugend von ihrem Glauben und von ihren religiösen Uebungen abzuwenden, um sie in den Abgrund des Unglaubens zu stürzen und zu staatsgefährlichen Menschen zu erziehen.

In dem religiösen Bewußtsein aller christlichen Völker wurzelt noch tief der Gedanke, daß die

Schule als eine Tochter der Kirche angesehen wird, es ist noch eine eingewurzelte Seelenstimmung bei den griechisch-katholischen Glaubensbekennern, daß sie mit unwiderstehlicher Macht an ihrer Kirche und ihren religiösen Uebungen festhalten, es ist deren edelstes Vertrauen in die Kraft der Religion, eine brennend leidenschaftliche Vorliebe zu dem Ritus ihrer Ahnen, wie auch eine Majestät und Würde zur Pflege ihres Glaubens, welche alle Momente eine gebührende Rücksichtnahme verdienen. Durch die jetzige Schule werden aber die heiligen Zwecke bei der Schuljugend nicht gefördert, denn man zwingt sie, eigenen, nationalen, rituellen und religiösen Zwecken eine geringere Beachtung zu schenken, wodurch das Volk aufgeregt, an die Gründung eigener confessioneller Schulen denken muß, weil gegenwärtig der religiös-sittliche Zweck durch Einprägung des religiösen Indifferentismus nur zerstört wird, welcher Zerstörung jedoch die Schule sich immer enthalten soll.

Ich appellire also an das hohe Haus als den gesetzgebenden Körper, und an die hohe Regierung als die executive Macht, dieselben mögen auch mitwirken, daß die nationalen, kirchlichen und rituellen Rechte der ruthenischen Bevölkerung gefördert werden, um in heiligen Fragen der Religion einen zahlreichen Volksstamm zu dessen allseitiger politischer Zurücksetzung nicht noch dem beständigen Seelenkampfe zu unterwerfen. Man darf nicht parteiisch vorschreiten, um nicht eine größere Erbitterung der Gemüther, eine Bewegung unter den Glaubensgenossen und eine förmliche Apathie gegen eine für selbe nur nachtheilige Schule hervorzurufen.

Wenn man also mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wirklich die Reihe von Mißständen, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens hemmend zu Tage treten, zu beseitigen beabsichtiget, so möge man den Aufschwung der Schule nach allen Richtungen fördern, und der Volksaufklärung auf den Grundfesten der Religion zu deren ersprießlichem Gedeihen thatsächlich an die Hand gehen.

Der Stärkere kann manchmal die Schranken der Gerechtigkeit in dem Momente der „Macht vor dem Rechte" durchbrechen, der Stärkere kann eine gewisse Zeit frohlocken und triumphiren, doch wenn die heiligsten Gefühle des Glaubens, welche im Geiste der Bekenner stets glühen, verletzt werden, kann der Funke der Verletzung bei jeder gelegenen Stunde, wenn die Spannkraft nur etwas lockerer wird, zur hellen Flamme auflodern, wenn alsdann alle ihre Widersacher als unversöhnlichste Feinde angesehen und nur gehaßt werden. Also alle Jene, welche aufrichtig die Förderung der religiös-sittlichen Zwecke wünschen, sollen auch alle in ihrer Macht befindlichen Mittel aufbieten, um das zu fördern, was sie für das unvergleichlich Höchste unter den menschlichen Interessen halten.

Diese meine Ausführungen sind nur die gerechten Forderungen der griechisch-katholischen Kirche und deren Glaubensbekenner, dies sind die Wünsche jenes Volkes, welches in sehr zahlreichen Petitionen sich in dieser Angelegenheit an den hohen Reichsrath in neuester Zeit um Abhilfe wendet, in Petitionen, welche eigentlich nicht gegen die vorliegende Gesetzesnovelle, sondern nur gegen die Ausnahmsstellung Galiziens im §. 75 gerichtet sind, also die Beibehaltung des Absatzes 2 des §. 48 und die Amendirung dessen anstreben, welches daher die Verbesserungen ernstlich wünscht; dieses ist ferner der Schluß, den man aus der Natur des Geistes ziehen muß, und welcher im reichsten Maße von der Erfahrung bestätiget wird, und dieses ist auch meine feste Ueberzeugung, um die Schule auf den Grundlagen der Religion zu befestigen, durch welche die Wohlfahrt des Staates und der einzelnen Staatsbürger nun gesichert werden kann, weßhalb ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Indem ich noch aus dem §. 36 dieser Novelle den Vortheil ersehe, daß die Religionslehrer im Falle ihrer definitiven Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichgestellt werden, um welches Recht seit längerer Zeit auch die ruthenischen Religionslehrer sich bewarben, verwahre ich mich gegen die mögliche Zumuthung, daß ich alle noch bestehenden Gebrechen gutheiße, und daß ich die Mängel, die in dieser Gesetzesnovelle zum Vorschein kommen, bekräftige. In letzterer Hinsicht werde ich mich bemühen, in der Specialdebatte einige Amendements in den Rahmen dieser Novelle zu stellen, um hiedurch die wesentlichen und meinen griechisch-katholischen Ritus betreffenden Fragen annoch zur vollen Geltung zu bringen. Ich schließe also mit der festen Hoffnung, daß das hohe Haus, absehend von allen Parteischattirungen, das erhabene Princip der Gerechtigkeit auch zu Gunsten der griechisch-katholischen Glaubensgenossen in Anwendung bringen, und hiemit den beabsichtigten Zweck der Volksbildung auch thatsächlich zu fördern sich geneigt finden wird. Die hohe Unterrichtsverwaltung aber möge den Worten Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers treu bleiben, welcher in der Herrenhaussitzung bei Berathung der vorliegenden Gesetzesnovelle in der 75. Sitzung sich geäußert hat, daß die Regierung fort und fort aufmerksam an der Entwicklung der Volksschule arbeiten und dieselbe nicht unter ein Niveau herabdrücken wird, welches die Bevölkerung, die so große Opfer für die Schule bringt, von ihr zu verlangen berechtigt ist.

Hiemit sind meine Ausführungen zu Ende gebracht. *(Bravo!)*

Präsident: Es gelangt nunmehr der nächste gegen die Vorlage eingetragene Redner, der Herr

Abgeordnete Dr. Tomaszczuk zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Zum dritten oder richtiger zum vierten Male in dieser Legislaturperiode steht die Debatte über das Volksschulgesetz auf der Tagesordnung. Ich habe an den früheren Debatten nicht theilgenommen, denn bei den früheren Vorlagen handelte es sich ausschließlich um die achtjährige Schulpflicht, und da ich aus einem Kronlande in dieses hohe Haus entsendet wurde, in welchem bloß die sechsjährige Schulpflicht gilt, glaubte ich jenen meiner Parteigenossen, welche actuelle Interessen ihrer Wähler zu vertreten haben, den Vortritt lassen zu sollen. Die gegenwärtige Vorlage rüttelt jedoch an fast sämmtlichen Grundsätzen unserer Schulgesetzgebung, sie gefährdet die ruhige Entwicklung des Volksschulwesens und schädigt dadurch sämmtliche Länder der Monarchie. Befriedigt aber die Vorlage irgend Jemanden? Die verneinende Antwort auf diese Frage haben bereits meine Vorredner gegeben. Mir bleibt nur übrig, eine sehr betrübende Folgerung aus der Thatsache dieser mangelnden Befriedigung zu ziehen. Denn, wenn wir Diejenigen, welche entschlossen sind, für diese Vorlage zu stimmen, in einemfort erklären hören, ihr Ziel sei noch nicht erreicht; wenn wir insbesondere jene Partei, welche, wie es scheint, allein aus selbsteigener Ueberzeugung für die Vorlage eintritt, namentlich im Herrenhause die Erklärung durch die Bischöfe haben abgeben gehört, daß sich jene Partei ganz entschieden dagegen verwahre, als ob durch diese Vorlage das Ziel ihrer Wünsche erreicht wäre, und für die nächste Zukunft die Action angekündigt wird, welche wieder zur confessionellen Schule zurückführen soll; wenn wir weiterlesen, daß dieselbe Majorität, welche diese Vorlage anzunehmen bereit ist, fast mit demselben Athemzuge, mit welchem sie die Annahme der Vorlage empfiehlt, die Regierung auffordert, daß sie mit thunlichster Beschleunigung eine neue Vorlage einbringe, um das kaum beschlossene Gesetz wieder zu beseitigen; und wenn wir, als ob daran nicht genug wäre, Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister in jenem anderen Hause die Erklärung abgeben gehört haben, daß diese Vorlage ein einzelnes Glied in einer Reihe von Aenderungen bilde, die im Unterrichtsministerium bezüglich der Volksschulgesetzgebung vorbereitet worden; dann frage ich Sie, meine Herren, angesichts aller dieser Verwahrungen, Resolutionen und Ankündigungen: Wann soll die Schule endlich zur Ruhe kommen? *(Beifall links.)* Ist denn eine gedeihliche stetige Entwicklung der Volksschule denkbar, wenn man, nachdem die Beunruhigung bereits vier Jahre dauert, noch laut verkündet, der Kampf werde fortgesetzt werden? *(Beifall links.)*

Will man den Werth und die Bedeutung der gegenwärtigen Vorlage richtig beurtheilen, so ist es gut darnach zu fragen, wem diese Vorlage ihre Entstehung verdankt, von wem sie eigentlich vertheidigt wird? Ist es denn, meine Herren, nicht eine auffällige Thatsache, daß als diese Vorlage in dem anderen hohen Hause in Verhandlung stand, zu deren Vertheidigung sich niemand anderer erhoben hat, als Seine Eminenz der Cardinal Fürst Erzbischof von Prag und einige Mitglieder des Hochadels? Richtig ich hätte fast vergessen, daß auch der Herr Unterrichtsminister diese Vorlage vertheidigt hat. *(Gelächter links.)* Ich glaube aber kaum, daß er seiner eigenen Ueberzeugung gefolgt ist. Der Herr Unterrichtsminister hat eben nur Ministrantendienste verrichtet. *(Heiterkeit links.)*

Allerdings meine Herren! Wenn auch nur eine einzelne kleine Fraction dafür eintritt, ein populärer Vorwand muß gesucht werden. Als Aushängeschild wird benützt: das Interesse der Bevölkerung; dieses soll verlangen, daß angeblich unerträgliche Uebelstände sobald als möglich beseitigt werden.

Der in dieser Hinsicht viel erfahrene Herr Berichterstatter der Majorität wird mir gewiß Recht geben: Will man den Causalzusammenhang gewisser auffälliger Erscheinungen erforschen, so thut man gut daran, zu fragen: cui prodest, wem nutzt denn diese Vorlage? Wohl Denjenigen, die am entschiedensten für ihre Vertheidigung eintreten. Auch in diesem hohen Hause tritt aus selbsteigener Ueberzeugung eigentlich nur die clericale und die feudale Partei für diese Vorlage ein; die clericale Partei, indem sie einer alten Tradition folgt, deren Bedeutung von meinen Vorrednern bereits so treffend geschildert wurde daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche. Aber auch die feudale Partei befolgt, indem sie mit aller Kraft gegen unsere bestehende Volksschulgesetzgebung ankämpft, eine consequente Politik, denn unsere Feudalen wissen und können es nie vergessen, daß die Verallgemeinerung der Bildung, daß die Hebung der Aufklärung jene Factoren sind, welche ihnen die alte bevorrechtete Machtstellung entrungen haben *(Sehr richtig! links)*, und daher meine Herren, diese tiefe unaustilgbare Gegnerschaft gegen eine intensive Volksbildung! *(Ausgezeichnet! Beifall links.)*

Ich sage: die Gegnerschaft gegen eine intensive Volksbildung, nicht gegen Bildung überhaupt; denn wenn es einmal gelungen sein wird, das Niveau der Volksschulbildung auf das gewünschte niedrige Maß herabzudrücken, dann kommen wieder die alten Zeiten; dann ist, wenigstens auf dem flachen Lande, die Bildung das besondere Monopol einer bevorrechteten Classe *(Sehr gut! links)*, namentlich wenn das empfohlene Recept befolgt wird, das in rührender Uebereinstimmung sowohl in jenem anderen hohen Hause, als hier der Regierung empfohlen wird,

den Unterricht den socialen Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen; mit anderen Worten: Der Bauer soll und darf nicht mehr lernen als er zur Noth als Bauer braucht. Der gewünschte Erfolg würde gewiß nicht ausbleiben: Die sociale Scheidung würde sich dann auf Grund der sogenannten Fachbildung von selbst vollziehen, die Standesunterschiede gewinnen wieder actuelle Bedeutung und die oft verheißenen guten alten Zeiten kehren wieder. *(Beifall links.)*

Wenn die liberale Partei für die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Volksschulgesetzgebung eintritt, und die Novelle bekämpft, dann verfolgt sie gewiß keine Parteiinteressen. Denn wollte man einwenden, daß fortschreitende Bildung und Aufklärung liberal macht, dann liegt darin wider Willen die Anerkennung der Wahrheit und Richtigkeit unseres politischen Princips. Die Sonne die leuchtet, die erwärmt eben auch, und die Bildung die aufklärt, die zeitigt auch den Fortschritt. *(Beifall links.)* Wenn wir aber die praktische Politik vor Augen halten, dann glaube ich kaum, daß die liberale Partei besondere Gründe hätte, sich für die Volksschule besonders einzusetzen. Es ist üblich geworden, die liberale Partei mit den Deutschen in Oesterreich, richtiger mit den liberalen Deutschen in Oesterreich zu identificiren; eine Identificirung, über die sich meine deutschen Parteigenossen gewiß nicht zu beklagen haben; ob aber nicht die nichtdeutschen Nationalitäten, mag ich nicht entscheiden. Ich will mich aber auf den Standpunkt meiner deutschen Parteigenossen stellen und von diesem Standpunkte aus glaube ich, daß die Deutschen allen Grund hätten, der Volksschule vom Herzen Gram zu sein. Denn die Volksschule ist es, meine Herren, erst gewesen, welche die nichtdeutschen Nationalitäten zu politisch kräftigen Factoren gemacht hat. *(Sehr richtig! links.)* Wie stünde es beispielsweise heute um die Čechen, wenn nicht die von den Deutschen übernommene und gepflegte Volksschule die Volksbildung in so erfreulichem Maße gefördert hätte. *(Widerspruch rechts. — Lebhafte Zustimmung links.)*

Die Führer, meine Herren, und die sich ihnen anschließende Feudalpartei hätten ihnen zu keinen Erfolgen verholfen *(Sehr wahr! links)*, wenn nicht die durch die intensive Volksschulbildung gehobene Volkskraft das čechische Volk zu einem beachtenswerthen Factor gemacht hätte. Dieselbe Wahrnehmung macht man in allen anderen Kronländern. In dem gleichem Maße, als die Volksschule Wurzel faßt und die Volksbildung zunimmt, in demselben Maße steigt das nationale Bewußtsein. Darin, meine Herren, liegt aber der Werth und das Wesen des liberalen Principes, daß man nicht fragt: Cui prodest!

In dieser Selbstlosigkeit wurzelt aber auch der Werth und der Segen der liberalen Partei. Ihr wird auch der Lohn nicht ausbleiben, denn die fortschreitende Bildung muß deßhalb, weil sie die Verständigung fördert, auch endlich zur Begleichung der alten Kämpfe führen.

Es liegt mir ob, zu untersuchen, ob denn die Behauptung richtig sei, daß die Vorlage, wie sie von der Majorität empfohlen wird, den Interessen der Bevölkerung dient. Die vorgeschlagenen Abänderungen zu 25 Paragraphen des Volksschulgesetzes lassen sich in drei Gruppen theilen: In die erste Gruppe reihe ich ein jene Bestimmungen, welche den Zweck verfolgen, das Niveau der in den Volks- und Bürgerschulen zu erreichenden Bildung tiefer zu stellen. Dazu gehören jene Bestimmungen, welche die Schulpflicht modificiren und verringern und jene Bestimmungen, welche bezüglich der Qualification der Lehrer und bezüglich des Lehrzieles die Anforderungen herabdrücken. Wie nannte denn der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus dem böhmischen Großgrundbesitze diese Reformmethode? Er nannte sie „die Lehraufgabe erleichtern". *(Heiterkeit links.)* Die zweite Gruppe der Bestimmungen ist jene, welche den Zweck verfolgt, die Volksschule wieder unter kirchlichen Einfluß zu stellen, und in die dritte Kategorie gehört der famose §. 75.

Die Behauptung, daß eine Reihe von Bestimmungen in der Volksschulgesetznovelle den Zweck verfolgen, das Bildungsniveau herabzudrücken, ist eigentlich nur von Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister in seiner im anderen Hause gehaltenen Rede bestritten worden. Ich glaube aber, wir werden reichlich Gelegenheit haben, den Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung in der Specialdebatte zu führen. Heute sei es mir gestattet, bloß auf die Zusammenstellung zwischen den §§. 11 und 21 hinzuweisen.

In jeder Volksschulgesetzgebung wird die Feststellung des Lehrzieles nur eine ideale Bedeutung haben. Immer wird das Lehrziel voll und ganz nur mit wenigen, mit den besten Kindern und unter den günstigsten Verhältnissen erreicht werden können, und daran werden Sie, meine Herren, auch dann nichts ändern, wenn Sie das Lehrziel noch tiefer, als es durch die Novelle geschieht, herabdrücken. Ich gebe zu, die allerungünstigsten Verhältnisse bezüglich der Erreichung des Lehrzieles herrschen in den einclassigen Schulen. Auf diese einclassigen Schulen wird von allen Gegnern des gegenwärtigen Volksschulgesetzes hingewiesen und das große Percent der einclassigen Volksschule ist ein ständiges Argument, das ins Feld geführt wird. Nun sollte man glauben, daß nun Wege und Mittel gesucht werden, um diesem Uebelstande zu begegnen, um die Zahl der einclassigen Volksschulen zu verringern und mehrclassige Volksschulen zu fördern. Was wird uns hingegen in den §§. 11 und 21 empfohlen? Gerade jene größeren und deßwegen leistungsfähigeren Gemeinden, bezüglich deren nach dem gegenwärtigen Gesetze die Möglichkeit bestünde, sie zur Bestellung einer zweiten

Lehrkraft zu verhalten, um dadurch mehrclassige Schulen zu schaffen, gerade diesen Gemeinden werden neue und leider wirksame Mittel geboten, um sich künftig dieser Verpflichtung zu entziehen. *(Lebhafter Beifall links.)* Und wenn, meine Herren, die Novelle keinen anderen Nachtheil hatte, als den, daß nun auf lange Zeit hinaus das Percentverhältniß der einclassigen Volksschulen statt zu fallen, wie es die naturgemäße Entwicklung des Volksschulwesens voraussetzen ließ, steigen wird, schon diese eine Thatsache genügt, darüber aufzuklären, welcher Tendenz diese Schulnovelle gerecht werden will. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ist es denn aber, meine Herren, wahr, daß die Interessen der Bevölkerung eine Herabsetzung des Lehrzieles erheischen?

In den zahlreichen Petitionen, welche Schulbesuchserleichterungen anstreben, geschieht bezüglich des Lehrzieles keine Erwähnung, während die vielen Petitionen, mit deren Vorlesung die gegenwärtige Debatte eingeleitet wurde, deutlich dafür sprechen, daß die Erkenntniß in der Bevölkerung von der Nothwendigkeit eines intensiven Unterrichtes in immer weitere und tiefere Kreise dringt *(So ist es! links)*; denn eine große Anzahl dieser Petitionen stammt aus ländlichen Wahlbezirken und, worüber ich mich besonders gefreut habe, auch aus ländlichen Wahlbezirken desjenigen Kronlandes, welches der Herr Berichterstatter der Majorität so genau zu kennen behauptet. *(Heiterkeit und Beifall links.)* Ich und meine Parteifreunde, wir sind nicht taub für die mannigfachen Klagen, welche in den letzten Jahren dringender als früher darüber laut wurden, daß der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung zurückgegangen sei, daß sich die Erwerbsverhältnisse schwieriger gestaltet haben und Abhilfe nothwendig erheischen. Wenn aber, meine Herren, Abhilfe geschaffen werden soll, dann muß man sich denn doch fragen: Wo liegen denn die Ursachen dieser betrübenden Erscheinung? Wenn wir nur die letzte Periode von etwa 15 Jahren in Betracht ziehen, müssen wir denn doch zugeben, daß in diesen 15 Jahren die Fruchtpreise und auch der Werth von Grund und Boden sehr bedeutend gestiegen ist; es ist in derselben Zeit allerdings auch der Taglohn, aber bei weitem nicht in gleichem Verhältnisse gestiegen; wir sehen, daß die Absatzverhältnisse durch vervielfältigte Communicationen überall sich günstiger gestalten, und die Grundsteuerträger sind am Ende doch die einzigen Steuerträger, welche in dieser Periode nicht nur keine Erhöhung der Steuer zu erleiden hatten, sondern theilweise sogar eine Erniedrigung derselben erhielten.

Und, meine Herren, dessenungeachtet die zahlreichen und leider auch begründeten Klagen aus der ländlichen Bevölkerung! Die Erklärung dafür ist aber, meine Herren, offenbar darin zu suchen, daß die Existenzbedingungen schwierigere geworden sind, einmal weil die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung gestiegen sind, namentlich solche Bedürfnisse, welche durch immer theuerer werdende, nicht vom Landmanne producirte Güter befriedigt werden müssen, und zum Anderen, weil die Population steigt; die Bevölkerung nimmt zu und der Grund und Boden wird nicht vermehrt, eher vermindert.

Diese Ausfälle, die sich mit Nothwendigkeit ergeben, müssen irgendwie gedeckt werden, und gibt es ein anderes Mittel, als daß man durch Erhöhung der Kraft und der Geschicklichkeit der ländlichen Bevölkerung es dazu bringt, daß der Boden intensiver bearbeitet werde *(Sehr richtig! links)*, daß nützliche und möglichst einträgliche Nebenbeschäftigungen zur Vermehrung des Einkommens herangezogen werden?

Damit wird noch immer dem Uebel nicht vollständig abgeholfen werden. Es wird ein beträchtlicher Theil der überschüssigen Landbevölkerung sich anderen Erwerbszweigen, namentlich der Industrie, zuwenden müssen, und wenn Sie eben den bäuerlichen Knaben fähig machen wollen, auch außerhalb der Gemarkungen des Dorfes sein Fortkommen zu finden, dann dürfen Sie nicht an dem Grundsatze festhalten, daß es dem Sohne genüge, wenn er das erlernt und kann, was der Vater gewußt hat. *(Sehr gut! links.)* Wenn man die Möglichkeit schaffen will, daß von mehreren Kindern eines verstorbenen Bauers nicht alle nothwendig darauf angewiesen seien, in den wenigen vom Vater zurückgebliebenen Grund und Boden sich zu theilen; wenn man die Möglichkeit erschließen will, daß der überschüssige Theil der bäuerlichen Bevölkerung, den die Landwirthschaft nicht mehr genügend ernähren kann, sich besser lohnendem Erwerbe zuwendet, dann muß man vor Allem endlich dem Vorurtheil entsagen, es sei nöthig den Bauer bloß zum Bauer zu erziehen. *(Sehr gut! links.)* Und, meine Herren, meine Behauptung kann nicht ein bloßes Theorem sein, denn die ganze Welt liefert den Beweis für die Richtigkeit der Behauptung. Vielleicht gibt es keinen Erfahrungssatz, der weniger Ausnahmen kennt, als der Satz: Je gebildeter eine Bevölkerung, desto reicher das Land. Die Bildung der Bevölkerung kann man aber nicht nach der auf Universitäten erlangten Bildung messen. *(Sehr gut! links.)* Der Gradmesser für die Cultur der Bevölkerung ist das Niveau der durch die Volksschule gebotenen Bildung *(Rufe links: Sehr richtig! Sehr wahr!)* Und je mehr Sie dieses Niveau heben, um so mehr heben Sie die Kraft und die Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung. *(Sehr gut! links.)*

Wer auf diesem Standpunkte steht, der kann doch nicht die Behauptung glauben, als ob die Kinder unserer Landbevölkerung in der Schule zu viel lernen würden. Es ist, meine Herren, eine leichte Sache, irgend ein minder gut gerathenes Lehr- oder Unterrichtsbuch zur Hand zu nehmen und durch eine anec-

botenhafte Citirung einzelner herausgerissener Stellen glauben zu machen, daß dem Begriffsvermögen der Kinder Unmögliches zugemuthet wird. Meine Herren, ich habe mich überzeugt, diese Klagen über das angebliche Zuviel an Unterrichtsstoff sind vollständig unbegründet. Und wie paradox es klingt, gerade jene, welche selbst Mittelschulen und Hochschulen besucht haben, sind am meisten der Versuchung ausgesetzt, sich ein falsches Urtheil über diese Fragen zu bilden. Jene Generation, aus der die jetzigen Abgeordneten hervorgegangen sind, wir waren zu unserer Zeit gewohnt, so außerordentlich wenig aus der Volksschule in das Gymnasium mitzubringen *(Heiterkeit links)*, daß uns geradezu Staunen ergreift, wenn wir hören, was die Kinder jetzt lernen. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Man vergißt eben, daß diese im siebenten und achten Jahre die Volksschule besuchenden Kinder im gleichen Alter sind, wie die Knaben der dritten und vierten Gymnasialclasse. Vergleichen Sie nur die Lehr- und Unterrichtsbücher, welche für die Knaben des siebenten und achten Jahres der Volksschule bestimmt sind, mit den Lehrbüchern für die dritte und vierte Gymnasialclasse und und Sie werden sehen, um wie viel größere Anforderungen an das Fassungsvermögen der Gymnasialstudenten gestellt werden. *(Sehr gut! links.)* Wenn man an der Erfahrung der Jugendzeit festhält, als man bloß bis etwa zum neunten Jahre in die Volksschule ging, auch da wenig lernte, das meiste jedoch erst im Gymnasium erfahren hat, und nun hört, daß die Kinder in der Volksschule früher zu manchem Begriff und zu mancher Kenntniß gelangen, dann ist man allerdings geneigt, zu glauben, der Unterrichtsstoff übersteige das Fassungsvermögen der Kinder.

Auf die Gefahr hin, wieder als Idealist gescholten zu werden, möchte ich dieses Capitel doch nicht abschließen, ohne meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß die Volksschule ihrer Aufgabe erst dann vollkommen gerecht werden wird, wenn ihr zur Aufgabe gestellt wird, das, was an Wissen und Erkenntnissen durch die Arbeit der Besten in der Nation gezeitigt und gereift wird, wenn es die Probe dauernder und nützlicher Wahrheit bestanden hat, auch der Bevölkerung bis in die entferntesten Weiler zugänglich zu machen und zum Verständnisse zu bringen. *(Bravo! links.)* Die Volksschule ist jenes Institut, welches die Einheit in der Cultur einer Nation allein zur Wahrheit machen kann *(Sehr richtig! links)*, und darum rüttle man nicht an dem gegenwärtigen Lehrziele, man belasse es, ja man mache es der Unterrichtsverwaltung zur Pflicht, alle Mittel und Wege anzuwenden, damit das vorgesteckte Lehrziel möglichst sicher und möglichst häufig erreicht werde. *(Bravo! links.)*

Die zweite Gruppe umfaßt jene Bestimmungen, die, wie ich bereits erwähnt habe, den Zweck verfolgen, die Schule dem kirchlichen Einflusse zu unterstellen. Es ist bereits von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten für die Stadt Graz hervorgehoben worden, der §. 48 sei nur der erste, aber der entscheidende Schritt, der zu der confessionellen Schule gemacht wird. Meine Herren, ich bin in der Lage, Ihnen einen Gewährsmann anzuführen, dem sie ein Verständniß für solche Fragen gewiß nicht absprechen werden; es ist dies der einstmalige Unterrichtsminister Seine Excellenz Graf Leo Thun *(Hört! Hört! links)*, welcher im anderen hohen Hause gesagt hat: Das sei der Anfang auf dem Wege, der, wenn man ihn weiter verfolgen will, nothwendig zur confessionellen Schule zurückführen wird.

Allerdings bemerkte Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister, daß er auf diesem Wege nicht weitergehen wolle. *(Heiterkeit links.)* Aber es wäre ja müssig, Untersuchungen darüber anzustellen, wie widerstandsfähig das Vorhaben Seiner Excellenz ist. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Eines ist ja, meine Herren, gewiß, wenn Seine Excellenz es nicht wird thun wollen, dann wird man einen Andern finden, der diesen Weg gehen wird *(Heiterkeit links)*, und wenn nur die Schwierigkeit des Anfangs überwunden ist, das andere gibt sich schon. Und da möchte ich denn wieder erinnern an die Ausführung des sehr verehrten Herrn Abgeordneten aus dem böhmischen Großgrundbesitz, an dessen Rede ich besonders die große Vorsicht bewundert habe, mit der er seinen Gedanken zu decken, und das, was er für den Augenblick erreichen will, zu begeistern versteht, ohne in die Reihenfolge derjenigen Gedanken Einblick zu gestatten, welche verrathen könnten, was Ursache und was Zweck dessen sei, was angestrebt wird. *(Sehr richtig! links.)*

In einer Richtung aber hat er sich denn doch verrathen. Er bemängelte die Vorlage und sagte, er stehe ihr „kühl bis ans Herz" gegenüber, aber den einen Werth mißt er ihr zu, es sei der erste und wichtigste Schritt, daß am Volksschulgesetz überhaupt Aenderungen erfolgen. Das sollte aber auch die Warnung für Diejenigen sein, die für die heutige Vorlage stimmen wollen, indem sie ihr Gewissen damit beschwichtigen; es werde ja keine allzueinschneidende Aenderung vorgenommen, halbe Schritte drängen aber zu Fortsetzungen, und wer dem ersten Schritt zustimmt, wird auch zu verantworten haben, wenn sich an diesem ersten Schritt solche anschließen werden, welche die Gefahr schon deutlich erkennen lassen, aber als nothwendige Consequenzen gefordert werden. *(Beifall links.)*

Und wie wird denn dieser §. 48, Alinea 2, begründet? Wieder sind es die Bedürfnisse der Bevölkerung, welche herhalten müssen. Man behauptet, die Bevölkerung wünsche, daß die Kinder in der Schule eine religiöse Erziehung, und zwar auf Grundlage der Lehren einer bestimmten Confession

erhalten. Aber wird ihnen denn ein solcher Unterricht nicht auch jetzt zu Theil? Indem das Gesetz die sittlich religiöse Erziehung als oberstes Grundsatz aufstellt, sorgt es auch dafür, daß der Unterricht in der Religion auf Grundlage einer bestimmten Confession durch den Religionslehrer ertheilt werde. Der Unterricht in den weltlichen Gegenständen braucht aber und soll nicht den Lehrmeinungen einer bestimmten Confession angepaßt werden. Wie soll man denn den Unterricht im Rechnen, im Schreiben, in der Geographie, in der Naturkunde confessionellen Anschauungen anpassen? Praktisch kann die Frage nur bei zwei Gegenständen werden, bei der Erklärung des Lesestoffes und bei der Geschichte. Bezüglich des ersteren steht dem Lehrer nicht die freie Wahl des Lesebuches zu; dieses wird durch die Schulbehörde bestimmt. Man hat somit vom Lehrer bloß zu verlangen und ist bisher auch ausnahmslos vom Lehrer verlangt worden, daß er beim Unterrichte sich alles dessen zu enthalten habe, was die religiöse Ueberzeugung und die religiösen Gefühle der Kinder verletzen könnte. Aber, meine Herren, wenn Sie beispielsweise bei der Geschichte dem Lehrer zur Pflicht machen, den Lehrstoff der confessionellen Auffassung anzupassen, ja, meine Herren, dann weisen Sie — ich spreche nicht mit Rücksicht auf eine bestimmte Confession — den Lehrer eigentlich zur Fälschung der Geschichte an *(Sehr gut! links)*, und ein solcher Unterricht kann gewiß nicht religiös-sittlich genannt werden. *(Sehr gut! links.)* Also zu begehren, daß der Unterricht in den weltlichen Lehrgegenständen im Sinne einer bestimmten Confession beeinflußt werde, dafür liegt fürwahr kein Bedürfniß vor. Was wir vom Lehrer allein verlangen können, verlangen müssen, was von ihm aber auch jetzt verlangt wird, ist, daß der Lehrer einerseits, wie ich bereits hervorgehoben habe, nichts thue und alles vermeide, was das religiöse Gefühl verletzen kann, und anderseits, daß er den religiösen Sinn, welcher nicht in den Lehren einer bestimmten Confession, sondern im Gemüthe wurzeln muß, gleichfalls pflege und entwickle.

Die praktische Bedeutung des geänderten §. 48 kann aber doch nur mit Rücksicht auf die bestehenden concreten Verhältnisse richtig beurtheilt werden. Nun wird doch von allen Seiten zugegeben, daß in Schulen, wo entweder sämmtliche oder doch die meisten Schüler derselben Confession angehören, in der Regel auch die Lehrer derselben Confession anzugehören pflegen. Selbst der Herr Abgeodnete aus dem böhmischen Großgrundbesitze mußte zugeben, daß Klagen darüber, daß der Schulleiter nicht derselben Confession, wie die Mehrzahl der Schüler angehöre, nur ganz vereinzelt vorgekommen sind; aber auch nicht einen einzigen Fall wußte man uns anzuführen, daß ein Lehrer, dessen Confession von jener der Schüler eine verschiedene war, seine Stellung dazu mißbraucht hätte, um die religiösen Ueberzeugungen seiner Schüler nachtheilig zu beeinflussen. Praktisch wird demnach die Bestimmung des §. 48 nur für diejenigen Schulen, in welchen mehrere Confessionen nebeneinander vertreten sind. Es ist bereits von dem sehr verehrten Herrn Berichterstatter der Minorität auf die Möglichkeit hingewiesen worden, daß in einer Schule zwei Confessionen nahezu in gleicher Stärke vertreten sind. Ich aber, meine Herren, bin in der Lage, in dem Lande, aus dem ich gewählt bin, Ihnen gleich aus dem Gedächtnisse mindestens ein Dutzend Schulen namhaft zu machen, in denen keine Confession die absolute Majorität hat *(Heiterkeit links)*, in denen die Kinder drei und vier verschiedenen Confessionen angehören. Was soll in solchen Schulen im Sinne des §. 48, Alinea 2, Besseres sein? Wenn ich eine Aeußerung richtig verstanden habe, die aus Anlaß eines Antrages des Hofrathes Brücke im anderen hohen Hause gefallen ist, dann beabsichtigt man in solchen Fällen die relative Majorität entscheiden zu lassen. Was wird nun aber die Folge sein? Jedes Gesetz muß einen Zweck haben; wenn Sie §. 48, Alinea 2, annehmen, dann drücken Sie damit aus, daß Sie von dem Schulleiter verlangen, daß er den Unterricht im Sinne einer bestimmten Confession leite. Wenn ein Lehrer in der Bukowina dieser im Sinne des Gesetzes ihm obliegenden Pflicht nachkommt, in welche Lage kommt er zur Mehrzahl der in der Schule befindlichen Kinder?

Meine Herren! In Schulen mit gemischter Confession das confessionelle Bekenntniß direct betonen, heißt ja den Religionshaß großziehen. *(Lebhafter Beifall links.)* Die Schule soll ja dazu berufen sein, schon die Kinder, welche durch den Wohnort darauf angewiesen sind, künftig nebeneinander zu existiren, daran zu gewöhnen, als friedliche Nachbarn miteinander zu verkehren. Durch gesetzliche Bestimmungen dem Lehrer aber zur Pflicht zu machen, daß er in Schulen mit Kindern verschiedener Confession den Unterricht den Auffassungen einer einzelnen Confession anpasse, heißt ja den confessionellen Gegensatz verschärfen und die Religionsfeindschaft nähren. *(Sehr gut! links.)* Und ist denn, meine Herren, eine Noth, daß man den confessionellen Hader in die Schule hineintrage? Unsere Gesetzgebung sucht bisher dieser Gefahr immer vorzubeugen. Deßhalb bestimmte der §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868: „Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirchen- oder Religionsgenossenschaft", und auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung, die ja heute noch aufrecht besteht und aufrecht belassen wird, ist meiner Ueberzeugung nach die Frage zu interpretiren und zu lösen, ob §. 48, Alinea 2, eine Verletzung der Staatsgrundgesetze bedeutet. Daß eine solche vorliegen würde, ist meine vollste Ueberzeugung; denn, meine Herren, es ist nur

ein Sophisma, eine Ausflucht, wenn man sagt, es wird ja bei jeder Anstellung auch eine bestimmte Qualification verlangt.

Ja, meine Herren, eine Qualification, die aber in der Natur des Amtes begründet sein muß. Wenn aber im §. 2, Absatz 2, ausdrücklich gesagt wird, daß der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen von dem Einflusse jeder Kirchen oder Religionsgenossenschaft ausgeschlossen ist, so ist damit klar und deutlich ausgesprochen, daß bei uns der Religionsunterricht auf Grundlage einer bestimmten Confession allerdings durch die Schule gegeben werden soll, daß aber besondere Organe für den Religionsunterricht zu sorgen haben; für den Lehrer jedoch, der in den übrigen Gegenständen den Unterricht zu ertheilen, oder die Schule zu leiten hat, kann ein bestimmtes Glaubensbekenntniß kein Qualificationserforderniß sein.

Ich will nicht weitere zahlreiche Uebelstände hervorheben, welche die beabsichtigte Aenderung an §. 48 nothwendig im Gefolge haben wird, nur auf einen Umstand will ich noch die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken, weil er deutlich zeigt, wie mit wenig Vorbedacht die Gesetze unter der gegenwärtigen Regierung vorbereitet werden. Man trägt kein Bedenken, Gesetze, welche in die Verhältnisse der Bevölkerung tief einschneiden, ohne Jemand zu fragen, am grünen Tische zu concipiren — höchstens daß man dabei das Brouillon, das von einem der Majorität angehörigen Abgeordneten dem Minister in die Tasche gesteckt worden ist, benützt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Denn, meine Herren, wenn man die Verhältnisse nur ein bischen näher erforscht hätte, wäre es geradezu unmöglich, daß man sich entschlossen hätte, den §. 48 für die Bukowina gelten zu lassen. In der Bukowina sind die Verhältnisse derart, daß die Bevölkerung auf dem flachen Lande anderen Glaubensbekenntnissen angehört, als die Majorität der Bevölkerung in den Städten. Wenn also dieser Paragraph angenommen wird, wird die ganze Lehrerschaft in zwei Classen gespalten; der Lehrer, der an einer einclassigen Volksschule auf dem Lande angestellt ist, muß künftig auf die Hoffnung verzichten, je einmal auf einen besseren Posten in die Stadt zu kommen; daß solche Lehrer, die die Aussicht haben eine bessere Stelle zu erlangen, jeden Anspruch zur weiteren Ausbildung entbehren, wird das Volksschulwesen in der Bukowina schon allein schwer schädigen.

Und nun komme ich zu §. 75. Ich glaube, es wird die Specialdebatte noch reichlich Gelegenheit darbieten, die staatsrechtliche und politische Bedeutung dieses §. 75 zu beleuchten. Heute, in der Generaldebatte, will ich mich mit diesem Paragraphen nur insoferne beschäftigen, als er ein grelles aber deutliches Licht darauf wirft, wie dieses vielangefochtene Gesetz zu Stande kommen konnte. Bekanntlich ist derjenige Theil des §. 75, welcher Anstoß erregt, weder in dem Antrage der Regierung enthalten gewesen, noch in dem Elaborate der von dem hohen Herrenhause eingesetzten Commission. Erst bei der Vollberathung im Herrenhause ist von dem Mitgliede desselben, Adam Fürst Sapieha, der Antrag gestellt worden, nicht nur, daß bezüglich derjenigen Paragraphen, welche von den Bürgerschulen handeln, dem Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien das Recht zustehen soll, Abänderungen daran zu beschließen, sondern daß auch der §. 48, Absatz 2, auf Galizien und Dalmatien keine Anwendung finden soll.

Begründet wurde dieser Antrag sehr kurz: Bezüglich der Bürgerschule hat man sich auf jene Allerhöchste Entschließung berufen, welche das Statut für den galizischen Landesschulrath genehmigte. Bezüglich des §. 48, Absatz 2, mußte aber der Antragsteller zugeben, daß kein Gesetz bestehe, welches ihn berechtigen würde, eine ähnliche Ausnahme zu begehren. Dieser §. 48, Absatz 2, würde jedoch nach Ansicht des genannten Redners Galizien derart schädigen und wäre für das Land von solchem Nachtheil, daß er Galizien den in dieser Bestimmung drohenden Gefahren auch nicht für einen oder zwei Tage aussetzen wolle *(Hört! Hört! links)*; für so schädlich und gefährlich hat also Fürst Adam Sapieha diesen Paragraph erklärt.

Aber noch interessanter ist die Geschichte bezüglich Dalmatiens, denn bezüglich Dalmatiens ist auch nicht eine Silbe der Begründung gesprochen worden. Von Seite des Ministeriums hat kein Mensch zu diesem Abänderungsantrage Stellung genommen. Es schien jedoch der Antrag des Fürsten Sapieha doch vielen Mitgliedern des hohen Herrenhauses, auch solchen, die nicht der liberalen Partei angehören, von solcher Wichtigkeit, daß der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge der Antrag in der Commission erst berathen und zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen werden. Aber auch im hohen Herrenhause hatte man solche Eile, daß dieser Vertagungsantrag abgelehnt und der Antrag des Fürsten Sapieha sofort zum Beschlusse erhoben wurde. Jetzt kommt der §. 75 in dieses hohe Haus und ich bitte, den Bericht der Majorität zu lesen, ob Sie auch nur ein Wörtchen finden zur Rechtfertigung der im zweiten Alinea für Galizien und Dalmatien statuirten Ausnahme.

Nun, wenn auch der Bericht der Majorität so schweigsam ist, etwas hat schon darüber transpirirt, weßhalb denn §. 75, Alinea 2, angenommen wurde? Lediglich, weil ohne die Schulgesetznovelle die Majorität des Abgeordnetenhauses zu zerfallen drohte, ohne die Ausnahme des §. 75 aber die Majorität wegen der galizischen Stimmen für die Schulgesetznovelle nicht zu erhalten war. *(So ist es! links.)* Und in der vollen Ueberzeugung, daß §. 48, Ab-

satz 2, schädlich sei, stimmt eine bedeutende und angesehene Fraction auch dieses hohen Hauses dafür, daß die von ihr perhorrescirte Bestimmung für andere Kronländer, deren Abgeordnete die Bestimmung nicht minder perhorresciren, Gesetz werden soll. Aber nicht genug daran; die Behauptung, daß dieser §. 48, Absatz 2, Galizien schade, ist bisher von einem einzigen Menschen aufgestellt worden, und ohne Erhebungen zu pflegen, ja ohne die Regierung auch nur zu fragen, hat man sich durch das Votum dieses Mannes bestimmen lassen, und diesem Votum entsprechend den Beschluß gefaßt. Hier, meine Herren, in diesem hohen Hause ist bekannt, daß sämmtliche Abgeordnete einzelner Kronländer und überdies die Landesausschüsse dieser Kronländer in der Ansicht übereinstimmen, daß dieser selbe §. 48, Alinea 2, für die Provinzen, aus denen sie gewählt sind, schädlich und nachtheilig ist. Das übereinstimmende Votum dieser Männer wird ignorirt, wird unbeachtet gelassen. *(Bravo! links.)* Warum? Diese zählen eben nicht zur Majorität. Aber, meine Herren, jedes Parlament muß der Grundlagen seines Bestandes eingedenk sein. Die Majorität ist auch nicht von den Pflichten gegen die Wahrheit und Gerechtigkeit entbunden, und das Parlament untergräbt selbst den Parlamentarismus, wenn nicht einmal der Satz mehr gilt, daß nur dasjenige Beschluß des Parlamentes sein könne, wofür sich die Majorität der Abgeordneten entscheidet. Sobald, meine Herren, Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, eine Fälschung des Majoritätsprincipes herbeizuführen, und wenn der Wille der Minorität künstlich Gesetze schafft, dann ist es geradezu undenkbar, von parlamentarischen Verhandlungen auch nur den geringsten Erfolg zu erwarten. *(Beifall links.)* Aber nicht nur die Grundlage des parlamentarischen Princips, sie untergraben das Vertrauen, welches auch im bürgerlichen Leben, in minder illustren Corporationen, wie es die gesetzgebenden Körper sind, die Grundlage jeder Verständigung bilden muß.

Was würden Sie, meine Herren, dazu sagen, wenn in einer Generalversammlung von Actionären eine kleine Minorität irgend etwas durchsetzen wollte, was ihr zum Vortheile gereicht, den andern allen aber zum Nachtheil, und wenn diese Minorität, um ihren Willen durchzusetzen, mit einem anderen Bruchtheile der Actionäre in Unterhandlungen tritt, und den letzteren eine entsprechende Entschädigung baar auszahlt, um einen Beschluß zu Stande bringen, welcher dem wahren Willen der Majorität der Actionäre widerspricht. *(Beifall links.)* Ich weiß nicht, ob man im Sinne des neuen Actiengesetzes die Sache nicht an den Staatsanwalt bringen könnte. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Unter allen Umständen — ich spreche ja von der Generalversammlung *(Heiterkeit links)* — ist die Sache mindestens inhonnet. Ich ziehe keine Nutzanwendung, meine Herren; die Geschichte müßte sehr schlecht erzählt worden sein, wenn man noch die Moral beidrucken müßte. *(Heiterkeit links.)* Aber, meine Herren, das ist nicht der einzige Pact, welchem gewiß die exceptio doli entgegensteht; ich sage, das ist nicht der einzige Pact, der abgeschlossen werden mußte, um dieser Vorlage die Majorität zu verschaffen. Auch eine andere Fraction dieses hohen Hauses konnten sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß diese Volksschulgesetznovelle von keinem Nutzen, sondern für die Volksschule nur schädlich sei, und es ist interessant zu hören, wodurch diese Fraction zu rechtfertigen versuchte, daß sie doch für diese Novelle stimmen wolle. Von dem Herrn Abgeordneten für die Prager Neustadt haben wir zwar Samstags eine Rede gehört, aus der ich schließen muß, daß er nachträglich zur Ueberzeugung gekommen sein mußte, daß einzelne Bestimmungen der Novelle auch den čechischen Bauern nützen könnten. Ob es richtig sei, kann ich nicht untersuchen. Derselbe Herr Abgeordnete hat aber vor einigen Wochen im Prager Českyclub ausdrücklich erklärt, und die Organe, welche sich täglich rühmen, mit ihm in Verbindung zu stehen, werden seine Rede doch richtig reproducirt haben, derselbe Herr Abgeordnete **Rieger** hat, sage ich, erklärt, der Lienbacher-Liechtenstein'sche Club verlange als Récompense für die galizische und böhmisch-mährische Transversalbahn die Schulgesetznovelle, und man müsse daher für dieselbe stimmen. *(Bravo! links.)* Und ein anderer Abgeordneter, Seine Durchlaucht Fürst **Lobkovic**, hat in dem Prager katholisch-politischen Casino erklärt, der Čechenclub sei zwar nicht entzückt von dieser Novelle, aber in Oesterreich könne eine Majorität nur bestehen, wenn auch Deutsche zu derselben gehören. Damit also die gegenwärtige Majorität in der Herrschaft verbleibe, sei es nothwendig, mindestens einen Bruchtheil der Deutschen auf der rechten Seite des Hauses festzuhalten.

Um also einen Theil der Deutschen gegen die anderen auszuspielen, bliebe kein Ausweg, als für die Schulgesetznovelle zu stimmen. *(Hört! Hört! links.)* Meine Herren! Es steht mir ja nicht zu, da ich ein Nichtdeutscher bin, ein Urtheil über diesen Bruderzwist abzugeben, aber ich muß gestehen, die Situation ist nicht beneidenswerth, wenn eine einer großen Nation angehörende Gruppe von Abgeordneten die Verbindung mit nationalen Gegnern sucht, um schließlich doch nur etwas zu erreichen, was der Majorität der Bevölkerung widerwillig ist. — *(Beifall und Händeklatschen links.)* Aber auch damit war noch die Majorität nicht gesichert. Es besteht ja noch ein vierter Club, außer dem **Liechtenstein**'schen, in welchem einige Abgeordnete sich auch schwer entschließen konnten für die Novelle zu stimmen, da mußte die Regierung schon helfen, und obwohl ich darauf gefaßt sein muß, dementirt zu werden, weil ich die Behauptung nicht urkundlich nachweisen kann,

so kann ich doch auf Grund verläßlicher Information behaupten, daß die Regierung mit einzelnen Gruppen von Abgeordneten pactirt und ihnen auf ganz anderem Gebiete als jenem der Schulnovelle Concessionen in Aussicht gestellt hat, um deren Stimmen für diese Novelle zu gewinnen. *(Beifall links.)* Jetzt, meine Herren, möchte ich das Facit aus allen diesen Transactionen ziehen.

Es wird oft und vielfach die Frage erörtert, ob und wie weit eine Opposition gehen könne. Man behauptet, auch eine Opposition muß eine bestimmte Grenze und ein bestimmtes Maß einhalten, und wird dieses überschritten, dann nennt man diese Opposition eine factiöse. *(Sehr gut! links.)*

Meine Herren! Diesen Vorwurf lesen wir ja täglich, es gibt — ich kann es kühn behaupten — nicht ein čechisches Blatt und sehr selten ein polnisches, in welchem die Linke dieses hohen Hauses nicht die factiöse Opposition genannt wird. Aber ich frage Sie, meine Herren! was ist denn eine factiöse Opposition? Das ist jene, welche das Parteiinteresse über das Interesse des Staates stellt. Große Gefahr könne von einer factiösen Opposition übrigens nicht drohen, denn sie ist eben Minorität und hat nicht die Macht, ihren Willen durchzusetzen.

Welche Gefahr entsteht aber für den Staat, wenn von einer Majorität unter Zustimmung der Regierung dasjenige, was lediglich nur den Interessen einer einzigen sehr kleinen Partei dient, dem ganzen Reiche zu dessen Schaden aufgedrängt wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Meine Herren! Das ist dann factiöse Majorität, factiöse Regierungspolitik. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen und Rufe links: Factiöse Majorität!)*

Wenn man, meine Herren, sonst gesagt hat, jede Majorität muß gute Gesetze machen, damit sie sich am Ruder erhalte, kehrt man den Spieß um und sagt, die Majorität muß schlechte Gesetze machen, damit sie Majorität bleibe. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Auch das Verhalten der Regierung kann, meine Herren, nicht ohne einen Tadel bleiben. Man sagt, es ist ja das Recht der Regierung, Abgeordnete zu überzeugen, aber, meine Herren, nicht zu gewinnen. Denn, ob eine Provision gezahlt wird an einen einzelnen Abgeordneten oder an eine Fraction, ob sie in barem Gelde gezahlt wird oder in solchen Vortheilen, über welche die Regierung verfügt, obgleich sie von dem betreffenden Abgeordneten nicht zu eigenem Vortheil begehrt wurde, Provision bleibt Provision und Provisionen sind nicht sittlich. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Das sind, meine Herren, die Mittel und Wege, auf welchen dieses Gesetz zu Stande gekommen ist.

Ich kann nicht schließen, ohne denn doch in dieser trüben Geschichte auch noch eines doch freudigen Zeichens zu gedenken. Ich habe früher in meiner Rede erwähnt, daß es auch Aufgabe der Schule sei, aufklärend zu wirken und die Aufklärung werde die Verständigung und die Verständigung werde die Beseitigung der gegenwärtigen Differenzen herbeiführen. Wir haben am Samstage, meine Herren von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses eine Friedenstaube mit dem Palmenzweige herüberfliegen gesehen, die uns nicht minder willkommen war, weil wir sahen, daß todtbringende Geschosse sie in ihrem Fluge haben hemmen wollen. Aber, wenn wir Antwort auf die Frage geben sollen, ob wir nahe dem Berge Ararat sind — ich weiß es nicht. Allein, Eines weiß ich: Der feste Boden der Verständigung wird so lange nicht erreicht werden, als jene Steuermänner am Ruder sitzen. Denn, wenn die Regierung die Differenzen dazu benützt, um einen Theil gegen den anderen auszuspielen *(Sehr richtig! links)*, wenn die Versöhnungspolitik dazu benützt wird, um Sonderinteressen zu befriedigen *(So ist es! links)* und dadurch eben nur die Begehrlichkeit steigert, unter der Aegide einer solchen Regierung ist eine Verständigung nie und niemals möglich. *(Lebhafte Zustimmung links.)*

Wenn je günstige Gelegenheit war, Versöhnlichkeit zu bekunden, wenn je ein hoher Zweck und ein edles Ziel zur Verständigung förmlich eingeladen haben, so hätte diese Gelegenheit gewiß die Schulgesetzdebatte bieten sollen. *(Bravo! links.)* Ich fürchte aber, diese Debatte wird nicht Versöhnung herbeigeführt, sondern die Gegnerschaft nur noch verschärft haben. *(Stürmischer, anhaltender Beifall und Händeklatschen links und auf den Galerien; Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr in der Reihe der für die Vorlage eingetragenen Redner, der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Bevor ich zum Gegenstande der Tagesordnung selbst übergehe, sehe ich mich veranlaßt, direct einige Worte an den Herrn Unterrichtsminister zu richten, der mich dazu in seinen Ausführungen vom 10. und 13. März d. J. geradezu provocirt hat. In meiner Rede vom 10. März habe ich darauf hingewiesen, daß der Herr Minister Bilder aus der Kunstakademie zum Zwecke der Ausschmückung seiner Wohnzimmer in Wien *(Heiterkeit)* in Verwendung hat. Heute füge ich noch bei, daß der Herr Minister selbst wiederholt derartige Bilder begehrt und sich solche ausgesucht hat und selbe in seine Wohnung bringen ließ, welcher Vorgang nach meiner Ansicht in jedem anderen civilisirten Staate allgemein als unzulässig und unanständig bezeichnet werden würde. *(Unruhe.)* Wenn nun der Herr Minister in der mir seinerzeit ertheilten Erwiderung sagte: Er hätte es kaum der Mühe werth

gefunden, mir zu antworten, und schließlich bemerkte, daß in seinem öffentlichen und privaten Leben nicht das kleinste „Häkchen" zu finden sei, so muß ich darauf hinweisen, daß der Herr Minister als Statthalter von Niederösterreich es bekanntlich seinerzeit wohl der Mühe werth gefunden hat, aus Anlaß einer hier am 18. December 1878 von mir gehaltenen Rede amtliche Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser zu machen *(Bewegung)*, und daß derselbe Herr Minister als Statthalter im Jahre 1879 in gesetzlich nicht zu rechtfertigender und unzulässiger Weise gegen meine Candidatur und Wiederwahl in den Reichsrath *(Lebhafte Heiterkeit)* mit allen erdenklichen Mitteln agitirt hat ....

Präsident *(unterbrechend)*: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß jetzt die das Volksschulgesetz Gegenstand der Verhandlung ist.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Wenn es einem Minister, der nicht Volksvertreter ist, am 13. März d. J. gestattet war, ohne daß ein ähnlicher Gegenstand auf der Tagesordnung stand, über diese Sache zu sprechen, so muß es mir als Volksvertreter, der ich allerdings nicht Minister bin, gestattet sein, darauf zu antworten. *(Lebhafte Heiterkeit. — Fortfahrend:)* Und um gleich denjenigen Herren, die über principielle sehr wichtige Angelegenheiten jederzeit zu lachen pflegen, meine Meinung zu sagen, erlaube ich mir einen Ausspruch zu citiren, den mir kürzlich ein Arbeiter mitgetheilt hat. Er sagte: Wir nennen jene Abgeordneten, die bei allen Dingen, auch wenn es sich um sehr wichtige, geistige und materielle Interessen des Volkes handelt, immer lachen, die „Parlamentarische Zehnguldenclaque." *(Bewegung und Zischen.)*

Um auf meine früheren Ausführungen kurz zurückzukommen, bemerke ich nur noch, daß, wie ich erwiesen zu haben glaube, im Leben des Freiherrn v. Conrad allerdings kein „Häkchen", hingegen aber ganz respectable „Haken" zu finden und nachzuweisen sind. *(Bewegung und Gelächter.)*

Was nun die vorliegende Schulgesetznovelle betrifft, so erlaube ich mir kurz die Gründe bekannt zu geben, die mich und meinen Gesinnungsgenossen, den Herrn Abgeordneten Fürnkranz, *(Lautes Gelächter)*, der leider heute unwohl ist, leiten.

Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich provociren, denn ich bin heute in der Laune, Ihnen Wahrheiten zu sagen *(Erneuertes Gelächter)*, die Sie vielleicht gleichgiltig lassen werden, bezüglich deren aber Millionen der Bevölkerung Oesterreichs hinter mir stehen; und wenn Sie es versuchen wollen, eine Probe darüber zu machen, so provociren Sie Mißtrauensvoten gegen mich; für jedes einzelne Mißtrauensvotum bringe ich Ihnen zehn Vertrauensvoten und werde ich Ihnen dies nachweisen können. Ich bin also bereit, diese Probe mit Ihnen zu bestehen.

Was also die vorliegende Gesetzesnovelle betrifft, so erlaube ich mir kurz, wie ich sage, die Gründe bekannt zu geben, die mich und meinen Gesinnungsgenossen, den Herrn Abgeordneten Fürnkranz *(Heiterkeit)*, der leider heute unwohl ist, veranlassen, für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen. Ich stehe diesem Gesetzentwurfe gegenüber weder auf dem Boden der unbedingten Verwerfung noch auf dem Standpunkte der bedingungslosen Annahme. In dritter Lesung aber werde ich nur dann für das Gesetz stimmen, wenn die von echt pfäffischem Geiste einer herrschsüchten antinationalen Hierarchie dictirten und in die Novelle aufgenommenen Bestimmungen in wirklich christlichen und unverfälscht nationalem Sinne nach dem von mir bei §. 48 zu stellenden Antrage abgeändert werden.

Wenn man nun diese Novelle ohne Voreingenommenheit prüft, so ergibt sich, daß mit Ausnahme des §. 48 die darin enthaltenen Bestimmungen theils ziemlich irrelevant, theils derart sind, daß man dafür zu stimmen alle Ursache hat. Was die gesetzliche Feststellung der zu gewährenden Schulbesuchserleichterungen betrifft, so wird jeder einsichtsvolle Mann, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, und der nicht bloß nach der Theorie urtheilt, zugeben müssen, daß durch die beantragten Erleichterungen vielen billigen und gerechten Wünschen der Landbevölkerung in Zukunft entschieden mehr Rechnung getragen wird, als dies bisher der Fall war. Außerdem ist gewiß auch das Bestreben gerechtfertigt, welches dahin geht, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Lehrzieles die Schullasten zu mildern. Denn die Erkenntniß hat nunmehr schon in den weitesten Kreisen der Bevölkerung sich verbreitet, daß das jetzt bestehende Schulgesetz in manchen seiner Bestimmungen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden nicht im Einklange steht.

Worauf ich aber besonders großen Werth lege, das ist, daß in Zukunft dem Halbtagsunterrichte eine größere Ausdehnung gegeben werden kann und soll, wie es den Bedürfnissen der Land- und Arbeiterbevölkerung gewiß mehr entspricht, als dies in der Gegenwart der Fall ist. In Ländern, wo unstreitig die Volksbildung auf einer hohen Stufe steht, wie dies z. B. im Königreiche Sachsen der Fall ist, besteht seit langer Zeit, ich glaube seit 1835, in den Volksschulen auf dem flachen Lande fast durchwegs der Halbtagsunterricht, durch dessen ausgedehntere Einführung gewiß auch bei uns ganz außerordentlich bedeutende Kosten in Ersparung gebracht würden. Bei dieser Einrichtung besuchen die kleineren Schüler nur Nachmittags die Schule und die Kinder von zehn bis vierzehn Jahren erhalten

den Unterricht Vormittags in mindestens 18 Stunden wöchentlich. Es können also die älteren Kinder Nachmittags ihre Eltern bei der Arbeit in Haus und Feld unterstützen, was von allergrößter Wichtigkeit für die wirthschaftliche Existenz der Bauern- und der Arbeiterfamilien ist. Namentlich dort aber, wo die Kinder einen weiten Weg in die Schule zurückzulegen haben und mit Rücksicht auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung derselben ist unter solchen Verhältnissen der Halbtagsunterricht der allein zweckmäßige und die gewiß nicht schulfeindliche Landbevölkerung wird dann gerne und entschieden für die strenge Durchführung der achtjährigen Schulpflicht selbst eintreten, wie das thatsächlich in Sachsen der Fall ist.

Im Großen und Ganzen nimmt also die Novelle eine größere Rücksicht auf die materiellen und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinden auf dem Lande, und da das Lehrziel im Wesentlichen und in Bezug auf das Nothwendige nicht beeinträchtigt wird, so werde ich für die Annahme der diesbezüglichen Paragraphe der Novelle stimmen.

Anders verhält es sich aber mit dem Inhalte des §. 48 dieses Gesetzentwurfes. In diesem Falle kann ich für die beantragte Fassung nicht stimmen, sondern werde vielmehr eine Abänderung beantragen. Gewiß ist, meine Herren, daß das Gefühl des christlichen Volkes sich mit Recht dagegen sträubt, daß sich an vorwiegend christlichen Schulen jüdische Lehrer oder gar jüdische Schulleiter befinden. Ebenso gewiß ist aber, daß sich die einsichtsvolle Bevölkerung nirgends daran stößt, wenn z. B. Protestanten an vorwiegend von katholischen Schülern besuchten Schulen als Lehrer oder Schulleiter angestellt werden.

Meine Herren! Die Volksschule ist nach meiner Auffassung berufen, praktisches Christenthum zu lehren und sicher muß doch zugegeben werden, daß diese Lehre bei allen in Oesterreich bestehenden christlichen Bekenntnissen nur eine ganz gleiche sein kann und eine ganz gleiche sein soll. Ein wirklicher Gegensatz besteht nur zwischen dem Christenthum einerseits und dem Judenthume anderseits; daher erscheint es völlig gerechtfertigt, die christlichen Bekenntnisse in einem solchen Gesetze alle gleichzustellen und sie alle gleich zu behandeln. Als Schulleiter sollen daher niemals Juden an vorwiegend von christlichen Schülern besuchten Schulen zugelassen werden; dagegen ist es ganz selbstverständlich, daß Bekenner christlicher Confessionen an allen Schulen, ob nun z. B. die Katholiken oder die Protestanten unter den Schülern in der Mehrzahl sind, als Lehrer und Leiter angestellt werden. Man könnte aber schließlich noch weiter g hen und sagen, daß vom Standpunkte des christlichen Staatswesens aus überhaupt nur christliche Schulleiter an allen öffentlichen Schulen, und zwar auch an solchen, wo sich vorwiegend jüdische Kinder befinden, angestellt werden sollen. *(Lebhaftes Gelächter.)*

Zum Mindesten aber sollen die christlichen Lehrer von der Leitung vorwiegend jüdischer Schulen, vom Standpunkte des christlichen Staatswesens aus, nicht ausgeschlossen sein. Ich erlaube mir schon jetzt einen Antrag anzumelden, den ich in der Specialdebatte stellen werde. Ich werde dort beantragen, §. 48 der Novelle habe folgendermaßen zu lauten *(liest)*:

> „Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, gleichmäßig zugänglich; doch kann an allen jenen Schulen, an welchen die Bekenner der staatlich anerkannten christlichen Confessionen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre die Mehrzahl bilden, nur eine solche Lehrperson zum verantwortlichen Schulleiter bestellt werden, welche einem dieser Bekenntnisse selbst angehört."

Meine Herren! Weil ich es nun für meine Pflicht und somit für die Pflicht eines jeden unverfälschten Deutschen halte, für die Aufrechterhaltung des christlichen Charakters des Staatswesens einzutreten, so bin ich eben bestrebt, auch auf dem Gebiete der Schule allen fremden, dem praktischen Christenthume nachtheiligen Elementen entgegenzuarbeiten und besonders gegen jenes vaterlandslose Speculantenthum Stellung zu nehmen, welches sich die Corruption der germanischen Race schon in den Volksschulen zum Ziele gesetzt hat. *(Lebhaftes Gelächter.)* Ich bitte die Herren, welche die Sache heiter finden, in Gesellschaft mit mir Volksversammlungen zu besuchen *(Lebhafte Heiterkeit)*, es wird Ihnen bei solchen Gelegenheiten das Lachen sehr stark vergehen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Wenn ich auch die Richtigkeit des Satzes anerkenne, daß „Bildung frei macht" und daß „Wissen eine Macht ist", so halte ich mir doch stets gegenwärtig, daß die Bildung **allein** kein Universalmittel gegen die Schäden ist, welche in der menschlichen Gesellschaft zu Tage treten, und daß Bildung allein beispielsweise dem Arbeiter im Falle der Invalidität, dem Handwerker gegen Bewucherung und dem Bauer gegen Execution nichts helfen kann, sondern daß vielmehr Hand in Hand mit der Schaffung einer auf die wirklichen Bedürfnisse aufgebauten und mit der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung im Einklange stehenden Schulgesetzgebung auch zugleich Gesetze zum Schutze der ehrlich und productiv arbeitenden Stände und der wirthschaftlich schwachen Staatsbürger gegenüber Ausbeutung und Corruption ins Leben gerufen werden müssen *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Es gibt auch christliche Juden!)* und solche Wohlfahrtsgesetze erwartet das Volk seit

langer Zeit, bisher leider zumeist vergeblich. *(Unruhe.)* Wenn die Herren, die mich zu unterbrechen belieben, dem Bauer und dem Arbeiter ein Existenzminimum von beiläufig 600 fl. jährlich schaffen wollten, dann werden diese Stände auf Ihre jetzt bestehenden schulgesetzlichen Bestimmungen vielleicht eher eingehen. Wenn man in der Wolle sitzt, ist gut lachen über solche ernste Dinge. *(Heiterkeit.)* Gehen Sie in jene Bezirke, wo die hungernde Weberbevölkerung sich befindet, und Sie werden dann gewiß, wenn Sie überhaupt einer menschlichen Idee zugänglich sind *(Schallendes Gelächter)*, mit wirklich betrübtem Herzen zurückkommen. Für frivole, verjudete Leute gibt es aber eben nichts Heiligeres auf Erden als den Geldsack, den sie anbeten *(Erneuertes lebhaftes anhaltendes Gelächter. — Bravo! rechts)*; für die ist eben jedes Wort verloren und umsonst gesprochen.

Was nun im vorliegenden Gesetzentwurfe die Ausnahmsbestimmungen für einzelne Länder, so namentlich für Galizien und Dalmatien anbelangt, so entsprechen diese grundsätzlich sehr meinen Anschauungen und den Wünschen meiner Gesinnungsgenossen und hoffe ich, daß durch solche Ausnahmsparagraphe sich der Standpunkt immer mehr Geltung verschaffen wird, der dahin geht, daß Dalmatien, welches rechtlich zum Königreiche Croatien gehört, auch endlich von Ungarn verwaltet werde, und daß Galizien aus dem engeren diesseitigen Reichsverbande ausgeschieden, und daß somit der von uns herbeigesehnte Zustand angebahnt werde, der darin zu bestehen hätte, daß die ehemaligen deutsch-österreichischen Bundesländer den anderen Ländern der Monarchie gegenüber ein staatsrechtliches Ganzes bilden, und die polnischen Herren Abgeordneten aus Galizien werden doch gewiß als verständige Politiker, sobald ihre hauptsächlichsten, jetzt erreichbaren nationalen Wünsche erfüllt sein werden, dann gewiß auch freiwillig in ähnlichen Fällen auf das Mitstimmen verzichten und in die dargebotene Hand einschlagen, um zu gesetzlich zu bestimmenden Vereinbarungen in Bezug auf ihnen einzuräumende möglichst vollständige Autonomie zu schreiten.

In einer genau begrenzten Sonderstellung wird dann das größtentheils befriedigte Galizien keinen Anlaß mehr nehmen, sich in speciell deutsch-österreichischen Unterrichts- oder andere ähnliche Angelegenheiten einzumischen.

Ich schließe, meine Herren, mit der Hoffnung, daß der Gedanke der strammeren Zusammenfassung der ehemals dem deutschen Bunde zugehörigen österreichischen Provinzen, namentlich auch in Folge der Feststellung von gesetzlich fixirten Ausnahsbestimmungen besonders für Galizien, immer mehr zum Durchbruche gelangen möge, und will ich dem Glauben nicht entsagen, daß aus „Cisleithanien" im Laufe einer absehbaren Zeit zweifellos noch ein „Deutsch-Oesterreich" werden wird.

Präsident: Zum Worte glangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Promber; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Promber:** Hohes Haus! Lebhafte parlamentarische Kämpfe wurden schon in diesem hohen Hause geführt, große Redeschlachten geschlagen, allein ich behaupte kühn, daß, so lange überhaupt in Oesterreich parlamentarisch gerungen und gestritten wird um liberale Institutionen und Culturfortschritt, es auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses noch niemals galt, ein so hohes Gut, ein so kostbares Juwel zu vertheidigen und zu vertreten, als heute, wo es gilt, die freie Schule, diese werthvollste, erhabenste, zugleich aber auch eigenste Errungenschaft der deutsch-liberalen Partei gegen die Majorität dieses Hauses sowohl, wie gegen die Regierung zu vertheidigen und zu vertreten. *(So ist es! links.)*

Zum dritten Male schon wogt dieser Kampf, und das allein beweist schon die Höhe und den Werth des Preises. Wenn wir aber zurückblicken auf die Stadien dieses Kampfes, dann sehen wir die mannigfachen Wandlungen, welche das Object dieses Streites durchgemacht hat. Ich will nicht auf diese einzelnen Stadien zurückkommen, allein auch diese Wandlungen beweisen mir den Werth des Streitobjectes, sowie auch, daß die Anhänger dieser Novelle nicht wählerisch in der Form sind, daß es ihnen ziemlich gleichgiltig ist, ob das, was sie anstreben, auf diesem oder jenem Wege erzielt wird, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder des Landtages, wenn nur das geschieht, was sie wollen, wenn nur ihr Ziel erreicht wird, welches nichts anderes bedeutet, als die Errungenschaften der neuen Schule zu verkümmern und dem Rückschritte neue Bahnen zu eröffnen. Immer aber war in den früheren Stadien des Kampfes der Hauptstreitpunkt, um den sich alles andere gruppirte, die Schulpflichtdauer. Erst dem Minister, der, als er ins Amt trat, den beneidenswerthen Ruf eines warmen Förderers unseres Volksschulwesens auf Grund der bestehenden Gesetze mitbrachte, erst ihm war es vorbehalten, noch andere Fragen in den Kreis des Streites hineinzuziehen, erst ihm war es vorbehalten, den ursprünglichen Anregungen noch weitere hinzuzufügen und so mit seinen Rückschrittsreformen den Versuch, der jetzt gelingen soll, an Stellen zu unternehmen, an welche die ursprünglichen Anreger vielleicht gar nicht gedacht und sich nicht einmal herangewagt hätten an mehreren Punkten, und so also Bresche zu schießen in die stolze Burg der freien Schule.

Doch es sei mir gestattet, zunächst noch bei der Frage der Schulpflichtdauer einige Augenblicke zu

verweisen. Es war mir schon früher gegönnt, darauf hinzuweisen, daß, wenn man immer wieder darauf hindeutet, daß der Durchführung des Schulgesetzes in diesem Punkte die Bedürfnisse des praktischen Lebens entgegenstehen, ja einerseits diesen Schwierigkeiten im administrativen Wege vorgebeugt werden kann und vorgebeugt worden ist, und daß überdies diese *(linke)* Seite des hohen Hauses auch einer gesetzlichen Regelung dieser Frage nicht abgeneigt war. So weit ich übrigens in diese Verhältnisse Einblick gewinnen konnte, weiß ich, daß es mit den factischen Verhältnissen, mit diesen Schwierigkeiten, doch nicht so arg bestellt war und ist, und daß der größte Theil der Schwierigkeiten auf politische Agitationen zurückzuführen ist, die immer dann hervorgerufen werden, wenn es gilt, deutsch-liberalen Principien entgegenzutreten. Wir in Mähren wenigstens haben solche Schwierigkeiten niemals besonders gespürt; ein Beweis dessen ist die Thatsache, daß der mährische Landtag niemals für eine gesetzliche Aenderung des Schulgesetzes oder für die gesetzliche Herabsetzung der Schulpflichtdauer sich ausgesprochen hat; im Gegentheile, ich kann an der Hand eines authentischen Schriftstückes beweisen und darthun, daß der Zustand der Volksschulen in Mähren als ein in jeder Richtung befriedigender bezeichnet werden muß.

Dieses Schriftstück ist der Bericht des Schulausschusses des mährischen Landtages über den Stand des Volksschulwesens in Mähren in der Periode vom 1. Jänner 1881 bis 15. Juli 1882 und trägt die Unterschrift des sehr geehrten Abgeordneten für Iglau, Dr. Sturm, welcher schon seit Jahren mit der ihm eigenen Gründlichkeit und zugleich mit der ihm eigenen Liebe zur Schule als Berichterstatter über das Volksschulwesen im mährischen Landtage fungirt. Aus diesem Schulausschußberichte ist nur folgendes zu entnehmen — erlauben Sie mir wörtlich zu citiren *(liest)*: „Der Schulausschuß constatirt zugleich mit Befriedigung, daß das Volksschulgesetz aus den Jahren 1869 und 1870 sich in Mähren bereits eingelebt hat, daß auch die katholische Geistlichkeit in den letzten Jahren der öffentlichen Volksschule ihre hochwichtige Mitwirkung im Allgemeinen nicht versagte und daß, abgesehen von einzelnen Petitionen um Beschränkung der achtjährigen Schulpflicht weder aus der Mitte der Bevölkerung noch im Schoße des mährischen Landtages eine principielle und wesentliche Abänderung des Volksschulgesetzes beantragt oder angeregt wurde. Vielmehr konnte der Schulausschuß sich in seinen Beschlüssen und Berichten bereits wiederholt für die Beibehaltung der achtjährigen Schulpflicht aussprechen, ohne im hohen Landtage von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren, wie noch im Vorjahre in dem über Schulerleichterungen erstatteten ausführlichen Bericht dargelegt wurde." Bei uns also bestand kein Bedürfniß und besteht keines nach einer gesetzlichen Aenderung; bei uns wissen die Gemeinden, und zwar die deutschen sowohl, wie die slavischen — zu ihrer Ehre sei es gesagt — den Werth eines guten Volksschulwesens zu schätzen und sie wetteifern geradezu in der Darbringung von Opfern für dasselbe. *(Hört! links.)*

Noch eines, meine Herren! Sehen Sie sich die Entwicklung des Volksschulwesens überhaupt an. Wie können Sie da an der Hand authentischer Ziffern bestreiten, daß geradezu riesige Fortschritte erzielt wurden?

Gewiß sind einclassige Schulen diejenigen, welche am wenigsten ihren Zweck erfüllen. Wie stand es denn aber nun mit diesen einclassigen Schulen in Mähren im Jahre 1874 und wie steht es jetzt? Von 1.932 Schulen waren damals 1.210 einclassige; gegenwärtig sind von einer höheren Anzahl von 2.054 Schulen nur noch 1.092 einclassig. Und was den Schulbesuch betrifft, so hat derselbe nach dem erwähnten Berichte von Jahr zu Jahr im Allgemeinen stetig zugenommen. Während in den Jahren 1871 bis 1874 nur etwa 260.000 Kinder die Schule besuchten, werden gegenwärtig die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen von 334.100, die Privatschulen von 7.490 Kindern besucht und 5.708 Kinder erhalten in Mittelschulen, in Fachschulen oder zu Hause Unterricht, so daß im Ganzen 347.298 schulpflichtige Kinder wirklich Unterricht erhalten, und nur 4.385 schulpflichtige Kinder keinen Unterricht genießen, oder mindestens der behördlichen Evidenz entzogen sind.

Ich habe aber noch weitere Daten über das Unterrichtswesen in Mähren. Es ist der Jahreshauptbericht des Landesschulrathes für 1881/82, datirt Brünn vom 18. December 1882, unterschrieben vom Herrn Statthalter Friedrich Grafen Schönborn, einem Manne, von dem gewiß Niemand behaupten wird, daß er unserer Partei angehörte. *(Hört! links.)* Da finden Sie, daß das Verhältniß ein noch günstigeres geworden ist, indem von 359.545 Kindern 356.010 Unterricht genießen, also nur noch 3.535 Kinder entweder nicht in die Schule gehen, oder von einem Unterrichte derselben der Behörde nichts bekannt ist. In diesem Schulhauptberichte des Landesschulrathes kommt folgender interessanter Passus vor *(liest)*:

„Die in der Presse oft ventilirte Frage der Herabminderung der Schulpflichtigkeit hat namentlich für die obersten Jahresstufen den Schulbesuch merklich beeinträchtigt."

Sie sehen, meine Herren, daß erst, nachdem die Frage der Erleichterungen und der Abkürzung der Schulpflicht in die Massen hineingetragen wurde, erst von diesem Zeitpunkte an hauptsächlich die Erscheinungen zu Tage traten, welche den Schulbesuch erschweren und hindern. *(Sehr richtig! links.)*

Betrachten wir an der Hand authentischer Daten den heutigen Stand der Schulverhältnisse im Gesammtreiche. Meine Herren! Es liegt vor mir die „Statistik der öffentlichen und Privatschulen nach dem Stande des Schuljahres 1880", herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission, Seite 432 u. ff., dem ich die folgenden Ziffern entnehme.

Ich beginne mit dem Kronlande, welchem der Herr Berichterstatter der Majorität angehört. Salzburg erscheint hier verzeichnet mit der Anzahl von 20.180 schulpflichtigen Kindern und nach diesem authentischen Berichte besuchen die Schule 20.115 Kinder *(Hört! links)*; bloß 65 Kinder also genießen in Salzburg keinen Schulunterricht und da sagt man noch, daß die Einbürgerung des Volksschulgesetzes keine Fortschritte gemacht hat! *(Hört! Hört! links.)* Oesterreich unter der Enns zählt 293.172 schulpflichtige und 281.387 schulbesuchende Kinder, Oesterreich ob der Enns 104.151 schulpflichtige und 102.660 schulbesuchende, Steiermark 152.789 schulpflichtige und 134.954 schulbesuchende, Kärnten 42.992 schulpflichtige und 38.255 schulbesuchende, Krain 53.262 schulpflichtige und 41.374 schulbesuchende, Görz und Gradisca 29.107 schulpflichtige und 18.580 schulbesuchende, Istrien 23.064 schulpflichtige und 16.383 schulbesuchende, Tirol 112.909 schulpflichtige und 106.538 schulbesuchende, Vorarlberg 14.571 schulpflichtige und 14.392 schulbesuchende, Böhmen (deutscher Theil) 325.562 schulpflichtige und 329.186 schulbesuchende Kinder *(Hört! Hört! links)*, Böhmen (čechischer Theil) 521.341 schulpflichtige und 516.399 schulbesuchende, Schlesien 87.809 schulpflichtige und 83.689 schulbesuchende, Galizien 550.409 schulpflichtige und 292.515 schulbesuchende, Bukowina 45.618 schulpflichtige und 16.468 schulbesuchende, Dalmatien 22.327 schulpflichtige und 15.165 schulbesuchende Kinder.

Kann man nun diesen Ziffern gegenüber, welche den authentischen, von der Behörde herausgegebenen statistischen Daten entnommen sind, sagen, daß das Gesetz seit seinem Bestande nicht bedeutende, ja geradezu riesige Fortschritte bewirkt hat. Meine Herren! Man weist immer darauf hin, daß die Landgemeinden die Auslagen für die Schule nicht ertragen können. Ich erinnere Sie wieder an ein Ereigniß, das in meiner engeren Heimat vorfiel. Am 5. November des vergangenen Jahres kamen auf dem deutschen allgemeinen Bauerntage in Brünn 1.300 deutsche Bauern zusammen, welche nach Erstattung des Referates durch einem deutschen Landwirth und unter dem Vorsitze eines deutschen Landwirthes, des Bürgermeisters der Gemeinde Meedl, Franz Maneth, folgende Resolution unter großem Jubel einstimmig angenommen haben *(Hört! links — liest)*: „Wir halten fest an der gesetzlich normirten achtjährigen Schulpflicht, doch mögen die bisher zulässigen Erleichterungen von Fall zu Fall und nicht gemeindenweise auch künftig gewährt, und auf diese Gewährung dem Ortsschulrathe ein möglichst weitgehender Einfluß eingeräumt werden."

Meine Herren! Ich komme nun auf den den Gemeinden einzuräumenden Einfluß. Es wurde bereits hervorgehoben, es solle nach dem neuen Gesetze den Gemeinden, bezüglich also den Gemeindevertretungen, das Recht ertheilt werden, zu bestimmen, ob gewisse Schulerleichterungen platzzugreifen haben oder nicht. Nun bedenken Sie, daß die Gemeindevertretungen alle drei Jahre neu gewählt werden. Nehmen Sie an, daß die Vertreter, die im Jahre 1883 gewählt werden, sich vielleicht für die achtjährige Schulpflicht, die im Jahre 1886 Gewählten für die Schulbesuchserleichterungen aussprechen und die im Jahre 1889 Gewählten wieder auf den Standpunkt von 1883 zurückkehren. Dadurch entsteht ein förmliches Chaos *(Sehr gut! links)* und was darunter leiden wird, ist der Unterricht, und nicht minder der Lehrer, dessen Stellung zu einer in seltener Weise verwickelten gestaltet wird.

Nehmen wir aber den Fall an, daß nicht alle eine Schulgemeinde bildenden Ortsgemeinden einverstanden sind, daß wenn mehrere politische Gemeinden eingeschult sind in eine Schulgemeinde, und unter diesen eine Einigkeit nicht zu erzielen ist, daß sich z. B. unter vier Gemeinden eine so und drei anders, oder zwei so und zwei anders aussprechen.

Wird da nicht ein förmlicher bellum omnium contra omnes unter diesen Gemeinden entstehen, unter diesen zu einer Schulgemeinde verbundenen politischen Gemeinden, die doch angewiesen sind, wenigstens in allen auf die Schule bezüglichen Sachen harmonisch vorzugehen? *(Sehr richtig! links.)*

Beachten wir doch, daß diese Gemeinden die nach dem Gesetze erwachsenden Schulauslagen gemeinsam zu bestreiten haben. So oft es sich um diese finanzielle Frage handeln wird, wird ein Streit heraufbeschworen, und es werden unter den Gemeinden gegenseitige Vorwürfe erhoben werden. *(Sehr richtig! links.)*

Zu den nationalen Gegensätzen, zu den Gegensätzen politischer Art, kommt nun auch die Frage größerer und geringerer Schulfreundlichkeit, und ich zweifle nicht, daß diese größere oder geringere Schulfreundlichkeit vor jeder Gemeindewahl benützt werden wird, um die Grundlage einer ganz neuen Parteibildung abzugeben. *(Sehr gut! links.)*

Man wirft einen neuen Zankapfel in die Gemeinden hinein, in die Gemeinden, welche doch vorwiegend berufen sein sollen, einer ruhigen finanziell-administrativen Thätigkeit sich zu widmen, und Sie, meine Herren, die Sie sich mit Vorliebe Autonomisten nennen, Sie werfen diesen Zankapfel hinein

und fürwahr, man sollte glauben, nur ein fanatischester Gegner der Autonomie könnte einen solchen Satz erfinden, könnte einen solchen Zankapfel in die Gemeinden zu werfen Willens sein. Und wozu Alles das? Angeblich aus finanziellen Gründen, um die Lasten des Schulwesens zu erleichtern. Meines Erachtens ist es eine Illusion, wenn man glaubt, daß dadurch Ersparnisse und finanzielle Resultate erzielt werden können. Wenn diese Bestimmung Gesetz wird und wenn solche Ersparnisse durch Erleichterungen erzielt werden sollten, werden dieselben, wenigstens in jenen Ländern, wo das Schulgeld noch besteht, dadurch aufgehoben, daß, wenn diese Schulbesuchserleichterungen in sehr großem Maße gewährt werden, man doch nicht von den Eltern der Kinder, welche die Schule nicht besuchen, das Schulgeld wird einheben können. *(Sehr richtig! links.)* Was hier also erspart wird, das wird auf dem Wege des geringeren Einganges des Schulgeldes wieder aufgehoben. Abgesehen davon wurde schon vom Herrn Berichterstatter der Minorität darauf hingewiesen, daß an den einclassigen Schulen, welche die meisten sind, nichts wird erspart werden können, denn weniger als eine Lehrkraft kann man nicht bestellen. Aber auch an den mehrclassigen Schulen können Sie nicht verhindern, daß es trotz des Beschlusses des Gemeindeausschusses, daß Schulerleichterungen eintreten, in den Gemeinden einzelne fortgeschrittene, für das Wohl ihrer Kinder besorgte Eltern geben wird, welche verlangen, daß ihre Kinder volle acht Jahre die Schule besuchen. *(Sehr richtig! links.)* Trotz der Schulbesuchserleichterungen wird also der ganze Lehrplan doch auf der Basis der achtjährigen Schulpflicht organisirt werden müssen und diese Ersparnisse werden wieder illusorisch gemacht, abgesehen davon, daß in diese Gemeinden eine große Zwietracht hineingeworfen wird durch die verschiedene Art der Behandlung der Kinder.

Allein ich sehe, es ist schwer mit Gründen und mit Motiven gegen eine Vorlage zu kämpfen, die nicht deßhalb angenommen wird, wenigstens von den Meisten Derjenigen, welche für dieselbe stimmen, weil sie in derselben einen Fortschritt, eine Besserung gegen jetzt erblicken, indem sie dafür nur stimmen aus Connivenz, aus Gefälligkeit für ihre politischen Freunde *(So ist es! links)*, und darum sage ich, es ist nicht nöthig, §. 21 zu ändern, die Schule hat Fortschritte gemacht, und hätte man nicht die Schulpflichtsdauer gemacht zum Gegenstande politischer Agitationen, dann hätten in einer Reihe von Jahren alle Hindernisse, die obwalten, beseitigt werden können, und der Oesterreicher hätte mit Stolz auf eine Institution und eine Errungenschaft zurückgeblickt, um die ihn mit Recht das gebildete Europa beneidet. Und, meine Herren, Sie wollen dies beschließen zu einer Zeit, wo Sie vor Kurzem für das Gewerbe den Befähigungsnachweis statuirt haben. Ich erinnere daran — ich las es vor wenigen Tagen — daß in Teschen der Gewerbeverein folgende Resolution gefaßt hat *(liest)*: „Der Gewerbeverein in Teschen fühlt sich verpflichtet, einzustimmen in den Chor der Proteste gegen jede Aenderung der bestehenden Schulgesetze. Insbesondere protestirt derselbe vom Standpunkte der dringend nothwendigen Fortbildung der Gewerbetreibenden gegen jede Verkürzung der Volksbildung auf das Lebhafteste &c."

Meine Herren! Niemand ist so reich, ist so mächtig und ist im Stande, die Armen, um ihre Noth zu beseitigen, zu betheilen mit irdischen Glücksgütern, aber was man thun kann, ist, dem Armen durch gut organisirte Schulen Kennen und Wissen zu vermitteln und ihn so durch erweiterte und ausgedehnte Bildung geschickter und stärker zu machen zum Kampfe um die Existenz. *(Bravo! Bravo! links.)* Bildung und Tüchtigkeit, etwas zu leisten, ist meines Erachtens eine der wichtigsten Maßnahmen und Mittel, die sociale Frage zu lösen. *(Sehr richtig! links.)* Wissen und Kennen sind wahrhaft ausgleichende Mächte und jeder Saal, jedes Gebäude, dem Unterrichte, der Schule gewidmet, ist ein wahrer Tempel der Demokratie. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es wurde unlängst von einem sehr geehrten Abgeordneten der Rechten, vom Berichterstattertische, vom sehr verehrten Herrn Abgeordneten Kvíčala, auf die Wichtigkeit des constitutionellen Rechtes der Petitionen hingewiesen. Nun, meine Herren, auch heute liegt eine große, stattliche Anzahl von Petitionen vor, politische Vereine und andere Corporationen, Lehrervereine, wie schon der sehr verehrte Herr Abgeordnete von Graz erwähnte — Vertretungen der ersten, bevölkertsten, steuerkräftigsten Städte, Wien vor Allem anderen, Landesausschüsse und nicht minder Vertretungen von Märkten und Dorfschaften, sie alle petitioniren um Ablehnung dieser Vorlage; und das sind Petitionen, die nicht nach einer Schablone gemacht, sondern wohl motivirt und begründet sind, verschieden in den Gründen und Motiven, je nach der Stellung und den Interessen der Petenten, einig nur in dem Ziele und in der Schlußbitte, die überall dahin geht, die Schulgesetznovelle abzulehnen, welche — wie ich gelesen habe in einer dieser Petitionen aus Steiermark — genannt wird, „der erste Schritt, die Schule unvermerkt den Männern des Concordates und der Reaction in die Hände zu spielen und damit eine Periode heraufzubeschwören, welche die Weltgeschichte als eine Schmach Oesterreichs bezeichnet." *(Sehr richtig! links.)*

Ja, meine Herren von der Rechten, wenn Sie den hohen Werth des Petitionsrechtes würdigen, hier haben Sie die Gelegenheit, diese Ihre Ansicht praktisch zu bethätigen.

Meine Herren! Ich werde auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht eingehen, wie z. B. darauf, daß fortan das Turnen für Mädchen nicht

für obligat erklärt wird, obwohl das vielleicht weiterer Erwägungen werth wäre. Es beweist dies weiter, daß reactionäre Regierungen und Parteien sich dem Turnen gegenüber immer weniger freundlich verhalten.

Ich übergehe jetzt zum §. 48. Nach dem bestehenden Gesetze ist das Lehramt allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich; für die Anstellung des Lehrers ist nur noch der Nachweis der entsprechenden Befähigung erforderlich. Nehmen Sie nun aber einen anderen öffentlichen Dienst, z. B. den Justizdienst. Auch der Justizdienst ist allen Staatsbürgern zugänglich; nur muß der Jurist seine Befähigung und besondere Eignung nachweisen, seine Studien, seine Prüfungen. Mit demselben Rechte könnten Sie nun sagen, daß auch der Jurist eine gewisse Confession haben muß, z. B. die christliche Confession; deßhalb können Sie noch immer behaupten — der Vordersatz bleibt aufrecht — das Justizamt ist allen Staatsbürgern zugänglich, wenn Sie die Confession unter die Bedingungen der besonderen Eignung aufnehmen. Wenn dieser Jurist kein Christ ist, setzen Sie ihm aber damit eine Bedingung, die nicht erfüllbar ist und schließen ihn auf diese Weise vom Justizdienste aus. Dasselbe gilt vom Lehrer. Sie schließen den Lehrer, weil er nicht eine gewisse Confession hat, von der Erreichung des Schulamtes aus, und das, meine Herren, ist der Punkt, um den es sich handelt. Das ist die Tendenz dieses Paragraphen, und diese Tendenz, welche Sie für die Zukunft aussprechen, ist es, welche es uns unmöglich macht, für diese Schulnovelle zu stimmen; es ist die Tendenz, die Schule wieder der Kirche auszuliefern, sie wieder dem Einflusse des Clerus zu unterstellen. Und warum dies? Sehen Sie sich wieder die statistischen Ausweise an.

Im Schulausschusse wurde uns mitgetheilt, daß zum Beispiel in ganz Mähren nicht mehr als 11 Schulleiter vorhanden sind, welche der Confession der Majorität der ihnen anvertrauten Schulkinder nicht angehören, nicht Juden allein, sondern überhaupt Juden und Akatholiken. Iglau ist nicht darunter, auf das man immer mit Vorliebe zurückkommt. In Iglau — ich constatire dies — ist kein jüdischer Schulleiter. Aber auch wenn Sie die anderen Kronländer betrachten, werden Sie sehen, wie verhältnißmäßig gering die Zahl der Lehrer ist, welche der katholischen Confession nicht angehören. An 15.567 öffentlichen Schulen mit 25.518 angestellten weltlichen Lehrern sind 24.132 Lehrer katholisch, 1.360 griechisch-unirt, 367 evangelisch, 22 griechisch-orientalisch, 258 israelitisch und 4 confessionslos. Lehrerinnen sind in Ganzen 4.791, davon 4.616 katholischer, 69 griechisch-unirter, 28 evangelischer, 8 griechisch-orientalischer, 69 jüdischer Confession, 1 confessionslos. Im Ganzen sind also in Oesterreich 69 jüdische Lehrerinnen und 258 jüdische Lehrer. Und diesen statistischen Daten gegenüber hält man es für nothwendig, das Gesetz zu ändern! Ich frage weiter, sind denn in dieser Beziehung Beschwerden in der Bevölkerung laut geworden? Hat man die Frage der Confession der Schulleiter zum Gegenstande von Beschwerden gemacht? Wo sind denn die Petitionen in dieser Beziehung? Mir sind Petitionen, die in dieser Richtung überreicht worden wären, nicht bekannt. Es ist begreiflich, weil ja, wie ich mir an der Hand der statistischen Daten anzuführen erlaubte, diese Fälle sehr vereinzelt vorkommen. Doch die Gegner des Volksschulgesetzes bezwecken etwas anderes. Was ich fürchte das ist die von mir angedeutete Unterstellung der Schule unter die Kirche, die zweifellos wird, wenn man §. 48 mit §. 53 zusammenhält.

Ich fürchte, daß die Prüfung, die der Lehrer aus der Religion abzulegen haben wird, wenn er wird Schulleiter werden wollen, sich nicht auf das positive Wissen aus den Prüfungsgegenständen beschränken, sondern daß der Einfluß des Clerus bei dieser Prüfung sich darüber hinauserstrecken wird auf den ganzen Lebenswandel des Lehrers; ich fürchte, daß dieser Einfluß nicht beschränkt bleiben wird auf den Zeitpunkt der Prüfung, sondern ausgedehnt wird über diesen Zeitpunkt bis in die praktische Thätigkeit des Lehrers hinaus. *(Sehr richtig! links.)* Ebenso, wie Sie nun dem Lehrer die allgemeine Lehrbefähigung entziehen können, können Sie ihm auch die Lehrbefähigung aus der Religion entziehen, und zwar nicht vielleicht deßhalb — er mag ein ganz tüchtiger Lehrer sein — weil er seine Obliegenheiten nicht erfüllt, sondern aus dem Grunde, weil es einem zelotischen Eiferer mißfallen kann, daß er z. B. Fleisch am Freitag gegessen hat *(Heiterkeit links)* oder weil er aus irgend einem anderen Grunde sich die Unzufriedenheit eines zelotischen Clerikers zugezogen hat. Nun sagte man mir im Ausschusse allerdings: Ja die Regierung hat die Prüfungsnormen zu bestimmen, die Regierung wird darüber Vorsorge treffen. Aber, meine Herren, wenn eine Regierung willfährig ist — und es hat bei uns solche Regierungen gegeben, die den Clerikalen gegenüber willfährig waren und sehen Sie die heutige Regierung, wie sie schwankt und in welchen Zwangslagen sie sich befindet — sie muß nachgeben, wenn man von ihr fordert; und so hat es schon früher auch Regierungen gegeben, die dem Clerikalismus geneigt waren, allerdings Regierungen, deren Periode zu den traurigsten Erinnerungen der österreichischen Geschichte gehört, die das Concordat geschaffen und uns nach Villafranca und Solferino geführt haben. Der Clerikalismus war es, der Oesterreich die Sympathien von ganz Europa gekostet hat *(Sehr richtig! links)* und daß wir nicht die Wiederkehr solcher Zeiten wünschen, werden Sie wohl zugeben, meine Herren; der §. 48 ist aber, meines Erachtens, auch eine Halb-

heit. Warum spricht man nur für die Schulleiter und nicht für alle Lehrer die Verpflichtung einer bestimmten Confession aus?

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich das numerische Verhältniß der Kinder ändern kann. Was geschieht dann? Bis jetzt war in dieser Beziehung meines Wissens niemals Streit. Jetzt wird der confessionelle Streit in die Schule hineingetragen.

Was geschieht mit dem Lehrer, welcher bisher die Befähigung im Religionsunterrichte nicht erworben hat, oder nicht erwerben konnte? Dieser wird davon ausgeschlossen, jedes weitere Lebensziel zu erreichen, möge er der tüchtigste Lehrer, Jahrzehnte als Lehrer thätig gewesen sein. Er kann niemals Schulleiter werden. Auch das fragte ich im Schulausschusse und mir wurde geantwortet, daß das Gesetz nicht zurückwirke, daß die gegenwärtigen Schulleiter, welche der Majorität der Confession der Kinder nicht angehören, ihr Amt beibehalten. Da beschwichtigt sich also das Gewissen jener Herren, welche für diese Aenderung sind, diese Kinder werden irreligiös erzogen werden, sie bleiben weiter dem Lehrer unterstellt, der ihrer Confession nicht angehört — §. 48 wirft heute bereits seinen Schatten. —

In einem mährischen Blatte las ich unlängst folgenden Fall: In einer einclassigen Dorfschule wurde im Jahre 1876 ein Lehrer angestellt, welcher der jüdischen Confession angehörte, der an einer čechischen Lehrerbildungsanstalt herangebildet war. Es gelang dem Manne, sich das Wohlwollen der Ortsinsassen zu erwerben und war gerne gesehen und gut gelitten. Er machte dann seine Lehrerprüfung mit Erfolg, und zwar wieder in čechischer Sprache, wie es in der Zeitung heißt, wie er überhaupt nur an Anstalten mit čechischer Unterrichtssprache Studien gemacht hat. Da stellten sich Hindernisse ein, §. 48 warf schon seinen Schatten und dem Manne, da er eben an einer anderen und speciell auch an einer deutschen Schule, wo die Majorität jüdische Kinder sind, keine Aussicht hatte, eine Stelle zu erlangen, da er nur čechische Vorstudien hatte, blieb nichts übrig, als die Confession zu wechseln. Ob er dadurch ein besserer Lehrer geworden, wage ich, meine Herren, nicht zu behaupten. *(Sehr richtig! links.)* Die Tendenz aber, den Lehrer aus seiner freien Stellung herabzudrücken und ihn gewissen clerikalen Einflüssen zu unterstellen, wird klar und noch deutlicher, wenn man mit §. 48 den §. 54 in Betracht zieht. Daß ein pflichtwidriges Verhalten des Lehrers in und außer der Schule disciplinar geahndet werden soll, ist selbstverständlich, steht aber schon in dem heute geltenden Gesetze. In das Gesetz soll aber nach der Novelle noch folgender Zusatz aufgenommen werden: „und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule".

Meine Herren! Das ist eine Verschärfung meines Erachtens, das ist ein Argwohn gegen den Lehrer, eine Bestimmung, die das Ansehen des Lehrers herabzusetzen geeignet ist; der Lehrer soll gewiß in und außer der Schule ein in jeder Richtung vollkommen correctes Benehmen an den Tag legen. Allein diese Bestimmung hat geradezu einen denunciatorischen Charakter und wird Heuchelei und Duckmäuserei großziehen. *(Sehr richtig! links.)* Denn bedenken Sie die Stellung des Lehrers, welche an sich schwierig ist, der vielleicht in die Lage kommt, die Kinder von Dorfhonoratioren zu strafen und sich auf diese Weise deren Haß und Unzufriedenheit zuzuziehen. Dazu kommen die nationalen und politischen Gegensätze und nehmen Sie dazu diese Bestimmung des Gesetzes und Sie werden sehen, daß dies nur darauf abzielt, den Lehrer herabzudrücken aus der freien Stellung, die er heute einnimmt. Weil wir aber nicht wollen, daß der Lehrer aus dieser Stellung herabgedrückt wird, weil wir nicht wollen, daß er wieder herabgedrückt wird zu dem was er damals war, da er einen Tafeldecker des Dechanten und einen Meßner abgeben mußte, wo er sich den Laib Brod, von dem er lebte, von Haus zu Haus erbetteln mußte, und da er Alles eher war als Lehrer, deßhalb kann ich der Aenderung dieses Paragraphen nicht zustimmen.

Meine Herren! Wir wollen Aufklärung, Licht und Fortschritt. Wir wollen deßhalb einen selbstbewußten freien Lehrerstand und deßhalb eine freie Schule mit erweiterten Schul- und Unterrichtszielen, mit erweiterter Schulpflichtsdauer, aber auch mit dem Unterrichte in den Realien, weil wir die hohe Bedeutung der Realien, speciell der Naturwissenschaft, zu schätzen wissen, und weil wir froh sind, in einer Zeit zu leben, die eben doch in vielfacher Hinsicht schon zur aufgeklärten gerechnet werden kann. Nur die Fortschritte auf dem Gebiete der Naturwissenschaften haben den Aberglauben, diesen scheußlichsten Auswuchs menschlicher Phantasie, zurückgedrängt. Und wenn derselbe auch noch hie und da besteht, ist es doch gewiß, daß unsere Nachkommen ebenso gewisse Erscheinungen des Aberglaubens unserer Tage belächeln werden, wie wir die Scheu und Furcht der Vorfahren belächeln, mit welcher sie z. B. dem Erscheinen eines Kometen oder dem Eintritte einer Sonnenfinsterniß entgegensahen. Ein gewisser Kreis allerdings will den Bauer noch immer im Wahne erhalten, daß gewisse Naturerscheinungen zurückzuführen seien auf übernatürliche Kräfte. Gewisse Kreise allerdings wollen den Bauer in diesem Wahne erhalten, um sich selbst in der Macht zu erhalten.

Der Forschrittsfreund aber muß solchen Bestrebungen entgegentreten und dies umsomehr, als leider auch in unseren Tagen Erscheinungen vor-

kommen, die den Fortschrittsfreund ebenso mit Betrübniß als mit Befürchtungen für die Zukunft erfüllen. Meine Herren! Ich könnte Ihnen in dieser Richtung vieles vorführen. Ich will jedoch nur erinnern an Ereignisse, die in nicht allzuferner Vergangenheit vorgekommen sind, z. B. an das Wunder von Martingen im Jahre 1876, an die berühmte Springprocession von Echternach im Jahre 1867, an welcher nicht weniger als 15.000 Wallfahrer theilnahmen, an die allerdings schon etwas früher — vor einigen Decennien — vorgekommene Tragödie in der Schweiz, wo eine Bauersfrau, die, nachdem sie zuerst ihre Schwester zur „Ueberwindung des Satans" gekreuzigt, sich selbst durch ihre Angehörigen kreuzigen ließ *(Hört! links)*, daran, daß z. B. in den Fünfziger Jahren den Seminaristen in Karlsruhe folgende Topographie der Hölle in die Feder dictirt wurde *(liest)*: „Das Innere des Erdballs ist hohl und der Aufenthalt der Verdammten." Nun könnte aber ein Rationalist einwenden, der Durchmesser der Erde habe ja nur 1720 Meilen, und wenn, wie die Schrift lehre, nur wenige selig werden, so könnten die Verdammten unmöglich alle Platz haben. Darauf dient zur Antwort: „die Seelen können ja auch in einander drin stecken (etwa wie kleinere Schachteln in größeren), *(Heiterkeit links)*, und dadurch nach Gottes Weisheit ihre wohlverdiente Pein unendlich vergrößern."

Oder ein Stückchen aus der Steiermark, das im Jahre 1867 geschehen sein soll *(liest)*: „Der Sohn eines Bauern litt an einem Beinschaden. Statt einen Arzt zu rufen, ging der Vater eine Wahrsagerin um Rath an. Die steiermärkische Alrune that den Ausspruch, der Junge sei behext und würde nicht gesund werden, bevor die Hexe, deren Namen und Wohnort angegeben ward, die nöthigen Heilmittel genannt hätte. Der Bauer begab sich zu der „Hexe" und erpreßte mittelst brutaler Aengstigung von der Armen das Recept eines Trankes, dessen Gebrauch aber das kranke Bein des Jungen nicht heilte. „Nun begab sich," erzählt unser Gewährsmann, „der Bauer neuerdings zu der Wahrsagerin, welche ihm den Rath ertheilte, Gewalt anzuwenden und zwar in folgender Weise. Er solle die Hexe an den Händen und Beinen festbinden, alsdann ein Büschel ihres Kopfhaares ausreißen, dieses in das Blut aus einer tiefen Kreuzwunde an der rechten Fußsohle getaucht und mit den Excrementen der Gemarterten vermischt, als Räucherungsmittel für den Beinschaden verwenden" *(Rufe links: Aufklärung!)* u. s. w. „Der Zufall wollte es, daß die Heilung des Beinschadens eintrat, nachdem die Räucherungen stattgefunden hatten. Bei der gerichtlichen Verhandlung über die Klage der durch die Schnittwunde Verkrüppelten bestand der Angeklagte und Verurtheilte um desto mehr auf seinem Rechte, als die Heilung des Beinschadens eingetreten war."

Im Jahre 1866 soll in Tirol ein Gemeinderath auf die Idee gekommen sein, daß die Telegraphenleitung die Traubenkrankheit ins Land gebracht habe *(Heiterkeit links)*, worauf der Gute seine frommen Mitbürger bewog, an die Statthalterei in Innsbruck eine Bittschrift zu richten, worin diese angegangen wird, den Telegraph ganz zu beseitigen oder unschädlich zu machen. *(Sehr gut! links.)* Oder sollte man in unseren Tagen folgendes fromme Lied für möglich halten? Es ist das berühmte Wunderlied *(liest)*:

„Des wunden Kreuzgotts Bundesblut,
Die Wunden-Wunden-Wundenfluth,
Ihr Wunden, ja ihr Wunden
Macht Wunden-Wunden-Wundenmuth,
Und wunden Herzenswunden Wunden!
Geißelwunden, Dornenwunden!
Nagelschrunden, Sperrschlitzwunden!
Grüß Euch Gott, ihr Wunden! —"

(Heiterkeit links.)

Meine Herren! Ich citire aus Scherr's deutscher Cultur- und Sittengeschichte. Ein Seitenstück zu allen diesen Erscheinungen wäre höchstens noch, wenn mein sehr geehrter Herr Vorredner eine antisemitische Rede hält und den Antisemitismus heraufbeschwört und uns an die traurigsten Zeiten der Weltgeschichte erinnert. Und in der Zeit, wo so etwas vorkommt, sollte Jemand den Muth haben, einer Verkümmerung der Schule das Wort zu reden. Da kann eben nur der Fortschritt und die Aufklärung Besserung bringen. Sie aber wollen es nicht. Indessen glaube ich doch, daß Sie die Rechnung ohne den Wirth machen, daß doch der Fortschritt, dem diese *(linke)* Seite des hohen Hauses das Wort spricht, zum Siege gelangen und daß über Sie in dieser Richtung zur Tagesordnung übergegangen werden wird. *(Sehr gut! links.)* Die Geschichte läßt sich nicht still halten, sie rollt vorwärts und wer sich ihren Rädern entgegenstemmt, wird von diesen zermalmt.

Sehen Sie nur auf die Fortschritte auf dem Gebiete der Naturwissenschaft hin. Fast täglich wird ein neuer Fortschritt gemacht, fast scheint es, daß selbst die Aera des Dampfes nun bald zu Ende gehen sollte; denn eine neue Macht, die Elektricität tritt auf, und in solchen Tagen, wo einerseits diese Fortschritte sich zeigen, anderseits noch immer gewisse traurige Erscheinungen zu Tage treten, wollen Sie die Concordatsschule, wollen Sie die Schule wieder dem clericalen Einflusse zuwenden? Ich erinnere Sie an der Hand desselben von mir bereits citirten Buches und kann wieder Ziffern angeben, daß in allen Ländern, wo clericale Einflüsse mächtig sind, es mit der Bildung, mit den Kenntnissen schlecht steht. *(Sehr richtig! links.)*

Ich citire wieder. Im Jahre 1864 vermochten 27 Percent der französischen Armee weder zu lesen,

noch zu schreiben, und es wird gewiß Niemand behaupten, daß in Frankreich confessionslose Schulen sind. In den deutschen Bundesstaaten inclusive Preußen betrug das Verhältniß 4 Percent, in Oesterreich 19 Percent, in Rußland 41 Percent bei den regulären Truppen, in Spanien 38 Percent, in Portugal 29 Percent, in Italien 31 Percent, wobei Neapel, Sicilien und die Aemilia am meisten in Betracht kommen; in Belgien 17 Percent, in Holland 8 Percent, in Schweden 9 Percent. Im Jahre 1868 wurde gemeldet, daß in der österreichischen Armee 1863—66 von je 9 Soldaten nur einer schreiben konnte. Nun sagt das Buch auf Seite 590 weiter. Vom ganzen Tiroler Kaiserregimente konnten nur 46 Mann schreiben, also nicht einmal ½ Percent. *(Hört! links.)* Das waren fürwahr traurige Verhältnisse, und es war die höchste Zeit, daß die deutsch-liberale Partei die Reform des Schulwesens in die Hand nahm.

Sie wollen, meine Herren, die geistliche Schulaufsicht. Daß wir sie nicht wollen, werden Sie begreiflich finden. Aber, wenn ich auch die geistliche Schulaufsicht nicht will, bin ich weit entfernt, nicht zu wollen eine religiöse Erziehung der Kinder, den Religionsunterricht. Im Gegentheile. Ich halte fest an der sittlich-religiösen Erziehung und an der sittlich-religiösen Schulbildung, wie sie auch in unserem Schulgesetze enthalten ist. Allerdings kommt es mir bei der religiösen Erziehung weniger an auf das Auswendiglernen und Einprägen von Formeln und Dogmen. Ich sehe vielmehr in der sittlich-religiösen Erziehung die beständige Sorge und Pflicht des Lehrers, wie des Priesters, alle in des Kindes Herzen gelegten edlen Regungen und Gefühle zu möglichst harmonischer Vollendung zu entwickeln, und das heranwachsende Geschlecht heranzuziehen zu Sitte und Moral. Was ich nicht will, ist, daß der versteinernde Athem der Kirche die Schulräume durchweht; was ich nicht will, ist ein Hineingreifen der Kirche in das Gebiet des Staates und in die Schule. Und warum? Weil wieder die Geschichte lehrt, daß kein Fanatismus ärger ist, als der religiöse, welcher unsägliches Elend und Unglück über Länder und Völker gebracht hat. Ich will also Religion, aber jene, die allerdings untrennbar ist von der Toleranz und von der Duldung anderer.

Meine Herren! Ich weiß, wir kämpfen einen vergeblichen Kampf. Das Schicksal dieser Vorlage war besiegelt, noch bevor wir in die Debatte eingetreten sind. An derselben darf kein I-Pünktchen geändert und kein Beistrich weggelassen werden. Aber wir kämpfen für ein Princip, nicht für einen momentanen Nutzen; wir kämpfen nicht für heute, nicht für morgen diesen Kampf um die Schule, wir würden ihn auch kämpfen, wenn wir wüßten, daß der Nichtkampf uns die größten politischen Vortheile brächte. Denn die Schule ist uns nicht nur Sache des wohlüberlegenden Verstandes, sondern auch des Herzens. Sie, meine Herren, mögen zwar aus Ihrem parlamentarischen Lexicon jede Gefühlsregung weggelöscht haben und als einziges Ziel eines klugen Parlamentariers das Streben hingestellt haben, sich an der Macht zu erhalten, sich Nutzen und Vortheile zu sichern; ich möchte Ihnen auf diesem Pfade doch nicht folgen, sondern glaube vielmehr folgen zu sollen den Worten des edlen Dichtergrafen, welcher einer der schönsten Zierden des österreichischen Parlamentes im Herrenhause, nicht selten Finsterlinge und Römlinge zittern gemacht hat, Anastasius Grün, welcher an einer Stelle einmal sagte: „Das Eine müsse, was man auch gegen eine Politik des Gemüthes und der Gefühle vorbringen könne, unbestritten bleiben, daß wenn reine Gefühlspolitik nicht die beste Politik sein möge, die Politik der Gefühllosigkeit sicherlich die schlechteste ist." *(Beifall links.)*

Wenn der Deutsche für die Schule kämpft, hat er nicht bloß das Bewußtsein, daß er für sich und seine Nation kämpft, sondern für alle Nationen des ganzen Reiches, für deren Bildung und Entwicklung. Sie aber, meine Herren, die Sie aus diesem Kampfe als Sieger hervorgehen werden, werden sich dieses Sieges, der ein Pyrrhussieg sein wird, wie ihn die Geschichte noch nie gesehen hat, nicht erfreuen; Sie nicht, die Sie — wenigstens die Meisten von Ihnen — nur aus politischer Connivenz dafür stimmen und Ihre Wähler nicht. Und auch die Regierung, welche Sie dadurch stützen zu müssen glauben, wird nicht gestärkt aus diesem Kampfe hervorgehen.

Sie schließlich, meine Herren, auf der äußersten Rechten, die sehr wohl die Schwächen und Nachtheile dieses Gesetzes erkennen, und sich davor zu bewahren und zu befreien wissen, uns aber dasselbe aufzwingen, Sie, die für sich das Recht behaupten, zu beurtheilen und zu wissen, was Ihnen am besten frommt, uns aber verbieten, zu wissen und zu empfinden, was für unsere Länder von Nutz und Vortheil ist, Sie scheinen zu vergessen, daß in diesem Reiche die Deutschen und Polen doch so viele Anknüpfungs- und Verknüpfungspunkte miteinander haben, wie keine anderen Nationalitäten.

Sie verleugnen damit aber auch jenen ritterlichen Edelsinn, der ihre Ahnen ausgezeichnet hat, als — Wien rüstet sich heuer diesen Gedenktag zu feiern — Deutsche und Polen vor 200 Jahren zusammentraten, um im Kampfe zu siegen für abendländische Cultur gegen die Barbarei Asiens *(Beifall links)*; Sie kämpfen heute gegen uns, gegen die Deutschen, Sie kämpfen heute für Uncultur, und Sie, meine Herren, dürfen sich darum nicht wundern, wenn in Zukunft — die Zeiten und Zeitverhältnisse ändern sich ja in Oesterreich — vielleicht einmal, wenn es Ihnen am wenigsten lieb sein wird, trotz der Anknüpfungspunkte zwischen Deutschen und Polen sich immer wieder zwischen Polen und Deutsche als

ein erschreckendes und bannendes Gespenst die Erinnerung an die Abstimmung über dieses Gesetz sich stellen wird. *(Beifall links.)*

Die Politik aber, die von der Regierung im Jahre 1879 inaugurirt worden ist mit der hochtönenden Phrase der Versöhnung, sie zeigt sich bei der Behandlung der Schulnovelle in ihrer eigensten, aber auch in ihrer abschreckendsten Gestalt. Denn diese Versöhnungspolitik ist — ich wiederhole das Wort, das von dem Herrn Abgeordneten für Graz gebraucht wurde — auf die Schulnovelle angewendet, wirklich der Deutschen Vergewaltigung *(So ist es! links)*; die Antwort der freisinnigen Deutschen auf diese Vergewaltigung kann keine andere sein, als die, daß die vergewaltigten Deutschen sich bedenken werden, ob sie noch weiter darauf achten sollen, was auch den anderen Nationalitäten frommt, und ob sie sich nicht endlich zurückziehen sollen auf ihre eigene nationale Basis, und nur dem nachgehen und nur das wahren, vertreten und schützen sollen, was ihre Nationalität zu wahren, zu schützen im Stande ist. Sie folgen dabei nur dem Beispiele, welches die Vertreter der anderen Nationalitäten in diesem hohen Hause geben. Die Antwort ist also das Zurückziehen auf das nationale Gebiet, das Aufrollen der rein nationalen Fahne für die Deutschen in Oesterreich. Und der Trost, der den Deutschen bei dieser Vergewaltigung bleibt, ist, daß ein System, welches zu einer Vergewaltigung der Deutschen führen könnte oder führt, unmöglich ist, in dem Reiche, welches, mögen Sie leugnen und opponiren wie Sie wollen, seinen deutschen Charakter behalten wird, so lange es besteht. Ich werde für die Anträge der Minorität stimmen. *(Beifall und Händeklatschen links — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Oberndorfer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Oberndorfer:** Hohes Haus! Wenn ich mir bei dieser Gelegenheit das Wort erbeten habe, so geschieht es nicht, um etwas Neues vorzubringen, denn ich glaube, was gegen oder für diese Novelle gesprochen wird oder gesprochen wurde, ist nicht mehr neu. Solange die gegenwärtige Session des hohen Reichsrathes dauert, ist in jedem Sessionsabschnitte diese Frage auf der Tagesordnung, und ich glaube, es wird an der Zeit sein, endlich diese Seeschlange aus diesem hohen Hause hinauszubringen. Und sind Sie der Meinung, daß Sie, wenn die Bevölkerung nicht befriedigt wird, aus diesem Hause verbannt sein wird? Sicher nicht! Es wurde bereits in der vorigen Sitzung ein Buch von Petitionen gegen diese Schulgesetznovelle verlesen. Ich habe schon zu widerholten Malen von den Herren der Gegenseite erfahren, daß sie auf die von unserer Seite eingebrachten Petitionen kein besonderes Gewicht legen. Ich glaube auch, daß sie selbst auf die von Ihrer Seite eingebrachten Petitionen ein gar zu großes Gewicht nicht legen werden. Sollten aber die Petitionen, die von ihrer Seite überreicht wurden, einen Werth haben, so wägen Sie den Werth unserer Petitionen denn doch noch nicht auf. In dieser Novelle sollen nur Erleichterungen für die Landbevölkerung geschaffen werden. Sehen Sie unsere Petitionen an, sie sind ausschließlich aus der ländlichen Bevölkerung hervorgegangen, und sehen Sie Ihre Petionen durch. Unter 315 Petitionen haben Sie es zu Wege gebracht nur Eine Petition einer Landgemeinde von Niederösterreich zu erzwingen. *(Hört! rechts.)*

Man beruft sich noch auf den guten Willen der Bevölkerung und sagt, das Volksschulgesetz habe sich in der Landbevölkerung eingelebt. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätten Sie vielleicht noch einmal so viel Petitionen überreichen können, als Sie überreicht haben. Ich allein habe in dieser Angelegenheit im Laufe der letzten Jahre bei 200 Petitionen aus den verschiedenen Wahlbezirken Niederösterreichs überreicht. Aber lassen wir die Petitionen bei Seite. Nehmen wir in dieser Hinsicht noch einen anderen Gewährsmann als Zeugen dafür, daß die achtjährige Schulpflicht für die Landbevölkerung undurchführbar sei und ungeheure Lasten involvire, und ich glaube da vielleicht manchem der in diesem Hause anwesenden Herren einen Gefallen zu erweisen, wenn ich ihnen etwas ins Gedächtniß zurückrufe. Es war nämlich in der zweiten Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 25. September 1878, als die Herren Abgeordneten Dr. Granitsch und Graf Gatterburg mit aller Schnelligkeit einen Antrag auf Abänderung der Schulpflicht stellten. Ich habe die Namen Derjenigen, welche diesen Antrag unterschrieben, zur Verfügung, vielleicht dürfte es manchen der hier anwesenden Herren, besonders Diejenigen, die diese Anträge mitunterfertigt haben, interessiren, wenn ich Ihnen dies ins Gedächtniß zurückrufe.

Mit Erlaubniß des hohen Präsidiums möchte ich diese Anträge verlesen. Der Antrag des Landtagsabgeordneten Grafen Gatterburg lautet *(liest)*:

„In Erwägung, daß von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge durch Abänderung des §. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 eine Abkürzung der Schulpflichtigkeit ermöglicht werden, in weiterer Erwägung, daß in dem §. 75 desselben Reichsgesetzes der Landesgesetzgebung von Dalmatien, Galizien, Lodomerien, Krakau, Krain und Bukowina das Recht eingeräumt ist, Abweichungen von den §§. 21 und 22 zuzulassen, beantragen die Gefertigten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die hohe Regierung aufzufordern, dieselbe wolle bei dem

hohen Reichsrathe beantragen, es möge der Landesgesetzgebung Niederösterreichs im §. 75 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1869 dasselbe Recht bezüglich der Zulassung von Abweichungen von den in den §§. 21 und 22 aufgestellten Grundsätzen eingeräumt werden, wie solches bereits die Landesgesetzgebungen von Dalmatien, Galizien, Lodomerien, Krakau, Krain, Bukowina, Istrien, Görz und Gradiska genießen." *(Hört! Hört! rechts.)*

Unterschriften:

Graf Gatterburg, Raab, Ruf, Suttner, Attems, Roderich Freiherr v. Villa-Secca, Ludwig Freiherr v. Villa-Secca, Pirquet, Mitscha, Haber, Kinsky, Latour.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Dr. Granitsch geht dahin *(liest)*:

„Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die vierzehnjährige Schulpflicht in der vom Reichsrathe im Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, angeordneten Weise sich in zahlreichen Gebieten des Landes als nicht durchführbar *(Hört! Hört! rechts)* herausgestellt hat, stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen: Die hohe Regierung wird ersucht

I. dem hohen Reichsrathe mit möglichster Beschleunigung *(Hört! rechts)* einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, dahin ausgedehnt wird, daß es auch der Landesgesetzgebung für Niederösterreich vorbehalten bleibt, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen *(Hört! Hört! rechts)*;

II. in der Zwischenzeit den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath anzuweisen, im Sinne des §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung für die im 13. und 14. Lebensjahre stehender Kinder an allen Schulen, bezüglich welcher die Bezirksschulräthe es beantragen, die Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr anzuordnen." *(Sehr gut! rechts.)* Unterschriften: Dr. Granitsch *(Hört! rechts)*, Kielmansegg, Dr. Ofner *(Hört! rechts)*, Harmer, Schürer, Dr. Wedl, Thomas, Dr. Sonndorfer, Dr. Bauer, Fischer, Schöffel, Zimmermann, Pirko, Ruziczka, Dumba *(Hört! rechts)*, Fürnkranz, Plenker, Wegerer. *(Lebhafte Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Ich glaube, meine Herren, einen Factor citirt zu haben, der mir die vollste Berechtigung gibt, in diesem Sinne einzutreten, und der nur das ausspricht, was die Bevölkerung will. Ich möchte aber noch einen anderen Factor, nämlich einen Beschluß des hohen Landtages citiren, den ich auch vor mir habe und ich werde denselben mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorlesen.

Der diesbezügliche Ausschußantrag lautet *(liest)*: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Auf die Bitte der 13 Landgemeinden" — welche dazumal auch Petitionen eingereicht hatten — „des Gerichtsbezirkes Neulengbach um Befürwortung der Herabsetzung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre wird nicht eingegangen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, dieselbe möge die k. k. niederösterreichische Landesschulbehörde veranlassen, die im §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, R. G. Bl. Nr. 105, in Aussicht genommenen Erleichterungen in der Erfüllung der Schulpflicht in den beiden letzten Jahresstufen durch Verminderung der wöchentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder abwechselnden Werktagsschulen oder in einer anderen geeigneten Weise, je nach den örtlichen Bedürfnissen in ausgiebigem Maße in Wirksamkeit treten zu lassen." *(Beifall und Heiterkeit rechts.)*

„Zu diesem Zwecke sollen die einzelnen Ortsschulräthe aufgefordert werden, ihre localen Wünsche und Anträge den Bezirksschulbehörden mitzutheilen, welche dieselben ohne Verzug mit ihrem Gutachten an die Landesbehörde zu leiten haben.

Kuranda, Obmann *(Hört! Hört! rechts)*, Eduard Sueß, Berichterstatter." *(Lebhafte Heiterkeit. — Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Hohes Haus! Was involvirt nun diese Schulgesetznovelle anderes als die Anträge, die wir da im niederösterreichischen Landtage schon im Jahre 1878 gefaßt haben? Ich hätte geglaubt, daß, nachdem Sie, meine Herren, im Jahre 1878 die Abkürzung der Schulpflicht, die möglichsten Erleichterungen im Schulbesuche so sehr und so bald gewünscht haben, Sie dieselben jetzt nach einem Zeitraume von fünf Jahren mit sehnlicher Befriedigung entgegennehmen würden. Oder, meine Herren, war es denn im Jahre 1878 ein anderes Motiv, als der Wunsch der Bevölkerung, welches Sie dazu getrieben hat, diese Anträge einzubringen?

Meine Herren! Damals sagte schon die böse Welt, diese Anträge wurden aus einem anderen Motive, nicht aus dem Herzen dieser Abgeordneten eingebracht, es standen ja im Jahre 1879 die Reichsrathswahlen vor der Thür. Ich glaubte damals nicht, daß das die Ursache war *(Heiterkeit rechts)*, denn die Landbevölkerung hatte um diese Erleichterungen petitionirt. Viele dieser Herren sind aus den Landgemeinden gewählt und ich glaubte, der Abgeordnete nimmt das Mandat auf sich, um die dringenden Wünsche und Bedürfnisse jener Corporation, von welcher er gewählt wurde, zu vertreten; das, habe ich damals geglaubt, wäre die Intention, welche jene Herren zu diesen Anträgen veranlaßt hat. Vielleicht wird einer oder der andere jener Herren sagen: Ja, auf diesen beiden Anträgen ist ja der Name Oberndorfer nicht verzeichnet. Hat der-

selbe damals nicht auch Sinn für die Herabsetzung der Schulpflicht gehabt?

Ja, meine Herren, ganz gewiß, auch damals habe ich schon die Ansicht gehabt, daß die Schulpflicht eine drückende sei, daß sie eine Verminderung erfahren müsse, aber ich gestehe es offen, ich empfand ein leises Mißtrauen und wollte meinen Namen nicht so mir nichts, dir nichts, wo ich keine sichere Gewähr hatte auf ein Papier hinsetzen. *(Heiterkeit rechts.)* Das war der Grund, der mich veranlaßte, diese Anträge etwas mißtrauisch anzusehen.

Was bezweckt denn eigentlich, meine Herren, diese Schulnovelle? Wird denn wirklich die achtjährige Schulpflicht dadurch tangirt, oder wird sie vielleicht gefährdet für Diejenigen, welche sie wünschen? Ich finde das nicht, ich finde nur, daß die Schulnovelle in Bezug auf die Schulpflicht für die Landbevölkerung eine Erleichterung gewährt, eine Erleichterung, welche, wenn sich die betreffende Gemeinde darum bewirbt, in der gegebenen Grenze für das 13. und 14. Jahr im gesetzlichen Wege statuirt wird. Oder ist es Ihr Wille nicht, meine Herren, daß die Erleichterung, für welche Sie sich selbst im Jahre 1878 ausgesprochen haben, im Gesetze begründet und befestigt werde, daß der Bevölkerung die Garantie dafür in gesetzlicher Weise geboten werde? *(Bravo! rechts.)* Wollen Sie wirklich, daß die Landbevölkerung immer und immer um Gnade bitten und betteln geht? *(Sehr richtig! rechts.)* Ich glaube nicht, daß wir eine größere Erleichterung durch diese Schulnovelle in Aussicht haben, als sie jetzt im administrativen Wege besteht. Und, meine Herren, wo besteht denn überhaupt gegenwärtig die achtjährige Schulpflicht? In sehr wenig Märkten und meistens nur auf dem Papier; in den Landgemeinden, soviel mir bekannt ist, nirgends, und vielleicht in dieser einzigen Landgemeinde, wo die Herren eine Petition zu ermöglichen gewußt haben, vielleicht auch da nicht. *(Heiterkeit rechts.)* Nehmen wir nicht, meine Herren, dem Volksschulgesetze den Charakter eines solchen, berücksichtigen wir das Volk und berücksichtigen wir das Landvolk, welches ja doch auch, glaube ich, ein Recht mitzureden hat.

Warum sträuben Sie sich denn dagegen, daß der Landbevölkerung eine Ausnahmsstellung in dieser Hinsicht eingeräumt werde? Sie verlangt ja nicht, daß die Städte sich derselben anreihen sollen. Sie selbst, meine Herren, statuiren ja für die Landbevölkerung eine Ausnahme, aber nicht in dem Sinne, wie wir vielleicht wünschen. Sie statuiren der Landbevölkerung eine Ausnahme durch das schlechtere Lehrermaterial, durch das Classensystem. Ich habe das noch in jeder Landtagssession zur Sprache gebracht, aber vergeblich, so auch im niederösterreichischen Landtag, wo doch die liberale Majorität eine ungeheuer große ist. Sie verlangen von der Landbevölkerung, sie soll die Plagen und Lasten der neuen Schulgesetze auf sich nehmen, geben ihr aber nicht die Lehrer, welche die Städte bei minderer Arbeit haben. *(Bravo! rechts.)*

Daran ist eben das Dreiclassensystem schuld. Ich verdenke es den Lehrern nicht, daß sie nach etwas Besserem streben, auch wir, meine Herren, sind dem Besseren zugänglich; wir streben dorthin, wo wir weniger zu thun haben und besser bezahlt werden. *(Heiterkeit rechts.)* So ist es auch da. Glauben Sie sicher, meine Herren, daß es für einen Lehrer in einer einclassigen Schule, der die Kinder aller Jahresstufen in einer Classe unterrichten muß, viel mehr Arbeit gibt, als für einen Anderen, der nur Kinder von einem Jahrgang in der Classe hat *(Sehr richtig! rechts)*, und doch steht der Lehrer in der einclassigen Schule dem anderen um 100 bis 150 fl., je nachdem die Functionszulage eingerechnet wird oder nicht, zurück. *(Sehr richtig! rechts.)* Und woher kommt es, daß die Landbevölkerung die schwächeren Lehrkräfte hat und haben muß? Weil ein Jeder vorwärts strebt und bessere Lehrer immer in die zweite oder dritte Gehaltsclasse avanciren. Wenn Sie schon der Landbevölkerung in Hinsicht der Erleichterungen keine Ausnahmsstellung gewähren wollen, so machen Sie auch in Bezug auf bessere Lehrkräfte mit ihr keine Ausnahme.

Es wurde von der anderen *(linken)* Seite gesagt, daß der halbtägige Unterricht ein Rückschritt sei in der Bildung und in der Cultur. Nun, meine Herren, ich erinnere mich, daß ich manchmal im Herbst, wo in der Stadt Wien und überhaupt in größeren Städten der Unterricht beginnt, in den Blättern ein Lamento fand, wo es hieß: ja, du mein Gott, das kleine sechsjährige Kind um acht Uhr in die Schule zu bringen, wo die Straße voller Nebel ist, das ist denn doch zu viel. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, daß die Eltern auf dem Lande weniger Gefühl für ihre Kinder haben *(Sehr gut! rechts)*, als die Städter?

Es wäre dies ein Beweis dafür, daß diese Herren die Lage der ländlichen Bevölkerung nicht kennen oder nicht kennen wollen *(Sehr gut! rechts.)* Gehen Sie hinaus auf das Land, wo die Kinder eine, anderthalb bis zwei Stunden zur Schule haben; sie müssen um 8 Uhr Morgens in der Schule sein, um halb 6 Uhr aufstehen. Sie sind dann gebunden an die Schule, können nicht zur Mittagskost nach Hause gehen und haben vielleicht nur ein Stück trockenen Brodes zur Mittagskost, und dann kommen sie um 5 Uhr oder um halb 6 Uhr Abends in der Dunkelheit nach Hause. Ich glaube, dasselbe Menschlichkeitsgefühl — um nicht zu sagen Elterngefühl — sollte man doch auch von der Landbevölkerung voraussetzen, wie man es den Städtern zuerkennt. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die oben erwähnten Umstände einen großen Einfluß auf das Untauglichkeitsverhältniß, wie es sich schon jetzt beim Militär

fühlbar macht, ausüben; glauben Sie nicht, meine Herren, daß durch den weiten Gang, das lange Sitzen in der Schule, die spärliche Kost zu Mittag die Kinder verkümmern müssen, und daß sie in Folge dessen untauglich zum Militär werden? Ich will nicht weiter ausführen, daß hiedurch die Kinder auch zur Ausübung ihrer Standespflichten unbrauchbar werden. Glauben Sie es, das einzige Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände wäre der Halbtagsunterricht. Ich habe aus früherer Zeit in Erinnerung, daß in meiner nächsten Nähe, an einem Orte, wo jetzt eine dreiclassige Schule besteht, und vor dem Jahre 1874 eine Halbtagsschule bestanden hat, die Kinder mit der halbtägigen Schule weit besser unterrichtet wurden, als sie jetzt durch die dreiclassige Schule unterrichtet werden. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich bezeuge es, und getraue mir, auch die Beweise dafür zu erbringen. Und ich glaube, wenn man die Landbevölkerung nicht von jeher so schonungslos behandelt und so zurückgedrängt hätte, wenn man ihr die gebührende Rücksicht hätte angedeihen lassen, eine solche Opposition und ein solcher Mißmuth gegen das neue Volksschulgesetz wäre wahrlich nicht hervorgerufen worden. Und seien Sie überzeugt, meine Herren, diese Opposition, dieser Mißmuth wird nicht verstummen, so lange die Landbevölkerung nicht auch ihr gesetzliches Recht in dieser Hinsicht erwirkt haben wird.

Meine Herren! Die gegen Ihre Bestrebungen gerichteten Vorgänge in der Landbevölkerung sind eben durch die Rücksichtslosigkeit in der Behandlung derselben hervorgerufen.

Die Herren mögen verzeihen, wenn ich noch einmal auf die Petitionen zurückkomme.

Ich habe nämlich zufällig eine Resolution von einem niederösterreichischen Bauernvereine, der bekanntlich sehr liberalisirend ist. Diese Resolution wurde gefaßt von dem Bauernvereine zu Langenlois, am 13. Jänner 1882. Derselbe sagt in dieser Resolution *(liest)*:

„Bei Einführung der durch die Verhältnisse der Landbevölkerung gebotenen gesetzlichen Erleichterungen treten wir entschieden für die achtjährige Schulpflicht ein." — Die achtjährige Schulpflicht wird aber auch durch die Novelle nicht tangirt; auch dieser Verein will aber gesetzliche Erleichterungen für die Landbevölkerung, und ich begrüße das umsomehr mit Freuden, weil ich da die Unterschrift Heinrich Fürnkranz finde, der als Obmann dieses Bauernvereines diese Resolution zu vertreten hat und auch für die Novelle stimmen wird.

Es ist aber noch ein weiteres Moment. Diese Resolution hält auch „die Uebereinstimmung der Confession des Lehrers mit dem Religionsbekenntnisse der Mehrzahl der Schüler für dringend geboten." Also, meine Herren, ich glaube, daß, wenn auch der liberale Bauernverein dieselben Intentionen befolgt und dasselbe anstrebt, was wir anstreben, diese Novelle doch nicht etwas gar so Gefährliches ist. Auch der Bauernverein von Wolkersdorf und die Bauernversammlung von Oberhollabrunn haben in diesem Sinne petirt. Ich verstehe daher die Opposition der Herren wirklich nicht recht, nachdem die Bevölkerung auf dem Lande draußen sich — ich möchte sagen, einstimmig, die Beweise sind erbracht — für diese Erleichterungen, für §. 21 ausgesprochen hat. Wenn also ein Herr gesagt hat, daß Petitionen nicht genügend vorliegen, daß ihm solche Petitionen nicht bekannt sind, so haben wir ein Verzeichniß vor uns, das aus der Steiermark mehr als 600 solcher Petitionen aufweist. Die Herren sollten nur das Petitionsverzeichniß lesen, dann werden sie auch finden, daß von unserer Seite Petitionen vorliegen.

Es wurde auch gesagt, daß finanzielle Ersparungen durch diese Novelle nicht eintreten werden. Ich glaube, meine Herren, wenn gerade gegenwärtig finanzielle Ersparungen nicht eintreten werden, so hoffe ich doch, daß finanzielle Auslagen werden hintangehalten werden; denn §. 11 sagt ausdrücklich, daß diejenigen Kinder, welche eine abweichende Stellung nach §. 21 erlangen, bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte nicht zu berücksichtigen sind. Also, meine Herren, diejenigen Kinder, welche für das 13. und 14. Lebensjahr nach §. 21 eine Ausnahme erhalten, werden bei der Bestellung der Lehrkräfte nicht berücksichtigt und bei manchen neugebauten Schulen draußen, wo die Gemeinde Hunderte und Hunderte Percent Schulbaukosten zu tragen hat, wird diese Gemeinde schon froh sein, wenn sie einen Vergrößerungsbau wird hintanhalten können.

Meine Herren! Es wurde von mehreren Herren Rednern — ich habe mir Notate gemacht — gesagt, die Landbevölkerung zahle ja eigentlich nicht viel zu den Schulen, das Meiste zahle das Land. *(Heiterkeit rechts.)* Ja, meine Herren, steht denn wirklich die Landbevölkerung ganz außerhalb des Landes *(Heiterkeit rechts)*, zahlt nicht auch die Landbevölkerung ihre Steuern und wird denn nicht der Landesfond aus dem Steuersäckel gedeckt? Ja, meine Herren, das, glaube ich, wird der Bewohner auf dem höchsten Gebirge wissen, daß auch er sein Scherflein für den Landesfond beizutragen hat, und durch solche Redensarten wird sich kein Mensch im Lande bethören lassen. *(Heiterkeit rechts.)*

Es wurde weiters angeführt, es werde mit dieser Vorlage ein Zerwürfniß unter den Gemeinden veranlaßt. Das hat auf mich den Eindruck gemacht, als wenn dieser Ausdruck unter einer gewissen Voraussetzung gebraucht worden wäre; ich will ihm beinahe nicht entgegentreten.

Ich habe die Ueberzeugung, meine Herren, daß in einer jeden Gemeinde, wo eine liberale Vertretung besteht, diese Erleichterungen nicht beansprucht, anderseits aber nicht länger werden vermißt werden, als

bis zur nächsten Wahlperiode *(Heiterkeit rechts)*, bei der nächsten Wahlperiode wird sich jede Gemeinde zu helfen wissen und solche Vertreter wählen, die ihren Wünschen nachkommen. Sofern ist dieser Ausdruck begründet.

Es wurde gesagt, daß die Gemeindevertretungen alle drei Jahre wechseln. Seit dem Jahre 1868, seit welchem Jahre das Schulgesetz in Wirksamkeit ist, hat die Gesinnung der Bevölkerung noch nicht gewechselt, durch 15 Jahre hat die Bevölkerung dasselbe Ziel angestrebt, und Niemand war im Stande, diese Last bei der Bevölkerung so beliebt zu machen, wie vielleicht hier im Hause geschildert wird. *(Heiterkeit rechts.)* Was den Wechsel nach jedem dritten Jahre betrifft, so haben die Herren nichts zu fürchten. So viel kann man der Landbevölkerung auch zutrauen, daß sie jetzt schon versteht, ihr gesetzliches Recht zu fordern und dasselbe auf gesetzlichem Wege zu erwirken. *(Bravo! rechts.)*

Es wurde auf die Gefährlichkeit der Gemeindeautonomie hingewiesen. Es wurde bereits der dritte Antrag in dieser Beziehung eingebracht. Der erste Antrag ist ganz im Sinne eines dieser Anträge, welche im Jahre 1878 im niederösterreichischen Landtage eingebracht wurden, wornach das Recht, Schulbesucherleichterungen zu verlangen, der Landesgesetzgebung eingeräumt werden sollte. Dieser Antrag wurde von der linken Seite dieses hohen Hauses mit allen möglichen Mitteln bekämpft. Ein weiterer Antrag verlangte, daß dieses Recht für die Eltern statuirt werde; das Recht der Eltern wurde gleichfalls bekämpft, sowie heute das Recht der Gemeinden bekämpft wird. Ja, wonach sollen wir denn greifen, was Ihnen recht wäre? *(Heiterkeit rechts.)* Wohin sollen wir uns wenden, damit Sie einverstanden sind? Sie bringen uns vollständig zur Ueberzeugung, daß gerade Dasjenige das Beste ist, was Sie am meisten bekämpfen. *(Beifall rechts.)* Und warum soll denn die Gemeindeautonomie gefährlich sein? Es wurden Außerungen dahin laut, daß dieses Recht den Ortsschulräthen zugewiesen werde.

Meine Herren! Ich weiß auch die Rechte und Pflichten eines Ortsschulrathes zu würdigen; ich war durch eine Reihe von Jahren Mitglied des Ortsschulrathes, durch eine längere Periode Obmann desselben, ich habe diese Rechte und Pflichten genossen.

Ich weiß, welche Pflichten und Rechte es sind. Aber was ist denn dem gegenüber das Recht der Gemeinde? Die Gemeinde muß die Geldmittel beschaffen, die Gemeinde muß dem Ortsschulrathe das Nöthige reichen, was er braucht, die Gemeinde muß dafür sorgen, daß die nöthigen Geldmittel zum Schulbaue aufgebracht werden, die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Schulstrafen eingetrieben werden, daß diese, falls sie ungerechtfertigt sind, im Recurswege nachgesehen oder nöthigenfalls im Executionswege eingetrieben werden.

Meine Herren! Was ist dieser Autonomie gegenüber die Autonomie des Ortsschulrathes? Der Lehrer legt das Absentenverzeichniß bei der Sitzung vor. Würde der Ortsschulrath sagen, diese oder jene Absenz sei unbegründet, so müßte der Ortsschulrath alle Tage den Schulkatalog prüfen. Das kann aber kein Ortsschulrath thun, er muß das Verzeichniß als bare Münze hinnehmen, wie es ihm überreicht wird. Dann kommt es zurück. Die Gemeinde hat zu untersuchen, ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, ob sie einzuschreiten oder die Strafe zu vollziehen hat. Und warum sollte dann auch die Gemeinde nicht das Recht haben, die Schulpflichtdauer in gesetzlichem Wege zu normiren?

Die Gemeinde hat die Pflicht, für ihre Armen, für die verschiedenartigsten localen Bedürfnisse zu sorgen, die Gemeinde muß nothwendigerweise ihre localen Verhältnisse bis in das kleinste Detail kennen. Würde da vielleicht die Gemeinde nicht auch die Schulpflicht in der geeignetsten Weise normiren können? Würde sie es nicht thun, so haben ja die Gemeindemitglieder das Recht in der Hand, dies zu ändern. Wenn Sie, meine Herren, die Gemeindeautonomie befürchten, indem Sie sagen, ja die achtjährige Schulpflicht ist durch die Gemeindeautonomie in Frage gestellt, so hat ja einfach die Mehrheit der Gemeinde, wenn sie die achtjährige Schulpflicht wünscht, die Gemeindevertretung bei der Wahl in der Hand und kann die Gemeindevertreter in ihrem Sinne wählen.

Dann ist die achtjährige Schulpflicht gesichert. Wer bewegt sich dann auf dem Boden der Freiheit? Wir oder Sie? *(Beifall rechts.)* Sind nicht die Gemeindemitglieder in jeder Gemeinde zu respectiren? Würde die Majorität in einer Gemeinde durch die Minorität auf irgend eine Art und Weise unterdrückt, so würde hiemit auch die Freiheit unterdrückt, und gerade in diesem Punkte der Novelle, wo die Autonomie der Gemeinde hervorgehoben ist, möchte ich eine Wahrung der Freiheit der Bevölkerung erkennen und in diesem Punkte, glaube ich, liegt der Kern der ganzen Novelle.

Meine Herren! Gehen Sie hinaus zu der Bevölkerung und Sie werden sehen, daß die Bevölkerung mit dem größten Verlangen und mit bitterstem Ernste dieser Novelle entgegenharrt, weil sie fürchtet, sie könnte nicht so, wie sie vorliegt, hinauskommen. Man harrt auf diese Novelle, nicht weil sie unsere ganze Glückseligkeit in sich birgt, sondern weil sie uns doch wenigstens für den ersten Moment eine Erleichterung bringt, wie wir sie wohl gesetzlich zu fordern berechtigt sind.

Gehen Sie hinaus in die Bevölkerung und fragen Sie überall und Sie werden finden, daß die Landbevölkerung einmüthig, weil nichts anderes

vorliegt, nach dieser Novelle greift. Ich kenne, meine Herren, die niederösterreichischen Landbezirke ziemlich genau. Wenn sich die Herren Collegen von Niederösterreich hinausbegeben würden zu den Wählern und die Majorität fragen würden: Wollt Ihr diese Novelle oder wollt Ihr sie nicht? — was würden die Leute antworten? Ich überlasse das den Herren zur Beurtheilung und der Erfolg wird in der kürzesten Zeit sich zeigen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte das hohe Haus zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner eintragen ließen, und zwar für die Vorlage die Herren Abgeordneten Neumayer und Dr. Kvíčala.

Ich werde jetzt zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Der Gewerbeausschuß hält Montag, 16. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: morgen, Dienstag, den 17. d. M., und zwar mit Rücksicht auf den allgemeinen Wunsch, daß noch möglichst viele Redner zum Worte gelangen, um 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Wahlen je eines Mitgliedes:
a) in den Fischereiausschuß;
b) „ „ Legitimationsausschuß;
c) „ „ Wahlreformausschuß und
d) „ „ Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen zur Untersuchung der Competenzfragen hinsichtlich der Prüfung des Wahlactes an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Freiherrn v. Baum.

2. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Beschluß des Herrenhauses, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen)*.

Ist gegen den vorgeschlagenen Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Anhang.

Vysoká poslanecká sněmovno říšské rady!

Jak povědomo předpisuje se daň z příjmů dráhám v Čechách z celého závodu na jediném místě, u rakouské severozápadní dráhy v Nymburce, sídle to jejího inspektorátu, u ostatních drah pak toliko v Praze.

Pokud se týče daně samé, která jde do jediné kasy říšské, a snad i přirážky zemské, jež platí se též do jediné pokladny zemské, nebylo by proti tomuto spůsobu předpisování co namítati. Co však se týká ostatních přirážek, zejména okresní a obecní, tu vzbuzuje spůsob ten všeobecnou nespokojenost a trpkost u všech těch četných okresů a obcí, jejímižto obvody dráha jde.

Možno totiž z daně vybírati přirážku jedině v tom berním okresu, kde daň sama předepsána jest; z toho plyne, že z daně z příjmů, dráze v sídle inspektorátu předepsané, tomu kterému okresu a obci dostává se přirážky v míře netušené, kdežto ostatní okresy a obce podobného příjmu zbaveny jsou.

Uváží-li se, že dráha čerpá příjem svůj po částkách v celé délce své tratě na rozličných četných stanicích, tudíž z rozličných okresů a obcí, že takto veškeré ty okresy a obce k úhrné sumě příjmů pospolu přispívají, a to na mnoze u větší míře nežli okres a obce, kde inspektorát sídlí, jest to až příliš nespravedlivo, když tyto okresy a obce, které mimochodem řečeno při zřizování dráhy také značné oběti přinesly, nemohou z příjmu dráhy, potahmo z její daně, poměrný díl přirážek na veřejné místní potřeby vybírati, a vidí, jak na druhé straně sídlo inspektorátu vybírá přirážku v tak vysoké míře, že téměř ani neví, jak k tomu přichází, že ji hrubě ani spotřebovati nemůže.

Z nesrovnalosti této pak následuje, že poplatnictvo rozličných okresů a obcí nestejně jest stíženo břemenem berním.

U rakouské severo-západní dráhy n. př. vykazuje stanice nymburkská, kde sídlí inspektorát, menší příjem nežli stanice poděbradská, s níž zdejší dva cukrovary, pak továrna na kávové surogáty a továrna na sklo v neustálem spojení jsou. Vzhledem k tomu stojí okres poděbradský vydržování komunikačních prostředků, které jen k vůli továrnám a dráze vystavěny byly, poměrně větší náklad nežli okres nymburkský, a přece co do příjmů stojí oba okresy naproti sobě následovně: okres nymburkský, jenž s poděbradským až do konce června 1881 v míře přímých daní téměř se rovnal, od 1. července 1881, kdy rak. severo-západní dráha daň z příjmů ročně okolo 110.000 zl. přesahující, platiti počala, vykazuje všech přímých daní 240.000 zl., okres poděbradský ale zůstal na původní míře 103.000 zl.

Účinek změny této objevuje se hned v rozpočtech obou těchto okresů na r. 1883. V nymburkském okresu až do r. 1882 obnášela přirážka 25 procent, na r. 1883 ale značným tím přírostem daně u dráhy klesla na 8 procent; v okresu poděbradském však, který má ten zvláštní osud, že v jeho obvodu pražádný kámen se nenachází, a proto konservační hmotu z odlehlých skal až na 100 kilometrů dovážeti musí, a kde hlavně z této příčiny přirážka už po více roků v neobyčejné míře 30 procent poplatnictvo tíží, zůstala na r. 1883 nezměněna. Okres poděbradský má tudíž větší permanentní výlohu s komunikací k vůli dráze, a nebéře z ní žádného užitku, naproti tomu okres nymburkský má menší výlohu, a béře z ní užitek z valné části celé země.

Tomu by ovšem bylo jinak, kdyby daň z příjmů severozápadní dráze, třebas že v jediném berním okresu předepsána, potomně se rozvrhla jen k vůli předepsání okresních a obecních přirážek na všechny ty okresy a obce, kudy trať její jde.

Stejný nepoměr, jako jest mezi okresem nymburkským a poděbradským, seznávají všechny ostatní okresy nejen u severozápadní, nýbrž i u všech drah v Čechách, a ponavržené tuto rozvrhování daně stejně s námi snažně si přejou.

Důkazem toho jsou připojené zde písemné projevy — 59 kusů — okresních výborů a zastupitelstev z Vimperku, Chlumce, Semil, Jáchimova, Nov. Bydžova, Manětína, Brandýsa n/L., Zbírova, Karbice, Nov. Města n M., Horš. Týna, Příbrami, Pardubic, Chotěboře, Kolína, Vysoké, Písku, Kralovic, Nové Paky, Rychňova, Lomnice, Loun, Březnice, Něm. Brodu, Libochovic, Kladna, ze Slaného, Jílové, Roudnice, Chrudími, Neveklova, Landskronu, Náchoda, Unhoště, Benešova, Jilemnice, Blovic, z Mělníka, Žatce, Jindř. Hradce, Horažďovic, Zbraslavi, Skutče, Kostelce n/O., Nov. Strašice, Hořic, Přelouče, Třeboně, Ústí nad Orlicí, Kutné Hory, Soběslavi, Čáslavi, Bilína, Pácova, Haidy, Rokycan, Jaroměře, Hluboké a z Domažlic, dle nichž okresy ty podobné stesky vedou, a ku přítomné petici v plném přesvědčení přistupuji.

Namítne se nám snad, že takovéto, rozvržení obtížím podlehá a snadno k provedení není, na to však odpovídáme, že neustupnému nalehání veřejného mínění podařilo se přemoci již mnohé obtíže, které před tím prohlašovány za nepřemožitelné.

Ukazujem na př. na zavedení telegrafování v rozličných jazycích, jaké ještě před r. 1865 líčili dotýční správní orgánové za nemožné jen k vůli tomu, aby se prácí, jim nepohodlné, vyhnuli.

Nemíníme nikterak předstihovati lepšímu opatření, pakli podotknem, že úhrná číslice daně z příjmů, třebas že na jediném místě zapravené, mohla by se zároveň k vůli předepsání přirážky okresní po případě i obecní, rozvrhovati v tom poměru, buď v jaké míře to které nádraží čili stanice dražní roční příjem vykazuje, anebo v jaké délce dráha ten který okres a tu kterou obec probíhá.

Tatáž neshoda povinnosti s právem poplatnictva, jak jsme ji zde při dráhách byli vylíčili, panuje dle vyjádření okresního výboru v Bilíně (příloha čís. pod. prot. 290) i při uhelných průmyslových závodech, jenž stejně jako dráhy příjem svůj v rozličných obcích a okresích těží, a přece zároveň s daní z příjmu i přirážky toliko jedinému místu, sídlu své ústřední správy platí.

V osvědčený důmysl rakouského bernictví nadějem se vůbec, že dovede nalézti modus, dle něhož by výhoda vybírání přirážky z daně dráh a uhelen na poplatnictvo, ku příjmu týchž závodů spolupřispívající, stejnoměrně rozdělena byla, aneb aby alespoň — opustivši posavádní spůsob nad míru nespravedlivý — rovnoprávnosti dle možnosti se přiblížila.

Majíce na zřeteli tyto vážné důvody, dovolujeme si v hluboké úctě podepsaní zástupcové okresu poděbradského na základě řádného usnešení ze dne 16. prosince 1882 ve svém i ve jménu všech nahoře pojmenovaných 59 představujících valnou většinu na dráze ležících okresů, vznésti snažnou prosbu:

Vysoká poslanecká sněmovno říšské rady račiž přičiniti se o upravení bernictví tím spůsobem, aby se veškerým okresům případně i obcím v Čechách, jejímižto obvody která koliv dráha jde, a v jejichžto obvodech průmysl uhelní se provozuje, poskytla možnost, by takové okresy a obce na daň z příjmu té které dráhy neb uhelny okresní a obecní přirážky vypisovati mohly.

Z okresního zastupitelstva v Poděbradech, dne 13. dubna 1883.

(Folgen die Unterschriften.)



Löblicher Bezirksausschuß in Podiebrad.

Auf die geehrte Zuschrift vom 16. Jänner 1883, Z. 424, wird Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Der gefertigte Bezirksausschuß erkennt gleichfalls die Unbilligkeit, daß die Umlagen von der Einkommensteuer, welche die Eisenbahnen nur in jenen Orten, wo sich die Inspectorate befinden, für den Bezirk und die Gemeinde zahlen, während dieselben in allen Bezirken und Gemeinden, wo die Eisenbahn durchläuft, gezahlt werden sollen.

Der Modus zu dieser Vertheilung dürfte wohl nicht so schwierig sein, entweder wird zum Maßstabe dieser Vertheilung die Länge der Bahn, welche den Ort und den Bezirk durchläuft, oder noch richtiger der Flächenraum nach Metern angenommen, den die Bahn in allen Orten zur Benützung hat.

Wird nun die Gesammtlänge oder der Gesammtflächenraum einer Bahn ermittelt, so ist die zahlende Gesammteinkommensteuer zur Basis anzunehmen und zu berechnen, wie viel von dieser Steuer auf jede Gemeinde und Bezirk entfällt und darnach sind die Umlagen für die Gemeinden und Bezirke nach ihren ermittelten Percenten von den Stationen, wo sie sich befinden, zu bezahlen.

Der gefertigte Bezirksausschuß schließt sich ganz der dortigen Ansicht an und ersucht unter Einem in der Eingabe an den hohen Reichsrath auch im Namen des Bezirkes Haida und deren Gemeinden die Bitte um Abänderung der jetzt bestehenden Manipulation zu stellen.

Bezirksausschuß Haida, den 2. April 1883.

(Folgen die Unterschriften).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 297. Sitzung,

am 17. April 1883.

Inhalt:

Regierungsvorlage, betreffend die Erwirkung eines Credites zur Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes (731 der Beilagen).

Zuweisung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883 (728 der Beilagen) an den Budgetausschuß.

Petitionen.

Wahlen je eines Mitgliedes
a) in den Fischereiausschuß,
b) „ „ Legitimationsausschuß,
c) „ „ Wahlreformausschuß und
d) „ „ Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen, betreffend die Competenz des Abgeordnetenhauses für Prüfung der Wahlen an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Baum.

Bericht des Schulausschusses, betreffend die Regierungsvorlage und den Beschluß des Herrenhauses, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden (703 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Ritter v. Carneri, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld, die Abgeordneten Dr. Graf Dzieduszycki, Kowalski, Ignaz Freiherr v. Giovanelli, Dr. Weitlof, Dr. Chełmecki).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Dobler, Reschauer,** Dr. **Fuchs,** Ferdinand Fürst **Lobkowicz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau des Hauses zur Einsicht auf.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Leiters des k. k. Ministeriums des Innern, Ministerpräsidenten Grafen Taaffe eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. April l. J. gebe ich mir die Ehre, die anruhende Regierungsvorlage, betreffend die Erwirkung eines Credites zur Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes *(731 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 13. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883, „Ackerbauministerium" *(728 der Beilagen)*.

Wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich diese Vorlage dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Da sich Niemand meldet, betrachte ich meinen Vorschlag als angenommen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Tobler** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstände des Gerichtsbezirkes Jauernig in k. k. Schlesien, und zwar von Stadt Jauernig, vom Dorfe Jauernig, von Sörgsdorf, Barzdorf, Ober-Gostitz, Weißbach, Krautenwalde, Waldek, Neu-Wilmsdorf, Wildschütz und Markt Weißwasser um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition des Vorstandes der Gemeinde Freihermersdorf in k. k. Schlesien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition des Gemeindevorstandes von Zattig in Oesterreichisch-Schlesien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Bezirksvereines Brüx in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition der Bezirksvertretung Warnsdorf in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*."

„Petition der Marktgemeinde Steinschönau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des deutschen Volksvereines in Wiener-Neustadt in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Pöck)*."

„Petition des Gemeindeausschusses von Mariahof in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Altstadt in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Birkigt in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des politischen Gewerbevereines für den Gerichtsbezirk Trautenau in Trautenau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Fortbildungsvereines zu Wolfersdorf bei Leipa in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Andreas Demchorski und anderer Bittsteller aus Nowesioło in Galizien, betreffend den Anschluß zur Petition der Lemberger „Ruskaja Rada" bezüglich der Schulgesetznovelle vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des Julian Kaszubinski und anderer Bittsteller zu Kłodzienko in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des Joh. Korowiec und anderer Bittsteller aus Mierzwica in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des Vasil Bojko und anderer Bittsteller aus Koszelow in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des Gregor Kuroczka und anderer Bittsteller aus Nahorce in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des land-, forst- und volkswirthschaftlichen Vereines für die Gerichtsbezirke Schluckenau und Hainspach in Böhmen um Ablehnung der neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

„Petition des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien um Einschränkung des Wirkungskreises der Consumvereine auf den Verkauf der für den Hausbedarf nothwendigsten Lebensmittel und um Regelung der Verkaufsmodalitäten bei den Consumvereinen der Eisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weitlof)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Casino zu Dobern in Böhmen um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Dobern in Böhmen um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeindevertretung Hasel in Böhmen um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Grundwirthe von Koropiec, Bezirk Buzacz in Galizien, um Schutz gegen die Agitation wegen Aufhebung des ruthenischen Kirchenkalenders *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Gemeinde Bilka, Bezirk Przemyślany in Galizien, mit Beitrittserklärung zur Petition des ruthenischen Vereines „Ruskaja Rada" in Lemberg, betreffend die Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition der Gemeinde Kosteniow, Bezirk Przemyślany in Galizien mit Beitrittserklärung zur Petition des politischen Vereines „Ruskaja Rada" in Lemberg, betreffend die Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des Karlsbader Gewerbevereines um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhalts den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich auf die gestrige Rede des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zurückkommen. Es war während seiner Rede eine solche Unruhe, daß ich nicht genau vernahm, was er gesprochen hat. Doch habe ich mich überzeugt, daß er sich verschiedene parlamentarisch unzulässige Ausfälle gegen den Herrn Unterrichts-

minister, sodann gegen die israelitischen Glaubensbekenner hat zu Schulden kommen lassen (*Bravo! Bravo! links*); ferner hat er auch von Abgeordneten gesprochen, welche er als frivole, verjudete Leute schilderte, für die es überhaupt nichts Heiliges auf der Welt mehr gäbe. Endlich hat er noch manches andere Anstößige gesprochen. (*Lebhafte Heiterkeit links.*) Aber schon die von mir angeführten Stellen muß ich als parlamentarisch ganz unzulässige Auslassungen beanständen und deßhalb dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer den Ordnungsruf ertheilen. (*Beifall links.*)

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß; ich bitte die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(*Nach Abgabe der Stimmzettel:*)

Die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl eines Mitgliedes in den Fischereiausschuß ist beendet.

Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Legitimationsausschuß. Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(*Nach Abgabe der Stimmzettel:*)

Die Abgabe der Stimmzettel für den Legitimationsausschuß ist beendet und es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuß. Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(*Nach Abgabe der Stimmzettel:*)

Die Abgabe der Stimmzettel für den Wahlreformausschuß ist beendet.

Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen, betreffend die Competenz des Abgeordnetenhauses für Prüfung der Wahlen, an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Freiherrn v. Baum.

(*Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.*)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Da ich und meine Gesinnungsgenossen bekanntlich die Thätigkeit des über Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart zur Prüfung der Competenz des Reichsgerichtes eingesetzten Ausschusses als eine verfassungswidrige betrachten, so erkläre ich im Namen meiner Gesinnungsgenossen, daß wir uns an dieser Wahl nicht betheiligen. (*Bravo! links.*)

Präsident: Die Enthaltung von der Abgabe der Stimmzettel ist eigentlich geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig; indessen kann ich Niemanden zur Abgabe seines Stimmzettels zwingen.

Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(*Nach Abgabe der Stimmzettel:*)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir gelangen nunmehr zur Fortsetzung der Generaldebatte über die Schulgesetznovelle (*703 der Beilagen*).

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch gegen die Schulgesetznovelle zum Worte gemeldet hat der Herr Abgeordnete Siegl; für dieselbe der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak.

Weiters bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß die Herren Abgeordneten Ruf und Dr. Graf Dzieduszycki die Reihenfolge in der Rednerliste getauscht haben.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri.

Abgeordneter Ritter v. **Carneri:** Ich bitte mir es nicht als Unbescheidenheit auszulegen, wenn ich nach allem Vortrefflichen, das bereits gegen die Verkirchlichung der Schule und gegen die Weise gesagt worden ist, in welcher dafür die Majorität beschafft werden soll, vornehmlich gegen diese zwei Punkte mich wenden werde. Was mich zum Reden zwingt, ist Entrüstung. Ich werde mich aber kurz fassen und zuerst den zweiten Punkt, für welchen eine treffende und zugleich parlamentarische Bezeichnung mir gar nicht zu Gebote steht, zu umschreiben versuchen.

Die gesammte Verfassungspartei will von einer Verkirchlichung der Schule nichts wissen, ebenso entschieden sind die Polen dagegen. Allerdings werden sie dabei außer von den Gründen, welche uns bestimmen, durch ein besonderes Motiv geleitet.

Während sie uns bei jeder Gelegenheit und in ganz ungerechtfertigter Weise Germanisationsgelüste zum Vorwurfe machen, polonisiren sie bei sich zu Hause nach Herzenslust. Wem fiele da nicht unwillkürlich das Wort Seneca's ein, welches letzthin der Herr Finanzminister so glücklich citirt hat: Quidquid in alio reprehenditur id unusquisque in suo sinu inveniet. (*Sehr gut! links.*) Dieser Polonisirung aber würde alsbald ein tüchtiger Riegel vorgeschoben, wenn der ruthenischen Geistlichkeit ein maßgebender Einfluß auf die Schule eingeräumt würde. (*So ist es! links.*)

Sei dem übrigens, wie ihm wolle — denn uns liegt, weiß Gott, nichts ferner, als Galizien oder irgend einem Lande eine Verkirchlichung der Schule

aufzudrängen — die Polen und wir bilden zusammen die Majorität.

Es ist sohin die überwiegende Majorität des hohen Hauses gegen das vorliegende Gesetz. Dafür sind nur die Clericalen und Feudalen; denn die Čechen und Slovenen sind, und zwar aus fortschrittlichen Gründen, dagegen, werden aber in Zaum gehalten durch die Drohung, daß die Clericalen abspringen könnten, wodurch die jetzige Majorität in Trümmer ginge. Zwar weiß Niemand, wohin die Clericalen springen würden *(Heiterkeit links)*, man glaubt eben fest an dieses Springen und hält fest an diesem Glauben, obwohl weder dieser, noch sonst ein Glaube der Welt diesem Gesetze die nöthige Majorität verschaffen könnte, wenn nicht für die Polen eine Ausnahme gemacht würde, durch welche sie — es handelt sich ja um den Uebergang zur religiösen Sittlichkeit, und der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat es in sehr scharfer Weise hervorgehoben — sich auf den Standpunkt stellen, der da sagt: Wenn es nur uns nicht angethan wird, so sind wir gerne bereit, es Andern anzuthun. *(Bravo! Bravo! links.)* Was soll uns aber angethan werden? Der reactionäre Wille eines kleinen Haufens Clericaler und Feudaler, jenes kleinen Haufens, den der Herr Abgeordnete Dr. Rieger kürzlich in Prag als die Alpenländer producirt hat *(Lebhafte Heiterkeit! links)*, dieser reactionäre Wille soll den gesammten deutschen, čechischen, slovenischen und italienischen Liberalen Oesterreichs mit Hilfe der Polen aufgezwungen werden. *(So ist es! links.)* Die Welt wird staunen über diese neueste Entpuppung des polnischen Liberalismus! *(Sehr gut! links.)*

Ich bin auch auf die Rechtfertigung sehr gespannt; denn wenn die Herren — ich weiß nicht, ob ich sagen darf, aus Scham über den Vorgang — es nicht vorziehen sollten, in Schweigen sich zu hüllen, so müssen sie ihre bedeutendsten Redner in die Bresche schicken, und vor Allem ihren größten Redner, der allein vielleicht im Stande ist, die Waffen zu finden — ich sage vielleicht, weil ich diese Waffen heute mir noch gar nicht vorstellen kann — welche diese parlamentarische Bresche vertheidigen.

Der Herr Abgeordnete Otto Hausner ist wirklich ein großer Redner, der es wahrhaftig nicht nöthig hätte, wenn er z. B. mich zum Gegenstande seiner Polemik macht, zu einer Verdrehung meiner Worte seine Zuflucht zu nehmen. Damit widerlegt man Niemanden, sondern immer nur das, was man einem Andern andichtet. *(Sehr richtig! links.)* Es ist dies eine Art Polemik, welche ein ernster Parlamentsmann — ich mag ja irren — aber welche nach meinem Gefühle ein ernster Parlamentsmann der Länderbankregierungspresse überlassen sollte. *(Sehr gut! links.)* Ich werde mir erlauben, oder vielmehr, ich bin verpflichtet, an ein paar kurzen Beispielen zu erhärten, was ich da sage. Ich habe letzthin ausdrücklich gesagt, daß man weit irregehen würde, wollte man der gegenwärtigen Regierung geplante Verfassungsverletzungen zum Vorwurfe machen, aber ich habe das Wort „geplante" gebraucht, und so habe ich ihr geplante Verfassungsverletzungen zum Vorwurfe gemacht! Auf den ersten Blick ist die Sache beinahe kindisch; denn die Vorwürfe, welche ich der hohen Regierung gemacht habe, waren ohnehin schwer genug. Allein diese Methode gewährte dem Herrn Abgeordneten den doppelten Vortheil, einestheils glauben zu machen, daß ich etwas Falsches behauptet habe, anderntheils auf den Oppositionsmann sich hinauszuspielen, der ohne meine falsche Behauptung „es nie gewagt hätte" — dies sind seine eigenen Worte — in so entschiedener Weise für die Regierung und ihre Werke einzutreten. *(Sehr gut! links.)*

Ich habe den Nachdruck gelegt auf den Cynismus, mit welchem heute die Corruption an das Licht des Tages sich wagt; aber weil ich von unerhörter Corruption gesprochen habe, so werde ich als ein naiver Mensch hingestellt, welcher meint, es habe früher gar keine bedeutende Corruption gegeben. Allerdings mußte der Herr Abgeordnete, um ein entsprechendes Beispiel zu finden, bis zum Processe Cynatten zurückgreifen. Was er eigentlich damit gewonnen hat, weiß ich weniger. Endlich — denn ich darf mich dabei nicht zu lange aufhalten — endlich habe ich die verfassungsmäßig allen Volksstämmen Oesterreichs gemeinsamen Rechte und Freiheiten, welche durch diese Regierung so ernst geschädigt werden, namentlich aufgeführt; weil ich aber nicht von Recht und Freiheit überhaupt gesprochen habe und ein Wiener Blatt meine Worte nicht ganz richtig wiedergegeben hat, wird daraus gefolgert, daß ich alle nicht deutschen Volksstämme Oesterreichs zur Rechtlosigkeit und Unfreiheit verdammt wissen will. Ja, so etwas muß man gedruckt lesen und wiederholt lesen, um zu glauben, daß es gesagt worden sei.

Wenn man es bloß hört, meint man, man habe falsch gehört. Ich will auf alles Andere nicht eingehen, am allerwenigsten auf das, was der Herr Abgeordnete aus meinen Worten über die slavischen Gambetta-Telegramme fabricirt hat, da mein verehrter Freund Baron Scharschmid dieses Fabricat bereits in gebührender Weise gekennzeichnet hat. Wenn aber der Herr Abgeordnete Hausner — theils um über mein Deutschösterreicherthum sich lustig zu machen, theils um eine Tirade sich zurecht zu legen gegen das, was ich vom geschlagenen Böhmenkönig gesagt habe — mich bloß, weil er weiß, daß ich Verwandte in Verona habe, zu einem Sohne Verona's macht, so frage ich: Was hat er damit bewiesen? Es würde mich vom Herzen freuen, in jener herrlichen Stadt geboren und deren Sohn zu sein; aber wahr ist es nicht. *(Heiterkeit links.)* Der Herr Abgeord-

nete hat damit nur bewiesen, wie gewissenhaft er bei seinen statistischen Studien vorgeht *(Heiterkeit links)*, welche nach Allem, was seither in diesem hohen Hause ihm nachgewiesen worden ist, nur auf den Effect des Moments berechnet zu sein scheinen. *(Sehr gut! links.)*

Die Polen verfügen aber noch über einen großen, bei Weitem nicht so glänzenden, aber im Zurechtlegen des zu Widerlegenden vielleicht noch gewandteren, jedenfalls für mich viel gefährlicheren Redner, dem ich hier ein paar Worte widmen muß, weil er, wie ich sogleich zeigen werde, über ein Geheimniß verfügt, das er nur zu enthüllen braucht, um Alles, was ich späterhin über das Verhältniß der Schule zur Kirche sagen werde, rein zu vernichten. Nicht leicht in seiner Eigenschaft als Finanzminister — obwohl ein Grund vorhanden wäre, welcher auf das finanzielle Gebiet hinübergreift, nämlich die 75 Millionen, für welche, wie die böse Welt sagt, die Clericalen nur stimmen werden, wenn die Polen ihnen die Schulnovelle verschafft haben, allein das kommt erst — also für diesmal nicht in seiner Eigenschaft als Finanzminister, aber vielleicht in seiner Eigenschaft als Sprechminister der in dieser Beziehung von der Natur etwas stiefmütterlich behandelten Regierung dürfte der Herr Finanzminister in einer Angelegenheit, welche nicht nur dem polnischen Liberalismus an die Ehre gehen, sondern die Möglichkeit und den Fortbestand des Parlamentarismus in Oesterreich überhaupt in Frage stellen kann, an der Debatte sich betheiligen. Für mich ist die Sache darum sehr bedenklich, weil der Herr Finanzminister von einer mir ganz unbegreiflichen Liebe zu meinen längst verschollenen politischen Broschüren ergriffen ist. Er weiß sie alle auswendig, und ich kann kaum etwas sagen, worauf er mir nicht erwidern könnte: vor 20 oder 30 und so viel Jahren haben Sie ganz anders darüber gedacht. Es ist dies zwar nicht immer ganz richtig; denn fast alle letzthin von Seiner Excellenz ausgegrabenen Aeußerungen werde ich in ihrem wahren Zusammenhange — so allerdings nicht, wie er sie mitgetheilt hat — heute noch unterschreiben; manchmal dagegen verhält es sich wirklich so, wie Seine Excellenz sagt; allein anstatt darauf die etwas derbe Antwort zu geben, welche bei einer ähnlichen Gelegenheit Fürst Bismarck sich gestatten mochte, gestehe ich lieber einfach, daß ich meine Freude habe an diesem öffentlichen Zeugniß über meine Fortentwicklungsfähigkeit. *(Heiterkeit links.)*

Mit meiner Stellung zur Kirche verhält es sich genau so, wie mit meiner Stellung zum Föderalismus. Der Herr Finanzminister hat mich als einen ehemaligen Föderalisten entlarvt, und es ist dies richtig; ich habe auch nie daraus ein Hehl gemacht; ich bin von Haus aus Föderalist, allein ich habe mich allmälig überzeugt, daß unser großer Moriz v. Kaiserfeld Recht hatte, als er zu dem Ausspruche gelangte: Der Föderalismus sei zwar das höhere Princip, allein wo er, wie in Oesterreich, anstatt einigend zersetzend wirkt, da ist er verderblich und einfach nicht zu brauchen. Darum bin ich noch lange kein eigentlicher Centralist, obwohl — ich muß auch das offen gestehen — je weitere Fortschritte die Reichszerbröckelung macht, ich desto inniger mit den eigentlichen Centralisten mich verbündet fühle. Das gehört aber nicht hieher. *(So ist es! rechts.)* Hieher gehört, daß der Herr Finanzminister in der Lage ist, augenblicklich die Stellen zu citiren, in welchen ich mit der ganzen Glut jugendlicher Begeisterung eingetreten bin für die freie Kirche im freien Staate. Nach den gemachten Erfahrungen perhorrescire ich heute diesen Standpunkt auf das Entschiedenste, und damit bin ich beim zweiten Punkte angelangt.

Ja, wenn die Kirche nichts anderes wäre, als die Verkörperung des reinen Gottesglaubens, der in der Nächstenliebe seinen vollen Ausdruck findet *(Bravo! links)*, dann wäre sie immer und überall dieselbe, dann könnte man nicht zu frei sie schalten lassen, dann gäbe es nie einen Streit zwischen ihr und irgend einem Wissen der Welt, auch keinen Streit zwischen ihr und dem Rechtsstaate. Allein die Kirche — und ich habe da selbstverständlich die katholische Kirche im Auge — ist etwas ganz anderes, das je nach Umständen sein Wesen wechselt. Ich habe schon vor Jahren die Ehre gehabt, in diesem hohen Hause — es war allerdings ein etwas anderes Haus — die katholische Kirche dahin zu charakterisiren, daß sie das Eine Mal aus der Gesammtheit der Gläubigen, das andere Mal aus den Bischöfen besteht, den römischen Papst an der Spitze, letzteres so oft es um Rechte, ersteres nur wenn es sich um Pflichten handelt. *(Sehr gut! links.)* Damit ist der innere Widerspruch gegeben, der ihrer ganzen Verfassung zu Grunde liegt, und sie naturgemäß drängt, ein Staat im Staate zu sein.

Der Staat aber, der sie dieses Ziel erreichen läßt, gehört nicht mehr sich selbst an, und mit der Schule übergibt er ihr seine Zukunft. *(So ist es! links.)* Vom Standpunkte der Kirche ist die sechsjährige Schulpflicht vollkommen gerechtfertigt, während es durchaus nicht im Interesse des Staates liegt, daß die Kinder die Schule verlassen, sobald das Gehirn empfänglich wird für das eigentliche Begreifen. Die sociale Frage können Sie durch nichts wegdecretiren, und erfolgreich begegnen können Sie ihr nur durch möglichste Verbreitung eines gründlichen Unterrichtes. *(Sehr gut! links.)* Ich weiß, Sie finden, daß die moderne Schule den gehegten Erwartungen nicht ganz entspricht, und das ist zum Theile richtig; wie sollte sie das aber nach einem so kurzen Bestande? Lassen Sie sie einleben, lassen Sie sie gedeihen, lassen Sie sie zur Wahrheit werden, vor Allem aber lassen Sie über die nothwendige Dauer des Unterrichtes nicht Jene entscheiden, welche

den Werth des Unterrichtes gar nicht kennen. *(Sehr gut! links.)*

Sie finden vielleicht, daß ich zuviel in dieses kleine Gesetz hineinlege, daß es viel weniger ist; ja, es ist wenig, es ist nichts, wenn Sie wollen, es ist eben nur ein Loch, aber ein Loch in die jetzige Schulgesetzgebung, durch das eine Masse von Widersprüchen hineingerathen wird, die eine gründliche Reform erheischen werden: welcher Art diese Reform sein wird, das zeigt uns dieser erste Schritt, der eben nichts anderes ist, als der Verzicht auf die moderne Schule.

Wenn ich mich im Geiste aufs Land hinaus versetze, unter die Menschen, mit welchen ich seit meiner Kindheit verkehre, in die Gegend, wo ich ein kleines Gut besitze — und ein gewöhnlicher steierischer Großgrundbesitzer, der außer seinem Gute sonst nichts besitzt, ist eigentlich nur ein etwas besserer Bauer — so weiß ich, daß ich mit gutem Gewissen sagen kann, daß ich mit den Leuten, unter welchen ich lebe, Freud und Leid theile. Ich kenne ihre Bedürfnisse und weiß, daß es ihnen vor Allem an Unterricht gebricht. Ich kenne ihr Elend und weiß, wie schwer sie den von allen Seiten an sie herantretenden Verpflichtungen nachkommen. Ihr Elend ist groß, Noth ist Noth, und würde ich angesichts dieser Menschen in ihrer jetzigen Bedrängniß — denn unsere Zeiten sind schlecht — vor die Frage gestellt, ob zur alten Schule zurückzukehren sei, aber mit den alten Ausgaben, vielleicht wäre ich zum Wanken zu bringen. Aber — der Herr Berichterstatter der Minorität hat es bereits hervorgehoben, und ich möchte es gerade jenen bäuerlichen Abgeordneten dieses hohen Hauses, die für diese Novelle eintreten wollen, ins Herz schreiben, denn sie werden unser gedenken — mag die Schule in förderalistischem und kirchlichem Sinne noch so sehr reformirt werden, Sie werden nicht um einen Kreuzer weniger zahlen. Die Kinder der Städter und Märktler werden sich fortentwickeln und ihre Lage verbessern, Ihre Kinder aber werden zurückbleiben im alten Elend. *(Sehr richtig! links.)*

Aber die Moral, denkt vielleicht Mancher, sollte nicht die weite Verbreitung einer gründlichen Moral für gar Vieles entschädigen können? Gewiß, und ich bin der Letzte zu verkennen, daß dafür an unseren Schulen viel zu wenig geschieht, wenn auch die Grundbedingung sittlich erhobener Menschen Zustände sind, in welchen das Elend nicht vorherrscht. Es liegt gar sehr im Interesse des Staates, daß in seinen Schulen eine gründliche Moral gelehrt werde; aber erwarten Sie das in erster Linie von einer der Kirche unterworfenen Schule? Besuchen Sie die Religionsstunden, und Sie werden sich überzeugen, daß, je freier die Kirche sich bewegen kann, desto weniger mit der Moral wirklich Zusammenhängendes dort gelehrt, und desto weniger Zeit verwendet wird auf die wirkliche Moral. *(So ist es! links.)* Und die Moral, die dort gelehrt wird, geht nicht etwa vom Standpunkte der Tugend aus, sondern vom Standpunkte der Sünde. Es ist dies praktisch, denn es ist der kürzere Weg und auch der einträglichere. *(Sehr gut! links.)* Auch weiß die Kirche ganz gut, daß das Elend der Verbreitung der Moral abträglich ist. Allein aus dem Elend heraus führt nur eine tüchtige Hebung der Intelligenz; diese stört ihre Kreise, und so wird der große, mit den Pflichten begnadete Theil der Gemeinde auf das Jenseits vertröstet. *(Sehr gut! links.)* Die Kirche hat darin ganz Recht und sie kann ja gar nicht anders. Aber der Staat ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß sie darin nicht zu weit gehe. Dem Staate hat der reine Glaube heilig zu sein; wenn er aber einmal darüber im Klaren ist, welchen Zeiten er entgegengeht, so hat er vor Allem für diese Zeiten sich zu rüsten. Es ist da genau dasselbe wie beim Kriege, nur daß es beim Kriege, wie es scheint, um begriffen zu werden, eines geringeren Nachdenkens bedarf.

Dieselben Herren, wie schon der Herr Abgeordnete für Karolinenthal treffend hervorgehoben hat, welche für neuartige Gewehre oder sogenannte strategische Bahnen, deren Wichtigkeit ich ja gerne anerkenne, mit unendlicher Leichtigkeit Millionen und Millionen bewilligen, die wollen hier auslangen — und es handelt sich ja hier um einen durch und durch modernen Kampf — mit dem längst unbrauchbar gewordenen Rüstzeug früherer Jahrhunderte. *(Bravo! So ist es! links.)*

Uebergeben Sie der Kirche die Schule und Sie vollenden, was Sie begonnen haben. Möchte nicht zu spät ein Oesterreich günstiges Geschick Ihrer Thätigkeit ein Ziel setzen! Denn es gibt, zumal in Oesterreich, keine verhängnißvollere Politik, als welche auf einen Patriotismus baut, der in einem bestimmten Lande, oder in einer bestimmten Race, oder gar im Jenseits wurzelt, und nicht seine Nahrung zieht aus wahrhaft fortschrittlichen, daher befriedigenden, weil die wichtigsten Interessen des Menschen fördernden Staatseinrichtungen. *(Sehr richtig! links.)*

Blicke ich um mich, so sehe ich, wie alle anderen Nationen sich einheitlich zusammenfassen und fortentwickeln, um den fort und fort sich steigernden Anforderungen der Zeit zu genügen und wie sie rasch und weit uns überflügeln müssen, wenn der Unterricht uns nicht mehr als das Erste gilt und zu den centrifugalen Bestrebungen des Föderalismus die Kirche sich gesellt mit ihrem Schwerpunkte jenseits der Alpen. *(Sehr gut! links.)*

Ich kann nur für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen, ich werde es auch thun mit dem vollen Bewußtsein, daß für das Eingehen in die Specialdebatte kein Mann stimmen kann, dem nur ein Funke wahrhaft fortschrittlichen Geistes in der Brust

lebt. *(Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte vorerst die Resultate der Wahlen zur Kenntniß zu nehmen.

Für die Wahl in den Fischereiausschuß wurden abgegeben 143 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 72; mit allen 143 Stimmen gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Biliński.

Für die Wahl in den Legitimationsausschuß wurden abgegeben 165 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 83; mit 164 Stimmen gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Ritter v. Zacharjewicz.

Für die Wahl in den Wahlreformausschuß wurden abgegeben 157 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 79; mit 157 Stimmen gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski.

Für die Wahl in den Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Grafen Hohenwart, betreffend die Competenz des Abgeordnetenhauses für Prüfung der Wahlen wurden abgegeben 124 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 63; mit 124 Stimmen gewählt erscheint Abgeordneter Ritter v. Jaworski.

Zum Worte hat sich noch gemeldet, und zwar für die Vorlage der Herr Abgeordnete Doblhamer.

Zum Worte gelangt nunmehr Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Es wird wohl Niemand im hohen Hause mir Unrecht geben, wenn ich im vorhinein sage, daß es keine leichte Aufgabe ist, in dieser Angelegenheit in Vertretung der Regierung das Wort zu führen, in einer Angelegenheit, die so viel Gegnerschaft und so wenig Anwaltschaft findet, in einer Sache, die auf einer Seite auf den entschiedensten Widerstand, auf die entschiedenste Bekämpfung stößt, und auf der anderen Seite zum Theil nur eine gewisse Duldung erfährt *(Hört! Hört! links)*, mit der man eben sie hinnimmt und sie über sich ergehen läßt, weil man sie nicht vermeiden kann. Es wäre weniger schwierig für mich, in der Sache zu sprechen, wenn ich es über mich gewinnen und vom hohen Hause glauben könnte, daß es gerne aufgenommen würde, wenn ich sehr lange und sehr viel über die Vorlage sprechen würde. Dann hätte ich wenigstens, wenn ich alle einzelnen Punkte, Theile und Stellen der Vorlage begründen würde, die Aussicht, daß Sie zu der Ueberzeugung kommen würden, daß diese Theile und der Inhalt der Vorlage nach allen Seiten hin gründlich erwogen und überdacht ist, und daß es gewiß wenigstens ein unberechtigter Vorwurf ist, daß nicht Klarheit darüber herrsche, was mit derselben beabsichtigt wird, und welche Erfolge von derselben zu erwarten sind.

Allein in eine so weit gehende Erörterung kann ich mich in der Generaldebatte wenigstens nicht einlassen, und wenig darüber zu sprechen, darin liegt eben die Schwierigkeit, weil ich mich dann nur beschränken kann, die Hauptgesichtspunkte der Regierung, ihre Ueberzeugung von dem Wesen und der wirklichen Bedeutung der Vorlage darzulegen, und weil ich darin unmöglich etwas Anderes sagen kann, als was schon an anderen Orten von der Regierung, im anderen hohen Hause, in sehr zahlreichen Ausschußsitzungen und auch hier in diesem hohen Hause vor Jahresfrist von mir gesagt worden ist und was auch im Gedächtnisse der Herren geblieben ist, wie ich aus den genauen Citaten ersehen habe, welche schon hier vorgekommen sind. Die Schwierigkeit ist also nicht gering. Allein sie steigert sich noch um etwas dadurch, daß es verschiedene Objecte sind, um die gestritten wird. Ein anderes Object ist jenes, als das die Regierung ihre Vorlage erkennt und ein anderes dasjenige, an welches die Consequenzen und Befürchtungen geknüpft werden die in Vereinen und Enunciationen jeder Art und auch hier im hohen Hause zum Ausdrucke gekommen sind. Denn das muß ich gestehen, die Regierung erkennt in dieser Vorlage weder einen systematischen, weder einen symptomatischen, noch und am allerwenigsten einen politischen Charakter, und es muß mit Betrübniß wahrgenommen werden, wenn aus ihr Dinge gefolgert werden, die in den weiten Kreisen der Bevölkerung zu dem Ausrufe, der wie ein Hilferuf klingt *(Ja wohl! links)*, Anlaß gegeben haben: Rettet unsere Schule, rettet unsere Bildung! *(Erneuerte Rufe links: Ja wohl!)*

Zu ernsten Betrübnissen muß dies veranlassen, denn ich bin überzeugt, ich werde Niemanden überreden und Niemanden von seiner einmal gefaßten Meinung abbringen können, ich mag sagen was ich will, und welche Gesichtspunkte zu den meinigen machen, allein darauf glaube ich Anspruch machen zu dürfen, daß ich Jeden, der über die Vorlage ein Urtheil fällen will, ersuchen darf, die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen und im Zusammenhange mit Allem, was aus derselben gefolgert werden kann, wirklich zu erwägen.

Eine Vorlage wie diese, kann meines Erachtens nicht anders richtig beurtheilt werden, als wenn man sie einmal in ihrer Entstehung, dann in ihrem Inhalte und endlich in dem prüft, was aus ihrer Anwendung im wirklichen Leben entstehen kann. Ihre Entstehungsursache oder Entstehungsgeschichte ist hier im hohen Hause wiederholt zur Sprache gekommen, und habe ich dieselbe im anderen Hause — ich muß da auf das zurückkommen, was ich schon einmal gesagt habe — ganz sachgemäß und nüchtern dargelegt.

Die Schulgesetze bestehen seit 15 Jahren, sind eingeführt und — ich erkenne es auch heute, nachdem ich mich selbst so lange Jahre daran betheiligt habe, an — nicht maschinenmäßig, nicht ohne ein den bloß vorgeschriebenen Diensteifer übersteigendes Maß von Sympathie, von Interesse, von wahrer Begeisterung von Seite aller Organe, die damit betraut waren, ergriffen und im Interesse der Volkswohlfahrt durchgeführt worden. Wer aber behaupten wollte, daß in dieser Periode sich gar keine Beschwerden, keine Bedenken, keine Mängel ergeben haben, der würde sich nicht bloß mit der Bevölkerung, sondern auch mit fast allen Mitgliedern dieses hohen Hauses in Widerspruch setzen. Ich habe beinahe noch Niemanden gehört — den Herrn Berichterstatter der Minorität mit eingeschlossen — der nicht zugegeben hätte, daß Reformen sich als wünschenswerth und nothwendig erwiesen haben.

Alle Herren und jeder Theil des hohen Hauses werden darin mit mir übereinstimmen, was ich schon vor zwei Jahren hier im hohen Hause zu sagen die Ehre hatte, daß zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Schulgesetzes eine lange Periode nothwendig ist, eine Periode, die mit anderthalb oder zwei Decennien noch sehr gering bemessen erscheint. *(Nun also! links.)* Warum mußte die Regierung früher daran gehen Aenderungen zu veranlassen? Aus jenen Gründen, die ich schon vor zwei Jahren hervorgehoben habe, weil eben gewisse Aenderungen in einer Weise als nothwendig hervorgetreten sind, daß die Nothwendigkeit zur legislativen Ordnung unausweichlich geworden ist. Die Geschichte des §. 21 und die Anträge bei demselben sind Ihnen vollkommen bekannt. Außer den auf diese Aenderungen sich beziehenden Materialien war ja naturgemäß in der Centralverwaltung für das Unterrichtswesen eine Menge Stoff angesammelt worden und haben aus den Inspectionsberichten, aus den Gutachten der Landesbehörden, aus den Beschlüssen der Lehrerconferenzen und der Fachleute jeder Art wirklich wahrnehmbare Gebrechen, die eine Abhilfe erheischten, zur Evidenz sich ergeben.

Wenn nun die Nothwendigkeit gegeben war, in einer Beziehung an einem Punkte eine Aenderung vorzunehmen, war es dann nicht Pflicht der Regierung diese Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, ohne der zur Evidenz nachgewiesenen Nothwendigkeit, auch andere, wenn auch nicht ebenso wesentliche Aenderungen unter Einem eintreten zu lassen Rechnung zu tragen? Ich gestehe, daß eine nothwendig logische Verknüpfung zwischen diesen einzelnen Aenderungen, wie sie in der Vorlage erscheinen, nicht vorhanden ist. Das ist auch nicht der Zweck und die Nothwendigkeit dabei. Man bessert in jedem Gesetze, sowie in jeder Verordnung an der Stelle, wo eine Lücke oder ein verbesserungsbedürftiger Zustand sich herausgestellt hat.

Es hat der Herr Vertreter für Trautenau aus den Bemerkungen, die ich im Herrenhause in dieser Beziehung gemacht habe, einen Widerspruch herausgelesen. Ich hätte ebenso wie heute hier gesagt, es sei doch eine lange Periode zur Beobachtung der Schulgesetze und Schuleinrichtungen nothwendig, die Schule selbst sei in der Entwicklung begriffen, und doch könne man anderseits eine Bewegungslosigkeit, eine Erstarrung derselben nicht annehmen, es müßten Veränderungen vorgenommen werden. Ein Widerspruch liege also darin, wenn ich Eingangs meiner damaligen Bemerkungen sagte, es sei kein Anlaß zu einer Aenderung, und am Schlusse, es sei ein solcher gegeben. Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Eine Bewegungslosigkeit in der Schule anzunehmen, das bezieht sich nämlich nur auf den Moment, wo eine Aenderung gemacht wird.

Wenn sich aus dem Stoffe, aus dem Materiale, aus den Beschwerden, die über die Schuleinrichtungen vorliegen, die Nothwendigkeit einer Aenderung ergibt und ein vorzeitig herangerückter Zeitpunkt dazu durch politische Verhältnisse eingetreten ist, so kann man unter diesen Voraussetzungen die Schule nicht als ein gleichsam petrificirtes Object vor sich hinnehmen, das heißt, das Schulgesetz, das vor zwölf Jahren activirt wurde, einfach zum Gegenstand einer Berathung machen und die wirklichen Verhältnisse einfach ganz übersehen. Man kann nicht bloß an einzelnen Artikeln ändern, ohne Rücksicht auf das, was außer der Schule sich seitdem naturgemäß entwickelt hat, weil die Schule heute eben nicht das ist, was sie vor zehn Jahren war. Dieselbe Schule mit denselben Gesetzen ist es nicht mehr, und sie wird auch nach zwei, drei Decennien einen anderen Charakter unter denselben Einrichtungen und Vorschriften annehmen, weil eben ihre Rückwirkung auf die Volksbildung, auf das Niveau, auf das Terrain, auf dem sie steht, sehr fühlbar und wahrnehmbar ist. Die Schule von heute ist nicht das, was sie künftig auch unter denselben Institutionen sein kann, ebenso wie dieselbe Schule mit denselben Einrichtungen unter denselben Verhältnissen an einem Orte etwas anderes sein kann als eine ganze gleiche Schule an einem Orte unter anderen ethnographischen und geographischen Verhältnissen. Es liegt das darin, daß man nicht eine bewegungslos erstarrte Materie vor sich hat, wenn man an die Beurtheilung der Schulverhältnisse geht, sondern eine durch sich selbst und aus sich selbst veränderte. Um diesen Verhältnissen gerecht zu werden, ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, die wirklich nothwendigen Aenderungen vorzunehmen.

Ich habe gesagt: Das erste Moment der Beurtheilung einer solchen Vorlage liegt in der Entstehungsgeschichte.

Ich gehe nun zu dem Inhalte derselben über. Der Inhalt liegt in den einigen 20 Paragraphen zerstreut, und es sind letztere schon von einem der

Herren Redner nach ihrem Inhalte und nach ihrem Zwecke gruppirt worden. Ich kann auch hier nur auf meine Eingangsworte zurückkommen, daß ich bedauere, daß so wenig wirkliche Freunde und Anwälte für die Vorlage ihren Widersachern gegenüberstehen. *(Rufe links: Natürlich!)*

Ich muß darauf zurückkommen, weil von einer Seite die Vorlage als ein, wie wir heute gehört haben, Verzicht auf die moderne Schule, oder als Attentat auf die Volksbildung, oder als ein Rückschritt weit hinter die alte Schulverfassung, oder als eine Verletzung oder wenigstens Aenderung der Staatsgrundgesetze betrachtet wurde, und die nachsichtigsten Gegner der Novelle betrachten sie als überflüssig. Es könne ja dem, was da berücksichtigt wird, auch im Verordnungswege abgeholfen werden, und was nicht im Verordnungswege geregelt werden könne oder schon geregelt ist, das sei ohnedies unwesentlich und deßwegen überflüssig.

Von einem anderen Theile des hohen Hauses, von den Freunden der erweiterten Länderautonomie, wird gesagt, die Schulnovelle liege auf ihrem Wege, aber sie leiste eigentlich doch darin sehr wenig, es bedürfe erst einer weiteren gründlichen Reform. Ich weiß nicht, ob es mir nicht, sowie schon manchmal hier im hohen Hause, begegnen wird, daß ich Niemanden vollkommen zufrieden stellen kann. *(So ist es! und Gelächter links.)* Eine Reform ist in dieser Novelle nicht enthalten; würde ich das zugeben, so würde ich in Widerspruch kommen mit der entschiedenen Erklärung, daß sie absolut keine principiellen Aenderungen enthalte. *(Gelächter links.)* Wenn man aber weiter geht und einen Umsturz des Bestehenden darin finden will, so muß ich dem schon auf das Allernachdrücklichste widersprechen, und ich werde es Ihnen beweisen, wenigstens darthun, welches meine Ueberzeugung diesbezüglich ist.

Der Inhalt der Novelle besteht aus einzelnen Paragraphen *(ironisches Bravo! und Gelächter links)*, und einzelne Paragraphe sind, wie gesagt, solche, wo Aenderungen vorgenommen sind, die gar keinen wesentlichen Einfluß auf das ganze Wesen des Unterrichtes ausüben, wie z. B. die Veränderungen in §. 3.

Es wurde gleich im Anfange darin ein Herabdrücken des ganzen Unterrichtswesens gefunden, daß das Wort „mindestens" bei der Festsetzung des Lehrzieles weggeblieben ist, ein Wort, das wirklich, nach meiner Ueberzeugung, die ich mit Vielen theile, keine legislatorische Berechtigung hat; man sagt nicht: „mindestens" und läßt dadurch nicht die Möglichkeit offen, unbestimmte Dinge noch zu denen zu nehmen, die hier im Gesetze bestimmt sind.

Außerdem enthält aber der Schluß des §. 3 ohnedies die Berechtigung, andere Gegenstände, außer den dortgenannten, noch zum Gegenstande des Unterrichtes zu machen; das Wort „mindestens" ist also wirklich überflüssig, und außerdem sind einige terminologische Aenderungen im §. 3 enthalten, die sich auf die Lehrgegenstände beziehen, Aenderungen, die namentlich, wie schon von dem Herrn Berichterstatter der Minorität erwähnt wurde, den Verhandlungen ihre Entstehung verdanken, in welche die Regierung mit der Unterrichtscommission des hohen Herrenhauses eingetreten ist. Es wurde zwar gleichsam vorwurfsvoll bemerkt, daß bei dieser Gelegenheit solche Aenderungen vorgenommen wurden, und es wurde bemerkt, darin sei wenig Sicherheit und Festigkeit in den Ueberzeugungen zu erkennen, daß man solche Aenderungen zugegeben habe.

Ich muß darauf erwidern, daß das ganz meinen bisherigen Ansichten über Wesen und Bedeutung der Ausschußberathungen widerspricht, weil man wohl nicht unberechtigterweise sagen kann, daß man, da in den Ausschüssen in der Regel sehr gewandte und gewiegte Kenner der Sache beschäftigt sind, deren überlegten und wohl begründeten Anschauungen Rechnung tragen solle, ohne die Grundsätze zu ändern, was zur Folge haben müßte, daß man die Vorlage zurückziehe. Alle Aenderungen nun, die im §. 3 und in allen übrigen Paragraphen, mit Ausnahme der §§. 21 und 48, enthalten sind, sind combinirt mit den Mitgliedern der Unterrichtscommission des Herrenhauses, in welcher die Zahl der Mitglieder der verfassungstreuen Partei, wie sie sich nennt, zu der der Mitglieder der anderen Partei sich wie 3:1 verhält. Daraus ergibt sich denn doch, daß man, nachdem unter dieser Majorität der Unterrichtscommission wirklich ganz illustre Persönlichkeiten und ganz unbestrittene Fachmänner ersten Ranges Sitz und Stimme hatten, doch wenigstens, glaube ich, daraus entnehmen kann, daß da ein Herabdrücken weder des Charakters noch der Wesenheit der Schule, noch des Inhaltes ihrer Lehrgegenstände beabsichtigt war.

Ich will mich daher nicht weiter mit den einzelnen Worten beschäftigen, deren Erläuterung allenfalls für die Specialdebatte vorzubehalten ist.

Es hat der Herr Berichterstatter der Minorität auch den §. 11 zum Gegenstande seiner Besprechung gemacht und dabei darauf hingewiesen, die Bevölkerung werde sich täuschen, sie werde nicht die wesentlichen Erleichterungen und Ersparungen von dieser Neuerung erhalten, wie sie dieselben erwartet.

Die Entscheidung über die Richtigkeit dieser Behauptung müssen wir wirklich dem Erfolge überlassen, so die Frage, ob es nicht eine wesentliche Ersparung ist, daß Schulbauten hinausgeschoben werden, weil man ein gewisses Percent der Kinder für die Schule behufs Errichtung einer zweiten Classe nicht in Rechnung bringt.

Es ist möglich, daß dies nicht in sehr vielen, überaus vielen Fällen eintritt. Daraus würde aber eben nur folgen, daß dieser Paragraph keine so große

also auch keine so gefährliche Wirkung haben kann, wie von einer Seite des hohen Hauses immer behauptet wird, wenn der Effect wirklich nicht ein so einschneidender ist.

Wenn aber der Herr Berichterstatter der Minorität auch die Bemerkung beifügte, es werde unter der Masse der Schüler, die einem und demselben Lehrer aufgebürdet werden, indem bei halbtägigem Unterrichte die Zahl derselben auf hundert erhöht werde, sogar hinter die alte Schulverfassung vom Jahre 1805 zurückgegangen, so kann ich dagegen den Wortlaut jenes Paragraphen gerade dieser Schulverfassung anführen, welcher über die Zahl der Kinder handelt und wo gesagt ist, daß einem Lehrer bei ganztägigem Unterrichte nicht über 80 Kinder zuzurechnen sind — also dieselbe Zahl wie jetzt — und dann in einem weiteren Paragraphen gesagt wird: „Diese Beschränkung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, daß auf einen Lehrer die Zahl von 80 Kindern angenommen wird, mithin können es allenfalls auch 100 oder darüber sein. Wüchse die Schülerzahl auf 120 oder 130" — so patriarchalisch ist es da ausgedrückt — „so ist schon ein Schulgehilfe erforderlich. Bei halbtägigem Unterrichte, bei Trivialschulen können noch einmal so viele Schüler auf einen Lehrer gerechnet werden." Das ist schon eine bedeutend höhere Zahl, als wie sie jetzt mit 100 angenommen wird, wenngleich ich zugeben will, daß die Zahl 100 sich noch vermehrt, indem man die Kinder vom dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre, wenn sie in besonderen Abtheilungen unterrichtet werden, nicht rechnet.

Weiters wurden sehr wesentliche Einwendungen auch gegen die Paragraphe in Aussicht gestellt, die sich auf die Bürgerschulen beziehen. Das sind die §§. 17, 18 und 19. Diese Veränderungen in der Bürgerschule — und ich gestehe offen, daß ich sie für die wesentlichsten Aenderungen des Gesetzes halte — haben gar keinen anderen Zweck, als auf Grundlage des vielfach erwogenen und gesammelten und reiflich beurtheilten Materials über den Werth und die Bedeutung der jetzigen Bürgerschule — da man aus der diesbezüglichen Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen hat, es müsse eine principielle Aenderung mit ihr vorgenommen werden, soll sie nicht ein ungesundes Leben fortfristen, wie sie es zum Theil in unseren Ländern gehabt hat — diese Aenderung zu treffen, und diese Besserung sollte namentlich darin gefunden werden, daß die Bürgerschule als eine höhere Formation der achtclassigen Volksschule aufhört und die dreiclassige Bürgerschule als Oberbau der allgemeinen Volksschule erscheint und daß bei diesem Oberbau vorzüglich auf die Vorbildung für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht Rücksicht genommen wird. Die Bürgerschule soll aber zugleich zur Vorbereitung für die Lehrerbildungsanstalt dienen. Der Herr Berichterstatter der Minorität des Ausschusses hat freilich gesagt, er kenne keinen Schulmann in Oesterreich, der solche Institutionen beifällig aufnehme — so, glaube ich, lauteten seine Worte. Da muß ich mir denn doch erlauben, den Herrn Berichterstatter daran zu erinnern, daß diese Vorschläge sich gründen auf Beschlüsse der Lehrerconferenz vom Jahre 1879, und daß ein Memorandum über die Organisation der Bürgerschule von dem Verein „Bürgerschule" vor ganz kurzer Zeit erschienen ist, worin die Stelle vorkommt — erlauben Sie mir, diese wenigen Zeilen vorzulesen — *(liest)*:

„Die Bürgerschule ist nach den Intentionen des Reichsvolksschulgesetzes eine Anstalt, welche eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren hat. Im Wesen der Sache liegt es demnach" — das bespricht eben jene Aenderung — „daß die Bürgerschule ungefähr dort anzufangen hat, wo die Volksschule aufhört, daß demnach eine achtclassige Bürgerschule gar keinen Sinn hat", und weiter heißt es *(liest)*:

„Es muß überhaupt als eine äußerst glückliche Idee bezeichnet werden, der Bürgerschule die Vorbereitung für unsere gewerblichen Fachanstalten und zugleich für die Lehrerbildungsanstalt anzuweisen."

Und in einer ganz neuen Emanation des Vereines der Bürgerschullehrer kommt die sehr interessante Stelle vor *(liest)*:

„Unter den Bürgerschullehrern Oesterreichs herrscht einiges Erstaunen darüber, daß sich die deutsch-liberalen Abgeordneten des Schulausschusses sonderbarerweise so energisch gegen jenen Paragraphen ausgesprochen haben, welcher die Bürgerschule betrifft. *(Hört! Hört! rechts.)* Wir können darin nur politische Motive erblicken *(Hört! rechts)*; anders wäre dieses Verhalten unerklärlich."

Das sind Schulmänner, Bürgerschullehrer, und ich glaube daher die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters durch diese Beiträge nur zu ergänzen.

Der §. 17 von der Bürgerschule hat allerdings auch ein nationales Bedenken erregt. Es wurde von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses und ich glaube, namentlich von dem Herrn Abgeordneten aus Karolinenthal beschwerlich, oder wie er, glaube ich, gesagt hat, ein unangenehmes Privilegium darin gefunden, daß im §. 17 die Bestimmung vorkommt, es solle an den nichtdeutschen Bürgerschulen die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache gegeben werden, eine Bestimmung, die hier nicht neu aufgenommen ist, sondern schon im alten Volksschulgesetze enthalten ist und im neuen Entwurfe nur nicht eliminirt wurde.

Allein ich glaube, daß der Herr Redner sich auch darüber vollkommen beruhigen könnte. Vielleicht ist seiner Aufmerksamkeit die Aenderung entgangen, welche im nächsten Alinea eben mit Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung vorgenommen wurde. In dem nächsten Alinea nämlich, wo fremde Sprachen früher als nicht obligatorisch in die Bürgerschule

gehörig außer der deutschen Sprache genannt waren, ist dieses Wort „fremde“ in „andere“ umgeändert worden. Diese Aenderung wurde eben vorgenommen, um damit zu kennzeichnen, daß gerade die zweite, die andere Landessprache, wenn sie auch nicht die deutsche ist, zum nichtobligatorischen Unterrichte an der Bürgerschule gewählt werden solle, weil man den Nutzen, die Nothwendigkeit derselben erkennt, natürlich nur zum nichtobligatorischen Unterrichte; wenn es deutsche Eltern für besser finden, daß ihre Kinder die zweite Landessprache an der Bürgerschule nicht lernen, so zwingt sie Niemand dazu, so wenig man umgekehrt die Kinder an slavischen Bürgerschulen zwingen kann, die deutsche Sprache zu erlernen.

Noch ein Paragraph ist vielfach besprochen worden, einer von den weniger wichtigen, der §. 54, der von den Lehrern handelt. Ich muß gestehen, ich würde ihn hier kaum erwähnen und ihn mir für die Specialdebatte vorbehalten, wenn er nicht mehrseitig angefochten worden wäre und wenn ich nicht auch merkwürdigerweise in vielen Petitionen, welche aus Lehrerkreisen über die Volksschule eingelangt sind, diesen Paragraph als besonders gefährlich hervorgehoben finden würde. Dieser §. 54 hat nämlich nur die Aenderung erfahren, daß, während es im alten Gesetze heißt *(liest)*: „Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig u. s. w.“; jetzt die folgende Fassung aufgenommen ist *(liest)*: „Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich.“

Es ist mir überraschend, daß namentlich Lehrer an diesem Paragraphen Anstand nehmen können, einem Paragraphen, der lediglich zu ihrem Schutze und zu ihrem Besten hier geändert worden ist. Der jetzige Paragraph: „Pflichtwidriges Verhalten der Lehrer“ — ohne Unterschied ob in- oder außerhalb der Schule — „zieht eine Disciplinarbehandlung nach sich“, ist bisher gar nie und von keiner Schulbehörde so verstanden worden, als ob das Verhalten außerhalb der Schule gar nicht Gegenstand der Beachtung oder Disciplinarbehandlung sein könne. Allein was war die Folge dieser allgemeinen Fassung des Paragraphen? Die Folge war einfach die, daß da, wo ein Uebereifer in der Ueberwachung der Lehrer bestand, man sie dann in Disciplinarbehandlung auch in Fällen gezogen hat, die wirklich ein des Lehrerstandes unwürdiges Vorgehen nach sich gezogen haben, und daß da, wo eine gewisse Laxheit herrschte, vielleicht sich Niemand veranlaßt findet, ein Auge auf das Verhalten der Lehrer außerhalb der Schule zu richten.

Ich führe nur beispielsweise an, daß mir Fälle und Beschwerden vorgelegen sind und zum Theil noch vorliegen, wo z. B. ein Lehrer in Disciplinarbehandlung gezogen wurde, weil er sich zum Agenten der Verlegung eines Postamtes hergegeben hat, einer Sache, die ihn vielleicht nichts angeht, aber die dem Schulwesen nicht abträglich ist, oder weil er, ohne sich im Mindesten in Agitationen einzulassen, Mitglied eines čechischen oder deutschen Schulvereines war; oder weil er, wie mir namentlich jetzt ein Fall vorliegt, an einem Freitage nicht Fasten speisen gegessen hat. Es ist also die Nothwendigkeit vorhanden, einem gewissen denunciatorischen Uebereifer das Handwerk zu legen *(Heiterkeit links)*, und das geschieht durch die Bestimmung dieses Paragraphen.

Wäre anderseits vielleicht ein Lehrer nicht in Disciplinarbehandlung zu ziehen, weil er außerhalb der Schule sich dem Trunke ergibt, oder wie ebenfalls leider ein Fall mir vorliegt, sich zur Verhöhnung des Bildes des Gekreuzigten herbeigelassen hat in Gegenwart von Mitgliedern der Gemeinde?

Derlei Dinge, wenn sie auch nicht in der Schule geschehen sind, sind doch solche, die sein Ansehen als Erzieher schädigen. Das ist also eine Bestimmung, die lediglich zum Schutze der Lehrer gemacht worden ist, oder eigentlich, um auch dem strengen Rechte Genüge zu leisten und jedem Uebergriffe zu steuern, und ich wüßte daher wirklich nicht, wie daraus die Folgerung gezogen werden könne, man wolle den Lehrerstand drücken, seine Bildung schwächen, wo doch in der Novelle keine Bestimmung vorkommt, die auch nur im Mindesten darauf Einfluß nehmen könnte.

Und ich komme nun zu den zwei wesentlichsten Paragraphen, den §§. 21 und 48. Erlauben Sie mir, einen Augenblick da eine Episode einzuschieben, die vielleicht zur Erholung bei der Nüchternheit und Trockenheit des Gegenstandes dienen könnte.

Ich habe in jüngster Zeit einigen Verkehr gehabt mit einem Gelehrten aus Ostindien, der sich viel mit der dortigen Literatur abgegeben hat, nachdem er schon früher einige Decennien sich dort aufgehalten hat, und der mir namentlich viel Interessantes erzählt und vorgelesen hat über die höchst interessanten Mythen und Sagen, die unter der ostindischen Bevölkerung, diesem phantasiereichen Volke, meist die Stelle der trockenen, nüchternen dogmatischen Lehren vertreten. Eine solche Mythe ist auch die, daß in einem indischen Tempel eine verhüllte Gottheit lange Zeit geherrscht hat, die von den Brahminen bewacht wurde, und daß Jeder im Volke meinte, ihre Gestalt sei so häßlich, daß er in ihre Nähe nicht anders ging, als mit einem Schleier in der Hand, den er ihr über das Haupt wirft, bevor er in die Nähe tritt, um nicht vor Schrecken über die Häßlichkeit zu erstarren. Das ging so fort, bis eines Tages die Brahminen erklärten, es sei der Tag gekommen wo das Haupt der Gottheit enthüllt werde, und nachdem alle möglichen Gerüchte über die Häßlichkeit

und schreckenerregende und gefahrvolle Annäherung ausgesprengt waren, drängte sich die Volksmenge dahin, furchtsam und ängstlich darüber, was sie erblicken werde, und siehe da, augenblicklich verließ sie den Tempel und Jeder sagte: Die Gestalt ist häßlicher, als ich gedacht habe. Das war aber nicht der Fall, im Gegentheile sie war schön und nur den Glanz der Erscheinung konnte das Auge der Menge nicht vertragen, denn es war die Wahrheit.

Die Menge verhielt sich allerdings anders in der Mythe, die dem großen Meister in dem Bilde zu Sais vorgeschwebt hat, aber in unserer realistischen Zeit, glaube ich, wird das Verhalten der indischen Menge mehr zutreffen.

Eine ganze Masse von Schleiern und Verhüllungen sind über die Grundsätze und den Inhalt dieser Novelle geworfen worden, um sie so häßlich, gefahrbringend und schreckenerregend darzustellen, daß gar keine menschliche Phantasie an eine solche geschriebene Gefahr mehr herantreten könnte, aber ich hoffe, es wird auch der Tag kommen, wo viele Herzhafte in ihrer Nähe bleiben, sie sehr nahe ansehen und sich davon überzeugen werden, daß nichts Häßliches und Gefahrbringendes da ist.

Den §. 21 will ich vor Allem besprechen und nichts Anderes damit anfangen, als ihn bloß in der Nähe ansehen.

In diesem §. 21 sind denn die vielbesprochenen Erleichterungen für die Bevölkerung, die vielbesprochenen Schulerleichterungen codificirt. Ich glaube ja darüber gar kein Wort verlieren zu dürfen, daß solche Erleichterungen nothwendig sind für das dreizehnte und vierzehnte Lebensjahr, denn es ist dies von gar Niemandem bestritten worden, und wer im Zweifel sein sollte, braucht nur eine der statistischen Nachweisungen zur Hand zu nehmen, welche darthut, wieviel tausend Erleichterungen heute und seit Jahren für diese letzten zwei Jahre gegeben werden, in welcher verschiedenen Form dies geschieht, und wieviel Hunderte und Hunderte Schulgemeinden im Ganzen um solche Erleichterungen ansuchen, auch in unserem nächstgelegenen Lande.

Also die Nothwendigkeit brauche ich wirklich gar nicht zu besprechen und auch darüber scheint mir kein Zweifel mehr obzuwalten, daß es gut sei, die Verfügungen, welche bisher von der Unterrichtsverwaltung getroffen wurden, in Gesetzesform zu bringen, denn endlich muß die Durchführungsperiode ein Ende haben und anders als im Wege der Durchführung war ja eigentlich der ministeriellen Verfügung bisher kein Boden gegeben, und da voraussichtlich die Nothwendigkeit, solche Erleichterungen zu gewähren, noch lange, in manchen Ländern noch recht lange andauern wird, ist es gewiß wünschenswerth, daß diese Verfügungen in einen legislatorischen Rahmen gefaßt werden.

Aber die Art, wie diese Erleichterungen hier dargestellt sind, ist eben dasjenige, was so herben Tadel findet, und ich würde diesen Tadel nur zum Gegenstande einer ruhigen nüchternen Entgegnung machen können, wenn nicht aus diesem Tadel große Consequenzen gezogen würden, die in der Verurtheilung dieser Aenderung als völliger Ruin der Schule ihren Ausdruck finden. Die Erleichterungen sind zweifach, sie sind solche, welche Einzelnen und solche, welche ganzen Gemeinden gewährt werden. Auch über die ersteren herrscht so ziemlich beinahe keine Meinungsdifferenz; die Form, die da gewählt ist für das Ansuchen um Erleichterungen, ist ziemlich dieselbe für beide, für die einzelnen Personen sowie für die Gemeinden; denn es heißt im §. 21: An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche Erleichterungen zuzugestehen, und bei den Erleichterungen für ganze Gemeinden heißt es: Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden zu gewähren.

In beiden Fällen ist ein gewisser Imperativ ausgedrückt, ein Imperativ, der ganz sicher nicht zur Schlußfolgerung berechtigt, es sei hier ein ganz unanfechtbares Elternrecht im ersten Alinea und ein ganz unbestreitbares Gemeinderecht im zweiten Alinea ausgesprochen. Diese Folgerung ist unberechtigt. Denn die Eltern — heißt es — müssen darum ansuchen, und es kann ihnen die Bewilligung ertheilt werden oder nicht, und die Gemeinden, denen Erleichterungen zuzugestehen sind, müssen ebenfalls darum ansuchen; sie werden ihnen gewährt; wenn sie darum in gehöriger Form angesucht haben. Aber wo ein Ansuchender ist, muß auch ein Gewährender sein, und wer kann dieser Gewährende sein? Niemand Anderer, als die Schulbehörden, und zwar zunächst die Bezirksschulbehörden, weil eine gewisse Gleichförmigkeit im ganzen Schulbezirke stattfinden muß. In der Hinsicht also gibt es keinen Unterschied zwischen den Einzelnen und den ganzen Gemeinden zu gewährenden Erleichterungen. Ein großer Unterschied besteht allerdings, und der liegt darin, daß der Ausdruck „die Erleichterungen sind aus rücksichtswürdigen Gründen zuzugestehen" fehlt, und daß bloß der Beschluß der Gemeinde genügt, um ein solches Ansuchen zu motiviren. Dem möchte ich nun noch etwas vorausschicken. Es ist noch eine andere sehr bedeutsame Aenderung in diesem §. 21 gegenüber dem ursprünglichen Gesetze und auch gegenüber der ersten Regierungsvorlage eingetreten. Es wird nämlich gesagt: Die Erleichterungen sind zu gewähren nach vollendetem sechsjährigem Schulbesuche. Nun appellire ich an Jeden der verehrten Herren, der sich für das Volksschulwesen in der That, das heißt durch wirklichen Besuch von Volksschulen interessirt, und namentlich an die Vertreter der Landbevölkerung, wie oft es ihnen vorgekommen sein wird, daß die wahren Freunde des Besuches der Volksschule darüber

Klage führen, daß — die Erleichterungen wären nicht eine so arge Verkürzung des Schulunterrichtes — daß die Kinder mit dem sechsten Jahre noch nicht in die Schule kommen, daß eine Reihe von Dispensen gegeben werden muß, weil eben viele Kinder zu schwächlich und nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, daß daher der Unterricht erst mit dem siebenten Jahre und manchmal noch später anfange, und daß die Schulkinder dann, wenn sie im zwölften Jahre dispensirt werden sollen, nicht mehr als fünf Schuljahre zurückgelegt haben.

Das ist allerdings eine sehr wichtige und sehr begründete Klage, und die Eltern sind gewiß berechtigt zu wünschen, daß in dieser Beziehung eine vollkommene Abhilfe getroffen werde, und diese liegt in dem neuen §. 21. Die Kinder müssen nun sechs Jahre die Schule besucht haben, wenn sie auch später eingetreten sind; dann erst können ihnen die Erleichterungen zugewendet werden.

Und worin besteht dieser Unterschied und das Gefährliche in den Berechtigungen, welche den Gemeinden zugewiesen sind? Es besteht eben darin, daß nicht rücksichtswürdige Gründe geltend gemacht zu werden brauchen, sondern daß der Gemeindebeschluß oder der Beschluß sämmtlicher eingeschulten Gemeinden genüge, um das Verlangen zu stellen, daß die Schulerleichterungen gewährt werden. Ja, aber was wird denn dieser Beschluß der Gemeinde zum Ausdrucke bringen? In den weitaus größten Percenten solcher Ansuchen — denn die Erfahrung der letzten 10 bis 12 Jahre lieferte das Material zur Beurtheilung dafür, in welchem Geiste die Gemeinden diese Erleichterungen und die Nothwendigkeit derselben auffassen — in den weitaus meisten Fällen werden Erleichterungen von den Gemeinden deßhalb beschlossen und angesucht, weil die ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung es absolut nothwendig machen, daß die Kinder in den letzten zwei Jahren zur Unterstützung der Eltern im Haushalte und bei der Arbeit verwendet werden. Dieses Bedürfniß tritt so zwingend zu Tage, daß jetzt mit Erleichterungen im allerweitesten Maße vorgegangen werden müßte.

Auf das hin werden auch die Gemeinden den Beschluß fassen, das heißt sie werden durch ihren Beschluß das Vorhandensein solcher wirthschaftlicher Verhältnisse constatiren und auf Grundlage dieser Beschlüsse wird ihnen die Erleichterung gewährt, das heißt die Behörden werden in Erwägung ziehen einmal, ob der Beschluß wirklich dem Gesetze gemäß durch den Gemeindeausschuß zu Stande gekommen ist und übereinstimmend in allen Gemeindeausschüssen, die der Schulgemeinde angehören, sie werden erwägen, ob die Erleichterungen, um die angesucht wird, wirklich solche sind, die im Gesetze vorgesehen sind, sie werden weiter erwägen, ob die Erleichterungen, um die angesucht wurde, wenn auch im Schema des Gesetzes enthalten, wirklich diejenigen sind, welche nach den localen Verhältnissen in der Schulgemeinde und den Unterrichtserfordernissen dieser Schulgemeinde, dieser Schulgemeinde zugewendet werden können.

Darnach wird sich die Entscheidung der Schulbehörde richten und Dasjenige treffen, was dem Interesse der Schule und dem Interesse der Gemeinden allein zweckdienlich und förderlich ist. Eine Gefahr für die Schule darin zu finden, daß man den Gemeinden überläßt, durch ihre Beschlüsse solche Verhältnisse zu constatiren, kann die Regierung nicht wahrnehmen und in der Praxis wird sie gar Niemand finden, wenn er auch noch so nachdrücklich auf ihre Spur gewiesen wird. Ich sehe wohl die Einwendung voraus, daß man sagen wird, es mag sein, in einzelnen Fällen, wo die Gemeinde wirklich durch wirthschaftliche Verhältnisse zu diesen Entschlüssen gedrängt sind, geben wir zu, daß die Bewilligung erfolgen soll, daß die Gemeinden ein gewisses Recht und die Competenz haben, darüber zu sprechen; aber es werden sehr viele andere Fälle vorkommen, wo nicht die wirthschaftlichen Verhältnisse zwingend sind, wo bloß, um einen Schulbau zu verschieben, um etwas zu ersparen, zum Schaden der Kinder ohne Nothwendigkeit oder ohne wirthschaftliche Bedrängniß doch solche Beschlüsse gefaßt werden, weil einmal ein reactionärer Geist in den Gemeinden ist, weil der Einfluß der Clericalen oder Anderer dahin wirkt, die Gemeinde abzuhalten, die Schule zu entwickeln und zu erhalten. Ich bedauere, daß eine solche Voraussicht überhaupt hier zur Sprache gekommen ist. Denn ich muß gestehen, nach den vielfachen Wahrnehmungen, die ich über den Eindruck und die Sympathie, welche die Landbevölkerung für die heutige Schule hat, nach den vielfachen Erfahrungen, die ich aus Inspectionsberichten, Berichten von Schulbehörden und eigener Wahrnehmung gemacht habe, kann ich den Landgemeinden dieses üble Zeugniß wirklich nicht geben. *(Bravo! rechts.)* Die Gemeinden interessiren sich selbst so warm für die Schule und dafür, daß die Kinder mehr lernen als früher, daß ich glaube, daß daß es zu den allerseltensten Fällen gehören wird, wo man bloß aus Leichtfertigkeit und in der Absicht etwas zu verschieben, was einmal doch geschehen muß, eine Institution schädigt, die zum offenbaren und von niemanden in der Landbevölkerung mißverstandenen Vortheil ihrer Kinder gereicht. Das ist meine Erfahrung, meine Herren, und ich möchte wirklich hier nur incidenter bemerken, daß nichts falscher ist und nichts weniger mit den Thatsachen übereinstimmt, als wenn man meint, daß die Landbevölkerung für ihre standesmäßigen Bedürfnisse das niederste Maß der Volksbildung für genügend finde. Sie hat diese Idee gar nicht, sie wünscht, daß ihre Kinder so viel als möglich lernen, und sie findet die Grenze der Opfer, die sie dafür bringt, lediglich darin, daß sie mehr zu leisten nicht mehr im Stande ist. Und was soll auch

durch die Verbindung des §. 21 mit §. 11 geschehen? Dadurch, daß die Bauten nicht gemacht werden, wenn die dreizehn- und vierzehnjährigen Kinder nicht gezählt werden, wird die Verpflichtung zur Errichtung einer zweiten Classe nur für die wenigen Jahre aufgeschoben bis bei uns — in den meisten Ländern ist eine sehr stark zunehmende Bevölkerung — das Maß erfüllt sein wird, das doch zur Errichtung der zweiten Classe zwingt. Diesen Aufschub kann man der jetzigen Generation schon gönnen, nachdem sie die geringfügigen Leistungen eines halbes Jahrhunderts mit dem Aufgebot aller Kräfte nachholen muß. Das ist etwas, was wir als mit vollem Bewußtsein gebrachtes Opfer anerkennen müssen. Dieser §. 21 hat also gewiß einen üblen Leumund erfahren, den er nicht verdient.

Anders ist es mit §. 48, das ist allerdings derjenige Paragraph, dem ich selbst die größte Aufmerksamkeit gewidmet habe, weil ich mir voraussagen konnte, welche eigenthümliche Deutungen eine solche Neuerung finden werde.

Ich bitte Sie nun wieder, wie ich Sie früher ersuchte, der Wahrheit sich ganz einfach gegenüberzustellen, diesen §. 48 zu zerlegen und dabei besonders das zweite Alinea zu betrachten; denn das erste Alinea ist so ziemlich nichts Neues, es ist eigentlich lediglich die wortgetreue Wiederholung des Artikels des Gesetzes vom Jahre 1868, welcher das Verhältniß der Kirche zur Schule normirt, jenes Gesetzes, welches eigentlich die Basis aller im Schulgesetze enthaltenen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse ist, und worin auch die Worte „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses“, die jetzt darin vorkommen, gefehlt haben. Daß sie aber später in das Volksschulgesetz aufgenommen worden sind, und zwar in Folge der Berathung im Ausschusse, ist wieder ein Beispiel, daß die Ausschußverhandlungen manchmal doch dazu führen, daß man einiges an einer Regierungsvorlage änder; also das erste Alinea des §. 48 ist nur eine Wiederholung des schon bestehenden Gesetzes.

Das zweite Alinea aber möchte ich Sie ersuchen, sich lediglich nahe anzusehen und in zwei Sätze zu zerlegen. Der erste Satz lautet dann: Ein Lehrer, der verantwortlicher Schulleiter werden will, hat die Lehramtsprüfung auch aus der Religion zu bestehen. Er hat den Calcül aus der Religion, natürlich aus der Religion seines Bekenntnisses bei der Lehramtsprüfung sich auch zu verschaffen, sowie er sich den Calcül aus Geographie, Geschichte, Mathematik, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht u. s. w. verschafft.

Nun, dieser Grundsatz: Der Lehrer, der Schulleiter werden will, hat auch die Lehramtsprüfung aus der Religion abzulegen, ist doch, glaube ich, nicht im Widerspruche mit den Staatsgrundgesetzen, denn wenn es dort heißt: Die Staatsämter, zu denen auch die Lehrämter gehören, sind den Bewerbern ohne Unterschied der Confession zugänglich, wird doch Niemand annehmen wollen, daß ein Mohamedaner oder Israelit Professor der Dogmatik an einer katholischen Facultät werden kann oder daß ein Katholik Referent beim evangelischen Oberkirchenrath werden könne. Hier ist einfach die Qualification normirt und diese Qualification ist kein Widerspruch mit den Staatsgrundgesetzen.

Nun kommt der zweite Satz. Dieser lautet in der Analyse des zweiten Alinea, und zwar zur Aufnahme seines vollen Inhaltes: Ein zum Schulleiter qualificirter, somit mit dem Lehramtsprüfungszeugnisse auch aus der Religion ausgestatteter Lehrer soll nur an derjenigen Schule als Schulleiter angestellt werden, wo die Mehrheit der Schüler seiner Confession angehört, das heißt: Ein Lehrer, der das Lehramtszeugniß aus allen Fächern und auch aus der Religion besitzt, soll, wenn er Katholik ist, an einer Schule, wo die Mehrzahl der Kinder katholischen, wenn er Protestant ist, an einer Schule wo die Mehrzahl der Kinder protestantischen, wenn er Israelit ist, an einer Schule, wo die Mehrzahl der Kinder jüdischen Glaubensbekenntnisses ist, als Schulleiter angestellt werden. Ob das mit den Staatsgrundgesetzen nicht übereinstimmt, ob da ein Widerspruch mit dem Gesetze ist, daß alle Aemter Allen, ohne Unterschied der Confession, zugänglich sind, möchte ich jedem juristischen Gewissen zur Frage vorlegen. *(Rufe links: Allerdings!)*

Nun komme ich aber zur Begründung, warum diese zwei Sätze hier im zweiten Alinea zusammengefaßt, überhaupt legislatorisch gegeben sind.

Der erste Absatz, meine Herren, der dahin geht, daß der Lehrer, wenn er Schulleiter sein will, auch aus der Religion unterrichtet und geprüft sein soll, hat seine gewiß sehr gute und sehr wohlgemeinte Begründung und ich könnte mich zu dieser Begründung berufen auf Vieles, das hier im hohen Hause, und zwar von dieser *(linken)* Seite mit sehr warmem Herzen und sehr warmen Worten gesagt worden ist. Ich bemerke nun voran, daß diese Qualification des Lehrers bei der Lehramtsprüfung nichts anders bedeutet, als daß der Lehrer, der Lehramtscandidat, der bisher, um das Reifezeugniß zu erlangen, ohnedies die Prüfung aus der Religion bestehen mußte und nur bei der Lehramtsprüfung dispensirt war von der Prüfung aus den Religionsgegenständen, nun auch bei der Lehramtsprüfung sich ein Calcül erwerben soll, bei der Lehramtsprüfung, die bekanntlich vor einer Commission abgehalten wird, bei welcher der Director erscheint, der Prüfungscommissär und auch ein Abgeordneter der kirchlichen Behörde, um die Prüfung aus der Religion vorzunehmen. Was hat nun das für einen Grund? Das führt mich wieder zurück auf die Auslegung, welche den Grundsätzen, die hier niedergelegt sind, gegeben worden ist und ich muß sagen, nicht mit Berechtigung gegeben worden ist. Die Hauptwaffe gegen diese Bestimmungen ist

daraus geschmiedet, daß man darin eine neue Erweiterung des kirchlichen Einflusses auf die Schule sehen will, der ihr gefährlich werden könnte. Worin liegt aber die Handhabe zu einer solchen Auslegung? Meine Herren! Die Herabdrückung der Schulpflicht, die Verkürzung des Lehrzieles, die unmöglich gefolgert werden kann aus einem Paragraph wie der §. 21, worin voransteht, die Schulpflicht bleibt aufrecht, das Lehrziel bleibt aufrecht und muß erreicht werden auch bei den Erleichterungen, diese Herabdrückung, die Verminderung der Volksschulbildung oder Entziehung der Schule aus staatlicher Aufsicht und Gewalt oder Rückkehr zur kirchlichen Aufsicht liegt nicht im Programm dieser Regierung und wird nie in dasselbe aufgenommen werden. Aber etwas muß ich so solenn wie dieses betonen und betonen nicht bloß aus voller Ueberzeugung, sondern auch aus einem — ohne mir Unbescheidenheit und Ruhmredigkeit zuzuschreiben — sehr warmfühlenden Herzen für das Wohl der Bevölkerung und den Werth der Schule, das Eine muß ich betonen, daß die heutige Schule, trotz des großen und ausgiebigen Maßes an Bildung und Fortschritt, das dieselbe bietet, im Religionsunterrichte, in der sittlichen Erziehung der Jugend und in der Ausbildung der Empfänglichkeit ihres Herzens für Tugend und Recht viel zu wenig leistet. *(Bravo! rechts.)*

Ich erkläre dies nicht bloß aus der Rücksicht, weil unsere Volksschulclassen in der Regel nur zwei, in sehr vielen nur eine Religionsstunde haben *(Hört! rechts)*, während in unseren Nachbarländern — Preußen, Sachsen u. s. w. — vier und fünf Obligatstunden für den Religionsunterricht eingeführt sind, und erst ganz kürzlich der Unterrichtsminister von Sachsen eine Verordnung erließ, dahingehend, daß, wo vier Stunden einigermaßen nicht genügen, eine fünfte hinzugefügt werde. *(Hört! rechts.)* Nicht darauf habe ich Werth gelegt, ich will auch nicht weiter anführen, daß — es sind jetzt beiläufig sechs Jahre — der damalige Statthalter von Niederösterreich zu meinem Vorgänger im Amte mit einem Papiere in der Hand gekommen ist und ihm darstellte: „Heute wird in einem Vororte Wiens, in dem vielbevölkerten Hernals, Ottakring und Umgebung in 21 Volksschulclassen gar kein Religionsunterricht gegeben *(Hört! rechts)*, und ich bin nicht in der Lage, nachdem der Seelsorgeclerus physisch nicht ausreicht, um die vielen erforderlichen Stunden zu geben, und die Lehrer bei der Ueberzahl der Frequentanten so überbürdet sind, daß sie nicht im Stande sind, den Religionsunterricht zu übernehmen, — ich bin nicht in der Lage, andere Hilfe zu beanspruchen als die durch Heranziehung des Seelsorgeclerus von anderen Seelsorgesprengeln, denen eine solche Aushilfe zugemuthet wird. Das ist geschehen. Es ist der Religionsfondsbeitrag, obwohl er nur aushilfsweise verwendet werden kann, gewidmet worden, und dies besteht heute noch. Der damalige Statthalter von Niederösterreich war ich, und mit derselben Wärme und mit derselben Sympathie für den religiösen Unterricht in der Volksschule muß ich auch heute diese Vorlage befürworten, insoferne sie die religiöse Bildung der Schuljugend stärken soll.

Und warum hoffe ich diesen Erfolg von dieser Bestimmung? Bei den wenigen Stunden, die dem Religionsunterricht gewidmet sind, und die sich wirklich auf ein Minimum beschränken, so daß lediglich eine gewisse Fertigkeit im Katechismus erzielt werden kann, bei diesen wenigen Stunden im Religionsunterrichte des Katecheten, an wem liegt die Hauptaufgabe, den ersten Zweck der Schule, die religiöse Erziehung, die „religiös-sittliche", oder, sagen wir, die „sittlich-religiöse" Erziehung zu bewerkstelligen, den wahren sittlichen Geist in den Unterricht zu bringen? An wem anders als an dem Lehrer, der alle anderen Schulstunden zu übernehmen, an dem, der die Schule zu leiten hat. Und wenn dieser Lehrer ein solcher ist, der aus der Religion gar nicht geprüft ist, der die Religion, nämlich nicht bloß den speciell confessionellen Formalismus, sondern auch die allgemeine Pflichtlehre gar nicht zum Gegenstande seines eingehenden Studiums gemacht hat und daher aus derselben keine Prüfung bestanden hat, soll dieser Aufgabe gewachsen sein?

Meine Herren! Diese Obsorge für die religiöse Bildung der Jugend ist eine ernste und heilige Pflicht, der wir umso nachdrücklicher nachleben, und für die wir etwas thun müssen, weil ich sonst sehr besorge, daß trotz der kolossalen Opfer, die unsere Generation für das Schulwesen gebracht hat, uns von den Nachkommen der Vorwurf nicht erspart bleiben wird, daß wir es versäumt haben, die sittliche Bildung unserer Jugend mit dem Wissen und dem Unterrichte gleichen Schritt halten zu lassen. *(Bravo! rechts.)* Der Schulleiter, nicht der Katechet hat die Hauptaufgabe in der sittlichen Bildung der Kinder. Bis jetzt ist es wirklich häufig geschehen, daß ein Candidat bei der Lehramtsprüfung, wenn es sich um den Religionsgegenstand gehandelt hat, es versucht hat, die Prüfung zu machen, damit er auch darin befähigt sei, wenn er aber bei der ersten oder zweiten Frage gesehen hat, daß er nicht durchkommt, sich in einer gewissen wegwerfenden Art der Prüfung aus diesem Gegenstande entzogen hat, denn daran liege ohnehin nichts. Wie soll er nun bei dieser Anschauung vollkommen jene Aufgabe erfüllen können? Das ist wahrhaft nicht der Geist und Sinn, der den Lehrern zugemuthet werden kann, wenn sie diese Aufgabe im vollen Maße erfüllen sollen, und ich bitte, ja nicht zu glauben, daß ich damit etwa ein abfälliges Urtheil über die Lehrer oder über den weitaus größten Theil derselben fällen will. Ganz und gar nicht. Aber wir rechnen mit

menschlichen Naturen und menschlichen Verhältnissen. Einem jungen Manne, der die paar Jahre Lehranstalten besucht hat, und der selbst noch im jugendlichen Alter steht, erfüllt von einer Menge von neuen Begriffen und Ideen, durch die er dort zum ersten Male in das Heiligthum der Wissenschaft eingeführt wurde, soll man diesem zumuthen, daß er jene Wärme des Gefühles, jene vollkommene Eignung zur väterlichen Ermahnung der Kinder haben soll, vermöge deren er die elterliche Erziehung zu ergänzen, und in den meisten Fällen zu ersetzen verpflichtet wird? *(Rufe links: Gewiss!)* Das können wir ihm nicht zumuthen. Die Praxis bewährt dies nicht. Im Gegentheile. Bei den bestsituirten und bestgearteten Jünglingen entsteht aus dieser Art wissenschaftlicher Bildung, wie es auch nicht anders sein kann, und weder geändert, noch vermindert werden soll, ein gewisser Drang, sich selbst zu entfalten, sich selbst zu bewähren und sein Wissen zu verwerthen, aber er fühlt nicht das Bedürfniß, im erziehlichen Momente seine Hauptaufgabe zu erkennen.

Das ist der Grund, warum als Richtschnur und Directive diese Bestimmung gelten soll, wie ich sie in den ersten Satz bezüglich der Lehramtsprüfung aufgenommen habe. Der zweite Satz aber, daß man einem Lehrer, der eben aus einem Religionsbekenntnisse die Prüfung gemacht hat und diesem angehört, nicht eine andere Schule anvertrauen soll, als wo die Mehrheit der Schüler seiner Confession angehört, das ist, glaube ich, etwas, was so im natürlichen Gefühle gelegen, so selbstverständlich ist, daß man Ausnahmen sich nur durch zwingende thatsächliche Verhältnisse erklären könnte. Es ist geantwortet worden, es sind solcher Fälle ja ohnedies sehr wenige; wozu brauchen wir das Gesetz? das läßt sich im Verordnungswege durchführen. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat schon selbst zweier Verordnungen erwähnt, die ich, auf meine Verantwortung gestützt, schon vorläufig an die Schulbehörden in zwei Ländern gerichtet habe. Durch die Verordnung kann ja geregelt werden, daß bei Besetzung von Stellen der Schulleiter auf die Confession der Mehrheit der Schüler Rücksicht genommen werde. Ganz richtig. Nach der Statistik von 1881 gibt es 38 Fälle, in denen der Leiter der Schule nicht der Confession der Mehrheit der Schüler angehört; es sind das wenige Fälle, und um die heute schon gegebenen Fälle handelt es sich auch nicht, da es ja Niemanden einfallen wird, diese Novelle, wenn sie Gesetz wird, zurückwirken zu lassen; dort aber, wo ungewöhnliche confessionelle Verhältnisse und Mischungen stattfinden, wie sie namentlich von dem Herrn Abgeordneten aus Czernowitz erwähnt worden sind, ist es ja ohnedies geboten, Uebergangsbestimmungen eintreten zu lassen, welche ohne Schädigung des Interesses der Schule und des Unterrichtes doch den gesetzlichen Standpunkt festhalten. Wenn es aber auch noch so wenig Fälle wären, kann das in einer so grundsätzlichen Frage ausschlaggebend sein, eine vorsorgende Bestimmung nicht zu treffen? Werden Sie ein Strafgesetz, weil darin auf gewisse ungeheuerliche und nur deßwegen höchst selten, vielleicht in einem halben Jahrhundert nur einmal vorkommende Verbrechen nicht Bedacht genommen ist, und diese daher straflos ausgehen, für vollständig halten? Gewiß nicht. Und so ist auch die getroffene Bestimmung in dieser Vorlage nicht zu tadeln, wenn sie auch nur für so wenige Fälle bestimmt ist.

In dieser gesetzlichen Bestimmung liegt aber noch etwas Anderes. Ich verrathe wohl kein ämtliches Geheimniß, wenn ich sage, daß ein Mitglied der Commission im Herrenhause nur deßwegen gegen dieses Alinea stimmen zu müssen glaubte, weil er sie für überflüssig hielt, indem ohnedies in demselben Paragraphe die Vorschrift enthalten sei, daß der Schulleiter die Religionsübungen der Schuljugend überwachen müsse. Das ist eine Bestimmung, die wohl hier in das Gesetz aufgenommen ist, aber gar nichts Neues enthält, da sie wörtlich aus der Unterrichtsordnung entnommen ist, nur deßhalb, um derselben eine größere Wichtigkeit zuzuerkennen. Daß aber diese Bestimmung die andere, welche verlangt, daß der Leiter derselben Confession, wie die Mehrheit der Schüler angehöre, überflüssig macht, das ist wirklich eine Ansicht, die keine richtige Anwendung des Staatsgrundgesetzes voraussetzt. Denn wenn Jemand, welcher zu einem Amte ohne Rücksicht auf die Confession qualificirt ist, es auf Grund dieser Eignung rechtmäßig erlangt hat und besitzt, seine Verpflichtung aber seiner Confession halber nicht ausüben kann, so wird man nicht folgern können, derselbe sei zu dem Amt absolut nicht befähigt. Er ist staatsgrundgesetzlich dazu befähigt und es muß, wenn er seine Verpflichtung nicht erfüllen kann, in anderer Weise dafür Vorsorge getroffen werden; sein Recht aber bleibt bestehen, denn es ist ihm staatsgrundgesetzlich garantirt.

Ich habe am Anfange meiner vielleicht schon zu langen Erörterung gesagt, daß, um eine Vorlage, wie diese richtig zu würdigen und zu erwägen, deren Entstehung, Inhalt und Durchführung ins Auge gefaßt werden müsse. Lassen Sie mich aber noch Folgendes bemerken: Es ist in diesem hohen Hause von mehreren Rednern die große Menge der Petitionen erwähnt worden, die aus Anlaß dieser Gesetzesvorlage in das hohe Haus gebracht worden sind; Petitionen ohne Ende von allen Seiten. Mir fällt bei diesen Petitionen nur etwas Besonderes auf, was auch schon gestern berührt wurde, daß nämlich vorzüglich die Städte, Märkte und Vereine jeder Art dagegen Protest erheben, daß eine Herabsetzung des Ausmaßes des Unterrichtes stattfinde, eine Herabsetzung und eine Benachtheiligung, die von allen zumeist aus dem §. 21 gefolgert wird.

Ich muß gestehen, ich lege überhaupt auf diese Petitionen keinen großen Werth, und ich glaube, es ist auch wirklich, wie schon gestern gesagt wurde, kein großer Werth darauf zu legen, wenn man jene Thatsachen berücksichtigt, welche gestern von einem Herrn Redner angeführt wurden und Zeugniß dafür geben, wie und unter welchen Umständen jene Petitionen zu Stande gekommen sind. Aber auffällig bleibt es denn doch, daß Städte und Märkte, die von §. 21 absolut nicht berührt werden *(Hört! rechts)* und nie berührt sein werden, petitioniren: Es solle den Landgemeinden diese Erleichterung nicht zu Statten kommen. Mir scheint diese Anomalie wirklich sehr analog mit derjenigen, die hier im hohen Hause schon so oft betont wurde, daß eine große Fraction von Abgeordneten aus Ländern dieser *(rechten)* Seite, die vom Schulgesetze wirklich nicht berührt werden, doch einen Beschluß fassen wollen, durch welchen das Schulgesetz geändert wird. Diese Analogie scheint mir unbestreitbar, denn auch hier möchte man sagen: Was Dich selbst nicht betrifft, das verfüge auch zu Lasten eines Anderen nicht. *(Beifall rechts.)*

Ich komme nun zum Schlusse meiner Worte, auf die Durchführung dieser Novelle, falls sie Gesetzeskraft erhält, denn Jeder, auch der sie nicht activirt sehen will, muß den praktischen Werth der Durchführung, ihre Erfolge, ihre Consequenzen ins Auge fassen, um sich ein richtiges Urtheil über sie zu bilden.

Da werden Sie mir nun zunächst erlauben zu sagen, daß ich auf die persönlichen Angriffe, welche in der Debatte gegen mich gerichtet wurden — es war da die Rede von „geistiger Indisposition", von einem „nicht gefesteten Charakter", es wurde das launige Wortspiel von Minister und „Ministrant" gebraucht u. s. f. — mit keinem Worte erwidern werde. Ich bedauere, daß sie vorkommen, ich bedauere, wie dieses Bedauern ja auch in früheren Jahren von der Regierungsbank wiederholt ausgesprochen wurde, daß einzelne Abgeordnete Geschmack finden an einer solchen Art von Angriffen, wo dem Gegner nicht dieselbe Art von Waffen zu Gebote steht. *(Bravo! rechts.)* Wenn ich noch etwas beifügen kann, so ist es das, daß ich glaube annehmen zu dürfen, daß Jemand, der mehr als 40 Jahre sich dem Dienste des Staates in allen Schichten der Verwaltung in ehrenvoller Weise gewidmet, darauf Anspruch machen könnte, ihm wenigstens die redliche Absicht zuzutrauen, daß er in dem letzten Stadium seines öffentlichen Lebens nur etwas Gutes und Nützliches für das Vaterland wirken möchte, und daß man ihm auch den Befähigungsnachweis für diese Aufgabe erlasse. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich möchte noch beifügen, daß, wie neulich ein Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhause sagte, mein Alter den Zweifel nicht zuläßt, daß der Ehrgeiz die Rücksicht auf den Beifall der Menge oder nur den Beifall einer Partei nicht abseits von meinem Wege liege.

Das schicke ich voraus, um von der Durchführung der Novelle zwei Worte zu sprechen. Jeder, der den Werth und die Bedeutung einer Neuerung auf gesetzlichem Wege beurtheilen und sich ein klares Bild darüber machen will, muß doch fragen: Was geschieht, wenn diese Aenderung ins Leben tritt, wenn sich Jemand ernstlich sagt, aus diesen Bestimmungen könnte, wenn sie richtig und im Geiste der alten Schulgesetzgebung durchgeführt werden, deren Theil sie ausmachen, und in deren Gefüge sie, wie in ein Mosaikbild die einzelne Steine durchaus passen sollen und werden, wer sich sagt, daß hierin eine Gefahr für die Schule, eine Gefahr für die Volksbildung oder gar für das Wohl und Wehe des Staates, für seine Wehrkraft, für seine Staatsgrundgesetze entstehe, so kann ich an demselben die Klarheit seiner Ueberzeugung ebenso wenig bewundern, wie der Regierung vorgehalten wurde, es fehle an Voraussicht, es fehle an Klarheit über das, was man beabsichtigt und was man erzielt. Aber Eines darf ich sagen: Wenn diese Novelle zum Gesetze wird, so fügt sie sich ein in das Gefüge und in den Rahmen der jetzigen Schulgesetze, ohne dieselbe zu stören.

Man mag urtheilen, wie man will, über die bisherigen Effecte, man mag sie rühmen oder nicht, man mag eine Reform derselben in einzelnen Beziehungen für nothwendig erachten oder nicht, das wird man nicht leugnen können, daß die Hauptintentionen derselben im Interesse des Staates, der Bevölkerung, der Familie *(Bravo! rechts)*, und wie ich schon im Herrenhause betont habe, auch der Kirche angelegt, und auch von glücklichster Perspective sind und immer sein werden.

Das vorausgesetzt, frage ich Sie: Wer sind die Organe, die die Durchführung dieser Bestimmungen homogen mit den bisherigen Gesetzen in die Hand bekommen? Das sind die Schulbehörden, die politischen Verwaltungsbehörden.

Die Schulbehörden, die ohnedies zum großen Theile autonome Körperschaften sind, die also namentlich das Recht und die Verpflichtung haben, den localen Bedürfnissen und Interessen nach jeder Richtung nach Möglichkeit gerecht zu werden. Ich gestehe, ich habe mit Ausnahme einiger bedauerlicher, und nach meiner Ueberzeugung wesentlich auf Rechnung des Gefühlsmoments zu setzender nationaler Dissidenzen bei keiner Schulbehörde in allen Ländern gefunden, daß ein anderes Interesse, als das wirkliche warme Interesse für das Staatswohl und die Schule das Maßgebende ist. Wer immer den Geist und das Wesen unserer politischen Verwaltungs- und Schulbehörden kennt, der wird sagen können, daß dieselben nicht leblose Maschinen und nicht planlos und ohne eigene Initiative wirkende Kräfte sind,

die in einem gegebenen Geleise fortarbeiten, sondern daß dieselben verkörperte kleine Staatswesen sind, die alle das Bedürfniß des Allgemeinen in sich aufnehmen und mit einer Abnegation, wie sie in gar keinem politischen Organismus Europas außerhalb Österreichs gleichwerthig zu finden ist, sich ihrer Aufgabe widmen.

Von diesen Behörden kann man mit Sicherheit erwarten, daß jede Schärfe, jedes Ungeeignete auch bei jeder Neuerung im Gesetze vermieden werden wird.

Verwaltungsgesetze zu machen, die für alle Verhältnisse, nach allen Richtungen das Richtige, das vollkommen Ersprießliche zu regeln in Stande sind, das ist uns, das ist einer gesetzgebenden Majorität, wie schon Buckley sagt, am allerwenigsten gegeben, ob sie auf der einen oder anderen Seite stehe, das geht überhaupt über die gesetzgeberische Kraft jeder Autorität. Die Gesetze, die im Schulwesen gegeben werden sollen, lassen sich nicht vergleichen mit einem richterlichen Codex, wo das strenge Recht mit lapidarer Schrift ausgedrückt ist; sie müssen sich den Verhältnissen anpassen, und ein Volksschulgesetz, von dem man von vornherein überzeugt sein wollte, daß es für alle Verhältnisse das Beste, Gerechteste und Vortheilhafteste schaffe, müßte nicht 75 Artikel haben, es müßte in einer nach dem Muster der zehn römischen Tafeln oder der Gebote Gottes gegebenen Kürze erlassen sein.

Die Durchführung, meine Herren, ist derjenige Talisman, der uns dafür gegeben ist, daß auch in diesen wohlerwogenen und auf den verläßlichen Weg bereits gemachter Erfahrungen gegründeten Neuerungen nichts Schädliches, nichts Gefährliches, nichts Bedenkliches liegt, und ich kann den Ausdruck und die Intention dieser ganzen Vorlage in zwei Sätzen zusammenfassen.

Sie sagt den Lehrern: Seid jederzeit und in allen eueren Thätigkeiten euch bewußt, daß euere Hauptaufgabe die sittliche, pflichtgemäße Heranbildung der Jugend ist, damit nicht bloß diese, sondern auch die nachfolgende Generation durch die Erfolge der Schule keinen Schaden leide! Und sie sagt den Schulbehörden: Erfüllet genau, was im Gesetze und in den Vorschriften für Erweiterung und Vervollkommnung des Schulwesens gegeben ist, aber übersehet auch die finanziellen, wirthschaftlichen, ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden nicht und bringt sie zur Geltung in den Entscheidungen und Anträgen, insoferne sie als maßgebend angesehen werden müssen. In diesen zwei Directiven, die allein in dieser Novelle ihren Ausdruck finden sollen, und mehr ist auch in ihr nicht gegeben, wird die Novelle auch nicht zum Schaden und nicht zum Rückschritt in der Schule führen, sondern zu deren Fortbildung und Fortschritt, zu deren Verbesserung dienen. Mit diesen Worten empfehle ich sie Ihrer Annahme. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Graf Dzieduszycki; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Graf **Dzieduszycki:** Hohes Haus! Das Werk, das wir hier vollbringen, ist schlecht, sehr schlecht; es findet keine Gnade in den Augen des Gottes, in der Weltgeschichte und der Vorkämpfer der sehr verehrten vereinigten Linken. Wir wollen die Cultur Oesterreichs mit Füßen treten, wir wollen die mögliche zukünftige Ausbildung ganzer Generationen verhindern, wir wollen die Schule vernichten, wir wollen, wir, die Majorität, Dem „Zurück" rufen, was nicht zurück kann, der Weltgeschichte und dem Geiste der Wissenschaft und des Fortschrittes ins Gesicht schlagen. Die Volksschule soll zerstört werden, die Bürgerschule soll zerstört werden, und was noch ärger ist, es soll dem Staate auf dem Gebiete des Volksunterrichtes alles Dasjenige entgegengestellt werden, was mit der Schule gar nichts zu schaffen hat, was überhaupt mit der Bildung der Kinder gar nichts zu thun hat, also die Kirche, unter deren Joch wieder der Geist der heranwachsenden Jugend gebeugt werden soll; also die Eltern, die durch ihre Unwissenheit jede Fortbildung ihrer Kinder unmöglich machen sollen, also die Gemeinden, und was das Allerärgste ist, es soll das Ungeheuere geschehen, daß sogar einige Länder über die Ausbildung ihres Schulwesens etwas mitzusprechen haben werden. Es ist schauderhaft! Es ist die Gefahr vorhanden, daß der Staat Oesterreich darunter zu Grunde geht; es ist möglich, daß er dadurch so zerrüttet wird, daß keine Hoffnung auf Heilung mehr besteht; nur ein Trost bleibt übrig: es werden die Wogen der Volksentrüstung mit so starken Wellen und in so heftiger Brandung gegen diese Bänke andringen, daß sie uns, die wir für diese Schulnovelle stimmen, und die Schulnovelle selbst, unser Werk, in einen Schutthaufen allsogleich verwandeln werden. Dies wird der Tropfen sein, der die Schale überfließen machen wird, dies wird der Tropfen sein, der ein Ungewitter heraufbeschwört, welches Thür und Riegel öffnet und wieder den Weg zu der lang ersehnten Herrschaft den allein zur Herrschaft Berufenen — der alten Verfassungspartei, der vereinigten Linken eröffnen wird, die alles Dasjenige, was jetzt versündigt wurde, wieder recht machen wird.

Das ist der einzige Trost. Es ist manchmal gut, daß das Schlechte so schlecht werde, daß es nicht länger dauern kann. Alle haben gesündigt und schwer gesündigt, die ihre Hand an diese Arbeit gelegt haben; die Regierung hat gesündigt, aber über diese Regierung ist schon längst der Stab gebrochen worden; die Alpenländer haben schwer gesündigt, indem

sie unausgesetzt mit den Waffen, die man in Frankreich die parlamentarischen Pfeile nennt, dieses Gesetz gefordert haben; schwerer die Böhmen und die Slovenen, welche das ganze Ungemach, die Schande und den Schaden, welche dieses Gesetz im Gefolge hat, aus politischen Rücksichten ihrem Volke auferlegen wollen; am schwersten aber haben die Polen gesündigt, ihr Verfahren ist einfach unsittlich; sie haben das christliche Wort vergessen, die Grundlage einer jeden Moral: „Thue deinem Nächsten nicht, was dir selbst nicht lieb ist"; sie haben mit Bewußtsein gesündigt, sie allein, sie waren sich vollkommen bewußt, daß das, was sie thun, schlecht und unbillig ist, daß ihr Wirken verderblich für Andere ist; ungeachtet ihres besseren Wissens sündigen sie doch, vollbringen sie doch diese Gewaltthat gegen die Cultur und stellen sich kleinmüthig und scheinbar klug damit zufrieden, daß sie für ihr eigenes Land eine kleine Exemtion statuiren; mit den Anderen möge geschehen, was da will, wenn nur sie mit heiler Haut davonkommen. Der Politik, und einer falschen Politik, opfern sie ihre bessere Ueberzeugung. Das ist aber noch nicht Alles. Sie gleichen jener Viper aus der Fabel, die vom Bauer an der Brust großgezogen wurde und dann mit giftigem Zahn in diese Brust gebissen hat. Nachdem die Polen von der Verfassungspartei, Dank ihrem guten Willen und ihrer Freundschaft, so lange Zeit großgezogen wurden, wollen sie jetzt an der Staatseinheit rütteln und ihr eigenes Land in einer so wichtigen Sache, wie es das Schulgesetz ist, außerhalb des Staatsverbandes stellen. Sie sollten wenigstens anstandshalber, nachdem sie für sich selbst die Exemtion geholt haben, aus dem Hause gehen und nicht mitstimmen bei Angelegenheiten, die sie nicht mehr angehen; dann könnte man ihnen vielleicht noch verzeihen. (Wohl wahr, aber dann würden sie die Exemtion eben nicht bekommen.) Sie thun aber nichts Anderes, als was im höchsten Grade verwerflich ist; sie bleiben hier, sie, die vielverfolgten Polen, sie können der Versuchung nicht widerstehen, selbst einmal die Herrschermacht in rücksichtsloser Weise auszuüben. Die Ruthe, die ihnen eine glückliche Situation für einen Augenblick in die Hand gegeben hat, wollen sie gleichzeitig ihren Landesgenossen, den Ruthenen, und dem mächtigen deutschen Stamme in Oesterreich empfinden lassen, um nur die kleine Freude zu haben, ihre Macht und Kraft zu beweisen.

Ja, meine Herren, das sind schreckliche Vorwürfe. Ich bin auch ein Pole und ich gehöre zu jener Majorität, welche für die Schulnovelle stimmt. Als ich seitens ernster Männer solche Vorwürfe hörte — und man hört sie schon seit langer Zeit in den beiden Häusern des Parlaments, in den Ausschüssen, in einem jeden Blatte der Verfassungspartei, welches man in die Hand bekommt — da wurde ich stutzig. Als ich das Gesetz, so wie es in das hohe Herrenhaus kam, zuerst in die Hand genommen hatte und als ich es durchlas und überwog, da kam es mir vor, daß dieses Gesetz, wie es vom Ausschusse des Herrenhauses herauskam, ein sehr wenig wichtiges ist; ein Gesetz von so geringem Belange, welches nichts entschieden ändert, welches keine principielle Umgestaltung des Schulwesens Oesterreichs herbeiführt, welches in der Geschichte dieses Schulwesens keine bedeutende Stelle einnehmen kann. Die Aenderungen schienen mir geringfügig, manche wohl für mein Land nicht praktisch und nicht richtig, aber alle von sehr geringem Belange. Aber als ich diesen Sturm von Vorwürfen hörte, da sagte ich mir: Bedenke, was du thust, es ist ja noch Zeit, das Gesetz ist nicht votirt, du hast ja auch ein Gewissen, du solltest daran denken, daß du hier ein Gelübde abgelegt hast, als du ins Haus tratest, das dir heilig bleiben soll. Ich habe also mit allem Fleiße und aller Mühe die Vorlage studirt; ich habe mir gesagt, ich solle vor Allem die Worte der Gegner hören, um aus ihnen mich eines Besseren zu belehren. Ich ging also in das hohe Herrenhaus, ich saß horchend im Schulausschusse dieses hohen Hauses, ich habe kein Wort unbeachtet gelassen, das hier von den Bänken der sehr verehrten Opposition in diesen leidenschaftlichen Sitzungen gesprochen wurde, und siehe da, nachdem ich alles dies gehört habe, bleibe ich desto getroster bei meiner ersten Ueberzeugung. Es hat ja eben hier ein philosophischer und hervorragender Geist, der Herr Abgeordnete aus Steiermark, der auch zu den Gegnern des Gesetzes gehört, zugestanden: „Ja, in diesem Gesetze liegt eigentlich nichts; ich fürchte nur das, was dahinter steht, ich fürchte nur die Intentionen gewisser Leute, die jetzt gar nicht befriedigt werden, diese geheimen Intentionen, die dann das Schulwesen vollständig zu Grunde richten werden." Ja, wenn es dazu kommt, dann wollen wir weiter sprechen. Bis jetzt aber ist die Lage so, wie auch der sehr verehrte gegnerische Redner zugestanden hat, daß nichts von Belang geändert wird. Warum dann dieser Sturm, warum diese Entrüstung?

Ja, meine Herren, ich glaube, es läßt sich die Sache am besten dadurch erklären, daß der parlamentarische Kampf bei Denjenigen, die an dem Kampfe theilnehmen, bei Denjenigen besonders, die seit längerer Zeit unterliegen, obwohl sie daran früher nicht gewohnt waren, eine heftige Parteileidenschaft erweckt. Die Leidenschaft trägt Vergrößerungsbrillen, sie ist eine schlechte Rathgeberin und sieht die Dinge größer, als sie in der Natur sind. Ein Staatsmann soll sich durch diese Rathgeberin nicht irreführen lassen; er soll mit aller Ruhe und Gewissenhaftigkeit jederzeit die Dinge prüfen, bevor er sich zu dem verhängnißvollen Schritte entscheidet, auf die Rednerbühne zu treten und dem gesammten Volke zuzurufen: Auf Ihr Männer! „Euere Herde, Euere Familien, Euere Altäre sind in Gefahr, das Vaterland ist in Gefahr! Auf zur Abwehr!" Dieser Ruf, wenn

er ohne Noth wiederholt wird, ist der Ruf entweder einer kurzen Einsicht, oder eines verirrten Patriotismus. Man darf nicht ungestraft die Ruhe des Staates durch Alarmrufe dort stören, wo keine Nothwendigkeit dazu besteht; man darf keine Gespenster heraufbeschwören, und ich würde die Herren, welche das Geschrei erheben, daran erinnern, daß, wer Alarm läutet im Rathhause, ohne daß eine Feuersbrunst in der Stadt ausgebrochen ist, ohne daß der rothe Hahn auf die Dächer gestiegen ist, am Ende es erlebt, daß bei einer wirklichen Lebensgefahr, und bei einem wirklichen Feuer Niemand mehr dem Läuten glaubt, am Ende es erlebt, daß Diejenigen, die hinter ihm bisher standen und ihn unterstützten, sich überzeugen, daß sein Rufen wohl nicht eine absichtliche Mystification, denn die gibt es nicht, aber eine Folge der leidenschaftlichen Vergrößerung der Dinge ist. *(Bravo! rechts.)*

In Schulfragen gibt es wohl principielle Dinge, über die man in der wissenschaftlichen Welt, in der fachmännischen Welt und in Parlamenten seit langer Zeit streitet. Ich kann diese principiellen Fragen in vier Kategorien eintheilen. Die erste, diejenige, die vielleicht die meisten Streitigkeiten erzeugt hat, ist die Frage des Verhältnisses der Schule zur Kirche und überhaupt zum confessionellen Leben. Die zweite ist die Frage über das Verhältniß des Staates zu den Eltern im Schulwesen und in der Erziehung der Kinder. Die dritte ist die Frage, ob es richtig sei, ein entgeltliches oder unentgeltliches Volksschulwesen einzurichten, und am Ende steht die mehr schon theoretische und wissenschaftliche, aber doch im höchsten Grade wichtige, obwohl dem Allgemeinen unzugängliche Frage nach der ideellen und theoretischen und nach der praktischen Richtung in der Erziehung. Zuerst müssen wir uns also fragen, ob in dem Gesetze und in den Ausnahmen, die darin statuirt werden, irgend etwas von Gewicht, von Belang an der confessionellen Stellung der Schule geändert wird?

Um diese confessionelle Stellung der Schule braust in ganz Europa ein heftiger Kampf; Viele wähnen, daß die Zeit des Glaubens schon vollständig vorbei ist, daß wir in einem ganz confessionslosen Zeitalter leben, aber eben die heftigen confessionellen Kämpfe, die im Gebiete der Schule und anderwärts auch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts entstehen, beweisen es sonnenklar, daß dem nicht so ist, daß es noch Viele gibt, die an dem Glauben festhalten und daß Jene, die dagegen kämpfen, es auch fühlen und fürchten, daß noch zu Viele hoffen, sie werden in Christo auferstehen. Deßwegen hat nicht nur die eine Partei, wie der sehr geehrte Herr Abgeordnete am ersten Tage der Debatte, der erste Redner gegen das Gesetz gesagt hat, allerlei Thatsachen, und zwar historische Thatsachen umgeändert, es hat dies auch die andere Partei vielfach gethan, die ganze populäre Wissenschaft wird zu dem Zwecke auf die eine oder andere Art immer gedeutet.

Deßwegen ist aber auch Weiteres geschehen.

In Frankreich ist man so weit gegangen, daß man überhaupt die confessionelle Schule, aber nicht nur die confessionelle Schule, sondern den Religionsunterricht in der Schule abgeschafft hat, daß man das Kreuz aus der Schule verbannt hat.

Meine Herren! In Oesterreich ist das nie geschehen; keine Partei hat es gewollt. Zu unserer Befriedigung, zu unserer Beruhigung können wir es sagen, auch auf den Bänken der Linken kann es höchstens nur sehr Wenige geben, welche die positive Religion nicht als Basis des Religionsunterrichtes in der Volksschule betrachten, ohne Unterschied, ob die betreffenden Herren auch wirklich selbst eine positive Confession haben, ob sie selbst Gläubige sind oder nicht. Es hat auch in dem zu Rechte bestehenden Gesetze als Grundsatz gegolten, daß der Religionsunterricht in der Schule vom Religionslehrer ertheilt werden soll, und falls der Religionslehrer, der die missio canonica hat, verhindert wird, falls kein solcher Religionslehrer vorhanden ist, subsidiarisch von einem der anderen Lehrer, und bei den einclassigen Schulen natürlich immer von dem Schulleiter. Was geschieht aber jetzt in diesem Gesetze? Nichts Anderes, als daß Dasjenige, was factisch bestand, auch gesetzlich festgestellt wird. Es wird gesagt, daß Diejenigen, die berufen sind, den Religionsunterricht zu ertheilen, auch die Befähigung dazu vor einer vom Unterrichtsminister ernannten Prüfungscommission, zu der nur ein Stellvertreter der betreffenden Confession berufen wird, ablegen sollen. Was ist denn damit gesagt? Ist damit die große confessionelle Frage entschieden?

Aber ich höre schon eine Frage an mich gestellt: Falls die Herren aus Polen dies für eine so einfache und so unwichtige Frage halten, warum wollen sie sich eximiren, warum wollen sie, daß dieser §. 48 auf ihr Land keinen Einfluß habe?

Die Antwort ist nicht so schwer, wie man meint. Sie liegt in den Verhältnissen. Seit einigen Jahren besteht in Frankreich, wie ich schon erwähnt habe, eine Schule, aus welcher der Religionsunterricht ausgeschlossen ist. Das ist aber ein Product der Neuzeit, der allerletzten Jahre, und die Einführung dieser Schule wird von allen vernünftigen und besonnenen Männern der republikanischen Partei in Frankreich als ein großer Fehler und als ein Unglück betrachtet, das der Republik noch verhängnißvoll werden kann.

In einem anderen Staate Europas aber, und zwar in einem in religiöser Hinsicht nicht leicht anzugreifenden Staate, in einem Staate, wo der confessionelle Glaube sehr fest begründet ist, besteht eine ähnliche Einrichtung bereits seit vielen Jahrzehnten. Dieser Staat sind die Niederlande, und wenn Sie

einen Holländer nach der Ursache fragen, warum dem so ist, so wird er antworten: Ja, wir wollen sicher, daß unsere Kinder in einer religiösen Ueberzeugung erzogen werden; aber wir haben bei uns im Lande fünf Confessionen: die Calvinisten, die Arminianer, die sich von ihnen in vielen Hinsichten unterscheiden, die Katholiken, die Jansenisten und endlich auch die Juden. Diese Confessionen leben nicht geographisch gesondert, sondern im ganzen Lande in allen Städten und Orten vermischt. Wir wollen daher nicht, daß in der Schule ein Streit und Kampf zwischen diesen Confessionen entstehe, was vielleicht geschehen würde, wenn der Religionsunterricht oder der confessionelle Charakter in die Schule eingeführt würde. Wir wollen auch nicht, daß die Kinder dieser Confessionen in einer Absonderung von einander erzogen werden, daß sie mit einander nicht leben, daß sie einander von Kindheit auf fremd werden und sich nicht als Landsleute und Staatsgenossen fühlen, sondern sich immer mehr gegenseitig entfremden. Das eine und das andere wäre für das Gedeihen der staatsbürgerlichen Gesellschaft eine Gefahr.

Nun, meine Herren, in den westlichen Ländern der Monarchie ist die Bevölkerung confessionell fast ganz homogen. Nur große katholische compacte Massen bewohnen das Land. Es ist daher auch, wie es die Gegner eingestehen, noch nicht geschehen, daß ein Lehrer einer anderen Confession bestellt wurde als die Confession der Bevölkerung war. Und ist irgendwo eine Ausnahme geschehen, so gestehen die Gegner selbst ein, daß es ein Fehler war. Und dieser Fehler soll eben nicht wieder geschehen; das ist das monstrum immane atrox. Ja, meine Herren, aber die Verhältnisse Oesterreichs sind höchst vielgestaltig; in allen Ländern ist eben die Homogenität der Confessionen nicht so groß, die Statistik kann uns darüber eine Aufklärung geben. In Niederösterreich, wo die Hauptstadt Wien ist, gibt es nur zwei Percent Akatholiken inmitten der katholischen Bevölkerung. In Steiermark ist der Percentsatz noch verschwindend kleiner, indem er nämlich kaum ein Percent beträgt. Auf 1,200.000 Katholiken gibt es ungefähr 10.000 Akatholiken. In den Ländern der böhmischen Krone beträgt die Zahl der Akatholiken kaum vier Percent. In Galizien dagegen kommen 740.000 Akatholiken auf 5,200.000 Katholiken, also fast 18 Percent. In Dalmatien ist der Percentsatz der Akatholiken noch größer. Auf 400.000 Katholiken kommen dort 80.000 Akatholiken, das ist 20 Percent.

Meine Herren! Wenn wir dieses Verhältniß berücksichtigen, so sehen wir, daß, obwohl die Holländer meiner Meinung nach, zu weit in ihrer Gesetzgebung gegangen sind, es in gewissen Ländern Oesterreichs ähnliche Verhältnisse gibt, die ohne eine Theilung der Schuljugend oder Störung des Friedens in der Schule nicht zulassen können, daß der Schullehrer von Gesetzes wegen schon, von derselben Confession wie die zufällige Mehrheit der Schuljugend ist; und wenn wir nicht das ganze Land, sondern nur einen Theil des Landes, und zwar die Städte Galiziens berücksichtigen, so werden wir finden, daß dort die confessionelle Mischung eine viel stärkere ist. Dort stehen gewöhnlich 50 Percent gegen 50 Percent. Es wird also da ganz zufällig sein, wer Schulleiter nach einem Quinquennium sein soll. Es würde ein Hetz- und Wettrennen zwischen der israelitischen und katholischen Bevölkerung entstehen darüber, welche den Schulleiter stellen soll. Es würde, meine Herren, die Frage entstehen, ob nicht die eine oder die andere Confession, wenn sie bei diesem Wettrennen um einen halben Kopf verloren hat, sich nicht als beleidigt und zurückgesetzt betrachten würde. In diesem Falle ist es besser, ein solches Gesetz nicht zu geben. Es könnte auch sein, daß die Schuljugend einer Confession in die eine, die andere in eine andere Schule geht; beide Theile würden sich entfremden, nicht bekannt werden und das ist ganz sicher für die staatsbürgerliche Bildung der Jugend nicht gut, wenn die Bevölkerung einer Stadt sich in zwei ganz scharf getheilte Lager schon in der Volksschule theilt.

Warum, meine Herren, ist dieses Gesetz, welches in den westlichen Ländern natürlich ist, in den Ländern die ausgenommen werden, gefährlich und unrichtig.

Es wird aber ein anderes Motiv der Ausnahmestellung Galiziens in dieser Hinsicht untergeschoben, es wird gesagt, es handle sich um die Colonisirung der Ruthenen. Es hat mir ein anderer Redner, ein Redner des Vortages, der geehrte Herr Abgeordnete Ozarkiewicz, in der Hinsicht schon geholfen, indem er in Aussicht stellte, er werde einen Antrag stellen, einen Abänderungsantrag zu §. 48, dahingehend, es solle darin auch der Ritus berücksichtigt werden, denn sonst, meine Herren, wenn nämlich der Ritus nicht berücksichtigt wird, werde man, wenn es hier im Gesetz lautet, daß die Lehrer des Glaubens der Mehrheit seiner Schüler sein solle, doch gar nie dem entgegentreten können, daß ein Pole in einem ruthenischen Dorfe, oder ein Ruthene in einem polnischen Dorfe zum Schulleiter ernannt werde, da eben die beiden glücklicherweise zu einem Glauben gehören. Ueber den Antrag übrigens will ich jetzt nicht sprechen, das gehört entschieden nicht in den Bereich der Generaldebatte.

So verhält sich die Sache in confessioneller Hinsicht. Von der Errichtung einer confessionellen Schule ist ja hier nicht die Rede, es ist hier gar nichts, oder höchst wenig in den factischen Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen geändert, und die Ausnahme für Galizien läßt sich, wie der Herr Abgeordnete aus der Steiermark, wenn er zugehört hätte, es gemerkt

haben würde, auch nicht vom ersten Redner des Polenclubs befürworten.

Jetzt kommen wir also zur zweiten Frage, zu der Frage nach dem Verhältnisse des Staates zu den Eltern hinsichtlich der Schule. In dieser Frage wird auch nichts oder sehr wenig geändert. Bis jetzt besteht in Oesterreich der Grundsatz, den ich für richtig halte, es solle der Staat die Eltern im Nothfalle zwingen, ihren Kindern die den Staatsbürgern nothwendige Bildung zu geben. Dieser Grundsatz wird auch durch das neue Gesetz nicht abgeändert, und es ist sicher wünschenswerth, daß der Grundsatz auch soweit als möglich ausgeführt wird, und daß die Kinder in der Schule solange als möglich die etwas ideellere Atmosphäre auf den Schulbänken genießen. Aber, meine Herren, ein jeder Grundsatz, der in der Theorie schön ist, erleidet in der Praxis nothwendig Ausnahmen, und das hat man schon anerkannt, als man hier das Gesetz ursprünglich votirte; da hat man schon Ausnahmen für mehrere Länder statuirt, nämlich für die Länder Galizien, Bukowina, Krain und Dalmatien. Ich glaube, das sind die Länder gewesen, für welche man schon damals Ausnahmen statuirt hat. Nun, meine Herren, es fordern auch andere Länder oder wenigstens die Bevölkerung anderer Länder andere Ausnahmen. Es hat hier ein Collega, der letzte Redner für die Schulnovelle, der Herr Abgeordnete Oberndorfer, in einer solchen Weise die Sache dargelegt, daß es schwer ist, jetzt irgendwie zu zweifeln, daß es ein Wunsch der Bevölkerung dieser Länder ist. Wie würde es, meine Herren, den Abgeordneten aus Galizien geziemen, die eben in ihrem Lande nur eine sechsjährige Schulpflicht haben, wenn sie der Bevölkerung mehrerer deutschen Länder dasjenige nicht gönnen wollten, was sie für sich genommen haben, zumal wenn dieser Wunsch von Abgeordneten vertreten wird, die sich eben von der ehemaligen Majorität des Hauses darin unterscheiden, daß sie auch für die Wünsche einzelner Länder und also auch des Landes, das wir vertreten, immer ein Verständniß haben wollen. Ich glaube, meine Herren, da könnten eben bittere Vorwürfe den Vertretern des Landes Galizien gemacht werden. Es ist aber höchst merkwürdig, und ich finde es fast unbegreiflich, daß uns eben bei diesem Punkte der Vorwurf der Vergewaltigung fremder Länder und fremder Gegenden entgegengeworfen wird.

Ja, meine Herren, wir wollen auch von diesem Paragraphen eine Ausnahme für Galizien statuiren, aber warum? Nicht weil wir die sechsjährige Schulpflicht nicht haben wollen, wir haben sie ja, unsere Verhältnisse bringen es mit sich, daß wir nur eine sechsjährige Schulpflicht besitzen können; nur deßwegen statuiren wir eine Ausnahme, weil nach den jetzt bestehenden Gesetzen der Landtag des Königreiches Galizien das Recht hat, in dieser Hinsicht Abänderungen zu statuiren. Nun, meine Herren, es ist umsonst, wir sind Autonomisten und, wir wollen das Recht unseres Landtages nicht durch irgend ein Reichsgesetz eingeengt, abgeändert sehen und darum wollen wir in dieser Hinsicht eine Ausnahme.

Was nun die Vergewaltigung anbelangt, so besteht das Gesetz, es solle überall die achtjährige Schulpflicht bestehen. Wir haben aber zur Genüge erfahren, dieses Gesetz wird in den westlichen Ländern eben nicht ausgeführt; es ist die Last — nicht des Schulgeldes, denn dieses ist nicht von Belang, sondern die Last, die auf dem Ackerbau ruht, wenn dieser so vieler Hände entbehrt, oder die Last, die darin besteht, daß die Kinder sogar weit in die Schule geschickt werden sollen, so groß, daß das Gesetz ihr nicht Widerstand geleistet hat. Man hat Ausnahmsfälle in aller möglichen Weise statuirt.

Ich muß nun die geehrten Herren Gegner fragen: Ist es gut, wenn ein Gesetz besteht, das nicht ausgeführt wird? Wird dadurch der Sinn für Recht und Gesetz bei der Bevölkerung, das wichtigste Ding, das es in einem Verfassungsstaate und überhaupt einem Staate und Culturvolke geben kann, nicht auf das Wesentlichste geschädigt? *(Sehr richtig! rechts.)* Also es ist besser, daß das Gesetz mit der Wahrheit übereinstimmt. Niemand wird da gezwungen, seine Kinder nur sechs Jahre in die Schule zu schicken, Niemandem wird Gewalt angethan. Es hat der sehr geehrte Herr Berichterstatter der Minorität gesagt: Wir werden schon dafür sorgen, daß in den Bezirken und Gemeinden, die wir vertreten, die achtjährige Schulpflicht nicht angetastet wird. Er hat es gesagt, und ich zweifle nicht, er wird das auch thun. Also in den Bezirken und Gemeinden, die die achtjährige Schulpflicht haben wollen oder können — denn um das Können handelt es sich hier — wird sie aufrecht bleiben; in denjenigen dagegen, die sie nicht haben wollen, weil sie sie nicht haben können, wird sie abgeändert.

Mein sehr geehrter Herr Gegner! Sie nennen sich mit Vorliebe liberal. Es wäre vielleicht am Platze, in diesem Punkte den Namen dadurch zu rechtfertigen, daß Sie einmal für die Libertas stimmen! *(Bravo! rechts.)*

Jetzt nun werde ich die Frage des entgeltlichen und unentgeltlichen Unterrichtes nur ganz leicht streifen, sie wird durch dieses Gesetz nicht tangirt, nicht modificirt, höchstens steht damit in einem nur vagen Zusammenhange die Bestimmung, daß nach meinem Verständnisse des Gesetzes und Rechtes und der zu Recht bestehenden Verfassung von nun an die Rechtsverhältnisse der Lehrer nicht von Wien herab decretirt, sondern daß dieselben in den Landtagen geregelt werden sollen, und daß wir dafür stimmen, ist natürlich, denn ich habe ja gesagt: Wir sind Autonomisten.

Es handelt sich aber jetzt um etwas Weiteres es handelt sich um die große wichtige Frage der, ideellen oder theoretischen oder der praktischen

Volkserziehung und hier wurde der schwerste Vorwurf von Links nach Rechts geschleudert. Hier wurde uns gesagt: Ihr wollt das Lehrziel herabmindern. Es wäre mir lieb, wenn ich aus dem Gesetze erkennen könnte, wo eben diese Herabsetzung des Lehrzieles liegt. Das habe ich nicht gehört, das habe ich nicht erfahren, denn darin, daß das Wort Lesen neben Sprache geschrieben wird, oder darin, daß anstatt „Kunde" Lehre gedruckt wird, darin liegt nicht die Herabsetzung des Lehrzieles. Ich wundere mich vielmehr, daß man sich die Mühe gegeben hat, die Worte zu ändern. Aber, meine Herren! der Sinn bleibt derselbe und auch die ideelle Richtung ist im Ganzen und Großen richtig.

Die österreichische Schulgesetzgebung bleibt dieselbe. Es wird nur durch gewisse einzelne Maßregeln oder Bestimmungen die Möglichkeit der weiteren Ausführung, die Möglichkeit des ins Lebentretens dieser ideellen Richtung festgestellt.

Das ist der Unterschied, und dadurch, daß dieses Gesetz eher den Zweck erreichen wird, ist ein wesentlicher Fortschritt in diesem Punkte geschehen.

Das Schulwesen in Oesterreich besteht aus allgemeinen Volksschulen, Bürgerschulen, Mittelschulen und zwar Gymnasien und Realschulen, und dann aus Universitäten. Ich gehöre zu denjenigen, denen es lieb wäre, wenn die Realschulen nicht dabei wären. Diese Frage liegt aber abseits und ich will sie nicht besprechen.

Die Volksschule nun hat es zu ihrem Zwecke und zu ihrer Bestimmung, das tägliche Brot des Wissens, das tägliche Brot der Cultur allen Einwohnern des Staates ohne Unterschied zu geben, sie alle zu Menschen und Staatsbürgern, nicht etwa zu Schustern und Schneidern heranzuziehen. Das ist der Volksschule Zweck und Ziel, und an diesem Ziele wird im §. 3 fürwahr gar nichts geändert. Bevor ein Kind aus der Volksschule herausgelassen wird, muß es lesen, schreiben und rechnen und seine Muttersprache gut sprechen können. Es muß in die Welt mit einem vernünftigen Blicke schauen, es muß auch lernen, wie es nach dem Glauben seiner Väter Gott und der guten Sitte dienen soll.

An diesen Bestimmungen wird nichts geändert. Und wenn wir noch zugeben, daß es recht ist, daß das Kind durch mehrere Jahre in der Schule bleibt, dort Disciplin und Ordnung lernt, dort eine gewisse gehobenere und ernstere Atmosphäre einathmet, so werden wir alles das gesagt haben, was jetzt schon dato 1883 des Heils der Staat für die allgemeine ausnahmslose Volksbildung thun kann und unbedingt thun soll.

Meine Herren! Das ist noch nicht Alles. Es soll das Volk gehoben werden, es soll das Niveau der allgemeinen Volksbildung mit jedem Jahre steigen. Es hat der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark so beredt diese Sache befürwortet, daß ich hier weiter nichts hinzuzufügen vermag. Und dieses Werk der Vorwärtsführung des Volkes soll durch Gymnasien und Bürgerschulen zu Stande gebracht werden. Das Gymnasium soll für die Universität vorbereiten und mit der Universität als Gelehrtenschule die höchste Blüthe des Volkes auferziehen. Die Pflicht und Aufgabe der Universität ist es, die Gelehrten, die Geistlichen und Staatsmänner heranzubilden, die dann das Volk zu einer besseren Zukunft und immer höheren Bildung hinführen sollen. In das Volk selbst aber dringt das Gymnasium nicht, das ist die Bestimmung der Bürgerschule. Die Bürgerschule soll belebend, hebend und bewegend auf das Volk wirken und das Niveau der Volksbildung mit jedem Jahrzehnt heben. Diejenigen, welche die hohen Schulen absolvirt haben, können einmal Führer und Rathgeber des Volkes sein; sie gehören aber selbst dem Volke nicht mehr an, sie können nicht mehr in das Leben desselben eindringen, um es zu ändern. Sie können als Rathgeber des Volkes dasselbe dazu anleiten, wie man Reichthümer sammelt; sie selbst aber, insbesondere, wenn sie ausgezeichnete Gelehrte sind, sind viel zu ideal angelegt, als daß sie sich mit der Sammlung von Reichthümern abgeben würden. Wo Gymnasium und Volksschule allein functioniren, da gleicht der Zustand, glaube ich, dem am ersten Tage der Schöpfung nach der Genesis: es besteht eine Materie und über dieser Materie schwebt wohl der Geist, aber er dringt nicht ein in die Materie, d. h. das Volk bleibt unberührt von den höheren geistigen Anregungen, crudis indigestaque moles. Wenn die Bürgerschule gut eingerichtet ist, verbindet sie den Geist mit dem Körper, sie bringt höheres Wissen in das Volk, Geist in die Materie hinein. Mens agitat molem. Erst dann entsteht ein lebendiger Culturorganismus.

Wir müssen nun fragen, ob die Bürgerschule, wie sie jetzt besteht, ihre Aufgabe auch wirklich erfüllt hat, und da muß ich auf Grund der Statistik und der Logik antworten: Nein, sie hat sie nicht erfüllt, und sie konnte sie auch nicht erfüllen.

Nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen ist die Bürgerschule eigentlich die Volksschule der Städte. Der Lehrplan der Bürgerschule wird von Anfang an auf die Dauer von acht Jahren eingerichtet. Die Masse des Volkes aber, die ackerbauende Bevölkerung, welche in Oesterreich die überwiegende Mehrheit bildet, kann die Früchte der Bürgerschule nicht genießen.

Nach dem neuen Gesetze wird es die Regel sein, daß die Bürgerschule eine dreiclassige, für sich geschlossene Institution sein wird, und daher in allen Ländern der Monarchie für diejenigen Kinder, die bereits eine fünfclassige Schule besucht haben, zugänglich werden kann.

So wird das Verhältniß sich gestalten. Das allein würde aber noch nichts helfen. Man hat beim grünen Tisch in Wien eine sehr schöne Theorie aufgestellt, und für die verschiedensten Länder und Gegenden eine Schablone für die Bürgerschule entworfen.

Was geschieht da?

Ein Kind muß, um die Bürgerschule zu absolviren, dem Studium so viele Jahre widmen, als ob es das Gymnasium absolviren würde, es müßte, um die Bürgerschule zu besuchen, dieselben Beschwerden und dieselben Kosten tragen, vielleicht sogar das Elternhaus verlassen und am Ende entfremdet dahin zurückkehren.

Der gewöhnliche Mann aus unserer Landbevölkerung wird daher, wenn er das Kind schon wegschickt, es lieber in ein Untergymnasium senden. Wir, die wir alle mehr weniger Schulfachmänner sind, wissen recht wohl, das Untergymnasium gibt kein abgerundetes Ganze, kein in sich geschlossenes Wissen, es ist eine viel schlechtere Volksbildungsanstalt als die Bürgerschule.

Das wissen wir, wenn wir aber dies dem Landmanne oder dem Manne aus dem Volke sagen, so wird er es nicht glauben. Er wird meinen, wir thun vornehm, wir wollen nicht, daß seine Kinder dasjenige genießen, was unsere Kinder genießen. Jeder junge Herr lernt ja Latein und Griechisch, und es hört sich so angenehm für die Eltern, wenn das Kind aus der Schule in das Dorf zurückkehrend, etwas Latein declinirt. Auch ist mit dem Gymnasium eine gewisse Hoffnung vorhanden, denn wenn der Jüngling im Gymnasium gut studirt, kommt er leichter vorwärts, er bekommt vielleicht ein Stipendium, er macht die Matura, kommt an die Universität, absolvirt dieselbe, wird Beamter, Geistlicher, Gelehrter, Arzt, vielleicht gar Abgeordneter, der in der Herrlichkeit dieses Hauses sitzt. Das schwebt den Eltern vor, welche ganz gut wissen, daß die Kinder, die die Bürgerschule absolviren, für das Leben nicht in demselben Maße wirken können, und aus diesem Grunde werden auch die Kinder nicht in die jetzige Bürgerschule geschickt. Machen wir die Bürgerschule attractionsfähig, schaffen wir sie so, daß in ihr auch ein praktischer Unterricht außer dem theoretischen ertheilt werde. Es wird zwar der theoretische Unterricht darunter vielleicht leiden, aber es wird gewiß Leute geben, die diesen theoretischen Unterricht genießen wollen, und auf diese Art wird auch indirect auf praktischem Wege das Niveau der Volksbildung gehoben. Da bleibt nichts Anderes übrig, als auf die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten aus Steiermark Ritter v. Carneri zurückzukehren. Es wird mir nicht möglich sein, mit dem Fluge seines philosophischen Geistes auch auf die Budgetdebatte und auf die zukünftige Debatte über den galizischen Grundentlastungsfonds hinüberzuschweifen. *(Heiterkeit rechts.)* Ich muß nur zu meiner Befriedigung bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri auch betonte, daß seine eigene Fortbildung etwas sehr Ersprießliches sei — ich lasse ihm diese Ueberzeugung sehr gerne — er sich seit einigen Wochen noch nicht so sehr fortgebildet hat, indem er nämlich consequent in der Budgetdebatte von böhmischem Schulwesen und in der Schuldebatte vom Budget gesprochen hat. *(Heiterkeit rechts).*

Ich werde ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, dagegen muß ich wieder eingestehen, daß der Herr Abgeordnete sehr weise Worte über die Nothwendigkeit der Hebung des Volksunterrichtes gesprochen hat. Er sagte: Die sociale Frage werdet ihr nicht hinwegdecretiren, ihr werdet sie nur dadurch lösen, daß ihr den intellectuellen Zustand des Volkes hebt. Er sagte auch sehr richtig: er wäre ehemals Föderalist gewesen.

Nun, meine Herren, ich hoffe, daß von seinem Föderalismus ihm wenigstens die Einsicht übrig geblieben ist, daß, wenn er im Württemberger Parlamente zu Stuttgart sitzen würde und dort die Bürgerschule für Rumänien organisiren wollte, er leicht einen Fehler begehen könnte. *(Heiterkeit rechts.)* Es ist ein ähnliches Verhältniß, wenn man in Wien die Bürgerschule von Galizien regeln will. Die Verhältnisse sind derart verschieden, daß die Dinge hier nicht auf eine gleiche Art geregelt werden können.

Es ist ein Mißverständniß, wenn gesagt wird: die Polen votiren diese Bürgerschule, die jetzt beantragt ist, obwohl sie sie für schlecht halten, sie nehmen nur ihr Land aus und wollen die alte Bürgerschule behalten.

Nein, meine Herren, für unser Land war die alte Bürgerschule absolut unnütz, aber, da wir eben noch ganz verschiedene Verhältnisse haben, da wir noch viel mehr leisten müssen, um unsere große Landbevölkerung aus dem patriachalischen Schlummer zum Bewußtsein ihres Staatsbürgerthums zu bringen, müssen wir zu anderen Mitteln greifen und auf eine nützliche, ersprießliche Art für uns und für den Staat die Bevölkerung Galiziens emporziehen, und das kann richtig und mit Verständniß nur im Landtage Galiziens geschehen. *(Sehr richtig! und Bravo! rechts.)* Wo anders, meine Herren, ist es nicht möglich, und deßwegen ist es für uns eine höchst erfreuliche Sache, daß jetzt ein Recht, von dem wir nach unseren Verfassungsbegriffen überzeugt sind, uns auch factisch eingeräumt wird, und daß wir jetzt wirklich auch die Bildung unseres Volkes auf rationelle Art werden heben können, ist von so hohem Werthe, daß wir um diesen Preis auf die Forderungen Derjenigen eingehen müssen, welche für ihre Länder etwas fordern und dabei, wie gesagt, zum ersten Male uns das geben wollen, was uns zu Recht gebührt.

Das, meine Herren, ist von so hohem Werthe, daß wir höchst unpolitisch und unrichtig handeln würden, daß wir uns an der Zukunft unseres Landes,

eines großen Königreiches, und an der Zukunft des Staates versündigen würden, wenn wir nicht mit beiden Händen die Gelegenheit ergriffen, jetzt mit freier Hand und richtiger Einsicht auch unser Volk allmälig zu dieser Höhe emporzuheben, auf der glücklichere Völker schon sind. Denn, meine Herren, Sie wissen es ja, seit 100 Jahren wurde Alles bei uns von Wien aus und daher auch schlecht eingerichtet, und dem schiebe ich mit vollem Rechte die Verantwortung zu, daß unser Landvolk in Galizien noch nicht den Culturgrad erreicht hat, den die Völker in den westlichen Ländern der Monarchie besitzen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Das ist für uns von so hohem Werthe, daß wir davon durchaus nicht zurücktreten dürfen.

Ich glaube im Ganzen ruhig und objectiv von der Sache gesprochen zu haben, und ich glaube auch wieder dargethan zu haben, was schon früher der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri eingestand, daß in dem Gesetze ja gar nichts Schädigendes enthalten sei. Es enthält hie und da etwas Nützliches und Praktisches, es gibt keine Ursache, gegen die wiederholten Forderungen einer bedeutenden Bevölkerung hier aufzutreten.

Ich muß mich aber wieder fragen: Woher denn dieser Sturm der Entrüstung, warum wird so heftig gegen uns angekämpft? Wenn ich diese Frage hier wiederhole, so glaube ich, daß ein geflügeltes Wort, welches den sehr geehrten Herrn Berichterstatter der Minorität entschlüpft ist, den Schlüssel zur Lösung bietet. Der sehr geehrte und gründlich gelehrte Herr Abgeordnete hat hier als Wahlspruch für seine Partei ein Wort genommen, welches auch vom Sohne Leopolds II., von weiland Kaiser Franz ausgesprochen wurde, nämlich das Wort: „Ja, wissen's, regieren muß Einer, der Eine bin i!" *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)*

Ich will nicht behaupten, daß der Herr Abgeordnete dieses Wort im wirklichen Sinne, wie es ausgesprochen wurde, wieder einführen will, denn da wären wir ja Alle ziemlich unnöthige und störende Persönlichkeiten *(Heiterkeit rechts)*, ohne die man auch recht wohl fortexistiren könnte. Aber, meine Herren, dieses Wort ist in einem anderen Sinne gesagt worden, es ist nicht gesagt worden, es solle der Monarch allein regieren, es ist nicht gesagt worden im Sinne Ludwig XIV.: „L'état c'est moi", sondern es ist gesagt worden in dem Sinne: „L'état c'est tout." Es wurde die Allgewalt des Staates, ein neuer Gott, in die Höhe gehoben, es soll allein Dasjenige, von dem einmal die alten griechischen Weisen schwärmten, als sie von dem „ἓν καὶ πᾶν" sprachen, es soll zur Wirklichkeit werden, es soll der Staat überall hineindringen, Alles überschwemmen, Alles in seiner kräftigen Hand centralisiren und bureaukratisiren. Alles soll unter der Macht des Staates liegen, mit etwaiger Ausnahme der Fabriksinhaber. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)* Ja, meine Herren, das ist also ein Ideal, aber ich muß gestehen, daß ich nicht weiß, warum in Deutschland und in Oesterreich Diejenigen, die dieses Ideal mit Vorliebe emporheben, sich auch mit Vorliebe liberal nennen. In England z. B. ist es anders Sitte; ich muß mich aber mit dem lateinischen Sprichworte vertrösten: „Lucus a non lucendo." *(Heiterkeit und Beifall rechts.)*

Es ist also dieses Gesetz aus der Rücksicht verwerflich, weil es sich vor der Staatsgewalt, vor der pantheistischen Staatsgewalt nicht beugt, weil es nicht das Staatsbewußtsein als das einzige Bewußtsein in Oesterreich bestehen lassen will, sondern auch erlaubt, daß ein anderes Bewußtsein sich hie und da lebendig regt, weil es Ausnahmen für die Gemeinden, für die Verhältnisse einzelner Ortschaften, für ganze Länder bietet, darum ist dieses Gesetz so verwerflich, und am allerverwerflichsten ist es darum, weil es — sonst könnte es vielleicht doch angenommen werden — weil es von einer Partei hingestellt worden ist, von der man weiß, daß sie den Gedanken hat, es solle die Freiheit der Individualität, die Freiheit des Menschen, die Verschiedenartigkeit der Ausbildung in Oesterreich geschont werden. *(Sehr gut! rechts.)* Darum also ist das Gesetz verwerflich.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete, der Berichterstatter der Minorität, hat auch gesagt, am allerärgsten sei es, daß auch hier der Gemeinde ein Recht auf die Gesetzgebung eingeräumt werde, das sei ein unerhörtes Unding, davon habe ja noch Niemand geträumt. Ja, er hat dieselbe Aeußerung auch früher im Schulausschusse gemacht, und da noch prägnanter ausgedrückt — ich kann mir hier wohl erlauben, auf das, was im Schulausschusse gesprochen wurde, zurückzukommen, da ja auch er die sogar im Privatgespräche gemachten Aeußerungen des Berichterstatters der Majorität in den Kampf mit hineingezogen hat — er hat also im Ausschusse gesagt, es sei wissenschaftlich eine Unmöglichkeit, von einem Gemeindestaatsrechte zu sprechen, davon hätte noch nie Jemand geträumt, daß es ein Gemeindestaatsrecht gebe.

Merkwürdig! Ja, ich habe mir sagen lassen, daß der eigentliche Begründer der Staatswissenschaft ein gewisser Aristoteles von Stagira war. *(Heiterkeit rechts.)* Es ist mir auch passirt, ihn zu lesen; da habe ich unter Anderem auch die Behauptung gefunden, daß ein Staat eine gewisse Größe besitzen muß, wenn er ein Staat bleiben will. Und als Exemplification dafür wird von dem alten Staatswissenschaftslehrer gesagt, ein Staat dürfe nicht aus hundert Männern bestehen, sonst sei er nur ein Dorf, eine κώμη, ein Staat dürfe aber auch nicht aus Hunderttausenden von Männern bestehen, sonst höre er auf, ein Staat zu sein, dann können seine Einwohner nur entweder Sclaven eines orienta-

lischen Despotismus oder Bürger eines Staatenbundes sein; und in dieser Behauptung, wie in allen Behauptungen des Aristoteles, liegt die Wahrheit begraben, daß Hunderttausende von Familienhäuptern, ganz einheitlich von oben herab und centralistisch reglementirt, schon nicht mehr einen freien Staat vorstellen können.

Aber diese Behauptungen in ihrer ganzen Schärfe müssen dem Herrn Abgeordneten Hofrath Beer ganz unbegreiflich scheinen, wenn er behauptet, Niemand hätte je die Gemeinde als Staatsbegriff aufgefaßt. Für mich sind sie ganz klar, weil ich eine ganz andere Idee von der Entwicklung des Staatsbegriffes habe. Meines Wissens entstand im ganzen Alterthum und im ganzen Mittelalter kein anderer Staat, als nur entweder die freie Gemeinde, civitas, πολιτεία, oder die Herrschaft, das Herrengut, welches im Alterthum auch vielfach Königreich, Königthum genannt wurde, obzwar das mit dem modernen Begriffe des Königthums nichts gemein hat.

Das war der Begriff, der die Menschheit durch ihre ganze frühere Entwicklung geführt hat und erst in der allerneuesten Zeit hat sich ein anderer Begriff in der Weltgeschichte Eingang verschafft. Als im Alterthume ein wirklich großer Staat entstand, das Imperium Romanum, welches Gebiete von drei Welttheilen in sich faßte, hat man seine Zuflucht genommen zu der Fiction, dieses ungeheuere Reich sammt seinen Einwohnern sei nur eine Gemeinde, so wenig konnte man den Staatsbegriff vom Gemeindebegriff trennen. In der neueren Zeit, in der christlichen Aera, hat die Fortbildung der Völker und der Staaten eine entgegengesetzte Richtung genommen. Hier war nicht mehr die Stadtgemeinde als solche das staatenbildende Princip. Es haben einzelne Herren, die mächtigeren Herren, die anderen Herren und die einzelnen Gemeinden unterworfen und unter ihre Botmäßigkeit gebracht. Dadurch entstand das moderne Königthum, und in der ursprünglichen Gestaltung desselben bestand eben kein anderes Recht, als das Herrscherrecht. Darum nannte es sich auch das dominium absolutum oder eminens. Und dieses Königthum hat dann auch centralisirt und eine mächtige Bureaukratie entwickelt, denn es bestand da ein fortwährender Kampf der Städte und der Landgemeinden. Der Adel wehrte sich; besonders lange und zähe haben sich die Städte gewehrt und am Ende entwickelten aus dieser Gegenwehr der Städte sich die Dinge einer neuen Bildung des Staatswesens.

Aus der Rede des sehr verehrten Herrn Berichterstatters geht hervor, daß noch im vorigen Jahrhunderte nicht etwa Wien, sondern Korneuburg und andere kleine Ortschaften Oesterreichs den Kampf um die Schule gegen die Kirche geführt haben; das Staatsrecht in Hinsicht der Schule lag also damals noch bei den Gemeinden.

Das also, meine Herren, ist ein Beweis, daß eben nur aus Parteihaß und Leidenschaft dem Herrn Abgeordneten Dr. Beer das geflügelte Wort entflohen ist.

Ich will aber im Zusammenhange noch weiter gehen. Es hat also das **dominium absolutum** rücksichtslos alles Einzelne heruntersetzen wollen und hat dadurch das Ideal eines centralisirten Staates zu selbstsüchtigen Zwecken herbeigeführt, alle Regungen mußten unterdrückt werden, der Despot allein herrschte, Jeder sollte glauben, was der Despot wollte.

Ja, meine Herren, es ist unsittlich, hat Hobbes, der große Theoretiker dieses Begriffes gesagt, einen anderen sittlichen Begriff zu haben, als denjenigen, den das Staatsoberhaupt anbefiehlt. Es soll selbst das Gewissen sclavisch dem Staatsoberhaupte unterliegen. Meine Herren! Das ist eine Vergangenheit, die unlängst bestand, und wir können zur allgemeinen Beruhigung vollständig klarlegen: wir auf der Rechten, wir wollen von der Rückkehr dieser Vergangenheit auch gar nichts hören. *(Sehr gut! rechts.)* Von der linken Seite dieses hohen Hauses hat man Waffen aus ihrem Arsenal herausgeholt, und diese will man benützen, um die staatsrechtliche Hoheit, die Staatsomnipotenz damit auszurüsten. Und das nennt man liberal, ohne zu bedenken, daß dieselben Waffen nicht bloß in der Vergangenheit dem Despotismus, dem crassesten Despotismus dienten, sondern auch heute sehr beliebt sind und geschwungen werden in dem großen Nachbarstaate Rußland, welcher sicher kein liberaler Staat zu nennen ist. *(Sehr gut! rechts.)*

Meine Herren! Darin eben, daß die andere Partei in allen Dingen die Staatsomnipotenz will, daß aber wir hier auf der rechten Seite des hohen Hauses das Recht der Individualität, der Gemeinde, des Landes ehren wollen, darin besteht der große Unterschied, der zu allen Parteifragen in Oesterreich geführt hat.

Auch in Schulsachen, meine Herren, hat man bei der Auslegung der Verfassung bereits vielfach diese zwei strittigen Ansichtspunkte gegeneinander treten gesehen. Sie haben es selbst einst, als Sie in der Mehrheit waren, decretirt, es solle die Gesetzgebung über die Grundzüge des Volks- und Mittelschulwesens vor den Reichsrath gehören, alles Uebrige in dieser Hinsicht vor den Landtag. Wir haben das wörtlich verstanden, Sie aber haben später die Grundzüge auf eine so ungeheure Menge von Details ausgedehnt, daß wir jetzt vor einer vollzogenen Thatsache stehen, daß wir froh sind, wenn wir allmälig Schritt für Schritt zu einer richtigeren Ansicht der Sache herauskommen können, und wir werden jede Gelegenheit gebrauchen, um einen Schritt aus dem Labyrinthe zu machen, indem wir wohl verstehen, daß bei den verschiedenen Vorsichtsmaß-

regeln, die Sie zur Zeit Ihrer Herrschaft vorbereitet haben, wir mit einem Risse nicht ins Richtige kommen können. Ja, meine Herren, Sie haben auch eine Allerhöchste Entschließung, welche Sie als in Galizien zu Recht bestehend betrachteten, anders gedeutet als wir. Wir haben dieselbe immer in dem Sinne verstanden — und das ist, unserer Ueberzeugung nach, auch der einzig mögliche Sinn — daß der Landtag in Galizien das Recht hat, die ihm vom Landesschulrathe vorgelegten Pläne und das System der Organisation des Schulwesens zum Gesetze zu machen.

Es wurde aber ganz anders von den Herren der Linken interpretirt, und wir wollen, daß jetzt unsere Interpretation zum Gesetze gemacht werde. Meine Herren! Ich weiß, darüber läßt sich gar nicht streiten und polemisiren, die Worte werden von den Juristen auf diese und jene Art immer mit Geschick gedeutet, und wir werden uns nicht verständigen, denn in dieser Sache sprechen wir diesseits und jenseits eine ganz andere Sprache, wenn wir auch beiderseits deutsch sprechen. Auch jetzt wird der Streit weiter geführt; auch jetzt wird uns unterschoben, wir wollen von unserem Standpunkte abtreten, indem wir auf dem festen Boden der jetzt bestehenden Gesetze einen Schritt in unserer Richtung machen und nicht alle Schritte zugleich machen und nicht gleich über Alles hinüberspringen. Aber wir glauben, daß wir nur praktisch zu dem Ziele gelangen, das wir nie aus unseren Augen verloren haben, und wir wahren ganz den Standpunkt, indem wir eine Resolution beschließen, die die autonome Gesetzgebung für den Bereich der Schule fordert. Das ist, meine Herren, also der Standpunkt, wie er hier verschieden von den beiden Parteien aufgefaßt wird. Das Princip der Centralisation und der bureaukratischen Einheit hat in anderen Staaten wenigstens eine gewisse Berechtigung, es kann als Aggressivwaffe dort gebraucht werden, es gibt dem Staate eine größere Aggressivkraft in einem einheitlichen Nationalstaate, und wer Geschmack hat für ein aggressives Vorgehen, der kann dort dafür eintreten. Aber, meine Herren, ein freiheitliches Princip ist es ein= für allemal nirgends, es gleicht der Scheere eines holländischen Gärtners, der einem Lindenbaume es befiehlt, einen plumpen Pfau der Gestalt nach zu machen, oder es erinnert mich an ein gewisses volksthümliches Lied, welches in meiner Heimat vom Volke gesungen wird: Ein Bauer sei in die Stadt gegangen und habe Schuhe für seine Frau gekauft; als er nach Hause kam, fand er, daß die Schuhe zu klein waren, und um den schlimmen Folgen dieser Sache abzuhelfen, habe er die Zehe seiner Frau abgeschnitten. *(Heiterkeit rechts.)*

Aber, meine Herren, wie gesagt, es kann als Aggressivwaffe wo anders dienen; in Oesterreich nimmermehr; die ganze Geschichte Oesterreichs, auf die ich nicht näher eingehen will — ich werde nur die Zeit Kaiser Josephs am Ende seiner Regierung, und die Zeit vor dem ungarischen Ausgleiche in Erinnerung bringen — hat bewiesen, daß die Machtstellung Oesterreichs dann eine schwächere wird *(Bravo! rechts)*, wenn man mit der Centralisation rücksichtslos vorwärts gehen will, und wenn der Herr Abgeordnete Carneri gesagt hat, man könne den Socialismus nicht hinwegdecretiren, muß ich sagen, man kann auch nicht jene Gefühle hinwegdecretiren, von denen der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß ihre Wurzeln tief in die Eigenart einzelner Länder und in die Geschichte derselben hineindringen *(Bravo! rechts)*, und wer diese Gefühle ignoriren will, dient dem Staate fürwahr nicht, weder im Schulwesen, noch auf irgend einem anderen Gebiete der Staatsbildung.

Es sind anderartige Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, eine andere Vegetation entwickelt sich in jedem Lande der österreichischen Monarchie, und sollen die verschiedenen einzelnen Pflanzen gedeihen, muß man erlauben, daß sie nach der eigenen Natur wachsen, oder man müßte wirklich ein fast übermenschliches Wissen besitzen, um diese Verschiedenartigkeit, die so groß ist, wie irgend eine, die in Europa besteht, von diesem Hause aus zu verstehen. Man hat es versucht, früher, so lange dieses Parlament ein Rumpfparlament war, eine und dieselbe Schablone immer und überall zu decretiren, jetzt ist es zu einem Vollparlamente geworden, und es muß auch nach den Regeln vorgehen, die in Oesterreich die einzig guten, einzig verständlichen und einzig sittlichen sind. *(Bravo! rechts.)* Es muß ein jeder Abgeordneter mit sich zu Rathe gehen, ob das, was er decretirt, eben als allgemeine Regel gelten kann oder nicht. Er muß Jeden, das heißt Denjenigen, der auch Verständniß für die Eigenthümlichkeiten der Länder hat — denn Derjenige, der dieses Verständniß nicht hat, kann keine Antwort geben — aber er muß Jeden, der dieses Verständniß hat, fragen: Was ist in Euerem Lande Recht, und es kann also sittlich hier kein Gesetz auf die Art entstehen, daß früher nicht unterhandelt wird, daß man sich nicht früher verständige, früher nicht frage und die Sache in ein gutes Geleise bringe, in ein Geleise, das für Alle, und daher auch für Alles gedeihlich ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Sonst wirkt man unsittlich.

Meine Herren! Es ist hier ein blutiges Wort gefallen. Man hat gesagt, daß, wer für das Wohl seines Landes eintritt, und daher für das Wohl eines Theiles der Gesammtmonarchie hinwirkt, eine Provision nimmt; es ist gesagt worden: Provision bleibt Provision!

Ich glaube, dieses Wort wird derjenige, der es ausgesprochen hat, nachdem er darüber nachgedacht hat, bereuen. Es wäre leichter und kürzer, wenn die Einrichtung bestände, daß wir über alle wirklich gemeinschaftlichen Angelegenheiten hier und Jeder

für sich in seinem Lande über das berathen würde, was die anderen Länder nicht angeht. Aber die gegnerischen Herren haben es so eingerichtet, daß dies unmöglich ist *(Beifall rechts)*, und daher müssen jedem Gesetze lange Unterredungen vorangehen. Und wenn der sehr verehrte und wackere Herr Abgeordnete aus der Bukowina mit einem englischen Staatsmanne zusammenkommen würde, so würde er erfahren, daß das englische, dieses älteste Parlament auf Erden, das Modell der Parlamente, daß dieses mächtige imperial parliament Großbritanniens nie in diesem Sinne vorgeht, wie es hier gefordert wird. Es werden verschiedenartige Gesetze für Irland und Schottland, für England und Wales in einem Parlamente votirt, und man sagt nie den Abgeordneten aus Wales oder Irland: Jetzt geht zur Thür hinaus, jetzt handelt es sich nicht um Euch, sondern um andere Leute. Entweder kein einheitliches Parlament oder in diesem einheitlichen Parlamente in Oesterreich verschiedene Bestimmungen für die verschiedenen Länder unter Mitwirkung aller Mitglieder des Parlamentes. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Das Eine oder das Andere. Und wenn wir uns höher erheben und die Art dieses Staates begreifen wollen, so muß Jedermann — ich muß hier eine Sprache gebrauchen, die auf der anderen *(linken)* Seite beliebt wurde — der nicht allen Sinn für die natürliche und gerechte und sittliche Fortbildung der Weltgeschichte verloren hat, eingestehen, daß Oesterreich eine hohe sittliche und weltgeschichtliche Aufgabe vor sich hat. Es soll beweisen, wie es möglich ist, daß verschiedenartige Stämme und Völker mit einander in Ruhe fortleben können, ohne einander zu beherrschen, und daß jeder Stamm nach seiner Art gedeihe und durch das Gedeihen des Einzelnen das Gedeihen des Staates herbeigeführt werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und es ist unwahr, daß man durch das, was man den einzelnen Ländern gegeben hat, den Streit und die Zerrüttung in Oesterreich vergrößert habe. Man hat nur die eine Partei, ich kann nicht einmal sagen, den einen Volksstand, die zu herrschen gewohnt war, zum Herrn gebracht, aber erinnern Sie sich, meine Herren, wie zur Zeit des Centralismus Hochverrathsprocesse überall an der Tagesordnung waren, erinnern Sie sich an die traurige Zeit, wo die centrifugale Kraft Alle aus Oesterreich herausriß, wo Viele an dem Fortbestande des Staates zweifelten.

Wenn Sie das bedenken, werden Sie nicht sagen, daß eine jede Concession an die Eigenart eines Volkes für den Staat gefährlich ist. *(Bravo! rechts.)* Und versteht es der Herr Abgeordnete aus der Bukowina nicht, daß darin eine hohe und sittliche Aufgabe des Staates liegt, suum cuique zu geben und die Verhältnisse der verschiedenen Länder und Völker zu würdigen, und das Beispiel der Einheit in der Vielheit, das erste Mal vielleicht in der Weltgeschichte, zu geben? Versteht er dies nicht, meine Herren, so muß ich sagen, daß, da er selbst von strafgerichtlichem Vorgehen in Fällen, die dem Vorgehen der Majorität des hohen Hauses analog sind, in anderen Versammlungen gesprochen hat, ich dies nur auf die Art begreifen kann, daß ihm der politische, staatsmoralische, staatsethische Sinn fehlt. Es ist dies eine gewisse geistige Blindheit. *(Sehr gut! rechts.)* Ja, meine Herren, ich muß mein vollstes, herzliches, collegialisches Mitleid für dieses Gebrechen haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Kowalski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kowalski:** Hohes Haus! Seit dem 5. Februar 1880, das ist seit der ersten Anregung, betreffend die Volksschulgesetznovelle, also schon seit vier Jahren, hat sich eine Erregung der Gemüther bemächtigt, welche nicht nur in der öffentlichen Presse, in den verschiedenen Vereinen und Versammlungen, wohl aber überall und in allen Kreisen beredten Ausdruck gefunden hat. Und ich finde daher den Wunsch, den Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister anläßlich der Verhandlung über die uns vorliegende Volksschulgesetznovelle im hohen Herrenhause in der 74. Sitzung am 19. Februar 1883 ausgesprochen hat, für sehr berechtigt, wenn er gewünscht hat, eine lange, ruhige Beobachtungsperiode hiezu vor sich zu sehen, denn eineinhalb Decennien selbst zwei Decennien seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes sind eine kurze Periode für solche Wahrnehmungen. Ist aber demungeachtet die Schulverwaltung mit einer Volksschulgesetznovelle vor die beiden Häuser des Reichsrathes getreten, so müssen es wohl Gründe zwingender Natur gewesen sein, welche die hohe Unterrichtsverwaltung dazu nöthigten. Ich habe heute sehr aufmerksam den Ausführungen Seiner Excellenz gefolgt, und es mußten mich einige seiner Aeußerungen wirklich in hohem Maße überraschen. Wie hat denn eigentlich Seine Excellenz seine Ausführungen eingeleitet? Er sagte, es seien in dieser Novelle einzelne Bestimmungen, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Schulunterricht haben. Ist dem aber so, meine Herren, so befremdet es mich geradezu, wie man im Artikel I dieser Novelle anführen konnte, daß durch die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes die Grundsätze des Unterrichtswesens festgestellt werden. Ich dachte, daß ich lauter Grundsätze vor mir habe, indeß belehrte mich Seine Excellenz eines Andern. Es schiene beim ersten flüchtigen Anblicke wirklich, daß diese Gesetzesnovelle von einer untergeordneten Bedeutung sei, und daß es etwa nicht werth erscheine, sich des Näheren darüber auszulassen, weil sie nichts

Neues bringe und vielmehr das Alte und Bekannte behandle.

Ja, wenn noch irgend ein Zweifel in dieser Beziehung obwalten sollte, so hat eben der letzte Herr Redner aus Galizien, Graf Dzieduszycki, jeden Zweifel diesfalls gerade zerstreut, indem er ganz einfach sich über diese Novelle in möglichst abfälliger Weise ausdrückte; er fand sie in ihrem ganzen Inhalte geradezu belanglos. Nun, meine Herren, wenn dem so wäre, so würde ich vor Allem bedauern, falls ich der Fürst Liechtenstein wäre, zu dessen Bundesgenossen der Herr Graf Dzieduszycki eben zählt, daß mir von meinen Bundesgenossen ein solches werthloses Cadeau als Recompense meiner aufrichtigen Dienste gebracht werde. Ob er die Revanche dankbar annimmt, überlasse ich ihm. Es muß aber doch etwas in dieser Novelle enthalten sein, was wenigstens einigermaßen den Fürsten Liechtenstein zu beschwichtigen vermag. Ich werde kaum irren, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß es manchem der Herren hauptsächlich darum zu thun ist, etwas hinzustellen, ut aliquid fecisse videatur. *(Rufe: So ist es!)* Ich kann aber doch nicht die Meinung überhaupt theilen, daß, wenn auch die Sache noch so belanglos wäre, sie nicht schädlich sei *(Rufe: Richtig!)* und weil ich diese Novelle eben schädlich finde, so sehe ich mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Ja, ich kann mich der Gesetzesnovelle gegenüber auch nicht gleichgiltig verhalten und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil, wie dem hohen Hause bekannt sein wird, sehr zahlreiche Petitionen auch aus meinem Heimatslande hier in diesem hohen Hause gegen die Fassung einzelner Paragraphe dieser Volksschulnovelle eingebracht worden sind. Und ich darf diese Petitionen umsoweniger verkennen, zumal solche nicht nur unsere Ortsschulräthe und Gemeindevertretungen, wohl aber die gesammte ruthenische Intelligenz gefertigt hat, und insbesondere verdient es Beachtung, daß auch die Mitglieder der beiden ruthenischen Domcapitel von Lemberg und Przemysl, alle Universitätsprofessoren der ruthenischen Nationalität, alle Professoren der Mittel- und Volksschulen, und zwar nicht nur aus einer Stadt, sondern aus allen größeren Städten Ostgaliziens die Petitionen in gleicher Richtung hin abgefaßt haben. Wenn daher die Sache sich so verhält, so wird man wahrscheinlich auch so Manches gefunden haben, was bei diesen Herren gegen diese Novelle einen Anstoß erregt hat. Um nur Einiges diesfalls hervorzuheben — zumal ich auch den Wünschen der übrigen Herren gerecht werden will, die noch nach mir heute das Wort ergreifen wollen, und daher mich bestreben muß, sehr kurz und sachlich zu sein — muß ich vor Allem anführen, welche Bedenken in mir aufgetaucht sind, als ich diese Gesetzesnovelle studirte. Ich werde jedoch dabei Manches von meinem Standpunkte als Ruthene anführen müssen, um verständlich zu werden, ich werde Manches anführen müssen, das für viele der Herren gleichgiltig sein mag, aber wenn die Herren die Gewogenheit haben werden, mich aufmerksam anzuhören, werden sie einsehen, welche Tragweite diesen Bestimmungen nach meiner Auffassung innewohnt.

Ich gehe somit zur Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Novelle über und will mich hauptsächlich auf die Neuerungen derselben beschränken.

So heißt es im Schlußabsatze des §. 3 der Novelle wörtlich: „Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§. 6) ab.“

Meine Herren! Diese Worte sind nicht so ohne Vorbedacht hier aufgenommen worden. Es beschwichtigt mich wohl einigermaßen der Motivenbericht, indem man da sagt, man sucht hier nur die Gelegenheit zur Erlernung einer zweiten Landessprache. Aber, meine Herren, es kann hier von einer anderen Landessprache wohl keine Rede sein, wenn man bedenkt, daß in Galizien die Verhältnisse geradezu anders geworden sind, — zumal unsere Muttersprache in unseren Schulen geradezu eine andere Landessprache geworden ist, seitdem uns die fremde, das ist die polnische Sprache als Unterrichtssprache aufgedrungen wurde. Dieser Absatz hätte also höchstens den Sinn, daß uns erst jetzt die Möglichkeit erschlossen werden soll, unsere Muttersprache als zweite Landessprache zu lernen *(Sehr gut! Hört! links.)* Wie höchst kränkend das für uns Ruthenen erscheint, brauche ich nicht erst näher zu beleuchten. *(Rufe: Richtig!)* Ich will auch davon absehen, daß diese Bestimmung auch gegen die Staatsgrundgesetze verstößt, indem diese Fassung mir obligatorisch erscheint und Niemand, wie ich glaube, gezwungen werden kann, eine zweite Landessprache zu lernen. Ich glaube, es genügt, den Artikel 19 der allgemeinen Rechte der Staatsbürger hier zu citiren.

Im §. 7 stoße ich mich an die Einführung des Halbtagsunterrichtes. Denn ich halte dafür, daß durch die Einführung desselben der Zweck der Schule nicht erreicht wird; namentlich, wenn erwogen wird, daß unser armes Galizien noch lange nicht ein Sachsenland sei, da sind ganz andere Vorbedingungen vorhanden, und ich fürchte nur, daß bei Einführung des Halbtagsunterrichtes die Kinder das, was sie am Vormittag gelernt, über Nachmittag wo sie keinen Schulunterricht genießen werden, längst vergessen haben. Auch weiß ich nicht, ob ein Lehrer überhaupt so viel Ausdauer und Kraft entwickeln kann, daß er nicht bloß den ganzen Vormittag von 8 bis 12, sondern auch von 2 bis 5 oder gar bis 6 Uhr auszuharren vermag. Dazu braucht man mehr als menschliche Kraft.

Was nicht erreichbar ist, muß überhaupt als unpraktisch erklärt werden und was nicht ausführbar ist, darf — so glaube ich wenigstens — nicht befürwortet werden.

Im §. 8 wird bestimmt *(liest)*: „Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landesschulbehörde."

Ja, wenn das nur wahr wäre! Es wundert mich, warum die Herren aus Galizien sich auch von diesem Paragraphen eximirt haben, und weßhalb sie diesen Paragraphen im §. 75, wo alles Mögliche und Unmögliche eximirt wurde, nicht einbezogen haben?

Bleibt nämlich der §. 8 in seiner gegenwärtigen Fassung aufrecht, so ist für mich wenigstens nicht einleuchtend, was dann mit dem Organisationsregulativ vom 20. Juni 1867, welches namentlich für Galizien erlassen wurde, geschehen soll. Dort heißt es im Artikel 3, Absatz 5 *(liest)*: „Die Vorzeichnung der Lehrtexte für Volksschulen und die Genehmigung von Lehrbüchern für Mittelschulen ist dem Landesschulrathe in Galizien vorbehalten."

Unser Landesschulrath hat ohnedies längsthin das Recht, welches hier dem Minister zugestanden ist. Das Ministerium ist niemals in der Lage, zu würdigen, was für Lehr- und Lesebücher wir überhaupt haben. Ueberdies ist bei uns der Wechsel der Lehr- und Lesebücher so häufig, daß, kaum daß ein Buch eingeführt ist, es auch schon wieder außer Gebrauch gesetzt wird, und es ist eine immerwährende Klage der Eltern, daß die Lehrbücher sehr theuer sind und dabei sehr oft wechseln. Wie gesagt, dieser §. 8 mußte von mir besprochen werden, weil er mit Artikel 3, Absatz 5 des Organisationsregulativs für Galizien im Widerspruch steht.

Ich komme zu den §§. 17, 18, 19. Die diesfälligen Bestimmungen betreffen die Bürgerschulen, welche auch in Galizien hätten längst eingeführt werden sollen, und obwohl diese Bestimmungen seit dem Jahre 1879 im Volksschulgesetze vorkommen, haben die Herren aus Galizien sich erst jetzt entschlossen, dagegen Stellung zu nehmen, indem sie diese Bestimmungen für sich als nicht geltend erachten wollen.

Es steht wohl dafür, daß man etwas den Inhalt dieser Bestimmungen, wenn auch flüchtig, prüft, um sich klar zu machen, ob denn in diesen Bestimmungen etwas Anstößiges für Galizien vorkommt. Die §§. 17, 18 und 19 handeln doch über die Einrichtung der Bürgerschulen. Und wie hat man denn, meine Herren, im Herrenhause motivirt, um diese Paragraphe in Galizien nicht zur Anwendung zu bringen. Ganz einfach damit, daß in Galizien keine Bürgerschule existirt.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat jedoch auf die Bürgerschulen als bestehende zum wiederholten Male hingewiesen, er hat auch dargethan, daß eine Bürgerschule bei uns bestehe, wohl nicht dem Namen aber dem Wesen nach. Man nennt bei uns die achtclassige Volksschule mit dem landläufigen Ausdrucke „szkoly wydzialowe", dieser Ausdruck läßt sich nicht einmal gut verdeutschen. Er würde im Deutschen Ausschußschulen heißen. Aber eine solche Bezeichnung für höhere Volksschulen wäre geradezu unpassend, denn Dasjenige, was „Ausschuß" heißt, hat ohnehin an und für sich keinen Werth. Ich könnte diese Schulen Fachschulen nennen. Für mich hätten solche Schulen nur dann einen großen Werth, wenn dem §. 17 zufolge die Schüler für das Gewerbe und für die Landwirthschaft gehörig vorbereitet werden wollten.

Wenn ich nun, meine Herren, die Bestrebungen des berühmten Schulmannes Kindermann mir gegenwärtig halte, welcher die Industrieschulen immer in Verbindung mit den Volksschulen zu bringen wußte, so muß ich wirklich dem §. 17 in seiner veränderten Fassung nur volles Lob sprechen. Ich würde sehr glücklich sein, wenn auch bei uns die Bürgerschulen nach dieser Richtung hin sich ausbilden würden, wenn namentlich eine Verbindung der Volksschule mit der Industrieschule gesucht würde. Glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß bei uns in Galizien auch nicht Anknüpfungs- und Berührungspunkte dafür bestehen.

Man könnte sehr gut doch die manuelle Fertigkeit der Kinder fördern und gerade den größten Theil der Kinder, welche ohnehin Landwirthe werden sollen, ihrer Bestimmung näher bringen und dieselben schon in der Schule hiezu gehörig vorbereiten. So z. B. könnte man leicht die Korbflechterei in der Schule praktisch lehren, so auch die Buchbinderei, die Obst- und Gartenbauzucht und andere sehr nützliche Kenntnisse aus der Landwirthschaft beibringen. In diesem Paragraphe wird auch Gewicht gelegt auf das Clavier- und Violinspiel. Meine Herren! Es gibt noch andere Instrumente, oder eigentlich sind es keine Instrumente, und dennoch werden sie gespielt; bei uns namentlich müssen Viele, die eine höhere Volksschule besuchen, aber keine Mittel hiezu haben, einfach Trübsal blasen. *(Heiterkeit links.)* Ich lege ein besonderes Gewicht auf die Handarbeit in der Schule und werde den Zeitpunkt freudigst begrüßen, wann diese auch gelehrt wird, weil bloß die Handarbeit Jedermann vor Müßiggang und Armuth zu schützen vermag. *(Rufe: Sehr gut!)*

Ich gelange zum §. 21. Dieser §. 21 wurde schon längst von meinen politischen Gegnern perhorrescirt. Es ist kein Wunder, daß er heute auch eine Ausnahme für Galizien bilden soll. Ich meines

Theils kann mich auch nicht für ihr sehr erwärmen, denn Dasjenige, was hier als neu gilt, existirt bereits längst — und sobald was existirt und schon prakticirt wird, so ist fürwahr kein Bedürfniß, dasselbe noch näher zu präcisiren. Erleichterungen im Schulbesuche müssen ganz einfach schon deßhalb bestehen, weil es nicht allen Kindern gegönnt ist, sich des Schulbesuches zu erfreuen. Aber so wie die Sache jetzt hier uns vorliegt, muß ich aufrichtig gestehen, daß es mir vorkommt, als wäre die Regierung zu der Fassung und Zusammenstellung dieses Paragraphen gedrängt. Ich bitte, meine Herren, hier um besondere Aufmerksamkeit. Es heißt hier wohl, daß über Ansuchen der Eltern oder ganzer Gemeinden Erleichterungen im Schulbesuche einzutreten haben, aber man hat anzuführen vergessen, bei wem das diesfällige Gesuch einzureichen sei und wer dieses Ansuchen zu gewähren habe. Diese Lücke im Gesetze erscheint noch auffallender, wenn Sie den Schluß des Paragraphes berücksichtigen wollen, wo für einen speciellen Fall, das ist für die Erlassung des letzten Schulsemesters, ein Organ bestellt ist, welches das diesfällige Ansuchen um Enthebung vom Schulbesuche zu gewähren hat, dieses Organ ist die Bezirksschulaufsicht. Für andere Fälle ist in diesem Paragraphe kein Organ bestellt. Die nämliche Frage wurde auch im hohen Herrenhause angeregt und der Herr Unterrichtsminister war daselbst mit sich selbst nicht im Reinen, indem er — es war am 20. Februar 1883 — diesfalls eine ungenügende Antwort zu geben sich veranlaßte. Auf Seite 1207 des stenographischen Protokolles des hohen Herrenhauses kommt diese Antwort verzeichnet vor. Er meinte, das diesfällige Gesuch der Gemeinde werde der Schulbehörde vorgelegt werden, welche die entsprechende Entscheidung fällen wird; er sagte dann: „Ich glaube" — sicher hat es also Seine Excellenz nicht aussprechen können — „daß diese Behörde nur der Bezirksschulrath sein kann, weil nur dieser die Uebersicht über die Verhältnisse des Bezirkes hat." Was sagt aber unser Motivenbericht dazu? „Den Gemeindevertretungen ist das hier formulirte Recht auf Schulbesuchserleichterungen für alle Kinder der Gemeinde umsomehr einzuräumen, als die Gemeinde schwere Lasten zu tragen hat" u. s. w. Der Motivenbericht hat also den Gemeindevertretungen das Recht der Gewährung für die Erleichterungen im Schulbesuche eingeräumt. Ja, ist denn das nicht ein Widerspruch zwischen den Anschauungen des Herrn Ministers und des Herrn Berichterstatters?

Ich bin wirklich begierig, zu wissen, wie der Herr Berichterstatter denselben lösen wird. Jedenfalls ersehen Sie, meine Herren, hieraus, daß darüber, was hier gesetzlich festgestellt wird, sehr große Zweifel bestehen, und ich befürchte, daß die Gemeinden von dem hier normirten und ihnen zugestandenen Rechte einen zu ausgiebigen Gebrauch machen und sich gegenseitig, insbesondere in dem Falle, als mehrere Gemeinden in dieselbe Schule ihre Kinder schicken, soviele Erleichterungen gewähren werden, daß endlich gar kein Schulunterricht mehr ertheilt werden wird.

Weil mir aber vor Allem um die Sicherung des Schulunterrichtes zu thun ist, wäre es nur erwünscht, daß jeder Zweifel in Betreff der Handhabung des §. 21 entfernt werde. Es stünde mir zwar frei, heute einen Antrag zu stellen; aber ich müßte mich wirklich selbst täuschen, wenn ich mich so weit verstiege und einen Antrag stellte. Weiß ich denn nicht, daß das Gesetz schon im vorhinein decretirt ist? Bei uns beschließt man ja nicht Gesetze, man gelangt nicht durch Folgerungen zu Schlüssen, man decretirt Gesetze von oben und was einmal decretirt wurde, das muß beschlossen werden. *(Sehr richtig! links.)* Daher glaube ich, daß selbst eine Specialdebatte überflüssig erscheint, nachdem es undenkbar ist, daß dieser §. 21 eine andere Textirung erfahre. Ich werde aus diesen Gründen auch so bescheiden sein, kein Amendement hiezu zu beantragen, würde es aber mit Dank entgegennehmen, wenn von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses eine Aenderung und rücksichtlich Ergänzung dieses Paragraphen mit Rücksicht auf die Competenzbestimmung vorgenommen werden wollte.

Ich komme zu den §§. 29 und 30. Dieselben bestimmen die Lehrgegenstände an den Bildungsanstalten. Ich hätte hier den lebhaften Wunsch, daß auch in diesen Paragraphen den Bedürfnissen meines Volksstammes gehörige Rechnung getragen werde. Glauben Sie, meine Herren, daß alles Erwünschte mit allgemeinen Ausdrücken gesagt werden kann. Mögen sie auch noch so sehr auf concreten Fällen basiren, so rufen sie doch sehr große Bedenken in dem hervor, der für die wahre Förderung eines geregelten Schulwesens ernstlich eingenommen ist. So kann ich mich mit dem allgemein gefaßten Ausdrucke „Musik" nicht zufrieden stellen. §. 29 erwähnt unter Anderem als Lehrgegenstand die Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik. Sie finden im §. 30 nur die bloße Bezeichnung „Musik", früher war wenigstens in §. 30 Musik und „Gesang" aufgenommen. Auf den Gesang und namentlich den Kirchengesang bei uns muß ich einen großen Werth legen, denn wir unirte Ruthenen haben, wie bekannt, in der Kirche keine Instrumentalmusik, sondern nur den Choralgesang, und ein angehender Lehrer oder ein gar bereits angestellter Lehrer, der nicht im Gesange und namentlich im Kirchengesange gehörig geschult ist, wird nie einer unserer Gemeinden, noch auch der Schule genügen, er wird dieselben für sich nie zu gewinnen im Stande sein.

Hat er aber keine Möglichkeit, den ruthenischen Kirchengesang in der Lehrerbildungsanstalt sich eigen zu machen, dann wird er auch nur in den seltensten

Fällen seine schwierige Aufgabe zu lösen in der Lage sein.

Ich könnte zwar auch hier ein Amendement stellen, aber ich überlasse dies Anderen, zumal ich keine Hoffnung habe, daß irgend etwas, mag es auch noch so berechtigt sein, angenommen werden wird.

Ich komme zu §. 32, und da nimmt es mich nicht wenig Wunder, daß diejenigen Herren, welche für eine Eliminirung der §§. 17, 18 und 19 eintraten, nicht auch den Muth hatten, dasselbe bei den §§. 32 und 41 zu thun, welche doch mit den vorersterwähnten Paragraphen im innigen Zusammenhang stehen und sich auf letztere direct beziehen. Diese Paragraphe handeln ebenfalls von der Bürgerschule und wird in denselben von der Eignung des Volksschullehrers gesprochen.

Sie können, meine Herren! aus diesem Umstande schon schließen, mit welcher Hast die vorliegende Novelle zu Stande gebracht wurde. Wollte man consequent sein und überhaupt etwas Ganzes und Harmonisches schaffen, was mit sich selbst nicht in Widerspruch steht, so sollte man außer den §§. 17, 18 und 19, auch die §§. 32 und 41 consequenterweise eliminiren. Diese werden aber aus Versehen belassen. *(Rufe: Sehr gut!)* Im §. 36 wird der besonderen Vorschriften gedacht, welche die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales zu regeln haben. Nun, meine Herren, wenn auch der Motivenbericht uns einigermaßen darüber beschwichtigen will, was eigentlich unter dem Worte „Vorschrift" zu verstehen sei, nämlich nur eine Norm, welche eigentlich ein Gesetz sein sollte, so bin ich doch durch die Erfahrung belehrt, daß man unter Vorschrift doch kein Gesetz versteht, sondern vielmehr nur eine Verordnung. Verordnungen kommen aber, wie wohl bekannt, keineswegs im verfassungsmäßigen, sondern einfach auf administrativem Wege zu Stande, was eben Alles auf diesem Wege zu Stande kommen kann, und ob es uns erwünscht ist, daß gerade die so wichtigen Rechtsverhältnisse der Lehrer im administrativen Wege geregelt werden mögen, das zu beurtheilen überlasse ich den Herren, und selbst der Herr Berichterstatter glaubt, daß das nicht so sein könne, und meint, unter dem Worte Vorschrift sei „Gesetz" zu verstehen. Wir werden aber es vielleicht doch erleben und würdigen was man eigentlich praktisch unter Vorschriften verstanden hat, oder verstehen wollte.

Was den §. 38 anlangt, so ist derselbe für meine politischen Gegner längsthin anstößig gewesen, und er wurde immer womöglich umgangen, nämlich sowohl in dem Gesetze vom 14. Mai 1869, als auch in der gegenwärtigen Vorlage. Derselbe handelt von der provisorischen Anstellung der Lehrer und Unterlehrer. Ich hätte bei diesem Paragraphen nichts einzuwenden, aber ich muß mich wirklich fragen, warum denn meine politischen Gegner diesen Paragraphen nicht goutiren, und ich komme zu der Ueberzeugung, daß ihnen namentlich die Commissionen für Lehrbefähigungsprüfungen nicht genehm sind. Wir haben Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister bei den Budgetsverhandlungen zu wiederholten Malen gebeten, es mögen auch in Galizien geregelte Commissionen für Lehrbefähigungsprüfungen eingeführt werden, wir haben nur zu oft betont, daß es nothwendig und unabweislich sei, die Aufmerksamkeit auf das Bedürfniß zu lenken, daß den Mitgliedern dieser Commissionen, welche betraut sind, auch die ruthenischen Candidaten des Lehrstandes zu prüfen, des Ruthenischen in Wort und Schrift mächtig seien, damit nicht immer gerade die Blinden über die Farben urtheilen. *(Heiterkeit links.)* Leider hat uns die Erfahrung nur zu oft gelehrt, daß diese Commissionen aus Mitgliedern bestehen, unter denen sich sehr oft kein Ruthene befindet.

Wir traten stets dafür ein, daß nach der bestehenden Ministerialverordnung auch bei uns die Prüfungscommissionen eingeführt werden. Dagegen sträuben sich aber unsere politischen Gegner und deßhalb sprechen sie für die Eximirung Galiziens von den Bestimmungen dieses Paragraphes. Ihr Wunsch findet Berücksichtigung — wir können weiter bitten und vorstellen, wann aber die Reihe auch an uns kommt, daß wir erhört werden, läßt sich vorläufig nicht bestimmen. — Wir haben aber hiezu ein Recht und lassen von diesem insolange nicht ab, bis auch unserem gerechtfertigten Begehren Genüge geschieht.

Ich komme nun zum wichtigsten Paragraphe, dem §. 48. Vor Allem muß ich bemerken, daß ich auch die Anschauung derjenigen Herren theile, welche diesen Paragraph, wie er stylisirt ist, als gegen die bestehende Verfassung verstoßend, bezeichnen und glaube, daß, wenn seinerzeit über diesen Paragraphen abgestimmt werden wird, ohnedies die Zweidrittel-Majorität gefordert werden wird. Der verantwortliche Schulleiter soll nun nach der Fassung dieses Paragraphes jenem Glaubensbekenntnisse angehören, welchem die Majorität der Schüler angehört.

Schon mein Landsmann, der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz, hat gestern bei Besprechung dieses Paragraphes darauf hingewiesen, daß die Fassung desselben ihn nicht beruhigen könne, daß es namentlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse in Galizien nothwendig sei, nach dem Worte „Glaubensbekenntniß" — und dieses Wort kommt in demselben Absatze zweimal vor — auch das Wort „Ritus" einzufügen.

Man würde vielleicht glauben, daß dieser Paragraph von unseren politischen Gegnern nur deßhalb hier eximirt wurde, weil man — so wie dies namentlich im Herrenhause geltend gemacht wurde

— befürchtet, daß etwa ein Jude bei uns einmal Schulleiter sein könne.

Man hat dort seinen Juden gefunden *(Heiterkeit links)*, um diesen Paragraph zu escamotiren, aber heute hat man hier einen andern Juden dafür gefunden.

Der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki hat gerade wieder auf einen andern Juden angespielt, daß es ihm nämlich angenehm wäre, daß alle Kinder, folglich auch die jüdischen Kinder, in einer und derselben Schule mit den Christen vereinigt bleiben, damit keine Reibung und Verschiedenheit unter den Kindern verschiedener Glaubensbekenntnisse entstehe. Man hat also für sich überall seinen Juden, der in der Verlegenheit helfen soll; im Herrenhause hat man seinen Juden und hier hat man wieder seinen eigenen Juden. *(Heiterkeit links.)* Aber mit diesem Kunstgriff will ich mich weiter nicht befassen.

Ich muß mich hier vor Allem auf die Bedürfnisse meiner Glaubensgenossen beschränken. Nun, meine Herren, wir Ruthenen haben wohl die Union mit der katholischen Kirche geschlossen, und dadurch die Glaubenseinheit befestiget, wir haben aber unsere Union nie so aufgefaßt, und Niemand kann sie so auffassen, daß hiedurch eine Verschmelzuug unserer Kirche, mit der katholischen Kirche eingetreten wäre. Wir sind mit der katholischen Kirche unirt, jedoch nicht mit derselben in Eeins verschmolzen; wir haben unsere kirchliche Selbstständigkeit behalten, und diese muß uns gewahrt bleiben. Unsere Oberhirten haben sich ihres Einflusses auf die Schule nie begeben und vielmehr haben sie die Eigenart unserer Kirche auch in der Schule stets gewahrt. Wir hatten über unsere Schulen stets eine besondere Oberaufsicht durch unsere Ordinariate ausgeübt. Bei uns liegt das Unterschiedliche, wie gesagt, nicht im Glauben, wohl aber im Ritus. Wir legen also das größte Gewicht in unsere Kirche, auf unsere rituellen Handlungen und können daher unsere Kinder selbst den Katholiken nicht getrost anvertrauen, wenn sie nicht unserem Ritus angehören. Daß wir eben in dieser Hinsicht nicht etwa einen bloßen Argwohn hegen, sondern aus Erfahrung sprechen, dafür hat mein Landsmann Ihnen schon gestern zwei Beispiele citirt, auf welche ich besonders die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers lenke. Es hat nämlich leider in diesen Tagen — und ich berufe mich hiebei noch ausdrücklich auf die Zeitung „Slowo" in deren Nummern 32 und 37 dieses Jahrganges der betreffende Fall umständlich besprochen wird — ein polnischer Volksschullehrer, der in Kijdanow im Bezirke Buczacz angestellt ist, mit Hohn sich über unseren Ritus und unsere Kirche geäußert. Er hat es nämlich den Schulkindern gerügt, daß sie sich mit dem Kreuze bezeichnen, wenn sie an der Kirche vorübergehen; er hat die ruthenischen Trauerandachten ins Lächerliche gezerrt und mit Verachtung sich über dieselben ausgesprochen. Nun, meine Herren, man wird sagen, dieser Fall sei vereinzelt da. Mein Landsmann hat aber auch noch einen anderen citirt; ich könnte mehrere anführen, will aber das Aergerniß nicht steigern. Ich will auch Niemanden in die Versuchung, geschweige denn in die Falle bringen, daß er gegen seine Anschauungen vorzugehen genöthigt sei. Von unserer Seite wird es Niemand erfahren, daß wir Jemanden in den confessionellen Anschauungen nahetreten oder bekritteln. Aber, meine Herren, wenn wir für die Rechte unserer Kirche das Wort erheben, so glaube ich, daß dies auch vollkommen gerechtfertigt sei, denn der Ritus war für uns nie gleichgiltig. Ich fürchte aber, daß, wenn der Paragraph ohne den Beisatz „Ritus" nach dem Worte „Glaubensbekenntniß" bleibt, nationale Agitatoren in die Schule noch mehr kommen, und anstatt im Geiste der katholischen Kirche zu lehren, nur trachten werden, die Politik in der Schule zu betreiben. Bei uns ist der Ritus so wesentlich, daß selbst für den Uebertritt von unserem Ritus zu dem katholischen und umgekehrt, dieselben Bestimmungen des interconfessionellen Gesetzes verbindlich sind, wie für den Religionswechsel.

Es ist das also nicht so etwas Gleichgiltiges, wie es Jemanden erscheinen könnte.

Ich könnte also auch hier eine Correctur vorschlagen, ich will es aber geflissentlich nicht thun, weil ich mir nicht zutraue, daß ich damit durchdringe, ich werde aber meinen Collegen und Landsmann Ozarkiewicz unterstützen und ihm gratuliren, wenn es ihm gelingen sollte, hier nach dem Worte „Glaubensbekenntniß" auch den Ausdruck „Ritus" hineinzubringen.

Der geehrte Herr Vorredner aus Galizien hat auch über diesen §. 48 sich des Näheren ausgelassen und meinte es bestehe der Glaube, daß die Polen durch die Schule die Ruthenen polonisiren wollen.

Er hat aber nicht einmal gewagt, diesem Glauben zu widersprechen, noch weniger sich bemüht den Beweis zu liefern, daß dem nicht so sei.

Wir aber, die in dieser Beziehung täglich sehr traurige Erfahrungen machen, müssen es nur bedauern, wenn der §. 48 in dieser Fassung angenommen werden sollte, wie er hier vorgeschlagen wird, zumal wir in demselben auch für die Wahrung der Interessen unserer Nationalität nicht die gehörige Garantie finden. Belasse man uns lieber bei unseren braven ruthenischen Lehrern, von welchen unsere Kinder alles Nützliche sehr leicht lernen können.

Eigentlich ist das Ganze, was ich bezüglich des §. 48 vorgebracht habe, in Anbetracht dessen, daß auch von den Bestimmungen dieses Paragraphes Galizien ausgenommen werden wird, von gar keiner Tragweite, und das ist für mich noch ein weiterer Grund, selbst von der Beifügung dieses einen Wortes

„Ritus“ abzusehen, denn wenn das auch vom hohen Hause angenommen werden sollte, würde das für meinen Zweck von gar keinem Einfluße sein, weil §. 48 in §. 75 ohnehin ausgenommen werden soll.

Zum §. 54 übergehend, muß ich einfach bemerken, daß schon jetzt das Los eines Lehrers nicht sehr beneidenswerth ist, und wenn überhaupt irgendwo, so muß hier der Satz zutreffen „quem dii odere, paedagogum fecere“.

Wenn aber auch hier der §. 54 eine solche Ausdehnung erhalten soll, daß ein Disciplinarverfahren bei jedem möglichen Anlasse eingeleitet werden kann, so weiß ich wirklich nicht, ob wir solche Männer genug finden können, welche sich entschließen würden, mit Selbstverleugnung sich dem Schulfache zu widmen. Das müßten besondere Charaktere seien, wenn sie geradezu nicht willenslos sich zeigen sollten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat neulich anläßlich der Besprechung dieses Paragraphes gesagt, er finde es unanständig, wenn die Frau eines höheren Beamten Carfiol verkaufen wollte.

Wird aber §. 54 in der vorliegenden Fassung in Verbindung mit §. 53 angenommen, so wird der Herr Abgeordnete Rieger nur zu oft sehen, daß gewesene Lehrer Carfiol verkaufen müssen, um nur nothdürftig das Leben zu fristen. *(Heiterkeit links.)*

Ich übergehe nun zu dem Schlußparagraphen, zu §. 75.

Für mich, meine Herren, ist das der wichtigste Paragraph, denn nachdem auch mein unmittelbarer Vorredner aus Galizien, Graf Dzieduszycki, alles mögliche Gute in dieser Volksschulgesetznovelle gefunden hat, hat er das Gute für so hoch gehalten, daß er es nicht einmal seinem eigenen Lande gönnen wollte, sondern meinte: Für euch wird es wohl gut sein, aber ich brauche schon was Besseres *(Sehr gut! rechts)*, und deßhalb will er Galizien von der Volksschulgesetznovelle, namentlich von den Hauptbestimmungen derselben, welche in dem §. 75 aufgezählt erscheinen, befreit wissen.

Meine Herren! Ich kann den §. 75 nicht zur Sprache bringen, ohne den §. 74 wenigstens zu streifen. Der §. 74 des Volksschulgesetzes lautet *(liest)*:

„Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht besonders bereits in der Gesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 erlassene Regulativ, betreffend die Einsetzung der Landschulräthe für die Königreiche Galizien und Lodomerien und Großherzogthum Krakau, nicht berührt.“

Diesen Ausdruck „nicht berührt“ rücksichtlich des Organisationsregulativs finden wir auch bereits in §. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1868, das ich hier nicht zu citiren brauche.

Wenn wir den §. 74 gehörig würdigen, so nimmt es mich durchaus nicht Wunder, daß §. 75 vorgelegt wurde; denn er ist nur der weitere Ausbau des §. 74, der noch weiter ausgebaut werden wird, selbst zu einem babylonischen Thurm *(Heiterkeit links)*, darauf müssen wir auch gefaßt sein. Nun, meine Herren, aufrichtig gesagt, wäre ich vollkommen einverstanden, mit der letzten Ausführung des Herrn Vorredners. Er hat nämlich am Schlusse seiner Ausführungen einen Ausblick nach England gemacht und gesagt: in England werden nicht nur Gesetze beschlossen für das eigentliche England, sondern auch für Schottland, Irland u. s. w., es werden aber daselbst verschiedenartige Gesetze beschlossen. Wir befinden uns auch in einer solchen Lage, es wäre auch sehr bestechend, und ich glaube, es wäre auch im Interesse unserer politischen Gegner gelegen, wenn sie nicht auf Abwegen zu regulativen Verordnungen zu kommen brauchten, — sondern wenn sie den Muth hätten, den eigentlichen Weg der Gesetzgebung zu betreten, das ist, im Parlamente ihre besonderen Bedürfnisse klarzulegen. Hier könnten wohl auch verschiedenartige Gesetze beschlossen werden; allein diesen Weg wollen unsere Gegner nicht betreten, obwohl sie überzeugt sind, daß ein Regulativ kein Gesetz sei — und daher immer im administrativen Wege abgeändert werden kann. Diese Befürchtungen auf Seiten unserer Gegner sind nicht erst von heute. Bereits nach Erlassung des Volksschulgesetzes vom Jahre 1869 hat die Educationscommission des Lemberger Landtages den Wunsch ausgesprochen, daß kraft eines Gesetzes der galizische Landesschulrath eingerichtet werden möge. Man hat nämlich nie eine rechte Fiduc zu dieser Sache gehabt und hat Dasjenige, was auf Umwegen erreicht wurde, doch nicht für so haltbar gehalten, daß man für alle Zeit dieser Errungenschaft sicher sein könnte. Und wirklich, diese Befürchtung erwies sich auch nicht als ungegründet. Denn schauen Sie, meine Herren, im Artikel III des Organisationsregulativs für Galizien lesen Sie im Absatze 3, als zur Competenz des galizischen Landesschulrathes gehörig *(liest)*: „Die Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer bei den Mittel- und Volksschulen, unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte.“ Glauben Sie, daß dieser Paragraph noch immer zur Gänze für Galizien besteht? Nein, denn, wie bekannt, ist mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1875 bestimmt worden *(liest)*: „daß künftighin die Ernennung der Directoren und jene der Lehrer an diesen Schulen durch den Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe; ferner, „daß der galizische Landesschulrath in jedem Falle seine Vorschläge dem Unterrichtsminister zu erstatten habe . . .“

Also, meine Herren, so wie dieser Absatz 3 des Artikels III abgeändert wurde, so kann an einem schönen Morgen das ganze übrige Organisations-

regulativ im Ordonnanzwege beseitigt werden. Im Interesse der Stabilität der Schulverhältnisse in Galizien wäre es also erwünscht, dieser Frage nicht bei jeder Gelegenheit aus dem Wege zu gehen, sondern sie geradezu, und zwar gehörigen Orts, das heißt hier im Reichsrathe, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und durch das Gesetz, insofern es nothwendig erscheint, die Schulverhältnisse auch in Galizien endgiltig zu regeln. Man geht aber leider diesen Weg nicht, der in England eingeschlagen wird, und der vom Herrn Vorredner als der einzig vernünftige und legale bezeichnet wurde; man bewegt sich lieber auf Umwegen, und bei jeder Gelegenheit will man etwas noch mehr für sich ausfeilschen.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß das einer Landesrepräsentanz nicht würdig sei, man soll den Muth haben, für sein Recht einzustehen und dieses Recht zu vertheidigen. Hier in dem gesetzgebenden Körper sollte die Sache ausgetragen werden, und ich muthe den Herren von dieser *(linken)* Seite nicht zu, daß sie unser Land schädigen wollten. Aber man beruft sich, um die wahre Sachlage zu bemänteln, auf besondere Landesverhältnisse bei uns, und dem, muß ich sagen, ist nicht so, besondere Verhältnisse in dieser Beziehung walten auch bei uns nicht ob.

Meine Herren! Erinnern wir uns daran, daß namentlich wir Aeltere, welche hier die Plätze einnehmen, doch unsere Bildung und Gesittung der alten Schule zu verdanken haben. Die Errungenschaften eines Kindermann, Kreßl, Felbiger sind auch uns zu gute gekommen, sie sind auch in unserem Lande verwerthet worden. Die Schulordnungen, wie sie seit 1774 und 1805 eingeführt wurden, haben auch uns nicht entnationalisirt, wir haben uns unter denselben nur ausgebildet, unsere Bildung haben wir den alten Schuleinrichtungen in erster Linie zu verdanken. Besondere Verhältnisse zwingender Natur waren aber bei uns nicht vorhanden; man hat jedoch besondere Verhältnisse schaffen wollen, und deßhalb ist man auf Umwegen dazu gekommen, das Organisationsregulativ zu schaffen, und diese besonderen Verhältnisse, die man geschaffen hat, nenne ich bloße Abhängigkeitsverhältnisse der Ruthenen den Polen gegenüber. *(Rufe: Richtig!)*

Man wollte nämlich das Werkzeug schaffen, um damit die ruthenische Nationalität sich zu unterordnen. Das sind die in Folge dieses Regulativs geschaffenen Verhältnisse. Ich kann mich also nicht erwärmen für die Belassung des Regulativs und ich muß nur ernstlich bedauern, daß die Unterrichtsverwaltung, indem sie das Volksschulgesetz revidirt hat, nicht auch diesen Paragraph der reiflichen Ueberlegung unterzogen hat.

Das Gesetz, so wie es besteht, ist für mich sehr mangelhaft, aber, meine Herren, nicht bloß für mich — denn ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß dieses Gesetz gleichsam wie auf eine Bestellung zu Stande gekommen ist — selbst die Anhänger von der anderen Partei haben gleich bei Abfassung der Gesetzesnovelle einen Resolutionsantrag hinzugefügt, welcher uns noch mehr daran mahnt, daß dieses Gesetz, wie es heute beschlossen werden will, von keinem längeren Bestande sein soll. Ich habe kein Vertrauen zu diesem Gesetze und es ist eine vergebliche Mühe, sich mit einer solchen Gesetzesvorlage zu beschäftigen; es ist besser sich etwas mehr Zeit zu gönnen, aber ernstlich, reiflich und ruhig zu überlegen, um alle Verhältnisse zu würdigen und ein gedeihliches Reichsvolksschulgesetz zu schaffen, welches die allseitigen Bedürfnisse und Wünsche erfüllt. Ich müßte also, angesichts dieser meiner Erwägungen wirklich nur verstockten Gemüthes sein, wenn ich an diesen Errungenschaften, welche namentlich unseren deutschen Brüdern durch ihre Gelehrten zu Theil wurden, rütteln wollte, ich wünschte vielmehr, daß diese Errungenschaften als Gemeingut für alle Bewohner Oesterreichs Geltung erlangen, und indem ich also dieses Heiligthum schützen will, geht es nach meinen Begriffen nicht an, dieses Werk zu zerstören; ich werde daher mit voller Ueberzeugung gegen dieses Gesetz eintreten und gegen dasselbe stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ignaz Freiherr von **Giovanelli:** Ich habe mich nicht zum Worte gemeldet, um in die Debatte einzugreifen. Ich glaube, die Sache ist von beiden Seiten genügend und mehr als genügend und überflüssig erörtert und besprochen worden. Ich habe mich einfach gemeldet, um einen Auftrag zu erfüllen, der mir geworden ist. Die tirolischen Abgeordneten, welche der Majorität des Hauses angehören, haben mir den Auftrag ertheilt, eine Erklärung abzugeben. Wir werden für die Schulnovelle stimmen, und damit Niemand im Hause und insbesondere in unserem Vaterlande Tirol unserer Abstimmung einen unrichtigen Sinn beilege, damit darüber kein Zweifel und kein Mißverständniß obwalte, sei es mir gestattet, auf einige Thatsachen zurückzugreifen.

Als in der ersten Session, in der 192. Sitzung am 24. April 1869, der Entwurf des Volksschulgesetzes im Hause zur Berathung vorlag, haben die Abgeordneten aus Galizien erklärt, daß sie an der Berathung und an dem Zustandekommen des Gesetzes keinen Antheil nehmen, weil der Gesetzentwurf über die Schranken hinausgreife, welche durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, §. 11, lit. i) dem gesetzgebenden Rechte des Abgeordnetenhauses gezogen seien. Es werde damit in das ver-

fassungsmäßige Recht der Gesetzgebung der Länder eingegriffen, es werden verfassungsmäßige Rechte verletzt, und das Abgeordnetenhaus würde ein unberechtigtes Vorgehen einhalten, wenn es ein Gesetz im Sinne des damals vorliegenden Entwurfes beschließen wollte. — Der Erklärung der Herren aus Galizien haben sich auch die Abgeordneten aus Krain angeschlossen. Sie, sowie die Herren aus Galizien haben den Saal verlassen, bevor in die Specialdebatte eingegangen wurde.

Ich habe damals die Ehre gehabt, im Namen der tirolischen Abgeordneten, welche der rechten Seite des Hauses angehörten, ebenfalls eine Erklärung abzugeben, und zwar in dem Sinne, daß wir vollständig der Anschauung uns anschließen, die von den Herren aus Galizien und aus Krain ausgesprochen wurde, daß wir aber noch andere gewichtige Gründe haben, uns an dem Zustandekommen des Gesetzes nicht zu betheiligen.

Denn durch das projectirte Volksschulgesetz werde nicht nur das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht der Länder verletzt, sondern auch das Recht der Kirche und der ihr gebührende Einfluß auf die Erziehung der Jugend; es werde verletzt das natürliche Recht der Eltern, welche für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder Sorge zu tragen haben. Mit einer Verwahrung gegen das Zustandekommen des Gesetzes haben auch wir den Saal verlassen.

Auf Grund des im Laufe des Jahres 1869 erschienenen Reichsgesetzes über die Volksschule hat die Regierung an den tirolischen Landtag den Entwurf eines Landesgesetzes in Volksschulsachen geleitet, in welchem festgehalten wurde an den Grundsätzen des Reichsgesetzes.

Der Tiroler Landtag hat diesen Entwurf geprüft, in Berathung genommen und denselben in einer Weise geändert, durch welche er bestrebt war, den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung Tirols gerecht zu werden. Die Regierung hat den Beschlüssen des Tiroler Landtages ihre Zustimmung verweigert und hat den verfassungswidrigen Weg betreten, im Verordnungswege Dasjenige hinsichtlich der Volksschulen vorzukehren und zu ändern, was verfassungsmäßigerweise nur dem Landtage zu bestimmen zustand. Der Tiroler Landtag hat nicht unterlassen, bei sich ergebenden Anlässen gegen diese Vergewaltigung zu protestiren und dagegen seine Stimme zu erheben. Allein die Dinge in Tirol stehen heute so, wie sie damals standen: der Zustand der Vergewaltigung dauert fort. Die Bevölkerung Tirols ist mit verschwindenden Ausnahmen katholisch. Es gibt kaum zwei Dutzend Kinder unter einer Bevölkerung von 700.000 bis 800.000 Seelen, welche nicht dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören und welche schulpflichtig sind. Für unser Land fordern wir ein Volksschulgesetz, welches auf katholischem Boden aufgebaut ist, welches dem Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung entspricht, und welches zu fordern wir das Recht und die Pflicht haben. *(Bravo! rechts).*

Die Erlassung dieses Gesetzes steht dem Landtage zu. Der Reichsrath ist vermöge der Verfassungsgesetze nur befugt, allgemeine Grundsätze im Großen aufzustellen. Wir Tiroler Abgeordnete, in deren Namen ich spreche, stehen heute auf demselben Standpunkte, welchen wir durch die von mir im Jahre 1869 abgegebene Erklärung eingenommen haben. Wir stehen auf dem nämlichen Standpunkte, auf welchem der Tiroler Landtag immer gestanden ist. Wir halten das bestehende Reichsgesetz über die Volksschule wegen seiner inneren Mängel und Irrthümer für verderblich und schädlich. Wir glauben, daß es dringend einer wesentlichen und vollständigen Aenderung bedürfe. Wir werden daher auch für die Resolution stimmen, welche von der Majorität des Ausschusses Ihnen vorgelegt wurde. Wir werden aber auch für die Novelle stimmen *(Ironische Bravo-Rufe links)*, nicht als ob wir dadurch jenen Bestimmungen des Reichsgesetzes, welche durch die Novelle nicht abgeändert werden, unsere Zustimmung geben würden. Davon sind wir weit entfernt. Wir verwahren uns dagegen. *(Widerspruch links.)* Wir werden dafür stimmen, nicht aus dem Grunde, als wenn wir glaubten, daß in jenen Punkten, in welchen die Novelle Aenderungen des bestehenden Reichsgesetzes beantragt, schon das Wünschenswerthe erreicht sei. Unsere Forderungen gehen weiter. *(Hört! links.)* Aber wir werden dafür stimmen, weil durch die Novelle wenigstens einige Mängel und Fehler des Reichsgesetzes beseitigt werden, weil damit wenigstens einiges Gute geschaffen wird. In Folge der Novelle wird es möglich sein, die Lasten der Gemeinden hinsichtlich der Schulbauten und der Lehrer in einigen Fällen zu verringern *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Wildauer: In Tirol nicht!)*, es wird gestattet sein, den Unterricht der Kinder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und in Bezug auf die Verhältnisse der Eltern abzukürzen oder den Unterricht zu beschränken auf einzelne Wochentage oder auf den Halbtagsunterricht und diese Aenderungen dürften zu empfehlen sein nicht nur im Interesse der Gesundheit der Kinder, sondern auch mit Rücksicht auf pädagogische und sittliche Erwägungen.

Diese Aenderungen können Erleichterungen den Eltern gewähren. Durch die Novelle wird der Mißstand, oder besser gesagt, das Aergerniß beseitigt, daß der Volksschulleiter nicht der Religionsgenossenschaft der Mehrheit der Kinder angehört. Durch die Novelle soll der Lehrer an den religiösen Uebungen der Kinder theilzunehmen verhalten werden. Durch die Novelle soll die Ueberwachung des Verhaltens der Lehrer in und außerhalb der Schule besser geregelt werden. Dem Allem stimmen wir bei und wollen durch unsere Abstimmung dazu beitragen,

daß diese Mängel des Reichsgesetzes beseitigt werden. Aber wir erklären zugleich, daß wir auf unseren Forderungen und an dem Rechte des Tiroler Landtages festhalten und ich wiederhole es: Wir verwahren uns, daß unserer Abstimmung die Bedeutung beigelegt werde, als wenn wir dem Reichsgesetze in den nicht abgeänderten Punkten stillschweigend unsere Zustimmung geben würden. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich mit den Ausführungen oder Worten des verehrten Herrn Vertreters des galizischen Großgrundbesitzes beginne, mit welchen er geschlossen hat. Er hat darauf hingewiesen, daß vor Allem die einzelnen Länder Berücksichtigung verdienen. Nun, meine Herren, da haben wir wieder ein wunderbares Exempel diese Berücksichtigung der einzelnen Ländertheile durch die geehrten Autonomisten der Majorität, wenn wir uns hier vor Augen halten, daß die vorliegende Gesetzesnovelle von den beiden Ländern Galizien und Dalmatien ausdrücklich im Gesetze perhorrescirt wird, und ich glaube wohl keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich sage, daß dermalen in den Landtagen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten nirgends eine Majorität für diese Novelle zu finden wäre. *(Beifall links.)* Und die Logik, die so oft hier mißbraucht und mißhandelt wird, führt nun dahin: Deßwegen, weil die einzelnen Landtage ihre Länder von diesem Gesetze bewahren wollen und deßwegen, weil sie Autonomisten für die Wünsche der Länder sind, deßwegen octroyiren und dictiren dieselben den einzelnen Ländern trotz deren Widerstreben dieses Gesetz im Wege der Reichsgesetzgebung. *(Beifall links.)*

Der Standpunkt, den der verehrte Herr Vertreter des galizischen Großgrundbesitzes einnimmt, steht wohl auch in vollständiger Harmonie mit dem Standpunkte, den der Herr Vertreter der Prager Neustadt einnimmt. Derselbe hatte unlängst die Güte, uns darzustellen, daß er eigentlich mit den Bestimmungen des Gesetzes, namentlich mit den Hauptbestimmungen desselben, nicht einverstanden sein könne; er führte weiters an, daß, wenn man die Verfassung ernst nehme, man dahin kommen müsse, die Novelle als verfassungswidrig anzusehen. Dessenungeachtet aber stimmt der verehrte Herr Abgeordnete der Prager Neustadt für die Novelle. Wenn er nun gleichzeitig in seiner Rede beifügte, daß es ihm darum zu thun sei, eine Verständigung auf Grund der Rechtsachtung für andere Völker und Länder zu zu erzielen, und wenn ich sehe, welche Achtung er vor seiner eigenen Ueberzeugung, welche Achtung er vor dem obersten Gesetze der Verfassung hat, gestatten Sie mir, wenn ich auf diese Rechtsachtung für die anderen Völker und Länder kein besonderes Gewicht legen kann. *(Bravo! links.)* In einer gewissen Harmonie mit diesen beiden erwähnten Erklärungen steht gewiß auch die soeben gehörte Erklärung des Herrn Abgeordneten aus Tirol, bei welcher der eigentliche Grund, warum die Herren heute auch nicht hinausgehen, sondern mitstimmen, wieder nicht in dem Gesetze der Logik gelegen, sondern einfach in dem Umstande zu suchen ist, daß die verehrten Herren heute die Majorität haben, und diese Majorität benützen und gebrauchen wollen und darüber alle Bedenken und Scrupeln bei Seite lassen. *(Sehr richtig! links.)*

Inwiefern diese Erklärung auch einen Einfluß auf den §. 48 und auf den so weit gehenden Glauben Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers auszuüben vermag, daß in dieser Gesetzesnovelle gar nichts Anderes principiell sei, als der §. 21, werde ich mir erlauben, bei späterer Gelegenheit zu beleuchten. Ich komme aber nochmals zurück auf den verehrten Herrn Redner des galizischen Großgrundbesitzes, der uns auf England verwiesen hat.

Ja, meine Herren, ich glaube, wir wären alle zufrieden, wenn wir englische Verhältnisse hätten. Ich glaube aber nicht, daß ein Beispiel der englischen Geschichte citirt werden kann, in welchem in der Weise, wie es hier versucht wird, eine ganz unbedeutende, eine ziffermäßig ganz minimale Minorität in der ohnedies nicht übergroßen Majorität *(Sehr gut! links)* es versucht, gegen den Willen aller Anderen ihren Willen durchzusetzen.

Wenn bei dieser Gelegenheit von Seite des verehrten Herrn Redners auf Hochverrathsprocesse in früheren Zeiten hingewiesen wurde, so nimmt es mich Wunder, daß dieser Gegenstand von einem Redner von einer Seite dieses hohen Hauses erwähnt wird, welche vor nicht so langer Zeit keinen Anstand genommen hat, auf die Aussage eines Denuncianten hin die Immunität eines Abgeordneten für aufgehoben zu erklären. *(Hört! links.)*

Was die übrigen Bemerkungen des sehr verehrten Herrn Redners anbelangt, so waren dieselben eigentlich ein sehr gutes Plaidoyer gegen das Gesetz und speciell auch gegen §. 48. Denn derselbe Umstand, dieselben Wünsche nach confessionellem Frieden, und dieselben Wünsche, nicht schon in die Schule die Theilung der Kinder nach Confessionen zu tragen, dieser Umstand und diese Momente walten auch anderwärts vor.

Wir in Wien haben beispielsweise keine Lust, daß es von der Confession der Lehre abhinge, in welchen Fällen der oder jener als Lehrer ernannt werden muß. Auch in Wien kämen wir, während bisher immer nur die Fähigkeit und Tüchtigkeit der Lehrer entschieden hat, in die Lage, z. B. in der

Leopoldstadt, in einer großen Anzahl von Schulen unbedingt nur israelitische Schuldirectoren anstellen zu müssen. *(Sehr richtig! links.)*

Aufgefallen ist mir — und ich will nicht bloß den Ausdruck aufgreifen, denn derselbe hat Consequenzen gehabt — daß weder in unserem Staatsrechte, noch in unserer Geographie die Bezeichnung der Länder Böhmens, Mährens und Schlesiens als Länder der böhmischen Krone begründet ist. *(Hört! links.)* Nach unserer Verfassung sind dies Kronländer, aber nicht eigens zusammengefaßt in eine besondere Gruppe der Länder der böhmischen Krone. *(Sehr richtig! links.)* Es ist das eine ebenso eigenthümliche Bezeichnung, wie wir auch im Petitionsverzeichnisse ein neues Land zu entdecken in der Lage sind; nämlich die deutsche Steiermark — auch ein politischer oder geographischer Begriff, den man weder in der Verfassung, noch sonst wo zu finden in der Lage ist. Diese Zusammenziehung von Ländern der böhmischen Krone von Seite des Herrn Abgeordneten des galizischen Großgrundbesitzes hat aber auch seine praktische Bedeutung gehabt. Er führte nämlich statistische Zahlen an und sagte, in diesen Ländern ist die Anzahl der Akatholiken vier Percent.

Nehmen Sie aber ein Land heraus, z. B. Schlesien, worüber ich sofort in der Lage war, nachzusehen, so finden Sie, daß es nicht 4 Procent, sondern 14 Procent Akatholiken hat. *(Hört! hört! links.)* Sie sehen, wohin man kommt, wenn man auf der einen Seite Länder, auf der anderen Seite Statistik in unmotivirter Weise zusammenwirft.

Ich muß mich nun dem verehrten Landtagscollegen von Niederösterreich, der gestern gesprochen hat, mit einigen Worten zuwenden. Ich bin ihm dankbar, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, auf die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages vom Jahre 1878 zurückzugreifen. Aus seiner Darstellung ist nämlich mit vollster Klarheit und Bestimmtheit zu entnehmen, daß es der ländlichen Bevölkerung um nichts Anderes zu thun ist, als um Schulbesuchserleichterungen und nicht um eine confessionelle oder politische oder sonstige Contrebande, welche bei der Gelegenheit in die Schule mit hinein getragen werden soll. *(Sehr richtig! Beifall links.)* Und da kann ich ihm ebenso klar und deutlich antworten, und zwar unter Berufung auf die Beschlüsse und Anträge, welche sowohl hier von meinen Parteigenossen, als im Herrenhause gefaßt wurden, und ich kann — was viel wichtiger ist als Beschlüsse und Anträge — ihm antworten unter Berufung auf die Principien, von welchen sich unsere Partei leiten läßt, daß die deutsche Bauernschaft, wenn sie nichts anderes anstrebt als Schulbesuchserleichterungen und sonstige ihren Lebens- und wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Wünsche, es nicht nöthig hat, Gefolgschaft zu leisten Parteien, deren eine einen bis zur Ankündigung des mit einer fremden Macht geführten Vernichtungskrieges gesteigerten Haß gegen alles Deutsche an den Tag legt *(Sehr gut! links)* und deren andere von einer Feindseligkeit gegen alles Culturstreben und damit auch gegen jenes Culturstreben erfüllt ist, welches auch der Bauer braucht *(Bravo! Bravo! links)*, Parteien, welche, wenn sie vereint mit einander wirken keinem Stande und auch nicht dem Stande des Landmannes, irgend welche Erleichterungen und irgend welche Hebung seiner Verhältnisse verschaffen, welche aber, wie dies ja die Verhandlungen des hohen Hauses zeigen, nicht kargen mit neuen Belastungen, die von der Bevölkerung schwer empfunden werden. *(Bravo! links.)*

Ich kann wohl auch sagen, daß, wenn ich der deutschen Bauernschaft zurufe, daß sie in dieser Beziehung auf die wirklich liberale Partei rechnen kann, ich damit nicht ein unbedingtes Vertrauen für eine Person beanspruche, und auch nicht glaube, daß sich die Bauernschaft dafür zu bedanken hätte oder ihr eine besondere Gnade erwiesen wird; sondern es mag die Bauernschaft am besten damit beruhigt sein, daß es im eigenen Vortheile der wirklich freisinnigen liberalen Partei ist, sie für verfassungsmäßige Zustände zu interessiren. Die Geschichte Oesterreichs hat es gezeigt, daß verfassungsmäßige Zustände, welche dem Gros der Landbevölkerung gleichgiltig sind, sich, wenn sie wieder entzogen werden sollen, nicht auf die Dauer halten lassen; es ist daher im beiderseitigen Interesse, wenn man verfassungsmäßige Zustände will, daß sich die Landbevölkerung an denselben so betheiligt, wie es vom Anfange an die liberale Partei gewünscht hat. Sie hat den ersten Anstoß dazu gegeben, daß die bäuerliche Bevölkerung an dem öffentlichen Leben in gleicher Weise theilnimmt, wie die anderen Stände. *(So ist es! links.)* Ich bin aber speciell dem Herrn Abgeordneten dafür dankbar, daß er die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages vom Jahre 1878 hier angeführt hat. Die Beschlüsse wurden von ihm ja gestern citirt, und ich erwähne daher kurz, daß es gewiß nicht ohne Bedeutung ist, wenn im Jahre 1878 der damals neugewählte Landtag sich principiell bei dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Anlasse und nach dem von ihm citirten Beschlusse gegen jede Verkürzung der Schulpflicht ausgesprochen hat und nichts weiter begehrte, als was bereits in der Schul- und Unterrichtsordnung über Schulbesuchserleichterungen enthalten ist. Wenn ich diesen Beschluß und die damaligen Verhandlungen ins Auge fasse, so gereicht es mir zu einer gewissen Beruhigung, darauf verweisen zu können, daß die niederösterreichische Bauernschaft schon vor fünf Jahren durch einen einfachen Antrag, durch einen einfachen Beschluß des Landtages in die Lage gekommen ist, Schulbesuchserleichterungen zu bekommen, die seitdem in vielfacher Weise ausgeführt und benützt werden, ohne

daß man abwarten mußte, bis dies auf legislativem Wege, der ja, wie die Erfahrung zeigt, ziemlich langwierig ist, durchgeführt und erledigt ist. Es gereicht mir weiter zur Befriedigung, constatiren zu können, daß damals, als diese Frage zur Verhandlung kam, dem niederösterreichischen Landtag der leider zu früh verstorbene Cardinal Fürsterzbischof Kutschker angehörte, und als es sich bei der Abstimmung darum handelte, ob man für die Aufrechterhaltung *(Hört! links)* der achtjährigen Schulpflicht und die Beseitigung einer jeden Verkürzung derselben eintrete, so hat dieser Mann mit uns Allen dafür gestimmt *(Hört! Hört! — Lebhafter Beifall links)*, daß an der Schulpflicht, diesem heiligen Gute des Volkes nicht gerüttelt werden darf. *(Hört! Hört! links.)* Es ist wohl für die heutigen Verhältnisse und Vorkommnisse vielleicht nicht ganz ohne Interesse, wenn ich weiter anführe, daß in derselben Session der genannte Kirchenfürst in den Schulausschuß gewählt, als es sich darum handelte, einen Obmann zu wählen, einen Stimmzettel abgab, lautend auf den Namen unseres allverehrten Nestors Kuranda. *(Hört! links.)*

Auch Seine Excellenz der damalige Statthalter, der heutige Unterrichtsminister, war in der Lage, in der vorerwähnten Frage Stellung zu nehmen, und erklärte von der Regierung — ich werde mit Genehmigung des Herrn Präsidenten diese wenigen Stellen vorlesen *(Hört! Hört! links — liest)*:

„Sie wollte und will der Bevölkerung eines ihrer größten Güter, die Volksbildung in möglichst ausgedehntem Maße zukommen lassen *(Hört! Hört! und Bravo! Bravo! links)*, der Breite nach und der Tiefe nach. Sie will extensiv und intensiv den Besitz dieses hohen heiligen Gutes der Bevölkerung erweitern *(Bravo! links)*, und an der Hand der eigenen Erkenntniß und Erfahrungen sowohl, als auch nach dem Beispiele der Nachbarländer möglichst gedeihen machen. *(Hört! Hört! links.)* Die Regierung hielt sich gegenwärtig, daß die achtjährige Schulpflicht in anderen Ländern, die mit uns auf ähnlicher oder gleicher Culturstufe stehen, sich als dasjenige Maß erwiesen hat, welches dem Bedürfnisse der Vollendung allgemeiner wahrer Volksbildung entspricht. *(Beifall und Bewegung links.)* Sie hatte vor Augen, daß gerade die letzten zwei Schuljahre, nämlich das 13. und 14. Lebensjahr *(Hört! Hört! links)* nach pädagogischen Grundsätzen diejenigen sind, in welchen die Unterrichtsgegenstände am besten erfaßt werden und am dauerhaftesten, am festesten in dem Gedächtnisse der Schüler haften. Von diesen Ueberzeugungen geleitet, hat sie den Grundsatz der achtjährigen Schulpflicht in das Volksschulgesetz aufgenommen und ihre Organe hatten es als Pflicht übernommen, diese gesetzlichen Bestimmungen nach Wort und Geist durchzuführen und die Aufgabe einer erweiterten Volksbildung auf diese Art zu einer glücklichen Lösung zu bringen. *(Hört! Hört! und Beifall links.)*

Mit jener conciliaten Form, welche wir ja an Seiner Excellenz kennen, mit welcher er auch die Ansichten, die seiner Meinung geradezu entgegengesetzt sind, zu behandeln und aufzunehmen pflegt, hat nun allerdings nach dieser Erklärung Seine Excellenz der damalige Herr Statthalter eine längere Auseinandersetzung gepflogen, daß ebensogut wie dieser Satz ein richtiger sei, man allerdings an den Schulgesetzen eine Aenderung vornehmen könne. Er ist aber denn doch schließlich zur Argumentation gekommen, daß er von diesem Standpunkte aus gestehe den Antrag des Referenten, nämlich den Resolutionsantrag jedenfalls gegenüber der in Antrag gebrachten Gesetzesnovelle mit Freude zu begrüßen.

Ich glaube, diese Reminiscenz dürfte nicht unwichtig zur Beurtheilung der heutigen Frage sein, und ich will nur noch dieses Capitel mit dem Hinweise darauf abschließen, daß einer der Antragsteller, der auch heute als Mitglied diesem hohen Hause angehört, die Debatte mit den Worten abschloß, daß er seiner Freude Ausdruck geben müsse darüber, daß der Landtag Niederösterreichs an dem Reichsschulgesetze nichts ändern wolle, daß auch die neuerlich im Jahre 1878 vorgenommenen Wahlen und die neuerliche Zusammensetzung des Landtages an dieser Ansicht nichts geändert habe, und daß sich der Landtag nicht gegen das siebente und achte Schuljahr ausspreche.

Wenn nun der Herr Abgeordnete für den Amstettener Bezirk diesen Anlaß benützt hat, um den Wunsch nach besseren Lehrern auszudrücken, so freut mich das. Ich gebe ihm aber zu bedenken, welche Behandlung dem Lehrer im Lande nach der Schulnovelle in Aussicht steht, bei der Theilung des Unterrichts in Vormittags- und Nachmittagsunterricht: vermehrter Unterricht also, vermehrte Kinderzahl, außerdem noch der Vorzug, wie Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister sich ausdrückte, daß er unter eine besondere Controle in Bezug auf sein Verhalten außerhalb der Schule gestellt wird, und dies ist namentlich auf dem Lande sehr zu beachten.

Denn wer ist hier das controlirende Organ, wenn es nicht ein Ort ist, wo eine politische Behörde sich befindet?

Sehr häufig ist es ein confessionelles Organ, *(Sehr richtig! links)* was noch das Günstigere ist, aber die Suborgane des confessionellen Organes *(Lebhafte Heiterkeit und anhaltender Beifall links)*, die sind das Gefährliche, und da kommt auch noch häufig die Differenz zwischen der legitimen Familie des Lehrers und anderen Verhältnissen, die in einem solchen Orte vorkommen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wenn der betreffende Herr Abgeordnete für die Landschule eine Ausnahmsstellung ablehnt, so stimme ich dem vollkommen bei, und ich und meine Freunde,

wir haben auch stets dahin gewirkt, daß die Landschule keine Ausnahmsstellung erhalte, daß sie nicht in ihren Zielen und ihren Unterrichtserfolgen zurückbleibe hinter der städtischen Schule, und das müßte sie absolut, wenn auf die Dauer und fortwährend der Schulbesuch herabgedrückt würde.

Die bei dieser Gelegenheit auch mit in Frage gezogene, stets eine gewisse Wirkung ausübende materielle Seite der Schule möchte ich doch auch mit einigen Worten berühren und den Herrn Abgeordneten der Landgemeinden Amstetten denn doch erinnern, an das ihm gewiß ziemlich geläufige Budget des Landes Niederösterreichs und die dortigen Schulverhältnisse und da wird er sich denn erinnern, daß wir hier in Niederösterreich einen sehr opferwilligen, schulfreundlichen Großgrundbesitz haben. Dieser Großgrundbesitz hat keinen Anstand genommen, im niederösterreichischen Landtage der Aufhebung des Schulgeldes zuzustimmen. *(Beifall links.)* Dieser Großgrundbesitz schickt seine Kinder nicht in die Dorfschule, er hat von diesen Schulen persönlich nichts. Wenn er daher den öffentlichen Cassen die Einnahme aus dem Schulgelde entziehen ließ und die Schule unentgeltlich machte, so thut er das im allgemeinen Interesse. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich möchte den Herren Landleuten in Oesterreich nur wünschen, daß in allen Ländern ein solch opferwilliger Großgrundbesitz zu finden sei, als wir ihn in Niederösterreich haben. *(Lebhafter Beifall links.)*

Neben dem Großgrundbesitze ist aber nicht zu unterschätzen, was dann in einzelnen Gemeinden — und Niederösterreich hat eine ziemlich lebhafte Industrie — von der Industrie getragen wird. Diese Leistung, meine Herren, drückt sich nicht nur aus bei den laufenden Ausgaben, sondern auch bei der Errichtung von Schulgebäuden. Wenn Sie so manche Gemeinderechnungen und Gemeindehaushalte durchsehen und die schönen Schulpaläste betrachten, von welchen gesagt wird: Diese arme Gemeinde! Solche Paläste mußte sie bauen! so kann ich Ihnen sagen: Die Gemeinde hat den Bau mit der ruhigen Ueberzeugung beschlossen, daß die Industriellen oder der Großgrundbesitz $^4/_5$ oder $^5/_6$ von den Unkosten tragen werden. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Ich darf dabei auch nicht unterlassen, die namhaften Beiträge der Sparcassen zu erwähnen, ich darf nicht unterlassen zu erwähnen, welche Beiträge das Land Niederösterreich selbst für solche Zwecke leistet, und ich muß endlich auf die Quellen verweisen, woher der Landesfond das entnehmen kann, auf die Beiträge der Städte und speciell der Stadt Wien, welcher allein $^7/_{13}$ der gesammten Einnahmen des ganzen Landes Niederösterreich ausmacht. *(Zustimmung links.)* So, meine Herren, nimmt sich, wenn man die Sache genau und fachlich darstellt, die Klage über die Verkürzung der Landgemeinden aus, und ich mußte das vorbringen, weil der Ausdruck gebraucht wurde, die Landleute lassen sich nicht bethören. *(Hört! Hört! links.)* Ich glaube, es ist gar nicht so schlecht, einem Lande anzugehören, in welchem der Großgrundbesitz, die Städte und die Industrie derart für die Interessen und die Bedürfnisse des Landmannes herangezogen werden. *(Sehr gut! links.)*

Es wäre jetzt eigentlich meine Aufgabe, mich mit einigen Auslassungen und Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers zu befassen, aber mit Rücksicht darauf, daß wir schon seit 10 Uhr in diesem hohen Hause versammelt sind, will ich mich so knapp und kurz als möglich fassen, und werde daher nur über einige, mir besonders wichtig erscheinende Bestimmungen des Gesetzes sprechen.

Zunächst ist es schon charakteristisch für die Richtung, in welcher sich diese Novelle bewegt, daß der frische Geist, das Bewußtsein der körperlichen Kraft, welche im Gefolge des Turnens allerwärts und überall liegt, mittelst der Novelle aus der Schule entweder ganz, oder wenigstens vorläufig theilweise ausgeschieden werden soll. Das Weitere wird sich ja finden.

Bei dem §. 21, auf welchen ich nun übergehe, habe ich allerdings bei dem Anhören der Rede Seiner Excellenz des Herrn Ministers, die ja doch gegen seinen Vorsatz ziemlich lange dauerte, gedacht, daß ich dann die für den Fall einer längeren Rede in Aussicht gestellte Klarheit über diesen, sowie über andere Paragraphe bekommen werde. Allerdings scheint die Unzulänglichkeit meiner eigenen Auffassung Ursache gewesen zu sein, daß ich auch nach dieser Rede nicht begriffen habe, daß, wenn schon der §. 21 gemacht wird, nebst dem §. 21 alle anderen Paragraphe einbezogen wurden, die mit demselben in keinem Zusammenhange stehen, für welche nach den Aeußerungen, die von den verschiedensten Seiten gehört wurden, kein Bedürfniß vorliegt, ja auf welche sich offenbar die Beschwerde Seiner Excellenz des Herrn Ministers beziehen dürfte, daß diese ganze Novelle selbst unter ihren Freunden so wenige Anhänger oder Anwälte finde.

Ich glaube am besten die Bedeutung, welche die Verkürzung der Schulpflicht, die allzuweit gehenden Erleichterungen nach sich ziehen, die Bedeutung des Strebens, den Unterrichtsstoff in der Volksschule zu schmälern und die Folgen dieser Bestrebungen dadurch darzuthun, wenn ich einige Blicke auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht werfe. Wer sich je mit diesen Unterrichtszweigen beschäftigt und versucht hat, diesen Unterricht einzurichten, wird sehr bald dahin gekommen sein, daß man bei diesem Unterrichte nicht willkürliche Theorien aufstellen kann, sondern daß man denselben nach den Erfordernissen, wie sie eben vorliegen, einrichten müsse, und diese Erfordernisse sind wieder nicht abhängig von den Verhältnissen der einzelnen Städte und Orte, sondern von dem Stande der Gewerbe und der Landwirthschaft im ganzen Continente

oder wenigstens in weiteren Gebieten. Und da sieht man eben, wie es in der weiteren gewerblichen Fach- oder landwirthschaftlichen Schule nicht mehr an der Zeit ist, einen Volksschulunterricht nachzuholen. Die allgemeine Vorbildung, die allgemeinen Vorkenntnisse müssen in der Volksschule schon gefestigt und entschieden aufgenommen sein. Es wäre auch eine schlechte Oekonomie der Mittel, wenn man die Kosten auf die gewerblichen Schulen verwenden würde, um erst in den Gewerbeschulen die Schüler das zu lehren, was sie bereits aus der Volksschule mitbringen sollen, und endlich ist es auch keine Oekonomie mit der menschlichen Kraft, wenn man den Lehrling, der in dieser Zeit sich schon etwas verdienen, der schon einer praktischen Hantirung zugeführt werden kann, nöthigt, den Unterricht aus der Volksschule wieder nachzuholen, den er in derselben zu einer Zeit hätte haben können, wo eine solche Verwendung seiner körperlichen Kraft noch nicht nöthig war.

Ebenso verhält es sich auch bei dem landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht. Wenn der Herr Abgeordnete der Prager Neustadt gemeint hat, es genüge, wenn die Volksschule den Schülern die nöthigen Kenntnisse in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen beibringt, und wenn der sehr verehrte Herr Abgeordnete diese Kenntnisse sogar als die Elemente des menschlichen Genius bezeichnet, so möchte ich denn doch dieser Autorität eine andere gegenüberstellen, und das ist der Präsident des böhmischen Landesculturrathes, Fürst Schwarzenberg. *(Hört! Hört! links.)* In einem Erlasse, der hier gedruckt vor mir liegt, heißt es *(liest)*:

„Der Verbreitung des fachlichen Wissens unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung in nachhaltiger Weise Bahn zu brechen hat der Landesculturrath sein besonderes Augenmerk zugewendet, indem derselbe von der Hebung der intellectuellen Factoren eine heilsame Stärkung des ganzen wirthschaftlichen Lebens erwartet." *(Hört! Hört! links.)*

Als geeignete Mittel, um das zu erreichen, werden angeführt, „daß in den höheren Classen der Volksschule dem landwirthschaftlichen Unterrichte erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde." *(Hört! Hört! links.)*

Seine Durchlaucht Fürst Schwarzenberg verlangt also im Gegensatze zu dem Herrn Abgeordneten aus der Prager Neustadt, welcher genügsamer ist und nur den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion will, daß die Volksschule schon dem landwirthschaftlichen Unterrichte eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwende. Nun kann aber der landwirthschaftliche Unterricht in der Volksschule doch nicht ertheilt werden, wenn nicht schon früher wenigstens ein Unterricht auch in den Realien und insbesondere in der Naturgeschichte ertheilt wird *(Sehr richtig! links)*, und ich glaube keines weitläufigen Beweises dafür zu bedürfen, daß eine Schule, in welcher naturgeschichtlicher Unterricht ertheilt wird und eine Schule, bezüglich welcher gerade von Landwirthen verlangt wird, daß in gar keinem Unterrichtsgegenstande etwas gelehrt und vorgetragen werde, was mit anerkannten Grundsätzen und Lehrsätzen der Wissenschaft im Widerspruche steht, daß eine solche Schule wohl naturgeschichtlichen und landwirthschaftlichen Unterricht nicht zur confessionellen Schule und auch nicht zum moralischen Kohl, auch Carfiol genannt *(Heiterkeit links)* führen könne. Anstatt über die Frage ob denn in der Schulgesetznovelle wirklich eine confessionelle Tendenz liegt oder nicht eine längere Abhandlung zu halten, gestatten Sie mir nur einfach hinzuweisen auf Seite 1164 des stenographischen Protokolles der Herrenhaussitzungen, nach welcher der Herr Cardinal-Fürsterzbischof Schwarzenberg eine Erklärung abgegeben hat, welche keinen Zweifel darüber zuläßt, daß es der Kirche und den Anhängern dieser Novelle um die confessionelle Schule zu thun sei, daß, wie es dort heißt, den Ansprüchen der Kirche und der christlichen Bevölkerung nur eine confessionelle Volksschule genüge, die jetzige ist es nicht.

Und unter ähnlichen Vorbehalten, wie wir sie heute gehört haben, wurde im Herrenhause für die Novelle gestimmt, in der Erwartung, daß dies der erste Schritt sei, an den sich weitere knüpfen würden. Daß das übereinstimmt mit der Auffassung anderer Kreise, dafür sei mir nun gestattet, kurz anzuführen, wie vor beiläufig zwei oder drei Jahren Fürst Liechtenstein den Antrag stellte: „die Volksschule zu reformiren nach den — wie es damals noch hieß — religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung, wie sich an diesen Antrag der Antrag des Freiherrn v. Dipauli anschloß, die Volksschule zu reformiren nach den confessionellen Forderungen der Bevölkerung, und endlich haben wir ja gehört von Seite Seiner Excellenz des Herrn Grafen Belcredi im Herrenhause und von Seite des Herrn Grafen Clam in diesem hohen Hause, daß sie zwar für diese Novelle, wie sie vorliegt, eigentlich nicht seien, aber daß die Richtung, in der dieselbe sich bewegt, richtig sei und man diese Richtung verfolgen wolle. Und darin liegt das politische Moment, und ich kann nur bedauern, wenn es dem Herrn Unterrichtsminister nach seinen Erklärungen im Herrenhause, die er ja auch heute wiederholt hat, nicht gelungen ist, ein anderes principielles Moment zu finden, als im §. 21. Wie bedenklich aber — mir fehlt die Zeit, um den §. 48 und seine Bedeutung auszuführen — derselbe in seiner Durchführung ist, auf welche ja auch heute von Seite der Ministerbank ein so großes Gewicht gelegt wurde, das möge Ihnen, meine Herren, von dieser *(linken)* und jener *(rechten)* Seite ein Actenstück zeigen, das ich in der Hand habe. Es hat ein Lehrer in der Laibacher Diöcese laut des beigelegten Lehrbefähigungszeugnisses die Prüfung für den katholischen Religionsunterricht abgelegt und hiebei den

Grad Nr. 2 erhalten. Nun will derselbe Lehrer in der Lavanter Diöcese auch den katholischen Religionsunterricht ertheilen; er ist der Kirchenbehörde aus anderen Gründen nicht genehm und sie sagte: Ja, der ist in der Laibacher Diöcese geprüft, der ist für den Katholicismus in der Lavanter Diöcese nicht geeignet. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Daß die Farben nicht etwa von mir in Folge Parteistandpunktes zu stark aufgetragen seien, das bitte ich zu entnehmen aus dem Erlasse des Grazer Landesschulrathes von 7. December 1882, Z. 7409. Der Grazer Landesschulrath schreibt in der Angelegenheit *(liest)*: „. . . . . ., so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach Analogie der Bestimmung des §. 5, letztes Alinea des bezogenen Reichsvolksschulgesetzes der zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes bei der Lehrbefähigungsprüfung geeignet erklärte Privatlehrer bei dem Umstande, als dessen Lehrzeugniß über sämmtliche Unterrichtsgegenstände, sonach auch über die Religion in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Geltung hat, diesen Unterricht ertheilen kann und darf."

Es wird hiemit also auch von der Landesschulbehörde die Richtigkeit meiner Angabe bestätigt, aber das Pfarramt, das Consistorium weigert sich, und jetzt fängt die Schwierigkeit für den Einzelnen, der dabei betheiligt ist, an, und wenn es nicht ein sehr fester Mann ist, der nicht nachgibt, alle Instanzen erschöpft, so wird in solchen Fällen, trotz der Befähigung, es dem Manne unmöglich gemacht, an einer solchen Schule zu bleiben. Daß in dieser Beziehung von Seite der kirchlichen Behörde solche Unterscheidungen je nach den Persönlichkeiten gemacht werden, und damit das confessionelle Element in weitestem Maße einen Einfluß ausübt, das werden mir Alle bestätigen, die je in der Lage waren, einige Zeit an den Berathungen irgend einer Landesschulbehörde der österreichischen Länder theilzunehmen.

Ich will nur noch den §. 54, der als so besonderer Schutz der Lehrer gepriesen wurde, erwähnen, und muß hervorheben, daß man denselben, um ihn richtig zu verstehen, denn doch mit §. 21 der Schul- und Unterrichtsordnung in Verbindung bringen muß. Nach diesem Paragraph *(liest)*: „ist das Ziel aller Jugenderziehung ein offener, edler Charakter. Zur Anbahnung desselben hat der Lehrer auch ein wahrhaft sittliches Verhalten der Jugend, auf Pflicht- und Ehrgefühl, auch Gemeinsinn, Menschenfreundlichkeit und Vaterlandsliebe unausgesetzt hinzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, hiezu alle gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel zu ergreifen."

Heute ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Lehrer derart situirt, daß er gleich dem Beamten nur für eine Verletzung seiner Amtspflicht in eine Disciplinaruntersuchung gezogen werden kann, und die Verordnung, meine Herren, wie sie für den Beamten gilt — ich bitte dies zu beachten — datirt aus dem Jahre 1860 und trägt die Unterschriften Rechberg, Thun, Goluchowski. Er wird also nach demselben Maßstabe, wie der Beamte behandelt, und nur in einem Falle geht man mit Rücksicht auf die Stellung des Lehrers strenger gegen ihn vor, wenn der Lehrer nämlich eine arge, öffentliches Aergerniß erregende Verletzung gegen die Religion oder Sittlichkeit begangen hat, ist derselbe mit Rücksicht auf seine Stellung sogar zu entlassen. Was soll aber jetzt mit dem Lehrer, der offene und ehrliche Charaktere zu bilden hat, geschehen? Er soll auch für sein außerämtliches Vorgehen, welches in keiner scharfen Weise präcisirt ist, verhalten und in Disciplinaruntersuchung gezogen werden.

Ob das ein Schutz und ob das nicht in hohem Grade ein Preisgeben des Lehrers ist, das überlasse ich der Beurtheilung Jener, welche die Verhältnisse in den kleineren Orten, und namentlich der Beurtheilung Jener, welche die Verhältnisse in den gemischtsprachigen Ländern kennen; denn Sie können überzeugt sein, wenn ein solcher Paragraph herausgegeben wird, ist in einem gemischtsprachigen Lande der deutsche Lehrer ein fortwährend in Disciplinaruntersuchung befindliches Subject *(Sehr richtig! links)*, ich sage absichtlich der deutsche Lehrer, weil wir Deutsche in solchen Fällen, wenn uns auch die Persönlichkeit nicht genehm ist, zwar etwas schärfer anfassen, aber wir führen nicht Disciplinaruntersuchungen und pflegen nicht mit Denunciationen und solchen Dingen vorzugehen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich will aber abgehen von den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes und will auch noch allgemeine Gründe erwähnen, welche mich nöthigen mit vollster Entschiedenheit dieser Novelle entgegenzutreten. Wir haben Alle, die wir nicht mehr ganz jung sind, gesehen, welches Unheil und Unglück es über unser Vaterland gebracht hat, an welchem wir heute noch laboriren, wenn man in einer Periode von etlichen dreißig Jahren auf politischem Gebiete fortwährend mit Systemen und Anschauungen gewechselt hat. Wollen Sie diesen Wechsel der Anschauungen und Systeme auch in die Schule hineintragen, welche vor Allem eine ruhige und gleichmäßige Entwicklung braucht? *(Bravo! Bravo! links.)* Und noch Eines: Ich, meine Herren, gehöre nicht zu Jenen, die überhaupt oder speciell dann, wenn andere Parteien ihre politische Versammlung abhalten, mit Arbeiterkreisen liebäugeln. *(Sehr gut! links.)* Aber ein Gefühl und ein Verständniß habe ich dafür, welche Auffassung den nach Selbstständigkeit ringenden Arbeiterstand ergreifen muß, wenn er sieht, wie der Besitz und die politische Macht ihm die Schule, das Einzige was er hat, verkümmert und ihm damit die einzige Hoffnung, die Möglichkeit auf eine bessere Zukunft seiner Kinder nimmt. *(Lebhafter Beifall links.)*

Und wenn ich als Jurist mich zum Schlusse frage, wie ich denn dieses Gesetz treffend juridisch bezeichnen könnte, weiß ich keinen zutreffenderen Vergleich, als indem ich dieses Gesetz in die Kategorie des Expropriationsrechtes einbeziehe. *(Sehr gut! links.)* Es gibt ein Expropriationsrecht der materiellen Güter zum Besten und zum Vortheile des Staates und das hier, meine Herren, ist ein Enteignungsgesetz der geistigen Güter zum Nachtheile des Staates, und gegen ein solches Gesetz werde ich stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Chelmecki; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Chelmecki**: Hohes Haus! Wer in diesen bewegten Zeiten das Wort über das wechselseitige Verhältniß zwischen Religion und Erziehung — und eben bei der Volksschule treten diese zwei Momente hervor — ergreift, übernimmt damit keine geringe Verantwortung — eine Verantwortung, die sich zum Theile auch auf die Frage bezieht, ob der Redner die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen oratorischen Gaben besitzt.

Doch von dieser in persönlicher Hinsicht jedenfalls wichtigen Frage kann wohl Umgang genommen werden, wenn es gilt, in einem ernsten Meinungskampfe die Wahrheit zu sagen, für die Wahrheit eine Lanze zu brechen, und nur das würde hier einen Vorwurf verdienen, wenn der Redner bei Behandlung einer so wichtigen und so ernsten Zeitfrage nicht die Wahrheit, nicht das öffentliche Wohl vor Augen hätte, sondern Parteizwecke zu verfolgen bestrebt wäre.

Und somit, um der guten Sache, so viel in meinen Kräften liegt, einen Dienst zu erweisen, schreite ich als Fachmann, gestützt auf langjährige Erfahrung und als katholischer Priester gehoben durch meine Ueberzeugungstreue, zur Erörterung des Gegenstandes. Ich werde kurz sein und nur die wichtigeren Momente, welche die Novelle berührt, in religiöser, pädagogischer und materieller Hinsicht zur Sprache bringen.

Die eminente Wichtigkeit der Volksschule erkennen die Widersacher der Kirche sehr gut und bezeichnen die Tragweite derselben mit den Worten: Wem die Schule gehört, dem gehört die Zukunft. Es ist daher erklärlich, daß seit geraumer Zeit die Trennung der Schule von der Kirche zu einem Schlagworte geworden ist. So wenig zwar der Staatsgewalt ein großes Interesse an dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend abgesprochen werden kann, so liegt es doch gerade im Interesse des Staates, daß der Unterricht und die Erziehung christlich seien. Denn alle Tugenden, auf welche das Glück der Völker beruht, stützen sich auf christliche Wahrheiten, auf die von der Kirche gelehrte Furcht und Liebe zu Gott.

Die Kirche hat es deßhalb als ihre Hauptaufgabe anerkannt, sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend zu befassen. Sie hat schon im christlichen Alterthume Schulen gegründet und gepflegt. Sogar im hohen christlichen Alterthume, wo es noch keine eigentlichen Volksschulen gab, hat sie durch den Katechumenenunterricht für religiöse Bildung und Erziehung der Jugend gesorgt. Sehr ersprießlich hat die Kirche gewirkt durch die vielen Kloster- und Domschulen.

Mit Recht wird also die Volksschule eine Tochter, ein Kind der Kirche genannt. Die Tochter kann von der Mutter nicht getrennt werden. Trennt man aber, wie das jetzt zu geschehen pflegt, die Schule ganz oder theilweise von der Kirche, so hört die Schule auf christlich zu sein, sie wird irreligiös und wird consequent auch ihre Zöglinge irreligiös erziehen.

Der christliche Staat soll jedoch der Versuchung widerstehen, die Schule von der Kirche zu trennen und sie als sein ausschließliches Eigenthum zu reclamiren, weil dies überhaupt mit der Tradition der christlichen Kirche nicht vereinbar ist. Der Kirche hingegen ist die Schule nach positivem göttlichem Rechte übergeben. Christus ertheilte nämlich den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern den Befehl: „Geht und lehret alle Völker."

Er hat die Kleinen nicht dem Staate überwiesen, sondern sie vielmehr an sich selbst und die Kirche gewiesen. „Lasset die Kleinen zu mir kommen", sprach er. Die Kirche hat also ein historisches und positives Recht auf die Schule. Gestützt auf dieses Recht fährt die Kirche bis auf den heutigen Tag fort, überall, wo man sie nicht in Ketten geschlagen, durch Errichtung von Schulen für Unterricht und Erziehung der Jugend zu sorgen.

Im großen römischen Reiche war die Staatsgewalt eine sehr entwickelte, aber die Erziehung der Jugend wurde nicht zur Staatssache gemacht, sondern den Eltern und Privaten überlassen. In den Staaten des Mittelalters gab es gleichfalls kein Staatsschulwesen. Wohl beförderte Karl der Große die Errichtung von Schulen, aber er dachte nicht daran, diese dem Einfluß und der Leitung der Kirche zu entziehen. Er wollte durch seine, das Schulwesen betreffenden Capitularien den auf Errichtung von Schulen abzielenden Beschlüssen der Kirchenversammlungen Nachdruck verleihen, wie er auch andere Kirchengebote, z. B. das Gebot der Quatemberfasten in seine Gesetzgebung aufnahm. Selbst der despotische Staat Ludwig XIV. ließ seine Hände vom Schulwesen und anerkannte durch wiederholte Entscheidungen des Parlamentes das Recht der Kirche auf Leitung der Schule. England kennt bis heute kein Staatsschul-

wesen, dafür hat es aber seine Magna Charta und freie Wahlen.

Meine Herren! Die Schule ist ihrer Natur nach eine Hilfsanstalt der Familie. Die Familie soll demnach das Recht haben, die Schule auszuwählen, welcher sie ihre Kinder mit gutem Gewissen anvertrauen kann. Heutzutage ist aber eine solche Auswahl unmöglich, weil alle Schulen über den gleichen Leisten geschlagen sind. Auf diese Art wird also oft das angeborne Recht verkümmert, das Recht der väterlichen Gewalt, deren Hauptinhalt gerade die Disposition über die Erziehung der Kinder bildet.

Unser Schulsystem verletzt aber auch sehr oft in flagranter Weise die Gewissensfreiheit. Für katholische Eltern ist es eine heilige und verantwortungsvolle Pflicht des Gewissens, die Kinder im Geiste und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erziehen. Wenn aber die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und wenn sie nur gleich organisirte Schulen zur Auswahl haben, welche für eine katholische Erziehung keine volle Garantie bieten, ja wenn katholische Eltern in diesen Schulen ihre Kinder oft ungläubigen und kirchenfeindlichen Lehrern überlassen müssen; wo bleibt denn da, meine Herren, die Gewissensfreiheit, die denn doch in allen Staatsverfassungen als ein Grundrecht anerkannt ist? Eine Gewissensfreiheit ohne ein Recht auf eine dem Gewissen entsprechende Schule ist eine leere Phrase. „Willkürlich allen Familien ohne deren Einwilligung und wider ihren Willen aufgezwungene Erzieher wären, wie Guizot sagt, ein unerträglicher Gewaltact, eine Verhöhnung des Gewissens in dem, was ihm das Heiligste ist, eine öffentliche Verachtung und ein Umsturz der ganzen Erziehung."

Der Terrorismus Robespierres und Dantons stellte allerdings im Jahre 1793 das Princip der absoluten Staatserziehung auf. Aber schon im folgenden Jahre erklärte Daunou in seinem Berichte an den Convent: „Robespierre hat das Geheimniß entdeckt, der Erziehung das Siegel seiner stupiden Tyrannei aufzudrücken durch die barbarische Verfügung, welche das Kind den Armen seines Vaters entriß, welche aus der Wohlthat der Erziehung ein Servitut machte und die Eltern mit Gefängniß, mit dem Tode bedrohte, welche die süßeste Pflicht der Natur, das heiligste Amt der Vaterschaft selbst versehen konnten und wollten. Was uns (die Unterrichtscommission) anbelangt, so haben wir uns gesagt: Freiheit der häuslichen Erziehung, Freiheit der Erziehungsanstalten, Freiheit der Unterrichtsmethoden." Das sind die Worte des Berichterstatters Daunou.

Meine Herren! Da nun die moderne öffentliche Erziehung nicht auf religiösem Principe beruht, das Elternrecht und die Gewissensfreiheit oft verletzt, so kann sie in sittlicher Hinsicht weder gute Resultate bringen, noch zur Wiederherstellung und Befestigung der tief unterwühlten socialen Ordnung erfolgreich beitragen. Es muß ja Jeder einsehen, daß die gesellschaftliche und staatliche Ordnung wesentlich auf moralischen Potenzen beruht, die allein in der Religion ihren Grund und Halt haben, und daß deßhalb der Bestand der socialen Ordnung vorzugsweise durch die Erweckung und Stärkung der religiös-sittlichen Kräfte des Volkes bedingt ist. Es ist demnach klar, daß auch die staatliche Gesetzgebung allein die Geister des Umsturzes, die sie theilweise selbst wachgerufen, nicht bannen wird. Quid vanae proficient leges sine moribus!

Das sind allgemeine Bemerkungen, die ich mir sine ira et studio, ganz objectiv über die Volksschule zu machen erlaubt habe und deren Verwirklichung ich sehnlichst wünsche.

Meine Herren! Wenn ich nun diese Bemerkungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe in Verbindung bringe, so finde ich, daß derselbe zwar den wesentlichen Erziehungsanforderungen nicht entspricht, daß jedoch das, was er bietet, ein Schritt zur Besserung unserer Schulzustände ist. Hoffen wir, daß die Besserung in oben angedeuteter Weise bald erfolgen werde! Indessen aber begnügen wir uns mit den Vortheilen, die uns gegenwärtig in mancher Hinsicht geboten werden.

Schon im §. 7 finden wir eine wichtige Neuerung, die darin besteht, daß nach Umständen besonders auf dem Lande die Gruppirung der Schuljugend nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden kann. Diese Bestimmung bringt gewiß Vortheile mit sich, und zwar sowohl in pädagogischer, als auch in materieller Hinsicht. In pädagogischer deßwegen, weil das Kind vor Ueberladung mit verschiedenartigem Lehrstoffe, den es nicht verdauen kann, und den man nur auf Kosten der Elementarfächer ertheilt, gewissermaßen geschützt, und der alte bewährte Grundsatz: Non multa, sed multum theilweise aufrecht erhalten wird. Anderseits ist es in wirthschaftlicher Hinsicht sehr vortheilhaft, daß die Eltern nunmehr ihre Kinder durch etliche Stunden täglich zu ihrer Berufsbeschäftigung werden verwenden können, und so die Bauern- und Arbeiterkinder an ihre schwere Arbeit schon zeitlich gewöhnt werden, und dadurch zu derselben Lust gewinnen.

Daß aber auch bei dem halbtägigen Unterrichte günstige Erfolge erreicht werden können, zeigt die Erfahrung in anderen Ländern, besonders im Königreiche Sachsen.

Dagegen wird jedoch Manches eingewendet. Es wird z. B. gesagt, das Volk soll in den Stand gesetzt werden, den Kampf ums Dasein mit Erfolg aufzunehmen, sowie auch in geistiger und materieller Hinsicht mit anderen Staaten zu concurriren. Dazu

sei aber ein längerer und ununterbrochener Schulbesuch absolut nothwendig. Nun, meine Herren! Was den Kampf ums Dasein betrifft, so wissen wir Alle, daß eben dieser Kampf einen längeren und ununterbrochenen Schulbesuch auf dem Lande unmöglich macht, und was die Concurrenz mit anderen Staaten anbelangt, so scheint mir, es dürften uns die nächsten Jahre belehren, daß wir mit anderen, weit weniger „schulgerecht" gebildeten Nationen in materieller Hinsicht keinerlei Concurrenz werden aushalten können, wenn wir auch unsere Kinder zwanzig Jahre in die Schule schicken würden. Hier kommt es auf ganz andere Factoren an, über welche leider unsere Volksschule nicht verfügen kann. Als Vorboten einer besseren Zukunft in dieser Richtung betrachte ich den Gedanken, der gegenwärtig in Deutschland und auch bei uns in Galizien lebhaft erörtert wird, die Handarbeit in die Volksschule einzuführen. Dadurch würde die Lust zur Arbeit geweckt und gestärkt werden, und das wäre ein großer Gewinn in wirthschaftlicher, sittlicher und socialer Richtung. „Bete und arbeite" schrieb sogar der nationalliberale Treitschke.

Im §. 21, Absatz 2 wird die Religion an erster Stelle unter jene Kenntnisse eingereiht, welche den Austritt aus der Schule bedingen. Ich betrachte das als einen bedeutenden Vortheil auf dem pädagogischen Gebiete. Der Katechet gelangt endlich bei uns zu einer würdigeren Stellung in der Schule und der Religionsunterricht wird zu einem höheren Ansehen gegenüber dem Lehrer und der Gemeinde emporgehoben. Daß dieser Umstand für die religiös sittliche Erziehung der Jugend förderlich sein wird, liegt auf der Hand.

In demselben Sinne muß auch §. 48 aufgefaßt werden, indem derselbe auch eine günstigere Stellung der Kirche einräumt.

Ich gelange nunmehr zum Schlusse.

Meine Herren! Wer Herz und Sinn hat für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend, für wahre religiöse und politische Freiheit, für den Frieden und die Wohlfahrt des Staates, der kann dem gegenwärtigen Zustande der Erziehung nicht gleichgiltig zusehen, sondern muß auf Mittel zur Besserung bedacht sein, denn die christliche Regeneration der Gesellschaft muß durch die Erziehung der Jugend begründet werden. Der Rationalismus und sein legitimer Sohn der Materialismus haben das Herz und den Geist der Menschheit vom lebendigen Gotte losgerissen.

Sie haben die Gesellschaft zersetzt und atomisirt, den Einzelnen auf sich selbst gestellt und ihn angewiesen, sich sein Erbtheil am Erdengute zu erobern, da er ein anderes, höheres Erbe im Jenseits zu erhoffen habe. Daher kommt jener Kampf nicht blos ums Dasein, sondern ums Wohlsein, jenes nie zu befriedigende Rennen und Jagen nach möglichst großem Erwerb und Genuß, jenes Tanzen um das goldene Kalb, das die Menschheit entnervt, die Charaktere verdirbt, den Sinn für höhere Güter der Menschheit, besonders auch den Sinn für wahre Freiheit ertödtet und so die Völker, die Staaten und die Verfassungen verdirbt.

Wer soll und wer kann die Gesellschaft aus diesem Verderben, in das sie immer tiefer versinkt, retten? Meine Herren, das kann nur die Kirche, indem sie durch eine christliche Erziehung die Menschen zu Gott zurückführt, in dem allein der Einzelne und die Gesellschaft Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden finden können.

Die Verwirklichung dieser für die Menschheit bedeutungsvollen Worte hängt von der künftigen Schulgesetzgebung ab; aber den Weg dazu scheint mir schon jetzt die vorliegende Gesetzesnovelle theilweise anzubahnen. Für heute begrüße ich sie also mit Freude und werde für sie stimmen, in der Voraussicht, daß die hohe Regierung eine weitere Revision des Volksschulgesetzes vornehmen und bald ein neues vollständiges Schulgesetz einbringen werde, in welchem der Kirche, der Familie, der Gewissensfreiheit und der Länderautonomie volle Rechnung zu tragen wäre. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tonkli:** Ich beantrage Schluß der Generaldebatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli beantragt Schluß der Generaldebatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich glaube zwar, daß die Majorität für Schluß der Debatte ist, werde aber eine Auszählung vornehmen lassen. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Schluß der Generaldebatte ist mit 153 gegen 143 Stimmen angenommen.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten: Dr. Sturm, Stibitz, Dr. Lustkandl, Dumba, Dr. Heilsberg, Dr. Haase, Dr. v. Stourzh, Dr. Roser, Dr. Nitsche, Dobler, Wickhoff, Sueß Eduard, Meißler, Dr. Ritter v. Wildauer, Klinkosch, Dr. Wegscheider, Löblich, Ritter v. Ehrlich, Dr. Waibel, Dr. Keil, Ritter v. Chlumecký, Pöck, Dr. Herbst, Ritter v. Moro, Dr. Magg, Dr. Hoffer, Müller (Tschöppern), Panowsky, Dr. Bareuther, Ritter v. Proskowetz, Johann Steudel, Siegl, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Anderseits wollen die pro eingetragenen Redner, die Herren Abgeordneten Dr. Oelz, Bärnfeind,

Ruf, v. Pflügl, Wurm, Neumayer, Dr. Kvíčala, Dr. Vošnjak und Doblhamer einen Generalredner wählen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Eduard Sueß gewählt.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen: Der Gewerbeausschuß wurde mittels der Einladungszettel, welche die Herren Mitglieder des Gewerbeausschusses erhalten haben, für heute den 17. eingeladen. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde hat mich jedoch der Herr Obmann ersucht, bekannt zu geben, daß die Sitzung morgen den 18. um 7 Uhr in Abtheilung V stattfinden wird, mit der Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Als Generalredner „pro" wurde gewählt der Herr Abgeordnete Edler v. Pfügl.

Der Budgetausschuß hält Mittwoch, den 18. d. M, um 7 Uhr Abends in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

Regierungsvorlage wegen Verlängerung des Credites zum Baue der Gendarmeriecasernen in der Krivoscie *(712 der Beilagen)*.

Nachtragscredit für die Gendarmerie *(725 der Beilagen)*.

Nachtragscredite für das Ministerium de Innern *(723 der Beilagen)*.

Baurechnungen über Staatseisenbahnbaute *(714 bis 718 der Beilagen)*.

Centralrechnungsabschlüsse.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor morgen Mittwoch, um 11 Uhr Vormittags un als Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dikasterialzwecke *(719 der Beilagen)*.

Ich erlaube mir, diesen kleinen Gegenstand vor die Fortsetzung der Debatte über die Schulgesetznovelle einzuschieben, da er dringend ist und wohl keine Debatte hervorrufen dürfte.

2. Fortsetzung der Verhandlung über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 298. Sitzung,

am 18. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Dr. v. **Hofmann,** Landesschulinspector **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 16. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Unwohl hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wittmann.

Seitens der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Act über die am 9. April l. J. vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes der Markgrafschaft Istrien zur weiteren entsprechenden Verfügung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dem gewählten

Dr. Peter Millevoi, Gemeindearzt in Albona, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Die Beilage der geschätzten Zuschrift vom 13. Februar 1883, Nr. 2197, folgt anruhend zurück.

Wien, 15. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Ich werde den betreffenden Wahlact dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, über Ersuchen des Handelsministers dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1883, behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn *(733 der Beilagen)*, nebst der bezüglichen Begründung mit der Bitte zu übersenden, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 16. April 1883.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Der diesbezügliche Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die Mittheilung zu machen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, 17. April 1883.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Dies wolle zur Kenntniß genommen werden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 17. April l. J. beehre ich mich, in der Anlage den Gesetzentwurf, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer *(734 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, das löbliche Präsidium wolle gefälligst den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wien, 17. April 1883.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn."

Präsident: Der diesbezügliche Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Heute wurden vertheilt:

1. Der Beschluß des Herrenhauses über den Gesetzentwurf bezüglich der Anfechtung von das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffenden Rechtshandlungen *(726 der Beilagen)*.

Der bezügliche, vom Herrenhause beschlossene Gesetzentwurf wird, wie ich bereits in der Sitzung vom 14. d. M. zu erwähnen die Ehre hatte, dem Justizausschusse zugewiesen werden.

2. Die Regierungsvorlage, betreffend die Erwirkung eines Credites zur Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes *(731 der Beilagen)*.

Ich werde diese Vorlage, in der Voraussetzung, daß das hohe Haus dagegen nichts einwendet *(Niemand meldet sich)*, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Da nichts dagegen eingewendet wird, betrachte ich meinen Vorschlag als angenommen.

3. Der Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1883 *(730 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des katholisch-politischen Volksvereines in Iglau wegen Regelung der Sonntagsfeier durch ein Gesetz *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

„Petition der Landgemeinde Hortan, Bezirk Tetschen in Böhmen, um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeinde Obergrund, Bezirk Rumburg in Böhmen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg in Angelegenheit des Referentenentwurfes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Siegmund)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Edler v. Siegmund; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Edler v. **Siegmund:** Hohes Haus! Die Petition, die ich zu überreichen die Ehre hatte, rührt von einer Körperschaft her, die bei Berathung dieses Hauptstückes der Gewerbeordnung wohl erregt sein muß, weil es sich doch in vielen Beziehungen um das Wohl und Wehe des Gewerbes und der Großindustrie handelt.

Die Petition ist kurz. Sie bittet einmal, daß, bevor der Entwurf Gesetz wird, mit Ungarn eine Vereinbarung ähnlichen Calibers und ähnlichen Inhaltes getroffen werde und zweitens, daß der Gewerbeausschuß, ehe er die Sache vollendet, sich durch eine Enquete jene Informationen verschaffe, die für diesen wichtigen Gegenstand nothwendig sind. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werde. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Siegmund beantragt, daß die eben besprochene Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des katholisch-politischen Casino der inneren Stadt Wien um Annahme der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuchs)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Ellbogen in Böhmen um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Reschauer)*."

„Petition der Gemeinde Wistowa, Kałuszer Bezirk in Galizien, um Amendirung des §. 48 und Eliminirung des Absatzes des §. 75 der Volksschulgesetznovelle in Betreff der Ausscheidung Galiziens *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski)*."

„Petitionen der die Katastralgemeinde Kreibitz-Neudörfel im Bezirke Rumburg in Böhmen bildenden Ortschaften Kreibitz-Neudörfel, Teichstatt und Neu-Kreibitz um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Gemeindevorstandes der Ortsgemeinde Seitendorf in k. k. Schlesien um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Eduard Siegl)*."

„Petition der Stadtgemeinde Ybbs um Ablehnung der Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ofner)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Hawelka, als Obmann des Justizausschusses.

Abgeordneter v. **Hawelka:** Hohes Haus! Dem Justizausschusse ist eine Regierungsvorlage zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen, welche zum Gegenstande hat einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung zweier Paragraphe der allgemeinen Grundbuchsordnung. Diese Regierungsvorlage verdankt ihre Entstehung einem geplanten Gesetze über die Evidenzhaltung des Katasters und über das letztere ist auch eine Regierungsvorlage überreicht, welche aber dem Steuerausschusse zugewiesen ist. Diese beiden Regierungsvorlagen stehen aber in einem nothwendigen Zusammenhange, denn gleich der erste Paragraph in der Regierungsvorlage, die dem Justizausschusse zugewiesen ist, zeigt klar, daß zur Berathung über diesen Paragraphen vorausgesetzt wird ein festgestellter Text des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Katasters. Nun schien es dem Justizausschusse nicht zweckmäßig, daß über zwei Regierungsvorlagen, die so mit einander in Connex sind, in zwei verschiedenen Ausschüssen die Berathung gepflogen werde, er hat daher beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es möge das hohe Haus beschließen, daß diese Gesetzesvorlage über die Aenderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes dem Steuerausschusse zugewiesen werde und ich als Obmann des Justizausschusses fühle mich verpflichtet, dies zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, mit der Bitte, diesen Beschluß des Justizausschusses zu genehmigen und die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Obmann des Justizausschusses hat ausgeführt, daß die Regierungsvorlage wegen theilweiser Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, welche dem Justizausschusse zugewiesen wurde, über Antrag des Justizausschusses nunmehr dem Steuerausschusse überwiesen werden soll.

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche also jene Herren, welche die Regierungsvorlage, betreffend die theilweise Abänderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nunmehr dem Steuerausschusse zugewiesen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Ausschusses ist mit 131 gegen 128 Stimmen angenommen.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dikasterialzwecke *(719 der Beilagen)*.

Ich habe zunächst die Ehre, dem hohen Hause vorzustellen den als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienenen Herrn Sectionsrath Dr. v. Hofmann.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bericht, welcher dem hohen Hause über die Erbauung eines Hilfsgebäudes für die Postanstalt in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorliegt, ist in der Darstellung der Sachlage so ausführlich, daß es dem Berichterstatter im Namen des Budgetausschusses nur noch erübrigt, etwas hinzuzufügen, was in dem Berichte eigentlich enthalten sein sollte. Die Art und Weise der Geldbeschaffung von 350.000 fl. zur Erbauung dieses Gebäudes ist eine so neue, daß es wohl nothwendig erscheint, darauf hinzuweisen, daß diese Art der Geldbeschaffung unter das Gesetz über die Controle der Staatsschuld fällt. Es wird nämlich hier nicht wie in anderen Fällen durch Annuitäten das Geld für die Erbauung eines Staatsgebäudes beschafft, sondern durch eine klare und deutliche Staatsschuld, welche alle Eigenschaften hat, wie sie sonst den schwebenden oder fundirten Staatsschulden eigen sind. Es wird daher nothwendig sein, daß jene Schuldverschreibung, welche die Staatsverwaltung an die Sparcasse ausstellt, dieselbe Eigenschaft habe, wie sonst eine Schuldverschreibung des Staates; denn §. 13 des Gesetzes über die Controle der Staatsschuld schreibt ausdrücklich vor *(liest)*: „Wenn mit Zustimmung des Reichsrathes ein neues Anlehen aufgenommen wird" — und das ist hier der Fall — „hat die Commission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld zu überwachen. Zum Zeichen der von der Commission geübten Controle werden die Schuldverschreibungen" — also auch diese Schuldverschreibungen — „von dem mit Zustimmung des Reichsrathes abgeschlossenen Anlehen" — hier also mit Bezug auf dieses Gesetz — „mit der Clausel „„für die Staatsschuldencommission"" versehen, welche mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und der Namensunterschrift eines der Commissionsmitglieder unterfertigt wird." Es ist darüber im Ausschusse ausdrücklich gesprochen, von vielen Seiten desselben das Verlangen auf Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses gestellt und auch von der Regierung demselben zugestimmt worden.

Ich hatte in der Einleitung der Generaldebatte diese Ergänzung des Berichtes auf den Wunsch mehrerer Mitglieder vorzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte sohin den Herrn Berichterstatter §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 719 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 719 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die eben verlesenen §§. 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1 und 2 sind angenommen.

Ich bitte §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 719 der Beilagen)*.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen, das Gesetz somit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Dem Berichte des Ausschusses ist noch angefügt eine Auseinandersetzung der Nothwendigkeit der Erbauung eines neuen Postgebäudes in Wien, welche mit einer Resolution schließt, die lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, behufs Herstellung eines neuen Hauptpostgebäudes in Wien die Vorarbeiten mit Beschleunigung zu veranlassen und im Staatsvoranschlage für 1884 den nothwendigen Theil der Baukosten einzustellen."

Präsident: Wünscht Jemand zu der vorgeschlagenen Resolution zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; sohin ersuche ich jene

Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Mit Rücksicht darauf, daß von keiner Seite des hohen Hauses bei der zweiten Lesung der Gesetzentwurf eine Einsprache erfahren, habe ich die Ehre zu beantragen, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung des Gesetzes eintreten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche noch heute die dritte Lesung des Gesetzes vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche somit jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dikasterialzwecke ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 719 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Bevor ich dem von den Herren Rednern gegen die Vorlage gewählten Generalredner, Herrn Abgeordneten Eduard Sueß, das Wort ertheile, erhalten dasselbe einige Herren, die sich zu thatsächlichen Berichtigungen gemeldet haben, und zwar vorerst der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** In der gestern von dem Herrn Abgeordneten Grafen Dzieduszycki, wie uns mitgetheilt wurde, im Namen des sehr geehrten Polenclubs hier gehaltenen Rede, heißt es nach dem stenographischen Protokolle auf Seite 10225 *(liest)*:

„Ja, meine Herren, aber die Verhältnisse Oesterreichs sind höchst vielgestaltig; in allen Ländern ist eben die Homogenität der Confessionen nicht so groß (nämlich wie in Galizien), die Statistik kann uns darüber eine Aufklärung geben. In Niederösterreich, wo die Hauptstadt Wien ist, gibt es nur zwei Percent Akatholiken — also Nichtkatholiken — inmitten der katholischen Bevölkerung. In Steiermark ist der Percentsatz noch verschwindend kleiner, indem er nämlich kaum ein Percent beträgt. Auf 1,200.000 Katholiken gibt es ungefähr 10.000 Akatholiken. In den Ländern der böhmischen Krone — das ist nach unserer Art zu reden in den Königreichen Böhmen, Mähren und Schlesien *(Sehr gut! links)* — beträgt die Zahl der Akatholiken kaum vier Percent. In Galizien dagegen kommen 740.000 Akatholiken auf 5,200.000 Katholiken, also fast 18 Percent."

Meine Herren! Sowohl der Umstand, daß der Herr Redner im Namen einer großen Anzahl von Gesinnungsgenossen gesprochen hat, als der Umstand, daß er auf diese statistischen Daten seine Ausführungen basirt hat, mögen es entschuldigen, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit nur einige Minuten in Anspruch nehme. Die Angaben, die der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki hier gemacht hat, sind vollständig unrichtig *(Hört! Hört! links)*, und gestatten Sie mir auf Grundlage des statistischen Handbuches für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission, Erster Jahrgang, 1882, dies darzuthun.

Der geehrte Herr Redner sagt zuerst: In Niederösterreich, wo die Hauptstadt Wien ist, gibt es nur zwei Percent Akatholiken inmitten der katholischen Bevölkerung; hiemit meint er, wie aus dem Späteren klar ist, das Verhältniß der Nichtkatholiken zu den Katholiken. Wie ist dieses Verhältniß thatsächlich? Sind wirklich zwei Percent Akatholiken inmitten der Katholiken in Niederösterreich?

Wenn der geehrte Herr Redner Seite 7 des jedem Abgeordneten zur Verfügung stehenden österreichischen statistischen Handbuches in die Hand nehmen will, wird er zu der Ueberzeugung kommen, daß er da einen kleinen Irrthum begangen habe, nämlich einen solchen um 220 Percent. *(Hört! Hört! und lebhafte Heiterkeit links.)* In Niederösterreich, in dessen Mitte allerdings ganz richtig die Hauptstadt Wien sich befindet, gibt es nämlich nicht unter 100 Katholiken zwei Percent Akatholiken, sondern es kommen auf 100 Katholiken 6·4 Percent Akatholiken, also beträgt der Unterschied 220 Percent.

Weiters sagt der geehrte Herr Redner, in den Ländern der böhmischen Krone beträgt die Zahl der Akatholiken kaum vier Percent. Wenn man nun nach diesem Handbuche die Zahl der Katholiken und der Akatholiken in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien zusammenaddirt, so kommt man zu dem Resultate, daß in allen drei Kronländern zusammen nicht vier Percent, sondern fünf Percent Akatholiken sind, also um ein Percent mehr. Wenn man aber das Kronland Schlesien nimmt, so gibt es da nicht weniger als 18$^{1}/_{3}$ Percent Akatholiken, also bedeutend mehr als in Galizien. *(Hört! Hört! Bewegung links.)*

Nun sagt der geehrte Herr Redner von seinem eigenen Lande, das er gewiß kennt, daß in Galizien 740.000 Akatholiken auf 5,200.000 Katholiken kommen, also fast 18 Percent. Wenn ich nun die Annahmen des Herrn Redner als richtig ansetze, wenn ich annehme, daß wirklich 740.000 Akatholiken und 5,200.000 Katholiken in Galizien sind, so komme ich zu dem Resultate, daß 740.000 von 5,200.000 nach Adam Riese nicht 18 Percent ausmachen, sondern 14 1/5 Percent. *(Hört! Hört! und Heiterkeit links.)* Es ist also hier ein Fehler in der Division in dieser Debatte über die Volksschulgesetznovelle unterlaufen. Das Resultat ist, daß in Schlesien mehr Akatholiken sind als in Galizien und daß die Angaben des geehrten Herrn Redners vom Anfang bis zum Ende vollständig unrichtig sind, woraus ein Schluß auf die übrigen Behauptungen desselben gezogen werden möge. *(Beifall links.)*

Präsident: Nachdem sich noch mehrere Herren zu thatsächlichen Berichtigungen gemeldet haben, möchte ich die Herren bitten, sich nur auf das Thatsächlichste zu beschränken.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Hausner.

Abgeordneter **Hausner:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri hat gestern in einer Rede mit derselben gewissenhaften Beobachtung der Geschäftsordnung, mit welcher er bei der Budgetdebatte vorwiegend über die böhmische Schule sprach, bei der Debatte über die Schulgesetznovelle über die Budgetdebatte, welche vor zwei Monaten stattgefunden hat, und meine damals gehaltene Rede gesprochen. Nach dem stenographischen Protokolle finde ich, daß er folgende Aeußerung gethan hat *(liest)*: „Der Herr Abgeordnete hat damit nur bewiesen" — nämlich damit, daß der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri ein Sohn Veronas genannt wurde, und er nach seiner Angabe nicht in Verona geboren wurde, was ich nur in stricter Nachahmung seiner Rede gesagt habe, in der er den Herrn Grafen Taaffe einen Sohn Erins nannte, obwohl er wußte, daß er nicht in Irland geboren wurde — *(liest)*: „Der Herr Abgeordnete hat damit nur bewiesen, wie gewissenhaft er bei seinen statistischen Studien vorgeht, welche nach Allem, was ihm seither in diesem hohen Hause ihm nachgewiesen worden ist, nur auf den Effect des Momentes berechnet zu sein scheinen."

Ich habe mich freilich nicht der schweren und undankbaren Aufgabe unterzogen, jeden Redner, von dem ich voraussetzen konnte, daß er über mich und meine Rede herfallen würde, von Anfang bis zum Ende anzuhören. Ich habe aber merkwürdigerweise jedesmal geschäftige und wohlwollende Freunde gefunden, die stets allsogleich zu mir kamen und sagten: „Jetzt ist Einer über Sie hergefallen, jetzt hat Einer über Sie geschimpft, jetzt hat Der Ihnen Etwas angehängt." *(Grosse Unruhe links.)*

Nun und da habe ich denn die betreffenden Reden nachgelesen, schon deßhalb, um zu sehen, ob einer der Herren meiner Aufforderung nachgekommen ist und den entgegengesetzten pessimistischen Standpunkt vom wirthschaftlichen Niedergange Oesterreichs ziffermäßig nachgewiesen habe. Da habe ich gefunden, daß im hohen Hause überhaupt über meine statistischen Nachweisungen gesprochen haben: Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Coronini, Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid, Abgeordneter Dr. Ruß, Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, der Herr Abgeordnete Fürnkranz und der Herr Abgeordnete Wickhoff. Seine Excellenz der Herr Graf Coronini ist meiner Ansicht bezüglich der Handelsmarine entgegengetreten. *(Lebhafte Unruhe und Rufe links: Thatsächliche Berichtigung! — Ruhig! rechts.)* Es ist mir wohl erlaubt nachzuweisen, daß mir in diesen Reden nichts nachgewiesen wurde. *(Erneuerter lauter Widerspruch und Rufe links: Thatsächliche Berichtigung!)*

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, nur auf die thatsächliche Berichtigung sich zu beschränken.

Abgeordneter **Hausner:** Ich füge mich dem Ausspruche des Herrn Präsidenten. Ich frage nur, ob es mir erlaubt ist, nachzuweisen, daß in dem hohen Hause mir nichts Irrthümliches, irrig Angewendetes oder Bedeutungsloses in meinen Ziffern nachgewiesen wurde *(andauernde Unruhe links)*, daß also die Behauptung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri vollständig aus der Luft gegriffen ist. Wenn mir das nicht erlaubt ist, werde ich auf das Wort verzichten, kann aber den Beweis führen, daß ein solcher Nachweis in dem hohen Hause nicht geliefert wurde. *(Lauter Widerspruch links.)*

Präsident: Nunmehr hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Dzieduszycki zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Dzieduszycki:** Ich will nur in wenigen Worten als Beweis dessen, was die Leidenschaft leisten kann, daran erinnern, daß die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, ich hätte mich um 200 und etliche Percente bei Berechnung des Verhältnisses der Akatholiken zu den Katholiken in Oesterreich geirrt, wenn sie wahr wäre, zu dem Schlusse führen würde, daß in Niederösterreich 200 und etliche Percent mehr Akatholiken als Katholiken wohnen. Ich habe vom Percentsatze, nicht von der Einwohnerzahl gesprochen.

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort. *(Lauter Widerspruch rechts.)*

Abgeordneter Dr. **Menger:** Auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Grafen Dzieduszycki brauche ich wohl gar nichts zu erwidern, da deren Haltlosigkeit wohl Jeder, der meine Worte gehört hat, anerkennen muß. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich ertheile nun das Wort dem Generalredner gegen die Ausschußanträge, Herrn Abgeordneten Eduard Sueß.

Generalredner Abgeordneter Eduard **Sueß:** Die höchst ehrenvolle Aufgabe, welche mir von meinen Collegen übertragen worden ist, als Generalredner gegen diese Novelle zu sprechen, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn ich kann es mir nicht verhehlen, daß mit Vernunftgründen in dem heutigen Stadium der Berathung nicht viel auszurichten ist.

Drei Gruppen von Gegnern stehen mir gegenüber: Die eine hochachtbare, in ihren Principien sich stets getreue Gruppe, welche insbesondere vertreten ist durch den Freiherrn v. Giovanelli, welche in ihren Weltanschauungen überhaupt mir so ferne steht, daß wir uns wohl schätzen, aber auf diesem Gebiete nicht verständigen können.

Die zweite, bei weitem größte Gruppe, ist diejenige, welche ohnehin meiner Ansicht ist, die ohnehin der Ansicht ist, daß diese Schulgesetzesnovelle weder aus wirthschaftlichen noch pädagogisch-didactischen Bedürfnissen hervorgegangen ist *(Zustimmung links)* und auch keinen Anstand nimmt zu sagen, daß es sich hier um einen politischen Act handelt. Auch dieser Gruppe gegenüber wird mit Argumenten nicht viel zu machen sein.

Die dritte Gruppe endlich, als deren Vertreter Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister erscheint, ist diejenige, welche die Schulgesetznovelle gar nicht verstehen will *(Sehr gut! links)*, wie ich nachzuweisen Gelegenheit nehmen werde.

So schwer es nun ist, in eine fachliche Discussion der Sache einzugehen, ist es beinahe noch schwerer, in eine Besprechung der Methode einzugehen, welche hier verfolgt wird, denn sie liegt den Grundprincipien der parlamentarischen Geschäftsgebarung so ferne, daß ich fürchten müßte, bei dieser Gelegenheit auch über den parlamentarischen Sprachgebrauch hinauszugreifen, und das würde ich bedauern.

Ich erinnere mich, in dem großen Werke Palacky's gelesen zu haben, daß als man einmal in Constanz Johannes Huß zu einem Verhöre vorlud, ein böhmischer Ritter, welcher dem vorlesenden Prälaten über die Achsel sah, unter den Schriften auch schon das fertig geschriebene Urtheil erblickte, und daß dieses abscheuliche Verfahren es vor Allem war, welches die Entrüstung der Freunde des Johannes Huß herbeiführte. Vielleicht hat sich an diese Scene der Herr Abgeordnete Dr. Rieger erinnert, als er Alles, was jetzt hier vorgeht, als eine Comödie bezeichnete. *(Sehr gut! links.)* Wenn es eine Comödie ist, sind wir nicht Schuld daran, daß es so ist, und wenn es eine Comödie ist, dann ist sie jedenfalls eine sehr lehrreiche, lehrreich, wenn wir auch in dieser Comödie nichts gehört hätten als die Rede des Herrn Abgeordneten Grafen Dzieduszycki. Denn diese Rede, meine Herren, diese Rede, gehalten in Entgegnung auf die Rede unseres sehr verehrten Collegen Tomaszczuk, von welcher ich wohl hier sagen darf, daß alle meine Freunde mit ihr vollkommen einverstanden sind *(Ja wohl! links)*, auch mit der Ausdrucksweise, die er angewendet hat *(Ja wohl! links)*, diese Rede gab dem Herrn Abgeordneten Grafen Dzieduszycki, und zwar unter dem Beifalle seiner Gesinnungsgenossen, welche ich aber darum durchaus nicht Alle verantwortlich machen will für das, was gesagt wurde, gab, sage ich, dem Herrn Grafen Dzieduszycki Anlaß, mit den Worten zu schließen, daß ihm, nämlich dem Abgeordneten Tomaszczuk, „der politische, staatsmoralische, staatsethische Sinn fehlt. *(Hört! links.)* Es ist dies eine gewisse geistige Blindheit. *(Hört! Hört! und Rufe: Frechheit! links.)* Ja, meine Herren, ich muß mein vollstes, herzliches, collegiales Mitleid für dieses Gebrechen haben." *(Rufe links: Frechheit!)*

Ich sage: Wenn diese Discussion nichts zu Tage gefördert hätte als diese Worte, so wäre sie lehrreich genug gewesen. Denn, meine Herren, diese Worte aus dem Munde eines jungen Cavaliers aus Galizien, das ist der Fußtritt vor aller Welt, welcher nothwendig war, um den Widersinn der ganzen politischen Situation zu kennzeichnen! *(Stürmischer Beifall links.)* Wenn ich diese Worte meritorisch behandeln, wenn ich ihren Sinn auffassen wollte, wie er gegeben ist und über diesen Gegenstand sprechen wollte, ich müßte Worte sprechen, die wie Geschützkugeln gellen würden über alle deutsch-österreichischen Lande. *(Lebhafter Beifall links.)*

Das will ich nicht, es ist nicht gut, das man über die Constatirung eines solchen Wortes zu weit hinausgehe.

Der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki, von welchem es scheint, daß er sonst gewohnt ist, seine Ansichten erst der Correctur des Herrenhauses vorzubehalten *(Heiterkeit links)*, hat weiter einen Vergleich gebraucht, welcher nicht nur in sachlicher, sondern zufälliger Weise auch in persönlicher Beziehung als mir nicht ganz zutreffend erscheint. Er hat nämlich die Vorgänge in diesem Parlamente mit den Vorgängen im englischen Parlamente verglichen und

von Engländern und Iren gesprochen, wobei selbstverständlich wir, als der leidende Theil, die Iren sind. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Nun aber, meine Herren, bringt es ein sonderbarer Zufall mit sich, daß in diesem hohen Hause meines Wissens nur zwei Personen sich befinden, die sich allerdings als so gute deutsche Oesterreicher fühlen als irgend jemand Anderer, deren Wiege aber in England gestanden ist, und das ist mein Bruder und Ihr bescheidener Generalredner, und auch nur eine Person, von welcher man sagen kann, daß ihre Familie aus Irland stamme und der Name dieser Person steht unter dem Reichsvolksschulgesetze, dessen Principien heute umgestürzt werden sollen *(Sehr gut! links)*, der Name steht heute noch darunter und bleibt trotz Allem, was seither geschehen ist, ein dauerndes, ehrendes Denkmal für diesen Mann, und dieses dauernde Denkmal will er selbst heute vernichten, um eine ephemere und widerspruchsvolle politische Combination aufrecht zu erhalten. *(Beifall links.)*

Bei einer so schwierigen Stellung scheint es mir nur am Zweckmäßigsten, wenn ich versuche, die Erinnerungen, die Erlebnisse der letzten Jahre zu sammeln, und ich glaube, daß die Eindrücke, welche wir hier in Niederösterreich in Bezug auf die seitherige Entwicklung des Schulwesens gesammelt haben, nicht wesentlich abweichen werden von jenen Eindrücken, welche meine Freunde in ihren Ländern zu sammeln Gelegenheit hatten.

Als das Schulgesetz im Jahre 1869 verkündigt wurde, herrschte in unserem Lande helle Freude. Man hatte nur zu schmerzlich im Jahre 1866 gefühlt, wie weit man zurückgeblieben war, man betrachtete dieses Schulgesetz als eine wahre That des Fortschritts. Das äußerte sich auf die mannigfaltigste Weise durch ein geistiges Erwachen in allen Schichten der Bevölkerung, durch das Zuströmen von zahlreichen Personen, welche bereit waren, ohne jedes Entgelt in den verschiedenen Schulbehörden mitzuwirken, durch die vielen Schulbauten, durch die rasch folgende Ueberfüllung aller Schulen. Einigermaßen eigenthümlich war allerdings — ich muß es hier schon erwähnen — die Stellung, welche die Geistlichkeit gegenüber dem Schulgesetze einnahm. Bekanntlich zerfällt Niederösterreich in zwei Diöcesen: Wien und St. Pölten. Man wußte, daß aus Rom an die Bischöfe der Auftrag gekommen sei — der Cardinal Rauscher hat das Breve in einem Hirtenbriefe veröffentlicht — nach ihrem besten Ermessen, jedoch einmüthig vorzugehen.

Nun, die Bischöfe sind nicht einmüthig vorgegangen, weder hier noch in anderen Kronländern. Als die Regierung die Vertreter der verschiedenen Confessionen für die Bezirksschulbehörden ernannt hatte, da konnte man in Niederöstereich das sonderbare Schauspiel wahrnehmen, daß innerhalb der Diöcese Wien, welcher der weltkluge Cardinal Rauscher vorstand, die sämmtlichen Dechante und Pfarrer an den Arbeiten theilnahmen, während in der benachbarten Diöcese St. Pölten wie mit einem Schlage sämmtliche berufene Dechante und Pfarrer entweder krank oder zu alt wurden, oder sonst an einem Gebrechen litten. *(Heiterkeit links.)* Nun dauerte es nicht lange, der bekannte Bischof von St. Pölten und Generalsecretär des Concils segnete das Zeitliche und mit einem Augenblicke sah man mit Vergnügen die sämmtlichen Dechante und Herrn Pfarrer auch dieser Diöcese wieder gesund werden. *(Heiterkeit links.)* Ein sehr achtenswerther friedliebender Bischof folgte auf den Bischofsitz von St. Pölten und seither können wir sagen, hat sich in Niederösterreich mehr und mehr der erfreulichste Friede zwischen der Kirche und der Schule gezeigt. *(Sehr richtig! links.)* Und dieser Friede war ein so erfreulicher, daß er selbst wie ein günstiger Frühling, der im Volke erwacht war, seinen Einfluß auf die Abgeordneten ausübte, die aus diesem Lande hervorgegangen waren. Ich kann an die Stellung erinnern, welche wir hier in der Berathung der confessionellen Gesetze eingenommen haben.

Vieles ist geschehen, was uns nicht billig schien, aber wir haben uns beruhigt. Es ist das Klostergesetz, welches im gleichen Wortlaute von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossen war, der Allerhöchsten Sanction nicht unterbreitet worden, wir haben geschwiegen, weil uns der Friede in der Schule, der confessionelle Friede höher schien als alles Andere. Das amtlich uns angemeldete Gesetz über die Ausbildung des katholischen Clerus wurde nicht vorgelegt, obwohl es von kirchlicher Seite selbst als eine Nothwendigkeit anerkannt worden war, wir haben geschwiegen zu Allem, denn wie gesagt, höher als Alles schien uns der endlich erreichte Friede. In dem Maße, in welchem wir sahen, daß staatsmännische Prälaten in unserem Lande die Hand zum Frieden boten, thaten auch wir es und ich glaube, daß diesem Umstande wesentlich die glückliche Entfaltung der Volksschule in Oesterreich zuzuschreiben ist. *(Hört! Hört! links.)*

Meine Herren! Dieser erfreuliche Zustand übte auch seinen Einfluß auf die Vertreter der Regierung. Ich erinnere mich einer Scene, die mir allerdings aus manchen Gründen unvergeßlich bleibt. Es war gegen Ende des Jahres 1874 und sollte das 25jährige Jubiläum unseres allgeliebten Monarchen gefeiert werden. Das Land Niederösterreich wußte diese Feier nicht besser zu begehen, als indem es weit über seine finanziellen Verpflichtungen hinausgehend, zu Wiener-Neustadt ein großes Lehrerseminar errichtete, dessen hauptsächlicher Zweck sein sollte, Bauernkindern den Zutritt zum Lehramte zu eröffnen und ihnen dort nicht nur einen guten fachlichen, sondern auch, wie ich ausdrücklich erwähne, einen guten, gediegenen, religiösen Unterricht zu

ertheilen. Und da erschien bei diesem Feste der Vertreter der Regierung, der Herr Statthalter von Niederösterreich, und umrauscht von dem Jubel der großen Menge sprach er die schwungvollen Worte aus und feierte die bescheidenen Organe dieser friedlichen Volksbewegung als die wahren Propheten einer glücklichen Zukunft dieses vielgeprüften Landes. *(Hört! Hört! links.)* Und wenn damals einer dieser Propheten dem Statthalter hätte sagen wollen, daß eine Zeit kommen werde, in welcher ein aus der österreichischen Bureaukratie hervorgegangener Mann an dieser Stelle eine Schulnovelle vertreten werde, welche geeignet sei, alle diese Bestrebungen zu beirren, das Gift eines neuen Streites in alle Schulangelegenheiten zu tragen, so würde er, glaube ich, mit Entrüstung geantwortet haben, daß ein solcher Mensch in der ganzen ehrenwerthen österreichischen Bureaukratie nicht zu finden sei. *(Sehr gut! links.)*

Nun, neben dieser freudigen Bewegung sah man langsam eine andere einhergehen. Es gab Leute, welche es für ihre Pflicht hielten, dem Landvolke vorzustellen, wie ungeheuer viel doch diese neue Schule koste; daß aber dafür die Naturalgaben aufgehoben wurden, daß das Schulgeld aufgehört hat, daß die Auslagen für Schulbauten durch kein Gesetz erleichtert werden könnten, wenn sie schon einmal ausgeführt waren, das sagte Niemand und Niemand wagte es, die Ausgaben für die Schule zu vergleichen mit den so unverhältnißmäßig größeren Ausgaben, welche in anderen Theilen der Staatsverwaltung für gewiß viel weniger fruchtbare Zwecke eingestellt sind. *(Sehr gut! links.)* Und merkwürdig, aus Ländern und Gebieten, in welchen niemals ernstlich daran gedacht worden war, die achtjährige Schulpflicht thatsächlich durchzuführen, kam eine Petition um die andere gegen die achtjährige Schulpflicht und aus Gebieten, in welche kaum je einmal ein akatholischer Tourist hineinkommt *(Heiterkeit links)*, kamen furchtbare Beschwerden über die confessionslose Schule. *(Heiterkeit links.)* Freilich häufig nur statt der Unterschrift mit drei Kreuzen versehen *(Heiterkeit links)*, wie schon ein Herr Vorredner hervorgehoben hat. Nun, man kennt in vielen Fällen den Ursprung, die Entstehungsgeschichte dieser Petitionen, es wurde ihnen lange Zeit kein wesentlicher Werth beigelegt; es war auch gut so. Dann trat ein Umschwung der Verhältnisse ein: wie ein kleines Wetterleuchten erschien, nachdem der Reichsrath in seiner neuen Form zusammengetreten war, der Antrag des Fürsten Liechtenstein und Jeder von uns wußte, woran er sich zu halten habe und wußte, daß der parallel laufende Antrag seines Collegen des Herrn Lienbacher eigentlich in seiner Geburt schon mehr oder weniger verspätet sei. Sie wissen, welchen Lauf dann die Dinge nahmen; Sie wissen, bis zu welchem Grade seither das Interesse für die allgemeinen Bedürfnisse des Staates herabgesunken ist gegenüber der immer stärkeren Betonung der Einzelinteressen.

Jetzt, meine Herren, liegt vor uns diese Novelle und der verehrte Herr Statthalter von damals steht vor uns als Unterrichtsminister und erzählt uns, daß die Hauptsache in dieser Novelle eigentlich die Reorganisation der Bürgerschule sei *(Heiterkeit links)*, welche, nebenbei gesagt, im Herrenhause gründlich abgeändert worden ist, und erzählt uns weiter, wenn man sagt, daß in der Bukowina vier bis fünf Confessionen seien und schon aus diesem Grunde das Gesetz nicht durchgeführt werden könne, er wolle dem durch Uebergangsmaßregeln begegnen *(Heiterkeit links)* und sucht nach einem Waschbecken wie Lady Macbeth. *(Heiterkeit links.)*

Der Herr Unterrichtsminister hat gestern die Güte gehabt, uns eine Mythe zu erzählen, von einem indischen Tempel, in welchem sich eine verschleierte Gottheit befand, von der sich alles Volk einredete, sie sei häßlich, denn als sie enthüllt wurde, sei das Volk fortgelaufen, erst später habe es sich davon überzeugt, daß die Gottheit eigentlich doch recht hübsch sei.

Nun mir scheint, daß diese Mythe aus zwei Gründen hier nicht recht passend ist, erstens, weil wir nicht fortgelaufen sind, und zweitens weil der verehrte räthselvolle Brahmine auf der Ministerbank den Schleier nicht gelüftet hat. *(Sehr gut! links.)* Er hat uns nicht gesagt, was eigentlich in dieser Schulgesetznovelle steht und ich werde jetzt versuchen, es zu thun. *(Sehr gut! links.)*

Bevor ich Ihnen aber sage, was in der Novelle steht, erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, was in ihr nicht steht.

Wenn der Forstmann durch den Wald geht und er sieht einzelne entblätterte Wipfel, so nennt er das „wipfeldürr", und er folgert daraus, daß der ganze Baum krank ist und früher oder später geschlagen werden muß. Wenn man sieht, daß aus irgend einem Paragraphe eines bestehenden Gesetzes einzelne Blätter herausgepflückt sind, frägt man sich zuerst: Wozu geschieht denn das, und ist das nicht ein Zeichen, daß man das ganze Gesetz für wipfeldürr hält, und die Absicht hat, es ganz zu stürzen? *(Sehr gut! links.)*

Wir wollen einmal dem nachgehen. Da ist zuerst §. 53. Der §. 53 enthielt bisher ein zweites Alinea, in welchem gesagt wird *(liest)*: „Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen und solche, die zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfache zu entfernen." Dieses Alinea wird gestrichen. Warum? Die Regierung und der Herr Berichterstatter der Majorität haben gesagt: weil sich oft

Privatverhältnisse herausgestellt haben, die es als viel zu streng haben ansehen lassen. Das ist nicht der Fall, meine Herren! Ein ganz anderer und viel wichtigerer Grund ist es, und etwas ganz Anderes wird herbeigeführt durch die Weglassung der Feststellung einer Frist für die Ablegung einer Lehramtsprüfung: es werden dadurch die Schulen den Schulbrüdern und Schulschwestern und ihren Affiliirten geöffnet. *(So ist es! links.)* Das ist das erste, was in der Vorlage nicht steht.

Jetzt nehmen wir etwas Anderes. Nehmen wir z. B. §. 48, erstes Alinea. Der Herr Minister hat zwar gestern gesagt, daß das erste Alinea des §. 48 ziemlich gleichlautend sei mit der bisherigen Fassung. Das ist aber nicht der Fall; in der bisherigen Fassung steht nämlich, daß der Dienst an den öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt ist, „welches allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich ist" und in der neuen Fassung sind diese Worte „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" nicht enthalten. Ich sage nicht, daß sie nothwendig sind, aber warum wurden sie gestrichen? Weil sie überflüssig sind? Da hätte man ganz anderes Ueberflüssige streichen können; nein, sondern weil man bei dem neuen Gesetze, welches durch diese Novelle nothwendig wird, sich darauf berufen wird, daß in dem früheren Gesetze vom Jahre 1869 gestanden ist „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses", und daß das Abgeordnetenhaus diesen Satz ausdrücklich gestrichen hat. *(Sehr gut! So ist es! links.)* Darum steht das nicht darin.

Weiter, meine Herren, will ich jetzt versuchen zu zeigen, was in einem neuen Paragraphe nicht steht. Es ist das ein höchst wichtiger Gegenstand, der in treffender Weise gestern von einem Herrn Redner und Mitgliede unseres Richterstandes, dem Herrn Abgeordneten Kowalski hervorgehoben wurde. In §. 21 steht nämlich, daß die Gemeinden das Recht haben, um Erleichterungen anzusuchen; es steht aber nicht darin, bei wem sie anzusuchen haben. Wohl steht an späterer Stelle — was noch merkwürdiger ist — in Bezug auf einen anderen Nebenpunkt, daß der Bezirksschulaufsicht die Competenz dafür zugewiesen ist, aber der Instanzenzug, welchen bei diesem Ersuchen die Gemeindevertretung zu verfolgen hat, der steht nicht drin, und warum steht er nicht drin? Das werde ich Ihnen auch sagen. Indem man bei diesem wichtigen Punkte an die Stelle des Ortsschulrathes die Gemeindevertretung gestellt hat, hat man das erste Loch gerissen in die Organisation des Schulaufsichtsgesetzes. Diese Vorlage hier ist vielweniger eine Schulnovelle zu dem Volksschulgesetze vom Jahre 1869 als vielmehr ein Angriff auf das Schulaufsichtsgesetz; gegen dieses richten sich die Angriffe unserer Gegner, und Alles, was hier gesagt wird, ist mehr oder weniger ein Vorwand. Wenn nun diese Lücke im Gesetze vorhanden ist, kann der Minister auf dem Verordnungswege bestimmen, daß alle diese Gesuche der Gemeindevertretungen überhaupt den normalen Weg aller Gesuche der Gemeindevertretungen zu gehen haben, nämlich durch die politische Behörde, und darum steht das nicht drin. *(Sehr richtig! links.)*

Nun, nach diesen Beispielen, von dem, was in dem Gesetze nicht steht, und was, glaube ich, schon bezeichnend genug ist für die ganze Richtung desselben, wäre es meine Aufgabe, zu sprechen von dem was darin steht. Bevor ich aber das thue, bitte ich um Erlaubniß Ihnen zu zeigen, was in einem anderen Gesetze steht, welches vor vier Wochen, am 15. März l. J. das preußische Herrenhaus beschlossen hat.

Es hat sich nämlich in Preußen der Nachtheil herausgestellt, daß in den verschiedenen in den letzten Jahren zugewachsenen Ländern verschiedene Bestimmungen über die Schulstrafen und über die thatsächliche Durchführung des Schulzwanges vorhanden waren und es zeigte sich ferner, daß die Schulstrafen in einzelnen Bezirken außerordentlich stiegen, so daß bis zu 40.000 Schulstrafen in einer Provinz vorgekommen sind. Der Herr Unterrichtsminister v. Goßler, der da anderer Ansicht zu sein scheint als Seine Excellenz unser Herr Unterrichtsminister *(Heiterkeit links)*, schloß daraus, daß die Zahl der Schulversäumnisse so groß war, daß es nothwendig sei, eine drakonische Verschärfung der Strafen vorzunehmen. Ich weiß nicht, ob man bei uns zu demselben Resultate gekommen wäre. *(Sehr gut! links.)* Dieses neue Gesetz enthält nun vier Principien. Diese vier Principien, welche dem Gesetze zu Grunde liegen, sind folgende: 1. Daß die Schulstrafen nicht mehr als eine Uebertretung, sondern nur als Folge eines allgemeinen gesetzlichen Zwanges anzusehen seien, daher der Instanzenzug wesentlich verkürzt werden könne und daß dieselben in der Regel direct von der Ortsschulbehörde an die Executivbehörde zu übergeben, das heißt, daß sie als reine Polizeimaßregeln anzusehen seien. Das zweite Princip ist, daß nicht nur die Eltern und ihre Stellvertreter, sondern auch die Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder in die Arbeit nehmen, mit denselben Schulstrafen zu belegen seien. Das dritte Princip ist, daß außer Geldstrafen und Personalhaft auch die Verhaltung zu öffentlichen Arbeiten ausgesprochen werden könne, und das vierte Princip ist, daß die Ortsschulbehörde, eventuell der Lehrer, das Recht hat, durch einen amtlich bestellten Boten das Kind aus dem Elternhause mit Gewalt in die Schule bringen zu lassen. Das hat vor vier Wochen das preußische Herrenhaus beschlossen.

Und, meine Herren, wenn Sie die Rednerliste lesen, werden Sie daraus entnehmen, daß von keinem Mitgliede dieser gewiß conservativen Versammlung — darunter erscheint auch z. B. v. Kleist-Retzow,

welcher gewiß nicht ein Himmelsstürmer ist — etwas Wesentliches gegen diese Gesetzesvorlage eingewendet und daß sie, wie es scheint, einstimmig vom Herrenhause angenommen wurde. Sehen Sie, meine Herren, das ist der Unterschied zwischen einer regierenden Regierung und einer regierten Regierung. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links.)* Das ist der Unterschied zwischen einer conservativen Partei, welche ihre Aufgabe darin erblickt, alle Einzelinteressen zu unterdrücken zum Zwecke des Staatsganzen, und jener Partei, welche sich bei uns in den schönen Namen einer conservativen Partei hüllt, und welche in Allem und Jedem entgegengesetzte Tendenzen verfolgt. *(Bravo! links.)* Und wenn wir dieses preußische Gesetz vergleichen mit der Novelle, über welche wir jetzt berathen, so können wir wohl die Frage daran knüpfen: Wenn eine Generation vergangen sein wird, welcher von diesen beiden Staaten wird die gerechtere Jury, welcher wird das bessere, intelligentere Heer, welcher wird die besser fortgebildeten Gewerbsleute, welcher von den beiden Staaten wird die erwerbsfähigere Landbevölkerung haben? *(Beifall links.)* Und wenn wir diese beiden Gesetze miteinander vergleichen, so darf ich wohl fragen: Wie sollen, wie können wir die Concurrenz mit einem solchen Lande aushalten, die Concurrenz, welche — wie wir hoffen — immer nur eine friedliche sein wird? Wenn wir ferner sehen, daß mehr oder weniger ähnliche Bestrebungen wie in Preußen bei allen unseren Nachbarn rings um uns sichtbar sind, müssen wir dann nicht erkennen, daß Dasjenige, was aus wirthschaftlichen Gründen vorgeschlagen wird, die Ursache des wirthschaftlichen Verfalles werden muß? *(Lebhafter Beifall links.)*

Und jetzt gehe ich endlich auf den Inhalt des Gesetzes selbst über, und zwar zuerst auf den §. 21 oder vielleicht noch früher auf den §. 7. Der §. 7 bestimmt die mehr oder weniger allgemeine Zulässigkeit des Halbtagsunterrichtes auf dem Lande. Vor kurzer Zeit — beiläufig einem Monate oder so etwas — hat der ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein an die Regierung in Königsberg das Ansuchen gerichtet, in den ländlichen Schulen den Halbtagsunterricht einzuführen. Die Regierung hat das Gesuch rundweg abgeschlagen. *(Hört! Hört! links.)*

Man beruft sich bei uns auf Sachsen und darauf, daß in Sachsen Halbtagsschulen bestehen, vergißt aber dabei, daß einer der größten Vortheile der sächsischen Schule darin besteht, daß in ganz Sachsen keine einzige einclassige Schule mehr existirt. *(Sehr gut! links.)* Doch was soll ich in fremde Länder gehen? Ich habe vor mir einen vor diesem Schulgesetze erschienenen Erlaß des österreichischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1865, Z. 4441, an die oberösterreichische Statthalterei. Derselbe lautet *(liest)*: „Es werde der Statthalterei die thunlichste allseitige Einführung des Ganztagsunterrichtes um so nachdrücklicher empfohlen, als der Fortbestand von Halbtagsschulen nur als Nothbehelf angesehen werden kann und als die Aufrechthaltung des Halbtagsunterrichtes den günstigen Zustand des Volksschulwesens in Oberösterreich gar sehr in Frage zu stellen geeignet ist.“ Ich weiß nicht, wie ich die Ansicht von damals und die Ansichten, welche in den Nachbarstaaten herrschen, vergleichen soll mit der Aufnahme dieses Principes in das Gesetz.

Und nun komme ich zu einer der wichtigsten Stellen, zu §. 21. Der §. 21 — ich bin in dieser Beziehung vollkommen einverstanden mit dem Herrn Berichterstatter der Majorität — der §. 21 constituirt zwar nicht ein Elternrecht, aber er constituirt ein Gemeinderecht.

Er stellt gegenüber der Pflicht ein neues Recht auf und es ist folglich ganz selbstverständlich, daß, soweit dieses Recht reicht, die Pflicht ihr Ende erreicht hat. Es ist also ohne allen Zweifel, daß, soweit die Gemeinden nur wollen, thatsächlich die achtjährige Schulpflicht aufgehoben wird. Jedermann weiß es, ich berufe mich auf den Herrn Berichterstatter der Majorität und seinen Bericht, auch Jeder von uns ist sich darüber klar, nur der Herr Minister will es nicht sehen. Er hat sich in so orakelhafter Weise darüber in dem hohen Herrenhause ausgesprochen, daß Seine Durchlaucht Fürst Friedrich Liechtenstein sich bewogen fühlte, eine directe Frage an ihn zu richten. Die Antwort war nicht weniger unverständlich, als seine erste Auslassung, und nicht weniger widerspruchsvoll ist das, was Seine Excellenz der Herr Minister darüber hier gesagt hat. Denn er sagte nach dem stenographischen Protokolle, Seite 10216 *(liest)*:

„In beiden Fällen“ — nämlich in Bezug auf die Familie und die Gemeinde — „ist ein gewisser Imperativ ausgedrückt, ein Imperativ, der ganz sicher nicht zur Schlußfolgerung berechtigt, es sei hier ein ganz unanfechtbares Elternrecht im ersten Alinea“ — das ist nicht der Fall — „und ein ganz unbestreitbares Gemeinderecht im zweiten Alinea ausgesprochen. Diese Folgerung ist unberechtigt.“ Meine Herren! Diese Folgerung ist nicht nur berechtigt, es steht ja sogar ganz offen darin, daß, wenn Gemeinden ansuchen, dieses Ansuchen gewährt werden muß. Wie kann sich nun ein Minister zu solchen Auslegungen herbeilassen? Und ist da nicht begreiflich, daß alle Parteien des hohen Hauses solche Auslegungen zurückweisen und habe ich dann nicht das Recht zu sagen, daß er diese Novelle nicht verstehen will? Die Sache ist diese. Der Herr Minister schämt sich der Novelle, die er hier zu vertreten hat *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)* — das ist das richtige Wort — der Novelle, die er nicht nur hier zu vertreten übernommen hat, sondern die er auszuführen die Verantwortung übernimmt, und ich begreife, daß er sich schämt, wenn er zurück-

denkt auf die fruchtbare Thätigkeit, welche er vor Jahren in Niederösterreich entfaltet hat.

Nun frage ich, meine Herren, welches wird der Zustand der Dinge sein, wenn dieses Gesetz angenommen wird? und war es nothwendig, ein solches Gesetz vorzulegen? Ich werde Ihnen hier einige Beispiele vorlegen, die Sie nach ihrem Belieben gruppiren und aneinanderreihen können.

Das erste ist ein Volksschulzeugniß der Hauptschule von Wels vom 14. April 1790, welches lautet *(liest)*: „Der Martin Schätzel . . . hat sich alle Kenntnisse erworben" und zum Schlusse „da er bereits das 14. Lebensjahr erreicht hat, wird er aus der Hauptschule gänzlich entlassen." Das war vor 100 Jahren. *(Heiterkeit links.)*

Gehen wir nun weiter. Da ist nun die wirthschaftliche Noth, wie man uns sagt. Hier habe ich einige Stellen aus der Petition eines der allerärmsten Gebiete des Kaiserthums Oesterreichs, das sind nämlich die schlesischen Gebirgsgemeinden des Jauernigger Bezirkes; und was schreiben diese Gebirgsgemeinden? *(Hört! Hört! links.)*

Sie schreiben *(liest)*: „Wir Schlesier weisen mit Stolz auf die durch unsere Schule erzielten Resultate, welche Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser direct anzuerkennen geruhte, hin, und protestiren feierlichst dagegen, daß unser Bezirk und unser Land durch die parteiliche Einflußnahme von Vertretern anderer Länder in der Entwicklung der Volksschule behindert wird. *(Bravo! Bravo! links.)* Wir zahlen die höchsten Steuern in Oesterreich, wir brauchen daher Förderung, nicht Hemmung der Volksbildung; ohne Bildung wird und bleibt das Volk weder gesittet noch wohlhabend, wir aber wollen unseren Nachkommen die Grundlagen für die Wohlhabenheit und die Gesittung erhalten." *(Sehr gut! links.)* Und zur Zerstörung solcher Dinge finden sich in Oesterreich Schergen. *(Lebhafter Beifall und Rufe links: Schande genug!)*

Gehen wir weiter! Sie haben vor einigen Tagen, meine Herren, von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses gewiß mit Interesse einen Gegner aus einem čechischen Wahlbezirke in unserem Sinne sprechen hören. Ich darf hier — ich bin dazu von ihm bevollmächtigt, es ist eine für ihn nach meiner Ansicht höchst ehrenvolle Sache, die ich vorbringen werde — ich darf sagen, daß es neben allgemein politischen Gründen auch persönliche Gründe waren, die ihn veranlaßten, in dieser Weise hier aufzutreten und diese liegen darin, daß er selbst der Sohn eines Bauers ist, daß er selbst im 13. Jahre hinter dem Pfluge gegangen ist und daß er gegen den Willen seiner bäuerlichen Eltern durch die Anregung eines guten Lehrers zum Dem geworden ist, was er jetzt ist. *(Bravo! Bravo! links.)* Mag er in vielen Dingen unser Gegner sein — die Beständigkeit der Ansicht, die er in dieser Sache ausgesprochen hat, hat ihm trotz aller Gegnerschaft für alle Zeiten unsere Achtung erworben. *(Beifall links.)*

So haben Sie einen Bauerssohn, der sich emporgerungen hat zu dieser Stufe, und daneben steht ein Bauer, der stolz darauf ist, aus einem Bauerssohne nun wieder ein Bauer geworden zu sein — das ist unser geehrter College Oberndorfer. *(Heiterkeit links.)* Vergleichen Sie, meine Herren! Dieser geehrte College kennt so wenig die Sache, um die es sich handelt, daß er die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages zu seinen Gunsten citirt hat, und es haben sich sogar Personen gefunden, die darüber gelacht haben. *(Heiterkeit links.)* Was hat der niederösterreichische Landtag beschlossen? Er hat beschlossen, daß alle ihm vorgelegten Anträge — und das ist ja doch interessant für diejenigen Herren, welche wenigstens in thesi einigen Werth auf die Aussprüche des Landtages legen — der niederösterreichische Landtag, sage ich, hat beschlossen, alle auf die Abänderung des Schulgesetzes abzielenden Anträge zu verwerfen, ja, mehr als das, die Antragsteller selbst haben im Laufe der Discussion sich veranlaßt gesehen, die Anträge zurückzuziehen. *(Hört! So ist es! links.)* Aber er ist darum nicht blind gewesen für wirklich vorhandene Schäden, jedoch er war der Ansicht, daß Alles, was wirklich nothwendig ist, im Verordnungswege sich regeln läßt.

Am 14. October 1878 wurden alle auf die Abänderung des Schulgesetzes bezüglichen Petitionen und Anträge abgelehnt und einstimmig die Regierung aufgefordert, im Verordnungswege die nöthigen Verfügungen zu treffen, die hier vorgelesen worden sind und die mit kaum merkbaren Aenderungen den Inhalt der Schul- und Unterrichtsordnung bilden, was dem geehrten Herrn Collegen Oberndorfer auch nicht bekannt gewesen zu sein scheint. *(Heiterkeit links.)* Am 5. October 1878 wurde über Antrag unseres verehrten Collegen Dumba eine Revision der Vorschrift für den Schulbau beschlossen, am 5. Juli 1880 wurde eine Resolution des Abgeordneten Dumba angenommen, betreffend Erleichterungen bei Schulen in höherem Gebirge bei größeren Entfernungen, am 18. October 1881 wurde diese Resolution vom Herrn Abgeordneten Dumba wiederholt und am 16. October 1882 hatte College Dumba das Vergnügen, im Landtage zur zustimmenden und befriedigenden Kenntniß den Bericht des Landesschulrathes zu nehmen, wodurch eine große Menge thatsächlicher Vortheile geschaffen wurde. Angeregt wurde z. B. Befreiung vom Schnee von Gebirgssteigen im Winter, Herstellung warmer Kost für die Kinder, die aus großer Entfernung kommen, und eine große Anzahl anderer wohlthätiger Verfügungen. So geht ein Landtag vor, welchem es wirklich um das Schulwesen zu thun ist. *(So ist es! links.)* Dieser sorgt für die thatsächlichen

Bedürfnisse. Wer es aber unternimmt, das Schulwesen zu einem politischen Hebel zu machen, der begeht in meinen Augen einen Verrath an einer der heiligsten Sachen. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Dieser Bericht bringt mich noch auf einen Gegenstand, nämlich auf die Beziehungen der Städte zum Lande. Der Herr Unterrichtsminister hat sich gestern — ich bedauere keinen anderen Ausdruck gebrauchen zu können — so weit vergessen, die Petitionen der Städte um Aufrechterhaltung der Schulpflicht auf dem Lande zu vergleichen mit dem Vorgehen der Abgeordneten aus Galizien. Ist das der Dank, welchen die Opferwilligkeit der Städte von der Regierung erwarten kann? *(Sehr gut! links.)* Welche Opfer haben wir gebracht? Ich selbst habe als Abgeordneter der Stadt Wien zugestimmt und veranlaßt, daß die Ausgaben von vielen Hunderttausenden, ja von Millionen bewilligt wurden. Und warum? Weil wir wußten, daß eine große Stadt nicht bestehen kann in ihrer Blüthe ohne ein gebildetes Landvolk, weil wir wollen, daß die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land immer lebhafter und lebhafter werden *(Bravo! links)*, weil wir ferner aus der Geschichte wissen, daß die stürmische Entwicklung, welche die politischen Ereignisse in Frankreich genommen haben, keinen anderen Grund hatte, als den ungeheueren Contrast, welcher dort zwischen der Bildung auf dem flachen Lande und der Bildung der Städte herrscht *(Bravo! Bravo! links)*, und weil wir wissen, daß durch dieses Gesetz nichts anderes beabsichtigt wird, als eine Vendée der Unwissenheit. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Ich muß befürchten, zu weit in die Specialdebatte überzugreifen, wenn ich weiter über die Schulpflicht sprechen würde. Nach der Ansicht der Regierung gehört dies in den Kreis der wirthschaftlichen Reformen, aber Reformen sind — wie der Herr Unterrichtsminister selbst sagt — in dem Gesetze nicht enthalten. *(Heiterkeit links.)*

Nun gehe ich zu einem anderen Theile über, und zwar demjenigen, welchen man als den pädagogisch-didactischen bezeichnet. Da ist zuerst der §. 54. Bisher lautete, wie bekannt, die auf das Verhalten des Lehrpersonals bezügliche Bestimmung ziemlich vage. Jetzt wird sie ausführlicher präcisirt und es wird gesagt, daß die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer auch nicht geschädigt werden dürfe durch das Verhalten außerhalb der Schule, und der Herr Minister und ein Redner von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses haben sogar die Güte gehabt, zu bemerken, daß durch diesen Paragraph die Ehre des Lehrerstandes erhöht werde, daß dies ehrenvoll sei für den Lehrer. Wenn man es nicht gehört hätte, würde man es nicht glauben, daß es ehrenvoll sein soll, wenn man gegen einen ganzen Stand in dem Gesetze über die bestehenden Verfügungen hinaus eine solche ehrenrührige Supposition macht. Das ist eine solche Verletzung des Standes, eine solche Herabsetzung desselben, eine solche Schädigung der allgemeinen Interessen der Schule, daß ich behaupte, kein wahrer Freund kann diesen Paragraph verfaßt haben. Der Herr Unterrichtsminister hat gestern die Güte gehabt uns mitzutheilen, daß bei ihm ein Lehrer deßhalb angezeigt wurde, weil er mit Dispens am Freitag Fleisch gegessen hat *(Heiterkeit links)*, und hat zugleich die beruhigende Erklärung hinzugefügt, daß keine Disciplinaruntersuchung eingeleitet wurde. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Nun stellen Sie sich aber vor, wenn solche Anzeigen heute vorkommen, wie werden die Anzeigen künftighin ausschauen? *(Sehr richtig! links.)*

Man hat in alter Zeit über diesen Gegenstand eine andere Ansicht gehabt. Man war in alter Zeit der Ansicht, und in anderen Staaten als in Oesterreich ist man es heute noch, daß zu der guten erziehenden Wirksamkeit des Lehrers nothwendig ist, daß er und sein Stand äußeres Ansehen genießen. Man hat Vieles gethan, um einen gewissen Esprit de corps in den Stand hineinzubringen. Das ist es, was durch diesen Paragraph, ich will nicht sagen vernichtet, aber arg geschädigt wird.

Hören Sie nun, meine Herren, ein Beispiel aus dem Mittelalter, hören Sie das Stadtrecht von Wien von Herzog Albrecht I. vom 12. Februar 1296, ein Actenstück, welches nahezu 600 Jahre alt ist, und welches Ihnen zeigen wird, wie man damals über die Schule dachte *(liest)*:

„Seit daß von Alters Gewohnheit der Fürsten in Oesterreich also herkommen ist, daß wir die Schule zu Wien verleihen sollten, doch wollen wir und bestätigen das festiglich zu einem sonderlichen Gnaden den Bürgern und dem Rathe von der Stadt, die Schule zu Wien für ewig zu verleihen."

Wien soll also die Lehrer bestellen *(liest)*:

„Wann sie allen Nutzen und alle Ehre in der Stadt schaffen sollen, so sollen sie auch ihren Kindern einen Schulmeister schaffen, dessen sie Nutzen und Ehre haben an Kunst und an Ehren, so sie ihn allerbesten immer finden und haben mögen, als sie um ihrer Freunde künftige Lernung Gott verantworten sollen, ob von der Säumung ihrer keiner mißriethe."

So, meine Herren, schrieb man vor 600 Jahren. An Ehren und Künsten soll der Lehrer reich sein, eine Zierde für die Gemeinde, damit durch seine Säumung keiner mißriethe; und stellen Sie diese alte habsburgische Urkunde neben einen Paragraph, in welchem es heißt, der Lehrer wird auch in Bezug auf sein Verhalten außerhalb der Schule unter Disciplinaraufsicht gestellt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Lassen Sie mich nebenbei bemerken, daß es wirklich sonderbar ist, daß während man so viel Neues da hereingenommen, so viel Brauchbares weggelassen hat, eine Bestimmung mit herübergenommen

wurde, die ganz eigenthümlicher Art ist, obwohl sie in dem jetzigen Gesetze schon steht, das ist das Alinea 3 des §. 48; da heißt es *(liest):*

„Vom Lehramte sind Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind."

Ich sage das Alinea ist sehr eigenthümlich, denn die Lehrer von Wien haben bisher gar nicht die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, es ist also unerklärlich, wie sie denn durch eine strafgerichtliche Verurtheilung ausgeschlossen werden sollen; doch das nur nebenbei.

Ich komme zur wesentlichsten Bestimmung des §. 48, das ist zum zweiten Alinea desselben, welches die confessionelle Frage berührt.

Ich sage von vorneherein, daß ich nicht die Absicht habe, hier die Frage zu erörtern, ob zur Beschlußfassung über Alinea 2 eine Zweidrittelmajorität nöthig sei. Das ist eine Frage, welche besser in der Specialdebatte erörtert werden wird, wenn ich mir auch erlauben werde, in einer oder der anderen Beziehung den Gegenstand zu streifen.

Weniger die Bestimmungen, von welchen ja dann gesprochen werden wird, als die zu Grunde liegende Ansicht ist es, welche ich hier bekämpfen muß.

Es ist von jeher so gehalten worden, und ich glaube, man sollte meinen, daß es selbstverständlich ist, daß die katholische Religion in Oesterreich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten habe, und zu den Pflichten derselben gehört der Religionsunterricht. Es gibt sogar Männer von bedeutender Autorität, die behaupten, daß der Religionsunterricht in der Schule die allererste Pflicht der Geistlichkeit sei, sogar vorangehen müsse den Verpflichtungen, die sie in der Kirche selbst zu erfüllen hat. Darum sagt auch die politische Schulverfassung, daß, wo ein Religionslehrer fehle, der Geistliche aus der Ferne hinzuschaffen sei, und enthält Bestimmungen über die Vergütung der Fahrkosten. Darum sagt auch Artikel VIII des Concordates *(liest):* „Falls in den gedachten Schulen (nämlich den Volksschulen) für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischof frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen." Einen Geistlichen also! Ebenso ist es auch in unseren Staatsgrundgesetzen.

Artikel XVII des Gesetzes vom 21. December 1867 sagt *(liest):* „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft Sorge zu tragen,"

Der Herr Bischof von Linz, welcher sich in seinen bisherigen Verfügungen auf den Standpunkt des Concordates stellte, hat auf Grund dieser Bestimmung des Concordates wahrscheinlich, und in voller Uebereinstimmung mit demselben, keine Lehramtsprüfungen abgehalten, weil er von der Ansicht ausging, daß der Religionsunterricht durch den Geistlichen zu ertheilen sei. Nun geht aber diese Vorlage von der Voraussetzung aus, daß der Lehrer immer bereit sein solle, suppletorisch den Religionsunterricht zu ertheilen,

Das ist eine Verschiebung der Grenze zwischen Staat und Kirche auf einem der empfindlichsten Gebiete und steht in Widerspruch mit Allem, was unter allen früheren Systemen in Oesterreich gegolten hat, steht auch in Widerspruch mit der Haltung, welche in anderen Staaten die Kirche eingenommen hat.

Erlauben Sie mir einen Blick zu werfen auf ähnliche Bestimmungen in anderen Ländern. Da ist zuerst das bereits hier erwähnte Holland. Bekanntlich sind in Holland die Schulen ganz confessionslos, und sonderbar, dieses Holland mit seinen confessionslosen Schulen ist der Hauptgläubiger für unsere Staatsschulden. *(Heiterkeit links.)* Wenn wir unsere Protokolle durchlesen, können wir sehen: Erstens große Reden gegen das mobile Capital, zweitens: große Reden gegen die confessionslose Schule und drittens: Referate über ein Deficit von so und so viele Millionen, Auftrag „an den Markt zu apelliren." Und wohin gehen diese Millionen? Zu dem mobilen Capital des confessionslosen Holland. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Das ist eine eigenthümliche Sache, deren weitere Aufklärung ich den Herren überlasse. Ich will nicht von England sprechen. In England hat man in neuerer Zeit die Schulen confessionslos errichtet, Staatsschulen im Gegensatze zu den bestehenden Schulen, welche nicht allen Anforderungen entsprachen. Ich will nicht ausführlicher von Frankreich, nicht von Italien, nicht von Amerika sprechen, wo mehr oder weniger andere Weltanschauungen herrschen, aber in allen neueren Gesetzgebungen hat man den religiösen Unterricht mehr oder weniger scharf abgetrennt von dem profanen Unterrichte. Und, meine Herren, auch in einem clericalen Lande geschah das. Ein Herr Abgeordneter von der anderen *(rechten)* Seite hat neulich die Schweiz citirt; nun der ultramontane Canton Luzern hat den Religionsunterricht aus der Schule entfernt. Und um nur ein katholisches Land noch zu nennen, erinnere ich Sie an Belgien. Vor einigen Jahren, es war im Jahre 1878 oder 1879, hat man in Belgien ein neues Schulgesetz geschaffen, weil die bestehenden Einrichtungen, welche unter der geistlichen Obhut standen, den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprachen. Das belgische Gesetz sagt, daß zwar der Religionsunterricht von dem Profanunterrichte getrennt, daß aber der Religionsunterricht obligat sei, und daß dem Katecheten wöchentlich so und so viel Stunden in dem Schulgebäude zur Verfügung gestellt werden sollen.

Was war die Folge davon? Daß der belgische Episkopat nicht nur die Ertheilung des Religionsunterrichtes verweigerte, sondern er hat sogar das

Interdict über sämmtliche Staatsschulen ausgesprochen, er hat den Besuch einer solchen Schule als eine Todsünde erklärt *(Hört! Hört! links)*, und als, meine Herren, und das ist besonders bezeichnend für unsere Verhältnisse, die Volksschullehrer, wie unsere Regierung will, anfingen den Religionsunterricht suppletorisch zu ertheilen, erklärte der belgische Episkopat, daß ein Volksschullehrer auf dem Todtenbette von allen Sünden absolvirt werden könne, nur nicht von der Sünde der Ertheilung des Religionsunterrichts. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Diese Verhältnisse in Belgien, meine Herren, würden noch andere Dimensionen angenommen haben, wenn nicht durch die Festigkeit des Ministers Frère-Orban im offenen Parlamente die unglaubliche Zweizüngigkeit des päpstlichen Nuntius wäre bloßgelegt worden, welcher auf der einen Seite mit der Regierung verhandelte und auf der anderen Seite die Bischöfe aufstachelte *(Hört! Hört! links)*, ein Umstand, welcher bekanntlich zum gänzlichen Abbruche der diplomatischen Beziehungen zwischen Belgien und dem päpstlichen Stuhle führte. *(Lebhafte anhaltende Bewegung links.)*

Diese Verhältnisse, meine Herren, vergleichen Sie mit dem, was hier von dem Religionslehrer gefordert wird, und vielleicht wird Ihnen dabei der sonderbar doppelsinnige Spruch einfallen, welchen die Jesuiten auf den Triumphbogen in Hermannstadt aufschreiben ließen, als ihr Gegner Rákoczy dort einzog: „Pietas ad omnia utilis.“ Uebersetzen können Sie sich das, wie Sie wollen. *(Heiterkeit links.)*

Und wenn nun, meine Herren, einem solchen Sachverhalte gegenüber, wie ich ihn aus unserem Gesetze darzustellen versucht habe, der Herr Minister in seiner gestrigen Rede mit Schrecken erzählt hat, daß einmal in dem Bezirke Hernals an 21 Classen kein Religionsunterricht ertheilt wurde, dann hätte ich doch gedacht, daß die Rücksichten für die hohen kirchlichen Behörden ihn hätten abhalten sollen, einen solchen Ausspruch hier zu thun *(Sehr richtig! links)*, denn das ist ja gar nichts Anderes, als der schwerste Vorwurf gegen den Episcopat, der in dieser Frage so vorgegangen ist. *(Heiterkeit und Zustimmung links.)* Vergesse man doch nicht, daß wir in Niederösterreich einen vollkommen activen Religionsfond haben, das heißt activ so weit, daß man immer nur Kreuzer für Kreuzer so viel auf Bauten ausgibt, daß von dem Religionsfond kein Activum übrig bleibt, aber ein Religionsfond in diesen Verhältnissen wäre wohl hinreichend ausgestattet gewesen, um die Schulen in Hernals mit Religionslehrern zu versehen. *(Sehr richtig! links.)* Wie da ein Vorwurf für das bestehende Schulgesetz *(Lebhafte Zustimmung links)*, oder eine Begründung für diese Novelle abgeleitet werden kann, das, meine Herren, mögen Sie selbst untersuchen. *(Beifall links.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Clam hat gesagt, es sei zwar noch nicht oder wenigstens in höchst vereinzelten Fällen geschehen, daß der Vorsteher einer Schule nicht der Majorität der Schüler dem Glaubensbekenntnisse nach angehörte, aber „es kann geschehen“, und in diesem „es kann geschehen“ liegt der Grund und die Berechtigung der Beunruhigung aller Jener, welche ihrer Ueberzeugung nach für die Erziehung ihrer Kinder eine religiöse Basis fordern.

Gut, es kann geschehen, wenigstens ist es keine Erfahrung, und auf Erfahrungen beruft man sich ja sonst in diesen Sachen so gerne, aber ich möchte dem Herrn Abgeordneten Clam in aller Bescheidenheit Folgendes sagen: Die Kirche und er selbst stellen sich auf den Standpunkt, welcher in drei Worten Ausdruck findet: Fides et mos, Glaube und Sitte; das ist die Competenz, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt und die Erfahrung lehrt, daß in dieser Competenz so ziemlich alle Belange des staatlichen Lebens mit inbegriffen sein können.

Aber so weit auch diese Competenz reicht, so hat sie das Eigenthümliche an sich, daß man innerhalb dieses Gebietes nicht auf einem Felde anders und auf einem anderen Felde wieder anders entscheiden kann, denn wenn man ein Princip aufstellt, wenn man als ernster Mann sagt, das und das sei ein Erforderniß für die religiöse Basis des Unterrichtes, dann muß es überall und im ganzen Reiche und auf der ganzen Welt gelten, denn fides und mos sind in der ganzen Welt die nämlichen, oder wenigstens mos ist die nämliche und der §. 75 verstößt dann nicht nur gegen die eigenen Schlußfolgerungen des Herrn Abgeordneten Grafen Clam, sondern er ist in meinen Augen geradezu häretisch. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Wenn z. B. bei dieser Gelegenheit der Herr Präsident die Güte haben wollte, das Alinea 3 des §. 60 unserer Geschäftsordnung in Anwendung zu bringen, welches lautet *(liest)*: „Es steht auch dem Präsidenten frei, insoferne er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen“, ich wäre wirklich neugierig, wie dann die veehrte Majorität stimmen würde. *(Sehr gut! links.)*

Ich gestehe Ihnen aber, meine Herren, daß nachdem ich mich lange Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt habe, für mich dasjenige, was ich bisher gesagt habe, nicht den wichtigsten Theil der Frage betrifft. Zugleich bitte ich, daß Sie bei dem, was ich jetzt sagen werde, nicht meine Person im Auge halten, sondern die Sache, welche ich bespreche. Ich spreche nämlich nicht als Naturforscher und werde trachten, aus meinem Berufe nur das in die Beurtheilung herüberzunehmen, was mir nothwendig erscheint, nämlich die unbedingte Wahrheit und,

soweit es mir möglich ist, die Klarheit der Darstellung. Es ist das ein Gegenstand, der nicht subjectiv, sondern nur objectiv behandelt werden muß und der neben der socialen Frage vielleicht den wichtigsten Gegenstand, die wichtigste offene Frage unserer Zeitläufte bildet.

Wenn es möglich wäre, meine Herren, durch die Vermehrung der Religionsstunden, durch die Vermehrung der religiösen Uebungen den sittlich-religiösen Unterricht des Volkes zu fördern, wer möchte dann nicht mit Freuden dazu bereit sein, und selbst wenn es sich bei einem so wichtigen Zwecke um die Abänderung der Staatsgrundgesetze handeln würde, wäre ich für meine Person hiezu bereit. Aber die Sache steht anders. Die Schwierigkeit liegt viel tiefer.

In jedem modernen Staate zeigt sich Folgendes: Es bilden sich zwei Gruppen in der Bevölkerung, von welchen die eine entweder auf Grund tiefer Studien oder auf Grund ihres vielfachen Verkehres mit Menschen allmählig in sich hat entstehen lassen jenen kategorischen Imperativ der Pflicht, welcher sie hoch erhebt über alle Anfechtungen des Tages, und es gibt ein zweites Extrem, wo, wie z. B. in den Gebirgsdörfern, der Einwohner zufrieden ist mit dem frommen Glauben seiner Väter und wo ein streng kirchlicher Unterricht vollauf alle jene Bedürfnisse erfüllt, welche von dem Lande verlangt werden. Aber zwischen diesen beiden Extremen schwankt eine große, wogende Menge, welche den Hafen des Glaubens verlassen hat und an dem anderen Ufer noch nicht angelangt ist und diese große Zone der Bevölkerung, welche man in der Regel unter dem Namen der Indifferenten zu bezeichnen pflegt, ist es, welche, namentlich bei uns, einen sehr großen Theil, besonders den städtischen, den producirenden, der activen Bevölkerung umfaßt, und dieser eine gute, sittlich-religiöse Erziehung zu geben, das ist die große und schwierige Aufgabe, deren Lösung bisher meines Wissens noch keinem Pädagogen vollständig gelungen ist.

Die Sache ist nämlich die: Die Sitte oder die Moral ist allgemein. „Die Moral" sagt Cicero, — wenn mir der Herr Finanzminister erlaubt, ihn zu citiren *(Heiterkeit links)* — „die Moral ist dieselbe in Athen, dieselbe in Rom; sie war gestern dieselbe und wird es nach Jahrhunderten sein." Die Religion ist anders in jedem Staate, in jeder Stadt, ja, sie ist sehr oft anders in verschiedenen Gliedern einer und derselben Familie.

Nun zeigt die Erfahrung, daß in der schwankenden, indifferenten Menge, für welche auch ich, wie ich im Ausschusse erklärt habe und hier wiederhole, den Grundstock eines Unterrichtes in einer bestimmten, positiven Confession für unerläßlich halte — schon aus dem Grunde, weil die Confessionen allein eine sichere Lehrmethode besitzen — eine Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit der einzelnen Confessionen sich bemerkbar macht, und es zeigt sich ferner, daß die Zone des Indifferentismus viel breiter ist in katholischen, als in anderen Ländern. *(Sehr richtig! So ist es! links.)* Sie ist sehr breit in Spanien, in Italien, in Frankreich, in Oesterreich. Gehen Sie nach England, wo die absolute Freiheit der Confessionen ein regeres kirchliches Leben herbeigeführt hat und Sie werden viel weniger Indifferentismus dort finden. *(Zustimmung links.)* Dort ist ein Gesetz über die Sonntagsheiligung gar nicht nothwendig.

Den Grund dieser größeren Breite der indifferenten Zone in den katholischen Ländern will ich hier nicht auseinandersetzen; er ist von unseren hervorragendsten Prälaten, von Rauscher, Schwarzenberg, von Fürstenberg, von Jiršik bei dem Concil in Rom in großer Ausführlichkeit dargelegt worden, und was diese Herren damals vorausgesagt haben, das trifft jetzt Wort für Wort ein. In dieser großen Zone nun, sage ich, reicht es nicht aus, die Stundenzahl für den Religionsunterricht zu vermehren, im Gegentheile, ein Zuviel ist von Schaden, und dann geschieht es gar oft, daß der junge Mann, wenn er der Schule entwachsen ist, über einem einzigen ungelösten Zweifel, der in ihm erwacht ist, das ganze Gebäude der Religion über den Haufen wirft, das in seinem Innern aufgerichtet bleiben sollte als sittlicher Halt für das Leben.

Es wäre die Frage der sittlichen Bildung dieser Classen eine geradezu trostlose, wenn man nicht eine andere Erfahrung machen würde, und diese andere Erfahrung liegt darin, daß so wie auf die Lebensführung des Sohnes nichts größeren Eindruck macht als das Beispiel des Vaters, so auch in jedem Staate — wenn ich so sagen darf — ein moralischer Maßstab, ein moralischer „standard of life" sich entwickelt, nach welchem in der großen indifferenten Masse die einzelnen Vergehen oder Sünden mehr oder weniger streng oder nachsichtig beurtheilt werden. Und dieser moralische „standard of life" wird gebildet durch die Lebensführung jener Männer und jener Körperschaften, welche vor die Augen der Menge gestellt sind. Nun, denken Sie nach, meine Herren! Wenn es in einem Staate so weit gekommen ist, daß die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes, welche Millionen als die unverbrüchliche, als die höchste Autorität des unparteiischen Rechtes ansehen, wenn, sage ich, die Aussprüche eines solchen Gerichtshofes nicht mehr Werth haben als die Anstandsvisite irgend einer bedeutenden Persönlichkeit, deren Visitkarte man auf den Spiegel steckt, oder auf den Salontisch legt, und wenn in einem Parlamente, dessen Beschlüsse dem Volke gegenüber als Ausfluß der höchsten, unparteiischen Weisheit, der Ueberzeugung, der Erfahrung gelten sollen, wenn sage ich, in einer solchen Versammlung gegen das

Votum des Obersten Gerichtshofes nicht nur Personen sitzen, nicht nur mitstimmen, sondern möglicherweise durch ihre Abstimmung in irgend einer wichtigen Sache die Majorität auf die eine oder andere Seite lenken, wenn es so weit gekommen ist, daß man sogar auf dem öffentlichen Markte erklärt, Gesetze würden überhaupt nicht gemacht nach Erfahrung und Weisheit, sondern nach dem Principe von Tausch und Gegentausch; welches soll dann der moralische standard of life sein, und muß nicht dadurch eine tiefe Beirrung des moralischen Bewußtseins im ganzen Volke entstehen? *(Lebhafte Zustimmung links.)*

Dagegen, meine Herren, hilft eine Vermehrung der Stunden des Religionsunterrichtes nichts. *(Sehr gut! links.)*

Ich möchte jetzt eine Frage richten an das würdige Mitglied der Kirche, den sehr verehrten Herrn Redner, welcher im Namen der Majorität nach mir das Wort ergreifen soll. Wenn irgend Jemand, ich sage, wenn irgend Jemand, ein ausländischer Staatsmann oder Parlamentarier, sagen wir z. B. einer jener belgischen Deputirten, die in dem Jahre 1879/80 theilgenommen haben an den dortigen Kämpfen — welche, nebenbei gesagt, beim Budget des Aeußeren sich abspielten — wenn einer von diesen hier erschienen und rücksichtslos sagen würde: Unter solchen Verhältnissen ein Gesetz vorlegen zur Verbesserung des sittlichen Unterrichtes des Volkes, das ist gar nichts anderes als Sykophantismus *(Bewegung links)*, wenn sage ich Jemand einen so schweren Vorwurf gegen das Parlament äußern wollte, wie sollen wir uns vertheidigen? Ich überlasse es dem Herrn Redner nach mir, dieses Räthsel zu lösen. *(Sehr gut! links.)*

Schon sehe ich, daß die Zeit vorgeschritten ist, und doch ist der Stoff, ich möchte fast sagen, unerschöpft. Der Herr Abgeordnete Graf Clam hat gesagt: „Es gibt keine Kinder mehr, wir sind keine politischen Kinder."

Meine Herren! Die Deutschen sind auch keine politischen Kinder mehr. Der deutsche Volksstamm in Oesterreich trägt viel zu viel Narben auf seinem Leibe, als daß ein solcher Zweifel aufkommen könnte. *(Beifall links.)* Wir wissen ganz gewiß, wo das Alles hinzielt, es wird uns ja auch ganz offen gesagt, es ist die Reaction, die Rückkehr zu früheren Zuständen! *(So ist es! links.)* Und wenn das auch nicht gesagt worden wäre und wenn es auch minder klar aus diesem Gesetzentwurfe hervorgehen würde, andere Umstände würden uns ja deutlich zeigen, wo wir hingeführt werden. Als im Jahre 1847 — ich wiederhole: 1847 — der Jesuitenorden in Luzern einzog, war man so sicher, daß das Erscheinen dieses Ordens nur die Avantgarde einer größeren Bewegung in der Schweiz sei, daß die Diplomatie, an ihrer Spitze Fürst Metternich, dagegen einschritt. Heute, meine Herren, erscheinen an allen Ecken und Enden bei uns die Mitglieder dieser Avantgarde; während man sich anschickt, den Polenkönig Sobieski zu feiern, vergißt man die Briefe, welche er, ein Freund der Jesuiten, an die römische Curie schrieb, zum Schutze der Basilianermönche gegen die Bedrängung der Jesuiten. *(Hört! links.)* Heute, meine Herren, wird das erste Basilianerkloster zu Dobromil ruhig den Jesuiten übergeben und man hält das kaum mehr einer Zeitungsnotiz werth. Das sind Vorgänge, welche der aufmerksame Beobachter der Zeiten nicht übersehen darf, wenn er die geistige Bewegung richtig beurtheilen will. *(Sehr gut! links.)*

Nun glaube ich allerdings nicht, daß in Oesterreich jemals eine ultramontane Richtung dauernd zur Herrschaft kommen werde; es sind alle Verhältnisse dagegen. Jeder von uns freut sich z. B. der Richtung unserer äußeren Politik, welche gewiß nicht nach dieser Linie geht, aber die Aufgabe ist es doch, an dieser Stelle bei Schluß der Generaldebatte zu sehen, wie es denn früher in Oesterreich gegangen ist, als man ähnliche Versuche machte, und zwar ist das umsomehr meine Pflicht, als ein verehrter Redner von jener *(rechten)* Seite, Graf Clam, neulich Goethe citirt hat, um uns anzudeuten, daß die Zeiten — ich weiß nicht mehr, wie der Ausdruck war — die Zustände, unter welchen die confessionellen Elemente die Hauptrolle spielen, keine unglücklichen seien. Wenn Sie mir noch so viel Zeit gönnen wollen, werde ich mir einen Rückblick zu machen erlauben.

Es war im Jahre 1609, in dem Beginne der großen geistigen Wirren, des Streites um die geistige und confessionelle Freiheit, welcher dann so traurige Folgen nach sich zog, daß die niederösterreichischen Landstände eine Protestation an den Kaiser richteten, und ich bitte um Erlaubniß, einige Worte davon vorlesen zu dürfen; sie lauten *(liest)*: „Einzig und allein zu unserem nothwendigen Bericht und hochverursachten billigen Defension unser und unsers lieben Vaterlandes wider Diejenigen (jedoch auch absque animo injuriandi), welche als unruhige und mißgünstige Widersacher, um eigener Ehr und Nutzens willen, zu des Landes äußerstem Verderben und Schaden, sowohl unsere getreuen Dienste und gehorsamsten Erweisungen zu verkleinern, als auch Euere kaiserliche Majestät mit ungleichen Persuasionen wider uns zu verhetzen und zu exasperiren, wider Gott, Recht und die liebe Wahrheit sich unterstanden haben *(Hört! links)*, und noch unaufhörlich bei Tag und Nacht höchsten Fleißes sich bemühen: Also sind wir höchst verursacht und gedrungen worden, a Rege male informato ad melius informatum zu provociren, unterthänigst und um Gottes Willen bittend, Eure kaiserliche Majestät wollen als ein höchst christlicher, hocherleuchteter, verständiger Herr und König diese unsere

unvermeidlich hochnothwendige Verantwortung und Defensionsschrift mit ihrem Erhalt und Verstand nicht in Ungnaden von uns vermerken, sondern gnädigst an- und aufnehmen." Das ist die Petition der niederösterreichischen Landstände um Religionsfreiheit. Es wurde derselben halb und halb Folge gegeben, es folgten halbe Maßregeln, dann kam ein anderer Regent, nicht viele Jahre darauf stehen wir an dem 12. Juni 1621 zu Prag. Hätte man dieser niederösterreichischen Petition Folge gegeben, wie Vieles, wie Vieles wäre erspart worden, und welcher Fluch ist schwer genug für die Ohrenbläser von damals! Nun, ich sage, wir stehen an dem 12. Juni 1621. Heute noch wagt man kaum die Schrecken dieses Tages zu enthüllen. Amos Comenius, jener edle Sproß des čechischen Stammes, ein wahrer Apostel des nationalen Friedens und des geistigen Fortschrittes, dessen Name heute auf so sonderbare Weise verwendet wird *(Bravo! links)*, Amos Comenius schreibt uns, daß an diesem Tage zu Prag ein Vorfall sich ereignete, welchen Viele als ein Wunder bezeichneten.

Am frühen Morgen nämlich, vor der großen Justification, zeigte sich, ohne daß es geregnet hätte, ein glänzender Regenbogen am Himmel. Es war — könnte man hinzufügen — als wollte die Sonne, ohne daß sie eines Regens bedurfte, sich spiegeln in den vielen Thränen, die an diesem Tage vergossen wurden. *(Bewegung links.)*

Was hat es geholfen? Was, frage ich, hat es geholfen, daß nun Commissionen nach Commissionen in Böhmen und in allen anderen Theilen des Reiches ihr blutiges Werk verrichteten? An diesem Tage wurden Bande zerrissen, die niemals mehr vereinigt worden sind, und niemals seit jener Zeit hat Habsburg die frühere Stellung in Deutschland wieder errungen.

Dann, meine Herren, verging längere Zeit, dann kam das Entfagungsjahr 1804, und als im Jahre 1866 Oesterreich wieder ein Concordatstaat geworden war, als die Sistirung der Verfassung eingetreten war, da stand es allein in aller Welt, und alle Sympathien hatten sich von demselben abgewendet. Was nützte der Heldenmuth seiner Söhne auf dem Schlachtfelde? Die Muse der Geschichte schrieb: Consummatum est, und die Krone Karls des Großen in der Kaiserburg zu Wien wurde zu einer historischen Reliquie. So, meine Herren, vollzieht sich durch Jahrhunderte ein großes historisches Drama, und durch die Jahrhunderte tönt es: Discite moniti, Lernet, die Ihr gewarnt worden seid.

Und jetzt, meine Herren, komme ich auf die viel kleineren Verhältnisse, mit denen wir uns heute beschäftigen. Wie ist denn der historische Bestand der Dinge? Im Jahre 1846 war in Rom der Papst gestorben; das Conclave trat zusammen, und es ging das Gerücht, daß ein Cardinal, namens Mastai Feretti zum Papste sollte gewählt werden.

Man kannte aber seine Gesinnung, über welche ich mich nicht weiter äußern will, und die Staatskanzlei in Wien sah sich veranlaßt, von Mailand aus den Cardinal Gaisruk abzusenden, um in Rom Namens des Kaisers das Veto gegen die Wahl jenes Cardinals einzulegen. Der Cardinal ist um 24 Stunden zu spät gekommen. Als Gaisruk ankam, war Mastai Feretti schon gewählt. Es vergingen nun zwei Jahre und es zeigte sich, daß Metternich den Mann nicht falsch beurtheilt hatte. Die päpstlichen Truppen standen den unserigen gegenüber und Radetzky mußte den Monte Berico gegen die päpstlichen Truppen nehmen; Durando unterzeichnete die Capitulation von Vicenza im Namen der päpstlichen Truppen. Dann kam eine andere Zeit. Man machte Friede mit der Curie, aber er dauerte nicht gar lange. Bei dem Concil sehen wir wieder alle unsere hervorragendsten Prälaten in dem offenen Kampfe gegen diesen selben Papst, an ihrer Spitze unseren vielerfahrenen Cardinal Rauscher. So ist es geschehen, daß gegen diesen Papst unser einflußreichster Staatsmann Metternich, unser bedeutendster Heerführer Radetzky, unser bedeutendster Kirchenfürst Rauscher nach einander im offenen Kampfe gestanden sind. Und dieser Papst hat die Schulgesetze, um welche es sich hier handelt, verdammt und sein Verdammungsurtheil ist zurückgeblieben und dieses Verdammungsurtheil wird heute exequirt. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Meine Herren! Das hat man als Erbschaft übernommen aus einer früheren Zeit. Bis zum heutigen Tage war keine Gelegenheit dazu. Vergleichen Sie aber den Inhalt des Gesetzes mit der Denkschrift der Bischöfe im Jahre 1871 oder 1872 und Sie werden eine erstaunliche Aehnlichkeit zwischen einzelnen Theilen finden. Das ist der Tag der Erniedrigung, das ist der Tag, an welchem kaiserliches Gesetz gebeugt werden soll unter päpstlichen Willen. *(Lebhafter Beifall und Bewegung links.)* Das muß man wissen, wenn man dieses Gesetz beschließt.

Und nun komme ich zum Schlusse. Wir hatten gehofft, und die Geschichte berechtigte uns zu dieser Hoffnung, daß wenn es sich einmal um den Kampf für die höchsten geistigen Güter der Menschheit handelte, wenigstens ein Theil der čechischen Abgeordneten auf unserer Seite sein werde. Was ist denn eine Nation, welche so große Erinnerungen besitzt, die sie im entscheidenden Momente verleugnen würde? Meine Herren! Was macht denn eine Nation? Nach den Heroen, welche Sie nicht sich, welche Sie der Menschheit gegeben haben, schätzt man die Achtung, die die Čechen auch außerhalb Oesterreichs genießen. Stimmen Sie heute für diese Novelle — das Urtheil der Welt wird wenigstens über Sie ein anderes sein. *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Nach Canossa! — Bewegung links.)* Ich spreche

nicht von den Herren Abgeordneten aus Galizien. Sie haben gehört, was von unserer Seite hier gesagt worden ist. Gehen Sie mit Ihrem Gewissen zu Rathe! Eines aber vergessen Sie nicht! Bei dieser Abstimmung geht mitten durch diesen Saal die Grenze **zwischen dem westlichen und dem östlichen Europa!** *(Lebhafter Beifall links.)* Jede Regierung, welche diese Richtung eingeschlagen hat — und wir sehen ja, daß auch nach der Abstimmung die politische Constellation dieselbe sein soll wie bisher, daß die Regierung also sich in derselben Abhängigkeit von der clericalen Fraction befinden wird, wie bisher — **jede Regierung, die diesen Weg eingeschlagen hat, ist von der geistigen Isolirung zur politischen Isolirung gekommen**, sie hat sich ausgeschaltet aus dem großen Strome der Zeit, und es ist gar nicht anders möglich, als daß sie auf diesem Wege entweder scheitere, was wir Alle hoffen und im Interesse des Vaterlandes erwarten, oder daß wir zu höchst unglücklichen Zeiten kommen. *(So ist es! links.)*

Wir Deutsche aber, und an unserer Seite, wie wir mit Freude sehen, alle die Vertreter des italienischen Volksstammes *(Beifall links)*, die in Oesterreich ihre Heimat haben, die eingedenk sind der Erinnerung an ihren Dante *(Beifall und Händeklatschen links)* und von denen keiner sich dazu hergeben würde, ihn hier zu verleugnen *(Erneuerter Beifall links)*, sie und die Splitter des slavischen Stammes, die Sie durch Ihre eigene Unduldsamkeit zu uns herübergedrängt haben — wir sind überzeugt, daß **wir** für die Zukunft stimmen, Sie, meine Herren aber für eine abgethane Vergangenheit! *(Stürmischer anhaltender Beifall und Händeklatschen links und auf den Galerien; Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bemerke schon wieder, daß die Galerien sich unruhig verhalten. Ich möchte dieselben bitten, sich aller Meinungsäußerungen zu enthalten, weil ich sonst in die traurige Lage versetzt würde, die Galerien räumen zu lassen. *(Bravo! rechts.)*

Zum Worte gelangt nunmehr der von den **für** die Vorlage eingetragenen Rednern gewählte Generalredner, der Herr Abgeordnete v. **Pflügl**; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Pflügl:** Meine Herren! Auf die meisterhafte Rede des verehrten Herrn Vorsprechers eine Gegenrede zu halten — ich erkläre, das ist eine Aufgabe, der ich schlechterdings nicht gewachsen bin. Ich weiß nicht, was ich an dieser Rede mehr bewundern soll: die Eleganz des Ausdruckes, die Begründung, die Wissenschaftlichkeit oder endlich auch die Mäßigung, deren sich der Herr Vorredner beflissen hat. Wäre ich überhaupt schon gesonnen gewesen, auf die schweren Geschosse, die dieser Tage auf uns herübergefallen sind, wieder zu schießen, ich erkläre Ihnen, ich würde durch die eben gehörte Rede vollkommen entwaffnet sein. Allein ich kann an und für sich nicht hinüberschießen, weil ich ja dem geistlichen Stande angehöre und das Schießen auf Menschen uns eine Irregularität zuzieht, deren ich mich nicht schuldig machen will. *(Heiterkeit.)*

Deßwegen, meine Herren, gebe ich Ihnen im vorhinein die Versicherung, daß ich vollkommen objectiv bleiben werde, daß ich mich von der Sache selbst auch nicht weit entfernen und mich der allermöglichsten Kürze befleißen werde.

Wir haben eine Schulgesetznovelle vor uns, deren wesentlicher Inhalt sich eigentlich in zwei Theile zerlegen läßt. Die Schulgesetznovelle enthält Erleichterungen, und zwar in materieller und in religiöser oder geistlicher Beziehung. Diese Schulgesetznovelle, meine Herren, hat der Herr Unterrichtsminister nicht vom Zaune gebrochen, ich glaube vielmehr, er hat dem seit mehr als einem Decennium, als das Schulgesetz seine praktischen Wirkungen zu äußern angefangen hat, erneuerten Schrei um Abhilfe Rechnung getragen und hat ihm Rechnung tragen müssen. Ich will nicht sagen, daß das Schulgesetz an und für sich große Härten enthält.

Allein das müssen Sie mir zugeben, daß das Schulgesetz mit materiellen Opfern verbunden ist, welchen ein großer Theil der Länder, die wir bewohnen, nicht gewachsen ist. Wenn seit länger als einem Decennium Petitionen um Erleichterungen des Schulbesuches in allen möglichen Landtagen und auch hier im hohen Reichsrathe zu wiederholtem Male eingeflossen sind, so glauben Sie, meine Herren, daß diese Petitionen wirklich die dringende Noth des Volkes und sonst nichts Anderes ins Leben gerufen hat.

Denken Sie sich ein Land wie Oberösterreich, dem ich angehöre, ein Land, das nicht, wie z. B. Böhmen, Mähren und vielleicht auch andere Länder, geschlossene Ortschaften hat, wo ganze Bewohnerschaften zusammenleben, wo also der Besuch der Schule einer Schwierigkeit gar nicht unterliegt, sondern ein Land, wo jeder Grundbesitzer auf seiner Scholle Erde sich seine Hütte gebaut hat, weit vom Orte, von der Schule und Kirche entfernt. Denken Sie sich ein solches Land, wo die Kinder vom sechsten Jahre angefangen schon verpflichtet sind, dem ganztägigen Unterrichte beizuwohnen, wo Knaben und Mädchen, welche armen Eltern angehören und oft nicht einmal mit der gehörigen Kleidung versehen sind, zur Messe und in die Schule im Winterfroste und bei der Sonnenhitze eine Stunde weit, bei schlechtem Wetter und bei schlechtem Wege noch viel länger gehen müssen, wo sie todtmüde ankommen, wo sie aus lauter Müdigkeit zu schlafen anfangen, so daß der Lehrer, wenn er sie wecken will, diesen seinen Versuch nicht von Folgen begleitet sieht, da die Kinder zum Denken und Lernen unfähig sind;

denken Sie sich, daß diese Kinder nichts als das nothdürftige Stücklein Brod mit in die Schule bringen, daß sie zu Mittag nichts Warmes bekommen, daß sie Abends um 3 oder 4 Uhr und oft noch später in das Elternhaus ganz gebrochen zurückkehren, so wird Ihnen aus dieser einzigen kurzen Darstellung genügend erklärt sein, warum viele und viele Eltern gebeten haben, entweder den halbtägigen Unterricht beizubehalten oder einen halbtägigen Unterricht einzuführen. Es ist überdies dieser Gegenstand schon mehrfach besprochen worden und ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen.

Nun kommen wir auf die materiellen Opfer.

Meine Herren! In früherer Zeit, bevor das neue Schulgesetz eingeführt wurde, kostete die Schule sozusagen gar nichts. Als das neue Schulgesetz eingeführt wurde, fragte man: Ja, was wird sie denn kosten? In Oberösterreich war ursprünglich sechs Kreuzer Umlage per Steuergulden für diesen Zweck präliminirt, und der Referent, der damals im Landtage saß, sagte, daß es so bleiben werde.

Sechs Kreuzer Umlage, meine Herren, macht ungefähr eine jährliche Summe von 168.000 oder 170.000 fl. aus, weil bei uns ein Kreuzer Umlage eine Steuersumme von 28.000 fl. repräsentirt. Und jetzt, meine Herren, beträgt die Schulumlage im Jahre bereits 950.000 fl., und es machen die Schulumlagen vom Steuergulden schon 35½ kr. aus, so zwar, daß der Landtag, respective der Landesausschuß in die schrecklichste Verlegenheit kommt, weil er über diese große Schulumlage die Umlage für die Grundentlastungen verkürzen muß. Das hat zur Folge, daß im Jahre 1887, wo die Staatszuschüsse aufhören werden, entweder das Land bei der gleichen Schulumlage eine Umlage für den Grundentlastungsfond ebenfalls von 27 oder 30 Percent einheben oder ein Capital von sieben Millionen aufnehmen muß. Man sagt, daß das Land Alles zahlt und die Gemeinden ohnehin nicht viel oder nur wenig zahlen. Mit dieser Umlage von 35 kr. für die Schulkosten per Steuergulden ist aber die Sache noch lange nicht abgethan. Bedenken Sie, daß seit der Existenz des neuen Schulgesetzes so viele Schulhäuser in Oberösterreich neu gebaut werden mußten, so daß die Bausumme bereits mehr als vier Millionen ausmacht. Wenn es damit abgethan wäre, nun in Gottes Namen, was geschehen ist, ist geschehen; aber es ist erst die Hälfte der Schulhäuser gebaut. Die Bauten, die gegenwärtig noch vorgeschrieben sind, sind so groß und so zahlreich, namentlich in Folge der Umwandlung des halbtägigen Unterrichtes in einen ganztägigen, daß die Leute fast in Verzweiflung sind. Das Land selbst hat sich seiner Geldmittel bereits entblößen müssen; während es früher vor dem Schulgesetze ein Baarcapital von mehreren Millionen besessen hat, besitzt es heutzutage baar nicht einmal 200.000 fl., und dieses Sinken wurde nur bewirkt durch die Beiträge zu Schulbauten und mitunter auch durch Beiträge zu Straßenbauten. Bedenken Sie noch weiter, meine Herren, was die Besorgung der Wohnung für die Lehrer, die Beschaffung der Lehrmittel, die Beheizung, ausmacht, so kommen wir auf eine Summe, die, namentlich für ein so kleines Land, wie Oberösterreich, ganz unglaublich klingt. Zwar wollte vorgestern Jemand behaupten, daß die Auslagen nicht das Volk, sondern das Land treffen. Ja, wer zahlt denn die Auslagen für das Land? Das Volk mit seinen Steuergulden. Und wer zahlt die Auslagen für die Wohnung und Beheizung und Lehrmittel? Das Volk, die Leute, die in den Schulsprengeln leben. Es ist also eine höchst merkwürdige Behauptung, daß, wenn das Land Auslagen zahlt, das Volk davon nicht berührt wird; die Auslagen für die Schule sind also riesig groß.

Anderseits wurde behauptet, daß die Ersparnisse, welche durch die Einführung dieser Schulnovelle eintreten werden, nicht nennenswerth seien; dem ist wieder nicht so.

Meine Herren! Wenn die Schulgesetznovelle ins Leben tritt und es gestattet sein wird, den halbtägigen Unterricht statt 80 Kindern 100 Kindern zu ertheilen, und die siebente und achte Altersclasse nicht mehr unter die Zahl der schulpflichtigen Kinder gerechnet werden, wie viel Lehrer glauben Sie werden da weniger gebraucht werden und wie viel Schulhäuser werden da nicht mehr gebaut werden müssen. Wenn heutzutage in einer Schule um ein Kind mehr als 80 sind, so muß bei dem achtjährigen Unterrichte ein Vergrößerungsbau, oder ein neuer Schulbau aufgeführt werden. Nehmen Sie z. B. an, es habe eine Schule 200 Kinder. Nach dem gegenwärtigen Schulgesetze muß bei einer Schülerzahl von 200 Kindern eine Anzahl von drei Lehrern beigestellt sein, weil, sobald nur ein Kind mehr als 160 in der Schule sich befindet, ein dritter Lehrer da sein muß und von diesen drei Lehrern muß einer Schulleiter, einer Oberlehrer und der dritte ein Unterlehrern sein. Alle drei kosten nach dem Gesetze, ohne daß ich die Quinquennalzulage mitrechne, jedes Jahr die Summe von 1.800 fl. Wenn nun die Schulgesetznovelle ins Dasein tritt, wird bei einer Schülerzahl von 200 Kindern, nachdem 100 Kinder in einer Classe gestattet werden und nachdem die zwei letzten Altersclassen wegbleiben, zwei Achtel entfallen. Das macht 50 Kinder aus. Ich habe also nur 150 Kinder zu rechnen. Für diese sind nur zwei Lehrer nothwendig, ein Ober- und ein Unterlehrer. Diese zwei Lehrer kosten nach dem Gesetze 1.100 fl. Somit sind bei einer einzigen Schule 700 fl. erspart. Wenn ich die große Anzahl von Schulen in Betracht ziehe, welche auf diese Art Ersparnisse erzielen werden, so komme ich auf die Ziffer 100. Rechnen Sie aus, was da erspart wird. 70.000 fl. werden in einem Jahre allein an Gehalten erspart. Daß macht also dritt-

halb Kreuzer Steuerumlage. Dann wird für die Gemeinde die Beschaffung der Lehrerwohnung, die nach dem Gesetze 20 Percent des Gehaltes ausmacht, Brennholz und Lehrmittel erspart, also bei einer Gemeinde mindestens 120 fl. im Jahre, bei 100 Gemeinden demnach 12.000 fl. Ja, meine Herren, wenn in einem einzigen Lande jedes Jahr eine Summe von mehr als 80.000 fl. erspart wird, so kann man denn doch nicht in Wahrheit sagen, daß die erzielten Ersparnisse ganz bagatellmäßig sind. Aber ich rede auch davon nicht, ich glaube, daß, wenn sonst nichts Anderes wäre, das Volk ohne Murren sich entschließen würde, diese große Auslage zu zahlen.

Nun bitte ich aber zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse auf dem Lande durch und durch anders sind als in der Stadt. Denken Sie sich gegenwärtig die Theuerung des Dienstpersonales, die so groß ist, daß die Leute bereits sagen: Wir lassen lieber unsern Grund brach liegen und verwenden ihn als Weide, um einen Dienstboten zu ersparen. Denken Sie an die kleinen Grundbesitzer, deren wir in Oberösterreich genug haben, sie werden Söldner genannt und haben vielleicht zwei, höchstens vier Joch, die vom Manne und vom Weibe bearbeitet werden. Das Weib muß den ganzen Tag arbeiten wie der Mann; denken Sie, das Weib hat ein kleines Kind, dieses muß gehütet, gewartet werden. Wenn nun das größere Kind in der Schule sein muß, wer ist dann zur Pflege des kleineren Kindes da? Die Mutter allein! Wenn aber das Weib beim Kinde sein muß, kann es nicht arbeiten, und wenn es nicht arbeiten kann, so hat es — es ist das die nächste Folge — nichts zum essen.

Meine Herren, ein Sprichwort sagt: Bildung macht frei! Ich sage es auch, ich bin ganz einverstanden damit. Aber, was noch mehr werth ist, als die Freiheit der Bildung, ist, daß ich etwas zu essen habe. Wenn ich bei meiner Bildung verhungern muß, bin ich lieber ungebildet und esse mich satt; das ist ein practischer Grundsatz. *(Heiterkeit auf den Galerien.)* Sie mögen lachen darüber oder nicht, es ist so und bleibt so und wird nicht anders.

Es fehlen mir die statistischen Tabellen, um Ihnen die Ziffer anzuführen, wie groß die Anzahl der Besitzenden auf dem Lande ist gegenüber der Zahl der Mägde, der Knechte, der Dienstboten, Fabriksarbeiter u. s. w. Sie werden finden, daß die Anzahl der Dienstboten vielleicht doppelt so groß, ja vielleicht dreimal so groß ist, als die Anzahl der Besitzenden.

Wenn nun, meine Herren, das Kind bis zu zwölf Jahren in die Schule gegangen ist, hat es weniger gelernt, als es gelernt haben würde, wenn es bis zum 14 Jahre in die Schule gegangen wäre. Das bestreite ich nicht und ich bestreite auch nicht, daß bei gutem Zustande der Schule der achtjährige Unterricht die Bildung weit mehr ausdehnen würde, als bei einem sechsjährigen Unterricht. Nun kommt aber das gebildete Kind mit seinem achtjährigen Schulunterricht zum Bauer, zum Fabrikanten. Wenn nun das gebildete Kind dem Bauer von der Verfassungskunde erzählt, vom Zeichnen, vom Turnen, von allen möglichen Nebengegenständen, die es heute als obligate Gegenstände lernen muß; wenn es aber nicht tüchtig zugreifen kann bei der Arbeit, so wird der Bauer sagen: Ich brauche dich nicht sammt deiner Bildung und er wird es fortjagen; solche Menschen, die ihr ganzes Leben hindurch in untergeordneten Verhältnissen als Dienstboten, Fabriksarbeiter u. s. w. leben müssen, gibt es mehr, als solche, die in den oberen Schichten der Gesellschaft leben. Nun glaube ich aber, daß das Schulgesetz im Allgemeinen so beschaffen sein soll, daß es die geistigen Bedürfnisse der Gesammtheit befriedigt, ohne deßwegen den materiellen Bedürfnissen wesentlich Eintrag zu thun. Deßwegen, meine Herren, hat ein sehr geehrtes Mitglied auf der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses vor einigen Jahren, als ich noch die Ehre hatte, Mitglied des Schulausschusses zu sein, den beherzigenswerthen Ausspruch gethan, den ich aus vollem Herzen unterschreibe, es solle ein Unterschied gemacht werden zwischen den Landschulen und den Schulen der Märkte und Städte. Wenn das Schulgesetz sich diesen Grundsatz zu eigen machen und einen Unterschied festsetzen würde zwischen den Schulen auf dem Lande und in den Städten, dann, meine Herren, würde in dieser Beziehung eine Schulnovelle gewiß nicht existiren.

Und merkwürdig! die Städte und Märkte, wie gestern schon Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister mit vollem Rechte bemerkt hat, protestiren gegen diesen Paragraph des Schulgesetzes! Der geht sie gar nichts an, auf sie hat dieser Paragraph gar keinen Bezug! Sie haben die achtjährige Schulpflicht wie vordem. Dieser Paragraph bezieht sich nur auf das flache Land und auch nur auf jene Theile des flachen Landes, wo die Mehrzahl der Bevölkerung, wobei ich denken muß, daß sie durch die Gemeindevorstehung repräsentirt wird, dies wünscht.

Mag sein, daß dies nicht der Fall sei, mag auch sein, daß der gegenwärtige Reichsrath nicht die Mehrzahl der Bevölkerung repräsentirt, ich will darüber keine Untersuchung anstellen, aber im Princip ist es richtig.

Wenn nun Landgemeinden, wie z. B. die schlesischen Weber, von denen der Herr Abgeordnete Eduard Sueß eine Petition gelesen hat, begehren, daß ihnen die höhere Bildung nicht vorenthalten werden solle, wenn sie sagen: wir brauchen bloß die sechsjährige Schulpflicht nicht, so haben sie sie auch nicht. Sie sollen sich aber nicht um das bekümmern, was in Oberösterreich vorgeht; was geht denn das sie an?

Sie zahlen ja nichts für uns, wir müssen unsere Sache selbst zahlen. Und, meine Herren, wenn es heißt: Bildung macht frei, so ist das ein universeller Ausspruch. Warum muß denn gerade bei uns in Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich und Steiermark Bildung frei machen, warum nicht auch in Krain, Istrien, Dalmatien, Kärnten? Warum dort nicht? Entweder sind die Leute dort so gebildet, dann brauchen sie die achtjährige Schulpflicht auch nicht mehr, oder sie sind nicht so gebildet, dann sollen sie dieselbe auch haben; gleiche Pflicht für Alle und gleiches Recht für Alle. Wenn die nicht so gebildet zu sein brauchen, so sagen unsere Landgemeinden: wir verzichten auf die hochgradige Bildung und wollen lieber Hunderttausende von Gulden jedes Jahr ersparen und dies umsomehr, als dieselbe uns entsetzlich viel kostet. Es wurden neulich auch die Fabrikskinder erwähnt. Es ist das auch eine merkwürdige Sache. In den Fabriksschulen ist nur ein Unterricht von 12 Stunden in der Woche vorgeschrieben. Ja, mein Gott, gerade hat früher Jemand gesagt: Wie können wir die Concurrenz mit anderen Ländern aushalten, deren Schulplan ein weit fortgeschrittenerer ist!

Aber der Bauer braucht ja keine Concurrenz mit anderen Ländern auszuhalten, nur der Fabrikant, der Gewerbsmann muß sie aushalten, und gerade die Fabrikskinder werden in mangelhafter Weise unterrichtet, so daß also, wenn es wahr ist, daß Jemand die Concurrenz nicht bestehen kann, ganz gewiß die Fabrikanten zu Grunde gehen müßten. *(Sehr richtig! rechts.)* Ich finde also, daß die Sache doch einen bedeutenden Haken hat. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Kinder nur bis zum zwölften Lebensjahre in die Schule gehen können; wenn sie bis zum vierzehnten Jahre in die Schule gehen würden, dann könnten sie nichts verdienen und das komme ihnen zu Schaden. Die Kinder unserer Bauersleute und Häusler können auch nichts verdienen, wenn sie bis zum vierzehnten Jahre in die Schule gehen und das kommt ihnen und auch den Eltern zu Schaden. Warum redet man dort von Schaden, hier aber nicht?

Ich habe durchaus nichts dagegen, daß die Fabrikskinder nur zwölf Stunden per Woche in die Schule gehen, um so weniger als die Fabriksarbeit nur nach einer Schablone geschieht. Man braucht keine Spur von Lesen und Schreiben zu haben und kann der prächtigste Fabriksarbeiter sein.

Ich möchte nur wünschen, daß man das, was man dem Einem so ans Herz legt, auch dem Andern an das Herz lege, und daß man unter gewissen Verhältnissen von einem hohen Grade der Bildung absehe. Darum wünsche ich, daß es der Herr Abgeordnete Dumba dahin brächte, daß in das Schulgesetz als leitendes Princip der Unterschied zwischen den Landschulen und den Schulen der Städte und Märkte aufgenommen werde, dann wäre dem Uebelstande abgeholfen. Glauben Sie mir also, meine Herren, die Schulgesetzvorlage bringt außerordentliche materielle Vortheile und seien Sie überzeugt, der Bauer ist nicht auf den Kopf gefallen, er begehrt nichts, was ihm zu Schaden gereicht, aber es wird ihm nach und nach zu viel, er kann sich keinen Dienstboten mehr halten, er muß seine Kinder zu Hause behalten. Ich sage Ihnen, meine Herren — mögen Sie es glauben oder nicht, aber Wahrheit ist es — es sind in meiner eigenen Pfarre, die nicht unter die armen Pfarren gehört, Bauersleute zu mir in meine Wohnung gekommen, die einen Grundbesitz haben, der ein Capital von 6.000 bis 8.000 fl. repräsentirt, und haben mich gebeten, daß ich ihnen 5 fl. gebe, sie hätten nicht 1 fl. zu Hause und sie können ihre Steuern nicht zahlen oder dem armen Kinde keine Hosen kaufen. So weit ist es bei uns gekommen — glauben Sie es mir — und die Bauern in meiner Pfarre sind nicht lüderlich, sie gehören zu den Fleißigsten, die es gibt, und der Bauer geht bei uns höchstens am Sonntage ins Gasthaus, wo er dann kaum 20 kr. verzehrt. Das ist Thatsache und Wahrheit. Die dringende Noth hat den Aufschrei des Volkes veranlaßt um Hilfe gegen die furchtbaren, materiellen Nachtheile, welche das Schulgesetz bringt. Ich will nur noch beifügen, daß ich in vollstem Maße anerkenne, was der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer vorgestern gesagt hat: Wenn Sie einem jeden Bauer, einem jedem Landmanne, einem jeden Fabriksarbeiter ein Existenzminimum von 600 fl. zusichern, dann können Sie auf die stricte Beobachtung des Schulgesetzes hoffen und dringen, sonst nicht. Das ist die lautere Wahrheit.

Ich wende mich nun zum zweiten Theile meiner Ausführungen. In dieser Beziehung nun, worin nämlich die religiösen oder geistigen Vortheile der Schulgesetznovelle liegen, rede ich mich etwas härter, und zwar deswegen, weil Sie glauben könnten, ich rede pro domo mea, weil ich ein Geistlicher bin. Ich werde mich bemühen, gar nicht katholisch zu reden; ich werde aber auch nicht atheistisch reden, sondern sehr deistisch; auf keinen Fall aber katholisch, so zwar, daß ein Jeder, sei er nun ein Katholik, ein Protestant, ein Reformirter, ein Grieche, Jude oder Hussit, das brauchen kann, was ich sage.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat in der Herrenhaussitzung vom 19. Februar einen merkwürdigen Ausspruch gethan, für welchen ich ihm nicht genug dankbar sein kann, weil das ein Ausspruch war, der schon seit 15 Jahren vom Ministertisch nicht mehr gehört worden ist. Er lautet: Die Schule ist nicht blos die Schule des Wissens, sondern die Schule des Lebens und daher muß der Geist der Gottesfurcht und Nächstenliebe der leitende in der Schule sein. Der Herr Minister hat aber einige Minuten früher gesagt: die Schule hat die Stelle des

Elternhauses in der Erziehung zu vertreten. Er hätte nur beisetzen sollen: in der Erziehung zu vertreten und im Unterricht zu ersetzen; dann wäre der Satz vollständig gewesen. Also die Schule hat die Stelle des Elternhauses in der Erziehung zu vertreten. Die Eltern sind die natürlichen und die gesetzlichen Erzieher ihrer Kinder, in solchem Grade gesetzlich, daß sie sogar zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden können und müssen. Wenn sie die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, kann ihnen dieselbe sogar gesetzlich ganz abgenommen werden. Wenn nun das Gesetz dem Rufe der Natur volle Rechnung trägt, so werden auch Sie mir nicht widersprechen, wenn ich sage, die Eltern haben das erste Recht, in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder ein Wort dreinzureden.

Dann werden aber die Eltern auch darauf bestehen — ich rede hier nicht von denjenigen, von welchen der Herr Professor Sueß heute gesprochen hat, die er eine große Anzahl nennt, wie es in den Städten auch vielleicht so ist, von den Indifferenten, ich rede vom Lande und von solchen Eltern, die noch nicht indifferent sind, die noch eine Religion haben und auf dieselbe halten, seien sie nun Katholiken, Juden, Protestanten oder Griechen, das ist mir ganz gleichgiltig — alle jene Eltern, die noch eine Religion und einen Gottesglauben haben, werden kategorisch darauf bestehen, daß ihnen in Bezug auf die religiöse Heranbildung ihrer Kinder kein Hinderniß in den Weg gelegt werde *(Sehr richtig! rechts)*, und wenn ihnen ein solches in den Weg gelegt wird, so werden sie sich dagegen auflehnen, solange es nur möglich ist.

Der Herr Minister hat gesagt: Der Geist der Gottesfurcht und Nächstenliebe muß der leitende in der Schule sein. In Bezug auf die religiöse Erziehung allerdings. Nun, meine Herren, es kommt darauf an, daß man den Begriff festhält, daß man einig ist im Begriff; ich muß Sie deßwegen fragen, was ist denn die Gottesfurcht? So lange ich nicht weiß, was Gottesfurcht ist, so lange kann ich auch gar nicht sagen, ob das Schulgesetz den Forderungen der Eltern entspricht oder nicht. Und da müssen Sie mir eine oder auch zwei Minuten eine metaphysisch-psychologische Untersuchung erlauben. Wenn ich wissen will, was Gottesfurcht ist, muß ich zuerst wissen, was denn Gott ist. Denn, wenn ich nicht weiß was Gott ist, kann ich auch nicht Gottesfurcht haben; Denjenigen, von dem ich nichts weiß, kann ich weder lieben noch fürchten. Also was ist denn Gott? *(Heiterkeit auf den Galerien.)*

Ich halte hier keine Predigt und der Name Gottes ist kein Gegenstand des Gelächters, das muß ich mir also ernstlich verbitten. Was ist denn Gott? Darin stimmt Jeder mit mir überein, was immer für einer Confession er ist — denn wenn er überhaupt eine Religion hat, hat er einen Gott — Gott ist ein reales Wesen, ein wirklich existirendes Wesen, welches den Inbegriff der allerhöchsten und vollkommensten Eigenschaften bildet. Alles Dasjenige, was den Eigenschaften Gottes widerspricht, widerspricht auch der Existenz des wirklichen Gottes. Das ist nicht Gott, der die Eigenschaften nicht hat, die jeder Mensch, der einen Gott überhaupt hat, ihm zuschreibt. Und deßwegen kann es auch nur einen einzigen Gott geben, einen Gott, und weil er ewig Gott ist, einen unveränderlichen Gott. Wenn also Jemand in den Begriff Gottes Eigenschaften hineinsetzen würde, oder wenn er in den Begriff Gottes ein solches Verhältniß zu uns hineinsetzen würde — und Gott steht in einem Verhältnisse zu uns — in dem er nicht steht, so wäre das nicht der wahre Gott, und wenn Jemand also in der Schule einen solchen Gott annehmen und den Kindern beibringen würde, das wäre eine Lehre, die der Wahrheit und die den Wünschen der Eltern schlechterdings Hohn spricht. Die Eltern müssen begehren, daß die Kinder in dem Glauben an den wahren Gott unterrichtet werden und dieser wahre Gott ist unser Christengott, und auch die Juden beten den wahren Gott an. Nun denn, meine Herren, wenn ich weiß, was Gott ist, so weiß ich auch was Gottesglaube ist, wenngleich ich auch noch nicht weiß, was Gottesfurcht ist. Gottesglaube ist die Anerkennung jener Eigenschaften, welche ich der Person Gottes zuschreiben muß. Nun, wenn es sich lediglich darum handeln würde, den Kindern Gottesglauben beizubringen, dann hätte ich gar nichts dagegen, daß in katholischen Schulen ein protestantischer oder jüdischer Lehrer ist, wie auch gewiß Juden und Protestanten nichts dagegen haben könnten, wenn an einer ihrer Schulen ein katholischer Lehrer unterichtet, weil es eben nur einen Gott gibt und dieser eine Gott bei uns Allen der gleiche Gott ist.

Allein jetzt kommen wir zum zweiten Theile. Ich muß auch noch vorausschicken, daß, wenn es sich nur handeln würde um den Gottesglauben, ein jeder, der im Besitze oder in der Kenntniß dieses Glaubens ist, ein Religionslehrer für die Kinder sein könnte. Er hat das Buch auswendig gelernt, das über diesen Glauben handelt, er drillt es den Kindern ein, basta. Meine Herren! Aber der Herr Minister hat vollkommen Recht: Nicht Gottesglaube, sondern Gottesfurcht und Nächstenliebe. Was ist denn Gottesfurcht? Zuerst muß ich Ihnen noch sagen, meine Herren, wenn Jemand die Erkenntniß Gottes hat, das heißt, wenn er weiß, was Gott ist, hat er doch noch nicht den Glauben an ihn. Eine Menge Sachen höre ich, ich weiß sie, weil ich sie höre, aber ich glaube doch nicht daran. Der Wüstling, der Trunkenbold weiß, daß er durch unmäßiges Leben seine Gesundheit zerstört, aber er glaubt es nicht, sonst thäte er es nicht weiter. So ist auch mit der Erkenntniß Gottes der Glaube an Gott noch gar nicht fertig, denn die Erkenntniß Gottes muß sich mit dem Willen verbinden, diese Erkenntniß auch anzunehmen und

für wahr zu halten, und wenn der Wille diese Erkenntniß für wahr hält, muß er sie in das Herz drücken und sie zu lieben anfangen, denn was ich nicht liebe, das suche und behalte ich nicht. Darum ist Gottesfurcht oder Gottesliebe das Annehmen des Gottesglaubens mit Herz und Willen.

Wenn es sich nun, meine Herren, um das handelt, wenn das Annehmen des Gottesglaubens mit Herz und Willen erst die Gottesfurcht und Gottesliebe bilden, dann, meine Herren, mögen Sie was immer für Religion haben, es kann nicht gleichgiltig sein, welcher Confession der Lehrer ist. Eben weil die verschiedenen Confessionen sich ausschließen, weil sie entweder eine Eigenschaft zu viel oder zu wenig, und einen Willen zu viel oder zu wenig ihrem Gotte zuschreiben, darum kann auch nur eine einzige Confession die wahre sein, möglicherweise können alle falsch sein, aber Jeder, der ein wirklicher Bekenner seiner Confession ist, schreibt derselben die Attribute der Wahrheit zu, Jeder schwört darauf, daß sein Glaube der wahre ist, so der Protestant, so auch der Katholik.

Nun, meine Herren, wir setzen also voraus, in einer protestantischen Schule wäre ein katholischer Lehrer, dem die Pflicht obliegen würde, den Religionsunterricht zu ertheilen, also die Kinder zur Gottesfurcht und Gottesliebe an Stelle der Eltern zu erziehen. Ich weiß, daß dieser katholische Lehrer den protestantischen Glauben für einen Irrglauben hält, daß er ihn also nicht achten kann, daß er ihn nicht annehmen kann, daß er ihn nicht lieben kann; ja wie soll er denn eine Liebe zu diesem Glauben den Kindern beibringen, wenn er dieselbe selbst nicht hat? Das ist die ganze Geschichte, meine Herren, nicht der Glaube, die Gottesfurcht ist das Ziel der Erziehung; et daemones credunt et congemiscunt sagt das Buch aller Bücher, auch die Dämonen glauben, weil sie glauben müssen, dennoch haben sie die Liebe nicht, sondern die Verzweiflung. Der Herr Abgeordnete Sueß hat uns erzählt von einem Wahlspruche, den die Jesuiten in Siebenbürgen irgendwo hinaufgeschrieben haben; natürlich ihm kann man es nicht imputiren, zu wissen, von wem der Wahlspruch ist, er ist kein jesuitischer; das ist der Wahlspruch, den einer der größten Kirchenlehrer gemacht hat, der heilige Augustinus und der ist in Beziehung auf Wissenschaft und Gelehrsamkeit auch heute noch gar nicht erreicht, geschweige denn erst übertroffen. Der hat ihn gemacht. Scientia sine pietate nulla, pietas ad omnia utilis.

Die scientia kann man nicht allen Menschen beibringen; es gibt Menschen, die überhaupt nicht fähig sind, sich eine große scientia zu erwerben, aber pietas, Gottesfurcht, Gottesliebe kann man Allen beibringen, vorausgesetzt, daß der Beibringer in der Qualification ist, dies beibringen zu können, daß in ihm selbst die pietas lebt. Deswegen, meine Herren, trachtet die Schulgesetznovelle nicht der katholischen Religion allein, sondern allen Religionen gerecht zu werden und die inständigsten Wünsche der Eltern zu erfüllen, indem sie sagt: Der Religionslehrer soll von der Confession der Mehrheit der Kinder sein. *(Bravo! rechts.)*

Es wäre besser, wenn ich schließen würde *(Heiterkeit links)*, allein ich bin es mir selbst und dem Stande, in dem ich lebe, schuldig, noch einiges Weniges beizusetzen. Vor allem Anderen setze ich bei, daß diese meine Ausführungen in ihrer Begründung selbst der Vater des Volksschulgesetzes gutgeheißen hat. Vor zwei Monaten, in der Sitzung vom 19. Februar des Herrenhauses, hat Seine Excellenz Herr Dr. Ritter v. Hasner folgende Worte gesagt: „Daß allen Nachtheilen bezüglich der Religion der Lehrer nicht abgeholfen werden könne, wenn man nicht consequent weitergeht, das heißt, wenn man die Schulen nicht confessionell trennt, liegt auf der Hand.“ Ja, meine Herren, ich begehre ja auch nicht mehr. Das wäre ja unser sehnlichster Wunsch, confessionelle Schulen zu haben, und wenn der Herr Abgeordnete Sueß gesagt hat, daß sie in Belgien und in Holland und in England auch nicht bestehen, so hat er Recht. Ich entgegne ihm aber darauf, daß man sie gegenwärtig in Preußen hat, und in Baden und in Preußen sammt dem Culturkampfe.

Er hat an mich auch eine Frage gerichtet. Ich könnte sie ihm beantworten, ich will sie ihm aber nicht beantworten aus Schonung für manche von diesen Herren. Ich könnte ihm sagen, was der Ursprung des gegenwärtigen Schulgesetzes ist. Ich sage es nicht. *(Heiterkeit links.)* Die Herren, die es wissen, wissen es, und die es nicht wissen, die brauchen es nicht zu wissen. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Aber ich weiß es recht gut. Und so ist es auch mit den holländischen Schulen. Und nun noch Eines.

Wenn man von Belgien und der Errichtung der Staatschulen spricht, wofür die Regierung viele Millionen ausgegeben hat, so frage ich: wie viele Kinder gehen denn in die Staatsschulen? Nicht der zwanzigste Theil der Kinder in Belgien; 19 Zwanzigstel gehen in die confessionellen Schulen, welche sich die Bewohner mit riesigen Opfern gebaut haben. Und doch ist Belgien ein so vorgeschrittenes Land und uns weit voraus. Wir können mit ihm ja den Kampf ums Leben gar nicht aufnehmen. Das also wäre das Höchste, was ich wünschen würde, daß confessionelle Schulen geschaffen werden für Katholiken, für Protestanten, für Juden. Die Protestanten in Oberösterreich besitzen sie noch großentheils, aber leider Gott! sind sie durch das Schulgesetz dazu gekommen, daß Sie alle Lasten für die katholischen Schulen und außerdem noch die Lasten für die protestantischen Schulen tragen müssen. Sie mögen sich dafür bedanken beim Schulgesetze.

Wenn ich nun sage, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn wir confessionelle Schulen hätten, wo für wir aber gegenwärtig so viel als gar keine Aussicht haben, so hat uns vorgestern der Herr Abgeordnete für die Stadt Graz und auch der Herr Ritter v. Carneri ein Gespenst aus der Versenkung gerufen. Mir war wirklich als ob ich hören würde: Ich bin Dein Vater Zephyses, als er von Concordat und Priesterherrschaft und alledem sprach. Die confessionelle Schule ist der Vater Zephyses und sagt Ihr nichts als Dieses zum Concordat, zur Priesterherrschaft und zu alledem. Meine Herren! Richten Sie confessionelle Schulen ein, machen Sie die Gesetze dazu und ich gebe Ihnen mein Wort — glauben Sie mir es — wir verlangen für die confessionellen Schulen gar nichts, als daß ein confessioneller Religionsunterricht durch befähigte und qualificirte Personen ertheilt werde. Behalten Sie Ihre Schulordnung, behalten Sie die Gegenstände, behalten Sie die Eintheilung der Schulen.

Machen Sie mit dem Gesetze, was Sie wollen. Nur das bitten wir uns aus, daß die Confessionen dadurch nicht zu Grunde gehen, und ich glaube in diesem Punkte werden alle übereinstimmen, nicht nur die Katholiken, sondern auch die anderen Confessionen. Mich wundert es, meine Herren, daß, nachdem hier eine Gesellschaft von ernsten, entschiedenen und charakterfesten Männern ist, man noch immer das Gespenst des Concordates, das von Sadowa, von dem Schullehrer, der die Schlacht gewonnen hat, von Hierarchie und von ihren Uebergriffen, in das hohe Haus bringen kann. Sehen Sie einmal, in dieser Beziehung sind unsere Bauern gescheidter. *(Heiterkeit; zur Linken gewendet:)* Verzeihen Sie, daß ich diese Parallele anstelle, ich will Sie dadurch nicht treffen. Man hat ihnen lange Zeit gesagt, wenn Ihr den Conservativen folgt — das sind wir Clericalen — so wird wieder der Zehent und der Robot eingeführt. Die ersten paar Jahre sind sie stutzig geworden. Jetzt lacht man einem Menschen ins Gesicht, der so etwas sagt. Ich bitte Sie, meine Herren, warum muß denn gerade unsere katholische Kirche der Sündenbock sein, der herhalten muß, als ob nicht in den anderen Religionen auch die Vertreter des Priesterstandes alles daran setzen würden, daß ihren religiösen Lehren kein Hinderniß in den Weg Weg gelegt werde? Die anderen Confessionen wollen es auch und wir finden es ganz begreiflich. In meiner Pfarre leben protestantische Kinder. Der Pastor geht in die katholische Schule und gibt in seiner Religion Unterricht. Das ist Recht, es freut mich sogar; denn ein Religionsunterricht ohne befähigten Lehrer ist keiner, weil nicht unterrichtet wird. Wenn also Jemand das Gespenst der Priesterherrschaft wieder herbeizieht, so hat er einen Teufel an die Wand gemalt, der in Wirklichkeit nicht existirt.

Mir thut es sehr leid — der Herr Abgeordnete, der das gesagt hat, scheint nicht anwesend zu sein — daß er gesagt hat: Seit dem 13. Jahrhundert ist ein außerordentlicher Rückgang in der Bildung und in der Wissenschaft beim Clerus, namentlich in den Klöstern bemerkbar geworden. Meine Herren! Dem ist nicht so. *(Zum Abgeordneten Dr. Beer gewendet:)* Sie sind als ein grundgelehrter und gescheidter Herr bekannt *(Lebhafte Heiterkeit! — Präsident gibt das Glockenzeichen)*, gewiß ein Kenner der Philosophie und nicht nur theologischer und philosophischer, sondern auch naturwissenschaftlicher Werke eines Albertus Magnus, und Albertus Magnus war ein Schüler des Thomas von Aquino, und ein größerer Mann als Thomas von Aquino als Philosoph hat nicht existirt. Meine Herren! Die Wissenschaft, die ideale Kunst und die Religion sind drei Schwestern, die ich mir ohne einander nicht denken kann. Meine Herren! Gehen Sie in das Belvedere! *(Heiterkeit.)*

Schauen Sie die Bildergallerien an! Wer ist denn der Lehrer Raphaels gewesen? Sie wissen es so gut wie ich. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Es war ein Dominicanermönch. Wer waren die größten Maler, die größten Künstler? Es waren das Mönche, weit nach dem 13. Jahrhundert. Auch der Heros der Bildhauerei, der Baukunst und der Malerei, Michel Angelo, war ein grundkatholischer Mann. Ja, der späteren Zeit, dem 18. Jahrhundert war es vorbehalten, eine Revolution in diesen Dingen herbeizuführen, die mit der Revolution in der Religion gleichen Schritt gegangen ist. Die gothischen Dome wurden niedergerissen und geschändet, und die Renaissance ist dafür an ihre Stelle getreten *(So ist es! rechts)*, und so war es auch mit der Malerei.

Gehen Sie hinein, meine Herren, ins Belvedere! *(Heiterkeit.)* Schauen Sie sich die Bilder an, Sie werden finden, was die Religion thut und was die frivole Darstellung, mag sie noch so künstlerisch sein, in einem Bilde vermag. Schauen Sie sich die Danae an mit dem Goldregen, von Tizian ist sie gemalt. Und schauen Sie einige Schritte weiter: Die Verzückung der heiligen Katharina von Siena. Und wenn Sie den Eindruck, den die Bilder auf Sie machen, bemessen, so finden Sie, die Danae kann Sie reizen, die heilige Katharina muß Sie begeistern und ergreifen. *(Bravo! rechts.)* Deßwegen also: behaupten wollen, daß vom 13. Jahrhundert an ein Niedergang, namentlich unter der Geistlichkeit, in Beziehung auf die Bildung und Wissenschaft vor sich gegangen ist, ist irrig und ich muß dem widersprechen.

Meine Herren, ich begreife es gar nicht, warum gerade wir Katholiken in unserem Glauben, in unserer Hierarchie die Zielscheibe Ihrer Vorwürfe und Witze sein müssen. Es ist kein Grund dazu vorhanden. Alle Religionen bilden den Menschen sittlich und bilden ihn religiös.

Aber das hat doch keine Religion außer der katholischen aufzuweisen, eine solche Liebe zu den Menschen, die nicht nur Almosen gibt, sondern die sich selbst gibt. Gehen Sie in das nächstbeste Kloster, wo barmherzige Schwestern sind, wo Bettelmönche sind, die, namentlich auf dem Lande, von Haus zu Haus gehen, um Brot zu erbetteln, das sie dann unter die Armen vertheilen; lesen Sie nach von den Orden, die gestiftet worden sind, um sich selbst in die Sclaverei zu geben an Lösungsstatt für die armen Sclaven, die unter dem Joche geschmachtet haben. *(Bravo! rechts.)*

Eine solche Religion muß man nicht schmähen, man muß nicht sagen, daß sie hierarchische Gelüste verfolgt, und dieselbe Hingebung, dieselbe Treue finden Sie auch heute noch. Gehen Sie hinein in die Wüsteneien Afrikas und Australiens *(Schallende Heiterkeit)* und Sie werden Katholiken genug finden, die unter den größten Entbehrungen und Hunger und Noth für ihre Mitmenschen leben. *(Bravo! rechts.)* Also solche Vorwürfe sind nicht berechtigt, ich muß sie zurückweisen.

Ich glaube in Uebereinstimmung mit Ihnen allen zu sprechen, wenn ich sage, daß Jeder, der nicht indifferent ist, wünschen muß, daß die Garantie für eine religiöse Erziehung der Kinder in der Schule gegeben wird. Es gibt freilich solche, die die Religiosität gar nicht kennen wollen. Nomina sunt odiosa — ich könnte Ihnen eine sehr ergötzliche Geschichte erzählen von einem Herrn, der für sein Mädchen eine Erzieherin nahm und ihr sagte: Ich wünsche, daß mein Mädchen eine religiöse Erziehung bekommt, aber beten darf sie nicht und keine Predigt darf sie hören. *(Heiterkeit rechts.)* Ja, meine Herren, die Weltlage ist so und bleibt so. Gründen Sie Schulen, suchen Sie den Ausbund von Weisheit, Geschicklichkeit und Wissenschaft einem jeden Menschen beizubringen, Sie werden es doch nicht verhindern, daß es mehr Arme als Reiche gibt und Sie werden es nicht verhindern, daß der Reichthum nach und nach in immer weniger Hände kommt, wie es ja ganz naturgemäß ist.

Aber, meine Herren, glauben Sie, daß damit dem Armen, der sich mit seinen schwieligen Händen das tägliche Brod kümmerlich verdienen muß, dem Fabriksarbeiter, gedient ist, wenn Sie ihm eine ganz verflachte, ganz gewässerte Gotteslehre beibringen, die ihn nicht warm und nicht kalt läßt, und wenn Sie ihn nicht hinweisen auf eine gerechte Vergeltung, wenn Sie ihn nicht hinweisen auf einen Lenker der Geschicke, der den Einen arm und den Anderen reich werden läßt? Wenn Sie das nicht thun, dann wird in Erfüllung gehen, was Lassalle gesagt hat und was Sie selbst wissen: „Den Himmel habt Ihr uns genommen,' die Erde requiriren wir für uns." *(Bravo! rechts.)* Ich habe nicht katholisch geredet, ich habe als Gläubiger geredet, ich habe für mich und für alle meine Gesinnungsgenossen geredet, und darum, glaube ich, hat die Schulnovelle einen Sinn und wir können mit gutem Gewissen für dieselbe stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Die Herren Berichterstatter wünschen erst morgen zu sprechen. Nachdem das Materiale ein umfangreiches ist, glaube ich, diesem Wunsche gerecht werden zu sollen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich daher zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich bitte, folgende Ausschußsitzung zur Kenntniß zu nehmen:

Der Gewerbeausschuß hält heute, Mittwoch, 18. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor morgen, Donnerstag, den 19. d. M., um 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1883, betreffend die Einstellung der Erfordernisse für die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Kärnten und Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 *(730 der Beilagen)*.

Es ist das ein Gegenstand, welcher voraussichtlich keine Debatte hervorrufen wird.

2. Fortsetzung der Verhandlung über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 297. Sitzung am 17. April 1883 ist in der Rede des Abgeordneten Kowalski

Seite 10234, Spalte links, Zeile 14 von oben nach „Paragraphen" einzuschalten: „nicht",
„ 10234, „ „ „ 21 „ „ statt „20. Juni 1867" zu lesen: „25. Juni 1867",
„ 10238, „ rechts, „ 8 „ unten nach „Directoren" einzuschalten: „an den Mittelschulen durch den Kaiser."

Anhang.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die in Ehrfurcht unterzeichnete Handels- und Gewerbekammer hat den Referentenentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, welcher gegenwärtig den Gegenstand der Berathungen des Gewerbeausschusses der hohen Hauses bildet, nicht ohne das Gefühl lebhaftesten Befremdens zur Kenntniß genommen.

Dieser Entwurf enthält insbesondere in den §§. 93 bis 96 Bestimmungen, welche die aufmerksamste und eingehendste Prüfung seitens des hohen Hauses wie der hohen Regierung heischen.

Mit Einem Schlage, ohne irgend welches Uebergangsstadium, sollen wesentliche Bedingungen und Verhältnisse, unter denen die österreichische Industrie und die heimischen Gewerbe bisher producirten, auf gesetzlichem Wege alterirt und in einer Weise neu formulirt werden, welche nicht bloß die Fortentwicklung der vaterländischen Industrie, sondern sogar deren Bestand in Frage zu stellen geeignet ist.

Die Fabriksgesetze in dem höchst entwickelten Industriestaate Großbritannien, sind nicht das Werk eines einzigen legislativen Actes, sondern das Resultat jahrelanger, in steter Weiterausbildung begriffener Gesetzgebung.

Mit Nichten kann und darf Oesterreichs Industrie und Gewerbewesen, deren Concurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande leider als eine minimale bekannt ist, mit demselben Maßstabe gemessen werden, der in Ländern gilt, deren Gewerbefleiß längst nicht mehr des staatlichen Schutzes bedarf.

In Erwägung, daß die einseitige Fixirung eines Normalarbeitstages, beziehungsweise die Beschränkung der Arbeitszeit für alle gewerblichen Arbeiter der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohne vorherige diesbezügliche Vereinbarung mit der Regierung der mit Oesterreich zu einem einheitlichen Zollgebiete vereinigten Länder der ungarischen Krone, ebenso aber auch mit den Regierungen der wichtigsten fremdländischen Industrie- und Handelsstaaten nachweisbar eine schwere und nachhaltige Schädigung der vitalsten Interessen des heimischen Gewerbes überhaupt und seiner Concurrenzfähigkeit gegenüber den Handel- und Gewerbetreibenden Ungarns und des gesammten Wirthschaftsauslandes nothwendig im Gefolge haben müßte; sowie in Erwägung, daß die Regulirung der Frage, betreffend die Beschränkung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen beim Gewerbe, für alle Zweige des heimischen Gewerbes, und zwar in gleicher Weise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von eminenter Wichtigkeit erscheint, erklärt die in Ehrfurcht unterzeichnete Handels- und Gewerbekammer, den Referentenentwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, in der vorliegenden Fassung für unannehmbar und spricht in Anbetracht der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes die dringende Bitte aus, das hohe Haus geruhe dahin zu wirken:

1. daß die hohe k. k. Regierung vor Fixirung eines Normalarbeitstages für gewerbliche Hilfsarbeiter in Oesterreich ein bezügliches, auf Basis der gleichmäßigen gesetzlichen Behandlung dieser Frage gegründetes Abkommen mit der königlich ungarischen Regierung, eventuell mit den Regierurgen der größeren Industrie- und Handelsstaaten des Auslandes einen bezüglichen internationalen Vertrag abschließe;

2. daß zum Zwecke einer gründlichen Erörterung der eventuell erforderlichen Gesetzesbestimmungen in Absicht der Beschränkung der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen beim Gewerbe im Schoße des Gewerbeausschusses des hohen Hauses eine umfassende Enquete abgehalten werde, in welcher möglichst sämmtliche Zweige des Gewerbes und der Industrie Oesterreichs sowohl durch Arbeitgeber als auch durch Arbeitnehmer vertreten sind.

Reichenberg, am 16. April 1883.

Die Handels- und Gewerbekammer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 299. Sitzung,

am 19. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Sypławiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der von der Städtegruppe Korneuburg-Stockerau ꝛc. gewählte Reichsrathsabgeordnete Herr Franz Richter, Professor an der Landeshandelsschule in Krems, ist heute im Hause erschienen. Derselbe wird die Angelobung leisten. Ich bitte die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Nitsche liest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Richter leistet die Angelobung.)*

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bezirksgerichtes Mielec in Galizien vom 16. d. M., Z. 1804, womit um die Einwilligung in die strafgerichtliche Verfolgung des Herrn Abgeordneten Johann Grafen Tarnowski, wegen Beleidigung des beeideten Gerichtsboten Josef Korpanty im Grunde der §§. 312 und 492 des St. G. das Ersuchen gestellt wird. Ich werde diese Zuschrift, wenn kein Widerspruch stattfindet, *(Niemand meldet sich)* dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Heute habe ich vertheilen lassen: die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Commassationsgesetze *(727 der Beilagen),* welche dem Commassationsausschusse bereits unterm 16. d. M. zugewiesen worden sind, und die Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragscredit für den Bau der galizischen Transversalbahn *(733 der Beilagen)* pro 1883. Ich werde diese Vorlage, wenn das hohe Haus nichts dagegen zu erinnern findet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Da kein Widerspruch stattfindet, wird in dieser Weise vorgegangen werden. Weiter wurde vertheilt: der von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Vorkehrung zur unschädlichen Ableitung der Gebirgsgewässer *(734 der Beilagen),*

welchen Gegenstand ich behufs der ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen werde, ferner der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz *(729 der Beilagen)*, und der Bericht des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit eine Einbeziehung in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird *(732 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Rottenmann in Steiermark um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Sprung)*."

„Petition des Ortsschulrathes von Holtschitz in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition der Stadtvertretung von Kaplitz in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes über die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1883, betreffend die Einstellung der Erfordernisse für die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Kärnten und Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 *(730 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne)*: Das hohe Haus hat mit Einmüthigkeit diejenigen Gesetze beschlossen, durch welche den durch elementare Ereignisse hart bedrängten Ländern theils Unterstützungen, theils Vorschüsse aus Staatsmitteln zugewendet werden sollen.

In den Gesetzen ist auch die Bestimmung enthalten, daß die sich daraus ergebenden Erfordernisse in den Staatsvoranschlag unter dem betreffenden Capitel und Titel einzustellen sind. Diesen Zweck erfüllt nun die gegenwärtige Regierungsvorlage. Sie entspricht den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst. Die nähere Ausführung dessen ist im Motivenberichte enthalten, und ich glaube mich daher darauf beschränken zu sollen, so wie es der Budgetausschuß gethan hat, die Annahme dieses Gesetzes zu empfehlen, beziehungsweise das hohe Haus zu bitten, in die Specialdebatte einzutreten.

Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der erste Artikel des Gesetzes den von mir bereits angeführten Zweck hat, daß der zweite Artikel aber die Bestimmung der Verwendungsdauer für jene Beträge enthält, welche durch die kaiserliche Verordnung bewilligt und durch den Reichsrath genehmigt sind, für deren Verwendungsdauer aber in den betreffenden Verordnungen nicht vorgesorgt ist.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 730 der Beilagen)*. Einen integrirenden Bestandtheil dieses Artikels bildet auch der „Nachtrag zum Staatsvoranschlage 1883", welcher dem Gesetze beigedruckt ist und die einzelnen Ziffern mit ihrer betreffenden Verwendungsdauer enthält.

Ich stelle an das hohe Präsidium die Frage, ob ich diesen Ausweis zu verlesen habe.

Präsident: Ich glaube, daß dies nicht nöthig ist, nachdem der Bericht gedruckt ist und sich in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet. *(Zustimmung.)* Wünscht Jemand zu Artikel I, beziehungsweise zu den Posten, welche in der beigefügten Tabelle unter Capitel 11, Titel 8—10, Titel 11, §§. 1 und 2, Titel 12 und 13, sowie Capitel 29, Titel 3, §§. 6—10 angeführt sind, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Artikel I sammt den von mir bezeichneten Posten annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist sammt den bezüglichen Posten angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 730 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und bitte jene Herren, die den Artikel II annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 730 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und bitte ich daher jene Herren, die den Artikel III, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Es dürfte, nachdem das Gesetz ohne Widerspruch und ohne Aenderung in zweiter Lesung angenommen wurde, kein Anstand obwalten, sofort mit Umgangnahme von einer neuerlichen Verlesung die dritte Lesung desselben vorzunehmen und stelle ich den diesbezüglichen Antrag an das hohe Haus.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes. Wünscht Jemand über den Dringlichkeitsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und bitte ich demnach jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz sofort der dritten Lesung unterziehen wollen, obzwar dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die das Gesetz, wie es in zweiter Lesung angenommen wurde, in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1883, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 730 der Beilagen).*

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu der Fortsetzung der Verhandlung über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Bevor ich die Verhandlung eröffne, muß ich auf die gestern von dem Herrn Abgeordneten Hausner beabsichtigte thatsächliche Berichtigung zurückkommen.

Es ist ja den Herren bekannt, daß ich fast jedesmal, wenn um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung gebeten wird, ersuche, sich nur an das thatsächlich zu Berichtigende zu halten und ich thue dies, weil es sehr häufig vorkommt, daß diese Grenze überschritten wird; ist es ja bekannt, daß fast bei jeder thatsächlichen Berichtigung Widersprüche von der einen oder der anderen Seite erhoben werden. Nur in dieser und keiner andern Absicht habe ich gestern den Herrn Abgeordneten Hausner ebenfalls erinnert, er möge sich an das thatsächlich zu Berichtigende halten. Der Herr Abgeordnete Hausner hat dies aber dahin verstanden, daß ich ihm das Wort entziehe. Er hat dann noch etwas gesprochen, was ich bei der herrschenden Unruhe nicht verstanden habe, und ich habe geglaubt, daß er damit seine thatsächliche Berichtigung beendet habe. Ich bedauere, daß dadurch ein Mißverständniß entstanden ist. Um nun dem Herrn Abgeordneten Hausner Gelegenheit zu geben, seine thatsächliche Berichtigung zu ergänzen, ertheile ich ihm heute nochmals das Wort. *(Rufe links: Morgen auch!)*

Abgeordneter **Hausner:** Die soeben vernommene Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten gereicht mir zur großen Befriedigung, jedoch werde ich von der mir ertheilten Erlaubniß keinen Gebrauch machen, indem meine gestrige Hinweisung auf die Reden meiner Gegner, welche meine statistischen Angaben besprachen, jedem Unparteiischen die Möglichkeit bietet, sich aus den stenographischen Protokollen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Niemand im hohen Hause mir unrichtige Angaben nachgewiesen hat und demnach der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri völlig Unwahres behauptet hat. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Berichterstatter der Minorität, der Herr Abgeordnete Dr. Beer; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Beer:** Hohes Haus! Ich habe bei dem Beginne der Debatte jene Gründe dargelegt, welche mich und meine Gesinnungsgenossen bewegen, für den Uebergang zur Tagesordnung zu stimmen.

Mir obliegt an dem heutigen Tage bloß die Aufgabe, auf eine Reihe von Bemerkungen, welche im Laufe der Debatte gefallen sind, Rücksicht zu nehmen und dieselben zu beleuchten.

Meine Pflicht als Berichterstatter der Minorität wäre es, mich zunächst gegen jene Ausführungen zu wenden, welche von Seite der Ministerbank gefallen sind; allein, ich gestehe es, ich muß darauf verzichten, ich kann es nicht. Wer, wie ich, die Qualen gesehen hat, welche Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister während der ganzen Debatte durchzumachen hatte, wer glaubt, wie ich, aus seiner Rede herausgehört zu haben, daß er es bedauere, sich dem caudinischen Joche gebeugt zu haben, der wird milde und milder. *(Sehr gut! links.)* Gibt es etwas Schwereres für einen Mann, der am Ende seiner Dienstlaufbahn steht, wie Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister selbst bemerkt hat, sich sagen zu

müssen: die alten Freunde habe ich verloren, neue habe ich nicht gewonnen? *(Sehr gut! links.)* Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat mein innigstes Mitgefühl erregt, gegen meine Angriffe ist er für die Zukunft gefeit.

Wenn ich die Reden durchmustere, welche im Laufe der Debatte von der anderen *(rechten)* Seite gehalten worden sind, so ragt, meiner Meinung nach, eine einzige über alle Enunciationen thurmhoch empor, weil sie am reinsten, am klarsten, am bestimmtesten nicht nur jene Angriffe zusammenfaßt, welche gegen die bisherige Schulgesetzgebung gemacht werden können, sondern weil sie auch die Ziele andeutet, welchen eine Partei in unserem hohen Hause zusteuert.

Ich glaube nicht, erst hervorheben zu müssen, daß ich die Rede des Herrn Grafen Richard Clam meine. Er hat eine Reihe von Gründen gegen das Schulgesetz hervorgehoben, Gründe pädagogisch-didaktischer Art; er hat die confessionelle Frage gestreift und er hat endlich eine Reihe von staatsrechtlichen Bedenken vorgebracht gegen die bisherige Schulgesetzgebung.

Ich werde mir erlauben, an diesen Gedankengang anknüpfend eine Reihe von Bemerkungen zu machen.

Ich glaube nicht, daß es mir gelingen dürfte, den Herrn Grafen Richard Clam anderen Sinnes zu machen; allein ich glaube denn doch, daß es mir vielleicht möglich sein dürfte, das Fundament seiner Auffassungen zum Theile wenigstens zu untergraben, die Irrigkeit und Irrthümlichkeit mancher Behauptung nachzuweisen.

Was die pädagogisch-didaktische Seite anbelangt, so hat Herr Graf Clam allerdings nicht seine eigene Meinung ausgesprochen, sondern bloß auf Enunciationen hingewiesen, welche in dem anderen Hause gefallen sind; er hat dieselben als geistreiche, als zutreffende bezeichnet.

Ich gestehe, meine Herren, daß ich schon in meiner ersten Rede das Gelüste unterdrücken mußte, an der vernichtenden Kritik, die in dem Herrenhause über die Schulgesetzgebung geübt wurde, selbst Kritik zu üben.

Ich habe es aber nicht gethan. Nachdem nun aber gerade darauf hingewiesen wird, scheint es mir denn doch nothwendig, wenigstens einige principielle Gesichtspunkte hervorzuheben, ohne gegen irgend eine Persönlichkeit die Spitze zu kehren.

Es wurde behauptet — und man liebt es ja in Antithesen zu sprechen, um die Wirksamkeit der Staatsschule herabzusetzen und die Familienerziehung zu erheben, um anderseits selbst die priesterliche Erziehung, die priesterliche Bildung über die Staatsschule zu stellen — es wurde, sage ich, behauptet, die Staatsschule könne nur drillen, das elterliche Haus allein könne erziehen. *(Hört! links.)* Ich weiß nicht, ob diese Bemerkung vor der Kritik Stand hält, denn eine jede Erziehung ist doch eine Art Drillen; um zu erziehen, muß man das Kind an Etwas gewöhnen, um erzogen zu werden, muß man von gewissen Dingen entwöhnt werden. Die Sprache hat ja ein Wort dafür, sie spricht von einer Schulzucht, so wie sie von einer militärischen Zucht, von einer häuslichen Zucht spricht. Und schon der alte Stagirist Aristoteles hat ein ganz richtiges Wort gesagt: In erster Linie stehe die Gewöhnung und erst in zweiter Linie stehe das Lernen. Allein, Niemand wird leugnen, daß, wenn überhaupt das Ideal einer Erziehung erreicht werden könnte, nur das Haus dasselbe zu bieten vermag. Güdklich Derjenige, an dessen Wiege eine zärtliche Mutter stand, glücklich Derjenige, dessen erste Jugendjahre unter der strengen Zucht eines ernsten Vaters verflossen!

Allein, meine Herren, wie Wenigen wird dieses Glück zu Theil! *(Sehr richtig! links.)* Welch glückliche Verhältnisse müssen da obwalten! Die taube Noth muß fernbleiben von den Pforten dieser Familie, und wer in dieser Beziehung den Werth der Schule würdigen will, der braucht nur beim Morgengrauen im Winter durch die Straßen Wiens zu wandeln und zu sehen, wie Hunderte von Knaben lange bevor die Schule aufgesperrt wird, vor dem Thore hocken und harren, bis dasselbe geöffnet wird *(Sehr richtig! So ist es! links)*, weil die Kinder dort allein ein Asyl finden, wo sie wenigstens momentan die Sorgen des Tages vergessen können. *(Sehr gut! links.)*

Und wie steht es mit der Kritik, welche an der Schulliteratur im Herrenhause geübt wurde? Man gestatte mir hier eine Bemerkung. Ich bin seit 30 Jahren Schulmeister und wenn ich bedenke, daß ich schon viel früher mit Unterrichtgeben mein Brod mir verdienen mußte, so sind es nahezu 40 Jahre, seit ich dieses Amtes walte. Ich glaube, während eines langen Lebens mir Mühe gegeben zu haben, mir eine gewisse allgemeine Bildung zu erwerben. Ich würde es aber nicht wagen, in solch abfälliger Weise über die ganze Literatur, welche im Laufe der letzten zehn Jahre zu Tage gefördert worden ist, mich auszusprechen, wie dies in der That im Herrenhause geschehen ist. *(Sehr gut! links.)*

Ich habe an einem anderen Orte über diesen Gegenstand gesprochen. Man hat es getadelt, daß in unseren Lesebüchern der Name Gottes fehle. Ich habe ihn gezählt, sorgfältig gezählt und Sie finden ihn nicht zu Dutzenden Malen, sondern zu Hunderten Malen. Oder glauben Sie, daß die Kritik richtig ist, die sich dagegen wendet, daß man den Kindern der Dorf- oder unteren Stadtschule Aufschluß gibt über das Verhältniß der Erde zu den übrigen Himmelskörpern? Wer mit Kindern verkehrt hat, der weiß, daß sie die einfachsten Fragen an uns richten: Was ist die Sonne, was ist der Mond, was ist der Wind,

wohin geht das Wasser? Auf alle diese Fragen, meine Herren, kann allerdings nicht jeder Vater und jede Mutter, wohl aber jeder Lehrer Antworten geben, welche dem Bildungsbedürfnisse des Kindes entsprechen. *(Sehr gut! links.)* Oder glauben Sie, daß es berechtigt ist, wenn man höhnisch darauf hingewiesen hat, es werde dem Kinde der Dorfschule gesagt, es solle sich die Zähne putzen? Glauben Sie denn nicht, meine Herren, daß die Zähne ein ungemein wichtiger Theil im Organismus des Menschen sind? *(Sehr gut! links.)* Und wie viele von uns wären froh, wenn sie von ihrer Mutter oder ihrem Vater die Mahnung gehört hätten, oder gewöhnt worden wären, sich die Zähne zu putzen. *(Sehr gut! links.)*

Als vor dreizehn Jahren das Volksschulgesetz erschien, begrüßte man dasselbe an allen Orten mit großer Freude — es wurde das selbst von der Regierungsbank zugegeben — zumeist aus dem Grunde, weil in der Neuschule eine Reihe von Gegenständen aufgenommen war, die in der sogenannten Altschule fehlten, es waren dies gerade die Realien. Nun hat jeder Realunterricht mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich aber in der einfachen Dorfschule. Es gehören dazu in erster Linie geübte Lehrer und bei der Durchführung des Volksschulgesetzes besaß man dieselben eben nicht, man mußte die alten Lehrer herübernehmen, welche an die neuen Formen nicht gewöhnt waren, neue Lehrer mußte man erst heranbilden. Derartige Verhältnisse bedürfen Zeit. Es stellen sich überhaupt jeder Reform ähnliche Schwierigkeiten entgegen. Es dürfte mir wohl gestattet sein, auf die große Reform hinzuweisen, welche vor 20 Jahren von einem Manne ins Leben gerufen wurde, der dem Herrn Grafen Clam nicht ferne steht, von dem Grafen Thun. Die große Reform der Gymnasien und Realschulen — ich sage es offen, obgleich ich ein politischer Gegner dieses Mannes bin — ist das ausgezeichnetste Verdienst, daß sich dieser Mann erworben hat. *(Jawohl! links.)* Die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, waren enorm. Am Anfange der Fünfziger-Jahre erstanden eine Menge Gegner gegen die neue Lehrverfassung der Schule, sie richteten ihre Geschosse gegen die Realien in ähnlicher Weise, wie sie es heute gegen die Volksschule thun. Und was that Graf Thun? Er harrte aus, er schlug die Angriffe zurück, und die Reform unserer Gymnasien und Realschulen wurde erhalten. Würde Graf Thun damals auf alle jene Stimmen gehört haben, die dagegen laut wurden, die Reform der Gymnasien und Realschulen wäre längst in die Brüche gegangen. *(Sehr richtig! links.)*

Wie langsam überhaupt, meine Herren, Schuleinrichtungen reifen, davon liefert ja die Geschichte auf jedem Blatte ein Beispiel. Man bedenke doch nur, daß bis zum Jahre 1869, also fast 100 Jahre, nachdem unsere große Monarchin Maria Theresia die Neuschule in Oesterreich gegründet hatte, 80 Jahre, nachdem der Schulzwang unter Kaiser Joseph II. eingeführt worden war, diese Neuschule noch nicht in allen Ländern durchgeführt war, und daß einige Länder waren, wo der Schulbesuch, wie z. B. in Krain, bloß 47·6 Percent aller schulpflichtigen Kinder betrug, oder in Galizien 2 Percent oder in der Bukowina 13·6 Percent. *(Hört! links.)* Auf alle diese Dinge ist ja schon sehr oft hingewiesen worden.

Nun, meine Herren! Wie hat sich die Schule im Laufe der letzten zwölf Jahre entwickelt. Ich freue mich, daß vor einigen Tagen ein Buch erschien, das „österreichische statistische Handbuch", welches mir Gelegenheit gibt, wenigstens mit einigen Worten diesen Gegenstand zu erörtern, nicht etwa in der Hoffnung, Sie, meine Herren, von der anderen *(rechten)* Seite zu überzeugen, sondern um dem zukünftigen Historiker unseres parlamentarischen Lebens alle einzelnen Handhaben zu bieten für die Beurtheilung der Frage, über welche heute abgestimmt wird.

In Niederösterreich kommen auf hundert schulpflichtige Kinder schulbesuchende im Jahre 1871 76 Percent, im Jahre 1880 96 Percent *(Hört! Hört! links)*, in Oberösterreich im Jahre 1871 82·3 Percent, im Jahre 1880 98·6 Percent *(Hört! Hört! links)*, im Lande, dem der Herr Berichterstatter der Majorität angehört, in Salzburg, im Jahre 1871 85·4 Percent, im Jahre 1880 99·6 Percent *(Hört! Hört! links)*; in der Steiermark stieg die Zahl von 59·7 Percent im Jahre 1871 auf 88·3 Percent im Jahre 1880, in Kärnten von 59·8 Percent auf 89 Percent, in Mähren von 78·4 Percent auf 97·9 Percent u. s. w. Allein Sie werden mir erwidern: Ja hier wird nicht Rücksicht genommen auf die Kinder vom zwölften bis vierzehnten Lebensjahre; da werden eine Fülle von Schulerleichterungen ertheilt, auf die muß man Rücksicht nehmen. Ich werde Ihnen Zahlen vorführen, und wenn Sie bedenken, daß wir bloß zwölf oder dreizehn Jahre unter dem neuen Schulgesetze stehen, daß meiner Meinung nach, die ich oft hier und auch an anderen Orten ausgesprochen habe, derartige Fragen, wie die Frage der Schulpflicht, nicht in kurzer Zeit, sondern nur langsam und allmälig durchzuführen sind, werden Sie staunen über die Fortschritte, die da gemacht sind. Ich berufe mich auf die statistischen Daten der Regierung, welche ich combinire mit dem statistischen Handbuche, welches ich Ihnen eben genannt habe.

Schulbesuchende Kinder vom 12. bis 14. Lebensjahre waren in Oberösterreich 24.600, solche, denen Schulerleichterungen zu Theil wurden, waren 13.160, das ist eine große Zahl von Schulerleichterungen, aber 24.600 besuchen schon die Schule. In Salzburg haben wir Schulerleichterungen 2.200, die Schule besuchen aber Kinder vom 12. bis 14

Lebensjahre 4.300, das heißt mit anderen Worten 66 Percent sämmtlicher schulpflichtiger Kinder vom 12. bis 14. Lebensjahre besuchen die Schule, 33 Percent besuchen sie nicht. In der Steiermark sind 26.000 schulbesuchende Kinder, 8.890 Kinder, welche die Schule nicht besuchen, in Böhmen 192.900 Kinder vom 12. bis 14. Lebensjahre, welche die Schule besuchen, 34.000 Kinder, welche die Schule nicht besuchen. *(Hört! Hört! links.)* In meinem engeren Vaterlande Mähren sind 67.200 Kinder, welche die Schule besuchen, 15.000, welche sie nicht besuchen. Ich gebe zu, es ist dies noch eine große Anzahl von die Schule nicht besuchenden Kindern, aber werden Sie deßhalb, weil ein Theil der Kinder die Schule nicht besucht, daraus irgendwie nur die Berechtigung herleiten können, eine größere Zahl von Schulerleichterungen zu gewähren? Nehmen wir z. B. das Land Galizien. In Galizien ist eine sechsjährige Schulpflicht. Von den Kindern besuchen heute nahezu 50 Percent die Schule, 50 Percent besuchen die Schule nicht. *(Hört! Hört! links.)* Wenn das also in Galizien der Fall ist, wird man daraus folgern dürfen: Setzen wir die Schulpflicht von sechs auf vier Jahre herab! *(Heiterkeit links.)* Das ist die logische Consequenz und ich höre auch, daß in Galizien — wenigstens vor einigen Jahren und auch jetzt — Rufe ertönten nach Herabsetzung der Schulpflicht und ich erinnere mich aus meiner Betheiligung an dem Volksschulgesetze, daß vor 13 Jahren, als man einen Herrn aus Galizien um sein Votum in Bezug auf die Schulpflicht fragte, er nur eine vierjährige Schulpflicht für Galizien normiren wollte.

Nun, Schulerleichterungen wurden gewährt. Ich muß hier in meinem Namen und im Namen meiner Gesinnungsgenossen auf das entschiedenste gegenüber Bemerkungen, die da drüben von Seite eines bäuerlichen Abgeordneten gefallen sind, erklären, daß wir sammt und sonders bereit sind, für Schulerleichterungen zu stimmen, daß wir für diese Schulerleichterungen gestimmt haben, indem ich als Minoritätsberichterstatter einen Antrag im Hause vertreten habe, wie er aus dem Herrenhause zu uns gelangt ist, daß wir heute noch bereit sind, diesen Antrag in dieser Form anzunehmen. Allein was die Regierung hier bietet, das ist jedenfalls eine Deteriorung dieses Antrages.

Es wird das Gemeinderecht betont. Ich habe mich über dieses Gemeinderecht im Ausschusse etwas ironisch, satyrisch ausgesprochen und habe gesagt: Ich kenne ein Naturrecht der Gemeinde auf Schulerleichterungen nicht. Herr Graf Dzieduszycki war so liebenswürdig, mir über diese Aeußerung hier — es möge mir gestattet sein darauf zurückzukommen — ein Publikum zu lesen. *(Heiterkeit links.)* Wäre dieses Haus ein Hörsaal, so würde ich ihm antworten, so aber möchte ich ihn bitten, sich von mir ein Privatissimum lesen zu lassen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ich werde ihm auseinandersetzen und zeigen, wie falsch die ganze Auffassung ist, von der er ausgeht, wenn er die Ansicht des Aristoteles, des Alterthumes, wo Staat und Stadt zusammenfiel, auf die moderne Zeit anwendet. *(Sehr richtig! links.)* Es möge mir auch erlaubt sein, nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der auch von verschiedenen Seiten gegen uns ins Gefecht geführt worden ist. Man hat uns zugerufen: Was wollt Ihr? Wie können sich die Orte, die Ihr vertretet, mit Petitionen an das Haus wenden? Die Schulerleichterungen treffen sie ja nicht.

Das ist ganz richtig. Allein die anderen Bestimmungen treffen sie, der §. 48 trifft sie, *(Sehr richtig! links)* und gegen diesen §. 48 bäumt sich unsere städtische Bevölkerung. Sie will nicht gebunden sein an diese Beschränkungen, welche ihr auferlegt werden und aus diesem Grunde petitionirte sie, und wenn die städtische Bevölkerung wirklich auf die Zustände der ländlichen Bevölkerung Rücksicht nehmen sollte, wenn sie von der Anschauung ausginge, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes in ihrer Totalität beurtheilt werden müssen, wenn sie von der Anschauung ausginge, daß der besser gebildete Bauer auch für die Gewerbe in vielfacher Beziehung ersprießlich und nützlich wäre, wäre diese Auffassung eine so unrichtige und unberechtigte? Und wenn man von den Petitionen der bäuerlichen Bevölkerung spricht, habe ich hier eine Petition einer bäuerlichen Bevölkerung, deren Vertreter ich nicht bin, die ich nicht kenne, mit der ich nie in Verbindung stand und die mir übersendet wurde, um sie dem hohen Hause zu überreichen. Sie ist rührend anzuhören. Mein verehrter Freund, der Vertreter der Leopoldstadt, hat auf einige schlesische Petitionen hingewiesen. Möge es mir gestattet sein, nur einige Worte aus dieser Petition vorzulesen. Eine mährische Landgemeinde, welche der Herr Abgeordnete Nedopil auf jener *(rechten)* Seite vertritt *(Hört! Hört! links)*, sagt Folgendes *(liest)*:

„Tiefe Beunruhigung bemächtigte sich unser bei der Nachricht, die hohe Regierung wolle das Schulgesetz vom 14. Mai 1869 durch die sogenannte Schulnovelle modificiren.

Wir haben diese Schulnovelle mehrmals gründlich durchgelesen und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch dieselbe der fortschrittliche Geist, der unser Schulgesetz durchweht, getrübt, daß die Volksbildung durch dieselbe herabgedrückt, die unabhängige Stellung des Lehrers untergraben, und daß die Volksschule der Reaction ausgeliefert werden soll. Geduldig und ohne Murren ertragen wir Bauern die schweren Lasten, die uns aufgebürdet werden und trösten uns mit dem Gedanken, daß unseren Kindern, die in der Volksschule in aufgeklärtem Geiste erzogen werden, ein besseres und glücklicheres Los beschieden sein werde.

Von tiefer Niedergeschlagenheit wurden wir daher ergriffen, da wir sahen, daß auch diese unsere Hoffnung durch die projectirte Schulnovelle vereitelt werden soll. Die maßgebendsten Factoren, wie die deutschen und slavischen Lehrervereine des Reiches, die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, viele Landeshauptstädte, ausgezeichnete Pädagogen und hervorragende Corporationen haben sich gegen diese Schulnovelle ausgesprochen und haben dieselbe für ein Unglück für das Volk erklärt.

Unter allen Lasten, die wir tragen, halten wir die Schulsteuer für die am wenigsten empfindlichste. Ist sie doch fast die einzige, die unseren Kindern, für die wir uns mühen und plagen, vielfachen Nutzen bringen wird *(Bravo! links)* und die uns eine Gewähr dafür ist, daß der kommenden Generation ein besseres Los beschieden sein werde." *(Beifall links.)*

So spricht eine Landbevölkerung in Mähren.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat es für nöthig erachtet, gegen einige Bemerkungen, welche ich in Bezug auf die Bürgerschule vorgebracht habe, ein paar Worte aus einer Zeitung vorzulesen. Ich werde nicht gegen Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister polemisiren; ich möchte mir nur bei dieser Gelegenheit die Erlaubniß erbitten, meine Stellung zu markiren. Ich bin ein politischer Gegner dieser Regierung, allein ich würde in Schulsachen nicht Ein Wort hier sprechen, welches ich nicht mit bestem Wissen und Gewissen vor der Oeffentlichkeit zu vertreten und zu vertheidigen im Stande wäre. Wenn ich daher meine pädagogische Ueberzeugung ausgesprochen habe auf Grundlage langjährigen Nachdenkens, auf Grundlage tief eingehender Studien, welche ich in den letzten Wochen bezüglich der Bürgerschule gemacht zu haben glaube und die mich zu dem Glauben führten, daß die Bestimmungen in Bezug auf die Bürgerschule schädlich sind, dann darf Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister aus einer Zeitung nicht vorlesen, daß politische Gesichtspunkte oder Anschauungen meine Ansicht modificirten. *(Beifall links.)* Ich verlange eine Widerlegung und wenn von Seite einzelner Lehrer gesagt wird, daß im Ausschusse Hochschul- und Mittelschulprofessoren sich erlaubten, über die Bürgerschule zu sprechen, so möchte ich mir öffentlich die Bemerkung zu machen erlauben, daß ich vor 14 Jahren an dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet, und daß ich ein Recht habe, über dieses Gesetz zu sprechen. *(Bravo! links.)*

Ich komme nun zu einem zweiten Punkte. Der Herr Abgeordnete Graf Clam hat die confessionelle Schule erwähnt und dieselbe als das Ziel hingestellt, welches er anstrebt, als die Erfüllung aller seiner Wünsche. Der Herr Berichterstatter hat auch im Berichte darauf hingewiesen, daß die confessionelle Schule in vielfachen Beziehungen den Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung entspricht und es ist nun, meine Herren, die Frage: Was ist eine confessionelle Schule? Eine confessionelle Schule ist nicht diejenige, wo bloß Kinder Eines Glaubensbekenntnisses Aufnahme finden, denn der Herr Graf Clam hat selbst zugestanden, daß er den Kindern, die nicht katholischen Glaubens sind, die Schule nicht versperren wolle. Eine confessionelle Schule kann auch diejenige nicht sein, wo die Lehrer einem und demselben Glaubensbekenntnisse angehören, sondern es muß als eine confessionelle Schule diejenige bezeichnet werden, wo, wie man auch im hohen Herrenhause sich ausdrückte, und wie auch aus der Rede des Herrn Grafen Clam hervorging, der gesammte Unterricht im einheitlichen Geiste geleitet wird. Diese Auffassung ist auch im hohen Herrenhause vielfach, und zwar durch Beispiele begründet worden.

Man hat gesagt, es werde Verwirrung in die Köpfe der Jugend getragen, wenn z. B. der eine Lehrer von der Ewigkeit der Materie spricht, während der andere Lehrer — der Religionslehrer — die Schöpfung aus Nichts den Kindern vorträgt. Würde es sich bloß darum handeln, so wäre das Urtheil sehr leicht. Der eine enthalte sich von der Ewigkeit der Materie zu sprechen *(Heiterkeit links)*, denn das gehört nicht in die Schule, der andere spreche nicht von der Schöpfung aus Nichts, denn man braucht die Schöpfung aus Nichts nicht einmal zu berühren, da sie nicht einmal eine biblische Vorstellung ist. Allein es sind ganz andere Anforderungen, welche an eine confessionelle Schule gestellt werden. Der Eine — ich bezeichne nur einige wenige Gesichtspunkte, Blasen, welche in vielen Köpfen aufsteigen — sagt: Der Unterricht muß so geleitet sein, daß er durchgängig von einem confessionellen Geiste getragen werde. Im Rechnenunterrichte sollen nur solche Beispiele gewählt werden, welche den Zahlenverhältnissen der Bibel entsprechen. *(Heiterkeit links.)* Das ist nicht meine Erfindung, es steht so in den Blättern für Erziehung und Unterricht.

Ein Anderer sagt, man soll nicht Heimatskunde in der Volksschule lehren; sie muß von religiösem Geiste durchdrungen sein, man fange bei Ur, Chaldäa, Mesopotamien an und vergleiche daher unsere Heimat mit Ur, Chaldäa und Mesopotamien. Wie soll das geschehen? In dem 12., 13. und 14. Capitel der Genesis — ich erzähle Wahres, Thatsächliches, ich werde die Quellen nennen — wird erzählt: Abraham zog nach Aegypten. Bei dieser Gelegenheit hat der Lehrer, wie der Vertreter dieser Richtung sagt, daran anzuknüpfen, daß man im Alterthume auf Kameelen reiste, während man sich heute zur Beförderung der Eisenbahnen bedient. *(Heiterkeit links.)* Abraham war ein gastfreundlicher Mensch, heißt es wieder in der Bibel; hier hat der Lehrer Gelegenheit, die Gasthäuser von Leipzig oder Wien namhaft zu machen. *(Heiterkeit links.)* Abraham begrub seine Frau in einer Höhle, in der Höhle

Machpela. Hier habe der Lehrer Gelegenheit, auf die Kirchhöfe überzugehen. Meine Herren! So steht es in den Blättern für erziehenden Unterricht, Jahrgang 1875, Nr. 22 *(Sehr gut! Heiterkeit links)*, wo Sie es nachlesen können.

Ich glaube nun nicht, daß die Herren, welche den confessionellen Unterricht haben wollen, irgendwie in einer solchen Weise ihn geleitet wissen wollen. Allein machen wir uns die Sache klar! Je einfacher der Organismus einer Schule ist, desto leichter ist es, der Geistlichkeit, der Confession einen ungemein großen Einfluß auf die Schule einzuräumen. So lange die Volksschule nur Lesen, Schreiben und Rechnen lehrte, war die Differenz zwischen Volksschule und Geistlichkeit nicht vorhanden. *(So ist es! links.)* In dem Momente, wo die Realien, die Naturwissenschaften in die Volksschule eingeführt werden, ergibt sich, meine Herren, ein Gegensatz, der aber gar nicht zu überkleistern ist. *(Sehr richtig! links.)* Denn der Bruch, der unsere ganze moderne Bildung durchzieht *(So ist es! links)*, läßt sich nicht dadurch überbrücken oder beseitigen, wenn man vielleicht ein paar Anschauungen von der Schule ferne hält *(Zustimmung links)*, die von der Wissenschaft auf der Gasse gepredigt werden und die Sie in allen Zeitungen finden. *(Sehr gut! links.)* Ueberschätzen Sie doch nicht den Einfluß der Schule! Es ist nicht wahr, daß die Schule alle Vorstellungen im Kinde hervorruft. Mit welchen Vorstellungen kommt das Kind in die Schule, wenn es sechs Jahre alt ist? Nehmen Sie einen Ort, der an einer Eisenbahn liegt! Glauben Sie, daß die vorüberziehende Eisenbahn oder der Telegraphendraht nicht eine große Anzahl von Vorstellungen und Begriffen im Kopfe des Kindes erzeugt, worauf der Lehrer Rücksicht nehmen muß? *(So ist es! links.)* Wie wollen Sie die Naturwissenschaft aus der Schule entfernen? Es gibt nur Eine Lösung: die Geistlichkeit unterrichte die Religion und gebe sich absolut nicht die geringste Mühe, auf die übrigen Gegenstände irgend einen Einfluß zu nehmen. *(Beifall links.)*

Es ist nicht wahr, daß Sittlichkeit und Religiosität nur hervorgerufen werden, wenn der ganze Unterricht von confessionellem Geiste durchweht ist. *(Bravo! links.)* Wahre Religiosität erzeugt bloß das Leben *(So ist es! links)* und fragen Sie nur herum, wer wirklich religiös ist, ist es nicht durch die Schule allein geworden, er ist es geworden durch das Leben. Das Leben ist es, das uns in dieser Beziehung bildet. *(Beifall links.)*

Wenn man uns die großen Vortheile der confessionellen Schule schildert, vergißt man denn ganz den Zustand des Schulwesens, wie er in Oesterreich war? *(Sehr richtig! links.)* Vergißt man ganz den Zustand des Schulwesens in denjenigen Ländern, wo der ganze Unterricht in den Händen der Geistlichkeit lag? Meine Herren! Denken Sie doch nur an Spanien *(Hört! links)*, denken Sie an Italien; wie viele ungebildete Leute haben Sie da? Und glauben Sie, daß dort überall Religiosität ist? *(Sehr gut! links.)*

In einem Buche über Spanien, das ich jüngst gelesen, aus den Vierziger-Jahren und das ich verglichen habe mit einem anderen Werke aus der jüngsten Zeit, wird die Thatsache berichtet, daß es in Spanien unter der gebildeten Classe die meisten Atheisten gibt *(Hört! links)* und dort hat der Clerus doch bis auf die Fünfziger-Jahre einen solchen Einfluß geübt wie in keinem anderen Lande *(Sehr richtig! links)*; und noch im Jahre 1857, als in Spanien das Princip des obligatorischen Schulunterrichtes eingeführt wurde, wogegen die Geistlichkeit Sturm lief, womit hat diese ihre Ansicht vertheidigt? Nicht einmal zur Verwirklichung des Guten ist der Zwang erlaubt, deßwegen dürfe man den obligatorischen Schulunterricht nicht einführen!

Die Beschränkung des Einflusses der Geistlichkeit in Spanien datirt erst seit den jüngsten Jahren; in gleicher Weise ist es in Italien. In Italien betrug das Percent der Analphabeten im Jahre 1862 72 Percent. *(Hört! Hört! links.)* Das sind die Resultate der confessionellen Schule. Oder Belgien, auf das ein geehrter College gestern hingewiesen hat; dort hatte die Geistlichkeit die Schule von den Dreißiger-Jahren bis in die jüngste Zeit in Händen. Der Minister Frère-Orban hat in einem großen Buche, veröffentlicht unter dem Titel: „L'église et l'état" die Zustände dargelegt. Es sind dort 45 bis 50 Percent der Kinder, die nicht lesen und schreiben können, in einem Lande wie Belgien, das uns angepriesen wird. *(Hört! links.)*

In einem einzigen kleinen Lande, nämlich Bayern, tritt merkwürdiger Weise die Geistlichkeit für die Beibehaltung der Schulpflicht ein. *(Hört! links.)* Man lese nur die Verhandlungen im vorigen Jahre: die niedere Geistlichkeit stemmt sich dagegen, sie will die Schulpflicht von sieben auf sechs Jahre herabdrücken; die höhere Geistlichkeit, die Bischöfe und Erzbischöfe stimmten alle für die Beibehaltung. *(Hört! links.)* Und warum? Ich möchte dies unserer Geistlichkeit empfehlen, weil sie von der Anschauung ausgehen, daß die Kinder von zwölf bis dreizehn Jahren viel empfänglicher sind für religiöse Vorstellungen als im achten, neunten und zehnten Jahre. *(Sehr richtig! links.)*

In dem Ausschusse hat der Vertreter der Regierung uns in panegyrischer Weise die großen Vortheile einer confessionellen Erziehung im Einzelnen betont. Er hat auf den confessionellen Unterricht, auf die confessionelle Schule in Preußen hingewiesen und hat betont, daß sie große und bedeutende Erfolge zu Tage gefördert habe. Von einem Manne, der seit einem Menschenalter in dem Schulwesen im Unterrichtsministerium thätig ist, hätte ich erwartet, daß er nicht dem glitzernden Scheine nachjagt und nicht

aus einzelnen vorübergehenden Strömungen Capital schlagen will. Ich hätte erwartet, daß er sich mit der Literatur vertraut mache, daß er die Erfolge der confessionellen Schule kennt, daß er weiß, was sie in Preußen geleistet hat. Ich werde nicht meine eigenen Worte anführen, sondern aus einer Reihe von Notizen, die ich mir gemacht habe, zwei Ihnen vorlesen, und wenn Sie nun die Gier haben, eine solche confessionelle Schule in Oesterreich einzuführen, dann sind wir geschlagen.

Ueber die Resultate der Schulregulative vom 1., 2. und 3. October 1854, welche eigentlich die preußische confessionelle Schule begründen, sagt ein streng kirchlich gesinnter Mann *(liest)*: „Ich habe Erfahrungen an Schülern der Regulativschulen gemacht, die mich mit wahrem Abscheu gegen die Regulative erfüllt haben. Ich sehe an solchen Schülern nicht bloß, daß sie durch ihre bisher mechanische Behandlung ganz unfähig zum selbstständigen Denken geworden sind und auch nicht den leichtesten Bibelspruch nach Inhalt und Wert auffassen, sondern auch, daß sie das Einmaleins, geographische Definitionen und dergleichen mehr mit derselben Scheinheiligkeit herbeten, wie den Katechismus *(Heiterkeit links)* und daß die kindliche Offenheit und Zutraulichkeit ihnen ganz fremd war." *(Hört! links.)* Und welches Ziel stellt sich die confessionelle Schule? Ich will wieder auf ein Factum hinweisen. Auf der Lehrerconferenz in der Provinz Brandenburg sprach ein Lehrer in üblicher Weise über den Sprachunterricht an Volksschulen und stellte als Ziel desselben Sprachkenntniß und Sprachfertigkeit hin. Bei der Recension dieses Vortrages ergriff der Kreisschulinspector das Wort und äußerte sich dahin, es sei nicht gut, dem Volke zur Sprachfertigkeit auch im schriftlichen Ausdrucke zu verhelfen. Es genüge, wenn der Sohn des Landmannes als Soldat, nur so viel zu schreiben vermöge: Ich bin gesund, liebe Eltern, ich wünsche, daß Ihr es sein möget. Schicket mir doch etwas Lebensmittel und ein paar Groschen dazu. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Der Herr Abgeordnete v. Pflügl hat gestern eine Frage aufgeworfen, wieso es denn komme, daß in der neuen Zeit die Geistlichkeit so viel aus der Schule verdrängt wird und daß man gegen sie Sturm laufe? Ich möchte ihm diese Frage sehr gerne eingehend beantworten. Ich kann ihm nur sagen, daß, wenn alle Priester sich in einem solchen toleranten und versöhnlichen Sinne äußern würden, wie er es gestern gethan hat, eine Verständigung möglich wäre. Um Ihnen aber nun zu zeigen, wieso es denn komme, daß wirklich in den weiteren Kreisen eine gewisse Befürchtung darüber herrscht, daß die Geistlichkeit wieder einen größeren Einfluß auf die Schule bekomme, als er ihr durch das Gesetz vom Jahre 1868 eingeräumt wird, um Ihnen dies recht drastisch zu beleuchten, will ich auf eigene Enunciationen und Auseinandersetzungen verzichten, denn ich möchte nicht in meiner Schilderung irgend Jemanden verletzen. Allein Sie gestatten mir wohl, Ihnen zwei Stellen vorzulesen; die eine rührt von einem Geistlichen her am Anfange unseres Jahrhunderts, die andere von einem Priester aus den Siebziger-Jahren. Beide behandeln einen und denselben Gegenstand, haben ein und dasselbe Thema zum Inhalte, nämlich die Toleranz. Der Geistliche am Anfange unseres Jahrhunderts läßt sich folgendermaßen vernehmen — ich werde den Namen später nennen — *(liest)*: „Freilich läßt sich zwischen zwei Personen" sagt derselbe, „der Friede am besten erhalten, wenn man die eine in das erste, die andere in das letzte Zimmer eines weitläufigen Gebäudes einsperrt. Einen solchen Frieden könne man jedoch nicht wünschen, wohl aber wird der Friede dadurch gefährdet, wenn es gar nicht befremdet und man gar nicht daran denkt, mit Jemand zu verkehren, von dem man durch einige Religionsbegriffe getrennt ist. Derartige Scheidungen führen nur zur religiösen und bürgerlichen Intoleranz, die man doch hintanhalten kann, und es gibt daher keine schädlichere Betrachtung, als das Schulwesen als Religionssache anzusehen, und da man von diesem Grundsatze ausging, hat man in dieser Angelegenheit weder das protestantische, noch das katholische Consistorium vernommen, da es eine ganz und gar politische Sache ist. Selbstverständlich jedoch", schließt derselbe, „bleibt die Ueberwachung des Religionsunterrichtes der betreffenden Confession überlassen." So ein Geistlicher am Anfange unseres Jahrhunderts erfüllt von gewissen allgemeinen Toleranzideen des achtzehnten Jahrhunderts. *(Rufe links: Namen nennen!)* Ich werde ihn schon nennen.

Ein zweiter Geistlicher aus dem Ende der Sechziger-, Anfang der Siebziger-Jahre, sagt *(liest)*:

„Toleranz! Schönes Wort für oberflächliche Leute, und doch das Höchste, worauf man es in vierthalb Jahrhunderten hat bringen können. Man mag es einsehen oder nicht, es bleibt wahr; der Widerspruch im Glauben bringt Widerspruch im Wollen, und die Zerrissenheit in der Religion, ist der wahren Menschenliebe und der bürgerlichen Eintracht immer schädlich gewesen. Man hat nun die verlorene Liebe einigermaßen ersetzen und die wirkliche Zwietracht mit Toleranz überkleistern wollen. Schauen wir uns das Wunderding etwas näher an.

Das Wort heißt auf deutsch einfachhin Duldung. Das Wort dulden brauchen wir nur, wenn von Etwas die Rede ist, das eigentlich nicht sein dürfte, das wir gern beseitigt haben möchten. So duldet jedes Thier gewisse leidige Einmiether, die die Miethe nie anders bezahlen als durch Stoßen und Beißen . . . .

. . . Als ich später unter civilisirte Menschen kam, hörte und las ich viel von Toleranz. So oft aber dieses Wort auf Menschen angewendet wird

erweckt es in mir einen unsäglichen Widerwillen, es packt mich wie eisigkalt am Herzen. Fort mit der Toleranz! Du aber, göttliche Charitas! weiche nie aus unserer Mitte!" So ein Priester in den Siebziger-Jahren unseres Jahrhunderts. Der Name des Ersteren, den ich vorgelesen habe, ist Fürsterzbischof von Wien Graf Hohenwart *(Hört! Hört! links)*, der Name des Letzteren ist der Kanzelredner und Missionsprediger, Concilstheolog des Bischofs Conrad Martin von Paderborn auf der vatikanischen Synode, der Jesuit Peter Roh. *(Hört! Hört! links.)*

Ich dieser Gegenüberstellung haben Sie die Erklärung zu finden, weßhalb man sich gegen die Geistlichkeit stemmt. *(Bravo! Bravo! links.)* Schaffen Sie uns tolerante Priester und der Friede ist augenblicklich hergestellt. *(Beifall links.)*

Ich komme zum letzten Punkt. Der Herr Abgeordnete Graf Richard Clam hat auch einen dritten Punkt berührt, den ich mir zum Schlusse vorbehalten habe: die staatsrechtliche Frage; und es ist für mich von Wichtigkeit auf ein paar Worte wenigstens Bezug zu nehmen, welche der Herr Abgeordnete gesprochen hat.

Er meinte, daß die Competenz der Reichsgesetzgebung sich überhaupt nur auf Fragen erstrecken sollte, „deren gleichmäßige Lösung in allen Ländern ein unabweisliches Gebot des gesammten staatlichen Interesses ist und auf jene Dinge, deren Sicherstellung für die Existenz, Machtstellung und gedeihliche Entwicklung des Gesammtstaates nothwendig ist" — das ipsissima verba! und er hat auf die Gesetzgebung der Schweiz hingewiesen, welche die Ingerenz des Bundes doch nur in beschränkter Weise zuläßt und hat gemeint, daß man in der Schweiz von der Anschauung ausgeht, daß vom Centrum aus, also von Bern aus, das Unterrichtswesen der gesammten Schweiz sich nicht leiten lasse. Mein geehrter Gesinnungsgenosse der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat bereits in dieser Beziehung einen Punkt berichtigt, auf den ich nicht weiter eingehen will, für mich handelt es sich, um Klarheit in der Sache zu gewinnen, um die Genesis dieses Paragraphen in der Schweiz, weil das uns vielleicht einzelne Fingerzeige gibt, wie wir auf dieser *(linken)* Seite uns zu verhalten haben. Als im Jahre 1803 die einheitliche Schweiz, welche seit dem Jahre 1798 bestand, sich in die Cantonalstaaten auflöste, wurde das Unterrichtswesen den einzelnen Cantonen übergeben. Seit den Dreißiger-Jahren fühlte die Schweiz das Bedürfniß eine gewisse Einheitlichkeit in die Schulfrage zu bringen, und im Jahre 1848 wurde ein darauf bezüglicher Antrag im Bunde gestellt, allein bekämpft von den Ultramontanen und von den Autonomisten. Es kam nun in die Bundesverfassung der Passus, daß es dem Bunde vorbehalten bleibe eine höchste Lehranstalt, Universität und polytechnische Schule zu gründen. Allein im Laufe der Zeit stellte sich die Nothwendigkeit heraus, auch auf die Volksschule Rücksicht zu nehmen, und als im Beginn der Siebziger-Jahre eine Revision der Verfassung vorgenommen wurde, wollte man in dieselbe die vollständige Ingerenz des Bundes auf die gesammte schweizerische Schule aufnehmen, allein abermals stemmten sich die Ultramontanen und die Cantönli entgegen und der Paragraph fand in jener Fassung Aufnahme, wie der Herr Abgeordnete Graf Clam ihn anführte.

Der Herr Abgeordnete Graf Clam hat auch darauf hingewiesen, daß man weitergehende Bestrebungen, über die im Laufe der letzten Zeit Abstimmungen stattgefunden haben, abgelehnt hat. Aber wer sind diese, die das abgelehnt haben? Zumeist solche Cantone, die ultramontan sind und einen gewissen autonomistischen Standpunkt einhalten. Es sind dies Appenzell Inner-Roden, Uri, Schwyz, Luzern, und welches sind die Gründe?

Man müsse sich gegen ein einheitliches Gesetz aus dem Grunde aussprechen, weil durch dasselbe die Entchristlichung der Schule gefördert werde, und unter den Vertretern dieses Standpunktes war es namentlich der Canton Appenzell Inner-Roden, bei welchem die Recrutirungsprüfungen nachwiesen, daß er den größten Percentsatz von Ungebildeten enthält. *(Hört! links.)* Wenn aber in der Schweiz die liberale Partei auf eine einheitliche Gesetzgebung hinarbeitet, während die clericale, ultramontane Partei das Belassen der Ingerenz der Cantone fördert, welche Haltung haben wir dann in Oesterreich einzunehmen, wo wir gegenwärtig eine Ingerenz auf das Unterrichtswesen für den Reichsrath haben, und wo es auf der anderen Seite eine Partei gibt, welche die Gesetzgebung den einzelnen Ländern vorbehalten will?

Und welches waren die Gründe, weßhalb man in der Schweiz eine einheitliche Schulgesetzgebung schaffen wollte, von welchen Rücksichten wurde man hiebei geleitet? Einfach von der Rücksicht auf das Heer. Das Heer war die äußere Veranlassung, weßhalb man in der Schweiz die Nothwendigkeit erkannte, den Particularismus der einzelnen Cantone zu beseitigen und auf eine gemeinsame schweizerische Volksschule hinzuarbeiten *(Hört! links)*; und glauben Sie, daß es einem Staate gleichgiltig sein könne, wenn man die Sache bloß vom militärischen Standpunkte betrachtet, ob die Schule vom Reiche oder ob sie von den einzelnen Ländern geleitet wird? *(Sehr gut! links.)*

Gestatten Sie mir, Ihnen nur zwei Zahlen vorzulegen, die Conclusionen können Sie selbst daraus ziehen. In Böhmen gibt es 5,560.810 Seelen. Von diesen können 4,053.721 lesen und schreiben, 251.771 bloß lesen und 1,255.227 weder lesen noch schreiben. *(Hört! Hört! links.)* Das sind außerordentlich günstige Verhältnisse.

Ich stelle dem Galizien gegenüber mit 5,958.907 Seelen. Von diesen können 675.578 lesen und schreiben *(Stürmische Bewegung links; Lebhafte Rufe links: Hört! Hört!)*, 448.000 können bloß lesen und 4,835.000 weder lesen noch schreiben *(Grosse Bewegung und lebhafte Rufe links: Hört! Hört! — Die geben uns das Schulgesetz! Autonomie!)*

Das, meine Herren, ist ein Spiegelbild der dortigen Verhältnisse. Und die Bildung ist für unser Heer nothwendig.

Wenn Sie den Debatten im Herrenhause gefolgt sind, so werden Sie gehört haben, daß sich dort hervorragende Militärs für die Beibehaltung des gegenwärtigen Schulgesetzes ausgesprochen haben. *(Sehr richtig! links.)* Deßhalb, meine Herren, können Sie Resolutionen stellen, so viel Sie wollen, sie werden wahrscheinlich in diesem hohen Hause angenommen werden, erfüllt werden sie nicht *(Bravo! Bravo! links)*; denn wenn sich auch eine Regierung finden sollte, welche gewissenlos genug wäre, darauf einzurathen — ich glaube nicht, daß man darauf eingehen könnte. Sie werden gewiß im Allgemeinen dem Satze beistimmen: Auch Monarchen können und dürfen nicht Alles! *(So ist es! links.)* Sie können und dürfen Dasjenige nicht, was dem vitalen Interesse des Landes zuwiderläuft! *(Lebhafter anhaltender Beifall links.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki möge mir gestatten, wieder auf ihn zurückzukommen. *(Heiterkeit links.)* Der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki hat uns Liberale genannt, wie **lucus a non lucendo.** Er hat uns gesagt, daß wir dem Moloch der Staatsidee und des Staatsganzen uns unterordnen.

Ich wundere mich, daß der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki, der sich doch vielfach mit den Erscheinungen des gegenwärtigen Jahrhunderts beschäftig hat, sich nie die Mühe gegeben hat, darüber nachzudenken, wieso es denn kommt, daß gerade das deutsche Volk, nicht nur bei uns in Oesterreich, sondern überhaupt in Deutschland, sich von dem Gedanken des Staatsganzen leiten läßt. Da er es nicht gewußt hat, denn sonst hätte er das nicht ausgesprochen, so will ich es ihm sagen, die Deutschen sind von der Ueberzeugung getragen, daß eine große Reihe cultureller Aufgaben sich ohne den Staat absolut nicht lösen läßt. Sie sind der Ueberzeugung, daß selbst die Sittlichkeit in ihrer höchsten Form nur in der Gemeinsamkeit und in der Hingebung für die Gemeinsamkeit geübt und erworben werden kann. *(Sehr gut! links.)* Die Deutschen sind von der Ansicht durchdrungen, daß ein Staat ohne Freiheit eine klägliche Existenz führt, daß ein Staat ohne Gehorsam aber geradezu zu Grunde gehen muß. *(Beifall links.)* Die Deutschen sind von der Ueberzeugung getragen, daß es für ein Volk nicht genüge, wenn es eine lebendige Begeisterung und ein Vaterlandsgefühl besitzt, sondern daß es Sinn haben muß für die harte staatliche Arbeit *(Bravo! Bravo! links)* und daß ein Volk, welches für diese harte staatliche Arbeit keinen Sinn hat, wie die Geschichte lehrt, auch manchmal — zu Grunde gegangen ist. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Die Deutschen in Oesterreich gehen von der Ueberzeugung aus, daß zuerst der Staat und dann die Libertät des Einzelnen komme. *(Bravo! Bravo! links.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki hätte diesen Staatsgedanken bei uns nicht verhöhnen sollen, denn es gab ja bei uns in Oesterreich Zeiten, wo irgend einzelne Vertreter, weil die öffentliche Strömung vielleicht sich nicht in solcher Weise gestaltete, wie sie es wollten, die Räume dieses hohen Hauses mieden. Die Vertreter des deutschen Volkes in Oesterreich harren nun schon drei Jahre aus — aus welchem Grunde? Weil sie von dem Staatsgedanken erfüllt sind *(Zustimmung links)*, aus keinem anderen Grunde, nicht etwa, um die Reden anzuhören, die hier gehalten werden.

Zum Schlusse noch ein Wort. Der Herr Abgeordnete Fürst Liechtenstein hat einmal gesagt: Wer die Schule hat, der hat die Zukunft. *(Sehr richtig!)* Wir haben dahin gestrebt, die Schule zu besitzen, aber nicht, um bloß unserer Partei irgend eine bedeutende Stellung zu sichern, sondern weil wir von der Ueberzeugung ausgegangen sind, daß eine größere Bildung unseres Vokles auch für den Staat von großer Bedeutung wäre.

Nun, der Herr Abgeordnete Fürst Liechtenstein kann heute ruhig sein, er hat uns durch seine Bestrebungen für diese Schulnovelle in das innerste Mark unseres Herzens getroffen. *(Ja wohl! links.)* Allein die Schule besitzt er und seine Gesinnungsgenossen doch nicht. *(Heiterkeit links.)* Was man besitzen will, muß man lieben und deßhalb ist mir auch um die Zukunft gar nicht bange. *(Sehr gut! links.)* Sie werden die Schule nicht besitzen, deßhalb wird auch die Zukunft nicht Ihnen gehören *(Sehr gut! links)*, denn die Ueberzeugung ist es — und ihr erlaube ich mir, Ausdruck zu leihen — die uns leitet, die uns erwärmt, die uns begeistert, die uns alle Unbilden der Gegenwart ertragen läßt, die Ueberzeugung: die Zukunft ist unser! — Ich habe gesprochen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Berichterstatter der Majorität **Lienbacher:** Hohes Haus! Wir machen immer dieselbe Erfahrung. So oft eine Schulgesetznovelle in das hohe Haus

gekommen ist und hier in langen Debatten berathen wurde, war immer große Entrüstung und Indignation auf einer Seite dieses hohen Hauses. Die schwersten Vorwürfe regnete es. Und dasselbe, meine Herren, haben wir auch in dieser fünftägigen Debatte, da wir das dritte Mal eine Schulgesetznovelle zu berathen haben, wieder erfahren. Es ist ja, glaube ich, doch berechtigt zu sagen, daß, wenn Vorwürfe, wie wir sie hören mußten, hin- und hergeschleudert werden, das wahrhaft gesprochene Spitzkugeln sind.

Ich habe mir ernstlich vorgenommen, in dieser Weise nicht zu sprechen, sondern aller Ruhe und aller Objectivität mich zu befleißen, und ich wünsche selbst nichts mehr, als daß ich diesem meinem Vorhaben bis zum Schlusse getreu bleibe. Ich bin daher weit davon entfernt, in das Feuer der erregten Leidenschaften etwa noch Oel zu gießen und dadurch das Feuer zu schüren. Man hat aber in jüngster Zeit dem Oele eine andere Wirkung beigelegt, wenn man es auf Wasser gießt. Man will nämlich in jüngster Zeit die sturmbewegten Wogen des Meeres zu einiger Beruhigung bringen, wenn man Oel über dieselben gießt, und dadurch die Gefahren für die Schifffahrt beseitigen. Ich wünschte sehr, meine Herren, daß es meiner Rede gegeben wäre, so viel Oel auf die Redefluthen der parlamentarischen Debatte zu gießen, daß wenigstens so viel Ruhe eintreten würde, damit das Schifflein, das arg bedrängte Schifflein der Wahrheit nicht untergehe.

Es hat zwar Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer gesagt, „im Volke fühlt man tief, um was es sich handelt." Daß man im Volke tief fühlt, ist wahr und zum Theil eine ganz natürliche, berechtigte Sache, zum Theil aber ist dieses Gefühl ein künstlich erzeugtes, daß man aber im Volke wisse, um was es sich handle, das bestreite ich.

Woher, meine Herren, sollte denn das Volk wissen, um was es sich eigentlich bei unserer gegenwärtigen Debatte handelt? Haben es die Herren Abgeordneten ihren Wählern so klar und deutlich gesagt? *(O ja! links.)* O nein. *(Heiterkeit rechts.)* Es sind von hier aus sogar mit der Unterschrift von Abgeordneten versehene Einladungen an die Gemeinden hinausgegangen mit der Aufforderung Petitionen im hohen Hause einzubringen, um auf diese Weise auf die Stimmung des Abgeordnetenhauses einigen Einfluß zu üben. *(Das hat die Gegenpartei gethan! links.)* Und was sagte man da von dem Inhalte der Schulgesetznovelle? „Sie will wiederum die confessionelle Schule herbeiführen; die Schulverhältnisse werden gründlich zerstört *(Ja wohl! links)*; unseren Nachkommen werden in Hinsicht ihrer geistigen Bildung schwere Fesseln angelegt" u. dergl. *(Das ist ja auch wahr! So ist es auch! links.)* Ich werde gleich beweisen, daß es eben nicht wahr ist. *(Heiterkeit rechts.)* Wenn man nicht gleichzeitig einen einzigen Paragraphen, ja, nicht ein Wort eines Paragraphen der Schulgesetznovelle seinen Wählern mittheilt, sondern nur Phrasen dieser Art, glaubt man dann, das Volk werde wissen, was die Schulgesetznovelle will? Das kann ja das Volk daraus gar nicht erfahren. Und, meine Herren, sehen und horchen wir einmal, was für Reden in den Versammlungen gehalten worden sind. Ich habe allerdings den Versammlungen der Herren Gegner nicht selbst beigewohnt, aber die Berichte der Zeitungen darüber habe ich gelesen. Ist etwa dort Sachliches aus der Novelle selbst Abzuleitendes gesprochen worden? Nein. Es waren wiederum allgemeine, verurtheilende Phrasen. Und wie, meine Herren, machen es denn unsere Journale? Tag für Tag seit langer Zeit lesen wir die Verdammungsurtheile; aber theilen sie nebenbei ihren Lesern auch nur einen einzigen Paragraphen mit? Nein, meine Herren, das wäre ja weit gefehlt, das würde die Absicht total zerstören, denn am nebenstehenden Wortlaute der Paragraphe würde das Volk erkennen, wie unrichtig und falsch das Urtheil ist. *(Zustimmung rechts.)* Und die Parlamentsreden! Ich beziehe mich zunächst auf die Rede des Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri, für dessen Philosophengeist, der sich in seinen Reden ausdrückte, ich früher oft eine gewisse Hochachtung hatte. Dessen kunstvoll gewundene und schön geformte Reden waren wirklich angenehm zu hören, aber — ich bitte den verehrten Herrn Abgeordneten um Entschuldigung, wenn ich das sage — ich war sehr erstaunt, wie weit es mit seiner Philosophie in Bezug auf die Schulgesetznovelle gekommen ist.

Er hat uns eine Definition von dieser Novelle gegeben, und was für eine? Er sagt: „Diese Novelle ist wenig, sie ist nichts, sie ist ein Loch." *(Heiterkeit rechts.)* Wenn man bis dahin gekommen ist, meine Herren, dann hat man sich wirklich in die Novelle vertieft *(Heiterkeit rechts)*; aber auf den Grund ist der verehrte Herr Abgeordnete nicht gekommen, wohl aber in einen Abgrund, aus welchem er wirklich grauenvolle Gestalten durch seine philosophische Phantasie heraufbeschworen hat. *(Beifall rechts.)*

Und der verehrte Herr Professor Eduard Sueß! Wenn seine Rede mit all den Worten, die er gesprochen hat, gedruckt würde, was sollten sich denn die verschiedensten Classen des Volkes dabei denken? Hat er nicht Diejenigen, welche die Novelle vertreten, oder dieselbe concipirt haben, Schergen und Verräther genannt? *(Heiterkeit rechts.)* Und wenn Seine Excellenz der Herr Dr. Rechbauer von der parlamentarischen Corruption spricht, welche durch diese Novelle eingeführt werden soll *(Sehr richtig! — So ist es ja! links)* und der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk von einer Provision, welche hier im Hause an gewisse Parteien

vertheilt werden soll *(Rufe links: Auch richtig! — Unterbrechung links. — Rufe rechts: Ruhe!)* und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof wiederum von der Expropriation der geistigen Güter der österreichischen Völker gesprochen hat, was für eine Vorstellung kann das Volk dadurch von der Novelle erhalten? *(So ist es! links.)* Meine Herren! Wo ist der Mensch auf der Welt, der, ohne die Novelle gelesen zu haben, der nur diese Aussprüche gehört hat, wissen sollte, was die Novelle eigentlich will? *(Beifall rechts.)* Umsomehr hat es mich gewundert, daß gerade jene Männer, die solche Ausdrücke uns gegenüber im Munde geführt haben, einer nach dem anderen bitter Klage geführt haben über unsere Herabdrückung des Bildungsniveaus.

Es hat der verehrte Herr Abgeordnete Professor Sueß uns den Virgil citirt, leider unvollständig; er möge mir daher erlauben, daß ich ihn vollständig citire. Er sagte, Virgil sprach die Worte: Discite moniti; er sagte aber nicht was wir nach Virgil's Mahnung eigentlich lernen sollten. Virgil sagt ja: Discite pettitiam moniti und er setzte noch etwas hinzu, was ich insbesondere dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Carneri sagen möchte: et non temnere divos. *(Heiterkeit rechts.)* Und nun, meine Herren, hätte nicht Herr Abgeordneter Professor Sueß diese Mahnung an sich selbst beobachten können? Oder heißt es Gerechtigkeit üben gegen seine Gegner, wenn man sie Schergen, Verräther, Corrupte u. dgl. nennt. Darum empfehle ich den Virgil zur besseren, vollständigen Lectüre dem verehrten Herrn Abgeordneten Professor Sueß. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Wenn man Gerechtigkeit fordert, muß man bei der Wahrheit bleiben, denn in der Wahrheit liegt die Gerechtigkeit. Ich habe mir Mühe gegeben, nachdem ich gesehen, daß Niemand im Volke eigentlich weiß, was die Schulgesetznovelle will, diese Kenntniß etwas zu verbreiten. Ich habe meinen Bericht in einigen Exemplaren mitgenommen und habe diese Exemplare in meiner Heimat vertheilt, nicht bloß an meine politischen Freunde, sondern auch an einzelne politische Gegner, und ich gestehe es Ihnen ganz aufrichtig, beide Theile waren enttäuscht, die Einen, die Freunde, weil sie nicht so viel darin gefunden haben als sie wünschten, und die Anderen, weil so viel Schlimmes nicht zu finden war, als sie so gerne herausgelesen hätten. Ja, meine Herren, in dem Uebereifer, die Schulnovelle zu bekämpfen, ist man auf der gegnerischen Seite so weit gegangen, daß die Herren Gegner, die die Ansichten, die sie selbst früher aufgestellt haben, nunmehr bekämpften, bloß weil sie jetzt in der Regierungsvorlage enthalten sind. Was sagte der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität Dr. Beer in Bezug auf den Ausdruck „religiös-sittlich"? Diese Wendung der Worte, anstatt „sittlich-religiös", wie es jetzt im §. 1 des Schulgesetzes vom Jahre 1869 heißt, zu sagen „religiös-sittlich", wie die Regierung in der Novelle, die sie zuerst dem hohen Herrenhause vorgelegt hat, gesagt hat, erklärt der Herr Berichterstatter der Minorität Dr. Beer als einen Ausfluß einer geistigen Indisposition des Herrn Unterrichtsministers. Nun, ich habe alle Achtung vor der Wissenschaftlichkeit nicht bloß, sondern auch vor dem heiligen Eifer, den der Herr Abgeordnete Dr. Beer in seinem Fache jederzeit dem Gegenstande widmet, mit dem er sich zu befassen hat. Die Regierung hat, wie er es selbst wiederholt erzählt hat, wirklich ihn ersucht, er möge einen Schulgesetzentwurf vorlegen, er hat mitgearbeitet, und ich bin glücklicherweise in den Besitz eines Exemplares von dem Entwurfe gekommen, den er der Regierung zur Annahme vorgelegt hat. Und wie hat er den §. 1 stylisirt? *(Liest):*

„Die Volksschule hat die Aufgabe, die Grundlagen zu religiös-sittlicher Bildung zu vermitteln." *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut! rechts.)*

Denkt man da nicht an das Wort von der Milch der frommen Denkungsart, die in gährend Drachengift sich verwandelt, sobald sie sich in eine Regierungsvorlage ergießt? *(Heiterkeit rechts)* und wie kann das Ausfluß einer geistigen Indisposition sein und vom Herrn Hofrath Beer selbst so genannt werden, was er bei ruhiger Ueberlegung als Fachmann für das Beste und Richtigste gehalten hat? *(Bravo! Bravo! rechts.)* Woher kommt das, meine Herren, daß man soweit geht Alles und Jedes zu bekämpfen und zu bestreiten auch die eigenen Gedanken, die man früher für die besten erklärt hat? Es ist ein politischer Hintergrund, es ist politische Parteirücksicht. Ich will das nicht näher ausmalen, aber es ist ja auch vielseitig eingestanden worden. Wenn das Volk einmal wirklich erfahren wird — und das wird hoffentlich geschehen — was eigentlich die Schulgesetznovelle will und es wird das am besten erfahren, wenn die Novelle Gesetz werden und ins praktische Leben eingeführt werden wird, dann, meine Herren, werden Sie nicht bloß im Bauernstande, sondern im Bürgerstande selbst das Verdammungsurtheil hören über die maßlosen Angriffe gegen diese Novelle *(Widerspruch und Rufe links: Niemals!)* ich sage auch im Bürgerstande, denn die §§. 17, 18 und 19 sind nicht mein Product, sie sind nicht das Product unserer Partei, sie sind, ich sage es offen, Vorschläge der Regierung, aber es sind Vorschläge, die mit den dringendsten, heißesten Wünschen der Bürgerschullehrer, der eigentlichen Fachkenner in Bürgerschulangelegenheiten übereinstimmen.

Ich muß doch fragen, ist es denn wirklich wahr — man müßte es völlig glauben, weil so oft man an ein Titelchen des Schulgesetzes greift und daran rüttelt, eine enorme Empfindlichkeit bei allen Liberalen entsteht — daß die Herren, die das Schulgesetz vom

Jahre 1869 geschaffen haben, daran ein so kunstvolles Werk zu Stande gebracht haben, ein so kunst- und stilvolles Werk, daß man kein Steinchen und kein Zierat herausnehmen darf, ohne es zu beschädigen, und daß von einer Besserung keine Rede sein könnte?

Man erfährt darauf öfter Antworten — allerdings wird das nicht zu laut ausgesprochen — daß die Herren, und zwar die ganze Partei, welche damals an der Zustandebringung des Schulgesetzes den wesentlichsten Antheil hatte, selbst überzeugt sind von der Verbesserungsbedürftigkeit und von der Verbesserungswürdigkeit, aber sie sagen, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt dazu; und so oft wir auch in den verschiedenen Jahren mit einer Reform herantreten wollten, ist es für sie immer nicht der rechte Zeitpunkt gewesen. Es gibt aber andere Männer, Fachmänner, welche ihre Ueberzeugung von der unentbehrlichen Nothwendigkeit einer Reform im Schulgesetze klar und offen ausgesprochen haben, welche gar kein Hehl daraus machten, daß das Schulgesetz wirklich reform[illegible] Ich erlaube mir wenigstens Einiges vorzulesen. Ich bin überzeugt, man wird Hofrath Eitelberger doch gewiß als eine der ersten Notabilitäten anerkennen im Schul-, und insbesondere im Kunst- und Gewerbefache. Er sagt in der neuen Ausgabe seiner Vorträge, Seite 112 *(liest):* „Es wird zwar von vielen Seiten, und zwar von Seiten des Lehrerstandes, die achtjährige Schulpflicht und die Verringerung des Lehrstoffes als ein Noli me tangere hingestellt und erklärt, aber Niemand kann heutigen Tages die Klagen überhören, die schließlich doch zu einer Reform des Volks- und Mittelschulwesens führen müssen. Es kann sein — sagt er an anderer Stelle — daß die gegenwärtigen Zustände im österreichischen Volksschulwesen noch längere Zeit fortbestehen werden, je länger das aber geschieht, desto schlimmer." *(Hört! Hört! rechts.)*

Mit diesen seinen Aeußerungen, die er in verschiedenen Vorträgen gemacht hat, hat er allerdings bei einer gewissen Partei sehr anstößig gesprochen und hat auch darüber Antworten bekommen, auf die er selbst wieder geantwortet hat. Eine an ihn gerichtete Antwort lautet, wie folgt *(liest):* „Wir wollen das Volksschulgesetz und die achtjährige Schulpflicht nur des parlamentarischen Anstandes halber aufrecht erhalten *(Heiterkeit rechts)*, in Wahrheit jedoch alle nur möglichen Erleichterungen gewähren, um diese Pflicht eventuell in einzelnen Fällen auf die sechsjährige herabzudrücken." *(Heiterkeit und Rufe rechts: Hört! Hört! — Ironische Rufe links: Hört! Hört! Namen nennen!)* Zu lesen Seite 114 bei Hofrath Eitelberger. *(Hört! rechts.)*

Sie sehen daher, meine Herren, man kämpft nicht für den inneren Werth des Schulgesetzes, man kämpft für den Fortbestand dieses Gesetzes aus anderen Motiven. Und erlauben Sie mir, daß ich ganz kurz sage — ich werde in eine nähere Beleuchtung nicht eingehen — daß das Volksschulgesetz wirklich Fehler hat, und wenn einem das Kind noch so sehr ans Herz gewachsen ist, so darf man doch selbst als Vater des Kindes dessen Fehler eingestehen, wenn diese Fehler etwas größerer Art sind, so daß es wirklich der Behebung der Fehler bedarf. Ich will gar nicht weiter davon sprechen, daß in Bezug auf die Competenz die Meinungen schon vielfach in diesem hohen Hause ausgesprochen worden sind, daß die Competenz zum Schulgesetze vom Jahre 1869, zwischen Reichsrath und Landtag in doppelter Bezie[illegible] vergriffen worden ist, indem der Reichsrath Manches gesetzlich normirte, was den Landtagen zu überlassen gewesen wäre, und Vieles der Regierung im Verordnungswege zu bestimmen überlassen wurde, was im gesetzlichen Wege hätte bestimmt werden sollen. *(Sehr richtig! rechts.)*

Aber ein anderer und großer Fehler ist der, daß ein zu großer Sprung mit dem Volksschulgesetze gemacht worden ist, gegenüber der früheren Zeit, ein Sprung im Lehrziele, in den Lehrmitteln, in der Lehrzeit und in den Lehrkosten.

Das, meine Herren *(zur Linken gewendet)*, ist von Ihrer Seite selbst — ich anerkenne das — bei verschiedenen Gelegenheiten zugegeben worden, daß aber das keine gesunde organische Entwicklung ist, die sich in Sprüngen bewegt, ist — glaube ich — ebenfalls allgemein anzuerkennen.

Ein Fehler dieses Gesetzes vom Jahre 1869 ist es auch, daß es dem religiösen Bedürfnisse des Volkes nicht ganz gerecht geworden ist. Ich will nicht mehr sagen, nicht einstimmen in die ganz verdammenden Urtheile in dieser Beziehung. Aber von Ihrer Seite selbst — auch das will ich anerkennen — ist öfter zugegeben worden, daß man wenigstens in Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes schonender hätte vorgehen sollen.

Ein anderer größerer Fehler noch ist der, daß man auf Kosten der Fachbildung der allgemeinen Bildung zu viel Gewicht beigelegt hat. Gewiß hat die allgemeine Bildung einen hohen Werth und soweit man sie an den Volksschulen fördern kann, soll man dies thun. Aber neben der allgemeinen Bildung muß auch die Fachbildung einhergehen, und wenn die Fachbildung durch den zu großen Umfang der Fächer allgemeiner Bildung geschädigt wird, dann ist ein Ebenmaß nicht vorhanden, dann tritt eine Schädigung in der Durchführung und Erreichung der Zwecke der Volksschule ein.

Ich will einen anderen Punkt gar nicht weiter berühren; nur andeuten will ich ihn, der mich immer in dem Volksschulgesetze genirt hat. Es heißt im §. 23, daß die Eltern ihre Kinder auch bei sich zu Hause unterrichten lassen können. Welche Garantie ist aber dafür gegeben, daß der häusliche Unterricht allen jenen Anforderungen entspreche, welchen die

allgemeine öffentliche Volksschule entsprechen muß? Gar keine.

Die Bezirksschulaufsicht kann sich nicht im erforlichen Maße darum bekümmern, eine Prüfung aber haben diese Privatisten erst zu machen, wenn sie das 14. Lebensjahr beendigt haben, und da möchte ich doch wissen, was denn noch am Ende des 14. Lebensjahres an Volksschulunterricht nachgeholt werden kann. Die Reform, welche die von der Regierung vorgelegte Schulgesetznovelle bezweckt, betrifft nur einige dieser Punkte, nicht alle, insbesondere nicht den zuerst und den zuletzt angeführten, [illegible] ganze Reform ist eigentlich keine principielle, sie [illegible] eine Verbesserung des Reichsvolksschulgesetzes.

Die Regierung selbst anerkennt nur eine principielle Aenderung in Bezug auf die Bürgerschule bei den §§. 17 bis 19 des Gesetzes. Daher, meine Herren, kommt es auch, daß Sie selbst auf der rechten Seite des hohen Hauses keine allzu große Begeisterung für die Novelle finden, weil ein neues Princip, das ja vorzugsweise geeignet ist, Begeisterung hervorzurufen, eigentlich in der Novelle nicht zum Vorschein kommt, sondern die Novelle nur eine Feilenarbeit ist. Aber ich anerkenne, daß es Verbesserungen sind und daß es daher auch empfehlenswerth ist, das Bessere anzunehmen, statt bei demjenigen zu bleiben, was man als fehlerhaft erkannt hat. Ganz unrichtig ist es, wenn der Herr Minoritätsberichterstatter, Hofrath Beer, meint, hier handle es sich um die Stellung der Schule zum Staate und zur Kirche. Die Stellung der Schule zum Staate wird nicht im geringsten alterirt. Nicht ein Buchstabe ist in der Novelle zu finden, der eine solche Alterirung hervorruft. Auch die Stellung der Schule zur Kirche wird nicht im geringsten alterirt. Ich werde dies noch bei §. 48 weiter nachweisen.

Ich erlaube mir nur auf die Haupteinwürfe überzugehen, welche gegen die Schulgesetznovelle erhoben worden sind.

Man sagt, die Novelle sei verfassungswidrig, daher könnte sie höchstens mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden; die Novelle drücke das Bildungsniveau herunter, die Novelle hebe das Princip der Confessionslosigkeit auf, die Novelle untergrabe die Selbstständigkeit des Lehrerstandes.

Nun, meine Herren, keiner dieser Einwürfe ist begründet. Ich bin überzeugt, die Herren verlangen und wünschen sich die Zweidrittel-Majorität gar nicht, sie wünschen nur eine Verfassungswidrigkeit *(Heiterkeit rechts)*, damit dann die Zweidrittel-Majorität als nothwendig erscheine. Und was man wünscht, meine Herren, das sucht man und was man sehr eifrig sucht, das findet man, wenn auch nur durch ein salto mortale der Logik. Es ist mir hiebei ein Satz, welchen der damalige Unterrichtsminister, Herr Ritter v. Hasner im Herrenhause im Februar d. J. gesprochen hat, aufgefallen. Der Redner sagte nämlich: „Auch kam hiezu, daß im Anfange das, was ich einen gewissen impetus liberalis nennen möchte, eine Rolle gespielt hat, indem gewisse Kreise sich damals groß gefühlt haben, wenn sie die Dinge über das liberale Knie brachen.“ Und als ich die Ausführungen hörte, warum denn in unserer Schulgesetznovelle eine Aenderung der Verfassung liegen sollte, dachte ich mir wohl auch, daß das nur eine liberale Kniebrechung des österreichischen Staatsrechtes sein könne. *(Sehr gut! rechts.)* Man führt drei verschiedene Gründe an, aus welchen es sich hier in der Novelle um eine Verfassungsänderung handelt. Man sagte zunächst, die Novelle ist ein Widerspruch mit Artikel III des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, weil es dort heißt: „Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.“ Nun sagt man, §. 48 in seiner neuen Fassung verlangt gleiche Confession des Schulleiters mit der Schülermehrheit, ergo sind Juden und Protestanten von solchen Schulen, wo die Katholiken die Mehrheit bilden, ausgeschlossen, ergo ist das eine Verfassungsverletzung.

Meine Herren, daß dies unrichtig ist, zeigt sich sogleich. Auch die Katholiken sind ausgeschlossen, als Schulleiter von solchen Schulen, wo die Mehrheit der Kinder nicht der katholischen Religion angehört; auch die Protestanten sind ausgeschlossen als Schulleiter von solchen Schulen, wo di Mehrheit der Kinder nicht Protestanten sind, wo beide Confessionen der Protestanten zusammengerechnet werden. Was Wunder dann, daß die Juden dort ausgeschlossen sind, wo die Mehrheit der Schulkinder nicht aus Juden besteht?

Aber, meine Herren, auch die Juden sind ja nicht ausgeschlossen von jenen Schulen, wo die Mehrheit der Kinder Juden sind. Wo ist dann da die Ungleichheit? Da besteht ja die vollständige Gleichheit für alle Confessionen. Man führt Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes an, desselben Staatsgrundgesetzes, der sagt: Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig. Nun sagt man, der §. 48 macht aber die Schulleitung abhängig von dem Religionsbekenntnisse, somit ist hier wieder eine Verfassungswidrigkeit vorhanden. Da berufe ich mich auf den Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk, der allerdings zu einer anderen Schlußfolgerung aus seinem Satze gekommen ist. Er hat gesagt: Die Qualification muß in der Natur des Amtes begründet sein. Nur dann wäre die Forderung, einer bestimmten Qualification keine Verfassungsverletzung. Ich gebe das zu, aber, ich glaube, daß man auch nach diesem Satze zur entgegengesetzten Anschauung kommen muß. Ist denn die Confession desjenigen Lehrers, der die Erziehung der Kinder über sich hat, nicht Etwas, das aus dem Wesen des Lehramtes folgt? Ist denn der Lehrer nicht verpflichtet, die Kinder nicht bloß zu unterrichten,

sondern auch zu erziehen und ist denn die Erziehung nicht eine religiöse und muß sie es nicht nach dem Gesetze sein? Und ist es nicht eine, wie ich anerkennen muß, auch von einem großen Theile der Liberalen zugegebene Nothwendigkeit, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung auch auf einer bestimmten Confession beruhen muß?

Nun aber, meine Herren, wenn das Alles eine Nothwendigkeit ist, folgt dann nicht schon aus dem Lehramte eines solchen Lehrers von selbst, daß er der Confession der Mehrheit der Schüler angehören muß? Insbesondere der Schulleiter soll diese Eigenschaft haben. Denn der Schulleiter hat nicht bloß den einen oder anderen Gegenstand vorzutragen, er hat die ganze Schulleitung in der Hand, er hat auch Einfluß zu üben auf den Unterricht, den andere Lehrer ertheilen. Er ist daher allein in der Lage, einen schädlichen Einfluß bei Ertheilung des Unterrichtes in den verschiedenen Gegenständen, den andere Lehrer üben könnten, hintanzuhalten. Es sind so vielle Fälle während der langen Debatte erzählt worden, wo man sagen kann, daß bisher Niemand Anstoß genommen und geglaubt hat, es wäre eine Verfassungsverletzung. So zum Beispiel wenn, wie ein Herr sagte, es nicht erlaubt ist, daß ein Rabbiner in einer katholischen Kirche als katholischer Prediger fungire. Es hat auch Niemand daran Anstoß genommen, daß man gewisse Aemter nur dann erreichen kann, wenn man gewisse Eigenschaften besitzt, eine gewisse Qualification erworben hat; und die Qualification eines bestimmten Religionsbekenntnisses, der Confession ist auch eine Qualification, die Jemand für den Unterricht in einer bestimmten Schule besitzen muß. Alle Welt verlangt für gewisse Functionen gewisse Eigenschaften, und es wäre höchst traurig für ein Staatswesen, wenn man dahin käme, daß jeder Staatsbürger, von der Straße weg, ohne gehörig unterrichtet zu sein, ohne das Erforderliche gelernt zu haben, jedes Amt, auch das höchste, im Staate antreten könnte.

Aber ich sehe vorzugsweise darauf, daß ich auch immer gesetzlich meine Behauptung begründe. So beziehe ich mich auf den §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, dort heißt es *(liest)*: „Die Lehrämter an den im §. 3 bezeichneten Schul- und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, die ihre Befähigung hiezu im gesetzlichen Wege nachgewiesen haben.“ Sie sehen, meine Herren, aus der gleichmäßigen Zugänglichkeit folgt noch keineswegs, daß man jedesmal auch ohne Befähigung ein Amt erreichen könne. Sodann erinnere ich an einen Erlaß des Ministeriums vom 29. December 1879. Ich schicke voraus, daß diese Erlässe für Niederösterreich und die Steiermark erlassen worden, der für Niederösterreich im Jahre 1879, der für die Steiermark im Jahre 1880, und gleichlautend sind.

Sie sind höchst interressant meine Herren, deßwegen erlauben Sie mir den Wortlaut vorzulesen *(liest)*: „In Fällen, wo die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer Schule durch die Seelsorgergeistlichkeit nicht möglich erscheint, ist es Pflicht der Schulbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde den sechsten Absatz des §. 6 des Reichsvolksschulgesetzes in Anwendung zu bringen und demgemäß die nöthige Einrichtung zu treffen.“ Und nun kommt die Hauptstelle — „weßhalb für bezügliche Schulen auch immer nur solche Lehrer zu bestellen sind, welche die gesetzliche Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes besitzen.“ *(Hört! Hört! rechts.)* Sie sehen, also meine Herren, daß das Wesentliche des §. 48, Absatz 2 für jeden Lehrer gewisser Provinzen schon im Wege der Verordnung des Ministeriums in den Jahren 1879 und 1880 für die Schulbehörden in Niederösterreich und Steiermark vorgeschrieben ist. Für Länder also, die gewiß verfassungstreue Abgeordnete genug haben, die darüber wachen, daß die Verfassung nicht verletzt wird. Und nicht einer dieser Herren hat im Laufe der drei Jahre eine Verfassungsverletzung in diesen Verordnungen der Regierung gefunden. *(Hört! Hört! rechts.)* Ich erinnere dann weiter an §. 5, Absatz 6 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869. Dieser Paragraph gestattet „den Lehrer“ — also jeden Lehrer — „zu verhalten, Kindern seiner Confession subsidiarischen Religionsunterricht zu ertheilen.“ Darin liegt ein Doppeltes: erstens die Pflicht eines jeden Lehrers sich zu befähigen, den Religionsunterricht nach seiner Confession ertheilen zu können und zweitens nicht bloß die Verpflichtung sich die Befähigung hiezu zu verschaffen, sondern auch die Verpflichtung, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, der dahin geht, diesen Religionsunterricht auch wirklich zu ertheilen. Und dieser Parapraph ist in unserem Gesetze enthalten, welches die Verfassungstreuen selbst gemacht haben. §. 10, Absatz 4 der Verordnung vom 5. April 1872, R. G. Bl. Nr. 50 sagt *(liest)*: „Die Candidaten für allgemeine Volksschulen haben über die Lehrbefähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 4, Reichsgesetz) eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Sie sehen daher, daß die Vorschrift, daß jeder Lehrer sich der Religionsprüfung unterziehen, sich befähigen muß, den Religionsunterricht zu ertheilen, und daß er auch einen Auftrag zu dieser subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes übernehmen muß, schon in den alten Gesetzen und Verordnungen seit dem Jahre 1869 enthalten ist, und dennoch hat Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer gesagt: Alle Lehrer werden dann an die Luft gesetzt. Nun, wenn sie bisher nicht an die Luft gesetzt worden sind, werden sie es auch jetzt nicht. *(Abgeordneter Dr. Rechbauer: Ich habe nur von Oberösterreich gesprochen.)*

Auch in Oberösterreich wird das nicht geschehen. Denn es ist unrichtig, wie Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer gemeint hat, daß diejenigen Lehrer in Oberösterreich, die ihre Lehramtsprüfung gemacht haben, und in allen übrigen Gegenständen approbirt worden sind, in der Religion aber nicht geprüft wurden, diese Prüfung nicht nachholen können; sie können sie überall nachholen und haben sie sogar schon großentheils nachgeholt. Daß diese Lehramtsbefähigung ihnen in einer anderen Weise entzogen werden könnte als die andere Lehramtsbefähigung, ist auch nicht richtig. Alle Befähigungszeugnisse können entzogen werden, auch ein Richteramtszeugniß, Diplome von der Universität können entzogen werden, aber es müssen immer die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sein. Ich beziehe mich noch auf eine Verordnung vom 10. Juni 1875. Dort heißt es *(liest)*: „Der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 nicht alterirt." Und dasselbe normirt eine Verordnung vom 30. September 1875 bezüglich der Prüfung, welche die Lehrer zu bestehen haben.

Sie sehen daher schon nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen vollkommen im Gesetze begründet, erstens die Pflicht jedes Lehrers, die schon bisher bestanden, sich zu befähigen, subsidiarischen Religionsunterricht zu ertheilen und zweitens die Pflicht jedes Lehrers, einen auf Ertheilung des Religionsunterrichtes ertheilten Auftrag auch zu erfüllen.

Man hat auch weiter einen Widerspruch gegenüber der Verfassung gefunden, indem man sagt, es wird jetzt der Kirche ein zu großer Einfluß auf die Schule eingeräumt. Wir hörten von der Verkirchlichung der Schule sprechen, wie der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri sagt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Promber meinte, die Tendenz der Auslieferung der Schule an die Kirche sei es, welche ihn nöthigt, gegen das Gesetz zu stimmen. Damit war auch Seine Excellenz Dr. Rechbauer einverstanden. Aber ich bitte, meine Herren, mir eine einzige Zeile zu zeigen, ein einziges Wort in dieser Novelle, dahin gehend, daß die Schule an die Kirche ausgeliefert, daß der Kirche auch nur ein größerer Einfluß auf die Schule eingeräumt wird. §. 48, Absatz 2, spricht lediglich davon, daß Diejenigen, welche Schulleiter werden wollen, die Befähigung haben müssen zum Religionsunterrichte nach ihrer Confession, und ich habe früher schon ausgeführt, daß diese Verpflichtung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes schon bisher auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 bestanden hat und bis zum heutigen Tage besteht. Es kann daher in dieser Verpflichtung nicht die geringste Auslieferung der Schule an die Kirche erblickt werden. Ich sehe dabei ganz davon ab, ob man diese Auslieferung wünscht oder verabscheut; ich spreche einfach als Jurist davon, ob jene Consequenz aus der Novelle sich ergibt und das negire ich denn unbedingt. Ich habe dafür auch sehr gute classische Zeugen, zunächst den Herrn Berichterstatter der Minorität selbst. Der Herr Hofrath Beer hat bei der Debatte im Jahre 1881, pagina 4121 des stenographischen Protokolles Folgendes gesagt *(liest)*: „Die frühere Schule stand ganz unter geistlichem Einflusse, die jetzige nicht." Nun, meine Herren, habe ich ja eben früher ausgeführt, daß schon seit 1869 fortwährend die Verpflichtung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes besteht und die Befähigung hiezu gefordert wird. Wenn nun diese Verflichtung die Schule gar nicht dem geistlichen Einflusse unterwirft, wie ja 1881 zugestanden wurde, so möchte ich wissen, wie jetzt der §. 48 diese Folge nach sich ziehen soll. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich habe noch einen anderen classischen Zeugen für mich, es ist der Vater des Reichsvolksschulgesetzes von 1869, Se. Excellenz Ritter v. Hasner, welcher im Herrenhause im Februar d. J. folgendermaßen gesprochen hat, zu lesen Seite 1162 des stenographischen Protokolles *(liest)*: „Ich will Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister zugestehen, daß diese Consequenzen (von denen er sagt, daß sie in der Bevölkerung gezogen werden) zu weit gegangen sind. Man hat gesagt, das geht darauf hinaus, die Schule wieder in die Hände der Geistlichkeit zu legen, die Bevölkerung von derselben abhängig zu machen." Das geht zu weit, hat Hasner gesagt, und er weiß auch, was das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 will, und er wird auch verstanden haben, was die neue Fassung des §. 48, Absatz 2, für ein Ziel hat.

Endlich will ich noch jenes Argument besprechen, das für die Verfassungswidrigkeit angeführt wurde und im Minoritätsbericht enthalten ist. Es wird nämlich gesagt, es wird eine Verfassungswidrigkeit durch die Erweiterung der Ungleichartigkeit, durch die Einräumung einer fast selbstständigen Stellung für einzelne Länder begangen. Es wird aber doch Jedermann zugeben, auch der Herr Abgeordnete Beer selbst, daß die Begriffe „Erweiterung" und „fast" keine scharfen Grenzen für die Competenzbestimmung zwischen Reichsrath und Landtag sind. Der Reichsrath hat jederzeit das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit den einen oder den anderen Grundsatz, der im Reichsvolksschulgesetze enthalten ist, wegzulassen; damit wird die Competenz der Landtage nach der Auffassung dieser Herren erweitert. Diese Erweiterungen sind daher keine Verfassungsänderungen.

Und was die Anzahl der Paragraphe betrifft, von denen eine Ausnahme gemacht werden sollte, so kann diese schon gar nicht als eine Verfassungswidrigkeit auch nicht von den verehrten Herren der linken Seite des hohen Hauses betrachtet werden.

Als sie das Gesetz vom Jahre 1869 machten, haben sie Ausnahmen für sieben Länder im §. 75 constituirt, und zwar Ausnahmen in Bezug auf vier Paragraphe, §. 21 Absatz 1 und 3, §. 22 Absatz 2, §. 28 und §. 38 und überdies haben sie im §. 74 des Volksschulgesetzes normirt, daß das Statut für Galizien vom 25. Juni 1867 in seiner Gänze fortzubestehen habe. Und was thut die Novelle, welche wir heute berathen? Anstatt für sieben Länder normirt sie Ausnahmen für nur zwei Länder und ebenso nur für vier Paragraphe, wobei aber §. 48 für gewisse Länder nicht ein Gegenstand ist, von dem man durch die Landesgesetzgebung Ausnahmen machen kann, sondern der auf zwei Länder eben keine Anwendung haben soll. Sie sehen daher, meine Herren, als die Verfassungstreuen Ausnahmen für sieben Länder machten, war es verfassungsmäßig, und wenn die Conservativen für zwei Länder Ausnahmen machen, so ist es verfassungswidrig. *(Heiterkeit und Beifall rechts.)* Als die Linke in Bezug auf vier, fünf Paragraphe Ausnahmen statuirte, war es verfassungstreu, wenn aber die Rechte in Bezug auf vier Paragraphe Ausnahmen zulassen will, ist es verfassungswidrig. *(Sehr gut! rechts.)* Duo si faciunt idem, non est idem. *(Bravo! Bravo! und Heiterkeit rechts.)* Was die Liberalen verfassungsmäßig thun, können die Conservativen verfassungswidrig thun.

Ich komme zu dem zweiten Haupteinwande, der gegen diese Novelle vorgebracht wurde. Wir drücken, heißt es, das Bildungsniveau herunter. Das wäre wirklich ein schwerer Vorwurf, und ich gestehe es, wenn ich die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß wirklich das Bildungsniveau, das wir von der heutigen Volksschule verlangen müssen, herabgedrückt würde, so würde ich mich nicht herbeigelassen haben, die Novelle in diesen Partien zu vertreten. Die Herren von der linken Seite des hohen Hauses sind unisono darüber einig, daß durch die gegenwärtige Novelle das Bildungsniveau herabgedrückt werde, und was hat der Herr Vertreter der Minorität als Beweis dafür angeführt? Es spreche der Unterrichtsplan im §. 3 vom Lesen. Das sei aber gar nicht nothwendig, denn das sei im Begriffe der der Unterrichtssprache schon enthalten. Ja, ist es aber eine Herabdrückung des Niveaus der Bildung, wenn man etwas, was bereits in einem Gattungsbegriffe enthalten ist, jetzt als einen Specialbegriff hinstellt? *(Sehr gut! rechts.)* Und in Bezug auf die Realien sagt der Herr Minoritätsvertreter: Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, wie es nun heißt anstatt Naturkunde! Erdkunde! Kunde meint er und da riesele es uns auf den Rücken. *(Heiterkeit rechts.)* Ich appellire an den Herrn Abgeordneten Hofrath Beer als Fachmann und ich glaube, er wird mir nicht widersprechen, bei nicht politischer Erwägung nämlich: Was ist denn der Gegenstand des Unterrichtes, ist es die Kunde oder ist es die Geschichte? Ich behaupte: Es ist das Objective, das ist die Geschichte, nicht die Kunde oder die Kenntniß. Die Kunde muß vom Schüler erworben werden, der Lehrer muß die Geschichte vortragen. Und das ist übrigens die eigene Anschauung des Herrn Minoritätsberichterstatters, er selbst hat in seinem Plane „Geschichte" gesagt. *(Heiterkeit rechts.)* Lesen Sie anderseits den §. 17, wo der Unterrichtsplan der Bürgerschulen enthalten ist. Dort heißt es auch „Naturgeschichte". Wenn daher Naturkunde etwas Höheres wäre, als Naturgeschichte, ja, meine Herren, dann hätten ja die Verfassungstreuen vom Jahre 1869 für die allgemeine Volksschule mehr verlangt als für die Bürgerschule. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)*

Die Herren werden doch nicht mehr verlangt haben, eher weniger. Wenn daher jetzt die Regierung anstatt „Kunde" sagt „Geschichte", so kann das doch unmöglich eine Herabdrückung des Bildungsniveaus sein. *(Bravo! Bravo! rechts.)* So weit, meine Herren, kommt man, wenn man schon in einem gewissen Widerspruchsgeiste einmal befangen ist.

Nun wird vom Turnen gesprochen. Ich glaube doch nicht, daß dadurch, daß den Mädchen künftighin das Turnen statt obligat, unobligat gelehrt werden soll, das Bildungsniveau herabgedrückt wird. *(Beifall rechts.)* In Bezug auf die sogenannten Realien berufe ich mich auch wieder auf einen Fachmann, dessen Autorität auch von der linken Seite des hohen Hauses nicht bestritten werden kann und wird; es ist wiederum der damalige Unterrichtsminister Seine Excellenz Ritter v. Hasner. Derselbe sagte — Seite 1158 des stenographischen Protokolles — *(liest):* „Derjenige Paragraph, welcher sich auf die Lehrgegenstände der Naturwissenschaften bezieht, ist vielleicht heute klarer formulirt." Sie sehen, meine Herren, Hasner hat diesen Paragraphen besser gefunden und Sie werden ihm doch nicht zumuthen, daß er jetzt, nachdem er der Schöpfer des Schulgesetzes vom Jahre 1869 ist, auf die Herabdrückung des Bildungsniveaus ausgegangen ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich könnte aber auch auf den Ministerialerlaß vom 5. April 1878 hinweisen, welcher die Ausdehnung der Lehrgegenstände, der Unterrichtssprache und Einschränkung des Volksschulunterrichtes und den Realien fordert. *(Hört! rechts.)* Das, meine Herren, ist ein Erlaß des Unterrichtsministeriums aus der noch liberalen Zeit vom April 1878. *(Hört! Hört! rechts.)*

Nicht bloß der §. 3. auch der §. 7 soll das Bildungsniveau herabdrücken und zwar wurde uns angeführt, daß das Lehrziel in Bezug auf die allgemeine Bildung hier gekürzt werde.

Wenn Sie aber, meine Herren, den §. 17 in der alten und neuen Fassung lesen, sagt Jeder, daß eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule

hinausreichende Bildung gewährt werden soll. Wie darin eine Herabdrückung liegen soll, ist mir nicht recht erfindlich. Allein es kommt etwas Neues dazu.

Es heißt jetzt in der neuen Fassung, daß Rücksicht zu nehmen sei auf die gewerbliche und landwirthschaftliche Bildung und dann, daß diese Bürgerschulen eine Vorbildung sein sollen für die Lehrerbildungsanstalten und Fachschulen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß das eine Herabdrückung des Lehrzieles ist. Im Uebrigen, meine Herren, könnte ich dieselben Bemerkungen machen, die ich in Bezug auf §. 3 gemacht habe, nämlich in Bezug auf die Bezeichnung der Lehrgegenstände. Nun die Haushaltungskunde! Meine Herren, nicht erst seit heute hat man eine etwas geringe Meinung von der Haushaltungskunde die die Schulmädchen bekommen. *(Heiterkeit rechts.)* Ich kann diesfalls auf einen Erlaß aus dem Jahre 1874, somit aus einer hochliberalen Zeit, hinweisen, welche sagt: diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen. Bei dem Unterricht in den einschlägigen Gegenständen wird aber auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen.

Und was sagt Herr Hofrath Beer in Bezug auf die §§. 17 bis 19? „Diese sind eine totale Umgestaltung der Bürgerschulen." *(Heiterkeit rechts.)* Bald hätte ich vergessen, daß die Unterrichtsverwaltung durch die Schulgesetznovelle noch neue Dinge hinzugefügt hat, auch bei den Bürgerschulen. Klavier- und Violinunterricht, das ist neu, lebende Sprachen, das ist neu, den früher hat man nur fremden Sprachen Gewicht beigelegt.

Nun, meine Herren, ich könnte hier auch wieder auf den Herrn Hofrath Beer vom Jahre 1868 und seinen Entwurf hinweisen, nämlich auf den §. 35, wo er, freilich nicht in der Vollständigkeit des jetzigen Paragraphen ziemlich die gleiche Nomenclatur gebraucht hat. Dennoch kam Herr Hofrath Beer zu dem Schlusse: deßhalb soll man die allgemeine Volksbildung aus den Bürgerschulen beseitigen! Nun bitte ich aber, den Kopf des §. 17 in der alten und neuen Fassung zu lesen; es heißt da, daß „über die allgemeine Volksbildung" — der Volksschulen nämlich — noch Dies und Jenes zu lehren ist.

Ich komme endlich in Bezug auf das Bildungsniveau auf die §§. 29 und 30, nämlich auf den Lehrplan für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Da wurde gesagt, jetzt heiße es: „Pädagogik mit praktischen Uebungen" und früher hieß es: „Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften." Nun, meine Herren, daß Pädagogik die Erziehungskunde ist, wissen wir doch Alle, ich glaube, da brauchen wir doch nicht erst einen Streit zu führen. Was für ein Unterschied darin liegen soll, das weiß ich wirklich nicht. Daß man aber auch bisher nicht alle Hilfswissenschaften an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt hat, ist auch sicher, und warum? Weil Lehrer und Schüler sie gar nicht hätten bewältigen können.

Nun die Literatur! Was denkt man sich denn darüber, ob die ganze Literatur in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten tradirt werden kann. *(Sehr gut! rechts.)*

In den Gymnasien selbst wird, wie ich schon im Berichte bemerkte, die Literatur nur an einzelnen Bruchstücken tradirt. *(Sehr richtig! rechts.)* Aber, meine Herren, wenn man den Lehrplan und die Bezeichnungen liest, welche in demselben vorkommen, so findet man ja, daß die dortigen Bezeichnungen sich schon selbst dem nahe stellen, was jetzt in der Schulgesetznovelle enthalten ist.

Kein absprechendes Wort ist der Kirchenmusik gewidmet worden, auf welche die Schulgesetznovelle aus gutem Grunde besonderes Gewicht legt, und ich bin auch überzeugt, es wäre uns da ein Abgeordneter der linken Seite dieses hohen Hauses, der Herr Abgeordnete Dumba zu Hilfe gekommen, der gewiß, nachdem er im Ausschusse so warm für den Kirchenmusikunterricht gesprochen hat, auch hier im Hause dafür das Wort ergriffen hätte. Daß übrigens, um noch ein Letztes anzuführen, auf die lebendigen Sprachen und insbesondere auf die Erlernung einer zweiten Landessprache ein besonderes Gewicht gelegt wird, halte ich auch nur für einen Vorzug. *(Sehr richtig! rechts.)*

Es ist also, meine Herren, in Bezug auf die Herabdrückung des Bildungsniveaus der Vorwurf gerade so unbegründet wie die anderen Vorwürfe.

Man hat aber in Bezug auf das Bildungsniveau noch die §§. 11 und 21 angeführt, und ich komme jetzt auf diese Paragraphe zu sprechen. Den größten Anstoß hat man daran genommen, daß den Gemeinden ein Recht eingeräumt werden sollte, und der Herr Hofrath Beer sagte: nirgends las ich noch von einem Rechte der Gemeinden in Bezug auf die Schulbesuchserleichterungen. Nun ist es ja doch nicht unbekannt, daß den Gemeinden schon bisher ein ziemlicher Einfluß auf die Beurtheilung eingeräumt worden ist, ob in einer Gemeinde Schulbesuchserleichterungen bewilligt werden sollen oder nicht. Aber wundern muß ich mich doch darüber, daß man den Gemeinden als politischen Gemeinden gar kein Recht zuerkennen will.

Die Lasten haben sie, die Schulen müssen sie bauen, die Schulen einrichten und beleuchten, sie reinigen, für den Lehrer die Wohnung hergeben und das Beheizungsmaterial herbeischaffen, zahlen dürfen sie, aber ein Recht ausüben, das sollten sie nicht. *(Sehr gut! rechts. — Zischen auf der Galerie. — Abgeordneter Bärnfeind: Auf der Galerie wird gezischt! Wir haben das schon mehrere Male bemerkt!)*

Ist nicht die politische Gemeinde in dem Bezirksschulrathe vertreten und beweist das nicht allein

schon genügend, daß die politischen Gemeinden ihr Votum in Bezug auf die Schulbesuchserleichterung abgeben? Und worin, meine Herren, besteht der Unterschied in Bezug auf die §§. 11 und 21 zwischen Denjenigen, welche in die Opposition gegen die Novelle stehen und zwischen uns? Wir wollen erstens ein **Recht** der Gemeinden auf die Schulbesuchserleichterungen begründen, während die anderen Herren, die Herren der Opposition, ihnen nur das Recht zu einer Bitte um Schulbesuchserleichterungen gewähren und diese davon abhängig machen, ob die Schulbehörden die Bitte berücksichtigen wollen oder nicht. Wir haben dieses Recht zuerst den Ländern einräumen wollen, das Recht, im Wege der Landesgesetzgebung den Bedürfnissen jedes einzelnen Landes gerecht zu werden. Als wir damit bei der Gegenseite keinen Anklang fanden, haben wir dieses Recht den Eltern einräumen wollen, die doch gewiß competent sind zu beurtheilen, ob mit Rücksicht auf ihre Vermögens- und socialen Verhältnisse Schulbesuchserleichterungen für ihre Kinder wünschenswerth oder nöthig sind. Auch das wurde nicht angenommen. Und nun kommt die Regierung und schlägt vor, ein Recht der Gemeinden anzuerkennen. Da sagt man aber: Die Gemeinde hat ja gar kein Recht, was soll die Gemeinde in ihrer Stellung zwischen Individuum und dem Lande? Meine Herren! Die Gemeinde nimmt nicht die Stellung ein zwischen Individuum und Land, die Gemeinde steht zwischen Familie und Land, sie ist eine höhere Familie *(Bravo! rechts)* und sie hat daher ganz gewiß ein volles gutes Recht, auf die Schule Einfluß zu üben und somit auch auf die Frage, ob Schulbesuchserleichterungen zu gewähren sind. *(Bravo! rechts.)*

Der halbtägige Unterricht hat auch eine abfällige Kritik erfahren. Aber, meine Herren, der Thatsache konnte man auf jener *(linken)* Seite doch nicht widersprechen, daß der halbtägige Unterricht in Sachsen durchgehends eingeführt ist — das ist der erste Punkt — und daß ferner das Schulwesen im Königreiche Sachsen in vorzüglicher Blüthe steht. *(Beifall rechts.)* Daraus allein geht schon zur Genüge hervor, daß „halbtägiger Unterricht" und „guter Unterricht" keine sich ausschließenden Begriffe sind, daß dieselben ganz gut zusammen bestehen können. *(Sehr gut! rechts.)*

Daß wir die Zahl von 100 Kinder für einen Lehrer bei halbtägigem Unterrichte angenommen haben, das ist ein wahrer Schrecken für den Herrn Berichterstatter der Minorität. Im Ausschusse sagte er uns, er verzeihe alle Rückschritte der Novelle, welche die Regierung vorgelegt hat, aber den §. 11 verzeihe er Niemanden. Nun, meine Herren, im Königreiche Sachsen ist die Zahl von 120 Kindern für einen Lehrer bei halbtägigem Unterricht angenommen *(Hört! rechts)*, während man bei uns bei der Zahl 100 stehen geblieben ist *(Hört! Hört! rechts)*, und trotzdem besteht dort in Sachsen ein vorzüglicher Unterricht.

Aber auch bei diesem Punkte, meine Herren, bin ich in der glücklichen Lage, mich auf den Herrn Hofrath Dr. **Beer** und seinen Entwurf selbst beziehen zu können. *(Heiterkeit rechts.)* Der Herr Hofrath Dr. **Beer** hat im Jahre 1868 in seinem Gesetzentwurfe dreierlei Schulen vorgeschlagen: Elementarschulen mit der Unterrichtszeit von 18 bis 24 Stunden wöchentlich, dann Bürgerschulen, wo die Unterrichtszeit 24 bis 27 Stunden in der Woche betragen soll, endlich Fortbildungsschulen mit einer Unterrichtszeit von 4 Stunden im Sommer und von 6 Stunden im Winter. Ferner hat er in seinem Entwurfe 80 Schüler für einen Lehrer in Aussicht genommen, ein zweites Lehrzimmer aber erst für 100 Schüler.

Sie sehen daher, meine Herren, der Herr Hofrath Dr. **Beer** hat als Verfasser des Gesetzentwurfes bei Festsetzung der Schülerzahl auf die Besucher der Fortbildungsschule, die nur 4 Stunden Unterricht wöchentlich haben, gar nicht Rücksicht genommen. Dasselbe thun ja wir auch. *(Sehr gut! rechts.)* Wir zählen nur diejenigen Kinder nicht in Zahl 80 ein, welche im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahr stehend, Schulbesuchserleichterungen auf Grund von Gemeindebeschlüssen erhalten haben, und das sind eben diejenigen, welche den Fortbildungsunterricht genießen, nach der Sprachweise des Herrn Berichterstatters der Minorität. Er hat ja auch die Zahl der die Fortbildungsschulen besuchenden Kinder nicht eingerechnet in die Zahl 80, die für ihn nur maßgebend ist hinsichtlich des Besuches der Elementar- und Bürgerschulen.

Heute aber ruft er uns zu: §. 11 ruinirt die Volksschule. *(Heiterkeit rechts.)* Anderseits ist ja auch bisher von allen Seiten bereits darauf hingewiesen worden, daß in Bezug auf den Umfang der Erleichterungen, die gewährt werden, ein bedeutender Unterschied für die Zukunft gegenüber den jetzigen Zuständen kaum geschaffen wird. Denn für das 13. und 14. Lebensjahr sind sehr viele Schulbesuchserleichterungen — einstweilen allerdings — schon gewährt worden auf Grund des §. 13 der Unterrichtsordnung und des Erlasses vom 25. März 1879; es ist ja bekannt, daß in einzelnen Ländern im 14. Jahre gar kein Unterricht, im 13. Jahre nur noch einige Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt wird.

Der Herr Abgeordnete Hofrath Dr. **Beer** hat uns statistische Daten vorgelesen; ich stelle ihm andere entgegen. Im Jahre 1880 waren schulbesuchende Kinder

in der 1. Classe 1,175.098,
„ „ 2. „ 657.750,
„ „ 3. „ . . . . 272.798.

in der 4. Classe 152.564,
„ „ 5. „ 70.834,
„ „ 6. „ . . . . 29.952.

Sie sehen daher, wie riesig die Zahlen schon bis zur sechsten Classe fallen. Man hat es vielfach bestritten, ob es denn überhaupt nothwendig ist, sich das Recht auf Schulbesuchserleichterungen zu verschaffen; es genüge ja, heißt es immer, Schulbesuchserleichterungen im Wege des Ansuchens und der gnädigen Gewährung von Seite der Schulbehörde zu gewähren. Ich habe oft schon darauf hingewiesen, daß eben dies nicht genüge und daß häufig die Erfahrung gemacht wird, daß, während dem Einen ganz leicht Schulbesuchserleichterungen gewährt werden, Anderen wieder dieselben abgeschlagen werden ohne Anführung von Gründen.

Ich bin vor ein paar Tagen in den Besitz eines Schriftstückes gekommen, ich habe es auch hier. Aus Schlesien wurde mir geschrieben, daß man sich genöthigt sah, gegen eine Entscheidung des Landesschulrathes von Schlesien eine Beschwerde an das Ministerium zu überreichen, es soll aber die Beschwerde bis zur Stunde noch nicht erledigt sein, heißt es im Schreiben. Es wird da erzählt von einem Schulmädchen, das im 13. Jahre steht und schon so entwickelt ist, das der Bezirksschulinspector selbst gesagt hat, daß Mädchen müsse aus der Schule genommen werden, es passe nicht mehr in die Schule.

Es paßt aus zweifachen Rücksichten nicht hin; aus moralischen, wie der Herr Bezirksschulinspector meint, aber auch aus physischen nicht mehr, da es in der Schulbank nicht mehr Platz hat. *(Heiterkeit.)* Man ist dabei sehr gründlich vorgegangen, man hat das Mädchen gewogen und es wog 127 Pfund. Und, obgleich der Herr Bezirksschulinspector angerathen hat, das Mädchen aus der Schule zu entfernen, ist der Landesschulrath schließlich darüber hinausgegangen und hat dieses Gesuch abgelehnt. Sie werden vielleicht sagen, meine Herren: Ja, das ist möglich, das Kind hat vielleicht nichts gelernt und darum ist es ja gut, wenn man solche Kinder etwas länger in der Schule festhält. Weit gefehlt! Dieses Mädchen ist ein Waisenkind, das bisher, bis zum 13. Jahre, täglich in die Schule gegangen ist, keine Stunde versäumt und aus jedem Unterrichtsgegenstande eine Vorzugsclasse erhalten hat *(Hört! rechts)* und doch ist die Schulbesuchserleichterung abgeschlagen worden. Es hat Herr Abgeordneter Dr. Hallwich uns erinnert an eine Predigt des Pfarrers Kindermann aus dem Jahre 1774. Ich weiß nicht, warum die Herren so weit zurückgreifen, wenn sie von einer Predigt sprechen. *(Heiterkeit rechts.)* Den Predigten, wo an die Eltern die Ermahnung gerichtet wird, ihre Kinder in die Schule zu schicken, wo ihnen gesagt wird, daß die Schule gewiß das beste Mittel ist, um die Kinder gut und ordentlich zu erziehen, daß es sittliche und religiöse Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder gut erziehen zu lassen, daher auch fleißig in die Schule zu schicken, können Sie ja in jeder Pfarre, in jeder Kirche hören, da brauchen Sie nicht zurückzugreifen auf den Pfarrer Kindermann. *(Sehr gut! rechts.)* Herr Abgeordneter Dr. Hallwich hat aber zu unserer Ehre einen Spruch Helvetiens citirt: Helvetia regitur divina prudentia et humana stultitia. Ob der Herr Abgeordnete die divina prudentia nur auf der linken, die humana stultitia nur auf der rechten Seite des hohen Hauses sucht, ist mir nicht ganz klar geworden. *(Heiterkeit rechts.)*

Aber eines möchte ich dem hochverehrten Herrn Sprecher doch sagen: die humana stultitia charakterisirt sich nicht bloß dadurch, daß man des Guten zu wenig thut, sondern oft auch dadurch, daß man des Guten zu viel thut. *(Sehr gut! rechts.)* Ich könnte mich da wirklich berufen auf ein Citat, welches Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister so gütig war, vorzulesen, aus einem Promemoria der Bürgerschullehrer, und da wird der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Hallwich doch gesehen haben, daß der Verein dieser Fachmänner, die gewiß ernstlich ihrer Sache sich annehmen, das ist der Sache der Schulbildung, nicht der Meinung ist, daß das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 bloß durch die divina prudentia zu Stande kam. Ich citire da den Hofrath Eitelberger in seiner Schrift, die heuer in der zweiten Auflage erschienen ist. Da heißt es *(liest)*: „Viel zu einseitig wird heutzutage die intellectuelle Bildung betrieben, viel zu sehr das Gedächtniß mit Gegenständen beschwert, für welche die Knaben und Jünglinge das entsprechende Fassungsvermögen nicht mitbringen.“ Sie sehen also, es sind wahrhaft Autoritäten im Schulfache, die nicht gar so entzückt sind von der divina prudentia, mit der die Bestimmungen im Schulgesetze vom Jahre 1869 gemacht worden sind.

Es wurde uns vorgeworfen, daß wir in Bezug auf die Fabriksschulen es dahin brächten, daß die Kinder im 13. und 14. Lebensjahre faulenzen müssen, denn in der Fabrik dürften sie nach einem Gesetzentwurfe — der aber noch nicht Gesetz ist — bis zum 14. Jahre nicht arbeiten, Schulerleichterungen bekommen sie aber doch im 13. und 14. Jahre, was sollen sie also die freie Zeit machen? Ja, das hätte der Herr Abgeordnete als Vertreter des Schulgesetzes vom Jahre 1869 gar nicht sagen sollen, denn dieses Schulgesetz hat einen Paragraphen, welcher sagt, daß Fabriksschulen errichtet werden können und in der Fabriksschule es genüge, wenn nur zwölf Stunden Unterricht in der Woche ertheilt wird; mit sehr wenigen Ausnahmen haben auch in Wirklichkeit alle Fabriksschulen nur dieses Minimum von zwölf Stunden factisch eingeführt und diese Schulen sind nicht bloß für Kinder von zehn, zwölf, dreizehn, vierzehn Jahren sondern auch für Kinder von sechs

bis zehn Jahren. Es käme also zum Vorschein, daß Kinder mit sechs, sieben, acht und neun Jahren nur zwölf Stunden Unterricht in der Woche haben. Was machen diese Kinder, da sie in der Fabrik nicht beschäftigt werden sollen, in den übrigen Stunden? Heißt das nicht soviel — wenn der Ausspruch richtig wäre — als daß das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 die Fabrikskinder in den ersten vier Jahren der Unterrichtspflichtigkeit halb zum Faulenzen bestimmt hat?

Ich will das hohe Haus nicht mit dem Vorlesen einer Schrift ermüden, in welcher zahlreiche Sätze enthalten sind, die zeigen, daß gerade im Interesse des Gewerbebetriebes, der Gewerbsleute das Schulgesetz in den §§. 17 bis 19 abgeändert werden soll. Ich citire nur aus einer Druckschrift, insbesondere Seite 119, herausgegeben von Hofrath von Eitelberger, den Ausspruch des Directors Wilka von der Staatsgewerbeschule in Brünn, der ein Urtheil gesprochen hat, das wirklich vernichtend ist für die Meinung Derjenigen, die glauben, daß das Reichsvolksschulgesetz in den §§. 17 bis 19 müsse eben so unabänderlich, wie in allen anderen Paragraphen beibehalten werden.

Ich schreite zu einem anderen Punkte. Man hat gesagt, wir vernichten das Princip der Confessionslosigkeit der Volksschule. Meine Herren! Wenn man heutzutage Jemanden fragt: Ist die Volksschule confessionell oder confessionslos, oder was ist sie eigentlich? wissen die Wenigsten ganz gut Aufschluß zu geben. Daß sie nicht confessionell ist, geben Alle zu, aber was sie sonst ist, darüber sind die Meinungen sehr verschieden. Man nennt sie confessionslose, interconfessionell, confessionell gemischte, Simultanschulen und auch paritätische Schulen.

Der letztere Ausdruck ist eigentlich — möchte ich sagen — der officielle. Denn er findet sich in einem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 6. September 1870, Zahl 825 an den evangelischen Oberkirchenrath, wo es heißt: „Das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 48 unterscheidet zwischen confessionellen und paritätischen Schulen.“ Erstere gelten aber nur als Privatschulen. Nun, meine Herren, damals, als das Gesetz verfaßt und im hohen Hause beschlossen worden ist, war man allgemein der Meinung, man begründe die confessionslose Schule. Ich citire hier aus der Rede des verehrten Herrn Superintendenten Schneider, welcher sagte: „Wir stehen vor der confessionslosen Schule.“ Und ein anderes Mal wieder: „Dieses Gesetz geht von der Confessionslosigkeit aus.“ Und dann sagt er: „Das Gesetz sagt: Die Schule ist confessionslos, der Religionsunterricht ist confessionell.“ In diesem letzten Ausspruche scheint er mir das Richtige getroffen zu haben. Der Herr Minister wollte damals nicht ganz zugeben, daß die Schule confessionslos wäre und er sagte — das war im Jahre 1869 — *(liest)*: „Die Gemeindeschulen sind nicht so eigentlich als confessionslose, denn als confessionell gemischte zu betrachten.“ Ich will nicht darauf weiter eingehen, welches denn die Vorzüge der confessionellen Schule wären, weil dies zu weit führen würde. Mit gutem Grunde wird die confessionelle Schule von sehr Vielen gewünscht, insbesondere mit Rücksicht auf die große Ueberzahl der Katholiken in Oesterreich, wofür ich auch statistische Daten, wenn dies nicht zu lang dauern würde, anführen könnte, und man muß auch zugestehen, daß sie ganz gut und ganz leicht in Oesterreich eingeführt werden könnte als öffentliche Schule, ohne deßwegen die Andersgläubigen in ihren Rechten irgendwie zu alteriren. Das, meine Herren, muß doch immer festgehalten werden, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem bürgerlichen Gesetzbuche die Eltern nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht haben, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen. Denn wählen können die Kinder die Religion erst nach dem vollendeten 14. Lebensjahre. Thatsache ist es, daß allgemein angenommen wird, die Schule habe die Verpflichtung, die häusliche Erziehung fortzusetzen; wie daher die häusliche Erziehung sein muß, so soll auch der Unterricht und die Erziehung in der Schule sein, und muß die Erziehung und der Unterricht zu Hause ein confessioneller sein, so soll auch die Schule confessionell sein.

Wie sagte doch damals der Herr Superintendent Schneider, den ich gern citire? Denn es ist eine eigenthümliche Erscheinung: Wenn ein Protestant einen religiösen Satz ausspricht, so stimmt man ehrerbietig zu, und wenn ein Katholik einen religiösen, wenn auch gleich gewichtigen Satz ausspricht, so begleitet man ihn oft mit Achselzucken, einigem Lächeln, wenn nicht mit Widerspruch. Der Herr Superintendent Schneider sagte damals *(liest)*: „Die evangelische Schule ist die Pflanzstätte des evangelischen Gewissens und des protestantischen Geistes.“ Und so Recht er hat, als Protestant dies zu sagen, so Recht hat auch der Katholik zu sagen: „Die katholische Schule ist die Pflanzstätte des katholischen Gewissens und des katholischen Geistes!“ *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und dies, meine Herren, kann auch der Israelit von seiner Schule sagen! Wir erkennen Jedem das gleiche Recht zu, und ich glaube, derjenige Lehrer, der seine Aufgabe ernst nimmt, muß in der Weise vorgehen, wie es der Herr Superintendent Schneider betont hat.

Aber, meine Herren, es sind nicht bloß geistliche, sondern auch weltliche Autoritäten, welche auf die confessionelle Schule ein großes Gewicht legen, und da man die Aussprüche preußischer Minister höher stellt als die der österreichischen Minister *(Heiterkeit)* — wenigstens nach parlamentarischer Erfahrung — so erlaube ich mir, aus der Rede des Cultusministers

Goßler von Preußen, die er am 28. Februar 1883 gehalten hat, einige Zeilen vorzulesen.

Er sagt *(liest)*: „Was die Einrichtung unserer Volksschule betrifft, so ist dieselbe nach Artikel 24 der Verfassung eine confessionelle, und dieser Artikel hat auch eine wichtige Wiederholung gefunden in dem §. 3 des Schulaufsichtsgesetzes.

Nach der historischen Entwicklung unseres Volksschulwesens muß die Confessionalität der Volksschule der leitende Gesichtspunkt sein. Von den etwa über 33.000 öffentlichen Volksschulen Preußens sind nur 517 paritätisch und von den 4,339.000 Kindern besuchen nur 192.000 paritätische Schulen. *(Hört! rechts.)* Diesen Ziffern gegenüber hat der Herr Abgeordnete Seyffert (von Liegnitz) mit seiner Vorliebe für die Simultanschulen Unrecht, und wollte man die Simultanschulen als maßgebende Norm einführen, dann käme man zu Zwangtyrannei und Vergewaltigung." *(Bravo! rechts.)* So spricht ein protestantischer Minister. Mit welchem Rechte man in Oesterreich für die Katholiken eine confessionelle Schule fordern könnte, das zeigt doch die Zahl der schulpflichtigen Kinder. Katholische schulpflichtige Kinder sind in Oesterreich nach der amtlichen Volkszählung 2,245.926, solche Augsburger Confession 35.394, helvetischer Confession 15.196, griechisch-orientalischer Religion 8.839, sonstiger christlicher Religionen 785, Israeliten 71.414, sonstige 70. Das ist die Zahl der schulpflichtigen Kinder. Wenn nun der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich in seiner Rede bemerkt, „mit den exclusiv confessionellen Schulen säe man den Samen der confessionellen Unduldsamkeit und Zwietracht", so widerspreche ich mit den Worten des preußischen Ministers. Von Niemanden hört man so viel von Toleranz und Duldung in religiösen Dingen lobend sprechen, als von den Protestanten, und gerade die Protestanten sind es — und mit Recht sind sie es, ich anerkenne das an den Protestanten — die für sich confessionelle Schulen verlangen, und auch in Preußen ist dieses Princip mit sehr wenigen Ausnahmen, wie die Zahlen beweisen, die ich vorgelesen habe, beibehalten und trotzdem haben die Preußen bei Sedan gesiegt. *(Bravo! rechts.)* Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich in einem nur etwas nebelhaft gebliebenen Bilde von dem Luftdrucke gesprochen hat, in den Regionen — wenn ich recht verstanden habe — der Petroleure, Fenier, Nihilisten u. s. w., und wenn der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri meint, es sei eine verhängnißvolle Politik, welche auf einen Patriotismus sich stützt, der seine Wurzeln im Jenseits hat, so antworte ich darauf, daß nie ein größerer Heroismus, ein höherer und aufopfernderer Patriotismus entwickelt worden ist, als von Denjenigen, deren Religion ihre Wurzel in dem Jenseits hatte *(Bravo! Bravo! rechts)* und die immer für ihre religiöse Ueberzeugung eintraten, so daß es eine höchst auffällige Erscheinung ist, daß gerade in unserer Zeit in diesem hohen Hause, während man von dem Unterrichte der Jugend und der Erziehung derselben spricht, man es für den größten Fehler erklärt, der Politik eines Patriotismus anzuhängen, dessen Wurzeln im Jenseits sind. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Allein, meine Herren, zum Troste aller Derjenigen, welche abgesagte Gegner der Confessionalität der Schule sind, führe ich an — ich thue es ungern, denn auch mir wäre die confessionelle Schule lieber — aber ich constatire einfach der Wahrheit gemäß die Thatsache, daß diese Novelle, die heute in Berathung steht, die Confessionalität der Schule in keiner Weise herbeiführt. Nur eine Garantie wird dafür, daß nicht Confessionswidriges gelehrt wird, geboten, nämlich die, daß der Schulleiter immer ein solcher sein muß, welcher die Confession mit der Mehrzahl seiner Schüler theilt. Das ist einiger Trost und einige Möglichkeit der Abhilfe gegen Ausschreitungen anderer Lehrer, weil der Schulleiter einschreiten kann, Ausschreitungen seiner Collegen zu beseitigen. Aber die Confessionalität der Schule wird dadurch noch nicht erreicht.

Nun möchte ich noch auf eine Haupteinwendung kommen. Es ist das die Einwendung der Untergrabung der Selbstständigkeit des Lehrers durch §. 54. Ich muß gestehen, daß in der ganzen Debatte mich nichts so sehr gewundert hat, wie die Einwendung, die in dieser Beziehung gemacht wurde. Damit der Unterschied recht grell hervorspringt, führe ich an, daß der §. 54 des jetzt geltenden Volksschulgesetzes das pflichtwidrige Verhalten eines Lehrers als disciplinarstrafwürdig erklärt, während die neue Fassung des §. 54 unterscheidet und sagt *(liest)*:

„Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule."

Nun, ich muß constatiren, meine Herren — es ist dies auch von Seite der hohen Regierung geschehen — daß schon bisher das Verhalten der Lehrer außerhalb der Schule keineswegs für so frei gegolten hat, daß man nicht um dessentwegen, wenn die Lehrer gegen Moral, Recht oder Anstand verstießen, den Lehrer zur Verantwortung gezogen hätte. Aber allerdings hat es auch andere Auslegungen des Gesetzes gegeben und um diese Möglichkeit anderer Auslegung abzuschneiden, wird ausdrücklich gesagt, daß nicht bloß das Verhalten des Lehrers innerhalb, sondern auch dessen Verhalten außerhalb der Schule Gegenstand der Disciplinarbehandlung sein kann.

Ist dieß denn aber auch zu verwundern, meine Herren? Ist denn nicht der Lehrer auch Erzieher, und ist er denn nicht als Erzieher zugleich verpflichtet, ein gutes Beispiel zu sein für die Kinder, die er

unterrichtet und erzieht? Und ist es nicht richtig, was schon das Sprichwort sagt: Verba docent, exempla trahunt? Und kann man sich denn einen guten Unterricht und eine gute Erziehung von Seite eines Lehrers denken, der zwar innerhalb der Schule seine Schuldigkeit thut, außerhalb derselben aber das schlechteste Beispiel gibt? Wird er durch ein schlechtes Verhalten außerhalb der Schule nicht geradezu ein Verführer der Jugend? Daher ist es vollkommen gerecht, auch das außerämtliche Verhalten des Lehrers in Berücksichtigung zu ziehen und wenn er gegen den Anstand, gegen seine Wirksamkeit als Lehrer und Erzieher verstößt, ihn der Disciplinarbehandlung zu unterziehen. Aber die Herren stellen sich, wie man zu sagen pflegt, auf's hohe Roß, sie sagen: Ja, der Lehrer ist Beamter und (was mich sehr gewundert hat, von einem Beamten, dem Herrn Obergerichtsrath Kowalski und auch von einem Herrn, der hier in Wien Advocat ist, zu hören) — sie sind als Beamte schon nach dem Gesetze von 1860 nur in Bezug auf ihr ämtliches Verhalten, also in der Schule, dem Disciplinarverfahren unterworfen. Meine Herren! Schon der Eid, den der Lehrer schwört — ich will Ihnen die ganze Formel nicht vorlesen — schon der Eid, den er schwört, verpflichtet ihn, ein Beispiel zu sein in seinem Verhalten für die Jugend. — Erlauben Sie mir aber Einiges aus den Bestimmungen vorzulesen, welche für richterliche und nichtrichterliche Beamte, für Advocaten, Notare und andere Herren, die in öffentlichem Dienste stehen, gelten. Das Gesetz für die Richter vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46), §. 2, lautet *(liest)*: Richterliche Beamte, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegte Pflicht verletzen, werden ohne Unterschied, ob sie als selbstständige Richter oder als Hilfsbeamte angestellt sind, mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt. Zu den Pflichten der richterlichen Beamten gehört auch, daß sie sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte *(Hört! rechts)* der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen. *(Hört! rechts.)*

Wollen daher die Schullehrer als Beamte gelten — und sie sind Beamte, nur weiß man noch nicht, ob sie Beamte des Landes, der Gemeinde, oder Beamte des Staates oder Fondsbeamte sind, aber Beamte sind sie, weil sie ein öffentliches Amt haben — so müssen sie sich auch gleichen Disciplinarvorschriften unterwerfen. *(Bravo! rechts.)* §. 8 sagt dann weiter *(liest)*: „Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn der Beamte oder Diener durch unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat.“ Und auch die Advocaten und Notare haben gleiche Vorschriften. *(Heiterkeit rechts.)* Ich bitte nur §. 2 der Advocatenordnung des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, zu lesen. Dort heißt es *(liest)*: „Ein Advocat, welcher die Pflicht seines Berufes verletzt, oder welcher in- oder außerhalb seines Berufes *(Hört! rechts)* durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen seines Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung. *(Hört! rechts.)* Ja, meine Herren, sollten die Lehrer nicht wenigstens jenen Disciplinargesetzen unterstehen, die jeder Advocat, der doch gewiß ein freier Mann im Staate ist, sich unterwerfen muß? *(Bravo! rechts.)* Erlauben Sie mir nun auch, daß ich §. 155 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, verlese. Derselbe lautet *(liest)*: „Gegen einen Notar, dessen Benehmen die Ehre oder die Würde seines Berufes beeinträchtigt, hat die Kammer mit Ordnungsstrafen vorzugehen“ und der §. 157 sagt *(liest)*: „Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde seines Standes durch sein Benehmen bloß stellt, ist gegen ihn im Disciplinarverfahren vorzugehen.“ Ja noch mehr! Es bestehen specielle Gesetze, welche bereits den Unterschied gemacht haben, daß der Lehrer nicht bloß für sein Verhalten in der Schule, sondern auch für sein Verhalten außerhalb der Schule disciplinar verantwortlich ist. Ich citire das Gesetz für Schlesien, wo §. 37 Folgendes bestimmt *(liest)*: „Lehrer, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt.“

Nun kommt das Wichtige *(liest)*:

„Zu den Pflichten der Lehrer gehört es aber auch, daß sie sich durch ihr Verhalten in und außer der Schule *(Hört! rechts)* der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen.“ *(Hört! rechts.)*

Und trotzdem, meine Herren, sagt uns der Berichterstatter der Minorität, der Herr Abgeordnete Dr. Beer, §. 54 untergräbt die Selbstständigkeit der Lehrer. *(Heiterkeit rechts.)* Ja, meine Herren, besteht die Selbstständigkeit eines öffentlichen Functionärs darin, daß er außerhalb seines Amtes vor der ganzen Welt den Beweis liefern darf, daß er unwürdig ist seines Standes? *(Beifall rechts.)* Aber noch mehr. Ich habe Ihnen von dem Entwurfe des Herrn Abgeordneten Dr. Beer schon so Manches vorgelesen *(Heiterkeit rechts)*, wo er ganz dasselbe ausgesprochen und vorgeschlagen hat, was er jetzt bekämpft. Auch in Bezug auf das Disciplinarverfahren hat er gleiche Bestimmungen getroffen. *(Hört! rechts.)* In dieser Beziehung unterscheidet auch sein Entwurf. Er sagt *(liest)*:

„Wenn sich der Lehrer einem unwürdigen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben hat, z. B. der Trunkenheit, Spielsucht und dergl.“

Daß der Hofrath Dr. Beer nicht geglaubt haben wird, daß der Lehrer in der Schule Spielsucht treibt, setzen wir voraus. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Er kann natürlich nur geglaubt haben, daß

der Lehrer außerhalb der Schule zu viel Zeit für das Spiel verwendet und zu viel geistige Getränke genießt. *(Bravo! rechts.)* Dies ist seine eigene Ueberzeugung, sein eigener ehrlicher, redlicher Vorschlag, den er im Jahre 1868 der Regierung gemacht hat, jetzt aber heftig bekämpft.

Der Herr Abgeordnete Tilšer nannte es geradezu eine Demoralisation, eine Ausbildung der Heuchelei, und glaubte, an jeder Straßenecke werde der Lehrer die Zuchtruthe finden. Ich habe eine bessere Meinung vom Lehrerstande, eine so gute Meinung von demselben, daß ich glaube, wenn wir noch so strenge Disciplinargesetze feststellen, der Lehrer nicht an jeder Straßenecke der Zuchtruthe begegnen müsse. *(Sehr richtig! rechts.)*

Auch der Herr Abgeordnete Dr. Promber sagte, daß §. 34 Heuchelei und Duckmäuserei großziehe; es sei eine Herabziehung des Lehrers und seiner heutigen Stellung; und der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof sagte, das ist eine Preisgebung des Lehrers. Ich glaube vollständig bewiesen zu haben, daß der Lehrer wirklich ein öffentlicher Beamter ist, daß er aber auch den Disciplinarvorschriften, die für alle Beamten bestehen, sich unterwerfen muß, und daß die Vorschriften, welche §. 54 der Novelle gibt, für den Lehrer noch milder sind, als die für andere Beamten. Erlauben Sie aber, meine Herren, daß ich noch Folgendes hinzufüge: ich finde nicht eine Herabwürdigung, eine Untergrabung der Selbstständigkeit des Lehrers in diesen Disciplinarvorschriften, ich finde in ihnen vielmehr einen mächtigen und kräftigen Schutz der Ehre und Würde des Lehrerstandes, eine Warnung, die gewiß für Jeden heilsam, nicht demüthigend sein wird. Ich habe noch nie gehört, daß ein Beamter sich deßhalb gedemüthigt fühlte, weil ein Disciplinargesetz besteht, das auf ihn doch nur Anwendung finden kann, wenn sein Verhalten disciplinarwidrig ist. Gewiß werden mir alle zustimmen, wenn ich sage, daß auch im Interesse der Ehre und Würde des Advocatenstandes, des Notarenstandes, des Richter- und des Beamtenstandes die Disciplinarvorschriften erlassen sind; und sollten nun Vorschriften ganz gleicher Art bei dem Lehrer das Entgegengesetzte bewirken? Sie werden dasselbe bewirken müssen, wie bei allen anderen öffentlichen Organen. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich habe mir vorgenommen, schließlich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Tilšer aus dem Grunde etwas näher einzugehen, weil er unter allgemeiner Aufmerksamkeit, ich möchte sagen Theilnahme, die Schwierigkeit der Lage, in die er sich begeben hat, und der Rechtfertigung seiner abweichenden Meinung dargestellt hat, und weil ich eine gewisse Empfindung und Verständniß für seine Stellung habe. Gewiß, meine Herren, kann die Selbstständigkeit eines Abgeordneten und seiner Meinung durch den Clubverband nicht vollständig unterdrückt werden; aber ebenso gewiß ist es, daß der Clubverband Verbindlichkeiten mit sich bringt, die nicht bloß rechts, sondern auch links, wie wir täglich erfahren, anerkannt werden. Wenn man aber trotz vieler Interessen, denen man als Clubgenosse dienen soll und trotzdem man sieht, daß alle Parteigenossen einem Gesetze einen gewissen Werth beilegen, den sie zur Geltung bringen wollen, dennoch gegen dieses Gesetz auftritt, so muß man, glaube ich, hiefür einen wichtigen Grund haben und dieser Grund muß im Gesetze selbst liegen. Deßwegen erlaube ich mir, zu erklären, daß ich die Gründe, die der Herr Abgeordnete Tilšer vorgeführt hat, nicht für stichhältig halten kann. Er sagte, er habe für die erste Schulgesetznovelle, die im hohen Hause berathen wurde, nicht stimmen können, weil dieselbe die Schulzeit auf sechs Jahre zurücksetzte. Das ist vollständig unrichtig. In der ersten Vorlage, die wir hier berathen und angenommen haben, wurde lediglich gesagt, daß es den Landtagen vorbehalten bleibt, ob und in welchem Maße im siebenten oder achten Schuljahre statt des Alltagsunterrichtes ein Wiederholungs- oder Fortbildungsunterricht von zwei oder mehreren Jahren einzuführen sei. *(Sehr richtig! rechts.)*

Es wurde die Alternative aufgestellt, entweder acht Jahre Alltagsunterricht, wie es das Gesetz vom Jahre 1869 verschreibt, oder im siebenten und achten Jahre statt des Alltagsunterrichtes ein Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht für ein, zwei oder mehr Jahre zu wählen. Von einer Herabsetzung auf sechs Jahre war in diesem Antrage keine Rede. *(Sehr richtig! rechts.)* Der Herr Abgeordnete sagte, er habe auch für die zweite Vorlage nicht stimmen können. Warum? Weil in derselben der Boden der Autonomie verlassen wurde.

Nun, meine Herren, es wurde aber ein Elternrecht begründet, das ja auch nationalen Charakters ist, und ich glaube, daß die Eltern doch eben so maßgebende Persönlichkeiten in Bezug auf die Unterrichtserleichterungen sind als das Land. Und dann, was ist die Folge davon gewesen, daß das Herrenhaus dagegen war, denn das Gesetz ist gefallen, zwar nicht durch seine Stimme, aber im Herrenhause. Es ist das Schulgesetz vom Jahre 1869 geblieben, und ist das etwa autonomistischer als die Novelle, welche wir im hohen Hause vorgeschlagen haben? *(Sehr gut! rechts.)*

Er sagte, er müsse gegen die jetzt vorliegende Novelle aus drei Gründen stimmen, aus culturellen, nationalen und staatsrechtlichen Gründen. Was die culturellen Gründe anlangt, so will ich darauf nicht weiter eingehen, ich habe dieselben bereits früher widerlegt, aber die nationalen Gründe will ich erörtern. Von den staatsrechtlichen will ich nicht sprechen, denn es liegt ja ohnehin eine Resolution vor, welche den Wünschen seiner Gesinnungsgenossen entspricht. Was nun die nationalen Gründe anlangt,

so möchte ich denn doch den Herrn Abgeordneten Tilšer fragen: Was genirt ihn bei §. 17 hauptsächlich? Ich glaube wohl das, daß an den nicht deutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache als facultativer (nicht obligatorischer) Unterrichtsgegenstand vorgeschrieben ist, aber nicht auch für die deutschen Bürgerschulen der Unterricht in der čechischen Sprache. Nun, ich sage ganz aufrichtig: Hätte man hier eine Parität angenommen, ich hätte nichts dagegen gehabt, ich hätte sie angenommen.

Ich anerkenne auch ganz unumwunden die Gerechtigkeit, welche die geehrten Herren Abgeordneten seiner Nationalität besonders im Jahre 1866 gezeigt haben, wo sie ein Landesgesetz schufen, welches die volle Parität in der erwähnten Beziehung hergestellt hat, aber im Jahre 1867 von einer anderen Majorität wieder aufgehoben wurde. *(Beifall rechts.)* Aber ich erlaube mir dem verehrten Herrn Collegen Tilšer Folgendes insbesondere ans Herz zu legen: Er selbst gibt ja zu, daß die neue Fassung des Gesetzes in dieser Beziehung keine Aenderung herbeiführt, sondern daß das auch schon in den bisherigen Gesetzen enthalten sei. Was kann ihn also da geniren für einen Paragraph zu stimmen, der in dem Punkte nichts ändert und dann: Wer hätte Ursache sich zu beschweren, wenn ein Gegenstand als ein nicht obligater nicht vorgetragen wird? Doch gewiß nur Diejenigen, die sich gerne aus dem Gegenstande unterrichten ließen, denen aber nicht Gelegenheit dazu gegeben wird, und das sind die Deutschen, nicht die Čechen, denn an den deutschen Bürgerschulen ist die böhmische Sprache nicht als unobligater Unterrichtsgegenstand aufgenommen. Meine Herren! Ich spreche gewiß als ein guter Freund, und ich glaube, ich darf es offen sagen: ein Grund zum Widerstande gegen das Gesetz wegen des Sprachunterrichtes existirt nicht. Aber wenn man der deutschen Sprache in Bezug auf die Parität auch in solchen eigentlich gar nicht wägenden Punkten Schwierigkeiten macht, dann, glaube ich, rufen Sie doch vielleicht auch bei den sehr geduldigen Deutschen eine Empfindlichkeit wach, die auch Consequenzen nach sich zieht. Jeder Bogen hat einen Punkt, an dem er bei Ueberspannung bricht. *(Sehr gut! rechts.)* Ich glaube daher, daß wegen des deutschen Sprachunterrichtes als eines unobligaten an den Bürgerschulen čechischer Sprache kein Grund zur Ablehnung der Gesetzesnovelle erhoben werden kann.

Es sei mir erlaubt, nur ein paar Bemerkungen noch auf Dasjenige zu erwidern, was wir heute vom Herrn Hofrath Beer als Minoritätsberichterstatter gehört haben. Er hat dem Herrn Unterrichtsminister ein lebhaftes Mitgefühl ausgesprochen. Ich glaube, er wird sich selbst für diese Theilnahme bedanken *(Heiterkeit rechts)*, aber die Art und Weise der Bekämpfung der Novelle war, wie ich schon früher dargelegt habe, doch eine solche, daß, glaube ich, der Ausdruck des Mitgefühls entbehrlich war. Er hat statistische Daten vom Schulbesuche angeführt und auch meine Heimat, das Herzogthum Salzburg berührt. Ich habe daraus nur gesehen, wie ungenau, ja, wie unverläßlich alle diese Daten sind.

Der Herr Hofrath Beer hat selbst aus der vormärzlichen Schule nachgewiesen, daß in Salzburg eine große Schulfreundlichkeit besteht, daß über 100 Percent schulpflichtiger Kinder die Schule besucht haben. *(Lebhafte Unruhe und Widerspruch links.)* Jetzt führt er uns andere Zahlen an. *(Erneuerte Unruhe und Rufe links: 98 Percent!)* Damals über 100 Percent, weil auch Kinder in die Schule geschickt worden sind, die gesetzlich hiezu nicht verpflichtet waren. *(Beifall rechts.)*

Er hat sich auf den §. 48 bezogen und gemeint, der §. 48 treffe die städtische Bevölkerung, und darum sei es ganz erklärlich, daß so viele Petitionen gegen die Schulnovelle aus der städtischen Bevölkerung hervorgegangen sind. Ja, meine Herren, ich habe früher ganz klar und deutlich mit Citaten, die länger waren, als ich es selbst wünschte, dargethan, daß in Beziehung auf Schulbesuchserleichterungen für Städte und Märkte gegen den bisherigen Zustand gar keine Aenderung eintritt. Sie haben aber ferner, meine Herren, den bürgerlichen Kreisen, aus denen Sie diese Petitionen hervorgelockt haben, verschwiegen, daß die §§. 17, 18, 19 die Bürgerschule erst recht zu einer praktischen Lehranstalt für den Gewerbestand machen. *(Beifall rechts.)*

Wäre den Bürgern das gesagt worden mit der Begründung der classischen und vortrefflichen Schrift Eitelberger's, ich bin überzeugt, meine Herren, sie hätten Ihnen alle andern Paragraphe geschenkt, bloß um diese zu retten. *(Bravo! rechts.)*

Es wurde uns eine völlige katechetische Darstellung, wie man die Kinder unterrichten soll, die irgendwo aus clericalen Kreisen hervorgegangen sein soll, mitgetheilt. Mit solchen Anecdoten, bitte ich, uns nicht zu kommen, Sie provociren nur, daß wir ähnliche bringen.

Ich habe hier auch eine Mittheilung erhalten durch einen Herrn, der so freundlich war, mir sie zuzustecken. Es ist ein Rath, der von einem protestantischen Consistorium den evangelischen Glaubensgenossen ertheilt worden ist, und zwar den Predigern: Am Palmsonntag wäre es am besten, heißt es da, vom Baumfrevel zu reden — ich halte diese Ideenassociation nicht für zutreffend — am Gründonnerstag von der Wahl der Speisen, am Ostermontag von den Vortheilen des Spazierengehens *(Heiterkeit rechts)*, am Pfingstsonntag vom Nutzen des Windes. Sie sehen, meine Herren, das ist auch etwas Absonderliches.

Ich erlaube mir keine Kritik darüber, ich glaube aber, man sollte derlei Dinge auch auf der gegnerischen Seite nicht vorbringen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Wir haben schon so oft die Erfahrung gemacht, daß, wenn man in feindlicher Weise unsere Schulgesetznovellen bekämpfen will, man auch das Militär herbeizieht. Warum? Man weiß, daß das ein etwas heikler Punkt ist; daher berührt man ihn. *(Heiterkeit rechts.)* Herabdrückung der Militärdienstfähigkeit! Ja, meine Herren, aus unseren Anträgen kann eine solche Herabdrückung nie hervorgehen und kann auch aus dieser Novelle nie hervorgehen.

Wir haben sogar für die Schulbesuchserleichterungen Bedingungen gesetzt, die Sie nie gesetzt haben, nämlich daß die Kinder vorher das Nöthige aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt haben, erst dann sollten sie nach unseren Anträgen die Erleichterungen bekommen. Ja, meine Herren, daß ist ja Dasjenige, was man immerfort anführt um zu beweisen, daß die Kinder zu militäruntüchtigen Leuten heranwachsen würden, weil sie dann als Soldaten nicht lesen und schreiben können. Wir setzen aber als Grundbedingung für die Schulbesuchserleichterungen voraus, daß die nöthigen Kenntnisse bereits erworben wurden.

Ich will das Andere übergehen, um nicht zu lange zu werden, und schreite zum Schlusse. Ich glaube, meine Herren, in sehr sachlicher und auch leidenschaftsloser Weise dargelegt zu haben, daß die Schulgesetznovelle wirklich Verbesserungen enthält und daß Sie einen eigentlichen Schaden aus keinem der Paragraphe dieser Novelle deduciren können; ich glaube gezeigt zu haben, daß aller Spuk jener Schreckgestalten, die man heraufbeschworen hat, im Lichte der Wahrheit sich wesenlos verflüchtigt haben. Vor uns, meine Herren, steht das Volk, nach Millionen zählend, die seit Jahren von uns fordern, daß wir ihnen Schulbesuchserleichterungen geben und die Möglichkeit schaffen, mit geringeren Kosten den so hochwichtigen Unterrichtszweck der Volksschule zu erreichen. Diesen Bitten hat die Regierung durch die Novelle auch mit Berücksichtigung der Möglichkeit die Verbesserungen in didaktischer Beziehung zu entsprechen gesucht. Diesem Zwecke der Ersparung soll die Novelle dienen und darum, meine Herren, ist es doch ganz natürlich, daß wir, die wir dieses Bedürfniß der Bevölkerung als ein dringendes erkannt haben, durch die Novelle einverständlich mit der Regierung befriedigen wollen.

Ich will nicht auf die Anwürfe zurückgreifen, welche da gegen uns gemacht worden sind. Man hat uns sogar gefragt, ob die Abstimmung edelmännisch, ob sie rechtlich, ob sie sittlich sei.

Ja, meine Herren, wenn man etwas als ein dringendes, schreiendes Bedürfniß des Volkes erkennt, wenn man zweitens dem Volke und seinen Wählern versprochen hat, wie man ja auch verpflichtet ist, nach Kräften dahin zu wirken, diesem Bedürfnisse gerecht zu werden, wenn man drittens die Gelegenheit hat, einen Theil dieser Versprechungen wenigstens durch eine solche, allerdings nicht viel umfassende Gesetznovelle mit Hilfe der Regierung zu erfüllen, dann frage ich: Ist es nicht unsere Pflicht es zu thun? *(Beifall rechts.)* Erfüllen wir nicht geradezu eine parlamentarische Pflicht des Abgeordneten? *(Bravo! rechts.)* Wenn man glaubt, außerhalb des hohen Hauses und vor den Wahlen Schulbesuchserleichterungen für ein bis zwei Jahre versprechen zu können und dann im Hause nicht erfüllen zu müssen *(Bravo! rechts)*, so glaube ich, daß das eine Taktik ist, die Niemanden vor dem Gesetze des Rechtes und der Sitte vertheidigen kann. *(Beifall rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Professor Sueß hat uns gesagt, es werde sich eine Linie in diesem hohen Hause ziehen, zwischen *(zur Rechten gewendet)* Westen und *(zur Linken gewendet)* Osten.

Ja, meine Herren, ich anerkenne vollständig, daß auf der linken Seite des hohen Hauses der Orient ist *(Heiterkeit rechts. Gelächter. — Rufe links: Westen!)*, ich acceptire, daß auf der rechten Seite des hohen Hauses der Westen ist. Der sehr verehrte Herr Abgeordnete, der doch ein so hochgebildeter Mann ist, wird mir gewiß zugeben, daß die Cultur der Menschheit, die einstens ihren Zug von Osten nach Westen genommen hat, schon seit Jahrhunderten rückläufig geworden ist, und von Westen nach Osten geht, und ich glaube, meine Herren, wir dürfen es daher ganz für uns in Anspruch nehmen, daß wir jener Westen sind.

Das Volk, meine Herren, wird einstens gleichfalls eine Linie ziehen und das Urtheil fällen darüber, welche Abgeordnete ihre Pflicht getreu erfüllt haben, und ich habe nicht Bangen vor dem Urtheile des Volkes, wenn es dieses Urtheil ausspricht, sobald es einmal vollständig sachlich instruirt sein wird von dem, um was es sich bei uns heute gehandelt hat. *(Bravo! rechts.)* Ich wünsche lebhaft, daß dieses Urtheil des Volkes ein Segensspruch für die Thätigkeit des Parlamentes sei, und mit diesem Wunsche verbinde ich die Bitte, das hohe Haus möge in die Specialdebatte eingehen. *(Stürmischer, anhaltender Beifall und Händeklatschen rechts — Lebhafter Widerspruch links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen; wir werden zur Abstimmung schreiten. *(Nach einer Pause:)*

Nachdem die Minorität des Ausschusses den Antrag gestellt hat, daß über diese Vorlage zur Tagesordnung übergegangen werde, so kommt vorerst dieser Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der Minorität des Ausschusses, daß über diese Vorlage zur Tagesordnung übergegangen werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag der Minorität des Ausschusses ist mit 174 gegen 158 Stimmen abgelehnt. *(Beifall rechts.)*

Wir werden demnach jetzt über die Frage des Eingehens in die Specialdebatte abstimmen.

Zu dieser Abstimmung hat sich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und bei dem außerordentlichen Interesse, welches die von uns vertretene Bevölkerung in den Städten, ganz vorzüglich aber in den Landgemeinden *(Ironische Bravorufe rechts — Lebhafter Beifall links)* der Entscheidung entgegenbringt, welche über das Schicksal der modernen Schule *(Gelächter rechts)* heute in diesem Hause gefällt wird *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links und auf den Galerien — Lebhafter Widerspruch, Gelächter und Rufe rechts: Galerien räumen! — Rufe links: Ruhe!)* ich wiederhole es ungeachtet des Lachens des Fürsten Liechtenstein *(Rufe links: Frechheit!)*: über das Schicksal der modernen Schule *(Anhaltender Beifall links)* gefällt wird, beantrage ich, daß mittelst Namensaufruf abgestimmt werde, damit Freund und Feind *(Lärmende Unterbrechung rechts — Rufe links: Ruhe! Das ist unanständig!)* der modernen Schule und der Volksbildung sich aussprechen können. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links — Lebhafte Bewegung. — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst beantragt die namentliche Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt, es wird daher namentlich abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen. Ich bitte um Ruhe, damit bei der Zählung kein Irrthum geschieht.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chelmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlík, Fischer, Fuchs Fürnkranz, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Graßelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Hoppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzysztofowicz, Kuşý, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pražák, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Schönerer. *[Lebhaftes Zischen links und auf den Galerien — Bravo! rechts.])*

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Das genirt mich ebensowenig, als das gemeine Schimpfen der Wiener verjudeten Blätter. *(Zischen und lebhafter Widerspruch links.)*

Präsident: Es thut mir leid, allein ich muß den Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer für diesen Ausdruck zur Ordnung rufen. *(Beifall links.)*

Ich bitte im Namenaufruf fortzufahren.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Šrom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner *(Bravo! Bravo! rechts — Zischen links)*, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nicolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Žák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß,

Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Kochanowski, Kopp, Kowalski, Kulaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pock, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tilser *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Das hohe Haus hat mit 174 gegen 164 Stimmen beschlossen in die Specialdebatte einzugehen. Ich glaube nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen. *(Zustimmung.)* Es sind nachstehende Ausschußsitzungen angesagt:

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält heute, Donnerstag, 19. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: 1. Bericht des Subcomité für die Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitszeit beim Bergbaue. 2. Bericht des Subcomité für den Antrag des Herrn Abgeordneten Pacher.

Der Immunitätsausschuß versammelt sich morgen Freitag, 20. d. M., 10½ Uhr Vormittags, in Abtheilung VI. Tagesordnung: Ersuchen des Bezirksgerichtes in Mielec um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Tarnowski.

Der Actiengesetzausschuß hält am Sonntag, 22. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Abtheilung III eine Sitzung.

Der Steuerausschuß wird für heute, Donnerstag, 19. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung II zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Evidenzhaltungsgesetzes. 2. Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Paragraphe des Grundbuchsgesetzes.

Der Gewerbeausschuß hält heute, Donnerstag, 19. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: 1. Anträge des Subcomité, betreffend die Zusammensetzung der Enquete über die Arbeiterordnung und die derselben vorzulegenden Fragen. 2. Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Freitag, den 20. d. M., um 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer *(734 der Beilagen)*.

2. Bericht des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses vom 18. Jänner 1883, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird *(732 der Beilagen)*.

3. Specialdebatte über die Volksschulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 300. Sitzung,

am 20. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Ferdinand Fürst **Lobkowicz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Steinbach**, Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 18. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Richter in die III. Abtheilung eingelost wurde.

Ferner ersuche ich, zur Wissenschaft zu nehmen, daß ich die Petition des volkswirthschaftlichen Vereines zu Neubydžov in Böhmen, um Nachsicht der Grundsteuer anläßlich der Elementarschäden im Jahre 1882 in Folge des vom hohen Hause am 16. v. M. gefaßten Beschlusses der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten habe.

Ich habe heute vertheilen lassen: Die Berichte des Budgetausschusses über die Baurechnungen der Eisenbahnen Rakonitz-Protivin, Divazza-Pola, Tarnów-Leluchów, Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico und Kriegsdorf-Römerstadt *(714—718 der Beilagen).*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhalts der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition des Großgrundbesitzers Appeltauer in Zikow (Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen) in Böhmen um Gewährung eines behördlichen Schutzes gegen das willkürliche Verlassen des Dienstes von Seite seiner Bediensteten *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg).*"

„Petition der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien um Berücksichtigung ihres Zusatzantrages zum §. 2 der Regierungsvorlage über die concessio-

nirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Alois Prinzen Liechtenstein)*."

„Petition der Gemeindevertretung Saubernitz im politischen Bezirke Aussig um Ablehnung der Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Jasło in Galizien um unentgeltliche Ueberlassung des daselbst befindlichen Militärmarodenhauses in das Eigenthum der Gemeinde *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition der Gemeinden Maydan, Seredny und Hłyński in Galizien gegen die Eximirung Galiziens im §. 75 der Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petition des Gemeindevorstandes von Brätersdorf in k. k. Schlesien um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition der Gemeindevertretung zu Hrobschitz, Bezirk Teplitz in Böhmen, um Ablehnung der neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Wurmbrand)*."

„Petition des Centralvereines der Maurermeister aus Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um Abänderung der von der k. k. Regierung eingebrachten Vorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Stadtgemeinde Radkersburg und der Marktgemeinde Mureck in Steiermark um Unterstützung ihrer Concessionswerbung zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Localbahn von Spielfeld nach Radkersburg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Magg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Magg:** Ich bitte das hohe Haus, zu gestatten, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Radkersburg und Mureck, fernabliegend von der Eisenbahnverbindung, und des uralten Handelsverkehres auf der Mur durch deren Schifffahrtsverhältnisse beraubt, haben sich entschlossen, selbst um eine Concession zum Baue einer Localbahn nachzusuchen, und dieses Gesuch liegt der Regierung vor. Sie wenden sich nun an das hohe Abgeordnetenhaus um Unterstützung. Die Petenten begehren nur Dasjenige, was nach dem Gesetze zulässig ist und sie begründen in sachlichen Ausführungen die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit, sowie die Wichtigkeit für die Orte, von denen dieser Nothruf ergeht.

Ich bitte also das hohe Haus, zu gestatten, daß die vorliegende Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Magg beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Zimmermeister in Brünn wegen gesetzlicher Präcisirung einiger Bestimmungen in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Alois Prinzen Liechtenstein)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich Seine Durchlaucht der Herr Abgeordnete Alois Prinz Liechtenstein das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Alois Prinz **Liechtenstein:** Ich beantrage, daß die von mir überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Alois Prinz Liechtenstein beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition des Vorstandes der Ortsgemeinde Zossen in k. k. Schlesien um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist mir ein Antrag der Herren Abgeordneten Zacharias Herrmann, Eduard Ritter v. Portheim und Genossen überreicht worden; ich ersuche um Verlesung desselben.

Schriftführer **Reschauer** *(liest den Antrag aus 737 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer *(734 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete v. Zallinger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß das hohe Haus diese Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung zuweise. Ich glaube, daß dieser Antrag vollkommen gerechtfertigt ist, damit das hohe Haus bei der Wahl in diesen Ausschuß auf die Vertreter der Alpenländer insbesondere Rücksicht nehmen kann, welche ja ein vorzügliches Interesse an dem Zustandekommen dieses Gesetzes haben, dessen Bestimmungen der Eigenart der Verhältnisse der Gebirgsländer besondere Berücksichtigung tragen sollen. Ich empfehle dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Zallinger beantragt, daß zur Behandlung dieses Gegenstandes ein 15gliederiger Ausschuß aus dem ganzen Hause gewählt werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu dem Berichte des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses vom 18. Jänner 1883, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird *(732 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Nachdem der Bericht des Justizausschusses sich bereits durch längere Zeit gedruckt in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses befindet, glaube ich der Pflicht enthoben zu sein, denselben zu verlesen und stelle im Namen des Justizausschusses bloß den Antrag, das hohe Haus geruhe in die Specialdebatte über diese Vorlage einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Keil zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Es handelt sich hier anscheinend um einen ganz geringen Gegenstand, welcher in diesem hohen Hause und überhaupt bei den Gesetzgebungskörpern die letzten Jahre nicht jene Aufmerksamkeit erfahren hat, welche er vom Standpunkte der Volkswirthschaft wirklich verdienen würde. Derlei Fideicommißgesetze werden seit der letzten Zeit gleichsam als so nebensächliche Gegenstände eingeschoben in die Debatte von sehr wichtigen Verhandlungsgegenständen. Mir scheint aber die Frage über die Errichtung, über die Vermehrung der Fideicommisse, über die Incorporirung einzelner Wirthschaften in den gebundenen Besitz für ewige Zeiten von einer so eminenten Bedeutung in volkswirthschaftlicher Beziehung, daß ich es nicht unterlassen kann, hier meine Anschauung sowohl bezüglich der volkswirthschaftlichen Seite der Frage, als auch bezüglich der anderen Seite, wie diese Vorlage überhaupt zu Stande gekommen ist, auszusprechen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich mich dieser Aufgabe umsoweniger entschlagen kann, als mir der verehrte Herr Berichterstatter in seinem Berichte, der übrigens mit möglichster Kürze verfaßt ist, eine ebenso kurze Aufmerksamkeit angedeihen ließ.

Es heißt hier, über die rechtliche Frage sei kein Zweifel erhoben worden im Justizausschusse, „wohl aber wurde die Frage, ob dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen sei, lebhaft bekämpft und von dem Abgeordneten Dr. Keil der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt." Die Sache ist so gekommen: Der Justizausschuß erwies mir die Ehre, bei der ersten Lesung im Ausschusse mich zum Berichterstatter für den Ausschuß über diese Vorlage zu wählen, und es wurde schon bei der ersten Lesung eine ziemlich eingehende Erörterung über diese Vorlage gepflogen und von der großen Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses die volkswirthschaftliche Bedeutung solcher Fideicommißvorlagen hervorgehoben. In Folge dessen wurde ich mit dem Auftrage gewählt, als Berichterstatter für den Ausschuß die Sache eingehend zu studiren und seinerzeit Bericht zu erstatten. Ich habe mich dieser Aufgabe in kurzer Zeit entledigt, und das Resultat, zu welchem ich auf

Grund der Erhebungen und auf Grund des Studiums des ziemlich umfangreichen Actes gekommen bin, war, daß ich dem Ausschusse nur den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung empfehlen konnte.

Ich wurde gerade mit Noth überstimmt und habe das Referat niedergelegt. Einen weiteren Antrag stellte Abgeordneter Dr. Grünwald, welcher dahin ging, weitere Erhebungen über diese Fideicommißangelegenheit zu pflegen, weil das Actenmaterial sehr unvollständig und unklar ist, und erst nach Einlangen dieser Erhebungen weiteren Bericht zu erstatten. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und seit diesem Augenblicke sehe ich mich in der verehrten Gesellschaft des Herren Abgeordneten Dr. Grünwald, welcher bei der Beschlußfassung über diese Vorlage auch erklärte, für diese Vorlage nicht stimmen zu können.

Soweit das Thatsächliche, wie es sich im Ausschusse zugetragen hat.

Sieht man nun diesen Bericht des Justizausschusses an, mit dem Entwurfe, wie er zum Gesetz erhoben werden soll, sieht man die Regierungsvorlage an mit der Motivirung, sieht man den Bericht des hohen Herrenhauses an mit der Motivirung: nirgends finden wir einen Aufschluß darüber, von welcher Qualität die Realitäten dieser Vorlage sind und welche Bedeutung sie überhaupt hat. Sie finden nur, daß diese Einbeziehung zur Verbesserung der Bewirthschaftung und zur Arrondirung des fürstlich Thurn und Taxis'schen Haus- und Stammvermögens wünschenswerth ist.

Das ist von einem gewissen Stadium der Vorerhebungen aus richtig, aber nur dieser Satz ist zu finden, und wo es sich um Ausnahmsgesetze von wirthschaftlicher Bedeutung zu Gunsten Einzelner und um Privilegien handelt, dort müssen Sie mir gestatten, daß ich in dem Autoritätsglauben nicht so weit gekommen bin, um für Etwas zu stimmen, weil es heißt: Es ist dies wünschenswerth zur vortheilhaften Bewirthschaftung für Denjenigen, der um das Privilegium ansucht.

Andere Motive finden Sie, meine Herren, nicht in der Regierungsvorlage, Sie finden sie nicht einmal in der Aeußerung des Ackerbauministeriums. Es heißt nur: Es ist wünschenswerth. Ich gestehe, das wäre bei vielen Staatsbürgern auch der Fall, vielleicht bei allen, daß sie es für wünschenswerth erachten, zur 20. Kuh noch eine 21. des armen Bauern, oder zu den 20 Joch Feld noch ein paar Joch vom Nachbar zu bekommen, bis der dann unbequeme Nachbar nichts mehr hätte. *(Sehr gut! links.)* So könnte man das ausdehnen und folgerichtig zum Schlusse kommen: Ich wünsche das ganze Königreich Böhmen.

Allein es können Fälle vorkommen, wo Fideicommisse berechtigt sind. Das ist unter gegebenen Verhältnissen, in gewissen Gegenden, bei gewissen climatischen Zuständen, beim Waldbesitze der Fall. Ich kann das aber nicht im Allgemeinen zugestehen; das richtet sich nach dem speciellen Falle. Allein nach dieser Vorlage kommt eine ganz andere Incorporirung. Hier handelt es sich angeblich um 127 Joch — was auch nicht wahr ist — allein es kommt eine Vorlage mit 8.200 Joch *(Hört! Hört! links)*, und die ist auch schon im Justizausschusse beschlossen. So geht es fort. Es ist daher sehr nothwendig, derlei Privilegien genau auf den Grund zu sehen und sich zu fragen: Kann der Abgeordnete, kann die Volksvertretung solchen Verhältnissen zustimmen, wenn sie nicht von eminent wirthschaftlicher Bedeutung sind? Das ist aber diese Vorlage nicht.

Der Herr Berichterstatter sagt uns hier, es handle sich um bessere Bewirthschaftung des fürstlich Thurn und Taxis'schen Besitzstandes durch ganz unbedeutende Arrondirungen, es handle sich ferner nur um einen ganz unbedeutenden Umfang, nämlich um 127 Joch. Ob dies aber eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung betrifft, das ist im Acte nicht nachgewiesen, es liegt kein Plan, keine Fideicommißbeschreibung vor, es ist nicht ersichtlich, wo diese Parcellen liegen. Nun, sie liegen in einer Menge von Katastralgemeinden. Sie werden zu fünf Herrschaften zugetheilt. Möglicherweise ist es eine Arrondirung; aber wenn ein derartiges Privilegium angesprochen wird, so muß man dies nachweisen, mindestens angesichts des Gesetzes über die Errichtung und Vermehrung von Fideicommissen aus dem Jahre 1868, wo ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen ist, daß dieses Gesetz vom Jahre 1868 dazu gegeben ist, um den freien Verkehr mit dem Eigenthume aufrecht zu erhalten, was doch sehr wünschenswerth und wirthschaftlich vortheilhaft ist. Wenn nun ein solches Gesetz vorliegt, so muß man das Gesuch um dieses Privilegium wenigstens mit allen Daten belegen, und die liegen in dem Fideicommißacte nicht vor.

Bevor ich nun zeige, was arrondirt, was in den Fideicommißcomplex incorporirt werden soll, muß ich mich fragen: Wie ist dieser Act denn überhaupt in das Haus gekommen? Ein Majestätsgesuch von nicht ganz einer Seite wurde von Seiner Excellenz dem Grafen Boos-Waldek an Seine Majestät geleitet mit der Bitte, es möge ungefähr dieser Complex, wie er hier verzeichnet steht, dem Fideicommiß in dieser Weise einverleibt werden, ohne Nennung von Parcellen, ohne Nennung von Gründen und ohne Beilage der nöthigen Urkunden. Dies wurde an das Justizministerium, von diesem an das Ministerium des Innern, von hier an die Statthalterei u. s. w. bis zum Prager k. k. Landesgerichte geleitet. Nun wurden Erhebungen gepflogen. Die Parcellenverzeichnisse zeigten sich als unrichtig, die Grundbuchsauszüge waren nicht vollständig vorhanden, die Nachweisungen bezüglich des Besitztitels

konnten nicht erbracht werden. Und worin bestand denn eigentlich der Besitztitel? Der Besitztitel der meisten Realitäten, die hier incorporirt werden sollen, waren Erbschaftsreceßausweise von dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Hause de dato Regensburg, und zwar fast alle aus dem Jahre 1872. Auf Grund dieser Erbschaftsreceßschriften und auf Grund von von dem fürstlichen Hause verfaßten und wiederholt — wiederholt, sage ich — abgeänderten und richtiggestellten Parcellenverzeichnissen, wobei nicht einmal bei allen die Culturgattung, viel weniger der Reinertrag angegeben ist, auf Grund dieser höchst eigenen Verzeichnisse und Urkunden wurde endlich gesagt: Jetzt dürfte das Verzeichniß vollständig sein, jetzt möge man die Incorporirung vornehmen; man forderte dies also auf Grund von eigenen Documenten in ipsissima re.

Es wurde dann, wie ich schon hervorgehoben habe, das Ackerbauministerium gefragt. Dieses findet vom wirthschaftlichen Standpunkte kein Hinderniß. Es ist zwar nicht der Ausdruck gebraucht, der im Berichte enthalten ist, daß es vortheilhaft sei, sondern es ist nur der Ausdruck gebraucht, daß vom wirthschaftlichen Standpunkte kein Hinderniß vorliege. Auch die politische Behörde fand kein Hinderniß. Was ist aber hiebei das Eigenthümliche? (Und das charakterisirt die ganze Vorlage und den ganzen Hergang.) Es war nämlich ursprünglich die Incorporirung von 127 Joch 430 Quadratklaftern beantragt. Dagegen sagt das letzte Verzeichniß und die letzte Bitte seitens des fürstlichen Hauses etwas ganz Anderes; wenn ich mich nämlich recht erinnere — mir stehen die Acten nicht zu Gebote — heißt es in den Eingaben des fürstlichen Hauses, die von einer Behörde in Prag zusammengestellt wurden — sie befinden sich, glaube ich, sub Nr. 52 und 54 der Beilagen dieser Acten — daß man die Forderungen bezüglich der Herrschaft sub A. Chotjeschau und Richenburg und einiger anderen Parcellen fallen lasse. Eine Incorporirung dieser Gründe mittels Fideicommißbewilligung dürfte nicht nothwendig sein, da dieselben der Herrschaft ohnedies schon zugeschrieben seien. Nichtsdestoweniger erscheinen diese Objecte in der Flächenmaßberechnung in der Justizministerialvorlage, in der Herrenhausvorlage und auch hier angeführt. Diese Gründe von rund 27 Joch erscheinen nicht im Ausmaße subtrahirt, trotzdem sie, wie das fürstliche Haus selbst sagt, schon dem Fideicommiß zugeschrieben sind.

Wieso sind diese Gründe zugeschrieben worden? Hiermit komme ich zu einem anderen Gegenstande, bei dem der Herr Regierungsvertreter Dr. Steinbach jedenfalls Gelegenheit nehmen wird, eine gewisse legislatorische und juristische Zukunftsmusik à la §. 9 der Transversalbahn loszulassen. *(Heiterkeit links.)* Diese Zuschreibung kam so: Das Oberlandesgericht in Prag sagt, das ganze fürstlich Thurn und Taxis'sche Stammvermögen ist nicht unter die Fideicommisse zu subsumiren. Es habe daher keine Veranlassung gehabt, den Acten jene Daten beizuschließen, welche vom Gesetze diesfalls gefordert werden. Das Oberlandesgericht sagte also: Es ist kein Fideicommiß, es haben daher jene Bestimmungen im Verfahren außer Streitsachen vom August 1854, welche bei Errichtung von Entlastungen, Purificirungen und Onerirungen von Fideicommissen Anwendung finden, hier keine Anwendung. Jene Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die von Fideicommissen handeln, haben hier keine Anwendung. Das Gesetz vom Juni 1868 über die Errichtung von Fideicommissen hat hier keine Anwendung, daher ist diese Instruirung des Fideicommißactes, wie er vorliegt, nicht nothwendig und daher haben wir, das k. k. Landesgericht nämlich, die sub A aufgeführten Liegenschaften in einer Summe von circa 27 Joch auch schon früher dem Stammvermögen zugeschrieben. Wieso nun? Das fürstlich Thurn und Taxis'sche Hausgesetz ist ein für die Gerichte in Oesterreich nicht geltendes — es ist hier ein Ausnahmezustand vorhanden, und es ist die Sache nach anderen Gesetzen zu beurtheilen, daher man ohne Gesetz die erwähnten Realitäten zugeschrieben habe.

Nun ist es richtig, daß die Confirmationsurkunde vom Jahre 1859 für das fürstlich Thurn und Taxis'sche Stammhaus, soweit es österreichische Besitzungen betrifft, veranlaßt worden sein mag, wie der Herr Regierungsvertreter sagen wird, bei einer kleinen Herrschaft in Tirol, bei Finstermünz. Es ist juristisch richtig, daß die Geltung dieses Gesetzes keinen Zweifel aufkommen läßt, denn diese Confirmationsurkunde ist mit einer Allerhöchsten Entschließung dem Reichsgesetzblatte vom Jahre 1859 einverleibt, daher ein in Oesterreich geltendes Gesetz und namentlich auch für alle justiz-politischen Behörden maßgebend. In diesem Gesetze kommen wiederholt die Ausdrücke vor, daß es in aller Hinkunft zu halten ist in vim fidei comissae u. s. w. Es heißt — um wörtlich zu citiren — in der Confirmationsurkunde vom 30. Juni 1859 — Entschließung Seiner Majestät vom 31. März 1859 — „die gegenwärtigen und künftig zu incorporirenden Liegenschaften zu einem fideicommissarischen Stammvermögen“ und im nassauischen Hausgesetz vom Jahre 1873 „in vim fidei commissae familiae conventionalis et pacti realis auf ewige Tage“. Nun, Angesichts dieser Gesetze sagt das k. k. Oberlandesgericht Prag, daß das Fideicommißgesetz keine Anwendung findet, der Oberste Gerichtshof gibt ein umständliches Gutachten ab, es finde das Fideicommißverhältniß auf dieses Hausgesetz ja Anwendung. Das Justizministerium sagt: Ja, es ist gar kein Zweifel, allein aus anderen Gründen, es ist mehr als ein Fideicommiß.

Nun weiß ich, daß es ein Mehr als Fideicommiß geben kann, ich kann mir z. B. königliche Kron=

güter denken und dergl. Allein selbst Familiengüter der Krone unterliegen gewissermaßen dem Fideicommißgesetze. Also über diese Frage ist kein Zweifel, es hat die Fideicommißgesetzgebung vom Jahre 1868 auch auf dieses Gesetz Anwendung. Nun ist in der Confirmationsurkunde vom Jahre 1859 der Passus enthalten, daß hinsichtlich der damals als Fideicommiß, respective als fürstlich Thurn und Taxis'sches Haus- und Stammvermögen zusammengefaßten Güter auch in aller Hinkunft, so noch etwas weiteres incorporirt werden wolle, dies geschehen könne mit Allerhöchster Genehmigung. Das ist ganz richtig. Im Jahre 1868 ist das Gesetz ddo. 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 64, über die Fideicommißbewilligung gegeben worden, und dort findet sich ausdrücklich die Bestimmung *(liest)*: „Insofern in einer früheren Verleihungsurkunde oder nach früheren Gesetzen einer Familie das Recht eingeräumt wird, gegen Allerhöchste Genehmigung zu incorporiren, so ist dies, insofern es innerhalb fünf Jahren, von dem Jahre 1868 an gerechnet, angesucht wird, zulässig."

Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Incorporirung nach dem Gesetze vom Jahre 1868 durch ein Reichsgesetz als fideicommisse zu gewähren. Also auch aus diesem Grunde ist es außer allem Zweifel, daß hier die Fideicommißgesetzgebung Anwendung finde, und daß die Vertretungskörper mittelst Gesetz die Bewilligung zu ertheilen haben. Nun werden Sie vielleicht von der Regierungsbank die Ausführung hören, daß dem nicht ganz so ist: Dieses fürstlich Thurn und Taxis'sche Hausgesetz sei nach dem nassauischen Hausgesetze zu behandeln; dieses nassauische Gesetz sei im Jahre 1873 erlassen worden und das sei analog anwendbar, folglich hier mehr als ein Fideicommißvermögen.

Nun frage ich Sie, meine Herren, wenigstens die Juristen: ein Specialgesetz, ein Privileggesetz für eine bestimmte Familie vom Jahre 1859 und ein Privileggesetz für die Familie Nassau vom Jahre 1873, wollen Sie so analog behandeln, wie die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuches? Das Privilegium, welches, dem A ertheilt wird, wollen Sie consequent ohne Rücksicht auf die Zeit auch auf das Privilegium des B anwenden? Das nassauische Hausgesetz ist aus einer anderen Ursache entstanden als das fürstlich Thurn und Taxis'sche. Das nassauische ist entstanden, nachdem sich unter den Familiengliedern des nassauischen Hauses über die Verhandlung des Nachlasses des verstorbenen Hauptes Meinungsverschiedenheiten ergeben haben. Alle compromittirten auf Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich und mittelst Erbschaftsrecesses vom Jahre 1873 sind diese Verhältnisse im nassauischen Hause geordnet worden. Für eine solche Gesetzesauslegung und Anwendung der Analogie fehlt mir der Geschmack.

Nachdem ich nun im Allgemeinen dieses dargestellt habe, erlauben Sie mir die Frage zu erörtern: was wird incorporirt?

A 1. In der Katastralgemeinde Přestavlk, Bauparcelle Nr. 54, Garten und wieder Garten. Ich muß, nachdem es hier enthalten ist, auch das, was sub B incorporirt werden soll, besprechen.

B 1. Die Papiermühle Haus Conscriptionsnummer 18, das Hegerhaus Conscriptionsnummer 17, und Bauparcellen Nr. 21, 22, 23, 24, Aecker und Gärten.

2. Das Haus Conscriptionsnummer 18 mit Grundstücken, dann das Haus Conscriptionsnummer 61 mit Grundstücken. In der weiteren Katastralgemeinde sub 3, das Haus Conscriptionsnummer 7 in Franzensdorf mit den Grundstücken, dann ein Feld und eine Wiese. Dann kommt sub 4 ad B: in der Katastralgemeinde Richenburg, die Grundwirthschaft Conscriptionsnummer 13 mit Grundstücken und dann eine große Reihe von Aeckern, Wiesen und Hutweiden und so geht es fort. Es sind über 20 Joch, und wenn man nach Wald fragen würde, ist keiner hier, der incorporirt werden soll. Weiters ein Wohnhaus Conscriptionsnummer 32 sammt Wirthschaftsgebäuden und Hofraum, Bauparcelle Nr. 97, die Mühlrealität Conscriptionsnummer 97 mit Grundstücken und Aeckern 2c., Conscriptionsnummer 43 in Richenburg, Schillingsthal genannt: Garten, Feld, Wiese, Hutweide; Conscriptionsnummer 47: Bauarea, Wiese, Wiese, Wiese, Garten; Conscriptionsnummer Anwesen 3 in Lhotty mit den Grundstücken: Bauarea, Wiese, Acker, Acker, Weide; Katastralgemeinde Krouna, eine unter Conscriptionsnummer 18 conscribirte Wirthschaft mit einer Menge von Parcellen, Aeckern und Wiesen. Nur sub C finden sich vier Parcellen Wald mit einem verhältnißmäßig kleinen Flächenmaße von Summa vier Joch. Dann kommt ein Wohnhaus Conscriptionsnummer 53 mit Garten, Hofraum und mit den Grundstücken: Bauarea, Garten, Garten; dann die Chaluppe Conscriptionsnummer 49 neu, 57 alt mit den Grundstücken: Bauarea, Bauarea, Garten, Garten; hierauf die Chaluppe Conscriptionsnummer 44 neu, 42 alt sammt den Grundstücken: Bauarea, Bauarea, Garten.

Jetzt kommt wieder eine Serie Wiesen und Aecker, dann sub D, Katastralgemeinde Koschumberg, Haus Nr. 1 mit Bauparcellen und Garten. Sub E, in der Herrschaft Leitomischl finden Sie ebenfalls Realitäten, die nicht zum Waldbesitz, sondern zum kleinen Wirthschaftsbesitze gehören; sub E 2 haben Sie die Häuser 3, 4, 5, 6 in der Vorstadt von Leitomischl.

Ja, ich bitte, meine Herren, das dient zur Arrondirung eines Fideicommisses? *(Sehr gut! links.)* Wo so eklatant der Beweis vorliegt, daß all die Realitäten einen anderen Zweck haben, kann ich mich

unmöglich damit trösten, daß nun die fürstlich Thurn und Taxis'sche Stammgüter durch die Häuser in Leitomischl besser arrondirt werden. *(Heiterkeit links.)* Sie finden ferner eine Chaluppe Conscriptionsnummer 323 sammt Garten in der Obervorstadt Leitomischl.

Nun kommt sub E 6 eine ganze Menge von Katastralparcellen, ohne daß angedeutet wird, welcher Culturgattung dieselben angehören. Ich habe mir nun die Mühe genommen und nachgesehen, in der festen Ueberzeugung, hier wird doch endlich einmal Wald sein. Nicht eine Parcelle Wald ist darunter. Das soll incorporirt werden, weil es zur Arrondirung und wirthschaftlichen Hebung des Stammvermögens dient! Würde es aber dazu dienen, so ist das doch kein Grund, um zu incorporiren. Es fragt sich vielmehr, ob es nicht vortheilhafter ist, wenn die Liegenschaften im freien Eigenthume bleiben. Ich muß da entschieden nur mit „Ja" antworten. Warum?

Ich will zuerst die wirthschaftliche Seite besprechen. Ich bin entschieden der Meinung, daß der kleine Besitzer mit seiner Familie einen mäßigen Grund besser ausnützen und bearbeiten wird, als wenn dieser zu einem großen Complexe gehört. Denn bei großen Grundcomplexen — ich spreche nicht von einem bestimmten Besitzer, der um die Incorporirung ansucht, sondern ich stelle nur allgemeine Thatsachen hin — ist es nicht selten der Fall, daß das, was die Natur gibt, gefälligst genommen wird, indem die erforderliche großartige Pflege desselben nicht immer möglich ist, weil man die Arbeitskräfte nicht aufbringt. Fremde Leute verwenden auch nicht den Fleiß, wie der Landmann, auf sein eigenes Feld. Auch die Nationalökonomen sagen, daß die kleine Bewirthschaftung eine intensivere, sorgsamere ist. Damit soll aber nicht ausgesprochen werden, daß ich dem kleinen Besitzer ausnahmslos das Wort rede.

Ich finde, eine gesunde Landwirthschaft kann nur dort gedeihen, wo ein richtiges Verhältniß zwischen Groß-, Mittel- und Klein- oder Hauswirthschaft besteht. Wie verhält sich nun die Sache in Böhmen? Der gebundene Besitz soll daselbst, wie wir gehört haben, in einer erschreckenden Weise zunehmen. Ich stehe mit dieser Ansicht nicht allein, denn die Fideicommißcommission des Herrenhauses hat mit Bedauern hervorgehoben, daß die Mittel- und Kleingrundwirthschaften in Böhmen allmälig verschwinden *(Hört! links)*, und daß sie dem Großgrundbesitze incorporirt werden.

Die Majorität der Commission hat der Ansicht entschieden Ausdruck gegeben, daß dies eine bedauerliche und wirthschaftlich schädliche Thatsache ist. Wenn Sie sich davon überzeugen wollen, so bitte ich den Bericht der Fideicommission über die Regierungsvorlage, betreffend das Fideicommiß der fürstlich Schwarzenberg'schen Secundogenitur nachzulesen. Was ich sage, ist also erwiesen. Auch in dem Fideicommißausschusse des Abgeordnetenhauses, das heißt in dem Justizausschusse, konnten diese Thatsachen nicht in Abrede gestellt werden. Als die Vorlage im Ausschusse zur Verhandlung kam, wurde zwar der Antrag gestellt, erst Erhebungen pflegen zu lassen bezüglich der Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes, aber dieser Antrag wurde abgelehnt und man begnügte sich auf der Gegenseite damit, zu sagen, daß durch diese Regierungsvorlage eine bessere Bewirthschaftung des fürstlich Thurn und Taxis'schen Stammgutes werde herbeigeführt werden.

Was wird die Folge davon sein, wenn wir auf diesem Gebiete der Gesetzgebung fortfahren? Es wird von der Rechten des Hauses gegen die große Capitalsmacht und gegen den großen Besitz zu Felde gezogen und es wird gepredigt, daß der kleine Gewerbsmann und der Bauer der großen Capitalsmacht unterliegen muß. Wenn wir aber ein solches Gesetz beschließen, wie das vorliegende, dann dürfen wir solche Grundsätze nicht predigen.

Ich bin ebenfalls für meinen Theil von der Uebermacht des Großcapitals überzeugt, handle aber demgemäß consequent. *(Beifall links.)* Nach meiner Ueberzeugung wird durch das Verschwinden des mittleren und kleinen Besitzes und Aufgehen in dem Großgrundbesitze der Bauernstand successive nach abwärts gedrängt. Aus dem mittleren Grundbesitzer wird ein kleiner, aus dem kleinen ein Häusler und aus dem Häusler wird der Arbeiter, der kein Stückchen Erde, kein Scheit Holz sein Eigen nennen kann, der Arbeiter, der weniger Vaterlandsliebe und Interesse für vaterländische Staatsinstitutionen besitzt, weil er Nichts zu gewinnen und Nichts zu verlieren hat. *(Sehr gut! links.)* Unsere Vorfahren haben mit Recht den Grund und Boden entlastet. Sie haben sogar vor langer, langer Zeit die Leibeigenschaft aufgehoben, nun drücken wir aber den kleinen Bauer und den kleinen Geschäftsmann zum Arbeiter herab, der der Großmacht des Capitales und dem Großgrundbesitze dienstbar gemacht wird. *(Sehr gut! links.)*

Die nächste Folge davon ist, daß der kleine Grundbesitzer, der etwas gelernt hat und einen gesunden Verstand besitzt, nach Amerika auswandert, um sich dort eine neue Existenz zu gründen. *(Sehr wahr! links.)* Durch eine solche Gesetzgebung wird ein Proletariat unter der ackerbautreibenden Bevölkerung und anderseits werden Magnaten von Grund und Boden geschaffen. Wo ist dann das Mittelglied?

Ich fürchte sehr, daß einmal Zeiten kommen werden, die nicht uns, sondern auch Sie auf jener *(rechten)* Seite nicht verschonen werden, wenn die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in dieser Weise fortfährt. Wenn die von gewisser Seite so beliebten Gesetzgebungstheorien nur consequent angewendet würden, dann ließen sich einzelne abnorme Verhält-

nisse ausgleichen. Das gemeinnützige Interesse zum Beispiel, erfordert in jedem beliebigen Falle ein separates Gesetz oder irgendwo einen Artikel hineinzufügen.

Nun sage ich, es ist das ein gemeinnützigeres Interesse, wenn zwanzig Menschen einen kleinen Besitz, ein kleines Häuschen verlangen, wo sie sich und ihre Familien betten, und wo sie sich anständig fortbringen können. Das verlangen die Zwanzig gegen Einen und bitten nun das hohe Ministerium um ein Gesetz, wonach man die Entäußerung zu ihren Gunsten — weil sie doch zwanzig gegen Einen sind und ein eigenes Interesse haben — zulasse. So ungefähr könnte man das Gesetz verfassen.

Nun, meine Herren, lassen Sie ab von diesen privilegirten Zuständen, treiben Sie nicht unsere gute ländliche Bevölkerung von Stufe zu Stufe nach abwärts. Nehmen Sie ihr nicht noch die letzte Hoffnung auf Besitz, oder antworten Sie mir vielleicht: Ja, es ist eines Jeden freier Wille, wenn er seinen Besitz dem Fürsten Thurn und Taxis verkauft? Ja, es ist richtig, er wird es verkaufen können, ich bezweifle das nicht, er wird es verkaufen, tauschen oder sonst irgendwie übergeben.

Im öffentlichen Leben aber — und die Volkswirthschaft hat ein eminent öffentliches Interesse und eine öffentliche Bedeutung im Staate — kann es sich nicht darum handeln, ob der Einzelne immer das Richtige verfüge. Man würde mit mehr Recht sagen können: „Erzieht das Volk besser und dann wird der Einzelne seinen Besitz nicht so leicht veräußern.“ So steht auch in dem Falle die Frage nicht. Diese Besitzungen wurden ja dem Thurn-Taxis'schen Hause nicht strittig gemacht, allein, daß sie für immer und ewig gebunden werden sollten, daß es dem kleinen Mann bei seiner Sparsamkeit, Arbeitsamkeit, wenn er sich einige Gulden erspart hat, nicht mehr möglich sein soll, sie wieder zu erwerben, in der Nähe der Stadt eine Familie zu gründen, sich besser zu situiren, das ist das, wogegen ich mich ausspreche. Dazu kommt noch etwas.

Wenn der kleine Besitz in der Umgebung von bevölkerten Ortschaften, von Fabriksorten, verschwindet, dann, meine ich, wird successive die Arbeiterclasse immerwährend nach abwärts und zur Auswanderung gedrängt, auch die Consumtion wird abnehmen.

Ich muß offen gestehen, daß mir diese Richtung nicht faßlich ist, oder soll sie mir faßlich sein, weil uns der Herr Ministerpräsident ein Gebührengesetz versprochen hat, und weil dasselbe wirklich schon im Ausschusse beschlossen ist, weil etwa die kleinen bäuerlichen Besitzungen oder Realitäten bis zum Werthe von 5.000 fl. billigere Uebertragungsgebühren zu zahlen haben, und anderseits der Gebührennachlaß aufgehoben ist? Die Aufhebung des Gebührennachlasses bei einem solchen Vorgehen, ist eine Illusion. Lassen Sie die 3½percentige Gebühr auf, und 3 Percent Veränderungsgebühr bestehen, denn diese Herrschaften verändern ihren Besitz nicht innerhalb von acht Jahren, sondern nach acht Jahren; so ist hier wieder ein Beneficium für den Fideicommiß, für den gebundenen Großgrundbesitz. *(Sehr richtig! links.)* Dann läßt man die ½percentige Gebühr nach. Der gewöhnliche bäuerliche Besitz wird höher in Vergebung; consequent finde ich das auch nicht, volkswirthschaftlich finde ich das auch nicht und kann es nicht so nennen. Diese Objecte sind kein Gegenstand, wo man mit gutem Gewissen einrathen könnte, sie sollten einem gebundenen Großgrundbesitze fideicommissarisch einverleibt werden. Sie sind bestimmt für kleine Arbeiterfamilien, für kleine Bauern, und es sind darunter auch welche, die eine ganze Bauernfamilie ernähren können.

Daß man ohne diese Verhältnisse die Stammvermögen nicht rationell bewirthschaften könne, ist nicht nachgewiesen, und wenn auch, so sind und bleiben diese Besitzstände im Allodbesitze des Thurn und Taxis'schen Vermögens, und das ist der große Unterschied.

Fördern Sie nicht auf diese Weise die Interessen des großen Capitals! Sie, meine Herren, gehen rückwärts auf diesem Wege, Sie treiben den kleineren Mann socialistischen und communistischen Bestrebungen in einer ganz unbegreiflichen Weise in die Arme. Ich rathe daher dem hohen Hause, aus all' den Gründen, die ich vorgeführt habe — und sie sind der Sache entsprechend — in die Berathung dieser Vorlage nicht einzugehen, das heißt sie abzulehnen. Sie thun damit der Wirthschaft einen großen Gefallen und Sie stellen sich doch endlich einmal auf den richtigen Boden, wie Privilegien und Ausnahmsgesetze zu behandeln sind. Diese mögen zum Theil vom Vortheile sein, hier ist aber das nicht nachgewiesen, und deßhalb, meine Herren, lehnen Sie diese Vorlage ab. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Während der ziemlich langen Reihe von Jahren, während welcher ich die Ehre habe, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, lagen uns schon gar mancherlei Gesetzesvorschläge bezüglich der Ausdehnung von Fideicommissen vor. Ich und meine näheren Freunde haben stets consequent gegen derartige Vorlagen gestimmt, demgemäß stehe ich auf jenem Standpunkte, den ich stets eingehalten habe, wenn ich auch heute gegen diese Vorlage stimme.

Man hat allerdings mit Rücksicht auf die Fideicommisse manche Ausnahmen von der wissenschaftlichen Theorie zu machen gesucht. Gewisse Aus-

nahmen sind allerdings discutabel. Wenn man sagt, daß Wälder dem Fideicommißzwange zu unterziehen sind, so kann man hiefür anführen, daß, eine strenge Verwaltung vorausgesetzt, allerdings die Wälder der Fideicommißherrschaften im Großen und Ganzen in einem besseren Zustande als die im Allodialbesitze befindlichen sein dürften, wenngleich sich dagegen erwidern läßt, daß beispielsweise die Gesetzgebung von Frankreich in Rücksicht auf die Wälder eine ganz ausgezeichnete Behandlung durchzusetzen wußte, lediglich durch die Strenge der Gesetzgebung, und — was insbesondere hervorzuheben ist — durch die Strenge der Verwaltung, auch ohne das Institut der Fideicommisse.

Doch diese Frage ist discutabel; man kann es allerdings für zweifelhaft erklären, ob es nicht im Interesse der Volkswirthschaft liegt, diese oder jene insbesonders an gefährdeten Orten gelegenen Waldparcellen, diese oder jene größeren Waldcomplexe dem Fideicommißzwange zu unterziehen. Dagegen aber, meine Herren, ist, so weit meine bescheidenen Kenntnisse reichen, in der gesammten Wissenschaft noch Niemand aufgetreten, der erklärt hätte, daß es ein Fortschritt in volkswirthschaftlicher Beziehung sei, wenn industrielle Etablissements, wenn städtische Realitäten, wenn bestiftete Bauerngüter, wenn zahlreiche landwirthschaftliche Ansässigkeiten dem Verkehre entzogen und dem Fideicommißzwange unterworfen werden, und zwar, meine Herren, nicht etwa dem Fideicommißzwange, wie ihn die Herren von jener *(rechten)* Seite manchmal angedeutet haben, in der Art, daß etwa eine Aenderung in Rücksicht auf das bäuerliche Erbrecht eintrete, was gleichfalls eine discutable Frage wäre, sondern in der Art, daß die Bauerngüter, die Bauernwirthschaften einfach einem großen, riesigen, bestehenden Fideicommisse einverleibt werden.

Meine Herren! Man hat auf jener *(rechten)* Seite so oft darüber geklagt, daß das mobile Capital immer mehr sich concentrire — es ist dies sicher sehr bedauerlich, denn unsere ganze Cultur beruht auf der Erhaltung eines Mittelstandes in Stadt und Land — aber man kann da doch bemerken, daß das mobile Capital erfahrungsgemäß nach ziemlich genauen Beobachtungen, die man z. B. an einem Sammelorte des mobilen Capitals, wie Paris es ist, gemacht hat, selten auf drei oder vier Erben übergeht, daß es wieder getheilt wird. — Nach dem Sparer kommt der Zehrer. — So geht es in der ganzen Welt.

Was schlägt man uns nun hier vor? Das mobile Capital kann vergrößert werden, der productive Grund und Boden, meine Herren, vermindert sich mit der Zunahme der Bevölkerung, weil, je höher die Cultur steigt, eine desto größere Area für Baugründe, für Wege, für Straßen, für Bahnen und so fort verwendet wird. Je zahlreicher die Bevölkerung, je höher die Cultur, desto geringer wird also der productive Grund und Boden eines Landes, eine desto größere Quote wollen aber die Herren der großen Menge der Bevölkerung entziehen, indem sie immer mehr Bauerngründe den großen Fideicommissen einverleiben, einigen Dutzend Bürgern eines Landes zur ausschließlichen Benützung überweisen.

Das, meine Herren, ist ja ein viel gefährlicheres Gebaren, als Alles, was Sie von der Gefahr des mobilen Capitales hervorheben.

Ich habe, meine Herren, mit Aufmerksamkeit den Bericht des sehr geehrten Justizausschusses gelesen. Ich habe in diesem Berichte zwei Gründe für die Anschauungen des Ausschusses verzeichnet gefunden. Es wird insbesondere hervorgehoben, daß es sich „doch nur um solch' unbedeutende, nur um 127 Joch 430 Quadratklafter umfassende Arrondirungen handelt." Ich zweifle nicht, meine Herren, daß hier ein Druckfehler vorgekommen ist; denn wir sind von dem geehrten Herrn Berichterstatter eine viel gewandtere Ausdrucksweise gewohnt; diese Ausdrucksweise ist ein offenbarer sprachlicher Fehler, also ohne Zweifel auf einen Druckfehler zurückzuführen. Ist denn aber, meine Herren, die Gesammtheit der Grundstücke, um die es sich hier handelt, wirklich so unbedeutend? Ich will ja annehmen, daß die Gesammtarea nur 127 Joch beträgt, aber 127 Joch, wenn sie vorwiegend Baugründe sind, auf denen Häuser stehen, können einen ungeheueren Werth repräsentiren. Um was für Realitäten handelt es sich hier? *(Unruhe rechts.)* Es wird absichtlich Lärm gemacht; ich werde also warten, bis die Herren von jener *(rechten)* Seite des Hauses sich beruhigt haben. *(Nach einer Pause fortfahrend:)* Unter diesen Realitäten befindet sich eine Papiermühle, befinden sich drei andere Mühlrealitäten, also Industrialien, befinden sich vier Häuser und ein Häuschen in einem großen, wegen seiner Lehranstalten und der Behörden, die daselbst ihren Sitz haben, bedeutenden Orte, nämlich Leitomischl; es befinden sich darunter außerdem nicht weniger als 11 ländliche Ansässigkeiten, das ist zwei sogenannte Besitzstände, sechs Häuser mit Grundstücken, conscribirte Wirthschaften, ein Anwesen und außerdem 106 einzelne Parcellen.

Es ist also, meine Herren, nicht so ganz unbedeutend, um was es sich hier handelt. Auf diesen Grundstücken lebten früher 20 Familien *(Hört! links)* und 20 Familien können wieder darauf leben. Es können ja diese Grundstücke mit Rücksicht darauf, daß sie zum Theile, wie die fünf Realitäten in einer bedeutenden Stadt, wie Leitomischl, liegen, daß außerdem vier Industrialien zu diesen Realitäten gehören, einen bedeutenden Werth haben. Von der Höhe dieses Werthes hat uns der geehrte Herr Berichterstatter nichts mitgetheilt.

Man sagt aber weiter, man dürfe nicht die bessere Bewirthschaftung dieser Besitzstände durch die Verweigerung dieser Arrondirung behindern.

Meine Herren! Hier ist ein kleiner Irrthum unterlaufen. Wird denn die gegenwärtige Bewirthschaftung der fürstlich Thurn und Taxis'schen Güter behindert dadurch, wenn wir die Unterstellung dieser 4 Industrialien, dieser 5 Häuser, dieser 11 Ansässigkeiten, dieser 106 Parcellen unter den Fideicommißzwang nicht bewilligen? Fürst Thurn und Taxis besitzt ja diese Grundstücke; er kann also seine Güter ganz so bewirthschaften, als ob sie dem Fideicommißzwange unterworfen wären. Man mag die Autorität des Ackerbauministeriums und des geehrten Justizausschusses in Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Bewirthschaftung vollkommen anerkennen; aber auch das Ackerbauministerium wird zugeben, meine Herren, daß man heute nur in Bezug auf die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse, in Bezug auf den gegenwärtigen Stand der Volkswirthschaft in Böhmen irgend ein Urtheil abgeben kann.

Kann denn das Ackerbauministerium, kann der Justizausschuß sagen, wie nach 20, 30, 40, 50 Jahren sich die Dinge stellen werden? Ist es denn nicht möglich, daß nach 20, 30, 40, 50 Jahren es geradezu im wirthschaftlichen Interesse des Landes, ja vielleicht im Interesse des Fürsten Thurn und Taxis, jedenfalls aber im Interesse des Volkes liegen kann, wenn diese Grundstücke, die in Leitomischl und an anderen Orten liegen, verkauft werden? Darüber, auf soweit hinaus, kann doch ganz unmöglich das Ackerbauministerium ein Gutachten abgeben. Es wird ja derzeit, wenn wir die Fideicommißbestiftung dieser Grundstücke nicht bewilligt haben werden, dem Fürsten Thurn und Taxis ganz und gar nicht irgend ein Hinderniß in Rücksicht auf die Bewirthschaftung derselben bereitet.

Es wird nur für die Zukunft, wenn wirthschaftliche Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, wenn dies dem Fürsten Thurn und Taxis selbst wünschenswerth erscheinen wird, wenn die Grundstücke vielleicht einen bedeutenden Werth für die Anrainer bekommen haben, wenn irgendwelche Ansässigkeiten dort errichtet werden sollen, der Verkauf dieser Grundstücke ermöglicht. Ich glaube daher, daß auch der zweite Grund, der angeführt wurde, nicht haltbar ist.

Zu diesen Momenten kommen aber noch solche hinzu, die einerseits aus den besonderen Verhältnissen des Landes Böhmen, anderseits aus der Richtung, welche unsere Gebührengesetzgebung nimmt, wohl für jeden Unbefangenen hervorgehen. Meine Herren! Wie ich schon bemerkt habe, ich habe stets gegen jede Ausdehnung von Fideicommissen gestimmt, aber ich kann mir immerhin denken, daß Dieser oder Jener für ein Land, in dem sehr wenige Fideicommisse sich befinden, mit Rücksicht insbesondere auf die große politische Bedeutung, welche derartige Fideicommisse für gewisse staatliche Einrichtungen besitzen, für die Errichtung oder Ausdehnung von Fideicommissen eintreten kann. Aber, meine Herren, das werden mir wohl die unbefangenen Fideicommißbesitzer selbst zugeben, jedes Ding auf der Welt muß doch seine Grenzen haben. Wenn in einem Lande schon ein großer Theil des Grund und Bodens von Fideicommissen bereits occupirt ist, wenn bereits ein namhafter Percentsatz der Area des Landes ergriffen ist von dem Fideicommißbande, dann, meine Herren, kann doch kein gewissenhafter Mann, mag er nun auf dieser oder jener Seite des hohen Hauses sitzen, insbesondere aber kein verständiger Conservativer für die weitere Ausdehnung der Fideicommisse stimmen. Wie steht es nun in dieser Rücksicht in Böhmen?

Ich glaube nicht, daß es irgendein Land in Cisleithanien, ja kaum in ganz Europa gibt, wenn man England ausnimmt, wo es aber überhaupt keine eigentlichen Fideicommisse, sondern nur „settlements“ gibt, welche nur auf einige Generationen reichen; ich glaube, daß es kein anderes Land gibt, in dem es mit Rücksicht auf die Area des Landes so ungeheuer viele und so große Fideicommisse gibt als im Königreiche Böhmen.

Ich habe hier eine Zusammenstellung erhalten, die Arbeit eines fleißigen Statistikers aus Prag. Hieraus geht hervor, daß die gesammte Area der Fideicommisse in Böhmen 1,006.000 Joch betrage, also mehr als die Area manches Kronlandes, ja mehr als die Area ganzer Länder Oesterreichs, welche hier im hohen Hause vertreten sind. Die Grundsteuer hievon beträgt über eine Million Gulden, hiezu kommt noch die Hausclassensteuer. Sie sehen also, meine Herren! gut ein Neuntel des Landes ist in den Händen von, wenn ich nicht irre, 54 oder 56 Menschen. Sie drängen auf jener *(rechten)* Seite so sehr gegen das mobile Capital; man mache die statistische Berechnung, ob ein Neuntel des ganzen mobilen Capitals in Böhmen in den Händen von 56 Menschen sich befindet.

Nahezu ein Neuntel des Großgrundbesitzers in Böhmen, wenn man nur die Fideicommisse, nicht den übrigen Großgrundbesitz in Böhmen in Rechnung zieht, ist in Händen von 54 Menschen, die Accumulirung von Grund und Boden ist in Böhmen unendlich weiter fortgeschritten als die Anhäufung des mobilen Capitals.

Dieses kommt überdies selten auf die vierte Generation, denn, wie ich schon gesagt habe, der Sparer findet den Zehrer, aber die Anhäufung von Grund und Boden in einer Hand ist durch das Fideicommißband stabil und Sie, meine Herren, wollen dem ungeheueren Besitze, der diesen 54 oder 56 Herren zusteht, noch mit dem einen Gesetze eilf Bauernwirthschaften, fünf Stadthäuser und vier Mühlen, mit dem anderen Gesetze — dasselbe wurde auch schon im Ausschusse angenommen — 8.000 Joch hinzufügen. Ist das nicht ein destructives, Ihren eigenen Principien entgegengesetztes Vorgehen? *(Sehr richtig! links.)* Können Sie noch auf irgend welche Wahrhaftigkeit Anspruch machen,

wenn Sie einerseits gegen die Anhäufung des mobilen Capitals, welches beliebig vermehrt werden kann wettern und anderseits jenes Capital, das nicht vermehrt werden kann, ja sogar, wenn man den productiven Boden ins Auge faßt, bei der Erhöhung der Cultur sich in etwas vermindert, auf Jahrhunderte hinaus in einzelnen Händen anhäufen und dies für Jahrhunderte durch das Fideicommißband sanctioniren? *(Bravo! Bravo! links.)* Das ist ein Widerspruch, wie er greller nicht gedacht werden kann und ich würde sehr wünschen, daß in weiteren Kreisen diese Art des Vorgehens bekannt würde.

Es ist aber, meine Herren, noch ein anderes Moment hier ins Auge zu fassen, und das ist die eigenthümliche Richtung, die unsere Gebührengesetzgebung nimmt. So wie die Dinge jetzt stehen, bedeutet die Entziehung eines Grundstückes aus dem freien Verkehre und die Ueberweisung an ein Fideicommiß eine Schädigung der Staatsfinanzen *(Sehr richtig! links)*, eine Steuererleichterung für den Fideicommißbesitzer, demgemäß, da die Staatsausgaben aufgebracht werden müssen, eine Steuererschwerung für die übrigen Staatsbürger. *(Sehr richtig! links.)* Wollen Sie, meine Herren, mir gestatten, dies Ihnen klar und deutlich zu beweisen.

Ich brauche da gar nicht weit zu greifen. In Ihrer aller Händen ist die Vorlage, welche in Rücksicht auf die Reform des Gebührengesetzes gegen den heftigen Kampf von meiner und meiner Freunde Seite im Gebührenausschusse bereits angenommen wurde, und nach dem, was wir hier im hohen Hause erlebt haben, vielleicht mit einer Majorität von zehn Stimmen auch hier angenommen werden wird. In Rücksicht auf den Verkehr in Grundstücken gibt es zweierlei Gebühren, eine Gebühr bei Verkehrsarten von Todeswegen und eine Gebühr für den Verkehr unter Lebenden. In Bezug auf beide Arten des Verkehres, in Bezug auf die Zahl der Acte, welche in Rücksicht auf die Gebühren sowohl von Todeswegen in Bezug auf den Verkehr unter Lebenden vorkommen, besitzen wir recht werthvolle statistische Daten, welche die Regierung uns gegeben hat. Aus diesen statistischen Daten geht hervor, daß etwa alle 15 Jahre der Besitz im freien Verkehre auf dem Lande wechselt, das ist, daß durchschnittlich etwa alle 15 Jahre alle Realitäten einmal verkauft werden, selbstverständlich werden manche in dieser Zeit gar nicht verkauft, manche zwei- bis dreimal. Nach den Vorschlägen, welche die hohe Regierung gemacht hat, sollen in Zukunft von jedem Besitzverkehrsacte unter Lebenden 3¾ Percent des Kaufschillings als Gebühr an den Staat entrichtet werden. Wenn wir annehmen, das alle 15 Jahre der Besitz einmal wechselt, repräsentirt dies per 100 fl. Werth alle Jahre 25 kr., weil 3·75 fl. dividirt durch 15 = 25 kr. ergibt. Wenn wir annehmen, daß 100 fl. Grund- und Bodenwerth jährlich 4 fl. Reinertrag geben, eine sehr günstige Annahme, denn nach meinen Erfahrungen ist die Revenue von Grund und Boden eher kleiner *(Sehr richtig! links)*, so haben Sie vom Werthe von Grund und Boden in Bezug auf den Ertrag eine Gebühr von 2·5 kr. per 4 fl. jährlich, also von 6¼ Percent per Jahr allein durch die Vermögensübertragungsgebühren unter Lebenden.

Es zahlt also eigentlich der Grundbesitzer, der nicht das Glück hat, Fideicommissar zu sein, zweierlei Grundsteuer, eine mit 22 Percent und einem Bruchtheile — die gewöhnliche Grundsteuer — und eine andere durch die Vermögensübertragungsgebühren unter Lebenden von etwa 6¼ Percent. Außerdem finden ja bei den im freien Verkehre befindlichen Grundstücken auch Besitzwechsel wegen Ablebens statt, wie bei den Fideicommissaren. Die ersterwähnte Art von Gebühren, das ist jede von Verkäufen unter Lebenden, die per Jahr 6¼ Percent des Reinertrages macht, zahlt nur Derjenige, der nicht Fideicommissar ist, nicht aber der Fideicommissar, der nur die Gebühren von Todeswegen zahlt; der Fideicommissar ist daher mit 6¼ Percent vom Reinertrage bevorzugt gegenüber dem freien Besitzer. *(Hört! Hört! links.)* Und gerade diese letzteren Gebühren will die Regierung durch ihre Vorlage erhöhen und diese Erhöhung von Gebühren, welche nur die anderen Eigenthümer trifft und nicht den Fideicommissar, hat der Ausschuß auch bereits angenommen. *(Hört! Hört! links.)* Jedes Grundstück daher, welches dem Fideicommißzwange unterzogen wird, wird fortan von einer Anzahl von Gebühren befreit, welche möglicherweise bei dem Verkaufe zu zahlen wären, und demgemäß entgeht diese Summe dem Staatsschatze. — Somit ist es die Pflicht jedes Mannes, der eine gewisse Gleichförmigkeit in der Besteuerung wünscht, derartige Privilegien nicht zu vergrößern. Man muß sich im politischen Leben vor Allem vor einer gewissen Scheelsucht hüten, man darf gar manche bevorzugte Stellungen nicht angeifern. Es wäre dies insbesondere den Herren von jener *(rechten)* Seite, die gegen den beweglichen Besitz so sehr anstürmen, manchmal zu empfehlen. Wir greifen das Institut des Fideicommisses nicht in jener brutalen Weise an, die von manchen andern Seiten so oft gegen den beweglichen Besitz ins Feld geführt wird.

Aber, daß solche Privilegien, wie die Fideicommisse, zumal sie auch Steuerprivilegien involviren, nicht ausgedehnt werden sollen, das liegt Jedem nahe, der die moderne Zeit und ihre Anforderungen versteht. *(Beifall links.)*

Ein sehr geehrtes Mitglied dieses hohen Hauses, meine Herren, hat sich einmal dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Rechtsidee, welche dem Fideicommisse zu Grunde

liegt, auf weitere Kreise ausgedehnt würde. Ich glaube, daß der verehrte Herr Redner damit gemeint hat, daß gewisse Aenderungen in dem Erbrechte der bäuerlichen Bevölkerung eintreten sollen, eine Frage, die in verschiedenen Ländern, insbesondere in dem nördlichen Deutschland vielfach discutirt wird, und die ich, namentlich wenn die Steuern, die auf den Bauernstand geladen werden, immer vermehrt werden, in der That als discutabel anerkenne. Aber auf die Art kann man die Fideicommißidee nicht ausdehnen, daß man die Grundstücke dem Bauernstande entzieht und dieselben dem Fideicommißbesitzer einräumt. *(Beifall links.)* Jene Vorschläge, die der Justizausschuß bezüglich des Taxis'schen und Schwarzenberg'schen Fideicommisses schon angenommen hat, vermehren die Area, welche dem böhmischen Fideicommißbesitze gehört, um fast 1 Percent. Es scheint mir dies eine ganz verfehlte Richtung zu sein, und aus allen diesen Gründen werde ich, entsprechend allen meinen früheren Abstimmungen, in Rücksicht auf die Ausdehnung oder Begründung von Fideicommissen, auch gegen die Ausdehnung, die durch diese Vorlage bezweckt wird, stimmen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Regierungsvertreter hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Steinbach:** Hohes Haus! Ich habe nur vom juristischen Standpunkte wenige Worte über die rechtliche Qualification der Zustiftung, die hier beabsichtigt wird, vorzubringen, und zwar muß ich dies gegenüber den Ausführungen des verehrten ersten Herrn Redners thun. Es ist ganz richtig, wie er angeführt hat, daß das böhmische Oberlandesgericht in dem vorliegenden Falle der Ansicht war, daß es eines Einschreitens der gesetzgebenden Gewalt überhaupt nicht bedürfe, während der Oberste Gerichtshof der entgegengesetzten Ansicht war. Diese Differenz der Meinungen zeigt vielleicht schon an sich, daß es sich hier um eine zweifelhafte Frage handelt. Das Justizministerium war der Ansicht, daß das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt hier nothwendig sei, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil — der verehrte Herr Vorredner hat mich richtig citirt — hier wirklich ein Institut vorliegt, das in gewissem Sinne mehr wie ein Fideicommiß ist, worauf also das Gesetz vom Jahre 1868 gleichfalls Anwendung zu finden hat.

Es liegt nämlich hier etwas vor, was wir in Oesterreich sonst nicht haben, was aber in Deutschland noch ziemlich häufig ist, nämlich ein deutsches Stammgut, ein Stammgut des hohen deutschen Adels. Wenn gesagt wurde, es sei mehr als ein Fideicommiß, so will das so viel sagen, daß die Merkmale, welche sich in einem Fideicommisse vorfinden, sich auch in diesem deutschen Stammgute vorfinden; es findet sich jedoch noch mehr in diesem Stammgute vor und namentlich ist in dieser Hinsicht hervorzuheben, daß speciell, wie bereits hervorgehoben wurde, dieses Stammgut nicht der Judicatur der österreichischen Gerichte unterliegt, was ja bei den Fideicommissen der Fall ist. Nichtsdestoweniger kann aber darin irgend etwas, was juristische Schwierigkeiten machen würde, nicht erblickt werden, denn es heißt in der Allerhöchsten Genehmigungsurkunde, die im Jahre 1859 im Reichsgesetzblatte publicirt wurde, ausdrücklich, daß im Falle Zustiftungen zu diesem Gute in Frage kommen und um solche angesucht werden sollte, hiezu die Allerhöchste Genehmigung erforderlich sei. Die Frage, um die es sich gedreht hat, war also die: Ist die Allerhöchste Genehmigung, die an dieser Stelle vorbehalten ist, bei den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen von der höchsten Regierungsgewalt oder von der Gesetzgebungsgewalt zu ertheilen? Das Justizministerium war im Einvernehmen mit dem Obersten Gerichtshofe der Ansicht, daß hiefür die Gesetzgebungsgewalt nothwendig sei und so ist es gekommen, daß dieses Gesetz den beiden hohen Häusern vorgelegt worden ist.

Ich glaube nicht, daß darin irgend eine Gesetzwidrigkeit oder irgend ein ungesetzliches Vorgehen zu erblicken sei; im Gegentheile, es ist der Vorgang gewiß ein ganz correcter, wenn in dieser Hinsicht die Intervention der gesetzgebenden Gewalt angerufen wird. Ein Zweifel an der Competenz dieser hohen Häuser kann gleichfalls in gar keiner Hinsicht aufgeworfen werden, nachdem ja ein Vorbehalt zur Zustiftung in der damaligen Genehmigungsurkunde ausdrücklich gemacht worden ist. Das hätte ich vom juristischen Standpunkte aus zu bemerken.

Ich möchte mir nur noch erlauben, darauf hinzuweisen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Zustiftung — wie der Fürst Thurn und Taxis angibt — von 127 Joch oder, wie der Herr Vorredner vielleicht mit Recht bemerkt, von noch etwas weniger handelt. Ich bitte zu bedenken, daß seit dem Jahre 1859 24 Jahre verflossen sind und daß die Arrondirungszukäufe für so große Herrschaften im Laufe von 24 Jahren mit etwas über 100 Joch gewiß nicht hoch sind. Ich bitte dabei noch zu berücksichtigen, daß alle Abtrennungen, die von solchen großen Herrschaften vorgenommen werden, nicht der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterzogen werden müssen, sondern daß diese sich bei den Gerichten nicht öffentlich vollziehen, so daß man also in dieser Hinsicht eine Vergleichung nicht leicht anstellen kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die General-

debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik:** Hohes Haus! Ich werde von dem mir zustehenden Rechte des Schlußwortes mit Rücksicht auf die ziemlich umständlichen und gründlichen Ausführungen, welchen der Bericht des Justizausschusses von Seite der verehrten Herren dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses unterzogen worden ist, beschränkten Gebrauch machen und nur Weniges zur Aufklärung dessen, was vorgebracht wurde, erörtern. Vor Allem sei es mir gestattet, auf die Ausführungen des letzten Herrn Redners nicht einzugehen, auf jene Ausführungen, die sich auf die Frage, ob und inwiefern die Fideicommisse eine nützliche oder schädliche volkswirthschaftliche Tendenz haben, beziehen, weil sie vielleicht zu besprechen ist, wenn einmal die Aufhebung der Fideicommisse oder die Gründung von neuen auf der Tagesordnung steht, nicht aber bei Gegenständen, wo es sich in der That um ein seit vielen Jahren bestehendes Fideicommiß handelt, welches, wie schon der Herr Regierungsvertreter sagte, während dieser Zeit um eine ganz unbedeutende Zahl von Grundstücken vergrößert worden ist. Ich glaube daher die volkswirthschaftliche Frage gänzlich bei Seite lassen zu sollen, aber Eines möchte ich mir doch zu bemerken erlauben. Wenn die Aufsaugung des kleinen Besitzes durch den großen Besitz heute dieser Vorlage entgegengesetzt wurde, möchte ich doch glauben, daß die Frage berechtigt sei, warum denn diese Aufsaugung jetzt zulässig ist, ob sie nicht erst seit der Einführung der unbedingten Freitheilbarkeit der kleinen Grundstücke zulässig geworden ist *(Bravo! rechts)*, und ob diese Freitheilbarkeit des kleinen Grundbesitzes nicht eine Thatsache ist, die von Seite der Parteigenossen des verehrten Herrn Redners begangen wurde? *(So ist es! rechts.)*

Wenn Sie nun diese Freitheilbarkeit des kleinen Besitzes zugelassen, dabei aber nicht gleichzeitig die Fideicommisse aufgehoben haben, so ist das eben eine Inconsequenz und diese führt nun eben zu solchen Wirkungen, wie wir sie jetzt vor uns sehen. Nun, meine Herren, ich glaube diese Frage beiseite lassen zu sollen und gehe zu dem ersten Herrn Redner über, der die Vorlage mit eingehender Aufmerksamkeit und Genauigkeit geprüft hat, um uns darzuthun, wie unannehmbar dieselbe sei. Was hat er dabei herausgefunden? Er hat gesagt, es sei nicht richtig, daß es sich um 127 Joch handle, es seien um 27 Joch weniger, weil der Fürst in seinem letzten Gesuche angegeben hat, er habe diese 27 Joch bereits incorporirt. Nun die Frage, meine Herren, ob der Fürst incorporiren kann oder nicht, ob eine solche Anzeige für das Justizministerium bindend ist oder nicht, scheint mir von Seite des Herrn Regierungsvertreters gelöst worden zu sein, indem auf das Specialgesetz vom Jahre 1859 hingewiesen wurde, nach dem jede Zustiftung erst der Genehmigung des Kaisers, respective bei den geänderten Verfassungsverhältnissen der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterliegt. An die Ansicht, daß diese 27 Joch bereits dem Fideicommiß incorporirt sind, war eben die Regierung nicht gebunden und auch wir nicht, und man kann der Regierung keinen Vorwurf machen, wenn sie die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt auch in Bezug auf diese 27 Joch gewahrt hat.

Ein Anderes, was Herr Dr. Keil gefunden, war, daß die Besitztitel ihm schwer zugänglich waren, auf Grund welcher die einzelnen Parcellen zu den verschiedenen Herrschaften gekommen sind, und daß er schließlich nur gefunden, daß dies durch Erbschaft geschehen sei. Nun, meine Herren, ich lege großen Werth auf dieses Zugeständniß, denn daraus geht hervor, daß es sich nicht um eine neue Einverleibung handelt, sondern nur darum, ein von dem gegenwärtigen Fürsten längst ererbtes Vermögen in rechtlicher Beziehung mit diesen Herrschaften gleichzustellen. Also es ist nicht, wie vielleicht irrthümlich von den verehrten Herren dargestellt worden ist, eine absichtliche und tendenziöse Campagne gegen die angrenzenden Grundbesitzer intendirt, sondern es hat sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit herausgestellt, diese einzelnen Parcellen zu diesen Herrschaften hinzuzufügen, und wenn man bedenkt, daß diesen fünf großen Herrschaften im Königreiche Böhmen im Laufe von 24 Jahren 127 Joch zugestiftet werden, wobei durchaus nicht berechnet werden kann, wie viel Joch in dieser Zeit abgetrennt worden sind, welche wieder dem kleinen Grundbesitz zukommen, so muß man doch finden, daß durch diese 127 Joch die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Böhmens nicht alterirt werden. Wenn von Seite der geehrten Herren keine anderen Gründe geltend gemacht werden, als jene, welche eben gegen die Vorlage vorgebracht wurden, so sind dieselben nicht zu berücksichtigen, und ich bitte daher das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Ich habe nur zwei Punkte zu berichtigen. Ich habe die 27 Joch deßhalb berührt, weil sie in dem Gesuche um die Einverleibung von Seite des fürstlichen Hauses fallen gelassen worden sind, habe aber nicht damit gesagt, daß sie schon gesetzlich dem Fideicommisse incorporirt seien. Ich meinte nur, daß man nicht mehr bewilligen kann, als um was gebeten wird. Die Herrschaften, hätte ich gesagt, haben diese Güter durch Erbschaft erworben. Das habe ich nicht gesagt, sondern nur her-

vorgehoben, daß keine anderen Urkunden vorliegen als der Erbschaftsreceß vom Jahre 1872. Das ist eine Bestätigung, sagte ich, der eigenen Partei in ipsissima re. Ueber die Erwerbstitel liegt nichts vor. Die Liegenschaften sind nicht durch Erbschaft an das Fürstenhaus gelangt, und ich muß insbesondere berichtigen, daß diese 100 Joch in den bäuerlichen Grundbüchern noch heute enthalten sind.

Präsident: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Eingehen in die Specialdebatte ist beschlossen.

Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)

Der Herr Abgeordneter Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Nur eine kurze Berichtigung. Der geehrte Herr Referent hat meinen Ausführungen entgegengesetzt, daß ja das Gesetz über die Freitheilbarkeit zur Zeit der Herrschaft der Verfassungspartei angenommen worden sei. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß wohl nicht auf Grund der Freitheilbarkeit eine Papiermühle, drei andere Mühlen und eilf größere und kleinere Bauernwirthschaften dem Fideicommisse einverleibt werden. *(Sehr gut! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1, sowie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne — liest §. 3 des Gesetzes nach dem Antrage des Ausschusses aus 703 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Paragraphe haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Lustkandl, Dr. Foregger, Tausche, Dr. Ruß; pro die Herren Abgeordneten Ozarkiewicz und Dr. Kvíčala. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Es ist eine merkwürdige Erscheinung, ja, man kann geradezu sagen, eine sehr lebendige Illustration unserer Verhältnisse, daß in der Zeit zwischen General- und Specialdebatte über die Schulnovelle, welche bestimmt ist, insbesondere durch seine Handhabung, durch Vollzugsverordnungen die Möglichkeit zu bieten, das Lehrziel herabzusetzen und zu ermäßigen, eine Debatte über Fideicommißerweiterungen stattgefunden hat, wodurch Liegenschaften, welche bisher im freien Besitze und Verkehre standen, mit dem Fideicommißbande auf immerwährende Zeiten behaftet werden sollen. Das ist so recht eine Illustration des heutigen Systems. Durch Fideicommißgesetze entzieht man den Besitz des Bauern dem freien Verkehre und bindet ihn an den Großgrundbesitz; durch die Volksschulnovelle möchte man gerne die Bildung dem Volke, wenn auch nicht vollständig, so doch theilweise entziehen. *(Sehr gut! links.)* Auf der einen Seite Minderung des wirklichen, physischen, auf der anderen Seite Minderung des geistigen Besitzes *(Bravo! Bravo! links)*, und das nennt man regieren, den geistigen und wirthschaftlichen Fortschritt des Volkes erhöhen. Ich kann natürlich auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen, obwohl es sehr verlockend wäre, denn ich spreche in der Specialdebatte über das Volksschulgesetz.

Nach den Reden, welche in der Generaldebatte gehalten wurden, hätte man wohl die Hoffnung haben können, daß es zur Specialdebatte über dieses Gesetz gar nicht kommen werde. Dieser Erfolg trat indeß nicht ein. Die Ausführungen von der anderen *(rechten)* Seite und der Regierung waren stets von dem Refrain begleitet: Es ist ja nichts geändert, nichts modificirt, es wird das Lehrziel nicht herabgesetzt, es bleibt Alles beim Alten.

Ja, meine Herren, wozu ist denn dann überhaupt das Gesetz, wozu eine Reform, wenn man nichts reformiren will? Es wurde so viel in der Debatte vorgebracht, daß man es nicht unwiderlegt lesen kann.

Namentlich die Rede des Herrn Ministers und die Rede des Herrn Berichterstatters sind von einem solchen Inhalte erfüllt, daß ein Eingehen auf dieselben in der Specialdebatte bezüglich der Punkte des Gesetzes, auf welche sich in dem generellen Theile die Debatte erstreckt hat, unbedingt geboten erscheint. Man hat uns am besten zu widerlegen gemeint, indem man sich auf das Wort des Abgeordneten Ritter v. Carneri berief. „Diese Schulnovelle ist ja beinahe nichts, es ist nur ein Loch" und man machte sich darüber lustig. Aber, meine Herren, Sie wissen sehr

gut, daß die Volksschule uns Allen insgesammt ins Herz gewachsen ist, und wenn man Jemanden nur mit einem feinen Dolch ins Herz sticht, so ist es allerdings nur ein kleines Loch, aber es ist ein Stich ins Herz, durch welchen das Leben entfliehen kann. *(Bravo! links.)* Bei einem Stich ins Herz schließen sich sogar wieder die Herzmuskeln, man sieht nichts von dem Loche, aber das Leben entflieht doch. Und einen solchen Stich in die Entwicklung des Volkes führen Sie durch die Schulgesetznovelle. Es ist ein Stich in die Volksschule, durch welche der Geist derselben entfliehen soll, wenn es überhaupt möglich wäre, daß er vollständig entfliehen kann. *(Sehr gut! links.)*

Der Herr Berichterstatter und der Herr Minister haben sich wiederholt darauf berufen, es werde gar kein Princip tangirt und gar keines festgestellt, allein in ihren eigenen Reden widersprechen sie sich vollständig. Da lese ich auf Seite 10293 des stenographischen Protokolles in der Rede des Herrn Berichterstatters: „Die Regierung selbst anerkennt nur eine principielle Aenderung — also doch wenigstens eine — in Bezug auf die Bürgerschule bei den §§. 17, 18 und 19.“ Es wird also eine principielle Aenderung schon zugestanden. Ob sie heilsam und nützlich ist, wird Derjenige zu erörtern haben, welcher über die Bürgerschule sprechen wird. Ich meinerseits kann, da ich zu §. 3, die Volksschule betreffend, spreche, nur so viel andeuten, daß ich aus dem Grunde, weil es möglich ist, daß eine achtclassige Volks- und Bürgerschule zu gleicher Zeit bestehen konnte und bisher bestanden hat, wo das Unterrichtssystem in einem ganzen Zusammenhange war, darin, daß dies gegenwärtig nicht mehr der Fall sein kann, allerdings eine didaktische Herabminderung des Lehrzieles und des Lehrganges dort erkenne, wo bisher die Bevölkerung solche achtclassige Bürgerschulen eingesetzt hatte. Man kann allerdings sagen, aus financiellen Gründen rechtfertige sich die vollständige Loslösung der oberen Classen, aber kein Pädagog wird Ihnen zugestehen, daß der zusammenhängende Unterricht eines achtjährigen Lehrcurses nur ganz dasselbe und nicht mehr sei, als die Spaltung in zwei verschiedene Schulen, in eine fünfclassige und in eine dreiclassige. Abgesehen davon, wird aber durch die geplante chamäleonartige Entwicklung, die die Bürgerschule gewinnen soll, auch in dieser Richtung ein Weg betreten, der bei den §§. 17 und 19 im Detail wird verfolgt werden können.

Ich bleibe bei §. 3. Man hat uns vor Jahren schon gesagt: Ja der Schulkrach ist eingetreten, die Consequenzen davon müssen Sie hinnehmen, die Schulpflicht muß herabgesetzt werdn, es muß anders werden. Der Schulkrach! Wir haben bei der gestrigen Abstimmung nicht gesehen, daß das so leicht geht und daß die Bevölkerung so wenig Antheil an ihrem Schulwesen nimmt und die Majorität, welche gestern bei der Abstimmung erzielt wurde, bei welcher 174 Abgeordnete für das Eingehen und 164 gegen das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, zeigt uns keineswegs, daß diese Schule so leicht zusammenstürzen kann und wir hoffen, daß sie auch in der praktischen Welt nicht so leicht zusammenstürzen und niedergebeugt werden wird. Wenn Sie erwägen, daß die Zahl der Abgeordneten jener Länder, für welche die wichtigsten Bestimmungen dieser Novelle nicht gelten sollen, 99 beträgt, und diese Zahl von der Gesammtsumme der Abgeordneten abziehen, so bleiben nachdem fünf Abgeordnete gefehlt haben, im Ganzen 248 Abgeordnete übrig. Davon bilden nun 125 Stimmen die Majorität und 164 Abgeordnete haben gegen das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt. Das ist allerdings geschehen mit Zuziehung einiger weniger Abgeordneten aus Krain, für welches die Novelle auch nicht gilt.

Vergleichen Sie aber diese geringe Zahl aus diesen Ländern mit der großen Zahl von Abgeordneten aus jenen Ländern, für welche sie wirklich nicht gilt, so können Sie beurtheilen, ob der Gesichtspunkt des Herrn Berichterstatters, wenn nur die Abgeordneten der Länder es wünschen würden, daß man das Gesetz nicht für sie anwende, so würde man darauf eingehen und Ausnahmen gestatten, wenigstens für die Zukunft möglich machen, hier zutrifft.

Ich habe nun schon im Allgemeinen hervorgehoben, daß die Schulgesetznovelle nach meiner Meinung eine Herabsetzung des Lehrziels intendire.

Man hat sich berufen auf das Entstehen des Gesetzes, auf die Verhandlungen, daß dem nicht so sei. Merkwürdig ist mir beim ganzen Entstehen des Gesetzes der Umstand, daß man diese Anträge vorzugsweise von solchen Männern hat stellen hören, die selbst die Volksschule niemals besucht, sondern nur Privatunterricht erhalten haben, und die sich kaum vorstellen können, wie man mit einer größeren Menge von Kindern in einer öffentlichen Volksschule umgeht, was auch die Recensionen, die wir im Herrenhause und zum Theile auch hier gehört haben, in der That beweisen.

Allein ich lege auf diesen Gedanken kein so großes Gewicht, stärkeres Gewicht aber muß ich darauf legen, daß die Redner, welche für diese Schulnovelle im Herrenhause eingetreten sind, insgesammt in der Richtung sich bewegten, daß sie den gegenwärtigen Ideen des Lehrplans und den gegenwärtigen Normallehrplänen an den Leib gerückt sind, und daß sie diese sämmtlichen Lehrpläne in einer Weise bekämpft haben, welche Ihnen am Besten beweist, daß der Inhalt dieser Novelle nicht ein Festhalten dessen ist, was bisher festgestellt war.

Zum Allermindesten — das wird selbst Derjenige zugeben, der die Novelle vertritt, und auch der Herr Berichterstatter wird dem nicht entgegentreten — wird

durch diese Novelle die Möglichkeit eröffnet, daß durch die Vollzugsvorschriften in einer ganzen Reihe von Bestimmungen unter das bisher festgehaltene Lehrziel hinabgegangen werden kann, und daß durch die Erleichterungen in den übrigen Paragraphen, und namentlich im §. 21, welche zu obligatorisch werden, in einer Reihe von Gemeinden das Lehrziel wird herabgesetzt werden müssen.

Wenn man mir etwa einwendet: Ja, warum nehmen sich die Städte dessen an, die trifft ja diese Sache nicht, so ist das, mit Verlaub, durchaus unrichtig.

Diese Deteriorisirung der Verhältnisse trifft nicht bloß die Landgemeinden, sondern in sehr wesentlicher Weise auch die Stadtgemeinden. Abgesehen davon, daß es schwer zu finden ist, wo die Grenze zwischen Stadt und Land zu ziehen ist, auf welche Erörterung ich aber hier nicht eingehen will, ist es ja ganz evident, daß die Erleichterungen für die städtische Bevölkerung in reichem Maße zugänglich gemacht werden und daß sie durch das Gesetz für das 13. und 14. Jahr festgestellt werden. Wenn nun beispielsweise in einer Gemeinde — nehmen wir die Gemeinde Wien an, die gewiß eine Stadt ist — eine sehr große Zahl von Kindern im 13. und 14. Jahre auf Grund dieser Novelle die Erleichterungen verlangt, dann ist die Gemeinde Wien in die Nothwendigkeit gesetzt, für diese Kinder einen anderen Unterricht herzustellen, als es der ist, der gegenwärtig besteht, und statt der achtjährigen Schulpflicht, welche für diese Kinder gegenwärtig in Wien durchgeführt ist, werden Sie einige Abendschulen einrichten können. Sie werden einen besonderen Unterricht für den Fall einrichten müssen, als von irgend einem dieser Paragraphe Gebrauch gemacht werden würde. Wir hoffen allerdings, daß die Bevölkerung Wiens so vernünftig sein wird, noch einmal Gebrauch zu machen von dem, was Sie ihr ansinnen, wir sind sogar davon überzeugt, aber nach dem Gesetze kann es sein, und Sie sind, wenn sie es verlangt, nicht in der Lage, es zu verweigern und müssen neben den ordentlichen Volksschulen noch Specialschulen für die Zahl der Kinder aus dem 13. und 14. Jahre errichten, welche Sie hier wegen der Erleichterungen aus der gewöhnlichen Schulpflichtzeit herausheben.

Das ist ein Punkt, der nicht so geringfügig ist, als man glaubt. Das wird in allen Städten eintreten, wo eine größere Bevölkerung ist. Und wenn Sie sich daher gewundert haben, daß wir nicht nur im Namen der Landgemeinden, sondern auch der Städte gegen diese Novelle ankämpfen, so werden Sie sich vielleicht jetzt nicht mehr wundern, denn Sie sehen den Zusammenhang dessen ganz vollständig klar.

Nun ist ja schon das ein charakteristisches Kennzeichen der Natur dieser Novelle, daß Niemand die Verantwortlichkeit übernehmen will. Der Herr Berichterstatter im Herrenhause hat erklärt: Ich weise die Verantwortlichkeit von mir, diese Vorlage ist eine Vorlage der Regierung, uns ist das nicht ausreichend, uns ist das nicht genügend. Der Herr Minister hat sowohl im Herrenhause als hier erklärt: Ja uns ist das Gesetz aufgedrängt worden, wir haben es nicht gewünscht, wir hätten eine längere Probezeit, eine längere Prüfungszeit, längere Erfahrungen gewünscht, allein man hat die Sache zu einer politischen Frage erhoben und wir mußten eine Reform vornehmen, und er sprach das mit tiefen Bedauern aus.

Ich habe die Stelle mehrmals gelesen, es ist eine ganze Auseinandersetzung von drei Spalten, wo er sein Bedauern ausspricht *(liest):* „Ich bedauere, daß es so gekommen ist, ich bedauere es, weil dadurch in alle Schulkreise eine gewisse, ungesunde Beunruhigung hineingetragen wurde, eine Beunruhigung, die die üble Folge hatte, daß eine schwankende Haltung in den Schulbehörden und der Lehrerschaft sich erkennbar macht" und es wird über diese mangelnde lange Beobachtung und das Leid darüber, das der Herr Minister hat, so viel gesprochen, daß es wirklich Steine erweichen könnte, mit welchem Schmerze er darüber klagt, daß er diese Schulnovelle vorzulegen genöthigt wird *(Heiterkeit links)*, und doch wird sie vorgelegt. Und auch unser Herr Berichterstatter hat gestern von der Novelle gesagt: Mir liegt sie eigentlich nicht am Herzen, sie läßt mich ganz kühl und der Minister hat sich gewundert, daß er auf der einen Seite nur Feinde und auf der anderen keinen Freund findet. Es wird also bereits die Verantwortung von Einem auf den Anderen geschoben, so daß eigentlich Niemand dafür verantwortlich ist und diejenigen Punkte, welche hier vorliegen, werden ausgeliefert, wie Christus von dem Landpfleger, mit einer langen salbungsvollen Rede und der Landpfleger nimmt Wasser, wäscht sich die Hände und sagt: Ich bin unschuldig, sehet Ihr zu! *(Beifall links.)*

Es ist schwer über diese Novelle zu sprechen, ohne in Bitterkeit zu verfallen, und zwar insbesondere auch wegen der Methode. Wenn man schon etwas ändert, wenn man einen solchen Stich in das Herz der Volksschule macht, so kann ich es begreifen, wenn Jemand mit der Ueberzeugung, daß er das Richtige thut, vorgeht. Wenn man aber nicht bloß mit dem Mangel der Ueberzeugung, sondern mit dem Zweifel und vielleicht auch mit der inneren Ueberzeugung, daß es vielleicht doch nicht nothwendig wäre, mit dem tiefen Bedauern eine solche Volksschulnovelle vorlegt, durch welche nothwendigerweise ein Theil des jetzigen Culturstoffes aus der Volksschule herausgenommen wird, wenn man so vorgeht, dann kann ich es nicht billigen und da muß es eine gewisse Bitterkeit erregen, namentlich wenn ich denke, in welcher Weise in früheren Jahren gesprochen wurde, wie

man für die Schule eintrat, eintritt und eintreten wird.

Ich erinnere mich an die Zeit, wo ein Statthalter von Niederösterreich Abschied aus dem Amte genommen hat, um in ein neues Amt zu treten und wo er uns mit so warmen Worten seine entschiedene Ueberzeugung für die nothwendige Aufrechterhaltung des Schulwesens ausgesprochen hat, daß man es wärmer nicht thun konnte, und die Vorlage dieser Novelle ist die Folge. *(Hört! Hört! links.)* Es ist überdies auch nicht richtig, was der Herr Minister an einer Stelle seiner Rede gesagt hat. Er sagte, und der Berichterstatter sprach sich in ähnlichem Sinne aus: Es ist ja kein Princip in der Novelle verändert; aber der Herr Berichterstatter hat in einem Punkte uns schon eine Neuerung zugegeben; und wie verhält sich der Herr Minister selbst im Verlaufe seiner Rede? Bleibt er sich consequent? Ich lese, um nur ein Beispiel anzuführen, Seite 10218 des stenographischen Protokolles der Sitzung des Abgeordnetenhauses *(liest)*:

„Anders ist es mit §. 48, das ist allerdings derjenige Paragraph, dem ich selbst die größte Aufmerksamkeit gewidmet habe, weil ich mir voraussagen konnte, welche eigenthümliche Deutungen eine solche Neuerung finden werde."

Er selbst spricht also von Neuerungen, und es sind Neuerungen; der §. 21 ist ebenfalls eine Neuerung und diese sämmtlichen Neuerungen machen es möglich, daß selbst wenn in §. 3 über die Lehrgegenstände und das Lehrziel kein Wort geändert werden würde, ein Geringeres vollzogen werden kann als gegenwärtig vollzogen wird, weil in dasselbe Gefäß mit denselben Worten ein ganz anderer und geringerer Inhalt hineingegossen werden kann. Dieser §. 3 hat nun scheinbar nichts geändert, allein dadurch, daß die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes geändert werden, gewinnt er einen andern Inhalt, auch wenn der Wortlaut ungeändert geblieben wäre. Es werden aber auch einzelne Punkte geändert und die Art und Weise, wie diese Aenderungen erfolgen, die Beleuchtung, welche sie erfahren haben, wird Ihnen zeigen, daß es unrichtig ist, was man zur Vertheidigung der Novelle vorbringt unter dem Vorwande, daß nichts modificirt werde.

Wir haben über §. 3 hier im hohen Hause den Herrn Minister und den Herrn Berichterstatter sprechen gehört. Es ist dies aber in so oberflächlicher flüchtiger Weise geschehen, daß man nicht behaupten kann, daß sie etwas wirklich Sachliches vorgebracht haben und ich glaube selbst nicht, daß Sie diese Meinung haben werden. Ich könnte die beiden Reden vorlesen, halte es aber nicht für nothwendig. Es hat namentlich der Herr Berichterstatter und wohl auch der Herr Minister hervorgehoben, daß die Auslassung des Wortes „mindestens" in §. 3, wo es bisher gelautet hat: „An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Gegenstände erstrecken u. s. w.," keine Bedeutung habe, da das Wort nicht nothwendig sei. Der Herr Minister hat sogar gemeint, dieses Wort „mindestens" sei legislatorisch nicht gut, man sage nicht „mindestens" u. dergl. m.

Nun, meine Herren, ich bitte einmal ins Auge zu fassen, was für ein Gesetz hier eigentlich vorliegt. Es liegt ein Reichsgesetz vor, welches für sich selbst noch nicht durchgeführt werden kann, zu dessen Durchführung Landesgesetze nothwendig sind. *(Sehr richtig! links.)* Und deßwegen sage ich: Weil es ein Reichsgesetz ist, hat das Wörtchen „mindestens" darin einen guten Sinn. Es ist eine Vorschrift für die Landesgesetzgebung, die Landesgesetzgebungen können mehr geben als in diesem Punkte vorgeschrieben ist, aber weniger können sie nicht geben. Das Wort „mindestens" hat also bei einer Theilung der Competenz zwischen Reich und Land einen sehr wichtigen Sinn, denn dieses Wort sagt, daß keine Landesgesetzgebung unter diese Bestimmungen hinuntergehen kann. *(So ist es! links.)* Sie kann mehr thun, als diese vorschreiben, sie kann darüber hinausgehen, aber nicht unter dieselben hinabgehen.

Und wenn man soviel Gewicht darauf legt, den Landtagen ergänzende Bestimmungen vorzubehalten, so hat ihnen der §. 3 nach unserer früheren Formulirung diese Möglichkeit gegeben. Wollen sie mehr thun, als §. 3 vorschreibt, als das Reichsvolksschulgesetz anordnet, so können sie es thun, und die Autonomie kann für die Völker sogar vortheilhafter, nützlicher sein.

Man kann meinetwegen, wie in Zürich oder in Bern, die Schulpflicht auf neun Jahre setzen, man kann sie, wie in den oberen Schulen Sachsens, so hier für die höheren Volks- und Bürgerschulen, vielleicht auf 10 Jahre setzen, oder man kann wenigstens die achtjährige Schulpflicht zu wirklicher fester Durchführung bringen; das Eine ist doch klar, daß das Wort „mindestens" einen Sinn hatte, zunächst schon in Bezug auf die Competenz der Gesetzgebung, dann aber auch in Bezug auf den Unterricht selbst. Es ist also eine unzutreffende Bemerkung, daß dieses Wort keine Bedeutung habe.

Ein anderer Vorwurf, der gegen diesen Paragraph des Gesetzes gemacht worden ist, und den man sehr leichthin abthun zu können gemeint hat, und anläßlich welches Vorwurfes der Herr Berichterstatter in seiner gestrigen Rede namentlich den Herrn Hofrath Beer einigermaßen mitzunehmen suchte, betraf die Worte „sittlich-religiös" und „religiös-sittlich", bei welch' ersteren es nun doch geblieben ist. Es hieß da immer, daß, wenn es auch abgeändert worden wäre, das doch nichts verändert hätte.

Ich erinnere mich sehr genau an den Tag und an die Rede, mit welcher dieses Wort hier in diesem hohen Hause zum ersten Male in öffentliche Discussion

gebracht worden ist. Es war die Rede des Herrn Unterrichtsministers, und ich habe damals darauf erwidert, daß, wenn in einer Gemeinde irgend ein Lehrer nicht passe für eine Anstellung, der dortige Ortsschulrath, welcher das Vorschlagsrecht hat, es ja ausüben werde.

Aber daß man deßhalb die Staatsgrundgesetze abändern müsse, das folgt doch nicht daraus. Nun hat man in dem jetzigen Gesetze das Wort „religiös-sittlich" fallen gelassen, man hat die frühere Formel gelassen. Damals wurde aber ein sehr starker Accent darauf gelegt, daß die Schule einen anderen Charakter gewinnen soll; und wenn man nun sagt, es ist ganz gleich, so ist das nicht richtig. Die Reden, mit denen man diese Novelle sowohl im Herrenhause, als hier im Hause begleitete, ja sogar der offene Gegensatz, die Verwahrungen und Vorbehalte, die man gemacht hat, zeigen uns, daß man etwas ganz Anderes will.

Wenn man die Worte trotzdem fallen gelassen hat, so ist das daraus erklärlich: die Formel kann man fallen lassen, wenn man die Sache nur so erhält, wie man sie wünscht. Daß man nun aber in Bezug auf die Gegenstände, und zwar auf die einzelnen Gegenstände von einer Reihe von Anschauungen ausgeht, und mit dieser Sache Consequenzen im Bunde wissen will, die durchaus der Schule abträglich sein müssen, das will ich nun an den einzelnen Gegenständen zeigen. Es hat hier besonders der Herr Berichterstatter Einiges, im hohen Herrenhause aber sehr ausführlich Graf Richard Belcredi von der Schulnovelle gesprochen, und zwar mit besonderer Rücksicht auf §. 3. Da wurde nun hervorgehoben in Bezug auf die Sprache, es werde an Stelle von „Sprache", welcher Ausdruck den ganzen Unterricht in der Sprache umfaßt, jetzt gesagt: „Lesen, Schreiben und Unterrichtssprache", dies aber sei nur eine besondere Auseinanderlegung und habe nichts zu bedeuten. Es werde damit nur angedeutet, daß man nur diese drei Gegenstände lehren soll. Ich glaube, meine Herren, dies hat doch etwas zu bedeuten, wenn man die begleitenden Reden liest, die darüber gehalten worden sind. Ist denn nicht bekannt, daß der Unterricht im Sprachfache in der neuester Zeit eine ganz andere Form angenommen hat, als er früher hatte? Ist nicht bekannt, welch' unendlich lange Zeit und Mühe es gekostet hat, bis nach dem alten Systeme die Kinder lesen und schreiben lernten, bis sie vom Buchstabiren zum Syllabiren, dann zum Lesen und Schreiben kamen? Die neuere Methode hat aber nicht bloß die Lautirmethode, sondern schon die „Schreib-Lesemethode", den Schreib-Lese-Unterricht eingeführt, durch welche die Kinder in einem Zuge zur gleichen Zeit Lesen und Schreiben lernen, durch die sie das Zeichen und die Deutung desselben und das Schreiben dieses Zeichens in einem Momente und in gleichem Schritte lernen, und Jedem, der die moderne Schule kennt, ist es bekannt, daß diese Methode eine so vorzügliche ist, daß die Kinder selbst an den öffentlichen Schulen, wo 80 Kinder zugleich Unterricht genießen, in einem halben Jahre alle gut lesen und schreiben können, und zwar so, daß sie deutsche und lateinische Lettern unterscheiden können. Es wird also hier die Schreib-Lesemethode auseinandergeschoben. Nach dieser trennenden Textirung des Gesetzes sieht es aus, als ob die Lautirmethode gar nicht auf der Welt sei; es wird gleichsam vorgeschrieben, erst Lesen zu treiben, dann Schreiben, dann Sprachunterricht, während nach dem jetzigen Lehrplane vorgeschrieben ist, daß alle drei in Verbindung bleiben müssen und speciell der Sprachunterricht überall mit dem Unterricht verbunden werden soll. Es ist also diese Scheidung nach meiner Meinung nicht ganz unbedenklich. Aber angenommen, sie sei gut, das ist ja möglich, man kann sie aufrecht erhalten, — ist das ein Gegenstand, der eine Aenderung des Gesetzes nothwendig macht? Wenn es dasselbe ist wie früher, kann man da nicht bei dem alten Gesetze bleiben?

Man denkt übrigens und wirft der modernen Schule vor, ja die Kinder haben zu wenig lesen und schreiben gelernt. Nun ich kenne die Volksschule doch auch so genau, wie vielleicht irgend Einer der Herren, ich muß Ihnen aber sagen, daß wir sowohl in der Schule, als auch außerbalb der Schule die Beobachtung machen können, daß dort, wo gute Lehrer sind, dem nicht so ist, daß überall, wo gute Lehrer sind, besser das Lehrziel erreicht wird, als früher, daß ich selbst die Kinder in der Schule sehr gute Aufsätze schreiben gesehen habe, und daß ich Ihnen Briefe vorführen kann, welche Eltern, die aus der alten Schule herausgewachsen sind, sich von ihren Kindern schreiben lassen müssen, weil sie selbst in der alten Schule nicht schreiben gelernt haben und daß ich Ihnen beispielsweise aus Oberösterreich und Salzburg Briefe von Kindern vorlesen kann, die mir hiesige Geschäftsfreunde zur Verfügung gestellt haben, von Schulkindern, die im Namen ihrer eigenen Eltern Geschäftsbriefe schreiben, weil die Eltern selbst nicht lesen und schreiben können.

Sie sehen also, daß diese Schule am Ende durch ihre Methode nicht so nachtheilig wirkt und die Eltern wissen sie auch sehr wohl zu schätzen. Da sind Briefe, beispielsweise von Fischersleuten aus der Inngegend u. s. w. Ich selbst habe in solche Briefe vielfach Einsicht genommen, und wer mit größeren Familien verkehrt, der bekommt Briefe von Kindern, die nicht einmal zehn Jahre alt sind. Der Vorwurf trifft also in allen Fällen nicht die Schule, sondern vielleicht manchmal den nicht genügenden Lehrer oder den unfleißigen Schulbesuch, und das ist eine Frage, die die Schulaufsicht angeht; man sorge für die Verbesserung der Lehrerbildungsanstalten und einen guten Schulbesuch, aber man ändere nicht das Gesetz *(Sehr*

gut! links), man sorge für die Durchführung des Gesetzes, aber nicht für die Abänderung desselben. *(Sehr gut! links.)*

Ich komme zu einem zweiten Gegenstande. Während also das in dem Unterrichtssysteme und der Methode zusammengehörige Lesen, Schreiben und die Unterrichtssprache getrennt wird, wird „Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre“ vorzutragen angeordnet. Ja, meine Herren, was stellt man sich da vor? Früher waren beide Gegenstände auch im Lehrplane, sie waren getrennt, jetzt werden sie verbunden. Warum? Ich glaube, aus vollständigem Mißverständnisse der Sache. *(Sehr gut! links.)* Man kann doch kleinen Kindern beim ersten Unterrichte nicht schon die Aufgabe vindiciren, daß sie die geometrischen Formen auch berechnen können. *(Sehr richtig! links.)*

Die Formenlehre kann also anfangs den Kindern nur als wirkliche Formenlehre vorgetragen werden, sie kann nur ein Zeichnen sein, und das sagt das jetzige Gesetz und der Lehrplan; man hat also in allen Volksschulen von der einclassigen ungetheilten bis zu den achtclassigen Schulen die Formenlehre in der Weise eingeführt, daß die Kinder in den ersten Jahren nur die Formen kennen lernen, und wem ist nicht das Punktirsystem bekannt, welches unser Landsmann Hillardt erfunden hat, welches schon auf der Londoner Ausstellung Beachtung gefunden hat und in allen Schulen eingeführt ist, wo die Kinder in der Weise durch diese Punktirmethode geometrische Formenlehren kennen und Zeichnen lernen, daß sie schon im ersten Jahre zeichnen können. Aber berechnen können sie diese geometrischen Formen noch nicht, sondern das können sie erst in den höheren Jahrgängen, wenn sie in der Arithmetik und Geometrie weiter vorgeschritten sind. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn man uns vorwirft, das jetzige Gesetz führe das System der Mittelschulen in die Volksschule ein und nebenbei den Satz sieht, „Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre“, so haben Sie den Fehler gemacht, nicht aber das alte Gesetz. *(Bravo! Bravo! und Sehr gut! links.)*

Im alten Schulgesetze haben wir einen klaren pädagogischen Gang! Sie aber machen einen unmöglichen pädagogischen Gang! *(Sehr gut! links.)* Man kann den Kindern nicht auferlegen, Trigonometrie und Stereometrie schon in den ersten Classen zu treiben. *(Heiterkeit links.)* Das ist ein vollständiger Mangel an Einsicht in das Volksschulwesen, und wie Sie das in dieser kleinen Wortveränderung sehen, so geht es fort in der ganzen Novelle. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ich komme nun zu einem sehr interessanten Punkte. Es heißt weiter in Bezug auf die Realien, es ist vorzutragen „das für die Schüler Faßlichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung“. „Das für die Schüler Faßlichste!“ Früher hieß es „das Wissenswertheste“. Das „Wissenswertheste“ ist ein Maßstab, den kann ich beurtheilen. „Das Faßlichste“ ist kein Maßstab. *(Sehr richtig! links.)* Es ist rein subjectiv, denn, wenn es ein Maßstab wäre, könnte man auch das für Schwachsinnige Faßliche als Maß ansehen, was man für Vollsinnige als Maßstab ansieht. *(Sehr gut! links.)* „Das Faßlichste“ ist kein objectiver pädagogischer Maßstab, es ist von Seite des Kindes eine subjective Fähigkeit, von Seite des Lehrers eine Methode für die Behandlung selbst. Wenn man nun den Gegenstand durch die Methode bezeichnet, durch welche man ihn behandeln soll, ist das ein Beweis, daß man von Pädagogik aber auch schon gar nichts versteht. *(Lebhafter Beifall links.)* „Das für die Schüler Faßlichste!“ Wäre es nicht genug zu sagen: „Das für die Schüler Faßliche“? *(Sehr gut! links.)* Wenn man etwas vorträgt, und es ist den Kindern faßlich, ist es gut, aber nein, es muß das „Faßlichste“ sein! *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Es darf nicht das sein, was überhaupt faßlich ist, es muß das „Faßlichste“ sein. *(Sehr gut! links.)* Es wird nämlich in der That das Kind, daß nichts faßt, zum Maßstab der Kinder gemacht, welche fassen *(Sehr richtig! und Heiterkeit links)*, und es wird die Schule, anstatt dieselbe auf die Hebung des Unterrichtswesens zu stellen, darauf gestellt, denselben hinunterzudrücken. *(Sehr richtig! links.)* Das sehen Sie sogar an diesem Worte „faßlichste.“ *(Heiterkeit links.)* Mir ist das unfaßlich, ja geradezu das Unfaßlichste. *(Heiterkeit links.)*

Der Lehrer muß gewiß immer Rücksicht nehmen auch auf die schwächeren Schüler, aber dafür besteht das Fragesystem, das Fragestellen, vom Besten bis zum Schwächsten; allein die Fassungsgabe des Schwächsten darf nicht zum Maßstabe der Bestimmung des Gesetzes für die Gegenstände gemacht werden.

Aber lassen wir dieses „faßlichste“ *(Heiterkeit links)* und gehen wir auf die Gegenstände selbst ein. Da haben wir nun — man muß das lesen, um es zu glauben *(Heiterkeit links)*, wenn man's nicht liest, glaubt man's nicht, auch wenn man's gehört hat, glaubt man, man habe ein paar Worte überhört, erst wenn man's noch einmal liest, glaubt man, daß es gesagt worden ist — Vorwürfe gegen die gegenwärtige Schule gehört, welche derselben in exorbitanter Weise vorhalten, daß sie zu viel biete, und es sind Beispiele angeführt worden, daß Sie mir gestatten werden, in dieser Beziehung auf einige Punkte einzugehen. Ich habe da insbesondere einen Herrn Redner aus dem Herrenhause im Auge, der über das Lehrziel gesprochen hat. Da wird von demselben vorgeworfen, diese moderne Schule nehme den Schein der Wissenschaftlichkeit an, sie bringe in Folge

dessen in die Volksschule Dinge, welche die Kinder gar nicht verstehen können, deßhalb seien die Kinder verhalten, derlei auswendig zu lernen, was sie nicht verstehen, dessen Tragweite sie nicht fassen und was ihnen nichts nütze. Und dabei wird — indem man sich in die Brust wirft — behauptet: Ich habe Alles geprüft, das Lesebuch, das Sprachbuch und die Lehrbücher; und nun bin ich wohl berechtigt, mir eine richtige Vorstellung von der Sache zu machen.

Meine Herren! Wenn Einer noch so viele Bücher liest und sich die Schule nicht selbst ansieht, so hat er kein vollständiges Urtheil *(Sehr richtig! links)*; er muß auch wissen, wie das den Kindern mitgetheilt wird, und wer nie eine öffentliche Schule besucht hat, der wird sich schwer eine Vorstellung davon machen können, wie man so vielen Kindern zugleich den Unterricht ertheilt. Wir finden dieses System des Gesammtunterrichtes pädagogisch bereits sehr vorgeschritten, ja wir finden sogar, daß nach diesem Systeme den Mädchen in den weiblichen Arbeiten der Unterricht ertheilt wird. Dieses System fängt schon im Kindergarten an und geht durch die Volksschule fort. Nun wird aber namentlich vorgeworfen, der Lehrplan gehe viel zu weit, das Lehrziel sei ein so hohes, daß man nicht weiß, streift es bis an den Himmel oder bleibt es auf der Erde. Ja, meine Herren, was hat man denn bei der Volksschule für ein System vor sich? Man hat ein System von Schulen für Kinder in den verschiedensten Gemeinden, für Gemeinden mit großer und kleiner Bevölkerung. Man hat daher die Nothwendigkeit vor sich, ein Princip aufzustellen und darnach ein System zu schaffen und kann als solches kein anderes definiren als ein solches, welches diesen verschiedenen Möglichkeiten nach den verschiedenen Gemeinden gerecht wird, insofern, als man nach der Zahl der Kinder das System der Classen für die Kinder bestimmt.

Wenn ich nun eine solche Mannigfaltigkeit habe und sie nicht vermeiden kann, weil die Bevölkerung sich nicht anders ansiedeln kann als sie angesiedelt ist, so muß ich das Lehrziel in solcher Weise bestimmen, daß dasselbe sowohl in den einclassigen Schulen als auch in den mehrclassigen, bis zu den achtclassigen Schulen, dem allgemeinen Lehrsysteme entspreche, wenn auch innerhalb dieses Systemes noch weitere Unterschiede gezogen werden können durch die Unterrichtsordnung und namentlich durch den Lehrplan. Nun hat man allerdings angegeben, man habe diesen Lehrplan eingehend studirt. Es kommt mir aber vor, daß die Herren, welche denselben durchgesehen haben, ihn nicht recht verstanden haben, sonst könnte man die Vorwürfe nicht machen, die gemacht worden sind.

Ich muß darüber nur mein Bedauern aussprechen, und ich bedauere namentlich die Herren, welche in der Unterrichtsverwaltung unseres Staates stehen. Sie haben sich jahrelang bemüht, mit eingehendster und fleißigster Arbeit den Lehrplan auf Grund der Unterrichtsordnung aufzustellen, und wenn man denselben durchsieht, so muß man wirklich zugeben, daß die Kinder nicht überlastet werden.

Es ist in keiner einzigen Classe ein so hochstehender Unterricht wie in Sachsen, welches man immerwährend anruft, denn es beträgt die höchste Ziffer der Schulstunden selbst in der Bürgerschule nur 28; und nun werden die Herren in der Unterrichtsnovelle genöthigt werden, das Gewebe, welches sie für die Schule gemacht haben, wie Penelope aus Rücksicht für die Werber, auseinanderzureißen, nur mit dem traurigen Unterschiede, daß sie es auseinanderreißen müssen, weil die Werber die Schule gewonnen haben, während Penelope sich die Werber dadurch ferngehalten hat. *(Bravo! Bravo! links.)* Was nun diese berühmten Lehrbücher betrifft, so hat man die Sprachbücher, Lesebücher und die Lehrbücher über die einzelnen Gegenstände hervorgehoben. Seine Excellenz Herr Graf **Belcredi** hat die Güte gehabt, im Herrenhause selbst Folgendes zu sagen *(liest)*: „Was das **Sprachbuch** anbelangt, so kann ich nur mit voller Anerkennung davon sprechen. Es ist ein enormer Fortschritt in der Methode gegen früher, indem man die Kinder nicht mit theoretischen Sätzen plagt, sondern ihnen praktische Beispiele gibt und die Regeln gleichsam von selbst vortreten läßt." Das ist doch gewiß ein Vortheil der Neuschule, der selbst von Demjenigen, der sie am allerstärksten bekämpft hat, anerkannt wird. Aber weiter *(liest)*: „Auch das **Lesebuch**, welches ich in der Hand gehabt habe — es ist ein deutsches Lesebuch und wird in den Wiener Schulen benützt — hat reizende Darstellungen. Die Schilderungen sind von einer Frische und Lebendigkeit, welche ganz dem kindlichen Sinne entsprechen." Das ist auch wieder sehr schön. „Aber auch Schattenseiten sind vorhanden; denn der Name **Gottes** kommt in den ersten beiden Altersstufen im 7. und 8. Jahre häufig, später wenig, in den obersten fast gar nicht vor." Doch gesteht der Herr Redner zu, daß in einem Gebete der Name Gottes noch vorkommt.

Nun, meine Herren, in diesem Lesebuche kommt der Name Gottes in einem Gebete vor, er kommt also doch noch in einem Gebete vor; doch kommt er, wie ich hervorheben kann, in jeder Abtheilung des Lesebuches nicht bloß in Gebeten, sondern auch noch in anderen Beziehungen vor. Aber, meine Herren, ich kenne sogar Gebete, wo der Name Gottes und das Wort „Gott" gar nicht vorkommen. *(Sehr richtig! links.)* Ich kenne Gebete, welche die Kirche sehr hoch schätzt, und wo das Wort „Gott" gar nicht enthalten ist, und welche sämmtliche christliche Confessionen als die schönsten Gebete anerkennen und die dem Stifter selbst zugeschrieben werden. Das „Vater unser" enthält das Wort „Gott" gar nicht.

(Hört! links.) Ist deßhalb das „Vater unser" ein irreligiöses Gebet *(Heiterkeit links)*, weil das Wort „Gott" gar nicht darin vorkommt? Und nun soll deßhalb, weil nicht bei jedem beliebigen Gegenstand das Wort und der Name Gottes vorkommen, das Buch einen Tadel finden. Ja, meine Herren, wenn man so die Lehrbücher recensirt und kritisirt, muß man wirklich staunen. In katholischen Gebeten, im „Vater unser" kommt das Wort Gottes gar nicht vor, im englischen Gruß bloß einmal, im Glaubensbekenntnisse zweimal, und das sind die hervorragendsten Gebete. In den Schulbüchern dagegen kommt das Wort „Gott" viel öfter vor als in diesen Gebeten und diese werden als irreligiös, als Entwöhnung vom confessionellen Charakter hingestellt. Ja wenn durch das mangelnde Wort mit der Entwöhnung vom confessionellen Charakter irgendwo begonnen wäre, so wird bei diesen Gebeten damit begonnen. Das wird man doch wohl nicht sagen.

Nun, meine Herren, es wird ferner vorgeworfen, es werde zu wenig Patriotismus getrieben. Ich habe mir hier aus diesem Lesebuche einige Auszüge gemacht. In dem ersten Theile werden den Kindern Wahrnehmungen und Sinnesvorstellungen beigebracht und Gebete, die man sie ohnedies lehrt. Der zweite Theil, der mit Gott anfängt und mit Gott aufhört, schließt mit dem Kaiserliede. Außerdem kommt eine Reihe von Gedichten mit dem Namen Gottes vor: „Das walte Gott" von Simrock, „Gott, unter Deiner Vaterhut" von Seume; wunderbare, bekannte, schöne Lieder und Gedichte, und viele andere, die für das kindliche Gemüth wie geschaffen sind, werden da in zahlreicher Weise vorgebracht — und das Alles ist nicht genug! Ja, ich weiß nicht, sollen sich die Kinder denn hinsetzen, wie die Brahminen und die Nase ins Knie stecken und nichts schreien als A—uu! *(Lebhafte Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links. — Rufe: Ausgezeichnet!)* Ja, meine Herren, es ist von Brahminenweisheit schon gesprochen worden *(Heiterkeit links)*, und es wird daher ein Beispiel nicht so sonderbar klingen. Man mag übrigens Schleier über die Novelle werfen, so viel man will *(Heiterkeit links)*, man wird sie uns doch nicht verschleiern können, wir werden sie doch erkennen! *(Bravo! links.)*

Doch, um beim Lesebuche zu bleiben. Es kommen im zweiten Theile auch viele Charakterbilder vor. Da wirft man uns dann vor, unsere Schule entziehe der Bildung den geistlichen Charakter und schaffe keinen Patriotismus! Wer das gesagt hat, meine Herren, der hat das Lesebuch gar nie in der Hand gehabt. Da kommt ein Beispiel vor — im zweiten Theile, Nummer 172: — „Der Kaiser in der Schule." Es ist Karl der Große und er kommt auch im Geschichtsbuch vor; er erscheint in der Schule und es wird nun gezeigt, wie er, da er als Kind nicht lesen und schreiben gelernt hat, auch noch als Kaiser es that, und wie er die Kinder prüft und weil die Kinder der Armen etwas gelernt haben, sie lobt und die Kinder der Reichen, weil sie nichts gelernt haben, tadelt. Das ist im Lesebuche, meine Herren!

Es kommen weiter beispielsweise folgende Lesestücke vor: „Leopold der Erlauchte von Oesterreich", „die Geschichte von Rudolf von Habsburg", „die Entstehung von Karlsbad", „Kaiser Max auf der Martinswand", „Prinz Eugen", wie er in österreichische Dienste tritt und wie er zum Siege begeistert, „der kleine Tonkünstler" (Mozart), „Maria Theresia im Cadetenhause", „der verwaiste Thugut", der von Maria Theresia angenommen und erzogen wird, „Kaiser Franz und sein Enkel", bekanntlich unser Kaiser Franz Josef, wie er als Knabe einem alten Invaliden einen Thaler in die Patrontasche steckt, welcher sich nicht rühren darf, weil er Wache steht. Das sind lauter Sachen, meine Herren, die sehr schön und lieb sind, die den patriotischen Sinn der Kinder auf eine Weise anregen, wie man es besser nicht wünschen kann. *(Sehr richtig! links.)* Da nun wird den Büchern vorgeworfen, sie ziehen die Kinder vom Patriotismus ab!

Es wird im dritten Theile des Lesebuches von der österreichisch-ungarischen Monarchie eine ganze Reihe von geographischen und geschichtlichen Bildern vorgebracht, so daß ich wirklich sagen kann, daß auch in der Schule, wo eigentliche Lehrbücher nicht sind, doch der religiöse und patriotische Unterricht gefördert und erreicht werden kann, und daß aus dem Grunde gar kein Anlaß vorhanden wäre, das Gesetz abzuändern und die neue Novelle einzubringen. Ja aber die Lehrbücher — hören wir sagen — die sind das Gefährliche, die bringen den Geist des Unglaubens, des Widerspruchs, den Geist alles Schlimmen hinein und sind so, daß die Kinder übersättigt und überfüllt und fürchterlich belastet werden!

Ich muß das wirklich vorlesen, meine Herren, sonst glauben Sie es nicht, was ich da sage, und ich muß Ihnen aus den Lehrbüchern zeigen, was daran ist. Es hat Seine Excellenz Herr Graf Belcredi im Herrenhause zu diesem §. 3 über die Lehrbücher gesprochen und gesagt *(liest)*: „Ich gehe nun über zu den Lehrbüchern, die sind am allerinteressantesten. Da ist zuerst die Naturgeschichte und ich muß sagen, daß ich diejenigen Bücher zur Prüfung ausgewählt habe, welche die meisten Auflagen haben, also offenbar viel benützt werden. Die Naturgeschichte kann von dem eilften Jahre an gelehrt werden." Der Autor selbst sagt, daß er gerne mehr inländische Gegenstände genommen hätte, aber er muß auch die Producte des Auslandes nehmen, die in anderen Welttheilen vorkommen.

Da finden Sie nun z. B., daß der Unterricht über die Thiere mit dem Hunde und der Maus beginnt. In der nächsten Lection kommt der Lehrer zum Wallfisch. In der Botanik beginnt man mit

dem Apfelbaum und kommt zum Pomeranzenbaum, dann zur Palme. In der Mineralogie beginnt man beim Salze. Und bei der Palme wird auseinandergesetzt, daß die Kinder sogar lernen müssen, daß es mehrere Palmen gibt. Nun, meine Herren, es hat schon der Herr Minister selbst, dem es zu dick wurde *(Lebhafte Heiterkeit links)*, im Herrenhause darauf geantwortet. Es ist sehr interessant, das zur Kenntniß zu nehmen, was der Herr Minister zu diesen Erörterungen gesagt hat, und erlauben Sie mir, daß ich es doch erwähne. Er hat erstens hervorgehoben, daß man diese Kritik doch nicht anwenden könne, weil diese speciellen Lehrbücher bloß für die oberen Classen bestehen. In den ein-, zwei- und dreiclassigen Schulen bestehen sie gar nicht. Er hat weiters hervorgehoben, daß 14.000 ein-, zwei- und dreiclassige Schulen, und zwar 9000 der ersten Gattung allein und über 3000 zweiclassige Schulen bestehen, wo diese „gefährlichen" Lesebücher nicht vorkommen — es ist dies das Wort, welches er gebraucht hat — und daß man sich nicht in solchen „Monstruositäten und Curiositäten" ergehen dürfe. *(Hört! links.)* Aber meine Herren! Schauen wir in diese Lehrbücher hinein. Zuerst möchte ich, bevor ich auf dieselben näher eingehe, eine kurze Bemerkung machen.

Es ist uns gesagt worden, der öffentliche Unterricht sei überhaupt nicht sehr gut, und es sei daher der Privat- der Hausunterricht nothwendig. Das wurde im Herrenhause und auch hier in der Debatte gesagt und das würde insbesondere hier Anwendung finden. Graf Dzieduszycki hat in seiner großen Rede bezüglich des Unterrichtswesens auf alles Mögliche, nur nicht auf den Unterricht sich bezogen, er versuchte einen großen Essay über Staatsrecht vorzutragen, von dem ich jedoch glaube, daß er vor der Wissenschaft nicht Stand hält. Er hat sich in seiner Theorie, um uns zu zeigen, wie man Politik treibt, auf Aristoteles berufen und hat dem Herrn Abgeordneten Dr. Beer eine Belehrung geben wollen.

Wenn wir nun den Charakter des öffentlichen und privaten Unterrichts heranziehen, möchte ich doch sagen, daß alle Staatsgelehrten aller Zeiten das Unterrichtswesen als den wichtigsten Gegenstand erklärt haben. Plato sagte *(liest)*: „Nicht eine Menge großer Dinge ist es, die wir ihnen hier aufgeben, sondern lauter kleine, wenn wir das eine Große, oder richtiger gesagt das eine Hinlängliche in Obacht nehmen, nämlich die Bildung und Erziehung." Der Herr Abgeordnete hat gesagt, es sei ihm passirt, daß ihm Jemand gesagt habe, Aristoteles sei ein großer Staatsmann gewesen, es sei ihm auch passirt, daß er den Aristoteles gelesen habe. Ich glaube ihm das, aber ich glaube, daß er ihn sich nicht gut gemerkt hat, denn, wenn er ihn sich gemerkt hätte, hätte er dies nicht sagen können in Bezug auf die Schule. Aristoteles sagt in seiner Politik über die Erziehung der Jugend *(liest)*: „Die Jugend ist der Landesverfassung gemäß zu erziehen *(Hört! links)* und im Geiste derselben zu bilden; wenig vermögen selbst die besten Gesetze, sofern nicht durch Erziehung und Gewohnheit Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, eine der Staatsverfassung und den Institutionen entsprechende Bildung gegeben wird." *(Hört! links.)*

Wenn Aristoteles Recht hat, dann muß man in einer Monarchie, welche mehrere Länder umfaßt, einen Unterricht einführen, welcher den Kindern den Begriff dieser großen Monarchie beibringt, und nicht einen Unterricht nach Gemeinden. *(Sehr gut! links.)* Das ist klar. Aber noch mehr! Dieser Punkt steht in Beziehung zu dem, wo es heißt, es soll der Unterricht der Geschichte und Geographie im Zusammenhange mit der Verfassung ertheilt werden.

In Bezug auf diesen Punkt hatte man bekanntlich in der Novelle der Regierung die Verfassung vergessen; sie war in Verstoß gerathen. Der Herr Minister meinte, das habe nichts zu bedeuten, denn es versteht sich von selbst, daß man auch die Verfassungslehre behandle, wenn man die Geschichte des Vaterlandes behandle. Allein die Verfassung war als Lehrgegenstand ausgelassen, und ich weiß nicht, ob der Lehrer, welcher sie, vorausgesetzt, daß sie ausgelassen geblieben wäre, doch behandelt hätte, nicht in Disciplinaruntersuchung gezogen worden wäre *(Heiterkeit links)*, da er nicht dem Gesetz und Lehrplan gemäß vorgegangen wäre. Das Herrenhaus hat nun die Worte „mit Rücksichtnahme auf dessen Verfassung" wieder „zu Stande gebracht".

Es ist das indeß nicht das erste Mal, daß beim Unterrichte auf die Verfassung ein Gewicht gelegt wird. Ich habe schon Aristoteles citirt. In Rom hat man die zwölf Tafelgesetze als carmen necessarium zusammengefaßt, so daß die Grundgesetze in kleinen Formeln von jedem Kinde gelernt werden mußten. In Nordamerika macht man es heute gerade so. Und was thut denn die Kirche selbst! Die Verfassung der Kirche enthält der Katechismus in kleine Formeln zusammengefaßt, und diese müssen die Kinder in der Volksschule lernen. Es ist also zweifellos, daß das Festhalten dieses Gegenstandes eine Bedeutung hat. Und wenn man zweifeln sollte, ob dies in der Volksschule geschehen soll, so erlaube ich mir zwei kleine Stellen aus Aristoteles zu citiren. Er wirft allerdings nicht am Anfange, sondern erst im achten Buche seiner Politik — ich hoffe, der Herr Graf Dzieduszycki hat auch das achte Buch gelesen und es nur vergessen — die Frage auf: Ist die Erziehung Gegenstand der Gesetzgebung und ist die öffentliche Erziehung die bessere? Darauf antwortet Aristoteles *(liest)*: „Die erste Frage ist leicht zu beantworten. Kein Mensch kann zweifeln, daß ein Gesetzgeber für

die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen muß. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dies nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet, denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. Immer aber werden die besseren Sitten Ursache einer besseren Staatsverfassung werden." Er erörtert sodann den Gesichtspunkt, daß der Staat für die Erziehung sorgen muß in umfangreicher Weise und die Frage des öffentlichen Unterrichtes beantwortet er folgendermaßen *(liest)*: „Was die zweite der obigen Fragen anbelangt, so ist klar, daß, da alle Glieder des Staates einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, sie auch alle eine und dieselbe Erziehung haben müssen *(Hört! links)*, und daß also die Sorge dafür nicht den Privatpersonen überlassen werden könne, sondern dem Staate zugehöre." *(Hört! links.)* Das als Beispiel für jene, welche meinen, man solle die Erziehung nur dem Hause allein und nur dem Unterrichte der Familie oder den Beschlüssen der Gemeinde überlassen. Daß also die Lehre von der Verfassung in dem Organismus der Volksschule nothwendig sei, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Warum sollte dieser Gegenstand nicht festgehalten werden? Soll man vielleicht die Kinder nicht von der erhabenen Stellung des Kaisers in der Monarchie, von der Hoheit seiner Gesinnung, der zufolge er die Verfassung und die Schulgesetze gegeben hat, unterrichten und in der Schule den Kindern nicht von der Verfassung, der zufolge Jeder aus dem Volke das Recht hat, an den öffentlichen Geschäften theilzunehmen, oder von den Schulgesetzen, denen zufolge jeder Mensch in diesem Staate der Bildung zugeführt werden kann, reden dürfen? *(Sehr gut! links.)* Soll man den höchsten Ruhm unserer Zeit vor den Kindern nicht erwähnen dürfen? *(Sehr gut! Bravo! links.)* Ich glaube hierüber weiter zu sprechen ist nicht nothwendig, doch muß ich mir erlauben, über andere Punkte noch Einiges vorzubringen. Vorerst die Naturgeschichte. Die Herren erinnern sich, daß gesagt wurde, es wird dieser Gegenstand nicht bloß mit Bezug auf unser Land, sondern sogar mit Bezug auf fremde Länder und andere Continente vorgetragen. Es gibt nur einige Lehrbücher für diesen Gegenstand — ich habe sie hier — die im Gebrauche sind; ich kann auch die Namen nennen. Das eine ist von Dr. Alois Pokorny, einem anerkannten Fachmanne für Naturgeschichte, und ein anderes ist von Dr. Karl Rothe. Beide Lehrbücher sind in unseren Schulen sehr verbreitet. Da wird nun nicht, wie im Lesebuche, nur im Allgemeinen von den drei Naturreichen gesprochen, sondern speciell davon gehandelt, so z. B. in dem ersten Theile von den Säugethieren. Es ist da die Rede vom Pferde, Hunde, Schafe, von der Ziege, vom Schweine 2c. Ich frage: Kennt das Kind am Lande nicht alle diese Thiere, und auch das Kind in der Stadt die meisten Hausthiere? Soll das Kind nicht einige nähere Kenntniß davon erlangen? Man kann nicht sagen, daß das zu viel ist. Ich will nicht Alles vorführen, was eingewendet wurde. Es wurde unter Anderem getadelt, es werde in der Naturgeschichte vom Apfelbaume zum Pomeranzenbaume übergegangen. Es besteht ja da aber eine zufällige nahe Verwandtschaft zwischen diesen beiden Bäumen, und soll das für das Kind in der Stadt etwas Unerreichbares, Unverständliches sein? Sagt nicht schon der Dichter: „Kennst du das Land, wo die Citronen blühen *(Heiterkeit links)*, im dunklen Laub die Goldorangen glühen *(Heiterkeit links)*, ... Kennst du das Haus? auf Säulen ruht sein Dach, — Es glänzt der Saal, es schimmert das Gemach — Und Marmorbilder steh'n und seh'n mich an — Was hat man dir, du armes Kind, gethan?" *(Stürmische Bravo! und Heiterkeit links.)*

Man wird ihm Trauriges angethan haben, wenn man seinen Gesichtskreis so einengt, das es nicht einmal die Pomeranzen kennen lernen soll. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Es wird auch getadelt, man behandle in der Naturgeschichte mehrere Gattungen Palmen, Dattel-, Fächer-, Cocosbäume u. s. w. Ja, gibt es denn nicht in der katholischen Kirche einen Palmsonntag? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ist das dem Kinde so fremd, daß es dies nicht begreifen kann, und übersteigt das den Gesichtskreis des Kindes, wenn man von Palmen spricht? Weiß das Kind nicht, daß der Palmsonntag aus dem Grunde so heißt, weil Christus von dem Volke mit Palmen begrüßt wurde? Ja, sagt man, das Kind müsse von dem Feigenbaume und dem Oelbaume lernen. Da muß ich aber denn doch fragen: Ist nicht bereits die Taube des Noah aus der Arche geflogen und hat sie nicht ein Oelblatt mitgebracht zum Zeichen, daß die Erde bereits grün geworden sei? *(Stürmische Heiterkeit links.)* Das soll also den Gesichtskreis des Kindes übersteigen, wenn man den Oelbaum in der Naturgeschichte mit vorführt. Der Oelberg, das Oelblatt und der Oelzweig kommen bereits in der biblischen Geschichte vor und das soll den Verstand des Kindes übersteigen? *(Sehr gut! links.)* Da müßte ja Einem der Verstand stille stehen, wenn man das sagen soll. *(Heiterkeit und Beifall links.)* Und was den Feigenbaum anlangt, so möchte ich nur an die Stelle in der Bibel erinnern *(liest)*:

„Und das Weib sah, daß von dem Baum gut zu essen wäre und lieblich anzusehn, daß es ein lustiger Baum wäre, weil er klug machte; und nahm von der Frucht und aß und gab ihrem Manne auch davon, und er aß. Da wurden ihrer Beiden Augen aufgethan und wurden gewahr, daß sie nackend waren; und flochten sich Feigenblätter zusammen und machten sich Schürzen."

So steht in der Bibel. Warum sollen denn die Kinder den Feigenbaum nicht kennen lernen? *(Heiterkeit links.)*

Also von den Feigen soll man nicht reden! Glaubt man denn, daß die Kinder politische Satyren reden *(Heiterkeit und Beifall links)* und vielleicht sagen werden: Die Rede des Ministers war ein Feigenblatt, das er gleichsam aus Scham vor sich halten wollte? *(Stürmische Heiterkeit und lebhafter Beifall links.)* Und so geht das fort. Man kann wirklich nicht genug darüber staunen, was man den Kindern nicht zutrauen dürfe, und was man für ein Uebersteigen ihres Verstandes hält. Ich möchte nicht zu umfangreich werden, aber erwähnen will ich, es kommen eine Menge Definitionen in der Naturgeschichte vor. Es wird z. B. von der Herbstzeitlose gehandelt.

Werden vielleicht die Kinder auch daraus schon eine Satyre heraus finden? *(Heiterkeit links.)* Da heißt es z. B. in dem Buche von der Herbstzeitlose *(liest)*: „Sie hat eine mit braunen Schalen bekleidete Zwiebel, ähnliche Knospen und ist besonders dadurch merkwürdig, daß sie die Blüthe im Herbste erlangt, die Früchte aber erst im nächsten Frühjahre erreicht."

Es wird also den Kindern gelehrt, daß sie den Winter überdauern kann, schon im Herbste blüht, aber im Frühjahre erst die Früchte bekommt. Allein sie wird bekanntlich unter denjenigen Pflanzen behandelt, die etwas giftig sind *(Lebhafte Heiterkeit links)*, und da heißt es *(liest)*: „Der giftigen Eigenschaften wegen wird das grüne Kraut der Pflanze vom Weidevieh verschmäht." *(Stürmische anhaltende Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links.)* Ist das ein weitgehendes Ziel, daß man es deßhalb nicht vortragen darf? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ich will damit keine Anspielung gemacht haben, ich bemerke nur, daß das das Maß desjenigen ist, was man einem Kinde zutrauen kann, wenn von den Giftpflanzen Mehreres vorkommt. Und wenn man den Kindern schon im Lehrbuche vom Kaffee spricht — ja, hat das Kind, welches im 12. Jahre steht, vielleicht im Leben nie Kaffee getrunken oder nichts davon gehört? *(Heiterkeit links.)*

Oder, meine Herren, weiter wenn in der Mineralogie von Petroleum die Rede ist — soll denn der österreichische Staatsbürger Kaffee, Petroleum und Thee wirklich nur dann kennen lernen, wenn er dafür den Zoll zahlen muß? *(Lebhafte, anhaltende Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links.)* Es ist, meine Herren so viel zu sagen, daß man gar nicht fertig würde. Es hat der §. 3 einen so reichen Inhalt, zu dem man sprechen könnte, daß man allerdings noch lange darüber reden könnte. Ich möchte Ihre Geduld jedoch nicht zu lange in Anspruch nehmen. *(Rufe links: Nur zu!)*

Nun aber etwas Anderes. Wir haben jetzt einiges aus der Naturgeschichte zur Kenntniß genommen, gehen wir jetzt zur **Naturlehre**. Ich streite da mit dem Herrn Berichterstatter nicht, ob es Naturlehre oder Naturkunde zu heißen habe, ich streite aber darüber, ob es offenbar sei, daß das in unseren Lehrbüchern gegenwärtig den Kindern gegebene Ziel soweit gehe, daß die Kinder es nicht verstehen können. Nehmen wir wieder, was darüber gesagt wird!

Ein Herr Redner im Herrenhause hat gesagt *(liest)*: „Ich gehe nun über zu dem zweiten Gegenstand, das ist die Naturlehre. Was finden Sie dort? Gleich anfangs wird gesprochen von Adhäsion, Cohäsion, Aggregatszuständen, Molecularkräften. Ich bitte, meine Herren, welche Mühe und Zeit muß ein Dorfkind dazu verwenden, um nur diese Worte zu memoriren und wenn es sie weiß, was für einen Nutzen hat es davon? Rein gar keinen u. s. w."

Nun, meine Herren, wer da zuhört, muß rein glauben, das seien Beschwörungsformeln merkwürdigster Art, die gar nicht zu verstehen wären.

Wie wird denn aber bei Erklärung dieser Begriffe vorgegangen? Der Lehrer nimmt die Kreide in die Hand, macht einen Strich auf die Tafel und sagt: Kinder, was seht Ihr? — Wir sehen einen Strich. — Warum seht Ihr einen Strich? — Es ist Kreide an der Tafel hängen geblieben. — Ja, warum? — Ja, sie ist halt hängen geblieben! *(Heiterkeit links.)* — Also seht Ihr, wenn ein Gegenstand mit einem anderen in Berührung gebracht wird und hängen bleibt, so nennt man das adhäriren, die Kreide adhärirt an der Tafel, und die Kraft, durch welche sie hängen bleibt, nennt man Adhäsion. Jetzt haben die Kinder den Begriff.

Jetzt, sagt er, schreibt mit Bleistift auf das Papier! Was seht Ihr? — Der Bleistift ist hängen geblieben, er adhärirt, das ist die Adhäsion. — Schreibt mit Tinte und Feder! Sie schreiben mit Tinte und Feder und die Tinte bleibt auf dem Papier haften kraft der Adhäsion.

Und so, meine Herren, geht er bei allen diesen Gegenständen vor. Das soll ein Kind mit eilf, zwölf Jahren nicht verstehen, nicht begreifen können? *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Ich sage Ihnen keine erfundenen Sachen, hier stehen sie wörtlich im Lehrbuche und da muß man sich noch vorstellen, wie in der Schule der Lehrer bei den Kindern fortwährend die Aufmerksamkeit aufrecht erhält. Versuch 18 im Lesebuche von Swoboda oder Netolitzka — ich habe alle diese Bücher auch durchgegangen wie der Herr Graf Belcredi — also Versuch 18 lautet *(liest)*: „Man schreibe mit der Kreide oder mit dem Bleistifte auf die Tafel, es wird Kreide oder Bleistift hängen bleiben. Belehrung: Die Ursache des Haftens des Bleistiftes oder der Kreide wird Adhäsion genannt." Also das ist so über den Verstand der eilf-

bis zwölfjährigen Kinder hinausgehend! *(Heiterkeit links.)* Also die Adhäsion wäre jetzt glücklich beschworen. *(Heiterkeit links).* Jetzt aber die Cohäsion! Ja, die Cohäsion *(Heiterkeit links),* die ist unverständlich, das kann kein Kind begreifen, das ist nicht möglich. *(Heiterkeit links.)* Die Cohäsion! Der Lehrer gibt den Kindern einen Stoff, um ihn zu zertheilen, es geht nicht. Er macht einen kleinen Versuch und sagt ihnen: Weil dies nicht auseinanderzuziehen und zu zerreißen ist, so hängt es zusammen, das seht ihr. Ja! Also er macht wieder einen kleinen Versuch. Er gießt ein wenig Oel ins Glas, das wird auf der Bodenfläche desselben sich ausbreiten, dann gießt er zehnmal so viel Spiritus darauf, der ist ja bei jedem Krämer zu haben, es kann also auch damit demonstrirt werden, dann gießt er langsam, vorsichtig, tropfenweise etwas Wasser hinein, bis es sich setzt, so daß es nicht stört. In Folge der specifischen Schwere dieser drei Stoffe — das versteht das Kind jetzt noch nicht, später wird es auch das verstehen — theilen sich diese Dinge, das Oel bildet sich zu einem kleinen Tropfen der innen schwebt. Die Kinder sehen das und wundern sich. Seht ihr, sagt der Lehrer, wenn die inneren Theilchen eines Körpers sich aneinanderschließen, so sagt man, sie hängen innerlich zusammen, das nennt man Cohäsion, die Theilchen des Oeles beim Oeltropfen cohärir u. Es ist das die Cohäsion.

Jetzt wissen es die Kinder und nun soll das etwas sein, was kein Verstand eines zwölfjährigen Kindes begreifen kann! Ja, meine Herren, ist man noch nicht in der neuen Schule gewesen, daß man solche Vorwürfe macht? *(Sehr gut! links.)* Ist es so schwer, den Kindern den Begriff Adhäsion, Cohäsion, Aggregatzustand verständlich zu machen? Ist nicht jede Erklärung so, daß das Kind dadurch selbst zum Denken angeregt und lernbegierig wird? Mit Leichtigkeit wird das Alles erlernt, daß man sich wirklich wundern muß.

Nun, das Verhältniß der Adhäsion zur Cohäsion! *(Unruhe.)* Ich bitte, wir sind in der Volksschule und da muß man zur Schule sprechen. *(Heiterkeit links.)* Da fragt der Lehrer: Was wird geschehen, wenn ihr den Finger ins Wasser taucht? *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg ruft: Er wird nass!)* Richtig! Ausgezeichnet getroffen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Meine Herren! Das Blut eines Schulmeisters dringt durch, da hilft nichts. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Also der Finger wird naß. Warum wird der Finger naß? Nun, weil Wasser daran hängen geblieben ist. Also, was ist da geschehen? Wasser adhärirt an dem Finger kraft der Adhäsion, der Finger wird naß. Also seht ihr, und auf diesem Naßwerden beruht das Schreiben, Zeichnen, Anstreichen u. s. w. Das Kind denkt ja nicht an das moralische Hängenbleiben, wenn Jemand einem Andern etwas anhängt. *(Heiterkeit links.)* Also, wenn ihr den Finger in das Wasser taucht, so wird er naß. Nun, schaut her. Ich habe hier eine kleine Schale und darin ein flüßiges Metall. Was ist das? Das ist Quecksilber. Der Lehrer taucht den Finger hinein, zieht ihn heraus und der Finger ist nicht naß. Die Kinder wundern sich. Nun, sagt er: Du, Joseph *(Heiterkeit links),* tauche auch einmal den Finger hinein, fürchte Dich nicht, er thut Dir nicht weh; er tupft mit dem Finger hinein und es ist kein Quecksilber am Finger. Also, sagt der Lehrer, das Quecksilber hängt nicht am Finger, es hängt fester in sich zusammen als es an dem Finger haftet; die Cohäsion ist also in diesem Falle stärker als die Adhäsion zum Finger.

Jetzt weiß das Kind sogar etwas von dem Verhältnisse zwischen Cohäsion und Adhäsion, es weiß, daß einmal die Cohäsion stärker ist, ein andermal schwächer, und auf so einfache Weise hat es dies erfahren. Und, meine Herren, ich sage Ihnen hiemit keine räthselhaften Dinge, das geht in jeder Schule so, wo ein guter Lehrer ist; ich bin nicht einmal ein so geschickter Lehrer, und ich glaube, jedes Kind kann das verstehen, was ich hier rede. *(Heiterkeit links.)* Es ist aber traurig, daß man im Parlamente über solche Dinge sprechen muß *(Lebhafte Heiterkeit. Beifall und Händeklatschen links),* um zu beweisen, daß in der Volksschule die Kinder von 12, 13 und 14 Jahren Verstand genug haben, um solche einfache Dinge zu begreifen.

Meine Herren! Die Einwendung, daß diese Ziele zu weit gehen, kann nur Jemand machen, der aus jenem Schulsystem hervorgegangen ist, wo man gegen Zahlung des Schulgeldes in der Philosophie noch vor der Prüfung aus Naturgeschichte und Weltgeschichte befreit war. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Soviel, was die Naturgeschichte in den unteren Classen betrifft.

Nun zu den oberen Classen. Da kommen Sachen vor, heißt es, die wir in der Volksschule gar nicht gelernt haben, und vielleicht hat man es später auch nicht gelernt *(Heiterkeit links),* es kommen Sachen vor, die wir jetzt noch nicht wissen. Ja, meine Herren, wer aus dem früherem System herausgewachsen ist, wer durch Zahlung des Schulgeldes der Prüfung aus Geschichte und Naturgeschichte überhoben war und später nicht das Mangelnde selbst gelernt hat, bei dem kann es leicht vorkommen, daß Kinder aus der Volks- und Bürgerschule in manchen Gebieten der Realien besser unterrichtet sind, als er.

Da geschieht nun das Merkwürdige, daß es tadelnd hervorgehoben wird, daß von Mineralogie und sogar auch von Völkerstämmen und Racen der Menschen in der Schule gesprochen wird u. s. w. Nun, meine Herren, ich habe diese Lehrbücher bei der Hand. Es kommen in der That in oberen und obersten Classen, wo die Kinder schon 14 Jahre alt sind, Dinge vor, die bisher von den Kindern in diesem Alter nicht gelernt wurden. Aber deßhalb hat man

ja das Volksschulgesetz gegeben, damit die Kinder mehr lernen als früher. *(Heiterkeit links.)* Hat man es etwa deßhalb gegeben, damit sie jetzt auch nicht mehr als früher lernen? *(Sehr gut! links.)* Hat man deßhalb die pädagogischen Methoden verbessert, damit man durch diese bessere Methode den Kindern auch nicht mehr beibringe, als man ihnen früher beigebracht hat? Wenn also in den höheren Classen etwas mehr vorgeschrieben und gelernt wird als früher, so ist das ganz gerechtfertigt und ich kann Sie versichern, meine Herren, daß Kinder in diesen Jahren viel ernster sind, als man oft glaubt. Sie sind gar aufmerksam und fragen oft mehr, als man ihnen beantworten kann. *(Heiterkeit links.)* Sie lernen, was der Lehrplan vorschreibt und wenn sie etwas nicht ganz lernen und der Lehrer nur eine Auswahl aus dem Lehrbuche gibt, so ist doch der Gesichtskreis erweitert worden. Aber dieser soll eben nicht erweitert werden, der Mensch soll kein Bild haben von den Gegenständen, die außerhalb seines Hauses und seiner Gemeinde liegen. *(Sehr richtig links.)*

Auf ein Beispiel will ich noch hinweisen. In den obersten Classen kommt auch etwas Anthropologie vor. In einem Lehrbuche kommt sogar — entsetzlich! — der Satz vor *(liest)*:

„Das Menschengeschlecht zählt gegenwärtig bei 1.350 Millionen lebende Menschen. Wenn man nun annimmt, daß ein Mensch 30 Jahre lebt, so stirbt in jedem Jahre der dreißigste Theil dieser gesammten Menschheit, und es stirbt also in einem Jahre eine Zahl von 45 Millionen Menschen. Es kommen also auf ein Jahr doppelt so viel Menschen, als in Oesterreich überhaupt leben. Auf einen Tag kommen 125.000 Menschen, die sterben, auf eine Stunde 4.200, auf eine Minute 86 Menschen."

In einer Secunde stirbt also durchschnittlich mindestens ein Mensch und während ich davon spreche, sind wahrscheinlich wieder einige gestorben, ich hoffe nur, daß sie nicht an meiner Rede gestorben sind. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Allein, meine Herren, in demselben Buche kommt auch vor, zu gleicher Zeit werden aber auch wieder Menschen geboren, und es werden einige mehr geboren als sterben, und zwar ist die Zahl der Geburten etwas größer als die der Sterbefälle, daher nimmt die Menschheit zu. Und nun soll aus diesen 1.350 Millionen Menschen ein einziger sich das Urtheil bilden können, die Welt wird nicht fortschreiten. Das Gehirn der Menschen wird immer mehr, die Menschen werden immer mehr, die Arbeitenden werden immer mehr, die Concurrenz wird immer schwieriger, und bei dieser ungeheueren Masse sollen wir auf demselben Niveau bleiben, trotzdem Alles, sogar die Zahl der Bevölkerung, fortschreitet? Nun, der Lehrer hat Gelegenheit, selbst bei solchen Sachen, welche fremder zu sein scheinen, aufmerksam darauf zu machen, wie schwer es ist, daß alle diese Menschen leben müssen, und der Katechet kann sagen, Gott hat es so gut eingerichtet, daß alle diese Nahrung finden und daß die Haare auf den Köpfen aller dieser 1.350 Millionen gezählt sind, und der Lehrer kann hinzufügen, wie schön es ist, daß die Natur Alles liefert, was die Menschen brauchen, wie nothwendig aber die Arbeit ist und daß die Arbeit fruchtbarer ist, wenn man etwas gelernt hat, so daß die Kinder durch diese einfachen Thatsachen das Gesetz der Nothwendigkeit der Arbeit selbst einsehen lernen. Das dürfen sie aber nicht einsehen, diese Lehrbücher gehen zu weit, es ist unmöglich, daß man den Kindern das deutlich machen kann. Am auffallendsten aber und geradezu am merkwürdigsten von allen ist die Erörterung über das Verhältniß der Geschichte. Das ist ein Punkt, wo man wirklich das Erstaunen nicht zurückhalten kann.

„Ich gehe nun zur Geschichte über", sagte der Redner im Herrenhause. „Das ist allerdings der interessanteste Theil. Die Geschichte ist für die Zwölf-, Dreizehn- und Vierzehnjährigen bestimmt." Nun sagte er, daß da fremde Dinge vorkommen, daß auf die Weltgeschichte Rücksicht genommen wird, daß man von Egypten spricht, von Griechenland u. s. w., und daß zu wenig Patriotismus getrieben wird. Er sagt *(liest)*: „Meines Erachtens hat man die österreichische Geschichte an österreichischen Volksschulen zu lehren, man hat zu beginnen mit der Heimat des Kindes, mit dem Lande, wo das Kind geboren ist, wo seine Eltern leben, dann kann man übergehen zu den österreichischen Nachbarländern." Ja, meine Herren, das ist ja ganz richtig; aber das kommt schon im Lesebuche vor, das Alles ist schon im Lesebuche erörtert; wenn daher wirklich etwas hinzugefügt werden soll in den höheren Classen, und es kann hinzugefügt werden, die Kinder verlangen das selbst, so ist es ja ganz zweckmäßig, daß man hier etwas aus einem weiteren Umkreis hinzufügt. Nun wird auf diese Lehrbücher in der Geschichte ein Odium geworfen, welches ich zurückweisen muß im Namen der Lehrerschaft und im Namen der Autoren, welche diese Werke verfaßt haben. Ein solches Lehrbuch, das für die oberen Classen der Volksschulen vorgeschrieben ist, hat ja mehrere Stadien durchzumachen, und jedenfalls ist das sicher, daß selbst dann, wenn alle Vorwürfe wahr wären, es nicht nothwendig gewesen wäre, das Gesetz abzuändern. Denn nicht durch das Gesetz werden die Lehrbücher vorgeschrieben, sondern erst durch die Verwaltung. Würde irgend ein System der Lehrbücher eben zu weit gehen, so kann man die Verordnung zurückschrauben; allein ich glaube, die Verordnung geht nicht zu weit, und wenn ein Buch, auf Grund dieser Verordnung zugelassen werden soll, so muß angesucht werden um Gewährung der allgemeinen oder speciellen Zulässigkeit, und da wird es einer Begutachtung unterzogen von Seite der Landesschulbehörde, und von Seite des Ministeriums wird erst auf Grund eines eingehenden Berichtes das Votum gefällt, ob es zulässig sei. Nun

muß man erwägen, daß die hervorragendsten Pädagogen Oesterreichs an dem Zustandekommen dieser Bücher gearbeitet haben. Wenn ich nur die Namen nenne, so werden Sie sich wundern, wie sich irgend Jemand, der nicht in das Lehrfach gehört, zutraut, daß er das besser beurtheilen und diese Vorwürfe rechtfertigen kann.

Ich habe hier zwei Geschichtsbücher, das eine verfaßt von Dr. Heinrich Ritter v. Zeißberg, dem bekannten Professor der Geschichte, und das zweite verfaßt von Anton Gindely, dem bekannten Historiker, also zwei Männer, die in der Wissenschaft der Geschichte eine hervorragende Stellung einnehmen, und die genau wissen, was nothwendig ist, und die mit sich genau zu Rathe gegangen sind über das, was vorgenommen werden soll, die endlich die Lehrbücher eingerichtet haben nach den drei Stadien der oberen Classen.

Es ist noch etwas, was den Herren, welche so abfällig urtheilen, unbekannt zu sein scheint. Sie scheinen sich zu wundern, daß in einer Classe eine gewisse Uebersicht gegeben wird, und daß diese Gegenstände in etwas ausgedehnterer Weise in den höheren Classen wieder vorkommen. Man bedenke doch, was man in der Volksschule für ein System vor sich hat. Die Kinder können mit dem 14. Lebensjahr aus der Schule treten, ob sie nun in der sechsten oder siebenten oder achten Classe sind. Das Unterrichtssystem muß also ein solches sein, daß in jeder Classe ein möglichst abgeschlossener Bildungsgang geboten wird, und deßhalb hat man gesagt, für diese Methode ist das System der encyclischen Eintheilung der Lehrbücher das wichtigste. Zuerst wird nämlich ein gewisser Kreis von den allernothwendigsten Dingen gelehrt — damit ist die fünfte Classe abgeschlossen — dann ein etwas erweiteter Kreis in der sechsten, siebenten und achten Classe, und so wird in concentrischen Kreisen das Gebiet des Wissens immer erweitert. Jedes Kind, welches aus der Schule austritt, hat daher nicht bloß eine stückweise, sondern wirklich eine allgemeine Bildung. Kann man das encyclische System in der Volksschule missen, wenn man gestattet, daß das Kind aus jeder Classe austreten kann? In diesem Gange gehen nun alle diese Lehrbücher. Und nun haben wir zum ersten Male, seit Oesterreich besteht, Versuche von ernsten wissenschaftlichen Männern — ich darf wohl Gindely und Zeißberg hervorragende Männer der Geschichtswissenschaft in Oesterrnich nennen — wir haben zum ersten Male Versuche von solchen Autoritäten vor uns, die sich mit Aufopferung der Arbeit hingeben, Bücher für die Volksschulen zu schaffen, welche dieses System auch auf den Geschichtsunterricht anwenden — wir können fremde Bücher dazu nicht brauchen — und das erste Mal, wo wir die für Oesterreich berechneten und bearbeiteten und sehr brauchbaren Bücher in die Welt setzen, kommen die Vertreter des Conservatismus in Oesterreich und sagen: Diese Bücher sind nichts nutz, oder wie hier von den Geschichtsbüchern gesagt wird, wie ich das eben vorgelesen habe.

Sehen wir, was beispielsweise Gindely über diese Aufgabe sagt; mit welch' heiliger Scheu und Ehrfurcht hat er dieses Lehrbuch verfaßt! Er sagt, daß die Abfassung eines derartigen concentrischen Werkes, wovon diese neue Auflage ein Versuch sein soll, noch vielfacher Bearbeitung, Berathung und Erwägung bedürfen werde, bevor er auf vollkommene, allgemeine Anerkennung Anspruch machen werde; denn ein Schulbuch kann nicht gleich so vollkommen sein. Wenn man sieht, mit welcher Bescheidenheit und Besonnenheit diese bedeutenden Männer arbeiten, wie sie sich nicht überschätzen und Verbesserungen, wenn solche als nothwendig bewiesen würden, gewiß zustimmen würden, und wenn man sieht, mit welcher Sicherheit alle diese Arbeiten verworfen werden *(Sehr richtig! links)*, so muß ich wirklich sagen: Diejenigen, welche die Schule nicht verstehen, geben Schulgesetze und Diejenigen, die sie verstehen, haben dabei kein Wort zu reden. *(Sehr gut! links.)* Es wird vorgeworfen: Ja diese Geschichte geht eben zu umfangreich vor. Es wird von Egypten gelehrt, hat man denn aber nicht in der biblischen Geschichte ungeheuer viel von Egypten kennen gelernt? Und wenn nun gesagt wird: Die Israeliten mußten in Egypten bauen, furchtbar bauen und waren in Sklaverei, und es wird den Kindern nun in der Geschichte der Tempel von Karnak gezeigt und von Pyramiden gesprochen, und sie bekommen ein Bild davon, was die Israeliten beiläufig bauen mußten, so ist damit der Zusammenhang hergestellt, es stört das Eine nicht das Andere, sonders Beides ergänzt sich. Es ist nicht ein Gegensatz dessen, was gelehrt wird, sondern es ist ein zusammenhängender, sagen wir ein cohärirender, sich ergänzender Gegenstand. *(Sehr gut! links.)*

Es ist ein gemeinsamer Bildungsstoff und unser Lehrplan sagt, das ganze Lehrwesen soll als gemeinsamer Bildungsstoff aufgefaßt und vorgetragen werden. Es haben das die anderen Herren auch gesagt, aber in anderem Sinne. Sie sagen: Bildung kann nur gegeben werden dadurch, daß der ganze Unterricht von einem einzigen Gesichtspunkte aus beherrscht werde; dieser eine Gesichtspunkt kann aber nicht derjenige des Staates sein, welcher den ganzen Unterricht beherrschen muß, es kann nur derjenige sein, den die Familie gibt und in Ergänzung dessen nur die Kirche, weil nur diese geeignet ist, auf das Gemüth und Herz des Kindes einzuwirken. Ja, meine Herren, ist der österreichische Staat eine so geringfügige, eine so bedeutungslose, eine so werthlose Sache, daß derselbe nicht moralisch auf das Herz des Kindes einzuwirken geeignet sein sollte, wenn der Lehrer davon spricht und von diesem

Gesichtspunkte ausgeht? Ist denn das Staatswesen, dem man angehört, so mangelhaft und bar alles moralischen Werthes, daß man sagte, in ihm liege keine erziehende Macht? *(Bravo! Bravo! links.)* Und doch wirft man uns anderseits zugleich vor, man befördere zu wenig den Patriotismus, man sagt aber doch, daß der Staat, der Patriotismus selbst keinen moralischen Werth hat in der Erziehung und daß er nicht den Mittelpunkt der Erziehung bilden könne.

Das ist entweder ein Mangel an Einsicht oder ein Widerspruch, man mag es nehmen, wie man will. *(Sehr gut! links.)* Aber die Sache hat einen sehr tiefen Grund. Man verlangt ein gewisses Zusammenhängen des Unterrichts und ein Beherrschen aller Gegenstände durch die Religion, man verlangt die confessionelle Schule. Nun, sagt allerdings der Herr Minister, das wird nicht beabsichtigt und diese Regierung werde das nie thun. Der Herr Berichterstatter der Majorität hat in diesem Hause erklärt, wenn es möglich wäre, so wäre er auch dafür, nur insoweit als es möglich wäre, wäre er dafür; Graf Belcredi im Herrenhause hat für die facultative Berechtigung gesprochen, er hat aber doch die Nothwendigkeit der Beherrschung des gesammten Unterrichts durch die positive Confession in einer solchen Weise betont, daß man sagen muß, die nothwendige Consequenz dieser Forderung führt dazu, daß alle Gegenstände in der Schule nur vom Bekenntnisse beherrscht werden sollen. Ich werde mich nur auf diesen Punkt beschränken, nur auf die Beziehung zu den Gegenständen, inwiefern sie von der Religion beherrscht werden sollen. Nun sagt man, was ist denn die confessionelle Schule? Wir haben da eine Reihe von merkwürdigen Dingen gehört. Man hat unter Andern gesagt, daß der gemeinsame Fehler der früheren Schule in Oesterreich und auch der jetzigen Schule der gewesen ist, daß sie staatlich ist, daß sie eine Staatsschule ist, aber der Staat kann nicht bilden, der Staat kann nur drillen — wörtlich zu lesen im Protokoll. Man hat gegen die Staatsschule gefochten und die Mängel derselben hervorgehoben; aber, meine Herren, meinen Sie denn nicht, daß der Staat die Bildung und die Volksschule noch weit nothwendiger hat, als die Kirche? *(Sehr gut! links.)*

Auch die Armen im Geiste können selig werden, aber den Staat erhalten können sie nicht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Gerade der Staat hat für seine sämmtlichen Aufgaben, für sein ganzes Thun und Lassen, für Alles, was er bezweckt, die Volksbildung als unerläßliches Bedürfniß in weit größerem Umfange nothwendig, als es die Kirche hat. *(Sehr richtig! links.)* Der Kirche kann es genügen, wenn Jemand nur fromm ist, dem Staate aber genügt es nicht, wenn er nur betet, er muß auch arbeiten *(Sehr gut! links)*, und in einer Zeit, wo die Naturwissenschaften so stark zu Hilfe genommen werden, und die Kräfte der Natur so besiegt worden sind, daß wir die Natur in unseren Dienst genommen haben, kann man die Arbeiten nicht leisten, wenn man nichts lernt. Die Arbeit des Staates kann in gar keiner Richtung vollzogen werden, weder in Bezug auf das Heer noch in Bezug auf die höhere Bildungskreise, nicht einmal in Bezug auf die einfachsten Thätigkeiten, das Gewerbe oder die Landwirthschaft, in Bezug auf Alles, was Sie ansehen und Sie, die Sie immer sagen, man muß dem Volke mehr Rechte geben, das Wahlrecht erweitern, wollen glauben, daß man die Volksbildung nicht erweitern muß; man muß die Bildung erweitern und daran wird sich das andere von selbst anschließen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Um den Staat zu erhalten, ihn sicherzustellen, zu vertheidigen, zu entwickeln und blühen zu machen, braucht man die Bildung und nicht bloß die Bildung der oberen Schichten, der oberen Zehntausend. Denn unter den heutigen Verhältnissen ist es durchaus unmöglich, den Staat ohne diese Bildung zu erhalten und ihn blühen zu machen. Man will alle Gegenstände unter die Censur des Religionsunterrichtes stellen und das führt mich nun zu einer nothwendigen Betrachtung, die zur Specialdebatte gehört. Ich betone das, denn ich spreche zu den Lehrgegenständen und zu den Lehrgegenständen gehört auch der Religionsunterricht und es gehört dazu auch der Katechismus, und ich spreche das deßhalb aus, weil mir eben ein Zettel gegeben worden ist, den ich nicht öffentlich vorlese. Es gehört zur Specialdebatte, ob diese sämmtlichen Gegenstände unter den Religionsunterricht allein sollen gebeugt werden und dieser darüber herrschen soll oder nicht. Die confessionelle Schule, meint der Zettel, gehört zur Generaldebatte, er gehört aber zur Specialdebatte, weil die confessionelle Schule aus vier Dingen besteht; sie besteht aus dem Unterrichte, den angestellten Lehrern, aus der Schulaufsicht und aus der Erhaltung, und wer daran zweifelt, wolle das Buch von Professor Gneist über die nichtconfessionelle Schule Preußens nachlesen.

Diese Forderung, daß die sämmtlichen Gegenstände der Religion unterworfen und nach ihr geregelt werden sollen, wird überall dort aufgestellt, wo man die confessionelle Schule verlangt. Man ist so weit gegangen — im Herrenhause von Seite eines verehrungswürdigen Herrn Cardinals und hier von Seite eines Herrn Vertreters aus Tirol — daß man direct erklärt hat, man verlange die confessionelle Schule. Warum verlangt man sie denn? Man verlangt sie wegen des Unterrichtes.

Im §. 3 sind nun die Unterrichtsgegenstände aufgezählt, und die Religion ist der Hauptgegenstand. Man verlangt, daß sämmtliche Gegenstände confessionell tradirt werden sollen, man verlangt katholische,

confessionelle Lehrer. Der Kernpunkt der Sache liegt also in den Gegenständen der Schule selbst.

Nun hat man sich gewundert, daß man gegen diese confessionelle Schule sich ausspricht, und daß insbesonders die katholische Kirche in dieser Beziehung eine schwere Situation hat und mehr bekämpft wird, als irgend eine andere Confession; aber sehen wir, was in dieser Beziehung angestrebt wird; wer irgendwie zweifelt, der möge aus dem stenographischen Protokolle des Herrenhauses nachlesen *(liest)*: „Unter einer confessionellen Schule versteht man doch diejenige, wo die Religion, und zwar eine positive Religion, den Mittelpunkt des Unterrichtes bildet, wo alle anderen Unterrichtsgegenstände mit dieser positiven Religion im Einklange stehen, und wo daher der ganze Unterricht von demselben religiösen Geiste durchweht und eben deßhalb zu einem erziehenden, religiös erziehenden Unterrichte gemacht wird", wo also sämmtliche Gegenstände von der Religion beherrscht werden. Dies sind wörtlich die Worte des Grafen Belcredi.

Nun, meine Herren, ich bin gewiß nicht der Meinung, daß man den religiösen Unterricht aus der Volksschule etwa verbannen soll. Ich bin der entschiedenen Meinung, daß in dem religiösen Unterrichte ein wesentliches und wichtiges Bildungs- und Förderungsmittel liegt, welches man nicht entbehren kann, und das kein Volk entbehren kann, allein es ist etwas Verschiedenes, eine religiöse Erziehung und eine confessionelle Schule, welche alles Uebrige bloß nach dem positiven Bekenntniß verlangt, und das ist umso verschiedener geworden in der neuesten Zeit, seit die Kirche eine andere geworden. *(Hört! links.)* Heutzutage muß der Katechismus schon abgeändert werden, wenn Sie eine confessionelle Schule haben wollen. Der jetzige Katechismus, der in der Schule als Lehrbuch eingeführt ist, hat das Dogma der unbefleckten Empfängniß schon aufgenommen und erzählt darin die ganze Geschichte, wie das Concil stattgefunden hat und was da eben vorgegangen ist *(liest)*: „Nachdem mehr als 600 katholische Bischöfe", heißt es wörtlich im Katechismus — das gehört also zu §. 3 *(Heiterkeit links)* — „schriftlich bezeugt hatten, daß sie sammt den ihrer Obsorge anvertrauten Herden glauben und bekennen: Die glorreiche Jungfrau und Gottesgebärerin Maria sei ohne Makel der Sünde empfangen, und die meisten überdies ihren Wunsch ausgesprochen hatten, daß der heilige Stuhl diese Wahrheit durch eine dogmatische Wahrheit besiegle, hatte Seine Heiligkeit Papst Pius IX. sich bewogen gefunden, die Lehre, daß die seligste Jungfrau um Willen der Verdienste Jesu Christi ihres Sohnes von der Befleckung durch die Erbsünde bewahrt worden sei, für eine Glaubenswahrheit zu erklären. „Bulle Ineffabilis Deus, dat. 8. December 1854." *(Rufe links: Verstehen das die Kinder?)*

Ja, ich weiß nicht, ob die Kinder das verstehen, ich habe nicht die Absicht, über diese Frage weiter zu sprechen, aber es ist immerhin möglich, daß die Kinder das nicht verstehen *(Heiterkeit links)*, ich spreche mich eben nicht weiter darüber aus, aber jedenfalls scheint mir das klar zu sein, daß sie das nicht besser verstehen, als die Adhäsion und Cohäsion der Körper. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)*

Wenn nun das der Fall ist und wenn dieses Dogma schon aufgenommen worden ist, dann ist es eine nothwendige Consequenz der confessionellen Schulen, daß auch das nachfolgende Dogma der Infallibilität aufgenommen werden muß. *(Sehr richtig! links.)* Wenn Sie gegenwärtig eine katholische Schule haben wollen, müssen Sie als Grundprincip der katholischen Religion das Fundamentalprincip, wie es der Papst in seinem Schreiben an die Bischöfe genannt hat, nämlich das Principium de infallibilitate in die Lehren der Religion aufnehmen. Nun hat derselbe Papst kraft seiner Unfehlbarkeit die Gesetze des Kaisers aufgehoben, für null und nichtig *(Hört! Hört! links)*, als leges infandae *(Hört! Hört! links)* abnominabiles erklärt, und es müßte sohin in der Schule das Dogma gelehrt werden, kraft dessen der Papst befugt ist, die Gesetze des Kaisers aufzuheben. *(Beifall links.)* Wie kann man unter diesen Umständen, wo die Infallibilität zum Dogma der Kirche erhoben werden soll, die Forderung einer confessionellen, einer rein katholischen Schule in Oesterreich stellen, welche dieses Dogma zum Grundsatze der ganzen Unterrichtsertheilung erheben würde? *(Beifall links.)*

Das ist nicht etwa bloß ein individuelles Urtheil, meine Herren. Ich halte einen Staat für unmöglich, in welchem das Dogma der Unfehlbarkeit als Grundsatz des ganzen Erziehungswesens und der ganzen Staatsregierung gelten würde, aber nicht ich allein halte dies für unmöglich, das haben auch die Cardinäle Schwarzenberg und Rauscher *(Hört! Hört! links)* auf dem Concile gesagt. *(Sehr richtig! links.)* Sie haben in den Einwendungen, die sie erhoben haben, alles das hervorgehoben.

Der Herr Dechant v. Pflügl hat allerdings gemeint: Wenn Sie immer die Schule des Concordats anrufen, so rufen Sie ein Gespenst an, das nicht kommen wird, das nicht unsere Forderung ist, und er verglich dieses Concordat mit dem Zephyses. Weiß denn der Herr Dechant v. Pflügl nicht, daß das — um gelinde zu sagen — auch unter dem Banne liegt? Denn das sind Aeußerungen, die von dem unfehlbaren Haupte der Kirche abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind.

Und wenn er meint, das das Concordat mit einem Gespenste zu vergleichen sei, so ist es in der That zu beachten, daß kein Bischof an dieses Gespenst

noch glaubt und daß er sich an dieses Gespenst noch hält. *(Bravo! Bravo! links.)* Aber, meine Herren, nicht bloß die Schule des Concordates wollen Sie haben. Wenn Sie die katholisch-confessionelle Schule einführen, so würden Sie die Schule des Papstes, des unfehlbaren Papstes einführen; Sie wollen keine Staatsschule, aber auch nicht bloß die confessionelle Schule, Sie wollen die Schule des unfehlbaren Papstes. Und daß dem so ist, erlauben Sie mir durch Citate Derjenigen zu betonen, welche gegen die Erlassung dieses Dogmas von Anfang an Front gemacht haben, damit es nicht in die Religionslehre hineinkomme, und welche die größten Gefahren davon gefürchtet haben. Ich will nicht eingehen auf das, was von Augustinus und Thomas von Aquino gesagt wurde, da diese Bemerkungen mich zu weit führen würden. Ich lasse sie deßhalb bei Seite. Allein, meine Herren, bedenken Sie doch Eines! Zu einer Zeit, wo dieses Dogma noch nicht bestanden, hat man in Oesterreich immer das placetum regium aufrecht erhalten, und zwar wurde es nicht bloß von liberalen und rationalistischen Regenten, sondern auch von den frömmsten auf das Vorsichtigste gewahrt. Ich habe hier die Allerhöchste Entschließung von Ferdinand III. vom Jahre 1641, von Leopold I. aus dem Jahre 1681 und von Maria Theresia aus den Jahren 1759 und 1760, und ich kann Ihnen eine ganze Reihe von solchen Erläßen und Allerhöchsten Entschließungen namhaft machen, in welchen darauf verwiesen worden ist, daß man auf dieses placetum regium nicht verzichten könne und in welchem gefordert wurde, daß Bullen in Oesterreich nicht kundgemacht, noch weniger dürfen zur Geltung gebracht werden, ohne daß die Genehmigung des Landesherrn erfolgt wäre.

Der Verkehr ist gegenwärtig freigegeben, wenn Sie aber die Forderung des Freigebens des Verkehrs soweit stellen, daß Sie das von Seite der päpstlichen Curie, von Seite des Oberhauptes der katholischen Kirche hier kundgemachte Dogma zur Richtschnur für den ganzen Unterricht machen, dann expropriiren Sie Seine Majestät den Kaiser aus seiner Macht, denn er hat dann seinerseits nicht das Recht, die Schule zu ordnen durch seine Gesetze. *(Bewegung links.)* Nun bedenken Sie Eins. Man hat sich aus der Erkenntniß dessen, was das für eine bedeutende Gefahr für die Bevölkerung wäre, bei dem vaticanischen Concil ausdrücklich dagegen ausgesprochen und zwar schon bevor das Dogma erklärt war; ich habe hier die Erklärungen, welche die Bischöfe der Minorität gegen die Erlassung dieses Dogmas ausgesprochen haben und an der Spitze der Bischöfe steht der Cardinal Schwarzenberg und ihm folgt in der Reihe der Cardinäle nach dem Alter, wie sie es geworden sind, auch Cardinal Rauscher. Gegen die Behandlung dieses Dogmas hat man schon am 8. Mai 1875 folgendes feierlich erklärt, nachdem man in früheren Versammlungen einigemal nicht geschäftsordnungsmäßig verhandelt hatte und nachdem man den Bischöfen und Cardinälen das Wort beeinträchtigen wollte. Der Herr Präsident wird mir wohl gestatten, diese wichtige Stelle vorzulesen *(liest)*: „Wir fügen keine Bitte mehr bei, denn wir vermögen es nicht länger mit unserer bischöflichen Würde, mit unserem Amte, das wir aus dem Concil ausüben und mit den Rechten, welche uns als Gliedern des Concils zukommen, zu vereinigen, Bitten vorzutragen, nachdem uns die Erfahrung mehr als genug gelehrt hat, daß unsere Bitten solcher Art nicht nur nicht berücksichtigt werden, sondern nicht einmal als einer Antwort würdig erachtet worden sind. Es bleibt uns also nichts anderes übrig als gegen den erwähnten Geschäftsgang, den wir für die Kirche und den heiligen Stuhl als höchst verderblich betrachten, Reclamation und Protest zu erheben, damit wir auf diese Weise die Rechenschaft für die unheilvollen Folgen, welche ohne Zweifel bald eintreten werden, ja schon eintreten, sowol vor den Menschen als auch im Gerichte Gottes, soweit die Sache uns angeht, von uns ablehnen. Dieses Schreiben soll dies ewig beurkunden".

So hat die Minorität der Bischöfe, an deren Spitze der Cardinal Schwarzenberg stand, erklärt. Ich habe das Document hier mit allen Unterschriften. Und nicht genug damit. Sie sind dem Dogma sachlich zu Leibe gegangen, und haben erklärt, daß mit demselben der Bestand des Staates nicht möglich sei. Es ist das berühmte Gutachten des Cardinals Rauscher, welchem sämmtliche Bischöfe der Minorität zustimmten; es waren dies 45 deutsche, 38 französische, 27 amerikanische, 7 italienische, zusammen 134 Bischöfe.

Die Erklärung derselben ist so bedeutungsvoll, daß ein wichtigeres Wort in dieser Angelegenheit nicht gesprochen werden kann. Cardinal Rauscher, ein Mann, der Kirchen- und Staatsrecht so tief und eingehend kannte, wie irgend Einer, und der der Kirche gewiß nicht zu nahe treten wollte, hat in diesem Votum, betitelt „Petitum, datum Romae 10. April 1870", darauf hingewiesen, daß die früheren Päpste Lehren über die päpstliche Gewalt ausgesprochen haben, welche nicht haltbar sind, und es wird speciell angeführt *(liest)*: „Sie lehren, daß den Päpsten von Gott eine doppelte Gewalt, ein weltliches und göttliches Regiment gegeben sei, welche unhaltbare Lehren namentlich in der Bulle Bonifacius VIII. Unam sanctam ..... *(Lebhafte Unruhe und Rufe rechts: Zur Sache! §. 3! — Ruhig! Das gehört zur Sache! links. — Abgeordneter Klun: §. 3! zur Sache! — Abgeordneter Dr. Foregger: Ist der Abgeordnete Klun Präsident? — Vermehrte Rufe rechts: Zur Sache! — Ruhig! links. — Abgeordneter Pacher: Es ist*

den Herren unangenehm, das zu hören! — Erneuerte Rufe rechts: Zur Sache! Rufe links: Fortreden! — Der Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.) Meine Ausführungen gehören zur Sache, denn es soll nun in der Schule die confessionelle Richtung eingeschlagen werden.

Nun ist das confessionelle Dogma nach den Erklärungen der Päpste ein Hauptprincip des katholischen Glaubens, und müßte daher auch ein Grundprincip des Unterrichtes werden. *(Sehr richtig! links.)* Dieses Grundprincip hebt allen Unterricht vom Boden des Staatsgesetzes weg und hebt die Gewalt des Kaisers zum Theile auf, und es gibt der Schule einen ganz anderen Charakter. *(Sehr richtig! links.)* Wenn das nicht zur Sache gehört, dann muß auch der Katechismus, der dieses Grundprincip lehrt, nicht zur Sache gehören, und wenn der Katechismus nicht zur Sache gehört, wie können Sie dann verlangen, daß er der Maßstab alles Unterrichtes sein soll? *(Beifall links. — Lärmende Unterbrechung und Rufe rechts: Zur Sache! — Ruhig! links.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe.

(Abgeordneter Dr. Foregger: Ich bitte die Scandalmacher zur Ordnung zu rufen! — Andauernde Unruhe rechts. — Abgeordneter Klun: Zur Sache! §. 3! — Abgeordneter Siegl: So gehen Sie hinaus, wenn Sie nicht hören wollen! — Grosser Lärm und Rufe rechts: Das ist eine Frechheit! Wer hat das gerufen? Zur Ordnung! — Ruhig! links. — Der Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.) Ich möchte den Herrn Redner bitten, nicht auf die Generaldebatte zurückzukommen.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Ich bin nicht in der Generaldebatte, ich spreche zum Specialunterricht. *(Sehr richtig! links. Fortfahrend:)* Diese Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Päpste — die Herren werden ja gleich den Katechismus wieder sehen — erklären und weisen insbesondere darauf hin, welche Lehren nicht haltbar sind; insbesondere führen sie an, daß die Lehre, welche von Bonifacius VIII. durch die Bulle Unam Sanctam verkündet worden sei, wonach den Päpsten von Gott eine doppelte Gewalt, das geistliche und weltliche Regiment verliehen worden sei, unhaltbar sei.

Sie kämpfen gegen die bis ins 17. Jahrhundert festgehaltene Lehre der Päpste, daß diesen die höchste Gewalt über die zeitlichen Dinge, über die Temporalien, von Gott übertragen sei; Sie widersprechen der früheren kirchlichen Lehre, daß die Päpste weltliche Fürsten absetzen können, welches Recht dieselben wiederholt in Anspruch genommen haben *(Hört! Hört! links)*; sie weisen auf die Gefahr hin, welche aus der Decretirung eines so bedenklichen Dogmas hervorgehen wird und erklären darin ausdrücklich, daß es Niemandem verborgen sein könne, daß es unmöglich sei, die Gesellschaft auf Grund des Dogma Unam Sanctam zu regieren und wenn das Infallibilitätsdogma festgestellt wäre, so wäre der Inhalt der Bulle Unam Sanctam geradeso maßgebend. Nemini latet, impossibile esse societatem civilem juxta regulam in Bulla „Unam Sanctam“ stabilitam reformare. Es ist unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle Unam Sanctam aufgestellten Regel zu reformiren. Eine solche Reform würde den Katholiken nichts nützen, ja sie erklären, die Gegner der Kirche würden daraus neue Vorwürfe derart erheben, daß ein jeder Katholik als ein geborner Feind des Staates gelten müßte.

Deridentes enim adversarii responderent: Sententias Pontificias non timemus, attamen post multas variasque dissimulationes evidens demum effectum est, omnem Catholicum, cujus opera fide, quam profitetur, regantur, natum esse reipublicae hostem quum in conscientia se teneri putet quae possit contribuere, ut universa regna et gentes Pontifici Romano subjicerentur.

Solche Stellen führen die 134 Bischöfe mit der Begründung an, welche Gefahren aus diesem Dogma hervorgehen müssen, und trotzdem wurde es beschlossen und weil dadurch nach einem merkwürdigen Rechte der Pabst in die Lage kam, allein zu interpretiren, was für die Kirche verbindlich sein soll, und der Papst dadurch an die Stelle der Kirche gesetzt wurde, eben deßhalb entstand ja jene Bewegung der Cardinäle, welche dagegen Protest erhoben. Und wie weittragend diese Erklärung ist, wollen Sie doch aus der Definition entnehmen, die die Bischöfe dem Papste und dem Concile entgegengehalten haben und aus der Form, in welcher das Dogma wirklich angenommen wurde. In der Erklärung vom 12. Jänner 1870 beriefen sich diese Bischöfe auf einen Ausspruch Bellarmins, welcher bekanntlich ein größerer Lehrer des Kirchenrechtes ist als der Dechant Pflügl *(Heiterkeit links)*, daß die Definitionen der katholischen Glaubenslehre insbesondere von den Traditionen der Apostel und der Zustimmung der Kirche abhängig sind.

Definitiones de fide pendent praecipue ex traditione apostolica et consensu ecclesiarum. Und wie lautet das Dogma? Die ganze geschichtliche Ueberlieferung der Kirche wird über den Haufen geworfen, von dem, was in der Lehre war, wird gar nichts aufgenommen, und es wird definirt, daß der römische Bischof, der römische

Pontifex, wenn er ex cathedra spricht, der Infallibität sich erfreuen müsse, welche der Kirche vom Erlöser gegeben sei, und daß die Definitionen des römischen Papstes aus sich selbst und nicht kraft der Zustimmung des kirchlichen Conciles und der Kirche infallibel seien.

Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, . . ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse.

Es wird also gerade das Gegentheil von dem festgesetzt, was früher galt. Derjenige, welcher sagt, wenn man jetzt die katholische confessionelle Schule einführte, so würde nichts anderes geschehen, als was schon früher bestand, der kennt das Dogma nicht und hat es nicht gelesen.

Ich habe eine authentische Ausgabe der Concilssachen, welche vom Papste selbst revidirt wurde, hier bei der Hand. Die Kirche ist, wie daraus deutlich zu ersehen ist, eliminirt, der Papst tritt an die Stelle der Kirche und wie Ludwig der XIV. sagte: „Der Staat, das bin ich", so heißt es jetzt vom Papste: „Die Kirche, das bin ich." Döllinger hat in einem an den Bischof von München-Freisingen gerichteten Briefe auseinandergesetzt, künftig würde ein katholischer Christ auf die Frage, warum er Dies oder Jenes glaube, nur antworten können und dürfen: Ich glaube oder verwerfe es, weil der unfehlbare Papst es zu glauben oder zu verwerfen geboten hat. Bisher heißt es: Was die katholische Kirche zu glauben vorschreibt; in Zukunft wird es im Katechismus heißen müssen: Was der Papst zu glauben vorschreibt.

Glauben Sie also nicht, daß dadurch, daß diese Lehre zum Grundsatz des ganzen Rechtes gemacht werden soll, ein vollständiger Bruch nicht bloß in der bisherigen Ueberlieferung des Staates, sondern auch in der Ueberlieferung der Kirche angebahnt worden ist? Und nun auf Grund dessen die confessionelle Schule zu fordern, das können doch wirklich nur Diejenigen, von deren jedem Einzelnen man sagen kann: laudabiliter se subjecit, oder welche dieses Dogma nicht kennen. *(Sehr gut! links.)* Es ist aber unvereinbar, unmöglich, ein solches System in die Volksschule zu bringen.

Denken Sie sich nur, welche Verwirrung der Geister, welche Verwirrung der Gemüther, welcher Kampf in den Seelen der Kinder entstehen muß, wenn ihnen neben der Lehre, daß der Kaiser der höchste Herr sei, noch gesagt werden müßte, daß ein Anderer da sei, welcher die Gesetze des Kaisers aufheben kann. *(Sehr gut! links.)* Und in welche Verhältnisse kämen die Lehrer? Sie, welche auf die Gesetze des Staates den Eid abgelegt haben, den sie befolgen müssen, sollen in der Schule die Infallibilität lehren, wenn sie den Religionsunterricht ertheilen, welcher ihrem Eide, die Staatsgesetze zu befolgen, widerspricht. *(Sehr gut! links.)* Das ist eine Unmöglichkeit und weil es eine Unmöglichkeit ist, weil der Staat sich nicht expropriiren kann, glaube ich, daß Ihre Bestrebungen doch nicht zum Ziele kommen werden. *(Beifall links.)*

Ich schließe. Es wäre noch viel zu sagen, denn der Stoff ist gar nicht zu erschöpfen. *(Heiterkeit links.)* Ich muß mit einem Citate schließen. Wenn Döllinger sagt, daß dieses System, welches sichtbar aus dem romanischen Geiste hervorgegangen ist, bei den deutschen Völkern niemals Anerkennung finden könne, wenn er sagt, daß er diesem Systeme als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger entgegentreten müsse u. s. w., und wenn er darauf hinweist, daß man den menschlichen Verstand denn doch nicht so kreuzigen dürfe, daß man Dasjenige annähme, was man absolut für unzulässig hält, so haben Sie die ganze Moral, die ich daraus ziehe.

Sie wünschen, daß nicht bloß wir, sondern das ganze Volk in Oesterreich und zunächst die Schule ihren Verstand kreuzigen, und zwar so, daß er vollständig nach der Lehre der Jesuiten gekreuzigt wäre. Denn eine bekannte Lehre der Jesuiten ist ja das sogenannte Sacrificio dell'intelletto; und den menschlichen Verstand so zu unterwerfen, haben sie auch zum großen Theile durchgesetzt, allein Sie werden es nicht durchsetzen, den menschlichen Verstand so zu kreuzigen, daß Sie heutzutage die auf das Infallibilitätsdogma gestellte confessionelle Schule in Oesterreich oder sonst irgendwo herstellen könnten. Und damit dies nicht geschehe, werden wir Ihnen jederzeit und in jeder Richtung entgegentreten, und zwar nicht bloß in der Specialdebatte, sondern — und wir hoffen mit Erfolg — auch im Leben. *(Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen links; Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Regierungsvertreter Dr. Ritter v. Ullrich.

Regierungsvertreter Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**: Hohes Haus! Es ist mir die Aufgabe gestellt, mit wenigen kurzen Bemerkungen dem hohen Hause diejenigen Gründe zur geneigten Würdigung vorzulegen, welche die Regierung bestimmten, die betreffenden Aenderungen im §. 3 vorzunehmen.

Ich werde mir erlauben, vorerst das zu besprechen, was aus der früheren Fassung ausgelassen wurde, und da komme ich zunächst im ersten Alinea auf das Wort „mindestens". Die frühere Fassung

lautet *(liest)*: „An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken." Die analoge Stelle der Novelle lautet dagegen *(liest)*: „Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind." Die Gründe, welche zur Weglassung des Wortes „mindestens" bestimmten, sind eben, daß in §. 3 alle diejenigen Schulen inbegriffen sind, welche die Organisation von der einclassigen Volksschule mit Halbtagsunterricht bis zur achtclassigen allgemeinen Volksschule umfassen. Diese Gegenstände sind also an neuen verschiedenen Kategorien von Schulen zu lehren. Wenn nun in jeder Volksschule mindestens diese Gegenstände zu lehren sind, so muß daraus doch der Schluß gezogen werden, daß an den höher organisirten Volksschulen, in den sechs und siebenclassigen Schulen, eine größere Zahl von Gegenständen gelehrt werden soll. Dies ist aber erfahrungsgemäß unmöglich. Alle Kategorien von Volksschulen beschränken sich auf diese Gegenstände und unterscheiden sich untereinander bloß dadurch, daß in den höheren Kategorien von Volksschulen das Maß der Anforderungen aus den einzelnen Gegenständen ein höheres wird.

In dieser Richtung befindet sich nun die Schulgesetznovelle auch mit der ausländischen Gesetzgebung vollkommen in Uebereinstimmung. Auch in den Staaten, welche sich der fortgeschrittensten Schulgesetze erfreuen, wird in den Elementarclassen oder in den Elementarschulen oder in den niederen und mittleren Volksschulen, wie man sie z. B. in Sachsen nennt, kein anderer Gegenstand gelehrt, als jene, welche eben hier im §. 3 angeführt sind. Sollten besonders günstige Verhältnisse es wünschenswerth und möglich machen, daß an einzelnen Schulen noch andere Gegenstände gelehrt werden, was aber, wie bemerkt, bisher durch die Erfahrung durchaus nicht gefordert oder bestätigt wird, so ist ja im Schluß-Alinea dieses Paragraphen die nöthige Vorsorge getroffen, um solchen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Die zweite Auslassung oder Aenderung, ich möchte sagen, auffallendere Aenderung, ist, daß das Turnen für die Mädchen in Zukunft nur ein unobligater Gegenstand sein soll. Bei der Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes machte die Unterrichtsverwaltung bei keinem Gegenstande so — ich möchte sagen — unangenehme Erfahrungen, als wie eben bei der Durchführung des Turnunterrichtes, und zwar besonders auf dem Lande. In der Landbevölkerung hat man noch gegenwärtig mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, und aus den verschiedenen Berichten der Schulaufsichtsorgane geht auch hervor, daß ein gewisses Widerstreben gegen die Einführung des Turnunterrichtes in den Landgemeinden hauptsächlich damit begründet wird, daß man sagt: Ja, für die Knaben würden wir das Turnen gerne haben, aber für die Mädchen nicht. Um diese Schwierigkeiten nun zu beseitigen wird eben das Turnen für die Mädchen als ein unobligater Gegenstand in der Novelle vorgeschlagen, wodurch es jedem Vater ganz freigestellt ist, sein Mädchen, je nach seinem Ermessen, Turnen zu lassen oder nicht. Man kann das wohl auch mit dem Hinweise auf die deutschen und selbst auf die schweizerischen Schulen begründen.

Es ist doch allbekannt, daß bei uns in Oesterreich das Turnen ein neueingeführter Gegenstand ist, während in Deutschland das Turnen schon lange heimatberechtigt ist, und dessenungeachtet gibt es dort eine Reihe von Staaten, in welchen das Turnen nur für die Knaben eingeführt ist; es ist das in Preußen, in Baden und auch in anderen Staaten der Fall.

Wie man überhaupt auch in Sachsen selbst Erfahrungen über die Schwierigkeiten macht, die in der Landbevölkerung dem Turnen entgegenstehen, zeigen ganz neue Verordnungen des sächsischen Cultusministers, und zwar die Verordnungen vom 15. Februar und vom 28. März 1882, wo ausdrücklich nach Beschluß der Stände angeordnet wird, daß zur Einführung des Turnens an den niederen Volksschulen in Sachsen noch eine längere Frist gewährt wird.

Sie sehen also, meine Herren, daß, wenn wir das Turnen für die Mädchen als nicht obligatorischen Gegenstand in der Schule festsetzen, wir in unserer Schulgesetzgebung noch weiter vorgeschritten bleiben, als solche Staaten, wo das Turnen schon längst heimatsberechtigt ist.

Eine dritte Aenderung ist die Einführung des Zeichnens. Hier ist ein neuer Gegenstand in den Lehrplan aufgenommen, und ich meine, hiefür nur wenig sagen zu dürfen. Nicht den praktischen Nutzen, der ja doch sehr in die Augen springend ist, sondern das pädagogische Element möchte ich in den Vordergrund stellen. Es ist eine bekannte Erfahrung, welche man beinahe bei jedem Kinde machen kann, daß die Anlage oder die Lust, die Gegenstände der Umgebung oder Gegenstände der Phantasie durch ein Bild darzustellen, dem Menschen, ich möchte sagen, angeboren ist. Die Kinder haben eher Lust, zu zeichnen, auszuschneiden, als zu schreiben. An diese, in der Natur gelegene Gabe anknüpfend, auf die ja schon Pestalozzi hingewiesen hat, der auch den Unterricht im Zeichnen als einen Gegenstand der allgemeinen Jugendbildung vorgeschlagen hat, auf dieser allgemeinen Naturanlage fußend, wollen wir denn das Zeichnen als allgemeinen Gegenstand einführen.

Es ist auch in gewissem Sinne das Zeichnen verknüpft mit den anderen Unterrichtsgegenständen. Die Unterrichtsmethode und — ich erlaube mir es zu bemerken — selbst die Lesemethoden haben seit 14 Jahren, seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes, im In- und Auslande wesentliche Veränderungen erlitten. Nicht nur hat die Schreib-

Lesemethode die Buchstabirmethode, nach der noch wir Alle lesen gelernt haben, abgelöst, sondern es wird jetzt die Realmethode, die analytisch-synthetische Lesemethode in den Schulen angewendet, und ganze Länder haben sich dieser Methode bemächtigt, wie z. B. Schlesien. Diese Realmethode verbindet die verschiedensten Mittel zur Erzielung der Lesefertigkeit und zu diesen gehört auch das Zeichnen. Die Kinder zeichnen nicht erst im höheren Lebensalter, sondern sie beginnen früher zu zeichnen, als zu lesen, zu schreiben oder zu rechnen. Es wird daher dieser Gegenstand gewiß nur dazu dienen, um auch wieder die Zwecke der Volksschule zu fördern.

Das sind nun die drei Aenderungen wesentlicherer Natur. Es wurde freilich im Laufe der Debatte von mehreren Herren Rednern hauptsächlich darauf hingewiesen, daß man das Lesen und Schreiben vom Sprachunterrichte getrennt hat.

Dem gegenüber erlaube ich mir die Bemerkung daß in der ursprünglichen Regierungsvorlage diese Fassung nicht enthalten war. In der Unterrichtscommission des hohen Herrenhauses wurde aber darauf aufmerksam gemacht und es wurden auch die Gründe angegeben, warum man das Lesen und Schreiben besonders anführen sollte; weil nämlich das Lesen und Schreiben im §. 21 als nothwendigste Kenntnisse gefordert werden; die Regierung hatte keine Ursache, dem Antrage entgegenzutreten, weil wirklich das Lesen und Schreiben in der Elementarschule einen Selbstzweck hat. Es ist vor allem Anderen nothwendig, daß eine gewisse Schreib- und Lesefertigkeit in jeder Kategorie der allgemeinen Volksschule erreicht wird. Man hat wohl gesagt, es stehe dies ja ohnedies im Zusammenhange mit dem Gegenstande „Sprache." Das ist allerdings unbestreitbar. In Schulen, wo das Lesen und Schreiben nicht Selbstzweck ist, wie z. B. an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten, an Gymnasien und Realschulen; überhaupt in allen anderen Kategorien von Schulen ist Lesen und Schreiben im Sprachunterrichte inbegriffen.

Auch in anderen deutschen Staaten wird Lesen und Schreiben ausdrücklich angeführt. Es gilt dies hauptsächlich von der ausgezeichneten und mustergiltigen Schulgesetzgebung von Baden vom Jahre 1868, einer Gesetzgebung, welche, wie eine Vergleichung zeigt, bei der Verfassung unseres Reichsvolksschulgesetzes sehr starken Einfluß übte; ich erwähne ferner die Verordnung vom 15. October 1872 für die preußischen Volksschulen und das Aprilgesetz vom Jahre 1873 für das Königreich Sachsen. In allen diesen Schulgesetzen sind für die Elementarschulen, oder wie man sagt „niederen Schulen", Lesen und Schreiben nebst der Sprache als Unterrichtsgegenstände eingeführt.

Eine zweite formelle Aenderung ist es, daß in der Novelle enthalten ist: „Rechnen in Verbindung mit geometrischer Formenlehre." Nun, von welcher Stufe an Rechnen in Verbindung mit geometrischer Formenlehre gelehrt werden soll, das ist Sache des Lehrplanes; es wird wohl nicht anders gehen als daß man die geometrische Formenlehre nicht von der ersten Classe beginnen läßt, oder, wenn man sie hier beginnen läßt, dann wird sie mehr mit dem Zeichnen zusammenfallen; die Berechnung der Körper und Flächen wird erst auf den oberen Stufen des Unterrichtes platzgreifen können. Es wurde gesagt, ja, geometrische Formenlehre paßt eigentlich nicht mit dem Rechnen zusammen. Ich erlaube mir da die Frage zu stellen: Wie wird sich das in der Praxis jetzt herausstellen? Im Zeichnen wird man bei dem Kinde auch mit Linien, Dreiecken, Vierecken, überhaupt mit geometrischen Gebilden beginnen. Das Kind wird dann diese Gebilde kennen. Bei der geometrischen Formenlehre wird aber nicht dieser synthetische Weg eingeschlagen, sondern der analytische Weg gewählt; dem Kinde wird ein Würfel hingestellt und aus dem Würfel wird es die anderen geometrischen Theile desselben, wenn ich so sagen darf, analysiren müssen. Das ist für den Unterricht von größter Bedeutung.

Die nächste, ich kann nicht anders sagen als stylistische Aenderung ist, das über die Realien Gesagte. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Lehrziele nicht herabgedrückt werden sollen. Dazu ist auch in der ganzen Novelle keine Veranlassung gegeben. Es tritt dies hier bei diesem §. 3 dadurch klar zu Tage, daß die Fassung dieses Paragraphes eigentlich nichts Anderes ist, als Dasjenige, was in den jetzt bestehenden Lehrplänen ausgesprochen ist. Es wird also durch die geänderte Textirung keine Bedingung, keine Ursache geschaffen, um die Lehrpläne mit Bezug auf die Realien abzuändern. Es kann ja auch nicht anders sein. Meine Herren, auch bisher ist es für keinen Pädagogen zweifelhaft gewesen, was er unter dem Alinea in der bisher geltenden Fassung verstehen soll; man kann aus Naturkunde, Erdkunde, Geschichte oder wie man heute sagt Geographie und Naturgeschichte doch nur das dem Kinde Faßliche lehren, dazu kommt die Rücksicht auf die verschiedenen Vertretungskörper. Man kann keine Landtagssession vorübergehen sehen, ohne daß nicht wiederholt die Klagen gekommen sind: die Kinder werden mit den Realien überbürdet. Es ist richtig, es bestehen für jedes Land neun Normallehrpläne, also wir haben neun mal 17 Normallehrpläne; es ist nicht zu verlangen, daß Jemand, welcher außer der Schule steht, alle diese neun mal 17 Normallehrpläne durchstudiren soll. Um nun dieses in den Lehrplänen schon fixirte, feststehende pädagogische Moment auch urbi et orbi bekannt zu machen, das war die erste Ursache, daß diesem Absatz eine andere Fassung gegeben wurde, und ich glaube, diese Aenderung wird auch den praktischen Werth haben, daß der junge Lehrer an der Lehrerbildungsanstalt, der Lehramtscandidat, der

unter allen Vorschriften, welche er in Bezug auf die Schulgesetzgebung studiren muß, zuerst das Reichsvolksschulgesetz in die Hand bekommt, auch gleich beim ersten Durchlesen des Reichsvolksschulgesetzes gemahnt wird, diejenigen Ausschreitungen zu vermeiden, die in den ersten Jahren, als das Reichsvolksschulgesetz in Kraft trat, gewiß an vielen Orten stattfanden und das ist eben auch ein practischer Grund, warum dieses Alinea abgeändert wurde. Das sind die wenigen Bemerkungen, welche ich mir erlaube, dem hohen Hause zur geneigten Würdigung vorzulegen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Ich habe bereits bei der Generaldebatte zur Sprache gebracht, daß der Kirchengesang einen Hauptbestandtheil des griechisch-katholischen Cultus bilde, weil nach dessen Ritus eine instrumentale Musik in der Kirche nicht platzgreifen darf. Aus diesem Grunde beabsichtige ich nun bei dem §. 3 der vorliegenden Novelle ein Amendement zu stellen, nämlich, daß zum Worte: „Gesang“ noch die Worte: „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges“ beigefügt werden. Warum ich eben diese Worte einzuschalten wünsche, brauche ich nicht näher zu beleuchten, weil dieser Gesichtspunkt bereits schon von mir ausführlich auseinandergesetzt wurde, hauptsächlich aber darum, weil die religiösen Uebungen der griechisch-katholischen Kirche von den Uebungen der römisch-katholischen Kirche wesentlich differiren, obgleich beide ein und dasselbe Glaubensbekenntniß bilden, also der griechisch-katholische Ritus und der Ritus der römisch-katholischen Kirche nicht verschmolzen ist, und deßhalb ein Lehrer, beziehungsweise Schulleiter, welcher diesem Ritus nicht angehört, gänzlich außer Stande wäre, in diesen religiösen Uebungen die Schuljugend derart zu unterrichten, wie es die Satzungen der griechisch-unirten Kirche vorschreiben. Ich sehe im §. 3 bei den allgemeinen Volksschulen, im §. 17 bei den Bürgerschulen unter den Lehrgegenständen: Gesang; im §. 29, wo von den Bildungsanstalten der Lehrer die Rede ist, die Worte: „Musik, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik, und im §. 30 bei den Lehrgegenständen für Lehrerinnen nur das Wort „Musik“.

In dem Berichte des verehrten Schulausschusses lese ich auf Seite 7 Folgendes: „Die besondere Berücksichtigung der Kirchenmusik ist besonders für die Landlehrer und das Landvolk wichtig“. Ich glaube kaum, daß die Worte „Gesang und Musik“ nach dem Buchstaben des Gesetzes von einem Jeden analog aufgefaßt werden, und wenn der Gesang und die Musik in den weltlichen und kirchlichen Gesang, in die weltliche und kirchliche Musik eingetheilt wird, so können die §§. 3 und 17 nicht anders ausgelegt werden, als daß selbe den weltlichen Gesang bezwecken; die Schuljugend würde also an den Volks- und Bürgerschulen bloß in diesem weltlichen Gesange mit Ausschließung des Kirchengesanges unterrichtet werden, weil in der jetzt in Verhandlung stehenden Novelle keine Abweichung vom Reichsvolksschulgesetze des Jahres 1869 bezüglich des Gesanges zu erblicken ist; es würde also der Kirchengesang aus diesen Volksschulen wiederum gänzlich ausgeschlossen sein, so wie es bis heut zu Tage in vielen Schulen geschah. Um dieses zu beweisen, erlaube ich mir aus meiner eigenen Erfahrung anzuführen, daß ich, als Ordinariatscommissär bei den Prüfungen an einigen Volksschulen und in einer Bürgerschule die Lehrer ersucht habe, sie mögen nach Absingung mehrerer weltlicher, theils patriotischer, theils populärer Lieder noch einige Kirchenlieder durch die Schuljugend singen lassen, dieselben mir jedoch geantwortet haben, daß die Kinder darin nicht unterrichtet wurden, weil die Schulgesetze diesen Unterricht nicht anordnen.

Bei Belassung dieser Stylisirung in der Novelle würde also mit Bestimmtheit dem Kirchengesange in den Volks- und Bürgerschulen keine Beachtung gegeben, und die Schule würde auch von ihrem Zwecke abgewendet. Wenn aber im § 30 anstatt des Wortes „Gesang“ das Wort „Musik“ eingestellt, und im §. 29 dieses sogar näher präcisirt ist, derart, daß die Kirchenmusik berücksichtigt werden sollte, so glaube ich, daß nach dem Geiste des Gesetzes nichts anderes maßgebend war, als daß diese beiden Worte: „Gesang und Musik“ mit einander als identisch aufzufassen sind, weil es Vocal- und Instrumentalmusik gibt, und daß die beiden Arten von Musik in den Volksschulen ertheilt werden sollen, weil nach dem Wortlaute der §§. 29 und 30 die Lehrer und Lehrerinnen in diesen Lehrgegenständen unterrichtet werden sollen und nach den Ausführungen des Schulausschusses diese Musik für die Landlehrer und das Landvolk sehr wichtig ist. Es ist also selbstverständlich, wenn es so sein sollte, daß alle diese vier Paragraphe ein harmonisches Ganze bilden müssen, und deßhalb gleichlautend stylisirt werden sollen, um jeglicher Verwirrung vorzugreifen. Wenn sich auf dem Lande Orte befinden, wo über Anliegen des Landvolkes der Lehrer in dem Kirchengesange die Schuljugend unterrichtet, so sind dieses bloß specielle Fälle, welche immer als eine Gnade für die Landgemeinde von Seite des Lehrers angesehen werden, denn gegenüber einer Verpflichtung könnte der Lehrer sich jedenfalls gesetzlich rechtfertigen.

Die Benachtheiligung des Kirchengesanges wäre besonders für die griechisch-katholischen Glaubensbekenner empfindlich, denn das Landvolk legt auf seine rituellen religiösen Uebungen und auf den rituellen Kirchengesang ein sehr großes Gewicht, und wenn diese religiösen Uebungen in der Schule gepflegt

werden, so ist ein großer Ansporn zum Schulbesuche gegeben, da widrigenfalls die Landleute wenig Nutzen in der Schule erblicken und geradezu sich äußern, daß sie nicht brauchen, daß ihre Kinder in dem Gesange, der aus weltlichen Volksliedern besteht, annoch in der Schule unterrichtet werden; diesen kann und wird das Kind ohne Schule von seinen anderen Spielgenossen erlernen.

Da also einerseits der rituelle Kirchengesang für die griechisch-katholischen Glaubensbekenner einen der wesentlichsten Hauptbestandtheile ihres religiösen Cultus bildet, anderseits auch der Unterricht im Kirchengesange überhaupt auf die religiös-sittliche Erziehung der Schuljugend, ja selbst auf das Landvolk einen enormen Einfluß ausübt und veredelnd einwirkt, so möge man auf das Landvolk auch Rücksicht nehmen, welches mit großen Opfern zur Erhaltung der Schule beiträgt, und daher die Lehrgegenstände derart bestimmen, daß bei Wahrung seiner Muttersprache beim Unterrichte auch dessen religiöser Cultus allseitig gewahrt werde, weßhalb ich bezüglich des letzteren den Zusatzantrag zu stellen mir erlaube, es seien im §. 3 zum Worte „Gesang" noch die Worte: „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges" beizufügen. Ich bitte das hohe Haus um die Annahme dieses Antrages, damit das Gesetz klargestellt und damit zu keiner beliebigen Auslegung Anlaß gegeben werde. *(Bravo! rechts).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Doblhamer hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Doblhamer:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Doblhamer beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten Dr. Foregger, Tausche und Dr. Ruß sich auf einen Generalredner zu einigen; von der anderen Seite ist nur ein Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Kvičala gemeldet welcher daher zum Worte gelangt. *(Nach einer Pause:)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß ist zum Generalredner gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr **Ruß:** Hohes Haus! Aus dem Beginne dieser Specialdebatte wird das hohe Haus bereits die Ueberzeugung geschöpft haben, daß wir mit demselben Ernste in dieselbe eingetreten sind, mit welchem wir unsere Position in der Generaldebatte vertheidigen zu müssen glaubten. Dennoch geschieht dies mit einem sehr bitteren Gefühle, wenn wir das Resultat der Abstimmung in der Generaldebatte betrachten, ein Resultat, daß ziffermäßig in einer nicht genug beklagenswerthen Weise zu Stande gekommen ist; beklagenswerth deßhalb, weil, wenn eine Gattung von Voten zu Gunsten dieses Gesetzes nicht hätte abgegeben werden können, das Gesetz selbst ein anderes Schicksal erfahren haben würde. Minister, die, nachdem sie Staatsämter angenommen haben, nicht einmal wissen, ob sie noch das Vertrauen ihrer Wähler besitzen, sollten nicht auftreten und sagen: „Wir kennen die Wünsche unseres Volkes besser als Ihr", Worte, die der Herr Abgeordnete Dr. Rieger im Jahre 1849 als Berichterstatter des Verfassungsausschusses im Kremsierer Reichstag gesprochen. Auch andere verehrte Collegen, deren Mandat eines jener Merkmale kaum besitzt, das sie sonst bei Amt und Würde von Jedermann in Anspruch nehmen, nämlich die Legitimität *(Sehr richtig! links)*, haben ihr Votum gegen uns abgegeben. Wenn diese Stimmen nicht mitgewirkt hätten, würden wir heute nicht nothwendig haben, in der Specialdebatte Posten für Posten, die kleineren Positionen mit derselben Lebhaftigkeit und Herzenswärme zu vertheidigen, wie wir die große, leider fruchtlos, zu vertheidigen bemüht waren. Aber wir erfüllen nur eine Pflicht gegen unsere Wähler, gegen unser Volk und — wie ich glaube — auch gegen den Staat, wenn wir in der Specialdebatte Punkt für Punkt versuchen, Ihnen das Terrain streitig zu machen. Es wird mir dabei trotz all' meines Bestrebens, mich streng an den Rahmen des §. 3 und der Specialdebatte zu halten, doch gestattet sein müssen, mich zu berufen auf jene Erklärungen und Aeußerungen, die über den einzelnen Punkt im Rahmen der Generaldebatte selbst gemacht worden sind. Es ist das eine Vergünstigung, die wir nicht persönlich erwarten, sondern welche wir um der Sache willen in Anspruch nehmen zu können glauben.

Ich will nun zu allererst dem Herrn Berichterstatter der Majorität mich recht gerne fügen in dem, was er vom „Bildungsniveau" gesprochen hat, wenn er behauptete, daß es im Augenblicke der Aenderung des Schulgesetzes nicht werde herabgedrückt werden. Die Wirkung eines Schulgesetzes kann überhaupt nicht augenblicklich eintreten und die Besorgnisse, die wir aussprechen, werden erst in einer Zeit zur Erscheinung kommen können, wo Diejenigen, welche heute für diese Wirkungen verantwortlich gemacht werden können, kaum mehr auf den curulischen Stühlen, und manche vielleicht auch nicht mehr

auf diesen Bänken sitzen werden. *(Sehr gut! links.)* So viel, glaube ich, ist unumstößlich erwiesen worden, daß das Lehrziel herabgedrückt und der Lehrstoff eingeschränkt wird. Ich habe es nicht nothwendig, mich auf Einzelheiten zu beziehen, und Fachmänner haben mir gesagt, daß das, was vom Herrn Regierungsvertreter soeben zur Vertheidigung des §. 3 vorgebracht wurde, vielen Anfechtungen unterworfen werden kann, Anfechtungen, welche auch von den Fachmännern seinerzeit werden vorgebracht werden. Mir genügt es, daran zu erinnern, daß der Unterricht in der Verfassung des Staates, in den Einrichtungen unseres Staates von der Regierung in ihrer ersten Regierungsvorlage aus dem Rahmen des Lehrstoffes entfernt worden war, und daß es jene Partei im Herrenhause und in der Commission derselben war — von welcher gestern der Herr Minister gesprochen hat — welche den Unterricht in der Verfassungslehre wieder im §. 3 einbezog. Es hat dabei Seine Excellenz der Herr Minister ein Wort gebraucht, daß zu oft schon, bisher aber niemals noch von der Regierungsbank uns entgegengeschleudert wurde, als daß ich nicht ein für allemal es abthun möchte. Er hat von jener Partei gesprochen, „die sich verfassungstreu nennt." Von unseren Gegnern, von den Organen derselben hören wir zum Ueberdruß mit Hohn diese Bezeichnung, welche gesprochen und gedruckt mit Anführungszeichen versehen wird, und Jahre lang müssen wir mit diesen Worten Spott und Satyre über uns ergehen lassen.

Mich wundert, daß in diesen höhnenden Ton sogar von Seite einer Regierung eingestimmt wird, welche an Loyalität gewiß hinter keiner anderen Regierung zurückgeblieben ist, welche aber vielleicht das Spatium, den Raum zwischen Loyalität und Liebedienereri etwas enger gezogen hat, als dies bisher Sitte war. *(Bravo! links.)* Es war am 9. September 1861, als in diesem hohen Hause die Antwort des Kaisers auf eine Adresse dieses hohen Hauses verlesen und mit Ehrfurcht und Begeisterung angehört wurde und dieselbe lautete *(liest)*: „Die eben vernommene Ansprache des Abgeordnetenhauses bestärkt Mich in der erfreulichen Ueberzeugung, daß dasselbe Mich nicht nur verstanden hat, sondern auch selbst verfassungstreu Vertrauen zu meinen wohlwollenden Absichten hegt." *(Hört! Hört! links.)* Seit diesem Tage führt diese Partei den Namen der verfassungstreuen Partei *(Sehr gut! links)*, eine Auszeichnung, welche der Kaiser dieser Partei angeheftet hat und die wir mit Stolz tragen werden, solange diese Partei besteht. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Und nun, meine Herren von der Regierung mit ihren feilen Federn und nun, meine Herren Gegner, höhnen Sie weiter, wenn Sie den Muth dazu haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Aber wir kämpfen nicht nur gegen §. 3, weil der Nachweis erbracht worden ist, daß der Lehrstoff eingeschränkt wurde, wir kämpfen gegen diese Vorlage in ähnlicher Weise wie gegen die Gewerbenovelle gekämpft wurde, gegen die Tendenz, welche in diesem Gesetze ausgedrückt wird, gegen den Weg, welcher bei diesem ersten Schritt betreten werden will, weil wir glauben, daß es vorsichtig, politisch und pflichtgemäß ist, unser Volk aufmerksam zu machen, was in jedem einzelnen Paragraphe nicht nur wirklich gesagt, sondern auch intendirt wird und in einer Weise begonnen wurde, daß andere Schritte in derselben Richtung folgen müssen, wie es auch im hohen Hause ausgesprochen worden ist, und wie es der Cardinal Fürsterzbischof Schwarzenberg aussprach, daß dieser Weg, der jetzt betreten wurde, „nothwendig zur confessionellen Schule führen wird." Und da wenden wir uns, wenn wir die Tendenz dieses Gesetzes, die im §. 3 zum ersten Male ausgesprochen ist und in anderen Paragraphen, welche über den Lehrstoff der Unterrichtsanstalten handeln, wiederkehrt, kennen wollen, nicht an die geschickten Vertheidiger, wie den Herrn Majoritätsberichterstatter, und etwa auch den Regierungsvertreter, um zu wissen, was gewünscht wird; da wenden wir uns an die ungeschickten Vertheidiger dieser Novelle und da erfährt man viel von dem, was die geschickten Vertheidiger zu verbergen trachten. *(Sehr gut! links.)*

Gestern hat uns der Herr Majoritätsberichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß man gerade durch die Erweiterung des Lehrstoffes im Jahre 1869, wie in diesem Paragraph auch jetzt vorgezeichnet ist, eine sprunghafte Entwicklung gemacht habe, welche nichts mit einer guten Methode zu thun hätte und welche keine systematische Entwicklung darstelle. Wenn man sich aber bei einem zu raschen Sprunge etwa den Fuß verletzt hat, glaubt der Herr Berichterstatter der Majorität, daß man sich ihn dadurch heilen werde, daß man den Sprung wieder zurückthut? *(Sehr gut! links.)*

Ich will nun die einzelnen Gegenstände, wie sie im §. 3 vorkommen, in den Kreis meiner Besprechung ziehen. Zuerst den Religionsunterricht. Ich will mich auch da in einer Beziehung der Bemerkung des Herren Majoritätsberichterstatters fügen. Es ist in unseren Landen Sitte, daß wir gegen die Intoleranz katholischer Glaubensgenossen empfindlicher sind, als gegen die Intoleranz akatholischer. Ich finde darin aber ein Unrecht; nur mag es eine Erklärung darin finden, daß keine Religionsgenossenschaft wie die katholische, sich für berufen hält, auf die staatlichen Verhältnisse ihren dauernden und intensiven Einfluß zu üben *(So ist es! links)*, und deßwegen sind wir empfindlicher gegen die Gefahren, welche in der Intoleranz und den Uebegriffen der katholischen Glaubensgenossenschaft gesucht wird. Wenn man so weit geht, wie es im

Herrenhause geschehen ist, daß man zwischen Toleranz und christlicher Liebe einen Unterschied macht, dann mag es uns nicht verargt werden, wenn wir auch alle Bücher für den Religionsunterricht oder überhaupt das Verhalten unserer Religionslehrer in Bezug auf die Bildung des Volkes einer schärferen Kritik unterziehen, als dies gegenüber dem Verhalten der Religionslehrer anderer Glaubensgenossenschaften der Fall ist.

Auch ich könnte vielleicht die allerdümmsten Schulanekdoten *(Heiterkeit links)* hier zum Besten geben; auch ich habe es mit angehört, daß der Religionsunterricht sonderbar ertheilt wurde, indem man die Frage stellt: „Was verwandelte Jesus Christus zu Kanaan in Wein?" Das erinnert an die Frage: Wer lacht über Griechenland? Ein wolkenloser Himmel. Das würde aber nichts gegen die Berechtigung und Nothwendigkeit des Religionsunterrichtes beweisen; es würde nur beweisen, daß die Methode unrichtig ist und daß Manches zu wünschen übrig bleibt, wie unsere katholische Geistlichkeit die Erziehung des Volkes auffaßt. Es wäre daher gut, wenn die katholische Geistlichkeit statt den Splitter in den Augen des weltlichen Unterrichtes zu sehen, Acht geben würde auf den Balken in den eigenen Augen des katholischen Religionsunterrichtes. *(Sehr gut! Bravo! links.)* Es ist unglaublich, was in solchen Dingen zum Vorschein kommt. Eben, bevor ich das Wort ergriffen habe, gibt man mir ein Bild, welches unter den Augen der Behörde von der Geistlichkeit begünstigt, auf Jahrmärkten und Kirchweihen in Alpengegenden vertrieben wird. Es ist das die Darstellung eines Ereignisses in der Pfarre Maria Sieben Schmerzen zu Kitzegg in Untersteiermark, aus dem October 1848, wo eine Frau scheintodt war und wieder zum Leben kam und erzählte, wie sie auch scheinselig war; wie sie schon in Himmel, Hölle und Fegefeuer gewesen sei, und das der staunenden Mitwelt erzählen kann, wie das Jenseits beschaffen ist. Ich kann mich mit diesen fast läppischen Dingen in diesem hohen Hause nicht weiter beschäftigen; ich kann nicht weiter ausführen, daß neben der bildlichen Darstellung des Himmels, der Hölle und des Fegefeuers auch noch ein erklärender Text dabei ist, wo mitgetheilt wird, daß der Himmel viereckig sei und dergl. mehr.

Ist es nicht traurig, wenn unsere Geistlichkeit es duldet und gerne zu sehen scheint, daß der crasseste Aberglaube unter dem Zeichen des heiligen Kreuzes verbreitet wird? *(Sehr gut! links.)* Und deßwegen werden Sie es begreiflich finden, daß der Staat und die Eltern etwas vorsichtig und aufmerksam sind in Bezug auf die Qualität der Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Das Lesen, Schreiben und Rechnen, welches der Herr Abgeordnete Dr. Rieger als den „pythischen Dreifuß" bezeichnet hat, „von welchem aus jeder Genius aus dem Fels der allgemeinen Bildung das Wasser hervorklopfen kann", ist eigentlich jenes Um und Auf, nach dem sich die Freunde der derzeitigen Schulnovelle halb verschämt entgegensehnen. In mehr als einer Enunciation ist uns gesagt worden, daß Alles, was sonst d'rum und d'ran hängt, vielleicht recht gut und schön sein kann, aber nicht zu den nothwendigen Bildungsbedürfnissen des Volkes gehört. Herr Dr. Rieger, der bei dieser Gelegenheit geglaubt hat, dem „Genius" überhaupt einen Schlag versetzen zu müssen, hat von Phrasen gesprochen bei Dingen, die man nicht Phrasen nennen sollte, weil sie es nicht immer sind, bei Dingen, mit welchen er, so lange er politisch thätig ist, doch gewiß auf das Innigste verwandt war und auf das Lebhafteste verkehrte; es ist ja doch derselbe „Genius", der in seiner selben Rede wieder vorkommt, derselbe „Genius", über den er schon im vorhinein gelacht hat, wenn er hier angerufen werden sollte, welchen er im Jahre 1849 schon „ins Grab sinken" ließ, wenn ähnliche Principien, wie sie jetzt von jener *(rechten)* Seite vertreten werden, im Reichstage Platz und Anerkennung finden sollten, und es ist derselbe Herr Dr. Rieger, der im Jahre 1849 unter die „hervorragendsten Söhne der Menschheit" Sokrates, Jesus Christus und Huß zusammengestellt hat *(Hört! links)*, in den Jahren 1848 und 1849 nach den Steinen gegriffen, vielleicht sich auch manchmal vergriffen hat *(Heiterkeit links)*, der die Sympathien auch des deutschen Volkes und aller freiheitsliebenden Männer in Anspruch nehmen konnte; es ist das derselbe geehrte College, der leider im Jahre 1883 seine Symbole und Vergleiche für Freiheit, Fortschritt und Anstand aus Gemüsegärten und Tabaktrafiken holt. *(Hört! Hört! links.)*

Es ist traurig, wenn §. 3 vertreten werden will durch Berufungen und durch Vergeßlichkeiten, durch Vergeßlichkeiten, wie ich sie eben dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger in Erinnerung gebracht habe, und durch Berufungen seitens des Herrn Berichterstatters, wie sie nicht zutreffend sind. Er hat gestern einen unserer hervorragendsten Bildungspropheten, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, den Herrn Hofrath Eitelberger citirt; er führte an, daß Eitelberger die achtjährige Schulpflicht schlecht und den Lehrstoff zu ausgedehnt findet.

Ich kenne auch die Vorträge des Herrn Hofrathes Eitelberger. Es ist richtig, daß die angeführten Stellen zu finden sind, aber zu welchem Zwecke und in welchem Sinn? Zu dem Zwecke, um mit der Volksschule die Arbeitsschulen in Verbindung zu bringen, zu dem Zwecke der Ausweitung des Lehrstoffes auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtes in den Städten; es ist von ihm ausdrücklich als ein „Versuch" bezeichnet,

diese Frage auf die Tagesordnung der öffentlichen Meinung zu bringen, und zum Ueberflusse noch hat er mir selbst heute geschrieben *(Hört! links)* und hat mir zugesichert, daß er die Antwort auf Alles, was hier mit Berufung auf ihn gesagt wurde, publicistisch zu geben gedenkt. *(Hört! links.)* Daß er mir aber heute schon schreibt *(liest)*: „Wenn Sie die Einleitung der zweiten Auflage meine Broschüre über den Zeichnenunterricht lesen und damit das, was gestern gesagt wurde, vergleichen, so wird es wohl jedem unbefangenen Leser klar sein, daß ich nur jene Fragen des Volksschulunterrichtes behandeln wollte, welche sich auf die gewerblichen Arbeitsschulen beziehen *(Hört! Hört! links)*, und auf die Capitalfrage, wie das Volk zur Arbeit heranzubilden ist. Jetzt, wo der vierte Stand an die Thüre der Schule sehr vernehmlich klopft, sind diese Fragen der Volksschule von vitaler Bedeutung. Unser Volksschulgesetz ist dafür nicht zureichend, die jüngste Novelle hat den Zustand nicht verbessert. *(Lebhafte Heiterkeit — Hört! Hört! links).*"

Wozu also beruft sich der Herr Majoritätsberichterstatter zur Unterstützung seiner Anschauungen auf Herrn Hofrath Eitelberger? Wahrscheinlich in der Vermuthung, daß man in der Schnelligkeit nicht in der Lage sein werde, diese seine Behauptung zu prüfen. *(Lebhafte Zustimmung links.)* Eitelberger verlangt in diesem Vortrage ausdrücklich, daß die Volksschulgesetzgebung auf die Bedürfnisse des Gewerbestandes speciell Rücksicht nehmen soll, er verlangt, daß an den Bürgerschulen Parallelabtheilungen zu diesem Zwecke errichtet werden sollen und was dieser seiner Verlangen noch mehr sind. Und endlich sagt er *(liest)*: „Der bei weitem größte Theil der Bevölkerung lebt von dem, was man im weitesten Sinne des Wortes Landbau nennt, was man im weitesten Sinne des Wortes Gewerbe nennt, und daher muß die österreichische Volksschule jene Erziehung der Jugend ins Auge fassen, welche für diese beiden Hauptstände des Reiches von Nutzen ist." Das ist genau dieselbe Meinung, wenn auch von einem anderen Standpunkte aufgefaßt, die wir haben, indem wir auch den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht in die Volksschule aufgenommen wissen wollen.

Das sind beiläufig ähnliche Kunststückchen, wie die statistischen Notizen, die der Herr Majoritätsberichterstatter gestern zu geben so freundlich war, indem er uns — zur Verwunderung Vieler — mittheilte, daß die Anzahl Kinder, welche in einer Classe sich befinden, mit jeder höheren Classe sich vermindern. Ja, wenn man die Bevölkerungsstatistik einmal angesehen hat und die lebende Bevölkerung nach Altersstufen eintheilt, so wird man immer finden, daß in den höheren Classen wenige Menschen leben. *(Heiterkeit links.)*

Was soll also damit bewiesen werden? Das ist eben dieselbe Statistik, wie sie von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses immer betrieben zu werden pflegt und auf welche ich den Herrn Präsidenten bitte mit einem Worte deßhalb zurückkommen zu dürfen, weil der Herr Abgeordnete Hausner in der vorgestrigen Sitzung auch mich persönlich angegriffen hat, nicht um irgend welche Ziffer aus halb- oder ganzvergangener Zeit zu berichtigen, aber um auch im Auftrage derjenigen politischen Freunde, die er angegriffen hat, zu sagen, wie wir im Einverständniß mit einem autoritativen literarischen Urtheil über seine Statistik und die Statistik der Rechten denken.

Es findet sich das in der „Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft", welche auch ganz gewiß dem Herrn Majoritätsberichterstatter bekannt sein wird, aus dem Jahre 1881, I. Band, Seite 414 und ff., um dem Herrn Majoritätsberichterstatter das Nachsuchen zu erleichtern. *(Heiterkeit links und Hört! Hört! links.)*

Es wird, ich will nicht die ganze Kritik vorlesen, darin gesagt, daß Herr Collega Hausner einmal eine Criminalstatistik so verfaßt habe, daß sich herausgestellt hat, in Hannover wäre die geringste Moralität, auf 13 Einwohner „ein Verurtheilter", weil er dort Tausende und Tausende kleine Holzfrevler einbezogen hat, in anderen culturlosen Staaten aber nicht, was „bei einem so effectvollen Parteimanöver nicht in Betracht komme", und es wird in dieser Kritik von Dr. Oettingen noch weiter gesagt, daß diese Art Statistik eine wissenschaftliche Leichtfertigkeit sei, die dann andere ungeübte Nachzügler zum Nachreden und stets wiederholtem Abschreiben notorisch falscher Daten veranlasse. Ueberhaupt sei jene ad hoc gefertigte Notizenstatistik, jenes „grouper les chiffres ..... ein trauriger Beweis dafür, wie man aus der scheinbar trockenen und exacten Zahlenstatistik eine wächserne Nase machen kann, die sich jede zerrbildliche Gestaltung gefallen lassen muß". *(Heiterkeit und Beifall links.)* Damit nehmen wir von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses von der Statistik des Herrn Abgeordneten Hausner und der ganzen Rechte für immer Abschied. *(Beifall links.)*

Aber warum, meine Herren, kämpft man in diesem §. 3 gegen die Ausdehnung des Realunterrichtes? Man kämpft dagegen, weil, seitdem die Naturwissenschaft ihre großen Fortschritte gemacht hat, an die Stelle der übernatürlichen Vermittlung der Begriff des Naturgesetzes getreten ist. Ungebildete Menschen und ihre religiösen Gefühle werden von allen seltenen und abnormen Erscheinungen, die sie nicht zu erklären wissen, scharf und tief berührt, und es gab eine Zeit, wo alle Versuche, solche seltene und abnorme Erscheinungen wissenschaftlich zu ergründen, als ein unehrerbietiger Eingriff in die göttlichen Handlungen stigmatisirt worden ist. So läßt ja auch, um nicht etwa bloß bei

der katholischen oder christlichen Kirche zu bleiben, der Talmud jedem Sterne und jedem Elemente einen besonderen Engel vorstehen. In dem Maße, als die Realien und die Kenntniß der Natur der großen Menge des Volkes vermittelt wird, in demselben Maße entwindet sie sich sachte, aber um so sicherer den Einflüssen Derjenigen, welche Alles, was ist und erscheint und geschieht, auf übernatürliche Vermittlungen und übernatürliche Kräfte zurückführen wollen. *(Sehr richtig! links.)* Wenn die Einschränkung des Lehrstoffes in den unteren Classen, in den unteren Kategorien der öffentlichen Unterrichtsanstalten geschieht, so übt das seine Wirkung auch auf die höheren Kategorien und umgekehrt, wenn der Lehrstoff der unteren Kategorien der Unterrichtsanstalten erweitert wird, so übt er eine gewisse Stoßkraft auch auf die höheren Kategorien der öffentlichen Unterrichtsanstalten aus, und nicht bloß die Durchschnittsbildung der großen Massen der Bevölkerung, auch die Durchschnittsbildung des Mittelstandes und die Durchschnittsbildung des Gelehrtenstandes wird in einem, ich darf sagen, geometrischen Percentsatze steigen.

Wie nothwendig das wäre, hat sich mir bei der Rede des Herrn Abgeordneten v. Pflügl deutlich ergeben, wie nothwendig es wäre, daß die Seminarien für die Geistlichkeit ihren Lehrstoff, z. B. in der Kunstgeschichte, erweitern würden.

Wir haben ja erschreckende Sachen über Tizian und Rafael gehört. Der Herr Abgeordnete weiß nicht — er war offenbar nur im Belvedere, wo doch nicht alle Meister und alle ihre Werke zu finden sind — daß die unsterbliche Assunta oder, um es ihm zu verdeutschen, die Himmelfahrt Mariens von Tizian ist, die ihn, hoffe ich, nicht reizen wird, uns reizt die Danae auch nicht.

Er weiß nicht, daß die bittersten Martern des heiligen Laurentius und die Grablegung Christi im Palazzo Manfrin in Venedig von Tizian dargestellt sind, und umgekehrt sollte er sich erinnern, daß auch Rafael einmal eine Fornarina gemalt hat, die nicht vollständig bekleidet ist.

Aber freilich, das ist genau dieselbe Methode des Unterrichtes, wie sie so häufig im Religionsunterrichte zu finden ist: An Allem, was ist und erscheint, wird das Häßliche, die Sünde hervorgesucht und über ihn das Schöne, das Sittliche, das Edle in den Hintergrund gestellt. *(So ist es! links.)* Wenn ein Kunstfreund und Kunstkenner die größten Productionen der Kunst betrachtet, so sieht er in dem Schönen, welches ihm entgegentritt, auch etwas Göttliches und bei dem Goldregen der Danae vergißt der so Gebildete, weiß Gott, daß sie nackt ist und weiß nichts von dem sonderbaren Reize, den der Herr Abgeordnete v. Pflügl empfunden haben will. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Es wäre auch gut, daß die Geschichte der Philosophie in den theologischen Lehranstalten ausführlicher behandelt würde und auch das würde durch die Erweiterung des Lehrzieles in den unteren Classen der Anstalten wieder aufwärts seine Wirkung üben; er würde dann wissen, daß in der Geschichte der Philosophie nicht Thomas v. Aquino der größte Philosoph war, er müßte denn — wie es die Einschränkung des Lehrzieles bei solchen Dingen überall mit sich bringt — Spinoza, Kant, Schelling, Fichte und Hegel, sie alle vergessen.

Die Einschränkung des Lehrzieles und die Beschränkung des Lehrstoffes hat aber noch andere traurige Wirkungen. Einmal, meine Herren, kann bei einer solchen Einschränkung des Lehrzieles gegenüber einem schon bestandenen höheren Lehrziele nicht über das eingeschränkte Lehrziel hinausgegangen werden. Und es liegt in der menschlichen Natur. Dieses Gesetz verbreitet im ganzen Lande und unter allen Berufenen den Eindruck: es soll ein Rückschritt in der Bildung unternommen werden. Es verbreitet den Eindruck — ich sage nicht, ob mit Recht oder Unrecht, das mag in dem Augenblick, wo ich diese Behauptung aufstelle, ganz außer Frage bleiben — um gefällig zu sein, um der herrschenden Strömung zu entsprechen, werde noch ein Uebriges gethan und noch unter das Minimum des geforderten Bleibenden zurückgegangen. Dieses eingeschränkte Lehrziel wird heut ja schon selbst als unerreichbares Ideal hingestellt und die allgemeine menschliche Bequemlichkeit kommt noch dazu. Dann werden wir die traurigen Wirkungen dieser Einschränkung des Lehrstoffs, die in §. 3 angebahnt ist, finden.

Erlauben Sie mir endlich noch eine allgemeine und tiefer gehende Betrachtung. Rechtsgesetze, meine Herren, welche das Privatrecht codificiren, kommen immer nur nach schwerer Mühe und harter Arbeit zu Stande. Ehe die Rechtsanschauungen, die manchmal durch einen großen Geist zuerst in die Welt gestellt werden, Gemeingut des Volkes werden, zum Bewußtsein der herrschenden Classen kommen, ehe sie in die richtigen Formeln gebracht werden, ehe also solche neugewonnene Rechtsanschauungen Gesetz werden und in Wirksamkeit treten, sind sie in der Regel schon überholt. Wirthschaftlichen Gesetzen geht es nicht besser. Wenn Sie irgend ein Steuer- oder ein anderes wirthschaftliches Gesetz nach langer Mühe, nach genauem Studium, nach eingehender Behandlung aller statistischen Daten endlich ins Werk setzen, haben sich die sprunghaft und stürmisch entwickelten Verhältnisse bereits in einer Weise verändert, daß auch dieses Gesetz dem augenblicklichen Bedürfniß nicht mehr entspricht. Bildungsgesetze, wie wir hier eines von uns haben, haben einen viel glücklicheren Stern an ihrer Wiege. Sie sollen für mindestens ein halbes Jahrhundert ausreichen *(Sehr wahr! links)*, und am Ende dieses halben Jahrhunderts sollen sie dem

augenblicklichen Bedürfnisse noch genügen. Und nun ermessen Sie, meine Herren, wenn Sie ein Gesetz, wie das im Jahre 1869 gegebene, schon nach vierzehn Jahren deßhalb ändern, weil es dem augenblicklichen Bedürfnisse nicht entspricht, welches Unrecht Sie nun dadurch thun, den Lehrstoff auf das Maß des augenblicklichen Bedürfnisses einzuschränken. *(Sehr gut! links.)* Sie begehen damit ein schweres Vergehen gegen alle kommenden Generationen, welche unter diesem Gesetze ihre Bildung erwerben wollen. *(Sehr gut! links.)*

Ich kann es nicht unterlassen, auf zwei andere Länder hinzuweisen, zunächst auf Italien.

Bevor Italien seine Einheit hergestellt hatte, gab es auch eine weltliche Herrschaft des Papstes; in diesem päpstlichen Gebiet gab es auch Volksschulen und in diesen Volksschulen gab es auch Bücher. Als ich die Klagen, die an anderen Orten über die unkatholischen Lehrbücher in der Volksschule und über die läppischen Dinge, die darin vorkommen, hörte, da zog ich aus den Erinnerungen an meine italienische Reise, welche ich unmittelbar vor dem Ende der weltlichen Herrschaft des Papstes unternommen hatte, ein Büchlein hervor, das ich damals mitgenommen hatte, das ich in meiner Hand habe und welches das Lesebuch des Volksschulunterrichtes unter der weltlichen Herrschaft des Papstes ist.

Sie werden in demselben einen der merkwürdigen Lehrgänge finden, wie sie wahrscheinlich von Denjenigen, welche heute gegen uns kämpfen, für gut müssen befunden worden sein und auch heute noch für gut befunden werden dürften. Und was enthält zur Bildung des Kindes dieses Lesebuch? Auf der sechsten Seite schon, nachdem einige christkatholische Lehren vorangegangen sind, sind die Kirchengebote auswendig zu lernen: daß den Kirchenzehnt zu zahlen und daß Hochzeiten zu verbotenen Zeiten nicht abzuhalten seien, sodann folgen jene Anweisungen, von welchen Graf Richard Belcredi im Herrenhause mit solchem Despect gesprochen hat über körperliche Erziehung, über Anstand und dergl.; aber ein Mehr auch nicht, während in unseren Lehrbüchern außer der Vorschrift, sich die Zähne zu putzen, wie wir heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl hoffentlich ausführlich genug *(Heiterkeit)* gehört haben, eine große Menge anderer nützlicher Dinge enthalten sind. Ich glaube nach der Rede meines verehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl wird Niemand mehr im Stande sein, so allgemeine verächtliche Bemerkungen hinzuwerfen, wie sie gemacht worden sind, und darin liegt das große Verdienst unseres verehrten Parteigenossen. *(Lebhafter Beifall links.)* Am Schlusse dieser einfachen Unterweisungen überdies, was man des Morgens, Abends, Mittags zu thun hat, heißt es in dem päpstlichen Lesebüchlein weiter, daß das „die hauptsächlichen Unterweisungen sind, die man in einem Elementarlesebuche an Volksschulen geben könne." Seit der Zeit ist Italien weit vorgeschritten, und heute hat es der Volksschulbildung, dem erweiterten Lehrziele die größte Huldigung dargebracht, indem es einen Bildungscensus eingeführt hat, von dem ich wünschen würde, daß er auch in unserem Staate bestünde, mit oder ohne Steuercensus. Ich glaube nicht, daß, wenn die Abgeordneten aufgetheilt würden auf jene Steuerzahler, welche nur lesen und schreiben können, und wenn für je 50.000 solcher ein Abgeordneter in diesem hohen Hause sitzen würde, man diese Schulnovelle gewagt haben würde einzubringen, geschweige denn sie durchzuführen. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Bei uns aber: Herabminderung des Lehrzieles, Einschränkung des Lehrstoffes!

Und Frankreich? Ich will, meine Herren, um nicht mißverstanden zu werden, von vorneherein erklären, daß ich ganz entschieden der Ansicht bin, daß die Religion und zwar im confessionellen Gewande in der Volksschule gelehrt werden muß; also nicht in der Hinsicht erkläre ich mich mit der französischen Staatsschule einverstanden, allein ich erkläre mich einverstanden mit der Art, wie man dort die Jugend zu Staatsbürgern erzieht. Ich habe hier in meiner Hand ein merkwürdiges Buch, „instruction civique en l'école", welches in anschaulicher und katechetischer Weise die Pflichten eines Staatsbürgers darstellt und die Einrichtungen des ganzen Staates, das was wir etwa Verfassungslehre nennen, von welcher Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister geglaubt hat, daß sie nur en passant der Jugend beigebracht werden solle.

Ich weiß nicht ob, nein ich zweifle, daß dieses Buch dem Herrn Unterrichtsminister bekannt ist, und es wäre dies um so wünschenswerther, daß es im Hause unserer Unterrichtsverwaltung bekannt wäre, weil auch ein kleines Capitelchen über die Pflichten eines Ministers und hauptsächlich des Unterrichtsministers in demselben zu lesen ist.

Und bei uns, während man von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten, von der Antheilnahme der Bürger an der Regierung des Staates spricht, was Sie ja, meine Herren Gegner Autonomie nennen, wo also getrachtet werden soll, die Verbindung der Bürger mit dem Staate in immer weitere Kreise zu tragen, bei uns: Herabminderung des Lehrzieles, Einschränkung des Lehrstoffes!

Wir, meine Herren, werden daher gegen diesen §. 3, wie er uns vorliegt, nicht bloß wegen dessen, was schon in demselben und den correlaten weiteren Paragraphen dieses Gesetzes enthalten ist, sondern wegen dessen, was darin angebahnt ist und eine ungeheure Gefahr für die Bildung des Volkes mit sich bringt, stimmen, in dem stolzen Bewußtsein,

daß wir es waren, die einmal dazu beigetragen haben, ein Lehrziel aufzustellen, das für ein halbes Jahrhundert genügt haben würde, und daß wir auch heute keinen Antheil haben wollen an der Schmach, die mitten in Europa über unser Vaterland gebracht wurde. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen links; Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort dem allein noch für den Paragraphen eingetragenen Herrn Abgeordneten Dr. Kvíčala.

Abgeordneter Dr. **Kvíčala:** Ich werde im Laufe meiner Rede gegenüber den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners Stellung nehmen, weil ich glaube, daß man gegen mehrere seiner Behauptungen in der That Stellung nehmen muß, da seine Ausführungen von einem unverkennbaren Ernste der Ueberzeugung Zeugniß ablegten. Vorweg möchte ich jedoch einer Bemerkung des unmittelbaren Herrn Vorredners eine Erklärung meinerseits gegenüberstellen. Der Herr Vorredner behauptete, soweit ich es mir in der Eile notiren konnte, daß viele Freunde der Schulgesetznovelle sich darnach sehnen, daß wiederum nur die drei Gegenstände, Lesen, Schreiben und Rechnen in den Volksschulen gelehrt würden.

Meine Herren! Gestern hat der verehrte Herr Berichterstatter der Majorität mit großem Nachdrucke die Erklärung abgegeben, daß er, wenn durch die Schulgesetznovelle eine Herabdrückung des Bildungsniveaus beabsichtigt würde, sich nimmermehr dazu hergegeben hätte, diese Novelle als Berichterstatter zu vertreten. Und diese Erklärung muß auch ich wiederholen. Man kann Niemandem von Denjenigen, die hier als Abgeordnete sitzen, eine solche Ansicht imputiren. *(Bravo! rechts.)* Auch ich erkläre in entschiedenster Weise, daß, wenn durch die Schulgesetznovelle wirklich eine Herabdrückung des allgemeinen Bildungsniveaus beabsichtigt wäre, ich mich auch nicht dazu hergeben würde, dieselbe zu vertheidigen, oder, wie neulich ein hochbegabter Redner von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses mit großer Eleganz des Ausdruckes gesagt hat, Schergendienste zu leisten.

Noch auf eine andere Bemerkung des unmittelbaren Herrn Vorredners muß ich aber jetzt gleich reflectiren, nämlich auf den Angriff, den der Herr Vorredner gegen Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister aus Anlaß einer gewissen Aeußerung zu machen für gut befunden hat, und zwar, wie ich glaube, vollständig mit Unrecht. Ich bemerke kurz, daß wir Alle auf dem Boden der Verfassung stehen, wenn auch die Vertreter des böhmischen Volkes bekanntlich mit einer Rechtsverwahrung in dieses hohe Haus gekommen sind. Weil wir nun Alle auf dem Boden der Verfassung stehen, so hat ja eben der früher übliche Ausdruck „verfassungstreu“ nicht mehr jenen Sinn und jene Berechtigung. Dies und gewißnichts Anderes hat seine Excellenz mit den harmlosen Worten gemeint: „Die Partei, die sich die verfassungstreue nennt.“

Ich lege mir nun die Frage vor, ob ich vielleicht noch auf jene Rede reflectiren soll, welche die erste der heute in dem hohen Hause gehaltenen Reden war. *(Rufe rechts: Oh nein!)* Es wäre in der That eine sehr schwierige und vielleicht nicht ganz dankbare Aufgabe, den viel verschlungenen Windungen dieser Rede zu folgen. Diese Rede erregte vielfach große Heiterkeit; bei einigen Witzen, deren Qualität mir denn doch von etwas zweifelhafter Güte zu sein scheint, hörten wir sehr stürmische Heiterkeitsausbrüche, und ich muß gestehen, ich selbst habe mehrmals mitgelacht, freilich nur Anfangs, später nicht mehr *(Heiterkeit rechts)*; ich habe mitgelacht, auch aus dem Grunde, weil es mir doch merkwürdig schien, was man Alles mit der Specialdebatte über §. 3 der Schulgesetznovelle in Verbindung bringen kann. *(Sehr gut! rechts.)* Diese Gewandtheit und Geschicklichkeit in der Verbindung der heterogensten Dinge mit dem §. 3 der Volksschulgesetznovelle erregt eine gewisse Bewunderung und auch einen gewissen Humor.

Diese Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl aber und der Heiterkeitserfolg, den dieselbe erzielte, zeigt uns denn doch, wie ich glaube, ganz klar, daß die verehrten Herren von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses sich nach der gestrigen Abstimmung in guter Laune befinden. Ich hörte wenigstens einen verehrten Herrn Abgeordneten von der Linken, der hinter mir saß, bei der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl sagen: „Ja, wer hätte das geglaubt, daß die Specialdebatte noch so heiter werden könnte!“

Die Rede dieses Herrn Abgeordneten war ganz offenbar für die Generaldebatte bestimmt und nicht für die Specialdebatte über den §. 3. Sie handelte ja nicht bloß von dem §. 3 und von Allem, was man nach der liberalsten Deutung mit dem §. 3 in Verbindung bringen könnte, sondern sie handelte de omnibus und auch noch de quibus dam aliis. Freilich behauptete der Herr Abgeordnete, Alles, was er zu sagen hätte, gehöre zur Specialdebatte. Er wird mir vielleicht erlauben, zu sagen, daß es Jedem von uns freisteht, darüber sein eigenes Urtheil zu haben.

Bevor ich aber zu meiner eigentlichen Aufgabe übergehe, möchte ich diesem geehrten Herrn Abgeordneten doch noch eine Bemerkung widmen, um zu zeigen, daß er nicht immer von der nöthigen Gründlichkeit sich in seiner Rede leiten ließ. Es fällt mir nämlich ganz besonders seine Bemerkung über die Interpretation auf, welche Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister der Auslassung des Wortes „mindestens“ im dritten Paragraphe gegeben hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl meinte näm-

lich: Ja, dieses Wort „mindestens", welches der Herr Unterrichtsminister als legislatorisch nicht berechtigt und wegen des letzten Alinea als überflüssig bezeichnete, ist nicht so überflüssig; es ist dies nämlich eine Vorschrift für die Landesgesetzgebungen. Keine Landesgesetzgebung könne nach diesem Ausdrucke „mindestens" unter diese Bestimmung hinuntergehen. Nun, meine Herren, er vergaß dabei offenbar ganz und gar, daß leider — könnte man sagen — und ich werde an einem anderen Tage bei einer anderen Gelegenheit Anlaß haben, dies weiter auszuführen, die Landesgesetzgebung mit der Bestimmung der Lehrgegenstände und Lehrpläne nichts zu thun hat, daß die Lehrgegenstände eben durch das Reichsvolksschulgesetz bestimmt sind und die Lehrpläne durch die Unterrichtsbehörde bestimmt werden.

Ich wende mich, meine Herren, nach diesen Bemerkungen — vielleicht werde ich gelegentlich noch auf Eines oder das Andere zurückkommen — zu meiner eigentlichen Aufgabe.

Gestatten Sie mir eine ganz kurze Einleitung, bevor ich zu der Beurtheilung des §. 3 der Novelle und der Differenzpunkte zwischen der Novelle und dem Reichsvolksschulgesetze übergehe. Ich verspreche, daß diese Einleitung eine ganz kurze sein wird, daß sie einen verschwindend kleinen Bruchtheil ausmachen wird von der Einleitung, welche der Herr Abgeordnete Lustkandl seiner Rede gegeben hat.

Der lange, fünftägige Redekampf der Generaldebatte, meine Herren, hat unseren verehrten Herren Gegnern wieder einmal reichliche Gelegenheit geboten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Und wahrlich, sie haben einen — ich will keinen anderen Ausdruck gebrauchen — weitgehenden und ausgedehnten Gebrauch von denselben gemacht. Sie haben nicht etwa bloß die Schulgesetznovelle, sondern, und es gibt viele unter meinen Collegen, welche glauben, daß vielleicht diese Aufgabe den Herren von jener *(linken)* Seite als die wichtigere erschien, sie haben auch die Majorität des hohen Hauses und die Regierung bei dieser Gelegenheit mit großem Eifer und großer Emphase bekämpft. In den Reden der Gegner wurde sehr oft ein solcher Ton angeschlagen und es ging durch diese Reden zum großen Theil eine so feindselige Gesinnung durch die Majorität, daß wir in der Ueberzeugung gestärkt wurden, daß die vereinigte Linke der Verwerfung der Schulnovelle wohl auch eine große politische Bedeutung beilegt, wie schon der Herr Berichterstatter der Majorität gestern in treffender Weise gekennzeichnet hat, und wofür auch der Herr Unterrichtsminister ein gar nicht zu unterschätzendes Zeugniß angeführt hat, ein geradezu classisches Zeugniß, nämlich daß Zeugniß des Vereines der Bürgerschullehrer, welches Seite 10214 unseres stenographischen Protokolles zu lesen ist. Wenn dem aber so ist, meine Herren, so wären wir ja wahrhaft thöricht, wenn wir neben dem sachlichen Momente — das betone ich ausdrücklich — nicht auch das politische Moment berücksichtigen und nicht die Nothwendigkeit der Solidarität der Majorität dabei beherzigen würden. *(Bravo! rechts.)* Wahrlich, die Nothwendigkeit dieser Solidarität zeigt sich vielleicht jetzt in klarerer und in nachdrücklicherer Weise als jemals. *(Sehr gut! rechts.)*

Die wichtigste Rolle in den Reden unserer verehrten Gegner spielte wohl das Argument — oder ich muß vielmehr verbessernd sagen, die Behauptung — daß durch die Schulgesetznovelle eine Herabsetzung des Bildungsniveaus des Volkes beabsichtigt wird. Es war dies eine Behauptung, die von den verschiedenen Gegnern in mannigfacher Weise unter Anwendung verschiedener Schlagwörter wie: „Rückschritt, Uncultur, hereinbrechende Nacht der geistigen Reaction" u. s. w. variirt wurde. Und auch heute haben wir noch von den beiden Herren Rednern, die von jener *(linken)* Seite gesprochen haben, ähnliche, mit großem Nachdrucke vorgetragene Behauptungen gehört.

Ich kann nun natürlich bei der Specialdebatte über §. 3 nicht auf alle diesbezüglichen Aeußerungen eingehen, wohl aber bin ich berechtigt und, da ich für die Novelle und insbesondere für den §. 3 stimme, glaube ich, auch verpflichtet, zu zeigen, daß in diesem Paragraphen, in welchem die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule angegeben werden, in welchem sich also jene angebliche Reaction, jene Culturfeindlichkeit am klarsten zeigen müßte, dieses culturfeindliche Moment nicht vorhanden ist, sondern daß es vielmehr in der Einbildung der Herren Gegner existirt.

Ich muß freilich, wenn ich die Ansicht von einer angeblichen Herabdrückung des Bildungsniveaus bekämpfe, gleich vorausschicken, daß ich unter Bildung nicht verstehe die Ueberladung des Gedächtnisses mit einer Menge von zeitweilig — dieses Wort, meine Herren, betone ich auf das Nachdrücklichste — dem Gedächtnisse der Kinder beigebrachten Detailsachen, besonders aus den Realien, von Detailsachen, die das Kind oft schon während der Schulzeit, sicherlich aber bald nach derselben vergißt. *(Bravo! rechts.)*

Ich bin ganz entschieden dafür, daß dem Kinde möglichst viele nützliche Kenntnisse beigebracht werden, aber zwei Bedingungen müssen daran geknüpft werden. Erstens: Diese Kenntnisse müssen vollkommen gesichert sein, müssen als vollkommen gesicherte Resultate der Wissenschaft dastehen, und zweitens: Es muß aller Voraussicht nach Hoffnung vorhanden sein, daß die Kinder diese Kenntnisse auch für das Leben behalten werden. Denn nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir. *(Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Ich will bei §. 3 an einem Beispiele zeigen, daß das Reichsvolksschulgesetz durchaus

nicht frei von Mängeln und Fehlern ist. Wenn ich aber diese Mängel discutire und zugleich auch gelegentlich die Behauptung hinzufüge, die ich vielleicht noch ein anderes Mal erweisen werde, daß auch sonst, vom §. 3 abgesehen, das Reichsvolksschulgesetz viele Mängel hat, so müßte ich mich doch auch dagegen verwahren, wenn man mir zumuthen würde, daß ich etwa das viele Gute und Schöne, das die neue Schulgesetzgebung geschaffen hat, verkenne. Ich werde, wie gesagt, vielleicht später Gelegenheit haben, die Mängel und Vorzüge des Reichsvolksschulgesetzes näher zu besprechen.

Was den §. 3 betrifft, so gebe ich zu und muß es zugeben, daß in diesem Paragraphe eine gewisse Ermäßigung und Einschränkung beabsichtigt wird. Aber, meine Herren, man kann doch nicht von vorneherein sagen, daß jede Ermäßigung und jede Einschränkung gleich auch als ein culturfeindlicher Rückschritt gebrandmarkt werden müßte. Der unbefangene Beobachter hat vielmehr die Pflicht, sich bei jeder Ermäßigung zu überzeugen, ob sie culturfeindlich ist oder ob sie nicht vielmehr durch überwiegende Gründe geboten oder wenigstens empfehlenswerth erscheint.

Denjenigen, welche gegenüber etwaigen Einschränkungen und Ermäßigungen gleich bei der Hand sind mit dem Schlagworte „Rückschritt, Uncultur, Verdummung", möchte ich zurufen, daß sie, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, nur General- oder Pauschalanklagen erheben. Ich möchte ihnen zu bedenken geben, daß mit einer weisen und vernünftigen Einschränkung des Lehrstoffes eine intensivere Leistung erzielt werden kann und wirklich erzielt wird. *(Bravo! rechts.)* Ich möchte weiters diesen Herren zu bedenken geben, daß das Wort, welches der große deutsche Dichter gesprochen, ein überaus wahres Wort auch in diesem Falle ist. Er sagt: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister." Ich möchte sie auch daran erinnern, daß das Wort des alten griechischen Dichters, welches allerdings in einem anderen Sinne ausgesprochen wurde, auch hier volle Berechtigung hat. Das Wort wurde auch im Herrenhause citirt und ich will den ersten Theil nicht citiren, weil man darin vielleicht die Absicht zu verletzen finden könnte, eine Absicht, die mir jederzeit ferne liegt. Ich citire: „Und sie wissen nicht, um wie viel die Hälfte mehr ist als das Ganze." Ja, meine Herren, dieses scheinbare Paradoxon ist ein treffliches Wort. In der That, die gut aufgefaßte, vollkommen verarbeitete, in Fleisch und Blut der Schüler übergegangene Hälfte ist besser, viel besser als das oberflächlich aufgefaßte, nicht ganz verstandene und unverdaute Ganze. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Wenn ich nun an die Betrachtung der Differenzpunkte im §. 3 zwischen der Novelle und dem Reichsschulgesetze vom Jahre 1869 gehe, so brauche ich mich wohl nicht mehr aufzuhalten bei der Auslassung des Wortes „mindestens", da heute von Seite des Herrn Regierungsvertreters in einer sehr gründlichen und überzeugenden Weise dieser Punkt erörtert worden ist.

Ich brauche mich auch nicht dabei aufzuhalten, daß jetzt in der Novelle Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre eingeführt wird, während im Gesetze vom Jahre 1869 diese beiden Gegenstände getrennt erscheinen. Ich brauche auch nicht bei anderen Differenzpunkten, welche gestern der geehrte Herr Berichterstatter der Majorität und früher schon Seine Excellenz der Herr Minister und heute der Herr Regierungsvertreter besprochen hat, zu verweilen.

Ich gehe vielmehr sofort zur Constatirung der drei Hauptdifferenzpunkte über, welche zwischen der Novelle und dem Gesetze vom Jahre 1869 hervortreten.

Da ist nun der erste Hauptdifferenzpunkt der, daß jetzt als fünfter Lehrgegenstand in der Novelle erscheint:

„Das für die Schüler Faßlichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung", während es im Gesetze vom Jahre 1869 heißt *(liest)*: „Das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung."

Der zweite Hauptdifferenzpunkt ist der, daß in der Novelle die Haushaltungskunde ausgelassen ist und der dritte Hauptdifferenzpunkt, daß jetzt das Turnen für Mädchen nicht obligat sein soll, während es nach dem Gesetze vom Jahre 1869 obligat auch für Mädchen ist. Ich will mich zuerst dem zweiten der eben hervorgehobenen Differenzpunkte zuwenden, und da an einem, wie ich glaube, lehrreichen Beispiele zeigen, daß die Gesetzgebung von 1869 durchaus nicht frei von ziemlich bedeutenden Fehlern ist, und daß man, wenn man die Vorzüge des Reichsvolksschulgesetzes anerkennt, sich doch nicht zwingen lassen kann, alles anzuerkennen, und alles zu loben, auch das, was kein Lob verdient.

Die Gesetzgebung von 1869 wählte den stolzen Titel „Haushaltungskunde". Es heißt nämlich: „die Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen". Die Schul- und Unterrichtsordnung, welche etwa fünf Vierteljahre später erschien, sah ein, daß sich das, was das Reichsvolksschulgesetz erstrebte, nicht durchführen lasse. Ich glaube nämlich, daß nach dem Reichsvolksschulgesetze die Haushaltungskunde offenbar als ein besonderer Unterrichtsgegenstand betrachtet wurde, gerade so wie die weiblichen Handarbeiten.

Die Schul- und Unterrichtsordnung, welche 1870 erschien, enthält aber schon eine ganz andere Bestimmung. Dieselbe bemerkte in dem achten Abschnitte, welcher von den Lehrzielen handelt, im §. 52, in welchem das Ziel des Unterrichtes im Rechnen aufgestellt wurde, ganz einfach: „Die Mädchen sind besonders in Haushaltungsrechnungen zu üben." Und die Normallehrpläne von 1874 sagen Folgendes (*liest*): „X. Haushaltungskunde. Diesem Lehrgegenstande werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen; bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen". Nun ist da ein merkwürdiger Widerspruch, nach meiner Ansicht wenigstens — ich weiß nicht, ob Sie mir beipflichten werden — zwischen dem Gesetze und diesen Normallehrplänen und ich bitte um Ihre gefällige Aufmerksamkeit für meine Beweisführung.

Nach den Normallehrplänen soll bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen werden.

Nun, frage ich, wer soll diese Rücksicht stets auf den Haushalt nehmen? Natürlich Derjenige, der den Unterricht ertheilt. Das ist nun in den bei weiten meisten Fällen eine männliche Lehrperson, nämlich überall da, wo keine selbstständigen Mädchenschulen bestehen und bekanntlich auch an einer Anzahl von Mädchenschulen.

Der Lehrer also, ein Mann, soll stets auf die Bedürfnisse des Haushaltes bei den einzelnen Gegenständen Rücksicht nehmen; er, der gar keine Haushaltungskunde gelernt hat, denn unter den Lehrgegenständen der Lehrerbildungsanstalten erscheint gar nicht die Haushaltungskunde als Lehrgegenstand, sondern nur an den Lehrerinnenbildungsanstalten. Und die Lehrerinnen? Ja, in manchen Ländern dürfen die Lehrerinnen sich nicht verheirathen.

Und diese Lehrerinnen, welche an Lehrerinnenbildungsanstalten in der Haushaltungskunde unterrichtet werden, werden wohl schwerlich in der Lage sein, in genügender Weise den Mädchen darüber Auskunft zu geben, weil man hier wirklich sagen kann, daß alle Theorie grau ist und nur die Praxis den Ausschlag geben könnte. (*Sehr richtig! rechts.*) Und wie verschieden ist die Haushaltung in der Hütte des Taglöhners und in dem Hause des wohlhabenden oder reichen Mannes? Für welche Haushaltung soll dann das Mädchen unterrichtet werden? Das weiß man ja gar nicht, in welche Haushaltung sie dereinst durch ihre Verheirathung treten wird.

Es ist wahrlich am Besten, dieses stolze Wort Haushaltungskunde, welches in dem Gesetze vom Jahre 1869 figurirt, einfach wegzulassen, wie es die Novelle auch in ganz vernünftiger Weise thut, und es ist am besten, sich damit zu beruhigen, daß die Tochter von der Mutter am allerbesten die Haushaltungskunde erlernen wird, und zwar nach dem Austritte aus der Schule und vor ihrer Verheiratung. (*Sehr richtig! rechts.*)

Das ist also ein solcher Fall, wo ich berechtigt zu sein glaube zu sagen, daß sich ein Fehler in dem Gesetze vom Jahre 1869 findet, und daß die Novelle, wenn sie das Wort Haushaltungskunde ausläßt, keinen Rückschritt bezweckt, sondern daß es ganz richtig und correct ist, wenn dieses Wort ausgelassen wird.

Was nun die auf das Turnen bezügliche Bestimmung betrifft, so möchte ich meiner freilich ganz unmaßgeblichen Anschauung hier Ausdruck geben, daß es vielleicht besser gewesen wäre, wenn in der Novelle der Ausdruck „Leibesübungen", wie er im Reichsvolksschulgesetze vom Jahre 1869 erscheint, beibehalten worden wäre, und zwar aus dem Grunde, weil mir dieser Ausdruck als der weitere, auch zweckmäßiger zu sein scheint. Ich würde nämlich einen großen Nachdruck darauf legen und es sehr wünschen, wenn die Lehrer neben dem eigentlichen Turnen und den sogenannten Turnspielen im strengeren Sinne des Wortes eine größere Aufmerksamkeit auch den ortsüblichen Spielen widmen würden, die eben nicht gerade als Turnspiele betrachtet werden können. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß ungeachtet dessen, daß jetzt in der Novelle der Ausdruck „Turnen" erscheint, natürlich die Lehrer auch auf die ortsüblichen Spiele Rücksicht nehmen können.

Was nun das Turnen der Mädchen betrifft, so sind darüber, ob dasselbe für die Mädchen obligat sein soll oder nicht, die Ansichten getheilt, und ich vindicire mir da kein unfehlbares Urtheil. Wenn ich aber darauf Rücksicht nehme, was der Herr Berichterstatter der Majorität in der Begründung hervorgehoben hat, daß in Preußen das Turnen für Mädchen nicht einmal als unobligater Gegenstand erscheint, und wenn ich das berücksichtige, was der Herr Regierungsvertreter heute mitgetheilt hat, daß es auch in Baden und in einigen anderen Ländern ebenso wie in Preußen gehalten wird, so glaube ich mich damit beruhigen zu können, wenn das Turnen in der Novelle wenigstens als unobligater Gegenstand für Mädchen erscheint.

Die wesentlichste Ermäßigung aber, welche im §. 3 der Novelle angestrebt wird, ich sage ganz offen angestrebt wird, bezieht sich auf die sogenannten Realien, indem es jetzt heißen soll: „Das für die Schüler Faßlichste und Wissenswertheste u. s. w.," während es in dem Gesetze vom Jahre 1869 heißt: „Das Wissenswertheste aus der Naturkunde u. s. w."

Der Motivenbericht der Regierung betont es nun, daß durch die bisherige Fassung des §. 3 die Lehrer nicht selten zu einer übermäßigen Berücksichtigung der sogenannten Realien veranlaßt wurden und daß auch bei der Feststellung der Lehrpläne,

namentlich für die niedriger organisirten Schulen Schwierigkeiten erwuchsen.

Daß, meine Herren, in dieser Hinsicht viele Klagen laut geworden sind, läßt sich nicht in Abrede stellen. Es läßt sich zwar auch nicht in Abrede stellen, daß manche dieser Klagen übertrieben waren, aber ebensowenig ist es zu bezweifeln, daß viele dieser Klagen sehr wohl begründet waren.

Ich selbst weiß, daß die Kinder oft ganz merkwürdige Detailsachen aus der Physik, aus der Naturgeschichte, aus der Geschichte und Geographie nach Hause bringen, um dieselben binnen 14 Tagen wieder gründlich zu vergessen *(Sehr gut! rechts)* und was nützt eine Menge von Detailwissen, wenn das Kind dieses Detailwissen nicht behält, wenn es dieses Detailwissen noch während des Schuljahres vergißt? Und wenn auch manche Schüler einiges Detailwissen nicht vergessen, das Wort Heraklit's, daß die Polymathie den Sinn nicht bildet, hat in einem gewissen Sinne auch heute noch seine Berechtigung, und ich muß wieder darauf verweisen, was ich bei einer anderen Gelegenheit gesagt habe, daß auch tüchtige Schulmänner derselben Ansicht sind.

Ich citire die Worte eines Salzburger Bürgerschuldirectors, der in der Salzburger Landeslehrerconferenz unter Hinweis auf Göthe's Ausspruch von der Meisterschaft in der Beschränkung wörtlich Folgendes sagte *(liest)*:

„Nicht auf den Umfang der verarbeiteten Materie kommt es an, sondern lediglich auf die geistige Durchdringung des dargebotenen Stoffes, darauf, daß der Inhalt zum geistigen Eigenthum der Schüler geworden ist." *(Bravo! rechts.)*

Die Novelle hat nur die Tendenz, einem Uebermaße in dieser Beziehung zu steuern und ein vernünftiges, kluges Maß herzustellen. Und daß diese Tendenz, meine Herren, keine reactionäre ist, sondern eine durch pädagogische und didactische Rücksichten veranlaßte, und daß diese Tendenz auch in Uebereinstimmung sich befindet mit dem Reichsvolksschulgesetze selbst und mit der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1870, das läßt sich, glaube ich, nachweisen.

Was das Reichsvolksschulgesetz betrifft, so verweise ich auf das letzte Alinea des §. 3, in welchem es ja ausdrücklich heißt, daß der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht, richte. Die Schul- und Unterrichtsordnung sagt im §. 63 ausdrücklich, daß die Ziele, welche festgestellt werden, als dermalen die höchsten zu gelten haben, unter welche im Sinne des §. 3 des Reichsvolksschulgesetzes nach Umständen herabgegangen werden kann.

Dann berufe ich mich noch auf den Erlaß des früheren Herrn Unterrichtsministers v. Stremayr vom 5. April 1878, auf welchen gestern auch der Herr Berichterstatter der Majorität aufmerksam gemacht hat. Dieser Erlaß betrifft die Förderung des Sprachunterrichtes in den Volks- und Bürgerschulen, und in demselben wird officiell und ganz ausdrücklich constatirt, daß mehrseitige Klagen über geringe Erfolge des Volksschulunterrichtes laut werden, und namentlich Klagen darüber, daß in Volksschulen der Sprachunterricht durch die Realien beeinträchtigt werde. Der Minister Stremayr gab in diesem Erlasse Weisungen, wie diesen Klagen abgeholfen werden sollte. Er hob hervor, daß auf den mittleren Stufen des Volksunterrichtes aus der Naturgeschichte und Naturlehre nur die einfachsten Kenntnisse — diesen Ausdruck gebrauchte der Minister damals ausdrücklich — nur die einfachsten Kenntnisse vermittelt werden sollen, ferner, daß der realistische Unterricht begrenzt und der Fassungskraft der Kinder angepaßt sein soll.

Meine Herren, das sagte der Minister Stremayr, und heute wurde darüber gespöttelt, daß in der Novelle der Ausdruck „das Faßlichste" erscheint. Ich glaube vielmehr, daß, wenn jetzt in der Novelle dasjenige codificirt wird, was in mehrfachen Ministerialerlässen aus der sogenannten liberalen Periode ausdrücklich hervorgehoben und betont wurde, daß dies nicht ein absprechendes und geringschätziges Urtheil, sondern vielmehr Anerkennung der Correctheit verdient. *(Bravo! rechts.)*

Bei §. 3 möchte ich aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der seltsamerweise bisher unberührt und unerwähnt geblieben ist, das ist der Umstand, daß jetzt in der Novelle das Zeichnen ausdrücklich als ein Lehrgegenstand angeführt wird, während dasselbe in dem Gesetze vom Jahre 1869 nicht unter den Lehrgegenständen genannt wird. In dieser Hinsicht also ist — ich werde darüber gleich noch ein Paar weitere Bemerkungen machen — gewiß kein Rückschritt, sondern im Gegentheile ein ganz entschiedener Fortschritt zu constatiren.

Freilich, die Schul- und Unterrichtsordnung und die Normallehrpläne wußten sich zu helfen. Im Gesetze des Jahres 1869 erscheint das Zeichnen nicht, sondern da erscheint „die geometrische Formenlehre" als ein Lehrgegenstand, und daraus machten die Schul- und Unterrichtsordnung, sowie spätere Erlässe „Zeichnen und geometrische Formenlehre". Nun weiß ich allerdings, daß man einwenden könnte, daß das Zeichnen in der Volksschule sich eben an die geometrische Formenlehre anschließen, und eine Anwendung der geometrischen Formenlehre sein soll. Wenn Sie aber, meine Herren, die Normallehrpläne nur einer oberflächlichen Betrachtung würdigen, so werden Sie sofort sehen, daß nicht etwa bloß an höher organisirten Volksschulen, sondern auch schon an niedriger organisirten das Zeichnen in einer Weise gelehrt werden soll, welche über „geometrische Formenlehre" ganz gewiß hinausgeht.

Kurz, ich behaupte, daß nach der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1869 es nicht gerechtfertigt ist, wenn im Zeichnen ein solcher Unterricht ertheilt wird, wie er nach den Normallehrplänen ertheilt werden soll. Diesem Uebelstande hat die Novelle abgeholfen. Erst jetzt hat dieser Unterricht im Zeichnen nach meiner Ueberzeugung eine legislatorische Grundlage erhalten.

So also, meine Herren, sieht, wenn man den §. 3 in der Nähe betrachtet, der Rückschritt, so sieht die Nacht der geistigen Reaction aus, welche über Oesterreich hereinzubrechen droht. Wahrlich, da hatte der Herr Unterrichtsminister vollkommen Recht, wenn er sich sowohl im hohen Herrenhause als auch hier in diesem hohen Hause verwahrte gegen die Zumuthung, daß ein Rückschritt, ein Herabdrücken des Bildungsniveaus beabsichtigt werde. Bei §. 3 wenigstens läßt sich dies nicht nachweisen.

Ich muß freilich wohl bei dieser Gelegenheit auf eine Einwendung Rücksicht nehmen, ohne mich natürlich im Allermindesten von der Sache, von der Specialdebatte über §. 3 zu entfernen. (Denn ich würde mir nimmermehr Excursionen gestatten, welche in gar keinem Zusammenhange mit §. 3 stehen.) Ich muß also Rücksicht nehmen auf das, was der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk in seiner Rede bemerkt hat. Auf Seite 10180 des stenographischen Protokolles lesen wir Folgendes *(liest)*:

„Meine Herren! Ich habe mich überzeugt, diese Klagen über das angebliche Zuviel an Unterrichtsstoff sind vollständig unbegründet."

Und weiter sagt er *(liest)*:

„Man vergißt eben, daß diese im siebenten und achten Jahre die Volksschule besuchenden Kinder im gleichen Alter sind, wie die Knaben der dritten und vierten Gymnasialclasse. Vergleichen Sie nur die Lehr- und Unterrichtsbücher, welche für die Knaben des siebenten und achten Jahres der Volksschule bestimmt sind, mit den Lehrbüchern für die dritte und vierte Gymnasialclasse und Sie werden sehen, um wie viel größere Anforderungen an das Fassungsvermögen der Gymnasialstudenten gestellt werden."

Das stenographische Protokoll verzeichnet dabei die Bemerkung „Sehr gut! links." Nun hat aber der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk dabei etwas vergessen, und zwar, wie ich glaube, etwas sehr wichtiges. Ich will ganz davon absehen, daß im Gymnasium bekanntlich eine Beschränkung der Zahl von Schülern in jeder Classe besteht, das Maximum beträgt nämlich 50 Schüler. Aber den Gymnasialstudien wenden sich doch in der Regel — ich sage: in der Regel — die fähigeren Schüler zu und während die Schüler beim Austritte aus der Volksschule, also nach dem 14. Lebensjahre, nur die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens nachweisen müssen, muß der angehende Gymnasiast im zehnten Lebensjahre — denn die meisten Schüler treten ins Gymnasium schon mit zehn Jahren ein — eine Aufnahmsprüfung bestehen, bei welcher noch etwas mehr gefordert wird, als was beim Austritte der Schüler aus der Volksschule beansprucht wird. Das ist also ein sehr wichtiger Unterschied.

Und wenn wir das Lehrziel vergleichen, so sehen wir, daß z. B. — und dieses möchte ich besonders Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen — in der Physik und in der Naturgeschichte das Lehrziel wenigstens das gleiche, ja sogar theilweise an der Volksschule noch ein höheres ist. Ich werde das gleich beweisen. Stellen Sie folgende zwei Bestimmungen einander entgegen. Nehmen wir die Naturlehre, und zwar nur von einer vierclassigen Volksschule, also von keiner der am höchsten organisirten Volksschulen. Das Ziel in der Naturlehre ist an der vierclassigen Volksschule Folgendes: Kenntniß der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen der Natur. Und das Lehrziel im Untergymnasium ist nach dem Organisationsentwurfe, §. 45, in diesem Gegenstande Folgendes: Kenntniß der leichter faßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, soweit diese durch Versuche, ohne besondere Anwendung der Mathematik ermittelbar sind und der verständlichsten von ihren praktischen Anwendungen. Also, meine Herren, Sie sehen, hier bei Bestimmung des Lehrzieles für Untergymnasien sind die Ausdrücke „leichter faßlich" und dann „verständlichsten" gewählt, beiläufig ähnliche Ausdrücke, wie jetzt in der Novelle der Ausdruck das „faßlichste". Wenn Sie dies, meine Herren, berücksichtigen, werden Sie vielleicht, und ich sollte denken, auch vielleicht mancher von den Abgeordneten jener *(linken)* Seite des hohen Hauses dazu veranlaßt werden, etwas milde und nicht bloß milder, sondern auch etwas gerechter über die betreffende Bestimmung der Novelle zu urtheilen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Daß man in der Schulgesetzgebung mitunter bezüglich der Feststellung des Lehrstoffes einen faux pas macht, das ist nichts beispielloses und es braucht sich auch Oesterreich dessen nicht gerade zu schämen; man braucht sich nicht dessen zu schämen, wenn man später corrigirt, wenn man seinen Irrthum eingesteht. Ich habe mir viele belehrende und warnende Beispiele in dieser Beziehung aus der Schulgesetzgebung des Auslandes gesammelt.

Nur eines dieser Bespiele erlaube ich mir Ihnen hier mitzutheilen, weil ich glaube, daß es besonders lehrreich ist. Dieses Beispiel betrifft die Schulgesetzgebung des Contons Bern, und ich entnehme die betreffenden Daten einem trefflichen Buche, welches von einem bewährten Schulmanne, den Schulinspector Egger in Bern im Jahre 1879 publicirt wurde unter dem Titel: Geschichte des Primarschulwesens im Cantone Bern. Im Jahre 1844 erschien ein Unterrichtsplan für das Schulwesen im

Canton Bern, ein Unterrichtsplan, der 13 Jahre später, im Jahre 1857, durch einen neuen verdrängt wurde, der im Ganzen unbestimmt und wenigstens theilweise überladen war. Dann fand wieder eine Aenderung statt im Jahre 1863 und abermals fand eine Aenderung statt im Jahre 1870, eine Aenderung, durch welche in gewisser Hinsicht der Gipfelpunkt erreicht wurde. Damals nahmen nämlich in Folge der starken Geldcirculationen Handel und Industrie einen großen Aufschwung. Verschiedene Actiengesellschaften, Unternehmungen aller Art, Eisenbahnen, schossen wie Pilze aus dem Boden „und so glaubte", und hier citire ich die verba ipsissima des bewährten Schulmannes „und so glaubte auch die Schule einen neuen Aufschwung nehmen und einen Plan machen zu müssen, der es ermögliche, jeden Primarschüler ein volles Maß der Bildung aus dem fließenden Born der Volksschule schöpfen zu lassen". „Vergebens", sagt Egger weiter, „warnten die älteren Inspectoren, vergeblich warnten mit unseren Verhältnissen vertraute und erfahrene Schulmänner, es half Alles nichts, in der allgemeinen Begeisterung, um nicht weniger zu sagen, votirte die Schulsynode und die Lehrerschaft einen Plan, der weit über das Ziel hinausschoß und in der Ueberladung alle früheren Pläne übertraf, so daß in Folge dessen die Schule in wenigen Jahren in den Hauptfächern um ein Merkliches zurückkam." Weiter sagt Egger *(liest)*: „Nach einigen Jahren, als Alles wieder zu einiger Ernüchteruug gelangte und als Alles zu krachen anfing, erkannte man auch, namentlich in Folge der eidgenössischen Recrutenprüfungen, auf welche unrichtige Bahn dieser unglückliche Plan die Schule geführt hatte *(Hört! rechts)*, und der Daumen fiel auch dem exaltirtesten Optimisten in die Hand. Nun gings an die nothwendig gewordenen Amputationen, die unter vielen Schmerzen vorgenommen wurden." *(Hört! Hört! rechts.)*

Es erschien dann in Folge dessen 1878 ein sogenannter Minimalplan und ein Normalplan. Der Minimalplan im Canton Bern ist gegenwärtig derjenige, der von allen Schulen eingehalten werden muß, der Normalplan dagegen ist als eine Art Wegweiser, wie es in der betreffenden Bestimmung heißt, von denjenigen Schulen zu gebrauchen, die etwas weiter als der Minimalplan gehen zu können glauben. Beide diese Lehrpläne aber, sowohl der Minimal- als der Normalplan sind gegenüber dem früheren Plane sehr reducirt.

Um nun noch auf §. 3 der Schulnovelle zurückzukommen, so war es uns gewiß von roßem Interesse, zu erfahren aus der Rede des Herrn Unterrichtsministers, daß in der früheren Unterrichtscommission des Herrenhauses alle Paragraphe der Novelle mit Ausnahme bloß der §§. 21 und 48 combinirt wurden, wie der Unterrichtsminister sagte, mit den Mitgliedern der Unterrichtscommisssion des Herrenhauses, in welcher die Zahl der Mitglieder der verfassungstreuen Partei zu der der Mitglieder der anderen Partei sich wie 3 : 1 verhielt.

Also haben Männer, wie Ritter v. Hasner, v. Hye, Arneth und sechs ihrer Gesinnungsgenossen mit Ausnahme des §. 21 und 48 sämmtlichen übrigen Paragraphen der Novelle ihre Zustimmung gegeben *(Hört! Hört! rechts)*, und ich glaube solche Bestimmungen, denen diese Männer — unter ihnen befindet sich auch der Vater des Volksschulgesetzes — vom Jahre 1869 ihre Zustimmung gegeben haben, brauchen in diesem hohen Hause nicht in der Weise kritisirt und bespöttelt zu werden, wie dies nicht selten geschah, wie wir es auch heute zu hören Gelegenheit hatten. *(Bravo! rechts.)*

Ich erlaube mir noch — ich komme gleich zum Schlusse, aber ich halte die Sache für sehr wichtig und belehrend — etwas anzuknüpfen. Indem ich nämlich einer vernünftigen, nicht allzuweit gehenden, sondern das richtige Maß einhaltenden Reduction in den Realien das Wort rede, erlaube ich mir den Ausspruch eines der bedeutendsten Physiologen der Neuzeit anzuführen, einen Ausspruch, der wahrlich zur Vorsicht mahnt, bezüglich dessen, was von den Lehrern den Schülern vorgetragen werden soll. Dieser Ausspruch mahnt zur Vorsicht sogar bezüglich dessen, was in den Lehrerbildungsanstalten den Lehrern vorgetragen werden soll; um wie viel mehr gilt das von dem Unterrichte der Schüler durch die Lehrer! Der große Gelehrte, den ich meine, eine Zierde der deutschen Wissenschaft, sagte in der Versammlung der Naturforscher in München im Herbste des Jahres 1877 *(liest)*: „Wir sind jetzt an dem Punkte angekommen, wo wir uns die besondere Aufgabe stellen müssen, durch unsere Mäßigung, durch einen gewissen Verzicht auf Liebhabereien und persönliche Meinungen es möglich zu machen, daß die günstige Meinung der Nation, die wir besitzen, nicht umschlage. Ich möchte warnen, daß man in der Willkür beliebiger persönlicher Speculationen fortfahren möge, welche sich jetzt auf vielen Gebieten der Naturwissenschaften breit macht. . . . . Wir müssen uns die Aufgabe stellen, in erster Linie das eigentlich thatsächliche Wissen zu überliefern und wir müssen den Lernenden, wenn wir weiter gehen, sagen: Dieses ist aber nicht erwiesen, sondern das ist nur meine Meinung, meine Vorstellung, meine Theorie, meine Speculation. Wir müssen uns enthalten, in die Köpfe der Menschen, und ich betone es hier besonders, in die Köpfe der Schullehrer dasjenige hineinzutragen, was wir bloß vermuthen. Darum mäßigen wir uns, üben wir die Resignation, daß wir es hundert- und hundertmal sagen, haltet das nicht für feststehende Wahrheit, seid darauf vorbereitet, daß es vielleicht anders werde; nur für den Augenblick haben wir die Meinung, es könnte so sein. Dieser Mann ist kein Geringerer als Professor Virchow.

Ich komme zum Schlusse. Ich glaube Ihnen eine ganz ruhige und objective Beurtheilung des §. 3 der Schulgesetznovelle und der Differenzenpunkte zwischen der Novelle und dem Gesetze vom Jahre 1869 gegeben zu haben.

Urtheilen Sie nun selbst, welchen Werth jene Behauptungen von Rückschritt und Uncultur und Reaction haben, welche wir in diesem hohen Hause so oft und wahrlich bis zum Ueberdruß hören mußten. Urtheilen Sie aber auch, was man von den mitunter gar nicht näher zu bezeichnenden Anwürfen zu halten habe, welche aus diesem Anlasse von jener *(linken)* Seite gegen die Majorität und gegen die Regierung geschleudert worden sind. Ja, meine Herren, wenn verletzende und beleidigende Aeußerungen Argumente wären, dann wären freilich viele dieser Reden ganz ungemein argumentreich gewesen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich kann aber nur sagen, daß die Waffen der verehrten Herren Gegner durch einen geradezu unmäßigen Gebrauch bereits stumpf und wirkungslos geworden sind. *(Bravo! rechts.)* Wenn, meine Herren, der §. 3 der Schulgesetznovelle die geistige Nacht sein sollte, dann ist wahrlich der §. 3 des Volksschulgesetzes auch noch lange kein geistiger Tag und kein geistiges Licht, ja nicht einmal die Morgendämmerung. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Aber, meine Herren, wir von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses müssen uns wohl mit dem Bewußtsein trösten, daß wir in einer Periode der Hyperbeln, und zwar auch der parlamentarischen Hyperbeln leben, in einer Periode, in welcher es schon fast als Schwäche- und Mattherzigkeit betrachtet wird, wenn man in ruhiger und sachlicher Weise seine Ansichten auseinandersetzt *(Bravo! rechts)*, in einer Periode, in welcher man, um die Ansicht des Gegners zu widerlegen, recht starke und grelle Farben auftragen zu sollen glaubt. Ich glaube, meine Herren, daß ich es aussprechen kann, daß ich mit gutem Gewissen für §. 3 der Volksschulgesetznovelle stimmen kann, und Sie alle, meine Herren, können mit gutem Gewissen das thun. Das glaube ich nachgewiesen zu haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Ich habe es lebhaft bedauert, daß gleich bei Beginn der Specialdebatte bei §. 3 schon wieder auf die Generaldebatte in weitem Umfange zurückgegriffen worden ist, insbesondere von Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl. Allein dasjenige, was ich bei Andern bedauere, darf ich selbst nicht thun, und deßhalb werde ich mich sehr beschränken und alles unterdrücken, was ich selbst sehr gerne zu §. 3 bemerkt hätte. Ich glaube mich insbesondere darauf berufen zu können, daß, soweit es sich um Sachliches handelt, sowohl der Herr Regierungsvertreter als der letzte Herr Redner, Professor Kvičala, den Gegenstand vollständig erschöpft und die Regierungsvorlage gänzlich gerechtfertigt haben. In gewisse Ausführungen in Bezug auf Kirchliches und Religiöses lasse ich mich gar nicht ein. Ich glaube, meine Herren, das Dogmatische gehört auch ganz und gar nicht her *(Bravo! Bravo! rechts)*, und es ist insbesondere zu bedauern, wenn religiöse Satzungen und Lehren der einen oder anderen Confession in einer solchen wirklich abfälligen, geringschätzigen und spöttischen Weise behandelt werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich habe ähnliches aus protestantischem Munde in Bezug auf die protestantische Kirche nicht leicht gehört, und zur Ehre der Juden muß ich sagen, habe ich aus jüdischem Munde in Bezug auf die jüdische Kirche niemals etwas Aehnliches gehört. *(Bravo! rechts.)* Ich bedauere es, daß nicht die ganz gleiche Sitte auch in katholischen Kreisen beobachtet wird.

Wenn uns aber zur Last gelegt wird — ich spreche selbst als Katholik — als ob die katholische Kirche nur Beten und sonst nichts fordern würde, so erinnere ich die verehrten Herrn Redner, daß das ora nicht allein steht, sondern daß auch das labora hinzugefügt wird. Das kann ihm selbst nicht unbekannt sein. „Müßiggang ist aller Laster Anfang" findet man ebenso in katholischen wie in protestantischen Büchern; es sind also derlei Vorwürfe vollständig unbegründet.

In Bezug auf das, was die verehrten Mitglieder des hohen Herrenhauses sagten, und zur Begründung der Regierungsvorlage und ihrer eigenen Anträge vorgebracht haben, kann ich, meine Herren, nur sagen, daß ich mich an manchen Reden derselben wirklich erbaut habe; aber alles zu vertheidigen habe ich nicht; ich werde daher auf dasjenige nicht eingehen, was zur Widerlegung der einzelnen Mitglieder des hohen Herrenhauses von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl vorgebracht wurde.

Ich muß mich nun zu einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß wenden, weil er mir eine unrichtige Citation zum Vorwurfe gemacht hat, was ich denn doch nicht auf mir sitzen lassen kann. Ich habe aus der Druckschrift Eitelbergers Wort für Wort die Stellen vorgelesen. Wenn nun der Herr Abgeordnete Dr. Ruß bemerkt, er hätte heute vom Autor einen Brief bekommen, in welchem es heißt, die jüngste Novelle habe den Zustand nicht verbessert, dann ist das kein Wunder, denn die Novelle ist ja noch ein ungeborenes Kind. Wie kann man denn von ihr, die noch gar nicht Gesetz geworden ist, erwarten, daß sie bereits die Schulverhältnisse verbessert habe? Das muß man erst von der Zukunft erwarten.

Anderseits bin ich nach der Ehrenhaftigkeit und dem bisher bewiesenen mannhaften Muthe des Herrn Hofrathes Eitelberger vollständig überzeugt, daß er dasjenige, was ich aus seiner eigenen Druckschrift citirt habe, auch vollständig bestätigen werde. Ich habe zu seinen eigenen gedruckten Worten kein einziges hinzugefügt, um ihm etwas in den Mund zu legen, was er nicht gesprochen oder geschrieben hat. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, der Herr Hofrath Eitelberger habe nicht über unser Volksschulgesetz in seinen Druckschriften gesprochen, so empfehle ich ihm recht sehr die Lectüre dieses Buches. Ich erlaube mir nur ein paar Zeilen vorzulesen. Dort heißt es auf Seite 114 *(liest)*: „Es haben sich im österreichischen Volksschulwesen", also nicht im Mittelschulwesen oder gar Universitätswesen, „Uebelstände gezeigt, die nicht ignorirt werden können. Mit der Behauptung, es müsse unter allen Umständen das Volksschulgesetz und die achtjährige Schulpflicht aufrecht erhalten werden, ist der Bevölkerung nicht gedient u. s. w." *(Hört! rechts.)* Ich will Sie mit der weiteren Vorlesung nicht ermüden.

Es hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Ruß von meinen statistischen Daten, die ich im Laufe der Generaldebatte angeführt habe, gemeint, er könnte es lächerlich machen, wenn ich mich darüber wundere, daß die Zahl der schulbesuchenden Kinder in den höheren Classen immer mehr abgenommen hat. Das wird allerdings jeder Mensch begreiflich finden, daß, nachdem die Kinder nicht bloß im ersten und zweiten, sondern auch im sechsten, siebenten, achten Jahre sterblich sind, deren Zahl in höheren Classen immer geringer wird. Ich habe aber gesagt, daß die Zahl unverhältnißmäßig abnimmt. So z. B. waren in der zweiten Classe 657.915, in der dritten Classe nur noch 272.798, in der vierten Classe 152.564, in der fünften Classe nur 70.834, in der sechsten Classe gar nur noch 29.952 Kinder, also in jeder nächst höheren Classe kaum die Hälfte der Kinder. *(Rufe links: Mittelschulen.)* Ja, von den Mittelschulen ist gar keine Rede, wir haben die Volksschule vor uns, und nach der zweiten oder dritten Volksschulclasse besucht man noch nicht die Mittelschulen. Ich glaube also über diese Einwürfe, welche gar keinen Freund haben, hinweggehen zu können.

Nun noch ein Wort über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz. Er will im §. 3, wo als Unterrichtsgegenstand auch der Gesang verlangt wird, die Worte hinzufügen: „mit Berücksichtigung des rituellen Gesanges." Ich möchte doch bitten, diesen Antrag fallen zu lassen. Es gehört diese Bestimmung nicht in das Gesetz, es gehört dieselbe in den Lehrplan, welcher von der Regierung gerade nach den verschiedenen Arten der Schulen festgesetzt ist.

Wir haben ja gehört, daß es 9×17 Lehrpläne bei uns in Oesterreich gibt. In diese Lehrpläne hat auch aufgenommen zu werden, in welcher Weise der Gesangunterricht zu ertheilen ist, und wie auch der kirchliche rituelle Gesang dabei berücksichtigt werden soll. Mit diesen Worten bitte ich das hohe Haus den §. 3 anzunehmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Zum §. 3 hat der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz einen Zusatzantrag gestellt. Er beantragt nämlich, daß in diesem Paragraphe nach dem Worte „Gesang" noch die Worte dazu gesetzt werden: „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges". Ich werde demnach über §. 3 abstimmen lassen mit vorläufiger Auslassung dieser Worte. Wird der §. 3 angenommen, dann wird über diesen Zusatzantrag abgestimmt werden. Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sturm zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Von den beiden Abstimmungen, welche am Schlusse der gestrigen Generaldebatte vorgenommen wurden, hat die erste durch Aufstehen und Auszählung, die zweite namentlich stattgefunden und wir haben gesehen, daß bei der ersten Abstimmung sich eine Majorität von 16 Stimmen ergeben hat, daß jedoch bei der zweiten, namentlichen Abstimmung die Majorität nur 10 Stimmen betrug. Daraus ist zu schließen, wie schwierig es für Seine Excellenz den Herrn Präsidenten ist, bei einem so geringen Unterschiede der Stimmenzahl durch bloße Auszählung das richtige Verhältniß zu constatiren. Deßhalb und bei der Wichtigkeit der Bestimmungen des §. 3 erlaube ich mir zu beantragen, daß über §. 3 namentlich abgestimmt werde. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm beantragt die namentliche Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche §. 3, sowie derselbe vorgedruckt erscheint, vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz annehmen wollen, mit „Ja", diejenigen, die denselben nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Reschauer stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czar-

torysski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs Victor, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Graßelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladik, Hohenwart, Hoppen, Horodyski, Hulimka, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzysztofowicz, Kuśy, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pražák, Puzyna, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Sylawiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nicolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Žák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Kochanowski, Kopp, Kowalski, Kułaczkowski, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Spaun, Spens, Sprung, Steudel, Stibitz, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Der §. 3, so wie derselbe gedruckt vorliegt, ist mit 168 gegen 158 Stimmen angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Nachdem §. 3, so wie derselbe gedruckt vorliegt, angenommen ist, so wird nun noch abgestimmt werden über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz, welcher dahin geht, daß in Alinea 8 nach dem Worte „Gesang" noch eingeschaltet werden die Worte „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges". Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den eben verlesenen Zusatzantrag sind, sich erheben zu wollen. *(Geschieht. — Nach einer Pause:)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich werde nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich bitte Folgendes zur Kenntniß nehmen zu wollen:

Die für heute Freitag, 20. d. M., um 7 Uhr angesagte Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, zu welcher die Herren die Einladungsschreiben bereits erhalten haben, findet nicht statt.

Der Gewerbeausschuß wird auf morgen. Samstag, 21. d. M., Abends 7 Uhr in Abtheilung V zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die Zusammensetzung der in Betreff der Arbeiterordnung einzuvernehmenden Enquête, eventuell 2. Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Der Budgetausschuß hält morgen, Samstag, 21. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Resolutionen aus der Budgetdebatte. Nachtragscredit für das Ackerbauministerium *(728 der Beilagen)*, Gesetz über Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes *(731 der Beilagen)*, Centralrechnungsabschlüsse.

Der Petitionsausschuß hält Dienstag, den 24. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung VI eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: **Morgen, Samstag**, den 21. d. M. um 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen *(732 der Beilagen).*

2. Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 299. Sitzung am 19. April 1883 soll es Seite 10291 Spalte links, Zeile 22 von oben statt „pettitiam" heißen: „justitiam".

Anhang I.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Gefertigten, Stadtgemeinde Radkersburg und Marktgemeinde Mureck haben unlängst das Bauconcessionsgesuch nebst den vorgeschriebenen Beilagen für eine normalspurige Secundärbahn von Spielfeld über Mureck nach Radkersburg nebst der Bitte um staatliche Unterstützung, und beziehungsweise um Betheiligung an der Kapitalsbeschaffung durch die Uebernahme von Stammactien für den Betrag per 500.000 fl. an das hohe k. k. Handelsministerium überreicht. Dieselben erachten nun den Zeitpunkt für gekommen, in welchem sie beim hohen Abgeordnetenhause um die kräftigste Unterstützung und die weitere gesetzmäßige Behandlung dieser Bahn noch in dieser Session des Reichsrathes nachsuchen müssen. Sie haben die nach dem Gesetze für Localbahnen verlangten Vorbedingungen gewiß nach ihren besten Kräften erfüllt. Die Gemeinden und Bezirke Radkersburg und Mureck haben das unter den heutigen drückenden Verhältnissen gewiß große und schwere Opfer der unentgeltlichen Grundabtretung für den in ihren Bezirken auszuführenden Bahnbau, und zwar die Bezirksvertretung Radkersburg am 17. Februar und die von Mureck am 1. März d. J. gebracht und geben sich der wohlberechtigten Hoffnung hin, daß auch der hohe steierische Landtag die vom Gesetze verlangte Unterstützung des Unternehmens aus Landesmitteln gewähren wird und somit auch der hohe Reichsrath und die hohe Regierung die Unterstützung aus Reichsmitteln im erwähnten Sinne genehmigen werden.

Die Bahnlänge beträgt nur 31 Kilometer und sind außer der Ueberbrückung der dort schon regulirten Mur bei Spielfeld nirgends weitere Hindernisse zu bewältigen, das Terrain ist durchaus eben, mit meist fester Schotterunterlage und stehen im mittleren Verlaufe reiche Basaltlagen sehr nahe zur Verfügung.

Daß der von dieser Secundärbahn Spielfeld-Radkersburg zu durchsetzende Landstrich derselben werth ist, zeigt der allgemeine Ueberblick derselben, eine durchaus fruchtbare, dicht bevölkerte Ebene mit zahlreichen großen Ortschaften, von der Mur als dem Hauptflusse des Landes bis zur Grenze durchströmt, nach Norden an fruchtbare senkrecht auf die Bahn ausmündende Thäler, nach Süden an die durch ihre gemischte Production bekannten „windischen Bühel" sich anlehnend, kurz ein Territorium, wie ein ähnliches, von der Natur gesegnetes und für eine Bahn geeignetes und deren Segens noch immer entbehrendes wohl in ganz Cisleithanien nicht mehr aufzufinden ist.

Dasselbe erzeugt alle Getreidegattungen in vorzüglicher Qualität, es kommt jedoch die Nachfrage meist zu spät, das heißt, wenn die günstige Conjunctur schon vorbei und der Bedarf durch die Bahnfracht selbst aus weit entfernten Gegenden längst schon wieder gedeckt ist.

Der Wein, Bezirk Mureck mit 987 Joch, Bezirk Radkersburg mit 600 Joch, Bezirk Obradkersburg mit 2.668 Joch vertreten, von bekannter feiner Qualität, ist meist zur Ausfuhr nach Spielfeld bestimmt, ebenso die aus dem benachbarten berühmten Luttenberger Weingebirge und der Murinsel.

Die edlen Pferde aus dem unteren Murthale, sowie die schweren norischen Pferde aus dem nördlichen Hügellande sind weit bekannt und würden dieselben, sowie besonders junges Hornvieh einen stehenden Ausfuhrartikel bilden, ebenso das seit den letzten Jahren durch seine vorzügliche Qualität weit über die westliche und nördliche Reichsgrenze bekannt gewordene Obst, dessen Ausfuhr über Spielfeld im vorigen Herbste über 500 Waggonladungen betrug; auch das Frühobst könnte durch eine Bahn reichlich ausgeführt werden, während es jetzt kaum zu verwerthen ist.

In Folge des in den letzten Jahren verbreiteten guten Rufes unserer Aepfelsorten wurden z. B. im Jahre 1882 Tausende veredelter Bäumchen nach Württemberg versendet und sind auch gegenwärtig wieder alle Baumschulen ausverkauft.

Auch das Nutzholz würde einen constanten Ausfuhrartikel bilden, vorzüglich der Nußbaum, die Esche und die Eiche, diese erreicht hier mit 120 Jahresringen schon nahezu ihren größten Umfang.

Der feine Kalkstein von Mureck wird hinab gesucht und für den Hochbau sind die Gleichenberger Steine wohlbekannt. Der Besuch Gleichenbergs selbst wäre durch diese Bahn für die aus dem Süden kommenden Curgäste wesentlich erleichtert und somit gehoben.

Daß wir noch keine große Industrie besitzen, ist begreiflich, denn ohne Bahn und ohne Kohle durch dieselbe kann heute wohl keine mehr gedeihen, mit der Bahn wäre dieselbe gesichert, die constante Wasserkraft der regulirten Mur ließe sich vielfach verwerthen, und aus dem benachbarten ungarischen Hügellande wären zahlreiche und billige Arbeiter zu bekommen.

Aber nicht bloß aus dem unmittelbaren Bahngebiete und aus dem durch die festen Murbrücken in Mureck und Radkersburg immer zugänglichen an gemischter Production so reichen Hügellande westlich der Mur und Stainz wäre der reiche Frachtverkehr gesichert, sondern es kommt noch die Saugkraft dieser Bahn auf das große ungarische Hinterland mit seinen weiten Getreidefeldern und den großen Wäldern in Betracht; z. B. des Gutes Unter-Lendva mit über 80.000 Joch in einem Complexe, wovon nahezu die Hälfte reiner geschlossener Eichenwald.

Wir müssen daher auch der großen Gefahr erwähnen, die unseren Bahnbestrebungen gerade von dorther droht, wenn dieselben nicht noch in dieser Reichsrathssession der gesetzmäßigen Erledigung zugeführt werden, denn die unsere ganze Ostgrenze gegen Fehring hinauf abschließende ungarische Linie Olsnitz-Jennersdorf ist längst tracirt und der eiserne Ring, der uns nach allen Seiten vom großen Verkehr abtrennt, wäre dann für immer geschlossen! Und doch ging gerade von dorther durch Jahrhunderte der große Handelsverkehr aus Südost nach Nordwest (Kanizsa-Graz), den durch die unnatürliche, für uns so unglückliche Ablenkung Kanizsa-Pragerhof unseren ganzen Verkehr mit der ungarischen Tiefebene vollständig unterband. Wie tief diese so plötzliche Unterbindung eines so großen und regelmäßigen Verkehrs auf die Verarmung der Bezirke Radkersburg und Mureck einwirken mußte, läßt sich leicht ermessen und nur durch eine Bahnverbindung und auf keine andere Weise vermögen dieselben wenigstens einen Theil des verlorenen Verkehrs wieder zurückzuerobern und dem gänzlichen, weil stetig fortschreitenden volkswirthschaftlichen Niedergange zu entgehen.

Bezüglich der strategischen Wichtigkeit der Bahnverbindung Spielfeld-Radkersburg bescheiden wir uns nur zu bemerken, daß für die stabile Garnison einer k. k. Artilleriedivision in Radkersburg mit einem Exercierplatze von 60 Joch, zweckmäßig adaptirten Casernen, isolirten Munitionsmagazin u. s. w. im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle auch eine Secundärbahn von nicht zu unterschätzender Bedeutung erscheinen muß.

Mit Berufung auf diese Gründe und auf die steten, durch Jahrzehnte leider immer erfolglos gebliebenen Bahnbestrebungen bitten die gefertigten Gemeinden Radkersburg und Mureck, das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes geruhe das Bauconcessionsgesuch derselben bezüglich einer normalspurigen Secundärbahn Spielfeld-Mureck-Radkersburg und ihre Bitte um die staatliche Unterstützung durch Betheiligung an der Capitalsbeschaffung durch Uebernahme von Stammactien für den Betrag per 500.000 fl. bei der hohen Regierung aufs kräftigste zu unterstützen und noch in dieser Reichsrathssession der gesetzmäßigen Behandlung und günstigen Entscheidung geneigtest zuzuführen.

Stadtgemeinde Radkersburg,

den 14. April 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Genossenschaft der Zimmermeister in Brünn erlaubt sich in Berufung auf ihre in Gemeinschaft der Delegirten der Zimmermeistergenossenschaften Wien, Prag, Graz und Linz unterm 6. December 1881 dem hohen Abgeordnetenhause, wie auch dem hohen k. k. Handelsministerium überreichte Petition auf Seite 3, Alinea 2 begründeten Uebelstände der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, §. 23 hinzuweisen.

Die unterm 13. April l. J. vom hohen k. k. Handelsministerium an das hohe Abgeordnetenhaus überreichte Gesetzesvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe räumt im §. 2 derselben, gleichlautend mit dem §. 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 neuerdings dem Baumeister das Recht ein:

„Hochbauten und andere Bauten mit Vereinigung aller hiezu erforderlichen gewerblichen Arbeiten an allen Orten zu leiten und auszuführen."

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Genossenschaft der Zimmermeister in Brünn stellt in Anbetracht dessen, als diese Bestimmung Anlaß geben könnte, im Sinne des §. 23 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 aufgefaßt und ausgelegt zu werden, wodurch die Existenz der übrigen Baugewerbe und namentlich aber jene der Zimmermeister bedroht erscheint, die ergebene und dringende Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle geneigtest beschließen, daß in dem §. 2 der Gesetzesvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, der Zusatz aufgenommen werden wolle:

„Daß die Baumeister zur Ausführung der (außer ihrer Maurerarbeit gelegenen) anderwärtigen gewerblichen Arbeiten sich nur hiezu berechtigter Meister zu bedienen haben."

Im Weiteren ersucht die ehrfurchtsvoll gefertigte Genossenschaft um die Auflassung der im §. 1, Alinea 7 der erwähnten Gesetzesvorlage zur Regelung der concessionirten Baugewerbe geplanten Creirung von concessionirten Zimmerleuten, da selbe den Verhältnissen und gewerblichen Bedürfnissen der Provinzen wie eben auch Mährens, nicht entspricht, da durch die Schaffung dieser Kategorie „concessionirte Zimmerleute" der bisherige Zimmermeister vollständig bei Ausführung von Zimmermannsarbeiten umgangen werden kann.

Es besteht heute überdies die Gepflogenheit, daß Bauherren, die Hölzer zu einem Baue schaffen, sich der Arbeit des concessionirten Zimmermannes bedienen, wo dann bei der jetzt gedachten Neuschaffung der „concessionirten Zimmerleute" (§. 1, Alinea 7) der Zimmermeister nach dem jetzigen zur Vorlage gebrachten Regulativ, vollständig überflüssig wird.

Ferner stellt die ehrfurchtsvoll gefertigte Genossenschaft die Bitte:

„Die Verleihung des concessionirten Zimmermeistergewerbes, wolle wie im §. 9 der erwähnten Gesetzesvorlage an die Bau- und Maurermeister, auch an die Zimmermeister durch die politische Landesbehörde geschehen, sowie bei den Prüfungen für den Stand der Zimmermeister, außer Plani- und Stereometrie die Principien der Festigkeitslehre in Rücksicht genommen werden."

Im vollsten Vertrauen auf die Erfüllung dieser gerechten Bitten zeichnet sich in tiefster Verehrung

Brünn, am 19. April 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 301. Sitzung,

am 21. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Gödel-Lannoy**.

Schriftführer: **Hevera, Meißler**, Dr. Julian **Czerkawski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Unterrichtsministers eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April 1883 mich allergnädigst zu ermächtigen geruht, den im Anschlusse mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 für die Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude in Wien und für die innere Einrichtung dieses Institutes, als Regierungsvorlage *(740 der Beilagen)* im Reichsrathe einzubringen.

Ich beehre mich sonach, das löbliche Präsidium zu ersuchen, den gedachten Entwurf, dem ein Motivenbericht beiliegt, mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 19. April 1883.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Conrad-Eybesfeld."

Präsident: Der diesfällige Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Ich

werde denselben, wenn das hohe Haus eine Einwendung dagegen nicht erhebt, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause):* Da kein Widerspruch erhoben wird, ist diese Vorlage dem Budgetausschusse zugewiesen.

Ich habe heute vertheilen lassen: Den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, womit die Verwendungsdauer einiger dem Ministerium des Innern durch das Finanzgesetz pro 1881 und das Gesetz vom 6. Juni 1882 bewilligten außerordentlichen Credite verlängert wird *(736 der Beilagen)* und den Antrag der Abgeordneten Zacharias Herrmann, Ritter v. Portheim und Genossen, betreffs Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse *(737 der Beilagen).*

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Stinka, Bezirk Buczacz in Galizien um Schutz gegen die Agitation, betreffend die Aufhebung des ruthenischen Kirchenkalenders *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition des Johann Poroznik und anderer Bittsteller aus Groß-Przedrzemichy in Galizien, betreffend die Beitrittserklärung zur Petition der Lemberger „Russkaja Rada" wegen der Novelle des Schulgesetzes vom Jahre 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition der Gemeinde Stinka, Bezirk Buczacz in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition des katholischen Meistervereines in Wien um Annahme der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuchs).*"

„Petition der Zimmermeister in Prag, betreffend die neue Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Alois Prinzen Liechtenstein).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Alois Prinz Liechtenstein zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Alois Prinz **Liechtenstein:** Ich beantrage, daß die von mir überreichte Petition der Zimmermeister in Prag vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Alois Prinz Liechtenstein beantragt, daß die Petition der Zimmermeister in Prag dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition des Superintendentialausschusses der evangelischen Wiener Superintendenz, Augsburger Confession, namens der Superintendentialversammlung um Beschließung einer Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die ausdrückliche Außerkraftsetzung des §. 111 a. b. G. B. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Strakonic um eine verhältnißmäßige Vertheilung der auf die von jeder Eisenbahnunternehmung gezahlten Einkommensteuer entfallenden Bezirks- und Gemeindezuschläge unter die durch die betreffende Eisenbahn durchschnittenen Bezirke und Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petitionen der Müller und Bäcker von Wölmsdorf, Niedereinsiedel, Obereinsiedel, Nobendau, Nixdorf und Schönau im Bezirke Hainspach in Böhmen wegen Einführung eines Brotzolles auf ausländisches Brot *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

„Petition der Müller und Bäcker von Peterswald, Schönwald und Tellnitz, politischer Bezirk Aussig in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Genossenschaft der Baumeister und Steinmetzmeister (uralte Haupthütte) in Wien um Ablehnung der Gebührengesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition der Kaufleute von Roßbach in Böhmen um Behebung des hohen k. k. Ministerialerlasses vom 9. Juli 1882, Z. 20707, betreffend Controlmaßregeln im Grenzbezirke *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

„Petition des österreichischen Fischereivereines in Wien um baldigste Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf zum Reichsfischereigesetze *(überreicht durch Abgeordneten Pirko).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Gersdorf, Bernau, Rodenau und Kallich, Bezirk Görkau in Böhmen, in Gemeinschaft mit den dortigen Industriellen und Gewerbetreibenden um Gewährung einer Staatssubvention und um Einflußnahme zur Herstellung einer Straße im sogenannten Bielathale *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern]).*"

„Petition der Stadtvertretung Wagstadt in Schlesien, betreffend die Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, womit die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird *(732 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Nachdem bei der zweiten Lesung an dem Antrage des Justizausschusses eine Aenderung nicht vorgenommen wurde, so bitte ich, das Gesetz, womit die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird, auch in dritter Lesung annehmen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, womit die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 732 der Beilagen)*.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Lienbacher besteigt die Tribüne.)

Es gelangt nun zur Verhandlung §. 7. Zu demselben haben sich einzeichnen lassen und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Lustkandl und Graf Wurmbrand, pro der Herr Abgeordnete Dr. Chelmecki.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl**: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat gestern in Erwiderung meiner Auseinandersetzungen mir gegenüber den Vorwurf gemacht, daß es nur von Seite der Katholiken geschehe, daß sie gegen die Religion sprechen und gegen sie auftreten. Ich constatire thatsächlich, daß ich gegen die Religion und gegen die religiöse Erziehung nicht aufgetreten bin *(Sehr richtig! links)*, sondern die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Unterrichtes anerkannt und selbst verlangt habe und daß ich nur dagegen aufgetreten bin, daß man nicht Sachen, welche keine Religion, sondern welche Uebergriffe auf das staatliche Gebiet sind *(Sehr richtig! links)*, als Etwas ansehe, dem wir uns fügen sollen, aber aus Staatsrücksichten nicht fügen können. *(Sehr richtig! links.)*

Das ist also ein Vorwurf, den ich mir, wie ich glaube, nicht verdient habe; diese thatsächliche Berichtigung bin ich daher mir selbst und unserer gesammten Parteihaltung schuldig. *(Sehr gut! — Bravo! links.)*

Ich habe nun zu §. 7 das Wort. §. 7 enthält gegenüber der bisherigen Formel eine Bestätigung dessen, was schon war, und einen kleinen Zusatz, von dem man vermeint, daß er nothwendig sei. Ich behaupte nun, daß dieser §. 7 nach dem gegenwärtigen System des Unterrichtes gar nicht nothwendig, daß er vollständig überflüssig sei und in dem, was er zusetzt, allerdings etwas bedenklich ist, weil es aussieht, als ob er etwas gebieten würde, was gegenwärtig auch zulässig ist, was er aber dem wirklichen Inhalte nach nicht gebieten kann.

Der §. 7 lautet im ersten Alinea *(liest)*:

„Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche."

Dieses Alinea ist wörtlich gleichlautend mit dem bisherigen Alinea 1 des Gesetzes. Anstatt des Alinea 2 des bisherigen Gesetzes aber wird folgende Fassung gebracht *(liest)*:

„Die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden."

Diese Einschaltung: „und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden" ist das Neue, welches das Gesetz enthält. Ich erkläre aber, daß diese Einschaltung nichts Neues ist im Organismus unseres Gesetzes, denn sie ist im bisherigen Organismus und in der ganzen Ausführung der Schulverwaltung auch schon vorhanden.

Das dritte Alinea, wo auf die Trennung der Geschlechter in den oberen Classen hingewiesen wird, wird weggelassen. Ich halte aber das Weglassen dieses Absatzes nicht für zweckmäßig, ja für sieben- und achtclassige Schulen, wo die Kinder schon im 13. oder 14. Jahre stehen, ist die Trennung der Knaben und Mädchen in der Schule vom pädagogischen und wie Sie vielleicht zugestehen werden, auch von dem Standpunkte, den Sie immer betonen, von dem moralisch-sittlichen sehr gut zu rechtfertigen, und es ist daher kaum zu rechtfertigen, dieses dritte Alinea wegzulassen. Es sind also im vorliegenden Paragraphe zwei Punkte enthalten; der eine Punkt behandelt die Vertheilung des Lehrstoffes auf die

einzelnen Jahre, wodurch verschiedene Schulkategorien nach Classen entstehen und der andere die Eintheilung der Schuljugend in Abtheilungen und Classen. Ich werde nur zwei kurze Auseinandersetzungen geben, zu diesem Paragraphe, zuerst also zu dem Systeme der Eintheilung in Schulclassen. Es ist oft ein sehr sonderbarer Gebrauch von der Statistik gemacht worden, so daß man den Gebrauch, der von den statistischen Ziffern gemacht wird, bisweilen von einem falschen Gebrauche kaum unterscheiden kann. Ich habe neulich erst eine gelehrte Recension eines gelehrten Werkes über die Statistik des Elendes gelesen, die mir recht deutlich das Elend der Statistik vor Augen geführt hat. *(Sehr gut! — Heiterkeit links.)* Ich meinestheils lege das Hauptgewicht auf die Logik und daher auch bei der Statistik das Hauptgewicht auf die Logik der Thatsachen, die in diesen statistischen Ziffern sich darstellt, nach dem bekannten Goethe'schen Satze: „Man sagt oft, die Zahlen regieren die Welt, gewiß ist aber, daß die Zahlen zeigen, wie sie regiert wird." Und man könnte vielleicht noch als logische Forderung hinzufügen, sie lassen auch bisweilen erkennen, wie nicht regiert werden sollte *(Heiterkeit links)*, und wenn die Zahlen gut sind und das Resultat aus den statistischen Erhebungen ein gutes ist, lassen sie erkennen, daß man es nicht nothwendig habe, etwas zu ändern.

Was sagt nun unsere politische Anschauung und Statistik über das Classensystem? Sie stellen von der anderen *(rechten)* Seite immer die Behauptung auf, diesen verschiedenen Bedürfnissen, welche in verschiedenen Gegenden hervortreten, könne nur durch die Landesgesetzgebung, nie durch die Reichsgesetzgebung Rechnung getragen werden, nur die autonome Gesetzgebung des Landes sei im Stande diesen verschiedenen mannigfaltigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Nun gestehe ich allerdings zu, daß verschiedene mannigfaltige Bedürfnisse im Reiche, ja aber nicht bloß im Reiche, sondern auch in jedem einzelnen Lande bestehen, daß aber nicht bloß die Reichsgesetzgebung, sondern auch die Landesgesetzgebung ihnen durch eine allgemeine Bestimmung nicht abzuhelfen vermag. Das wollen Sie aus statistischen Ziffern entnehmen, die ich in Bezug auf das Classensystem in Oesterreich Ihnen vorführen werde. Das statistische Jahrbuch gibt uns allerdings diese Nachrichten bloß bis zum Jahre 1880; aber auch schon diese Darlegungen, welche uns vorliegen, geben ein ausreichendes Bild, um sich darüber ein vollständiges Urtheil zu bilden. Ich hebe zuerst die höchsten, achtclassigen Schulen hervor und da finden Sie im statistischen Jahrbuche nachgewiesen: Achtclassige allgemeine Volksschulen gibt es für beide Geschlechter vereinigt im jetzigen Organismus nicht. Durch die Weglassung des Alinea 3 des §. 7 wird es aber ermöglicht, daß sogar in den obersten Classen der achtclassigen Schulen ein vereinigter Unterricht eingeführt wird. Achtclassige allgemeine Volksschulen gibt es für getrennte Geschlechter für Knaben und Mädchen, in Niederösterreich für Knaben vier, für Mädchen acht, in Triest für Knaben eine, für Mädchen drei, außerdem in Deutschböhmen für Mädchen eine, in Schlesien für Mädchen eine. Also zusammen gibt es fünf achtclassige allgemeine Volksschulen für Knaben und dreizehn für Mädchen. Das ist verhältnißmäßig wenig und es würde viel zu wenig sein, wenn nicht die Bürgerschulen hinzukommen würden, und über diese Bürgerschulen weist das statistische Jahrbuch nach, daß es deren für Knaben und Mädchen in den meisten Kronländern mehrere gibt. Zum Theile ausgenommen davon sind nur Görz, Triest und die Bukowina, wo es keine Bürgerschulen für Knaben, wohl aber für Mädchen gibt. Dagegen sind in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Schlesien und Galizien die Bürgerschulen insgesammt auf das achtclassige System eingerichtet. In Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien und Vorarlberg sind sie nach dem dreiclassigen System eingerichtet; also so, daß sie sich auf die fünf unteren Volksschulclassen als Oberclassen aufbauen.

In den deutschen und čechischen Schulbezirken Böhmens, sowie in Mähren und Dalmatien gibt es Schulen, die sowohl nach dem dreiclassigen als auch nach dem achtclassigen Systeme eingerichtet sind, wobei insbesondere bei Mähren zu bemerken ist, daß mit Ausnahme einer dreiclassigen Knabenschule und einer dreiclassigen Mädchenschule alle übrigen Bürgerschulen nach dem achtclassigen Systeme eingerichtet sind. Wir sehen also, daß in dieser Beziehung Mähren zu der ersten Gruppe, welche eine achtclassige Volks- und Bürgerschule durch einen achtclassigen Lehrgang combinirt, zugezählt werden könnte. Es erhellt daraus, daß durch eine andere Einführung der Classenordnung in diesen Ländern bedeutende Aenderungen herbeigeführt würden. Das wird bei den Verhältnissen der Bürgerschule besonders ins Gewicht fallen.

Was die allgemeinen Volksschulen für sich anbelangt, so sind die siebenclassigen Volksschulen etwas zahlreicher in den einzelnen Ländern verbreitet, und zwar gibt es siebenclassige Volksschulen und die Aufrollung dieses Systems ist ungemein lehrreich, wenn man betrachtet, in welchen Ländern das mehrclassige und in welchen das minderclassige am allerstärksten vertreten ist. In Niederösterreich haben wir siebenclassige Schulen: für Knaben 10, für Mädchen 21; gemeinsame gar keine; in Oberösterreich haben wir eine siebenclassige Schule für Mädchen und eine für die vereinigten Knaben und Mädchen; in Steiermark eine siebenclassige Schule für Knaben, eine für Mädchen; in Triest eine für Mädchen; in Schlesien eine für Knaben, eine für beide Geschlechter;

in Mähren drei für Mädchen, keine für Knaben, da hier die Mittelschulen und die achtclassigen Schulen bestehen; in den čechischen Bezirken Böhmens eine siebenclassige Schule für Mädchen; in Dalmatien gleichfalls eine siebenclassige für Mädchen. Das sind die sämmtlichen siebenclassigen Schulen, die wir in Oesterreich haben; die Bürgerschulen sind an sich achtclassig. Wir sehen daraus, daß besonders Niederösterreich, Oberösterreich und Mähren hier ins Gewicht fällt, indem in den anderen Ländern bis auf Steiermark, welches zwei siebenclassige Schulen hat, nur je eine solche sich findet. Ein noch allgemeineres lebhafteres Bild bietet das sechsclassige Schulsystem. Sechsclassige allgemeine Volksschulen sind am stärksten verbreitet in Niederösterreich, dann in den deutschen und čechischen Bezirken Böhmens, außerdem in Schlesien und Mähren, so daß sich folgendes Verhältniß ergibt: In Niederösterreich haben wir 47 allgemeine Volksschulen für Knaben, 37 für Mädchen, acht für beide Geschlechter; in Salzburg eine für Knaben; in Oberösterreich drei für die vereinigten Kinder; in Steiermark drei für Knaben; in Triest und Umgebung drei für Knaben, eine für Mädchen; in Graz und Gradisca eine für Mädchen; in Istrien eine für Mädchen; in Tirol eine für Mädchen; in Vorarlberg keine; in den deutschen Bezirken Böhmens zwei für Knaben, vier für Mädchen, drei für die vereinigten Kinder; in den čechischen Bezirken fünf für Knaben, vier für Mädchen, drei für beide Geschlechter; in Mähren zwei für Knaben, drei für Mädchen, fünf für die vereinigten Kinder; in Schlesien drei für Knaben, fünf für Mädchen, zwei für beide Geschlechter; in Galizien eine für Knaben, drei für Mädchen; in der Bukowina eine für Knaben, eine für Mädchen.

Das sind sämmtliche sechsclassigen Schulen in Oesterreich.

Das fünfclassige System ist schon in allen Ländern mit Ausnahme der Bukowina und Dalmatien verbreitet, und zwar in umfangreicherer Weise als die Bürgerschule, von der wir aber gesehen haben, daß sie sich in Dalmatien findet.

In Niederösterreich ist die Zahl der fünfclassigen Schulen verhältnißmäßig nicht zu bedeutend, doch weisen diese Schulen eine größere Gleichartigkeit in den verschiedenen Ländern auf. In Niederösterreich in den deutschen und čechischen Bezirken Böhmens, in Mähren, in Tirol, das gleichfalls schon den andern Ländern gleichzukommen trachtet, nehmen diese Schulen sehr überhand.

Ich will auf die einzelnen Details nicht eingehen und nicht alle Ziffern anführen, die an sich nur wegen des daraus folgenden Schlusses hier von Bedeutung sind, und bezüglich deren näheren Darlegungen ich auf das statistische Jahrbuch verweise, ich will hier nur die Logik aus der Statistik finden.

Vierclassige Schulen gibt es in allen Ländern, ebenso drei-, zwei- und einclassige, und zwar in großer Anzahl; in einigen Ländern gibt es fünfclassige Schulen in größerer Menge; die höheren Schulen vertheilen sich naturgemäß in den verschiedenen Ländern hauptsächlich auf die Städte. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die größte Anzahl der Schulen einclassige sind, denn deren gibt es im Ganzen 9138; zweiclassige gibt es 3356 und dreiclassige 1232, so daß die einclassigen mehr als drei Fünftel der sämmtlichen, etwas über 15.000 Schulen, die zweiclassigen mehr als ein Fünftel und mit den dreiclassigen zusammen 13.726 Schulen ausmachen. Dazu kommen noch die Parallelclassen an Schulen und die Privatschulen.

Warum bringe ich das vor? Aus dieser Darstellung erkennt man, daß die verschiedenen Gattungen von Schulen und von verschiedentlichen Classeneintheilungen in jedem Lande vorkommen, und daß die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden unter sich höchst verschieden sind. Daraus ersieht man klar, daß die Länder durch ihre Autonomie in der Landesgesetzgebung durch eine allgemeine Bestimmung den in den verschiedenen Gemeinden hervortretenden Bedürfnissen in einzelnen Fällen ebensowenig vollständig abzuhelfen in der Lage sind, als die Reichsgesetzgebung es im Stande ist. Das kann die Gesetzgebung überhaupt nicht, daß sie durch eine allgemeine Vorschrift, durch eine allgemeine Norm alle einzelnen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden regelt. Das ist die Aufgabe der Durchführung eines Gesetzes, der Verwaltung. Es ist das ein vollständiges Verkennen des Unterschiedes zwischen der Aufgabe der Gesetzgebung und der Verwaltung, wenn man sagt, weil es Verschiedenheiten gebe, müsse man das in die Gesetzgebung der Länder schieben. Das kann die Gesetzgebung der Länder nicht. Das kann überhaupt keine Gesetzgebung durchführen, und es gibt kein Gesetz der Welt, welches dieses Schulsystem im Detail durchgeführt hätte. Die Gesetzgebung kann nur im Allgemeinen das System aufstellen.

Nach der bestehenden Reichsgesetzgebung sind alle Gattungen von Schulen nicht nur möglich, sondern wirklich vorhanden, und wenn sie wirklich vorhanden sind, so müssen sie auch möglich sein.

Ich gehe nun sofort über, zu der inneren Ordnung im Classensystem selbst.

Es wird nämlich gesagt: Ja, der §. 7, wie er jetzt lautet habe einen ungeheuren Vorzug gegenüber den bisherigen Bestimmungen, denn er eröffnet die Möglichkeit des halbtägigen Unterrichtes in solchen Gemeinden, wo er ein Bedürfniß ist. Ich negire daß diese Möglichkeit erst dadurch geschaffen wird, denn die Möglichkeit besteht schon und ist schon regulirt, allerdings in der Gesetzgebung nicht und ich halte dafür, daß dies durch die Gesetzgebung auch nicht gut möglich wäre.

Ich lese in der Schul- und Unterrichtsordnung, in §. 41: Die Bezeichnung der Volksschulen richtet sich nach der Anzahl der Classen, also ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. In §. 45 der Schul- und Unterrichtsordnung heißt es wörtlich *(liest)*: „In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl 50 übersteigt, in zwei Gruppen getheilt werden, deren jede zu verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhält. Gemeinschaftlich mit der Gruppe der unteren Altersstufen sind auch die Mädchen der letzten zwei Altersstufen zu unterrichten."

Es ist also bereits gegenwärtig durch die Schul- und Unterrichtsordnung vorgesehen, daß in einclassigen Schulen sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl 50 übersteigt, bereits in zwei Abtheilungen abgetheilt werden und zu zwei verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhalten können. Nehmen Sie nun die zwei verschiedenen Tageszeiten, Vormittag und Nachmittag, nennen Sie es Halbtagsschule oder nennen Sie es, wie Sie wollen, es sind dieselben Schulen, welche Sie jetzt angeblich erst einführen wollen, wo Sie sagen: „Wir machen der Bevölkerung ein ungeheueres Präsent!" *(Sehr gut! links.)* Ja, das ist doch schon durch das Gesetz realisirt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es ist also gar nicht wahr, was Sie sagen; und es ist absolut unnöthig, das ins Gesetz aufzunehmen, weil es ohnedies schon in der Schul- und Unterrichtsordnung ausgeführt ist, und weil die Schul- und Unterrichtsordnung schon festsetzt, daß, wenn 50 Kinder vorhanden sind, diese Theilung schon stattfinden könne, während Sie hier die Grenze nicht mit 50 Kindern setzen, sondern eine obere Grenze ziehen, der Lehrer müsse wenigstens 100 Kinder übernehmen. Es ist also durchaus unrichtig, was da gesagt wird.

Auch der §. 47 der Schul- und Unterrichtsordnung spricht von diesen Verhältnissen, und zwar wird da die Schulzeit vorgeschrieben, und dies mit Recht! Wenn Sie etwas bessern wollten, dann hätten Sie das auch in das Gesetz hineinnehmen können, aber Sie sagen nur überhaupt Halbtagsunterricht.

Die Schul- und Unterrichtsordnung setzt wenigstens in Bezug auf das Maß des Unterrichtes etwas fest, während Sie in dieser Beziehung gar nichts festsetzen. Was also im Gesetze festzusetzen möglich ist, lassen Sie weg, das Unnöthige geben Sie hinein. Wo liegt da die legislatorische, die organisatorische Idee?

Es heißt dort *(liest)*: „Es wurde die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festgesetzt und bezüglich des Halbtagsunterrichtes in einclassigen Schulen ausdrücklich gesagt: In einclassigen Schulen mit Halbtagsunterricht hat die erste Gruppe zwölf, die zweite achtzehn wöchentliche Unterrichtsstunden."

Und da machen Sie dagegen den sonderbaren Vorwurf, daß das Schulgesetz die Fabriksbevölkerung in besonderer Weise begünstigt habe, weil es die Zahl der Stunden auf mindestens zwölf in der Woche festsetzt.

Das ist wieder ein nicht stichhältiger Vorwurf, denn bei denjenigen Landschulen, wo der Halbtagsunterricht gegenwärtig besteht, ist in der Unterrichtsgruppe auch ein Unterricht von 12 Stunden, es ist also keine solche Parteilichkeit zu Gunsten der Fabriksbevölkerung, sondern geradeso zu Gunsten der Landbevölkerung, wo eben ein vollkommener Ganztagsunterricht nicht durchführbar ist.

Nun hat man in Bezug auf die Frage des Ganz- oder Halbtagsunterrichtes viel auf die sächsische Gesetzgebung hingewiesen.

Gewiß wird Jedermann zugeben, daß es für den Erfolg des Unterrichtes besser wäre, wenn die Kinder den vollen Unterricht genießen können, und wenn der Unterricht sich so vertheilen ließe, in allen Gemeinden, daß die Kinder den Ganztagsunterricht haben, dabei aber auch zugleich der Körperpflege nicht entbehren.

Das wurde auch nicht bestritten, auch der Herr Berichterstatter hat das nicht bekämpft. Die Pädagogen, Lehrer und die Schulaufsicht wünschen, daß der ganztägige Unterricht, wenn es möglich ist, ertheilt werde und daß er nicht unnöthiger Weise illusorisch gemacht werde. Ich gebe ja zu, daß es Verhältnisse geben könne, wo das Auseinanderliegen der Häuser, der kleinen Rotten, wie sie im Gebirge heißen, die weite Entfernung der Kinder vom Schulorte es wirklich schwierig erscheinen lassen, daß man dieses System überall vollständig durchführe, daß also die Unterrichtsverwaltung dafür Vorsorge tragen muß, daß auch in solchen Verhältnissen der nöthige Unterricht ertheilt werde.

Sie legen aber so großes Gewicht auf die Gesetzgebung von Sachsen und sagen: Ja, schaut nach Sachsen! Dieses vorgeschrittene Land hat überall den Halbtagsunterricht, warum wollt Ihr ihn nicht?

Meine Herren! Studiren Sie doch das Gesetz und das System des Schulwesens von Sachsen, so werden Sie finden, was Sachsen hat und warum es dies hat und wie es mehr hat, als wir haben. Sehen Sie doch nur zunächst an, was das sächsische Schulgesetz vom 26. April 1873 über die Arten der Schulen selbst festsetzt. Das sächsische Schulgesetz setzt fest, daß zur Volksschule die einfache, die mittlere und die höhere Volksschule gehören; dazu außerdem die Fortbildungs-, Sonntags- oder Abendschule. In Bezug auf alle diese Schulen wird zunächst die Schulpflichtigkeit im §. 4, Abschnitt 1, dieses sehr bedeutsamen Gesetzes festgesetzt, und zwar in folgender Weise *(liest)*:

„Jedes Kind hat die einfache Schule acht Jahre lang in der Regel von dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsortes ununterbrochen

zu besuchen. Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen."

Es ist also hier mit einer Bestimmtheit und Festigkeit das volle achtjährige Schulpflichtsystem vorgeschrieben, und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze setzt in der Auseinandersetzung hinzu *(liest)*:

„Der achtjährige Besuch der einfachen Schule ist das mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichtes gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für die Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehungsweise ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach §. 4, Absatz 6, des Gesetzes statthaft sind."

Im Falle der Erkrankung eines Kindes kann dann, wenn die Schulerfolge nicht vollständig erzielt werden, auch auf Verlängerung der Unterrichtszeit und für den Privatunterricht auf strenge Aufsicht gedrungen werden.

Ich danke dem Herrn Berichterstatter für diese Aeußerung, die auch er gethan hat.

Ich bin hier vollständig seiner Meinung, denn für den Privatunterricht hat unsere Schulordnung zu wenig normirt. Nach unserer Schul- und Unterrichtsordnung ist die Ueberwachung derselben allerdings der Schulaufsicht übertragen, aber die Durchführung der wirklichen Ueberwachung ist vielleicht hie und da nicht vollständig ausreichend. Da wäre das sächsische Gesetz in der That ein Muster, welches man sich zur Richtschnur nehmen könnte. Dort heißt es nämlich *(liest)*: „Wer für ein Kind die Befreiung vom Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat solches dem Ortsvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachanstalt oder einer concessionirten Privatunterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um den Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob ein solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspector zu überlassen. Die Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrberuf ausgebildet haben. Ob solches in einzelnen Fällen Anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden." *(Hört! Hört! links.)* Dort ist also der Privatunterricht so strenge überwacht, daß nur Derjenige, welcher die Lehrbefähigung hat, häuslichen Privatunterricht für seine Kinder ertheilen darf, und daß es da nicht so leicht geht, durch das Vorgeben eines Privatunterrichtes seine Kinder der öffentlichen Volksschule zu entziehen.

Was heißt nun aber das Classensystem dieser Schulen? Es wäre ganz wünschenswerth und ich würde zustimmen, wenn die Herren uns in dieser Richtung einen Zusatz zum Gesetze gegeben hätten, aber das thun sie nicht. Dort, wo es sich um die Feststellung, Sicherung und Vermehrung handelt, da tadeln Sie, aber daß Sie einen Gesetzvorschlag machen würden, da sei Gott vor, das thun Sie gewiß nicht.

Was sagt das sächsische Gesetz über den Halbtagsunterricht? Es sagt in §. 12 von der einfachen Volksschule *(liest)*: „Die einfache Volksschule unterrichtet die Zöglinge in zwei oder mehreren, nach Altersstufen geschiedenen Classen in den in §. 2 angeführten Gegenständen." Es gibt also keine einclassigen Schulen mehr in Sachsen, das ist die Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung, die oft mißverstanden wird. Die einclassigen Schulen müssen in Sachsen überall dort, wo sie bestehen, in zweiclassige getheilt werden. Und es heißt weiter *(liest)*: „Die Schülerzahl einer Classe darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nie mehr als 120 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden."

Bei diesen getheilten Schulen hat der Herr Berichterstatter auf diese Bestimmung hingewiesen, allein ich glaube, bei getheilten Classen und bei der Zuweisung eines Unterrichtes, der nirgends und nie sonst Erleichterungen hat und bei welchem vorgeschrieben ist, daß bei einer Zahl von 60 Kindern schon getheilt werden müsse, kann man nicht sagen, daß eine derartige Bestimmung hinter den unserigen zurücksteht; bei uns können 80, 90, ja auch 100 Kinder sehr gut beisammen bleiben, und ich habe Ihnen im Laufe der Finanzdebatte beim Unterrichtswesen gezeigt, daß wir selbst in Niederösterreich noch Schulgemeinden haben, wo 200, ja sogar eine solche, wo 300 Kinder mit einem einzigen Lehrer sind. Und da sagen Sie, das sächsische Schulwesen stehe hinter dem unserigen zurück und wir seien vorgeschritten ?

Diese Bestimmung sagt also, wo 60 Kinder sind, muß getheilt werden, und wo weniger sind als 60, hat die einfache Schule ihre Zöglinge in zwei Altersstufen nach verschiedenen Classen zu unterrichten. Und was geschieht, wenn die Kinderzahl sich noch ein bischen mehrt? Dann heißt es *(liest)*:

„An Orten, in welchen die Kinderzahl hiezu ausreichend ist, und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten."

Es wird also der Unterschied der Schulen nicht zwischen Stadt und Land gemacht, wie es bei uns versucht wird, da ja ein Unterschied zwischen Stadt und Land sehr schwer definirbar ist — obwohl

man das bei uns versucht — sondern es werden nach der Anzahl der Kinder und nach der daraus hervorgehenden Möglichkeit die Classen bestimmt; das ist ein pädagogisches Princip, und die Ausführungsverordnung setzt zu der eben angeführten Bestimmung noch die folgende *(liest)*:

„In dieser einfachen Schule findet in der Regel auch eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt. Es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiclassige Knaben- neben einer zweiclassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu verbinden, daß eine nach vier Classen organisirte für gemischte Geschlechter geschaffen wird, damit durch die Theilung der Kinder in vier Altersclassen eine dem jedesmaligen Alter entsprechende Vertheilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes ermöglicht werde."

Wenn also eine einclassige Schule auch nur 120 Zöglinge zählt, erfordert sie jedenfalls zwei Lehrer, und wenn 120 Kinder sind, so können schon vier Classen gemacht werden und dann kommen in jede Abtheilung nur 30 Kinder, nicht aber 50, 80 oder gar 100. Es ist also auf das Classensystem ein sehr starkes Gewicht gelegt und die Entstehung von mehr Classen mit weniger Kindern, die der Lehrer besser überwachen, besser und deutlicher unterrichten kann, wird durch das sächsische Schulgesetz in allen Richtungen begünstigt. *(Sehr richtig! links.)* Nun sagen Sie, meine Herren, daß uns das sächsische Gesetz als Muster vorliegt; also thun wir das auch *(Sehr gut! links)*, streben wir auch dahin und vermehren wir auch die Zahl der Classen nach Möglichkeit.

Was steht nun aber in demselben Gesetze über die mittleren und höheren Schulen? Es ist wirklich bedeutungsvoll, was darin in dieser Beziehung gesagt wird. An die Bestimmung, die ich schon vorgelesen habe, daß nämlich die Gemeinde, wo die örtlichen Bedürfnisse es erheischen, eine zusammengesetzte Schule zu errichten haben, schließt sich die folgende *(liest)*: „Wo es das örtliche Bedürfniß erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Schule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten. Wo also nach der Zahl der Kinder es möglich ist, dort ist die Errichtung schon durch die frühere Ordnung als wünschenswerth erklärt. Und hier wird die Pflicht ausdrücklich vorgeschrieben: Die mittleren Volksschulen sind den Bedürfnissen des Unterrichtes unter entsprechender Classentheilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Bedarf auch durch Verlängerung der Schulzeit so einzurichten, daß ihre Zöglinge in Bezug auf alle im §. 2 genannten Gegenstände eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Volksbildung erreichen. Also bereits diese mittlere Volksschule hat mehr Classen, sie hat in jeder Classe mehr Lehrstunden und eine größere Lehrzeit, als dies bei uns der Fall ist. Jedenfalls, wird gesagt, muß die Organisation nach dem vierclassigen Systeme stattfinden, und für Knaben muß ein Unterricht von mindestens 26 Stunden, mit Ausschluß des Turnens, welches nebenher unterrichtet wird, für Mädchen von 24 Stunden, mit Ausschluß der Handarbeiten, ertheilt werden und ein solcher Cursus wird als ein neunjähriger durch die Verordnung und das Gesetz selbst betont. Das Gesetz sagt: Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, kann die Schule auf einen neunjährigen Cursus berechnet werden. Und da sagen Sie, wir sollen uns die sächsische Schule zum Muster nehmen; dann müssen wir ja die Schulpflicht verlängern und nicht die Novelle beschließen, die solche Dinge ins Gesetz bringt.

Sehen wir nun die höhere Schule an. Im Gesetze heißt es: Die höheren Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch die deutsche Sprache und Literatur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Bei uns aber wird namentlich bei der Bürgerschule gerade dieser Gedanke in die ganze Schulordnung hineingepflanzt und auch bei den einfachen Volksschulen wissen wir, daß man das fachliche Element voranstellen will; das ist wieder nicht pädagogisch. Was nun den äußeren Organismus der höheren Volksschule anbelangt, wird derselbe in Sachsen auf einen zehnjährigen Lehrgang berechnet, und außerdem findet eine Vermehrung der Unterrichtsstunden in der Weise statt, daß auffsteigend bis zu 30, höchstens bis zu 32 Stunden, mit Ausschluß vom Turnen, der Unterricht ertheilt werden soll, also ein Ausmaß von Unterricht bei einer zehnjährigen Dauer, der gewiß das Maß des bei uns bestehenden Volksschulsystems überragt.

Und nun, meine Herren, noch eine Bestimmung aus diesem sächsischen Gesetze. Da heißt es in §. 13 *(liest)*: „Die Schülerzahl einer Classe der mittleren Volksschulen darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule darf nicht über 40 steigen." Und bei einer Anzahl von 60 Kindern wird die niedere Schule schon getheilt. Wenn das uns als Beispiel vorgeführt wird, welches angeblich hinter unseren Einrichtungen zurücksteht, und welches wir nachahmen sollen, so muß ich die Anordnungen des Gesetzes nicht recht verstehen. Es kommt noch etwas hinzu. Außer diesen Volksschulen bestehen in Sachsen noch Fortbildungsschulen und zwar als Pflichtschulen; sie sind nicht facultativ. Sie sind zwar nicht zahlreich in den Stunden, sondern in der Regel nur an Sonntagen, aber mindestens durch zwei Stunden; und sie können auch sechsstündig sein. Zum Beweise, daß sie obligatorisch sind, wird ausdrücklich gesagt:

Es wird Niemand davon befreit, und um Ihnen noch etwas anzudeuten, wird gesagt: „Erweitert der Schulvorstand den Fortbildungsunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch ertheilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungsunterricht erstreckt werden." Das ist also auch obligatorisch und dient nicht etwa als Entschuldigung für den Nichtgebrauch und werden für diese Fortbildungsschulen nicht Erleichterungen gewährt in dem Maße, wie sie bei uns gewährt werden, wo Diejenigen, welche nicht Schulbehörden sind, über das Maß der Schulbesuchszeit entscheiden sollen, ganz ohne den Ortsschulrath. Ich bin entschieden nicht gegen Schulbesuchserleichterungen, aber die Schulbehörde sollte genannt sein und entscheiden und bei §. 21 werden wir auch einen diesbezüglichen Antrag stellen. Hören wir aber, was das sächsische Gesetz in Bezug auf die Fortbildungsschulen hinzusetzt, welche Pflichtschulen sind: „Der Schulvorstand hat geeignete Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschulen Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann. Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte."

Also als Entschuldigungsgrund gelten nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte. Bei uns aber werden nicht nur die häuslichen und wirthschaftlichen Geschäfte der Kinder, sondern auch die der Eltern und nicht nur die der Eltern, die Kinder haben, sondern auch die von Eltern, die keine Kinder haben, die aber in der Gemeinde den Ausschlag geben, als Entschuldigungsgrund angenommen.

Es sind also die Geschäfte des Einen ausschlaggebend für den Besuch der Schule durch die Kinder des Anderen. Sie sehen also, daß es nicht richtig ist, wenn man sagt, das Lehrziel und das Ausmaß des Lehrstoffes sei bei uns höher gesteckt als in Sachsen; es ist unrichtig, wenn man sagt, daß wir ein höher gestecktes Lehrziel oder eine höher organisirte Schulordnung haben. Das ist aber allerdings wahr, es gibt dort eine Theilung des Unterrichtes für Gemeinden von nicht gar zu großer Ausdehnung, wo der Halbtagsunterricht ertheilt wird. Dieser wird in solchem Umfange und Ausmaße ertheilt, daß verhältnißmäßig die Zahl der Kinder, die in diesem getheilten Unterricht sind, genügende Zeit und genügenden Unterricht erhält. Das ist nach unserer Schul- und Unterrichtsordnung gegenwärtig auch schon möglich, und es ist diesbezüglich ein Gesetz gar nicht nothwendig. Daß dies möglich ist und stattfindet, geht aus den statistischen Darstellungen der Berichte, welche die Landesschulräthe an den Unterrichtsminister erstatten, hervor. Wir haben diese Tabellen im Drucke dem niederösterreichischen Landtage vorgelegt, und wir finden in dem Berichte des niederösterreichischen Landesschulrathes an den Unterrichtsminister vom Jahre 1879/80 Schulen mit Ganztagsunterricht im Lande Niederösterreich 944, Halbtagsunterrichtsschulen 391; im Schuljahre 1878/79 Ganztagsschulen 898, Halbtagsschulen 431, und auch der letztvorgelegte Bericht, welcher dem Landtage bekanntgegeben wurde, enthält noch folgende Ziffern aus dem Jahre 1880/81: Schulen mit Ganztagsunterricht in Niederösterreich — und da sind auch sämmtliche Schulen Wiens dabei — 994, Schulen mit Halbtagsunterricht 366. *(Hört! links.)* Wir haben also in diesem Jahre noch 366 solche Schulen gehabt, für welche man angeblich jetzt erst eine neue Periode der glorreichen Entwicklung anbahnen will. *(Sehr gut! links.)* Da der Landtag von Niederösterreich bereits im Frühjahre zusammentreten soll, so bin ich in der Lage, auch die Tabellen zu besitzen, welche dem nächsten Landtage vorgelegt werden sollen.

Ich erlaube mir daher nach derselben den gegenwärtigen Stand der Volksschulen namhaft zu machen. Schulen mit ganztägigem Unterrichte gibt es in Niederösterreich 1.039, mit halbtägigem Unterrichte 328; wir haben also immer noch weit über 300 Schulen mit halbtägigem Unterrichte im Lande, und da sagt man, das sei auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht möglich, es sei im Gesetz verboten, und man bringe erst die Erlösung für die Gemeinden, für die das Bedürfniß besteht. *(Bravo! Bravo! links.)* Trotzdem erkennen Sie an, daß, wenn es besser wäre, daß der Ganztagsunterricht ertheilt werde, dies anzustreben sei.

Dem gegenüber, meine Herren, kann ich nur sagen, daß die zwei Gesichtspunkte, die in Bezug auf dies springend hervortreten, daß man auf der einen Seite nämlich die Gesetzgebung hierüber in die Landtage legen solle, und daß auf der anderen Seite erst jetzt eine neue Aera der Schulentwicklung begonnen habe, nicht stichhalten; die Verhältnisse bestehen einerseits schon nach dem gegenwärtigen Gesetze, die Einwendungen sind anderseits durch die von mir angeführten Thatsachen als vollständig widerlegt anzusehen. Ich glaube daher, daß der §. 7 ganz gut fallen könnte. Ob er angenommen wird oder nicht, er kann an der Auffassung nichts ändern.

Man wird glauben, daß der Halbtagsunterricht jetzt eine Pflicht sei und wird vielleicht dadurch Schulen, die bisher den Ganztagsunterricht eingeführt haben, dahin bringen, daß sie nun den minderwerthigen Unterricht ertheilen. *(Sehr gut! links.)* Hat man tüchtige Lehrer — und das ist die Hauptsache in der Volksschule *(Beifall links)* — dann kann die Unterrichtsverwaltung, wenn sie ihnen drei Stunden Vormittags oder drei Stunden Nachmittags zutheilt, oder im Gebirge den Unterricht

auf die Mittagsstunden zusammenrückt, eben so viel erreichen. Hat sie schlechte Lehrer, so wird sie in beiden Fällen nichts erreichen. Und was das System der einclassigen Schulen betrifft, so könnte ich Ihnen hierüber Manches mittheilen; aber ich will Sie nicht ermüden; ich habe gestern ohnehin die Geduld des Hauses zu lange in Anspruch genommen. *(Rufe links: O nein!)*

In der Schweiz legt man ein noch größeres Gewicht auf die Zusammenfassung der sogenannten Simultanschulen, wo oft noch mehr Schüler in einer Classe sind. Ich habe solche Schulen selbst thätig gesehen. Allerdings gehört dazu ein tüchtiger Lehrer, der mit verschiedenen Classen in einer Abtheilung zu arbeiten im Stande ist. Wenn ein solcher Lehrer in Sachsen noch neben dem Ganztagsunterrichte einen Fortbildungsunterricht ertheilt, so wird ihm das nicht in seine regelmäßige Pflicht eingerechnet. Bei uns werden wir aber in den anderen Paragraphen, namentlich im §. 11 Bestimmungen sehen, die dem widersprechen. Ich gehe auf diese Punkte nicht näher ein, um den Herren, welche zu §. 11 sprechen wollen, Gelegenheit zu geben, das zu beleuchten. Ich glaube daher, daß der §. 7 vollständig unnöthig, und daß er insofern er etwas Neues festsetzt, nicht wünschenswerth ist. *(Beifall links.)*

Präsident: Das Wort hat sich der Herr Regierungsvertreter erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich:** Hohes Haus: Ich habe die Ehre, die Genesis der Fassung des nun dem hohen Hause zur Berathung vorliegenden Paragraphen in wenigen Worten darzustellen. Die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche im hohen Herrenhause eingebracht wurde, beließ die beiden ersten Alinea dieses Paragraphen in der unveränderten Fassung des Reichsvolksschulgesetzes. Nur der letzte Absatz desselben mußte nach den Fortschritten der Landesgesetzgebung geregelt werden. Denn gegenwärtig heißt derselbe in dem Reichsvolksschulgesetze *(liest):* „Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirksschulaufsicht." Die Trennung der Geschlechter in den Volksschulen ist aber nicht nur eine pädagogische, sondern auch eine finanzielle Frage, und daher haben die Landesgesetze bei der Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes hierüber ganz genaue Bestimmungen getroffen. Es heißt z. B. im Allgemeinen: An Schulen, wo mehr als sechs Lehrer sind, muß eine Trennung der Geschlechter vorgenommen werden. Dieses letzte Alinea des Reichsvolksschulgesetzes stimmt mit den gegenwärtig in Kraft stehenden Landesgesetzen nicht überein, und daher sah sich die Regierung genöthigt, diesen letzten Absatz abzuändern. In der Unterrichtscommission des hohen Herrenhauses wurde nun der Beschluß gefaßt, diesen letzten Absatz, der nach der Regierungsvorlage lautete: „Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt die Landesgesetzgebung", ganz fallen zu lassen, und zwar mit der Motivirung, daß ja die Landesgesetzgebung schon das Nöthige vorkehrte.

In der Commission des hohen Herrenhauses, welche dann zur Berathung dieser Novelle neu gewählt wurde, kam dann erst der jetzt dem hohen Hause vorliegende Zusatzantrag hinzu, der lautet *(liest):* „Und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden." Die Regierung hatte nämlich gar keinen Zweifel, daß sie auch nach der gegenwärtigen Fassung des ersten und zweiten Alinea des §. 7 gesetzlich berechtigt ist, den Halbtagsunterricht in den Schulen einzuführen. Es ist dies eine Einrichtung, welche seit dem Bestande der österreichischen Volksschulen sich als unbedingt nothwendig herausgestellt hat. Es wurde wohl in der politischen Schulverfassung schon der Grundsatz aufgestellt, daß der Unterricht ganztägig sein soll.

Nachträgliche Verordnungen und zwingende Ursachen bestimmten aber die Einführung des Halbtagsunterrichtes an verschiedenen Schulen und gegenwärtig kann man sagen, daß rund an ein Drittel der österreichischen Volksschulen entweder in allen oder wenigstens in einzelnen Classen — denn dies ist in vielen Ländern bei mehrclassigen Schulen auch der Fall — Halbtagsunterricht ertheilt wird. Ich will das hohe Haus nicht mit der Darstellung der Ziffern ermüden, sondern nur bemerken, daß an der Mehrzahl der einclassigen Schulen in Niederösterreich, Oberösterreich, Krain, Görz und Schlesien Halbtagsunterricht ertheilt wird. In den übrigen Ländern überwiegt an den einclassigen Schulen der Ganztagsunterricht. Als die beiden Extreme dieser Einrichtungen sind hervorzuheben das Land Oberösterreich — Oberösterreich hat nach der Volksschulstatistik vom Jahre 1880 nur eine einzige einclassige Schule mit Ganztagsunterricht, alle übrigen Schulen haben Halbtagsunterricht — und als Gegensatz das Land Vorarlberg, wo an allen einclassigen Schulen, mit Ausnahme einer einzigen, Halbtagsunterricht ertheilt wird.

Aus diesen wenigen Darstellungen geht hervor, daß man überhaupt bei der Einrichtung des Halbtags- und Ganztagsunterrichtes absehen muß von allgemeinen doctrinären Principien, das heißt von einem Standpunkte, der keine Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse nimmt. Der Schulmann selbst wird den Ganztagsunterricht wünschen, es ist dies, möchte ich sagen, seine pflichtmäßige Aufgabe. Wenn er aber sieht, daß die Zahl der Kinder derartig groß wird, daß er sie nicht mehr gleichzeitig beschäftigen und überwachen kann, so daß also der erziehende Einfluß der Schule aufhört, so wird er sich gewiß

vollkommen mit dem Halbtagsunterrichte zufriedenstellen. Bei uns muß man bei der Einführung des Halbtagsunterrichtes auch auf die so verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Länder und in den einzelnen Ländern auf die Verschiedenheit der einzelnen Bezirke und Orte Rücksicht nehmen. Denn die Wünsche der Bevölkerung sind bei der Schuleinrichtung thunlichst zu berücksichtigen, denn dem Schulmanne muß es darum zu thun sein, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen; das ist die Grundbedingung für ein gedeihliches Wirken. Diese Bedingung kann nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verhältnisse der Bevölkerung gesichert werden.

Da die Schuleinrichtungen Sachsens wiederholt erwähnt wurden, so erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß Sachsen eine ganz andere Terminologie für seine Schüler gebraucht als wir.

Wir gliedern die Schulen nach der Anzahl der Lehrer und sagen: Eine einclassige Schule ist diejenige Schule, wo ein Lehrer wirkt, eine zweiclassige diejenige, wo zwei Lehrer sind, eine dreiclassige, wo drei Lehrer wirken, u. s. w., an einer achtclassigen Volksschule müssen acht Lehrkräfte wirken. In Sachsen ist das anders. In Sachsen zählt man die Gruppen der Schüler. Wenn z. B. in einer sächsischen Volksschule sämmtliche Kinder der Schule in zwei Theile getheilt werden, so sagt man, es ist eine zweiclassige Schule, wenn die Kinder auch nur von einem einzigen Lehrer unterrichtet werden, und daher kommt es, daß in Sachsen sehr wenig einclassige Schulen nach unserer Terminologie bestehen, sondern daß dort meist zweiclassige Schulen sind, weil nämlich der eine Lehrer die Schüler in zwei Gruppen unterrichtet, daher die Schüler einen halbtägigen Unterricht genießen. Es ist in Sachsen nicht selten der Fall, daß an einer sechsclassigen Schule bloß drei Lehrkräfte wirken. Die Schule heißt sechsclassig, die Schüler haben im Durchschnitte halbtägigen Unterricht, obgleich auch andere Gliederungen der Schulen angeordnet sind. Die Regierung hatte gar keine Ursache, dem erwähnten Zusatzantrage, der im hohen Herrenhause gestellt wurde, entgegenzutreten. Denn es wird wohl nichts Neues geschaffen, dies wurde auch in der Commission des hohen Herrenhauses anerkannt, es wird aber hiedurch der Halbtagsunterricht betont und es liegt darin — ich möchte sagen — eine gewisse Aufforderung, daß man in Zukunft auch auf die speciellen Bedürfnisse und Verhältnisse mehr Rücksicht nehme. Auch aus formellen Gründen konnte man die Aufnahme des Zusatzes nur als gerechtfertigt erkennen, weil im §. 11 des dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurfes vom halbtägigen Unterricht gesprochen wird, während im Reichsvolksschulgesetze vom halbtägigen Unterricht nichts erwähnt wird.

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der für den §. 7 eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Chelmecki; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Chelmecki:** Um zur Beschleunigung der Berathung einigermaßen beizutragen, verzichte ich auf das Wort. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Chelmecki verzichtet auf das Wort.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Ruczka zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Aus demselben Grunde beantrage ich Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es ist als Redner nur mehr eingetragen, und zwar gegen den §. 7 der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand:** Ich hätte wohl in dieser Debatte nicht das Wort ergriffen, nachdem schon so Ausgezeichnetes über diesen Gegenstand von der linken Seite gesprochen worden ist, und so viel zur Vertheidigung des Gegenstandes von der anderen Seite hervorgebracht wurde, wenn nicht einer der hervorragendsten Vertheidiger des Gesetzes im Herrenhause gesagt hätte, daß es ihm eine Art von Versündigung erscheint, an dieser Debatte nicht theilzunehmen, da er dies als eine Pflicht des Staatsbürgers anerkennt und überzeugt ist, daß es ein Fehler wäre, seine Ueberzeugung zurückdrängend, sich zu scheuen, in die Discussion einzutreten. So werde denn auch ich meine Stimme erheben, um die Nachtheile dieses Gesetzes zu beleuchten.

Es ist der letzte Satz des §. 7, gegen den ich zu sprechen beabsichtige. In dem letzten Satze wird, wie der Herr Regierungsvertreter schon angedeutet hat, die halbtägige Volksschule ausdrücklich betont; ein Zeichen, daß die Regierung der Ansicht ist, der halbtägige Unterricht sei in unseren Schulen einzuführen.

Es ist aber nicht möglich, diese eine Bestimmung zu besprechen, ohne im Zusammenhange damit die §§. 11, 21 und vielleicht auch §. 48 zu streifen, und ich muß die Gewogenheit des geehrten Herrn Präsidenten mir erbitten, über diese Paragraphe sprechen zu dürfen, weil sie eben im Zusammenhange mit dem §. 7 stehen. Man kann, glaube ich, nicht eine einzelne Bestim-

mung eines Schulgesetzes besprechen, ohne den ganzen Charakter desselben mit in Betracht zu ziehen, da nur das Gesammte uns eine Vorstellung geben kann, was geleistet werden soll. Ich werde deßhalb den Antrag stellen, daß dieser letzte Satz *(liest)*: „und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden" erst dann vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben werde, wenn die §§. 11 und 21 erledigt erscheinen.

Der halbtägige Unterricht ist an und für sich gewiß unter gewissen Umständen zweckmäßig. Wenn Sie den Worten des Herrn Regierungsvertreters zugehört haben, so werden Sie aus diesen erkennen, daß der halbtägige Unterricht ein Hilfsmittel ist dort, wo die Schule überfüllt ist, wo ein großer Zudrang von Schülern vorhanden ist. Da kann es hie und da gewiß zweckmäßig sein, die Schüler in zwei Gruppen zu theilen. Der Schulmann aber wird, wie er selbst sagt, stets den ganztägigen Unterricht vorziehen, weil darin die gesteigerte Möglichkeit der Erziehung, also des pädagogischen Momentes liegt. Ich bin kein Feind des halbtägigen Unterrichtes, weil ich auch von einem anderen Standpunkte aus erkenne, daß der intensivere Unterricht eventuell mehr wirkt in zwei Stunden, als ein ganztägiger Unterricht, welcher insbesondere die kleinen Kinder ermüdet. Man hat den halbtägigen Unterricht in Sachsen eingeführt.

Nun, meine Herren! In Sachsen besteht wirklich der halbtägige Unterricht zum großen Theile.

Sind aber in Sachsen die Verhältnisse so, wie sie bei uns werden sollen? Ich glaube nicht. Es ist in Sachsen nicht nur ein achtjähriger obligatorischer Unterricht eingeführt, sondern außer diesem noch ein Wiederholungsunterricht obligatorisch. *(So ist es! links.)*

Ferner bitte ich Sie zu bedenken, daß wahrscheinlich die Schulgebäude und Schulräume in Sachsen auf einem Standpunkt stehen, wie bei uns noch nicht, und schließlich bitte ich zwei wichtige Faktoren zu bedenken, auf die wir später noch zu sprechen kommen werden, die Vorzüglichkeit der Lehrer, die natürliche Anlage und die materiellen Verhältnisse der Kinder. Unsere Halbtagsschule muß in Verbindung gebracht werden mit §. 11, wie ich schon gesagt habe. §. 11 bürdet den Lehrern eine größere Last auf, als sie heute tragen.

Wenn der heutige Halbtagsunterricht, wie er wirklich schon an vielen Schulen in Oesterreich eingeführt ist, unter den jetzigen Verhältnissen möglich ist, wird er auch künftig möglich werden. Anstatt 80 Schüler wird der Lehrer 100 im halbtägigen Unterrichte zu überwachen haben, also 50 in jeder Classe; und in der zweiten Classe sollen aber auch noch Diejenigen, welche von den letzten zwei Jahren befreit sind, in einer eigenen Abtheilung den Wiederholungsunterricht genießen; das kann eventuell 120 Schüler ausmachen, der Lehrer hat Vormittags 2, Nachmittags 3 Stunden zu geben.

Diese letzteren 3 Stunden werden verkürzt durch den Wiederholungsunterricht, so daß 2 Stunden auf 50 Schüler, also $2^1/_4$ Minuten auf einen Schüler kommen. Ich glaube nicht, daß hier die Rücksicht auf die Intensität des Unterrichtes diese Maßregel entschuldigen kann. *(Sehr richtig! links.)*

Nehmen Sie noch hinzu, daß der Unterricht nunmehr statt eines obligatorischen achtjährigen am Lande ein sechsjähriger sein wird und Sie werden sofort erkennen, daß hier zwei Maßregeln zusammengreifen, welche den Unterricht als weniger fruchtbar erscheinen lassen, denn früher.

Die Schulzeit wird abgekürzt und der Lehrer wird überbürdet. *(Sehr richtig! links.)*

Ich verkenne durchaus nicht, daß unsere Schulgesetzgebung der ländlichen Bevölkerung, die wirklich arm ist, drückende Lasten auferlegte und gewisse Erleichterungen gerechtfertigt wären; aber die müßte man nach der einen oder nach der anderen Seite zu machen suchen. Man könnte, wenn man die Lehrer für fähig hält, ihnen eine größere Anzahl Schüler zuweisen; dann aber dürfte man nicht den Unterricht verkürzen *(Sehr richtig! links)*; oder man wollte Erleichterungen in dem Besuche der Schule einführen, dann aber dürfen Sie wieder nicht den Lehrer belasten. *(Sehr gut! links.)* Beide Wirkungen zusammen werden nie ein günstiges Resultat liefern. *(Sehr richtig! links.)* Ich begreife unter solchen Umständen wirklich nicht, wie Pädagogen oder solche, die sich für Pädagogen halten, hier im hohen Hause aussprechen konnten, daß sie in dieser neuen Schulgesetzgebung gar keine wesentliche Aenderung finden. Es sind da einzelne Stellen der Reden wirklich so drastisch, daß ich sie aus dem Protokolle vorlesen muß. Der Herr Majoritätsberichterstatter hat z. B. gesagt *(liest)*:

„Das Niederdrücken auf ein niedrigeres Niveau wäre wirklich ein schwerer Vorwurf, und ich gestehe es, wenn ich die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß wirklich das Bildungsniveau, das wir von der heutigen Schule verlangen müssen, herabgedrückt würde, so würde ich mich nicht herbeigelassen haben, die Novelle in diesen Partien zu vertreten." *(Hört! Hört! links.)*

Nun, ich hoffe, daß es mir gelingen wird, zu beweisen, daß das neue Volksschulgesetz gegenüber dem vorigen wirklich das Bildungsniveau herabdrückt und es wäre nach den Worten, die der Herr Berichterstatter gesprochen hat, dann folgerichtig, wenn er nicht für diese Novelle stimmen würde. *(Heiterkeit links.)* Ein anderer Redner, der sicher ein hochgebildeter Mann ist, und der selbst zum Professorenhandwerk manchmal greift, um im Auslande Vorträge zu halten, hat gemeint, daß er selbst

über die Angriffe, welche das neue Volksschulgesetz erfahren habe, stutzig geworden ist und deßhalb ins Herrenhaus ging, um sich zu informiren, inwieweit dieses neue Gesetz gefährlich werden könnte. *(Liest):* „Als ich das Gesetz", so sagt er, „so wie es vom Herrenhause kam, zuerst in die Hand nahm, las und erwog, da kam mir vor, daß dieses Gesetz, wie es vom Ausschusse des Herrenhauses herauskam, ein sehr wenig wichtiges ist, ein Gesetz von sehr geringem Belange, welches nichts entschieden ändert, welches keine principielle Umgestaltung des Schulwesens in Oesterreich herbeiführt."

Ich möchte die Herren fragen, welche Aenderungen können überhaupt an einem Schulgesetze gemacht werden? Wenn man die Schulzeit abkürzt, wenn man den Lehrer mit Schülern überbürdet, so hat man Alles gethan, was man thun kann, um das Schulgesetz in ungünstigem Sinne zu verändern. Wir sind — das dürfen wir uns nicht verhehlen — damit auf dem Standpunkte der alten Trivialschulen angelangt, ja mit diesem Gesetze greifen Sie theilweise noch tiefer als das Schulgesetz vom Jahre 1805, denn damals — ich habe das Gesetz vor mir — galt gesetzlich die siebenjährige Schulpflicht. Das Kind war verhalten, vom Beginne des sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre die Schule zu besuchen, und dann gab es noch einen sonntägigen Wiederholungsunterricht. Der Lehrer durfte auch nach diesem Gesetze nicht mehr Schüler als 80, höchstens 100 unterweisen.

Worin liegt denn dann noch der Unterschied unseres künftigen Volksschulgesetzes und der alten Trivialschulen, und warum hat sich dieses nicht bewährt? Wegen des geringeren Lehrzieles? Glauben Sie, es genügt, wenn Sie in einem Gesetze sagen: Das Lehrziel ist folgendes: Es soll Zeichnen, Unterrichtssprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturlehre und Geschichte gelehrt werden, wenn Sie nicht auch im Gesetz die Möglichkeit bieten, daß das Lehrziel wirklich erreicht werden kann? *(Sehr gut! links.)* Die gesetzliche Bestimmung des Lehrzieles allein genügt nicht. Würde sie genügen, so hätten wir die Schulen, wie wir sie verlangen, bereits auf Grundlage dieses Trivialschulengesetzes gehabt. Auch nach dem letzteren sollten dem Lehrer nur 80 Schüler zugewiesen werden, und wir haben doch auch heute nicht so viel Classen, als damals schon gefordert wurden. Nach den uns vorliegenden statistischen Ausweisen haben wir bei 2,300.000 Schüler in der Gesammtzahl. Ich rechne da die Privatschulen nicht mit. Bei 15.000 Schulen haben wir im Ganzen 23.000 Classen. Es entfallen also heute für die gesammte die Schule besuchende Schuljugend 100 Schüler auf eine Classe. Dabei sind 23.000 Lehrer beschäftigt, folglich entfällt wieder ein Lehrer auf 100 Schüler. Wir stehen also heute nach allen Anstrengungen, die wir in der letzten Zeit gemacht haben, genau auf dem Standpunkt der Vorschrift des alten Schulgesetzes vom Jahre 1805. Sie sehen mithin, daß die Vorschrift des Gesetzes allein nicht genügt, wenn Sie nicht die Möglichkeit der Durchführung geben. Eines hat sich verändert, und wenn Sie der alten Volksschule einen Vorwurf machen, so können Sie es nur nach einer Richtung thun. Die Lehrer sind besser geworden, die Schulaufsicht führt nicht mehr der Pfarrer, und das ist das einzige Motiv, welches Sie berechtigen könnte, dem Lehrer eine größere Arbeit zuzuweisen. Der Lehrer ist seither wirklich besser geworden. Er ist von wissenschaftlichem Geiste, von seiner großen Aufgabe durchdrungen und hat heute eine ganz andere sociale Stellung als früher, wo er eigentlich nur Meßner und nebenbei etwas Schullehrer war.

Aber diese Stellung des Lehrers wollen Sie ja mit dem heutigen Gesetze wieder untergraben. *(Sehr gut! links.)* Sie wollen ihn ja dorthin versetzen, wo er früher stand. Also auch die Qualification des Lehrers greifen Sie mit diesem Gesetze an. Denn wie wird sich die künftige Stellung des Lehrers in der Landschule gestalten? Sie verlangen von ihm die Befähigung zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes, und wir wissen ganz gut, daß es dann nur in der Hand der Kirche gelegen ist, zu entscheiden, wer Schullehrer in Oesterreich werden kann und wer es nicht werden kann. In den realen Dingen und in den Verhältnissen am Lande handelt es sich nicht um eine theoretische Definition, es handelt sich nicht um das Wort, sondern es handelt sich um die thatsächlichen Verhältnisse.

Mögen Sie darüber streiten, ob früher die Schule wirklich confessionell war, ob sie mit der Kirche, wie Graf Belcredi gemeint hat, in unmittelbarem Zusammenhange stand oder nicht, es ändert das nichts an den thatsächlichen Verhältnissen, daß früher die Schule unmittelbar unter der Leitung der Geistlichkeit, ausschließlich in ihrer Hand, der Schullehrer aber eine Nebenperson war. Heute ist es nicht so, heute ist der Pfarrer bei der Schule die Nebenperson und der Schullehrer ist vis-à-vis dem Pfarrer Derjenige, der die Schule zu leiten hat, der dafür verantwortlich ist.

Dieses Verhältniß wird in Zukunft, wenn es auch nicht gesetzlich ausgesprochen ist, verkehrt werden *(So ist es! links)*, die ganze Bevölkerung wird wissen, daß von nun an das geistliche Element berufen ist, der Schule das geistige Gepräge zu geben, und es werden die Normen, welche Sie für die Disciplinar-Untersuchungen der Lehrer aussprechen, dazu beitragen, daß der Pfarrer, der ja natürlicher Weise am meisten Gelegenheit hat, das Leben des Schullehrers auch außerhalb der Schule zu invigiliren, sich als dazu berufen erkennen wird und daß der Lehrer zum Pfarrer in diejenige Stellung komme, in der er früher war. *(Beifall links.)*

Damit also haben Sie nach drei Richtungen hin die Schule geschädigt: Sie haben die Lehrer überbürdet, Sie haben die Schulzeit abgekürzt und die Qualität des Lehrers vermindert. *(So ist es! links.)*

Wer kann nun noch behaupten, daß die Schule, wie sie aus der Schulgesetznovelle hervorgehen wird, nicht auf einem tieferen Niveau stehen wird, als die frühere? Und welches Lehrziel können Sie dann nun damit erreichen?

Ich versichere Sie, Sie werden kein ausgedehnteres Lehrziel anstreben, als in der alten Trivialschule vorgeschrieben war. Vom Zeichnen, von der geometrischen Rechnenmethode ist keine Rede, Sie werden froh sein können, wenn die Kinder sowie früher Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen lernen. Aber auch das werden sie nicht lernen, denn Sie verlangen ja von ihm ausdrücklich noch die Unterrichtssprache.

Meine Herren! Verkennen Sie es nicht, daß die Verhältnisse in der Schule für die Kinder bei uns viel ungünstiger sind, als sonst wo. Ich erlaube mir einen kleinen naturwissenschaftlichen Excurs, der ja, glaube ich, hier berechtigt ist.

Wollen wir unsere Kinder und Das, was sie lernen müssen, mit dem Auslande vergleichen, so werden die mannigfachen Vergleiche, die hier zwischen dem Auslande und Inlande gezogen wurden, Ihnen einen Anhaltspunkt geben, um die Gesammtaufgaben unserer Schulen zu erkennen. Das Kind, welches unterrichtet werden soll, wird dann einen besseren Fortgang nehmen, wenn es natürlich beanlagt ist und wenn seine Eltern auf einer höheren Culturstufe stehen. Das Kind ist nach meiner Ansicht dann natürlich beanlagt, wenn es schon eine ganze Reihe von Fertigkeiten, welche die Eltern erworben haben, mit übernommen hat, das heißt, wenn es angeborene Fertigkeiten besitzt. Wir sind nun einmal der Ansicht, und ich glaube nicht, daß diese Ansicht gegen die Schöpfungsgeschichte verstoße, wie die ewige Materie, daß erworbene Eigenschaften sich vererben. Die Kinder also von Eltern, die entwickelt sind, die des Lesens und Schreibens kundig sind, sind dazu auch besser natürlich beanlagt. *(Gelächter rechts.)* Sie lachen darüber, und ich begreife es von Ihrem Standpunkte aus, nachdem Sie die Naturkunde perhorresciren. *(Lebhafter Beifall links.)*

Aber das werden Sie doch nicht bestreiten, daß Kinder von den Eltern, die culturell sehr entwickelt sind, die darauf sehen, daß das Kind lesen und schreiben lerne, und welche das Kind im Hause selbst zu Wiederholungen veranlassen können, geeigneter sind, die Bildung des Kindes zu unterstützen, als solche, die nicht lesen und schreiben können. Wenn in Sachsen nach dem halbtägigen Unterrichte das Kind nach Hause kommt, so sieht der Vater darauf, wie es schreibt, und daß es schreibe; kommt aber unser Kind nach Hause und kann weder der Vater, noch die Mutter schreiben, so wiederholt das Kind nicht und die Eltern sehen nicht darauf, sondern senden es in die Arbeit. *(Sehr richtig! links.)* Dadurch allein unterscheidet sich schon der Unterricht unserer Kinder von dem der Kinder in Sachsen. Ein anderer Umstand fällt aber nach meiner Ansicht noch mehr ins Gewicht. Unsere Kinder haben effectiv mehr zu lernen, als die Kinder anderer Culturländer, besonders als die romanischen und englischen. Wenn unser Kind lesen und schreiben lernt, und zwar in der Unterrichtssprache, so hat es nicht nur die manuelle Fertigkeit des Schreibens oder den physiologischen Vorgang des Lesens sich anzueignen, sondern es hat auch die Unterrichtssprache mitzuerlernen, und diese Unterrichtssprache ist dem Kinde sehr häufig fast fremd, wenn es auch die eigene Sprache ist. Unsere Kinder sprechen leider, sowohl die deutschen in vielen Ländern, als die slavischen, rumänischen 2c. zu Hause ein Idiom, welches von der Unterrichtssprache wesentlich verschieden ist. *(Sehr richtig! links.)* Es gilt dies, wie ich gesagt habe, leider auch von den Deutschen. *(Jawohl! links.)* Unsere Gebirgsländer z. B. sprechen ein Idiom, welches zu dem Hochdeutschen sich fast verhält, wie eine andere germanische Sprache zum Hochdeutsch, und die Kinder sind anfangs gar nicht fähig, die Unterrichtssprache oder das Gelesene in derselben zu verstehen. In einem höheren Grade allerdings ist das bei den Slovenen der Fall, wo auch der Vater die Unterrichtssprache nicht versteht, und sehr Aehnliches gilt hinsichtlich der Rumänen, Cechen u. s. w., deren Sprache sich neu entwickelt. Unsere Kinder haben also die Unterrichtssprache selbst mitzuerlernen. Das genügt aber nicht. Wir verlangen von allen unseren Kindern, daß sie in doppelter Schrift schreiben und lesen lernen, und es kommt in vielen Schulen vor — und wir haben 900 solcher Schulen — daß auch eine zweite Sprache gelehrt wird. Das Kind hat also innerhalb dieses geringen Zeitraumes, den Sie ihm gönnen, mit Lehrern, die Sie nicht auf der wissenschaftlichen Höhe erhalten wollen, einen größeren Umfang des Wissens sich zu erwerben, als in anderen Ländern. *(Sehr gut! — Sehr richtig! links.)* Nun frage ich Sie: Darf man gegenüber der größeren, schwierigeren Aufgabe, die wir in Oesterreich hinsichtlich der Hebung der Cultur des Volkes zu erfüllen haben, — und man wird nicht leugnen, daß das insbesondere in Galizien zur Nothwendigkeit geworden ist — das Niveau unserer Volksschule herabsenken?

Meine Herren! Sie haben nicht wohl gethan, dies zu versuchen, und ich kann mir nicht vorstellen, daß so ernste Männer, so reife Politiker an eine so ernste Maßregel ohne einen tieferen Grund gehen konnten, und dieser tiefe Grund ist immer nur der eine: das pädagogische Moment, das der religiösen Erziehung. Ich will keine Gefühle verletzen und ich

begreife, daß der dogmatisch denkende Vater ausschließlich den Zweck hat, sein Kind religiös erziehen zu lassen und dem Staate die Aufgabe vindicirt, diese Erziehung zu übernehmen. Ich theile diese Ansicht nicht, und ich werde Ihnen sagen, warum.

Die religiöse Erziehung des Kindes und des Volkes ist von großem Werthe, ich gestehe das vollkommen zu. Wo soll diese Erziehung geschehen und durch wen? Soll dies in der Schule geschehen, oder hat die Kirche diese Mission? Mir scheint, daß der Kirche diese Mission zusteht und daß sie reichlich Gelegenheit hat, diese Mission zu erfüllen. Die Kirche in allen Confessionen ist in Oesterreich in der Ausübung ihrer Wirksamkeit frei. Von der Geburt bis zum Grabe begleitet sie das Leben nicht nur des Kindes, sondern auch des Erwachsenen, auch des Greises. Die Kirche hat die Gelegenheit, in jede Familie zu treten, sie nimmt Theil an jedem Familienacte und hier kann sie durch Belehrung, durch Beispiel wirken; ihr steht die Kanzel, der Beichtstuhl offen, eine Gelegenheit der feierlichen Mittheilungen ethischer Moral, die weit eingehender und eindringlicher auf das Gemüth wirken, als der Schulunterricht. Dort, in der Kirche, in der Familie, soll die religiöse Erziehung angewendet werden, dort ist Zeit, dort die Gelegenheit, in der Schule kann dies nicht geschehen.

Denn was Sie dem Kinde in der Schule an Religion lehren können, ist nur gering. Graf Belcredi hat im Herrenhause selbst anerkannt, daß im Großen und Ganzen das Volk nicht durch den Verstand, sondern durch das Herz, durch das Gemüth geleitet werde.

Wenn Sie die Religion nicht in das Herz des Menschen pflanzen können, so wird Das, was Sie an Religion in den Verstand legen können, wenig wirken. *(Sehr gut! links.)* Unser größter Religionslehrer hat seine allumfassende, welterobernde Religionslehre in wenige Worte gekleidet: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst und Gott über Alles", *(Sehr gut! links)* — Gott, vielleicht nicht wie ihn Herr Pflügl definirt, obschon ich an dieser Definition nicht so gar viel auszusetzen habe, sondern wie ihn jeder Mensch in seinem Herzen trägt. In der Schule wollen Sie dem Kinde Religion beibringen, den Unterricht wollen Sie auf religiöse Basis stellen und dazu geben Sie dem Schullehrer zwei Minuten täglich für jedes Kind und das durch sechs Jahre? *(Sehr richtig! links.)* Damit ist die Erziehung bei Ihnen aus! Wenn Sie das pädagogische Moment in den Vordergrund stellen, dann dürfen Sie den Alltagsunterricht nicht abstellen und einen Halbtagsunterricht einführen. *(Sehr gut! links.)* So werden Sie weder das Eine, noch das Andere erzielen. Der Schullehrer kann vom Staate nur die eine Aufgabe haben, dem Schüler die unumgänglich nöthigen Kenntnisse beizubringen. Daran dürfen Sie nicht rütteln, denn der Staat hat nicht nur das Recht, sondern sogar die kategorische Pflicht, dem Kinde diese Mittel der Bildung beizubringen, weil es dieselben später im Kampfe um die Existenz braucht.

Wenn Sie dem Kinde diese Mittel nicht geben, so entziehen Sie ihm die Möglichkeit, sich Brod zu erwerben. *(Sehr gut! links.)*

Man hat von den Aufgaben des Staates gesprochen, und gemeint, der liberale Staat wird allzu mächtig, und greift in individuelle Verhältnisse ein. Ich war erstaunt, wie ein Redner der Rechten, ein Philosoph *(Heiterkeit links)* schließlich dahin gekommen ist, zu behaupten, daß die individuelle Freiheit durch den liberalen und modernen Staat eingeschränkt werde. Ich habe immer geglaubt, daß es die wesentlichste Aufgabe dieses liberalen Staates ist, die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und im Staatsleben zur Durchführung zu bringen, und Jedem die Mittel zu geben, jedes Ziel zu erreichen.

Ich habe auch hier in der Erfahrung des Parlamentslebens gesehen, daß gerade die conservative Seite Gesetze einbringt, wie den Befähigungsnachweis in der Gewerbenovelle, welcher den freien Betrieb einschränkt; ich weiß, daß das väterliche Erbrecht im conservativen Principe sehr häufig eingeschränkt werden muß, im Fideicommiß, im Majorat, vielleicht auch bei den Bauern, damit sich das Gut als Ganzes vererbe; es mag das zweckmäßig sein oder nicht, eine Beschränkung der Individualität ist es jedenfalls. *(Sehr richtig! links.)*

Wir, meine Herren, erkennen die Aufgabe des Staates in der freien Entwicklung der Individualität, und deßhalb fordern wir den staatlichen Einfluß auf die Schule; deßhalb verlangen wir, daß Jeder gleichberechtigt sei, wenn er eine Stelle als Schullehrer anstrebt, und daß die Mittel zur freien Entwicklung des Individuums in die Schule gelegt werden. Ich bin fest überzeugt, daß ich hier auch aus den Herzen Aller Derjenigen von der rechten Seite spreche, die wirklich liberal empfinden.

Nur Diejenigen stimmen gegen mich, die wirklich reactionär sind, welche sich vorstellen, es könne der Staat zurückgeschraubt werden, und welche die Trivialschule, wie sie war, wirklich wollen. *(Sehr richtig! links.)* Solche gibt es aber nicht viele im Hause, und zwar aus dem Grunde, weil sie in ganz Oesterreich außerordentlich selten sind. Wer hat denn in dieser Beziehung gesprochen? Ein Großgrundbesitzer aus dem böhmischen Adel und ein Bauer. Das, was mich bei der Betrachtung dieses Gegenstandes nunmehr interessirt, ist der eigenthümliche Umstand, daß, obwohl so wenige Reactionäre hier im hohen Hause sitzen, dieses Gesetz doch zur Durchführung kommen soll, nachdem doch klar ersichtlich ist, daß ein Rückschritt mit dieser neuen Schulgesetz-Novelle ganz unzweifelhaft eintreten wird, wenn nicht

jetzt und augenblicklich, weil die jetzige Schule noch fortwirkt, so doch unzweifelhaft in künftiger Zeit, weil die Entwicklung der Schule jedenfalls gehemmt ist. Nun, diese Gründe sind mannigfach, gehen wir sie der Reihe nach cursiv durch, sie sind ja schon theilweise besprochen worden.

Eines dieser Momente war die Sparsamkeit. Ich muß gestehen, daß ich am allerwenigsten den Punkt der Ersparung ausführen gehört habe. Man hat eben nicht aussprechen wollen vor der bäuerlichen Bevölkerung, daß gegenüber den jetzigen Verhältnissen gar keine Ersparung eingeführt wird. Es haben ja selbst im hohen Herrenhause Redner zugestanden, daß die Ersparung deßhalb keine große sein kann, weil durch die Erleichterungen die letzten zwei Jahrgänge die Volksschule am Lande factisch nur wenig frequentiren. Eine Ersparung wird also nicht stattfinden und niemand macht sich darüber eine Illusion. Weiters wird die christliche Erziehung und das Princip angeführt, daß der Schullehrer, der eventuell den Religionsunterricht zu ertheilen hat, vielleicht von einer anderen Confession ist, als die Mehrheit der Schüler. Nun, ich halte das wirklich für unzweckmäßig und begreife, daß, wenn es vorgekommen ist, dagegen Recriminationen erhoben werden. Aber erstens ist es nicht in unseren Ländern vorgekommen, wie ich glaube *(Sehr richtig! — Heiterkeit links)*, zweitens wird gerade in den Ländern, wo es vorkommt, dieses Gesetz nicht angewendet. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Ein anderer Redner, ein Führer der čechischen Deputirten aus Böhmen, betrachtet das Gesetz aus zwei Gesichtspunkten, aus dem staatsrechtlichen und aus dem nationalen, der culturelle ist ihm nebensächlich. *(Heiterkeit links.)* Von diesen beiden Gesichtspunkten aus abhorrirt er nun dieses Gesetz und zwar aus dem staatsrechtlichen, weil das Gesetz, gegen die Autonomie der Länder gerichtet erscheint, aus dem nationalen, weil es ihm ungerecht erscheint, daß die Kinder in den Bürgerschulen Gelegenheit haben sollen, deutsch zu lernen. Wenn er also dieses Gesetz von beiden maßgebenden Gesichtspunkten aus abhorrirt, warum stimmt er dafür? Daßhalb, sagt er, weil die Alpenländer es wünschen und denen müsse man doch den Gefallen thun. Nun, ich danke für diesen Gefallen. *(Heiterkeit links.)* Ich möchte doch wissen, wer sind denn diese Alpenländer? Ich habe bis jetzt unter den Alpenländern etwa Kärnten, Steiermark, Tirol verstanden. Wer wünscht es denn in Steiermark, in Kärnten, Tirol? Fangen wir mit Kärnten an. Hier wünscht es Niemand. Von allen Abgeordneten aus Kärnten ist nicht Einer, der für das Gesetz stimmt. *(So ist es! links, — Rufe rechts: leider.)* Sie sagen leider, das ist doch nur Ihre Ansicht; übrigens, warum lassen Sie sich nicht in Kärnten wählen? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Sie müssen aber nicht sagen: Wir erfüllen damit einen dringenden Wunsch. *(Sehr gut! links.)* Wie ist es in Steiermark? In Steiermark ist es leider nicht so der Fall; in Steiermark haben wir von 26 Deputirten fünf, die es leider wollen, aber 21 wollen es nicht. *(Sehr gut! links.)*

Wie kommen Sie dazu zu sagen: Wir werden — wie Graf Dzieduszycki gesagt hat — die Wohlthat diesen Ländern nicht vorenthalten? *(Sehr gut! links.)* Nun nehmen Sie die anderen Länder: Tirol, welches leider fast ganz clerical ist, nehmen Sie Oberösterreich, nehmen Sie alle diese Länder, wie stellt sich denn da das Verhältniß? Ich habe gestern die Namen zusammengerechnet, das Verhältniß der Vertreter stellt sich wie 39:35. 39 wollen es nicht, 35 wollen es. Bei einer Majorität also von Abgeordneten, die es nicht wollen, behaupten Sie, Sie verändern ein so bedeutendes Gesetz nur zu Gunsten dieser Alpenländer! Dazu ist kein Grund vorhanden; daßhalb thut man es gewiß nicht, denn sonst, wenn man den Wunsch der Alpenländer hätte berücksichtigen wollen, wäre bei der Steuerregulirung die schönste Gelegenheit gewesen. *(Lebhafter Beifall links.)* Da war nicht die Minderheit, da waren sämmtliche Alpenländer dafür, daß man sie mit Steuern nicht überbürde.

Warum war damals das Mitleid des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger nicht auch erweckt? *(Sehr gut! links.)* Ich kann daher diesen Grund, wie gesagt, nicht als einen eminent richtigen bezeichnen. *(Heiterkeit links.)* Nun hat man noch einen Grund eingeführt, und zwar einen tactischen. Ich gestehe, daß ich die Tactik der Politik nie recht verstanden habe, aber man hat mir endlich klar auseinandergesetzt, wie in der Regeldetri, daß die eine wie die andere Transversalbahn gebaut werden müsse und daß neue Steuern zu bewilligen seien und „wenn das Erst und Zweit nicht wär, das Dritt und Viert wär nimmermehr."

Dieses Gesetz muß also bewilligt werden, damit diese Bahnen gebaut werden. Nun, die Bahnen sind aber schon bewilligt und die Steuern sind noch lange nicht bewilligt; ich sehe also gar keinen Grund, warum tactisch heute das Volksschulgesetz bewilligt werden soll.

Die Regierung endlich sagt: Das Volksschulgesetz ist einmal veränderungsbedürftig, es läßt sich in der Weise nicht durchführen, es hätte ein Uebergang geschaffen werden müssen und es bestehen in der Bevölkerung mannigfache Klagen wegen der strengen Durchführung des Schulgesetzes.

Ich gestehe das zu, und ich hätte vielleicht Uebergangsbestimmungen in dem Schulgesetze eingeführt, wenn ich darüber zu sprechen gehabt hätte.

Wird aber mit dem neuen Schulgesetze das alte reformirt, wird damit eine Reform geschaffen, welche bleibend ist? Nein, es wird unmittelbar an das Gesetz eine Resolution angehängt, dieses Gesetz zu

reformiren *(Heiterkeit! links)*, also es wird die Reform dieser Reform schon in Aussicht genommen und der bleibende Zustand unserer Volksschule ist nicht der Grund, daß Sie das jetzige Volksschulgesetz bewilligen.

Aber was ist schließlich der Grund, einer muß es doch sein?

Meine Herren, mir fällt ein Wort von Talleyrand ein, einem großen Staatsmanne, der mit diesem Worte nicht alle Staatsmänner beleidigen wollte, obwohl es beleidigend klingt: On ne croirait jamais, avec combien peu d'esprit le monde est gouverné. *(Sehr gut! links.)* Ich möchte, angewendet, auf diesen Fall, es anders formuliren und sagen, das Volk glaubt nicht, welche wichtigen Gesetze oft aus kleinlichen Rücksichten gegeben oder verändert werden; denn der eigentliche Grund, warum wir dieses Gesetz ertragen müssen, ist der, damit eine kleine Anzahl von Abgeordneten ihre Mandate nicht verliere, weil sie es den Wählern bereits versprochen haben. *(Sehr richtig! links.)*

Das sind fünf Stimmen, wenn wir alle zusammenrechnen.

Diese fünf Stimmen also sind der Grund für dieses geschichtliche Ereigniß.

Von einem sehr geachteten Redner aus dem Großgrundbesitze habe ich vernommen: Es gibt keine politischen Kinder mehr, wir sind keine politischen Kinder, und Ihr trojanischer Pony wird uns nicht verführen.

Was wollte er mit dem „trojanischen Pony" sagen? Er wollte sagen: „Wenn Sie auch etwas vorschlagen, was auch wir wollen, wir thun es doch nicht, weil wir die Macht, die wir haben, um jeden Preis erhalten wollen, und die Politik ist nicht eine Principienfrage, sondern eine Machtfrage *(Hört! Hört! links.)* Nun, wenn Sie so denken und so alt geworden sind in dieser österreichischen Politik, dann gratulire ich mir, daß ich noch so jung bin *(Heiterkeit links)*, ich gratulire noch Einem von der rechten Seite, der jung geblieben ist und der einen Standpunkt vertreten hat, von dem aus die Machtfrage für ihn unter der Principienfrage steht *(Lebhafter Beifall links)*, und ich versichere Sie, meine Herren, die Principien dieses Einen werden jung bleiben, und wenn Sie ihn auch heute beseitigen und von sich ausstoßen werden, so wird er doch in kurzer Zeit einen größeren Anhang haben als Viele Ihrer Alten. *(Sehr gut! links.)* Dieser Eine und noch einige Erscheinungen in Oesterreich lassen in mir den Idealismus, den man hier oft in Wort und That verhöhnt hat, nicht ersterben und auch nicht die Hoffnung, daß die steigende Bildung es allerdings dahin bringen wird, daß Religionshaß, Kastenhaß, Nationalitätenhaß in Oesterreich allmälig sinken und nicht steigen werde. Der Idealismus läßt mich allerdings hoffen, daß eine Einigung unter uns ermöglicht werde, wenigstens so weitgehend, um die dringendsten Bedürfnisse der socialen Frage gemeinsam lösen zu können; denn lösen wir sie nicht, so wird ein Tag kommen, wo wir dazu gezwungen werden uns dagegen zu vertheidigen. Es war einst eine Zeit, wo der Idealismus in Oesterreich nicht so lahm gelegt worden ist. Ich erinnere mich einer Zeit, wo ein Volk, welches sich von fremden Völkern in seiner nationalen Existenz bedrückt gefühlt hat, einen Nothschrei nach Freiheit und Selbstbestimmung in ganz Europa ertönen ließ, in Gemeinsamkeit mit Griechenland, welches auch geknechtet war unter der brutalen Herrschaft der Ottomanen.

Ja, Freiheit und Selbstbestimmung war damals das Losungswort einer liberalen Partei. Dieses Volk waren die Polen. Damals waren sie jung und manches fühlende Herz hat mit ihnen gelitten und für sie geschlagen.

Es tritt nun ein Moment ein, wo sie als Politiker in einem mächtigen Reiche maßgebend geworden sind für die Einführung eines Gesetzes, welches — wie Sie wohl wissen — einem großen Theil eines Volkes in Oesterreich unleidlich scheint, wo eine Maßregel eingeführt werden soll, welche als liberal nie erkannt und nie vertheidigt werden kann. Was thun sie in diesem Momente? Sie sagen: Wir erweisen Euch die Wohlthat, dafür zu stimmen, wir nehmen uns aber von dieser Wohlthat aus! Wissen Sie, was sie beschließen? Es ist ein Ausnahmsgesetz! *(Sehr gut! links.)*

Ein Ausnahmsgesetz, welches die Ausgenommenen nicht wünschen, ist aber das Drückendste, was je ein Volk gegen ein Volk, das Gefährlichste, was ein Monarch in einem Theile seines Landes einführen kann. *(Beifall links.)* Glauben Sie nicht, daß diese Thatsache in Europa besprochen wird? Glauben Sie nicht, daß man sagen wird: Die Polen sind eben nur dann liberal, wo sie in der Minorität sind, kommen sie aber in die Majorität, dann sind sie unduldsam und greifen zu despotischen Mitteln um die Macht zu erhalten? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat einen Antrag gestellt, welcher aber keiner Unterstützung bedarf, weil er sich nur auf die formelle Behandlung bei der Abstimmung bezieht. Der Herr Abgeordnete will nämlich, daß in dem Alinea 2 über die Worte „und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden" nicht jetzt abgestimmt werde, sondern erst nach Erledigung der §§. 11 und 21; durch die Abstimmung wird das hohe Haus diesem Antrage Rechnung tragen oder nicht.

Nachdem der Herr Abgeordnete geendet hat, muß ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß der

Herr Abgeordnete viel mehr zur Generaldebatte, als über den Gegenstand gesprochen hat, welcher im §. 7 enthalten ist.

Ich habe mir diese Bemerkung erlaubt, damit die künftigen Redner nicht in denselben Fehler verfallen. *(Bravo! rechts.)*

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Nachdem durch zwei Stunden gesprochen worden ist und das hohe Haus den Reden wirklich mit großer Aufmerksamkeit zugehört und dem letzten Herrn Redner insbesondere reichlichen Beifall gezollt hat, so muß ich mir als Berichterstatter der Majorität doch die Freiheit nehmen, die verehrten Herren darauf aufmerksam zu machen, was eigentlich der Gegenstand der Besprechung war. Der Unterschied zwischen der Novelle und dem bisherigen Gesetze besteht darin, daß im §. 7 des alten, jetzt geltenden Gesetzes Alinea 3 wegfallen soll, welches lautet *(liest)*: „Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirksschulaufsicht".

Dieser Absatz bleibt weg, weil er, wie zugegeben worden ist, vollständig überflüssig ist. Ich glaube daher, es wäre darüber eigentlich nichts mehr zu reden. *(Sehr richtig! rechts.)* Diese Bestimmung ist auch bereits in den Landesgesetzen enthalten, daher sei das Reichsgesetz gänzlich entbehrlich. Es ist daher nur ein einziger Punkt, der eigentlich eine Neuerung enthält, aber auch keine wahre Neuerung ist, sondern nur im §. 7 des Gesetzes Aufnahme finden soll, nachdem er bisher in der Unterrichtsordnung angedeutet war. Derselbe lautet *(liest)*: „und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden".

Meine Herren! Es heißt doch nur: „kann eingerichtet werden" nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes und der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl hat uns doch auch des Langen und Breiten erzählt, daß dieser Passus schon aus dem Grunde ganz überflüssig ist, weil er jetzt schon gilt, nämlich nach der Schul- und Unterrichtsordnung. Man sieht daher, wie eigentlich gar kein Anlaß vorhanden war, des Langen und Breiten über die sogenannte Neuerung, die in diesem Paragraph vorgenommen wurde, zu sprechen. Warum dieser Zusatz in das Gesetz übernommen werden soll, wissen Sie ja ohnehin aus der Praxis der parlamentarischen Körperschaften.

Wenn eine Majorität beantragt, ein Amendement beschließt und die Regierung findet, daß es nichts schadet, so wird es acceptirt und die Regierung hat im vorliegende Falle auch keinen Anlaß gehabt, diese letzten drei Zeilen, die jetzt im §. 7 stehen, abzulehnen, weil schon durch die Schul- und Unterrichtsordnung die Möglichkeit gegeben ist, den Halbtagsunterricht einzuführen. Ich muß aber entschieden dem widersprechen, was der Herr Abgeordnete Professor Lustkandl gesagt hat, daß wir in diesen drei Zeilen weiß Gott welche wirklich segensreiche Neuerungen gefunden hätten. Daß man aber doch als Parlamentarier, somit nicht bloß als Abgeordneter, sondern auch als Mitglied des Herrenhauses, Interesse daran finden kann, eine Bestimmung, die gegenwärtig nur in einer Verordnung enthalten ist, in das Gesetz hinüberzunehmen, dem wird nicht widersprochen werden können.

Der Herr Abgeordnete Professor Lustkandl hat aber auch des Langen gesprochen über die Unterrichtszeit. Ich gehe ein auf diesen Gegenstand, ich werde es aber nur mit wenigen Worten thun.

Ich erkenne es als einen großen Fehler, einen Mangel des jetzigen Reichsvolksschulgesetzes, daß in Bezug auf die Unterrichtszeit so wenig oder eigentlich gar nichts gesagt ist, außer, daß die Kinder während acht Lebensjahren zu unterrichten sind. Außerdem ist darin nur eine Bestimmung enthalten in Bezug auf die Fabriksschulen, daß nämlich in diesen wenigstens zwölf Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden müsse, und ich habe früher bereits erwähnt, daß es bei diesem Minimum auch in praxi größtentheils belassen wurde. Im Uebrigen haben aber die Herren, die das Reichsvolksschulgesetz von 1869 gemacht haben, ganz darauf vergessen oder vergessen wollen, die Unterrichtszeit per Jahr zu bestimmen. Alles das hat das Gesetz dem Verordnungswege anheimgestellt, die Zahl der Wochen, der Stunden, die Bestimmung, ob Halb- oder Ganztagunterricht ertheilt werden soll, u. s. w. All das hat die hohe Reichsgesetzgebung dem weisen Ermessen der hohen Regierung anheimgestellt. Nun möchte ich glauben, daß, wenn eine Gesetzgebung schon eine solche Latitude der Regierung einräumt, keine Beschwerde gegenwärtig erhoben werden kann, wo bloß die Bestimmung über den Halbtagsunterricht in den §. 7 aufgenommen wird. Wie groß die Unterschiede hinsichtlich der factisch normirten und der bestehenden Unterrichtszeit sind, das werden die Herren sehen, wenn sie die uns von der Regierung selbst mitgetheilten Ausweise lesen. Sie werden z. B. finden — ich gebe zwei Gegensätze — in Salzburg 155 Volksschulen, davon 6, welche nur 45 Wochen Unterricht im Jahre haben, 3 mit 44 Wochen, 146 mit 46 Wochen Unterricht, daher keine Schule unter 44 Wochen. In Tirol sind 1523 Volksschulen, 3 mit über 46 Wochen Unterricht, 546 mit nur 27 bis 45, 516 mit 26 und 432 mit 19 bis 25 Wochen Unterricht. Es sind das zwei Gegensätze, aus denen allein Sie schon ersehen können, welche große Mannigfaltigkeit in der Unterrichtszeit besteht.

Der Herr Abgeordnete Professor Lustkandl hat uns gesagt, er anerkenne, daß ein großer Mangel

im Reichsvolksschulgesetze in Bezug auf die Bestimmung des Privatunterrichtes gelegen sei, was ich in meiner Rede anzuführen mir erlaubt habe. Er wirft aber die Frage auf, warum wir denn nicht eine Gesetzesvorlage in's hohe Haus brachten, diesen Mangel zu beseitigen? Ja, meine Herren, vielleicht wäre es Einem eingefallen, wenn nicht die Staatsgrundgesetze einen Riegel vorschieben würden, so lange wir nämlich nicht Aussicht auf eine Zweidrittel-Majorität haben. Der Herr Abgeordnete weiß ja, daß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sagt *(liest)*: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erlauben, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung."

Ob wir aber Aussicht gehabt hätten, wenn wir letztere Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, die verehrten Herren zu bestimmen, das Gesetz mit Zweidrittel-Majorität zu beschließen, muß ich ernstlich bezweifeln.

In Bezug auf die Classeneintheilung hat der geehrte Herr Regierungsvertreter schon den Herrn Abgeordneten Professor Lustkandl überwiesen, daß er im vollständigen Irrthume begriffen ist, indem in Sachsen eine zweiclassige Schule nicht so viel sei, als eine Schule mit zwei Lehrern, sondern nur mit zwei Gruppen von Schülern und einem Lehrer.

Ich erlaube mir nun zu dem überzugehen, was der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand sagte. Derselbe bemerkte, daß er in die Besprechung des §. 7 auch die §§. 11, 21 und 48 einbeziehen werde. Ich muß mich leider dessen enthalten, mir ist es nicht möglich, bei Besprechung eines Paragraphen drei andere einzubeziehen, die gar nicht Gegenstand der jetzigen Debatte sind. Ich nehme aber sehr gerne Anlaß, aus den Worten des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand, die ich für nicht ganz unbegründet halte, daß nämlich diese Paragraphe in Zusammenhang stehen, meinestheils die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, wenn wir zu §. 11 kommen, damit die Berathung der §§. 21 und 48 zu verbinden *(Sehr gut! rechts)* und ich werde dann seinerzeit auf diese Paragraphe eingehen. *(Bravo! rechts.)*

Der verehrte Herr Abgeordnete meint, zwischen Sachsen und Oesterreich bestehe ein bedeutender Unterschied. Dort sei die achtjährige Schulpflicht, während wir die sechsjährige Schulpflicht einführen wollen. Ich möchte sehr wünschen, daß ich heute zum letzten Male in dem Falle sei, dagegen ganz entschieden Protest einzulegen, daß wir die sechsjährige Schulpflicht in dieser Novelle einführen. So lange die verehrten Herren behaupten, Sie haben bis jetzt die achtjährige Schulpflicht gehabt, obgleich für das siebente und achte Jahr mittelst der im Verordnungswege geschaffenen Erleichterungen der Unterricht bis auf zwei Stunden wöchentlich herabgedrückt worden ist, können Sie uns nicht zur Last legen, daß wir, indem wir ein Recht auf diese Erleichterungen und einen Fortbildungsunterricht, für das siebente und achte Jahr normiren, einen sechsjährigen Unterricht einführen wollen.

Der Herr Abgeordnete hat bemerkt, daß in Sachsen ein Wiederholungsunterricht bestehe. Das ist richtig, das negire ich nicht, aber daß deßwegen, weil dort der Wiederholungsunterricht dazu kommt, nicht auch bei uns wie in Sachsen der halbtägige Unterricht für sechs Jahre und überdies in einem beschränkten Maße ein Fortbildungsunterricht eingeführt werden könne, während in Sachsen durchgängig halbtägiger Unterricht ist, kann ich nicht verstehen.

Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat hervorgehoben, die Schulgebäude dürften in Sachsen andere sein. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich die Zustände der Schulgebäude in Sachsen nicht kenne. Aber was folgt daraus? Wenn man dort bessere Schulgebäude hat als wir, so folgt daraus gerade, daß für unsere Bedürfnisse der halbtägige Unterricht noch wünschenswerther ist, da man sich doch in einem schlechten Gebäude weniger lang aufhalten kann, als in einem guten. *(Heiterkeit rechts.)*

Auch die Qualität der Lehrer, meinte er, sei verschieden. Ich glaube, für eine gute Qualität der Lehrer ist bei uns schon sehr viel geschehen, und es dürfte kaum richtig sein, daß die Qualität unserer Lehrer der Qualität der Lehrer in Sachsen nachstehe. Wenn dies aber der Fall wäre, wenn wirklich unsere Lehrer weniger qualificirt wären, dann muß man gerade wünschen, daß der Lehrer in einem Zeitraume von zwei bis drei Stunden es mit weniger und nicht mit mehr Schülern zu thun habe. Denn der weniger befähigte Lehrer braucht längere Zeit, um die Kinder gut zu unterrichten, als der mehrbefähigte. *(Sehr gut! rechts.)*

Auf Das, was in Bezug auf die Herabdrückung des Unterrichtes gesagt wurde, kann ich nicht eingehen, weil darüber schon in der Generaldebatte viel gesprochen wurde und es Zeitverschwendung wäre, diesen Gegenstand immer wieder auszuführen. Aber sogar die Disciplinarbehandlung des Lehrers wurde noch heute in das Gefecht geführt und eine Andeutung gemacht, daß der Pfarrer sich auch interessiren dürfte, wie der Lehrer sich außer der Schule aufführt.

Ich kann Sie versichern, daß die Herren Pfarrer sich auch schon bisher interessirt haben, wie die Lehrer sich außerhalb der Schule aufführen, und daß auch die Gemeindevorsteher, Gemeinderäthe und andere Repräsentanten, die ein Urtheil haben über Das, was sich für einen Lehrer schickt und was sich nicht schickt, bisher ein wachsames Auge gehabt haben und

ich kann die Herren versichern, daß mir Dutzende von Briefen aus der Bevölkerung zugekommen sind mit bitteren Klagen über das Benehmen mancher Lehrer. Ich habe aber keinen einzigen dieser Briefe producirt, da ich es unter der Aufgabe und Stellung eines Abgeordneten halte, dergleichen Briefe zu produciren. Allein wenn man die Sache so darstellt, als ob der Pfarrer die Disciplinargewalt in seine Hände bekäme, so ist dies unrichtig. Der Schullehrer bleibt unter derselben Disciplinargewalt, unter welcher er bis jetzt stand; er wird deßwegen keinen andern Herrn bekommen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in Sachsen die Kinder, wenn sie nach Hause kommen, dort Eltern finden, welche ihnen Unterricht geben können. Ich kann Sie versichern — und ich sage Niemandem etwas Neues — daß es bei uns in Oesterreich Eltern genug gibt, die so viel Verständniß haben, ihre Kinder zu unterrichten, ihnen behilflich zu sein, ihre Aufgaben gut zu machen. Daran fehlt es bei uns in Oesterreich nicht.

Ich habe in der Generaldebatte schon einmal gehört, was für ein Unterschied zwischen Oesterreich und den anderen Ländern diesbezüglich bestehen soll. Bei uns, hieß es, findet man viele Briefe, welche vom Sohne für den Vater geschrieben worden sind. Ja, ist denn das etwas Neues? Muß denn jeder Mensch, der schreiben kann, seine Briefe auch selbst schreiben; gibt es nicht sehr schreibkundige Leute, die durch Andere ihre Briefe schreiben lassen und glaubt man denn, ein alter Vater läßt einen Brief nur deßhalb durch seinen Sohn oder seine Tochter schreiben, weil er selbst nicht schreiben kann? Hat er nicht ein Recht, sich zu schonen und seine Kinder im Schreiben zu üben? Sein Auge ist vielleicht nicht mehr so gut, seine Hand ist vielleicht steif geworden von der harten Arbeit, und wenn er daher sein Kind verhält, seine Briefe zu schreiben, so thut er nur etwas Gutes, beweist aber nicht, daß er nicht schreiben gelernt hat.

Ich will noch einen Punkt berühren. Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand scheint auch der Ansicht zu sein, daß man den Religionsunterricht aus der Schule verbannen müsse. *(Widerspruch links.)* Es ist das keine neue Ansicht. Er hat darauf hingewiesen, daß der Religionsunterricht anderwärts viel besser ertheilt werden könnte als von der Schule; es gebe Familienfeste, Kanzel u. s. w. Ja, meine Herren, wenn der Katechet jetzt nicht Zeit genug hat mit Rücksicht auf die Verminderung des Clerus, die inzwischen stattgefunden hat und mit Rücksicht auf die bedeutende Vermehrung der Schulen, die Kinder in den Schulen aufzusuchen, wie soll er da in die Häuser gehen können, um den Kindern den Religionsunterricht zu ertheilen? Es ist geradezu undenkbar, daß er diese Aufgabe erfüllt. Und glaubt man denn, daß der Pfarrer seine Predigt so einrichten kann, daß sie für die Jugend den Unterricht des Katecheten vollständig ersetzt? Es kann doch nicht der Unterricht für Kinder von sechs bis sieben Jahren von der Kanzel herab in entsprechender Weise ertheilt werden, wenn die ganze Gemeinde in der Kirche versammelt ist.

Ich habe weiter nichts zu bemerken und bitte den §. 7 unverändert anzunehmen. *(Beifall rechts.)*

Abgeordneter Graf **Wurmbrand:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand:** Ich bin von dem Herrn Berichterstatter mißverstanden worden und möchte in dieser Beziehung eben nicht mißverstanden werden. Ich habe nicht gemeint, daß die Kanzel und Kirche der Ort des Religionsunterrichtes sein soll, den ich in der Schule durchaus nicht missen will, sondern, ich habe nur gesagt, daß das pädagogische Moment innerhalb der Kirche gefördert werden kann, und daß das pädagogische Moment nicht in die Schule verlegt werden muß.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die Plätze einzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat beantragt, daß über das zweite Alinea von den Worten „und kann nach Umständen" bis zum Schlusse desselben erst abgestimmt werde, wenn die §§. 11 und 21 angenommen sein werden. Ich werde vorerst diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Wird derselbe angenommen, so bleibt die Beschlußfassung über diesen Passus vorbehalten bis nach Erledigung der §§. 11 und 21. Wird aber der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand abgelehnt, so wird über den §. 7 so, wie er vorgedruckt erscheint, abgestimmt werden. Ich ersuche daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand der Ansicht sind, daß über den Passus des zweiten Alinea des §. 7, welcher lautet *(liest)*: „und kann nach Umständen besonders auf dem Lande nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden", erst dann abgestimmt werden soll, wenn die §§. 11 und 21 erledigt sein werden, sich zu erheben. *(Geschieht; nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand ist mit 171 gegen 153 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die §. 7 so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 8. Zu demselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgordnete Dr. Weitlof; pro: der Herr Abgeordnete Dr. Oelz.

Ich ertheile zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Weitlof.

Abgeordneter Dr. **Weitlof:** Hohes Haus! Die in dem §. 8 beantragte Aenderung hat keine politische, keine nationale oder confessionelle, dieser Paragraph hat aber eine sachliche Bedeutung, und im Interesse dieser sachlichen Bedeutung möchte ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses erbitten. Ich gestehe zu, daß vielleicht ein politisches Moment für die geehrten Herren der Majorität in Betracht kommen könnte, und das wäre jenes Moment, wenn sie zu besorgen hätten, daß bei Ablehnung dieser Aenderung das Gesetz von Seite der hohen Regierung nicht zur Sanction vorgelegt und etwa eine ähnliche Erklärung abgeben würde, wie wir sie vor nicht langer Zeit von Seite des Herrn Vertreters des Handelsamtes gehört haben.

Ich glaube aber, daß die geehrten Herren diese Gefahr in dem Falle nicht zu besorgen haben, denn mit der Consequenz, mit welcher die hohe Regierung in der ganzen Frage der Aenderung des Volksschulgesetzes seit einer Reihe von Jahren vorgegangen ist, ist sie auch in dieser Frage vorgegangen.

Nach der am 24. Jänner 1882 im Herrenhause eingebrachten Regierungsvorlage hat die Regierung es noch nicht für nöthig gefunden, die jetzt im §. 8 vorgenommene Aenderung vorzuschlagen, sie hat die jetzt hier enthaltene Bestimmung nicht aufgenommen, daß die Beschlußfassung über die Auswahl der vom Ministerium für zuläßig erklärten Bücher von der Bezirksschulaufsicht an die Landesschulbehörde übergeht.

Die betreffende Regierungsvorlage zeigt mir aber auch, daß das nicht etwa ein einfaches Uebersehen sein kann, denn während jetzt im §. 19 beantragt ist, daß bei den Bürgerschulen, bei welchen bis jetzt die Lehrkörper die Auswahl der Lehrbücher hatten, dieses Recht der Auswahl der Lehrbücher von den Lehrkörpern an die Landesschulbehörde übergehe, wurde in der Vorlage, welche im hohen Herrenhause im Jänner 1882 eingebracht wurde, in Aussicht genommen, daß dieses Recht von der Lehrerconferenz nicht an die Landesschulbehörde, sondern an die Bezirksschulaufsicht übergehe, und in dem damaligen Motivenberichte ist der Passus enthalten *(liest)*: „Die Wahl der Lehrbücher wird nach dem Gesetzentwurfe der Bezirksschulbehörde übertragen, um diese in den Stand zu setzen, dem häufigen Wechsel und einer nicht gerechtfertigten Verschiedenheit der Lehrbücher in den gleichartigen Schulen des Bezirkes zu begegnen und so wiederholt laut gewordenen Beschwerden abzuhelfen.“ Es ist also ausdrücklich diese Frage damals in Erwägung gezogen worden, und der hohen Regierung erschien es damals offenbar genügend, wenn die Aenderung bei den Bürgerschulen in der Art vorgenommen wird, daß nicht bloß die Lehrkörper entscheiden. Es war also vor beiläufig einem Jahre für die Regierung keine Veranlassung, der Bezirksschulaufsicht das Recht zu benehmen, unter den für zuläßig erklärten Lehrbüchern eine Wahl zu treffen.

Wenn aber etwa von Seite der geehrten Majorität doch gemeint würde, daß irgend ein politisches Moment in dieser Frage liege, so würde meines Erachtens eigentlich die Majorität eher dahin kommen müssen, gegen diese Aenderung zu stimmen, als für dieselbe. Mir erscheint es in erster Linie schon für eine autonomistische Partei nicht ganz consequent, und mit ihren autonomistischen Principien etwas in Widerspruch zu stehen, wenn man ein Recht, welches jetzt eine Bezirksschulbehörde hat, ihr für ihren Bezirk entzieht und es der Oberbehörde, dem Landesschulrathe, einräumt. *(Sehr richtig! links.)*

Es liegt darin ein mit den Principien der Autonomie etwas in Widerspruch stehender Centralismus. Ich glaube aber, daß noch ein weiteres Moment aus politischen Gründen dafür bestimmend sein könnte, daß die Majorität dieser Aenderung nicht zustimmt. Wie nun heute einmal die Verhältnisse liegen, ist es für mich kein Zweifel, daß während der kurzen Spanne Zeit, während welcher diese Novelle überhaupt ihre Existenz fristen wird, der confessionelle Geist, der in derselben gelegen ist, am allerwenigsten in die Landesschulbehörden eindringen wird, und wenn Sie heute die Landesschulbehörden aus den Herren der Majorität, mit Ausnahme der kleinen Minderheit, welche sich in ihr befindet, zusammensetzen, so werden dieselben Herren, welche heute für diese Novelle stimmen und ihren confessionellen Geist sich gefallen lassen, wenn sie Mitglieder der Landesschulbehörden, und von dem Drucke eines politischen Paktes befreit sind, alles Mögliche thun, um diesen confessionellen Geist nicht so durchzuführen, wie er hier beschlossen wurde.

Eher aber ist es denkbar, daß, wenn die Bezirksschulbehörde und die Bezirksschulaufsicht die Ingerenz ausübe, in jenen allerdings nicht zahlreichen Wahlkörpern, in welche nicht nur Vertreter der Confessionen in der Richtung dieser Novelle gewählt wurden, wenigstens eine Rücksicht auf den Geist dieser Novelle auch bei der Auswahl der Lehrbücher stattfindet. Aber, wie gesagt, ich glaube, es liegt überhaupt dieser Frage kein politisches Moment zu Grunde und ich werde auf die sachlichen Momente zu sprechen kommen, welche gegen die Aenderung vorliegen.

Da ist es nun in erster Linie der auch von dem Herrn Berichterstatter der Majorität in dem Berichte zur jetzigen Vorlage ausgesprochene Wunsch, daß bei der Wahl der Lehrbücher die Wahl zum Besseren getroffen werde. Wenn nun eine Wahl überhaupt möglich sein soll, so müssen Wahlobjecte vorliegen und zu diesem Behufe muß eine Concurrenz

von verschiedenen Seiten thätig sein, von welchen solche Bücher geliefert werden. Soll aber dies erreicht werden, dann muß man sich wohl hüten, für den Markt der Lehr- und Lesebücher für die Volksschule dem k. k. Schulbücherverlag eine Art Monopol oder einen zu großen Einfluß einzuräumen und, meine Herren, wenn Sie diese Bestimmung annehmen, so ist es zweifellos, daß Sie dem Schulbücherverlag gegenüber den Privatverlegern, gegenüber den Privatschriftstellern, wenn schon nicht ein Monopol, so doch ein ungeheures Uebergewicht verschaffen *(Sehr richtig! links)*, und das, meine Herren, ist nicht gut. Es ist ja gar nicht so lange her, seit nicht nur wir, sondern die hohe Regierung sich selbst davon überzeugt hat, daß die Bücher des Schulbücherverlages vollständig ungenügend sind. Und der Schulbücherverlag ist erst dann dazu geschritten, bessere, den Anforderungen der Neuzeit entsprechendere Bücher abfassen zu lassen, als er durch die Concurrenz der Privatbücherverleger, durch die Concurrenz der schriftstellerischen Thätigkeit von Privatpersonen dazu genöthigt wurde.

Man könnte vielleicht sagen: die Organe des Schulbücherverlages werden ja immer dafür sorgen, daß die von ihm herausgegebenen Bücher den Anforderungen der Zeit entsprechen, auf der Höhe der Situation stehen. Wenn man sich aber die große, mühevolle Arbeit vorstellt, welche mit der Abfassung solcher Bücher verbunden ist, wenn man sich vorstellt, daß die betreffenden Organe auch noch mit anderen Arbeiten überhäuft sind, dann wird man kaum annehmen können, daß der Schulbücherverlag so leicht und ohne einen äußeren Anstoß dazu gebracht werden könnte, fort und fort die Bücher so abzufassen, daß sie allen Anforderungen entsprechen, am allerwenigsten wird er dies thun, wenn er durch die Concurrenz von Privatverlegern nicht dazu veranlaßt wird.

Ich verkenne anderseits nicht, daß die Thätigkeit des Schulbücherverlages auf die Verhältnisse des Buchhandels in Hinsicht der Schulbücher sehr günstig zurückgewirkt hat, namentlich in der Richtung, daß die Preise anderer Werke für die Volks- und Bürgerschule eine wesentliche Herabsetzung erfahren haben, und diese deßwegen leichter zugänglich wurden. Bei all' dieser Objectivität wünsche ich aber diese Concurrenz zwischen dem Schulbücherverlage und den Privatverlegern, eben weil sich das Verhältniß zwischen beiden so günstig gestaltet hat, zu erhalten, und wenn Sie nun die Entscheidung darüber aus den Kreisen der Bezirksschulaufsicht, wo eine ganze Reihe von Persönlichkeiten an derselben sich betheiligt, in die Hände der Landesschulbehörden legen, was geschieht denn dadurch eigentlich? Für Diejenigen, welche die Zusammensetzung der Landesschulbehörden vor Augen haben, kann kein Zweifel bestehen, daß das Referat über diese Angelegenheit den Landesschulinspectoren überlassen werden muß.

Nun, meine Herren, wünschte ich vor Allem, daß der Landesschulinspector sich viel mehr in den Schulen bewegen würde *(So ist es! links)*, statt daß er Bücher liest und Amts- und Schreibgeschäfte betreibt. *(Sehr gut! links.)* Abgesehen davon, ist aber der Landesschulinspector durch seine Stellung bei der Wahl zwischen Werken aus dem Schulbücher- oder aus dem Privatverlag unwillkürlich einem gewissen Drucke ausgesetzt. Es ist ihm doch viel naheliegender, Werke aus dem Schulbücherverlag zu berücksichtigen, als die Werke von Privatpersonen. Dazu kommt, daß es in neuerer Zeit ungemein modern wird, daß berufene und unberufene Persönlichkeiten irgend einen Satz aus irgend einem Buche herausnehmen und aus diesem einen Satze die Mängel des Buches und die Fahrlässigkeit der Personen, welche mit der Schulverwaltung betraut sind, ableiten, und Vorwürfe darüber erheben, daß solche Bücher in einer Schule vorkommen. Der Landesschulinspector muß nun denken: wenn ich ein Buch aus dem Schulbücherverlag nehme, wenn ich ein Buch nehme, welches unter dieser Firma erscheint, so bin ich auch vor Verantwortung, vor Vorwürfen, vor einer etwaigen Rechtfertigung, die man mir von oben auferlegen könnte, eher bewahrt, als wenn ich die Werke eines Privatverlegers nehme. Und ich bitte aber auch, meine Herren, nicht etwa zu glauben, daß, wenn man ein Buch des Schulbücherverlages nimmt, da nicht auch etwas passiren kann. Ich weiß mich wenigstens aus meiner Praxis im niederösterreichischen Landesschulrathe sehr deutlich an eine recht ergötzliche Geschichte zu erinnern.

Es war auch eine Periode vor etlichen Jahren, in welcher von allen Seiten Beschwerden laut wurden über den Inhalt verschiedener Bücher, die sich in Volksschulen, Schülerbibliotheken und dergl. befinden. Da wurde nun eine genaue Revision angeordnet, und von einem Bezirke, ich glaube aus dem Neunkirchner Bezirke, ist uns auch ein Buch eingeschickt worden, welches zur Zeit des Concordates im Schulbücherverlage erschienen ist und außerdem mit irgend einer kirchlichen, ich glaube bischöflichen, Approbation gedruckt war. Dieses Buch behandelt die Geschichte von einem nachmaligen Heiligen, und da war es namentlich jene Partie von der Unzugänglichkeit dieses Mannes gegenüber den äußeren Vorzügen der besseren Hälfte des Menschengeschlechtes, die so anschaulich dargestellt war, daß ich hier in öffentlicher Sitzung die Details nicht gut vorbringen kann *(Sehr gut! links)*, und daß die Landesschulbehörde es jedenfalls hier nothwendig befunden hat, diesen belehrenden Theil der Schuljugend vorzuenthalten.

Der zweite Grund, warum ich gegen diese Aenderung bin, ist die wünschenswerthe Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Bezirke. Hier ist kein Zweifel, daß es namentlich beiden Lehrbüchern sehr erwünscht ist, wenn auf die verschiedenen Verhältnisse der Bezirke, ob dort eine ackerbautreibende, industrielle oder gewerbliche Bevölkerung ist, Rücksicht genommen wird, und daß bei der ackerbau- oder landwirthschafttreibenden Bevölkerung wieder unterschieden werde, ob mehr Viehzucht, Waldbau, Wein- oder Obstbau vorkommt. Es wäre endlich namentlich in Ländern, wo gemischte Confessionen und Nationalitäten vorkommen, auch wieder sehr erwünscht, wenn bei der Auswahl des Buches auf alle diese Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

Und da, meine Herren, ist selbst bei kleinen Ländern den Mitgliedern des Landesschulrathes es nicht immer möglich, alle diese Eigenthümlichkeiten der Bezirke zu kennen, noch viel schwieriger ist es bei den größeren Ländern. Und wie man bei aller Rücksicht auf die erforderliche Einheitlichkeit gerade auf unserer Seite, wo es zweckmäßig und praktisch ist, stets die Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Bezirke berücksichtigt hat, das möge Ihnen der Umstand beweisen, daß in Niederösterreich, wo doch im Landtage niemals eine autonomistische Partei war, ein Gesetz beschlossen wurde, welches in dieser einen Bestimmung wohl von den meisten anderen Landesgesetzen abweicht, nämlich das Schulaufsichtsgesetz, wo es im §. 19 bei der Bezirksschulaufsicht heißt, daß dieselbe immer so zusammengesetzt sein müsse, daß die Steuerträger, die gewählten Mitglieder in diesem Bezirksschulrathe die Majorität haben, weil eben gewünscht wird, daß im Bezirksschulrathe die localen Verhältnisse des Bezirkes entsprechend vertreten erscheinen. Der dritte Grund, aus welchem ich gegen die beantragte Aenderung bin, bezieht sich auf die Lehrer selbst. Es wird mir gewiß jeder Schulmann zugestehen, daß das Buch, welches der Lehrer in der Hand hat, und mit welchem er lehrt, und er selbst, oder mit anderen Worten, daß die Qualität des Buches und die Qualität seiner eigenen Leistungen in einem gewissen Zusammenhange stehen müssen. Wenn Sie einem hervorragend guten Lehrer ein weit unter seinem Niveau stehendes Buch in die Hand geben, an der Hand dessen er die Kinder unterrichtet, oder das er wie beim Lesebuche lehren oder erklären soll, so wird er dahin geführt, daß er das, was er in dem Buche vermißt, den Kindern durch mündlichen Vortrag zu ersetzen sucht, und dabei liegt die Gefahr sehr nahe, daß die Kinder mit Nachschreiben, Notizen und dergl. überlastet werden; geben Sie aber wieder einem Lehrer minderer Qualität ein über seinem geistigen Niveau stehendes Buch in die Hand, so weiß er im mündlichen Vortrage dem im Buche Stehenden gar keine Erweiterung zu geben, und dann ist eigentlich die Unterrichtsstunde vergeblich, dann wäre es dasselbe, wenn die Kinder einfach die Bücher ohne allen Vortrag lesen würden, und es wird sich auch niemals verhindern lassen, daß die Durchschnittsbegabung der Lehrer, nicht bloß der einzelnen Personen, sondern auch die ganzer Bezirke eine verschiedene sein wird, und in stark bevölkerte, wohlhabende, entwickelte, verkehrsreiche Bezirke werden sich auch naturgemäß die besseren Lehrkräfte hindrängen; es wird die Durchschnittsbegabung der Lehrer dieser Bezirke eine bessere, höhere sein, als das bei Lehrern der Fall ist, welche in abgelegenen, minder entwickelten Bezirken wohnen. Der Einfluß, welchen die Abgeschiedenheit, die Isolirtheit vom sonstigen geistigen Verkehre auf die Menschen ausübt, tritt nicht bloß bei den Lehrern, sondern tritt ja auch, wie bekannt, bei manchen anderen Ständen zu Tage, welche angewiesen sind, ferne vom Verkehre mit Gebildeten in Einschichten ihr Leben zuzubringen und solche Verschiedenheiten kommen selbst in kleinen Ländern vor.

Lassen Sie mich wieder Niederösterreich als Beispiel anführen und vergleichen Sie beispielsweise die hochentwickelten intelligenten Bezirke Neustadt, Baden, Neunkirchen aus dem Wahlbezirke unseres Freundes Dumba mit den in manchen Beziehungen zurückgebliebenen Bezirken Waidhofen an der Ybbs, Gaming, Scheibbs aus den Wahlbezirken des niederösterreichischen Collegen Oberndorfer *(Heiterkeit links!)* Wenn nun schon in Niederösterreich, in einem so kleinen Lande so große Unterschiede sind, so bitte ich zu erwägen, wie sich dieser Unterschied in großen Ländern, z. B. Böhmen oder Mähren steigert. Nun könnten vielleicht alle diese Bedenken hinfällig werden, wenn wichtige, erwägungswerthe sachliche Gründe vorliegen würden für den Antrag; und wenn dies der Fall sein würde, würde ja gewiß der verehrte Berichterstatter, dessen Wissen und Eifer wir Alle anerkennen und schätzen, nicht ermangelt haben, diese Gründe auch in dem Berichte niederzulegen.

In dem Berichte ist aber als ausschließlicher Grund angeführt, daß diese Aenderung deßwegen getroffen werden soll, damit dem häufigen Wechsel der Lehrbücher entgegengetreten werde. Ich habe schon eingangs darauf verwiesen, daß vor einem Jahre die Regierung es für genügend gefunden hat, dem häufigen Wechsel der Lehrbücher dadurch entgegenzutreten, daß dem Lehrkörper der Bürgerschulen das Wahl- und Bestimmungsrecht hinsichtlich der Lehrbücher entzogen und dasselbe der Bezirksschulbehörde übertragen wird, daß aber die Regierung damals kein Bedenken haben mußte, dieses Recht der Bezirksschulbehörde zu belassen, denn, wenn die Regierung ein Bedenken gehabt hätte, wäre sie damals schon verpflichtet gewesen, irgend einen Abänderungsantrag zu stellen.

Dazu kommt Folgendes: Woher kommt denn die nicht nur in dem Berichte, sondern von uns Allen gewiß beklagte Erscheinung, daß ein so starker Wechsel der Lehrbücher stattfand? Diese Thatsache ist hauptsächlich auf zwei Momente zurückzuführen. Bei der Einführung unserer Schulgesetze und während der ersten Aera ihres Bestandes hatte es eine genügende Anzahl guter, vollkommen entsprechender Lehr- und Lesebücher nicht gegeben. Die Bücher des Schulbücherverlages waren mangelhaft, erst vor 2, 3, 4 Jahren ist man daran gegangen eine Reform seiner Werke vorzunehmen. Die Werke aus dem Auslande waren aus manchen Gründen auch nicht verwendbar, und es hat sich hier auch erst die Privatliteratur eingelebt. Damals war also der vielfache Wechsel begreiflich. Heute aber sind die Verhältnisse schon stabiler. Dazu kommt noch Folgendes: Es hat sich auch, meine Herren, im Jahre 1879 — und ich bin damit einverstanden — das Ministerium bestimmt gefunden, wegen einheitlicher Schreibung eine Verordnung herauszugeben; mit dieser Schreibung war eine große Anzahl der früheren Bücher nicht im Einklange, und gerade deßwegen, damit die Bücher mit der Schreibweise in Einklang gebracht werden, sind an vielen Schulen die früher gebrauchten Bücher diesem Gebrauche entzogen worden.

Außerdem liefern aber die Berathungen des Bezirksschulrathes, welcher sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hat und in welchen namentlich in Niederösterreich die Steuerträger die Majorität und daher das größte Interesse haben, daß durch wiederholten Wechsel von Büchern den Eltern nicht unnöthige Auslagen bereitet werden, der Beweis, daß man bereits heute in der Bezirksschulaufsicht daran geht, den Wechsel der Bücher so viel als möglich einzuschränken. Die betreffende Klage ist vielleicht am lautesten in Wien erschollen, was ja auch bei dem Umfange der Wiener Schulen und den Wiener Verhältnissen natürlich ist, und wenn Sie die Berichte des Wiener Bezirksschulrathes durch die drei letzten Jahre verfolgen, so werden Sie überall die Bemerkung machen, daß in dieser Beziehung die Beschlüsse des Bezirksschulrathes geeignet sind, den Klagen über den allzuhäufigen Wechsel entgegenzutreten, und wenn ich mich auf diese Berichte beziehe, so sei es mir gestattet, für jene Herren, welche die Wiener Verhältnisse nicht so genau verfolgen, die Bemerkung beizufügen, daß diese Berichte der Feder eines Mannes entstammen, dessen sonst sachmännisches Urtheil gewiß nicht durch seine Parteistellung getrübt wird, denn der betreffende Verfasser gehört zu einer politischen Richtung, zu der wir uns keineswegs bekennen, und derselbe hat daher wenigstens in dieser Beziehung ein vollständig unbefangenes Urtheil. Es ist nun allerdings möglich, daß mir eingewendet wird, daß sehr hervorragende und von mir sehr geschätzte Parteigenossen selbst für die hier vorgeschlagene Aenderung eingetreten sind. Ich will dies von vorneherein ohnweiters zugeben, erlaube mir aber daraus den Schluß zu ziehen, daß gerade dieser Umstand beweist, daß meine Eingangs gemachte Bemerkung vollständig richtig ist, daß es sich hier nicht um politische, nationale oder confessionelle Fragen, sondern nur um eine reine sachliche Frage handelt, in welcher man nur nach seiner sachlichen Ueberzeugung vorgehen könne. Ich für meine Person halte nun eine möglichst freie Bewegung des Lehrers in der Schule für die Entwicklung der Schule günstig, und aus diesem Grunde wünsche ich diese freie Bewegung nicht bloß für die deutschen Schulen, sondern ich gönne sie auch den Lehrern an den nicht deutschen Schulen. Das Verdienst, diese freie Bewegung nicht bloß den deutschen, sondern auch den nicht deutschen Schulen zu entziehen, überlasse ich gerne der Majorität und werde ich gegen diese Aenderung stimmen. *(Bravo! Bravo! links. — Während vorstehender Rede hat der Vicepräsident Freiherr v. Gödel - Lannoy den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident: Es gelangt nunmehr der für die Ausschußanträge eingetragene Herr Abgeordnete Dr. Oelz zum Worte.

Abgeordneter Dr. **Oelz:** Schon in der 116. Sitzung im Jahre 1881 habe ich in meinem Namen und im Namen meines Collegen Herrn Johann Thurnher aus Vorarlberg die Erklärung abgegeben, daß wir der beantragten Aenderung des Schulgesetzes beistimmen, jedoch nur unter Wahrung des besonderen Standpunktes, den wir im Vorarlberger Landtage einnehmen. Wir glaubten damals und glauben auch heute, dies umsomehr hervorheben zu müssen, als unser Landtag und unsere katholische Bevölkerung, die wir hier zu vertreten haben, andere principielle Abänderungen im Schulgesetze für dringend nothwendig halten, nämlich Abänderungen, welche in dem natürlichen Rechte der Eltern und in dem auf die Religion gegründeten Aufsichtsrechte der katholischen Kirche ihre Begründung haben, welche wir auch zur vollen Anerkennung zu bringen trachten. Wenn je von einem Geschenke das Wort gilt: timeo Danaos et dona ferentes, so gilt das von dem Geschenke des Volksschulgesetzes und der Volksschulbüchersündfluth infolge dieses Gesetzes. Wollte und könnte die Statistik nachweisen, wie viel das neue Volksschulgesetz zur Förderung der schon längst vor diesem Volksschulgesetze bestandenen Blüthe der Volksschule in Vorarlberg beigetragen hat, so würde sie, Alles in Allem, bei Ziehung der Bilanz zwischen Soll und Haben auf ein bedenkliches Deficit stoßen, zumal es doch nicht wohl angeht, unter die Rubrik des Habens für das Volksschulgesetz Dinge zu stellen, wie die Zunahme des Widerwillens gegen die Neu-

schule bei unserer vordem so schulfreundlichen Bevölkerung, die Zunahme schwer erschwingbarer, oft unerschwinglicher Schullasten und den bedenklichen Werth mancher unserer Schulbücher. Die neue Volksschule ist ein Volksschuldrangsal geworden, und wie wir, leiden unter diesem Volksschuldrangsale auch andere Länder, und wenn durch dieses Volksschuldrangsal auch jene Schwärmer noch nicht ernüchtert sind, welche in dem Volksschulgesetze den Wunderkeim individuellen, socialen, nationalen und staatlichen Aufschwunges gefunden zu haben glauben, so möge doch einigermaßen zu ihrer Ernüchterung die Betrachtung dienen, wie die Geschichte bisher kein Beispiel bietet, daß die Größe der Nationen, Staaten und Reiche je aus der Volksschule hervorgegangen ist, wie all' das Studium des Sternenlaufes den griechischen Mathematiker nicht davor bewahrte, mit dem Rufe εὕρηκα in den Brunnen zu fallen, und wie nach dem Uebergange der Schule aus der Hand des Priesterthums in die Hand des Staates alle griechischen Schulen den Verfall des höchstgebildetsten Volkes der alten Welt, und wie all' das Gewimmel von griechischen Schulmeistern, Sophisten und Rhetoren, Rednern und Schriftstellern den Verfall des größten Reiches der alten Welt und damit den Verfall der alten Weltcultur, der alten Kunst und Wissenschaft, des alten Gewerbes und Handels nicht bloß nicht aufhielten, sondern weit mehr beschleunigten, bis endlich die Völker in tiefe Barbarei versanken, aus der wieder nicht die Schule, sondern nur die Religion — die Religion allein — die Völker wieder zu neuer Blüthe von Freiheit und Wohlfahrt, von frommer Sitte und friedlicher Arbeit, von Wissenschaft und Kunst erhob, dergleichen in der Weltgeschichte kein Beispiel steht. Man hat alles Mögliche gethan, um die Massen gegen die vorliegende Schulnovelle zu verhetzen. *(Oho! links.)*

Nach dem Horaz'schen: „quos tu nisi fuste coërces, urgeris turba“ hat man an die Stelle des außer Dienst gesetzten baculus ein neues Machtmittel, das viel wirksamere Machtmittel der Verhetzung der Massen gestellt, was manchmal gar sehr an jenen maulfixen Charlatan erinnert, der in einer Brandrede gegen die strengen Forscher dieselben mit Krebsen verglich, denn der Krebs sei roth wie ein Cardinal, steche wie ein Scorpion und gehe rückwärts wie ein Reactionär, worauf ihm erwidert wurde: der Vergleich sei meisterhaft, mit Ausnahme des winzigen Umstandes, daß der Krebs nicht roth ist, daß er nicht sticht, sondern zwickt, und meist nicht rückwärts geht, sondern nur dann, wenn ihm das Vorwärtsgehen gefährlich erscheint. *(Heiterkeit rechts.)*

Ist denn, frage ich, das neue Volksschulgesetz gar so vollkommen? Sind die Leistungen der Neuschule gar so vortrefflich? Sind die neuen Volksschulbücher gar so menschenveredelnd, daß sie das große Geschrei rechtfertigen, welches erhoben wird über eine von den Verhältnissen der Länder gebotene, zudem sehr bescheidene Abänderung von ein paar Paragraphen, gegen welche selbst die hohe Unterrichtsverwaltung schon längst Abhilfe gesucht hat und gewiß auch genügend Abhilfe getroffen haben würde, wenn in der hohen Unterrichtsverwaltung, namentlich aber in den derselben unterstehenden Schulaufsichtsorganen ein genügender Vorrath von Mutterwitz zur Verfügung gestanden wäre. *(Heiterkeit rechts.)* Daß die Altschule bei kleinem Aufwande weit mehr leistete — bei uns wenigstens — als die Neuschule mit großem Aufwande, kann doch für die Neuschule nicht zur Empfehlung dienen, und wenn auf diese Altschule mit dem Katechismus und mit der biblischen Geschichte die Neuschule gar so hoffärtig herabblickt, so erinnert das gar sehr an den Tuchmacher, der seinem Nachbar dem Lohgärber die Freundschaft aufkündigte, weil es nobler sei, die Waare über den Kamm zu scheren als über den Schabbaum, worauf ihm der Lohgärber erwiderte: Gevatter Tuchmacher, was Ihr machet, das freßen die Motten, aber an meinem Leder wird sich noch manche Vollraupe zu Schanden fressen. *(Heiterkeit rechts.)* „Cantu cognoscitur ales.“ Als der Vogel des neuen Volksschulgesetzes vom Auslande zu uns herübergeflogen kam, da war lauter Jubel im Lande über den Wundervogel. Manche glaubten darin den Adler Jupiters zu erkennen, der in seinem Schnabel den Schulbuben das Heldenthum bringt, womit einst der preußische Schulmeister unsere Heere geschlagen haben soll. *(Heiterkeit rechts.)* Andere wieder die himmelanfliegende, freiheittrillernde Lerche, Andere aber glaubten und glauben noch heute, darin die Henne festhalten zu müssen, welche die goldenen Eier der Volkswohlfahrt legt und noch Andere wittern darin gar die gebratenen Tauben, die dem Volke männiglich in den Mund fliegen sollen. *(Heiterkeit rechts.)* Denen, die in überschwänglicher Vertrauensseligkeit auf Heldenthum und Freiheit, auf die goldenen Eier der Volkswohlfahrt und die gebratenen Tauben für den Volksmund aus der Volksschule ganz und gar das Wort des großen Apostels vergessen: „Seid nüchtern im Wissen!“ möchte doch die Erinnerung nicht überflüssig sein, daß selbst schon Senecca, der weise Senecca im alten Rom sagte: „Quo quisque doctior, eo nequitior“ und wie all das Wissen den weisen König Salomo vor Thorheit nicht schützte *(Heiterkeit)*; wie selbst Sokrates, der Weiseste der wißbegierigen Hellenen, von sich selbst — freilich weit demüthiger, als unsere heutigen selbstbewußten Schulpädagogen — bekannte: „Ich weiß, daß ich nichts weiß“; wie selbst der Urgermane Dr. Faust, dem Selbstmorde nahe, in verzweiflungsvoller Klage den Schmerz darüber ausdrückte, daß er mit langem, heißen Bemühen die große und kleine Welt durch-

forscht und alle Wissenschaften studirt habe und daß er doch nichts Ersprießliches wisse, ein Thor geblieben sei wie zuvor, mit allem diesen Wust von Wissen, und wie endlich nun ganz allein Dr. Faust's Famulus Wagner mit seinem Homunculus, dieses wahre Urbild und Ideal unserer heutigen Schulpädagogen und Homunculusbildner *(Heiterkeit rechts)* über all das Wissen in den erstaunenden Ausruf ausbricht: „Ach, wie haben wir es doch so herrlich weit gebracht!" *(Lebhafte Heiterkeit rechts)*, ein Ausruf, der aus manchen modernen Volksschulbüchern herausklingt. Wissen, wenn unbegründet, unnütz und unrichtig, führt zu Täuschungen und Täuschungen zu Schaden. In dieser Hinsicht möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen, was in diesem hohen Hause gesprochen worden ist. Wenn nach dem Berichte eines hochverehrten Herrn Redners von dieser *(rechten)* Seite der berühmte Virchow in einer Naturforscherversammlung die Naturforscher davor warnte, naturwissenschaftliche Hypothesen in die Köpfe der Schullehrer zu bringen, so muß diese Warnung noch mehr jenen hochgelehrten Herren auf jener *(linken)* Seite des hohen Hauses zugerufen werden, welche nicht naturwissenschaftliche, sondern historische Behauptungen, die nicht begründet sind, vorgebracht haben, wie beispielsweise die ungeheuere Gefahr für Staat und die Kirche, für Cultur und Freiheit aus dem Unfehlbarkeitsdogma, ferner die Behauptung, daß jene Zeiten gerade die schlimmsten waren oder wenigstens unter die schlimmsten gehörten, wo die Confessionen am schärfsten hervortraten, und die Behauptung, daß päpstliche Truppen unter Pius IX. gegen Oesterreich ins Feld gerückt seien.

Es ist doch bekannt, daß das Unfehlbarkeitsdogma sich ganz gefahrlos erweist, wenn nicht etwa als Spielzeug in der Hand von Altkatholiken die daraus eine Vogelscheuche für Kindsköpfe machen. *(Heiterkeit rechts.)* Es ist auch bekannt, daß nicht die confessionellen Zeiten die schlimmsten waren, sondern die confessionslosen Zeiten, so die confessionslose Zeit der tiefsten Versumpfung der Menschheit im alten Rom. Und es ist eben so bekannt, daß nicht päpstliche Truppen gegen Oesterreich gerückt sind, sondern revolutionäre *(Hört! rechts)*, nicht Truppen, die aus dem Quirinale und Vatikan ausgesendet wurden, sondern Truppen, die aus dem Circolo romano dem Zusammenkunftsorte aller damaligen italienischen Revolutionäre ausgesendet wurden *(Hört! rechts)*, wie ich während meines Aufenthaltes in Rom im Jahre 1848 selbst als Zeuge in nächster Nähe gesehen habe. *(Hört! rechts.)* Und wer darüber noch mehr wissen will, der möge das stenographische Protokoll einer früheren Sitzung lesen, wo der hochverehrte Herr Abgeordnete aus Tirol, Ignaz Freiherr v. Giovanelli eine glänzende Widerlegung dieser liberalen Seeschlange gegeben hat.

Unnützes Wissen schadet, aber ebenso wahr und ebenso unbestimmbar: Wissen ist Fortschritt, Wissen ist Kraft und Macht. Und Mephistopheles, der Erzschalk *(Lebhafte Heiterkeit)*, nennt sogar die Wissenschaft des Menschen höchste Kraft.

Wie aber dem Herkules dem mythischen Sinnbilde der Kraft und Macht, so steht auch allem Wissen, allem Fortschritte und aller Macht ein Scheideweg bevor: hier zum Guten, dort zum Bösen! Und den Köhlergläubigen des Wissens, des Fortschrittes und der Macht möchte es doch gut sein, sich einmal die fortschrittstrunkenen Augen auszureiben, um zu erkennen, daß es einen Fortschritt und eine Macht des Bösen, wie des Guten gibt.

Wissen, Fortschritt und Macht, die nicht auf dem Wege wandeln, der da heißt „initium sapientiae timor domini", führt zum Verderben, und gegen Verderben, selbst, wenn es ein gesetzlich aufgezwungenes wäre, gibt es noch ein Correctiv, gibt es noch ein Recht, ein unveräußerliches, ewiges Recht. Das Recht der Nothwehr. Die Erkenntniß der beklagenswerthen Zustände unserer Neuschule und Schulbücherunfuges klärt sich allmälig auf, unter den Staatsmännern, wie im Volke. Sich des rechten Weges, wenn auch im dunklen Drange trotz aller Verhetzungen und Verführungen noch wohl bewußt, widerstrebt das Volk und besonders das arme Volk, — und das arme Volk ist ja die Mehrzahl des Volkes — dem neuen Volksschuldrangsal, wenn auch für dieses Volksschuldrangsal eine stattliche Reihe von „noli me tangere" Petitionen dem Liberalismus am Abende seines Daseins *(Gelächter links)*, als langer Abendschatten in diesem hohen Hause nachfolgte. *(Vermehrtes Gelächter links.)* Bei dem großen Interesse, daß offenbar diese Herren solchen Kundgebungen entgegen bringen *(Heiterkeit)*, sei es mir gestattet, ein Paar solche Kundgebungen zu erwähnen: „Rütteln Sie nicht an der Basis alles Strebens, an der Volksschule als Grundlage der Volkserziehung", so wurde am 10. März d. J. eine lange Rede auf jener *(linken)* Seite des hohen Hauses geschlossen. Auch die Großcommune Wien hat beschlossen eine Petition gegen Abänderung des Volksschulgesetzes einzubringen. Eine Corporation, wie der Gemeinderath von Wien, sollte eine gewichtige Autorität sein. Wir aber, die wie außerhalb Wien und Niederösterreich wohnen, entbehren der geistigen Kraft für das Volk, welche, wir ein Wiener Gemeinderath so schön sagte, das Lieblingsorgan der weisen Stadtväter bieten soll. Wir Bewohner anderer österreichischen Länder sehen nicht so sehr auf Worte und Phrasen als auf Handlungen, und da haben wir denn gefunden, daß der Wiener Gemeinderath gewohnt ist, gar oft zu beschließen und erst nachher zu überlegen. *(Heiterkeit rechts.)* Aus diesem Grunde legen wir gar keinen Werth auf die Petition des Wiener Gemeinde=

rathes, ebenso wenig wie auf alle anderen Petitionen der fortschrittlich gesinnten Städte und Vereine *(Ironisches Bravo links)*, welche meinen, die Wiener Stadtväter seien gar so weise und für das Wohl der Hauptstadt und des Staates gar so verständnißvoll und besorgt. Da hatte doch der gewesene Bürgermeister, der jetzige Freiherr v. Felder eine ganz andere Ansicht von der modernen Schule, daß nämlich die Neuvolksschule nur unbrauchbare Vielwisser erzeuge, wie es in seinem diesfalls gedruckten Berichte zu lesen ist. *(Rufe links: In welchem Berichte?)* Hat aber auch die erwähnte Petition des Wiener Gemeinderathes den nicht zu leugnenden Vorzug, nach dem Berichte einer Wiener Zeitung von einem Bruder Maurer beantragt worden zu sein, so wird es deßwegen nicht minder geboten sein, so viel als möglich an dem Volksschulgesetze zu rütteln. Oder will man uns etwa einreden, daß das neue Vollstopfungssystem in der Schule dem Volke die Neuschule empfehlenswerth und wünschenswerth mache? Man hat in dieser Neuschule den altbewährten Satz non multum sed multa in den umgekehrten Satz verkehrt: Multa sed non multum und dadurch ist in die heutige Volksschule wie auch in die Mittelschule in Oesterreich wie in Deutschland jenes Vollstopfungssystem eingeführt worden, welches Alexander von Humboldt mit den Worten verurtheilt: Wäre ich der heutigen Schulbildung in die Hände gefallen, so wäre ich leiblich und geistig zu Grunde gegangen. *(Heiterkeit rechts.)* Das hat Alexander von Humboldt gesprochen. *(Rufe links: Aber vor hundert Jahren!)* Wenn die national-liberale Correspondenz der Unzufriedenheit über dieses Vollstopfungssystem schon im Jahre 1875 in einem Artikel, der fast von allen Zeitungen nachgedruckt wurde, Ausdruck gab, so war das nur der reine Ausdruck der öffentlichen Meinung. Die heutige Jugend in der Neuschule ist mit einer nicht zu bewältigenden Masse von Lehrstoff überbürdet. Diese erweist sich als vollkommen unnütz, nicht bloß für die Ausbildung der geistigen Anlagen, sondern sie verursacht auch große Gefahren und Uebel für den Leib. *(Heiterkeit links.)* Die erfahrendsten, berühmtesten und gewissenhaftesten Aerzte in Deutschland haben diese Gefahren und Uebel constatirt und heute, wo es sich um Schulerleichterungen für Kinder im 13. und 14. Lebensjahre handelt, kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich hier um Kinder im 13. und 14. Lebensjahre handelt, welche gerade im Begriffe sind, eine mit vielen Gefahren verbundene physiologische Entwickelung durchzumachen; von der an diese physiologische Entwickelung gebundenen, gleichzeitig mit ihr einhergehenden physiologischen Entwickelung, welche bestimmt ist, dem jungen Menschen jene Reife und idealen Schwung für den Beruf zu geben, welche die Schule mehr nehmen als geben kann, will ich in unserer für die zartesten Saiten der Menschheit nicht sehr verständnißvollen Zeit nicht sprechen. Aber erwähnen will ich doch die Zunahme der Kurzsichtigkeit, welche droht, von einem anerzogenen Uebel ein angeerbtes Volksgebrechen zu werden, erwähnen will ich die Abnahme des Gehorsams und der Pflichttreue, erwähnen will ich die Abnahme der Wehrkraft und der Wehrtüchtigkeit, im völligen Vergessen jenes cum grano salis wahren lateinischen Satzes: sana mens in sano corpore, dieses Hauptgrundsatzes der großen römischen Kriegspolitik. *(Abgeordneter Dr. Hoffer: Und der Neuschule! Turnen!)*

Wahrhaftig, wenigstens liegt einigermaßen in der Schulerleichterung für das 13. und 14. Lebensjahr und in der Beschränkung des Lehrstoffes ein Correctiv gegen das Vollstopfungssystem. Aber es ist auch ein Correctiv gegen die enorme Ueberbürdung des Volkes mit Schullasten. Kaum vermag mehr das Volk die Lasten zu tragen, überall Deficite, überall Anschwellen der Communallasten, überall Verschuldung der Gemeinden, und während man den allereinfachsten Grundsatz der Klugheit, das Sparen, vernachlässigt, mußte mit neuen Auslagen für den neuen Schulunfug, mit seinem langen Schulzwang, mit seinen Schulpalästen und mit seinem Heere von Schulinspectoren gesorgt werden.

Dazu kommt noch der für so viele arme Eltern leidige, ewige Wechsel mit den Schulbüchern.

Noch ein anderer Uebelstand, und der gehört auch zu §. 8, ist zu erwähnen, nämlich die fehlerhafte Organisation der Schulbehörden, denn er ist nicht bloß überaus schwerfällig und kostspielig, er bringt auch in die Schulbehörden die verschiedenen politischen Meinungen der Mitglieder, während doch in Schulsachen nichts verderblicher ist, als der Wechsel der politischen Meinungen. In jenen Ländern aber, in welchen zwei Landessprachen bestehen, führen die Schulbehörden dazu, daß jener Volksstamm, der in der Volksschulbehörde in der Minorität war, stiefmütterlich behandelt und unterdrückt und jenem Volksstamme das nöthige Maß der Schulanstalten vorenthalten wurde.

Es ist sattsam bekannt, wie sehr gerade der moderne Volksschulorganismus die ergiebige, vielleicht die allerergiebigste Quelle der nationalen Verhetzung in Oesterreich geworden ist. *(Sehr richtig! rechts.)* Im Landesschulrathe muß es sich der erfahrene Schulmann oft gefallen lassen, von unerfahrenen Mitgliedern des Landesschulrathes überstimmt zu werden, im Bezirksschulrathe aber ist der Bezirksschulrath der absolute Herr; dort sind mit wenigen Ausnahmen nur Wenige, welche wissenschaftliche Kenntnisse und Muth genug haben, um dem Bezirksschulinspector entgegenzutreten. Die Folge davon war, daß der Bezirksschulinspector gar oft ohne alle Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Schulbauten dictirte und die Schulbiblio-

theken mit einem Schund von Büchern anfüllte. Ich erinnere diesfalls an das, was schon in der früheren Session der Abgeordnete Harrant über solche von Volksschulinspectoren gekaufte und an Volksschulbibliotheken übermittelte Bücher gesagt hat, Bücher, welche die Sittlichkeit der Kinder und die Ehrfurcht vor der erhabenen Person unseres Monarchen vollständig zu untergraben geeignet sind. *(Lebhafter Widerspruch links.)* Ich könnte Beweise geben. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Forster ruft: Beweise!)* Ich werde diese nachträglich geben.

Daß übrigens gegen die Disciplinlosigkeit, gegen die vorhandene Disciplinlosigkeit im Lehrerstande und gegen die noch größere Disciplinlosigkeit in dem Schulbücherwuste unsere jetzige hohe Unterrichtsverwaltung nicht viel thut und eigentlich auch nicht viel thun kann, ist leicht begreiflich. Denn einerseits hat schon Seine Excellenz unser Herr Unterrichtsminister, als er bei seiner Ernennung zum Minister vom niederösterreichischen Landesschulrathe Abschied nahm, das Volksschulgesetz hoch gepriesen und auch seine Umgebung wird gar wenig thun, um an dem Volksschulgesetze und an den Uebelständen desselben zu rütteln; denn das ist ja eben das Gesetz, das man so lange als das einzige Mittel, das Vaterland zu retten, gepriesen hat. Deswegen glaube ich aber doch nicht, und glaube es ganz bestimmt nicht und kann es nicht glauben, daß Seine Excellenz und seine Umgebung Gesinnungsgenossen Jener sind, welche das Volksschulgesetz seiner Religionsfeindlichkeit wegen preisen.

Aber die religionsfeindliche Richtung eines großen Theiles der Lehrerschaft liegt einmal vor Aller Augen, und wie kann es auch anders sein? Wird nicht schon im Volksschulgesetze, frage ich, die Religion, der Inhalt der ewigen Gesetze, der moralischen Weltordnung, der Sittlichkeit, die doch nur auf der Grundlage der wandelbaren Sitte beruht, untergeordnet und nachgesetzt? Und weiter. Wird die Religionsfeindlichkeit nicht gerade auch durch die Schulautoritäten gefördert, welchen die hohe Unterrichtsverwaltung Empfehlung und Schutz gewährt? Man wird mir freilich sagen: Leset die Bücher, sie schreiben ja auch von Religion. Ja nebenbei schreiben sie auch von Religion und reden von Religion.

Aber wenn man die Dinge genau betrachtet, so erinnert das sehr an jenen Zweckmäßigkeitsklügler, der da erklärte: Jetzt lass' ich den Herrgott auch etwas gelten, denn er hat im Katzenfelle die Löcher gerade dort gemacht, wo die Augen sein sollen.

Bekanntlich wird bei Prüfungen von Lehramtscandidaten für die Volksschule gar viel darauf gesehen, daß sie den Leitfaden der Geschichte der Pädagogik von Niedergesäß gut inne haben. Ist das aber nicht ein Buch, in welchem dem Jean Jaques Rousseau und andern Pädagogen seinesgleichen eine weit eingehendere Beachtung entgegengebracht wird, als der großen, weltgeschichtlichen, segensreichen Pädagogik der katholischen Kirche? In seinen „Erziehungslehren" — es ist dies auch ein Lehrbuch für Schullehrerseminarien — verlangt Dr. Lindner: Die Erziehung sei a) vernunftgemäß; b) sie sei naturgemäß; c) sie sei culturgemäß; aber sein A-B-C kommt nicht bis zum „religionsgemäß". Und in seiner „Unterrichtslehre" verlangt er ebenfalls: Der Unterricht sei a) culturgemäß; b) zeitgemäß; c) zukunftsgemäß; aber auch da kommt sein A-B-C nicht bis zur Religion.

Was übrigens Dr. Lindner unter „naturgemäß" versteht, das geht beispielsweise aus dem pyramidalen Satze hervor, der da lautet: „Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Unterrichte zunächst eine breite allgemeine Grundlage gegeben werde, an der die nachfolgende Entwicklung die nöthigen Anknüpfungspunkte zu finden hat. Nun frage ich: ist das nicht das reine multa statt multum? und ist das nicht gerade gegen die Natur, die überall da, wo sie bildet und schafft, nicht auf einer breiten allgemeinen Grundlage, sondern im kleinsten Punkte die größten Kräfte sammelt? Die Probe Dr. Lindner'scher Auffassung der Natur möge genügen für seine Auffassung seiner andern Momente für Erziehung und Unterricht, Momente, unter denen die christliche Religion keine Stelle findet.

Und ein solches Sammelsurium von pädagogischen Literaturblüthen und hohlen Schneckenschalen wird von der hohen Unterrichtsverwaltung anempfohlen und protegirt, und wenn katholische Geistliche gegenüber irgend einem solchen Sammelsurium im Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres hohen Berufes einmal das eifrige Wort von der Kanzel gegen solche Sammelsurien erheben, in denen mitunter religionswidrige Stellen vorkommen, dann werden sie vom Staate zur Rechenschaft gezogen und mit Kerker bis zu sechs Monaten bestraft, wobei ich Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister einen noch nicht alten Fall in Alteschwende in Vorarlberg ins Gedächtniß rufen will.

Erinnert das nicht vollkommen an die schlimmsten Zeiten des Niederganges des alten Rom? *(Gelächter links.)*

Damals ist ganz dasselbe geschehen, man hat das Gute verfolgt und das Böse belohnt.

(Während vorstehender Ausführungen hat der Präsident den Vorsitz wiederübernommen.)

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich dem Gegenstande des §. 8 zuzuwenden.

Abgeordneter **Oelz** *(fortfahrend)*: Ich spreche vom §. 8, ich bin bei demselben. Wenn dem §. 8 zugestimmt werden soll, so kann die hohe Unterrichtsverwaltung nicht davon entbunden werden, bei Prüfung der gegenwärtigen Schulbücher und bei der

Zulassung neuer Schulbücher die betreffenden kirchlichen Behörden um ihr Gutachten zu befragen und zu berücksichtigen.

Schon der Hinblick auf die Früchte der Schule zeigt die Nothwendigkeit davon. „An den Früchten werdet ihr sie erkennen“, und die Früchte zeigen sich schon.

Anstatt der acht Seligkeiten des Katechismus hat uns die Neuschule ganz andere Seligkeiten gebracht, die Redseligkeit *(Abgeordneter Dr. Granitsch: Sie reden ja selbst schon eine Stunde)*, die Schreibseligkeit, die Saumseligkeit, die Mühseligkeit, die Trübseligkeit, die Armseligkeit *(Gelächter links)*, die Vertrauensseligkeit auf das Schulmeisteramt des Staates an Stelle der Kirche *(Erneuerte Heiterkeit)* und endlich darin wohlbegründet achtens die Hoffnungsseligkeit auf die Neuschule. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Es könnte mir noch von einem folgenden Redner jener *(linken)* Seite entgegnet werden, daß uns doch noch hier wenigstens eine Seligkeit des Katechismus geblieben sei, nämlich die Armseligkeit im Geiste *(Sehr gut! und Gelächter links.)* Ich könnte dagegen jetzt schon einwenden, daß diese Armseligen im Geiste, von denen der Heiland spricht: „Ihrer ist das Himmelreich“, auch von unserem Schiller weit über alle Seligen des Schulwissens verherrlichet worden sind mit den Worten:

„Und was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übt in Einfalt ein kindlich Gemüth“.

Das reine Gemüth, wo die Welt sich, die ewige, spiegelt, und mit den Worten:

„Und was erst, nachdem Jahrtausende verflossen,
Die alternde Vernunft erfand,
Das lag im Symbol des Schönen und des Großen
Geoffenbart dem kindlichen Verstand“.

In einer Conferenz 1871 haben die Schullehrer von Wien ganz im Geiste unseres modernen Schulbücherliteratenthums und unseres Schulbücherunfuges eine gar artige Probe ihrer Lehrergesinnungstüchtigkeit gegeben, indem sie folgende Beschlüsse faßten. Sie sind sehr kurz und interessant und ich erlaube mir, sie zu verlesen *(liest)*:

„1. Die Einführung von religiösen Uebungen in der Schule für katholische Schüler“ — nicht für jüdische oder protestantische — „sei eine Schädigung des Principes der Gleichberechtigung aller Confessionen und verstoße direct gegen Artikel XIV der Staatsgrundgesetze, nach welchem Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Ceremonie“ — das haben die Schullehrer beigesetzt, sie haben das Gesetz mit den Ceremonien verbessert — „gezwungen werden kann.

2. Die von dem fürsterzbischöflichen Consistorium geforderte Beaufsichtigung der religiösen Uebungen seitens der Lehrer sei schon darum unmöglich, weil auf Grund der interconfessionellen Gesetze die Lehrer selbst sich für confessionslos erklären können; sie sei aber auch gesetzlich unzulässig, weil sie eine Schädigung der Unterrichtszeit involvire. Die Geistlichkeit vermag mit dem, was sie das Wort Gottes nennt, ihre Zuhörerschaft nicht zu fesseln, und darum bedarf sie zu den Ceremonien, die sie selbst mechanisch abwickelt, eines Polizeimannes, den der Lehrer abgeben soll.“

Schließlich muß in Betracht gezogen werden, daß die Kinder nach vorangegangenen religiösen Uebungen so abgespannt werden, daß der Unterricht ganz unfruchtbar sei. Die Lehrer Wiens fassen die Zuschrift des fürsterzbischöflichen Consistoriums an den Bezirksschulrath der Stadt Wien, worin verlangt wird, daß die Lehrer zu religiösen Uebungen mit ihren Schülern verhalten werden mögen, als ein den Staatsgrundgesetzen entgegenstehendes Ansinnen auf (Artikel XXXIV St. G. G.) und weisen dasselbe entschieden zurück.

Diese Resolution wurde über Antrag des Lehrers Kopetzky mit allen Stimmen gegen Eine angenommen. Diese Eine Stimme, die einzig vernünftige, war die Stimme eines Fräuleins. *(Lebhafte Heiterkeit.)* An der Befähigung solcher Lehrer zur Heranbildung würdiger Schüler ist gar nicht zu zweifeln. Schon im Jahre 1873 glich der Saal Nr. 4 im Wiener Landesgerichte einer Schulstube. Ueber 20 Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren waren angeklagt, nahezu 100 Diebstähle bandenmäßig verübt zu haben. Die Zusammenkunft war in einer Kaffeeschenke, wo sie das gestohlene Gut um einen Spottpreis losschlugen und unter sich vertheilten. Das Urtheil hörten die Burschen mit einer Miene an, als ob ihnen eben eine Hetzgeschichte vom Struwelpeter vorgelesen würde *(Heiterkeit)* und verließen geräuschvoll den Saal, während das ganze Auditorium, die Richter mit inbegriffen, über so viel Verderbtheit, Verschmitztheit und Verworfenheit entsetzt war.

Zu den Kinderdiebstählen, von denen Sie genug in den Zeitungen lesen können, gesellen sich auch Straßenraubfälle, verübt von Kindern. Im Jahre 1881 wurde die Frau des Bezirksrichters von Leobschütz bei Jägerndorf von einem zwölfjährigen Knaben ihrer goldenen Uhr beraubt, nachdem er sie vorher mit einer scharf geladenen Pistole bedroht hatte.

Ebenfalls im Jahre 1881 kam bei dem Brünner Schwurgerichte ein in den Regesten der Criminaljustiz wohl unerhörter Fall vor. Ein zwanzigjähriger Bergknappe war angeklagt, an Volksschulmädchen unsittliche Verbrechen verübt zu haben. Bei Eruirung der Thatsache stellte es sich heraus, daß der Bergknappe nicht sowohl der Verführer als der Verführte war. Lachend, kichernd und ohne Scham erzählten die Schulmädchen Dinge, die den Gerichtshof erröthen machten, und der Staatsanwalt sah sich veranlaßt, die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß das vorliegende Einver=

ständniß und die Verworfenheit der Schulmädchen, unter denen auch die Tochter des Bürgermeisters des Ortes war, den Verbrecher nicht straflos machen.

Im Jahre 1881 hat auch die „Agramer Zeitung" einen officiellen Artikel veröffentlicht über die überhandnehmende Verlotterung in der Schule in Stadt und Land. Vor Allem gelte es, mit der Disciplinlosigkeit der Lehrer aufzuräumen, welche einen erschreckend hohen Grad erreicht habe. Nebenbei mehren sich auch die Kinderselbstmorde in beklagenswerther Weise. *(Heiterkeit links. — Ganz richtig! rechts.)*

Man schaudert vor der Vorstellung zurück, daß ein zartes Kind Hand anlegen könne an sein Leben. Man sucht nach Aufklärung, um die Tiefe der Angst und der Verzweiflung zu ermessen, welche die Hoffnung und — ich sage auch — den Glauben und die Liebe eines so zarten Kindes so vernichten kann, daß es gewaltsam das Geheimniß des Todes zu lösen sucht. Das Blatt der Geschichte, auf dem die Neuschule mit dem Neuschulliteratenthum und dem Neuschulunfug steht, ist von Kindesverbrechen und Kindesselbstmorden besudelt wie kein Blatt der Weltgeschichte vor uns. Es lösen sich die Bande frommer Scheu, und alle Laster werden frei schon in der Volksschule, schon in der Kinderwelt. *(Gelächter links.)* Einen großen Theil der Verantwortung an dieser traurigen Thatsache hat die neue Volksschule, die ebenso blind für die ewigen Gesetze der Menschennatur als blind für die ewigen Gesetze der moralischen Weltordnung in frevelhaftem Wahne durch Vollstopfung mit verirrtem und verirrendem Wissen und durch Verdrängung des erhabensten, heiligsten Ideals der Religion aus dem jungen Herzen dem zarten Kinde schon in der Knospe die Kraft des Daseins, und mit der Kraft des Daseins die Freude des Daseins raubt.

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, ich muß nochmals erinnern, daß dies nicht zur Specialdebatte über §. 8 gehört.

Abgeordneter Dr. **Oelz:** Ich bitte, Herr Präsident, ich bin bei der Sache, ich kann mir Schulbücher nicht ohne Verbindung mit der Schule denken. Ich bin bei der Sache. Ich will kein Uebermaß, auch im Reden nicht, denn alles Uebermaß schadet, wie schon der Aristarch von Samos sagt. *(Heiterkeit.)* Ich muß aber noch etwas erwähnen, was auch die Schulbücherliteratur betrifft, dann bin ich fertig *(Erneuerte Heiterkeit — fortfahrend:)* Wenn aber der Schulfrosch sich zum Schulochsen aufbläht *(Gelächter links)* mit dem frivolen übermüthigen Gequake: die Neuschule muß aus Christen Menschen machen — so müßte das weit über die Intentionen des berühmten britischen Forschers hinaus in rückgängiger Metamorphose durch die animalische Stufenleiter hinabführen bis zur Dynamitbestie und zum Nitroglycerinungeheuer *(Lebhaftes Gelächter links.)*, denn wo einmal die Religion nicht mehr auf der Tagesordnung ist, da verschwindet auch die Moral von der Tagesordnung und mit der Moral die Menschlichkeit. Machen wir lieber mit dem großen Weltapostel aus Menschen Christen; Staaten und Völker werden dabei besser fahren, als umgekehrt. Heute sind die Zeiten zu schwer geworden für die Fortsetzung mißglückter Schulexperimente; körperlich und geistig geschwächt und von Ueberlasten niedergedrückt, sinkt das Volk mehr und mehr in Noth, in Noth, die stärker ist als Parteien und die Regierungen. Vor der Noth wird auch der neue Schulwahn zusammenbrechen, hoffentlich noch früh genug in der Glücksstunde der vielgenannten Liechtenstein'schen Uhr und nicht zu spät in der Unglücksstunde der verderbenbringenden Thomas'schen Dynamituhr. *(Gelächter links.)* In dieser Erwartung werden ich und mein College, Herr Johann Thurnher für die Schulnovelle und auch für §. 8 stimmen, um dem Volke vorläufig einigermaßen die Schullasten zu erleichtern. *(Gelächter und ironischer Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es ist nur noch eingetragen der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat in seiner unter besonderem landsmannschaftlichen Beistande *(Heiterkeit links)* gehaltenen Rede einen Angriff gegen die Wiener Gemeindevertretung gerichtet. *(Hört! links.)* Er hat auch den früheren Bürgermeister von Wien, Dr. Felder für sich citirt und in Anspruch genommen. Nun, meine Herren, wer weiß, wie Dr. Felder in der Gemeinde, im Landtage und im Herrenhause für unsere Schule eingetreten ist *(So ist es! links)* und wie er in der letzten Zeit gerade gegen diese Novelle seine Stimme abgegeben hat *(Ja wohl! links)*, wer weiß, wie die Wiener Gemeindevertretung für die Schule von jeher besorgt ist, und was für Opfer sie für dieselbe leistet *(Sehr richtig! Bravo! links)*, der wird mir zugeben und es gerechtfertigt finden, wenn ich sage: dieser Angriff ist eine unerhörte Herab-

würdigung der Thätigkeit der Wiener Gemeindevertretung *(Bravo! Bravo! links)*, ein Angriff, den ich im Namen Derer, welche dieser Körperschaft angehören, auf das Entschiedenste zurückweise. *(Beifall links.)*

Schließlich aber bedanke ich mich noch ganz besonders bei dem geehrten Herrn Vorredner, daß er uns von seinem vorarlbergischen Standpunkte aus gelehrt hat, wie man eine Großstadt zu verwalten hat *(Heiterkeit links)*, damit sie sich auf dem Niveau seiner vorarlbergischen Cultur befinde. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Es hat sich in der Debatte eigentlich nur darum gehandelt, ob es statt: Bezirksschulaufsicht heißen soll: Landesschulbehörde, sonst um gar nichts. Ich kann überdies constatiren, daß diese Aenderung von der hohen Regierung gar nicht vorgeschlagen worden ist, sondern daß dieselbe einem Antrage entspricht, der erst in der Herrenhauscommission gestellt wurde und von einer Seite, von der ich sagen zu können glaube, daß sie eben nicht gerade unserer Partei angehört. Das bemerke ich nur gegenüber einem Herrn Redner, der auch hier wieder blos Parteirücksichten der Rechten wittern zu müssen geglaubt hat. Wenn der Herr Redner die Ueberzeugung hat — und er kann sie vielleicht haben — daß gerade in die Landesschulbehörde confessionelle Tendenzen am wenigsten eindringen werden, so kann er für seine Person auch sicher sein, daß die Auswahl der Bücher durch die Landesschulbehörde nach seiner Ansicht nicht schlechter sein wird, als durch den Bezirksschulrath. Ich brauche nur zu erinnern, daß im Abgeordnetenhause selbst wiederholt auf die Uebelstände hingewiesen worden ist, die durch den allzu raschen Wechsel der Unterrichtsbücher eintreten. Es wird gegen diesen Wechsel einigermaßen Abhilfe getroffen werden, und es werden die Landesschulbehörden auch vom pädagogischen Standpunkte eine viel richtigere Wahl unter den als zuläßig erklärten Lehrbüchern treffen, als bisher die Bezirksschulräthe allein es gethan haben.

Ich bitte Sie, den §. 8, wie er vorliegt, anzunehmen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche §. 8, wie er gedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Zu §. 10 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe. *(Lachen und Rufe rechts: Schon wieder! Anhaltender Beifall und Händeklatschen links.)*

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Hohes Haus! Der letzte Herr Redner hat seine Rede über die Vorlage damit geschlossen, daß er ein Gleichniß gebracht hat von einer komischen Dynamitkugel, trotz der das Gesetz beschlossen werden soll. Ich bin etwas entfernt gesessen und habe das ganze Gleichniß nicht verstanden. Ich wußte nicht, ob er seine Rede damit vergleichen wollte *(Sehr gut! links)*, oder ob er es auf die ganze Schulnovelle anwenden wollte und werde daher auch auf seine Rede nicht eingehen, obschon er Vieles vorgebracht hat, was in die Specialdebatte gewiß nicht gehören würde. Ich halte mich an das, was im §. 10 steht, und nachdem zu diesem Paragraph gar Niemand zum Worte gemeldet war, habe ich mich für verflichtet gehalten, mich zu melden aus dem Grunde, um zu zeigen, daß entweder alle Paragraphe nicht nothwendig sind, weil Dasjenige, was in ihnen enthalten ist, schon jetzt besteht, oder wenn dies nicht der Fall ist, sie gefährlich sein können. Aus dem Grunde muß ich nun zu §. 10 sprechen. *(Heiterkeit links.)* Ich habe erwartet, meine Herren — und das ist wirklich eine ernste Bemerkung, denn ich spreche zu dieser Sache durchaus mit tiefem sittlichen Ernst — daß wir bei der Debatte über die Volksschulnovelle von dem Herrn Antragsteller, der die eigentlichste Triebkraft zur Erlassung dieser Novelle war, irgend eine große Belehrung vernehmen werden über die Nothwendigkeit der Reform, die da durchgeführt wird, und über den Inhalt dieser Reform *(Sehr richtig! links)* und ich habe von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Liechtenstein noch kein Wort vernommen. *(Sehr gut! links.)* Ich habe nur bemerkt, daß er häufig auf die Uhr sieht, auf- und abgeht und zählt, wie lange die Debatte noch dauern kann, und daß er mit Ungeduld den Beschluß erwartet. *(Bravo! links.)* An Belehrung und Begründung habe ich von den beiden Fürsten nicht ein einziges Wort vernommen. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als auf die übrigen Herren Redner zu reflectiren.

Allein auch die übrigen sprechen für §. 10 kein Wort und werden auch wahrscheinlich nicht viel dazu zu sagen haben. Ich bin aber doch verpflichtet, auf denselben näher einzugehen. Ich erlaube mir nun hervorzuheben, daß in diesem §. 10, Alinea 1, eigentlich nur eine ganz kleine specielle Aenderung vorgenommen wurde und daß ein Zusatz hinzugefügt wurde, der nach meiner Meinung nicht nur überflüssig, sondern geradezu auch schädlich ist.

Alinea 1 des §. 10 lautet *(liest)*: „Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder verbunden werden."

Insoweit ist das Alinea wörtlich gleichlautend mit dem früheren §. 10. Dann wurde eingeschaltet *(liest)*: „Sowie specielle Lehrcurse für die der

Schulpflicht entwachsene Jugend". Es wird also betont, daß specielle Lehrcurse mit den Schulen verbunden werden sollen für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend.

In dem früheren §. 10 hieß es *(liest)*: „Sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden." Es wird da aber nicht betont, daß diese für solche Kinder errichtet werden, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind. In dem neuen Schulgesetze wird dieser letzte Zusatz hinzugefügt. Ich halte diesen Zusatz aber für überflüssig, denn es ist schon jetzt möglich, daß solche specielle Lehrcurse gehalten werden können. Daß sie wirklich gehalten werden können und als selbstständige Curse errichtet werden können, dafür sind Belege die statistischen Nachweise sowohl des Reiches als auch der einzelnen Landtage.

Ich habe hier ein Blatt aus dem statistischen Handbuche vom Jahre 1880 herausgenommen, in welchem nachgewiesen wird, was im landwirthschaftlichen Unterrichte bei den einzelnen Schulen erreicht wird, in Bezug auf Landwirthschaft im Allgemeinen, Obstbaumzucht, Seiden- und Bienenzucht. Sie finden dies auf Seite 440 und 441 speciell nachgewiesen. Landwirthschaft wird im Allgemeinen unterrichtet an 1699 Schulen, Obstbaumzucht wird speciell unterrichtet an 2338 Schulen, Seidenzucht an 443 Schulen und Bienenzucht an 977 Schulen. Insoferne also ein solcher zweckmäßiger Unterricht mit der Volksschule verbunden werden kann oder soll, ist das schon nach der gegenwärtigen Unterrichtsordnung möglich und auch bereits durchgeführt; Sie sehen daher, daß das Alinea 1 des §. 10 gar nichts Neues enthält. Sie könnten höchstens sagen, er enthalte das Neue, daß hervorgehoben wird, auch für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend können solche Lehrcurse errichtet werden. Wir haben diese Curse bisher als wirkliche Fachcurse betrachtet, die neben der Schule bestehen, die zwar an den Volksschulen gehalten werden, aber nicht in der innigen Verbindung mit der Volksschule sich befinden, daß sie gewissermaßen einen Theil der Volksschule bilden.

Dadurch, daß Sie Speciallehrcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend fordern und betonen, daß dieselben mit den einzelnen Schulen in Verbindung gebracht werden sollen, legen Sie beinahe die Vermuthung nahe, als ob jetzt Schulen eingerichtet werden sollen, wo noch nicht volksschulpflichtige und bereits der Volksschule entwachsene Kinder mit einander für Specialcurse an der Volksschule verbunden werden. Wenn das der Fall sein soll, so kann ich meinerseits nicht begreifen, wie man sich überhaupt für die Entlassung der Kinder im 13. und 14. Jahre einsetzen kann, da man ja hier sogar eine Verbindung der noch nicht schulpflichtigen mit der Volksschule bereits entwachsenen Kindern in's Auge faßt. Wenn das der Fall ist, wie soll dann das große, starke Mädchen aus Schlesien, das dann 15 oder 16 Jahre alt ist, Platz finden, wenn mit der Volksschule diese Specialcurse verbunden werden. Ich kann mir das nicht erklären. *(Sehr gut! links.)* Sie haben außer diesem Fachcurse noch eine ganze Reihe von Specialanstalten, welche nach dem gegenwärtigen Unterrichtssysteme bereits bestehen; und da könnten Sie vielleicht sagen, die Specialcurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend seien auch überflüssig.

Wenn man sagen wollte, daß dieser Zusatz, obwohl überflüssig, doch nicht schädlich ist, so antworte ich, daß hiedurch die Möglichkeit geschaffen wird, daß die der Schulpflicht bereits entwachsenen Kinder mit noch nicht schulpflichtigen Kindern verbunden werden, was nach dem gegenwärtigen Systeme nicht der Fall ist.

Noch bedenklicher ist Alinea 2, da heißt es *(liest)*: Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden (§. 59, Absatz 2). Ich behaupte nun, daß dieses Alinea einerseits, insoweit es möglich wäre, unnöthig ist und zwar aus dem Grunde, weil das, was darin angeordnet wird, auch jetzt schon möglich ist, und anderseits mangelhaft ist, weil das, was für Mädchen hier verlangt wird, auch für Knaben bestehen muß, ja in Wirklichkeit auch besteht; und ich behaupte, daß das hinzugesetzte zweite Alinea in mehreren Beziehungen ganz unmöglich ist.

„Für Mädchen, die der Schulpflicht entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke der allgemeinen Fortbildung errichtet werden"; soll das bedeuten, daß solche Unterrichtscurse für Knaben nicht errichtet werden können? Offenbar nicht! Es wird doch nicht etwa eine Grenze oder ein Verbot von solchen allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge festgesetzt werden wollen; es will aber nun die Möglichkeit solcher Schulen für Mädchen hervorgehoben werden.

Sie können für Mädchen, aber auch für Knaben errichtet werden. Diese Bestimmung ist also nicht nur zweifellos mangelhaft, sondern auch entschieden unnöthig, oder wenn nicht unnöthig, so gefährlich, weil ja die Errichtung von Lehrcursen für Mädchen auch jetzt schon möglich ist, wie die statistischen Daten nachweisen, und für Jünglinge möglich sein muß.

Das Alinea 2 gehört aber auch überhaupt nicht hieher aus dem Grunde, weil eine Verpflichtung zum Schulbesuche solcher Kinder, welche der Schulpflicht entwachsen sind, eigentlich nicht in einem Volksschulgesetze normirt werden kann.

Diesbezüglich würde ein Specialgesetz nothwendig sein. Ich meinerseits würde mich auch daran nicht stoßen und dem Paragraphe zustimmen, wenn das zweite Alinea nur überhaupt möglich wäre.

Aber es ist absolut nicht möglich und würde in mancher Beziehung dem Gesetzgebungsorganismus,

ja einzelnen Bestimmungen der Verfassung widersprechen, wenn es in dieser Form, wie es vorliegt, in der Allgemeinheit durchgeführt würde. Es sagt nämlich §. 10 Alinea 2: „Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden. (§. 59, Absatz 2.)"

Es wird also auf §. 59, Absatz 2 verwiesen und der §. 10 kann erst dann seine richtige Deutung erhalten, wenn man auch das, was in §. 59, Alinea 2 steht, zur Kenntniß nimmt.

Das Alinea 2 des §. 59, welches in dem alten Schulgesetze nicht vorkommt, lautet nun *(liest)*:

„Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen."

Abgesehen davon, daß die Zusammenstellung von Anstalten für verwahrloste Kinder mit höheren Lehrcursen für Mädchen sehr komisch ist *(So ist es! links)*, abgesehen von diesem sonderbaren stilistischen Zusammenfügen heterogener Anstalten, ist aber das Alinea 2 des §. 59 einerseits nicht möglich, und andererseits überflüssig, denn es bestehen auch gegenwärtig solche Anstalten für verwahrloste und schwachsinnige Kinder, rücksichtlich welcher durch das genannte Alinea der Landesgesetzgebung die Competenz vorbehalten werden will. Denken Sie an die Specialanstalten für nicht vollsinnige Kinder. Unter die nicht vollsinnigen Kinder gehören die Blinden, Taubstummen und überhaupt die Schwachsinnigen. Solche Anstalten für Taubstumme und Blinde sind aber ja bereits gegenwärtig überall errichtet. Sie finden dieselben in den statistischen Tabellen ausdrücklich angegeben. Sie bestehen also bereits und können von jedem Landtage ohne specielle Erlaubniß errichtet werden.

Zugleich kann aber ein Landtag nicht auch gut dem Reiche Vorschriften über die vom Staate schon errichteten oder anderen öffentlichen Blinden- und Taubstummenschulen geben. Die Gesetzgebung über solche, oft staatliche Anstalten ist nicht der natürliche Beruf der Landesgesetzgebung. Und insoferne als Landtage auf Landeskosten solche Anstalten errichten wollen, brauchen sie nicht erst dieses Gesetz.

Es ist also dieser Absatz absolut überflüssig und irrelevant. Ich habe hier eine ganze Reihe von statistischen Tabellen, betreffend das Reich und speciell das Land Niederösterreich. Wir haben im Jahre 1881 in Niederösterreich für das Jahr 1880 ausgewiesene Anstalten für die nicht schulpflichtigen Kinder, Kinderbewahranstalten, dann mit den Schulen verbundene gewerbliche und landwirthschaftliche Erziehungsanstalten, Anstalten für verwahrloste Kinder, specielle Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, nämlich Taubstummenschulen und Blindenerziehungsanstalten, nur für die schwachsinnigen Kinder und für sittlich Verwahrloste sind Anstalten nicht von dem Landtage errichtet und können auch von Land oder Gemeinden nicht leicht zur Errichtung kommen, weil der Organismus der Justizgesetzgebung fehlt, derzufolge die Communalbehörden die Möglichkeit besitzen würden, ein Kind von liederlichen Eltern wegzunehmen und in ein solches Institut zu bringen. Eltern, welche mit ihren Kindern dem Bettel obliegen, haben das elterliche Recht auf ihre Kinder. *(Heiterkeit links.)* Natürlich das Elternrecht steht so hoch, daß man an eine Beeinträchtigung desselben gar nicht denken kann. Ein Redner hat bei der Schuldebatte im Herrenhause sogar gesagt *(liest)*:

„Lesen Sie, meine Herren, den §. 20 des Volksschulgesetzes. Da heißt es, die Eltern dürfen ihre Kinder nicht ohne Unterricht lassen. Damit ist der Schutz der Kinder gegen die Eltern proclamirt, sonst wäre dieser Paragraph ganz überflüssig. Denn schon im folgenden Paragraphe steht ohnehin, daß jedes Kind vom sechsten bis vierzehnten Jahre schulpflichtig ist. Hier sehen Sie, meine Herren, wie wenig der Staat mit seinem rücksichtslosen Imperativ geeignet ist, die zarten feinen Beziehungen zwischen dem Elternhause und der Schule zu achten und zu schonen, wie wenig er mit anderen Worten geeignet ist, die Kinder zu erziehen."

So spricht der hervorragendste Vertreter dieser Schulnovelle im Herrenhause, Graf Belcredi, und nun kommt man hier, man solle Anstalten für verwahrloste Kinder errichten, und dafür soll eine Abänderung im Gesetzgebungswege gemacht werden, indem die Landtage für competent erklärt werden. Es ist das ein solcher Zusammenhang der Logik, wie ich ihn schon oft bewundert habe. *(Heiterkeit links.)*

Es ist aber auch noch das hervorzuheben, daß die Landtage, auch wenn sie dieses Recht in Anspruch nehmen könnten, dasselbe nicht ausführen könnten, denn sie können das nicht durchführen.

Wenn Sie z. B. ein nicht vollsinniges Kind in eine Anstalt aufnehmen, so machen Sie die Erfahrung, daß die Eltern sehr bereitwillig sind und ein solches Kind in die Anstalt sehr gerne überliefern. Die Landtage haben ein Recht das zu thun, und wir haben in Niederösterreich nicht bloß das kaiserliche Blindeninstitut, das Taubstummeninstitut, sondern auch von Landeswegen solche Institute, und der Tadel, der gegen die in Niederösterreich befindliche Gemeinde Wien erhoben wurde in Hinsicht der Richtung der Schulbewegung, wird da auf das Evidenteste widerlegt, indem wir für die sittliche Erziehung nicht bloß der vollsinnigen, sondern auch der nicht vollsinnigen Kinder zu sorgen haben, und weil

Niederösterreich in glorreicher Weise diese Sache in die Hand genommen hat. *(Beifall links!)*

Bei einem solchen Bestreben kommt man mit Vorwürfen, die moderne Schule führe zum Kinder-Selbstmord *(Heiterkeit links)* „und alle Laster walten frei" *(Erneuerte Heiterkeit links)*, wie gesagt wurde, während wir nicht bloß nicht das Laster frei walten lassen wollen, sondern auch diejenigen jungen Leute, welche so unglücklich sind, daß ihnen die Natur einen Sinn entzogen hat, in der neuen Schule unterrichten wollen. Und wenn die Herren sich ein bischen mehr interessiren würden, so hätten sie Zeit und Gelegenheit genug, hier in Wien diese Anstalten zu besuchen oder die Landesanstalten zu besichtigen, und da würden sie sehen, was da geschieht, um nicht vollsinnige Kinder zu einem menschenwürdigen Dasein zu führen, sie erwerbsfähig zu machen, nicht um prunkhaft mit ihnen, wenn sie einiges Talent haben, vor dem Publicum etwas vorzuführen, daß sie musiciren können, sondern sie ein Handwerk erlernen zu lassen, damit sie der menschlichen Gesellschaft künftig nicht zur Last fallen, sondern ihr Brod selbst verdienen können. Sie würden da sehen, wie stolz solche blinde oder taubstumme Kinder sind, wenn sie eine Arbeit gelernt haben, mit welcher Freude und Aufopferung sie sich dem hingeben, das zu thun. Also sogar für die nicht vollsinnigen Kinder wird gesorgt und doch heißt es: diese moderne Schule vermehrt die Kinderselbstmorde und alle Laster walten frei in der modernen Volksschule!

Der Herr Abgeordnete, welcher so spricht, hat gewiß diese Schule nicht besucht *(Sehr gut! links)*, er hat einen Haß gegen sie, so daß er sie wahrscheinlich aus dem Grunde nicht anschauen mag. *(Sehr gut! links.)* Und da wird davon gesprochen, diese moderne Schule habe eine Menge von Seligkeiten, alle Gattungen von Seligkeiten, welche aber keine sind. Es werden als solche Seligkeiten statt der acht Seligkeiten des Katechismus genannt: die Redseligkeit, Schreibseligkeit, Saumseligkeit, Mühseligkeit, Trübseligkeit, Armseligkeit, Vertrauensseligkeit, Hoffnungsseligkeit auf die Neuschule; aber nur von derjenigen Seligkeit, welche in der Neuschule wirklich gelehrt wird und von welcher die Neuschule wirklich durchdrungen ist, die der Geist der Neuschule ist, wird nicht gesprochen, das ist nämlich die Leutseligkeit *(Beifall links)*, die Leutseligkeit, welche den Kindern vom ersten Tage des Unterrichtes eingepflanzt wird und die eben dadurch, daß Kinder verschiedener Confessionen bei einander sitzen, gefördert wird *(Lebhafter Beifall links)*; die christliche Moral wird da besser gelehrt. Aber eine Seligkeit hat die Neuschule allerdings nicht, und das ist diejenige, welche Sie in die Schule mit jenen Einrichtungen bringen wollen, welche der Herr Redner vorzugsweise im Auge hat, nämlich die Streitseligkeit *(Lebhafter Beifall links)*; diese hat die heutige Schule nicht. Wir haben unserer Schule die Leutseligkeit gegeben, die Streitseligkeit wird wahrscheinlich, wenn Ihre Schule eingeführt würde, was Gott verhüten wolle, diejenige Schule haben, die Sie wollen. Bei einem solchen Bestreben kommt man mit solchen Anträgen, wo man glaubt, man habe etwas Kolossales gethan, wenn man sagt: „Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden." Insoferne dies möglich, nach den Gesetzen zulässig ist, kann es ja auch jetzt geschehen, insofern aber nach §. 59, Absatz 2, den Landtagen ein ganz allgemeines Recht zur Regelung aller dieser Kategorien von Anstalten gegeben werden will, ist das gar nicht möglich. Warum? Nehmen Sie die Frage der Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder. Wie ich schon vorhin angedeutet habe, muß man gegen den Willen der Eltern die Kinder in diese Schule bringen. Das können Sie nach der gegenwärtigen Schulordnung und Unterrichtsverwaltung noch nicht, und der Landtag kann kein solches Gesetz geben, weil das eine Einschränkung der Rechte der Eltern enthielte, die im bürgerlichen Gesetzbuche geregelt sind; es müßte also der Reichsrath ein solches Reichsgesetz beschließen über die Ordnung in dieser Sache, um die Errichtung von Schulen für verwahrloste Kinder und deren Aufnahme zu ermöglichen und das Recht dazu und eventuell die Pflichten der Eltern zu regeln. Sie können das, weil das eine Einschränkung der Rechte der Eltern ist, in einem Landesschulgesetze einfach gar nicht thun, weil Sie das Kind dadurch von den Eltern absondern.

Das Kind wird in die Anstalt gebracht, die Eltern gehen anderswo ihrem Erwerbe nach. Wenn aber die Eltern nicht wollen, wie können Sie ihr Recht durch ein Landesgesetz verändern? Das, was geregelt werden kann und was durch das Gesetz geregelt werden soll, das schlagen Sie aber nicht vor, Sie schlagen vor, daß der Landtag alles das organisiren solle, der aber das gar nicht thun kann, nicht thun darf, weil er nicht in die Justizgesetzgebung eingreifen kann.

Und ein anderer Fall. Auch diese Anstalten für die Mädchen, die höheren Bildungsanstalten für dieselben selbst errichten wollen, — können denn in der That die Landtage alle diese Gesetzgebung ausüben?

Es war hier in Wien schon oft das Bestreben, ein Mädchengymnasium zu errichten. Es wäre ja möglich, daß die gebildeteren Kreise des Volkes auch für ihre Mädchen einen solchen Unterricht, eine solche Erziehung ins Auge fassen, daß ihre Töchter nicht blos Lehrerinnen werden können, daß also höhere Mädchenschulen nach Analogie des Gymnasiums eingerichtet würden, wie man sich ja in

anderen Städten und auch in der Stadt Wien oft dafür interessirte. Wenn man nun solche höhere Töchterschulen errichten wollte, welche die Natur des Gymnasiums hätten, könnte die Initiative dazu vom Landtage ausgehen? Hat er das Gesetzgebungsrecht über die Gymnasien? Dieses steht dem Reichsrathe zu; denn die Grundsätze über das Gymnasial- wie über das Volksschulwesen gehören in die Competenz des Reichsrathes, und nur das Nähere über die Durchführung dieser Grundsätze kann vom Landtage festgestellt werden. Die Grundlage der Möglichkeit der Errichtung solcher Schulen muß aber durch ein Reichsgesetz geschaffen werden; die vollständige Ausführbarkeit dessen ist durch Landesgesetze gar nicht möglich; aber Sie weisen, um den Schein zu erwecken, daß Sie ungemein viel thun, diese Angelegenheit von hier weg und dem Landtag zu. *(Sehr richtig! links.)* Man will eben den Eindruck machen, als ob man sehr viel für das Fortbildungswesen thue, indem man doch in Wirklichkeit gar nichts thut. *(Sehr gut! links.)*

Man will den Eindruck machen, daß man mit der Ermöglichung solcher Curse sehr viel schaffe; das aber, was geschaffen werden kann, das geschieht auch ohnedies und jene Bestimmung, welche hier auf die Landesgesetzgebung verweist, ist in ihrem Inhalt gar nicht durchführbar. Was man der Volksschule in dieser ganzen Novelle nimmt, das ist reell, was man ihr angeblich gibt, ist ein bloßer Schein, eine Kugel — keine Dynamitkugel, so boshaft bin ich nicht, um einen solchen Vergleich anzustellen, ich hoffe, daß diese Novelle das Schulwesen nicht zertrümmern wird — aber eine Glaskugel zum Spielen, ein schillerndes farbiges Spielzeug; es hat aber keinen reellen Gehalt. Diejenigen Bestimmungen, die als Zusätze sich ergeben, sind mit Ausnahme der wichtigen Bestimmungen, in welchen der ganze Keim, der ganze Geist der Schulnovelle liegt, nämlich die §§. 48 und 21, welche von dem obligatorischen Enthebungsrecht vom Schulbesuche handeln, großentheils illusorisch. Daß aber der Zusatz, der hier zum §. 10 gemacht wurde, dieses Alinea 2 erstens nicht nothwendig ist, insofern als die Bestimmungen des Paragraphen auch ohne diesen Zusatz durchgeführt werden könnten, daß zweitens die einfache Ueberantwortung an den Landtag nicht durchführbar ist, das zeigt so recht, mit welcher Kenntniß der Dinge man bei dieser Gesetzgebung zu Werke gegangen ist. *(Sehr richtig! links.)* Ich habe leider die Vorlage und das Commissionsprotokoll des Herrenhauses nicht zur Hand, und weiß daher nicht, auf wessen Antrag dieser Zusatz hineingekommen ist. Wenn es aber evident ist, daß dieses Alinea 2 nicht beschlossen werden kann, weil die Bestimmung desselben in Wirklichkeit gar nicht ausgeführt werden kann, so halte ich dafür, daß eine getrennte Abstimmung vorgenommen werden muß. Ich werde diesbezüglich einen Antrag stellen und will zum Schlusse nur noch eine kurze Bemerkung machen.

Man brüstet sich bei §. 10 — und auch sonst hat man sich ungeheuer viel darauf zu Gute gethan — daß man hier zugleich für die Arbeit in der Schule sorgen wolle. Ein Redner hat, trotzdem er das Schulziel sonst in allen Richtungen getadelt hat, gesagt, er sei auch ein Freund der Schule, er möchte also den Augenblick herbeisehnen, wo wieder einmal ein Zug frischen Lebens in die Schule eindringt und als Vorbote dieses Augenblicks betrachtet er den Gedanken, der jetzt namentlich in Deutschland lebhaft erörtert wird, den Gedanken, die Handarbeit in der Volksschule einzuführen. Das sagt man uns zur selben Zeit, wo man aus der Volksschule selbst diejenigen Belehrungen herausnimmt, welche auf die Haushaltungskunde sich beziehen. Man sagt uns: Wir wollen einen solchen Curs mit der Volksschule verbinden; aus der Volksschule selbst aber nimmt man diejenigen realen Unterrichtsgegenstände heraus, welche sie jetzt schon hat. *(Sehr gut! links.)* In der Haushaltungskunde hat man die Kinder bisher, wenn ihr auch keine bestimmten Lehrstunden zugewiesen waren, eine Reihe von interessanten Punkten gelehrt. Es wurden Belehrungen über Arbeitsstoffe, Ursprung, Beschaffenheit, Bereitung und Preis derselben vorgebracht, es wurden Belehrungen über die wichtigsten Nahrungsstoffe vorgebracht, über die Hausarbeit über Werkzeuge und Geräthschaften, über die Wohnungen der Menschen und auch einiges über die Krankenpflege. Es war im Plane vorgeschrieben, daß das in der Haushaltungskunde miterwähnt werde.

Alles dies muß aber verschwinden, dafür wird in Aussicht gestellt eine Verbindung mit Specialcursen, die schwer oder gar nicht zu errichten sind, und Einführung der Arbeit in die Schule und zu gleicher Zeit eine Herabminderung der Schulzeit. *(Sehr gut! links.)*

Die Schulzeit soll also herabgemindert werden, dafür aber die Zeit, die die Kinder in der Schule verbringen, vielfach mit Arbeiten ausgefüllt werden. Ja, wann sollen sie denn da lernen? *(Sehr gut! links.)*

Es ließe sich über diesen speciellen Punkt, über Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, über Fachcurse und überhaupt über die Curse, welche hier in's Auge gefaßt werden sollen, eine ganz ausführliche Erörterung vorbringen. Es wird aber darüber bei den Specialanstalten, die eine große Importanz haben und nach dem Gesetze möglich sind, ohnedies noch, ich glaube bei §. 23, die Rede sein und ich will daher hier nicht weiter darauf eingehen. Ich habe mich bei meinen ganzen Ausführungen Punkt für Punkt und Wort für Wort streng an den Gegenstand des Paragraphen gehalten. Ich glaube aber wohl nachgewiesen

zu haben, daß Alinea I überflüssig, Alinea II aber gar nicht möglich sei, und wenn es durchgeführt würde, eine Tangirung der Verfassung involviren wird.

Ich erlaube mir schließlich den Antrag zu stellen, daß über Alinea 1 und 2 eine getrennte Abstimmung vorgenommen werde. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Wünscht noch Jemand zum §. 10 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lienbacher:** Es gibt Specialcurse — Lehr- oder Fachcurse — einerseits für solche Kinder, die noch der Schulpflichtigkeit unterliegen, also innerhalb des Alters sind, welches das der Schulpflichtigkeit ist, anderseits für solche, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht, oder dasselbe bereits überschritten haben. Für die Kinder der ersten Kategorie, nämlich für jene, die noch innerhalb des schulpflichtigen Alters sind, sagt in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände §. 3 *(liest):* „Eben davon", nämlich von der Zahl der Lehrer, „hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§. 6) ab." Hier also, in §. 10, handelt es sich um Fachcurse für solche Kinder, welche die Schulpflichtigkeit bereits überschritten haben, und dieser Paragraph beruft sich auch auf §. 59, Alinea 2, hinsichtlich der nicht vollsinnigen oder verwahrlosten Kinder. Nun, meine Herren, in Bezug auf Knaben braucht nichts Besonderes gesagt zu werden; für diese bestehen ja die Gymnasien und Realschulen. In Bezug auf die Mädchen besteht aber wirklich ein besonderes Bedürfniß für eine höhere Ausbildung als jene ist, die an den allgemeinen Volksschulen erreicht werden kann.

Der zweite Absatz des §. 10 ist eigentlich lediglich eine Hinweisung darauf, wer dann, wenn man schon einen solchen Curs errichten will, in Bezug auf die Zahlung in Anspruch zu nehmen sei. Allerdings wird hier kein kategorischer Imperativ ausgesprochen, es wird den Landtagen nichts befohlen, es kann auch durch dieses Gesetz nicht geschehen. Allein gegenwärtig ist nirgends in einem Gesetze bestimmt, wer denn derlei Schulen herzustellen hat, und darum erfolgt der Hinweis auf §. 59, Alinea 2, wo von der Landesgesetzgebung die Rede ist. Es ist das eigentlich keine Bestimmung, die erst neue Pflichten begründet, sondern es ist nur eine Weisung, so daß der Competenzzweifel, der bisher getheilt worden ist, nicht mehr besteht, ob die Landtage für derlei Institutionen zu sorgen befugt seien.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl hat eine abgesonderte Abstimmung verlangt über das erste und über das zweite Alinea des §. 10. Ich werde demnach vorerst abstimmen lassen über das erste Alinea des §. 10 und ersuche jene Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 des §. 10 ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche auch das zweite Alinea des §. 10 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch das zweite Alinea des §. 10 ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 11. Zu demselben sind zum Worte gemeldet, contra: die Herren Abgeordneten Dr. Haase, Dr. Lustkandl *(Gelächter rechts — Lebhafter Beifall links)*, Graf Wurmbrand, Dr. Ritter von Wildauer; pro: die Herren Abgeordneten Ruf und Zehetmayr. Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Haase; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Haase:** Hohes Haus! Die Bestimmungen, welche §. 11 der Novelle enthält und durch welche er sich von dem gleichen Paragraphe des Reichsvolksschulgesetzes unterscheidet, müssen auf jeden Freund der österreichischen Volksschule einen peinlichen Eindruck hervorrufen *(Sehr richtig! links)*, einmal darum, weil dieser Paragraph nebst seinen ebenbürtigen Genossen, den §§. 21, 48 u. s. w. die rückläufige Tendenz des Gesetzes am deutlichsten an der Stirne trägt, dann aber darum, weil er ein geistiges Armutszeugniß ausstellt Denjenigen, welchen mit dieser Novelle ein Geschenk gemacht werden soll und weil er mit der Gedankenlosigkeit Derjenigen rechnet, vor welchen man diese Novelle rechtfertigen will. Es ist ja eine offene Thatsache, daß das Eingehen in die Specialdebatte über das vorliegende Gesetz nicht hätte beschlossen werden können, wenn nur einige Mitglieder der rechten Seite dieses hohen Hauses die große Selbstverleugnung nicht gehabt hätten, das Opfer des Intellects zu bringen. *(Bravo! Bravo! links.)* Nun weiß ich nicht ob dieselben Herren geneigt sein werden — aber wahrscheinlich ist es nach dem, was wir bezüglich der bisher beschlossenen Paragraphe erlebt haben — ihr „Ja" auch für die Bestimmungen des §. 11 in die Wagschale zu werfen.

Meine Herren! Wie gering müssen Sie doch von der Urtheilskraft der von Ihnen vertretenen Bevölkerung denken *(Beifall links)*, wenn Sie glauben, ein Gesetz vor derselben rechtfertigen zu können, welches Sie gegen Ihre eigene bessere Ueberzeugung, gegen die Ueberzeugung der Bevölkerung, gegen das Interesse der Schule, zum ausgesprochenen Nachtheile des Staates beschlossen haben werden. *(Lebhafter Beifall links. — Widerspruch rechts.)*

Gestatten Sie mir, daß ich die Hauptmomente dieses Paragraphen, nämlich erstens die größere Anzahl der Kinder, welche einem Lehrer zugewiesen werden soll, zweitens die Reducirung der Zahl der bestehenden Lehrkräfte zwar nicht in gar zu langer Rede aber doch mit einer klaren, dem so wichtigen Gegenstande gebührenden Gründlichkeit erörtere. Ich werde selbstredend gegen diesen Paragraphen sprechen, werde mich aber bemühen, dieses so unmißverständlich als möglich zu thun, und zwar aus dem Grunde, damit nicht vielleicht in zehn oder mehr oder weniger Jahren, wenn mir der Tod den Mund bereits geschlossen haben wird, ein oder das andere Wort, das ich gesprochen habe, citirt werde, mit der schlecht verhohlenen Absicht, daraus den Schluß abzuleiten, als ob ich ein Freund dieses Gesetzes gewesen wäre *(Sehr gut! links)*, wie es meinem unvergeßlichen, von mir über das Grab hinaus hochgeehrten Vorgänger, dem Superintendenten Schneider neulich widerfahren ist. *(Bravo! Bravo! links.)*

Der Herr Berichterstatter hat nämlich in seiner Schlußrede am vorgestrigen Tage mehrere Sätze citirt welche der nun in Gott ruhende Superintendent Schneider im Jahre 1869 anläßlich der Schuldebatte im Abgeordnetenhause gesprochen hat.

Wenn nun aus der Citirung dieser einzelnen Sätze der Schluß abgeleitet werden wollte, oder wenn sich unter den Mitgliedern des hohen Hauses, welche diese Citate mitangehört haben, die Meinung bilden wollte, als ob Superintendent Schneider, wenn er heute noch lebte und einen Sitz in diesem hohen Hause einnähme, für dieses Gesetz stimmen würde, so halte ich es für eine Pflicht, die ich diesem Todten schuldig bin, zu erklären, daß Superintendent Schneider nicht nur während er in diesem hohen Hause seinen Sitz einnahm, sondern auch, nachdem er aufgehört hatte, Abgeordneter zu sein, und bis zu seinem Tode den Grundsätzen treu geblieben ist, welche diese, die linke Seite dieses hohen Hauses vertritt *(Lebhafter Beifall links)* und daß er, wenn er heute noch lebte, sich auf das Entschiedenste gegen die Zumuthung verwahren würde, Sympathien für dieses Gesetz zu haben, welches der allgemeinen Volksschule in Oesterreich feindlich ist, welches den ganzen evangelischen Lehrerstand eines demselben staatsgrundgesetzlich zustehenden Rechtes entkleidet und welches im §. 48 seine Spitze auch gegen die evangelische Kirche, überhaupt gegen den Protestantismus kehrt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Gestatten Sie nun, daß ich zur Sache zurückkehre. §. 11 des Reichsvolksschulgesetzes bestimmt im Alinea 2, daß wenn die Schülerzahl in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 80 erreicht, unbedingt für eine zweite Lehrkraft, wenn sie aber die Zahl von 160 erreicht, unbedingt für eine dritte Lehrkraft gesorgt werden muß. Nach der Novelle soll dies wohl auch so bleiben: es sollen einem Lehrer 80 Schüler zugewiesen, nach Ueberschreitung dieser Zahl soll ein zweiter berufen, und wenn die Zahl der Schüler 160 erreicht, soll zur Anstellung einer dritten Lehrkraft geschritten werden, aber nur bei ganztägigem Unterrichte.

„Bei halbtägigem Unterrichte" heißt es in Alinea 3, §. 11 „sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen." Es wird dies sowohl in der Regierungsvorlage, welche dem hohen Herrenhause unterbreitet wurde, als auch von dem Herrn Berichterstatter der Ausschußmajorität mit Rücksicht auf die §§. 11 und 45 der Schul- und Unterrichtsordnung damit motivirt, daß der halbtägige Unterricht sich vielerwärts als eine Nothwendigkeit erweise. Wo aber der Halbtagsunterricht eingeführt sei, dort könne man füglich einem Lehrer bis zu 100 Schüler zuweisen. Daß der Halbtagsunterricht an vielen Orten, unter gegebenen Verhältnissen eine Nothwendigkeit sei, ist von uns niemals bestritten worden. Es ist auch gar nicht nothwendig gewesen, daß sich der Herr Berichterstatter der Ausschußmajorität in einer so außerordentlichen Weise bemüht hat, und immer, als ob er seine Worte gegen uns richtete, für die Nothwendigkeit des Halbtagsunterrichtes einzutreten. Es war gar nicht nothwendig, daß er uns bei diesem Anlasse erst nach Sachsen geführt hat, und zwar um so weniger, als er die Verhältnisse der sächsischen Schule, wie ja heute nachgewiesen worden ist, viel weniger kennt, als die Mitglieder, die auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses sitzen. *(Sehr gut! links.)* Das Echauffement war mindestens überflüssig.

Wenn ich aber zu diesem Ausfluge nach „Sachsen" etwas bemerken sollte, so wäre es nur, daß ich nicht glaube, es würde sich ein sächsischer Abgeordneter, ein sächsischer Schulinspector oder ein sächsischer Lehrer finden, welcher den Satz unterschriebe, den der Herr Berichterstatter der Ausschußmajorität in folgenden Worten in seinem Berichte aufgenommen hat.

Er sagt nämlich *(liest)*: „Die Erhöhung der Schülerzahl bei halbtägigem Unterrichte rechtfertigt sich um so mehr, als sie **nur** von 80 auf 100 erfolgt und der halbtägige Unterricht meist derart ertheilt wird, daß die eine Hälfte der Gesammtzahl Vormittags und die andere Hälfte Nachmittags unterrichtet wird, so daß die geringere Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder einen intensiveren Unterricht genießen kann, welcher die kürzere Zeit für die geringere Schülerzahl so gut benützen läßt, wie die längere Zeit für eine viel größere Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler."

Meine Herren! Diese Worte in Verbindung gebracht mit der Thatsache, daß nunmehr die Schülerzahl von 80 auf 100 beim halbtägigen Unterrichte erhöht werden soll, bedeutet doch wohl so viel, als daß der Lehrer beim halbtägigen Unterrichte mit einer viel größeren Anzahl von Schülern (nicht 80, sondern 100) das Lehrziel, natürlich mittelst inten-

siveren Unterrichtes, mindestens eben so gut erreichen kann, als der Lehrer bei ganztägigem Unterrichte mit einer geringeren Anzahl von Schülern. Diese Logik hat nur Eines für sich, sie ist nämlich interessant, freilich auch dieses nur, wenn sie von ferne angesehen wird. Sobald wir aber die Argumente des Herrn Berichterstatters einladen, sich aus den sphärischen Höhen des abstracten Gedankens, in welchen sie sich bewegen, auf den realen Boden der concreten Verhältnisse herabzubegeben, so wird es ihnen ergehen, wie den glänzenden blinkenden Schneeflocken, die auch nur so lange schön sind, als sie sich in den Lüften bewegen, die aber, wenn man sie in die Hand nimmt, sich als trübes Regenwasser erweisen. *(Heiterkeit links.)*

Ich bitte Sie, meine Herren, sich einmal zwei Schulgemeinden zu denken — wir wollen praktisch reden — zwei Nachbargemeinden, deren jede eine einclassige Schule erhält.

Die eine Gemeinde ist der Schule freundlich gesinnt; ihre Schule wird von 50 Schülern besucht, der Lehrer ist ein anständiger braver Mensch, der seine Pflicht thut, er unterrichtet ganztägig das ganze Schuljahr hindurch und erreicht das Lehrziel.

Der Gemeinde ist es nicht eingefallen, an den §. 45 der Schul- und Unterrichtsordnung zu denken, und daß, nachdem die Zahl der Schüler an ihrer Schule 50 erreicht hat, hier der halbtägige Unterricht ertheilt werden könnte. Die Schüler haben den Unterricht ganztägig und das ganze Jahr hindurch genossen und, wie gesagt, das Lehrziel wurde erreicht.

Die andere Gemeinde zählt in ihrer Schule 100 Kinder. Die Gemeinde ist von den Schulbehörden wiederholt angegangen worden, doch eine zweite Lehrkraft anzustellen, nachdem die Zahl der Schüler längst 80 überschritten habe. Aber man hat es verstanden, diese wichtige Angelegenheit immer weiter hinauszuschieben; endlich kommt die Schulnovelle als rettender Engel. Es ist jetzt nicht mehr nothwendig eine zweite Lehrkraft zu berufen, die Gemeinde führt den Halbtagsunterricht ein und der Lehrer hat nun die gesetzliche Pflicht, 100 Schüler zu unterrichten. Er wird sie in zwei Gruppen unterrichten, eine Vor-, die andere Nachmittags.

Und nun haben Sie die Güte, mir eine Frage zu gestatten. Glauben Sie, meine Herren, daß die Kinder (sagen wir die der Nachmittagsgruppe), die von Sonnenaufgang angefangen auf der Viehweide, auf dem Felde, in der Hauswirthschaft beschäftigt waren, die dann physisch ermattet in die Schule kommen und etwa durch zwei Stunden dort Unterricht genießen, am Ende des Jahres eben so viel gelernt haben, als die 50 Kinder der Nachbarschule, welche ganztägig, vom ersten bis zum letzten Tag des Jahres die Schule besucht haben? *(Hört! links.)* Aber nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters leistet dieser Zauber viel mehr; nicht mit 50, sondern mit 2 mal 50 führt er dieses große Kunststück durch und am Ende des Schuljahres, siehe da! — wissen die 100 Kinder, die den halbtägigen Unterricht genossen, selbstverständlich eben so viel als die Kinder jener Schule, die den ganztägigen Unterricht besucht haben. Das nennt man Logik! — Ich bitte Sie noch an ein Anderes zu denken.

Der §. 11 der Schul- und Unterrichtordnung hat nicht ohne Vorbedacht die Bestimmung getroffen, daß der Landesschulbehörde das Recht eingeräumt wird, auch in anderen Fällen als dem des §. 45 die Einführung des halbtägigen Unterrichtes zu gestatten. In den Gebirgsgegenden Schlesiens, Mährens, Böhmens — von den Alpenländern gar nicht zu sprechen — da ist es vielerwärts ganz unmöglich, den Unterricht zu gewissen Jahreszeiten anders als halbtägig zu ertheilen.

In solchen Gegenden, in denen der Weg der Schulkinder zur Schule — und man kann ja bekanntlich die Schule nicht vor jede einzelne Hütte bauen — weit ist, wo er über Bergrücken, durch Schluchten und Hohlwege führt, im Winter, wenn es draußen stürmt und schneit, und wo es keinen Dumba gibt, der die Ausschauflung von Schneesteigen für die Schulkinder in Anregung bringt *(Heiterkeit links)*, dort läßt keine Mutter ihre Kinder, bevor es heller Tag geworden, aus dem Hause und dann auch die Kleinen nicht ohne die Großen, und die Kinder müssen des Nachmittags auch wieder rechtzeitig zu Hause eintreffen, ehe die Sonne zur Rüste geht. Der ganze Unterricht beschränkt sich in solchen Gegenden des Winters auf die paar Mittagsstunden. Unter solchen Verhältnissen wird der Lehrer auch nicht gruppenweise unterrichten können, sondern alle Kinder wird er um sich versammelt haben im halbtägigen Unterricht. Auch in diesen Fällen wird ihm aber durch das vorliegende Gesetz zugemuthet, nicht wie bisher seine 80, sondern 100 Kinder gleichzeitig zu unterrichten. Und nicht nur 100, sondern — es werden ja die Kinder der 7. und 8. Classe gar nicht gezählt — bis 120 Kinder. *(Sehr richtig! links.)* Dennoch wird er nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters der Majorität bei intensivem Unterrichte so viel erreichen, als der Lehrer mit 50, 60—80 Kindern, welche täglich die Schule besuchen. *(Sehr gut! links.)*

Meine Herren! Das ist eine wahre Ironie auf ein Schulgesetz, was Sie hier zu beschließen beabsichtigen. Mit dieser Motivirung kommen Sie bei uns nicht durch und wir müssen uns für die Naivetät bedanken, welche Sie bei uns voraussetzen, wenn Sie glauben, daß uns solche Motive imponiren. *(Lebhafter Beifall links.)*

Nun möchte ich mir erlauben auf den zweiten Punkt überzugehen, auf das zweite Moment, welches den §. 11 auszeichnet und der mit dem ersten allerdings in innerer Beziehung steht; zur Reducirung der Zahl der Lehrer, welche an den

betreffenden Schulen wirken sollen. Ich will auf einen Punkt, der mir eben einfällt, nicht weiter Rücksicht nehmen, nämlich auf den technischen Widerspruch im Gesetze, und will es gerne Anderen überlassen, das näher zu beleuchten, weil ich mich lieber mit der Sache selbst beschäftigen möchte. Aber anzudeuten, was ich meine, werden Sie mir gestatten. Das erste Alinea im §. 11 lautet *(liest)*: „Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl."

Wenn ich sage „die Schülerzahl", so verstehe ich darunter alle Schüler, welche die Schule besuchen. Im Alinea 4 heißt es dann aber *(liest)*: „Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen." Da werden also die Kinder der siebenten und achten Classe nicht mitgezählt. Es ist nicht correct, wenn die Bestimmungen eines und desselben Paragraphen mit einander nicht in Uebereinstimmung sich befinden.

Soll ich mich über Alinea 4 des §. 11 aussprechen, so ist es nothwendig, daß ich mir erlaube ihre Aufmerksamkeit auf §. 21, Alinea 4 zu lenken, und ich glaube, daß ich damit nicht aus dem Rahmen der Specialdebatte über §. 11 heraustrete, weil eben jener Paragraph im vierten Alinea des §. 11 citirt ist. Das vierte Alinea des §. 21 lautet *(liest)*: „Diese Erleichterungen" — nämlich Einschränkung des Unterrichtes auf einzelne Theile des Jahres oder auf den Halbtagsunterricht oder auf einzelne Wochentage — „sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum ansuchen."

Es wird also in die Hand des Gemeindeausschusses gelegt, ob für sämmtliche Kinder die im Absatz 3 des §. 21 angeführten Erleichterungen platzgreifen sollen oder nicht, das heißt doch so viel als: die achtjährige Schulpflicht wird aufgehoben und die sechsjährige Schulpflicht wird eingeführt; denjenigen Herren, welche bei §. 21 das Wort ergreifen werden, wird es nicht schwer fallen, dies gründlich nachzuweisen. Die achtclassige Volksschule, wie wir sie bisher hatten, wird, wenn diese Novelle sich eingelebt haben wird, wie eine gekappte Weide aussehen, wie ein Baum, dem Sie die Krone genommen haben. Allerdings pflegt der Landmann, der einen Baum auf seinem Raine stehen hat, denselben zu kappen und ihm die Krone zu nehmen, weil ihm dieselbe zu viel Schatten verbreitet, während Diejenigen, welche unserer Volksschule an die Krone gehen, die beiden Oberclassen zertrümmern, dies thun, weil ihnen diese Krone zu viel Licht verbreitet. *(Beifall links.)* Ein gewichtiges Argument für die Bestimmung dieses Alinea, daß es nämlich den Gemeindeausschüssen und nicht den Schulbehörden überlassen werden soll, das maßgebende Urtheil über die Nothwendigkeit der Schulerleichterungen zu fällen, hat der Herr Berichterstatter der Majorität uns neulich in einem schlesischen Landmädchen vorgeführt. Weil es sich entsetzlicherweise ereignet hat, daß ein Mädchen, welches über sein Alter hinaus entwickelt war, so zwar, daß es in der Bank keinen Platz finden konnte *(Heiterkeit links)*, trotz der Empfehlung des Bezirksschulinspectors vom Landesschulrathe die Dispens von dem Besuche der achten Classe nicht erreichen konnte, eine Angelegenheit, die im Recurswege bis an das Ministerium gelangt sein soll, und um solchen Fällen für die Zukunft vorzubeugen, muß man selbstverständlich der Schulbehörde, welche so schlecht begreift, was den einzelnen Schülern, den Schulen und den Gemeinden nothwendig ist, das Recht der Gewährung von Schulerleichterungen nehmen und es in die Hand des Gemeindeausschusses übertragen. Es ist ein herber Vorwurf in den Worten des Herrn Berichterstatters der Majorität gegen den schlesischen Landesschulrath enthalten gewesen und ich werde aus diesem Grunde bitten, mir für einen Augenblick den Nachweis zu gestatten, in welcher Weise der schlesische Landesschulrath bei Gewährung solcher Schulerleichterungen verfährt und ob ihm in dieser Richtung überhaupt ein Vorwurf gemacht werden darf.

Ich kenne allerdings den betreffenden Fall nicht näher, und ich weiß nicht, welchen Haken derselbe hat; ich kann mir nicht denken, daß der Landesschulrath wirklich trotz der Befürwortung des fraglichen Gesuches durch den Bezirksschulrath dasselbe abgelehnt haben soll. Im Großen und Ganzen, erlaube ich mir aber dem hohen Hause mitzutheilen, daß der schlesische Landesschulrath im letzten Schuljahre 1881/82 vorzeitige Entlassungen bewilligt hat: 2.076 Schülern *(Hört! links)*, daß derselbe den Austritt aus der Schule im Frühjahre statt im Herbste gestattet hat: 1.009 Schülern, daß die Reducirung der Unterrichtsstunden gestattet wurde: 109 Schülern. Allerdings betrachtet der schlesische Landesschulrath die Gewährung von Erleichterungen an die schulpflichtigen Kinder und die möglichst reichliche Gewährung dieser Erleichterungen als ein Mittel, den achtjährigen Schulunterricht einzubürgern und populär zu machen, aber nicht als ein Mittel, den achtjährigen Schulunterricht zu untergraben.

Aus diesem Grunde hat die schlesische Landesschulbehörde folgende Grundsätze festgestellt, welche für die Gewährung solcher Dispense maßgebend sind. Es haben Schulkinder, welche den letzten zwei Jahresstufen angehören, auf eine theilweise oder gänzliche Befreiung vom Schulbesuche im Sommerhalbjahre nur Anspruch: 1. Wenn Armut oder beschränkte Vermögensverhältnisse es nothwendig machen, sie bei häuslichen, landwirthschaftlichen

Arbeiten auch während der Schulzeit zu benützen oder zu solcher Verwendung in fremden Dienst oder Taglohn zu geben; 2. wenn Sie die Schule im letzten Winterhalbjahre pünktlich und regelmäßig besucht und ein gutes Betragen gezeigt haben und 3. wenn sie die vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. An Volksschulen mit halbtägigem Unterrichte ist eine Beschränkung des Unterrichtes oder eine Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit in der Regel unstatthaft, weil die Kinder an dieser Volksschule die Schule nicht acht Jahre, sondern nur acht halbe Jahre besuchen." Das sind die Grundsätze, nach welchen der schlesische Landesschulrath vorgeht in einem Lande, dessen Schulwesen auf einer hohen Stufe der Entwickelung sich befindet, in einem Lande, in welchem man nicht sagen kann, daß bis an die 80 Percent der Bevölkerung nicht lesen und schreiben kann, sondern wo die ärmste Dorfmagd am Abend oder am Sonntag Nachmittags sich hinsetzt und in ihrem Gesangbuch oder in ihrer Bibel liest, in einem Lande, in welchem von 90.374 schulpflichtigen Kindern 87.823 *(Hört! links)* die Schule besuchen *(Bravo! Bravo! links)* und in welchem die 2.351 Kinder, die die Schule nicht besuchen, nicht etwa solche sind, welche überhaupt nicht in die Schule gehen, sondern Kinder im siebenten und achten Jahre, die noch nicht in die Schule kommen, oder Kinder im dreizehnten und vierzehnten Jahre, die die Schule vernachlässigen, nachdem sie sie sechs Jahre besucht haben. In einem solchen Lande, in welchem alle Kinder die Schule besuchen, geht man mit Dispensen und Erleichterungen nicht allzu freigibig vor, sondern nach vernünftigen Grundsätzen und nach strenger Prüfung der Motive, denn die Landesschulbehörde ist nicht dazu da, das Schulwesen zu verderben, sondern es zu heben. *(Beifall links.)* Aber Sie können sich auch denken, mit welcher Entrüstung gerade in Schlesien von dieser Volksschulnovelle gesprochen wird. *(Lebhafter Beifall links.)* Nicht nur, daß eine ganze Reihe von Petitionen vorliegt aus diesem kleinen Lande, 67 an der Zahl, eingebracht vom Landesausschusse, von der Landeshauptstadt, den Städten Bielitz, Teschen, Jägerndorf &c., Sie würden, wenn Sie sich nach Schlesien begeben und die Bevölkerung hören würden, in welcher Weise sie sich über diese Novelle äußert, wahrlich keinen sehr schmeichelhaften Eindruck von dort mit nach Hause nehmen *(Lebhafter Beifall links)* und ganz besonders versteht man dort nicht, in welcher Weise es möglich ist, daß gerade unsere Nachbarn auf der östlichen Seite, welche vor ihrer eigenen Thüre so viel zu kehren hätten *(Sehr gut! links)*, Diejenigen sind, welche ihre Mithilfe dazu darreichen, um unsere Schule zu verderben. *(Sehr richtig! links.)* Das ist nicht ritterlich, wenn man vor seinem Hause einen noch kaum cultivirten Wiesenfleck hat, dem Nachbarn, der einen schön gepflegten Garten besitzt, Steine in den Garten zu werfen. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links.)*

Ich kehre zu §. 11 der Novelle zurück. Wenn man das Alinea 4 des §. 11 beziehungsweise Alinea 4 des §. 21 richtig auffassen will, so muß man sich die sehr interessanten Motive des Herrn Berichterstatters der Majorität und des Schulausschusses erzählen lassen. Derselbe sagte nämlich:

Es ist daran festzuhalten, daß diese Erleichterungen in der Schulpflicht nur als ein Recht angesehen werden dürfen, welches den Eltern der betreffenden Kinder gewährt wird, daß dieses Recht nunmehr den Gemeindeausschüssen und nicht mehr den einzelnen Eltern gewährt wird, daß, wenn die Gemeindevertretungen um Schulbesuchserleichterungen im Sinne des §. 21 ansuchen, diese Erleichterungen für alle Kinder ihrer Schulen bewilligt werden müssen, aber immer heißt es dann in einem weiteren Satze werden diese Erleichterungen nur als ein Recht aufgefaßt, so daß die Eltern, welche von diesem Rechte für ihre Kinder keinen Gebrauch machen wollen, hiezu nicht verpflichtet sein sollen.

Nun, ich bitte Sie, diesem Gedanken etwas weiter nachzugehen. Es ist zwar sehr gnädig, von dem Herrn Berichterstatter der Majorität, daß derselbe den Eltern nur erlaubt, daß sie ihre Kinder nichts lernen lassen *(Heiterkeit links)*, daß er es ihnen nicht durch das Gesetz gebieten, es ihnen nicht zur Pflicht machen will. *(Erneute Heiterkeit links.)* Was aber ist die Folge dieser Gnade?

Man muß doch voraussetzen, daß in jeder Gemeinde hie und da Eltern sich finden, welche wünschen werden, von dieser Gnade keinen Gebrauch zu machen. Die Folge wird die sein, daß die Kinder des siebenten und achten Schuljahres in zwei Gruppen zerfallen werden; nämlich in die Kinder solcher Eltern, welche von den Befreiungen Gebrauch machen wollen, und in die Kinder solcher Eltern, die auf dieselben verzichten. Der Lehrer würde dann die Kinder derjenigen Eltern, welche von den Befreiungen keinen Gebrauch machen wollen, nicht halbtägig, sondern ganztägig zu unterrichten haben, während er die andere Gruppe halbtägig unterrichtet. *(Zustimmung links.)* Er wird diese Kinder die ganze Woche zu unterrichten haben, während die anderen nur an einzelnen Wochentagen Unterricht genießen, und er wird diese Kinder das ganze Jahr unterrichten müssen, während die Anderen nur zu gewissen Zeiten des Jahres Unterricht erhalten.

Was geschieht also wenn das Gesetz durchgeführt sein wird? Der Lehrer wird künftighin nicht acht, sondern zehn Gruppen zu unterrichten haben, nämlich die sechs Altersclassen der unteren Jahre und die vier Gruppen aus der siebenten und achten Classe *(Beifall und Zustimmung links.)* Der Lehrer

bekommt also nicht weniger Arbeit, sondern mehr. Man sollte glauben, es sei logisch consequent, zu sagen: Nun muß man die Zahl der Lehrer vermehren. Mittlerweile aber wird der Schluß gezogen, die Zahl der Lehrer solle reducirt werden *(Lebhafter Beifall links)*, es sei nicht nothwendig, auf die Kinder des siebenten und achten Schuljahres Rücksicht zu nehmen, soweit es sich um Systemisirung der Lehrerstellen handelt. Meine Herren! das ist wieder eine Logik, die sich zwar sehr schön ansehen mag, die aber begreife wer will, ich begreife sie nicht. *(Beifall links.)*

Ich sehe in den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts weiter, als eine ganz unsystematische Verschlechterung der Schule, eine Verschlechterung, die nicht einmal das für sich hat, daß sie systematisch wäre *(Lebhafter Beifall links)*, nichts weiter, als eine Herabdrückung der Volksschule auf ein tieferes Niveau, nichts weiter, als eine Vermehrung der Lasten für den Lehrer *(So ist es! links)*, als eine Erniedrigung des Lehrzieles, und schließlich und letztlich als eine Reducirung der Schulerfolge.

Das ist die Schulnovelle, und das ist dieser §. 11! Wir haben uns desselben nicht zu freuen. *(Beifall links.)* Aber die Bevölkerung? Ein kleiner Bruchtheil derselben wird sich möglicherweise dadurch irreführen lassen, daß sie auf Kosten der Erziehung ihrer Kinder ein Geschäft für ihre Tasche machen kann. Wie man ja weiß, ist das immer ein starkes Zugpflaster, wenn man den Leuten sagt: Ihr werdet weniger bezahlen, und das geschieht auch hier. Der Herr Berichterstatter sagt nämlich in seinem Motivenberichte *(liest)*:

„Der dritte und vierte Absatz dieses Paragraphen — nämlich des §. 11 — ermöglichen ziemlich bedeutende Ersparungen."

Nun hat schon der Herr Berichterstatter der Minorität des Ausschusses in seiner Schlußrede mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß ja in der Regel nicht Diejenigen die größten Kosten für die Schule tragen, welche über diese Kosten klagen, sondern Diejenigen, welche die geringeren Kosten zu tragen haben. Das aber hütet man sich den Leuten, welche über die großen Schullasten jammern, auseinander zu setzen.

Man bemitleidet sie und man stellt ihnen, wie ich mir habe sagen lassen, mancherlei Rechenexempel auf, um ihnen haarscharf nachzuweisen, welche colossalen Ersparnisse dieser dritte und vierte Absatz des §. 11 zur Folge haben müsse. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen ein solches Beispiel vorrechne.

Man sagt: Wir haben in Oesterreich 2,700.000 schulpflichtige Kinder. Von diesen sind aber nur 2,293.000 schulbesuchende. Wenn man die Zahl der Lehrer rechnet, so wird man doch dabei nicht die Zahl der nicht schulpflichtigen Kinder in Betracht ziehen, denn für die Kinder, die nicht in die Schule kommen, brauchen wir ja keine Lehrer. Also, wir werden bei Systemisirung der Zahl der Lehrkräfte immer nur die Zahl der schulbesuchenden Kinder ins Auge fassen. Es sind nun für 2,293.000 schulbesuchende Kinder 22.930 Lehrpersonen erforderlich. Wie viel Lehrer haben wir gegenwärtig? Wir haben 29.950 Lehrer.

Es ist also ganz klar, daß wir, wenn wir nur 22.930 Lehrer brauchen, mindestens 6.000 Lehrer ersparen. Den Mann mit 400 fl. gerechnet, macht mindestens 2,400.000 fl. Eine imponirende Summe!

Aber, meine Herren, mit Ziffern läßt sich mancherlei Mißbrauch treiben, allerdings in der Regel nicht einmal so arg, als mit anderen Dingen, die viel heiliger sind als der Ziffernbegriff. Denken Sie an den §. 48, wo unter der Flagge der heiligsten Angelegenheit, der Volkserziehung, unter der Flagge des Religionsunterrichtes eine hierarchische Machtfrage mitten in die Schulgesetzgebung *(Sehr richtig! links)* hineingeführt werden soll; ich will mich nur parlamentarisch ausdrücken. Nun, hier wird mit Ziffern Mißbrauch getrieben.

Allerdings kann ich diesen Vorwurf nicht dem Herrn Berichterstatter machen, denn derselbe hat diese Rechnung nicht aufgestellt, sondern ich habe gehört, daß man sich im Privatverkehr in solcher Weise die angehofften Ersparungen ausrechnet. Da scheint es mir unbedingt nothwendig zu sein, daß in diesem hohen Hause klar ausgesprochen werde, wie bedeutend diese Ersparungen, von denen der Herr Berichterstatter im dritten und vierten Absatze des §. 11 gesprochen hat, in besten Falle sein können.

Ich bitte Sie mit mir diese Ersparungen auszurechnen.

Wir haben im Reiche 15.567 öffentliche Volksschulen; von diesen sind 9138 einclassig. Hiervon entfallen aber 3086 auf die ausgenommenen Länder, auf die das Gesetz keinen Bezug hat, und wo wir ohnedies keinen sieben- und achtjährigen Schulunterricht haben. Es bleiben also in den Ländern, für welche das Gesetz wirksam sein wird, 6052 einclassige Volksschulen.

Wie viele Lehrer können Sie bei diesen einclassigen Volksschulen ersparen? Weniger als einen Lehrer können Sie ja doch nicht anstellen. *(Heiterkeit links.)* Was die drei-, vier-, fünf-, sechs- und achtclassigen Schulen anbelangt, so haben wir zusammen 2742, von welchen auf die ausgenommenen Länder 338 entfallen; somit bleiben 2407 mehr als zweiclassige Schulen mit 9473 Lehrkräften. Aber diese Schulen sind meistens in großen Orten, Märkten, Städten, wo die Bevölkerung der Schule freundlich gesinnt ist, die Zahl der Kinder eine große; hier ist gar nichts zu ersparen, diese Schulen werden bleiben, wie sie sind.

Es bleiben also noch die zweiclassigen Schulen. Wir haben 3356 zweiclassige Schulen oder, wenn

man die ausgenommenen Länder nicht mitrechnet, 3032 mit 6016 Lehrkräften. Nun werden von den zweiclassigen Schulen wieder sehr viele so überfüllt sein, daß an die Ersparung eines Lehrers gar nicht zu denken ist. Anderseits werde ich nicht irren, wenn ich behaupte, daß die Landtage von Niederösterreich, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, alle nach dem Alinea 6 dieses §. 11 greifen und von dem Rechte, welches ihnen dasselbe bietet, den umfassendsten Gebrauch machen werden.

Es bleibt nämlich der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen; die Landesgesetzgebung in den vorgeschrittenen Ländern wird also das ihrige thun und es wird an den zweiclassigen Schulen in allen genannten Ländern gar nichts erspart werden können. Wo will man also und wo wird man vielleicht sparen? Vielleicht in Oberösterreich, wo wir 156 zweiclassige Schulen, in Tirol, wo wir 285 zweiclassige Schulen haben, in Vorarlberg, wo 47 solcher Schulen bestehen. Berechnen wir die Summe der zweiclassigen Schulen in den Ländern, welche, wie ich sage, vielleicht werden sparen wollen, um hoch zu greifen mit 500, und nehmen wir an, es wäre möglich, durch die schulfreundlichen Bemühungen der Majorität des hohen Hauses und der Regierung ein ganzes Drittheil der zweiclassigen Schulen zu einclassigen zurückzuverwandeln, so werden Sie ganze 170 Lehrpersonen ersparen. *(Hört! links.)* Rechnen Sie den Gehalt eines Unterlehrers zu 300 fl., so haben Sie 51.000 fl. erspart.

Das ist das zu ersparende Capital, welches den 16 Millionen Gulden gegenübersteht, welchen Aufwand die Lehrerdotationen an den allgemeinen Volksschulen Oesterreichs erfordern.

Und da sagt man, daß durch den dritten und vierten Absatz dieses Paragraphen ziemlich bedeutende Ersparnisse ermöglicht werden!

Meine Herren! Um Ersparnisse handelt es sich in diesem Gesetze überhaupt nicht. Es handelt sich hier um etwas ganz Anderes und ich habe mir schon erlaubt, dieses Andere beim rechten Namen zu nennen.

Es handelt sich um die Herabsetzung der so bitter gehaßten Volksschulen auf ein tieferes Niveau, es handelt sich um die Herabdrückung der allgemeinen Volksbildung, es handelt sich um die Schwächung der geistigen Potenz des Volkes, es handelt sich darum, die Schulen, welche bisher Bildungsanstalten des freien Bürgerthums gewesen waren, zu Brutanstalten eines sklavischen, knechtischen Geistes zu machen im Dienste des Feudalismus und im Dienste des Clerikalismus. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Das ist die Tendenz dieses Gesetzes! Sie aber, meine Herren von der Majorität, beschließen Sie es immerhin, rütteln Sie an den Fundamenten des Domes, den wir mit der ganzen Liebe, mit der ganzen Begeisterung, deren wir fähig waren, mit unserer ganzen Hingebung und unserer ganzen Thatkraft aufgerichtet haben. Das Einreißen ist leichter als das Aufbauen *(Sehr gut! links)*; aber, meine Herren von der Majorität! seien Sie dessen gewiß, wenn es Ihnen gelingt den schönen Dom der österreichischen Volksschule, wenn auch nur für kurze Zeit, zu zerstören, daß unter dem Schutte desselben Ihr ganzes Ansehen, Ihre Reputation bei der Bevölkerung, Ihre Macht, Ihre ganze Herrlichkeit begraben wird. *(Anhaltender Beifall und Händeklatschen links, Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter Landesschulinspector Dr Ritter v. **Ullrich:** Hohes Haus! Das gegenwärtige Reichsvolksschulgesetz stellt im zweiten Absatze die kategorische Forderung auf, daß, wenn die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitte 80 erreicht, unbedingt für eine zweite Lehrkraft vorgesorgt werden muß. Dadurch ist eben kein Unterschied gemacht zwischen ganztägigem und halbtägigem Unterrichte. Wenn also an einer Schule, an welcher der halbtägige Unterricht ertheilt wird, die Zahl der Schüler auf 85 oder 90, also nach dem Gesetze über 80 steigt, so ist unbedingt für eine zweite Lehrkraft Vorsorge zu treffen. Wenn nun diese zweite Lehrkraft an eine Schule mit halbtägigem Unterrichte tritt, so kommt dann auf eine von diesen zweien Lehrkräften eine Zahl von 40—45 Schülern, so daß jede Ursache, den halbtägigen Unterricht beizubehalten entfällt, und es wird nach der bestehenden Vorschrift der Schul- und Unterrichtsordnung der ganztägige Unterricht eingeführt. Nicht nur die Baukosten, welche mit einer Vermehrung der Classenzahl verbunden sind, sondern hauptsächlich die Störung im wirthschaftlichen Leben vieler Landgemeinden, welche plötzlich von einem halbtägigen Unterrichte zu einem ganztägigen überzugehen genöthigt werden, haben große Unzufriedenheit bei vielen Schulerweiterungen veranlaßt.

Die dem hohen Hause vorliegende Novelle unterscheidet nun zwischen ganztägigem und halbtägigem Unterricht. Beim ganztägigem Unterricht bleibt die bisher geltende Bestimmung ungeändert, es wurde nur eine Veränderung gemacht für diejenigen Schulen, an welchen Halbtagsunterreicht besteht. Dem Lehrer, der bei einem ganztägigen Unterrichte gleichzeitig 80 Kinder zu unterrichten hätte, wird durch die Novelle beim Bestande des halbtägigen Unterrichtes eine Zahl von 100 Kindern zugewiesen, so daß er gleichzeitig circa 50 Kinder zu unterrichten hat.

Es entsteht nun die Frage: Ist dies nicht eine zu große Belastung des Lehrers? Um diese Frage zu beantworten, dürfte es wohl entsprechend erscheinen, auf die Bestimmungen in anderen Schulgesetzen hinzuweisen. Ich erlaube mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß in Baden einem Lehrer 100 bis 130 Schüler zugewiesen sind, in Zürich 110 Kinder der Alltagschule, in Bern nicht über 100, in Sachsen 120, jedoch für eine Classe, von der ja heute schon früher die Rede war, 60, in Preußen 80, und wenn dort mehr Schüler in der Schule sind, muß der Halbtagsunterricht eingeführt werden. In Württemberg sind einem Lehrer 90 Kinder bei einem ganztägigen, 120 Kinder bei einem halbtägigen Unterrichte zugewiesen. Aus diesen Daten wolle das hohe Haus gütigst entnehmen, daß der §. 11 dem Lehrer keine nicht leistbare Pflicht auferlegt.

Es wurde auch gesprochen von den Ersparnissen an Schulauslagen, welche mit §. 11 verbunden sind. Es ist richtig, nach Millionen läßt sich die Entlastung nicht berechnen. Die Regierung hat aber auch die Verpflichtung, die Interessen der einzelnen Gemeinden wahrzunehmen und in mancher Gemeinde wird es als eine große Last gefühlt, wenn ein Neubau zur Schule prästirt werden muß und wenn überhaupt in den wirthschaftlichen Verhältnissen gewaltige, tiefgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

Es ist aber noch ein zweites Moment, welches in Bezug auf §. 11 für die Regierung bestimmend war, und zwar die Erleichterung von Neuerrichtungen von Schulen, denn wenn an einer einzelnen Schule etwas gespart werden kann, so kann man dafür im Bezirke oder im Lande wieder neue Schulen errichten, und das ist gerade für unser Vaterland von großer Wichtigkeit. Denn wir haben noch einzelne Länder, wo die Anzahl der Schulen mit der Anzahl der schulpflichtigen Kinder in einem abnormen Mißverhältnisse steht. Es wurde erwähnt und aus der Statistik auch nachgewiesen, daß in einem Lande 50 Percent der Kinder die Schule nicht besuchen, in einem andern Lande sogar nahezu vier Fünftel der schulpflichtigen Kinder die Schule nicht besuchen. Das kommt hauptsächlich daher, weil zu wenig Schulen sind, die Schulsprengel zu groß und die vorhandenen Schulhäuser aber zu klein sind. Auch in dem vorletzten Alinea des §. 11 ist eine Aenderung vorgenommen worden, welche wohl in einzelnen Fällen geeignet sein dürfte, Ersparnisse zu erzielen. Bisher war nämlich, wenn die Anzahl der Schüler abnahm, ein fünfjähriger Durchschnitt der Schülerzahl abzuwarten, ehe man an eine Verminderung der Lehrstellen an den betreffenden Schulen schreiten durfte. Gegenwärtig ist die Landesschulbehörde an einen solchen Termin nicht gebunden, sondern wenn sich an einem Orte die Schülerzahl vermindert, kann die Lehrstelle über Beschluß der Landesschulbehörde aufgelassen werden.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Gefahren, die mit diesem Paragraph verbunden sein sollen, durch Anwendung des Schlußabsatzes dieses Paragraphes wohl paralisirt werden können. Der Schlußabsatz dieses Paragraphes, welcher umgeändert aus dem Reichsvolksschulgesetze herübergenommen wird, lautet nämlich *(liest)*: „Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen." Bisher hat keine Landesvertretung von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß die Maximalzahl, welche hier vorgenommen ist, nicht eine so bedeutende ist. Es ist daher, wenn es in einem Lande möglich ist und die Mittel es gestatten, wenn es ferner die ganze Schulentwicklung erlaubt, der Landesgesetzgebung unbenommen, von der im Reichsvolksschulgesetze fixirten Zahl abzuweichen und dieselbe herabzusetzen. Für die in dem Volksschulwesen weniger entwickelten Länder, für solche Länder, welche darauf hinarbeiten müssen, nicht so sehr die einzelnen bestehenden Schulen zu verbessern, sondern vor Allem die Anzahl der kleineren Schulen zu vermehren, für die wird jedenfalls dieser Paragraph wesentliche Ersparungen und dadurch wesentliche Förderungsmittel zur Entwicklung des Volksschulwesens bieten. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Bevor ich zum Schlusse der Sitzung schreite, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Ruczka hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung das Wort.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt den Schluß der Debatte. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben *(Geschieht)*, derselbe ist angenommen. *(Nach einer Pause:)* Als Generalredner wurden mir namhaft gemacht, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer und pro der Herr Abgeordnete Ruf.

Ich würde mir aber den Vorschlag erlauben, daß diese beiden Herren erst Montag sprechen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Ehrlich und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums.

Am 19. April l. J. wurde in Nr. 90 der „Reichenberger Zeitung" die am 16. l. M., in der 296. Sitzung, vom Abgeordneten Ehrlich und Genossen gestellte Interpellation an Seine Excellenz den

Herrn Leiter des Justizministeriums, betreffend die Handhabung der Preßpolizei von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft in Reichenberg wortgetreu aus dem stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses Seite 10162 und 10163 abgedruckt. Dieser wörtliche Abdruck obenbezeichneter Interpellation wurde im Auftrage der k. k. Staatsanwaltschaft in Reichenberg confiscirt, trotz der Plenarentscheidung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 20. Juli 1882, Z. 6827, daß wegen eines wahrheitsgetreuen Berichtes über Verhandlungen des Reichsrathes oder eines Landtages die im §. 493 St. P. O. geregelte Verfolgung nicht eintreten könne. Mit Rücksicht auf diesen Vorfall, durch welchen die gesetzlich gewährleistete Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, sowie jede Preßfreiheit illusorisch gemacht wird, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums die Anfrage:

Ist Seiner Excellenz diese Thatsache bekannt und gedenkt er dieses offenbar gesetzwidrige Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft in Reichenberg abzustellen, ferner ist Seine Excellenz endlich bereit derselben k. k. Staatsanwaltschaft die so nothwendige Weisung zukommen zu lassen, daß von ihr die Preßpolizei nach dem Gesetze, Rechte und der Billigkeit gehandhabt werde?

Dr. Haase. | Ehrlich.
Dr. v. Stourzh. | Chlumecky.
Kielmansegg. | Jos. Kopp.
Moro. | Weitlof.
Stiebitz. | Stöhr.
Carneri. | Heilsberg.
Wickhoff. | Menger.
Z. Herrmann. | Nischelwitzer.
Zedtwitz. | Wrann.
Salm. | Kinsky.
Hallwich. | Mauthner.
Schaup. | Pöck.
Peez. | Plener.
Sturm. | Jäkl.
Mackowitz. | Neuwirth.
Beeß. | Ed. Sueß.
Herbst. | Ruß.
Tomaszczuk. | Hock.
Wagner. | Magg.
Goëß. | Rechbauer.
Reschauer. | Kirschner.
Spaun. | Haardt.
Sax. | Exner.
Fr. Pfeifer. | Portheim.
Beer. | Waibel.
Schwab. | Auspitz.
Hübner. | Kuranda.
Jaksch. | Bareuther.
Vanhans. | Müller (Tschöppern).
Pacher. | Portugall.
Klier. | Alter.
Wünsche. | Keil.
Wiesenburg. | Vielguth.
Fürth. | Gust. Hirsch.
Promber. | Matscheko.
F. Nitsche. | Schier.
Terlago. | Streeruwitz.
Roser. | Claudy."

Präsident: Diese Interpellation wird dem Herrn Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung übermittelt werden.

Der Obmann des Justizausschusses ersucht die Mitglieder dieses Ausschusses, sich unmittelbar nach Schluß der Haussitzung zu einer kurzen Sitzung in Abtheilung VII zu versammeln. — Tagesordnung: Vertrag mit Italien, betreffend das Armenrecht.

Die nächste Sitzung des Gewerbeausschusses findet nicht wie bisher bestimmt war, heute, sondern Montag, 23. d. M. Abends 7 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Hauses beantrage ich Montag, 10 Uhr Vormittags abzuhalten, und zwar mit folgender Tagesordnung:

Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, sohin bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 300. Sitzung am 20. April 1883 ist der Rede des Abgeordneten Dr. Menger:

Seite 10318, Spalte rechts, Zeile 20 von unten, statt „Großgrundbesitzers" zu lesen „Grundbesitzes"
„ 10319, „ links, „ 17 „ „ zwischen „Todeswegen" und „in" einzuschalten „wie"
„ 10319, „ rechts, „ 6 „ oben statt „2·5" zu lesen „25".

Anhang.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Delegirten der Zimmermeister in Wien, Prag, Brünn und Graz haben am 6. December 1881 eine Petition dem hohen Hause der Abgeordneten in Wien persönlich überreicht, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, bei der Verfassung der neuen Gewerbeordnung die jetzige Lage der Zimmermeister einer Berücksichtigung zu würdigen und das gänzliche Herabkommen des Zimmermeistergewerbes zu verhindern; insbesondere den §. 23 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 in der Weise nicht in Anwendung zu bringen, daß dem Baumeister das Recht eingeräumt würde, Hochbauten mit Vereinigung aller hiezu erforderlichen Professionistenarbeiten auszuführen, wodurch alle übrigen Baugewerbe, das ist Steinmetzer, Zimmermeister, Tischler, Schlosser ꝛc. zu Grunde gerichtet und in Armuth verfallen werden, denn es kann gewiß nicht Absicht des Gesetzes sein, ein Gewerbe (wie das der Baumeister) auf Kosten der anderen Baugewerbe zu bevorzugen und einem so wichtigen Gewerbe, wie die Zimmermannskunst ist, den Boden zu entziehen.

Da nun die vom 13. April 1883 vom hohen k. k. Ministerium überreichte Vorlage behufs der Berechtigung der Baugewerbe in §. 2 den Baumeistern neuerdings das Recht zugesteht: „Hochbauten mit Vereinigung aller hiezu erforderlichen Hilfsarbeiten zu leiten und auszuführen“, so stellt die Genossenschaft der Prager Zimmermeister wiederholt die ehrfurchtsvolle Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus möge geneigtestens die Lage der Zimmermeister berücksichtigen, dieselben nicht den Baumeistern unterstellen und im Gesetze ihre Selbstständigkeit wahren und verordnen:

„Daß sich der Baumeister bei Ausführung der bei einem Baue vorkommenden Gewerbsarbeiten (mit Ausnahme der Maurerarbeit) ausschließlich nur der hiezu berechtigten Meister nicht aber Hilfsarbeiter zu bedienen habe.“

In der Hoffnung auf Erfüllung dieser ehrfurchtsvollen Bitte, zeichnen die ergebensten Zimmermeister Prags:

Prag, 18. April 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 302. Sitzung,

am 23. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobcowicz**.

Schriftführer: Dr. **Nitsche**, **Sykawiński**, Baron **Hippoliti**, Ritter v. **Raab**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 20. und 21. d. M. sind unbeanständet geblieben und deßhalb als genehmigt anzusehen.

Von der hohen k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Act über die am 3. und 10. l. M. vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Lemberg zur gefälligen Weiterverfügung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dem Gewählten, Julian Ritter v. Zacharjewicz, Professor an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Die Beilage der geschätzten Zuschrift vom 6. Februar 1883, Nr. 2176/A. H., folgt anruhend zurück.

Wien, 18. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Diesen Act habe ich bereits dem Legitimationsausschusse zugewiesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Beim Etat des Ministeriums des Innern sind, nach dem der Voranschlag dieses Ministeriums für das Jahr 1883 abgeschlossen war, mehrere Erfordernisse zu Tage getreten, welche der Ziffer nach zum größeren Theile erst nach dem Abschlusse der reichsräthlichen Verhandlungen über den Staatsvoranschlag des Jahres 1883 festgestellt werden konnten.

In Folge dessen tritt die Nothwendigkeit ein, für die Bedeckung derselben mittelst eines nachträglichen Gesetzes Vorsorge zu treffen.

Die Nachtragserfordernisse ergeben sich:

Beim Titel 4 „Politische Verwaltung" an Miethzinsen für Localitäten zur provisorischen Unterbringung einiger Departements der schlesischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft in Troppau, anläßlich der Reconstruction des Regierungsgebäudes daselbst;

beim Titel 6 „Staatsbaudienst" an Reisekosten aus Anlaß der Leitung, Beaufsichtigung und Collaudirung sowohl ordentlicher als außerordentlicher, zumeist durch Hochwässer hervorgerufener Staatsstraßen- und Wasserbauten;

beim Titel 7 „Straßenbau" in den Ländern Salzburg, Kärnten, Tirol und Galizien mit Krakau an Kosten für die Wiederherstellung der durch Hochwässer beschädigten oder zerstörten Staatsstraßen und der dazu gehörigen Objecte, dann in Dalmatien an Kosten für den aus militärischen und Nothstandsrücksichten auszuführenden Bau einer Fahrstraße von Castelnuovo nach Megline;

beim Titel 8 „Wasserbau" in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Tirol an Kosten für die Behebung der durch Hochwässer verursachten Schäden und Zerstörungen an ärarischen Wasserbauobjecten;

endlich beim Titel 9 „Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen" an Kosten für die Reconstruction des Regierungsgebäudes in Troppau.

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium anruhend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eröffnung der vorbezeichneten beim Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr 1883 erforderlichen Nachtragscredite *(743 der Beilagen)* sammt den Erläuterungen zu den letzteren, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, werde ich denselben dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Da kein Widerspruch erhoben wird, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April l. J. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die weitere Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark die Allerhöchste Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium hievon die Mittheilung zu machen.

Wien, 21. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1883 mich allergnädigst zu ermächtigen geruht, den mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien für Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule als Regierungsvorlage *(746 der Beilagen)*, im Reichsrathe einzubringen.

Ich beehre mich sonach das löbliche Präsidium zu ersuchen, den gedachten Gesetzentwurf, dem ein Motivenbericht beiliegt, in Rücksicht auf die außerordentliche Dringlichkeit dieser Angelegenheit mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. April 1883.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Conrad v. Eybesfeld."

Präsident: Diese Vorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Vertheilt wurden heute ferner:

Der Bericht des Budgetausschusses, betreffend den Bau von Gendarmeriekasernen in der Krivoscie *(738 der Beilagen)*;

der Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Vermehrung der Gendarmerie in Galizien *(739 der Beilagen)*;

der Bericht des Justizausschusses, betreffend den Staatsvertrag mit Italien wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes *(742 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Stadtvertretung Kreibitz um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche).*"

„Petition der Bäcker aus Reichstadt und Niemes in Böhmen wegen Einführung des Brodzolles auf ausländisches Brod *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner).*"

„Petition der Genossenschaft der Baumeister und der Civilingenieure im Handelskammerbezirke Olmütz, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Zacharias Herrmann).*"

„Petition der Gemeinde Macoszyn in Galizien mit der Beitrittserklärung zur Petition des politischen Vereines „Ruskaja Rada" in Lemberg, betreffend die Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition des Dr. Leopold Gregorec, Theologieprofessor in Marburg um Gehaltsaufbesserung aus dem Religionsfonde *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Gödel-Lannoy).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart, als Obmann des Budgetausschusses das Wort.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Das hohe Haus hat mit seinem Beschlusse vom 2. d. M. dem Budgetausschusse das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums zur Bedeckung der Kosten für die Evidenzhaltung des Katasters zur Vorberathung überwiesen. Nachdem jedoch das Gesetz, auf Grund dessen dieser Nachtragscredit verlangt wird, gegenwärtig im Steuerausschusse in Verhandlung steht, und der Steuerausschuß dem hohen Hause Aenderungen vorzuschlagen beabsichtigt, welche auf die Ziffereinstellung von wesentlichem Erfolge sein werden, erscheint es zweckmäßig und im Interesse einer Vereinfachung der Sache geboten, daß der Steuerausschuß in die Lage versetzt werde, anknüpfend an die Gesetzesvorlage, die er dem hohen Hause unterbreiten wird, gleichzeitig jene Posten zu beantragen, welche in Folge dieses Gesetzes in den Staatsvoranschlag einzustellen wären, und es wäre der Umzug der Regierungsvorlage durch den Budgetausschuß vollkommen unnütz, nachdem derselbe dabei einfach an die Beschlüsse des Steuerausschusses, respective des hohen Hauses gebunden wäre. Aus diesem Grunde hat sich der Budgetausschuß veranlaßt gesehen, in seiner letzten Sitzung den Beschluß zu fassen, dem hohen Hause den Antrag vorzulegen, daß dieser dem Budgetausschusse zugewiesene Nachtragscredit dem Steuerausschusse abgetreten werde, und ich bitte das hohe Haus um die Genehmigung dieses Antrages.

Präsident: Ich constatire vorerst die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses. Wünscht Jemand über den Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart, daß die von ihm bezeichnete Regierungsvorlage dem Steuerausschusse abgetreten werde, zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Wir sind in der Berathung bis §. 11 gelangt, und kommen heute zum Worte die in der letzten Sitzung gewählten Generalredner, und zwar nachdem zuletzt ein Redner pro gesprochen hat, der Herr Generalredner gegen die Vorlage, der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wildauer:** Hohes Haus! Ich bin dem Herrn Präsidenten außerordentlich dankbar .....

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich den Herrn Redner unterbreche, da ich soeben bemerke, daß gestern zuletzt ein Redner contra gesprochen hat; demnach gelangt nunmehr der Generalredner pro, der Herr Abgeordnete Ruf zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Hohes Haus! Ich habe mir in dieser Angelegenheit das Wort erbeten, um auch meine Stimme zu erheben, und es ist zugleich mir die ehrenvolle Aufgabe zu Theil geworden, im Namen meines Freundes und Standesgenossen in dieser Angelegenheit unsere Ansichten auszusprechen, und die Gründe anzuführen, die uns bewegen, für diese Novelle im Ganzen und besonders für zwei Paragraphe, §§. 11 und 21, zu stimmen, welche meiner Meinung nach der Bevölkerung einige Erleichterungen und Ersparungen zuführen. Ich will mich nicht abhalten lassen, meine beste Ueberzeugung auszusprechen, denn das Sprichwort sagt: „Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über."

Allerdings habe ich soeben ein anonymes Schreiben erhalten, worin mir gedroht wird, daß, wenn ich heute in dieser Angelegenheit spreche und für die Schulgesetznovelle stimme, meine Scheunen, wenn sie nach der Fechsung durch Gottes Segen

gefüllt sein sollten, in Flammen aufgehen werden. *(Hört! Hört! rechts; Rufe rechts: Colossal!)* Zugleich heißt es darin, daß sich einige meiner Wähler auf der Galerie befinden, die mein Verhalten beobachten sollen. *(Hört! Hört! rechts.)* Der Brief trägt den Poststempel Alsergrund und ist mir soeben durch den Postdiener des hohen Hauses zugestellt worden.

Wenn ich nun zur Sache übergehe, so ist es vor Allem nothwendig, auf die verschiedenen Ausführungen der Herren Redner zurückzudenken.

Es wird immer die Behauptung aufgestellt, daß die achtjährige Schulpflicht vollständig durchgeführt sei, anderseits wird wieder von den Herren jener *(linken)* Seite zugegeben, daß so viele Erleichterungen schon bewilligt wurden, daß wir es nicht mehr nothwendig hätten, an dem Gesetze selbst zu rütteln. Daß dies aber ganz unrichtig ist, beweisen verschiedene Zuschriften, Petitionen ꝛc. Eine der Petitionen, welche allen Mitgliedern des hohen Hauses zugestellt wurde und die mir auch hier vorliegt, weist nach, wie groß die Unterschiede sind, die in den verschiedenen Ländern bestehen, und besonders wird auf Tirol verwiesen, wo, wie erwähnt wird, im ganzen Sommer kein Unterricht stattfindet. Schon in den Gesetzen von 1868 und 1869 ist es statuirt, daß nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Länder diese nicht über einen Leisten geschlagen werden können.

Die Ausnahmen, die man für einzelne Länder bewilligte, geben schon einen Fingerzeig, daß die Verhältnisse verschieden gestaltet sind. Und mit den Ländergrenzen scheint mir die Sache noch nicht abgethan zu sein, denn die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse greift hinüber und herüber. Wir wünschen Erleichterungen der Schulbesuchspflicht und wir brauchen sie dringend. Wenn andere Herren die Behauptung aufstellen, daß sie dieselben nicht benöthigen, so steht es ihnen frei, die achtjährige Schulpflicht beizubehalten.

Vor allem erlaube ich mir zu behaupten, daß auch beim strengsten achtjährigen Schulbesuch die Kinder mit 14 Jahren nicht ausgelernt haben. Dies ist an sich ganz klar und liegt in den überall sich ereignenden Vorkommnissen zu Tage. Es trifft sich ja sehr häufig, daß wenn in die landwirthschaftlichen Casino und Vereine Wanderlehrer hinauskommen, deren Ausführungen oft sechzigjährige Männer mit regem Interesse folgen, das Gute, was darin für ihre climatischen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu verwenden ist, sich aneignen und manches Andere probeweise versuchen. Ist dies nicht ein Beweis dafür, daß die Landbevölkerung nicht so schulfeindlich ist, wie es von mancher Seite behauptet wird? Ich erlaube mir, hiezu gelegentlich zu constatiren, daß in der nächsten Nähe meiner Heimat zur Zeit, als das Gesetz über die neuen Maße und Gewichte eingeführt wurde, Männer von sechzig und siebzig Jahren in die Schule gegangen sind und die Erklärungen dessen entgegengenommen haben, was für das tägliche Leben und für ihre Verhältnisse ihnen nothwendig war. Der Kampf um's Leben wird überall geführt und ich behaupte, daß die Bauern am Lande pflichtgemäß für das sich interessiren, wovon ihre Existenz abhängt. Es wird auch häufig auf die schulfreundlichen Länder Sachsen, Baden u. s. w. hingewiesen. Aber gerade die Ausführungen, die in dieser Debatte schon so oft gehört wurden und die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl darüber, wie in Sachsen die Verhältnisse bestehen, berechtigen uns noch mehr dazu, den §. 11 anzunehmen, wie er in der Novelle vorliegt, weil er auf den Halbtagsunterricht Rücksicht nimmt. Und ich glaube selbst, daß dort, wo der Halbtagsunterricht eingeführt wird, kein Mensch dagegen sich ausspricht, seine Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahre in die Schule zu schicken, wenn es nicht durch die wirthschaftlichen Verhältnisse nothwendig ist, daß die Kinder den Eltern bei der Arbeit Unterstützung leisten.

Mein werther Freund und Nachbar hat schon darauf hingewiesen, daß die Elternliebe auch bei der bäuerlichen Bevölkerung so weit reicht, daß sie die Kräfte ihrer Kinder nicht übermäßig anspannt, deßhalb können die Kinder aber doch solche leichte Arbeiten leisten, für welche eine große Arbeitskraft erforderlich wäre, die also erspart wird. Wenn die Verhältnisse derart liegen, daß die kleinere, schwächere Kraft die ihr zu ihrer Entwicklung ganz entsprechende Arbeit leistet und eine größere Kraft dadurch entbehrlich wird, soll das keine Ersparung sein? Das kann Niemand in Abrede stellen! Wenn die schulfreundliche Bevölkerung, wie sie betitelt wird, der Anschauung huldigt, daß es nach ihren Verhältnissen angezeigt und nothwendig sei, von den Schulbesuchserleichterungen keinen Gebrauch zu machen, so steht ihr ja das ganz frei. Es geht aber doch nicht an, deßwegen, weil Manche ihre Kinder mehr ausbilden lassen wollen, Andere dazu zu zwingen, daß ihre Kinder durch acht Jahre in der Schule sitzen.

Besonders an den Landschulen, die ein- und zweiclassig sind, wo die Schuljugend bis zum achten Jahre in einer Classe beisammen sitzen muß, kann es nur zweckmäßig sein, wenn durch den Halbtagsunterricht die Kinder getheilt werden und in einer Classe nur die Kinder von drei oder vier Schuljahren bei einander sitzen, da dann der Unterricht leichter ertheilt werden kann, als wenn die Kinder aller acht Jahre unterrichtet werden müssen. Der Herr Regierungsvertreter hat in seinen Ausführungen gezeigt, wie die Verhältnisse in anderen Ländern stehen und daß der Halbtagsunterricht oft verwechselt wird mit einclassigen Schulen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß wir keine einclassigen Schulen brauchen, aber

anderseits scheint es mir nicht nothwendig, daß bei den bestehenden dreiclassigen Schulen noch eine vierte Classe, oder bei den vierclassigen noch eine fünfte Classe zugebaut werden muß. Es hat mir der Herr Abgeordnete Zehetmayr aus Oberösterreich eine Notiz übergeben, nach welcher in seinem Bezirke zwei Gemeinden, die gegenwärtig vier Classen an ihren Schulen besitzen, noch eine fünfte Classe errichten sollen. Wird denn da nicht eine Erleichterung geschaffen, wenn der §. 11 angenommen wird?

Uebrigens dürfen wir auch nicht übersehen, daß die Menschen, welche durch sociale und wirthschaftliche Verhältnisse darauf angewiesen sind, durch die Arbeit ihr tägliches Brod zu verdienen und durch die Arbeit ihr Leben zu fristen, schon als Kinder an die Arbeit gewöhnt werden müssen.

Es kann doch kein Mensch in Abrede stellen, daß man schon im jugendlichen Alter an die Arbeit gewöhnt werden muß, natürlich immer vorausgesetzt, daß dieselbe die Kräfte des Kindes nicht übersteigt. Man hat oft hingewiesen darauf, daß auch der Bauer fähig ist, sich emporzuarbeiten — und namentlich von einem Herrn von dieser *(rechten)* Seite des Hauses ist hervorgehoben worden, daß er 13 Jahre hinter dem Pfluge gegangen ist und doch wissen Sie alle, welche ansehnliche Stellung er jetzt einnimmt. — Ich berufe mich darauf, meine Herren, daß das Kind in zartem Alter schon oft zeigt, welche Talente es besitzt. Und wenn ein Kind Talente hat und die Verhältnisse es gestatten, daß das Kind, welches zum Studium geeignet ist, auch studiren kann, so bin ich ja ganz einverstanden damit, daß der Vater es weiter ausbilden läßt. Wem könnte man dies verdenken, wenn er die Mittel dazu hat? Deßhalb muß man aber noch nicht verlangen, daß alle Kinder acht Jahre hindurch in der Schule beim A B C gehalten werden.

Es wurde meinem werthen Freunde Oberndorfer der Vorwurf gemacht, er sei nur ein Bauer geblieben.

Ja, meine Herren! Wenn keine productiven Arbeitskräfte vorhanden wären, wenn es keinen Bauernstand, keinen Gewerbestand, keinen Arbeiterstand gäbe, wohin käme es dann mit dem Herrenstande? *(Beifall rechts.)* Ich glaube doch, daß der Bauernstand eine unbedingte Nothwendigkeit ist, und daß es auch Bauern geben muß. Welch' einen Eindruck muß dieser Angriff auf den Bauernstand hervorbringen? Wir achten und schätzen allezeit die Studien und die Gelehrsamkeit; man hat es noch nie gehört, daß wir den Männern der Wissenschaft nicht die Ehre gegeben hätten. Und nun sagt man uns in so erniedrigender, herabsetzender, ich möchte sagen verächtlicher Weise: „Er ist nur ein Bauer geblieben." *(Sehr gut! — Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich kann wohl behaupten — Ihre Zustimmung ermächtigt mich dazu — daß wir, die wir Gott sei Dank noch Bauern sind *(Beifall rechts)*, uns nicht verantwortlich fühlen für die socialen Zustände, die in den letzten Perioden geschaffen worden sind, für so viel Elend, das über unsere Mitbürger hereingebrochen ist, für die Vernichtung der Existenz so vieler zahlloser bedauernswerther Familien.

Geht die Nichtbeachtung der Wünsche und Bedürfnisse des Bauernstandes in dieser Weise fort, so kann das Endziel nur die gewaltsame Lösung der socialen Frage sein, die bereits an unsere Thüren pocht. Dann wird es sich um das Leben, um die Existenz von Tausenden handeln, aber man wird dabei auch jene Herren nicht schonen, selbst mit ihrer Gelehrsamkeit *(Heiterkeit rechts)*, mit der sie die sociale Frage nicht aus der Welt bannen, weil ihnen die Liebe fehlt. *(Sehr gut! rechts.)* Die heutigen socialen Verhältnisse lasten wie eine schwere Krankheit auf den Völkern und da glaube ich, daß das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin trachten und arbeiten soll, womöglich Ersparungen zu erzielen und zugleich Verbesserungen einzuführen, um die socialen Uebelstände und wenigstens die schroffsten Gegensätze zu beseitigen oder wo dies nicht möglich ist, mindestens zu mildern.

Ich weiß weiter nicht, wie ein Herr Abgeordneter dazu gekommen ist, zu sagen, daß man die aus bäuerlichen Kreisen eingelangten Petitionen immer wägen müsse. Ist denn die bäuerliche Bevölkerung nicht ebensoviel werth wie die städtische? Oder fängt der Mensch erst bei Jenen an, welche ein Doctordiplom oder ein Professordecret in der Tasche tragen *(Heiterkeit und Beifall rechts)*, oder beim Millionär und bei Denjenigen, welche einträgliche Verwaltungsrathsstellen besitzen *(Beifall rechts)*, oder welchen eine dienstbare, gefügige Presse zur Verfügung steht? Ueber solche Mittel können wir Bauern freilich nicht verfügen.

Mir scheint es aber doch, daß die Verhältnisse ganz anders liegen und daß die Petitionen des Bauernstandes doch auch volle Berücksichtigung verdienen und deßwegen fühlen wir uns auch verpflichtet, jede uns Bauern gebotene Erleichterung anzunehmen. Daß diese Schulnovelle nicht Alles bringt, was die bäuerliche Bevölkerung wünscht, hat einer meiner Herren Collegen recht deutlich durch den Ausdruck gekennzeichnet: „Es ist nicht unsere Glückseligkeit". Weil es aber doch Etwas ist, so nehmen wir auch mit dem Wenigen vorlieb und hoffen, daß mit der Zeit etwas Besseres nachfolgen wird. *(Bravo! rechts.)* Wenn uns in Betreff der Ersparungen gesagt wird, es lasse sich gar nichts ersparen, so muß ich darauf erwidern, daß wir dabei auch Ersparungen im Kleinen im Auge haben. Allzuviel, das gebe ich zu, wird sich bei den gegenwärtigen Zuständen im Augenblicke allerdings nicht ersparen lassen, aber einige kleine Ersparungen werden denn doch eintreten,

besonders bei den in nächster Zukunft zu gewärtigenden Schulbauten. Wenn man anführt, daß im verehrten niederösterreichischen Landesausschusse ausgeführt wurde, wie viel Subventionen an die Gemeinden hinausgegeben, und wie viel Schulbauten hergestellt werden, und wenn ein verehrtes Mitglied jener *(linken)* Seite des hohen Hauses, der Herr Abgeordnete Dr. Weitlof, erklärt, daß die Großgrundbesitzer so bereitwillig das Schulgeld aufgelassen und auf den Landesfond übernommen haben, und wenn dabei auf die Municifenz der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hingewiesen wird, so muß ich mir doch erlauben zu bemerken, daß dies eben die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist. Diese Ausführungen dürfen uns aber nicht blenden. Es darf nicht übersehen werden, daß sehr viele Comptoirs und Niederlagen in Wien sich befinden, während die eigentlichen Fabriken auf dem Lande sind. Die Steuer dafür wird in Wien geleistet, während die Kinder der Arbeiter die Schule auf dem Lande besuchen. So ist es auch beim Großgrundbesitze, dem nachgerühmt wird, daß er so bereitwillig der Schulgeldaufhebung beistimmte. Diese Großgrundbesitzer haben aber doch auch Beamte auf dem Lande und die Kinder dieser wie die Kinder ihrer Bedienten, Jäger, Förster bis zum letzten Schweizer hinab finden ihren Unterricht jetzt unentgeltlich in den ländlichen Schulen. Das gleicht sich aus. Es freut mich, daß der Herr Landesausschuß durch sein Nicken mir zustimmt.

Ich habe eine Notiz aus dem Berichte des verehrten Herrn Landesausschusses hier, aus der hervorgeht, daß wir 13 bis 14 Millionen Gulden bis jetzt für Schulbauten aufgewendet haben. Nach diesen Aufzeichnungen werden in Niederösterreich alle Jahre um weitere 500.000 fl. Schulbauten aufgeführt. Wenn sich dies nicht ändert, wohin, meine Herren, sollen wir dann kommen, nachdem wir bis jetzt seit zehn Jahren 13 bis 14 Millionen für diesen Zweck bereits verwendet haben? Möchte man doch die sehnlichsten Wünsche nach Ersparungen in jeder Richtung endlich einmal beachten! Vor kurzer Zeit stand in den Zeitungen eine Notiz von dem Oberhollabrunner Bezirksschulrathe, der einen Beschluß gefaßt hat, der leider — von anderer Seite wird er als nicht gesetzlich begründet bezeichnet — aufgehoben werden wird, dahingehend, daß in solchen Wochen, in die ein Feiertag fällt, der gewöhnliche Ferialtag aufgelassen werde. Ich glaube, mit Rücksicht darauf ist der Vorwurf ganz unbegründet, daß die Landbevölkerung nur eine Erniedrigung des Lehrzieles wünsche. Gott bewahre, die Landbevölkerung erkennt es allgemein an, daß der Mensch recht viel lernen soll und daß er an dem, was er weiß, im Leben nie schwer trägt. Aber man muß den Verhältnissen Rechnung tragen und diese erheischen bei uns nothwendig den Halbtagsunterricht.

Der Herr Landesausschuß hat in den letzten Tagen ausgeführt, daß 360 Schulen in Niederösterreich mit Halbtagsunterricht bestehen. Wir haben aber doch aus vielen Bezirken gehört, daß sie wünschen, daß die größeren Schüler Vormittags, die kleineren des Nachmittags unterrichtet werden. Ich wäre damit ganz einverstanden. Ich erkenne es an, daß die Lehrer einen harten Beruf haben, daß die verschiedenen Schüler mit verschiedenen Fähigkeiten ausgerüstet sind, viele auch mit Grobheit. *(Heiterkeit rechts.)* Aber dies darf uns nicht abhalten, standhaft zu bleiben und wenn der halbtägige Unterricht so eingerichtet wird, daß das Lehrziel doch erreicht wird, so ist dem Volke ganz gewiß damit gedient.

Man sagt immer, daß es sich bei dem Widerstande gegen §. 11 um die Bildung des Volkes handle; ich möchte mir dabei erlauben, auf eine Petition eines deutschen Lehrervereines aus Böhmen hinzuweisen; da heißt es in Bezug auf den §. 11 — ich habe den Ausdruck notirt — er birgt eine große Gefahr für die Lehrer in sich. Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß es sich weniger um den Unterricht und die Bildung des Volkes handle, als um das größere oder geringere Wohlbefinden der Lehrer. *(Sehr gut! rechts.)* Mein College und Freund Oberndorfer hat auch recht deutlich auf die Mißstände hingewiesen, die aus der Classification der Schulen folgen. Diese wird auch Niemand in Abrede stellen, und das Nicken des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp freut mich, es ist das eine Zustimmung zu unserer Anschauung. Jeder Mensch hat das Streben, sich seine Stellung zu verbessern und das ist auch bei den Lehrern der Fall. Die Eintheilung der Classification der Schulen darf nicht bleiben, wie sie jetzt besteht, weil sie die Gefahr naherückt, daß die schwächeren Kräfte immer in der dritten Classe bleiben und die besseren immer in der ersten Classe. Es sollte auch hier ein Concretualstatus eingeführt werden, wie es bei den Beamten der Fall ist; die jüngeren Leute bekommen die geringeren Posten und wenn sie älter werden und die Befähigung für ihr öffentliches Amt bewiesen haben, steigen sie aufwärts und werden besser besoldet. Es kommt auch die Zeit, wo der Lehrer sich einen eigenen Herd gründet; dann wird oft der Lehrer durch die Verhältnisse an die Ortschaft gebunden, wo er sich ansässig macht und er muß auch dort bleiben. Wenn ein Lehrer 20, 30, 40 Jahre dient und treu dient, soll er nicht immer in der dritten Classe bleiben; das entspricht nicht der Gerechtigkeit nach unseren Anschauungen.

Viele Herren haben zugegeben — ich habe hier die stenographischen Protokolle — daß Uebelstände in der Schule vorhanden sind, und daß der Halbtagsunterricht, mit den Verhältnissen in Einklang gebracht, sehr gute Folgen haben könnte. Wenn man das anerkennt, und wenn auch das Lehrziel erreicht werden kann mit Rücksicht auf die Bildung, und wenn

man im Stande ist, die Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen und sie in etwas zu entlasten, warum soll man nicht zu dem Mittel greifen, das gegenwärtig zu Gebote steht?

An Detailausführungen will ich nicht gehen, ich würde Ihre Güte zu sehr in Anspruch nehmen und ich will nicht, daß man sage, ich mißbrauche dieselbe. Aber auf Eines möchte ich hinweisen. Es ist gesprochen worden von der Herabdrückung der Bildung und von Königgrätz, und man hat diese Niederlage der Unbildung der österreichischen Militärmacht in die Schuhe geschoben. Da waren aber ganz andere Verhältnisse daran schuld. Richtige Politiker haben damals schon viel früher gewußt, daß eine trübe Luft herrsche, und daß eine Krisis bald zum Ausbruche kommen werde. Daß aber der Krieg von 1866 gerade mit Königgrätz endete, daran ist nicht die Untüchtigkeit oder die Unbildung der Armee schuld, sondern schuld sind daran die damaligen politischen Verhältnisse.

Es haben auch andere Factore da mitgespielt, und wer diese Zeit genauer kannte, wird das nicht vergessen.

Es ist auch gesprochen worden vom Leben und Arbeiten. Das ist recht schön; wenn aber an Lehranstalten gesagt wird, man solle das Leben gehen lassen und nur arbeiten, so ist das eine traurige Erscheinung.

Ich glaube, daß es besser wäre, wenn es heißen würde: Bildung und Arbeit macht Gesittung; wenn gesagt würde „Müßiggang ist aller Laster Anfang", so stimme ich dem vollkommen zu; die Kinder sollen den Verhältnissen entsprechend gebildet werden und wenn sie Talent haben, sollen sie sich den Studien widmen; es ist aber nicht nothwendig, daß sie bis zum 14. Jahre in der allgemeinen Volksschule bleiben. Wer sich den Studien widmet und in die höheren Schulen eintritt, soll das schon mit dem 10. und 11. Jahre thun, es ist aber nicht nothwendig, daß er bis zum 14. Jahre in der Volksschule bleibt. Daß unserer Anschauung auch in fachmännischen Kreisen beigepflichtet wird, mag eine Ausführung des Mechanikers Schneider im Reformvereine bestätigen, über welche aber unsere Presse, weil sie ihnen nicht zu Gesicht steht, hinweggegangen ist.

Besonders wünscht mein verehrter Freund, daß ich Erwähnung thue der Kinder, welche in den ersten Jahren in die Schule gehen. Es ist ganz und gar unzweckmäßig und auch aus Gesundheitsrücksichten nicht angezeigt, daß dieselben ganze Tage in der Schule sitzen. Ich besitze in dieser Richtung eine Notiz über eine im Jahre 1878 zu Nürnberg abgehaltene Versammlung von Doctoren, wo ein praktischer Professor und Schulmann, Namens Ulrich Dürrenmatt, sich ausdrücklich dahin erklärt hat, daß durch das allzulange Sitzen in der Schule so viele Krankheiten entstehen und sich das auffallende Untauglichkeitsverhältniß beim Militär entwickle, daß ein so großes Percent von Kurzsichtigen constatirt werde u. s. w.

Ich will durch die Menge der Citate, die mir zu Gebote stehen, Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch nehmen. Sie sind nur ein Beweis dafür, daß wir uns auf der richtigen Fährte befinden und mit voller Beruhigung für diese Schulnovelle stimmen können.

Ferner wird uns Tausch und Gegentausch vorgeworfen. Nun, wir hatten vor kurzer Zeit in dieser Beziehung ein Erlebniß in diesem hohen Hause. Meine Herren! Bei uns zu Lande wird das, wenn Einer bietet und ein Zweiter mehr bietet, Licitation genannt. Ich weiß nicht, ob das richtig ist, ich glaube es aber. Die Herren wollten uns überbieten und nach all den vielen Schreckensbildern von Feudalen, Klerikalen, Föderalisten, Reaction und allem Denkbaren, lauter Redensarten, die nur hinausgeschleudert werden, haben sie uns, als die Gelegenheit sich bot, zu überbieten versucht und für den Zusatz „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges" gestimmt. *(Heiterkeit rechts.)*

Es hat schon der Herr Berichterstatter erklärt, daß wir allen Glaubensgenossen das gleiche Recht zuerkennen und daß wir Katholiken kein Vorrecht verlangen. Wenn die Protestanten ihre Rechte mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln wahren, wenn es die Israeliten thun, warum sollen wir Katholiken uns scheuen, auch katholisch zu handeln. Ich glaube, das kann uns kein Mensch übel nehmen. *(Beifall rechts.)* Wir wollen nur die Härten des Schulgesetzes mildern, das der Landbevölkerung so viele Lasten auferlegt, ohne Besseres wie für die alten Schulen zu bieten. Wir wollen auch, daß die Schuljugend rechtzeitig für Alles eingenommen wird, wir wollen, daß den Kindern auch ein landwirthschaftlicher Unterricht ertheilt werde.

Das kann aber gegenwärtig während der Schulzeit nicht geschehen, dazu bedürfen wir der Fortbildungsschulen und dazu sind wir geneigt. Auf diese Weise kann mancher Uebelstand beseitigt werden. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Haase ausgeführt hat, daß mancher Landmann einen Baum, der am Rande seines Grundstückes steht, abhaut, weil er zu vielen Schatten verbreitet, so mag das in manchen Gegenden geschehen, wie es eben Brauch ist. In unseren Gegenden aber ist Gelegenheit gegeben, sehr viele Bäume zu pflanzen und das ist nach meiner Ansicht das Richtige, wenn die Cultur auf diese Weise behandelt wird.

Ich kann wohl darüber beruhigt sein, daß ich nicht zu den Feinden der Cultur gezählt werden kann, da ich in dieser Beziehung wiederholt meine schwache Stimme zu Gunsten von Aufforstungen und Ameliorationen erhoben habe.

Ich werde nun zum Schlusse eilen, muß aber doch den Herren noch zu bedenken geben, daß Sie vorsichtiger sein mögen mit den Vorwürfen gegen die Bauern. Ich habe schon erwähnt, daß die bäuerliche Bevölkerung eine große Anzahl von Millionen in der österreichischen Monarchie zählt. Daß sie von der Blutsteuer am meisten getroffen ist, kann kein Mensch in Abrede stellen. Daß wir an Geldsteuer soviel leisten, daß es unsere Kräfte übersteigt, beweist, daß so viele Tausende von Existenzen zu Grunde gerichtet sind. Wodurch dies geschehen ist, das zu prüfen überlasse ich den Herren.

Für uns ist es nothwendig, die Schulnovelle anzunehmen. Wir wünschen, daß sie baldmöglichst zur Ausführung gebracht werde, daß man den Verhältnissen Rechnung trage. Soweit es möglich ist, soll **der Halbtagsunterricht wieder eingeführt und der Ganztagsunterricht nur dort belassen werden, wo die Leute selbst es wünschen. Gerechtfertigt ist dies dadurch, daß damit eine bedeutende Entlastung der Bevölkerung platzgreift, welche sie sehnlichst wünscht.** *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wildauer:** Hohes Haus! Der §. 11, bei dessen Behandlung wir stehen, gehört in die Reihe jener Paragraphe, deren Aenderung und neue Fassung man durch den Zwang der wirthschaftlichen Verhältnisse zu begründen versucht. Dem Anschwellen der communalen Lasten müsse eine Grenze gesetzt und daher der Aufwand für die Volksschule vermindert werden. Es ist gewiß ein sehr löbliches Ziel, die finanziellen und wirthschaftlichen Kräfte der Bevölkerung zu schonen. Aber wunderbar **bleibt es immer, daß hier die geehrte Majorität gerade die Volksschule, welche in anderen Ländern wie der Augapfel des Volkes gehütet und mit allen Opfern gepflegt wird, der Lieblingsgegenstand ist, an dem sie zuerst und allein ihre Ersparungstendenzen zur Geltung bringt.** *(Sehr richtig! links.)* Und doch **hätte die geehrte Majorität vielmehr Anlaß, auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens** sich diese Aufgabe der Sparsamkeit vor Augen zu halten. Ich höre von lauten Klagen und dringenden Forderungen der Bevölkerung bezüglich des Schulaufwandes, und der unmittelbare Herr Vorredner hat sich soeben zu einem sehr kräftigen Organe dieser Klagen der Bevölkerung gemacht. Aber ich habe aus seinem Munde gar nichts gehört, was die Nothwendigkeit, das Gesetz zu ändern, namentlich aber es so zu ändern, wie es hier geschehen, dargethan hätte. Alles das, was der Herr Vorredner vorgebracht hat, kann gebessert und geschlichtet werden auf dem Wege der Verwaltung. Er hat z. B. auf den großen Aufwand für die Schulbauten hingewiesen und uns erzählt, daß Niederösterreich bereits daran sei, die vierzehnte Million für Schulbauten auszugeben. Ja geschieht denn das durch die Vorschriften des Gesetzes?

Ist denn der luxuriöse Charakter der Bauten, über den man klagt, die kostbare Ausstattung derselben durch das Gesetz vorgeschrieben? Sind denn die Bauten nicht hervorgegangen aus einem sehr warmen, vielleicht hie und da über das Ziel hinausgehenden Schwunge einer idealen Begeisterung, die einen Werth darauf legte, die Stätte, wo die künftige Generation ihre erste Unterweisung und sittliche Ausbildung empfängt, ja würdig auszustatten. Der Herr Vorredner hat dann weiter eine Lobrede auf den Halbtagsunterricht gehalten, als ob derselbe auf die gegenwärtige Reichsrathsmajorität zu seiner Einführung gewartet hätte. *(Bravo! links.)* Ja, die Majorität kommt um hundert Jahre zu spät. *(Sehr gut! links.)* Der Herr Vorredner scheint nicht zu wissen, daß der Halbtagsunterricht an dem Dritttheil der Schulen Oesterreichs bereits besteht, und daß alles Gute und Brauchbare, was dieser Halbtagsunterricht hat, aus den Veranstaltungen der liberalen Ministerien stammt.

Klagen der Bevölkerung und laute Forderungen hören wir nicht bloß bezüglich des Schulaufwandes, sondern in den Alpenländern tönt viel lauter, viel dringender und mit viel größerer Berechtigung die Klage über die erhöhte Grund- und Gebäudesteuer. *(Beifall links.)* Ich lade Sie ein, zu uns nach Tirol zu kommen, durch die Städte zu gehen, und sich dort umzusehen, und in jedem Hause werden Sie die bittersten, oft herzzerreißendsten Klagen über den unerträglichen Druck dieser neuen Gebäudesteuer, über den Rückgang des Wohlstandes, über die Confiscirung des Vermögens hören. *(Bravo! links.)* Ist vielleicht die geehrte Majorität willens, diese Belastung der Alpenländer, insbesondere meines Heimatlandes Tirol aufzuheben oder zu erleichtern? Ich habe geringe Hoffnung, umsoweniger habe ich Hoffnung, als ja meine Landsleute auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses fast ausnahmslos für die Einführung der Gebäudesteuer in dieser drückendsten Form gestimmt, und dafür gar nichts als Ersatz erhalten haben als diese armselige Novelle. *(Bravo! links.)*

Doch um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, meine Herren, erkläre ich recht gerne und aus voller Brust, daß ich für jede Erleichterung stimme, durch welche der Zweck und die Leistungsfähigkeit der Schule nicht herabgesetzt wird. Aber anderseits halte ich es für die Pflicht eines redlichen, seiner Aufgabe bewußten Abgeordneten, jede Einschränkung, jede Ersparniß abzuhalten, die nur mit einem viel größeren Opfer an Volksgütern bezahlt werden müßte. *(Bravo! Bravo! links.)* Was nützt es etwa, an Lehrergehalten und Lehrzimmern da und dort einige Gulden abzuzwacken, wenn der wirthschaftliche Vor-

theil, den man dadurch einheimst, mit einem Verluste an intellectueller und damit auch wirthschaftlicher Kraft der Bevölkerung bezahlt werden muß. Wie sich der Herr Vorredner über die Erleichterungen, die noch zu hoffen sind, wie mir scheint, durchaus nicht klar war, so sind denn überhaupt auch ganz falsche Anschauungen über diesen Gegenstand im Umlaufe und haben auch durch den Mund von Abgeordneten bereits Ausdruck gefunden. Ich verweise insbesondere auf die Erklärung, die uns mein geehrter Landsmann Baron v. Giovanelli vorgebracht hat. Was den sonderbaren staatsrechtlichen Standpunkt betrifft, der darin zur Geltung gebracht werden soll, so muß die Beleuchtung desselben einer späteren Gelegenheit vorbehalten werden. Hier an dieser Stelle, bei diesem Paragraphe kann nur jene Aeußerung Berücksichtigung finden, welche sich auf die Schulerleichterung bezieht.

Mit der vorausgesetzten Genehmigung des Herrn Präsidenten erlaube ich mir die betreffende Stelle vorzulesen *(liest)*: „In Folge der Novelle wird es möglich sein, die Lasten der Gemeinden hinsichtlich der Schulbauten und der Lehrer in einigen Fällen zu verringern. Es wird gestattet sein, den Unterricht der Kinder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und in Bezug auf die Verhältnisse der Eltern abzukürzen, oder den Unterricht zu beschränken auf einzelne Wochentage oder auf den Halbtagsunterricht und diese Aenderungen dürften zu empfehlen sein nicht nur im Interesse der Gesundheit der Kinder, sondern auch mit Rücksicht auf pädagogische und sittliche Erwägungen." Wenn, wie ich voraussetzen muß, der geehrte Herr Abgeordnete dabei vorzüglich unser Heimatland Tirol im Auge gehabt hat, so befindet er sich in einem schweren, fast unbegreiflichen Irrthume *(Hört! links)* und seine Rede könnte, wenn sie, wie ich glauben muß, in den Blättern seiner Partei in unserem Lande zum Abdrucke gelangt, nur große Verwirrung in den Köpfen der gläubigen Leser anrichten.

In Tirol bestehen nämlich bereits Erleichterungen des Schulbesuches in einem Ausmaße, das nicht einer Erweiterung sondern nur eine Einschränkung entgegengehen kann. *(Hört! links.)* Nach der Schul- und Unterrichtsordnung währt nämlich das Schuljahr 46 Wochen. An den Schulen Tirols aber, wenn ich vorläufig nur den Durchschnitt hervorhebe, dauert das Schuljahr 30 Wochen *(Hört links)*, ist also bereits um 16 Wochen, um nahezu vier Monaten abgekürzt. Aber mehr! Unter 1523 Schulen gibt es 80, in denen die Schulzeit der Anordnung der Schul- und Unterrichtsordnung vollkommen entspricht oder doch nahekommt.

Es gibt auch einige Schulen, wo die Unterrichtszeit sogar länger dauert; aber alle andern, mehr als 1.400 Schulen haben schon eine abgekürzte Schulzeit *(Hört! links)*, und insbesondere sind 980 Schulen, also mehr als drei Fünftel aller Schulen des Landes, in denen das Schuljahr 26 Wochen und weniger beträgt *(Hört! Hört! links)*, wo also die schulfreie Zeit ein halbes Jahr und etwas länger währt. Und da verlangt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli noch eine weitere Verkürzung der Schulzeit *(Sehr gut! links)* und empfiehlt dieselbe aus sittlichen und pädagogischen Erwägungen! *(Sehr gut! links.)* Ich wäre außerordentlich begierig, kennen zu lernen, was denn der Herr Baron dabei erwogen hat. Er muß doch wissen, was eine halbjährige Ferienzeit für den Schüler zu bedeuten hat. Sechs Monate schulfrei — das bedeutet für das Kind: sechs Monate der erziehenden Einwirkung des Lehrers und des Katecheten entzogen sein *(So ist es! links)* und das empfiehlt sich aus sittlichen Erwägungen? *(Heiterkeit! Sehr gut! links.)* Sechs Monate schulfrei — das bedeutet für das Kind, in dem einen halben Jahre größtentheils wieder vergessen, was es in dem anderen gelernt hat. *(So ist es! links.)* Und da weiß der Herr Baron pädagogische Rücksichten dafür anzuführen und verlangt noch eine weitere Verkürzung der Schulzeit! *(Bravo! Bravo! links.)* Ich weiß nicht, ob der Herr Baron mit seinem Gesinnungsgenossen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Oelz einverstanden ist und etwa diese tirolischen Schulen, die eine halbjährige Schulzeit haben, auch für „Vollstopfungsanstalten" ansieht *(Heiterkeit links)*, deren System der Herr Abgeordnete Dr. Oelz mit dem Dynamit seiner Beredsamkeit theoretisch vernichtet hat? *(Heiterkeit und sehr gut! links.)*

Der Herr Baron wird denn doch nicht auf dem Standpunkte stehen, den vor etwa 100 Jahren der Clerus von Krain gegenüber der theresianischen Schulordnung eingenommen hat? Dieser Clerus, die Amtsvorgänger des Herrn Abgeordneten Klun, setzten der Schulordnung den allerkräftigsten Widerstand entgegen, und rechtfertigen denselben auch, wie wir aus ämtlichen Acten entnehmen, durch sonderbare Gründe. Für die Kinder der Bauern sei, so lautet die Rechtfertigung, das Lesen- und Schreiben-Können nicht nothwendig *(Hört! Hört! links)*, nicht zweckmäßig, ja nicht einmal rathsam, insbesondere nicht für die Mädchen, die leicht hoffärtig, Faulenzerinnen oder Betschwesterinnen werden *(Heiterkeit links)*, lieber das Büchlein als die Haue in die Hand nehmen, und es für unanständig halten, ein bäuerliches Werkzeug zu handhaben.

Ich weiß, mein geehrter Herr Landsmann steht auf diesem Standpunkte nicht, aber nähert er sich nicht demselben durch die Forderung, daß die Schulzeit noch weiter verkürzt werden soll? Er erwartet solche Verkürzungen von der Novelle.

Es ist aber leicht, zu zeigen, daß ihm die Novelle diese Hoffnung auch nicht erfüllt; denn nach §. 21, der hier im §. 11 angezogen ist, werden die Erleichterungen des Schulbesuches nur den Kindern der

beiden obersten Altersstufen, nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche gewährt; für alle Kinder der sechs unteren Jahrgänge hingegen, ist jede Erleichterung des Schulbesuches ausgeschlossen, für sie steht die volle Verpflichtung zum Schulbesuche durch 46 Wochen in Kraft.

Wenn daher im kommenden blühenden Mai auch die Novelle zur Gesetzeskraft erblüht, und wenn ihre Vorschriften dem Geiste und Wortlaute nach ausgeführt werden, dann müßten an wenigstens 1400 Schulen Tirols neue Wochen zu der bisherigen Zeit hinzugelegt, insbesondere an 948 Schulen zu den bisherigen 26 Schulwochen 20 neue Wochen hinzugefügt werden. *(Sehr gut! links.)* Das ist die Erleichterung, die der geehrte Herr Baron Giovanelli als die Ergebnisse der Novelle zu erwarten hat. Da ich voraussetze, daß der geehrte Herr Abgeordnete gewiß die Novelle recht aufmerksam gelesen hat, so kann ich mir seinen Irrthum nicht anders erklären, als daraus, daß er die Schulverhältnisse des Landes Tirol nicht kennt, auf dessen Geschick er aber doch kraft seiner politischen Stellung einen so schwer wiegenden Einfluß übt. Es gehört, wie mir scheint, zur Signatur der heutigen Aera, daß Männer, denen selbst die Schulverhältnisse des Heimatslandes noch ein Geheimniß sind, die Macht in der Hand haben, das ganze Schulwesen des Reiches zu bestimmen. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich glaubte diese Berichtigung schuldig zu sein, erstlich der Wahrheit, die immer in Ehren bleiben muß und zweitens auch meinen Landsleuten, um sie von einer, wie ich sicher überzeugt bin, unbeabsichtigten Irreführung zu bewahren. Nach dieser Berichtigung wende ich mich nun an die Hauptaufgabe, die ich mir bei der Besprechung dieses Paragraphes gestellt habe; es ist das eine Prüfung der Einrichtung des halbtägigen Unterrichtes in Verbindung mit dem verkürzten Unterrichte für Kinder der beiden obersten Unterrichtsstufen.

Es ist aber die Einrichtung der Halbtagsschule bereits in so ausgezeichneter und nahezu erschöpfender Weise behandelt worden, daß ich mich zunächst vorzüglich auf polemische Bemerkungen werde beschränken müssen und nur Einiges bringe, was bisher noch nicht vorgebracht wurde. Freilich muß ich mir auch erlauben, an Seiten, die bereits behandelt wurden, insoweit anzuknüpfen, als es zur Erhaltung des Zusammenhanges nothwendig ist.

Es versteht sich von selbst, daß ich aus pädagogischen und didactischen Gründen mit aller Kraft dagegen kämpfen würde, den Halbtagsunterricht zum herrschenden Systeme zu erheben, aber ich bin ebenso bereit, von vornherein zuzugestehen und meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß der Halbtagsunterricht unter sehr vielen Verhältnissen nothwendig, ja geradezu unentbehrlich ist, und daß er auch als recht brauchbar sich erweisen könne, wenn er zweckmäßig organisirt und richtig geleitet ist. Aber, meine Herren, brauchen wir denn dazu noch ein Gesetz, und könnten wir ein Gesetz, wie das vorliegende, überhaupt dazu brauchen? Ich habe bereits früher erwähnt, daß die geehrte Majorität, wenn sie sich mit der Einführung des Halbtagsunterrichtes ein Verdienst um die Schule und die ländliche Bevölkerung erwerben wollte, um 100 Jahre zu spät gekommen ist, da ja der Halbtagsunterricht in einem ungeheuren Umfange bereits eingerichtet ist. Die geehrte Majorität scheint dies entweder nicht gewußt oder absichtlich ignorirt zu haben, weil dadurch vielleicht in den Augen der ländlichen Bevölkerung der Schein einer großen Verdienstlichkeit entstehen kann. *(Sehr gut! links.)* Auch ist es mir auffallend, daß der Berichterstatter in seinem Motivenberichte nicht nur bei §. 11, sondern auch bei §. 7 von dem Bestande des Halbtagsunterrichtes in Oesterreich vollständig geschwiegen hat *(Hört! links)*, als ob es eine neue Einrichtung wäre, während doch, wie früher erwähnt, der Halbtagsunterricht bereits fast an dem dritten Theile der Schulen Oesterreichs besteht. Die Trompeten- und Posaunenstöße, mit denen das Lob und der Ruhm der Majorität gefeiert wird, welche der Bevölkerung den Halbtagsunterricht zuführe, klingen daher wahrhaft komisch für Jeden der weiß, daß der Halbtagsunterricht so alt ist, wie die Volksschule in Oesterreich.

Der Herr Berichterstatter hat schon zum voraus den Dank und die Segenswünsche der Bevölkerung für die Beschließung der Novelle im Namen der Majorität in Empfang genommen *(Sehr gut! Heiterkeit links)*; ich erlaube mir aber die Bemerkung, daß dieser Dank jedenfalls nicht dem Halbtagsunterrichte gelten kann. Denn was in dem Halbtagsunterrichte gut und brauchbar ist, ist bereits eingeführt und besteht bereits, Dank der erleuchteten Fürsorge früherer Regierungen unserer Färbung. Was aber der §. 11 Neues bringt, das ist eben nur eine Verschlechterung der Schule, die wahrlich keinen Dank verdint. *(Sehr wahr! links.)* Ich will mich nicht lange bei einer Besprechung der formellen Mängel dieses Gesetzes, wie sie im §. 11 hervortreten, aufhalten, muß mir aber doch erlauben, wenigstens im Vorübergehen diese Mängel zu streifen. §. 11 Alinea 3 sagt *(liest)*: „Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen." Dieser Bestimmung des Gesetzes wäre vollständig genügt, wenn der Lehrer, wie es oft in den Wintermonaten geschieht, 100 Kinder zusammen zwei oder drei Stunden des Tages unterrichtet. Denn wo steht denn im Gesetze etwas von der Nothwendigkeit, diese 100 Kinder in Gruppen zu scheiden und getrennt zu unterrichten? Um eine irrthümliche Auslegung des Paragraphen hintanzuhalten, werden Sie an die Schul- und Unterrichtsordnung sich

wenden müssen, die freilich aus einer liberalen Aera stammt.

Eine zweite Unklarheit, meine Herren, ist wichtiger, sie ist geradezu essentieller Natur, sie betrifft die Einrechnung der Schulkinder bei Bestimmung der Anzahl der Lehrkräfte. Ich ersuche die Herren, mir einen Augenblick näher zu folgen. Denken wir uns eine Gemeinde, welche 120 schulpflichtige Kinder hat, von denen 100 auf die sechs unteren Jahrgänge, 20 auf die beiden obersten Altersstufen entfallen. Nach der bisher geltenden Gesetzgebung müßte da unbedingt eine zweite Lehrkraft bestellt und ein zweites Lehrzimmer beschafft sein. Die Gemeinde will aber eine Lehrkraft ersparen und eines der beiden Schulzimmer vielleicht vermiethen oder als Gemeindekanzlei oder wie immer verwenden.

Sie wendet sich daher an die Schulverwaltung mit der doppelten Bitte, einmal um die Einrichtung des halbtägigen Unterrichtes für die Kinder der sechs unteren Altersclassen und zweitens um die Einführung des verkürzten Unterrichtes für die 20 Kinder der obersten Stufen. Beides wird bewilligt und die Gemeinde glaubt die Erleichterungen schon gesichert zu haben. Unglücklicherweise sind aber in der Gemeinde auch Fabriksarbeiter, deren Kinder nach der Gewerbenovelle bis zum vierzehnten Lebensjahre nicht im Gewerbe regelmäßig beschäftigt werden können und von den Eltern lieber in den ganztägigen Unterricht geschickt werden. Von den 20 Kindern besuchen also etwa zehn den Alltagsunterricht, zehn aber den verkürzten. Nun entsteht die Frage: Werden jene Kinder, welche auch das Recht hätten, den verkürzten, von der Regel abweichenden Unterricht zu genießen, deren Eltern es aber vorziehen, daß sie den Alltagsunterricht besuchen, bei der Berechnung der Lehrkräfte mitgezählt oder nicht? *(Sehr richtig! links.)* Werden diese nicht mitgezählt, dann ist die Anzahl der in die Berechnung fallenden Kinder 100, und es genügt eine Lehrkraft. Werden sie aber mitgezählt, so ist die Anzahl der in Betracht kommenden Kinder 110, und es muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft und für ein zweites Lehrzimmer gesorgt sein. Meine Herren! Die Frage ist ebenso pädagogisch-didaktisch, wie finanziell von großer Wichtigkeit, aber die Fassung des Absatzes 4 im §. 11 gibt darüber gar keinen Aufschluß. Ich wäre begierig, den Herrn Berichterstatter oder den Regierungsvertreter sich darüber aussprechen zu hören. Ich glaube, wenn sie aufrichtig ihre Meinung abgeben, so werden sie mit mir übereinstimmen, daß hier eine Lücke im Gesetze ist, die ausgefüllt werden sollte. In einem jeden anderen Parlamente der Welt würde man, wenn auf eine solche Lücke aufmerksam gemacht wird, sofort einen Antrag stellen, um diese Lücke auszufüllen, man würde den Paragraphen verbessern. Bei uns geschieht das natürlich nicht, denn der Pact ist geschlossen und die „regierende" Regierung hat es einmal festgestellt, daß die Novelle unverändert angenommen werden muß. Wie man sonst bei Beschlußfassungen in diesem hohen Hause auf eine Correctur des Herrenhauses hofft, so wird man hier wieder auf eine Correctur durch die hohe Regierung, durch die Unterrichtsverwaltung harren.

Ich will andere formelle Mängel nicht hervorheben und wende mich nun zur Betrachtung des Inhaltes.

Bei dem halbtägigen Unterricht werden also 100 Kinder auf eine Lehrkraft gerechnet, da aber die Kinder der beiden obersten Altersclassen nicht eingezählt werden, ihre Zahl jedoch gegenüber den 100 Kindern der sechs unteren Stufen durchschnittlich jedenfalls 20 betragen wird, so kann sehr häufig der Fall eintreten, daß auf einen und denselben Lehrer 120 Kinder entfallen. Ein Lehrer hätte also Tag für Tag, Jahr aus, Jahr ein 100 Kinder und mehr zu unterrichten, ihre Schreibhefte, ihre Rechenbücher, ihre Zeichnungen anzusehen, zu prüfen, zu beurtheilen, zu berichtigen. Man braucht nicht Schulmann zu sein, man braucht von der Aufgabe, der Methode, der Wirksamkeit der Schule nicht eine so eminent klare Anschauung zu haben, wie wir sie neulich bei unserem sehr geehrten Freunde Dr. Lustkandl bewundert haben *(So ist es! links)*, um einzusehen, daß dem Lehrer hier eine Aufgabe gestellt ist, der er selbst bei großer persönlicher Tüchtigkeit und bei aller Aufopferungsfähigkeit nur in unvollkommenem Maße wird genügen können, jedenfalls viel unvollkommener als dann, wenn nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung die Zahl der Kinder um 20 bis 40 geringer wäre. Es liegt also in der Gewährung, welche dieser §. 11 in wahrhaft verschwenderischer Fülle bietet, eine unvermeidliche Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges und eine thatsächliche Herabsetzung des Lehrziels.

Der Herr Berichterstatter der Majorität glaubte uns mit einer größeren Intensität des Unterrichts trösten zu können, welche bei der Theilung der Kinder in Gruppen möglich sei. Da übersieht nun der Herr Berichterstatter die Frage, um die es sich hier handelt. Daran zweifelt ja Niemand, daß zwei Gruppen zu je 50 Kinder im Allgemeinen besser unterrichtet werden können, als 100 Kinder zusammen. Aber die Frage, um die es sich hier handelt, dreht sich darum, ob die künftige Einrichtung, wie sie im §. 11 vorgezeichnet wird, nicht eine Verschlechterung der Schule bedeute im Vergleiche zu derjenigen, die heute besteht *(So ist es! links)*, und darüber kann ja kein Zweifel bestehen. *(Sehr richtig! links.)*

Heute entfallen auf eine Schule, in welcher der halbtägige Unterricht eingerichtet wird, 50 bis 80 Kinder, somit auf jede der beiden Gruppen die Maximalzahl von durchschnittlich 25 bis 40 Kindern. Wenn nun in Zukunft die Zahl der Kinder auf 400 erhöht wird, und wenn der Lehrer nicht überdies die

Aufgabe hat, etwa 20 Kinder der beiden obersten Altersstufen zu unterrichten, so ist es ja klar, daß die eindringliche Kraft des Unterrichtes abnehmen, der Erfolg zusammenschrumpfen, das Lehrziel thatsächlich sinken muß. *(Richtig! links.)*

Aber damit, meine Herren, ist die Schädigung, welche die Schule durch den §. 11 erfährt, noch lange nicht vollständig erörtert. Das Schlimmste, nach meiner Ueberzeugung, Schädlichste, folgt erst. Das ist die gänzliche Verwahrlosung des Unterrichtes der Schüler der beiden obersten Classen. *(Sehr richtig! links.)* Und doch wäre gerade diese Altersstufe diejenige, die am meisten geeignet wäre, einen günstigen Unterrichtserfolg zu sichern. Das Kind ist durch sechsjährigen Unterricht entwickelt, es ist physisch und geistig erstarkt und herangereift, so daß es jetzt mit großer, leicht sich öffnender Empfänglichkeit den tief eindringenden, die ganze Seele erfassenden Unterricht aufnehmen kann. *(Sehr gut! links.)* Das Kind ist reif genug für die Anregung humaner, edler Gefühle, für die Weckung und Schärfung des sittlichen Urtheils, für die Anpflanzung und Befestigung einer sittlichen Denkart, aber auch für die Ausbildung einer tiefen, das ganze Gemüth ergreifenden religiösen Stimmung. *(Sehr richtig! links.)* Aber statt diese schönste und glücklichste Zeit kindlicher Empfänglichkeit und Bildsamkeit zunächst im Interesse des Kindes, aber dann auch im wohlverstandenen Interesse der Familie, der Gemeinde, des Staates und der Kirche recht ausgiebig zu benützen, wird diese glücklichste, empfänglichste Zeit des Kindes — ich möchte sagen — mit kalter Gleichgiltigkeit fast unbenützt verloren. *(Sehr richtig! links.)* Denn darüber, meine Herren, kann ja der denkende Leser des §. 11 gar nicht in Zweifel sein, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder der beiden obersten Lebensstufen dem Namen nach aufrecht erhalten, der Sache nach aber aufgehoben ist *(Sehr richtig! links)*, bis auf ein verschwindend kleines Maß beschränkt werden muß. Der Beweis, meine Herren, wird ebenso einfach als zwingend sein. *(Hört! links.)*

Der Lehrer hat nämlich nach §. 11 zwei Schülergruppen je halbtägig zu unterrichten, und zwar unterrichtet er nach der Schul- und Unterrichtsordnung, die in diesem Punkte keiner Verkürzung fähig ist, die untere Stufe in 12, die obere in 18 Stunden wöchentlich. Der Lehrer wird also in der Woche 30, des Tages 5 Stunden in der Schule beschäftigt sein. Was können, was wollen Sie, meine Herren, bei einer solchen Belastung dem Lehrer noch weiter aufbürden? Wir werden uns ja wundern müssen, wenn er die Geistesfrische und die Kraft bewahrt, um am Sonntage 1 oder 2 Stunden dem Unterrichte der dreizehn- und vierzehnjährigen Kinder zu widmen. Da stehen wir am Ziele. Das erschreckende Resultat steht vor unseren Augen, die alte Sonntagsschule feiert wieder ihre Auferstehung *(Sehr richtig! — So ist es! links)* und die Schulpflichtigkeit der Kinder der beiden obersten Stufen ist begraben in allen Gemeinden, die das wollen. *(So ist es! links.)*

Zur Befestigung des aus dem §. 11 abgeleiteten Ergebnisses, erlaube ich mir noch auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen. Die Kinder der beiden obersten Altersstufen werden nicht bloß Einem Geschlechte angehören, alle männlich oder alle weiblich sein. Die Trennung der Schulkinder nach dem Geschlechte ist unter allen Umständen wünschenswerth, in dem Alter von dreizehn und vierzehn Jahren schon ein Bedürfniß. Diese Trennung wird aber in manchen südlichen Ländern unvermeidlich sein, wo die Reife und Entwicklung der Kinder viel früher eintritt, wenn auch eine so abnorme locale Entwicklung, wie sie uns der Herr Berichterstatter neulich in anschaulichem Bilde vorgeführt hat, zu den seltensten Ausnahmen gehören dürfte. *(Heiterkeit links.)* Wird also die Trennung nach den Geschlechtern vorgenommen, so ist es ja noch klarer, daß der Unterricht für die Kinder der beiden obersten Altersstufen nur eine bis zwei Stunden betragen könne, weil der Lehrer sonst unter der Last zusammenbrechen müßte. Die alte Sonntagsschule also, diese alte morsche Einrichtung, die in ihrer allgemein anerkannten Unfruchtbarkeit zur Freude der Bevölkerung in das Grab gesunken ist, diese Sonntagsschule wird durch diesen Paragraph wieder aus dem Grabe gerufen und hergestellt in das volle Licht des Tages. *(Sehr richtig! links.)* Wenn man etwa auch diesen Unterricht auf einen Wochentag verlegen würde, so ändert das an der Sache nichts. Sonntagsschule bleibt Sonntagsschule.

Nun gönnen Sie mir, meine Herren, bevor ich weiter schreite, einen kurzen Seitenblick auf die Frage der wirthschaftlichen Ersparungen. Es ist gar kein Zweifel, daß viele Ersparungen gemacht werden können, wenn auch oft auf Kosten der pädagogischen und sittlichen Interessen. Aber ebenso wird eine Menge von Fällen eintreten, wo die Ersparung eine imaginäre ist, ja, wo noch Kosten erwachsen. Nach dem §. 51 des Reichsvolksschulgesetzes hat nämlich der Lehrer nur eine Verpflichtung zu höchstens 30 Stunden wöchentlichen Unterrichts; eine Mehrleistung muß entlohnt werden. Rechne ich nun für eine Stunde wöchentlich eine minimale Entlohnung von 12 bis 15 fl., so wird, wenn der Lehrer vier Stunden unterrichtet, die Entlohnung schon 48 bis 60 fl. im Jahre betragen müssen. Für die Gemeinden, meine Herren, die den Schulaufwand, namentlich die Besoldung der Lehrer, zu bestreiten haben, ist ein Mehr von 60 fl. schon eine ins Gewicht fallende Auslage *(Sehr wahr! links)*, und diese Auslage wird sehr häufig eintreten müssen, wenn dieser verkürzte Unterricht ins Leben gerufen wird. Aber noch mehr, wenn etwa die Gemeinde in ihrer schulfreundlicheren

Gesinnung einen verkürzten Unterricht in der Dauer von acht bis zehn Stunden acceptiren wollte, so bleibt gar nichts anderes übrig, als Unterlehrer anzustellen. Wo bleiben dann die Ersparungen?

Ich kehre wieder zum früheren Gegenstande zurück, nämlich zur Einführung der „Sonntagsschule". Was ich Ihnen bisher aus einer Auslegung des §. 11 abgeleitet habe, das wird bestätigt durch parlamentarische Thatsachen, die ich den Herren kurz in Erinnerung rufen werde. Am 24. Mai des Jahres 1881 wurde hier im hohen Hause mit einer Majorität von 151 gegen 141 Stimmen ein Gesetzentwurf vorzüglich zur Abänderung des §. 21 angenommen. Die uns hier interessirende Bestimmung geht dahin, daß es den Kindern der beiden obersten Altersclassen nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuch gestattet sein soll, statt des Alltagsunterrichtes einen Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht von höchstens vier Stunden wöchentlich zu besuchen. Die hohe Regierung ist diesem Antrage im hohen Hause nicht entgegengetreten. Sie hat nicht mit der Ankündigung gedroht, daß sie denselben, wenn er zum Beschlusse erhoben würde, nicht zur Sanction vorlegen werde; sie stimmte ihm bei.

Ich muß mir erlauben, Ihnen auch noch kurz die Ausschußsitzung vorzuführen, in welcher die Vorberathung über diesen Gegenstand stattfand.

Derselbe Herr Berichterstatter, der auch heute berufen ist, die Tribüne einzunehmen, fungirte damals als Referent des Ausschusses. Er verlas und begründete den Ihnen bereits bekanntgegebenen Antrag. Der Herr Regierungsvertreter — Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister war nicht anwesend — erklärte im Allgemeinen seine Zustimmung, machte aber einige Bemerkungen wegen der geringen Stundenzahl. Es ist mir gegenwärtig, als ob es gestern geschehen wäre, wie derselbe mit flehendem Auge an den Herrn Berichterstatter die Frage stellte, ob denn nicht eine kleine Aenderung möglich wäre, ob denn nicht statt des Wörtleins „höchstens" das Wörtlein „mindestens" gesetzt werden könne. Der Herr Berichterstatter lehnte rundweg ab und blieb hart, die Regierung aber wurde weich und stimmte zu. *(Sehr gut! links.)* Der Pact war geschlossen und einige Tage darauf, am 24. Mai, wurde über diesen Pact durch Beschluß des hohen Hauses der Schein ausgestellt. Glauben Sie nun, meine Herren, daß die mächtigen Parteiführer, aus deren Kreise dieser Antrag hervorgegangen ist, und die ihn in diesem hohen Hause durchgesetzt haben, jetzt nicht auf diesem Scheine bestehen werden, daß sie auf den Triumph verzichten werden, aus dem Parlamente jetzt auch einmal eine Trophäe, oder wenn Sie wollen, eine Dividende in der Form einer Verschlechterung des Schulgesetzes mit nach Hause zu bringen? *(Sehr gut! links.)* Ich glaube es nicht; sie werden der hohen Unterrichtsverwaltung keine Stunde schenken. Jene mächtigen Parteiführer, welche die Kraft gehabt haben, die hohe Unterrichtsverwaltung zur Einbringung dieser Novelle gegen ihren Willen, gegen ihre bessere Einsicht *(So ist es! links)*, zu zwingen, welche die Kraft gehabt haben, ihre widerstrebenden Bundesgenossen zur Beistimmung zu nöthigen, welche die Kraft gehabt haben, insbesondere die Czechen dazu zu bringen, ihren starken Nacken zu beugen und unter das centralistische Joch einer ihnen verhaßten Novelle zu schreiten und alle schönen und glorreichen Erinnerungsbilder, die sie in Bezug auf Freiheit, Cultur und Fortschritt haben, zusammenzurollen und in ihre Tornister zu stecken, um diesen Marsch auf clericaler Route antreten zu können *(Sehr gut! links)*, glauben Sie, meine Herren, daß solche Parteiführer der Regierung auch nur eine Stunde zu dem bereits bewilligten höchsten Ausmaße von vier Stunden zulegen werden? *(Sehr gut! links.)* Ich glaube es nicht. Daher habe ich die Ueberzeugung, die achtjährige Schulpflicht ist in Oesterreich begraben in allen Gemeinden, die das wünschen. *(So ist es! links.)* Der Herr Berichterstatter wird freilich sich dagegen auflehnen und sagen, es bleibt ja die achtjährige Schulpflicht noch aufrecht erhalten, da ja die Kinder einen Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht genießen werden. Ja, um Worte streite ich nicht; wenn es dem Herrn Berichterstatter Freude macht, das auch noch eine achtjährige Schulpflicht zu nennen, gut, so gebrauche er diesen Ausdruck. Aber ich habe mich schon gewöhnt, aus dem Kreise der Majorität ganz zwanglos die Behauptung von der jetzigen Einführung einer sechsjährigen Schulpflicht zu hören. Und, meine Herren, schauen Sie zurück auf die Zeiten der politischen Schulverfassung; diese statuirt ja auch die sechsjährige Verpflichtung der Kinder zum Besuche der Alltagsschule und dann zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes durch weitere 2 bis 3 Jahre. Wer in aller Welt hat aber von einer acht- oder neunjährigen Schulpflicht gesprochen? Sprachen wir nicht immer von der sechsjährigen Schulpflicht? So werden wir es auch jetzt thun.

Ich bin darauf gefaßt, daß entweder der Herr Berichterstatter oder der Herr Vertreter der hohen Regierung mich auf Absatz 5 des §. 21 verweisen wird, welcher die Anordnung enthält, daß der verkürzte Unterricht für die Kinder der beiden obersten Altersstufen jedenfalls so einzurichten sei, daß die Kinder das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Das wird gerade unmöglich sein und derjenige Herr, der diesen Entwurf am Bureautische gearbeitet hat, hielt es, wie mir scheint, durch die Vorsicht geboten, nur davon zu sprechen, daß die Kinder das Lehrziel „erreichen können", daß aber die Schule die Aufgabe hat, so lange und so viel zu unterrichten, daß das Lehrziel erreicht wird, das wagte er nicht

zu sagen. *(Sehr gut! links.)* Meine Herren, meine Besorgniß bezüglich dieses Punktes ist nicht gering, ich fürchte, die Anzahl der Gemeinden, die den unseligen Beschluß fassen werden, diesen verkürzten Unterricht bei sich einzuführen, wird größer sein, als wir nach der bisher beobachteten schulfreundlichen Gesinnung der Bevölkerung gerne voraussetzen möchten. Meine Herren, jene früher genannten Parteiführer, die die Kraft besaßen, die widerstrebende Majorität in ihren Dienst zu zwingen, weil dieselbe glaubte damit einige wankend gewordene Abgeordnetensitze in gewissen Wahlbezirken zu befestigen *(Sehr gut! links)*, jene Parteiführer haben sich immer auf die Stimmung der Bevölkerung in ihren Ländern, insbesondere in den Alpenländern berufen. Gerade der nach ihrer Angabe so gewaltig heranbrausende Wille der Bevölkerung der Alpenländer, das war die Macht, durch die es den Herren gelungen ist, die widerstrebende Majorität auf die clericale Marschroute zu drängen, und es wird die Macht sein, der es in Zukunft auch gelingen wird, die Majorität auf dieser Marschroute weiter vorwärts zu schieben, aber damit die Macht bleibe, muß der Beweis hergestellt werden, daß wirklich diese Erleichterungen den glühenden Wünschen der Bevölkerung in den Alpenländern überall entgegenkomme.

Es wird daher dafür gesorgt werden, daß die Gemeinden die betreffenden Beschlüsse fassen. Es ist gar kein Zweifel, daß Gemeinden, die aus eigenem Antriebe vielleicht nie den Gedanken gefaßt hätten, den verkürzten Unterricht für sich zu begehren, veranlaßt werden, das zu thun. *(So ist es! links.)*

Wer einige Erfahrung gemacht hat in Ländern, wo die clericale Partei groß oder gar in der Majorität ist, der weiß auch, in welchen Fabriken oft Gemeinderathsbeschlüsse, Kundgebungen, Petitionen, Adressen, Mißtrauensvota u. s. w. geschmiedet werden. *(Sehr richtig! links.)*

Der Herr Abgeordnete Oelz war neulich so kühn, von der Reichshauptstadt Wien, von der Großcommune des Reiches zu sagen, daß sie früher beschließe und erst dann überlege. Nach der gebührenden Zurückweisung, die diese Aeußerung gefunden, komme ich auf sie nicht weiter zurück; nur das erlaube ich mir beizusetzen, daß dem Abgeordneten Oelz ganz gewiß viele Gemeinden bekannt sein werden, die auch sehr häufig zuerst Beschlüsse fassen und darnach auch noch nicht überlegen. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Bei diesem Anlasse muß ich auch einer Mittheilung meines geehrten Vorredners, des Herrn Abgeordneten Ruf gedenken; er hat einen Brief producirt, der ihm aus einem Bezirke Wiens zugegangen sei, mit dem Poststempel — ich weiß nicht — des heutigen oder gestrigen Tages, ein Brief, in welchem gedroht wird, daß im Herbste, wenn die Fechsung unter Gottes Segen in die Scheuer gebracht wird, dieselbe in Flammen aufgehen werde.

Meine Herren! Ich halte das allerdings für eine große Büberei; aber nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, glaube ich nicht, daß ein solcher Brief irgendwie aus uns verwandten Reihen gekommen ist *(Bravo! Bravo! links)*, man weiß ja, wie derlei producirt wird, um Stimmung zu machen. *(Beifall links.)* Es versteht sich von selbst, daß ich keinem Mitgliede dieses hohen Hauses irgend einen Antheil zumuthe, aber es befinden sich außerhalb des Hauses Leute genug, die in solcher Weise auf die öffentliche Stimmung einwirken wollen. *(Beifall links.)*

Nun, glaube ich, steht es fest, daß in diesem Punkt, der in §. 11 normirt wird, die Volksschule Oesterreichs in sehr vielen Gemeinden auf den Standpunkt vor dem Jahre 1869 zurückgeschleudert wird; alle Hoffnungen, die wir so froh und freudig gehegt haben, daß eine befruchtende gesunde Strömung geistiger Bildung über alle Gaue Oesterreichs sich ergießen werde, daß aus Oesterreich ein großes Culturganzes erwachsen werde, werden uns genommen. Wir werden uns, wenn diese Novelle in's Leben tritt und wenn man auf der bisherigen Richtung weiter schreitet, darauf gefaßt machen müssen, überall in Oesterreich neben wohl gepflegten Gärten wahrer Volksbildung kaum bebaute Steppen zu sehen, zum Schaden nicht bloß der intellectuellen und sittlichen, sondern auch der wirthschaftlichen und militärischen Kraft unseres Volkes. *(Sehr richtig! links.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat in seiner Rede, die er in der Generaldebatte gehalten, die Erwartung ausgesprochen, man werde von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses zur Vertheidigung der geltenden Schulgesetzgebung und zur Bekämpfung der Novelle auf Sedan hinweisen. Ich kann ihm diesen Gefallen nicht erweisen; ich erlaube mir aber, ihn um mehr als ein halbes Jahrhundert zurückzuführen in die Zeit, als die deutsche Nation in einem Zustande tiefer politischer Erniedrigung lag. Damals, meine Herren, hat ein großer Denker, auf den wir stolz sind, der auch die berühmten Reden an die deutsche Nation gehalten hat, in welchen er ein richtiges System der nationalen Erziehung als Mittel hinstellte, um vom schweren Falle aufzuerstehen *(Sehr gut! links)*, folgende beherzigenswerthe Worte gesprochen *(liest)*: „Dasjenige Volk, welches bis in die untersten Schichten hinein die tüchtigste und vielseitigste Bildung besitzt, wird zugleich das mächtigste sein unter den Völkern seiner Zeit, unbesiegbar für seine Nachbarn, bewundert von den Zeitgenossen oder ein Vorbild der Nachahmung für sie." *(Beifall links.)* Mein Herren, klingen diese Worte nicht wie eine Profetie, deren Erfüllung wir selbst mit angesehen und klingen sie nicht, was für uns hier noch

wichtiger ist, wie eine dringende Mahnung an uns und unser heißgeliebtes Oesterreich, unentwegt und rastlos darnach zu streben, die Wurzeln einer vielseitigen und gründlichen Volksbildung bis in die tiefsten Schichten unserer Bevölkerung einzusenken *(Sehr gut! links)*, um aus dieser Pflanzung die geistige, sittliche, wirthschaftliche und militärische Tüchtigkeit hervorwachsen zu lassen! *(Beifall links.)*

Weil, meine Herren, die Novelle das unmöglich macht und von diesem Wege ablenkt, weil die Bahnen, auf die sie uns führt, abwärts gehen und schattiger werden, weil sie jede Aussicht versperrt, Oesterreich zu einem homogenen Culturganzen zu gestalten, darum stimme ich gegen diesen Paragraph. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Nach dem Schlußworte des verehrten Herrn Vorredners, daß die Novelle ein furchtbares Unternehmen sei und §. 11, denn der steht in Besprechung, jede Aussicht auf einen Fortschritt für Oesterreich ausschließe, erlaube ich mir nur einfach darauf hinzuweisen, daß §. 11 der Novelle, soweit er eine Aenderung gegenüber §. 11 des Schulgesetzes vom Jahre 1869 enthält, nur drei Punkte in sich faßt, daß nämlich bei Halbtagsunterricht, wenn ein solcher eingeführt wird, die Maximalziffer der Schüler für den Lehrer 100 sein kann statt 80, daß zweitens die Schüler im siebenten und achten Schuljahre, welche auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses die Erleichterung im Schulbesuche genießen, in die Zahl der Schüler, welche maßgebend ist für einen Lehrer, nicht eingerechnet werden und daß drittens für die Berechnung der Durchschnittszahl der Schüler nicht mehr ein fünfjähriger Turnus gewählt wird. Das, meine Herren, ist allein der Gegenstand, um den es sich in diesem Paragraphen handelt, und dieser soll maßgebend sein, ob Oesterreich für die Zukunft glücklich oder unglücklich, ob in Oesterreich Bildung sein soll oder nicht. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)* Meine Herren! Es war ein unzweifelhafter Fehler der Schulgesetzgebung vom Jahre 1869, wenn auch die Herren dieses Gesetz noch so vorzüglich finden mögen, daß es in Bezug auf die Maximalzahl der Schüler für einen Lehrer gar nicht unterschieden hat, ob der Lehrer diesen Schülern halbtägigen oder ganztägigen Unterricht ertheile, ob er alle zusammen in einer Gruppe oder oder in zwei Gruppen, die Einen Vormittag, die Anderen Nachmittag unterrichte, denn daß in diesem Falle ein Unterschied ist, sieht jeder vernünftige Mensch ein, und wer es selbst nicht einsehen würde, hätte sich an den Gesetzen des Auslandes am besten unterrichten können.

In Preußen z. B. sind auch 80 Schüler für einen Lehrer berechnet, es heißt aber dort, wenn die Zahl der Schüler über 80 steigt, sind Gruppen zu machen und ist Halbtagsunterricht zu ertheilen.

Es hat der verehrte Herr Regierungsvertreter verschiedene Länder angeführt, wo ähnliche Bestimmungen bereits bestehen. Trotzdem können die Schulen dieser Länder wirklich für ausgezeichnet erklärt werden. In Baden beträgt die Zahl der Schüler 100 bis 130, in Württemberg 90 bis 120 beim Halbtagsunterricht, in Sachsen 120, Zürich 110, Bern 100 u. s. w. Sie sehen also, daß Oesterreich mit dieser Novelle nicht bloß nicht allein steht, sondern nicht einmal jene Zahl von Schülern für einen Lehrer erreicht, welche im Auslande bereits als Maximalzahl festgesetzt ist. Es wurde bereits im Laufe der Debatte darauf hingewiesen, daß wenn man wirklich in einzelnen Ländern finden sollte, daß die Maximalzahl 80, beziehungsweise 100 zu groß sei, die Landesgesetzgebung das Recht habe, diese Maximalzahl im Gesetzgebungswege herabzusetzen.

Nun, meine Herren, es herrscht aber bei den verehrten Herren der Minorität eine solche Furcht und Angst vor der Landesgesetzgebung, daß sie den Ländern gar nicht einmal zumuthen, das richtige Verständniß zu haben, um zu beurtheilen, ob wirklich die Maximalziffer zu hoch gegriffen ist; der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat uns eine verfehlte Rechnung vorgetragen.

Ich muß mir doch erlauben, darauf zurückzukommen, weil er daraus seine Schlußfolgerungen gezogen hat. Er meinte: Bei dem Halbtagsunterrichte kommen zwei Stunden auf den Vormittag und drei auf den Nachmittag. Durch den Halbtagsunterricht werde die Schulzeit um eine Stunde verkürzt, und wenn er 50 Schüler rechnet, kommen auf Einen Schüler zwei eine halbe Minuten Unterrichtszeit. *(Heiterkeit rechts.)*

Nun, meine Herren, daß diese Rechnung eine absolut falsche ist, wird doch jeder Mensch einsehen. Ich erlaube mir an das Beispiel zu erinnern, welches in ganz vorzüglicher und trefflicher Weise Professor Lustkandl uns vorgeführt hat: Wenn der Lehrer in der Schule sagt: Komme her, Josef, jetzt stecke deinen Finger in die Schale, in welcher Wasser oder Quecksilber ist, jetzt schaue deinen Finger an: Ist er naß, ist etwas daran hängen geblieben oder nicht? Glaubt der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand, daß das nur der Josef anschaut? *(Heiterkeit rechts.)* Alle Augen der Kinder werden erglänzen aus Neugierde darüber, was denn an Josefs Finger hängen bleibt. Diese Worte des Lehrers sind für Alle, nicht für den Einen gesprochen.

Nun selbst, meine Herren, wenn nicht in so plastischer Weise der Anschauungsunterricht docirt, sondern eine allgemeine Wahrheit, sei es in religiöser

oder in anderer Beziehung gelehrt wird, wird doch nicht immer ein einzelner Schüler zuhören, sondern die Worte des Lehrers hören alle Schüler und die Unterrichtszeit wird für alle Schüler, nicht aber bloß zwei und eine halbe Minute für einen Schüler verwendet werden.

Der Herr Abgeordnete Superindendent Dr. Haase sagte, der Lehrer werde künftighin nicht acht, sondern zehn Gruppen zu unterrichten haben, nämlich sechs der unteren Classen und vier der zwei letzten, der siebenten und achten Classe. *(Beifall und Zustimmung links.)*

Nun, meine Herren, ich bewundere wirklich, daß der verehrte Herr Abgeordnete so etwas überhaupt nur aussprechen konnte, denn, wo steht es geschrieben, daß die Schüler der sechs unteren Classen in sechs Gruppen getheilt werden und daß dann die Schüler des siebenten und achten Schuljahres in zwei oder wie er sagte in vier Gruppen werden getheilt werden müssen. Ich erlaube mir da aus der Schul- und Unterrichtsordnung (das Gesetz spricht nichts darüber) §. 45 vorzulesen. Daselbst heißt es *(liest):* „In einclassigen Schulen können sämmtliche Schüler, wenn deren Anzahl 50 übersteigt, in zwei Gruppen getheilt werden, deren jede zu verschiedenen Tageszeiten Unterricht erhält. Gemeinschaftlich mit der Gruppe der unteren Altersstufen sind auch die Mädchen der letzten zwei Altersstufen zu unterrichten."

Also bei einer Zahl von mehr als 50 können alle Schüler dieser einclassigen Schule, die vom sechsten Lebensjahre an beisammen sind, in zwei Gruppen getheilt worden. Wie da zehn Gruppen zum Vorschein kommen, ist mir auf Grund des Gesetzes und der Unterrichtsordnung ganz unfaßlich. Nun, meine Herren, wie ist es denn jetzt? Kann man denn den Schluß ziehen, daß, wenn die Novelle angenommen wird, dann erst jene Folgen, die erwähnt wurden, eintreten werden? Der jetzige Zustand ist der, daß im siebenten und achten Jahre den Kindern ganz verschiedene regellose Schulbesuchserleichterungen ertheilt werden, theils Halbtagsunterricht, theils Erleichterungen im Laufe des Jahres zur Winters- oder Sommerszeit, einzelne Stunden in der Woche u. s. w.; die verschiedensten Erleichterungen sind beschlossen worden. Welcher Plan ist bisher von der Unterrichtsverwaltung darauf gebaut worden? Wenn die Novelle angenommen wird, ist es ja viel besser, wenn auf Grund des Ansuchens der Gemeindevertretungen Schulbesuchserleichterungen gewährt werden. Sie werden allen Kindern des siebenten und achten Schuljahres gewährt und es kann ein bestimmter Plan für deren Unterricht eingeführt werden. Dieser planmäßige Unterricht für die verkürzte Zeit wird ein viel besserer sein, als wenn den einen Kindern in dieser Weise, den anderen in jener Weise der Unterricht abgekürzt würde. *(Sehr richtig! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Superintendent Dr. Haase sagte noch weiter über diese Erleichterungen: Allerdings betrachtet der schlesische Landesschulrath die möglichst reichliche Gewährung von Erleichterungen an schulpflichtige Kinder als ein Mittel — das bitte ich zu beachten — den achtjährigen Schulunterricht einzubürgern und populär zu machen, aber nicht als ein Mittel, den achtjährigen Schulunterricht zu untergraben.

Dann aber sagt er auch, daß die Kinder mit halbtägigem Unterricht eigentlich nicht acht Jahre, sondern acht Halbjahre, also nur vier Jahre Unterricht haben. Nun, ist das nicht ein vollendetes Geständniß, daß nach der Anschauung des geehrten Herrn Redners gegenwärtig auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 und der verschiedenen Verordnungen nicht acht, sondern vier Jahre Unterricht ertheilt wird? Aber er kommt dann sogleich wieder zum Entgegengesetzten. Er sagt: Der §. 21, Absatz 3, wie wir ihn fassen, heißt soviel als: Die achtjährige Schulpflicht wird aufgehoben und die sechsjährige wird wieder eingeführt. Wenn wir also sechs Jahre ganztägigen Unterricht haben und zwei Jahre Erleichterungen, so haben wir damit die sechsjährige Schulpflicht eingeführt, wenn wir aber acht Jahre halbtägigen Unterricht haben, so bleibt es bei den acht Jahren, denn eine Verkürzung des Unterrichtes legt die Opposition erst unserer Novelle zur Last.

Er hat auch meine Ausführungen in merkwürdiger Weise verkehrt, so einen Satz, den ich ausgesprochen, der auch hier im hohen Hause von zwei verehrten Herr Vorrednern constatirt worden ist: daß nämlich derselbe Lehrer bei einer geringeren Anzahl von Schülern einen intensiveren Unterricht ertheilen kann, als bei einer größeren Anzahl. Der Herr Abgeordnete Dr. Haase aber, der das auch aus meinen Worten ableitete, ist dann weiter zu der Meinung gekommen, daß ich das Gegentheil behauptet habe. Es sind merkwürdige Bilder gewählt worden, die immer zeigen sollten, daß die Majorität, wenn sie diese Schulnovelle annimmt, eigentlich für die Verdummung und Beseitigung aller Aufklärung ist, und daß das Licht nur von der anderen Seite kommt, wenn das alte Schulgesetz aufrecht bleibt. So auch in Bezug auf die Schulbesuchserleichterungen. Wenn die Andern Schulbesuchserleichterungen einführen, wird uns das Beispiel vom Baume gegeben, der am Raine gekappt wird, um mehr Licht zu haben, damit der Schatten dasselbe nicht so verdunkle; wenn wir aber die Verkürzung des Unterrichtes durch Erleichterungen des Schulbesuches einführen, wird der Baum nicht deßwegen gekappt, weil wir mehr Licht wollen, sondern mehr Finsterniß, mehr Schatten. *(Sehr gut! rechts.)*

Die Behauptung, daß diese Novelle — das ist insbesondere gegen die verehrten Herren Abgeordneten aus Galizien gesprochen worden — ihm die Meinung beibringe, daß Diejenigen, welche eigentlich nur einen Wiesenfleck haben, in den wohlgepflegten Garten des Nachbarn Steine werfen, steht abgesehen von der Tendenz, die dahinter steckt, so sehr im Widerspruche mit dem, was die Novelle gibt, daß ich mich wundern muß, wie er so etwas auszusprechen wagte. Was sagt denn die Novelle? Spricht sie vielleicht die Verpflichtung zu Demjenigen aus, das im §. 11 angeführt wird? Es ist ja nur die Einräumung des Rechtes, von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen und darum müssen die Gemeinden ansuchen und wenn sie ansuchen und in Folge dieses Ansuchens ihnen Erleichterungen gewährt werden, so heißt das gar nicht, Steine in die Gärten der Gemeinden hineinwerfen, sondern ihnen ein erwünschtes Recht zur beliebigen Benützung einräumen.

Ich komme zu einem weiteren Widerspruche. Das eine Mal wird uns dargestellt — und selbst der Herr Abgeordnete Dr. Haase that es — daß wir, wenn wir z. B. nach Schlesien gingen und die Bevölkerung hörten, wenig Dank und ein wenig schmeichelhaftes Urtheil aussprechen hören würden; man sollte also glauben, daß die Bevölkerung diese Erleichterungen gar nicht wünsche, daß wir ein Attentat ausüben gegen den Willen der Bevölkerung — und das andere Mal — wir hörten dies erst heute wieder — wird gesagt: Die Gefahr sei ganz evident, daß in gar zu vielen Gemeinden von dem ihnen hier eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht würde. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich erlaube mir auf den Vorwurf überzugehen, daß diese Novelle die Lehrer überbürde. Nehmen wir die Sache, wie sie ist. Gegenwärtig — es ist das schon hier im hohen Hause in früheren Jahren besprochen und von Niemandem widerlegt worden — genießen die Lehrer circa ein halbes Jahr Ferialzeit, es sind ungefähr 181 Tage gerechnet worden.

Nun, meine Herren! Ich glaube doch, wenn man so viel Ferialzeit im Laufe eines Jahres hat, so könnte man, nach der an uns selbst ergangenen Aufforderung, die Zeit weise auszunützen, doch auch dem Schullehrer zumuthen, daß eine etwas stärkere und bessere Ausnützung der Zeit bei einer so großen Anzahl von Ferialtagen möglich sei. Was haben wir früher verlangt? Einen Wiederholungsunterricht von wöchentlich vier Stunden. Nun, meine Herren, daß man, um einen Wiederholungsunterricht von wöchentlich vier Stunden zu ertheilen — in dieser Novelle steht dies nicht, aber es war früher unser Antrag und Beschluß — nicht einen eigenen Lehrer braucht, da der vorhandene Lehrer so viel Ferialzeit hat, ist ganz sicher. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Beer hat in seinem Entwurfe vom Jahre 1868, den ich schon erwähnte, vier Stunden, also gerade so viel, als wir für die Sommerszeit und sechs Stunden für die Winterzeit für den Fortbildungs- und Wiederholungsunterricht vorgeschlagen, und factisch besteht bereits in den verschiedenen Ländern nur ein zwei bis vier Stunden wöchentlicher Unterricht für die Schüler des siebenten und achten Jahrganges. Ist es nicht wirklich ein Widerstreit gegen alle wahren Bedürfnisse, wenn man diese Schüler, die in der Woche nur vier Stunden die Schule besuchen, ebenso in Anrechnung bringt bei Bestimmung der Anzahl der Lehrer als jene, die täglich fünf Stunden in die Schule gehen?

Ich glaube, daß das jetzige Gesetz einige Rücksichtslosigkeit geübt hat gegenüber Jenen, welche die Kosten für die Schule aufbringen müssen. Gegenwärtig werden häufig — ich habe das im vorigen Jahre des Näheren dargethan, wenn es sich darum handelt, wieviel Lehrer angestellt werden sollen — nicht bloß die die Schule besuchenden Kinder, sondern, wie dies bereits in früherer Zeit von den geehrten Herren der Gegenseite zugegeben wurde, alle schulpflichtigen Kinder für das Erforderniß der Anzahl der Lehrer mitgerechnet. Aber, noch mehr. Wie ich bereits erwähnt habe, werden diejenigen Schüler, welche zwei bis vier Stunden wöchentlich die Schule besuchen, auch voll gerechnet zur Bestimmung der Anzahl der Lehrer an einer Schule. Dann kommt noch etwas hinzu. Die Zahl der Schüler, welche für die Bestimmung der Zahl der Lehrer maßgebend ist, wird zu einer Zeit aufgenommen, wo nicht acht, sondern neun Classen beisammen sind, nämlich bei Beginn eines Schuljahres. Das Schuljahr aber beginnt für Kinder von sechs Jahren, wie für die anderen, für alle zu gleicher Zeit, also auch für die Schulpflichtigen, die noch nicht volle vierzehn Jahre alt sind. Darum sind im Herbste, wenn die Schulzeit beginnt, nicht acht, sondern neun oder wenigstens achteinhalb Classen vorhanden.

Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat bemerkt, die Schulaufsicht führt nicht mehr der Pfarrer, und das sei das einzige Motiv, welches uns berechtigen könnte, dem Lehrer eine größere Arbeit zuzuweisen. Nun muß ich wirklich mich wundern, wie irgend Jemand dazu kommen könnte, zu glauben, daß wir deßwegen eine größere Ausnützung der Kraft des Lehrers anstreben, um den Lehrer dafür zu strafen, daß nicht mehr der Pfarrer über den Lehrer die Schulaufsicht hat.

Ich denke doch, daß man gewisse Behauptungen, die so vollständig unbegründet sind, hier im hohen Hause nicht aussprechen sollte. In Bezug auf die Ersparungen wurden die verschiedensten Anschauungen ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete Tilšer hat uns früher schon einmal gesagt, daß von 20 Lehrern vier

erspart werden, es würden nämlich statt 20 nur 16 nöthig sein.

Der Herr Abgeordnete Hofrath Beer meinte, für die Bevölkerung sei keine Erleichterung zu gewärtigen; der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri wußte es noch genauer und sagte, kein Kreuzer wird erspart werden. *(Heiterkeit rechts.)*

Dagegen hat der Herr Abgeordnete Superintendent Dr. Haase eröffnet, daß 51.000 fl. erspart werden, wenn man die zweiclassige Schulen auf einclassige reducirt. Diesem gegenüber ist eine Stimme im Herrenhause laut geworden, welche eine Ersparniß von dritthalb Millionen ohne Rücksicht auf die Bauten constatirte.

Sie sehen, meine Herren, diese Mathematik ist nicht sehr verläßlich *(Heiterkeit rechts)*; es wird daher am besten sein, mit bestimmten Zahlen gar nicht zu rechnen, sondern sich gegenwärtig zu halten, daß es sich nicht so sehr darum handelt, die jetzigen Classen zu vermindern, sondern die Nothwendigkeit für die Zukunft zu beseitigen, im Falle einer Vermehrung der Schüler um 10 bis 20 neue Classen zu errichten. Aber auch in Bezug auf die Schulbauten sind, wie auch schon von der hohen Regierung hervorgehoben wurde, wesentliche Ersparungen zu gewärtigen. Man schlägt das gar so gering an, wenn in einer Gemeinde solche Ersparungen gemacht werden. Diejenigen aber, welche Gemeinden vertreten, wo die Schulumlagen in Folge der Schulbauten um 50, 60, 100, 200, ja 300 Percent gestiegen sind, werden von der Noth und dem Elend, die in einer solchen Gemeinde Jahre hindurch herrschten, zu erzählen wissen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Haase hat auch den Propheten gespielt. Er hat es nicht gerne gesehen, daß ich eine Rede des Herrn Superintendenten Schneider aus dem Jahre 1869, der damals hier im hohen Hause gesessen ist, citirt habe, als ob ich demselben zugemuthet hätte, daß er, wenn er jetzt Abgeordneter wäre — er ist seither leider verstorben — seine Sympathie für die jetzige Novelle aussprechen würde.

Das wäre mir nicht eingefallen; der Herr Superintendent Schneider hat damals klar zum Ausdrucke gebracht, daß seine Sympathie nicht auf Seiten des Schulgesetzes vom Jahre 1869 stehe; er hat aber aus Rücksicht für seine Partei mit derselben gestimmt, wie es auch heute Viele thun; ich bin überzeugt, er würde es heute auch so machen.

Ich habe einen Satz nach dem stenographischen Protokolle citirt, und nicht ein Wort hinzugefügt; es ist auch die Richtigkeit meiner Citate nicht bezweifelt worden. Eines will ich aber heute noch hinzufügen. Der Herr Superintendent Schneider hat es im Jahre 1869 klar zum Ausdrucke gebracht, daß gerade für die evangelischen Schüler das Gesetz nachtheilig wirken könne, und hat daran die Hoffnung geknüpft, daß auf dieselben etwas mehr Rücksicht genommen werde, eine Hoffnung, die allerdings einem Gesetze gegenüber unbegründet ist; denn vor dem Gesetze müssen alle Staatsbürger und Confessionen gleich sein.

Der Herr Minister Hasner hat auch schon damals darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Vollziehung des Gesetzes auf die evangelische Confession nicht mehr Rücksicht genommen werden könne als auf die anderen. Der Herr Superintendent Schneider hat dennoch für das Gesetz gestimmt, offenbar, um seiner Partei nicht untreu zu werden. Zum Beweise dafür aber, daß vom Standpunkte der evangelischen Glaubensgenossen, insbesondere eines Pastors oder Superintendenten in Bezug auf das Gesetz ganz andere Anschauungen maßgebend sein können, erlaube ich mir die Herren auf die Anschauungen eines Mannes aufmerksam zu machen, der auch gut evangelisch ist und den Herren allgemein bekannt sein wird. Es ist das der protestantische Pfarrer Porubszky von Wien, der auch Abgeordneter war. Ich erlaube mir, mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zur Verlesung zu bringen, was derselbe im Jahre 1870 in einer Zeitschrift schrieb *(liest)*: „Im Jahre 1867 waren unsere Volksvertreter nur darauf bedacht, das Concordat zu bekämpfen. Deßhalb wurde das Institut der Nothcivilehe geschaffen, deßhalb wurden die interconfessionellen Bestimmungen ins Leben gerufen und eben deßhalb war man auch beflissen, Grundsätze aufzustellen, mit welchen die Schule von der concordatlichen Bevormundung befreit werden sollte, die neuen staatlichen Schulgrundsätze wurden nicht um der Schule willen geschaffen, sondern sie sollten zunächst das Mittel sein zum Zwecke der Concordatserschütterung.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, entspricht zwar im Allgemeinen und Wesentlichen der ihm zugedachten Bestimmung, das heißt, es hat wohl beigetragen, das Concordat zu erschüttern, „aber es ist deßhalb noch keim Gesetze, welches die Grundsätze einer liberalen Volkserziehung in hinreichendem Maße aufstellte, und am allerwenigsten ist es ein Gesetz in der herkömmlichen Bedeutung dieses Wortes.“ Schließlich sagt er *(liest)*: „Das war der große Mißgriff, der viele Schwierigkeiten zur Folge haben wird.“ Und um nur noch zwei Zeilen hinzuzufügen, bemerkt er auf Seite 123 *(liest)*: „Wenn jene Gegner der confessionellen Schulen die absurden Einwürfe machen, ob denn Mathematik, Physik 2c. einen confessionellen Charakter haben können, erwidern wir: Nicht durch den Lehrstoff, sondern durch die Lehrmethode kündet sich der Geist der Schule an, und es ist ein Unterschied, denselben mit Geist und Gemüth aufzufassen oder nur mechanisch einzulernen. Der Verfasser dieser

Zeilen nimmt keinen Anstand, sich auf das Entschiedenste für den confessionellen Charakter der evangelischen Volksschulen in Oesterreich zu erklären."

Das ist die Anschauung eines protestantischen Mannes, der wirklich für das Wohl der Schule vom Standpunkte eines evangelischen Pfarrers lebhaft bedacht war. Was soll man einer solchen Ausführung des protestantischen Pfarrers Porubszky gegenüber von der Aeußerung des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Haase sagen, der ausruft, daß es sich jetzt bei uns bei Berathung dieser Novelle darum handelt, die Schule zu einer Brutanstalt des sklavischen, knechtischen Geistes zu machen im Dienste des Feudalismus und Clericalismus. *(Heiterkeit rechts.)*

Dann meint er, wenn wir den Dom der österreichischen Volksschule zerstören, so wird im Schutte auch unser ganzes Ansehen, unsere Macht und unsere ganze Herrlichkeit begraben. Wahrhaftig eine Herrlichkeit, von welcher wir uns bisher sehr wenig haben träumen lassen. Und das soll, meine Herren, alles geschehen, wenn die Maximalzahl der Schüler von 80 auf 100 bei halbtägigem Unterrichte eingeführt wird! Diesen verschiedenen Ausführungen gegenüber möchte ich wohl auch sagen: Es ist selbst von gegnerischer Seite nicht bestritten worden und kann nicht bestritten werden, daß die Schule von ihrem Ursprunge an eine Tochter der Kirche ist. Die Kirche hat sich am meisten der Begründung der Schulen angenommen, und auch in Krain, das heute hart mitgenommen wurde, war es der Clerus, der die Schulen und sogar mit unentgeltlichem Unterrichte zahlreich begründet hat. Ich gebe zu, daß die Schule der Kirche entwachsen ist; aber meine Herren, ist es dann wirklich recht und billig, daß ein großjährig gewordenes Kind der Mutter, die es im Schoße getragen, die es wirklich mütterlich gepflegt und ernährt hat, einen Schimpf nach dem anderen ins Gesicht ruft? *(Bravo! Bravo! rechts.)* Würde nicht bloß die gewöhnliche Achtung für diejenige Anstalt, welche die Schulen ins Leben gerufen und Jahrhunderte hindurch auf das Beste gepflegt hat, es wirklich erfordern, daß man mit Anwürfen in Bezug auf die Kirche und die Confessionalität endlich einmal aufhört? *(Bravo! rechts.)*

Ich bin nun so frei, auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer Einiges zu bemerken. Er meinte, der halbtägige Unterricht besteht schon für den dritten Theil aller Schulen, und er meinte wiederum, als ob wir durch diesen Paragraph uns gewissermaßen das Verdienst vindiciren, die Halbtagsschule erst einzuführen. Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch irgend eine Rede bietet Berechtigung zu dieser Behauptung. Was aber Dasjenige ist, was die verehrten Herren Abgeordneten früher (1869) vergessen haben und was die Novelle jetzt nachholt, das ist die Feststellung einer verschiedenen Maximalzahl von Schülern für einen Lehrer beim Halbtagsunterrichte, und das ist wirklich neu im Gesetze. Das ist das Rationelle, das ist das Praktische.

Die Hinweisung des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer auf Tirol und seine Bemerkungen sind ganz unzutreffend. Die Abgeordneten aus Tirol erkennen es eben so gut als ihre Pflicht, nicht bloß bei Tiroler Angelegenheiten und Tiroler Interessen hier mitzusprechen, sondern auch in Reichsangelegenheiten und für das ganze Reich, wie dies von jedem Abgeordneten gilt. Dann aber, meine Herren, wer hat es denn verschuldet, daß Tirol heute noch nicht jene Schulgesetze hat, die vielleicht für das Land am allerbesten wären? Ist es nicht die Verfassungswidrigkeit, mit welcher Tirol gegenüber vorgegangen wurde, die Verweigerung, ein Landesschulgesetz, das bisher vom Tiroler Landtage beschlossen wurde, der Allerhöchsten Sanction zuzuführen?

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer meint, das, was wir anstreben, sei eigentlich die alte Sonntagsschule, die Sonntagsschule bleibe, sie mag am Sonntag, Montag, Dienstag oder an einem anderen Wochentage abgehalten werden. *(Heiterkeit rechts.)* Was den Haß gegen die Sonntagsschule eigentlich großzieht, weiß ich nicht. Es müßte denn die Besorgniß sein, daß man dem Lehrer die Ferienzeit des Sonntags nehmen wollte, eine Absicht, die gar nicht besteht. Ich habe deßwegen schon früher ausgeführt, daß im Laufe der Woche genug Zeit vorhanden ist zur Ertheilung des Unterrichts von 2—6 Stunden zur Wiederholung und Fortbildung.

Auf das Weitere will ich nicht eingehen, insbesondere nicht auf die Bezugnahme auf den gewissen Drohbrief, wenn man zweifelt, ob nicht vielleicht ein „Drohbrief, welcher dem einen oder dem anderen Abgeordneten, insbesondere dem Herrn Abgeordneten Ruf, zugeschickt wurde, in unserem Lager veranlaßt worden sei. Wir werden doch nicht gegen uns auftreten, um mit Drohbriefen abzuschrecken, für die Novelle zu stimmen *(Heiterkeit rechts)*, deren Annahme wir dem hohen Hause empfehlen.

Aber, meine Herren, ist es denn ein Wunder, daß es im Volke — natürlich ist keine Rede davon, daß Abgeordnete daran betheiligt sind — hie und da erhitzte Köpfe gibt, die am Ende auch darin sich gefallen, die Abgeordneten mit Drohbriefen zu schrecken, für die Novelle zu stimmen? Ich will nicht von den Reden sprechen, die im hohen Hause selbst gehalten worden sind und daß die Gegner uns ein wahres Attentat auf die Volksbildung imputiren. Ich habe gestern die „Extrapost" erhalten, deren Herausgeber den Namen Eduard Singer führt; es ist hier ein Artikel enthalten, von dem ich nur einige Zeilen vorlesen will. Es heißt hier *(liest)*: „Der Kampf ist noch nicht zu Ende", nämlich in Bezug auf

das Schulgesetz. „Im Gegentheil jetzt wird es erst recht losgehen. *(Heiterkeit rechts)*, und wird ein heißer Kampf werden, ein Kampf bis aufs Messer." *(Gelächter und Hört! Hört! rechts.)*

Da kann man sich wahrhaftig über die Erregung der Bevölkerung nicht wundern, und ich glaube nicht, daß Jemand sagen wird, diese Stimme sei aus unserem Lager gekommen. Ich kann mit gutem Gewissen dem hohen Hause die Annahme des §. 11 empfehlen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Ich wurde ersucht, vor der Abstimmung bekannt zu geben, daß sich der Herr Abgeordnete Matscheko unwohl gemeldet hat.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Sturm.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich will jetzt nicht die Methode des geehrten Herrn Berichterstatters der Ausschußmajorität besprechen, nach welcher er den Rednern unserer *(linken)* Seite Behauptungen zumuthet, welche sie nicht gethan haben, um dann mit aller Kraft gegen diese von ihm selbst aufgestellten Behauptungen zu polemisiren *(Beifall links)* und, wenn er auch solche Behauptungen nicht construiren kann, uns die Behauptungen oder Aeußerungen irgend eines Zeitungsblattes als die unserigen vorliest. *(Beifall links.)*

Ich habe nur das Wort ergriffen, um dem uns auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses Allen theueren Andenken eines hochverehrten Todten gerecht zu werden, welchen der Herr Berichterstatter heute schon zum zweiten Male als Zeugen für diese Schulgesetznovelle citirt und dabei heute die Behauptung aufgestellt hat, daß der hochselige Superintendant Schneider damals klar zum Ausdruck gebracht habe, daß er mit dem Schulgesetze vom Jahre 1869 nicht einverstanden war.

Ich habe nun das stenographische Protokoll vom Jahre 1869 zur Hand genommen und habe gesehen, daß, obwohl der Herr Superintendant Schneider vom evangelischen Standpunkt aus manche Bedenken, besonders aber mit Rücksicht auf eine etwa nachkommende andere Regierung ausgesprochen hat *(So ist es! links)*, welche ihm daraus zu entstehen schienen, daß die evangelische Minorität der katholischen Majorität gegenüber nicht genügend geschützt sei, er sich in Bezug auf das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 — und um das handelt es sich — nicht dahin ausgesprochen hatte, wie der Herr Berichterstatter heute behauptet, daß er mit demselben nicht einverstanden sei, sondern er hat gesagt *(liest)*: „Mir erscheint, ich sage das ganz bestimmt, dieses Gesetz als ein geistiges Wehrgesetz, welches die Macht der Finsterniß abwehren und dem Volke die Waffen des Lichtes anlegen soll. Es soll Bildung und Aufklärung verbreiten." *(Hört! Hört! links.)* Ich möchte hienach den Herrn Berichterstatter wohl bitten, diesen würdigen Todten ruhen zu lassen *(Beifall links)*, der nie daran gedacht hätte, von diesem Herrn Berichterstatter für dieses Schulgesetz als Gewährsmann angerufen zu werden. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat sich zur Abstimmung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Mit Rücksicht auf die principielle Bedeutung des §. 11 beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk beantragt die namentliche Abstimmung; ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Wir schreiten nunmehr zur namentlichen Abstimmung. Ich ersuche demnach jene Herren, welche §. 11, so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, mit „Ja", diejenigen dagegen, die denselben nicht annehmen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Nitsche stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fischer, Fuchs Victor, Fürnkranz, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Graßelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Hoppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Kucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzysztofowicz, Kusý, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pražák, Puzyna,

Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Schönerer *[Zischen auf der Galerie]*).

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Wenn noch Jemand da oben eine Aeußerung macht, so werde ich andere Mittel ergreifen. *(Gelächter.)* Da sind wahrscheinlich Judenbuben oben. *(Widerspruch und Gelächter.)*

(Ueber weiteren Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Nitsche stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Šrom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nicolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Zák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Klier, Klinkosch, Kopp, Kowalski, Kułaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Possełt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tilser, Tomaszczuk, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Zedtwitz, Zschock.)

Präsident: §. 11 wurde bei namentlicher Abstimmung mit 170 gegen 152 Stimmen angenommen.

Wir kommen nun zum §. 15. Zu demselben ist eingetragen und zwar contra der Herr Abgeordnete Tausche. Bevor ich jedoch demselben das Wort ertheile, muß ich dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer wegen der gegen das Publicum auf den Galerien gemachten Aeußerung den Ordnungsruf ertheilen.

Nun hat das Wort der Herr Abgeordnete Tausche.

Abgeordneter **Tausche:** Hohes Haus! Ein neuer Paragraph, und abermals, wie bei jedem, sind Redner eingetragen, welche dagegen sprechen. Obwohl bis jetzt wir, die wir von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses Position um Position erkämpfen wollen, auch noch nicht den geringfügigsten Sieg davongetragen haben, geben wir doch den Kampf für die gute Sache nicht auf! *(Bravo! links.)* Man wird wohl fragen, wozu die Mühe, wozu der Zeitaufwand? Aber die Antwort ist eine sehr leichte; wir beabsichtigen dadurch, daß wir unsere Anschauungen über dieses Gesetz und die einzelnen Bestimmungen hier laut werden lassen, die Bevölkerung zu unterrichten, warum wir eigentlich gegen dasselbe sind.

Ich nehme nun die Gelegenheit wahr, auch diesen Paragraph zu bekämpfen und zwar deßhalb, weil die geehrte Ausschußmajorität aus demselben den Unterricht in der Haushaltungskunde für Mädchen eliminirt hat und zwar ganz ohne Grund eliminirt hat, während im Volksschulgesetze vom Jahre 1869 die Haushaltungskunde wohl aus guten und sehr triftigen Gründen aufgenommen wurde. *(Sehr gut! links.)*

Es wurde in diesem hohen Hause schon sehr viel von der Jugend überhaupt, oder von dem späteren Berufe der Knaben, insbesondere mit Rücksicht auf die Erziehung und den Unterricht in der Volksschule gesprochen, aber, meine Herren, es wurde noch herzlich wenig von der Erziehung der Mädchen oder vom Berufe derselben gesprochen. *(Sehr richtig! links.)*

Ich beabsichtige nun nicht, dieses schöne Thema, von dem Berufe des Mädchens vielleicht ideal oder poetisch zu behandeln. Ich werde mich auf einen sehr wirthschaftlichen, sehr praktischen Standpunkt stellen, wenigstens brauche ich dann nicht zu befürchten, durch einige Phrasen oder Declamationen einen Herrn von der anderen Seiten des hohen Hauses dahin zu drängen, daß er seinen Obolus ins Burgtheater trägt. Ich staunte, und mit mir wohl Viele, als wir in der Vorlage des Ausschusses fanden, daß es der geehrten Majorität gefallen hat, aus dem

§. 15 die Haushaltungskunde so ganz ohne jede Motivirung, ohne viel Federlesens hinauszuwerfen (*Hört! Hört! links*), und um doch etwas für den Unterricht der Mädchen wieder in den Unterrichtsplan aufzunehmen, dafür das „Zeichnen" anzusetzen.

Nun ich behaupte, daß dieser Tausch sicherlich auf die Opposition der meisten Eltern, und ich möchte wohl prophezeien, auch auf die Opposition unzähliger zukünftiger Ehemänner und Frauen stoßen wird. (*Sehr richtig! links.*) Ich hätte mich über die Exstirpation des Unterrichtsplanes für die Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchen-, Bürger- und Volksschulen nicht gewundert, wenn z. B. die Mythologie darin gestanden wäre, oder vielleicht irgend etwas anderes „ewig Weibliche", das ja mit in Berücksichtigung kam, als man das Turnen aus der Mädchenschule als obligaten Gegenstand entfernte.

Wie gesagt, ich hätte das nicht merkwürdig gefunden, mit Rücksicht auf die Persönlichkeiten, welchen die Vaterschaft dieses Gesetzes zugeschrieben wird. Daß aber gerade die Haushaltungskunde keine Gnade vor den Augen der Majorität fand, das ist mir unbegreiflich (*Sehr gut! links*). und ich behaupte, daß das wirkliche Bedürfniß der Jugend, daß der Wille und Wunsch der Bevölkerung, für eine zweckmäßige weibliche Erziehung des weiblichen Geschlechtes schon in der Schule dem Herrn Berichterstatter der Majorität diesmal nicht Gevatter stand, als er diesen Paragraph aus der Taufe hob.

Was versteht man denn unter Haushaltungskunde für einen Gegenstand? Was ist denn da vielleicht anstößig, unzweckmäßig, unpraktisch und was ist wohl gar dabei unmöglich? Die Haushaltungskunde ist die gesammte Lehre von den Regeln und Vorschriften zur Führung einer zweckmäßigen Hauswirthschaft (*Sehr richtig! links*) und diese Lehre über den Haushalt ist eine sehr weitgehende, ist eine sehr wichtige, sie erstreckt sich nicht bloß, wie immer vorgebracht wird, auf die Momente der physischen Ernährung, auf die Nahrungsmittel u. s. w., nein, sondern viel wichtiger sind in der Hauswirthschaft die sanitären Momente, und zwar jene der Wohnung, der Bekleidung, der Körper- und Krankenpflege, überhaupt alles, was das menschliche Leben angenehmer, seine Behausung wohnlicher macht. Es kommen bei der Haushaltungskunde auch die Grundsätze des Wirthschaftens überhaupt in Berücksichtigung, es sollen Kenntnisse verbreitet werden über Lebensmittel, Zubereitung und Aufbewahrung derselben und vieles Andere, aber Alles doch nur in grundlegender Weise. Man will ja damit nur bei den heranwachsenden Mädchen das Interesse erwecken, etwas Verständniß schaffen, damit sie dann in späteren Jahren, die praktischen Fertigkeiten auf richtige theoretische Grundlagen stützen können. (*Sehr richtig! links.*)

Als in das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 die Haushaltung aufgenommen wurde, begrüßten sehr viele Pädagogen und gewiß alle gebildeten Frauen diese Aufnahme auf das freudigste (*Rufe links: Gewiss!*) und hielten sie für eine zweckmäßige Erziehung des weiblichen Geschlechtes für nothwendig und nützlich, das ja nach der Beurtheilung Vieler, hinsichtlich der Bildung und Hausfrauenbestimmung in einen, das Familienwohlsein bedrohenden Zwiespalt seiner Lebensstellung bereits gerathen ist und wo heute leider in vielen Kreisen bereits die Meinung grassirt, daß hauswirthschaftliche Kenntnisse, hauswirthschaftliche Praxis eine ganz untergeordnete Sphäre moderner Frauenbildung sei.

Sie haben die Naturgeschichte, die Naturlehre im Unterrichtsplane gelassen, aber wenn Sie damit beim Unterrichte für Mädchen nicht auch die Haushaltungskunde zweckmäßig verknüpfen, wenn Sie nicht beachten, daß der zukünftige Hausfrauenberuf bereits in der Volksschule in den Vordergrund gestellt wird, dann haben Sie etwas sehr Unpraktisches geschaffen. Es ist recht gut möglich, bereits in der Volksschule solche Kenntnisse über den zukünftigen Beruf mit dem Unterrichte zu vermitteln.

Nun, was sagt denn eigentlich der Motivenbericht der Regierung darüber, daß die Haushaltungskunde aus dem Unterrichtsplane eliminirt wurde? (*Hört! links.*) Da heißt es ganz einfach (*liest*): „Ein besonderer Unterricht in der Haushaltungskunde als Disciplin ist in der Volksschule nicht am Platze, die einzelnen Kenntnisse, welche für die Haushaltungskunde nothwendig sind und die in der Volksschule vermittelt werden können, werden bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen gelehrt." Nun, da muß man wohl die Frage aufwerfen, ob diese Vermittlung bei den einzelnen Gegenständen pädagogisch und didaktisch überhaupt möglich ist. In einer Hinsicht hat bereits der Herr Abgeordnete Dr. Kvíčala in seiner vorgestrigen Rede darauf hingewiesen, daß es derzeit nicht gut angehe, die Haushaltungskunde in vielen Volksschulen zu lehren, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es meistens männliche Personen sind, welche in der Volksschule dem Lehramte vorstehen. Das ist nicht ganz richtig. Mir ist die Zahl der Lehrerinnen nicht genau bekannt, aber ich glaube, daß heute bereits Tausende von Lehrerinnen in Oesterreich an den Volksschulen angestellt sind, und es weiß ja Jeder, daß es an sämmtlichen Volksschulen auch Arbeitslehrerinnen gibt. Also das Hinderniß bloß männlicher Lehrer ist nicht überall am Platze.

Aber auch in anderer Hinsicht wird es nicht möglich sein, die Haushaltungskunde bei den übrigen Gegenständen mit zu berücksichtigen oder dabei unter-

zubringen. Ich bitte nur zu bedenken, in wie viel hunderte, ja tausende Partikel der ganze Unterricht zerfallen müßte, wenn bei den einzelnen Gegenständen immer wieder auf die Haushaltungskunde zurückgekommen werden solle. Betrachten Sie z. B. nur die Anforderungen, welche in sanitärer Beziehung an eine gesunde Wohnstube gestellt werden und übertragen Sie dieselben auf die einzelnen Zweige der Naturgeschichte oder Naturlehre, innerhalb welchen Gegenständen die Haushaltung überhaupt zur Berücksichtigung käme, so werden Sie finden, daß diese Wohnstube in dem betreffenden Unterrichte vielleicht hundertmal wiederkehren möchte. Aber erst Alles, was die Nahrungsmittel, die Körper- und Krankenpflege, Stoffe und Werkzeuge und vieles Andere anbelangt, würde in unzählige Partikel zerrissen und das ist wohl unpraktisch. Muß man sich da nicht die Frage vorlegen, was behält denn ein Mädchen oder überhaupt ein Kind in der Volksschule eher? Behält es leichter den Hauptgegenstand oder das Nebensächliche, die Bemerkung, welche seitens des Lehrers an denselben geknüpft wird? Ich glaube, den Hauptgegenstand, während das Anhängsel, in diesem Falle die Bemerkung über die Haushaltungskunde wahrscheinlich bald vergessen werden wird. Ich erinnere mich da eines Erlebnisses.

Ich habe einmal vor Jahren Gelegenheit gehabt, eine Mädchenbürgerschule während des Unterrichtes zu besuchen und kam in eine Classe, als gerade ein Mädchen den Durchschnitt einer Feuerspritze an die Tafel zeichnete. Ich glaube, daß, wenn man diesem Mädchen, statt ihm mitzutheilen, wie eine Feuerspritze construirt und zu zeichnen sei, lieber das Wesen, die Ursachen oder Erscheinung beim Gehen des Mehlteiges auseinandergesetzt hätte, das Mädchen dies für sein Leben behalten und in der Praxis wahrscheinlich zweckmäßig benützt hätte. *(Sehr gut! links.)*

Wir werden nun in den Volksschulen keine Haushälterinnen bilden, ebenso als aus denselben keine Kaligraphinnen oder Geographinnen, Sängerinnen oder Zeichnerinnen — man hat ja jetzt Zeichnen aufgenommen — hervorgehehen; die Grundlagen eines so wichtigen Gegenstandes aber, wie es die Haushaltungskunde ist, lassen sich dort recht gut dem Mädchen beibringen. Die Sache, wie sie in der Novelle geplant ist, wird übrigens noch andere Schwierigkeiten haben, denn wenn die Haushaltungskunde nur bei den einzelnen Gegenständen den Schülerinnen vermittelt werden soll, dann muß man für die verschiedenclassigen Volksschulen auch ganz verschiedene Unterrichtsbücher haben, währenddem, wenn die Haushaltungskunde eine selbstständige Disciplin ist, ein einziger Leitfaden für alle Volksschulen vollständig genügt und auch jenes Mädchen, das die Schule früher verläßt oder in einer wenigerclassigen Volksschule ist, von der Haushaltungskunde doch etwas profitirt haben wird, wenn sie ein selbstständiger Gegenstand in derselben ist.

Eine Frage wäre jedoch noch aufzuwerfen. Was will man denn Alles bei den einzelnen Gegenständen noch unterbringen? Wie die Schul- und Unterrichtsordnung sagt, soll an den Schulen auf dem Lande bei den einzelnen Gegenständen auch die Landwirthschaft berücksichtigt werden, und jetzt will man bei den einzelnen Gegenständen auch noch die Haushaltungskunde unterbringen! Das ist unmöglich. Diese Unmöglichkeit, oder vielleicht der Mangel am Willen, hätte durch einige wenige Worte in der Regierungsvorlage Ausdruck finden können, wenn nämlich dort stehen möchte, anstatt: „Die Kenntnisse in den Haushaltungskunden — — werden bei den einzelnen Gegenständen gelehrt", dort stehen würde: „Die Haushaltungskunde wird bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit abgethan werden, und zwar „abgethan" in seiner abträglichen Bedeutung.

Wenn Sie so fortfahren, meine Herren von der Rechten, daß Sie wichtige Zweige bei anderen Gegenständen mit abthun wollen, so vereinfachen Sie den Unterrichtsplan noch mehr; Sie können ja auch die Naturgeschichte und Naturlehre beim Lesen oder Schreiben unterbringen und zurückkehren zu dem vorsündfluthlichen Trivialunterrichte, dann werden Sie es noch viel einfacher und billiger haben! *(Heiterkeit links.)*

Wenn wir die Literatur über Haushaltungskunde durchgehen, so finden wir, daß schon im Jahre 1857 der große Schulmann Diesterweg in einem vortrefflichen Aufsatze erklärte, es sei eine mehr auf die Haushaltung berechnete Bildung für Mädchen schon in der Schule nothwendig! *(Sehr richtig! links.)*

Uud, das kann zuerst nur in der Schule geschehen, weil es, insbesondere bei den ärmeren Volksclassen überhaupt, anderswo nicht geschehen kann, als in der Schule und für die ärmeren Volksclassen ist das bestehende Volksschulgesetz insbesondere berechnet. Die Bemittelteren können ihren Kindern noch manch' anderen Unterricht ertheilen lassen.

In dem Berichte der geehrten Ausschußmajorität ist nun keine Begründung dafür enthalten, warum die Haushaltungskunde eliminirt wurde. Der Herr Berichterstatter begnügte sich mit den wenigen Worten: „Die Weglassung der Haushaltungskunde im ersten Absatze bedarf wohl keiner besonderen Begründung."

Ich werde mich jedoch nicht damit befassen, den Mangel einer besseren Begründung zu kritisiren, aber ich muß doch sagen: Geringschätziger, geringwerthiger ist dieser wichtige Zweig, ist der Beruf der künftigen Hausfrau noch nicht behandelt worden. *(Sehr wahr! links.)* Wenn wir so durchgehen, was bei der Haushaltungs-

kunde Alles berücksichtigt werden soll, so steht die Nahrungsmittellehre gewöhnlich obenan. Ich halte dieselbe für wichtig, denn man darf ja sagen: Im Magen liegt ein großes Stück Politik, vom Magen gelangt man zum Herzen.

Ich bin überzeugt, daß Sie alle, meine Herren, von der Gegenseite, die sich keiner solchen materiellen oder socialen Stellung erfreuen, welche Ihnen die Haltung von Köchen oder Haushofmeistern oder sonstigen großen Dienstpersonales möglich macht, daß Sie eine gut kochende, gut wirthschaftende Hausfrau nicht für eine gute Zeichnerin (nach Ihrem Unterrichtsplane) eintauschen möchten! *(Sehr gut! links.)* Fassen wir jene Momente der Haushaltungskunde ins Auge, welche sich auf das sanitäre Wohl der Menschen beziehen, auf das Sanitäre der Wohnung, der Körperpflege, Kleidung 2c. Wenn ich mir nun da, meine Herren von der Rechten, Ihre transversalen Wählerschaften betrachte, wie sie da von Galizien quer durch Mähren und Mittelböhmen liegen, dann steigt mir immer der Gedanke auf, daß es sehr nothwendig wäre, wenn etwas mehr über die gesammte Haushaltungskunde bereits in der Schule den Mädchen beigebracht werden möchte und zwar schon deßhalb, weil bekanntlich Hans nicht mehr lernt, was Hänschen nicht gelernt hat.

Es fällt mir da eine Aeußerung ein, die der Herr Abgeordnete der Prager Neustadt Dr. Rieger vor einigen Monaten in dem Gemeinderathscollegium der Stadt Prag gemacht hat, als die Nothwendigkeit des Baues einer Wasserleitung in Verhandlung stand. Er sagte beiläufig: „Wenn ich von Wien nach Prag zurückkehre und mir unsere Bevölkerung betrachte, so berührt es mich jedesmal schmerzlich, wenn ich sehe, wie die Leute der unteren Volksclassen, von Arbeit und Entbehrung so abgehärmt und heruntergekommen aussehen.“ Er empfiehlt sodann die Inangriffnahme der Wasserleitung. Nun, ich will nicht untersuchen, ob die angeführte Ursache die richtige ist; ich glaube nicht.

Es ist nicht wahr, daß die Bevölkerung der unteren Schichten Prags bloß durch Entbehrung und harte Arbeit ein etwas reducirtes Aussehen haben soll, denn Prag, die Metropole jenes reichen Landes, das in agricoler, industrieller und gewerblicher Hinsicht die höchste Stellung einnimmt, Prag ist auch die Stadt des größten Verdienstes, der höchsten Erwerbsfähigkeit für alle Volksclassen! Es kommt aber etwas Anderes ins Spiel. Es fehlt eben den unteren Schichten der Bevölkerung etwas Wissen, etwas mehr Bildung in Bezug auf die einzelnen sanitären Momente des Lebens und Wohlbefindens *(Sehr richtig! links)*, des Wohnens und Haushaltens! Ich versichere Sie, meine Herren, und ich gehe darauf eine Wette ein, daß es mir an jedem heißen Sommertage möglich sein wird, in einzelnen Stadtvierteln Prags, wo die ärmere Bevölkerung wohnt, die wohl der Herr Abgeordnete Dr. Rieger meint, Tausende Fenster zu finden, die nicht vielleicht bloß an diesem Tage geschlossen sind, sondern die nach ihrem Aussehen und manchen anderen Zeichen seit Jahren nicht geöffnet wurden *(Sehr richtig! links)*, Fenster, hinter welchen Leute und Kinder wohnen, kochen und schlafen! Das ist eine von den Ursachen, warum das Aussehen vieler Leute kein zufriedenstellendes ist.

Muß man da nicht sagen: Man fange bei der Jugend in der Schule an, weil es eben bei den Erwachsenen nicht gut möglich ist. Wenn das Kind etwas nach Hause bringt, fällt es manchmal und oft auf sehr fruchtbaren Boden. Es wird Manches von den Eltern und Angehörigen befolgt, und wird es nicht befolgt, so behält gewiß das Mädchen sehr viel davon, und es wird dies auch, wenn es selbst einmal Hausfrau wird, wenn es selbst thätig und schaffend ist, auch ausüben. *(Sehr richtig! links.)*

Man klagt heute so viel über die steigende Anzahl schlechter Hauswirthschaften, man klagt so viel, daß die Zahl der Ehen in manchen Schichten der Bevölkerung, wo man sie gerade suchen sollte, immer geringer wird, man klagt darüber, daß ein großer Theil des Familienlebens sich jetzt in den Gasthäusern und Restaurationen abspielt. Das ist beklagenswerth! Muß da nicht der Menschenfreund, der Pädagog sich sagen, daß vielleicht etwas schon bei der Erziehung mangle, daß es vielleicht nothwendig wäre, schon in dem Kinde, in dem heranwachsenden Mädchen den Keim zu legen, damit es demselben in Zukunft als Hausfrau eher möglich sein wird, den sogenannten „traulichen häuslichen Herd“ zu schaffen *(Sehr gut! links)*, und man daher wünschen darf, daß bereits in der Schule mit den dreizehn- und vierzehnjährigen Mädchen angefangen werde und angefangen werden soll, nachdem Sie ja dem Mädchen, das das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, das Heiraten nicht verbieten. Insbesondere jetzt, wo wir so viele weibliche Lehrkräfte haben, wo wir mit der Zeit dahin kommen werden, daß an sämmtlichen Volksschulen die Geschlechter getrennt und daß hoffentlich für Mädchen nur Lehrerinnen angestellt werden, jetzt, wo an allen Schulen bereits Arbeitslehrerinnen vorhanden sind, jetzt hätte man die Haushaltungskunde nicht aus dem Unterrichtsplane entfernen sollen, sondern hätte dieselbe zuerst in den Lehrerinnenbildungsanstalten mehr erweitern und vertiefen sollen *(Sehr richtig! links)*, um sie zweckmäßiger und allgemeiner, dann in den Volksschulen zum Gegenstande nützlichen Unterrichtes zu machen. Gerade die Lehrerin auf dem Lande, im Dorfe, wäre im Stande, in dieser Richtung sehr viel Gutes zu stiften, denn sie kommt viel mehr in Berührung mit den Müttern, mit den Mädchen und Schülerinnen als die Lehrerin in der

Stadt und aus dieser Berührung erwächst dann für den ganzen Unterricht und insbesondere jenen in der Haushaltungskunde und weiblichen Arbeiten gewiß nur Vortheilhaftes.

Daß man die Haushaltungskunde aus dem Unterrichtsplane eliminirt hat, könnte jedoch einen anderen Grund haben. Von Seite der Regierung wurde derselbe vielleicht nicht aufrichtig genug dargelegt. Es ist möglich, daß die Erfolge sehr ungleichmäßig gewesen sind, aber, meine Herren, betrachten wir nur auch, wie mit der Haushaltungskunde seit dem Jahre 1869 umgesprungen wurde. Da kam ein Erlaß nach dem anderen, welcher reformirte. Kaum bestand etwas, so wurde es schon wieder geändert! *(Sehr richtig! links.)* Hätte man die Schul- und Unterrichtsordnung consequent und ganz durchgeführt auch in Bezug auf die Haushaltungskunde, wie es dort in den betreffenden §§. 79 bis 82 heißt, — und wer diese Paragraphe liest, muß sagen, daß dies ganz praktisch gewesen wäre, — dann hätte man auch große Erfolge heibeigeführt; aber es wurde ein ganz unpraktischer Weg eingeschlagen. Wenn man Erkundigungen einzieht, hört man Staunenswerthes, besonders in Bezug auf die Verfassung der Bücher oder Leitfaden für den Unterricht in der Haushaltungskunde. Man hat sich da, weil in der Haushaltungskunde etwas von Physik und Chemie vorkommt, sofort hinter den Gelehrten steckt, man suchte den Verfasser gleich hinter der Retorte oder im physikalischen Cabinete *(Hört! links)* und producirte dadurch Unbrauchbares. Warum macht man es nicht so, wie in Deutschland? Da wendet man sich, wenn man ein gutes Buch über die Haushaltungskunde haben will, an pädagogisch und auch wirthschaftlich gebildete Frauen, und das ist das Richtige. Wenn solche Frauen Bücher schreiben, werden diese auch in Mädchenschulen zu benützen sein. Da ich schon über einschlägige Verhältnisse Deutschlands spreche, so erlaube ich mir hervorzuheben, daß man bekanntlich dort in der Haushaltungskunde schon viel weiter fortgeschritten ist als bei uns in Oesterreich, daß man dort aber auch für diesen Unterricht sehr viel thut. In der Schweiz können wir rege Bestrebungen verfolgen, welche die einzelnen Cantone machen, um die Haushaltungskunde immer mehr in den Mädchenschulen einzubürgern. *(Sehr gut! links.)* Erst kürzlich ist über Anregung einer praktischen hohen Dame, einer englischen Prinzessin, der Großherzogin Alice von Hessen *(Hört! links)* ein Leitfaden zum Unterrichte in der Haushaltungskunde, verfaßt von einer gebildeten Frau, erschienen, welcher nun in allen Mädchenschulen und ländlichen Fortbildungsschulen dort eingeführt werden soll. In Württemberg bestehen heute bereits vier gut besuchte Haushaltungsschulen für Mädchen, in Norddeutschland weibliche Wirthschaftsschulen u. s. w. So geht man eben draußen vor.

Auch wir Deutsche in Böhmen fühlten das Bedürfniß, die Kenntniß über Haushaltungskunde in der Schule, sowie in der Bevölkerung zu verbreiten, und unser „Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse" hat vor einigen Jahren ein mustergiltiges Werk herausgegeben, das in den meisten deutschen Volksschulen zu finden ist und von strebsamen Lehrern und Lehrerinnen auch erfolgreich benützt wird. Wenn ich aber von den Bestrebungen spreche, die man in Deutschland entwickelt, um besonders an den Schulen der Landgemeinden, an den Dorfschulen die Haushaltungskunde mehr einzuführen, so kann ich nicht umhin, zu betonen, daß insbesondere die Erweiterung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde für die Mädchen der bäuerlichen Bevölkerung sehr nothwendig ist; denn nirgends liegt das Gewerbe, die Möglichkeit einer besseren Rente desselben mehr auf den Schultern der Hausfrau und des weiblichen Geschlechtes als bei der Landwirthschaft *(Sehr richtig! links)* und da sollte man selbst schon im Unterrichtsplane die Bedürfnisse der Landschule von jenen der Stadtschule auseinanderhalten. Da wäre Gelegenheit gegeben, durch einen zweckmäßigen Unterrichtsplan, durch die Beibehaltung des gegenwärtig Bestehenden sehr viel Nützliches zu schaffen.

Ich habe vielleicht schon zu lange bei diesem doch für die geehrte Majorität dieses Hauses nur geringfügigen Gegenstande verweilt. Ehe ich jedoch schließe, möchte ich mich nur mit ganz wenigen Worten jenen Bemerkungen zuwenden, die bereits in dem hohen Hause über die Haushaltungskunde gefallen sind, und zwar von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kvíčala.

Ich will das Ganze, was dieser Herr Abgeordnete vorgebracht hat, nicht einer Kritik unterziehen; es ließe sich nicht thun, ohne humoristisch zu werden. Wir wissen ja aus den verschiedenen Jahrgängen der „Münchner Fliegenden Blätter" wie drastisch und unterhaltend es oft ist, wenn große Gelehrte herabsteigen in den Kreis der alltäglichen, häuslichen, oder landwirthschaftlichen Praxis. Es gibt da recht schöne Anekdoten zu lesen.

Aber auf etwas muß ich zurückkommen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kvíčala kann sich die Haushaltungskunde in den Unterrichtsplan deßhalb nicht denken, weil ja bekanntlich die Haushaltung in der Hütte des Taglöhners von jener in dem Hause des wohlhabenden und reichen Mannes ganz verschieden ist und man mit Rücksicht darauf in der Haushaltungskunde ganz verschieden unterrichten müßte. Nun, meine Herren, ich meine: Die Momente, welche bei der Haushaltungskunde in Betracht kommen, seien es jene der Ernährung, der Wohnung, der Bekleidung, der Körperpflege u. s. w. bleiben sich ganz

gleich *(Sehr richtig! links)*, ob sie nun den Armen oder den Reichen betreffen, die Wohnung des Handwerkers und Taglöhners muß in sanitärer Hinsicht ebenso zweckmäßig gehalten sein, wie diejenige, die sich der reiche, bemittelte Mann beschaffen wird.

Aber, meine Herren, wenn man das nicht weiß, und gerade deßhalb einen wichtigen Unterrichtsgegenstand cassirt, so halte ich das für sehr unrecht. Ich wenigstens gehe von der Anschauung aus, daß man den großen Durchschnitt der Bevölkerung — und das ist die ärmere Bevölkerung — beim Unterrichte in erster Richtung berücksichtigen soll, und daß solche Kenntniß besonders der ärmeren Bevölkerung zugute kommen wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kvíčala sprach auch zweimal das Wort aus, daß die Haushaltungskunde gleichsam mit einem gewissen „Stolz" in dem Unterrichtsplane figurire; er nennt die „Haushaltungskunde" ein „stolzes" Wort, welches die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, in das Volksschulgesetz seinerzeit aufgenommen habe. Nun, meine Herren, wenn wir uns stolz nennen, oder mit stark geänderter Benützung einer classischen Stelle, „wenn wir uns mit dem ganzen Stolze unseres Vaterlandes umgürten wollten", so haben wir mit Rücksicht auf das bestehende und durchgeführte Volksschulgesetz ein gutes Recht dazu! *(Bravo! links.)*

Ich eile dem Schlusse zu; ich bedauere es, und gewiß mit mir alle Diejenigen, welche auf dieser *(linken)* Seite des Hauses sitzen, daß der praktische Zweig, die Haushaltungskunde, aus dem Unterrichtsplane entfernt wurde.

Wenn dieser Gegenstand erweitert, wenn er vertieft, wenn er allgemeiner, populärer gemacht worden wäre, wenn er nur in den Lehrerinnenbildungsanstalten beibehalten worden wäre, dann wäre gewiß im Interesse vieler Bevölkerungsschichten jener Länder und Gebietstheile, die Sie, meine Herren, von jener *(rechten)* Seite vertreten, deren Mädchen durch bessere hauswirthschaftliche Kenntnisse das Leben angenehmer, gesünder, nützlicher und zweckmäßiger machen könnten. *(Sehr richtig! links.)* Ich kann nur die Hoffnung aussprechen, meine Herren, daß es uns von dieser Seite des hohen Hauses über kurz oder lang gelingen wird, das bestehende Volksschulgesetz, welches in diesen Tagen hier zertrümmert wird, wieder in sein altes Recht zu setzen, und daß, wenn wir wieder in die Lage kommen werden, maßgebend für die Schaffung liberaler und cultureller Einrichtungen zu sein, wir dann auch die Haushaltungskunde wieder ins Volksschulgesetz setzen werden! *(Bravo! Bravo! links. — Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)*

Vicepräsident: Verlangt noch Jemand das Wort zu diesem Paragraphe? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Wenn die Absicht des verehrten Herrn Vorredners durch die Aufnahme der Haushaltungskunde als Unterrichtsgegenstand oder durch die Beibehaltung desselben zu erreichen wäre, nämlich, daß in Oesterreich durchwegs vorzügliche Hausfrauen und Mütter geschaffen werden, dann wäre allerdings das ein Gegenstand, für dessen Auflassung man am wenigsten stimmen könnte. Allein die Erfahrung lehrt etwas ganz Anderes. Es hat sich bisher gezeigt, daß der Unterricht in der Haushaltungskunde in dem Umfange, in dem man ihn ursprünglich beabsichtigt hat, ganz unausführbar, auch praktisch nicht erreichbar ist. Wenn die Meinung besteht, daß dieser Unterricht in der Haushaltungskunde von den Arbeitslehrerinnen ertheilt werden sollte, worauf ja die alte Fassung des Gesetzes hindeutet, wonach an den Mädchenschulen in den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde der Unterricht von den Arbeitslehrerinnen zu ertheilen ist, so muß ich wohl darauf hinweisen, daß, um als Handarbeitslehrerin unterzukommen, nichts mehr nothwendig ist, als der Unterricht während eines Jahres eben in den Handarbeiten. Daß man hiebei nicht Haushaltungskunde in dem Umfange sich als Lehrerin zu eigen machen kann, in welchem es erforderlich wäre, um den gewünschten Zweck zu erreichen, ist ja ganz begreiflich. Es darf doch auch darauf hingewiesen werden, nachdem vielfach eine Parallele zwischen Oesterreich und Deutschland und anderen Staaten gezogen wurde, daß in Deutschland und auch in der Schweiz die Haushaltungskunde als Unterrichtsgegenstand nicht in den Lehrplan aufgenommen ist. Uebrigens ist auch die Unterrichtsverwaltung selbst bald zur Erkenntniß gekommen, daß man hier des Guten zu viel verlangt hat, mit Rücksicht auf die verfügbaren Kräfte, und es wurde eine Verordnung am 18. Mai 1874 erlassen, welche folgendermaßen lautet *(liest)*: „Diesem Lehrgegenstande", der Haushaltungskunde nämlich, „werden besondere Lehrstunden nicht zugewiesen, bei dem Unterrichte in den einschlägigen Gegenständen wird auf die Bedürfnisse des Haushaltes stets Rücksicht genommen". Das ist auch das Praktischeste; wo in anderen Lehrgegenständen es möglich ist, Unterweisungen zu geben, wie dieses oder jenes in der Haushaltung zu verwerthen sei, dort wird allerdings dieser Unterricht ertheilt werden.

Es ist sich darauf bezogen worden, daß auch der verehrte Abgeordnete Kvíčala auf die Verschiedenheit der Wohlhabenheit hingewiesen und deßwegen auch die Unmöglichkeit betont hat, durch Arbeits=

lehrerinnen für alle Schülerinnen, die in der Schule sind, einen entsprechenden Unterricht in der Haushaltungskunde zu geben. Ich glaube, daß diese Hinweisung eigentlich eine Berechtigung hat. Denn es ist wirklich eine ganz verschiedene Haushaltung in einer wohlhabenden Familie, in einer nicht wohlhabenden oder gar armen Familie, eine andere in einer bäuerlichen, eine andere wieder in einer bürgerlichen Familie.

Der verehrte Abgeordnete Tausche gibt mir ein Zeichen seines Nichteinverständnisses; aber ich erlaube mir doch hinzuweisen; es heißt hier in der Unterrichtsordnung z. B.: der Unterricht in der Haushaltungskunde hat zu umfassen: a) Belehrungen über Arbeitsstoffe, Beschaffenheit und Preis; Belehrungen über die wichtigsten Nahrungsstoffe, Einkauf, Verwendung u. s. w. Woher, meine Herren, soll die Lehrerin, die selbst in der Regel ins Gasthaus gehen muß, um zu Mittag zu essen, die Marktpreise der Nahrungsmittel sich zur Kenntniß bringen und woher soll sie eigentlich diesen recht praktischen Unterricht in der Haushaltungskunde für sich selbst gewinnen? Es ist dies für sie selbst oft nicht möglich. Daher glaube ich, daß das Gesetz zu viel verlangt hat, daß die Verordnung vom Jahre 1874 diesen Unterricht bereits in entsprechender Weise restringirt hat, und daß es bei dieser Restrinction bleiben sollte. In welcher Weise man Quittungen, Rechnungen 2c. schreiben soll, wird auch künftig in der Schule gelehrt werden. Daher glaube ich, daß §. 15, der keine andere Aenderung enthält, als daß die Worte „und in der Haushaltungskunde" weggelassen werden sollen, in der neuen Fassung anzunehmen sei.

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Wir werden über §. 15 abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 15, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 15 ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 17. Wegen des inneren Zusammenhanges, eröffne ich die Debatte gleichzeitig über die §§. 17, 18 und 19; es wurden auch die Eintragungen für diese Paragraphe gleichzeitig vorgenommen. Es haben sich zu diesen Paragraphen zum Worte gemeldet und zwar gegen: die Herren Abgeordneten Dr. Foregger und Dr. Ritter v. Wildauer; pro: der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Foregger.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Meine Herren! Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man unsere Parlamentsverhandlungen vergleicht mit denjenigen in anderen Staaten. Wenn auch nicht so bedeutungsvolle Gesetze in Berathung stehen, wie diesmal bei uns, so ist es dort Sitte und meines Erachtens selbstverständlich, daß nicht bloß der Herr Regierungsvertreter, sondern auch der Herr Minister bei den einzelnen Paragraphen das Wort ergreift und insbesondere, wenn sie mit einer solchen Nachhaltigkeit angekämpft werden, wie bei uns, für die Position eintritt, welche die Regierung einzunehmen gedenkt. Dies ist aber bei uns nicht so. Der Herr Minister hat es sich bisher ziemlich bequem gemacht *(Sehr richtig! links)* und nur ein einziges Mal das Wort ergriffen; das Material, das er uns dabei geliefert hat, ist wie gewöhnlich ein ziemlich karges. Wir müssen uns also darauf beschranken, dieses geringe Material für uns zu verwerthen. Angesichts dieser Thatsache muß ich ihm besonders dankbar dafür sein, daß er einen sehr bedeutenden Theil seiner Rede gerade jenen Paragraphen gewidmet hat, die jetzt in Berathung stehen. Ja, er hat sogar die Erklärung abgegeben, in dem Gesetze komme eigentlich gar nichts Wichtiges vor, als die neuen Bestimmungen in den §. 17, 18 und 19, er hat dies mit den Worten gethan *(liest)*: „Weiters wurden sehr wesentliche Einwendungen gegen die Paragraphe in Aussicht gestellt, die sich auf die Bürgerschulen beziehen. Das sind die §§. 17, 18, 19. Diese Veränderungen in der Bürgerschule — und ich gestehe es offen, daß ich sie für die wesentlichsten Aenderungen des Gesetzes halte — haben keinen anderen Zweck u. s. w."

Wir stehen also nach den Anschauungen oder eigentlich nach dem Ausspruche des Herrn Ministers vor den wesentlichsten Aenderungen unseres bisherigen Schulgesetzes. Alle Herren von dieser *(linken)* Seite haben bisher bemerkt, daß sie dieser mit ebenso großer Ruhe als — ich möchte sagen — Naivetät abgegebenen Erklärung des Herrn Ministers keinen Glauben beimessen, und sie haben auch den Nachweis geliefert, warum sie dies thun, und, gestatten Sie mir, daß ich mich dieser Anschauung anschließe. Ich glaube nämlich, daß die Veränderungen, welche in der Bürgerschule vorgenommen werden sollen, sachlich von einer gewissen Bedeutung, im Wesen des Gesetzes aber nicht so tief einschneidend sind, als die anderen Bestimmungen, die bisher schon besprochen worden sind und noch Gegenstand künftiger Erörterungen sein werden. Betrachten wir einmal den gegenwärtigen Zustand.

In den gegenwärtigen §§. 17 bis 19 sind zwei Gattungen von Bürgerschulen eingeführt, entweder die achtclassigen oder die dreiclassigen. Dasjenige also, was jetzt quasi als eine Aenderung auftritt — die Einführung dreiclassiger Bürgerschulen — besteht jetzt bereits; darin ist eine Aenderung nicht zu erblicken. Die Aenderung kann nur darin bestehen, daß die achtclassigen Bürgerschulen aufhören, das heißt, daß die fünf ersten Classen hinwegfallen. Aber das ist auch keine Aenderung. Denn, wenn man den

Lehrplan der Bürgerschulen mit jenem für die allgemeinen Volksschulen vergleicht, wird man finden, daß bis auf einzelne Ausdrücke Dasjenige, was als Lehrplan der Bürgerschulen bezeichnet wird, in den ersten fünf Classen ganz genau übereinstimmt mit dem Lehrziele für die allgemeinen Volksschulen in den ersten fünf Classen. Es ist die Anzahl der Lehrstunden dieselbe, es sind die Lehrgegenstände in den einzelnen Jahren ganz dieselben, und man hat nur einige kleine Aenderungen in den Ausdrücken zu verzeichnen, so z. B. heißt es in der siebenclassigen Volksschule Naturkunde, während der Begriff in der achtclassigen Bürgerschule getheilt ist in die Naturgeschichte und Naturlehre. Ich gestehe, daß ich in die Geheimnisse der Didaktik zu wenig eingeweiht bin, um mir die Frage beantworten zu können: ist Naturgeschichte und Naturlehre zusammengenommen identisch mit Naturkunde oder ist Naturkunde nur ein allgemeiner Begriff, welcher gedeckt wird durch die zwei Begriffe Naturgeschichte und Naturlehre. Mir scheint aber, daß ich mich kaum irre, wenn ich dies annehme, obwohl ich gestehen muß, daß ich gestern erst Zweifel bekommen habe, ob denn wirklich diese meine Auffassung die richtige ist. Gestern nämlich — der Zufall will es, daß ich ein Kinde habe, das in der sechsten Classe der Bürgerschule ist — wurde ich von demselben gefragt: „Sage mir einmal, Papa, was waren Adam und Eva, Affen oder Menschen?" Ich fragte darauf: „Ja, wie kommst du denn zu dieser Frage, mein Kind?" — „Der Herr Lehrer hat uns gesagt, daß die Menschen von den Affen abstammen, und daß die früheren Menschen Affen waren." — „In welchem Gegenstande hast du denn das gehört? — „In der Naturkunde." — „So, in der Naturkunde hast du das gelernt?" — Nun mußte ich selbstverständlich dem Kinde die nöthige Belehrung geben; aber, wie gesagt, diese Frage hat mich angeregt, zu untersuchen, ob man denn nicht vielleicht fürchtet, daß man durch den Ausdruck „Naturkunde" dem Lehrziele zu weite Grenzen steckt, ob nicht vielleicht in diesem Ausdrucke „Naturkunde" gerade Dasjenige enthalten ist, was man ausgemerzt haben möchte, warum man an die Stelle von Naturkunde nun Naturgeschichte und Naturlehre setzen will.

Jedenfalls aber hat mir diese Frage die ganze jetzige Bestrebung beleuchtet, welche ja von allen Seiten als eine retrograde gekennzeichnet worden ist. Gewiß kann es den künftigen Beherrschern der Volksschule nicht conveniren, wenn dem Kinde beigebracht wird: „Du, die ersten Menschen sind eigentlich nicht aus Lehm gemacht worden, wie in der Bibel steht, sondern stammen von den Affen ab." *(Abgeordneter v. Hackelberg: Das ist auch nicht richtig!)* Allerdings will ich dabei nicht auf die Urzelle zurückgehen, welche ich dem Herrn Baron Hackelberg als selbstständiges Gebiet überlassen will. Aber, meine Herren, darin kann auch eigentlich nicht die ganze Aenderung liegen, weil in den ersten fünf Classen der Bürgerschule bereits jetzt nichts Anderes gelehrt wird, als in der Volksschule. Auch künftighin ist nicht zu besorgen, daß etwas Anderes gelehrt werden könnte. Die große Aenderung muß also gewiß irgend wo anders gesucht werden und man kann sie dann nur etwa in den einleitenden Worten des §. 17 finden, welche der Bürgerschule ein gegen jetzt verändertes Lehrziel stecken, indem es da heißt *(liest)*: „Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen." Nun, meine Herren, muß ich Ihnen gestehen, daß ich mir schwer vorstellen kann, wie die künftige Bürgerschule dieses ganze Lehrziel praktisch und zweckmäßig wird erreichen können. Mir will auch scheinen, daß die Regierung sich in ihrer ersten Vorlage das nicht leicht vorstellen konnte, jedenfalls nicht so vorgestellt hat, wie sie sich das jetzt vorstellen muß. Denn in der ersten Vorlage hat die Regierung von einer besonderen Berücksichtigung der Ausbildung der Landwirthe nichts gesagt — dieses Wort „für Landwirthe" ist erst im Herrenhause hineingesetzt worden. Die Regierung hat im Gegentheile in dem Motivenberichte an das Herrenhaus erklärt, sie wolle die Bürgerschule zu einer Stadtschule gestalten.

Nun, meine Herren, das Ziel, das sie sich damit gesteckt hat, kann sie doch offenbar nicht erreichen, wenn sie die Landwirthe auch besonders berücksichtigt haben will. Nun aber, wie soll denn das eigentlich durchgeführt werden? Es soll besonders Rücksicht genommen werden auf die Gewerbetreibenden und die Landwirthe, je nach dem Orte offenbar, je nach der Gegend, in welcher die Schule sich befindet. Aber, meine Herren, wenn in einer Gegend, was doch gewöhnlich der Fall ist, Gewerbe und Landwirthschaft getrieben wird und wenn gleichzeitig verschiedene Gewerbe betrieben werden, da soll diese eine dreijährige Schule eine Vorbildung sein für alle möglichen gewerblichen Fächer, die dort betrieben werden, überhaupt für die Gewerbe und noch für die Landwirthschaft. Wie die Regierung dieses Kunststück machen wird, weiß ich zwar nicht. Leichter verständlich wird mir das allerdings, wenn ich die Motive unseres Herrn Berichterstatters zu Rathe ziehe. In diesen Motiven heißt es nämlich zum §. 17: Wir wollen ja diese Bürgerschule eigentlich nur einführen, damit das Proletariat der Halbgebildeten, welches in bedenklicher Weise anwächst, beseitigt werde. Ja, meine Herren, das scheint mir denn doch etwas sehr gewagt zu sein, wenn man in dieser Weise vom künftigen Berufe der Bürgerschule spricht. Der Herr

Berichterstatter sagt nämlich: Die Bürgerschulen konnten sich nicht recht einleben. Worauf er diese seine Ansicht basirt, weiß ich nicht, da doch bekanntlich in allen Kronländern der österreichischen Monarchie theils drei-, theils achtclassige Bürgerschulen bestehen und in Wien wenigstens die Bürgerschulen als ganz vorzügliche Anstalten anerkannt werden. Er sagt also: Die Bürgerschule konnte sich nicht einleben, es hat sich Alles in die Mittelschule gedrängt und dadurch ist das Proletariat der Halbgebildeten entstanden. Also, meine Herren, in der Mittelschule lernt man nicht mehr als so viel, daß man ein Halbgebildeter wird. Die aus der Mittelschule Hervorgehenden bleiben also Halbgebildete und bilden dann ein Proletariat von Halbgebildeten und das will man dadurch beseitigen, daß man ihnen in der Bürgerschule weniger beibringt. Werden sie etwa dadurch ganz gebildet, wenn sie in der Bürgerschule weniger lernen? Aber der Herr Berichterstatter sagt: Sie sollen da praktisch vorgebildet werden.

Wie er nun diese praktische Vorbildung sich vorstellt, möchte ich den Herren nur an einem Satze kennzeichnen, den er auch gebraucht hat. Er sagte nämlich: Das Lehrziel sei eine mehr praktische Bildung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe — und daran knüpfte er die Worte — daher auch die Vorbildung der Lehrerbildungsanstalten. Das scheint mir denn doch etwas Neues zu sein, daß die praktische Bildung des Gewerbetreibenden und des Landwirthes zugleich auch die Vorbildung für die Lehrerbildungsanstalten sind. Ich muß schon bitten, daß ich darüber etwas besser belehrt werde, denn ich muß gestehen, mir fehlt das Verständniß für diese geniale Einrichtung einer Schule, welche die Vorbildung des Gewerbetreibenden zugleich als eine Vorbildung für den Lehrerstand hinzustellen geeignet ist. Auf was kommt aber schließlich diese Aenderung hinaus, welche im §. 17 vorgenommen wird? Man sollte denken, daß, wenn der Zweck der neuen Bürgerschule der sein soll, wie er gekennzeichnet wird, dann auch eine gewisse Aenderung in den Lehrgegenständen für die Bürgerschule eintreten müßte, daß also durch die neuen Lehrgegenstände eigentlich der neue Charakter der Bürgerschule schon im vorhinein gezeichnet werden soll. Das, meine Herren, ist aber durchaus nicht der Fall. Die Lehrgegenstände sollen ganz dieselben bleiben, nur mit gewissen Aenderungen. Es soll nicht mehr „Arithmetik" gelehrt werden wie bisher, sondern gewöhnliches Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung. Also eine Herabminderung, weil Arithmetik doch gewiß ein höherer Lehrgegenstand ist als Rechnen. Es soll nicht mehr „Aufsatzlehre" gelehrt werden, sondern nur „Geschäftsaufsätze". Wie wunderbar ist die Vorbildung für die Lehrer damit gekennzeichnet, wenn sie nur in Geschäftsaufsätzen ihre Aufsatzkundigkeit üben sollen. Es soll weiter anstatt der Buchhaltung, welche früher bestanden hat, nur einfache Buchführung gelehrt werden, also wieder eine Verringerung des Lehrzieles; es soll Haushaltungskunde bei den Mädchen weggelassen werden, also wieder eine Verringerung des Lehrzieles, und es soll endlich das Turnen für Mädchen nicht mehr obligat sein. Die Summe, die man daraus zu ziehen hat, ist die: Eine bedeutende Herabsetzung des Lehrzieles, eine bedeutende Verminderung des Lehrstoffes, und darin erblickt man die praktische gewerbliche Vorbildung, die praktische Vorbildung des künftigen Lehrers.

Mir will es aber scheinen, daß, wenn man, ohne die Lehrgegenstände eigentlich zu ändern, nur ihre Qualität um etwas vermindert, man gar nicht nöthig gehabt hätte, diesen §. 17 zu ändern, sondern daß es ganz genügend gewesen wäre, wenn man den Lehrplan irgendwie modificirt hätte; denn auf das wird es schließlich hinauskommen. Im Verordnungswege hätte die Regierung gewiß diesen ganzen Plan ebenso erreichen können. Was sie also erreichen wollte, scheint mir nicht die praktische Ausbildung gewesen zu sein, sondern das scheint mir nachgewiesener Maßen nichts als die Herabsetzung des Lehrzieles zu sein und die gesetzliche Sanctionirung, daß man künftighin in der Bürgerschule nicht mehr so viel lernen solle, als jetzt.

Nun aber, meine Herren, will ich das pädagogisch-didaktische Gebiet im Allgemeinen verlassen und auf ein specielles Fach, auf einen speciellen Gegenstand in diesem Paragraphe übergehen, weil mir dieser Gegenstand von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint. Ich habe leider bei §. 3 nicht Gelegenheit gehabt, über denselben Gegenstand mich auszusprechen und ich muß daher hier die Gelegenheit benützen, wobei ich dem Herrn Präsidenten die Versicherung gebe, daß ich mich streng an §. 17 halten will und werde. Denn ich will über die Abschaffung des Mädchenturnens sprechen und diese ist im §. 17 geplant. Sie, meine Herren, betonen doch immer und gewiß mit vollem Rechte, daß die Schule nicht bloß die Aufgabe hat, zu belehren, sondern auch zu erziehen. Die Schule ist auch eine Erziehungsanstalt und dieses Ziel ich auch in dem §. 21 ganz ausdrücklich ausgesprochen. Das Lehrziel aller Jugenderziehung ist ein offener, edler Charakter. Also nicht bloß die Einwirkung auf das Wissen, sondern auch die Einwirkung auf den Charakter soll das Ziel der Erziehung sein. Aber, meine Herren, nicht bloß die Erziehung des Geistes und des Charakters, sondern auch die Erziehung des Körpers ist ausdrücklich als ein Ziel der Schule hingestellt und muß es wohl sein; denn ich kann mir keine Erziehung denken, welche bloß auf die Ausbildung der geistigen Eigenschaften Bedacht nimmt, daneben aber den Körper gänzlich vernachlässigt. Ich kenne nicht den Begriff religiös sittliche Erziehung, in welchem man bloß an

die Religion und die Sittlichkeit denkt und nicht dabei an das Hauptwort, nämlich die Erziehung, welche ja die Ausbildung des Körpers ebenso im Auge hat, wie die des Geistes Bedacht nimmt. Freilich nach der Auffassung jener Lehrkräfte, jener Leiter der Herzen der Jugend, welchen man in manchen Gegenden des Reiches begegnet, bedeutet religiös sittliche Erziehung eigentlich nur national-clericale Unduldsamkeit und diesen wird man es nie begreiflich machen, daß es eine Aufgabe des Erziehers ist, auch den Körper des jungen Menschen auszubilden. Dann finde ich es begreiflich, daß, sobald man von Körperübung spricht und daran mahnt, daß der Körper gekräftigt werden soll, dies einen freiheitlichen Beigeschmack hat, und es wird mit einem gewissen Nasenrümpfen aufgenommen und sogar von manchen Seiten als lächerlich betrachtet, daß man Körperübungen macht, daß man auch seine Muskeln stählen und sich zu einem ganzen Menschen herausbilden will. Denn die körperlichen Uebungen haben nicht etwa als Vorbildung für Akrobatik zu gelten, wie das von manchen Seiten aufgefaßt wird, sondern sie haben die Aufgabe und erreichen auch dieselbe, den ganzen Körper und nicht bloß den Körper, sondern auch den Intellect in harmonischer Weise auszubilden. Nicht bloß die Muskeln, sondern auch die Knochen werden gekräftigt, nicht bloß die Blutcirculation wird befördert, sondern auch auf die Nerven wirkt die körperliche Uebung in ganz außerordentlicher Weise.

Ich könnte Ihnen da sogar wissenschaftliche Beweise dafür liefern, daß das Schulturnen insbesondere auf Entschluß und Ueberlegung des Menschen einwirkt. Dr. Jäger in Stuttgart, welcher ja gewiß allerorts einen sehr guten Ruf genießt, hat in dieser Beziehung höchst interessante Beobachtungen angestellt, durch sehr sinnreich construirte Instrumente konnte er abmessen, welchen Einfluß das Turnen auf den Entschluß und die Beurtheilung eines Menschen ausgeübt hat, indem er zu verschiedenen Zeitläuften mit Leuten, die regelmäßig bei ihm turnten, Versuche anstellte, und zwar in Zwischenräumen von vier Monaten. Da hat sich nun ergeben, daß während dieser Zeit die Entschlußfähigkeit sich um 15 bis 30 Percent und die Beurtheilungsfähigkeit um 47 Percent erhöht hatte; das heißt die Nerven haben eine um 30, respective 47 Percent schnellere Thätigkeit entwickelt, als früher, bevor die Turnübungen begonnen waren. Daran wird die gewiß richtige Bemerkung geknüpft, daß die Uebung weit mehr auf das Gehirn, die Centraltheile des Nervenapparates, als auf die peripherischen Theile wirkt, daß also das militärische Turnen nicht bloß auf die Sinne und Glieder wirkt, sondern wesentlich auch den Kopf ausputzt, wissenschaftlich gesprochen, die Leitungswiderstände im Centralorgane mindert. Sie haben also darin den Beleg, daß das Turnen den Menschen schneller im Entschlusse und in der Ueberlegung macht. Diese doppelte Einwirkung der körperlichen Uebungen auf den Menschen ist auch gewiß die Ursache gewesen, warum zu allen Zeiten bei jenen Völkern, welche den Naturcultus, möchte ich sagen, getrieben haben, Körperübungen in einem außerordentlichen Ansehen gestanden sind. Nehmen Sie z. B. nur die Griechen. Im Lykeion wurde der junge Grieche nicht bloß geistig ausgebildet, mit den geistigen Koryphäen des Volkes bekannt gemacht, sondern er wurde auch körperlich ausgebildet, ja man verwendete auf die körperliche Ausbildung eine viel größere Zeit als auf die geistige. Und trotzdem sind aus dem griechischen Volke Männer hervorgegangen, wie ein Homer, ein Herodot, ein Xenophon, ein Minos, ein Perikles, ein Solon und Lykurg, ein Sokrates, Plato, Aristoteles, Sophokles, Phidias und Praxiteles und wie sie Alle heißen mögen.

Welches andere Volk hat eine solche Reihe von geistigen Heroen aufzuweisen wie die Griechen, welche das Hauptgewicht ihrer Erziehung auf die Entwicklung des Körpers gelegt haben?

Soweit gehen wir ja in unseren Ansprüchen nicht, wir verlangen ja nicht, daß etwa heutzutage eine Wiederholung der olympischen Spiele versucht werden sollte oder eine Vorbildung der Jugend in der Weise, wie sie in Griechenland gang und gäbe gewesen ist, platzgreife. Unsere Ansprüche sind viel bescheidener. Wir gehen aber nur von der Ansicht aus, daß der Mensch denn doch auch Mensch ist, das heißt, es gibt Leute, welche glauben, daß der Körper sogar ein nothwendigeres Attribut des Menschen ist als der Geist; denn diese Leute meinen, daß es Menschen gibt, mit wenig oder gar keinem Geist, und die doch noch immer Menschen sind, daß es eben keinen Geist geben kann ohne Körper, der doch Mensch wäre. Von dieser Anschauung ausgehend, hat man schon vor mehr als hundert Jahren auf die körperliche Ausbildung Gewicht zu legen gewußt. Männer wie Kant, Pestalozzi, Dr. Frank und andere Philantropen haben auf die Wichtigkeit der Körperübungen hingewiesen und haben es in der That auch erreicht, daß von Seite der preußischen Regierung das Turnen in den Schulen eingeführt wurde. Der unvergeßliche Vater Jahn in Verbindung mit Eiselen hat sich in dieser Beziehung die größten Verdienste erworben, allein es kam das Jahr 1819, und in diesem Jahre fiel bekanntlich Kotzebue unter der Hand eines Mörders. Jahn wurde in diesen Proceß mit verwickelt, und die Folge davon war — unglaublich, aber es ist so — daß das Turnen aus den Schulen wieder abgeschafft wurde. Sie sehen also, daß es eigentlich nichts Neues unter der Sonne gibt oder daß für Alles, was vorkommt, sich ein Beispiel in der Geschichte findet. Man hatte zwar das Turnen als nützlich und nothwendig erkannt, aber weil man Demagogen roch, schaffte man das nothwendige

Institut des Turnens ab, man opferte lieber die Zukunft und die Kraft der Jugend, um nur nicht etwa Demagogen zu erziehen. Das ist beiläufig dasselbe, wie wenn eine Regierung eine Eisenbahn als höchst nothwendig für eine Gegend erkennt — sie bringt sogar eine Vorlage ein, sie vertritt sie; sie tritt mit ihrem ganzen Einflusse dafür ein, denn die Eisenbahn ist wirklich eine wirthschaftliche Nothwendigkeit — dann aber, wenn ein unliebsamer Paragraph, der mit der Sache nichts zu thun hat, sondern vielleicht nur ein verstecktes Mißtrauensvo.um für die Regierung enthält, nicht ausgemerzt wird, hält sie die Eisenbahn für die Gegend nicht nothwendig. *(Sehr gut! links.)* Dann hört die wirthschaftliche Nothwendigkeit derselben auf *(Sehr gut! links)*, dann wird die ganze Sache lieber fallen gelassen und die Regierung hat vielleicht den Muth zu erklären, sie lege diese Eisenbahnvorlage nicht zur Sanction vor. *(Sehr gut! links.)* Das wäre dasselbe frivole Spiel mit den Interessen des Volkes, wie wir es im Jahre 1819 gesehen haben. *(Sehr gut! links.)*

Nun wird von vielen Seiten gesagt: Ja, wir anerkennen die Nothwendigkeit der Leibesübungen, aber nur für Knaben, nicht für Mädchen. Allein, sind denn die Mädchen nicht die Mütter der künftigen Generationen, sind denn die Lehren Darwins von der Ausbildung der körperlichen und auch der geistigen Eigenschaften durch Uebung und von der Vererbung dieser Eigenschaften so spurlos dort vorübergegangen, wo es sich um den Menschen handelt? Wir beobachten ja, daß diese Lehren allerorten sehr wohl aufgefaßt und verwendet werden, wo es sich um Thiere handelt. Es werden Hunderttausende und noch mehr von Staatswegen verwendet, um die Race der Thiere zu heben. Man gibt Tausende für ein Mutterpferd, aber auf die Ausbildung menschlicher Mütter legt man kein Gewicht. *(Sehr gut! links.)* Der Mensch mag verkümmern. Da müssen denn doch sehr gewichtige Gründe vorhanden sein, wenn man trotz dieser klaren Nothwendigkeit, für die Ausbildung des weiblichen Geschöpfes ebenso zu sorgen wie für die des männlichen, das Turnen aus den Bürgerschulen abschaffen will. In den Motiven, die uns vorgelegt wurden, finden wir aber leider nur spärliche Andeutungen. Die Regierung hat in ihrer Vorlage an das Herrenhaus nur die kurzen Worte gebraucht, daß sich der Turnunterricht erfahrungsgemäß besonders in den Landschulen schwer Bahn bricht. Man sollte meinen, meine Herren, wenn sich der Turnunterricht, besonders in den Landschulen, schwer Bahn bricht, nicht bloß der weibliche Turnunterricht, wie es hier heißt, so könnten nur zwei Folgerungen daraus gezogen werden. Entweder man schafft das Turnen als Unterrichtsgegenstand ganz ab, für Knaben sowohl als Mädchen, oder man schaffe ihn nur auf dem Lande ab, belasse ihn aber in den Städten. Und die Bürgerschulen befinden sich doch vornehmlich in den Städten, nicht auf dem Lande. Der Turnunterricht für Mädchen soll dennoch in den Bürgerschulen, in den Stadtschulen also, auch abgeschafft werden. Warum? Weil sich der Wunsch darnach merkbar gemacht hat.

Nun, meine Herren von der Gegenseite und hohe Regierung, wenn Sie auf alle Wünsche, die von irgend einer Seite laut werden, solches Gewicht legen, dann werden wir unsere Wünsche noch lauter aussprechen, und Sie werden vielleicht auch einmal unsere Wünsche hören, und diese gehen dahin, daß Sie vor Allem diese Schulnovelle dorthin werfen, wohin sie gehört, in den Papierkorb. *(Sehr gut! links.)*

Unsere Wünsche, wenigstens in den Städten, gehen dahin, daß Sie das Mädchenturnen nicht abschaffen mögen, freilich aber dürfte dasselbe nicht in der Weise eingerichtet werden, wie jetzt, denn es ist geradezu eine Blasphemie, eine Farce, wenn den Mädchen zwischen eilf und vierzehn Jahren in der Woche eine Stunde Turnunterricht ertheilt wird.

Meine Herren! Mit einer Stunde wöchentlichen Unterrichtes werden Sie das Turnen allerdings nicht einbürgern, nicht populär machen, denn diese Stunde nützt den Mädchen nahezu gar nichts, und die tüchtigsten Lehrer und Aerzte haben ihre Erklärung dahin abgegeben, daß zum mindesten zwei bis drei Stunden wöchentlich geturnt werden müsse, insbesondere ist es für Mädchen in diesem Alter wichtig; die Stunden und Stunden des Tages auf der Schulbank sitzen, dann zur Handarbeit angehalten werden, zumeist sitzen und wenig Bewegung machen, denen aber gerade in den Jahren der Entwicklung die Bewegung das äußerst Nothwendige ist. *(Sehr richtig! links.)*

Ich kann mich da nicht in eine physiologische Erörterung einlassen, aber jeder Arzt wird es mir bestätigen, daß gerade in den Jahren der Entwickelung für das Weib die Bewegung der unteren Extremitäten außerordentlich nothwendig ist. Aber sogar diese geringe Bewegung wollen Sie ihnen nehmen, die ihnen bisher in dem einstündigen Unterrichte im Turnen gewährt worden ist, und warum? Der Herr Berichterstatter der Majorität ist etwas aufgeknöpfter und gibt uns einen Grund an, indem er sagt: „Das Turnen ist als obligater Lehrgegenstand bei der Bevölkerung vielseitig auf großen Widerstand gestoßen" — also eine Wiederholung dessen, was die hohe Regierung gesagt hat — „und es ist nicht zu erwarten, daß dieser auch in zarteren Rücksichten wurzelnde Widerstand ganz verschwinden werde." Diese „zarteren Rücksichten" etwas näher zu definiren ist der Herr Berichterstatter uns schuldig geblieben. Ich will aber doch nicht voraussetzen, daß etwa darunter eine eben solche Anschauung über das Mädchenturnen verstanden werden soll, wie etwa die Art und Weise ist, mit der ein Redner der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses die Titian'sche Danae betrachtete. Ich müßte mich wenigstens ganz

entschieden dagegen verwahren, daß in dem Turnen der Mädchen irgend etwas Anstößiges gefunden wird, ich möchte im Gegentheile mich darauf berufen, daß andere Capacitäten, welche mehr Medicin studirt haben, als der Herr Berichterstatter studirt haben dürfte, welche aber jedenfalls vielmehr geturnt haben als er, eine ganz andere Auffassung von der moralischen und auch von der physiologischen Einwirkung des Turnens haben, als er zu haben scheint.

Ich werde auch sogar dem Herrn Berichterstatter, wenn er es wünscht, mit Gutachten dienen, deren Autorität wohl kaum von ihm angefochten werden dürfte. Es hat schon im Jahre 1864 die medicinische Gesellschaft in Berlin ein Gutachten an die Regierung abgegeben, in welchem es heißt *(liest)*: „Allgemeine Muskel- und Nervenschwäche, nervöse Leiden aller Art, Bleichsucht, mangelhaftes Wachsthum, Schmal- und Engbrüstigkeit und Rückgratverkrümmungen sind entschieden sehr häufige Krankheitszustände der Mädchen, welche zehnmal so oft bei diesen beobachtet werden als bei den Knaben" *(Hört! links)* und worin diese Aerzte weiter hervorheben, daß die physische Erziehung der Mädchen gerade in dem die körperliche Entwickelung so wesentlich bestimmenden Alter von 6—15 Jahren am wichtigsten sei, indem sie ausdrücklich weiter noch hervorheben, daß das Mädchen aus Unkenntniß oder aus übel verstandenen conventionellen Rücksichten fast allgemein das wohlthätige Kräftigungsmittel der Leibesübungen entbehren müsse, und in welchem diese Aerzte weiter sagen *(liest)*:

„Wir Aerzte können nicht laut genug unsere Stimme erheben, daß diesem Mangel abgeholfen werde. Wir erkennen aber neben anderen körperlichen Uebungen in dem methodischen Mädchenturnen das wesentlichste Mittel zur Abhilfe. Das Turnen stärkt das Muskelsystem, verbessert die Haltung des Körpers, hebt die Brust zum freien Athmen, gibt den Bewegungen Festigkeit und Anmuth und fördert die normale, kräftige und harmonische Entwickelung der Glieder und des gesammten Organismus."

Zum Schlusse heben diese Aerzte nochmals hervor *(liest)*:

„Wir haben von einem nach diesen Grundsätzen ausgeführten Turnunterrichte die allergünstigsten Erfolge gesehen. Bleiche, schwächliche, unbeholfene Wesen mit schlechter Haltung wurden in frische, gewandte, gerade einherschreitende umgewandelt, und ganz allgemein geht unsere Erfahrung dahin, daß ein frühzeitiger, das heißt mit dem siebenten und achten Jahre begonnener und consequent fortgesetzter Turnunterricht ein späteres Schief- oder Buckligwerden, selbst für den Fall, wenn eine erhebliche Anlage dazu vorhanden ist, fast ausnahmslos verhütet."

Meine Herren! Die medicinische Gesellschaft in Berlin hat auch einen kleinen Anspruch auf Autorität, und diese spricht sich in dieser Weise aus. Das habe ich hauptsächlich darum hervorgehoben, weil der Herr Berichterstatter der Majorität sich darauf beruft, daß in Preußen das Mädchenturnen nicht einmal als unobligater Gegenstand eingeführt ist. Darauf könnte ich ihm wohl erwidern *(Hört! links)*, daß in denjenigen Staaten, welche bekanntlich im Unterrichtswesen am weitesten vorschritten sind, in Sachsen, in der Schweiz und auch in Baden das Mädchenturnen ein obligater Gegenstand ist; noch mehr, ich kann ihm sagen, daß auch eine Regierungscommission bereits im Jahre 1875 sich dafür ausgesprochen hat, daß das Mädchenturnen in Preußen obligat eingeführt werden soll. Ich kann Ihm auch sagen, daß im heurigen Frühjahre der preußische Minister ausdrücklich einen Erlaß herausgegeben hat, in welchem er das Mädchenturnen in den Mädchenschulen auf das Dringlichste empfiehlt *(Hört! links)*, und daß die obligate Einführung desselben in allernächster Zeit zu erwarten ist. Mit dem Hinweise auf Preußen darf daher der Herr Berichterstatter nicht kommen, wenn er einen Erfolg erreichen will. *(Sehr gut! links.)*

Nun wird aber sehr häufig die Einwendung erhoben: Die Mädchen sind ja viel zu schwach, sie können ja nicht solche anstrengende Uebungen machen. Das klingt wirklich höchst komisch. Man hört sehr häufig besorgte Mütter jammern: Mein Gott, Turnen! Das Turnen ist ja nur für kräftige, junge Leute, mein Kind ist viel zu schwach dazu. Da findet eben einfach eine Verwechslung der Wirkung mit der Ursache statt. Warum sind die Turner kräftig? Eben weil sie turnen. Und wenn der Schwächling turnen würde, würde er auch kräftig werden. *(Zustimmung links.)* Wir haben bis vor Kurzem an einem Mitgliede unseres Hauses ein geradezu erstaunliches Beispiel von der stärkenden Wirkung der Turnübungen gesehen. Es ist ein wegen seiner ausgezeichneten Charaktereigenschaften und seiner Liebenswürdigkeit von Allen hochgeschätztes Mitglied unseres Hauses gewesen, das an Körperkraft es wohl mit Jedem von uns Allen aufnehmen konnte. Sie wissen, meine Herren, wen ich meine, ich brauche den Namen nicht zu nennen, er wurde auch häufig wegen seiner sogenannten körperlichen Extravaganzen sogar ins Lächerliche gezogen. Dieser Mann, meine Herren, war vor Jahren daran, an der Schwindsucht zu sterben, er mußte zwei Winter in Italien zubringen, es war ganz erfolglos, bis ihm zufällig ein Buch in die Hände gerieth, betitelt: „Das Turnen vom sanitären Standpunkt", welches das Turnen als Heilmittel empfiehlt. Der Mann dachte sich: Was riskire ich dabei; ich versuche es eben noch mit dem Turnen. Und durch das Turnen ist er so weit emporgekommen, daß er die Ringstraße in 23 Minuten umlaufen

kann, daß er stundenlange Laufübungen macht, und daß seine Brust so gesund ist, wie die eines jeden Anderen. Dieser Mann, meine Herren, ist ein noch lebendes Beispiel von dem Erfolg einer gesunden Leibesübung. *(Sehr gut! links.)*

Diese wohlthätige Wirkung wollen Sie nun den Mädchen entziehen „weil sie dazu zu schwach sind". Sie sollen ja eben dadurch gekräftigt werden, und bedenkt man denn nicht, welche Aufgaben das Mädchen in der Zukunft zu erfüllen hat *(Sehr richtig! links)*, daß das Leben mit weit größeren Anforderungen an die physische Kraft des Weibes herantritt, als an jene des Mannes? Der Mann sitzt hinter dem Pult in Acten vergraben, er arbeitet da mit Geist und Feder und glaubt, daß er der körperlichen Stärke entbehren kann, obwohl er dabei nicht bedenkt, wie sehr er seine Lebenstage abkürzt, wenn er seinen Körper vernachlässigt. Der Mann also kann sich behelfen, aber die Frau, welche die ganze Wirthschaft zu führen hat, die Frau, welche am Krankenbette zu wachen hat, welche oft alle möglichen Opfer an Gesundheit bringen muß, um die Kinder zu erziehen, welche kräftig genug sein muß, um früh Morgens aufzustehen und den Tag über die Kinder zu pflegen, und für die Hauswirthschaft zu sorgen, diese Frau soll nicht im Mädchenalter durch Turnen gekräftigt werden, das Mädchen braucht künftighin keine Kraft? *(Sehr richtig! links)*. Nun, meine Herren, ich glaube ganz im Gegentheil, daß die Frau viel mehr Kraft braucht, als diese Bestimmung vorauszusetzen scheint.

Und nicht bloß die körperliche Kraft wird durch diese Uebungen gegeben, auch die Anmuth und die Schönheit. Ich kann mir keine Frau vorstellen, welche eine gewisse interessante Bläße und Nervosität besitzt, und dabei doch anziehend und schön sein soll. Unser deutscher Dichter sagt das mit den wundervollen Worten:

„Willst Du schon zierlich erscheinen und bist doch nicht sicher — vergebens!
Nur aus vollendeter Kraft blühet die Anmuth hervor."

Sie nehmen also dem Mädchen auch seinen schönsten Reiz, den es künftig als Weib haben kann, die weibliche Anmuth, welche sich nur auf eine gewisse harmonische Entwicklung aller Gliedmaßen stützen kann. Aber, heißt es, das Turnen soll ja nicht gänzlich abgeschafft werden, es soll nur nicht mehr ein obligater Gegenstand sein, es soll ja als nicht obligater Gegenstand beibehalten werden.

Meine Herren! Ich habe Ihnen schon früher gesagt, was das zu bedeuten habe, wenn man einem Mädchen eine Stunde in der Woche Gelegenheit gibt, Leibesübungen zu machen; aber wenn das Turnen nicht ein obligater Gegenstand bleibt, dann ist es überhaupt ganz überflüssig, dann streichen Sie es lieber nur ganz. Wir machten ja die Erfahrung, die Kinder, deren Eltern so vernünftig sind, daß sie dieselben Turnen lassen, brauchen keinen nicht obligaten, einstündigen Turnunterricht, denn diese Eltern werden vernünftig genug sein, ihnen einen ordentlichen Turnunterricht öfter als einmal in der Woche zu geben; Diejenigen aber, welche es am allernöthigsten hätten, werden ihre Kinder nicht hinschicken und die Kinder, die es selbst am nöthigsten hätten, werden es auch nicht verlangen, werden gar nicht turnen wollen. Der Turnunterricht ist also geradezu obligat nothwendig, man soll einen Turnzwang einführen, geradeso wie einen Schulzwang. Wenn wir einen Schulzwang einführen mußten, warum haben wir es gethan? Wegen der Eltern, die vernünftig genug waren, ihre Kinder ohnehin in die Schule zu schicken? O nein, wegen der Eltern, die nicht genug Verstand hatten, es zu thun. Und geradeso ist es auch beim Turnen. Für diejenigen Kinder, die es am nothwendigsten hätten, muß es als obligater Gegenstand eingeführt werden, weil diese Kinder sonst nicht turnen würden.

Nun aber, meine Herren, kann ich nicht umhin, denn doch noch auf eine Seite des Turnens aufmerksam zu machen. Welche Bedeutung für die künftige Generation, für die künftige Entwicklung des Menschengeschlechtes die Leibesübungen haben, das glaube ich nicht weiter erörtern zu müssen, das wird Ihnen ja Allen, wenn Sie nur etwas nachdenken, klar sein, nachdem Sie doch mit den Theorien der modernen Wissenschaft bekannt sind, ich setze es wenigstens von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses voraus. *(Heiterkeit links.)* Allein, bedenken Sie doch, daß unsere künftigen Generationen auch unsere künftige Wehrkraft sein werden, daß wir die Recrutirungen vornehmen werden aus den künftigen Söhnen jener Mütter, welche Sie jetzt verkümmern lassen. In dieser Beziehung möchte ich auf ganz horrende Erfahrungen aufmerksam machen, welche in der jüngsten Zeit gemacht worden sind. Ich habe hier das „statistische Handbuch", welches soeben erst erschienen ist, und ich finde in demselben Ziffern, welche Sie alle gewiß mit Erstaunen und auch mit Besorgniß erfüllen werden. Meine Herren! Da sind Tabellen zusammengestellt über diejenigen, welche wegen Kriegsdienstuntauglichkeit zurückgestellt wurden, und vom Jahre 1867, in welchem sich die Gesammtziffer auf 139.011 Mann belief, ist bis zum Jahre 1882 auf 325.286 angewachsen *(Hört! links)*, also in einem Zeitraume von 15 Jahren hat sich die Anzahl der Kriegsdienstuntauglichen mehr als verdoppelt.

Besonders belehrend aber ist die nächste Tabelle, welche diejenigen zusammenstellt, die wegen Kriegsdienstuntauglichkeit gelöscht, das heißt als gänzlich untauglich gestrichen wurden. Im Jahre 1867 betrug die Zahl derselben 34.391, im Jahre 1882 aber nur 23.214. Was sehen wir hieraus? Daß die Ursache, warum die Zurückstellung der Stellungspflichtigen wegen Untauglichkeit erfolgte,

nicht etwa in Körpergebrechen zu suchen ist, die die Tauglichkeit gänzlich ausschließen, sondern in einer zu schwachen Entwicklung. Die Leute kommen zu schwach zur Stellung, sie können wegen zu großer Schwäche noch nicht assentirt werden und werden zurückgestellt, denn die Ziffer der gänzlich Untauglichen hat abgenommen, während die Ziffer der noch nicht Tauglichen in dieser horrenden Weise zugenommen hat. Und das Eigenthümlichste ist eine Erscheinung, die ich mir wohl gar nicht erklären kann, daß nämlich in Tirol und Vorarlberg in dem Lande, wo die schönen Menschen wachsen im Jahre 1867 nur 899 wegen Untauglichkeit zurückgestellt wurden, während die Zahl derselben im Jahre 1882 sich auf 12.980 erhöht hat.

Was die Ursachen sein mögen, welche dieses Resultat herbeigeführt haben, das weis ich nicht. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Neuschule diese Resultate erzielt hätte, obwohl es mich nicht wundern würde, wenn von irgend einer Seite diese Behauptung aufgestellt würde. Aber nachdem dieses Land Tirol noch eines von denjenigen ist, wo die Priesterschaft so großen Einfluß genießt, möchte ich dieselbe doch aufmerksam machen, daß sie im Interesse des Staates ihr Augenmerk auch auf die Entwicklung der Leiber in Tirol richten möge, nicht blos die Erziehung der Herzen zur Religiösität berücksichtigen mögen.

Andere Ziffern, welche auf die Wehrhaftigkeit der Turner ein Licht werfen, möchte ich Ihnen hervorheben aus statistischen Daten, die über den Krieg von 1870 gesammelt wurden. Da hat es sich herausgestellt, daß während im Allgemeinen in den deutschen Heeren sich das Verhältniß der in den Gefechten zum Opfer gefallenen und der durch Strapazen Erkrankten stellt wie 9 : 19, bei den Turnern dieses Verhältniß 13 : 4 beträgt, das heißt auf je 13 im Kriege gefallene oder verwundete Turner sind nur vier den Strapazen erlegene entfallen, während umgekehrt auf je neun im Kriege Gefallene oder Verwundete im Allgemeinen 13 durch Strapazen zu Grunde Gegangene entfallen sind.

Es hat sich da also gezeigt, daß der Turner entweder bedeutend widerstandsfähiger ist als der gewöhnliche Mann, oder aber, daß er weit todesmutiger ist, sich den Gefahren aussetzt und daher im größeren Verhältnisse hingeschlachtet wird, oder aber beides zusammengenommen; jedenfalls aber hat es sich gezeigt, daß ein Heer von Turnern, von kräftig gebildeten Leuten für eine Armee von viel größerer Bedeutung ist, als ein Heer von gewöhnlichen Soldaten.

Noch eine Kleinigkeit möchte ich Ihnen mittheilen, und dabei appellire ich insbesondere an die Herren aus Böhmen. Ich fürchte, daß die Herren Čechen, wenn sie in ihre Heimat kommen, mit ihren Frauen einen schweren Stand haben werden, ich fürchte, daß sie keinen Belohnungszettel bekommen werden, wenn sie das Turnen für Mädchen abschaffen. Denn, es ist eigenthümlich, daß in ganz Oesterreich nur ein einziger weiblicher Turverein besteht, und das ist ein čechischer, der sich in Prag befindet. *(Hört! Hört! links.)* Dort besteht seit 1871, oder noch länger, ein weiblicher Turnverein, und dieselben Herren Čechen, deren Frauen ein solches Verständniß für die Ausbildung des Körpers haben, wollen dies den anderen Mädchen nicht gönnen und das Turnen abschaffen.

Sie werden es abschaffen, ich bin darüber vollständig beruhigt. Es müßte Einer ein Demosthenes oder Cicero sein, was ich beides leider nicht bin, es müßte Einer mit feurigen Zungen zu Ihnen sprechen, vielleicht könnte Der noch einen Erfolg erzielen mit Rücksicht auf die biblische Tradition. — Aber ich weiß nicht, was man Ihnen sagen könnte: Das gesprochene Wort wird bei Ihnen gar keinen Einfluß haben. Selbst wenn Sie die beste Ueberzeugung gewonnen haben, daß Sie einer schlechten Sache zustimmen, daß Sie eine bessere Sache vertreten sollten, folgen werden Sie dieser Ueberzeugung doch nicht. Denn Sie müssen ja so stimmen, Sie haben ja einen Preis zu bezahlen. Sie haben ja einen Pact abgeschlossen. Freilich heißt es meines Wissens schon in der Religionslehre, daß unmoralische Verpflichtungen nicht bindend sind, und auch das Recht kennt einen Contract, der ob turpem causam nicht erfüllt werden muß. Allein das wird Sie Alles nicht berühren. Sie werden — fürchte ich — diesen Contract dennoch ganz haarklein erfüllen, mit jener Ehrlichkeit, welche man auch bei anderen Individuen findet, die ich aber hier nicht näher bezeichnen will. Ich meine nicht die Spitzbubenehrlichkeit. Aber Sie werden jedenfalls nach dem Grundsatze handeln, den der Dichter mit den Worten ausspricht: „Mensch, bezahle Deine Schulden, denn Du mußt noch manchmal borgen, wie Du es so oft gethan." *(Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Regierungsvertreter gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**: Hohes Haus! Das Reichsvolksschulgesetz gliedert die Volksschulen in zwei Hauptkategorien; in allgemeinen Volksschulen und in Bürgerschulen. Der §. 17 setzt die Aufgabe der Bürgerschulen mit folgenden Worten fest *(liest)*: „Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren."

Es ist in diesem Paragraphe die Aufgabe und der Zweck der Bürgerschule klar und bestimmt ausgesprochen. Im §. 18 jedoch heißt es *(liest)*: „Den=

jenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule — also der höheren Kategorie von Volksschulen — lösen kann." Durch diese beiden gesetzlichen Bestimmungen wurde eben ein Parallelismus zwischen der achtjährigen allgemeinen Volksschule und der Bürgerschule geschaffen und dieser Parallelismus machte sich schon in der ersten Zeite nach dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes in für die Unterrichtsverwaltung unwillkommener Weise geltend. Was war die Folge dieses Parallelismus? Die erste und auffallendste Folge war, daß diejenigen Factoren, welche nach den einzelnen Landesgesetzen zur Errichtung von Bürgerschulen verpflichtet waren, kein großes Interesse daran hatten, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen, weil sie ihre allgemeinen Volksschulen in viel billigerer Weise so einrichten konnten, daß sie auch die Aufgabe der Bürgerschule erfüllen. Der zweite Uebelstand, der zu Tage trat, waren gewisse Mißhelligkeiten, welche zwischen den Lehrern selbst ausbrachen. Die Lehrer der achtclassigen Volksschulen sagten: Wir müssen dasselbe leisten, wie die Bürgerschullehrer und die Bürgerschullehrer wiesen — und zwar nicht ohne Grund — auf ihre Bürgerschullehrer-Befähigungsprüfung hin.

Der dritte Uebelstand und zwar der hauptsächlichste war das Verhalten der Bevölkerung.

Die Bevölkerung, welche unter dem Namen „Bürgerschule" doch etwas anderes verstehen mußte als unter dem Namen „Allgemeine Volksschule" und daher auch von jener Schule mehr erwartete, drängte sich zu den unteren Classen der Bürgerschule. Man war aber enttäuscht, kam zur Einsicht, daß diese achtclassige Bürgerschule in den unteren Classen denselben Lehrzweck verfolge wie die allgemeine Volksschule, nahm dann aus den oberen Classen, wo erst der Unterschied einzutreten hatte, die Kinder heraus und gab sie in die Mittelschulen. Dadurch trat die Erscheinung zu Tage, daß die oberen Classen der Bürgerschule, besonders der Knabenbürgerschule, sehr schwach besucht sind, während die Mittelschulen überfüllt sind und doch ist es Thatsache, daß Tausende und Tausende von Knaben eine Ausbildung fordern, welche in der Mittelschule, wenn nur wenige Classen besucht werden, nicht erzielt werden kann.

Es trat aber auch ein anderer und zwar wichtiger Umstand hinzu, welcher diese Uebelstände noch fühlbarer machte. Nach dem Zustandekommen des Reichsvolksschulgesetzes wurde die Realschule im Anfange der Siebziger-Jahre ganz neu organisirt. Die bestandene sechsclassige Realschule hatte einen doppelten Zweck zu verfolgen: Die unteren Jahrgänge waren bestimmt, eine allgemeine Vorbildung für das praktische Berufsleben zu geben und für die oberen Classen vorzubereiten, und die oberen Classen hatten den Zweck, die Vorbereitung für die technischen Hochschulen zu vermitteln.

Nach den verschiedenen Landesgesetzen, betreffend die Realschule, wurde nun diesen Anstalten eine ganz eigene besondere Aufgabe gestellt, sie erhielten nämlich die Aufgabe, bloß für die verschiedenen Zweige der technischen Hochschulstudien die Vorbereitung zu geben. Den Hauptzweck, den man bei der Errichtung von Realschulen besonders in kleineren Städten, in Landstädten anstrebte, nämlich eine allgemeine vorbereitende Bildung für das gewerbliche Berufsleben, einem großen Theile der Bevölkerung durch die Realschule zugänglich zu machen, war vereitelt. Es wurde eine fremde Sprache in den unteren Classen als obligater Gegenstand eingeführt und bald kam der Kaufmann, der besser situirte Müller oder Schmiedemeister, oder ähnliche größere Gewerbetreibende in den Landstädten, die früher sehr gerne ihre Knaben in die Realschule schickten, um ihnen nach der allgemeinen Volksschule einen gewissen Grad vorbereitender Bildung zu vermitteln, zur Einsicht, daß der Zweck nicht erreicht wird. Daher fehlt gegenwärtig im Organismus unseres ganzen Unterrichtswesens das für Tausende und Tausende von Knaben auf dem Lande wichtige Glied, nämlich eine Anstalt um eine allgemeine Bildung zu vermitteln, und doch für das gewerbliche, landwirthschaftliche, überhaupt für das praktische Berufsleben vorzubereiten.

Die Regierung erblickte in diesen Wahrnehmungen die dringende Aufforderung, dem Bürgerschulwesen, das nach seiner Tendenz gewiß ein hochwichtiges Glied im ganzen Schulorganismus zu bilden berufen ist, die ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Frage der Reorganisation der Bürgerschule wurde in zahlreichen Lehrervereinen, Lehrerversammlungen besprochen und hauptsächlich war die zu Pfingsten im Jahre 1879 zu Wien tagende allgemeine Lehrerversammlung für diese Reorganisation von maßgebendem Einflusse. Es wurden nämlich in einer Nebenversammlung dieser allgemeinen Lehrerversammlung Thesen aufgestellt, welcher mit der jetzt im hohen Hause vorliegenden Regierungsvorlage im allgemeinen übereinstimmen.

Nach dem dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurfe soll nämlich die Bürgerschule in Zukunft bloß aus drei Jahrgängen bestehen, welche sich, wie jetzt auch die dreiclassigen Bürgerschulen, an den fünften Jahrescurs der allgemeinen Volksschule anschließen. Die Bürgerschule soll Volksschule bleiben, sie soll die allgemeine Bildung, welche die Knaben oder Mädchen in den unteren und mittleren Classen der allgemeinen Volksschule sich angeeignet haben, erweitern, es soll aber bei dem Unterrichte in den einzelnen Gegenständen auch auf das practische Leben, auf die practischen Bedürfnisse des Gewerbes, des landwirhschaftlichen Berufes Rücksicht genommen

werden. Das wird wohl keine schwer zu lösende pädagogische didaktische Aufgabe sein, denn an den höheren Volksschulen, ja selbst an den höheren Classen der allgemeinen Volksschule ist es überhaupt Lehraufgabe, auf die künftige Lebensstellung des Schülers, soweit als thunlich Rücksicht zu nehmen, und selbst in den deutschen und schweizerischen höheren Volksschulen, Bürgerschulen, Mittelschulen (wie man dort die Bürgerschulen nennt), Secundärschulen 2c. wird auf diese practische Tendenz beim Unterrichte durch die betreffenden Verordnungen ausdrücklich hingewiesen.

Ich erlaube mir nur z. B. auf Preußen hinzuweisen: dort ist es ausdrücklich normirt *(liest)*: „Mittelschulen, Bürgerschulen, höhere Knabenschulen haben im Lehrplane die localen Verhältnisse des Ackerbaues, des Fabrikswesens, des Handels, des Bergbaues u. s. w. zu berücksichtigen." In Sachsen ist bestimmt *(liest)*: „Die höhere Volksschule soll keine Fachschule sein, aber den Grad der allgemeinen Bildung, practische Kenntnisse und selbstständiges Urtheil gewinnen lassen, die zur gehörigen Vorbereitung für das gewerbliche und geschäftliche Leben nothwendig sind."

In der Novelle ist der Zusatz neu, daß die Bürgerschule auch für die Lehrerbildungsanstalten die Vorbildung geben soll. Es wird sich Gelegenheit finden, auf diese Bestimmung vielleicht noch ausführlicher zurückzukommen; ich erlaube mir nur hier dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich hervorragende Pädagogen dafür ausgesprochen haben, daß die naturgemäße Vorbildung für den Volksschullehrer die höchste Kategorie der Volksschule liefern muß.

Bei der im §. 19 vorgeschlagenen Reorganisation sind aber noch einige administrative Vortheile berücksichtigt worden. An vielen Schulen, besonders in kleineren Städten, auf dem Lande oder in Marktflecken tritt nicht selten der Fall ein, daß eine genugsam große Schülerzahl nicht vorhanden ist, um acht aufsteigende Classen entsprechend zu füllen. Es ist sehr wünschenswerth, daß in solchen Orten, in Hauptorten eines Bezirkes eine höhere Volksschule, eine Bürgerschule besteht. Wenn diese Schule wirklich eine ganz characteristische Einrichtung, einen bestimmt ausgeprägten Character hat und mit der allgemeinen Volksschule nicht zusammenfällt, wird sie voraussichtlich auch von einzelnen Kindern aus den umliegenden Ortschaften besucht werden, während in die Schule, welche den Character einer allgemeinen Volksschule hat, von außen keine Kinder kommen.

In der neuen Organisation ist auch darauf Bedacht genommen, daß eine Bürgerschule mit der allgemeinen Volksschule dadurch verbunden werden kann, daß man beide Anstalten unter eine Gesammtleitung bringt und zwar eine dreiclassige Schule, die für den allgemeinen Volksschulzweck ausreicht, noch mit einer anderen dreiclassigen Schule höherer Kategorie, einer Bürgerschule, verbindet. Dadurch wird ein Ersparniß erzielt, indem für beide Schulen nur ein gemeinsamer Leiter ernannt werden kann und die Gemeinde so nicht genöthigt ist, zwei Naturalwohnungen beizustellen.

Von den übrigen Bestimmungen des §. 19 ist noch die Hauptsächlichste zu erwähnen, nämlich die, welche anordnet, daß auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und des Bezirkes bei Feststellung des Lehrplanes Rücksicht zu nehmen ist.

Ich meine, diese Bestimmung bedarf wohl keiner weiteren Begründung, es wird in der Bürgerschule der allgemein bildende Zweck, den die Volksschule immer festhalten muß, auch festgehalten werden, aber bei verschiedenen Gegenständen, in der Naturwissenschaft, Zeichnen u. s. w. kann man hinsichtlich des Stundenausmaßes und hinsichtlich des Lehrstoffes gewiß auf die Bedürfnisse des Bezirkes und Ortes Rücksicht nehmen. Die Bürgerschulen in ihrer neuen Organisation, welche durch die Novelle dem hohen Hause empfohlen wird, werden hoffentlich eines besseren Gedeihens sich erfreuen als bisher, weil sie den verschiedenartigen Bedürfnissen zu entsprechen vermögen werden. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Wort der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ozarkiewicz:** Es war meine Absicht, beim §. 17 dieser Novelle sowie bei §. 3 einen Zusatzantrag zu dem Worte: „Gesang" zu stellen.

Das Schicksal aber meines Amendements zu §. 3 hat sich derart entschieden, daß es vom hohen Hause abgelehnt wurde, und dies aus dem Grunde, weil, wie der Herr Berichterstatter sich laut des stenographischen Protokolles, Seite 10358, äußerte, „diese Bestimmung nicht in das Gesetz gehöre, es gehört dieselbe in den Lehrplan, welcher von der Regierung gerade nach den verschiedenen Arten der Schulen festgesetzt ist; in diese Lehrpläne hat auch aufgenommen zu werden, in welcher Weise der Gesangunterricht zu ertheilen ist, und wie auch der kirchliche rituelle Gesang dabei berücksichtigt werden soll"; und wie ich aus den Zeitungen entnommen habe, damit das Gesetz — bei der jetzt in der Schulgesetznovelle eingenommenen politischen Situation — nicht zurück an das Herrenhaus wandere, oder sogar zum Falle gebracht werde.

Ich sehe aus diesen Gründen ein, daß es nicht gelingen wird, irgend ein Amendement in das Gesetz aufgenommen zu sehen.

Bei solcher Sachlage steht mir nun leider kein anderes Mittel zu Diensten, als an die hohe Unterrichtsverwaltung den Appell zu richten, dieselbe möge dafür Sorge tragen, daß die religiösen Uebungen

unter Berücksichtigung des Ritus der griechisch-katholischen Kirche für die griechisch unirten Glaubensbekenner zur vollsten Geltung auch in der Schule gebracht werden, denn der Ritus der griechisch katholischen Kirche ist in den der römisch-katholischen Kirche nicht einbezogen; dieser Ritus besteht für sich selbstständig auf Grund der auf dem ökumenischen Concil zu Florenz abgemachten, und im Anfange des 18. Jahrhunderts in Galizien eingeführten Union. Die Unverletzbarkeit desselben beruht auf den Garantien des heiligen apostolischen Stuhles, besteht derart, daß sogar der Uebertritt vom griechisch-katholischen zum römisch-katholischen Ritus durch den Papst Urban VIII. verboten, und durch einen gegenseitigen Vertrag unterm Papst Pius IX. durch die sogenannte „Concordia" sichergestellt wurde. Es ist also eine dringende Nothwendigkeit, diesen confessionellen Conflict von der Schule doch einmal abzuwenden.

Da ich also meinen Standpunkt und den der griechisch-katholischen Kirche sowohl in der General- wie in der Specialdebatte genug klar dargestellt habe, werde ich mich von weiteren Ausführungen, welche schon als überflüssig erscheinen mußten, enthalten. Nur Eines muß ich noch bemerken, daß meine weitere Mitwirkung an dem Zustandekommen der vorliegenden Novelle aus dem Grunde geschieht, um der Kirche stets treu zu bleiben, um mein Gewissen nicht zu belasten und nicht das abfällige Urtheil meines annoch sehr religiösen Volkes auf mich zu laden, daß ich die moderne Schule auf den Grundfesten des religiösen Indifferentismus und der Confessionslosigkeit aufzubauen verholfen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Vorel:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Eingetragen ist nur noch contra der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wildauer:** Die beiden §§. 21 und 48 sind die eigentlich herrschenden der Novelle. Alle übrigen sind nur aufgeboten, um diesen beiden fürstlichen Brüdern als dienender Hofstaat zur Seite zu stehen *(Sehr gut! — Bravo! links)*, oder auch vielleicht sie etwas dem Blicke der Menge zu verbergen. *(Sehr gut! links.)* Sie mußten daher rasch in eine neue Form gehüllt werden, und von der Raschheit der Costumirung finden sich wohl auch einige Spuren bei diesem und jenem Paragraph, und mir kommt vor, daß sich solche auch bei den Paragraphen vorfinden, die sich auf die Bürgerschule beziehen. Die Aufgabe der Bürgerschule richtig festzustellen und auf dieser Grundlage ihre Organisation zweckmäßig zu treffen, ist von ungeheuerer Wichtigkeit, sowohl für den eigentlichen Bürgerstand als auch für die sogenannten geistig producirenden Stände. In bürgerlichen Kreisen, namentlich in den Kreisen des unteren und mittleren Bürgerstandes, in Stadt und Land, macht sich das lebendige, dringende Bedürfniß geltend, den Kindern ein höheres, über das Lehrziel der Volksschule hinausreichendes Maß allgemeiner Bildung zuzumitteln, damit sie, ausgerüstet mit diesem Fond, mit formeller und realer Vorbildung unmittelbar in gewisse Kreise des wirthschaftlichen Lebens, sei es in ein Gewerbe, sei es in den Handel oder die Landwirthschaft übertreten können. Wenn solche Anstalten sich nicht in der Nähe befinden, denen das Bürgerthum gerne seine Kinder anvertraut, so erliegt es rasch der Versuchung, die Kinder den Gymnasien oder Realschulen auf einige Jahre zuzuführen. Da liegt es in der Natur der Sache, daß solche Kinder, welche das Bewußtsein haben, nur für einige Jahre als Gäste an den Mittelschulen zu weilen *(Sehr gut! links)*, um dann wieder zurückgenommen zu werden, denjenigen Fächern kein lebendiges Interesse entgegenbringen, die sie für ihr späteres praktisches Leben nicht zu brauchen glauben, und diese Kälte, diese Gleichgiltigkeit gegenüber den Fächern der Mittelschule, namentlich gegenüber den classischen Sprachen wird um so größer, je weiter in die intimere Behandlung dieser Fächer eingegangen wird. Diese Schüler liegen daher wie ein Bleigewicht auf der Classe, sie lähmen die Flugkraft nicht nur ihrer Mitschüler, sondern auch ihrer Lehrer, und drücken daher die Gesammtleistung der Schüler auf das Empfindlichste herab. *(Sehr gut! links.)* Würden daher die Bürgerschulen tüchtig organisirt, so daß sie das Vertrauen des Bürgerstandes gewinnen und die Eltern veranlassen, ihre Söhne ihnen zuzuführen, dann würden die Mittelschulen, die Gymnasien und Realschulen von dem vielleicht gefährlichsten Ballaste befreit, und die Reinigung der Mittelschulen von solchen die Gesammtleistung drückenden Elementen würde außerordentlich segensreich und fördernd für die Arbeit der Mittelschulen sein. Aber die Lösung dieser Aufgabe, die tüchtige Organisation der [illegible]en Sie schulen, ist eben auch eine außerordentlich alten Lehr-

Bei der vorgerückten Stunde w[illegible]eine wesentliche suchen in das fachmännische Detail [illegible]derungen nur sind einzugehen, sondern ich beschrä[illegible]„Unterrichtssprache in zelne Gesichtspunkte wie m[illegible]aufsätzen", während es führen, Gesichtspunkte, and Aufsatzlehre". Da sehen gemeinen Verständni[illegible]hme auf die Interessen des Die Schwierigkei[illegible]

einfachste zu berühren, gerade auch aus den vielfach sich widersprechenden, sich gegenseitig kreuzenden Anschauungen und Bedürfnissen des producirenden Bürgerstandes, dann aus der Verschiedenheit des Niveaus, der allgemeinen Volksbildung und endlich aus dem verschiedenen Stande der wirthschaftlichen Entwicklung. Diese Verschiedenheit geht nicht bloß von Land zu Land, sondern auch von Bezirk zu Bezirk, und kaum irgendwo kann man so treffend sagen, wie hier: „Eines schickt sich nicht für Alle." Diesen verschiedenen Bedürfnissen, Anschauungen und Forderungen hat man auf die mannigfachste Weise entgegenzukommen gesucht.

In Sachsen gliedert sich, ich glaube, gerade von diesem Gesichtspunkte, das Volksschulwesen in drei Stufen, in eine niedere, eine mittlere und eine höhere. Die mittlere Stufe repräsentirt ungefähr das, was bei uns die heutige Bürgerschule ist, die höheren Volksschulen suchen ihren Zöglingen ein über dieses Ziel noch hinausgehendes Ausmaß von Bildung zu gewähren, und sie halten ihre Eleven bis zum 16. Lebensjahre fest. *(Hört! links.)*

Ich glaube, bei uns würde der allgemeine Stand der heutigen Bildung wie der Stand unserer wirthschaftlichen Entwicklung die Einführung solcher höherer Volksschulen im Allgemeinen verbieten, da in großen Länderstrecken die bürgerlichen Familien sich sehr schwer entschließen würden, ihre Söhne bis zum 16. Lebensjahre den Schulen anzuvertrauen, indem sie dieselben früher irgend einem Gewerbe, dem Handel oder der Landwirthschaft zuführen wollen.

Bei uns hat man diesem Bedürfnisse durch die sogenannten niederen, unselbstständigen Realschulen Befriedigung zu gewähren gesucht. Diese Anstalten haben sich aber nicht bewährt, sie sind in ihrer Lebensunfähigkeit zu Grunde gegangen, und wurden eingezogen. Es wurden nun die Bürgerschulen geschaffen nach dem heute noch geltenden Reichsvolksschulgesetze.

Ich weiß von Bürgerschulen, die sich vorzüglich bewährt haben, aber im Allgemeinen wird man der Behauptung kaum widersprechen können, daß die Bürgerschule nicht im Stande war, ein befriedigendes Leben überall zu entfallen und sich das Vertrauen gerade derjenigen Stände zu gewinnen, die an einer solchen Schule und ihrer glücklichen Wirksamkeit das
lieg. ...eiste Interesse hätten. Namentlich wird, wie mir
Schule, fachmännischer Seite mitgetheilt wurde, in ge-
Volksschul... und kunstgewerblichen Kreisen insbeson-
In der ... mangelhafte Organisirung des Zeichen-
Bedacht genomme... Bürgerschulen geklagt; die meisten
allgemeinen Volksschu... an denselben seien eben selbst
kann, daß man beide An... ichnern gebildet worden, und
leitung bringt und zwar ein... ich der Zeichenunterricht
für den allgemeinen Volksschul... wegt, da der Unter-
mit einer anderen dreiclassigen S... durch Diejenigen,
die selbst keinen richtigen Unterricht genossen haben. Nun liegt uns der Entwurf einer neuen Organisation der §§. 17, 18 und 19 vor. Ich bedauere, nicht in der Lage zu sein, der Bürgerschule, die auf Grund dieser Paragraphe organisirt werden soll, ein besonderes Glück zu prophezeien.

Wenn ich nun an eine kurze Darlegung der Gründe gehe, so geschieht das eben nur zum Ausdruck meiner persönlichen Ueberzeugung. Ich stehe dabei nicht in irgend einem Contact mit meinen politischen Parteigenossen, es ist eben keine politische Frage. Ich erhebe also nicht im Mindesten den Anspruch, den Anschauungen der Partei Ausdruck zu geben, so wenig als mein geehrter Herr Vorredner, Dr. Foregger, im Namen der Partei und im Sinne derselben gesprochen zu haben behaupten wird. *(Sehr gut! links.)*

Was mir nun an dem §. 17 zunächst auffällt, ist die, wie mir scheint, unklare Fassung der Aufgabe, welche die Bürgerschule zu lösen hat. Das heute noch geltende Gesetz (§. 25) mag vielleicht keine ganz erschöpfende Fassung dieser Aufgabe geben, aber die Formulirung ist wenigstens vollständig klar, sie lautet *(liest)*: „Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren."

Die Formulirung jener Aufgabe, die in Zukunft der Bürgerschule gestellt wird, ist nicht so klar, sie hat keinen so scharfen Umriß, sie ist verworren; es ist eben der Versuch, eine Menge verschiedenartiger und theilweise sogar sich hemmender Elemente zu einer Einheit zu verbinden. Der Paragraph lautet nämlich *(liest)*: „Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen."

Der Bürgerschule sind also nach diesem §. 17 eigentlich fünf Aufgaben gestellt *(So ist es! links)*: Erstens die Vermittlung einer allgemeinen Bildung, zweitens gewerbliche Vorbildung, drittens landwirthschaftliche Vorbildung, viertens Vorbildung für Fachanstalten, fünftens Vorbildung für das Pädagogium.

Meine Herren! Um mich eines Anklangs an einen Ausdruck zu bedienen, womit man in Wien gewisse Dienstpersonen bezeichnet, hier haben Sie die Schule „für Alles." *(Heiterkeit links.)* Ich möchte die Herren wirklich ersuchen, Ihren Verstand zusammenzunehmen und den Versuch zu machen, ob Sie im Stande sind, diese Vielheit von Anforderungen in die Einheit eines Zweckgedankens zusammenzufassen. *(Sehr richtig! Sehr gut! links.)*

Würden alle diese fünf Anforderungen wirklich als gleichberechtigt hingestellt, deren eine neben der anderen besteht und eine ebenso große Erfüllung heischt wie die andere, dann würden wir eine monströse Bildung, einen fünfkopfigen Organismus erhalten. Freilich, meine Herren, in der Praxis selbst wird sich die Sache jedenfalls anders gestalten. Sobald die hohe Unterrichtsverwaltung daran gehen wird, ihr Statut für die Bürgerschulen zu entwerfen, wird diese Unklarheit schwinden. Es wird sich dort von selbst das Bedürfniß einstellen, eine harmonische wenn auch mehrgliedrige Fassung der Aufgabe herzustellen.

Man wird der Schule eine harmonische, in sich einstimmige Organisation geben müssen und da, meine Herren, wird nur eines von beiden möglich sein, entweder die Bürgerschule hat eine Vorbildung zu gewähren, welche allen ihren Schülern, welchen künftigen Lebensweg sie immer einschlagen mögen, durchaus gemeinsam ist, oder die Bildung, welche die Bürgerschule den verschiedenen Zöglingen zu bieten hat, ist nicht eine gemeinsame, sondern eine auf bestimmte Schülerkategorien berechnete.

Im ersten Falle, wenn die Bürgerschule allen ihren Zöglingen eine gemeinsame Bildung zu gewähren hat, da ist an dem heutigen Stande der Dinge geradezu gar nichts geändert, es bleibt wesentlich die alte Bürgerschule, nur daß man die Definition ihrer Aufgabe mit einigen zierlichen Schnörkeln versehen hat; im zweiten Falle aber, wenn die Vorbildung nicht eine gemeinsame, sondern auf die verschiedenen Schülerkategorien berechnete sein soll, da ist das die Aufhebung der Bürgerschule, die Zerlegung der bisher einheitlichen Organisation in ein Gruppensystem von Fachabtheilungen. Also im ersten Falle, meine Herren, wird im Wesen die bisherige Bürgerschule beibehalten, im zweiten aber wird sie überhaupt aufgehoben. Gestatten Sie mir kurz, den ersten Fall noch ins Auge zu fassen, er ist offenbar derjenige, der in den Intentionen der hohen Unterrichtsverwaltung liegt. Aus den eben gehörten Aeußerungen des verehrten Herrn Regierungsvertreters entnehme ich mit unbedingter Sicherheit, daß auch im Schoße der hohen Unterrichtsverwaltung der Gedanke lebt, die allgemeine, für alle Schülerkategorien gleichartige und gemeinsame Bildung beizubehalten und nur etwa bei der Behandlung der einzelnen Fächer auf Gewerbe und Handel u. s. w. Rücksicht zu nehmen, was auch bis heute geschehen ist und geschehen sollte. Die Bürgerschule wird in diesem ersten Falle offenbar nach dem leuchtenden Muster der Gymnasien aufgebaut und organisirt werden. Die Gymnasien haben nach unserem Gesetze die doppelt gegliederte Aufgabe, erstlich unter wesentlicher Benützung der classischen Sprachen und ihrer Literatur eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren und zweitens dadurch für den Besuch der Universität vorzubereiten. Hier haben Sie das Vorbild einer einheitlichen, wenn auch doppelt gegliederten Aufgabe, eine höhere, allgemeine Bildung, aber so, daß dadurch auch die Vorbereitung für den Besuch der Hochschulen vermittelt wird.

Alle Schüler eines Gymnasiums machen denselben Bildungsgang durch und wenn sie dasselbe nach abgelegter Maturitätsprüfung verlassen, so tragen sie aus den Räumen der Anstalt einen gemeinsamen Fond allgemeiner Bildung mit sich; jenen Fond, der eben den geistigen Zusammenhang der wissenschaftlich gebildeten Stände ausmacht. Nach der Idee und auch nach dem Erfolge des Gymnasiums, wenn es seiner Aufgabe auch nur halbwegs entspricht, hat jeder Abiturient die Fähigkeit, in die theologische, wie in die medicinische Facultät, in die juridischen, wie in die philosophischen Studien einzutreten und dort sich dieser oder jener Gruppe zuzuwenden. Wenn nun, meine Herren, die Bürgerschule so gedacht und so organisirt wird, daß sie auch allen ihren Zöglingen eine gemeinsame Bildung gewährt, so ist die allgemeine Bildung offenbar die herrschende Macht in der Bürgerschule und es bleibt das Wesen der heutigen Organisation vollständig erhalten.

Im zweiten Falle aber, den ich wohl kaum mehr in Betracht ziehen kann, da derselbe nach den Aeußerungen des Herrn Regierungsvertreters als nicht in Aussicht genommen gelten kann, in zweiten Falle würde offenbar eine Verschlechterung der heutigen Bürgerschule eintreten. Es müßte offenbar für die verschiedenen Schülerkategorien ein System von Fachgruppen eingerichtet werden. Die nothwendige Folge wäre die Zurückdrängung der allgemeinen Bildung und die Beseitigung der Aussicht, jemals einen homogen vorgebildeten gleichartigen Bürgerstand zu erhalten. Aber die Fachabtheilungen, deren wenigstens fünf oder sechs sein müßten, würden bei dem Mangel an Lehrkräften sehr viel zu wünschen übrig lassen; sie würden nur die äußersten Elemente bieten, ihre Schüler nur mit abgefallenen Brosamen nähren können, so daß kein bürgerlicher Vater ein Interesse hätte, seinen Sohn einer solchen Schule zuzuführen.

Eine gewisse Unklarheit spiegelt sich auch in dem Verzeichnisse der Lehrfächer ab. Scheinbar hat die hohe Unterrichtsverwaltung den Bürgerschulen eine viel umfassendere, mit viel reicherem Inhalt ausgestattete Aufgabe gestellt. Es müssen daher nothwendig auch die Bildungsmittel dieser veränderten Aufgabe verändert gegenüberstehen. Wenn Sie aber das Verzeichniß der Lehrfächer durchsehen, so werden Sie finden, daß im Großen und Ganzen die alten Lehrfächer beibehalten sind, daß hier keine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Zwei Aenderungen nur sind von besonderer Bedeutung: „Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen", während es früher hieß: „Sprach- und Aufsatzlehre". Da sehen wir die Rücksichtnahme auf die Interessen des

Gewerbestandes oder richtiger gesagt, ein gewisses, lockendes Mienenspiel, wodurch man den Gewerbestand anzuziehen sucht, andererseits aber die Zurückdrängung der allgemeinen Bildung, für welche die Aufsatzlehre von so enormer Wichtigkeit wäre. Ein weiterer Unterschied ist die eventuelle Einführung eines Unterrichtes im Klavier- und Violinspiel, offenbar berechnet für die Vorbereitung der Lehramtszöglinge.

Aber, meine Herren, wo bleibt denn die Rücksicht auf die Landwirthschaft, wo ist denn irgend eine Verbindung hergestellt mit den Gewerbeschulen? Es sind ganz die gleichen Lehrgegenstände wie früher aufgeführt. Es ist mir das übrigens wohl begreiflich, weil nach meiner Ueberzeugung die hohe Regierung trotz der neuen Formulirung der Aufgabe doch im Grunde das alte Wesen der Bürgerschule beibehält und durch Ausführungsverordnungen und Instructionen die Behandlung der Fächer so zu normiren gedenkt, daß den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden u. s. w. mehr als bisher entsprochen werde.

Aber eben darum ist es auch nicht nothwendig, wie es geschehen ist, alle diese Forderungen wie gleichberechtigte und selbstständige Aufgaben in die Fassung des Paragraphes aufzunehmen, und sie nebeneinanderzustellen und dadurch nur die Aufgabe der Bürgerschule zu verwirren. Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, aber die Fassung des Paragraphen sichert der künftigen Bürgerschule keine höhere Lebensfähigkeit; es kann sein, daß durch das Organisationsstatut dies erreicht wird, aber so wie die Dinge heute vorliegen, wird die künftige Bürgerschule keine höhere Anziehung auf die Zöglinge ausüben, als die bisherige. Jene Eltern, welche besonderen Werth auf die Vermittlung einer allgemeinen Bildung legen, werden sich vielleicht abgeschreckt fühlen durch den Gedanken, daß hier eine landwirthschaftliche, daß hier eine Vorbildung für Fachschulen u. s. w. geboten wird. Umgekehrt werden Diejenigen, die etwa für die Lehrerbildungsanstalten sich vorbereiten wollen, auch keinen besonderen Anreiz haben, in eine Schule einzutreten, in welcher statt der für sie so wichtigen Aufsatzlehre der Sprachunterricht mit Geschäftsaufsätzen, mit Bestellbriefen, Rechnungen, Quittungen u. s. w. betrieben wird. Die Bewilligung, daß an der Bürgerschule auch das Klavier- und Violinspiel gelehrt werde, wird denn doch nicht im Stande sein, mit der Macht eines Sirenengesanges die künftigen Lehramtszöglinge anzuziehen.

Aber noch einen anderen Gesichtspunkt möchte ich zum Schlusse hervorkehren. Mir scheint, so wie die Aufgabe im §. 17 gefaßt ist, wäre sie für die Gründung neuer Bürgerschulen in Stadt und Land nicht sonderlich lockend; es kann ja doch keinen Reiz haben für eine Commune, die für Söhne des Bürgerstandes eigene Bürgerschulen gründen will, in Zukunft Bürgerschulen zu bezahlen, die auch Vorbereitungsanstalten sein sollen für landwirthschaftliche und für Lehrerbildungsanstalten. Die Communen haben doch kein Interesse und auch nicht die Aufgabe, künftige Lehramtszöglinge vorzubereiten und Musiklehrer, Lehrer des Klavier- und Violinspieles für diese Lehramtszöglinge anzustellen. Das ist eine Aufgabe, die im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes der Staat übernommen hat.

So scheint es mir, wenn ich auch von dem guten Willen der hohen Unterrichtsverwaltung in dieser Beziehung überzeugt bin, und mich auch gerne der Voraussetzung hingebe, daß das Organisationsstatut für die Bürgerschulen die angegebenen Mängel bessern wird, doch das Gesetz, so wie es vorliegt, nicht ein Gewinn sondern ein Rückschritt zu sein, zunächst in technischer Beziehung, aber dann auch in inhaltlicher, denn die Weglassung der Aufsatzlehre, dieses wichtigen Vehikels der allgemeinen Bildung und die Ersetzung derselben durch Geschäftsaufsätze ist ein Rückschritt. Und weil ich also in diesem Paragraphe nicht bloß keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung wenigstens der legislatorischen Bestimmungen sehe, so werde ich **gegen** diesen Paragraph stimmen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Tilšer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Tilšer:** In der 299. Sitzung des hohen Hauses am 19. d. M. hat der sehr geehrte Herr Abgeordneter Lienbacher als Berichterstatter der Majorität in seiner Schlußrede in der Generaldebatte, indem derselbe meine Stellung gegenüber dieser Gesetzvorlage näher zu beleuchten so freundlich war, insbesondere hervorgehoben, daß ich, der ich vorgab, meine Gründe gegen diese Gesetzvorlage aus diesem Gesetze zu schöpfen, keine Veranlassung habe, aus **nationalen** Rücksichten gegen sie zu stimmen. Er sagte, er möchte mich fragen, was mich denn eigentlich an §. 17 genire. Er glaube wohl das, daß an den nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache als facultativer (nicht obligatorischer) Unterrichtsgegenstand vorgeschrieben ist, aber nicht auch für die deutschen Bürgerschulen der Unterricht in der čechischen Sprache. Weiter sagte der Herr Berichterstatter *(liest):* „Ich erlaube mir dem verehrten Herrn Collegen Tilšer Folgendes insbesondere ans Herz zu legen: Er selbst gibt ja zu, daß die neue Fassung des Gesetzes in dieser Beziehung keine Aenderung herbeiführt, sondern daß das auch schon in den bisherigen Gesetzen enthalten sei. Was kann ihn also da geniren für einen Paragraph zu stimmen, der in dem Punkte nichts ändert? Und dann: Wer hätte Ursache sich zu beschweren, wenn ein Gegenstand als ein nicht obligater nicht vorgetragen wird? Doch gewiß nur Diejenigen, die sich gerne aus dem

Gegenstande unterrichten ließen, denen aber nicht Gelegenheit dazu gegeben wird, und das sind die Deutschen, nicht die Čechen, denn an den deutschen Bürgerschulen ist die böhmische Sprache nicht als unobligater Unterrichtsgegenstand aufgenommen. Meine Herren! Ich spreche gewiß als ein guter Freund, und ich glaube, ich darf es offen sagen: ein Grund zum Widerstande gegen das Gesetz wegen des Sprachunterrichtes existirt nicht." Es sei mir gestattet, nur ein paar Worte als thatsächliche Berichtigung der beiden Punkte hier anzuführen. Es ist allerdings wahr, daß die gegenwärtige Gesetzesvorlage in den zwei letzten Alineas des §. 17 eine wesentliche Aenderung des bestehenden Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 nicht enthält, ja ich muß gestehen, daß die vorgenommene Aenderung sogar als eine Verbesserung anzusehen sei, indem früher nach dem letzten Alinea dieses §. 17 an den Bürgerschulen überhaupt mit Genehmigung der Landesschulbehörde auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden, lebenden Sprache ertheilt werden konnte, während nach dieser Novelle überhaupt von einer anderen lebenden Sprache die Rede ist, also dabei vor Allem auch die zweite Landessprache subsumirt werden kann. Dessen ungeachtet kann ich, meine Herren, sobald ich bloß aus der Gesetzesvorlage meine Gründe schöpfe, für dieselbe nicht stimmen. Denn als das Gesetz vom Jahre 1869 zu Stande kam, waren wir hier nicht thätig und wir sahen damals in diesem Gesetze nicht bloß eine Verletzung der Staatsgrundgesetze, einen Eingriff in die Landesgesetzgebung, sondern auch eine schwere Verletzung unserer nationalen Gleichberechtigung und eine tiefe Erniedrigung unserer Sprache. Wenn damals das Gesetz zu Stande kam gegen unseren Willen, wenn es uns aufgezwungen und uns ein Unrecht zugefügt wurde, dann folgt gewiß nicht daraus, daß wir jenes Unrecht, daß man uns früher zugefügt hat, heute als Recht erklären sollen? Ich bin überzeugt, daß viele meiner geehrten Gesinnungsgenossen, welche für das Gesetz aus noch anderen Gründen stimmen, mir in dieser meiner Anschauung nicht widersprechen werden.

Was den zweiten Punkt anbelangt, daß es eigentlich den Deutschen überlassen werden sollte, die paritätische Behandlung, gegen welche übrigens der Herr Berichterstatter selbst nichts einzuwenden hatte, zu verlangen, so daß Jedem an der Bürgerschule die Gelegenheit geboten werden sollte, die zweite Landessprache zu erlernen und daß es uns nicht zustehe, für ihre Interessen einzustehen, nachdem sie vielleicht gar kein Bedürfniß haben, so erlaube ich mir in dieser Beziehung auf die thatsächlichen Verhältnisse bei uns in Böhmen hinzuweisen.

Im Königreiche Böhmen, wo nach dem Berichte des Landesausschusses über das Volksschulwesen für das Jahr 1881 123 Bürgerschulen bestanden, also mehr als in allen übrigen Ländern dieser Reichshälfte zusammen. Davon waren in den böhmischen Landesschulbezirken 63, in den deutschen 55, in den städtischen Schulbezirken 5. Die zweite Landessprache wurde in allen böhmischen Bürgerschulen gelehrt, außerdem auch an einer großen Anzahl mehrclassiger Volksschulen. Die böhmische Sprache wurde, trotzdem die Deutschen eigens um die besondere Genehmigung ansuchen mußten, daß der Unterricht in der böhmischen Sprache ertheilt werden könne, an 48 Schulen gelehrt. Im Jahre 1882 aber ist die Zahl der Bürgerschulen, an denen die böhmische Sprache gelehrt wurde, noch um zwei gestiegen. Es ist also auch im Interesse der Deutschen, wenn dem **Principe der Gerechtigkeit** im Gesetze Ausdruck gegeben, und wenn die Erreichung desjenigen, was ihnen zum Nutzen dient, gesetzlich erleichtert wird, zumal hiedurch einem hochwichtigen Principe der nationalen Gleichberechtigung Rechnung getragen und die gemeinsame Verständigung gefördert werden kann. Ich hielt es für meine Pflicht, dies zum Ausdrucke zu bringen, damit man mich nicht etwa als einen nationalen Fanatiker hinstellte, als ob ich gegen die Erlernung der deutschen Sprache eifern würde, sondern daß man in mir einen Mann beurtheile, der die Gerechtigkeit als die einzige sichere Grundlage für die Verständigung beider Volksstämme in seinem engeren Vaterlande vertheidigt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Es sei mir erlaubt, daß ich zunächst auf die Ausführungen des letzten Herrn Redners mit einigen Worten zurückkomme. Ich muß eigentlich gestehen, daß ich nach Anhören der Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten Tilšer noch nicht recht weiß, worin eigentlich gegen seine Nationalität gesündigt worden sein sollte.

Es ist mir doch gewiß sehr ferne gelegen, ihn oder seine Connationalen irgendwie zu verdächtigen, als ob sie es mit der Gleichberechtigung nicht ebensogut hielten als andere; ich habe im Gegentheile damals in meiner Rede ausdrücklich hervorgehoben, daß im Jahre 1866 die böhmische Majorität ein Gesetz beschlossen hat, welches die deutsche und czechische Sprache ganz gleichgestellt hat, so daß die deutsche Sprache an den czechischen Schulen und die czechische an den deutschen Schulen Lehrgegenstand war. Ich habe sogar, um ganz gerecht und wahr zu sein, hinzugesetzt, daß in dem darauffolgenden Jahre 1867, als eine andere Majorität im Landtage war, dieses Gesetz vom Jahre 1866 aufgehoben wurde. Ich kann mich auch heute noch

nicht von der Anschauung los machen, daß wenn von Zweien Einer sagen kann, er habe Gelegenheit die zweite Sprache zu erlernen, ohne daß von ihm Kosten zu bestreiten sind, während der Andere nur Gelegenheit hat, in einer Sprache Unterricht zu erhalten, der Letztere minder gut daran ist als der Erstere in Bezug auf den Unterricht; und ich kann heute noch nicht begreifen, wie es eine Schädigung sein sollte, wenn man an einer čechischen Anstalt die deutsche Sprache als unobligaten Lehrgegenstand hat, während an deutschen Schulen die čechische Sprache nicht als solche tradirt wird. Verpflichtet wird Niemand, die andere Sprache zu lernen, er hat nur Gelegenheit, unentgeltlich die zweite Sprache sich eigen zu machen. Dafür ist Jedermann dankbar, und der, welcher die zweite Sprache nicht erlernen will, kann es bleiben lassen Ich muß also gestehen, daß ich nicht einsehe, welche nationale Beeinträchtigung darin liegen soll. Ich glaube übrigens über diesen Gegenstand hinausgehen zu können. Ich habe die Sache wirklich, wie ich meine, so behandelt, daß ich beiden nationalen Elementen volle Berechtigung habe angedeihen lassen. *(Bravo! rechts).*

Es sei mir bei der vorgerückten Stunde erlaubt, nur mit wenigen Worten darauf zurückzukommen, was zu den §§. 17 bis 19 gesprochen worden ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat gemeint, Seine Excellenz der Herr Minister habe in diesem Paragraph eine principielle Aenderung gefunden. Er findet sie im Wesen nicht, wenigstens keine einschneidende Aenderung. Ich muß auch gestehen, daß ich, was die principiellen Aenderungen betrifft, nur in den §§. 17 bis 19 solche gefunden habe.

Es kommt hier hauptsächlich darauf an, daß statt der rein doctrinellen, eine mehr praktische Richtung den Bürgerschulen gegeben werde. Es ist ein Fehler — und ich sage da nicht mein eigenes Urtheil, ich wäre gar nicht competent dazu, ich habe Mannigfaches darüber gelesen aus sachkundigen Kreisen — es ist ein Fehler unserer jetzigen Bürgerschule und Mittelschule, daß sie gar zu sehr theoretisch und nur für allgemeine Bildung wirken. Die Mittelschulen sind halbe Universitäten, und die Mittelschule wird schon in die Bürgerschulen hineingebracht. Es wird immer nur theoretisch vorgebildet und auf das Praktische viel zu wenig Rücksicht genommen. Wenn nun der Bürger seinen Sohn mit dem Unterrichte der Bürgerschule abschließen lassen will, so will er, daß er dann unmittelbar in das praktische bürgerliche Leben eintrete, nicht aber, daß der junge Mann die Meinung habe, er sei ein halber Gelehrter, er habe gewissermaßen eine allgemeine Vorbildung wie ein Zögling der Mittelschule. Er soll in der Bürgerschule für das bürgerliche Leben erzogen werden, aber in dieser Beziehung ist wenig geschehen. Es sei mir ein Citat erlaubt. Ich bin zwar früher getadelt worden, daß ich Autoritäten citire, aber ich citire wirkliche Autoritäten, und wenn ich auch solche citirt habe, die nicht mehr unter den Lebenden sind, so kann ich in Bezug auf den Superintendenten Schneider sagen, daß ich nur solche Sätze aus seinen Reden citirt habe, die ihm wahrhaftig zur Ehre und nicht zur Unehre gereichten; ich glaube nicht, daß die anderen verehrten Herren, wenn sie selbst Kaiser, Bischöfe, Päpste, Professoren oder andere Autoritäten citirt haben, aus diesen nur immer zu deren Ehre Citate vorgeführt haben.

Ich erlaube mir also aus einer Druckschrift — es ist dies nämlich aus einer Schrift des Herrn Eduard Wilda, Director der Staatsgewerbeschule in Brünn — etwas vorzulesen, das dieser Mann, der ein eminenter Fachmann ist, in Bezug auf die Schädlichkeit der zu theoretischen Ausbildung bei mangelhafter praktischer Bildung gesagt hat. Er sagt *(liest):*

„So produciren wir fort und fort Kopfarbeiter auf Lager, gleichzeitig aussaugend das geistige Mark unseres Bürgerstandes. Zwar nur ein Theil von denen, die mit geschwellten Hoffnungen eine höhere Laufbahn beginnen, kommt zum Ziel; er entsagt, auf dem Wege schon enttäuscht in seinen Hoffnungen, er wird Handelstreibender, Subalternbeamter, Schreiber, und was weiß ich, nur eins nicht mehr: Handwerker!

Wohin soll, wohin wird aber dieser Anwachs geistiger Arbeitskräfte auf Kosten der im materiellen Sinne producirenden führen? Zum Proletariat hier, zum Proletariat da, zum wirthschaftlichen Ruin, dem wir mit Riesenschritten zueilen.

Und dieser Zustand, ich wiederhole es, er ist kein internationaler, er ist ein specifisch unserer. Zwar mögen wir, die heute nachlebende Generation, das Chaos nicht erleben, und wer über seine eigene armselige Glückseligkeit nicht hinaus sieht, der möge beruhigt über meine Warnung hinweggehen.

Aber die weitschichtigeren Patrioten, jene Männer, die in der Regierung und in den Landesvertretungen sitzen, sie sollten meine Warnung einer Prüfung unterziehen und handeln, wenn die Sache so liegt, wie ich sie schildere. Man muß dem ausgesogenen Gewerbestande neue Säfte zuführen, und zwar ohne Zögern und von allen Seiten. Das wird Opfer kosten, große Opfer, aber sie müssen gebracht werden. Es ist eine Schuld, die getilgt werden muß, auf daß man sich sichere einen neuen willigen und vermögenden Gläubiger in der Zeit der Noth."

So spricht ein Mann, der das Gewerbewesen kennt, so spricht ein Mann, der die Liebe und Neigung zur Sache und wirklich den Ernst bewiesen hat, dem Gewerbestande aufzuhelfen. Und welche Schule soll zunächst berufen sein, eine Vorbildung für die Gewerbetreibenden zu sein, als die Bürgerschule? Woher hätte sie überhaupt das Recht zu diesem

Namen? Wenn ich gefragt worden bin, woher ich denn wisse, wie ich es in dem Berichte angedeutet habe, daß die Bürgerschule den Anforderungen, die an sie gestellt worden sind und von denen man früher geglaubt hat, sie werde ihnen entsprechen, nicht entspricht, so bin ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer dankbar, daß er selbst bereits die Antwort gegeben hat; seinen Parteigenossen wird Herr Foregger mehr glauben; denn auch diese haben gesagt, daß die Bürgerschule diesen Anforderungen nicht entsprochen hat. Wenn uns ferner der Herr Abgeordnete wieder zugemuthet hat, daß wir diese Aenderungen in den §§. 17 bis 19 in Bezug auf die Bürgerschulen vorgenommen haben aus purer Retrospection, so muß ich doch sagen: In einer nüchternen, praktischen, von Bürgerkreisen so lebhaft empfohlenen Angelegenheit sollte man nicht wieder eine ultramontane, clericale, feudale, förderalistische Tendenz sehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Foregger uns sein eigenes Kind und eine Frage seines Mädchens, das in der fünften Classe der Volksschule ist, vorführt, nämlich die Frage: „Vater, ist es denn wahr, daß die ersten Eltern, wie der Lehrer sagt, von Affen abstammen“, so bin ich der Meinung, der verehrte Herr Collega hätte das vom Standpunkte der Linken nicht erzählen sollen. Es wäre vielleicht klüger gewesen. *(Heiterkeit rechts.)*

Es wird genug Herren auf der Rechten geben, welche daraus den Beweis ableiten werden, daß es noch in dieser Zeit Lehrer gibt, die so thörichte Reden führen. *(Sehr gut! und lebhafte Heiterkeit rechts.)* Ich glaube, daß dieser Lehrer Darwin nicht studirt hat, denn sonst könnte er das nicht sagen. Darwin selbst protestirte dagegen, daß er es sei, welcher den Menschen als den Sohn des Affen erklärt. In diese Streitfrage will ich nicht eingehen. Vogt war es, der zuerst auf die Abstammung vom Affen bingewiesen hat. Aber überhaupt, wenn man Darwins Lehren einigermaßen zur Kenntniß genommen hat, den Schluß daraus zu ziehen, die ersten Eltern stammen vom Affen ab, ist unmöglich, ja die Darwinische Lehre, der allmäligen langsamen Entwicklung der Natur durch Anpassung und Auswahl kann unmöglich zur Meinung führen, gerade die ersten Eltern, Adam und Eva genannt, stammten von Affen. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* Nun, ich will das Uebrige, was der Herr Abgeordnete Dr. Foregger gesagt hat, übergehen, und nur noch das Mädchenturnen berühren. Ich kann das umso kürzer behandeln, weil ja schon bei §. 3 das Mädchenturnen aus einem obligaten in einen nichtobligaten Gegenstand umgewandelt wurde. Warum denn den Turnunterricht abschaffen? sagte er. Ja, wir schaffen ihn nicht ab, er wird ja auch künftig ertheilt werden. Nur sollen die Mädchen, beziehungsweise deren besorgte Mütter nicht mehr verpflichtet sein, zu turnen oder turnen zu lassen. Wenn aber der Herr Abgeordnete, die Anmuth und Schönheit der Frauen als Folge des Turnens erklärt hat, und um diese zwei, allerdings schätzbaren Eigenschaften in der Zukunft besorgt ist, so glaube ich ihn trösten zu können, denn lange bevor das Turnen in den Schulen obligat war, hat es anmuthige und schöne Frauen gegeben. *(Lebhafter Beifall und anhaltende Heiterkeit.)*

Nur einen Punkt erlaube ich mir noch zu berühren. Der Herr Abgeordnete Dr. Wildauer meinte, die neuen Vorschläge in Bezug auf die Bürgerschule ad absurdum führen zu können, indem er sagte: fünferlei Richtungen — Zielrichtungen — schlägt man hier vor; man verlangt allgemeine, gewerbliche, landwirthschaftliche, fachliche und pädagogische Bildung, das heißt Vorbildung für die pädagogischen Anstalten, das Gewerbliche hätte schon bisher berücksichtigt werden sollen; das Landwirthschaftliche wird schon in den allgemeinen Volksschulen berücksichtigt, es bestehen ja sogar hiefür eigene Gärten bei den Volksschulen. Wenn man sagt: „Der Fachcurs“, so ist mit diesem Worte ja gar nicht gesagt, welcher Gegenstand gelehrt wird; und daß pädagogische Vorbildung gegeben wird, finde ich höchst zweckmäßig. Das ist eine Erfahrungssache. Ich möchte den Gymnasiasten nicht zu nahe treten, auch den Realschülern nicht, aber es ist mir bestätigt worden von Männern, die davon ganz genaue Kunde haben, daß Viele, die ein oder zwei Jahre im Gymnasium oder in der Realschule studiren und dort schlechte Studien machen, austreten und dann in die Lehrerbildungsanstalt gehen. Meine Herren, es ist ja nicht vorgeschrieben im jetzigen Gesetze, daß die Lehramtscandidaten die Realschule oder das Gymnasium, beziehungsweise Unterrealschule oder Untergymnasium absolvirt haben müssen. Das Gesetz verlangt nur, daß sie aus den Gegenständen des Untergymnasiums oder der Unterrealschule eine Prüfung bestehen, um zu zeigen, ob sie befähigt sind, in die Lehrerbildungsanstalt einzutreten.

Das wird auch künftig hinsichtlich der Lehrgegenstände der Bürgerschule der Fall sein. Ich finde es sehr praktisch und nothwendig, daß eine gleichmäßige Vorbildung für die Lehrerbildungsanstalten besteht und ich finde es nicht gut, daß gerade Derjenige, der bereits aus Faulheit oder Mangel an Talent im Gymnasium bewiesen hat, daß er für eine höhere Ausbildung nicht geeignet ist, selbst Lehrer werde. Es ist viel praktischer, wenn man dem Lehramtscandidaten gleich jene Richtung gibt, die er für die Zukunft zu nehmen hat.

Es mangle die Aufsatzlehre, wird gesagt. Ja, meine Herren, die ist schon im Sprachunterrichte enthalten, jene nämlich, von der der Herr Abgeordnete Dr. Wildauer sprach. Um was es sich aber hier handelt, das ist der praktische Zweck, das sind Rechnungen, Quittungen u. s. w., die im bürgerlichen Leben vorkommen und Kenntnisse darüber sind sehr

gut und sehr praktisch. Wenn man nun ein Conto ansieht, das man heutzutage noch von Gewerbsleuten bekommt, so muß man sagen, daß es gut wäre, wenn das Contoschreiben noch extra in der Schule gelehrt würde. Ich glaube daher, daß das Einschlagen der praktischen Richtung in den §§. 17 bis 19 für Bürgerschulen sehr wünschenswerth und nützlich sein wird, und daß daher gerade in der Annahme dieser Paragraphe eine Befriedigung der Wünsche der Bürgerschaft und jener Männer liegt, die eben Fachmänner sind, wie Derjenige, aus dessen Druckschrift ich einige Zeilen vorgelesen habe. Deßhalb bitte ich Sie, die §§. 17 bis 19 anzunehmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

(Abgeordneter Dr. Foregger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Foregger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Foregger:** Ich möchte bitten, daß im §. 17 in dem Alinea, in welchem es sich um das Turnen handelt, über die Worte „für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat" besonders abgestimmt werde.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen. Ich ersuche somit jene Herren, welche die §§. 17, 18 und 19 — mit vorläufiger Uebergehung der Worte „für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat" in jenem Alinea des §. 17, in welchem es sich um das Turnen handelt — annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 17, 18 und 19 sind angenommen. Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche in dem das Turnen anführenden Alinea des §. 17 die Worte „für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen.

Ich schreite nunmehr zum Schlusse der Sitzung. Es ist mir eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Wiesenburg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Am 20. d. M. wurde der k. k. Polizeidirection in Wien durch Franz Gams die Anzeige von einer am 23. d. M. abzuhaltenden Volksversammlung erstattet und die Tagesordnung bekannt gegeben, welche lautete:

„Das neue Volksschulgesetz und die Stellung der Arbeiter hiezu."

Ferner wurde bemerkt, daß für Ordner nach §. 11 des Gesetzes über das Versammlungsrecht gesorgt werde.

Am 21. d. M. erhielt der Einberufer der Volksversammlung eine Zuschrift der k. k. Polizeidirection in Wien, Z. 20586, lautend:

„Die Abhaltung der von Ihnen mit Eingabe de präs. 20. April 1883 angezeigten Volksversammlung, welche Montag den 23. April l. J. um 8 Uhr Abends in den Localitäten des Gasthauses zum Stadtgut in Sechshaus mit der Tagesordnung: „Das neue Volksschulgesetz und die Stellung der Arbeiter hiezu" stattfinden soll, wird auf Grund des §. 6 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, untersagt, wovon Sie hiemit verständigt werden.

Krticzka m. p."

Der in dieser Zuschrift bezogene §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht lautet wörtlich:

„Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen."

Da die Tagesordnung der projectirten Volksversammlung lautet:

„Das neue Volksschulgesetz und die Stellung der Arbeiter hiezu" —

so erscheint nach dem Ausspruche der k. k. Polizeidirection in Wien die Besprechung des neuen Volksschulgesetzes, sowie die Besprechung der Stellung, welche die Arbeiter zu demselben einnehmen, entweder den Strafgesetzen zuwiderlaufend, oder die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdend.

Da eine Beschwerde gegen diese Verfügung den Zweck der Versammlung selbst im Falle eines günstigen Erfolges nicht mehr rechtzeitig herbeiführen könnte, so stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage:

Erachtet der Herr Minister das Verbot der obgenannten Volksversammlung als im Gesetze begründet?

In welcher Weise findet die k. k. Regierung in der Erörterung der Stellung der Arbeiter zur Volksschulgesetznovelle eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles gelegen, und erscheint der k. k. Regierung die Besprechung einer

Regierungsvorlage oder die in Aussicht stehende Zustimmung zu einem bereits bestehenden Gesetze als staatsgefährlich?

Wien, 23. April 1883.

Dr. v. Stourzh.	Wiesenburg.
Meißler.	Dr. Foregger.
Dr. Weitlof.	Auspitz.
Dr. Hirsch.	Neuwirth.
Portheim.	Dr. Bareuther.
Dr. Exner.	Dr. Sturm.
Menger.	Dr. Roser.
Dr. J. Kopp.	Dr. Bauhans.
Dr. Stöhr.	E. Plener.
Z. Herrmann.	Ed. Siegl.
Dr. Wrann.	Herbst.
Lax.	Dr. Schaup.
Chlumecky.	Stibitz.
Moritsch.	Dr. Heilsberg.
Salm.	Proskowetz.
Reschauer.	E. Sueß.
Dr. Jaques.	Jäkl.
Wickhoff.	Mauthner.
H. Klinkosch.	Dr. Hallwich."
Dr. Magg.	

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern zur Beantwortung übermittelt werden.

Ich bitte die Herren Mitglieder des Gewerbeausschusses zur Kenntniß zu nehmen, daß die für heute Abends angekündigte Ausschußsitzung abgesagt ist.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen zu verkündigen:

Der Justizausschuß hält heute, Montag, 23. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: 1. Antrag des Abgeordneten Dr. Raczyński, betreffend einige Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes. 2. Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat über §. 14 der dalmatinischen Civilproceßordnung. 3. Beschluß des Herrenhauses über das Anfechtungsgesetz.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält heute, Montag, 23. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Expertise über die Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitszeit und Sonntagsruhe beim Bergbaue.

Der Commassationsausschuß hält heute, Montag, 23. d. M., Abends halb 7 Uhr, in der Abtheilung VII eine Sitzung. Tagesordnung: Beschluß des Herrenhauses über das Commassationsgesetz.

Der Eisenbahnausschuß hält morgen, Dienstag, 24. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung VII eine Sitzung. Tagesordnung: 1. Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest. 2. Eventuell Petitionen.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Dienstag den 24. April, 10 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Bericht des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses vom 20. März 1883, betreffend den am 9. Februar 1883 mit Italien abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes *(742 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von den zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerieunterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscrediten *(738 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 *(739 der Beilagen)*.

4. Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Wird gegen den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 303. Sitzung,

am 24. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Ferdinand Fürst **Lobkowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat sich unwohl gemeldet.

Vertheilt wurden heute:

1. der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes *(744 der Beilagen)*;

2. der Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule *(746 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition des landwirthschaftlichen und Flachsbauvereines zu Trautenau in Böhmen um Ablehnung der neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petitionen der Müller und Bäcker aus Schluckenau und Georgswalde in Böhmen, sowie der dortigen Gemeindevorsteher wegen Einführung des Brotzolles auf ausländisches Brot *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

„Petition der Marktgemeinde Mauerkirchen in Oberösterreich um Ablehnung der Schulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Klinkosch)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule *(746 der Beilagen)* werde ich, wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Nachdem keine Einwendung erhoben wird, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Wir gelangen zur Tagesordnung: Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses vom 20. März 1883, betreffend den am 9. Februar 1883 mit Italien abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes *(742 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bericht des Justizausschusses über den Beschluß des Herrenhauses vom 20. März 1883, betreffend den am 9. Februar 1883 mit Italien abgeschlossenen Staatsvertrag, befindet sich bereits seit gestern gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten. Ich glaube daher von einer Verlesung desselben Umgang nehmen zu sollen und beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen *(liest)*:

> „Das hohe Haus wolle dem am 9. Februar 1883 mit Italien abgeschlossenen Staatsvertrage wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechtes die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, die den Antrag des Justizausschusses, welcher lautet *(Wiederholt denselben)*, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und der Gegenstand somit erledigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite *(738 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Die Gründe, welche den Budgetausschuß veranlaßt haben, den Antrag zu stellen, das Gesetz in der vorliegenden Fassung zum Beschlusse erheben zu wollen, sind im Berichte auseinandergesetzt. Ebenso ist der formellen Schwierigkeiten gedacht, welche der Sache entgegenstanden, trotz welche jedoch der Ausschuß die angesuchte Bewilligung ertheilen zu sollen glaubte.

Ich bitte sohin das hohe Haus, in die Specialdebatte über die Vorlage einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 738 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich bitte Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 738 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic**: Ich erlaube mir nunmehr den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle sofort in die dritte Lesung dieses soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes eingehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß heute noch die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vorgenommen werde, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz sofort der dritten Lesung unterziehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 738 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 *(739 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic**: Mit Bezug auf den in dem hohen Hause vertheilten Bericht des Budgetausschusses erlaube ich mir an das hohe Haus das Ersuchen zu stellen, in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf eingehen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche, Artikel 1 zu verlesen.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 739 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche Artikel 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Ich bitte, Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 739 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher diejenigen Herren, welche Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic**: Ich erlaube mir auch bezüglich dieses Gesetzes die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, sofort die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vorzunehmen, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche sofort in die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes eingehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 739 der Beilagen)*, sohin der Gegenstand erledigt.

Wir übergehen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Bevor ich zu diesem Gegenstande übergehe, finde ich mich veranlaßt, an die Galerien eine Mahnung zu richten. Ich habe in den letzten Tagen bemerkt, daß fast täglich Ruhestörungen vorgekommen sind und ungeachtet dieser Mahnungen kam gestern wieder eine solche Störung vor. Ich ersuche nunmehr die Galerien, sich sowohl während der Verhandlung, als bei der Abstimmung aller Störungen zu enthalten, weil ich bei der ersten Wiederholung ohne vorhergehende Mahnung die Galerien räumen lassen werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Wir gelangen nun zu §. 21. Zu diesem Paragraphe haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dumba, Löblich, Dr. Keil, Graf Wurmbrand, Dr. Weitlof, Sprung, Dr. Haase, Dr. Ritter v. Wildauer, Dr. Lustkandl, Kowalski, Ritter v. Spaun, Dr. Kopp, Müller (Tschöppern); pro: die Herren Abgeordneten Fürnkranz, Dr. Chelmecki, Bärnfeind.

Das Wort hat der erste gegen die Vorlage eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dumba.

Abgeordneter **Dumba:** Hohes Haus! Indem wir an die Besprechung des §. 21 schreiten — denn Berathung kann ich nicht sagen, da Berathungen doch eigentlich bei uns nicht mehr stattfinden *(Sehr gut! links)* — so erlaube ich mir vor Allem das hohe Haus daran zu erinnern, daß dieser §. 21 derjenige ist, von dem der ganze Feldzug neuerer Zeit gegen unser Volksschulgesetz ausgegangen ist.

Der erste Antrag, der uns gebracht wurde, lautete auf Abänderung des §. 21, und es hat damals der Herr Antragsteller ganz bescheiden davon gesprochen, daß es sich ja bloß darum handeln soll, daß man den Wünschen der Bevölkerung, betreffend die Erleichterungen der Schulpflicht, entgegenkommen solle, und wenn wir nun jetzt das reiche und große Gefolge sehen, in welchem dieser §. 21 hier erscheint *(Sehr gut! links)*, wenn wir insbesondere denselben Herrn Antragsteller von damals heute als Berichterstatter zu dieser Novelle erblicken, darf man wohl sagen: Mit Kleinem fängt man an und mit der Schulnovelle hört man auf *(Heiterkeit — Sehr gut! links.)* Doch nein, man hört nicht auf *(Sehr richtig! links)*, denn wir haben ja wiederholt gehört, daß es sich hier doch bloß um eine Abschlagszahlung handelt, und daß die Fortsetzung erst folgen wird.

Nun muß man da vor Allem das Eine bekennen, daß die unleugbare Mißstimmung in der Bevölkerung, welche erzeugt wurde durch die schon oft besprochenen, theils durch die Gemeinden freiwillig ausgeführten, theils durch die Schulbehörden, insbesondere aber durch die politischen Behörden den Gemeinden auferlegten Schulbauten, die sehr häufig ihre finanziellen Kräfte überschritten haben, und die weitere Mißstimmung, welche dadurch hervorgerufen wurde, daß unsere Schulbehörden nicht in kluger Weise den §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung, betreffend die Schulbesuchserleichterungen, angewendet haben, daß diese Mißstimmung, die doch eigentlich eine momentane zu nennen wäre, von den Gegnern unserer Schulgesetze in außerordentlich geschickter, aber, wie ich befürchten muß, für die Schulbildung in allgemeiner verhängnißvoller Weise ausgenützt worden ist. *(Sehr gut! links.)*

Es tönt uns immer von jener *(rechten)* Seite entgegen, Alles geschehe auf Wunsch der Bevölkerung. Möge es mir hier, insbesondere bei §. 21, gestattet sein, über dieses Thema einige wenige Worte zu sprechen.

„Wunsch der Bevölkerung!" Dieser Ausdruck wurde im Laufe der Debatte oft gebraucht und hie und da auch mißbraucht. Da muß ich mir doch einige Worte über die Stellung des Abgeordneten gegenüber den Wünschen der Bevölkerung und seiner Wähler erlauben.

Es gibt gewiß nichts Erfreulicheres für den gewissenhaften Abgeordneten, als wenn er in die Lage kommt, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung, die mit seiner eigenen Ueberzeugung im Einklange stehen, hier in diesem hohen Hause Ausdruck zu geben, und dieselben zu vertreten. Aber alle Wünsche unserer Bevölkerung oder unserer Wähler hier zu vertreten, dazu sind wir wahrhaftig nicht verurtheilt, wie mir scheint; im Gegentheile, es gibt momentane Strömungen, welche erzeugt werden durch häufig aus egoistischen Zwecken in die Menge getragene Schlagworte und Agitationen *(So ist es! links)*, welchen entgegenzutreten wir verpflichtet sind *(Sehr gut! links)*, welchen wir nicht nachgeben dürfen, um uns unsere Stimmen zu sichern, oder solche zu erobern. Es gibt Ansichten, wo es gewissenlos wäre, ihnen nicht entgegenzutreten, wenn wir von ihnen eine Gefahr für die Zukunft befürchten, Ansichten, denen wir nicht schmeicheln dürfen, sondern da ist es unsere Pflicht, die Irrthümer aufzuklären, auf die Gefahren aufmerksam machen, und im entscheidenden Momente ein „Entweder — Oder" entgegenzustellen, das heißt unser Mandat unseren Wählern zur Verfügung stellen müssen. *(Bravo! links.)* Wenn es aber eine Frage gibt, aus der wir eine Cabinetsfrage unseren Wählern gegenüber machen müssen, so ist es, glaube ich, gewiß die Schulfrage.

Hier, wo es für einen gewissenhaften Abgeordneten sich darum handelt, eine der hehrsten und vornehmsten Pflichten zu erfüllen, nämlich für die geistige und sittliche Erziehung der Jugend zu sorgen, wo wir verantwortlich sind für die ganze Zukunft unseres Volkes *(Sehr gut! links)*, da, meine

Herren, darf es keine Transactionen, keine Compromisse geben, keine Rücksicht auf die Partei, oder auf wem immer, da gilt nur die Ueberzeugung. Ich achte und ehre auch die Ueberzeugung der Gegner, die der meinigen schnurstracks entgegen ist.

Aber die Schulfrage bloß zu einem Mittel herabwürdigen für was immer für einen Zweck, das halte ich für ein Verbrechen, begangen an unserer Jugend. *(Bravo! Bravo! links.)* Darum habe ich mich bei dieser Frage immer nur von wirklich sachlichen Erwägungen leiten lassen, und von den Erfahrungen, die ich in der Lage war mir selbst zu eigen zu machen. Und dabei war ich bemüht, sowohl im Bezirksschulrathe, als auch im Landtage, sowie auch hier im hohen Hause im Schulausschusse jederzeit Mittel und Wege zu finden, um einerseits die Opferwilligkeit unserer schulfreundlichen Bevölkerung auf keine zu harte Probe zu stellen, um die Härten zu mildern, aber anderseits darüber zu wachen, daß der fortschrittliche Geist unserer Schule nicht leide und daß das Maß der Bildung für unsere Bevölkerung nicht herabgedrückt werde. *(Sehr gut! links.)* Ich glaube diese zwei Gesichtspunkte in Einklang zu bringen, wäre eigentlich die Aufgabe unserer Regierung gewesen *(Sehr richtig! links)*, daß es die Aufgabe unserer gesetzgebenden Factoren ist, und es war dies jederzeit im Landtage und hier im hohen Hause das Ziel unserer Bemühungen.

Der Herr Abgeordnete von Niederösterreich, Oberndorfer, war so freundlich, Anträge, welche wir im Landtage gestellt haben, hier zur Verlesung zu bringen; es waren das Anträge in Betreff von Schulbesuchserleichterungen, und seine geehrten Freunde haben die Namen, welche unter diesen Anträgen gestanden sind, als sie verlesen wurden, mit Hört! Hört! begrüßt.

Nun, meine Herren, ich bin nicht so naiv zu glauben, daß der Herr Abgeordnete Oberndorfer mir und meinen Freunden einen Gefallen erweisen wollte oder daß die Bemerkungen seiner Freunde für uns wohlwollende waren, aber, wenn er uns einen Gefallen wirklich hätte thun wollen, so hätte er doch jene Anträge auch erwähnt und verlesen, welche wir in den letzten Jahren alljährlich im Landtage gestellt haben, bloß im Interesse der Landbevölkerung, in Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse, die eingetreten waren, Anträge, die darauf ausgegangen sind, gerade die Gemeinden zu schützen vor Schulbauten, welche ihre Kräfte übersteigen und wir haben es dahin gebracht, daß heute keine Schulen in Niederösterreich gebaut werden, bevor nicht der Landesausschuß das Vermögen der Gemeinden prüft. Wir haben Anträge gebracht, welche dahin zielen, Schulbesuchserleichterungen zu gewähren und wenn der Landtag damals unsere Anträge nicht angenommen, sondern hingewiesen hat auf §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung, hat er damit gewollt, daß nicht der lange Weg der Abänderung der Gesetze erst betreten werden soll, sondern daß gleich Abhilfe geschaffen werde *(Sehr richtig! links)*, und der Landtag hat mit diesem Beschlusse das auch wirklich erreicht, denn die Bevölkerung hat nicht erst Jahre warten müssen bis zur Abänderung irgend eines Gesetzes, sondern es wurde gleich abgeholfen und die Klagen der Bevölkerung sind heute factisch verstummt. *(Sehr richtig! links.)* Ein Antrag — und der verehrte Herr Präsident wird mir gestatten ihn zu verlesen — bezieht sich auf Schulerleichterungen und lautet *(liest)*: „Der Landesausschuß wird beauftragt, den Schulbehörden die Frage zur dringendsten Erwägung zu empfehlen, wie in den gebirgigen Theilen des Landes in jenen Schulen, welche von Kindern aus weiten Entfernungen besucht werden, der Unterricht zu regeln wäre, daß diese unbeschadet des im Gesetze normirten Lehrzieles, bloß in den Vormittags- und Mittagsstunden in der Schule festgehalten wären und somit noch vor einbrechender Nacht zur Winterszeit ihren Wohnort erreichen könnten."

Dieser Antrag wurde im Landtage von Seite des Schulausschusses mit folgenden Worten begründet *(liest)*: „Aber, ich glaube" — sagte der Berichterstatter — „daß man im gebirgigen Theile des Landes solche Einrichtungen treffen muß, daß damit auch die Humanität den Kindern gegenüber nicht außer Acht gelassen werde, denn ich muß es geradezu inhuman erklären, wenn Kinder 1, 1½, ja sogar 2 Stunden weit im Gebirge in die Schule gehen müssen, und zwar am Morgen zur Winterszeit, also noch in der Dunkelheit, in den Stunden des Vormittags in den Schulen sitzen, zur Mittagszeit aber in einer fremden Gemeinde bleiben mit dem Stückchen Brod, welches sie von den Eltern zu Hause bekommen haben und nun nicht wissen, wo sie die Mittagsstunden zubringen sollen. Wenn man weiter bedenkt, daß die Kinder Nachmittags neuerdings in der Schule sitzen müssen und um 3 oder ¼4 Uhr wieder bei Einbrechen der Nacht, ohne irgend etwas Warmes genossen zu haben, denselben weiten Weg wieder nach Hause gehen müssen im Schneegestöber und Sturm, so muß ich sagen, es ist inhuman, wenn solche Einrichtungen nicht abgeändert werden. Und gerade da sind es unsere Gesetze nicht, die irgend welche Hindernisse bieten . . . u. s. w."

Sie sehen, meine Herren, daß die Begründungen, die vor drei Jahren im niederösterreichischen Landtage von unserer Seite vorgebracht wurde, beinahe gleichlautend sind mit jenen Worten, die der Herr Abgeordnete Oberndorfer gerade über diesen Punkt gebraucht hat. *(Sehr gut! links.)* Ich aber bin loyal genug, zu erklären, daß der Herr Abgeordnete Oberndorfer damals das Wort ergriffen hat, um über Schulbauten, das Classensystem unserer Volksschullehrer zu klagen — nebenbei gesagt, auch

eine Frage, mit der sich jetzt der Landtag beschäftigt, um Abhilfe zu schaffen — und daß derselbe seine Rede mit den Worten beschlossen hat: „Ich kann daher nur den Antrag, welchen der Schulausschuß uns vorlegt, mit Freude begrüßen." *(Hört! Hört! links.)* Vielleicht wird sich der Herr Abgeordnete daran erinnern, daß er damals auf mich zugekommen ist und mir im Namen der Bevölkerung für das große Verdienst gedankt hat, welches wir uns durch diesen Antrag erworben haben. *(Hört! Hört! links.)* Ich erlaube mir das einzig und allein deßhalb zu erwähnen, weil gerade von den beiden geehrten Collegen aus Niederösterreich, Herren Oberndorfer und Ruf, uns, den Liberalen, immerfort gesagt wird, daß wir kein Herz und kein Verständniß für die Landbevölkerung haben. *(Hört! Hört! links.)* Nun, meine Herrn, ich könnte Ihnen noch ganz andere Beweise dafür bringen, daß wir Herz und Verständniß für die Leiden und Bedürfnisse der Landbevölkerung haben; aber wenn man Diejenigen als Feinde der Landbevölkerung und des Bauernstandes betrachtet, welche seit Jahren dafür sorgen und kämpfen, daß das Bauernkind gleichgehalten werde mit den Kindern jeder Berufsclasse, daß dem Bauernkinde, welches begabt ist, die Bahn für alle Berufszweige durch bessere Schulbildung geebnet werde, wenn man Diejenigen für Feinde des Bauernstandes erklärt, die demselben durch ein höheres Maß von Bildung die Möglichkeit verschaffen wollen, mit besserem Erfolge den Kampf ums Dasein führen zu können als bisher, dann nützen eben alle Bestrebungen nichts. Dann dürften wohl nur Diejenigen Freunde der Bauernbevölkerung sein, welche dieses Maß der Bildung für sie nicht wollen, ihr aber dagegen eine directe und indirecte Steuer nach der anderen lustig aufbürden. *(Beifall links.)*

Unter welchen Umständen ist es doch gestattet, zu fragen, ja warum haben denn jene Herren Abgeordneten, die ja auch Mitglieder des niederösterreichischen Landtages sind, diese Anträge nicht eingebracht, sondern warum sind gerade wir von der liberalen Seite fort und fort bemüht, die Härten, die im Schulgesetze liegen, zu mildern, während sie nun nach drei Jahren — gestatten Sie mir den Ausdruck — es versuchen, hier offene Thüren einzurennen. *(Sehr gut! links.)*

Nun, meine Herren, ich kann Sie versichern, daß ich mir bewußt bin, in dieser Frage stets vollkommen consequent vorgegangen zu sein. Ich bin für Schulbesuchserleichterungen jederzeit eingetreten; denn ich habe mich überzeugt, welch' traurige Verhältnisse in dem letzten Decennium über unsere Landbevölkerung hereingebrochen sind; nicht als ob unsere Landbevölkerung nicht eine höhere Bildung und bessere Schulen wünscht, allein es gibt bei uns und insbesondere in dem gebirgigen Theile unseres Landes Gegenden, wo die Verhältnisse so liegen, daß die Eltern ihre erwachsenen Kinder und insbesondere die vierzehnjährigen — und um die handelt es sich ja eigentlich — von der Arbeit nur schwer entbehren können und nicht in der Lage sind, die Arbeitskraft dieser Kinder durch gedungene Taglöhner, Knechte oder Mägde zu ersetzen. Das ist der einzige Grund, und darum war es nothwendig, von §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung Gebrauch zu machen, und ich gestehe es ganz offen, daß die Schulbehörden den Fehler begangen haben, daß sie gestützt auf die Prosperität und die günstigen Verhältnisse in den ersten Jahren, von 1869—1873 nach hereingebrochener Katastrophe nicht genug Rücksicht genommen haben auf die Verhältnisse, die sich herausgebildet haben, und daß sie von dem §. 13 nicht jenen vorsichtigen und nothwendigen Gebrauch gemacht haben, der immer nothwendig ist, um einen Uebergang möglich zu machen. Dieser Fehler ist begangen worden.

Nun, meine Herren, ist es ja bekannt, daß das Drängen und die Klagen immer lauter wurden, je düsterer die Verhältnisse wurden, und es wurden insbesondere durch die Debatten, welche hier in diesem hohen Hause seit drei Jahren über diese Frage geführt worden sind, Kreise ermuthigt, auf Schulbesuchserleichterungen zu dringen, wo es vielleicht nicht nothwendig gewesen wäre. Doch haben die Debatten in diesem hohen Hause die Klagen, die in Folge fortwährender Agitationen erhoben wurden, immer lauter und lauter erklingen lassen. Und diesen Klagen gegenüber konnten sich die Schulbehörden nicht weiter verschließen und so sind sie, wie ich glaube, in einen zweiten Fehler verfallen, indem sie nämlich von §. 13 einen zu ausgedehnten, und zwar nicht immer richtigen Gebrauch machten. Aber Eines wurde erreicht: die Klagen auf dem Lande sind verstummt. Diese Frage ist nach meiner innigen Ueberzeugung auf dem Lande und selbst bei uns überwunden. *(Sehr richtig! links.)* Merkwürdigerweise hat man aber gerade in den letzten drei Jahren bei uns eine eigenthümliche Erfahrung gemacht, daß nämlich diese Arten von Erleichterungen, welche hier in diesem Gesetze normirt werden, und die darin bestehen, daß der Unterricht auf halbe Tage, einzelne Wochentage oder auf Theile des Jahres verlegt wird, den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung und des Lehrers in didaktischer Beziehung am wenigsten entsprechen.

Ich will über den Halbtagsunterricht nicht sprechen; es ist ja gesagt worden, daß der Halbtagsunterricht gerade dort, wo die Schulbesuchserleichterungen am nothwendigsten sind, eigentlich noch gegenwärtig existirt. Wir haben gehört, in wie vielen Schulen der Halbtagsunterricht existirt. Was aber die Erleichterungen für einzelne Wochentage anbelangt, so ist damit der Bevölkerung im Sommer insbesondere nicht viel gedient. Man hat daher

größtentheils dazu gegriffen, den Unterricht auf Theile des Jahres, namentlich auf den Winter zu verlegen.

Welche Erfahrungen haben wir da gemacht? Wir haben von den Lehrern und Eltern gehört, daß die Kinder bei Beginn des dreizehnten Jahres sechs Monate in die Schule gehen, dann sechs Monate von der Schule befreit sind, sich dadurch der Schuldisciplin entwöhnen, das Interesse an der Schule und den Gegenständen verlieren, sich an die Freiheit gewöhnen, während die Eltern sich daran gewöhnen, die Kinder zur Hilfe bei der Arbeit zu haben; und mit Kindern, die bei Beginn des vierzehnten Jahres wieder gezwungen werden, in die Schule zu gehen, die widerwillig in die Schule gehen, ist, wie die Lehrer wiederholt erklärten, in der Regel wenig mehr in der Schule anzufangen. Aus diesem Grunde haben Lehrer und Eltern über diese Art von Erleichterungen den Stab gebrochen, und man hat es vorgezogen, im Einvernehmen mit dem Lehrer diese Perioden zusammenzuziehen, indem man strenge bis zum Ende des dreizehnten Jahres den Unterricht durchführte und die Kinder im vierzehnten Lebensjahre, wenn sie das Lehrziel erreicht haben, vollkommen befreit. Diese Art von Erleichterungen wird auf dem Lande von allen vorgezogen, hiedurch kann auch das Lehrziel am besten erreicht werden, denn es ist vom allergrößten Werthe, daß der Schulunterricht nicht unterbrochen werde; denn das ist dasjenige, was der Lehrer am meisten befürchtet. Der Herr Berichterstatter selbst hat uns gesagt, daß vierzehnjährige Kinder auf dem Lande größtentheils befreit sind. Nun kommen Sie, meine Herren, mit diesem Gesetze, welches angeblich nur mit Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung, welche die Schulbesuchserleichterungen wünscht, gemacht worden ist.

Mit diesem Gesetze machen Sie aber gerade den vierzehnjährigen Kindern jede Befreiung für die Zukunft unmöglich, und ich sage Ihnen voraus, daß, wenn dieses Gesetz durchgeführt wird, und wir müssen ja leider erwarten, daß es durchgeführt wird, dadurch neuerdings eine große Unzufriedenheit in der Bevölkerung platzgreifen wird; denn heute sind eben die Vierzehnjährigen zum großen Theile befreit, in Zukunft müssen sie aber in die Schule kommen und da muß ich meine Verwunderung darüber aussprechen, daß gerade der verehrte Herr Abgeordnete Lienbacher als Berichterstatter über dieses Gesetz hier fungirt, denn ich habe kein besonderes Gedächtniß, aber doch ein ziemlich gutes und erinnere mich — und die Herren werden sich alle erinnern — an seine Rede, die er gehalten hat, als er seinen ersten Antrag auf Herabsetzung der Schulpflicht begründete. Sie werden sich erinnern, welche Philippica er gegen den Schulbesuch gerade der Vierzehnjährigen gehalten hat. Er hat uns ja wahre Schauergeschichten über die Unmöglichkeit erzählt, vierzehnjährige Kinder in die Schule zu schicken, er hat uns die Gefahren geschildert, sittliche und physische Bedenken vorgeführt, die den Schulbesuch der Vierzehnjährigen unmöglich machen. Heute ist er Derjenige, der ein Gesetz hier vertritt, welches die vierzehnjährigen Kinder neuerdings zwingt, die Schule zu besuchen. Von seinem Standpunkte ist es mir unbegreiflich, wir können uns schon damit zufrieden stellen. Aber ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen: Gelten diese sittlichen und physischen Bedenken, welche er damals anführte, bloß für den Sommer und für den Winter nicht? oder bloß für die geraden Tage und die ungeraden nicht? *(Heiterkeit links.)* Oder ich möchte ihn fragen: Wird dieses sehr hoch und breit entwickelte Exemplar von einem schlesischen Schulmädchen, von welchem er uns unlängst erzählt hat, wenn es im Winter noch dicke Kleider anhat, sich leichter in die Schulbank setzen können, als im Sommer? *(Heiterkeit links.)*

Man sieht also, wenn man dieses Gesetz ruhig und unbefangen beurtheilt, und zwar vom Standpunkte der Landbevölkerung, welche wirklich Schulbefreiungen braucht und wünscht, daß mit diesem Gesetze die Sache ärger gemacht wird, als sie heute besteht, und da muß man zur Vermuthung kommen, daß diese harmlosen Schulbesuchserleichterungen doch eigentlich mehr der Vorwand für die Schulnovelle waren, und daß man es damit nicht ernst meint, sondern alles Andere, was darum und daran ist, die Hauptsache und jenes der Nebenzweck, daß es der feste Punkt ist, wo man den Hebel ansetzt, um endlich das ganze Schulgebäude zu erschüttern.

Nun, meine Herren, ich möchte zum Schlusse doch auch einige Bemerkungen über das ganz merkwürdige Alinea 4 dieses §. 21 machen. Hier heißt es, daß es den sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund der Gemeindeausschußbeschlüsse zusteht, Schulbesuchserleichterungen zu erlangen. Es wurde gesagt, es ist unbegreiflich, daß die Liberalen den autonomen Körperschaften, den Gemeinden ein solches Recht nicht geben wollen, dies sei nicht liberal. Ich weiß nicht, welcher von den Herren Abgeordneten — ich glaube, der Herr Abgeordnete Oberndorfer war es — der dies bemerkt hat. Nun, meine Herren, wir finden es nicht liberal, aber auch nicht gerecht, daß man einer autonomen Körperschaft ein Recht gibt und dabei eine andere autonome Körperschaft, nämlich den Ortsschulrath geradezu mit Füßen tritt. Denn das wird doch jeder Unbefangene zugeben müssen, daß bei einer so eminenten Schulfrage in der Gemeinde doch der Ortsschulrath in irgend einer Weise gefragt oder das Einvernehmen mit demselben gepflogen werden soll. Es ist überhaupt nothwendig, daß durch die Schulbehörde in den Gemeinden ein Schutz für die Minorität geschaffen werde. Denn, meine Herren, der Berichterstatter und die Regierung haben zwar erklärt, daß es sich hier nicht um Beschlüsse handelt, welche für alle Kinder der Gemeinden bindend sind; da möchte ich aber doch fragen;

Warum existirt dann das dritte Alinea, wo es heißt: daß es den Eltern oder deren Stellvertretern, also den Einzelnen in der Gemeinde gestattet ist, Erleichterungen zu verlangen.

Ja, wenn hier Alinea 4 sich nicht darauf bezieht, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses für die ganze Gemeinde gilt, dann tritt ja das oben erwähnte Alinea in Kraft. Daß die Einzelnen solche Erleichterungen verlangen können, denn mit den Einzelnen ist doch nicht verstanden, daß nur 2 oder 3, sondern auch 10, 20 oder 30 sie verlangen können. Wenn aber der Beschluß dahin lautet, daß er für die ganze Gemeinde gelten soll, dann ist es eben ein Zwang, dem sich alle Kinder der ganzen Gemeinde unterwerfen müssen, und so ist es auch gemeint, denn sonst ist gar kein Vortheil in anderer, materieller Beziehung damit verbunden.

Nun bitte ich zu überlegen, daß der Gemeindeausschuß auf dem Lande — ich spreche hier speciell von den Verhältnissen in Niederösterreich, und ich kann sagen, von dem großen, weiten Wahlbezirke, den ich zu vertreten die Ehre habe, und wo zahlreiche große Industrien vorhanden sind — in seiner großen Majorität aus Vertretern der Landwirthschaft, aus Wirthschaftsbesitzern besteht — wie dies ja begreiflich und natürlich ist. Das große, und wenn auch noch so große industrielle Etablissement, das oft mehr als ein Drittel, die Hälfte, ja mehr als zwei Drittel der gesammten Steuern in der Gemeinde zahlt, hat nur eine Virilstimme im Ausschusse. Nun, meine Herren, wird es vorkommen, und sehr häufig vorkommen, daß die weitaus größte Majorität der Kinder in der Schule der Arbeiterbevölkerung, der gewerblichen und industriellen Bevölkerung angehören.

Der Gemeindeausschuß wird nun natürlich einen Beschluß fassen, der ihm convenirt, er denkt an die Kinder seiner Gemeinde, und ich finde es ganz natürlich und begreiflich, daß er für seine Interessen, für die Interessen seines Standes sorgt.

Die Kinder aus den Arbeiterkreisen und Fabriken werden sich natürlich dem unterwerfen müssen. Denn Fabriksschulen gibt es ja nicht mehr oder wenigstens sehr wenige; es gibt Fabriksschulen nur dort, wo keine Gemeindeschule existirt, wo keine Gemeinde in der Nähe ist, alle anderen Fabriksschulen sind heute aufgelöst. Das ist auch begreiflich. Die Industriellen zahlen oft zwei Drittel der Steuern, sie zahlen daher auch zwei Drittel der Schulkosten und noch mehr, und es ist gerecht, daß sie es thun, weil sie nach meiner Ueberzeugung verpflichtet sind, für die Erziehung der Kinder ihrer Arbeiter zu sorgen. Aber factisch ist es so, und es ist daher selbstverständlich, daß dann nicht noch nebenbei eine Fabriksschule besteht, denn sonst müßten sie auch die Kosten für diese Schule zahlen, die Kosten für die andere Schule aber träfen sie doch. Deßhalb also sind Fabriksschulen nicht vorhanden. Es wird der Fall eintreten, den ich mir schon erlaubt habe im Schulausschusse geltend zu machen, und den mein geehrter Freund, Hofrath Beer, in seiner ausgezeichneten Rede in so vortrefflicher Weise darlegte, daß die Kinder vom Schulbesuche befreit werden; nun sollen, wie wir jetzt im Gewerbeausschusse gehört haben, Kinder unter 14 Jahren in Fabriken nicht arbeiten dürfen — wenigstens geht der Referentenentwurf dahin, und wir wissen ja, wie mächtig eine solche Ansicht des Referenten im Gewerbeausschusse ist — die Kinder werden alsdann unbeschäftigt herumlaufen, um geradezu, zu für die Gemeinden schädlichen Individuen herangezogen zu werden. *(Sehr gut! — So ist es! links.)* Dazu ist der Schutz für die Minorität, der Schutz der Schulbehörde nothwendig, damit das ausgeglichen werde.

Aber wie unmöglich nach meiner Ueberzeugung die Durchführung dieses Gesetzes ist, erhellt auch aus Folgendem: Denken Sie sich eine Marktgemeinde, zu der noch drei, vier andere Gemeinden eingeschult sind. Nun heißt es hier: In sämmtlichen eingeschulten Gemeinden müssen die Gemeindeausschüsse die betreffenden Beschlüsse fassen und um die Schulerleichterung ansuchen. Nun beschließt die Marktgemeinde, in welche die anderen eingeschult sind, daß die achtjährige Schulpflicht aufrecht erhalten bleibe. Die Gemeinde A beschließt den halbtägigen Unterricht, die Gemeinde B beschließt, den Unterricht auf einzelne Tage in der Woche zu vertheilen. Die Gemeinde C beschließt, um im Winter Schule zu halten. Ich frage Sie nun, meine Herren: Was geschieht? Wer muß überhaupt entscheiden darüber, was zu geschehen hat? — denn hier handelt es sich bloß um Gemeindebeschlüsse. *(Sehr gut! links.)*

Ich glaube also, es sind solche unglaubliche Dinge hier vorhanden *(Sehr gut! links)*, und solche undurchführbare Bestimmungen, daß ich wohl meinen soll, daß es für uns ein Verdienst ist, wenn wir bestrebt sind, diesen §. 21 durch einen Antrag, dem wir bereits einmal zugestimmt haben, und den das Herrenhaus zweimal beschlossen hat, zu verbessern. Wir sind bestrebt, dadurch, daß wir diesen Antrag einbringen, das Gesetz im §. 21 zu verbessern. Freilich wird man uns sagen: Ja, Ihr bringt einen Antrag ein und in dritter Lesung stimmt Ihr dagegen. Das ist richtig, weil wir gegen Alles in dem neuen Gesetze sind, außer gegen §. 21 in der Fassung, wie ich mir erlauben werde, denselben vorzulesen und wie ihn das Herrenhaus bereits zweimal beschlossen hat. Ich erkläre aber, daß ich bereit bin, für den Fall, der gewiß nicht eintreten wird und der nicht anzunehmen ist, daß die Schulnovelle fallen sollte, diesen Antrag, den ich jetzt stelle, als selbstständigen Antrag einzubringen, damit man nicht sagt, daß das eine bloße Komödie wäre, daß wir nicht den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommen wollen, soweit sie berech-

tigt sind und soweit nicht die Schule im Ganzen und die Volksbildung directen Schaden leide. *(Beifall links.)*

Die Fassung dieses Paragraphen, die ich mir zu beantragen erlaube, lautet *(liest)*:

„Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können in den letzten zwei Jahren der Schuljugend auf dem Lande, insbesondere der weiblichen Jugend, und den schulpflichtigen Kindern der ärmeren Volksclassen in Städten und Märkten Erleichterungen in Beziehung auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches durch Einschränkung des Unterrichtes auf ein Halbjahr, halbtägigen Unterricht oder Abendschulen, oder in anderer geeigneter Weise zugestanden werden. Die näheren Bestimmungen hierüber stehen dem Minister für Cultus und Unterricht zu. Innerhalb derselben entscheidet über Ansuchen Einzelner, welche entweder schriftlich oder mündlich und dann protokollarisch, und in beiden Fällen stempelfrei bei dem Ortsschulrathe einzubringen und von diesem zu begutachten sind, die Bezirksschulaufsicht, über Gesuche ganzer Schulgemeinden aber nach Einvernehmung der Bezirksschulaufsicht die Landesschulbehörde.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden."

Wir halten die Worte „oder in anderer geeigneter Weise" im Interesse der Schule und im Interesse der Bevölkerung, welche die Erleichterungen braucht, von allergrößter Bedeutung. Meine Herren! Mit diesem Antrage und mit dieser Fassung wird den Bedürfnissen der Bevölkerung vollkommen entsprochen. *(Sehr richtig! links.)* Die wirklichen Wünsche der Bevölkerung werden damit befriedigt. Aber mit dieser Schulnovelle werden Sie nichts als Unfrieden dorthin bringen, wo heute Friede herrscht. *(Bravo! links.)*

Ich bitte, verschonen Sie wenigstens diejenigen Länder, in welchen der Nationalitätenhader noch nicht existirt, pflanzen Sie nicht zu uns hinaus in unsere stillen Gemeinden Streit und Kampf, denn das wird die Folge Ihres Antrages sein und der Herr Abgeordnete Oberndorfer hat Ihnen dies bereits angezeigt, indem er sagte: Man solle die drei Jahre nur abwarten, wenn dann der Gemeindeausschuß nicht die Beschlüsse faßt, die er vielleicht sich als nothwendig denkt, dann wird man schon sorgen, daß ein anderer Gemeindeausschuß gewählt werde.

Das bedeutet also, daß die Schule künftighin die Ursache zu Kampf und Hader in der Gemeinde sein wird *(Bravo! Bravo! links)* und dazu ist uns die Schule viel zu werth und theuer *(Bravo! links)*, als daß sie ein Kampfobject sein soll, das zu Streit und Hader zwischen den eingeschulten Gemeinden, zwischen Gemeindemitgliedern selbst, zwischen Ortsschulräthen und Gemeindeausschüssen führen, und als daß auch hinaus auf das Land die moderne Krankheit der Verdächtigung und des Denunciantenthums getragen wird. *(Beifall links.)* Und deßhalb bitte ich, verschonen Sie uns damit auf dem Lande und nehmen Sie meinen Antrag an. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba stellt folgenden Antrag *(Wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung. Herr Abgeordneter Dumba fassen diesen Antrag als ein Ganzes auf?

Abgeordneter **Dumba**: Ja wohl, Herr Präsident.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz**: Nachdem mir nicht die Gelegenheit geboten gewesen ist, in der Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 abgeändert werden, meine Abstimmung und Haltung gegenüber demselben in entsprechender Weise zu begründen, so soll und wird und muß dies bei jenem Paragraph geschehen, der gegenwärtig in Verhandlung steht, und das ist der hochwichtige §. 21.

Der Widerstand der Landgemeinden gegen das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 richtet sich einerseits gegen die achtjährige Schulpflicht — andererseits gegen die Kosten für die Erhaltung der Volksschule — weiters gegen die Schulbauten und die großen, ja oft unerschwinglichen Lasten, die den Landgemeinden durch diese oft nicht nothwendig gewesenen Bauten erwachsen sind; — endlich gegen

den Zwang, der sehr häufig seitens der Bezirksschulbehörden gegenüber den Ortsgemeinden und Ortsschulräthen dadurch zum Ausdrucke gelangte, daß man einerseits, wo der halbtägige Unterricht bestand, denselben in einen ganztägigen verwandelte und anderseits den Wünschen der Gemeinden nicht entgegenkam und aus dem bestehenden ganztägigen den halbtägigen Unterricht gemacht hat. Endlich haben auch die Gemeinden auf dem Lande und zwar mit vollstem Rechte, gegen die Eintheilung der Schulen in Classen zum Zwecke der Besoldung der Lehrer protestirt, weil es sich von selbst versteht, daß ein Lehrer an einer Schule dritter Classe als Schulleiter weitaus mehr Arbeit hat, weitaus größere Verpflichtungen erfüllen muß, als ein an einer mehrclassigen Schule beschäftigter Lehrer, der, was seinen Gehalt anbelangt, und wenn zufällig in einer Schule zweiter Classe eingetheilt, sich in besseren Verhältnissen befindet.

Zum Schlusse will ich auch noch erwähnen, daß die Bevölkerung gegen das Reichsvolksschulgesetz insbesondere dadurch eingenommen wurde, weil man dieselbe gezwungen hat, größere oder kleinere Schulbauten aufzuführen, und weil, als dieselben fertig waren, es an den nöthigen Lehrkräften zur Besetzung der in Erledigung gekommenen Lehrstellen gemangelt hat. Monatelange, ja oft durch Jahre sind solche Zubauten leer gestanden, weil die Bezirksschulräthe keine Lehrkräfte zur Verfügung hatten.

Ich habe, was meine Person anbelangt, verehrte Herren, bei jeder Gelegenheit in den Jahren 1878 und 1879 anläßlich der Neuwahl der Landtage und der Neuwahl des Abgeordnetenhauses meiner Gesinnung über das Reichsvolksschulgesetz und über die Volksschule unverhohlen Ausdruck gegeben. Ich bin bei jedem Anlasse eingestanden für die Aufrechterhaltung der achtjährigen Schulpflicht; eingestanden für das Hoheitsrecht des Staates über die Schule; habe hervorgehoben, daß die Kosten für die Erhaltung der Volksschule zum weitaus größten Theile von den größeren Steuerträgern übernommen worden sind und übernommen werden mußten; bin eingestanden aber auch für die Schonung der Gemeinden anläßlich der Neu- und Umbauten von Schulen; eingestanden für die Umwandlung der auf administrativem Wege zugestandenen Erleichterungen im siebenten und achten Schuljahre in eine gesetzliche Form. Ich habe auch dieselbe Haltung beobachtet im niederösterreichischen Landtage, und insbesondere in der Sitzung vom 5. October 1881, wo ich die Nothwendigkeit der Einführung des halbtägigen Unterrichtes in den zerstreuten Wald- und Gebirgsgemeinden für die ganze achtjährige Unterrichtsdauer hervorgehoben, und insbesondere betont habe, daß den zum großen Theile verarmten Gemeinden gegenüber, was die Schul- und Adaptirungsbauten betrifft, mit der größtmöglichen Schonung vorgegangen werden müsse. Ich habe in dieser Sitzung die Wichtigkeit der Behauptung der großen Lasten der Erhaltung der Volksschule durch die kleinen Steuerträger nachgewiesen; ich bin rückhaltslos für die achtjährige Schulpflicht eingestanden.

Im §. 21 des vorliegenden Gesetzentwurfes sind eben jene Erleichterungen, die von den Gemeinden seit Jahren angestrebt wurden, vollinhaltlich aufgenommen. Die Erleichterungen bestehen erstens in der Umwandlung des ganztägigen Unterrichtes für die Kinder im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre in den halbtägigen Unterricht; zweitens in dem Zusammendrängen des Unterrichtes für diese Kategorien von Schulkindern auf einen gewissen Theil des Jahres; drittens in der Beschränkung des Unterrichtes auf gewisse Tage der Woche. Aus diesen Gründen und weil eben durch diesen Paragraph große Erleichterungen geschaffen werden, Erleichterungen, wie sie die Bevölkerung seit Jahren ersehnt hat, Erleichterungen, die die Bevölkerung der heute noch immer bestehenden Willkür der Bezirksschulräthe entreißen werden, haben ich und mein Gesinnungsgenosse, Freund und College, der Herr Abgeordnete Schönerer, uns entschlossen, nach Schluß der Generaldebatte für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen. Ich bin in der Lage, verschiedene Kundgebungen der Landbevölkerung der Bauernschaft anläßlich dieser Schulgesetznovelle dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen.

Ich bin in der Lage zu constatiren, daß der oberösterreichische Bauernverein, nicht der clericale Volksverein, sondern der große und aus mehr als 7.000 deutschen Bauern bestehende Verein in seinem volkswirthschaftlichen Programme insbesondere verlangt, daß die Erleichterungen für den Besuch der Volksschule in gesetzliche Formen gegossen und daß der Halbtagsunterricht im 13. und 14. Lebensjahre eingeführt werden müsse. In gleicher Weise lautet das Programm des Salzburger Bauernvereins, und in der am 22. April 1883, am vergangenen Sonntage in Golling abgehaltenen und stark besucht gewesenen Wanderversammlung dieses Vereines ist dieselbe Willensmeinung, dasselbe Begehren bei der Salzburger Bauernschaft zum Ausdrucke gekommen. Der niederösterreichische Bauernparteitag, der am 18. April 1881 in Fünfhaus nächst Wien abgehalten und von circa 4.000 Bauern besucht worden ist, hat in seine Resolution aufgenommen: Es sei die achtjährige Schulpflicht im Principe beizubehalten, jedoch über Ansuchen der Ortsschulräthe wären in den letzten zwei Jahrgängen Erleichterungen oder Befreiungen im administrativen Wege zu gewähren; den Ortsschulräthen sei das Recht der Lehrerernennung, nicht bloß der Vorschlagung zu gewähren und es sei dahin zu wirken, daß der confessionelle Charakter

der Schule unter allen Verhältnissen gewahrt bleibe. Die Resolution des Bauernvereines für Langenlois und Umgebung, in welcher alle Wünsche der Landbevölkerung niedergelegt sind, lautet mit Bezug auf die Volksschule *(liest)*: „Bei Einführung der durch die Verhältnisse der Landbevölkerung gebotenen gesetzlichen Erleichterungen treten wir entschieden für die achtjährige Schulpflicht ein, verlangen aber die Beseitigung der Gehaltsstufen für die Lehrer, die Einführung landwirthschaftlicher Winterschulen und halten die Uebereinstimmung der Confession des Lehrers mit dem Religionsbekenntnisse der Mehrzahl der Schüler für dringend geboten."

Es hat ferner am vergangenen Sonntag den 22. April eine von circa 400 Männern besucht gewesene Wanderversammlung des österreichischen Bauernbundes zu Hadersdorf am Kamp, im Gerichtsbezirke Langenlois, stattgefunden, in welcher einmüthig eine Resolution beschlossen wurde, jenen Abgeordneten, die für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, ohne Rücksicht auf die Parteistellung derselben, die vollste Zustimmung und die dankbarste Anerkennung auszusprechen.

Ich glaube, daß dies genügend viele Zustimmungen sind, um den Beweis zu liefern, daß die Stimmung des Volkes gegenüber der Volksschulgesetznovelle nicht eine solche sei, wie sie hier von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, auf welcher zu sitzen auch ich die Ehre habe, im Laufe der Debatte geschildert wurde.

Es wurden während der gegenwärtigen Wahlperiode des Herrn Abgeordneten Lienbacher und Genossen zwei Anträge eingebracht, betreffend einige Abänderungen des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, und zwar in den Jahren 1880 und 1881. Im Jahre 1880 hat die Majorität des hohen Hauses über Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher verlangt, daß das Recht, die Dauer der Schulpflicht zu bestimmen, nicht mehr dem Reichsrathe zustehen, sondern in die Competenz der Landtage gehören solle. Diesem Antrage gegenüber lag ein Antrag der Minorität vor, welcher lautete *(liest)*: „Eine Verkürzung der Schulzeit ist zeitweilig nur für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die näheren Bestimmungen hierüber stehen unter Berücksichtigung der einschlägigen Wünsche und Anträge der Orts- und Bezirksschulbehörden nach Einvernehmen der Landesschulbehörden dem Minister für Cultus und Unterricht zu."

Ich habe damals mit Rücksicht auf die dringend geboten gewesene Wahrung der Competenz des Reichsrathes und seiner Rechte gegen die Anträge der Majorität und für die Anträge der Minorität gestimmt, weil ich doch von deren Realisirung einige Abhilfe erwartete, und weil eben kein anderer Antrag vorlag; muß aber gleichzeitig offen erklären, daß, wenn sich dieser Antrag verwirklicht, also der Antrag der Minorität Gesetzeskraft erlangt hätte, ein außerordentlich langer Instanzenzug dadurch geschaffen worden wäre, daß jedes Gesuch jedes einzelnen Bewerbers um Herabsetzung der Schulpflicht für seine schulbesuchenden Kinder der Entscheidung des Unterrichtsministers unterworfen worden wäre.

Der Gesetzentwurf und der Antrag der Majorität vom Jahre 1881 wollten den Eltern von zum Schulbesuch verpflichteten Kindern das Recht eingeräumt wissen, daß deren Kinder, wenn sie nach vollstrecktem sechsjährigen Schulbesuche in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen genügend unterrichtet wären, vom Besuche des siebenten und achten Jahrganges befreit sein sollen, und daß der Unterricht für das siebente und achte Jahr sich nur auf einen höchstens vier Stunden in der Woche in Anspruch nehmenden Wiederholungsunterricht zu beschränken habe. Der Antrag der Minorität lautete damals — ich übergehe die zwei ersten Alinea *(liest)*:

„Aus rücksichtswürdigen Gründen können in den letzten zwei Jahren der Schuljugend auf dem Lande, insbesondere der weiblichen Jugend und den schulpflichtigen Kindern der ärmeren Volksclassen in Städten und Märkten Erleichterungen in Beziehung auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches durch Einschränkung des Unterrichtes auf ein Halbjahr, halbtägigen Unterricht, oder Abendschulen oder in anderer geeigneter Weise zugestanden werden. Die näheren Bestimmungen hierüber stehen dem Minister für Cultus und Unterricht zu. Innerhalb derselben entscheidet über Ansuchen Einzelner, welche entweder schriftlich oder mündlich und dann protokollarisch, und in beiden Fällen stempelfrei bei dem Ortsschulrathe einzubringen und von diesem zu begutachten sind, die Bezirksschulaufsicht über Gesuche ganzer Schulgemeinden aber nach Einvernehmung der Bezirksschulaufsicht die Landesschulbehörde."

Ich habe auch damals gegen den Antrag der Majorität und für den Antrag der Minorität gestimmt und ich will nur hier constatirt haben, daß der heute hier in diesem hohen Hause so sehr angefochtene halbtägige Unterricht für die Schüler des siebenten und achten Schuljahres von der Minorität, von der Opposition, beantragt worden ist. *(Rufe links: Heute wieder!)* Ich frage, wo liegt denn da eigentlich die Consequenz?

Es liegt mir ferner seitens dreier Bezirksschulräthe, Mitglieder des Bezirksschulrathes zu Horn in Niederösterreich, eine Kundgebung vor, erlassen an die Wähler des Bezirksschulrathes im December 1882, anläßlich ihres Ausscheidens aus dem Bezirksschulrathe und der bevorstehenden Neuwahl desselben, und mit Erlaubniß des verehrten Herrn Präsidenten werde ich dieselbe zur Verlesung bringen *(liest)*:

„Als die vorzüglichsten Gründe gegen den Ganztagsunterricht in gewissen ungetheilten einclassigen Landvolksschulen führten die Gefertigten an:

1. Daß die Kinder, welche zumeist täglich ziemlich bedeutende Entfernungen bei oft beschwerlichen Wegen — namentlich während des sehr langen anhaltenden Winters und während der schlechten Witterung im Frühjahre und Herbste zurückzulegen haben, über Mittag ohne entsprechende Nahrung bleiben und bei ihrer späteren Heimkehr mit einer qualitativ ungenügenden Nahrung vorlieb nehmen müssen; also entgegen dem von altersher gepredigten Grundsatze: „Die Pflege des Körpers ist von allerhöchster Wichtigkeit, weil nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnen kann" — die körperliche Entwicklung und somit auch die geistige Entwicklung der Jugend hintangehalten wird;

2. daß in Folge des schablonenmäßig allenthalben durchgeführten Ganztagsunterrichtes häufiger, als es beim Halbtagsunterrichte der Fall wäre, Schulbesuchserleichterungen nachgesucht werden, die einerseits einem gedeihlichen Unterrichte abträglich sind, anderseits notorisch vielfach den Gemeindefrieden, wie die Schule selbst höchst schädigende Zwistigkeiten zwischen Lehrer, Ortsschulrath und Eltern hervorrufen und überdies den Gesuchstellern, die durchwegs der Sachlage nach der weniger bemittelten Classe angehören, immerhin recht unangenehme, wo nicht gar empfindliche Geldauslagen verursachen".

Und zum Schlusse constatiren diese drei ausgeschiedenen Mitglieder des Horner Bezirksschulrathes, daß alle ihre Versuche, im Schulbezirke Horn dem halbtägigen Unterricht zum Durchbruche zu verhelfen, resultatlos geblieben sind. *(Abgerodneter Ritter v. Schönerer: Hört! Hört!)*

Ich glaube also erwiesen zu haben, daß sich der Widerstand der Landbevölkerung gegen das Reichsvolksschulgesetz hauptsächlich concentrirt in zwei Punkten: erstens gegen die kostspieligen Schulbauten; zweitens gegen den ganztägigen Unterricht im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre, mithin für den halbtägigen Unterricht bei dieser Schülerkategorie, welcher seit Jahren ersehnt und gewünscht worden ist; welchem Begehren, welchem Wunsche aber bis heute entschieden nicht Rechnung getragen worden ist.

Ich kann Ihnen beispielsweise eine Schulgemeinde im Gerichtsbezirke Gföhl in Niederösterreich citiren; es ist dies die Gemeinde Hornerwald. In dieser Gemeinde wurde noch vor eineinhalb Jahren für alle acht Jahrgänge halbtägiger Unterricht ertheilt. Die Gemeinde besteht aus zwei Katastralgemeinden, Hornerwald und Wilhalm, welche die Orts- und Schulgemeinde Hornerwald bilden. Durch eine Deputation aus dieser Gemeinde wurde ich in Kenntniß gesetzt, daß der Bezirksschulrath zu Krems damit umgehe, diesen langjährigen halbtägigen, den localen Verhältnissen vollkommen entsprechenden Unterricht in einen ganztägigen zu verwandeln und auf diese Weise die Bevölkerung dieser Gemeinden mit Gewalt dazu zu verhalten, ihre Kinder den Unannehmlichkeiten, ja mit Rücksicht auf die Terrainverhältnisse dieser Gemeinde, den Gefahren des ganztägigen Unterrichtes auszusetzen. Das, glaube ich, sind nicht die Mittel und Wege, um das Reichsvolksschulgesetz bei der Bevölkerung beliebt zu machen.

Wenn man die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes ins Auge faßt, so ist wohl im Gesetze Fürsorge getroffen, daß die Vertreter der Steuerträger gegenüber dem Bezirksschulinspector, gegenüber den Virilstimmen, gegenüber den Vertretern der Confessionen, gegenüber den Lehrern, die Majorität bilden. Die Lehrer im Bezirksschulrathe sind die Delegirten der Lehrerschaft des Bezirkes. Wenn man aber bedenkt, daß nicht alle Vertreter der Steuerträger allen Sitzungen anwohnen, wenn man bedenkt, daß die Lehrer mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit vom Bezirksschulinspector dem Bezirksschulinspector nie entgegentreten werden und für ihn stimmen müssen; wenn man ferner bedenkt, daß dem Bezirksschulinspector zumeist die mit Virilstimmen ausgestatteten Bezirksschulräthe zur Seite stehen, so wird man es begreifen, daß, wie es zumeist und fast bei allen Anlässen geschieht, der Wille des Bezirksschulinspectors zum Gesetz sich gestalten muß, und daß das, was er überhaupt will und beantragt, vom Bezirksschulrathe mit seltenen Ausnahmen angenommen wird. Und darin liegt eben mehr oder weniger der Zwang, der auf die Gemeinde durch den Bezirksschulinspector ausgeübt wird.

Es wird aber insbesondere hervorgehoben, daß man den Gemeinden durchaus nicht die Berechtigung einräumen dürfe, in Bezug auf den Schulbesuch im siebenten und achten Jahre irgend welchen Einfluß zu nehmen, für oder gegen dieselben sich auszusprechen.

Wenn man bedenkt, meine Herren, welche große Last die Gemeinden heutzutage durch den übertragenen Wirkungskreis auf ihre Schultern nehmen mußten; — wenn man ferner bedenkt, daß dieselben nahezu unter dieser Last zusammenbrechen; — wenn man ferner bedenkt, wie schwer die Steuerlast die Gemeinden und die einzelnen Steuerträger drückt; — wenn man endlich bedenkt, daß aus der Gesammtheit der Familien die Ortsgemeinde gebildet wird, so glaube ich, ist es doch vollkommen gerecht und billig, wenn den Vertretungen der Ortsgemeinden, welche einer Schulgemeinde angehören, was die in Aussicht genommenen Schulerleichterungen im siebenten und achten Schuljahre anbelangt, ein bestimmtes Recht, das Recht der Einflußnahme, des entschiedenen Begehrens eingeräumt wird.

Meine Herren! Das erste Gemeindegesetz in Oesterreich wurde im Jahre 1849, und zwar am

17. März dieses Jahres, unter dem damaligen Minister des Innern, dem Grafen Stadion erlassen, den man als den Schöpfer desselben betrachtet. Es sagt in seinem ersten Paragraphe: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde." Ich frage aber, wo ist da die Freiheit für die Gemeinde, wo ist die freie Gemeinde, wenn man der Gemeinde nicht einmal das Recht einräumen will, in einer so hochwichtigen, ernsten Angelegenheit, wie es der Schulbesuch, wie es die Volksschule ist, ein entscheidendes Wort mitsprechen zu dürfen? *(Bravo! rechts.)*

Es wurde hier in diesem hohen Hause besonders hervorgehoben, daß sämmtliche Landgemeinden in hervorragender Weise gegen diese Volksschulgesetznovelle eingenommen und gegen dieselbe eingetreten sind. Das ist vollkommen unrichtig, unbegründet und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend; im Gegentheile, die ungeheure Mehrzahl der Landgemeinden, die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung auf dem Lande in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg — von Nordböhmen weiß ich es nicht und kann es auch nicht behaupten — ist entschieden für die Novelle und will eben die durch dieselbe gebotenen Erleichterungen haben. Man hört auch sagen, man behauptet, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als nach dem Wortlaute dieser Volksschulgesetznovelle die Lehrkräfte an den Volksschulen nicht vermehrt werden dürfen, und daß in Erwägung der bei dem einzuführenden Halbtagsunterrichte im siebenten und achten Jahrgange der Volksschule zwei eigene Curse errichtet werden müssen, aus diesem Halbtagsunterrichte einfach nichts werden, und die Sonntagsschule daraus hervorgehen würde. Ich bringe Ihnen da in Erinnerung, daß, wenn wir alle Ferialtage unserer Volksschule zusammenzählen, wir im Jahre 180 Ferialtage zusammenbringen. Ich glaube von diesen 180 Ferialtagen lassen sich doch von der Lehrerschaft, oder von Seite der Schulbehörden besser gesagt, so viel Tage in Abrechnung bringen, um endlich auch dem Halbtagsunterrichte für die Schüler im siebenten und achten Schuljahre in genügender Weise entsprechen zu können.

Meine Herren! Sie werden mir erlauben, darauf zurückzukommen, daß mir und meinem Collegen, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer, eine gewisse Inconsequenz rücksichtlich unserer Haltung bei der Abstimmung über die Volksschulnovelle, nämlich bei dem Eingehen in die Specialdebatte vorgeworfen worden ist. Ich frage nun, welche Consequenz haben jene geehrten Herren Abgeordneten gezeigt, die am 20. December 1879, als es sich um die definitive Feststellung der zehnjährigen Verlängerung der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 gehandelt hatte, nach vorangegangener zweimaliger Abstimmung mit „Nein" zum dritten Male mit „Ja" gestimmt und eben durch dieses Votum herbeigeführt haben, daß das kostbarste Recht des Parlamentes, die jährliche Bewilligung der Blutsteuer des Kriegs- und Friedenspräsenzstandes für die Dauer von zehn Jahren aus diesem hohen Hause hinausgeworfen worden ist? Wo liegt denn da eigentlich die Consequenz?

Wir haben uns entschlossen, alles Gute, welches in dieser Novelle enthalten ist, herauszunehmen und für dasselbe auch zu stimmen, unseren Namen dafür einzusetzen. Wir werden aber auch gegen den §. 48 eintreten, und mein Freund und College, der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer, wird einen Antrag einbringen, der jeden Einfluß der Kirche auf die Schule für die Zukunft unmöglich machen und das Hoheitsrecht des Staates über die Volksschule festhalten soll. Dieser Antrag wird darin bestehen, daß dem Lehrer die Verpflichtung auferlegt wird, daß seine Religion mit der Religion der Mehrzahl der Schüler an jener Schule, deren Schulleiter oder Oberlehrer er ist, übereinstimmen müsse, und daß sämmtliche Confessionen des Christenthums, ob römisch-katholisch, ob griechisch-katholisch, ob Augsburger, ob Helvetischer Confession, einfach zusammengezählt und als eine Religion der christlichen Religion angehörig bezeichnet werden. Dadurch wird der Charakter der christlichen Schule aufrecht erhalten, ohne daß irgend einer Kirche irgend ein Einfluß auf die Volksschule wieder gegeben oder eingeräumt wird.

Das sind die Grüude, und das war die veranlassende Ursache, warum wir für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, und weil ich sehe und mit Gewißheit behaupten kann, daß der vom Herrn Abgeordneten Dumba eingebrachte Antrag alles beim Alten lassen werde, daß der Einfluß der Bezirksschulräthe, beziehungsweise Inspectoren derselbe bleiben wird, wie er heutzutage trauriger Weise es ist, werde ich gegen denselben stimmen, werde aber für den §. 21, wie er hier vorliegt, meine Stimme abgeben. *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer: Bravo!)*

(Minister für Cultus und Unterricht Freiherr Conrad v. Eybesfeld meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Es ist allerdings eine eigenthümliche Erscheinung in der gegenwärtigen Debatte, daß nicht bloß, wie es in anderen Debatten geschieht, die sich etwas langathmig construiren, in der Specialdebatte immer auf die Generaldebatte zurückgegriffen wird, sondern hier hat sich die neue Erscheinung kundgegeben, daß die Generaldebatte schon zur Specialdebatte gemacht wurde. Denn fast alle Redner — und ich nehme mich selbst nicht aus — die in der Generaldebatte gesprochen haben, haben sich schon über so ziemlich alle Artikel verbreitet, welche die

Details des Gesetzes ausmachen, welche also im Grunde genommen in die Specialdebatte gehört hätten; außerdem aber eröffnet auch in jedem Theile der Specialdebatte, bei jedem Artikel und besonderen Bestandtheile des Gesetzes so ziemlich jeder Redner eine Generaldebatte.

Ich habe mir nur das Wort erbeten zum §. 21 und will nicht auf die Generaldebatte zurückkehren, sondern nur in diesem Stadium der Debatte neuerdings den Standpunkt und die Ueberzeugungen der Regierung in Bezug auf Wesen und Bedeutung dieses Paragraphen constatiren, der ja die Schulerleichterungen normiren soll, welche, wie ich schon in meiner ersten Rede dargethan habe, von Niemandem im hohen Hause als nicht nothwendig bezeichnet worden sind und bezeichnet werden konnten. Ich gestehe, ich habe mit Aufmerksamkeit die bisherigen Reden und Erörterungen in der Debatte verfolgt und wenn Jemand außer dem Hause in Zweifel sein sollte, ob die Meinungsäußerungen und die Voten, welche über die einzelnen Artikel abgegeben worden sind, bloß der Ausdruck der innersten eigenen Ueberzeugung seitens Einzelner sind, oder ob sie ebenso, wie einer der Redner von der Regierung behauptet hat, daß sie durch den Willen und Beschluß einer Fraction gebunden sei — durch die Parteidisciplin gebundene Meinungsäußerungen sind — wenn Jemand, sage ich, darüber im Zweifel wäre, würde eben die aufmerksame Theilnahme an der bisherigen Debatte diesen Zweifel gewiß behoben haben; denn zugegeben, daß einzelne Bestimmungen in dieser Novelle Anlaß zu principiellen Erörterungen geben können, so ist es doch gewiß nicht möglich, daß die Bestimmungen, welche zum Theile bisher erörtert worden sind, den Inhalt und die Bedeutung haben können, die ihnen gegeben wurden. Es ist doch nicht möglich, daß aus den Erörterungen der Ausdrücke, die in §. 3 zugesetzt und geändert werden, daß daraus, ob neben dem „Wissenswerthesten" auch das „Faßlichste" genannt ist, oder ob in dem Unterrichte der Mädchen die Haushaltungskunde aufgenommen bleibt, oder ob, wie gestern bemerkt wurde, beim Sprachunterrichte Sprachübungen oder Aufsätze genannt sind oder nicht, eine so principielle Folgerung gezogen werden könne, daß daraus wirklich eine Herabdrückung der Schule, eine Beeinträchtigung der Volksbildung, eine Gefahr für den Staat, für die Wehrkraft, für die Machtstellung Oesterreichs entstehen könnte. Das ist denn doch bei einer ruhigen Ueberlegung nicht möglich.

Es wird mir entgegnet werden, dies sei nicht aus den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen, sondern aus dem Zusammenhange, in dem Alles aufzufassen ist, namentlich aus dem Zusammenhange mit dem heute in Debatte stehenden §. 21, sei die große Gefahr zu folgern. Einmal stimmt aber damit nicht überein, daß aus jeder einzelnen der nicht wesentlichen Aenderung diese großen Bedenken an und für sich deducirt werden wollten, und dann steht dem auch das entgegen, daß ein nothwendiger Zusammenhang zwischen diesen einzelnen Bestimmungen, z. B. zwischen den Artikeln über die Bürgerschule, mit diesem Artikel über Schulbesuchserleichterungen, wirklich nicht zu finden ist.

Ich komme nun zum §. 21 und zur Bedeutung desselben, wobei es mir allerdings kaum möglich ist, nicht zu wiederholen, was schon gesagt worden ist, und den Standpunkt der Regierung anders darzustellen und mit anderen Farben zu malen, als ich dies schon in einer Rede in diesem hohen Hause und bei vielen anderen Gelegenheiten gethan habe. Ich beschränke mich daher darauf, zu sagen, daß der §. 21 und die Normirung der Schulerleichterungen, welche darin ausgesprochen ist, einen wesentlich anderen Inhalt hat, wenn man ihn als Aenderung, Rechnung tragend den thatsächlichen Verhältnissen, die seit der Einführung des Schulgesetzes sich gezeigt haben, oder bloß als eine Correctur am Schulgesetze selbst erachtet. Wenn an einem Gesetze eine Aenderung, eine Modificirung eines Theiles desselben vorgenommen wird — und ich habe mir schon einmal erlaubt, darauf hinzuweisen — so genügt es nicht, das bestehende Gesetz herzunehmen und am grünen Tische etwas daran zu verbessern, die Terminologie, den Inhalt desselben zu corrigiren, weil man in dem ganzen Systeme den nothwendigen Zusammenhang oder die richtige Auffassung nicht erkennt. Man kann das Gesetz an sich als vollkommen richtig gedacht und vollkommen logisch ausgearbeitet anerkennen, allein man hat nicht das Gesetz, den Buchstaben desselben vor sich, sondern Dasjenige, was im Laufe der Jahre in seiner Anwendung daraus geworden ist, und darum handelt es sich, diese erkannten Verhältnisse in den Rahmen des ursprünglichen Gesetzes hineinzufügen, diese Verhältnisse demselben zu adaptiren; daher — und ich bitte es wenigstens als meine Ueberzeugung gelten zu lassen — sind die Bestimmungen des §. 21 über Schulbesuchserleichterungen gegenüber dem Wortlaute und dem Inhalte des Gesetzes vom Jahre 1869 allerdings eine Beschränkung, die darin besteht, daß in den letzten Jahren der Schulzeit gewisse Erleichterungen, gewisse Abkürzungen des Unterrichtes gegeben werden sollen, die in pädagogischer Hinsicht unbezweifelt eine Beschränkung der Schulaufgabe ausdrücken.

Ich sage, in pädagogischer Hinsicht, weil in didactischer Hinsicht eine Beschränkung dadurch ausgeschlossen ist, daß das Lehrziel, wie es durch den Lehrplan und das Gesetz gegeben ist, erreicht werden muß. Aber in pädagogischer Hinsicht enthalten diese Erleichterungen deßhalb eine gewisse Beschränkung der Schulaufgabe, weil es nicht gleichgiltig ist, ob die Kinder in den letzten zwei Jahren, wo ihr Geist

entwickelter und ihre Auffassungskraft mehr geweckt ist, einen täglichen, vollständigen oder ob sie einen abgesonderten, abgekürzten Unterricht erhalten. Dies gegenüber dem bestehenden Wortlaute des Gesetzes.

Gegenüber demjenigen aber, was aus dem Schulgesetze und aus seiner Anwendung in den 15 Jahren seines Bestehens geworden ist, gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen der heutigen Volksschule liegt darin nicht ein Zurückgehen hinter den gesetzlichen Bestand des Gesetzes, sondern ein entschiedener und bedeutender Fortschritt, eine bedeutende Verbesserung der Schule, und ich glaube diese Deduction sehr einfach motiviren zu können. Wir brauchen nur die statistischen Daten für die jetzt gewährten Schulbesuchserleichterungen im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre zur Hand zu nehmen. Ich habe dieselben nicht aus Ländern aus der neuesten Zeit, nämlich aus dem Jahre 1882 vor mir, aber aus einigen Ländern liegen sie mir vor, und darnach erhielten in Böhmen z. B. 39.834 Schüler Schulbesuchserleichterungen, den zwei obersten Altersclassen gehörten rechnungsmäßig 148.248 Schüler an; in Kärnten erhielten 4.249 Kinder Schulbesuchserleichterungen, in den zwei obersten Altersclassen waren rechnungsmäßig 7.148 Schüler; in Mähren, wo 58.271 schulbesuchende Kinder den zwei obersten Altersclassen angehören, wurden an 7.036 Kinder des siebenten und an 12.146 Kindern des achten Schuljahres Erleichterungen gewährt. In Niederösterreich waren an 632 Schulen generelle Schulbesuchserleichterungen bewilligt und außerdem genossen 2.791 Kinder des dreizehnten und 2.724 Kinder des vierzehnten Lebensalters individuelle Schulbesuchserleichterungen und 5.199 Kinder wurden während des achten Schuljahres aus der Schulpflichtigkeit entlassen. In Oberösterreich war für alle Kinder des achten Schuljahres der Schulbesuch abgekürzt, 2.210 Kindern des siebenten Schuljahres waren Schulbesuchserleichterungen gewährt. In Schlesien genossen von 13.661 Kindern des siebenten und achten Schuljahres 1.118 Kinder Schulbesuchserleichterungen, in Steiermark wurden 9.052 Kindern der zwei obersten Altersstufen Schulbesuchserleichterungen gewährt von 23.700 Kinder, die dem siebenten und achten Schuljahre angehören.

Welchen Unterricht haben nun diese Kinder in Folge der Schulbesuchserleichterungen genossen? Sie haben den Unterricht derart genossen, daß sie in der abgekürzten Zeit, das heißt entweder nur im Winter, oder an einzelnen Tagen der Woche, oder an halben Tagen denselben Unterricht mitgemacht haben, den die anderen Kinder in der Schule erhielten, das heißt, sie sind mit den anderen Kindern, die keine Erleichterungen genossen haben, bis zum zwölften Jahre mitgeführt worden in einem theilweise begrenzten Unterrichte, sie haben eigentlich nur an der Hälfte oder einem Drittel oder einem noch geringeren Theile des Unterrichtes theilgenommen. Künftighin soll für diese zwei letzten Altersstufen der Kinder ein abgesonderter Unterricht in der Regel gegeben werden. Denn wenn es auch im Gesetze nur heißt „kann gegeben werden", so ist offenbar die Intention unverkennbar, diesen abgesonderten Unterricht zur Regel zu machen. Es wird ein abgesonderter Unterricht gegeben werden und damit die entschiedene Möglichkeit und Sicherheit für diese erleichterten Schulbesucher das Lehrziel ebenso zu erreichen, wie es für Kinder, die keine Erleichterungen genießen, möglich ist. Außerdem habe ich schon kürzlich die Ehre gehabt, zu bemerken, daß es eine große Bedeutung hat, daß der sechsjährige wirkliche Schulbesuch zur Bedingung jeder Erleichterung gemacht ist, was, wie gestern der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer aus Tirol sehr umständlich und ziffermäßig ganz richtig erörtert hat, dermalen nicht der Fall ist. Ebenso wichtig ist es wohl, daß, wenn die Kinder den abgesonderten Unterricht erhalten, dieser sich an die sechsjährig vollzogene Schulpflicht anreiht, dann das Lehrziel der siebenten und achten Schulclasse mindestens in zwei Jahren, nach Umständen also auch in mehreren Jahren erreichen müssen. Ich glaube, daß Alles beweise zur Evidenz, daß die Erleichterungen, welche hier gemeint sind, wirklich nicht darauf abgesehen sind, das Lehrziel oder die Volksbildung herabzudrücken, sondern gegenüber den heute bestehenden wirklichen Verhältnissen zu heben und zu fördern. Damit begegne ich wohl allen Einwendungen, die als Beweise der großen principiellen Bedeutung geltend gemacht worden sind und sich auf die Schulbesuchserleichterungen selbst beziehen.

Ich möchte hier nur noch eine Bemerkung berühren, die der Herr Abgeordnete Dumba heute in Bezug auf Niederösterreich gemacht hat. Derselbe hat ganz richtig und sachgemäß die Verhandlungen des niederösterreichischen Landtages, denen ich selbst beizuwohnen die Ehre hatte, citirt und hat das eifrige Bestreben aller Theile und Fractionen des Landtages hervorgehoben, den Gemeinden jene Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, welche sie in Bezug auf die Schulbauten und Schulerleichterungen anstreben. Nur resultirt aus seinen Erörterungen, daß in Niederösterreich die achtjährige Schulpflicht heute ohnedies gar nicht mehr besteht, daß eigentlich nur mehr die siebenjährige Schulpflichtigkeit als allgemein geltend anzusehen ist, ein Umstand, der allerdings zu sehr ernsten Bedenken Anlaß geben würde, und ich kann in Bezug auf denselben nur zwei Dinge erwidern. Das eine ist, daß sich der geehrte Herr Abgeordnete gewiß auch erinnern wird, daß ich selbst, der damalige Statthalter von Niederösterreich, es war, der gerade diese Verhandlung im Landtage schon das erste Mal dazu benützt hat, den Landtag darauf auf-

merksam zu machen, endlich bei der großen Belastung der Gemeinden mit den Auslagen für Schulzwecke etwas zurückhaltend und vorsichtig zu sein. *(Hört! rechts.)*

Es genügt, den Geschäftsbericht der landtäglichen Agenden von irgend einem der früheren Jahre in die Hand zu nehmen und die seitenlangen Reihen von Gemeindezuschlägen und von den vom Landtage zu bewilligenden Belastungen der Gemeinden, sei es in höheren Zuschlägen oder Darlehen, durchzusehen, welche zum allergrößten Theile für Schulbauten und Schulauslagen gewidmet sind. Diese große Reihe der Bewilligungen kennzeichnet einerseits die höchst rühmenswerthe Opferwilligkeit der Gemeinden, für Schulzwecke ihr Aeußerstes zu thun, allein sie kennzeichnet auch anderseits, wie nothwendig es ist, daß auch die Behörden, seien sie autonome oder Regierungsbehörden, ein wachsames Auge darauf haben, daß die Gemeinden nicht durch den Eifer für die Sache, hie und da auch durch Ambition der Einzelnen getrieben, mehr thun, als sie auf die Länge zu ertragen im Stande sind. *(Sehr richtig! rechts.)* Das waren Umstände, auf die ich selbst damals schon aufmerksam zu machen die Ehre hatte, und ich glaube, meine Worte sind damals auch nicht unbeachtet geblieben.

Der zweite Umstand ist der, daß dieses Zurückgehen auf die siebenjährige Schulpflicht in Niederösterreich wirklich im Gesetze und in der Unterrichtsordnung vom Jahre 1870 nicht gerechtfertigt ist, ein Zustand, der eine Weile von Regierungswegen als ein Uebergangszustand, möchte ich sagen, geduldet und ertragen werden kann, der aber absolut einer gesetzlichen Normirung bedürfte, wenn er irgendwie auf die Dauer erhalten werden wollte. Das sind eben die Consequenzen, die aus einer Frage, wie sie uns heute vorliegt, von selbst folgen, sobald sie nicht ganz objectiv und nach den thatsächlichen Verhältnissen beurtheilt und gewürdigt wird. Es ist mit sehr großem Nachdruck über den §. 21 hervorgehoben worden, daß der Unfriede in die Gemeinden hineingetragen werde. Die Gemeinden, welche alle durch ihre Ausschüsse einen Beschluß fassen müssen, um zu Stande zu bringen, daß die Schulgemeinde Erleichterungen für die letzten Schuljahre erlangen kann, können theilweise der einen, theilweise der anderen Ansicht sein, es würden sich Intriguen, Kämpfe entspinnen, die Unfrieden und Uneinigkeiten in den einzelnen Gemeinden und zwischen den einzelnen Mitgliedern hervorrufen, und namentlich sei es ja sehr bedenklich, daß, da die Ausschüsse alle drei Jahre neu gewählt werden müssen, ein neu gewählter Ausschuß einer anderen Ansicht sein könnte. Wenn etwa, wie hier auch bemerkt worden ist, auf die Gemeinden wohl ein directer Einfluß genommen werden wollte, damit ein gewisses Votum oder eine gewisse Tendenz in der künftigen Gemeindevertretung zum Ausdrucke komme, so liege darin eine große Gefahr und ein großes Bedenken gegen eine solche Bestimmung des Gesetzes. Nun, ich muß mir zunächst erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß ja nicht die Gemeindevertretung allein, sondern auch der Ortsschulrath alle drei Jahre erneuert wird, und daß im Ortsschulrathe die Gemeindeinteressen doch nicht ganz ausgiebige und maßgebende Vertretung finden. Wenn aber eine Gemeinde beschließt, daß Schulerleichterungen ihren wirthschaftlichen Interessen entsprechen und wenn in Folge dieser übereinstimmenden Beschlüsse allen in einer Schulgemeinde eingeschulten Gemeinden diese Erleichterung bewilligt sein wird, ja folgt denn daraus, daß die nächstgewählte Gemeindevertretung diese Beschlüsse ohneweiters cassiren, die Erleichterung wieder aufgeben oder beliebig modificiren oder allenfalls ganz davon absehen kann? Durchaus nicht!

Es kommt keine Bestimmung im Gesetze vor, die eine solche Modalität in Aussicht nehmen würde, und das ist auch ganz natürlich, weil die Frage, ob eine bestehende Schulerleichterung geändert, oder ob sie aufgehoben werden soll, ob die Verhältnisse sich so modificirt haben, daß eine andere Erleichterung an ihre Stelle trete, lediglich eine Schulfrage ist, und weil nur durch die Schulbehörde darüber entschieden werden kann, ob die Erleichterung in dieser Weise fortgesetzt oder abgeändert, ob z. B. an Stelle des Wintercurses eine andere Bestimmung treten soll. Und das führt mich auf eine Bemerkung, die ich mir schon im Herrenhause zu machen erlaubt habe, zurück. Werden Verhandlungen über die Schulbesuchserleichterungen, wie sie ja in großen Massen — ich kann sagen zu Hunderten und Tausenden — an die Schulbehörde geleitet worden sind, auch nur eine flüchtige Durchsicht widmet, der wird finden, daß der bisherige Vorgang bei Schulerleichterungen seitens der Schulbehörden, die in deren Wirkungskreis gehört haben, immer der war, daß bei den einzelnen Erleichterungen die persönlichen, die Familienverhältnisse der Ansuchenden, maßgebend erschienen und natürlich von der Behörde mit Einvernehmung der darüber Aufschluß gebenden localen Organe gewürdigt worden sind. Wo aber ganze Gemeinden, Landgemeinden mit Hinweisung auf ihre drückende wirthschaftliche Lage, mit Hinweisung auf die wirthschaftlich ganz unabweisbare Nothwendigkeit, daß die Kinder in den zwei letzten Schuljahren nicht alltäglichen Unterricht genießen, wo also mit Bezugnahme auf diese absolute Nothwendigkeit der Schulerleichterungen hin von ganzen Gemeinden um die Schulerleichterung angesucht wurde, dort mußten sie jederzeit bewilligt werden, und sie wurden bewilligt. Das ist gewiß auch ein Grund, warum der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba, den er uns heute erneuert hat, eben so sehr wie das Gesetz hier Rücksicht nimmt

auf die Gesuche ganzer Gemeinden. Er unterscheidet ganz, ebenso wie die Stylisirung, die in der Regierungsvorlage enthalten ist, zwischen den Gesuchen der einzelnen Erleichterungswerber und den Gesuchen ganzer Gemeinden.

Der Unterschied besteht aber nur in einem oder sagen wir besser in zwei sehr wesentlichen Punkten. Denn daß die Stempelbefreiung des Ansuchens nicht eine wesentliche Aenderung oder Verbesserung ist, glaube ich, wird anerkannt werden, wobei ich nur im Vorbeigehen beifüge, daß sich das von selbst versteht und nicht bestritten werden würde. Aber zwei wesentliche Punkte sind es, die eine Verschiedenheit zeigen. Der eine ist, daß den Gemeinden, welche um Erleichterungen ansuchen, diese nur „aus rücksichtswürdigen Gründen" in dem hier gegebenen Maße bewilligt werden sollen, während nach der Vorlage dieses Begehren eine Art imperativer Form bekommen sollte und rücksichtswürdige Gründe nicht genannt sind. Diese imperative Form ist ganz gleichlautend in der Regierungsvorlage, für Einzelne und ganze Gemeinden, nur sind bei Letzteren die rücksichtswürdigen Gründe ausgelassen. Wie schon neulich erwähnt, liegen diese rücksichtswürdigen Gründe von selbst in der Constatirung der vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde, und ich habe mir schon erlaubt, an einem anderen Orte darauf hinzuweisen, daß, wenn bisher diese Gesuche von den Gemeinden überreicht worden sind, sich dazu der Gemeindevorsteher oder ein Gemeinderath, als Vertreter der Gemeinde ohneweiters für berechtigt und competent erachten konnte, im Namen seiner Gemeinde das Ansuchen zu überreichen. Jetzt gehört dazu ein vollständiger Gemeindeausschußbeschluß und zwar in Uebereinstimmung mit den Ausschußbeschlüssen aller anderen in die Gemeinde eingeschulten Schulen.

Ich erlaube mir nun die Frage, wo mehr Garantie geboten wird, daß es wirklich dringend nothwendig sei, der Gemeinde ihr Ansuchen zu bewilligen, dort, wo nur ein oder zwei Vertreter in ihrem Namen sprechen, oder wo der ganze Ausschuß mit entschiedener Majorität dafür eintritt, und ich erlaube mir der Curiosität halber an einen Fall, der mir vorlag, zu erinnern, wo ein Gemeindevorsteher in Vertretung der Gemeinde um die Erleichterung angesucht hat und sich zuletzt ergab, daß der einzige Sohn des Gemeindevorstehers derjenige war, dem die Erleichterung zu Gute gekommen ist und erwünscht war. Es ist, glaube ich, im §. 21 der Regierungsvorlage so wenig zu erkennen, daß es da auf eine Herabdrückung des Lehrzieles, wie ausdrücklich ausgesprochen ist, oder überhaupt auf ein Attentat auf die Volksbildung abgesehen sei, daß ich gestehen muß, es erfüllt mit einem bittern Gefühle eine solche Erklärung der Vorlage dem hohen Hause geben zu hören, die so leicht zu Angriffen und Mißdeutungen in weiten Kreisen der Bevölkerung führen kann. Es wurde uns gesagt, diejenigen, die die Vorlage vertreten, seien Feinde der Bildung, sie hätten das patriotische Gefühl für dieses heilige Recht des Volkes verloren, sie wollen im Schatten, nicht im Lichte wandeln. Ich möchte mich allerdings nach dem, wie die Debatte hier geführt wird, an die griechische Sage erinnern, laut deren die Perser so viele Pfeile gegen ihre Feinde abschießen wollten, daß die Sonne dadurch verdunkelt würde, und die muthvollen Gegner darauf versicherten, sie werden dann im Schatten kämpfen. Denn einiger Muth gehört wirklich dazu *(Sehr richtig! rechts)*, gegenüber diesen Darstellungen, gegenüber so weitausgreifenden Entstellungen der vorliegenden Sache *(Sehr gut! rechts)*, noch als ihr Vertheidiger aufzutreten mit dem Bewußtsein, wie gut man es meint. *(Bravo! rechts.)*

Ich möchte mir daher zum Schlusse noch eine persönliche Bemerkung erlauben. Es hat ein sehr geehrter Herr Redner von dieser *(linken)* Seite, dessen ausgezeichnete Begabung und die Formvollendung seiner Rede jeden Erfolg sichern muß, den Tag der Annahme dieses Gesetzes als einen Tag der Erniedrigung bezeichnet, als eine Erniedrigung der Staatsgewalt vor einer anderen Gewalt. Ich gestehe, nach meinem persönlichen Bewußtsein hat sich die Staatsgewalt überhaupt vor Niemandem zu beugen als vor den ewigen Gesetzen der Wahrheit und des Rechtes. *(Bravo! rechts.)* Ich trage dieses Bewußtsein in mir und habe noch keinen Schritt im Leben gethan, der damit im Widerspruche steht. *(Bravo! rechts.)* Ich erkenne wohl, daß diese Erklärungen des Herrn Redners sich nur auf einen anderen Paragraphen, als den, der hier zur Sprache kommt, beziehen. Allein der Herr Redner hat sich auch erinnert, und es freut mich, daß er diese Erinnerung aufgefrischt hat, denn sie ist auch für mich angenehm, daß ich als Statthalter des Landes Niederösterreich die Eröffnung einer sehr wichtigen und schönen Lehranstalt gefeiert und die Männer, die mit warmen und patriotischem Gefühle sich für diese Errichtung interessirten, als Propheten gefeiert habe. Das ist richtig, und ich erinnere mich mit Freude dieses Tages.

Ich habe aber damals die Propheten darin gekennzeichnet, daß sie sich von den Propheten der biblischen Geschichte wesentlich unterscheiden. Denn Männer, die eine Kraft der Allwissenheit besitzen, die in die Zukunft klar sehen, finden wir in den heutigen Propheten nicht. Die heutigen Propheten sind weise Männer, die wissenschaftlich hochgebildet, ihre Erkenntniß auch in so gute Form zu kleiden wissen, daß sie sich die Sympathie der Menge aneignen und dadurch ihren Einfluß zu einem bedeutenden machen. Aber die Weissagungsgabe kann ich diesen Propheten nicht zuerkennen. *(Heiterkeit rechts.)* Wenn sie hier

geweissagt haben, daß aus diesen Vorlagen alles das Unheil folgen wird, welches angeführt wurde, dann haben sie sich in ihrer Weissagung nicht bewährt und sind keine weissagenden Propheten geblieben, wenn auch ihre Weisheit und Trefflichkeit von Niemandem in Zweifel gezogen wird, und sie auch vielfache Sympathien fortan besitzen. Derselbe Herr Redner hat bei derselben Gelegenheit darauf hingewiesen, daß sich Niemand im österreichischen Beamtenstande hätte finden sollen, der ein Gesetz dieser Art vertheidigt. Ich bitte ihn, meine Erwiderung darauf hinzunehmen: Dasjenige, was in das Gesetz hineingelegt wird, ein Attentat gegen die Volksbildung und das Wesen unserer Schule, gegen die Rechte des Volkes und die Wohlfahrt des Vaterlandes zu vertheidigen, dazu hätte sich und hat sich gewiß kein Mitglied des österreichischen Verwaltungsorganismus gefunden; das zu vertheidigen würde sich wirklich Jeder schämen. *(Sehr gut! rechts.)* Er würde es aber auch nicht auf sich nehmen, die dunkelsten Blätter der österreichischen Geschichte aufzurollen, die Religionskriege und die confessionellen Verfolgungen, nicht zu dem Zwecke, um sie mit dem Blicke des Historikers und im Zusammenhange mit den damaligen Weltereignissen und Zuständen zu prüfen, sondern um sie als ein politisches Schlagwort auszugeben und das Vertrauen in die Gegenwart und Zukunft zu zerstören. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich kann Sie versichern, im ganzen österreichischen Verwaltungsorganismus besteht Niemand, der den so entstellten Inhalt der Novelle vertheidigen würde, und gerade daran liegt der evidenteste Beweis, daß die Regierung nie die Absicht haben konnte, Zwecke, wie die angeführten, durch dieselbe zu erreichen. Die Regierung kennt den Verwaltungsorganismus der politischen und Schulbehörden und weiß, daß eine solche Absicht auf ein entschiedenes non possumus trotz aller Disciplin stoßen würde, auf das allergewaltigste non possumus, nämlich das der Ueberzeugung. Derjenige, der mit einer solchen Absicht umgegangen wäre, hätte daher vorerst daran gehen müssen, den Verwaltungsorganismus der Schulbehörden selbst außer Kraft zu setzen. Die hier gestellte Aufgabe wird aber ein Jeder in diesem behördlichen Organismus mit Freude übernehmen, denn es wurden die Interessen der Schule in den innigsten Einklang mit der wirklichen Volkswohlfahrt gebracht. Eine andere Intention liegt der Novelle nicht zu Grunde und wird derselben nie zu Grunde gelegt werden. Ich glaube, die Herren haben aus einer Rede, die wir gestern von dieser *(rechten)* Seite gehört haben, ganz gut entnehmen können, wie weit gewisse autonome Aspirationen gehen und wir sind in einer anderen Rede wiederum auf das Ziel der Bestrebungen einer anderen Partei aufmerksam gemacht; die Regierung aber zieht sich die Grenzen ihres Gebietes in dem, was sie vorlegt und Ihrer Annahme empfiehlt. Ich bitte Sie, meine Herren, diese Grenzen zu respectiren und deßwegen für §. 21 und alle folgenden Paragraphe zu stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Löblich.

Abgeordneter **Löblich:** Ich muß vor Allem das hohe Haus bitten, mir zu gestatten, auf einige Auslassungen zurückzukommen, welche ein Redner jener *(rechten)* Seite in der drittvorletzten Sitzung über den Wiener Gemeinderath gemacht hat.

Es hat wohl bereits ein Herr Redner dieser *(linken)* Seite, welcher auch Mitglied der Stadtvertretung ist, die gemachte Aeußerung auf das Entschiedenste zurückgewiesen; ich schließe mich dieser Zurückweisung an und fühle mich hiezu um so berechtigter, als ich eine lange Reihe von Jahren dem Wiener Gemeinderathe angehöre und dessen Verhältnisse genau kenne. Wenn es einmal vorgekommen sein sollte, daß der Wiener Gemeinderath einen bereits gefaßten Beschluß in einer darauffolgenden Sitzung zurückgenommen hat, was der Herr Redner jener *(rechten)* Seite damit zum Ausdrucke brachte, daß er sagte, der Wiener Gemeinderath beschließe zuerst, und denke erst nachher, so wird anderseits Jeder, der mit dem Wesen einer Gemeindeverwaltung und insbesondere einer so großen Gemeindeverwaltung wie die der Stadt Wien, nur einigermaßen vertraut ist, wissen, daß unter Umständen das Einsehen eines begangenen Fehlers der Verwaltung im Großen und Ganzen nur zum Vortheile, und nicht zum Nachtheile gereicht, und daß eine derartige Handlungsweise des Wiener Gemeinderathes nicht als eine so tadelnswerthe bezeichnet werden kann. Das Eine kann ich dem Herrn Redner und auch den anderen Herren, die dem Wiener Gemeinderathe vielleicht nicht sehr günstig gesinnt sind, sagen, daß derselbe sich nicht zu scheuen braucht, irgend einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung des In- und Auslandes jederzeit Concurrenz zu halten. *(Beifall links.)* Ich glaube, man muß die schwierigen Umstände, unter denen die Gemeinde Wien ihre Angelegenheiten besorgt, ins Auge fassen, wobei ich bemerke, daß die Schwierigkeiten unter dieser Regierung sich wesentlich erhöht haben, indem sich thatsächlich in einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung Regierungsorgane hineinmengen, was unter früheren Regierungen seit Jahrzehnten nicht der Fall war. Insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens hat sich der Gemeinderath der Stadt Wien in jeder Beziehung so große und so allseitig anerkannte Verdienste erworben, daß Sie durch derartige Aeußerungen, welche sich auf nichts, als auf mißliebige Zeitungsartikel stützen, gewiß nicht beeinträchtigt werden können.

Diese wenigen Worte dürften, glaube ich, genügen, um derartige Anklagen, wie sie von dem Herrn Redner erhoben wurden, auf das Entschiedenste zurückzuweisen.

Wenn ich nun zu dem eigentlichen Gegenstande, um den es sich handelt, übergehe, so muß ich bekennen, daß ich mit großer Aufmerksamkeit der langen Debatte, die bisher geführt wurde, folgte, und daß ich auch bestrebt war, mich, wenn möglich bezüglich meiner eigenen Anschauungen eines Besseren zu belehren. Ich muß aber gestehen, daß ich weder durch den Herrn Referenten, noch durch die Herren Redner jener *(rechten)* Seite, noch durch die Ausführungen des Herrn Unterrichtsministers davon überzeugt wurde, daß es gerechtfertigt war, eine solche Novelle einzubringen.

Wenn der verehrte Herr Minister soeben den Ausspruch that, daß es sich um nichts Anderes handle, als um die Erleichterungen der Pflichten, welche die Bevölkerung rücksichtlich des Schulbesuches hat, und daß diese Erleichterungen auf Grundlage der vielfachen Petitionen und ausgesprochenen Wünsche durchgeführt werden sollen, so ist mir das insoferne nicht recht klar, als man ja zu diesem Behufe nicht 20 und noch mehr Paragraphe des bestehenden Schulgesetzes abzuändern brauchte, sondern es würde einfach genügt haben, in gesetzlicher Weise einen Paragraphen, also vorzugsweise §. 21, bei dessen Berathung wir soeben sind, abzuändern. *(Sehr richtig! links.)* Aber gerade der Umstand, daß bei einer so großen Anzahl von Paragraphen Abänderungen beantragt werden, welche weit über die in den verschiedenen Petitionen ausgesprochenen Wünsche hinausgehen, zeigt, daß eine andere Absicht dahinter steckt und rechtfertigt das Vorgehen der Opposition gegen die vorliegende Novelle. Es haben bereits mehrere Redner in der Generaldebatte auf die großen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Bildung des Gewerbestandes entstehen werden *(Sehr richtig! links)*, wenn alle diese Abänderungen angenommen werden. Ich kann mich diesen Ausführungen ebenfalls nur anschließen, weil ich nach meiner Erfahrung die Ueberzeugung habe, daß durch die Abänderungen, welche in den Bestimmungen über die Bildung der Jugend erfolgen, in zweifacher Richtung eine Störung der Bildung des Gewerbestandes *(Sehr richtig! links)* entstehen wird. In zweifacher Richtung insofern, als erstens die Schulbildung keine so vollkommene mehr sein wird als bisher, zweitens, weil durch die Abkürzung der Schulpflicht — und ich halte das aufrecht, trotzdem man sagt, daß die Kinder jedenfalls verpflichtet sein werden, außer den sechs Jahren die letzten zwei Jahre in halbtägigem Unterricht oder in anderer Weise die Schule zu besuchen — die Eltern sich mehr oder weniger bestreben werden, von dieser Begünstigung des Gesetzes Gebrauch zu machen. *(Sehr wahr! links.)*

Was nun speciell den Einfluß und die Bildung des Gewerbestandes betrifft, so kann sich Jedermann überzeugen, wie schwierig und wie nothwendig es ist, denjenigen, die sich dem Gewerbewesen widmen und später, wenn sie einmal einen Beruf ergriffen haben, sehr wenig Zeit mehr haben, um sich wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen zuzuwenden, die entsprechende Zahl voller Schuljahre in der Jugend vorzuschreiben.

Eine weitere Schwierigkeit wird sich dann in der zweiten Richtung herausstellen, indem nämlich sehr viele minderbemittelte Eltern, welche ihre Kinder zu Gewerbetreibenden in die Lehre geben, durch das frühzeitige Herausnehmen aus der Schule, durch das Gebrauchmachen von der Begünstigung, theilweise diese jungen Leute zu Müßiggängern heranbilden werden *(Sehr richtig! links)*, so daß sie dann nicht jenen nothwendigen Eifer, jenes Streben mit in die Lehre bringen, welches vorhanden ist, wenn sie von der strengen durchgeführten achtjährigen Schulpflicht gewohnt sind, die ganze Zeit des Tages ihrem Berufe, ihrer Thätigkeit sich zu widmen. *(Sehr richtig! links.)*

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß ja in dem Gesetze zum Ausdruck gebracht sei, daß das Lehrziel unter allen Umständen erreicht werden müsse, und daß man früher keinem Schüler eine Begünstigung oder Erleichterung gewähren werde. Wir wissen aus Erfahrung allerdings — ich gestehe es, ich gebe es zu, und es wäre traurig, wenn es nicht der Fall wäre — daß die weitaus größte Mehrzahl der Kinder schon nach sechs Schuljahren in der Regel mit den allernothwendigsten Kenntnissen ausgerüstet sind, nämlich mit Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Aber das wissen wir auch, und es wurde auch von mehreren Herren Rednern mit Nachdruck betont, daß bei der Jugend das Festhalten und Fortbilden des Erlernten dringend nothwendig und geboten ist, und daß es sehr häufig vorkommt, und zwar sowohl früher, als auch jetzt beim achtjährigen Schulunterrichte, selbst wenn auch die Volksschule ihrer Aufgabe vollständig gewachsen ist, daß bei einem mehrjährigen Entfremden von der Schule dadurch, daß sich die jungen Leute einem Lebensberufe widmen, dieselben sehr viel von dem vergessen, was sie in der Schule gelernt haben.

Hieraus allein erhellt schon die dringende Nothwendigkeit, die Jugend im 13. und auch im 14. Jahre noch eben so vollzählig an die Schule zu ketten, wie in den ersten sechs Jahren. *(Sehr richtig! links.)*

Auch das Elternrecht wurde ins Feld geführt. Man sagt: Die Eltern müssen ja denn doch auch irgend ein Verfügungsrecht über ihre Kinder haben, um, wenn es ihre Verhältnisse nicht anders gestatten, und in einer anderen Richtung den vorgeschriebenen

Gesetzen entsprochen wird, eine Erleichterung von der Schulpflicht zu erhalten.

Nun, meine Herren, wenn Sie in einer solchen Angelegenheit, wie die Schulpflicht es ist, wieder dem Elternrechte einen Spielraum gewähren wollen, dann kehren wir wieder auf die frühere Methode zurück, dann heben Sie einfach den Schulzwang selbst auf. Sie werden dann sehen, wohin Sie mit diesen Rücksichten für die Eltern hinkommen. *(Bravo! links.)* Es gibt leider — ich muß es sagen, und es ist ein hartes Wort — eine große Anzahl von sehr gewissenlosen Eltern, welche die Zukunft ihrer Kinder weniger im Auge haben, als einen geringen materiellen Erfolg *(Sehr richtig! So ist es! links)*, welchen sie momentan aus der geringen Kindeskraft herausziehen können. *(Sehr richtig! links.)* Derartige sträfliche Eigenschaften sollten doch nicht gesetzlich — ich möchte sagen — sanctionirt werden. Wir haben in dieser Richtung traurige Erfahrungen schon genug gemacht, und diese sind ja eben die Ursache gewesen, daß allenthalben der Schulzwang eingeführt wurde.

Ich bin kein so strenger Richter, daß ich unsere minder bemittelten Volksclassen beschuldige, daß diese nicht lobenswerthe Eigenschaft in dem angeborenen Volkscharakter liege u. s. w., sondern ich schiebe diese einzig und allein auf Rechnung der großen Nothlage und der kümmerlichen Verhältnisse, in denen leider die Bevölkerung in Oesterreich in einem weit größeren Percentsatze als anderwärts schmachtet, und welche diese nöthigen, zu Allem zu greifen, um ihre Existenz, ihr Fortkommen zu sichern. *(Sehr wahr! links.)*

Es streift diese Frage auch das sociale Gebiet in sehr bedeutendem Maße, und ich wurde bei Durchlesung des Motivenberichtes zu dem vorliegenden Gesetze an eine Aeußerung des Herrn Referenten erinnert, welche er vor zwei Jahren, glaube ich, bei einem Antrage, den er selbst eingebracht hat, gethan hat, und ich halte es für nöthig, daß diese Aeußerung auch bei der gegenwärtigen Debatte wieder erwähnt wird. Der Herr Referent hat damals — ich will wohl nicht für jedes Wort einstehen, ich will nur den Sinn dessen bringen, was er gesagt hat — bemerkt: Ja, ist es denn nöthig, daß alle Menschen gleich gebildet werden sollen, daß alle Menschen so viel lernen sollen? Woher werden wir dann unsere Hausknechte, Dienstmägde, Holzhacker nehmen? Es wird sich dann Niemand mehr zu so schweren körperlichen Arbeiten herbeilassen wollen. Nun, ich bin der festen Ueberzeugung, daß dieser Standpunkt des Herrn Referenten, den er damals ausgesprochen hat, von nur sehr wenigen Personen in diesem hohen Hause getheilt werden wird, denn es wäre ein Unglück und ein großer Widerspruch mit den Bestrebungen, die während dieses Sessionsabschnittes von beiden Seiten dieses hohen Hauses an den Tag getreten sind, durch Reformen die Schroffheit der socialen Frage nach Möglichkeit zu mildern. Es ist doch keine Milderung und es erzeugt ein schweres und bitteres Gefühl in den minder bemittelten Classen der Bevölkerung, wenn man sie so quasi dazu verurtheilt, nur bis zu einem gewissen Niveau in der Gesellschaft sich eine Stellung erringen zu können, um dann zeitlebens immer die Nachkommen dieser Bevölkerungsschichte als Holzspalter, Dienstmägde und Holzknechte abzugeben. *(Sehr richtig! links.)* Heute blicken doch noch, wenn auch nur in einem geringen Percentsatze, die minder bemittelten Bevölkerungsschichten mit einer gewissen Befriedigung auf den Einen oder Anderen in der Gesellschaft, der, von armen Eltern geboren, durch eigenes Streben, durch Fleiß und durch die Möglichkeit, die ihm geworden ist, sich Kenntnisse zu erwerben, sich aus dem Schlamm, in dem er geboren wurde, herausarbeitet und in der Gesellschaft zu einer angesehenen Stellung gelangt. *(Bravo! Sehr richtig! links.)* Durch die Folgen, welche das Vorgehen nach dieser Novelle nach sich ziehen würde, wäre thatsächlich einem gewissen Percenttheil der minderbemittelten Bevölkerung diese Möglichkeit abgeschnitten *(Sehr richtig! links)*, und darin liegt eine Verschärfung, eine Verschlechterung der socialen Frage und unserer Zustände.

Ich glaube demnach, daß der Herr Referent die Beweggründe, die er — ich wiederhole es — vor zwei Jahren vorgebracht hat, heute nicht mehr vorbringen wird, sondern daß er selbst einsehen dürfte, daß er damit zu weit gegangen ist.

Um nun auf die Gründe überzugehen, welche vornehmlich diese Neuerung im §. 21 rechtfertigen sollen, so wurde zunächst auf eine große Anzahl von Petitionen hingewiesen, welche zu Gunsten derselben eingebracht worden sind.

Ich habe die Liste dieser Petitionen vor mir liegen, und es ist aus derselben zu ersehen, daß merkwürdigerweise alle nur von einem gewissen Ländercomplex eingebracht wurden. Wir finden darunter beispielsweise Petitionen aus Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Oberösterreich, wir finden aber keine aus Kärnten, aus Mähren, Böhmen und Schlesien. Da muß sich doch Jedermann der Gedanke aufdrängen, wie kommt es, daß gerade nur diese Gegenden vertreten sind? Daß gerade nur dort das Schulgesetz in so nachtheiliger Weise wirkt, während aus allen anderen Gegenden ähnliche Kundgebungen nichts ins Parlament gelangen, oder wenigstens nur sporadisch, nur in vereinzelten Fällen, welche bei der großen Menge von Gemeinden, Städten und Ortschaften nicht in Betracht kommen können? Man könnte sagen: Das liegt in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Alpenländer u. s. w. Dieses Argument dürfte aber auch nicht ganz stichhältig sein. Ich habe wohl keine besonderen Kenntnisse von den Verhältnissen in Böhmen und Mähren, aber ich weiß doch, daß auch im Riesengebirge und an der sächsischen

Grenze sich Ortschaften befinden, wo die Jugend eine ganze Stunde weit in das Schulhaus zu gehen hat *(Zustimmung links)*, wo also dieselben ungünstigen Verhältnisse obwalten, welche mit Hinweis auf die obgenannten Petitionen als Motiv für die Abänderung des Schulgesetzes angeführt wurden, ich habe aber gerade aus diesen Gegenden, die ich kenne, keine einzige Petition auf dieser Liste gefunden, im Gegentheil, wir haben in neuerer Zeit und erst kürzlich vernommen, daß von dortigen Gemeinden gegen diese Abänderung in der Novelle remonstrirt wird. *(Sehr richtig! links.)*

Es muß also angenommen werden, daß vi[illegible]leicht doch andere Einflüsse die Hauptursache sind, daß diese Petitionen in das Haus gelangten und da, glaube ich, muß sowohl von der Regierung, wie von Seite der Majorität des hohen Hauses berücksichtigt werden, daß, wenn von dieser *(rechten)* Seite des Hauses derartige Bestrebungen, welche über Zweck und Ziel der eigentlichen Sache hinausgehen, ihren Ausgang nehmen, denselben die nachhaltigste Opposition gemacht werden soll und gemacht werden muß.

Ich bedauere, daß das vorkommt, und ich selbst war Zeuge davon, daß man in einer solcher Angelegenheit eine ganze Gemeinde in einer Art haranguiren kann, daß man ihr förmlich einredet, sie sei benachtheiligt, während es früher gar Niemandem eingefallen ist, in dieser Richtung etwas verbessern zu wollen oder Beschwerden zu erheben.

Es ist auch während dieser Debatte der Nachweis geliefert worden, daß man sich auf Petitionen und Klagen stützt in Gemeinden, die überhaupt noch gar nicht Hand angelegt haben, um das Schulgesetz vom Jahre 1869 durchzuführen, und wo das Vorgehen von Seite der früheren Regierung — denn die jetzige wird es ohnedem nicht thun — kein derartiges war, daß man es mit Gewalt durchzuführen beabsichtigt hätte. Das ist ein Beweis mehr, daß die Opposition, welche in dieser Richtung in der Darlegung von Wünschen aus diesen genannten Ländern uns vorgehalten wird, keine aus dem Volke selbst hervorgegangene, sondern eine gemachte ist. *(So ist es! links.)* Ich kann demnach meiner Anschauung in keiner anderen Weise Ausdruck geben, als daß ich glaube, wenn die geehrte Majorität überhaupt den berechtigten Wünschen, die auch von allen Rednern dieser *(linken)* Seite anerkannt worden sind, Rechnung tragen wollte, so hätte sie es in einer ganz anderen Weise thun können, sie hätte es mit der Beantragung eines einzigen Paragraphen thun können, und hätte nicht die große Anzahl von Paragraphen, welche weit über die Wünsche der Bevölkerung hinausgehen, mit beantragen sollen, welche eben nur dazu angethan sind, den eigentlichen Zweck und die eigentliche Tendenz dieser Gesetzesvorlage zu kennzeichnen.

Indem ich nun als Gewerbetreibender, soweit ich die Bestrebungen und Wünsche der weitaus größten Anzahl der Gewerbetreibenden kenne, in dieser Gesetzesvorlage keinerlei Vortheil, sondern nur einen wesentlichen Nachtheil, eine Beeinträchtigung im Großen und Ganzen und auch der speciellen Interessen der Gewerbetreiben erblicke, bitte ich Sie, diesen §. 21, der speciell dazu angethan ist, die Bildung jener Personen, die sich dem Gewerbewesen widmen, zu beeinträchtigen, in dieser Form nicht anzunehmen. *(Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat der Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli.

Abgeordneter Dr. **Tonkli:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Es sind noch zum Worte gemeldet und zwar für den in Verhandlung stehenden Paragraph: Der Herr Abgeordnete Bärnfeind; gegen denselben die Herren Abgeordneten Dr. Keil, Graf Wurmbrand, Dr. Weitlof, Sprung, Dr. Haase, Dr. Ritter v. Wildauer, Dr. Lustkandl, Spaun, Dr. Kopp, Müller (Tschöppern). Ich ersuche diese Herren, zur Wahl eines Generalredners zu schreiten. *(Nach einer Pause:)* Die gegen §. 21 eingetragenen Redner haben sich auf den Herrn Abgeordneten Dr. Kopp als Generalredner geeinigt.

Nachdem zuletzt ein Redner gegen gesprochen hat, gelangt nunmehr zum Worte der einzige für eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Bärnfeind; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Bärnfeind:** Da von der linken Seite dieses hohen Hauses in dem letzten Theile dieser Debatte gar nichts Neues zu Tage gefördert wurde, so glaube ich, wenn ich auf das Wort verzichte, dieser Angelegenheit den besten Dienst zu erweisen. Ich verzichte also auf das Wort. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Es gelangt nunmehr zum Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kopp; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Ich besitze meinerseits nicht jene Begabung, welche mich

in Stand setzen würde, mit den Koryphäen des Burgtheaters zu concurriren, glaube also, daß Dr. Rieger und Andere, welche es vorziehen, die Reden im Burgtheater zu hören, im vorliegenden Falle ruhig zuhören können, denn ich werde eben nicht declamiren und es steht mir auch weitaus nicht jene schöne Gabe zu Gebote, welche der Unterrichtsminister eben einem sehr verehrten Mitgliede dieser *(linken)* Seite des Hauses zugesprochen hat, nämlich mit seiner glänzenden Rede immer des Erfolges sicher zu sein, womit er denn doch eigentlich nur sagen wollte, daß dieses verehrte Mitglied so schön zu sprechen wisse, daß es Alles vertheidigen könne und es werde doch einen Erfolg erzielen, allerdings eine Eigenschaft, die dem Unterrichtminister, der auch schön zu sprechen weiß, nicht zugute kommt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ich werde mich nun auch recht getreulich nur an den §. 21 halten, da ich nie die Absicht hatte, in der Generaldebatte zu sprechen, daher auch nichts nachzutragen habe.

Meine Herren! Die unklare und unwahre Situation — um das mildeste Wort zu gebrauchen — Oesterreichs und dieses Parlamentes spiegelt sich in dieser Novelle und fast in jedem Paragraphe derselben, am meisten vielleicht im §. 21 ab. Es wird Dasjenige, was dadurch geschaffen werden soll und will, von Denjenigen, welche an der Wiege dieses Kindes standen, fort und fort verleugnet und wie der Herr Unterrichtsminister früher einmal bemerkte, mit Recht bemerkte, richtiger als seine heutigen Worte waren, findet das Gesetz auch bei Denjenigen, denen zu Liebe es geschaffen werden soll, sehr schwachen Beifall und wird es von diesen Herren eben nur als ein immerhin hinzunehmender erster Schritt betrachtet in der Anhoffnung, daß die anderen recht bald kommen werden, während der Herr Unterrichtsminister betheuert, daß diese weiteren Schritte nicht kommen werden. Ich werde Ihnen nun sofort zeigen, wie diese Unwahrheit und Unwahrhaftigkeit in diesem Paragraphe so grell zu Tage tritt. Wir haben wiederholt versichern gehört: In Bezug auf die Lehrgegenstände ist ja gar keine wesentliche Aenderung vorgenommen worden, und auch wo irgend welche Abkürzungen des Unterrichtes — und seien sie noch so weitgehend — beschlossen würden, auch da kann und muß das Lehrziel erreicht werden. Indem das Gesetz dies sagt, sagt es eben eine große Unmöglichkeit und darum eine große Unwahrheit. *(Sehr gut! links.)*

Ich erlaube mir auf das zurückzukommen, was mein sehr verehrter Freund und Kampfgenosse, Professor Lustkandl, in seiner Rede angeführt hat, in der er mit Recht bemerkte, das Thema sei so unerschöpflich, daß er gar nicht im Stande sei, in einer Rede dasselbe auch nur annähernd zu erschöpfen. Er konnte daher eine Rede, die im anderen Hause gehalten wurde, nur zu einem Theile einer Kritik, und zwar einer vortrefflichen Kritik unterziehen *(Sehr wahr! links)*, die Behauptung nämlich, daß, wenn man den Kindern von Adhäsion, Cohäsion und Molecularkräften erzähle, dies für die Kinder unverständlich sei, dem dann in seiner Rede beigefügt wurde, daß man nicht bloß nicht wisse, wie Kinder dies verstehen, sondern auch nicht, wozu ihnen dies nützen soll. Wie man es machen kann, daß die Kinder dies verstehen, das hat Herr Professor Lustkandl auch für die Mitglieder der anderen *(rechten)* Seite klargestellt. *(Heiterkeit links.)* Er hat aber allerdings kein Wort davon gesprochen — weil er eben nicht Alles sagen konnte, was er dachte — wozu das den Kindern nützen soll. Ich werde nicht darauf verweisen und Ihnen erläutern, meine Herren, wie positive Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie auch unmittelbaren directen Nutzen dem Landwirthe bringen, wie dem Gewerbsmanne, wenn er die Gesetze der Natur zu verstehen lernt, deren er sich zu bedienen hat. *(Sehr richtig! links.)* Ich will eine ganz andere Art des Nutzens hervorheben, und zwar, wie ich glaube, den allerwichtigsten, und der mich erkennen ließ, daß dem Herrn Unterrichtsminister das Wort „Lehrziel" völlig unverständlich gewesen ist. Versteht er unter Lehrziel eine Summe von Vocabeln, von Sätzen, von Regeln und Lehren? Nun, meine Herren, es ist möglich, durch den von dem Herrn Berichterstatter so gerühmten intensiven Unterricht bei vielem Fleiße wirklich die ganze Summe von Vocabeln, Regeln u. s. w. auch in kürzerer Zeit als in acht Jahren dem Kinde einzutrichtern. Man kann da comprimiren, wie man das Gemüse comprimirt. Das Kind kann stark lernen, so lernen wie etwa ein fauler Student, der ein paar Wochen vor der Prüfung sich Alles, was er zur Prüfung braucht, einkeilen läßt. *(Sehr gut! links.)* Freilich, lange haftet das nicht. Aber es wird ihm beim Abgang zu zeigen gelingen, daß er wirklich den ganzen Stoff inne habe, aber ist denn damit das Um und Auf des Lehrzieles gegeben?

Ich glaube, gerade wenn uns Herr Professor Lustkandl zeigte, in welcher Weise man Adhäsion, Cohäsion u. s. w. den Kindern begreiflich macht, gerade indem er so anschaulich die Methode vorführte, wie man das macht, hat er auch den wirklichen Nutzen sogar für Denjenigen bewiesen, der das Gesetz der Adhäsion und Cohäsion später ganz vergessen hat. Er hat uns nämlich gezeigt, wie man das Kind denken lehrt *(So ist es! links)*, er hat jene Methode angeführt, kraft welcher das Kind sehen, hören, mit den Sinnen auffassen und dann das so Gesehene und Gehörte geistig verarbeiten lernt. Er hat uns gezeigt, wie man logisch werden kann, ohne das Wort „Logik" und ohne eine Regel der Logik je gehört zu haben. Denn er lehrt das Kind, wenn der Finger aus dem Wasser gezogen ist und das Kind auf die Frage: Was ist das? sagt, der Finger ist naß, zu fragen: warum ist er naß? Meine Herren,

in diesem Warum steckt die Hälfte von dem, was das Kind lernt: sinnlich wahrnehmen, das Concrete schauen, aus diesem dann auf das allgemeine Gesetz übergehen. Das ist ein Vortheil für das Kind, auch wenn es das Geschaute und das daraus Abgeleitete wieder vergessen haben sollte. Mit diesem Warum, welches unmittelbar an das sinnlich Wahrgenommene anknüpft, welches das geistig verarbeiten lehrt, und zwar so, daß man sich nie in Abstractionen verliert, sondern immer wieder bei dem sinnlich Wahrnehmbaren bleibt und daran prüft, ob das Gedachte auch richtig ist, mit diesem Warum hat schon Baco von Verulam den alten Scholasticismus todt geschlagen, und das ist die Basis des verständigen, nützlichen Denkens, mit welchem sich das Kind im Leben weiter forthilft bei allen seinen Aufgaben. *(Sehr richtig! links.)* Glauben Sie, daß diese Methode, diese Schulung des Denkens überflüssig und nicht von hoher Bedeutung ist? Meine Herren! Wer mit den Gemeinden viel zu thun hat, und ich darf wohl sagen, daß ich Tag für Tag und nicht bloß mit den Gemeinden eines Bezirkes zu thun habe, für welche vielleicht der sprechen kann, der dort wohnt, sondern mit Gemeinden aller Bezirke Niederösterreichs, der weiß, daß dieses Denken, dieses folgerichtige Erfassen das Allerseltenste heute noch ist, daß die unglaublichsten Irrungen in der Auffassung der einfachsten Dinge heute noch überall vorkommen, und das, meine Herren, läßt sich nicht comprimiren, läßt sich nicht einkeilen.

Man kann, meine Herren, unmöglich in einer weitgekürzten Zeit dem Kinde diese Methode des richtigen Denkens beibringen. Die Lehren, eine Definition von Adhäsion u. s. w. kann das Kind mit seinem frischen und kräftigen Gedächtnisse sich aneignen. Richtiges Denken lernt es nicht bei dieser Dampfmethode, das ist eine absolute Unmöglichkeit und so mögen Sie denn comprimiren wie Sie wollen und noch so intensiv den Unterricht nach Ihrer Meinung durchführen, dieses höchste Lehrziel werden Sie auf dem Wege niemals erreichen und es ist daher eine absolute Unwahrheit, daß es möglich ist, bei einem weitgekürzten Unterrichte dasselbe zu erreichen. Das Gesetz behauptet es, die Gesetzgeber behaupten es, ich denke wohl, Sie glauben selbst nicht daran, doch steht mir darüber kein Urtheil zu. Aber das Gesetz, welches ein lebendiges Leben für sich führt, welches losgelöst von allen Reden, die gehalten wurden und von allen Motivenberichten in der Praxis ausgeübt werden wird, das Gesetz selbst ist unwahr, es sucht immer wiederum auszuweichen, wenn man ihm zu Leibe geht. Es beschränkt und sagt dann, das macht nichts, es muß doch all' das wieder erreicht werden. Ich möchte sagen, das Gesetz kann einem nicht gerade in die Augen sehen. *(Sehr richtig! links.)* Das ist die Verlogenheit in diesem Gesetze.

Es soll nun das erreicht werden in einer viel besseren Weise, denn so weit, meine Herren, sind wir jetzt schon gestiegen, daß heute behauptet wurde, der Unterricht werde ein viel besserer auf diesem Wege werden. *(Heiterkeit links.)* Und warum? Weil diese Kinder, die den abgekürzten Unterricht genießen, in separaten Abtheilungen werden unterrichtet werden. Nun, es ist etwas daran, meine Herren, denn wenn nur eine ganz kleine Anzahl Kinder von einem Lehrer unterrichtet wird, selbst in kürzerer Zeit, so läßt sich etwas damit machen. Aber wird da nicht nothwendig das eintreten, was der Herr Abgeordnete Haase gesagt und was der Herr Berichterstatter so gründlich mißverstanden hat. Wie soll der Lehrer das zu Stande bringen? Denken Sie sich einfach, es sind 120 Kinder. Von diesen 120 Kindern sind 25 im siebenten und achten Lebensjahre. Es wird diesen Kindern ohneweiters gestattet, daß sie diesen abgekürzten Unterricht genießen können. Damit fallen 25 weg; diese 25 werden nicht gerechnet, wenn man bestimmt, wie viele Lehrpersonen in der Schule sein müssen, es sind also nur 95 zu zählen und nicht mehr 120, ergo ist es absolut zulässig, dieselben einem Lehrer zu überantworten. Dieser hat nun den halbtägigen Unterricht, das heißt, er hat, sagen wir drei Stunden Vormittag für die eine Partie und drei Stunden Nachmittag für die andere Partie Unterricht zu ertheilen.

Nun soll er noch diese 25 Kinder in einer separaten Abtheilung unterrichten! Ja, der normale Arbeitstag wird allerdings dadurch noch nicht erreicht; wenn Sie aber glauben, daß der normale Arbeitstag auch auf die Lehrer so angewendet werden kann, daß die Zeit, durch welche Jemand irgend eine körperliche Verrichtung vornehmen kann, auch ohneweiters für den Unterricht verwendet werden kann, abgesehen von dem, was der Lehrer auch außerhalb der Schulzeit an Correcturen der Arbeiten, an Vorbereitung, an gewissen bureaukratischen Aufgaben, die er endlich zu machen hat, thun muß, und wenn Sie glauben, daß dieser Lehrer, abgehetzt, dann noch im Stande sein wird, den Kindern einen genügenden Unterricht zu ertheilen, dann rechnen Sie nur auf solche Lehrer, die geradezu Ausnahmen sind in Bezug auf körperliche und geistige Kraft, auf Wissen und auf den guten Willen. *(Sehr gut! links.)* Vielleicht wird ein solches Phänomen das leisten können, ganz sicher wird es die ungeheuere Mehrzahl nicht leisten. Aber wir sind mit dem nicht einmal fertig. Denn nach einer Auslegung, auf die ich noch kommen werde, bedeutet dieser Beschluß der Gemeinde nicht ein Schulverbot, das heißt, es sind nicht die Eltern von Kindern, die im siebenten und achten Jahre stehen, gezwungen, ihre Kinder in diese separate Abtheilung zu schicken, sondern es ist ihnen dies nur gestattet. Es wird auch nur ein Theil davon Gebrauch machen, es wird somit der Lehrer trotzdem alle acht Alters=

stufen vereinigt unterrichten und außerdem eine gewisse Elite haben, die er in separaten Abtheilungen unterrichten soll — das soll Alles gemacht werden! Ich gratulire unserem Lehrerstande, wenn er für all' das reif ist; der Lehrerstand selber ist nicht so anmaßend, zu glauben, daß er das leisten kann.

Aber es ist damit nicht genug. Es heißt im §. 21 der Schulnovelle *(liest)*: „Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum ansuchen." Nun, meine Herren, wir haben das so gelesen, und mußten es so verstehen, wir konnten es nicht anders verstehen, als daß dann alle diese Kinder ausgeschlossen sind, daß sie eben nur diesen Separatunterricht, wenn er gegeben wird, besuchen können, kurz, daß es ein wahres Schulverbot ist, daß auch den Eltern, die ihre Kinder gerne acht Jahre lang die Schule durchmachen lassen möchten, dies nicht gestattet ist. Das liest der Unbefangene. Nur aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters entnahm ich, die Unterrichtsverwaltung hätte aufmerksam gemacht, daß sie, um dieses Mißverständniß zu vermeiden, nicht sagte: den Kindern ganzer Schulgemeinden, sondern nur: Kindern ganzer Schulgemeinden. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß der Redacteur dieses Passus wirklich im achten Schuljahre die deutsche Aufsatzlehre besser hätte lernen sollen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Denn wie man das daraus lesen kann, wenn ich das einem unbefangenen Deutschen übergebe, der des Deutschen wirklich mächtig ist, begreife ich nicht. Es ist dies ein gutes Pröbchen, was man als Lehrziel der Kinder betrachten kann, wenn das Lehrziel des Ministeriums nicht weiter gegangen ist. *(Sehr gut! — Heiterkeit links.)* Also gut, es soll so sein in den Schulgemeinden, und zwar wenn die Vertreter sämmtlicher eingeschulten Gemeinden darum ansuchen. Ich will nicht viel Gewicht darauf legen, daß das auch wieder eine wunderbare Textirung ist, wenn es heißt: Das Ansuchen muß ihnen gewährt werden. Ich weiß nicht, das Ansuchen, wenn der Andere das thun muß, was ich will, ist eigentlich gar kein Ansuchen *(Sehr richtig! links)*, sondern, meiner Ansicht nach, ein Fordern; über Verlangen muß es gewährt werden, nicht über Ansuchen. *(So ist es! links.)*

Ich hoffe, unsere Lehrer werden das nicht in die Sammlung der Beispiele aufnehmen und daraus die Kinder unterrichten. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)* Also wenn sie ansuchen! Meine Herren, ich glaube, etwas Ungeheuerlicheres ist in der österreichischen Gesetzgebung, die doch allerlei Curiosa hat, nicht vorgekommen. *(Sehr gut! links.)* Wer entscheidet darüber, welche Lasten die Gemeinden zu tragen haben im Interesse ihrer Kinder, wer entscheidet darüber, ob die Kinder, respective die Eltern derselben, verpflichtet sind, dem vom Staate gegebenen Gebote einer achtjährigen Schulpflicht zu genügen? Wer entscheidet darüber? Die Gemeindevertretung? Haben Sie je gesehen oder gehört, daß es von einer Gemeindevertretung abhängt, ob sie irgend eine gesetzliche Pflicht erfüllen will oder nicht? *(Sehr gut! links.)* Das ist ein Unicum, meine Herren. Wenn eine Gemeinde irgend eine Gasse, irgend ein Sträßchen vernachlässigt, so man schlecht darauf fahren kann, ist es der Gemeinde nicht im Mindesten freigestellt, zu sagen: die brauche ich nicht zu erhalten, die mag ich nicht erhalten, sondern sie wird dazu verhalten und die Straße wird nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde hergestellt, und diese Kosten werden dann im Wege der politischen Execution oder auch, wie in Niederösterreich und anderen Ländern, im Wege von separaten Umlagen, die ihr auferlegt werden, eingetrieben.

Da steht der Staat in seiner ganzen Macht und Herrlichkeit da bei diesem Gemeindesträßchen, aber bei dem Wege zur Bildung, zum Fortschritte und zur Aufklärung, da ist die Gemeinde souverän, da kann sie beschließen, was sie will. *(Beifall links.)* Man leitet das gar aus der Gemeindeautonomie ab. Meine Herren! Seien wir da recht vorsichtig! Oesterreich hat eine unendlich große und ausgedehnte Gemeindeautonomie, größer als in den meisten anderen Ländern des Continents und Englands zusammen. Diese Gemeindeautonomie, wie es ja in der Natur der Dinge liegt, treibt oft gar sonderbare Blüthen und wird daher nicht mit Unrecht vielfach auch als etwas in dieser Ausdehnung zu weit gehend betrachtet; und es sind nicht die Schlechtesten und dem Volke Uebelwollendsten, die glauben, daß hie und da eine gewisse Beschränkung dieser Autonomie wünschenswerth ist. Ich habe mich für meine Person gegen jede Beschränkung dieser Autonomie ausgesprochen, weil sie nun besteht, weil sie geraume Zeit besteht, und weil wir hoffen können, daß mit dem Fortschreiten des Wissens, des Denkens und der Aufklärung von selber, möchte ich sagen, die Leute in die Gemeindeautonomie hineinwachsen werden, daß sie besser lernen, Gebrauch von ihr zu machen. *(Sehr richtig! links.)* Aber eine Gemeindeautonomie, welche Paragraphe der Gemeindeordnung aufhebt, in welchen gesagt wird: wenn eine Gemeinde verweigert oder unterläßt, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, ist sie hiezu zwangsweise zu verhalten, kann nur Derjenige wünschen, der sie ad absurdum führen will. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Ja, Sie können da unter den Forderungen das Unglaublichste hören. Es gibt Gemeinden, welche eigentlich die Justiz, mit Ausnahme der Capitalverbrechen, für sich in Anspruch nehmen. Solche Blüthen werden auch getrieben. Damit kommen Sie eben von der Commune, von der guten deutschen Gemeinde zur Commune, wenn auch nicht

zur rothen, so doch zur schwarzen (*Sehr gut! links*), die das Gute übertreibt und damit schädigt. Eine einfache Majorität, meine Herren, eine minimale Majorität soll bereits dazu genügen. Und nicht genug an dem! Wir haben heute ganz Außerordentliches in dieser Beziehung gehört. Zunächst wird doch immer noch Verschiedenes unklar bleiben. Erstlich: Gegen alle Gemeindeausschußbeschlüsse gibt es nach der Gemeindeordnung einen Recurs an den Bezirks- oder Landesausschuß. Ich weiß nicht, besteht dieser Recurs heute noch oder nicht. Ich weiß nicht, muß dieser Beschluß kundgemacht werden, damit sich Jemand verwahren kann, oder wird er nicht kundgemacht. Wir wissen nichts; es ist nicht unbedingtes Erforderniß, daß auch nur in der Einladung zur Sitzung der Gegenstand, um den es sich handelt, angeführt sein muß bei sonstiger Nichtigkeit, und es ist ganz gut möglich, daß in einer Gemeinde der Moment, wo einige Mitglieder erkrankt oder verreist sind, benützt wird, solche Beschlüsse zu Stande zu bringen, Beschlüsse, die nicht aufgehoben werden können, wie wir heute zu meinem und gewiß aller Erstaunen gehört haben. (*Bravo! links.*) Das ist ein Unicum. Kann nicht jede Gemeinde, wenn sie einen Beschluß faßt, wofern nicht etwa andere Personen dadurch ein Recht jura quaesita erlangen, ihren Beschluß wieder aufheben? Diesen Beschluß aber kann sie selbst und eine spätere auch nicht aufheben.

Ja, ist er denn gewissermaßen ein Petrefact? (*Sehr gut! links.*) Und darf — da möchte ich um weitere Aufklärung bitten — diesen Beschluß die Gemeindevertretung schaffen, welche gerade besteht, wenn dieses Gesetz kundgemacht wird, oder die nächste, oder überhaupt jede Gemeindevertretung, auch nach zehn Jahren, wenn glücklich eine solche zusammenkommt, die zu einem solchen Beschlusse bereit ist? (*Sehr gut! links.*) Und den Beschluß, den eine solche Gemeinde gefaßt hat, kann sie gar nicht mehr abändern!

Ein anderer vernünftiger Sinn, wenn überhaupt einer in dieser Bestimmung liegt, kann darin nicht liegen, einen anderen Sinn kann sie nicht haben, als den, daß das Votum der Gemeinde als das richtige Thermometer betrachtet wird, welches einerseits den Höhegrad der Schulfreundlichkeit, andererseits das Maß der Leistungsfähigkeit der Gemeinde anzeigt. Sie wenden aber, meine Herren, nach der Auslegung des Herrn Unterrichtsministers nicht das gewöhnliche Thermometer, sondern das bekannte Minimumthermometer an, welches anzeigt, welche Temperatur zu einer gewissen Zeit die niederste war, und wo die niederste Temperatur fixirt bleibt, so daß man sie noch in zwanzig Jahren ablesen kann. (*Sehr gut! und Heiterkeit links.*) Und das soll darin stehen!

Das finde ich zwar wieder nicht darin, aber ich gestehe, bei dieser Textirung kann man Alles und Nichts finden. Aber Eines fehlt ganz. Es muß doch sicherlich irgend Jemand da sein, der prüft, ob wirklich ein giltiger Beschluß zu Stande gekommen ist. Denn da wird mancher Spuk und Unfug getrieben. (*Sehr gut! links.*) Sie können es erleben — ich spreche aus meiner Erfahrung — daß ein Mitglied nicht eingeladen wird, und wenn man fragt, wie kommt denn das, heißt es, der widerspricht uns immer, der macht immer Spektakel, der ist nie einverstanden. (*Heiterkeit links.*) Und so gibt es noch sehr viele Gründe; doch ich will bei dieser ernsten Sache keine Anekdoten, wenn sie auch wahr sind, erzählen. Irgend Jemand muß nun doch da sein, der prüft. Wer prüft? Der Bericht sagt, die Schulbehörden, im Gesetze steht es nicht. (*Heiterkeit links.*)

Welche Schulbehörde? Der Ortsschulrath? Bezirksschulrath? Landesschulrath? Der Minister? Wer prüft? Das wissen wir wiederum nicht. Die Antwort muß uns schuldig geblieben werden, wenigstens eine Antwort aus dem Gesetze heraus.

Ja, da hätte ich bald vergessen, daß wir einen Artikel haben — ich will nicht eingehend darauf zurückkommen, denn ich will weder auf Abgethanes zurückgreifen, noch vorgreifen — in welchem es heißt: Mit der Durchführung des Gesetzes und mit der Erlassung der Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut. Es wird also wahrscheinlich die Verwaltung sagen, wer diese Prüfung vorzunehmen hat. Der Minister hat aber gemeint, das muß nicht ewig bestehen, nur die Gemeindevertretung kann keinen anderen Beschluß fassen, der steht einmal fest, die kann nichts weiter verlangen, eine Aenderung ist Sache der Schulbehörde. Kann nun die Schulbehörde, wenn eine Gemeinde vielleicht einstimmig den Beschluß auf Erleichterungen gefaßt hat und später beharrlich dabei bleibt, diesen Beschluß abändern, oder muß sie die Gemeinde fragen? Ist sie daran gebunden, was die Gemeinde nun beschließt? Ueber diese Kleinigkeiten gibt das Gesetz keinen Aufschluß. Ich gratulire dazu. (*Heiterkeit links.*)

Diese allgemeine Bestimmung gilt aber nur für das Land. Ja, was ist denn Land? Wir haben den Ausdruck in unserem Gesetze. Mit Rücksicht auf den §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung, wo das Wort Land vorkommt, hat man sich gleich am Beginne, als der niederösterreichische Landesschulrath zusammentrat, gefragt, wenn ein kleines Städtchen ansucht, ist das Land oder nicht? Wir haben da keinen anderen Ausweg gewußt, als auf die einzige gesetzliche Bestimmung zurückzugreifen, welche das definirt, und das ist die Gerichtsordnung. Nach der Gerichtsordnung ist unter Land Alles zu verstehen mit Ausnahme der Hauptstädte der Provinzen. Hier

werden wir eines anderen belehrt. Land ist das, was weder Stadt noch Markt ist, denn es wird den Städten und Märkten im §. 3 das Land entgegengehalten.

Wir haben eine uralte Stadt in Niederösterreich — ich könnte viele Beispiele anführen, erwähne aber nur das eine, da es sehr drastisch ist — eine Stadt, welche in letzter Zeit sehr zugenommen hat, und ich weiß nicht genau wie viel über 300 Einwohner besitzt, wir haben ferner ein Dorf und das hat 60.000 Einwohner. Für die Stadt mit 300 Einwohnern gilt die vorliegende Bestimmung nicht, wohl aber für das Dorf mit 60.000 Einwohnern. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Mit so viel Bedacht ist dieses Gesetz gemacht worden.

Wir haben hier ferner die Bestimmung, daß die Erleichterungen in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage bestehen können. Der verehrte College Dumba hat bereits auseinandergesetzt, daß gar nicht erfindlich ist, warum man jenen Ausdruck, den die Schul- und Unterrichtsordnung gebraucht, den der Herrenhausbeschluß enthält, „oder auf andere geeignete Weise" eliminirt hat. Wir wissen es auch nach der Rede des Unterrichtsministers nicht. Es bleibt also nur diese Bestimmung. Wenn nun eine Gemeinde eine bestimmte Erleichterung verlangt, sagen wir, wie ursprünglich in Aussicht genommen war, bloß vier Stunden in der Woche, dann muß die Unterrichtsverwaltung nicht bloß Erleichterungen überhaupt zugestehen, sondern gerade die von der Gemeinde verlangten Erleichterungen. Ich muß das annehmen, denn der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte den entgegengesetzten Fall auch besprochen; wenn nämlich jede der eingeschulten Gemeinden eine andere Methode vorschlägt, dann heißt es: Die Unterrichtsverwaltung hat die Wahl unter diesen verschiedenen Methoden. So viel gesteht der Herr Berichterstatter ihr zu. Da kann nun leicht Folgendes geschehen. Sie wissen, daß die Schul- und Ortsgemeinden weitaus nicht zusammenfallen, daß gar häufig — das ist wörtlich zu nehmen, solcher Fälle weiß ich viele — zwei, drei Häuser einer Ortsgemeinde, die weitab von dem Hauptorte liegen, zu einer anderen Schulgemeinde eingeschult sind. Diese Gemeinden, meistens zerstreute, ärmliche Gemeinden, beschließen vielleicht sehr weitgehende Erleichterungen, vielleicht einen bloß vierstündigen Unterricht in der Woche. Das beschließen sie aber nicht für die drei Häuser, respective für die zwei oder drei Kinder, welche gerade dort in die Schule gehen, sondern für alle, und wenn auch die Hauptgemeinde irgend eine andere Erleichterung beschließt, so kann die Unterrichtsverwaltung, was hier für die drei Häuser vorgeschlagen wäre, für alle bewilligen. Das kommt von dieser Bestimmung.

Nun hat der Herr Unterrichtsminister, wie ja Alles, so auch die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dumba ungeheuer leicht genommen, wie böse es sei, die Schule zum Kampfobjecte bei den Gemeindewahlen zu machen. Ich bedauere das auch, aber wie mir gerade nach meiner Beschäftigung als Gemeindereferent im Landesausschusse vor Allem immer die Gemeinde einfällt, so bedauere ich das viel weniger wegen der Schule selbst, als wegen der Gemeinden selbst, denn es ist — sehen wir von diesem einzelnen Falle ab — immer und überall bei jeder gewählten Körperschaft ein Unglück, wenn irgend ein einzelnes Schlagwort, irgend ein einzelnes Moment zur Fahne wird, nach welcher sich die Wahlen richten.

Es wird dann unter Umständen der Tüchtigste, der Erfahrenste, der Bewährteste, der Ehrenwertheste nicht gewählt. Es heißt dann: Wir möchten den und den gerne wählen, aber in diesem Punkte ist er mit uns nicht einverstanden, deßhalb können wir ihn nicht brauchen. Es würde also dadurch die ohnedies so schwierige Zusammensetzung eines guten Vertretungskörpers in der Gemeinde unendlich erschwert, weil das eine Unterscheidungsmerkmal dann einfach zum Schlagworte wird, nach welchem man wählt. „Den wählen wir, der hat sich dafür erklärt, den wählen wir nicht, er hat sich nicht dafür erklärt." *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Das ist immer von Uebel, und es hat sich gar oft schon als sehr bedauerlich gezeigt, wenn in einer Gemeinde im Momente der Wahl irgend eine Kleinigkeit, etwa die Frage, ob eine Straße mit Bäumen bepflanzt werden soll oder nicht, oder ob das Armenhaus reparirt werden soll oder nicht, als Leitmotiv für die Wahl gilt. Das führt zu einer Depravirung der Gemeindevertretung *(So ist es! links)*, und zwar in einer sehr traurigen Weise zur Depravirung, und das wird in Folge dieses Gesetzes geradezu nothwendigerweise geschehen und wird bleiben, auch wenn die wunderliche Ansicht des Herrn Ministers, daß der Gemeindebeschluß für die Ewigkeit besteht, durchgreifen sollte. Immer wird man sich nur um das Eine bekümmern. Und wie wechseln die Vertretungen in den Gemeinden ohne Rücksicht darauf. Wie oft kommt es vor, daß irgend eine andere Partei, oder sagen wir besser und viel richtiger, irgend eine andere Gevatterschaft oder Coterie an die Spitze kommt, und daß Derjenige, den der Ehrgeizteufel treibt — und es gibt noch solche wunderliche Käuze *(Heiterkeit links)* — Bürgermeister oder mindestens Gemeindeausschuß zu werden, Alles in Bewegung setzt und allen Leuten vorredet: Den dürft Ihr nicht wählen, mich müßt Ihr wählen, ich bin ja für das, was Ihr wünscht (nämlich für den einen Umstand). So werden die Gemeindevertretungen, bei deren Wahl ohnedies viel zu wünschen übrig bleibt, noch verschlechtert werden; dies, meine Herren, in Bezug auf diese Beschlüsse.

Nun haben wir noch die Bestimmung, daß an allgemeinen Volksschulen Erleichterungen über Bitten der Eltern gewährt werden können. Dagegen haben wir ja nichts, das wird auch jetzt prakticirt und das würde nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dumba auch künftighin geübt werden. Ja, das ist eben das Schlimme, hat der Herr Unterrichtsminister gesagt, denn jetzt schon, habe der Herr Abgeordnete Dumba gesagt, gäbe es in Oesterreich nur eine siebenjährige Schulpflicht. Das ist ein gründliches Mißverständniß. Ich habe den Herrn Abgeordneten Dumba gehört, ich habe ihn zum Ueberflusse noch gefragt, und ich hätte Beides nicht nöthig gehabt, denn ich kenne die Zustände auf dem Lande selbst auch. Es gibt eben Gemeinden, in welchen man diese Form der Schulbesuchserleichterungen als die zweckmäßigere erkennt, und dort wird sie angewendet, und nach diesem Gesetze dürfte sie auch dort nicht angewendet werden, wo sie sich als zweckmäßig bewährt hat. Das hat der Herr Abgeordnete Dumba gesagt, und das stimmt gar nicht mit dem, was Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister gesagt hat. Der Herr Minister sagte aber weiter: O, jetzt ist das viel schlimmer, wir müssen den Schulbesuch verbessern, dazu ist das Gesetz da, er hat uns auseinandergesetzt, wie viele Erleichterungen schon jetzt bestehen, und die werden ganzen Gemeinden, heißt es, gestattet, wenn nur der Bürgermeister darum ansucht; sie werden ja doch Niemandem verweigert. Quod non, Excellenz, sie werden auch verweigert. Dort, wo eben der Landesschulrath gefunden hat, daß das Begehren ein unberechtigtes ist, wo er, insbesondere durch das Medium der Bezirksschulräthe erkannt hat, daß nur irgend eine locale Agitation momentan diesen Beschluß hervorgerufen hat, wird die Erleichterung verweigert.

Aber selbst wenn dies nicht so wäre, sieht denn Seine Excellenz den riesigen Unterschied zwischen den jetzigen und den künftigen Zuständen gar nicht ein? Jetzt weiß die Gemeinde, daß sie gute Gründe anführen muß, weil ihr die Erleichterungen sonst verweigert werden können und verweigert werden *(So ist es! links)*, und darum sucht die Gemeinde nicht muthwillig an, weil sie weiß, daß sie beim Mangel von Gründen abgewiesen wird. Wenn sie aber weiß, daß sie gar keine Gründe anzugeben braucht, gerade so wie das Ministerium, wenn es einem Blatte den Einzelverkauf verbietet, beliebig sagen kann: weil es mir so gefällt *(Sehr gut! links)*, dann ist die Versuchung unendlich naheliegend, daß auch Gemeinden, wo kein Bedürfniß vorhanden ist, gleichwohl solche Beschlüsse fassen. *(Beifall links.)*

Freilich kann man nun sagen: Ja, wenn die Gemeinden die achtjährige Schulpflicht wollen, wenn sie so schulfreundlich sind, so werden sie um keine Erleichterung ansuchen. Ein wenig Menschenkenntniß muß man denn doch beim Gesetzgeber voraussetzen und muß doch wissen, daß, wenn eine so bequeme Gelegenheit geboten ist, irgend eine Last momentan von sich abzuwälzen, dies eine Versuchung ist, welcher nur sehr weitblickende, charakterfeste Männer stets widerstehen werden. *(Sehr gut! — Bravo! links.)*

Wenn man weiß, es brauche nur einen Federzug und man hat Alles erreicht, was man will, dann wird sich wohl irgend einmal eine solche Zusammensetzung eines Ausschusses ergeben, wo derlei möglich sein wird, und dafür werden verschiedene Agitatoren schon sorgen, welche, weil sie auf anderem Wege nicht in der Lage sind, sich auszuzeichnen und emporzukommen, es recht gut benutzen werden, um die minder Einsichtigen, die Habsüchtigeren, die weniger Rücksicht auf ihre Kinder nehmen, zu bearbeiten und ihnen vorzustellen, welche Wohlthaten sie sich dadurch verschaffen, und Andere einzuschüchtern, daß sie ihre bessere Meinung nicht auszusprechen wagen. All' dem ist hier Thür und Thor geöffnet und durch diese Thür und dieses Thor wird nun in der That eine Verschlechterung der Schule einziehen, welche Seine Excellenz so entschieden perhorrescirt, mit Worten, aber nicht mit Thaten!

Nun heißt es wieder, es sei dies etwas, was die ganze Bevölkerung will. Meine Herren! Wir haben Petitionen pro und haben Petitionen contra. Wenn man es sich bequem macht, wie der Herr Abgeordnete aus Vorarlberg, dann geht es leicht. Er sagt, eine Petition von Wien oder von anderen liberalen Orten zählt für ihn nicht. *(Heiterkeit links.)* Ja, wenn diese Petitionen nicht zählen, die einem nicht gefallen, dann hat man bald ein sicheres Resultat erlangt. Ich für meine Person und wohl auch andere Herren haben die Petitionen pro wohl auch nicht gelesen und wir wissen auch nicht wie sie stylisirt sind, und ob die Leute ihren Willen richtig zum Ausdruck gebracht haben oder ob er hier richtig wiedergegeben ist — und ich habe meine Zweifel darüber. Denn ich finde in dem Verzeichnisse der Petitionen Diejenigen angeführt, welche für die confessionslose Schule sind. Meine Herren, Petitionen für die confessionslose Schule werden schwerlich eingebracht worden sein; aber man macht da eine kleine Escamotage *(Sehr richtig! links)* und bei Denjenigen, welche die confessionelle Schule nicht wollen, sagt man, sie wollen die confessionslose. *(Sehr richtig! links.)* Das ist ein bequemer Weg. Ich habe einige nachgesehen und habe in diesen doch nicht so zahlreichen Petitionen gefunden, daß als Gemeinden nicht bloß Ortsgemeinden, sondern einzelne Katastralgemeinden, ja selbst einzelne Ortschaften in solchen Katastralgemeinden angeführt sind, um nur die Zahl der petirenden Gemeinden recht zu vergrößern. *(Heiterkeit links.)*

Das bauscht die Sache wunderbar auf. Und es fehlt noch eine Kleinigkeit; es fehlt nämlich die

Angabe der Bewohnerzahl. Denn Sie werden mir doch zugeben, daß ein Dutzend Gemeinden, die nicht halb soviel Bewohner haben, als eine einzelne andere, wohl auch nicht so geradezu als 12 Stimmen gegen 1 Stimme gezählt werden können. Wir finden denn doch in der Bevölkerung in Stadt und Land eine sehr lebhafte Gegenströmung und wir finden unter den einfachsten Landleuten nicht wenige, welche den Segen der achtjährigen Schulpflicht vollkommen verstehen und die sehr gut wissen, daß es die Herabdrückung des Lehrzieles ist, um was es sich hier handelt.

Ich will da nur ein einzelnes Beispiel aufführen. Es war Anfangs April eine große Zusammenkunft von Bauern aus Stadt und Land in Tetschen und da hat denn ein Bauer gesprochen, Laurenz Parsche hat er geheißen. Wie dieser zu demselben Ziele kommt, wie ich, wird Ihnen aus seiner langen Rede vielleicht ein einziger Satz beweisen. Dieser Bauer ist dafür, daß alle gesetzlich möglichen Mittel und Wege angewendet werden, um diese zurückführende, das Volk und den Staat schädigende Novelle zu bekämpfen; denn der Landwirth darf nicht nur beten und arbeiten, er muß, um nicht zu Grunde zu gehen, auch denken. *(Sehr gut! links.)* Das versteht dieser Bauer und verstehen sehr viele Bauern auch bei uns und in den Alpenländern überall, und von der Schulfreundlichkeit einer so großen Anzahl dieser Bauern haben vielleicht Wenige in Oesterreich Gelegenheit, so viel Einsicht zu nehmen, als meine Wenigkeit.

Es ist ja da entsetzlich viel gefabelt und von Einem dem Andern nachgeschwätzt worden von Schulpaläften und Bedrückung der Gemeinden bei Schulbauten. Nun, in Niederösterreich besteht die Einrichtung, daß bei jeder neuen Schulerrichtung erst der Landesausschuß gefragt wird um die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ob von diesem Standpunkte nicht vielleicht die Nichterrichtung der Schule zu empfehlen wäre. Und mir ist im Augenblicke kein einziger Fall erinnerlich — es mag der eine oder der andere vorgekommen sein, für den einzelnen kann ich nicht gutstehen — wo der Landesschulrath gegen das Votum des Landesausschusses den Bau bewilligt hätte. Es kommen auch alle Fälle, wo von Gemeinden gegen ihnen auferlegte Schulbauten, Recurse eingebracht werden, ebenfalls zur Begutachtung an den Landesausschuß und da würden die Herren wohl staunen, wenn sie sehen würden, in welcher Weise ich die Zügel anziehe und wie ich es den Bauern ungeheuer erschwere, solche Bauten auszuführen oder neue Schulbauten zu errichten. Ich verlange immer, daß sie sich vollkommen klar bewußt sind, welche Last sie auf sich nehmen; ich begnüge mich nicht mit einem Protokolle, in welchem nach dem Texte des Gesetzes angeführt wird: „Wir sind bereit, alle Verpflichtungen des Paragraphes so und so zu erfüllen, für dies und das zu sorgen u. s. w.;" sondern ich verlange: Seht Euch nach einem Plane, nach einem Kostenanschlage um; dann zeigt mir Euer Inventar, den Voranschlag und die Rechnungen, und wenn es damit schlecht aussieht, so sage ich: Wie wollt Ihr das auftreiben, wie wollt Ihr das zu Stande bringen, Ihr armen Teufel? Und so arbeite ich nach Möglichkeit dagegen, daß sich die Gemeinden so im Handumdrehen und ohne Ueberlegung zu solchen Auslagen entschließen. Aber da komme ich schön an! Es kommen dann Petitionen an den Landesausschuß, man möge ihnen doch um Gottes Willen nichts in den Weg legen; es sei ja der Bau so nothwendig, und Deputationen kommen zu mir persönlich, um meinen harten Sinn doch endlich zu erweichen *(Hört! links)* und ihnen diese Bauten zu gestatten.

Das, meine Herren, kommt Jahr für Jahr, Monat für Monat vor, während die Anzahl der Fälle, die allerdings auch vorkommen, daß gegen den Willen einer Gemeinde ein Bau ausgeführt wird, gegenüber den anderen verschwindend klein ist; und in diesen Fällen werden oft Einwendungen gemacht, die einen sehr trüben Ursprung haben, über den ich lieber nicht sprechen will.

Und welche elende Baraken waren diese alten Schulhäuser! *(Sehr richtig! links.)* Jammervoll, möchte das Vieh nicht hineinpferchen in diese Ställe, wo die Kinder zusammengepfercht sitzen müssen. *(Sehr richtig! links.)* Es halten nicht die Thüren, so daß der Schnee von außen hineinweht, kein Fußboden ist darin, denn er ist verfault, das Wasser rinnt von den Wänden; ja eine Wasserleitung geht unmittetbar unter der Schule durch, die keine Fundirung hat, daß eine Handbreit unter der Diele bereits der Wasserlauf ist und das Holz allmälig verfaulen muß.

Solche Zustände haben wir gefunden und solchen Zuständen ist allerdings jetzt zum größten Theile unter freudiger Mitwirkung der Gemeinden ein Ende gemacht worden *(Sehr richtig! Bravo! links)*, so daß gegenwärtig nur mehr ein relativ kleiner Percentsatz der Schulen übrig ist, welche ein nicht menschenwürdiges Dasein fristen.

Das kostet freilich viel; etwas über 13 Millionen hat es gekostet, und dazu hat jene Gemeinde Wien ihren großen Theil beigetragen, jene Gemeinde, welche beschließt, bevor sie denkt. *(Heiterkeit links.)* Diese Gemeinde Wien, welche die ganzen Lasten ihrer Volksschule allein trägt *(Hört! links)*, vom Anfang bis zum Ende, die sachlichen Erfordernisse, die Besoldungen, die Pensionen, Alles aus ihren Mitteln, sie trägt auch noch zu den großen Subventionen, die dem Lande gegeben werden, wiederum ihre richtigen und festen zwei Drittel bei. *(Hört! links.)* Das Alles beschließt die Gemeinde Wien, welche „nicht denkt", das heißt, welche anders denkt, als die Herren, welche sie beschimpfen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Nun wurde uns freilich von einem geehrten Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich gesagt, ja,

aber noch 500.000 fl. werden alle Jahre für Schulbauten verwendet werden. Ich habe es nicht nachgerechnet, es kommt mir ein bischen hoch vor, aber lassen wir es gelten, meine Herren, man kann nicht loyaler sein. Und nun wird den Leuten gesagt: Seht, 500.000 fl. müßt Ihr ausgeben — sie werden auch bei diesem Gesetze Geld ausgeben, denn so weit geht das Gesetz doch nicht, daß es die Schulbauten aufhebt — Ihr werdet nun etwas ersparen, und das haben wir Euch verschafft. Wie wäre es, wenn derselbe edle Volksfreund in Niederösterreich sagen würde: Meine lieben Landsleute, seht Euch einmal das Budget des Reiches an, und da findet Ihr bei Niederösterreich allein nach den Ergebnissen der früheren Jahre präliminirt eine Einnahme an Spieleinlagen in das Lotto von 9,200.000 fl. *(Hört! links.)* Diese neun Millionen werft Ihr dem Spielteufel in den Schoß, und dafür ersparen wir Euch jährlich 200.000 fl., die Euch auf diese Weise bleiben. Das ist die Methode, wie man das Volk belehrt, welches eben noch nicht gelernt hat zu denken und schlagfertig zu antworten. Es ist auch erwähnt worden, daß das ja keine Kleinigkeit für den Staat sei, und daß in Bezug auf die Tüchtigkeit des Heeres eine Reduction des Schulunterrichtes nicht gleichgiltig sei. Der Herr Berichterstatter hat das als ein — soll ich sagen — Schreckgespenst hingestellt, welches man aufstelle, damit es wo anders eine Wirkung übe.

Es wird eben wirken, was es wirken kann, wahrscheinlich für den Augenblick gar nicht. Aber es ist wahr; Mittheilungen von Officieren hohen und niederen Grades und zwar ohne Ausnahme, haben mich in der Ansicht bestärkt, die der Herr Abgeordnete Beer in diesem hohen Hause ausgesprochen hat; ich habe da nirgends bei Officieren Widerspruch gefunden. Aber ich habe in den officiellen Mittheilungen, welche die Heeresleitung hinausgibt, gefunden, daß in den Ländern, die heute schon mit der sechsjährigen Schulpflicht beglückt sind, daß in diesen das Recrutencontingent, welches nicht lesen und schreiben kann, ganz außerordentlich groß ist *(Hört! links)*, und als äußerste Endpunkte möchte ich anführen Niederösterreich, wo 82 Percent der Recruten lesen und schreiben, können, und Dalmatien, wo diese Ziffer auf fünf Percent herabsinkt. *(Hört! links.)* Das sind die Recruten, und daß dies der Bevölkerung ganz und gar entspricht, davon habe ich zufälliger Weise auch wieder nähere Kenntniß, weil mir die Zustände in Dalmatien auch nicht ganz fremd sind. Es gibt in Dalmatien große Gemeinden mit einer Unzahl einzelner Ortschaften, die zu ihnen gehören; jede solche Ortschaft hat einen Vorsteher, einen sogenannten capo villa. Und da habe ich denn amtliche Actenstücke über die Meinungen dieser capo villa wiederholt in der Hand gehabt, und da kann ich Sie versichern, daß es weniger als fünf Percent waren, die auch nur ihren Namen unterschreiben konnten *(Hört! links)*, das ist eine Legion von Kreuzelschreibern *(Heiterkeit links)*, die uns da entgegentritt. Nun ich denke, allerdings so weit wird es bei uns trotz dem Herrn Unterrichtsminister nicht kommen *(Bravo! Bravo! links.)* Ich glaube auch, daß es nicht gar so arg werden wird, wir werden dagegen kämpfen, und der gesunde Sinn der Bevölkerung wird unser Bundesgenosse sein *(Sehr richtig links)*, und so werden wir auch über das noch hinwegkommen, sowie wir über manches Andere hinwegkommen werden; es ist möglich, daß die irregeleitete Bevölkerung theilweise uns auch dabei jetzt im Stiche lassen wird.

Wir verhehlen uns diese Möglichkeit nicht, allein wir opfern für einen momentanen Vortheil unsere großen Principien nicht auf *(Bravo! Bravo! links)* und wir glauben, daß wir von dem schlecht unterrichteten Volke in nicht so ferner Zeit an das besser unterrichtete werden appelliren können, und wenn wir momentan dabei verlieren, nun so werden wir uns trösten, daß es ein ehrenvoller Verlust ist, und werden uns damit trösten, daß das nicht immer so bleiben wird und daß die schmerzlichste Niederlage diejenige ist, der man sich durch die Aufopferung seiner Ueberzeugung zu entziehen versteht. *(Lebhafter Beifall links.)* Wir werden darum nicht wankend werden, wir glauben, das Volk wird mit der Zeit uns recht verstehen, wenn es uns ja gegenwärtig noch nicht überall recht verstehen wird, und um nach der Sitte, die sich im hohen Hause eingebürgert hat, auch ein classisches Citat vorzubringen, möchte ich gegenüber verschiedenen anderen Citaten unsere Situation, unsere Meinung kennzeichnen mit den Worten eines großen römischen Dichters, welche lauten: Summum crede nefas animam praeferre pudori et propter vitam vivendi perdere causam. Es ist das in seiner Schönheit und Knappheit deutsch gar nicht wiederzugeben. Ich will es versuchen, nur schwächlich den Sinn hier mitzutheilen, es wäre der: Es ist die schlimmste Unthat, wenn man sein Schamgefühl unterdrückt der Leidenschaft willen und wenn man, um die Existenz zu erhalten, die Berechtigung der Existenz aufgibt.

Das würden wir aber, wenn wir, was wir immer besorgen von unserem Votum, dasselbe anders abgeben würden, als wir es bisher gethan haben, und darum werden wir so stimmen, wie es unsere Partei Ihnen angekündigt hat. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird vielfach beglückwünscht. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Es ist über §. 21 in diesem hohen Hause seit drei Jahren

bereits soviel gesprochen worden, daß ich wirklich glaube, die generellen Ausführungen über den Paragraphen und selbst die specielle Begründung desselben heute unterlassen zu können. Worin der eigentliche Unterschied liegt, obgleich ja auf beiden Seiten des hohen Hauses nicht bloß heuer, sondern auch voriges Jahr und vor zwei und drei Jahren in Bezug auf das Bedürfniß von Erleichterungen volle Uebereinstimmung herrschte, darüber ist kein Zweifel. Wir wollen ein Recht begründen auf Erleichterungen und die verehrten Herren der Opposition wollen eben die Bewilligung von Erleichterungen lediglich dem Befinden der Behörden anheimstellen. Darin liegt die ganze Differenz.

Nun, meine Herren, es ist ja schwer, Jemanden zu bekehren oder eines Besseren zu belehren, denn die Debatte, die wir bisher schon über acht Tage führen, hat vollends bestätigt die Wahrheit dessen — wenigstens für mich — was ein verehrter Herr Redner — ich glaube, es war der Herr Professor Sueß — gesagt hat. In dieser Debatte — meinte er — nützen keine Vernunftgründe. *(Heiterkeit rechts.)* Ich theile diese Ansicht. Denn was wir auch bisher sagten, jeder einzelne Paragraph, von dem ich glaubte — und ich meine auch Einiges von Logik zu verstehen — es sei ganz unmöglich, diesen Gedanken, diese Wahrheit zu leugnen — er ist trotzdem widersprochen worden, Paragraph für Paragraph, Vorschlag für Vorschlag. Man kommt dann natürlich in eine Stimmung und eine Situation, wo man an der Kraft der Vernunftgründe irre wird und sich einer vollen Resignation hingibt. Demungeachtet muß ich, nachdem ich schon einmal berufen bin, als Berichterstatter für dieses Gesetz zu fungiren, mir doch erlauben, auf die einzelnen Bemerkungen, wie sie vorgekommen sind, etwas näher einzugehen.

Der sehr verehrte Herr Abgeordnete Dumba hat gleich bei Beginn seiner Rede die ganze Geschichte dieser Novelle richtig skizzirt, indem er sagte, ich habe als damaliger Antragsteller eigentlich nur Erleichterungen verlangt, es habe sich nur um Erleichterungen im Schulbesuche gehandelt, und heute finden wir eine Novelle, bestehend aus 25 Paragraphen. Ja, meine Herren, wer hat es denn dahin gebracht? Nicht die rechte Seite des Hauses, welche heute diese Novelle auch acceptirt wissen will, sondern die verehrte Opposition war es. Wir schlugen die Aenderung eines Paragraphen vor, es wurden zwei daraus. Die verehrte Opposition war dagegen und hatten wir auch die Majorität in diesem hohen Hause, so wurden unsere Anträge doch im Herrenhause niedergestimmt.

Wir kamen noch mit einem Zusatze von ein paar anderen Paragraphen. Aber dieser neue Vorschlag wurde neuerdings niedergestimmt; und endlich kommt die Regierung und bringt ihrerseits das Resultat ihrer Erfahrungen, das sie uns schon vor zwei oder drei Jahren angekündigt hat. Schon damals hat die Regierung, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Fürsten Liechtenstein zurückgezogen worden ist, erklärt, daß sie bereits seit Jahren damit beschäftigt sei, Studien zu machen, die Erfahrungen zu sammeln, welche ihr in den 13 Jahren, während welcher das Unterrichtsgesetz in Kraft bestehe, an die Hand gegeben wurden, und daß sie auf Grund der gesammelten Erfahrungen mit einer Vorlage vor das Haus treten werde. Nun, nach drei Jahren ist dem Versprechen der Regierung gemäß eine Vorlage eingebracht worden, und hier liegt sie. Hätten die verehrten Herren gleich den ersten Antrag, den wir gestellt haben, angenommen — und heute scheint mir beinahe, als ob hiefür die Reue, freilich etwas zu spät, gekommen wäre; denn ihr Minoritätsantrag wird damit begründet, daß nicht bloß Schulbesuchserleichterungen unser Antrag vorschlägt, sondern noch vieles Andere, und deßwegen werde der Antrag gestellt, über diese Vorlage zur Tagesordnung überzugehen — wäre damals der Paragraph so angenommen worden, wie wir ihn vorgeschlagen haben, es wären uns viele bittere und zum Theile unangenehme Debatten und viel Zeitverlust erspart worden, und ich glaube, die Herr[illegible] die letzten drei Jahre hindurch Ruhe geh[illegible]g auf die Forderungen nach neuen Verän[illegible] des Schulgesetzes, bis die Regierung mit der versprochenen gründlichen Reform des Gesetzes herangetreten wäre. Also nicht unsere Schuld ist es.

Es wurde aber wieder davon gesprochen — auch der Herr Abgeordnete Dumba hat es gesagt — daß eine Agitation stattgefunden habe, und er nannte es ein Verbrechen, wenn man die Schule als Mittel zu politischen Zwecken benütze. Nun, der verehrte Herr Abgeordnete weiß ja selbst sehr gut — denn er lebt ja nicht nur in der Großstadt, sondern auch auf dem Lande — daß diese Wünsche und Bedürfnisse wahrhafte Bedürfnisse sind, denen er selbst wiederholt beredten Ausdruck gegeben und für die er selbst heute einen Antrag gestellt hat, wenn auch wieder in jener Form, die wir schon damals nicht für acceptabel erklären konnten.

Wenn man nun zugestehen muß, daß in der Bevölkerung so dringende Wünsche nach Erleichterungen ausgesprochen werden, daß auch der größte Gegner denselben nicht widerstehen kann, so sollte man doch die Behauptung nicht wagen, daß es bloß eine künstliche Agitation sei, welche die Petitionen um Schulbesuchserleichterungen in das hohe Haus gebracht hat.

Gegen den Herrn Abgeordneten Oberndorfer, der wirklich Einiges gesprochen hat, was der verehrten Opposition sehr ungelegen gekommen ist, wurde in verschiedener Weise opponirt. Es hat der Herr Abgeordnete Sueß in einer früheren Rede darauf hingewiesen, daß der Herr Abgeordnete

Oberndorfer gar nicht zu wissen scheint, was im Landtage beschlossen worden ist. Ja, das weiß er zu seinem Leidwesen sehr gut, er hat sich aber auf die gegnerischen Versprechungen in seiner Rede bezogen, welche von der verehrten Opposition der Bevölkerung gegenüber vorher gemacht worden sind, und denen die im Landtage gestellten Anträge, oder eigentlich besser gesagt, die im Landtage gefaßten Beschlüsse geradezu widersprachen. Ich habe selbst etwas davon gelesen, ich bin aber nicht im Stande, die Seite zu citiren, daß man damals im Landtage sprach: Sehet doch, die Bevölkerung hat wieder dieselbe Majorität in den Landtag gesendet, da erkennt man den Willen der Bevölkerung, jene Grundsätze und Vorschläge bestehen zu lassen, welche früher hier zum Gesetze erhoben worden sind. So hatte man das Blatt vollständig umgewendet. „Wir öffnen dem Volke die Aussicht auf Schulerleichterungen", heißt es, „aber dabei vermehren wir die directen und indirecten Steuern." Daß diese directen und indirecten Steuern mit dem Schulgesetze in gar keinem Zusammenhange stehen, liegt auf der Hand.

Aber, meine Herren, wenn schon die directen und indirecten Steuern wegen des Staatshaushaltes bewilligt werden müssen, der nothw[illegible]eise aufrechterhalten werden muß, war es [illegible] das [illegible] auch noch eine so immense Schulsteuer [illegible]ren und sind nicht wirklich die Schulsteuern, das heißt die Umlagen zum Zwecke der Schule in einer Weise angewachsen, daß sie für viele Bezirke, ganze Länder und insbesondere einzelne Gemeinden völlig erdrückend geworden sind? Wir stoßen offene Thüren ein, sagt der verehrte Herr Abgeordnete. Nun, meine Herren, wenn Thüren, die wir schon drei Jahre vergeblich zu öffnen suchen, ohne daß sie uns aufgemacht worden sind, öffnen wollen, auch noch offene Thüren einstoßen heißt, so weiß ich wirklich nicht, was ich sagen soll. Wäre die Thür offen gewesen, so seien Sie versichert, meine Herren, wären wir schon lange durch diese Thür eingezogen. *(Sehr gut! — Heiterkeit rechts.)* Die Klagen sind jetzt auf dem Lande verstummt, sagt man, was soll das Gesetz hier?

Gerade darin, weil Sie kein Recht auf Schulerleichterungen fixiren wollen, liegt eine ewige, beständige Bedrohung, daß heute oder morgen diese Erleichterungen aufgehoben werden. Sie können aufgehoben werden, sie beruhen ja nur auf Verordnungen der Regierung, die über Nacht beseitigt werden können, und gerade deswegen streben wir im Gesetzeswege eine Recht zu begründen an. Man hat sich schon dreimal, soviel ich mich erinnere, während dieser Debatte auf den Referentenentwurf bezogen, welcher die Kinder der Fabriksschulen in den Fabriken im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre nicht beschäftigen lassen will, welcher noch gar nicht einmal die Beschlußfassung des Ausschusses, noch weniger die des hohen Hauses erfahren, noch weniger die Allerhöchste Sanction erhalten hat. Das ist wirklich ein Beleg, wie verlegen man um Gründe ist zur Bekämpfung der Novelle. *(Widerspruch links.)* Wenn die Gemeinde das Recht hat, heißt es, die Schulerleichterungen zu verlangen, wozu gibt man dann den Eltern das Recht, Schulerleichterungsgesuche zu überreichen? Ja, meine Herren, dieses Recht der Eltern muß nebenbei immer bestehen. Natürlich hat es den vorzüglichsten Werth dort, wo die Gemeinde als solche in ihrer Repräsentanz diese Schulerleichterungen von den Behörden nicht verlangt, dann bleibt nur das Recht den einzelnen Eltern.

Das Eine hat mich doch auch interessirt, meine Herren, daß uns constatirt worden ist, daß in Niederösterreich, wenn auch nicht in allen Gemeinden, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kopp bestritten hat, so doch in vielen ein achtes Schuljahr gar nicht mehr besteht, sondern nur sieben Jahre, und wie sehr ist unser Entwurf gerade von den Vertretern Niederösterreichs verketzert worden, weil wir darin die achtjährige Schulpflicht irgendwie verkürzen, und wie sehr, das muß man zugeben, ist gerade diese Verkürzung der acht Schuljahre auf sieben, so daß die Kinder im achten Jahre vollständig frei sind, ohne ein Gesetz ein vollständiges Unrecht, und selbst der Antrag des Herrn Abgeordneten Dumba — es ist das derselbe Antrag, der früher schon einmal in der Fassung, wie ihn das Herrenhaus beschlossen hat, gestellt worden ist — kommt nicht zur Consequenz, daß im achten Jahre keine Schulpflicht sei, und hiermit die achtjährige Schulpflicht auf sieben zurückgeführt werde, und dennoch fragt der Herr Abgeordnete Dumba, warum wir nicht einen solchen Antrag einbringen.

Ich gehe nun auf einige Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp über. Er hat in einer früheren Rede von einer General- und Pauschalverleumdung gesprochen. Er hat aber heute auch sehr generaliter gesprochen, er meinte, die unklare und unwahre Situation Oesterreichs spiegle sich in dieser Novelle. Und was ist zur Begründung dieser Behauptung angeführt worden? Das sei schon in Bezug auf das Lehrziel der Fall, meinte er; die Behauptung der Regierung und des Berichtes, daß das Lehrziel festgehalten werde, sei etwas Unklares und Unwahres. Nun, warum soll das unklar und unwahr sein? Daß das Lehrziel in ganz demselben Umfange im Allgemeinen bei einem kürzeren Unterrichte, wie bei einem längeren nicht erreicht werden könne, wird ja nicht bestritten, meine Herren, das Ziel mag, wie immer, abgesteckt werden, es wird immer Differenzen geben im Umfange, in welchem man dieses Ziel erreicht.

Der Herr Abgeordnete spricht von den separaten Abtheilungen und wirft mir ein Mißverständniß dessen vor, was der Herr Abgeordnete Haase gesagt hat.

Allein, zu der Behauptung bin ich nie gekommen, daß, wenn auch der Unterricht, den ein Lehrer einer geringeren Anzahl von Schülern ertheilt, ein intensiverer ist, als der, der mehreren Schülern gleichzeitig von einem Lehrer ertheilt werden muß, ein Lehrer allein einen intensiveren Unterricht ertheilen könnte als zwei Lehrer. Der Herr Abgeordnete legte einen Werth darauf, daß die Gemeinden früher Gründe für ihre Gesuche um Schulerleichterungen anführen mußten. Denn, wenn sie Gründe anführen müssen, so liege gerade in dieser Begründung eine Garantie dafür, daß nicht leichtfertig oder muthwillig, aus Uebersehen gewissermaßen die Schulerleichterungsgesuche überreicht werden.

Nun, meine Herren, es muß doch eine Gemeinderathssitzung stattfinden, und daß dieses Gesetz, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kopp getadelt hat, nicht eine Vorschrift enthält über die Einladung der Gemeindeausschußmitglieder, über die Zahl derselben, die anwesend sein müssen, damit die Gemeindevertretung einen rechtsgiltigen Beschluß fassen kann, ist selbstverständlich; das schreibt ja schon die Gemeindeordnung vor. Wir haben doch darüber im Schulgesetze keine neue Ordnung zu geben, aber daß, wenn die Schulbesuchserleichterungen zum Gegenstande einer Gemeindeberathung und der Gemeindebeschlüsse gemacht worden, sehr eingehende reifliche Erwägungen stattfinden dürften, darüber bin ich nicht im geringsten Zweifel. Dasselbe gilt auch in Bezug auf das Recursrecht, das ja auch nicht nothwendig speciell zu normiren war. Allerdings gebe ich dem geehrten Collegen Dr. Kopp zu, daß auch ich nicht der Ansicht bin, die Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister in Bezug auf die Unaufhebbarkeit eines von einer Gemeindevertretung einmal gefaßten Beschlusses ausgesprochen hat. Aber ich glaube nicht, daß es nöthig ist, diese Rechtsfrage hier weiter eingehend zu ventiliren, denn würde darüber ein Streit in der Administration sein, so bin ich überzeugt, daß der Verwaltungsgerichtshof die Sache reiflich erwägen und, wie ich meine, anders entscheiden würde. Ueber die Auslagen, die für die Schule gemacht worden sind, will ich gar nicht weiter sprechen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp vollständig zu, daß die Gemeinden selbst vielfach gefehlt und sich durch eigene Beschlüsse Auslagen gemacht haben, die ihnen außerordentlich beschwerlich und die nicht nöthig waren. Aber das ist ein Ausnahmsfall. In der Regel sind sie eben durch die Anordnungen, wie sie auf Grund dieses Gesetzes geschaffen wurden, den Gemeinden auferlegt, die Gemeinden sind dazu gezwungen worden.

Ich will mir nun nur noch ein paar Worte über das, was der Herr Abgeordnete Fürnkranz sagte, zu sprechen erlauben. Ich habe die Rede des Herrn Abgeordneten Fürnkranz mit großer Freude gehört. Er ist ein Paulus, der aus einem Saulus geworden ist. *(Heiterkeit rechts.)* Daran, meine Herren, mögen Sie erkennen, wie Unrecht Sie selbst thun, uns zu beschuldigen, als ob wir nur künstlich im Volke die Agitation angeregt hätten.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat von sich selbst heute gestanden, daß er früher gegen unsere Novelle war, daß er sich aber überzeugt hat, wie lebhaft im Volke der Wunsch und das Bedürfniß ist, daß Erleichterungen, ähnlich wie wir sie vorschlagen, bewilligt werden, und heute ist er für die Novelle der Regierung. Es hat mich seine Rede aber auch deswegen gefreut, weil man gerade daraus ersicht, daß die bäuerliche Bevölkerung, weit entfernt, ein bloßer Spielball einzelner Menschen zu sein, die sich vornehmen, die Bevölkerung zu täuschen und zu verführen, es versteht, ihre Wünsche und Bedürfnisse mit einer solchen Gründlichkeit, einer solchen Hinweisung auf die Wahrheit zur Kenntniß zu bringen, daß selbst Abgeordnete sich geschlagen sehen, Umkehr machen und zum Organe der Bedürfnisse der Bevölkerung werden. Anderseits habe ich zur Notiz genommen, daß der geehrte Herr Abgeordnete von den Bauernvereinen sprechend, gesagt hat: Die Salzburger liberale Bauernschaft war in Golling versammelt. Es ist das für mich ein besonders werthvolles Wort, weil bisher bestritten worden ist, daß diese Bauernvereine liberale Bauernvereine seien, was sie in der That sind, während ich der Meinung bin, jeder Mensch solle sich geben, wie er ist; ist er conservativ, so soll er sich offen conservativ nennen, ist er liberal, soll er sich offen liberal nennen. Aber, meine Herren, wenn sogar die liberalen Bauern schon dahin kommen, daß ihre Abgeordneten, oder wenigstens einzelne derselben es vermögen, gegen ihre liberale Partei aufzutreten und für die Novelle zu stimmen, so können Sie daraus ersehen, wie sehr die conservativen Bauern im Rechte sind, wenn sie dieselbe von uns begehren.

Darum glaube ich, daß die vorliegende Novelle einem Bedürfnisse der Bevölkerung entspricht, und daß sich daher deren Annahme von selbst empfiehlt. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Keil das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Hohes Haus! Ich habe mir von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten das Wort zu einer thatsächlichen Richtigstellung oder Berichtigung erbeten. Zu dieser thatsächlichen Richtigstellung veranlaßt mich eine Behauptung des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden von Krems, und indem ich diese Behauptung des Herrn Abgeordneten Fürnkranz mir richtig zu stellen

erlaube, bemerke ich, daß diese Richtigstellung auch gegen alle jene Redner gerichtet ist, welche sich zur Begründung dieser Schulnovelle auf mein Heimatland Salzburg berufen haben. Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Krems sagte, daß die große und ungeheuere Mehrzahl der Bevölkerung des Landes Salzburg für diese Schulnovelle sei. Dem ist nicht so! *(Hört! Hört! links.)* Die Regierung hat im Jahre 1880 im Landtage in Salzburg Veranlassung genommen zu constatiren, daß durch die Schulerleichterungen, welche geboten sind durch die Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1870 §. 13 und durch die Verordnung vom 25. März 1879, Z. 16817. . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Der Herr Abgeordnete verfällt in denselben Fehler, auf den ich schon so oft aufmerksam gemacht habe. Seine Bemerkungen gehen über den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung hinaus.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Ich muß doch richtig stellen, daß die Mehrzahl der Bevölkerung Salzburgs nicht für diese Novelle ist *(fortfahrend)*: Den Wünschen des Landesausschusses und des Landtages von Salzburg, betreffend die Schulerleichterung, vollständig Rechnung getragen ist. Es ist weiters nicht richtig *(Rufe rechts: Schluss!)*, was der Herr Abgeordnete Fürnkranz behauptet hat, weil in den Märkten, welche in der Mehrzahl vom Landbaue leben, ich nicht eine einzige Stimme für diese Schulnovelle laut werden gehört habe. Ich berufe mich da auf meinen Collegen, den Herrn Abgeordneten Dr. Wegscheider. Und endlich ist es nicht richtig, weil selbst die Landgemeinden eine ganz andere Meinung davon haben. Die amtliche Salzburger Zeitung vom 24. Mai 1881 brachte den Bericht des Landesschulrathes von Salzburg und darin heißt es *(liest)*: „Da von 37 Ortsschulräthen Pinzgaus 30 um Vermehrung der Lehrstunden für die 13- und 14jährigen Schulkinder einschritten, wird dem Bezirksschulrathe in Zell unter Anerkennung *(Hört! Hört! links)* der erfreulichen Thatsache, daß die Geistlichkeit und die Bevölkerung Pinzgaus den hohen Werth der achtjährigen Schulpflicht zu schätzen wissen, gestattet, das Nöthige zu veranlassen." Und der höchst gelegene Bezirk, der ganze Lungau beweist die Unrichtigkeit der Behauptung, denn von sämmtlichen schulpflichtigen Kindern kommen alle mit Ausnahme der kranken und todten der Schulpflicht nach. *(Heiterkeit. — Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, ich bitte daher die Plätze einzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Dumba hat zu §. 21 einen Abänderungsantrag gestellt. Es ist dies der Paragraph, wie er vom hohen Herrenhause angenommen wurde. Da der Herr Abgeordnete Dumba und auch ich denselben bereits vorgelesen habe, glaube ich, von der Verlesung Umgang nehmen zu können. Nachdem der Herr Abgeordnete Dumba diesen Antrag als ein Ganzes aufgefaßt haben will, wiewohl einige Sätze mit dem von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Paragraphen gleichlautend sind, so werde ich diesen Antrag als ein Ganzes zur Abstimmung bringen, und ich ersuche jene Herren, welche den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dumba annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dumba ist mit 169 gegen 158 Stimmen abgelehnt.

Zur Abstimmung über §. 21 der Ausschußvorlage hat sich der Herr Abgeordnete Stibitz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Stibitz:** Da §. 21 von der eminentesten Wichtigkeit für die Landbevölkerung ist und speciell die deutsche Landbevölkerung in Böhmen in verschiedenen Kundgebungen, insbesondere in zahllosen Petitionen, welche in letzter Zeit dem hohen Hause überreicht wurden, sich für die unverkürzte achtjährige Schulpflicht ausgesprochen hat, also lebhaft dabei interessirt ist, wer für diesen Paragraph und wer gegen denselben stimmt, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß über die Fassung des §. 21 nach dem Antrage der Majorität des Schulausschusses mit Namensaufruf abgestimmt werde.

Präsident: Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stibitz zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Ich ersuche demnach jene Herren, welche für den §. 21, so wie derselbe gedruckt vorliegt, stimmen wollen, mit „Ja", jene Herren, welche diesen Paragraphen ablehnen, mit „Nein" zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs Victor, Fürnkranz, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli

Johann, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Graßelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzyżtofowicz, Kusý, Kvičala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pražák, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Schönerer, Srom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl Dr., Sternbach, Styrcea, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Graetz, Wolański Erasmus, Wolański Nicolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Zák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jatsch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Klier, Klinkosch, Kochanowski, Kopp, Kowalski, Kukaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Luftkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Der §. 21 nach dem Antrage des Ausschusses wurde bei namentlicher Abstimmung mit 172 gegen 159 Stimmen angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum §. 23; zu diesem hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Exner das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Ich wurde gefragt, bei welchem Paragraphe der Schulgesetznovelle ich in die Debatte einzugreifen gesonnen sei. Auf diese Frage antwortete ich: Bei §. 23. Der Frager bemerkte: Ja, das ist ja aber der vernünftigste aller Paragraphe; das ist ja derjenige, welcher eine Neuerung enthält, die für das gewerbliche und landwirthschaftliche Publicum sehr zuträglich ist. Ich gab hierauf folgende Erwiderung: Die Veränderungen, welche an §. 23 gegenüber dem bestehenden Volksschulgesetze vorgenommen worden sind, sind entweder undurchführbar und dann überflüssig, oder die Durchführbarkeit wird durch eine kleine Beugung des Sinnes der Veränderung erzielt und dann wird der Paragraph schädlich und gefährlich. Die Aufgabe, die ich nun zu lösen haben werde, besteht darin, den Beweis für diese Behauptung anzutreten, und ich werde trachten, das in möglichst kurzer Zeit zu bewerkstelligen.

Dem aufmerksamen Leser der Motivenberichte, und zwar des Motivenberichtes der Regierung einerseits und des Motivenberichtes des Ausschusses andererseits muß auffallen, daß der Sinn der Veränderung des §. 23 von dem einen und von dem anderen Verfasser verschiedenartig dargestellt wird.

Gestatten Sie mir zunächst, daß ich diejenige Stelle vorlese, durch welche sich der gegenwärtig zur Besprechung gelangende §. 23 von dem bestehenden §. 23 unterscheidet.

Diese Stelle lautet *(liest)*: „Kinder, welche eine höhere Schule" — diese Worte „höhere Schule" stehen noch in dem bestehenden Gesetze — „oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen". Dieser Satz stellt den Unterschied dar zwischen der gegenwärtig in Berathung befindlichen Novelle und dem bestehenden Gesetze vom 14. Mai 1869. Was sagt nun der Motivenbericht der Regierung als Erläuterung zum §. 23? Gestatten Sie

mir, daß ich auch diese Stelle zur Verlesung bringe *(liest)*: „Zu §. 23. Die in diesem Paragraph vorgenommenen Abänderungen werden insbesondere den Kleingewerbetreibenden in Städten entsprechen, weil dadurch der Eintritt in ein Gewerbe vor dem vierzehnten Lebensjahre gestattet wird, wenn der Besuch einer entsprechend eingerichteten Gewerbeschule oder eines solchen Fachcurses damit verbunden wird. Das Hinderniß einer tüchtigen Ausbildung in manchen Gewerben durch einen verspäteten Eintritt in die Lehre, worauf Fachmänner von Ruf hinweisen, wird beseitigt und jeder gewerbliche Gehilfe wird noch vor Erreichung des militärpflichtigen Alters eine nachhaltige Ausbildung in seinem Gewerbe erlangen können." Ich habe absichtlich den Passus betont „worauf Fachmänner von Ruf hinweisen". Der Sinn dieser Erläuterung ist offenbar der, daß der Junge in Hinkunft auf Grund des §. 23 in eine Meisterlehre wird eintreten können, und zwar nach vollendetem zwölften Jahre, vorausgesetzt — sagt die Regierung — daß er gleichzeitig eine gewerbliche Schule besuchen werde, und vorausgesetzt — sagt das Gesetz — daß diese Gewerbeschule geeignet sei, den Volksschulunterricht zu ersetzen. So die Auffassung der Regierung.

Und wie ist die Auffassung des Herrn Berichterstatters der Majorität, beziehungsweise des Ausschusses? Die Auffassung ist folgende *(liest)*:

„Zu §. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, kann nur der Besuch solcher anderer Unterrichtsanstalten oder Schulen befreien, welche erstere zu ersetzen geeignet sind. Dieser ausdrückliche Beisatz vermag es zu rechtfertigen, daß unter den Schulen dieser Art auch Fachcurse aufgeführt werden, zum Unterschiede von den speciellen Lehrcursen des §. 10, die für Kinder bestimmt sind, die das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben.

Es handelt sich hier nämlich darum, daß die für die allgemeine Ausbildung bestimmte öffentliche oder Volksschule ersetzt werden sollte, entweder gleichfalls durch eine, die allgemeine, aber höhere Volksbildung vermittelnde oder durch solche besondere Fachschulen, deren Besuch das erforderliche, in einer Volksschule zu gewinnende Wissen gleichzeitig gewährt.

Es ist besonders für das Gewerbe, insbesondere Kunstgewerbe, von besonderer Wichtigkeit, Kinder schon im Alter unter 14 Jahren bei denselben zu beschäftigen, da hiebei nebst dem Wissen auch das Können oder die Fertigkeit von größter Wichtigkeit ist, letztere aber vielfach nur bei frühzeitigem Anfange und bei Uebung in zarterer Jugend angeeignet werden kann."

Man sieht auch hier ex ungue leonem, den berühmten Fachmann oder die Fachmänner, deren die Regierung sich beim letzten Alinea bedient hat. Der wirkliche Fachmann, nicht der angerufene, sondern überhaupt jeder andere wird sofort erkennen, daß zwischen dem letzten Alinea des Motivenberichtes und den vorhergehenden Alineas ein Widerspruch besteht, das heißt, das letzte Alinea des Motivenberichtes des Berichterstatters nähert sich dem Motivenberichte der Regierung und anerkennt, daß die gewerbliche Praxis früher eintreten muß, es müßte denn sein, daß man das Zeichnen und Modelliren für einen Ersatz der Praxis ansieht. So viel ist gewiß, daß der Tenor der Ausführungen der Regierung auf der Ermöglichung des früheren Beginnes der Meisterlehrer ruht, während der Tenor der Ausführungen des Berichterstatters — und ich stehe ihm in dieser Hinsicht viel näher als die Regierung — schon Werth darauf legt, daß die Volksschule durch eine andere Schule ersetzt werde, welche nebst der allgemeinen Bildung die Fachbildung vermittelt. Daß zwischen der Auffassung der Regierung und der Auffassung eines Berichterstatters der Mehrheit dieses hohen Hauses Verschiedenheiten bestehen, trotzdem aber für dieselbe Textirung irgend eines Paragraphen von beiden gestimmt wird, das haben wir so oft erlebt, daß es gerade nicht sonderlich überraschen kann, wenn das bei §. 23 wieder eintritt. Die erste Aufgabe, die ich nun habe, ist, jene Fachmänner einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, auf welche von Seite der Regierung ausdrücklich, von Seite des verehrten Referenten der Majorität des Ausschusses nur sinnweise hingewiesen wird. Wir haben es aus den Debatten, und zwar wie ich glaube, schon aus der Generaldebatte erfahren, daß der Fachmann, um den es sich hier handelt, der Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Hofrath Professor Dr. Rudolf v. Eitelberger ist, und es ist meine erste Pflicht, zu untersuchen, wie sich dieser Fachmann thatsächlich zu dem gegenwärtig unter Nr. 23 formulirten Paragraphe verhält, und dann außerdem seinen Beruf, in dieser Richtung ein Votum abzugeben, zu untersuchen. Die Citirungskunst oder Routine, wenn Sie wollen, die von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk in so trefflicher Weise charakterisirt worden ist, hat an den Schriften des armen — in diesem Falle wirklich armen — Eitelberger neue Blüthen gepflückt. Es ist wirklich recht interessant, dafür aus dessen Schriften einen neuen Beleg zu liefern. Die Stelle, welche der Herr Majoritatsberichterstatter vorgelesen hat, hat uns Alle, auch mich, wahrhaft überrascht und ich muß gestehen, ich war erschreckt, als ich diese Stelle vorlesen hörte.

Ich habe sie sofort in der angezogenen Schrift des Hofrathes Eitelberger aufgesucht, natürlich auch gefunden und kann zunächst constatiren, daß der verehrte Berichterstatter der Majorität buchstäblich genau citirt hat; er hat aber am Ende eines Alinea

innegehalten und hat nicht das unmittelbar darauffolgende Alinea gelesen, welches den Inhalt des ersten geradezu aufhebt und der Majorität dieses hohen Hauses eine Lehre gibt, wie sie drastischer gar nicht gegeben werden kann. Hören Sie, meine Herren! *(Hört! Hört! links.)* Darf ich vielleicht auch die Stelle vorlesen, die uns der Herr Berichterstatter vorgetragen hat? *(Rufe links: Gewiss!)* Diese Stelle lautet *(liest):*

„Es wird zwar von vielen Seiten, und zwar von Seite des Lehrerstandes, die achtjährige Schulpflicht und die Verringerung des Lehrstoffes als ein noli me tangere hingestellt und erklärt, daß auf eine so durchgreifende Reform des Volksschulgesetzes in keiner Weise zu rechnen sei; aber trotzdem scheint es mir, daß es nur eine Frage der Zeit ist, in welcher Weise dieselbe vorgenommen wird. Analoge Erscheinungen zeigen sich auch auf dem Gebiete der Mittelschule, des Gymnasiums. Niemand kann heutigen Tages die Klagen überhören, die schließlich doch zu einer Reform des Volks- und Mittelschulwesens führen müssen."

Bis hieher der Herr Berichterstatter. Nun sagt Eitelberger weiter *(liest):*

„Aber Reformfragen ähnlicher Art sind nicht schnell durchzuführen und verlangen Verhältnisse in denen man mit einer gewissen Muße, mit Ruhe und ohne von außen gedrängt zu werden *(Hört! links)*, Alles erwägen kann. Was für eine gewerbliche Reform sofort in Discussion zu ziehen ist und diejenigen Reformen, die jetzt schon durchgeführt werden könnten, sind u. s. w."

Ich frage Sie, ob wir uns in diesem Falle befinden, daß heißt, in dem Falle befinden wir uns wohl nicht, welchen Hofrath Eitelberger als Bedingung vorausschickt, in dem Falle nämlich der ruhigen Erwägung, des nicht Drängens von außen u. s. w. *(Sehr richtig! links.)*

Daß Alles auf der Welt reformmöglich und vom einseitigen Standpunkte, wie ich erweisen werde, reformbedürftig ist, darüber ist kein Zweifel. Ob die Reform aber jetzt durchgeführt werden soll und gerade beim §. 23, möchte ich bestreiten. Aber noch mehr! Ich werde, ohne in den Fehler des Herrn Berichterstatters der Majorität zu verfallen, also ohne sinnstörende Weglassungen im unmittelbaren Verfolge des Contextes, Ihnen eine andere Stelle aus der Schrift Eitelberger's, Pagina 1, vorlesen *(liest):*

„Fußnote. — Ich würde es bedauern, wenn die Frage der Reform des Volksschulgesetzes nur zum Gegenstande einer politischen Partei, welchen Namen dieselbe immer haben mag, herabsinken würde. Dadurch würde Niemand mehr geschädigt werden als die Jugend, welche unterrichtet werden soll und die Gesellschaft, welche einer in der Volksschule gut erzogenen Bevölkerung bedarf." *(Bravo! links.)*

Ist das nicht eine Meinung, die auf die Majorität des hohen Hauses bei dem Vorgehen gegenüber der Volksschule so ausgezeichnet paßt, als wenn sie auf sie gemünzt worden wäre? *(Rufe links: Ja wohl!)* Diese zwei Citate dürften genügen, um zu beweisen, daß man aus der Eitelberger'schen Schrift ebensogut Material für uns, als gegen uns gewinnen konnte und trotz dieser Ehrenrettung von unserem Parteistandpunkte aus werde ich mir nun gestatten, diesen Zeugen überhaupt zu entkräften.

Man thut bedeutenden Männern keinen sonderlichen Dienst, wenn man aus irgend einer Schrift über irgend einen Gegenstand, den sie gerade weniger beherrschen, Stellen herausgreift und ihren wohlerworbenen, bedeutenden, ich kann wirklich bei Eitelberger sagen, mit Lorbeeren gezierten Namen mißbraucht, um irgend etwas beweisen zu wollen. Es würde mir nicht gut anstehen, und es ist wirklich hier in Wien und in einem Staate, der eine deutsche Bevölkerung hat, ganz überflüssig, auseinanderzusetzen, was Eitelberger für die Entwicklung des Kunstgewerbes in Oesterreich bedeutet. *(Sehr richtig! links.)* Ich enthalte mich dessen gänzlich und glaube nicht mißverstanden werden zu können. Ich glaube im Gegentheile, die Bedeutung dieses Mannes erst recht zu verstehen, wenn ich darauf hinweise, daß die Schriften, die im gegenwärtigen Augenblicke Material der Discussion sind, nicht von dem Fachmanne Eitelberger herrühren. Er selbst bezeichnet diese Schriften als einen „Versuch". Er selbst weist in einer dieser Abhandlungen, die hier zusammengetragen sind, nach, daß er 30 Jahre Professor der Kunstgeschichte an der Wiener Hochschule war, wir wissen ferner von ihm, daß er sich ununterbrochen mit den höchsten Aufgaben der Kunstgeschichte beschäftigte, wir wissen, daß er seit einer langen Reihe von Jahren Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie ist, wir wissen, daß er Redacteur der „Wiener Zeitung" war, aber ich habe nie gehört, daß Eitelberger selbst dem Lehrerstande an einer oder der anderen niederen Anstalt angehörte, daß er an der Schulaufsicht Theil genommen oder auch im Verkehre mit Denjenigen gestanden wäre, die gerade aus der früheren oder Neuschule hervorgegangen sind. Das Alles ist nicht der Fall und ich behaupte, ganz unbesorgt darüber, daß dem geehrten Fachmanne damit ein Unrecht geschieht, und daß er ein Recht hat, sich darüber zu kränken oder zu beschweren, daß Eitelberger auf dem Gebiete des Volksschulwesens nicht die Autorität ist, die er wohl auf dem Gebiete der Kunstgeschichte und des Kunstgewerbes ist und es ist eine kleine Beugung der thatsächlichen Verhältnisse, wenn der Herr Berichterstatter der Majorität sagt: „Die Autorität im Schul-, Kunst- und Gewerbesache".

Nein! Die Autorität im Kunst- und Gewerbesache *(So ist es! links)*, nicht im Volksschul-

sache. *(Sehr richtig! links.)* Die erste Schrift Eitelberger's „Zur Frage der Verbindung einer gewerblichen Arbeitsschule mit der Volksschule und Fachschule" hat mit Recht großen Widerspruch erfahren. Die Lehrerschaft der Volksschulen hat sich außerordentlich gegen diese Schrift gewendet, und wenn so wohl Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister, als der Herr Berichterstatter der Majorität wieder holt das Votum von Bürgerschullehrern als absolut ausschlaggebend angeführt haben, so muß ihnen auch das Votum der Volksschullehrer recht sein, und diese haben sich gegen die Ausführungen Eitelbergers ausgesprochen. Ich will nun eine Stichprobe zur Charakteristik des Standpunktes des sehr verehrten Autors geben. Eitelberger gebraucht für seine Beweisführungen, welche allerdings eine Einschränkung des allgemein bildenden Unterrichtes wünschen, Quellen, zu denen, um nur Eines vorzubringen, auch das berühmte Buch von Cennino Cennini gehört. Es dürfte vielleicht wenigen der Anwesenden — und damit will ich die Hochachtung vor diesem hohen Hause nicht in Frage gestellt haben — bekannt sein, daß dieser große Schriftsteller ein Buch herausgegeben hat: „Libro dell'Arte", erschienen im Jahre 1437. Und dessen Ausführungen sollen maßgebend sein für die Reform des Volksschulwesens im 19. Jahrhundert? *(Sehr gut! links.)* Sie sind maßgebend für Kunstgelehrte, für Eitelberger, aber nicht für uns; schon deßwegen nicht, weil Cennini in seinem Buche erzählt, daß man zur Ausbildung im Kunstgewerbe 13 Jahre brauchte, und warum? — Weil man nur dann ein Kunstgewerbe kann, wenn man alle Gewerbe kann, also auch das Gewerbe des Vergolders, des Stuccators 2c.

Ja, meine Herren, wenn man von solchen Verhältnissen ausgeht, daß der Gewerbetreibende nur dann leistungsfähig ist, wenn er alle Gewerbe ausüben kann, wenn er 13 Jahre gebraucht hat, dann kann man freilich finden, daß die Volksschule, wie sie gegenwärtig besteht, nicht die richtige Grundlage für die Entwicklung des Gewerbes ist. Daß ich auch eine Unzahl von Widersprüchen aus dieser Schrift ableiten könnte, können Sie meiner ehrlichen Versicherung glauben.

Ich könnte sehr drastische Beispiele hiefür anführen, glaube aber, daß dies überflüssig ist und möchte nur dem geehrten Herrn Berichterstatter der Majorität sagen, was eigentlich Eitelberger will. Eitelberger will gar nichts Anderes, als die Einführung des bekannten Hausfleiß- oder Handfertigkeitsunterrichtes in die Volksschule. Das will er und zweitens einen innigeren Zusammenhang zwischen Fachschulen und den Volksschulen, die an einem Orte bestehen, herbeigeführt sehen. Das will er und nichts Anderes. Und wenn man die ganze Schrift in sich aufnimmt und den Eindruck, den man gewinnen muß, wieder gibt, wird man keinen Anhaltspunkt weder für den §. 23 noch für die anderen Bestrebungen finden, welche durch die Volksschulgesetznovelle zum Ausdrucke gelangt sind. Ich hätte nur noch eine Bemerkung zu machen, nämlich die, daß es mich gewundert hat, warum man Fachleute ganz gegen die jetzige Gewohnheit dieses hohen Hauses, außerhalb des hohen Hauses gesucht hat. Es ist ja hier Sitte, daß man bei Expertisen zunächst Mitglieder dieses hohen Hauses frägt, und ich hätte dem Herrn Berichterstatter der Majorität empfohlen, statt des Hofrathes Eitelberger einen anderen Fachmann auf diesem Gebiete zu citiren, nämlich den im hohen Hause sitzenden Herrn Abgeordneten Grafen Belcredi, dieser sagt in seinem Entwurfe zur Gewerbegesetznovelle Nr. 3, mit der wir gesegnet werden sollen, unter dem Abschnitte „Für jugendliche Hilfsarbeiter" §. 94, Folgendes *(liest)*: Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Kinder zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 16. Lebensjahre dürfen zu regelmäßigen Beschäftigungen in größeren gewerblichen Unternehmungen und Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich verwendet werden.

Daraus geht hervor, daß nach dem Grafen Belcredi die gewerbliche Beschäftigung, die regelmäßige natürlich, vor dem 14. Lebensjahre nicht beginnen darf; wahrscheinlich auch die landwirthschaftliche nicht. Aber das auch nicht vorausgesetzt, bleiben wir beim Gewerbe. Ich erlaube mir die Frage, wie der Motivenbericht der Regierung, welcher einen früheren Eintritt in das Gewerbe vor dem vollendeten 14. Lebensjahre herbeiführen will, mit der Auffassung des Herrn Grafen Belcredi in Einklang zu bringen ist. Sollen sich die Kinder zwei Jahre dem Müßiggange anheimgeben, oder sollen sie vielleicht zu unregelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen herangezogen werden? *(Heiterkeit links.)* Das wäre allenfalls ein Ausweg aus diesem Dilemma. Gleichzeitig möchte ich auch bemerken, daß es ganz interessant ist, wie die Fürsorge für die Jugend sogar bis zum 16. Jahre hinaufreicht, und wie Diejenigen, die in Fabriken arbeiten sollen, also gewiß unter bessern prophylaktischen Verhältnissen, nur sechs Stunden im Tage arbeiten dürfen, während in der Meisterlehre gearbeitet werden darf von dem ersten Hahnenschrei bis nach Untergang der Sonne; dort, wo die Verhältnisse ungünstiger sind, dort soll vollständige Freiheit herrschen.

§. 23 normirt also in seiner gegenwärtigen Fassung, daß man in eine landwirthschaftliche oder gewerbliche Schule oder in einen Fachkurs eintreten darf.

Ich werde mir nun erlauben zu untersuchen, wie denn unser landwirthschaftlicher und gewerblicher Unterricht und die sogenannten Fachcurse beschaffen sind, und in welcher Art sie zum Ersatz für die

Volksschule herangezogen, das heißt, in welcher Art sie durch §. 23 gewonnen werden können? Der landwirthschaftliche Unterricht in Oesterreich wird außer auf der Hochschule für Bodencultur und den landwirthschaftlichen Mittelschulen, die ja nicht in Betracht kommen, weil da die Bedingung des Eintrittes die Absolvirung des unteren Theiles einer Mittelschule — Unterrealschule oder Untergymnasium — ist, ertheilt an den Ackerbauschulen, Waldbauschulen, Obst- und Weinbauschulen u. s. w., kurz an den sogenannten niederen landwirthschaftlichen Schulen.

Wenn Sie die Protokolle der im Jahre 1873 abgehaltenen Enquete über den landwirthschaftlichen Unterricht durchlesen und die Urtheile der Fachmänner hören, die sie dort ausgesprochen haben, so finden Sie, daß es auch nicht einem Einzigen eingefallen ist, einen früheren Eintritt in diese Schulen als mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre zu verlangen; ganz im Gegentheile, alle diese Herren, und es sind darunter solche, die der heutigen rechten Seite des hohen Hauses nahe stehen, haben sich einhellig auf den Standpunkt gestellt, daß man in die niederen landwirthschaftlichen Schulen nur nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre eintreten könne. Es liegt das auch in der Natur des Lehrstoffes. Glauben Sie vielleicht, daß man die Thierzucht einem Kinde, das weniger als vierzehn Jahre alt ist, lehren kann? Das ist doch ganz undenkbar. Ich will nicht von der unentbehrlichen naturwissenschaftlichen Grundlage auch für alle anderen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes sprechen, glaube aber gar keinen Widerspruch erfahren zu können, wenn ich sage, daß der frühere Eintritt in eine niedere landwirthschaftliche Schule nicht nur nicht gewünscht werden kann, sondern daß er geradezu verhindert werden muß, wenn man nicht das ganze landwirthschaftliche Unterrichtswesen in seiner untersten Basis ad absurdum führen will. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Ich kann Ihnen noch aus einer authentischen Uebersicht, welche sich auf den März 1882 bezieht, mittheilen, daß die Zahl der niederen landwirthschaftlichen Schulen, alle zusammen genommen, eine sehr geringe ist; es sind ihrer nur 54, und sie stehen so nur 54 Volksschulen gegenüber, was fast nichts bedeutet. Ich kann aber hinzufügen, daß die meisten dieser Schulen einjährige und zweijährige sind, und nur wenige eine mehrjährige Unterrichtszeit haben, und daher gar nicht das Bedürfniß vorhanden ist, schon früher den landwirthschaftlichen Unterricht eintreten zu lassen. Denn wir wissen sehr wohl, daß für die landwirthschaftliche Praxis auch ein Alter von 15 Jahren ein noch sehr geringes ist.

Im landwirthschaftlichen Betriebe sieht es nämlich nicht so aus, wie man es häufig darstellt. Ich will gar nicht vom „Heidenröslein“ oder „Philemon und Baucis“ sprechen *(Heiterkeit links)*; es ist aber für Denjenigen, der die landwirthschaftliche Praxis kennt, zweifellos, daß es wünschenswerth ist, das Kind so spät als möglich in dieselbe einzuführen, und die Statistik, wenn sie sich damit befassen würde, würde gewiß beweisen, daß ein zu frühes Einführen der Jugend in die landwirthschaftliche Praxis gleichbedeutend ist in vielen Fällen mit intellectueller und physischer Corruption, um nicht zu sagen Prostitution. Je länger die Jugend vor diesen Gefahren bewahrt werden kann, desto günstiger ist es für die neue Generation, und daher ist die Tendenz, ein übermäßiges Drängen und Hasten zum Eintritte ins praktische Leben, nach meiner Ansicht eine unglückliche.

Wir kommen nun zu den Fortbildungsschulen. Man könnte einwenden, die niederen landwirthschaftlichen Schulen sind gar nicht gemeint, sondern die Fortbildungsschulen. Ich bitte, die Fortbildungsschulen sind — ich weiß nicht, ob es allgemein bekannt ist — diese Fortbildungsschulen sind nicht dazu bestimmt, in der großen Mehrzahl der Fälle, der Jugend — wir reden von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen — Unterricht zu bieten nach dem Austritte aus der Volksschule.

Von den bestehenden 422 Fortbildungsschulen sind die große Mehrzahl mit der Volksschule verbunden und haben den Zweck, den Schülern der Volksschule innerhalb der achtjährigen Volksschulpflicht landwirthschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, und das ist natürlich ein ausgezeichnetes Beginnen, das nicht genug gelobt werden kann. Diese Fortbildungsschule ist also eine Ergänzung des Volksschulunterrichtes in fachlicher Richtung, wie wir sie alle wollen und auch Hofrath Eitelberger, und was gewiß Niemand perhorrescirt hat. Diese Fortbildungsschule ist aber nicht geeignet, an die Volksschule anzuknüpfen, sondern sie kann nur innerhalb der achtjährigen Volksschulpflicht ergänzen, und ich will Ihnen dafür, wenn Sie überhaupt noch eines Beweises bedürften, Folgendes angeben: Von den Lehrern an den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sind — leider sei es geklagt — nur 39 Percent, die einen landwirthschaftlichen Curs durchgemacht haben. Es wirft das ein Streiflicht auf die Qualität dieses Unterrichtes in fachlicher Beziehung, aber als Ergänzung des Volksschulunterrichtes kann er gewiß nicht schaden und wir lassen uns ihn gerne gefallen. Von diesen Fortbildungsschulen sind 342 Wintercurse, 4 Frühlings-, 19 Sommercurse. Die wöchentliche Stundenzahl dieser Fortbildungsschulen schwankt zwischen einer halben Stunde pro Woche und sechs bis sieben Stunden. Ja, es gibt eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule, welche das ganze Wintersemester in Summa zehn Unterrichtsstunden hat, und diese soll einen Ersatz oder eine Fortsetzung des Volksschulunterrichtes bilden? Das

wird man doch nicht erwarten. Die Maximalstundenzahl der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ist 300, und nach der ganzen Organisation dieser Schulen, bei denen gewöhnlich nur ein Lehrer thätig ist und nie mehr als zwei, bei denen das Alter der Schüler zwischen zehn und sechzehn Jahren liegt, kann ich, nachdem ich die Wirkungsweise dieser Schulen kenne, constatiren, daß dieselben einzig und allein geeignet sind den Volksschulunterricht in fachlicher Beziehung zu ergänzen, niemals aber an die Volksschule im sechsten Jahre der Schulpflicht anzuknüpfen und das siebente und achte Jahr zu ersetzen.

Uebrigens wird man gleich einwenden oder es liegt die Einwendung auf den Lippen der Vertreter der Regierung oder der Majorität: Es sind ja in dem Paragraphe nur solche Schulen gemeint, welche das Ziel der Volksschule zu erreichen geeignet sind. Ich kann hinzufügen, daß weder die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, noch die niederen Ackerbauschulen, nochirgendwelche andere landwirthschaftliche Schule dazu paßt. Es gibt einfach in Oesterreich wohl keine landwirthschaftliche Schule, welche das Volksschulziel zu erreichen bestimmt ist. Wozu sind also die landwirthschaftlichen Schulen im §. 23 aufgenommen worden? Es ist dies mindestens überflüssig.

Rücksichtlich der gewerblichen Lehranstalten werde ich viel kürzer sein, schon deßhalb, weil ich voraussetzen darf, daß die verehrten Herren mir eine genaue Kenntniß dieser Verhältnisse zugestehen werden. Die Werkmeisterschule, also die erste, die man überhaupt in Betracht zu ziehen hat, kann gewiß keinen Schüler aufnehmen, der nicht mindestens 14 Jahre ist, denn der Umfang und die Richtung der Disciplinen setzt mindestens die absolvirte Volksschule mit achtjähriger Schulpflicht voraus, und ich kann Ihnen beweisen, daß diejenigen Schüler, welche in die Werkmeisterschule eintreten und nur die Volksschule absolvirt haben, wenn sie nicht besonders begabt sind und sie vorzüglich absolvirt haben, sehr zurückbleiben.

Von einer Herabdrückung der Schulpflicht kann also nicht die Rede sein. Dasselbe gilt von der Fachschule. Die Fachschulen und Lehrwerkstätten setzen die Volksschule mit Recht voraus, und von den Volksschulgegenständen sind es gewöhnlich nur die Arithmetik und Geometrie, welche, und zwar erst seit einigen Jahren, in der Fachschule neben den eigentlich gewerblichen Fächern gelehrt werden. Es bietet also die Fachschule keinen Ersatz für das siebente und achte Volksschuljahr, im Gegentheile, die Fachschule kann die ihr vorgeschriebenen Ziele nicht erreichen, wenn sie nicht auf einer sehr gut ausgebildeten Volksschule aufgebaut ist.

Die Gegenstände, welche in den Fachschulen theils praktisch betrieben, theils theoretisch gelehrt werden, setzen eine Reihe von Kenntnissen aus der Geometrie, Naturkunde, wie man sie nennt, also Naturlehre und Naturgeschichte u. s. w. voraus, ohne welche ein gedeihlicher Unterricht in den Fachschulen nicht gedacht werden kann.

Nun bleiben noch die gewerblichen Fortbildungsschulen und diesen gegenüber kann ich nur das Eine sagen, daß sie vollauf damit zu thun haben, nur Zeichnen, Modelliren und nur ein Weniges solcher Kenntnisse, die für den Gewerbebetrieb unentbehrlich sind, dem Lehrlinge zu vermitteln, daß sie weit davon entfernt sind, jenes volle Maß allgemeiner Bildung zu vermitteln, welches wir von den Volksschulen kategorisch verlangen müssen zur Erziehung des Staatsbürgers. *(Bravo! Bravo! links.)*

Für Jeden, der die Verhältnisse kennt, muß es daher unzweifelhaft feststehen, daß weder die landwirthschaftlichen, noch die gewerblichen Schulen aller Art, wie sie heute bestehen, geeignet sind, einen Ersatz für das siebente und achte Jahr der Volksschule zu bieten. *(So ist es! links.)* Im Gegentheil, eine Bedingung der Blüthe des land-, forstwirthschaftlichen und gewerblichen Unterrichtes ist es, daß die Volksschule mit ihrer achtjährigen Schulpflicht erhalten und ausgebildet, nicht aber zurückgedrängt werde. *(Bravo! und Hört! links.)*

Nun kommen wir noch zu den Fachcursen. Das ist ein interessantes Capitel. Neben dem landwirthschaftlichen und dem gewerblichen Unterrichte ist noch von Fachcursen die Rede. Ich bitte, was für Fachcurse sind das? Ich glaube, man könnte die verehrten Verfasser beider Motivenberichte in einige Verlegenheit bringen, wenn man sie fragen würde: Welche Art von Fachcursen haben Sie sich denn gedacht, die weder in die Gruppe der landwirthschaftlichen noch in die der gewerblichen Unterrichtsanstalten fallen? *(Hört! Hört! links.)* Ich habe auch mit einem wahren Bienenfleiße alle Uebersichten von Unterrichtsanstalten durchgestöbert, um endlich zu einem Fachcurse zu kommen, der nicht entweder ein landwirthschaftlicher oder ein gewerblicher wäre. Glücklicherweise bin ich zwei solchen Fachcursen begegnet.

Der eine ist der Fachcurs für Schauspielkunst am Conservatorium für Musik in Wien. *(Heiterkeit links.)*

Ich wäre fast versucht, hier bei dem Worte Schauspielkunst anzuknüpfen an eine Bemerkung eines verehrten Redners von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses *(Heiterkeit links)*, um ihm zu sagen, daß man durch Ideenassociation vom Schauspieler sehr leicht zur Marionette gelangen kann *(Sehr gut! links)*; der andere Fachcurs, den ich auch noch aufgefunden habe, ist der für orientalische Sprachen an der k. k. orientalischen Akademie in Wien. Der ist nun wahrscheinlich im §. 23 nicht gemeint *(Heiterkeit links)*, aber ich finde keinen anderen mehr. Ich könnte übrigens auch hier an das Wort „Orient“ anknüpfen, und nachdem das noch

nicht beleuchtet worden ist, dem Herrn Berichterstatter der Majorität sagen, daß ich zu den Wenigen gehöre, die wissen, was er mit diesem Wortspiele gemeint hat. *(Sehr gut! links.)* Er kann doch unmöglich gemeint haben, daß auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses allein Juden sitzen, nachdem auch auf jener *(rechten)* Seite des Hauses Juden sitzen und gesessen sind als hochangesehene Mitglieder. *(Sehr richtig! und Heiterkeit links.)*

Auch glaube ich nicht, daß der Herr Berichterstatter überhaupt den Ehrgeiz hat, in den Ton der Istóczy u. s. w. zu verfallen, ich glaube aber, daß die einzige Erklärung dieses scharfsinnigen Wortes nur die sein kann, daß diese *(linke)* Seite des hohen Hauses es ist, welche ihn und die Majorität über die Tragweite dieser Schulgesetznovelle orientirt; deßhalb sitzt hier der Orient. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Verzeihen Sie diese Excursion, welche nur dadurch entstanden ist, weil ich beflissen war, gründlich nach Fachcursen zu suchen, welche außerhalb des landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterrichtes gelegen sind. Es gibt allerdings so einige Curse, von denen man nicht genau weiß, wohin sie gehören, ob zur Landwirthschaft, ob zum Gewerbewesen, wie: Brauercurse, Brennercurse, Hufbeschlagcurse u. s. w., aber man kann gewiß alle diese Curse entweder in den gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterricht einreihen. Eines aber kann ich Sie versichern, auch bei der gewissenhaftesten Prüfung der Lehrprogramme aller dieser Fachcurse habe ich auch nicht einen einzigen gefunden, welcher auch nur im Entferntesten die Prätension machen würde, irgend ein Maß allgemeiner Bildung zu vermitteln, sondern es sind die speciellsten aller Specialcurse und sie kümmern sich nicht einmal um die Kenntniß des Lesens und Schreibens, sie setzen diese eben voraus und bedürfen, wie ich fest überzeugt bin, gerade weil sie Specialschulen sind, der voll ausgebauten, ungeschmälerten Volksschule mit achtjähriger Schulpflicht. *(Sehr richtig! links.)*

Ich glaube nun den Nachweis erbracht zu haben, daß die Schulanstalten, wie sie bestehen, mit dem §. 23 gar nichts zu thun haben, da sie gar nicht möglich sind, denn sie liefern nicht den Ersatz für das siebente und achte Volksschuljahr. Man könnte also höchstens sagen: Ja, wir werden solche Schulen errichten. Das wäre noch eine Einwendung, die allenfalls denkbar wäre. Es könnte ja geschehen, daß in den nächsten Jahren Schulen errichtet werden, welche dieser Bedingung genügen. Ich würde aber den Organisatoren solcher Schulen den Rath ertheilen, sie mögen das lieber bleiben lassen, denn eine ganz neue Gattung von Schulen zu schaffen, bloß um dem §. 23 in seiner jetzigen Fassung zur Durchführung zu bringen, halte ich für ein unnützes Beginnen. *(Sehr richtig! links).* Mit den gegenwärtigen Gruppen von Schulen finden wir das volle Auslangen. Ich würde, und zwar aus vollster Ueberzeugung, auf Grund einer sehr langen und von der Liebe zur Jugend begleiteten Erfahrung den Rath geben: Lassen Sie doch die Kinder in der Volksschule, und zwar so lange als möglich, und bieten Sie ihnen gar keine Handhabe, die nicht unentbehrlich nothwendig ist, um die Schule früher zu verlassen.

Der verehrte College, Herr Abgeordneter Sueß hat nach seiner Rede folgendes Telegramm erhalten, welches Sie mir gestatten werden, vorzulesen, da es mit §. 23 unmittelbar zusammenhängt *(liest):* „Möge Gott Ihre geistige und körperliche Kraft zum Wohle der Menschheit noch lange erhalten. Ein Gewerbsmann, der durch 40 Jahre empfunden hat, wie schwer man arbeitet, ohne etwas gelernt zu haben.“ *(Sehr gut! links.)* Diese Worte überheben mich jeder näheren Begründung dafür, daß man diese bittere Erfahrung der kommenden Generation nicht neuerdings bereiten soll, und wenn uns bezüglich der landwirthschaftlichen Bevölkerung immer gesagt wird: Ja, wir Bauern kennen diese Bedürfnisse, wir sind dazu da, um nicht nur die Bedürfnisse und Interessen, sondern auch die Wünsche unserer Wahlkreise hier zu vertreten, so gebe ich zur Antwort: Wir sind nicht dazu da, um die Wünsche der Wahlkreise zu vertreten, sondern wir sind dazu da, unsere Ueberzeugung zu vertreten, selbst wenn sie gegen die Wünsche der Wahlkreise stehen würde. Wir wissen, wie es mit diesen Wünschen von Landbewohnern, die durch Generationen hindurch gerade nicht gepflegt wurden, beziehungsweise die neue Volksschule nicht besessen haben, bestellt ist. *(Sehr richtig! links.)* Von dem Axiom, daß man die Wünsche der Landbevölkerung hier zu vertreten habe, ist nur ein Schritt zu dem Axiom, daß man die Wünsche der Herren Schulbuben hier zu vertreten hat *(Heiterkeit links),* denn sie sind eben so unmündig, die Einen wie die Andern. *(Sehr gut! links.)*

Ich komme nun zu einer anderen sehr wichtigen Frage. Man wird mir wahrscheinlich wieder einwenden, wie nach der Rede, die wir unlängst gehalten haben: Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Es ist allerdings richtig; Schatten sind es, wirkliche Schatten. *(Sehr gut! links.)* Ich spreche wieder von der Gesetzesnovelle, die demnächst zur Verhandlung kommen wird, betreffend die jugendlichen Hilfsarbeiter. Es ist nämlich nach dem Motivenbericht der Regierung die eine Deutung möglich — und, meine Herren, die Frage der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern ist wirklich wichtig genug, um jetzt schon, wenigstens vorübergehend, erörtert zu werden — daß der Eintritt in das Gewerbe, und zwar in die Meisterlehre, möglichst früh, also schon im zwölften Jahre etwa stattfinde. Ich bin ganz entschieden dagegen. Ich glaube nämlich nicht die Fabel von der Bedrückung des Kleinge-

werbes durch die Gewerbefreiheit, ebensowenig, wie ich die Fabel von der Bedrückung der Landbevölkerung durch die freie Schule kenne. *(Sehr gut! links.)* Ich bin der Ansicht, daß weit eher die Fabrik in der Lage ist, jugendliche Hilfsarbeiter vom zwölften, auch schon von früheren Jahren her in Anspruch zu nehmen, wenn sie gleichzeitig die Fabriksschule gewährleistet und alle prophylaktischen Forderungen der Wissenschaft und der Praxis erfüllt hat. Mit nichten aber die Meisterlehre.

Die Meisterlehre ist heute ganz und gar ungeeignet, Kinder unter 14 Jahren aufzunehmen, und wenn Sie mir nicht glauben, meine verehrten Herren, so gehen Sie in das allgemeine Krankenhaus und erkundigen Sie sich über die Fälle von körperlichen Beschädigungen *(Sehr richtig! links)*, welche durch irrationelle Behandlung der Kinder unter 14 Jahren in der Meisterlehre geradezu geschaffen werden. *(Sehr richtig! links.)* Und wenn Sie auch solchen Zeugnissen nicht glauben wollen, so werfen Sie einen Blick in das mit Recht berühmte Werk Dr. Hirt's, das Ihnen mit Klarheit nachweisen wird, daß das kindliche Alter zwischen dem 12. und 14. Jahr gerade dasjenige ist, welches am meisten empfänglich ist für alle die Gefahren, welche die gewerbliche Praxis in sich birgt. Ich erinnere an die Staubentwicklung, an die Vergiftungen und Gasausströmungen und an die körperlichen Unfälle chirurgischer Natur. Man darf nicht die Kinder vor dem 14. Jahre dem Gewerbe ausliefern — ich sage geradezu ausliefern — wenn man nicht alle Cautelen für eine möglichst richtige Behandlung des Kindes hat *(Sehr richtig! links)* und diese Cautelen hat man nur in der Fabrik und niemals im Kleingewerbe *(Sehr richtig! links)* und deßhalb kann ich auch nicht für diesen frühen Antritt der Kleingewerbemeisterlehre sein.

Und wenn man mir sagt, die Kunstgewerbefertigkeit müsse schon früh gepflegt werden, so beruht das für den Fachmann auf einer großartigen Täuschung. Meine sehr verehrten Herren! Zu jener Zeit, zur Zeit der Blüthe des Kunstgewerbes im Mittelalter, wo man ein Kunstgewerbe dadurch zu erlernen angefangen hat, daß man gleich ein Product gemacht hat, wo also ein systematischer Zeichen- und Modellirunterricht nicht vorangegangen ist, damals allerdings mußte man schon mit zehn bis eilf, ja auch schon früher anfangen, zu ciseliren 2c. Wenn man den Unterricht im Zeichnen derartig betrieb, daß man irgend ein Bild als erste Vorlage zum Unterricht benützte, hat man allerdings sehr früh anfangen müssen, wenn man durch diesen Irrgarten von pädagogischen Maßregeln hindurch es auch zu einem tüchtigen Gewerbsmanne bringen wollte.

Heute, wo wir einen methodischen Zeichen- und Modellirunterricht haben, und ihn für die Volksschule reclamiren, ja, wo uns das Volksschulgesetz sogar Gelegenheit gibt, Modellirunterricht in der Volksschule zu betreiben, ja noch mehr, wo gar kein Hinderniß besteht, in der Volksschule auch Handfertigkeiten zu lehren — allerdings muß man das rationell betreiben — kann man bis zum vierzehnten Jahre ohne ein erhebliches Versäumniß den künftigen Kunstarbeiter in und mit der Volksschule vorbereiten. Und wir haben dafür Beweise genug, so daß es nicht nothwendig ist, irgend einem einzelnen Fachmanne, wenn er nur das Mittelalter mit seinen mustergiltigen Objecten vor Augen hat, zu Liebe, das siebente und achte Jahr der Volksschulpflicht zu opfern.

Dieser §. 23 ist also nach meiner Anschauung entweder überflüssig, oder wie mir fast wahrscheinlicher ist, wenn anders die Regierung und die Schulbehörden die Hand dazu bieten sollten, im Geiste dieses Gesetzes vorzugehen, gefährlich und schädlich.

Und dieser Paragraph ist doch wirklich nicht einer der wichtigsten, das gestehe sogar ich zu, der ich ja mich dafür interessirt habe, gegen ihn anzukämpfen. Man wird durch eine scharfsinnige Wendung ganz leicht die ganze Deduction bekämpfen können, man wird damit das Gewissen beruhigen, und der Paragraph wird einfach angenommen. Aber so unwichtig vielleicht der Paragraph ist, so ist er doch eine ganz ausgezeichnete Charakteristik der gegenwärtigen Art, Gesetze zu machen, oder wenn Ihnen das zu ernst klingt, so sagen wir: der Novellistik der Gegenwart. *(Sehr gut! links.)* Diese Novellistik, von der wir nun die zweite Probe vor uns haben, und von der uns noch mehr Proben beschieden zu sein scheinen, ist keine solche, bei der man auf dem Rücken des Titelblattes schreiben müßte: „Vor Nachdruck wird gewarnt," denn das druckt Niemand nach. *(Heiterkeit links.)* Man könnte vielmehr auf die Rückseite des Titelblattes schreiben: „Alle Rechte vorbehalten," *(Sehr gut! links)*; es ist das eine Novellistik, auf deren einzelnen Exemplaren auf der Vorderseite des Titelblattes unten steht: „Druck und Verlag — ich meine nicht Bedrückung und Verlegenheit — von — — nun von der k. k. Staatsdruckerei.

Diese Novellistik ist so überaus kennzeichnend für die Hast, für den Mangel an Gründlichkeit, an Ernst, für den Mangel an Beachtung der Argumente der Gegner, daß man vielleicht annehmen darf, vielleicht sage ich, daß die gegenwärtige Legislaturperiode der Jahre 1881 und folgende, — wir wissen nicht, wie viele — von dem Griffel der Klio bezeichnet werden wird als: „Gesetzgebung der Frivolität auf religiös-sittlicher Grundlage", und dann wird es keinen Präsidenten geben, der eine eventuelle derartige Bezeichnung mit dem Ordnungsrufe belegen könnte. *(Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Da weiter Niemand eingetragen ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Die verehrten Herren der Opposition sind ganz unerschöpflich an Schlagworten. Wir haben es hier wieder mit einem Paragraphen zu thun, beziehungsweise mit der Abänderung eines Paragraphen, in welchem die Worte „oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksunterricht zu ersetzen" neu sind und in den alten Paragraphen hineinkommen sollen, so daß also der Besuch der öffentlichen Volksschule um jene Zeit verkürzt werden kann, in welcher diese besonderen Schulen besucht werden. Und das, meine Herren, soll „eine Gesetzgebung der Frivolität auf religiös-sittlicher Grundlage" sein! *(Abgeordneter Dr. Exner: Nicht dieses, sondern das Ganze war gemeint.)* Es hat sich nur um diesen Paragraphen gehandelt; ich gratulire dem Herrn Professor Exner zu einer solchen classischen Entdeckung. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich gehe aber auf seine Ausführungen nicht weiter ein; ich muß aufrichtig gestehen, daß ich von dem verehrten Vorredner mit Rücksicht auf seine Stellung als Director des technischen Museums etwas mehr Sachliches erwartet habe, denn der Gegenstand ist ja von außerordentlicher Wichtigkeit und Bedeutung, und ich meinerseits bedauere es lebhaft, daß ich nicht Fachmann bin, um den Gegenstand nach seiner ganzen Würdigkeit und Bedeutung hier erschöpfend zu behandeln. Ich habe mich deßwegen auch um Urtheile von wirklichen Fachmännern umgesehen, und obgleich ich nur ein Buch vor mir habe, muß ich doch gestehen, daß die Lectüre dieses Buches mir viel werthvoller war, als die Expectoration des Herrn Vorredners, obwohl der mündliche Vortrag eindringlicher und belehrender sein sollte als ein schriftlicher.

Meine Herren! Nicht erst seit heute oder gestern, seit Jahren schon wogt der Kampf und verbreitet sich immer mehr und die Partei, welche früher außerordentlich oppositionell gegen eine Aenderung des Schulgesetzes war, jetzt aber dafür ist, wird immer größer unter den Fachmännern, welche behaupten, daß ein Volksschulunterricht von acht Jahren, in welchem lediglich für die allgemeine Bildung gesorgt wird, viel zu lange dauert mit Bezug auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens im Gewerbefache; und deßwegen hätte ich gerade erwartet, daß der Herr Vorredner diesen Standpunkt mehr eingenommen hätte. Es ist in classischer Weise von Fachmännern dargethan worden, daß gerade darin ein großer Fehler unserer heutigen gewerblichen und künstlerischen Ausbildung liegt, daß der Mensch viel zu alt wird bei der ewigen theoretischen Ausbildung, und daß er viel zu spät dazu kommt, sich eigentlich technisch zu bilden, die handliche Fertigkeit zu entwickeln. Es ist neuerlich bei diesem Anlasse erwähnt und behauptet worden, was ich aber entschieden widerspreche, denn es ist nicht richtig, als ob Hofrath Eitelberger seine Arbeit über die Volksschule auf das Werk Cennini gebaut hätte. *(Abgeordneter Dr. Exner: Ganz gewiss!)* Das ist nicht richtig; Eitelberger hat aus verschiedenen Jahrhunderten Männer ersten Namens, ersten Ranges in Kürze angeführt und hat gezeigt, in welch früher Jugendzeit diese Männer angefangen haben, sich technisch zu bilden und die Fertigkeit zu gewinnen, in einer Zeit, wo sie nicht ein Zehntel der Schulbildung gehabt haben, die man heute genießt; er hat sich ferner bezogen auf die enorm entwickelte gewerbliche Ausbildung, die man in früheren Jahrhunderten insbesondere in Salzburg und Tirol gefunden hat und davon kann man sich alle Tage überzeugen.

Die Liebhaberei für die alten Möbel, die stark cultivirt wird, ist nicht eine Liebhaberei für einen nichtsnutzigen Gegenstand, es ist eine Liebhaberei für Geräthschaften, die heutzutage in der Vollendung und Schönheit gar nicht erzeugt werden können. Und wie waren damals die Leute im Stande dies zu liefern, die Tischler, die Schlosser, die Zimmermeister u. s. w.? Deßhalb, weil sie schon in zarter Jugend nicht nur mit theoretischer, sondern auch mit praktischer Bildung sich abgegeben haben. Darum also haben sie eine so große Fertigkeit erlangt. *(Bravo! rechts.)* Dieses ewige Aufhäufen von theoretischen Kenntnissen bis in ein Alter, wo der Mensch nicht mehr fähig ist, sich im Gewerbe zu verwenden, ist ein Fehler. Diesen Fehler hat man erkannt und mehr und mehr kommt man zu der Ueberzeugung, wieder allmälig einen Rückgang zur zeitlichen praktischen Ausbildung eintreten lassen zu müssen, im Interesse der größeren gewerblichen Entwicklung, und so kommt man jetzt dazu — es ist das ein Vorschlag, der schon seit mehreren Jahren ventilirt wird — wenigstens einige Jahre, vielleicht die letzten zwei Jahre von der Volksschule dazu zu verwenden, daß zugleich die gewerbliche Schule mit der allgemeinen Volksschule verbunden werde. Erlauben Sie, daß ich nur einige Zeilen citire. Früher ist zwar ein Citat aus dem Werke des Hofrathes Eitelberger, als nicht ganz genau wiedergegeben, angegriffen, aber doch wieder bestätigt worden, daß die Worte, welche ich citirte, wenigstens getreu in dem Buche enthalten waren. Ich bin überzeugt, Sie hätten mir selbst nicht zugehört, wenn ich dieses vortreffliche Buch der Gänze nach vorgelesen hätte. Irgendwo muß man doch mit einem Citate abbrechen, sonst wird man unausstehlich. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Auf Seite 84 des Werkes Eitelberger's ist Folgendes zu lesen — der Herr Präsident wird erlauben, daß ich einige Zeilen lese — Herr Professor Eitelberger sagt also *(liest)*: „Ein Fachmann auf diesem Gebiete, der soeben eine lehrreiche Broschüre über den industriellen Rückgang herausgegeben hat, sagt ganz richtig:" er beruft sich hier auf einen anderen Fachmann, und der ist Dr. K. Bücher, der eine

Schrift herausgegeben hat, betitelt: „Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang." Beide sind in voller Uebereinstimmung. Bücher sagt also hier *(liest)*: „Das ganze Fortbildungsschulwesen ist nichts weiter, als das unerfreuliche Eingeständniß, daß in unserer Volksschule nicht einmal das im bürgerlichen Leben auch für den Allergeringsten erforderliche Maß von Elementarkenntnissen erworben wird." Dann sagt er *(liest)*: „Der Gewerbetreibende bedarf einer bedeutend höheren Bildung, als er sie gegenwärtig durch die Volksschule erlangen kann. Eine gründliche Fachbildung ist bei Festhaltung der bisherigen Formen des Lehrlingswesens innerhalb der Werkstätte nicht zu erzielen" u. s. w.

Ich will mit den weiteren Citaten bei der vorgerückten Stunde das hohe Haus nicht belästigen. Aber man ersieht daraus, daß die volle Erkenntniß bei den Fachmännern zum Durchbruche gekommen ist, daß die bloß theoretische Ausbildung viel zu lang und zu sehr auf Kosten der praktischen Ausbildung dauert.

Nun hat mein verehrter Herr Vorredner dem Hofrath Eitelberger auf dem Gebiete des Volksschulwesens gewissermaßen ein competentes Urtheil abgesprochen. Ich werde den Competenzstreit, der nur da eigentlich zwischen den beiden Directoren von Museen zu bestehen scheint, nicht entscheiden, aber ich gestehe es — ich habe Herrn Hofrath Eitelberger nur nach seinen Werken kennen gelernt — ich halte ihn wirklich für einen eminenten Fachmann auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens.

Ich habe einmal bei einer Staatsprüfung von juridischen Professoren der Universität darüber Klagen gehört, daß die Studenten aus dem Gymnasium nicht mehr mit jener intensiven Bildung in die Universität kommen, wie das früher der Fall gewesen wäre. Meine Herren! Werden Sie den Professoren der Universität auch die Befähigung absprechen, über den Unterricht an Gymnasien ein Urtheil abzugeben? Und das gleiche Urtheil können Sie von Gymnasialprofessoren in Bezug auf die Volksschule hören. Werden Sie den Professoren der Gymnasien die Fähigkeit absprechen, über die Volksschule ein Urtheil abzugeben? Ich glaube nicht. *(Das ist kein Gymnasialprofessor, sondern ein Hochschulprofessor! links)*

Ich meine derlei Urtheile werden nicht gerne gehört, aber wahr sind sie. *(Beifall rechts.)* Was übrigens die Bemerkung über meine Citirungskunst betrifft, so kann ich wohl darüber hinausgehen. Nur einige Bemerkungen werde ich mir erlauben. Herr Hofrath Eitelberger hat in Vorträgen gesprochen, die er in verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Jahren gehalten hat. Das, was er damals gesagt hat, daß man nämlich die ganze Sache gewissermaßen nicht übers Knie brechen soll, sondern, daß man mit Besonnenheit und Ueberlegung vorgehen müsse, dieser Ausspruch ist heute noch wahr.

Aber, meine Herren, seit jener Zeit sind mehrere Jahre verflossen, wo er das zum erstenmale gesagt hat, seit jener Zeit haben Enqueten und Versammlungen von Schulmännern stattgefunden, und Dasjenige, was in Promemorien niedergelegt worden ist, ist das Resultat reiflicher Erwägungen und Berathungen von Fachmännern. Ich habe früher bemerkt, daß der Entwurf in Betreff der Verwendung von Kindern von zwölf bis vierzehn Jahren in Fabriken, in dieser Debatte schon zum dritten Male berührt worden ist, und unmittelbar darauf berührte der Herr Vorredner diesen Entwurf zum vierten Male. Ich glaube doch, daß man aus diesem Entwurfe gar nichts beweisen kann. Was soll nun aus dem Weiteren bewiesen werden? Der Herr Vorredner hat versprochen, zu beweisen, erstens die Unausführbarkeit dieser Bestimmung, daß nämlich derlei Fachcurse zugleich benützt werden können, um einen Theil des Volksschulunterrichtes zu ersetzen; zweitens, wenn sie ausführbar wäre, ihre Schädlichkeit und Gefährlichkeit. Diesen Beweis ist der Herr Vorredner schuldig geblieben. Er hat gesagt, welche Mittelschulen in landwirthschaftlicher und gewerblicher Beziehung es gibt. Er hat gefunden, die einen und die anderen seien nicht geeignet, die Vorbildung zu ersetzen, welche im siebenten und achten Jahre der Volksschule gegeben wird. Erstens bestreite ich das. Ich will den Streit nicht länger fortspinnen, aber ich bestreite, daß die gegenwärtig bestehenden landwirthschaftlichen Mittelschulen so ganz ungeeignet wären in allen Zweigen und Fächern, um von Kindern des dreizehnten und vierzehnten Jahres besucht zu werden.

Allein kann man, wenn diese Schulen auch jetzt noch so unvollkommen wären, deßwegen sagen, daß der §. 23 keine Bedeutung habe? Es heißt ausdrücklich im §. 23, daß sie nur die Volksschule ersetzen können, wenn sie geeignet sind, zugleich Ersatz zu bieten für den Volksschulunterricht. Wenn daher die hohe Unterrichtsverwaltung findet, daß diese oder jene Schule in landwirthschaftlicher oder gewerblicher Beziehung mit Rücksicht auf die gegenwärtige Einrichtung nicht geeignet ist, die Volksschule für ein oder zwei Jahre zu ersetzen, so wird das Zeugniß dieser Anstalt nicht aufgestellt und die Jugend, welche einen solchen Fachschulunterricht genießen will, wird von dem Besuche der Volksschule dadurch nicht befreit. Aber wenn man glaubt, daß alle diese verschiedenen Schulen, die jetzt bestehen, nicht bloß jetzt, sondern auch in Zukunft nicht geeignet seien, den Volksschulunterricht zu ersetzen, dann glaubt der Herr Vorredner an die Unverbesserlichkeit dieser Lehranstalten, an die ich wenigstens nicht glaube. Einen Ausspruch hat der Herr Vorredner noch gemacht; diesen will ich berühren und dann schließen. Er meint nämlich: Ja die Herren der verehrten Opposition haben mich orientirt und deßwegen hätte

ich die linke Seite „Orient" genannt. Ich schwätze kein Geheimniß aus, wenn ich sage, im Ausschusse hat jemand gesagt — ich habe es ihm ganz und gar nicht verübelt, es war ein ganz freundschaftlicher Discours — daß die verehrten Herren mich eingeschustert haben.

Einschustern kann nur ein Schuster, darum habe ich — schon aus Artigkeit für die Herren Gegner — nicht zugegeben, daß ich von ihnen eingeschustert worden wäre. Ich glaube, man kann sich doch auf eine andere Weise über einen Gegenstand informiren, als daß man die Opposition im hohen Hause abwartet. Ich habe nicht gewartet, bis sich die Opposition in vollem Maße ausgesprochen. Ich habe mich wirklich — ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich das sage — vorher auf den Gegenstand vorbereitet.

Endlich hat der verehrte Herr Vorredner noch ein Wort gesprochen, auf das ich zurückkommen muß, indem er nämlich uns zu Gemüth redete, wir sollen die Wünsche der Wähler nicht berücksichtigen; Wünsche der Wähler berücksichtigen, meinte er, sei so wie Wünsche der Schulbuben berücksichtigen, das sei ganz gleich. *(Rufe links: Das hat er nicht gesagt! Verdrehung! — Rufe rechts: Er hat es gesagt! — Lebhafte Unruhe.)* Meine Herren! Das ist gesprochen worden, ich bin Zeuge, ich habe es notirt. *(Rufe links: Verdächtigung! Verdrehung! — Rufe rechts: Ruhe!)* So spricht kein Parlamentarier. Im stenographischen Protokolle wird es vielleicht nicht stehen, das ist möglich. *(Gelächter und Unruhe links.)*

Präsident: Ich bitte nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Lienbacher** *(fortfahrend)*: Ich habe das gehört und notirt, und ich glaube, es ist der höchste Widerspruch gegen jeden Constitutionalismus, wenn man glaubt, dieser bestehe darin, daß man die Wünsche der Bevölkerung nicht berücksichtigen solle; und die Wähler, aus deren Wahl wir hervorgegangen sind, sind keine Schulbuben. *(Lebhafter Beifall rechts. — Lebhafter Widerspruch links. — Andauernde Bewegung.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat sich das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Bei der hohen Bildung, die wir an dem Herrn Berichterstatter der Majorität ja Alle bewundern, und zwar nicht nur Sie von der Rechten, sondern auch wir, hätte ich wohl voraussetzen dürfen, daß er so weit sich angestrengt hätte, um den wahren, richtigen Sinn meiner Worte aufzufassen. Ich rufe alle diejenigen Herren, die mir in dieser Tendenz zugehört haben, zu Zeugen auf, daß ich von jenen Wünschen gesprochen habe, die sich im Gegensatze zu den wahren Interessen der Bevölkerung und zu unserer Ueberzeugung befinden. *(Rufe links: Ja wohl!)* Und wenn ich einen Vergleich zwischen Wählern und Schuljungen gemacht habe, so war er in der Form gegeben, daß man, wenn man von unberechtigten Wünschen einer unmündigen Bevölkerung spricht, einen Sprung machen könnte. So steht es im Protokolle und ich fordere die Herren Schriftführer dazu auf, ohne daß ich eine Correctur im stenographischen Protokolle vornehme, den Sinn meiner Worte und diese selbst festzustellen.

Diese Art der Fechtkunst kennen wir schon und haben sie oft genug erfahren *(Sehr richtig! links)* und selbst die persönliche Hochachtung, die ich als Mann dem Manne schulde, wird mich daran nicht hindern, diese Kampfesweise als meinem Geschmacke nicht entsprechend zu bezeichnen. Uebrigens, weil der Herr Berichterstatter die ungeheueren Fachkenntnisse auszuspielen für nothwendig fand, so berichtige ich ihn: es war von mittleren Schulen gar nicht die Rede, sondern nur von niederen Ackerbau- und Gewerbeschulen und es zeigt das mindestens einen drei- oder viermal wiederholten Lapsus. Also ich glaube nicht, daß man nothwendig hat, wenn man nicht einmal über die Begriffe der Kategorien dieser Schulen klar ist, einen anderen zu berichtigen. *(Sehr gut! links.)* Von einem Competenzstreite zwischen einem Fachmanne und dem anderen war gewiß auch nicht die Rede. *(Rufe rechts: Das ist keine Berichtigung!)* Das ist thatsächliche Berichtigung.

Ich berichtige hiemit, daß von einem Competenzstreite nicht die Rede war und ich verwahre mich ferner dagegen, daß man eine ruhige und fachliche Auseinandersetzung, die gewiß der Wärme nicht entbehrte — und sie soll es auch nicht — dazu benützt, um Fachleute gegen Fachleute auszuspielen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort, um das Stenogramm vorzulesen, welches die beanständete Stelle enthält.

Berichterstatter **Lienbacher:** Damit das hohe Haus sehe, wer von uns beiden im Rechte ist in Bezug auf die Auffassung der Worte, bin ich so frei das Stenogramm, welches mir eben übergeben worden ist, zu lesen. Der Herr Vorredner sagte *(liest)*: „Von dem Axiom, daß man die Wünsche der Landbevölkerung hier zu vertreten habe, ist nur ein Schritt zu dem Axiom, daß man die Wünsche der Herren Schulbuben hier zu vertreten hat." *(Heiterkeit links.)* Dann sagte er: „Sie sind ebenso unmündig, die Einen, wie die Anderen." *(Hört! Hört! rechts. — Lebhafte Unruhe. — Rufe links: Das ist ganz etwas Anderes! — Stürmische Rufe rechts: Beschim-*

pfung! Zur Ordnung rufen! — Präsident gibt das Glockenzeichen. — Erneuerte Rufe rechts: Zur Ordnung!)

Präsident: Ich finde keinen Anlaß, Jemanden zur Ordnung zu rufen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 23, so wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 23 ist angenommen.

Ich schreite nunmehr zum Schluße der Sitzung. *(Zustimmung.)* Vorerst bitte ich Folgendes zur Kenntniß zu nehmen:

Die Sitzung des Petitionsausschusses, welche auf heute angesagt war, wird abgesagt.

Der Eisenbahnausschuß hält anstatt heute, 24 d. M., Donnerstag, 26. d. M., in Abtheilung II eine Sitzung um 7 Uhr Abends. Tagesordnung:

1. Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest *(508 der Beilagen)*;

2. Gesetzentwurf, betreffend den Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin *(687 der Beilagen)*;

3. Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals *(701 der Beilagen)*;

4. Gesetzentwurf, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid *(685 der Beilagen)*;

5. eventuell: Petitionen.

Der Steuerausschuß wird für heute, 24. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung II zu einer Sitzung geladen. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahre 1883 *(680 der Beilagen)*;

2. Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Grundbuchsgesetzes.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend die galizische Transversalbahn, wird auf Mittwoch, 25. d. M., um 7 Uhr Abends, zu einer Sitzung in Abtheilung II eingeladen.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich morgen, Mittwoch, den 25., 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht das Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes *(744 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der Verhandlung über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Wird gegen den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 304. Sitzung,

am 25. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: **Hevera**, **Meißler**, Dr. Julian **Czerkawski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Freiherr v. **Matzinger**, Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 23. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen; das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1883, Z. 5881, eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die mit der Schweiz abgeschlossene Viehseuchenconvention sammt Motivenbericht *(748 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Convention der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 23. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Diese Convention ist in Druck gelegt und heute bereits vertheilt worden. Ich werde dieselbe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur ersten Lesung stellen.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Eingabe der Wanderversammlung des österreichischen Bauernvereines zu Hadersdorf am Kamp im Gerichtsbezirke Langenlois in Niederösterreich, worin dieselbe jenen Herren Abgeordneten, welche für die Volksschulgesetznovelle stimmten *(Hört! Hört! rechts)*, einmüthig ihren ehrfurchtsvollen Dank ausspricht *(Hört! Hört! rechts)*, und bittet, daß in diesem hochwichtigen Gesetze die Autonomie und Einflußnahme der Gemeinden gewahrt und §. 48 abgeändert werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Fürnkranz zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Nachdem in diesem hohen Hause während des Verlaufes der Debatte

über die Volksschulnovelle sehr häufig behauptet wurde, daß der weitaus größte, ja der überwiegende Theil der Landgemeinden gegen die Novelle eingenommen sei, beantrage ich, daß die heute überreichte Petition der Wanderversammlung des österreichischen Bauernbundes in Hadersdorf vom 22. April d. J. dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich einverleibt werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz beantragt die Einverleibung der eben verlesenen Petition in das stenographische Protokoll der heutigen Sitzung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Ich bitte die weiteren Petitionen nach ihrem wesentlichen Inhalte zu verlesen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses St. Leonhard bei Windisch-Büheln in Steiermark gegen den neuen Schulgesetzentwurf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Bezirksvereines in Brüx um Ablehnung der neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Müller [Tschöppern])*."

„Petition des Ortsschulrathes in Eibenberg und Grünberg als vereinigte Schulgemeinde bei Graslitz in Böhmen (Erzgebirge) um einen unverzinslichen Vorschuß in der Höhe von 3.000 fl. von dem aus Staatsmitteln zu Nothstandsbauten bewilligten Vorschusse per 50.000 fl. zum Baue eines Schulhauses *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Napajedl und 20 Gemeinden des Napajedler Gerichtsbezirkes in Mähren um Maßnahme gegen das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition des Gewerbevereines der Stadt Reichenberg um Ablehnung des Referentenentwurfes zum VI. Abschnitt der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Ehrlich)*."

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses, des oberösterreichischen Landesausschusses, des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, dann der Communen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, der Landeshauptstadt Linz und der Landeshauptstadt Salzburg um Entschädigung für die ihnen in Folge der Uebernahme der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn in den Staatsbetrieb entgehenden Landes- und Gemeindeumlagen *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich war zufällig gestern bei einem Theile der Rede des Herrn Generalredners Dr. Kopp nicht anwesend, und muß mir daher erlauben, heute eine Bemerkung desselben richtig zu stellen, um Mißverständnissen vorzubeugen, welche vielleicht in oder außer dem Hause sich daran knüpfen könnten. Ich wollte in meinen Ausführungen, welche ich dem §. 21 gewidmet habe, nicht gesagt haben, und habe es auch nicht gesagt, wie ganz unzweideutig aus dem stenographischen Protokolle hervorgeht, daß, wenn eine Gemeinde in Folge ihres Beschlusses Schulbesuchserleichterungen erwirkt hat, dieselben dann nicht mehr aufgehoben werden könnten, und wie der Herr Redner es bezeichnete, gleichsam petrificirt seien.

Im Gegentheile, ich habe nur erklärt, daß, wenn eine Gemeinde Schulbesuchserleichterungen für die Kinder der letzten zwei Schuljahre erwirkt hat, diese Erleichterungen nicht einfach geändert, zurückgenommen, modificirt werden können durch einen Gemeindebeschluß, wie er im §. 21 erwähnt ist, sondern es wird die weitere Aenderung oder Aufhebung dieser einmal getroffenen Einrichtung eine Schulfrage — ich habe sie als solche auch bezeichnet — über welche die Schulbehörde unter Erwägung der Gründe für und wider zu entscheiden hat.

Das ist der Unterschied zwischen der Modification einer solchen bestehenden Einrichtung und der ursprünglichen Bewilligung derselben. Eine andere Anwendung des Gesetzes ist auch nicht möglich, ohne wirklich die Stabilität der Schule entschieden zu schädigen, und wird aber auch nicht weder von den Gemeinden noch in den Schulen je beansprucht werden, und ich glaube, daß das Ministerium, wenn es in dieser Weise vorgehen wird, ganz beruhigt auch der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entgegensehen kann, auf welche der Herr Generalberichterstatter hingewiesen hat.

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes *(744 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den zu diesem Gegenstande erschienenen Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Freiherrn v. Matzinger vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Nachdem der Bericht an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt ist, beschränke ich mich darauf, an das hohe Haus die Bitte zu stellen, dasselbe möge den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte nehmen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Vorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(liest §. 1 des Gesetzes nach dem Ausschussantrage aus 744 der Beilagen).*

In der Regierungsvorlage wird für die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes ein Betrag in der Höhe von 234.000 fl. beansprucht. Der Ausschuß glaubte in Abweichung von der Regierungsvorlage dem hohen Hause empfehlen zu sollen, lediglich den Betrag von 200.000 fl. zu bewilligen. Die Gründe hiefür sind in dem Berichte niedergelegt und enthalte ich mich daher einer Wiederholung derselben.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher den Berichterstatter, §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 744 der Beilagen).*

Dieser Paragraph wird unverändert nach der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher, §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 744 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte demnach jene Herren, welche die §§. 1, 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes nach dem Ausschußantrage, sowie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1, 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind nach dem Ausschußantrage angenommen.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung mit Umgangnahme von einer neuerlichen Verlesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, mit Umgangnahme von einer neuerlichen Verlesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes sofort die dritte Lesung desselben vorzunehmen, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über den Dringlichkeitsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher jene Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes sofort vornehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes ist unverändert nach den Ausschußanträgen in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 744 der Beilagen).*

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

(Berichterstatter Lienbacher besteigt die Tribüne.)

Wir sind in der Berathung bis zu §. 29 gelangt. Des inneren Zusammenhanges wegen glaube ich, bei der Berathung die §§. 29 und folgenden bis §. 46 zusammenziehen zu können, umsomehr, als bereits eine einheitliche Einzeichnung vorgenommen wurde, und zwar haben sich zum Worte gemeldet: contra: die Herren Abgeordneten Dr. Lustkandl und Dr. Vielguth; pro: der Herr Abgeordnete Dr. Oelz.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lustkandl:** Hohes Haus! Der geehrte Herr Berichterstatter hat gestern gegen

den Schluß der Debatte in Bezug auf das Volksschulwesen überhaupt die Bemerkung vorgebracht, daß die Schüler aus den Volksschulen zu wenig gebildet hervorgehen, und hat die Schuld hievon dem neuen Schulsysteme zugeschoben. Da dies das Resultat der neuen Volksschule sein soll, welche er in Erörterung gezogen hat und da, wenn die Sache wirklich sich so verhielte, der Lehrerbildung selbst die Schuld zuzuwerfen käme, da dieser Gegenstand unbedingt zur Frage der Lehrerbildung an sich schon gehört, anderseits aber auch, weil die Behauptung, so allgemein ausgesprochen, nicht stehen gelassen werden kann, so erlaube ich mir zunächst an diesen Punkt eine kurze Bemerkung anzuschließen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt *(liest)*: „Ich habe einmal bei einer Staatsprüfung von juridischen Professoren der Universität darüber Klagen gehört, daß die Studenten aus dem Gymnasium nicht mehr mit jener intensiven Bildung in die Universität kommen, wie das früher der Fall gewesen. Meine Herren! Werden Sie den Professoren der Universität auch die Befähigung absprechen, über den Unterricht an Gymnasien ein Urtheil abzugeben? Und das gleiche Urtheil können Sie von Gymnasialprofessoren in Bezug auf die Volksschule hören. Werden Sie den Professoren der Gymnasien die Fähigkeit absprechen, über die Volksschule ein Urtheil abzugeben? Ich glaube nicht. Ich meine, derlei Urtheile werden nicht gerne gehört, aber wahr sind sie. (Beifall rechts.)"

Ich habe nun ebenso Gelegenheit, an den Prüfungen für die Hörer der Universität theilzunehmen und habe gewiß mindestens in einem ebenso ausreichendem Maße daran theilgenommen als der Herr Berichterstatter und kenne daher das Urtheil der Universität auch.

Ich habe nun auf diese Kritik Folgendes zu bemerken: Zunächst ist es sehr fraglich, ob die Hörer der Universitäten, welche die Staatsprüfungen bereits gemacht haben und bei denen man diese Erfahrungen machen konnte, aus der neuen Volksschule hervorgegangen sind; denn diese Universitätshörer haben acht Jahre im Gymnasium und außerdem vier Jahre an der Universität zugebracht, das macht zusammen 12 Jahre und seit 12 Jahren ist das neue Volksschulgesetz noch nicht activirt. Es hat also in seiner Organisation und Ausübung auf die Hörer der Universität, welche dieselbe schon absolvirt haben, keine Anwendung finden können.

Was den zweiten Punkt anbelangt, daß die Professoren sich beschwert haben, daß die Studenten oft nicht mit einer solchen intensiven Bildung an die Universität kommen, so mag das in einzelnen Fällen vielleicht der Fall sein. Da muß man aber bedenken, daß ja in der neuesten Zeit außerordentlich viele Mittelschulen errichtet worden sind, in denen die deutsche Sprache kaum ein Unterrichtsgegenstand ist, viel weniger, daß sie den ganzen Unterrichtsstoff mittheilt, und daß es sich daher allerdings ereignen kann, daß die Hörer oder Studenten, welche aus solchen nationalen Schulen hervorgegangen sind, in der deutschen Sprache nicht so gut ausgebildet wurden, daß sie an der Universität mit Leichtigkeit die schweren und ernsten Wissenschaften bewältigen konnten. Es ist also dieser Vorwurf nicht auf die Volksschule zu werfen. Es kann allerdings sein, daß solche einzelne Fälle vorgekommen sind und man kann dann einem solchen Studenten nicht einmal einen Vorwurf machen, wenn ihm früher nicht die Gelegenheit gegeben war, sich in der deutschen Sprache so vollständig zu unterrichten, daß er die Wissenschaften dann auch in der deutschen Sprache leicht studire.

So ist es leicht begreiflich, daß ein solcher Hörer an der Universität die ernsten Gegenstände des Studiums nicht so geläufig aufnimmmt, so daß es vielleicht selbst einem sehr ernsten jungen Manne passiren kann, daß er auf Schwierigkeiten stößt. Das ist ja eine Einwendung, die wir erhoben haben, und welche man daher nicht gegen uns geltend machen kann. Diese Bemerkungen treffen aus zweifachen Gründen nicht zu.

Indem ich nun auf den unmittelbar vorliegenden Gegenstand selbst eingehe, nämlich auf die Lehrerbildungsanstalten, so brauchen Sie weder zu fürchten, noch zu hoffen, daß ich in derselben Weise vorgehen werde, wie ich es bei der Behandlung der Volksschule zu §. 3 gethan habe, indem ich dort die Pflicht erfüllen wollte, zu zeigen, wie es möglich ist, daß man in der Volksschule selbst an sich einigermaßen schwierig scheinende Begriffe den Kindern doch beizubringen vermag. Die Gelegenheit wäre zwar sehr naheliegend, auch hier diese Betrachtungsweise anzuwenden, ich brauchte ja nur beispielsweise von der Elasticität und der Elasticitätsgrenze, von der Dehnbarkeit der Körper und von der Dehnbarkeit der Begriffe, von der Sprödigkeit der Körper und von der Sprödigkeit der Auffassung zu sprechen *(Heiterkeit, Sehr gut! links)* oder von der absoluten Festigkeit gegen das Zerreißen und der relativen gegen das Zerbrechen zu sprechen und es ließe sich darüber eine Fülle von Bemerkungen vorbringen, die unterhalten würden.

Mein Zweck ist es aber nicht, in dieser Weise zu sprechen und ich werde daher ausschließlich zu dem Gegenstande der Lehrerbildungsanstalten sprechen, und ich bitte nur, diesen Gegenstand, weil er vielleicht doch sehr ernst und hie und da einmal sogar sehr trocken sein wird, mit derjenigen Aufmerksamkeit zu verfolgen, die ihm gebührt.

Der Gegenstand der Lehrerbildungsanstalten ist nach meiner Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung aller pädagogischen Fachmänner eine der schwierigsten Aufgaben, welche die Pädagogik über-

haupt zu prüfen, zu beantworten und zu realisiren hat. Es gibt kein schwierigeres Problem, als dasjenige, junge Leute so auszubilden, daß dieselben vollkommen geeignet werden, in verhaltnißmäßig kurzer Zeit auch Andere, die noch viel jünger sind als sie, wieder auszubilden *(Sehr richtig links)*. Es gehört dazu ein Zusammenfassen des pädagogischen Stoffes und der Methode, wie aus den folgenden, wenigen Punkten ersichtlich werden wird.

Schon die Zusammensetzung des Lehrkörpers selbst ist eine derartige, daß man an einer solchen Anstalt eigentlich eine dreifache Kategorie von Lehrkräften unterscheidet. Erstens die Lehrer, welche die Gegenstände an der Lehrerbildungsanstalt selbst vortragen, die sogenannten Hauptlehrer.

Dann besteht eine mit der Lehrerbildungsanstalt nothwendiger Weise verbundene Uebungsschule mit den sogenannten Uebungslehrern oder Uebungsschullehrern. Endlich kommen die Zöglinge, welche in den letzten Jahrgängen bereits die Praxis erlernen müssen, nachdem sie die theoretischen Grundlagen bekommen haben und welche also auch als Lehrer aushilfsweise erziehlich mitzuwirken berufen sind. Hier haben wir also schon eine dreifache Kategorie von Lehrern.

Eine solche Anstalt hat aber auch eine mehrfache Kategorie von Schülern. Denn die Lehramtszöglinge sind an sich auch noch Schüler, dazu kommen noch die Schüler in der unteren, der sogenannten Uebungsschule und in dieser Uebungsschule hat man es wieder mit den sämmtlichen Jahrgängen der Volksschule zu thun.

Das Alles soll nun an der Lehrerbildungsanstalt so ausgebildet werden, daß jeder einzelne Lehrer an jeder einzelnen Volksschule zu der er in Zukunft kommt, functioniren und seiner Aufgabe vollständig gerecht werden kann. Das ist eine Aufgabe, die gewiß so schwierig ist, daß ich nicht widerlegt werden dürfte, wenn ich sage: Sie ist schwieriger als jede Aufgabe an andern Mittelschulen *(Sehr richtig! links)*; sie ist schwieriger als die Aufgabe des Gymnasiums, wo sie verhältnißmäßig einen homogenen Lehrstoff, einen homogenen Lehrkörper, gleichartig gebildete Schüler und eine gleichartige Lehrmethode haben; sie ist schwieriger als an der Realschule, wo die gleichen Verhältnisse bestehen, wo auch die Lehrmethode eine gleichartige ist, weil sie auf das gleiche Niveau gebaut ist.

Nun ist dazu unbedingt nothwendig, daß auch eine mehrfache Ausbildung hinzutritt, es muß eine theoretische Ausbildung auf der einem Seite gegeben werden, die genügt aber nicht so wie bei der Mittelschule, sondern der Zögling muß zu gleicher Zeit die Fähigkeit bekommen, was er selbst gelernt hat, wieder unterrichten zu können, er muß pädagogische Kraft und Fähigkeit gewinnen, er muß auch eine praktische Ausbildung erfahren, diese sowie eine pädagogische Bethätigung muß zu der theoretischen, die er durch die Mittelschule schon gewinnt, hinzutreten. Das bereitet wieder neue Schwierigkeiten, und welche große Wichtigkeit dieses System hat, braucht wohl nicht erörtert zu werden. Denn in der Hand dieser Lehrer liegt die ganze, allgemeine Bildung des Volkes, diese wird ja nur durch die Volksschule vermittelt, und es gibt sehr viele Menschen, die in ihrer ganzen Zukunft keine weitere schulmäßige Ausbildung erfahren, und für welche das Bildungsmaß, das sie in der Volksschule sich zu eigen gemacht haben, das Grundmaß dessen bleibt, was sie für ihr ganzes Leben haben. Es gibt Tausende, ja gewiß Millionen von Menschen, die außer den Schulbüchern keine anderen eigentlichen Lehrbücher mehr in die Hand nehmen, wenngleich sie auch später andere Bücher lesen.

Sie ersehen also, wie groß die Aufgabe einer solchen Anstalt ist. Eine solche Aufgabe kann ohne einen großen idealen Zug gar nicht bewältigt werden, dieser ideale Zug muß also zweifellos der ganzen Bildung an den einzelnen Anstalten gewährt werden. Ohne idealen Zug kann weder der Zusammenhang des Unterrichtes in den Gegenständen, noch auch ein einzelner Gegenstand durchgeführt werden. Wenn dieser ideale Zug nicht an Lehrerbildungsanstalten besteht, so werden diese ihre Aufgabe nicht erfüllen. Das ist also eine große Verantwortlichkeit von ungeheuerer Wichtigkeit.

Neben diesem idealen Zug hat man aber außerdem noch eine ganze Fülle von realen Kenntnissen nothwendig. Man pflegt diese realen Kenntnisse gewöhnlich zu gliedern in vier Gruppen, indem man wissenschaftliche Bildung, theoretische Fachbildung in den einzelnen Zweigen, praktische Fachbildung in den einzelnen Zweigen und dann vollkommen sittliche und Charakterbildung, die doch auch an der Lehrerbildungsanstalt gegeben werden muß, unterscheidet. Nun sollen die Volksschullehrer die Eigenschaft gewinnen, daß sie die Kinder didaktisch und pädagogisch nicht bloß unterrichten, sondern auch erziehen, und der Lehrer kann dies nicht ausführen, wenn er nicht anschließen kann an den organischen Gang, den das Kind bis zu seinem vierzehnten Jahre durchmacht.

Pädagogen — ich erwähne, um mich nur auf Einen zu berufen, z. B. Beneke — haben in ihren Werken hervorgehoben, daß die gesammte Lehrerbildung an den Bildungsgang, an die naturgemäße Entwicklung anschließen muß, damit die Lehrer geeignet sind, denselben Schritt für Schritt im ganzen Laufe der Jahre und in jedem einzelnen Gegenstande zu folgen. Man hat nach Beneke eine Periode des Kindes bis zum dritten Jahre, wo das Kind die erste Kenntniß seiner selbst gewinnt, unterschieden, dann bis zum sechsten oder siebenten Jahre, wo es schon ein größeres Auffassungs- und Zusammenfas-

fungsvermögen gewinnt, dann eine vom sechsten oder siebenten Jahre bis zum 14. Jahre, wo es schon zur vollkommenen Verstandesreife gelangt, und endlich hierüber hinaus, wo es die Fähigkeit gewinnt, höhere Begriffe aufzufassen und sich eigen zu machen. Diese Eintheilung ist von solcher Bedeutung, daß sie geradezu als natürliche Grundeintheilung für das Schulwesen angesehen werden kann, daß sie sogar, wie allen Juristen bekannt ist, selbst in der juridischen Welt eine Rolle spielt. Man zählt da bis zum siebenten Jahre das eigentliche Kindesalter, die infantia, und für dieses wird gar keine Rechenschaft gefordert. Bis zum zehnten Jahre wird das verlängert, und hier beginnt der Keim einer Verantwortlichkeit, wenn auch noch immer nur die Hausordnung eintritt. Vom vierzehnten Jahre aber angefangen haben wir schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit, also schon der Jurist beginnt erst dort die Zurechnungsfähigkeit anzunehmen und mit dem vierzehnten Jahre beginnt die Wahl des Berufes; aber vor dem vierzehnten Jahre wird kein Mensch einem Kinde die Wahl des Berufes, des Gewerbes, des Glaubensbekenntnisses u. s. w. zuweisen.

Kein Mensch wird die Wahl des Gewerbes, des Glaubensbekenntnisses, die Fähigkeit, Zeugenschaft zu leisten, die Fähigkeit, zu erwerben und über das was man erworben hat zu verfügen, unter das vierzehnte Jahr setzen, sondern alle Juristen haben schon seit Jahrhunderten an das vierzehnte Jahr diese Befugnisse angeknüpft, ein Zeichen, daß ja erst wirklich mit diesem erreichten vierzehnten Jahre eine solche Reife des Verstandes und des menschlichen Wesens eingetreten ist, daß er eine Verfügbarkeit über sich selbst gewinnt, daß sein Rechtskreis erweitert wird; bis dahin geht die natürliche Grenze der Schule und wenn nichts Anderes, würde diese langjährige Uebung der Juristen, die für ihre Forderungen dieses Alter festgesetzt haben, um die eigentliche Unmündigkeit da enden zu lassen, ein Zeugniß sein, daß die Schulpflichtigkeit bis dahin gehen soll; denn unmündige Kinder, welche anfangen Begriffe aufzufassen, gehören wirklich in die Schule und daher ist das ein so eclatanter Beweis für die Nothwendigkeit der achtjährigen mit dem vierzehnten Jahre endenden Schulzeit, daß ich die gesammte Juristenwelt, die bisher Gesetze geschaffen hat, dafür zum Zeugen habe. *(Bravo!)*

An diese Kategorien des Alters müßten sich nun die Kategorien der Schulbildung anschließen und der Lehrer muß die Befähigung bekommen, in den einzelnen Kategorien sie ertheilen zu können, und es ist eine allgemeine, gleiche Uebung der Pädagogen — ich brauche da nicht einzelne anzuführen — daß das eine dreifache Stufe sei. Die erste Stufe ist die, welche sich an das sechste Jahr anschließt, wo das Kind schon Begriffe bekommen kann, und nicht mehr bloß spielt, wo es sich schon an Ordnung gewöhnt hat, wo es Aufmerksamkeit gelernt hat, wo es Vorstellungen von anderen unterscheiden kann, sie zu sammeln vermag, und wo es zu Begriffen geführt werden kann. Der Moment, wo die bessere Begriffsbildung anfängt, ist nothwendig auch der Moment, wo die Schulbildung anfangen soll, und es ist gewiß, daß man nicht tiefer hinuntergehen kann, für die frühere Zeit gehört der Kindergarten. Diese zweite Periode aber, vom 6.—14. Jahre, ist wirklich die Zeit der Ausbildung und die dritte Periode vom 14. Jahre hinauf ist diejenige, wo eine höhere Bildung hinzutreten soll, und in der schweizerischen und deutschen pädagogischen Wissenschaft wird allgemein gesagt — es wird das nirgends widersprochen — daß auch ein Theil dieser über das 14. Jahr hinausgehenden Zeit zur weiteren Ausbildung in den höheren begrifflichen und in den höheren abstracten Gebieten verwendet werden soll, für welche die Kinder in den früheren Jahren noch nicht geeignet sind.

Für Alles dieses muß der Lehrer ausgebildet werden in der Lehrerbildungsanstalt und er selbst muß also, wenn er fähig sein soll, das zu thun, mindestens das auch besitzen und darf seine Kraft nicht gemindert, es dürfen seine Flügel nicht beschnitten, seine Schwungkraft nicht gelähmt werden.

Gesund an Körper und Geist, und mit allgemeiner und besonderer Bildung ausgerüstet muß er sein, und von wie großer Bedeutung also die Einrichtung des ganzen Unterrichtes an der Lehrerbildungsanstalt ist, ist aus Alledem ersichtlich.

Seit Jahrhunderten, seit man überhaupt organisirte Schulen geschaffen hat, steht die Frage der Lehrerbildung auf der Tagesordnung, und sie bildet das Programm aller bedeutenden Pädagogen, und auch der Regierungen, welche sich mit dem Unterrichte beschäftigen, und für alle Jene, welche Gesetze für Volksschulen und für Lehrerbildungsanstalten schaffen; nur wir hier bekommen eine Vorlage, in welcher die Regierung das System über Lehrerbildungsanstalten abändert, aber nicht ein einziges Motiv dafür aufführt, die Regierung hat nicht einmal einen Motivenentwurf für das ganze Gesetz und ebensowenig für die Lehrerbildungsanstalten vorgelegt.

Der Herr Berichterstatter im Herrenhause hat über einige Dinge Manches gesagt, über die Frage der Lehrerbildungsanstalten hat er in seinem Bericht nicht ein einziges Wort verloren; über die wichtigste Frage des ganzen Volksschulwesens, über die Frage der Ausbildung der Lehrer, welche ja der Cardinalpunkt der ganzen Volksschulbildung sein muß, wird im Berichte des Herrenhauses nicht ein Wort gesagt; ich begrüße es als Zeichen eines pädagogischen Empfindens wenigstens, daß der Herr Berichterstatter dieses Hauses über diese Frage Einiges gesagt hat,

aber über dieses Gefühl, es sollte etwas gesagt, etwas begründet werden, kommt sein Bericht nicht hinaus. Denn die Erkenntniß dessen, was nothwendig ist, steht nicht darin.

Es ist nur, möchte ich sagen, ein pädagogisches Gefühl, oder vielmehr das Gefühl einer pädagogischen Nothwendigkeit, etwas zu rechtfertigen, aber wirklich gerechtfertigt werden diese Anträge, die da gestellt werden, auch vom Herrn Berichterstatter in keinerlei Weise.

Nun bedenke man, was diese Novelle uns für die Lehrerbildungsanstalten vorschlägt. Sie setzen, meine Herren, in dieser Lehrerbildungsfrage die Vorbildung herab, indem Sie ein geringeres Niveau derselben für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt und für die Ertheilung dieses Unterrichtes als ausreichend erklären. Sie setzen in der Lehrerbildungsanstalt selbst sowohl die theoretische als die praktische Ausbildung nach allen Richtungen herab, und zwar sowohl bezüglich der allgemeinen wissenschaftlichen, als auch der theoretischen Fachbildung, sowie auch in Bezug auf die praktische Ausbildung und, weil das Alles fehlt, auch die sittliche Durchgeistigung des Zöglings mit dem Stoffe und der Methode des Unterrichtes, was ich noch Alles nachweisen werde.

Sie setzen den Werth der Stellung des Lehrers herab, indem sie ihn unter verdächtigende oder wenigstens bedenkliche Formen stellen, und indem sie ihn abhängig machen von dem Beschlusse nicht bloß der Schulbehörde, sondern auch einer ihr eigenes Interesse nicht gut verstehenden Gemeinde. Denn wenn der Lehrer in einer Gemeinde angestellt ist, wo bisher das Zweiclassensystem bestand, und die Gemeinde nun beschließt, künftig an Stelle desselben das Einclassensystem zu setzen, so wird Ein Lehrer seiner Stelle verlustig, und seine ganze Existenz wird dadurch eine precäre; er wird also nicht nur abhängig von Denen, welche die Schulaufsicht haben, sondern auch von Denen, die der Schule feindlich sind und welche sie nicht recht verstehen; und von Denen, die vielleicht zu ihm in die Schule gehen sollten, muß er fürchten, daß sie ihn aus der Schule schicken.

Zudem aber, daß Sie hier überall herabmäßigen, herabsetzen, machen Sie im Gegentheile die Forderungen an den Lehrer größer. Der Lehrer, der an der Volksschule bleibt, soll mit einer größeren Anzahl von Kindern eine größere Aufgabe bewältigen, außerdem noch Fortbildungsschule halten, zugleich vielleicht landwirthschaftliche und in praktischer Beziehung noch gewerbliche Unterrichtscurse halten.

Und das Alles geschieht ohne jede Begründung. Es ist doch sonst in der Gesetzesfabrik so ähnlich wie in der Gedankenfabrik, also:

„Wie mit einem Webermeisterstücke,
Wo eintausend Fäden
Die Schifflein herüber, hinüber schießen,
Die Fäden ungesehen fließen,
Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.
Der Referent tritt herein
Und beweist uns, es müßt so sein;
Das Erste wär' so, das Zweite so,
Und darum das Dritte und Vierte so,
Und wenn das Erst' und Zweit' nicht wär',
Das Dritt' und Viert' wär' nimmermehr."

(Bravo!)

Das geschieht doch wenigstens sonst zur Rechtfertigung der Gesetzesvorlagen. Bei dieser Vorlage geschieht nicht einmal das, sondern nur der Schlußsatz dessen, worin in diesem poetischen Werke die Gedankenfabrik geschildert wird.

„Wer will was Lebendiges erkennen und beschreiben,
Sucht erst den Geist hinauszutreiben *(Sehr gut! links)*,
Dann hat er die Theile in seiner Hand,
Fehlt leider nur das geistige Band *(Sehr gut! links)*,
Encheiresin naturae nennt's die Chemie,
Spottet ihrer selbst und weiß nicht wie."

Genau nach diesem Recepte verhalten Sie sich in dieser Vorlage. Sie treiben die encheiresin naturae, den Zusammenhang der Gegenstände und die Durchgeistigung derselben aus den Lehrerbildungsanstalten hinaus, und nur das Mechanische, Nebeneinanderstehende bleibt darin. Und außerdem setzen Sie schon, bevor man in die Lehrerbildungsanstalt kommt, das Lehrziel herab, indem die Vorbildung an die bloße Bürgerschule angeknüpft wird und nichts weiter nothwendig ist, da man dann schon in die Lehrerbildungsanstalt eintritt. Wir haben bisher, und auch im Lande Niederösterreich in die Lehrerbildungsanstalten junge Leute, welche aus der Bürgerschule hervorgegangen sind, mit der Aufnahmsprüfung aufgenommen. Aber wir haben sogenannte Vorbereitungscurse vorausgestellt, in welche Schüler aus verschiedenen Schulen durch ein gleichartiges Behandlungssystem auf ein gleiches Niveau zu bringen gesucht werden. Ich würde nun aber vielleicht nicht viel dagegen haben, wenn man z. B. jetzt sagen würde, die Bürgerschule soll die allgemeine Vorstufe für die Lehrerbildungsanstalten sein unter der Voraussetzung natürlich, daß die Bürgerschule eine allgemein bildende Schule bleibe, daß sie ihren Charakter nicht verändere.

Durch die Beschlüsse aber, welche bereits über die Bürgerschule gefaßt worden sind, wird der Charakter derselben auf das schwerste gefährdet. Die

Bürgerschule wird aus einer allgemein bildenden Schule zu einer Kategorie fachlicher Schulen heruntergedrückt oder wenigstens umgewandelt. Sie deterioriren die Bürgerschule, indem Sie ihr einen speciellen fachlichen Charakter geben und unter den speciellen Aufgaben nebst der allgemeinen Bildung auf das Gewerbe, die Landwirthschaft und auf die Lehrerbildungsanstalt Rücksicht genommen werden soll.

Meine Herren! Unser Herr Unterrichtsminister hat uns schon einige Parabeln, beziehungsweise Mythen erzählt und da er ein Freund von solchen ist, so kann ich mir nicht versagen, hier auch auf eine solche zu reflectiren. Mir kommt nämlich diese Umwandlung der Bürgerschule mit dem Haupte der allgemeinen Bildung und zu gleicher Zeit mit den Blicken nach vier verschiedenen Vorbildungen vor, wie der Gott Brahma mit seinem Haupte und seinen vier Gesichtern.

Bekanntlich hat dieser Gott nach den Darstellungen — die Bilder kann man jetzt sogar im Museum sehen — ein vierfaches Gesicht, von welchen jedes nach einer anderen Weltgegend schaut. Wer sich an den vier Köpfen Brahma's stößt, höre nur den Mythus aus dem Purana, welcher sich darauf bezieht *(liest):* „Da sah Brahma, der sich in seine Tochter Catarûpâ verliebt hatte, starr nach ihr hin, sie aber wich seinen Blicken aus und suchte sich ihnen zu entziehen; sie wich auf die Seite, der Gott darüber beschämt, bezwang sich, ihrer Bewegung mit den Augen zu folgen, allein die Sehnsucht trieb auf der Seite, wo seine Tochter stand, ein zweites Gesicht heraus, sie wich wieder auf die Seite und da wuchs ihm ein drittes Gesicht heraus, sie wich wieder auf die Seite und da wuchs ihm ein viertes Gesicht" und so hat er vier Gesichter, wie die Bürgerschule künftighin vier Gesichter haben soll. Weil man diese allgemeine Bildung nicht versteht und daher einmal auf die landwirthschaftlichen, ein andermal auf die gewerblichen, ein drittesmal auf die handelsfachlichen und ein viertesmal auf die Lehrerbildungsanstalten sieht, sollen der Bürgerschule neben der allgemeinen Bildung noch vier nach verschiedener Richtung schauende Gesichter wachsen. *(Sehr gut! links.)*

Das wird aber für die Lehrerbildung nicht gut sein, denn wenn die Bürgerschule so geartet ist, daß sie mehrere solcher Zwecke vereinigt, so wird sie nicht geeignet sein, für die Lehrerbildungsanstalt selbst vorzubilden. Aber wenn sie auch nur eine einzige specielle Richtung hat, z. B. für das Gewerbe insbesondere vorbildet, wird sie dann kaum geeignet sein, für die Lehrerbildungsanstalt vorzubereiten, oder wenn sie speciell für die Landwirthschaft vorbilden soll, wird sie dann geeignet sein, für die Lehrerbildungsanstalt vorzubilden? Es ist nach meiner Meinung ein Mißverständniß über die Möglichkeit dessen, was geleistet werden kann, und denken Sie doch nur, daß die Bürgerschule immer in solchen Orten sich befindet, wo mehrere Lebensinteressen zugleich vertreten sind, landwirthschaftliche, gewerbliche und fachliche Anstalten, und vielleicht auch Lehrerbildungsanstalten in der Nähe sich befinden. Würde die Bürgerschule diesen Charakter gewinnen können, wenn Sie so viel zusammenwerfen? Dann wird aus derselben keine ganz geeignete Vorbildung für das Lehrerbildungswesen gewonnen werden können.

Es wird also der Charakter der Vorbildung eigentlich modificirt und herabgesetzt. Die Erfahrung, sagt aber der Referent in seinem Berichte, habe gezeigt, und das sei besonders deßhalb von großem Werthe, daß die Bürgerschule als Vorbildungsstufe genommen werde, daß vielfach verdorbene Mittelschüler — es ist zwar nicht der Ausdruck gebraucht, aber es will gesagt werden, solche Schüler, die in den Mittelschulen verunglückt sind — gegenwärtig sich an die Lehrerbildungsanstalten wenden und deßhalb habe man es als zweckmäßig befunden, nun die Bürgerschule und nicht mehr die Mittelschule als Vorbildungsstufe zu erklären. Ja, wenn das nur durch die jetzige Vorlage beseitigt würde *(liest):* „Die Erfahrung, daß bisher jene Schüler der Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen), welche keinen entsprechenden Erfolg erzielten, vielfach in die Lehrerbildungsanstalten eintraten, für diese aber meist nicht das wünschenswertheste Material bildeten, führte dahin, die für die Bürgerschulen obligaten Lehrgegenstände zu Gegenständen der Aufnahmsprüfung zu machen. Da jedoch nur die Kenntniß dieser Bürgerschullehrgegenstände, nicht aber der Besuch der Bürgerschule gefordert wird, so ist kein das Gymnasium oder die Realschule nach ein- bis zweijährigem Besuche derselben verlassender Jüngling gehindert, in eine Lehrerbildungsanstalt aufgenommen zu werden."

Und nun wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß er sich auch durch Privatstudium diese in der Schule mangelhaft erworbenen Kenntnisse aneignen kann. Es wird also getadelt, daß bisher solche Schüler, die das Gymnasium oder die Realschule nicht gut absolvirt haben, in die Lehrerbildungsanstalten kommen konnten, und nun wird aber gesagt, sie können schon nach dem ersten oder zweiten Jahre, wenn sie beispielsweise im zweiten Jahre verunglückten, schon nach dem ersten Jahre in die Lehrerbildungsanstalten kommen. Was ist damit gewonnen? Rein nichts. Es ist gegenüber dem gegenwärtigen System, daß man eine Aufnahmsprüfung machen mußte, jedenfalls keine Vermehrung der Vorbildung, sondern, nach meiner Ueberzeugung, eine Verringerung. Und sowie nun die Vorbildung für Lehrer einigermaßen herabgesetzt wird, so ist es, und ich möchte fürchten, noch schlimmer bei der Lehrerbildungsanstalt selbst.

Es steht ganz ebenso mit der theoretischen und praktischen Lehrbefähigungsausbildung an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt. Wenn man über diese Verhältnisse schon keine rechte Einsicht hatte oder keine eigene Erfahrung, wie die Berichterstatter des Herren- und Abgeordnetenhauses sagen, und wie man dort aus dem vollkommenen Mangel einer Rechtfertigung und hier aus einer mangelhaften Rechtfertigung *(Heiterkeit)* erkennt, so hätte man sich nicht soviel Mühe zu geben, man hätte nur das Statut der Lehrerbildungsanstalten zu lesen gebraucht und würde darin eine Reihe von Gesichtspunkten, Gründen und Belehrungen über die Lehrerbildungsanstalten gewonnen haben. In jedem solchen Organismus müssen doch einige allgemeine Grundzüge festgehalten und dann eine specielle Anwendung auf den einzelnen Gebieten gemacht werden. Das ist nun in unserem System auch der Fall. Sie haben in unserem Statute eine Reihe von Sachen hervorgehoben, die bedeutungsvoll sind; da wird z. B. in unserem Statute gesagt *(liest)*: „Es wird der Lehrplan nicht als ein Ideal eines Lehrplanes aufgestellt, dessen Erreichung nur unter günstigen Umständen gelingen könnte, sondern einen Lehrplan aufzustellen gilt es, dessen Ziel von jedem pflichttreuen Zöglinge zu erreichen ist." Es wird daher ein praktischer Lehrplan aufgestellt, und wenn das der Fall ist, dann sehe ich nicht ein, warum man das nun ändern will.

Es heißt ferner: „Folgerecht und in vollem Einklange mit dem Reichsvolksschulgesetze, welches die definitive Anstellung als Lehrer von einer zweiten Prüfung, der Lehrerbefähigungsprüfung, abhängig macht, ist im Organisationsstatute auch die Bestimmung enthalten, daß das Zeugniß der Reife zur Anstellung als Unterlehrer ausreicht". Auch in dieser Richtung wird durch das neue System eine große Bresche geschossen. Erstens wird der innere Zusammenhang nicht gemehrt, sondern gemindert, dann wird für die Zukunft durch spätere Paragraphe der Gesetznovelle die Möglichkeit eröffnet, daß Jemand ein praktischer Lehrer bleiben kann, trotzdem er die Lehrbefähigung gar nicht erwirbt, und selbst wenn er nach fünfjähriger Thätigkeit sie nicht erworben hat oder sie gar niemals erwirbt, kann er Lehrer bleiben, obschon ihm der Nachweis der Lehrbefähigung mangelt. Das ist eine Illustration Ihrer Haltung; während sie für die Berechtigung eines Gewerbetreibenden den Befähigungsnachweis fordern, wird für den Lehrer, nachdem er die Reifeprüfung abgelegt hat, die Lehrbefähigung aber nicht erwirbt, ein Befähigungsnachweis nicht gefordert. *(Sehr richtig! links.)* Für eine Lehrerstelle, die ein öffentliches Amt ist, kann man also ohne Lehrbefähigung angestellt werden und kann es bleiben in Ewigkeit; für diejenigen Geschäfte aber, die keine öffentlichen Aemter sind, wie das Handwerk, muß man eine öffentliche Befähigung nachweisen.

Einen größeren Widerspruch in dieser Sache kann man ja gar nicht begehen. Aber das Statut belehrt uns noch über andere Punkte. Es sagt *(liest)*: „Durch die Hinzufügung didaktischer Winke im Lehrplane an verschiedenen Stellen des Statuts soll vor Allem die methodische Einheit in der Behandlung der Lehrgegenstände an sämmtlichen Anstalten gewahrt werden". Es wird ferner gefordert, daß der Contact zwischen Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen festgehalten werde. Es waren daher Vorbereitungsschulen für die Studien derjenigen Schüler gedacht, die von den Volksschulen kamen; die gehen nun vollständig verloren. Es wurde weiter gesagt: Es wird vielfach auf die erziehliche Aufgabe hingewiesen und das Statut kennzeichnet, wie höchst wichtig die erziehliche Aufgabe der Lehrerbildungsanstalt sei, welche dem Vaterlande „nicht bloß taugliche Lehrer, sondern auch charaktervolle und gesinnungstüchtige Erzieher der Jugend des Volkes schaffen soll. Hiezu bedarf es eines lebendigen, sittlich-religiösen Gefühles, der Liebe zum Kaiserhause und zum Vaterland, eines strengen Sinnes für Recht und Ordnung und der Gesetzestreue auf dem Boden der Verfassung". Es ist also sichtlich dargethan, daß man auf die Heranbildung eines charaktervollen Mannes in der Lehrerbildungsanstalt bisher entscheidendes Gewicht gelegt hat, und diese tüchtige scientifische und charaktervolle Bildung wird im jetzigen Lehrplane nicht in dem Maße betont und durch die Art und Weise, wie der Lehrplan betont wird, und durch die Wünsche, welche uns hingestellt wurden, wird das nicht nur möglicherweise, sondern nach meiner Ansicht wirklich in Frage gestellt sein.

Ich will auf die einzelnen speciellen Verhältnisse, die in dieser Frage noch vorkommen, hier nicht näher eingehen und werde sofort zu dem Gegenstande übergehen, der in diesem Lehrplane abgeändert wird.

Da wird nun, wie ich wohl sagen kann, nebstdem, daß der ideale Zweck, diese Schwungkraft der Schule, die in den Lehrerbildungsanstalten bestehen soll, nicht gesteigert wird, auch das Lehrziel in den Realgegenständen gemäßigt und herabgesetzt und in jenen Theilen modificirt, die gerade am allernothwendigsten sind.

Ich werde mir erlauben, das zu beweisen. Es wird unter den Gegenständen zunächst die Religion hervorgehoben; die bleibt, wie sie war — ich finde das ganz in der Ordnung.

Dann wird gesagt: Statt Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften soll es künftighin nur heißen: „Pädagogik mit praktischen Uebungen" und statt „Sprach- und Aufsatzlehre und Litera-

turkunde" soll nur die „Unterrichtssprache" gelehrt werden; und beim Rechnen ist wohl auch noch hervorgehoben Mathematik und geometrisches Zeichnen, es ist aber nicht Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie) ausführlich betont. Wenn Sie nun, um Dasjenige, was leichter abzuthun ist, zuerst zu behandeln, beim Sprachunterrichte, die Aufsatzlehre und Literaturkunde als solche ganz ausscheiden, so ist es ja evident, daß hier eine Minderung des Lehrzieles gegeben ist.

Es ist dieß jedoch nicht möglich in einer Lehrerbildungsanstalt, wo der Unterricht vier Jahre dauert und welche die Jugend nicht bloß erziehen und abrichten soll für einige Fertigkeiten, sondern auch Charakter und Sinn so ausbilden muß, daß sie wirklich lebendige pädagogische Kräfte sind, die auch mit mehreren Kräften in einer Classe zu arbeiten verstehen und die Geschicklichkeit besitzen, das richtige Maß, die richtige Vertheilung und Behandlung anwenden zu können. Denn der Sprachunterricht und aller Unterricht ist immer auch Verstandesunterricht, und wenn der Sprachunterricht gemäßigt wird und wenn die Uebersicht, die Sprachkenntniß, die ihm das Gefühl des Zusammenhanges der Sprache besser festigen kann, nicht mitbehandelt wird, wird ihm etwas außerordentlich Kräftiges entzogen. Es wird also die Literatur gar nicht genannt, sie wird ganz genommen.

Es wird in anderer Weise auf dem Gebiete der Pädagogik auch statt Erziehungs- und Unterrichtslehre gesagt: Pädagogik mit praktischen Uebungen.

Es wird also auch dort Erziehungs- und Unterrichtslehre herausgehoben. Es wird das zwar nicht vollständig entzogen, aber doch nicht betont, und wird nicht unterschieden, was in der Pädagogik liegt. Die Pädagogik hat mindestens zwei Theile, den didaktischen und pädagogischen Theil, und es kann gar nicht ohne diese beiden Theile ein Lehrer erzogen werden, der die Bildungsfähigkeit besitzt, Andere zu bilden. Wenn Sie das alte Wort Pädagogik als ein Schlagwort wählen und die Gefahr in Scene setzen, daß die Erziehungs- und Unterrichtslehre, die Didaktik, mit der eigentlichen Pädagogik, der Führung nicht vollständig behandelt wird, so wird das höchst gefährlich werden, und wenn Sie die Geschichte der Pädagogik vollständig auslassen, so entziehen Sie dem jungen Menschen die sämmtlich erhebenden und begeisternden Beispiele derjenigen Pädagogen, welche in der Ausübung ihres Berufes gelebt und gewirkt, und die pädagogische Wissenschaft auf den Stand der modernen Zeit gebracht haben. *(Sehr gut! links.)* Und wenn Sie dem jungen Menschen dieses Beispiel entziehen, so möchte ich doch fragen, ob dies ein praktisches System sei, wenn man gerade das, was das Praktischeste ist, wie sich die Pädagogik entwickelt hat, und der Bildungsgang derselben sich vollzogen hat, wer die Begründer der modernen Pädagogik sind, aus der Pädagogik herausnimmt und keinen besonderen Vortrag darüber hält. Es ist das gerade so, wie wenn man aus einem Glase die Linsen herausnimmt oder wenn man aus einem Futteral das Mikroskop herausnimmt und dann sagen wollte, das Futteral enthält Alles noch. Das Wort Pädagogik belassen, die Erziehungslehre, die Didaktik und die Geschichte der Pädagogik herausnehmen, das heißt, die Linsen herausnehmen und die Hülse belassen. Und daß man durch die Hülse besser sieht als durch das Glas, das können Sie jemand Anderem weiß machen, aber nur Denjenigen nicht, die das Schulwesen verstehen. Der Herr Berichterstatter macht sich die Sache leicht. Er sagt: Pädagogik bleibt, und es ist sehr interessant, nahezu heiter, wie er das erörtert. Er sagt: „Es empfiehlt sich daher mehr zu sagen: Pädagogik mit praktischen Uebungen" — die ganze Geschichte fällt also weg — „als wie es bisher hieß: Erziehungs- und Unterrichtslehre"; — und von der Geschichte spricht er nicht, sondern setzt nur fort: — „Schon das griechische Wurzelwort, die Pädagogik, gibt hier die naturgemäße Einschränkung." Das griechische Wurzelwort „Pädagogik", sagt man uns, die wir fortwährend darauf verwiesen werden, daß das Christenthum auf einer höheren Culturepoche steht, wo die Menschen untereinander gleich sind.

Da werden wir auf die Pädagogik der Griechen verwiesen, wo die Menschen von Natur aus ungleich waren. Selbst die großen griechischen Geister haben die Gleichheit der Menschen nicht angenommen, sondern behauptet, daß von Natur aus die Sklaverei schon besteht. Und auf diese Pädagogik werden wir zurückverwiesen, und das Wurzelwort Pädagogik soll uns darüber trösten. *(Heiterkeit links.)* Ich fürchte sehr, daß das Wurzelwort an den Wurzelstock erinnern wird, und was der Wurzelstock in der Schule noch zu thun hat, begreift nur Derjenige, der kein Pädagoge ist. Ein tüchtiger Pädagoge braucht weder die Wurzel noch den Stock. *(Sehr gut! links.)* In diesem Punkte sehen und spüren Sie schon, daß man den Geist aus den Verhältnissen herausnimmt. Man nimmt aus der Pädagogik insbesondere Dasjenige heraus, was wirklich der Inhalt derselben ist. Es wird von der Didaktik und von der Geschichte der Pädagogik nicht gesprochen, und das ist von so großer Tragweite, daß ich über diesen Punkt noch Einiges sagen muß. Denn es genügt nicht, bloß über die Gegenstände, welche vorgetragen werden sollen, zu sprechen, sondern man muß auch die Methode, wie dies an den Lehranstalten behandelt werden soll, berücksichtigen. Es ist nicht bloß das sachliche Ausmaß oder die sachliche Beschreibung, denn die stecken bekanntlich im innigsten Zusammenhange. Ein junger Lehrer will sehr Vieles unterrichten, während der erfahrene Mann nur so viel unterrichtet, als wirklich gefaßt

und bewältigt werden kann, daher zu gleicher Zeit eine vollkommene Durchgeistigung und organische Bildung des Geistes herbeigeführt wird. Dazu gehört aber die Kenntniß der Methode.

Sie werfen aber auch die Hilfswissenschaften hinaus. In unserem früheren Gesetz hieß es: „deren Geschichte und Hilfswissenschaft".

Es kann doch eine Pädagogik und Didaktik nicht gedacht werden, wenn der junge Lehrer nicht Kenntnisse aus der Psychologie hat, nicht die Grundbegriffe der Logik und Methodik kennen lernt. Die Grundbegriffe, die hier nothwendig sind, bedingen aber auch schon die Betrachtung des geistigen Wachsens des Menschen, des heranwachsenden und stetig fortschreitenden Erkenntnißvermögens: es ist also auch die Kenntniß der Grundelemente der Anthropologie, überhaupt der geistigen Seite des menschlichen Lebens nothwendig. Einen Lehrer sich zu denken, der keinen Begriff hat von psychologischen Vorstellungen, oder nicht weiß, was Vorstellung, Begriff, Schluß, Urtheil ist, der nicht die verschiedenen Kategorien der Schlüsse kennt, einen Lehrer sich zu denken, der gar nichts von Logik, Didaktik weiß, das bin ich nicht im Stande. Er mag vielleicht ein guter Schulaufseher sein, aber ein Lehrer wird er nie sein, er wird vielleicht die Fähigkeit haben, die Kinder zum Sitzen zu bringen, ihren Geist aber in Bewegung zu bringen, wird er nicht können. *(Sehr gut! links.)* Mit jedem Worte, das Sie weglassen, entsteht ein solcher Mangel im Gesetze, daß jeder Schulmann ernstlich befürchten muß, daß der ganze Geist aus unserem Schulwesen mit diesem Gesetze entflieht. Kein Wort von Erziehungs- und Unterrichtslehre, kein Wort von Didaktik; — Geschichte und Hilfswissenschaften fallen weg; wie soll denn das Alles gelehrt werden? Der bisherige Lehrplan hat diese Gegenstände sehr gut untergebracht und mit ihm hat unser ganzes Schulwesen in der ganzen Welt Ehre aufgehoben,

Die Lehrpläne aber, die Sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausarbeiten werden, werden unsere Schulen mit denen in ganz Europa nicht auf eine gleiche Stufe stellen. Ist das ein Lehrplan, wo die Erziehungsgeschichte wegfällt, so daß keine Beispiele großer Pädagogen mehr vorgeführt werden können? Werden da unsere Anstalten eine äquiparirende Stellung mit den Schulen in der Schweiz und in Deutschland einnehmen?

Ich habe gesagt, daß nicht bloß die Darstellung, das Ausmaß, die Beschränkung und Application des Lehrstoffes von höchster Wichtigkeit ist, sondern daß insbesondere auch den jungen Lehrern die Fähigkeit vermittelt werden müsse, diese Dinge den jungen Leuten beizubringen; das kann aber nicht geschehen, wenn ihnen nicht in der Methodik ein vollständiger Unterricht ertheilt wird.

Ich hebe nur einige und zwar die hervorragendsten Pädagogen Deutschlands und der Schweiz hervor und verweise auf dieselben. Ich werde nicht viel darüber sagen, aber Einiges hervorzuheben, ist von großer Wichtigkeit. Wir finden da zuerst folgenden Gesichtspunkt. Wenn wir denkende Kinder erziehen wollen, können wir denn das durch Lehrer, die nicht denken? Denkende Kinder setzen doch denkende Lehrer voraus und die Denkkraft des Lehrers, muß größer, kräftiger, elastischer, beweglicher sein, denn er muß sich in jedem Momente sofort jeder Methode bedienen können, die für die verschiedenen Kinder wegen der ihnen mangelnden Begriffe nothwendig ist. Läßt sich die Methodik aus der Reihe der Unterrichtsgegenstände ausschließen? Ich werde Ihnen das gleich zeigen.

Es gibt bekanntlich zwei besonders wichtige Methoden; bei der einen geht man von den einzelnen Vorstellungen, von den einzelnen Wahrnehmungen aus, kommt zur Erkenntniß, leitet daraus die Begriffe ab und schreitet zum Allgemeinen vorwärts. Das ist die synthetische Methode.

Die analytische Methode geht von den allgemeinen Gesichtspunkten aus und steigt zu den einzelnen Dingen hinunter. Nun ist es ganz zweifellos, daß für die ersten Jahre der Volksschule die synthetische Methode beim Unterrichte unbedingt erforderlich ist. So wie wir gesehen haben, daß nach den Jahrescursen für die Kinder die Gegenstände nach einem concentrischen Systeme immer weitere Kreise abgegliedert werden, so muß der Gang für die erste Beibringung der Begriffe ein synthetischer sein. Ist das aber genug? Kann ein Lehrer auskommen, wenn er bloß die synthetische Methode anwendet? Diese wird sich überall dort empfehlen, wo man auf Grund der Anschauung von den Vorstellungen zur Erkenntniß, von da zu den Begriffen und dann zu allgemeinen Sätzen emporsteigt.

Wenn sich aber der Lehrer überzeugen will, ob die Kinder das wirklich vollständig beherrschen und umgekehrt das Kind wird entwickeln lassen wollen, so wird er vielleicht beim Prüfen oder bei einer andern Zeit der Behandlung das umgekehrte System in Anwendung bringen. Wenn er z. B. Sprache lehrt, wird er anfangs von den einfachsten Wortbildungen ausgehen, von den Normalworten. Wenn er aber die Sprache so weit gelehrt hat, daß er ganze Sätze behandelt, so wird es seine Aufgabe sein, die Kinder diese Sätze analysiren zu lassen. Während er früher synthetisch vorgegangen ist, muß er es verstehen, später analytisch vorzugehen. Das muß er jeden Augenblick in seiner Gewalt haben, damit, wenn er sieht, daß es an Auffassung der Kinder mangelt, synthetisch und nöthigenfalls auch analytisch vorgehen kann. Das nennt man die synthetisch-analytische Methode, aber die ganze Pädagogik aus dem System hinauswerfen und das

„alte Wurzelwort" von Pädagogik als Maßstab annehmen, ist keine Errungenschaft der modernen Pädagogik. *(Sehr gut! links.)* Täuschen Sie sich nicht, Sie haben das nicht verstanden, aber die hohe Regierung hätte es verstehen sollen.

Der Herr Berichterstatter hat die Empfindung, das Gefühl, daß er sich rechtfertigen solle, und ich ehre dieses Gefühl, und freue mich darüber, aber er wird es mir wohl nicht übel nehmen, wenn ich sage: Eine volle Einsicht in den Zusammenhang der Dinge besitzt er nicht. Ich habe, aufrichtig gesprochen, in der ganzen Debatte gefunden, daß der Herr Berichterstatter mit dem Bemühen, streng pädagogisch zu sein, seine Referate führte und nach diesem Gesichtspunkte in der Regel auch seine Widerlegungen behandelte, aber das wird er mir doch nicht einreden, daß die Pädagogik gewinnt, wenn man vom alten Wurzelworte *(Heiterkeit links)* spricht und die Didaktik, Geschichte und andere Hilfswissenschaften beim Unterrichte opfert. Neben der Frage des synthetischen und analytischen Lehrganges kommt die Frage der Progression und Regression im Unterrichte in Betracht. Wenn man ein Kind unterrichtet, muß man nicht bloß wissen, nach welcher Methode man vorzugehen hat, sondern auch erwägen, ob man in dem einzelnen Falle progressiv oder regressiv vorschreiten soll und es wird mir wohl ein jeder Pädagog zugeben, daß nicht nur die Progression, sondern in vielen Fällen die Regression im Unterrichte angezeigt erscheint, das letztere dann, wenn ich mich überzeugen will, ob das Kind etwas verstanden hat. Dann werde ich dasselbe um Dinge fragen, die bereits gelehrt wurden. Von allen diesen Dingen soll künftighin nicht mehr die Rede sein. Der Pädagog führt zwar die sittliche Aufsicht — das ist der Kern der Pädagogik, — aber die eigentliche Didaktik und Durchgeistigung des ganzen Stoffes und die Erhebung des Kindes zu einer wirklich gottähnlichen Person wird durch dieses Gesetz nicht gegeben. Wir schätzen die Kinder höher, sie sind uns Bilder Gottes, wir wollen einheitlich und von Geist durchleuchtete Kinder. *(Bravo! Bravo! links.)*

Nach diesem Gesetze sollen sie mechanisch gedrillt werden. Ja, das alte Wurzelwort mit den praktischen Uebungen! *(Heiterkeit links.)* Es würde, um nur noch auf ein Moment aufmerksam zu machen, geradezu lächerlich sein, wenn der Lehrer die synthetische oder entwickelnde Frageform anwenden wollte; bei dem Unterrichte in der Geschichte, bei einem Gegenstande, der mit dem Verstande nicht erschlossen werden kann, sondern bei welchem sich das Kind die Daten einprägen muß, wo es nicht abstrahiren kann, da muß man dem Kinde den Stoff geben. Wie könnte ich z. B. das Kind fragen, ob und wann Maria Theresia regirt hat und was sie gemacht hat, wenn ich es dem Kinde nicht sage? Das kann aus dem Kinde nicht herausentwickelt werden.

Es gibt eben solche Gegenstände, die man aus dem Kinde nicht herausentwickeln kann, sondern die man ihnen zuführen muß. Die müssen in einer ganz anderen Methode, in der darstellenden, belehrenden, mittheilenden, andere aber in der untersuchenden, herausführenden, gegeben werden.

Und was die Frage des Anschauungsunterrichts anbelangt, so ist vor Allem hervorzuheben, daß ungemein viel darauf ankommt, wie man fragt. Den Herren scheint nicht einmal bekannt zu sein, wie man fragen muß. Es ist bekanntlich auch bei Staatsprüfungen oft der Fall *(Heiterkeit links)*, daß ein Prüfender nicht ganz gut fragt und es ist oft schwer möglich, auf die Frage zu antworten.

Man kann ein ausgezeichneter Praktiker sein und doch nicht zu fragen verstehen. *(Sehr richtig! links.)* Nun soll der Lehrer hier einige praktische Uebungen bekommen. Aber die Durchgeistigung seines Selbst, daß er jederzeit jede Gattung von Methoden gegenwärtig hat, die soll er nicht besitzen. Dieses Fragesystem hat seinerzeit Felbiger in Oesterreich eingeführt, und es ist ein Grundsatz geworden, daß der Lehrer nach einer Erklärung zunächst immer fragt: Wer kann mir das sagen? Darauf melden sich die Kinder. Er muß dies thun, um sich zu überzeugen, daß er gut erklärt hat. Man hat dieses System das österreichische Fragesystem genannt, und es ist ein wichtiger Punkt im Schulunterrichte. Wenn kein Kind sich meldet, weiß der Lehrer, daß er nicht deutlich war und muß die Sache noch einmal erklären und dann wieder fragen. Melden sich einige Kinder dabei, so hören es die Schwächeren zum zweiten Mal, sie verstehen es nun auch, man laßt sie die Antwort wiederholen und fährt so drei-, viermal fort, bis auch 100 Kinder es verstanden haben. Da hat der Herr Berichterstatter ganz Recht, wenn er aus meinen Ausführungen den Beweis führen will, daß ein Massenunterricht möglich ist und man kann nicht in einem gewissen vorwurfsvollen Tone sagen, daß in der Volksschule eine Massenproduction erzielt werde, was etwas ganz fürchterliches sein soll.

Denken Sie sich nun, meine Herren, welche Vorwürfe gegen das noch bestehende Schulgesetz und die moderne Volksschule erhoben wurden, und was Sie an Stelle derselben setzen wollen.

Ich stütze mich, meine Herren, auf Autoritäten, und kann hiebei z. B. auf Largiader, einen der bedeutendsten schweizerischen Pädagogen, und seinen Landsmann Ruegg und andere ebenso bedeutende mich berufen, und mit Bezug auf die Forderung jedoch, daß insbesondere praktisch erzogen werden soll, will ich Ihnen einen deutschen Pädagogen vorführen: Kehr. Mir liegen hier seine Darstellungen über das Lehrerseminar in Halberstadt aus dem

Jahre 1875 vor; insbesondere will ich das herausheben, was Sie aus der Lehrerbildung eliminiren wollen.

In der Lehre von der Pädagogik behandelt er auch selbstverständlich die Geschichte der Pädagogik. Und was sagt er in Bezug auf die Geschichte der Pädagogik? Er theilt sie ein und in den ersten Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalten wird bereits die Geschichte der Pädagogik mit den in der Geschichte hervorgetretenen Systemen, Behandlungsarten und Männern, die darin gewirkt haben, tradirt und er sagt *(liest)*: „Vom größten Werthe ist dabei das Zurückgehen auf die Quellen. Es ist dies besonders um deßwillen nothwendig, damit die jungen Leute, ehe sie über die Sache reden, erst in den Stand gesetzt werden, die Sache selbst kennen zu lernen."

Bei Ihnen aber sollen die jungen Leute über die Sache reden, bevor sie sie kennen gelernt haben. Die richtige Pädagogik lehrt erst die Sache kennen und erst dann darüber reden. Ich möchte dabei, ohne verletzen zu wollen, ein böses Citat aus Schiller vorführen:

„Was sie erst gestern gelernt, das wollen sie heute schon lehren!
Ach was haben die Herren doch für ein kurzes Gedärm! . . ."

Unsere Pädagogen sollen künftighin das gar nicht lernen, was sie dann lehren sollen. *(Sehr richtig! links.)*

Nun, ich verweise darauf und ich kann hervorheben, es ist ein Ruhm unseres jetzigen Lehrplanes, daß er, wenn er auch in verschiedenen Punkten sich unterscheidet und modificirt ist, in den Grundprincipien mit diesen Darstellungen von Kehr vereinbar ist. Wenn Sie dieses Werk durchsehen, werden Sie finden, daß Kehr so weit geht, daß er sogar im ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalten auch die verschiedensten Methoden der größten Lehrer der Völker behandelt. Er spricht von Pythagoras, Sokrates, Plato, Aristoteles, von der Methode, wie Christus seine Parabeln erzählt hat, von Paulus, den Katechetenschulen der Christen, von der Methode der Kirchenväter und von den Reformen der Unterrichtswissenschaft, die sich seit dem 15. Jahrhunderte in Europa entwickelt haben und wodurch sich das deutsche Schulwesen auf jene Höhe gehoben hat, auf welcher es sich heute befindet.

Wenn Sie diese ganze Geschichte eliminiren, werden dann unsere Lehrerbildungsanstalten auf der gleichen Höhe stehen, wie die in Deutschland? Sie irren sich, meine Herren, wenn sie das glauben. Es ist das absolut nicht möglich. *(Sehr richtig! links.)*

Insbesondere wichtig ist es, daß diese Erziehung und besonders die Pädagogik drei verchiedene Stufen hat. Sie darf nicht bei dem geschichtlichen Materiale stehen bleiben. Denn eine allgemeine Erziehung und ein allgemeiner Unterricht wird und muß in der Erziehungs- und Unterrichtslehre das, was praktisch, für die Ertheilung des Unterrichtes nothwendig ist, Alles auseinander setzen, sie muß für die leibliche und geistige Erziehung sorgen, die Entwicklung von den Wahrnehmungen zu den Vorstellungen und Begriffen darlegen, und nur, wenn sie das thut, wirkt der Unterricht selbst auch erziehend, und das ist eine Hauptforderung des Unterrichtes.

Dieses Auseinanderfolgen, dieses Folgen muß den Kindern durch die Sprache und durch alle Gegenstände zu gleicher Zeit einen festen Halt geben. Das Kind erlangt eine Haltung nicht nur dadurch, daß ihm immer sittliche und religiöse Dogmen vorgetragen werden, sondern durch den Unterricht in jedem Gegenstande, und wenn Sie den Satz hören, daß die Zucht der Sprache die Zucht des Geistes sei, wie Kehr sich ausdrückt, so haben wir in der Sprache allein schon den Beweis, daß die einzelnen Gegenstände zu gleicher Zeit auch sittlich mit erziehen und mitbilden. *(Sehr richtig! links.)* Die Sprache ist die Zucht des Geistes. Wenn das Kind einen Fehler, den es zufällig macht, verbessern muß, wenn es auf das Correctsprechen gewiesen wird, so lernt es überall auf sich selbst aufmerken, sich überall bewachen, es wird wirklich ein bedeutenderes Wesen, als es bisher war, es wird ein kräftigeres geistiges Wesen, und es ist höchst nothwendig, daß ihm dies ermöglicht werde. Ich werde allerdings hören: es wird das dem Kinde auch gegeben werden, das wollen wir nicht herausnehmen. Aber die Geschichte nehmen Sie gewiß heraus, denn wenn es nur auf das ankommen soll, was ganz zufällig bei irgend einem Stoffe angegeben wird, etwa auf ein paar Anecdoten, oder auch einige vorübergehende ernsthaftere Mittheilungen, dann können Sie diesen pädagogischen Zug in den Unterricht nicht hineinbringen, dann hat der Lehrer nicht die entsprechende Ausbildung in der Pädagogik, dann wird es rein vom Zufalle abhängen, ob er heute das oder jenes sagt.

Es ist dann noch eine dritte Stufe nothwendig und das ist in der Schule zu gewinnende Schulpraxis, die Lehrpraxis. Allerdings hat man in Bezug auf die Lehrpraxis und Lehrerbildung eine sonderbare Meinung gehört. Ein Herr Redner im Herrenhause hat über die Lehrerbildungsanstalten gesprochen, ohne sie aber offenbar zu kennen. Er hat das Wesen dieser Anstalten, glaube ich, nicht in Augenschein genommen, denn seine Aeußerungen darüber sind, um mich milde auszudrücken, ganz unrichtige. Er hat diese Anstalten mit einigen spöttischen Bemerkungen kritisirt, und wenn ich in derselben Weise antworten wollte, es würde mir die Fähigkeit dazu nicht fehlen. *(Heiterkeit links.)*

Allein die Sache ist so ernst, daß ich auf diesen Gegenstand auch in ernster Weise eingehen muß. Er sagte z. B.: „Der junge Mann tritt in die Lehrerbildungsanstalt ein, er hat dort seine Professoren, diese tradiren ihm die Wissenschaften.“ In welcher Weise die Methode an diesen Seminarien und an den Lehrerbildungsanstalten betrieben wird, davon hat er keine Einsicht. „Mit dieser Bildungsschule“ sagt er „ist eine sogenannte Uebungsschule verbunden, das heißt eine gewöhnliche Volksschule.“ Natürlich muß der junge Mann vom ersten Moment an glauben, daß die Wissenschaft höher stehe als die Uebungsschule und er wird auf diese kein Gewicht legen. Das ist ja wieder vollständig irrig. In der pädagogischen Wissenschaft wird er ja fortwährend auf die Uebungsschule verwiesen und an der Uebungsschule macht er seine eigenen praktischen Versuche. Und nach dem System der deutschen Pädagogik sind für jeden jungen Zögling an dem Lehrerseminar oder der Lehrerbildungsanstalt, an welcher er thätig ist, wenigstens drei Stufen durchzumachen: Das Studium der Vorbereitung, das Studium der Unterrichtsertheilung selbst und das Studium der Besprechung derselben nach beendetem Unterricht in einer gemeinsamen Versammlung von Schülern und Lehrern. Da sagt nun aber dieser Herr Redner im Herrenhause: „Es haben dann die Candidaten nach jeder Stunde ein Stundenbild zu entwerfen. — Außerordentlich gelehrt!“ — Der Pädagog soll also praktisch werden und soll nicht einmal wissen, was in der Stunde vorkommt? Das Bild der Stunde schildert ja nicht bloß, was der Lehrer gelehrt hat, sondern auch was der Schüler gelernt, wie er den Lehrer verstanden hat, dasselbe gibt also ein vollständiges Bild; und das soll diesen Spott verdienen? Und weiter sagt derselbe Herr Redner: „Dann hat der Candidat nach jeder Stunde ein Stundenbild zu entwerfen und über dieses Stundenbild, worin er wahrscheinlich den Lehrer zu beurtheilen hat, sitzen wieder die Professoren zu Gericht.“

Dieser Herr stellt sich also vor, daß man diese praktische Vorschule, Musterschule, wie man sie in der Schweiz nennt, Uebungsschule, wie sie bei uns heißt, mit der Lehrerbildungsanstalt deßhalb in Verbindung bringt, damit der Schüler über den Lehrer Bemerkungen machen und ihn kritisiren, über ihn zu Gericht sitzen könne! Es verräth dies eine so mangelhafte Kenntniß der Sache, wie sie wirklich größer nicht sein kann. Der geringste Gegenstand, der in der Volksschule gelehrt wird, muß auch an der Vorbereitungsschule gelehrt werden und wenn der Lehrer nicht in dieser Weise gewöhnt wird, so wird er sich an die Gewissenhaftigkeit für die Zukunft nicht gewöhnen, er wird nicht vorbereitet in die Schule gehen und die Zeit in der Schule vielleicht todtschlagen *(So ist es! links)*, anstatt sie nützlich zu verwerthen. Es muß dies an den Lehrerbildungsanstalten gefordert, und zwar strenge gefordert werden.

Ein solcher Zögling bekommt z. B. die Aufgabe, Kinder zu unterrichten, die bereits das Zahlensystem bis 60 inne haben. Sie können jedes einfache Rechenexempel, das die Operationen des Addirens, Subtrahirens, Multiplicirens und Dividirens bis zur Zahl 60 begreift, auflösen, sie verstehen das klar und deutlich, sie werden nicht gleich ins Unendliche, in die Millionen, sondern zuerst in kleine, dann successive immer größere Zahlennummern eingeführt; dann kann man den Kindern, ohne daß sie noch wissen, was 100 oder auch nur 80 ist, sofort die Uhr erklären.

Denn die Stunde hat 60 Minuten, die Hälfte von 60 ist 30, wenn also der Minutenzeiger auf sechs steht, so sind 30 Minuten, also eine halbe Stunde über die Stundenzahl vergangen u. s. w. So wird in einer Stunde die ganze Frage der Uhr den Kindern dargestellt, wenn sie nur den Zahlenraum bis 60 bewältigt haben. Und wenn das Kind nach einer solchen Unterrichtsstunde aus der Schule geht, so weiß es, wieviel es geschlagen hat *(Sehr gut! und Heiterkeit links)*; wir aber wissen von dieser Schulnovelle noch heute nicht, wieviel es geschlagen hat *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links)*, denn der Herr Referent widerspricht mit seinen Ausführungen dem Minister und dieser widerspricht sich selbst. *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Diese praktischen Uebungen also und die Besprechungen darüber nach Schluß derselben sind ein so wichtiges Erforderniß, daß sie nicht fehlen dürfen. Kehr, den ich Ihnen citirt habe, nennt das die Gewissenserforschung des Lehrers; der angehende Lehrer muß sein pädagogisches Gewissen erforschen und sich dem Urtheile seiner Mitzöglinge und seiner Professoren unterziehen. Er wird nicht in die Uebungsschule geschickt, um Spott und Hohn über seine Collegen auszugießen, sondern er ist dort um lehren zu lernen und zu beobachten, wo er selbst und sein College gefehlt haben; und wenn er gefehlt hat, dann muß er in der Recension die Kritik seiner Collegen sich gefallen lassen, sowie er selbst seine Collegen mit recensirt und so wird die Uebungsschule zugleich eine Schule der gerechten und pädagogisch milden Beurtheilung anderer Zöglinge und der Kinder der Uebungsschule. Man muß eine solche Schule nie gesehen haben, um seinen Spott darüber auszugießen! *(Bravo! links.)*

Nachdem sie früher eine lange Zeit selbst die Uebungsschule besucht haben, nehmen sie dann selbst Antheil an den praktischen Uebungen und das verdient kaum, daß man Spott und Hohn darüber ausgießt. Zu gleicher Zeit fordert man ja selbst die praktischen Uebungen! Ja, was denken sich denn die Herren unter der praktischen Uebung, wenn sie nicht die praktische Pädagogik, die Führung der Erziehung und des Unterrichtes übernehmen soll? Glauben Sie

denn, es soll wirklich nur eine Abrichtung sein, um es gleichsam zu einigen Fertigkeiten zu bringen? Läßt sich Pädagogik so machen, wie man Schlittschuhlaufen lernt? Mit diesen einigen Fertigkeiten reicht man also nicht aus. Es muß also wirklich eine innere Durchgeistigung, die vollständige Fähigkeit geschaffen werden, nicht bloß das, was man verstanden hat, für sich zu verstehen, sondern es wieder deutlich und verständlich weiter zu vermitteln.

Dazu gehört allerdings praktische Bildung, aber einer der wichtigsten Theile praktischer Bildung ist gerade das von mir hervorgehobene Moment. Erwägen Sie, wie schwer es gewesen ist, daß die pädagogische Bildung bis zu diesem Standpunkte sich heutzutage erhoben hat. Alles das kennen zu lernen, ermöglicht die jetzige Erziehungs- und Unterrichtslehre, verbunden mit Geschichte und den Hilfswissenschaften; künftig wird das nicht der Fall sein. Und was entziehen Sie den Lehramtscandidaten noch? Sie fordern Patriotismus und entziehen dem Zöglinge die Geschichte der Pädagogik, entziehen ihm die Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens und verkennen dadurch den Zusammenhang dieses Systems mit der Pädagogik. Ich werde nicht die großen und zahlreichen Männer und Pädagogen anführen, die dem Lehrer bekannt werden sollen.

Wird es Jemandem schaden, wenn ihm gesagt wird, daß bereits zu Beginn des dreißigjährigen Krieges die Anschauungsmethode und der Anschauungsunterricht als nothwendige Forderung an den Volksschulunterricht gestellt wurden? Wenn dies auch von Comenius geschah, der nicht unserer Nationalität war, so anerkenne ich doch dieses verdienstvolle Werk *(Sehr gut! links)*, und rühme ich es doch, daß er in seiner Erziehungslehre und im orbis pictus dazumal dieses System für die Schule ausgeführt hat. Es ist wichtig, daß der Zögling, der Lehramtscandidat, das in der Schule lernt und nicht hinausgeht, ohne zu wissen, daß es Einen auf der Welt gegeben hat, der den orbis pictus geschrieben hat. *(Sehr gut! links.)* Oder wird es von Nachtheil sein, daß er weiß, daß Felbiger ein Unterrichtssystem in Oesterreich eingeführt hat, das man das österreichische Fragesystem genannt hat? Oder wird es als Nachtheil erscheinen, wenn man darauf hinweist, daß ein Fürsterzbischof von Wien einer der bedeutendsten Volksschulpädagogen war, den es zu jener Zeit gegeben hat, wenn man vom Erzbischof Milde spricht und seinem prachtvoll schönen Lehrbuche, das nicht mit confessionellem Hader, sondern mit Pädagogik erfüllt ist. *(Beifall links.)* Wenn man die Methode dieses milden Kirchenfürsten mittheilt, oder wenn man von Schulz v. Straßnicki spricht, welcher auch österreichischer Staatsbürger war, wenn er auch in Krakau, wie ich glaube, geboren war? Oder wird es gefehlt sein, wenn man von Pestalozzi, Diesterweg spricht und die Methode dieser Männer kennen lehrt? Ja, das Alles soll aus der Geschichte hinauskommen. Die ganze Geschichte soll wegkommen. Allerdings hat der Redner, der im Herrenhause über diese Dinge gesprochen hat, in Bezug auf das große Material den Hesiod citirt. Er hat gemeint, man überlade die Kinder, und das solle man doch nicht thun. „Thoren, die nicht wissen, daß die Hälfte mehr ist, als das Ganze."

Ich muß aufrichtig gestehen, ich habe mich sehr gewundert über dieses Zuhilferufen des Hesiod, weil es hier nicht paßt und insbesondere für Sie nicht paßt. Es würde für uns passen, aber für Sie paßt es nicht. Hesiod hat das Beispiel von dem Thoren, der nicht weiß, daß die Hälfte mehr ist, als das Ganze, angewendet auf den Erbstreit, den er selbst gehabt hat mit seinem Vetter, welcher ihm das Erbgut entzogen hat. Und aus diesem Grunde machte er ein Gedicht, in welchem er sagt — ich habe mir die betreffende Stelle herausgezogen — *(liest)*: „Längst schon wurde das Erbe getheilt, viel Anderes aber nahmst du davon als Raub und rühmst die Gewaltigen höchlich, spendengefräßige, die gerne solche Gerichte besorgen! Thoren! Sie wissen es nicht, daß Halb mir besser als Ganz ist." Hesiod wendet es also auf unrechtes Gut an *(Heiterkeit links)*, und sagt, die Hälfte des ungerechten Gutes ist vom sittlichen Standpunkte aus besser als das ganze unrechte Gut, und sagt, die Hälfte ist mehr als das Ganze, weil das ganze Unrecht noch schlechter ist als wie das halbe. Und das wendet man an zur Begründung einer Novelle, wo man dem Volke einen Theil der Volksschulbildung entziehen will! *(Sehr gut! links.)* Wie man den Satz Hesiod's da hineinziehen konnte, ist mir absolut unfaßbar. *(Sehr gut! links.)* Man beruft sich angeblich auf Diesterweg, aber dieser hatte die Durchgeistigung des Stoffes in so energischer Weise betont, als wie irgend Jemand, er verlangt, daß man den kindlichen Verstand nicht überfüllen soll mit Stoffen, die das Kind sich nicht aneignen könnte, daß man Maß halten solle. Daß Maß gehalten werden muß, ist eine selbstverständliche Forderung der Pädagogik und daher muß der Umfang der Pädagogik, soweit sie dem Schüler eigen gemacht werden kann, gelehrt werden.

Man darf das Alles nicht hinausdrängen, man darf dem Lehrer die Eigenschaft, Maß zu halten, nicht entziehen; das muß schon in der Schule gelehrt werden und darum ist es von großer Wichtigkeit, daß zu der theoretischen Ausbildung auch die praktische hinzukommt; das aber fordern Sie nicht, denn wenn man auch noch so wenig Lehrbefähigung hat, kann man Lehrer werden und bleiben, wenn man nur gütige Freunde hat. *(Sehr gut! links.)*

Ich hätte noch einzugehen auf viele Gegenstände, auf die körperliche und geistige Bildung, auf

die vaterländische Verfassungslehre, mir war es aber zu thun, auf die unerläßlich nothwendige pädagogische Erziehung in der Lehrerbildungsanstalt Gewicht zu legen. Wenn nicht pädagogische Wissenschaft gelehrt wird, wozu gründet man Lehrerbildungsanstalten? Die Gegenstände lernt man anderswo auch, aber die Pädagogik muß man in der Lehrerbildungsanstalt lernen und man muß sie auch anwenden lernen.

Sie nehmen die werthvollsten Bestimmungen aus unserem Gesetze hinaus und deterioriren uns auf diese Weise das ganze Gesetz und doch wundern Sie sich, daß wir damit nicht einverstanden sind. Das kommt mir so vor, wie die einfachen praktischen Winke, welche in dem bekannten „Wallenstein'schen Lager" gegeben werden. Der Wachtmeister hält an die Soldaten eine Rede und es ist die Frage, ob der Staat zusammenhalten soll, oder ob das Heer sich gliedern, theilen oder auseinandergehen soll und er meint:

„Zum Exempel! Da hack mir Einen
Von den fünf Fingern, die ich hab,
Hier an der Rechten den kleinen ab!
Habt ihr mir den Finger bloß genommen?
Nein! Ich bin um die Hand gekommen."

Sie nehmen aus dem Gesetze nicht bloß den kleinen Finger, Sie nehmen den Kernpunkt, die Pädagogik hinaus und meinen, daß dies den Unterricht nicht schädigt, nicht gefährdet. Sie nehmen die Geschichte, die Hilfswissenschaften und unterscheiden nicht, daß in der Pädagogik zwei Dinge: Didaktik und Charakterbildung vereinigt sein müssen.

Und warum? Weil eine kleine Fraction auf sich selbst sieht, müssen die anderen Fractionen, welche auch wiederum auf sich selbst sehen, dieser Fraction zustimmen. Das wird wieder recht illustrirt durch ein anderes Wort aus demselben Wallenstein'schen Lager, denn es ist, als ob wir hier ein solches Lager bilden *(Heiterkeit links)* und zwar ein solches Lager, wo jede Partei nur auf sich selbst sieht. Aber sogar in dem Wallenstein'schen Lager hat man besser zusammengehalten, als man jetzt hier zusammenzuhalten unternimmt. Dort heißt es *(liest)*:

„Seht, Ihr Herren, das ist Alles recht gut,
Daß jeder das Nächste bedenken thut.
Aber, pflegt der Feldherr zu sagen,
Man muß immer das Ganze überschlagen."

Sie denken auch, jede einzelne Partei, nur an sich selbst und Sie überschlagen das Ganze; Sie überschlagen sogar fast die ganze Pädagogik, wie die Blätter in einem Buche, welche man nicht liest, Sie überschlagen einen großen Theil der Lehrerbildung und Organisation des Schulwesens und wenn man sagt, man muß das Ganze überschlagen, heißt das eigentlich das Ganze überdenken; Sie beachten aber das Ganze, den Staat, viel weniger, wie die Interessen und Wünsche jeder einzelnen Partei und überlegen das Ganze, den Zusammenhang des Volksschulwesens und der Volksbildung gar nicht; das überschlagen Sie; Sie greifen störend in die Organisation der Volks-, Bürger- und Lehrerbildungsschulen ein und meinen, da wird dasselbe oder sogar ein höheres Ziel hervorwachsen.

Sie werden daher begreifen, daß wir in dieser Weise nicht mitthun können und aus diesen Grunde sowohl gegen die Schulgesetznovelle überhaupt, als auch gegen die Pläne und Möglichkeiten, die durch diese Vorschläge in Bezug auf die Lehrerbildungsanstalten speciell gegeben werden, entschieden stimmen müssen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Regierungsvertreter gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich:** Hohes Haus! Wenige Wochen nach dem Zustandekommen des Reichsvolksschulgesetzes, nämlich schon im Juli 1869, wurde von der Unterrichtsverwaltung eine Verordnung erlassen, welche die Organisation der Lehrerbildungsanstalten zum Gegenstande hatte. In dieser Verordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes den Hilfswissenschaften, nämlich der Anthropologie und der Logik ein besonderer Platz angewiesen, nämlich im zweiten Jahrgange der vierclassigen Lehrerbildungsanstalten. Dieser Lehrplan blieb bis zum Jahre 1874 in Geltung. Aber schon in dem ersten Jahre, nach dem Zustandekommen dieses Lehrplanes vom Jahre 1869, machten sich bedeutende Anstände geltend. Aus den Berichten der Directoren und der Landesschulinspectoren ergab sich mit Evidenz, daß die grundlegenden Hilfswissenschaften, nämlich die Logik und Anthropologie, als Wissenschaften für die Lehramtszöglinge zu hoch sind. Es wurde auf Grund von Gutachten, welche von den einzelnen Landesschulbehörden eingelangt waren, im Frühjahre 1874 im Ministerium eine Berathung abgehalten, und derselben anerkannt tüchtige Schulmänner, Directoren von Lehrerbildungsanstalten und Landesschulinspectoren aus verschiedenen Kronländern beigezogen, und die Frage, ob die erwähnten Hilfswissenschaften als Wissenschaften in besonderen Stunden zu behandeln seien oder nicht, bildete einen Hauptgegenstand dieser Berathung.

Man kam endlich darin überein, daß die Logik als eigentliche Wissenschaft, in der Lehrerbildungsanstalt nicht zu lehren ist, und kam dahin überein, daß bloß die leichtfaßlichen logischen Verhältnisse an Beispielen zu behandeln sind, und daß nur psychologische Belehrungen zu geben sind. Es wurden also die Hilfswissenschaften, Logik und Psychologie mit der Unterrichtslehre und mit der Erziehungslehre

verbunden und aus den erwähnten Hilfswissenschaften bloß das ausgewählt, was eben der Fassungskraft der Zöglinge der Lehrerbildungsanstalt angemessen war. Auf Grund dieser Berathung, die im Jahre 1874 abgehalten wurde, wurde das Organisationsstatut für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ausgearbeitet, und dieses Organisationsstatut ist bis heute in Kraft.

Das hohe Haus wird aus den wenigen Worten, die ich der Darlegung dieser Verhältnisse gewidmet habe, entnommen haben, daß die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1874 eigentlich etwas vom Gesetze abgewichen ist, indem die grundlegenden Hilfswissenschaften nicht mehr als Wissenschaften, sondern nur in nuce in geeigneten Auszügen den Zöglingen zugänglich gemacht wurden. Es lag schon darin der Grund, daß die Unterrichtsverwaltung bei Gelegenheit der Revision des Reichsvolksschulgesetzes überhaupt auch diese Abweichung von dem Gesetze des Jahres 1869 zu saniren bemüht war. Diese Anführung der Lehrgegenstände, wie sie in den §§. 29 und 30 geschieht, stimmt vollkommen mit dem Organisationsstatut vom Jahre 1874 überein. Es ist fast kein Wort geändert worden. Dieses Organisationsstatut hat sich volle Anerkennung erworben, und ich kann mit Stolz sagen, nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande. Dieses Organisationsstatut ist eben durch diese Textirung der §§. 29 und 30 nicht in Frage gestellt; es ist gar kein Grund vorhanden, zu einer Aenderung des gegenwärtigen Organisationsstatutes zu schreiten, indem vielmehr das Gesetz, wenn ich es klar und kurz ausdrücken will, sich jetzt an das Organisationsstatut anpaßt. Nur Weniges will ich bemerken hinsichtlich der Veränderung der Worte „Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften“ in „Pädagogik mit praktischen Uebungen“. Dieses Wort „Pädagogik“ ist auch im Organisationsstatut enthalten.

Pädagogik in Verbindung mit praktischen Uebungen ist der Terminus, der in unseren Jahres- und Reifezeugnissen gebraucht wird, es ist eben ein Ausdruck, der die Erziehungs- und Unterrichtslehre und selbstverständlich, wie auch Kehr erwähnt, die Geschichte der Pädagogik in sich schließt. In vielen ausländischen Gesetzen, die das Volksschulwesen betreffen, sind die Lehrgegenstände, welche an den Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden sollen, gar nicht im Gesetzgebungswege bestimmt, sondern man hat das ganz dem Verordnungswege überlassen. Bei uns ist das aber nicht der Fall, sondern die Bestimmung der Lehrgegenstände bildet einen Gegenstand der Legislative. „Pädagogik“ ist ein gemeinschaftlicher Name für alle die erwähnten pädagogischen Wissenschaften, und ich verweise nur auf die Verordnung, betreffend das Lehrerbildungswesen in Preußen vom 15. October 1872, herausgegeben vom Minister Falk, wo ausdrücklich das Wort „Pädagogik“ geradeso gebraucht ist, wie hier in den §§. 29 und 30. Ich wüßte auch wahrlich nicht, was das Wort „Pädagogik“ in sich begreifen sollte, wenn man Unterrichts- und Erziehungslehre und die selbstverständliche Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens wegnehmen würde. Das wäre wirklich etwas, was ich nicht begreifen könnte, denn es bliebe factisch nichts übrig.

Die Worte „Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde“ sind verwandelt worden in „Unterrichtssprache“ ganz in analoger Weise, wie wir diesen Terminus in allen unseren Schulen gebrauchen. Wir gebrauchen in allen unseren Schulen von der niedersten Dorfschule bis zum Obergymnasium hinauf und in allen Zeugnissen nur die Worte „Deutsche Sprache“ oder „Sprache“ oder überhaupt die betreffende Landessprache, ohne daß dort, wo auch Aufsatzlehre gelehrt wird, dabei steht „Aufsatzlehre“ und wo Literaturkunde gelehrt wird „Literaturkunde“. Es ist ja selbstverständlich, daß, wenn man eine Sprache lehren will, auch die Aufsatzlehre damit verbunden werden muß, mir wäre es unfaßbar, eine Sprache zu lehren, ohne die der Unterrichtsstufe entsprechenden Aufsätze hiemit zu verbinden. Auch die anderen Bezeichnungen für die Lehrgegenstände entsprechen ganz der Terminologie, wie sie gegenwärtig in dem Organisationsstatute vorgeschrieben sind. Es sind eben nur drei, nicht sehr wesentliche sachliche Aenderungen eingetreten. Erstens einmal Musik mit dem Zusatze „mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik“. Hiedurch soll ein Wunsch erfüllt werden, der von verschiedenen Seiten wiederholt und lebhaftest betont wurde und man muß gewiß nur wünschen, daß der Lehrer in der Musik tüchtig vorgebildet wird, denn in der Musik liegt ein veredelndes und sittigendes Moment und dieses soll er in die Dorfschule und Dorfgemeinde wieder bringen.

Die zweite sachliche, neue Bestimmung ist die, daß an den Lehr- und Erziehungsanstalten für Lehrer auch die Erziehung verwahrloster Kinder berücksichtigt werden soll, eine Bestimmung, die bis jetzt nicht im Gesetze enthalten ist. Die Erziehung verwahrloster Kinder bildete in der neuesten Zeit den Gegenstand lebhafter Discussion auch in weiteren Kreisen. Es bilden sich Vereine, es werden großmüthige Spenden gegeben, um Institute für verwahrloste Kinder zu errichten. Es ist daher nur zeitgemäß, wenn auch an den Lehrerbildungsanstalten dieser Zweig der Pädagogik behandelt wird.

Endlich der dritte Zusatz ist der, daß es nämlich heißt: als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden. Hiedurch wird eine Lücke des Gesetzes ausgefüllt. Die Lehrer an den Bürgerschulen haben nämlich mit Recht

bemerkt: Wie sollen wir uns denn die Kenntniß der französischen Sprache oder in einzelnen Kronländern der deutschen Sprache aneignen, wenn wir überhaupt an der Lehrerbildungsanstalt keine Gelegenheit hatten, diese lebenden Sprachen zu lernen. Also um diesen Bedürfnissen nach Umständen gerecht werden zu können, ist dieser Zusatz gemacht worden.

Der analoge Zusatz für die Lehrerinnenbildungsanstalten, daß namentlich fremde Sprachen gelehrt werden sollen, hat einen praktischen Zweck, weil an der Lehrerinnenbildungsanstalt auch Privaterzieherinnen herangebildet werden sollen und für diese ist, wie allgemein anerkannt ist, auch die Kenntniß einer fremden Sprache nicht nur erwünscht, sondern geradezu nothwendig. Der letzte der drei Paragraphe, welche jetzt im hohen Hause in Verhandlung sind, der §. 32 hat eigentlich die wesentlichste Aenderung erlitten. Er normirt, daß statt der Aufnahmsprüfung, welche sich auf die Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen, erstreckt, eine Aufnahmsprüfung angeordnet werde, welche sich auf die Lehrgegenstände bezieht, die in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Die Gründe, welche für diese Aenderung sprechen, liegen ebenfalls in der Erfahrung. Es wurde schon mehrmals hervorgehoben, und die zahlreichen amtlichen Berichte bestätigen es, daß es nicht die besten Gymnasiasten oder Realschüler sind, welche an die Lehrerbildungsanstalten übertreten. Es tritt aber auch eine große Zahl von Zöglingen in die Lehrerbildungsanstalten ein, welche die Realschule oder das Gymnasium nur ein oder zwei Jahre besucht haben und die an und für sich — Jeder, der je einer Aufnahmsprüfung beigewohnt hat, weiß es — eine nicht gar schwere Aufnahmsprüfung machen. Was ergibt sich aber in der Praxis, selbst wenn man annimmt, daß das Gesetz stricte durchgeführt wird, nämlich daß Jeder, der in eine Lehrerbildungsanstalt übertritt, das Untergymnasium oder die Unterrealschule durchgemacht hat, was würde sich in einem solchen — ich möchte sagen — idealen Zustande für eine Schwierigkeit ergeben? Es heißt im Gesetze, daß die Aufnahmsprüfung auf alle Gegenstände des Untergymnasiums oder der Unterrealschule sich zu erstrecken hat, mit Ausnahme der fremden Sprachen.

Nun betrachte man die Lehrpläne des Untergymnasiums und der Unterrealschule. Die stimmen durchaus nicht überein. In der Realschule wird Chemie und Zeichnen gelehrt, im Gymnasium nicht. Also auf welche Gegenstände soll sich die Aufnahmsprüfung erstrecken? Auch die Vorbildung der Zöglinge ist verschieden. Denn die Gymnasien haben einen anderen Lehrplan als die Realschulen. Es ist daher für die Lehrerbildungsanstalten schon aus dem praktischen Zwecke von Vortheil, eine andere Vorbildung zu statuiren, weil eben auf eine möglichst gleichförmige Vorbildung der eintretenden Zöglinge Werth gelegt werden muß. Aber noch eines Umstandes erlaube ich mir zu erwähnen. Es entsteht die Frage: Wo können denn die Mädchen ihre Vorbildung genießen, die besuchen ja weder das Gymnasium noch die Realschule? Sie sind nur auf den Privatunterricht oder wie es thatsächlich ist, auf den Besuch der Bürgerschule hingewiesen. Ich bin überzeugt — und ich glaube von keiner Seite, von keinem Director, von keinem Landesschulinspector einen Widerspruch zu erfahren — daß, wenn das hohe Haus beschließt, daß die Bürgerschule die vorbereitende Anstalt für die Lehrerbildungsanstalt sei, das heißt daß diejenigen Zöglinge, welche sich dem Lehrberufe zuwenden, aus den obligaten Gegenständen der Bürgerschule die Aufnahmsprüfung zu machen haben, wir gewiß für die Lehrerbildungsanstalt viel tüchtiger vorgebildete Zöglinge als bisher erhalten werden. Das geistige Niveau der Zöglinge wird nicht herab gedrückt werden. Wenn ein Knabe aus der vierten Volksschulclasse — wie es regelmäßig geschieht — ins Gymnasium übertritt, absolvirt er nach vier Jahren das Untergymnasium.

In die Bürgerschule könnte er erst nach dem fünften Jahrescurse der Volksschule eintreten, hätte die Bürgerschule in acht Jahren absolvirt, hätte also ebenso wie Derjenige, der in das Gymnasium oder in die Realschule übertritt, nach dem Austritte aus der allgemeinen Volksschule noch einen vierjährigen Lehrcurs durchzumachen. Dieser Lehrcurs hängt aber organisch viel mehr zusammen als das Gymnasium und die allgemeine Volksschule. Ich möchte mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß an dem Gymnasium und auch an der Realschule ein großer Theil der Lehrstunden fremden Sprachen zugewiesen ist und diese fremden Sprachen werden ja eben bei der Aufnahmsprüfung in die Lehrerbildungsanstalt nicht verlangt. Die Zeit, welche die Zöglinge in den Mittelschulen auf das Studium der fremden Sprachen verwenden, werden in der Bürgerschule auf Gegenstände verwendet, die in der Lehrerbildungsanstalt fortgesetzt werden. Die Zöglinge, die in die Lehrerbildungsanstalt aus der Bürgerschule übertreten, werden auch eine gute Vorbildung im Zeichnen haben und der Lehrer braucht heute das Zeichnen unbedingt. Er muß bei jedem Gegenstande, beim Leseunterricht, Geographie, Naturlehre, Geschichte u. s. w. zeichnen. Kommt er nun ganz ohne Vorbildung im Zeichnen in die Lehrerbildungsanstalt, so ist in den wenigen Stunden bei der großen Zahl von Lehrgegenständen in den vier Jahren nichts Ausreichendes im Zeichnen zu erreichen. Durch die Bestimmung, daß die Bürgerschule die für die Lehrerbildungsanstalt erforderliche Vorbildung vermitteln soll, wird auch die Lehrerbildungsanstalt eine bessere Grundlage für den Bürgerschullehrstand bilden als wie bisher. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Es würde nun zum Worte gelangen der Herr Abgeordnete Dr. Oelz; derselbe hat jedoch auf das Wort verzichtet. Der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Bärnfeind:** Ich erlaube mir den Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bärnfeind beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen.

Als Redner, und zwar contra sind noch eingetragen der Herr Abgeordnete Dr. Vielguth und Seine Excellenz Herr Abgeordneter Dr. Rechbauer; ich ersuche dieselben, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Vielguth ist zum Generalredner gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vielguth:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Umstand zu lenken, daß Alinea 5 des §. 38 durch die nachfolgenden Bestimmungen der Schulgesetznovelle eine neue, wie mir scheint, wichtige Bedeutung erlangt. Des ordnungsmäßigen Vorganges wegen bemerke ich zu §. 36, daß die Rechtsverhältnisse des Lehrerpersonals bereits gesetzlich geordnet sind und daher in dieser Beziehung der §. 36 sich als überflüssig herausstellt.

Ich komme nun zu Absatz 5 des §. 38. Derselbe lautet *(liest)*: „Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen."

Ein Blick auf diesen Absatz lehrt uns, daß der Regierung die Directive gegeben ist, die Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen. Den Kirchen- und Religionsgenossenschaften wird aber nur ein Recht eingeräumt, von welchem sie nach ihrem eigenen Ermessen Gebrauch machen können oder nicht. Ob der Fall der Enthaltung factisch vorkommen kann, darüber ist uns der Beweis dadurch erbracht, daß er vorgekommen ist. Ich kann dies als bekannt voraussetzen. Irgendwo und irgendwann hat der geistliche Oberhirt von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Er hat durch eine lange Zeit keinen Gebrauch davon gemacht und macht auch heute noch keinen Gebrauch davon.

Es steht mir nicht zu, über die Gründe, welche ihn dazu bestimmt haben, zu urtheilen und ich zweifle nicht, daß sie von seinem Standpunkte zwingende waren. Es ist jedoch hiemit der Nachweis erbracht, daß es möglich ist und vorkommen kann, daß die Kirchen und Religionsgenossenschaften von diesem Rechte einen Gebrauch nicht machen. Wenn nun dieser Fall eintritt, so ist die Folge, daß die Prüfungscommission nicht zu Stande kommt, daß der Lehramtscandidat den Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht erbringen kann, und in diesem Falle hat die Bestimmung allerdings nicht genützt, aber es hat dieselbe auch nicht geschadet.

Wenn die Religionsgenossenschaft den Vertreter in die Prüfungscommission entsendet, so wird der Zweck dieses Paragraphen erreicht. In einem Falle also hat die Bestimmung genützt, im anderen hat sie nicht genützt, in keinem geschadet. Eine Gesetzesbestimmung aber, welche unter Umständen nützt, unter keinen Umständen aber schadet, hat ihre Existenzberechtigung, und in diesem Sinne hat sie auch Platz im §. 38 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 gefunden. Wir haben aber nun zu untersuchen, welche Wirkung die voraussichtliche Annahme des Alinea 2 des §. 48 auf dieses Alinea haben kann. In Alinea 2 des §. 48 wird normirt, daß zu verantwortlichen Schulleitern nur solche Lehrpersonen ernannt werden können, welche den Nachweis erbracht haben, daß sie zum Religionsunterricht in jener Confession, welcher die Mehrheit der Schüler angehört, befähigt sind.

In diesem Absatze wahrt sich die Regierung das Recht, die Schulleiter zu ernennen. Anderseits haben jene Lehrpersonen, welche die gesetzliche Eignung dazu besitzen, und welche nach ihrem Dienstalter und der Qualification ihrer Dinstleistungen dazu berufen sein könnten, das Recht, von der Regierung zu verlangen, daß sie ihnen auch die Erfüllung der hier gestellten Bedingung ermögliche, und die ist keine andere, als daß sie sich der Prüfung aus der Religion zum Nachweis der Befähigung für den Unterricht in diesem Gegenstande unterziehen können. Das ist aber nicht in die Hand der Regierung gegeben; sie hängt da von einem ganz anderen Factor ab, dessen freiem Ermessen es anheim gegeben ist, ob er seine Mitwirkung ertheilen oder versagen will. Es tritt also hier der Fall ein, daß die Rechtsverhältnisse der Lehrer und das hier in Anspruch genommene Recht der Regierung in Zweifel gestellt werden, indem es nicht von ihr abhängt, die Schulleiter zu ernennen, sondern von dem bezeichneten dritten Factor. Dieser Factor aber wird sich von ganz anderen Erwägungen leiten lassen und in der That leiten lassen müssen, als diejenigen sind, welche auf die Rechte der Lehrer und des Staates Bezug haben.

Wenn wir uns den Motivenbericht des Schulausschusses zu §. 48 ansehen, so finde ich, daß derselbe in einer von mir als ganz zutreffend erkannten Weise zu dem Satze kommt, daß zum Unterricht in

der Religion vor Allem die Priester der Confession berufen sind.

Es heißt aber hier weiter: Der häufig vorhandene Mangel von Priestern in einem Lande, die zunehmende Zahl der Schulen und Classen, sowie andere zeitweilig oder dauernd wirkende Hindernisse lassen als nothwendig erscheinen, daß der Religionsunterricht in den Schulen vielfach vom weltlichen Lehrer besorgt werden muß. Es sind hier drei Kategorien von Fällen ins Auge gefaßt. Erstens: wirklicher Mangel an Priestern. Der Priester sind also so wenige, daß sie den Pflichten der Seelsorge und der Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht zu genügen vermögen. Der zweite Fall ist: zunehmende Zahl der Schulen und Classen; ich möchte dies als den relativen Mangel an Priestern bezeichnen. Nun ist aber noch auf andere Hindernisse hingewiesen, durch welche es nothwendig werden kann, daß zeitweilig oder dauernd durch weltliche Lehrer der Religionsunterricht ertheilt werden muß. Welcher Art können nun die Hindernisse sein? Wirklicher Priestermangel kann es nicht sein, denn das ist der erste Fall, für welchen die Nothwendigkeit ins Auge gefaßt wurde, aber auch nicht relativer Priestermangel. Wenn also weder wirklicher noch relativer Priestermangel die Ursache ist, wenn die Priester in ausreichender Zahl vorhanden sind, um in der Schule Religionsunterricht zu ertheilen, so kann ich mir unter den Hindernissen, welche bestehen, und welche es unmöglich machen, daß der Religionsunterricht durch die Priester wirklich ertheilt werde, kein Anderes denken, als daß die Priester zur Ertheilung dieses Religionsunterrichtes nicht geneigt sind. Der Fall ist ja möglich und ich glaube, daß er sogar unter solchen Verhältnissen möglich ist, daß man ihnen von ihrem Standpunkte aus keine Vorwürfe machen kann. Wenn der geistliche Oberhirt einer Diöcese Gründe findet, die die Mitwirkung seines Clerus beim Religionsunterrichte nicht gestatten, — solche Gründe können sein, daß er mit dem Schulgesetze, mit der Haltung der Lehrerschaft, mit ihrem Verhalten gegenüber der Geistlichkeit, mit der Behandlung der anderen Lehrgegenstände nicht einverstanden sein zu können meint, so kann der Fall eintreten, daß er den Priestern die Mitwirkung versagt.

Der Fall ist möglich, ich hoffe und wünsche nicht, daß er je eintritt, aber er muß als möglich ins Auge gefaßt werden. Für diesen Fall vor Allem ist dieser Paragraph geschaffen. Ist die Priesterschaft in ausreichender Zahl vorhanden, ist sie geneigt, den Religionsunterricht wirklich zu ertheilen, so wird durch die Bestimmungen der §§. 38 und 48 nicht geschadet werden, denn in diesem Falle wird sie, wo eine Aushilfe nöthig ist, ihre Mitwirkung zur Prüfung der Lehrerschaft kaum versagen. Würde aber der Fall eintreten, den ich angedeutet habe, glaubte die Kirche oder ein einzelner Oberhirt nicht einverstanden sein zu können mit der Richtung der Schule, mit der Behandlung der Gegenstände an derselben und dergl., und würde sich der geistliche Oberhirt veranlaßt sehen, den Priestern die Mitwirkung in der Schule zu versagen, dann wäre man an seine Zustimmung angewiesen, man wäre daran angewiesen, daß er von dem ihm nach §. 38 zustehenden Rechte zur Prüfung der Lehrer hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes Gebrauch mache. In diesem Falle würde er aber, glaube ich, nicht davon Gebrauch zu machen sich veranlaßt sehen.

Dieser Fall kann eintreten in einer Diöcese, er kann eintreten in einem Kronlande, er kann eintreten im ganzen Reiche. Gerade unter jenen Umständen, für welche vorzugsweise dieser Paragraph Abhilfe schaffen soll, würde er sich als unwirksam erweisen. Ich habe schon gesagt, daß ich nicht glaube, und nicht wünsche, daß dieser Fall eintrete, aber er muß ins Auge gefaßt werden. Ich muß daher, wie sehr ich auch dem Absatze 5 des §. 38 für sich allein zuzustimmen geneigt wäre, wie sehr ich auch für meine Person einverstanden sein könnte, den Absatz 2 des §. 48 für sich zuzugestehen, dieselben in ihrem Zusammenhange und in der Wirkung, welche sie auf die Schule und das Ganze des Reiches ausüben, perhorresciren, weil dadurch ein Widerstreit zwischen den Rechten des Staates und der Kirche, wenn nicht hervorgerufen, so doch wenigstens verschärft werden könnte, ein Widerstreit der Rechte zwischen zwei Factoren, auf deren einträchtigem Zusammenwirken das Gedeihen der Schule, die Ruhe und der Wohlstand der Bevölkerung gebaut sind. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Ich werde auf die gestrige Debatte nicht zurückkommen, obwohl dieselbe heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Lustkandl wieder berührt wurde. Ich habe seinen Ausführungen mit der größten Aufmerksamkeit beigewohnt und ich muß gestehen, ich habe sie mit großem Interesse angehört, ich konnte und kann ihm zustimmen, insoweit er von der Größe und Wichtigkeit der Aufgabe der Lehrerbildungsanstalten gesprochen hat. Darüber, glaube ich, herrscht unter uns kein Streit. Ich stimme ihm auch bei, insoferne er gesprochen hat von der Nothwendigkeit eines großen idealen Zuges, der überhaupt bei dem Unterrichte in den Lehrerbildungsanstalten erforderlich ist, um die Lehrer der Zukunft zu ihrer schönen, großen und wichtigen Aufgabe wirklich auch zu begeistern, weil sie bei einer glücklichen Lösung dieser Aufgabe wahrhaftig dem Staate und der Menschheit den größten Dienst erweisen. Bei voller Zustimmung aber zu diesen Prämissen, zu diesen generellen Behauptungen

kann ich ihm doch nicht folgen, sobald er zu den Schlußfolgerungen kommt, die sich auf die Wirkungen unserer Schulgesetznovelle beziehen.

Allein ich glaube nicht, daß es für mich nothwendig ist, dies im Detail nachzuweisen, nicht bloß deßwegen, weil schon in der Generaldebatte viel darüber gesprochen wurde, wie z. B. über die Nomenclatur der Lehrgegenstände, über die behauptete Einschränkung oder Nichteinschränkung, sondern auch deßhalb, weil der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl in dem Herrn Regierungsvertreter, wie das hohe Haus aus den Ausführungen desselben entnommen haben wird, gewiß einen mindestens vollkommen ebenbürtigen Fachmann gefunden hat, den er als solchen gewiß auch anerkennt. Ja ich glaube behaupten zu können, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl sich eigentlich selbst in Uebereinstimmung befindet mit dem Herrn Regierungsvertreter. Dies werde ich wenigstens mit ein paar Worten zu begründen versuchen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl hat sich sehr darüber alterirt, daß ich in meinem Bericht das unschuldige Wort aufgenommen habe, daß die Pädagogik ein griechisches Wurzelwort habe. Natürlich ist auch gar nicht von ihm widersprochen worden, daß ich eigentlich Recht habe *(Heiterkeit rechts)*, allein er meinte, dieser Hinweis auf das griechische Wurzelwort sei nicht recht zutreffend, denn in Griechenland habe man die Kinder, die Menschen überhaupt nicht für gleichberechtigt gehalten, jetzt in der christlichen Zeit sei das etwas ganz Anderes. Ich gebe das, meine Herren, vollständig zu, aber so confessionell man sein mag, das kann Niemand bestreiten, mag er welcher Religion immer angehören, daß das Wort „Pädagogik" bleibt ein griechisches Wurzelwort unter jeder Bedingung. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist nicht zu leugnen.

Nun ist aber der Herr Abgeordnete Dr. Lustkandl, ich finde es bei einem so eminenten Fachmanne, wie er es ist, und bei der langjährigen Ausbildung und Schulung, die er sich erworben hat, begreiflich, jeden Augenblick darauf zurückgekommen, daß sich unter Pädagogik das von selbst versteht, was die Regierung zwar in der Vorlage als nicht nothwendig zu erwähnen, weggelassen hat, aber implicite mit inbegriffen ist.

Ich erlaube mir aus seiner Rede nur ein paar Sätze zu citiren. Er sagte, die Lehrmethode in den Lehrgegenständen sei sowohl synthetisch, als auch analytisch. Vollkommen richtig, ganz zutreffend! Er meinte aber, daß eben die Kunst der Auseinderhaltung und gemeinsamen Behandlung der synthetischen und der analytischen Methode durch unsere Novelle geopfert werde, daß daher in der Zukunft das Bildungsniveau herabgedrückt werden wird.

Aber der sehr geehrte Abgeordnete Herr Prof. Lustkandl setzte dann auch selbst hinzu: Die Pädagogik lehrt das so, und das sagte er, als er die analytische und synthetische Methode uns dargestellt hat. Aber gerade, weil die Pädagogik ohnehin von selbst das lehrt, daß man sowohl analytisch als synthetisch beim Unterrichte vorgehen müsse, genügt es, zu sagen, daß Pädagogik zu lehren ist. Dann spricht er wieder davon, daß sowohl die progressive als die regressive Methode angewendet werden muß, je nachdem man sieht, ob der Schüler dem Vortrage des Lehrers gefolgt ist oder nicht. Ist der Schüler nicht nachgekommen, hat er das Gelehrte nicht aufgefaßt, so muß der Lehrer wider zurückgehen und wiederholen, und da sagte ja der Herr Redner wieder: Jeder Pädagog muß das zugestehen. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist ganz richtig, aber eben darum ist es ja genug, zu sagen, daß Pädagogik gelehrt werde. Weiterhin meinte er, indem er sich auf einen großen Pädagogen, auf Kehr, beruft: In der Pädagogik behandelt er selbstverständlich auch die Geschichte der Pädagogik:

Aber gerade, weil es selbstverständlich ist, hat die Regierung die besondere Anführung der Geschichte weggelassen. *(Heiterkeit rechts.)*

Nun, meine Herren, es ist ja, glaube ich, nicht zu bestreiten, daß man, wenn man sagt, irgend eine Wissenschaft, nenne man sie Pädagogik, sei zu lehren, doch auch etwas von der Entstehung und der allmähligen Entwicklung dieser Wissenschaft und von deren Hilfswissenschaften vorträgt, welche erforderlich sind, um den Hauptgegenstand vollständig und gründlich zu erfassen. Worin liegt also der Unterschied? Darin, daß diese Wissenschaften nicht als selbstständige Wissenschaften, in besonderen Stunden gelehrt werden, sondern nur mit dem Hauptgegenstande und insoweit sie benützt werden, um den Hauptgegenstand, die Pädagogik, dem Lehramtscandidaten beizubringen.

Ich werde das Andere übergehen und erlaube mir nur auf ein paar Worte des letzten Herrn Redners zurückzukommen. Derselbe hat sich eigentlich mehr auf §. 48 bezogen und ich könnte daher wirklich sagen: Nachdem §. 48 nicht an der Debatte gestanden ist — denn wenn ich recht verstanden habe, sind die §§. mit Ausschluß des §. 48 in der Debatte gewesen — kann ich darüber hinausgehen. Aber ich will keinen Zweifel lassen in einem Punkte, den er berührt hat. Er meinte nämlich, wenn ein geistlicher Oberhirt eine Prüfungscommission behufs Vornahme der Prüfung aus der Religion für Lehramtscandidaten nicht beschickt, so kann der Candidat die Prüfung nicht machen, und hat daher ein unvollständiges Zeugniß und kann am Ende auch eine Anstellung nicht erhalten. So wenigstens habe ich seine Worte aufgefaßt. Nun, meine Herren, posito den Fall; er ist ja einmal vorgekommen. Allein das hindert

ganz und gar nicht, daß der Lehramtscandidat auch die Lehrbefähigung aus der Religion bekommt, denn er muß ja nicht die Prüfung in der einen Diöcese machen, er kann ja auch von einem Geistlichen in einer anderen Diöcese geprüft werden.

Ich habe schon in der Generaldebatte auf eine Verordnung hingewiesen, welche Nachtragsprüfungen für diejenigen normirt, die etwa eine Nachprüfung aus diesem Lehrgegenstand nachzutragen haben.

Nur Eines noch. Es hat der letzte Herr Redner wieder darauf hingewiesen, daß wegen des Absatzes 2 im §. 48 in der Zukunft eigentlich der Clerus, beziehungsweise die Bischöfe, das Ernennungsrecht des Lehrers in der Hand hätten. Das ist ganz und gar nicht richtig.

Absatz 2 des §. 48 spricht nur von der Befähigung des Lehrers zur Ertheilung des Unterrichtes; das ist die conditio sine qua non, unter welcher er den Unterricht ertheilen kann, aber die Berufung zur Ertheilung dieses Unterrichtes ist etwas ganz Anderes, später Nachfolgendes. Es muß die Prüfung vorhergehen, damit er beweist, daß er befähigt ist, den Unterricht zu ertheilen, und hat er dieses Zeugniß erhalten, so kann er überall, in jedem Lande und in jedem Schulbezirke die Ermächtigung zur Ertheilung des Unterrichtes bekommen. Ich glaube also, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Vielguth gesagt hat, daß er, wenn diese Besorgniß nicht begründet wäre, für §. 48, Absatz 2, stimmen würde, ihn einladen zu dürfen, für denselben auch wirklich zu stimmen, weil diese Besorgniß eine unbegründete ist. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wir werden zur Abstimmung schreiten *(Nach einer Pause)*: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 29, 30, 32, 36, 38, 41, 42 und 46, so wie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen nun zu §. 48. Zu diesem haben sich zum Worte gemeldet und zwar contra:

Die Herren Abgeordneten Graf Attems, Dr. Bareuther, Dr. Sturm, Dr. Weitlof, Sprung, Ritter v. Schönerer, Dr. Haase, Dr. Lustkandl, Dr. Magg, Dr. Hoffer, Reschauer, Ritter v. Moro, Dr. Roser, Dr. Edler v. Stourzh;

pro: die Herrn Abgeordneten Franz Weber, Kowalski, Ozarkiewicz, Freiherr v. Dipauli, Dr. Colz, Oberndorfer, Kuf, Zehetmayr.

Das Wort hat der erste gegen die Vorlage eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Graf Attems.

Abgeordneter Graf **Attems:** Hohes Haus! Wir sind nun im Laufe der Debatte über die Schulgesetznovelle bei demjenigen Paragraph angelangt, welcher im Zusammenhange mit §. 21 dieser Novelle den eigentlichen Kern der geplanten Abänderungen des Schulgesetzes vom Jahre 1869 bildet und den eigentlichen Kern der Schulnovelle selbst vorstellt.

Als ich, meine Herren, als Aufschrift dieses Paragraphen die Zahl 48 gelesen, kam mir unwillkürlich eine andere, ähnliche Zahl in Erinnerung, eine Zahl, welcher allerdings noch die Ziffern 1800 vorgesetzt werden muß, es ist die Jahreszahl 1848. *(Sehr gut! links.)* In diesem Jahre waren die leitenden Kreise und die leitenden Köpfe sämmtlicher Nationen unseres österreichischen Vaterlandes erfüllt von freiheitlichen Gesinnungen, Alle traten damals ein für die Gleichstellung der Nationalitäten, für die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze und insbesondere auch für die Gleichstellung der Confessionen. Das hat sich nun seit dieser Zeit leider sehr geändert. Wie bereits ein Redner in diesem hohen Hause bemerkt hat, sind es heute nur mehr zwei Nationen, welche für dieselben hohen Ideale nach wie vor begeistert sind.

Im Jahre 1848 schwärmte man auch für die Befreiung des Bauernstandes, man wollte damals den Bauernstand befreien von der Robott und von dem Zehent, und hat diese Befreiung auch durchgeführt. Heute, meine Herren, wird auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses abermals für die Befreiung des Bauernstandes eingetreten, aber man will ihn nicht von einem Uebel befreien, sondern von einer Wohlthat will man ihn befreien. *(Sehr gut! links.)* Man will den Bauernstand befreien von den zu seinem Wohle geschaffenen Schulgesetzen, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem ziemlich bedeutenden Theile. Der Geist des Jahres 1848 hat nachgewirkt, er hat in den verflossenen 35 Jahren manche schöne Blüthe und manche schöne Frucht gezeitigt, eine der schönsten, ja, man kann sagen, die schönste Frucht, die er gezeitigt hat, waren die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867. Ich habe daher, als ich den §. 48 der Schulnovelle zum erstenmale durchgelesen hatte, gleich den Eindruck gewonnen, daß dieser Paragraph mit den Staatsgrundgesetzen nicht im Einklange stehen könne, bei genauer Durchsicht der einzelnen Gesetzesstellen, und nachdem ich alles pro und contra in Erwägung gezogen hatte, wurde dieser erste Eindruck in mir zur Ueberzeugung. Bevor ich jedoch diesbezüglich die Sache näher ausführe, möchte ich vor Allem die Stellung des §. 48, und die Auslegung, die dieser §. 48 von Seite der Regierung und der Majorität des hohen Hauses erfährt, vergleichen mit Artikel 3 der Staatsgrundgesetze. Der Artikel 3 der Staatsgrundgesetze bestimmt, daß die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind. Es wird nun, meine Herren, gewiß Niemand, weder auf dieser *(linken)* noch auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses sagen, daß mit Rücksicht auf diese Gesetzes-

stelle Jedermann berechtigt sei, an die mit der Verleihung der öffentlichen Stellen betrauten Organe heranzutreten und ohneweiters von denselben diese oder jene Stelle zu verlangen. Im Gegentheile, wir stimmen Alle darin überein, daß der Staat, respective Derjenige, welcher eine öffentliche Stelle zu verleihen hat, vollkommen berechtigt ist, von dem Bewerber um eine öffentliche Stelle den Nachweis der für diese nach der Natur des Amtes selbst erforderlichen Befähigung zu verlangen.

Der Staat muß jedoch bei diesem Verlangen einer Befähigung in Hinblick auf den Artikel 3 der Staatsgrundgesetze sich an gewisse Bedingungen halten; der Staat muß an Jeden, der sich um dieses oder jenes öffentliche Amt bewirbt, dieselben Anforderungen stellen, er muß Jedem mit demselben Maße messen, er darf nicht von dem Einen mehr, von dem Andern weniger, nicht von dem Einen das verlangen, was er von dem Anderen nicht verlangt. Der Staat darf aber auch — und ich glaube, darauf ist besonderes Gewicht zu legen — die Möglichkeit der Erlangung der zu einem öffentlichen Amte nothwendigen Befähigung nur von rein menschlichen Eigenschaften abhängig machen. Der Staat kann daher für ein öffentliches Amt gewisse körperliche und geistige Eigenschaften, Kenntnisse verlangen, er darf jedoch niemals die Erlangung eines öffentlichen Amtes an Bedingungen knüpfen, welche einem Menschen angeboren sind, während sie ein anderer Mensch gar nicht erfüllen kann, wie z. B. adelige Geburt, oder Angehörigkeit zu einer gewissen Nationalität; er darf aber auch die Verleihung einer öffentlichen Stelle nicht an Bedingungen knüpfen, deren Erfüllung nur durch Verleugnung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten confessionellen oder confessionslosen Ueberzeugung erzielt werden kann. *(Sehr gut! links.)*

Würde, meine Herren, der Staat dies thun, so würde er eben von vorneherein verschiedene Classen unter der Menschheit und unter seinen eigenen Staatsbürgern schaffen. Diese Classen würden bei Verleihung der öffentlichen Stellen verschieden behandelt werden, und die öffentlichen Stellen wären eben nicht allen Staatsbürgern, wie es im Artikel III des Staatsgrundgesetzes heißt, gleich zugänglich.

Der Staat darf daher insbesondere die Möglichkeit der Erwerbung der zu einem öffentlichen Amte nothwendigen Befähigung nicht von dem Religionsbekenntnisse abhängig machen. *(Sehr richtig! links.)*

Ich glaube, das ist ein Satz, den wohl Niemand, der die Staatsgrundgesetze gelesen hat, irgendwie bezweifeln kann. Hiebei ist es selbstverständlich, daß dieser Grundsatz ganz allgemein gilt, daß er daher sowohl dann gilt, wenn der Staat selbst die Befähigung ausspricht, als auch dann, wenn er dieses eigentlich natürlicherweise ihm zukommende Recht, die Befähigung zu seinen eigenen Aemtern auszusprechen, auf Andere, seien es nun wissenschaftliche oder religiöse Gesellschaften, überträgt. Auch dann hat der Staat unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß die Erwerbung der Befähigung zu einem öffentlichen Amte vom Religionsbekenntnisse nicht abhängig gemacht werde. Es darf daher, wenn der Staat den Ausspruch über die Befähigung zu einem öffentlichen Amte an eine Religionsgesellschaft überträgt, diese Religionsgesellschaft den Ausspruch der Befähigung von dem Religionsbekenntnisse des zu Prüfenden nicht abhängig machen. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn heute in einem entfernten Gebirgsdorfe meines engeren Heimatlandes, der Steiermark, ein junger Staatsbürger geboren wird, so kann man von diesem jungen Staatsbürger mit Recht sagen, daß ihm alle Stellen im streitbaren Stande unseres Heeres erreichbar sind. Dieser junge Staatsbürger kann es vom Infanteristen bis zum Feldmarschall bringen; er ist in dieser Beziehung mit jedem anderen Staatsbürger gleich. Ebenso, meine Herren, soll man aber auch, wenn heute in Oesterreich ein Staatsbürger geboren wird, an seiner Wiege sagen können: Dir sind alle Civilämter, alle öffentlichen Aemter gleich zugänglich. Kann man das nicht von Jedem sagen, so ist dem betreffenden Staatsbürger bereits bei seiner Geburt ein unauslöschliches Merkmal aufgedrückt, welches ihn von anderen begünstigteren Staatsbürgern unterscheidet, und dies soll eben in einem Rechtsstaate nicht vorkommen. *(Sehr richtig! links.)*

Sehen wir nun, meine Herren, ob §. 48 der Schulgesetznovelle die Möglichkeit der Erwerbung der zu einem öffentlichen Amte nothwendigen Befähigung denn wirklich abhängig macht von dem Glaubensbekenntnisse und von der Religion.

Dieser Paragraph, und zwar Alinea 2, welches ich hier vor Allem im Auge habe, lautet *(liest)*:

„Als verantwortliche Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört."

In diesem Alinea ist gar nichts darüber enthalten, daß die Erwerbung der Schulleiterstelle an irgend einer Schule — gehöre nun die Majorität der Schüler dieser oder jener Confession an — abhängig gemacht werde von dem Glaubensbekenntnisse.

Es wird in diesem Paragraphe die Erlangung der Leiterstelle lediglich abhängig gemacht von der Befähigung zum Religionsunterrichte, nicht aber vom Glaubensbekenntnisse. Es spricht daher — ich bitte das besonders zu berücksichtigen — dieser §. 48 an und für sich gar nicht dagegen, daß jeder österreichische Staatsbürger, ob er nun dieser oder jener Religion angehört, auch jede Schulleiterstelle in ganz Oesterreich

ganz ohne Rücksicht auf die Religion der Schüler wirklich erlangen könne.

Dieser Paragraph sagt das nicht. Da muß es nun, meine Herren, außerordentlich auffallen, wie denn einerseits die Majorität des hohen Hauses und andererseits die Regierung selbst eigentlich dazu komme, nunmehr zu behaupten, daß künftighin die Schulleiter derselben Confession angehören müssen, wie die Mehrheit der Schüler, die sich eben an der betreffenden Schule befinden.

Das wird thatsächlich von der Majorität des hohen Hauses und auch von Seite der Regierung behauptet.

Ich werde diesbezüglich einige kurze Stellen aus dem Ausschußberichte und aus der Rede Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers vorlesen *(liest):* „Auch kirchlicherseits", heißt es in dem Ausschußberichte, „würde einem nicht confessionsverwandten Lehrer die Ermächtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht ertheilt werden", das heißt, man wird von Seite der Kirche verhindern, daß irgend ein nicht zu dieser Confession gehöriger Lehrer die Lehrbefähigung aus der Religion ablegen kann.

Was ist das weitere Resultat? In Folge dessen wird dieser betreffende Lehrer, wenn er auch noch so geschickt und noch so gescheidt ist, niemals an einer nichtconfessionsgleichen Schule als Schulleiter angestellt werden können.

Ferner heißt es in der Rede Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers *(liest):* „Nach der Statistik vom Jahre 1881 gibt es 38 Fälle, in denen der Schulleiter nicht der Confession der Mehrheit der Schüler angehört. Wenn es aber auch noch so wenig Fälle wären, kann das in einer so grundsätzlichen Frage ausschlaggebend sein, eine voraussehende Bestimmung nicht zu treffen? Werden Sie ein Strafgesetz, weil darin auf gewisse ungeheuerliche und deßwegen höchst seltene, vielleicht in einem halben Jahrhunderte nur einmal vorkommende Verbrechen nicht Bedacht genommen worden ist und diese daher straflos ausgehen, für vollständig halten?" Aus dieser Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Seine Excellenz der Ansicht ist, daß es künftighin ganz unmöglich sein werde, daß ein einer bestimmten Confession angehöriger Lehrer an einer Schule als Schulleiter angestellt werde, an welcher die Mehrheit der Schulkinder einer anderen Confession angehört. Wie ich bereits früher gesagt habe, ist hierüber im §. 48 nichts enthalten; es ist auch hierüber in keinem anderen Gesetze etwas enthalten. Diese eben citirte Aeußerung Seiner Excellenz ist daher weder aus §. 48 noch aus irgend einem anderen Gesetze zu rechtfertigen. Woher stammt also diese Ansicht? Diese Ansicht stützt sich auf theils bereits bestehende, theils aber erst zu erlassende Verordnungen im Zusammenhange mit §. 48 der Schulgesetznovelle.

Es ist hier insbesondere zu erwähnen, der §. 10 der Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. April 1872, R. G. Bl. Nr. 50.

Dieser §. lautet *(liest):* „Die Candidaten für allgemeine Volksschulen haben über ihre Lehrbefähigung zum Religionsunterrichte eine besondere mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung ist durch eine eigens hiefür bestellte Commission im Beisein des Directors der Prüfungscommission und der von der Kirche dazu abgeordneten Commission vorzunehmen, und ist das Urtheil, ob und in welchem Grade ein Candidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule befähigt oder ob er nicht befähigt sei, lediglich durch den Vertreter der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zu bestimmen." *(Hört! links.)*

Es ist daher, meine Herren, durch diese Verordnung, welche auch gegenwärtig noch besteht und offenbar auch künftig nach Ansicht des Ministers immer noch bestehen wird, einem Mitgliede einer anderen Confession schon sehr erschwert, die Lehrbefähigungsprüfung aus einer anderen Religion als aus der seinigen abzulegen. Es ist ihm dies fast unmöglich gemacht.

Diese Verordnung ist bis zu dem Zeitpunkte, in welchem §. 48 Gesetz wird, ganz harmlos vom staatsgrundgesetzlichen Standpunkte aus, denn es war ja früher die Befähigung zu irgend einem Religionsunterrichte überhaupt nicht Bedingung zur Erreichung irgend einer öffentlichen Stelle. Jetzt meine Herren, verhält sich die Sache ganz anders. Wenn man jetzt eine solche Verordnung fortbestehen läßt, und, wie es auch die Absicht des Herrn Ministers ist, diese Verordnung noch so verschärft, daß es ganz unmöglich wird in einer anderen Religion die Lehrbefähigungsprüfung abzulegen, dann ist ja der betreffende Lehrer, nachdem diese Lehrbefähigungsprüfung gegenwärtig für die Erlangung einer Schulleiterstelle Bedingung ist, offenbar in Folge seines Religionsbekenntnisses von vielen Schulleiterstellen in Oesterreich ausgeschlossen und wir schaffen somit einem Zustand, welcher dem Staatsgrundgesetze widerspricht. Ich sage daher nicht, §. 48 widerspricht dem Artikel III des Staatsgrundgesetzes. Ich sage aber, die von der Regierung ausgesprochene Ansicht über die Anwendung des §. 48 widerspricht dem Artikel III des Staatsgrundgesetzes. Die Regierung steht gegenwärtig vor einer für sie vielleicht etwas unangenehmen Alternative. Entweder sie trifft Mittel und Wege, daß Juden und Protestanten sich die Lehrbefähigung aus der Religion für die katholischen Schulen erwerben können. Was ist dann der Fall? Dann ist diese ganze — wie auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses

gesagt wird — so segensreiche Wirkung des §. 48 illusorisch, denn dann machen eben Juden und Protestanten ganz einfach die Lehrbefähigungsprüfung aus der katholischen Religion und werden in Folge dessen an katholischen Schulen angestellt und da haben Sie wieder einen Schulleiter, welcher einer anderen Religion angehört, als die Mehrheit der Schüler. Oder die Regierung macht es anders, sie trifft Mittel und Wege, daß es den Juden und Protestanten gänzlich unmöglich gemacht wird, die Prüfung aus der katholischen Religion abzulegen. Was erreicht sie aber durch einen solchen Schritt? Durch einen solchen Schritt bewirkt sie, daß sämmtliche Juden und Protestanten von Schulleiterstellen an katholischen Schulen ausgeschlossen sind. Es sind daher Staatsbürger in Folge ihres Religionsbekenntnisses ausgeschlossen von öffentlichen Stellen und das ist ein verfassungs- und staatsgrundgesetzwidriger Zustand. Einen dritten Weg hat die Regierung nicht; also entweder stellt sie die Majorität nicht zufrieden oder sie schafft einen staatsgrundgesetzwidrigen Zustand.

Ich komme nunmehr zu Artikel XVII des Staatsgrundgesetzes. In diesem Artikel XVII des Staatsgrundgesetzes finde ich eine Bestimmung, welche lautet *(liest)*: „Für den Religionsunterricht ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen".

Dieses Alinea des Artikels 17 bestimmt, wer für den Religionsunterricht an Schulen Sorge zu tragen hat. Das ist eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung, meine Herren; was macht aber §. 48? §. 48 ist dazu bestimmt, jemand Anderen als den aufzustellen, den hier das Staatsgrundgesetz zur Besorgung des Religionsunterrichtes aufstellt. Er will die Lehrerschaft zur Besorgung des Religionsunterrichtes aufstellen oder mindestens mitwirken lassen und die Lehrerschaft ist doch keine Kirche und Religionsgenossenschaft; wenn das nicht mit Artikel XVII in Widerspruch steht, dann weiß ich überhaupt nicht, wann man einen Widerspruch herausfinden kann. Nach meinem Dafürhalten ist Artikel XVII des Staatsgrundgesetzes nicht mit §. 48 der Schulnovelle zu vereinbaren un es ist daher §. 48 der Schulnovelle gegen unsere Staatsgrundgesetze, und ist zur Annahme dieses Paragraphes die Zweidrittelmajorität nothwendig. Ich will, meine Herren, hier nicht näher in die Frage ingehen, ob die Bestimmungen des §. 48 selbst sehr zweckmäßig sind, ob sie für die Bevölkerung von Nutzen sind oder nicht, ich will auch nicht näher in die Frage eingehen, ob sie mit den liberalen Principien übereinstimmen oder in welcher Richtung sie denselben widersprechen. Ich will nur in kurzen Worten noch die Stellung, welche die verschiedenen Parteien des hohen Hauses diesem Paragraphen gegenüber einnehmen, erwähnen.

Wir haben hier vor Allem jene Partei des hohen Hauses zu berücksichtigen, welche diesen Artikel eigentlich geschaffen hat, welche mit Leib und Seele dafür eintritt und welcher es nach langem Kampfe voraussichtlich gelingen wird, diesem Artikel die Majorität zu verschaffen.

Es sind dies diejenigen Mitglieder der Rechten, welche aus Ueberzeugung für den Rückschritt in confessioneller Beziehung eintreten. Diese Herren haben hier im Abgeordnetenhause nicht so, wie es im Herrenhause es der Fall war, direct erklärt, daß sie auch über das gegenwärtig zu Erreichende noch hinaus wollen, im Gegentheile, es hat sich insbesondere der Herr Abgeordnete Pflügl dahin geäußert, daß sie sich vorläufig mit dem gegenwärtig Erreichten zufrieden geben werden und daß wir daher nicht nothwendig haben werden, uns irgendwie zu beängstigen, daß noch weitere Rückschritte in confessioneller Beziehung gemacht werden.

Nun, ich kann diesem Ausspruche, welcher hier im Abgeordnetenhause gefallen ist, nicht ganz beipflichten. Ich glaube vielmehr, meine Herren, daß die Aussprüche, welche im Herrenhause diesbezüglich gefallen sind, daß man sich nämlich nicht mit diesen in der Schulgesetznovelle niedergelegten Bestimmungen begnügen, sondern noch darüber hinausgehen werde und die ganz confessionelle Schule haben wolle, mehr glauben verdiene. Denn, kann nicht jede, auch noch so kleine Fraction auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses alles das erreichen, was sie will? Die Fraction, welche dieses Schulgesetz durchgesetzt hat, wird gewiß auch im Stande sein, noch weitere rückschrittliche Tendenzen zur Geltung zu bringen — denn es werden die einzelnen Fractionen der Rechten durch Eines oder das Andere gewonnen, und wenn eine gesetzliche Bestimmung dem einen oder anderen Theile der Partei gänzlich unannehmbar erscheint, wird eben dieser Theil der Partei ganz einfach von dieser gesetzlichen Bestimmung ausgenommen. Wir haben daher in der Zusammensetzung der Majorität keine Garantie, daß nicht auch extreme reactionäre Maßregeln durchdringen können. Denn wir sind nicht, wie dies in einem anderen Parlamente der Fall ist, nur dem Willen der Majorität unterworfen, sondern auch dem Willen eines jeden einzelnen Theiles der Majorität — und es gibt deren viele — weil jeder Theil durchsetzt, was er durchzusetzen beabsichtigt. Es ist also, nachdem auch das Herrenhaus und auch die Regierung derartigen weitergehenden Projecten keinen Widerstand entgegensetzen werden, ganz begründet, wenn wir uns der Besorgniß hingeben, daß es bei diesem ersten Schritte nicht verbleiben wird, sondern daß wir mit der Zeit noch einige andere wesentliche reactionäre Maßregeln über uns werden ergehen lassen müssen. Ich glaube aber, meine Herren, man spielt hier denn doch etwas mit dem Feuer. Es wurde bereits wiederholt und zwar hauptsächlich von Rednern jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses erwähnt, daß die

Zahl der Irreligiösen, der Ungläubigen in Oesterreich, in unserem Vaterlande, sehr überhandgenommen hat. Insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Oelz hat anläßlich der Generaldebatte über das Budget dies hervorgehoben und gesagt, daß es vorzüglich unter den Arbeiterkreisen und in den Kreisen der Intelligenz Viele gibt, welche das positive Glaubensbekenntniß bereits über Bord geworfen haben.

Nun habe ich hierüber etwas nachgesehen und war bemüht, mir Gewißheit darüber zu verschaffen, in welcher Art und Weise der Herr Abgeordnete Dr. Oelz eigentlich diesen Satz aufgenommen wissen wollte, ob er unter diesen Ungläubigen nur Confessionslose versteht. Das ist nicht der Fall. Wir haben nämlich in ganz Oesterreich 3333 Confessionslose, er kann daher, nachdem unsere Bevölkerung über 22 Millionen beträgt, diese wenigen Confessionslosen nicht gemeint haben. Er muß daher Jene gemeint haben, die scheinbar und nach Außen allerdings noch ein religiöses Bekenntniß haben, in ihrem Innern jedoch den positiven Glauben längst über Bord geworfen haben, und in diesem Sinne muß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Oelz sehr Recht geben.

Es gibt sehr viele derartige Leute und besonders in den Kreisen der Intelligenz gibt es sehr viele. Es sind mir manche Stände bekannt, in denen — ich möchte fast sagen — das Gegentheil zu den Seltenheiten gehört. Denken Sie nun nicht, meine Herren, wenn Sie derart mit kirchlich reactionären Maßregeln fortschreiten, daß dadurch auch eine Gegenbewegung hervorgerufen wird? *(Sehr richtig! links.)* Glauben Sie nicht, daß unter den Vielen, die gegenwärtig nur mehr nach Außen hin ein religiöses Bekenntniß ablegen, sich nicht Viele finden werden, die auch diesen letzten Deckmantel von sich werfen? *(So ist es! links.)* Glauben Sie, daß dem religiösen Frieden, der bis jetzt in unserem Vaterlande, Gott sei Dank, so schön, so richtig und so gründlich erhalten worden ist, damit gedient sein wird? *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Ich glaube nicht. Dann werden die religiösen Kämpfe erst recht anfangen. *(So ist es! links.)* Das ist die Stellung, welche die clericale Seite des hohen Hauses in dieser Schulgesetznovelle einnimmt und das sind die Consequenzen, zu denen diese Stellung führen wird. Ich glaube mich da keiner Uebertreibung hingegeben zu haben, man darf sich aber nicht scheuen, den Thatsachen, wie sie sind, ins Antlitz zu sehen. *(Bravo! links.)*

Die Stellung einer anderen Partei dieses hohen Hauses, das ist die Stellung der Polen, wurde bereits so vielfach und in so richtiger Weise zum Gegenstande der Erörterung gemacht, daß ich glaube hierüber eigentlich hinweg gehen zu können. Ich will mich da keiner Wiederholungen schuldig machen und solche müßte ich vorbringen, wenn ich noch darüber sprechen wollte. Ich will mich hier nur an dasjenige halten, was die Regierung selbst über dieses Verhalten der Abgeordneten aus Galizien gesagt hat.

Der Herr Unterrichtsminister hat nämlich, wie dies aus dem stenographischen Protokolle Seite 10221 zu ersehen ist, über dieses Vorgehen der Herren Abgeordneten aus Polen in der gegenwärtigen Debatte und über ihr Verhalten zum Schulgesetze gesagt — es war damals, als er in abfälliger Weise die Petitionen der Städte und Märkte besprochen hat — *(liest)*: „Aber auffällig bleibt es denn doch, daß Städte und Märkte, die von §. 21 absolut nicht berührt werden und nie berührt sein werden, petitioniren: Es solle den Landgemeinden diese Erleichterung nicht zu Statten kommen. Mir scheint diese Anomalie wirklich sehr analog mit derjenigen, die hier im hohen Hause schon so oft betont wurde, daß eine große Fraction von Abgeordneten aus Ländern dieser *(rechten)* Seite, die vom Schulgesetze wirklich nicht berührt werden" — nämlich die polnischen Abgeordneten — „doch einen Beschluß fassen wollen, durch welchen das Schulgesetz geändert wird. Diese Analogie scheint mir unbestreitbar, denn auch hier möchte man sagen: Was Dich selbst nicht betrifft, das verfüge auch zu Lasten eines Anderen nicht." *(Hört! Hört! links.)*

Was sagt die Regierung hier über das Verhalten der Herren Abgeordneten aus Galizien? Sie nennt das Verhalten derselben eine Anomalie, also etwas, was nicht vorkommen soll, etwas Unrechtes. Sie findet, daß in dem Verhalten der Herren Abgeordneten aus Galizien etwas Unrechtes gelegen ist, und trotzdem, meine Herren, geht die Regierung her und legt dieses Gesetz, in welchem selbst nach ihrer eigenen Anschauung ein Unrecht gelegen ist, und welches nur durch dieses Unrecht zu Stande kommen kann, der Allerhöchsten Sanction vor. *(Hört! Hört! links.)* Ich erlaube mir nun an den Herrn Regierungsvertreter — es ist dies eben nicht die Ansicht des Herrn Unterrichtsministers allein, sondern, nachdem die einzelnen Mitglieder der Regierung immer im besten Einvernehmen sind, auch die Ansicht der gemeinsamen Regierung über das Verhalten der Herren Abgeordneten aus Galizien — die Frage zu richten: wieso kommt die Regierung dazu, ein Gesetz, welches nach ihrer eigenen Ansicht durch eine Anomalie, nur durch ein Unrecht zu Stande gekommen ist, der Allerhöchsten Sanction vorzulegen und was für hochwichtige Gründe sind es, die sie zu diesem Schritte bewegen? *(Bravo! Bravo! links.)*

Meine Herren! Mir selbst gereicht es zur ganz besonderen Genugthuung bei dieser Gelegenheit und in diesen Tagen eintreten zu können für die Errungenschaft und zwar für die schönste Errungenschaft meines Volkes, nämlich für das Schulgesetz vom Jahre 1869. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich werde

wie ich gegen die Schulgesetznovelle überhaupt gestimmt habe, auch insbesondere, und ich möchte hier ein gutes deutsches Wort gebrauchen, mit Begeisterung gegen §. 48 der Schulgesetznovelle stimmen. *(Beifall links.)*

Zum Schlusse möchte ich mir noch eine Anfrage an den Herrn Unterrichtsminister erlauben. Der Herr Unterrichtsminister hat nämlich im Laufe der Generaldebatte erwähnt, daß die Schulgesetznovelle keine rückwirkende Kraft haben soll. Es ist dies nun ein Ausdruck, welcher in verschiedenen Gesetzen vorkommt. Es entsteht aber dann, wie jeder weiß, der in einer Beamtenlaufbahn oder wo immer Gelegenheit hatte, sich mit der Auslegung dieser Gesetze zu beschäftigen, häufig ein Zweifel darüber, wie, wenn das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, dieses Nichtzurückwirken auf einen praktischen Fall anzuwenden sei.

Den Herrn Unterrichtsminister bitte ich daher, mir genau zu sagen, wie dieses Nichtrückwirken des Gesetzes in Bezug auf §. 48 speciell eigentlich aufzufassen ist. Ich möchte nämlich wissen, und es ist das für denjenigen Theil der Lehrer, die bisher kein Lehrbefähigungszeugniß aus der Religion haben, von größtem Interesse, ob nur die Lehrer, welche bereits gegenwärtig Schulleiterposten versehen, ohne das Lehrbefähigungszeugniß aus der Religion zu besitzen, auf ihren Posten verbleiben können, oder ob alle jene Lehrer, welche gegenwärtig die Lehrbefähigung bereits erworben haben, die Befähigungsnote aus der Religion aber nicht besitzen, künftighin berechtigt sein werden, jede Schulleiterstelle in Oesterreich zu erlangen. Auf diese meine Frage möchte ich um eine kurze und deutliche Antwort bitten. Mir scheint eben diese letzte Auslegung die richtige zu sein, indem die Lehrer, welche das Lehrbefähigungszeugniß auch ohne Befähigung aus der Religion erworben haben, mit dem Acte der Erwerbung jenes Zeugnisses auch den Anspruch auf alle Schulleiterstellen in Oesterreich erlangt haben. *(Beifall links. — Redner wird beglückwünscht.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es gelangt nunmehr der erste für die Vorlage eingezeichnete Redner, der Herr Abgeordnete Franz Weber zum Worte.

Abgeordneter Franz **Weber:** Es war gewiß eine schwere Zeit, als man 1683 schrieb. Alles rüstete sich, um den gemeinsamen Feind von den Thoren Wiens und aus dem gesammten Vaterlande zu vertreiben. Im Jahre 1883 steht wieder ein Heer bis auf die Zähne bewaffneter Krieger, um abermals den gemeinsamen Feind von Wien und dem gesammten Vaterlande zu vertreiben. Im Jahre 1683 war es der Türke, im Jahre 1883 ist es ein weit fürchterlicher Feind, es ist, ich bitte, fassen Sie sich, meine Herren, es ist — die Schulnovelle. Damals kämpften Christen gegen die Uebermacht der Türken, heute kämpfen zumeist wieder katholische Christen, jedoch gegen die Mehrheit, gegen die überaus große Mehrheit der Katholiken.

Dazumal sah man die edlen Polen als ritterliche Bundesgenossen, die um das hohe Recht Streitenden, heute ist es ebenfalls der Fall.

Im Jahre 1683 ist über die Polen im Türkenlager viel geschimpft worden *(Heiterkeit rechts)*, es gehe sie, die Polen nichts an, wenn ihre katholischen Brüder nicht in Polen, sondern bei Wien hingeschlachtet oder in die Sklaverei geschleppt werden; heute unternahmen dieses nichts weniger als dankbare Feld bis tief unter das Bildungsniveau hinab zu cultiviren: kaiserliche Geheimräthe, grundgebildete Doctoren und Professoren, bepanzerte und verpanzerte Ritttersleute und dergleichen mehr, hoch und niedrig gestellte Persönlichkeiten.

Um was handelt es sich in diesem §. 48, zu dem ich mir das Wort erbeten habe?

Das furchtbare Gespenst, vor welchem sich die Ritter ohne Furcht und Tadel auf jener Seite fürchten, so erschrecklich in zitternde Angst gerathen, ist das Alinea 2, welches lautet *(liest)*: Als verantwortlicher Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5), können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Vor diesem Gespenst, so stöhnt man in die Welt hinaus, zerfällt das ganze Kunstgewebe des Liberalismus, die hundertköpfige Hydra der Reaction feiert ihre Installation. Man ruft gleich Herodes: Ein anderer König kommt, wir werden vertrieben.

Wie ganz anders war es, als man selbst Gott aus der menschlichen Gesellschaft hinausjagen wollte; man wollte die Kirche nicht, man wollte Christus nicht, man schrie auf der Gasse, wie einst die Juden: Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche! Und als man den Erlöser todt wähnte, da rief man: Herr, wir haben uns erinnert, daß dieser Betrüger, als er noch am Leben war, gesagt hat, er werde nach drei Tagen auferstehen. Befiehl das Grab bis zum dritten Tage zu bewachen, damit nicht seine Jünger ihn rauben und dem Volke sagen, er sei auferstanden und so der letzte Irrthum ärger sei als der erste. Und die weltliche Macht Pilatus sprach: Ihr sollt eine Wache haben! Geht, versichert Euch des Grabes, so gut ihr könnt. Und so standen die Söldlinge des Liberalismus *(Heiterkeit rechts)* am vermeintlichen Grabe des Erlösers, auch die weltliche Macht hat sich gegen die Kirche, gegen Christus, gegen Gott verschworen, sie hat das Grab mit ihrem Amtssiegel gesiegelt. Man sollte den Namen Christi gar nicht mehr erwähnen.

Man wollte die Unterdrückung der Freiheit des Unterrichtes, welche dem Familienvater die christliche Erziehung seiner Kinder unmöglich macht, man verbannt die religiösen Lehrer aus der Schule, die obligatorische Volksschule sollte eine confessionslose sein; Christus lag ja im Grabe.

Im Namen der Freiheit wollte man die Befreierin der Nationen in Ketten legen, im Namen der Freiheit verlangte man sogar Gott zu unterdrücken, damit sein Name die Tyrannen nicht erschreckt; man predigte eine Brüderlichkeit außer Gott und den Katholiken und die Frucht dieser Predigt ist Haß und Spaltung; man predigte Freiheit ohne Gott und schmiedete im Namen der Freiheit für die Katholiken Ketten, um dieselben in Sclavenfesseln zu legen. Man predigte Gleichheit für Akatholiken, Atheisten und alle dergleichen Isten *(Heiterkeit rechts)*, nur der Katholik sollte von den Fersen der Liberalen zertreten werden.

Nie ist ein guter Begriff schlechter ausgelegt worden als der Begriff Liberalismus.

Will man wahrhaft liberal sein, muß man es, meine Herren, in jeder Beziehung sein. Sie, meine Herren, sind jedoch nichts weniger als liberal. Uns Katholiken gegenüber flunkern Sie mit Liberalismus, Ihren Alliirten, nämlich den Juden vis-à-vis, sind Sie bis zum Wahnsinnigwerden reactionär.

Ist es ein unabweisliches Postulat des allein seligmachenden Liberalismus, daß die Schule überhaupt confessionslos sei, warum haben Sie diese Schule nicht auch für die Juden decretirt? Oder wollten eine solche confessionslose Schule die Juden nicht?

Die Israeliten sind doch Ihre Feldherren im Kampfe um den Liberalismus, sie sind Ihre bestbewährten Prediger, um ihre Kanzeln schaaren Sie sich, lauschend auf ihre Vorträge und mit Ungeduld erwartend den Zeitpunkt, wo auf den erfolgten Posaunenklang die Mauern des katholischen Jericho einstürzen sollen.

Wir gönnen Ihnen vom ganzen Herzen das Capital des Liberalismus sammt Zinsen und Zinseszinsen und auch den Herrn Israeliten, sie mögen nur zugreifen und ihre reactionäre Stellung in der Schule, Synagoge und auf dem Friedhofe aufgeben.

Ein alter Krebs tadelte seinen jungen Herrn Sohn, daß er nur immer zurückgehe. Nun zeige mir Vater, wie ich es besser thun soll, sprach der junge Herr, und der Herr Papa schritt gravitätisch, zur Belehrung seines Jungen — zurück. *(Heiterkeit rechts.)* Nun zeigen Sie uns in Ihrer Familie, in Ihrem Volke, in Ihrer Synagoge, auf Ihrem Friedhofe, wie Sie liberal sein können. Vielleicht, vielleicht werden wir Ihnen — nicht nachfolgen.

Sie berufen sich auf ein Staatsgrundgesetz und posaunen in die Welt hinaus, welch ein himmelschreiendes Verbrechen dies wäre, wenn die Herren Akatholiken und Juden nicht Schulleiter an katholischen Schulen werden dürften; ich berufe mich auch auf ein Staatsgrundgesetz, nämlich auf jenes, welches Sie selbst gemacht, welches Sie aber nicht verstehen wollen und in aller Ewigkeit Amen nicht werden verstehen wollen, nämlich auf jenes, welches von der Gleichberechtigung handelt.

Wir Katholiken sind gottlob in weit überwiegender Majorität in unserem Vaterlande. Meine Herren! Die Hand an jene Stelle, wo ehrliche Leute das Herz zu haben pflegen und Stirn gegen Stirn, antworten Sie mir als Männer auf die Frage — freilich, Sie sind nicht zugegen, Sie können daher nicht antworten *(Heiterkeit rechts.)*: Ist es ein Verbrechen, wenn wir eine solche Gleichberechtigung verlangen, wie sie unsere Mitbürger jüdischen Glaubens genießen?

An katholischen Schulen unterrichten viele jüdische Lehrer, ich hebe nur Iglau und Ungarisch-Brod heraus; weisen Sie mir einen einzigen Fall nach, wo ein Katholik den Unterricht an einer jüdischen Schule ertheilt? Was mein Vaterland Mähren anbelangt, dürfte Ihnen ein solcher Nachweis unendlich schwer fallen.

Oder sollte die katholische Kirche nur lauter erloschene Sterne beherbergen? dann gratulire ich Ihnen erst recht nicht, denn die Meisten von Ihnen sind in einer katholischen Matrik eingetragen. *(Heiterkeit.)*

Eine Gewaltthat, ein verbrecherischer Frevel an den heiligsten Interessen der Katholiken war es, den Sie, obwohl leider in der Mehrzahl Katholiken, begingen, als Sie ein derartiges antichristliches Gesetz schufen.

Nicht Reaction ist es, was wir verlangen, nicht Reaction ist es, wie Sie es den Armen am Geiste unter Ihnen so gerne vormachen, was wir anstreben, wir verlangen unser heiligstes, unverjährbares, unverrückbares Recht, welches Sie bis nun schonungslos mit Füßen traten; wir verlangen dieses unser Recht kraft unserer Stellung als Katholiken im großen Kaiserthum Oesterreich, dessen glorreicher, innigst geliebter Herrscher noch immer den hohen Titel führt: Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät; wir verlangen unser Recht kraft der Gleichberechtigungsgesetze, die Sie selbst schufen, wir verlangen unser Recht kraft unserer heiligen Religion, die uns anbefiehlt: Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist.

Die Giftpflanzen, die in unserem vorwiegend katholischen Oesterreich die Religion auch in der Schule, schon in der Schule vergiften sollten, sie sind nicht auf heimischem Boden gewachsen, sie sind importirt worden.

Das größte Uebel bei uns besteht darin, daß man das Schlechte, das man dem Auslande entlehnt, auch dann behält, wenn man vollkommen überzeugt

ist, daß es wirklich schlecht ist, daß man, wie der böse Geist, im Irrthum geflissentlich verharrt.

Man beruft sich so gerne auf Preußen! Aber sagen Sie mir, meine Herren, ob nicht in Preußen die confessionelle Schule besteht? Simultanschulen finden sich dort in geringer Zahl vor.

In Preußen bekämpft man nicht mit einer Gehässigkeit, die ihres Gleichen sucht, auch schon den leisesten Versuch zur Umkehr auf dem falschen Wege, den man eingeschlagen. In Preußen beharrt man nicht auf dem falschen Grundsatze, daß Bildung allein, Bildung ohne jeglichen moralischen Halt, der nur in der Religion gefunden wird, die Menschheit glücklich machen kann. Mag die Erfahrung auch das Gegentheil lehren, unsere Liberalen bleiben bei ihrer Absicht, weder der Kirche noch dem Elternhause einen Einfluß auf die Schule zu gestatten, sie wollen, daß der confessionslose Staat die heranwachsende Jugend confessionslos drille und — ich will nicht hoffen — verderbe.

Hören Sie doch, welcher Meinung die Herren sind, deren Schulmeister, wie Sie so oft zu sagen belieben, uns bei Sadowa geschlagen haben.

Wie man in Preußen, durch die Erfahrung belehrt, denkt, das zeigen die folgenden Sätze, die ich einem preußischen, wohl gemerkt, nicht katholischen, sondern protestantischen Blatte entnehme, und deren Beherzigung möchte ich, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, wohl dem ganzen Hause, aber insbesondere dem Herrn Abgeordneten Superintendenten Haase angelegentlichst empfehlen. Sie lauten *(liest)*:

„Gegenüber der Thatsache, daß die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine längere Liste von politischen Morden, Mordversuchen und verwandten Formen des Verbrechens aufzuweisen hat, als irgend ein anderes Zeitalter, und daß Criminal- und Verwaltungsstatistiker nahezu aller civilisirten Länder die Zahl der Auflehnungen gegen Sittengesetz und staatliche Ordnung als in der Zunahme begriffen bezeichnen, sind die Vorstellungen von der unbegrenzten Vervollkommnungsfähigkeit des Menschengeschlechtes und von der universalen Heilkraft, welcher Bildung und Aufklärung innewohnen sollten, unhaltbar geworden. Wo nahezu jeder neue Tag von Vorkommnissen zu berichten hat, die auf Lockerung der sittlichen Bande, Abnahme des Sinnes für Gesetzlichkeit und Gewöhnung an Gewaltthätigkeiten schließen lassen, drängt sich die Frage nach den Gründen für die Unwirksamkeit der humanitären Zeitbestrebungen und nach geeignetern Mitteln zur Bekämpfung der allenthalben beobachteten moralischen Schäden von selbst auf. Unter den, auf diese Frage gegebenen Antworten spielen diejenigen, welche alles Heil von der Zunahme der intellectuellen Bildung erwarten, eine geringere Rolle, als noch vor einiger Zeit der Fall war.

In zunehmendem Maße wird anerkannt, daß die Erhellung der Köpfe es nicht allein thut, daß das Hauptgewicht auf die moralische Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes zu legen ist, und daß Haus und Schule es in dieser Rücksicht mit der Erfüllung ihrer Pflichten strenger als bisher nehmen müssen. Daß Haus und Schule von ihrem früheren Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht in demselben Maße verloren haben, in welchem die christliche Lebensanschauung von einer materialistischen, ausschließlich oder wesentlich auf weltliche Interessen gerichteten Auffassung der Dinge verdrängt worden ist, kann für die unbefangene geschichtliche Betrachtung nicht zweifelhaft sein. Für diesen Rückgang der christlichen Volksgesinnung werden vor Allem Diejenigen verantwortlich zu machen sein, welche der Religion jeden Einfluß auf das Gemeinschaftsleben entziehen und dieselbe schließlich zur Privatangelegenheit der Einzelnen machen wollen. Daß eine Macht, die aus dem öffentlichen Leben verdrängt werden soll, schließlich auch für die privaten Erichtungen nicht mehr in Betracht kommt, liegt geradeso in der Natur der Dinge, wie daß zunehmende Gleichgiltigkeit gegen die Formen des religiösen Lebens sich zur Gleichgiltigkeit gegen die Religion selbst erweitert.

Wo die durch die Religion vermittelte göttliche Autorität zurücktritt, büßen aber auch die auf diese gegründeten menschlichen Autoritäten von ihrem Einflusse ein. Auf eine Kräftigung des für eine gedeihliche Thätigkeit des Familien- und Schullebens unentbehrlichen Zusammenhanges mit den kirchlichen religiösen Mächten hinzuwirken, wird darum die stete Sorge der Regierungen bleiben müssen."

So die Provinzialcorrespondenz.

Ich stimme für den §. 48 nicht deßhalb, um dem Cohäsions- und Adhäsionsdoctor *(Heiterkeit rechts)*, der so geistvolle Vorträge für Schulknaben im hohen Abgeordnetenhause zu halten versteht, zu einem Decrete für einen außerordentlich supernumerären unbesoldeten Gebirgsschulleiter - Aushilfssupplentenposten *(Heiterkeit rechts)* zu verhelfen, auch nicht deßhalb, um dem Liberalismus Schergendienste, wie die süßen Töne *(Heiterkeit rechts)* aus dem über dem Bildungsniveau stehenden Lager von Jenseits herüberflöteten, zu erweisen; ich stimme für den §. 48, um dem landläufigen, falschen Liberalismus einen Liebesdienst zu erweisen, wenn ich in den erhabenen Chor Derjenigen einstimme, die da aus vollem Herzen singen: Requiem eternam dona ei Domine! *(Beifall rechts.)*

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Es ist eine eigenthümliche aber natürliche Erscheinung, daß bei der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes die Grenzen der allgemeinen und besonderen Besprechung immer wieder ineinanderlaufen. Die Generaldebatte war schon theilweise Specialdebatte, und jetzt versieht die Specialdebatte den Dienst der ersteren. Als Generalissimus in dieser Beziehung auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses erwies sich wohl jener Herr Redner, der uns von den Wundern der Chemie erzählte und der eine selbstfabricirte und daher ganz und gar unschädliche Petarde gegen den Wiener Gemeinderath schleuderte *(Heiterkeit links)*, und der doch, als ihn der Herr Präsident befrug, versicherte, daß er bei der Sache sei. Meine Herren! Ich vermag es nicht, ihm auf diesen Excursionen zu folgen.

Ich bin aufrichtig bestrebt, bei der Sache zu bleiben. Es liegt aber in der Natur dieser Gesetzesvorlage, daß fast bei jedem Paragraphe sich eine Frage von großer, principieller Tragweite ergibt. Das Specielle wird hier zum Generellen; das hat bereits unser wackerster und gedankenreichster Schuldebatter bei mehreren Paragraphen bewiesen. *(Bravo! links.)* Ich glaube, ich brauche es nicht bei dem vorliegenden §. 48 zu beweisen. Hier in diesem Paragraph dominirt die species „Kirche" über das genus „Staat". *(Sehr gut! links.)* Seine Excellenz der Herr Minister meint allerdings, daß dem nicht so sei, das seien ganz unschuldige Dinge, zu denen er sich, nach dem bekannten Manteuffel'schen Ausspruche: „Der Starke weicht immer einen Schritt zurück," des lieben Friedens halber drängen ließ. „Eine Reform" — so lauteten seine Worte — „sei in dieser Vorlage nicht enthalten. Würde er das zugeben, so würde er in Widerspruch kommen mit der entschiedenen Erklärung, daß sie absolut keine principiellen Aenderungen enthalte."

Alles ist demnach unverfänglich, Alles versteht sich von selbst, obwohl der Herr Minister gerade auf diesen §. 48 eine ganz besondere Aufmerksamkeit lenkt, wie er selbst zugestanden. Und doch die Klage über so viele Gegner und so wenig Anwaltschaft. Meine Herren! Ich glaube über Mangel an Anwaltschaft braucht er sich nicht mehr zu beklagen; er hat soeben einen geistlichen Anwalt gehört, und der Herr Berichterstatter stellt in dieser Beziehung seinen ganzen Mann *(Heiterkeit links)*; der čechische Club hat den Führer seines Volkes in das Treffen geschickt; der Vertreter der Polen ritt auf einem reichen, durchschlagenden, verläßlichen, statistischen Materiale *(Heiterkeit)* und im Centrum steht der eigentliche Feldherr; er mustert seine Schaaren und schickt die Abgehärtesten voraus, sogar unter ärztlichem Beistande. *(Sehr gut! links.)* Wer weiß, ob nicht gerade dieser Paragraph der Majorität der liebste ist, ich sage der Majorität, weil ich keinen anderen Namen mehr dafür finde, bei der verzwickten Stellung, die die Polen und Dalmatiner darin einnehmen. Wir von der Minorität haben allerdings eine andere Auffassung von diesem Paragraphen; wir halten ihn für den allergefährlichsten in der Novelle. Der §. 21 ist der leichtfertigste, der §. 75 der brutalste und beleidigendste, dieser §. 48 aber ist nicht nur der gefährlichste, er ist auch der gehässigste Paragraph. Es verlohnt sich der Mühe, daß man bei einer so wichtigen Bestimmung die Genesis verfolgt, wie eigentlich diese Bestimmung, dieser sonderbare Achtundvierziger, wie ihn heute ein Herr Vorredner nannte, entstanden ist. Bekanntlich stand dieser Paragraph nicht in dem ersten Antrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher. Im Mai 1881 vor Schluß der Session wurde zuletzt der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher an das Herrenhaus geleitet; auf allen seinen Tour- und Retourfahrten, durch welche sich dieser Antrag auszeichnet, findet man noch gar keine Spur von diesem Paragraphen. Auch das letztemal, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher im Mai 1881 an das Herrenhaus geleitet wurde, und zwar, wenn ich mich recht erinnere, nicht mehr in autonomistischem Gewande, stand er auch noch nicht darin. Dann verging ein volles Jahr, eine lange Pause trat ein, nachdem das Herrenhaus den Antrag wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgeschickt hatte, und zwar in derselben Fassung, die es schon dem Antrage früher einmal gegeben hatte. Was ist nun mit diesem Antrage geschehen? Von diesem Herrenhausbeschluß haben wir keine andere Motivirung erhalten als diejenige, welche in dem Berichte steht. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Bevor der Schulausschuß des hohen Abgeordnetenhauses über diesen Gegenstand neuerlich in Berathung trat, hat die hohe k. k. Regierung selbst, und zwar im hohen Herrenhause am 24. Jänner 1882 eine Novelle zum Reichsvolksschulgesetze eingebracht, welche sie während der Commissionsberathungen theilweise modificirte und die hierauf das hohe Herrenhaus am 20. Februar 1883 in dritter Lesung in jener Fassung annahm, die nun auch die Majorität des Schulausschusses des hohen Abgeordnetenhauses zur unveränderten Annahme empfiehlt". Das heißt der Herrenhausbeschluß wurde gar nicht berathen und gar nicht erledigt. Mehr als ein Jahr verstrich, bis die Regierungsvorlage erschien. Mittlerweile hatten sich allerdings Ueberraschungen abgespielt, die dereinst dem Historiker einiges Kopfzerbrechen machen werden. Im Herrenhause waren große Lücken auszufüllen und was für Lücken! Ein Lichtenfels war nicht mehr da, kein Anton Auersperg, kein Rokitansky! Woher die Männer nehmen, um diese Gewaltigen im Geiste und diese edlen, von Feuereifer für wahren menschlichen Fortschritt beseelten Patrioten zu ersetzen? *(Bravo!)* Allerdings kam ein Tag — ich erinnere mich nicht gerne

an ihn — da las ich in der Wiener Zeitung etliche Namen, von deren Trägern es hieß, daß sie ins Herrenhaus berufen worden seien; seither hat mir kein Sterblicher gesagt, ob auch dadurch die Lücken, von denen ich sprach, ausgefüllt worden seien. *(Sehr gut! links.)* Das, meine Herren, ist unwiderleglich, daß sich dadurch das hohe Herrenhaus modificirt hat, daß sich damit der Herr Minister modificirt hat und daß sich damit auch der Antrag modificirte, bis eben die Regierungsvorlage zu uns kam. *(Sehr gut! links.)* Wer sie eigentlich zeugte, das weiß ich nicht. Selbst der glänzende Redner in der Generaldebatte zum Budget, der sonst allen Dingen auf den Grund zu sehen weiß, konnte uns nur von einem Stiefvater erzählen; geboren ist der Antrag, und als die Mutter, meine Herren, muß wie gewöhnlich die Unzufriedenheit in der Bevölkerung figuriren. *(Heiterkeit links.)* Gewiß besteht diese Unzufriedenheit in der Bevölkerung, sie besteht aber in ganz anderer Richtung, als die Herren glauben. Wenn der Herr Berichterstatter bei seinem wachsamen Auge eine solche Abneigung gegen den §. 48 verspürt hätte, er hätte sie schon gleich bei dem ersten Antrage verwerthet.

Ich will nun versuchen, eine Antwort darauf zu geben. Wenn der confessionelle Hader nicht in die Bevölkerung hineingetragen wird, dann besteht keine Rivalität zwischen den Confessionen in der Bevölkerung. Die Bevölkerung achtet den Seelsorger, der mit ihr und der in dem Volke lebt, aber denjenigen, der von Hochmuth erfüllt ist, den verachtet sie, und, wo ein solcher Hochmuth nicht vorhanden ist, da ist auch Friede in der Bevölkerung mit dem Lehrerstande und mit dem Priesterstande. *(Sehr gut! links.)* Wollte aber Jemand darauf ausgehen, diesen Frieden wieder zu stören, dann bringt man dies wohl mit dieser Gesetzesvorlage am allerersten zuwege.

Zwei neue wichtige Bestimmungen enthält dieser §. 48; fürs Erste soll das Majoritätsprincip und fürs Zweite das Confessionsprincip in unsere Schule getragen werden; das Majoritätsprincip nach einem rein willkürlichen fünfjährigen Durchschnitte und das Confessionsprincip in der Weise, daß man von dem Schulleiter verlangt, er habe die Prüfung aus derjenigen Religion zu machen, der die Majorität der Schüler angehört. Um diese Ungeheuerlichkeiten einigermaßen zu begründen, löst man den ersten Satz des §. 1 des Reichsvolksschulgesetzes aus dem Wortlaute heraus. Dort heißt es, der Schüler soll eine sittlich-religiöse Erziehung erhalten und der Herr Berichterstatter meint in seinem Motivenberichte, weil die Erziehung eine religiöse und sittliche sein müsse, sei auch die Forderung des zweiten Alinea des §. 48 vollauf berechtigt. Ja ist denn schon erhärtet, daß die Erziehung in unserer Schule bisher eine unsittliche und eine irreligiöse war? Sprechen denn die wenigen, fleißig zusammengesuchten Fälle gegen das ganze Princip? Und ist die Sittlichkeit eines Katholiken besser als z. B. die eines Protestanten? *(Sehr gut! links.)* Und spricht die Regierung nicht dadurch, daß sie eine Religionsgenossenschaft im Staate zuläßt, den Grundsatz aus, daß diese Religionsgenossenschaft eine sittliche sei? Denn der Staat ruht ja nur auf der sittlichen Grundlage seiner Staatsbürger. Wer sittlich ist, der ist auch religiös, nicht umgekehrt. *(Bravo! links.)* Und darum ist es für mich ganz einerlei, ob das „sittlich" vorne oder hinten steht, die Ethik unterscheidet nicht, ob einer ein Jude, ein Christ oder ein Protestant sei. Für sie gelten hinsichtlich der Moral dieselben Grundsätze. Wer seinen Glauben wechselt, wechselt die Glaubenssätze, aber seine Sittlichkeit wechselt er nicht.

Wenn der geehrte Herr Vorredner, der ja ein Geistlicher ist, mir, der ich ein Protestant bin, den Vorwurf machen würde, ich bin ein Ketzer, so nehme ich das ruhig hin; mir fällt es nicht ein, seine Dogmen anzuerkennen, aber in der Moral getraue ich mir es mit ihm noch aufzunehmen. *(Bravo! Bravo! links.)* Eine sittliche Erziehung hängt daher nicht von dem Glaubensbekenntnisse ab. Die Pflicht, sittlich zu erziehen, obliegt daher nicht nur dem Lehrer, der in den profanen Unterrichtsgegenständen unterrichtet, sie obliegt auch dem Lehrer, der den Religionsunterricht ertheilt. Die religiöse Erziehung und der religiöse Unterricht aber, meine Herren, kann sich nicht nach der Majorität richten, er muß sich nach der Verschiedenheit der Confessionen der einzelnen Kinder richten und deßhalb bestimmt unser Reichsvolksschulgesetz, daß die Sorge für diesen Religionsunterricht den einzelnen Religionsgenossenschaften zu überlassen sei. Es gesellt sich sonach zu der sittlichen Erziehung durch die Lehrer als Organe des Staates, der Religionsunterricht durch den Katecheten und durch seinen weltlichen Ersatzmann. Nun, meine Herren, dieser Ersatzmann ist jetzt die vielumworbene Persönlichkeit. Es ist damit zweierlei erreicht: Erstens ist eine solche Substitution eine bequeme Erleichterung für denjenigen Dienst, den eigentlich Andere zu verrichten hätten *(Sehr richtig! links)*, und zweitens wird durch den Substituten ein einfaches unauffälliges Mittel gefunden, um der Kirche wieder einen Einfluß in der Schule zu gewinnen.

Dazu, meine Herren, reicht allerdings der Substitut in der Religionslehre nicht aus. Es wird also der Hebel irgendwo anders angesetzt. Es heißt nun, der Schulleiter muß der Confession angehören, denn es ist einerlei, ob gesagt wird, daß er den Religionsunterricht einer Confession ertheilen kann, oder daß er auch der Confession angehört, welcher die Majorität der Kinder angehört. Als Motiv hiefür wird angeführt, daß sich einige Fälle ereigneten, wo heterodoxe Schulleiter angestellt waren.

Meine Herren! Das sind äußerst wenige Fälle. Ich glaube 38. Aber sind denn diese Fälle so schreck-

lich, stehen sie nicht vollständig im Einklage mit unserem Staatsgrundgesetze? Was aber wird die Folge dieser gehässigen Bestimmung sein? Bisher war die Nichtablegung der Religionsprüfung kein Hinderniß, daß der Lehrer zum Lehramt zugelassen werden konnte, wie schon erwähnt wurde. Es hat z. B. der Bischof von Linz gar Niemanden das Befähigungszeugniß zum Religionsunterrichte ertheilt. Was wird nun jetzt geschehen? Jeder Lehrer wird die Religionsprüfung ablegen müssen. Denn jeder Lehrer hat das begreifliche Interesse, daß er Schulleiter wird, sei es Director an der Bürgerschule oder Oberlehrer oder Leiter einer Schule. Nicht die Tugenden und Fähigkeiten werden dabei den Ausschlag geben, sondern der Zufall. Und wenn der tüchtigste Pädagog vorhanden wäre, man kann ihn nicht zum Leiter der Schule anstellen, wenn er der Confession nach nicht der Mehrheit der Schüler angehört. Damit nicht genug. Meine Herren! Im engsten Zusammenhange mit diesem §. 48 — mein Freund Lustkandl würde sagen: Es ist eine Erscheinung der Cohäsion — stehen die §§. 53 und 54, in welchen die Möglichkeit gegeben ist, die Lehrbefähigung, also auch die Befähigung zum Religionsunterricht wieder zu entziehen. *(Abgeordneter Dr. Lustkandl: Schon Connexität!)* Nun, bei einer geschickten Auslegung und einer gefügigen Landesschulbehörde wird es ja dem Bischof leicht ermöglicht werden, den Lehrer, Schulleiter seines Amtes wieder zu berauben, weil er sagen kann, er ist nicht mehr fähig, den Religionsunterricht zu ertheilen. Ich gebe zu, daß der Herr Minister trotz allen Drängens und Nachgebens einer solchen Interpretation Widerstand leisten wird. *(Rufe links: Nein!)* Wenn nicht, dann bedauere ich es umsomehr.

Aber wer bürgt ihm dafür, daß gerade an ihm, als dem ersten Schulleiter im Reiche sich nicht am ehesten jener unglaubliche Satz, der aus den Zeiten der Inquisition in das Patent vom Jahre 1855 herübergenommen worden ist, erfüllen wird, der Satz, der im Artikel VIII des Concordates steht und im Lateinischen — denn das ist die Ursprache des Concordats — lautet: loco movebitur, qui a recto tramine deflexerit; das heißt zu deutsch: wer vom rechten Pfade abirrt, wird entfernt werden. *(Sehr gut! links.)*

Wir erblicken aber auch noch in der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 48 eine Verfassungsverletzung. Mein geehrter Herr Vorredner auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses hat diese Frage bereits behandelt und nach mir wird noch ein geehrter Freund und Gesinnungsgenosse, der der berufenste Anwalt dazu ist, da er den hervorragendsten Antheil an dem Zustandekommen dieser Staatsgrundgesetze genommen hat, darüber eingehend sprechen. Mir sei nur erlaubt, einiges Wenige anzuführen. Ich bin nicht ganz derselben Meinung in dem einen Punkte mit meinem geehrten Herrn Vorredner, daß im §. 48 keine Verfassungswidrigkeit vorliege. Mit dieser Bestimmung des Alinea 2 des §. 48 ist wirklich ein verfassungswidriger Ausschließungsgrund geschaffen. Eine Befähigung, nicht aber die Confession kann erlernt und erworben werden, und das ist das punctum saliens in der ganzen Frage, darin liegt ja das Wesen unserer Staatsgrundgesetze, daß sie die Erlangung eines Staatsamtes von confessionellen, Standes- und nationalen Unterschieden unabhängig machen wollten. Mit demselben Rechte, mit dem Sie heute diese Bestimmungen treffen, könnten Sie mit einfacher Majorität beschließen, daß z. B. der Adelige verlangen darf: ich will bloß von meinen Standesgenossen gerichtet werden, der Protestant von Protestanten, der Jude von Juden. Ja, ich will noch weiter gehen. Nach diesen Grundsätzen könnten Sie z. B. ein Gesetz beschließen, des Inhalts: in einem Bezirke darf nur Derjenige als Beamter angestellt werden, welcher der Mehrheit der Connationalen in diesem Bezirke angehört. *(Sehr gut! links.)* Das ist ganz derselbe Fall.

Ich will das Bild nicht weiter ausmalen, aber eine Völkerwanderung würde entstehen. Denn an allen Orten unseres Reiches sind Cechen angestellt und ihre Heimat würde viel zu enge werden, um sie alle wieder aufzunehmen. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)* Und wer wird nach diesem Paragraph den Vorzug genießen, welche Religion wird die dominirende sein? Diejenige, welche die Majorität hat; und welcher Theil wird der unterdrückte sein? Die kleine, in den Reichstheilen zerstreute andersgläubige Minorität. Diese Frage wurde bereits im Herrenhause angeregt. Ich glaube von Herrn Hofrath Brücke. Und auf die Anfrage antwortete ein Cavalier — erlauben Sie, daß ich das Wenige vorlese — *(Liest)*: „Allerdings hat der sehr verehrte unmittelbare Vorredner gesagt: die Protestanten leben vielfach zerstreut; da wird es für sie nicht möglich sein, an katholischen Schulen Stellen von Schulleitern zu erhalten, weil sie in Gemeinden leben, wo die Katholiken die Majorität haben. Ja, meine Herren, derartige Verhältnisse sind allerdings traurig für Jene, welche persönlich davon betroffen werden, allein ich glaube eben, das ist das Resultat von Bevölkerungsverhältnissen und Mischungspercenten, wie sie hundertfach auch auf anderem Gebiete vorkommen. Solchen Resultaten muß sich am Ende Jeder unterziehen." —

Nun, ich glaube, dieser Herr Redner würde vor seinen Conclusionen selbst erschrecken, wenn Jemand z. B., weil der Großgrundbesitz in verschiedenen Theilen des Reiches zerstreut ist, ihn deßhalb von den Rechten der Majorität ausschließen wollte. *(Sehr gut! links.)* Vielleicht deducirt er uns auch noch daraus, daß eben deßhalb der Großgrund-

besitz besondere Vorzüge genießen müsse. *(Heiterkeit links.)*

Und dieser Herr, der eine solche Anschauung vertritt, bekleidet einen hohen Verwaltungsposten und vielleicht wird auch daraus noch ein Unterrichtsminister geschnitzt. *(Heiterkeit links.)* Ich möchte der Anschauung dieses Mannes eine andere Anschauung entgegenhalten und ich werde nur eine ganz kurze Stelle vorlesen, die ich den Werken von Gneist entnommen habe. Da heißt es *(liest)*: „Es ist vorzugsweise der deutsche Geist, der die Schule als ein öffentliches, das ist staatliches Institut entwickelt hat. Diese Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft, sie bietet, was sie zu geben hat, für Alle. Sie setzt sich die große Aufgabe, der Menschheit die Bedingungen der persönlichen und geistigen Entwickelung Allen zu geben, sie ist die erste Grundlage der socialen Freiheit, indem sie allen das Aufsteigen aus allen in alle Classen durch Vermittelung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht.

Was die Entwicklung des deutschen Volkes zur machtvollen Einheit, was insbesondere die deutsche Heeresverfassung zur europäischen Hegemonie geführt hat, das ist an erster Stelle die geistige Entwicklung der Gesammtheit durch den Schulzwang, der eine Anerkennung und Geltung in der europäischen Welt durch seine Erfolge sichert." *(Bravo! links.)* Der geehrte Herr Abgeordnete der Prager Neustadt wird es dem gelehrten Gneist verzeihen, daß er auch hier in dieser Stelle auf die deutsche Schulmeisterei anspielt. *(Heiterkeit.)*

Dies ist also die wahre Aufgabe der Schule, Sie aber, meine Herren, Sie entreißen mit der Annahme dieses Gesetzes dem Staate wieder die Schule und liefern sie der Kirche aus. Sie begehen damit ein Attentat auf den Geist, den der Berliner Professor als den deutschen Geist bezeichnet hat. Nein, ich will nicht engherzig sein. Ich kann nicht glauben, daß das čechische Volk in dieser Frage hinter der Majorität seiner Vertreter steht. Ich kann nicht glauben, daß es nicht die Schmach fühlt, die in dem zustimmenden Votum zu dieser Novelle liegt. *(Lebhafter Widerspruch rechts. — So ist es! links.)* Ich meine vielmehr, daß das čechische Volk in dieser Frage von einem einzigen Manne vertreten wird, von dem muthigen Manne, der nicht dem Zwange gefolgt ist. *(Bravo! links.)*

Ich will nicht weiter sprechen. Ich hätte überhaupt auf das Wort verzichten können, denn es ändert ja nichts an der Execution, die Sie an unseren Reichsvolksschulgesetze vollziehen. Ich habe meine Stimme aber erhoben, wie es vor mir schon viele meiner Gesinnungsgenossen gethan haben, aus Liebe zu der freiheitlichen Institution der Schule und ich speciell muß gestehen, noch aus einem anderen Grunde. In diesem Parlamente, das einmal ein geehrter Herr Gesinnungsgenosse ein armes Parlament genannt hat, ist fast allein nur noch die Möglichkeit gegeben, ein freies Wort zu sprechen. *(So ist es! links.)* Sobald das, was hier gesprochen, gedruckt wird, unterliegt es schon der Gefahr der Confiscation.

Steht nun auch Ihr Votum fix und fertig da, so werden doch unsere Worte als ein Protest stehen bleiben, gegen den Rechts- und Friedensbruch, den Sie begehen, als ein lauter Protest gegen die Schande *(Widerspruch rechts — Lebhafter Beifall links)*, die durch die Annahme dieser Novelle angesichts der gebildeten Welt unserem Reiche angethan wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links; Redner wird beglückwünscht. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich bitte das hohe Haus mir nur zu gestatten zunächst auf eine Anfrage zu antworten, die der erste Herr Redner über diesen Paragraph direct an mich gestellt hat. Die Anfrage, wenn ich sie recht verstanden habe, geht nämlich dahin, ob diejenigen Lehramtscandidaten, welche ihre Qualification für die Schulleiterstellen nach den jetzt bestehenden Vorschriften erreicht und die Prüfung aus der Religion nicht bestanden haben, also nach dem künftigen Gesetze zu Schulleiterstellen nicht qualificirt sein werden, ob diese Lehramtscandidaten, durch die Novelle, wenn sie Gesetzeskraft erhalten hat, betroffen werden, oder ob das Gesetz auf sie nicht zurückwirkt. Nun, ich glaube, diese Anfrage dahin beantworten zu können, daß die Qualification zur Erlangung eines Lehramtes nur beurtheilt werden kann nach denjenigen Vorschriften, welche zu der Zeit gelten, in der die Bewerbung eintritt und ihr die Verleihung folgen kann, daß also auch die Qualification, welche zu jener Zeit von dem Lehramtscandidaten verlangt werden wird, nur die sein kann, die in dem dann geltenden Gesetze begründet ist.

Wenn ich noch etwas beifügen soll, so kann es nur das sein, daß die umgekehrte Behandlung des Gegenstandes auch gewiß im Sinne des Fragestellers zu großem Unrechte führen müßte. Denn es würde z. B. ein Israelit, der nach Gesetzeskraft der Novelle zum christlichen Glauben übertritt, um eine Schulleiterstelle erlangen zu könen, wenn er die Religionsprüfung bestanden hat, dieselbe nicht erlangen können, wenn nur die vor Einbringung der Novelle und vor deren Zustandekommen erworbene Qualification als entscheidend anzusehen wäre. *(Widerspruch und Gelächter links.)*

Derselbe Herr Redner hat darauf hingewiesen, daß ich in der Generaldebatte gesagt hätte, es bestehe

eine Anomalie darin, daß Städte und Märkte, auf welche die Aenderungen des Gesetzes zum Theil keine Anwendung finden, doch Petitionen überreicht haben, um die Geltung der Novelle für Landgemeinden nicht eintreten zu lassen, die unter ganz anderen Verhältnissen sich befinden. Ich habe bemerkt, daß eine gewisse Analogie zwischen der Wirkung, die diesen Petitionen zugeschrieben werden soll, und jener Wirkung bestehe, die man eben namentlich von dieser (*linken*) Seite dem Vorgehen einer Fraction der anderen (*rechten*) Seite zuschreibt, ob also auch da nicht angewendet werden solle, was dem Einen nicht frommt, oder nicht nützt, das solle er auch nicht für den Anderen verlangen. Ich glaube vor Allem bemerken zu dürfen, daß zwischen Anomalie und Unrecht doch ein großer Unterschied besteht; Anomalie heißt Unregelmäßigkeit und nicht Unrecht. §. 75 enthält eben lauter Anomalien *(Heiterkeit links)* und Ausnahmen vom Gesetze des Jahres 1869 und zu diesen kommen noch neue Ausnahmen durch diese Novelle hinzu. Von Unrecht kann hier nirgends die Rede sein. Uebrigens habe ich jene Worte nur an die linke Seite des hohen Hauses gerichtet und damit gesagt, daß Diejenigen, welche eben diesen Vorgang eines Theiles der rechten Seite für nicht richtig halten, auch nicht übersehen sollen, daß ein analoger Vorgang von ihnen selbst zur Unterstützung ihrer Ansicht angewendet wird.

Was den §. 48 selbst anbelangt, der in Verhandlung steht, so kann ich wirklich nicht mehr sagen, als was ich in der Generaldebatte über dessen Wesen und Sinn zu erklären im Stande war. Ich habe im Namen der Regierung dies gethan und denselben in die beiden Sätze auseinandergelegt, aus denen der Paragraph besteht, in den Satz, daß der Lehrer, wenn er Schulleiter werden will, ebenso wie aus den anderen Gegenständen auch aus der Religion geprüft sein soll, und in den zweiten Satz, daß Derjenige, welcher die Qualification zu einer Schulleiterstelle hat, dort angestellt werden soll, wo die Mehrheit der Schüler derselben Confession wie er selbst angehört. Das sind zwei Sätze, die mir immer so einfach, so sachgemäß erschienen sind, daß ich alle Folgerungen, die daraus abgeleitet worden sind und in ein politisches Princip zusammengefaßt werden, nicht zugeben kann, sondern überzeugt bin, daß, wenn der Paragraph zur Durchführung gekommen sein wird, jene Folgerungen auch nicht zu Tage treten werden.

Nachdem ich gegen den Inhalt des Paragraphes, gegen das Ungehörige der Verschiedenheit zwischen der Confession des Schulleiters und jener der Schulkinder wirklich sachgemäße Einwendungen nicht gehört habe, so kann ich nur wiederholt sagen, daß mit Intentionen, mit Absichten, mit Möglichkeiten, die in der Zukunft liegen, ein Gesetz doch nicht kritisirt werden kann. Ich kann nur eine Frage wiederholen, die ich auch schon im Ausschusse dieses hohen Hauses gestellt habe, und das ist folgende: Wenn bei dem Zustandekommen des Schulgesetzes vom Jahre 1869 von Jemandem aus dem Umstande, daß z. B. in §. 21 unter den wichtigsten oder nothwendigsten Gegenständen die Religion nicht genannt wurde, daß über die Confession der Lehrer keine Bestimmung darin enthalten ist, oder daß dem Religionslehrer nur eine gewisse unsichere Stellung gegeben ist, daß die Bestellung eigener Religionslehrer an Bürgerschulen nur „nach Thunlichkeit" angeordnet ist, wenn, sage ich, aus diesen und ähnlichen Thatsachen oder Ommissionen von Jemandem, nennen wir ihn ein Mitglied der conservativen Partei, gefolgert worden wäre: Es sei zwar im Gesetze als Charakter der Schule die sittlich-religiöse Erziehung bezeichnet, der vorliegende Inhalt des Gesetzes sei daher allerdings richtig gedacht und nicht zu beanständen, aber dahinter stehe die aus jenen Anzeichen doch zu entnehmende große Gefahr der eigentlich glaubenslosen atheistischen Schule, des Hereinbrechens eines Zustandes, der für Zerstörung und Irreligiosität Thür und Thor öffnet, wenn Jemand das gefolgert hätte, so würde man ihm erwiedert haben:

Mit solchen Folgerungen kritisirt man das Gesetz nicht, man kritisirt es aus seinen Artikeln, aus seinem Wortlaute und aus dem, was mit gesunder Logik daraus gefolgert werden kann und gefolgert werden muß. Mit dem Hinweis auf Absichten und Intentionen wird keine richtige Kritik des Gegebenen ausgeübt.

So steht die Sache auch hier. Wenn daraus, daß die einfache, naturgemäße Verfügung aufgenommen ist, daß der Lehrer der Confession der Majorität der Schüler angehöre, auf deren Erziehung er neben dem Katecheten wesentlichen Einfluß zu nehmen hat, gefolgert werden will, das sei nur eine Abschlagzahlung, nur der erste Schritt zu einer gänzlichen Verkehrung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, soferne es sich auf die Schule bezieht, so ist das eine Opposition, mit der nicht zu rechten ist, weil die Factoren, die sie in ihrem Kampfe anwendet, nicht gegebene, sondern imaginäre sind. Das ist der Standpunkt der Regierung in dieser Frage, ich habe denselben in der Generaldebatte bereits umständlich und wie ich glaube genügend gekennzeichnet, und kann mich daher heute nur darauf berufen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Bärnfeind:** Ich erlaube mir Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bärnfeind beantragt Schluß der Debatte; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es wurden mir zwei Anträge überreicht. Ich werde dieselben verlesen und die Unterstützungsfrage darüber stellen, und dann eventuell an das hohe Haus die Frage richten, ob mit Rücksicht auf die gestellten Anträge die Debatte wieder eröffnet werden soll oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz beantragt zu §. 48, Absatz 2, folgenden Zusatz *(liest):*

„Es seien nach den Worten „jenes Glaubensbekenntnisses" und „betreffenden Glaubensbekenntnisses" noch die Worte „und Ritus" einzuschalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Der zweite Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer gestellt und lautet: *(liest:)*

> „Der Dienst in öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, gleichmäßig zugänglich, doch kann an allen jenen Schulen, an welchen die Bekenner der staatlich anerkannten christlichen Confessionen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre die Mehrzahl bilden, nur eine solche Lehrperson zum verantwortlichen Schulleiter bestellt werden, welche einem dieser Bekenntnisse selbst angehört."

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist ebenfalls nicht genügend unterstützt. Es entfällt daher die Frage der Wiederaufnahme der Debatte.

Nun bitte ich die noch pro eingezeichneten Herren Abgeordneten Kowalski, Ozarkiewicz, Freiherr v. Dipauli, Dr. Oelz, Oberndorfer, Ruf und Zehetmayr, den einen Generalredner, die noch contra eingezeichneten Herren Abgeordneten Dr. Sturm, Dr. Weitlof, Sprung, Ritter v. Schönerer, Dr. Haase, Dr. Lustkandl, Dr. Magg, Dr. Hoffer, Reschauer, Ritter v. Moro, Dr. Roser, Dr. Edler v. Stourzh, den anderen Generalredner zu wählen.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich werde mich an der Wahl des Generalredners nicht betheiligen, weil die übrigen eingetragenen Reder auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkt stehen.

Präsident: Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen. *(Nach einer Pause:)*

Als Generalredner contra wurde gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Sturm, als Generalredner pro der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli.

Nachdem zuletzt ein Redner gegen den §. 48 gesprochen hat, gelangt nunmehr zum Worte der als Generalredner für den Paragraph gewählte Herr Abgeordnete Freiherr von Dipauli; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Der erste der Herren Redner, welcher heute gegen den in Debatte stehenden §. 48 das Wort ergriffen hat, hat seine Worte mit einer Erinnerung an das Jahr 1848 eingeleitet. Gestatten Sie mir, daß auch ich eine kleine Analogie mit dem Jahre 1848 in dieser Novelle herausfinde und zwar aus der bekannten historischen Anekdote, nach welcher wenige Wochen vor Ausbruch der Februarrevolution in Paris ein französischer General die Revoltanten durch Anwendung von einfachem kaltem Wasser mittelst Wasserspritzen calmirte und besänftigte. Diesen selben ernüchternden Eindruck macht es mir, wenn ich gegenüber den Ausführungen jener *(linken)* Seite des hohen Hauses die Novelle ansehe und die einzelnen Paragraphe lese. Die Abkühlung ist regelmäßig nach der Durchlesung gewiß eine gründliche.

Ich möchte auch betreffs des in Rede stehenden §. 48 bemerken, daß derselbe in keiner Weise die Debatte über die confessionelle Schule gerechtfertigt hat. Ich gebe zu, daß derselbe implicite das Princip der Confessionslosigkeit als ein beschränkenswerthes vielleicht hinstellt.

Das ist aber das „Non plus ultra", was man in confessioneller Beziehung diesem Paragraphen zumuthen kann. Ich, für meine Person, bin damit nicht befriedigt und ich glaube, daß Sie es von mir auch nicht erwarten werden, daß ich mit dem §. 48 der Novelle befriedigt bin. Es ist jedoch immerhin ein kleines Entgegenkommen, ein Entgegenkommen den Wünschen der Bevölkerung, ein Entgegenkommen den Befürchtungen vieler Eltern und ein Entgegenkommen auch den berechtigten Wünschen des Clerus.

Nun, meine Herren, ich führe nicht mich an, sondern einen bekannten Philosophen, es ist Cousin, der sagte *(liest):* „Ich verlange geradezu, daß der Clerus es als seine Pflicht ansieht, einen Unterricht ohne positive Religion und ohne darauf gestützte Moral zu bekämpfen".

Weil nun §. 48 dieses Entgegenkommen, wenn auch in sehr bescheidener und beschränkter Weise gegenüber den Wünschen der Bevölkerung ausspricht, so kann ich diesen Paragraphen, wenn auch nicht besonders vertheidigen, so doch jedenfalls rechtfertigen. Daß derselbe consequenter gefaßt sein könnte, daß derselbe vielleicht auf halbem Wege stehen geblieben ist, darüber zu urtheilen steht mir

nicht zu, denn, quod non est in actis, darüber haben wir ja heute nicht zu sprechen. Ich werde mich daher nicht darauf einlassen, über die confessionelle Schule zu sprechen, da dies mit dem §. 48 wohl nur in sehr loser Weise zusammenhängt, nur das Eine möchte ich mir erlauben zu bemerken, daß diejenigen Herren auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses und auch des Herrenhauses, welche für die confessionelle Schule unumwunden ihre Wünsche ausgesprochen haben, gewiß nicht der Kirche wegen, sondern in erster Reihe des Staates und der Gesellschaft wegen die confessionelle Schule verlangt haben.

Die Kirche, meine Herren, wird auch ohne die confessionelle Schule bestehen und sie kann ohne die confessionelle Schule bestehen; denn die Kirche hat Verheißungen, die mächtiger sind als die Angriffe aller jener Colosse, die gegen sie bis zum heutigen Tage angekämpft, und wird auch den thönernen Coloß des Liberalismus überdauern, aber für den Staat und die Gesellschaft halte ich eine confessionelle, eine religiöse Grundlage der Erziehung der Jugend für absolut nothwendig. „La foi morte, il ne reste que l'égoisme" hat ein französischer Parlamentarier Ihrer Seite, Laboulaye, gesagt und ich glaube, wir müssen das unterschreiben.

Wenn man die christlichen Dogmen, wie Sie es im Laufe der Debatte gethan haben, angreift, so dürfen Sie doch nicht vergessen, daß die Moral mit diesen Dogmen innig zusammenhängt, daß die Moral selbst ein solches Dogma ist. Wenn der unmittelbare Herr Vorredner vor dem Herrn Minister, der Abgeordnete Dr. Bareuther gesagt hat, man könne sittlich sein, ohne religiös zu sein, so muß ich diesen Satz entschieden einschränken. Meines Erachtens besteht die Sittlichkeit in der ethischen Erfüllung seiner Pflichten in dreifacher Weise: Gegen Gott, gegen sich und gegen den Nebenmenschen. Nun will ich nicht darüber streiten, ob Jemand ohne Religion seine Pflichten gegen sich und den Nebenmenschen erfüllen kann; gegen Gott erfüllt er sie nicht, darüber kann kein Zweifel sein.

Man hat vergessen, daß man vor Allem erkennen muß, bevor man will, daß es nothwendig ist, das Richtige zu erkennen, bevor man das Richtige will, und es steht doch unzweifelhaft fest, daß die letzten geistigen Principien eines Volkes schließlich sich auch in der Außenwelt bethätigen werden.

Diese letzten geistigen Principien sind es aber, welche gerade heutzutage Staat und Gesellschaft in Gefahr gebracht haben, und, meine Herren, ich werde Ihnen nicht die Angriffe aller Anarchisten, Nihilisten und wie die Feinde der heutigen Gesellschaft und des heutigen Staates sonst noch heißen mögen, vorführen. Das aber, meine Herren, kann doch Jeder von Ihnen leicht entnehmen, daß das Wissen ohne religiöse Erziehung eigentlich nur ein Instrument der Zerstörung ist. Das sehen wir an den Erfindern der Sprengstoffe und Höllenmaschinen, welche ja gewiß auch Wissen haben.

Meine Herren! Das ist in meinen Augen der Grundfehler, daß man die Frage des Unterrichtes und der Erziehung, statt dieselbe zu einer socialen zu machen, zu einer politischen gemacht hat. Und diesbezüglich verweise ich auf das Zeugniß eines eminenten Fachmannes, des in dieser Debatte schon oft citirten Herrn Hofrathes Eitelberger, welcher in seinem bekannten Werke sagt *(liest)*: „Die gegenwärtige Tendenz unseres Volksschulgesetzes erzieht das Materiale, wie man es für jede Art politischer Agitation gebraucht, daher die Männer der politischen Agitation über die anderen Consequenzen dieses Gesetzes hinwegsehen."

Meine Herren! Ich füge diesen Ausführungen nur einen Satz noch hinzu. Das Mißverständniß, das zwischen Ihnen und uns besteht, liegt sehr tief, es liegt, um es klar auszusprechen, in der Auffassung des Verhältnisses unserer Beziehungen zu Gott. In diesem Fundamentalunterschiede der Weltanschauung, in der Auffassung der Beziehung des Irdischen zum Göttlichen, darin liegen, wie im Keime, alle die Kämpfe, alle die Conflicte verborgen, welche uns trennen.

Meine Herren! Ich unterbreche meine Ausführungen, damit ich nicht in denselben Fehler zu tief hineingerathe, der im Verlauf dieser Debatte wohl öfters schon begangen worden ist. Ich zweifle nicht, daß mir der Herr Präsident gestatten wird, Anwürfe und Angriffe, welche im Laufe dieser Debatte gegen diese *(rechte)* Seite des hohen Hauses und gegen die principielle Richtung und Auffassung in der Schulfrage auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses von jener *(linken)* Seite zum Theil schon in der Generaldebatte speciell nur mit Hinblick auf den §. 48 des Gesetzes erhoben wurden, in Kurzem zurückzuweisen.

Es fällt mir zwar völlig schwer, hier eine Auswahl zu treffen, denn die Herren haben wirklich die Gelegenheit, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, beim Schopf ergriffen, um gegen Clerus, kirchliche Einrichtungen und Dogmen zu polemisiren und uns die Wohlthaten des aufgeklärtem Christenthums anzupreisen.

Nun, meine Herren, ich werde Ihnen meine Ansicht über das aufgeklärte Christenthum nicht aufoctroyiren; gestatten Sie mir aber, den Ausspruch eines Mannes zu citiren, den Sie nicht verleugnen werden. Es ist Lessing, welcher sagt: „Beim aufgeklärten Christenthum ist es eigentlich nur schade, daß man nicht weiß, wo ihm die Vernunft, noch wo ihm das Christenthum sitzt." *(Bravo! rechts.)*

Es hat bereits der Herr Berichterstatter im Laufe der General- und Specialdebatte so Vieles zurückgewiesen, daß ich manche Frage gar nicht mehr zu

berühren brauche. Nur Eines muß ich mir noch erlauben beizufügen, daß die Herren, welche sich immer als die crême der Intelligenz, als die ausschließlichen Vertreter der Wissenschaft hinstellen, doch in ihrer Auffassung, in ihrer Ansicht über die Schulfrage, und speciell über die hier in Rede stehende, wenn auch im §. 48 nur gestreifte Seite der Schulfrage, selbst mit den Männern der Wissenschaft doch auch nicht so ganz unbedingt harmoniren, sondern daß auch liberale Heroen der Wissenschaft mit ihren Auffassungen sich auf unserer Seite und auf unserem Standpunkte befinden. Meine Herren, ich entnehme dem Staatslexikon Rotteck's, also einem gewiß liberalen Buche, folgenden Satz: „Das Recht einer Kirche, zu bestehen, schließt das Recht in sich, so zu bestehen, wie es das Glaubensbekenntniß dieser Kirche fordert." Und ein wegen seines Liberalismus bekannter französischer Professor, ein Schulmann und Fachmann in Schulangelegenheiten, Legouvé, hat geschrieben: „Wenn ich in die Lage versetzt wäre, wählen zu müssen für ein Kind zwischen dem Lernen des Lesens und dem Lernen des Betens, ich würde sagen das Kind lerne beten." Nun, meine Herren, ich will Sie mit weiteren Citaten verschonen und bemerke nur noch, daß Ihr Standpunkt in dieser Angelegenheit mich erinnert an einen Satz Spinoza's: „Wir wollen Etwas, nicht weil es gut ist, sondern wir nennen es gut, weil wir es wollen.

Ich übergehe die Angriffe, welche vom protestantischen Standpunkte gegen diese Schulnovelle erhoben worden sind. Nur eines möchte ich mir erlauben, Ihnen ins Gedächtniß zu rufen, das mir unwillkürlich bei der Rede des verehrten Herrn Abgeordneten Haase in den Sinn gekommen ist, den bekannten Ausspruch des protestantischen Professors Stahl, der in einer seiner Vorlesungen, ich weiß nicht mehr ob in der 14. oder 15., sich dahin ausspricht „daß der Protestantismus, wenn er gegen katholische Institutionen das Wort ergreift, sich immer in der Stellung des borgesischen Fechters befinde." Nun, meine Herren, ich könnte Ihnen von Seite des Protestantismus sehr viele und sehr gewichtige Stimmen vorführen, welche sich in ganz anderer Weise über die Confessionalität und besonders über die katholische Kirche ausgesprochen haben. Meine Herren, gestatten Sie mir nur mit einem Satze eines der größten protestantischen Parlamentsredner, Macaulay's, zu gedenken, von dem der für einen Protestanten wirklich bewundernswerthe Ausspruch ist, den er im englischen Parlamente vorgebracht, wo er nach vielfachen Angriffen seiner Glaubensgenossen gegen die katholische Kirche sich erhob, und eine lange Rede mit dem Satze geschlossen hat: „Meine Herren, der Weltbau der katholischen Kirche wird noch aufrecht stehen, wenn einmal ein Reisender von Neuseeland auf den Trümmern der Londonbrücke steht, um die Ruinen von St. Paul zu zeichnen."

Es ist von Seite vieler Herren Redner insbesondere die Frage der Armee in die Debatte gezogen worden, respective die Herabsetzung der Schlagfertigkeit, des Bildungsniveaus in der Armee, und einer dieser Redner, der Herr Abgeordnete Dr. **Promber**, hat bei dieser Gelegenheit Folgendes gesprochen, auf Seite 10194 des stenographischen Protokolles ist es zu lesen *(liest)*: „Nun sagt das Buch: Vom ganzen Tiroler Kaiserjägerregimente konnten nur 46 Mann schreiben, also nicht einmal ein halbes Percent. Das waren fürwahr traurige Verhältnisse, und es war die höchste Zeit, daß die deutsch-liberale Partei die Reform des Schulwesens in die Hand nahm."

Nun, meine Herren, es ist ganz Recht, wenn man Citate aus Büchern bringt, ich glaube auch, daß das Citat in der Geschichte von Johannes Scherr enthalten ist; man sollte aber doch prüfen, bevor man in einer ernsten und besonders in einer Parlamentsversammlung solche Citate der Versammlung vorträgt. Ich habe die Daten erhoben und habe gefunden, daß im Jahre 1866 das Kaiserjägerregiment aus 8400 und einigen Mann bestand, darunter allein bei 1200 Chargen. Nun die Behauptung aufstellen, daß nur 46 Mann lesen konnten, ist doch etwas zu stark, abgesehen davon, daß, wenn die Behauptung wahr wäre, sie gerade **gegen** den Redner sprechen würde; denn — das darf ich wohl auch als Tiroler sagen — die Verdienste und der Ruf des Kaiserjägerregiments sind in und außerhalb der österreichischen Monarchie so bekannt, daß, wenn die citirte Behauptung wahr wäre, sie entschieden gegen den Vorbringer derselben, auf jener *(linken)* Seite sprechen würde. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Es hat mir übrigens bei dieser Gelegenheit um den Herrn Abgeordneten Dr. **Promber** vollkommen zu beruhigen, ein hochgestellter Officier die Mittheilung gemacht, daß er nacheinander drei Compagnien dieses Regiments commandirte und in keiner derselben auch nur einen Mann gefunden hat, der nicht lesen und schreiben konnte. *(Hört! Hört! rechts.)* Nachdem übrigens der Herr Abgeordnete Dr. **Promber** die Lectüre Scherr's schon eingeschlagen hat, so erlaube ich mir ihm auf ein anderes Werk dieses Autors zu verweisen, auf die „Hammerschläge und Historien" in denen Scherr folgenden Satz schreibt: „Lasset sie nur zur Macht gelangen und ihr werdet schaudernd erleben, wie in jedem dieser Pfaffen des Unglaubens ein Torquemada steckt." *(Heiterkeit rechts.)*

Nun, meine Herren, man hat auch den Aberglauben vorgebracht als ein Moment, welches sich mit dem zurückgebliebenen Schulwesen identificirt, welches hervorgegangen sei speciell aus der Vernachlässigung des Unterrichtes. Nun, darauf bemerke ich, daß in letzter Zeit dieser Aberglaube, und zwar eine specielle Abart dieses Aberglaubens, der Spiritismus, die Unterdrückung seitens der geistlichen und welt-

lichen Behörden fordert in Bezirken, welche nicht wegen ihres Clericalismus bekannt sind. *(Sehr richtig! rechts.)*

Wer besonders am Lande mit Lehrern, sei es Schulleiter oder gewöhnlicher Lehrer, mit Katecheten, kurz mit allen Jenen verkehrt hat, die sich wirklich mit dem praktischen Leben der Schule befassen, der wird unzählige Male die Aeußerung gehört haben, und wer vielleicht bei Prüfungen gegenwärtig war, wird es selbst erfahren haben, daß eigentlich der Verstand des Kindes in der Schule durch gar nichts Anderes geschärft werden kann, daß in ihm keine bessere Begriffsbildung vorerst möglich ist, als gerade durch den Katechismus; es ist das ein praktisches Axiom, welches Ihnen die meisten Lehrer, die es nicht aus politischen Gründen verschweigen wollen, zugestehen werden; aber, meine Herren, es ist nicht bloß praktisch, es ist auch wissenschaftlich, denn ein bekannter Vertreter, gewiß keiner clericalen, sondern einer sehr realistischen Richtung, Lecky, in seiner Geschichte der Aufklärung hat bereits gesagt: „Religion alone entends the narrow horizon of the thoughts of the poor etc.“ „Die Religion allein erweitert den beschränkten Gesichtskreis des Armen, sie gibt ihm Stoff zum Nachdenken und zieht ihn hin zum Idealen und Uebersinnlichen.“

Man hat wiederholt uns vorgeworfen, daß, wenn wir wissenschaftlich gebildete Wähler hätten, wir in diesem Falle wohl nicht in der Lage wären, für die Schulnovelle stimmen und sprechen zu können.

Nun, meine Herren, abgesehen von Behauptungen, auf die ich noch zurückkommen will, erlaube ich mir nur Eines zu erwähnen. In den Jahren 1868 und 1869, als Sie die Volksschulgesetze beschlossen haben, waren Sie ja in einer überwiegenden Majorität. Nun bestehen diese Volksschulgesetze aber seit 13 Jahren und heute — obwohl Sie „pour corriger la fortune“ *(Heiterkeit rechts)* die Wahlordnung zu ihrem Vortheile (wenigstens zu ihrem vermeintlichen Vortheile) abgeändert haben, sind Sie nicht mehr in der Lage, die Majorität zu besitzen. Wollte man boshaft sein, so könnte man dies auch ein Argument nennen, nicht auf unserer, aber auf Ihrer Seite. Es ist diesbezüglich gestern eine Aeußerung gefallen, welche in den Kreisen meiner Clubgenossen und wohl auch darüber hinaus sehr verstimmt hat. Ich brauche diese Aeußerung nicht mehr zu wiederholen. Die Aeußerung wurde uns gestern aus dem stenographischen Protokolle von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen. Sie war aber meines Erachtens eine solche, welche in einem unüberlegten Momente gesprochen wurde.

Meine Herren! Einer großen Classe der Bevölkerung, einer zahlreichen Wählerschaft kann man wohl den Vorwurf nicht entgegenschleudern, „sie sei unmündig.“ Ich will Sie nicht auf den §. 21 des bürgerlichen Gesetzbuches verweisen, welcher eben den Begriff der Unmündigkeit normirt und welcher die Unmündigkeit in erster Linie von Gebrechen des Geistes abhängig macht.

Meine Herren! Im Namen meiner Clubgenossen weise ich noch einmal diesen Vorwurf auf das Entschiedenste zurück, und protestire gegen diese Behauptung, daß unsere Wähler in irgend einer Beziehung weniger würdig sein sollten als Ihre Wähler *(Beifall rechts)* und ich glaube, der Protest ist hauptsächlich auf Seite unserer Wähler selbst, welche durch die That zeigen mögen, daß sie wissen und erkennen, auf welcher Seite für sie gesorgt, auf welcher Seite sie aber nur geschmäht werden. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Man hat auf Ihrer Seite — entschuldigen Sie, daß ich es sage — nicht glücklich gekämpft. Die Leidenschaft ist eben ein schlechter Bundesgenosse, und ich gestehe auch, daß besonders die Behandlung der Geschichte vom Standpunkte der Leidenschaft zu Folgerungen führt, welche wohl gerade Denjenigen schlagen, der diese Art von Geschichte für sich und zum Beweise seiner Behauptungen anführt.

Ich werde sehr kurz sein in Widerlegung eines einzigen Factums, das in Kurzem zu widerlegen ich mich verpflichtet halte, weil dasselbe von einem der gefeiertesten Rednern jener *(linken)* Seite vorgebracht wurde und weil ich nach Vorbringung dieses soi disant geschichtlichen Factums im stenographischen Protokolle finde: „Lebhafte anhaltende Bewegung links“. Es ist das die Behauptung des Herrn Professor Sueß, der auf Seite 10265 des stenographischen Protokolles in der Generaldebatte sagt *(liest)*: „Diese Verhältnisse in Belgien, meine Herren, würden noch andere Dimensionen angenommen haben, wenn nicht durch die Festigkeit des Minister Frère-Orban im offenen Parlamente die unglaubliche Zweizüngigkeit des päpstlichen Nuntius wäre bloßgelegt worden, welcher“ u. s. w.

Meine Herren! Es ist sehr schnell geschehen, und es läßt sich mit einem Satze machen, eine Verdächtigung in die Welt hinauszuschleudern, es läßt sich aber nicht so schnell und nicht so kurz diese Verdächtigung widerlegen. Ich verweise daher, um Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, auf die Schriftstücke, welche unter dem 10. Juli 1880 von der Curie in dieser Angelegenheit veröffentlicht wurden, welche die Behauptung des Herrn Professors Sueß vollkommen widerlegen, Schriftstücke, welche selbst von dem anständigeren Theile der liberalen Presse nicht wiedergegeben worden sind.

Ich verweise diesbezüglich nur auf ein Factum, das sich mit einem Satze erzählen läßt, daß die, um zu beweisen, Abberufung des Gesandten, das Aufhören der diplomatischen Beziehungen mit der Curie, welche der Herr Professor Sueß der Doppelzüngigkeit des Nuntius zuschrieb, bereits ein halbes Jahr früher beschlossen war. Der Notenwechsel, auf den sich Professor Sueß bezieht, ist im Mai 1880 erfolgt und im November 1879 schon, also ein halbes Jahr

früher, findet sich eine diplomatische Note des bekannten Ministers Frère-Orban an den Gesandten Baron D'Anethan in Rom, worin er demselben mittheilt, daß seine Abberufung für die nächste Zeit bevorstehe, „weil nun die Partei zur Macht gelangt sei, die schon als Minorität dreimal in den Kammern die Unterdrückung der päpstlichen Gesandtschaft beantragt habe." Nun meine Herren, ich wollte dies nur vorbringen, damit nicht daraus eine ähnliche Seeschlange entstehe, wie aus der bekannten Geschichte vom Jahre 1848, welche derselbe Herr Redner vorher angeführt hat.

Der Herr Hofrath Beer hat uns gesagt, „daß die Schöpfung aus nichts keine biblische Vorstellung sei und daher vom Katecheten auch in der Schule nicht erwähnt zu werden braucht". Nun, meine Herren, daß vom confessionellen, nicht bloß vom katholischen Standpunkte aus diese Behauptung unannehmbar sei, brauche ich nicht zu beweisen.

Aber, meine Herren, der hochgeehrte Herr Berichterstatter der Minorität kommt auch mit der Wissenschaft in entschiedenen Conflict. Ich citire ihm gegenüber nur einen Satz eines Philosophen und zwar Kants, der sagt *(liest)*: „Unter allen Methoden, über die Anstalten der Natur zu urtheilen, gilt mir jene als die vollkommenste, die allzeit bereit ist, auch übernatürliche Begebenheiten zuzulassen. Die Absicht meiner Methode ist vermittelst der Naturwissenschaften zur Erkenntniß Gottes hinaufzusteigen."

Nun, ich muß allerdings gestehen, daß der verehrte Herr Berichterstatter der Minorität sehr Recht hatte, wenn er nach diesen Behauptungen den Wunsch auf einen sehr toleranten Clerus vorgebracht hat. Allerdings würde es dazu eines sehr toleranten Clerus bedürfen. *(Heiterkeit rechts.)* Ich glaube, daß sich ein solcher sogar kaum zu Kaiser Josephs Zeiten gefunden hätte.

Derselbe Herr Redner hat auch auf einen Widerspruch hingewiesen, der zwischen den Realien und der Naturwissenschaft einerseits und der Religion anderseits bestehen soll. Nun, meine Herren, es ist ein allgemein bekanntes Factum, es ist hundert und hundertmal wiederholt worden, von katholischen Schriftstellern in alle Länder hinausgerufen worden: Man gebe uns einmal ein wissenschaftliches Postulat, ein wirklich anerkanntes naturwissenschaftliches Axiom, nur Eines, das mit einem Dogma in Widerspruch steht und wir werden schweigen! Bis dato hat man keines gefunden.

Ich kann nicht zugeben, daß in irgend einem Theile oder Paragraphe dieser Novelle die Kenntniß der Naturwissenschaft, der Realien in erheblicher Weise tangirt sei, trotzdem hat ein Herr Redner auf jener *(linken)* Seite die Tendenz herausgefunden, es „sei hier eine auch indirecte Bekämpfung der Naturlehre, und die kennzeichne die Anhänger der Schule."

Nun, meine Herren, diese — ich möchte sagen — nervöse Befürchtung, daß an der Lehre der Naturwissenschaften irgend ein Pünktchen geändert werde, hat mir unwillkürlich einen sehr wenig bekannten Satz eines alten Philosophen in das Gedächtniß gerufen, nämlich Epikur's, der sagte — ich habe sein Citat bei Döllinger gefunden und habe es daher hier nicht im Originale — *(liest)*: „Wenn die Furcht vor den Göttern und vor dem Tode nicht wäre, so könnten wir der Physik und Naturkunde ganz entbehren." Sapienti sat. — Man hat uns Clericale so häufig der Vaterlandslosigkeit, des Mangels an Deutschthum geziehen, man hat uns den Staatsgedanken abgesprochen; nun, nichts Neues unter der Sonne, alles schon dagewesen, sagt Rabbi Ben Akiba.

Schon vor hundert Jahren sagte Johann Friedr. Böhmer *(liest)*: „Weil ich den Papst nicht für den Antichrist halte, spricht man mir die deutsche Gesinnung ab. *(Heiterkeit rechts.)* Diese soit disant-Deutschheit, die so ketzerriecherisch auftritt u. s. w."

Ja, meine Herren, wir stehen vielleicht diesbezüglich auf einem weiteren allgemeineren Standpunkte. Wenn übrigens auch heute noch dieser Vorwurf gegen uns erhoben wird, so haben Sie, meine Herren, bereits einen großen Theil Ihrer Bundesgenossen verloren. Denn auch in weiten Kreisen deutscher Liberalen hat sich die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß es nicht absolut nothwendig ist, irreligiös oder unchristlich, confessionslos zu denken, um als Deutscher aufgefaßt zu werden. *(Sehr richtig! rechts.)*

Meine Herren! Noch ein Wort von einem der Ihren, welches ich dem Citate des Abgeordneten Dr. Bareuther entgegenhalte, weil es auch ein Berliner Professor gesagt hat *(liest)*: „Mit jedem Schritte, den ich in der Erkenntniß der vaterländischen Geschichte vorwärts thue, wird mir klar, wie fest das Christenthum mit allen Fasern des deutschen Wesens verwachsen ist. Christliche Gedanken befruchten die deutsche Cultur und Wissenschaft, christlicher Geist lebt in allen gesunden Institutionen unseres Staates und unserer Gesellschaft. Confessionelle Unterschiede in derselben Religion kann eine Nationalität allerdings ertragen, schwer genug freilich — fügt der Autor, v. Treitschke, hinzu — wie die Leidensgeschichte Deutschlands zeigt."

Leider, meine Herren, muß ich nun den principiellen und idealen Standpunkt verlassen, zu dem mich eigentlich nur Ihre Polemik geführt hat, und muß zum praktischen nüchternen Boden der Novelle zurückkehren. Nun, ich habe soeben heute erfahren, daß es durchaus nicht richtig ist, wenn von Ihrer Seite behauptet wird, diese Beunruhigung der Bevölkerung sei keine große, sei keine gerechtfertigte, sei nur eine gemachte u. s. w. Man hat mir soeben die letzte

Nummer des in Triest erscheinenden „Edinost" übergeben, welcher in einem Leitartikel Klagen darüber ausspricht, daß auch in Triest an der Spitze des Volksschulwesens ein Jude ist *(Hört! rechts)*, der das Gebet abgeschafft, die christlichen Zeichen aus der Schule entfernt hat. *(Hört! Hört! rechts.)*

Nun, meine Herren, vielleicht — ich werde nicht näher darauf eingehen, werde es nur streifen — vielleicht ist Ihr großer Widerstand gegen die Schulnovelle noch mit einem anderen — ich kann nicht sagen: Principe — mit einem anderen Gefühle verbunden, einem Gefühle, welches ich bezeichnen will mit einem Satze, den einer Ihrer Herren geschrieben hat.

Es ist nämlich im Laufe des vergangenen Sommers eine Brochüre erschienen, „Austriaca", die gewiß vielen der hier Anwesenden bekannt ist. Die Presse hat als Autor derselben einen hervorragenden Abgeordneten von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses genannt, und ist diese Behauptung nirgends dementirt worden. Dieser Brochüre, meine Herren, entnehme ich folgenden Satz *(liest)*: „Wer Oesterreich und seine Verhältnisse kennt, der muß wissen, daß mit jeder jüdischen Schule, die in Böhmen, Galizien oder Ungarn geschlossen wird, auch ein Vorposten deutscher Bildung und Sprache verschwindet." *(Hört! Hört! und Heiterkeit rechts.)* Die Nutzanwendung überlasse ich Ihnen. *(Heiterkeit rechts.)* Meine Herren, es ist uns gerade vom letzten Herrn Redner das Concordat citirt worden, und zwar mit folgendem, allerdings aus dem Contexte gerissenen Satze, den er selbst in der deutschen Uebersetzung gegeben hat: „Wer vom rechten Pfade abirrt, wird entfernt werden." Nun, meine Herren, wir unserseits, glaube ich, sind uns kaum bewußt, diesen Satz je zur Anwendung gebracht zu haben. Auf Ihrer Seite, glaube ich — ich will mich der Nennung von Namen enthalten — ist dieser Satz des Concordats aber erst in jüngster Zeit factisch gegen eigene Mitglieder praktisch durchgeführt worden. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Nun komme ich zum Schlusse. Ich habe ohne Leidenschaft gesprochen und ich glaube, daß von allen Rednern dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses wirklich der Kampf mit Ruhe und Objectivität geführt wurde, es war ja ein Kampf, den Sie uns aufgenöthigt, den wir nicht gesucht haben, während auf jener *(linken)* Seite die Leidenschaft ja immer vorgewaltet und selbst rein formelle Anträge wurden auf der Linken mit vor Erregung zitternder Stimme gestellt.

Ich will keine Consequenzen ziehen, aber wem noch ein Zweifel geblieben wäre unter uns, der müßte sich doch endlich darüber klar geworden sein, auf welcher Seite auch im national-häuslichen Streite die Leidenschaft steht.

Meine Herren! Ich bin gewiß nicht als leidenschaftlicher Vertreter und Verfechter des §. 43 hier aufgetreten, ich konnte es auch nicht, denn Sie haben bereits von Seite des Herrn Majoritäts-Berichterstatters gehört, daß wir in Tirol durch die Novelle gar nicht berührt werden, wir haben keinen Vortheil, keinen Nachtheil davon. Wenn wir Tiroler nun auch nicht so egoistisch sind, daß wir deßwegen uns ablehnend verhalten und Anderen die Vortheile dieses Gesetzes mißgönnen, weil wir selbe selbst nicht haben können *(Gelächter links)*, so ist es doch zu viel verlangt, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Ritter von Wildauer, diese Aufopferungsfähigkeit, diese Hingabe unsererseits soweit auffaßt und für so groß hält, daß er auf Seite 10418 des stenographischen Protokolles sagt *(liest)*:

„Ich habe geringe Hoffnung, umsoweniger habe ich Hoffnung, als ja meine Landsleute auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses fast ausnahmslos für die Einführung der Gebäudesteuer in dieser drückendsten Form gestimmt und dafür gar nichts als Ersatz erhalten haben als diese armselige Novelle."

Nun meine Herren, wir haben sie ja gar nicht erhalten. Und daß wir wegen dieser Novelle für die Gebäudesteuer gestimmt hätten, ist eine Behauptung, die durch gar nichts erwiesen ist. Wenn die Gebäudesteuer, wie der Herr Abgeordnete von Innsbruck betonte, in Tirol verschieden traurige Wirkungen und gerechte Klagen hervorrief, so ist dies leider nur zu wahr, aber wir müssen die Verantwortung dafür entschieden ablehnen. Abgesehen davon, daß die Gebäudesteuernovelle eine unabweisbare Nothwendigkeit für Tirol war in Folge der Grundsteuerregulirung, letztere aber von Ihnen *(links)* geschaffen wurde, abgesehen davon, haben wir gewiß das Möglichste gethan, um wenigstens Erleichterungen durchzusetzen, und Viele von uns haben, als einige dieser Erleichterungen nicht angenommen wurden, schließlich sogar dagegen gestimmt.

Ich glaube zwar nicht, daß ich durch die sachliche Widerlegung diese Seeschlange tödte, die solange in Tirol schon spuckt. Die wird ja zu anderen Zwecken gefüttert und gepflegt. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Nun meine Herren, bin ich am Schlusse, und nachdem glücklicherweise die gebildete Welt nicht nur aus Dr. Bareuther und Genossen besteht *(Heiterkeit rechts)*, so glaube ich mit Ruhe sagen zu können, daß wir für den §. 48 stimmen werden, aber nüchtern und ohne allen Schwung, wie dieser Paragraph selbst es ist. *(Beifall und Händeklatschen rechts. Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Sturm; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm**: Hohes Haus! Es ist fürwahr keine beneidenswerthe Aufgabe, in so vorgerückter Zeit zu einer Partie der vorliegenden Schulgesetznovelle zu sprechen, welche nicht nur ich, sondern auch alle meine Gesinnungsgenossen vom politischen, freiheitlichen und culturellen Standpunkte für die weitaus wichtigste und schädlichste Partie dieser Novelle halten. Wenn die verehrten Herren schon der Generaldebatte einen so kurzen Zeitraum zugemessen haben, daß wir hier über die Volksschulgesetznovelle kaum so viel Tage verhandeln konnten, als in unserem Nachbarlande Ungarn über einen viel minderwichtigen Gegenstand Wochen verhandelt wurde *(Hört! links)*, so haben wir uns mindestens der Hoffnung hingegeben, daß bei dieser richtunggebenden Bestimmung der Volksschulgesetznovelle unseren Rednern mehr Gelegenheit gegeben sein würde, die Bedenken vorzubringen, welche wir alle gegen den §. 48 der Novelle haben. Leider ist uns dies auch nicht gegönnt gewesen. Nur wenige von uns kamen zum Worte und es ist charakteristisch, daß die andere *(rechte)* Seite des hohen Hauses vielleicht eben deßhalb, damit wenige von uns zum Worte kommen, sich die Vertheidigung des §. 48 unendlich leicht gemacht hat. *(Sehr gut! links.)* Eigentlich habe ich gar keine Vertheidigung des §. 48 gehört. Der erste Herr Redner der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses hat von seinem geistlichen Standpunkte kaum zur Sache, sondern über die christliche Weltordnung und verderbte Gegenwart gesprochen, der zweite Herr Redner hat uns wie gewöhnlich eine reiche Auswahl seiner Lesefrüchte zum Besten gegeben, um uns zu beweisen, daß die clericale und liberale Weltanschauung fundamental verschieden sind, und um uns am Schlusse zu versichern, daß Tirol von dieser Novelle wenig oder gar nicht betroffen wird und daher dem §. 48 ziemlich kühl gegenüber steht.

Wer vertheidigt also auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses mit Ausnahme des vielbeschwerten und vielgewandten Berichterstatters den §. 48?

Es scheint fast, daß die Herren dieser Bestimmung gegenüber von dem Grundsatze ausgehen: Ces choses se font, mais ne se disent pas. *(Sehr gut! links.)* Die ersten beiden Redner in der Generaldebatte und auch der Herr Berichterstatter am Schlusse derselben haben ihre Verwunderung ausgesprochen, daß diese harmlose Schulnovelle nicht nur hier im hohen Hause, sondern über die Schwellen dieses Hauses hinaus auch in der Bevölkerung eine tiefe und weitgehende Bewegung hervorruft.

Es hat dies allerdings jeder dieser Herren Redner in der ihm eigenthümlichen Weise gethan. Der erste Redner, ein Mitglied des böhmischen Großgrundbesitzes, hat es mit ungeheucheltem Erstaunen gethan; der zweite Herr Redner aus Böhmen, an dem wir stets die feine Ironie zu bewundern Gelegenheit haben *(Heiterkeit links)*, hat schon diese Bewegung und Aufregung unbegreiflich gefunden, und der dritte Herr Redner, der verehrte Herr Berichterstatter, der es meisterlich versteht, nicht nur als Ankläger, sondern auch als Vertheidiger den Anwalt zu spielen, ist noch um einen Schritt weiter gegangen: er hat sich einfach über diese Bewegung lustig gemacht, hat sie als eine künstlich hervorgerufene bezeichnet und hat uns die Worte zugeschleudert, daß es uns doch gelungen sei, einige Petitionen „hervorzulocken“. Es ist schon zu viel von den Petitionen diesseits und jenseits die Rede gewesen, als daß ich nochmals darauf zurückkommen möchte; allein daß auf dieser *(linken)* Seite Vertreter von Landgemeinden sitzen, welche eine große, sehr große Anzahl von Petitionen gerade aus den Landgemeinden gegen die Schulnovelle überreicht haben, das steht fest. Und sehen Sie sich einmal diese Petitionen an und jene, welche um die confessionelle Schule bitten. Die letzteren zeigen einen großen Stoß von gedruckten Formularien, in welchen jede Gemeinde eingetragen und an deren Schluß der Gemeindevorstand unterschrieben ist. Wie solche Petitionen zu Stande kommen, das weiß jeder Parlamentarier, während, wenn Sie unsere Petitionen, die in den letzten Tagen aus eigener Initiative der Bevölkerung eingelangt sind, und zwar nicht bloß von Städten und Märkten, sondern auch von Landgemeinden, betrachten, der äußere Anblick Sie lehren wird, daß man es hier mit einer Erkünstelung nicht zu thun hat.

Allein wenn es auch richtig wäre, was nicht richtig ist — denn die Ueberzahl unserer Petitionen stammt aus Landgemeinden — daß die Ueberzahl der Petitionen aus Städten und Märkten stammen würde, was wollen Sie denn daraus folgern?

Gilt nicht ein Theil der Schulerleichterungen auch für Städte und Märkte; gilt nicht §. 48 in seiner ganzen verderblichen Wirkung für Städte und Märkte? Und wenn der verehrte Herr Unterrichtsminister auch heute noch dagegen sich gewendet hat, daß Städte und Märkte sich um die Landbevölkerung bekümmern, so möchte ich sagen: Wollen Sie denn dieses Parlament noch weiter atomisiren? wollen Sie vielleicht Curien der Städte, Landgemeinden, und des Großgrundbesitzes in diesem Saale aufstellen und eine jede Curie über die Bedürfnisse der ihr eigenen Bevölkerung, über ihre eigenen Angehörigen abstimmen lassen?

Und wenn Sie das wollen und uns zugleich vorwerfen, daß wir kein Herz für die Landbevölkerung hätten, so thun Sie ein doppeltes Unrecht; denn Sie wollen uns einmal das Recht und die Pflicht entziehen für die Landbevölkerung nach unserem besten Wissen und Gewissen zu sorgen und wollen uns anderseits wieder den Vorwurf machen, daß wir der Landbevölkerung ferne stehen und ihre Bedürfnisse nicht verstehen. Allein ich will ganz absehen von

der Stimmung des Volkes, die sich ja nicht nur in Petitionen, sondern allüberall und tagtäglich deutlich kundgibt und ich will auf die Stimmung der Vertreter des Volkes übergehen, denn das Volk sendet ja seine Vertreter in den Reichsrath, damit sie seine Stimmung zum Ausdrucke bringen und den Gesetzesvorlagen gegenüber diejenige Stellung einnehmen, die die Vertrauensmänner des Volkes einzunehmen haben, und da blicken Sie doch hin zunächst auf das Herrenhaus mit seiner gegenwärtigen Majorität, die unter der gegenwärtigen Regierung entstanden ist, und dieses Herrenhaus hat zwei volle Jahre den Schulgesetzanträgen gegenüber Widerstand geleistet, und sehen Sie einmal hier in diesem hohen Hause um sich. Haben wir jemals so viele, nicht bloß Bundesgenossen, sondern so viele wahre Gesinnungsgenossen gefunden, als in dieser Debatte über die Schulgesetznovelle? Hat sich je der Kreis unserer Freunde so erweitert über den engeren Verband unserer nächsten Gesinnungsgenossen als bei diesem Anlasse?

Wir haben in den vier Jahren Ihrer Majorität wohl Vieles ertragen und erlitten, allein die Bedeutung der Beschlüsse, die Sie über diese Gesetzesvorlage zu fassen im Begriffe sind, sie reicht weit hinaus über Alles, was wir in diesen vier Jahren erlebt haben. *(Beifall links.)* Wir alle und mit uns die von uns vertretene Bevölkerung erkennen es, daß nun von Ihrer Seite zum ersten Male die Axt gelegt werden soll an eine der schönsten, wenn nicht an die schönste freiheitliche Institution, an die freie Schule, deren Bestand allein uns manchmal noch über die trübseligen Erfahrungen der Gegenwart hinweghalf, indem sie uns doch die Hoffnung einer besseren Zukunft ließ *(Bravo! Bravo! links)*, an die freie Schule, diese Grundlage des freien Staates. Und diese Beschlüsse wollen Sie fassen gegen unsere und gegen Ihre Ueberzeugung. Sie wollen den Volksunterricht beschränken, Sie wollen die Erwerbsfähigkeit und die Intelligenz des Volkes herabmindern, oder wenn wir uns staatlich ausdrücken wollen, die Steuerfähigkeit und die Wehrfähigkeit des Volkes, Sie wollen die Volksschule um mehr als 100 Jahre zurückwerfen, Sie wollen die nach langen Kämpfen von der Kirche emancipirte Schule wieder dem kirchlichen Einflusse unterstellen, Sie wollen eines der größten freiheitlichen Principien unserer Verfassung beseitigen, und alles dies wollen Sie thun mit einer erkünstelten Majorität von wenigen Stimmen, an die uns der verehrte Herr Generalredner der Majorität nicht hätte erinnern sollen, denn wie diese Majorität entstand und nach und nach bis auf die gegenwärtigen zehn Stimmen angewachsen ist, das nochmals zu beleuchten, versage ich mir heute. *(Sehr gut! links).* Sie wollen das thun zu einer Zeit, wo eben in unserem Nachbarlande Ungarn die letzten Reste der confessionellen Schule beseitigt wurden, Sie wollen sich Universitäten errichten, und uns die Volksschule nehmen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Der Herr Berichterstatter der Majorität hat im Beginne seiner Ausführungen am Schlusse der Generaldebatte versichert, er werde sich der möglichsten Ruhe, Objectivität und stets auch der Wahrhaftigkeit befleißen. Es ist allerdings leichter ruhig zu sprechen, wenn man im Besitze der Macht, in kalter Ueberlegung, mit sicherer Hand zugreift, um einem Anderen sein Bestes, sein Liebstes zu nehmen, als eben Derjenige, dem das Beste genommen werden soll. *(Beifall links.)* Allein ich werde mich trotzdem auch meinerseits bemühen, ruhig zu sprechen, und an Objectivität und Wahrhaftigkeit hoffe ich, den Herren Berichterstatter der Majorität noch zu übertreffen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Während hier über das Unterrichts- und Bildungsniveau gekämpft wird, ist das Gesetzgebungsniveau, wie die Vorlage dieser Schulgesetznovelle zeigt, schon unendlich tief gesunken. *(Beifall links.)* Denn selbst der Herr Berichterstatter und der Herr Unterrichtsminister sind über die wichtigsten, über die fundamentalsten Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes nicht derselben Meinung. *(Sehr richtig! links.)* Während beispielsweise der Herr Minister neulich erklärte, die einmal beschlossenen Erleichterungen könne die Gemeinde nicht mehr zurücknehmen, meinte der Herr Berichterstatter, er könne sich zwar dieser Anschauung nicht anschließen, er wolle sie auch nicht bekämpfen, es werde schon einmal in einem geeigneten Momente der Verwaltungsgerichtshof entscheiden. *(Lebhafte Heiterkeit. Hört! Hört! links.)* Ja, meine Herren, vor Jahren haben wir einmal von dem Berichterstatter, ich glaube eines Steuergesetzes, als offenbare Unvollständigkeiten, Incongruenzen, Unmöglichkeiten in diesem Gesetze nachgewiesen wurden, gehört, das werde schon das Herrenhaus corrigiren *(Sehr gut! links)*; heute sind wir schon dabei angelangt, daß wir Gesetze machen, von denen wir voraussehen, daß nur der Verwaltungsgerichtshof sie verstehen und handhaben könne. *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Auch Dasjenige, was uns der Herr Minister heute erklärt hat, um seine gestrige Aeußerung zu interpretiren, ändert an dieser Aeußerung gar nichts, denn er hat heute nur erklärt, es werden diese Schulerleichterungen nicht petrificirt werden. Allein gestern hat er gesagt *(liest)*: „Wenn aber eine Gemeinde beschließt, daß Schulerleichterungen ihren wirthschaftlichen Interessen entsprechen, und wenn in Folge dieser übereinstimmenden Beschlüsse allen in einer Schulgemeinde eingeschulten Gemeinden diese Erleichterung bewilligt sein wird, ja folgt denn daraus, daß die nächstgewählte Gemeindevertretung diese Beschlüsse ohneweiters cassiren, die Erleichterung wieder aufgeben oder beliebig modificiren oder allenfalls ganz davon absehen kann? Durchaus nicht!

Es kommt keine Bestimmung im Gesetze vor, die eine solche Modalität in Aussicht nehmen würde, und das ist auch ganz natürlich, weil die Frage, ob eine bestehende Schulerleichterung geändert, oder ob sie aufgehoben werden soll, ob die Verhältnisse sich so modificirt haben, daß eine andere Erleichterung an ihre Stelle trete, lediglich eine Schulfrage ist, und weil nur durch die Schulbehörde darüber entschieden werden kann."

Nun ist das nicht ganz so, wie mein geehrter Freund, der Herr Generalredner, zum §. 21 gestern auseinandergesetzt hat? Wir wissen zwar, wer über die Schulerleichterungen entscheiden soll, wir wissen aber nicht, wer eine Modification oder eine Aufhebung dieser Schulerleichterungen beschließen könnte. Man mag von der Gemeindeautonomie noch so viel halten, so wird man doch zugeben müssen, daß der Schulzwang ein gegen die Eltern zum Besten ihrer Kinder und des ganzen Staates gerichteter Zwang ist *(Zustimmung links)*, somit auch ein gegen die Gemeinden als die Gesammtheit der Eltern gerichteter Zwang.

Ist es daher bei aller Hochschätzung der Gemeindeautonomie eine denkbar zu rechtfertigende Bestimmung, daß man Demjenigen, dem man eine Last auferlegt, zugleich im Gesetze das Recht einräumt, sich von dieser Last zu befreien? Würden Sie denn, meine Herren, den Gemeinden das Recht einräumen, sich ihre Angehörigen ganz oder theilweise von der Wehr- oder Steuerpflicht zu befreien? *(Sehr gut! links.)* Ganz Dasselbe gilt von der Schulpflicht. *(Sehr richtig! links.)* Wenn heute der Generalredner der Majorität auf eine Aeußerung zurückgekommen ist, welche gestern über die Landbevölkerung gefallen ist, so möchte ich jetzt, da es sich um die Bedürfnisse der Landbevölkerung in Bezug auf die Schulerleichterungen handelt, einige Worte darüber sprechen.

Ich glaube, der verehrte Herr Redner wollte nur sagen: wenn schon unserer Zeit der Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen wird, dann dürfte wohl gar Niemand behaupten wollen, daß dieser Beruf zur Gesetzgebung der Landbevölkerung allein geblieben ist. Er wollte nur sagen, daß gerade in dieser Angelegenheit, welche ja, wie ich schon bemerkt habe, einen Zwang gegen die Eltern und die aus denselben bestehenden Gemeinden involvirt, die Gemeinden und die dieselben bildende Landbevölkerung nicht die richtige Instanz sind, an welche die Betreffenden, welche Schulerleichterungen wünschen, zu appelliren haben.

Wir betrachten im Uebrigen die Landbevölkerung als vollständig mündig und hätten wir sie nicht als solche betrachtet, so hätten wir niemals die so weitgehende Gemeindeautonomie, welche jetzt besteht, gewähren können, und daß wir sie als mündig betrachten, geht ja auch daraus hervor, daß so viele Vertreter der Landbevölkerung auf unserer *(linken)* Seite sitzen und im Namen dieser mündigen Landbevölkerung gegen die Schulgesetznovelle protestiren. *(Sehr richtig! links.)*

Ich habe im Laufe des vorigen Jahres Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß in meinem engeren Vaterlande, in Mähren, eine Versammlung von mehr als 1.300 Bauern sich für die unverkürzte Beibehaltung der achtjährigen Schulpflicht ausgesprochen hat, und das waren auch richtige Vertreter einer mündigen Landbevölkerung. *(Sehr gut! links.)*

Diejenigen, welche bisher in der Specialdebatte für die Schulgesetznovelle gesprochen haben, waren allerdings auch Vertreter und Angehörige der Landbevölkerung. Die beiden verehrten Herren Redner haben aber nur von den Schulerleichterungen gesprochen, welche sich die Landbevölkerung wünscht, und welche ja auch wir ihr gewähren wollen; von dem §. 48 hat aber keiner der Redner ein Wort gesagt. Und daß die Schulerleichterungen, von denen die Herren gesprochen haben, auch nur ein Vorwand sind, um diese Novelle anderen Interessen und Wünschen dienstbar zu machen, haben wohl am besten die Argumente gezeigt, mit welchen diese Schulerleichterungen vertheidigt worden sind.

Der eine der verehrten Herren hat gemeint: Ja, hat man denn für die Kinder der Landbevölkerung gar kein Herz, wenn diese armen kleinen Kinder von sechs bis acht Jahren weite Wege zur Schule machen müssen, während sie in der Stadt so nahe haben? Ist das eine gleiche Behandlung? Ich gebe dem verehrten Herrn Redner in diesem Punkte vollkommen Recht. Ich habe selbst oft gestaunt und die Kinder oft bewundert, die auf dem Lande, im Gebirge auf weite Entfernungen zur Schule eilen. Ja, ich habe gesehen, wie in einem ganz einsamen Häuschen eines Holzhauers am Traunsee zwei Kinder täglich über den See rudern mußten, um zur Schule zu kommen, und die Kinder und die Eltern waren stolz auf die Schule und auf das, was die Kinder gelernt haben. *(Sehr gut! links.)* Das ist wirklich ein kleines kindliches Heldenthum.

Allein wird denn das durch die Schulerleichterungen, die nur für die 13- und 14jährigen Kinder gelten sollen, auch nur im entferntesten berührt? *(Sehr gut! links.)*

Der verehrte Herr Redner hat auch darauf hingewiesen, daß die physische — allerdings nicht die intellectuelle, — sondern die physische Tauglichkeit zum Militär durch das neue Schulgesetz offenbar gelitten habe; dann hat er gesagt — nachdem er zuerst auf die weiten Wege der Schulkinder hingewiesen hat — von dem ewigen Sitzen müssen die Kinder krank werden. *(Heiterkeit links.)*

Ich habe das schon öfter benützte Handbuch der österreichischen Statistik für das Jahr 1882 zur Hand genommen und habe darin folgende, merkwürdige Daten gefunden über die Anzahl Derjenigen,

die in den einzelnen Ländern als kriegsdienstuntauglich gelöscht wurden. Ich nenne nur die beiden Jahre 1867 und 1882, von welchen das erstere vor Einführung der neuen Schulgesetze fällt und das letztere dasjenige ist, über welches uns die neuesten Daten zur Verfügung stehen. Hier finden wir folgende Zahlen: In Niederösterreich wurden als kriegsdienstuntauglich gelöscht: Im Jahre 1867 3102, im Jahre 1882 nur 1524 *(Hört! links)*; in Mähren im Jahre 1867 3310, im Jahre 1882 nur 2311.

Wie haben sich dagegen die Verhältnisse in Galizien mit nur sechsjähriger Schulpflicht und nicht so vielen Schulsitzen gestellt? Als kriegsdienstuntauglich wurden dort gelöscht: Im Jahre 1867 4916, im Jahre 1882 6203. *(Hört! Hört! links.)*

So steht es, meine Herren, mit diesem Argumente für die Schulerleichterungen; allein auch mit allen anderen Argumenten für diese Schulgesetznovelle ist es nicht viel besser bestellt. Bei der Bürgerschule z. B. hat der Herr Minister sowohl als der Herr Berichterstatter mit großer Emphase darauf hingewiesen, man möge nur die Bürgerschullehrer fragen, die doch die richtigsten, verläßlichsten, tüchtigsten Sachkenner sein müssen; alle erklären sich mit der neuen Organisation der Bürgerschule einverstanden.

Warum hat uns der Herr Minister nicht dasselbe bezüglich der Volksschullehrer gesagt *(Sehr gut! links)*, welche doch gewiß dieselbe Sachkenntniß von der Volksschule haben, wie die Bürgerschullehrer von der Bürgerschule? Weil er wohl weiß, daß nicht nur die Volksschullehrer, die vielleicht darüber nicht ganz unbefangen urtheilen würden, sondern die sämmtlichen Schulbehörden des Reiches sich gegen derartige Schulerleichterungen, wie diese Novelle sie bietet, ausgesprochen haben. Und wenn uns der Herr Berichterstatter zugerufen hat: Sie wollen eben auf gar nichts eingehen, wir haben Ihnen seit dem Jahre 1880 so Verschiedenes, allerdings sehr Verschiedenes *(Heiterkeit links)* geboten, und gar nichts davon war Ihnen recht; warum haben Sie nicht einen oder den anderen Antrag angenommen, dann wäre Ihnen auch der §. 48 erspart geblieben, so antworte ich mit der Gegenfrage: Warum haben denn die Herren, wenn es sich wirklich nur um sachgemäße, unschädliche Schulerleichterungen gehandelt hat, nicht den Beschluß des Herrenhauses angenommen *(Sehr richtig! links)*, für den das Herrenhaus zweimal gestimmt hat, für den wir Alle gestimmt haben, der aber, als er im December 1881 zum zweiten Male vom Herrenhause zurückkam, in den Staub der Archive wanderte und von unserem Schulausschusse gar nicht mehr in Verhandlung gezogen wurde?

Was die Stimmung und die Wünsche des Volkes betrifft, so haben wir immer nur von der Decoration der Alpenländer vernommen. Allein auch diese Decoration ist in ihrer Haltlosigkeit durch einen meiner verehrten Gesinnungsgenossen bereits genügend beleuchtet worden, und man kann da höchstens von einigen clericalen Wahlkreisen dieser Alpenländer, nicht aber von den Alpenländern sprechen.

Nur dem Herrn Abgeordneten aus der Prager Neustadt war es vorbehalten, uns zuzurufen: Durch das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 ist die Schule dem Volke genommen worden. *(Heiterkeit links.)* Das Erstaunen, welches sich auf den Gesichtern malte, als man diesen Satz gegenüber der politischen Schulverfassung und den früheren Zuständen gehört hatte, mußte sich sofort legen, als man im nächsten Satze hörte, wen eigentlich der Herr College der Prager Neustadt unter dem Volke versteht. Denn er hat gesagt, der Geistlichkeit ist die Schule entrissen worden *(Heiterkeit links)*, und die Geistlichkeit in Böhmen ist, wie sie selbst wohl zum erstenmale und auch zu ihrer eigenen Ueberraschung gehört haben wird, national-liberal. Dieses Ehrenwort hat uns derselbe Herr Redner im vorigen Jahre in der Wahlreformdebatte als ein Wort der Verdächtigung zugerufen, indem er uns gesagt hat, wenn ich die Partei der Linken eine national-liberale nenne, so muß ich das „national“ dreimal unterstreichen. Was soll man thun, wenn er die Geistlichkeit in Böhmen national-liberal nennt? Da muß man vorerst das „liberal“ vollständig wegstreichen und dann das „national“ noch einmal unterstreichen. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Daraus mache ich ja der Geistlichkeit nicht den geringsten Vorwurf, denn nicht der arbeitenden, dienenden Geistlichkeit wird die Schule überantwortet werden, sondern nur dem herrschenden und gebietenden Clerus. *(So ist es! links.)* Die Tendenz, welche der §. 48 zum Ausdrucke bringt, sie durchzieht die ganze Schulgesetznovelle, in vielen ganz unbedeutend und harmlos erscheinenden didaktischen Paragraphen sieht man Spuren dieses §. 48. Wir haben einen §. 10 in Verhandlung gehabt, die Majorität hat ihn beschlossen, welcher an Stelle der bisherigen Fachcurse Lehrcurse setzt; ja, unter diesen Lehrcursen kann man sich auch die alte Christenlehre denken und nichts Anderes.

Wenn ich nun zur Besprechung des §. 48 übergehe, möchte ich im vorhinein mich und alle meine Gesinnungsgenossen gegen die auch von dem heutigen Herrn Generalredner der Majorität ausgesprochene Unterstellung verwahren, als ob wir in irgend einer Weise den hohen Werth der positiven Religion und wahren Religiosität unterschätzen würden. Wer wird nicht ergriffen sein, wenn er einen wahren und würdigen Seelsorger von der Kanzel herab die erhabenen Lehren der Moral verkündigen hört? Wer wird den Werth der positiven Religion, dieser Philosophie des Volkes, gering anschlagen? Wer hat nicht den Zauber unserer Gotteshäuser empfunden, mag

er nun glauben oder nicht? Ich selbst erst habe ihn vor wenigen Wochen empfunden, als ich in einem kleinen Dorfkirchlein eines unserer schönsten Alpenthäler unter tief verschneiten Bergen das Fest der Palmenweihe mitmachte. Diese Ceremonie hat mich in Andacht und Rührung versetzt und doch hat mich auch dahin das Gespenst der Schulnovelle verfolgt, und als ich den würdigen Pfarrer so recht vom Herzen zu Herzen zu seiner Gemeinde sprechen hörte, und als ich daneben den Schullehrer sah, wie er sich bei der allerdings bis dahin zu geringen Pflege des rituellen Kirchengesanges *(Heiterkeit links)* bemühte, seine Schulkinder zur Ceremonie geistliche Lieder singen zu lassen, da dachte ich mir, diesem himmlischen Frieden wird der §. 48 der Schulgesetznovelle bald ein Ende machen *(Beifall links)*, denn künftighin wird dieser arme Pfarrer, mag er wollen oder nicht, zum strengen Aufseher des Lehrers über sein Verhalten in und außer der Schule gemacht werden *(Sehr gut! links)*, und jeder freundliche Verkehr zwischen diesen jetzt friedlich nebeneinander lebenden Männern wird aufhören! *(Lebhafter Beifall links.)*

Meine Herren! Wir Aelteren sind aus einer Zeit, in welcher man der religiösen Erziehung noch einen großen Werth beigelegt hat, wenn auch damals der Clerus in der Gesellschaft eine ganz andere Haltung einnahm, als dies jetzt der Fall ist. *(So ist es! links.)* Nur weil es wie ein Märchen klingt, möchte ich Ihnen sagen, daß in meiner Kindheit der Erzbischof von Olmütz der Mittelpunkt aller Geselligkeit gewesen ist, daß er Tag für Tag im Theater erschien, daß er Bälle gegeben hat, daß alle Honoratioren der Stadt sich bei ihm versammelten und trotzdem war dies ein würdiger und sehr religiöser Priester *(Sehr wahr! links)* und trotzdem ging damals keine Familie zu Tische, ohne ein Tischgebet zu verrichten und trotzdem legte sich damals kein Kind zu Bette, ohne von seiner Mutter das Zeichen des heiligen Kreuzes erhalten zu haben. *(So ist es! links.)* Seitdem, sagen die Herren ist der Indifferentismus gewachsen; allerdings er ist gewachsen. Ich habe schon im Jahre 1867 auf dieser Tribüne sagen können, daß es das Verdienst des Syllabus nicht ist, wenn es heute noch gute Katholiken gibt. Der Indifferentismus ist gewachsen, aber nicht durch die Schuld der Neuschule *(Sehr richtig! links)*, sondern er ist gewachsen durch das theils freiwillige, theils ihm aufgezwungene Benehmen des Neuclerus. *(So ist es! und Sehr richtig! links.)* Wenn man den Clerus nicht mehr überall und allenthalben, wie in früherer Zeit, mit der erhabenen Mission der Seelsorge allein beschäftigt sieht, wenn es nur mehr die Minderzahl der Priester sind, die dieser ausschließlichen Aufgabe des Clerus allein sich widmen, die in der That die Wohlthäter der Armen, die Freunde der Gemeinde und nichts als dieses sind, wenn wir sehen, daß die Priester sich zu politischen und nationalen Agitatoren gemacht haben *(Beifall links)*, die das heilige Amt der Seelsorge benützen, um solchen Agitationen noch höheren Nachdruck zu verleihen, dann, meine Herren, ist es begreiflich, daß der Indifferentismus immer weitere Kreise zieht. *(Lebhafter Beifall links.)* Selbst hier in diesem hohen Hause hat am Schlusse der Generaldebatte der Generalredner der Majorität die folgenden Worte gesprochen *(liest)*:

„Meine Herren, ein Sprichwort sagt: Bildung macht frei! Ich sage es auch, ich bin ganz einverstanden damit. Aber, was noch mehr werth ist, als die Freiheit der Bildung, ist, daß ich etwas zu essen habe. Wenn ich bei meiner Bildung verhungern muß, bin ich lieber ungebildet und esse mich satt; das ist ein praktischer Grundsatz. (Heiterkeit auf den Galerien.)“

Ja, meine Herren, ist das die Interpretation des göttlichen Wortes, daß der Mensch nicht allein vom Brote lebt? *(Sehr gut! links.)* Ist das der religiöse Idealismus, von dem der heutige Generalredner der Majorität gesprochen hat? Ich glaube zwar nicht, daß dieser vereinzelte Fall maßgebend ist, ich glaube auch nicht, daß der verehrte Generalredner der Majorität in der Generaldebatte diesen Satz so allgemein und ausnahmslos gemeint hat, denn er hat am Schlusse seiner Rede uns den Rath gegeben, die Armen auf eine gerechte Vertheilung der Güter im Jenseits zu verweisen. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Wenn wir nun der positiven Religion für die Volkserziehung eine große Wichtigkeit beilegen, so versteht es sich wohl von selbst, daß wir diese Wichtigkeit auch dem Unterrichte in der Religion beilegen. Allein auch hier muß gesagt werden, daß der Unterricht in der Religion, welchem allein der verehrte heutige Generalredner der Majorität die richtige Entwicklung der Begriffe zuschreiben will, eben auch ein richtiger und rationeller sein muß, um seinem Zwecke zu entsprechen. Der Herr Minister hat uns gesagt *(liest)*: „Die moderne Schule hat trotz der großen Ergebnisse, trotz der großen Fortschritte, die sie erzielte, dem Religionsunterrichte nicht die nöthige Fürsorge gewidmet, dem Religionsunterrichte, in welchem die sittliche Erziehung der Jugend, die Bildung der Empfindlichkeit der Herzen der Jugend für Tugend und Recht erzielt wird.“

Ich bin mit diesem Satze vollkommen einverstanden. Allein glauben Sie, daß eine solche sittliche Erziehung erzielt werden kann durch den Religionsunterricht, der, jeden Fortschritt perhorrescirend, immer noch Rückschritte macht und an mystischen Formen festhält, die das Kind nicht versteht und durch die es nicht gebildet werden kann? Oder glauben die verehrten Herren, daß das Kind, wenn es das sechste und neunte der zehn Gebote lernen muß, dadurch an der Entwicklung der Begriffe und an der sittlichen Erziehung unmittelbar einen großen Gewinn machen kann? *(Sehr gut! links.)* Es muß eben auch der Religionsunterricht den kindlichen Begriffen und Bedürf-

nissen angepaßt werden, und wenn das geschieht, dann wird der Religionsunterricht in der Schule segensreich wirken. *(Sehr gut! links.)*

Gewiß ist es unrichtig, was der verehrte Herr Berichterstatter der Majorität den Schulgesetzen der Jahre 1868 und 1869 vorgeworfen hat, daß sie den religiösen Gefühlen der Bevölkerung zu wenig entgegenkommend sind.

Meine Herren! Das österreichische Abgeordnetenhaus hat auch in seiner früheren und in jeder Zusammensetzung von confessionellen und religiösen Angelegenheiten gegenüber eine große Zurückhaltung, eine große Mäßigung an den Tag gelegt. Wir haben unter dem Fluche des Syllabus im Jahre 1867 die Schulgesetze beschlossen, welche der Religion und der Kirche einen hervorragenden Platz in der Schule einräumten. Wir haben im Jahre 1868 das Schulgesetz beschlossen, wonach im §. 2 die Besorgung, die Leitung und die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in der Volksschule und Mittelschule der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen bleibt, und wir haben im Reichsvolksschulgesetze im Jahre 1869 die weitgehendsten Vorsorgen für den Religionsunterricht getroffen. Der erste Paragraph dieses Gesetzes bestimmt, daß der Zweck der Schule die sittlich-religiöse Erziehung ist, und die Religion ist als erster Lehrgegenstand für die Volksschule, für die Bürgerschule und für die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen. Aber auch jetzt noch, in dem Beschlusse des Herrenhauses über die Schulerleichterungen, für welchen wir im vorigen Jahre gestimmt haben, wurde unter den Gegenständen, die für die Entlassung aus der Schule maßgebend sind, die Religion aufgenommen, und wir haben diesem Beschlusse zugestimmt. Damals, im Jahre 1869 hat man eben nur dafür sorgen wollen, daß für den Ausnahmsfall, wo eine Kirche oder Religionsgenossenschaft den Religionsunterricht nicht besorgen würde, subsidiarisch der weltliche Lehrer den Religionsunterricht ertheilen soll, und es ist dieser siebente Absatz zum §. 5 zufällig über meinen Antrag dem Gesetze beigefügt worden. Damals aber ging man von anderen Anschauungen über die Entwicklung der Volksschule aus, als sie uns jetzt auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses entgegentreten und damals war es ein Gegner des Volksschulgesetzes, ein Mann, der es vom kirchlichen, vom confessionellen Standpunkte bekämpft und dessen Stimme wir leider in den gegenwärtigen Schuldebatten vermissen, der sagte: „Vor Allem kann es mich nur freuen, daß in Bezug auf die Hebung des so wichtigen Volksunterrichtes ein allgemeines Interesse, eine allgemeine Theilnahme wahrgenommen wird."

Wenn ich nun zu den Abänderungen übergehe, welche der §. 48 der Schulnovelle gegenüber dem jetzigen Gesetze vorschlägt, so werde ich mir erlauben, die Tendenz dieser Abänderungen, deren Wirkung zu prüfen und nachzuforschen, ob hiedurch denn wirklich, wie von uns behauptet wird, die Schule dem kirchlichen Einflusse untergeordnet werde und ob denn auch wirklich eine Abänderung eines großen freiheitlichen Principes unseres Staatsgrundgesetzes damit beabsichtigt werde. Die Abänderungen des §. 48 sind mannigfaltig, aber Alle haben dieselbe Tendenz, wenn diese auch nicht sofort aus dem Wortlaute der Abänderung erkennbar sein mag und wenn sich auch vielfach Schleier über diese Tendenz breiten. Ich werde nun den Versuch machen, diese Schleier zu entwirren und zu zerreißen und werde es dann dem hohen Hause überlassen, zu beurtheilen, ob das Bild so schön ist, wie der Herr Unterrichtsminister sich dasselbe vorstellt. Schon im ersten Absatze des §. 48 sehen wir, daß zwei Stellen gegen das jetzige Gesetz ausgelassen sind, nämlich die Worte „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" und das Wort „österreichischer" Staatsbürger. Man hat wohl erklärt, auch im Gesetze vom Jahre 1868 stehe nicht, daß die Schulämter ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich seien und es könne daher auch hier ausgelassen werden, ohne daß dadurch eine wesentliche Veränderung eintritt, namentlich ohne daß das Staatsgrundgesetz dadurch berührt wird. Dabei hat aber der verehrte Herr Berichterstatter vergessen, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868 gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetze im October 1867 in Berathung stand und daß damals jener freiheitliche Grundsatz des Staatsgrundgesetzes noch gar nicht zum Gesetze geworden war, daß aber im Jahre 1869, als das Reichsvolksschulgesetz erlassen wurde, die Einschaltung der Worte „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" im §. 48 vom Ausschusse im Berichte mit den folgenden Worten gerechtfertigt wurde *(liest)*: Im Hinblicke auf das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. III wurde der Beisatz aufgenommen, daß der Dienst an öffentlichen Schulen allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich ist." *(Hört! links.)*

Es ist ferner das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft weggeblieben, aus welchem Grunde, ist schwer erfindlich. Man müßte denn glauben, daß auch durch diese Weglassung gewissen auswärtigen confessionellen Schulleitern der Weg geebnet werden soll. *(So ist es! links.)* Oder ist es nur die allgemeine Antipathie und Rancune gegen den Namen „Oesterreich" *(Sehr richtig! links)*, der jetzt überall aus allen unseren Gesetzen verschwinden muß. *(Beifall und Rufe: Sehr gut! links.)*

Im zweiten Absatze des §. 48 wird, und darin unterscheide ich mich von einem geehrten Vorredner und Gesinnungsgenossen, meiner Ansicht nach das

Erforderniß, wenn auch nur indirect aufgestellt, daß der Schulleiter dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit der Schüler angehören müsse. Es ist richtig, es ist schon zur Zeit des Absolutismus zugelassen worden, daß auch Akatholiken zu Aemtern befähigt werden, zu denen die Qualification sonst nur Katholiken gestattet war; während früher ein Israelit das Doctorat und Rigorosum aus dem katholischen Kirchenrechte nicht machen durfte, hat ihm schon der Absolutismus dies gestattet, und er hätte eigentlich schon damals das jus docendi aus dem katholischen canonischen Rechte gehabt, obwohl er ein Israelit war. Also in dieser Beziehung befinden wir uns in einem ziemlich auffallenden Rückschritte. Allein dessen ungeachtet, kann ich mich der Ansicht des Herrn Vorredners nicht anschließen, weil ja §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes hier maßgebend ist. Der sechsste Absatz des §. 5 lautet *(liest)*: „An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der kirchlichen Behörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörde erlassenen Verordnungen mitzuwirken." Es kann daher auch nach dem jetzt bestehenden Gesetze niemals davon die Rede sein, daß der Religionsunterricht durch den Lehrer besorgt wird, welcher nicht der Confession angehört, auf die sich der Religionsunterricht bezieht. Allein, glauben Sie denn, meine Herren, daß Sie im Wege der Gesetzgebung heute noch im Widerspruch mit den in allen Culturstaaten seit einem halben Jahrhunderte anerkannten freiheitlichen Grundsätzen ein Princip aufstellen könnten, welches die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnisse verletzt und glauben Sie, daß es nothwendig ist, ein solches Princip aufzustellen? Ich halte die Forderung, daß eine tactvolle und richtige Administration dafür sorge, in den Volksschulen, namentlich auf dem Lande, und wo nur ein Lehrer sich befindet, solche Lehrer zu ernennen, welche auch in Bezug auf die Confession der Mehrheit der Schulkinder, beziehungsweise der Schule entsprechen, für eine richtige und billige Forderung.

Allein dieser Forderung wird jede Administration gerecht werden und ist jede Administration gerecht geworden; denn Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat uns gesagt, es wären im Jahre 1881 noch 38 Fälle — hören Sie, meine Herren, bei 30.000 Classen 38 Fälle — dagewesen, in welchen die Schulleiter nicht der Confession der Mehrheit der Schüler angehört haben. Der Herr Unterrichtsminister möchte uns doch sagen, wie viel solcher Fälle heute noch bestehen? Mir ist es gar nicht zweifelhaft, daß es seiner administrativen Thätigkeit gelungen ist, diese Fälle entweder alle zu beseitigen, oder auf ein Minimum zu reduciren und wenn nicht, so kann es ihm im Wege einiger weniger Uebersetzungen noch heute gelingen. Der Herr Minister hat zwar gesagt — ja, er hat es sogar einem ungeheuern, nur selten vorkommenden Verbrechen gleichgestellt, davon will ich nicht weiter sprechen — aber er hat gesagt: es ist doch nicht möglich, daß ein Akatholik gewisse Anstellungen erhalten kann, wie z. B. die Anstellung eines Referenten im Unterrichtsministerium für katholische Cultusangelegenheiten u. s. w. Ja, das ist nur natürlich. Ich glaube, es wird sich auch kein Akatholik finden, der eine solche Anstellung beansprucht. Und wenn man so weit gehen könnte, wie der Herr Minister in dieser Aeußerung gegangen ist, müßte man für alle Aemter gewisse Confessionen verlangen und vor allem Andern für den Richter, der mit der religiösen Function der Eidesabnahme zu thun hat. Wird vielleicht der Herr Minister, der für die Erhaltung seines Portefeuilles schon so colossale Opfer gebracht hat *(Heiterkeit links)*, auch ein Gesetz einbringen, welches Akatholiken von der Erlangung des Postens eines Ministeriums für Cultus und Unterricht ausschließt? Ich glaube, daß da im Wege der Administration vollständig geholfen werden kann und der Herr Berichterstatter hat uns dies ja bestätigt. Wenn er triumphirend hinwies auf einige Verordnungen der Landesschulräthe von Niederösterreich und Steiermark, wonach auf dem Lande eben nur solche Schulleiter angestellt werden sollen, die der Confession der Mehrheit der Kinder angehören, so hat er uns damit den Beweis geliefert, daß im administrativen Wege vollständig geholfen werden kann und daß es durchaus nicht nothwendig ist, die confessionelle Frage mit dem berüchtigten gelben Flecke lösen zu wollen. *(Sehr gut! links.)* Damit, meine Herren, werden Sie sie niemals lösen *(So ist es! links)*, im Gegentheile: je mehr Sie von den Schranken, die noch heute bestehen und die zum Theile im Widerspruche mit den Staatsgrundgesetzen bestehen, einreißen, desto schneller wird sich die Absonderung und die Besonderheit beheben, die Manche von uns noch heute beklagen, niemals aber auf dem Wege rückschrittlicher Gesetzgebung. *(Beifall links.)*

Der §. 48 spricht allerdings von dem Religionsunterrichte und nicht vom Religionsbekenntnisse. Allein, ich glaube, sowohl nach dem Berichte des Herrn Berichterstatters als nach dem bestehenden Gesetze voraussetzen zu können, daß beide gleichbedeutend sind — gleichbedeutend im Sinne, im Wortlaute und in der Tendenz allerdings verschieden. Denn während die Forderung, der Schulleiter müsse dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit der Schüler angehören, ein directer Angriff auf den Wortlaut der Staatsgrundgesetze wäre, aber noch keine Unterordnung der Schule unter die Kirche, ist die Ertheilung des Religionsunterrichtes, wie sie der §. 48 fordert, nur, wie man sagt, eine Qualification, ein

versteckter, indirecter Angriff auf die Staatsgrundgesetze, aber zugleich die Unterordnung der Schule unter die Kirche. *(Lebhafter Beifall links.)*

Der verehrte Herr Unterrichtsminister hat zwar gesagt: Diese Bestimmung beruhe auf dem Gesetze vom Jahre 1868, welches auch er als die Basis der Schulgesetznovelle anerkannt. In diesem Gesetze nun steht, wie ich schon vorgelesen habe, daß der Religionsunterricht von der Kirche und der Religionsgenossenschaft zu besorgen, daß aber der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen unabhängig ist von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft. Wenn demnach der Herr Minister behauptet, daß dieses Gesetz vom Jahre 1868 die Basis der Schulgesetznovelle ist, dann ist es ebenso die Basis, wie etwa Jemand die Basis abgibt, dem ein Anderer den Fuß auf den Nacken setzt. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Ich frage nun: Ist es ein Bedürfniß, der Kirche diese von ihr gesetzlich zu erfüllende Pflicht abzunehmen und sie in vielen Fällen durch weltliche Lehrer erfüllen zu lassen? Da zeigt uns wieder die eigene Tabelle des Herrn Unterrichtsministers, daß ein solches Bedürfniß ganz und gar nicht besteht. Es hat darauf im Herrenhause schon der vom Herrn Berichterstatter allerdings in anderem Sinne citirte frühere Unterrichtsminister Ritter v. Hasner hingewiesen, der dargethan, daß kaum zwei Percent in manchen Ländern, z. B. in Mähren bei 1300:10 kaum ein Percent an Fällen vorkommt, in welchen subsidiarisch der Religionsunterricht nicht durch Geistliche, sondern durch weltliche Lehrer ertheilt wird.

Ließe sich denn da nicht auch im Sinne der Herren, welche die Ertheilung des Religionsunterrichtes doch zunächst als Prärogative der Kirche ansehen müssen, leicht ein Correctiv treffen, ohne daß es nöthig wäre, zu einer solchen Verkehrung der Verhältnisse bei Ertheilung des Religionsunterrichtes zu schreiten? Wenn Geistliche nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, dann stelle man solche an, und die Religionsfonde, die doch vom Staate dotirt und ergänzt werden müssen, werden den Religionsunterricht bezahlen. Wir haben ja auch einen §. 36 in dieser Schulgesetznovelle, wonach — und ich bin damit einverstanden — die Religionslehrer bezüglich ihrer Bezahlung den Hauptlehrern gleichgestellt werden. Wozu also, wenn es nur um die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu thun ist, denselben der Kirche aus der Hand nehmen und weltlichen Lehrern in die Hand geben? Wozu? Um eben die Schulleiter von der Kirche abhängig zu machen, *(So ist es! links)* und daß die Schulleiter durch §. 48 von der Kirche aber ganz vollständig abhängig gemacht werden, das, meine Herren, werde ich Ihnen mit wenigen Hinweisungen darthun.

Nach §. 48 können als verantwortliche Schulleiter nur solche Personen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. §. 38 des Gesetzes, welcher von der Ertheilung des Religionsunterrichtes durch weltliche Lehrer handelt und von der Prüfung, welche die Lehrer, um sich für den Religionsunterricht zu qualificiren, abzulegen haben, sagt *(liest)*: „Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen" *(§. 5, Absatz 6)*. Was sagt nun §. 5, Absatz 6? Derselbe sagt ganz einfach *(liest)*:

„Als Religionslehrer dürfen nur Diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat."

Nun behauptet der Herr Berichterstatter des Ausschusses: Damit ist ja nicht viel gesagt, das war bisher auch. Die Lehrer mußten eine Prüfung aus der Religion machen, und wenn sie diese Prüfung bestanden haben, waren sie zum Religionsunterrichte befähigt und so wird es bleiben. Eine Abhängigkeit kann also nicht entstehen, es wird der Bevölkerung nur die Beruhigung gegeben sein, daß der Schulleiter der Confession der Mehrheit der Schüler angehört.

So ist es nicht und ich rufe als classischen Zeugen gegen den Herrn Berichterstatter Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister auf. *(Heiterkeit links.)* Denn wenn ich auch sonst auf die zwar nicht kurze, aber wenig inhaltreiche Rede des Herrn Unterrichtsministers in der Generaldebatte nicht das größte Gewicht lege, so muß es mir doch gestattet sein, zu glauben, daß er weiß, was gegenwärtig von den Lehrern in Bezug auf den Religionsunterricht gefordert wird, und daß er dies noch etwas besser weiß als der Herr Berichterstatter des Ausschusses. Während nun der Herr Berichterstatter erklärt hat, auch gegenwärtig bestehe für die Lehrer und Lehramtscandidaten eine Prüfung aus der Religion, sagt der Herr Unterrichtsminister *(liest)*: „Ich bemerke vor Allem, daß diese Qualificirbarkeit des Lehrers bei der Lehramtsprüfung nichts anderes bedeutet, als daß der Lehrer und der Lehramtscandidat, der bisher um das Reifezeugniß zu erlangen, ohnedies die Prüfung aus der Religion bestehen mußte und nur bei der Lehramtsprüfung dispensirt war von der Prüfung aus den Religionsgegenständen, nun auch bei der Lehramtsprüfung sich ein Calcül erwerben soll, bei der Lehramtsprüfung die bekanntlich vor einer Commission abgehalten wird, bei welcher der Director erscheint, der Prüfungscommissär und auch ein Abgeordneter der kirchlichen Behörde, um die Prüfung aus der Religion vorzunehmen".

Und doch hat der Herr Unterrichtsminister mit dem Worte „dispensirt“ sich nicht ganz richtig ausgedrückt. Nach der Verordnung vom Jahre 1872 über die Prüfungen der Volksschullehrer ist eine Prüfung aus der Religion abzulegen; aber sie ist, wie schon ein Herr Vorredner richtig hervorgehoben hat, eben keine obligatorische.

Es steht jedem Volksschullehrer frei, sich für den Lehrgegenstand „Religion“ zu befähigen oder nicht, und es hat diese Befähigung oder Nichtbefähigung auf seine sonstige Befähigung zum Lehramte nicht den geringsten Einfluß, höchstens den, daß er den Religionsunterricht nicht ertheilen kann, was ja auch nicht seine Aufgabe ist. Ich habe hier in meiner Hand ein Lehrbefähigungszeugniß vom Jahr 1879, aus welchem das klar hervorgeht. Nachdem der Candidat die Prüfung aus allen Gegenständen abgelegt hat, die vorgeschrieben sind, wird gesagt: Auf Grund dieser Leistungen wurde Herrn Johann Wessiak, Lehrer in Josefsthal, ein Zeugniß Nr. 3 zuerkannt, wodurch derselbe zum selbstständigen Lehramte an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als genügend befähigt erklärt wird. Dann kommt eine besondere Anmerkung: „In der besonders vorgenommenen Prüfung aus der Religionslehre hat der Candidat den Prüfungsgrad Nr. 2 erlangt, und ist derselbe demnach zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes seiner Confession an Volksschulen gut geeignet.“

So stand es bisher mit den Religionsprüfungen der Lehrer. Sie waren eben nicht obligat und sie werden zukünftig zur Erlangung der Stelle eines Schulleiters obligat sein.

Allein noch mehr als das, die Kirche steht gar nicht auf dem Standpunkte, daß die Lehramtsprüfung aus der Religion genüge, um einen weltlichen Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu befähigen, sondern sie legt die in §. 5 vorbehaltene Zustimmung der confessionellen Oberbehörde derart aus, daß die confessionelle kirchliche Oberbehörde diesem Lehrer eine besondere Mission zur Ertheilung des Religionsunterrichtes ertheilen müsse, eine Mission, die sie bekanntlich, wie ja auch nach dem jetzigen §. 53 die Lehrbefähigung, ertheilen und wieder zurückziehen kann, eine Mission, die, wie wir von einem sehr sachkundigen Collegen gehört haben, nur für eine Diöcese gilt und in der anderen nicht mehr. Ein Blatt, welches, wie ich vernehme, aber nicht verbürgen kann, dem Herrn Berichterstatter des Ausschusses nahesteht, jedenfalls aber einen gut clericalen Charakter hat, die „Salzburger Chronik“ sagte hierüber *(liest)*: „Aus diesem Grunde ist nach kirchlicher Rechtsanschauung nicht bloß eine Religionsprüfung, sondern auch noch die sogenannte missis canonica zum Religionsunterrichte erforderlich *(Hört! links)*, bei welcher nicht bloß auf die individuelle, sondern auch auf die moralische Befähigung gesehen werden müsse, welche die Schulbehörde dem Bischofe wohl für jedes Individuum, das Religionsunterricht ertheilen soll, garantiren müßte.“ *(Hört! links.)*

Also es handelt sich nicht bloß um die Prüfung, sondern um die Mission, nicht bloß um die Befähigung, sondern um die Gesinnung und um den Glauben. Und daß dies so ist, hat ja auch einer der hervorragendsten Streiter der Kirche, der Bischof Rudigier von Linz im oberösterreichischen Landtage, wie das mir vorliegende Protokoll von 1880 nachweist, ausgesprochen.

Er sagte *(liest)*: „Seit mehreren Jahren wird zur Prüfung derjenigen Individuen, die die Lehrerprüfung machen sollen, kein Commissär vom Ordinariate mehr gesendet und wird von Seite der Prüfungscommission auch keiner mehr verlangt? Wie ist das gekommen? Der Landesschulrath hat zu wiederholten Malen, wenn ich gegen die Aufstellung weltlicher Lehrer als Religionslehrer, die durch den Landesschulrath vollzogen worden war, protestirte, gesagt, dieser und dieser Lehrer habe ja in der Präparandie eine gute Note aus der Religion erhalten. Diese Note sollte die kirchliche Sendung ersetzen.

Ich habe dann, als ich eingeladen wurde, einen Commissär zur Prüfung zu senden, gesagt, so lange als der Landesschulrath darauf besteht, daß eine solche Note einer kirchlichen Sendung gleichzusehen sei, ich nicht in der Lage sei, zu einer solchen Prüfung einen Abgeordneten zu senden.“

Es scheint demnach, daß es sich nicht so verhält, wie der verehrte Herr Berichterstatter des Ausschusses behauptet hat, daß die Anstände in Oberösterreich bezüglich der Befähigung der Lehrer zum Religionsunterrichte bereits behoben seien, denn wie aus dieser Aeußerung des Kirchenfürsten aus dem Jahre 1880 zu ersehen, stand er damals wenigstens noch auf demselben Standpunkte. Es wird daher in der Hand der Kirche liegen, dem weltlichen Religionslehrer die Mission zum Religionsunterrichte zu ertheilen oder sie ihm auch wieder zu entziehen und es wird auch diese discretionäre Gewalt der kirchlichen Oberbehörde über den Schulleiter ganz gewiß eine rückwirkende Kraft haben.

Wenn der Herr Minister auf die Anfrage eines verehrten Gesinnungsgenossen heute geantwortet hat, so entnehme ich daraus nicht, wollte er sagen, daß die rückwirkende Kraft eintritt, oder wollte er das Gegentheil sagen? *(Heiterkeit links.)* Er sagte zwar, das Gesetz kann nicht rückwirkend aufgefaßt werden, denn die Befähigung eines Bewerbers muß immer erst im Zeitpunkte seiner Bewerbung beurtheilt werden. *(Hört! links.)* Daraus müßte man ja schließen, daß ein Lehrer, der zwar nach den heutigen Gesetzen befähigt ist, wenn er sich morgen oder nach Annahme dieser Schulgesetznovelle um die Stellung

eines Schulleiters bewirbt, jene Erfordernisse nachweisen muß, die die Schulgesetznovelle im Zeitpunkte seiner Bewerbung wird aufgestellt haben. Und daß der Herr Minister eine rückwirkende Kraft der Novelle nicht annahm, hat er aus dem folgenden Beispiel zu deduciren gesucht. *(Hört! links.)* Wenn z. B. ein israelitischer Lehrer heute zur christlichen Religion übertritt, wird man dann annehmen wollen, daß er zum Amte eines Schulleiters nicht befähigt ist, weil er früher nicht dazu befähigt war? *(Sehr gut! links.)*

Ich weiß wirklich nicht, wie man sich dieser Logik gegenüber benehmen soll. Früher war er als Israelit befähigt, und wenn er jetzt nach Ansicht des Ministers erst durch den Uebertritt zum Christenthume befähigt werden soll, erklärt ja der Minister selbst, daß die Novelle zurückwirkt. *(Sehr richtig! links.)*

Die verehrten Herren der anderen *(rechten)* Seite haben uns über die von uns behauptete Abhängigkeit der Schule von der Kirche damit zu trösten versucht, daß sie erklärten: Das ist ja doch noch keine confessionelle Schule wie wir sie zwar wünschen, aber vorläufig nicht erreichen können. Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat dasselbe behauptet, aber zugleich gesagt, es werde durch diese Schulgesetznovelle wenigstens erreicht, daß in der Schule nichts gelehrt werde, was mit der Religionslehre im Widerspruche steht. Wenn ich nun dem gegenüber betrachte, was an einem anderen Orte als Definition der confessionellen Schule von Seiner Durchlaucht Fürsten Lobkowicz gegeben wurde *(Hört! links)*, so lautet die Definition, eine confessionelle Schule könne nur diejenige genannt werden, wo die Religion den Mittelpunkt jeglichen Unterrichtes bildet und wo nichts gelehrt wird, was mit der Religion im Widerspruche steht. Nach dieser Definition der confessionellen Schule würden wir sie daher nach der Novelle schon erreichen oder doch fast erreichen.

Der erste Herr Redner in der Generaldebatte, ein Abgeordneter aus dem böhmischen Großgrundbesitze, hat sich gleichfalls für die confessionelle Schule ausgesprochen und hat, um den wohlthätigen Einfluß des kirchlichen Sinnes und Glaubens in der Bildung darzulegen, ein Citat gebracht, welches mich gefreut hat, weil es wieder unserem größten deutschen Geistes- und Dichterheros Goethe entnommen war, aus dem er schon öfters citirte, allein, ich verzichte darauf, mit einem Gegencitat desselben Dichters zu antworten, welches den Appetit der Kirche behandelt *(Lebhafte Heiterkeit links)*, es ist eben für die Kirche allzuwenig schmeichelhaft. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit links.)*

Wenn der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, daß jedoch auch die Evangelischen eine confessionelle Schule wollten und vielleicht zum Theile noch immer wollen, so vergißt er nur auf Eines, er vergißt darauf, daß auch in Oesterreich der oberste Schirm- und Schutzherr der evangelischen Kirche Seine Majestät der Kaiser und Niemand anderer ist, und daß die höchste Entscheidungin administrativen Kirchenangelegenheiten der evangelischen Confession eben nur dem Kaiser zusteht. *(So ist es! links.)*

Dieser Herr Redner und andere, die von der confessionellen Schule sprachen, vergessen aber auch ganz darauf, daß auch die von ihnen so sehr gepriesene frühere katholisch-confessionelle Schule bis zum Abschlusse des Concordats eine Staatsschule war *(So ist es! links)*, und daß bis zum Abschlusse des Concordats auch die confessionelle Schule in Oesterreich, sowie in Preußen eine confessionelle Staatsschule war, und daß die geistlichen Functionäre an diesen Schulen Functionäre des Staates gewesen sind. *(Beifall links.)* Allein durch den Abschluß des Concordats ist das ganz anders geworden, und nach Aufhebung des Concordats wurde es wieder anders, denn die Staatsgrundgesetze aus dem Jahre 1867 beruhen noch auf dem Grundsatze der freien Kirche im freien Staate. Während wir es früher mit der unfreien Kirche im Polizeistaate und dann mit der freien Kirche im Concordatsstaate zu thun hatten, haben wir es jetzt zu thun mit der freien Kirche im freien Staate, und die Kirche hat doch auch Ursache, anzuerkennen, daß diese Freiheit ihrer Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten ihr durch die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 gegeben wurde. Wenn Sie daher heute an eine confessionelle Schule denken, dann ist es keine confessionelle Staatsschule, sondern eine staatliche Kirchenschule *(So ist es! links)*, auf die ein Einfluß ganz allein der Kirche und ihrer Oberen und Obersten vorbehalten bleibt. *(Sehr gut! links.)*

Ich komme nun zu der Frage der Abänderung des Staatsgrundgesetzes. In dieser Beziehung hat uns der Herr Berichterstatter des Ausschusses gleichfalls mit einer etwas hämisch hingeworfenen Bemerkung begrüßt, indem er sagte: Ja, die Herren wünschen sich gar keine Zweidrittel-Majorität, sie wünschen sich nur eine Verfassungsverletzung.

Allerdings wünschen wir uns nicht die Zweidrittel-Majorität, weil wir uns das Gesetz und diese Bestimmung desselben nicht wünschen, weil wir die Annahme dieser Bestimmung verhindern wollen, wir wünschen aber auch keineswegs eine Verfassungsverletzung, sondern wir wollen auch eine solche verhindern.

Nicht aber das allein würde entscheiden, ob die formelle Verfassungsfrage hier mit ins Spiel kommt, sondern die materielle Frage, der Aufhebung eines großen freiheitlichen und culturellen Grundsatzes steht ja viel höher als die formelle Frage. Weil sie aber so hoch steht, ist sie durch den formellen

Schutz des Staatsgrundgesetzes gepanzert, und nur aus diesem Grunde ist von der Verletzung oder Abänderung des Staatsgrundgesetzes die Rede, und dieser Grundsatz, wenn er auch nur in einem einfachen Gesetze niedergelegt wäre, stände weit höher als beispielsweise die staatsgrundgesetzlich verbürgte Competenz des Reichsrathes in Wasserrechtsangelegenheiten. Und dieser große freiheitliche Grundsatz ist in allen constitutionellen Verfassungen niedergelegt worden. Er ist in unsere Verfassung aus jenen theils Entwurf gebliebenen, theils aber auch durch Seine Majestät selbst in Wirksamkeit gesetzten Verfassungen der Jahre 1848 und 1849 aufgenommen worden und die Grundrechte des Jahres 1848, für die auch der verehrte Herr Abgeordnete der Prager Neustadt gestimmt hat *(Hört! Hört! links.)* und sogar, wenn ich mich recht erinnere, Berichterstatter war, sind in diesem Gesetze noch viel weiter gegangen, indem sie ausgesprochen haben daß keiner Kirche- oder Religionsgenossenschaft durch den Staat irgend ein Vorzug eingeräumt werden dürfe.

Wir sind im Jahre 1867 weit hinter dem zurückgeblieben, und noch heute erscheinen alljährlich Millionen in unserem Staatsbudget für katholische Cultuszwecke. Wenn nun im Artikel III der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gesagt wird, daß alle öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleichmäßig zugänglich sind, so ist es doch offenbar eine Abänderung dieses Staatsgrundgesetzes, wenn die Zugänglichkeit des Amtes eines Schulleiters künftighin von der Confession abhängen und dieses Amt daher nicht allen Staatsbürgern gleichmäßig zugänglich sein soll.

Es wurde von Seite des Herrn Ausschußberichterstatters versucht, die Befähigung zum Religionsunterrichte als eine nothwendige oder doch zutreffende Amtsqualification hinzustellen. Nun habe ich schon darauf hingewiesen, daß der Religionsunterricht nicht zur Amtsqualification des Lehrers gehört, daß der Religionsunterricht nach dem Gesetze der Kirche zusteht, und daß die übrigen Gegenstände unabhängig von dem Religionsbekenntnisse unterrichtet werden sollen.

Mit dem gleichen Rechte, wie gegenwärtig für die Lehrer der Volksschule die Confession als Amtserforderniß und die Befähigung zum Religionsunterrichte hingestellt werden kann, mit demselben Rechte könnte man daher beispielsweise von dem Officier verlangen, daß er die Befähigung haben müßte, als Feldcaplan zu fungiren. *(Heiterkeit links.)* Ebenso hat aber auch der frühere Unterrichtsminister, Ritter v. Hasner, auf den sich der Herr Berichterstatter, allerdings nur dort, wo es ihm passend schien, berufen hat, im Herrenhause erklärt, daß er in diesem §. 48 eine Abänderung der Staatsgrundgesetze erblicken müsse. „Ich muß in formeller Beziehung bemerken, daß ich natürlich auch in dem heute beantragten §. 48 eine solche Aenderung der Staatsgrundgesetze sehe." Wenn der Herr Berichterstatter der Majorität sagt: Die Zugänglichkeit und die Anstellung ist etwas verschiedenes, so gebe ich das vollständig zu, aber die Möglichkeit, sich die Qualification zur Anstellung zu verschaffen, muß eine allgemeine sein, denn nur dann ist die Zugänglichkeit allgemein. *(Sehr richtig! links.)*

Ebenso spricht auch Artikel XIV der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegen §. 48, denn dort heißt es wieder, daß die bürgerlichen und politischen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig sind, hier aber haben Sie ein wichtiges Recht des Staatsbürgers, die Qualification zu einem Amte zu erlangen, von dem Religionsbekenntnisse abhängig gemacht.

Wenn der Herr Berichterstatter des Ausschusses sich darauf berufen hat, daß ja auch im Gesetze vom Jahre 1868 eine solche Bestimmung nicht enthalten sei, wonach das Religionsbekenntniß nicht maßgebend sein dürfe für die Stelle eines Lehrers, so verweise ich wiederholt darauf, das eben dieses Gesetz zugleich mit dem Staatsgrundgesetze beschlossen wurde, und daß dagegen im Schulgesetze vom Jahre 1869 laut des vorgelesenen Berichtes gerade in Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz der Beisatz gemacht wurde „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses".

Eine merkwürdige Rechtfertigung des §. 48 und seiner Verfassungsmäßigkeit hat aber der Herr Berichterstatter auch damit versucht, daß er gesagt hat: „Ja, wird denn bloß der Israelit, bloß der Protestant ausgeschlossen? Auch der Katholik wird ausgeschlossen, alle werden ausgeschlossen." *(Heiterkeit links.)* Und aus dieser allgemeinen Ausschließung folgert der Herr Berichterstatter, daß die allgemeine Zugänglichkeit der Aemter nicht aufgehoben sei. *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links.)*

Der Herr Berichterstatter hat zwar der Ausschußminorität auch zugemuthet, daß sie in den Ausnahmen des §. 75 eine Verfassungsänderung erblicke und er hat gegen diese Anschauung polemisirt. Ich will mich darauf nicht weiter einlassen. Im Jahre 1869 ist ja bekanntlich das Schulgesetz fast einstimmig beschlossen worden, allein es hätte immerhin eine Berechtigung anzunehmen, daß die Uebertragung eines Gegenstandes der Reichsgesetzgebung an einen Landtag eine Verfassungsänderung ist.

Die Minorität des Ausschusses hat das aber in ihrem Antrage nicht behauptet, wie aus dem klaren Wortlaute desselben hervorgeht, indem es dort heißt *(liest)*:

„In Erwägung, daß die vorliegende Schulgesetznovelle sich nicht darauf beschränkt, den laut gewordenen Wünschen bezüglich der Erleichterungen des Schulbesuches durch gesetzliche Bestimmungen Rechnung zu tragen, sondern im Widerspruche mit den Staatsgrundgesetzen die öffentliche Volksschule

dem kirchlichen Einflusse unterstellt und dadurch die Grundlagen des bestehenden Schulgesetzes zerstört, sowie die bereits bestehende Ungleichartigkeit der Schulgesetzgebung derart erweitert u. s. w."

Es ist klar, daß dieser letzte Satz sich nicht auf den vorhergegangenen bezieht; es hat daher der Herr Berichterstatter der Ausschußminorität eine Behauptung zugemuthet, welche sie nicht aufgestellt hat und welche er eben nur gebraucht hat, um der Ausschußminorität wieder etwas Unrichtiges nachweisen zu können. *(Sehr gut! links.)*

Wenn ich mich nun frage, wie sind wir zu diesen Bestimmungen der Schulgesetznovelle, zu diesem §. 48 gekommen, der meiner Meinung nach unzweifelhaft eine Unterordnung der Schule unter die Kirche, eine Abänderung der Staatsgrundgesetze enthält und daher meiner und meiner Gesinnungsgenossen Ueberzeugung nach nur mit Zweidrittel-Majorität giltig beschlossen werden könnte, so muß ich mich an das Vorgehen erinnern, welches in dieser Angelegenheit im hohen Hause seit zwei bis drei Jahren beobachtet wurde. Im Beginne schien man der Sache nicht viel Bedeutung beizulegen, über ein Jahr blieb der Bericht des Ausschusses liegen, bis er endlich im Hause zur Verhandlung kam, und als er zur Verhandlung kam, wurde diese vielfach durch andere Gegenstände unterbrochen und es schien, wie gesagt, daß man auf die Angelegenheit nicht das große Gewicht lege und wenigstens die Beschleunigung dieser Angelegenheit nicht in dem Grade wünsche, wie wir es jetzt sehen. Erst als es gelungen war, die Bischöfe im Herrenhause zu einem thätigen Eingreifen zu bestimmen, welches dahingeführt hat, daß das Herrenhaus plötzlich aus dem Stundenzeiger in den Minutenzeiger verwandelt wurde *(Sehr gut! links)*, erst als es einigen Herren in diesem Hause beliebt hat, eine eigene Fraction zu bilden, um ihren Wünschen gebührenden Nachdruck zu verschaffen, zeigte es sich, daß die Angelegenheit der Schulerleichterungen, wie man sie damals noch nannte, eine außerordentlich dringliche sei, und daß die angeblichen Wünsche der Bevölkerung nach der Wiederherstellung der confessionellen Schule nicht länger abgewiesen werden können.

Wenn ich mir vergegenwärtige, wie in anderen Angelegenheiten vorgegangen worden ist, welche dieselben Herren ebensosehr, wenn auch nur sachlich interessiren sollten, so müssen mich doch Zweifel daran beschleichen, daß in der Angelegenheit der Volksschule sachlich vorgegangen worden ist. *(Sehr gut! links.)* Wir haben eine Vorlage der Regierung, welche bezweckt, die Congrua der niederen Geistlichkeit zu verbessern. *(Hört! links.)* Mit dieser Regierungsvorlage haben ich und meine Gesinnungsgenossen uns bereits vor drei Jahren einverstanden erklärt, und wenn die Opposition nicht von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses aufgetreten wäre *(Hört! Hört! links)*, so könnte die niedere Geistlichkeit schon zwei Jahre in dem Besitze der erhöhten Congrua sein. *(Hört! Hört! links.)* Allein der verehrten Opposition von der anderen Seite des hohen Hauses ist in diesem Ausschusse eine allerdings schwierige, ja unmögliche Aufgabe gestellt worden.

Die verehrten geistlichen Mitglieder dieses Ausschusses haben sich einerseits bemüht, in der Congruaverbesserung über die Regierungsvorlage hinauszugehen und verzögern dadurch den Abschluß der Angelegenheit und sind anderseits auch bemüht, die höheren kirchlichen Würdenträger gegen die Religionsfondssteuer zu vertheidigen, aus der eben die Congrua aufgebessert werden soll. In dieser widerspruchsvollen Mission sind die verehrten geistlichen Mitglieder des Congruaausschusses allerdings nicht zu beneiden. Und wie groß das Gewicht ist, das in gewissen Kreisen auf die Regelung der Religionsfondssteuer gelegt wird, haben wir ja daraus entnehmen können, daß dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht auferlegt war, vor der Behandlung des Budgets im hohen Hause die Erklärung abzugeben, daß diese Religionsfondssteuer in einem billigen Sinne werde revidirt werden, und daß schon jetzt administrative Erleichterungen eingetreten sind. Denken Sie an das Vorgehen in einer anderen Angelegenheit, an das Vorgehen bei der Errichtung der medicinischen Facultät an der čechischen Universität zu Prag.

Der Herr Unterrichtsminister hat uns im Budgetausschusse gesagt, es sei unmöglich, im nächsten Jahre diese Facultät zu errichten, er könne das mit seiner Verantwortlichkeit für die öffentliche Gesundheitspflege nie und nimmermehr vereinbaren und in einigen Wochen haben wir von demselben Herren Minister gehört, es sei gar kein Hinderniß vorhanden gegen die Errichtung der medizinischen Facultät an der Universität zu Prag, sie werde im nächsten Schuljahr errichtet werden. *(Beifall und Heiterkeit links.)* Und dieser Herr Minister will uns sagen, wie er es gestern ausgesprochen hat, daß unter seiner Leitung die Staatsgewalt sich Niemandem beugen werde, als den großen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Wahrheit *(Erneuerte Heiterkeit links)*, und daß auch er und seine Beamten ein non possumus kennen, das non possumus der Ueberzeugung. *(Schallende Heiterkeit links.)* Dieser verehrte Minister will uns vorwerfen, daß wir mit allzu schwungvollen Phrasen gegen diese Schulnovelle auftreten. Ich könnte mit ihm in solchen Phrasen, wie er sie gebraucht hat, gar nicht concurriren *(Heiterkeit links)*, einerseits, weil ich die Begabung zu schwungvollen Phrasen nicht besitze, und anderseits, weil ich glaube, daß niemand auf unserer Seite sich im Gebrauche schwungvoller Phrasen, jemals so weit versteigen wird, als in diesem Falle der Herr Minister. *(Sehr gut! links.)* Wir haben daher bei verschiedenen Gelegenheiten, von denen ich nur einige Beispiele geben wollte, gesehen, daß nicht der sach-

liche Inhalt einer Vorlage, sondern daß auf der anderen rechten Seite des hohen Hauses stets die Frage entscheidet, ob die Partei, welche in der Majorität ist, eine solche Vorlage braucht und haben muß, um ihre Macht zu erhalten oder nicht. *(So ist es! links.)*

Und so sehen wir denn auch diese Volksschulgesetzvorlage vor uns, welche dazu dienen soll, die deutschen Wähler einiger clericalen Herren darüber zu beruhigen und zu beschwichtigen, daß diese Herren sich schon seit einigen Jahren im Bunde mit den nationalen Gegnern der Deutschen befinden. *(Sehr richtig! links.)* So sehen wir auch diese Schulgesetznovelle wie überhaupt unter der gegenwärtigen Regierung und Majorität die höchsten Aufgaben des Staates zum Gegenstande eines Tauschhandels gemacht und ich werde diese Behauptung Ihnen sofort nachweisen.

Die clericalen Vertheidiger der Schulgesetznovelle sind vielleicht noch die aufrichtigsten. Sie erklären zwar, daß sie mit der Novelle nicht zufrieden sind, daß sie aber diese Novelle doch als einen Schritt in der Richtung zur Annäherung der Schule an die Kirche betrachten, und einer der verehrten geistlichen Redner der anderen *(rechten)* Seite hat erklärt, es sei das der erste Schritt. Vielleicht haben sich dabei die hochadeligen Gesinnungsgenossen dieses verehrten geistlichen Redners den Satz in ihr geliebtes Französisch übertragen und gedacht: „Ce n'est que le premier pas, qui coûte.“

Allein auf Eines möchte ich die Herren doch aufmerksam machen, daß auch sie ein Opfer des Intellects zu bringen genöthigt werden, denn gewiß gibt es keinen unserer hochwürdigsten Herren Bischöfe im Herrenhause, und gewiß gibt es auch keinen verehrten Abgeordneten von der Farbe des Herrn Generalredners von heute in Tirol, welche es zulassen würden, daß an den confessionellen Schulen, die sie wünschen, akatholische Lehrer bestellt werden können, und indem sie für diese Schulgesetznovelle stimmen, haben sie zwar die Schulleiter gerettet, haben aber zugleich eine mit ihren kirchlichen und clericalen Anschauungen gewiß nicht übereinstimmende Abstimmung dahin abgegeben, daß die übrigen Lehrerstellen durch Akatholiken besetzt werden können. *(Sehr richtig! links.)*

Viel weniger aufrichtig steht es mit der Meinung und Abstimmung der übrigen Parteien in diesem hohen Hause, der verehrte Redner aus dem böhmischen Großgrundbesitze, den ich schon öfter citirt habe, hat auch darauf hingewiesen, daß diese Schulgesetznovelle ja gar nicht vor den Reichsrath gehöre, daß sie den Landtagen zu überlassen wäre. Nun mit dem Landtage in Tirol hat allerdings die Schulgesetzgebung nicht die erfreulichsten Erfahrungen gemacht und der Herr Ministerpräsident selbst kann davon erzählen, wie er als Statthalter dem Landtage in Tirol gegenüber so oft und so fruchtlos die staatliche Schulgesetzgebung zu vertheidigen in der Lage war. Allein ich acceptire für einen Augenblick den Standpunkt des geehrten Redners aus dem böhmischen Großgrundbesitze, es ist die Schulgesetzgebung zwischen der Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung getheilt und die Grenzen zu bestimmen, ist eben Sache des Reiches. Weil diese Gesetzgebung getheilt ist, so wäre es ja möglich mit Rücksicht auf die enormen Interessen der Bevölkerung, die hier in Frage stehen, eine Vernehmung der Landtage einzuleiten, wie dies im Jahre 1869 bezüglich der directen Wahlen gleichfalls geschehen ist, denn die Landtage haben das Recht, auf Grund des §. 19 der Landesordnung auch über die Rückwirkung der allgemeinen Reichsgesetze auf die Landesinteressen sich auszusprechen, und siehe da, der mährische Landtag, der scheint das vorausgeahnt zu haben und hat sich bereits auf Grund des §. 19 der Landesordnung ausgesprochen, indem er in der vorvorigen Session nachfolgende Resolution faßte *(liest)*:

„Indem der mährische Landtag die mit den Erlässen des k. k. mährischen Landesschulrathes vom 29. October 1879, 13. December 1880 und vom 31. Mai 1881 auf Grund des §. 13 der Schul- und Unterrichtsordnung für die siebente und achte Jahresstufe der Volksschulen auf dem Lande als zulässig erklärten Erleichterungen der gesetzlichen Schulpflicht zur Kenntniß nimmt, spricht derselbe die Ueberzeugung aus, daß diese Erleichterungen als zeitweilige Uebergangsbestimmungen zur allmäligen Erzielung des unverkürzten achtjährigen Schulbesuches nicht nur vollständig ausreichen *(Hört! Hört! links)*, sondern im Allgemeinen bereits über das nothwendige Maß hinausgehen *(Hört! Hört! links)*, und von den k. k. Bezirksschulräthen nur ausnahmsweise und in Fällen der thatsächlich vorhandenen Nothwendigkeit werden zur Anwendung gebracht werden.“

Meine Herren! Gegen diese Resolution des mährischen Landtages, die sein Schulausschuß einstimmig beantragte, hat sich gar kein Widerspruch erhoben *(Hört! Hört! links)*, wie ich überhaupt sagen kann, daß in den Angelegenheiten der Volksschule wir Deutsche mit unseren slavischen Freunden im mährischen Landtage stets derselben Meinung waren *(Beifall links)*, und es ist mir daher eine der liebsten Beschäftigungen gewesen, nicht nur früher im mährischen Landesausschusse, sondern auch bis heute im mährischen Landtage, das Schulreferat zu führen, was ich nicht sage, um mir eine mir gar nicht zustehende besondere Sachkenntniß zu vindiciren, sondern nur deßhalb, um zu versichern, daß auch der Laie, der sich in den letzten Jahren mit den Angelegenheiten der Volksschule beschäftigt hat — er mag welcher Nationalität immer angehören — und jeder der die erfreulichen Fortschritte des Volksschul-

wesens überall zu betrachten Gelegenheit gehabt hat, von einer Vorsorge, von einer Liebe zur Volksschule beseelt werden mußte, welche ihm durch keine nationale Streitigkeit verbittert werden kann. *(Beifall links.)*

Versuchen wir es also, meine Herren, und leiten wir, da Sie doch die Autorität und die Autonomie der Länder und der Landtage so hoch stellen, bevor hier wir endgiltig über diese Novelle beschließen, eine Einvernehmung der Landtage ein. *(Sehr gut! links.)* Es möge daher der Herr Ministerpräsident die Landtage um die Abgabe ihres Gutachtens angehen, und ich glaube, dieses Gutachten wird ganz in ähnlicher Weise lauten, wie jenes Gutachten über die berühmte Verwaltungsreform *(Heiterkeit. Sehr gut! links)*, welches die Landtage vor zwei Jahren abgegeben haben.

Ich glaube, mit Ausnahme von einem oder zwei Landtagen werden sich alle entschieden ablehnend gegenüber dieser Schulgesetznovelle verhalten. *(Beifall links.)* Ja, meine Herren, sind Sie dann diejenigen, welche die Autorität der Landtage vertheidigen? Wie wird mir denn? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ich komme mir Ihnen gegenüber als Föderalist vor *(Heiterkeit links)*, und ich muß Sie als Centralisten betrachten. *(Sehr gut! links.)*

In ähnlicher Weise hat uns der verehrte Herr Abgeordnete der Prager Neustadt seine Verfassungstreue demonstrirt, indem er sagte, daß die Schulgesetznovelle zwar vor die Landtage gehöre, daß er aber hier dafür stimmen werde, indem eine föderalistische Resolution sein Gewissen vollständig beruhige. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Er hat uns aber zugleich das Geständniß gemacht, daß er für diese Schulgesetznovelle auch stimmen würde, wenn sie für sein Volk nicht wohlthätig wäre *(Hört! Hört! links)*, weil er den conservativen Deutschen diese Dankesbezeugung für ihre bisherige Bundesgenossenschaft schuldig sei. *(Hört! Hört! links.)* Und dieses Vorgehen nennt der verehrte Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt suum cuique *(Lebhafte Heiterkeit links)*; den deutschen Conservativen, was sie wollen, und allen Uebrigen, was diese deutschen Conservativen, was aber alle Uebrigen nicht wollen. *(Lebhafter Beifall links.)* Ja, der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt, der im Eingang seiner Rede versichert hatte, daß er auch heute noch an dem böhmischen Staatsrechte festhalte und nur auf dem thatsächlichen Boden der Verfassung stehe, hätte mit derselben Consequenz wie für diese Novelle für die Aufhebung des böhmischen Staatsrechtes im Reichsrathe stimmen und sich mit einer Resolution begnügen können, die um die Wiederherstellung dieses Staatsrechtes bittet. *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links.)*

In ähnlicher Weise hat der bereits citirte fürstliche Redner in dem katholisch-politischen Vereine in Prag, Fürst Lobkowicz, sich ausgesprochen, indem er, nachdem auch die Decoration der Alpenländer ihre Schuldigkeit gethan hatte *(Heiterkeit links)* behauptete, daß diese Schulgesetznovelle verfassungswidrig sei und vor den Landtag gehöre.

Ein anderer werther Herr College aus Böhmen von dem wir es erwartet haben, daß auch er unsere Reihen verstärken und gegen diese Novelle auftreten werde, hat vor seinen Wählern geradezu erklärt, diese Schulgesetznovelle habe uns der Satan gebracht. *(Heiterkeit links.)* Sehr fromm ist diese Aeußerung nicht *(Erneuerte Heiterkeit links)*, allein für die Satansnovelle stimmt der Herr Abgeordnete. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Was hat aber ein anderer verehrter Herr Abgeordneter aus einem anderen Lande über die Entstehung dieser Schulgesetzvorlage gesagt: Er hat damals einen Rechenschaftsbericht erstattet u. dabei die parlamentarischen Verhältnisse in diesem hohen Hause überhaupt besprochen. Dabei hat er gesagt *(liest)*: „In meiner letzten Wahlrede erklärte ich, die polnische Delegation werde es sich zur Aufgabe machen müssen, im Reichsrathe entschieden aufzutreten, de puissance à puissance mit derjenigen Partei zu unterhandeln, welche die größte Bereitwilligkeit zeigt und die stärksten Garantien für die Ausdehnung der Autonomie, für die Unterstützung der Landeswünsche und für die Achtung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten bieten wird." Diese Aufgabe haben die Führer der Polenclubs nicht gelöst, sie schlossen im Gegentheile einen bedingungslosen Bund mit den Čechen und der Rechtspartei ohne feste Grundlage, ohne Sicherung irgend eines Landespostulates, kurz einen Bund, der zur fortwährenden Uebung der Andrássy'schen Politik von Fall zu Fall führte. Er sagte weiter *(liest)*: „Die Annahme des Maximal-Kriegsstandes auf zehn Jahre, des Gesetzes über die Administration Bosniens und der Krüppelsteuer waren schmerzliche, den Anschauungen des Kronrathes gemachte Concessionen. *(Hört! links.)* Der erste Lienbacher'sche Antrag und die Beschränkung des Legalisationszwanges, sowie die Annullirung der oberösterreichischen Großgrundbesitzwahlen waren ein der Rechtspartei gezollter Tribut." *(Hört! Hört! links.)* Und als Mittel, um künftighin zu besseren Resultaten zu gelangen, empfiehlt der Herr Abgeordnete „strammere Niederhaltung gewisser Tendenzen der clericalen Fraction durch die übrigen Clubs." *(Hört! Hört! links.)* Allerdings hat der verehrte Herr Abgeordnete bei dieser Gelegenheit nicht versäumt, den gegenwärtigen Herrn Finanzminister das ihm auch gelegentlich einer Reichsrathscandidatur unlängst gezollte Lob zu bestätigen, daß es Galizien ihm zu danken habe, wenn es zwei Millionen weni-

ger Grundsteuer zahlt. *(Heiterkeit links.)* Da nun der verehrte Herr Abgeordnete erst vor wenigen Tagen mit einem gewissen Stolze erklärt hat, daß ihm niemals Jemand eine Unrichtigkeit nachweisen werde, so muß ich wohl annehmen, daß die Aeußerungen, welche er damals vor seinen Wählern gethan hat, richtig sind. *(Beifall und Heiterkeit links.)*

Wenn ich nun zu den Aeußerungen des verehrten Herrn Abgeordneten Baron Giovanelli übergehe, so habe ich, als ich den edlen Freiherrn, wie im Jahre 1869 sich erheben sah, um im Namen der tirolerischen Abgeordneten eine Erklärung abzugeben, mir sagen müssen, daß diese Erklärung nur so lauten könne, wie sie im Jahre 1869 gelautet hat; denn ich kenne seit Jahren die Ueberzeugungs- und Principientreue dieses verehrten Herrn Abgeordneten. Allerdings mußte es ihm wie damals geschehen, daß ein anderer Abgeordneter aus Tirol aufstand und erklärte, daß dieser verehrte Redner nicht berechtigt sei, im Namen aller Abgeordneten Tirols zu sprechen, da fast die Hälfte dieser Abgeordneten auf dieser *(linken)* Seite des Hauses sitzen; allein wenn ich auch nur annehme, daß er im Namen seiner Gesinnungsgenossen sprechen wollte, so hat er erklärt: wir finden nicht nur unsere confessionellen und kirchlichen Forderungen in dieser Schulgesetznovelle nicht befriedigt, wie wir sie im Jahre 1869 durch das Reichsvolksschulgesetz verletzt fanden, sondern wir finden heute wie damals, daß diese Schulgesetznovelle verfassungswidrig ist, und daß der Reichsrath nicht berechtigt ist, diese Novelle zu beschließen; wir werden daher zwar für diese Novelle stimmen *(Lebhafte Heiterkeit links)*, allein, wir geben diese Erklärung ab, damit nicht daraus gefolgert werden könnte, wir haben uns auch allen übrigen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes anbequemt, die nicht geändert wurden.

Nun, meine Herren, wenn im Jahre 1869 dieselben Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes, die heute, wenn auch mit abgeändertem Inhalte, beschlossen werden sollen, durch den Reichsrath nicht beschlossen werden durften, warum dürfen sie denn heute beschlossen werden *(Lebhafter Beifall links)*, und mußte denn nicht Jeder von uns erwarten, daß der hochverehrte Freiherr, nachdem er die Erklärung der Verfassungswidrigkeit wiederholt hat, wie damals mit seinen Gesinnungsgenossen den Saal verlassen und sich der Abstimmung enthalten werde. *(Heiterkeit links.)*

Allerdings hat mich die seither gemachte Erfahrung eines Besseren belehrt, denn erst unlängst habe ich es erleben müssen, daß dieser hochverehrte Herr, ein scharfer Denker und tüchtiger Jurist, bei der Verhandlung eines Justizgesetzes im Ausschusse *(Hört! links)* einen von mir und meinen Gesinnungsgenossen gestellten Antrag für den allein richtigen erklärte, später aber sich geäußert hat, daß, wenn die Herren aus Dalmatien es anders wollen, er auch dafür stimme. *(Heiterkeit links.)* Und da will nun der Herr Berichterstatter des Ausschusses über unsere Verfassungstreue höhnen, da will dieser verehrte Herr Berichterstatter sagen: Ja, als Sie im §. 75 sieben Länder ausgenommen haben, da war es keine Verfassungsänderung. Weil wir aber jetzt zwei Länder ausnehmen, ist es eine Verfassungsänderung. Einmal war von diesen Ausnahmen in Bezug auf die Verfassungsänderung gar nicht die Rede, und das andere Mal wurde, wie ich schon bemerkt habe, das Schulgesetz vom Jahre 1869 mit eminenter Majorität beschlossen. Dann sagt der Herr Berichterstatter: Ich will bei der vorgerückten Zeit nicht die stenographischen Protokolle zur Hand nehmen und lesen; ich glaube, daß ich den Sinn genau wiedergebe: Wenn wir etwas beschließen, ist es verfassungswidrig, wenn Sie etwas beschließen, ist es verfassungsmäßig.

Darauf frage ich nun den Herrn Berichterstatter des Ausschusses: Hält er und seine Gesinnungsgenossen etwas im Jahre 1883 für verfassungsmäßig, was Sie im Jahre 1869 für verfassungswidrig gehalten haben *(Sehr gut! links)* oder ist nach seiner und seiner Gesinnungsgenossen Meinung nur dann etwas verfassungswidrig, wenn man in der Minorität ist, aber nicht verfassungswidrig, wenn man in der Majorität ist, oder ist nach seiner und seiner Gesinnungsgenossen Meinung eine Regierungsvorlage, oder überhaupt eine Gesetzesvorlage nur dann verfassungswidrig, wenn sie etwas enthält, was man nicht wünscht, dann aber verfassungsmäßig, wenn sie das enthält, was man wünscht? *(Lebhafter Beifall links.)*

Und wenn ich zur Haltung der äußersten Rechten in diesem hohen Hause übergehe, wenn ich mich daran erinnere, daß der hochverehrte Führer dieser Fraction im Jahre 1869, bevor er mit seinen Gesinnungsgenossen das Haus verließ, die Erklärung abgab, dieses Schulgesetz ist ein Verfassungsbruch *Hört! Hört! links)*, so kann ich es mir vollends nicht zusammenreimen, wie heute, abgesehen von den Ausnahmsstellungen, auf die ich später zurückkommen will, jene Fraction für das Reichsvolksschulgesetz in der abgeänderten Form zu stimmen vermag. Wenn ferner ein hochverehrter Herr Redner dieser Fraction darauf hingewiesen hat, die Schulverhältnisse eines Landes lassen sich nicht vom grünen Tische in Wien ordnen, jedes Land habe seine eigene Vegetation, dringen Sie uns daher nicht Schulzustände auf, die wir nicht brauchen können, dann frage ich, ob die Schulen in Niederösterreich, Böhmen und Mähren von Lemberg aus am grünen Tisch richtig beurtheilt und geregelt werden können *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, und wenn der Vertreter dieser Fraction gemeint hat, daß Jeder weiß, was für sein Land das Beste ist, so möge er uns auch zugestehen, daß wir

wissen, was für unsere Länder das Beste ist. *(Erneuerter Beifall links.)*

Wenn dieser geehrte Herr Abgeordnete sich so weit verstiegen hat, einen unserer hellsten Köpfe, einem unserer wärmsten Herzen geistige Blindheit zum Vorwurfe zu machen, so mag er diesen Vorwurf nur gleich auf uns Alle, auf die von uns vertretene Bevölkerung, auf die früheren Unterrichtsminister, auf die Minorität im Herrenhause, kurz auf Alle anwenden, die sich heute noch zur österreichischen Reichspartei zählen *(Beifall links)* und sich und den Herrn Unterrichtsminister allein zu Lebenden zählen. *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links.)*

Wenn die verehrte Fraction der äußersten Rechten sich aber nur ein wenig zurückerinnert hätte an die Haltung, welche die Linke dieses hohen Hauses ihr gegenüber stets eingenommen hat, so würde sie sich, wie ich glaube, niemals dazu haben entschließen können, einen §. 75 zu schaffen und uns dieses Schulgesetz und namentlich diesen §. 48 gegen unsere und gegen ihre eigene Ueberzeugung aufzubringen. Meine Herren! Erinnern Sie sich doch daran, daß die erste Adresse des österreichischen Abgeordnetenhauses die Sache des unglücklichen Polenvolkes geführt hat *(So ist es! links)*, erinnern Sie sich daran, daß als einer Ihrer Abgeordneten wegen einer schweren politischen Beschuldigung verfolgt wurde, die Linke des Hauses es vorzugsweise war, die den verfolgenden Arm zurückhielt, erinnern Sie sich daran, daß im Jahre 1869 ein Ministerium auf unserer Seite es war, welches Galizien in Bezug auf Sprache und Nationalität so selbstständig stellte, wie kein Land in einem anderen Staate *(Lebhafter Beifall. Rufe links: Das ist der Dank dafür!)*, erinnern Sie sich endlich daran, daß auch das zuletzt abgetretene Ministerium bei seinem Amtsantritte bereit war, auf Grund jener bekannten polnischen Resolution dem Lande Galizien eine Sonderstellung zu gewähren, die auch in autonomistischer Beziehung Ihren Wünschen entsprach.

Allein daran erinnern Sie sich nicht! Sie wollen heute keine Sonderstellung, sondern Sie wollen lieber auf unsere Kosten herrschen und gewinnen. *(Stürmische Rufe links: So ist es!)* Sie wollen lieber dictiren, und uns bezahlen lassen *(Lebhafter Beifall links)*, Sie wollen lieber eine unwahre Majorität schaffen, um uns mit derselben Gesetze aufzubringen, die wir nicht haben wollen, Sie wollen uns unsere Schulen nehmen *(Gelächter und Unruhe rechts. — Stürmische Rufe links: So ist es! Ruhe! — Präsident gibt das Glockenzeichen)* und wollen dafür die galizische Grundentlastungsschuld durch den Staat und somit auch durch uns zahlen lassen. *(Stürmischer Beifall links.)* Meine Herren! Wenn ich nach der Ministerbank und dem Präsidententisch hinblicke und die Bestimmung dieses §. 48 vor mir habe, da sehe ich zwei Männer, die an der Berathung der Grundrechte der Jahre 1848 und 1867 theilgenommen haben. Der eine dieser Männer ziert nun seit zehn Jahren die Ministerbank — und ich glaube, daß ihn diese lange Laufbahn gegen manche Anfechtungen gefeit hat. Ich erwarte daher von ihm keine Unterstützung unseres Standpunktes.

Allein er möge mir gestatten, darauf hinzuweisen, was er im Jahre 1867 bei Berathung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gesprochen hat. *(Hört! Hört! links.)* Damals war ich als Berichterstatter auf dieser Tribüne. Von einem seiner Landsleute hart bedrängt, und der verehrte jetzige Minister, damals Vicepräsident des Hauses verließ seinen Präsidentensitz und sprach in gewinnender, versöhnlicher Weise, wenn auch als unser Gegner, so doch zu unser Aller Herzen. Er sprach damals *(liest)*: „Das Wort der heiligen Schrift: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst, heißt auf unsere Verhältnisse angewendet: Gönnen wir einander, was wir brauchen zu unserer Wohlfahrt." Und indem er dann erklärte, daß eine centralistische Einigung nicht die richtige sei, sondern eine freiwillige, autonomistische, sagte er weiter: „In Oesterreich müssen Sie irgendwo anders dieses Princip, diesen Kitt suchen und Sie werden ihn finden in dem Buche aller Weisheit, in dem Evangelium: „Thue nicht einem Andern, was Du nicht willst, das Dir geschieht" *(Bravo! Bravo! links.)* Das hat nicht der Berichterstatter unserer Minorität, sondern Seine Excellenz der Herr Minister Freiherr v. Ziemialkowski im Jahre 1867 gesagt. *(Beifall links.)*

Und wenn ich weiter aufblicke zur ehrwürdigen Gestalt Seiner Excellenz unseres Herrn Präsidenten, zu dem ich schon als Student an der Spitze mancher Deputationen mit Ehrfurcht aufgeblickt habe, und wenn ich mir denke, daß unter dem Präsidium dieses Mannes eines der schönsten und werthvollsten Grundrechte der Staaten, ja der Menschheit vernichtet werden soll, eines jener Grundrechte, die unter seinem Vorsitze im Kremsierer Reichsrathe trotz der Gefahr gewaltsamer Auflösung unerschrocken beschlossen wurden, dann denke ich mir noch immer, der Präsident wird heute, wie damals der Vicepräsident, herabsteigen von seinem Ehrenstuhle, wird als Redner in die Debatte eintreten und seinen Landsleuten zurufen: Bis hieher und nicht weiter! Als ehemaliger Präsident des Kremsierer Reichstages vom Jahre 1848 warne ich Euch, greift nicht in die hohen Culturaufgaben des Staates vernichtend ein! *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links. Bewegung.)* Doch vielleicht bewege ich mich da in einer Täuschung, in einer Illusion. Denn leider steht ja auch unser Herr Präsident trotz seines hohen Amtes nicht über den Parteien, sondern auch er ist dem eisernen Ringe der Rechten unterthan und auch er muß zu seinen Bundesgenossen halten.

Allein, meine Herren, wie lange glauben Sie denn noch zwischen den Fractionen dieser bunten Bundesgenossenschaft derlei Tauschgeschäfte fortsetzen zu können? *(Stürmischer Beifall links.)* Wie lange glauben Sie meine clericalen deutschen Landsleute noch für die nationalen Aspirationen der Einen und für die materiellen Anforderungen der Anderen eintreten zu können? *(Bravo! Bravo! links.)* Noch ist die Schulnovelle nicht beschlossen und schon hören wir, daß für die Unterstützung in dieser wichtigen Debatte nunmehr verlangt werden sollen energische Maßregeln der Regierung gegenüber dem deutschen Schulvereine und eine Zurücknahme jener die Nation beleidigenden Prüfungsverordnung, welche bekanntlich der Minister im Einvernehmen mit den čechischen Professoren umgearbeitet hat. *(Heiterkeit links.)* Schon haben wir es erleben müssen, daß selbst dieser Minister eine Resolution für die Slovenisirung der Mittelschulen in den südlichen Provinzen, die der Budgetausschuß in seiner Mehrheit aus Bundesgenossenschaft beschlossen hatte, als nicht ernst gemeint bezeichnen mußte, und der Budgetausschuß diese Resolution selbst zurückzog, woraus allerdings nicht folgt, daß sie an einem schönen, passenden, geeigneten Tage nicht wieder erscheint, und der Minister dieselbe Resolution sehr ernsthaft und zweckmäßig findet. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)*

Ja, meine Herren, und noch weiter! Hören wir denn nicht von den berufensten Organen jener Partei, daß die čechischen Abgeordneten aus Böhmen nicht ruhen werden, als bis die Länder der böhmischen Krone, wie sie sie nennen, jene staatsrechtliche Stellung haben werden, die jetzt Ungarn zu Oesterreich hat? Nur um Schlesien streiten sie noch mit ihren Bundesgenossen *(Heiterkeit)*, den Polen, das wollen beide haben *(erneuerte Heiterkeit links)*, obwohl es vorläufig noch keiner hat und beide zugestehen, daß dort der Wohlstand und die gesammte Intelligenz auf deutscher Seite steht.

Und blicken Sie anderswohin, sehen Sie denn nicht, daß schon einzelne, gut empfohlene Reichsrathscandidaten, die mitunter die Hälfte der Stimmen einer Landeshauptstadt auf sich vereinigen, die unheilvollen Zukunftsträume der polnischen Irredenta an alle Ecken schreiben und dafür von einem großen Theile ihrer Landsleute gefeiert werden? Und glauben Sie, meine deutschen Landsleute, clericaler, oder wenn Sie lieber wollen, conservativer Richtung, daß Sie mit diesen Forderungen werden gleichen Schritt halten können? Und Sie, meine Herren nationalen Gegner, glauben Sie, daß Sie Ihrerseits mit den Anforderungen der clericalen Partei, die ja nicht allein hier im hohen Hause, die ja vorzugsweise im Herrenhause und ganz besonders unter der Führung des Episcopates zu suchen ist, glauben Sie, daß Sie in dieser Weise werden bis zum Ende oder auch nur noch lange gehen können. Haben Sie denn nicht schon hier im hohen Hause gehört, daß sich Tirol sein katholisches Schulwesen niemals wird nehmen lassen, und daß die Bestrebungen der clericalen Partei auf die Wiederaufrichtung der confessionellen Schule gehen, somit auf die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes in Oesterreich?

Werden Sie, meine Herren nationalen Gegner, so weit gehen können? *(Unruhe rechts. — Laute Rufe links: Ruhig!)* Und waren Sie denn genöthigt, meine Herren, noch überhaupt diesen Weg der Bundesgenossenschaft zu betreten? Sie waren es nicht, meine Herren! Wir, auf dieser Seite des hohen Hauses waren stets zur nationalen Verständigung bereit. *(Oho! rechts.)* Da, wie ich vorausgesehen habe, dies mit Widerspruch aufgenommen wird, werde ich für diesen Ausspruch meine Beweise liefern.

Kaum war dieses Haus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung zusammengetreten, so ist in dem Kreise meiner damaligen engsten Gesinnungsgenossen die Frage der nationalen Verständigung erörtert worden und diesen Erörterungen verdankte sein Entstehen der Antrag des verehrten Gesinnungsgenossen Grafen **Wurmbrand**, den Sie ja selbst bei seiner Einbringung als einen Ihnen wohlwollenden Antrag begrüßt haben. Und wie wurde dieser Antrag im hohen Hause behandelt, und wie von der andern *(rechten)* Seite des hohen Hauses beurtheilt? Heute, nachdem die Mehrheit des Ausschusses über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen ist, wird es als eine Verhöhnung der Nationalitäten bezeichnet, wenn man ihre Rechte unter Festsetzung der deutschen Sprache als Staatssprache regeln will.

Meine Herren! Sie werden sich mit uns nicht verständigen, weil Sie sich nicht verständigen wollen, und ich will es zugeben, auch nicht verständigen können, denn einer Ihrer besten Männer, der auf diesen Sitzen als unser Collega saß, sich aber auch entfernen mußte „weil Derjenige, der auf Abwege kommt, beseitigt wird“, wie dies der verehrte Generalredner uns heute vorgeworfen hat, dieser Mann hat erst unlängst öffentlich erklärt, daß seine Collegen und Landsleute im Reichsrathe centralistische Gesetze machen und ein Spielball der reactionären Partei sind. Wir wollen in der Opposition bleiben — sagte er ferner — wir fühlen uns als Opposition viel frischer und viel munterer als in den verfaulenden Wässern der Majorität. *(Heiterkeit links.)* Es ist das auch ganz klar und natürlich, denn was würde man dann mit den nationalen Parteien anfangen, wenn man keinen nationalen Schmerzensschrei mehr zu versenden hätte?

Und erinnern Sie sich doch, meine Herren, daß alle nationalen Zugeständnisse von uns begonnen worden sind, daß die nationalen Schulen, die nationale Gleichberechtigung, die Erweiterung der Landesautonomie, alles dies von uns ausgegangen ist, und erinnern Sie sich doch, meine Herren, daß Sie trotz

der bald vierjährigen Regierung eines Ihnen freundlichen Ministeriums, in welchem Sie, wie Sie neulich officiell gehört haben, einen Landsmannminister besitzen, sich gerade so beklagen, wie vor vier Jahren, und daß ein verehrter Herr Collega erst vor wenigen Tagen im Justizausschusse mit dem Landsmannminister eine lebhafte Scene hatte, indem er ihm vorwarf, daß die Cechen in Böhmen unter dem Versöhnungsministerium viel schlechter daran sind, als unter Giskra und Lasser. *(Hört! links.)* Ich will diesem häuslichen Streit nicht weiter ausspinnen, allein daraus mögen die verehrten Herren ersehen, daß es unmöglich ist, sie zufrieden zu stellen, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn heute das Ministerium aus den verehrten Herren Grafen Clam, Hohenwart und Dr. Rieger gebildet würde, diese Herren gar nichts Anderes zu thun hätten, als die nationalen und autonomistischen Aspirationen ihrer eigenen Parteigenossen abzuwehren und uns Deutsche zu schützen. *(Sehr gut! links.)* Sehen wir ja doch, daß der hochverehrte Herr Landsmannminister, der Leiter des Justizministeriums, freilich gegen seine Ansicht und gegen seines Willen, heute gezwungen ist, als Anwalt der deutschen Sprache allerdings nur im Verkehre mit Ungarn *(Heiterkeit links)* aufzutreten, und den Gerichten zu befehlen, daß sie nach Ungarn keine anderen als deutsche Zuschriften schicken.

Aber den verehrten Herren, die, wie ich bemerkte in der Regierung eine ganz andere Aufgabe hätten, als sie sich vielleicht vorstellen, ist es viel bequemer zu fordern, als zu versagen und das finde ich meinerseits auch begreiflich.

Hiedurch sind wir zu Zuständen gelangt, welche die schlimmsten Befürchtungen und Prophezeiungen bereits übertroffen haben *(Sehr gut! links)*, und wenn wir in einem anderen Parlamente gehört haben, wie ein Minister aufstand und den Segen des parlamentarischen Systemes pries, weil es vor der Uebereilung des Einzelnen, der, stehe er noch so hoch, immer der Laune und der Willkür anheimgegeben sei, schütze, so sehen wir hier die geehrte Majorität geschäftig daran, das parlamentarische System und die Macht des Parlamentes zu vernichten, indem sie die einzelnen Fractionen allmächtig macht.

Meine Herren! Es ist meine feste Ueberzeugung, und ich spreche es nicht als Phrase, sondern mit vollster Betrübnis in vollstem Ernste aus, daß auf dem Wege *(Lebhafte Unruhe rechts. — Rufe links: Ruhe!)*, auf dem Sie wandeln, Sie dem Absolutismus und der Germanisation entgegentreiben *(Sehr gut! links)* und wer weiß, ob es nicht dieselben Koryphäen sein werden, die schon einmal den Absolutismus und der Germanisation ihre Dienste geliehen haben *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links)*, welche dann wieder am Platze sein werden, weil ihnen eben die Reaction höher steht als die Nation. *(Lebhafter Beifall links.)*

Wir dagegen, meine Herren, haben uns immer nur defensiv verhalten müssen und sind trotz aller Ereignisse und Leiden von fast vier vollen Jahren noch nicht zur bloß nationalen Partei geworden, denn, wären wir dazu geworden, dann, meine Herren, könnten wir beruhigt und befriedigt die Hände in den Schoß legen *(Lebhafte Zustimmung links)*, und wenn einer Ihrer Politiker behauptet hat, daß Diejenigen, welche für die deutsche Staatssprache sind, für den König von Preußen arbeiten, so behaupte ich, daß Sie, meine Herren der Majorität, dieses Geschäft auf das Allerbeste besorgen. *(Stürmischer, langanhaltender Beifall und Händeklatschen links.)* Ja, meine Herren, ich kann Ihnen sagen, daß wir auf dieser *(linken)* Seite des Hauses uns niemals dessen so klar bewußt waren . . . *(Lebhafte Unruhe rechts. — Rufe rechts: Zur Sache! — Rufe links: Ruhig! — Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)*

Ich bitte, Herr Präsident, ich bin bereit abzubrechen . . . .

Präsident: Ja, wenn mir die Herren eine Geschäftsordnung schaffen, die es mir ermöglicht, solche Unterbrechungen zu verhindern . . . .

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Ich mache Seiner Excellenz, dem Herrn Präsidenten durchaus keinen Vorwurf, ich bedauere es selbst, daß meine Rede sich so verlängert hat, allein es ist dies begreiflich, da vor mir nur zwei Redner von unserer Seite zum Worte gelangt sind. Ich eile übrigens zum Schlusse und bin bemüht, der vorgerückten Zeit Rechnung zu tragen. *(Fortfahrend:)*

Meine verehrten Herren! Niemals so als während dieser Schulgesetzdebatte sind wir auf der linken Seite des Hauses es so klar inne geworden, daß wir neben unserer Nationalität auch den Staat zu vertheidigen haben. *(Beifall links.)* Wir haben früher geglaubt, es sei gegenwärtig nur unsere deutsche Nationalität bedroht *(Erneuerte Unruhe rechts. — Rufe links: Ruhe!)*; wir haben uns aber überzeugt, daß dem nicht so sei und heute stehen wir geeinigt da in einem großen Kreise von Gesinnungsgenossen liberaler Politiker aller Nationalitäten, welche gegen dieses Schulgesetz eintreten nicht aus nationalen oder Parteirücksichten, sondern aus Rücksichten der Freiheit, der Cultur und der Staatsautorität, und ich glaube, daß man uns niemals weniger als diesmal Parteileidenschaft oder Parteibestrebungen vorwerfen wird, denn heute stehen wir für Oesterreich ein als wahre Reichspolitiker gegenüber den Länderpolitikern auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses. *(Beifall links.)*

Wir wollen eben Oesterreich vor der zweifelhaften Ehre bewahren, neuerlich zum gelobten Lande der Clericalen zu werden *(Bravo! Bravo! links)*, wir wollen es davor bewahren, eine zweite, widersinnige Alliance zu schließen, und nachdem wir heute schon sehen, daß unsere Regierung im Auslande mit dem Deutschthum und im Inland mit dem Slaventhum geht, so wollen wir nicht auch noch, daß unser Staat im Auslande mit dem Quirinal und im Inlande mit dem Vatican geht. *(Sehr gut! links.)* Was sagt denn aber zu all' dem unsere hochverehrte Regierung? Ja, ich frage mich immer anläßlich der Schulgesetzdebatte: Haben wir denn noch eine Regierung? *(Rufe links: Nein! Nein!)* Wenn ich nicht bei jeder namentlichen Abstimmung die Stimmen von 4 Ministern hören würde *(Rufe: Fünf!)*, so müßte ich glauben, daß unsere Regierung sich bereits zurückgezogen hat. Der Herr Ministerpräsident glänzt durch seine Abwesenheit, der Herr Unterrichtsminister *(Rufe rechts: Zur Sache!)* — das gehört doch zur Sache! — der Herr Unterrichtsminister bemüht sich recht viel zu sprechen und recht wenig zu sagen *(Heiterkeit links)* und verlegt sich dabei ganz besonders auf das Leugnen, und weiter sehen wir von der Thätigkeit dieser Regierung nichts. *(Heiterkeit links.)* Ja, diese Regierung ist ja doch auch nur mehr, obwohl sie behauptet, sich auf eine Majorität zu stützen, während das Gegentheil der Fall ist, ein willenloses Werkzeug in den Händen der kleinsten Fraction. *(So ist es! und Beifall links.)*

Meine Herren! Wer, wie ich, mit angesehen hat, wie sogar durch ein Justizgesetz in den allerletzten Tagen noch die zur Majorität nothwendigen letzten fünf Stimmen gewonnen werden mußten, der kann dieser Regierung sein herzliches Mitleid nicht vorenthalten. Soweit steigt die kaiserliche Regierung herab, nur weil sie glaubt, daß sie auf diesem Stege und auf diesem Wege allein noch eine Zeit lang — wie lange, weiß ich nicht — ihre Militär- und Steuervorlagen durchbringen kann. Welchen Preis sie dafür bezahlt, das ist ihr bereits gleichgiltig geworden.

Wie sie im Jahre 1879 den nationalen Frieden geopfert hat, so opfert sie jetzt leichten Sinnes den confessionellen Frieden *(Sehr gut! links)* und sie ist eigentlich dahin gelangt, nur mehr ein einziges Ressort zu haben, den Handel *(Lebhafte Heiterkeit links)* und die ganze Regierung concentrirt sich heute im Handelsministerium. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Und das geschieht unter dem Herrn Ministerpräsidenten, unter welchem das Schulgesetz zu Stande kam, unter dem Herrn Ministerpräsidenten, welcher für dieses Schulgesetz in Tirol Jahre lang kämpfte, unter dem Herrn Ministerpräsidenten, unter welchem in der kaiserlichen Thronrede am 13. December 1869 gesagt wurde *(liest)*: „Unläugbar ist die fortschreitende Entwicklung, welche das durch die Vorsehung meiner Obhut anvertraute Reich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen nach allen Richtungen erfahren hat". Wenn der verehrte Herr Ministerpräsident sich uns unlängst scherzweise als Reactionär vorgestellt hat, so wird er es nach Annahme dieser Novelle wohl erleben müssen, daß man sein Ministerium im vollen Ernste das Ministerium der Reaction nennt. Und wenn er vielleicht dem §. 48 nicht jene Bedeutung beilegt, welche wir auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses in demselben finden, und wenn er vielleicht glaubt, er werde die zeitweilige Macht der Kirche bald wieder abschütteln, so möchte ich ihn doch daran erinnern, daß von der Kirche gilt, was von ihrem Widerpart gesagt wird: Wen sie hat bei einem Haar, der gehört ihr auf immerdar. *(Sehr gut! links.)*

Ich möchte ihn dann erinnern, daß es jahrelanger Kämpfe bedurfte, um die Emancipation der Schule von der Kirche durchzusetzen, daß es der Katastrophen von Solferino und Königgrätz bedurfte und daß daher die Regierung nicht so leichten Kaufes wieder loskommen dürfte. Wenn aber der Herr Ministerpräsident wirklich glaubt, daß im §. 48 nicht eine Bekehrung des Schulgesetzes zur clericalen Anschauung, sondern eine Bekehrung der clericalen Anschauung zum Schulgesetze liegt, was er uns durch den Herrn Unterrichtsminister, wie es scheint, sagen ließ *(Heiterkeit links)*, so muß ich diese Glaubensseligkeit bewundern und auch schon als einen Vorläufer der künftigen confessionellen Schule begrüßen. Und ich muß diese Glaubensseligkeit annehmen, wenn ich höre und lese, daß in einem officiösen Blatte zum Preise des Herrn Ministerpräsidenten anläßlich dieser Schulnovelle Folgendes enthalten ist *(Hört! Hört! links; — liest)*:

„Trotz des Spuckes, der jetzt rings um uns herumtollt, sind wir darum auch überzeugt, daß bei nächster Gelegenheit der durch die Hand des Grafen Taaffe gezähmte clericale Uhu *(Heiterkeit links)* dem staunenden Publicum geradeso vorgeführt werden wird, wie es neulich mit dem in Freiheit dressirten böhmischen Löwen geschah." *(Heiterkeit links.)*

Ich lade vorläufig die geehrten Löwenkönige und Uhuprinzen *(lebhafte Heiterkeit links)* ein, sich auf diesen Triumphzug vorzubereiten und nur dabei zu überlegen, ob Graf Taaffe sie, oder sie den Grafen Taaffe vorführen werden. *(Stürmische Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links.)*

Meine Herren! verzeihen Sie, wenn ich an einigen Stellen meiner Rede vielleicht über den Gegenstand der Debatte hinausgegriffen und namentlich unsere parlamentarischen Zustände zum Gegenstande meiner Betrachtungen gemacht habe.

Wenn man, wie ich, nahezu 20 Jahre seines Lebens den parlamentarischen Pflichten gewidmet hat, wenn man das Jahr 1867 mitgemacht hat, in welchem wir aus eigener Initiative dieses Parlamentes, welches damals wirklich noch eine Macht war, in sechs Monaten die Staatsgrundgesetze und die confessionellen

Gesetze schufen, wenn man sich daran erinnert, daß damals der Berichterstatter der confessionellen Gesetze den Vertheidigern des Concordates von der Tribüne unter allgemeiner Zustimmung zurufen konnte: Ihre Uhr ist abgelaufen; und wenn wir uns vergegenwärtigen, was uns heute bevorsteht, dann muß wohl jeden Politiker bitteres Weh ergreifen und er muß die Zustände seines Vaterlandes innigst beklagen. *(Bewegung links.)*

Und ich frage Sie, meine Herren von der Majorität, und ich frage die Regierung: Was haben Sie denn für Gefahren zu befürchten von der Ablehnung dieser Schulnovelle? *(Hört! links.)* Sie haben gar keine Gefahr zu befürchten, als die, daß das seit jeher pomphaft verkündete Programm des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe der Erfüllung näher rückt: die Verständigung der liberalen Politiker aller Nationalitäten. *(Beifall links. — Lebhafte Unruhe rechts.)*

Allein, meine Herren, ich sehe, daß ich vergebens zu Ihnen spreche, und ich sage Ihnen daher zum Schlusse nur noch Folgendes: Mögen Sie auf dieser Bahn vorwärts gehen, verkümmern Sie uns unseren Volksunterricht, liefern Sie die Schule neuerlich der Kirche aus, vernichten Sie ein freiheitliches Princip unserer Verfassung, beschwören Sie den uns in Oesterreich erspart gebliebenen Culturkampf wieder herauf, zerreißen Sie das letzte Band, das die Völker Oesterreichs zusammenhalten kann, das Band der liberalen Institutionen *(Lebhafte Unruhe rechts. — Rufe links: Ruhe!)*, thun Sie das alles gegen Ihre Ueberzeugung, thun Sie es mit einer erkünstelten Majorität von wenigen Stimmen, thun Sie es durch einen unerhörten Mißbrauch der thatsächlichen Gewalt *(Bravo! Bravo! links. — Unruhe rechts)*, und Sie werden nicht uns, sondern sich selbst am schwersten treffen, denn auch die Annahme dieses Gesetzes wird vielleicht jene liberale Coalition hervorrufen, die es unserem armen, vielgeprüften Vaterlande ersparen soll, den Tag zu erleben, an welchem die österreichische Staatsgewalt sich neuerlich der römischen Hierarchie unterwirft. *(Stürmischer, langanhaltender, wiederholt sich erneuernder Beifall und Händeklatschen links. — Zischen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Es wäre für mich eine kaum lösbare Aufgabe, in der achten Stunde unserer heutigen Sitzung auf alles Das zu erwidern, was von der Gegenseite vorgebracht worden ist, auf die Anwürfe, Verdächtigungen *(Bravo! Bravo! rechts)*, Beschuldigungen, unrichtigen Gesetzesauslegungen u. s. w., u. s. w. *(Bravo! rechts.)* Ich muß vollständig darauf verzichten, umsomehr, als die Zeit, die mir hiezu nothwendig wäre, von den verehrten Herrn Vorrednern ohnehin schon consumirt worden ist. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich bin aber überzeugt, meine Herren, ich kann mich auch aller dieser Erwiderungen entschlagen, umsomehr, als ich vollends gewiß bin, daß die Protokolle nachgelesen werden dürften von den betreffenden Nationen, Fractionen und Parteigliedern, und daß noch in der Folge Erwiderungen auf jene Anwürfe im hohen Hause zu hören sein werden, und daß diese Anwürfe noch gründlich werden widerlegt, auf das entschiedendste zurückgewiesen werden. *(Beifall rechts. — Gelächter und Ruf: Wenn es möglich ist! links.)* Meine Aufgabe als Berichterstatter ist es, den §. 48 in seiner Aenderung zu begründen und zu rechtfertigen, insoweit er nämlich angegriffen worden ist, denn kaum $1/_{100}$ dessen, was wir gehört haben *(Heiterkeit rechts)*, hat den §. 48 betroffen. Hätte man die Reden wirklich als begründet betrachten können, würde nur einigermaßen ein haltbarer Grund denselben zukommen, so müßte man glauben, daß Himmel und Erde vergehen *(Sehr gut! rechts)*, wenn §. 48 angenommen wird. Und was sagt dieser unschuldige §. 48? *(Heiterkeit rechts. — Gelächter links.)* Daß als Schulleiter nur ein Solcher aufgestellt werden soll, dessen Confession mit der Confession der Mehrheit der Schüler übereinstimmt. Ich habe schon früher in der Generaldebatte mir erlaubt nachzuweisen, daß das eigentlich schon gegenwärtig besteht, auf Grund der Gesetze und Verordnungen. Schon jetzt muß jeder Lehrer sich die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes erwerben, das heißt, er muß sich einer Prüfung unterziehen. Allerdings sagt man:

Ja, die Regierung hat auch solche zugelassen, die zwar in den übrigen Gegenständen die Befähigung erlangt haben, als Lehrer aufzutreten, aber nicht aus der Religion. Wenn man auf derlei Concessionen im Verordnungswege sich beruft, muß man auch zugeben, daß im Wege einer Verordnung auch diese Befugniß, diese Erleichterung behoben und beseitigt werden kann, und man könnte unmöglich eine Verfassungswidrigkeit darin finden, wenn das Ministerium heute erklärt, es müsse die Prüfung aus dem Religionsgegenstande ebensogut bestanden werden, wie aus den anderen Gegenständen, damit Einer ein Lehramt antreten kann. Noch mehr, meine Herren; es besteht schon gegenwärtig eine Vorschrift auf Grund des Gesetzes, daß von jedem Lehrer verlangt werden kann, er müsse subsidiarisch den Religionsunterricht seiner Confession ertheilen.

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete Graf Attems das nicht gewußt hat, möchte ich mir die Freiheit nehmen, ihn daran zu erinnern, denn er hat eine große Achtung und Schätzung für die Staats-

grundgesetze ausgesprochen; aber um diese Achtung so recht zu bekunden, muß man sie früher lesen und ordentlich studiren *(Bravo! Bravo! rechts)*; dann wird er finden, daß es auch einen §. 5, Absatz 6 des Reichsvolksschulgesetzes gibt, der das ausdrücklich ausspricht. Ich will weiter nicht darauf eingehen, weil der Herr Abgeordnete Graf Attems von dem letzten Herrn Redner in dieser Beziehung bereits eine Correctur erfahren hat. Ich kann noch weiter sagen, es ist wünschenswerth, daß in Bezug auf jede Confession der Kinder, wenn nämlich die Kinder einer Schule mehreren Confessionen angehören, gesorgt wird für die factische Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Es ist auch richtig, daß die früheren Gesetze, das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867, das Gesetz, welches das Verhältniß der Schule zur Kirche regelt, vom Jahre 1868, einzig und allein von der Idee ausgegangen sind, daß der Religionsunterricht in jeder Schule allen Schülern von der betreffenden Religionsgenossenschaft ertheilt werden wird; aber die verehrten Herren, welche damals dieses Gesetz concipirten, haben ganz vergessen, daß die Verhältnisse, wie sie bestehen, viel stärker sind als ihre Absichten, und so hat es sich auch gezeigt, daß es unmöglich war, für jede Schule es dahin zu bringen, daß jedem Schüler von seiner Religionsgenossenschaft aus der Religionsunterricht ertheilt werde, es war am leichtesten für die Katholiken, schwieriger für die Protestanten und für die Juden.

Wenn aber, meine Herren, nicht für jedes Kind einer Confession, die im Staate gesetzlich anerkannt ist, gesorgt werden kann, daß ihm der Religionsunterricht von der eigenen Kirche ertheilt wird, so muß man wenigstens Vorsorge treffen, daß die Mehrzahl der Kinder einen entsprechenden Unterricht in der Religion bekomme, und dann ist es ganz natürlich, daß man wenigstens von dem Leiter der Schule verlangt, daß er jene Confession habe und befähigt sei, den Religionsunterricht aus jener Confession zu ertheilen, welcher nicht bloß er, sondern die Mehrheit seiner Schüler angehört. Es ist aber bestritten worden, daß die Forderung, der Lehrer müsse befähigt sein, den Religionsunterricht der Mehrheit der Kinder, welche mit ihm eine gleiche Confession haben, zu ertheilen, bloß die einer Qualification sei; es wurde behauptet, daß sie eine Staatsgrundgesetzverletzung enthalte. Man weist hier auf andere Qualificationen.

Aber man übersieht ja ganz, daß das Reichsvolksschulgesetz die religiös-sittliche, wenn Sie wollen die sittlich-religiöse Erziehung dem Lehrer zur Pflicht macht, und daß dieses seine Hauptaufgabe ist. Wie er aber religiös sollte erziehen können ohne Rücksicht auf die Confession seiner Schüler, ist mir ganz unfaßlich. Wenn der Herr Abgeordnete Graf Attems die Frage stellt, ob denn die Regierung geneigt sein wird, Einrichtungen zu treffen, daß Juden und Protestanten die Lehrbefähigung für die Religion katholischer Schüler erhalten, so sage ich ihm, daß das für die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze, §. 5, Absatz 6, und auch für die Kirche unmöglich ist, weil wirklich, wie richtig gesagt worden ist, auch eine missio canonica erforderlich ist, wenn Jemand katholischen Religionsunterricht ertheilen sollte in der Schule, ohne selbst Geistlicher zu sein.

Nun, meine Herren, will ich auf alle anderen Einwendungen nicht weiter eingehen; ich erlaube mir aber noch einen Punkt hervorzuheben, um Ihnen recht augenscheinlich zu machen, daß selbst nach der Anschauung des verehrten letzten Herrn Redners, des Generalredners der linken Seite des hohen Hauses, eine Verfassungswidrigkeit im §. 48, Absatz 2 nicht liegen kann. Was sagte er? Er sagt, es könne ja im Wege der Administration geholfen werden, daß in jeder Schule nur ein Lehrer angestellt werde, dessen Confession mit der Majorität der Kinder identisch ist. Ja, meine Herren, kann man denn im Wege der Administration etwas Verfassungswidriges thun? *(Sehr gut! rechts.)* — Wenn ich schon der Regierung nahe lege, sie könne etwas im Verwaltungswege thun, so muß ich doch auch zugestehen, daß Dasjenige, was die Regierung thun soll, wenigstens verfassungsmäßig ist. *(Sehr gut! rechts.)* Uebrigens bin ich überzeugt, daß die verehrten Herren von der Opposition diese Anschauung schon lange gehabt haben.

Denn, wie gesagt, das Gesetz vom Jahre 1869 ist ja von Ihnen selbst verfaßt, und die Verordnung für Niederösterreich und Steiermark, die ich in der Generaldebatte vorgelesen habe, von Ihnen nie bekämpft worden, obgleich sie dasselbe in noch größerem Umfange normirt. Wir haben nie in diesem hohen Hause auch nur einen einzigen Protest dagegen vernommen.

Erlauben Sie mir also, daß ich schließe *(lebhafte Zustimmung rechts)*, obwohl noch Vieles zu sagen wäre, und den §. 48 der Annahme des hohen Hauses empfehle. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung. Zu derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Meine Gesinnungsgenossen haben sowohl in der Generaldebatte wie auch heute in der Specialdebatte den Nachweis geführt, daß der von der Majorität des Schulausschusses beantragte §. 48 im Widerspruche stehe zu den Artikeln III und XIV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger *(Widerspruch rechts)*, und daß daher, wenn dieser §. 48 angenom-

men würde, er nur als eine Ausnahme und als eine Abänderung der vorbezogenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes angesehen werden müßte. Es sind diese unsere Beweisgründe auch heute von dem Herrn Berichterstatter der Majorität nicht widerlegt worden. Denn das hohe Haus wird wohl kaum geneigt sein, darin eine Widerlegung zu erblicken, daß der Herr Berichterstatter das der Staatsverwaltung verfassungsmäßig zustehende Recht, bei Besetzung der Aemter den ihr geeignetsten Bewerber zu wählen und hierbei auf die Erfordernisse der betreffenden Amtsstelle Rücksicht zu nehmen, der verfassungsmäßig gewährleisteten Zugänglichkeit aller Aemter für alle Staatsbürger entgegenzusetzen beliebte.

Da es für uns wünschenswerth ist, zu constatiren, mit welchem Stimmenverhältnisse der §. 48 angenommen wird, beantrage ich die namentliche Abstimmung. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat namentliche Abstimmung beantragt, um zu constatiren, ob der Beschluß mit der nach seiner Ansicht erforderlichen Zweidrittel-Majorität gefaßt werde wird. Ich theile diese Ansicht nicht, ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß dieser Beschluß mit einer einfachen Majorität gefaßt werden kann, und ich werde den §. 48 von meinem Standpunkte aus auch bei einfacher Majorität als einen giltig angenommenen erklären. Ich berufe mich in dieser Beziehung, da schon die Stunde vorgerückt ist, nur auf das, was sowohl in der Discussion, als auch im Schlußworte des Herrn Berichterstatters gesagt wurde. Ich kann in dieser Beziehung mit voller Beruhigung die endgiltige Entscheidung darüber demjenigen Factor der Gesetzgebung überlassen, welchen wir alle als den obersten Hüter der Verfassung verehren, welchem sicherlich ebenso wie uns Allen am Herzen liegt, daß die Verfassung nicht verletzt werde. *(Beifall.)*

Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich werde sonach bitten, daß diejenigen Herren, welche für die Annahme des §. 48, so wie derselbe gedruckt vorliegt, stimmen wollen, mit „Ja“, jene Herren, welche denselben verwerfen, mit „Nein“ stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlík, Fischer, Fuchs, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Grabelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heiman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzysztofowicz, Kušý, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pražák, Puzyna, Raczyński, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Graetz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Zák.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Klier, Klinkosch, Kochanowski, Kopp, Kowalski, Kukaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt *(Hört! Hört! rechts. — Bravo! Bravo! links)*, Promber, Pros-

kowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Sochor, Spann, Spens, Sprung, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

§. 48, sowie derselbe vorgedruckt erscheint, wurde mit 169 gegen 163 Stimmen angenommen. *(Lebhafte Bewegung und Rufe links: 6 Stimmen Majorität! 5 Minister!)*

Es ist eine Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Unter Bezugnahme auf den §. 12 des Gesetzes vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, beehre ich mich Eure Excellenz zu ersuchen, wegen Vornahme der Wahlen für die im Laufe dieses Jahres zusammentretende Delegation von Seite des hohen Abgeordnetenhauses das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Wegen Vornahme der Delegationswahl von Seite des Herrenhauses wende ich mich unter Einem an das Präsidium dieses Hauses.

Wien, 25. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Ich werde diese Wahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß die für heute angesagte Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses abgesagt wurde.

Der für heute einberufene Gewerbeausschuß wird für morgen den 26. d. M., 9 Uhr Vormittags, in Abtheilung V zu einer Sitzung eingeladen. Die Tagesordnung bleibt dieselbe.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, den 26. April, 10 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr *(748 der Beilagen)*.

2. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz *(729 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, womit die Verwendungsdauer einiger, dem Ministerium des Innern bewilligten außerordentlichen Credite verlängert wird *(736 der Beilagen)*.

4. Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Wird gegen den Tag, die Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas eingewendet? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr 20 Minuten.)

Anhang.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die am 22. April 1883 in Hadersdorf am Kamp tagende Bauernversammlung spricht allen jenen geehrten Herren Abgeordneten, welche für die Volksschulgesetznovelle stimmten, ihren verbindlichsten und ehrfurchtsvollsten Dank aus und stellt gleichzeitig die weitere Bitte, auch bei der fortgesetzten Debatte über diesen wichtigen Gegenstand die Autonomie der Gemeinden zu berücksichtigen, damit den Gemeinden nicht wie bisher aus dem Volksschulgesetze nur Pflichten und Lasten erwachsen, sondern denselben jene Autonomie zugestanden wird, welche ihnen vermöge ihrer verantwortlichen Stellung gebührt.

Den §. 48 bittet die Versammlung in der Weise abzuändern, daß in Zukunft der Lehrer der christlichen Religion (nicht Confession) anzugehören hat, wenn die Mehrzahl der Schüler christlicher Religion sind, das gleiche Recht soll auch anderen nichtchristlichen Religionen zugesichert werden.

Hadersdorf am Kamp, am 22. April 1883.

Im Namen der Wanderversammlung.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 305. Sitzung,

am 26. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Splawinski**, Freiherr v. **Hippoliti**, Ritter v. **Raab**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Ritter v. **Schrötter** und **Beyer**, Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 24. d. M. ist unbeanständet geblieben, sonach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Berichte des Budgetausschusses

a) über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883 *(745 der Beilagen)*;

b) über die Regierungsvorlage, betreffend die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlende Hafengebühr *(747 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des polytechnischen Clubs in Graz um Ablehnung des §. 5 des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition des polytechnischen Clubs in Graz, betreffend den vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht verfaßten Entwurf zu einer Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen *(überreicht durch Abgeordneten Sprung)*."

„Petition der Gemeindeinsassen von Ostra, Bezirk Bucjacz in Galizien, um Schutz gegen die

Agitation wegen Aufhebung des ruthenischen Kirchenkalenders *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition der Gemeindeinsassen von Ostra, Bezirk Buczacz in Galizien, mit der Beitrittserklärung zur Petition des politischen Vereines „Russkaja Rada" in Lemberg, betreffend die Volksschulgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski).*"

„Petition der Anna Stěpánek aus Písek, Böhmen, Lehrerswitwe, um Intervention zur Erlangung der ihr gebührenden Witwenprovision *(überreicht durch Abgeordneten Suda).*"

„Petition des Bezirksausschusses Königsstadtl, Böhmen, wegen Einhebung der Bezirks- und Gemeindezuschläge von der Einkommensteuer der Eisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Hevera).*"

„Petition des Vereines der Specerei-, Material- und Vermischtwaarenhändler um Beschränkung der Consumvereine im Gesetzeswege auf jenen Wirkungskreis, der denselben ihrem Wesen, ihrem Namen und ihren Zwecken nicht zusteht *(überreicht durch Abgeordneten Löblich).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr *(748 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Ich beantrage, diesen Gegenstand dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski beantragt, diesen Gegenstand dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte demnach jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz *(729 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Fürth** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Ich glaube den Intentionen der Mitglieder des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich mit Rücksicht auf die Oekonomie der Zeit und im Hinblick darauf, daß heute noch eine längere Debatte bevorsteht, mich lediglich darauf beschränke, auf den Bericht des Ausschusses hinzuweisen und mir nur vorbehalte, für den Fall, daß Einwendungen gegen die Vorlage erhoben werden, dafür einzutreten. Somit stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Gesetzesvorlage als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Fürth** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 729 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich Artikel II des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Fürth** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 729 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche Artikel I und II annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I und II des Gesetzes sind angenommen.

Ich bitte Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Fürth** *(liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 729 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Fürth:** Nachdem von keiner Seite gegen das Gesetz eine Einwendung erhoben worden ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, sofort die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz schon heute der dritten Lesung unterziehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 729 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, womit die Verwendungsdauer einiger dem Ministerium des Innern bewilligten außerordentlichen Credite verlängert wird *(736 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause als Regierungsvertreter vorzustellen die Herren Ministerialräthe Ritter v. Schrötter und Beyer.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Es ist in dem Berichte des Budgetausschusses der Sachverhalt auseinandergesetzt, um welchen es sich bei diesen Nachtragscrediten handelt, sowohl in sachlicher, als auch in formeller Beziehung, insofern hier der Anstand obwaltet, daß die Credite mit Ende März d. J. bereits verfallen sind und nunmehr für die Verwendungsdauer bis Ende März 1884 verlängert werden sollen. Ich glaube nicht, das hohe Haus mit der Wiederholung dessen ermüden zu sollen, was im Berichte deutlich genug niedergelegt ist, und ich beantrage daher die Annahme des Gesetzes, wie es vorliegt.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den vom Ausschusse vorgelegten Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 736 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; somit ersuche ich, §. 2, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 736 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; somit ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Ich beantrage ebenfalls, wie es bei dem früheren, eben erledigten Gesetzentwurfe der Fall war, das hohe Haus möge sofort in die dritte Lesung einzugehen beschließen, nachdem keine Aenderung an dem Gesetze vorgenommen worden ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß heute noch die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes vorgenommen werde, wiewohl dieser Gegenstand zur dritten Lesung heute nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand über den Dringlichkeitsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß heute noch in die dritte Lesung eingegangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Somit ersuche ich diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz heute

auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Verwendungsdauer einiger dem Ministerium des Innern durch das Finanzgesetz des Jahres 1881, R. G. Bl. Nr. 51, und das Gesetz vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 64, bewilligten außerordentlichen Credite verlängert wird, ist nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(Gleichlautend mit 736 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen — Berichterstatter Lienbacher besteigt die Tribüne)*. Bevor wir in der Verhandlung über diesen Gegenstand fortfahren, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Sueß das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. Eduard **Sueß**: Hohes Haus! So scharf auch manches Wort gewesen sein mag, welches ich im Laufe der Debatte gebraucht habe, so werden mir meine Gegner doch, hoffe ich, zugestehen, daß ich den Weg der Loyalität niemals verlassen habe. Mit um so größerem Bedauern mußte ich gestern hören und heute aus dem stenographischen Protokolle ausdrücklich entnehmen, daß ein verehrter Redner der anderen *(rechten)* Seite — es war der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli — mich gestern geradezu beschuldigt hat, eine Verdächtigung in die Welt hinausgeschleudert zu haben, welche er, wie er sagte, vollkommen zu widerlegen im Stande sei. Die Verdächtigung bezieht sich darauf, daß nach meiner Angabe die belgische Regierung wegen des Vorgehens des Nuntius in Brüssel die diplomatischen Beziehungen abgebrochen habe und er schließt mit den Worten: er müsse das widerlegen, damit nicht daraus eine ähnliche Seeschlange entstehe, wie aus der bekannten Geschichte vom Jahre 1848.

Ich glaube mir in der Citirung des eben erwähnten Factums die äußersten Grenzen der Discretion auferlegt zu haben; ich habe bei der Besprechung dieses Factums nicht darauf hingewiesen, daß derselbe geehrte Staatsmann der päpstlichen Curie heute ihr Vertreter in Wien ist; ich habe auch die überaus harten Worte nicht wiederholt, welche über seine Person der damalige belgische Minister des Aeußern Frère d'Orban im offenen Parlament ausgesprochen hat. Aber ich glaube, daß die Discretion, welche ich über diese Sache beobachtet habe, mich davor hätte bewahren sollen, daß mir ähnliche Vorwürfe gemacht werden.

Zu meiner eigenen Rechtfertigung erlaube ich mir nun hinzuweisen auf die Sammlung von Actenstücken, welche von Seite der belgischen Regierung in dieser Angelegenheit herausgegeben wurde und die Rede des belgischen Ministers vom 1. December 1880. In dieser Rede sagte er ausdrücklich, daß der päpstliche Nuntius an jenen bischöflichen Rundschreiben, über welche er in seiner Gegenwart, nämlich in Gegenwart des Ministers, geseufzt hat, und deren Collectivcharakter er wegen ihrer Heftigkeit bedauert, selbst nicht nur mitgearbeitet, sondern einen Bischof, welcher seine Unterschrift nicht dazu geben wollte, ausdrücklich beredet hat, seine Unterschrift unter dieselben zu setzen.

Weitere, viel heftigere Ausdrücke des belgischen Ministers übergehe ich, weil es sich nur um die Thatsache des Abbruches der diplomatischen Verhandlungen handelt. Ich berufe mich nur darauf, daß er sagt:

„Nun, meine Herren, nachdem ähnliche Vorwürfe gegen den apostolischen Nuntius vorliegen, welches sind die Vorgänge, die ich mir erlaubt habe, und aus denen mir jetzt ein Vorwurf gemacht wird? Ich habe ihm gegenüber die gewöhnliche Formel im Falle des Abbruches der diplomatischen Relationen benützt, nicht mehr und nicht weniger." *(Hört! links.)*

Ich will auch nicht, meine Herren, ich sage, will auch nicht mehr und nicht weniger sagen, das ist genug für heute, und ich bitte den verehrten Herrn Redner von der anderen *(rechten)* Seite mich künftighin nicht einer unbegründeten Verdächtigung zu beschuldigen. *(Bravo! links.)*

Weiters sagte aber der Herr Redner, es wiederhole sich daraus die bekannte Seeschlange vom Jahre 1848. Weil man sich erlaubt hat, so offenkundige Thatsachen, wie sie in dem Kampfe österreichisch kaiserlicher Truppen gegen die päpstlichen Truppen vorliegen, weil zwei Redner auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses unternommen haben, diese Thatsachen zu leugnen, deßhalb ist daraus eine solche Seeschlange geworden. In Bezug darauf will ich kein anderes Actenstück anführen, als ein gewiß unzweifelhaftes, welches Sie übriges abgedruckt finden in der österreichischen militärischen Zeitschrift vom Jahre 1866. Die Uebereinkunft, die zwischen dem Feldmarschall Radetzky und dem General Durando nach der Erstürmung des Monte Berico abgeschlossen wurde, und die doch gewiß von zwei Personen unterfertigt ist, welche die Sachlage kannten, beginnt mit den Worten: „Uebereinkunft mit den Truppen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich zur Räumung der Stadt Vicenza durch die Truppen Seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX." *(Hört! Hört! links.)*

Man unternehme es doch nicht, Dinge, die sonnenklar vorliegen, abzuleugnen, und man verzeihe mir, wenn ich eine solche Berichtigung vorbringe, damit nicht wieder eine Seeschlange daraus werde. *(Beifall links.)*

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Berathung über §. 53. Zu demselben haben sich ein-

tragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Sprung und Dr. Ruß; ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Sprung.

Abgeordneter **Sprung:** Hohes Haus! Gegen Ende einer so langwierigen Debatte scheint es mir fast nothwendig, wenn auch ich das Wort ergreife, eine Art Berechtigungs- oder Befähigungsnachweis dafür vorauszuschicken; ich finde mich nun als Steirer von Geburt, Erziehung, allgemeiner Thätigkeit, nach meinem ganzen Lebenslaufe vor allem Anderen berechtigt, zu erklären, daß die Herren aus Böhmen und aus Galizien es nicht nothwendig haben, sich um unsere Angelegenheiten so sehr zu bekümmern. *(Sehr gut! links.)* Wenn die Herren sagen, daß sie für sich zwar diese Novelle gar nicht gebrauchen, daß sie sie weder für nothwendig noch für nützlich, ja sogar für schädlich halten, daß sie sie aber uns geben müssen, weil die Alpenländer so sehr darnach verlangen, so muß ich schon dagegen bemerken: Was uns frommt, was wir wünschen, das wissen wir selbst besser. Ich füge bei unseren entsprechenden Dank für die Vorsorge, die Sie da unseren Interessen entgegengebracht haben, und ich kann Sie nur versichern . . . . *(Abgeordneter Bärnfeind: Das ist ja keine thatsächliche Berichtigung! — Rufe links: Bärnfeind ruhig! Nicht unterbrechen!)*

Herr Präsident! Der Abgeordnete Bärnfeind unterbricht mich in der Rede; ich bitte ihm das zu verweisen. *(Nach einer Pause fortfahrend:)* Ich kann Sie nur versichern, daß wir diese Ihre Vorsorge in diesem Falle zurückweisen; wir brauchen Ihre Bevormundung nicht, Sie können sich aber verlassen, daß wir diese Ihre Theilnahme nicht vergessen werden, sondern daß wir sie ebenso wie die übrigen Liebenswürdigkeiten, die Sie uns erwiesen haben, im Gedächtniß halten werden. *(Sehr wahr! links.)* So viel über meine Berechtigung gegenüber diesen Herren Abgeordneten.

Es entsteht noch die Frage, ob ich denn berechtigt bin, im Namen der Alpenländer nicht nur, sondern auch im Namen der Mehrzahl der Bevölkerung meines speciellen Vaterlandes Steiermark zu sprechen . . . . *(Abgeordneter Bärnfeind unterbrechend: Sie sind ja nicht allein Abgeordneter! — Rufe links: Bärnfeind, ruhig! Was will er denn?)*

Abgeordneter **Sprung:** Herr Präsident! Der Abgeordnete Bärnfeind unterbricht mich schon zum zweiten Male in meiner Rede; ich fordere, daß ihm das verwiesen werde. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich fordere den Herrn Abgeordneten Bärnfeind auf, sich jeder Störung zu enthalten. *(Beifall links.)*

Abgeordneter **Sprung** *(fortfahrend):* Aus der zweimaligen Unterbrechung muß ich leider folgern, daß der Abgeordnete Bärnfeind, welcher als Vertreter eines steierischen Bezirkes auf der Gegenseite sitzt und stimmt, keine große Kraft an Gründen für sich hat, sondern daß er befürchtet, ich könnte Gründe für das Gegentheil aufbringen und daß er mich deßhalb in meiner Rede nicht fortfahren lassen will. *(Sehr gut! links.)* Vielleicht wird er damit einen anderen Erfolg erzielen, als er wollte, ich werde mich genöthigt finden, etwas weitläufiger auf die Begehren und auf die Angelegenheiten einzugehen, als ich sonst willens gewesen wäre.

Für die Schulnovelle interessiren sich in den Alpenländern besonders jene Herren — es gehört der Abgeordnete Bärnfeind nicht dazu — welche entweder entfernt nicht daran denken, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken, welche selbst in der überwiegenden Mehrzahl gar nie in eine Volksschule hineingesehen haben, und dann zweitens die Herren, welche selbst ihrem Stande gemäß weder eine Familie noch Kinder haben können *(Heiterkeit und Rufe links: Sollen!)*, ich bitte, können. *(Heiterkeit.)* Dessenungeachtet stellen sie die Forderung, daß wir ihnen glauben sollten, daß sie allein eigentlich die Bedürfnisse der Familie und der Erziehung kennen, sie, die an die Familie kein Band knüpft, sie, welche — leider muß ich das sagen — in den Familien häufig nur dann gesehen werden, wenn es eine Zwietracht in der Familie gilt. Ich kann also diesen Herren nicht die Befähigung oder Berechtigung zusprechen, über die Bedürfnisse und Verhältnisse des Volkes, des sogenannten gemeinen Volkes, nämlich der Arbeiter, der Bauern, der kleinen Grundbesitzer und der kleinen Gewerbsleute zu entscheiden, im Gegentheile, ich, der ich von meiner frühesten Jugend an nur unter dem Volke und mit dem Volke auf dem Lande gelebt habe, ich glaube seine Bedürfnisse besser zu verstehen, ich glaube deßhalb auch von der Schule, wenn ich mich auch nicht als einen Volksschulfachmann erklären kann, doch mehr zu wissen, als diese Herren.

Ich habe meine Laufbahn in einer einclassigen alten Volksschule begonnen, in welcher der Geistliche und der Lehrer noch als einzelne Ruinen aus der josefinischen Zeit herüberragten. Ich kenne die Früchte der josefinischen Schulgesetzgebung. Ich habe unter der Herrschaft der politischen Schulverfassung, unter der Herrschaft der Concordatsschule, in die letztere leider meine Kinder schicken müssen, ich kenne auch die Früchte dieser Schule und habe außerdem oft genug bei der Gründung von Schulen unter der einen und unter der anderen Regierung mitgewirkt, und ich kann hinzufügen, daß ich seit dem Bestehen der Neuschulgesetze immer in den autonomen Schulbehörden sitze. — Ich glaube daher wohl sagen zu können, daß ich etwas von den Bedürfnissen der

Schule verstehe. — Ich will nicht von den finanziellen Nöthen und Bedürfnissen der Bevölkerung sprechen, obwohl dieselben fast in allen Petitionen angeführt werden. Ich glaube aber auch darin besser unterrichtet zu sein, und zwar einfach aus dem Grunde, weil ich durch mehrere Decennien in der glücklichen Lage war, diesen finanziellen Nöthen und Bedürfnissen abhelfen und der ländlichen Bevölkerung und der Arbeiterbevölkerung denjenigen Verdienst und diejenigen Mittel zuführen zu können, welche sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse brauchen.

Sie werden es daher begreiflich finden, daß auch die ländliche und die Arbeiterbevölkerung, mit einem Worte, das gemeine Volk, es häufig vorgezogen hat, in seinen Nöthen zu mir zu kommen und nicht dorthin zu gehen, wo es bloß Worte und keine Thaten findet. Ich glaube somit meine Berechtigung nachgewiesen zu haben. Dessenungeachtet will ich mich nicht auf alle die verschiedenen Punkte einlassen, über die ja schon gesprochen worden ist, ich will mich vielmehr strenge an den §. 53 halten.

Wenn ich nun zur Beurtheilung desselben übergehe, so finden Sie es natürlich, daß ich wesentlich nur von den Lehrern sprechen kann und auch nur von diesen sprechen will. In meiner langjährigen Erfahrung habe ich mir doch einiges Urtheil gebildet und einige Sätze für mich selbst gewonnen, insbesondere auch in Bezug auf die umlaufenden Petitionen, auf die sogenannten Bedürfnisse des Volkes. Ich finde nun, daß für die eigentliche, officielle allgemeine Abkürzung der Schulpflicht sehr Wenige sprachen, wir haben hier im hohen Hause eigentlich dafür nicht sprechen gehört. In der Novelle selbst ist die achtjährige Schulpflicht nicht beseitigt; es handelt sich nur um Erleichterungen. Diese Erleichterungen — darüber sind wir ja einig — sind zweckmäßig und sollen gewährt werden. Ich brauche also über die achtjährige Schulpflicht durchaus nichts zu sprechen. Ich gestehe auch zu, daß ein großer Theil der Bevölkerung auf den finanziellen Punkt hinweist, daß ein großer Theil der Bevölkerung glaubt, seinen Nöthen abzuhelfen. Allein so sehr ein Theil der Bevölkerung überredet werden kann, zu glauben, daß die finanzielle Noth durch den Wegfall der geringen Schulauslagen — denn diese sind factisch nicht mehr so groß — aufgehoben werde, oder daß es auch Leute gibt, welche glauben, daß ihrer wirthschaftlichen Bedrängniß abgeholfen werden könne, daß ihrer durch Steuern und Lasten aller Art stark bedrückten Wirthschaft dadurch aufgeholfen werden kann, wenn sie ihre dreizehn- und vierzehnjährigen Kinder, anstatt sie in die Schule zu schicken, auf die Viehweide schicken, so habe ich doch nirgends gefunden, daß irgend Jemand schlechte Schullehrer begehrt.

Das ist mir nirgend vorgekommen und ich spreche im Sinne nicht nur meiner Wähler, sondern ganz gewiß weitaus der Mehrzahl nicht nur der Deutschen, sondern aller Nationalitäten, wenn ich erkläre, schlechte Schullehrer wollen wir nicht haben. Ich werde mich nun der Aufgabe unterziehen, Ihnen nachzuweisen, daß Sie mit dem §. 53 schlechte Schullehrer erzielen, daß Sie den §. 53 nur zu dem einen Zwecke so geändert haben können, um schlechte Schullehrer zu erhalten. Ich habe in meiner Erfahrung auch gefunden, daß jedes Schulgesetz, jede Schulordnung in ihrer Ausführung abhängig ist vom Schulmeister. Der Schulmeister ist die Seele, welche in die Schulordnung erst das Leben bringt. Mit dem besten Gesetze, mit dem schönsten Schulhause, mit den vorzüglichsten Lehrmitteln werden Sie nichts richten, wenn Sie einen schlechten Schulmeister haben. Ich will damit nicht sagen, daß es nicht auch gegenwärtig schlechte Schulmeister gibt. Sie werden mir vielleicht zugestehen, daß es auch früher schlechte gegeben hat, und daß es immerfort schlechte geben wird. Allein ich will Ihnen nur nachweisen, daß die Wahrscheinlichkeit, keinen guten Schullehrer zu bekommen, durch diesen §. 53 sehr nahe gerückt ist. Ich muß doch, nachdem ich mich schon als Wortführer insbesondere des deutschen Volkes in Steiermark erklärt habe, mich auch auf die zahlreichen Petitionen einlassen, welche aus der deutschen Steiermark für die Schulnovelle eingebracht worden sind.

Ich habe dieselben durchstudirt und habe ihren Wortlaut hier. — Es sind diese Petitionen, wenn ich nicht irre, von 622 Gemeinden aus der Steiermark nicht für die Schulnovelle eingebracht, weil zur Zeit, als diese Petitionen überreicht wurden — es war dies am 1. April 1880 — die Schulnovelle noch gar nicht vorhanden war, man ihren Inhalt nicht kannte, also auch unmöglich diese Petenten gerade diese Schulnovelle begehren konnten. Ich will mich auch nicht weiter darauf einlassen, daß ja im Lande Steiermark 1.546 Gemeinden existiren, und daß die Mehrzahl der Gemeinden, die petitionirten, kaum 150 Einwohner haben dürften, daß diesen Gemeinden andere gegenüberstehen, welche, wie z. B. die Landeshauptstadt Graz allein nahezu tausendmal soviel Einwohner haben, als mehrere von diesen Gemeinden. — Wenn schon die Zahl der Gemeinden so gering ist, wenn die Gemeinden unter die am schwächsten bevölkerten gehören, so werden Sie mir zugestehen, daß man aus dieser Ziffer nicht schließen kann, daß die Mehrzahl der Bevölkerung für die eine oder andere Richtung stimme. Nun, was begehren diese Petitionen in Bezug auf die Lehrer? Gar nichts. — Allein aus den drei Hauptpunkten, welche dieselben enthalten, könnte man doch Einiges auf die Lehrer anwenden. — Es wird mir erlaubt sein, diese Petitionen in ihrem Wortlaute vorzulesen (*liest*):

„Bei dem Umstande, als die Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes sowohl im Principe, als auch in der Ausführung die berechtigten Forderungen der katholischen Bevölkerung auf Einführung streng

confessioneller Schulen nicht berücksichtigt, ja vielmehr den Schulen der katholischen Bevölkerung der confessionslose Charakter vielfach aufzudrücken versucht wird; bei dem Umstande ferner, als durch die gesetzlich festgesetzte achtjährige Dauer der Schulpflicht in finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung vielseitig großer Nachtheil zugefügt wird, und bei dem Umstande, daß in Folge der durch den Schulplan verursachten Ueberbürdung der Jugend mit einer zum Theile ganz unverdaulichen Fülle von Lehrstoff das wahre und richtige Ziel der Volksschule nicht erreicht wird, stellen die ergebenst Gefertigten die Bitte um Revision des bestehenden Schulgesetzes".

Es könnte nun gesagt werden: Ja wohl, wir erklären die Lehrer der confessionslosen Schule für schlecht, wir wollen bessere haben, welche gehörig streng confessionell sind, oder wenigstens sich streng confessionell zeigen, und welche in der Richtung, wie wir es wollen, die Schule leiten. — Es könnte das ein Vorwurf sein. — Ich glaube aber darauf erwidern zu müssen, daß das hier nicht paßt. Ich werde mich nicht auf die Ausdrücke „confessionslos" und „confessionell" einlassen; ich werde nur vorlesen — es wird mir erlaubt sein — was der Herr Unterrichtsminister gestern gesagt hat. Er sagte unter Anderem *(liest)*:

„Wenn bei dem Zustandekommen des Schulgesetzes vom Jahre 1869 von Jemandem aus dem Umstande, daß z. B. im §. 21 unter den wichtigsten oder nothwendigsten Gegenständen die Religion nicht genannt wurde, daß über die Confession der Lehrer keine Bestimmung darin enthalten ist, oder daß dem Religionslehrer nur eine gewisse unsichere Stellung gegeben ist" — was übrigens, nebenbei bemerkt, nicht richtig ist, denn die Religionslehrer haben eine sehr sichere Stellung — „daß die Bestellung eigener Religionslehrer an Bürgerschulen nur nach Thunlichkeit angeordnet ist" — wo ich wieder hinzufügen muß, daß das offenbar nur heißt: wenn es möglich ist, sollen an den Bürgerschulen eigene Religionslehrer angestellt werden; wenn es nicht möglich ist, trifft die Aufgabe den Religionsunterricht zu ertheilen, gerade so die betreffende Confession wie in der Volksschule — „wenn, sage ich" — fährt der Herr Minister fort — „aus diesen und ähnlichen Thatsachen oder Ommissionen von Jemandem, nennen wir ihn ein Mitglied der conservativen Partei, gefolgert worden wäre: Es sei zwar im Gesetze als Charakter der Schule die sittlich-religiöse Erziehung bezeichnet, der vorliegende Inhalt des Gesetzes sei daher allerdings richtig gedacht und nicht zu beanständen, aber dahinter stehe die aus jenen Anzeichen doch zu entnehmende große Gefahr der eigentlich glaubenslosen atheistischen Schule, des Hereinbrechens eines Zustandes, der für Zerstörung und Irreligiosität Thür und Thor öffnet, wenn Jemand das gefolgert hätte, so würde man ihm erwidert haben:" — der Herr Minister war so gütig diese Erwiderung auch zu formuliren, indem er fortfährt: „Mit solchen Folgerungen kritisirt man das Gesetz nicht, man kritisirt es aus seinen Artikeln, aus seinem Wortlaute und aus dem, was mit gesunder Logik daraus gefolgert werden kann und gefolgert werden muß. Mit dem Hinweis auf Absichten und Intentionen wird keine richtige Kritik des gegebenen ausgeübt".

Die Petition spricht nun nicht nur vom confessionslosen Charakter, der vorhanden sei, sondern sie sagt auch, daß derselbe nicht berücksichtigt ist, ja daß vielmehr an den Schulen der katholischen Bevölkerung der confessionslose Charakter vielfach aufzudrücken versucht wird. Von wem versucht? Von den Herren derjenigen Seite, die sich seit dem Bestehen der Schulgesetzgebung bemüht haben, nachzuweisen, daß die Schule confessionslos sei. *(Sehr richtig!)* Von den Herren, die Jahre hindurch nicht in die Schule gegangen sind, die sich von ihr ferne gehalten, die ihre Mitwirkung der Schule entzogen haben *(Sehr richtig! links)*. — Ich glaube, mit diesem Ausspruche des Herrn Unterrichtsministers genügend nachgewiesen zu haben, daß dieser erste Absatz eigentlich nicht gerechtfertigt sei.

Was die „wirthschaftlichen, finanziellen, vielseitigen, großen Nachtheile" betrifft, so bemerke ich nur, daß über diese weitläufigen Schlagworte eigentlich weiter nichts gesagt wurde.

Die „vielseitigen großen volkswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheile" sind ein weiter Sack, aus welchem uns ein specieller Inhalt nicht vorgewiesen wurde. Man ist vielmehr bei der allgemeinen Beschuldigung geblieben.

Ich kann höchstens nur beifügen, daß, wenn Ihnen die Schulkosten schon jetzt wehe thun, sie doch für einen ordentlichen Zweck ausgegeben, weniger weh thun, als wenn sie die Schulkosten für schlechte Lehrmittel hinauswerfen. Und wenn Sie das thun, so beneide ich Sie nicht um die Consequenz.

Ich glaube, daß es jeder Landwirth vorzieht, eine gute Kuh um ein theueres Geld zu kaufen, und wenn Sie nun die Volksschule gleichstellen mit einer Melkkuh, so würden Sie auf dasselbe Resultat kommen.

Ich komme nun zum dritten Punkte: „Bei dem Umstande, daß in Folge der durch den Schulplan verursachten Ueberbürdung der Jugend mit einer zum Theile ganz unverdaulichen Fülle von Lehrstoff das wahre und richtige Ziel nicht erreicht wird." Ich will nicht über den Inhalt streiten. Nur so viel möchte ich noch erwähnen, der Schullehrer allein ist im Stande, den Inhalt des Lehrziels so zu gestalten, daß er verdaulich wird. Ein guter Lehrer wird jedes Lehrziel innerhalb vernünftiger Grenzen erreichen,

er wird den Stoff den Kindern verdaulich machen. Ein schlechter Lehrer dagegen wird das nie thun und für diesen wird jeder Stoff unverdaulich bleiben. Wenn Sie daher dieser Beschwerde abhelfen wollen, so müßten Sie dahin arbeiten, die möglichst besten Lehrer zu bekommen. Nur diese werden dieser Beschwerde abhelfen.

Nachdem ich mich nun auf diese Petitionen berufen habe, so muß ich schließlich, nachdem ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß Sie nichts über die Lehrer begehren, vielleicht im Verlaufe meiner Rede Ihnen dafür den Beweis liefern, daß gerade durch diesen §. 53 dieser Forderung nicht entsprochen, ja geradezu entgegengehandelt wird.

Ich gehe somit zu §. 53 seinem Wortlaute nach über. Es hat uns zwar der Herr Unterrichtsminister einmal gesagt, daß ja gar nichts geändert wird, daß an dem Principe gar nichts geändert wird. Ich will dem nicht gerade widersprechen, denn Principien sind im Allgemeinen nur Redensarten, in welche man Verschiedenes hineinbringen kann. Aber wenn wirklich nichts geändert worden ist, so frage ich. Warum wurde denn dieser Paragraph abgeändert, wenn nichts zu ändern war?

Es sind allerdings nur ein paar leichte Abänderungen vorgenommen worden. Allein ich will versuchen, diese Abänderungen in ihrer praktischen Wirkung zu kennzeichnen. §. 53 der Novelle ist im ersten Alinea sonst ziemlich gleichlautend mit dem §. 53 des bestehenden Gesetzes. Es ist nur eine kleine Auslassung vorgenommen worden, durch welche aber manchen alten Lehrern sehr großer Schaden zugefügt wird. Der §. 53 in der jetzt beantragten Fassung sagt *(liest)*: „Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungsfähigkeit sich als ungenügend erweist, können von der Landesschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden."

Das bestehende Gesetz sagt *(liest)*: „Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden."

Nun ist die erste Differenz: „Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrpersonen, das heißt geprüfte Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen können u. s. w."

In dem alten §. 53 wird da ein Unterschied zwischen dem geprüften und ungeprüften Lehrer nicht gemacht, sondern es heißt: „Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen."

Das Gesetz bestimmt, daß solche Lehrer zunächst an den Fortbildungscurs verwiesen werden und erst dann, wenn sie dort als untauglich erklärt werden, zur Ablegung einer wiederholten Prüfung verhalten werden können. Nun haben wir glücklicherweise gerade zu diesen Paragraph sogar eine Motivirung, die zwar für beide Alinea nur sieben Zeilen enthält, es ist aber doch eine Motivirung. Ich werde Ihnen zuerst das erste Alinea dieser Motivirung, welche sich für die Verweisung in den Fortbildungscurs ausspricht, vorlesen. Dasselbe lautet *(liest)*: „Für Fortbildungscurse war seit Jahren kein Budgetposten eingestellt, und so kam die diesbezügliche Bestimmung des §. 53 nicht zur Anwendung". Ich muß dazu bemerken, daß es doch wahrhaft sonderbar ist, daß, weil für die Anstalten einige Jahre hindurch, was möglich ist, kein Budgetposten eingestellt war, das Gesetz geändert werden soll.

Werden Sie deßhalb, weil ein paar Jahre kein Mord geschehen ist, das Gesetz über die Bestrafung des Mordes aufheben? Wo sollen denn überhaupt die Budgetposten erscheinen? Der ganze Fortbildungscurs wird ja von den Lehrern der Lehrerbildungsanstalten bestritten und es handelt sich da nur um die Zuweisung von Diäten, Reisekosten, Pauschalvergütungen an Lehrer. Diese Pauschalvergütungen und Stipendien an Lehrer, die an den Fortbildungscurs verwiesen werden, können vielleicht im Reichsbudget nicht erscheinen. Denn ich kann Sie versichern, daß von der Aufsichtsbehörde, welcher ich angehöre, wirklich Lehrer an den Fortbildungscurs verwiesen worden sind und daß die Kosten dieser Zuweisung nicht ins Reichsbudget übertragen, sondern von dem Ortsschulrathe, Bezirksschulrathe und dem Lande bestritten werden. Wir sind eben mehr geneigt und gewohnt, das, was wir für einen Bezirk oder das Land brauchen, auch durch das Land oder den Bezirk bestreiten zu lassen, nicht aber mit Allem an den Staat heranzutreten. Nun haben wir, das gestehe ich zu, überwiegend nur Lehrer der alten Schule an den Fortbildungscurs verweisen müssen, und nachdem diese Lehrer der alten Schule doch nach und nach aussterben, so wird die Zuweisung immer mehr abnehmen, und endlich wird glücklicherweise im ganzen Reiche gar keine solche Zuweisung mehr nothwendig sein. Es ist nur ein Nothbehelf, aber dieser Nothbehelf muß stehen bleiben und zwar warum?

Die Motivirung für das zweite Alinea gibt uns dafür einen Anhaltspunkt.

Dieselbe lautet *(liest)*:

„Der zweite Absatz des §. 53 wird auf Grund der bisherigen Erfahrung zur Weglassung beantragt, da selbst ganz gute Lehrer durch Familien-, Vermögens- und andere Verhältnisse abgehalten werden können, innerhalb einer allgemein bestimmten Frist die Befähigungsprüfung abzulegen, so daß die Nichteinhaltung dieser Frist noch kein genügender Grund zur Entfernung vom Lehramte ist."

Richtig, ich gestehe das vollkommen zu und weiß aus meiner eigenen Erfahrung, daß Leute, die ihren Dienst ganz gut versehen, doch nicht in der Lage sind, eine neue Prüfung darüber abzulegen. Ich glaube, es dürfte sogar in den höchsten Stellen der Ministerien manche sehr gewiegte und gute Beamte geben, welche jetzt in Verlegenheit kommen würden, wenn sie gleich eine theoretische Prüfung ablegen sollten über den ganzen Umkreis ihrer Thätigkeit.

Allein warum soll diese Rücksicht auf die Nichtfähigkeit, eine gute Prüfung zu machen, nur auf die Unterlehrer, auf diejenigen, die noch gar keine Prüfung abgelegt haben, angewendet werden und nicht auch auf jene, welche schon eine Prüfung abgelegt haben?

Sie werden mir doch zugestehen, daß ein alter Lehrer viel leichter und öfter durch seine Familien-, Vermögens- oder andere Verhältnisse gehindert ist, die Prüfung zu machen als ein junger Lehrer.

Also ich nehme das in Anspruch, daß die Beibehaltung des Fortbildungscurses eine Erleichterung ist für alte Lehrer, aber die Motivirung geht noch weiter *(liest)*: „Auch sind weniger die Lehrerbildner als vielmehr die Schulinspectoren in der Lage, ein ganz richtiges Urtheil über die Lehramtsthätigkeit und Wirksamkeit der Lehrer abzugeben." Alinea 3 des §. 38 des Gesetzes sagt aber wörtlich *(liest)*: „Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen." In erster Linie ist also die Rede von Directoren und Lehrern der Lehrerbildungsanstalten. Sie sollen allein im Stande sein, ein Prüfungsurtheil zu fällen. Wenn es sich aber um die Beurtheilung eines geprüften Lehrers handelt, sollten sie weniger geeignet sein, die Brauchbarkeit zu beurtheilen? Das, meine Herren, ist ein ganz rücksichtsloser Vorwurf, welcher unseren Lehrerbildungsanstalten gemacht wird. Mit diesem kleinen Satze des Motivenberichtes sprechen Sie den Lehrern unserer Lehrerbildungsanstalten die Fähigkeit ab, zu beurtheilen, ob ihre Schüler zu dem Amte fähig sind, zu welchem sie erzogen werden. Wenn Sie das behaupten, so lösen Sie die Lehrerbildungsanstalten auf. Vielleicht ist das auch einer von den ferneren Schritten, die Sie noch erwarten und machen wollen, vielleicht ist das der zweite Schritt, daß der Inspector allein beurtheile, ob der Mann fähig ist und dabei denken Sie wohl an den geistlichen Schulinspector, welchen sie ja ganz gewiß als zweiten Schritt im Hinterhalte haben. *(Sehr gut! links.)* Sie wollen für die weiteren Schritte nur vorarbeiten, so daß Sie bei den weiteren Schritten wieder einmal nicht Alles zu sagen brauchen, was Sie auf dem Herzen haben, sondern sich schon auf einen früher gemachten Schritt berufen können und damit eine Basis für den neuen Schritt finden.

Es ist dies eine Beleidigung, welche ich, ohne ein Lehrer an einer Lehrerbildungsanstalt zu sein, doch im Namen dieser Lehrer zurückweise, und ich glaube, damit keinem Widerspruche von irgend einer Seite zu begegnen.

Wenn also der Betreffende vom Schulinspector für unfähig erklärt wird, so kann er einer neuen Prüfung unterzogen werden.

Ich erlaube mir, gleich im vorhinein zu bemerken, daß ich die Schulinspectoren, wie sie gegenwärtig sind, nicht so sehr fürchte, denn ich habe zu sehr mit ihnen verkehren müssen, um nicht zu wissen, daß sie zwar auf strenge Bildung und Zucht der Lehrer halten, aber doch auch das gehörige Herz besonders für alte Lehrer haben oder für Lehrer, welche nicht in der Lage sind, den Forderungen, die gegenwärtig gestellt werden, im vollen Maße nachzukommen. Es werden daher jedesmal, wenigstens bei uns, solche Lehrer in Gegenden angestellt, welche ein minder weitgehendes Lehrbedürfniß haben, welche nicht wünschen, daß ihre Lehrer den Kindern zu viel beibringen. Wenn es andere Landes- und Bezirksschulbehörden und Bezirksschulinspectoren anders machen, so bedauere ich das, allein, ich ersuche die Herren nur, wenn sie nach Hause kommen, dahin zu wirken, daß sie das Gleiche thun.

Nun wird die Prüfung abgehalten. Der Paragraph sagt im zweiten Satze seines ersten Alinea *(liest)*:

„Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten, oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei."

So lautet die jetzige Fassung; in der neuen Fassung sind zwei Aenderungen vorgenommen; dieselbe lautet nämlich *(liest)*:

„Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei."

Ja, diese Unterscheidung scheint ganz unbedeutend zu sein, allein sie ist doch für die Stellung des Lehrers von Wesenheit. Einmal will ich nicht sagen — das versteht sich von selbst — daß darin eine Inconsequenz liegt, denn, wenn der Mann für diesen Dienst, den er einnimmt, nicht befähigt ist, soll er ihn auch nicht provisorisch bekleiden, wohl aber

ist es nicht zu bezweifeln, daß irgend Jemand zwar nicht zum Lehrer oder Leiter der Schule, aber doch zum Unterlehrer passen kann, und es ist das ein Mittel, welches häufig gegenüber den alten Lehrern angewendet worden ist.

Nun ist die Stellung eine etwas verschiedene, und zwar muß ich da insbesondere davon ausgehen, daß es im §. 54, der zunächst zur Sprache kommen wird, heißt *(liest)*: „Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung". Ich will nun einen Augenblick den Unterschied hervorheben, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulsache auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann, die Entlassung eines provisorischen Lehrers aber von Tag zu Tag, sobald sein Dienst nicht mehr gebraucht wird, erfolgen kann, also ohne irgend eine weitere Verhandlung. Es ist also nach diesem neuen Gesetze der Lehrer, welcher das Unglück gehabt hat, bei einer wiederholten Prüfung durchzufallen, bei weitem unsicherer gestellt, das heißt er ist der Gnade und Barmherzigkeit seiner Vorgesetzten übergeben. Wenn Sie das hinzurechnen, was in Alinea 2 über die Möglichkeit, daß ein ganz guter Lehrer die Prüfung nicht machen kann, gesagt ist, so sehen Sie, daß darin eine Verschärfung gegen die geprüften Lehrer liegt.

Nun gehe ich ganz kurz auf das zweite Alinea über. Das zweite Alinea glänzt in der Novelle durch seine Abwesenheit. Dasselbe hat bestimmt, daß Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, oder solche, welche zu derselben nicht mehr zugelassen werden, einfach ihr Reifezeugniß verlieren, also für jeden Schuldienst als unfähig erklärt werden. Ich muß hiebei auch die Motivirung anführen, nämlich die Motivirung, die ich schon früher angegeben habe, daß sie durch Familien-, Vermögens- und andere Verhältnisse abgehalten werden können, die bestimmte Frist einzuhalten. Nun sehen Sie den Unterschied! Ein Lehrer, ein alter Lehrer, der schon mehrere Jahre Dienste leistet und geprüft ist, kann alsogleich auf den provisorischen Dienst herabgesetzt werden und ist dann vollkommen der Willkür der Vorgesetzten freigegeben. Der Unterlehrer aber, ich möchte sagen, der Lehramtscandidat, welcher gar keine Befähigungsprüfung abgelegt hat, kann nicht entfernt werden, außer im Wege eines Disciplinarverfahrens. Woher kommt nun diese Milde gegen die jungen Leute, welche der Schule kaum erst entwachsen sind, welche noch gar keinen Beweis ihrer Fähigkeit abgegeben haben, gegenüber den Lehrern, welche durch unglückliche Verhältnisse abgehalten sind, eine theoretische Prüfung abzulegen.

Ich wiederhole es, wir sind damit einverstanden, daß es viele Leute gibt, welche nicht im Stande sind, eine gute Prüfung zu machen, wenn sie auch noch so sehr ihres Gegenstandes mächtig sind. Die jungen Leute, bei welchen doch nur Indolenz, Faulheit oder wirkliche Unfähigkeit die Schuld sein kann, werden bevorzugt vor den alten, theilweise geprüften Lehrern.

Diese Animosität gegen die älteren geprüften Lehrer kann denn doch nicht gerade als solche, als Animosität aufgefaßt werden, sie muß doch einen Grund haben und diesen Grund glaube ich allerdings gefunden zu haben. Der Herr Minister für Unterricht hat uns das mehrfach besprochene und berühmte Beispiel von dem verschleierten Bilde gegeben. Es paßt diese Fabel auf uns nicht, denn wir geben uns ja alle mögliche Mühe, diesen Schleier zu lüften und die Wahrheit dahinter zu sehen. Wir sind nicht Schuld daran, wenn das Bild des alten und das des neuen Gesetzes vollkommen enthüllt wird. Ich werde versuchen, nur einen kleinen Zipfel des Schleiers in §. 53 zu heben.

Ich kann keinen anderen Grund finden, als den, daß Sie überhaupt keinen definitiv angestellten, keinen geprüften Lehrer wollen; Sie wollen entweder Unterlehrer oder provisorische Lehrer. Sie wollen nur Lehrer haben, welche durch das Gesetz in ihrer Zukunft nicht so gesichert sind; Sie wollen nur Lehrer haben, welche Sie jedesmal entfernen können ohne besondere Formalitäten. Es hat schon einer der Redner auf unserer Seite seine Meinung dahin ausgesprochen, daß hinter diesem Paragraphe die Schulbrüder und Schulschwestern lauern; ich lasse mich darauf nicht weiter ein.

Allein ich glaube, daß auch die Unterlehrer, welche nicht verhalten sind, eine Prüfung zu machen, um nichts besser, vielleicht sogar noch etwas schlechter sein werden. Sie werden da eine Heerde von willenlosen Werkzeugen schaffen, und wenn an jeder Schule ein Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verpflichtet werden kann, so machen Sie ihn damit doch, aufrichtig gesagt, zu einem Knechte des Herrn Pfarrers, der dessen Arbeit verrichtet, wenn dieser selbst gerade nicht dazu aufgelegt ist.

Aber die eine Garantie für die Lehrer, sagt man, liegt doch in diesem Paragraphe: Die Landesschulbehörde hat zu bestimmen, ob der Mann zu einer Prüfung zu verurtheilen sei. Allein diese Garantie war wohl nach dem alten, nach dem bestehenden Gesetze etwas, nach dem neuen bedeutet sie gar nichts. Denn was will die Landesschulbehörde thun, wenn der Lehrer von der geistlichen Behörde, von dem geistlichen Prüfungscommissär für unfähig erklärt wird? Sie muß ihn entweder gleich absetzen, weil er nicht angestellt werden darf, oder zu einer Prüfung verhalten. Ich glaube nun wohl, daß Sie der hohen Geistlichkeit so viel Corpsgeist zumuthen werden, daß, wenn einer von den Herren einen Lehrer für unfähig erklärt, der Prüfungscommissär dann den Lehrer nicht für befähigt erklären wird. Er würde gewiß gegen die Intentionen seiner kirchlichen Oberen verstoßen und nur,

wenn diese erklären würden, daß sie den Lehrer wiederum brauchen können, nach der Formel „laudabiliter se subjecit“, so würde er ihn wiederum für brauchbar erklären.

Sie könnten mir nun vorwerfen, daß sei ein Bild, welches übertrieben ist, welches nicht eintreffen werde. Ich gestehe Ihnen das in gewisser Beziehung zu. Es wird nicht so allgemein durchgeführt werden, als es vielleicht nach meinen bisherigen Worten erscheinen könnte. Wir verlassen uns da auf die Landtage, welche hie und da liberal sind, auf die liberalen Gemeinden, liberalen Bezirke, auf liberale Einzelne, die dafür sorgen werden, daß auch diese neue Novelle, sowie vieles Andere nicht so heiß gegessen wird, als sie gekocht wurde. *(Sehr gut! links.)* Aber wenn auch nur an wenigen Punkten diese Verschlechterung eintritt, so ist es mir leid um diese wenigen Leute.

Aber vielleicht sind es gerade diese Lehrer, welche die Petenten da haben wollen. Ja, ich muß Ihnen sagen, ich kenne etwas die Lehrer aus der alten Schule, ich kenne die Schulzucht der alten Schule, ich kenne auch die der neuen. Ich will hier aus dem reichen Schatze meiner Erfahrungen ein und das andere Beispiel geben, das zugleich geeignet ist, darauf hinzuweisen, wie weit die Sittlichkeit und Religiösität der Lehrer unter dem alten Regime gesichert war, und wie weit sie es verstanden haben, die Naturgeschichte mit der Unterordnung unter das theologische Princip zu tradiren. Zur Zeit als das gegenwärtige Schulgesetz eingeführt wurde — ich erwähnte schon, daß ich seit Beginn der Wirksamkeit desselben den Schulbehörden angehört habe — kam bei dem Bezirksschulrathe, dem anzugehören ich die Ehre hatte und noch habe, ein Fall vor, daß eine Gemeinde sich über ihren Lehrer und zwar wegen seiner scandalösen Unsittlichkeit beschwerte, die so weit ging, daß von einigen 90 Kindern bei einer Inspection factisch nur 14 in der Schule waren, weil die Eltern ihre Kinder diesem Lehrer nicht mehr in die Schule schicken wollten. Nun, fragten wir natürlich den Ortsschulrath, der die Anzeige machte: Ja, ist denn das schon lange her? Ja wohl, lautete die Antwort, wir haben uns auch schon bemüht, ihn fortzubringen, aber es war unmöglich, er fand immer die Unterstützung der kirchlichen Schulbehörde. Unglaublich, allein actenmäßig nachgewiesen.

Ich erzähle die Fälle ausführlicher nicht, weil sie sich nicht eignen, nicht einmal für eine öffentliche Gerichtsverhandlung, viel weniger für eine Erzählung hier im hohen Hause. Der Fall war also angezeigt worden, allein der Lehrer wurde nicht entfernt, und den Acten nach war der factische Erfolg kein anderer, als daß ihm in Folge dieser Anzeige gesagt wurde: W e n n S i e s i c h n i c h t b e s s e r n, w e r d e n w i r I h n e n d e m n ä c h s t e i n e n f ö r m l i c h e n V e r w e i s g e b e n m ü s s e n. *(Hört! Hört! links.)* Es wurde gesagt, daß der gute Mann sehr gut zu brauchen war zum Orgelspielen, und bei einigen Theilen der Gemeinde war er auch beliebt als Tanzgeiger.

Nun, wir haben gleich gesucht ihn zu entfernen, wir haben ihn suspendirt, allein ich muß gestehen, wir haben beinahe drei Vierteljahre gebraucht, bevor wir den suspendirten Schullehrer fortgebracht haben, und zwar weil er, zwar nicht officielle, aber Privatprotectionen für sich in Anspruch genommen hatte. Es ist das nur ein einzelner Fall, und ich behaupte durchaus nicht, daß solche Fälle sehr häufig vorkommen, allein ich führe ihn an als einen Fall, der nicht nur vorkommen kann, sondern der auch factisch vorgekommen ist.

Dieser Lehrer ist dann fortgeschickt worden, in eine andere sehr entfernte Gebirgsgemeinde — ich habe sie zu meinem Vergnügen auch unter den petirenden Gemeinden gefunden — wo er, wie ich höre, sehr beliebt ist, denn er lehrt die Kinder ganz ordentlich, hat auch die Orgel, die dort 12 Jahre nicht mehr g e s p r o c h e n hatte, wieder in Gang gesetzt und er ist auch auf dem Tanzboden sehr gut zu brauchen. Nun dieser selbe Mann hat mir auch ein Beispiel geliefert für die Art und Weise, wie man die Naturgeschichte den biblischen Anforderungen gemäß vortragen kann. Unter den Klagen gegen diesen Lehrer war auch aufgeführt, daß er den Kindern die horrendesten Dummheiten aus der Naturgeschichte und anderen Realgegenständen vortrage. Unter diesen Dummheiten wurde auch eine angeführt, welche in Gegenwart des Schulaufsehers sich bei einer Prüfung herausgestellt hat. Der verehrte Gesinnungsgenosse Dr. L u s t k a n d l hat uns etwas erzählt, wie man gegenwärtig vom Oelbaume etwas den Kindern beibringen kann. Hören Sie, was dieser Mann vom Oelbaume sagt, es paßt mir gerade das Beispiel. Auf die Frage des Schulaufsehers: Wißt Ihr etwas vom Baumöl? meldeten sich sofort alle Kinder, eine große Menge war bereit zu antworten; nur Eines kam natürlich dazu und antwortete: „Das Baumöl kommt vom Oelberge bei Jerusalem; dort auf dem Oelberge hat Christus der Herr Blut geschwitzt, und wenn man nun in einen Baum einschneidet, fließt das Baumöl hinaus.“ *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Es ist das so horrend, daß man es nicht glauben sollte; aber ich kann zufällig persönlich dafür einstehen, denn ich war als der Führer der Disciplinaruntersuchung abgeordnet und hielt unter Anderem nebst den groben Unsittlichkeiten diesem Manne auch diese Dummheit vor und was antwortete er mir ins Gesicht? „Ja das ist wahr, das steht ja in der Bibel.“ *(Heiterkeit links.)* „Was steht in der Bibel?“ fragte ich: Er antwortete: „daß Christus der Herr auf dem Oelberge geschwitzt hat“. Ich habe die Untersuchung nicht weiter fortgeführt. Ich könnte Ihnen noch andere Beispiele geben, ich

könnte Ihnen z. B. angeben, wie die Bibel naturgeschichtlich erklärt wird. Aber ich will das bloß deßhalb weglassen, weil Sie mir am Ende den unbegründeten Vorwurf machen könnten, daß ich die biblischen Gegenstände zum Gegenstande einer abfälligen Kritik mache. Das waren die Schullehrer, das war die Zucht, nicht in allen Fällen, aber es ist vorgekommen, und seien Sie überzeugt, wenn Sie die alte Schulverfassung herstellen, werden diese Fälle wieder vorkommen. Ich will Ihnen auch nicht erzählen, daß ich Schulen kenne, in welchen der geistliche Herr Pfarrer, obgleich er nach dem Gesetze der Aufseher war, durch acht, neun Monate nicht erschienen ist in der Schule.

Sie müssen also nicht glauben, daß die Schulen dann besser werden, sie werden bequemer werden, aber die Schullehrer werden ganz gewiß schlechter werden. Sie können nicht erwarten und erwarten es auch nicht, daß ein Mann, welcher mit seiner ganzen Existenz von dem Winke seines geistlichen Oberen abhängt, sich etwa gegen ihn auflehnen werde. Die Folge wird sein, daß Sie gar keinen ordentlichen honneten, ehrenhaft denkenden, etwas auf sich haltenden Lehrer bekommen werden. Glauben Sie nicht, daß nicht die Sicherheit der Stellung etwas mitwirkt? Glauben Sie, daß Sie dann Leute finden werden, die sich mit Liebe und Eifer ihrem idealen Zwecke hingeben? Nein. Sie werden eine Heerde von unterthänigen Knechten bekommen, die Ihnen wenigstens Unterthänigkeit heucheln werden. *(Sehr gut! links.)* Ueberlegen Sie wohl, was Sie da thun. Denn mit dieser Heerde ziehen Sie eine der gefährlichsten Sorten von Proletariat auf. Es hilft auch nichts, daß uns der Herr Unterrichtsminister in Aussicht gestellt hat: Ja, unter diesen Lehrern, welche befähigt werden können, können ja auch convertirte Juden vorkommen.

Ich muß gestehen, daß mich diese Aussicht sogar etwas trostlos gemacht hat; denn wenn ein Mensch, um als Schulleiter eine Zulage von 50 fl. oder 100 fl. per Jahr zu verdienen, deßhalb seine Religion aufopfert, so vertraue ich ihm wenigstens meine Kinder nicht an. *(Sehr richtig! links.)* Für mich ist ein solcher Mensch viel mehr mit dem gelben Flecke bezeichnet, mit dem bekannten alten gelben Judenflecke, als derjenige, der auf seine Religion ehrlich und offen etwas hält.

Ich würde aus anderen Paragraphen nachweisen können — es ist schon zur Genüge geschehen — wie sehr Sie der Schule Unrecht gethan haben. Aber daß Sie mit §. 53 nun auch noch den Lehrer ruiniren wollen, den Grundstock der honneten, ehrlichen, gut gebildeten Lehrerschaft, die wir in den letzten Jahren mit Mühe und — ich muß es gestehen — auch mit Kosten auferzogen haben, nun in ihrem Bestande untergraben wollen, das muß ich Ihnen zu bedenken geben, und wenn nur dieser §. 53 vorhanden wäre, so müßte ich schon deßhalb gegen das Gesetz stimmen.

Aber ich glaube damit nicht nur meiner Ansicht Ausdruck gegeben zu haben und ich spreche nicht in meinem Namen. Ich bin glücklicherweise mit meinen Kindern über die Schule hinaus, und wenn sie meine Enkelkinder brauchen sollten, so werde ich Gelegenheit und die Möglichkeit finden, sie in meinem Sinne unterrichten zu lassen. Ich spreche auch nicht für die Herren, welche gewiß nicht daran denken, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken, sondern die sich für ihren Gebrauch ja Gouvernanten nehmen können, ich spreche auch nicht für die Herren, welche keine Kinder in die Schule zu schicken haben, aber ich spreche für das sogenannte gemeine Volk, das ist für die Arbeiter und für die armen Landleute. — Für Diejenigen spreche ich nicht, die noch 10—12 Jahre in Gymnasien und Universitäten gehen, sondern für Diejenigen, deren Bildung mit der Volksschule abgeschlossen ist; und die wollen Sie ruiniren. Die grausamste Tyrannei, die Sie üben können, ist, wenn Sie diese Leute hindern, so viel zu lernen, als sie gerne wollten *(Sehr gut! links.)*

Ich erlaube mir nur noch, Ihnen eine Erinnerung aus meinem Leben mitzutheilen, um Ihnen zu zeigen, welch' hohen Werth die Bauern auf die Schulbildung legen, nicht alle, aber doch eine große Mehrzahl. Ein Bauer liegt auf dem Todtenbette, so weit entfernt auf dem Berge, daß der Geistliche nicht schnell kommen kann. Die Bäuerin sagte in ihrer Noth: „Wenn man nur Jemanden hätte, der ein Gebet lesen könnte", und so verfällt sie denn auf den Buben, welcher schon das zweite Jahr in die Schule geht — es ist dies eine Geschichte aus der älteren Zeit — und sie fordert ihn auf, doch etwas zu lesen. — Die Geschichte ist verbürgt. Ich war selbst gegenwärtig. — Nun nimmt das Kind in seinem Eifer die alte Abc-Fibel und fängt mit thränenden Augen, mit thränenerfüllter Miene an: B—a—ba, B—e—be u. s. w. Alle Zuhörer werden dadurch gerührt, beten schweigend und die Mutter sagt dann zu meiner Mutter, in meiner Gegenwart: „Es ist doch schön, wenn die Kinder Schriftgelehrte werden." Ja, sehen Sie, das ist lächerlich und traurig-rührend zugleich. So steht es mit der armen, niedrigen Volksclasse. Ich nenne sie nicht niedrig, denn ich hoffe, daß sie sich heben wird; wir werden das Unserige beitragen, ihr diese Möglichkeit zu erhalten. Sie werden uns auf Ihrem Wege überall finden, um die Schule zu vertheidigen und zu erhalten, und ich bin überzeugt, daß wir schließlich Recht behalten werden. Sollten Sie aber wirklich Recht behalten, so geben Sie Acht, wenn Sie die Volksschule herabdrücken wollen, und wenn Sie glauben, das große Volk mit dem Sicherheitsventile der Unwissenheit eindecken zu können, und dann sicher zu sein, ob diese Bemühung, die in der Bildung aufstrebende Bevöl-

kerung herabzudrücken, nicht endlich zu einer sehr bedenklichen und grausamen Explosion führt. Darum fordere ich Sie, meine Herren, auf: Stimmen Sie gegen §. 53 der Schulnovelle, lassen Sie den §. 53 unverändert, wie er war! *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch contra der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat eintragen lassen.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Ruczka das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt den Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es wurde mir mitgetheilt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Ruß zum Generalredner gewählt wurde; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Als ich die Ehre hatte, das erste Mal als Generalredner in der Specialdebatte zu fungiren, habe ich vorausgesagt, daß unsere Partei auch im Rahmen der Specialdebatte Posten für Posten mit jener Zähigkeit vertheidigen wird, wie sie die ganze Position, die sie zu halten von ihren Wählern berufen wurde, in der Generaldebatte bereits gegen das Andringen unserer Gegner vertheidigen zu müssen glaubte. Ein heißes Ringen, ein von tiefer Ueberzeugung unsererseits getragenes Kämpfen, ein beispielloser Streit, der fast durch zwei Wochen geführt wird, liegt hinter uns und er gibt nicht nur den Beweis, daß wir nach unseren besten Kräften unsere Pflichten erfüllen, sondern er gibt auch, wie die Stimmen aus unseren Reihen ganz einmüthig ertönen, den Beweis, daß unser Volk, welches wir vertreten, in voller Uebereinstimmung sich mit uns befindet, von uns auch nichts anderes als einen solchen Kampf erwartend. Aber indem wir in der Specialdebatte und ich auch hier wieder bei §. 53 der Meinung meiner Gesinnungsgenossen Ausdruck geben, geschieht es nicht bloß deßhalb, weil wir eine Pflicht gegen uns und unsere Ueberzeugung, nicht bloß deßhalb, weil wir eine Obliegenheit gegen unsere Wähler und unser Volk erfüllen, sondern auch deßhalb, damit die anderen Factoren der Gesetzgebung unsere Meinung ohne Entstellung und ohne Verfälschung hören können, damit es klar werde, daß zwischen den Interpretationen, wie sie von Seite der Regierungsbank diesem Gesetze zu Theil werden und den Auffassungen, wie sie in unserem Volke und in unseren Kreisen hier bestehen, ein gewaltiger Unterschied herrscht. *(Sehr gut! links.)*

Der §. 53 ist in der Schulgesetznovelle abermals einer Aenderung unterzogen worden. Es ist ein scheinbar unbedeutendes Alinea weggelassen worden. Dasselbe lautet *(liest)*: „Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfache zu entfernen."

Das heißt, Unterlehrer, welche in fünf Jahren es noch nicht dahin gebracht haben, ihre Prüfung abzulegen, sind vom Schulgesetze zu entfernen. Diese Bestimmung ist im neuen Gesetze nicht mehr enthalten. Dieses Gesetz in seinen neuen Bestimmungen gleicht nur einem feingesponnenem Netze, dessen einzelne Maschen fast unsichtbar sind, und welches dazu bestimmt ist, plötzlich über den Köpfen der freiheitsliebenden und fortschrittlichen Bevölkerung zusammengezogen zu werden *(Bravo! links)*, und deßhalb ist es unsere Pflicht, auf jede einzelne dieser Maschen, wie auf jeden einzelnen dieser Knoten aufmerksam zu machen, welche zusammen dieses, wie uns scheint, gefährliche Netz bilden.

Ich werde mich dabei der möglichsten Klarheit und Deutlichkeit befleißigen, ohne daß ich glauben kann, deßhalb den Entstellungen, Verdächtigungen und Verleumdungen nicht doch wieder ausgesetzt zu sein. Es ist mir ja anläßlich meiner letzten Rede in der Specialdebatte so ergangen. Ich habe mit aller Entschiedenheit erklärt, daß in der Volksschule nicht nur die Religion gelehrt, sondern daß sie auch in confessionellem Gewande gelehrt werden soll; nichtsdestoweniger hat ein Organ unserer verehrten Gegner, das unter der Protection eines Kirchenfürsten steht, ein Organ, von dem ich schon einmal gesprochen habe, über diese meine Aeußerung sich ausgedrückt, daß ich *(liest)*: „und meine liberalen Gesinnungsgenossen in öffentlicher Sitzung des Abgeordnetenhauses dem Christengotte entsagt *(Heiterkeit links)*, und die Natur, den Materialismus an dessen Stelle gesetzt haben; das kann uns selbstverständlich" — meint das Organ — „nicht überraschen, das katholische Volk unseres Landes aber mag daraus entnehmen, um was es sich in den gegenwärtigen Kämpfen handelt."

Und das ist jenes unwillkürliche Geständniß, welches uns von jener *(rechten)* Seite gemacht wird, „um was es sich in diesen Kämpfen eigentlich handelt."

Zahlen aber, und amtliche Zahlen, werden der Entstellung kaum ausgesetzt sein. Ich finde mit Rücksicht auf dieses zweite Alinea des §. 53, daß in der Auslassung die Tendenz zu erkennen ist, das Bildungsniveau der gesammten Lehrerschaft nicht zu heben, sondern eher herabzudrücken. *(Sehr gut!*

links.) Denn wenn man gestattet, daß fünf Jahre noch nicht Zeit genug sind, sich ein Lehrbefähigungszeugniß zu erwerben, so wird es möglich sein, daß der Percentsatz ungeprüfter Lehrer, die sich heute in unserer Lehrerschaft schon befinden, bedeutend steigt *(Sehr richtig! links)*, und dadurch schädigen Sie, meine Herren, die Volksschule ganz unbedingt. Unsere Lehrerschaft protestirt gegen eine solche „Erleichterung", sie will davon nichts wissen. Ist es nicht traurig, daß unter 27.597 männlichen Lehrern, die heute an Volksschulen lehren, noch 3.714 ohne Zeugniß sind *(Hört! links)*, ein Percentsatz von 14 also, welcher durch die Auslassung dieses Alinea im §. 53 um ein Bedeutendes steigen kann, und wenn die Voraussetzungen, von denen ich später sprechen werde, eintreten werden, auch steigen wird und muß. Unter den 6.288 Lehrerinnen sind 660, also 10 Percent, ohne Zeugniß. Allein ein merkwürdiges anderes mit der Auslassung des §. 53 in Verbindung stehendes und durch die Auslassung des zweiten Alinea des §. 53 gestecktes Ziel beleuchtet noch die Vergleichung der Ziffern, daß von den Lehrerinnen 4.931 weltlichen und 1.357, das ist 20 Percent, geistlichen Standes sind. Und mit diesen Ziffern komme ich an jener Hinterthür an *(Sehr gut! links)*, welche die Volksschulnovelle durch die Auslassung des zweiten Alinea des §. 53 geöffnet hat *(Sehr richtig! links)*, damit jene geistlichen Corporationen und ihre Mitglieder *(So ist es! links)*, welche entweder nicht dürfen, nicht können oder nicht wollen, das Zeugniß der Reife, das binnen fünf Jahren bisher zu schaffen war, sich erwerben, ungehindert und ungestört ihre Lehrthätigkeit fortsetzen können. *(So ist es! Bravo! links.)*

Wir glauben, daß derzeit keinerlei Hinderniß besteht, daß irgend eine geistliche Person die Lehrbefähigung ebenso erlange wie eine weltliche. Es liegt darin unstreitig jede Gerechtigkeit und Billigkeit, die von einem Gesetze verlangt werden kann; es wird aber in dem Augenblicke das Gesetz unbillig und ungerecht, wenn man einer ganzen Corporation, einer ganzen Richtung, und ich möchte sagen, einer ganzen Lehrmethode ein Gesetz sozusagen auf den Leib schneidet. *(So ist es! links.)* Dann tritt jener Fall ein, den wir beklagen, daß eine gewisse Katechisirungsmethode den ganzen Unterricht zu überwuchern beginnt. Es ist also der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli im Irrthume, wenn er glaubt, es sei keine bessere Begriffsbildung möglich als durch den Katechismus, wie er uns gestern hier ziemlich ex cathedra erklären zu müssen glaubte. Von dem Gesichtspunkte des Liberalismus ebensosehr, wie von dem Standpunkte einer richtigen Methode und von dem Wunsche durchdrungen, die Durchschnittsbildung unserer Lehrerschaft nicht herabgedrückt zu sehen, müssen wir uns daher gegen die Auslassung dieses zweiten Alinea im §. 53 aussprechen.

Auch ich wäre im Stande, wie Herr Baron Dipauli es that, Cousin, Eitelberger, Leßnig, Legoubé, Stahl, Macaulay, Scherr, Lecky, Kant, Böhmer, Treitschke und auch den anonymen Verfasser der „Austriaca" *(Heiterkeit links)*, zu citiren. Allein ich glaube, ich müßte das hohe Haus langweilen, wenn ich es mit Lesefrüchten beschäftigen wollte. Es ist, meine ich, schon zu viel in dieser Debatte citirt worden, es hat uns sogar der verehrliche Herr Abgeordnete Graf Richard Clam mit Goethe bekämpfen wollen, von dem er recht gut weiß, daß er einmal in einem seiner Briefe gesagt hat: „Mir wird weder Belial noch Christus etwas anhaben", wie ich glaube, nicht eine Aeußerung, mit der man die confessionelle Schule gegen uns wird vertheidigen können. Könnte ich nicht bloß Einen Vers citiren — denn ich aus Goethe citiren wollte, so könnte ich bis übermorgen das hohe Haus in Anspruch nehmen —

„Ist Concordat und Kirchenplan
Nun endlich durchgeführt?
Ja, fangt einmal mit Rom nur an,
Da seid Ihr angeführt."

(Heiterkeit links.)

Es hat der geehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli uns gestern aufmerksam gemacht, daß wir die Frage des Unterrichtes und diesen ganzen Kampf um die Schulnovelle hätten nicht zu einem politischen machen, sondern als einen socialen betrachten sollen. Von unserer Seite wird der Kampf sachlich und fachlich geführt, uns einigt eine sachliche und fachliche Ueberzeugung. Sie, meine Herren, indem Sie dieses Gesetz bekämpfen, einigt nur ein politisches Ziel, das ist an der Macht zu bleiben *(Bravo! links)*, und es ist daher nicht gut, wenn von jener *(rechten)* Seite uns ein Vorwurf gemacht wird über unsere Haltung, oder gar eine Lehre gegeben wird, von welchem Gesichtspunkte aus wir diesen Kampf hätten führen sollen.

Aber wie stellt sich die verehrte Regierung zu §. 53? Wir haben diesmal ausnahmsweise von ihr nichts gehört. Das Schweigen scheint mir sehr beredt zu sein. Denn nach den Erklärungen, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli abgegeben hat, wird doch endlich der Herr Minister glauben, daß Diejenigen, welche diese Schulnovelle wünschen und vertheidigen, etwas ganz Anderes im Auge haben, als der Herr Minister. Ist der Herr Minister so harmlos, zu glauben, daß die geehrten Herren, wie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli und andere Herren, etwa der Herr Berichterstatter des Ausschusses, welche in jedem einzelnen Paragraphen „ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen des Clerus" sehen, sich irren und die Getäuschten sind, und eine Novelle und eine Gesetzgebung vertheidigen, welche ihren Zielen und Zwecken nicht nur nicht förderlich, sondern vielleicht, wie der Herr Minister zu behaupten scheint, sogar

abträglich sein wird? Ich nehme dies nicht an. Auf einem curulischen Stuhle hat man sich die Harmlosigkeit längst abgewöhnt. *(Heiterkeit links.)* Dann ist es, ich muß es annehmen, eine Maske, eine Maske, zu deren Durchsichtigkeit wir das Möglichste beizutragen verpflichtet sind. *(Bravo! links.)* Wenn der Herr Minister gerade auch bei §. 53 Alles ins Auge fassen würde, was von jener *(rechten)* Seite zur Vertheidigung der Schulnovelle gesagt wird, dann hätte jede Regierung, glaube ich, die Pflicht, noch im letzten Augenblicke ein Gesetz zurückzuziehen und zu abandonniren, von welchem solche Voraussetzungen gemacht werden, und welches nach dem Wunsche Derjenigen, die an der Macht sind, zu solchen Zielen führen soll. *(Bravo! links.)*

Wir bekämpfen deßhalb Punkt für Punkt vor unserem Gewissen, vor dem Volke und vor allen gesetzgebenden Factoren öffentlich und ausdrücklich dieses Gesetz, und müssen es unseren verehrten Herren Gegnern, ihrer verschwindend kleinen Majorität überlassen, dem Gotte der Liebe, dem sie zu dienen glauben, weiter damit zu dienen, indem sie gegen uns kämpfen unter dem Panier des Hasses. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! Die Tage der Debatte über das Volksschulgesetz gleichen sich einer dem anderen in einem Punkte wirklich vollständig, in dem Punkte, daß immer die Generaldebatte in die Specialdebatte gezogen wird. Ich führe übrigens das, nachdem wir es schon gewöhnt sind, nur an, um mich selbst zu rechtfertigen, wenn ich außerhalb des §. 53, der in Verhandlung steht, auch auf frühere Paragraphe zurückkomme zu dem Zwecke, um die Herren Redner zu widerlegen. Es hat sich der erste Herr Redner auf die Wünsche der Landbevölkerung bezogen und gemeint, daß er vielmehr der richtige Interpret der Wünsche und Bedürfnisse der Landbevölkerung wäre, als es die geehrten Herren Abgeordneten auf der rechten Seite des hohen Hauses sind. Es sei mir einmal erlaubt, im hohen Hause neuerdings zu constatiren, daß mit dieser angeblichen Vertretung der wahren Anschauungen und Wünsche der Landbevölkerung eigentlich mehr Spiel getrieben wird; ich bitte den Ausdruck zu entschuldigen, er ist aber, wie ich glaube, richtig.

Haben wir doch vor Kurzem hier, meine Herren, einen Redner gehört, es ist mein Landsmann Dr. Keil, welcher sogar für unser gemeinsames Heimatland es in Abrede stellen zu können meinte, daß die Landbevölkerung wirklich diese Novelle wünsche. Diese Novelle allerdings, wie sie jetzt lautet, in ihrem ganzen Umfange, mit allen Paragraphen, hat die Landbevölkerung eben so wenig wie die städtische vollständig kennen gelernt; beide kennen sie nicht. Die Hauptprincipien aber, die wir früher vertreten haben und die zum Theile in dieser Regierungsvorlage enthalten sind, sind immer ein Gegenstand der Erörterung und der Bitten der Landbevölkerung gewesen. Wie sehr der Herr Abgeordnete Dr. Keil mit den Thatsachen sich in Widerspruch gesetzt hat, erlaube ich mir Ihnen in Kürze zu zeigen. Es ist von ihm behauptet worden, daß die Bevölkerung von Salzburg nicht für die Bestimmungen dieser Novelle, insbesondere nicht für die Schulbesuchserleichterungen ist. Das wird aber vollständig durch folgende Umstände widerlegt. Schon im Jahre 1869 nach Beschlußfassung des Reichsvolksschulgesetzes, jedoch noch vor Sanctionirung desselben, hat der Landtag von Salzburg, der damals liberal und nicht conservativ war, über eingelangte Petitionen beschlossen, es möge bei der sechsjährigen Schulpflichtigkeit verbleiben und dazu ein zweijähriger Wiederholungsunterricht eingeführt werden. *(Hört! Hört! rechts.)*

Das ist ein Beschluß der liberalen Majorität. *(Hört! rechts.)* Und im Jahre 1870, wo es auch noch eine liberale Majorität gab, beschloß der Landtag, daß die Petitionen von 31 Gemeinden der Regierung und dem Reichsrathe vorgelegt werden sollen; die Petitionen gingen aber dahin, daß die Bestimmung der Schulpflichtsdauer der Landesgesetzgebung überlassen bleiben möge. Das, was die liberalen Herren im Landtage beschlossen haben, haben sie aber hier im Reichsrathe auf das Entschiedenste bekämpft. Im Jahre 1871 hat der Landtag von Salzburg über die Petitionen von acht Gemeinden einhellig den Beschluß gefaßt, der Landesausschuß solle nochmals um die Aufhebung der achtjährigen Schulpflicht einschreiten. *(Hört! rechts.)* Das weiß der Herr Abgeordnete Dr. Keil ganz gut. Im Jahre 1872 wurde wiederum ein Beschluß vom liberalen Landtage gegen die achtjährige Schulpflicht gefaßt und zugleich gebeten, es sei die hohe Reichsvertretung um eine Subvention anzugehen, weil sonst das Land nicht mehr in der Lage sein werde, ohne Schädigung des Schulwesens fortzuwirthschaften.

Im Jahre 1875 hat der liberale Landesausschuß erklärt, daß die Schulauslagen so unerschwinglich sind, daß das Schulwesen im Lande empfindlich zurückgehen werde. *(Hört! Hört! rechts.)* Das sind die Anschauungen des Landes. Ich könnte auch eine Petition vorlesen, will aber das hohe Haus nicht ermüden, über welche ein Beschluß gefaßt wurde und wobei Sie auch die Unterschrift des Herrn Abgeordneten Dr. Keil finden. *(Heiterkeit rechts.)* So geht man hier mit historischen Thatsachen um.

Wenn ein Redner aus Steiermark für dieses Land sich die Berechtigung vindicirte, allein der

richtige Dolmetsch der Wünsche der ländlichen Bevölkerung zu sein, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. **Sturm** gestern behauptete, daß die Petitionen, die von der linken Seite des hohen Hauses hier eingebracht worden sind, Petitionen seien, die aus der eigenen Initiative der Bevölkerung hervorgegangen sind, so möge mir gestattet sein, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, ein Protokoll über die Sitzung eines Bezirksausschusses vorzulesen. Es sind nur wenige Zeilen. Es wurde nämlich der Bezirksausschuß aufgefordert, eine Petition gegen die Schulnovelle zu beschließen. Was sagt nun die Bezirksvertretung *(liest)*: „Ausschußsitzungsprotokoll. Gegenwärtig die Gefertigten:" folgen die Namen. „Der zu berathende Gegenstand ist die Schulnovelle. Auf die geehrte Zuschrift des löblichen Bezirksausschusses Umgebung Graz vom 27. März 1883 unter beigeschlossener Petition an das hohe Abgeordnetenhaus" — das Muster ist wahrscheinlich schon dabei gewesen *(Heiterkeit rechts)* — „vom 24. März 1883, endlich eine Aufforderung von Seite des Bezirksausschusses Frohnleiten vom 20. März 1883, betreffend den vom hohen k. k. Unterrichtsministerium eingebrachten Schulgesetzentwurf, namentlich der §§. 21 und 48 der Novelle, hat der hiesige Obmann für den heute unten gesetzten Tag eine Ausschußsitzung anberaumt und den Gegenstand über die fragliche Ablehnung der vorbemerkten beiden Paragraphen in Hinsicht ihrer Erleichterung den nachstehenden Beschluß gefaßt.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die sechsjährige Schulpflicht freudig zu begrüßen *(Hört! rechts)*; dagegen mußte er die achtjährige Schulpflicht einzig und allein schon darum ablehnen, weil die Beschlußfassung für die sechsjährige Schulpflicht schon bei der am 20. August 1882 stattgehabten Plenarsitzung fast einstimmig durchgegangen ist, mithin der Ausschuß nie in der Lage sein kann, eine derartige Beschlußfassung umzuändern. *(Hört! rechts.)* Der Ausschuß konnte daher einer im Ein- Eingange erwähnten Petition nicht beipflichten.

Den §. 48 der Novelle betreffend, kann es ja nur der Wunsch einer katholischen Bevölkerung sein, wenn nur befähigte und berechtigte katholische Lehrer unseren von katholischen Kindern besuchten Schulen vorstehen und dieselben unterrichten" u. s. w.

So wird constatirt, wie man an die Landbevölkerung herantrat, daß sie gegen die Schulnovelle petiren möge, und so kommen der Wille und die Wünsche der Landbevölkerung zum Ausdrucke, welche trotz der Aufforderung, für das Gegentheil zu stimmen, ihrer Ueberzeugung, die sie schon in früheren Jahren ausgesprochen hat, treu geblieben ist. *(Abgeordneter **Bärnfeind**: Eine Marktgemeinde!)* Jawohl, sogar eine Marktgemeinde ist dies.

Erlauben Sie mir auf einige Bemerkungen einzugehen, die hier im hohen Hause vorgebracht wurden.

Die Schulauslagen, meint der Herr Abgeordnete **Sprung**, seien nicht mehr so groß. Es wird aber doch Jeder bestätigen, der überhaupt mit den Verhältnissen bekannt ist, daß die Auslagen von Jahr zu Jahr wachsen und nicht abnehmen, und sie müssen auch wachsen, weil die Pensionsfähigkeit der Lehrer hinzutritt, also der Pensionsfond mehr und mehr belastet wird, weil mehr Classen, auch mehr Schulen errichtet werden und in manchen Orten überhaupt den Lehrern eine bessere Besoldung bewilligt wird. *(Rufe rechts: Quinquennalzulagen!)*

Endlich kam der Herr Abgeordnete **Sprung** zu §. 53 und meinte, daß doch Jedermann gute und Niemand schlechte Lehrer wünsche und deßhalb sei er gegen §. 53. Nun, meine Herren, wie sollen denn eigentlich durch §. 53 schlechte Lehrer an unseren Schulanstalten angestellt werden? §. 53 hat ja gegenüber dem jetzigen Gesetze nur wenige Aenderungen. Es wird nämlich nicht mehr verlangt, daß ein Lehrer, wenn seine Thätigkeit eine minder befriedigende ist, an einen Fortbildungscurs im Sinne des §. 47 geschickt werde, und man verlangt auch nicht, daß er die Prüfung zur Erlangung eines Lehrbefähigungszeugnisses innerhalb fünf Jahren, während welcher er auf Grund seines Reifezeugnisses angestellt ist, mache. In ersterer Beziehung hat der Herr Abgeordnete **Sprung** selbst zugegeben, daß die Verweisung älterer Lehrer an einen Fortbildungscurs hauptsächlich einen praktischen Werth nur gehabt hätte mit Rücksicht auf die Uebergangszeit, wo die älteren Lehrer nicht jene Befähigung hatten, die man gegenwärtig von ihnen wünscht, denen man, ohne sie zu entfernen, Gelegenheit bieten wollte, sich noch mehr in dem neuen System und in der neuen Unterrichtsmethode auszubilden. Er hat selbst zugegeben, daß gegenwärtig dieses Bedürfniß nicht mehr besteht, weil diese alten Lehrer durch den Fortbildungscurs oder Privatstudien sich befähigt haben, oder bereits gestorben oder in den Pensionsstand getreten sind. Wozu also eine Einrichtung, die nur für die Uebergangsperiode bestimmt war, und die ihren Zweck bereits erreicht hat? Da muß ich aber doch sagen, daß einen bereits im praktischen Dienste stehenden Beamten, er sei Lehrer, ein politischer Beamter, ein Justizmann oder was immer unmittelbar von dem praktischen Berufe weg in die Schule zu schicken, eine Demüthigung ist, die man ihm nicht anthun soll, ohne irgend eine Strafe damit zu verbinden. *(Bravo! rechts.)*

Wo kommt es vor, daß, wenn ein Justizbeamter sich in seiner Praxis als nicht oder wenig geeignet erweist, ein ordentlicher Beamter zu sein, man ihn nochmals an die Universität schickt *(Heiterkeit rechts)*, obzwar er schon 30, 40, 50 Jahre alt ist? Und wo kommt es vor, daß politische Beamte, wenn sie sich unfähig zeigen, etwa an die Universitäten geschickt werden? Warum sollte gerade der Lehrer in

die Lage kommen, daß er, wenn man seine mindere Befähigung durch seinen Unterricht constatirt hat, erst in einen Fortbildungscurs geschickt werde? Wenn er nicht befähigt ist und nicht den guten Willen hat, sich die nöthigen Kenntnisse zu sammeln, die nothwendig sind, um als guter Lehrer zu fungiren, so muß er es sich ebenso gefallen lassen, ganz beseitigt zu werden, wie auch ein anderer Beamter beseitigt wird, wenn er als unfähig und als untauglich befunden wird.

Die Behauptung jedoch, als ob dieses Gesetz die Stellung schlechter machen würde, ist unrichtig.

Der Herr Abgeordnete Sprung hat insbesondere betont, wir wollen den alten Lehrer schlechter stellen als einen jungen Lehrer. Meine Herren! Wer nicht definitiv als Lehrer angestellt ist, kann immer mit einem einfachen Decrete entfernt werden, und das ist auch bei einem jungen Lehrer der Fall, so lange er nicht das Befähigungsdecret hat und nicht als definitiver Lehrer angestellt ist. Es soll aber künftig nicht mehr, wie bisher, bloß auf Grund des Reifezeugnisses als Unterlehrer definitiv angestellt werden können. Nur der definitiv angestellte Lehrer hat das Recht, zu beanspruchen, daß er nur nach vorausgegangenem ordentlichen Disciplinarverfahren den Spruch erhalte, ob er zu entlassen sei oder nicht.

Auf den Vergleich des Herrn Redners zwischen einem guten Schullehrer und einem guten Ruf *(Heiterkeit rechts)*, will ich nicht eingehen, weil uns das zu weit führen würde.

Allein, meine Herren, merkwürdig ist es, daß die Herren Redner von der linken Seite des hohen Hauses, die eine so ungeheure Tapferkeit entwickeln, wenn es sich um einen Angriff auf Gruppen, auf einzelne Fractionen, auf ganze Parteien, auf Abgeordnete, auf ganze Schichten der Bevölkerung oder auf Ministerien handelt, eine ungeheuere Scheu, einen völligen Schrecken bekommen, wenn sie nur den Schatten von dem Kleide einer Klosterfrau oder eines Schulbruders wahrnehmen.

Die ganze Voraussetzung, welche hier gemacht wird, ist eine vollständig unrichtige, man glaubt, hier stecke der Hintergedanke der Regierung oder gar der Majorität des hohen Hauses, durch ein Hinterpförtchen die Schulbrüder und Schulschwestern in die Schulen einzuführen.

Meine Herren! Weder die Schulbrüder noch die Schulschwestern werden in den interconfessionellen Schulen sich breit machen, dafür garantirt schon ihre religiöse Richtung. In Bezug auf die Stiftung von Privatlehranstalten hat, meine Herren, Ihr Gesetz, welches im Jahre 1869 beschlossen wurde, volle Freiheit gelassen und nach dem §. 70 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 ist die Regierung in der Lage, diesen Privatlehranstalten — und alle confessionellen Schulen sind gegenwärtig in Oesterreich nur Privatanstalten — außerordentlich begünstigend entgegenzukommen.

In Bezug auf die Prüfungen sind die geistlichen Personen, wenn sie wirklich an einer öffentlichen Volksschule eine Anstellung wollen, gleichen Bedingungen unterworfen wie alle weltlichen.

Wie etwa hier eine besondere Begünstigung für etwa — ich weiß nicht woher — im Uebermaße hereinbrechende Fluthen von Klosterfrauen oder Schulbrüdern deducirt werden soll, sehe ich nicht ein; ich vermag das wirklich nicht aus dem Gesetze zu entnehmen.

Es wurde noch der Passus beanständet, daß, wenn ein Lehrer fünf Jahre hindurch in Verwendung stand und am Ende des fünften Jahres seiner Praxis noch nicht die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt hat, wir ihn nicht sogleich entfernen, wie es früher vorgekommen ist.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß es doch, wie auch zugegeben worden ist, von Niemandem geleugnet werden kann, daß Jemand ein guter Unterlehrer sein kann — er hat aber noch nicht die Lehrbefähigungsprüfung gemacht, ist daher noch in einer untergeordneten Stellung, daß er also ein guter Lehrer sein kann, ohne daß er schon die Lehrbefähigungsprüfung gemacht hat, und daß nicht gerade fünf Jahre das richtige Maß sind, innerhalb dessen man die Prüfung machen soll und muß, um nicht davongejagt zu werden. Die Verhältnisse sind so verschieden, meine Herren, daß es dem Lehrer sehr schwer, ja oft unmöglich ist, innerhalb einer gegebenen Frist die Lehrbefähigungsprüfung zu machen. Wenn er aber auch im sechsten oder siebenten Jahre die Prüfung nicht macht, oder wenn er unfähig befunden wird, wird er ohnehin beseitigt und kann ohnehin gerade deßhalb, weil er nicht definitiv angestellt ist, mit einfachem Decret enthoben werden. Ich glaube daher, es ist gar kein Bedenken dagegen vorhanden, diese Aenderungen des §. 48 anzunehmen. Dieselben ergeben sich gleichfalls aus den bisherigen praktischen Erfahrungen und empfehle ich sie daher dem hohen Hause zur Annahme. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich ertheile noch dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Keil:** In der drittletzten Sitzung des hohen Hauses habe ich behauptet, daß es nicht richtig ist, daß die Mehrzahl der Bevölkerung des Landes Salzburg diese Schulgesetznovelle wünscht. Der verehrte Herr Berichterstatter hat mir heute die Ehre erwiesen, in seiner Weise darstellen zu wollen, daß ich die Thatsachen förmlich verkehrt habe. — Meine Thatsachen wurden aber vom Herrn Berichterstatter nicht berührt. — Er sagt: Der liberale Landtag von Salzburg hätte in den Jahren

1869 und 1870 eine sechsjährige Schulpflicht beschlossen.

Ich gehörte dem Landtage nicht an. Richtig ist es, daß beim Inslebentreten des Schulgesetzes der liberale Landtag sich angestrengt hat, Schulerleichterungen zu bewirken. In den Jahren 1869 und 1870 wurden diese Erleichterungen angestrebt, weil wir die Lehrer und die Gebäude nicht hatten.

Im Jahre 1875 haben wir um die Schulerleichterungen richtig petitionirt. Sie sind bewirkt worden und zum Abschluß gekommen durch die Verordnung des Cultus- und Unterrichtsministers vom 25. März 1879, und somit hat die liberale Majorität des Landtages die Schulerleichterungen für die Landbevölkerung herbeigeführt, und seit dem Jahre 1879 sind seitens der Majorität der Landbevölkerung keine Wünsche mehr laut geworden. Meine Thatsachen sind daher wahr. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ersuche die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir zur Abstimmung schreiten. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 53, so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 53 ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 54. Zu diesem Paragraph haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg, Reschauer, Dr. Weitlof, Dr. Hoffer, Dr. Foregger, Dr. Edler v. Stourzh; pro der Herr Abgeordnete Dr. Oelz.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Hohes Haus! Auch ich muß gegen meine ursprüngliche Absicht mit einer Richtigstellung oder vielmehr mit einer Beleuchtung einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters beginnen. Der frühere Redner aus der Steiermark, der Herr Abgeordnete Sprung, hat die richtige Behauptung ausgesprochen, daß die Majorität der Bevölkerung in Steiermark gegen diese Schulnovelle sei. Der Herr Berichterstatter glaubte diese Behauptung damit widerlegen zu können, daß er das Protokoll eines Bezirksvertretungsausschusses aus Steiermark zur Vorlesung brachte, in welchem sich dieser eine Bezirksvertretungsausschuß für die Schulnovelle ausgesprochen hat. *(Hört! links.)* Wenn das eine Widerlegung der Behauptung des Herrn Abgeordneten Sprung, daß die Majorität der Bevölkerung gegen die Schulnovelle sei, sein soll, so ist dies eben nur eine Erscheinung der eigenthümlichen Beweisführung, wie wir sie von dieser *(rechten)* Seite wiederholt gehört haben. *(Sehr richtig! — Bravo! links.)*

Die tiefe Verkommenheit öffentlicher Zustände und der Charaktere in seinem Lande hat der römische Geschichtsschreiber Cajus Cornelius Tacitus in sehr gedrungenen, kraftvollen Sätzen, in kurzen, bis ins Mark dringenden Worten den künftigen Zeiten überliefert, so daß sie heute, nach Jahrtausenden noch die Herzen der Leser erschüttern und ergreifen. Ich wollte Jahre meines Lebens dahingeben, wenn es mir gegönnt wäre, nur in dieser kurzen Spanne Zeit, in diesem Augenblick mit solcher Macht sprechen zu können, um auch nur die Herzen dreier Männer von jener *(rechten)* Seite zu ergreifen und zu erschüttern bei einem Entschlusse, gegen den sich ihr eigenes Gewissen und ihre eigene Ueberzeugung sträubt *(Sehr richtig! links)*, und gelänge mir nur dies, dann wäre es mit der ganzen Herrlichkeit dort drüben *(rechts)* zu Ende. *(Bravo! Sehr gut! links.)* Doch bei der trostlosen Lage, wie die Verhältnisse dieses Hauses sie bieten, möchte ich beinahe auch, wenn mir diese Gabe verliehen wäre, verzweifeln, etwas erreichen und bewirken zu können. Es sind schon Worte von hinreißender Beredtsamkeit gesprochen worden, sie sind an jenem Panzer, der drüben *(rechts)* Alle insgesammt umgibt und den die einigen Wenigen aufgerichtet haben, wirkungslos abgeprallt. *(Sehr gut! links.)* Man stimmt ab, und keine Ueberzeugung, keine Gründe, nicht das eigene Gewissen, selbst nicht die lautgewordene Stimme des eigenen Volkes sind im Stande, irgend Einen abzuziehen von dem Pact, der schon früher längst geschlossen war. *(Sehr richtig! links.)*

Wie es nun auch kommen mag, ich ergreife das Wort, um der Wahrheit das Zeugniß zu geben und will, bevor ich weiter spreche, alles, was sich gleich Schmarotzerpilzen an Unwahrheit und Verdrehung gegen uns und unsere Sache angehäuft hat, hinwegräumen. Da muß ich nun wieder zu dem Eingang meiner Rede zurückkommen, zu der Thatsache, daß die Majorität der Bevölkerung in den Alpenländern und speciell in dem Alpenlande, in welchem ich seit einem Menschenalter lebe, gegen diese Novelle sei *(Sehr richtig! links)* und von der Beglückung durch dieselbe nichts wissen wolle. *(Bravo! links.)* Wir, die wir einträchtig und friedselig seit einem Menschenalter und trotz aller Gegenbemühungen noch immer friedlich in gemeinsamer Arbeit leben, wir wissen dies besser zu beurtheilen, als jene unberufenen Sachwalter aus aller Herren Ländern. *(Sehr richtig! links.)*

Die Schulnovelle, man weiß dies, wird keine Segnungen bringen. Die Bevölkerung in ihrer unendlichen Majorität freut sich des gegenwärtigen Schulgesetzes, sie ist stolz darauf; und wir haben es wiederholt erlebt, daß Väter und ergrauende Männer die arbeitslose Zeit des Winters benützt haben, um noch nachträglich lesen und schreiben zu lernen *(Sehr richtig! links)*, die Versündigung gut zu machen, die frühere Schulleitungen und einflußnehmende Kreise

an ihnen verschuldet haben, und nachzuholen, was einst versäumt wurde, mit dem Bekenntniß: I schom mi, vor meine Buab'n. *(Heiterkeit und Sehr richtig! So ist es! links.)*

Die gebotenen Erleichterungen wurden längst zahlreich gegeben, bevor Sie mit Ihrer angeblich erlösenden Novelle an uns herangetreten sind. Aber wenn die klerikalen Abgeordneten aus den Alpenländern die Wünsche der Bewohner derselben so sehr beachten wollen, warum haben sie denn die Gelegenheit nicht gewahrt, die ihnen gegeben war bei der Grundsteuerregulirung, bei dem Petroleum- und Kaffeezolle *(Sehr gut! links)*, bei der Häusersteuer, bei dem Militärtaxgesetze und bei zahlreichen anderen Vorlagen, welche ohne Rücksicht auf die Bevölkerung ihnen auferlegt wurden, bei belastenden Gesetzen, wo diese Abgeordneten nicht auf den Wunsch der Alpenländer Rücksicht nahmen, sondern stimmten unter dem Alpe einer antideutschen Coalition *(Sehr gut! links)*, welcher auf ihnen lag. Diese Gesetze und die Folgen dieser Gesetze sind es, welche auf die Alpenländer drücken, nicht aber die Schulgesetze. *(So ist es! links.)*

Und wie will ein Abgeordneter, Einer, welcher eigentlich der Urheber dieser ganzen Sachlage ist, die Berechtigung erweisen, sich als den Erlöser und Befreier unseres Heimatlandes zu kennzeichnen, er, welcher aus seinem eigenen Wahlbezirke in offenen Kundgebungen, mit der offenen Unterschrift von Hunderten seiner Wähler das vollste und unbegrenzteste Mißtrauen erhalten hat? *(Sehr gut! — Hört! links.)* Ist das ein berufener und durch das Vertrauen der Bevölkerung gekräftigter Vertreter? Gewiß nicht, er am allerwenigsten. Also nicht um der Alpenländer Willen, nicht zur Schonung des Landmannes, nicht deßhalb, weil man überhaupt sie entlasten will, sondern weil man vorzüglich von Seite der feudal-klerikalen Partei darauf ausgeht, in einer ungebildeten, in Dunkelheit und Unkenntniß gelassenen Bevölkerung sich Werkzeuge der eigenen Herrschsucht zu schaffen, das ist der letzte und entscheidende Grund für diese Partei. *(So ist es! links.)* Da ist nun dieser §. 54 so recht ein Cardinalpunkt dieses ganzen Gesetzes. Er ist so ganz geschaffen für einen Torquemada *(Ausgezeichnet!)* des Schulgesetzes, um dasselbe aus den Angeln zu heben, die Axt an die Wurzeln zu legen und durch Herabwürdigung, Niederdrückung und Demüthigung der Lehrer, der Träger der Schule, das Schulgesetz selbst zu untergraben in seinem Ansehen, in seiner Wirksamkeit.

Man müßte wirklich einen kindlichen Glauben besitzen, wenn man die harmlose Auslegung, die der Herr Berichterstatter schon in der Generaldebatte diesem Paragraphen gegeben hat, als richtige ansehen wollte. Er sagte da, ein Disciplinarverfahren müsse überhaupt eingeleitet werden können in jedem Stande; er nennt uns da die Advocaten- und Notariatskammern und weist darauf hin, es werde sich künftig gegen den bisherigen Stand nichts ändern. Ja bezüglich der Advocaten- und Notariatskammern ist zunächst zu erwähnen, daß da nur von Gleichen der Gleiche, nur von Standesgenossen der Standesgenosse beurtheilt, beziehungsweise gerichtet wird. Anderseits aber, wenn nun gar nichts geändert werden und Alles so bleiben soll, wie bisher, wozu dann die Aenderung im Gesetze? *(Sehr richtig! links.)* Im Gegentheile, er und seine Freunde, und vor Allem die Führer wissen recht gut, was sie damit wollen. In das Privatleben selbst soll man künftig sich einbohren dürfen, die Stellung des Lehrers untergraben und unterwühlen dürfen, und man wird sich dann schon ganz gewiß auf die Aenderung des Paragraphen berufen, wenn man weiter geht als bisher, indem man sagt, wenn man das nicht gewollt hätte, würde man diese Aenderung nicht hineingebracht haben. *(So ist es! links.)*

Welcher Anlaß ist denn vorgelegen, diese Bestimmungen zu schaffen; sind etwa gerade in dem Stande der Lehrer in den letzten Jahren percentuell mehr Ausschreitungen vorgekommen, als in irgend einem anderen Stande? Gewiß nicht, sondern man will eben nur die Controle und die Angeberei auf Gebiete erstrecken, auf welche sie bisher sich nicht erstrecken durften. Der Lehrer soll herabgewürdigt werden, unter eine hämische, feindselige und vielfach auf die Untergrabung seiner Stellung ausgehende Angeberei und Denunciation; man will ihn in jene Stellung bringen, in welcher er früher gewesen war, man will ihn zu einem Duckmäuser, Mucker, vielleicht auch zu einem heuchlerischen Frömmler machen. *(So ist es! links.)* Es werden sicherlich dann künftighin die kleinsten Dinge bei dieser Angeberei zu großen aufgebauscht, der Fasttag, die Beichte, irgend Ein Wort wird zum Stricke und der pflichttreueste, aber charaktervolle unabhängige Mann wird in seiner Stellung untergraben, sein Ansehen unterwühlt und sein Lebensglück zu Grunde gerichtet, das Alles mit Zuhilfenahme der so harmlosen Aenderung, wie der Herr Berichterstatter sagt, des §. 54 *(Sehr richtig! links.)* Und glaubt man denn, daß man durch den Zwang, den man auf Einzelne ausübt, um sie etwa zu Heuchlern oder Muckern zu machen, sie auch wirklich zu den richtigen Jugendbildnern, daß man sie dadurch geeignet macht, Herz, Geist und Charakter der Kinder zu veredeln? Vergißt man, daß man dadurch zugleich vergiftend auf die Kinder selbst einwirkt und vergessen die Herren, welche den religiösen Unterricht so sehr betonen, den Inhalt des religiösen Unterrichts selbst, wo es auch zu lesen ist: „Wer eines dieser Kleinen ärgert, dem wäre es besser, wenn man ihm einen Mühlstein an den Hals bände und ihn in den Abgrund des Meeres versenkte“? *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Ich glaube, es wäre schrecklich für viele der Herren, wenn ein gerechter Richter, ein richtiger Beurtheiler zugleich ein strenger Vollstrecker dieses Spruches wäre. *(Sehr gut! links.)* Man müßte jede Erinnerung an frühere Zeiten, an die Geschichte und an den Geist der Herren, welche diese Novelle wollen, leichtsinnig bei Seite setzen, wenn man sich über die Bedeutung derselben irgendwie täuschen wollte, und wenn man an die Harmlosigkeit derselben auch nur einen Augenblick glauben möchte. Aber nicht Alle sind so vorsichtig, wie der Herr Berichterstatter. Bei der heranschleichenden Dämmerung krächzen schon hie und da die Eulen, und da krächzte eine vor Kurzem in der Salzburger Chronik, welche man so allgemein auch die Chronik des Hofrathes Lienbacher nennt; diese hat nun die wahre, verschleierte und doch so verständliche Sprache; sie sagt unter Anderem: „Kein lauer, skeptischer Religionsunterricht darf durch den Lehrer gegeben werden, und dann muß außerdem noch die missio canonica vorhanden sein"; also kein lauer skeptischer Religionsunterricht; daß führt natürlich dahin, daß der Lehrer nicht lau und nicht skeptisch sei, das öffnet nun der Angeberei und dem Denunciantenthum im weitesten Sinne alle Thüren und Thore, und dann muß er noch die missio canonica besitzen, das ist nach der Auslegung, die wir ja kennen, etwas ganz Unfaßbares. Schließlich wird er alle diese Forderungen nur erfüllen können, wenn er ein Mucker und ein Duckmäuser ist. Aber es ist dieselbe süßliche und dabei vergiftende Sprache, die wir aus den schrecklichsten Zeiten der Religionskriege und der Herrschaft der Kirche kennen; diese selbe süßliche, vergiftende Sprache war auch die Sprache der Inquisition. Da hatte man schon damals solche Ausdrücke gewählt. „Der menschlichen Schwäche zu Hilfe kommen" hieß in dieser süßen Sprache die Folter *(Sehr gut! links)*, und „der Sünde entrücken und der göttlichen Gnade anheimgeben" das war die Hinrichtung *(Sehr gut! und Heiterkeit links)*. Diese Sprache klingt süß, ist bestrickend und verwirrend und tödtend. *(Bravo! links.)*

Sie erinnert an das Kohlenoxydgas in allen seinen Eigenschaften. Nur geht heute, Gott sei Dank, eine raschere und stärkere Luftströmung, und die tödtende Wirkung solcher Gifte kann nicht so schnell eintreten, sie braucht mindestens eine lange Zeit. Daß aber diese lange Zeit dieser Einwirkung nicht gegeben werde, dafür wollen wir und mit uns Millionen unseres Volkes Sorge tragen. *(Beifall links.)* Und wenn von ihrer *(rechten)* Seite die Worte gesprochen werden: „Lasset die Kleinen zu mir kommen", so ist dies nicht jener einstige ursprüngliche Geist, sondern es ist jener Geist, den ich im Eingange gekennzeichnet habe, der Geist, der darauf ausgeht, sich eine unterwürfige, geistig tief stehende und somit gefügige Masse für die eigene Herrschaft zu schaffen *(So ist es! links)*, es ist aber nicht jener apostolische edle Geist, der den ersten Sprecher dieser Worte beseelt hat und dessen Nachwirkung noch durch Jahrtausende fortdauert. Dieser Geist und das Wollen der Herren von der feudal-clericalen Partei ist von jenem apostolischen Geiste so weit entfernt, wie die tödtende dürre Sandwüste der Sahara von den blühenden und erquickenden Thälern unserer Alpenländer. *(Beifall links.)* Daß die erstickende Luft sich nicht ausbreite über die Massen unseres Volkes, auch dafür — ich hoffe mit Erfolg — werden wir Sorge tragen. *(Beifall links.)*

Aber nicht nur bei uns auf dieser Seite, auch drüben auf Ihrer eigenen Seite hat man dieselbe bedenkliche Auffassung von diesem Paragraphe und lassen Sie mich den Nachweis dafür mittheilen. Vom 7. bis 11. August des vorigen Jahres wurde in Pilsen der čechische Lehrertag abgehalten, und auf demselben wurde der Herr Abgeordnete Dr. Krofta *(Hört! Hört! links)* von dem Präsidenten der čechischen Lehrerversammlung, welcher eine ungeheure Anzahl von čechischen Lehrern beiwohnten von Herrn Kral in Betreff des §. 54 interpellirt und der Herr Abgeordnete Dr. Krofta erwiderte: *(Hört! Hört! links.)* — Ich lese hier unter Anführungszeichen, folglich wörtlich, folgende Worte des Herrn Abgeordneten Dr. Krofta *(Hört! Hört! links — liest)*:

„Ich gebe Ihnen" — das heißt den Lehrern — „die Versicherung, daß die böhmische Delegation im Reichsrathe" *(Heiterkeit links)* — meine Herren, das ist ein Mann, der gewiß völlig auf Ihrem Standpunkte steht — „es niemals zuläßt, daß die Lehrer unter diese dehnbare Bestimmung des §. 54 gestellt werden. *(Hört! Hört! links)*. Dieselbe wird nie Gesetzeskraft erhalten." *(Hört! Hört! links)*.

Das ist eine Stimme aus Ihren Reihen. Ich könnte nun diese Mittheilung mit den Worten schließen: Ich erwarte also und hoffe, daß der Herr Abgeordnete Dr. Krofta mit uns gegen diesen Paragraphen stimmen werde. Nein, meine Herren, das hoffe ich nicht. *(Heiterkeit links.)* Wir haben zu viele Erfahrungen schon gemacht, wie die Thatsachen und die Thaten den früher gesprochenen Worten widersprechen. Ich bin heute noch nicht überzeugt, ob die Worte, die hier gesprochen wurden, auch in der jetzigen Abstimmung ihre Erfüllung finden werden. Denn nicht der innere Werth oder Unwerth der Gesetze, nicht die persönliche Ueberzeugung, nicht das Wohl und Wehe der Bevölkerung haben wir bisher als entscheidend wirken gesehen bei irgend welcher Abstimmung.

Der jeweilige Vortheil irgend einer Fraction, irgend eine Verkittung des Ringes, irgend ein Tauschobject, eine Grundentlastung, eine Mittelschule, eine Hochschule, irgend eine Steuervorlage, und dann eine Schulnovelle u. s. w., wird getauscht,

wird eingewechselt, wird eingehandelt. Geschäft bleibt Geschäft.

Keine Vorstellungen und keine Mahnungen haben noch daran etwas geändert, und auch das Staatsinteresse vermag nichts zu ändern. Der Lohn nicht allein, auch die Strafe bleibt nicht aus. So lasen wir in den letzten Tagen in den öffentlichen Blättern, daß die Eisenbahn Herpelje-Triest nicht gebaut werden soll, wegen gewisser Abstimmungen. *(Hört! links.)*

Wir glaubten, solche Dinge geschehen immer nur im Staatsinteresse, niemals als Belohnung, Provision oder Dividende. Nun erinnere ich mich abermals — und ich will damit beweisen, daß es mir an religiösem Unterrichte nicht gemangelt hat — an einen anderen Vorfall in der Schrift: Als Christus der Herr in den Tempel trat, und ihn unwürdiger Weise mißbraucht sah, brach er in die Worte aus, und ließ diesen Worten die entsprechende That folgen: „Dieses Haus ist meines Vaters Haus; Ihr aber habt es zu einer Kaufbude gemacht." *(Sehr gut! links.)*

Dieses Haus ist Oesterreichs Völkerhaus. Was haben Sie daraus gemacht? *(Beifall links.)* Den Lehrer wollen Sie herabdrücken, die Kinder geistig unterdrücken und verkümmern lassen, und vergessen abermals die Worte der Schrift in jener Erzählung, wo der eine der Knechte, der sein Talent vergraben hat, vom Herrn hart dafür bestraft wurde. Sie aber wollen die Kinder zwingen, und wollen die Eltern zwingen, mitzuthun, daß sie ihr Talent vergraben, und daß die herrlichsten Fähigkeiten ihres Geistes und Herzens unterdrückt bleiben, und elendiglich, wie in den früheren trüben Zeiten verkümmern sollen.

Sie gehen darauf aus, auch mit diesem §. 54 die Schule von der beneideten Höhe herabzustürzen und ihr jene Geltung, die sie trotz alledem in der Bevölkerung gewonnen hat, wieder zu nehmen, sie zu entwurzeln. Ich frage Sie, meine Herren, wer gibt Ihnen das Recht dazu? Vielleicht das Volk? Nein! Aus unseren Reihen können Sie es hören und bewiesen erhalten, daß die Mehrheit des Volkes es nicht will. Aber auch aus den Reihen Ihres Volkes haben Sie zahlreich die Stimmen und Mahnungen gehört, daß man diese Schulnovelle nicht will; Ihr eigenes Volk will es nicht, Ihr eigenes Wissen will es nicht, Ihr eigenes Gewissen ist dagegen, Ihre eigene Ueberzeugung ist dagegen. Alles, Volk, Wissen, Gewissen, Ueberzeugung, Alles mahnt Sie davon ab, und Sie thun es dennoch!

Ist dies sittlich, ist dies vielleicht sittlich-religiös, oder ist es religiös-sittlich? *(Sehr gut! links.)* Für mich ist es einfach unerhört!

Nun, wie werden bei diesem Paragraphen die geehrten Abgeordneten polnischer Nation aus Galizien stimmen? Ich vermuthe es, ich kann beinahe sagen, ich weiß es. „O Polenname — sagt ein deutscher Dichter — Polenlied, wie thut bei deinem Klange mir das Herz so weh!" Das war einst. Auch mir thut es heute weh; noch mehr wird aber der Schmerz in Ihrem eigenen Herzen erwachen müssen, wenn Sie die Folgen Ihrer jetzigen That erwägen. Als der Dichter diese Worte sang, meine Herren, da war Ihre Stellung in der gebildeten Welt eine ganz andere, die öffentliche Theilnahme, die Werthschätzung, die Achtung des gesammten gebildeten Europa, ja der gesammten Welt standen Ihnen zur Seite. Die öffentliche Meinung hat mit Sympathie und inniger Theilnahme alle Ihre Actionen und Unternehmungen begrüßt, mögen sie auch noch so eigenthümlicher Art gewesen sein, und glauben Sie nicht, daß der größte Theil der Erfolge, die Sie errungen haben, nur dieser allgemeinen öffentlichen Weltmeinung zu danken ist? Glauben Sie, daß Sie einem anderen Gesetze unterstehen als der Einzelne, den die öffentliche Meinung, der Ruf, in dem er steht, entweder hebt, oder erniedrigt?

Wenn Sie nun bedenken, was Sie in den letzten Tagen dafür gethan und welche öffentliche Meinung Sie selbst über sich heraufbeschworen haben, dann werden Sie, die Sie dieser öffentlichen Meinung und der Achtung der gesammten gebildeten Welt am allerwenigsten entbehren können, sich noch schmerzerfüllt selber sagen müssen: das war finis Poloniae. *(Sehr gut! links.)*

Nach Allem, was bisher vorgekommen, besonders nach der gestrigen Abstimmung, zeigt es sich, daß voraussichtlich bei der dritten Lesung die Majorität 6 Stimmen betragen werde. — Wenn wir nun auf die Genesis dieser 6 Stimmen zurückgehen, so werden wir uns erinnern, daß Sie in den Besitz dieser 6 Stimmen nur durch einen beispiellosen Gewaltact, durch eine Gesetzesverletzung gekommen sind, welche das Reichsgericht als solche bezeichnet hat. *(Sehr richtig! links.)* Nur durch einen Rechtsbruch, eine Rechtsverletzung entsteht Ihre Majorität in letzter Stunde. *(Sehr gut! links.)* Und ich habe nur eine Hoffnung, die darin besteht: ich kann, ich darf, ich will es nicht glauben, daß einem Gesetze, welches seine Majorität nur durch einen Rechtsbruch erlangt hat, zuletzt noch die Allerhöchste Sanction ertheilt werden wird. *(Beifall links.)* Was übrigens jetzt so im Ganzen geschieht, das ist nur aus einer Erscheinung erklärlich. Wir müssen uns gegenwärtig halten, daß ja doch die ganze Action und der Geist dieses §. 54 und alles andere eigentlich von der feudal-clericalen Partei geleitet und gedrängt wird und nun erklärt sich all' das Unglaubliche, wenn man sich klar ist, daß zwischen den extremsten Parteien, den Nihilisten und den Reactionären, also den Feudal-Clericalen, eine außerordentliche Aehnlichkeit besteht. Beide gehen darauf aus — und die Herren werden es selbst zugeben — soweit ihre Macht reicht, das in den letzten

Jahrzehnten Gewordene, also das Bestehende zu vernichten, die Nihilisten wie die Reactionäre.

Die Nihilisten schaffen den Schutt und kümmern sich nicht weiter darum, die heilende Kraft der Natur belebt den Schutt oft neu und wir sehen auch „Rosen wieder aus Ruinen blühen". Die Reactionäre aber wollen dann an die Stelle des Vernichteten längst schon Todtes und Begrabenes setzen und da gilt das alte Wort: „Nichts schafft so großes Weh und herbe Thränen, als Todtes noch lebendig wähnen". Aus dieser eigenthümlichen Aehnlichkeit und Richtung erklärt sich auch das Unglaubliche in einzelnen Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens.

Doch wir haben noch eine Hoffnung. Die Feudal-Clericalen sind doch eigentlich keine so mächtige Schaar, wie man besorgen sollte, nach ihrer Rührigkeit und ihrem Thatendrang. Und es ist zu hoffen, daß diese ihre heutige Macht bald auch einen Bruch und eine schwere Schädigung erleiden wird. Denn, wie lange soll es noch währen, daß einige irregeführte Völker, oder nicht Völker, sondern vielmehr die bisherigen Führer derselben sich von den Führern der Clerical-Feudalen gebrauchen und benützen lassen zu ihren feudal-clericalen Zwecken für einige nationale Brosamen. Diese Völker selbst beginnen zu ahnen, daß dieser Weg ihrer Führer nicht der richtige ist und Sie haben es ja in den letzten Wochen schon vielfach erfahren, daß sie unwillig und erzürnt an dieser Kette rütteln und meinen, es müsse ein anderer Weg eingeschlagen werden als der bisherige und es beginnt eine Ahnung in ihnen aufzudämmern, daß die wahren Güter der Völker: Bildung, Freiheit und Fortschritt nur gewonnen werden können in der eigenen Verständigung der Völker und im geistigen Wettkampfe, nicht aber dann, wenn sich die Völker mißbrauchen lassen, und, wie in einer Arena gegen einander gehetzt, sich das Beste vom Leibe reißen und sich zerfleischen zum Nutzen und Vergnügen der „Herren auf hohem Balkone". *(Sehr gut! Bravo! links.)* Immer lauter wird ja der Ruf, die einstigen Zwingherren abzuschütteln, die zu zürnenden Meistern geworden sind und die sich nur, um ihre Macht zu ergänzen, der nationalen Bewegung angeschlossen haben, vielleicht mehr aus Klugheit als aus Neigung.

Noch erübrigt mir von der Regierung und ihrer Haltung in dieser Frage zu sprechen, meine Muthmaßungen darüber auszudrücken, wie sich die Regierung bei §. 54 selbst verhalten wird. Zunächst nun tiefes Mitleid! „Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an!" — *(Heiterkeit links.)* Erinnerungen aus meinem religiösen Unterrichte heraufrufend, frage ich mich, wie soll ich die Haltung der Regierung, des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, hier bezeichnen? Soll ich ihn etwa mit Pilatus vergleichen? Nein! Pilatus war nur schwach genug, den Herrn nicht retten zu können und er beschönigte seine Schwachheit, indem er sich die Hände wusch. Soll ich ihn mit Petrus vergleichen? Nein! Er hat den Herrn nur mit Worten verleugnet. Aber wenn ich daran denke, daß der Herr Unterrichtsminister, der heute seine Hand selbst dazu geboten hat, den Volksunterricht zu ruiniren, wenn ich daran denke, daß der Herr Minister in seinen verschiedenen Reden die Schulgesetze preist und sie dann preisgibt, von ihrer bestrickenden Gewalt spricht und sie dann an den Strick liefert und von ihren unermeßlichen Segnungen uns erzählt und sie dem Messer hinwirft, dann denke ich nur an Eine Scene, dann denke ich an die Nacht bei dem Meierhofe von Gethsemane, wo einer der Apostel des Herrn an der Spitze der ausgesandten Schergen auf den Herrn losschritt und als Erkennungszeichen für die Folgenden ihn küßte, und der Herr sprach zu ihm: Freund, warum küssest Du mich? Mit Deinem Kusse verräthst Du Deinen Meister *(Sehr gut! links.)* Mit dieser Materie bin ich zu Ende.

Trotz alledem werden wir festhalten an unserem Vorsatze, Schritt für Schritt zu bekämpfen das Eindringen in die uns theuere Schule. Unsere Bemühung für den Unterricht des Volkes, für seine Bildung, für seine geistige und damit auch materielle Hebung zu wirken, ist eine ganz selbstlose. Wir wollen uns nicht erziehen willenlose und urtheilslose Werkzeuge unserer Macht und Herrschaft. Nein! Wir gehen ja darauf aus, auch den Letzten, den Aermsten und Niedrigsten mit frei ausgebildetem Urtheil und möglichst erweiterten Kenntnissen auszustatten, daß er selbst Herr seiner Geschicke sei und nicht ein willenloses Werkzeug. *(Bravo! links.)* Wir schaffen sie nicht zu unseren Knechten. Wir wollen sie alle zu freien, Gott ähnlichen Brüdern machen und ihnen selbst das Urtheil überlassen, wer besser für sie sorgt, die oder wir. *(Bravo! links.)* Doch trotz alledem, wie auch die Ungunst der Zeiten auf uns drücken mag, und wie sehr auch das Leben manches Einzelnen von uns vielleicht schon in den Grundfesten durch diese schmerzliche Enttäuschung und Erregungen unterwühlt ist, haben wir dennoch einen ungetrübten Ausblick in die Zukunft und können sowohl von dem Nächstkommenden, vor Allem aber für die spätere Zukunft nur die glücklichste Entwicklung unserer Zustände erwarten. Zunächst den §. 54 anbelangend bin ich der vollsten Ueberzeugung, daß, wenn die Regierung und ihre Freunde glauben, durch den §. 54 sich eine Schaar von Duckmäusern und gefügigen Muckern zu schaffen, die pflichttreue charaktervolle, selbstständige Haltung der unendlichen Mehrheit der Lehrer diese Erwartung bitter enttäuschen wird. *(Bravo! links.)* Die Lehrerschaft selbst wird diesen §. 54 unschädlich machen, indem die Regierung in ihnen keine Werkzeuge finden wird, die sie so gerne braucht. Aber noch ein Anderes. Wir haben dieser Bewegung doch Eines zu danken. Der Kampf,

der Widerstand gegen die Entreißung eines der heiligsten Güter hat uns in diesen Tagen der Provisionen und Mandatsfructificirung den edlen heiligen Zorn, die edelste Begeisterung erweckt, die tiefe Erkenntniß für die heiligsten und werthvollsten Güter der ganzen Menschheit, aller Völker dieser Erde. Diese Ihre Action, meine Herren, hat es hervorgerufen, daß wir in dieser Debatte Mann für Mann geeinigt, einer wie der andere fest und unerschütterlich einstehen und daß durch diese die längst in dem öden Wirrsale dieser Verhandlungen begraben geglaubte edle glühende Begeisterung von Neuem erwacht ist. *(Sehr gut! links.)*

Wenn ich mir die Gegner näher ansehe, und denke, wie mag sich wohl die Zukunft entwickeln, so finde ich Eines. Die Feudal-Clericalen, und das sind ja die Treibenden, haben wir gewiß nicht zu fürchten. Es hat Zeiten gegeben in verflossenen Jahrhunderten, wo die Welt in tiefe geistige Nacht gehüllt war, und zu gleicher Zeit hat es hochbedeutende Männer dieser Richtung gegeben, welche darauf ausgingen, auch den kleinsten Lichtfunken, die leiseste Regung selbstständigen Gedankens zu erdrücken und zu ersticken; die ganze Welt lag in Nacht begraben, und doch ist es diesen großen Männern nicht gelungen, die kleinen Fünkchen zu ersticken, die immer heller und heller leuchteten, trotz der Größe und der Macht der Gegner, trotz der Ungunst der Verhältnisse. Und heute, wo ein Meer von Geisteslicht die ganze Welt umfließt, wollen Sie mit Ihren schwachen, armen Händen etwa das Werk vollbringen, das Jenen nicht gelungen ist? Wissen Sie, wie Sie der Dichter nennt? „Die kleinen spätgeborenen Kinder des Nachtgeistes und der Spukgestalten der Despoten." *(Sehr gut! links.)* Was die großen Todten nicht vollbrachten, das werden Sie nicht zu Stande bringen. Es kann sein und geschehen, daß Sie uns das Herz mit bitterem Schmerz erfüllen, indem Sie uns ein heiliges Gut entreißen; es kann sein, daß Sie für eine kurze Zeit die arme Schule in dem armen Oesterreich schwer schädigen; aber das ist ein kleines Gefecht, das Sie und Ihre Partei gewinnt: Die große Entscheidungsschlacht zwischen uns und Ihnen werden Sie niemals gewinnen *(Beifall links)*, den Erdkreis und die hell erleuchtete Welt werden Sie nicht mehr verfinstern, wie der Dichter Ihnen wieder sagt: Den Sonnenaufgang werden Sie nicht verhängen, mit Purpurmänteln und dunklen Kutten. *(Sehr gut! links.)*

Mit dieser Zuversicht nun lasse ich trauernden Herzens das Kommende über mich und über uns Alle ergehen. Aber weiter hinausblickend, bin ich der frohen Ueberzeugung, daß Sie den Strom menschlichen Fortschrittes nicht aufhalten werden, Schlamm und Schaum können Sie darin erzeugen, vielleicht hie und da ihn aufstauen; aber geben Sie Acht, daß die aufgestauten Fluthen Sie nicht desto schneller verschlingen. Wir geben der Zukunft anheim unser Thun; wir geben anheim dem Urtheil eines künftigen Geschlechtes, wer mehr seines Volkes und seiner Brüder Freund gewesen, wer mehr wohlwollenden apostolischen Geistes gewesen ist: Sie oder wir! *(Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird vielseitig beglückwünscht.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der für §. 54 eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Oelz, auf das Wort verzichtet hat.

Nachdem Niemand für §. 54 eingetragen ist, ertheile ich dem zweiten contra eingetragenen Redner, Herrn Abgeordneten Reschauer, das Wort.

Abgeordneter **Reschauer:** Unter allen Paragraphen dieser Novelle ist der §. 54 der häßlichste. Das ist ein Paragraph, der meines Erachtens jedem ehrenwerthen und anständigen Manne das Blut in die Wange treiben muß vor Zorn und Entrüstung. Das ist so ein rechter Spitzel-, Naderer-, Denuncianten- und Ohrenbläserparagraph *(Heiterkeit links)*, dem man, wenn man seiner nur ansichtig wird, nur „Pfui!" zurufen sollte. *(Sehr gut! links.)* Ich sage das mit Bezug auf Absatz 1, ich sage das aber noch mehr mit Bezug auf Absatz 2, in welchem von Seite des Herrn Berichterstatters ein Geheimniß wie ein theuerer kostbarer Schatz gehütet wird, ein Geheimniß, das man dem hohen Herrenhause verbergen konnte, das auch hier noch nicht zur Sprache gebracht wurde, weil man sich der Hoffnung hingibt, daß es möglich sein wird, dieses im §. 54 verschleierte Geheimniß auch in diesem hohen Hause glücklich durchzuschmuggeln. Was soll hier geschehen im Absatze 1? Absatz 1 hat den Zweck, die gesammte Lehrerschaft Oesterreichs unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Was muß das für Folgen haben? Was hat das für Folgen in einer Zeit gehabt, wo wir kein öffentliches Leben hatten, wo der Einzelne nicht bemüssigt war, sich an Versammlungen, Vereinen zu betheiligen, sondern wo es ihm freistand, sich in das Privatleben, in sein häusliches Heim gänzlich zurückzuziehen?

Es hatte schon damals furchtbare Folgen; es haben schon damals die Thatsache, daß der Lehrerstand unter Polizeiaufsicht gestellt war, Viele mit ihrer Existenz büßen müssen, und viele Familien wurden dadurch ins Unglück gestürzt. Meine Herren! Folgen Sie mir in jene Zeit zurück, wo der Weizen der clericalen Reaction in Oesterreich blühte, in die Tage des Concordates, in den Juli des Jahres 1855. Gestatten Sie mir, daß ich zur Illustrirung dieses Paragraphen eine Geschichte erzähle, für die ich einstehe, die ich Ihnen ganz actenmäßig mit-

theile, und beurtheilen Sie dann, was das für Folgen haben wird, wenn man das häusliche Leben des Lehrers unter Polizeiaufsicht stellt. *(Hört! links.)* Entweder an jenem Tage, wo die große Procession zur Feier der Proclamirung des Dogmas der unbefleckten Empfängniß im Jahre 1855 stattgefunden hat, oder am Tage nachher — ich weiß es nicht genau, das Factum aber ist richtig — läßt in einem Kaffeehause der inneren Stadt ein Einzelner über diese Procession eine Aeußerung fallen, eine Aeußerung, von der ich zugeben muß, daß sie für die katholische Kirche beleidigend war. In Folge dieser Aeußerung stürzten zu dem betreffenden Tisch mehrere Polizeiagenten hin und nahmen die Verhaftung der Tischgesellschaft vor. Jemand, der gleichfalls an diesem Tische saß und den man auch verhaften wollte, erklärt: „Ich habe ja kein Wort gesprochen," worauf ihm der betreffende Polizeiagent sagt: „O, Sie haben sich aber etwas gedacht, das habe ich Ihnen angesehen" *(Lebhafte Heiterkeit links)* und ihn auf Grund dessen für verhaftet erklärt. Dieser Mann, der sich etwas gedacht hat, war ein öffentlicher Lehrer. Er wird auf die Polizei gebracht, und nachdem er angegeben, er habe kein Wort gesprochen, und geltend gemacht hatte, daß er keineswegs für eine gesetzwidrige Aeußerung eines Anderen haften könne, die an seinem Tische gefallen sei, entlassen.

Aber zu seiner großen Ueberraschung wird ihm nach ein paar Tagen mitgetheilt, daß seine Suspendirung vom Lehramte verfügt worden sei. Warum? Ja, heißt es, Sie haben eine unwahre Angabe bei der Polizei gemacht, und es liegt eine geradezu furchtbare Note über Ihr politisches Verhalten vor.

Welche Lüge imputirte man diesem Manne? Er wurde gefragt, ob er schon einen polizeilichen Anstand hatte; da sagte er: Nein! und er sagte es im besten Glauben. Aber man suchte ihm nachzuweisen, daß er einen solchen Anstand wirklich gehabt hätte.

Er war eines Tages auf der Straße gegangen — es war zu jener Zeit, wo von Seite unseres Staates das Friseurgeschäft in der Reichshauptstadt Wien in eigener Regie betrieben wurde; er war Studiosus, trug etwas lange Haare — die galten damals in Oesterreich für staatsgefährlich *(Lebhafte Heiterkeit links)*, er wurde angehalten und es wurden ihm ex offo die Haare geschnitten. Dabei hatte es aber nicht sein Bewenden, er wurde in Folge dessen auch in das schwarze Buch als polizeigefährliches Individuum eingetragen. *(Heiterkeit links.)* Der Mann wurde derart chicanirt, daß er sich schließlich dazu entschließen mußte, seine Stellung als öffentlicher Lehrer aufzugeben. *(Hört! links.)* Er war nicht im Stande zu erfahren, was eigentlich gegen ihn vorliegt. Als die liberale Aera kam, gelang es ihm endlich im Jahre 1862, von dem Inhalte der Polizeinote aus dem Jahre 1855 Kenntniß zu erhalten — und was stellte sich damals heraus?

Es klingt unglaublich, meine Herren, aber es ist wahr: Es stellte sich heraus, daß er, wie in dieser Polizeinote geltend gemacht wurde, schon als junger Mensch seine Gefährlichkeit dadurch documentirte, daß ihm von Staatswegen die Haare geschnitten werden mußten, und daß er daher schon als junger Mensch eine polizeiliche Beanständigung erfuhr. Ferner wurde gegen ihn geltend gemacht, daß er auf dem Wege von seiner Wohnung ins Amt mit einer gewissen Ostentation die damals erscheinende „Ostdeutsche Post" unseres hochverehrten Collegen Kuranda in der Hand zu halten pflege und dieses oppositionelle Blatt öffentlich lese *(Heiterkeit und Hört! links)*, ferner, daß er im Burgtheater bei gewissen Stellen lebhaft applaudirte *(Lebhafte Heiterkeit links)*, namentlich wurde constatirt, daß er in „Don Carlos" bei der Stelle „Geben Sie Gedankenfreiheit!" zu Denjenigen im zweiten Parterre gehörte, welche am meisten Lärm machten *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit links)*. Das lag gegen diesen staatsgefährlichen Mann vor. *(Heiterkeit links.)* Sie lachen, meine Herren, aber kennen Sie das Schicksal dieses Mannes? Während er vom Amte suspendirt war, starb sein Vater und dieser hatte ihn aus Entrüstung darüber, von seinem Sohne eine solche Schande erleben zu müssen, enterbt, und so wurde der Mann selbst in seinem Familienleben unglücklich gemacht.

Warum, meine Herren, will man denn diese Polizeiaufsicht über unseren Lehrerstand in Oesterreich verhängen? Wenn ein ganz Unbefangener den Absatz 1 des jetzigen Gesetzes und den Absatz 1, wie er in Zukunft lauten soll, vergleicht, so wird dieser Unbefangene sagen: Ach! Gewiß hat man mit den Lehrern sehr schlechte Erfahrungen gemacht, es bestehen jedenfalls große Mißstände im Lehrerstande!

Nun, meine Herren, ich berufe mich da nur auf eine Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers, der im hohen Herrenhause in der Sitzung vom 20. Februar 1883 ausdrücklich anerkannt hat, daß man es der österreichischen Lehrerschaft zum Danke und zur Ehre nachsagen müsse, daß sie im Großen und Ganzen ihre Aufgabe verstehe und sie auch gewissenhaft erfülle. Also eine zwingende Veranlassung, auch das Privatleben, das Familienleben des Lehrers unter eine besondere Aufsicht zu stellen, liegt nicht vor. Es wird das auch von Seite des Herrn Berichterstatters zugegeben, denn was er in dem Motivenberichte sagt, das ist viel weniger interessant, als dasjenige, was er verschweigt, worauf ich später zu sprechen kommen werde.

Was er sagt, kann man gar nicht anders deuten, als: diese Bestimmung des §. 54 ist nicht nothwendig.

Im Motivenberichte spricht er sich ausdrücklich dahin aus, daß das bisherige Gesetz nicht unterschieden hat, ob das pflichtwidrige Verhalten des Lehrers in oder außerhalb der Schule stattgefunden hat. Mir sind Fälle bekannt, daß Lehrer, die innerhalb der Schulräume ihrer Pflicht vollkommen nachgekommen sind, wegen eines pflichtwidrigen Betragens außerhalb der Schule ihrer Dienstesstellen für verlustig erklärt worden sind, ein Beweis dafür, daß der jetzige §. 54 vollständig ausreicht.

Warum, meine Herren, nimmt man also eine solche Bestimmung in das Gesetz auf? Was aber der Berichterstatter verschweigt, und was mir diesen §. 54 noch entsetzlicher macht, als er schon durch den ersten Absatz ist, das ist der zweite Absatz, und da möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, warum er über diesen zweiten Absatz des §. 54 vollständig mit Stillschweigen hinweggegangen ist, wie es ja überhaupt auch bemerkenswerth erscheint, daß im anderen Hause die hochwichtige, tiefeinschneidende Aenderung, die mit diesem zweiten Absatze in unserer Gesetzgebung vorgenommen wird, nicht einmal zur Sprache gebracht wurde.

Nach dem bestehenden Gesetze kann auch ein provisorischer Lehrer oder Unterlehrer nur auf Grund eines ordentlichen Disciplinarverfahrens vom Schulfache entfernt werden, nach der Novelle ist aber das nicht mehr der Fall. Nach derselben braucht es beim provisorischen Lehrer einer Disciplinaruntersuchung durchaus nicht, nach derselben können Tausende von Lehrpersonen ohne jede Untersuchung, ohne daß sie auch nur gehört werden, vom Schulfache entfernt werden, das heißt so viel als, es können alle diese Personen auf Lebenszeit zum Lehramte für unfähig erklärt werden.

Meine Herren! Ist Oesterreich ein Rechtsstaat? Hat ein Staat, in welchem eine solche Bestimmung Gesetzesgeltung erlangen kann, überhaupt noch einen Anspruch darauf, als ein Culturstaat betrachtet zu werden? *(Sehr gut! links.)*

Ist es denkbar, daß in Rußlend oder in der Türkei eine solche Bestimmung besteht? Wissen Sie, meine Herren, was bei uns die Folge davon sein würde? Die Folge davon ist, daß man alle jene Elemente, welche man in der Lehrerlaufbahn nicht wünscht, ohne Grund vor ihrer definitiven Anstellung beseitigt und zum Lehramte für unfähig erklärt.

Ein College hat mir früher mitgetheilt, daß in einer Stadt Niederösterreichs ein Dechant es einem Lehrer vor Kurzem in der ernstesten Weise vorhielt, daß er den Globus in die Schule bringt und denselben den Knaben zeigt, und sagte, das dulde er nicht. Ja, meine Herren, es läuft ja da in Zukunft ein Lehrer Gefahr, daß er, wenn er eifrig in seinem Berufe ist, deßhalb seinen Posten verliert. Wollen Sie es denn den jungen Leuten von Bildung, von Intelligenz, von Strebelust und Strebeeifer unmöglich machen, sich in Zukunft dem Lehramte zu widmen, wollen Sie denn das Lehramt wieder so herabdrücken, wie in der vormärzlichen Zeit, wo der Lehrer nichts Anderes war als: der Meßner, der Diener des Pfarrers und wo Jedermann von Bildung und Streben sich davor gehütet hätte, sich der Lehrerlaufbahn zu widmen.

Meine Herren! Es sind politische Ursachen, welche eine gewisse Partei in diesem hohen Hause veranlassen, eine solche Reform des Schulgesetzes durchzuführen. Was ist das für eine Partei, welche die Schulnovelle will?

Auf die Herren Collegen von der polnischen Seite werde ich erst im Verlaufe meiner Rede zu sprechen kommen. Aber, meine Herren, die Schulnovelle wird doch wesentlich nur von jener Partei in Oesterreich gewünscht, deren Streben seit dem siebzehnten Jahrhunderte unausgesetzt dahin geht, unsere talentvolle, anlagenreiche Bevölkerung in eine „Menagerie von Trotteln" zu verwandeln. *(Heiterkeit links.)* Das Wort ist nicht von mir. Diese Partei ist von einem Mitgliede des niederösterreichischen Landtages mit diesen Worten aufs allertrefflichste charakterisirt worden. Es handelt sich um gar nichts Anderes, als darum, das Niveau der Volksbildung in Oesterreich so tief als nur möglich herabzudrücken. Meine Herren, dieser Partei genügt es nicht, daß durch diese Schulnovelle der Lehrer von dem Geistlichen abhängig wird, es genügt ihr nicht, daß er der Gemeinde gegenüber in größere Abhängigkeit gelangt, nein, der Lehrer muß auch noch unter förmliche Polizeiaufsicht gestellt werden, es muß möglich sein, den Lehrer, ohne ihn vorher einer Disciplinaruntersuchung zu unterwerfen, einfach von seinem Haus und Hof wegzujagen; dadurch hofft man, die Schule in jenen Zustand zu versetzen, wie man ihn braucht, damit das Volk möglichst wenig lernen, möglichst wenig Bildung sich erwerben könne. Das sind die politischen Rücksichten.

Es wird aber diese Schulnovelle auch aus nationalen Rücksichten gewünscht. Die Herren Redner im Centrum, die Herren aus Tirol, sind als gläubige Katholiken aufs Entschiedenste dafür, daß die Schulnovelle möglichst bald eingeführt werde. Nun, ich muß sagen, ich begreife es, daß in Tirol zwischen den Laien und dem Clerus ein herzliches Einvernehmen besteht. Die Geistlichen in Tirol sind vorwiegend Landeskinder, sind aus der Bevölkerung selbst hervorgegangen, sie wurzeln im Lande. Ich finde es auch begreiflich, daß die polnische Fraction dieses Hauses den Katholicismus hochhält, denn der Katholicismus ist für die Polen nicht nur eine Sache

der Religion, sondern auch eine Sache der Nationalität. Der Katholicismus ist es, der den Gegensatz zum Russenthum in Galizien und Russisch Polen, der den Gegensatz zum Deutschthum in Posen in der schärfsten Weise markirt.

Ich wende mich aber an die Herren Tiroler mit der Frage, ob sie nicht nur gläubige Katholiken, ob sie auch dann strenge Anhänger einer von Geistlichen geleiteten clericalen Partei sein wollten, wenn die Geistlichen in Tirol keine Landeskinder, wenn sie nicht aus ihrer Mitte hervorgegangen wären.

Und ich wende mich an die polnischen Herren Abgeordneten mit der Frage, ob sie in dem Falle, wenn an der Spitze der katholischen Geistlichkeit in Galizien z. B. ein Russe stünde, ein Mann, welcher sich die Bekämpfung der polnischen Nationalität zur Aufgabe stellte, wenn die große Mehrzahl der katholischen Geistlichen in Galzien zum Katholicismus übergetretene Russen wären, welche ebenfalls das Polenthum bekämpften, ob sie in diesem Falle auch dafür stimmen wollten, ob sie es sich auch gefallen ließen, daß man den Einfluß der Geistlichkeit auf die Schule in Galizien vermehrte? Ich muß das sehr bezweifeln, und ich muß geradezu darüber staunen, daß gewisse Herren es nicht begreifen, daß z. B. ich als deutsch-böhmischer Abgeordneter gezwungen bin, einen Gesetzesantrag, durch welchen der Einfluß des Clerus auf die Schule vermehrt werden soll, in der entschiedensten Weise zu bekämpfen *(Sehr richtig! links)*, und daß die bloße Zumuthung, daß ich für einen solchen Antrag stimmen solle, ganz abgesehen von allen religiösen Beweggründen für mich geradezu beleidigend ist. Ich werde Ihnen den Grund hiefür auseinandersetzen. Meine Herren! 80 Percent der Geistlichkeit in Böhmen sind čechisch und nicht nur čechisch ihrer Abstammung, sondern auch ihrer Gesinnung nach. Gehen Sie in einen rein deutschen Bezirk Böhmens hinaus, da werden Sie finden, daß dort die überwiegende Mehrzahl der Geistlichen Čechen sind, kaum mächtig der deutschen Sprache, kaum im Stande, ihren Pfarrkindern das Wort Gottes in zum Herzen sprechender Weise zu verkünden, ihnen eine Predigt zu halten, die sie irgend wie ergreifen könnte. *(Sehr wahr! links.)* Sie sind der Sprache nicht mächtig, aber, meine Herren, nicht nur das, sondern sie kehren den nationalen Gegensatz zum Deutschthume in der beleidigendsten Weise häufig hervor. *(Sehr richtig! links.)* Meine Herren! Ich kenne ein Dorf im Erzgebirge, in dem niemals ein slavischer Laut gehört wurde, und dort hat man einen Geistlichen hingesetzt, der ein fanatischer Čeche ist, und als diesem Pfarrer einmal gesagt wurde: Wissen Sie was, Hochwürden, wir sitzen hier gemüthlich beisamen im Gasthause, Sie lassen mit uns jetzt die Deutschen leben und wir werden dann mit Ihnen die Čechen leben lassen, da erklärte dieser Mann seiner ganzen deutschen Gemeinde ins Gesicht: Einen Deutschen lasse ich nicht leben, die Deutschen sind Hunde, sie sind das Unglück des Landes, sie würden verdienen, aus Böhmen hinausgejagt zu werden. *(Hört! Hört! links.)*

Meine Herren! Ich kann Ihnen noch einen Fall erzählen, den ich miterlebt habe. Ein alter Bürger wird begraben, der Mann ist ein Deutscher gewesen, Diejenigen, die der Leiche beiwohnten, waren lauter Deutsche, es findet die Einsegnung statt, und der Priester betet hierauf das Vater unser in čechischer Sprache. *(Hört! links.)* Wissen Sie was die nächste Folge war? Daß er unterbrochen wurde, daß man dem Geistlichen sagte: Hochwürden, der Verstorbene war ein Deutscher, es ist ihre Pflicht, deutsch zu beten, und er mußte sich schließlich dazu entschließen.

Was brauchte ich Ihnen aber zur Illustration dieser Verhältnisse Anderes mitzutheilen, als Folgendes: Glauben Sie, meine Herren, daß unter der Bauernschaft in Böhmen weniger religiöser Sinn herrscht, als in der Bauernschaft anderwärts? Und, wie kommt es denn, daß wir ganze große Wahlbezirke haben, in welchen nicht ein einziger Geistlicher zum Wahlmanne gewählt worden ist? Das kommt daher, weil man in Böhmen es dahin gebracht hat, und immer mehr und mehr dahin bringt, daß man den Clerus als ein der Bildung in nationaler Beziehung feindliches Element auffaßt. Was würden denn die Herren Čechen dazu sagen, wenn man in čechische Bezirke lauter deutsche Geistliche geben würde, die des Čechischen kaum fähig sind; was würden da die Čechen sagen? Sie würden sich schönstens dafür bedanken; für uns Deutsche soll das aber Alles gut sein. Man wird mir vielleicht einwenden: ja es ist ein großer Mangel an deutschen Geistlichen, da würde ich Ihnen antworten: Wie ist es denkbar, daß sich ein deutscher Jüngling dem geistlichen Berufe widmet, so lange als die Seminare sich vorwiegend unter der Leitung von Männern befinden, welche Gesinnungs- und Kampfesgenossen des Abgeordneten der Prager Neustadt sind? Dem jungen Deutschböhmen, der sich dem geistlichen Berufe widmet, bleibt unter den heutigen Verhältnissen nichts Anderes übrig, als daß er vor Allem sein Deutschthum aufgibt.

Meine Herren! Sie sollten sich daher, namentlich die in nationaler Beziehung so exclusiv fühlenden Herren Abgeordneten aus Galizien, nicht gar so sehr darüber verwundern, daß wir abgesehen von allen religiösen Motiven — die gehören gar nicht hieher — vor Allem vom rein nationalen Standpunkte aus diese Schulnovelle mit ihrem §. 48 und mit ihrem §. 54 auf das Allerentschiedenste bekämpfen. Stellen Sie sich nur das Schicksal eines deutschen Lehrers vor für den Fall, als diese Novelle Gesetz wird. Er tritt ein in den Lehrberuf. In seinem Bezirke sind nationale Gegensätze vorhanden, er muß

auch Partei nehmen, er schließt sich der deutschen an. Der Pfarrer ist Czeche, er erfährt, daß der Lehrer irgend einem deutschen Vereine beigewohnt, daß er vielleicht auch etwas gesprochen hat. Was wird das Schicksal dieses Lehrers sein? Dieser Lehrer wird einfach, weil er als Deutscher für seine Stammesangehörigen Partei genommen hat, gemaßregelt.

Es ist aber nach §. 54 gar nicht nothwendig, daß er deßhalb einer Disciplinaruntersuchung unterworfen wird; denn wie ich Ihnen nachgewiesen habe, wird er einfach entfernt; er ist noch nicht definitiv angestellt, er kann ohne jede Disciplinaruntersuchung einfach seines Postens enthoben werden.

Meine Herren! Meiner Ueberzeugung nach wird da nur ein Spitzel-, ein Polizeiregiment in Oesterreich geschaffen, welches einem Rechtsstaate, einem constitutionellen Staate geradezu zur Schande gereicht. *(Sehr richtig! links.)*

Wer ist denn aber für diesen Paragraphen? Warum soll denn dieses Alles in Oesterreich eingeführt werden, wozu denn diese vielen Neuerungen? Nun, daß wir auf der linken Seite Alle in der vollsten Ueberzeugung die Schulnovelle bekämpfen, bezweifelt Niemand in diesem Hause. Charakteristisch ist es aber, daß nicht nur zu mir, sondern zu uns Allen auf dieser Seite die große Mehrzahl der Collegen von der andern *(rechten)* Seite in den ergreifendsten Ausdrücken von dieser Novelle gesprochen hat. *(So ist es! links)* und daß diese Herren nichtsdestoweniger keinen Anstand nehmen, für diese Novelle zu stimmen.

Es sind schon Persönlichkeiten drüben *(rechts)*, welche für die Schulreaction eingenommen sind; es sind das z. B. die Abgeordneten aus „Slovenien" *(Oho! links)*, so daß man aus der Aufnahme, welche die Redner gegen die Novelle bei ihnen bisher gefunden haben und aus der Freude, mit der sie drei Rednern von der rechten Seite zustimmen, wirklich den Schluß ziehen muß, daß diese Herren der Ansicht sind, es sei diese Novelle vollständig der Bildungsstufe der Wählerschaft, die sie vertreten, angemessen. *(Abgeordneter Vošnjak: Oho!)* Ich freue mich, daß es mir durch meine Beredtsamkeit gelungen ist, einen Herrn von der andern Seite sofort zu gewinnen, nachdem er mir durch sein „Oho!" beweist, daß er diesen Gesetzentwurf als der Bildungsstufe seiner Wähler nicht angemessen erachtet, also auch nicht dafür stimmen kann. Ich gebe mich also der Hoffnung hin, daß ich durch meine Ausführungen eine Stimme für uns gewonnen habe. *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Verzeihen Sie mir, wenn ich ein populäres Wort gebrauche, es ist charakteristisch und drückt scharf und markant aus, was ich hier sagen will. Diese Novelle geht deßhalb durch, weil eine große Anzahl von Herren auf der rechten Seite dieser Novelle gegenüber auf demjenigen Standpunkte sich befindet, den der Wiener den „Wurststandpunkt" nennt. *(Heiterkeit links.)* Die Schule ist ihnen gleichgiltig, es ist ihnen gleichgiltig, ob die Novelle durchgeht oder nicht. Es ist eine Parteisache, die Parteidisciplin spielt eine große Rolle und daher wird die Novelle angenommen. Sehen Sie, meine Herren, wenn man die Wahlbezirke derjenigen Abgeordneten durchgeht, welche für die Novelle sind und die Wahlbezirke derjenigen, welche gegen die Novelle sind, kommt man zu einer sehr merkwürdigen Entdeckung, da findet man, daß die amtliche Statistik alle die Wahlbezirke derjenigen Abgeordneten, die gegen die Novelle sind, als diejenigen bezeichnet, welche in der Bildung am meisten vorgeschritten sind.

In der Gegend, welche ich und meine Collegen aus dem nordwestlichen Böhmen vertreten, hat die amtliche Statistik 99 Percent des Lesens und Schreibens Kundige in der Bevölkerung herausgestellt. Und diese Bezirke werden von den Vertretern jener Bezirke majorisirt, in welchen nur drei und vier Percent des Lesens und Schreibens kundig sind. *(Sehr gut! links.)* Das, meine Herren, ist ja die verkehrte Welt. *(Heiterkeit links.)* Sie, meine Herren Polen, sind jetzt im Besitze der Macht. Ich weiß, daß mein Appell an Sie nichts nützen wird, aber ich wende mich doch an die Herren Polen. Die Polen sind auf die Deutschen nicht gut zu sprechen und noch schlechter vielleicht als auf die österreichischen Deutschen auf die preußischen Deutschen, weil die Germanisation in Posen viel zu große Fortschritte gemacht hat. Sie lieben daher auch meine, die deutsche Partei, nicht, obwohl Sie sagen müssen, daß Sie trotz der früheren Herrschaft dieser Partei in nationaler Beziehung Zustände zu erringen gewußt haben, welche das Ideal der mit Ihnen verbündeten nationalen Fractionen bilden. Wenn Sie aber auch meine Partei nicht lieben, was haben die Deutschen in Oesterreich an Ihnen, meine Herren Polen, Schweres verbrochen, daß Sie uns diese Schulreform aufoctroyiren. *(Beifall links.)* Meine Herren! Ich bin einer der jüngeren Männer und die Tage der letzten polnischen Revolution, des letzten Ankämpfens der Polen gegen die russische Herrschaft sind mir noch sehr gegenwärtig, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß es keinen Menschen von Herz bei uns in Wien, in Deutsch-Oesterreich gegeben hat, der nicht diese Befreiungsversuche mit seinen besten Sympathien begleitet hätte. Einer meiner treuesten Kameraden und Berufsgenossen, der durch Monate mit mir an an demselben Schreibtische saß, Sengschmidt, ein gebürtiger Wiener, ist nach Polen geeilt, hat als Officier an dem polnischen Befreiungskampfe Theil genommen und für die Freiheit Polens auf dem Schlachtfelde sein Leben gelassen. Ich frage Sie, meine Herren Polen, was haben diese Deutschen aus Böhmen, diese Deutschen aus Mähren, was haben diese Oberösterreicher und Niederöster-

reicher, diese Kärntner und Steierer an Ihnen verbrochen *(Sehr gut! links)*, daß Sie Ihnen diese Schulnovelle aufoctroyiren? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Meine Herren! Sie sind jetzt im Besitze der Macht, begnügen Sie sich aber damit und greifen Sie nicht in unser Famalien-, in unser Culturleben ein.

Es ist einmal hier von deutscher Ehrlichkeit, von deutscher Treue gesprochen worden, und der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat dagegen Einsprache erhoben und dies chauvinistisch genannt. Aber gegen Etwas wird dieser gründliche Kenner des deutschen Wesens nicht Einsprache erheben: Es gibt einen deutschen Idealismus. Der ist kein Chauvinist, der den deutschen Idealismus betont, und dieser Idealismus ist es, welcher uns in unserer Schule etwas Heiliges erkennen läßt, und wir sind der Ansicht, daß Derjenige ein Verbrechen begeht, welcher dieses unser nationales Heiligthum antastet. *(Stürmischer Beifall links.)* Wenn Sie das thun, so wird die Erkenntniß, daß nur die Polen an der Schulnovelle die Schuld tragen, in der letzten Dorfgemeinde dem Bürgermeister ebenso gut wie dem letzten Nachtwächter gegenwärtig sein, und Sie werden es noch riskiren, daß die Nachtwächter, wenn sie ihre Runde machen, rufen werden: Hört, Ihr Leut' und laßt's Euch sagen, der Pole hat die Schul' erschlagen. *(Lebhafte Bewegung, Beifall und Händeklatschen links.)*

Meine Herren! Ich schließe meine Ausführungen damit, daß ich erkläre, daß ich es zur Ehre des österreichischen Parlamentes in diesem Momente noch annehmen will, daß dieses Gesetz nicht durchgeht, und daß ich mich der Hoffnung hingebe, daß auch dieser §. 54, der eine Schande ist, ein Spitzel-, ein Denunciantenparagraph, nicht angenommen wird.

Meine Herren! Das Parlament, welches diesen Paragraphen beschließt, spielt keine ehrenvolle Rolle in der Geschichte Oesterreichs. Nochmals sei es gesagt: Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das ganze Gesetz nicht angenommen wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Zum Worte hat sich Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld:** Hohes Haus! Bei jeder anderen Stelle dieser Vorlage, und namentlich bei denjenigen Stellen, welchen einigermaßen eine systematische Bedeutung beigemessen werden kann, ist es mir nicht unerwartet gekommen, wenn Diejenigen, die eben in der Auslegung der darin berührten Principien soweit als möglich gehen wollen, die Gelegenheit ergriffen haben, diese Principien in mehr oder weniger beredter Weise zum Ausdrucke zu bringen, mit Beispielen zu illustriren und die Folgerung daraus zu ziehen, daß in der ganzen Novelle ein Geist des Rückschrittes, ein Geist der Schädigung des Schulwesens gelegen sei. Bei diesem §. 54 aber ist absolut ein Anlaß dazu, wenn man ihn wahrhaft in seinem Inhalte prüft, gar nicht gegeben. Ich habe den Anlaß schon in der Generaldebatte genommen, dies darzulegen, und Niemand, der den früheren Wortlaut des §. 54 mit dem beantragten vergleicht, kann einer andern Ansicht sein, als daß in der Fassung des bisherigen Gesetzes alle die hier mit so viel Lebhaftigkeit betonten Fälle der Untersuchung und strafweisen Behandlung von Lehrern ihren Platz gefunden haben. Gerade die Exempel, die von einem Herrn Vorredner betont worden sind, beweisen, daß in einer vergangenen Zeit wirklich oft genug denunciatorische, verleumderische Anzeigen gegen Lehrer vorgekommen sind, und daß solche Manchen ins Unglück gebracht haben, bevor man in der Lage war, in richtiger Erwägung der Sachlage sein Verschulden zu prüfen. Gerade solche, auch das Verhalten außer der Schule betreffende Fälle sind vorgekommen, und diese sind unentwegt in derselben Weise behandelt worden bis heutigen Tages. Denn der gesetzliche Ausdruck „pflichtwidriges Verhalten" des Lehrers umfaßte auch bisher sein Verhalten in und außer der Schule, und in der neuen Bestimmung ist gerade eine Beschränkung und Begrenzung zu Gunsten des Lehrers enthalten. Ich habe dies deutlich genug in der Generaldebatte an Beispielen gezeigt, und es kann an dieser Thatsache durchaus nichts durch eine erkünstelte Auslegung geändert werden.

Das pflichtwidrige Benehmen des Lehrers war bisher in und außer der Schule gebrandmarkt und unter Disciplinarbehandlung gestellt. Jetzt ist das disciplinwidrige Verhalten außer der Schule in engere Grenzen gewiesen als bisher, es ist beschränkt auf Fälle, wo das Ansehen und die Aufgabe des Lehrers in der Schule geschädigt werden. Diese engeren Grenzen sind zu Gunsten des Lehrers aufgestellt, nicht aber um Denunciationen zu begünstigen, oder aus derlei fremdartigen Rücksichten, die heute in der Debatte geltend gemacht worden sind. *(Bravo! rechts.)*

Ich würde dies heute nicht nochmals erwähnt haben, wenn nicht die Aeußerung des früheren Herrn Redners mich bewegen würde, das Wort zu ergreifen; derselbe hat sich herausgenommen, mich zu vergleichen mit dem Jünger des Herrn, der seinen Herrn verrathen hat. Das ist derselbe Jünger, der um schnödes Geld seinen Meister verrathen hat. Für diese Aeußerung hat der Herr Präsident ihm nicht den Ordnungsruf ertheilt; ich bezeichne sie als infam! *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten Dr. Weitlof, Dr. Foregger, Dr. Hoffer und Dr. Edlen v. Stourzh, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause):* Es wird mir mitgetheilt, daß sich die Herren auf den Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh als Generalredner geeinigt haben. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Hohes Haus! Es hat Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister auch bei diesem Paragraphen beliebt, die stereotype Behauptung, daß die Aenderungen bei diesem Paragraphen, sowie bei allen anderen, von keiner systematischen Bedeutung seien, zu wiederholen. Es zieht sich diese Behauptung wie ein rother Faden durch die ganze Berathung der Schulgesetznovelle, und möchte ich mir denn doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß wir diese Behauptung schon gehört haben beim §. 3, wo zum Worte „Wissenswertheste" hinzugefügt wurde, daß künftig nur das „Faßlichste" vom Wissenswerthesten gelehrt werden solle. Eine Illustration hiezu wurde von dem Herrn Abgeordneten Lustkandl bereits in ausgezeichneter Weise gegeben; ich glaube es daher nicht nöthig zu haben, darauf näher einzugehen, daß mit diesem Beisatze allerdings sehr wesentlich der Inhalt des §. 3 geändert wurde. Wir haben weiters von Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister im Laufe der Debatte das Zugeständniß erhalten, daß im §. 21 allerdings Bestimmungen vorhanden seien, welche eine Beschränkung der Schulaufgabe in pädagogischer Hinsicht durch Abkürzungen des Unterrichtes enthalten. Hier haben wir also wieder ein Zugeständniß erhalten, gegenüber einer Behauptung, die in der Generaldebatte von dem Herrn Unterrichtsminister aufgestellt wurde, wonach keine Aenderung von Bedeutung in der Schulgesetznovelle vorliege, daß es sich vielmehr nur darum handle, daß an Stelle von Verordnungen und dessen, was im Verordnungswege bereits geschehen ist, das Gesetz trete.

Wir haben bei §. 21 weiter gesehen, daß an Stelle des „Schulzwanges" künftighin eine indirecte Aufhebung des Schulzwanges treten wird, indem die Eltern und Gemeinden künftighin unter gewissen Bedingungen (mit Beiseiteschiebung der Ortsschulräthe) darüber entscheiden können, ob die Kinder in die Schule gehen sollen oder nicht. Beim §. 23 hat der Herr Berichterstatter der Majorität erklärt, daß die Bestimmung, wonach der Besuch der öffentlichen Volksschule um jene Zeit verkürzt wird, in welcher ein gewerblicher oder landwirthschaftlicher oder Fachcurs besucht wurde, ein Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit und Bedeutung sei. Es ist also hier denn doch auch wieder eine außerordentliche Wichtigkeit und Bedeutung entdeckt worden, die man anfangs zu leugnen beliebte. Beim §. 38 ist jedenfalls eine sehr wesentliche Aenderung vorhanden, denn es sprechen hier Zahlen und nachdem 2 und 3 nicht gleichbedeutend sind, kann ja gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß hier eine Aenderung von einschneidender Bedeutung vorgenommen wurde. Denn während es bisher möglich war, nach mindestens zweijähriger Verwendung im praktischen Schuldienste die Lehrbefähigungsprüfung abzulegen, ist nunmehr für den Lehrer an den allgemeinen Volksschulen allerdings hiezu noch die zweijährige Verwendung genügend, für den Lehrer aber, der für die Bürgerschule die Prüfung ablegen will, wird eine mindestens zweijährige Verwendung vorgeschrieben; und während bisher im Gesetze nichts Näheres darüber enthalten war, wie denn die Qualification des Lehrers aussehen müsse, der sich der Lehrerprüfung unterzieht, wurde nun neu hineingenommen, daß die Verwendung Desjenigen, der sich für die Volksschulprüfung meldet, eine zufriedenstellende und die Verwendung Desjenigen, der sich für die Bürgerschulprüfung meldet, eine vollkommen befriedigende sein müsse.

Nun, meine Herren, ich will hier nicht darauf hinweisen, daß es im hohen Grade gefährlich ist, mit solchen vagen Ausdrücken wie „zufriedenstellend" und „vollkommen befriedigend" ein Gesetz zu beglücken. Es kommt mir dieß beinahe so vor, wie zur Zeit, als ich noch im akademischen Gymnasium in Wien studirte, wo man Zeugnisse bekam, worin folgende Unterschiede gemacht waren: Ausgezeichnet, vorzüglich, sehr lobenswerth, lobenswerth, sehr befriedigend, befriedigend, besonders genügend, genügend, minder genügend, kaum genügend, wenig genügend, ungenügend und ganz ungenügend. *(Heiterkeit links.)*

Nun, meine Herren, wie man da eine entsprechende Qualification verfassen kann, weiß ich nicht. Ich wollte nur zur Illustration diesen Punkt berühren. Wenn ich noch darauf hinweise, daß §. 48 eine so eclatante Aenderung des Staatsgrundgesetzes in sich enthält, daß darüber eine stichhaltige Erwiderung weder von einem Redner der Gegenseite, noch von dem Herrn Majoritäts-Berichterstatter gegeben werden konnte, dann glaube ich den Nachweis dafür erbracht zu haben, daß man

nicht zugeben kann, daß deshalb, weil der Herr Unterrichtsminister die Behauptung aufstellt, daß im §. 54 nichts von Bedeutung geändert sei, dem auch schon so sei.

Wir würden es wünschen, daß dem so wäre, aber wir sind vom Gegentheile auf das Lebhafteste überzeugt.

Meine Herren! In dem §. 54 handelt es sich um die sociale Stellung der Lehrerschaft. Ich finde, daß dieser Beisatz, womit man in ein Gesetz etwas aufnimmt, dessen Aufnahme auch nach der Meinung Seiner Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers eigentlich überflüssig wäre, geradezu ein Faustschlag in das Gesicht der Lehrerschaft ist, indem ein Mißtrauen gegen die Lehrerschaft ausgesprochen, und ihr der Vorwurf gemacht wird, als ob sie des Oefteren nicht correct außerhalb der Schule handle, so daß es nothwendig sei, diesfalls ausdrücklich im Gesetze etwas zu stipuliren. Einen solchen Vorwurf muß ich im Namen der Lehrerschaft, obwohl ich von ihr ein Mandat hiezu nicht habe, entschieden zurückweisen. *(Bravo! links.)*

Meine Herren! Es hat sich in der Lehrerschaft durch die Bestimmungen der §§. 38 und 54 eine große Beunruhigung erhoben, und wenn man davon spricht, daß das Wort „Beunruhigung" häufig mißbraucht wird, und nur ein momentanes Schlagwort sei, so weise ich darauf hin, daß schon seit einigen Jahren auf dem Gebiete des Unterrichtes, auf dem Gebiete der Schule man sich bewußt ist, daß man bei uns nicht auf vollkommen sichere Verhältnisse rechnen kann, daß verschiedene Parteien existiren, welche das Terrain, das für die freie Volksschule mühsam errungen wurde, ihr wieder streitig zu machen, und auch die Stellung des Lehrers gegenüber der Bevölkerung zu untergraben und zu schädigen suchen. Es ist bereits von zweien meiner Vorredner in ausführlicher und treffender Weise beleuchtet worden, wie dieser Paragraph, wenn er ins Leben treten sollte, seine Wirkung geltend machen wird, wie zu besorgen ist, daß, während heute der Lehrer von Eltern und Kindern geachtet wird, künftighin seine im socialen Leben errungene Stellung, sein Ansehen, dadurch, daß dem Denunciantenthume Thür und Thor geöffnet wird, in der empfindlichsten Weise geschädigt werden dürfte.

Es ist in dieser Novelle eine Anzahl von Bestimmungen getroffen worden, wonach ein größerer Einfluß der Kirche auf die Schule stipulirt wurde, als dies bisher der Fall war.

Und wenn ich nun bedenke, daß wir es nicht nur mit dem erleuchteten Clerus der Großstadt Wien und anderer Städte, sondern auch mit dem Clerus auf dem flachen Lande, mit den nationalen Hetzcaplänen zu thun haben *(Sehr gut! links)*, dann muß ich sagen, daß dieser Paragraph von den traurigsten Folgen für die Zukunft der Lehrerschaft sein kann.

Wenn es möglich ist, daß z. B. in einem Lande, wie Vorarlberg, durch die nationalen Hetzcapläne des Erzbischofes Gasser im Laufe von wenigen Jahren aus einer liberalen Wählerschaft eine clericale gemacht wurde, dann dürfen Sie es mir nicht verübeln, daß auch ich glaube, daß der Clerus auf dem Lande es versuchen wird, auf die Lehrerschaft einzuwirken und sie seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Wohl hoffe ich, daß die Lehrer in ihrer großen Mehrzahl genug Selbstständigkeit haben werden, sich solchen Bestrebungen entgegenzustellen. Daß ich nicht so Unrecht habe, betreffs des Clerus Befürchtungen auszusprechen, mag daraus hervorgehen, daß ja schon seit dem vorigen Jahrhunderte von dieser Seite solche Bestrebungen, auf die Lehrerschaft einzuwirken, in hohem Grade zu Tage treten. Ich möchte Sie an eine böhmische Gubernialverordnung vom 15. December 1797 erinnern, worin es heißt *(liest):* „Nachdem aus mehreren Beschwerdefällen hervorkömmt, daß die meisten Pfarrschullehrer sich von ihren Seelsorgern ganz unabhängig zu sein glauben, woraus nichts als Gehässigkeiten entstehen, so ist sämmtlichen Normalschullehrern die Erinnerung zu machen, daß an jeder Landschule ein Seelsorger der unmittelbare Schulvorsteher sei, dem die Aufrechthaltung und Beförderung des Schulwesens obliegt, folglich demselben in allen Schulvorfällen die gehörige Achtung und Folge zu leisten sei." Schon damals also bestanden „Gehässigkeiten" zwischen Normalschullehrern und Seelsorgern, schon damals mußten Verordnungen dagegen erlassen werden. Wenn wir nun die dermaligen Zustände ins Auge fassen, sollen wir da nicht fürchten, daß diese „Gehässigkeiten" heute, wo der Lehrer eine Stellung in der Gesellschaft errungen hat, und ein entwickeltes Standesgefühl besitzt, in noch vehementerer Weise auftreten, da sich gerade der pflichtgetreue Lehrer nicht alle Zumuthungen gefallen lassen wird, die von gewisser Seite an ihn gestellt werden?

Es heißt auch in einer dieser alten Verordnungen, daß ein Schullehrer im vorzüglichsten Grade ein ehrlicher Mann sein müsse. Wenn man von dieser Anschauung ausgeht, so darf man dann doch nicht eine solche Bestimmung, wie die vorliegende, in das Gesetz hineinnehmen!

Es ist gestern von einem Herrn Redner auf unserer Seite erklärt worden, daß der §. 48 ihn an das Jahr 1848 erinnert habe. Ich möchte daran anknüpfend sagen, daß die ganze Schulgesetzgebung in Oesterreich in einigem Zusammenhange mit dem Jahre 1848 steht. Bis dahin gab es nur Schulhalter und Schulgehilfen mit kümmerlichem Gehalte und von geringem Ansehen. Einem Manne, der auch gestern hier genannt wurde, Schulz von Straß-

nitzki ist es erst gelungen, die Bewegung auf dem Gebiete der Volksschule bei uns in Fluß zu bringen. Er war es, welcher im Jahre 1848 einen „pädagogischen Verein" in Wien ins Leben rief und in „Sturmpetitionen" für die Verbesserung der Stellung der Volksschullehrer in Oesterreich eintrat. In einer dieser Petitionen finde ich unter Anderem folgende Stelle *(liest)*:

„Ja, es kamen Fälle vor, daß ein Herr Dechant den Lehrer der Jugend zu sich aufs Zimmer rief — und aus übler Laune — höret und entsetzet euch alle, die ihr Menschen heißt — wie einen Sclaven mit der Peitsche züchtigte. Braucht ihr mehr! Diese entsetzliche Heiligenschändung begehen die Lehrer der Religion an Gottes Ebenbild; so wird jede Selbstachtung — die erste Bedingung zur Moralität — in dem Jugendlehrer niedergehalten, so wird die Menschenwürde in ihm beleidigt, verhöhnt, besudelt — und nun soll er hingehen frohen Muthes und soll Menschen — Menschen erziehen, freie Menschen für die Freiheit bilden, für die Selbstständigkeit soll er sie erziehen mit dem giftigen Stachel in der Brust, mit dem nagenden Bewußtsein, wie ein Wurm getreten zu werden. *(Hört! Hört! links.)*

Ich will hoffen, daß Niemand in diesem Hause ist, der solche Zustände wieder herbeisehnt. Und es heißt darin weiter *(liest)*: „Es kommen Fälle vor, daß noch jetzt nach dem uns verliehenen Associationsrechte Geistliche den Schullehrern unter Androhung des Verlustes von Brod und Einkommen nebst Paradies und Himmel verbieten, einem pädagogischen Vereine beizutreten, wo sie über die Interessen der Schule berathen möchten. Braucht Ihr noch mehr?" Da muß ich sagen, wenn ich an die heutigen nationalen Zustände denke, an die erbitterten Streitigkeiten, die bei uns in Oesterreich auf diesem Gebiete herrschen, ist es da nicht naheliegend, daß, wenn irgend ein Lehrer künftig einem pädagogischen Vereine beitreten will, und dieser Verein etwa ein solcher ist, welcher das deutsch-nationale Element hervorkehrt, sofort Denuncianten bei der Hand sein werden, und daß man alle möglichen Mittel und Wege ergreifen wird, den Mann von dem Beitritte zu dem Vereine, aus dem er seine Fortbildung vielleicht allein zu schöpfen in der Lage wäre, zurückzuhalten?

Ich kann mich daher nicht damit einverstanden erklären, daß, nachdem in dem Gesetze bisher ohnehin schon steht, daß jedes pflichtwidrige Verhalten des Lehrpersonals der Disciplinarbehörde untersteht, noch ein Beisatz hineinkommen soll, der zu allem Ueberflusse ausdrücklich darauf hinweist, daß das Verhalten der Lehrer auch außerhalb der Schule durch Anwendung von Disciplinarmitteln geahndet werde, in welchem Beisatze ich keineswegs, wie Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister, eine Einschränkung der Disciplinargewalt erblicken kann, sondern es vielmehr darin ermöglicht sehe, dem Lehrer außerhalb der Schule in unzulässiger Weise nahezutreten.

Ich glaube sonach gezeigt zu haben, daß, wenn in diesem Beisatze eine Bestimmung ohne Bedeutung erblickt werden will, diese Behauptung leider eine höchst unrichtige ist und ich muß mich anschließen der Anschauung, welche der „deutsche Landeslehrerverein in Böhmen" in einer Petition, welche er dem hohen Hause überreichte, ausgesprochen hat, daß mit diesem Paragraphe eine ganz besondere Beaufsichtigung des Privatlebens herbeigeführt werde, welche dem Lehrer seine Stellung geradezu verleiden müßte, dem Lehrer, der ja seiner Umgebung gegenüber Vertrauen verdienen soll. Der deutsche Landeslehrerverein spricht schließlich in der Petition die Erwartung aus, welche ich leider bei den Zuständen, welche in diesem hohen Hause herrschen, nicht theilen kann, daß man zum Wohle der Schule des Volkes und des Vaterlandes der österreichischen Lehrerschaft, welche das Mündigkeitszeugniß beanspruchen kann, dieses Mündigkeitszeugniß ausstellen werde, indem man den §. 54 in seiner ursprünglichen Fassung belasse. Ich kann, wie gesagt, diese Erwartung des „deutschen Landeslehrerverein in Böhmen" nicht theilen, denn wir haben gesehen, daß selbst Abgeordnete, welche erklärten, daß der Schulnovelle seine Zustimmung zu ertheilen und sich ihr zu unterwerfen gleichbedeutend sei, mit dem, was in dem alten Rom als die höchste Schmach angesehen wurde, nämlich unter das Joch zu gehen, daß eben diese Herren heute unter dieses Joch gehen aber ich spreche die Erwartung aus, daß die Lehrerschaft Oesterreichs unter das Joch, das man ihr auferlegen will, nicht gehen wird. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Der Herr Unterrichtsminister hat, als er meine Vergleichung erwähnte, in welcher ich das Gleichniß von dem Jünger anführte, der seinen Herrn und Meister verrathen hatte, wobei ich natürlich das Schulgesetz meinte, dann noch den Preis des schnöden Geldes einbezogen, von dem nicht die Rede war; auch vom Ministersitze habe ich nicht gesprochen. Der Herr Minister hat diese Aeußerung „infam" genannt. Nachdem bisher ein derartiger Ausdruck nicht als parlamentarisch anerkannt wurde, stelle ich an den Herrn Präsidenten die Bitte, den Herrn Minister für diesen Ausdruck zur Ordnung zu rufen. *(Bravo! Sehr gut! links.)*

Präsident: Wollen vielleicht Euer Durchlaucht, Herr Vicepräsident, darauf antworten, weil

Sie während der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg den Vorsitz inne hatten, und es doch nothwendig ist, das Gesprochene im Zusammenhange der Rede zu beurtheilen.

Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat an das Präsidium das Verlangen gestellt, Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister den Ordnungsruf zu ertheilen. Ich fühle mich zunächst nicht veranlaßt, die principielle Frage der Erörterung zu unterziehen, ob dem Präsidenten des Hauses das Recht zusteht, an einen Minister, welcher nicht Abgeordneter ist, den Ordnungsruf zu ertheilen, oder nicht. *(Rufe links: Schon dagewesen!)* Ich halte mich jedoch für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß während der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg mir die Pflicht oblag, die Verhandlungen des hohen Hauses während eines kurzen Augenblickes zu leiten. Ich habe die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg aufmerksam verfolgt und habe mich lediglich deßhalb nicht bestimmt gefunden, demselben den Ordnungsruf zu ertheilen, weil die Beziehung, in welche derselbe das Vorgehen der Regierung und des Herrn Unterrichtsministers mit dem Vorgehen des Apostels Judas gebracht hat, nicht direct ausgesprochen, sondern umschrieben worden ist. Ich habe es stets als Grundsatz festgehalten, bei der Leitung der Verhandlungen dieses hohen Hauses, insofern dieselbe auf mir beruht, die größte Redefreiheit walten zu lassen. Ich thue dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß, wenn in scharfer Weise angegriffen wird, eben auch in scharfer Weise geantwortet werden könne. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Lautes Zischen links.)*

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg**: Wenn hiedurch dieser Ausdruck als parlamentarisch erklärt wird, so bezeichne ich statt des unbeliebten Vergleiches das Verhalten des Herrn Unterrichtsministers gegenüber dem Schulgesetze als eine Infamie. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links. — Lebhafte Bewegung und Widerspruch rechts.)*

Präsident: Dafür muß ich dem Herrn Abgeordneten den Ordnungsruf ertheilen. *(Stürmischer Widerspruch links. — Lebhafter Beifall rechts.)*

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Dr. Krofta; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Krofta**: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat in seiner heute gehaltenen Rede unter Anderem auch folgende Behauptung angeführt *(liest)*: Am 7. bis 11. August vorigen Jahres wurde in Pilsen der čechische Lehrertag abgehalten und auf demselben wurde der Herr Abgeordnete Dr. Krofta vom Präsidenten der čechischen Lehrerversammlung, welcher eine ungeheuere Anzahl von čechischen Lehrern beiwohnte, in Betreff des §. 54 interpellirt und der Herr Abgeordnete Dr. Krofta erwiderte: „Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß die böhmische Delegation im Reichsrathe es niemals zuläßt, daß die Lehrer unter diese dehnbare Bestimmung des §. 54 gestellt werden. Dieselbe wird nie Gesetzeskraft erhalten." Ich erlaube mir diese Behauptung nachstehend richtigzustellen. Es ist zwar richtig, daß am 7. bis 11. August in Pilsen der čechische Lehrertag abgehalten wurde, es ist aber nicht richtig *(Hört! Hört! rechts)*, daß ich auf dieser Lehrerversammlung, welcher eine ungeheuere Anzahl von čechischen Lehrern beiwohnte, in Betreff des §. 54 vom Präsidenten dieser Lehrerversammlung interpellirt wurde. Es ist daher nicht möglich, daß ich in die Lage gesetzt wurde, auf eine an mich nicht gestellte Interpellation die Antwort, die mir imputirt worden ist, zu geben. Ich bedauere daher, daß ich nicht in der Lage bin, der Erwartung des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, mit der linken Seite des hohen Hauses gegen diesen Paragraph zu stimmen, zu entsprechen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher**: Hohes Haus! Ich komme als Berichterstatter aus zwei Gründen bei jedem Paragraphe in Verlegenheit, erstens aus dem Grunde, weil bei jeder Gelegenheit über Alles und Jedes, zu demjenigen Paragraphe aber, der eigentlich in Rede steht, am allerwenigsten gesprochen wird *(So ist es! rechts)*, und zweitens ist es auch aus dem Grunde sehr schwer für den Berichterstatter zu sprechen, weil in dieser dumpfen Atmosphäre die deutsche Sprache bereits solche Blüthen treibt *(Sehr richtig! rechts)*, die wirklich unglaublich sind. *(Beifall rechts — Widerspruch links.)* Dabei ruft man den Genius der deutschen Sprache an *(Heiterkeit rechts)* und klagt uns an, daß wir eben das Bildungsniveau in so empörender Weise herabdrücken *(Heiterkeit rechts)*, und doch muß man sagen, es ist unmöglich, in entsprechender Weise zu antworten, ohne selbst den Ordnungsruf wenigstens sich zu verdienen. *(Heiterkeit rechts.)* Um was handelt es sich wieder bei diesem Paragraphen, der so riesige Anwürfe erfahren hat? Es handelt sich einzig und allein darum, ob ein Lehrer bloß für sein Verhalten in der Schule oder auch für sein Verhalten außerhalb der-

selben disciplinär verantwortlich sein soll. Noch wunderbarer ist es, daß eine solche Opposition entstehen kann, weil die verehrten Herren der Opposition zugeben, daß schon bisher der Lehrer nicht bloß für sein Verhalten in der Schule, sondern auch für sein außerhalb der Schule beobachtetes Verhalten disciplinär verantwortlich war, und die Herren selbst Beispiele angegeben haben, daß Lehrer für ihr Verhalten außerhalb der Schule factisch zur Verantwortung gezogen worden sind. Nun sagt aber die Schulgesetznovelle nichts Anderes als das was bisher Uebung war und darum ist es unbegreiflich, wie eine solche Opposition gegen einen solchen Paragraphen entstehen kann. *(Sehr gut! rechts.)* Was will also die Opposition, wenn sie nicht den status quo will, der bisher aufrecht erhalten wurde? Man muß da doch zu dem Gedanken kommen, daß die Opposition eigentlich will, der Lehrer soll für die Zukunft nur für sein Verhalten in der Schule, nicht aber auch für sein Verhalten außerhalb der Schule verantwortlich sein. Außerhalb soll er machen können, was er will, und wenn er zum Scandale des ganzen Publicums unmoralisch, rechtswidrig, liederlich lebt, soll ihm Niemand etwas anhaben können! *(Wiederholte Rufe links: Verdrehung!)* Das verlange die Stellung, die Ehre des Lehrerstandes!

Gerade das Gegentheil ist richtig. Ja, meine Herren, ist es denn vielleicht unmöglich, daß ein Lehrer außerhalb der Schule in einer Weise lebt, daß es geradezu anstößig ist? Niemand wird das behaupten wollen. Erstens deßhalb nicht, weil der Lehrer auch ein Mensch wie Andere, also auch Fehlern unterworfen ist, und zweitens, weil die Erfahrung leider lehrt, daß es schon vielfach vorgekommen ist, daß Lehrer außerhalb der Schule sich in einer Weise betragen haben, welche nicht nur nicht musterhaft war, sondern geradezu die Verführung der Jugend zur Folge hatte. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich habe im Laufe der Generaldebatte schon auf den Eid des Lehrers hingewiesen und ich bin nun so frei, nachdem noch Manche die Formel nicht zu kennen scheinen, die Eidesformes vorzulesen. Die Lehrer schwören *(liest)*: „Der Schuljugend in Allem als gutes Beispiel voranzugehen und unter derselben nicht bloß die Kenntnisse, für deren Lehre sie bestimmt sind, sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung nach allen ihren Kräften anzuregen und zu verbreiten."

Und was glauben nun die verehrten Herren von der Opposition? Wenn der Lehrer das Gegentheil dessen thut, was er geschworen hat, wenn er nicht ein gutes Beispiel für die Jugend, sondern ein schlechtes gibt, wenn er nicht ein Muster der Moralität, sondern der Unmoralität ist, wenn sein Leben nicht ein Leben des Rechtes, sondern ein Leben des Unrechtes ist, soll der Mann da noch als Lehrer, ja noch mehr, als Erzieher der Jugend beibehalten werden? Ich bitte nur die Eltern selbst zu fragen, ob sie es über sich bringen könnten, vorausgesetzt, daß es wirklich brave Eltern sind, ihre Kinder zu so entarteten Lehrern in die Schule zu schicken? Ich habe schon in früherer Zeit darauf hingewiesen, daß man so sehr von der Nothwendigkeit überzeugt war, auch außerhalb der Schule die Haltung des Lehrers den wachenden Augen der Obrigkeit nicht zu entziehen, daß es z. B. in dem Specialgesetze für Schlesien, welches ich vorgelesen habe, ausdrücklich heißt *(liest)*: „Zu den Pflichten des Lehrers, deren Verletzung natürlich gestraft wird, gehört auch, daß er sich durch sein Verhalten in und außer der Schule der Achtung und des Vertrauens, das sein Beruf erfordert, nicht unwürdig zeige." Mehr sagt ja auch dieser Paragraph nicht, und trotzdem wird er in solcher Weise verfehmt. *(Zustimmung rechts.)*

Und, meine Herren, unser Paragraph ist ja nicht bloß eine Eigenthümlichkeit in der österreichischen Gesetzgebung. Hier habe ich das Gesetz von Frankreich, das Gesetz vom 15. März 1880, welches gegenwärtig noch Giltigkeit hat, und welches bestimmt, daß der Lehrer disciplinär gestraft wird, erstens „pour cause de faute grave dans l'exercice de ses fonctions", und zweitens „d'inconduite" und dann „d'immoralité". Also wegen anstandswidrigen Benehmens und wegen unmoralischen Verhaltens wird der Lehrer in Frankreich bestraft. Und noch mehr. Sogar der Gemeindevorsteher, der Maire, hat das Recht, den Lehrer zu suspendiren, wenigstens für den Zeitraum von zwei Tagen, bis er ihn der höheren Obrigkeit angezeigt hat. So denkt man in Frankreich über die Nothwendigkeit der Erhaltung der Lehrerdisciplin.

Und wie es bei unseren Beamten ist, das wissen ja die Herren ohnedies. Ich habe in einer früheren Sitzung alle diese Bestimmungen vorgelesen und will heute das hohe Haus nicht mehr damit belästigen. Es hat zwar hier einer der Herren Redner in Bezug auf die Notare und Advocaten gesagt: „Die urtheilen ja über sich selbst; sie bilden aus sich selbst den Disciplinarrath." Ganz richtig. Aber das Gesetz, welches sagt, wenn Notare oder Advocaten disciplinär zu behandeln sind, ist noch strenger, als die Novelle gegenüber den Schullehrern. Und daß es, meine Herren, in Bezug auf die Notare nicht ganz richtig ist, daß sie lediglich über sich selbst Richter sind, muß auch zugegeben werden. Die Herren Lehrer wollen Beamte sein, sie sind es ja auch; warum wollen sie aber nicht, daß die Disciplin für die Lehrer gelten soll, die für jeden öffentlichen Beamten gilt? Wo ist es je vorgekommen, daß man deßwegen geklagt hätte über eine Herabdrückung des Beamtenstandes, über Aufstellung eines Spionniersystems und dergl., weil für den Beamten eine Disciplinargewalt besteht, ähnlich wie gegenwärtig. Was sollten also die ganzen Ausführungen bedeuten, welche lauteten, wir wollten

aus den Schullehrern Duckmäuser machen, Heuchler, wir werden, wenn sie die Fasttage nicht halten, sie der Disciplinarbehandlung unterziehen und dergl. Ja, ein Herr Redner, der sich hier in sehr grellen Vergleichen gefallen hat, hat auch ein Beispiel angeführt, wo Christus der Herr Diejenigen, die den Tempel verunehrten, indem sie Anderes dort trieben als Beten, hinausgetrieben hat; und uns, die wir an den Lehrern es nicht dulden wollen, wenn sie sich der Trunk- und Spielsucht ergeben, uns verübelt man es, daß wir solche aus dem Tempel der Schule entfernen lassen wollen.

Es sind starke Appelle an die Herren Abgeordneten aus Galizien gerichtet worden; ich muß aber wirklich gestehen, zu den colossal heftigen Ausfällen, wie wir sie gehört haben, die ein außerordentliches Selbstbewußtsein, eine Selbstüberhebung unbegreiflicher Art, bekunden *(So ist es! rechts)*, paßt es ganz und gar nicht, daß man in dieser Weise bettelt und flennt *(Heiterkeit rechts)* und die Polen um Unterstützung bittet. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Ich bin der Meinung, daß, wenn sie schon ein so hoch entwickeltes Selbstgefühl haben, man dasselbe auch auf rein politischem Gebiete, bei der Berathung und Abstimmung über einen Gesetzgebungsgegenstand auch noch bekunden muß. Was übrigens die verehrten Collegen, die um Unterstützung von der Gegenseite gebeten wurden, zu erwarten hätten, wenn sie diesen Liebesdienst erweisen würden, davon sind, glaube ich, die verehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien ohnehin schon überzeugt. *(Sehr gut! rechts.)* Wenn man sagt: Finis Poloniae *(Heiterkeit rechts)*, so bin ich überzeugt, daß, wenn Polen an nichts anderem hätte zu Grunde gehen können, als an der guten Disciplin seiner Schullehrer *(Heiterkeit rechts)*, es jetzt noch groß und mächtig dastehen würde. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Stourzh hat aber noch etwas anderes entdeckt, eine große Beunruhigung in der Lehrerschaft. Nun, meine Herren, was glauben Sie, wenn heute z. B. verkündet würde ein Gesetz, daß das Lottospiel verboten sei, wer wäre beunruhigt, Diejenigen, die nicht in die Lotterie gesetzt haben, oder die Lotterieschwestern? *(Heiterkeit rechts.)* Welcher Lehrer kann beunruhigt sein, wenn man sagt, daß er für sein schlechtes Verhalten außerhalb der Schule einer Disciplinarstrafe unterliege? Nur Derjenige, der eine solche Strafe zu gewärtigen hat *(Beifall rechts)*, dieser soll aber eben beunruhigt werden, wir wünschen es, damit er sich künftig besser aufführt.

Auf die Geschichte, die uns der Herr Abgeordnete Reschauer erzählt hat, glaube ich nicht näher eingehen zu sollen. *(Beifall rechts.)* Ich meine, die Zeit des Absolutismus, die Zeit der damaligen Polizeispionage und der Fehler, die begangen wurden, sind hinter uns *(Rufe links: O nein!)* und wenn sie nicht hinter uns wären, meine Herren, dann wäre das Parlament selbst Schuld daran.

Ich glaube damit meine Ausführungen schließen und mit gutem Gewissen empfehlen zu können, den §. 54 im Interesse der Lehrerschaft selbst anzunehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche §. 54, wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 54 ist angenommen.

Zu §. 59 sind zum Worte gemeldet und zwar pro der Herr Abgeordnete Hevera und Dr. Kusý. Contra ist Niemand eingetragen.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Hevera.

Abgeordneter **Hevera:** In den bewegten und gewiß denkwürdigen Debatten über die Schulnovelle hat man von beiden Seiten dieses hohen Hauses auf die Petitionen, welche aus den Kreisen der Wähler und der Bevölkerung diesem hohen Hause überreicht wurden, hingewiesen und dieselben auch taxirt. Es ist nicht meine Absicht, den größeren oder geringeren Werth dieser Petitionen zu beurtheilen. Ich habe nur die Absicht auf eine bedeutende Petition hinzuweisen, welche diesem hohen Hause am 28. Februar sub Nr. 5511 von den evangelischen Kirchen- und Schulpresbyterien helvetischer Confession überreicht wurde. In dieser Petition werden die Verhältnisse der gegenwärtig bestehenden evangelischen Schulen, wie sie nach den bestehenden Schulgesetzen vom Jahre 1869 hervorgerufen wurden, geschildert und die Petenten bitten um Abhilfe und auch um Schutz ihrer culturellen und confessionellen Interessen. Es dürfte vielleicht vielen Herren dieses hohen Hauses bekannt sein, daß unsere evangelischen Mitbürger zumeist auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 6. Jänner 1866 eigene confessionelle Schulen errichteten, oder die bereits bestehenden auch vermehrt haben. Die Schulen haben freilich einen confessionellen Charakter, allein sie stehen unter der Aufsicht der landesfürstlichen Organe, werden jedoch von den Angehörigen der betreffenden Kirchen bisher ausschließlich unterhalten. Die Schulen, welche die Evangelischen unterhalten, betrugen beim Inslebentreten der Schulgesetze im Jahre 1869 die Zahl 375. Durch die Vorschriften und Bestimmungen der betreffenden Schulgesetze mußten selbstverständlich auch die Evangelischen zu den gegründeten, reorganisirten Schulen beitragen; sie wollten aber ihre confessionellen Schulen nicht entbehren, es traf sie demnach eine doppelte Last. Obzwar die Opferwilligkeit unserer evangelischen Mitbürger allgemein bekannt ist, so wird dieselbe namentlich in

ungünstigen materiellen Verhältnissen durch die doppelte Belastung auf eine harte Probe gestellt und es ist nur diesen Verhältnissen zuzuschreiben, daß von den oben bezeichneten Schulen 147 seit 1869 aufgelassen wurden.

Es bestehen bisher 226 evangelische Schulen, von welchen 104 das Oeffentlichkeitsrecht besitzen. Durch die bedeutend anwachsenden Schulauslagen einerseits und durch die Unterhaltung der eigenen confessionellen Schulen anderseits ist die Frage der evangelischen Schulen an dem Punkte angelangt, wo sich unsere evangelischen Mitbürger die Frage stellen mußten, ob es denn weiterhin möglich sein werde, diese Schulen in eine unabsehbare Zukunft zu unterhalten. Aus diesen Erwägungen ist auch die Petition die ich erwähnt habe, entstanden, welche Petition zugleich Anträge über die Wünsche der evangelischen Bevölkerung enthält. Die Anträge, welche in der Petition enthalten sind, sind zweifacher Natur: Die Petenten also, die evangelischen Kirchen- und Schulpresbyterien, stellen den Antrag, man möge zu dem §. 72 des bestehenden Gesetzes vom 14. Mai 1869 einen Zusatz in der Richtung beschließen, „daß Diejenigen, welche eine confessionelle, mit dem Oeffentlichkeitsrechte verbundene Volksschule erhalten, von der Schulumlage für die Bezirksschulcasse, sowie von den Concurrenzbeiträgen für den Bau, die Reparaturen, Beheizung u. s. w. der öffentlichen allgemeinen Volksschule befreit sind." Eventuell wenn dieser Modus der Steuerumlagen auf Schwierigkeiten stoßen sollte, möge der folgende Wortlaut zum Gesetze erhoben werden:

„Diejenigen confessionellen Schulen, welche das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, sind in die Bezirksschulverwaltung zu übernehmen. Das Erstere nun, wie man behauptet, wäre vielleicht vom administrativen Standpunkte beschwerlich, obzwar ich die Beschwerden nicht theile und auch nicht für überwindlich halte und das letzterere sei, wie von mancher Seite betont wird, als mit den jetzigen Grundsätzen der Schulgesetzgebung nicht vereinbarlich.

Es ist ja bekannt, daß die Angelegenheiten unserer evangelischen Mitbürger im hohen Herrenhause zur Sprache gekommen sind. Allein, wie ich schon bemerkte, entweder aus Besorgniß, daß man durch deren Befreiung von der Beitragsleistung administrative Unzukömmlichkeiten hervorrufen oder daß man vielleicht einen Schritt zu den confessionellen Schulen machen könnte, sind die Erwägungen im hohen Herrenhause leider ohne Erfolg geblieben.

Die Beitragsleistung zu den öffentlichen Schulen wächst, wie gesagt, unaufhörlich und es tritt an die Legislative sowohl, als auch an die hohe Regierung diese Frage heran, in dieser Weise demnächst einen wohlwollenden Ausspruch zu fällen. Es wurde auch in diesem hohen Hause bei Behandlung der vorgelegten Schulgesetznovelle die Frage der Confession gestreift und man hat auch gehört, daß die Zahl der Kinder helvetischer Confession in dieser Reichshälfte 15.196, die Zahl der Kinder augsburger Confession 35.394, mithin in Summa 50.590 beträgt. Wenn man auch nicht annehmen kann, daß alle diese Kinder in eigene confessionelle Schulen gehen, so ist denn doch die von mir angeführte Zahl der evangelischen Schulen als auch der evangelischen Mitbürger, welche man auf eine halbe Million taxiren könnte und endlich die Zahl der Kinder so imposant, daß sie einer Berücksichtigung würdig ist. Ich gehöre nicht der evangelischen Confession an, aber ich habe Gelegenheit gehabt, die evangelischen Schulen zu besuchen, ich war immer gerührt von der ausgezeichneten Leitung dieser Schulen sowohl, als auch von der Berufstreue der Lehrer. Es weht ein wahrhaft christlicher Geist in diesen Schulen und man sollte diesen Schulen die dringend nothwendige Unterstützung angedeihen lassen, da sie dem Staate Tausende von braven Bürgern erziehen.

Es sagen ja auch die Petenten ausdrücklich, daß in einem Staate mit so überwiegender katholischer Mehrheit der Bevölkerung, die zu ihrem Bekenntnisse durchaus nicht indifferent ist und für die Opfer, welche die neue allgemeine Volksschule von dem Steuerzahler verlangt, auch ihre confessionellen Rechte gewahrt haben will, die confessionslose Schule im wahren Sinne des Wortes zu den Unmöglichkeiten gehört. Weiter sagen die Petenten, daß die evangelische Schule vor der Einführung der neuen Schule eine ebenbürtige Schwester der katholischen Schule war, ja, sie konnte sich sogar damit schmeicheln, daß ihr hohen Orts besondere Anerkennung zu Theil geworden. Nun, hohes Haus, das ist der Stand der Dinge; Mittel und Wege anzugeben, in welcher Weise man eine Remedur schaffen könnte, ist bei Anführung der in der Petition enthaltenen Anträge nicht nothwendig, da ja die endgiltige Entscheidung dieser Angelegenheit in den Landtagen mit mehr Aussicht auf Erfolg zur Sprache kommen wird. Nebstbei ist mir nicht unbekannt, daß sich die hohe Regierung mit dieser Frage befaßt. Ich verrathe ja kein Geheimniß, daß die der Geistlichkeit angehörigen Repräsentanten der evangelischen Kirchen und Schulen am Anfange der Behandlung der vorliegenden Schulgesetznovelle die erwähnte Petition den competenten Repräsentanten der hohen Regierung überreicht haben und daß ihnen nebst der wirklich verdienten Anerkennung auch ein Eingehen in diese Angelegenheit versprochen wurde.

Ich begnüge mich daher mit der Bitte, die hohe Regierung möge dieses Interesse in Erwägung ziehen, sie möge die Verhandlungen aber auch beschleunigen; denn daß unsere evangelischen Mitbürger dies vermöge ihrer Zahl, ihrer Loyalität, ihrer Steuerleistung und ihrer so oft bewährten patriotischen Gesinnung verdienen, wird wohl von Niemandem in Abrede gestellt. Ich bitte daher die hohe

Regierung, dieser Angelegenheit die möglichste Würdigung angedeihen zu lassen *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen. Es ist nur noch der Herr Abgeordnete Dr. Kusý eingezeichnet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kusý:** Hohes Haus! Der Grundsatz, welcher mit dem nun in Verhandlung stehenden §. 59 zum Ausdrucke gelangt, geht dahin, daß für eine gewisse Anzahl von Kindern, welchen die bestehenden Schulen nicht zugänglich sind, unter gewissen Voraussetzungen eine besondere neue Schule errichtet werden soll. Dieser Grundsatz ist von besonderer Wichtigkeit für die mehrsprachigen Länder und wohl für kein Land mehr als für mein Heimatland Mähren. Dieser Grundsatz liefert aber auch zugleich einen sehr schlagenden Beweis dafür, daß die Schulfeindlichkeit dieser vielgeschmähten Novelle denn doch nicht in dem Maße vorhanden ist, wie es von den Rednern der anderen *(linken)* Seite mit so feuriger, ja überschwenglicher Beredtsamkeit der Bevölkerung einzureden gesucht wird. Wenn wir Abgeordneten aus dem Lande Mähren auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses nach ruhiger und reiflicher Prüfung der Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle wirklich zur Ueberzeugung gekommen wären, daß der Volksschulunterricht und die auf demselben beruhende Volksbildung bedroht seien, daß sie dadurch geschädigt und verkümmert wird, so würden wir nie und nimmer die Hand dazu bieten, diesem Gesetzentwurfe zur Annahme zu verhelfen. Denn wir würden dadurch ja geradezu einen nationalen Selbstmord an uns begehen und einen solchen werden Sie uns nicht zumuthen. Denn die ganze Existenz unseres Volkes, unsere nationale Zukunft beruht ja doch ganz gewiß auf einer gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens und der Verbreitung der Volksbildung.

Unter den verschiedenen Vorschriften der Schulgesetznovelle ist es eben dieser §. 59, welcher mir einen großen Vortheil, eine bedeutende Wohlthat zu enthalten scheint, welche schon an und für sich geeignet wäre, die mannigfachen, allerdings nur scheinbaren Nachtheile aufzuwiegen, welche durch die Annahme verschiedener Abänderungen in dem bestehenden Schulgesetze nach der Behauptung der Herren von der Gegenseite geschaffen würden. Ich sage: „scheinbare“ Nachtheile und ich könnte dies mit einer Reihe von statistischen Daten belegen, wenn eben diese Frage noch Gegenstand der Debatte wäre.

Ich will also nur so viel hervorheben, daß ja auch diese früheren nunmehr abgeänderten Bestimmungen eben nicht ins Leben eingeführt worden sind, daß sie ja eben nur todte Buchstaben auf dem Papiere geblieben sind, während anderseits, wenn die nunmehr restringirten und abgeänderten Bestimmungen wirklich thatkräftig ins Leben eingeführt werden, wie wir das jetzt, wo wirklich bloß Erreichbares verlangt wird, mit allem Nachdrucke von der Regierung, von der Executive erwarten können, wenn die Bestimmungen über den Schulbesuch, die Anstellung einer hinreichenden Anzahl Lehrer und die jetzt in Verhandlung stehenden Bestimmungen über Errichtung neuer Schulen wirklich energisch durchgeführt werden, die jetzt angenommene Volksschulnovelle nicht einen Rückschritt, sondern gegenüber den factisch gegenwärtigen Zuständen sogar einen Fortschritt bedeuten wird. Es ist eben, glaube ich, sehr wenig damit gethan, wenn selbst die ausgezeichnetsten Gesetze schlecht oder wenn sie — da es oft nicht möglich ist — gar nicht durchgeführt werden. Dagegen wurde schon sehr viel gethan, wenn ein an sich vielleicht nur mittelmäßig gutes Gesetz energisch gut durchgeführt wird.

In Mähren haben wir mit dem Volksschulwesen sehr traurige Erfahrungen gemacht. Ich will nur das Eine hervorheben, daß wir bis zum Ministerium Hohenwart nicht einmal eine einzige Lehrerbildungsanstalt besessen haben, in der die zukünftigen Lehrer in derjenigen Sprache, in welcher sie selbst den Zöglingen zu tradiren berufen werden sollten, unterrichtet worden wären. Es war das so zur Zeit des Absolutismus, es verblieb so zur Zeit der Herrschaft der Verfassungspartei, Mähren war eben immer das ausgesuchte Versuchsfeld für die entschiedensten Germanisirungsbestrebungen.

Diese Tendenzen sind in der That durch eine lange Reihe von Jahren so eifrig gehegt und gepflegt worden, daß sie in das Mark der gesammten Bureaukratie eingedrungen sind, welche sich ihrer deßhalb auch heute noch nicht zu entschlagen vermag.

Seit 1871 besitzen wir aber Lehrerbildungsanstalten, und besitzen beiläufig seit dieser Zeit, allerdings schon ein Jahr früher, das Volksschulgesetz. Dieses wäre nun allerdings an und für sich geeignet gewesen, wenn man von einzelnen Bestimmungen absieht, die über das Ziel hinausgehen, die Volksschulbildung zu heben. Leider aber war es gerade die Verfassungspartei, welche jetzt mit solchem Eifer gegen die angeblichen Feinde dieses Volksschulgesetzes ankämpft, welche auch die Volksschule ihren Partei-

zwecken unterthan zu machen trachtete, sie war es, die mit Hilfe der Bureaukratie, und insbesondere der Bezirkshauptleute, die mit wahrem Feuereifer ihren Zwecken zu dienen bemüht waren, dahin arbeitete, daß auch die gesammte Lehrerschaft zu Parteizwecken dienstbar gemacht werde, die Alles that, um diese Lehrerschaft zu demoralisiren. Zur Ehre der Lehrer sei es gesagt, daß sie diese schlimme Zeit im Ganzen gut bestanden, daß sie von ihrem Volke sich nicht abwenden ließen, und jetzt, wo dieser Druck der Verfassungspartei und ihrer Regierung nachgelassen hat, mit erhöhter Lust und Liebe an ihrem schweren und schönen Berufe arbeiten. Auch dieser §. 59 wurde von der Verfassungspartei zu einseitigen Parteizwecken mißbraucht. Dieser Paragraph hat die Bedeutung, welche auch durch eine Reihe von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes bestätigt worden ist, daß für Volksstämme, die Mangel an geeigneten Lehranstalten haben, solche Schulen errichtet werden müssen, in denen den Kindern auf Grund ihrer Muttersprache der Unterricht ertheilt wird. Und es wurde dieser Paragraph zur Zeit der Herrschaft der Verfassungspartei mit bewunderungswürdiger Energie, mit merkwürdiger Strenge zur Durchführung gebracht, wo es ihr möglich war.

Ich verweise auf die bekannten Vorkommnisse in Prag, Karolinenthal, Pilsen und anderswo. Aber an anderen Orten wurde behufs Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen nichts gethan. So z. B. in Brünn, wo die Verhältnisse viel dringender und schreiender waren, wo sich bei der letzten Volkszählung eine Anzahl von 34.000 Menschen zur böhmischen Sprache als Umgangssprache bekannt hat und wo während der Herrschaft der Verfassungspartei bis in die jüngste Zeit nicht eine einzige Volksschule für diese Bevölkerung bestanden hat. Ich muß es aber constatiren, daß in diesem nun schon Jahre lang dauernden Kampfe um die böhmische Volksschule in Brünn, in diesem Geld und Kräfte verzehrenden Kampfe — ich weise nur darauf hin, daß wir für aus Privatmitteln errichtete Volksschulen und auch für Kindergärten Jahr aus, Jahr ein die 15.000 fl. aus Privatmitteln aufbringen müssen — die Unterrichtsverwaltung damals und auch gegenwärtig noch nicht den hundertsten Theil jener Energie entfaltet, um diesem gesetzlichen Grundsatze zur Durchführung zu verhelfen, wie es die Verfassungspartei an einem Orte gethan hat, wo die Bedürfnisse viel weniger dringend waren. Denn, wie bekannt, haben in Prag seit jeher Volksschulen und Kindergärten mit deutscher Unterrichtssprache bestanden, in Brünn aber ist der schreiendste Mangel an böhmischen Schulen. Dieser Kampf um die böhmische Volksschule in Brünn wird mit der Theilnahme nicht nur der unmittelbar betheiligten Bevölkerung, sondern auch mit der lebhaftesten Theilnahme unserer gesammten Volkskreise in Mähren, ja unserer gesammten Nation nicht nur in Mähren, sondern auch in Böhmen begleitet, so daß er für uns zur Ehrensache geworden ist. Und wenn nun bei einem solchen Verfahren uns gegenüber trotz den lange bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der geehrte Herr Abgeordnete und Landsmann Dr. Sturm gestern mit so viel Emphase im hohen Hause behauptet hat, daß die Verfassungspartei in Mähren auf dem Felde der Volksschule auch uns mit Gerechtigkeit entgegengekommen ist, so muß ich in der That gestehen, daß ich diesen Ausspruch nicht begreife. Es wäre denn, daß er auch unsere berechtigten Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksschule, das Bestreben, daß hier der Unterricht auf Grundlage der Muttersprache ertheilt werde, als eine überschwengliche Selbstüberhebung bezeichnen möchte, wo ich ihn dann freilich fragen möchte, welches Feld für unsere nationale Thätigkeit noch als ein berechtigtes anerkannt werden soll?

Glauben Sie aber ja nicht, meine Herren, daß es eine nationale Marotte ist, welche uns zur Aufrechthaltung dieses Kampfes führt, der nun jahrelang in der mährischen Hauptstadt währt, sondern es ist eine nothwendige Bedingung der Volksbildung. Uns ist auch durchaus nicht daran gelegen, daß der deutsche Sprachunterricht selbst aus unseren privaten Volksschulen verdrängt werde; im Gegentheile, der deutsche Sprachunterricht wird, wie ich Sie versichern kann, mit Eifer und Erfolg ertheilt. Uns handelt es sich um nichts Anderes, als daß der Unterricht auf die leichteste und pädagogisch einzig entsprechende Weise, auf Grundlage der Muttersprache ertheilt werde. Deßhalb hat es uns auch keine Ueberwindung gekostet, für die Bestimmung des §. 17, der bereits angenommen wurde, zu stimmen, wonach die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache an den Bürgerschulen gegeben werden soll. Es setzt aber diese Bestimmung allerdings voraus, daß auch an den Bürgerschulen der Unterricht den Kindern auf Grundlage ihrer Muttersprache ertheilt wird. Wenn wir aber nur in Mähren schon dort wären! Die Verfassungspartei hat es eben mit Hilfe der Regierungsorgane dahin gebracht, sie hat dafür gesorgt, daß wir mit wenigen Ausnahmen selbst in rein böhmischen Gegenden keine solchen Bürgerschulen besitzen. In unseren Bürgerschulen wird bloß in den vier ersten Classen der Unterricht in der Sprache der Kinder ertheilt, im fünften Jahre tritt ein plötzlicher Umschwung ein und es wird der Unterricht ausschließlich in deutscher Sprache ertheilt, und selbst in solchen Orten, wo die Stadtvertretung seither national geworden ist, wie z. B. in Eibenschitz, und wo die Stadtvertretung alle Mittel anwendete, um dem verkehrten Zustande unter der gegenwärtigen Regierung ein Ende zu machen, ist dies bisher nicht gelungen.

Wenn nun derartige Zustände bestehen, wenn die Durchführung der bestehenden Gesetze auf eine so engherzige, auf eine solche gewiß keine guten Unterrichtserfolge herbeiführende Weise erfolgt, wie kann dann die Verfassungspartei, welche, abgesehen von dem großen Einflusse, den sie noch in dem Landesschulrathe und auch in den Kreisen unserer Unterrichtsverwaltung besitzt, bei uns in Mähren im Landtage und im Landesausschusse eine dominirende Stellung hat, daher bezüglich der Volksschule gewiß das Heft in Handen hat, wie kann sie da behaupten, daß es erst die Bestimmungen dieser Novelle sind, welche den Fortschritt der Volksschule, der Volksbildung hemmen sollen? So zu sprechen, wäre nur eine solche Partei berechtigt, welche in der That bemüht gewesen wäre, die Bildung in den weitesten Schichten des Volkes ohne Unterschied der Partei und Nationalität unverkürzt und unverkümmert ertheilen zu lassen; das hat gerade die Verfassungspartei nicht gethan, sondern sie war mit Consequenz und Berechnung bemüht, dem Parteistandpunkte auch die Volksschule unterzuordnen.

Es sei mir schließlich noch gestattet, auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, welcher mir bei der Verhandlung eines Volksschulgesetzes allerdings von Wichtigkeit zu sein scheint und keineswegs in letzter Linie steht. Ich meine den socialen Gesichtspunkt. Dieser rechtfertigt auch die Bestimmung des §. 59, der jetzt in Verhandlung steht, und er rechtfertigt überhaupt die allgemeine Schulpflicht. Denn wenn der Staat die Bürger zwingt, die Kinder in die Schule zu schicken, so thut er das deßhalb, damit die Gesellschaft vor Rohheit und Unbildung geschützt wird; und aus diesem Grunde läßt er den Kindern der Armen den Unterricht unentgeltlich ertheilen. Dieser sociale Gesichtspunkt sollte bei dem Volksschulwesen großer Fabriksstädte, wo es eine große Arbeiterbevölkerung gibt, vornehmlich zum Durchbruche kommen, daher auch gewiß in der Landeshauptstadt Brünn, zu der ich noch auf einen Augenblick zurückkehre.

Es war auch ein Abgeordneter dieser mährischen Haupt- und Fabriksstadt, welcher im Namen der gesammten Vereinigten Linken in diesem hohen Hause Anträge einbrachte, welche die sociale Frage zum Gegenstande des Studiums in diesem hohen Hause machen sollten. Was soll man aber von der Aufrichtigkeit, von dem wirklich guten Willen dieser Herren denken, wenn sie an Orten, wie in Brünn, wo sie die unbestrittene Herrschaft ausüben, die sociale Frage dahin verstehen, daß sie den Tausenden der Arbeiterbevölkerung die einzige natürliche, sicher und schnell zum Ziele führende Methode der Unterrichtsertheilung, das ist auf Grund ihrer Muttersprache verweigern, wenn sie dieser nach Tausenden, ja nach Zehntausenden zählenden Bevölkerung jede Volksschule, ja jeden Kindergarten verweigern. *(Hört! rechts.)* Können Sie sich da wundern, meine Herren von der linken Seite, wenn wirklich die Furcht, die Besorgniß vor der Wiederkehr Ihrer Herrschaft eine der stärksten Klammern ist, welche die Reihen dieser Majorität immer wieder zusammenhält? Es gäbe vielleicht eine furchtbare Waffe, welche, von Seite der Opposition gegen die Streiter auf dieser *(rechten)* Seite geschwungen, vielleicht gefährlich werden könnte, welche geeignet wäre, in manchen Fällen diese festgeschlossene Phalanx zum Wanken zu bringen. Diese Waffe aber müßte sein die rückhaltslose, nicht mit bloßen Worten, wie wir sie gestern gehört haben, sondern mit Thaten bezeigte Durchführung des gleichen Rechtes auch für die nichtdeutschen Nationalitäten in Schule und Amt. *(Sehr richtig! rechts.)* Und Ihnen wäre der Gebrauch dieser Waffen leichter gemacht durch das Verhalten der Regierung, welche, ich spreche es offen aus, es dahin angelegt zu haben scheint, die vielen Wunden und die großen Schäden, welche während des Regimes der Verfassungspartei den Völkern Oesterreichs geschlagen wurden, zu conserviren, vielleicht in der Erwägung, daß man nach dem Arzte zu seufzen aufhört, wenn man genesen ist. Dieser leidende Zustand hat in den von mir und meinen Landsleuten auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses vertretenen Bevölkerungskreisen in der That eine Stimmung des Unbehagens, ja der Unzufriedenheit hervorgerufen, die nicht mehr verschwiegen werden kann. Sie, meine Herren, könnten vielleicht diesen unerquicklichen Zustand zu Ihrem Nutzen benützen, aber Sie müßten dann in der Lage sein, eine solche Formel zu finden, eine solche Waffe zu schwingen, welche heißen würde: Rücksichtslose Gerechtigkeit. Aber dann müßten Sie freilich Ihre innerste Natur verändern, und eine solche Metamorphose ist im politischen Leben nicht wohl möglich und durchführbar. Wir werden daher auch ferner Schritt für Schritt trotz allen Widerwärtigkeiten für die nationale Existenz und für die geistige Wiedergeburt unseres Volkes kämpfen. Dazu bietet uns dieser Paragraph eine gesetzliche Handhabe, wir werden daher für denselben stimmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich kann nur mit ein paar Worten darauf hinweisen, daß schon im Schulausschusse hervorgehoben wurde, daß in Bezug auf die evangelischen Schulen — als confessionelle Schulen — eine schwere Bedrückung darin liegt, daß sie gewissermaßen eine Doppelzahlung verursachen, von welcher Doppelzahlung man die Eltern befreien sollte. Es wurde aber im Schulausschusse auch anerkannt, daß gegenwärtig nicht leicht Abhilfe zu schaffen ist, die ja nicht bloß für evangelische Schulen, sondern auch in Bezug auf

jene Doppelleistung zu treffen wäre, welche daraus hervorgeht, daß bei Aufhebung des Schulgeldes und bei Bezahlung der Schulkosten im Wege der Landesumlagen, diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht in einer öffentlichen, sondern in einer Privatschule, für die sie wieder zahlen müssen, unterrichten lassen, eine Doppelzahlung leisten. Diese Verhältnisse müßten, wenn man ihnen gerecht werden will, einer eingehenden reiflichen Erwägung unterzogen werden, nicht bloß bei Erlassung der Reichsgesetzgebung, sondern auch durch die Landesgesetzgebung, und daher glaube ich, daß diese Frage in einem späteren Zeitpunkte geregelt werden sollte. Die Berechtigung, eine Regelung der einschlägigen Verhältnisse zu fordern, wurde im Schulausschusse bereits anerkannt.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 59 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 59 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 62 daß Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche §. 62 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 62 ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 75. Es haben sich als Redner eintragen lassen und zwar contra: die Herren Abgeordneten Kowalski, Ozarkiewicz, Dr. Edler v. Plener, Ritter v. Carneri, Dr. Weitlof, Dobler, Dr. Edler v. Stourzh, Kulaczkowski, Friedrich Sueß, Matschekо; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski und Dr. Klaić. Ich ertheile dem ersten contra eingetragenen Redner, dem Herrn Abgeordneten Kowalski, das Wort.

Abgeordneter **Kowalski:** Hohes Haus! So sind wir denn endlich zum Schlußsteine des geplanten Schulumbaues angelangt. Der Schlußstein bei jedem Baue ist der wichtigste; es ziemt sich daher wol auch, diesen Schlußstein der näheren Prüfung zu unterziehen.

Wie wichtig namentlich der §. 75 für uns ist, und welche Tragweite diesem Paragraphen innewohnt, können die Herren einigermaßen schon daraus schließen, daß, obwohl nur drei ruthenische Abgeordnete in diesem hohen Hause sitzen *(Hört! links)*, alle drei sich gegen diesen Paragraphen als Redner eintragen ließen.

Aber, meine Herren, das ist kein Wunder; denn, wenn selbst die Millionen, welche wir hier zu vertreten die Ehre haben, sich neben uns befinden würden, würde es gewiß Niemandem von den Unsrigen einfallen, für die Bestimmungen dieses Paragraphen einzutreten oder gar für denselben zu stimmen.

Um darzulegen, wie unser ruthenischer Volksstamm die Bestimmungen dieses Paragraphen auffaßt, würde es wohl genügen, nur hinzuweisen auf die Petition des politischen Vereines der Ruthenen „Russkaja Rada" in Lemberg, welcher, die Rechte der Ruthenen wahrend, sich über die Volksschulgesetznovelle sehr abfällig äußerte, insbesondere aber sich auch gegen diesen Ausnahmsparagraphen ausspricht. Aber nicht bloß dieser Verein, beinahe alle größeren Gemeinden in Ostgalizien, ja die gesammte ruthenische Intelligenz hat eine Verwahrung gegen diesen Ausnahmsparagraphen in zahlreichen Petitionen eingebracht. Es findet sonach in der Beurtheilung der Bestimmungen dieses Paragraphen eine volle Uebereinstimmung unter den Ruthenen statt.

Bereits im Laufe der Debatte hatten wir Gelegenheit, mannigfache und verschiedenartige Verwahrungen gegen diese Gesetznovelle zu hören, endlich gelangen wir zu dem weitestgehenden Vorbehalte, welcher von Seite der polnischen Abgeordneten für sich hier in Anspruch genommen wird.

Aus dem dürftigen Motivenberichte konnte ich wohl keine Aufklärung für diesen Paragraphen finden, und der Herr Majoritätsberichterstatter hat es für gut befunden, sich lediglich auf die diesfälligen Ausführungen derjenigen Herren aus Galizien zu berufen, welche mit ihm im Ausschusse saßen; diese Ausführungen hat er aber uns nicht mitgetheilt. Von uns hatte Niemand das Glück, sich im Schulausschusse zu befinden, daher mußte ich, ja es mußten wir Alle um so mehr horchen, als von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses uns die Gründe dargelegt werden sollten, welche diese Bestimmung zu rechtfertigen hätten.

Der Herr Abgeordnete Dzieduszycki hat sich dieser schweren Aufgabe unterzogen, und ich finde es für überflüssig, seine ganze Rede hier auseinanderzusetzen, denn ich muß ja sachlich sein und sachlich bleiben. Aber auf Seite 10225 des stenographischen Protokolls finde ich die Frage von ihm selbst angeregt, indem er sich selbst fragt *(liest)*: „Warum, meine Herren, ist dieses Gesetz, welches in den westlichen Ländern natürlich ist, in den Ländern, die ausgenommen werden, gefährlich und unrichtig?

Er bezeichnete also im Vorhinein dieses Gesetz für sich als gefährlich, jedenfalls solches für sich auch als unrichtig. Aber bei der Beantwortung dieser Frage war der Herr Redner mit sich selbst gleich im Kampfe, er befand sich in einer großen Verlegenheit, indem er das Auslangen aus der Kammer seines Wortschatzes für die Beschwichtigung seiner Partei und für die Ueberzeugung seiner Gegner gleich anfangs vermißte. Er mußte sich helfen und fand es für gut, sich auf Argumente Anderer zu stützen, und wie ein deus ex machina erschien ihm gleich zur Hilfe — wer? ein Ruthene, mein Landsmann, der verehrte Herr Abgeordnete Ozarkiewicz. Da berief er sich ganz einfach auf die Erklärung desselben und hielt sich so jeder weiteren Mühe in der Suche nach triftigen Gründen für enthoben. Er

meinte; uns Polen dürfte hier der Vorwurf treffen — ich bitte hier um gefällige Aufmerksamkeit *(Hört! links)* — daß wir die Polonisirung der Ruthenen anstreben. Allein durch einen Druckfehler hat der Setzer hier dem Herrn Abgeordneten aus Galizien einen bösen Streich gespielt, denn er hat nicht dasjenige gedruckt, was der Herr Redner gesprochen hat, sondern vielmehr ist im stenographischen Protokolle zu lesen: „es handle sich um die Kolonisirung der Ruthenen." Und so steht es jetzt gedruckt. *(Heiterkeit und Rufe links: Zufällig!)* Zufällig, meine Herren, und dennoch ist es richtig!

Denn wenn die Herren von der anderen *(rechten)* Seite etwas aufrichtig anstreben, so ist es gewiß nur ihr heißester Wunsch, daß alle Ruthenen nach Westgalizien oder noch weiter hinaus wandern mögen. Sehr gerne würden sie uns anderwärts colonisiren, um sich dann recht bequem in unserem Heimatlande breit zu machen. Von solchen Gelüsten sind sie erfüllt, welchen jedoch Rechnung zu tragen wir nie gesonnen sind, weil unser Land mit unseren Thränen und mit unserem Blut getränkt ist und aus unserer theueren Heimat lassen wir uns nie verdrängen *(Rufe: Mit vollem Rechte!)*

Und worin bestand nun die dem Abgeordneten Dzieduszycki vom Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz gebotene Hilfe? Nur darin, daß der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz in der Generaldebatte, den Standpunkt unserer Kirche wahrend, sich vorbehalten hatte, zu §. 48 einen Abänderungsantrag zu stellen, indem er in Uebereinstimmung mit allen Ruthenen wünschte, daß nach dem Worte „Glaubenbekenntnisses" noch die Worte „und Ritus" eingeschaltet werden. Wie aber der Cavalier, der Herr Abgeordnete Dzieduszycki, für diese ihm geleisteten Dienste sich dankbar erwies, dessen waren die Herren selbst gestern Zeugen. Nachdem der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz seinen Abänderungsantrag bei §. 48 gestellt hatte, hat der Abgeordnete Dzieduszycki sich nicht einmal der parlamentarischen Courtoisie beflissen, er hat den Abgeordneten Ozarkiewicz und mit ihm uns alle Ruthenen nicht einmal unterstützt, geschweige denn, daß er mit seinem Anhange uns dazu verholfen hätte, daß dieser Antrag zum Beschlusse erhoben werde. Der Herr Abgeordnete Dzieduszycki saß ungerührt und alle übrigen Herren Polen haben mit ihm auf die Gegenleistung der Hilfe vergessen. *(Sehr gut! links.)* Es ziemt wahrscheinlich den Herren, die von uns angesprochene Hilfe immer auf ähnliche Art zu würdigen und solche zu vergelten. Nun, wem es gerade gefällt, solchen vergeßlichen Herren weitere Dienste anzubieten und solche zu leisten, muß ich Jedermann überlassen; ich für meinen Theil ziehe vor, mit meinen eigenen Kräften das Auslangen zu suchen und es zu finden. *(Rufe links: Vollkommen richtig!)*

Ich gehe nun zum eigentlichen Gegenstande über. Ich habe alle vorgebrachten Gründe geprüft und sorgfältig erwogen, welche der Herr Abgeordnete Dzieduszycki für seine Partei hier vorgebracht hat, und war endlich sehr enttäuscht, zuletzt gar keine triftigen Gründe für seine Auffassung zu finden. Da mußte ich mir nun Mühe geben, wenigstens in Dasjenige, was er doch gesprochen hatte, ein Verständniß hineinzubringen, weil er doch nicht, was ich auch nicht annehmen kann, in den Wind hinaussprechen wollte.

Welche Gründe hat nun der Herr Abgeordnete Dzieduscycki zur Unterstützung der Ausnahmsbestimmungen angeführt? Zu wiederholten Malen beliebte es ihm, zu betonen, daß die Polen Autonomisten sind und deßwegen brauchen sie ganz andere gesetzliche Bestimmungen für sich. Merkwürdigerweise hatte dieser Abgeordnete und sein Anhang die erwünschte Gelegenheit hier gefunden, auch so manches Andere zu betonen, was auch meinerseits nicht unerörtert bleiben darf. So hat man im §. 21, welchen unsere Gegner auch ausgenommen wissen wollen, eine neue Bestimmung eingeschaltet, wonach über die Schulbesuchserleichterungen die Gemeindevertretungen zu beschließen haben. Aber davon wollen die Herren einfach nichts wissen; denn wenn ihnen etwas nicht genehm ist, so ist gerade das ihnen nicht genehm, daß die Autonomie als solche bestehe.

Diese Herren fassen ja die Autonomie ganz anders auf; sie fassen dieselbe nach ihrem Zuschnitt als Autonomie mit polnischer Centralisation auf. Alles, was in ihren Kram nicht paßt, wollen sie nicht dulden, geschweige denn aufkommen lassen. Wenn der Herr Abgeordnete Dzieduszycki schon von Autonomie sprach, so hatte er auch Gelegenheit, von der Autonomie der Kirche zu sprechen und als guter Katholik insbesondere auch die Autonomie der Kirche zu wahren. Er hatte hiezu die gebotene Gelegenheit bei §. 48, welchen er aber auch ausgenommen haben will. Vom Standpunkte eines Katholiken ließe sich der §. 48 sehr gut vertheidigen.

Man könnte anführen, daß man mit diesem Paragraphen, so wie er gefaßt ist, noch lange nicht auslangen wird und die Rechte der katholischen Kirche nicht ausreichend zu schützen vermag. Man könnte anführen, was ich auch anführen muß, daß unsere Geistlichen niemals sich von der Ertheilung des katechetischen Unterrichtes dispensiren wollen, daß sie ihrem hohen Berufe gemäß mit diesem Unterrichte sich sehr gerne befassen, daß es daher ganz überflüssig erscheint, jemand Andern damit zu betrauen, daß die Lehren der Kirche unmittelbar von der Kirche selbst ausgehen sollen und wenn die Geistlichkeit irgendwo nicht in der Lage ist, ihre Pflicht zu erfüllen, so sei nur ihre mißliche materielle Lage allein daran schuld — und ich habe erwartet, daß der verehrte Herr Abgeordnete Dzieduszycki und sein zahlreicher Anhang eifrigst dafür eintreten werden, daß dieser armen Geistlichkeit materiell

aufgeholfen und dieselbe in die Lage versetzt werde, ihrer Pflicht leichter nachzukommen.

Das hätte ich gerne vernommen und das wäre vom katholischen Standpunkte gesprochen gewesen. Wenn aber für den §. 48 von der anderen *(rechten)* Seite nicht eingetreten wurde, so muß darin etwas geradezu Gefährliches für die Herren vorkommen.

Man fürchtet in erster Linie, daß der Schulleiter vielleicht einmal doch ein Jude sein könnte. Nun, meine Herren, wenn irgendwo, so ist das bei uns gar nicht zu befürchten, ich möchte sagen, es ist dies rein undenkbar. Wir haben ja dagegen Ministerialerlässe, und zwar vom 29. December 1879, Z. 14692, und vom 6. Juni 1880, Z. 4480, wo es heißt *(liest)*: „Für die bezüglichen Schulen sind nur solche Lehrer zu bestellen, welche die gesetzliche Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes besitzen."

Es ist auch in dem §. 5 des Volksschulgesetzes eine Bestimmung darüber getroffen, wer eigentlich autorisirt sei, Religion in der Volksschule zu lehren. Bei uns also, meine Herren, ist eine solche Gefahr niemals vorhanden. Uebrigens sind gerade unsere galizischen Israeliten so gescheidt, daß sie sich niemals zu diesem Unterrichte drängen würden und wollten und bleiben am liebsten bei ihren israelitischen Schulen.

Aber gerade die Fassung des §. 48, wie sie gewählt wurde, ist für mich verlockend, mich des Näheren darüber auszulassen. Denn nicht von Seite der jüdischen Schulleiter kann man die Gefahr als vorhanden annehmen, daß sie die Kinder in irreligiöser oder unmoralischer Weise leiten würden oder könnten, zumal auch die Israeliten für die Religion und Moral eingenommen sind. Die Schulleiter als solche kommen übrigens auch selten in Berührung mit den Kindern; aber die Classenlehrer an jenen Schulen, wo mehrere Classen bestehen, sind immer und in fortwährender Berührung mit denselben. Auf die Classenlehrer aber hat man dabei vergessen und nur das ganze Gewicht auf die Schulleiter gelegt. Warum wollen aber die Herren eine Ausnahme in dieser Beziehung gelten lassen? Es muß doch ein Grund dafür sein, und diesen konnte ich ganz leicht entdecken. Unsere Gegner wollen nämlich die Schulleitung gerade den Ruthenen unzugänglich machen; das ist der wahre Kern der Sache, und deßhalb eximiren sie den §. 48, Absatz 2, auch im §. 75. *(So ist es! links.)* Einen anderen vernünftigen Grund finde ich nicht. Ob dieser Grund aber auch gerecht sei, das zu beurtheilen überlasse ich dem hohen Hause. Ich kann mich sonach mit dieser Exemtion nicht befreunden, vielmehr erachte ich es für ein Gebot der Nothwendigkeit, daß Classenlehrer und Schulleiter an den ruthenischen Schulen Ruthenen seien, für welche auch der Ritus der griechisch-katholischen Kirche hoch und theuer ist, und die den ernsten Willen haben, die Lehren unserer Kirche zu befolgen und in solchen auch unsere Kinder zu erziehen.

Nun geht der Herr Abgeordnete Dzieduszycki weiter in seiner Ausführung und ich folge ihm in dieser nach. Er will nämlich die Ausnahmsbestimmung des §. 75 für Galizien auch noch deßhalb haben, weil er hiedurch eine praktische Volkserziehung anstrebt, und weil er fürchtet, daß, wenn die Schule anderes eingerichtet werden sollte, für den Ackerbau nicht genug Hände vorhanden sein werden, und er endlich alle zu Menschen und Staatsbürgern, nicht etwa zu Schustern und Schneidern erziehen will. Ja, er geht noch weiter, er hat eine besondere Obsorge für die Muttersprache vorangestellt, und da glaubt er, daß gerade durch die Volksschulgesetze, wie sie bisnun bestehen, dies nicht erreicht wird.

Aber, meine Herren, wie weit ist denn bei uns unter dem Regime dieser Herren die Volkserziehung gediehen, nachdem bei uns noch immer 4,835.000 Einwohner weder lesen noch schreiben können? Und soll unsere Landbevölkerung außer dem Ackerbaue nichts weiter lernen? Und werden wir etwa nur erst dann Menschen, wenn wir Polen werden? *(Rufe: Vortrefflich!)* Seit dem Jahre 1880 erliegen hier sehr viele Petitionen von unseren Landgemeinden, welche sich schwer beklagen, daß die ruthenische Muttersprache in unserem Lande vernachlässigt werde und daß wir namentlich in den Volksschulen es uns gefallen lassen müssen, eine beständige Vergewaltigung unserer Nationalität zu erfahren, indem eine andere, nämlich die polnische Sprache, in unseren Schulen als Unterrichtssprache eingeführt wird. Der von unseren politischen Gegnern angelegte Plan und ihre ganze Tendenz geht dahin, uns zu entnationalisiren und es wundert uns daher nicht wenig, warum diese Petitionen bisher in diesem hohen Hause nicht näher gewürdigt wurden und warum bisher uns keine Abhilfe in dieser Richtung hin verschafft wurde. Der Herr Abgeordnete Dzieduszycki legt ein besonderes Gewicht auf die praktische Volkserziehung. Als wenn wir Neulinge von heute wären! Und wer hat denn uns die Volkserziehung geschmälert? Meine Herren! Als man nach Christi Geburt das Jahr 990 schrieb, also beinahe vor 1000 Jahren, haben wir in unserem Lande schon geregelte Volksschulen gehabt, wir haben auch Schulinspectoren damals gehabt, und wenn wir stets auch bis auf die Neuzeit für die Schule eingenommen sind, so ist es daher leicht erklärlich, daß unser Volk mit der Kirche so innig verbunden ist, und wenn unserem Volke das kirchliche Leben nicht verleidet werden soll, dasselbe der Schulbildung bedarf. Um nämlich Dasjenige, was die Kirche uns lehrt, desto leichter zu begreifen und um die Lehren der Kirche zu beherzigen, mußten unsere Vorfahren lesen und schreiben

lernen, weil sie in der Kirche bei allen kirchlichen Agenden nach den Kirchenbüchern mit thätig waren. Eine solche rege Theilnahme für das Schulwesen bestand bei uns stets, sie besteht auch gegenwärtig ungeschmälert fort; wo aber lange Zeit keine Schulen bestanden, wo solche auch jetzt sehr spärlich bestehen, das sind gerade die westlichen Theile des Landes Galizien. Dahin wünschte ich die Aufmerksamkeit der Herren Gegner zu wenden und die Sorge für unsere Schulen uns selbst zu überlassen. *(Rufe: Sehr gut!)* Wir bedürfen weder ihrer Anleitung dabei noch ihrer Aneiferung dazu.

Der Herr Abgeordnete Dzieduszycki glaubt, er muß für diese Ausnahmsbestimmung um so wärmer eintreten, weil er der Jugend in der Schule eine gehobenere und ernstere Atmosphäre einathmen lassen will und ich fürchte, daß durch das Einathmen dieser Atmosphäre unsere Kinder erstickt werden. *(Rufe: Sehr gut!)* Denn was für eine Atmosphäre ist da in diesen Schulen? Ist es etwa eine gesunde? Nein, eine geradezu verpestete Atmosphäre müssen unsere Kinder dort einathmen, denn Dasjenige, was man ihnen dort zuführen will, ist nicht geeignet, ihren Geist zu stärken, im Gegentheile, es ist Alles dort darnach eingerichtet, unsere Kinder zu demoralisiren. Ja, sagt der verehrte Abgeordnete Dzieduszycki: Wir streben an, durch die Schule das Volk zu heben.

Meine Herren! Ich wäre glücklich, wenn man unser Volk an der Hebung und Ausbildung nur nicht hindern wollte; es wird sich schon heben und hebt sich allmälig, aber bestimmt nicht durch die Fürsorge der Herren, sondern weil es sich der richtigen Erkenntniß nicht mehr verschließen kann und darf, daß nur die allgemeine Bildung das Volk vor dem Elende sichert, und daß nur die Volksaufklärung die Nationalwohlfahrt zu fördern geeignet sei. Unser Volk hat es bereits erkannt, daß nur in der Schule die Bürgschaft der sicheren Zukunft zu suchen und zu finden sei. Und weil auch die Herren dies einsehen, daß die Dinge bei uns bereits sich so gestaltet haben, so wollen sie der Welt einreden, daß die Hebung des Volkes ihnen zuzuschreiben sei. Wir aber bedanken uns recht schön dafür.

Der Herr Redner sagte aber auch unter Anderem: „Seit hundert Jahren wurde Alles bei uns von Wien aus und daher schlecht eingerichtet.“ Auch dem ist nicht so. Wir müssen vielmehr aufrichtig gestehen, daß seit den hundert Jahren, als wir zu Oesterreich gehören, wir erst Menschenrechte genießen; Leibeigenschaft und Sclaverei wurden erst unter österreichischer Herrschaft bei uns aufgehoben und gesetzliche Zustände sind endlich auch bei uns eingetreten. Wenn uns dann und wann ein arges Unrecht geschieht, wenn wir noch immer hart verfolgt werden, so geschieht das bestimmt nicht von Wien aus, sondern es sind andere Herren, welche dafür sorgen, daß es so geschehe.

Alles Uebel Wien zuzuschreiben, ist ganz ungerecht. *(Sehr richtig! links.)* Man will eine Verständigung auch in unserem Lande erzielen; gut, meine Herren, wir sind alle bereit, wer will ewig hadern, aber wir brauchen wieder nicht neue Grundlagen dafür zu suchen, wir haben eine gesicherte Basis dafür, auf welcher wir uns verständigen können, nämlich die Staatsgrundgesetze, und wenn wir einmal diesen Boden betreten, so sind wir auch berechtiget, Gleichberechtigung in vollem Maße auch für uns anzusprechen. Schmälern Sie, meine Herren, von jenseits *(rechts)* diese unsere Rechte nicht und die Verständigung ist perfect. Sohin verlangen wir von den Herren gar nichts, wollen aber auch von den unserigen ihnen gar nichts abtreten.

Ich gelange nun auf die besonderen Verhältnisse, auf welche im §. 75 so großes Gewicht gelegt wird und ich kann nicht umhin, hier einigermaßen die politische Seite zu streifen. Wie kommt mir eigentlich die ganze Geschichte vor? Von besonderen Verhältnissen haben wir von der anderen Seite nichts gehört und konnten auch von derselben nichts hören, weil keine besonderen Verhältnisse bei uns diesfalls bestehen. Es kommt mir aber vor, daß man stets bestrebt sei, immer nur eine exceptionelle Stellung sich zu verschaffen, um zu einer Sonderstellung zu gelangen und endlich Galizien vollständig vom Reiche unabhängig zu machen. Und um nun dahin zu gelangen, hält man es für geboten, die Einen gegen die Anderen auszuspielen, und hiefür wollen die Herren gerade solche Bestimmungen gefaßt wissen, durch die sie den Ruthenen leichter den Garaus machen könnten. Wir sind aber nicht so furchtsam, um die Geistesgegenwart zu verlieren und nicht den auf uns geführten Schlag rechtzeitig zu pariren. *(Rufe: Sehr gut!)* Wir sind ganz einfach mit den geplanten Ausnahmsbestimmungen nicht einverstanden, und ich muß als Oesterreicher nur bedauern, daß man eine ähnliche exceptionelle Stellung auch für Dalmatien einführen will. Dort bestehen ähnliche Verhältnisse wie bei uns. Dort will man die Serben den Croaten, und bei uns die Ruthenen den Polen ausliefern. *(Sehr richtig! links.)* Ist das politisch, da wir doch mit unseren Herren nach Bosnien und in die Hercegovina gezogen sind, und sich in diesen Ländern auch Serben befinden? Können dieselben zu uns, zu dem österreichischen Staatsgedanken ein Herz fassen, wenn die österreichischen Serben geradezu illoyal behandelt werden?

Aber was kümmern die Herren sich um das Schicksal Oesterreichs? *(Hört! Hört! links.)* Was kümmern sie sich, ob die Bande mit Oesterreich enger oder loser werden? Das kommt ja für sie, sei es etwas früher oder später, auf Eines heraus! Nolens volens kommt mir vor, daß, wenn man hier auch

den Vogel Strauß spielen will, dieses Spiel Einem nicht lange behagen kann. Denn man wird doch den Strauß auch an den übrigen Körpertheilen sehr leicht erkennen. *(Sehr gut! links.)*

Es kommt mir dabei ein Gedicht Uhland's, nämlich „König Karls Meeresfahrt" ins Gedächtniß. — Wie Sie wissen, erzählt Uhland, daß König Karl auf dem Meere sich befand, während ein großer Sturm toste. Seine Palladine und Ritter waren voller Angst. Jeder war um seine heile Haut besorgt. Und nun citire ich daraus nur einen Vers *(liest)*:

„Da sprach der schlimme Gamelon,
Er sprach es bloß verstohlen:
Käm' ich auf gute Art davon,
Mag Euch der Teufel holen!"

(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.) Auf das kommt es eben an: Euch *(links)*, meinen die Herren von rechts, soll der Teufel holen, damit es uns nur gut ergeht. Und weil das der Schlußparagraph ist, so meinten die Herren: Ende gut, Alles gut! Wir wollen Alle unsere Verbündeten nach Euerer Wahlweise beglücken, uns aber den Löwenantheil sichern.

Nun, meine Herren, nach unserer Auffassung geht es wohl nicht an, daß die Bande unseres Landes mit dem übrigen Oesterreich immer mehr gelockert werden. *(Sehr richtig! links.)* Die Lockerung wird sonst über kurz oder lang zur Auflösung des großen Ganzen führen müssen. *(Sehr richtig! links.)* Was die Einheit der Monarchie stärken und solche befestigen kann, dafür wollen wir mit aller Entschiedenheit eintreten. Das ganze Ausland soll einen Respect vor uns haben und sehen, daß wir, wenngleich wir verschiedene Zungen sprechen, doch Alle ein österreichisches Herz haben, daß wir das richtige Verständniß für die österreichische Sache haben. *(Beifall links.)* Das soll für uns Alle Losung werden, das unser gemeinschaftliches Ziel sein. *(Beifall links.)*

Wenngleich die Maßregeln, welche da geplant werden, uns Ruthenen sehr erbittern und uns geradezu zur Verzweiflung führen, wir werden ausharren, wir müssen ausharren, weil wir noch genug Kraft besitzen, alle Leiden über uns als Opfer für Oesterreich ergehen zu lassen *(Beifall links)*, aber ergeben werden wir uns nicht. Der Zeitgeist, meine Herren, der nach Fortschritt in der Schulbildung und Volksaufklärung ringt, läßt sich nicht hindern, der Zeitgeist ist nach keinem, selbst nicht nach einem fürstlichen Chronometer zu regeln, der Zeitgeist, wird alle Hindernisse auch in der Schule überwinden, er allein wird alle Gefahren beseitigen und die Philister von heute werden doch einmal demaskirt werden, sie werden sich noch genug zu schämen haben. Wir aber, meine Herren, die wir für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Volksschule entschieden kämpfen, wir können getrost sein, daß die Ehre, für das Volksschulwesen mannhaft eingetreten zu sein, nur uns gebühren wird und mit dieser Anhoffung schließe ich. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Eusebius Czerkawski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Hohes Haus! Ich habe mich bis jetzt enthalten, an der Debatte über die Schulgesetznovelle theilzunehmen, einerseits weil wichtige Bestimmungen derselben auf das Land, welches ich vertrete, keine Anwendung finden sollen, anderseits aber weil die Art, wie die Debatte bis jetzt geführt wurde, meinem ganzen Wesen und meiner Anlage widerspricht. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich bin es nämlich gewohnt, alle Dinge und Ereignisse mit dem kalten Verstande zu beurtheilen und zu prüfen. Ich ergreife sie nicht gerne mit dem Gemüthe und Leidenschaft ist mir ferne. Im Laufe der Debatte sind bittere Angriffe gegen uns erhoben worden und dies nöthigt mich, mein Stillschweigen zu brechen. Die Einwürfe, die uns entgegengeschleudert wurden, dürfen nicht ohne Erwiderung und nicht ohne Beantwortung bleiben. Der Ton, in welchem dies geschehen ist, würde vielleicht zu einer gleichen Weise herausfordern. Nun ich werde trotzdem meine Ruhe zu wahren wissen. *(Bravo! rechts.)* Ich muß aber im Voraus das hohe Haus um Entschuldigung bitten, wenn die Darstellung der Thatsachen und ihre Beurtheilung mir hin und wieder ein Wort entschlüpfen ließe, welches ich sonst nicht verantworten könnte.

Fünf Redner waren es vorzüglich, welche unser Vorgehen in dieser Angelegenheit befremdlich, empörend und unsittlich fanden.

Es war vornemlich der geehrte Berichterstatter der Minorität, der verehrte Abgeordnete für die Stadt Graz, der Herr Abgeordnete für die Handels- und Gewerbekammer von Graz, der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Czernowitz und Storozynetz und der verehrte Redner von gestern, der Herr Abgeordnete für Iglau. Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität knüpfte an den christlichen Satz an: Was Du nicht willst, daß Dir man thue, das thue auch einem Andern nicht. Er nannte diesen Satz das höchste Princip der Sittlichkeit und wollte damit andeuten, daß das Vorgehen der galizischen Abgeordneten, welche für die Novelle stimmen und für sich einige Ausnahmen statuiren, unsittlich sei. Im gleichen Sinne nannte der Herr Abgeordnete für Graz unser Handeln eine empörende Vergewaltigung. Der Herr Abgeordnete für die Handels- und Gewerbekammer für Graz warf uns Despotismus vor und der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden von Czernowitz fand es mit der Würde des Hauses vereinbar, unser Vorgehen mit Provisionen

auf eine gleiche Stufe zu stellen. Auf diese einzelnen Einwürfe werde ich vielleicht noch Gelegenheit haben, zurückzukommen.

Wenn ich aber das Gemeinsame aller dieser Vorwürfe zusammenfassen wollte, so würden sie sich vielleicht in den vom Herrn Berichterstatter der Minorität und dem Herrn Abgeordneten für Graz gebrauchten Ausdrücken „Unsittlichkeit und Vergewaltigung zusammenfassen lassen.

Wenn ich nun diese Einwürfe zuerst untersuche, so sehe ich, daß ich damit auch die Erwiderungen auf die übrigen nicht leicht werde schuldig bleiben. Byron läßt seinen Werner zu dem Sohne sagen: „Ehe Du mein Thun verdammst, lerne es zuerst erkennen und begreifen." So erlaube ich mir auch jenen Herren zuzurufen, welche diese harten Beschuldigungen uns entgegengeworfen haben und ich stelle mir die Aufgabe, dieselben hier einer Erörterung zu unterziehen.

Wie der Herr Berichterstatter der Minorität knüpfe ich auch an einen christlichen Ausspruch an. Es steht da an einem Orte geschrieben: „Wer sich frei weiß von Schuld und Fehle, der hebe den ersten Stein auf und werfe ihn auf mich!" *(Sehr gut! rechts.)* Wenn man uns Vergewaltigung vorwirft, so prüfe man zuerst sein Herz und seine Nieren, ob man sich nie einer Vergewaltigung schuldig gemacht. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Da ist es nothwendig, meine Herren, auf die Vergangenheit zurückzugehen. Wir haben heute und gestern schöne Worte von den Sympathien gehört, deren Gegenstand die Polen einmal gewesen sein sollen. Gewiß, ein köstlicher Schatz! Aber in der Politik reichen die bloßen Sympathien nicht aus, man verlangt Thaten, und wie sind diese Thaten seit der Aera des Constitutionalismus, seit wir auf gemeinschaftlichem Felde mit einander arbeiten? Der Herr Abgeordnete für Iglau, der gestern gegen den §. 48 sprach, hat verschiedene Wohlthaten aufgezählt, deren wir durch die Güte und Gewogenheit der Gegenseite theilhaftig geworden sein sollen. Namentlich stechen darunter zwei Thatsachen hervor. Wir sollen diesem Wohlwollen der anderen Seite die Einführung der Landessprache als Amtssprache bei uns zu verdanken haben und es soll einmal ein Entgegenkommen hier sichtbar gewesen sein, als es sich um die Beschlußfassung über die galizische Resolution handelte.

Was nun das Erstere betrifft, so halten wir die Einführung der Landessprache in Amt und Schule bei uns wirklich für eine große Wohlthat. Es ist aber die begründete Meinung in unserem Lande, daß wir nicht dem Parlamente, nicht dem Reichsrathe und nicht der anderen *(linken)* Seite, sondern daß wir es der Gnade Seiner Majestät zu verdanken haben *(Bravo! Bravo! rechts)*, und diese Dankbarkeit wird nie erlöschen in unserem Herzen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)* Wären Sie, meine Herren, dazu berufen gewesen, uns die Landessprache zuzugestehen, so wäre es wahrscheinlich nie geschehen, wie z. B. der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand beweist, der gerade die Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache fordert. *(So ist es! Bravo! rechts.)* Diese Wohlthat ist vom Throne herab auf uns geflossen, und wenn von der Dazwischenkunft eines Ministeriums hier die Rede ist, so ist ein Zweifaches zu bemerken: Erstens datiren die Abmachungen wegen Einführung der polnischen Amtssprache in Galizien aus einer viel früheren Zeit her, als diejenige, welche den Stempel des Bürgerministeriums an sich trägt. Diese Zusagen, die uns während der Verfassungsrevision gemacht wurden, sind eine lange, lange Zeit zurückgehalten worden, und es bestanden bereits gerechte Zweifel, ob sie je in Wirksamkeit treten sollen. Diese Verzögerung fand unter dem Bürgerministerium statt. Indessen ist die Zusage unter diesem Ministerium erfüllt worden, aber die indiscrete Veröffentlichung der Memoiren des Ministers Giskra klärt uns über die Genesis dieser Verordnung auf. Es saß damals im Bürgerministerium eine Minorität von drei Ministern, welche sich später als ein solche enthüllte, aus dem Ministerium austrat und seinen Sturz veranlaßte. Zu dieser Minorität gehörte der jetzige Ministerpräsident, der jetzige Statthalter von Galizien und der selige Minister Berger. Diese traten für die Erfüllung dieser Zusage ein und aus der Majorität trat ihnen ein Mann bei, der, obwohl er nicht unserer Partei angehörte, doch unsere volle Verehrung hatte, der unvergeßliche Finanzminister Brestel. *(Bravo! rechts.)* Durch den mächtigen Einfluß dieser Männer, und nicht derjenigen, welche dem Bürgerministerium den eigentlichen Charakter verliehen haben, ist diese Zusage erfüllt worden.

Wir haben es, meine Herren, nicht Ihnen zu verdanken, sondern in erster Linie dem Throne und in zweiter Linie der Verwendung dieser Männer, die ich jetzt genannt habe, und die heute zum Theile an der Regierung theilnehmen. *(Bravo! links.)*

Nicht wenig Wunder nahm es mich, als der geehrte Herr Abgeordnete von Iglau von einem Entgegenkommen in Sachen der Resolution sprach. Meine Herren! Halten Sie uns weder für politische Kinder, noch glauben Sie, daß wir kein Gedächtniß haben für die Vergangenheit. Ich war beinahe die ganze Zeit Mitglied des hohen Hauses, als der Kampf um die galizische Resolution geführt wurde, und ich weiß es am besten zu sagen, wie man uns behandelt, wie man uns hingezogen hat. Das zuletzt abgetretene Ministerium hat in die Thronrede einen Passus, betreffend die autonome Sonderstellung Galiziens, einschalten lassen, aber wie hat es sie durchgeführt? Haben wir diese erlangt? Es ist die ganze Verhandlung schmählich gescheitert. Man sieht daraus, wie ernst es diesen Herren war, das Wort,

welches sie vom Throne herab verkünden ließen, zur Wahrheit werden zu lassen. *(Bravo! rechts.)* Ex ungue leonem! *(Sehr richtig! rechts.)*

Es ging noch weiter. Die Februar- und Decemberverfassung gab den Kronländern und darunter auch Galizien ein wichtiges Recht, welches ein Merkmal einer bis zu einem gewissen Grade gehenden Autonomie war. Dieses Recht war die Beschickung dieses hohen Hauses. Nicht die einzelnen Wählergruppen entsendeten ihre Boten hieher, sondern das Land als Land hatte das Recht dies zu thun. Die Verhandlungen wegen der autonomen Sonderstellung Galiziens, die ich eben erwähnte, hatten nicht nur keinen Erfolg in dem Sinne, wie ihn die galizische Resolution bezweckte, sondern sie führten auch dazu, daß das Recht des Landtages, Deputirte für den Reichstag zu wählen, so wie allen anderen Ländern auch Galizien entzogen wurde. Das, meine Herren, ist ein sonderbares Entgegenkommen. *(Ja wohl! rechts.)* Ich gehe aber weiter. Dieses Recht war ein durch die Verfassung gesichertes, ein verbrieftes Recht und ich stehe nicht an, zu sagen, daß die Wegnahme dieses Rechtes ein Bruch der Verfassung war. *(So ist es! rechts.)* Es war eine Rechtsverletzung, und ich frage Sie, meine Herren, ist eine Rechtsverletzung sittlich? *(Sehr gut! rechts.)* Haben diejenigen Herren, die das gethan haben, das Recht, uns Vergewaltigung und Unsittlichkeit vorzuwerfen? *(Sehr wahr! — Bravo! rechts.)* Ich glaube, die Frage beantwortet sich von selbst. Unter der Herrschaft der früheren Mojorität durfte man selbst in diesem hohen Hause eine solche Aeußerung nicht wagen, ohne zur Ordnung gerufen zu werden. Und jetzt würde ich es auch nicht wagen, ich würde höchstens sagen, wie Shakespeare's Antonius in Julius Cäsar: „Und Brutus ist ein ehrenwerther Mann." *(Sehr gut! — Heiterkeit rechts.)* Doch das sind allgemeine Fragen. Wir haben es mit der Volksschulnovelle zu thun. Gehen wir daher auf die Schulsachen über.

Als die Verfassungsrevision im Jahre 1866 und 1867 in Angriff genommen wurde und die galizischen Abgeordneten hier erschienen, um an den Arbeiten theilzunehmen, hatten wir bereits damals ebenfalls durch die Gnade Seiner Majestät ein Statut für eine autonome Landesschulbehörde erhalten und es handelte sich darum, dieses Statut in Kraft bestehen zu lassen. Dieses wurde uns auch versprochen, und Sie werden in den Schulgesetzen einige Male die Erwähnung finden, daß das Regulativ des Landesschulrathes von Galizien durch diese Gesetze unberührt bleibe. Wir glaubten Ihrem Worte trauen zu können; wir dachten, unser autonomer Landesschulrath sei gefeit gegen alle Fährniß. Es steht noch in unser aller Erinnerung, wie dieses Wort gehalten wurde. In den Jahren 1874 und 1875 begann ein heftiger Sturm gegen diese unschuldige Behörde, welche sonst Niemandem schadet, und ich muß sagen, keinen solchen Einfluß, keine solche Attributionen hatte, um die sie hätte beneidet werden sollen. Sehen Sie, meine Herren, das Ende vom Liede war, daß die wichtigsten Attributionen auf Ihr Andrängen dem galizischen Landesschulrathe genommen wurden.

Der Herr Abgeordnete aus der Leopoldstadt hat bei seiner letzten Rede diejenigen, welche ihre Hand zum Zustandekommen dieser Schulgesetznovelle bieten, mit dem Namen Schergen zu benennen beliebt und es scheint, daß dieses Wort die Hoffähigkeit in diesem hohen Hause bereits erhalten hat. *(Heiterkeit rechts.)* Ich könnte nun den Spieß umkehren und mit demselben Worte jene benennen, welche ähnliche Dienste bei der Zerstörung des Regulativs für den galizischen Landesschulrath geleistet haben. *(Bravo! rechts.)* Ich werde es aber nicht thun, denn Brutus ist ein ehrenwerther Mann. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)*

Kommen wir noch näher zum Volksschulgesetze. Jede neue Volksvertretung, welche für das Wohl und Wehe des Volkes Begeisterung in der Brust fühlt, wird gerne an die Sicherung jener Güter gehen, welche man die geistigen Güter nennt, und dahin gehört auch die Erziehung des Volkes. So hat es auch das österreichische Parlament gethan nach vollzogener Verfassungsrevision. Man hat damals das zu Stande gebrachte legislatorische Werk allgemein bewundert, man hat es mit Lobpreisungen überhäuft und als ein Muster gesetzgeberischer Leistung dargestellt.

Meine Herren! Ich muß mich zur Schwäche bekennen, daß ich diese Bewunderung nie in vollem Maße zu theilen in der Lage war, und ich bin es Ihnen schuldig, mich darüber näher auszusprechen, um das zu beweisen. Wenn die Wissenschaft kosmopolitisch ist, wenn sie für alle Völker und Zeiten vielleicht gleiche Geltung hat, so verhält sich das nicht ganz genau ebenso mit der Erziehung; denn bei der Erziehung muß das Individuum vor Allem ins Auge gefaßt werden, welches erzogen werden soll und die Lehre muß sich nach der Individualität der Persönlichkeit richten. Wenden wir das auf die Völker an, so wird die Erziehung auch bei jedem Volke eine andere sein müssen. Die Arbeit, die Geschichte, welche das Volk durchgemacht hat, die Form des Glaubens an das Uebersinnliche, die Art des geistigen Lebens in Kunst und Wissenschaft, welches das Leben zu begreifen und zu veredeln hat, das Alles muß einen Widerklang finden in der Art, wie man ein Volk erzieht, das muß Alles als Stoff, als Mittel verwendet werden, um den Geist des Volkes zu veredeln und zu heben. *(Sehr richtig! rechts.)* Geht man aber von diesem Grundsatze ab, so läuft man Gefahr, eine Treibhauspflanze zu züchten, welche nimmermehr

die Bestimmung eines Menschen zu erfüllen im Stande ist.

Nun, Oesterreich ist bekanntlich ein Ganzes von mannigfachen politischen Organismen, von denen Jedes eine besondere Geschichte und eine besondere Eigenart hat. Niemand wird leugnen, daß diese Eigenarten berücksichtigt werden müssen; das hatte auch die österreichische Verfassung zum Theile gethan, indem sie in §. 11 dem Reichsrathe, dem Centralparlamente bloß die Feststellung der Grundsätze über das Unterrichtswesen in den Volksschulen, in den Gymnasien einräumte, und demselben die Gesetzgebung nur bezüglich der Universitäten zuwies.

Die Gesetzgebung über die Volksschulen, Gymnasien, wies sie den Landtagen zu innerhalb der allgemeinen Grundsätze, welche der Reichsrath feststellen sollte und gab die Gesetzgebuug über die Realschulen, technischen Hochschulen, Fachschulen den Landtagen frei. Das war ein weises Beginnen und entsprungen dem richtigen Gefühle des Bedürfnisses. Das Volksschulgesetz aber wich auf einmal von dieser Bahn ab. Wie die drei Unbefriedigten in Immermanns Münchhausen nach der Formel einer abstracten Tragödie suchen, so suchten damals der Schulausschuß und das Parlament nach der abstracten Formel einer Volksschule und glaubten, diese für alle Länder der Monarchie richtig gefunden zu haben. *(Sehr gut! rechts.)* Es kam dann ein Werk hervor, welches durch die Kenntnisse, durch das Wissen, welches darin aufgespeichert war, Bewunderung erregen konnte, welches mir aber immer nur vorkam, wie Wagner's Homunculus in Goethe's Faust, welcher auch durch die Kunst des Gelehrten erzeugt ist, jedoch nicht jene Kraft hat, welche nur ein Naturproduct haben kann. *(Sehr gut! rechts.)*

So war es auch, meine Herren, mit der österreichischen Volksschule, das war auch ein Homunculus, welcher zerschellen mußte an dem Wirken der feindlichen Elemente, weil ihm die natürliche Grundlage fehlte, die ihm allein Leben und Gedeihen geben konnte. Insoferne war die Bildung der Schule sachlich verfehlt. Sie war aber auch eine Rechtsverletzung, weil sie jener Bestimmung des Staatsgrundgesetzes schnurstracks entgegenlief, welche bloß die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien dem Reichsrathe überwies. Es ist über die Bedeutung dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes viel gestritten worden. Schon damals, als es sich darum handelte, dieses Gesetz zu beschließen und ins Leben zu führen, ist diese Frage vielfach verhandelt worden und der damalige Herr Unterrichtsminister, Ritter v. Hasner, und andere Vertheidiger, wußten nichts Besseres für ihre Vorlage vorzubringen, als die sophistische Ausflucht, daß ja der Begriff eines Grundsatzes bloß relativ sei; etwas, was ein Grundsatz ist, könne vielleicht für eine specielle Bestimmung gelten und umgekehrt. *(Hört! rechts.)* Meine Herren! Ich glaube nicht, daß derlei Ausflüchte in der Politik bei der Regierung der Völker am Platze, anständig oder würdig seien. Man weiß es wohl, praktisch zu bestimmen, was ein Grundsatz ist und was kein Grundsatz ist.

Man hat oft den Einwurf gemacht: So sagen Sie uns doch, wo das Volksschulgesetz zu weit geht. Nun, meine Herren, es ist wohl hier nicht der Ort, darüber sich des Weiteren zu verbreiten, ich will es nur mit einigen Strichen andeuten, woraus Sie ersehen sollen, daß ich und Diejenigen, welche Aehnliches behaupten, vollkommen Recht haben.

Es heißt: „Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule." Offenbar ist also alles Dasjenige, was nicht die Volksschule betrifft, nicht derart, daß es unter diese Grundsätze einbezogen werden könnte. Nun aber handelt das Volksschulgesetz sehr weitläufig auch über die Lehrerbildungsanstalten und Niemand wird behaupten wollen, daß eine Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule ist. Das kann doch Niemand behaupten. Organisirung und Gesetzgebung über derlei Anstalten, welche Fachanstalten sind, kann nicht unter die Benennung „Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule" gefaßt werden. Weiter heißt es, es sollen Grundsätze bezüglich des Unterrichtswesens sein. Also alles Dasjenige, was nicht Unterrichtswesen ist, kann nicht unter diese Bestimmung passen, also alle Bestimmungen hinsichtlich der ökonomischen Seite der Schule, hinsichtlich der administrativen Seite der Schule, z. B. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Lehrer, da sist nicht Unterrichtswesen, es kann also durchaus nicht unter jene allgemeine Benennung desselben subsumirt werden. Endlich sollen es nur Grundsätze sein. Nun, meine Herren, da werden Sie nicht leugnen können, daß es im Volksschulgesetze eine Masse Bestimmungen gibt, welche weit über die Bedeutung von Grundsätzen hinausgehen. Um Ihnen eine solche nur kurz anzudeuten, will ich nur erwähnen, daß schon die Formen der Schulen darin bestimmt sind. Es heißt allgemeine Volksschule von fünf Jahren und Bürgerschulen von drei Jahren.

Nun, meine Herren, es können ja die Verhältnisse, die Bedürfnisse eines Landes fordern, daß man auch von anderen Schulen spricht, daß man z. B. einen Unterschied macht, zwischen Dorfschule und Stadtschule, daß die Dorfschulen wieder verschiedene Abstufungen haben; das ist alles nach dem jetzigen Volksschulgesetze ausgeschlossen. Kein Landtag darf sich unterfangen, den Bedürfnissen seines Landes gerecht zu werden. Das haben wir damals gefühlt und das ist von dieser *(rechten)* Seite auf das weitläufigste auseinandergesetzt worden. Da unsere Stimme damals verhallte, weil wir in der Minorität waren, — und nur deßhalb — so mußten wir eine feierliche Verwahrung gegen dieses Vorgehen ein-

legen; wir standen nicht an, damals dies einen Verfassungsbruch zu nennen, unter dieser Standarte verließen wir den Saal und nahmen an der Abstimmung, wie an der Specialdebatte keinen Antheil. Es konnte dann leicht geschehen, daß, wie gestern der verehrte Herr Abgeordnete für Iglau sagte, die übrigen Beschlüsse fast einstimmig gefaßt wurden *(Heiterkeit rechts)*; wenn wir nicht da waren, bloß unsere Gegner, wurden sie beinahe einstimmig gefaßt.

Es ist aber interessant, zu erfahren, wer damals bei jener Abstimmung im Saale nicht anwesend war. *(Hört! rechts.)* Außer Jenen, welche gegen das Volksschulgesetz protestirten, also außer uns, den Herren Abgeordneten aus Krain und Tirol, sind auch einige Herren Ihrer Partei nicht dagewesen; ich will nicht untersuchen, aus welchen Gründen, aber es ist eine Thatsache, daß sie sich absentirt haben, und das waren durchaus nicht Männer unserer Partei; sie kann man durchaus nicht übertriebener nationaler oder clerical-conservativer Aspirationen zeihen.

Unter den Abwesenden befanden sich Freiherr v. Beust, Dr. Brestl, Dr. Herbst, Freiherr v. Lasser, Ritter Streer v. Streeruwitz, Ritter v. Waser, Graf Zedtwitz. Selbst diese Herren Ihrer Partei scheinen also dieses Vorgehen nicht ganz correct gefunden zu haben.

Meine Herren! Es wird Sie nicht verwundern, wenn wir bei einer solchen Sachlage dasjenige, was wir als unser gutes Recht ansehen, wieder zu erobern suchen.

Es hat dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Czernowitz und Storozynetz gefallen, dies eine Provision zu nennen. Nun, ich weiß nicht, ob man den Kampf ums Recht — denn das ist es — mit dem Bestreben, eine Provision zu erlangen, bezeichnen kann. *(Bravo! rechts.)*

Ich will nicht voraussetzen, daß vielleicht der geehrte Herr Abgeordnete gewohnt ist, mit Landesrechten zu feilschen, „denn Brutus ist ein ehrenwerther Mann“ *(Beifall rechts)* und eine solche Verdächtigung sei ferne von mir. Aber ich muß darauf bestehen, daß der Kampf um Rechte weder unsittlich noch verwerflich, noch auch mit Provisionen vereinbar ist. *(Sehr gut! Bravo! rechts.)* Vielleicht, meine Herren, hat er das anders verstanden, ich habe vielleicht den Herrn Abgeordneten schlecht aufgefaßt.

Vielleicht ist ein Passus in der Rede des Herrn Abgeordneten für Iglau, der einen richtigeren Schlüssel für die Erklärung dieser Wendung, welche ich bereits besprochen habe, bietet. Der Herr Abgeordnete für Iglau hat nämlich die Schulnovelle in eine sonderbare Verbindung gebracht mit der Grundentlastungsschuld, und es hat sich so ausgenommen, als ob diese 75 Millionen der Grundentlastungsschuld der Preis sein sollten für die Schulnovelle, die wir angeblich der clericalen Partei zu geben bereit sind. Nun, dann ist die Provision wohl etwas Anderes, dann sind nicht diese Ausnahmen die Provision, sondern es ist die Schulnovelle die Provision für jene 75 Millionen. Nun, meine Herren, das ist ein Gegenstand, welcher uns sehr tief verwundet hat. Ich kann nur mein Bedauern darüber ausdrücken, daß der Herr Abgeordnete, ein erfahrener Parlamentarier und gewiegter Staatsmann, wie anzuerkennen ich keinen Anstand nehme, über einen Gegenstand so leichthin abspricht, ehe er Gegenstand der Debatte in diesem hohen Hause gewesen ist. *(Sehr richtig! links.)* Er hätte doch den Zeitpunkt abwarten sollen, bis die Sache selbst zur Sprache gekommen wäre, wo es sich gezeigt hätte, was eigentlich daran ist. Es wird wohl auch dem Herrn Abgeordneten nicht unbekannt sein, welches schwere Unrecht dem Lande Galizien in Betreff der sogenannten Grundentlastung zugefügt worden ist; es wird ihm vielleicht nicht unbekannt sein, daß im April 1848 aus politischen Gründen den Unterthanen die Lasten geschenkt wurden vom Staate gegen das Versprechen, daß der Staat die Entschädigung leisten werde, daß aus diesem Grunde die ehemaligen Unterthanen enthoben wurden von jeder Beitragsleistung zu dieser Entschädigung, und daß dann, weit entfernt, daß der Staat zur vollständigen Leistung dieser Entschädigung sich verstanden hätte, die Hälfte der Schuld auf das Land überwälzt worden ist.

Es ist das wenigstens ein Gegenstand, der einer etwas ernsteren Erwägung bedarf, als ihr der Herr Abgeordnete hat angedeihen lassen. *(Bravo! rechts.)* Und Brutus ist ein ehrenwerther Mann. *(Heiterkeit rechts.)* Meine Herren! Wenn es sich um die Wiedererlangung unrechtmäßiger Weise verlorener politischer Rechte handelt, so muß man mit den gegebenen Factoren, auf denen die Dynamik der parlamentarischen Verhältnisse beruht, rechnen. Wir sind mit Ihnen so viele Jahre gegangen, wir haben mit Ihnen redlich gearbeitet und was ist das Resultat davon gewesen? Daß uns ein autonomes Recht nach dem anderen geraubt, genommen wurde, daß wir jedes Jahr, jedes Quinquennium ärmer wurden in diesen Rechten und Sie glauben, daß wir jetzt warten sollen bis Sie wieder zur Macht gelangen, daß wir uns Ihnen auf Gnade und Ungnade ergeben sollen? *(Sehr gut! rechts.)* Sind wir denn politisch so unmündig, um zu glauben, von Ihnen unser Heil und unsere Rettung erwarten zu sollen? Wir haben jetzt im Hause Genossen, bei denen wir Sinn für Dasjenige, was recht und billig ist, finden und mit diesen müssen wir Hand in Hand gehen, um unser Recht, um Dasjenige, was uns gebührt, zurückzuerhalten. Es wäre das aber Alles nicht genug, wenn wir unsere Rechte vielleicht mit unerlaubten Mitteln wieder erlangen würden; das ist uns auch vorgeworfen worden und wollen wir noch diesen Punkt etwas erörtern.

In §. 75 sollen ausgenommen werden die §§. 21, 22, 28, 38. Bei diesen ist §. 38 nur in einer unbedeutenden Weise abgeändert worden und es ist gegen diese Abänderung auch kein großer Widerspruch selbst in diesem Hause erhoben worden.

Die §§. 22 und 28 aber sind intact geblieben. Nun, wenn wir die Ausnahme von diesen Paragraphen für uns verlangen, so verlangen wir nur die Belassung dieses Rechtes, dieser Bestimmung, wie sie im bisherigen Volksschulgesetze vorhanden war. Wir verlangen nichts weiter als dies und ich glaube, daß Sie das nicht für eine neue Errungenschaft ansehen können.

Freilich ist §. 21, wie Sie sagen, wesentlich geändert worden, aber es ist nachgewiesen worden, daß er nur dasjenige in eine gesetzliche Form kleidet, was wirklich besteht. Nun, es ist das nicht nach unserem Sinne, aber wollen Sie sich gefälligst erinnern, daß, seitdem die Volksschulgesetznovelle in dieses Haus gekommen ist, wir einen anderen Weg der Lösung vorschlugen, nämlich den Weg einer Erweiterung der autonomen Befugnisse der Landtage. Das ist eine Lösung, die uns mehr zusagt, die uns mehr entspricht. Sie haben das abgelehnt; Sie haben einen anderen Modus vorgeschlagen. Nun, durch die Verhandlung mit dem Herrenhause und mit Ihrer Partei ist endlich diese Formulirung, wie sie jetzt vorliegt, zu Stande gekommen und da können wir mit Recht sagen: Tu l'as voulu, Georges Dandin! Sie haben es ja wollen, Sie haben andere Aenderungen nicht verlangt und wie schon vom Regierungstische aus nachgewiesen wurde, selbst das Amendement, welches vom Abgeordneten Dumba eingebracht wurde, unterscheidet sich nicht wesentlich von dem, was hier beschlossen werden soll. Alles Reden der Herren über Herabdrückung des Bildungsniveaus aus diesem Anlasse also, halte ich nicht für hinlänglich begründet, und es kann unser Gewissen nicht belasten, wir geben Ihnen das, was factisch schon besteht.

Gegen §. 48 wird angekämpft und wird hier sogar die Behauptung aufgestellt, daß dadurch die Schule confessionell wird, daß sie der Aufsicht und Leitung der Kirche unterstellt werde, und Gott weiß, was noch Alles. Sie werden mir erlauben, meine Herren, daß ich meine Ansicht dahin ausspreche, daß ich Alles dies darin nicht finde. Was versteht man unter confessioneller Schule? Es sind verschiedene Definitionen hierüber aufgestellt worden, die sich mehr oder weniger der Wahrheit nähern. Das will ich nicht leugnen. Aber ich glaube, daß das Wesen der confessionellen Schule darin besteht, daß sie von einer Religionsgenossenschaft erhalten und geleitet wird. So lange dies nicht der Fall ist, kann ich nicht von einer confessionellen Schule reden. Und was geschieht denn im §. 48? Der §. 48 ist nur eine Folge des §. 5. §. 5 sagt nämlich, daß der Religionsunterricht von den Religionsgenossenschaften besorgt wird, daß aber ausnahmsweise und subsidiarisch der Unterricht auch von dem weltlichen Lehrer ertheilt werden kann, und zwar mit Zustimmung der Religionsgenossenschaft, bei uns in der katholischen Kirche, des Bischofs. Wenn nun der §. 5 voraussetzt, daß auch der weltliche Lehrer den Religionsunterricht soll ertheilen können, so muß man offenbar auch dafür sorgen, daß solche Lehrer vorhanden sind, welche den Unterricht aus der Religion ertheilen können, welche dazu die Befähigung haben, und einzig und allein Dies und nichts Anderes bezweckt der §. 48, nur mit dem Zusatze, daß dieser Lehrer gleichzeitig Leiter der Schule sei. Es folgt daraus noch durchaus nicht, daß dieser Lehrer den Unterricht soll ertheilen dürfen. Denn das hängt von der Zustimmung des Bischofs ab; aber Pflicht des Staates ist es, dafür zu sorgen, daß ein solcher Lehrer vorhanden sei. Ich sehe durchaus nicht ein, daß damit die Leitung der Schule der Religionsgenossenschaft oder dem Bischofe übertragen ist.

Nun, meine Herren, wir in Galizien nehmen in dieser Beziehung einen ganz aparten Standpunkt ein. Wir waren vielleicht die Ersten in Oesterreich, welche die confessionelle Schule aufgehoben haben, und wir wünschen nicht, daß eine confessionelle Schule bestehe. Damit komme ich nun auf die Gründe zu sprechen, welche uns eine Ausnahme hier wünschenswerth erscheinen lassen. Die Bestimmung, wie sie der §. 48 aufgestellt, kann zweckmäßig sein für ein Land, wo überwiegend bloß eine Confession besteht. Da ist es nicht gut, wenn inmitten einer glaubenseinheitlichen Bevölkerung auf einmal ein Lehrer ersteht, der einer anderen Confession angehört. Aber in einem Lande, wie Galizien, wo die verschiedenen Confessionen dicht nebeneinander und übereinander gelagert sind, muß man im Interesse des confessionellen Friedens dafür sorgen, diese verschiedenen Confessionen nicht von einander zu trennen, sondern sie wo möglich einander zu nähern und sie miteinander auszusöhnen. Und dies bezweckt der §. 75, beziehungsweise die Ausnahme von §. 48.

Indessen sind in Galizien, wie ich glaube, noch andere Verhältnisse vorhanden, welche einer näheren Erörterung bedürfen und über welche hier selbst ganz falsche Ansichten verbreitet zu sein scheinen. Einer von den Herren Abgeordneten, nämlich der Herr Abgeordnete für Graz und auch andere Herren haben gemeint, es sei die Spitze dieser Ausnahmen hauptsächlich gegen die Ruthenen gerichtet. *(Ja wohl! links.)*

Nun, ich bitte, meine Herren, ich höre mir zurufen „Ja wohl" und ich erbitte mir einige Augenblicke Geduld, damit ich das Gegentheil nachweisen kann. Nehmen wir, meine Herren, an, daß dieser §. 48 für Galizien Geltung erlangt. Was ist denn die Folge davon? Ist dann die Folge davon die, daß an ruthenischen Schulen andere Schulleiter

angestellt werden müssen, als an polnischen Schulen? Der Herr Abgeordnete Kowalski hat in seiner Rede in der Generaldebatte ausdrücklich hervorgehoben, daß die Römisch-Katholischen und die Griechisch-Katholischen, Polen und Ruthenen, eines Glaubens sind, daß in dem Glauben gar kein Unterschied besteht. Würde also dieser Paragraph bleiben, meine Herren, daß der Leiter befähigt sein soll, zur Ertheilung des Unterrichtes in dem Glaubensbekenntnisse, welchem die Mehrheit der Schüler angehört, so würde dies in Bezug auf Griechisch- und Römisch-Katholische keinen Unterschied machen, denn beide haben dasselbe Glaubensbekenntniß, nämlich das katholische.

Darum war es ganz folgerichtig, wenn der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz ein Amendement gestellt hat, im Interesse, wie er meint, seiner Landsleute, daß man hinzuschreibe „Glaubensbekenntnisse und Ritus," ein Beweis, daß das Wort „Glaubensbekenntniß" nicht ausreiche, um jene Trennung zu bewirken. Heute hat uns der Herr Abgeordnete Kowalski vorgeworfen, daß wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Ozarkiewicz nicht unterstützt haben; warum, habe ich eben gesagt, weil wir diese Trennung nicht wollen.

Aber auch auf Ihrer Seite ist dieser Antrag nicht unterstützt worden, er ist überhaupt von Niemandem unterstützt worden, er hat im ganzen Hause keinen Anklang gefunden. Also in Bezug auf das Verhältniß der Griechisch-Katholischen und Römisch-Katholischen hat dies gar nichts zu bedeuten. Es könnte vielleicht Anlaß zu Mißverständnissen und Eifersüchteleien und dergl. geben, an sich aber macht die gesetzliche Bestimmung gar keinen Unterschied, daß auch die Rücksicht auf den Ritus gewahrt werde. Dies wird in Galizien dadurch bewirkt, daß die Gemeinden das Präsentationsrecht der Lehrer haben und es ist nicht vorauszusetzen, daß eine griechisch-katholische Gemeinde sich einen Andersgläubigen zum Lehrer bestellt, als wieder einen Griechisch-Katholischen und es sind besonders solche gehässige Bestimmungen durchaus nicht nothwendig. *(Rufe links: Bei uns auch nicht!)* Nun erlauben Sie, meine Herren, Protestanten gibt es bei uns nur wenige und diese haben größtentheils confessionelle Schulen. Es sind außerdem noch Juden bei uns. Nun, mit den Juden hat es seine eigene Bewandtniß. Früher hatten sie im Lande an verschiedenen Orten confessionelle Schulen; diese confessionellen Schulen haben sich dann in allgemeine öffentliche Schulen verwandelt. Diese bestelen heutzutage noch und obwohl sie öffentliche Schuhen heißen, so dienen sie doch vorzüglich den Bedürfnissen der Judenschaft. Es fällt Niemandem ein, diese Schulen mit andern als mit jüdischen Lehrern zu besetzen. Der Aufschwung des Schulwesens hat es aber bewirkt, daß jüdische Kinder auch an ehemaligen christlichen Schulen sich sammeln und daß sie dieselben besuchen, und es sind schon Fälle vorgekommen, daß solche christliche Schulen dann zur Mehrzahl jüdische Schüler haben.

Es würde, wenn dieser Paragraph bei uns zur Geltung gelangt, die Behörde nicht anders verfahren können als so, daß sie den christlichen Lehrer entfernen und die Stelle mit einem jüdischen Lehrer besetzen müßte. Nun, ich will mich, meine Herren, darüber nicht weiter verbreiten, ob dies der Anschauung der Bevölkerung entspricht, da, wie Sie wissen, unsere ganze Bildung denn doch überwiegend eine christliche ist. Aber wir kämen dabei noch in eine andere Verlegenheit. Bekanntlich widmen sich nicht soviel israelitische Jünglinge dem Lehrstande, als nothwendig wäre, damit die Schulen zu besetzen, es ist ein Mangel an geprüften israelitischen Lehrern. Was würde geschehen, wenn eine solche Stelle mit einem jüdischen Lehrer besetzt werden müßte, und kein Candidat da wäre? Man müßte zu solchen Candidaten greifen, die nicht geprüft sind, und das wäre gewiß nicht vortheilhaft, während man, solange dieses Gesetz bei uns nicht Geltung hat, sich darum weiter nicht zu bekümmern braucht, welcher Confession der Lehrer angehört. Ja, meine Herren, bei uns besteht noch außerdem eine weitere Schwierigkeit.

Unsere Judenschaft theilt sich in zwei Hälften, in die sogenannten orthodoxen und Reformjuden. Die orthodoxen heißen auch Chassidim.

Nun, wenn man den Bedürfnissen des Religionsbekenntnisses Genüge leisten wollte, so wäre da ein Zweifel, ob man denen der orthodoxen oder denen der Reformjuden genügen sollte. Sie haben auch besondere Cultusbehörden.

An welche Cultusbehörde soll man sich nun wenden, an die der Chassidim oder der Reformjuden? Die Landesbehörde müßte sich da zum Richter zwischen zwei Theilen der jüdischen Bevölkerung aufwerfen, sie müßte entweder zu Gunsten der orthodoxen oder der Reformjuden urtheilen. Das würde nun eine Verwirrung herbeiführen, welche man schwer lösen könnte und das sind, meine Herren, factisch die Gründe, weßwegen wir, obwohl wir in dem §. 48 nichts Gefährliches finden, weil er ja auch die akatholichen Lehrer nicht ausschließt, wie schon der Herr Redner von gestern gesagt hat, da bloß der Schulleiter dem Bekenntnisse der Mehrheit der Schüler angehören muß, die übrigen Lehrer aber einer anderen Confession angehören können, doch diesen Paragraph für unser Land nicht passend finden.

Es erübrigt mir noch die §§. 17, 18 und 19 zu besprechen, welche die Bürgerschule betreffen. Nun, nach unserer Ansicht, die ich zu Anfang auseinandergesetzt habe, gehört in den Reichsrath bloß die Feststellung der allgemeinen Grundsätze, die weitere Ausführung aber ist Sache der Landtage.

Wir lassen wohl den §. 3 unangetastet, weil wir glauben, daß die Anfänge der Erziehung des Volksschulwesens überall mehr oder weniger die nämlichen sein müssen. Wir können aber nicht zugeben, daß die weitere Entwicklung der Schule nicht den Landesverhältnissen angepaßt werde, und darum wollen wir uns das Gesetzgebungsrecht über die Bürgerschule wahren. Leider hat uns die Erfahrung gelehrt, daß die Bürgerschule in der bisherigen Organisirung, wie sie durch das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 eingeführt wurde, dem Zwecke nicht entspricht. Anfänglich hat sie einen größeren Zuspruch gehabt, nachdem man sich aber von ihrer Unfruchtbarkeit und Nutzlosigkeit überzeugt hat, hat sich das Publicum von ihr zurückgezogen. Ich höre zwar, daß das auch in anderen Ländern der Fall ist, das ist aber nur ein Beweis, daß die Schöpfung, welche von hier aus versucht wurde, vollständig mißlungen ist. Da uns aber daran liegt, daß unsere Versuche nicht mißlingen, so wollen wir die Gesetzgebung über Bürgerschulen uns wahren.

Indem wir aber diese §§. 17 bis 19 für die übrigen Länder intact belassen, thun wir es, weil nach unserer Ansicht sich dieselben von den früheren Bestimmungen nur äußerst wenig unterscheiden, während diese neuen Bestimmungen ebenso wie die alten, unseren Verhältnissen, unseren Begriffen nicht entsprechen würden. Wir sollten auch von dem autonomistischen Standpunkte gegen den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten stimmen; da aber die §§. 28 und 38 die Bestimmungen betreffs der Anzahl der Jahre u. s. w. ohnehin unseren Landtagen überlassen, haben wir keinen Anstand genommen, jene Paragraphe zu belassen, wie sie sind.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Recht, die Schulen zu leiten und zu organisiren, dem Staate vindicirt. Er hat wiederholt betont, daß schon die unvergeßliche Kaiserin Maria Theresia das Schulwesen für ein Politicum erklärt hat. Das thun auch wir. Nun, glauben Sie, daß der Landtag vielleicht eine Privatactiengesellschaft ist, nicht ein politischer Körper *(Bravo! Bravo! rechts)*, daß er nicht nach den Bestimmungen der Gesetzgebung politische Rechte üben kann und darf? Der Herr Berichterstatter der Minorität hat auf den angeblich tiefen Bildungsstand in Galizien hingewiesen und erwähnt, daß nur 50 Percent der schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen. Ja, wenn das ein Vorwurf sein soll, weiß ich nicht, ob er begründet ist.

Der Herr Berichterstatter selbst sagte, daß vor dem Inslebentreten des jetzigen Volksschulgesetzes in Galizien bloß 28 Percent der schulpflichtigen Kinder die Schule besuchten. Dieser Zuwachs des Schulbesuches ist also ein Verdienst unserer Behörden, unserer Autonomie und es ist nun schwer und schmerzlich zu sagen, daß die frühere Verwahrlosung, wie sie der Herr Berichterstatter nachgewiesen und welche bloß 28 Percent der schulbesuchenden Kinder vor dem Volksschulgesetze aufwies, nur eine Frucht der Fürsorge der centralen Wiener Regierung seit 100 Jahren gewesen ist. *(Sehr gut! rechts.)*

Meine Herren! Wir wollen diese Zeit nicht wiederkehren lassen. Ich rufe Ihnen zu: Geben Sie uns die Bildung und Freiheit wieder, wir werden wissen, was wir mit unserem Volke zu thun haben. Ich bitte Sie, den §. 75 unverändert anzunehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner, und zwar gegen hat eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Sturm.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Ruczka zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich erlaube mir nun vorzuschlagen, daß diejenigen Herren, welche als Generalredner gewählt werden, erst morgen sprechen, weil die Zeit schon so sehr vorgerückt ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche sohin die gegen den §. 75 eingetragenen Redner, und zwar die Herren Abgeordneten Ozarkiewicz, Dr. v. Plener, Ritter v. Carneri, Dr. Weitlof, Dobler, Dr. v. Stourzh, Kulaczkowski, Friedrich Sueß, Matscheko und Dr. Sturm, einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener ist gewählt und wird sohin morgen als erster Redner sprechen.

Für den §. 75 ist nur mehr der Herr Abgeordnete Dr. Klaić eingetragen; derselbe gelangt sohin jedenfalls zum Worte.

Ich bitte Folgendes zur Kenntniß zu nehmen:

Anstatt heute Abends 7 Uhr wird der Eisenbahnausschuß morgen, Freitag, 27. d. M., Vormittags halb 10 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung mit der bisher festgesetzten Tagesordnung abhalten.

Die Sitzung des Budgetausschusses, welche für morgen 12 Uhr Mittags angesagt war, wird ausfallen, weil ich vorschlagen werde, morgen um 12 Uhr Mittags eine Sitzung des Hauses abzuhalten.

Der Justizausschuß hält Samstag, 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung VII eine Sitzung. Tagesordnung: Anfechtungsgesetz.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich morgen, Freitag den 27., 12 Uhr Mittags, und als Tagesordnung die Fortsetzung der Verhandlung über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen)*.

Wird gegen den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 304. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. April, Seite 10550, Spalte rechts, Zeile 15 ff. von oben, ist anstatt des dort irrig citirten §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der §. 5, Absatz 6, des Gesetzes vom 14. Mai 1869 zu setzen, welcher lautet:

„An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 306. Sitzung,

am 27. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 12 Uhr.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Ferdinand Fürst **Lobkowicz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 25. d. M. ist unbeanständet geblieben und sonach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau des Hauses zur Einsicht auf.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Obratschai sein heutiges Nichterscheinen durch Unwohlsein entschuldigt hat.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten, als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Wahl des Herrn Reichsrathsabgeordneten Richter, eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Act über die am 17. April l. J. stattgehabte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Korneuburg zur entsprechenden weiteren Verfügung mit dem diensthöflichen Bemerken zu übermitteln, daß dem Gewählten, Herrn Franz Richter, Professor der Landeshandelsschule in Krems, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Die Beilage der geschätzten Zuschrift vom 16. Februar l. J., Nr. 2203/A. H., folgt anruhend zurück.

Wien, 24. April 1883.

Taaffe."

Präsident: Die eingelangten Wahlacten werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Vertheilt wurde heute der Bericht des Justizausschusses, betreffend das fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogeniturfideicommiß *(735 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition des Bürgermeisteramtes von Warnsdorf, dann der Gemeindevorstehungen von Nieder- und Obergrund, von Georgenthal, Kreibitz und

Niederkreibitz in Böhmen um Einführung eines Brotzolles *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche).*"

„Petition der Direction des Vereines zum Wohle entlassener Züchtlinge in Prag um Verwendung behufs baldmöglichster Verwirklichung der diesem Humanitätsvereine über Allerhöchste Anordnung schon im Jahre 1873 bewilligten und in Aussicht gestellten Betheilung aus dem Erträgnisse der Wohlthätigkeitsstaatslotterie *(überreicht durch Abgeordneten Ferdinand Fürsten Lobkowicz).*"

„Petition der k. k. Steueramtsbeamten der Kronländer Oberösterreich, Mähren, Krain, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Schlesien, Istrien, Triest, mit dem Küstenlande, Tirol, Vorarlberg, Bukowina 2c., um Unterstützung und Befürwortung der an Seine k. k. Apostolische Majestät gerichteten Petition um allergnädigste Aufhebung der Titular-Steuereinnehmer- und Titular-Steueramtscontrolorstellen, bei der hohen Regierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition des oberösterreichischen Bauernvereines, betreffend die Assentirungsbefreiung von Bauernsöhnen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** In Ausführung des in der Generalversammlung des oberösterreichischen Bauernvereines vom 19. März d. J. zu Linz gefaßten Beschlusses hat der Vereinsausschuß heute durch mich eine Petition überreichen lassen, mit der Bitte, daß der einzige Sohn auf einem Bauerngute, welcher als Besitzer desselben die eigene Wirthschaft zu führen angewiesen oder aus anderen Gründen zur Wirthschaftsführung seines väterlichen Gutes verhalten ist, von der Militärpflicht befreit sei. Ich beantrage, daß diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, daß die Petition des oberösterreichischen Bauernvereines dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Indem ich die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses constatire, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Reschauer** *(liest):*

„Petition der Bäckermeister von Rumburg, Alt-Ehrenberg und Schönlinde in Böhmen um Einführung eines Brotzolles auf ausländisches Brot *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche).*"

„Petition der Wiener Maurermeister um Berücksichtigung ihrer Wünsche, sowie um die Ablehnung des von der k. k. Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Regulirung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Es gelangt, nachdem gestern zuletzt ein Redner pro gesprochen hat, der Generalredner der gegen die Vorlage eingezeichneten Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Die große Debatte ist abgelaufen, und man könnte fast wie Mephisto die Exuvien in die Hände heben und im Epilog das Stück commentiren. Allein das Drama ist noch nicht zu Ende. Es erhält erst die Signatur und seinen eigentlichen politischen Charakter durch den vorliegenden §. 75. Er ist nicht nur der Schlüssel der Position für die Durchbringung des Gesetzes, sondern er ist auch der Schlüssel zur Erkenntniß der ganzen politischen Situation, unter welcher dieses Gesetz überhaupt zu Stande kommt. Wären wir in normalen Verhältnissen, wären regelmäßige Zustände, würde es sich thatsächlich bloß um die Schule handeln, so wären die Gegensätze, die dieses Haus trennen, viel einfacher, klarer und deutlicher einander gegenüber, es wäre die Frage zwischen der liberalen Seite und zwischen der sogenannten clerical-conservativen Partei, und die Frage, auf diese zwei Gegensätze gestellt, würde viel leichter und viel besser zum Austrage gebracht werden können, als in der gegenwärtigen politischen Situation; denn diese Partei, welche sich für diese Aenderungen des bestehenden Reichsvolksschulgesetzes einsetzt, ist nicht eine einfach geschlossene, große clericale Partei, wie sie in manchen anderen Ländern besteht, sondern sie setzt sich selbst wieder aus so mannigfachen Elementen und Factoren zusammen, daß ein Theil dieser Elemente ein solcher ist, daß eine Verständigung mit dieser *(linken)* Seite dieses hohen Hauses eventuell möglich wäre, während ein anderer Theil dieser Partei jede Verständigung grundsätzlich ausschließt, und wir grundsätzlich jede Verständigung mit demselben ausschließen müssen.

Eine Gruppe dieser Partei sind die ländlichen Abgeordneten, diejenigen, die aus Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung für die Erleichterungen in der Schulpflicht eintreten, die gewisse

finanzielle Gravamina gegen die gegenwärtige Schulverwaltung und die Kosten der Schulaufsicht, namentlich aber gegen die Kosten der Schulbauten vorgebracht haben. Das sind Beschwerden, die, wenn sie auf das richtige Maß zurückgeführt, die, wenn sie auf die thatsächlichen Verhältnisse geprüft werden, auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses nie eine schroffe ablehnende Haltung gefunden haben.

Bei mehr als einer Gelegenheit hat diese *(linke)* Seite des Hauses sachlichen Beschwerden von jener *(rechten)* Seite Entgegenkommen gezeigt, und es hat nicht des Gelächters von jener *(rechten)* Seite bedurft, als jener Abgeordnete der niederösterreichischen Landgemeinden alte Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages verlas, als ob das Beschlüsse gewesen wären, welche von dieser Partei nicht ernst gemeint waren, im Gegentheil, das sind dieselben Beschlüsse, welche von dieser *(linken)* Seite des Abgeordnetenhauses vor zwei Jahren in vollem Ernste, in Uebereinstimmung mit dem Herrenhause vorgeschlagen wurden, und für welche dieselbe gestimmt hat, und es war jene *(rechte)* Seite, welche große Heiterkeit darüber empfand, als jene Stellen gegen uns vorgelesen wurden, welche gegen die Erleichterungen gerichtet waren.

Neben der rein ländlichen Gruppe gibt es aber noch eine andere zahlreiche Classe der Bevölkerung, welche gewisse Wünsche beim Unterrichtswesen auf dem Herzen hat, denen auch wir nicht schroff entgegentreten wollen, das ist die Gruppe, welche ein gewisses Gewicht auf den religiösen Unterricht legt, und ich glaube, auf das richtige Maß zurückgeführt, würden auch diese Anschauungen auf unserer Seite keinen Widerspruch finden, denn auch wir wollen die Religion in der Schule, auch wir wollen einen religiösen Charakter in der Lehre der Moral. Hier in der großen Masse unserer Partei und nicht bloß in diesem Hause, sondern auch in der ganzen Partei außerhalb dieses Hauses will man keinen religionslosen Unterricht, man will keine sogenannte religionslose Moral, denn diese religionslose Moral ist gewöhnlich nichts, als nüchterne utilitarische Maximen, welche nicht an die inneren Eigenschaften des Menschen appelliren, welche das Gewissen des Menschen nicht aufrufen und darum immer wegen ihrer Nüchternheit und rein praktischen Aeußerlichkeit auf die Gemüther der Jugend unempfindlich sein werden.

Diese *(linke)* Seite will die Religion in der Schule, denn sie will dem Satze des größten deutschen Philosophen gerne folgen, der da sagt: „Und es muß immer eine Standarte der öffentlichen Moral geben und sie muß zu aller Zeit hoch flattern." Aber es ist eine andere Seite, welche die Wünsche nach dem religiösen Charakter des Unterrichtes voranstellt, mit welcher auf dieser *(linken)* Seite des Hauses kaum jemals ein Uebereinkommen wird getroffen werden können, das sind diejenigen, die man im gewöhnlichen Leben nicht mit Unrecht als die Ultramontanen bezeichnet, das ist jene Fraction innerhalb der Kirche, welche aus der religiösen Frage selbst Politik macht, welche in allen derartigen Fragen aggressiv vorgeht und die besten Theile der Katholiken mehr als einmal auf das empfindlichste verletzt und den Widerstand der besten katholischen Kirchenfürsten und Theologen gegen sich herausgefordert hat, das ist jene römische ultramontane Partei, welche unsere österreichischen und die deutschen Bischöfe auf dem römischen Concile mit Recht bekämpft haben. Und es ist wirklich eine traurige Lehre der Unbeständigkeit der menschlichen Dinge, daß diejenigen deutschen und österreichischen Bischöfe, welche heute noch in Rom eigentlich mit Mißtrauen angesehen werden, gegen welche jederzeit in der Curie intriguirt wird, welche in Rom selbst nie vertrauensvollen Verkehr mit den eigentlich maßgebenden ultramontanen Führern haben, sofort, wenn sie nach Hause kommen, die Waffen ihrer römischen Gegner gegen ihre eigenen Landesgenossen und ihre eigenen Diöcesankinder gebrauchen. *(Sehr gut! links.)* Es ist traurig, zu sehen, daß derselbe Bischof in Rom mit den Ultramontanen in Streit liegt und hier zu Hause sich der ultramontanen Agitation bedient, um gegen die verhaßten Liberalen Front zu machen. *(Sehr gut! links.)* Mit dieser Gruppe ist daher von dieser unserer *(linken)* Steite keine Einigung möglich.

Aber am allerwenigsten ist eine Einigung mit jener maßgebenden, wenn auch nicht zahlreichen Gruppe möglich, welche am meisten auf der Durchbringung dieses Gesetzes besteht, das ist, um mich des landläufigen Ausdruckes zu bedienen, die reactionäre Partei. Diese reactionäre Partei, welche nicht den Charakter einer großen politischen Partei im parlamentarischen Sinne des Wortes besitzt, welche auch keinen großen Anhang, wie es begreiflich ist, in der wirklichen Bevölkerung besitzt, darum aber doch außerordentlich einflußreich und mächtig ist, war einige Zeit zurückgedrängt; sie konnte ihre Ohnmacht, zu welcher sie die Entwicklung der Dinge verdammt hatte, nicht verschmerzen und suchte nach jeder Gelegenheit, um wieder Macht, Einfluß und Befriedigung ihres Hasses gegen die moderne Entwicklung zu erlangen. Diese Partei ist es, der eigentlich heute noch der Constitutionalismus ein Greuel ist, die es nicht verträgt, daß hier Advocaten, Kaufleute und andere Leute aus dem Volke das große Wort führen. *(Sehr gut! links.)* Diese Partei ist es eigentlich auch, welcher das Bündniß mit Deutschland heute noch ein Greuel ist und diese Partei ist die treueste und allerbeste Anhängerin der gegenwärtigen Regierung. *(Sehr gut! links.)* Und der starke politische Einfluß, den diese Partei gegenwärtig in Oesterreich besitzt, ist der Grund des periodisch wiederkehrenden Mißtrauens

in Berlin gegen die Aufrichtigkeit des österreichischen Bündnisses.

Aber diese Partei ist ihrer Natur nach schwach und fußt nicht in der Bevölkerung, darum sucht sie nach Allianzen. Das ist der Punkt, von welchem der verehrte Herr Abgeordnete für Iglau vorgestern in seiner großen Rede gesprochen hat, wo die Allianz dieser Ultramontonen mit den slavischen Elementen beginnt. Die heutigen Führer dieser Partei haben in den Fünfziger-Jahren als Bach'sche Minister und Statthalter die äußerste Germanisation und Centralisation getrieben *(Sehr richtig! links)*, nicht weil sie dem doch noch immer großartigen staatsmännischen Versuche, der in jener Zeit, in jener Regierungsperiode lag, aus politischen Gründen zustimmten, sondern weil daran ein gutes Stück von reactionärem Absolutismus hieng. *(Sehr richtig! links.)* Dann aber, als die Entwicklung der Dinge dieses System zum Sturze brachte und als die Liberalen die Erbschaft dieses gestürzten Systems antraten, und wenigstens für einige Zeit zum Schein, ich will nicht sagen in Wirklichkeit, den maßgebenden Einfluß errangen, da fielen diese Männer sofort ab und aus den ärgsten Centralisten und Germanisatoren wurden sie extreme Föderalisten *(Sehr richtig! links)* und die Führer der nationalen čechischen Partei. *(Sehr gut! links.)*

Und diese selbe Allianz, die man aus allgemein reactionären Gelüsten gesucht, gefunden und erfolgreich gefunden hat, spielt jetzt wieder eine wesentliche Rolle bei dem Kampfe gegen das gegenwärtige Schulgesetz. Denn dieses Schulgesetz ist den Reactionären am meisten verhaßt. Ich will nicht so weit gehen, zu sagen, es sei das Bestreben dieser Partei, den Unterricht auf dem flachen Lande deßhalb einzuschränken, um das sociale Niveau der arbeitenden Classe, der Taglöhner, Häusler u. s. w. dadurch herabzudrücken; denn es ist eine Thatsache, daß mit der Herabdrückung der Bildung auch der allgemeine ökonomische und sociale standard der Bevölkerung fällt, daß die Widerstandsfähigkeit, höhere Löhne zu erlangen, in gleichem Maße abnimmt, wie die Bildung der socialen Classen herabgedrückt wird *(Sehr gut! links)*; ich will jetzt in diesem Augenblicke nicht behaupten, daß dieses rein materielle Moment das vorwiegend ausschlaggebende sei.

Aber dieses Reichsvolksschulgesetz ist den Reactionären deßhalb verhaßt, weil es vielleicht die einzige große, wirkliche That der liberalen Partei ist. *(Sehr richtig! links.)* Es war ein Organismus, der übergegangen war in das lebendige Leben der Bevölkerung, das war eine Form der Selbstverwaltung, welche wirklich die besten Elemente des laien- des nicht berufsmäßigen Beamtenthums mit sich ergriff; ein gewisser freier Zug ging an der Hand der Selbstverwaltung des Schulwesens durch ganz Oesterreich und es war wenigstens in einem Gebiete der liberalen Partei geglückt, einen großen Organismus geschaffen zu haben, ein Werk, das allerdings mit Opfern verbunden war, welche aber mit Opferfreudigkeit von der Bevölkerung getragen wurden, ein Werk, auf welches ganz Europa mit einer gewissen Anerkennung hinblicken mußte. *(Sehr richtig! links.)* Das war ein großes, schönes Institut, nicht ein Homunculus *(Heiterkeit links)*, wie es gestern ein Redner aus Galizien genannt hat.

Das war ein lebensfähiges, großes Gebäude, welches sich von Jahr zu Jahr zu befestigen schien. Und weil das vielleicht der größte und bedeutendste Erfolg der liberalen Partei war, darum ist es besonders den Reactionären verhaßt *(Sehr gut! links)*, die diesen politischen Erfolg im Leben des Staates unserer Partei nicht gönnen wollen, und darum wird aus Gehässigkeit, aus Befriedigung der Rancune, welche sich durch die ganze Schulgesetzdebatte hindurchzieht und den leitenden rothen Faden der ganzen heutigen politischen Situation bildet, die Axt an dieses Gebäude gelegt. Weil man diese Axt aber nicht selbst schwingen kann, weil der eigene Arm zu schwach ist, so sucht man nach Bundesgenossen, und diese Bundesgenossen kann man leider nur bei den Slaven heute finden. *(Sehr richtig! links.)*

Die ersten und mächtigsten Bundesgenossen der Reactionären, welche sie zu diesem Zwecke gefunden haben, und denen sie hauptsächlich den Erfolg des heutigen Tages verdanken, sind die Herren Abgeordneten aus Galizien. *(Bravo! — Sehr richtig! links.)*

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Polen nicht so geringschätzig, als wir es gestern hier hörten, sprachen von den Sympathien der Liberalen in Europa, oder selbst den Sympathien der Deutschen in Oesterreich.

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Führer der polnischen Fraction hier im Hause Dankesworte gefunden haben für die Unterstützung und für die Sympathien der Deutschen auf dieser *(linken)* Seite des Hauses, es war die Zeit des polnischen Aufstandes vom Jahre 1863. Damals schätzten sie diese Sympathien, die sie damals hier mit Recht und in besonders warmer und nachdrücklicher Weise gefunden haben, nicht gering für die ganze Stellung der Polen in Oesterreich, in Europa.

Heute hat man das aufgegeben, man lacht über die Sympathien der Liberalen, sieht nur auf die Gewalt, die Macht, auf das eigene Interesse. Es hat dem Herrn Abgeordneten für die Stadt Tarnopol gestern gefallen, die Haltung der Polen, welche sie heute bei diesem Gesetze einnehmen, zu vergleichen mit der Haltung, die sie eingenommen haben im Jahre 1869 bei der Berathung des Reichsvolksschulgesetzes. Ich weiß nicht, ob jene Anführung von seiner Seite eine besonders glückliche war, denn, wenn man sich einigermaßen erinnert, und nur einige Worte dem hinzufügt, was der verehrte Herr Abgeordnete für Tar-

nopol gestern gesprochen hat, wird Ihnen ein gewaltiger Unterschied der Haltung der Polen von damals und heute sehr bald klar werden. Welches war die Haltung der Polenfraction im Jahre 1869? Die Polen standen damals als frondirende, föderalistische Fraction auf dem Standpunkte der Verfassungswidrigkeit und Ungesetzlichkeit des ganzen Reichsvolksschulgesetzes. Sie suchten den Beweis zu führen, daß dieses Reichsvolksschulgesetz wegen seiner eingehenden, detaillirten Natur seiner zahlreichen Einzelbestimmungen über den Rahmen der allgemeinen Grundsätze hinausgehe, welche durch die Verfassung dem Reichsrathe vorbehalten bleiben, daher alle, oder wenigstens die größte Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen mit der Verfassung im Widerspruche stünden, da nur den Ländern darüber die Gesetzgebung vorbehalten sei. Das war ein Standpunkt, den unsere Partei bekämpfte, den sie bekämpfen mußte, welcher aber einer durch lange Jahre festgehaltenen, bei jeder größeren Gelegenheit wiederholten Rechtsüberzeugung der Polen entsprach, die einen gewissen Respect und eine gewisse Anerkennung auch von Seite der Gegner in Anspruch nahm und in Anspruch nehmen durfte.

Das war, wovon auch der Herr Abgeordnete für Tarnopol gesprochen hatte, ein Kampf ums Recht. Denn damals handelte es sich um eine Rechtsanschauung, eine Rechtsüberzeugung, ob überhaupt dem Reiche derartige Bestimmungen über das Volksschulwesen zuzugestehen seien, oder ob nicht vielmehr der größte Theil dieser Dinge den Ländern zuzuweisen sei. Die Herren aus Galizien haben damals diesen ablehnenden föderalistischen Standpunkt mit aller Consequenz einer starken Rechtsüberzeugung eingenommen und durch die ganze Debatte durchgeführt, und sie haben aus constitutionellen Gründen gleich bei Beginn der Debatte einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, und als dieser abgelehnt wurde, so enthielten sie sich in Folge einer weiteren Erklärung ihrers Führers der weiteren Berathung und verließen das Haus. Das war der richtige Föderalismus; sie verlangten nichts als Autonomie; bloß Autonomie, aber die volle Autonomie.

Ich will nicht auf diese Kleinigkeit zurückkommen, die der Herr Abgeordnete aus Tarnopol aus der Thatsache der Abstimmung hergeleitet hat, daß mehrere Herren auf unserer Seite bei jener Abstimmung gefehlt haben. Unter denen, die gefehlt haben, führt er eine Reihe von bedeutenden Namen auf und meint, daß selbst diese Herren das Vorgehen, die Votirung des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus, nicht ganz correct gefunden zu haben scheinen. Er führt an die Namen: Beust, Brestel, Herbst, Lasser, Streer, Waser, Zedtwitz. Aber dabei ist dem verehrten Herrn Abgeordneten ein trauriger Lapsus passirt.

Es haben an jenem Tage zwei namentliche Abstimmungen stattgefunden; eine namentliche Abstimmung fand statt über den §. 1, und zwar am Anfange der Sitzung, wie eben jetzt, und es ist eine erfahrungsmäßige Thatsache, daß am Anfange einer Sitzung gewöhnlich weniger Abgeordnete im Hause anwesend sind, als im Laufe der Sitzung *(Heiterkeit links)*, und als es am Schlusse der Sitzung zur zweiten Abstimmung kam, da sind die meisten Herren, die hier als abwesend verzeichnet sind, im Namensverzeichnisse der Stimmenden enthalten *(Beifall und Heiterkeit links)*, und es haben Baron Beust, Dr. Brestel, Waser, Ritter v. Strerr witz, Graf Zedtwitz, die er als gewissermaßen protestirende Abstinenzler aufzählte, in dritter Lesung eine Stunde nach der ersten Abstimmung für das Reichsvolksschulgesetz gestimmt. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Er hat nur einfach vergessen, noch drei Blätter weiter zu blättern und die Liste der zweiten namentlichen Abstimmung durchzusehen, um sich sofort von der Unrichtigkeit seiner Behauptung zu überzeugen. Allerdings findet sich der Name des Dr. Herbst, des damaligen Justizministers nicht darunter, aber ich glaube, er wird selbst in der Lage sein, erklären zu können, warum er bei der Abstimmung zufällig nicht anwesend war. Denn das damalige Ministerium war eben in einer anderen Lage als das gegenwärtige, das damalige Ministerium hatte nicht nothwendig, zur Durchbringung jedes Gesetzes die Minister, die Abgeordnete sind, um jeden Preis ins Haus zu bringen. *(Lebhafter Beifall links.)* Jetzt muß das Ministerium seine Abgeordnetenminister um jeden Preis hereinbringen, weil die Gesetze in der letzten Zeit nur noch durch die Stimmen der Minister durchgehen. *(Lebhafter Beifall links.)* Das damalige Ministerium war in einer anderen Lage, und das mag vielleicht entschuldigen, warum ein oder der andere Minister zufällig bei der Abstimmung nicht anwesend war. *(Sehr gut! links.)*

Aber der Standpunkt, den die polnische Fraction damals im Jahre 1869 einnahm, ist nun wesentlich ein anderer als derjenige, den sie heute einnimmt. Sie sind im Laufe der Jahre gewachsen von jener frondirenden Minderheit zu einer einflußreichen und ich möchte sagen zu der einflußreichsten Fraction in diesem Hause, und nicht nur in diesem Hause, sondern Sie sind vielleicht der maßgebendste Factor in der inneren Politik in Oesterreich geworden. Sie stehen heute stärker als jede andere Fraction, Sie haben zwei Minister im Rathe der Krone, und Sie sind bestimmend für viele Dinge, die nicht bloß das Land Galizien angehen, und im Bewußtsein dieser Macht und im Bestreben, diese Macht mit den gegenwärtigen Alliirten der anderen Theile der Rechten zu erhalten, kommen Sie heute in dieses Haus und haben Unrecht, Ihre alte Haltung

vom Jahre 1869 in unser Gedächtniß zurückzurufen, und Sie schlagen Ihrer alten Haltung von damals ins Gesicht. Denn was ist Ihre heutige Haltung? Heute sprechen Sie kein Wort mehr von der Rechtsüberzeugung, von der Verfassungsfrage materieller Natur, ob derartige Grundsätze, wie sie hier in der Schulnovelle enthalten sind, vor den Reichsrath oder vor das Forum der Landtage gehören; heute finden Sie es ganz unter Ihrer Würde, die Rechtsfrage aufzuwerfen, heute stimmen Sie ruhig für sämmtliche derartige Grundsätze, welche Sie damals gar nicht als Grundsätze gelten lassen wollten für andere Länder. Da hat der Föderalismus sofort seine Grenze gefunden, und Dasjenige, was Sie damals weder für Ihr eigenes Land noch aber für alle übrigen Länder dulden und zulassen wollten wird heute für alle übrigen Länder ruhig aufgelegt, trotz des angeblichen verfassungswidrigen Charakters, trotz des Widerspruches mit der föderalistischen Rechtsüberzeugung, wenn nur Galizien davon befreit wird und nur ein politischer Vortheil aus der gegenwärtigen Situation für Sie sich ergibt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es wurde uns gesagt, das liegt in der Natur Oesterreichs, entweder sei der völlige Föderalismus nothwendig, oder es sei nur möglich eine centrale Gesetzgebung mit specialisirten Ausnahmen für einzelne Länder. Nun es ist richtig, daß wegen der verschiedenen Verhältnisse der österreichischen Monarchie es nothwendig geworden ist, bei vielen Angelegenheiten entweder eigene Specialgesetze für einzelne Länder durch das Abgeordnetenhaus, durch das Centralparlament, beschließen zu lassen oder in gewissen allgemeinen Gesetzen für bestimmte Länder oder Gruppen von Ländern Ausnahmen zu beschließen. Allein die wesentliche Voraussetzung, die allerdings nicht in einem Paragraphe irgend eines Gesetzes ausgesprochen ist, aber die wesentliche Voraussetzung politischer Natur und ich möchte sagen politischer bona fides bei solchen Dingen ist, daß diejenigen Gegenstände, die im Wege solcher Specialgesetze bestimmten Ländern oder bestimmten Ländergruppen auferlegt werden, dem Wunsche und Interesse dieser Länder oder Ländergruppe entsprechen. *(Beifall links.)* Man darf nicht hier das Beispiel von dem galizischen Wucher- und Trunkenheitsgesetze citiren. Es ist richtig, das war ein Specialgesetz, beschlossen durch die ganze Mehrheit des Hauses. Aber warum wurde dieses Gesetz beschlossen? Weil es der Wunsch des Landes Galizien war, weil es die Mehrheit des Landes gewollt hat. Aus formell-technischen Gründen hat man es im Lande nicht selbst beschlossen, und deßhalb ist es hier durch die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beschlossen worden. Aber nicht gegen Sie, sondern mit Ihnen und für Sie ist es beschlossen worden. Das ist gewiß derselbe Fall, der sich ereignet hat, als gewisse Länder das Recht der Landesgesetzgebung über die Einrichtung des Grundbuchswesens dem Reichsrathe abgetreten haben, und die Einrichtung der Grundbücher deßhalb hier beschlossen wurde.

Das war materiell nach dem Wunsche jener Länder, und es war nur die formelle Ausführung eines Wunsches dieser Länder, respective der Mehrheit dieser Länder.

Heute aber sind die Verhältnisse und die Behandlung der Frage eine ganz andere. Wie kann man denn heute noch nach der großen Debatte, die hier geführt worden ist, behaupten, daß die Mehrheit derjenigen Länder, welche im §. 75 nicht eximirt werden, für dieses Volksschulgesetz sind? *(Sehr gut! links.)*

Nehmen Sie nur, meine Herren, für einen Augenblick die Abstimmung über den §. 48; denn um den dreht es sich ja, und dessen Exemption wird ja im §. 75 statuirt. Wenn Sie Galizien und Dalmatien ausscheiden, für welche Länder also dieser §. 48 nicht bestehen soll, so hat sich bei der Abstimmung über den §. 48 folgendes Resultat ergeben: 113 für, 158 dagegen; also 45 Stimmen — wenn man die Abgeordneten aus Galizien und Dalmatien abrechnet — war die Mehrheit gegen diesen §. 48 *(Lebhafter Beifall links)*, und nur durch das Hinzutreten von 52 galizischen und vier dalmatinischen Stimmen, denen allerdings fünf Stimmen dieser Länder auf dieser *(linken)* Seite gegenüberstehen, ist aus einer Mehrheit von 45 Stimmen gegen den §. 48 eine Mehrheit von sechs Stimmen für den §. 48 geworden.

Man möge uns daher mit derartigen Beispielen verschonen, welche sagen, es sei im Interesse dieser Länder, es werde von diesen Ländern gewünscht, und darum könne Galizien dafür stimmen. Nein, diese Länder wollen in ihrer Mehrheit den §. 48 nicht, und Galizien stimmt mit der Minderheit dieser Länder dafür, daß der Mehrheit dieser Länder der §. 48 auferlegt werde. *(Lebhafter Beifall links.)*

Und nehmen Sie wieder bei der vorgestrigen Abstimmung über den §. 48 bloß die Anzahl der rein inneröſterreichischen Deputirten, wie man sie gewöhnlich nennt, der rein deutschen Alpenländer, welche gewöhnlich als jene bezeichnet werden, welche dieses Gesetz am meisten wünschen, so werden Sie sehen, daß aus dieser Gruppe 38 Abgeordnete dafür und 71 dagegen gestimmt haben *(Hört! Hört! links)*, daß also innerhalb dieser angeblich dieses Gesetz wünschenden Gruppe fast eine Zweidrittel-Mehrheit gegen diesen Paragraph war. *(Lebhafter Beifall links.)* Verschonen Sie uns daher, meine Herren von Galizien mit der Behauptung, die Mehrheit dieses Landes wolle das Gesetz, es sei daher für Sie ein unbedeutender und untergeordneter Umstand, auch dafür zu stimmen. *(Sehr gut! links.)* Und warum wollen Sie selbst den §. 48 nicht? Gestern ist uns dies mit ziemlicher Deutlichkeit erklärt wor-

den. *(Heiterkeit links.)* Sie wollen den §. 48 nicht, weil Sie den Einfluß, den Sie durch eine Reihe von Maßregeln seit Jahren der polnischen Nationalität in Galizien gesichert haben, dem Lande erhalten wollen und weil Sie es verhindern wollen, daß selbst in ostgalizischen Gemeinden ruthenische Lehrer angestellt werden. *(So ist es! links.)* Denn wenn Sie die Juden als Vorwand dafür gebrauchen, daß Sie das Gesetz nicht wollen, so ist dieser Grund nicht richtig. Die Zahl der jüdischen Lehrer — ich glaube, es ist das selbst von jener *(rechten)* Seite gesagt worden — ist erstens eine außerordentlich geringe, zweitens ist gar nicht anzunehmen, daß die dortigen Bezirksschulbehörden jüdische Lehrer anstellen werden, und die Furcht, die Sie in diesem Momente vor den Juden haben und die Sie als Vorwand gebrauchen zur Rechtfertigung Ihres Verhaltens, stimmt nicht mit der politischen Behandlung, die Sie den Juden in Galizien immer angedeihen lassen. Dort wollen Sie die Juden als etwas Getrenntes gar nicht gelten lassen. Denn wenn es sich um Wahlen handelt, wird die Phrase ausgegeben von den Polen jüdischer Confession. *(Sehr gut! links.)* Da kennt man keine Juden, hier aber, wo man seine Haltung einigermaßen rechtfertigen will, erscheint plötzlich Furcht und Angst vor den jüdischen Lehrern in den christlichen Schulen.

Es ist aber weiter gesagt worden, daß Sie selbst nach Ihren allgemeinen Rechtsüberzeugungen keinen Grund haben, nicht für §. 75 zu stimmen, und es ist da dem verehrten Herrn Abgeordneten von Tarnopol beigefallen, an die galizische Resolution zu erinnern. Meine Herren! Das war ein ebenso unglückliches Citat wie das mit der Abstimmung vom Jahre 1869. *(Heiterkeit links.)* Denn, wenn Sie die galizische Resolution, so wie sie vom Landtage im Jahre 1868 in Lemberg beschlossen und in einer Reihe von späteren Landtagssessionen wiederholt worden ist, nehmen, so ist in dem galizischen Entwurfe dieser Resolution, in welcher es heißt, daß das Volksschulwesen der Reichscompetenz abgenommen und ganz dem Lande Galizien zugetheilt werde, ausdrücklich gesagt *(liest)*: „Die galizische Landtagsdelegation" — denn so spricht man dort — „wird an den Berathungen des Reichsrathes nur bezüglich der diesem Kronlande mit den anderen im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten theilnehmen" *(Hört! Hört! links)*, daß heißt nach dem Wortlaute der galizischen Resolution, die Sie gestern noch wie eine Art Fundamentaldogma Ihrer politischen Ueberzeugung hinstellten, es sollten und mußten die polnischen Abgeordneten bei sämmtlichen Schul- und Cultusfragen im Abgeordnetenhause sich der Abstimmung enthalten. *(Beifall links.)* Das war der Sinn und der Wortlaut der galizischen Resolution, und wenn man heute in dieser Debatte die galizische Resolution anführt oder sich zu gleicher Zeit auf den Standpunkt der Rechtsüberzeugung, daß diese Angelegenheiten dem Lande vorbehalten sind, stellen will, und zu gleicher Zeit aber materiell für diese Dinge stimmt, obwohl sie Galizien eximiren und die Mehrheit durch Ihr Votum entscheiden, in dem Momente haben Sie nicht mehr das Recht, sich auf die galizische Resolution zu berufen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Selbst eine andere Anführung ist ebensowenig gestattet, wenn Sie nämlich auf Ihre föderalistische Vergangenheit zurückweisen. Denken Sie an die autonomistische Vorlage Hohenwarts vom Jahre 1871! Was war der Sinn der 1871ger Vorlage? Daß gewisse Gesetzgebungskreise den Ländern übertragen werden können, daß aber, wenn ein solches Landesgesetz dann zu Stande gekommen wäre, der Reichsrath gewissermaßen die Sanction oder das Veto gegenüber diesen Landesgesetzen ausüben könne.

Es war also auch bei dieser Hohenwart'schen föderalistischen Vorlage die wesentliche grundsätzliche Voraussetzung, daß das betreffende Land den betreffenden Gegenstand früher selbst votirte, das heißt in seiner Mehrheit damit einverstanden sei, und daß er dann erst vor den Reichsrath gehöre. Und wenn Sie, ich glaube, es ist auch schon gesagt worden, heute dieses Gesetz in die verschiedenen deutsch-österreichischen Landtage bringen, so werden Sie sehen, daß vielleicht mit Ausnahme von zwei oder drei Landtagen sämmtliche dieses Gesetz verwerfen. *(Lebhafter Beifall links.)* Wie können Sie daher behaupten, es entspräche Ihrer föderalistischen Ueberzeugung oder Ihrer föderalistischen Praxis und Tradition, wenn Sie heute dieses Gesetz gegen den Willen der Bevölkerung dieser Länder Ihnen auferlegen? Ich glaube, es ist von einem Abgeordneten des galizischen Großgrundbesitzes in der Generaldebatte gesagt worden, schließlich sei es nicht ganz so auffällig, und entspräche ungefähr dem, was in England geschieht.

In England, in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland mit seinem großen mächtigen Parlamente sei es auch Sitte, daß gewisse Gesetze bloß für Irland, gewisse Gesetze bloß für Schottland, gewisse Gesetze bloß für England und Wales im engeren Sinne erlassen werden. Das ist richtig. Aber, meine Herren, es ist noch nie Jemandem in England eingefallen und es würde kein englischer Minister wagen, mit dem irish vote wie man sagt, dem englischen Volke eine Maßregel aufzuerlegen, welche das englische Volk in seiner Mehrheit nicht will. *(Lebhafter Beifall links.)* So ließe sich kein englisches Volk von einem Ministerium behandeln, daß die Home-Rulers es sind, welche England Gesetze dictiren *(Beifall und Händeklatschen links)* und Sie sind nichts als Home-Rulers und Sie wollen uns Gesetze dictiren. *(Erneuerter lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Sie beklagen sich darüber und Sie glauben Recht zu haben, wenn Sie sich darüber beklagen, daß Sie von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses so heftig angegriffen werden, und daß mit einer gewissen Ungerechtigkeit Ihre ganze Haltung von der ganzen öffentlichen Meinung verurtheilt wird.

Aber ich glaube, meine Herren, es ist dies nicht ein bloßer parlamentarischer Parteikampf, den wir hier führen *(Beifall links)*, sondern es ist das eine Stimmung, die tief durch die Bevölkerung geht und die Sie, wenn Sie so kluge Politiker sein wollen, wie Sie es zum großen Theile bisher waren, nicht unterschätzen können.

Die Stellung Galiziens in Oesterreich wird von Tag zu Tag mehr der Controverse, dem Zweifel und der Frage unserer Bevölkerung unterworfen. *(Bravo! Bravo! links.)* Und Sie haben die Ruhe, das Maßhalten, das Sie bisher in ihrem eigenen Interesse hatten, verletzt, wenn Sie die Frage jetzt forciren und eine Antwort von Seite unserer Bevölkerung herbeiführen wollen, die bald eine andere Lösung Ihnen aufdrängen wird, als Sie sie heute wünschen. Diese Bevölkerung ist keine leidenschaftliche, ist keine intolerante und ist selbst für andere Nationalitäten, selbst wenn diese Einfluß im Staate haben, eine gutwillige, entgegenkommende. Aber es widerstrebt dieser Bevölkerung, daß eine Provinz, welche bei jeder Gelegenheit ihre Selbstständigkeit beansprucht, deren Abgeordneten bei jeder Gelegenheit in einem hochfahrenden Sinne bloß von einer galizischen Landesdelegation spreche, welche bei jeder Gelegenheit das gemeinsame Band, welches sie mit dieser Monarchie verknüpft, als ein zufällig historisches, vorübergehendes behandeln *(Hört! links)*, daß diese Gruppe von Abgeordneten einen solchen Einfluß hat, daß sie heute den ganzen Staat in gewissen Fragen beherrscht.

Ich gehöre nicht zu Denen, welche mit Vorliebe ein verletzendes Argument darin suchen, daß dieses Land finanziell schwach und beständig auf Leistungen, Zuschüsse und Subventionen des Reiches angewiesen ist, allein verdenken Sie es unserer Bevölkerung nicht, wenn sie die Frage der passiven Provinzen, deren Begriff ihr ja eigentlich erst an dem Beispiele Galiziens construirt worden ist, einmal ernsthaft und praktisch in Erwägung zieht. Das, was wir passive Provinz nennen, hat man erst formuliren gelernt an dem Beispiele von Galizien und Dalmatien, derjenigen beiden Provinzen, welche durch §. 75 von dem Artikel 48 des Reichsvolksschulgesetzes ausgenommen sind und durch deren Voten allein dieses Gesetz zu Stande kommt, und bei der tiefgehenden Bewegung, welche durch unsere Bevölkerung jetzt hindurchgeht, ist es nur allzuleicht wahrscheinlich, daß man auch die finanzielle und wirthschaftliche Leistungsfähigkeit dieser politisch so übermächtigen Länder und ihrer Abgeordneten einigermaßen in Vergleich zieht *(Bravo! Bravo! links)*, und es wird ziemlich deutlich werden, was und wie stark die Passivität derselben ist. Ich will mich hier und am heutigen Tage in keine Berechnung vertiefen; allein, wenn Sie auf der einen Seite die Gesammtheit der Steuern, die in Galizien eingehen, hernehmen und dem die Gesammtheit der Summen gegenüberstellen, welche einmal im Budget provinzialiter für Galizien als Erforderniß ausgeworfen sind, und dann diejenige Quote an den Centralverwaltungen, gemeinsamen Ausgaben und Staatsschulden, welche nach der Bevölkerungszahl oder nach einem für Galizien verhältnißmäßig günstigeren Schlüssel davon auf Galizien entfällt, so wird sich ein unbedecktes Deficit je nach der verschiedenen Berechnung, ja nach dem verschiedenen Abschlag, den man bei den einzelnen indirecten Steuern, bei Salz z. B. oder dem Zuschlag bei anderen indirecten Steuern macht, oder nach den verschiedenen Schlüsseln, die man bei Auftheilung der Gesammtausgaben macht, ein unbedecktes Passivum, ein Deficit des Landes Galizien zwischen 30 und 40 Millionen jährlich ergeben *(Hört! Hört! links)*, während es von Dalmatien bekannt ist, daß es noch vor wenigen Jahren nicht im Stande war, mit seinen eigenen Einnahmen die dortigen Provinzialverwaltungsauslagen zu decken, daß daher der ganze Antheil, der auf Dalmatien an Verwaltungsausgaben, gemeinsamen Angelegenheiten und an Staatsschuld entfallen sollte, dort absolut nicht gedeckt werden könnte.

Glauben Sie, daß der kleine Mann, der nicht mit dem Budget, mit Staatsvoranschlägen zu hantiren gewohnt ist, der aber einen gewissen einfachen offenen Blick auf die Verhältnisse der Welt hat und von dem Grundsatze ausgeht, daß der die meisten Rechte haben soll, der auch das Meiste für das Reich leistet — ein Grundsatz, der nicht bloß der bornirte Standpunkt des bürgerlichen Philisters, sondern der auch die Grundlage des ganzen constitutionellen Systems ist — glauben Sie, daß er von diesem Standpunkte aus, zu einem einigermaßen anderen Resultate kommen wird über das nicht gerechtfertigte Votum der galizischen Abgeordneten, die dieses Gesetz den activen Provinzen gegen ihren Willen aufdrängen? *(Lebhafter Beifall links.)*

Insbesondere hat sich der Herr Abgeordnete für Tarnopol dagegen verwahrt und sich darüber beklagt, daß man derartige finanzielle Vorwürfe mache, ja, daß man bei dieser Gelegenheit, wie es der hochverehrte Herr Abgeordnete für Iglau allerdings nur andeutungsweise gethan hat, den galizischen Grundentlastungsfond in Connex mit diesem Votum über die Schulgesetznovelle gebracht hat. Das sei unwürdig, das sei verletzend, das entspräche einer Zumuthung, die gewissermaßen den Gedanken einer Provision u. s. w. enthalte, er müsse das zurückweisen,

denn ihm und seinen Gesinnungsgenossen, aber nicht bloß ihm und seinen Gesinnungsgenossen, sondern aller Welt sei es vollkommen klar, welches schwere und tiefe Unrecht dem Lande Galizien in Betreff der sogenannten galizischen Grundentlastung zugefügt ward *(Sehr gut! links)*, welche Lasten es auf sich genommen und wie natürlich, gerechtfertigt und nothwendig der gegenwärtige Ausgleich, der gegenwärtige Vorschlag der Regierung über den galizischen Grundentlastungsfond sei. Es sei so ganz natürlich, diese 75 Millionen abzuschreiben, weil es bisher ein schreiendes Unrecht war, welches Galizien zugefügt worden. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Nun, meine Herren, er hat vollkommen Recht gehabt, daß wir heute, und bei dieser Gelegenheit über diese Sache nicht ex professo debattiren können und sollen. Ich will daher bei dieser Gelegenheit hierüber meine eigene Meinung nicht aussprechen — vielleicht kommen wir bei späterem Anlasse auf diesen Gegenstand zurück — allein, da ich absichtlich in diesem, vielleicht noch unvorbereiteten Stadium des Gegenstandes es unterlassen will, meine eigene Meinung gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Tarnopol auszusprechen, will ich in dem gegenwärtigen Stadium der Behandlung lieber die Meinung eines Anderen seiner Meinung entgegenstellen, eines Anderen, der auf Ihrer Seite als bedeutender Jurist gilt, der seit einer Reihe von Jahren sich mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, und der Folgendes sagt *(liest)*: „Es wird wohl kaum behauptet werden können, daß diese Mittel und Wege" — nämlich die Bezahlung der galizischen Grundentlastungsschuld — „zur Deckung der dem Staate erwachsenden Auslagen nur solche sein könnten oder dürften, welche die seinerzeitige Rückersatzpflicht Galiziens ausschließen. Vielmehr geht das Gegentheil aus der im Patente selbst ausgesprochenen Tendenz der Vergütungsleistung von Seite des Staates hervor" und „es sei nicht zu bezweifeln, daß das obige Patent die Rückersatzpflicht Galiziens keineswegs ausgeschlossen hat" und „daß ein Vorschuß im Betrage von 2,625.000 fl. jährlich nicht für immer, oder bis zur gänzlichen Tilgung der Grundentlastungsschulden, sondern nur einstweilen erfolgte, und gegegenwärtig auf constitutionellem Wege, und zwar mit Rücksicht auf den wirklichen Jahresbedarf bestimmt werden kann; und es ist unbestreitbar, daß Beiträge, welche der Staat den galizischen Grundentlastungsfonden stets nur als rückzahlbare Vorschüsse gegeben hat, von denselben auch nur als rückzahlbare Vorschüsse und nicht als nichtrückzahlbare Subvention angenommen werden könnten."

Und diese Rechtsmeinung über diesen Fall — ich habe absichtlich nicht die meine vorgebracht — ist die des gegenwärtigen Berichterstatters über die Volksschulnovelle *(Hört! Hört! links)*, Herrn Georg Lienbacher *(Sehr gut! links)*, der als Berichterstatter im Budgetausschusse vom Jahre 1878 eine von der galizischen Rechtsanschauung über die Verhältnisse der galizischen Grundentlastungsschuld zum Staate geradezu entgegengesetzte Meinung aussprach.

Ich will absichtlich meine Meinung über diesen Gegenstand heute unterdrücken und ich glaube es am besten dem Herrn Berichterstatter der heutigen Vorlage überlassen zu können, mit seinem geehrten Alliirten, dem Abgeordneten für die Stadt Tarnopol, diesen Gegenstand zum Austrage zu bringen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Aber, meine Herren, Sie haben gestern durch Ihren Redner ziemlich deutlich die wahren Gründe bezeichnet, die Sie wirklich, bestimmen, für dieses Gesetz zu stimmen. Die rechtlichen Gründe für den §. 48 sind wirklich solche gewesen, daß sie sehr leicht widerlegt werden konnten. Allein er hat zu Beginn seiner Rede mit Recht einige politische Worte gesprochen, welche eigentlich den wahren Kern des Motives Ihres heutigen Votums bilden. Es wurde gesagt: Man wirft uns heute Vergewaltigung vor. Darauf antworten wir Polen mit einem anderen Vorwurfe: Ihr habt uns jahrelang vergewaltigt, wir mußten von Euch so und so viel erdulden, wir konnten von Euch so wenig in Bezug auf die Landesautonomie erreichen und jetzt ist der Tag der Abrechnung gekommen, wir wollen jetzt Rache nehmen *(Widerspruch rechts, — lebhafter Beifall links)*, für die Behandlung, die wir angeblich von Euch erduldet haben, und wenn man uns vorwirft, wir vergewaltigen Euch, so wollen wir euch nicht mit Worten, aber mit Thaten das zurückzahlen. Das klang aus der Rede des Herrn Abgeordneten für Tarnopol eigentlich hervor. Und was sind die außerordentlichen Gravamina der Herren aus Galizien gegen diese *(linke)* Seite des hohen Hauses? Er hat eigentlich, glaube ich, hauptsächlich zwei angeführt.

Zunächst sagte er, daß die Sprachenverordnung des Jahres 1869 eigentlich gegen den Willen des eigentlich verfassungstreuen Ministeriums zu Stande gekommen sei. Es sei eine Minorität im Ministerrath gewesen, welche diese durchgesetzt hat.

Nun, meine Herren, ich bin über die Details der Ministerberathungen natürlich nicht informirt, aber ich glaube kaum annehmen zu können, daß es eine Minderheit war, welche einen so bedeutenden Grundsatz beschlossen hat. *(Sehr richtig! links.)* Aber man will das Verdienst — und ein Verdienst sollte es wenigstens in den Augen der Herren sein — dieser *(linken)* Seite nicht zuerkennen, und wenn man es in irgend einer Weise doch als ein dankenswerthes Zugeständniß bezeichnen will, so schiebt man natürlich den Ursprung der Verleihung nicht dieser Partei, nicht einem Ministerium dieser Partei, sondern der Krone zu. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich halte es für sehr bedenklich und mißlich, wenn politische Ent-

schließungen der Krone, welche nur im Wege des verfassungsmäßig verantwortlichen Ministeriums in was immer für einem Sinne erflossen sind, hinterher von einer einzelnen Partei ausgespielt werden als directe Manifestation der Krone zu Gunsten einer Partei, zu Gunsten eines Landes. *(Lebhafter Beifall links.)*

Wenn diese Art der Behandlung von kaiserlichen Entschließungen und Regierungsacten einreißt, dann ist es besser, dieses Haus löse sich auf *(Lebhafter Beifall links)*; denn das ist kein Constitutionalismus, wenn man sagt, das ist eine kaiserliche Entschließung, aber sie ist erfolgt gegen den Willen der Minister, gegen den Willen der Mehrheit des hohen Hauses, es ist ein Act persönlicher Huld und Gnade Seiner Majestät des Kaisers für uns. Kann es ein verletzenderes, compromittirenderes Vorgehen für die Macht und Würde des Monarchen geben, als wenn man bei ähnlichen Anläßen so vorgeht? *(Anhaltender Beifall und Händeklatschen links.)* Und diese Manier so zu sprechen, wie gestern der Herr Abgeordnete für Tarnopel es gethan hat, entspricht auch der Sprechweise dieses Ministeriums, welches bei jeder Gelegenheit hinweist auf den Willen Seiner Majestät des Kaisers und seine eigene politische Haltung rechtfertigen will durch die Haltung der Krone. Unsere Minister haben das allerdings nie gethan. Darum werden sie auch nicht als dankenswerthe Gewährer einer Concession von irgend einer Seite des Hauses betrachtet. Aber sie haben Recht, daß sie es nicht gethan haben.

Es ist besser, auf den Dank irgend eines Landes oder einer Partei zu verzichten, als gegen seine bessere Ueberzeugung einen anderen, unverantwortlichen Factor des Reiches in Discussionen zu ziehen, welche die Grundlage des ganzen öffentlichen Lebens erschüttern. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Und selbst wenn das Alles so wahr wäre, daß diese Sprachenverordnung als ein besonderer Act der Gnade Ihnen gewährt worden ist, erinnern Sie sich, welche Aufnahme diese Sprachenverordnung vom Jahre 1869 in Ihrem Lande gefunden hat, wie gerade im Jahre 1869 die heftigste Agitation im galizischen Landtage und im ganzen Lande gegen das weitere Verbleiben der galizischen Abgeordneten im Reichsrathe begann und mit allem Nachdruck fortgesetzt wurde, wie gerade jener Abgeordnete aus Galizien, der heute auf der Ministerbank sitzt und den versöhnlichen Theil der Polen repräsentirt und die Verbindung zwischen dem österreichischen Abgeordnetenhause und dem galizischen Landtage nicht abbrechen wollte, sein Mandat, und im Lande jeden Einfluß verlor durch die Agitationen jener Extreme, welche trotz der Sprachenverordnung, trotz dieses gestern gefeierten Actes kaiserlicher Gnade im Laufe des Sommers 1869, einige wenige Wochen nach jener kaiserlichen Verordnung, gegen das Verbleiben der galizischen Delegation im Reichsrathe agitirten. *(Beifall links.)* Das war die Antwort, das war der Dank, von dem Sie gestern so viele Worte gemacht haben. *(Lebhafter Beifall und Rufe links: Kaiserreise!)*

Nun wird gesagt: Alles, was Sie hier gewährt haben, ist nur mit Widerstreben gewährt, Alles ist nur entrissen worden, oder es wurde versucht, es zurückzunehmen. Das mag ein großer Vorwurf in Ihren Augen sein; allein, wenn Sie die Dinge etwas ruhig überlegen und dieses alte Reich für eine etwas längere Zeit ansehen möchten, als gerade seit die Einverleibung Galiziens in Oesterreich abgelaufen ist, so könnten Sie die Haltung, die zu manchen Gelegenheiten gegen eine weitere Ausdehnung der Autonomie Ihrer Länder hier eingenommen wurde, nicht so verdammen; denn hier auf dieser *(linken)* Seite des Hauses waren namentlich, ja leider muß ich es sagen, waren allein immer die Traditionen des alten Kaiserstaates mächtig und lebendig erhalten. *(Ja wohl! links.)* Und diese *(linke)* Seite des Hauses, diese alte, liberale, centralistische Seite des Hauses vertheidigte eine Unzahl von Positionen, die ihr eigentlich persönlich gleichgiltig sein konnten, sehr häufig ihrem Parteiinteresse schädlich sein mußten; allein sie vertheidigte dieselben für den österreichischen Staat *(Sehr richtig! links)*; sie vertheidigte diese Positionen gegen das Land Galizien, nicht aus Animosität gegen die Polen, nicht um in ihrem Lande einen politischen Einfluß zu gewinnen, sondern sie vertheidigte diese Positionen, um das stetige Werk der Abbröckelung des Reiches aufzuhalten und zu verhindern. *(Beifall und Zustimmung links. — Oho! rechts.)* Das war der eigentliche Grund, nicht wie Sie gestern behauptet haben, Parteigehässigkeit, Parteiinteresse; das war die alte österreichische Tradition, und sie ist lange erhalten worden. *(Sehr gut! links.)* Und heute wird sie schwächer, leider wird sie schwächer. Und nicht nur Sie, meine Herren, schwächen sie, sondern *(auf die Ministerbank zeigend)* die Männer, die auf jener Bank sitzen. *(Lebhafter Beifall und Rufe links: Die am meisten!)* Diese alte Tradition wird Tag für Tag abgegraben, wie von einem Erdreich, das mit der Schaufel angegriffen wird, immer mehr herabrinnt, und die Insel immer kleiner wird, so wird dieses Werk täglich hier fortgesetzt. *(Beifall und Zustimmung links.)* Die Stellung, die wir hier einnehmen, ist heute eine schwache, wenn Sie wollen, eine leidenschaftlich verzweifelte, wenn Sie wollen; aber sie entspricht der Tradition, welche dieses Reich überhaupt gegründet und erhalten hat. *(Sehr gut! links.)* Dieses Reich hat öfters schwere Unglücksfälle zu bestehen gehabt, große Krisen, große Schläge von Außen, aber immer, wenn es der Centralgewalt hier in Oesterreich am schlechtesten erging, wenn nach dem Kriege von 1866 die Centralgewalt erschüttert war, wenn das Reich in seinen Fugen krachte, dann waren Sie, meine Herren, sofort bereit, die geschwächte

Position dieses Gebäudes zu benützen, um neue Rechte für Ihr Land, für Ihre Nationalität abzugewinnen *(Sehr gut! links)*, und daß das alte Oesterreich sich zögernd und widerstrebend verhielt, das war nicht der Standpunkt einer Partei, nicht Parteiinteresse, das darf man in diesem Abgeordnetenhause uns, selbst wenn wir in der Minderheit sind, nicht vorwerfen. *(Sehr richtig! links.)*

Aber ich glaube, es hat der Herr Abgeordnete von Tarnopol einen weiteren Vorwurf gegen unsere Seite gemacht: Das klägliche Ende, drückt er sich, glaube ich, aus, welches die galizische Resolution in diesem Hause gefunden. Nun, es ist bekannt, wie diese galizische Resolution entstand. Diese galizische Resolution war in Galizien der Versuch einer Partei — denn es bestehen viele Parteien im galizischen Landtage — ein gewisses Gegengewicht gegen die völlige Abstinenzpolitik im Lande herbeizuführen, um gewissermaßen zu beweisen, daß die Rechte des Landes Galizien nicht ganz unvereinbar sind mit der österreichischen Verfassung und dem Fortbestande eines einheitlichen Centralparlamentes. Diese galizische Resolution wurde mehrmals beschlossen und zuletzt im Jahre 1872 auch in diesem Hause in Verhandlung genommen. Den Inhalt derselben will ich jetzt nicht ausführlich erörtern, er ist ja den Meisten bekannt. Aber wenn Sie dieser *(linken)* Seite einen Vorwurf aus dem Mißerfolge der damaligen Verhandlungen machen, so erinnern Sie sich, meine Herren, und namentlich diejenigen Herren, welche dem Verfassungsausschusse jener Zeit angehörten, an die Haltung, die Sie damals selbst eingenommen haben. Woran scheiterte die galizische Resolution? Scheiterte sie wirklich an dem principiell ablehnenden politischen Standpunkte dieser *(linken)* Seite des Hauses? Nein! *(Abgeordneter Dr. Schaup: Drei waren für die Tagesordnung!)* Ganz richtig! Nur Drei waren es, die den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellten, dagegen war der größte Theil der Verfassungspartei politisch geneigt, auf die galizischen Resolutionsforderungen einzugehen. Woran scheiterte also diese Resolution? Sie scheiterte an den finanziellen Schwierigkeiten, an den zu großen finanziellen Forderungen Ihres Landes. Sie verlangten damals, daß aus dem Reichsbudget eine Summe ausgeschieden werden solle, um sämmtliche in Galizien für Zwecke der Administration und des Unterrichtswesens erwachsenden Ausgaben zu decken, daß dies ein Pauschale sei, welches dem Lande Galizien zur Verfügung zu stellen sei, und welches in demselben Verhältnisse jährlich zu revidiren, das heißt zu erhöhen sei, in welchem die Ausgaben für die Verwaltung und das Unterrichtswesen in anderen Theilen des Reiches successive erhöht würden. *(Hört! links.)* Jede Ersparung, welche in den galizischen Landesausgaben eintreten würde, würde dem Lande Galizien zugute gekommen sein, jede aufsteigende Entwicklung der westlichen Provinzen würde eine sofortige Erhöhung dieser Dotation für Galizien herbeigeführt haben. *(Sehr richtig! links.)*

Darauf konnten unsere Abgeordneten nicht eingehen, sie konnten einmal auf das große Gesammtpauschale nicht eingehen, sie mußten ein doppeltes und getrenntes Pauschale für die Verwaltung und das Unterrichtswesen verlangen, sie konnten auf eine jährliche Revision und eine Steigerung des galizischen Budgets nach Maßgabe der Steigerung der Ausgaben in den übrigen Theilen des Reiches nicht eingehen, sie mußten darauf bestehen, daß eine Revision in größeren Zeitabschnitten stattfinde, und die Erhöhung des Pauschales nicht darnach zu bemessen sei, wie die Ausgaben in den anderen Provinzen steigen, sondern wie die Steuerleistung des Landes Galizien selbst wachse, und alle diese billigen finanziellen Gegenforderungen wurden von Ihren Herren im Verfassungsausschusse bekämpft, oder abgelehnt, oder sie enthielten sich der Abstimmung. Sie haben die galizische Resolution durch die überspannten finanziellen Bedingungen, die Sie daran knüpften, selbst zu Falle gebracht. *(So ist es! links.)* Aber Sie wollten auch auf eine andere Bedingung nicht eingehen, welche mit vollem Rechte von dieser *(linken)* Seite gestellt wurde, daß es nämlich mit dieser Erledigung der galizischen Resolution sein Ende mit der galizischen Frage haben solle. *(Beifall links.)* Man wollte und hatte auch das Recht zu wollen, daß die galizischen Resolutionspunkte von dem galizischen Landtage inarticulirt werden, damit diese bedenkliche galizische Frage, die Sie bei jeder Gelegenheit zum Verschieben der Majorität dieses hohen Hauses und zur Bedrohung der verfassungstreuen Ministerien benützten, aus der Welt geschafft werde, und gegen diese gerechte politische Gegenforderung unserer Seite, die nichts in Bezug auf den autonomistischen Theil der Resolution enthielt, verhielten Sie sich immer ablehnend und waren nicht zu einer bestimmten Erklärung über die Inarticulirung dieser Beschlüsse zu bringen. Das ist der Grund, warum die galizische Resolution nicht ausgeführt wurde, und dabei möchte ich Sie noch an einen kleinen Nebenumstand erinnern, auf welchen die Verfassungspartei damals Rücksicht nahm, vielleicht aber auch Rücksicht nehmen mußte.

Damals bildeten die Ruthenen des Landes Galizien noch eine größere Partei, und die Herren aus Galizien werden sich erinnern, daß, während die galizische Resolutionsangelegenheit hier im Reichsrathe verhandelt wurde, eine große Agitation unter den Ruthenen gegen diese galizische Resolution herrschte. Eine ganze Reihe von Petitionen von galizischen Gemeinden u. s. w. wurden dem Verfassungsausschusse damals zugewiesen, und es wurde von mehreren ruthenischen Abgeordneten damals hervorgehoben, mit einer wie außerordentlich kleinen

Majorität, in wie außerordentlich schwach besuchter Versammlung der galizische Landtag jene Resolution gefaßt habe.

Auf eine so entschieden entgegengesetzte Bewegung im Lande mußte auch auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses Rücksicht genommen werden und es war unserer Partei einfach nicht zu verdenken, daß sie einigermaßen bedächtig, vorsichtig vorgehen wollte in einer Angelegenheit, von der sie wußte und wissen mußte, daß ein großer Theil des Landes gegen die gemachten Propositionen sich ausgesprochen hatte.

Aber es sagt der Herr Abgeordnete der Städte Tarnopol u. s. w.: Auch bei jeder anderen Gelegenheit habe diese *(linke)* Seite ihre feindselige, Galizien schädigende Haltung bewiesen, und er erinnert an die Verhandlungen, die hier zum Theile stattfanden über die Competenz des galizischen Landesschulrathes.

Der galizische Landesschulrath wurde dem Lande Galizien im Jahre 1867 unter dem Ministerium Belcredi gewährt mit außerordentlichen Befugnissen, und wurde seine Stellung, die in der nicht verfassungsmäßigen Zeit ihm ertheilt worden war, von den nachfolgenden verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzen wenigstens factisch immer respectirt. In dem Gesetze vom Jahre 1868 über die Schulaufsicht, über die Organisation der Landesschulräthe in allen anderen Provinzen ist ausdrücklich gesagt worden, das Regulative für den galizischen Landesschulrath bleibe unberührt, ebenso hieß es hier in dem Reichsvolksschulgesetze, das Regulative für den Landesschulrath Galiziens bleibe unberührt.

Allein gerade dieser galizische Landesschulrath, der eine besondere Organisation und eine besondere Competenz hatte, war wieder, sowie manche Organisationen in jenen Jahren, das Mittel, um die Herrschaft des polnischen Elements in Galizien zur übermächtigen zu machen. An der Hand dieser Organisation verbreiteten Sie über ganz Galizien eigentlich Ihre Herrschaft, und wieder waren es die Ruthenen, die nach der alten Tradition sich hieher an den Reichsrath bittlich um Abhilfe wandten, und die große Agitation, welche damals auf ruthenischer Seite gegen den galizischen Landesschulrath herrschte, war der Anlaß, daß sich der Budgetausschuß dieses hohen Hauses mit der Frage beschäftigte. Es wurde damals auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses der Antrag gestellt, den galizischen Landesschulrath mit den Verhältnissen und Competenzen aller übrigen Landesschulräthe in Einklang zu bringen, und eine Unterstützung, wenn auch in anderer Formulirung, fand dieser Antrag nicht bloß auf dieser *(linken)* Seite, sondern durch einen slovenischen Abgeordneten, den seither verstorbenen Abgeordneten Razlag aus Krain, der die Partei der Ruthenen ergriff und den Antrag stellte, im Interesse der Ruthenen den galizischen Landesschulrath und seine Organisation einer Revision zu unterziehen.

Es war daher die große Agitation im Lande Galizien und die Unterstützung durch slavische Stammesgenossen außerhalb Galiziens, welche die Verfassungspartei damals bestimmten, die Frage des galizischen Landesschulrathes neuerdings zu untersuchen, und ich will jetzt diese Sache nicht ausführlich untersuchen.

Aber Sie werden mir zugeben, daß die Competenz des Landesschulrathes in Galizien damals eine solche war, daß die anderen Provinzen mit Recht einigermaßen darüber erstaunt sein konnten. Denn die Rechte, welche in anderen Provinzen dem Kaiser und dem Minister in Bezug auf die Ernennung der Directoren und Lehrer an Mittelschulen eingeräumt sind, sind nach dem ursprünglichen Regulative des galizischen Landesschulrathes ausschließlich diesem übertragen. Zwar sind später kleine Aenderungen in der Sache eingetreten, das gebe ich zu, aber zur Zeit, als diese Verhandlungen hier geführt wurden, hatte der Landesschulrath jene außerordentlich große Competenz. Und was war der Grund, warum hie und da auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gegen diese galizische Unterrichtsangelegenheit Einsprache erhoben worden ist?

Es war nicht bloß der Standpunkt, den polnischen Elementen entgegenzutreten, sondern, seien Sie aufrichtig meine Herren, es war meist ein rein finanzieller Standpunkt. Man beschwerte sich, und zwar mit Recht, daß dem Lande Galizien in Unterrichtssachen eigentlich die volle freie Hand gelassen sei, daß aber die vermehrten Auslagen, welche aus dieser largen Verwaltung entstehen, dem Reiche aufgebürdet werden. *(So ist es! links.)* Denken Sie doch an den Ursprung dieser Bestimmung der Verfassung zurück, die sagt, daß die Realschulen und die technischen Hochschulen der Gesetzgebung der Länder überlassen seien. Was hatte diese Bestimmung für einen Sinn? Diese Bestimmung hatte offenbar nur den Sinn, daß man damals bei der Abfassung der Verfassung vom Jahre 1867 davon ausging, daß die Kosten für diese den Ländern vorbehaltenen Unterrichtszweige auch allein von dieser gedeckt werden *(Sehr richtig! links)*, daß sie dafür auch die Mittel aufbringen. Das war auch ein richtiger Grundsatz: Derselbe, der über diese Dinge zu entscheiden hat, soll auch die Auslagen bestreiten. *(Sehr gut! links.)* Sie aber, meine Herren, haben die Sache nur so verstanden: Sie wollten, daß das Reich die Kosten des Gebäudes trage, als sie die Lemberger technische Hochschule bauten, Sie waren aber nie dazu zu bringen, wie es das Land Mähren, Niederösterreich und sogar Böhmen gethan hat, die Gesetzgebung über die technischen Hochschulen dem Reiche zu überlassen, Sie wollten diese Gesetzgebung für sich

behalten, die Kosten dem Reiche aufbürden. So haben Sie die Autonomie immer verstanden. *(Sehr gut! links.)*

Nun, meine Herren, Sie haben gestern uns ein Sündenregister vorgehalten und haben vielleicht zu offen Ihre Freude ausgesprochen, daß jetzt der Tag der Abrechnung gekommen sei. Und Sie haben Recht, es ist eine Abrechnung, und Sie haben Recht, es ist ein Tag der Befriedigung für Sie, denn es ist eine Befriedigung für eine Partei, wie Sie es sind, daß Sie nun eigentlich die Herren der ganzen Situation sind und nicht nur für Ihr Land Exemptionen beschließen, sondern auch dem übrigen Reiche Ihren Willen auferlegen können. Sie haben eine Stellung in Oesterreich erreicht, die eigentlich ohne jedes Präcedens in der Geschichte dieses Landes ist. Sie sind aus einer kleinen föderalistischen, abstinirenden Fraction zur herrschenden mächtigsten Fraction dieses hohen Hauses geworden, Sie haben durch die Vermehrung des Einflusses Ihrer Elemente in der Landes- und Unterrichtsverwaltung in Galizien eigentlich die fast unbestrittene Herrschaft im Lande selbst und es sind nicht bloß die Worte unüberlegter Candidatenreden *(Beifall links)*, welche sich verschnappen und von der Wiederherstellung Polens sprechen *(Rufe links: Nein!)*, nein — diese fortwährende Potenzirung der nationalen Idee, der polnischen nationalen Idee, muß zuletzt ihren politischen Inhalt, ihren Körper in der Formel der Wiederherstellung Polens finden, wenn man sie auch nicht ausspricht und wenn man sie auch gern dementirt. *(Sehr richtig! links.)*

Logisch und dialectisch drängt dieser Proceß zur Wiederherstellung Polens, indem man dieses Land allmälig vorbereitet, es polonisirt, bis der ersehnte Tag der Loslösung von Oesterreich und der Aufrichtung des Königreichs Polen erscheint. *(Sehr richtig! links.)* Freilich können Sie das heute nicht zugestehen, und ich will auch nicht von Ihnen verlangen, daß Sie heute in besonders feierlicher Weise diese Erklärung ablehnen. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Das ist aber die Meinung, die nicht nur wir von dieser Entwicklung der Dinge haben, meine Herren, sondern das ist die Meinung, die heute sehr viele europäische Politiker außerhalb Oesterreichs theilen, welchen die Stellung der Polen in Oesterreich Grund zu bedeutenden Bedenken und Besorgnissen für die ganze Weitergestaltung der europäischen Zukunft gibt, und die Stellung, welche die Polen, heute zunächst zur Befestigung ihrer Herrschaft in Oesterreich, im Lande Galizien ausnützen, die erfüllt Sie heute mit Freude und ich gebe zu, es ist eine doppelte Befriedigung, die Befriedigung der eigenen Machtgelüste und die Befriedigung des Hasses gegen die Gegner. *(Sehr richtig! links.)* Sie genießen diese Freude und Sie können sich darüber freuen und es hätte nicht der verletzenden Worte des Herrn Abgeordneten für die Stadt Tarnopol von gestern bedurft, um uns diese Situation recht deutlich zu machen. *(Sehr gut! links.)*

Aber es wäre trotz dieser dominirenden Stellung der Polen in Galizien und in Oesterreich, welche Sie jetzt inne haben und bei all' dem Einflusse, den sie bei der gegenwärtigen Zusammensetzung dieses Hauses ausüben, doch nicht möglich, dieses Gesetz durch das polnische Votum allein durchzubringen, wenn die reactionären Feinde des Reichsvolksschulgesetzes nicht noch einen anderen Bundesgenossen aufgestellt hätten mit dessen Allianz erst die nothwendige Mehrheit — es sind allerdings, wie es scheint, nur sechs Stimmen *(Heiterkeit links)* — aufzubringen ist, und uns dieses Gesetz aufzuerlegen und diese Bundesgenossen sind die Herren aus Böhmen.

Die čechischen Abgeordneten aus Böhmen haben sich eigentlich die Sache leichter gemacht, als die Herren aus Galizien. Die Redner aus Galizien, wenn auch nicht viele, versuchten wenigstens ihre Haltung zu rechtfertigen, wenn sie auch widerspruchsvoll auf ihren alten Föderalismus hinweisen, so haben sie doch wenigstens durch dieses Scheingefecht die militärische Ehre des Tages zu decken versucht. *(Heiterkeit links.)*

Die Herren aus Böhmen verschmähen derartige Fechterkünste. Sie treten viel einfacher, kräftiger, realpolitischer auf. *(Heiterkeit links.)* Sie sagen: „Es ist richtig, dieses Gesetz ist nach unseren Rechtsanschauungen ganz verfassungswidrig, es stehen eine Menge Dinge darin, welche unserer Meinung nach absolut nicht vor die Competenz des Reichsrathes gehören, unsere Bevölkerung ist dagegen, es ist eine große Agitation in unserem Lande gegen dieses Volksschulgesetz; allein wir werden doch dafür stimmen, denn wir brauchen die Stimmen Derjenigen, für welche wir dieses Gesetz votiren; wir lassen uns durch keine Phrasen, durch keine schönen Worte blenden." „Die Zeiten sind vorüber" heißt es auf jener *(rechten)* Seite, „wo man mit den Worten ‚Aufklärung', ‚Volksbildung', ‚Cultur' u. s. w. Beifall und Effect erzielen konnte; das verachten wir Alles *(Heiterkeit links)*, das sind Phrasen, die idealen Güter, für die wir in der Jugend gekämpft haben, sind gut für die Komödie *(Heiterkeit — Sehr gut! links)*, wir sind Realpolitiker und handeln darnach." Sehen Sie, meine Herren, das ist ein trauriges Zeichen. Aus dieser Verwilderung der Motive tritt ein Ton in die Beurtheilung der Dinge, der wichtigsten Dinge, der schädigend wirkt für alle öffentlichen Zustände des Landes. Ich darf sagen — ich bin vielleicht gegen diesen Vorwurf mehr gefeit als Andere — ich bin kein Schönredner und habe es im öffentlichen Leben in der Regel sehr vermieden, mit glänzenden, schillernden, großen Worten zu prunken. Allein so sehr man auch eine äußerlich glänzende

Rede verschmähen kann, so wenig darf man die besten und edelsten Dinge leicht nehmen und darüber spotten.

Man braucht nicht schöne Worte, nicht große Phrasen, aber es gibt große Grundsätze, die man ohne Gefahr einer traurigen Frivolität, einer den ganzen politischen Charakter eines Landes degradirenden Leichtfertigkeit nicht auf die leichte Achsel nehmen kann. *(Sehr gut! links.)* Man braucht keine Schwärmerei, allein Jedermann, der mit öffentlichen Dingen sich beschäftigt, Jedermann der in der Politik eine verantwortliche Rolle für sein Volk spielen will, der darf die großen Güter der Volksbildung, Emancipation, fortschreitenden Cultur nicht gering ansehen, und darf das nicht als Dinge bezeichnen, die man mit einigen verächtlichen Phrasen abthut. Ich muß den Ton beklagen, der jetzt überhaupt in den öffentlichen Discussionen einzureißen beginnt; heutzutage in der reactionären Zeit, in der wir leben, glaubt Jeder sich von einer ungeheuren geistigen Superiorität, wenn er gegen den Liberalismus losdonnert *(Bravo! links)*, wenn er die liberalen Ideen als lächerlich, abgethan, überwunden bezeichnet; und er glaubt ein Held, ein geistig überlegener Kopf zu sein *(Heiterkeit links)*, wenn er das, was das Ideal seiner Jugend war, heute leichthin als überwundene, lächerliche Sache bezeichnet. *(Bravo! links.)* Das ist vorwiegend der Ton der Beurtheilung öffentlicher Dinge, der jetzt in unserer reactionären Zeit einreißt. Und damit kein häßlicher Zug diesem Bilde fehle, stellt sich zu dieser Richtung noch der Antisemitismus, diese roheste Ausgeburt unserer reactionären Zeit als Bundesgenosse ein *(Lebhafter Beifall links)*, um das Bild vollständig zu machen.

Aber diese Haltung der čechischen Herren Abgeordneten aus Böhmen ist außerordentlich lehrreich, denn sie zerstört eine Illusion, die seit einiger Zeit bei Manchen bestanden hat von der Versöhnung und Verständigung der Nationalitäten auf dem Boden der Freiheit, ein Wort, das von verschiedenen Seiten und auch hier in diesem hohen Hause von Seite vieler čechischer Redner aus Böhmen gebraucht worden ist. Wie oft sagten sie, wenn von Versöhnung und Verständigung gesprochen wurde: Wir bieten die Hand dazu!

Aber, meine Herren, wenn es je einen Zeitpunkt, wenn es je einen Anlaß gab zur Versöhnung und Verständigung zwischen den Deutschen und Čechen in Böhmen, so war es die Schulfrage. *(Bravo! So ist es! links.)* Diese Frage hat eine große Bewegung in Ihrem eigenen Volke erzeugt, nicht wir haben sie gemacht, selbstständig und spontan ist diese Bewegung im čechischen Volke entstanden, und Sie konnten frei an uns herantreten und sagen: Diese Bewegung besteht bei uns, es ist der Wunsch der Bevölkerung, auf diesem freiheitlichen Boden stehen zu bleiben, wir wollen Ihnen die Hand bieten.

Es ist meiner Meinung nach immer lächerlich, zu behaupten, wir, die mißhandelte Minderheit, sollen bei jeder Gelegenheit die Hand ausstrecken zur Versöhnung. Denn nur Derjenige, der gewähren kann, kann sich auch einschränken und gefallen lassen; wer aber Tag für Tag um die Existenz zu kämpfen hat, der müßte entweder ein Thor sein oder die Achtung seiner Gegner verlieren, wollte er den Anfang machen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Und welche freie und edle Position hatten die čechischen Herren aus Böhmen, wenn sie die Schulfrage benützt hätten im Interesse ihres eigenen Volkes, um das Einverständniß mit ihren deutschen Landesgenossen herbeizuführen! Aber, meine Herren! Keinem von Ihnen ist es eingefallen; ein Einziger hat es versucht, er ist spurlos verschwunden. Die Führer des čechischen Volkes haben dies gegen den Willen ihres Volkes verschmäht, rein nur um ihren parlamentarischen und politischen Einfluß zu bethätigen und zu erhalten. Keinem ist es eingefallen, endlich einmal ihren Worten die That folgen zu lassen; Sie haben es verschmäht, uns die Hand zu bieten in der Schulfrage. *(Sehr gut! links.)*

Und warum haben Sie es verschmäht? Auch darüber haben Sie sich mit dankenswerther Offenheit ausgesprochen. Sie haben während der Ferien Reden gehalten, die deutlich sagten, warum Sie für das Gesetz stimmen. Sie sagten, Sie müssen dafür stimmen, um die gegenwärtige Mehrheit des Reichsrathes zu erhalten, nicht bloß aber wegen ihrer Stimmenzahl, wegen der Zahl der die Mehrheit bildenden Abgeordneten, sondern auch wegen der Qualität. Es sei, sagten Ihre Redner damals und mit vollem Rechte, glaube ich, sagten sie es klar für jeden Unbefangenen, daß das gegenwärtige Regime und überhaupt jedes andere Regime sich nur so lange halten könne, als wenigstens ein Bruchtheil der Deutschen mit Ihnen ist. An dem Tage, wo alle Deutschen von Ihnen abfallen, sei es mit dem gegenwärtigen Regime zu Ende und Sie haben Recht, das so zu sagen. An dem Tage, wo Sie reducirt sein werden auf die polnisch-čechische Coalition, ist dieses Regime zu Ende und vieles Andere wird auch zu Ende sein, wenn Ihnen gegenüber die geschlossene Coalition aller Deutschen steht *(Bravo! Bravo! links)*, und der Tag wird kommen, und den Tag werden Sie herbeiführen. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich glaube nicht, daß die deutschen Abgeordneten clericaler Gesinnung von Ihnen jetzt abfallen werden oder zu uns übergehen werden. Das fällt mir nicht ein, allein der Grund, warum Sie die Allianz der deutschen Clericalen suchen, ist zu deutlich und wird bei der deutschen Bevölkerung allmälig verstanden werden. *(Sehr richtig! links.)* Sie wollen diese Allianz mit den deutschen Cleri-

calen nicht aus allgemein conservativen gemeinsamen Principien oder Grundsätzen, gerade so wenig als Sie die Allianz mit uns haben suchen wollen im Interesse liberaler Principien, nein, Sie wollen diese Allianz mit den Deutschen ausschließlich aus slavisch-nationalen Gründen; weil es Ihnen eben politisch nothwendig erscheint, eine deutsche Fraction zur Unterstützung zu haben, benützen Sie die deutschen Clericalen für die slavische Politik *(Sehr gut! links)* und diese Politik, die fortwährend steigt und zur weiteren Slavisirung der Verwaltung und vielleicht Oesterreichs führen soll, diese Politik, die wir heute und schon seit Jahren erkannt haben, die aber von einem großen Theile der rein deutschen ländlichen Bevölkerung heute noch nicht erkannt ist, wird mit dem Fortschreiten Ihrer Bestrebungen auch von diesen erkannt werden, und dann, meine Herren, ist das Ende gekommen für die gegenwärtige Majorität und für die Mandate der deutschen Clericalen, die heute sich zu Schleppträgern der čechisch-polnischen Coalition machen *(Lebhafter Beifall links)* und diese Herren werden weggefegt werden von dem Votum der deutschen Wähler. Ich will nicht behaupten, daß die Wähler sofort liberal wählen werden, dies fällt mir nicht ein, aber sie werden nicht mehr Sie, sondern sie werden deutsche Bauern wählen, die sich ihres Nationalgefühls erinnern werden und die sich nicht mehr hergeben als Schleppträger einer čechisch-polnischen Coalition *(Lebhafter Beifall links)* und dann wird der Tag der Abrechnung zwischen den geschlossenen Reihen der Deutschen und Ihnen kommen *(Sehr wahr! links)* und Sie treiben es zu dieser Abrechnung, die für ganz Oesterreich gefährlich und verderblich werden kann, und dahin treiben Sie es und an der Spitze dieser Führung steht die Regierung, die zum Verderben des Reiches diese Gegensätze verschärft hat. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links.)*

Ja, meine Herren, Sie sagen es ja ganz offen: Wir müssen diese Mehrheit erhalten erstens unserer selbst wegen und zweitens wegen dieser Regierung, denn diese Regierung soll erhalten werden um jeden Preis, denn wir wissen nicht, was nachher kommt und jedenfalls ist keine so leicht und so günstig als diese. Sie haben ganz recht, in Ihrem Interesse liegt es, diese Regierung zu erhalten und das ist vielleicht eine der wenigen guten Seiten der Situation, daß überhaupt gar keine andere Regierung in Oesterreich mehr denkbar ist, die in Ihrem Interesse noch wirken kann. *(Sehr gut! links.)* Das ist die letzte Regierung *(Sehr richtig! links)* und mit dem Sturze dieser Regierung sind auch Ihre Aspirationen zu Ende und darum haben Sie Recht, mit aller Gewalt, mit aller Kraft auf die Erhaltung dieser Regierung zu dringen. *(Bravo! Bravo! links.)* Diese Regierung ist Ihnen zu Willen, sie streitet manchmal mit Ihnen, es gibt Momente der Unzufriedenheit, des Schmollens, das ist alles richtig, Allein im Großen und Ganzen führt diese Regierung doch nur zu Zwecken, die Sie selbst wünschen.

Diese Regierung hat Oesterreich mehr Schaden zugefügt, als der ärgste auswärtige Feind dieser Monarchie je zufügen konnte. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links.)* Diese Regierung hat die nationalen Gegensätze verschärft, diese Regierung hat den nationalen Krieg Aller gegen Alle als das Grundprincip für die nächste politische Entwicklung Oesterreichs zur Nothwendigkeit gemacht. *(Lebhafter Beifall links.)* Diese Regierung und die heutige Mehrheit ist eigentlich ebenso wie das ganze Gesetz von demselben Gedanken beherrscht, ist nur aus dem Gedanken der Gehässigkeit entstanden. Diese Regierung ist ausgegangen von dem Hasse unserer Partei.

Diese Partei sollte um jeden Preis vernichtet, sie sollte um ihren politischen Einfluß, um ihre Stellung im Lande gebracht werden. *(Lebhafter Beifall links.)* Da man aber doch ein großes politisches Programm nicht bloß auf dem Hasse aufbauen kann *(Heiterkeit links)*, so erfand man die Worte „Versöhnung und Verständigung". *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Dieses Wort sollte den Inhalt des Hasses decken und aus den Worten Versöhnung und Verständigung ist der nationale Krieg Aller geworden; und er wird noch weiter gehen. Er dringt heute in Kreise, die vor zehn Jahren von demselben nicht berührt worden sind. Gehen Sie in große Theile von Böhmen: da stehen heute die Dinge an der Schneide der Gewalt, und die Regierung kann froh sein, wenn es in manchen Theilen Böhmens wirklich nicht zu den äußersten Thätlichkeiten und Gewaltacten kommt. Der Sprachenstreit droht sogar in die Armee einzudringen. *(Lebhafter Beifall und Rufe links: Ist schon eingedrungen!)* Und Alles wird von diesem Gegensatze, den die Regierung leichtsinnig und eigentlich nur aus Gehässigkeit und Rancüne gegen diese Partei heraufbeschworen hat, erfüllt und das ganze Reich wird dabei in Frage gestellt.

Aber nein, sagt man, unser Ziel ist unsere eigene Erhaltung, der Ausschluß der Gegner und die Befestigung unserer Macht. Was liegt uns nun an den großen Zielen, die jeder Staatsmann als seine heiligste Pflicht ansehen müßte? Was liegt uns daran? Wir haben davor denselben Respect, wie der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt vor der Aufklärung und Volksbildung. Wir wollen uns erhalten, und dazu sind uns alle Mittel gut. Dazu wird jeder Tag, jeder Theil der Verwaltung, welcher immer, benützt.

Was liegt der Regierung an unserer Armee, was liegt ihr an der Thatsache, daß es unbestritten ist, daß mit der Zunahme der Volksbildung die Ausbildung der Recruten und der ganzen Mannschaft in innigem Zusammenhange steht? Jedermann, ohne Fachmann zu sein, weiß, welche zeitraubende Mühe

unsere Officiere und Unterofficiere mit der Ausbildung der Recruten durch das sogenannte Schulhalten haben, wie sehr darunter die technisch-militärische Ausbildung leidet, daß der größte Theil der Dienstpflicht mit der Schulzeit der Recruten vergeht; und nur durch die Ausbildung und durch die schulmäßige Ausbildung der Recruten ist es möglich, es in relativ kurzer Zeit zu erreichen, die Leute rein militärisch zu verwenden und nicht mit dem Schulhalten zu plagen. Das ist heutzutage gleichgiltig. Ich könnte es Ihnen nachweisen — es ist zu spät, die Ziffern alle zu verlesen — allein ich könnte es Ihnen nachweisen, daß seit dem Bestande dieses Schulgesetzes sich die Zahl derjenigen Recruten, die des Lesens und Schreibens kundig sind, gerade in den Gebirgsländern außerordentlich vermehrt hat. Zwischen der Recrutirung des Jahres 1870, welches Jahr noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes liegt, und der Recrutirung des Jahres 1882, wo schon die Recruten aus der Altersclasse 1862 in die oberen Schuljahre dieses neuen Gesetzes gefallen sind, haben sich in gewissen Alpenländern Unterschiede von 40 bis 80 Percent in der Zahl jener Recruten ergeben, welche des Lesens und Schreibens kundig sind. Es ist das eine wesentliche Verbesserung, die für die Schlagfertigkeit der Armee eine außerordentliche Bedeutung hat. Aber was liegt der gegenwärtigen Regierung an der Armee, an der Volksbildung, wenn sie nur momentan die Macht, die Majorität zusammenhält? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Und warum, meine Herren, was liegt ihr daran, daß dieses Uebermaß an Machtentwicklung der polnischen Fraction Anschauungen hervorruft, die in Oesterreich zu einer Umformung des ganzen Reiches führen können? Was liegt ihr an allen Gefahren, welche sie leichtsinnig heraufbeschwört, wenn sie nur wieder für eine Session ihre Existenz gesichert und gekräftigt hat? *(Sehr gut! und Beifall links.)* Und darum, meine Herren, haben Sie Recht, von Ihrem Standpunkte für dieses Gesetz zu stimmen, und die Regierung hat Recht, alle ihr möglichen, bekannte und unbekannte Mittel zu verwenden, um das Durchbringen dieses Gesetzes zu ermöglichen. Votiren Sie dieses Gesetz, Sie werden dadurch eine Befriedigung Ihres Hasses gegen uns erhalten, Sie erreichen einen Vortheil vielleicht für eine Provinz, vielleicht für einzelne reactionäre Gelüste. Wer darunter leidet, ist ja nur der Staat, der preisgegeben wird dem Markte der Parteien, es ist ja nur Oesterreich, dem Sie schaden. *(Stürmischer, langanhaltender, wiederholt sich erneuernder Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Klaić; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Klaić:** Hohes Haus! Ich bin zwar nicht zum Generalredner gewählt worden und bin daher nicht verpflichtet, im Namen aller Fractionen dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses zu sprechen, aber nach den Worten des Herrn Vorredners muß ich doch einige Worte ihm erwidern, besonders was seine Angriffe gegen die Herren Abgeordneten aus Galizien betrifft. In dieser ganzen langwierigen Debatte ist meiner Ansicht nach das Hervorragendste die beständige Anklage gegen die Haltung dieser Abgeordneten. Sie werden angeklagt, daß sie, obwohl sie an dem Zustandekommen dieses Gesetzes kein Interesse haben, doch dieses Gesetz votiren und das Gesetz dem hohen Hause aufdrängen. Gestern hat der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski die Gründe angeführt, welche ihn bestimmen, für das Gesetz einzutreten und diese Ausnahme für Galizien in Anspruch zu nehmen. Meine Herren, wenn die Herren aus Galizien diesem Gesetze zur Annahme verhelfen, so sind Sie daran Schuld, denn, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener erinnerte, bezweckte die sogenannte galizische Resolution, die im hohen Hause eingebracht, aber abgelehnt wurde, den Ausschluß der polnischen Abgeordneten von den Angelegenheiten, welche den Cultus und Unterricht betreffen. Der Herr Abgeordnete sagte, daß die Deutschen in Oesterreich immer Sympathien für die Polen gehegt haben, daß diesen Sympathien in den Zeitungen und auch hier im hohen Hause Ausdruck gegeben wurde. Aber ich muß gestehen, daß diese Sympathien insbesondere laut wurden, wenn es sich handelte, die Polen gegen die anderen Fractionen der Slaven auszuspielen. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Aber wenn es sich um Vortheile für die Polen handelte, dann hat man ihnen einen Zettel vorgewiesen und gesagt, sie seien ein passives Land, sie hätten hier nicht mitzusprechen *(Heiterkeit rechts)*, und begehren immer den Vortheil für sich selbst. *(Beifall rechts.)* Ich erinnere nur an die Debatte über die Grundsteuerregulirung; damals waren die Angriffe noch lauter als heute, so das der selige Abgeordnete Krzeczunowicz hier in der berühmten Abendsitzung sagte, daß sich die Polen in Wien wie in fremdem Lande fühlen. *(Sehr richtig! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener sagte, daß es noch nie einem englischen Minister eingefallen ist, im englischen Parlamente Gesetze durch die irischen Stimmen durchzubringen. Das ist im Ganzen nicht richtig; denn wie Sie wissen, meine Herren, gehören im jetzigen Parlamente die Stimmen der Iren der liberalen Majorität an, obwohl es andererseits richtig ist, daß die Home-ruler nicht eine entscheidende Rolle spielen und ich glaube zum Heile Englands, daß sie auch nie eine entscheidende Rolle im englischen Parlamente spielen werden. Aber, meine Herren, im englischen Parlamente wurden Bills von localem Interesse durchberathen und man

zählte nicht, durch welche Stimmen, ob durch die Stimmen der Iren oder der Engländer. Was ich dem Herrn Abgeordneten jedenfalls sagen kann, das ist, daß in England weder ein Minister, noch ein Abgeordneter den Iren vorgeworfen hat, daß sie ein passives Land sind. *(Beifall rechts — Widerspruch links.)* Wenn man von den Herren bei jeder wichtigen Angelegenheit immer diese Rechnung aufstellen sieht, von passiven und nicht passiven Ländern, da muß ich das bestreiten, wessen Sie sich immer hier rühmen, daß Sie allein die Träger des österreichischen Gedankens sind. *(Bravo! rechts.)* Wenn man ein Land gegen ein anderes hetzt, dann ist man nicht Förderer, sondern Störer des österreichischen Gedankens. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)* Und nun komme ich eigentlich zu dem Gegenstande der Verhandlung, das ist §. 75. Dieser Paragraph bestimmt eine Ausnahme für Dalmatien. Einige von diesen Ausnahmen sind schon in dem früheren Reichsvolksschulgesetze enthalten und betreffen die Verminderung der Schulpflichtzeit, und auch der Jahrgänge bei den Lehrerbildungsanstalten. Hier ist also nichts Neues. Der damalige Gesetzgeber hat eingesehen, daß man für einige Länder Ausnahmen beschließen müsse und darum wurde nicht nur unser Land, sondern auch andere Länder in diese Ausnahme einbegriffen und ich muß es, wie ich schon gesagt habe, als einen Hauptfehler betrachten, daß der damalige Reichsrath sich von dem klaren Wortlaute des Staatsgrundgesetzes, welches dem Reichsrathe nur die Fixirung der Grundsätze anheimstellt, entfernt hat. *(Richtig! rechts.)*

Denn wäre das nicht der Fall gewesen, wäre den Landtagen die Gesetzgebung über die Volksschulgesetze zugewiesen worden, so hätten wir auch nicht die diesjährige Debatte *(Sehr richtig! rechts)*, denn dann hätten alle Länder ihr Volksschulgesetz nach ihren Bedürfnissen beschlossen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Es ist nicht richtig, was Herr Hofrath Beer in seiner Rede gesagt hat, daß es nicht im Interesse des Staates und auch nicht im Interesse der Armee sei — denn bei dieser ganzen Schuldebatte haben die Herren von der linken Seite eine auffallende Zärtlichkeit für die Armee zu Tage gefördert *(Heiterkeit rechts)* — daß die Länder die Schulangelegenheit führen. Nun, diese Auffassung muß ich als unrichtig bezeichnen, denn was wir begehren, ist die Erweiterung des Competenzkreises der Landtage. Aber in den Landesgesetzen, welche als Durchführungsgesetze zum Reichsvolksschulgesetze beschlossen wurden, steht doch die Vollzugsclausel: „Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Unterrichtsminister betraut.“ Also werden die Gesetze nicht vom Reichsrathe, nicht von den Landtagen ausgeführt; der, der sie ausführt, ist immer der verantwortliche Unterrichtsminister.

Die zweite Ausnahme betrifft den §. 48.

Wenn wir alle schöntönenden Phrasen bei Seite lassen und aufrichtig zugestehen, wie dieser Paragraph entstanden ist, so ist es nicht zu leugnen, daß er einzig und allein entstanden ist aus Furcht und Besorgniß, daß in katholische oder protestantische Schulen Schulleiter kommen könnten, die entweder confessionslos sind oder nicht der christlichen Confession angehören. Das ist der Grund, welchem dieser Paragraph sein Entstehen verdankt und nach meiner Ansicht sagt er auch gar nichts Anderes, als daß der Schulleiter derselben Confession angehören müsse, wie die Mehrzahl der Kinder.

Nun, meine Herren, wie stehen die Sachen bei uns zu Lande? Wir haben zwei Confessionen, beide christlich, die einander sehr nahestehen, sowohl in Betreff der Dogmen als der kirchlichen Hierarchie, zwei Confessionen, die, wie Sie wissen, die politische Rivalität zwischen Byzanz und Rom im neunten Jahrhunderte entzweit hat. Von diesen Confessionen macht die griechisch-orientalische in der Bewohnerzahl 20 bis 25 Percent aus. Wie ist es nun mit der Bestellung der Lehrer? Die Ernennung der Schulleiter an Volksschulen steht bei uns natürlich der Landesschulbehörde auf Ternavorschlag des Ortsschulrathes zu. Der Landesschulrath muß zwischen den drei Vorgeschlagenen die Wahl treffen. Wenn sie nicht die gesetzlichen Erfordernisse haben, muß ein zweiter Ternavorschlag erfolgen. Der Ortsschulrath wird von dem Gemeindeausschusse und den Wahlberechtigten der betreffenden Schulgemeinde ernannt.

Wenn also eine Schulgemeinde von Katholiken bewohnt ist, so ist der Ortsschulrath katholisch, wenn die Schulgemeinde griechisch-orientalisch ist, ist der Ortsschulrath griechisch-orientalisch. Wenn Sie also einen Lehrer haben wollen, welcher der Confession der Mehrheit der Kinder angehört, haben Sie ganz freie Wahl. In dieser Hinsicht ist also der §. 48 überflüssig.

Weiter besteht bei uns keine Gefahr, daß Akatholiken oder Confessionslose in Competenz kommen, denn die Zahl der Confessionslosen ist bei uns sehr gering; es haben sich aus dem Ergebnisse der letzten Volkszählung nur 27 vorgefunden, die sich als Confessionslose eintragen ließen; auch die Akatholiken sind in entschiedener Minorität. Und dann wünschen wir, daß durch diese Ausschließung Dalmatiens auch nicht ein Schein von Intoleranz in das Gesetz komme, denn wir wünschen, daß die zwei Confessionen, die Jahrhunderte lang neben einander ganz in Frieden gelebt haben, auch weiter ungestört leben, denn wir, meine Herren, sind bei uns zu Lande sehr tolerant, bei uns gibt es keine Spur von Intoleranz, denn obwohl unser Land von vielen Unglücksfällen in früheren Jahren heimgesucht war, hat man doch von Religionskriegen und dergl. nie etwas gehört, denn Toleranz, meine Herren, ist

eine Eigenschaft des Charakters der Slaven im Allgemeinen, nicht nur in religiösen Sachen, auch in anderen. Sie sind zu tolerant, sie wären vielleicht politisch besser gestellt, wenn sie nicht so tolerant wären. Das sind die Gründe, welche uns bestimmt haben, diese Ausnahme im Gesetze zu begehren.

Nun sagen die Herren von der anderen *(linken)* Seite des hohen Hauses: Aber wenn Sie das nicht wollen, warum drängen Sie uns das auf, was wir nicht wollen? Das ist eigentlich das Argument, das uns entgegengehalten wird. Ja, meine Herren, es ist richtig, daß die Herren von jener *(linken)* Seite dieses hohen Hauses nicht wollen, daß diese Bestimmung des §. 48 in das Gesetz komme. Aber es sind ja doch andere Herren hier, welche das wollen. Für uns handelte es sich darum zu entscheiden zwischen jenen, die diese Bestimmung nicht wollen, und jenen, die dieselbe wollen. Nun handelte es sich für uns darum, ob die Herren etwas Verwerfliches, etwas wirklich Schädliches wollen. Da dies aber nicht der Fall ist, mußten wir uns entscheiden für jene, die nach unserer Sympathie in erster Linie und nach unseren politischen Interessen uns nahestehen. Jene Herren, die diese Bestimmung wollen, sind Abgeordnete aus deutschen Ländern, welche, obwohl kerndeutsch, immer von dem Zeitpunkte an, seitdem wir in diesem hohen Hause sitzen, unseren berechtigten nationalen Forderungen ein Entgegenkommen gezeigt haben. *(Bravo! rechts.)* Von dem Zeitpunkte an, wo wir in diesem hohen Hause erschienen sind, haben wir uns an die Seite dieser Herren gestellt und mit diesen treu gehalten. Und jetzt in diesem entscheidenden Momente zu ihnen zu halten, betrachten wir nicht allein als eine Ehrensache, sondern auch als ein politisches Bedürfniß; denn treu zur politischen Fahne, zur Position, welche man einmal eingenommen hat, zu halten, ist auch eine Eigenschaft eines politischen Mannes. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Diejenigen, die nach dem Winde sich drehen, sind nicht nach meinem und meiner Gesinnungsgenossen Geschmack. *(Beifall rechts.)* Wir halten mit der Majorität, in dem festen Glauben, daß wir nicht etwas Verwerfliches den anderen Herren aufbürden. Und um was handelt es sich in Wirklichkeit? Wenn wir diese Gesetzesnovelle kaltblütig und ruhig beurtheilen, kommen wir zu dem Schlusse, daß die einzige bedeutende Bestimmung, die darin enthalten ist, jene ist, welche die Schulerleichterungen betrifft. Und alle Herren haben sich für diese Schulerleichterungen ausgesprochen, nur die Methode der Ausführung war eine verschiedene.

Es wurden hier im hohen Hause schon zwei Anträge, betreffend die Schulerleichterungen eingebracht. Der eine, sowie der andere wurde bekämpft und man sagte: wir wollen dieselben nicht. Jetzt sagen die Herren: wir wollen alle Schulerleichterungen, welche die Wähler, die Bevölkerung, verlangen, aber d i e s e Schulerleichterungen wollen wir nicht. Ich weiß nicht, wie und wann man eine Form finden könnte, welche diese Herren befriedigen würde. *(Bravo! rechts.)* Die Herren wollen, daß dies der Bureaukratie überlassen werde, ich ziehe es vor, daß dies im Gesetze normirt werde. *(Beifall rechts.)*

Die andere Bestimmung enthält der §. 48. Welche Bedeutung derselbe nach meiner Auffassung hat, habe ich früher auseinandergesetzt. Wenn man bestimmt, daß der Schulleiter derselben Confession, wie die Mehrzahl der Schüler angehören soll, so will man damit dem Erfordernisse der religiös-sittlichen Erziehung der Schüler einen prägnanteren Ausdruck geben. Auch die Herren von der anderen *(linken)* Seite haben Alle betheuert, daß auch Sie wünschen, daß in der Schule die Moral auf Basis der positiven Religion gelehrt werde. Wollen Sie, meine Herren, dies aber aufrichtig, dann können Sie sich über diese Bestimmung nicht beschweren.

Die anderen Bestimmungen des Gesetzes sind unbedeutend, enthalten aber immerhin eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes. Im Allgemeinen handelt es sich darum, die Volksschule zu vereinfachen, die Ueberbürdung der Schüler zu beseitigen und so der Erziehung mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dem eigentlichen Lernen. Ich leugne nicht, daß unsere Schulgesetzgebung vor dem Reichsvolksschulgesetze mangelhaft war, und daß die Gesetze, die im Jahre 1869 geschaffen wurden, einen Fortschritt bedeuten; man kann aber nicht behaupten, daß man damals etwas Vollkommenes geschaffen hat.

Die Erfahrungen, die in der Zwischenzeit gesammelt wurden, zeigen, daß verschiedene Bestimmungen nicht passend sind und daher ist es angezeigt, dieselben zu verbessern. Die Herren von der linken Seite sagten, daß sie in der ganzen Schulnovelle einen rothen Faden finden; dieser rothe Faden bedeute die Reaction, das Wiederkommen der Priesterherrschaft, und Gott weiß, welche Gespenster. Obwohl ich nun die Novelle durchstudirt habe, muß ich doch sagen, daß ich davon nichts entdeckt habe. Bei dem jetzigen Stande der Civilisation gibt es in der jetzigen Gesellschaft keinen Freund der Priester- oder Feudalherrschaft und ich habe in unsere bürgerliche Gesellschaft zu viel Vertrauen, als daß ich glaubte, diese Novelle werde die jetzt herrschenden Grundsätze derselben umstoßen. Die Herren sollten in ihrem eigenen Interesse sich nicht so kleinmüthig zeigen und nicht solche Befürchtungen hegen. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich werde Sie nicht weiter belästigen und schließen.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. **Plener** hat auf den Bestand der jetzigen Majorität angespielt. Immer werden wieder die alten Märchen von Tausch und Gegentausch besprochen. Es wird gesagt, daß die Fractionen der gegenwärtigen Majorität sich gegenseitig Concessionen machen. Nun, die Herren von der

anderen *(linken)* Seite sind vor zehn Jahren als eine imposante, große Majorität in dieses hohe Haus gekommen. Wenn auch Abgeordnete, die nicht deutscher Nationalität waren, sich Ihrer Majorität angeschlossen und mit Ihnen gestimmt haben, so bildete doch den überwiegenden Theil Ihrer Majorität eine einzige Nationalität, es war also eine homogene Majorität, und diese Majorität hat sich mit der Zeit in Gruppen aufgelöst, die das eigene Ministerium gestürzt haben, nachdem sie ihm die letzten Tage seiner Existenz verbitterten. Wenn es möglich ist, in diesem hohen Hause eine homogene Majorität zu schaffen, d. h. eine aus einer Nationalität zusammengesetzte, so können eine solche nur die Deutschen bilden. Durch eine künstliche Wahlordnung und durch Anwendung administrativer Mittel kann man eine deutsche Majorität zu Stande bringen. Eine andere homogene Majorität ist nicht möglich, die heutige Majorität mußte also aus verschiedenen Nationalitäten bestehen. Nun frage ich vom parlamentarischen Standpunkte und wenn Sie wollen — das Wort ist vielleicht etwas stolz — vom staatsmännischen Standpunkte: Wer bietet der Welt ein schöneres Schauspiel, Sie, die homogen waren und auseinanderliefen, oder wir, die wir aus verschiedenen heterogenen Gruppen bestehen und doch zusammenhalten? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Sie sagen immer, daß wir nur regionale Interessen berücksichtigen. Es ist richtig: Wir haben für die galizische Transversalbahn, wir haben für die mährische Transversalbahn, wir haben für die Nothstandsvorlage für Tirol gestimmt und die Herren werden auch für eine dalmatinische Bahn stimmen. Aber das war ja auch früher so, eine Bahn kann doch nie das ganze Reich durchkreuzen, sie muß ein regionales Interesse haben. *(Bravo! und Heiterkeit rechts.)* Aber diese Majorität hat ja auch für den Zolltarif, für das Gebäudesteuergesetz, für die Wehrnovelle gestimmt, und diese Gesetze waren doch gewiß keine regionalen Gesetze, sondern das waren Gesetze von allgemeinem Interesse. *(Beifall rechts.)* Die Herren haben jetzt gegen die Schulnovelle gestimmt, um gegen diese Majorität, den eisernen Ring, wie Sie sie nennen, einen Ansturm zu machen, aber dieser Sturm wird abgewiesen werden, gerade so wie andere Stürme abgewiesen worden sind. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Wir werden zusammenbleiben, und ich glaube, daß durch unser Zusammenbleiben das Reichsinteresse nicht leiden wird. *(Bravo! rechts.)* Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat dieser Regierung ein Horoskop gleichsam vorgehalten und gesagt, daß diese Regierung, die die Gleichberechtigung und die Versöhnung der Nationalitäten auf ihre Fahne geschrieben hat, ihrem Ende entgegengehe. Meiner Ueberzeugung nach und vielleicht auch nach Ueberzeugung der ganzen Majorität ist die Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Oesterreich der Grundgedanke, auf welchem Oesterreicht ruht. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Wenn diese Regierung, die auf ihr Programm diese Gleichberechtigung geschrieben hat, die letzte Regierung dieser Art sein soll, dann ist, glaube ich, eine andere Folgerung zu ziehen, deren ich mich enthalte *(Bravo! Bravo! rechts)* und darum glaube ich, daß diese Regierung nicht die letzte Regierung sei, und daß, wenn diese Regierung einer anderen Platz machen sollte, diese den Versöhnungsgedanken mit mehr Entschlossenheit, klarem Willen und Entschiedenheit durchführen wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)* Ich werde für den Paragraph stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Bevor ich weiter vorgehe, muß ich auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener zurückkommen. Ich werde häufig, während Reden gehalten werden, um Auskünfte gefragt, und kann nicht immer gehörig achtgeben auf das, was gesprochen wird. Ich wurde nun auf gewisse Stellen der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener aufmerksam gemacht, und habe mich überzeugt, daß er der Regierung, speciell den Ministern, Dinge zum Vorwurfe gemacht hat, die man Niemandem, der in diesem hohen Hause sitzt, ungeahndet vorwerfen kann. Er hat nämlich gesagt: Was kümmert die Regierung der Bestand Oesterreichs? Was kümmert die Regierung die Armee? Das sind Vorwürfe, die nichts Anderes besagen wollen, als daß die Regierung, die Minister sich gegen ihre Eidespflicht wissentlich vergangen haben. Hiefür muß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener den Ordnungsruf ertheilen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Lauter Widerspruch und Zischen links; Rufe links: Bravo Plener!)*

(Abgeordneter Dr. Edler v. Plener meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Ich muß nach der Geschäftsordnung den Ordnungsruf annehmen; allein, was ich gesagt habe, halte ich vollkommen aufrecht. *(Stürmischer Beifall links; Unruhe rechts.)*

Präsident: Hiefür ertheile ich dem Herrn Abgeordneten zum zweiten Male den Ordnungsruf. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts; Bewegung links.)*

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli.

Abgeordneter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Ich war gestern durch eine Sitzung des Staatseisenbahnrathes verhindert, hier anwesend zu sein, als der Herr Abgeordnete Eduard Sueß sich zu einer thatsächlichen Berichtigung gegen meine Behauptungen in der vorgestrigen Sitzung meldete. Ich werde mich, indem ich genöthigt bin, nochmals auf diese beiden historischen Thatsachen zurückzukommen, der größten Kürze und insbesondere der größten Sachlichkeit befleißen, um nicht über den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung hinauszukommen.

Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat mir vorgeworfen, daß ich es durchaus nicht berichtigt hätte, was er in der 298. Sitzung über das Verhältniß des Ministeriums Frère-Orban zum päpstlichen Nuntius gesagt habe. Nun erlaube ich mir auf das hinzuweisen, was ich schon neulich bemerkte, und ich brauche nur zur Ergänzung beizufügen, daß obendrein bereits am 18. November 1879, also ein halbes Jahr vor Abbruch der diplomatischen Beziehungen Belgiens, oder besser gesagt, des Ministeriums Frère-Orban mit der Curie Minister Frère-Orban in der belgischen Kammer Mittheilung machte, daß der Abbruch der diplomatischen Vertretung Belgiens in Rom nächstens bevorstehe.

Der Herr Abgeordnete Eduard Sueß hat hier bemerkt — ich werde seine Worte citiren *(liest)*: „Die Verdächtigung bezieht sich darauf, daß nach meiner Angabe die belgische Regierung wegen des Vorgehens des Nuntius in Brüssel die diplomatischen Beziehungen abgebrochen habe."

Nun, meine Herren, ich erlaube mir zu bemerken: Ich habe für die officiellen Actenstücke der Curie vom 10. Juli 1880, die ich durchgelesen habe, und in keinem derselben, auch nicht in dem Abberufungsschreiben, nicht in dem Schreiben, womit das Ministerium dem Nuntius die Pässe zurückgeschickt hat, eine Anklage gefunden, welche das Ministerium gegen den Nuntius wegen Doppelzüngigkeit erhoben hätte; das Verhalten des Nuntius wird sozusagen in diesen Documenten gar nicht berührt. Ich glaube, daß es im Allgemeinen genommen, wohl nothwendig ist, hier nach dem Grundsatze vorzugehen: Audiatur et altera pars. Ich bestreite nicht, daß der Minister Frère-Orban in der vom Abgeordneten Herrn Professor Sueß citirten Kammersitzung jene Aeußerungen gemacht hat, ich glaube aber, daß die Documente der Curie, welche diese Aeußerungen als nicht richtig, als nicht wahr, als unbegründet hinstellt, wenigstens ebensoviel Berücksichtigung und Autorität für sich in Anspruch nehmen können, ja, ich glaube sogar, daß die Documente der Curie mehr Autorität als die Aeußerungen des Ministers Frère-Orban für sich beanspruchen können, nachdem ja der Minister einen Vorwand finden mußte und wollte für die eben ein halbes Jahr früher schon beschlossene Abberufung der Gesandtschaft von Rom. Daher glaube ich, daß meine Aeußerungen in keiner Weise zu berichtigen sind, sondern vollkommen aufrecht erhalten bleiben.

Der Herr Professor Sueß hat bei derselben Gelegenheit der thatsächlichen Berichtigung es auch noch für gut gefunden, auf die Angelegenheit der Erstürmung von Vicenza und des Abschlusses einer Uebereinkunft mit dem General Durando zur Räumung der Stadt Vicenza durch die päpstlichen Truppen. . . . *(Unruhe und Schlussrufe links.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte den Herrn Redner, sich vielleicht doch in der thatsächlichen Berichtigung etwas kürzer zu fassen.

Abgeordneten Freiherr v. **Dipauli:** Ich werde mich so kurz als möglich fassen, aber eine historische Thatsache kann ich doch nur mit Anführung von Daten und Documenten widerlegen, wenn es überhaupt eine Widerlegung sein soll. *(Fortfahrend:)* Ich möchte diesbezüglich noch darauf verweisen, daß ich niemals die Thatsache der Erstürmung von Vicenza, die Thatsache der Vereinbarung des Generals Durando mit dem Feldmarschall Radetzky bestritten habe. Dagegen hat der Herr Professor Sueß aus dieser Behauptung folgende Schlußfolgerungen gezogen, die nicht richtig sind *(liest)*: „So ist es geschehen, daß gegen diesen Papst unser einflußreichster Staatsmann, unser bedeutendster Heerführer, unser bedeutendster Kirchenfürst nach einander im offenen Kampfe gestanden sind." Diese Behauptung erkläre ich als unrichtig und als unbegründet und zwar auf Grund von Thatsachen, auf Grund der verschiedensten Documente, der Allocution vom 29. April 1848, auf Grund der „Gazeta di Roma," welche bereits am 10. April 1848 in entschiedenster Weise als officielles Blatt den Tagesbefehl des Generals Durando vom 5. April desselben Jahres von Bologna desavouirte und als nicht in Uebereinstimmung mit dem Willen des Papstes erklärte. *(Unruhe und Widerspruch links.)* Ich verweise aber, nachdem diese thatsächliche Berichtigung als zu lange gilt *(Lebhafte Unruhe und Rufe links: Schluss! Schluss!)*, einfach auf das stenographische Protokoll vom Jahre 1874 und bemerke diesbezüglich, daß in der 29. Sitzung der 8. Session am 9. März 1874 der Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli diese ganze Geschichte schon einmal gründlich widerlegt hat und zwar nicht bloß aus Actenstücken, welche aus der römischen Curie stammen, sondern insbesondere durch Anführung eines Satzes aus dem Werke des protestantischen Feldzeugmeisters Schönhals, welcher in den „Erinnerungen eines österreichischen Veteranen" im I. Band Seite 158 und 159 sagt *(liest — andauernde Unruhe links)*: „Mit Nachdruck trat der Papst diesem Getriebe entgegen, er verweigerte die Einsegnung der Kreuzesfahnen, er erklärte, daß er seine Truppen nur an die Grenze sende, um im Ver-

bande mit Oesterreich seine Rechte und den Frieden zu wahren. In einer würdevollen Allocution erklärte er den versammelten Cardinälen *(Lebhafte Schlussrufe links)*, daß er keinen Krieg gegen Oesterreich wolle, daß er zurückbebe als Oberhaupt der Kirche, das Blut seiner Söhne zu vergießen." Damit glaube ich auch diese zweite Behauptung thatsächlich und geschichtlich richtiggestellt zu haben. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Kallir hat sich das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Kallir:** Ich habe mir das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbeten und zwar aus dem Grunde, weil der Herr Abgeordnete für die Stadt Tarnopol in seiner gestrigen Rede, um nachzuweisen, daß die Spitze des §. 75 nicht gegen die Ruthenen gerichtet sei, versuchte, den Beweis zu führen, daß sie gegen die Juden in Galizien gerichtet sei. Ich glaube, daß dem Herrn Ageordneten aus der Stadt Tarnopol die Verhältnisse in Galizien so genau bekannt sind, daß er selbst an seine Mittheilungen nicht glaubt und erlaube mir daher dieselben nur für Diejenigen zu berichtigen, welche die Verhältnisse nicht kennen.

Es kommt in der Rede des Herrn Abgeordneten der Passus vor, daß dieser Paragraph sich nicht gegen die Ruthenen richte, denn die griechisch-katholische und die römisch-katholische Bevölkerung in Galizien haben beide dasselbe Glaubensbekenntniß, nämlich das katholische; dagegen theile sich die Judenschaft in zwei Hälften, welche nicht eines Glaubensbekenntnisses sind. In der Rede des Herrn Abgeordneten kommt weiter der Satz vor: „Sie haben auch besondere Cultusbehörden." Es wird dem Herrn Abgeordneten wohl bekannt sein, daß jede Gemeinde nur Eine Cultusbehörde hat. *(Sehr richtig! links.)* Es kann also nicht vorkommen, daß der Statthalter in Verlegenheit sei, welche Cultusbehörde er hören soll. Aus diesen Gründen kann ich zu meinem aufrichtigen Bedauern für den §. 75 nicht einstehen, obwohl ich gewünscht hätte, daß das unglückliche Gesetz wenigstens für uns in Galizien ausgenommen werde, und ich werde daher, nur in der Hoffnung, daß das ganze Gesetz dadurch zu Falle kommt, gegen den §. 75 stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohes Haus! In der Debatte, betreffend den §. 75 haben zwei Redner pro und zwei Redner contra gesprochen. Ich werde auf die Reden, welche für den §. 75 gehalten worden sind, nicht weiter eingehen; ich danke den verehrten Herren für die Rechtfertigung des Paragraphen mit Beziehung auf die besonderen Verhältnisse Galiziens und Dalmatiens, welche in dieser Beziehung gewiß die competentesten Beurtheiler ihrer Heimat sind. Ich wende mich daher sogleich zu den beiden Rednern, welche gegen den §. 75 gesprochen haben, zunächst zu der gestern gehaltenen Rede des Herrn Abgeordneten Kowalski.

Ich muß gestehen, daß die Gedankensprünge, welche wir in diesem Hause seit 14 Tagen gewohnt sind, von ihm nahezu überboten worden sind. Mit Bezugnahme auf einen deutschen Dichter ist er zu dem Schlusse gekommen, daß es für die Ruthenen in Galizien — ipsissima verba — „schon zum Teufelholen sei". Er behauptete und versicherte uns, er werde uns Philister demaskiren. Nun, meine Herren, ich werde ihm den Philister nicht zurückgeben, ich lasse ihn unter der Rednerbühne verschwinden. *(Heiterkeit rechts.)* Aber was ich demaskiren will, das ist die Logik dieses Redners und in dieser Beziehung muß ich mir doch ein paar Worte erlauben.

Er hat gegen §. 48 sich ausgesprochen und gegenwärtig ebenso gegen den §. 75, und zwar gegen jenen Theil des §. 75, welcher §. 48 Abs. 2 des Gesetzes von 1869 für Galizien nicht geändert wissen will. Er hat sich diesfalls bezogen auf die „Gescheidtheit" der Juden. Er sagte: Die Juden in Galizien seien so gescheidt — ipsissima verba — daß sie sich zum Religionsunterricht nach §. 75, Absatz 6 des Reichsvolksschulgesetzes nicht herandrängen. Nun, meine Herrrn, ich anerkenne vollkommen die jüdische Gescheidtheit, auch für Galizien. Aber so gescheidt sind auch die andern nicht jüdischen Confessionsgenossen, daß sie das nicht thun, was sie nicht thun können. Und die Israeliten können als solche eben nicht katholischen oder christlichen Religionsunterricht den christlichen Kindern ertheilen. Warum? Weil sie weder auf Grund des Volksschulgesetzes über katholische Religionslehre geprüft werden, noch auch die missio canonica dazu erhalten können. Aber noch etwas schlimmeres ist dem verehrten Herrn Redner begegnet. Er hat sich zur Begründung dafür, daß eine Aenderung des Gesetzes gar nicht nothwendig sei, auf zwei Verordnungen berufen, die ich selbst in meiner Rede erwähnt habe; es sind das eine Verordnung vom 29. December 1879 und eine vom 6. Juni 1880. Allein von diesen beiden Verordnungen ist die erste nur für Niederösterreich, die zweite nur für Steiermark erlassen worden; was daher daraus für Galizien folgen soll, weiß ich nicht. Aber, meine Herren, er wollte aus diesen Verordnungen deduciren, daß es unmöglich sei, daß Juden in Galizien christlichen Schulen vorstehen.

Gesetzt den Fall nun, diese beiden Verordnungen würden in Galizien wirklich gelten, was würde denn dann daraus hervorgehen? Daß in Schulen, wo die Mehrheit der Kinder Christen sind, ein christlicher, aber in Schulen, wo die Mehrheit der Kinder Juden sind, ein jüdischer Lehrer angestellt werden müßte; daher ist das, was er für unmöglich erklärt hat, Thatsache und wäre die nothwendige Folge derselben Verordnungen, auf die er sich zur Nachweisung des Gegentheiles gestützt hat.

Warum die Schulleitung in Galizien nur den Ruthenen unmöglich gemacht werden sollte durch den §. 48, Alinea 2, beziehungsweise den §. 75, begreife ich nicht. Denn Jedermann weiß, daß der §. 75, beziehungsweise §. 48, Alinea 2, sich nur auf das confessionelle Moment, auf den Religionsunterricht bezieht, mit dem nationalen aber gar nichts zu thun hat. Ich möchte nur hinzufügen, daß §. 75 in der Fassung, wie er hier vorliegt, die eine Ausnahme für Galizien normirt, eben in dem Punkte gar nichts ändert, und daher auch keinen Nachtheil für die Ruthenen Galiziens bringen kann. Würde dieser Paragraph nicht angenommen, bliebe es eben bei dem alten §. 48, dann wären die Verhältnisse dieselben, wie sie gegenwärtig sind. Ich begreife daher die Gegnerschaft des Herrn Abgeordneten nicht.

Ich übergehe zu der Rede des Herrn Abgeordneten Edlen v. Plener. Ich will in seine Classification der Fractionen der Rechten nicht weiter eingehen. Ich werde nicht zustimmen. Offenbar ist seine Classification nicht ganz zutreffend.

Aber im vollen Irrthume ist der Herr Abgeordnete, wenn er meint, daß die Novelle, wie sie hier vorliegt, und vom hohen Hause bereits nahezu ganz beschlossen ist, lediglich ein Werk jener Fraction sei, die er für reactionär ansieht.

Es ist schon wiederholt gesagt worden, daß die Novelle ein Werk der Regierung ist, und daß nur einzelne Paragraphe in derselben sind, die wir früher gewünscht haben, und die unseren Wünschen zum Theil Rechnung tragen werden, so daß wir die Novelle der Regierung zu acceptiren bereit sind. Er hat aber insbesonders, wie das schon dieser Tage hindurch Uebung war, den Herren Vertretern Galiziens zum Gewissen gesprochen. Er hat erinnert an frühere Abmachungen, die zu keinem Resultate geführt hätten, er hat den Polen den Vorwurf gemacht, daß sie heute für die politischen Gegner der linken Seite stimmen und dergleichen.

Es ist mir immer recht auffällig, daß man vom deutschnationalen Standpunkte aus den Polen und Čechen der Vorwurf macht, daß sie nicht mit den Deutschen stimmen, während es doch Thatsache ist, daß sie auch mit und für Deutsche gestimmt haben, wenn auch nicht für liberale, so doch für die conservativen Deutschen, und ich glaube, vom nationalen Standpunkte wäre das Verdienst ein gleiches. Das Kunststück, um zu beweisen, daß unsere Majorität der Stimmen eigentlich eine Minorität sei, ist so hinfällig, daß ich es nicht näher beleuchte.

Damals, als es sich darum handelte, mit Hilfe der Stimmen aus Galizien die Majorität der Linken zu verschaffen, ist diese Rechnung nie aufgestellt worden. *(Heiterkeit rechts.)* Nur jetzt wird sie aufgestellt, und da vergessen die Herren von der Opposition, welche Ungleichheit in der gegenwärtigen Verfassung dadurch begründet ist, daß die Landbevölkerung viel schlechter mit Mandaten bedacht ist *(Widerspruch links — Beifall rechts)*, und daß auch von Land zu Land sich diesfalls Verschiedenheiten zeigen. *(Widerspruch links.)*

Wundern muß ich mich darüber, daß gegenüber den geehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien immer die Stimmung der Landbevölkerung, der Bevölkerung überhaupt auf das Tapet gebracht wird. Haben wir nicht vor sehr kurzer Zeit über die Bevölkerung ein außerordentlich geringschätziges Wort gerade von der linken Seite gehört *(Sehr richtig! rechts)*, und wenn wirklich diese Bevölkerung so unmündig wäre gleich Schulbuben, wie wir damals hören mußten, wie kann man heute ein so bedeutendes Gewicht auf diese Stimmung legen? *(Bravo! Bravo! rechts).*

Aber, es ist gar nicht wahr, daß die Bevölkerung in einer solchen Mißstimmung ist gegenüber Denjenigen, welche für die Novelle stimmen. *(Lebhafter Widerspruch links. — Sehr richtig! rechts.)* Ich könnte aus Zuschriften, die ich täglich aus allen Kreisen bekomme, das gerade Gegentheil nachweisen. *(Rufe links: Nur nachweisen!)*

Haben Sie, meine Herren, doch etwas Geduld, es wird ja bald die Zeit kommen, wo wir die schlagendsten Beweise dafür erhalten werden, die Sie selbst nicht in Abrede zu stellen wagen werden. *(Oho-Rufe links — Bravo! Bravo! rechts.)*

Wenn aber bei dieser Gelegenheit, wo es sich um ein Schulgesetz handelt, den verehrten Herren Abgeordneten aus Galizien wiederum die Passivität des Landes vorgeworfen wird, muß ich sagen, es ist das unedel *(Lebhafter Widerspruch links)*, es ist geradezu unedel, und ich kann mich berufen auf Reden, welche auf der linken Seite gehalten worden sind, welche dieses Argument als ganz unzutreffend verworfen haben.

Es wurde der Connex betont mit dem Grundentlastungsfonde, und der geehrte Herr Vorredner war so freundlich, Worte zu citiren, die ich selbst in meinem Berichte des Finanzausschusses, betreffend den galizischen Grundentlastungsfond gesagt habe. Er sagte aber, es sei heute nicht die Zeit, daß er seine Meinung darüber ausspreche. Es ist also auch für mich heute nicht die Zeit, daß ich sie ausspreche *(Heiterkeit rechts — Gelächter links)*, aber entschieden muß ich in Abrede stellen, daß etwa

eine Vereinbarung auch in Bezug auf den galizischen Grundentlastungsfond stattgefunden hätte, gewissermaßen als Recompense. *(Rufe links: Anticipation!)*

Eine solche Andeutung ist eine vollständige Unrichtigkeit, ich muß dies daher entschieden zurückweisen. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Kommt die Zeit, so kommt auch die Erörterung über den galizischen Grundentlastungsfond, und wie die verehrten Herren ihre Ueberzeugung zum Ausdrucke bringen werden, werden es auch wir Anderen thun nach bestem Wissen und Gewissen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Die galizischen Abgeordneten, hieß es, die wollen nur Rache nehmen.

Nun, meine Herren, wenn für uns gestimmt wird, ist es Rache, wenn die Herren Polen aber für die Linke gestimmt hätten, wär es Versöhnung, Liebesbund und dergl. *(Heiterkeit rechts.)* Wir conservativen Abgeordneten der Alpenländer gehören auch zur deutschen Nation wie Sie, vielleicht sogar noch mehr. *(Gelächter links — Beifall rechts.)*

Es wurde mit den schärfsten Worten vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener getadelt, daß man es wage hier im hohen Hause sich auf den Allerhöchsten Willen des Kaisers zu berufen.

Nun, meine Herren, allerdings darf sich nicht in einer Weise darauf berufen werden, um den Träger der Krone, der unverantwortlich ist, als verantwortlich hinzustellen, aber daß man von dem Allerhöchsten Willen des Monarchen gar nicht mehr in einem constitutionellen Staate, im Parlamente sprechen dürfe, das ist entschieden unrichtig *(Lebhafter Widerspruch links.)* Soweit ist unser Constitutionalismus noch nicht gekommen, daß der Allerhöchste Wille im constitutionellen Körper gar nicht erwähnt werden dürfte. *(Bewegung.)*

Es wurde von der Abbröcklung der alten österreichischen Traditionen gesprochen, welche darin liegen sollte, daß jetzt die Herren Vertreter aus Galizien und Böhmen für unsere Schulnovelle stimmen. Unmittelbar darauf hat aber der verehrte Herr Redner ein Geständniß abgelegt, das ganz vortrefflich seine frühere Anklage illustrirt. Er legte das Geständniß ab, daß Unterhandlungen mit den Herren Vertretern aus Galizien gepflogen wurden, die Herren hätten sich aber schließlich nicht vereinbart.

Es wurde ein Preis der politischen Vereinbarung bestimmt, schließlich aber sei letztere doch nicht zu Stande gekommen. Wenn aber die Herren Vertreter aus Galizien damals mit dem Preise zufrieden gewesen wären, den Sie ihnen geboten haben, wäre das keine Abbröcklung von Oesterreich gewesen? Und wenn die Vertreter aus Galizien gegenwärtig auf Grund der bestehenden Verfassung hier im Reichsrathe an der vollen Thätigkeit desselben als Abgeordnete theilnehmen, ist das nicht ein Beweis dafür, daß sie selbst einen hohen Werth legen auf die engen Bande, die alle Völker und Nationen verbinden? *(Lebhafter Beifall rechts.)* Sie haben daher dazu beigetragen, daß hier im hohen Hause das ganze Reich und alle Völker desselben vertreten sind *(Bravo! rechts)*, und zum Schlusse sind außer den Vertretern aus Galizien auch die Vertreter der böhmischen Nation hereingetreten.

Wir hörten aber heute auch sagen, daß sich ein Herr Vertreter aus Galizien um ein paar Mitglieder des Abgeordnetenhauses geirrt habe, von denen er meinte, sie seien im Jahre 1869 bei Beschlußfassung des Schulgesetzes nicht anwesend gewesen, während sie doch später erschienen sind. Aber davon hat der verehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Plener nichts gesagt, daß ganze Völker hier nicht theilnehmen wollten an der Berathung des Reichsvolksschulgesetzes *(Bravo! rechts)*, nicht die Vertreter von Galizien, nicht die von Böhmen *(Lebhafter Widerspruch links)*, ich meine die Vertreter der čechischen Nation, die Tiroler sind weggegangen, die Dalmatiner sind verschwunden und die Herren Liberalen waren so ganz schön unter sich allein. *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit rechts.)*

Es soll eine Zerstörung des Bodens der Freiheit sein, wenn jetzt die Herren Vertreter aus Galizien mit uns für diese Schulnovelle stimmen. Welche Freiheitsfrage ist in dieser Schulnovelle alterirt?

Nicht eine einzige *(Lebhafter Widerspruch links)*, nicht eine einzige. Das sind eingebildete Freiheiten *(Gelächter links)*, die Sie sich darunter gedacht haben, die aber in Wirklichkeit eine Verletzung der Gefühle des Volkes sind. *(Widerspruch und Gelächter links. Beifall rechts.)* Aber selbst auf die in neuester Zeit entstandenen Bauernvereine — denn helfe, was helfen kann — hat sich der Herr Redner bezogen und uns vorausgesagt, wie wir aus diesem Hause durch künftige Abstimmungen der Bauern werden hinausgetrieben werden, und wie dann eigentlich alle Deutschen nur im liberalen Lager sich zusammenfinden werden.

Meine Herren! Verkaufen Sie den Pelz nicht, bevor Sie den Fuchs haben. *(Heiterkeit rechts.)* Zuerst möchte ich bitten, sich diese Bauernvereine anzusehen, was für Vereine das sind. *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer: Deutsche Bauernvereine!)* Sie sind liberale Vereine, ohne sich jetzt als solche zu bekennen, aber von dem Augenblicke, wo man denselben wahrheitsgetreu sagen wird, daß sie nur bestimmt sind, der liberalen Partei zur Wiedererlangung der Majorität zu verhelfen, werden sie sich bald verflüchtigen. *(Widerspruch links. — Beifall rechts.)* Und woher sollte auch die Bauernschaft so viel Sympathien für die geehrten Herren von der Linken haben? Haben Sie vielleicht während Ihrer langjährigen Herrschaft für die bäuerlichen Interessen gesorgt? *(Rufe links: Steuern! Grundentlastung!)* Man spricht von Grundsteuer und Gebäudesteuer,

verschweigt aber, daß die Grundsteuer von uns auf 37½ Millionen festgesetzt worden ist, während die verehrten Herren der Linken sehr gerne 40 Millionen herausgeschlagen hätten. *(Beifall und Heiterkeit rechts. Widerspruch links.)* Wenn schließlich gerufen wird, was liegt der Regierung an der Armee, was an Oesterreich u. s. w., so will ich darauf nicht weiter eingehen, nachdem dieser Vorwurf gegen die Regierung von unserem verehrten Herrn Präsidenten bereits zurückgewiesen worden ist. Aber daran möchte ich die Herren erinnern, daß eben zu jener Zeit es war, wo in diesem hohen Hause nur wenige Plätze besetzt waren, daß man den Wahlspruch hatte, was liegt an den Polen, was liegt an den Czechen, was liegt an Tirol, was liegt an Dalmatien, was liegt an dem Bauernstande und was liegt an dem Handwerker? *(Lebhafter Widerspruch links. Beifall rechts.)* Diese aber sind, meine Herren, das österreichische Volk und wem an dem österreichischen Volke nichts liegt, dem liegt nichts an dem österreichischen Staate. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Damit will ich zu einer kurzen Begründung rein sachlicher Natur übergehend. Was will §. 75? Er setzt einige Ausnahmen fest. Für Galizien gestattet er der Landesgesetzgebung von den §§. 17—19, die die Bürgerschule betreffen, eine Ausnahme zu machen und für Galizien macht er eine Ausnahme von §. 48, Alinea 2, welche darin besteht, daß in Galizien und Dalmatien §. 48, Alinea 2 nicht gelten soll. Allein ich muß die verehrten Herren doch auch an einen andern Paragraph erinnern — es ist bereits das galizische Regulativ citirt worden — man muß aber auch §. 74 citiren. §. 74 des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 lautet *(liest)*: „Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau nicht berührt."

Sie sehen, meine Herren, daß Sie damals das Regulativ für Galizien nicht berührten, das heißt Sie haben es in voller Geltung neben dem Reichsvolksschulgesetze gelassen. Denn darüber, meine Herren, daß dieses Regulativ für Galizien hohen Werth hat, daß es im §. 74 nicht wie ein lebloser Organismus in einer Flasche von Spiritus aufbewahrt werden soll, sondern daß §. 74 dieses Regulativ als lebendigen Organismus fortwirken zu lassen bestimmt war, kann kein Zweifel sein.

Was sagt dieses Regulativ? Dieses Regulativ, ich will nur wenige Bestimmungen hervorheben, bestimmt im Artikel III, Nr. 4, daß der Landesschulrath, welcher durch Artikel I eingesetzt worden ist zur Vorberathung der Unterichtssysteme und der Entwürfe für Mittelschulen, die durch Landtagsbeschlüsse in Ausführung zu treten haben, berufen ist; Sie sehen daher, daß dieser Landesschulrath eine Competenz erlangt hat, die kein anderer Landesschulrath bekommen hat.

Es ist dies eine ganz eigene selbstständige Bestimmung hinsichtlich der Beschlüsse des Landesschulrathes, welche durch den Beschluß des Landtages zur vollen Geltung gelangen können. Unter Artikel V Nr. 3 kommt vor, daß in den Wirkungskreis des Landesschulrathes gehören: Verzeichnisse, Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung der Lehrbücher für Mittelschulen. Spätere Aenderungen, deren bereits erwähnt worden ist, sind wirklich unbedeutend und beziehen sich auf Ernennungen für Schulen, welche ohnehin aus Reichsmitteln, nicht aus Landesmitteln bezahlt werden. Sie sehen daher, daß §. 74, indem er das Regulativ für Galizien im vollen Umfange aufrecht erhält, nicht bloß Ausnahmen in Bezug auf jene Paragraphe, welche im §. 75 schon citirt sind, hat, sondern überhaupt Ausnahmen gestattet in Bezug auf alle Paragraphe des Volksschulgesetzes, für welche das Regulativ andere Bestimmungen getroffen hat oder zu treffen gestattet. Auf Grund dieses Regulatives sind in Galizien wie in anderen Ländern Landesschulgesetze geschaffen worden, in welchen auch in Bezug auf die Errichtung von Bürgerschulen wichtige Bestimmungen bereits enthalten sind.

Ich werde letztere nicht näher citiren, ich will auch nicht darauf zurückkommen, daß, während diese Landesgesetze für die übrigen Länder bis auf kleine Differenzen völlig gleichlautend sind, das Gesetz für Galizien, welches auf Grund des Statuts vom Jahre 1867 erlassen worden ist, sehr bedeutende Verschiedenheiten zeigt. Und ich glaube, meine Herren, in Bezug auf die Bürgerschule ist es am leichtesten, Galizien eine Ausnahme zu concediren, wenn man hier wirklich schon von einer Concession sprechen will. Denn in Galizien ist für die Bürgerschule bereits gesorgt, das Landesgesetz hat dafür Vorsorge getroffen. Es sind gegenwärtig 17 Bürgerschulen, und zwar achtclassige Bürgerschulen dort. Wenn man bedenkt, daß in Niederösterreich 53, in Mähren 40 in Böhmen 161 Bürgerschulen sind, so sieht man aus dieser Differenz, daß in Galizien die Bürgerschule noch gar keine große Rolle spielt, begreiflicher Weise auch nicht spielen kann.

Nun ist aber der wichtigste Angriffspunkt der Absatz 2 des §. 75. Darum erlauben Sie, daß ich hiezu noch ein paar Worte spreche. Dieser Absatz 2 des §. 75 gestattet nicht den Ländern, durch die Landesgesetzgebung Aenderungen vorzunehmen, sondern erklärt, daß der Absatz 2 des §. 48 für Galizien und Dalmatien nicht gelte. Es bleibt daher in diesen beiden Ländern bei dem, was bisher schon auf Grund

des Reichsvolksschulgesetzes vom Jahre 1869 in Geltung war.

Wenn man daher gegen jede Aenderung ist, wenn man in jeder Aenderung das Allerschlimmste sieht, so kann man sich umsomehr damit versöhnen, daß es in Galizien und Dalmatien bei dem bleibt, was die Herren der Opposition auf diese Länder bereits angewendet haben.

Der Kürze wegen möchte ich nun schließen. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß die Länder, für welche hier Ausnahmen gemacht werden, eben dieselben sind, für welche bereits im Jahre 1869 von der liberalen Partei und Majorität im großen Umfange Ausnahmen gemacht worden sind. Im Uebrigen behalte ich mir vor, am Schlusse noch einige Bemerkungen zu machen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zu derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zunächst an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, über die beiden Alinea des §. 75 getrennt, und zwar über das zweite Alinea des §. 75 namentlich abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk beantragt, daß bei §. 75 über Alinea 1 und 2 getrennt und über letzteres namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche über das Alinea 2 namentlich abgestimmt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich bringe zunächst das erste Alinea des §. 75 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche Alinea 1 des §. 75 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 ist angenommen.

Ueber Alinea 2 wird namentlich abgestimmt werden. Ich ersuche sohin jene Herren, welche für Alinea 2 sind, mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Reschauer stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chelmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs, Fürnkranz, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Grabelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jerábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzysztofowicz, Kušý, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Mezník, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Pozza, Pražák, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Schönerer, Srom, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Graetz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Žák.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Kochanowski, Kopp, Kowalski, Kułaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Ofner, Oppenheimer, Ozarkiewicz, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Spaun, Spens, Sprung,

Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Alinea 2 wurde mit 173 gegen 160 Stimmen angenommen, somit ist der ganze Paragraph angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu Artikel I.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 703 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, die Artikel I annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu Artikel II. Zu demselben ist zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Magg; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Magg:** Hohes Haus! Der Artikel II ist eine kleine, unscheinbare Gesetzesbestimmung von nicht einmal 20 Worten. Wir stehen aber in einer Berathung, in der wir erfahren haben, daß weniger als 20 Abgeordnete genügen, ein Gesetz der Bevölkerung Oesterreichs zu bescheren, von dem wir glauben, daß es die allerwichtigsten Interessen auf das einschneidendste berührt, und von dem wir glauben, daß es die Mehrheit der Bevölkerung nicht für sich hat. Die nicht 20 Worte des Artikels II sind zwar wenig, aber genug, um aus dem Gesetze etwas Anderes zu machen. *(Sehr richtig! links.)* Der Artikel II lautet *(liest):* „Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt." Daß der Unterrichtsminister mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt ist, darüber habe ich nicht eine Silbe zu sagen, das versteht sich von selbst. Diese Vollzugsclausel haben wir in allen unseren Gesetzen, wir haben sie dort, wo sie nothwendig ist, und wir haben sie dort, wo sie nicht nothwendig ist. Hervorragende Schriftsteller, die nicht Oesterreich angehören, haben oft bemerkt, was man in Oesterreich mittelst der Vollzugsclausel und mit dem Verordnungsrechte aus klaren und deutlichen Gesetzen zu machen weiß, das sei gar nicht zu denken. Allein bei diesem Unterrichtsgesetze, wo es sich um die Anwendung des Gesetzes in 20.000 Schulen und durch eine zahlreiche Lehrerschaft handelt, ist kein Zweifel, daß Durchführungsverordnungen nicht völlig entbehrt werden können.

Etwas Neues, etwas Absonderliches ist dagegen das, daß die Erlassung der erforderlichen Uebergangsbestimmungen dem Minister und somit dem Verordnungswege übertragen werden, und hierauf erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken. *(Hört! links.)* Historisch-genetisch gesprochen, wie es ja bei einem solchen Gesetze, das durch mehrere Stadien durchgegangen ist, gut ist, erlauben Sie mir hervorzuheben, daß im Jahre 1880 in dem Ausschußberichte, welcher damals erstattet, und in dem Hausbeschlusse, der gefaßt worden ist, der Artikel II einfach gelautet hatte: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt", und wörtlich gleichlautend war auch der Antrag unserer damaligen Minorität, vertreten von demselben Berichterstatter, der auch heute als Berichterstatter für die Minorität fungirt. Der Beschluß des hohen Herrenhauses, welcher dann eine Aenderung dieses Beschlusses des Abgeordnetenhauses bewirkt hatte, machte hierin keine Aenderung. Artikel IV lautete gleichfalls: „Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt"; und ebenso beantragte es zum zweiten Male der Ausschuß dieses hohen Hauses. Jetzt, in der Regierungsvorlage, haben wir die Neuerung, und ich komme dabei darauf zurück, daß der Herr Berichterstatter mit Nachdruck hervorgehoben hat, daß nicht der Wille einer Partei dafür entscheidend sei, es sei nicht das Werk einer Partei, sondern das Werk der Regierung.

Ich glaube dem Herrn Berichterstatter gern in Bezug auf das Thatsächliche, was er mir sagt, und wenn er diese seine Mittheilung vielleicht durch die Thatsache wird ergänzen können, daß die Regierung mit der Partei darüber nicht Fühlung genommen hat, wenn er mir wird nachweisen können, daß die Regierung von Anfang an dies beabsichtigte und aus eigenem Antrieb eine Vorlage gemacht hat, wenn er mir wird versichern können, daß die Anregung dazu nicht von seiner Partei ausgegangen ist, daß nicht Verhandlungen darüber stattgefunden haben und daß endlich nicht auf Grund einer Einigung und auf Grund gewisser Beschlüsse des Executivcomités die Sache in die Hand genommen worden ist, dann und nur dann werde ich dieser Behauptung Werth beizumessen in der Lage sein; sowie er sie heute gemacht hat, sehe ich darin nur ein formelles Ablehnen, das an der Sache aber gar nichts ändert. In der Regierungsvorlage ist das enthalten, Motive sind nicht angegeben worden. In den Berathungen des hohen Herrenhauses ist diese Frage nicht gestreift worden und der Motivenbericht unseres Schulausschusses läßt uns über die Motive ebenfalls vollständig im Unklaren, es wird nicht eine Silbe darüber gesprochen. Warum das also so aufgenommen worden ist, kann

ich aus der Vorlage nicht ersehen. Allein ich bin von vornherein überzeugt, daß man mir etwas Anderes entgegenhalten wird. Man wird mir sagen: Du suchst etwas hinter diesem Artikel II und hinter der Erlassung der erst zu machenden Uebergangsbestimmungen im Verordnungswege. Du nimmst irrig an, es sei dieser Artikel mit dem Kopfe geschaffen, das ist er gar nicht; er ist nur mit der Scheere gemacht, er ist herausgeschnitten aus dem alten Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869. In diesem ist §. 78 zwar nicht gleichlautend, aber ganz ähnlich mit diesem Artikel II. Es heißt dort: „Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt".

Dieser Einwand ist richtig, und damals war auch §. 78 nothwendig. Als das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 beschlossen und erlassen wurde, da stand man in Oesterreich vor einem großen Reformwerke auf diesem unendlich wichtigen Gebiete der Volksschule. Da handelte es sich darum, Neues in großem Umfange zu schaffen, einen Fortschritt allseitig anzubahnen, und das, was bisher bestand, in die neueröffnete Bahn überzulenken. Da waren Uebergangsbestimmungen nothwendig, weil Niemand auf der Welt sofort mit einem ganz vollendeten Werke hervortreten konnte. Welcher Art diese Uebergangsbestimmungen und diese Verordnungen waren, die damals auf Grund dieser Ermächtigung erlassen wurden, das verlohnt sich in der That zu betrachten. Aber nicht daraus allein will ich die Bedeutung der Sache schöpfen; ich habe dafür einen unzweifelhaften Gewährsmann in der Person des Herrn Unterrichtsministers selbst. Wenn irgend Jemand glaubt, es sei von keinem Belange, was in dem Artikel II steht, so erwähne ich, daß der Herr Unterrichtsminister widerholt in seinen Reden darüber gesagt hat: — ich verweise auf die stenografischen Protocolle Seite 10220, 10221 und 10222 — Es sei geboten, Uebergangsbestimmungen eintreten zu lassen, welche ohne Schädigung des Interesses der Schule und des Unterrichtes doch den gesetzlichen Standpunkt einhalten. Er hat weiters gesagt: Um die Vorlage richtig zu würdigen, muß ihre Durchführung ins Auge gefaßt werden. Er hat darauf Werth gelegt, wer die Organe sind, denen diese Durchführung übertragen sein wird, und er hat damit geschlossen: „Die Durchführung, meine Herren, ist der Talisman, der uns dafür gegeben ist, daß in diesen Neuerungen nichts Schädliches, nichts Gefährliches, nichts Bedenkliches liegt." Der Talisman! Was ist ein Talisman? Um dem Herrn Unterrichtsminister gerecht zu werden, möchte ich mich genau an sein Wort halten, und ich habe gefunden, daß ein Talisman ein Bild, ein Metall ein Zeichen eine Schrift ist, welcher die Eigenschaft zugesprochen wird, Demjenigen, der sie hat, Glück zu bringen. Ob nun diese Schulgesetznovelle im Ganzen und ob diese einzelne Bestimmung dem Herrn Unterrichtsminister Glück bringen wird, geht mich nichts an und interessirt mich nicht. Was er gewiß dabei gemeint hat, ist, daß sie ihm die Macht bringen soll, um alles Dasjenige zu thun, was er für nützlich hält, und zu verhüten, was ihm schädlich erscheint. Und dafür, wie weit diese Macht geht, ist es belehrend, wie diese Macht in dem früheren Falle nach dem Gesetze vom Jahre 1869 ausgeübt worden ist. Nachdem das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 erlassen worden war, ist zunächst als Uebergangsbestimmung eine Ministerialverordnung auf Grund der Ermächtigung des dortigen §. 78 ergangen, vom 12. Juli 1869, und diese behandelt ein nicht geringeres Gebiet, als das Ganze der Lehrbefähigung und Lehrerbildung, einen ganzen Abschnitt über die Volksschule, in welchem unter anderm deren Lehrpläne festgesetzt werden. Sie behandelt ferner die unselbstständigen Realschulen, das ganze Zeugnißwesen und Alles was über die Wiederholungsschulen festzustellen war. Es ist ferner ebenfalls im Verordnungswege auf Grund eben dieses Artikels die Schul- und Unterrichtsordnung erlassen worden.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er in die Generaldebatte zurückgreift, und ersuche ihn, seine Ausführungen auf Artikel II zu beschränken. *(Rufe links: Uebergangsbestimmungen!)*

Abgeordneter Dr. **Magg**: Ich erlaube mir Seine Excellenz den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß ich citire, welche Uebergangsbestimmungen auf Grund des gleichlautenden Artikels vom Jahre 1869 getroffen werden mußten. *(Beifall links.)* Ich weiß in der That nicht, ob ich damit aufhöre bei der Sache zu bleiben, bitte aber den Herrn Präsidenten darüber zu entscheiden. *(Nach einer Pause fortfahrend.)* Auf Grund des dem Artikel II, über den ich spreche, analogen §. 78 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 hat der Herr Minister es für nothwendig befunden, Uebergangsbestimmungen sowie er jetzt dazu die Ermächtigung verlangt, zu erlassen, und diese haben bestanden in dem, was ich bereits citirt habe, in der Schul- und Unterrichtsordnung, ferner in den provisorischen Anordnungen über die Schulaufsicht, weiter in einer Verordnung vom 12. Juli 1869 über die Lehrerbildungsanstalten, endlich in einer großen Anzahl von weiteren Verordnungen über die Lehrerprüfungen, über den Diensteid der Lehrer, über deren Titel, über ihre Diätenclassen und über eine ganze Reihe von anderen Verhältnissen, die ich zur Ersparung der Zeit nicht ausführlicher hervorhebe.

Allein, was dabei wesentlich mit in Betracht kommt, ist, daß beim Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869, dieser §. 78 nicht so allein gestanden hat wie heute der ihm nachgebildete Artikel II steht, sondern daß im Zusammenhange dazu §. 76 in dem Gesetze war, welcher bestimmte: „Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit." Eine ähnliche Bestimmung findet sich in unserem dermaligen Gesetze nicht. Was ist davon die Folge? Die Folge davon ist, daß zwar der Unterrichtsminister die Ermächtigung hat, Uebergangsbestimmungen zu erlassen, und daß er also in der Lage ist, das ganze Gebiet der Schul- und Unterrichtsordnung und das ganze Gebiet der Volksschuleinrichtungen auf Grund des Artikels II abzuändern.

Es ist aber zugleich nicht der Anfangstermin mit jener Vorsicht festgesetzt, wie er damals festgesetzt war, und ich glaube, das ist eine sehr merkwürdige, sehr eigenthümliche Unterlassung, denn ein derartiges Gesetz, in welchem die wesentlichen Verhältnisse der Schule abgeändert werden, sollte gar niemals anders als zum Anfange eines Schuljahres in Kraft treten. Dabei spreche ich noch immer gar nicht von irgend einem politischen, sondern vom rein technisch-schulmäßigen Standpunkte. Wie verhält es sich nun aber damit? Nachdem im Artikel II des Gesetzes nicht gesagt ist, wann das Gesetz in Kraft tritt, treten darüber die allgemeinen Vorschriften in Anwendung und diese sind enthalten in §. 8 des Gesetzes vom 27. December 1872, R. G. Bl. Nr. 260 und sie gehen dahin, daß der Anfangstermin der Giltigkeit des Gesetzes der 45. Tag nach dessen Einschaltung in das Reichsgesetzblatt ist. Wie stellt sich das also auf Grund des Artikel II für das vorliegende Gesetz? Vorausgehen muß natürlich die Allerhöchste Sanction. Erfolgt die Allerhöchste Sanction nicht, dann ist ohnedies von dem Gesetze keine Rede. Und diese Hoffnung, meine Herren, wollen Sie uns nicht rauben!

Allein in eine Discussion diese Frage zu ziehen, halte ich mich nicht für berechtigt. Ich habe Dasjenige, was in diesem hohen Hause hierauf anklingend gesprochen worden ist, bereits für zu viel gehalten. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Frage der Vorlage des Gesetzes zur Allerhöchsten Sanction eine Frage ist, welche unter der Verantwortlichkeit der Minister geschieht. *(Sehr richtig! links)*, welche aber die Minister auch vollständig zu verantworten haben *(Sehr richtig! links)*, und wenn Sie diese Sanction beantragen, obschon §. 48 nicht mit Zweidrittelmajorität angenommen worden ist, dann verfehlen Sie sich — meines Dafürhaltens allerdings nicht zum ersten Male in dieser Wahlperiode — gegen das Staatsgrundgesetz, und mir würde es nur zur Befriedigung gereichen, wenn Ihnen auch Gelegenheit geboten würde, dafür vor dem Staatsgerichtshofe Rede und Antwort zu stehen. *(Beifall links.)*

Darüber aber — wie gesagt — spreche ich nicht, sondern ich nehme an, daß die Allerhöchste Sanction erfolgt ist, und daß also beispielsweise am kommenden ersten Mai dieses Gesetz im Reichsgesetzblatt steht. Dann ist die Wirkung die, daß am 15. Juni l. J. dieses Gesetz in Kraft tritt. Bis zum 14. Juni hat es keine Giltigkeit, und am 15. Juni tritt es in Kraft in allen seinen Bestimmungen. Oder nehmen Sie statt des ersten Mai meinetwegen den ersten November an, so würde das Gesetz eben am 16. December im nächsten Schuljahre in Kraft treten. Das heißt an diesem Tage wird zum Beispiele der Schreib-, Leseunterricht, von welchem der Herr Abgeordnete für Baden-Mödling uns eine anschauliche Schilderung gegeben hat, aufzuhören und der getrennte Unterricht im Lesen und Schreiben nach alter Methode einzutreten haben, sowie wir dies als Kinder durchgemacht haben.

Uebergangsbestimmungen, wird mir der Herr Berichterstatter sagen. Ja, ich hätte gewünscht, daß hier Uebergangsbestimmungen möglich wären. Aber nachdem das geltende Gesetz verfügt, daß an dem einen Tage das Gesetz noch nicht in Kraft sein und am folgenden Tage dasselbe in Kraft treten wird, so fürchte ich sehr, daß die Herren hier etwas ins Gesetz hineingenommen haben, was Ihnen selbst und dem Minister ihres Vertrauens nicht hilft. Denn er muß sich jetzt an das Gesetz halten, und die Uebergangsbestimmungen werden ihm auf der einen Seite erlaubt durch den Wortlaut des beschlossenen Gesetzes und auf der anderen Seite durch das geltende Gesetz vom Jahre 1852 abgeschnitten. Indessen ist es möglich, daß gerade für diesen Fall oder für den Fall einer Abschaffung eines Unterrichtssystemes — also z. B. des künftig nicht mehr als obligat erscheinenden Mädchenturnens — Uebergangsbestimmungen sich dadurch ergeben, da es sich ja eben um Dinge handelt, wo eine gewisse Freiheit des Lehrers und der Schulbehörde obwaltet. Aber, meine Herren, wie sollen diese Uebergangsbestimmungen praecisch werden in den wichtigeren Dingen, gerade in jenen, die nach Ihrer und auch nach unserer Ansicht die Hauptpunkte des Gesetzes bilden? Nehmen Sie an, eine Gemeinde faßt den Beschluß — wie ihn ja nach Ihrer Intention viele fassen sollen — daß die Schulerleichterungen des §. 21 einzutreten haben.

Wird dieser Beschluß — ich bleibe bei dem Beispiele vom 1. Mai und 15. Juni — wird also dieser Beschluß vor dem 15. Juni gefaßt, dann ist

er ungiltig, denn er stützt sich auf ein Gesetz, das noch nicht in Kraft steht; wird dieser Beschluß dagegen nach dem 15. Juni laufenden Jahres gefaßt, dann hat er allerdings Giltigkeit.

Wie steht es da mit Uebergangsbestimmungen? Wie sollen denn Uebergänge gemacht werden? Was denkt sich der Herr Minister — leider ist er nicht anwesend — und was denkt sich die geehrte Majorität und ihr Berichterstatter darunter, von dessen Sachkenntniß ich wohl darüber Belehrung erwarten darf? Und, gerade im Zusammenhange hiemit hat aber der Herr Minister hingewiesen auf die Durchführung und auf den Talisman der Uebergangsbestimmungen, und darum appellire ich wirklich an alle Freunde des geehrten Herrn Ministers im hohen Hause, und bitte sie, uns aufzuklären: Was hat sich der Herr Minister unter dem Talisman der Uebergangsbestimmungen in Beziehung auf Gemeindebeschlüsse wegen Schulerleichterungen gedacht?

Der Herr Minister hat auch die Rückwirkungsfrage erörtert, eine wichtige Frage, eine außerordentlich schwierige Frage. Umso schwieriger wird diese Frage, weil eben die Gesetzgebung einen retrograden, einen reactionären Zug angenommen hat. Bei der entgegengesetzten Richtung bietet sie viel weniger Schwierigkeit. Die Frage der Rückwirkung hat schon eine nicht geringe Verlegenheit, wie ich glaube, mit Bezug auf die Gewerbegesetznovelle bereitet, und die Frage der Rückwirkung dürfte noch größere Verlegenheit bereiten in Beziehung auf die Frage der Schulgesetzgebung, besonders in Bezug auf §. 48.

Wenn der Herr Minister sagt, das Gesetz wirke nicht zurück, so weiß jeder Jurist, daß das zwar dem Gesetze entspricht, daß damit aber die Schwierigkeiten der Frage kaum noch berührt sind. Es handelt sich eben darum, die Rückwirkung auf Punkte, die aus den früher geschaffenen Rechtsverhältnissen neu entstehen, zu ziehen. Wie gestalten sich diese und inwieweit wird eine Wirkung darauf geübt? Unger spricht sich über die Frage der Rückwirkung so aus *(liest)*: „Wenn das neue Gesetz unter die Kategorie jener Rechtsnormen gehört, welche ein sittliches Princip, eine ethische Forderung zur rechtlichen Geltung und Herrschaft zu bringen sucht, so ist im Zweifel ein solches Gesetz als rückwirkend aufzufassen, da im ethischen Principe auch die Energie zeitlich unbeschränkter Herrschaft liegt". Wenn Unger das für das Privatrecht in seinem „System" sagt, so wird man für die Verhältnisse des öffentlichen Rechtes und für die Schulgesetzgebung ihn in der Hauptsache als einen Anhänger der Rückwirkungstheorie betrachten dürfen, wie ja überhaupt im öffentlichen Rechte diese Frage noch unendlich schwieriger als im Privatrechte ist. Nun bitte ich zu erwägen, wie sich die Sache gestaltet, wenn Sie beispielsweise annehmen, daß in den Ortsschulrath oder in den Bezirksschulrath ein Mann gewählt worden ist, der nicht der katholischen Confession angehört, während gleichzeitig auf Grund des §. 48 des Gesetzes der Schulleiter, weil er etwa evangelisch ist und die Majorität der Kinder katholisch war, von dieser Stelle enthoben werden muß. Ich weiß nicht, ob Sie die Consequenzen dahin ziehen, es müßte in diesem Falle nicht gerade jedes Mitglied der Schulbehörde, aber doch der Schulaufseher auch katholisch sein.

Eine gewisse Consequenz möchte eine solche Sache für sich haben. Gewiß ist, daß das nicht unter die Uebergangsbestimmungen gehören würde, es wäre sogar das gerade Gegentheil davon, nämlich ein Uebergang von demjenigen, was in dieser Schulgesetznovelle vorgeschrieben ist, zu demjenigen, was sich in Consequenz dieser Vorschrift weiter daraus ergibt. Und damit treffe ich, meine Herren, auf das Wesen der Sache. Die Uebergangsbestimmungen, die Sie im Artikel II des Gesetzes normirt haben, haben keinen Boden, sie haben keinen Boden deßhalb, weil der Anfangstermin des Gesetzes nicht entsprechend fixirt ist, sie haben auch keinen Boden deßhalb, weil heute die Landesgesetzgebung eine Menge der wichtigsten Principien bereits ausführlich geregelt hat, welche im Jahre 1869 noch keineswegs geregelt waren. Damals war das Verordnungsrecht erforderlich, solange die Landesgesetze noch nicht erlassen waren. Heute bestehen sie!

Allein die Gefahr in diesem Artikel II liegt eben darin — und in der Meinung, daß diese Gefahr vorhanden ist, werde ich durch die überschwängliche Aeußerung des Ministers in Beziehung auf sein Recht der Uebergangsbestimmungen nur bestärkt — die Gefahr liegt darin, daß in der That Uebergangsbestimmungen kommen werden, die aber nicht ein Uebergang sein werden von dem heutigen Schulgesetze zu dem jetzt in der Beschlußfassung begriffenen, sondern ein Uebergang von dem Neuen zur weiteren Schulreaction. *(Sehr richtig!)*

Und das, meine Herren, ist dasjenige, was eine große Gefahr in sich birgt, schon deßhalb, weil man ja im Gesetze überhaupt in den Ausdrücken vorsichtig sein muß, weil es nicht angeht, einem Minister eine umfassende Facultät zu geben und zugleich solche Verfügungen im Uebrigen zu treffen, daß für diese Facultät gar kein Boden übrig bleibt. Damit provocirt man nur die Gefahr, daß dasjenige geschieht, was durch das Gesetz eigentlich nicht gestattet und eingeräumt ist. Denken Sie nur, meine Herren, daß diese Schulgesetznovelle, dieses Gesetz, sowie es in seinen einzelnen Bestimmungen von einer Reihe von Rednern ausführlich erörtert worden ist, von diesem Minister auf Grund dieses Artikels 2, dann ausgeführt werden wird, mit jener Verschwommenheit und Unklarheit des Standpunktes, welche den obersten Leiter der Unterrichtsverwaltung ge-

nöthigt hat, das im Herrenhause Gesagte hier zu erklaren und auf die erstgegebene Erklärung eine zweite theilweise Berichtigung und Erläuterung hinzuzugeben und diese Erläuterung durch eine weitere Auseinandersetzung verständlicher zu machen. Nun könnte es aber geschehen, daß nicht eben dieser Minister, sondern ein anderer — und ich bin in dieser Beziehung nichts weniger als sanguinisch — die weitere Durchführung des Gesetzes im Sinne der Majorität dieses Hauses zu leiten hat. Es könnte sogar sein, daß eben Derjenige, den ich als Generalintendanten dieser ganzen Gesetzesvorstellung vom Ministerplatze aus die Durchführung zu besorgen hätte. Warum sollte das nicht möglich sein? Bestreitet man dem betreffenden Herrn Abgeordneten die nöthige Gesetzeskenntniß? Er steht da vielleicht nicht sehr hinter dem Minister zurück, der eben mit seinen Erklärungen sowenig Glück gehabt hat. Allerdings hat sich der Minister in seiner Rede auf seine langjährige Gesinnungstreue berufen.

Nun in diesem Punkte könnte der Herr Abgeordnete ihm überlegen sein. Dann aber hat er im Augenblicke einen gewissen Vorzug vor ihm, er hat in der ganzen Schulgesetzdebatte nicht gesprochen, und daher keine Gelegenheit gehabt, sich Blößen zu geben. *(Bravo! Bravo! links.)* Was könnte dann daraus werden? Mir, meine Herren, handelt es sich, wie uns Allen, um das Wesen der Schulgesetzgebung, und um die Erhaltung der Schule auf Grund der Principien, wie sie durch das Gesetz vom Jahre 1869 geschaffen ist. Wir fürchten eben eine Gefahr für dieselbe weit weniger von irgendwelchen nationalen Bestrebungen als davor, daß durch das gegenwärtige Gesetz — und da fürchte ich gerade wieder den Artikel 2 — die Handhabe geboten ist, durch welche der clericale Einfluß auf die Schule hergestellt wird, nicht mehr vielleicht, als daß eben der clericale Einfluß den Fuß in den Steigbügel setzt, aber weiter braucht man ihn dann nicht zu lehren. *(Sehr gut! links.)* Es sind kleine Sachen, die dafür jetzt gemacht werden, aber, meine Herren, es ist auch klein, wenn aus einem Gewölbe ein Steinchen herausgerissen wird, und doch hält der eine kleine Schlußstein das Ganze zusammen. Und wer die Sorge hat, von einer Lawine betroffen zu werden, muß auf das kleine Eisstück oder Steinchen, den kleinen Schneeball sehen, der sich irgendwo loslöst, denn dann, wenn er angewachsen ist, ist keine Zeit mehr, sich davor zu retten. *(Bravo! links.)*

Und diese clericale Lawine fürchten wir herabbrausen zu sehen. Wenn es gerade wiederholt betont worden ist, daß es sich um die Alpenländer und deren Wünsche handle, so gestatten Sie einem Abgeordneten aus diesen Alpenländern, aus der Steiermark, doch zu sagen, daß wir gerade als Abgeordnete der Alpenländer ein Recht haben, darin besorgt zu sein.

Wir können nicht vergessen, daß in unseren Alpenländern, in Kärnten, in Steiermark, in Tirol, im 13., 14., 15., 16. und 17. Jahrhunderte ein materieller Wohlstand und eine geistige Blüthe bestanden hat, um die viele umliegende Länder Mitteleuropas uns beneiden mochten. *(Sehr richtig! links.)* Dasjenige aber, wodurch dieser Wohlstand tief herabgebracht worden ist, das ist, zusammenwirkend freilich mit anderen Umständen, so mit der Aenderung der Handelswege und theilweise auch mit Kriegen, die clericale Herrschaft, unter der die Gegenreformation erfolgt ist *(So ist es! links)*, und die noch weit über Hundert Jahre gedauert hat.

Gestatten Sie mir ein Wort eines bedeutenden Geschichtsschreibers zu citiren, den ich kaum zu unserer Partei zählen darf, der aber als einer der hervorragendsten Historiker Oesterreichs bekennen mußte, „daß im Gefolge der politisch-kirchlichen Restauration den Alpenländern ein geistiges Abgeschlossensein, ein geistiges **Veröden** zu Theil geworden ist." Ich selbst weiß die Charakteristik dessen nicht besser zu geben als durch die Thatsache, daß in manchem steiermärkischen Markte dazumal mehr Bücher als religionsgefährlich verbrannt wurden, als Sie heute nach einer langjährigen Fortschrittsperiode im ganzen Orte aufzutreiben im Stande sind. *(Bravo! links.)* Daran müssen wir also denken, was der clericale Einfluß in Oesterreich schon bedeutet hat. Will man uns aber sagen: Das ist vor Jahrhunderten geschehen, so denken wir zurück bis an das Jahr 1837 und an die Austreibung von 399 Zillerthalern aus Oesterreich deßhalb, weil sie von ihrer Religion nicht lassen wollten *(So ist es! links)*, und weil sie dem Gebote: Entweder Convertirung oder Auswanderung, folgen und auswandern mußten. *(Sehr richtig! links.)* Das hat uns die Vergangenheit gelehrt und darum sind wir vorsichtig für die Zukunft. Darum sehen wir eine Lawine hereinbrechen und wir sind ängstlich und mit Sorge erfüllt und darum glauben wir auf jede einzelne Bestimmung dieses Gesetzes merken und ihr ein sorgliches Auge widmen zu müssen. Denn, meine Herren, es ist, wie gesagt, in diesem Gesetze in der That eine Fülle von kleinen Bestimmungen enthalten, aber vergessen Sie nicht:

„Was klein um klein und Griff um Griff
Polypenartig sich erweitert,
Wird endlich zum Korallenriff
An dem das Staatsschiff scheitert!"

(Beifall links.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher**: Nachdem Artikel II des vorliegenden Gesetzes in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Schlußartikel des Gesetzes vom Jahre 1869 ist, glaube ich nicht, den verehrten Herren eine Gesetzesauslegung bieten zu sollen, denn die Herren werden ohnehin über die Bedeutung der von ihnen selbst im Jahre 1869 gewählten Fassung nicht im Zweifel sein. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche Artikel II, so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Ich bitte nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 703 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Ich werde nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Vorerst habe ich dem hohen Hause eine Zuschrift bekannt zu geben, welche mir von mehreren Mitgliedern des Justizausschusses überreicht wurde. *(Hört! Hört! links.)* Dieselbe lautet *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses!

Da die ergebenst gefertigten Mitglieder des Justizausschusses in dessen letzter Sitzung bei Berathung des Antrages der Herren Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die zufolge dieses Antrages zu Stande gekommene Gesetzesvorlage von der Ausschußmehrheit nicht aus sachlichen Gründen beschlossen wurde, so erklären dieselben aus dem Justizausschusse auszutreten, beziehungsweise die Sitzungen dieses Ausschusses nicht mehr besuchen zu wollen. (§§. 11 und 28 G. O.)

Wien, 27. April 1883.

	Dr. Nitsche.
Dr. Weber.	Dr. Magg.
Dr. Jaques.	Dr. Ritter v. Jaksch.
Dr. Keil.	Dr. Tomaszczuk.
Dr. Sturm.	Dr. Stöhr."

Ich habe constatirt, daß alle diese Herren in mehr als zwei Ausschüssen Mitglieder sind, demnach ihnen das Recht zusteht, aus diesem Ausschusse auszutreten.

Ich werde somit wegen Vornahme einer Neuwahl in diesen Ausschuß diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Die auf morgen bestimmte Sitzung des Justizausschusses wurde abgesagt.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich morgen Samstag den 28 d. M. 10 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Resolution des Schulausschusses zur Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*
2. Dritte Lesung des Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen).*

Wird gegen den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr.)

Anhang.

Hohes Abgeordnetenhaus!

In seiner Generalversammlung am 19. März l. J. zu Linz faßte der „oberösterreichischer Bauernverein“ einstimmig den Beschluß: „In Betreff der Assentirungsbefreiung von Bauerssöhnen eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus zu richten, mit der Bitte, daß der einzige Sohn eines Bauerngutes, welcher als Besitzer desselben die eigene Wirthschaft zu führen angewiesen, oder aus anderen Gründen zur Wirthschaftsführung seines väterlichen Gutes verhalten ist, ohne irgend welche Reinertragssumme zu berücksichtigen, von der Militärpflicht befreit sei.“

Der gefertigte Ausschuß des oberösterreichischen Bauernvereines erlaubt sich diese hiemit eingebrachte Petition in nachstehender Weise zu begründen.

Schon das allgemeine Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, kennt im §. 17 und 27 mehrere Befreiungsgründe, ohne aber hiebei den bäuerlichen Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen.

Die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, durch welche mehrere Paragraphe des allgemeinen Wehrgesetzes abgeändert wurden, sucht auch der Landbevölkerung gerechter zu werden, indem sie im §. 27 bestimmt:

„Eigenthümer ererbter Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst führen, und wenn das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind — wenn sie nach der Losreihe in das Recrutencontingent entfallen — auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu überweisen und derlei Stellungspflichtige auf das Contigent der Letzteren einzurechnen.“

Die Vollzugsverordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, R. G. Bl. Nr. 154, führt diesen nicht ganz deutlich gefaßter Paragraphen weiter aus und erklärt:

„Eigenthümer (Besitzer) ererbter Landwirthschaften sind bei Vorhandensein der Erfordernisse nach §. 27, Alinea 5 dieses Gesetzes, wenn sie in das Recrutencontingent entfallen, in die Ersatzreserve einzureihen und auf das Contingent der letzteren zu zählen; wenn sie dagegen ihrer Losreihe nach zur Landwehr entfallen, zu einer den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden zur activen Dienstleistung und zu den Waffenübungen nicht mehr heranzuziehen.“

Während das Wehrgesetz von 1869 die Begünstigung dahin einschränkt, daß zwar nach achtwöchentlicher Abrichtung die Beurlaubung eintritt, aber die periodischen Waffenübungen mitgemacht werden müssen, entfällt das letztere Erforderniß für die in die Ersatzreserve oder Landwehr einzureihenden Bauerngutsbesitzer nach §. 27 der Novelle gänzlich.

So sehr wir in dieser Gesetzgebung den Versuch anerkennen, den speciellen Bedürfnissen des Bauernstandes gebührende Rücksicht angedeihen zu lassen, so müssen wir doch bekennen, daß die bäuerlichen Verhältnisse, die wir aus eigener Wahrnehmung, weil diesem Stande angehörig, am gründlichsten kennen, eine viel weitergehende Abhilfe und Erleichterung erheischen würden.

So viel scheint auch nach der Wehrgesetznovelle angenommen werden zu dürfen, daß jene Bauern, deren Grunderträgniß zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen nicht ausreicht, auf eine besondere Begünstigung Anspruch haben. Dieser Kategorie geschieht aber keine Erwähnung. Umgekehrt aber scheinen jene Besitzer, deren Grundertrag das im §. 27 aufgestellte Höchstmaß überschreitet, von der Wohlthat des Gesetzes gänzlich ausgeschlossen zu sein. Auch ist es einseitig, die obige Begünstigung von dem Umstande abhängig zu machen, daß der Besitzer das Gut mittelst Erbgang erworben habe. Bauerssöhne, welche mit

einem Erbtheil entfertigt wurden und sich damit eine, wenn auch kleine Wirthschaft kauften, und dort die Bewirthschaftung selbst führen müssen, um nur nothdürftig bestehen zu können, wären vor dem Miterben, der das älterliche Anwesen übernommen, zurückgesetzt, obwohl sie mit gleichen oder noch größeren ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Sehr oft geschieht es auch, daß der alternde Vater seinem herangewachsenen einzigen Sohne die Wirthschaftsführung überträgt, ohne noch das Eigenthum an seinem Gute aufzugeben. Mit einiger Billigkeit ließe sich auf diesen Fall §. 17, Alinea 1 des Wehrgesetzes vom Jahre 1869 ausdehnen, welcher den einzigen Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters von der Dienstpflicht befreit. Der größte Theil unserer Bauernwirthschaften ist heutzutage auf drückendste Sparsamkeit angewiesen. Das Gut verträgt nicht die Beistellung eines eigenen Baumannes während der Abwesenheit des Sohnes, wie überhaupt die Besorgung der Wirthschaft durch theuer bezahlte Arbeitskräfte; an der Arbeit des Sohnes, die entbehrt werden muß, wäre in solchem Falle Alles gelegen. Der Militärdienst entfremdet ihn seiner Wirthschaft. Das kleine Gut, welches die Lasten nicht erschwingen kann, leidet Schaden und geht zu Grunde.

Man sollte sich endlich entschließen, sowohl im Civilrechte als auch in manchen Zweigen des öffentlichen Rechtes für den Bauernstand, der an ganz andere wirthschaftliche Bedingungen gebunden ist, als alle übrigen Stände, mehr aber als alle diese zur Tragung der öffentlichen Lasten beiträgt, eben solche Sonderrechte zu schaffen, wie sie trotz der angeblichen Rechtsgleichheit ja auch für andere Stände bestehen.

Auch in der Frage der Wehrpflichtigkeit verdient der Nährstand sein jus singulare, sein Privilegium, wie es die sogenannten gebildeten Stände besitzen.

Daß dieses Privilegium weitergehen, daß es zur gänzlichen Befreiung der Eingangs angedeuteten Kategorie führen muß, wird Niemand ernstlich in Abrede stellen, der Land und Leute kennt, und die wirthschaftlichen Bedrängnisse, welche den Stand der freien Grundbesitzer immer tiefer in die absteigende Bewegung, in den ökonomischen Ruin hineintreiben.

Wir stellen daher die ergebenste Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe in Fortbildung der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 einen Gesetzesantrag einzubringen, durch welchen ohne Rücksicht auf den Gutsreinertrag einzige Söhne als Besitzer oder Wirthschaftsführer des elterlichen Gutes von der Militärpflicht gänzlich befreit werden, im Uebrigen aber die Begünstigungen des §. 27 im Sinne dieser Petition entsprechend erweitert werden sollen.

Linz, 26. April 1883.

Für den oberösterreichischen Bauernverein:

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 307. Sitzung,

am 28. April 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Landesschulinspector Dr. Ritter v. **Ullrich.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 26. d. M. ist unbeanständet geblieben und daher als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes einer eingelaufenen Petition.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition des Gewerbevereines für den politischen Bezirk Krems um Beschlußfassung einer Eisenbahnverbindung St. Pölten-Traismauer-Mautern-Krems-Langenlois-Sigmundsherberg *(überreicht durch Abgeordneten Richter).*"

Präsident: Diese Petition wird nach Maßgabe ihres Inhaltes dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Wir gelangen nunmehr zu Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Verhandlung über die Resolution des Schulausschusses zur Schulgesetznovelle *(703 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne):* Die Majorität des Ausschusses schlägt dem hohen Hause folgende Resolution vor *(liest):*

> „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, §. 11, lit. i), nur die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen mit Ausschluß aller nach §. 12 desselben Gesetzes und nach §. 18, II, 2 der Landesordnungen (beziehungsweise §. 19, II, 2 der Landesordnung für das Küstenland und §. 18, III, 2 der Landesordnung für Tirol und Vorarlberg) in den Wirkungskreis der Landtage fallenden übrigen Bestimmungen festgestellt würden."

Präsident: Zu dieser Resolution haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, Dr. Weitlof, Dr. Ritter v. Wildauer, Dr. Herbst; pro die Herren Abgeordneten Dr. Kvíčala, Tilser, Fürst

Czartoryski, Graf Harrach, Dr. Graf Dzieduszycki, Ritter v. Chamiec.

Ich ertheile das Wort dem ersten contra eingetragenen Redner, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky:** Hohes Haus! Wenn ich nach den langen und aufregenden Debatten der letzten 14 Tage zu dem Resolutionsantrage der Majorität spreche, so bedarf das einiger Worte der Erklärung.

Ich beabsichtige nicht, auf die Debatten über die Schulnovelle zurückzugreifen und ich habe ebensowenig das Bedürfniß, meine Stellung zu dieser Novelle noch besonders zu charakterisiren. Welches diese Stellung ist, das weiß wohl Jedermann. Ich bin aber der Ansicht, daß der Resolutionsantrag der Majorität die politische Situation mit einem so grellen Lichte beleuchtet, daß ich es für unerläßlich halte, Ihnen, meine Herren, mit wenigen Zügen das Bild dieser Situation vorzuführen.

Ich kann nicht umhin, meine Herren, obwohl es der Herr Berichterstatter bereits gethan hat, Ihnen den Resolutionsantrag — er ist ja sehr kurz — noch einmal vorzulesen. Es hat ihn Niemand, glaube ich, gehört, und ich habe Grund zur Annahme, daß in dem brausenden Getöse der hochgehenden Wogen der letzten Debatte, vielleicht auch in dem Freudentaumel über die errungenen großartigen parlamentarischen Siege, der Inhalt dieser Resolution vergessen oder übersehen worden ist. Er lautet *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, §. 11, lit. i), nur die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen mit Ausschluß aller nach §. 12 desselben Gesetzes und nach §. 18, II, 2 der Landesordnungen (beziehungsweise §. 19, II, 2 der Landesordnung für das Küstenland und §. 18, III, 2 der Landesordnung für Tirol und Vorarlberg) in den Wirkungskreis der Landtage fallenden übrigen Bestimmungen festgestellt würden."

Meine Herren! Ich muß ausdrücklich constatiren, daß die Worte des Resolutionsantrages der Majorität kein Druckfehler sind, ich muß dies ausdrücklich, und zwar nicht dieses hohen Hauses wegen, sagen, wohl aber, weil ich glaube, daß in der ganzen übrigen Welt Niemand ist, der es begreifen kann, wie eine Majorität, welche 14 Tage, Tag für Tag, ein Gesetz mit dem Aufgebote aller ihr zu Gebote stehenden Kräfte durchgebracht hat, wie eben dieselbe Majorität, sage ich, am Schlusse dieser Verhandlung diesen Resolutionsantrag zur Annahme empfehlen kann. *(Beifall links.)*

Meine Herren, ich werde es unterlassen, auf die Anschauungen, welche in der Resolution niedergelegt sind, einzugehen und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit hier zu erörtern.

Für meinen Zweck ist das nicht nöthig, und vielleicht werden andere Redner nach mir Gelegenheit finden, dies zu thun.

Ich werde aber ebensowenig Veranlassung nehmen, den Beweis anzutreten, daß die Schulnovelle, die Sie beschlossen haben, competenzmäßig von Ihnen beschlossen werden konnte. Das ist, meine Herren, zunächst ein Beweis, welcher, wie ich glaube, dem Herrn Berichterstatter der Majorität obliegt.

Es wäre allerdings für mich sehr verlockend, den Nachweis zu liefern, daß Ihre Schulnovelle in manchen Beziehungen, insbesondere im §. 21, weit centralistischer gefaßt ist, als das von Ihnen so verpönte Volksschulgesetz vom Jahre 1869. Aber, meine Herren, ich habe schon früher erwähnt, ich will einer neuerlichen Erörterung des Volksschulgesetzes möglichst aus dem Wege gehen und mit dem Wohlwollen, welches der Herr Präsident hat walten lassen, in keiner Beziehung Mißbrauch treiben. Ich werde mich also darauf beschränken, den Inhalt der Resolution Ihnen kurz vor Augen zu führen und denselben mit wenigen Worten zu charakterisiren, dann an einige Thatsachen zu erinnern, welche anläßlich dieser ganzen Action zweifellos zu Tage traten, und daraus den Beweis einer Thatsache zu erbringen, die für mich allerdings eines Beweises kaum bedarf, der Thatsache nämlich, daß die politischen Verhältnisse sich zu einer Situation zugespitzt haben, wie sie widerspruchsvoller und unnatürlicher, aber auch unerträglicher und unhaltbarer nicht gedacht werden kann. *(Lebhafter Beifall links.)*

In diesem Resolutionsantrage fordert die Majorität dieses hohen Hauses ihre Regierung auf, „mit thunlichster Beschleunigung" einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf der gerade entgegengesetzten Basis steht, als jener Entwurf, welchen wir seit 14 Tagen behandelt haben, und welcher in dritter Lesung noch gar nicht angenommen ist. *(Sehr gut! links.)* In dem zweiten Theile, meine Herren, spricht die Resolution aus, daß dieser Gesetzentwurf, den Sie von Ihrer Regierung erwarten, „im Sinne des Staatsgrundgesetzes nur die Grundzüge des Unterrichtswesens" feststellen soll, mit anderen Worten, daß jener Gesetzentwurf, den Sie bisher verhandelt haben, nach Ihrer in dieser Resolution niedergelegten Rechtsanschauung verfassungswidrig ist. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! An diesen zwei Enunciationen, welche — Sie werden es mir zugeben — durch diese Resolution zum Ausdruck kommen, will ich festhalten.

Also die geehrte Majorität documentirt erstens in feierlicher Weise, daß sie ein Gesetz votirt — sie hat es nicht einmal noch endgiltig votirt — welches sie so rasch als möglich wieder abgeschafft sehen will. *(Sehr gut! links.)* Sie documentirt zweitens als ihre Rechtsanschauung, daß dieses von ihr in zweiter Lesung votirte, in dritter Lesung erst zu votirende Gesetz verfassungswidrig ist, sie documentirt, daß dasselbe ihren Rechtsanschauungen über ihre Competenz schnurstracks entgegensteht, mit anderen Worten, diese Resolution ist das Geständniß, nein, meine Herren, sie ist mehr, sie ist die offene Berühmung eines von ihr soeben begangenen Verfassungsbruches. *(Beifall links. — Widerspruch rechts.)*

Und, meine Herren, angesichts dieser Resolution, angesichts dieses Geständnisses einer dolosen, nicht einer culposen Verfassungsverletzung hat vor einigen Tagen ein geehrter Herr Redner von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses es unternommen, der liberalen Partei eine Rechtsverletzung vorzuwerfen, weil sie die directen Wahlen beschlossen hat, und gefragt: „Ist denn eine Rechtsverletzung sittlich?"

Sie, meine Herren, haben allerdings die Anschauung gehabt, daß dies eine Rechtsverletzung, eine Verletzung der Verfassung sei, das haben Sie constatirt; nach unserer Anschauung, getheilt von Staatsmännern und Juristen, die, was ihre Bedeutung anlangt, weit über allen Zweifel erhaben stehen, daß sie ihre juristische Anschauung etwa irgend einem Parteizwecke unterordnen, ist das Gegentheil der Fall, und, meine Herren, wenn nach Ihrer Ansicht in jenem Votum eine Rechtsverletzung und eine Verfassungsverletzung lag, nach unserer Ansicht lag sie nicht darin.

Es stand hier eine Ansicht einer andern Ansicht gegenüber; da darf man uns, meine Herren, eine Unsittlichkeit nicht vorwerfen. Wie werden Sie aber, meine Herren, wie wird jener Redner den Vorgang bezeichnen, wonach Diejenigen, welche ein Gesetz votiren, erklären, daß sie zur Votirung desselben gar nicht berechtigt sind, daß es nach Ihrer Anschauung eine Verfassungsverletzung involvirt? Ich bitte um den treffenden Ausdruck für diesen Vorgang *(Sehr gut! links)*; möge ihn mir jener verehrte Herr Redner bieten.

Meine Herren! Ist sich denn die geehrte Majorität auch der Tragweite einer solchen Enunciation wohl bewußt? Ich meine, durch einen derartigen Vorgang untergraben Sie die Würde des Vertretungskörpers, dem Sie angehören. *(Sehr gut! links.)* Denn, welchen Werth soll denn die Bevölkerung auf so feierliche Acte, wie es Gesetzesbeschlüsse des Parlamentes sind, legen, wenn eben dieselben, welche diese Gesetze beschließen, noch bevor die Tinte trocken ist über dem Protokoll der zweiten Lesung, noch bevor die dritte Lesung vorgenommen ist, sofort erklären, sie wollen diese Beschlüsse beseitigt sehen? *(Sehr gut! links.)*

Glauben Sie, daß das eine Methode ist, welche den Sinn für Legalität in der Bevölkerung, einen Sinn, der wahrlich bei uns sorgfältig gepflegt werden muß, stärkt? *(Ja wohl! rechts. — Widerspruch links.)*

Wahrlich, meine Herren, wenn der gesetzgebende Körper es unternimmt, einem Gesetze, bevor es noch in dritter Lesung angenommen ist, durch eine daran gehängte Resolution den Stempel der Illegalität aufzudrücken, so fördert ein solcher Vorgang den Sinn für Legalität wahrlich nicht. *(Beifall links.)*

Oder fördert er vielleicht die Achtung für die Verfassung, deren Bestimmungen Sie nun mit dieser Resolution offen als dafür geeignet erklären, unter Umständen auch zu Partei- und Fractionszwecken mißachtet zu werden? *(Sehr gut! links.)* Und vielleicht werden Sie, meine Herren, bei Abfassung und Stellung dieses Resolutionsantrages übersehen haben, daß ja noch ein Act zu Stande kommen muß, bevor dieses Gesetz perfect wird, ein Act, welcher die Ausübung eines der höchsten Prärogative der Krone bedeutet. Meinen Sie, meine Herren, daß es angeht, mit solcher Ungenirtheit zu erklären, daß dieses Gesetz, dem jener weihevolle Act der Vollendung noch fehlt, illegal ist? Meine Herren! Ich glaube, Sie haben das nicht überlegt, als Sie diesen Resolutionsantrag dem Hause vorlegten. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Ich gestehe aufrichtig, ich suchte vergebens nach irgend einem Analogon, um Ihnen das Widerspruchsvolle, wie ich es maßvoll nenne, dieses Vorganges vor die Augen zu führen. Was würden Sie, meine verehrten Herren, von einem hohen Gerichtshofe sagen, welcher, in irgend einer wichtigen Entscheidung angerufen, erkennt, daß er zur Fassung dieser Entscheidung incompetent ist, der dann aber folgenden Spruch veröffentlichen würde: Ich bin nicht competent, aber ich fälle das Urtheil? *(Sehr gut! links.)* Meine Herren! Meinen Sie nicht, daß die Regierung und die Gesetzgebung Alles aufbieten müßten, um einen derartigen Vorgang unmöglich zu machen, um einem Gerichtshof, der einen solchen — Gebrauch macht von der ihm eingeräumten Macht, möglichst rasch diese Gewalt wieder zu nehmen?

Es fällt mir ein anderer Vergleich ein. Denken Sie sich einen Reiter, welcher mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft und Gewandtheit sein Ziel zu erreichen bestrebt ist, der ein Hinderniß nach dem anderen zu nehmen hat, endlich vor den letzten entscheidenden Graben kommt. Er spornt sein Pferd mit aller Macht an, der gefahrvolle entscheidende Sprung wird gethan, im Momente des Sprunges ertönt ein Commandowort: Halt! Pirouette am Fleck! Zurück über den einen Graben, über den zweiten, über den dritten

Graben. Meine Herren! Was würden Sie dazu sagen? Eines ist gewiß, Roß und Reiter würden im nächsten Graben liegen bleiben. *(Sehr gut! links.)*

Meine Herren! Sie sprechen es mit dieser Resolution ganz offen und mit beneidenswerther Ungenirtheit aus, daß Sie sich für incompetent erklären, das Gesetz zu votiren, das heute erst in dritter Lesung angenommen werden soll. Blättern Sie in der Geschichte aller Parlamente und zeigen Sie mir irgend einen analogen Fall; Sie werden ihn nicht finden. Ein bekannter Spruch sagt: Die Majorität kann Alles, bis auf das, daß sie nicht aus einem Mädchen einen Buben machen kann. Aber, meine Herren, daß eine Majorität in demselben Athemzuge etwas thut, was sie nach ihrer Ansicht nicht thun darf, und daß sie dies selbst ausdrücklich erklärt, das ist eine Auffassung jenes Spruches der Allgewalt der Majorität, welcher dem Erfinder jenes geflügelten Wortes offenbar nicht beifallen konnte.

Nun, meine Herren, liegt formell in dieser Resolution etwas so Widerspruchsvolles, so wird die Sache darum, nach meiner Anschauung, viel schlimmer, als ja — und es ist wiederholt constatirt worden — mit den meritorischen Bestimmungen dieser Schulnovelle die Mehrheit dieser Majorität gar nicht einverstanden ist, als ja, meine Herren, die geehrte Regierung zur Einbringung dieser Schulnovelle nur gedrängt worden ist und — man kann es wohl sagen — diese Einbringung schließlich wider ihren Willen erfolgen mußte *(So ist es! links)*, und als, meine Herren, diese von der Majorität für ungenügend, ja für geradezu unannehmbar angesehene Gesetzesnovelle, welche die Regierung gar nicht einbringen wollte, nur mit allen möglichen Kraftanstrengungen dieser Majorität und dieser Regierung erst durchgebracht werden konnte. *(Sehr richtig! links.)* Und, meine Herren, das Bedenklichste an dieser Action voller Widersprüche endlich liegt darin, daß diese Action ein Gebiet betrifft, welches die höchsten Interessen des Staates und der Bevölkerung gefährdet und preisgibt. *(Sehr richtig! links.)*

Ich muß mit einigen Worten diese Thatsachen näher ausführen und beweisen.

Wie die Majorität oder einzelne große Theile derselben wenigstens, über das Gesetz denken, das haben wir ja gehört; den Herren Clericalen genügt es nicht, sie wollen ja die confessionelle Schule; eine andere Gruppe, die der Czechen, spricht sich durch ihre ersten Wortführer, durch den Präsidenten ihres Clubs, dahin aus, daß er nicht begreife, warum man dazu gegriffen hat, so viele andere Gegenstände als Schulerleichterungen in diese Schulnovelle aufzunehmen. „Es sieht wirklich fast so aus, als hätte man im Bureau des Unterrichtsministeriums, wo diese Novelle verfaßt wurde, den Wunsch gehabt, eine Menge Dinge hineinzutragen, die geeignet wären, nur möglichst viel Opposition gegen die Vorlage zu erwecken. Da ist §. 21, gegen den die Nationalen bei uns Opposition machen, da ist §. 54, gegen welchen vorzugsweise die Lehrer, und §. 48, gegen welchen die Irreligiösen und Confessionslosen oder Liberalen" — ich danke für das Compliment *(Lebhafte Heiterkeit links)* — „Opposition machen, da ist zuletzt eine ganze Reihe von Paragraphen, gegen welche alle Autonomisten gestimmt sind", das ist das Panegyrikon des hervorragendsten Führers jener Gruppe für die Schulnovelle. *(Sehr gut! links.)*

Die Herren Polen und Dalmatiner, sie stimmen überhaupt nur deßwegen für das Gesetz, weil sie durch die wichtigsten Bestimmungen desselben nicht getroffen werden.

Ich glaube also, meine Herren, bewiesen zu haben, daß dieses Gesetz, welches Sie eben durch den Resolutionsantrag möglichst bald abschaffen wollen und für dessen Durchbringung Sie so horrende Anstrengungen gemacht haben, von der großen Majorität auch dieser *(rechten)* Seite des Hauses in seinen meritorischen Bestimmungen nicht gewollt wird. *(Sehr gut! links.)*

Und die hohe Regierung!

Ja, ist es denn nicht notorisch, wie harte Kämpfe es gekostet hat, bis die Regierung dahin gebracht wurde, diese Gesetzesnovelle einzubringen, und jene tiefen Seufzer, welche sich den dabei betheiligten Functionären im Palais am Minoritenplatz bei diesen traurigen Verhandlungen zu Weihnachten 1881 entwanden, sie wurden ja außerhalb dieses Palais auch vernommen. *(Sehr richtig! links.)* Aber, meine Herren, ich will nicht auf bloß notorische Thatsachen hinweisen. Die hohe Regierung war es, der geehrte Herr Minister für Cultus und Unterricht war es, welcher in einem früheren Stadium der Verhandlungen haarklein nachwies, daß die Regierung den Moment für eine Revision des Volksschulgesetzes, für reformatorische Bestimmungen auf diesem Gebiete **nicht** für gekommen erachte. Und war es nicht derselbe Herr Unterrichtsminister, welcher, als er im hohen Herrenhause diese Schulnovelle begründete, wiederholt die Erklärung abgab, die Regierung wurde durch die Verhältnisse, welche er schilderte, zur Einbringung dieser Vorlage **„gedrängt"**? Ipsissima verba des Herrn Ministers!

Aus freiem Willen der Regierung ist diese Schulnovelle, die Sie heute in dritter Lesung beschließen werden und bezüglich welcher diese Resotion eine so merkwürdige Stellung der Parteien an Tageslicht zieht, also nicht eingebracht worden.

Und als dritte merkwürdige Thatsache, meine Herren, welche das Maß der Widersprüche und der Unglaublichkeiten in dieser ganzen Action so recht deutlich vor Augen führt, habe ich den Umstand erwähnt, daß diese von der Majorität nicht gewollte, von ihr zum Theil perhorrescirte, der Regierung nur unter

Seufzen und Drängen abgerungene Novelle, um überhaupt in diesem hohen Hause und auch in dem anderen Hause durchgebracht zu werden, aller parlamentarischen und nicht parlamentarischen Machtmittel bedurfte, um endlich mit einer winzigen Majorität in zweiter Lesung angenommen zu werden!

Werden es vielleicht die Herren aus Böhmen und die Herren aus Galizien in Abrede stellen, daß eine große Zahl ihrer Parteigenossen entschieden dieser Novelle entgegentraten, daß es der Anwendung der eisernen Clubdisciplin bedurfte, um sie nur überhaupt zur Zustimmung zu veranlassen, und daß es selbst — und das ist ein merkwürdiger Fall, wenn man die Strammheit dieser Disciplin kennt — der entschiedensten Anwendung derselben nicht gelang, alle Mitglieder dieses Clubs zur Abstimmung für diese Novelle zu bewegen?

Daß die Mitglieder aus Dalmatien, daß die Mitglieder aus der Bukowina mit dieser Novelle nicht einverstanden sind, daß, um ihre Stimmen zu gewinnen, specielle Verhandlungen nothwendig waren, daß eine Reihe von Preisen geboten und angenommen wurde, *(Sehr richtig! links)*, damit sie doch endlich für dieselben stimmen, das ist eine Thatsache, welche ebensowenig irgend Jemand wird in Abrede stellen können.

Und die Krönung wieder dieses Specialgebäudes der merkwürdigsten Widersprüche ist ja die Resolution selbst. Es ist ja notorisch, daß wenigstens die Stimmen der Herren aus Böhmen für diese Novelle nur dadurch gewonnen werden konnten, daß man ihnen erlauben mußte, eine Resolution einzubringen, in welcher sie sowohl gegen den Inhalt, als gegen die formelle Competenz dieses Gesetzes auf das Feierlichste protestirten *(Beifall links)*, und seit gestern spielt sich zur recht documentarischen Feststellung dieser merkwürdigen Thatsache noch das ungewöhnliche Ereigniß ab, und heute vollzieht es sich, daß gegen alle parlamentarische Gepflogenheit die dritte Lesung erst nach dieser Resolution auf die Tagesordnung gestellt werden konnte *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links)*, weil die Herren aus Böhmen erst diese widerspruchsvolle Resolution in der Tasche haben müssen, bevor sie überhaupt in dritter Lesung für dieses Gesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Das ist wirklich ein unnatürlicher parlamentarischer Zustand. *(Sehr gut! links.)*

Wenn das Heiterkeit erregt, meine Herren, wenn diese Widersprüche doch zum Schlusse auf die Partei selbst zurückfallen, welche derlei Mittel nothwendig hat zur Erhaltung ihres eisernen Ringes, so ist die Angelegenheit, die ich hier besprochen, doch eine hochernste und sehr betrübende. Denn das Gebiet, auf welchem Sie nun diese merkwürdige politische Geometrie — wie wir es nennen wollen — ausdehnen, das ist ein hochernstes Gebiet und sollte befreit bleiben von derartigen Elucubrationen.

So lange es sich, meine Herren, um kostspielige oder vielleicht weniger nothwendige oder überflüssige Eisenbahnen und Schulen handelt, so lange es sich um Uebernahme finanzieller Lasten auf das Reich handelt, so lange kann ich eine solche Vorgangsweise, wenn sie immer wieder eintritt, nur um eine Majorität zusammenzuhalten, auch nicht billigen; aber schließlich bedeutet sie für die Allgemeinheit nicht viel Anderes, als eine mehr oder weniger erhöhte Belastung des Steuerträgers und in manchen Fällen ist, glaube ich, die internationale Errungenschaft von zweifelhaftestem Werthe für Diejenigen, welche sie errungen haben. Das ist aber schließlich, meine Herren, Ihre Sache. Hier aber liegen die Dinge ganz anders. Hier spielt man um die höchsten Errungenschaften der neuen Zeit in Oesterreich, hier spielt man um die Volksschule, und zwar — das muß ich ausdrücklich betonen — nicht bloß durch den Inhalt der Schulnovelle, nein, meine Herren, ganz vorzüglich durch die hier in Verhandlung stehende Resolution und durch die in einem sehr innigen Zusammenhange mit derselben stehende Erklärung des Episkopates in dem hohen Herrenhause.

Was den Inhalt der Schulnovelle anlangt, meine Herren, so werde ich nur ganz kurz daran erinnern, daß bei §. 21, wie ich glaube, zur Evidenz erwiesen und nicht bestritten worden ist, daß nun die Schulangelegenheiten in den Landgemeinden den fortwährenden Spielball sich widerstreitender Parteiungen in den Gemeinden bilden werden.

Bei §. 48, meine Herren, ist, glaube ich, ebenso erwiesen worden und kann nicht widersprochen werden, daß, abgesehen von der Unterstellung der Schule unter den Einfluß der Kirche, einfach dadurch, daß so unklare, so vage, so unbestimmte Grenzlinien zwischen den Competenzen der staatlichen und kirchlichen Macht gezogen wurden, der unselige Kirchenstreit, der bei uns, Gott sei Dank, ruhte, soweit dieser Streit überhaupt ruhen kann, nun wieder von vorne, und zwar auf dem theuersten Gebiete des Volkes, auf dem Gebiete der Volksschule wieder anfangen muß. *(Sehr richtig! links.)* Aber, meine Herren, ich will auf dieses Thema nicht näher eingehen.

Ich will, wie gesagt, vor Allem an jene hochwichtigen Enunciationen erinnern, welche die Stellung der maßgebenden Parteien dieses und des andern hohen Hauses gegenüber der ganzen Action, wie sie durch die hohe Regierung eingeleitet worden ist und wie sie offenbar nach ihrer Intention durch diese Schulnovelle zum Abschlusse kommen sollte, charakterisirt ist. Seine Eminenz der hochwürdigste Herr Fürsterzbischof von Prag hat in dem hohen Herrenhause in der 74. Sitzung eine feierliche Erklärung namens des hochwürdigsten Episkopates abgegeben, welche ich in ihrer markantesten Stelle vorzulesen mir erlaube. Sie lautet *(liest)*: „Wir halten viel weitergehende Anträge" (als in

der Schulnovelle enthalten sind) „für nothwendig, wir werden aber dermalen keine weiteren Anträge stellen, um nicht das Zustandekommen der Novelle zu verzögern oder vielleicht gar zu vereiteln. Den Ansprüchen der Kirche und der christlichen Bevölkerung kann nur eine confessionelle Volksschule genügen, die jetzige ist es nicht. Indem wir Bischöfe hiemit mitwirken, behalten wir uns vor, unsere pflichtmäßigen Anträge in der Zukunft auf dem gesetzlichen Wege geltend zu machen." *(Hört! links.)* Also Sie sehen, meine Herren, die feierlichste, die denkbar feierlichste Ankündigung eines durch diese Novelle hervorgerufenen Feldzuges der Kirche und aller Derjenigen, welche hinter ihr stehen, zur Wiederherstellung der confessionellen Schule. Und hätte man, meine Herren, über den Ernst dieser Intentionen irgend einen Zweifel — ich glaube, man kann ihn nicht haben — so wird er Demjenigen benommen, der da weiß — wie es auch die hohe Regierung weiß — daß diese Erklärung nach reiflichen Berathungen der Mitglieder des hochwürdigsten Episkopats gefaßt, das einzige Mittel war, um diejenigen weitergehenden Mitglieder desselben, welche auch gegen diese Schulnovelle ihre frühere principielle Stellung beibehalten wollten, dazu zu bestimmen, für die Schulnovelle zu stimmen. *(Sehr richtig! links.)* Und ihr Complement fand diese Erklärung in der enthusiastischen Aufnahme bei den Mitgliedern derselben Partei im anderen Hause, wie hier, welche auch — und von ihrem Standpunkte muß ich zugeben, mit Recht — die Wiederherstellung der confessionellen Schule forderte.

Als Appendix dazu kommt nun die Resolution. Auch Diejenigen von der Majorität, welche auf diesem kirchlich-politischen Standpunkte nicht stehen, verlangen in diesem Momente, welcher offenbar nach Anschauung der Regierung den Abschluß der Action bilden sollte, eine Revision der gesammten Schulgesetzgebung des Reichsrathes und aller Länder, also eine totale Revision in betreff der staatsrechtlichen Grundlage unserer Schulverfassung.

Es wird also, meine Herren, in denkbar feierlichster Weise von den Parteien, welche jetzt maßgebend sind, proklamirt: Wir stimmen überhaupt nur für diese Schulnovelle, wenn diese Aufwühlung des gesammten staatsrechtlichen und kirchen-politischen Bodens, auf welchem die heutige Schulverfassung aufgebaut ist, von uns feierlich proclamirt werden kann. *(Bravo! Bravo! links.)* Nun, meine Herren, ist das die Atmosphäre für das glückliche Gedeihen der Volksschule? Ich glaube nicht, gestatten Sie mir, einige Worte zu verlesen, von denen ich wenigstens annehmen muß, daß Sie bei Ihnen Autorität haben, und die über diesen Gegenstand handeln. Sie lauten *(liest)*: „Die Schule braucht Ruhe in ihrer Institution. Sie ist vielleicht diejenige Institution in der bürgerlichen Gesellschaft, die am meisten ruhiger und stiller Atmosphäre zur stetigen Entwicklung bedarf, einer Atmosphäre, die nicht getrübt ist durch Stürme des Parteiwesens oder sogenannte schwebende Fragen. Sie bedarf dieser Ruhe und der Blick in die Geschichte zeigt uns, daß ja Jahrhunderte lang gerade deßwegen für die Schule soviel wie Nichts geleistet wurde, weil dieselbe damals dieser Ruhe nicht genoß? Weil durch innere und äußere Stürme ihr Bestand gestört, zu ruhigem Bestande gar nicht kommen konnte." Ich unterschreibe jedes dieser Worte. Und wissen Sie, wer das ausgesprochen hat? Der Herr Unterrichtsminister in der 36. Herrenhaussitzung dieser Session. Da frage ich nun den geehrten Herrn Unterrichtsminister angesichts dieser Resolution, angesichts dieser Erklärung des Episkopats und des Freiherrn v. Giovanelli, angesichts aller dieser Aeußerungen, welche diese Enunciation noch ergänzen: Ist das die Ruhe, die er für die Schule für nothwendig erachtet? *(Sehr gut! Bravo! links.)* Und findet er diese Ruhe nicht getrübt, nicht durch uns, durch seine eigenen Parteigenossen? *(So ist es! Bravo! links.)* Ja, meine Herren, und das ist es, das mich wirklich drückt. Diese Manifestationen und vor Allem diese Resolution — sie beweisen zur Evidenz, daß nun durch Decennien die Schule zum Spielballe leidenschaftlichster Parteikämpfe und der schwierigsten Kämpfe, welche die Geschichte kennt, der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, eben um die Schule, wird?

Ich besorge, daß die Regierung, die sich nicht gerade übermäßig stark gezeigt hat, gegen das Andrängen der Parteien, welche diese Resolution in Antrag brachten, ich besorge, daß die Regierung, wenn sie auch den Willen hätte, nicht weiter nachzugeben, doch wird nachgeben müssen; ich besorge ebensosehr, daß auf kirchlichem Gebiete weitere Concessionen werden folgen müssen, und ich besorge ebensosehr — Sie sehen, meine Herren, wie objectiv ich in diesen Sachen denke — daß, wenn derartige Rückschraubungen erfolgen, dann unter geänderten Verhältnissen — und die Verhältnisse werden sich einmal ändern — wieder ein sprunghaftes Drängen nach Vorwärts statthaben wird, das ebensowenig wünschenswerth ist im Interesse dieser geheiligten Institution, als im Interesse des Volkes. *(Beifall links.)*

Also für meine Behauptung, daß diese Action dahin geführt hat, daß eines der heiligsten Güter des Volkes, eine der wichtigsten Institutionen des Staates, die Volksschule, als Spielball dem leidenschaftlichen Parteienkampfe preisgegeben worden ist, habe ich einen, wie ich glaube, unverfänglichen Gewährsmann, den Herrn Unterrichtsminister selbst, ins Feld geführt.

Und nun werde ich nur ganz kurz noch eine Thatsache constatiren, die ja ebenfalls nicht von uns behauptet wird, sondern zu der Sie uns die Beweise geliefert haben. Ich meine die Thatsache, die von

hervorragenden Rednern dieses hohen Hauses sowohl in diesem hohen Hause als außerhalb desselben ganz manifest erklärt worden ist, daß diese ganze Action, daß dieser ganze so bedauerliche Reformversuch — ich kann ihn eigentlich gar nicht so nennen — nur aus Rücksichten für eine kleine Fraction, nur aus Parteirücksichten, geschehen ist.

Und nun frage ich, meine Herren, noch Eins: Wie verhält sich denn die hohe Regierung zu einer solchen Resolution, die Regierung, welche ja diesen Gesetzentwurf eingebracht hat?

Ich bin nicht Mitglied des Ausschusses, aber ich habe mich ausdrücklich darüber informirt, und kann es daher als unbestreitbare Thatsache constatiren, daß die Regierung nicht ein Wort fand, um das Zustandekommen dieser Resolution im Ausschusse zu vereiteln *(Hört! links)*, daß sie sie ruhig und schweigend hinnahm. Ja, meine Herren, fühlt denn die hohe Regierung nicht, wie verletzend das für ihre Stellung ist? Unvergessen bleibt ja der Leidensweg, den die Regierung machen mußte, von jener etwas evansiven Beantwortung der Interpellation Menger, in welcher die Cavallerieattaque der Division Liechtenstein zurückgeschlagen werden sollte, bis zu den immer wechselvolleren Haltungen angesichts der verschiedenen Beschlüsse der Majorität in diesem und in dem anderen hohen Hause, bis zum Einbringen dieser Schulnovelle, bis zur Modification derselben u. s. w. u. s. w.

Immer vorwärts und vorwärts wurde sie von ihren eigenen Parteigenossen getrieben, immer vorwärts nach rückwärts. *(Bravo! links.)* Und nun, meine Herren, angeblich am Schlusse dieser Action tritt dieselbe Partei vor sie mit dieser Resolution, hält sie ihr vor Augen und sagt: Deine ganze Thätigkeit gilt für nichts; von vorn muß der Spaß wieder anfangen. Das ist der Inhalt dieser Resulotion. *(Sehr gut! links.)*

Die Herren, die auf der Ministerbank sitzen, sind meine politischen Gegner, aber das glaube ich von ihnen nicht, daß sie das Verletzende nicht empfinden sollen, welches in dieser Resolution für sie liegt; aber daß sie es trotzdem aus Fractionsinteressen zugeben mußten und nicht verhindern konnten, daß diese Resolution gestellt wurde, ist charakteristisch für die Situation, wie kaum etwas Anderes. *(Sehr richtig! links.)*

Diese Resolution documentirt mit Flammenschrift das, was wir übrigens schon wissen, daß diese Regierung aus Parteirücksichten Alles thun muß, was eine noch so kleine Fraction ihrer Majorität will, und daß diese hohe Regierung, welche sich als Regierung über den Parteien manifestirt hat, nun nicht etwa Parteiregierung ist — denn eine Parteiregierung ist Führerin ihrer Partei — sondern, daß sie einfach jeder Gruppe von Mitgliedern dieser Partei zu Diensten stehen muß. Das ist, meine Herren, die werthvolle Thatsache, die durch diese Resolution documentirt wird. *(Sehr gut! links.)*

Und, meine Herren, ich frage noch Eines. War es überhaupt auch vom Standpunkte dieser Regierung nothwendig, daß es dazu kommen mußte? Nein! und tausendmal nein! Die hohe Regierung wußte es, der Herr Ministerpräsident wußte es, wie groß die Opferfähigkeit und Opferwilligkeit dieser liberalen Partei war, welche trotz alledem noch immer die Staatspartei ist, nur um dieses schädliche Gesetz nicht zu Stande zu bringen. Aber man verschloß die Augen, man verschloß die Ohren, man wollte nichts hören und das Fatum trieb diese Regierung unerbittlich nach vorwärts. *(Rufe links: Nach rückwärts.)* Sie hat — dies wurde von einem geehrten Herrn Redner gestern in so eminenter Weise nachgewiesen — sie hat einen Moment vorübergehen lassen, wie er dem Volksleben niemals, in unseren Verhältnissen schwer wieder je kommen wird. Sie hat, meine Herren, es unmöglich gemacht, daß in einer Frage von so eminentem staatlichen Interesse eine Verständigung der gleichgesinnten Mitglieder der verschiedenen Fractionen dieses hohen Hauses stattfand und sie hat auf diese Weise zur Evidenz documentirt, daß ihr die Qualification zu einer Regierung der Versöhnung und Verständigung wahrlich ganz und gar abgeht. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Man sagt, die politische Situation hat es nicht anders gestattet, es war zu spät. Erinnert sich denn die hohe Regierung an das Entgegenkommen dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses in der Schulfrage vom ersten Momente an, als sie auf die Tagesordnung kam? War es nicht diese *(linke)* Seite des hohen Hauses, welche den angeblich bedeutendsten Punkt, nämlich die Nothwendigkeit oder wenigstens Zweckmäßigkeit der Codificirung von Schulerleichterungen sofort concedirte, und wogte der Streit denn nicht lediglich um die Competenzfragen? Und wenn ein geehrter Redner von der rechten Seite uns gestern vorgeworfen hat, daß wir alle Augenblicke etwas Anderes in dieser Schulfrage beschlossen haben, so hat er offenbar die Ereignisse vergessen, und die ersten zwei Seiten des Berichtes der Majorität über diese Novelle zu lesen unterlassen, wo zur Evidenz erwiesen ist, daß wir im Principe immer für dasselbe stimmten und nur gerade von Ihrer Seite immer andere Anträge kommen. *(Sehr gut! links.)* Wenn damals die Regierung ihre Mission verstanden hätte, wenn sie mit Festigkeit und Entschiedenheit aufgetreten wäre und gesagt hätte: Schulerleichterungen zu codificiren, ja! dafür bin ich, die Competenzgrenzen aber zu verschieben, den Einfluß der Unterrichtsverwaltung auf diese hochwichtige Frage zu eliminiren, das gebe ich nicht zu. Ich bin überzeugt, in jenem Momente wäre auf diesem Boden eine Vereinbarung

möglich gewesen; diese peinliche Situation für Sie und diese traurige Situation für uns, in der wir uns heute befinden, wäre dem Staate erspart geblieben. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Dieser dauernde Friede wäre allerdings nicht zu Willen der extremen clericalen Fraction und ihrer Affilirten geschlossen worden, aber die Regierung hätte den Beweis geliefert, daß in dieser hochwichtigen Frage liberale, Freiconservative, selbst conservativ denkende Mitglieder aller Parteien nur derselben Ansicht sind. Die Regierung hat dies nicht gethan; ja die Regierung hat mehr gethan, sie hat es verhindert. *(So ist es! links.)* Sie hat es durch ihren ganzen Einfluß verhindert, daß eine Verständigung zu Stande komme, die von selbst sich ergeben hätte, wenn sie nicht alle ihre Machtmittel angewendet haben würde, um sie zu hintertreiben. *(Sehr richtig! links.)* Das ist die Action der Regierung der Versöhnung! *(Beifall links.)*

Wenn ich von Versöhnung spreche, so muß ich doch noch ein Wort zu den geehrten Mitgliedern auf der rechten Seite des hohen Hauses, zu den Abgeordneten aus Galizien und Böhmen, sprechen. Meine Herren aus Galizien und aus Böhmen auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses! Sie wissen es, wie empfindlich Sie uns mit dieser Novelle treffen. Demungeachtet bieten Sie Alles auf, um das Zustandekommen derselben zu ermöglichen. Ja, meine Herren, und da wende ich mich an den geehrten Redner aus Galizien, Sie gingen noch weiter, Sie sparten nicht mit Beschuldigungen, die, wie ich glaube, ganz und gar unbegründet waren.

Es muß mir gestattet sein, etwas vorzubringen, was ich aus dem Grunde als thatsächliche Berichtigung nicht vorbringen konnte, weil bei der Unmöglichkeit, den geehrten Herrn Redner — den Abgeordneten aus Tarnopol — zu verstehen, ich erst gestern aus den Aeußerungen des geehrten Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer auf diese Bemerkung aufmerksam gemacht wurde, und ich nur darum es unterließ, von dem geehrten Herrn Präsidenten mir das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung zu erbitten, weil ich wußte, daß ich heute zum Wort komme.

Ich glaube, diese thatsächliche Berichtigung vorzubringen wird mir der Herr Präsident in seiner wohlwollenden Liberalität nicht versagen, sonst müßte ich ihn am Schlusse meiner Rede ersuchen, mir das zu gestatten.

Der geehrte Herr Abgeordnete aus Tarnopol hat vorgestern in seiner Rede Vorwürfe einer Regierung gemacht, deren Mitglied gewesen zu sein für mich die größte Ehre ist *(Bravo! links)*, Vorwürfe, die ich nicht unerwidert lassen kann. Einen Theil derselben hat bereits der geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer richtig gestellt, aber eben nur einen Theil, und da ich von diesen Vorgängen eine genaue Kenntniß habe, muß es mir gestattet sein, dieselben hier anzuführen. Der geehrte Herr Redner sagte *(liest)*:

„Das zuletzt abgetretene Ministerium hat in die Thronrede einen Passus, betreffend die autonome Sonderstellung Galiziens, einschalten lassen, aber wie hat es sie durchgeführt? Haben wir diese erlangt? Es ist die ganze Verhandlung schmählich gescheitert. Man sieht daraus, wie ernst es diesen Herren war" — bin auch einer dieser Herren — „das Wort, welches sie vom Throne herab verkünden ließen, zur Wahrheit werden zu lassen."

Auf den letzten Satz antworte ich zunächst Folgendes: Ich fordere Jeden auf, den Beweis zu liefern, daß die Regierung, der ich anzugehören die Ehre hatte, und speciell auch ich, irgend Jemandem was immer für ein Versprechen, geschweige denn ein feierliches Versprechen gegeben habe, ohne es auch voll einzulösen. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich will Ihnen die Geschichte der Verhandlungen über die galizische Resolution erzählen, und ich kenne sie genau. *(Hört! Hört! links.)* Noch bevor das Cabinet, dem ich anzugehören die Ehre hatte, in die Regierung eingetreten war, hat es genau den Standpunkt formulirt, den es dieser Frage gegenüber einzunehmen gewillt ist. Es hat ausdrücklich erklärt, daß es die galizische Resolution als Ganzes absolut nicht zu vertreten in der Lage sei, daß es aber bereit sei, gewisse Punkte derselben, wenn die Herren Abgeordneten aus Galizien ihre Wünsche in legaler Form vor diese Reichsvertretung bringen, nach Möglichkeit und bestem Wissen und Gewissen seinen Parteigenossen gegenüber zu vertreten. Es hat also von vorneherein den Standpunkt des ehrlichen Maklers einnehmen zu wollen erklärt. Und, meine Herren, ein zweiter Punkt war klar. Die Regierung erklärte, nimmermehr ihre Hand dazu zu bieten, daß durch einen Pact, wenn er zu Stande kommt, einerseits die Einheit und Machtstellung der Monarchie gefährdet, anderseits die galizische Frage nicht endgiltig gelöst werden solle, und diese Gedanken, welche ich hier ausspreche, sie fanden in der Thronrede ihren Ausdruck, da wir gewohnt waren, derlei Enunciationen mit der allergrößten Vorsicht zu formuliren, und nicht ein halbes Wort hineinzusetzen, für welches wir nicht mit der ganzen Macht unserer Stellung hätten einstehen können. *(Bravo! Bravo! links.)*

Seine Excellenz der Herr Präsident wird es genehmigen, daß ich diese Stelle lese; sie lautet *(liest)*:

„Insoweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Königreiches Galizien eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und Verwaltung erfordern, wird Meine Regierung bereitwillig die Hand bieten, die im Schoße der Reichsvertretung geltend gemachten Wünsche *(Hört! Hört! links)* innerhalb der Grenzen der Einheit und Macht des gesammten Staates *(Hört! Hört! links)*

zum **endgiltigen** Abschlusse zu bringen." *(Erneuerte Rufe links: Hört! Hört!)*

Das, meine Herren, ist das Versprechen, das wir gegeben, das in feierlicher Weise in der Thronrede proclamirt wurde, das ist aber auch, meine Herren, das Versprechen, welches wir in loyaler Weise gehalten haben. *(Widerspruch rechts.)* Gewiß, meine Herren, gestatten Sie mir nachzuweisen, daß wir es erfüllt haben, und daß Diejenigen, die ihr Versprechen in dieser Transaction nicht gehalten haben, nicht wir waren, sondern Andere. *(Beifall links.)*

Also, meine Herren, nicht etwa durch zweideutige Transactionen von Mann zu Mann, nein, in feierlichster Weise durch die Thronrede waren die Grenzlinien gekennzeichnet, innerhalb welcher die Regierung sich verpflichtete und bereit war, den Wünschen der Herren aus Galizien thunlichste Rechnung zu tragen. So kam es auch.

Ein geehrtes Mitglied dieses hohen Hauses brachte im Einverständnisse mit dieser Emanation der Regierung als selbstständigen Antrag die galizische Resolution vor dieses hohe Haus, und es war somit der eine Punkt der Voraussetzung erfüllt. Die Verhandlungen begannen, und, meine Herren, ich rufe die Herren aus Galizien, nicht diejenigen, welche nicht dabei anwesend waren, sondern diejenigen, die dabei anwesend waren, zu Zeugen dafür auf, mit welcher Hingebung, mit welchem Interesse, mit welcher Intensität, mit welchem Eifer die Mitglieder des Cabinetes — nicht ich, meine Herren, denn ich habe diese Verhandlungen persönlich nicht geführt, ich darf also so sprechen — die Verhandlungen führten und in jeder möglichen Weise förderten, und wie wohlwollend sich die Mitglieder des Cabinetes bei dem manchmal recht schwer zu überwindenden Widerstande der eigenen Partei verhielten *(So ist es! links)*, im Interesse der Herren aus Galizien. Aber, meine Herren, da kam eine sehr merkwürdige Zwischenperiode; das Ministerium Auersperg war kurz im Amte, und man glaubte, daß doch möglicherweise dessen Bestand ein nicht ganz gefesteter sei. Da kam die erste große politische Action, welche dazu dienen sollte, das Ministerium Auersperg zu befestigen, ich meine nämlich die Ergänzung des sogenannten Reichsnothswahlgesetzes, und das war, wie mein leider verstorbener, treuer Freund, Freiherr v. Lasser aussprach, die Recognoscirung, wer da ist unser Freund und Feind. Und, meine Herren, als die einzigen Feinde in dieser Debatte, welche bei namentlicher Abstimmung — nicht weil ihre Rechtsüberzeugung es ihnen nicht möglich machte, dabei mitzuwirken, sie etwa zwang, das Haus zu verlassen, wie sie es später gethan haben — sondern um diese Vorlage dieser ihnen wohlwollenden Regierung zu Falle zu bringen, stimmten die Herren aus Galizien bei namentlicher Abstimmung wie Ein Mann dagegen. *(Lebhafte Bewegung. — Hört! Hört! links.)*

Das ist, meine Herren, die Haltung einer Partei, welche von der Regierung die Durchführung eines werthvollen Pactes erwartete. Und, meine Herren, was that die Regierung, als Sie *(zu den Bänken der galizischen Abgeordneten gewendet)* ihr diesen eminenten Beweis ihrer Freundschaft gegeben hatten? Trotz der wahrhaft empörten Stimmung über Ihre Haltung, welche sich damals unserer Parteigenossen bemächtigte, ließ die Regierung von den Verhandlungen nicht ab, diese wurden fortgesetzt und immer fortgesetzt und sie führten schließlich zu einem am 12. December 1872 in diesem hohen Hause vertheilten Berichte, in welchem das Resultat dieser Verhandlungen mit einer Reihe sehr werthvoller, genau innerhalb der Grenzen der Thronrede gehaltener Concessionen an Galizien diesem hohen Hause zur Annahme empfohlen wurde. Aber, meine Herren, zwei Monate darnach verließen die geehrten Herren aus Galizien das Haus. Das war, meine Herren *(zu den Bänken der galizischen Abgeordnetengewendet)*, Ihre zweite Antwort auf den Werth, den Sie auf die Durchführung dieses Gesetzes legten.

Aber, meine Herren, noch an eine Thatsache muß ich Sie erinnern. Ich habe erwähnt, daß das Programm der damaligen Regierung lautete, einen endgiltigen Abschluß dieser Frage zu Stande zu bringen. Und worin konnte denn die Endgiltigkeit in einer prägnanteren Weise sich charakterisiren, und es war das nicht etwa eine spätere Forderung — in der Thronrede wurde sie verkündet — als in dem Begehren der Inarticulirung oder wenigstens in irgend einer Manifestation, daß die Herren aus Galizien mit diesem Ausgleiche auch einverstanden sind. Wissen Sie, meine Herren — das geflügelte Wort ist mir in Erinnerung, als ob ich es heute gehört hätte — wissen Sie, meine Herren, was Ihr Vertreter damals im Ausschusse erklärte? „Das Land Galizien wird diesen Ausgleich über sich ergehen lassen." *(Hört! Hört! links.)* Wenn nach solchen Vorgängen es dazu kam, daß der Ausgleich nicht zu Stande gekommen ist, so trägt — ich glaube es bewiesen zu haben — die Regierung, welche diese Verhandlungen geleitet hat, daran keine Schuld. Am wenigsten kann man es ihr vorwerfen, daß sie dieselben „schmählich hat scheitern lassen", und am wenigsten darf man sagen, daß ihr das Wort, welches sie vom Throne herab hat verkünden lassen, nicht ernst war. *(Sehr richtig! links.)* Das Wort, meine Herren, wurde nach ihrem ganzen Verhalten bis zum letzten i-Tüpfelchen eingehalten. *(Beifall links.)*

Und von dieser Haltung der Herren aus Galizien sagen Eingeweihte, daß die Herren aus Galizien im Laufe der Verhandlungen über die Resolution, als ihnen eigentlich zum ersten Male erst der ganze Effect einer solchen separaten

Stellung namentlich in finanzieller Beziehung klar wurde *(Sehr gut! links)*, selbst zur Einsicht kamen, daß die Stellung im Reiche, wie sie sie damals auch unter dem Ministerium Auersperg einnahmen, für sie und ihr Land weit werthvoller ist, als die ganze galizische Resolution. *(Sehr richtig! und Beifall links.)* Und daß das ganze Land dieser Ansicht war, beweist ein Moment zur Evidenz. Die Herren aus Galizien hatten diesen Saal verlassen, aber dem ungeachtet — und bei den Parteiverhältnissen in Galizien ist dies gewiß merkwürdig — war es unmittelbar darnach möglich, einen ihrer hervorragendsten Parteiführer, einer ihrer bedeutendsten Männer in den Rath der Krone zu berufen, welcher durch fünf oder sechs Jahre mein werther College war, den ich hochschätze, und den ich zu meinem Bedauern heute hier mir gegenüber als politischen Gegner, wenn gleich noch immer als persönlichen Freund auf der Ministerbank sehe *(Beifall links)*, und, meine Herren, derselbe Herr Minister, und mit Zustimmung seines Landes, war bei der Schlußthronrede anwesend, in welcher gesagt wurde *(liest)*: „Die Bemühungen, dem Königreiche Galizien eine mit der Einheit und der Macht des Gesammtstaates verträgliche Erweiterung der Autonomie einzuräumen, haben nicht zu dem angestrebten Ziele geführt. In der Berufung eines dem Lande Galizien angehörigen Mitgliedes in den Rath der Krone, wird jedoch dieses Königreich einen Beweis fortdauernder Fürsorge erkennen."

Durch seine Anwesenheit hat der Minister dieses ratificirt und das Land hat es ratificirt; von der galizischen Resolution war dann nie mehr die Rede, wohl aber — und das anerkenne ich mit Vergnügen — von einem trotz dieses angeblich schmählichen Vorganges, trotz dieses angeblich schmählichen Wortbruches sehr wohlwollendem Verhältnisse zwischen der damaligen Regierung und den Mitgliedern aus dem Lande Galizien, und ich persönlich zähle es zu den schönsten Erinnerungen meines öffentlichen Wirkens, daß mir in einer Reihe gewiß spontaner Kundgebungen aus nationalen Vereinen Ihres Landes die Anerkennung für dieses Wohlwollen gezollt worden ist. *(Bravo! — Hört! links.)* Da möchte ich denn doch die Herren bitten, mit derlei Vorwürfen und Anwürfen etwas sparsamer zu sein und zu bedenken, daß man politischen Ehrenmännern den Bruch eines Wortes, das Sie vom Throne herab verkünden ließen, nicht vorwerfen soll. *(Lebhafter Beifall links.)*

Und, meine Herren, noch einen anderen Punkt hat der geehrte Herr Redner erwähnt, und ich glaube, er that nicht gut daran, diese Erinnerung zu erwecken. Er sprach von dem galizischen Landesschulrathe und von jener Maßregel der damaligen Regierung, welche dessen Unterstellung unter die allgemeinen Gesetze verfügte. Alle Mitglieder bedauerten, sowie ich, daß diese Maßregel nothwendig war; sie war aber nothwendig. An und für sich war sie nichts anderes, als die Umänderung eines factischen Zustandes in einen legalen und demungeachtet war es gewiß auch mein lebhafter Wunsch, daß diese Veränderung hätte vermieden werden können. Aber, meine Herren, ich habe ein gutes Gedächtniß und aus dem Umstande, daß ich mich der Gründe, aus welchen dieser Beschluß provocirt wurde, so genau erinnere, werden Sie schließen auf den Eindruck, den ich von den Thatsachen hatte, die dabei zu Tage kamen. Es zeigte sich — und jener Sturm, von dem der geehrte Herr Redner sprach, den wir sicherlich nicht in Galizien provocirt haben, ist der beste Beweis dafür — es zeigte sich, daß die Haltung des Landesschulrathes in bedenklicher Weise eine einseitig nationale war und den Frieden der in dem Lande zusammenlebenden Parteien zu gefährden drohte. Es zeigte sich aber auch, meine Herren, daß Dinge geschahen, daß man Dinge geschehen ließ, welche, wie ich glaube, im Interesse der Monarchie nicht liegen. Ich erinnere mich dieser Thatsachen ganz genau! Was werden Sie dazu sagen, wenn hervorkam, daß man Lehrbücher in Galizien gestattete, in welchen die polnische Geschichte in einer Weise den Schülern vorgeführt wurde, als ob Oesterreich des Galizianers offener Feind wäre? *(Stürmische Rufe: Hört! Hört! links.)* Und was werden Sie sagen, wenn es vorkam, daß man es aus pädagogischen Rücksichten für zweckmäßig hielt, die Volkshymne aus den Volksschulbüchern auszumerzen. *(Erneute lebhafte Rufe: Hört! Hört! links.)*

Das, meine Herren, ist meine Erinnerung an die Gründe, warum dieser Beschluß zu meinem Bedauern gefaßt werden mußte. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links.)*

Meine Herren! Entschuldigen Sie diese Abschweifung; aber sie möge dazu dienen, die Herren aus Galizien etwas vorsichtiger zu machen in derartigen Angriffen und Anwürfen.

Ich kehre zur Sache zurück. Glauben Sie mir, meine Herren, wir fühlen das Votum, welches Sie da abgeben, als einen uns versetzten Faustschlag. *(So ist es! links.)* Sie haben keinen Begriff von der Erbitterung, welche sich unser bemächtigt, angesichts dieser Haltung der verehrten Herren aus Galizien und Böhmen, welche doch mit dieser Schulnovelle in ihrem meritorischen Theile nicht einverstanden sind, welche sich von derselben eximiren, und welche — das scheint evident zu sein — nur deßwegen dafür stimmen, weil wir dagegen sind. *(Beifall links.)*

Meine Herren! Ich besorge es ernstlich, die Kluft, die zwischen den politischen und nationalen Parteien besteht, sie ist schon heute eine sehr weite, sie war weniger weit, ist weiter geworden, durch dieses Gesetz wird sie ganz unendlich erweitert, und

Sie, meine Herren, welche die Versöhnung so oft im Munde führen, Sie liefern uns mit diesem Ihrem Votum einen praktischen Beweis Ihrer Versöhnlichkeit, wie er nicht merkwürdiger gedacht werden kann. *(Sehr gut! links.)*

Meine Herren! Bevor ich schließe, gestatten Sie mir eine kurze Zusammenfassung des Gesagten. Ich habe, glaube ich, und zwar nicht durch Anwürfe, nicht durch Schlußfolgerungen, nicht durch Combinationen aus zweifelhaften Thatsachen, sondern an der Hand documentarischer Enunciationen, an der Hand unzweifelhaft gemachter Aeußerungen erwiesen, daß es eine kleine Fraction dieses hohen Hauses ist, welche allein dieses Gesetz will, daß aus diesem Grunde die geehrte Regierung gegen ihren Willen, gegen ihre bessere Ueberzeugung genöthigt war, zu einem Zeitpunkte, den sie selbst als den ungünstigsten erklärte, dieses Reformwerk zu beginnen, daß dieses Reformwerk in seinem meritorischen Inhalte fast der ganzen Partei auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses nicht entspricht, sie unbefriedigt läßt, ja von ihr zum Theil geradezu perhorrescirt wird, daß trotzdem mit allen erdenklichen parlamentarischen Mitteln diese Schulnovelle gegen die Anschauungen ihrer eigenen Parteigenossen und diesen dissentirenden Parteigenossen selbst, so wie uns aufgedrängt werden mußte, und daß, damit dieses merkwürdige Werk überhaupt zu Stande komme, es nothwendig war, einen großen Theil der Abgeordneten dieses hohen Hauses von der Wirksamkeit des Gesetzes überhaupt zu eximiren und zum Ueberflusse mit dieser Resolution vor der Schlußfassung, vor der dritten Lesung offen und patent zu erklären, daß die Majorität des Hauses die Legalität dieses Gesetzes und die Competenz dieses hohen Hauses bestreitet und daß sie etwas ganz Anderes will, als in diesem erst heute in dritter Lesung zu votirenden Gesetze steht.

Und, meine Herren, wenn Sie noch erwägen, daß Sie diese Summe von Widersprüchen einer Minorität auferlegen, welche nicht bloß aus principiellen Parteigegnern, sondern auch aus einer ganzen Reihe höchst achtbarer, gewiß ganz unbefangener, unserer Partei nicht angehöriger Mitglieder dieses hohen Hauses besteht, einer Minorität, die an Zahl nur um wenige Köpfe geringer ist, als Sie selbst, meine Herren von der Majorität, wenn Sie erwägen, daß der allerwichtigste Paragraph, die pièce de resistance, mit einer Majorität von sechs Stimmen beschlossen wurde — und jetzt kommt die merkwürdige Nemesis, wieder ein interessantes Schlaglicht auf die Situation — wenn Sie erwägen, daß jene Stimmenzahl genau durch die Zahl der Abgeordneten des oberösterreichischen Großgrundbesitzes vollgemacht wurde *(Lebhafter Beifall links)*, in dem das Mandat der Abgeordneten unserer Gesinnung, deren Mandat hier nach meiner Ueberzeugung in ungerechtfertigter und unrechtmäßiger Weise cassirt, wogegen das Mandat der aus der Reihe der Gegner Gewählten unter Umständen ratificirt wurde, daß der höchste politische Gerichtshof des Reiches die Rechtswidrigkeit dieser Wahlvorgänge anerkennen mußte *(Lebhafte Zustimmung links)*, — dann sagen Sie mir, ob ich Recht hatte oder nicht, als ich am Beginne meiner Auseinandersetzungen es aussprach: Diese Situation ist widerspruchsvoll, sie ist unnatürlich. Aber, meine Herren, ich sagte mehr, ich sagte, diese Situation ist unerträglich! *(Beifall links.)* Lassen Sie mich den Gedanken, den ich hier hege, nicht aussprechen und ausdenken; aber, meine Herren, ich versichere Sie, die Worte, welche ich zu Ihnen spreche, sie kommen aus dem innersten Herzen, sie sind die aufrichtige Ueberzeugung eines Mannes, der sich an warmen aufrichtigem Patriotismus von Niemandem überbieten läßt. *(Lebhafter Beifall links.)* Ich rufe Ihnen zu: Treiben Sie es nicht mehr so weiter! Wir haben bisher ausgeharrt; auch unsere Geduld kann einmal reißen. *(Bewegung rechts.)* Denken Sie an den Spruch des griechischen Weisen: Μηδὲν ἄγαν.

Und, meine Herren, ich sagte, die Situation ist unhaltbar, das sagen nicht nur wir Alle, das sagt nicht nur die Bevölkerung, die hinter uns steht, in vertrauten Gesprächen sagt es auch so Mancher von Ihnen! *(So ist es! links.)* So kann es nicht weiter gehen — stimmen Sie für die Resolution! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Lebhafter Widerspruch und Bewegung rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky hat in seiner Rede es als einen ungewöhnlichen Vorgang bezeichnet, daß die Resolution zur Verhandlung kam vor der dritten Lesung des Gesetzes und daß damit irgend etwas beabsichtigt wurde. Nun, ich kann dem verehrten Herrn Redner es mit aller Bestimmtheit sagen, daß gar nichts Anderes damit beabsichtigt wurde, als den ganz gewöhnlichen Vorgang einzuhalten, weil es immer so der Fall war. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich ertheile nunmehr das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, der sich zum Worte gemeldet hat.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Hohes Haus! Die gestern gefallenen Worte, das Ministerium kümmere sich nicht um Oesterreich und um die Armee, kann ich nicht ohne Erwiderung lassen. Ich will ganz absehen von der, ich möchte sagen, insultorischen Tendenz dieser Bemerkung *(Bravo! Bravo! rechts — Widerspruch links)*, und zwar aus rein parlamentarischen Rücksichten. Nebenbei muß ich betonen, daß ich mir eine solche Bemerkung außer dem Hause wohl nicht gefallen lassen würde. Ich finde es ganz natürlich, daß eine Opposition die Ansichten, das Vorgehen und die

Zielpunkte einer ihr mißliebigen Regierung nicht billigen kann. Zwischen diesem Nichtbilligen, Bekritteln und einer solchen Bemerkung besteht indessen wohl ein Unterschied. Ich will jedoch bloß in der Richtung darauf zurückkommen, daß die Regierung ihre Pflichten genau kennt und die Regierung Oesterreich und den wahren österreichischen Gedanken *(Lebhafter Beifall rechts)*, sich zum Zielpunkte gestellt und geglaubt hat, daß sie den wirklich specifisch-österreichischen Gedanken zum Ausdrucke bringt, wenn eben alle in Oesterreich vertretenen Völker und Nationen theilnehmen an dem verfassungsmäßigen Leben *(Lebhafter Beifall rechts — Gelächter links)*, wenn sie ferner in legaler Weise theilnehmen an den Freiheiten *(Rufe links: Confiscationen)*, welche die Verfassung bietet. *(Lebhafter Beifall rechts. — Gelächter und Unruhe links.)*

Präsident: Ich bitte nicht zu stören.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe** *(fortfahrend)*: Auf eine Majorität sich zu stützen, von welcher gesagt wird — ich bitte um Verzeihung, ich habe den Ausdruck nicht gebraucht und weiß auch nicht, ob gerade dieser Ausdruck gebraucht wurde, aber der Sinn ging dahin — sie sei eine zusammengewürfelte Majorität, auf eine solche Majorität sich zu stützen, in welcher alle Nationen und Völkerschaften des Reiches vertreten sind, ist echt österreichisch *(Stürmischer Beifall rechts)*, und die Regierung ist stolz darauf *(Anhaltender Beifall rechts — Lautes Gelächter links)*, und wenn uns soeben zugerufen wurde: So kann es nicht weitergehen! so muß ich darauf erwidern, daß ich hoffe, daß es die Regierung mit Gottes Hilfe *(Heiterkeit und Rufe links: Die ist auch nothwendig!)* mit Energie und Ausdauer anbahnen wird, daß das von ihr gestellte Ziel der Verständigung *(Lebhafter Beifall rechts — Gelächter links)*, der Völker Oesterreichs erreicht werden wird, und dies wird hoffentlich ermöglicht werden, durch das Ministerium, welches nicht — wie vor einigen Tagen bemerkt wurde — ein bloßes Handelsministerium ist, sondern welches erachtet, ein Ministerium des Handelns zu sein. *(Stürmischer, sich mehrmals erneuernder Beifall und Händeklatschen rechts. — Lautes Gelächter und anhaltendes Zischen links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Kvíčala.

Abgeordnete Dr. **Kvíčala**: Meine Herren! Ich werde dem Herrn Redner von der Gegenseite im Verlaufe meiner Rede bezüglich der Hauptpunkte, welche er zur Bekämpfung der Resolution vorbringen zu sollen glaubte, Rede und Antwort stehen. Ich will aber, bevor ich zur Begründung der Resolution übergehe, auf einige seiner Bemerkungen gleich von vornherein eine Antwort ertheilen, wie ich sie ertheilen zu können glaube.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky hat am Schlusse seiner Rede uns mit Pathos zugerufen und uns erinnert an den Spruch des alten griechischen Weisen: Μηδὲν ἄγαν. Meine Herren! An diesen Spruch hätte er sich aber während seiner Rede mehr als einmal erinnern sollen *(Beifall rechts)*, er hätte sich an diesen Spruch, daß man nicht übertreiben dürfe, daß man das gehörige Maß einhalten müsse, erinnern sollen in dem Augenblicke, als er zum Beispiele den Satz aussprach, daß Preise angeboten und angenommen wurden, um nur die Annahme der Novelle zu ermöglichen und er meinte dabei auch den Club, dem anzugehören ich die Ehre habe. *(Abgeordneter Tonner: Beweise!)* Es wird hier gerufen: Beweise! Ja, wenn der Herr Vorredner Beweise geliefert hätte! Aber eine halbe Anspielung, eine Verdächtigung hat er ausgesprochen, ohne dieselbe zu beweisen, obzwar er es für eine Pflicht hätte halten sollen, bei einer so schweren Beschuldigung Beweise vorzubringen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Ich muß es mir versagen, eine solche Verdächtigung in gebührender Weise zu qualificiren, denn ich bin mir dessen bewußt, daß ich mir in diesem Falle den Ordnungsruf vollauf verdienen würde.

Das war aber nicht der einzige Kraftausdruck, den dieser Herr Vorredner gebrauchen zu dürfen glaubte. Was werden Sie, meine Herren — Sie haben vielleicht nicht alle dies gehört — dazu sagen, wenn ich Ihnen mittheile, daß auch eine dolose, nicht culpose Verfassungsverletzung uns imputirt wurde, weil wir die Resolution einbringen und zugleich auch an der Berathung über die Schulgesetznovelle überhaupt theilnehmen. Ich werde, meine Herren, im Verlaufe meiner Rede nachweisen, daß von einer Verfassungsverletzung überhaupt nicht die Rede sein kann und nicht sein darf.

Der Herr Vorredner hat auch auf die Verhandlungen, welche in unserem Club stattgefunden haben, angespielt und auf den Widerstand, den die Schulgesetznovelle in unserem Club fand.

Nun, meine Herren, ich verrathe kein Geheimniß, wenn ich sage, daß die Frage sehr reiflich in unserem Club besprochen und erwogen wurde, und daß allerdings von mancher Seite gewisse Bedenken geltend gemacht wurden, daß aber ebenso aus überwiegenden Gründen und, meine Herren, auch aus sachlichen, nicht bloß aus politischen Gründen erkannt wurde, es sei uns möglich für die Novelle zu stimmen.

Ich muß bei dieser Gelegenheit, meine Herren, überhaupt bemerken, daß während dieser ganzen langwierigen und aufregenden Debatte sowohl in der Generaldebatte als in der Specialdebatte solche Beleidigungen nicht bloß gegen die Regierung, son-

dern auch gegen die Majorität des hohen Hauses von den verschiedensten Rednern geschleudert worden sind, daß wir nun sagen können: Ja, meine Herren, auf dieses Gebiet können und wollen wir Ihnen nicht folgen. *(Bravo! rechts.)* Auf diesem Gebiete erkennen wir Ihre Superiorität ohne weiters an. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Solche Ausdrücke wie „Schergen“, oder wie „Frivolität der Gesetzgebung auf religiös sittlicher Grundlage“, oder z. B. das geflügelte Wort, welches eine traurige Berühmtheit erlangt hat: „Provision bleibt Provision“, oder aber sogar — der Ausdruck ist freilich in verdeckter, in umschriebener Weise hier gebraucht worden — „Spitzbubenehrlichkeit“, ja, meine Herren, das sind Ausdrücke, von denen wir allerdings sagen müssen, daß sie nicht nach unserem Geschmacke sind.

Mit solchen Waffen, meine Herren, kämpfen wir nicht — wissen Sie, wie wir gegen Sie kämpfen werden? Es besteht die ernste Absicht — und sie wird binnen Kurzem verwirklicht werden — eine Anthologie herauszugeben, in welcher alle diese schönen Culturblüthen, welche während dieser ganzen Debatte hier hervorgetreten sind, gesammelt sind, und nicht bloß diese, sondern auch jene, welche wir während der Budgetdebatte zu sehen und zu bewundern die Gelegenheit hatten. *(Bravo! rechts.)* Meine Herren! Das wird die wirksamste Waffe gegen Sie sein; die gebildete Welt soll dann entscheiden, in welcher Weise hier von beiden Seiten der Kampf geführt wird, und es ist uns gar nicht darum bange, sondern wir sind überzeugt, daß die öffentliche Meinung in der ganzen Welt sich für uns entscheiden wird. Und damit diese Anthologie die möglichste Publizität und Zugänglichkeit erlange, werden wir auch für eine französische Uebersetzung dieser Anthologie sorgen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich muß nun an die Güte und Liberalität des geehrten Herrn Vorsitzenden appelliren, sowie heute der geehrte Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky bereits an dieselbe appellirt hat, von welcher Liberalität er einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch gemacht hat; denn er hat eine halbe Stunde in einer Weise gesprochen, daß man gewiß nicht sagen kann, dies gehöre zur Sache, sondern es war eben eine Erwiderung, welche er unserem Collegen, dem Herrn Abgeordneten Czerkawski, geben zu sollen glaubte.

Ich werde etwa nur acht Minuten bei dieser Episode in Anspruch nehmen *(Heiterkeit)* und ich versichere, daß ich bei dieser Episode Bemerkungen machen werde, welche mit der Sache selbst, mit der Resolution im engeren Zusammenhange stehen.

Es werden diese Bemerkungen die Rede, die wir gestern vom Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer gehört haben, betreffen. Ich halte mich für verpflichtet, einige seiner Auslassungen hier kurz zu berühren, weil ich von mehreren Collegen dringend darum ersucht worden bin, und weil es Auslassungen sind, welche ohne eine Antwort von unserer *(rechten)* Seite nicht bleiben dürfen.

Gefährlich war freilich diese Rede des Herrn Abgeordneten für die Majorität nicht, im Gegentheile, ich habe vielfach gehört, daß die Majorität sehr wohl zufrieden sein kann mit dieser Rede, weil es sich wiederum zeigte, daß unter Denjenigen, denen das größte Verdienst um die Erhaltung und Befestigung der Solidarität der Majorität gebührt, die vereinigte Linke obenan steht. *(Sehr gut! rechts.)* Und einer der ersten und vorzüglichsten Förderer der Solidarität der Majorität ist ohne Zweifel und nicht etwa erst seit gestern der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer. *(Sehr richtig! rechts.)* Dieser Abgeordnete hat in dem Theile seiner Rede, welchen er uns widmete, ein Bild unseres Verhaltens entworfen, welches ich, meine Herren, nicht als getreues Bild bezeichnen kann, sondern nur als eine Carricatur.

Und dabei hat dieser Herr Abgeordnete sich darüber beklagt, daß eine Verwilderung der Motive in der Beurtheilung der Dinge bei uns zu Tage trete, er hat sich darüber beklagt in derselben Rede, welcher man diesen Vorwurf mit Fug und Recht machen kann und muß. *(Sehr richtig! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete sagte auch: Die Haltung der Čechen zerstöre die Illusion von Verständigung und Versöhnung; jetzt in der Schulfrage hätte sich dies bewähren sollen. Ich muß ihm darauf antworten: Hält denn der Herr Abgeordnete uns für so politisch-naiv, daß wir in einer Frage, in der wir, wie ich nachweisen könnte, auch aus sachlichen Gründen mit unseren Bundesgenossen zusammengehen können, unsere treuen Bundesgenossen hätten verrathen sollen, nur um den geehrten Herren von der Gegenseite einen Gefallen zu thun? *(Bravo! rechts.)* Sowohl in dieser Debatte, als auch in der Budgetdebatte zeigte sich eine solche Unsumme von feindseliger Gesinnung gegen alle Fractionen der Rechten in den Reden der Herren von der Gegenseite, daß wir wahrlich in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung der Solidarität der Majorität jetzt nothwendiger als jemals ist, nur bestärkt werden konnten. *(Bravo! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete sagte auch, es sei lächerlich, anzunehmen, daß sie, die mißhandelte Minorität, die Hand zur Versöhnung reichen sollte. Nun, meine Herren, darauf ist die Antwort wahrlich sehr leicht. 18 Jahre haben Sie mit ganz geringen Unterbrechungen die unbeschränkte Herrschaft gehabt und was haben Sie gethan im Sinne der Verständigung und Versöhnung der Nationalitäten? *(Sehr richtig! rechts.)* Die Geschichte wird Sie richten und sie wird ein unparteiisches, aber strenges Urtheil über Sie fällen, sie wird das Urtheil fällen, daß es sich Ihnen nicht um Verständigung, sondern immer um Vergewaltigung handelte. *(So ist es! rechts.)*

Bei den conservativen Deutschen haben wir dagegen Gerechtigkeit und Billigkeit gefunden, bei den conservativen Deutschen, welche sich ihr Deutschthum nicht erst bezeugen lassen müssen von anderer Seite *(Sehr gut! rechts)*, bei den conservativen Deutschen, die da glauben, daß auch mit echt deutscher Gesinnung doch Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl vereinbar ist *(Bravo! rechts)*, ja, daß es Hand in Hand damit gehen muß. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete sagte auch — und das war wirklich geeignet, einige Heiterkeit bei uns zu erwecken, es hat freilich Heiterkeit auf jener *(linken)* Seite erregt — daß die deutschen Clericalen die Schleppträger der čechisch-polnischen Agitation sind. Nun, meine Herren, dieser Ausspruch ist nicht einmal originell, wir haben ihn schon bei der Budgetdebatte von dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger gehört, und ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat ihn in etwas geschickterer Weise vorgebracht. Aber ich weiß nicht, wie mir dabei ist. Haben wir doch immer und immer die Behauptung von den Herren auf der Gegenseite gehört, daß die Clericalen die Čechen und die Polen gegen ihren Willen unterjocht haben und auf einmal hören wir, daß die Clericalen die Schleppträger der čechisch-polnischen Agitation sind. Ich bitte doch die Herren, erst dafür zu sorgen, daß etwas Uebereinstimmung in ihren Anschauungen und Aussprüchen zu Tage trete. Sonst wissen wir ja gar nicht, wem wir eigentlich von Ihnen glauben sollen. *(Sehr richtig! rechts.)* Aber wir wissen, was dahinter steckt. Die Tendenz ist einfach die, die eine Partei der Rechten gegen die andere auszuspielen. Das ist die Tendenz, welche allen diesen Aussprüchen zu Grunde liegt.

Und nun nur noch eine kurze Bemerkung. Der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat am Schlusse seiner Rede uns auch mit einer Zeit gedroht, welche bald heranbrechen soll, mit der Zeit der Abrechnung. Er sagte wörtlich Folgendes *(liest)*: „Dann" — wenn nämlich alle Deutschen vereint sein werden — „dann wird der Tag der Abrechnung zwischen den geschlossenen Reihen der Deutschen und Ihnen kommen *(Sehr wahr! links)* und Sie treiben es zu dieser Abrechnung, die für ganz Oesterreich gefährlich und verderblich werden kann."

Was soll das Wort „Abrechnung" bedeuten? Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich es für synonym mit „Rache" halte.

Es soll also ein Tag kommen, an welchem Rache genommen werden soll. An wem? frage ich. Offenbar doch nicht etwa an uns, den Abgeordneten, sondern an den Völkern, die wir vertreten; mit den Völkern soll Abrechnung gehalten werden. Das ist der wahre Sinn dieser Erklärung. Aber von wie geringer staatsmännischer Einsicht *(Bravo! rechts)*, dieser Ausspruch zeigt, das brauche ich Ihnen nicht erst zu beweisen. Glauben Sie denn, meine Herren, daß die Völker Oesterreichs, welche ihr Blut auf den Schlachtfeldern verspritzen, dazu gut sind, als Racheobject, als Object der Abrechnung zu gelten, oder ist es die Aufgabe einer weisen Regierung, dafür zu sorgen, daß es allen Völkern in dem vielsprachigen Oesterreich wohlergehe, und dafür zu sorgen, daß alle Völker ihr Gedeihen in Oesterreich finden? *(Bravo! rechts.)* Bewahre uns der Himmel vor einer solchen Staatskunst *(Heiterkeit und Bravo! rechts)*, vor einem solchen Experimente, wie es der Herr Abgeordnete v. Plener in seiner Rede mit diesen Worten angedeutet hat. Und damit es zu einem solchen Experimente nicht komme, damit eine solche Staatskunst sich in Oesterreich nicht bethätigen könne, werden wir Alles thun, um dies zu vereiteln. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Wenn ich nun zur Begründung der Resolution übergehe, so muß ich vor Allem auseinandersetzen, wie es sich denn mit der oft und auch heute gehörten Behauptung verhält, daß die Schulgesetznovelle, an deren Zustandekommen wir uns betheiligen, der Ueberzeugung der Majorität der rechten Seite dieses hohen Hauses widerstreitet. Wir haben diese Frage uns vorgelegt und haben dieselbe reiflich erwogen.

Wir haben eigentlich drei Fragen uns vorgelegt, und aus der Beantwortung derselben werden Sie am besten unser Verhalten der Schulgesetznovelle gegenüber beurtheilen können.

Wir haben uns erstlich die Frage vorgelegt: Ist die Annahme der Schulnovelle für uns sachlich möglich? Und obzwar einige Bedenken von manchen Seiten geäußert wurden, so glaubten wir nach reiflicher Erwägung diese Frage aus überwiegenden Gründen bejahen zu müssen.

Wir haben uns zweitens dann die Frage vorgelegt: Wenn die Annahme der Novelle sachlich möglich ist, ist sie politisch nothwendig? Und darauf mußten wir mit einem ganz entschiedenen „Ja" antworten, mit einem „Ja", welches gar keinem Zweifel unterliegt. *(Bravo! rechts.)* Und die dritte Frage, die wir uns vorgelegt haben, lautet: Können wir ohne unseren autonomistischen Standpunkt zu verletzen, diesem Artikel zustimmen? Wir glaubten — und ich werde gleich des Weiteren dies beweisen und erörtern — darauf antworten zu können, daß wir eben in genügender Weise unseren Rechtsstandpunkt in der Resolution, welche zugleich mit der Gesetzesnovelle eingebracht wurde, markiren und wahren.

Es wurde uns freilich heute von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky vorgeworfen, daß unser Verhalten in dieser Frage ein total widerspruchsvolles sei. Es wurde der Beweis zu führen versucht, daß wir, indem wir an der Berathung der Schulnovelle uns betheiligten, das Recht verwirkten, eine Resolution in autonomistischem Sinne einzubringen und umgekehrt, daß, wenn wir eine solche Reso-

lution einbringen, wir kein Recht haben, an der Berathung der Schulnovelle uns zu betheiligen.

Was das Capitel der Consequenz betrifft, da sollten die Herren von der Gegenseite doch wohl etwas vorsichtiger sein, weil dieses Thema ein ungemein dankbares und ergiebiges ist für uns, um Ihnen eine Reihe der schlimmsten Inconsequenzen nachzuweisen.

Ich will nicht auf Alles eingehen; aber ich erinnere Sie z. B. nur daran, ob denn das consequent war, daß Sie den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geschaffen haben, und seither doch alles Mögliche gethan haben, um die Gleichberechtigung der Völker zu vereiteln, oder, wo dies nicht möglich war, doch wenigstens zu verzögern? *(Beifall rechts.)* Ich will auf diese Dinge nicht eingehen und Ihnen nur ein paar Inconsequenzen, welche mit der Schulgesetzgebung im Zusammenhange stehen, vorführen.

Im Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 über die Reichsvertretung wurde bestimmt, daß zur Competenz des Reichsrathes nur die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen gehören. In zwei Jahren darauf wurde hier das Reichsvolksschulgesetz gemacht, in welchem — ich werde später den Beweis dafür liefern — nicht bloß die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule ihre Verkörperung finden, sondern in welchem eine Menge von Details vorkommen, welche absolut, auch nach der liberalsten Deutung, durchaus nicht als ein Grundsatz betrachtet werden können.

Und noch etwas Anderes, was Manchen unserer Herren Collegen nicht bekannt und doch von Interesse sein dürfte.

Es betrifft dies die Verhandlungen im Schulausschusse. Bei §. 75, welcher Ausnahmen von gewissen Bestimmungen für einzelne Länder statuirt, hat einer der Herren Collegen von der Opposition den Antrag gestellt, es sollte auch Mähren von den Bestimmungen der Novelle ausgenommen werden. Sofort stellte ein anderer Abgeordneter den Antrag, Böhmen solle ausgeschlossen werden, und ein dritter wollte Niederösterreich, ein vierter Schlesien, ein fünfter Steiermark ausgenommen wissen. *(Heiterkeit rechts.)* Und so ging es fort. Wie sollen wir uns das erklären? Wir waren keinen Augenblick im Zweifel, daß diese Anträge ernst gemeint seien, denn die geehrten Herren der Gegenseite hätten es gewiß mit gerechter Indignation zurückgewiesen, wenn wir ihre Anträge als nicht serios bezeichnet hätten. Sie haben also ihre Anträge ernst genommen. Wir können anderseits nicht annehmen, daß sie etwa nur, um die Annahme der Novelle zu vereiteln, diese Anträge gestellt haben, denn dann hätten sie dem Grundsatze, den sie stets zu perhorresciren erklären, nämlich dem Grundsatze, daß der Zweck die Mittel heiligt, gehuldigt, wenn sie nicht von der inneren Berechtigung dieser Anträge überzeugt waren. Wir können nur annehmen, daß sie p l ö t z l i c h in dem Augenblicke, in welchem sie diese Anträge stellten, auf den autonomistischen Standpunkt sich stellen zu sollen meinten, daß sie im Ernste eine autonomistische Anwandlung im Sinne des §. 11, lit. i des Staatsgrundgesetzes verspürten. Consequent, meine Herren, war dies nicht.

Ich will noch kurz daran erinnern, daß die Herren von der vereinigten Linken wie Ein Mann bei Behandlung des §. 3 für einen Zusatzantrag stimmten, „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges" *(Heiterkeit rechts)*, welcher Zusatzantrag durchaus nicht demjenigen entspricht, was wir in den Reden der geehrten Herren Abgeordneten jener *(linken)* Seite gehört haben. *(Sehr richtig! rechts.)* Das stenographische Protokoll verzeichnet freilich nicht bei dieser Gelegenheit „Heiterkeit rechts", aber ich kann mich auf alle meine Collegen berufen, daß, als die vereinigte Linke wie Ein Mann für diesen Zusatzantrag, „mit Berücksichtigung des rituellen Kirchengesanges" sich erhob, eine ungemein große Heiterkeit hier rechts sich kundgab. *(Rufe rechts: Sehr richtig!)*

Wenn ich zur Kennzeichnung unseres Standpunktes der Resolution gegenüber übergehe, so kann ich kurz und bündig unseren Standpunkt etwa so präcisiren.

Das Reichsvolksschulgesetz ist ohne uns — und ich muß sagen — in vielen Bestimmungen auch gegen uns zu Stande gekommen. Es verstößt das Reichsvolksschulgesetz nach unserer Rechtsüberzeugung gegen die Bestimmungen der Verfassung. Dieser unserer Rechtsüberzeugung entsprach auch das Verhalten des böhmischen Volkes in den ersten Jahren, nachdem das Reichsvolksschulgesetz erlassen wurde. Ich meine jene Periode des passiven Widerstandes. Heutzutage sind wohl die Meisten von uns der Ansicht, daß jene Periode des passiven Widerstandes gegenüber dem Reichsvolksschulgesetze keine kluge, sondern eine verfehlte war. Wir sind eben davon abgekommen. Wir betrachten das Reichsvolksschulgesetz als etwas factisch Gegebenes, und diesem factisch Gegebenen fügen wir uns, ohne aber dadurch unserer Rechtsanschauung, welche ihre Begründung in der Verfassung hat, wie ich gleich nachweisen werde, etwas zu vergeben. So lange wir nicht dem Rechte der Landtage in Bezug auf das Schulwesen zum Siege und Durchbruche verhelfen können, halten wir uns für berechtigt, bei der Vornahme einzelner Aenderungen des Reichsvolksschulgesetzes im Reichsrathe mitzuwirken, ohne, wie gesagt, unsere Rechtsüberzeugung aufzugeben, und wir verwahren uns gegen die Zumuthung, als ob wir durch unsere Betheiligung an dem Zustandekommen der Schulgesetznovelle Alles das corroboriren würden, was das Reichsvolksschulgesetz enthält.

Wir haben, meine Herren, dafür, daß wir uns an der Berathung der Schulgesetznovelle betheiligt haben, aber auch folgenden gewichtigen Grund.

Es ist meine Ansicht, und diese Ansicht theilen viele meiner Herren Collegen, daß die Schulbesuchserleichterungen, welche gegenwärtig bloß in administrativem Wege bewilligt werden, eine gesetzliche Berechtigung und eine gesetzliche Grundlage nicht haben, und ich meine, es müsse peinlich für eine Reichsvertretung sein, zu sehen, daß administrative Bestimmungen, welche so zweckmäßig und nothwendig sind, keine gesetzliche Berechtigung und Begründung haben. Der Nachweis dessen, meine Herren, ist, glaube ich, nicht so schwer zu liefern. Das Reichsvolksschulgesetz geht, wenn man die einzelnen Bestimmungen desselben liest, überall aus von der Voraussetzung einer unverkürzten Schulzeit, einer regelmäßigen und ordnungsmäßigen achtjährigen Schulzeit. Wenn nun aber das Ministerium in der Schul- und Unterrichtsordnung für die zwei letzten Jahre eine Einschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr oder andere Einschränkungen und Erleichterungen zugelassen hat, so hat es damit factisch aus den zwei letzten Jahren ein Jahr gemacht, aus der achtjährigen Schulpflicht eine siebenjährige. Und nach dem Ministerialerlaß vom Jahre 1879, in welchem eine noch weitergehende Erleichterung zugestanden wurde, nämlich, daß in gewissen Schulen auch bloß wöchentlich zweimal ein dreistündiger Unterricht ertheilt werden könnte, sind sogar diese zwei letzten Schuljahre auf ein halbes Jahr reducirt worden, und aus der achtjährigen Schulzeit ist eine sechseinhalbjährige Schulzeit geworden. *(Richtig! rechts.)*

Ich weiß freilich, daß man dagegen eingewendet hat, ja man müsse wohl unterscheiden zwischen der Schulpflicht und Schulzeit. Das ist eine Apologie, die vollkommen mißlungen ist. Schulpflicht im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes ist die Pflicht, durch acht Jahre die Schule unverkürzt und regelmäßig zu besuchen. Das Reichsvolksschulgesetz hat gar nicht an die Möglichkeit gedacht, gewisse Abkürzungen in der regelmäßigen Schulzeit könnten als nothwendig erscheinen, sondern das Reichsvolksschulgesetz ging von der Voraussetzung aus, die eine irrthümliche war, daß die achtjährige Schulpflicht eben vollkommen und unverkürzt durchgeführt werden könne. Ich könnte mich aber auch weiter berufen auf den §. 76, die §§. 23 und 24 des Reichsvolksschulgesetzes, welche beweisen, daß die seither gewährten Erleichterungen eine gesetzliche Begründung nicht haben. Es würde mich aber zu weit führen, in diesem Augenblicke diesen Beweis zu unternehmen. Statt dessen will ich mich nun darauf berufen, daß auch auf der Gegenseite lebhafte Bedenken sich geltend gemacht haben, ob denn die Schulbesuchserleichterungen, welche gegenwärtig im administrativen Wege gewährt werden, eine gesetzliche Begründung haben und ich citire Ihnen bloß folgendes Zeugniß. Bei der Debatte im Jahre 1880 sagte nach dem stenographischen Protokolle, Seite 1438, ein Abgeordneter der Gegenseite Folgendes *(liest)*: „Einen besonderen Wunsch darf ich wohl äußern und das ist der, daß die unleugbar praeter legem, ich will nicht sagen, contra legem getroffenen Maßregeln der Schul- und Unterrichtsordnung durch Gesetzesform endlich legalisirt und sanctionirt werden." Meine Herren! Dieses „praeter legem" ist nach dem guten lateinischen Sprachgebrauche nichts Anderes, als „contra legem", und der Abgeordnete, der dieses gesagt hat, war der Herr Abgeordnete Dr. Ruß. *(Hört! rechts.)*

Da haben Sie, meine Herren, auch eine Erklärung für unser Verhalten und eine Erklärung dafür, daß wir an dem Zustandekommen der Novelle uns betheiligen, um eine gesetzliche Regelung der Schulerleichterungen sobald als möglich zu erzielen, weil, wie gesagt, für die Reichsvertretung ein solcher Zustand, dessen Legalität, milde gesagt, sich bezweifeln läßt, dessen Illegalität nach meiner Ansicht sich nachweisen läßt, unerträglich ist.

Es ist in dieser Debatte, meine Herren, schon mehrfach Erwähnung von der Art und Weise gemacht worden, wie das Reichsvolksschulgesetz im Jahre 1869 zu Stande kam. Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat dieses schon erwähnt. Darauf hat der Abgeordnete Dr. Czerkawski treffend replicirt und auch sonst ist von mehreren Herren Rednern darauf hingewiesen worden, so namentlich von dem geehrten Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer in seiner gestrigen Rede. Die Sache aber ist, meine Herren, so interessant, so belehrend und so wichtig, daß ich glaube, jene Vorgänge des Jahres 1869 hier nach dem stenographischen Protokolle Ihnen mit möglichster Kürze, aber doch etwas genauer darlegen zu sollen.

In der 189. Sitzung der ersten Session am 21. April 1869 begannen die Verhandlungen über das Reichsvolksschulgesetz. Da stellte der Abgeordnete Sawczyński aus Galizien den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über diese Vorlage und er begründete denselben damit, daß das Reichsvolksschulgesetz die Bestimmungen der Verfassung verletze. Hierauf beantragte der Abgeordnete Freiherr von Pascotini, der Vertreter Triests, Folgendes *(liest)*: „Es sei die Regierung aufzufordern, daß dieselbe ehestens einen neuen Gesetzentwurf vorlege, welcher nur die Hauptgrundsätze des Volksunterrichtes enthält, im Uebrigen der Landesgesetzgebung die gebührende Rechnung trägt." Meine Herren! Das ist ein Antrag, der auf das Allergenaueste mit unserem Resolutionsantrage übereinstimmt, ja, der sogar noch etwas schärfer gefaßt ist, als unser Resolutionsantrag, indem in diesem Antrage der Ausdruck „Haupt-

grundsätze" vorkommt, also eine noch schärfere Markirung, als in unserer Resolution, in welcher bloß nach dem Gesetze vom Jahre 1867 der Ausdruck „Grundsätze" enthalten ist. In der 190. Sitzung am 22. April erklärte der Herr Abgeordnete Greuter, er werde für den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski bezeichnete die Annahme des Gesetzes als Verfassungsbruch und erklärte, für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen zu wollen. Dieselbe Erklärung gab der Herr Abgeordnete Toman ab. Und in der 191. Sitzung erklärte der Herr Abgeordnete Dr. Pajer, Vertreter von Görz, er werde für den Antrag Pascotini stimmen. *(Hört! Hört! rechts.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Jäger aus Tirol erklärte, er werde für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen. Noch ein anderer Antrag wurde während der Generaldebatte gestellt von dem Herrn Abgeordneten v. Conti, dem Vertreter Triests, welcher folgendermaßen lautete *(liest)*: „Das hohe Haus wolle beschließen: „„Der Entwurf des confessionellen Ausschusses sei demselben mit dem Auftrage zurückzuweisen, denselben in einer den Bestimmungen des §. 11 der Verfassung entsprechenden Weise umzuarbeiten und dem hohen Hause in kürzester Zeit vorzulegen."" Sie sehen, meine Herren, dieser Antrag unterschied sich von dem Antrag Pascotini nur in formeller Weise; beide Anträge stimmen mit unserem Resolutionsantrag vollkommen überein. Ich erwähne das nicht etwa, als ob ich von einem Mittel Gebrauch machen wollte, welches während der Debatten hier häufig angewandt wurde; ich erwähne es nicht zu dem Zwecke, um etwa die Vertreter Triests zu captiviren, für unsere Resolution zu stimmen, das liegt mir ferne. Ich constatire nur die Thatsache, ich constatire nur, wie damals allgemein die Anschauung zum Durchbruche kam, daß den Bestimmungen der Verfassung entsprochen werden sollte bei der Feststellung, bei der Schaffung des Reichsvolksschulgesetzes. *(Bravo! rechts.)*

Alle diese Anträge wurden in der 191. Sitzung am 23. April abgelehnt, worauf in der 192. Sitzung der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski bei der Specialdebatte über den §. 1 im Namen seiner Landsleute und Gesinnungsgenossen erklärte, daß sie sich an der Behandlung dieses Gesetzes ebenso wie an der Abstimmung nicht betheiligen werden, und zwar in Wahrnng des verfassungsmäßigen Standpunktes. Dieselbe Erklärung gab der Herr Abgeordnete Toman im Namen seiner Gesinnungsgenossen ab und der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli gab eine ähnliche Erklärung ab im Namen der Tiroler, welche der rechten Seite des hohen Hauses angehörten. Hierauf verließen die Mitglieder der Rechten und die meisten Mitglieder des rechten Centrums den Saal und der Herr Präsident erklärte dann bei §. 2: „Ich muß mich vor der Abstimmung von der Beschlußfähigkeit des hohen Hauses überzeugen." *(Hört! rechts.)* Nach Auszählung des Hauses sagte er: „Es fehlen zur Beschlußfähigkeit noch drei Mitglieder." *(Hört! Hört! rechts.)* Darauf erklärte der Herr Abgeordnete Dr. Banhans *(liest)*: „Es ist mir bekannt, daß einzelne Mitglieder gewiß noch kommen werden *(Heiterkeit rechts)*; ich stelle daher den Antrag, daß, wenn wir nicht beschlußfähig sind, die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen werde". *(Hört! rechts.)*

Nach einer halben Stunde wurde die Sitzung wieder aufgenommen, und dann über §. 1 noch einmal namentlich abgestimmt, und derselbe sodann mit 107 Stimmen gegen zwei Stimmen, gegen die Stimmen der kirchlichen Würdenträger Helferstorfer und Zeidler, angenommen, also allerdings mit eminenter Majorität *(Heiterkeit rechts)*, wie der Herr Abgeordnete für Iglau neulich gesagt hat, aber abwesend waren 69 Abgeordnete *(Hört! Hört! rechts)*, und beurlaubt waren sechs Abgeordnete. Die meisten von jenen 69 Abgeordneten gaben eben die Erklärung ab, welche ich Ihnen mitgetheilt habe.

Dann wurde das ganze Reichsvolksschulgesetz durchgenommen, in einer Weise durchgenommen, wie es vielleicht wirklich in den Annalen des Parlamentes ganz einzig dasteht. Alle Abgeordneten ließen nämlich ab von ihren Amendements. Die Sitzung hatte um 11 Uhr begonnen und war um 1 Uhr 15 Minuten zu Ende. *(Hört! Hört! rechts.)* Und in diesen zwei Stunden wurde die ganze Specialdebatte über die 78 Paragraphe des Reichsvolksschulgesetzes durchgenommen *(Hört! Hört! rechts)*, und es wurde das Gesetz auch gleich in dritter Lesung angenommen *(Hört! rechts)* bei namentlicher Abstimmung mit 111 Stimmen gegen vier, wobei wieder jene zahlreichen Mitglieder abwesend waren. Wenn ich aber, meine Herren, sagte, in zwei Stunden wurde die ganze Specialdebatte über die 78 Paragraphe durchgenommen und beendet, und auch gleich noch die dritte Lesung vorgenommen, so muß ich mich etwas corrigiren. Ich muß nämlich noch die Zeit zur Verlesung des Einlaufes, dann die Zeit zu den zwei namentlichen Abstimmungen *(Heiterkeit rechts)*, und dann die Pause von einer halben Stunde, welche auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banhans stattfand *(Sehr gut! rechts)*, abrechnen; ich muß auch abrechnen die Zeit, welche die Erklärungen der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski, Toman und Freiherr v. Giovanelli in Anspruch nahmen, und so kann ich wirklich sagen, daß in weniger als einer Stunde die ganze Specialdebatte über die 78 Paragraphe des Reichsvolksschulgesetzes durchgenommen, und auch noch die dritte Lesung innerhalb dieser Zeit vorgenommen wurde. *(Rufe rechts: Unerhört!)* Meine Herren! So wurde

damals dieses wichtige, tiefeinschneidende und eingreifende Gesetz hier geschaffen

Wir finden, meine Herren, die Begründung für die Resolution, welche wir dem hohen Hause zur Annahme empfehlen, in dem §. 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, in welchem Paragraphe unter lit. i) angeführt wird, zur Competenz des Reichsrathes gehöre die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, und nach dem §. 12 desselben Gesetzes gehören alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in die Competenz der Landtage. Also in den Wirkungskreis der Landtage gehört darnach alles Dasjenige, was nicht eine Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen ist. Und nach den Landesordnungen gehören zur Competenz der Landtage die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Schulangelegenheiten.

Es entsteht nun allerdings die Frage, was unter den Grundsätzen des Unterrichtswesens zu verstehen ist. Ich gestehe, daß der Ausdruck „Grundsätze" allerdings ein relativer, ein dehnbarer ist, und er wird wirklich von verschiedenen Abgeordneten in verschiedener Weise aufgefaßt. Aber Eines scheint mir doch sicher zu sein. Wenn wir erwägen, daß §. 11, lit. i) wörtlich folgendermaßen lautet *(liest)*: Es gehört daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes „i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten", so scheint daraus evident hervorzugehen, daß die Gesetzgebung hier einen strengen Unterschied zu machen beabsichtigt zwischen den bloßen Grundsätzen des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und anderseits der Gesetzgebung über die Universitäten. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß das Gesetz damit erklären wollte: „Was die Volksschulen betrifft, so gehört in den Wirkungskreis des Reichsrathes bloß die Feststellung der Grundsätze, d. i. der allgemeinen Grundsätze; dagegen, was die Universitäten betrifft, da gehört die ganze Gesetzgebung und auch die Detailgesetzgebung in die Competenz des Reichsrathes. Darnach sind also unter Grundsätzen, wie gesagt, nur die allgemeinen Grundsätze, die Grundprincipien des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen zu verstehen. Noch mehr Licht fällt auf diese Bestimmung, wenn wir die Landesordnungen vergleichen, welche da bestimmen, daß dem Landtage die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Schulangelegenheiten zufallen; also während die allgemeinen Gesetze dem Reichsrathe zufallen, fallen die näheren Anordnungen den Landtagen zu.

Ich kann mich hiebei auch auf den Ausspruch eines eminenten Juristen berufen, der seinerzeit als Berichterstatter über das Volksschulgesetz im Herrenhause fungirte und der über die Bedeutung des Ausdruckes „Grundsätze" in folgender Weise sich aussprach *(liest)*: „Grundsatz ist Alles das, was aus Wesen, Natur, Begriff, Aufgabe und Ziel der Volksschule mit Nothwendigkeit sich ergibt, während alles Particulare, Eigenthümliche, Besondere nicht mehr in die Kategorie der Grundsätze fällt." Dies sagte Seine Excellenz Herr Dr. Unger, Präsident des Reichsgerichtes, und dieser eminente Jurist meinte doch gewiß unter dem Particularen, Eigenthümlichen, Besonderen nicht etwa bloß das Zahlen, das Erhalten der Volksschulen, welches nach dem Reichsvolksschulgesetze jetzt den Landtagen zugewiesen wird, während ihnen sonst fast gar keine anderen Rechte zugewiesen werden *(Sehr richtig! rechts)*, sondern dieser eminente Jurist wollte gewiß diesen Ausdruck auch bezogen wissen auf die inneren Schulverhältnisse.

Betrachten wir nun — ich muß mir aber jetzt schon die möglichste Reserve auferlegen, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch zu nehmen — das Reichsvolksschulgesetz, ob es den Bestimmungen der Verfassung Artikel 11, lit. i) des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 entspricht. Ich will nicht alle diejenigen Bestimmungen, welche nach meiner Ueberzeugung nicht bloße Grundsätze, sondern ganz entschieden Detailbestimmungen sind, aufzählen.

Ich will nur zwei Beispiele Ihnen anführen und Sie fragen, ob das auch Grundsätze des Unterrichtswesens sind. §. 14, Alinea 2 des Reichsvolksschulgesetzes lautet *(liest)*: „Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel Oberlehrerin."

Ist das etwa auch ein Grundsatz im Sinne der Verfassung? *(Heiterkeit rechts.)* Das ist eine reine Titelfrage. Und eine solche Titelfrage finden wir auch im §. 19, Alinea 4, wo es heißt *(liest)*: „Der verantwortliche Leiter der Schule" — nämlich der Bürgerschule — „führt den Titel Director."

Es läßt sich aber, glaube ich, noch mehr nachweisen, es läßt sich, glaube ich, der Beweis stricte führen, daß sogar die achtjährige Schulpflicht nicht als Grundsatz im Sinne der Verfassung betrachtet werden kann, und daß daher diese Bestimmung eigentlich auch nicht in das Reichsvolksschulgesetz gehörte. Das Reichsvolksschulgesetz sagt nämlich, §. 21, Alinea 1 *(liest)*: „Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre."

Aber das Reichsvolksschulgesetz sagt dann im §. 75, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse gewisser Länder Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 u. s. w. aufgestellten Grundsätzen zugelassen werden können.

Nun darf aber nach Artikel 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 ein Landtag beschließen, daß der eine oder andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, und dann, heißt es, geht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes über. Aber es ist keine Bestimmung in der Verfassung enthalten, daß auch der Reichsrath dem Landtage etwas überlassen dürfte. Und in die Competenz des Reichsrathes fällt nach §. 11, lit. i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen.

Wenn also der Reichsrath im §. 75 sagte, in mehreren Ländern bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, eine Abweichung von der achtjährigen Schulpflicht zuzulassen, so ergibt sich daraus mit Nothwendigkeit der Schluß, daß eben die Bestimmung der Dauer der Schulpflicht im Sinne der Verfassung kein Grundsatz ist. *(Sehr richtig! rechts.)* Demnach hätte diese auch nicht in das Reichsvolksschulgesetz aufgenommen, sondern sie hätte sogar den einzelnen Landtagen überlassen werden sollen, wie dies einzelnen Landtagen wirklich überlassen wurde.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky hat heute in seiner Rede — und das dürfte wohl als das gewichtigste Bedenken, das vorgebracht wurde, erscheinen — hervorgehoben, daß die Schule vor Allem Ruhe brauche, daß die Schule zur stetigen Entwicklung einer ruhigen Atmosphäre bedürfe. Er hat sich hiebei auf Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister berufen, der in der 36. Sitzung des Herrenhauses diese Aeußerungen that, und der Herr Abgeordnete besorgte eine Perturbation der Stetigkeit des Unterrichtes, eine Zersplitterung des Unterrichtes u. s. w., wenn unserer Resolution willfahrt würde. Ich gestehe, meine Herren, daß, wenn dieses Bedenken sich nothwendig verwirklichen müßte, dasselbe allerdings sehr ernst zu nehmen wäre. Aber es ist ja gar nicht richtig, daß wirklich eine solche Perturbation und eine solche Zersplitterung die nothwendige Folge dessen sein müßte, was die Resolution beantragt. Der Herr Abgeordnete hat dabei ganz übersehen, daß die Regierung einen gar bedeutenden Einfluß darauf nehmen kann, daß eine gewisse Gleichförmigkeit des Unterrichtswesens bezüglich der einzelnen Länder stattfinden könnte.

Die Regierung kann einen Einfluß darauf nehmen durch Regierungsvorlagen, welche sie sowohl dem Reichsrathe, als auch den einzelnen Landtagen vorlegen würde und die Regierung hat auch sonst noch einen weiteren Einfluß darauf. Aber Eines würde ganz sicher erreicht werden können, daß nämlich dann die Landtage doch bezüglich gar mancher für sie wichtiger Punkte zu entscheiden in der Lage wären, was den einzelnen Landtagen am besten frommt. Denn, meine Herren, die einzelnen Länder würden gewiß auch in dieser Hinsicht, was das Schulwesen betrifft, für sich selbst am besten zu sorgen wissen, und kein Landtag — dessen seien Sie versichert — würde die Schrulle haben, das Bildungsniveau herabzudrücken und der Uncultur, der Reaction, der geistigen Finsterniß die Bahnen zu ebnen. *(Beifall rechts.)* Diese Verantwortung würde kein Landtag in ganz Oesterreich auf sich nehmen. *(Sehr richtig! rechts.)* Nehmen wir übrigens ein Analogon. Nehmen Sie die Gemeindegesetzgebung. Da sehen Sie wahrlich, daß die meisten Bestimmungen bezüglich der Gemeindegesetzgebung conform sind in den einzelnen Ländern, freilich ist die Gemeindegesetzgebung wohl nach unserer Ansicht in dieser Hinsicht zu weit gegangen und daß nur, je nach den einzelnen besonderen Verhältnissen, besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

Zum Schlusse erlauben Sie mir, meine Herren, noch darauf zurückzukommen, was während der Generaldebatte und Specialdebatte auch in diesem hohen Hause oft hervorgehoben wurde. Es hat der verehrte Herr Abgeordnete Richard Graf Clam in seiner Rede auf die Schweiz hingewiesen, darauf hingewiesen, daß dort keine stramme Centralisation des Unterrichtswesens stattfindet, und daß sich doch das Unterrichtswesen der Schweiz dabei wohl befinde. Darauf wurde dem verehrten Herrn Abgeordneten freilich geantwortet, ja Oesterreich sei keine Schweiz. Eine Belehrung, die vollkommen überflüssig war, denn der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam hat in seiner Rede in bestimmtester Weise hervorgehoben, daß er den großen wichtigen Unterschied zwischen der Schweiz und Oesterreich allerdings anerkenne, daß er aber nur einen Vergleich wähle, und daß er zeigen wolle, daß eine stramme Centralisation des Unterrichtswesens in allen Details durchaus nicht nothwendig, ja sogar durchaus nicht nützlich ist. Diesen Sinn hatte seine Bemerkung.

Nun, meine Herren, die Schweiz hat uns im vorigen Jahre ein sehr belehrendes Beispiel geliefert: es war dies die Niederlage, welche die centralistische Richtung im vorigen Jahre in der Schweiz erlitt. Bekanntlich erwartete man im vorigen Jahre mit großer Spannung das Resultat der Volksabstimmung bezüglich der Schulfrage.

Es wurde nämlich im Juni vorigen Jahres ein centralistischer Bundesbeschluß gefaßt, aber die Cantone nahmen diesen Beschluß nicht ruhig hin; 180.000 Schweizer Bürger verlangten eine Revision dieses Bundesbeschlusses durch die Volksabstimmung. Und nach der Schweizer Verfassung genügt es, wenn acht Cantone oder 30.000 Schweizer Bürger eine Revision des Beschlusses verlangen. Hier wurde dieselbe von 180.000 Schweizer Bürgern verlangt und das Resultat dieser Volksabstimmung war das, daß das Volk den centralistischen Bundesbeschluß cassirte

mit nahezu einer Zweidrittel-Majorität der Stimmen. Es ist dies also eine Verfassungsrevision in autonomistischem Sinne und eine schwere Niederlage des centralistischen Systems.

Ich komme, meine Herren, zum Schlusse. Ich kann bezüglich der Resolution nichts Anderes sagen, als: Gönnen Sie den einzelnen Ländern die freie Entwicklung. Die einzelnen Länder werden auch bezüglich des Unterrichtswesens am besten für sich sorgen und wahrlich, der Staat wird dabei nicht zu kurz kommen; denn nur, wenn es den einzelnen Theilen, den einzelnen Ländern und Völkern wohlergeht, dann befindet sich auch das Ganze wohl. Meine Herren! Die Cantone der Schweiz verschmähen die centralistische Uniform, und selbst dieses kleine Land verträgt die Unnatürlichkeit der centralistischen Schablone nicht, obzwar die Gegensätze zwischen den einzelnen Cantonen bei weitem nicht so groß sind, wie die Gegensätze zwischen den einzelnen Ländern und Völkern, aus denen der österreichische Staat besteht.

Wie können Sie da glauben, daß es gelingen könnte, den so verschiedenen Völkern eine Sympathie für eine centralistische Schablone des Unterrichtswesens beizubringen? Ich kann nur, meine Herren, schließen mit der Aufforderung, man gebe dem Reiche, was des Reiches ist, aber man gebe auch den Ländern was den Ländern gebührt, was ihnen nach der Verfassung gebührt, und in diesem Sinne bitte ich Sie, meine Herren, für den Resolutionsantrag, den die Majorität Ihnen vorlegt, zu stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Vorel:** Ich erlaube mir, Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Abgeordneter Vorel beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche daher einerseits die Herren Abgeordneten Dr. Weitlof, Dr. Ritter v. Wildauer und Dr. Herbst, anderseits die Herren Abgeordneten Tilser, Fürst Czartoryski, Graf Harrach, Dr. Graf Dzieduszycki und Ritter v. Chamiec einen Generalredner zu wählen.

Mittlerweile ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener:** Der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe hat meine gestrigen Aeußerungen als insultorisch bezeichnet und gesagt, er würde sich dieselben außerhalb des Hauses nicht gefallen lassen. Wenn er damit meint, daß ich diese Aeußerung hier unter dem Schutze der Immunität gethan habe, so erkläre ich hiemit und ersuche seine Collegen, ihm das mitzutheilen, daß ich bereit bin, diese Aeußerungen jederzeit an dem von ihm zu bezeichnenden Orte zu wiederholen und zu vertreten. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links und auf den Galerien. — Rufe rechts: Galerien räumen!)*

Präsident: Es wurden zu Generalrednern einerseits der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, anderseits der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski gewählt. Ich ertheile nun das Wort dem von den gegen die Resolution eingezeichneten Herren Abgeordneten gewählten Generalredner, Herrn Abgeordneten Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Wenn man die von der Majorität dem hohen Hause zur Annahme vorgelegte Resolution und den Anlaß, aus welchem diese Resolution vorgeschlagen wird, mit ganz unbefangenem Auge betrachtet, so wird Jedermann, der mit Gesetzgebungsarbeiten und auch mit parlamentarischen Gebräuchen vertraut ist, darin ein Unicum finden... *(Anhaltende Unruhe rechts — Rufe links: Ruhe!)* Ja, wenn die Herren vielleicht hinausgehen wollen *(Heiterkeit links)*, ich werde warten, bis es den Herren gefällig ist *(Heiterkeit links)*, mich reden zu lassen.... *(Rufe rechts: Gehen wir hinaus! — Rufe links: Gehen Sie!)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte die Herren, den Redner nicht zu stören.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(fortfahrend)*: Ich sage, wer mit parlamentarischen Gebräuchen und mit Gesetzgebungsarbeiten einigermaßen vertraut ist, der wird in der Resolution, die von der Majorität empfohlen wurde, in Verbindung mit dem Anlasse, aus welchem sie empfohlen wurde, ein Unicum finden müssen. Ich glaube nicht, daß es in der Geschichte eines Parlamentes vorgekommen ist, daß man gleichzeitig ein Gesetz beschließt und an die Regierung die Aufforderung richtet, ehestens dieses Gesetz wieder aufzuheben. *(Sehr gut! links.)* Der gewöhnliche gesunde Menschenverstand würde nämlich der Ansicht sein: ja, dann beschließt man das Gesetz eben nicht, wenn man es so eilig mit der Wiederaufhebung desselben hat. So würde man in allen anderen Ländern außer Oesterreich denken, und so würde man auch gedacht haben in Oesterreich, bevor die Aera der „Versöhnung“ und dieses Parlamentes mit derselben gekommen ist. In der That ist die Möglichkeit, daß solche Anträge gestellt werden, eben nur durch die eigenthümliche Zusammensetzung unseres Parlamentes erklärlich. Die Majorität ist nämlich eine ganz eigenthümliche.

Der Herr Ministerpräsident hat in seiner mit gewohnter Meisterschaft heute hier vorgetragenen Rede *(Lebhafte Heiterkeit links)* hervorgehoben, eine „zusammengewürfelte" Majorität sei sie nicht, denn das Ministerium würde sich auf eine zusammengewürfelte Majorität nicht stützen. Möglich, daß die Majorität nicht durch Würfeln, sondern auf andere Art zu Stande gekommen ist *(Heiterkeit links)*, aber eine eigenthümliche Majorität ist sie, denn sie besteht, wie schon so oft hervorgehoben wurde, aus vier von einander völlig verschiedenen und völlig verschiedene Zwecke anstrebenden Fractionen. Nun ist nicht zu leugnen, es kommt in der parlamentarischen Geschichte vor, daß Coalitionen von Parteien, die im Allgemeinen ganz verschiedene Zwecke verfolgen, für einen bestimmten Zweck und daher auch für eine bestimmte Dauer stattfinden, und auch Coalitionsministerien in diesem Sinne sind möglich. Aber daß man auf die Verbindung von Fractionen, die unter sich verschieden sind und verschiedene Zwecke verfolgen, bleibende Zustände gründen will, ist noch nicht dagewesen *(So ist es! links)* und zwar schon aus dem Grunde nicht dagewesen, weil ja dann fast nothwendig das Ministerium jenen Charakter annehmen muß, welchen der geehrte Herr Ministerpräsident in seinen Ausführungen von sich abgelehnt hat, wobei ich freilich bekennen muß, daß ich, obschon ein Deutscher, den wesentlichen Unterschied zwischen einem „Handelsministerium" und einem „Ministerium zum Handeln", namentlich wenn ich mich auf den Standpunkt des Wiener Dialektes stelle, nicht erkenne. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Es ist nun aber unvermeidlich, daß bei einer solchen Coalition, sobald sie auf längere Zeit berechnet ist, eben weil die Gemeinsamkeit des Zweckes fehlt, auf künstliche Weise die Uebereinstimmung im Handeln hergestellt werden muß, und daß daher einerseits die coalirten Fractionen sich gegenseitige Zugeständnisse machen müssen, daß auch die Regierung ihnen Zugeständnisse machen muß, und daß natürlich auch wieder die Fractionen der Regierung Concessionen machen müssen. Da ist es nun eben deshalb ganz natürlich, daß dasjenige, wofür man stimmt, nicht immer mit den Wünschen und Bedürfnissen jeder der vier Fractionen und auch der Regierung, die alle fünf verschiedene Zwecke verfolgen, übereinstimmen kann, daß daher die einzelnen Fractionen, und mitunter alle bis auf eine, nur widerwillig demjenigen ihre Zustimmung geben, was sie doch acceptiren müssen, weil sonst der ganze Bestand der Sache in Frage steht. Daß sie dabei — eine jede Fraction vertritt ja die Interessen Derjenigen, die sie gewählt haben, das ist ihre Pflicht und Schuldigkeit — eben deshalb in Collision mit den Interessen ihrer Wähler kommen müssen, ist etwas, was bei aller Diplomatie den Wählern gegenüber für eine längere Zeit doch sehr unangenehm werden kann. Denn die Wähler vermögen dieses künstliche Getriebe, z. B. den Zusammenhang zwischen der Schulnovelle und einem anderen damit in keinem inneren Zusammenhange stehenden Gesetze nicht zu begreifen.

Man ist daher genöthigt, in solchen Fällen der Abstimmung über das Gesetz, für welches man eigentlich selbst nicht ist und für welches die Wähler noch weniger sind, ein Feigenblatt vorzuhängen, um seine Scham darüber damit zu verdecken *(Sehr gut! links)*, und ein solches Feigenblatt ist die Resolution. Dadurch erklärt sich, wie man dazu kommen kann, die Regierung aufzufordern und zu veranlassen, daß etwas beseitigt werde, was ja gar nicht da wäre, wenn man nicht die Zustimmung dazu gegeben hätte. *(Bravo! links.)*

Das ist nun hier nicht der erste solche Fall, sondern ähnliche Fälle haben wir in der parlamentarischen Geschichte der letzten Jahre schon sehr viele gehabt und nicht nur in solchen Fällen, wo es sich um Zugeständnisse handelte, die der einen oder anderen Fraction gemacht wurden, sondern auch in Fällen, wo der Regierung eine Concession gemacht werden mußte. Denn ohne alle Concessionen für die Regierung würde letztere ja doch nicht in der Lage sein, immerfort den verschiedenen Fractionen Zugeständnisse zu machen. Ein lehrreiches Beispiel hiefür haben die Steuervorlagen geboten, wo es vorgekommen ist, daß man gewisse Beschlüsse gefaßt, aber sich vor den Wählern damit gedeckt hat, daß man eine Resolution beschlossen hat, es mögen diese Beschlüsse möglichst bald wieder unwirksam gemacht werden. Namentlich war dies bei der Berathung über den Zolltarif der Fall. Es gab dort eine Reihe von Positionen, von welchen man und zwar im Ausschusse mitunter einstimmig anerkannte, daß sie für gewisse Productionszweige nicht vom Vortheil, ja sogar wesentlich schädlich sind. Es hing nun von den Votanten ab, ob sie sich für höhere oder für geringere Zölle erklärten. Allein die Regierung bestand auf ihrer Vorlage, man beschloß daher die Zölle, forderte aber gleichzeitig die Regierung auf, mit der ungarischen Regierung in Verhandlungen zu treten wegen Abänderung solcher Zollsätze. Ja, dann konnte man auch sagen: Beschließet, was Euch zweckmäßig erscheint, es handelt sich hier um einen gegenseitigen Vertrag, an welchem beiden Theilen gelegen ist. Allein da ließ es sich erklären, auch rechtfertigen. Man befand sich gewissermaßen in einer Zwangslage, ob begründet oder nicht begründet, ist eine andere Sache, das mußte jeder einzelne Votant mit sich abmachen. Aber die Zwangslage war die, daß man sagte, sonst kommt der ganze Zolltarif nicht zu Stande, weil die ungarische Regierung auf ihrer Ansicht beharren wird und das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung wäre in vielen

Beziehungen noch nachtheiliger. Da konnte man sich also mit dem salviren, daß man beschloß, für diese Positionen zu stimmen, gleichzeitig aber die Regierung aufforderte, neuerlich in Verhandlungen zu treten, obwohl allerdings, wenn man nicht die Zustimmung denjenigen Positionen gegeben hätte, mit welchen man gar nicht einverstanden war, dieselbe eben nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei dieser Resolution verhält sich aber die Sache wesentlich anders. Hier ist das Verhältniß darum ein anderes, weil weder eine Zwangslage vorhanden war, die Schulnovelle anzunehmen, und weil auch die Legalität des den Gesetzesentwurf betreffenden Beschlusses von Denjenigen, welche ihn gefaßt haben, gleichzeitig in Frage gestellt wurde.

Darüber ist nach dem, was so oft in diesem hohen Hause auseinandergesetzt wurde, kein Zweifel, daß nur eine verschwindende Minorität in diesem hohen Hause für die Novelle ist. Denn, während die Zustimmung der polnischen Fraction durch das Zugeständniß, daß die wesentlichen Bestimmungen der Novelle für sie nicht gelten sollen, erlangt wurde, erklären die Čechen, nur dann dafür stimmen zu können, wenn gleichzeitig eine Resolution angenommen wird, und daß endlich wir und die gesammte durch uns vertretene Bevölkerung, welche nicht etwa bloß aus Deutschen besteht, auf das Allerentschiedenste gegen die Novelle sind, darüber ist gar kein Zweifel. Es ist also eigentlich fast Niemand für die Novelle, und wenn sie doch zu Stande kommt, so ist es sehr natürlich, daß Diejenigen, welche dafür gestimmt haben, ihren Wählern dieses Votum auf irgend eine Weise plausibel machen müssen; die Einen, indem sie bewirken, daß für sie die Novelle nicht gilt, das sind die Abgeordneten aus Galizien und Dalmatien, die Andern, indem sie sich ausweisen, wir haben gleichzeitig eine Resolution beschlossen, die zeigt, daß es mit der Novelle gar nicht so ernst gemeint war, obwohl, wie ich mir auseinanderzusetzen erlauben werde, die Novelle sehr ernst gemeint sein, die Resolution aber den gewöhnlichen Weg in den Papierkorb wandern wird, und die Herren, gleich ihren Wählern, sich diesfalls einer Täuschung hingeben.

Allein nicht bloß darin liegt der Unterschied von dem früher angeführten Falle, sondern ein weiterer wesentlicher Unterschied ist der, daß, wie der verehrte Herr Abgeordnete für Brünn hervorgehoben hat, ein unlösbarer Widerspruch noch in einer anderen Beziehung zwischen der Novelle und der Resolution besteht. Sie erklären nämlich durch die Resolution selbst, daß, was übrigens alle Fractionen Ihrer Partei bereits erklärt haben, das beschlossene Gesetz ein verfassungswidriges sei, und zwar verfassungswidrig nicht bloß in dem §. 48, sondern in allen seinen Bestimmungen.

Sie werden also in dritter Lesung ein Gesetz annehmen und die Regierung wird dasselbe zur Sanction Seiner Majestät vorlegen, welches Alle, die dafür gestimmt haben, als ein nur durch eine Verletzung der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz bezeichnen. *(Hört! Hört! links.)* Dabei gehen Sie offenbar um Vieles weiter, als wir; denn erstens sprechen wir nicht so einfach von Verfassungsbruch, wie die Herren — was ich gleich zeigen werde — thun, sondern wir sprechen von Anträgen, welche verfassungsmäßig nur dann zum Beschlusse erhoben werden können, wenn sie mit der zu Verfassungsänderungen erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen worden sind *(So ist es! links)*; wir sagen nicht, Anträge sind verfassungswidrig, sondern nur die Beschlüsse vermögen die Verfassung nicht zu ändern, wenn sie nicht auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommen sind. *(Sehr richtig! Bravo! links.)*

Anders sprechen aber die Herren von jener *(rechten)* Seite, und es ist wirklich interessant, mit welcher Naivetät man geradezu von der Verfassungswidrigkeit dessen spricht, was man dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt. Die Vertreter aller der verschiedenen Fractionen haben das mit der allergrößten Deutlichkeit gethan. So sagte der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt wörtlich Folgendes, Seite 10151 des stenographischen Protokolles *(liest)*:

„Wer die Sache mit der Verfassung ernst nimmt, muß also zugeben, daß dieses ganze Gesetz" — damit meint er das Schulgesetz — „und auch diese Novelle geradezu verfassungswidrig ist." *(Hört! Hört! links.)* Er erklärt also die Novelle geradezu für verfassungswidrig; Jeder, der es ernst nimmt mit der Verfassung, müsse das zugeben. Nun sollte man glauben, er werde, wenn er sagt, Jeder, der es ernst nimmt, müsse zugeben, daß es verfassungswidrig ist, dazu auffordern, man solle eben die Zustimmung nicht geben; oder er würde sagen: Nur Diejenigen, die es nicht ernstlich mit der Verfassung meinen *(So ist es! links)*, die nicht zu der Kategorie der sogenannten Verfassungstreuen gehören, können für dieses Gesetz stimmen. So sagt er aber nicht, er fährt vielmehr fort *(liest)*: „Wir stehen auf diesem Standpunkte (nämlich die Verfassungstreuen müßten bereit sein, für die Abweisung des ganzen Gesetzes, respective für dessen Zuweisung an die Landtage zu stimmen) und wir stellen diesen Antrag in einer Resolution; und ich will also die Hoffnung aussprechen, daß wenigstens diejenigen Herren, denen es mit ihrer Verfassungstreue ernst ist, für diese Resolution mit uns stimmen werden."

Er sagt also: Das Gesetz ist offenbar verfassungswidrig, das muß Jeder zugeben, der die Sache ernst nimmt. Von diesem Ernste ist in einer jeden Zeile die Rede. *(Heiterkeit links.)* Derjenige, der es ernst nimmt, muß also für die Resolution stimmen.

Diese Logik ist mir allerdings unbegreiflich, aber ganz entschieden und mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ist hier ausgesprochen, daß die Novelle geradezu verfassungswidrig ist.

Der Herr Abgeordnete für Tarnopol hat, auf früher geäußerte Ansichten sich berufend, dasselbe ausgesprochen, indem er nämlich sagte: „Weil das Volksschulgesetz nicht bloß Grundsätze, sondern darüber hinausgehende Bestimmungen enthalte, so müßten wir — er sagte dies auf Seite 10212 der stenographischen Berichte — eine feierliche Verwahrung gegen dieses Vorgehen einlegen. Wir standen nicht an, dies einen Verfassungsbruch zu nennen."

Nun, was damals Grundsatz oder kein Grundsatz war, muß ja heute auch Grundsatz oder kein Grundsatz sein, und wessen Beschließung daher damals ein Verfassungsbruch war, dessen Beschließung muß auch heute ein Verfassungsbruch sein, umsomehr, weil der Herr Abgeordnete für Tarnopol zwei Punkte insbesondere hervorhob, von denen er sagt, deren Votirung sei eine Verfassungsverletzung gewesen. Es enthalte nämlich das Staatsgrundgesetz die Bestimmung, daß nur die allgemeinen Grundsätze über den Unterricht in den Volksschulen zur Competenz des Reichsrathes gehören. Nun enthalte aber das Volksschulgesetz auch Bestimmungen über die Lehrerbildungsanstalten und über die Bürgerschulen und damit Bestimmungen über Gegenstände, welche gar nicht das Volksschulwesen betreffen.

Ich will mich an diesem Orte nicht in einer Widerlegung dieser Anschauung einlassen, es wäre ja ganz überflüssig. Aber gewiß ist: Wenn das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 ein Verfassungsbruch war, als welchen es der Herr Abgeordnete für Tarnopol erklärt, weil dieses Volksschulgesetz Bestimmungen über Lehrerbildungsanstalten und Bürgerschulen enthalten hat, und wenn die Novelle ebenfalls wieder Bestimmungen über Lehrerbildungsanstalten und Bürgerschulen enthält, so muß das gerade so wieder ein Verfassungsbruch sein. Denn der bloße Umstand, daß die Bestimmungen über die Bürgerschulen für Galizien nicht gelten sollen, kann uns, die wir doch gleichfalls auf die Verfassung ein Recht haben, nicht zu dem Glauben bestimmen, daß etwas bloß deßhalb, weil es für Galizien gleichgiltig ist, für die anderen Länder keinen Verfassungsbruch bedeute. So hat also auch der Vertreter dieser Fraction die Novelle ausdrücklich für einen Verfassungsbruch erklärt.

Ich komme nun zur dritten Fraction, vertreten durch den Herrn Berichterstatter, und zur Gesammtheit der Fractionen, vertreten durch denselben Herrn als Verfasser des Ausschußberichtes. Der Herr Berichterstatter hat schon, als er seinen ersten Antrag zum §. 21 einbrachte und darüber berichtete, aus ganz besonderen Motiven erklärt, daß der §. 21 verfassungsmäßig nicht zuläßig gewesen sei, und zwar deßhalb nicht, weil nur dasjenige, was allen Ländern gemeinschaftlich ist, Gegenstand der Reichsgesetzgebung sei; nun werde aber von der achtjährigen Schulpflicht durch das Gesetz für Galizien u. s. f. eine Ausnahme gemacht, also könne die achtjährige Schulpflicht nicht als gemeinsam angesehen werden, daher sei sie kein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Und was beantragt der Ausschuß jetzt? Galizien von den Bestimmungen der vorgeschlagenen Novelle auszunehmen, namentlich von den Bestimmungen des §. 48. Diese Bestimmungen sind also keine gemeinsamen, und was nicht allen Ländern gemeinsam sein kann, das ist kein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich zweifle gar nicht, daß es durch Zurechtlegung verschiedener Sätze, durch Auseinanderziehen von verschiedenen Worten dem Herrn Berichterstatter gelingen wird, unter lautem Beifall der rechten Seite des hohen Hauses seine elegante Fechtermanier neuerlich zu beweisen *(Heiterkeit links)*, zu zeigen, daß es nichts gibt, was sich nicht vertheidigen läßt, und daß man im März 1880 eine Ansicht aussprechen kann, von der man das gerade Gegentheil im April 1883 zu vertheidigen in der Lage ist. *(Beifall links.)* Daran zweifle ich nicht im Mindesten, aber was damals von ihm verfochten wurde, ist klar.

Aber noch mehr, die Resolution und ihre Begründung in dem Berichte des Ausschusses sagt, daß ein Uebergreifen der Reichsgesetzgebung in das Gebiet der Landesgesetzgebung nicht stattfinden solle, und daß durch die Resolution bezweckt werde, die legislativen Competenzgrenzen zu wahren. Die Resolution sagt also, daß angeblich durch das Volksschulgesetz und die Novelle zu demselben, in die Competenz der Landtage eingegriffen werde, und da ein verfassungswidriger Uebergriff in die Competenz der Landtage geradeso eine Verfassungsverletzung ist, wie das verfassungswidrige Zustandekommen eines Gesetzes, welches nur mit einer Zweidrittelmajorität beschlossen werden kann, so erklärt ja der Ausschuß in der Motivirung der Resolution geradezu die Resolution deshalb für nothwendig, weil durch das Volksschulgesetz und durch die jetzt dem definitiven Beschlusse zu unterziehende Novelle eine Verfassungsverletzung stattgefunden hat, welche behoben werden soll.

Ja, wir geben das nicht zu bezüglich des Volksschulgesetzes, wir behaupten auch nicht, daß die Novelle in ihrer Totalität verfassungswidrig zu Stande komme, nach unserer Ueberzeugung gilt das nur bezüglich des §. 48, für uns ist es ganz consequent, wenn wir gegen die Novelle und auch gegen die Resolution stimmen.

Für die Herren der Gegenseite ist es aber unglaublich inconsequent, wenn sie für die Novelle

und doch für die Resolution stimmen, nachdem die Resolution erklärt, die Novelle sei eine Verfassungsverletzung. *(Bravo! Bravo! links.)* Die Herren hätten doch — und das, glaube ich, wäre richtig und consequent von ihrem Standpunkte gewesen — einfach bloß die Resolution beschließen *(Beifall links)* und über die Novelle zur Tagesordnung übergehen müssen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Sie haben das aus einem anderen Grunde nicht gethan. Sie glaubten nämlich gar nicht, daß die Regierung dieser Resolution entsprechen werde *(Bravo! links)*, und es gibt gar keine österreichische Regierung, die derselben entsprechen kann *(So ist es! links)*. Und noch aus einem zweiten Grunde: Sie wollen die Schule nicht zur Ruhe kommen lassen, weil sie wissen, daß, wenn die Schule noch fünf Jahre so fortbesteht, wie sie ist, keine menschliche Kraft mehr sie aus der Welt schaffen kann. *(So ist es! links.)* Deßwegen mußte jetzt schon die Axt angelegt werden, deßwegen muß diese nach ihrer Ueberzeugung verfassungswidrige Novelle beschlossen werden, weil Sie wohl wissen, daß nach wenigen Jahren die Neuschule dem Volke überall, so wie das bei unserer städtischen und ländlichen Bevölkerung der Fall ist, so lieb geworden sein würde, daß sich kein Herostrates finden würde, der dieses Gebäude vernichten würde. *(Lebhafter Beifall links.)*

Darum müssen Sie diese Novelle beschließen, und ich habe gar nicht nothwendig, auf die Bedeutung der Deductionen weiter einzugehen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kvíčala entwickelt hat, indem er sich nur nachzuweisen bemühte, daß die Schulnovelle und das Reichsvolksschulgesetz verfassungswidrig sind. Von Ihrem Standpunkte ist das klar, aber nicht klar ist es, meine Herren, wie man gleichzeitig erklären kann, man betrachte etwas als verfassungswdirig, das man nichts destoweniger annimmt, und wie man die Regierung gleichzeitig auffordern kann, etwas, was Diejenigen, die es beschlossen haben, als verfassungswidrig erklären, der höchsten Weihe der Gesetzgebung, der kaiserlichen Sanction zu unterbreiten. *(Sehr richtig! links.)*

Der Standpunkt bezüglich der Novelle ist der: alle Mitglieder des hohen Hauses, nämlich Alle, die für die Resolution, und Alle, die gegen dieselbe stimmen werden, sind darüber einig, wenngleich aus ganz verschiedenen Gründen, daß die Novelle verfassungsmäßig nicht anders als durch eine Zweidrittel-Majorität zu Stande kommen könne.

Wir glauben dies bezüglich des §. 48, Sie glauben es bezüglich aller Paragraphe einschließlich des §. 48, und in diesem ganzen hohen Hause ist somit Niemand, der die Novelle nicht als eine Abänderung der Verfassung betrachtet, außer — das gebe ich gerne zu — die Herren Minister. *(Heiterkeit links.)* Denn die Minister haben die Vorlage eingebracht und sie hätten, wenn sie dieselbe als einen Eingriff in die Verfassung betrachten würden, gewiß erklärt, daß dieselbe nur mit einer Zweidrittel-Majorität in den betreffenden oder in allen Bestimmungen angenommen werden dürfe.

Also alle Mitglieder, mögen sie für oder gegen die Novelle stimmen, sind in dieser Beziehung einig.

Und so etwas soll Gesetz werden, nachdem es beschlossen wurde, nicht etwa mit einer an die Zweidrittel-Majorität streifenden Majorität, sondern mit einer Stimmenzahl, die in der ganzen Welt nicht bloß nicht für geeignet gehalten werden würde, eine Verfassungsänderung herbeizuführen, sondern als nicht geeignet erkannt werden würde, eine so wichtige Institution, wie es die Volksschule ist, eine Institution, die mit so vielen schweren Opfern erkauft worden ist, wieder wo möglich auf die früheren Dimensionen und auf den Standpunkt einer längst überwundenen Zeit zurückzuführen! *(Sehr gut! links.)* Denn was sind denn das für Majoritäten, die darüber beschließen? Es ist heute schon darauf hingewiesen worden, wie namentlich die Majorität bei dem einen §. 48 beschaffen war. Ich bin nicht der Meinung, welche öfter geäußert wird, man solle darauf Gewicht legen, daß fünf Ministerstimmen dabei entscheidend waren, denn die Minister, welche Abgeordnete sind, haben ebenso gut wie jeder andere Abgeordnete das Recht und die Pflicht, ihr Votum für oder gegen ein Gesetz abzugeben, und man kann deßhalb, weil der betreffende Abgeordnete Vertrauensmann nicht bloß seiner Wähler, sondern auch Vertrauensmann der Krone ist, nicht glauben, daß dessen Votum weniger schwer in diesem hohen Hause ins Gewicht fallen kann, als dies bei den anderen Mitgliedern der Fall ist. Aber daß drei Mitglieder durch ihr Votum entschieden, bei deren Wahl Vorgänge stattgefunden haben, welche vom Reichsgerichte nicht etwa bloß als Illegalitäten, sondern als Verletzung verfassungsmäßiger Rechte erklärt wurden *(Sehr richtig! links)*, das charakterisirt diese Majorität mehr als irgend etwas, und das sollte das Ministerium doch reiflich erwägen, ob denn eine solche Bestimmung, welche mit Artikel 3 und 14 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wenigstens für den gewöhnlichen Menschenverstand nicht vereinbar ist und zu deren Annahme daher 222 Stimmen nothwendig gewesen wären, mit einer unendlich kleinen Majorität hat angenommen werden können, wobei ich durchaus nicht sagen will, vota ponderanda sunt; aber daß gerade diese ominöse Zahl die entscheidende gewesen ist, von drei Stimmen herüber oder hinüber, das wird auch unserem Volke viel zu denken geben, wenn man eben das Volksschulgesetz in der Weise beschränkt, wie es die Herren beabsichtigen. *(Sehr gut! links.)*

Nun kann man sich aber doch fragen: Was lassen sich denn, abgesehen von dem Widerspruch, der in Ihrer Anerkennung liegt, daß Alles, was Sie

beschlossen haben und beschließen werden, verfassungsmäßig nicht zulässig ist, was Sie eben mit diesem Resolutionsantrage aussprechen, was lassen sich denn für Gründe anführen, welche für diese Resolution sprechen sollen? Nun, meine Herren, was die verfassungsmäßigen Gründe betrifft, so hätte man von diesen eigentlich schweigen sollen, denn durch die Resolution erklären Sie das eben Beschlossene als verfassungswidrig. Es ist aber das hier von Ihnen Angeführte auch gar nicht richtig.

Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, was ein Grundsatz ist, aber Sie berufen sich auch auf einen Artikel der Landesordnungen. Wahrscheinlich muß man hier geglaubt haben, wenn man sich auf die Artikel des Staatsgrundgesetzes **und** auf die Artikel der Landesordnungen beruft, wird das Argument stärker, sowie zwei Pferde mehr ziehen als eines *(Heiterkeit links)*; aber dem ist nicht so. Ich glaube, durch ein schlechtes Argument wird die Beweiskraft nicht stärker, sondern schwächer. Was sagen denn die Landesordnungen in der betreffenden Beziehung? Es heißt da: „Die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten." Wie man daraus eine Beschränkung der Reichsgesetzgebung ableiten kann, das ist mir unverständlich. Die allgemeinen Gesetze sind vom Reichsrathe zu erlassen, und nur die näheren Bestimmungen innerhalb derselben sind Sache der Landesgesetzgebung. Diesen Artikel hätte ich daher nicht bezogen, bloß den Artikel 11 hätte ich an Ihrer Stelle besprochen und es als Controverse hingestellt, ob etwas Grundsatz ist oder nicht; eine Controverse, die Sie allerdings durch Ihre Voten bereits entschieden haben. Sie haben ja bereits anerkannt, Alles, was in der Novelle steht, ist ein Grundsatz, sonst hätten Sie ja nicht dafür stimmen können *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, und Sie haben im ersten Artikel expressis verbis gesagt — ich werde es Ihnen vorlesen, wenn Sie es vielleicht übersehen lassen sollten *(Heiterkeit links)* — es heißt im Artikel I *(liest)*: „Die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden 2c.", das ist durch die Abstimmung angenommen worden *(Heiterkeit links)*, das ist als Grundsatz durch Ihr Votum festgestellt worden; jetzt sagen Sie auf einmal: Das sind keine Grundsätze. *(Heiterkeit und Beifall links.)* Es kommt bei unserer Gesetzgebung, bei der Art und Weise, wie bei uns Gesetze gemacht werden, allerdings oft genug vor, daß man etwas übersieht. Nachdem aber immer auf die mangelnde Gründlichkeit früherer Gesetzgebungen hingewiesen wurde, hätte man glauben sollen, daß man das einfach hätte weglassen sollen, gerade so, wie man es in der Ueberschrift weggelassen hat; denn daß die Regierung diese Formulirung vorgelegt hat, das können Sie nicht für sich anführen; die Regierung hat ja die Ansicht, daß das Gesetz verfassungsmäßig zulässig ist, daß wirklich nur Grundsätze darin enthalten sind. Sie haben aber die entgegengesetzte Ansicht, die Regierung konnte das aufnehmen. Sie hätten es aber niemals aufnehmen sollen. *(Sehr gut! links.)* Aber ich sehe es ein, wo man glauben kann, man könne etwas Verfassungswidriges beschließen, wenn man nur sagt, es möchte in der Folge wieder aufgehoben werden *(Heiterkeit links)*, dort sind freilich alle Argumente vergeblich.

Ich gehe daher zu den anderen möglichen Argumenten über, und zwar zu dem Argumente aus dem Gesichtspunkte der Autonomie. Vom autonomistischen Standpunkte will man diese Resolution rechtfertigen.

Ja, die Autonomie ist etwas Schönes und Gutes; es kommt aber nun darauf an, was man unter Autonomie versteht. Autonomie! Z. B., wenn sämmtliche Abgeordnete eines Landes ausnahmslos sich gegen ein Gesetz erklärten und man ihnen das Gesetz doch aufdrängt. Das thun Autonomisten? *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Und das ist der Fall bezüglich der Abgeordneten aus Schlesien. Nicht ein Einziger von diesen hat für die Vorlage gestimmt; und ein zweites solches Land ist Kärnten. Von den neun Abgeordneten von Kärnten hat nicht nur kein Einziger für das Gesetz gestimmt, es war auch glücklicherweise kein Einziger während dieser Berathungen krank, sie haben daher gegen jeden einzelnen Paragraphen des Gesetzes gestimmt, und Diejenigen, die für Autonomie schwärmen, nöthigen den beiden Ländern dieses Gesetz gegen den einstimmigen Wunsch der Bevölkerung auf. *(Sehr gut! links.)* Das sind Autonomisten? Ich danke dafür. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Aber das ist nicht genug. Wer nöthigt überhaupt den diesseitigen Ländern dieses Gesetz auf? Die polnischen Autonomisten, denen keine Autonomie genug ist für sich, die aber uns nicht die Autonomie gönnen, die wir unsere Verhältnisse selbst ordnen wollen. Ich bitte Folgendes zu erwägen: Wenn man die Abgeordneten aus Galizien und die aus Dalmatien abrechnet, so haben für das Eingehen in die Specialdebatte 115, gegen dasselbe 159 Abgeordnete gestimmt. *(Hört! Hört! links.)* Mit einer Majorität von 44 Stimmen haben die Vertreter der Länder außer Dalmatien und Galizien gegen das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt, und in ganz ähnlicher Weise, nur so, daß die Differenz 46 Stimmen betrug, war es bei §. 21. Wodurch also wird dieses Gesetz zum Gesetze für die Stadt Wien? Es wird zum Gesetze für die Stadt Wien, weil es den Herren Abgeordneten aus Dalmatien und Galizien so beliebt hat. *(Rufe: Leider! links.)* Und ich glaube, das Recht, welches Dalmatien auf Autonomie hat, wird doch die Haupt- und Residenzstadt Wien auch für sich in

Anspruch nehmen können. Denn ich glaube, das Bedürfniß nach guten Schulen ist in Wien wenigstens ein eben so lebhaft von der Bevölkerung gefühltes, als es in den Bocche di Cattaro der Fall ist. *(Heiterkeit links.)*

Vom Herrn Minister, den ich übrigens sonst ganz aus dem Spiele lassen werde, weil er ja in die Debatte über die Resolution nicht eingegriffen hat, wurden wir, und zwar wiederholt darauf aufmerksam gemacht, ja wir greifen ja auch in die Autonomie über, weil wir nur Städte vertreten und die Landgemeinden ganz etwas Anderes wollen. Nun, ich glaube mir den §. 57 der Geschäftsordnung vollständig gegenwärtig zu halten, der einen Ordnungsruf für zulässig erklärt, wenn ein Abgeordneter den Anstand oder die Sitte verletzt, und nur für diesen Fall. Ich glaube, mir ihn vollkommen gegenwärtig zu halten, wenn ich mir die schüchterne Bemerkung erlaube, daß sich da der Herr Minister vielleicht geirrt haben dürfte. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Ich hoffe nicht, daß nach einem mir folgenden Redner vielleicht von der Ministerbank die Intervention des Präsidenten angerufen werden wird, um mir den Ordnungsruf zu ertheilen.

Ich bemerke also mit aller Beobachtung des Anstandes und der Sitte *(Heiterkeit links)*, daß der Herr Minister sich wesentlich geirrt hat, einerseits darum sich wesentlich geirrt hat, weil auf unserer Seite gar viele Vertreter von Landgemeinden sich befinden. Ich könnte ihm die genauen statistischen Daten mittheilen, natürlich ich sehe da — das müssen die Herren nicht übel nehmen — von den Abgeordneten Galiziens und der anderen exempten Länder wieder ab, aber aus den Ländern, für welche das Gesetz nach seinem ganzen Umfange gelten soll, ist eine Zahl von einigen 80 Abgeordneten der Landgemeinden für und drei Achtel, also nicht viel weniger als die Hälfte dieser Abgeordneten haben gegen die Novelle gestimmt. *(Sehr richtig! und Bravo! links.)* Wie man also sagen kann, von den gegen die Novelle Stimmenden seien nur die Interessen der Städte und Märkte und nicht die Interessen der Landgemeinden vertreten, wenn nicht viel weniger als die Hälfte aller Abgeordneten von den Landgemeinden unserer Länder sich dagegen ausgesprochen haben, das ist mir denn doch etwas stark unerfindlich. *(Sehr richtig! links.)*

Es ist aber auch, wie ich in aller Bescheidenheit weiter bemerke, unrichtig, daß die Petitionen gegen die Novelle bloß von Städten und Märkten ausgehen. Ich habe selbst die Ehre, seit mehr als 20 Jahren Vertreter der Landgemeinden eines der entwickeltsten, landwirthschaftlich und industriell entwickeltsten Theile Oesterreichs zu sein, ich glaube, wenn alle Theile von Oesterreich so beschaffen wären, wie der Landgemeindewahlbezirk Tetschen, dann hätte Oesterreich keine Ursache, Belgien irgendwie um seine wirthschaftlichen Zustände zu beneiden. *(Sehr richtig! links.)*

Diesen Landgemeindenwahlbezirk zu vertreten habe ich die Ehre und er zählt weit mehr Einwohner, von den Steuern will ich ganz schweigen, als alle Landgemeinden Salzburgs zusammen, welche dafür durch zwei Abgeordnete vertreten sind, während der Landgemeindenwahlbezirk Tetschen mit seiner um mehr als doppelt größeren Bevölkerung sich mit der Vertretung durch meine Person begnügen muß *(Heiterkeit links)* und doch hat der Herr Abgeordnete und Berichterstatter gemeint, daß diese Landgemeindenwahlbezirke so unverhältnißmäßig gering vertreten sind; ja bezüglich der Alpenländer, auf welche sich immer berufen wird, findet eine unverhältnißmäßig starke Vertretung der Landgemeinden gegenüber der Vertretung der Landgemeinden der nördlichen Länder und Niederösterreichs statt, es ist eine unverhältnißmäßige Vertretung, weil von unseren Stadtbezirken kaum einer ist, der nicht eben soviel Einwohner hätte, als jeder der beiden Landgemeindenwahlbezirke Salzburg. Ich habe nun zahlreiche Petitionen aus meinem Wahlbezirke überreicht, ich habe keinen Menschen darum aufgefordert; ich habe dafür viele Gründe, insbesonders auch den, weil es mir viel zu unbequem wäre *(Heiterkeit links)*, aber auch den Grund, weil ich wohl weiß, wie der von mir vertretenen Landbevölkerung die Schule am Herzen liegt, weil ich ferner weiß, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land, auf dem immer herumgeritten wird, im nördlichen Böhmen und speciell in meinem Wahlbezirke absolut nicht besteht. *(Sehr richtig! links.)* Bei uns ist der Bauer gerade so gebildet wie der Städter *(Sehr richtig! links)* und wenn die Herren aus Galizien und aus Dalmatien einmal auch einen solchen Bauernstand haben werden, dann mögen sie über die Schule unseres Bauernstandes mit entscheiden, bis dahin aber mögen sie uns in Ruhe lassen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Das ist angeblich der eine Grund, die autonomistische Richtung, die Ihnen sogar wesentlich am Herzen liegt und dann, daß, wenn die Landtage einmal beschließen werden, sie es besser thun werden. Ich glaube der Grund ist ein anderer und auch darin liegt ein Beweis für die Unwahrheit des Systems, welches heute der Ministerpräsident als ein gar so gedeihliches, den Fortschritt entwickelndes bezeichnet hat. Die Einen stimmen für die Resolution, weil sie daran glauben, weil sie damit die Competenz der Landtage zu erweitern hoffen, aber die eigentlich maßgebende Fraction verlangt die Resolution gar nicht, denn dieser ist es weit weniger um die Competenz der Landtage zu thun; denn vorderhand wenigstens ist eine reactionäre Umgestaltung der Schulgesetzgebung weniger noch von den Landtagen als vom Reichsrathe zu erwarten *(Sehr richtig! links)* und nachdem der Episcopat ein Interesse nicht bloß für Salzburg oder für Tirol, sondern für alle

Länder hat, wo Katholiken wohnen, so ist es natürlich, daß ihm mehr daran gelegen ist, wenn im Reichsrathe ein reactionäres Gesetz gemacht wird, als wenn einige Landtage ein freisinniges Gesetz beschließen und nur ein paar kleine Landtage ein reactionäres. Denn die Kirche hat — ich will nicht den Goethe'schen Ausspruch wiederholen — und sie hat daher allen Grund, lieber die größeren Länder zu incorporiren *(Lebhafte Heiterkeit links)*, als kleinere, und dann wird sie bei dieser Constellation der Parteiverhältnisse — wie ja das Schicksal der Novelle zeigt — sicherer Herr im Reichsrathe — leider muß ich das sagen — als sie es in manchen Landtagen würde. Ich möchte übrigens dafür nicht gutstehen, daß nicht auch in dieser Richtung gar manche von den Landtagen einen ihren früheren Trationen entgegengesetzten Weg einschlagen werden. Und wenn nach alledem gar nicht daran zu denken ist, daß diese Resolution je praktische Bedeutung haben wird und wenn die Regierung, obschon sie direct dazu aufgefordert wurde, keine Stellung dazu genommen hat, so bin ich doch überzeugt, daß selbst diese Regierung sich nicht dahin wird treiben lassen, jemals eine solche Vorlage zu bringen und das Schulwesen, sowie es jetzt schon nach Diöcesen verschieden organisirt werden wird, auch nach Provinzen verschieden zu organisiren und unmöglich zu machen, daß Jemand, der sich z. B. in Salzburg dem Lehrfache gewidmet hat, außer seiner Provinz noch irgendwo eine Anstellung finden kann. Ich halte das, wie gesagt, für unmöglich.

Man könnte freilich sagen: Nützt's nichts, so schadet's wenigstens nichts *(Heiterkeit links)*, und warum sollen die Abgeordneten nicht dieses unschuldige Vergnügen haben? Warum soll der Abgeordnete, der seinen Wählern versprochen hat, mit aller Kraft gegen die Schulnovelle aufzutreten, warum soll er nicht wenigstens das Vergnügen haben, ihnen diese Resolution nach Hause zu bringen? *(Heiterkeit links.)* Sie kostet Niemandem was und ihm macht sie Vergnügen *(Lebhafte Heiterkeit links)*, und bewahrt ihn vor einem Mißtrauensvotum, sie bewahrt ihn vor der Erklärung, die einem Manne doch immer unangenehm ist, wenn er sich auch aus politischen Rücksichten zu Vielem herbeiläßt, vor der Erklärung, daß er sein Wort gebrochen habe. *(Sehr gut! links.)* Wenn es sich also nur darum handeln würde, so könnte man ihm vielleicht dieses unschuldige Vergnügen gönnen. Aber die Resolution ist doch auch in anderer Hinsicht höchst bedenklich. Ich habe schon früher erwähnt: Hätten Sie uns die moderne Schule nur noch ein paar Jahre in Ruhe gelassen, so wäre sie vollständig in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen, nicht bei uns und in meinem Wahlbezirke — dort ist das schon lange der Fall — aber auch dort, wo es noch Zweifler gegeben hat, auch dort wäre dies eingetreten. Das sollte aber eben nicht geschehen. Schon mit der Novelle wird Alles wieder in Fluß versetzt. Niemand glaubt mehr an das Fortbestehen der jetzigen Schulzustände, und jetzt kommt diese Resolution dazu, die, wenn die Novelle durchgeführt sein wird, weitere natürlich reactionäre Maßregeln in Aussicht stellt. Kein Gebiet muß so vorsichtig behandelt werden als das der Schule. Wir haben das an den Mittel- und Hochschulen erlebt; eine Aenderung des Systemes zieht gewöhnlich das Zurückbleiben einer ganzen Generation nach sich, und wenn Sie jetzt wieder an der Schule rütteln oder eigentlich nicht rütteln, sondern mit täppischer Hand hineingreifen und zerstören *(Beifall links)*, dann wird sie sich nicht wieder so schnell entwickeln.

Die Ueberwindung der Uebergangsperiode war schwer genug, und sie war es deßhalb, weil es vor Allem an der entsprechenden Zahl ausgebildeter Lehrer fehlte. Welcher vernünftige, Ehrgefühl habende Mensch wird sich bei dieser Ungewißheit aller Verhältnisse künftig noch dem Lehrfache widmen. *(Sehr richtig! links.)* Leute ohne Charakter und ohne Selbstständigkeit *(Sehr richtig! links)*, denen auch nichts daran liegt, nebst dem Organistendienst — und das ist ja in Ordnung — auch den Meßnerdienst und vielleicht den Dienst des Stiefelputzers zu besorgen. *(Beifall links.)* Der Lehrer soll sich nicht in die Politik mengen, aber Charakter und Ueberzeugung soll er haben, und auf diesem Wege werden Sie solche Leute für den Lehrerstand nicht finden.

Das sind die Gründe, aus welchen ich — ganz abgesehen von der Verfassungswidrigkeit — die ja, wie der Herr Abgeordnete der Prager Neustadt meint, einen ernsten Mann nicht weiter tangirt *(Heiterkeit links)*, ganz abgesehen davon, gegen die Annahme der Novelle spreche. Ich muß gestehen, daß ich mir von der Bedeutung des Wortes „conservativ", nachdem sich die Partei, welche für die Schulnovelle stimmt, immer die conservative Partei nennt, jetzt eine ganz neue und eigenthümliche Vorstellung bilden muß. Conservativ ist der, der die Keime bestehender Institutionen pflegt und hegt und sie zur Entwicklung kommen läßt. Destructiv ist Derjenige, der das, was kaum aus dem Boden hervorgewachsen ist, kaum sich zu entwickeln beginnt, wieder zerstört und neue Experimente macht. Ja, mich erinnert diese Art von Conservatismus in einer geradezu erschreckenden Weise an eine Thätigkeit, vor der sich die ganze Welt fürchtet, an die Thätigkeit von Männern, die conservativ zu nennen Niemandem einfällt. Denn ob man an die Begriffe des Eigenthums die Hand anlegt oder ob man an das die Hand anlegt, was der Menschenfreund und Volksfreund als wichtiger noch für das Volk ansieht als Reichthum, nämlich die Möglichkeit der Bildung — ich sehe zwischen beiden Attentaten auf die Güter der Menschheit keinen Unterschied. *(Beifall links.)*

Es läßt sich nicht leugnen, daß wir am Schlusse dieser Debatte auf eine Hoffnung Verzicht leisten müssen, auf die Hoffnung, die wir lange und gerne gehegt haben, ungeachtet der Erklärung, welche heute der Herr Ministerpräsident gegeben hat, daß es ihm jetzt bereits gelungen sei, die Versöhnung anzubahnen *(Heiterkeit links)*, wahrscheinlich durch die Schulnovelle und wahrscheinlich durch die Debatte, welche auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses stattgefunden hat und von welcher der Herr Vorredner merkt, daß aller Anstand und alle Eloquenz eigentlich auf jener Seite zu suchen gewesen sei. *(Heiterkeit links.)* Ich sage wir müssen diese Hoffnung aufgeben und ich spreche dabei speciell von den Bewohnen Böhmens. Wir haben immer die Hoffnung ausgesprochen, auf dem Gebiete der materiellen Interessen, auf dem Gebiete freiheitlicher und cultureller Interessen, welche ja mit der Nationalität nichts gemein haben, wird eine Versöhnung und Verständigung möglich sein. Wer uns aber die Schule zurückschrauben will in die Zustände, wie sie vor vielen Jahren bestanden haben, der bietet uns nicht die Hand zur Versöhnung und Verständigung auf einem Boden, wo dieselbe so sehr möglich gewesen wäre. Freilich hätten wir dazu die Vermittlung des Herrn Ministerpräsidenten nicht gebraucht, denn er hat, was Versöhnung und Verständigung betrifft, wie mir scheint, keine glückliche Hand. *(Beifall links.)*

Es war nicht immer so; ich erinnere an die Zeit der Verhandlungen im böhmischen Landtage vor 20 Jahren. Das ist eine geraume Zeit. Vor 20 Jahren war eine Sache Gegenstand der Verhandlung, welche der Bevölkerung und insbesondere jener der Landgemeinden nicht minder am Herzen lag, als jetzt die Schule. Es war die Frage der Gemeindeautonomie und damit zusammenhängend eine Frage, welche die Landbevölkerung beider Nationalitäten auf das Tiefste ergriff, die Frage der Stellung der Gutsgebiete und die Frage, ob die Gutsgebiete aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden und damit eine Reminiscenz der Stellung aus jener Zeit beibehalten werden sollte, wo noch Herren und Unterthanen bestanden. Diese Frage hat die Landbevölkerung außerordentlich bewegt. Im Landtage erklärte sich jener energische Wille, dem Sie heute unbedingten Gehorsam und Heeresfolge leisten, auf das Allerentschiedenste für die Ausscheidung der Gutsgebiete und ich kann mit freudiger Rückerinnerung sagen, čechische, wie deutsche Stimmen waren es, welche die Majorität bildeten, von der die Ausscheidung der Gutsgebiete abgelehnt wurde.

Es ist nach meiner Ueberzeugung ein wahres Glück, daß diese Frage heute nicht mehr zu entscheiden ist, denn heute bin ich überzeugt, würden wir auf die čechischen Stimmen dabei nicht mehr rechnen können *(Sehr richtig! links)*, heute würden sie wohl jenem omnipotent gebietenden Willen, der sagt: ich will es, unbedingt Folge leisten. — Und nur Eines läßt mich die Ueberzeugung gewinnen, daß es nicht wieder dazu kommen werde. Es sind nämlich 20 Jahre bereits vorüber, daß die Gutsgebiete gesetzlich in die Gemeinden einbezogen sind und diese 20 Jahre haben den Zustand so gefestigt, daß es gar nicht mehr denkbar ist, auch der Wille eines Dictators könne mehr daran eine Aenderung herbeiführen, und hätten Sie unsere Schule 20 Jahre ruhig bestehen lassen, so würde dieser Wille geradeso unwirksam sein, wie er heute stark genug war, uns um die Ruhe der Schule und mit ihr um die Möglichkeit ihrer ferneren stetigen Entwicklung und ihres ferneren Gedeihens zu bringen. *(Bravo! Bravo! links.)* Und wenn ich auch für diese Fassung, daß auf socialen Gebieten ein Zusammengehen der beiden in vielen Beziehungen sich so nahe stehenden Nationalitäten hätte stattfinden können, wenigstens für die nächste Zukunft und für die Zeit, wo Parteidisciplin höher gestellt wird, als Mannesüberzeugung, wenn ich auf diese Hoffnung für die nächste Zeit Verzicht leisten zu müssen glaube, so tröstet mich dafür eine andere Hoffnung. Nahezu ebensoviele Mitglieder, als die imponirende Majorität *(Heiterkeit links)* jener *(rechten)* Seite bilden, haben sich hier zusammengefunden, um mit aller Kraft des Wortes den Kampf gegen die Annahme der Schulnovelle zu führen. Es sind das Mitglieder aus allen 17 Kronländern des Reiches, Abgeordnete der verschiedensten Nationalitäten *(Sehr gut! links)*, es sind Abgeordnete, welche alle Interessenkreise vertreten, Abgeordnete von Stadt- und Landgemeinden, und sie sind in diesen Kampf mit einer Beharrlichkeit und mit einem Eifer eingegangen, der eine frohe Hoffnung auf die Zukunft schon darum zu erwecken geeignet ist, weil die entschiedensten Kundgebungen der Sympathie von Seite unserer Bevölkerung uns mit jedem Tage zu Theil werden, weil sie unseren beharrlichen Kampf für die gute Sache in der wahrhaft erhebenden Weise anerkennt und weil sich daran die Ueberzeugung knüpft, daß dieses tüchtige Volk, sowie es für die gute Sache der Schule entbrannt ist, auch in Zukunft derselben treu bleiben wird. Auf unsere Wähler rechnen wir, wenn wir hoffen, daß es in Oesterreich nicht gar zu weit rückwärts kommen wird. *(Beifall links.)*

Und so gehen wir denn aus diesem in der parlamentarischen Geschichte Oesterreichs beispiellosen Kampfe nicht als Sieger hervor; aber glauben Sie ja nicht, daß Sie, die Sie den Erfolg von sechs und so viel Stimmen für sich haben, uns durch diese Majorität zu beugen oder gar zu brechen vermögen.

Wir fühlen uns durch das Bewußtsein gekräftigt, daß nicht Derjenige in Wahrheit die Interessen des Volkes vertritt, der die Bildung und Aufklärung desselben einzuschränken, auf den Zustand einer längst vergangenen Zeit zurückzuschrauben bemüht

ist, sondern Derjenige, der es als wichtigste Aufgabe betrachtet, Aufklärung und Bildung in der Bevölkerung zu verbreiten und zu vertiefen *(Beifall links)* und dadurch der Bevölkerung, von der nicht bloß der Einzelne, sondern welche in ihrer Gesammtheit mit den uns umgebenden und weiter vorgeschrittenen Völkern den Kampf um das Dasein zu führen hat, diesen Kampf zu ermöglichen und zu erleichtern. Und wir trösten uns mit der auf die Lehren der Geschichte begründeten Ueberzeugung, daß unnatürliche Coalitionen die fortschrittlichen und freiheitlichen Principien der Neuzeit zwar auf eine Weile vielleicht zurückzudrängen vermögen, daß aber keine Macht der Welt und auch nicht Ihre imposante Majorität *(Heiterkeit links)* im Stande ist, dieselbe in unserem Vaterlande bleibend aus der Welt zu schaffen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Generalredner für die Resolution wurde Seine Durchlaucht der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Meine Herren! Wenn ich zurückblicke auf die Debatte, welche in den letzten Tagen in den langen Sitzungen, die wir durchgemacht, hier stattgefunden hat, so überkommt mich ein eigenes Gefühl, welches ich in meiner bisherigen parlamentarischen Thätigkeit noch nicht gekannt habe. Es war ein eigenes Schauspiel, das sich uns darbot. Ich möchte es bezeichnen als den Contrast zwischen dem Gegenstande und der Art, wie dieser Gegenstand behandelt wurde, *(Sehr gut! rechts.)* um es noch deutlicher zu sagen, zwischen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des Gegenstandes und dem ungeheuerlichen Pathos, das aufgewendet wurde, um die Vorlage, die in Rede stand, zu bekämpfen. *(Sehr richtig! rechts.)* Die Aesthetiker pflegen diesen Contrast als das Kennzeichen des Komischen zu bezeichnen. Dieser Gedanke entschwindet aber, wenn man sich diese Debatte in ihren Einzelheiten wieder vergegenwärtigt. Denn dieser Contrast war kein komischer, er war ein peinlicher *(Bravo! rechts)*, wir haben Worte tiefster Erregung gehört, schneidende Anklagen sind gegen die Regierung, gegen die Majorität dieses hohen Hauses, gegen jede einzelne Fraction, um nicht zu sagen, gegen einzelne Mitglieder gerichtet worden.

Diese Form und Richtung, welche der Debatte von der anderen Seite des hohen Hauses gegeben wurde, mußte nothgedrungen darauf einwirken, daß auch von dieser *(rechten)* Seite erregter gesprochen wurde, als es der Gegenstand vielleicht verdiente, daß weiter tragende Ideen und Grundsätze besprochen wurden, als welche durch die Schulgesetznovelle eigentlich angeregt worden wären. Das Letztere namentlich, da jetzt von der Resolution die Rede sein wird, kann ich mir auch nicht versagen. Was hingegen den Ton, in welchen gesprochen wird, betrifft, habe ich mir es zur Aufgabe gemacht, jede verletzende Form selbst, geschweige denn einen verletzenden Inhalt geflissentlich und sorglich zu vermeiden *(Bravo! rechts)*, nicht nur weil es mir persönlich zuwider ist, so zu sprechen *(Bravo! rechts)* — man kommt am Ende oft unwillkürlich in die Aufregung hinein, die einem nicht Gewohnheit ist — sondern auch, weil ich es geradezu für eine Pflicht des Abgeordneten gegen seine Wähler halte, für seinen bescheidenen Theil dazu beizutragen, daß dieser Ton hier nicht angeschlagen werde *(Bravo! rechts)*, oder wenigstens würde ich mir es zur Aufgabe machen, daß dieser Ton von unserer Seite nicht angeschlagen werde. *(Bravo! rechts.)*

Ich komme also sofort zur Resolution. Ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen Gelegenheit haben, auf mehrfache Bemerkungen des hochverehrten Herrn Vorredners zu antworten. Ich thue es nicht sofort und ich glaube, auch nicht mit einer Gesammtantwort dienen zu können, weil in Folge dessen, daß die bedeutendsten Redner der Linken, die wir in den letzten Tagen gehört haben — ich sehe wieder von den Angriffen und der Art der Angriffe ab — in ihren Behauptungen schon so weit gegangen sind, der letzte Herr Vorredner sie nicht mehr überbieten konnte und sich, was ich auch natürlich finde, genügen mußte, einerseits sich in juristische Detailarbeit einzulassen, anderseits die humoristische Seite der Frage hervorzuheben. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich werde ihm kaum auf das eine und entschieden nicht auf das andere Gebiet folgen. Wenn ich mich also zu der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Resolution wende, so muß ich sie in mehrfacher Beziehung betrachten, in Beziehung zu der in zweiter Lesung bereits angenommenen Schulgesetznovelle, in Beziehung auf die seit Jahren dauernde und bei weitem nicht abgeschlossene Competenzfrage zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung und in Beziehung auf die allgemeinen politischen Ideen und Grundsätze, welche im Verlaufe der Discussion hier laut geworden sind. Es versteht sich von selbst, daß ich, da die anderen Herren Redner von dieser Seite so viel bereits erwähnt haben, Vieles nur ganz kurz streifen werde. Aber ich kann mich doch nicht ganz enthalten, Einiges zu wiederholen, denn auf wiederholte Angriffe und auf die so consequente Ignorirung der Vertheidigungsargumente müssen sich die Herren auch schon gefallen lassen, daß ich diesen die Vertheidigungsargumente, wenngleich sie schon vorgekommen sind, nochmals, wenn auch ganz kurz, wiederhole.

Man hat uns eingewendet und das ist, wenn ich nicht irre, bereits im Ausschusse, jedenfalls aber zu Anfang der Discussion über die Schulgesetznovelle vorgekommen und auch von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner hervorgehoben worden, daß es unconsequent sei und daß ein Widerspruch darin liege, gleichzeitig für die Schulgesetznovelle und für die Resolution zu stimmen. Denn in der Schulgesetznovelle amendire man das bestehende Gesetz, dessen Zustandekommen wir seinerzeit als Rechtsbruch bezeichnet haben, und in der Resolution fordere man die Regierung auf, dasselbe Gesetz zu revidiren.

Ich will mich in juristische Deductionen nicht einlassen, wir sind hier nicht vor einem Richtercollegium, vor welchem Advocaten pro und contra plaidiren, wir sind eine politische Körperschaft, die sich von politischen und sachlichen Motiven leiten läßt. *(So ist es! rechts.)* Von diesem Standpunkte liegt für mich die Sache ganz einfach auf der Grundlage des gesunden Menschenverstandes und einer seit jeher angewendeten parlamentarischen Taktik. Es kommt im parlamentarischen Leben sehr oft vor, in allen Parlamenten und gewiß auch in diesem, daß man ein Gesetz nur theilweise verändert, weil man Motive hat, die es nicht erlauben, dasselbe sofort ganz zu revidiren, daß man aber gerade zur Wahrung der Absicht der Revision erklärt, wenn wir auch für die Aenderungen des Gesetzes stimmen, so genügt uns das doch nicht und wir verlangen aus diesen und diesen Gründen eine Revision des ganzen Gesetzes. Das ist weder unlogisch, noch widerspruchsvoll. *(Sehr richtig! rechts.)* Natürlich liegt ein Widerspruch darin, zu sagen, das ursprüngliche Gesetz ist durch Rechtsbruch zu Stande gekommen, jetzt haben wir für die Amendirung dieses Gesetzes gestimmt und dann verlangen wir die Revision des Ganzen, weil es ursprünglich ein Rechtsbruch war. Ich stelle das ganz drastisch hin, wie es die Gegner sagen. Aber, meine Herren, im politischen Leben geht das nicht anders. Als das Reichsvolksschulgesetz zu Stande kam, haben wir es nach unserem Gewissen als einen Rechtsbruch und Verfassungsbruch bezeichnet. Wir sind ausgetreten und haben an dem Zustandekommen desselben nicht mitgewirkt. Nun ist es aber Gesetz geworden, trotz uns; da wir aber seit jeher auf dem legalen Boden der gegebenen Thatsachen stehen, haben wir uns als Staatsbürger und Deputirte dem Gesetze unterworfen und es über uns ergehen lassen.

Auf diesem Standpunkte stehen wir heute noch. Und wenn es sich jetzt darum gehandelt hat, nicht ein neues Gesetz zu machen, sondern einzelne Punkte des bestehenden zu revidiren, so mußten wir uns die Frage stellen: Sind diese Aenderungen derart eingreifend, daß sie uns zu erneutem Proteste veranlassen müssen? Sie waren es nicht. Denn erstens sind die abgeänderten Punkte so unbedeutend, daß ein neuerlicher feierlicher Protest zu einer belanglosen Demonstration geworden wäre, und zweitens ist das Gesetz in der Weise geändert worden, daß hiedurch eine Vermehrung der Ausnahmen für einige Länder platzgriff, was eine Aenderung in unserem autonomistischen Sinne bedeutet. Da hatten wir, Hand aufs Herz, nicht Gelegenheit und Anlaß, uns dagegen aufzulehnen. Mich dünkt also, wir konnten für die Novelle aus staatsrechtlichen Gründen stimmen, wenn sonst Gründe vorhanden waren, dafür zu sein.

Logisch war es aber jedenfalls, die Resolution hinzuzufügen, denn diese war ein Bedürfniß für unsere Rechtsanschauung und politische Anschauung. Da uns die Novelle nicht genügt, so fordern wir die Regierung in der Resolution auf, das ganze Gesetz in diesem angedeuteten Sinne zu revidiren. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Nun hat man freilich gesagt, ja, warum votirt Ihr denn überhaupt dafür? Habt Ihr denn sachliche Gründe dafür? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns die ganze Geschichte der Schulnovelle in Kürze vergegenwärtigen.

Man hat gesagt: Ihr wollt diese Novelle selbst nicht. Nun, soweit kann ich nicht gehen, aber ich muß sagen, die Novelle kommt nicht von uns. Von woher kommt sie? Sie kommt von der Regierung, das ist, scheint mir, kein Vorwurf. Sie kommt von der Regierung, die Regierung hat die Verantwortung dafür, sie hat diese Verantwortung auch übernommen, sie hat die Vertheidigung geführt, und ich muß gestehen, der Herr Unterrichtsminister hat dieselbe vollkommen sachgemäß geführt. Das ist das eine Moment.

Wie ist nun diese Novelle stufenweise, Stück für Stück zu Stande gekommen? Uns wäre es freilich lieber gewesen, man hätte sich mit der Revision des §. 21 begnügt in dem Sinne, wie er hier schon einmal votirt wurde, daß man nämlich die näheren Bestimmungen den Landtagen überlasse.

Das wurde hier angenommen, aber im Herrenhause verworfen. Nun, in der Politik muß man mit gegebenen Thatsachen, mit den Phasen, welche eine Angelegenheit durchmacht, rechnen. Das thut ein jeder Politiker und die Herren der Gegenseite haben es gewiß sehr oft gethan und mit Recht. Wir mußten also damit rechnen, daß unser damaliger Antrag im Herrenhause fiel, daß er damals von der Regierung nicht einmal mit Wärme vertheidigt wurde, daß er in Folge der Einwirkung der Gesinnungsgenossen der Gegenseite im Herrenhause theilweise eine andere Gestalt bekam, daß er später durch unsere Gesinnungsgenossen im Herrenhause noch eine andere Gestalt bekam, und daß es schließlich durch unsere Landsleute im Herrenhause gelungen ist, Ausnahmen und Eliminationen zu unseren Gunsten zu erlangen. Das sind offenkundige Thatsachen, mit denen wir rechnen

mußten. Nun konnten wir uns noch die Frage stellen: Ist in dieser letzten Fassung die Novelle so schlecht, ist sie ungenügend, überhaupt, ist sie derart, daß wir mit gutem Gewissen nicht dafür stimmen können? Wir fanden, wie von unseren Rednern schon detaillirter hervorgehoben wurde, daß die eine Aenderung eine unbedeutende, nicht weittragende sei, daß die andere die Wünsche einer Bevölkerung, welche hier von zahlreichen Abgeordneten vertreten ist, berücksichtige und wir fanden eine weitere Sicherung unserer Autonomie in den Ausnahmsbestimmungen, alles Momente, welche uns bestimmen konnten, dafür zu stimmen.

Wir sind nicht leichtsinnig, nicht unüberlegt daran gegangen. Nun waren wir nahe daran, durch die Discussion in diesem hohen Hause eines Besseren belehrt zu werden.

Man sagte uns: Ihr habt die Schule ruinirt, das Bildungsniveau herabgedrückt. Es kam ein Redner und zählte uns auf, wie viele Schulen in seinem Lande gegründet worden, das sei nun Alles vorbei. Warum es vorbei ist, ich weiß es nicht, denn keine Schule wird, glaube ich, aufhören zu fungiren.

Ein anderer Redner sagte wörtlich: Ihr nehmt uns die Schule. Ja, wer nimmt denn eigentlich irgend Jemandem eine Schule weg? Man hat gesagt, das Bildungsniveau werde heruntergedrückt. Wir haben aber aus den Ausführungen von der Regierungsbank und von diesen Bänken gesehen, daß das Bildungsniveau nicht herabgedrückt werde, daß das Lehrziel dasselbe, daß die Lehrorganisation dieselbe bleibe. Nun, wenn man mit solchen maßlosen Uebertreibungen an uns herantritt, so weiß ich nicht, soll man maßlos darauf antworten? Ich habe im vorhinein gesagt, daß ich es nicht thun werde. Ich begreife, daß es eine dankbare Aufgabe scheinen konnte. Mein Gott! Vielleicht war ja Manches in der Novelle, was angreifbar war, vielleicht war Manches so stylisirt, daß, wenn man es in einer anderen Form vorbrachte, es besser geklungen hätte. Man hat uns das im Ausschusse bis zum Ueberdrusse vorgehalten, und ich begreife also, daß das für die Herren Gegner ein dankbares Feld war, und die Herren sind am besten in der Lage, zu beurtheilen, ob sie ihrer Aufgabe Genüge gethan haben in ihrem Sinne. Ich finde, daß sie über das Ziel hinausgeschossen haben *(Bravo! rechts)*, und ich habe die Bemerkung gemacht, daß in dem Maße, in welchem von der geehrten Gegenseite mit Vorwürfen übertrieben wurde — ich sage kein anderes Wort als „übertrieben mit Vorwürfen" — wir uns in demselben Maße beruhigter und in der Partei gefestigter gefühlt haben *(Beifall rechts)*, und Mancher von uns, der Zweifel hatte, trat zu uns und sagte: Ja, wenn so gesprochen wird, das ist ja ganz offenbar übertrieben und unbegründet *(Beifall rechts)* und wir fühlten, daß wir nach jeder Rede von der Gegenseite besser zusammenhielten. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)* Ich begreife es ja ganz gut, wenn man von einer Seite, die sich die liberale nennt, conservative Anschauungen, wenn Sie wollen clericale, bekämpft. Es kämpfen Gründe gegen Gründe in loyaler Weise mit aller Courtoisie, es sollte wenigstens so sein, also ich setze voraus, es ist so. *(Heiterkeit rechts.)*

Aber selbst von diesem natürlichen Kampfe der ideellen Gegensätze ist es ja noch sehr weit zu dem Vorwurfe, z. B. der Schulfeindlichkeit. So viel Herren hier sitzen, die aus Gründen, die sie ja hier dargelegt haben, wünschen, z. B. die Schuljahre zu reduciren, so kann man doch daraus nicht folgern, daß sie Feinde der Schule sind, weil sie sie anders organisiren wollen, weil sie sie so organisiren wollen, wie sie sich ihnen als am besten für die Bevölkerung, für die Kinder, die dieselbe zu erziehen hat, darstellt. Aber nun erst die Vorwürfe gegen die Böhmen! Ein Land, in dem, wie wir eben aus dem Munde des letzten Herrn Redners gehört haben, der Bauer schon eben so gebildet ist wie der Städter, wo die Bildung eine weitverbreitete ist, wo diese Bildung in dem čechischen Theile hervorgebracht worden ist durch eine beispiellos ausdauernde und opfermuthige Arbeit von Jahrzehnten, welche in Verbindung steht mit der Wiedererweckung der Sprache und Literatur *(Beifall rechts)*, in diesem Lande, welche ja auch auf der Begründung und Ausbildung der Volksschule basirt. Wenn Sie diesem Volke und seinen Vertretern Schulfeindlichkeit vorwerfen, so übersteigt das alle Begriffe und allen Mangel an Logik, den man sich denken kann.

Ja, sagen Sie, aber sie votiren dafür. Da, glaube ich, sollte man denken, wenn diese Herren, welche in ihrem Lande die Bildung so weit propagirt und cultivirt haben, dafür votiren, so muß man es sich doch besser überlegen, bevor man die Vorlage für so schlecht findet und sie verurtheilt, wenn solche Stimmen für sie einstehen. *(Beifall rechts.)*

Um zuletzt auf den am meisten angegriffenen Theil, auf uns arme Galizianer, zu kommen *(Heiterkeit rechts)*, welche in der letzten Debatte geradezu für vogelfrei erklärt wurden *(Heiterkeit rechts)*, wir sind auch schulfeindlich, freiheitfeindlich, culturfeindlich geworden, kurz, es ist nur von Feindschaft die Rede gewesen.

Neunzig Jahre lang ist allerdings auf dem Gebiete der Schule bei uns so viel wie nichts geschehen, wer hat aber dort gewirthschaftet? Nicht wir! *(Rufe links: Wir auch nicht!)* Sie auch nicht, nicht in ihrer Eigenschaft als Partei, es waren die Zeiten des Absolutismus; aber dann berufen Sie sich auch nicht auf altösterreichische Traditionen. *(Heiterkeit. — Bravo! Bravo! rechts.)*

Ein sehr geehrter Herr Redner von gestern hat den nicht mehr neuen Ausdruck „passives Land" gebraucht. Nun frage ich: Warum war das Land

passiv? Es sind wieder die 90 Jahre eine Mißwirthschaft zu nennen. Es wurde nicht intensiv gewirthschaftet, es wurde zur Hebung der materiellen, culturellen, intellectuellen, moralischen Güter nichts in das Land gebracht, weder an Ideen, noch an materiellen Mitteln. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Das Land war passiv in anderem Sinne, das Land war passiv, weil es sich nicht rühren konnte *(Bravo! Bravo! rechts)*, weil es seine eigenen Kräfte für sich nicht verwenden durfte, weil ihm das nicht erlaubt war. *(Beifall rechts.)*

Sehen Sie jetzt auf Galizien, meine Herren! Seit circa 15 Jahren, wo wir eine theilweise Autonomie erlangt haben, wo es uns in gewisser Beziehung erlaubt ist, uns zu rühren, da rühren wir uns auch tüchtig, und Mancher von uns ist von einer Reichsrathssession zur anderen mit nichts Anderem beschäftigt als in den Bezirksschulräthen, in den Ortsschulräthen zu sitzen und Schulen zu gründen und zu fördern, und manche unserer Collegen hier und solche, die im Landtage sitzen, haben ihr ganzes Leben der Förderung der Schulfrage bei uns gewidmet *(Beifall rechts)*, und haben sich um die Hebung der Fachschulen bei uns verdient gemacht, berathen an der Reform der Mittelschulen und kümmern sich ganz speciell um die Hebung der Volksschulen, der Hausindustrie, der Fachschulen und um Alles, was das ganze Gebiet der Schule umfaßt, und solche Leute, die nicht Sport damit treiben und die man nicht mit einem Achselzucken hier Cavaliere nennen darf, solche Leute, die im Lande zum Besten der Schule arbeiten, kann man nicht Schulfeinde nennen. *(Beifall rechts.)* Freilich, man nimmt es unserer Partei übel, daß wir für das Gesetz votiren.

Man sagt, wir nehmen uns aus und octroyiren es den Anderen. Der Herr Abgeordnete Dr. Klaić hat auf diese Vorwürfe gestern so gut geantwortet, daß ich es mir ersparen kann, hierauf zurückzukommen. Für etwas Schlechtes würden wir nicht votiren, und warum sollen wir nicht stimmen für etwas, was uns nicht direct angeht, was aber von unseren Bundesgenossen gewünscht wird? Es mag nur sein, daß Sie gewünscht hätten, wir sollen gegen unsere Bundesgenossen für Sie votiren. Nun, dazu muß man einen Grund haben. Coalitionen gibt es im parlamentarischen Leben, der letzte Herr Redner hat dies ja zugestanden. Nun, die Coalition gegen Sie ist Ihnen nicht recht, aber die Coalition mit Ihnen wäre Ihnen recht.

Da muß man doch fragen: Was soll eine solche Coalition? Soll sie nur eine momentane Coalition sein, eine Coalition ad hoc für dieses eine Gesetz? Da sehe ich nicht ab, wozu das führen könnte, denn ich weiß nicht, wie unsere Rückkehr in den Schoß der Rechten zu bewerkstelligen wäre, wenn wir einmal dort *(auf die Linke zeigend)* gewesen wären. *(Heiterkeit rechts.)* Nun, eine dauernde Coalition, meine Herren, geht wieder über den Rahmen der Schulgesetznovelle hinaus. Da müßte man also wissen, wozu, wofür, nach welcher Richtung, und da haben uns auch einige Redner der linken Seite des hohen Hauses darüber Eröffnungen gemacht, Eröffnungen, zwar begleitet von Worten, die gerade nicht einnehmend und gewinnend geklungen haben, aber immerhin waren es Eröffnungen. Der Eine sprach als Idealist von der Zukunft und prognosticirte in der Zukunft eine Vereinigung gewisser anderer Elemente als diejenigen sind, die jetzt beisammen sind, der Andere hat von den Anerbietungen der Vergangenheit gesprochen und diese letzteren Anerbietungen sind später vielfach variirt worden. Sie sind von Seite eines sehr geehrten Collegen und Landsmannes von mir zurückgewiesen, sind dann von einem anderen Redner wieder aufgenommen worden und wir haben sie heute wieder gehört.

Meine Herren! Ich kann nicht einsehen, wie die Erinnerung an die galizische Resolution und an die Verhandlungen über den galizischen Landesschulrath in die heutige Debatte hineinpaßt, aber es sind Anwürfe gemacht worden, auf die ich nicht umhin kann, heute noch zu antworten.

Man hat gesagt: Was gestern behauptet worden ist, sei nicht richtig; die damalige Regierung oder die damalige Partei sei geneigt gewesen, das, was man die galizische Resolution nennt — oder sagen wir, einen Theil davon — zu gewähren — denn man spricht ja in diesen Kreisen immer von „Gewähren", von „Concessionen", während wir von Anerkennung, von Rechten sprechen *(Bravo! rechts)* — zu gewähren, sage ich also, daß aber damals die Schuld an den galizischen Deputirten gewesen sei, weil sie aus dem Hause getreten sind, und somit das Band zerrissen hätten. Ich glaube, es war so: Wir wollten nicht für die directen Wahlen stimmen aus Gründen, die Ihnen sattsam bekannt sind, aus Rechtsgründen, aus Ueberzeugung. Hätten wir dafür gestimmt, so hätten wir — so wird uns versichert — zwar nicht die galizische Resolution, wie sie leibt und lebt, aber doch eine sehr geschwächte Ausgabe derselben als Geschenk bekommen. Nun, das haben wir nicht gewollt, aber Factum ist es, daß Sie uns das, was wir verlangt, nicht gegeben haben, oder wenigstens nur unter Bedingungen geben wollten, welche die Sache illusorisch machten.

Weiter ist gesagt worden in Bezug auf den galizischen Landesschulrath: Man müßte ja die Competenz des Landesschulrathes einengen; es ist ja vorgekommen, daß Bücher an den Volksschulen gebraucht wurden, welche unpatriotisch — ich weiß nicht, wie der Ausdruck gelautet hat — gewesen seien. Es ist mir erzählt worden, daß die vom galizischen Landesschulrathe genehmigten Bücher nicht convenirt, den Ansprüchen des österreichischen

Patriotismus nicht entsprochen hätten. *(Abgeordneter Dr. Lustkandl: Volkshymne!)* Es hat sich, als die Sache aufgeklärt wurde, herausgestellt, daß diese Vorwürfe zum Theil ganz irrelevant, zum Theile nicht erwiesen sind. Aber das Merkwürdigste ist, daß man, obwohl dieses Factum, wenn es wahr und insoweit es wahr gewesen wäre, in den Augen unserer Herren Gegner vielleicht das Einengen der Competenz des Landesschulrathes in Bezug auf die Auswahl der Bücher gerechtfertigt hätte, gerade hier die Competenz nicht beschränkt, sondern dem Landesschulrath dafür das Recht genommen hat, die Professoren und Schuldirectoren zu ernennen. *(Sehr richtig! — Bravo! rechts.)* Ich sehe also diesen Zusammenhang nicht ein.

Wenn ich schon bei den galizischen Angelegenheiten bin, so muß ich noch mit kurzen Worten auf einen Vorwurf zurückkommen, welcher schon wiederholt angeklungen hat, und zwar einerseits von Seite unserer sehr geehrten galizischen Landsleute, welche die Coalition mit jener *(linken)* Seite eingegangen sind und anderseits von Seite der Linken selbst, den Vorwurf der Polonisirung der Ruthenen.

Meine Herren! Ich habe noch nie über diesen Gegenstand hier ein Wort fallen lassen; es ist mir peinlich, das zu berühren, weil ich den Ort nicht für geeignet halte, um dies zur Sprache zu bringen. *(Sehr richtig! rechts.)* Ich möchte es aber doch nicht vermeiden, mit ein paar Worten darauf zu antworten.

Der §. 48, das muß ich vorausschicken — es ist schon hier gesagt worden, nur wird dort immer der Vorwurf erhoben, als ob man nicht gehört hätte, was hier gesagt wird — der §. 48 würde, wenn er in Galizien Geltung hätte, an den Verhältnissen zwischen Polen und Ruthenen oder richtiger gesagt, zwischen Römisch-Katholischen und Griechisch-Katholischen nichts ändern. Wenn also ein Mißbrauch existirt, in dem Sinne, wie es jene Herren Redner meinten, so bliebe es beim Status quo; das Verlangen, Galizien zu eximiren, hätte in dieser Richtung gar keinen Zweck. *(Sehr richtig! rechts.)*

Wenn wir jetzt polonisiren, könnten wir auch weiter polonisiren, das macht also gar keinen Unterschied.

Natürlich weiß ich von dieser Polonisirung nichts. Wenn diese Frage an mich herantritt, so scheide ich regelmäßig die Sache in zwei Fragen: Erstens Allgemeinheiten, diese lassen sich nicht widerlegen; und zweitens Facten, diese lassen sich entweder widerlegen oder es läßt sich Abhilfe treffen. Ich lebe zum Theile mitten unter einer ruthenischen Bevölkerung. Ich habe in meiner nächsten Nähe Schulen mit ruthenischen Lehrern und ruthenischer Vortragssprache. Ich rede von meiner nächsten Gegend und meinem ganzen Bezirke. Es ist mir nicht Ein Fall vorgekommen, daß die Ruthenen in irgend einem Rechte geschädigt worden sind. Ich sage mehr, wäre ein solcher Fall gewesen, ich hätte, soweit meine locale Ingerenz geht, mit allen Kräften dahin getrachtet, dem abzuhelfen. Ich sage das auch nicht als Phrase, denn jene Herren wissen sehr gut, daß, wenn sie im galizischen Landtage an uns herantreten, ich, und ich bin da nicht allein, immer ihren Wünschen Rechnung getragen habe, wo gerechte Wünsche vorgetragen und mit Facten belegt worden sind. Ich habe auch gar nichts dagegen, daß, wenn Mißbräuche in dieser Beziehung in Galizien vorkommen, dieselben angezeigt und ihnen abgeholfen werde; Allgemeinheiten von Bedrückungen, darauf kann ich nichts antworten. Das aber muß ich unseren Landsleuten aus Galizien, die drüben sitzen, sagen: Wenn ein Hinderniß existirt, welches sich, ich will nicht sagen einer Verständigung, aber dem Aufhören einer gewissen Bitterkeit entgegenstellt, so ist es ihr Verfahren im österreichischen Reichsrathe. *(Sehr gut! rechts.)*

Wenn man sieht, wie Landeskinder sich seit Jahren verbunden haben mit — ich sage ganz höflich — mit Gegnern, mit sehr geehrten, aber sehr entschiedenen Gegnern aller unserer Bestrebungen — ich überlasse Ihnen das Urtheil, wie das in unserem Lande wirken muß. *(Bravo! rechts.)* Weiter will ich darüber kein Wort verlieren.

Nun, was die Aeußerungen betrifft, daß eine Verständigung mit der linken Seite des hohen Hauses ja mitunter in früheren Zeiten gewünscht worden ist, so ist, glaube ich, schon darauf hingewiesen worden, daß eine solche wenigstens sehr schwer war. Ich will mich sehr gemäßigt ausdrücken. Was haben wir hingegen auf dieser *(rechten)* Seite gefunden? Ich will gar nicht von den Herren aus Böhmen sprechen, die uns näher standen, allein wir haben hier eine Partei gefunden, welche aus Deutschen besteht, welche in vieler Beziehung — wir machen ja kein Hehl daraus — anders denkt als wir, aber bei welcher wir von Anfang an, schon als wir die Minorität waren, und auch jetzt in der Majorität Verständniß gefunden haben für unsere Wünsche, unsere Bedürfnisse, unsere Rechte. Ich sehe gar kein Verbrechen darin, ich finde es nur logisch, daß wir uns den Herren anschließen und mit ihnen gehen, und merkwürdigerweise ist das keine vereinzelte Erscheinung. Geschieht nicht in Berlin dasselbe? Sind nicht in Berlin unsere Landsleute verfolgt von der Partei, welche sich auch dort die liberale nennt, und gestützt von einer Partei, dem Centrum, welche sich die katholische nennt? *(Bravo! Bravo! rechts.)* Es ist also begreiflich, daß wir diese Allianz suchen. Von diesem Standpunkte ist also auch das Compromiß — das ist doch kein böses Wort, ein Compromiß zur Votirung der Schulgesetznovelle — begreiflich und gerechtfertigt. Wie ich aber anfangs schon bemerkte, wir können es bei der Schulgesetznovelle nicht bewenden lassen, ohne unseren Standpunkt gegenüber dem Reichsvolksschulgesetze im

Allgemeinen zu kennzeichnen. Dazu diente uns die Resolution. Sachlich scheint mir diese Resolution in Folgendem begründet.

Wenn man das Reichsvolksschulgesetz betrachtet, so findet man, daß eine ganze Reihe von Paragraphen, welche hier enthalten sind, nicht als Grundsätze anzusehen sind. Z. B. §. 7: die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen und Classen — läßt sich die nicht in jedem Lande anders denken? §. 10: Lehr- und Fachcurse — läßt sich hier nicht dasselbe sagen? §. 11: Die Schülerzahl, zu welcher ein Lehrer und über welche hinaus zwei Lehrer anzustellen sind, hängt das nicht von den materiellen Verhältnissen auch der Gegend ab, läßt sich das nicht auch nach Ländern und nach Bezirken regeln? §. 12: Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Kräfte bestellt sind, der Oberlehrer. Das sind doch Sachen, die sich von selbst verstehen oder in die Detailbestimmungen gehören. Die Bestimmungen, daß Schulen mit einer Lehrerstelle mit einer Lehrkraft, die anderen auch mit einem Unterlehrer zu bestellen sind, sind das nicht Detailbestimmungen? Dasselbe gilt von den selbstständigen Mädchenschulen. Von den Bürgerschulen ist gesprochen worden; das Rechtsverhältniß der Lehrer, die Lehrerbildungsanstalten, die Privatschulanstalten, darüber läßt sich sprechen, aber jedenfalls das müßte von Vorurtheilsfreien anerkannt werden, daß da viele Sachen hineingekommen sind unter der Herrschaft von Tendenzen, die entschieden centralistisch sind, über das, was man Grundsätze nennen kann. Ich glaube auch, das hat für uns einen großen Werth, aber daß das eine weittragende Staatsaction sein soll, welche keine Regierung Oesterreichs je unternehmen könne, als wenn man ein Heiligthum preisgeben würde, wenn man die erwähnten Aenderungen macht, kann ich nicht anders als eine notorische Uebertreibung nennen.

Ich will nochmals von der Form ganz absehen, aber der Inhalt der Debatte, der so scharf, drastisch und grell hervorgetreten ist, ist ein gewisser Unterschied, das können wir uns ja nicht verhehlen, der Grundanschauungen, die Viele von Ihnen von Vielen von uns trennten, und zwar Grundanschauungen in Bezug auf die politische Richtung überhaupt und auf die Organisation des Staates insbesondere. Die sehr verehrten Herren Redner, welche von der Gegenseite aufgetreten sind und principiell gesprochen haben, sind fast durchgehends im Anfange ihres Vortrages in der Einleitung, in der Aufstellung ihrer Argumente von Grundsätzen ausgegangen, welche man die liberalen nennt, oder welche Sie die liberalen nennen, von freiheitlichen Begriffen, und sind dann später dahin gekommen, als Stützpunkte ihrer Argumente, wenn sie Beweisführungen liefern wollten, worauf hinzuweisen? Auf die Zeiten Maria Theresias, Joseph II., auf die des Kaisers Franz, auf die alte österreichische bureaukratische Tradition, auf die Staatsraison und — auf Preußen. Das ist die lange Liste der Beweisstücke für eine liberale Richtung. *(Heiterkeit rechts.)*

Nun, die große Kaiserin hat allerdings Manches reformirt, was für ihre Zeit ein sehr werthvolles Beginnen war, sie hat durch ihr mildes vermittelndes Walten vielfach wohlthätig gewirkt. Aber könnte der patriarchalische Absolutismus jener Zeit den freiheitlichen Anschauungen oder überhaupt den modernen Anschauungen genügen? *(Sehr gut! rechts.)* Ich glaube, eben so wenig, wie die in ihren Absichten so edlen, in der Durchführung so überhasteten und in ihren Folgen so verhängnißvollen Reformen des Kaisers Joseph *(Bravo! rechts)*; und wenn hier ein Ausspruch des Kaisers Franz citirt worden ist, so mag das ein angenehmer anekdotischer Beitrag zur Geschichte jener Zeit sein; aber ist dieser Ausspruch nicht gerade charakteristisch für die damalige Zeit, für diese dritte Art des Absolutismus, den bureaukratisch-polizeilichen vormärzlichen Absolutismus? *(Bravo! rechts.)* Und darauf beruft sich fortwährend eine Partei, welche als die liberale gelten will! *(Beifall rechts.)*

Man sieht, wie schwer es ist, sich von ererbten Ideen zu trennen; man sieht, wie diese Traditionen, an die Sie immer appelliren, die Traditionen des Vormärz, heute noch ganzen Generationen in Fleisch und Blut stecken, wie sie im März anno 1848 beileibe nicht gebrochen wurden und verschwunden sind, wie sie nur ein gewissermaßen constitutionelles Staatskleid angezogen haben *(Heiterkeit und Beifall rechts)*, in welchem sie sich seither uns zu minderem Danke produciren. *(Beifall und Heiterkeit rechts.)* Sobald den verehrten Herren Gegnern etwas in ihre Doctrin nicht paßt, sagen sie, das ist nicht liberal *(Lebhafte Heiterkeit rechts)* und berufen sich dann auf die bureaukratisch-polizeilichen Traditionen. *(Beifall und Heiterkeit rechts.)* Aber der Vormärz ist ja der Begriff der Unfreiheit, und Sie citiren Alles immer aus dieser Zeit!

Wenn Sie einen Geistlichen citiren, nehmen Sie ihn aus der Zeit, wo der Geistliche sich mehr als Beamter denn als Geistlicher gefühlt hat *(Heiterkeit rechts)*; wenn Sie Beamte loben wollen, so sagen Sie, die stehen noch auf dem Boden der guten alten österreichischen Traditionen, wenn Sie Monarchen citiren wollen, citiren Sie solche, welche im Geiste ihrer Zeit, wie sie ja nicht anders konnten, regiert haben, und damit wollen Sie die Anwürfe begründen, daß wir der Freiheit feindlich sind? *(Heiterkeit rechts.)* Und wenn man dann die Herren Opponenten darauf aufmerksam macht, daß diese Citate in die Begriffe der freiheitlichen Entwicklung, unter welche ich z. B. den Respect vor der Individualität, den Respect vor der Gemeinde, den Respect vor Landesrechten und derlei auch begreife, nicht hineinpassen,

dann verflüchtigt sich dieser Begriff plötzlich und Sie werfen das schillernde Kleid des eingebildeten Liberalismus in die Rumpelkammer und zeigen sich in der Amtstracht bureaukratischer Staatsdoctrinäre. *(Heiterkeit rechts.)*

Es ist das auch ein sehr ehrenwerther Standpunkt, nur vermischen darf man die beiden Standpunkte nicht. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Ich begreife den ehrlichen Liberalen und den bureaukratischen Staatsdoctrinär, aber ich begreife nicht, wie man einmal dieses Argument und einmal dieses aus der einen und der anderen Tasche nimmt und sie uns beide zur Auswahl producirt. *(Heiterkeit rechts.)* Freilich mag diese Tracht des Staatsdoctrinärs immer in Bereitschaft sein für gewisse Eventualitäten, wo man sie brauchen kann. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Aber die Freiheit verschwindet dabei; und die Herren blicken dann anbetend hinauf zu dem Producte abstracter Wissenschaft, zu dem selbst construirten Mechanismus, welchen sie den Staat nennen, welchen sie sich als etwas Unpersönliches denken, als etwas von dem Lande und den Bürgern Getrenntes *(Beifall rechts)*, als etwas ihnen nicht selten Entgegenstehendes, als etwas, welchem die Bürger und Länder gehorchen müssen und was doch unfaßbar ist und was despotischer ist als je ein Despot sein könnte. Ich schwärme gewiß nicht für Despoten, allein ein jeder einzelne aus Fleisch und Blut bestehende Despot fühlt manchmal ein menschliches Regen und jeder Despot fühlt manchmal das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit und so etwas fühlt ein unpersönliches Wesen wie der Staat niemals und deßwegen ist der Staat unbarmherzig. Ein sehr verehrter Herr Redner hat mir darüber Complimente gemacht, daß ich das deutsche Wesen gut kenne. Nun mache ich gar keinen Anspruch darauf, aber mir ist immer vorgekommen, daß die Deutschen von Natur aus und von Geschichte aus keine solchen Staatsdoctrinäre sind und für mich spricht die ganze Entwicklung der deutschen Geschichte. Nur mit einer Ausnahme, nur mit Ausnahme von Preußen. Dort ist diese Doctrin groß gezogen worden, dort werden die Leute dazu gedrillt. *(Beifall rechts.)* Darum hat es mich unendlich Wunder genommen und peinlich berührt, als ich von dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten Sueß gehört habe, daß er uns in Bezug auf die Schuldisciplin auf Preußen hinweist. Der Herr Abgeordnete Sueß hat uns erzählt, was in dem preußischen Herrenhause vorgegangen ist. Es sei da zur Sprache gekommen und entdeckt worden, daß in einer einzigen Provinz 40.000, wenn ich nicht irre, Schulstraffälle zu Tage getreten sind und er hat hinzugefügt: Was hat der Herr Minister dort gethan? Der hat davon Act genommen und hat darin einen Grund gefunden, um die Zügel schärfer anzuziehen und nun drakonisch vorzugehen.

Das ist, meine Herren, ganz preußisch, aber so unösterreichisch als nur möglich. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Bei uns hätte man bei der Natur der Bevölkerung so gedacht: 40.000 Straffälle beweisen, daß das Gesetz schlecht ist, daß das Gesetz nicht durchführbar ist; daß es ein Gebrechen hat, dies beweist ein Bedürfniß, dem man abhelfen, das man mildern, wo man eingreifen, in gütlicher Weise beilegen und Bestimmungen schaffen muß, welche dann ausgeführt werden können. *(Beifall rechts.)* Das ist der große Unterschied, der sich zwischen der Disposition, der Neigung, Befähigung, dem Wollen und Können unserer Bevölkerung und der Preußens zeigt. Die Preußen können es mit ihrer Art und Eigenart weit gebracht haben, das leugne ich nicht, aber ich beneide sie auch nicht darum. Bei uns ist sowohl die deutsch-österreichische Bevölkerung so grundgutmüthig, als auch die Slaven so gewöhnt an ihre Eigenart, ihren Individualismus, ihr Gemeindewesen und an eine gewisse Unabhängigkeit ihres Gemeindewesens, daß Sie diesen so etwas nicht begreiflich machen können, daß sie ihre Kinder z. B. mit Gewalt in die Schule schleppen sollen. Das ist schlecht für die Kinder, das ist auch schlecht für die Eltern und den Staat. Ich habe dies hervorgehoben, und zwar nicht als Pole, sondern vom österreichischen Standpunkte, und weil mir solche Bespiele und Hinweise darauf, daß das auch für uns gut wäre, in der Seele zuwider sind. Der Herr Abgeordnete Sueß möge mir dies verzeihen, ich achte ihn deßwegen doch sehr hoch, aber ich glaube, er irrt sich in der Auffassung der österreichischen Bevölkerung, wie sie denkt und fühlt. *(Beifall rechts.)* Ich wollte dies nur hervorheben als Beweis, wie die Herren argumentiren.

Nun, meine Herren, so denken wir und so denken Sie!

Ich komme noch einmal auf die Gegenstände zurück: auf die Schulgesetznovelle, indem ich Ihnen sage, wir haben nichts Schlechtes darin gefunden, wir sind überzeugt, daß wir nichts Culturfeindliches, nichts Schlechtes und nichts Freiheitsfeindliches damit geschaffen haben. Wir sind überzeugt, daß Diejenigen, die sie sehr gewünscht haben, vielleicht nicht Alles darin finden werden, was sie wollten, und daß Die, welche befürchtet haben, in ihren Befürchtungen sich groß getäuscht finden werden.

Was zweitens die Resolution betrifft, so werden wir dafür stimmen. Man hat es im Ausschusse für gut befunden, uns zu sagen: Das ist eine Verlegenheitsresolution; weil Ihr nichts Besseres als die Schulnovelle zu Stande bringet, werdet Ihr wenigstens die Resolution in Kauf nehmen. Es kann nicht ein Verlegenheitsact sein der Act, welcher der Ueberzeugung einer Partei entspricht und das ist unsere

Ueberzeugung, welche in einer Richtung hier kundgegeben wird, unsere Ueberzeugung von dem, was in die Länder und was hieher gehört und diese Ueberzeugung ist ein Glaubensbekenntniß und wir werden trachten, im geeigneten Momente es zur Wahrheit werden zu lassen. *(Bravo! rechts.)*

Und das Dritte ist, daß, wie ich gezeigt habe, wir in den Grundanschauungen über das Leben, den Staat, die Freiheit, die Art zu regieren, über Oesterreich, über die Art, Oesterreich zu regieren, über die Eintheilung in Competenz und manches Andere verschieden denken. Aber, meine Herren, ist es deßwegen nothwendig, weil wir grundsätzlich verschieden denken, uns in einer Art zu befehden, mit welcher weder unsere, noch Ihre Wähler je zufrieden sein können. *(Sehr gut! rechts.)* Meine Herren! Glauben Sie mir, ich bin hier eingetreten mit der festen Absicht, meine Pflicht zu erfüllen, nichts als meine Pflicht, aber meine ganze Pflicht zu erfüllen und zu dieser Pflicht gehört — ich erwähne es noch einmal — die Mahnung noch zu guter Zeit: Treiben wir es nicht zum Aeußersten. Wir wollen Ihnen gewiß nichts nehmen, weder eine Schule, noch ein Recht, noch die Freiheit, aber lassen Sie uns unseren guten Namen und sagen Sie uns nicht, wir sind feindlich der Cultur, der Freiheit und Schule, wenn es am Ende nicht so ist. Glauben Sie mir, ich habe die Ueberzeugung und diese Ueberzeugung wird von vielen meiner Collegen getheilt, und wir müssen das hinnehmen, was Sie uns vorwerfen — die Zukunft wird dem Recht geben, der Recht gehabt hat, — ich will nicht einmal sagen: uns; sie wird uns Recht geben, wenn wir Recht haben; wenn wir Unrecht haben, wird es sich zeigen, aber daß der Staat, daß Oesterreich, daß die Schule, daß nur 100 Schulen darüber zu Grunde gehen sollen in diesem großen Reiche, daß wird Ihnen Niemand glauben und damit ist Ihrer Opposition hoffentlich die Spitze abgebrochen. In diesem Sinne bleibe ich bei dem, was ich gesagt habe, und werde für die Resolution stimmen. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lienbacher:** Hohe Haus! Obgleich heute eigentlich nur die Resolution, welche die Majorität des Schulausschusses vorgeschlagen hat, in Debatte gestanden ist, so war es doch zu erwarten, daß wegen des Zusammenhanges dieser Resolution mit dem Inhalte der Schulgesetznovelle auf die Debatte über letztere selbst werde zurückgegriffen werden.

Nachdem die Geschichte, wie das Schulgesetz vom Jahre 1869 zu Stande gekommen ist, heute im hohen Hause ebenso drastisch als wahrheitsgetreu mitgetheilt worden ist, erlaube ich mir, die Geschichte der Resolution ganz kurz darzulegen. Die Resolution, wie sie heute beantragt wird, wurde ein Unicum genannt und die verehrten Herren von der linken Seite des hohen Hauses haben sich so darüber verwundert, als ob so ein Gedanke, wie er hier in dem Resolutionsantrage zum Ausdrucke gelangt, noch gar nie angeregt worden wäre. Die verehrten Herren haben ein kurzes Gedächtniß, über das ich mich um so mehr wundere, weil sie in ihren Journalen und selbst in vielen Reden, die hier gehalten wurden, eines Antrages immer wieder erwähnen, der schon vor drei Jahren im hohen Hause eingebracht worden ist, jenes Antrages, der den Namen Seiner Durchlaucht des Prinzen Alois Liechtenstein trägt, der aber von denselben Abgeordneten eingebracht und unterstützt wurde, die auch den zweiten Antrag, der meinen Namen trägt, hier im hohen Hause eingebracht haben. Damit die Herren sehen, daß der Resolutionsantrag, wie er heute vorliegt, nichts Neues ist, erlaube ich mir den Antrag vom Jahre 1880 vorzulesen. Damals beantragten dieselben Abgeordneten *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: „„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die über das Volksschulwesen bestehenden Gesetze einer durchgehenden Prüfung zu unterziehen und eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher unter Festhaltung der durch den §. 11, lit. i des Staatsgrundgesetzes vom 20. December 1867 vorgezeichneten Grenzen den gegründeten Beschwerden der Ueberbürdung der Gemeinden und der Länder mit Auslagen für die Volksschulen die geeignete Abhilfe gewährt und den grundgesetzlich festgestellten Rechten der Landesgesetzgebung, sowie den religiösen, sittlichen und nationalen Bedürfnissen der Bevölkerung die volle Berücksichtigung zu Theil wird.""

Sie haben da, meine Herren, materiell-staatsrechtlich genommen, denselben Inhalt im Antrage des Jahres 1880, wie er in dem heute vorliegenden Resolutionsantrage enthalten ist. Nur ist im Jahre 1880 auch das Motiv hinzugenommen, nämlich das der wirthschaftlichen, religiösen, moralischen Rücksichten, welchen nach jenem Antrage Rechnung getragen werden soll. Im gegenwärtigen Antrage ist einzig und allein Bezug genommen auf unser österreichisches Staatsrecht, und es ist darin ganz genau der Wortlaut unseres Verfassungsgesetzes mit der Bitte enthalten, daß diesem Verfassungsgesetze gemäß ein Schulgesetz verfaßt werde. Nun, meine Herren, haben wir von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky die Aeußerung gehört, daß diese Resolution eine Untergrabung der Würde, der Verfassung Oesterreichs sei. Wie kann aber ein Antrag, der nichts Anderes bezweckt, als daß das österreichische Staatsgrundgesetz, somit die österreichische Verfassung in einem speciellen Gesetze, genannt

Schulgesetz, zur Wahrheit werde, die Würde Oesterreichs verletzen? *(Sehr richtig! rechts.)*

Meine Herren, ich könnte auf ein anderes Factum hinweisen, aus dem man erfahren wird, wie ein im Jahre 1867 gegebenes Wort im Jahre 1869, also schon 2 Jahre darauf vergessen, beziehungsweise nicht eingelöst worden ist.

Im Jahre 1867, als das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, und zwar §. 11, lit. i, auf den sich unsere Resolution stützt, in Verhandlung stand, wurde im Motivenberichte gesagt: „Dieser Punkt sichert den Ländern den eingreifendsten Einfluß: die Einrichtung von Schulen, die Dotirung, Leitung und Beaufsichtigung derselben, all das kann und wird den Ländern und einzelnen Gemeinden überlassen sein" *(Hört! rechts)*, „ohne daß ein Hinderniß in diesem lit. i des §. 11 liegen würde." *(Hört! rechts.)* So sprachen die Herren, als sie den §. 11, lit. i in unsere Verfassungsurkunde aufnahmen. Bedenken Sie dem gegenüber, meine Herren, was denn in Beziehung auf die Einrichtung der Schule, in Bezug auf die Beaufsichtigung und Leitung derselben den Ländern geblieben ist. Zwar hatte jedes Land ein Landesgesetz verfaßt, aber durch das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 ist in zweifacher Beziehung die Competenz der Landtage wesentlich eingeengt und beschränkt worden. Erstens dadurch, daß durch das Reichsvolksschulgesetz, somit durch ein Reichsgesetz Vieles normirt worden ist, dessen Normirung den Landesgesetzen hätte überlassen werden sollen, und zweitens dadurch, daß das Reichsvolksschulgesetz Vieles dem Verordnungswege überlassen hat, was gleichfalls die Landtage zu bestimmen gehabt hätten, so daß man das, was der Landesgesetzgebung gehört hatte, einfach dem freien Ermessen der Regierung anheim stellte. Sonach kann von einer Verletzung der Würde durch diese Resolution in keiner Weise die Rede sein, ja diese Resolution ist gewissermaßen der getreueste Ausdruck der Verfassungstreue.

Es wurde im Laufe der Rede, ich glaube, des ersten Herrn Redners von heute, hingewiesen — und auch der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat davon gesprochen — auf die Grundsätze, welche der Regelung durch die Reichsgesetzgebung anheimgestellt bleiben. Ich muß sagen, daß man im Jahre 1869 sich gar keine Mühe gegeben hat, festzuhalten, was denn eigentlich als Grundsatz zu gelten habe. Es sind damals Meinungen ausgesprochen worden, die geradezu wunderbar sind, zum Beispiele die Meinung in einem Motivenberichte der Regierung, welche in Bezug auf die Competenz zwischen Reichsrath und Landtag unterschieden hat, ob es sich um innere oder äußere Angelegenheiten der Schule handelt. Ich frage Jedermann, der §. 11, lit. i in unserer Verfassungsurkunde liest, ob eine solche Unterscheidung im Buchstaben oder im Geiste des Gesetzes begründet ist. Es ging damals die Meinung dahin, daß in Bezug auf die inneren Angelegenheiten die principielle Feststellung dem Reichsrathe, die Erlassung der Detailbestimmungen dagegen der Regierung zustehe; in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten habe der Reichsrath die Grundsätze festzustellen, während die Details in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten vor die Landtage gehören — eine Competenzbestimmung, die im directen Widerspruche mit der Verfassung steht. Und das war die Anschauung der Regierung im Jahre 1869, auf Grund welcher Anschauung das Reichsvolksschulgesetz zu Stande gekommen ist. Es ist diese wunderbare Auslegung der Competenz um so merkwürdiger, als es doch auch Herren gegeben hat, welche eine richtigere Auffassung von dem Begriffe „Grundsatz" hatten, als der Motivenbericht selbst.

Ja, es hat sogar der damalige Herr Unterrichtsminister Ritter v. Hasner selbst, unter dessen Aegide das Reichsvolksschulgesetz zu Stande gekommen ist, Folgendes gesagt *(liest)*: „Als allgemeiner Grundsatz ist jede Bestimmung aufzufassen, welche einen Satz ausspricht, in Beziehung auf dessen allgemeine Wahrheit die Verschiedenheit der Landesverhältnisse in der That keinen Unterschied machen kann und dessen allgemeine Anwendung zugleich im allgemeinen Interesse geboten ist."

Und im Herrenhause sagte er *(liest)*: „Grundsatz ist Dasjenige, was überall gelten muß; was nicht überall gelten muß, was durch individuelle Verhältnisse sich ändern muß, ist nicht mehr Grundsatz." Einen ähnlichen Satz, aber nicht als einzige Richtschnur für die Competenzbestimmung, habe ich im Jahre 1881 in einem Berichte ausgesprochen und dieser Bericht ist heute von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Herbst benützt worden, um daran Kritik zu üben, und doch ist die Forderung der Gemeinsamkeit der Dinge, die da geregelt werden, die Gemeinsamkeit für das ganze Reich in der Verfassungsurkunde ausgesprochen. Im §. 11 heißt es im Anfange: Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf die Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, insoferne 2c. Der Satz, den ich in meinem Berichte gebraucht habe, ist beinahe wörtlich aus der Verfassungsurkunde hergenommen.

Das ist das Charakteristische einer für den Reichsrath bestimmten, in die Reichsrathsgesetzgebung gehörigen Angelegenheit, daß sie für alle Länder gemeinsam ist. §. 11 hat zur scharfen Begrenzung der Reichsrathscompetenz unter einer Reihe von Alineas die Punkte ganz genau aufgezählt, die zur Reichsrathscompetenz gehören und da ist unter lit. i) angeführt: Die Volksschulgesetzgebung.

Ich gehe nun zu einigen Aeußerungen über, welche die Herren Gegner der Resolution vorgebracht

haben. Aus beiden oppositionellen Reden geht eine ungeheuere Unbehaglichkeit hervor, ja es wird die heutige Situation geradezu als unausstehlich, unerträglich bezeichnet. Meine Herren, ich möchte Ihnen zurufen: Wir von der rechten Seite des hohen Hauses haben selbst durch eigene Erfahrung das Unbehagliche der Situation einer Minorität kennen gelernt. *(Heiterkeit rechts.)* Nehmen Sie sich ein Beispiel an uns; wir haben eine außerordentliche Geduld entwickelt *(Heiterkeit rechts)*, und mit Geduld und mit der Zeit sind wir zur Majorität geworden. *(Heiterkeit rechts.)* Warum denn so ungeduldig? *(Vermehrte Heiterkeit rechts.)* Warten Sie nur! *(Sehr gut! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst war so freundlich zuzugestehen, daß er ja nicht von Verfassungsbruch, sondern nur von Verfassungswidrigkeit, eigentlich auch davon nicht, sondern nur von der Nothwendigkeit einer Zweidrittel-Majorität für eine Bestimmung reden wolle. Er hat sich dann weidlich darüber gewundert, ja er wurde beinahe heiter über die Merkwürdigkeit gestimmt, daß wir etwas für nicht verfassungsmäßig erklären und daß wir es doch, und zwar mit einfacher Majorität, beschließen.

Ja, meine Herren, wir ändern nur einzelne Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes, und ist denn dieses als Verfassungsgesetz erklärt worden? Allerdings wurde es mit allen gegen vier Stimmen beschlossen, die Abwesenden sind nicht gerechnet worden; aber selbst wenn alle Abgeordneten, das ganze Haus dafür gestimmt hätte, so wird man doch nicht behaupten können, daß die Einstimmigkeit der Annahme eines Gesetzes dasselbe zum Verfassungsgesetz mache. Es hätte ausdrücklich als Verfassungsgesetz erklärt werden müssen, nur dann wäre es ein solches. Daß aber ein Gesetz, welches kein Verfassungsgesetz ist und daher mit einfacher Majorität beschlossen werden kann, auch mit einfacher Mehrheit wieder abgeändert werden kann, ist ein so feststehender im österreichischen Staatsrecht begründeter Satz, daß ich wirklich nicht nöthig habe, weiter darauf einzugehen. Ebensowenig kann es auffallen, daß wir dem Gesetze denselben Titel lassen, der ihm 1869 gegeben wurde, nämlich den „der grundsätzlichen Bestimmungen".

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky meinte, es fehle ihm der entsprechende Ausdruck für unsere Handlungsweise, die wir einem Gesetze gegenüber beobachten, das wir selbst als ein verfassungswidrig zu Stande gekommenes betrachtet haben. Er sprach vom Schulgesetze des Jahres 1869.

Ich will Seiner Excellenz den richtigen Ausdruck sagen. Wenn man schon die Meinung hat, daß irgend ein Gesetz verfassungswidrig, rechtswidrig, zum Schaden des Volkes zu Stande gekommen ist, und wenn man dann die Möglichkeit sieht, das, was man für nachtheilig, rechtswidrig hält, wenigstens wenn man es nicht ganz aufheben kann, so umzugestalten, daß eine theilweise Besserung eintritt, dann, meine Herren, nennt man das Einschränkung des Uebels eines verfassungswidrig zu Stande gekommenen Gesetzes, und wenn man ein Uebel einschränkt, wo man es nicht ganz aufheben kann, ist dies auch schon ein Verdienst, aber keine unwürdige Behandlungsweise eines Gesetzes oder gar eine unbegreifliche parlamentarische Action.

Ich könnte viele Gesetze anführen, bei denen in Bezug auf frühere Gesetze später Aenderungen durch den Reichsrath beschlossen wurden, Verbesserungen, ohne daß deßwegen unserer Anschauung von der Nothwendigkeit einer radicalen Cur auch schon vollkommen Rechnung getragen worden wäre.

Es suchte Seine Excellenz weiter nach der Analogie einer solchen Zusammenstellung einer Resolution, die ein ganz neues Gesetz will und der Novelle, welche von der Regierung die Vollziehung des nun abzuändernden Gesetzes will.

Meine Herren! Auch im Rechtsleben gibt es Fälle, wo man Etwas, was sogar durch einen rechtskräftigen Spruch zu Stande gekommen ist, in seiner factischen Giltigkeit möchte ich sagen, fortbestehen lassen muß, ohne es aufheben zu können, wo man aber doch das Recht hat und sich verpflichtet sehen kann, die eigentlich rechtswidrige innere Natur nicht bloß darzuthun, sondern auch als solche zu erklären. Ich erinnere im Rechtsleben an die Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes. Etwas Aehnliches ist es, wenn eine Partei findet, daß ein Schulgesetz eigentlich gegen die Verfassung, somit rechtswidrig zu Stande gekommen ist und verlangt, daß diese Gesetzwidrigkeit wenigstens als solche constatirt werde, obgleich oder weil sie das verfassungswidrige Gesetz selbst wenigstens formell fortbestehen lassen muß. Das ist auch in Bezug auf das Verfassungsgesetz selbst durch eine Erklärung, welche von böhmischer Seite abgegeben wurde, bei deren Eintritt in den Reichsrath geschehen. Und ebenso ist es, wenn im Rechtsleben durch einen obersten richterlichen Spruch erkannt wird, es sei in einem bestimmten Falle ein Gesetz verletzt worden, aber der Spruch, der auf Grund einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes gefällt worden ist, für diesen Fall doch nicht geändert wird. Man spricht jedoch immerhin von einer verübten Gesetzesverletzung, weil dies eine Warnung für die Zukunft sein soll, und so ist auch hier die Resolution eigentlich nur die Festhaltung der Ueberzeugung jener Männer, welche ihre Ansichten immer und immer dahin ausgesprochen haben, daß durch das Reichsvolksschulgesetz die Verfassung verletzt worden sei; es ist, sage ich, die Resolution nur die Festhaltung an dieser alten Ueberzeugung, und durch die Beschlußfassung der Novelle wird nur ausgesprochen, daß man sich begnügte, wenigstens in

einigen Punkten das bestehende Reichsvolksschulgesetz vorläufig zu verbessern.

Auf die Beispiele, welche der Herr Redner angeführt hat, von dem Reiter, der über den letzten Graben setzt und dergl., von dem Kunststück, welches im hohen Hause vorgenommen werden soll, aus einem Mädchen einen Knaben zu machen, will ich nicht eingehen, ich glaube, daß beides nicht paßt. Ich bin kein Reiter, aber ich halte es nicht für möglich, daß, wenn Roß und Reiter, wie er sagt, bereits im Sprunge ist, der Trompetenstoß am Ende noch eine andere Wirkung hat, als daß der Sprung vollendet wird. *(Heiterkeit rechts.)* Was die Verdächtigung betrifft — ich bitte um Entschuldigung für den Ausdruck — die Zumuthung will ich sagen, als ob wir aus Gründen der parlamentarischen Taktik gewünscht hätten, daß die dritte Lesung der Novelle erst nach der Berathung der Resolution vorgenommen werde, so gestehe ich für meine Person aufrichtig, daß ich sogar gewünscht hätte, es würde die dritte Lesung der Gesetzesnovelle vor der Debatte über die Resolution vorgenommen werden *(Hört! rechts)*, und daß meine Bitte durch das hohe Präsidium mit dem Hinweise auf den Usus, der im hohen Hause stets beobachtet wurde, abgelehnt wurde. *(Sehr richtig! rechts.)*

Aber wir mußten auch gegen die Novelle und gegen den Resolutionsantrag Aussprüche, welche im hohen Herrenhause zu hören waren, gegen uns ins Gefecht führen sehen.

Man bezog sich auf Aussprüche Seiner Eminenz des Cardinals Fürsten Schwarzenberg. Die Tendenz, welche in diesen Aussprüchen zu Tage getreten ist, ist die, daß confessionelle Schulen eingeführt werden mögen, daß er im Interesse der katholischen Bevölkerung die confessionelle Schule für das Erstrebenswertheste halte. Ist denn das, meine Herren, etwas Neues? Kann man von einem katholischen Kirchenfürsten etwas Anderes auch nur erwarten? Ist dieser Ausspruch nicht der getreue Ausdruck dessen, was er für seine Pflicht gehalten hat? Und, meine Herren, sind es denn bloß katholische Kirchenfürsten, sind es nicht auch protestantische Kirchenbehörden, welche die confessionelle Schule verlangt haben und heute noch verlangen? Ich habe eine solche Aeußerung vom Superindententen Schneider *(Rufe links: Schon wieder!)* und Anderen vorgelesen, ich habe eine Erklärung vorgelesen, welche der preußische Cultusminister im preußischen Landtage abgegeben hat. Er ist ein Protestant und hat es für eine Tyrannei erklärt, wenn man in Preußen, wo die Mehrheit der Bevölkerung protestantisch ist, nicht confessionelle Schulen einrichten will. Das, was ein Weltlicher für eine religiöse Nothwendigkeit erklärt, das soll ein Kirchenfürst im kirchlichen religiösen Interesse nicht zum Ausdrucke bringen?

Es wird das Ganze so dargestellt, als ob die hier vorliegende Novelle eigentlich nur eine Concession für eine kleine Fraction wäre. Ja, die ganze Partei der Rechten ist im Laufe der Zeit nach dem modernen Princip der Vivisection *(Heiterkeit rechts)* auf den Secirtisch gelegt worden, man hat die einzelnen Fractionen herausgesucht und jede einzelne gehörig untersucht und scharf beurtheilt. Ich sehe jetzt ab von dieser Vivisection, man hat sie anderwärts sogar als polizeiwidrig *(Erneuerte Heiterkeit rechts)*, als grausam erklärt, uns hat sie aber nichts geschadet. *(Beifall und Heiterkeit rechts.)* Ja, ich glaube sogar, diese Unterscheidung und Charakteristik, welche die Herren jeder einzelnen Fraction der Rechten gegeben haben, wird erst ein recht bindendes Mittel werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Kann man sich aber wundern, meine Herren, daß man einiges Gewicht legt auf eine Fraction von 20, 30, 40 conservativen Abgeordneten, wenn die linke Seite des hohen Hauses — ich erinnere da an die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg — auf eine noch geringere Anzahl schon großes Gewicht legt? Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat in seiner pathetischen Rede erklärt, wenn er durch seine Worte nur drei Abgeordnete der Rechten gewinnen könnte, wäre er glücklich. Ja, meine Herren, wenn drei Abgeordnete der Rechten schon soviel werth sind, wieviel müssen dann 20, 30 und 40 werth sein? *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Ich nahm schon gestern die Gelegenheit wahr, um mit lebhaftem Bedauern hervorzuheben, daß wir aus diesen Mittheilungen, die z. B. der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener gestern und heute wieder andere Herren Redner gemacht haben, immerfort wahrnehmen müssen, daß wir Deutsch-Conservative eigentlich schon seit geraumer Zeit von den Connationalen, aber Liberalen, als eine Art Handelsobject betrachtet werden. *(Heiterkeit rechts.)*

Diese Erfahrung kann, meine Herren, nicht sehr einladend sein, und, meine Herren, wenn wir unseren Wählern erzählen, wie wir Abgeordnete der deutschen Bevölkerung, weil wir conservative Abgeordnete sind, als Handels-, als Tauschobject von unseren verehrten Herren Connationalen behandelt werden, und daß wir jeden Tag an die Herren Nichtdeutschen von der rechten Seite des hohen Hauses hingeopfert würden, wenn diese nur bereit wären, den entsprechenden Betrag — in politischer Münze natürlich — dafür zu bieten — was kann das auf uns und auf unsere Wähler für einen Eindruck machen?

Seien Sie überzeugt, meine Herren, dieses Geständniß des Handels wird für Sie keine gute Wirkung in der Bevölkerung machen. Ich spreche hier ganz offen, meine Herren. Ist Jemand unter Ihnen, ich spreche zu meinen Connationalen auf der linken Seite des hohen Hauses, ist Jemand unter Ihnen, der uns nachsagen kann, daß wir je unsere Parteigenossen der rechten Seite um irgend einen

Preis anzubieten bereit gewesen wären? Niemand wird das aussprechen können. Um so schmerzlicher muß es für einen deutschen Conservativen sein, zu hören und immer wieder erfahren zu müssen, daß wir von den Deutschen, wenn auch Liberalen, als ein Opfer, als ein Preis für verschiedene an Nichtdeutsche zu machende politische Concessionen hingestellt werden. Und, meine Herren, was wäre die Folge, wenn die verehrten Herren der Rechten je diesen Preis angenommen hätten? Dann würde der liberale Fuß auf den conservativen Nacken hinauftreten *(Bravo! rechts)* und wir und unsere Wähler und die deutsche Bevölkerung, die conservativ ist, wäre das Opfer dieses Actes. *(Beifall rechts.)*

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky erklärte, die Situation sei ganz unerträglich, und hat sich auf einen Spruch eines griechischen Weisen bezogen, hat aber dabei eigentlich vergessen, daß erst zu beweisen wäre, daß dieses Nimium, welches er für so gefährlich hält, hier in dieser armen Novelle bereits enthalten sei. Was es aber für eine Bedeutung haben soll, wenn Jemand eine Warnung ausspricht, die eigentlich eine Drohung ist, falls wir nicht den Wünschen der linken Seite entsprechen, das verstehe ich nicht und am wenigsten von Jemandem, der ein gewesener Minister und ein geheimer Rath ist. *(Sehr gut! rechts.)*

Meine Herren! Mit Drohungen darf man uns nicht kommen. Wir haben in einer Zeit, wo sehr wenig auf unsere Rechte Rücksicht genommen worden ist, wo unsere Interessen keine Würdigung gefunden haben, geduldig ausgeharrt. Gedroht haben wir niemals. Ich glaube, für einen Politiker darf es nichts Anderes geben, als auf Grund seiner Ueberzeugung, wenn sie richtig und echt ist, zu warten, bis die erkannte Wahrheit zum Durchbruche kommt. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Allerdings kann das nur dann der Fall sein, wenn man wirklich die Ueberzeugung auf Wahrheit und Gerechtigkeit und auf die wahren Interessen der Bevölkerung stützt. Ich möchte daher nur, wie ich bereits erwähnt habe, den verehrten Herren mehr Geduld und Muth zusprechen. *(Heiterkeit rechts.)* Es ist ja, meine Herren, sehr unstoisch und der männliche Muth stützt sich ja doch gerne auf den Charakter des Stoikers. Wie weit ist dieses ewige Jammern und Winseln um die verlorene Macht und dieses Bitten um Unterstützung von drei, vier Männern der Rechten von jener Tapferkeit und Entschlossenheit des Stoikers entfernt, welcher sagt: Etsi fractus illabatur orbis Impavidum ferient ruinae. Und, meine Herren, seien Sie sicher, die conservative Politik, welche die rechte Seite zu treiben glaubt — und ich bin überzeugt, daß sie viel conservativer ist, als man sie heute ausgegeben hat — ist eine feste Stütze für die öffentliche Ordnung in Oesterreich. Es ist nicht zu besorgen, daß die Unzufriedenheit, die Besorgniß in der Bevölkerung derart überhand nehme, daß das eintreten könnte, was sie vorausgesagt haben.

Ich übergehe zu einigen Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst. Derselbe meinte, diese Resolution sei ein Feigenblatt für Viele, und zwar ein Feigenblatt zur Bedeckung der — ich weiß nicht, es ist das Wort „Schande" sogar von anderen Herren genannt worden — zur Bedeckung der Abstimmung über die Schulgesetznovelle selbst.

Nun, meine Herren, wir haben es wahrhaft nicht nöthig, nach einem Feigenblatte zu suchen. Es ist jenes Gesetz, welches im Jahre 1869 mit Verletzung der Verfassung gegeben worden ist, ganz ungescheut in die Welt hinausgetreten. Dort hat man nicht einmal ein Feigenblatt vor die nackte Verletzung des Staatsrechtes genommen. *(Heiterkeit und Beifall rechts.)* Diese ewige Darstellung, als ob unsere Gesetzgebungsmethode, die seit drei Jahren beobachtet wird, immer nur ein do ut des, immer nur ein concedo ut concedas sei, ist doch, wie es scheint, nur ein Beweis, daß diese Aussprüche den verehrten Herren von der Linken durch Uebung gar zu geläufig geworden sind. *(Heiterkeit. — Sehr gut! rechts.)* Der Herr Redner hat gesagt: Wenn doch nur zwei Jahre noch zur ruhigen Entwicklung der Dinge gelassen worden wären! Das sei das Verwünschte an dieser Resolution und an der Schulgesetznovelle, daß jetzt wieder Unruhe im Volke gestiftet werde. Nur noch zwei Jahre Frist *(Rufe links: Fünf Jahre!)*, zwei Jahre hat er zuerst gesagt, zuletzt hat er fünf verlangt *(Heiterkeit rechts)*, so würde sich dann das ganze Schulgesetz derart im Volke eingelebt haben, daß die Majorität des hohen Hauses es gar nicht mehr zu ändern im Stande wäre. Nun, meine Herren, vom Jahre 1869 bis jetzt sind 13 bis 14 Jahre vergangen, und wenn ein Gesetz in dieser Zeit sich im Volke nicht einlebte, wie sollte es dann, daß es sich in zwei, oder sagen wir meinetwegen fünf Jahren *(Heiterkeit rechts)* sich einleben können? Und, meine Herren, kann sich denn etwas einleben, was factisch noch gar nicht ausgeführt worden ist. *(Sehr gut! rechts.)* Haben Sie denn schon die achtjährige Schulpflicht durchgeführt? Sie selbst bekennen ja, daß die achtjährige Schulpflicht noch in gar keinem Lande, in gar keinem Bezirke zur vollständigen Ausführung gelangt ist. *(Zustimmung rechts. — Oho! links.)* Die statistischen Tabellen, welche herausgegeben worden sind, die Ausweise der Regierung sind ein schlagender Beweis dafür.

Wir wurden ferner gestern, heute und schon früher einmal auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes in Bezug auf die Wahlberechtigung des oberösterreichischen Großgrundbesitzes verwiesen.

Es wird aber nie gesagt, daß das Reichsgericht ausgesprochen hat, daß es gar nicht competent ist, über die Giltigkeit einer Reichsrathswahl abzusprechen. Es wird auch nie gesagt, zu welchen Extra=

vaganzen die liberale Auslegung des Wahlrechtes im Großgrundbesitze Oberösterreichs geführt hat.

Das soll ein Verfassungsbruch eine Verfassungsverletzung gewesen sein, ja noch viel ärgere Titulaturen sind uns ertheilt worden, weil wir zu dem Ausspruche gekommen sind, ein Haus sei kein Grundstück *(Heiterkeit rechts)* und wer kein Grundstück besitzt, sei kein Großgrundbesitzer. *(Erneuerte Heiterkeit rechts.)* Die liberalen Herren haben aber, scheint es, die Bauarea eines Hauses für eine Wiese, das Stockwerk für einen Acker und das Dach vielleicht für einen Wald angesehen. *(Heiterkeit rechts.)* Wir haben eine ganze Reihe von Wählern der Curie des oberösterreichischen Großgrundbesitzes gesehen, welche zusammengenommen nur einige Kreuzer Grundsteuer gezahlt haben. Das sollten Großgrundbesitzer im liberalen Sinne sein! *(Heiterkeit rechts.)* Aber die eigene Auslegung der verehrten Herren von der linken Seite hat ja bewiesen, daß das vollständig ein Irrthum ist. Denn nur in zwei Ländern, in Oberösterreich, und versuchsweise auch in Steiermark, haben die Liberalen die Idee gehabt und factisch ausgeführt, einen Hausbesitzer als Großgrundbesitzer anzusehen, in allen anderen Ländern ist das nicht geschehen und der Vater der Verfassung wie wenigstens der ehemalige Staatsminister v. Schmerling genannt wird, hat in den ersten Jahren, als die Verfassung vom Jahre 1861 in Praxis war, selbst schon verschiedenen Landesregierungen erklärt, daß es nicht angeht, einen Hausbesitzer als Großgrundbesitzer zu betrachten.

Wir haben daher eine Anschauung zur Anerkennung gebracht, die selbst von liberalen Ministern bereits als richtig anerkannt worden, die in der ganzen Mehrheit der österreichischen Länder fort und fort als die einzig richtige betrachtet worden ist, und deren Richtigkeit die verehrten Herren eigentlich, wenn sie aufrichtig sein wollen, gar nicht leugnen können. Wozu also in einem fort uns vorwerfen, daß wir einen Verfassungsbruch verübt hätten, weil wir die Hausbesitzer als Großgrundbesitzer zu betrachten, uns für unfähig erklärten?

Es wurde uns auch der Begriff von Conservatismus vorgehalten. Ja, meine Herren! wenn man unter conservativ verstehen würde alles das, was besteht, zu erhalten, da könnten die Herren leicht in der Minorität sein, denn wir müßten alle liberalen Institutionen, die den Conservativen außerordentlich unangenehm sind, erhalten, bloß weil conservativ erhalten heißt. Aber wer versteht heute unter conservativ das einfache, simple Erhalten alles dessen, was besteht? Die conservative Politik kennzeichnet sich vielmehr dadurch, daß sie solche Institutionen will und einführt, welche in sich die Garantie tragen, daß sie auf lange Dauer für den Staat gedeihlich und für das Volk nützlich sein werden. *(Bravo! rechts.)* Sind die bisher eingeführten Institutionen dieser Art, so wird sie der Conservative mit großem Vergnügen vom ganzen Herzen aufrecht erhalten, sind sie aber entgegengesetzter Art, dann muß der Conservative sie beseitigen, weil er den Staat erhalten will und nicht die einzelne Institution und das sie begründende Gesetz, welches ihm für den Staat oder das Volk verderblich scheint.

Es hat Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst zuletzt auch noch einen Trost für seine Partei ausgesprochen nach der Verzweiflung *(Heiterkeit rechts)*, den Trost nämlich, daß die Abgeordneten aus den 17 Ländern, welche bisher den Kampf so muthig geführt haben, auf ihre Wähler einwirken werden, und endlich also auch mit Hilfe der Wähler die Anschauungen der linken Seite des hohen Hauses werden zur Anerkennung gelangen, welche natürlich den Herren auch wiederum die Majorität verschaffen sollten. Meine Herren! Ich glaube wir können mit Ruhe das Endurtheil über das, was wir in der Schulgesetznovelle angestrebt haben, dem klaren, vernünftigen praktischen Urtheile des Volkes überlassen, sobald das Volk durch die Praxis in die Lage gesetzt sein wird, daß Gesetz seinem wahren Werthe nach kennen zu lernen. Ich möchte aber nicht mit einem Mißtone schließen, indem ich Anwürfe, die gemacht worden sind, etwa retournire. Ich glaube, es nicht nur in meinem, sondern im Namen Aller, die für die Novelle gestimmt haben, und auch schließlich für dieselbe stimmen werden, aussprechen zu können: Es ist nicht richtig, daß wir Feinde der Schule wären *(Widerspruch links. — Beifall rechts)*, es ist nicht richtig, daß wir die Schule verschlechtern wollen, es ist nicht richtig, daß wir der Lehrerschaft einen Nachtheil bringen wollen *(Widerspruch links)*, es ist nicht richtig, daß wir das Bildungsniveau herabdrücken wollen; Sie werden sich, meine Herren, und das ganze Volk wird sich überzeugen, daß wir ebenso gute Freunde der Schule und der Jugend sind, als Sie es sind, und ich glaube, es kommt die Zeit und zwar sehr bald, wo man sich überzeugt haben wird, daß, was wir in Wahrheit anstrebten, hundertmal besser war, als was Sie in dieser langen, widerwärtigen Debatte darzustellen suchten. *(Beifall rechts.)*

Wenn der lebhafte Wunsch, der uns beseelt, in Erfüllung geht, dann wird das Volk, die Schule und die Kirche von dem Band der Liebe und innigen Freundschaft umschlungen sein. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird vielseitig beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Unterrichtsminister hat sich das Wort erbeten zu einer thatsächlichen Berichtigung; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr v. **Conrad-Eybesfeld:** Ich erlaube mir in der vorgerückten Stunde nur für wenige Worte Ihre Auf-

merksamkeit zu erbitten, zu einer thatsächlichen Berichtigung. Sie bezieht sich auf die Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, welche dahin gegangen ist, daß die Regierung seiner Ansicht nach sich verletzt fühlen muß durch die eingebrachte Resolution. Er begründete es damit, daß die Regierung eine Verletzung darin finden müsse, daß ihr eben zugemuthet wird, ein Gesetz, welches auf einer Vorlage der Regierung beruht, demnächst wieder außer Kraft zu setzen. Ich berichtige dies thatsächlich dahin, daß der Grund zu einer solchen Verletzung für die Regierung nicht vorliegt, eine Verletzung kann die Regierung nur erblicken, entweder indem ihr von einem Theile des Hauses ein Mißtrauensvotum gegeben, oder wenigstens der Mangel an Vertrauen ausgedrückt wird oder wenn ein verletzender Angriff auf eine ihrer Verfügungen oder auf eine Enunciation, die von ihr ausgeht, gemacht wird. Nun, ein Mißtrauensvotum in dieser Resolution zu erblicken, dazu hat die Regierung gewiß keinen Anlaß, ich glaube weder der Sache nach, noch der ihr zu Grunde liegenden Absicht nach. Die Resolution, wie jede dergleichen, enthält an die Regierung die mehr oder weniger dringende Aufforderung, die Umstände und Motive zu erwägen, welche in der Resolution zum Ausdruck gebracht sind. Hier bezieht sich diese Aufforderung auf die Erwägung der Umstände, welche eine Reform in einzelnen Theilen des Schulwesens wünschenswerth oder nothwendig machen sollen. Daß sich diese Erwägungen der Regierung aber nicht bloß auf den Gegenstand selbst, sondern auch auf die Zeit beziehen werden, in welcher eine solche Aenderung in Aussicht genommen werden kann, versteht sich von selbst, und ich glaube, wenn Seine Excellenz der geehrte Herr Redner eben eine Aeußerung citirt hat, welche von mir ausgegangen ist und auch von anderer Seite ja oft wiederholt worden ist, daß man der Schule dauernde Ruhe zu ihrer Entwicklung gönnen müsse, so ist das eine Ansicht, die gewiß nicht bloß ich als Sachkundiger ausgesprochen habe, sondern, die ich sicher theile mit den meisten Mitgliedern derjenigen Partei, welche die Resolution antritt, insoferne sie wirklich Schulfreunde sind *(Gelächter links)*, und wie eben der Herr Berichterstatter betont hat, es auch wirklich jederzeit bleiben wollen.

Im anderen Falle liegt auch hier kein verletzender Angriff gegen die Regierung vor; denn ein solcher kann, wenn er sich auf eine einzelne Emanation bezieht, nur dann verletzend sein, wenn gegen die Regierung oder ein einzelnes Mitglied derselben in einer solchen Form und Weise vorgebracht wird, daß er auch einen oft geübten und tief begründeten Gleichmuth ins Wanken bringt, wie dies ich selbst in einer der letzten Sitzungen erfahren habe; ich bedauere dies, und habe mir selbst den Ordnungsruf dafür ertheilt, glaube aber wohl nicht beifügen zu müssen, daß die scharfe Kritik, die ich über eine gewisse Aeußerung gemacht habe und zu der ich mich durch das Ehrgefühl gedrungen sah, weit entfernt liegt von irgend einer beabsichtigten oder ausgedrückten persönlichen Beleidigung des Herrn Redners.

Wenn sich ein Angriff gegen die Regierung nicht auf eine einzelne Emanation oder auf die Kritik einzelner Verfügungen bezieht, so kann die Kritik nur verletzend sein für die Regierung, wenn sie eine Action von principieller Bedeutung betrifft, und ich glaube, auf das hat der Herr Redner zunächst gedeutet, daß es ein wesentlich verschiedenes Princip sei, welches die Regierungsvorlage zur Geltung bringt, und von jenem, welches in Betreff der Reichs- und Landesgesetzgebung die Resolution enthält. Dies kann ich aber thatsächlich nur dahin berichtigen, daß es sich eben nur darum handeln kann, in Folge der Resolution zu erwägen, was Grundsatz im Volksschulwesen ist. Die Regierung hat ihre Ansicht darüber im Reichsgesetz und in der Novelle kundgegeben und sie kann sich durch eine Resolution auch immer nur dazu aufgefordert fühlen, zu erwägen, wie der richtige und schon von einem Herrn Redner betonte, schwer zu erörternde Begriff des Grundsätzlichen anzuwenden ist auf die verschiedenen Theile und Bestimmungen des Volksschulgesetzes in ihrer Fassung und in ihrer Anwendung.

Präsident: Wir werden über die Resolution abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution, so wie dieselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Wir gelangen nun zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur dritten Lesung des gestern in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden *(703 der Beilagen)*.

Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich und meine Gesinnungsgenossen halten an der Ueberzeugung fest, daß die nun zur dritten Lesung gelangende Regierungsvorlage, und namentlich der §. 48 mit dem klaren Wortlaute der Bestimmungen den Artikel III und XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im offenbaren Widerspruche steht. Wir sind deßhalb auch der Ueberzeugung, daß diese Vorlage auch in dritter Lesung nur mit einer Zweidrittelmehrheit giltig angenommen werden kann, und daß demnach, wenn sie bei der dritten Lesung weniger als Zweidrittel der im Hause anwesenden Abge-

ordneten für die Vorlage aussprechen würden, es verfassungswidrig wäre, einen affirmativen Beschluß zu enunciren. Demgemäß könnten wir auch das auf einen solchen Beschluß basirte Gesetz als verfassungsmäßig zu Stande gekommen nicht ansehen. Da es nun nothwendig ist, zu constatiren, mit welchem Stimmenverhältnisse diese Vorlage in dritter Lesung angenommen wird, beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Präsident: Die vom Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk vertretene Ansicht theile ich nicht, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Ausführungen, welche von jenen Herren, welche der gegentheiligen Ansicht sind, und vom Herrn Berichterstatter gemacht wurden.

Ich werde demnach den Beschluß, wenn er auch mit einfacher Majorität zu Stande kommen wird, als einen giltigen erklären

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt, wir werden also namentlich abstimmen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche die gestern in zweiter Lesung angenommene Novelle nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, mit „Ja", Diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera stimmten mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Brandis, Bulat, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dostal, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlík, Fischer, Fuchs Victor, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gödel-Lannoy, Golda, Graf, Graßelli, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Grünwald, Gudenau, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Herman Michael, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hohenwart, Hoppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krejčí, Krofta, Krzysztofowicz, Kušý, Kvíčala, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lobkowicz Ferdinand, Lobkowicz Georg, Madeyski, Margheri, Mattuš, Mezník, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller (Indic), Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer Franz, Neubauer Johann, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pfeill, Pflügl, Pino Friedenthal, Ploß, Platzer, Poklukar, Pražák, Pszyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Rittner, Ruczka, Ruf, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Sypławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Talíř, Tarnowski, Thurnher, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vitezić, Vorel, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Graetz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zamoyski, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Žák.

Mit „Nein" stimmten die Abgeordneten:

Alter, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Bossi-Fedrigotti, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Groß, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann Zacharias, Hirsch, Hock, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Kochanowski, Köpl, Kopp, Kowalski, Kulaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Müller (Tschöppern), Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt *(Hört! Hört! rechts! — Bravo! Bravo! links)*, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Siegmund, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tilšer *(Bravo! links)*, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wittmann, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden, ist bei namentlicher Abstimmung mit 170 gegen 167 Stimmen in

dritter Lesung zum Beschlusse erhoben. *(Anhaltendes Gelächter und Rufe links: Drei Stimmen Majorität! — Grosse Bewegung. — Rufe rechts: Ruhe!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg:** Nachdem der Herr Unterrichtsminister bezüglich seines neulich gebrauchten Ausdruckes sein tiefes Bedauern darüber ausgesprochen und die Versicherung beigefügt hat, daß es ihm völlig ferne gelegen sei, irgend eine persönliche Beleidigung damit ausüben zu wollen und daß er den Gebrauch dieses Wortes tief bedauere, so entfällt dadurch die Voraussetzung, welche mich bestimmt hat, ein gleiches Wort ihm persönlich gegenüber anzuwenden und ich habe somit keinen Anlaß, soweit es das persönliche Moment betrifft, diesen Ausdruck aufrecht zu halten. *(Sehr gut! und Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Obmann des Justizausschusses hat sich zu einer Erklärung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Hawelka:** Gestern ist dem hohen Hause eine Erklärung vorgelegt worden, womit neun Mitglieder des Justizausschusses ihre Mandate für diesen Ausschuß zurücklegen. In dieser Erklärung ist als Grund der Zurücklegung angeführt, daß die Gesetzesvorlage, welche über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat zu Stande gekommen ist, nicht aus sachlichen Gründen beschlossen wurde. Nun muß man doch von einem jeden Abgeordneten annehmen, daß er seine Pflichten erfüllt, daher nach bestem Wissen und Gewissen jede Vorlage prüft, und daß, wenn er in die Lage kommt, darüber abzustimmen, er nach seiner gewissenhaftesten Ueberzeugung seine Stimme abgibt. Eine beweislose Angabe, daß ein Abgeordneter oder pauschaliter gleich die ganze Majorität, nicht aus sachlichen Gründen die Gesetzesvorlage beschließe, das halte ich für eine beleidigende Zumuthung. Als Obmann des Justizausschusses muß ich daher im Namen der Majorität diese ihr angethane Beleidigung entschieden zurückweisen. *(Beifall rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte).

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Da ich zu Denjenigen gehöre, welche ihren Austritt aus dem Justizausschusse aus dem von dem Herrn Vorredner richtig angegebenen Motive erklärt haben, so erlaube ich mir auf seine Bemerkung, daß in dieser Motivirung unseres Austrittes eine Beleidigung liege, Folgendes zu bemerken: Wir haben unseren Austritt erklärt, weil wir in der letzten Sitzung des Justizausschusses die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die zufolge des Antrages Dr. Bulat und Genossen zu Stande gekommene Gesetzesvorlage von der Mehrheit des Ausschusses nicht aus sachlichen Gründen beschlossen wurde. Darin liegt nicht ein Vorwurf, daß die Mehrheit diese Vorlage nicht nach ihrer Ueberzeugung beschlossen hätte, denn man kann eine sachliche und eine politische Ueberzeugung haben. *(Sehr richtig! links.)* Ich werde übrigens auf diese Frage nicht weiter eingehen, mir aber erlauben, wenn der Gegenstand im hohen Hause zur Verhandlung kommt, unsere Ansichten weiterhin zu vertreten. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte, folgende Ankündigungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp wird auf heute, Samstag, 28. d. M., um 7 Uhr Abends, zu einer Sitzung in Abtheilung II eingeladen.

Die nächste Sitzung des Gewerbeausschusses findet Montag, 30. d. M., Vormittags 10 Uhr im Sitzungssaale des Hauses statt. Tagesordnung: Enquete über die Arbeiterordnung.

Der Actienausschuß hält Montag, den 30. d. M., 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung III Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Dienstag, den 1. Mai, 11 Uhr Vormittags, mit der Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer *(734 der Beilagen)*.
2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlende Hafengebühr *(747 der Beilagen)*.
3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes *(713 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es nicht der Fall, demnach bleibt es bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 304. Sitzung, am 25. April 1883, soll es in der Rede des Abgeordneten Dr. Sturm:
Seite 10548, Spalte links, Zeile 8 von oben, statt „entgegenkommend" heißen „entgegengekommen",
„ 10558, Spalte links, Zeile 12 von oben, statt „Lebenden" heißen „den Sehenden",
„ 10561, Spalte links, Zeile 22 von unten, statt „Stege" heißen „Wege",
„ 10561, Spalte links, Zeile 20 von unten, statt „ich" heißen „sie";
in dem stenographischen Protokolle der 306. Sitzung, am 27. April 1883, in der Rede des Abgeordneten Dr. Klaić:
Seite 10635, Zeile 12 und 17 von unten, statt „Akatholiken" heißen „Nichtchristen"
und in der Rede des Abgeordneten Dr. Magg:
Seite 10646, Spalte links, Zeile 23 von unten, statt „1872" heißen „1852."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 308. Sitzung,

am 1. Mai 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Sylawiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-lieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath **Haardt** v. **Hartenthurn.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 27. und 28. v. M. sind, da dieselben unbeanständet geblieben, als genehmigt anzusehen.

Unwohl sind gemeldet die Herren Abgeordneten Noska, Ritter v. Proskowetz, Schmuk und Zehetmayr.

Seitens des Herrn Handelsministers ist eine Note eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*: „Der von beiden Häusern des Reichsrathes übereinstimmend beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Czernowitz nach Nowosielica hat unter dem 24. April l. J. die Allerhöchste Sanction erlangt.

Hievon beehre ich mich dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses ergebenst Mittheilung zu machen.

Wien, 27. April 1883.

Der k. k. Handelsminister:
Pino."

Präsident: Diese Mittheilung wolle zur Kenntniß genommen werden.

Ferner sind vom Handelsministerium mittelst Zuschrift vom 12. April 1883, Z. 13005, 30 Exemplare der Uebersicht der Waareneinfuhr und Ausfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1882 anher gesendet worden.

Ich habe die Verfügung getroffen, daß mit den bezüglichen Exemplaren nicht nur der volkswirthschaftliche Ausschuß, sondern auch das Archiv

des hohen Hauses und die Reichsrathsbibliothek betheilt werden.

Am Sonntag, den 29. v. M., habe ich vertheilen lassen:

Die Berichte des Steuerausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen)* und die Regelung der Activitätsbezüge der betreffenden Beamten und deren Pensionsansprüche *(750 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt:

Der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Finanzministeriums für das Jahr 1883, Kosten der Anfertigung der neuen Grundbesitzbögen *(752 der Beilagen)*, und das II. Verzeichniß der Petitionen, betreffend die Volksschulgesetznovelle *(zu 703 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition mehrerer Mitglieder der Bäcker- und Müllergenossenschaften des Bezirkes Gabel in Böhmen wegen Einführung eines Brotzolles *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition der niederösterreichischen Ingenieurkammer, der behördlich autorisirten Civilingenieure, Architekten und Geometer Niederösterreichs in Wien um Berücksichtigung der von derselben beschlossenen Resolution zum Exner'schen Patentgesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Zacharias Herrmann)*."

„Petition der Genossenschaft der Zimmermeister in Graz um Berücksichtigung ihrer Vorschläge über die Regelung des Gewerbewesens bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Gesetzentwurfes über die Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer *(734 der Beilagen)*.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlende Hafengebühr *(747 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Ministerialrath Haardt v. Hartenthurn vorzustellen, welcher als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen ist. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einleiten zu wollen.

Berichterstatter Dr. **Klaić** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! In dem Motivenberichte zu der Regierungsvorlage, sowie in dem Ausschußberichte sind die Gründe angegeben, welche die Annahme dieser Gesetzesvorlage empfehlen.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Vereinfachung in der Einhebung von Hafengebühren und gleichzeitig eine Erleichterung für unsere Schifffahrt.

Dem Berichte kann ich nur beifügen, daß dieser Gesetzentwurf nicht nur in dem Abgeordnetenhause, sondern auch im Oberhause des ungarischen Reichstages angenommen wurde.

Ich empfehle dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und zur Grundlage derselben die Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 2?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 3?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 4?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 5?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 6?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 7?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 8?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 9?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 10?
(Niemand meldet sich.)

Zu §. 11?

(Niemand meldet sich.)

Zu §. 12?

(Niemand meldet sich.)

Zu Titel und Eingang?

(Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 1 bis 12, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1 bis 12, Titel und Eingang sind angenommen, somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Klaić**: Nachdem gegen das Gesetz keine Einwendung erhoben wurde, beantrage ich, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die dritte Lesung noch heute vorzunehmen, obwohl das Gesetz heute zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche also jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung vornehmen wollen, obwohl das Gesetz heute zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung vorzunehmen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlende Hafengebühr ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 747 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes *(713 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bericht des Wehrausschusses über das Gesetz, betreffend die k. k. Landwehr, ist sammt dem Gesetzentwurfe seit mehreren Tagen in den Händen der Herren Mitglieder dieses hohen Hauses. Ich glaube demnach Umgang nehmen zu können von der Verlesung des Berichtes, und indem ich mir vorbehalte, etwaige Einwendungen im Schlußwort zu besprechen, beschränke ich mich auf den Antrag, das hohe Haus wolle in die Berathung dieser Gesetzvorlage eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte; es haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer und der Herr Abgeordnete Schöffel; ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Das uns heute zur Berathung vorliegende Gesetz ist zwar nicht von der eminenten culturellen Bedeutung, wie das Gesetz, welches uns in den letzten 14 Tagen in so tiefgehender Weise beschäftigte, dessenungeachtet ist es ein Gesetz, welches die ernste Aufmerksamkeit des hohen Hauses herausfordert.

Unter den vielen schönen Verheißungen, welche uns in der Thronrede von der Regierung beim Antritte ihres Amtes verkündet worden, war auch die Zusicherung von Ersparungen in der Kriegsverwaltung. Allein, sowie bei den meisten anderen Verheißungen ist auch bei dieser Wort und That in keiner Weise übereinstimmend. Ich erinnere nur an die erste Verheißung, das Deficit zu beseitigen, ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Credites und ohne Schädigung der Productionskraft.

Die nächste That war ein Darlehen von 20 Millionen und in weiterer Folge von weiteren vielen Millionen und erhöhte Steuern, und trotzdem Steigerung des Deficits! Die zweite schöne Verheißung war Reform der directen Steuern. Wie ist die durchgeführt? Die Grundsteuer in einer Weise, daß die früher bestandenen Ungleichheiten nur noch gesteigert und einzelne Länder schwer belastet wurden.

Die weiter vorliegenden Gesetzentwürfe über die Reform der directen Steuern haben bisher nicht nur in den Kreisen des Parlaments, sondern in den weitesten Kreisen eine so abfällige Beurtheilung erfahren, daß dieselben wahrscheinlich dasselbe Schicksal haben werden, wie die erste Vorlage der Regierung in Betreff der galizischen Transversalbahn, worin der Bau um 37 Millionen an die Länderbank überlassen und die Regierung durch den öffentlichen Unwillen gezwungen wurde, diese Vorlage zurückzuziehen.

Nun über die Frage der Versöhnung und der Verständigung will ich gar nicht reden. Wie sehr das gelungen ist, dafür haben wir in den letzten vierzehn Tagen eclatante Beweise erhalten und sehen sie Tag für Tag. Auch Ersparungen in der Kriegsverwaltung wurden zugesagt. In dieser Richtung haben wir bisher zwei Gesetze erhalten; das erste betraf eine Verlängerung der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes mit Feststellung des Kriegsstandes auf zehn Jahre und Verzichtleistung des Parlamentes,

in dieser Beziehung einen Einfluß zu üben. Ein Kriegsstand von 800.000 Mann bedingt gewiß außerordentlich finanzielle und wirthschaftliche Opfer. Allein dessenungeachtet wurde bei dieser Debatte von keiner Seite ein ernster Antrag gestellt, die Organisation der Armee zu ändern, und zwar aus der patriotischen Einsicht, daß bei den jetzigen Verhältnissen, bei den noch wenig geklärten und beruhigten politischen Verhältnissen es nicht angehe, an einer Organisation zu rütteln, die mit großen Opfern herbeigeführt worden ist.

Was bei der damaligen Berathung geschah, trat nur deßhalb ein, weil man glaubte, solche unendliche Opfer können nur dann auferlegt werden, wenn die Staatsnothwendigkeit sie unabweislich bedingt; über die Frage aber, ob eine solche vorhanden sei, sollte nicht bloß ein gesetzgebender Factor, sondern alle Factoren entscheiden, und darum wollte man nicht auf zehn Jahre die vertragsmäßigen Rechte aufgeben und glaubte sich vorbehalten zu sollen, auch seinerzeit seine Zustimmung zu geben. Allein das Gesetz wurde vom hohen Hause angenommen und ist daher intact. Schon damals wurde von der Regierung in Aussicht gestellt, es werde eine Wehrgesetznovelle eingebracht werden, durch die wesentliche Erleichterungen geschaffen werden. Die Wehrgesetznovelle ist gekommen, statt der Erleichterungen aber wesentliche Erschwerungen. *(Sehr richtig! links.)* Denn nun wurde die Ersatzreserve, die nach dem ursprünglichen Wehrgesetze nicht zum Kriegsstande gehörte, auch mit zum Kriegsstande einbezogen und muß militärische Dienste leisten. Ich erinnere nur daran, daß während früher drei Altersclassen zur Militärpflicht herangezogen werden konnten, nunmehr auch die vierte Altersclasse herangezogen wird. Ich erinnere weiter, daß alle Anträge, welche dahin gerichtet waren, eine Herabminderung in der Präsenzdienstzeit mit Rücksicht auf das ausgebildetere, intelligentere Menschenmateriale, auf jene, welche die Volksschule vollständig absolvirt haben oder eine höhere Bildung auswiesen, eintreten zu lassen, abgelehnt wurden. Es ist das also eine Novelle, welche nur eine Erschwerung, aber keine Erleichterung bringt.

Nun kommt heute ein neues Gesetz, nämlich das Gesetz über die Landwehr.

Ich halte schon legislatorisch dieses Gesetz für keine glückliche Schöpfung. In dem jetzigen Landwehrgesetze ist umfassend Alles enthalten, was die Landwehr betrifft, die Aufgabe, Bestimmung, Bildung, Heranziehung der Dienstpflichtigen 2c., so daß Jedermann aus diesem Gesetze genau ersehen konnte, wie bei uns die Landwehr eingerichtet ist, welche Pflichten sie hat 2c.

Statt dessen kommt nun eine Novelle mit einigen Paragraphen, so daß ich im ersten Augenblicke geglaubt habe, es sei das nur ein Nachtrag zu dem bestehenden Wehrgesetze. Allein der §. 20 am Schlusse der Vorlage sagt, daß durch dieses Gesetz alle früheren Gesetze, nämlich das eigentliche Landwehrgesetz vom Mai 1869, das Gesetz vom Juli 1872 und das Gesetz vom Mai 1874 aufgehoben sind. Es ist daher nur mehr das Gesetz über die Landwehr allein bestimmend.

Betrachte ich nun den Inhalt dieses Gesetzes, so muß ich sagen, daß ich denselben sehr bedauernswerth finde. In dem Gesetze wird der Reichsvertretung zugemuthet, auf eines der wichtigsten parlamentarischen Rechte zu verzichten und etwas, was bisher nur im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen möglich war, in Zukunft einfach ohne Einfluß der Gesetzgebung der Executive zu überlassen. Es werden bedeutende Erschwerungen herbeigeführt, volkswirthschaftliche Opfer und finanzielle Lasten, was ich mir im Laufe meiner Ausführungen noch später nachzuweisen erlauben werde.

Ich will nicht darauf eingehen, ob unsere Landwehreinrichtung eine zweckmäßige ist; es wurde dies seinerzeit vielfach besprochen und insbesondere sehr getadelt, daß man nicht nach dem Muster der preußischen Landwehr nur gediente Männer, welche ihre Militärpflicht bereits geleistet haben, in die Landwehr einreihe, sondern auch Recruten. Es war dies eine Concession, die im Jahre 1868 auf Grund der Ansprüche der zweiten Reichshälfte gewährt wurde. Sie besteht heute zu Recht und darüber ist daher heute eine weitere Erörterung ganz und gar überflüssig. Allein ich bitte vor allem ins Auge zu fassen, und um die ganze Tragweite des jetzigen neuen Gesetzes ermessen zu können, Folgendes festzuhalten. Nach dem Landwehrgesetze vom Jahre 1869 und nach unserem Wehrgesetze ist die Landwehrinstitution bei uns eigentlich eine civile. Es gilt der Grundsatz, daß der Landwehrmann seinem bürgerlichen Berufe erhalten bleibe, und nur zu gewissen Diensten herangezogen werden könne. Zu welchen Diensten, hat das Wehrgesetz und das Landwehrgesetz genau bestimmt, daß nämlich der zur Landwehr abgestellte Recrut sich einer zweimonatlichen Ausbildung zu unterziehen hat, dann seinem bürgerlichen Berufe wiedergegeben werden soll. Nach dem Landwehrgesetze vom Jahre 1869 hat er dann zwei Uebungen mitzumachen, und zwar im ersten Jahre 14 Tage Bataillons=, im zweiten Jahre 14 Tage Compagniedienst. Sonst wurde kein Dienst beansprucht, als die Evidenzhaltungscadres, welche nach dem Gesetze vom Jahre 1869 in nichts anderem bestanden, als daß in den Landwehrbataillonsbezirken ein Oberofficier, vier Feldwebel, vier Landwehrmänner und ein Büchsenmacher aufgestellt waren. Das war die ganze Mannschaft, und daher bestand die Verpflichtung zur Landwehr in nichts anderem als darin, daß bei der Einreihung die Recruten zwei Monate ausgebildet, und sonst

ganz dem bürgerlichen Berufe überlassen wurden, bis auf die vierzehntägigen Uebungen.

Allein die Kriegsverwaltung ist bald darauf — nach drei Jahren — mit der Auseinandersetzung herangetreten, es genügen diese Evidenzcadres nicht, es seien Instructionscadres zu bilden und zwar aus dem Grunde, damit die Landwehr die eingereihten Recruten selbst ausbilden könne und damit sie in der Lage sei, sich Unterofficiere heranzubilden. Zugleich sollten diese Instructionscadres dazu bestimmt sein, die Magazinsverwaltung in Bezug auf die Vorräthe zu übernehmen. Darüber wurde im Jahre 1872 eine Gesetzesvorlage eingebracht, bei der ich aufmerksam mache, daß sie die Regierung eingebracht hat, um damit Instructionscadres zu schaffen und daher von der Gesetzgebung die Festsetzung der Instructionscadres begehrte. Die Regierung hat daher also das volle Recht des Parlamentes anerkannt, daß nur im Wege der Gesetzgebung solche Cadres aufgestellt werden können. Es wurde auch nach reiflicher Ueberlegung in diesem und in dem andern hohen Hause beschlossen, das Landwehrgesetz derart abzuändern, daß außer den einfachen Evidenzcadres auch Instructionscadres errichtet werden sollen und dabei wurde ganz genau bestimmt, in welcher Form dies zu geschehen habe und auch das wurde erst nach lebhafter Debatte beschlossen. Während nämlich die Regierung bei diesen Instructionscadres für jeden Cadre einen Stabsofficier u. s. w. bestimmte, wurde mit Rücksicht auf die nothwendigen Ersparungen bestimmt, daß nur ein Theil der Stabsofficiere, nämlich Majore, zum andern Theile aber Hauptleute Bataillonscommandanten sein dürfen. Weiter wurden ein Oberofficier, drei Instructionsofficiere, ein Officiersstellvertreter, ein Feldwebel, zwei Führer, vier Corporale, vier Gefreite, zwölf Landwehrmänner, ein Rechnungsfeldwebel, ein Büchsenmacher, zwei Spielleute, für die Fußtruppen bestimmt, für die berittenen Schützen ein Oberofficier, ein Führer, zwei Corporale, acht Schützen.

Das weiter gestellte Begehren der Regierung, auch Cavalleriecadres aufzustellen, wurde von beiden Häusern abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil im Landwehrgesetz bestimmt ist, daß in die Cavallerie ausgediente Soldaten, die ihre Wehrpflicht bereits erfüllt haben und keine Recruten aufgenommen werden sollen.

Das Gesetz ist also in dieser Weise zu Stande gekommen, das Gesetz vom Jahre 1872 mit diesem Instructionscadre, den ich eben bezeichnet habe mit der Aufgabe, durch diese die Evidenzhaltung, dann die Verwaltung der Magazine, die Ausbildung der Recruten und die Heranbildung von Unterofficieren zu bewerkstelligen. Im Jahre 1874 wurde neuerlich von der Regierung eine Vorlage eingebracht mit einer Erhöhung der Instructionscadres und neuerlich das Begehren gestellt, daß auch Cavalleriecadres aufgestellt werden sollen. Ueber dieses Gesetz wurde hier im hohen Hause mit allem Ernste und aller Gründlichkeit verhandelt und es wurde in diesem zweiten Landwehrgesetze vom Jahre 1874 eine Vermehrung der Instructionscadres bewilligt, dagegen die Aufstellung der Cavalleriecadres abermals abgelehnt und zwar, wie ich sagen muß, nach einer sehr eingehenden Berathung und bei einer namentlichen Abstimmung, bei welcher, wie ich zu bemerken bitte, 97 **für** und 157 **gegen** die Aufstellung der Cadres waren — dieselbe wurde daher abgelehnt. Nun, meine Herren, heute macht es sich die Regierung bequemer. Um nicht diese unangenehm gesetzliche Debatte zu haben, verlangt sie einfach, daß das Parlament auf das Recht verzichte, im Gesetzgebungswege auf die Feststellung der Cadres einen Einfluß zu nehmen und es der Executive überlasse. Und wenn man nach dem Grunde fragt, so finden Sie in dem Motivenberichte der Regierung nichts, als daß es unerheblich sei, solche Detailbestimmungen zu machen, im Ausschußberichte finden Sie aber nichts, als die Berufung auf §. 5 des Gesetzes über die allgemeinen Angelegenheiten, in welchem §. 5 die Bestimmung enthalten ist, daß dem Kaiser die Führung, Anordnung und die innere Organisation der gesammten Armee überlassen bleibe. Nun, meine Herren, gegen das, daß dem Kaiser als obersten Kriegsherrn die Führung, Anordnung und innere Organisation der Armee zukommt, fällt Niemandem ein, einen Einspruch zu erheben. Ich finde das vollkommen selbstverständlich.

Allein, meine Herren, auch diese Bestimmung hat ihre Grenzen. Es würde auch dem obersten Kriegsherrn nicht zustehen, eine Organisation zu machen, wodurch die Wehrpflicht erhöht wird. Denn nach unseren Staatsgrundgesetzen ist die Art und Weise und Dauer der Erfüllung der Wehrpflicht ausdrücklich im Gesetze vom 21. December 1867, §. 11 der Gesetzgebung, überlassen. Es ist daher selbstverständlich, daß die Organisation einer Armee nur innerhalb des Rahmens geschehen kann, den das Gesetz für Art und Dauer der Dienstpflicht bestimmt. Nun bei der Armee ist Derjenige, der der Armee eingereiht wird, für die ganze Dauer seiner Dienstpflicht unbedingt zur Verfügung gestellt und daher ist die Organisation der Armee ganz dem Kriegsherrn überlassen, aber innerhalb dieser Grenze. Aber, meine Herren, das ist ausdrücklich im Staatsgrundgesetze bezüglich der Armee bestimmt, es heißt nämlich nicht im Artikel 5 bezüglich der bewaffneten Macht kommt dem Kaiser die Organisation zu, sondern es heißt: bezüglich der Armee, und Sie wissen, nach §. 1 unseres Wehrgesetzes theilt sich die bewaffnete Macht in das stehende Heer, die Landwehr und den damals vermeinten Landsturm. Im Artikel 5 wird von der Landwehr nichts gesprochen, sondern nur von der inneren Organisation der Armee.

Allein, dessenungeachtet halte ich dafür, und für selbstverständlich, daß auch bei der Landwehr dem Kriegsherrn die unmittelbare Anordnung und auch die innere Organisation zukomme, allein nur in der Form, daß damit die Wehrpflicht selbst nicht erhöht und geändert werde. Man hat damals unbedingt bei der ursprünglichen Berathung der Feststellung der Wehrkraft im Jahre 1868 auch die Organisation der Executive überlassen wollen, allein der Widerspruch Ungarns hat es gemacht, daß das ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten wurde. Nun, meine Herren, wie ist denn die Wehrpflicht in der Landwehr durch das Gesetz organisirt? Auf Grund des Staatsgrundgesetzes sowohl vom 21. December 1867 über die allgemeinen Angelegenheiten, als über die Verfassung ist ausdrücklich der Gesetzgebung die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht überlassen, und wie ich schon auseinandergesetzt habe, steht bezüglich der Landwehr der Grundsatz fest, daß der Landwehrmann seinem bürgerlichen Berufe überlassen bleibe, und nur zu gewissen Dienstpflichten, den Friedensdienstpflichten der Landwehr, herangezogen werden kann.

Es ist daher im Gesetze derart festgestellt, daß er außer zwei Monaten Ausbildung nur die Uebungen mitzumachen hat, und es bestehen jene Cadres, für welche im Gesetze der Rahmen festgestellt ist.

Wenn nun jetzt das Alles der Executive überlassen wird — und da müssen Sie bedenken, daß jetzt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einem Cadre nur 14 Landwehrmänner existiren — so erhöhen Sie damit die Wehrpflicht enorm, und zwar mit Beseitigung jeden gesetzlichen Einflusses. Was das für ein Unterschied ist, mögen Sie daraus ersehen, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1869 um 790 Landwehrmänner im Ganzen wegen den Evidenzcadres zum Dienste herangezogen wurden, und zwar nur auf ein Jahr. Schon im Jahre 1872 wurde im Wege der Gesetzgebung diese Zahl auf nahezu 5000 erhöht und im Jahre 1874 noch gesteigert, es waren, glaube ich 248 Officiere und circa 4000 Mann. Sie sehen, meine Herren, was es heißt, die Cadres bilden und sie zu vermehren. Jede Bestimmung und Vermehrung der Cadres ist daher eine weitere Erhöhung der Wehr- und Dienstpflicht die nach dem Staatsgrundgesetze nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann. Wenn Sie daher heute dies der Executive überlassen, verzichten Sie damit auf eines der wesentlichsten verfassungsmäßigen Rechte, welches der Gesetzgebung überlassen wurde, um nicht das Volk ohne Vertretung zu großen Lasten heranzuziehen. Als wir das Gesetz, betreffend die Verlängerung des Wehrgesetzes beriethen, hat es sich ebenfalls darum gehandelt, auf ein wichtiges staatsrechtliches Recht zu verzichten, nämlich auf die Einflußnahme auf die Bestimmung des Kriegsstandes des Heeres auf 10 Jahre. Damals wurde hiezu eine Zweidrittel-Majorität erforderlich erkannt, weil es sich darum handelte, ein staatsgrundgesetzlich festgestelltes Recht aufzugeben. Es muß sich nun die Frage aufdrängen, ob nicht auch hier eine solche Aenderung eintritt, zu deren Giltigkeit nach den Staatsgrundgesetzen die Zweidrittel-Majorität erforderlich ist. Ich für meine Person — ich spreche hier individuell, ich bin nicht berufen, im Namen einer ganzen Partei zu sprechen — erachte, daß dies eine solche Aenderung der Staatsgrundgesetze sei, welche die Zweidrittel-Majorität erfordert. Jedesfalls aber werden Sie daraus ersehen, daß durch die Ueberlassung der Bestimmung der Feststellung und Anordnung der Cadres der Executive, der Regierung das enorme Recht eingeräumt ist, nach ihrem alleinigen Ermessen die bisher nach dem Gesetze so sehr beschränkte Landwehrpflicht zu erhöhen, die volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu schädigen und finanzielle Opfer dem Volke aufzuerlegen. Ich kann daher unmöglich einer solchen Bestimmung beipflichten.

Es wird im Berichte gesagt: Zu den wesentlichen Aenderungen der neuen Vorlage gehört auch die Aufstellung von Cavalleriecadres. Im ganzen Gesetze finden Sie jedoch keine Bestimmung über die Cavalleriecadres, sondern nur über die Eintheilung des Recruten in die Cavallerie mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten.

Das, worauf der Ausschuß sich beruft, bezieht sich auf eine Denkschrift, die dem hohen Hause gar nicht zur Kenntniß gebracht, sondern lediglich im Ausschusse vertheilt wurde, und aus der man sieht, daß der Herr Landesvertheidigungsminister die Absicht hat, wenn ihm dieses Recht von der Gesetzgebung eingeräumt wird, wenn daher die Gesetzgebung für diese Beziehungen abdicirt, Cavalleriecadres einzuführen, die nach seiner Berechnung auf circa 600.000 fl. zu stehen kommen werden. Allein es wird weit mehr ausmachen, weil noch andere Kosten dazukommen für die Unterkunft, die nöthigen Bedürfnisse der Pferde u. s. w. Aber davon abgesehen! Ich will nicht über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Cavalleriecadres sprechen. Ich hätte geglaubt, daß, nachdem die früheren Regierungen immer an das hohe Haus herantraten, sowie bei der Kriegsverwaltung überhaupt alle Erfordernisse nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, auch die gegenwärtige Regierung, wenn sie glaubt, daß Cavalleriecadres nothwendig sind, mit einer Vorlage an das hohe Haus herantritt, und dieselbe begründet, und daß das hohe Haus, wenn es sie begründet findet, sie gewiß bewilligen wird. Aber daß wir auf ein Gesetzgebungsrecht verzichten, und daß solche wesentliche Aenderungen ohne Gesetzgebung gemacht würden, halte ich für unmöglich. *(Sehr gut! links.)*

Sind denn aber seit 1874 so geänderte Verhältnisse eingetreten, daß, was im Jahre 1872 und

1874 abgelehnt werde, nun bewilligt werden soll? Es wird immer über den volkswirthschaftlichen Niedergang geklagt, in allen Kreisen der Bevölkerung, in den gewerblichen und bäuerlichen wird über den Nothstand gejammert. Sind also heute die Verhältnisse günstiger wie früher, und hat das finanzielle Deficit sich um so viel geändert, daß wir finanzielle Opfer übernehmen sollen, die wir in den Jahren 1872 und 1874 unannehmbar gefunden haben, und haben sich die politischen äußeren Verhältnisse geändert? Diese haben sich viel besser gestaltet.

Die Friedesaussichten scheinen ja jetzt befestigter als früher; nicht allein durch das Bündniß mit Deutschland, sondern noch damit, daß auch eine dritte Macht diesem Bündnisse beigetreten ist und somit Mitteleuropa ein feste Bürgschaft für den Frieden bietet. Ich glaube, daß es heute weniger nothwendig ist, die Wehrkraft in dieser Beziehung so zu erhöhen, daß die Landwehr schon kriegsbereit gemacht werden soll, während sie doch nur ein Civilinstitut ist.

Aber, wie gesagt, über die Frage der Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Cavalleriecadres will ich nichts weiter erwähnen, da sie uns heute nicht vorliegt. Uns liegt vielmehr die Frage vor, ob wir auf das Gesetzgebungsrecht verzichten wollen oder nicht, und diese Frage kann ich nicht anders als negativ beantworten. Allein nicht diese Bestimmung allein ist es, welche es mir unmöglich macht, das Gesetz anzunehmen, sondern auch andere Bestimmungen. Es wird in dem Gesetze eine minimale Friedensstärke der Landwehr festgestellt. Ich habe mich schon, als die letzte Wehrgesetznovelle berathen wurde, und man die Bestimmung über den minimalen Ergänzungsbedarf der Landwehr in das Gesetz aufgenommen wissen wollte, mich sehr entschieden dagegen ausgesprochen, weil dies eine große Belastung herbeiführen und die vierte Altersclasse nothwendig machen würde, wodurch eine bedeutende Menge dem volkswirthschaftlichen Leben, dem Gewerbe entzogen und dem Militär zugeführt wird. Das ist aber Gesetz geworden und gegen ein bestehendes Gesetz anzukämpfen, ist selbstverständlich nicht meine Sache. Bei §. 1 des Gesetzes werde ich mir vorbehalten, in der Specialdebatte die Bitte zu stellen, daß über die beiden Sätze dieses Paragraphes abgesondert abgestimmt werde, damit jene Herren, welche meiner Anschauung sind, daß das Recht, das uns die Verfassung gibt, das Recht über die Organisation und Feststellung der Dienstpflicht in der Landwehr, nicht der Executive überlassen werden soll, welche also dafür sind, daß dieser Satz wegzubleiben hat, dagegen stimmen können.

Aber auch §. 2 enthält eine schwere Belastung. Nach §. 2 können die den Specialwaffenbranchen und Anstalten Angehörigen für den Fall eines Krieges nicht zur Landwehr, sondern zur Armee eingereiht werden. Nun das ist keine Kleinigkeit; dieser Paragraph ändert eine wesentliche Bestimmung des Landwehrgesetzes und ich halte ihn für undurchführbar. Nach dem Landwehrgesetze, das hier acceptirt ist, darf die Landwehr nur im Wege eines Gesetzes außerhalb des Territoriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden. Wenn Sie einen Landwehrmann, der seine drei Jahre Präsenzdienst- und seine Reservezeit abgedient hat und der in die Landwehr eingereiht worden ist, nach §. 2 wieder in die Armee einreihen, machen Sie die Bestimmung des Gesetzes, daß er bei der Landwehr ist, illusorisch, und machen für ihn zwölf Jahre Militärdienst, während er nur zehn Jahre haben soll und zwei Jahre Landwehr. Noch weiters, meine Herren, Sie erhöhen den indirecten Kriegsstand von 800.000 Mann. Denn wenn Sie alle diese Landwehrmänner in die Armee einbeziehen, so ist die Armee von 800.000 Mann um Jene erhöht, die den Specialwaffen angehören, etwas, was gegen das Gesetz wäre, nachdem der Kriegsstand auf 800.000 Mann fixirt wird.

Sie werden aber damit auch die intelligenteren reiferen Truppen, die eben diesen Specialwaffen angehören, dadurch strafen, daß sie aus der Landwehr in die Armee kommen. Und endlich, wie wird dies ausgeführt werden? Wenn Sie die Landwehr zur Armee eintheilen und nach Ungarn übersetzen wollen, so kann dies nicht geschehen, sondern es müßte erst ein Gesetz geschaffen werden, damit die Eingereihten nach Ungarn gehen könnten. Dazu führen solche Bestimmungen, deren Tragweite nicht voll ermessen wird.

In §. 4, welcher nach dem jetzigen Gesetze die wesentlichen Bestimmungen über die Cadres enthält, wird zwar aufgenommen, daß Cadres zu bilden seien, allein es wird der Regierung einfach die Zusammensetzung derselben überlassen. Eine wesentliche Erschwerung gegen die jetzt bestehenden Bestimmungen besteht ferner darin, daß die bei den Cadres zugebrachte Dienstzeit nur mehr doppelt angerechnet wird, während bisher eine dreijährige Dienstesanrechnung stattfand. Bis jetzt hat das Gesetz genau bestimmt, wie viel Mann im Cadre sein sollen; in der Zukunft wird die Zahl ganz unbeschränkt sein; in Zukunft kann ein Landwehrmann das ganze Jahr in Präsenzdienst behalten werden, ohne daß die Gesetzgebung etwas hieran ändern kann. Der Minister hat freilich gesagt, dem Parlamente bleibt ja die Budgetirung überlassen und wir können im Wege des Budgets das ungeschehen machen. Das ist wohl sehr illusorisch. Sie wissen ja, wenn unser Budget zu Stande kommt: nach Ablauf des halben Budgetjahres. Beschließen wir das vorliegende Gesetz, so ist der Minister in der Lage, in der nächsten Zeit schon Cadres aufzustellen, hiezu Officiere oder Stabs

officiere zu ernennen, Mannschaft einzuberufen. Nun sollen wir im nächsten Jahre das im Wege des Budgets ungeschehen machen. Halten Sie das für den richtigen Weg und glauben Sie, daß hiemit etwas erreicht wird? Erreichen können wir nur dann etwas, wenn wir das Recht festhalten, das uns gebührt, nämlich das Recht der Gesetzgebung. *(Bravo! links.)*

Eine weitere Aenderung gegen das jetzige Gesetz ist, daß die Officiere auch außer den Dienstübungen zur Dienstleistung herangezogen werden können. Bedenken Sie, welche Erschwerung das bedeutet, umsomehr, als sich diese Officiere ja zumeist in bürgerlichen Stellungen befinden. Ich hätte noch auf Manches hinzuweisen, will aber das hohe Haus nicht ermüden; ich verweise nur noch auf §. 19. Hier wird bestimmt, daß die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr oder eines Theiles derselben nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers erfolgen kann. Es wird weiter bestimmt, daß im Falle eines Krieges die Landwehr ausnahmsweise, und zwar nur im Wege eines besonderen Gesetzes auch außerhalb des Territoriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden könne.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath angeordnet werden.

Nach dem dermaligen Gesetze kann für den Fall einer Gefahr die Landwehr außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur dann verwendet werden, wenn nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, Artikel XIV, vorgegangen wird. Diese Bestimmung des Grundgesetzes wahrt für den Fall einer Gefahr dem Reichsrathe eine weit größere Ingerenz, diese wird beseitigt, indem gesagt wird, die Regierung macht die Verwendung unter ihrer Verantwortlichkeit und bringt dies dann zur Kenntniß. Eine solche Bestimmung enthält eine wesentliche Beschränkung der Rechte des Parlaments.

Wenn ich nun bedenke, daß dem Parlamente zugemuthet wird, das zum Schutze und im Interesse der Bevölkerung gewährte Gesetzgebungsrecht einfach aufzugeben und dieses Recht der Verwaltung zu überlassen, wenn ich ferner die volkswirthschaftlichen Nachtheile bedenke, die dadurch entstehen, daß die Regierung nach Belieben Kräfte dem volkswirthschaftlichen Leben, der Production entziehen kann, wenn ich weiter bedenke, welche finanzielle Lasten damit neuerlich dem Volke aufgebürdet werden, ohne daß eine dringende Nothwendigkeit hiezu besteht, so werden Sie begreifen, daß ich nach meiner Ueberzeugung diesem Gesetze gegenüber mich unbedingt ablehnend verhalten muß.

Ich habe indeß noch etwas zu erwähnen. Unser Gesetz über die allgemeinen Angelegenheiten bestimmt, daß die Feststellung der Wehrpflicht auf gemeinsamer Grundlage mit Ungarn geschehen muß. Das wurde bisher auch festgehalten, sowohl das Wehrgesetz als das Landwehrgesetz wurde übereinstimmend mit Ungarn gemacht.

Nun muthet man uns zu, das Landwehrgesetz in einer solchen Weise zu ändern, daß man die wesentlichsten Attribute, den wesentlichsten Einfluß der Gesetzgebung aufgibt. Hat man das, meine Herren, auch Ungarn zugemuthet? Nein, wir haben bisher noch nicht gehört, daß auch in Ungarn eine solche Vorlage gemacht wurde. Warum handelt die Regierung in Ungarn nicht so? Weil sie weiß, daß man dort auf den constitutionellen Rechten fest besteht, daß man sie dort zu schätzen weiß, und daß man nicht geneigt ist, dieselben aufzugeben.

Uns muthet man aber das Gesetz zu. Ja hier, wo wir einen Scheinconstitutionalismus haben, kann man das schon einem Parlamente zumuthen, aber die in Ungarn wissen ihr Recht zu wahren und zu schützen, da können wir mit einer solchen Vorlage nicht kommen. *(Bravo! links.)* Soll das aber für uns eine Veranlassung zur Genehmigung des Gesetzes sein? Nun ich glaube, es ist die Pflicht der Regierung, vorerst sich mit Ungarn ins Einvernehmen zu setzen, die gleichen Grundsätze festzustellen, und erst dann, wenn eine Vereinbarung mit Ungarn erfolgt ist, uns ein solches Gesetz vorzulegen. So lange das nicht der Fall ist, können wir für diese Vorlage nicht stimmen.

Nach all' dem Gesagten kann ich mich dem Gesetze gegenüber nur ablehnend verhalten. Ich weiß wohl, es wird gesagt werden: Das ist nicht staatsmännisch klug, das ist inopportun, man wird nicht regierungsfähig, wenn man so vorgeht. Ich glaube aber, wenn die Regierungsfähigkeit nur darin besteht, dem beizustimmen, was man maßgebenden Ortes verlangt hat, so hat sie keinen Werth für uns. *(Sehr richtig! links.)* Eine solche Zustimmung von vornherein, die nur gegeben wird, um nicht staatsunklug oder regierungsunfähig zu erscheinen, ist keine gerechtfertigte. Die uns obliegende Aufgabe ist nach meiner Ansicht eine andere. Jeder Abgeordnete hat die Pflicht, ein jedes Gesetz in seiner vollen Tragweite zu ermessen, dasselbe nach jeder Richtung zu untersuchen, und wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es gut ist, anzunehmen, wenn er jedoch der entgegengesetzten Ansicht ist, abzulehnen, ohne Rücksicht darauf, ob die ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetze da oder dort etwa mißliebig beurtheilt werden sollte. Ich halte diese Pflicht hoch, und diese meine Ueberzeugung drängt mich, das Gesetz abzulehnen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Schöffel.

Abgeordneter **Schöffel:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, einerseits um meine rein persönliche Haltung gegenüber dem vorliegenden Landwehrgesetzentwurfe zu präcisiren, anderseits dieses Gesetz gegenüber dem Motivenberichte des Ausschusses nach meiner Auffassung mit wenigen Worten zu beleuchten. Ich kann mich in dieser Beziehung ganz kurz fassen, da ja dieses Gesetz, wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage besagt, nichts als eine Ergänzung des von den gesetzgebenden Factoren bereits beschlossenen Wehrgesetzes und seiner Novelle ist, über welche ich mich hier wiederholt ausführlich ausgesprochen habe. Daß wir außer einem Wehrgesetze, von dem man glauben sollte, daß es alle auf die Wehrkraft der Monarchie bezüglichen Bestimmungen enthält, auch noch zwei Landwehrgesetze, wovon das eine alle Quinquennien ein Junges wirft *(Heiterkeit links)*, besitzen, daß wir ferner außer einem Kriegsminister, von dem man sagt, daß er nichts zu reden hat, auch noch zwei Landesvertheidigungsminister haben, die in Heeresorganisationsfragen nie gehört werden, daß wir uns endlich zweier Landwehren, die keine Landwehren, sondern Zwitterdinge zwischen Miliz und Landwehr einerseits und stehendem Heere und Landwehr anderseits sind, erfreuen, daß es weiter nach der neuesten Heeresorganisation geschehen kann und sogar von ungarischer Seite thatsächlich geplant wird, daß der ungarische Landesvertheidigungsminister die Assentirung von Pferden auf dem Gebiete der ungarischen Krone für die cisleithanischen Corps, respective die cisleithanische Armee verbietet und was uns auf diese Weise zwingt, den Bedarf an Pferden für unsere Cavallerie und Artillerie entweder aus dem Auslande zu beschaffen, oder einen Theil unserer Cavallerie zu Fuß manövriren zu lassen *(Heiterkeit links)*, das sind Eigenheiten und Schrullen, wie sie bei uns im Kreise der Unbegreiflichkeiten auf der Tagesordnung sind. Es sind Eigenheiten und Schrullen, an die wir gewöhnt sind, die uns auch ganz gesund belassen, während sie andere weniger gemüthliche Völker zum Wahnsinne treiben würden. *(Heiterkeit links.)*

So besteht z. B. heute noch ein Zweifel darüber, ob es denn eine solche landesübliche Schrulle war, welche unserem auf dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht basirenden Wehrsystem die Narrenkappe eines fixen Kriegsstandes aufsetzte, oder ob dies in Folge einer weisen Berechnung geschah, um die Höhe des Friedenspräsenzstandes in der Hand zu behalten und auf diese Weise — nämlich durch eine beliebige zeitweilige Herabsetzung des Friedensstandes — die Mittel zu beschaffen, um etwaige im Budget nicht ersichtliche Ausgaben decken zu können.

Der Kriegsstand des stehenden Heeres ist mit dem Gesetze vom Jahre 1879, mittelst dessen die Giltigkeitsdauer der §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes auf weitere zehn Jahre verlängert wurde fixirt, und es kann daher absolut Niemanden Wunder nehmen, wenn nunmehr im §. 1 des Landwehrgesetzes auch der Kriegsstand für die Landwehr fixirt wird. „Auf das U folgt gleich das W, so ist die Ordnung im ABC!“ Das sagt schon der Kapuziner in „Wallenstein's Lager.“ Wer die Fixirung des Kriegsstandes beim stehenden Heere auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht für richtig, für vernünftig und überhaupt für durchführbar hielt, der kann absolut, wenn er nicht mit der eigenen Vernunft in Conflict gerathen will, gegen die Fixirung des Kriegsstandes bei der Landwehr nichts einwenden. Ja noch mehr! Die Fixirung des Kriegsstandes bei der Landwehr ist durch Annahme des §. 32 der Wehrgesetznovelle sozusagen anticipirt worden, und ich habe damals das hohe Haus ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Der Absatz 6 des §. 32 des Wehrgesetzes vom Jahre 1869 bestimmte nämlich, daß nach Aufbringung des Contingents für das stehende Heer und die Ersatzreserve der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen zur Landwehr abzugeben sei. Der Kriegsstand der Landwehr hing also nach dem alten Gesetze thatsächlich von der größeren oder geringeren Höhe des Ueberschusses an Kriegsdiensttauglichen ab, er war daher bis zur Schaffung der Wehrgesetznovelle, mittelst welcher der §. 32 unter Anderem dahin abgeändert wurde, daß nach Aufbringung des Contingents für das stehende Heer und die Ersatzreserve auch noch der Minimalergänzungsbedarf für die Landwehr gedeckt werden muß, ein variabler, von da an aber ein, wenn auch in unbestimmter Höhe, fixirter.

Für die Fixirung des Kriegsstandes wurde aber auch weiter durch die Aufnahme der Bestimmung bezüglich der Einberufung der vierten Altersclasse zur Stellung vorgesorgt. Die Heeresleitung — ich gebrauche hier diesen allgemeinen Ausdruck, weil man thatsächlich nicht weiß, wer heute das Heer leitet — hat nämlich die traurige Erfahrung gemacht, daß die Zahl der Kriegsdiensttauglichen, nämlich das Tauglichkeitspercent, von Jahr zu Jahr in rapider Weise sinkt, und daß daher damit kaum das Contingent für das stehende Heer und die Ersatzreserve, geschweige denn ein Minimalergänzungsbedarf für die Landwehr gedeckt werden kann.

Sie glaubte daher, diesen Uebelstand durch Aufnahme der Bestimmung der Einberufung der vierten Altersclasse zur Stellung abhelfen zu können. Aber „glauben heißt bekanntlich nichts wissen“. Hätte die Heeresleitung weniger geglaubt und mehr überlegt, so wäre sie zur Einsicht gekommen, daß ihr mit der Einberufung der vierten Altersclasse überhaupt gar nicht gedient sein kann, da Wehrpflichtige, welche

bereits durch drei Jahrgänge, also durch drei Altersclassen, für kriegsdienstuntauglich oder für zeitlich kriegsdienstuntauglich befunden wurden — und die zeitliche Kriegsdienstuntauglichkeit deckt sich in den meisten Fällen mit der permanenten — nicht plötzlich in der vierten Altersclasse tauglich werden, da eine Umarbeitung dieser Wehrpflichtigen weder auf künstlichem noch auf natürlichem Wege bei dem heutigen Stande der Naturwissenschaften durchführbar ist. *(Heiterkeit links.)* Die Heeresleitung scheint endlich auch glücklich zur Einsicht gelangt zu sein, daß sie mit der Einberufung der vierten Altersclasse einen Streich ins Wasser geführt hat, allein statt zu dem einzig richtigen Mittel, nämlich zu dem von der Minorität des Wehrgesetzausschusses bei der Berathung der Wehrgesetznovelle gestellten und dem bewährtesten Systeme Europas wörtlich entnommenen Antrage auf Assentirung von Mindertauglichen als: Trainsoldaten, Krankenwärter, Militärhandwerker, Officiersdiener, Bandagen- und Blessirtenträger mit einjähriger Präsenz zu greifen, hat sie zu einem Palliativmittel, zu einer halben Maßregel ihre Zuflucht genommen, indem sie im Verordnungswege eine Instruction zur ärztlichen Untersuchung von Wehrpflichtigen herausgegeben hat, mittelst welcher die Zahl der Gebrechen, welche die Tauglichkeit für den Kriegsdienst ausschließen, beschränkt und bei gewissen Gebrechen die bedingte Tauglichkeit zu gewissen Waffengattungen, Heeresanstalten und auch zur Landwehr normirt wird. Der Fluch der bei uns so sehr beliebten halben Maßregel, der ewigen Flickereien, der Augendienerei, die schon so viel Unheil angerichtet hat *(Beifall links)*, der krankhaften Scheu, irgend etwas Ganzes, in sich Geschlossenes und den Verhältnissen Entsprechendes zu schaffen, tritt auch hier, sowie überall, deutlich zu Tage. *(Sehr gut! links.)*

Während man auf der einen Seite gerade durch die Vorlage dieses Gesetzes sich förmlich bemüht, der Landwehr eine Organisation zu geben, um sie als integrirenden Bestandtheil der operirenden Armee zu verwenden, bestimmt die Instruction zur ärztlichen Untersuchung für Wehrpflichtige, daß mit gewissen Gebrechen behaftete Leute, welche bis jetzt als derzeit untauglich erklärt wurden und welche nach dem preußischen Systeme als mindertauglich höchstens als Krankenwärter, Trainsoldaten und Officiersdiener mit einjähriger Präsenz assentirt werden, auch zur Landwehr einzutheilen sind. Man stellt also die Landwehrinfanterie — und um diese handelt es sich hier hauptsächlich — was die physische Tauglichkeit anbelangt, in eine Kategorie, in eine Linie mit minder Tauglichen, also mit einer Art von Halbinvaliden, und formirt dann aus diesen Halbinvaliden, Decrepiden Infanterie-Armeedivisionen, theilt dieselben in die bestehenden Armeecorps ein, um sie gleichzeitig mit den Fußtruppen des stehenden Heeres vor dem Feinde zu verwenden. Und für einen solchen Wirrwarr, der sich von Stunde zu Stunde immer mehr steigert, fordert man von uns Opfer auf Opfer.

Die Folge dieser Anordnung, nämlich der Instruction zur ärztlichen Untersuchung für Wehrpflichtige, ist, wie man mir von competenter Seite versichert hat, und wie ich mich persönlich überzeugt habe, einfach die, daß nunmehr, und zwar schon bei der heurigen Stellung Leute assentirt worden sind, die nach einjähriger, höchstens zweijähriger Präsenz dem Superarbitrio vorgestellt werden müssen, wenn sie nicht früher ins Gras gebissen haben.

Die in dem Motivenberichte des Ausschusses aufgestellte Behauptung, daß man in Folge der bis jetzt giltig gewesenen Normen bei der Beurtheilung der Kriegsdiensttauglichkeit der Wehrpflichtigen zu rigoros vorgegangen ist, ist absolut falsch, und daß sie falsch ist, beweist die erschrecklich traurige Thatsache, vor der man nicht die Augen verschließen kann, wie die Gans beim Gewitter *(Heiterkeit links)*, daß das Sterblichkeitspercent der österreichischen Armee unter allen europäischen Armeen die höchste Ziffer erreicht. *(Hört! Hört! links.)* Daß in dem vorliegenden Landwehrgesetze die Bestimmungen bezüglich der inneren Organisation der Landwehr fallen gelassen und den gesetzgebenden Factoren jeder Einfluß auf die Organisation der Landwehr genommen wurde, das hat Seine Excellenz Dr. Rechbauer ausführlich erörtert und ich enthalte mich daher darüber auch jeder weiteren Aeußerung.

Ich habe gesagt, daß diese Bestimmungen ausgelassen wurden. Der Wehrausschuß hätte auch thatsächlich aus dem Texte und dem Sinne dieses Gesetzes niemals entnehmen können, ob und welche Organisation mit dem vorliegenden Gesetze intendirt wird, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister in der freundlichsten Weise mittelst einer eigenen Denkschrift uns über die Art und Natur dieser Organisation Aufschluß gegeben hätte. Nach dieser Denkschrift soll entsprechend der in Folge der neuen Heeresorganisation erfolgten Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neun Territorialgebiete die Zahl der Landwehrcommanden um zwei vermehrt werden, und bei jedem Generalcommando außer dem bestehenden, wenn auch überflüssigen Ablatus ein Generalmajor oder höherer Stabsofficier als Landwehrinspector beigegeben, daher acht Generalmajorsstellen neu creirt werden. Außerdem sollen für die zwei neuen Landwehrcommanden die entsprechenden Adjutanturen, oder wie es in der Denkschrift heißt, das entsprechende Kanzleipersonale, bestehend aus einem Stabsofficier als Landwehrcommandoadjutanten, einem Intendanten, dann sechs Hilfsarbeitern, zwei Kanzleidienern creirt, und sämmtliche Bataillonscadres um je einen activen Oberofficier, also in

Summa um 92 active Oberofficiere vermehrt werden. Der Status der Stabsofficiere bei den Landwehr cadres soll mit 18 Obersten, 19 Oberstlieutenants und 40 Majoren derart systemisirt werden, daß das Avancement bei der Landwehr sich nicht ungünstiger gestalte, als das Avancement bei den Fußtruppen des stehenden Heeres.

Da mit der Landwehrgesetznovelle vom 14. Mai 1874 bloß die Cadres für die berittenen Schützen in Tirol und Dalmatien creirt wurden, wahrscheinlich deßhalb, weil nach der Ansicht der Heeresleitung das Terrain von Tirol und Dalmatien für die Cavallerie so vorzüglich geeignet ist *(Heiterkeit links)*, so wird nun nach dem vorliegenden Landwehrgesetze auch die Landwehrcavallerie in den anderen Ländern der Monarchie, welche bisher auf dem Papiere stand, creirt werden. Motivirt wird die Errichtung dieser Landwehrcavallerie, welche in der Denkschrift als Aushilfscavallerie bezeichnet wird, wörtlich damit, „daß es eine von allen militärischen Autoritäten anerkannte Thatsache sei, daß der Stand und das Verhältniß der Cavallerie in der Organisation der bewaffneten Macht der Monarchie so gering ist, und von allen Militärmächten so vielfach überboten wird, daß die Frage des Aufkommens dieser Waffe für die ihr obliegenden Dienstleistungen in einem großen Kriege sich geradezu zu einer bedenklichen gestaltet hat."

Die Denkschrift sagt also merkwürdigerweise beinahe wörtlich das, was ich als Berichterstatter der Minorität des Wehrgesetzausschusses bei Berathung der Wehrgesetznovelle, ferner bei Berathung des Wehrgesetzes und erst jüngst bei Berathung der Recrutencontingentsvorlage über den Stand und das Verhältniß der Cavallerie und Artillerie in der Organisation der bewaffneten Macht der Monarchie gesagt habe. *(Hört! Hört! links.)* Ja noch mehr. Die Heeresleitung bemüht sich förmlich krampfhaft, zu den von der Minorität des Ausschusses gestellten Anträgen, betreffend eine weisere Oekonomie mit dem Menschenmateriale, zu gelangen, nur daß der Weg, den die Heeresleitung heute einschlägt, sie nicht zum Ziele führen, wohl aber den armen Völkern Oesterreichs schwere Opfer an Blut auferlegen wird. Es scheint nun beinahe, daß der Feldmarschall von Mödling, trotzdem er es in der Armee nur bis zum Oberlieutenannt brachte, wie ihm die Crapule des Dispositionsfonds vorgefaucht und vorgespieen hat, denn doch etwas besser über das Wesen der Heeresorganisation im Allgemeinen und im Speciellen unterrichtet ist, als der Fachmann à la minute von jener *(rechten)* Seite des Hauses, der ihm den Titel aufgebracht hat und selbst als jene grünbefiederten Geister aus dem grauen Hause, die diesen Fachmann inspirirt haben mögen. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Die Landwehr- oder Aushilfscavallerie soll mit sechs Regimentern, für welche angeblich die Vorräthe vollkommen beschafft, die Eintheilung getroffen, die Officierselemente bereit sind, bestehen, für jedes dieser Regimenter soll im Frieden ein Cadre, bestehend aus 1 Rittmeister, 4 Subalternofficieren, 1 Officiersstellvertreter, 10 Unterofficieren, 44 Mann und 66 ärarischen Pferden errichtet werden. Das ist, abgesehen von den unwesentlichen Bestimmungen bezüglich der Zeit und der Dauer der Uebungen so ziemlich Alles, was mit diesem Landwehrgesetze intendirt wird. Die Kosten dieser Aushilfscavallerie sollen sich nach der Rechnung Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers auf 552.800 fl. jährlich belaufen. Rechnet man hiezu die Kosten für die neu zu creirenden 8 Landwehrinspectoren, 2 Landwehrcommanden, für die Creirung von 92 activen Oberofficieren bei den Cadres, ferner für den erhöhten Status der Stabsofficiere, so dürften sich die aus der Neuorganisation der Landwehr resultirenden Jahresauslagen auf eine Million rund belaufen. *(Hört! Hört! links.)*

Nun dürfte sich aber die Heeresleitung kaum mit dieser Aushilfscavallerie genügen lassen und wahrscheinlich auf Grund der von den Delegationen bereits genehmigten neuen Heeresorganisation noch die Errichtung der betreffenden Cavallerie- und Artillerieregimeter, die bei zwei Armeecorps gänzlich fehlen, ferner, wie ich gehört habe, die Errichtung einer ungarischen Akademie und einer technischen Akademie, vielleicht auch die Neubewaffnung mit Kropatschek'schen Repetirgewehren verlangen. Wenn das geschieht — und es wird geschehen, denn, meine Herren, der Wille Ungarns gilt bei uns als Befehl, darüber täuschen Sie sich gar nicht — dann werden Sie, meine Herren, vor der Majorität mit Ausnahme der Herren aus Galizien, welche für die Gegenwart und sogar für die erträumte Zukunft ihres Landes so väterlich vorsorgen und unserem breiten Rücken das Lastentragen so freundlichst überlassen, zur Einsicht gelangen, daß der Ertrag der von Ihnen angeblich zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte bereits votirten und noch zu votirenden neuen Steuern und Steuererhöhungen gerade genügen wird, um den immer steigenden Anforderungen der Heeresleitung zu genügen; Sie werden dann zur Einsicht gelangen, daß Sie eine wahre Sysiphusarbeit geleistet und damit nichts Anderes, als dem Großmachtsdünkel Ungarns Opfer gebracht haben.

Doch, meine Herren, das wollen Sie mit sich selbst und mit Denjenigen ausmachen, die Sie hieher gesendet haben. Was mich anbelangt, werde ich gegen dieses Gesetz, und zwar schon aus dem Grunde stimmen, weil dieses Gesetz ein Theil jenes heillos verwirrten Wehrsystems ist, und jene unglückselige Heeresorganisation ergänzen soll, die ich für Reich und Armee gleich gefährlich und verderblich und

daher jedes Opfers für unwerth halte. Ich werde gegen dieses Gesetz stimmen, weil ich nie und nimmermehr, am allerwenigsten durch ein bejahendes Votum, an dem Drama theilnehmen will, das mit der durch die neue Heeresorganisation inaugurirten Zerstücklung der Armee begonnen hat und mit dem Zerfalle der Monarchie enden wird. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Minister für Landesvertheidigung hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldmarschall-lieutenant Graf **Welsersheimb:** Hohes Haus! Den in erster Linie principiellen Bedenken gegenüber, welche in der bisherigen Generaldebatte gegen den Entwurf des Gesetzes vorgebracht worden sind, wird es meine Pflicht sein, darzulegen, daß die Regierung mit dieser Gesetzesvorlage auf Grund sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse vorgegangen ist, keinerlei Beeinträchtigung der Function des constitutionellen Apparates in Frage steht, und daß entscheidend wichtige praktische Gründe für ein Vorgehen in diesem Sinne sprechen. Es wird meine Pflicht sein, vor Allem die angeregte staatsrechtliche Seite der Frage zu erörtern. Es ist dies eine Frage, deren Gewicht die Regierung nicht verkennen kann.

Es hat bereits Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für Graz das Staatsgrundgesetz erwähnt, welches in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten festsetzt, daß die Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee ausschließlich dem Kaiser anheimfällt. Er hat dabei eine Auffassung ausgesprochen, welcher ich mich nicht ganz anschließen kann. Er hat das Wort „Armee" mit „stehendes Heer" übersetzt. Ich glaube, daß „Armee", übersetzt, die bewaffnete Macht ist, und ich glaube nicht, daß etwas Anderes damit gemeint sein konnte, weil eben damals eine Landwehr noch gar nicht bestanden hat; denn sonst hätte das Staatsgrundgesetz auch von dieser anderen Institution sprechen, es hätte die bezüglichen Rechte bezeichnen müssen, was eben nicht der Fall war, sondern das Staatsgrundgesetz sagt ganz einfach, es stehe dem Kaiser die Leitung, Führung und innere Organisation bezüglich der gesammten Armee zu.

Es ist in diesem Sinne auch das Wehrgesetz geregelt worden. Das Wehrgesetz enthält die Bestimmungen, welche Seine Excellenz bezüglich der Regelung der Wehrpflicht angedeutet hat. Hier ist ausdrücklich der Unterschied gemacht zwischen dem stehenden Heer und der Landwehr, und es ist auch die Rede von dem eventuellen Landsturme, und für alle, mit Ausnahme des Landsturmes, welcher der besonderen Gesetzgebung vorbehalten ist, ist eben die Art der Regelung der Wehrpflicht bestimmt und festgesetzt worden. Von organisatorischen Details ist im diesem Gesetze keine Rede. Eine einzige Ausnahme könnte man allenfalls bezüglich der Bestimmung gelten lassen, welche die Zahl der Bataillone der Landwehr in diesem Gesetze feststellt. Gerade diese Bestimmung mußte aber geändert werden. Sie ist geändert worden durch ein Gesetz.

Das Landwehrgesetz, das folgte, hat allerdings begonnen, eine Ausnahme einzuführen. Es hat begonnen organisatorische Details aufzunehmen. Die Consequenzen haben wir gesehen; wir sind jetzt bereits bei der vierten Auflage des Landwehrgesetzes, weil es eben in der Natur dieses Institutes liegt, daß es in Bezug auf die Organisation nicht constant bleiben kann, weil seine Natur eine veränderliche ist in Folge der verschiedenen Zuwächse und Abgänge, welche zu gewissen Zeitläuften eine den Standesverhältnissen angepaßte Organisation bedingen. Es liegt also schon in der Natur dieses Institutes, daß die starre organisatorische Feststellung des Details durch das Gesetz sich nicht als zweckmäßig erweisen kann. In dem gegenwärtigen Gesetze sind nur der allgemeine Rahmen und die grundsätzlichen Bestimmungen für die Landwehr ausdrücklich aufgenommen geblieben, und ist absolut keine Schmälerung der Rechte des Parlamentes beabsichtigt.

Denn all' das, was aus dem Gesetze in Bezug auf organisatorische Details ausgefallen ist, entgeht nicht der entsprechenden Einflußnahme und Controle des Parlamentes, denn es bleibt ihm dies ja in der Budgetberathung vorbehalten. Es scheint mir nicht richtig zu sein, wenn man sagt, daß die Budgetberathung nicht eine entsprechende und genügende Gewähr für diese Uebung des Einspruchsrechtes und der Controle bietet. Denn gerade das Budgetbewilligungsrecht erachte ich als das allerwirksamste in Fragen der Mehrbelastung. Es ist dies nämlich der Standpunkt, welcher den militärischen Anforderungen gegenüber sich immer als entscheidende Grenze ergeben hat. Es ist ja sehr schwer, den militärischen Argumenten der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit vom allgemeinen Standpunkte entgegenzutreten. Gerade der Standpunkt der Belastung ist das wichtigste Moment und hier ist meiner Ansicht nach die richtige Gewähr geboten, daß die entsprechende Einflußnahme aufrechterhalten bleibt. Das Budgetrecht ist das praktisch-wichtigste Recht der Legislative, und wenn dieses nicht mehr wirksam wäre, so müßte ich fürchten, daß es auch formelle Gesetze nicht mehr sein würden. Ich würde nicht wagen, so inconstitutionell zu sein, um so etwas zu glauben, dadurch würde der Parlamentarismus ad absurdum geführt werden. Ich sehe auch einen praktisch wirksamen Gegenbeweis in den Verhältnissen unseres stehenden Heeres. Beim stehenden Heere hat keinerlei gesetzliche Feststellung des Organismus stattgefunden und dennoch ist sein Friedensfuß ein außerordentlich beschränkter, ein noch beschränkterer, als er es durch die Recrutirungs-

verhältnisse schon an und für sich ist. Wodurch ist er es aber? Durch die Unthunlichkeit, eine erhöhte Bewilligung zu erlangen.

Ich glaube kaum, daß ein Minister sonst die Verantwortung übernehmen könnte, ihn auf diesem beschränkten Fuße zu erhalten, wenn es nicht eben die Rücksicht auf eine allzugroße Belastung des Reiches unthunlich erscheinen lassen würde. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß es im Budgetwege schwer sei, eventuellen Mehrforderungen entgegenzutreten, wenn das Budget spät bewilligt wird, und dadurch die Zwangslage geschaffen werden könnte, daß noch vor der Bewilligung gewisse Ueberschreitungen begonnen würden, welche dann geltend blieben. Ich kann nicht umhin hier auszusprechen, daß zu einer Zwangslage immer zwei gehören, und daß ich die Ueberzeugung habe, daß ein Minister, wenn er weiß, daß das Parlament etwas ernstlich nicht will, sich hüten wird, eine Zwangslage zu provociren.

Ich bin überzeugt, daß kein Minister die Verantwortung übernehmen könnte, mit wesentlichen Mehrbelastungen vorzugehen, ohne der Bewilligung des Parlamentes sicher zu sein. Es zeigen ja auch die Budgetverhandlungen eine thatsächliche ausgiebige Ausübung des Controlsrechtes in ökonomischer Beziehung. Die Opposition verweigert von ihrem Standpunkte die Mittel für den ganzen Staatshaushalt und auch die Majorität — fürchte ich — würde einen Minister, welcher allzu sanguinisch sich darauf verlassen wollte, daß das Parlament Alles bewilligen muß, was man von ihm verlangt, sehr bald von diesen Illusionen curiren. Es ist auch hier ausschließlich nur von einer Vermehrung der Lasten die Rede gewesen. Nun ich finde im Gesetzestexte selbst nirgends eine Vermehrung ausgesprochen. Ich habe aber nichtsdestoweniger offen im Ausschusse dargelegt, was die Regierung gedenkt, in dem von mir angedeuteten Wege anzustreben, und zwar mit der Bewilligung des Parlamentes in der entsprechenden Weise. Die Regierung hat, indem sie die organisatorischen Details aus dem Gesetze entfernt hat, auch ihrerseits ein gewisses Wagniß unternommen, da man ja umgekehrt auch eine Verminderung in Frage ziehen könnte. Es ist das durch das Gesetz in Zukunft nicht mehr ausgeschlossen, und wenn die Regierung trotzdem mit dem Vertrauen dem hohen Parlamente entgegengekommen ist, daß keine Verminderung platzgreifen werde, welche die nothwendigen Grundlagen der bewaffneten Macht beeinträchtigen könnte, so hat sie eben dadurch einen Act des Vertrauens in die hohe Einsicht und den Patriotismus des Parlamentes, nicht nur des gegenwärtigen, sondern auch der parlamentarischen Institution im Allgemeinen gezeigt, und ich glaube, in dieser Beziehung auch ein gewisses Vertrauen in die Institution der Regierung von Seite des Parlamentes voraussetzen zu können, denn die Regierung ist ja gesetzlich verantwortlich und praktisch in allen Existenzfragen an das Parlament gewiesen. Die Regierung geht eben von der Ueberzeugung aus, daß nur durch ein lebendiges, vertrauensvolles Zusammenwirken aller Factoren des constitutionellen Apparates eine entsprechende Entwicklung und ein gedeihliches Fortleben möglich ist und von diesem Standpunkte aus ist sie bei der Verfassung dieses Gesetzes vorgegangen.

Ich möchte weiters darauf aufmerksam machen, daß, was immer in Bezug auf die Vermehrung oder Verminderung gedacht werden möge, der Spielraum, welcher durch die Natur der Institutionen erübrigt, kein großer ist und kein sehr großer sein kann.

Im Gesetze selbst ist der principielle Rahmen streng gezogen, es ist, wie ich bereits hervorgehoben habe, keinerlei Mehrbelastung damit ausgesprochen und auch in Bezug auf die Cadres, in welchen ja die mögliche Mehrbelastung momentan gelegen ist, ist mit Ausnahme der Cavalleriecadres keinerlei wesentliche Vermehrung in Aussicht genommen, und es ist nicht nur eine wesentliche Vermehrung nicht in Aussicht, sondern sie wäre überhaupt gar nicht thunlich; denn die ganze Landwehr bekommt ja nur ein beschränktes Maß von Elementen, und zwar von Elementen, welche aus dem Heere übersetzt werden und für die Cadrebildung gar nicht in Frage kommen, und von Elementen, welche unmittelbar eingereiht werden und den Rest dessen darstellen, was für das stehende Heer nicht in Betracht kommt. In den meisten anderen Staaten ist es eben die ganze Bevölkerung, welche durch das Heer ihren Weg in der Ableistung des Wehrdienstes macht. Bei uns gewährt der Landwehrdienst ein ausnahmsweises, ganz specielles Moment der Minderbelastung für einen Theil der Bevölkerung. Nun sagt das Gesetz ausdrücklich, daß das höchste, was von der Bevölkerung im Landwehrdienste verlangt werden kann, Ein Jahr Präsenzdienst ist, und für dieses eine Jahr kann nach dem stricten Wortlaute des Gesetzes gar nicht das ganze Landwehrcontingent in Anspruch genommen werden; denn es steht im Gesetze ausdrücklich, wofür die Cadres bestimmt sind, sie sind eben, wie Seine Excellenz der Herr Vorredner selbst gesagt hat, Instructionscadres, als solche im Gesetze gekennzeichnet für die Ausbildung und Manipulationsarbeiten, welche eben nicht viel Kräfte in Anspruch nehmen. Also das Gesetz selbst gewährleistet, daß nicht Alles für den einjährigen Präsenzdienst in Anspruch genommen werden kann, was der Landwehr überhaupt zukommt.

Und hier möchte ich auch noch speciell bemerken, daß eine Erhöhung der Instructionscadres wirklich keinen Werth besäße über jenes Maß hinaus, zu dem sie dienen sollen. Etwas Anderes wäre es, wenn man das Ganze auf längere Zeit im Präsenzdienste

erhalten könnte. Mit einer solchen Forderung ist die Regierung aber nicht vor das Parlament getreten, weil sie aus den bisherigen Erfahrungen die Hoffnung geschöpft hat, daß auch ohne Mehrbelastung das Institut der Landwehr seinen Zweck und seine Bestimmung wird erfüllen können, und daß es ohne wesentliche Mehrbelastung möglich sein wird, das Institut dem Fortschritte in jenen Punkten zuzuführen, wo dies nothwendig und wünschenswerth erscheint.

Ich lege einen besonderen Werth darauf, hier die diesbezüglichen Ansichten richtig zu stellen, weil es gefährlich ist, Begriffe und Befürchtungen in der Oeffentlichkeit überhand nehmen zu lassen, die nicht begründet sind und welche die Frage der Entwicklung der Wehrmacht für die Vertretung erschweren.

Ich möchte mir noch erlauben, einige specielle Erwägungen dem hohen Hause zu empfehlen, welche die Regierung veranlaßten, die organisatorischen Details aus dem Gesetze entfallen zu lassen. Die Regierung hat geglaubt, daß eben das organische Leben die starre Schablone weder einer willkürlichen noch einer gesetzlichen Allgewalt gut verträgt und daß das organische Leben eine stetige und nicht sprungweise Fortentwickung erfordere. Die Grundlagen eines organischen Körpers bleiben, die Details ändern sich fortwährend und gerade im Interesse des Fortschrittes scheint es gelegen, in dieser Beziehung nicht die Bewegungsfreiheit über ein gewisses Maß einzuschränken. Die Ueberbürdung mit Details in einem Gesetze ist auch eine mißliche Sache, wenn eine oftmalige Aenderung nothwendig wird. Wir haben eben gerade bei dem Landwehrgesetze gesehen, daß, wenn man einen Organismus allzusehr in den Details festschraubt, solche Aenderungen oft nothwendig werden. Diese Aenderungen bedingen dann die Inanspruchnahme von Zeit und Kräften, die eben bewahrt werden müssen im Interesse des großen Ganzen, denn bei uns in Oesterreich und wohl überall ist noch sehr viel zu schaffen und die Zeit der gesetzgebenden Körperschaften ist eine sehr kostbare, um sie den großen Fragen zu widmen, die der Lösung harren.

Auch ist die Regelung der Details von reinen Fachfragen durch eine zahlreiche Körperschaft immer eine mißliche Sache. Denn naturgemäß können ja nur Einzelne sich in Fachfragen fortwährend gründlich orientirt erhalten und wirklich in autoritativer Weise solche Fragen vertreten. Die Consequenz ist dann, daß naturgemäß andere Momente für die Entscheidung maßgebend werden, als rein fachliche Gründe, und daher glaube ich, daß es das Richtige ist, den Fachmännern die Verantwortung zu überlassen, und sich im Allgemeinen auf die Grundzüge und allgemeinen Principien für die Gesetzgebung zu beschränken.

Ich möchte mir nun erlauben, noch auf einige specielle Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten für Graz zurückzukommen, und zwar zunächst auf das, was er bezüglich des Verhältnisses der Gesetzgebung zu Ungarn sagte. Ich bin gewiß ein aufrichtiger Vertreter der Gemeinsamkeit der Interessen der Wehrmacht und bin jederzeit dafür eingestanden, aber es ist auch die Pflicht der Regierung, mit den Verhältnissen zu rechnen, wie sie eben gegeben sind. Die k. k. Regierung kann nur an dem Geiste der Ausgleichsgesetze loyal festhalten, und wie in Ungarn, innerhalb der ihr gelassenen Selbstständigkeit unter der Aegide der gemeinsamen höchsten Gesetzgebungsinstanz nach Zweckmäßigkeitsrücksichten vorgehen. Ich glaube, daß sie gut thut, in dieser Richtung zu trachten, die Initiative zu haben, und das, was zweckmäßig ist, anzustreben, wenn es auch anderwärts nicht existirt, was für uns aber nicht zweckmäßig erscheint, nicht nachzumachen, was anderwärts ja auch durch verschiedene Verhältnisse bedingt sein kann.

Es ist die Detailgesetzgebung über die Landwehr von Haus aus von Ungarn selbstständig in die Hand genommen worden in Beziehung auf jene Details, welche über den Rahmen der Bestimmungen des gemeinsamen Wehrgesetzes hinausgreifen, und daher glaube ich, daß auch wir in dieser Richtung nur nach jenen Rücksichten vorgehen können, welche ich früher hervorgehoben habe, nach den Rücksichten der Zweckmäßigkeit.

Seine Excellenz der hochverehrte Herr Abgeordnete für Graz hat ja selbst hervorgehoben, daß bei dieser Frage die Prüfung der sachlichen Momente allein der richtige Standpunkt ist, und auch ich möchte nur bitten, von diesem Standpunkte den Gegenstand in Betracht zu ziehen. Das ungarische Wehrgesetz enthält eine Anzahl von Bestimmungen, welche kaum dem hohen Hause wünschenswerth erscheinen würden. Warum appellirt man nicht an das doppelt so hohe Budget der ungarischen Landwehr, warum nicht an den beinahe dreimal so hohen Cadrespräsenzstand, warum nicht an die wesentlich schwereren Bedingungen des Präsenzdienstes? Das sind Dinge, welche im ungarischen Wehrgesetze enthalten sind, und welche für die österreichische Landwehr nicht acceptirt wurden. Ich glaube es mit Beruhigung aussprechen zu können, daß die österreichischen Landwehrgesetze wesentlich leichtere Bedingungen geschaffen haben wie jene in Ungarn und daß ich trotzdem hoffe, daß die Landwehr ihrer gesetzlichen Bestimmung nicht minder entsprechen wird.

Es ist von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten für Graz auch auf einige Punkte hingewiesen worden, welche eigentlich in das Gebiet der Specialdebatte fallen. Für den Fall aber, als eben von Seiner Excellenz die Absicht vorwalten sollte, in der Specialdebatte das Wort hierüber nicht zu ergreifen, würde ich um die Erlaubniß bitten, nur

ganz kurz jetzt schon darauf erwidern zu können. Es betrifft dies in erster Linie den §. 2, nämlich die Verwendung der aus den Specialwaffen und Branchen hervorgegangenen Angehörigen der Landwehr. Es ist hervorgehoben worden, daß da eben eine wesentliche Erschwerung für dieselben eintreten kann. Dem muß ich ganz bestimmt entgegentreten, denn es hat sich hier um gar nichts Anderes gehandelt, als um die Möglichkeit, die Betreffenden entsprechend zu verwenden, und zwar in derselben Art, als es bisher der Fall war. Denn auch nach dem bisherigen Gesetze sind die aus den Specialwaffen hervorgegangenen Angehörigen der Landwehr dem stehenden Heere im Kriegsfalle überwiesen worden, nur war gesagt, daß sie für den Besatzungsdienst und sonstige specielle Zwecke gewidmet sein sollen, innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder; dies hat sich eben nicht zweckmäßig bewährt.

Es liegt in der Natur der Sache, und ist auch im Ausschusse eingehend erörtert worden, daß man die älteren Diener nicht in die erste Linie zieht, wenn man hiezu nicht gezwungen ist. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man die Angehörigen des Heeres, und zwar je näher sie an der Präsenzdienstzeit sich befinden, auch für den Dienst im Felde in erster Linie heranzieht, aber es können sich Fälle ergeben, wo man solche ältere Elemente eben zur Hand hat, während andere weit entfernt sind; da wäre es doch äußerst unzweckmäßig, diese Kräfte nicht zu verwenden, wenn es die Nothwendigkeit bedingt, das kann gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegen, und deßhalb hat die Regierung geglaubt, der Heeresverwaltung in dieser Beziehung jenen Spielraum ausdrücklich gewähren zu sollen, welcher im Sinne eines anderen Paragraphen des Wehrgesetzes gelegen ist, wo nämlich dem Feldherrn im Kriege die Verfügung über die Heereskräfte zugewiesen wird.

Es ist gesagt worden, daß diese Bestimmung eine Erhöhung des Kriegsstandes des stehenden Heeres enthalte. Ich glaube nicht mehr und nicht weniger als bisher; denn dem stehenden Heere sind die bezüglichen Kräfte mit einer gewissen Beschränkung auch jetzt zugewiesen worden und pro forma bleiben dieselben, wie bisher, Angehörige der Landwehr, weil sie von derselben ausgerüstet und als solche dem Heere nur für bestimmte Zeit zur Disposition gestellt werden. Ich erblicke hierin keine Schwierigkeit angesichts der Bestimmungen des Wehrgesetzes; denn die Landwehr ist in diesem zur Unterstützung des stehenden Heeres ausdrücklich bestimmt, und die Form, in welcher diese Unterstützung geschieht, muß doch wohl am besten der Heeresleitung anheimgestellt werden, welche allein dafür verantwortlich ist, daß sie die Kräfte so verwendet, wie die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit es erheischt.

Es wurde diese Bestimmung auch als eine „Strafe“ für die intelligenteren Theile der Armee bezeichnet. Im Namen der intelligenteren Theile der Armee nun kann ich das nicht als eine Strafe anerkennen, was ein jeder Soldat als den Gegenstand seiner Ambition, als sein schönstes Ziel vor Augen hat, nämlich möglichst nahe und möglichst bald an den Feind zu kommen, wenn es sich um die Vertheidigung des Vaterlandes handelt.

Ich glaube hier, den Herren die Beruhigung gewähren zu können, daß in solchem Falle kein Theil der Armee wird zurückbleiben wollen.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch §. 19 die Bestimmungen über die Verwendung der Landwehr außerhalb der Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder alterirt worden sind. Das ist ganz richtig, denn der §. 19 lautet in seinem zweiten Absatze eben anders. Die gesetzliche Natur der Landwehr ist aber durch die Beibehaltung des ersten Absatzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden; der Reichsrath behält dasselbe principielle Recht der Entscheidung in Bezug auf die Verwendung der Landwehr außerhalb der Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wie bisher, in allen Fällen, wo keine Gefahr im Verzuge ist; wo aber Gefahr im Verzuge ist, wird der hohe Reichsrath gewiß nicht die Verantwortung dafür übernehmen wollen, daß die Verwendung der Wehrkräfte des Reiches abhängig gemacht werde von Debatten, von Verzögerungen, welche der Sache den bedenklichsten Schaden beifügen könnten.

Es ist ja nicht der mindeste Zweifel vorhanden, daß der Reichsrath in einem solchem Falle gewiß der Regierung die Bewilligung nicht versagen wird. Dann bietet aber auch das rein formelle Recht der Discussion keinen Werth, hingegen die Möglichkeit, großen Schaden damit zu verursachen. Es gibt außerhalb der Monarchie nicht ein einziges Gesetz, welches solche Bestimmungen enthält. Es ist das ein Unicum, und ich glaube, daß es seine gute Begründung hat, daß die bezüglichen Bestimmungen modificirt wurden, denn die Heeresverwaltung ist in dieser Beziehung die allein verantwortliche, und das Parlament wird gewiß den Anforderungen Rechnung tragen wollen, um ihr die Erfüllung dieser Verantwortung zu ermöglichen.

Ich komme nun auf einige Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten für Mödling, und zwar möchte ich mir erlauben, hier nur einige seiner Ausführungen zu beantworten, soweit sie speciell den Gegenstand der heutigen Debatte, das Landwehrgesetz, betreffen. Es wurde das Sinken der Tauglichkeitsverhältnisse angedeutet, welches seit einer Reihe von Jahren platzgegriffen haben soll. Ich habe selbst in dieser Beziehung dem hohen Ausschusse sowohl bei der Wehrgesetz- als der Landwehr-

gesetzverhandlung Daten geliefert, aber so weit ich sie zu beurtheilen vermag, ist die Begründung der bezüglichen Erscheinungen vor Allem in der Art und Weise des Stellungsverfahrens zu erkennen, wie wir denn auch uns überzeugen können, daß so manche Taugliche herumgehen, ohne der Wehrpflicht genügt zu haben.

Worin liegen die Gründe? Sie liegen allerdings nicht allein in der Vorgangsweise bei den Assentcommissionen, sie sind mannigfacher Natur, und die Regierung ihrerseits ist gewiß bestrebt, nach und nach zu einer vollständigen Durchführung der Bestimmungen der allgemeinen Wehrpflicht das ihrige zu thun. Es wurde weiters hervorgehoben, daß in anderen Armeen für die Mindertauglichen Specialwidmungen vorgesehen sind. Dasselbe ist in den Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, betreffend die Instruction zur Untersuchung der Wehrpflichtigen, angestrebt. Für gewisse Branchen, Waffen und Anstalten wurde bestimmt, daß in sie solche im Allgemeinen nicht vollkommen Gestaltete einzureihen sind. Die Landwehr betreffend ist das von dem geehrten Herrn Abgeordneten hervorgehobene Argument allerdings schwerwiegend. Er hat die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Aufnahme solcher Mindertauglichen in die Landwehr deren Bestimmung geschädigt werden könne in Bezug auf die Verwendbarkeit der in das Feld zu stellenden Divisionen. Nun muß ich darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen von dem Umstande, daß diese Elemente ja in letzter Linie erst dann zur Landwehr gelangen, wenn nur die Erwägung übrig bleibt, ob man sie der Wehrpflicht überhaupt gänzlich entbinden oder sie irgendwie verwerthen soll, ja in der Landwehr vollauf die Möglichkeit geboten ist, sie zu verwerthen, ohne die Felddiensttauglichkeit der hiezu bestimmten Truppen im Mindesten in Frage zu stellen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten, davon überzeugt zu sein, daß ich als praktischer Soldat gewiß der letzte sein würde, welcher es anstreben wird, Landwehrtruppen ins Feld zu stellen, welche nicht die volle Kriegsdiensttauglichkeit besäßen.

Das wäre eine Sache, welche kein praktischer Soldat anstreben könnte. Aber die Landwehr hat ja zuletzt noch eine vielfältige Bestimmung. Die Dienste, welche die Landwehr zu leisten hat, sind ja auch noch anderer Natur. Ich sage es offen: In erster Linie wird man anstreben, das stehende Heer zu unterstützen durch die Landwehrtruppen, welche mit ihm gehen. Aber außerdem bleibt der Besatzungs- und Etappendienst und noch so manche Aufgabe von der Landwehr zu übernehmen übrig, wovon das stehende Heer zu entlasten wäre. Ich weise speciell auf die freiwillige Sanitätspflege, auf mancherlei Arbeiten und Ausführungen im Innern der Monarchie zur Zeit des Krieges, wo eben solche Elemente sehr werthvoll sind, wenn sie bereits der Landwehr zur Verfügung stehen. Im Hinblicke darauf ist die betreffende Bestimmung aufgenommen worden. Es besteht, wie gesagt, durchaus nicht die Absicht, diese Mindertauglichen anders zu verwerthen, als wozu sie factisch geeignet sind.

Die Regierung hat es aber auch für ihre Pflicht erachtet, dafür zu sorgen, daß Niemand sich der Bestimmung der allgemeinen Wehrpflicht entziehe, welcher diese Pflicht in irgend einer Weise zu erfüllen im Stande ist und hat in dieser Beziehung auch die entsprechenden Weisungen erlassen.

Sie hat anderseits in den Instructionen an die politischen und Landwehrbehörden hervorgehoben, daß es sich in keiner Weise darum handeln könne, Untaugliche zu gewinnen, und wenn dies in einzelnen Fällen platzgegriffen haben sollte, so ist dies eine Sache, die im administrativen Wege corrigirt werden muß und corrigirt werden wird. Ich selbst werde, wenn mir solche Fälle bekannt werden, dafür sorgen, daß Abhilfe getroffen werde, aber im Allgemeinen ist das weder in der Absicht der Regierung gelegen, noch wird, hoffe ich, die Ausführung in dieser Beziehung im Großen und Ganzen und im Allgemeinen die Regierung dementiren.

Ich komme nun zum Schlusse meiner Ausführungen. Ich möchte mir erlauben, hier ein paar Gedanken anzudeuten, und zwar zunächst zurückkommend auf die staatsrechtliche Seite der Frage, welche ich früher erörterte, die ich wohl erwogen habe und die mir sehr am Herzen liegt.

Ich bin aufrichtig von der Nothwendigkeit des Constitutionalismus auf breiter, volksthümlicher Basis überzeugt, welcher in der Masse des Volkes wurzelt und wovon die Masse auch wirklich einen Gewinn hat, aber gerade deßhalb, weil ich von dieser Nothwendigkeit überzeugt bin, bin ich bestrebt, insoweit es auf meinen kleinen, bescheidenen Wirkungskreis ankommt, die praktische Durchführbarkeit desselben zu fördern und nicht die Legislative mehr zu belasten, als es entsprechend ist, indem ich fest darauf vertraue, daß die Legislative ebensogut wie die Executive dazu beitragen werden, die Wehrkraft des Reiches nach Maßgabe der Möglichkeit zu erhalten und zu pflegen.

Es gibt leider eine Erscheinung, welche die Vertretung der Forderungen der bewaffneten Macht — ich fühle es — sehr erschwert. Es ist ein gewisses eingebürgertes Widerstreben in den Schichten der Bevölkerung gegen jede Hebung der bewaffneten Macht. Diesem Widerstreben wird außerhalb der Kreise dieses hohen Hauses leider nicht überall entgegengearbeitet, hie und da wird es selbst genährt. In wessen Interesse, wollen wir hier nicht untersuchen, gewiß nicht im Interesse des Vaterlandes und nicht im Interesse der Bevölkerung. Es wird da ein Wort gebraucht „die Blutsteuer", mit welchem der Bevölkerung die Schwere dieser Last vor Augen geführt wird; nun, meine Herren, wer bei der Bezah-

lung dieser Blutsteuer war, mit Herz und Kopf, der wird gewiß nicht wünschen, daß eine solche Steuer leichtsinnig vergeudet werde, aber anderseits, wenn nicht allgemein diese Blutsteuer abgeschafft wird, wenn es nicht möglich ist, sie abzuschaffen — und daß wir leider nicht in der Lage sind, hierin die Initiative zu ergreifen, ist ja schon so vielseitig erörtert worden — wenn es also nicht möglich ist, sie abzuschaffen, bleibt zu erwägen, ob nicht Diejenigen, welche mit deren Entrichtung kargen, dem eigenen Interesse sehr schaden. Denn für wen wird diese Blutsteuer gezahlt? Für die heiligsten Interessen des Vaterlandes und der Bevölkerung, und wer mit dieser Steuer kargt, der wird eintretenden Falles nicht nur die eigene, sondern auch die Kosten der Blutsteuer des Gegners zu bezahlen haben; das erste Lebensprincip ist die Selbstvertheidigung und die Selbsthochhaltung. Wer diese nicht pflegt, der macht sich nicht würdig und kann keinen Anspruch erheben, von den Anderen geschätzt zu werden, der wird vom Subjecte nur zu leicht zum Objecte.

Unsere Wehrverhältnisse lassen leider viel, sehr viel zu wünschen übrig; der geehrte Herr Abgeordnete für Mödling hat es selbst hervorgehoben. Es hat in Oesterreich im Momente der Gefahr an Patriotismus nie gefehlt — und ich bin es schuldig, das hervorzuheben, nach dem, was ich früher gesagt habe — es wird, so Gott will, auch in Zukunft nie daran fehlen, aber dann kommt der Opfermuth oft zu spät, wenn dessen Verwerthung nicht bei Zeiten systematisch hat vorbereitet werden können, und es bleibt eine schwere Verantwortung nicht nur dafür, Mehrbelastungen entgegenzutreten, welche ein Reich nicht tragen kann, sondern auch dafür, dasjenige, was thunlich ist, nicht zu versäumen. Ich bin überzeugt, das das hohe Haus vom Gefühle dieser Verantwortung durchdrungen ist, und ich habe keinen anderen Wunsch, als jenen, welchen Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für Graz ausgesprochen hat, daß die vorliegende Frage rein nur vom sachlichen Standpunkte vertreten und behandelt werde.

Es haben schon große schwere Kämpfe in diesem hohen Hause stattgefunden, in welchem sich die Parteien geschlossen entgegengestanden sind. Meine Herren! Heute ist eine Gelegenheit, wo man vom Parteistandpunkte absehen kann, heute ist eine jener Fragen in Verhandlung, wo der Landesvertheidigungsminister erklärt hat, daß er keine Gegner kennt, weil dort, wo seine Gegner beginnen, die Gegnerschaft in diesem hohen Hause aufhört.

Es wäre glücklich für den Landesvertheidigungsminister, wenn er Zeuge sein könnte, daß in einer solchen Frage von jedem Parteistandpunkte abgesehen und in dieser Beziehung ein Punkt gefunden würde, welcher vielleicht von weittragenderer Bedeutung für die Zukunft sein könnte, von der Bedeutung, daß es eben Fragen gibt, wo eine Verständigung möglich ist, eine Verständigung für das Gedeihen, für die Zukunft der Monarchie. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Zum Worte hat sich noch gemeldet Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Ich habe schon am Eingange meiner ersten Ausführung bemerkt, daß ich die heute vorliegende Frage als eine Frage ansehe, welche über jeder Parteirücksicht steht, und bei welcher nur einzig und allein der objective Standpunkt maßgebend sein soll.

Ich bin daher in dieser Beziehung weit davon entfernt, irgend welche Parteirücksichten im Auge zu haben. Ich kann gar nicht begreifen, wie hier von einer Verständigung die Rede sein kann in einer Sache, die ja Alle in ganz gleicher Weise berührt *(Sehr richtig! links)*, und in ganz gleicher Weise jedem österreichischen Staatsbürger nahe liegt. Allein, ich kann dessenungeachtet einige Ausführungen des Herrn Ministers nicht unerwiedert lassen.

Der Herr Minister hat gesagt, es würde dem Parlament hier kein Gesetzgebungsrecht entzogen; es wäre aber zweckmäßig, mit Details im Gesetze nicht zu kommen, wir hätten ja das Budgetrecht. Was nun das Budgetrecht betrifft, so habe ich darüber schon gesprochen.

Wenn aber das Budgetrecht schon genügend wäre, wozu, meine Herren, haben wir dann Details der Justizorganisation, der Organisation des Cultusministeriums 2c.? Dann brauchten wir ja gar nichts Anderes zu thun, als die Summen zu bestimmen, die Regierung wird dann das Andere schon machen. Wozu haben wir dann eine Berathung über die Organisation so vieler wichtiger Institutionen? Der Herr Minister sagt, es sei nicht zweckmäßig, Details zu bringen.

Meine Herren! Sie finden aber Details in der Vorlage in wirklich minimaler Weise. Was soll das heißen, wenn im neuen Landwehrgesetze im §. 12 für die Bezirksfeldwebel der Gehalt mit 600 fl. festgestellt wird? Während der Minister von den großen Grundsätzen spricht, die im Gesetze erscheinen, kommt §. 12 mit der Besoldung von 600 fl. für einen Bezirksfeldwebel und für die Personalzulage. Dieses Detail findet man nicht unpassend, aber Details bei einem Gesetze, wodurch die Blutsteuer herangezogen, und wodurch die Lasten ungemein vermehrt werden, die findet man nicht am Platze.

Nun, meine Herren, ich habe schon in meinen ersten Ausführungen — und der Herr Minister hat sich darauf berufen — erklärt, daß es mir nicht entfernt beifällt, in die Rechte der Krone einzugreifen, was die Führung, Leitung und innere Organisation betrifft, ich habe aber auch ebenso erklärt, daß in

einem Staate, wo Staatsgrundgesetze bestehen, in welchen die Rechte zwischen der Krone und den Vertretungskörpern normirt sind, auch die in diesen Bestimmungen des §. 5 festgesetzte innere Organisation durch die Staatsgrundgesetze und die nachfolgenden Gesetze eine Beschränkung erleidet.

Es ist ein großer Unterschied — und darauf muß ich wiederholt aufmerksam machen — in der Organisation der Armee und in der Organisation der Landwehr. Daß in der Armee dem Kriegsherrn die unbedingte Organisation zusteht, ist ganz natürlich und selbstverständlich, weil Jeder, der in die Armee eingereiht ist, für die ganze Reihe von Jahren, durch welche er der Armee angehört, unbedingt der Dienstleistung zugewiesen ist. Wie dieselben besonders eingetheilt sind in Regimenter, Bataillone, Compagnien, Brigaden oder Divisionen ist Sache des obersten Kriegsherrn.

Damit wird in keiner Weise die ihm vom Gesetz auferlegte Wehrpflicht geändert. Ganz anders ist es aber bei der Landwehr. Bei der Landwehr hat die Organisation einen Einfluß auf die Art und Weise der Wehrpflicht, weil nach dem Gesetze die Dienstpflicht des Landwehrmannes eine äußerst geringe ist, die genau im Gesetz festgestellt ist, und weil er im Uebrigen seinem bürgerlichen Berufe überlassen bleibt.

Wenn Sie nun eine Organisation vornehmen, wodurch der Landwehrmann zu weit höheren Diensten herangezogen wird, indem er für längere Zeit seinem bürgerlichen Berufe entzogen wird, so ist das eine ganz andere Art der Organisation und in dieser Organisation ist nach unserem Staatsgrundgesetze die Gesetzgebung maßgebend, weil das Gesetz in §. 11 ausdrücklich sagt, die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, die Art und Weise der Dauer ist im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen. Das hat auch die Regierung und Seine Majestät bisher unbedingt anerkannt, darum ist z. B. im Jahre 1872 ein Gesetz erschienen, wodurch ein höherer Cadre bestellt worden ist. Warum hat man das vorgelegt? Man hätte doch mit Berufung auf Artikel V unbedingt nach eigenem Ermessen die Cadres einführen können, wenn der Kaiser allein durch das Recht der Organisation berufen wäre, die Landwehr zu bilden; nein, die Regierung hat mit Genehmigung Seiner Majestät von der Gesetzgebung aus gewissen Rücksichten die Erhöhung der Cadres verlangt, die Gesetzgebung hat es beschlossen und Seine Majestät hat es sanctionirt. Ebenso ist die Regierung im Jahre 1874 mit Genehmigung Seiner Majestät wieder an die gesetzgebenden Körper herangetreten mit der Anforderung, daß die Cadres erhöht werden. Warum? Weil die Dienstpflicht der Landwehrmänner durch die neue Vorlage von 1874 bedeutend erhöht werden solle, weil bedeutend mehr Männer aus den bürgerlichen Kreisen entnommen werden sollen als früher. Es ist daher, wie gesagt, bisher von der Regierung und Seiner Majestät immer anerkannt worden, daß die Aufstellung und Fixirung der Cadres im Gesetzgebungswege zu geschehen hat. Was ist heute auf einmal für ein Grund, daß ein so wichtiges Recht beseitigt werden soll, das so tief einschneidet in das bürgerliche Leben, das Hundert und Tausende von Männern ihrem bürgerlichen Berufe entzieht? Das soll entgegen dem bisherigen Vorgange einfach der Executive überlassen werden.

Der Herr Minister hat auf das Budgetrecht verwiesen. Ich habe darauf schon erwidert und hervorgehoben, daß dann eine Zwangslage da sei, darauf sagte der Herr Minister zu einer Zwangslage gehören Zwei, Einer, der sich zwingen läßt und Einer, der zwingt; da möchte ich ihm aber selbst nahelegen, ob man bei aller Sorgfalt für die Lasten des Volkes in der Lage ist, die geschaffenen Institutionen, die bereits eingeführt sind, wo alle Personen angestellt, alle Localitäten hergerichtet sind, im Wege des Budgets umzustoßen. Seine Excellenz sagt, im Gesetzestexte sei von keiner Vermehrung die Rede. Ganz gewiß nicht. Warum? Weil die Vermehrung der Executive vorbehalten ist; allein daß eine große Vermehrung beabsichtigt wird, hat Seine Excellenz soeben gesagt, und wenn er sagte, Legislative und Executive müssen gegenseitig Vertrauen haben, erkläre ich offen, ich habe das vollste Vertrauen in Seine Excellenz, daß er nicht weiter geht, als das Allernothwendigste erfordert, aber die Minister sind veränderlich, wir wissen nicht, wer der Nächste ist und ob nicht der Minister, der nachfolgt, für die Cadres, wo er 40 Mann verlangt, 50 oder 100 Mann verlangt, oder ob nicht ein Jahr Dienstzeit verlangt wird; das kann geschehen, wenn man das Gesetzgebungsrecht aufgibt. Die Regierung scheint aber im Gegentheile nicht Vertrauen zur Legislative zu haben, weil sie verlangt, daß die Legislative das Gesetzgebungsrecht aufgeben soll. Hätte sie gegenseitiges Vertrauen, dann hätte sie auch das Vertrauen, daß jede Vertretung, heiße sie so oder so, so viel Einsicht und Patriotismus haben wird, um Dasjenige nie zu verweigern, was für das Vaterland nothwendig ist.

Es wurde weiter gesagt, ich habe mich auf Ungarn berufen; ja vollständig, weil eben die Wehrfrage nach gemeinsamen Grundsätzen zu regeln ist; allein wenn Seine Excellenz sagt, in Ungarn ist ein ganz anderes, viel schwereres Gesetz, so wird mich Seine Excellenz nicht zwingen, die näheren Gründe anzugeben; ich glaube, sie liegen auf der Hand; die Honvedarmee ist ein Vorbild der selbstständigen ungarischen Armee; wir wollen eine gemeinsame große Armee und nicht eine separate Armee für uns und eine solche für Ungarn. Daher sind dort ganz andere Bestimmungen, daher sind dort die großen Lasten, die ungarische Regierung hat alle Pferde angeschafft für die Landwehr, sie hat einen großen

Cavalleriestand eingeführt, allein wenn der Herr Minister sagt, die ungarischen Bataillonsstäbe und Cadres seien größer, so ist er vollständig im Irrthum. Ich habe schon früher erwähnt, daß bei uns der Instructionscadre aus 1 Stabsofficier, 1 Oberofficier, 4 Instructionsofficieren, 1 Officiersstellvertreter, 1 Feldwebel, 4 Führern, 4 Corporalen, 4 Gefreiten, 14 Landwehrmännern, 1 Rechnungsführer, 1 Büchsenmacher und 2 Spielleuten besteht.

Und wie steht es mit dem Cadre in Ungarn? Nach §. 9 des ungarischen Gesetzes besteht der Bataillonsstab aus 1 Stabsofficier, 1 Manipulationsofficier, 1 Arzte, 1 Büchsenmacher, 4 Feldwebeln, 1 Unterofficier, 8 Gemeinen und 2 Officiersdienern, ist also kleiner als bei uns, sowohl in Beziehung auf die Officiere als auch auf die Gemeinen. So ist es wörtlich in dem Gesetze §. 9 zu lesen; es steht Seiner Excellenz zur Verfügung. Das Alles wird nun in Ungarn nicht geändert. Die ungarische Regierung hat sich nicht berufen gefühlt, dies zu ändern. Noch weniger ist es der dortigen Regierung beigefallen, solche tiefeinschneidende Aenderungen, wie sie hier in Aussicht stehen, im Verwaltungswege vorzunehmen und dem ungarischen Reichstage zu empfehlen, auf sein diesfälliges Gesetzgebungsrecht zu verzichten. Warum sie das nicht thut, das liegt wohl nahe, weil das ungarische Parlament eine solche Zumuthung nur mit Hohn aufnehmen würde, das Gesetzgebungsrecht in einer so wichtigen Frage aufzugeben, während bei uns die Regierung dazu keinen Anstand nimmt und sich dabei noch auf das Vertrauen beruft, das wir der Regierung entgegenbringen sollen, während wir von der Regierung ein eclatantes Mißtrauensvotum dadurch erhalten, daß man uns das Recht wegnehmen will, um in dieser Beziehung freie Hand zu haben. *(Bravo! links.)*

Und wenn der Herr Minister sagt, in Militärfragen sei es sehr fatal, man finde immer nur Widerstreben in der Bevölkerung und dasselbe würde sogar genährt, so ist das wohl natürlich, wenn Sie die außerordentlichen Lasten, den ungemeinen Aufwand betrachten, den die Armee erfordert. Es ist in dieser Beziehung gegen die frühere Zeit bedeutend besser geworden, und zwar gerade deßhalb, weil die gesetzgebenden Körper jetzt ein Wort dreinzusprechen haben. In der absoluten Zeit vom Jahre 1848 bis 1860 wurden 2.000 Millionen für die Armee ausgegeben und sie hat uns auf vielen Seiten den finanziellen Ruin gebracht. Das war eben mit ein Grund, daß wir in die parlamentarische Aera eingetreten sind, daß wir eine Verfassung bekommen haben, weil diese außerordentlich zerrütteten finanziellen und sonstigen Verhältnisse den Staat in seiner Existenz bedroht haben.

Man hat daher an die Völker appellirt, um mit ihrer Hilfe Ordnung zu machen und es ist dies auch mehr oder weniger gelungen. Wir sind von einem Kriegsbudget von 135, womit die parlamentarischen Berathungen 1862 begonnen, bis auf 72 Millionen im Ordinarium heruntergekommen mit Hilfe und unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körper. Allerdings geht es jetzt wieder bedeutend aufwärts. Allein ich kann es offen sagen — und die Herren, die meine Vergangenheit kennen, werden es bestätigen — daß ich immer sehr entschieden auf eine möglichste Herabminderung und Ersparung im Budget hingearbeitet habe. Ich kann Ihnen aber auch sagen, daß mir gar kein Opfer zu groß ist, das dazu erforderlich ist, um die Unabhängigkeit, die Ehre und Würde unseres Vaterlandes zu erhalten. *(Beifall links.)* Und welche Opfer dies auch immer kosten mag, Sie werden mich immer, wenn auch mit schwerem Herzen, dafür einzutreten bereit finden. Aber darüber hinaus und mehr als unbedingt nothwendig zu bewilligen, ist unpatriotisch. Wenn man sagt, der Krieg ist ein großes Uebel, so besteht darüber kein Zweifel. Wenn wir aber eine solche Kriegsbereitschaft haben, die uns das Mark des Lebens aussaugt, dann haben wir statt einer acuten eine chronische Krankheit, und an einer solchen Kriegsbereitschaft gehen wir zu Grunde. Daher muß auch in dieser Beziehung Maß gehalten werden. Auch in dieser Beziehung muß sich das Erforderniß, welches die Vertheidigung des Reiches mit sich bringt, im Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit des Reiches gestalten, und daher finde ich es begreiflich, daß in der Bevölkerung das Streben vorherrscht, das richtige Maß zu halten und Forderungen hintanzuhalten, die nicht mehr unbedingt nothwendig sind. Ich glaube daher, daß, wenn man sich dafür ausspricht, daß gewisse Forderungen nicht berechtigt sind, dies in keiner Weise der patriotischen Gesinnung Abtrag thut. Ich glaube, den gleichen Patriotismus in Anspruch nehmen zu dürfen, wie die Herren von der Regierung und jene Mitglieder des Hauses, welche für möglichst hohe Militärposten sind, weil ich ins Auge fasse, daß die einzige vernünftige Heeresorganisation die ist, wodurch man die größtmögliche Heereskraft schafft mit den möglichst geringen volkswirthschaftlichen und finanziellen Opfern.

Die zwei Anforderungen ins parallele zu bringen, das ist die Aufgabe eines gesunden, patriotischen Staatsmannes, und das ist auch die Richtschnur allein, von der aus man bewilligen oder verwerfen kann. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, finde ich, daß diese Gesetzesnovelle uns Lasten auferlegt, die ich nicht für gerechtfertigt halte. Allein die Lasten sind bei mir noch secundärer Natur, für mich ist das entscheidend, daß durch diese Novelle eines unserer wichtigsten Gesetzgebungsrechte, daß der Bevölkerung der Schutz für ihre Existenz, ihre bürgerlichen Pflichten und ihre gewerbliche Thätigkeit entzogen werden soll. Darum stimme ich, trotz den Ausführungen des Herrn Ministers, gegen diese Gesetzesvorlage. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tonkli:** Ich beantrage Schluß der Generaldebatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen, die Generaldebatte daher geschlossen. Nachdem kein Redner mehr eingetragen erscheint *(Heiterkeit links)*, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Mattuš:** Hohes Haus! Der Wehrausschuß hat sich sehr eingehend mit der Regierungsvorlage, welche eine Zusammenfassung von Normen über die k. k. Landwehr enthält, und mit den leitenden Motiven der Regierung befaßt. Er war keinen Augenblick im Zweifel, daß durch gewisse Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung über die Landwehr der Bevölkerung Lasten auferlegt werden, welche einerseits der Militärstand an sich involvirt, und die anderseits finanzieller Natur sind. Der Wehrausschuß mußte nun erwägen, inwiefern die neuen Lasten, welche der Bevölkerung dadurch mittelbar oder unmittelbar auferlegt werden sollen, im Einklange sind mit dem Zwecke, welcher durch die Institution der Landwehr erreicht werden soll und ob die Vortheile, welche dem Staate durch die größere Wehrhaftmachung und Schlagfertigkeit der ganzen Armee zu Theil werden sollen, im Verhältnisse sind zu den Lasten, welche der Bevölkerung auferlegt werden sollen. Nachdem er sich diese Frage nur mit einem „Ja" beantworten konnte, mußte er auch folgerichtig die Vorlage mit den Neuerungen annehmen und sie dem hohen Hause empfehlen.

Was nun die Einwendungen, welche von den zwei Herren Rednern der linken Seite des hohen Hauses, Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten für die Stadt Graz und dem Herrn Abgeordneten von Hietzing gegen die Vorlage erhoben wurden, betrifft, so werde ich mich mit der Widerlegung derselben befassen, insofern sie nicht durch Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister widerlegt wurden. Es wurde eingewendet, daß diese Vorlage legislatorisch kein glücklicher Griff sei, angeblich deßhalb, weil das Gesetz nicht alle Bestimmungen enthält, welche sich auf die Landwehr beziehen. Die Eliminirung gewisser Bestimmungen ist allerdings ein Vorgang, welcher nicht in Uebereinstimmung mit den bisher giltigen Gesetzen ist; aber ich glaube, daß er vollkommen begründet ist, weil es nicht für praktisch gehalten werden kann, daß man Bestimmungen eines Gesetzes wörtlich in ein anderes Gesetz übernimmt.

Das Landwehrgesetz und das Wehrgesetz bilden in gewisser Beziehung ein Ganzes und es ist demnach die gesetzestechnische Anordnung die passendste, daß Dasjenige, was bereits ausdrücklich im Wehrgesetze angeordnet ist, nicht wieder wörtlich in ein anderes Gesetz übernommen werde. Außer anderen Nachtheilen hat ein solcher Vorgang auch den speciellen Nachtheil, daß wenn irgend eine Bestimmung des vorangehenden Gesetzes, also hier des Wehrgesetzes, geändert würde, naturnothwendig auch das zweite Gesetz geändert werden muß.

Das Landwehrgesetz erschien im Jahre 1869, es ist demnach diese Institution eine gewiß nicht alte — sie mußte sich einleben, man mußte erst Erfahrungen an ihr erleben und man hat sie erlebt — die Folge davon war, daß bereits nach einer nicht langen Reihe von Jahren Abänderungen durch zwei Gesetze stattgefunden haben, welche die innere Organisation der Landwehr betreffen. Weitere Erfahrungen lassen es nothwendig erscheinen, in Bezug auf die innere Organisation eine andere Gestaltung in der Weise eintreten zu lassen, daß dieselbe von der Legislative an die Executive übertragen werde. Dieses Princip entspricht der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche im Ausschußberichte wörtlich citirt wird und ich glaube, daß es Berechtigung hat, weil es ja zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen gehört, daß die einzelnen Gewalten sich ihre bestimmten Grenzen vor Augen halten und dieselben nicht überschreiten. Man kann doch aus dem §. 5 des Gesetzes vom 21. December 1867 nichts Anderes deduciren, als daß die innere Organisation der gesammten Armee, wie es wörtlich heißt, also auch der Landwehr, dem Kaiser angehöre.

Gegen die Creirung von Cavalleriecadres wurde insbesonders angeführt, daß dieselbe nach dem bisher geltenden Gesetze nicht gestattet war, daß sie eine Neuerung sei, indem die Landwehrcavallerie bloß aus den aus der Reserve in die Landwehr übertretenden Cavalleristen besteht.

Nun kann aber nicht außer Acht gelassen werden, daß bereits zweimal die Regierung, und zwar aus triftigen Gründen an das Abgeordnetenhaus herangetreten ist mit Gesetzesvorlagen, welche die Creirung von Cavalleriecadres zulassen sollen, und es hat bereits im Jahre 1872 der damalige Landesvertheidigungsminister ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Cavallerie jetzt weit wichtiger sei als früher, daß eine gute und zahlreiche Cavallerie geradezu eine Lebensbedingung für jede Armee sei, und das Stimmenhältniß, welches der Herr Abgeordnete von Graz angeführt hat, mit welchem aber diese Bestimmung der Vorlage abgelehnt wurde, zeigt evident, daß schon damals eine ganz ansehnliche Minorität für diese Regierungsvorlage, für diese

Bestimmung das heißt für die Möglichkeit der Schaffung von Cavalleriecadres eingetreten ist. Der damalige Berichterstatter der Minorität hat ausdrücklich erklärt, daß, wer die Errichtung des Infanteriecadres für nothwendig hält, umsomehr die Cavallerieinstructionscadres für nothwendig und wichtig halten muß. Der Ausschuß glaubte nach der Motivirung der Regierung, der Regierungsvorlage nicht entgegentreten zu sollen. Der Ansicht, daß durch diese Vorlage ein Staatsgrundgesetz abgeändert werde, daß insbesondere die Bestimmung der Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht der Legislative abgenommen werde, kann ich unmöglich beipflichten.

Denn die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht wird durch das Wehrgesetz geregelt, indem Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze ausdrücklich besagt, daß die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht durch das nachfolgende Gesetz — das ist das Wehrgesetz — geregelt wird. Also hier im Wehrgesetze ist die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt, es ist bestimmt, in welcher Weise der Militärpflichtige als Angehöriger des stehenden Heeres, der Reserve, der Landwehr seine Pflicht erfüllt. Das Landwehrgesetz ist eigentlich nur eine Durchführungsvorschrift für jene Bestimmungen, welche die Landwehr selbst im Wehrgesetze betreffen. Insoferne also diese Bestimmungen, die hier im Wehrgesetze die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht betreffen, beziehungsweise die Berechtigung, dieselben zu erlassen, nicht auf ein anderes Organ übertragen werden, kann man nicht sagen, daß hier die Berechtigung der Legislative eingeschränkt, oder auf jemand Anderen übertragen werde.

Auf die finanziellen Bedenken glaube ich mich nicht einlassen zu müssen, weil, so sehr ich es anerkenne, daß ganz gewiß finanzielle Lasten der Bevölkerung durch das neue Gesetz auferlegt werden, wie auch im Ausschußberichte ziffermäßig nachgewiesen wird, dennoch finanzielle Bedenken nicht die einzigen sein können, welche das Abgeordnetenhaus bei Beschließung dieser Vorlage leiten. Man hat auf die auswärtigen Verhältnisse angespielt und es hat auch der Abgeordnete für Graz die neue Trippelallianz als eine Garantie des Friedens hingestellt, die uns gewissermaßen der weiteren Sorgen um die Entwicklung der Schlagfertigkeit des Heeres entledigen soll. Nun dagegen ließe sich wohl sagen, daß, wo Allianzen nothwendig erscheinen, irgend eine Gefahr vorhanden sein müsse, um derentwillen die Allianzen geschlossen werden.

Das Recht der Budgetirung gegenüber einer solchen Vorlage kann gewiß, wenn man es auch nicht als ausschlaggebend ansieht, doch wieder nicht so herabgesetzt werden, wie es eben in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Graz geschah. Einen solchen Vorgang, wie er als Beispiel angeführt wurde, daß auf Grund eines beschlossenen Gesetzes der Landesvertheidigungsminister sofort die neue Organisation eintreten und die Mittel hiefür in das nächstjährige Budget einstellen lassen wird, wo wir demnach vor ein fait accompli gestellt wären, würde ich wenigstens als einen constitutionellen nicht gelten lassen; ich glaube vielmehr, wenn beide Häuser das Gesetz beschließen und es der Sanction unterbreitet wird, der Landesvertheidigungsminister, wenn er noch im Laufe des Jahres auf Grund dieses Gesetzes eine Organisation wird vornehmen wollen, zu welcher Geldmittel nothwendig sind, mit einem Nachtragscredite an das hohe Haus herantreten und auf Grund der bewilligten Mittel Dasjenige, was ihm nothwendig erscheint, ins Leben rufen wird.

Bezüglich der Fassung des §. 19 hat Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister Dasjenige gesagt, was ich hätte vorbringen können und ich will mich in dieser Beziehung des Näheren aussprechen, wenn wir in der Specialdebatte zu diesem Paragraph gelangt sind.

Wenn darauf hingewiesen wurde, daß die Organisation der Landwehr diesseits und jenseits der Leitha nach gleichen Grundsätzen zu regeln sei, und daß dies nicht geschehen war, indem heute die Regierung diese Vorlage einbringt, so glaube ich darauf hinweisen zu können, daß denn doch die hauptsächlichsten Grundsätze, welche die Landwehr diesseits und jenseits der Leitha betreffen, in den betreffenden Gesetzen wohl eingehalten sind. Ich weise speciell nur darauf hin, daß beispielsweise die Landwehrcavallerie in Ungarn nicht nur auf dem Papiere besteht, sondern wirklich existirt, daß Cavalleriecadres dort bestehen, während sie bei uns bisher nicht bestanden haben.

In dieser Richtung wird also erst durch das neue Gesetz eine Uebereinstimmung zwischen den Verhältnissen hier und dort geschaffen.

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für Graz hat in seiner zweiten Ausführung darauf hingewiesen, daß die Bataillonsstäbe in Ungarn weit geringer sind als die Cadres bei uns.

Diese Auffassung scheint mir nicht richtig zu sein, indem es dort nach dem ursprünglichen Gesetze Bataillonsstäbe gab mit der Aufgabe und in dem Sinne, in welchem bei uns die vormaligen Evidenthaltungsstäbe durch das ursprüngliche Gesetz eingeführt wurden. Allein diese Bataillonsstäbe haben nichts gemeinschaftliches mit unseren Cadres. Sie sind zur Evidenzhaltung eingeführt, sie verbleiben in dem Bataillonsstabsorte auch dann, wenn das betreffende Bataillon mobilisirt wird und ausmarschirt.

Unsere Cadres haben einen ganz anderen Zweck, nämlich den, die zur Uebung einberufene Mannschaft der Landwehr einzuüben. Sie sind also Instructionscadres. In dieser Richtung belastet das ungarische Wehrgesetz die dortige Bevölkerung weit

mehr, als unsere Cadres, weil dafür dort ganze Compagnien existiren, und wenn darauf hingewiesen wurde, daß wir hier in gewisser Beziehung neue Lasten der Bevölkerung aufbürden, dann wünschte ich einerseits das ungarische Landwehrgesetz, andererseits diese Vorlage dem hohen Hause unterbreiten und die Frage stellen zu dürfen, ob das hohe Haus das eine oder das andere Gesetz wählen wolle, und ich bin überzeugt, daß Sie einstimmig nur nach unserem Gesetze greifen würden. Denn von jenen Erleichterungen, welche man der Bevölkerung in unserem Gesetze einräumt, ist in dem ungarischen Gesetze kaum eine Silbe vorhanden, dagegen ist die Erschwerung durch die Dienstpflicht eine ganz bedeutende. Ich erlaube mir in dieser Richtung zu bemerken, daß beispielsweise der Stand und die Zusammensetzung der Cavalleriedivisionsstäbe in Ungarn mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers nach Bedarf durch den Landesvertheidigungsminister festgestellt wird. Es ist also in dieser Richtung die Organisation der Cadres rein Sache der Executive. Ich bitte weiter zu bedenken, daß nach §. 11 zur Ausbildung der Landwehr und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern im Frieden von jedem Landwehrbataillon im Stabsorte eine Compagnie und von je 4 Husarenescadronen eine zusammengesetzte Escadron aufgestellt werden kann.

Dort begnügt man sich also nicht mit einem Cadre von zusammen 28—30 Mann, sondern es wird von jedem Bataillon eine Compagnie und von vier Husarenescadronen eine Escadron aufgestellt und nun heißt es weiter *(liest)*: „Den jeweiligen Friedensstand, die etwa nothwendige Vermehrung der Zahl der im Frieden aufgestellten Compagnien und Escadronen, sowie die Standorte des Landwehrkörpers im Allgemeinen hat mit Genehmigung Seiner Majestät als obersten Kriegsherrn der Landesvertheidigungsminister zu bestimmen." Man sieht, daß im Ganzen und Großen die Organisation der Landwehr im Frieden eben auch der Executive überantwortet ist. Um besonders auf die vielbesprochenen Lasten hinzuweisen, erlaube ich mir §. 13 des ungarischen Landwehrgesetzes anzuführen *(liest)*: „Die zur Landwehr eingetheilten Recruten werden bei den aufgestellten Compagnien und Escadronen eingeübt und nach ihrer Abrichtung, welche nicht über acht Wochen zu dauern hat, entweder zum Wechsel der Mannschaft bei den Stämmen und aufgestellten Compagnien und Escadronen verwendet und mit Urlaub entlassen".

Dort ist also garadeso wie hier eine achtwöchentliche Uebungsdauer eingeführt, aber zugleich ausgesprochen, daß die eingeübte Mannschaft nach den acht Wochen nicht ohne Unterschied beurlaubt, sondern zum Wechsel der Mannschaft bei den Stäben und aufgestellten Compagnien verwendet wird.

Es resultirt daraus, daß eine wirkliche Diensteslеistung ganzer Altersclassen bei der ungarischen Landwehr vorhanden ist. Hieraus erklärt sich der große Stand der ungarischen Landwehr und folgerichtig auch die große Belastung des Budgets, welches mit unserem Landesvertheidigungsbudget nicht verglichen werden kann.

Der Herr Abgeordnete für Mödling schloß seine Rede mit dem Hinweise, daß die neue Organisation sich der Organisation des Heeres anzupassen habe, und daß diese neue Organisation des Heeres zum Zerfalle der Monarchie führen werde. Ich bedauere, daß diese Worte in diesem hohen Hause gefallen sind und bin so sehr überzeugt von dem Patriotismus des Herrn Abgeordneten, daß ich glaube, er hat diese Worte nur gebraucht, um seinem Unmuthe über die neue Organisation des Heeres Ausdruck zu geben. So sehr ich auch unsere Armee in jeder Beziehung hochachte, so glaube ich, daß, wenn Ursache dazu vorhanden wäre, was der Herr Abgeordnete prognosticirte, die Armee allein das kaum verhindern würde; aber ich bin eben so sehr überzeugt, daß da alle Völker Oesterreichs wie bisher zusammenwirken werden, damit eine solche Eventualität nicht eintrete; denn diese Monarchie ist zu fest begründet und von der Vorsehung ausersehen, um die großen Zwecke, welche die einzelnen Völker vereinen, zu erfüllen.

Ich bin der Meinung, daß alle Völker von dem Satze ausgehen, den einer unserer größten Patrioten ausgesprochen hat, daß, wenn Oesterreich nicht bestünde, es im europäischen Interesse geschaffen werden müßte. Damit aber Oesterreich bestehe und als geachtete, und wo nothwendig als gefürchtete Macht dastehe, dazu müssen auch die Vertreter des Volkes beitragen durch eine zweckentsprechende Organisation der Armee. Hiezu gehört in gewisser Beziehung auch die gegenwärtige Vorlage, und in diesem Sinne erlaube ich mir deren Annahme dem hohen Hause zu empfehlen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, werde ich zur Abstimmung schreiten und ersuche ich die Herren, die Plätze einzunehmen.

Ich erlaube mir an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe die in Verhandlung stehende Vorlage als Grundlage der Specialdebatte annehmen wolle, und bitte diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen:

Die Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betref-

fend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer ergab folgendes Resultat:

Abgegeben wurden 154 Stimmzettel.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt demnach 78 Stimmen.

Gewählt erscheinen mit Stimmeneinhelligkeit die Herren Abgeordneten:

Dr. Ritter v. Biliński, Ritter v. Chrzanowski, Ritter v. Zacharjewicz, Fürst Schwarzenberg, Dr. Krejči, Schindler, Dr. Graf, Graf Margheri, Dr. Exner, Ritter v. Proskowetz, Eduard Sueß, Graf Terlago, Hock, v. Zallinger, Dr. Millevoi.

Der Gewerbeausschuß hält heute, Dienstag, 1. d. M., Abends 7 Uhr, im Sitzungssaale des Hauses eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Enquete über die Arbeiterordnung.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält heute, Dienstag, 1. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Uebereinkommen mit der Schweiz, betreffend die Viehseuchen.
2. Fortsetzung der Expertise über die Regierungsvorlage behufs Regelung der Arbeitszeit.
3. Bericht des Subcomités über den Antrag des Abgeordneten Pacher.
4. Antrag Hallwich.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen wird auf heute, Dienstag, 1. d. M., 7 Uhr Abends, zu einer Sitzung in Abtheilung II eingeladen.

Der Ausschuß für das Versicherungswesen hält morgen, Mittwoch, 2. d. M., um 6½ Uhr Abends, in Abtheilung VI Sitzung.

Der Budgetausschuß hält morgen, Mittwoch, 2. d. M., 10 Uhr Vormittags, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

Gesetzesvorlage wegen Erbauung eines Gebäudes für Schulzwecke in Wien *(746 der Beilagen)*.

Resolutionen, betreffend die Mittelschulen in Görz, Istrien 2c.

Resolution wegen Gewährung einer Subvention für die Mädchenerziehungsanstalt der Basilianerinnen in Lemberg.

Die für heute anberaumt gewesene Sitzung des Eisenbahnausschusses findet morgen, 2. d. M., 7 Uhr Abends, in Abtheilung II statt. Tagesordnung: Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Mittwoch, den 2. Mai, 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die k. k. Landwehr *(713 der Beilagen)*.
2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen)*.
3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung *(750 der Beilagen)*.
4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites (Mehrkosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters) zum Voranschlage des k. k. Finanzministeriums für das Jahr 1883 *(752 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es nicht der Fall, es bleibt demnach bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 302. Sitzung am 23. April 1883, Seite 10417, Spalte links, Zeile 24 und 26 von oben, soll es statt „Leben“ heißen „Beten.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 309. Sitzung,

am 2. Mai 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Ferdinand Fürst **Lobkowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Unwohl gemeldet ist der Herr Abgeordnete Landgraf Fürstenberg.

Dem Herrn Abgeordneten Hulimka habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Es ist eine Zuschrift von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„In Folge erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses in der Anlage das mit der französischen Republik abgeschlossene Uebereinkommen vom 28. April 1883, betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention vom 7. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 43 ex 1882) bis zum 29. Februar 1884 *(759 der Beilagen)* im französischen Urtexte und in deutscher Uebersetzung nebst einer kürzeren Begründung mit dem ergebensten Ersuchen vorzulegen, dieses Uebereinkommen mit aller thunlichen Beschleunigung der parlamentarischen Behandlung zuführen zu wollen, weil die Wirksamkeit der bestehenden provisorischen Convention mit dem 15. Mai 1883 erlischt, falls nicht bis dahin die gegenwärtige Uebereinkunft ratificirt sein würde.

Wien, 1. Mai 1883.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Ich werde diese Vorlage der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen und dieselbe dem Justizausschusse zuweisen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

(Abgeordneter Dr. Keil meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, diese Vorlage, die eine reine Handelssache ist, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche demnach diejenigen Herren, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Heute habe ich vertheilen lassen:

Das berichtigte zweite Verzeichniß über Petitionen, betreffend das Volksschulgesetz *(703 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelye nach Triest *(753 der Beilagen)*;

den Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen, betreffend die Richtigstellung des §. 14 der Civilproceßordnung, giltig für das Königreich Dalmatien *(754 der Beilagen)*; und

den Bericht des Budgetausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes *(757 der Beilagen)*.

Ich habe nun zu constatiren, daß bereits zuvor, als ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil abstimmen ließ, das hohe Haus beschlußfähig war.

Ich ersuche nunmehr um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Neschauer** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Lezajsk in Galizien wegen Baues der Eisenbahnlinie von Jaroslau nach Radbrzezie *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Oborski)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um neuerliche Eliminirung des vom hohen Herrenhause restituirten §. 4 in dem Entwurfe eines Gesetzes über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Portheim)*."

„Petition des Sebastian Dubiel in Kanty Lancuckie gegen die Abtrennung der Vorstadt Lancuckie katy und Constituirung derselben zu einer selbstständigen Gemeinde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski)*."

„Petition der Gemeindevertretungen von Ottakring, von Hernals und Neulerchenfeld um Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Ottakring *(überreicht durch Abgeordneten Wiesenburg)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Wiesenburg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, eine Petition der Gemeindevertretungen Ottakring, Hernals, Neulerchenfeld um Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Ottakring, mit welcher eine Werkmeisterschule verbunden werden soll, zu überreichen.

Die Gemeinde Ottakring hat eine Einwohnerzahl von über 37.000 Seelen, die Gemeinden Neulerchenfeld, Fünfhaus und Theile der angrenzenden Gemeinden eine solche von 165.000 Seelen, die benachbarten Wiener Bezirke, und namentlich der siebente und achte haben eine Einwohnerzahl von über 124.000 Seelen. Wenn man dazu noch die in der Nähe von Ottakring liegenden Gemeinden Sechshaus, Rudolfsheim, Breitensee und zum Theil auch Hütteldorf mit zusammen 46.000 Seelen rechnet, so dürfte diese Petition eine günstige Erledigung erfahren. Damit aber das hohe Haus in die Lage komme, von den Gründen, welche in dieser Petition vorgeführt werden, Kenntniß zu erlangen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß diese Petition sammt den drei Beilagen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiesenburg beantragt, daß die eben verlesene Petition der Gemeindevertretungen Ottakring, Hernals und Neulerchenfeld dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigeschlossen werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Die sämmtlichen vorhin verlesenen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Specialdebatte über das Gesetz, betreffend die k. k. Landwehr *(713 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Mattuš besteigt die Tribüne.)

Zu §. 1 hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Hohes Haus! Der §. 1 ist derjenige, welcher nach meiner Ansicht eigentlich die Axe dieses Gesetzes bildet. Denn in demselben wird auf ein bisher von diesem hohen Hause ausgeübtes Recht Verzicht geleistet.

Ich beabsichtige nicht, den legislativen Theil noch einmal zu bekämpfen, sondern ich will mich darauf beschränken, nachzuweisen, welche Gefahren in finanzieller sowohl, als auch in wirthschaftlicher Beziehung daraus erwachsen können und — ich sage es mit Zuversicht — auch erwachsen werden, wenn das hohe Haus auf dieses Recht der Gesetzgebung, welches durch die Rede des Abgeordneten Dr. Rechbauer in durchschlagender Weise nachgewiesen worden ist, verzichtet.

Ich will mich, wie gesagt, in keine längere Polemik über den legislativen Theil einlassen und beschränke mich nur auf eine ganz kurze Widerlegung des Herrn Berichterstatters der Majorität, welcher gestern in seinem Schlußworte darauf hingewiesen hat, daß es ihm nicht zweckmäßig erschien, das ganze Landwehrgesetz umzuarbeiten, sondern nur jene Bestandtheile aufzuführen, welche zur Ergänzung des Wehrgesetzes nothwendig sind; auch der Motivenbericht der Regierung weist darauf hin, daß das neue Landwehrgesetz sich unmittelbar an das Wehrgesetz anzuschließen habe.

Nun, ich muß sagen, daß ich erstaunt bin, daß die richtige Consequenz dieses Grundsatzes hier gar nicht durchgeführt wird. Denn der §. 12 des Wehrgesetzes, welcher die Anzahl der Bataillone bestimmt und welcher anderseits die näheren Bestimmungen der Landwehrgesetzgebung überweist, steht in einem directen Widerspruche mit dem Alinea 3 des §. 1, in welchem Seiner Majestät dem Kaiser die volle Organisirung der Landwehr übertragen wird.

Wenn der Herr Berichterstatter es als opportun erklärt, daß kein neues organisches Statut für die Landwehr beschlossen werden soll, sondern nur ein Landwehrgesetz, in welchem die bezüglichen Paragraphe des allgemeinen Wehrgesetzes nicht wiederholt werden, sondern die Bestimmungen für die Landwehr sich an das allgemeine Wehrgesetz anschließen sollen, wenn er dies weiter damit begründet, daß er sagt „dadurch wird es auch überflüssig, daß bei neuen Gesetzesbestimmungen immer beide Gesetze abgeändert werden", so hat er in diesem Falle gerade vergessen, daß der §. 12 weder durch ein früheres Gesetz, noch durch die letzte Novelle aufgehoben worden ist, und auch durch dieses Landwehrgesetz nicht als aufgehoben bezeichnet wird. Es ist also vom gesetztechnischen Standpunkte gerade ein unerhörter Fehler hier begangen worden.

Obgleich er behauptet, das neue Gesetz soll sich an das Wehrgesetz anschließen, so besteht factisch der Zustand, daß diese zwei Bestimmungen einander contradictorisch entgegengesetzt sind. *(Hört! links.)*

Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, worin er sich beruft auf das Staatsgrundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches, und aus diesem Staatsgrundgesetz die logische Folgerung deducirt, daß, sowie im stehenden Heer, auch in der Landwehr die ganze Gesetzgebung dem Verordnungswege überlassen werden muß, habe ich nur die folgenden, zwei kurzen Bemerkungen zu machen. Es ist dies meine individuelle Ansicht, und ich will damit Niemandem präjudiciren.

Das Delegationsgesetz, meine Herren, hat allerdings einen staatsgrundgesetzlichen Charakter in dem Sinne, daß es ein Abänderungsgesetz gegenüber dem §. 11 und anderer Bestimmungen der Reichsverfassung ist.

Aber es liegt darin eine Abänderung ad hoc für jene Agenden, welche eben aus dem Kreise dieser Gesetzgebung herausgenommen worden sind und als gemeinsame Angelegenheiten in die Competenz der Delegationen rücksichtlich der Budgetirung fallen, und für die nicht der Minister auf dieser Bank, sondern der Reichskriegsminister verantwortlich ist. Aber aus einem Gesetze, welches die positive Seite unserer Gesetzgebung nicht berührt, aus Bestimmungen über die Organisirung des gemeinsamen Heeres, für welche der österreichische Landesvertheidigungsminister nicht verantwortlich ist, eine Schlußfolgerung für unsere Gesetzgebung zu ziehen, das, meine Herren, ist eine unstatthafte Gesetzesauslegung. Allerdings hat der Herr Landesvertheidigungsminister vollkommen Recht gehabt, wenn er gesagt hat: „Ja, damals bestand noch kein Unterschied zwischen stehendem Heer einerseits und Honvéds und Landwehr anderseits, und deßwegen sei unter dem Ausdrucke „bewaffnete Macht" die gesammte Armee zu verstehen." Das gebe ich ihm zu. Aber die Folgerung, die ich daraus ziehe, ist gerade die umgekehrte. Dieser Satz spricht nicht für ihn, sondern der spricht vollkommen für mich. Denn gerade das Gesetz, welches im Jahre 1868 hier beschlossen und von Seiner Majestät dem Kaiser die Allerhöchste Sanction erhalten hat, bestimmt im §. 12 des Wehrgesetzes, daß — nachdem die Gesammtarmee in das gemeinsame Heer und in zwei davon abgeschiedene Landwehren getheilt worden ist — in Oesterreich dermalen 79 Bataillone Infanterie und so und so viele Escadronen Cavallerie, in Ungarn ebenfalls eine bestimmt normirte Anzahl vorhanden sei. Gerade die Annahme dieses §. 12, welcher außer der gesetzlichen Feststellung der Bataillone und Escadronen für Oesterreichs und Ungarns Landwehren im folgenden Alinea ausdrücklich sagt, daß die näheren Bestimmungen im Landwehrgesetze enthalten sind, das heißt den beiden Legislativen vorbehalten bleiben, beweist mit stringenter Nothwendigkeit, mit logischer Consequenz, daß dieser allgemeine Grundsatz, der als Ausnahme für das gemeinsame Heer im Delegationsgesetze festgesetzt wurde, nicht für unsere

Legislative herangezogen werden kann, und daß wir in Landwehrangelegenheiten in den vollen Besitz des Gesetzgebungsrechtes wieder eingesetzt worden sind. Uebrigens, wozu streiten wir über Paragraphe des Gesetzes. Das ist ja gar nicht nothwendig.

Wir haben durch volle 15 Jahre das Gesetzgebungsrecht ausgeübt, es ist von keinem Minister der früheren Perioden an uns das Ansinnen gestellt worden, auf dieses Recht zu verzichten, kein früheres Ministerium hat dieses Vertrauen von uns gefordert, wohl wissend, daß eine solche Forderung das eclatanteste Mißtrauen ist, welches man uns in solchen Sachen entgegenbringen kann. *(Sehr richtig! links.)* Dies der polemische Theil rücksichtlich der Frage der Legislative.

Ich gehe jetzt zu der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, nämlich nachzuweisen, welches denn die praktischen Folgen sind, welche durch die Votirung dieses dritten Alinea eintreten werden. Ich thue dies umso eher, damit den Mitgliedern der Opposition im Ausschusse nicht der Vorwurf des Doctrinarismus entgegengeschleudert wird, damit uns nicht vielleicht in officiösen oder čechischen Blättern der ewige Vorwurf der factiösen Opposition gemacht wird. Ich will diesen Nachweis deßwegen bringen, um auf die Gefahren hinzuweisen, und damit wird auch constatirt sein für Jeden, daß wir keine factiöse Opposition treiben, und dies wird ein Jeder einsehen, wenn er es nur einsehen will. *(So ist es! links.)*

Die Frage des Minimalergänzungscontingentes für die Landwehr ist eine beschlossene Sache. Gegen dieselbe anzukämpfen wäre hier vollkommen unnöthig, denn die Novelle, welche dies bestimmte, hat Gesetzeskraft erhalten und wir müssen die Beschlüsse der Majorität hochhalten und uns denselben unterwerfen. Ich gehe deßwegen nicht an eine Kritik, die jetzt eine verspätete wäre. Ich bringe die Frage nur deßwegen in die Discussion, weil einerseits behauptet werden könnte, daß ebensowenig als das Landsturmgesetz je eine praktische Durchführung im gesetzlichen Wege erhalten hat, ebensowenig die thatsächliche Consequenz eintreten muß, das heißt, daß deßwegen, weil das Princip des Minimalcontingentes für die Landwehr auch heute beschlossen worden ist, wir dieses Princip durchzuführen gezwungen werden können.

Wir brauchen nur einfach die Contingentszahl nicht zu bestimmen. Soweit gehe ich aber nicht. Ich bringe die Sache nur deßwegen zur Sprache, um nachzuweisen, daß, wenn Sie einmal ein Minimalcontingent von 138.000 Mann Kriegsstärke für die Landwehr beschlossen haben, es umso gefährlicher ist, den Gesetzgebungsweg aufzugeben. **Per parenthesim** will ich nur ein Wort des Landesvertheidigungsministers hier anführen, der in seiner Rede gesagt hat *(liest)*: „Von obligatorischen Details ist in diesem (das heißt dem Wehrgesetze) keine Rede. Die einzige Ausnahme könnte man allenfalls bezüglich der Bestimmungen gelten lassen, welche die Zahl der Bataillone der Landwehr in diesem Gesetze feststellt. Gerade diese Bestimmung mußte aber geändert werden. Sie ist geändert worden durch ein Gesetz." Er anerkennt also mit diesen Worten ausdrücklich, daß dieses Princip früher im Gesetzgebungswege festgestellt worden ist, und daß diese Feststellung uns gebührt hat, daß aber dieselbe von nun an dem Verordnungswege überlassen werden solle. Nun, meine Herren, wenn Sie den Paragraph hier annehmen, wie er gedruckt vorliegt, so stelle ich an Sie die Frage: Was ist der Minimalkriegsstand von 138.000 Mann? Wie die Ziffer gewonnen wird, ist bekannt, nämlich auf Grundlage der jetzt bestehenden 81 Bataillone und Escadronen. Wie es hier im Gesetze steht, so kann darin Niemand einen anderen Sinn finden, als daß die ganze Anzahl der jährlich auszuhebenden Recruten, die unmittelbar in die Landwehr assentirt werden soll, plus dem Abgange nach dem zehnten Jahre der Dienstzeit, also des eilften und zwölften Jahres einen Kriegsstand von 138.000 Mann bilden soll.

Ich werde mich vielleicht in den Ziffern irren, es handelt sich aber nur um proportionale Summen, aber nicht um richtige Daten, weil ich nur exemplicativ vorgehe. Wenn ich annehme, daß aus den letzten zwei Jahrgängen des stehenden Heeres 54.000 Reservisten in die Landwehr übertreten, so muß, um auf eine Summe von 138.000 Mann zu gelangen, jährlich ein Contingent von rund 10.000 Mann zur Landwehr abgestellt werden. Denn man braucht einen Stand von 84.000 Mann unmittelbar Assentirter zur Ergänzung von 54.000 Mann ausgedienter Reservisten zum Kriegsstand von 138.000 Mann, und um circa 84.000 Mann Kriegscontingent zu erreichen, müssen bei Berechnung einer viercentigen Schwundziffer alljährlich rund 10.000 Mann, assentirt werden. Sowie die Stylisirung im §. 1 gefaßt ist, sollte man glauben, daß dieselbe nur so zu verstehen sei, daß die ganze Summe der Tauglichen aus den ersten drei Altersclassen der Monarchie jährlich 10.000 Mann ergeben müsse und dann erst die vierte Altersclasse herangezogen werden dürfe, wenn dieses Ergänzungscontingent ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen activen und passiven Bezirken nicht erreicht würde.

Früher war das Tauglichkeitsmoment in der Landwehr allein maßgebend, während bei den Contingentirungen im stehenden Heere das Tauglichkeitsmoment erst in zweiter Linie kommt, in erster Linie aber die Bevölkerungszahl maßgebend ist. Dies kann ich Ihnen an der Hand des Gesetzes oder wenigstens der Instruction nachweisen. Im §. 29 und im ganzen fünften Abschnitte der Instruction ist dieses deutlich durchgeführt. Es würde mich sehr freuen, wenn von Seite der Ministerbank eine Erklärung abgegeben würde, daß es wirklich so ist, daß

wenn aus der Summe sämmtlicher Tauglichen in der ganzen Monarchie 10.000 Mann, das ist die Zahl, die zur Completirung der Landwehr auf 138.000 Mann Kriegsstand herbeigezogen wird, erreicht werden, nicht die vierte Altersclasse weiter herbeigezogen werden wird. Meine Herren! Ich bezweifle dies aber, ich bezweifle dies, weil dann nothwendig wäre, daß in der Vertheilung der Bataillone eine Verschiebung stattfinde, es müßten nämlich aus den passiven Ergänzungsbezirken die Bataillone wegkommen aus jenen Gegenden, wo aus den drei ersten Altersclassen ein Ueberschuß an Tauglichen stattfindet.

Wenn ich den §. 32 der Wehrgesetznovelle, die wir beschlossen haben, betrachte, so wird dieser Zweifel in mir rege, daß ein ganz anderer Vorgang, wie ich ihn gleich beleuchten werde, maßgebend sein wird. §. 32 sagt in seinem fünften Alinea *(liest)*: „Die vierte Altersclasse ist in jenen politischen Verwaltungsgebieten zur Stellung heranzuziehen, in welchen nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre der Abgang in der Deckung der Ergänzungserfordernisse mindestens vier Percent beträgt, und wieder aufzulassen, sobald die Ergänzungserfordernisse nach dieser Durchschnittsrechnung in den ersten drei Altersclassen mit einem weniger als dreipercentigen Ausfall gedeckt erscheinen." Aus der Stylisirung dieses Paragraphen habe ich die Vermuthung abgeleitet, daß durch die Einführung der Contingentirung bei der Landwehr ebenso wie bei der Contingentirung des Heeres nicht das Tauglichkeitsmoment der ersten drei Altersclassen in erster, sondern nur in zweiter Linie maßgebend sein wird, daß mithin der Minimalkriegsstand der Landwehr uns nicht eine Garantie bietet in dem Sinne, wie wir es gedacht haben, sondern daß es vielmehr nur ein Berechnungsschlüssel sei, um auf Grundlage dessen und der andern bekannten Größen das jährliche Contingent für den einzelnen Ergänzungsbezirk ermittelt wird. Die bekannten Größen in der Proportion sind nämlich einerseits die gesammte Bevölkerung sämmtlicher österreichischen Lande, anderseits die Bevölkerungszahl der einzelnen Ergänzungsbezirke, und denen steht in der Proportion die Gesammtzahl der jährlich zu Assentirenden gegenüber, und es erklärt sich dann daraus die Unbekannte, wieviel jeder Ergänzungsbezirk betragen wird. Ist dies die Auffassung der Regierung, so ist natürlich, daß, wo die Anzahl der Tauglichen in einem Bezirke fehlt, sofort die vierte Altersclasse herbeigezogen und getrachtet wird, die Zahl der Tauglichen dadurch auf jenes Niveau zu erheben, daß dieser Ergänzungsbezirk seine volle Anzahl von Landwehrrecruten abgibt.

Es wird aber dann auf jene Ueberschüsse in anderen Bezirken keine Rücksicht genommen werden; der Saldo des Abganges an Tauglichen und des Ueberschusses desselben in den drei ersten Classen wird nicht ausgeglichen werden, und was, meine Herren, ist dann die Consequenz? Die Consequenz davon ist, daß in manchen Gegenden ein ungeheuerer Ueberschuß an Landwehrrecruten sein wird.

Nun, das soll mich freuen. Was mich aber nicht freuen wird, ist, was wir wiederholt gehört haben, daß die Auslagen für die Armee u. s. w. nach der Anzahl des Menschenmaterials gemacht werden müssen, um dasselbe in organischen Körperschaften unterzubringen. Nur jetzt bei dieser Novelle ist der umgekehrte Weg befolgt worden: Die Bataillone waren vorgeschrieben und weil das Menschenmaterial fehlte, zieht man die vierte Altersclasse heran, um den Ausfall zu decken. Ist aber der Ausfall für die passiven Ergänzungsbezirke gedeckt, dann wird wieder die alte Methode maßgebend sein und wir werden verpflichtet, den Ueberfluß an Menschenmaterial unterzubringen. Was ist die Folge davon? Bislang war diese Gefahr nicht vorhanden, 81 Bataillone waren normirt. Mit dieser Normirung war die Anzahl der Cadres gegeben. Von dem Moment aber, als dieselbe dem Verordnungswege überlassen ist, ist die unausbleibliche Gefahr, daß neue Bataillone, insoweit das Tauglichkeitspercent einen Ueberschuß aus den drei ersten Classen gibt, errichtet werden.

Was ist die Folge der Vermehrung der Bataillone? Es ist die Folge die Errichtung neuer Cadres, es ist die Folge, daß auch Leute mit einer längeren als der normalen Uebungszeit, das ist durch ein volles Jahr in den Cadres zurückbehalten werden, daß also ohne Gesetzgebung nur im Verordnungswege die Dienstpflicht der Mannschaft vermehrt wird. Daß hiedurch eine finanzielle Mehrauslage entsteht, daß ist selbstverständlich.

Ich gehe weiter. Wir sind bei der Vermehrung der Bataillone angelangt, und wenn man einen Einblick gethan hat in die Denkschrift, die uns der Herr Minister gegeben und die in gewisser Beziehung uns Beruhigung geben soll, daß nicht maßlose Forderungen an uns herantreten werden, so muß ich sagen, daß für mich diese Denkschrift nur den Werth jenes Vertrauens besitzt, welches ich in den Herrn Landesvertheidigungsminister, in seine Person und gewiß mit Recht setze, daß sie aber keineswegs eine Garantie gibt für fernere Zeiten. Und da unterbreche ich für einen Augenblick den Gang meiner Ausführungen und weise darauf hin, daß die verfassungstreue Partei nicht bloß einem Ministerium, zu welchem sie sich im politischen Gegensatze befindet, sondern auch einem Ministerium ihrer Partei ein so weitgehendes Vertrauen verweigerte, und das in ganz berechtigter Weise.

Ich erinnere Sie an jenen denkwürdigen Tag, an dem das Delegationsgesetz votirt wurde. Freiherr v. Beust — ich glaube, er war damals noch Freiherr

— hatte uns versprochen, daß gewiß das Delegationsgesetz gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetze und dem Staatsgrundgesetze die Allerhöchste Sanction erhalten werde. Wir haben ihm gesagt, das könne er gar nicht garantiren und wir fordern, daß die bezüglichen Artikel in das Gesetz aufgenommen würden, und ich glaube, wenn wir die Vertrauensfrage unserem eigenen Minister gegenüber mit berechtigtem Mißtrauen zurückgewiesen haben, so kann man uns nicht principielle Opposition vorwerfen, wenn wir in diesem Falle das Gleiche thun. *(Sehr gut! links.)* In dieser Denkschrift, die also kein Gegenstand des Gesetzes ist und die nur in camera caritatis des Ausschusses durchstudirt wurde, wird darauf hingewiesen, daß man sowohl aus militärischen als fiscalischen Rücksichten, die ich vollkommen zugebe, die Absicht habe, Bataillone zu höheren taktischen Einheiten zusammenzustoßen, daraus Regimenter zu bilden oder zum mindesten, um einen Uebergang zu bewerkstelligen, zwei oder drei Bataillone zusammen an einem Orte zu concentriren. Ich gebe dem Herrn Minister vom militärischen Standpunkte aus vollkommen Recht, aber wenn das dem Verordnungswege überlassen wird, tritt dann bei mir das praktische Bedenken ein, daß alle Fragen nur vom rein militärischen Standpunkte, der ja ein berechtigter sein kann, betrachtet werden, daß aber dann vollkommen darauf vergessen wird, daß mit der Heeresfrage auch politische, sociale Fragen und hundert andere Angelegenheiten in inniger Verbindung stehen und daß bei der Ueberlastung mit politischen Geschäften eines Gesammtministeriums nicht jener innere Contact zwischen den verschiedenen Ressorts herrscht, daß auch mit größerem Leichtsinne solche Gesetze gemacht werden, als wenn der Minister weiß, daß auch rücksichtlich der organischen Bestimmungen nicht bloß bei der Budgetirung, sondern auch früher er es einem Fachausschusse vorlegen muß.

Ein Beispiel: Wenn mehrere Bataillone zusammengelegt werden, um im militärischen Interesse oder vielleicht auch in rein fiscalischem Interesse zusammen zu exerciren, so tritt gleich die Frage an uns heran, wird nicht die Stadt, die derzeit der Sitz eines Landwehrbataillonscommandos war, geschädigt, und sie kann geschädigt werden in doppelter Beziehung, einmal dadurch, daß wir ihr das Bataillon wegnehmen, und weil sie schon für eine Kaserne oder ein Magazin Vorauslagen gemacht hat, welche hinausgeworfen erscheinen, und weil sie nicht einmal jenen Ersatz hat, welchen immer eine, wenn auch kleine Garnison mit sich bringt, anderseits kann aber durch das Zusammenlegen mehrerer Bataillone in einen Ort, der entweder ein Bataillon oder gar keines gehabt hat, eine schwere Beschädigung der communalen Interessen entstehen, die Gemeinde kann gezwungen werden, eine neue Kaserne oder ein neues Magazin zu bauen, und diese Schädigung tritt in eminenter Weise durch die bedeutende Einquartierungslast zu Zeiten eines Manövers oder der Exercitien hervor. Ich habe also an einem zweiten Falle gezeigt, ein wie großes Bedenken ein solches Aufgeben der gesetzlichen Function bei der Organisirung mit sich bringt. *(Bravo! links.)*

Ein weiteres Bedenken, welches mit der Vermehrung der Bataillone in Zusammenhang steht, ist, daß ein weiter Schritt nach dem Modelle der ungarischen Honvédarmee gemacht wird, und man sagt, es sei wünschenswerth, daß bei der Infanterie und Cavallerie die Cadres etwas stärker dotirt sind und die Folge davon ist, daß Niemand den Minister wird zur Verantwortung ziehen können, wenn in Folge dessen eine größere Anzahl nicht bloß aus der Vermehrung der Bataillone, sondern auch aus dem größeren Präsenzstande bei den Cadres entsteht, und diese Besorgniß wächst in viel größerem Grade, wenn ich an die Formirung der Cavalleriecadres denke. In Fachkreisen ist die Sache nicht entschieden, ob der Plan dieses Landesvertheidigungsministers, nämlich die Cavalleriecadres und die Pferde, die assentirt werden, durch geborgte Remontenreiter dressiren zu lassen, vortheilhafter ist als jener Vorschlag, welcher uns hier vor mehreren Jahren vom früheren Minister, Freiherrn v. Horst, unterbreitet worden ist.

Ich bin kein Fachmann, wenn ich auch einmal gedient habe, um darüber endgiltig ein Urtheil zu haben, aber wenn heute dieser Minister weggeht und ein anderer kommt, der der alten Horst'schen Ansicht ist, wer steht uns gut, ob er nicht im Verordnungswege, die vielleicht vom militärischen Standpunkte praktische, aber finanziell bedenkliche Aufstellung von unmittelbar assentirten Recruten in den Cadres anstreben wird? *(Sehr richtig! links.)* Die weitere mögliche Folge kann dann, besonders wenn man sich die ungarischen Honvéds zum Vorbilde macht, die Präsenthaltung eines größeren Standes von Pferden bei den Cadres sein, um die einberufenen, direct in die Landwehr assentirten Leute während der dreimonatlichen Dienstzeit auf denselben zu dressiren. Es werden dann nicht bloß Remonten, die zugeritten werden müssen von ausgeborgten Remontenreitern, sondern auch dressirte Pferde zur Ausbildung der neuen Recruten präsent zu halten sein. Daß die Präsenthaltung von vielen Pferden gewiß eine kostspielige ist, wird mir Niemand bestreiten. Ich habe schon nachgewiesen (über die Zahl will ich nicht streiten), daß in runder Zahl 10.000 Mann den jährlichen Assentstand bilden werden, welcher nothwendig ist, um den minimalen Ergänzungsstand für die Kriegsbereitschaft der Landwehr auf 138.000 Mann zu completiren. Ja, wie nahe liegt es, daß wir, um die ungarische Institution nachzumachen, durch Vermehrung der Cadres den ganzen Jahrgang der neu assentirten Mannschaft als Cadres-

mannschaft präsent halten werden? Ich behaupte nicht, daß der Herr Landesvertheidigungsminister dies durchführen wird. Er kann es nicht thun, weil er sich damit im Widerspruche zu seiner Denkschrift vor und außerhalb diesem hohen Hause blamiren würde. Aber ein Nachfolger kann es thun. Ja, meine Herren, dann haben wir einen Präsenzstand der Landwehr eingeführt, welcher dem ganzen Quantum der in einem Jahre Assentirten entspricht.

Dadurch, das wir die Cadres über den Bedarf eines Instructionscadres vermehren, hätten wir das, was die Ungarn aus politischen Gründen angestrebt haben, bei uns in Oesterreich nicht aus politischen, sondern wahrscheinlich aus gar keinen Gründen eingeführt. Daß aber diese Besorgniß eine wirklich gerechtfertigte ist, beweist die gestrige Debatte. Nicht die Debatte, in welcher sich die rechte Seite dieses hohen Hauses zur Vertheidigung dieses Gesetzes eingesetzt hat, sondern die Erörterungen, welche, ich weiß nicht ob von Seite des Herrn Landesvertheidigungsministers oder des Herrn Berichterstatters, oder, wenn ich nicht irre, von beiden Herren gegeben wurden.

Es wurde in Erwiderung auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer gesagt: Ja, meine Herren, die Ungarn gehen vor, die leisten Blutsteuer, sie sind ein nachahmungswürdiges Beispiel für die cisleithanische Reichshälfte. Das gebe ich zu. Ich bin bereit sofort die Analogie bis in die letzten Details mit Ungarn hier zu acceptiren, aber unter der Voraussetzung, daß wir bei dem gemeinsamen Heere auch nach dem Schlüssel der Bevölkerungszahl beitragen, nicht aber in viel höherem Maße. Jetzt ist die Proportion der Beitragsleistung rund 70 : 30 und der Bevölkerungszahl 54 : 45, die Bruchtheile rechne ich nicht. Wir leisten also circa 15½ Percent über die Bevölkerungszahl für das gemeinsame Heer. Deßwegen geschah es auch, daß wir uns vorbehalten haben, daß die Landwehr so wohlfeil als möglich organisirt werde, und weiters auch deßhalb, weil wir den Schwerpunkt der Vertheidigung der Monarchie im gemeinsamen Heere sehen *(Sehr richtig! links)* und weil die Landwehr nur als letztes Aufgebot zur Vertheidigung des heimischen Herdes herangezogen werden soll. *(So ist es! links.)* Der Herr Minister hat seinen Standpunkt auch mit fiscalischen Rücksichten in der Denkschrift gerechtfertigt. Ich möchte aber wünschen, daß dieses Schlagwort ein- für allemal aus diesen Räumen verbannt werde. Mir ist viel lieber, wenn in dem Budget eines Ministeriums eine höhere Summe eingestellt ist und dagegen keine Natural- und andere Lasten den Ländern, Bezirken und Gemeinden auferlegt werden, als wenn die Summe eine geringe ist und das ersparte Percent in hundertfacher Weise als Geld- oder Naturalbelastung den autonomen politischen Körperschaften auferlegt wird.

Mit einem Worte, die Tendenz dieses ganzen Gesetzes ist: Uns soll das Gesetzgebungsrecht aus den Händen gerissen und dem Absolutismus überantwortet werden. Wenn ich bedenke, was in den letzten Tagen in diesen Hallen vorgegangen ist, so könnte ich wirklich sagen: „Mir wird von Allem dem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum.“ *(Sehr gut! links.)* In derselben Zeit, als hier eine Gesetzesvorlage, welche von Seiner Majestät sanctionirt ist und sich als praktisch erwiesen hat, in retrograder Weise amendirt wird, haben wir in diesem hohen Hause Männer gehört, welche die Principien von Jean Jaques Rousseau und Anderen über die Grundrechte und erworbenen Rechte der Menschen apostrophiren. *(Sehr gut! links.)* Es ist dies ein Dualismus in der Brust Einzelner, den ich mir wirklich nicht zu erklären vermag und dieser Dualismus lebt selbst in der Brust unseres verehrten Herrn Landesvertheidigungsministers *(Heiterkeit links)*, vielleicht ohne daß er es weiß. Ich lese hier einen Absatz aus seiner Rede; ich habe gestern meinen Ohren nicht getraut, als Seine Excellenz sagte und im stenographischen Protokolle finde ich die gedruckte Bestätigung des Gesagten *(liest)*: „Ich bin aufrichtig von der Nothwendigkeit des Constitutionalismus auf breiter volksthümlicher Basis überzeugt, welcher in der Masse des Volkes wurzelt und wovon die Masse auch wirklich einen Gewinn hat.“ Ihm scheint also der jetzige Constitutionalismus nicht auf genügend breiter Basis zu ruhen und doch begründet er mit diesen Worten die Wegnahme eines minimalen Rechtes dieses armen Parlamentes. *(Sehr gut! links.)* Ein moderner Philosoph, Schopenhauer, sagt mit Recht, der Intellect sei im Dienste des Willens, und weil er dies zum mindesten in diesen Hallen zu sein scheint, werde ich mich auch nicht bemühen, Sie, meine Herren, zu überzeugen. Der Wille hat aber nach Schopenhauer seinen Sitz im Herzen; und da frage ich Sie, meine Herren von der Majorität, die Sie ein fortgeschrittenes und hochentwickeltes Volk repräsentiren: Können Sie einem Gesetze zustimmen, durch welches ein verfassungsmäßiges Recht Ihrer Mandatare verkümmert wird? Ich glaube nicht. Wenn Sie es aber thun, so muß ich sagen: Wir Mitglieder der Opposition haben im Ausschusse unsere Schuldigkeit gethan und haben geglaubt, das auch hier im hohen Hause rechtfertigen zu sollen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich kann Ihnen zum Schlusse nur jene alte classische Warnung mit auf den Weg geben: Principiis obsta, sero medicina paratur. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen

und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Mattuš**: Der Herr Redner zu §. 1 hat vor Allem mir und Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister etwas in den Mund gelegt, was weder von mir noch von ihm gesprochen wurde. Weder ich noch er haben das Beispiel der ungarischen Legislative bezüglich der Gesetzgebung über die Landwehr als nachahmungswerth hingestellt, sondern wir haben beide, jeder allerdings in seiner Weise, betont, daß die Belastung, welche das ungarische Landwehrgesetz der Bevölkerung auferlegt, nach allen Richtungen eine weit größere sei, als die Belastung, welche durch das gegenwärtig geltende Gesetz oder die Vorlage, welche eben in Verhandlung steht, unserer Bevölkerung auferlegt werden soll. Wenn er nochmals, wie es bereits in der Generaldebatte geschah, auf das nach seiner Ansicht Unzweckmäßige der Ausscheidung vieler Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Gesetzes, welche bereits im Wehrgesetze enthalten sind, hinweist, so kann ich gerade, ich möchte sagen, ein schlagendes Argument, das er selbst angeführt, für den richtigen Vorgang, der gegenwärtig eingehalten wurde, anführen. In §. 12 des Wehrgesetzes ist ganz richtig, wie er angab, die Gesammtanzahl der Bataillone mit 79 hingestellt, während §. 7 des Landwehrgesetzes diese Anzahl mit 81 fixirt.

Wir haben also zwei nebeneinander bestehende Gesetze, woran jedes über dieselbe Angelegenheit eine andere Bestimmung enthält. Wie so kam dies? Weil §. 12 wörtlich in das Landwehrgesetz übernommen wurde, aber mit dem Gesetze vom Jahre 1872 wurde nur das Landwehrgesetz abgeändert und die Anzahl der Bataillone um zwei höher gestellt, während 79 Bataillone im Wehrgesetze stehen blieben. Ich halte allerdings dafür, daß, um correct vorzugehen, in Folge der Erlassung des neuen Landwehrgesetzes eine Abänderung des §. 12 des geltenden Wehrgesetzes sich als nothwendig herausstellt.

Ueber das bereits besprochene Alinea des Gesetzes vom 21. December 1867, beziehungsweise über die Bestimmungen, welche die Organisation der Landwehr betrifft, will ich mich des weiteren nicht ergehen, weil die Sache bereits in der Generaldebatte von allen Seiten besprochen wurde, ich will nur soviel betonen, daß eben die Bestimmung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie in Uebereinstimmung mit §. 11, lit. b des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung behandelt und interpretirt werden will, und wenn man diese zwei Bestimmungen nebeneinander stellt, so kann man gewiß nicht zu dem Schlusse kommen, daß der vorgeschlagene §. 1, welcher die Organisation der Landwehr in die Organisation im Detail der Krone überträgt, verfassungswidrig wäre, denn die Organisation im Großen, die Gesetzgebung über alle grundsätzlichen Verhältnisse der Landwehr bleibt nach wie vor dem Reichsrathe vorbehalten.

Was nun die praktischen Folgen der Votirung dieses Alinea anlangt, so werden sie, glaube ich nicht so schwerwiegend sein, man kann sie nicht so schwarz malen, wie sie der Herr Vorredner im Interesse seiner Ausführungen gethan hat, denn Eines darf man bei allen diesen Fragen nicht übersehen. Um diese Organisation ins Leben treten zu lassen, ist etwas vor Allem erforderlich, nämlich Geld, und Geld muß sich die Regierung durch die Beschlüsse der Reichsvertetung verschaffen, und wir haben ja das glänzende Beispiel aus nicht zu weiter Vergangenheit, daß die Reichsvertretung, beziehungsweise die Delegationen auf die Herabsetzung der Kosten für das gemeinsame Heer einen wichtigen Einfluß genommen haben, und daß dieser zum großen Theile erfolgreich war. Es ist demnach wahrscheinlich, ja gewiß, daß in dieser Beziehung die Reichsvertretung die Grenzen der Möglichkeit, die Grenzen der Ersprießlichkeit sich stets vor Augen halten werde. Dasjenige, was der Herr Vorredner über die Festsetzung des Minimalergänzungsbedarfes ausgeführt hat, hat mich zum Theil Wunder genommen, weil ich es kaum begreiflich finde, daß man nach der einmal festgesetzten principiellen Anordnung des Minimalergänzungsbedarfes im Wehrgesetze sich gegen die Formulirung dieser Bestimmung im §. 1 des Landwehrgesetzes ausspricht.

Für mich hat diese Bestimmung eigentlich den Zweck, die Executive einzuschränken, und zwar in der Richtung, daß die Heranziehung der vierten Altersclasse, welche nach der Wehrgesetznovelle zulässig ist, zu den Zwecken der Landwehr nur in beschränktem Maße stattfinden kann; wenn nun diese Norm im Gesetze nicht wäre, so könnte der Minimalergänzungsbedarf nach Ermessen der Executive festgesetzt werden, sie könnte eventuell die vierte Altersclasse auch über den nothwendigen Bedarf ausnützen; damit dies nicht geschehe damit die Executive in dieser Beziehung beschränkt werde, also zum Wohle der Bevölkerung selbst, ist eine solche Fixirung nothwendig, wie sie vom Ausschusse beantragt wird.

Was die Furcht vor dem großen Remontenstande der künftigen Landwehrcavallerie, beziehungsweise der zu den Uebungen nothwendigen Remonten anbelangt, so glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, daß dieser Remontenstand kein größerer sein kann, als ir sich eben innerhalb der Grenzen der hiezu bewilligten Mittel wird anschaffen lassen.

Auch in dieser Beziehung hat also die Reichsvertretung diejenigen verfassungsmäßigen Mittel in der Hand, um diesen Remontenstand nicht so groß werden, nicht so anwachsen zu lassen, daß er eine zu große Belastung des Landesvertheidigungsbudgets involviren würde.

Soviel habe ich für nothwendig erachtet, um die hauptsächlichsten Einwendungen des Herrn Vorredners zu widerlegen, und bitte ich das hohe Haus den §. 1 nach der Vorlage annehmen zu wollen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Zu dieser hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Ich erlaube mir, an den Herrn Präsidenten das Ansuchen zu stellen, über Alinea 3 des §. 1 separat abstimmen zu lassen.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die die Alinea 1 und 2 des §. 1 annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, die Alinea 3 des §. 1 annehmen wollen, sich von ihren zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist ebenfalls angenommen, somit ist §. 1 erledigt.

Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Sonach ersuche ich jene Herren, die die §§. 2, 3, 4, 5 annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 6. Zu diesem hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Schöffel; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Schöffel:** Hohes Haus! Der Wehrgesetzausschuß hat den §. 6 der Regierungsvorlage, welcher lautet *(liest)*: „Die zur Landwehr eingereihten Recruten werden, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der Cavallerie durch drei Monate ausgebildet", dahin abgeändert, daß die Hilfsmannschaft, die zu den Cavalleriecadres einzutheilen ist, durch drei Monate auszubilden sei. Diese Aenderung soll deßhalb vorgenommen worden sein, um möglichst zu verhindern, daß Recruten zur Landwehrcavallerie direct assentirt und dort selbst drei Monate abgerichtet werden, was bei dem Umstande, als ja ohnehin derzeit 10.000 ausgediente Cavalleristen bei der Landwehr eingereiht sind und nach dem famosen Systeme, das bei uns herrscht, im Kriege noch 25.000 abgerichtete Cavalleristen zum Train übersetzt werden, durchaus nicht zu befürchten ist, abgesehen davon, daß die Heeresleitung, obgleich sie sich in den unglaublichsten Widersprüchen förmlich gefällt, doch nicht eine Cavallerie, die Alles in Allem durch drei Monate abgerichtet wird, als verwendbar erklären und zugleich den Grundsatz aufstellen kann, daß eine dreijährige Abrichtungszeit nicht genügt, um eine halbwegs verwendbare Cavallerie heranbilden zu können.

Ich hätte jedoch trotzdem gegen diese Bestimmung des §. 6 durchaus nichts einzuwenden, wenn nicht der Ausschuß den Ausdruck „Hilfsmannschaft" gebraucht hätte. Abgesehen nämlich davon, daß der Ausdruck „Hilfsmannschaft für die Cavallerie", oder „Hilfsmannschaft der Cavallerie", oder „Hilfsmannschaft bei den Cavalleriecadres" sowohl für die Fachmänner als für die Laien vollkommen unverständlich ist und man unter denselben alles Erdenkliche, nur nicht das, was sich der Ausschuß gedacht hat, subsumiren kann *(Heiterkeit links)*, klingt dieser Ausdruck „Hilfsmannschaft der Aushilfscavallerie" so komisch, daß einem unwillkürlich eine Art Jesus Maria Joseph-Dragoner und Schwerenoth-Kürasssiere vorschwebt. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Es kann daher auch gar nicht ausbleiben, daß diese Hilfscavallerie mit ihrer Hilfsmannschaft, diese entweder nach Hilfe ringende oder aber Hilfe bringen sollende Truppe zum Stichblatte der boshaftesten Witze im In- und Auslande dienen und uns vor der ganzen Welt lächerlich machen wird. Ich stelle daher aus reinstem Patriotismus und um der Ehre des Vaterlandes willen den Antrag, daß dieser Paragraph an den Ausschuß zur entsprechenden Stylisirung zurückgewiesen werde, oder aber, wenn dieser Antrag nicht beliebt werden sollte, daß §. 6 nach der Regierungsvorlage angenommen werde. Denn, meine Herren, wenn es wohl süß ist, für das Vaterland zu sterben, was wenigstens wir behaupten, die wir am Leben geblieben sind, so ist es doch bitter, für das Vaterland sich schämen zu müssen. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 6 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Mattuš:** Gegenüber den Anträgen des Herren Abgeordneten für Hietzing habe ich Folgendes zu bemerken. Der Ausschuß konnte die Textirung der Regierungsvorlage aus dem einfachen Grunde nicht annehmen, weil keine Recruten zur Landwehrcavallerie abgestellt werden, weil es faktisch keine Recruten der Landwehrcavallerie gibt, indem diese nur aus jenen Mannschaften besteht, welche von der Cavallerie des stehenden Heeres, respective der Reserve nach zehnjähriger Dienstzeit in die Landwehr übersetzt werden. Da es nun keine Recruten gibt, so kann es auch keine dreimonatliche Uebung für

Recruten der Landwehrcavallerie geben. Das scheint mir sehr einleuchtend zu sein.

Nun sollen aber Cavalleriecadres bestehen. Bei diesen soll eine Mannschaft vorhanden sein, insbesondere sollen nach der Darlegung der Regierung auch bei der Landwehrcavallerie beispielsweise Professionisten vorhanden sein, welche zu Pferde sitzen, also reiten lernen müssen. Diese sollen also, außer derjenigen Mannschaft, welche zur Uebung einberufen wird, eingeübt werden.

Nun hat es sich allerdings um die Stylisirung dieses Paragraphen gehandelt und ich gestehe, daß dieselbe dem Ausschusse einiges Kopfzerbrechen verursacht hat, man hat eine Stylisirung beantragt, welche wieder zurückgezogen wurde; endlich blieb der Ausschuß bei dieser seiner Ansicht nach einzig möglichen Stylisirung stehen. Weil es also, wie ich dargestellt habe, hier keine Cavallerierecruten gibt, kann ich dem hohen Hause nicht empfehlen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schöffel anzunehmen. Ich glaube aber auch, daß die Zurückweisung an den Ausschuß keinen Erfolg hätte, weil er wahrscheinlich, da die Stylisirung der Regierung einmal abgelehnt wurde, dieselbe aus den eben angeführten Gründen kaum restituiren würde, die beantragte Formulirung aber auf Grund eingehender Berathung erfolgte. Ich kann daher nicht anders, als dem hohen Hause den Ausschußantrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Schöffel hat zwei Anträge gestellt, erstens einen vertagenden, das heißt er wünscht, daß der §. 6 zurückgeleitet werde an den Ausschuß behufs einer richtigeren Stylisirung; dieser Antrag wird vorerst zur Abstimmung gebracht werden. Was den zweiten Antrag betrifft, daß §. 6 nicht, wie er vom Ausschusse, sondern wie er von der Regierung vorgeschlagen wird, angenommen werden solle, so wird diesem Rechnung getragen werden, indem darüber abgestimmt werden kann, wenn §. 6 nach dem Antrage des Ausschusses nicht zur Votirung gelangen wird.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schöffel, daß der §. 6 an den Ausschuß behufs einer richtigeren Stylisirung zurückgeleitet werde, zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche §. 6 nach dem Vorschlage des Ausschusses, sowie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist in dieser Fassung angenommen.

Abgeordneter **Matscheko:** Ich bitte ums Wort zur Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Matscheko hat das Wort.

Abgeordneter **Matscheko:** Ich würde bitten, daß über das Wörtchen „Hilfs-“ getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Dieser Antrag kommt jetzt zu spät, §. 6 ist schon angenommen. Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 8? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 9? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 10? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 11? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 12? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 13? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 14? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 15? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 16? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 17?
(Abgeordneter Graf Dubsky meldet sich zum Worte.)

Ich werde vorerst abstimmen lassen über die vorhergehenden Paragraphe. Da zu den §§. 7 bis 16 nicht das Wort begehrt wurde, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 7—16 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 7—16 sind angenommen. Zu §. 17 hat sich der Herr Abgeordnete Graf Dubsky das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Dubsky:** Ich erlaube mir nur die kurze Anregung bei Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister vorzubringen, daß von dem bisher üblichen Vorgange, daß die Remonten für die Armee durch bestellte Lieferanten, respective durch Assentcommissionen besorgt werden, in der Weise Abgang genommen werde, daß die Verbindung zwischen der Bevölkerung und den bisher mit der Assentirung betrauten Assentcommissionen in der Weise geändert werde, daß Commissionen, welche direct mit der Bevölkerung sich in Verbindung setzen, ernannt werden mögen, um den Gewinn des Zwischenhandels, welcher jetzt nicht zu Gunsten der Bevölkerung, sondern für den Lieferanten erwächst, der Bevölkerung direct zu Theil werden zu lassen. Ich glaube, dieser Vorgang würde für die Pferdezucht wesentliche Vortheile haben, nachdem die Lieferanten nicht mit Verlust, sondern mit Gewinn verkaufen. Wenn ich also den Gewinn bei jedem Pferde, deren Bedarf sich auf circa 6.000 Stück beziffert, nur mit 20 bis 30 fl. annehme, so entgeht den Züchtern ein Gewinn von 120.000 bis 180.000 fl., welcher, wenn von Seite der Regierung Commissionen ernannt würden, welche zu bestimmten Zeiträumen in den verschiedenen Ländern reisen und direct mit den Züchtern in Verkehr treten sollten, nicht den Händlern, sondern den Züchtern zu gute kommen würde. Ich erlaube mir also, diese Anregung Seiner

Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister zur Würdigung zu empfehlen und werde auch diesbezüglich einen Resolutionsantrag stellen.

Ich erlaube mir noch auf einen mir wichtig erscheinenden Absatz des Gesetzes vom 16. April 1877 hinzuweisen und zu bemerken, das es vielleicht nothwendig wäre, diesen Absatz der Bevölkerung in Erinnerung zu bringen, und zwar ist das §. 8, Absatz g), welcher dahin lautet *(liest)*: „Stuten mit Saugfohlen, sowie die Privatgestüten angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht güst geblieben sind, endlich alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Aerarial- oder von licenzirten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten zwei Jahre hindurch nicht güst geblieben sind. In allen diesen Fällen haben die Besitzer die Belegzettel vorzuweisen."

Diese Stuten sind also frei. Nun habe ich in Erfahrung gebracht, daß die Leute nicht genug informirt sind und bei der Pferdeconscription nicht immer darauf gedrungen wird, daß auch Belegzettel vorgewiesen werden. Ich erachte es daher für nothwendig, daß auch von Seite der Behörden die Instructionen, welche hier in diesem Paragraphe ganz klar und deutlich ausgesprochen sind, bekannt gegeben und die Pferdebesitzer auf dieselbe aufmerksam gemacht werden; denn es ist die Zahl der belegten Stuten, welche also in diesem Falle frei sind, nach den letzten Ausweisen 91.309 gegenüber einer Gesammtpferdezahl von 1,466.974. Wenn also auf diese gesetzliche Bestimmung kein Gewicht gelegt wird, daß nämlich die Pferdebesitzer bei den Pferdeconscriptionen angehalten werden, diese Belegzettel zu zeigen, so wäre es im Mobilisirungsfalle möglich, daß eine Anzahl von Stuten, welche belegt sind, und die in Folge dessen untauglich sind, der Armee zugewiesen werden und nicht ihren Dienst versehen können.

Ich erlaube mir also in dieser Richtung die Regierung zu ersuchen, im geeigneten Wege den betreffenden Züchtern die Verordnung in Erinnerung zu bringen und darauf zu sehen, daß bei Conscriptionen der Pferde auch die Belegzettel vorgewiesen werden.

Ich erlaube mir demnach folgenden Resolutionsantrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird im Interesse der Hebung der Landespferdezucht aufgefordert dahin zu wirken, daß behufs Deckung des Bedarfes an Pferden für die bewaffnete Macht, in allen Königreichen und Ländern ein directer Verkehr zwischen den Pferdezüchtern und den mit dem Ankaufe der Pferde betrauten Organen der Militärverwaltung, im geeigneten Wege hergestellt werde.""

Ich glaube, daß diese Resolution den Verhältnissen vollkommen entspricht und ersuche Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister um freundliche Würdigung dieses meines Antrages. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Dubsky stellt folgenden Resolutionsantrag: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht noch Jemand zu §. 17 oder zu der Resolution das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)* Wir gelangen nun zur Abstimmung über den §. 17 und ich ersuche jene Herren, welche den §. 17, so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Grafen Dubsky beantragte Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 18 das Wort? *Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den §. 18 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 18 ist angenommen. Zu §. 19 hat sich der Herr Abgeordnete Graf Dubsky das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Dubsky:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 19 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sonach jene Herren, welche §. 19 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zu §. 20 hat sich der Herr Abgeordnete Wiesenburg das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Hohes Haus! Ich habe mich zu §. 20 zum Worte gemeldet aus dem Grunde, weil er davon handelt, daß der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut wird. Die Gründe, welche gegen das Gesetz selbst sprechen, wurden in treffender Weise von einem Herrn Vorredner von dieser *(linken)* Seite ausgeführt. Ich kann nur im Allgemeinen sagen, daß ich eine neue Belastung der Bevölkerung

in diesem Gesetze erblicke und daß ich bedauere, daß derartige Belastungen fortgesetzt werden, gleichzeitig mit Belastungen durch Steuern und sonstige Abgaben.

Eine bedeutende Belastung erfährt das Volk durch Maßregeln, welche in anderer Weise getroffen werden könnten, als es bisher beliebt wurde. Schon der Ausschuß sagte, daß bei Jenen, welche zu Waffenübungen einberufen werden, auf das Aufenthaltsverhältniß derselben besondere Rücksicht genommen werden solle. Wichtig scheint es aber, daß auch auf jene Stellungspflichtigen besondere Rücksicht genommen werden möge, welche sich an irgend einem Orte befinden, welcher entfernt ist von ihrem Heimatsorte. §. 18 der Instruction zum Wehrgesetze besagt, daß Jene, welche sich in ihrem Aufenthaltsorte abzustellen wünschen, eine Eingabe an die betreffende Heimatsbehörde zu richten haben, und daß in dieser Eingabe von Seite des betreffenden Gemeindevorstandes bestätigt werden müsse, daß sie zu irgend einem Gewerbe oder Dienste nothwendig und nicht in der Lage seien, das Reisegeld auszulegen. Dieser Paragraph wurde, wie ich glaube, aus dem Grunde geschaffen, um es armen Leuten, welche von ihrem kargen Verdienste leben, welche sich vielleicht kleine Ersparnisse durch einige Zeit zurücklegen konnten, zu ermöglichen, sich in ihrem Aufenthaltsbezirke abzustellen und ihnen nicht unnöthige Kosten und Auslagen zu verursachen.

Leider aber scheint der im Gesetze liegende Geist von den untergeordneten Organen und selbst von den Statthaltereien, welche doch mit der Bewilligung oder mit der Ablehnung betraut sind, nicht beachtet zu werden.

Welchen Grund kann die Regierung haben, diesen Armen und Unbemittelten Auslagen zu verursachen, welche eigentlich dem Staate nichts nützen und ihm nicht zu gute kommen, welche aber diesen armen Mann nicht nur schwer treffen, sondern ihn vielleicht auch in Schulden stürzen, oder was noch schwerer für ihn wiegt, veranlassen, daß er der mit Mühe errungenen Stellung verlustig wird. Ich halte dies für eine Rücksichtslosigkeit, welche meiner Ansicht nach noch immer nicht oft und eindringlich genug gerügt wurde. Der Staat hat nichts davon und der Betroffene wird schwer geschädigt. Meine Herren! Sie suchen ja fortwährend durch für die arme Bevölkerung günstig scheinende Gesetzesvorlagen einzuwirken, Sie suchen beruhigend und calmirend auf die Bevölkerung zu wirken — ich spreche da nicht von dem Calmirungsmittel, welches Sie mit der Gewerbeenquete versucht haben und das kaum sehr calmirend wirken dürfte. *(Sehr gut! links.)* Ich glaube, daß Sie in die Familien der Stellungspflichtigen eine große Aufregung hineinbringen, wenn der Familienvater und die Geschwister sehen, wie der arme Mensch auf seine Eingabe keine andere Erledigung erhält, als daß er sich am so und sovielten in seinem Heimatsbezirke einzufinden habe. Es ist nicht nothwendig, eine solche Aufregung in die Bevölkerung zu tragen. Es liegt hier bloß eine laxe Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, respective eine irrige Auffassung des Geistes unserer Gesetze vor, welche die betreffenden Organe der Staatsverwaltung veranlassen kann, so vorzugehen.

Bedenken Sie, meine Herren, mit welchen Hindernissen ein solcher armer Arbeiter und Minderbemittelter zu kämpfen hat, berücksichtigen Sie, daß der Mann nicht oft in dem Gesundheitszustande ist, welcher ihm eine weitere Reise ermöglicht! Ich kenne selbst einen solchen Fall, daß ein armer Statist eines hiesigen Theaters zur Stellung in seinen Heimatsbezirk einberufen wurde. Der Arzt constatirte, daß die Gesundheit des armen Mannes durch die Reise bedeutend leiden würde und doch wurde die im December von ihm eingereichte Eingabe in der Weise erledigt, daß er sich in seinem Stellungsbezirke einzufinden habe. Spätere Reclamationen sind ja stets nutzlos.

Meine Herren! Wenn Sie selbst die sociale Frage in dieser Weise fördern und Mißmuth schon in die jungen Gemüther hineinbringen, dann werden alle von den schwarzen Socialisten erfundenen Beruhigungsmittel nichts nützen. *(Unruhe.)* Ich glaube, auch bei der Unruhe des hohen Hauses und bei der geringen Aufmerksamkeit, welche überhaupt diesem Gesetze von vielen Seiten des hohen Hauses zugewendet wird und in Rücksicht darauf, daß, so oft über die Bevölkerung in diesem hohen Hause gesprochen und für deren Interessen eingetreten wird, man dies gewöhnlich nicht als eine dringende und wichtige Angelegenheit betrachtet, mich auf das Gesagte beschränken zu sollen. Allein ich möchte Ihnen zu bedenken geben, daß, wenn diese Angelegenheit auch nicht momentan von hohem politischen Interesse ist, sie doch einmal ein politisches Interesse gewinnen kann.

Ich will mir also bloß eine R e s o l u t i o n zu b e a n t r a g e n erlauben und gebe mich der Hoffnung hin, daß der Herr Landesvertheidigungsminister diesen Resolutionsantrag dem Herrn Reichskriegsminister zur Kenntniß bringen wird. Wegen unserer Zweitheilung des Parlaments müßte man eigentlich an zwei Orten gleichzeitig wirken können. Ich weiß aber nicht, ob es mir gegönnt sein wird, in diesem Jahre in der Delegation den Herrn Kriegsminister zu interpelliren. Ich muß daher diesen Weg einschlagen und muß mir daher erlauben, Sie zu ersuchen, der von mir beantragten Resolution, welche folgenderweise lautet, Ihre Zustimmung zu geben *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den stellungspflichtigen Arbeitern und den Minderbemittelten die Stellung im Aufenthaltsbezirke mehr zu erleichtern, als es

bisher der Fall gewesen ist und dabei die äußerste Rücksicht walten zu lassen." *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiesenburg beantragt folgende Resolution: *(Wiederholt dieselbe).* Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand über §. 20 oder den eben unterstützten Resolutionsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Mattuš:** Ich erlaube mir, mit wenigen Worten bezüglich der eben angeführten Resolution zu erklären, daß diese oder eine ähnliche Angelegenheit nicht im Ausschusse zur Verhandlung kam, ich daher nicht berechtigt bin, im Namen des Ausschusses zu sprechen. Allein, da mir aus persönlicher Erfahrung wohl Fälle bekannt sind, daß solchen Stellungspflichtigen, welche in sehr precären Verhältnissen leben, die Stellung nicht in der Beziehung erleichtert wurde, für welche eben der Herr Vorredner plaidirt hat, so erkläre ich, daß ich mich persönlich für verpflichtet halte, für die Resolution zu stimmen, und ich glaube, auch das hohe Haus wird dieser Resolution wohl beistimmen.

Präsident: Wir werden abstimmen, und zwar werde ich vorerst den §. 20 und sodann die Resolution zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche also zuächst diejenigen Herren, welche den §. 20, wie er im Gesetze gedruckt vorliegt, annehmen wolle, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 20 ist angenommen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche die bereits verlesene, von dem Herrn Abgeordneten Wiesenburg beantragte Resolution annehmen wollen sich zur erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Ich bitte, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(liest Titel und Eingang des Gesetzes aus 713 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über „Titel und Eingang" zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Nun kommen wir zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(von der Tribüne):* Da der Bericht des Ausschusses im hohen Hause vor einigen Tagen bereits vertheilt worden ist, beschränke ich mich auf die Bitte, das hohe Haus möge in die Verhandlung dieses Gesetzes eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so richte ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen will. Die Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz** *(den Vorsitz übernehmend):* Wünscht Jemand zu Capitel I „Allgemeine Bestimmungen", §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 6? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 7? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 8? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 9? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 10? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 11? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 12? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 13? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 14? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 15? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall, ich werde daher über die §§. 1 bis 15 abstimmen lassen und ersuche jene Herren, welche die §§. 1 bis 15, so wie sie vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Capitel II, Aufschrift und §. 16 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 17? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 18? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 19? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 20? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 21? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 22? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 23? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 24? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 25? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 26? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 27? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 28? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 29? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; wir schreiten daher zur Abstimmung und ersuche ich jene Herren, welche die §§. 16 bis 29 sammt den Aufschriften, so wie sie vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Capitel III, Aufschrift, §. 30 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 31? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 32? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 33? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; wir schreiten daher zur Abstimmung, und ersuche ich jene Herren, welche Capitel III sammt Aufschrift, §§. 30 bis 33, sowie sie vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir schreiten zu Capitel IV, „Durchführung der Veränderungen". Wünscht Jemand zu §. 34 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 35? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 36? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 37? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 38? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 39? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 40? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 41? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 42? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche Capitel IV mit Aufschrift, §§. 34 bis 42, sowie sie vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 34 bis 42 sind angenommen.

Zu §. 43 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Keil das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Der §. 43 des Katasterevidenzhaltungsgesetzes, respective der Vorlage, hat in seinem dritten Alinea ein anderes Gesetz eigentlich zur Voraussetzung. Der §. 43 spricht von der Thätigkeit bei der Evidenzhaltung, und es handelt sich bezüglich des Katasters und des Grundbuches darum, die Uebereinstimmung herzustellen, nämlich in dem Kataster den Besitzer der Realität in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Besitzer oder Eigenthümer im Grundbuchsblatte.

Es lautet nun der dritte Absatz des vorliegenden Gesetzes *(liest)*:

„Gelangt dagegen durch die Mittheilung des Vermessungsbeamten zur Kenntniß des Grundbuchsgerichtes, daß die grundbücherliche Eintragung eines die Grundlage der persönlichen Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes unterlassen wurde, so wird das Grundbuchsgericht das diesfalls mit dem Gesetze vom . . . . angeordnete Verfahren einleiten."

Dieses Gesetz, welches im dritten Absatze des §. 43 erwähnt ist, respective dessen Datum hier noch ausgelassen ist, betrifft nämlich eine Regierungsvorlage über die Abänderung des Grundbuchsgesetzes, nämlich der §§. 74 und 76. Diese Vorlage wurde dem Steuerausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Die Vorberathung im Steuerausschusse ist aber nur bis zum Schlusse der Generaldebatte gediehen, und es ist diese Vorlage bezüglich aller Paragraphe, deren nur vier sind, im Steuerausschusse noch nicht berathen worden. Bei der Generaldebatte im Steuerausschusse hat sich nun namentlich gegen einzelne Bestimmungen, und zwar gegen die Hauptbestimmungen, welche ihren Ausdruck finden in den §§. 2 und 3 der Vorlage, eine Opposition erhoben, und zwar sowohl von der rechten Seite des hohen Hauses, respective deren Ausschußmitgliedern, als auch von der linken Seite. Die Begründung, welche wir von Seite des Herrn Referenten im Ausschusse gehört haben für das Eingehen in die Specialdebatte dieser Vorlage, lautete im Allgemeinen dahin: Der Herr Referent begreife die Opposition gegen die Abänderung des Grundbuchsgesetzes, respective gegen die §§. 2 und 3 der Vorlage, weil sie wirklich eine Häresie gegen dermal bestehende Grundsätze des Privatrechtes enthalten, er würde auch zu dieser Vorlage eine andere Stellung einnehmen, wenn wir nicht das Katastergesetz hätten, und zwar §. 43 des Evidenzhaltungsgesetzes.

Nun, wenn die Sachen so stehen, so erlaube ich mir meine Anschauung dahin auszusprechen, daß entweder der §. 43 nicht in Verhandlung gezogen oder gleichzeitig die Abänderung der Grundbuchsordnung, §§. 74 und 76, berathen werden solle, um nicht den Circulus vitiosus zu machen, daß eine Opposition unmöglich wird, durch den Hinweis darauf, daß man §. 43 beschlossen habe, wie er ist.

Ich hätte daher folgende Meinung: Man sollte die Berathung des §. 43 insolange aussetzen, bis in dem Steuerausschusse die Abänderung der §§. 74 und 76 des Grundbuchsgesetzes wenigstens im Ausschusse beschlossen worden ist, und ich glaube, das hohe Haus dürfte diesen meinen Gedanken, den ich zum Ausdrucke brachte, keine Opposition entgegenzuhalten haben, denn damit verliert ja das Evidenzhaltungsgesetz weder für Diejenigen, die es haben wollen, noch gegen Diejenigen, die es nicht haben wollen. Ich meine daher, eine gründliche Berathung dieses Gesetzes sowohl als wie des anderen Gesetzes, welches damit im Zusammenhange steht, ist nur dann möglich, wenn heute die Berathung des §. 48 des Evidenzhaltungsgesetzes ausgesetzt wird. Ich stelle daher den Antrag, es wolle die Berathung und Beschlußfassung über §. 43

insolange sistirt werden, bis der Steuerausschuß über die Vorlage, betreffend die Abänderung der §§. 74 und 76 des Grundbuchsgesetzes, Beschluß gefaßt haben wird.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil stellt den Antrag, es wolle die Beschlußfassung über §. 43 insolange vertagt werden, bis von Seite des Steuerausschusses der Bericht über die demselben zugewiesene Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Grundbuchsordnung, eingebracht sein wird. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu §. 43 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Keil hat jedenfalls etwas für sich. Allein ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, die Beschlußfassung über diesen Paragraphen in suspenso zu belassen, und ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des §. 43 in unveränderter Form. Dagegen könnte die dritte Lesung dieser Gesetzesvorlage so lange in suspenso bleiben, bis der Steuerausschuß über die berührte Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Grundbuchsordnung, seinen Bericht erstattet haben wird. Ich glaube, daß dies in kurzer Zeit geschehen wird, und daß dann beide Gesetze in dritter Lesung in Congruenz werden angenommen werden können. Ich bitte daher das hohe Haus, diesen Paragraph anzunehmen.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Soviel ich die Geschäftsordnung kenne, ist in der dritten Lesung eine Aenderung des in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes nicht möglich, und daher glaube ich, daß auch §. 43, wenn er in zweiter Lesung beschlossen würde, in dritter Lesung nicht mehr geändert werden könnte.

Vicepräsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat den Antrag gestellt, es wolle die Beschlußfassung über den §. 43 so lange in suspenso belassen bleiben, bis von Seite des Steuerausschusses der Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Grundbuchsordnung eingebracht und im hohen Hause berathen sein wird.

Ich werde demnach vorerst den Antrag des Abgeordneten Dr. Keil zur Abstimmung bringen.

Sollte derselbe nicht angenommen werden, so werde ich §. 43 nach der Vorlage des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Wird gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem vorliegenden Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Keil zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche §. 43 so wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 44 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 45? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 46? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 47? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 48? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 49? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche somit jene Herren, welche die §§. 44 bis 49 inclusive sammt Aufschriften nach der Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen zu Capitel V, „Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steuertheilung".

Wünscht Jemand zu §. 50 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 51? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 52? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 53? *(Niemand meldet sich.)*

Da sich Niemand zum Worte meldet, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 50, 51, 52 und 53 sammt Aufschriften nach der Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen zu Capitel VI, „Gebühren für die Evidenzhaltungsamtshandlungen". Hiezu gehören die im Berichte beigedruckten Tarife I und II.

Wünscht Jemand zu §. 54 oder zu den Tarifen I und II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche Capitel VI, §. 54, Tarife I und II sammt der Aufschrift nach der Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen zu Capitel VII, „Recursverfahren".

Wünscht Jemand zu §. 55 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche Capitel VII, §. 55 sammt der Aufschrift, wie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen zu Capitel VIII, „Begünstigungen in Betreff der Entrichtung von Stempeln und Gebühren".

Wünscht Jemand zu §. 56 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Capitel VIII, §. 56 sammt der Aufschrift nach der Ausschußvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wir gelangen zu Capitel IX, „Ordnungsstrafen".

Wünscht Jemand zu §. 57 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche Capitel IX, §. 57 nach der Vorlage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Capitel X, „Allgemeines Recht der Einsichtnahme in die Katastralmappen und Evidenzhaltungsoperate", §. 58 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Capitel X, §. 58 sammt Aufschrift nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Capitel XI „Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes", §. 59 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Capitel XI, §. 59 sammt Aufschrift nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wünscht Jemand zu Capitel XII, „Vollzugsbestimmung", §. 60, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Capitel XII, §. 60, sammt Aufschrift, ferner Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und hiemit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Im Steuerausschusse wurde auch eine Resolution angenommen, die aus Versehen dem Gesetze nicht beigedruckt ist; ich bitte den Herrn Berichterstatter dieselbe vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Der Steuerausschuß hat in seiner Sitzung am 8. März 1883 nachstehende Resolution beschlossen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher rücksichtlich der Bestimmung der von der Reblaus befallenen Weingärten solche Bestimmungen getroffen werden, die der veränderten oder gänzlich aufgehobenen Ertragsfähigkeit derselben Rechnung tragen."

Es wird vom Steuerausschusse daher der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle dieser Resolution seine Zustimmung ertheilen."

Ich glaube den meritorischen Inhalt dieser Resolution dem hohen Hause nicht weiter empfehlen zu sollen, glaube aber auf die Zustimmung des Steuerausschusses rechnen zu können, wenn ich in formaler Beziehung beantrage, daß an Stelle der Worte „noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage einzubringen" gesetzt werde „noch im Laufe dieses Jahres".

(Abgeordneter Fürnkranz meldet sich zum Worte.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Nachdem der Anhang zum Berichte des Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, eine Vorlage, welche sich hauptsächlich mit einer Resolution beschäftigt, betreffend die Weingärten, die von der Reblaus befallen worden sind, schon heute in Discussion gezogen werden soll, insoweit mir aber die Geschäftsordnung bekannt ist, Vorlagen, die auf die Tagesordnung gestellt werden, wenigstens 24 Stunden in den Händen der Mitglieder sich befinden müssen, muß ich mich gegen diesen Vorgang mit aller Entschiedenheit verwahren und stelle den Antrag, daß diese Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde.

Vicepräsident: Ich kann nicht in Abrede stellen, daß ein kleines formales Gebrechen dadurch unterlaufen ist, daß die vom Herrn Abgeordneten Baron Doblhoff eingebrachte, wenn ich nicht irre, im Ausschusse einstimmig beschlossene Resolution dem Berichte nicht sofort beigedruckt wurde, und man hat geglaubt, diesem Gebrechen dadurch abhelfen zu können, daß die betreffende Resolution in der heutigen Sitzung als Anhang zum Berichte des Steuerausschusses vertheilt wurde.

Nachdem jedoch von Seite des Herrn Abgeordneten Fürnkranz darauf hingewiesen wird, daß damit einer Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach Vorlagen nicht auf die Tagesordnung kommen sollen, wenn sie nicht 24 Stunden früher vertheilt wurden, zuwider gehandelt werde, glaube ich mich strenge an die Geschäftsordnung halten zu sollen und ersuche das hohe Haus die Verhandlung über diese Resolution auf die nächste Sitzung zu verschieben, in welcher die dritte Lesung der betreffenden Vorlage stattfinden wird. *(Zustimmung.)*

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des

Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung *(750 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Auch bezüglich dieser Regierungsvorlage bitte ich das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

Präsident *(den Vorsitz übernehmend)*: Bevor wir zu diesem Gegenstande der Tagesordnung schreiten, glaube ich noch die Inhaltsübersicht und den Index der Vorlage, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, zur Abstimmung bringen zu sollen, weil dieselben einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes bilden.

Wünscht Jemand zur Inhaltsübersicht zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, die die Inhaltsübersicht annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Wünscht Jemand zum Index das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, die den Index annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ebenfalls angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Nun gelangen wir zur Verhandlung über den nächsten Gegenstand der Tagesordnung, welchen der Herr Berichterstatter bereits eingeleitet hat.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher diejenigen Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage zur Grundlage derselben nehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel V? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel VI? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel VII? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche sonach diejenigen Herren, die die Artikel I bis einschließlich VIII, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nunmehr zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites (Mehrkosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters) zum Voranschlage des k. k. Finanzministeriums für das Jahr 1883 *(752 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Nachdem auch dieser Bericht im hohen Hause bereits seit einigen Tagen vertheilt ist, stelle ich bloß den Antrag, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche sonach jene Herren, die Artikel I, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes, sowie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich bitte, meine Herren, folgende Ankündigungen entgegenzunehmen:

Ich habe mir erlaubt, die Delegationswahl für Dienstag den 8. Mai, für eine Abendsitzung, anzuberaumen, weil ich glaubte, daß die noch zu verhandelnden Gegenstände nicht so schnell erledigt würden, wie es heute thatsächlich der Fall war. Dies war der Grund, weßhalb ich zur Delegationswahl keine Tagessitzung verwenden wollte.

Nachdem aber eine Abendsitzung immerhin lästig ist, so möchte ich meinen Vorschlag dahin abändern, daß die Delegationswahlen allerdings am Dienstag, aber in einer Vormittagssitzung, und zwar schon um 10 Uhr Vormittags, stattfinden, weil diese Wahlen voraussichtlich etwas längere Zeit in Anspruch nehmen werden. *(Zustimmung.)* Ich bitte also zur Kenntniß zu nehmen, daß die Delegationswahlen Dienstag, den 8. d. M., 10 Uhr Vormittags, stattfinden werden.

Wenn der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur

unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer sich noch nicht constituirt hat, so würde ich die verehrten Herren, welche in den Ausschuß gewählt wurden, ersuchen, gleich jetzt nach der Sitzung sich etwa in Abtheilung II zusammenzufinden, um die Constituirung vorzunehmen und mir dann das Resultat bekanntzugeben.

Der Gewerbeausschuß hält heute Mittwoch, 2. d. M., Abends 7 Uhr, im Sitzungssaale des Hauses eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Enquete über die Arbeiterordnung.

Der Congruaausschuß hält Freitag, 4. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung V eine Sitzung.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält Freitag, 4. d. M., um 10 Uhr Vormittags, in Abtheilung II eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Uebereinkommen mit der Schweiz, betreffend die Viehseuchen.
2. Fortsetzung der Expertise über die Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitszeit beim Bergbaue.
3. Bericht des Subcomité über den Antrag des Abgeordneten Pacher.
4. Antrag des Abgeordneten Hallwich.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Freitag, den 4. Mai, 11 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die k. k. Landwehr *(713 der Beilagen)*.
2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen)*.
3. Dritte Lesung des Gesetzes über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung *(750 der Beilagen)*.
4. Dritte Lesung des Gesetzes über die Eröffnung eines Nachtragscredites (Mehrkosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters) zum Voranschlage des k. k. Finanzministerium's für das Jahr 1883 *(752 der Beilagen)*.
5. Verhandlung über die vom Steuerausschusse beantragte Resolution zum Gesetze in Betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(zu 749 der Beilagen)*.
6. Zweite Lesung des Gesetzes über die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des Ackerbauministeriums pro 1883 *(745 der Beilagen)*.
7. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes *(757 der Beilagen)*.
8. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren *(711 der Beilagen)*.

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern?

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich glaube doch, daß die außerordentliche Beschleunigung, welche bei der Berathung der Gesetzesvorlagen gegenwärtig platzgegriffen hat, der Gründlichkeit der Berathung nicht sehr förderlich erscheint. Wenigstens kommt mir vor, daß in der Feststellung der vorgelegten Tagesordnung sich abermals ein kleiner Irrthum eingeschlichen hat. Wir haben früher bei Berathung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aus dem Munde des Herrn Berichterstatters die Ansicht aussprechen gehört, die ich und meine Parteigenossen aber nicht theilen, daß die dritte Lesung dieses Gesetzes hintangehalten werden müsse, bis die Berathung des Gesetzes über die Aenderung der beiden Paragraphe des Grundbuchsgesetzes stattgefunden hat.

Nun proponirt uns aber der verehrte Herr Präsident die Vornahme der dritten Lesung. Ganz das Gleiche ist dann der Fall bezüglich der dritten Lesung der beiden übrigen Gesetze, weil diese das Gesetz bezüglich der Katasterevidenzhaltung zur Voraussetzung haben. Ich glaube daher, daß an dem Vorschlage des Herrn Präsidenten insoferne eine Abänderung vorgenommen werden muß, als diese uns proponirten dritten Lesungen auf einen späteren Zeitpunkt, bis nach der Berichterstattung über das Grundbuchsgesetz zu verschieben seien.

Präsident: Ich bitte Seine Durchlaucht den Herrn Vicepräsidenten, da ich bei der ganzen Verhandlung nicht zugegen war, das Wort zu nehmen.

Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz:** Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wie ich glaube, der Vorgang in folgender Weise stattgefunden hat.

Bei Berathung über den §. 43 hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil das Wort begehrt und den Antrag gestellt, es möge die Berathung und Beschlußfassung über diesen Paragraphen insolange auf-

geschoben werden, bis von Seite des Steuerausschusses der Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Paragraphe der Grundbuchsordnung, vorgelegt sein wird. Dieser Antrag ist unterstützt und discutirt worden, bei der Abstimmung gefallen und das hohe Haus hat den §. 43 ungeändert angenommen. Es ist allerdings im Laufe der Discussion das Motiv auch zu Tage gefördert worden *(Rufe links: Von dem Berichterstatter!)*, ganz richtig, von Seite des Herrn Berichterstatters — ich glaube, daß er im eigenen Namen, nicht im Namen des Ausschusses gesprochen hat — es könne die dritte Lesung insolange verschoben werden, bis der Bericht von Seite des Steuerausschusses erstattet sein wird. Dagegen ist von Seite eines anderen Herrn Redners, dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil, in der Form einer thatsächlichen Berichtigung darauf hingewiesen worden, daß bei der dritten Lesung eine Aenderung nur nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung unter ganz bestimmten Voraussetzungen stattfinden kann, daß daher die Verschiebung der dritten Lesung für den Zweck, welchen er vor Augen hatte, keine Wirkung habe. Darüber sind die Meinungen ausgetauscht worden, das hohe Haus hat darüber meiner Ansicht nach keine Entscheidung gefällt, es hat einfach den aufschiebenden Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil abgelehnt und den §. 43, so wie er vorgedruckt war, angenommen. Ich glaube daher, daß das hohe Haus vollkommen freie Hand darüber hat, ob dasselbe die Regel der Geschäftsordnung, wonach eine dritte Lesung in der der zweiten Lesung nächstfolgenden Sitzung vorgenommen werden soll, einhalten oder die dritte Lesung verschieben will. Meine persönliche Ansicht ist allerdings die, daß, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil vom hohen Hause nicht angenommen worden ist, gar keine Schwierigkeit vorliegt, die dritte Lesung in der nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen.

Präsident: Nach dieser Aufklärung muß ich bei der vorgeschlagenen Tagesordnung beharren. Stellt der Herr Abgeordnete vielleicht einen entgegenstehenden Antrag?

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Ich begnüge mich vollkommen damit, zu constatiren, daß der Widerspruch zwischen dem Berichterstatter und der Majorität des hohen Hauses ein flagranter ist.

Präsident: Wenn sonst nichts eingewendet wird *(Niemand meldet sich)*, bleibt es bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)

Anhang.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die unterzeichneten Gemeinden haben an das hohe Unterrichtsministerium ein Gesuch um Errichtung einer Staatsgewerbeschule gerichtet, und wenden sich nun vertrauensvoll an das hohe Haus der Abgeordneten, um von dieser Seite aus eine nachhaltige Unterstützung ihrer vollberechtigten Bitte zu gewinnen.

Die segensreiche Wirksamkeit der von dem hohen Unterrichtsministerium ins Leben gerufenen gewerblichen Bildungsanstalten, insbesondere der höheren Staatsgewerbe- und Werkmeisterschulen bieten den gewerbefleißigen Bevölkerungen derjenigen Staaten, wo solche Bildungsanstalten bestehen, unberechenbare Vortheile dar.

Diejenigen Gemeinden hingegen, in denen der Gewerbestand einen hervorragenden Factor bildet, die aber solcher gewerblicher Bildungsanstalten entbehren, sind dadurch empfindlich benachtheiligt.

Nun erfreuen sich aber dermalen kleine und kleinste Provinzstädte des Besitzes gewerblicher Bildungsanstalten, während die industriellen Vororte Wiens, die ja auch in anderer Beziehung vielfach vernachlässigt erscheinen, bisher einen gewerblichen Fachunterricht nicht besitzen.

Aus der beigeschlossenen tabellarischen Uebersicht wolle das hohe Haus entnehmen, daß die Gemeinde Ottakring eine Bevölkerung von 37.417 Seelen, die benachbarten Gemeinden Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Fünfhaus eine Einwohnerzahl von rund 165.000 Köpfen, die benachbarten Stadtbezirke, und zwar der VII. und VIII. Bezirk zusammen 124.000 Einwohner; endlich die entfernter liegenden Gemeinden Sechshaus, Rudolfsheim, Breitensee und Hütteldorf eine Bevölkerungsziffer von zusammen 46.000 Individuen aufweisen.

Ein fast ununterbrochen zusammenhängendes städtisches Gebiet mit einer Gesammtbevölkerung von 375.000 Einwohnern entbehrt jeder Art von staatlicher, gewerblicher Bildungsanstalt.

Keine Landeshauptstadt des Reiches kann sich an wirthschaftlicher Bedeutung und Ausdehnung des Gewerbebetriebes mit diesem Gebiete vergleichen.

Wolle das hohe Haus der Abgeordneten von der beigeschlossenen Liste der hervorragenderen industriellen und gewerblichen Unternehmungen in Ottakring, Hernals und Neulerchenfeld Kenntniß nehmen, und sich dadurch die Ueberzeugung verschaffen, daß das Bedürfnis nach einer Gewerbeschule in Ottakring ein zweifelloses ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse faßte die Gemeindevertretung von Ottakring am 11. April 1883 die in der beigeschlossenen Anlage C auszugweise mitgetheilten Beschlüsse, aus welcher das hohe Haus geneigtest entnehmen wolle:

1. Welche Organisation der Gemeindevertretung bei der angestrebten gewerblichen Bildungsanstalt als wünschenswerth vorschwebte und

2. daß die Gemeindevertretung bereit ist, jene Bedingungen zu erfüllen, welche staatlicherseits gewöhnlich an die Errichtung von gewerblichen Bildungsanstalten gegenüber den Gemeinden geknüpft sind.

In Erwägung, daß sich in der Gemeinde Ottakring und in den benachbarten Vororten überhaupt eine unverhältnißmäßig geringe Zahl von Mittelschulen, nämlich nur ein Gymnasium in Hernals und eine Realschule in Währing befinden, in weiterer Erwägung, daß die Entwicklung der Vororte in gewerblicher Beziehung dringend der planmäßigen Förderung seitens der Staatsverwaltung bedarf, geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß das hohe Haus der Abgeordneten unsere Bitte als eine berücksichtigenswerthe anerkennen und der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung empfehlen werde.

Ottakring, am 26. April 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage A.

Gemeinde	Nach der Zählung 1880					Erwerbsteuer 1881		Anmerkung
	Einwohnerzahl	Industrie, Handel und Gewerbe				für den Staat	für die Gemeinde	
		Unternehmer	Arbeiter	Familienglieder	Zusammen	Gulden österr. Währ.		
Ottakring	37.417	2.148	11.618	11.750	25.516	28.224	2.822	In ganz Wien beträgt die Erwerbsteuer für den Staat . . . . 2,173.108 fl. für die Gemeinde . . . . . 333.239 „ Zusammen . 2,506.347 fl. Nachdem die gewerblich-industriellen Unternehmer des VII. und VIII. Bezirkes 10.095, also von der Gesammtzahl 43·78 Percent betragen, so entfallen auf diese zwei Bezirke, wenn eine gleiche Quote der Erwerbsteuer angenommen wird, 1,096.252 fl.
Neulerchenfeld	25.657	1.559	8.247	8.338	18.144	17.240	1.724	
Hernals	60.307	3.993	21.557	21.080	46.630	44.302	4.430	
Währing	40.135	2.232	8.799	10.592	21.623	25.233	2.523	
Fünfhaus	39.967	2.582	12.383	15.074	30.039	43.146	4.315	
Sechshaus	11.650	750	3.314	3.637	7.701	16.818	1.682	
Rudolfsheim	29.915	2.360	8.526	10.036	20.922	32.493	3.249	
Breitensee	3.245	222	941	860	2.023	4.880	1.220	
Hütteldorf	2.261	105	275	293	673	4.300	430	
VII. Wiener Bezirk	74.192	6.624	21.502	22.692	50.818	. . . .	. . . .	
VIII. Wiener Bezirk	49.739	3.471	11.208	10.696	25.375	. . . .	. . . .	

Anlage B.

Die hervorragendsten Industrien und Gewerbe in Ottakring, Hernals und Neulerchenfeld sind:

Die Eisengießerei und Maschinenfabrik von Reinhard Fernau & Comp. (ehemals Pfaff & Fernau) in Ottakring.

Die Eisenbahnwaggonfabrik von Milde & Comp. in Hernals.

Die Pumpen-, Feuerspritzen- und Maschinenfabrik von Kernreuter's Erben in Hernals.

Die Gewehr- und Revolverfabrik von Gasser in Ottakring.

Die Maschinenfabrik von Sante Pini & Kay in Ottakring zur Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen, zur Einrichtung von Mühlen ꝛc.

Die Eisen- und Zinkgießerei und Bronzewaarenfabrik von Grüllemeier in Ottakring.

Die Fabrik zur Erzeugung elektrischer Kohlenspitzen der Herren v. Hardtmuth in Ottakring.

Die Nähmaschinenfabrik von Angerer in Hernals.

Die Eisengießerei von Hant in Hernals.

Die Drahtstiftenfabrik von Strauß in Hernals.

Die Maschinenfabrik von Hipp in Neulerchenfeld.

Die Maschinenfabrik von Klasek in Neulerchenfeld zur Erzeugung kleiner Dampfmaschinen.

Die Feilenfabrik von Neswadba in Ottakring.

Die Fabrik zur Erzeugung eiserner Drehbänke von Kienast in Ottakring.

Die Eisengießerei der Wallb. Silberhorn in Ottakring.

Die Bierbrauerei-, Spiritus- und Preßhefefabrik des Moriz Edlen v. Kuffner (das höchst besteuerte Unternehmen im ganzen Hernalser Bezirke) in Ottakring.

Die Fettstoff- und Margarinfabrik von Schmuck in Ottakring.

Die Webwaarenfabrik von Fröhlich in Ottakring.

Die Lederfabrik von Wltawsky in Ottakring.

Die Albuminfabrik von Perelis in Ottakring.

Die Lack- und Farbwaarenfabrik von Nejedly in Ottakring.

Die Jalousienfabrik von Schubert in Ottakring.

Die Spodiumfabrik von Reinhart in Ottakring.

Die Feigenkaffee- und Sodawasserfabrik von Habermann in Ottakring.

Die Zündwaarenfabrik von Bienkowski in Ottakring.

Die Gummiwaarenfabrik von Nagel bei Ottakring.

Die Brauerei von Kuffner in Hernals.

Die Stärkefabrik von Pik in Hernals.

Die Sodawasserfabrik von Brunabend in Hernals.

Die Filzfabrik der Gebrüder Chost in Hernals.

Die Essigfabriken von Dorner und Elias in Hernals.

Die Buchdruckerei von Door in Hernals.

Die Bronzewaarenfabrik von Kranik in Hernals.

Die chemische Productenfabrik von Wocelka in Hernals.

Die Oelfabrik der Oelindustriegesellschaft in Hernals.

Die Jalousienfabrik von Pfleger in Hernals.

Die Dampfwaschanstalt von Kühlsamer in Hernals.

Die Feigenkaffeefabriken und Kaffeebrennereien von Elsner & Rohn in Neulerchenfeld u. s. w.

Außerdem ist insbesondere in der Gemeinde Ottakring das Drechslergewerbe sehr stark vertreten; so gibt es daselbst 219 selbstständige Drechslermeister, von denen einzelne eine sehr bedeutende Anzahl von Gehilfen beschäftigen. Viele Gehilfen arbeiten außerdem selbstständig zu Hause. Dann gibt es daselbst 7 Perlmutterhändler, 3 Metalldrechsler und 3 Knopffabriken.

Von besonderer Bedeutung für Ottakring, Hernals und Neulerchenfeld ist auch noch das Baugewerbe, und zwar erstens, weil diese Vororte von Wien in einem beständigen, ja man könnte sagen rapiden Wachsthume begriffen sind (so hatte Ottakring vor 12 Jahren 500 Häuser, heute besitzt es über 1000), und zweitens weil daselbst so viele Genossenschaftsangehörige, wie Maurer, Zimmerleute, Poliere, Zeichner 2c. wohnen, welche in Wien Beschäftigung finden. So wohnen in Ottakring gewiß an 1000 Maurerleute, wenn nicht noch mehr.

In Ottakring, Hernals und Neulerchenfeld

gibt es weiter: 12 Baumeister (zusammen), 18 Maurermeister (zusammen) und 10 Zimmermeister.

In Ottakring allein:

41 Schlosser, 72 Bau- und Möbeltischler, 15 Spengler, 15 Anstreicher, 7 Ziegel- und Schieferdecker, 8 Glaser, 7 Zimmermaler 2c.

Dann ist in Hernals das Ziegelwerk der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft und die Dampfsäge und Zimmergewerksschaft von Bezchleba.

In Neulerchenfeld:

Die Dampftischlerei von Braune.

In Breitensee nächst Ottakring das Ziegelwerk von Siegfried Löwy.

Auch Währing, welches nächst der Hernalser Linie beginnt, und Fünfhaus wären in Rechnung zu ziehen.

Im Ganzen gibt es in Ottakring laut Zusammenstellung vom Februar 1883 **6.630** Gewerbetreibende.

Ottakring, den 16. April 1883.

Anlage C.

Auszug aus dem Protokolle

über die 16. ordentliche Plenarsitzung des Gemeindeausschusses von Ottakring am 11. April 1883.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Zagorski.

Anwesend die Herren Gemeinderäthe: Ottepp, Heindl, Mayer, Nowak, Kühn, Kreitner, Gasser Niernberger, Pelikan.

Die Herren Gemeindeausschüsse: Rautenstrauch, Hofer, Gspann, Sittig, Jaruschka, Dittrich, Schättle, Mück, Palm, Rößler, Klaus, Noibinger, Degen, Dr. Nechi, Fiebiger, Klier, Kurz.

Abwesend die Herren Gemeindeausschüsse: Dr. Koffend, v. Kuffner, Luksch.

Tagesordnung.

Referent: Herr Bürgermeister. Antrag in

Gewerbeschulangelegenheiten.

Herr Gemeinderath Ottepp übernimmt den Vorsitz.

Nach dem vorgetragenen Exposé wäre die zu errichtende Gewerbeschule in ähnlicher Weise zu organisiren, wie die k. k. Staatsgewerbeschule in Pilsen. Sie würde umfassen:

a) Die höhere Gewerbeschule, bestehend aus einer mechanisch-technischen und aus einer bautechnischen Abtheilung;

b) die Werkmeisterschule für Bauhandwerker und für mechanische Gewerbe, an die Werkmeisterschule hätte sich noch ein Specialcurs für das Drechslergewerbe anzugliedern;

c) die gewerbliche Fortbildungsschule, welche allen Gewerbebeflissenen, die außer Stande sind die Werkmeisterschule oder die höhere Gewerbeschule frequentiren zu können, eine Fortbildung in gewerblicher Richtung ermöglicht.

Der Bericht constatirt das dringende Bedürfniß der Errichtung dieser Anstalt und berechnet die auf die Gemeinde entfallenden Lasten mit circa 5.000 fl., jedoch müsse die Gemeinde im Weiteren auch die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Erhaltung des Schulgebäudes übernehmen, während die Kosten für das Lehrerpersonale und für die Lehrmittelsammlung vom Staate aufzubringen wären.

Die Commission, welcher diese Angelegenheit zur Vorberathung zugewiesen wurde, einigte sich für die Vorlage folgender Anträge:

1. Der Gemeindeausschuß ist mit der Errichtung einer Staatsgewerbeschule in Ottakring nach dem im Vorberichte skizzirten Programme einverstanden und beauftragt das Bürgermeisteramt, die zur Errichtung dieser Anstalt nothwendigen Schritte bei den k. k. Behörden und dem hohen Reichsrathe im geeigneten Wege unverweilt einzuleiten;

2. der Gemeindeausschuß beschließt, die mit der Errichtung einer Staatsgewerbeschule verbundenen Kosten zu bestreiten, das zur Unterbringung dieser Anstalt erforderliche Gebäude herzustellen und für dessen Instandhaltung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung Sorge zu tragen;

3. das Bürgermeisteramt wird des Weiteren beauftragt, die für die Herstellung des Gebäudes erforderlichen Pläne im technischen Bureau der Gemeinde anfertigen zu lassen und dem Ingenieur die hiezu nothwendige Hilfskraft auf Kosten der Gemeinde beizugeben.

Bravo! Bravo!

Im Verlaufe der Debatte, worin sämmtliche Sprecher zu Gunsten der Vorschläge eintraten, wird auch auf die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Errichtung einer Volksschule am Yppenplatze hingewiesen, und die Unterbringung derselben im Gebäude der Staatsgewerbeschule warm befürwortet.

Die Abstimmung, welche durch Erheben von den Sitzen vollzogen wird, ergibt die **einhellige** Annahme der Commissionsanträge.

Ottakring, 11. April 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Mit dem hieramts erliegenden ungestempelten Originalprotokolle vom 11. April 1883 gleichlautend.

Ottakring, 30. April 1883.

Der Bürgermeister
Zagórski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 310. Sitzung,

am 4. Mai 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: **Hevera, Meißler**, Dr. Julian **Czerkawski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Ritter v. **Mayer** und Ritter v. **Rinaldini**, Oberforstrath **Salzer**, Sectionsräthe Freiherr v. **Plappart** und Freiherr v. **Weigelsperg**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle vom 1. und 2. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Dumba habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai l. J. dem von beiden Häusern des Reichsrathes angenommenen Gesetzentwurfe, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden, die Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hievon beehre ich mich, das löbliche Präsidium in Kenntniß zu setzen.

Wien, 3. Mai 1883.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Conrad-Eybesfeld."

Präsident: Ich bitte, diese Mittheilung zur Kenntniß zu nehmen.

Es ist weiter eine Zuschrift eingelangt von Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherrn v. Pražák; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„In Folge der Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. Mai 1883 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(758 der Beilagen)* nebst erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 2. Mai 1883.

Pražák."

Präsident: Wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich diesen Gegenstand dem Strafgesetzausschusse zuweisen. *(Niemand meldet sich.)* Da ein Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich so vorgehen.

Es ist weiters eine Zuschrift des Herrn Landesvertheidigungsministers Grafen Welsersheimb eingelangt; ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1883 erhaltenen Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium mitfolgenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 zum Zwecke der Aufstellung von drei Landwehr-Cavallerieregiments-Cadres *(760 der Beilagen)*, dann des Weiteren die dem angesprochenen Credite zu Grunde liegenden detaillirten Nachweisungen und den diesbezüglichen Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage mit thunlichster Beschleunigung gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, 2. Mai 1883.

Graf Welsersheimb."

Präsident: Ich werde diesen Gegenstand, da ich voraussetze, daß kein Widerspruch stattfinden wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Niemand meldet sich.)* Es wird keine Einwendung erhoben, ich werde also in der Art vorgehen.

Ich habe heute vertheilen lassen die Berichte des Budgetausschusses:

1. über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1883 *(755 der Beilagen)*;

2. über das Gesetz bezüglich des Nachtragscredites anläßlich des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn *(756 der Beilagen)*;

dann die Berichte des Eisenbahnausschusses:

1. über den Antrag der Regierung, betreffend die Fortführung der dalmatinischen Staatsbahn von Siverić bis Knin *(762 der Beilagen)*;

2. über die Regierungsvorlage, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals *(763 der Beilagen)*;

ferner:

die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen wegen Verlängerung der Handelsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vom 7. November 1881 *(759 der Beilagen)*.

Gestern habe ich versenden lassen:

den Nachtragsbericht des Steuerausschusses über die von demselben zum Katastergesetze beschlossene Resolution *(zu 749 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Centralvereines der Maurermeister aus Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag um Wahrung der gesetzlich erworbenen Rechte der concessionirten Maurermeister bei der Berathung des Gesetzes über die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Baugewerbetreibenden der königlichen Hauptstadt Prag um Berücksichtigung des von ihnen vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Nepomuk (Böhmen), betreffend die Beschränkung der Parcellirung der bäuerlichen Wirthschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien gegen die im Sinne der §§. 4 und 10 der Gebührennovelle enthaltenen erhöhten Uebertragungs- und Intabulationsgebühren im Realitätenverkehre *(überreicht durch Abgeordneten Lenz)*."

„Petition des Executivcomités der Bürgermeister des Bezirkes Umgebung Laibach in Krain, dahingehend, daß

1. das hohe k. k. Ministerium des Innern verfügen wolle, damit künftighin die k. k. Gendarmen auch den Bürgermeistern zur Verfügung gestellt und

2. das hohe k. k. Justizministerium künftighin die Bürgermeister von der Ausstellung der Sittenzeugnisse, respective Leumundszeugnisse für strafrechtlich Angeklagte entbinde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Lienbacher zum Protokolle das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Ich habe in meiner Rede vom 24. April d. J. bei Besprechung des §. 21 des Schulgesetzes dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz vorgehalten, daß er in seiner Rede die neueren Bauernvereine, wie sie in Oberösterreich und Salzburg entstanden sind, als „liberale" bezeichnet hat und ich begrüßte das, indem ich es einfach constatirte, weil früher diese Vereine immer öffentlich als nicht liberal erklärt worden sind.

Es hat der verehrte Herr Abgeordnete diesen meinen Vorhalt auch gar nicht berichtigt, weder an diesem Tage, noch an den folgenden Tagen. Es hat mich aber deßwegen sehr peinlich berührt, als ich im Linzer Sonntagsblatte beschuldigt wurde, daß ich eben dadurch, daß ich dem verehrten Herrn Abgeordneten Fürnkranz in den Mund gelegt hätte, er habe diese Bauernvereine als liberale bezeichnet, dessen Rede verdreht und gelogen, daß ich somit geschwindelt hätte. Sie begreifen, meine Herren, daß man einen ähnlichen Vorwurf doch nicht auf sich ruhen lassen kann, wenn man sich bewußt ist, mit voller Klarheit die verläugneten Worte des Redners vernommen und eben deßwegen darauf erwidert zu haben. Ich habe deßhalb den verehrten Herrn Präsidenten um die Ermächtigung gebeten, daß mir das Stenogramm und die Uebersetzung des Stenogramms in die Currentschrift vorgelegt werde und es ist nun constatirt worden, daß der Herr Abgeordnete Fürnkranz wirklich das Wort, welches ich ihm vorgehalten habe, hier, und zwar zweimal gesprochen hat. Ich erlaube mir deßwegen, damit es auch im stenographischen Protokolle des hohen Hauses erscheine, vorzulesen, was der Herr Abgeordnete Fürnkranz gesprochen hat. *(Hört! Hört! rechts.)*

Er hat in Wirklichkeit Folgendes gesagt *(liest)*: „Ich bin in der Lage zu constatiren, daß der oberösterreichische Bauernverein, nicht der clericale Volksverein, sondern der liberale und aus mehr als 7.000 Mitgliedern bestehende Bauernverein in seinem Programme insbesondere die Erleichterungen im Volksschulbesuche hervorgehoben hat und für den Halbtagsunterricht im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre eingestanden ist. In gleicher Weise lautet das Programm des Salzburger Bauernvereines, und in der am 22. April, am vergangenen Sonntage, in Golling abgehaltenen Wanderversammlung dieses Vereines ist auch diese Willensmeinung der Salzburger liberalen Bauernschaft zum Ausdrucke gekommen."

In beiden Sätzen also hat der Herr Abgeordnete das Wort „liberal" gestrichen und noch einige andere Correcturen vorgenommen und in der Correctur, somit auch im stenographischen Protokolle lauten beide Sätze folgender Weise *(liest)*: „Ich bin in der Lage zu constatiren, daß der oberösterreichische Bauernverein, nicht der clericale Volksverein, sondern der große" — so heißt es jetzt statt „liberale" *(Heiterkeit rechts)* — „und aus mehr als 7.000 deutschen Bauern bestehende Verein in seinem volkswirthschaftlichen Programme insbesonders verlangt, daß die Erleichterungen für den Besuch der Volksschule in gesetzliche Formen gegossen, und daß der Halbtagsunterricht im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre eingeführt werden müsse. In gleicher Weise lautet das Programm des Salzburger Bauernvereines, und in der am 22. April 1883, am vergangenen Sonntage in Golling abgehaltenen und stark besucht gewesenen Wanderversammlung dieses Vereines, ist dieselbe Willensmeinung, dasselbe Begehren bei der Salzburger Bauernschaft" — also: bei der Salzburger Bauernschaft heißt es hier, statt wie der Herr Abgeordnete gesprochen hat: „bei der Salzburger liberalen Bauernschaft" *(Heiterkeit rechts)* „zum Ausdrucke gekommen."

Ich mache keine Bemerkung darüber, daß der geehrte Herr Redner einige Correcturen in seiner Rede vorgenommen hat. Darüber verliere ich kein Wort, da das auch in anderen Fällen geschieht. Allein, daß man Denjenigen, der den richtigen Wortlaut der

Rede eines Parlamentsredners citirt, der Fälschung, des Schwindels und der Verdrehung beschuldigt, *(Hört! Hört! rechts)*, das meine Herren, ist zuviel, als daß man es ertragen könnte. *(Beifall rechts.)*

Abgeordneter **Fürnkranz:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Nachdem ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lienbacher, in welchen er auch meine Person in besonders hervorragender Weise hervorzuheben die Güte hatte, nicht vollkommen genau verstanden habe, werde ich mir erlauben, in der nächsten Sitzung, wenn eben das stenographische Protokoll gedruckt vorliegen wird, ihm die gebührende Antwort zu ertheilen. *(Heiterkeit rechts.)*

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die k. k. Landwehr *(713 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne)*: Das hohe Haus hat in der Sitzung vom 2. Mai die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, nach der Fassung des Wehrausschusses unverändert angenommen. Ich erlaube mir demnach den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle dieses Gesetz in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die k. k. Landwehr, nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 713 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung wäre die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen)*.

Ich werde mir jedoch erlauben, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Es ist nämlich der Fall eingetreten, daß in der gestrigen Sitzung des Steuerausschusses das Gesetz, welches in diesem Gesetze berufen wird, bereits beschlossen wurde. Nun liegt kein Anstand vor, daß die dritte Lesung des auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gesetzes verlegt werde auf den Tag, an dem die zweite Lesung des darin berufenen Gesetzes vorgenommen werden wird. *(Zustimmung.)*

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung *(750 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(von der Tribüne)*: Nachdem das hohe Haus das eben auf der Tagesordnung stehende Gesetz ohne Aenderung in zweiter Lesung angenommen hat, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle dieses Gesetz in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Ich ersuche sohin die Herren, welche dieses Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 750 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Bei diesem Gesetze ist von dem hohen Hause noch der Beschluß zu fassen, daß die Petition der Ingenieurkammer, des Vereines der behördlich autorisirten Civilingenieure, Architekten und Geometer Niederösterreichs, Z. 5574, überreicht durch den Abgeordneten Matscheko, hiedurch ihre Erledigung findet.

Präsident: Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses diese Petition als erledigt ansehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, die Petition somit als erledigt anzusehen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Eröffnung eines Nachtragscredites (Mehrkosten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters) zum Voranschlage des k. k. Finanzministeriums für das Jahr 1883 *(752 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Ich beantrage, daß das hohe Haus auch diesen in zweiter Lesung ohne Aenderung angenommenen Gesetzentwurf in dritter Lesung annehme.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dieses Gesetz nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1883 ist in dritter Lesung endgiltig zum Beschlusse erhoben *(gleichlautend mit 752 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Verhandlung über die von dem Steuerausschusse beantragte Resolution in Betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(zu 749 der Beilagen)*.

Vorerst habe ich die Ehre, als im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter den Herrn Ministerialrath Ritter v. Mayer vorzustellen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Der Steuerausschuß hat bei dem Gesetzentwurfe, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in seiner Sitzung am 8. März 1883 auch die nachstehende Resolution beschlossen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher rücksichtlich der Besteuerung der von der Reblaus befallenen Weingärten solche Bestimmungen getroffen werden, die der verminderten oder gänzlich aufgehobenen Ertragsfähigkeit derselben Rechnung tragen."

Ich habe mir schon in der letzten Sitzung eine kleine stylistische Aenderung an dieser Resolution vorzuschlagen erlaubt, von der ich annehme, daß sowohl der geehrte Herr Antragsteller Freiherr v. Doblhoff als auch der Steuerausschuß damit einverstanden sein wird, daß nämlich die Worte: „noch in diesem Sessionsabschnitte" durch die Worte: „noch im Laufe dieses Jahres" ersetzt würden, weil bekanntlich wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Sessionsabschnittes dadurch ein Wunsch ausgesprochen würde, dem von der Regierung nicht nachgekommen werden könnte.

Präsident: Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet und zwar für: die Herren Abgeordneten Fürnkranz und Ruf; ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Wie sehr ich mit meiner in der letzten Sitzung ausgesprochenen Verwahrung über die in Aussicht genommene sofortige parlamentarische Behandlung des hier vorliegenden Anhanges zum Berichte des Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters Recht hatte, wie sehr ich Recht hatte, zu verlangen, daß die Bestimmung der Geschäftsordnung, daß jede Vorlage vor deren Behandlung im hohen Hause wenigstens 24 Stunden in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses sich befinden müsse, eingehalten werden solle, geht aus dem ursprünglich vorgelegten Wortlaute der Resolution dieses Anhanges nur zu deutlich hervor. Es heißt dort einfach *(liest)*: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher rücksichtlich der Bestimmung der von der Reblaus befallenen Weingärten solche Bestimmungen getroffen werden, die der veränderten oder gänzlich aufgehobenen Ertragsfähigkeit derselben Rechnung tragen." Ich war selbstverständlich, nachdem die Vorlage einige Minuten, bevor der gestellte Antrag auf sofortige Verhandlung eingebracht wurde, zur Vertheilung gelangte, nicht in der Lage, mich von der stylistischen Richtigkeit dieser Vorlage genau zu überzeugen. Nun heißt es hier anstatt „rücksichtlich der Besteuerung," „rücksichtlich der Bestimmung" ferner anstatt „rücksichtlich der veränderten," „rücksichtlich der verminderten Ertragsfähigkeit". Aus diesem Grunde ist man daran gegangen, eine richtig gestellte Vorlage uns gestern zuzustellen. Es hat auch der Herr Berichterstatter im Laufe der letzten Sitzung beantragt, daß die Vorlage in der Weise abgeändert werden müsse, daß es nicht heiße „noch in diesem Sessionsabschnitte", sondern „noch im Laufe dieses Jahres". Dieser Abänderungsantrag ist in diesem richtig gestellten Anhange nicht zum Ausdrucke gebracht und wird, wie ich voraussetze, nachdem es nicht möglich sein wird, in den wenigen Sitzungen, die uns noch zur Verfügung stehen, eine diesbezügliche Vorlage der Regierung in Verhandlung zu nehmen, wahrscheinlicher Weise heute zur Annahme empfohlen und angenommen werden. Nachdem ich diesen Anhang zum Berichte des Steuerausschusses, diesen Resolutionsantrag nur als eine sehr magere Abschlagszahlung auf die großen und wohlberechtigten Forderungen des weinbautreibenden Volkes betrachten kann, so möge es mir gestattet sein, wenn auch nur kurz, auf die ganze Phylloxeraangelegenheit noch einmal zurückzukommen.

Ich habe im Vereine mit meinem Collegen, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und anderen Collegen unterm 12. December 1882 eine Interpellation an die Regierung gerichtet, in welcher dieselbe aufgefordert wurde, in der Frage der Vertilgung der Phylloxera, in der Frage der Verhinde-

rung ihrer gefahrdrohenden Ausbreitung die erforderlichen Schritte einzuleiten. Diese Interpellation ist bis heute nicht beantwortet worden. Alle in derselben enthaltenen Fragepunkte wurden nicht berücksichtigt mit Ausnahme des einen, welcher sich mit der Einberufung einer Reichsenquete zur Behandlung der Phylloxeraangelegenheit beschäftigt. Es wurde ferner von mir anlässlich der Debatte über das Budget für das Jahr 1883, und zwar in der Sitzung vom 15. März dieses Jahres, beim Capitel Ackerbauministerium ein Antrag eingebracht, welcher sich gleichfalls mit der Bekämpfung der Phylloxera beschäftigt. Alle Punkte, welche in diesem letzteren Antrage enthalten sind, sind bis heute von Seite der Regierung nicht zum Vollzuge gelangt, nicht erfüllt worden. Ich will das vor Allem constatirt haben. Die Regierung hat dann eine Reichsenquete einberufen, die im Laufe des Monates Jänner d. J. mehrere Sitzungen abgehalten hat. Ich bin, und zwar nicht durch die Güte und Aufmerksamkeit des Herrn Ackerbauministers, sondern durch die Gefälligkeit meines Collegen und Freundes des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer, welcher als Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Gesellschaft zu Zwettl ein Exemplar des Protokolles über die Sitzungen vom 9., 10. und 12. Jänner d. J. durch die Regierung zugestellt erhielt, in den Besitz des diesbezüglichen Protokolles gelangt. Nach dem Wortlaute dieses Protokolles wurden von Seite der Regierung der zusammenberufenen Enquete folgende Fragen vorgelegt *(liest)*:

1. Ist überhaupt oder eventuell, unter welchen Umständen die Ausrodung der mit der Reblaus befallenen Weinpflanzen zweckmäßig?

2. Ist überhaupt, eventuell unter welchen Umständen die Behandlung inficirter Weingärten mit Schwefelkohlenstoff zweckmäßig?

3. Ist eine Prämie für die Entdeckung eines wirksamen und zweckentsprechenden Mittels zur Vertilgung der Reblaus auszuschreiben, eventuell in welchem Betrage und unter welchen Bedingungen?

4. Welche Grundsätze sollen maßgebend sein in Betreff der Wiederanpflanzung von Reben auf solchen Grundstücken, welche mit der Reblaus behaftet waren?

5. Welche Grundsätze sollen maßgebend sein in Betreff der Verwendung, eventuell auch der Beschaffung amerikanischer Rebsorten?

6. Welche Aenderungen wären auf Grund der gewonnenen Erfahrungen des gegenwärtigen Standes der Phylloxerafrage im Allgemeinen und eventuell der Enqueteverhandlungen über obige Punkte 1, 2 und 4 an dem Reichsgesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, vorzunehmen?

Hierauf habe ich dem hohen Hause die Mittheilung zu machen — nachdem mir keine andere Gelegenheit mehr zur Verfügung steht mich hierüber auszusprechen —, daß die Enquete sich zum großen Theile für die Rodung in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen, wo die absolute Nothwendigkeit hiezu vorhanden ist, ausgesprochen hat; daß die Reichsenquete die Behandlung inficirter Weingärten mit chemischen Mitteln, also mit Insecticide für zulässig erkannt hat; daß die Reichsenquete sich gegen die Ausschreibung jeder Prämie für den Erfinder eines sichern Mittels zur Vertilgung der Reblaus ausgesprochen hat, sowie dafür, daß von Seite der Regierung selbst die Einfuhr amerikanischer Rebsetzlinge in die Hand genommen werden möge, um etwaigen Verschleppungen der Seuche durch etwa bereits inficirte Reben in entsprechender Weise zu begegnen; daß Versuchsstationen und Rebschulen zum Behufe der Erprobung, der Cultivirung und Verbreitung amerikanischer Reben ins Leben treten sollen, und daß endlich das Reichsgesetz vom 3. April 1875, seinem ganzen Inhalte nach eine vollkommene Veränderung erfahren solle.

Es handelt sich insbesondere darum, daß die ganze Organisation zur Bekämpfung der Reblaus unter eine einheitliche Leitung gestellt werde; daß ferner eine Reichscommission einberufen werde, deren ständiger Präsident der jeweilige Ackerbauminister sein müsse; daß ferner Landescommissionen eingesetzt werden; daß ferner in jedem Jahre genaue Karten über die Ausbreitung oder Verringerung des Invasionsgebietes aufzunehmen und auszugeben seien; daß endlich die sämmtlichen Kosten für die Bekämpfung und Vertilgung der Reblaus, welche nach dem Gesetze vom 3. April 1875 zum größten Theile die Weingärtenbesitzer nach Maßgabe ihrer Grundsteuerleistung zu tragen haben, künftighin vom Reiche getragen werden sollen; daß zum Schlusse die Entschädigungsfrage, die Gewährung von Steuernachlässen und Steuerabschreibungen für die von der Reblaus betroffenen beschädigten oder zu Grunde gerichteten Weingärten in dem neuen Gesetze Aufnahme finden müssen.

Ich kann, da die Session schon zu weit vorgeschritten ist, um jetzt noch die bezüglichen Gesetzesvorlagen gewärtigen zu können, an die Regierung nur die dringende Aufforderung richten, den Gesetzentwurf, in welchem alle die von mir in Kürze erwähnten Grundsätze, Vorschläge und Begehren aufgenommen sind, ganz gewiß beim Beginne des nächsten im Herbste dieses Jahres stattfindenden Sessionsabschnittes des Reichsrathes einzubringen. Ich betrachte den Wortlaut der heutigen Resolution nur als eine Abschlagszahlung auf die gerechten und wohlbegründeten Forderungen der weinbautreibenden Bevölkerung; ich betrachte sie gewissermaßen als den Beginn jener Thätigkeit, die sowohl die Regierung als auch das Parlament gegen die Weinbaubezirke

hätten schon längst an den Tag legen sollen. Wäre dies geschehen, so wäre die Reblausgefahr nicht so riesig und imminent geworden. Daß dieselbe wirklich riesig groß ist, beweist die Verbreitung der Seuche im Laufe des Jahres 1882 in Niederösterreich am deutlichsten.

Wenn man auch gegenüber der großen Ausdehnung des Weinlandes die von der Phylloxera betroffenen Flächen minimal nennt, indem in Niederösterreich 286 Joch, in Steiermark 361 Joch, in Istrien 29 Joch, in Summa 676 Joch aus einer Gesammtfläche von 156.060 Joch Weingärten inficirt sind, so ist trotz alledem die Gefahr einer Weiterverbreitung der Phylloxera, einer größeren Ausdehnung des Seuchenherdes wie es leider in so horrender Weise in Frankreich stattgefunden hat, durchaus nicht ausgeschlossen.

Ich glaube, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als die Weinbaubezirke ohnedies weder vom Parlamente, noch von der Regierung die ihnen gebührende Berücksichtigung erfahren haben; — als man bis jetzt allen Begehren und Anforderungen der Weinbaubezirke nicht Rechnung getragen hat — mit Ausnahme des Kunstweingesetzes, welches bis heute nur auf dem Papiere steht und nicht zur Durchführung gelangt ist — man doch endlich in Erwägung der ungeheuren Gefahren, die durch die Phylloxera dem Weinbaue drohen und sein Ende herbeiführen werden, darangehen solle, die nöthigen Cautelen zu schaffen, daß dem weinbautreibenden Volke nicht der letzte Faden seiner ganzen Existenz für alle Zukunft abgeschnitten werden möge, und aus diesem Grunde werde ich für die Resolution sammt der beantragten Abänderung, daß noch im Laufe dieses Jahres die bezügliche Gesetzesvorlage eingebracht werde, stimmen.

Präsident: Zum Worte sollte nunmehr der Herr Abgeordnete Ruf gelangen; ich wurde jedoch ersucht, bekannt zu geben, daß sich derselbe unwohl gemeldet hat. Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Nachdem der Herr Vorredner die Resolution mit warmen Worten unterstützt hat und gegen dieselbe von keiner Seite die geringste Einwendung erhoben wurde, bitte ich das hohe Haus, derselben zuzustimmen.

Präsident: Die in Verhandlung stehende Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgeordert, noch im Laufe dieses Jahres eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher rücksichtlich der Besteuerung der von der Reblaus befallenen Weingärten solche Bestimmungen getroffen werden, die der verminderten oder gänzlich aufgehobenen Ertragsfähigkeit derselben Rechnung tragen."

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes über die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des Ackerbauministeriums pro 1883 *(745 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Ministerialrath Ritter v. Rinaldini und den Herrn Oberforstrath Salzer vorzustellen, welche als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen sind.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Hause nicht anwesend; wir werden daher die Verhandlung über diesen Gegenstand verschieben, bis der Herr Berichterstatter im Hause erscheint.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des Institutes *(757 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wird die Gefälligkeit haben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bericht des Budgetausschusses befindet sich bereits seit zwei Tagen in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses und glaube ich, auf denselben verweisen zu dürfen. Ich beschränke mich darauf, das hohe Haus zu bitten, in die Specialdebatte einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 757 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der

Fall; ich bitte demnach, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Jireček** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 757 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte sonach jene Herren, die Artikel I, II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I, II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und ist somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Jireček:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung ohne Aenderung angenommen wurde, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, obzwar die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, dieselbe dennoch sofort vorzunehmen.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, die für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes sofort einzugehen. Nunmehr bitte ich jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 757 der Beilagen).*

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren *(711 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Ritter **v. Chamiec** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Als der Bericht, welcher sich nunmehr seit einigen Wochen in den Händen der geehrten Herren Abgeordneten befindet, in die Oeffentlichkeit gelangte, unternahmen es einige Residenz- und Provinzblätter, denselben mit Bemerkungen zu begleiten, aus welchen hervorging, daß sich der Berichterstatter als Anhänger des christlichen Socialismus entpuppt habe, und die Tragweite der Gefahren nicht verstehe, welche derartige Grundsätze für die gesellschaftliche Ordnung heraufbeschwören könnten.

Für Diejenigen, welche die im Leichtsinne und in der Ignoranz fußende Oberflächlichkeit der angedeuteten Blätter, die ich nicht näher bezeichnen will, genau kennen, wäre eine Richtigstellung nicht nothwendig, weil es genügt, den kurz gefaßten Bericht durchzulesen, um sich zu überzeugen, wie vollständig aus der Luft gegriffen jene Anschuldigungen sind.

Es gibt aber in dem ausgedehnten Leserkreise dieser Blätter auch Solche, welche nicht wissen, daß für die in denselben enthaltenen Behauptungen in der Regel die Vermuthung der Unwahrheit obwaltet.

Diesem leider zahlreichen Theile des Publicums gegenüber, bin ich verpflichtet, von mir und dem Ausschusse, dessen Ansichten ich zum Ausdruck gebracht habe, den Verdacht entschieden abzulehnen, als ob in meinem Berichte die Absicht ausgesprochen, ja auch nur indirect angedeutet worden wäre, die Grundsätze, auf welchen die wirthschaftliche Organisation der modernen Gesellschaft beruht, aus irgend welchen politischen Rücksichten antasten zu wollen. *(Bravo! rechts.)*

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, brauche ich nur auf die vier ersten Absätze meines Berichtes hinzuweisen, in welchen ich nach Aufstellung einer rein objectiven Definition des revolutionären oder radicalen und des conservativen oder christlichen Socialismus ausdrücklich betone, daß weder diese extremen, noch andere sich zwischen diesen bewegende socialistische Systeme zur wirksamen Linderung des menschlichen Elends führen können, weil ihnen insgesammt der Grundfehler anhaftet, daß sie, mit Verkennung der unverrückbaren Productionsgesetze, die Reichen in allzu hohem Maße zu Gunsten der Armen in Anspruch nehmen.

Nach dieser unzweideutigen Ablehnung aller bestehenden socialistischen Systeme habe ich in meinem Berichte der Ansicht Ausdruck verliehen, daß eine wirksame Abhilfe gegen das Elend nur von einem einträchtigen, vom christlichen Geiste getragenen Zusammenwirken der reichen und armen Berufsgenossen erwartet werden kann, und daß dem Staate die Aufgabe zufällt, dieses Zusammenwirken durch das Inslebenrufen der Kranken- und Hilfscassen, durch Unfallversicherungen u. s. w. zu organisiren und überhaupt in die chaotischen, das Elend erzeugenden wirthschaftlichen Verhältnisse ordnend einzugreifen.

Um keinen Zweifel über die Richtung und den Umfang dieser Staatsaction zuzulassen, habe ich auf

die legislative Thätigkeit der meisten industriell hochentwickelten Culturländer hingewiesen und zugleich den Umstand geltend gemacht, daß auch Oesterreich diesen Weg, durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und die Novelle zu derselben vom Jahre 1883 betreten hat und auf diesem Wege durch die in Verhandlung stehenden weiteren Abschnitte der Regierungsvorlage, betreffend die Gewerbeordnung fernere Fortschritte machen dürfte.

Klingt es nicht aus jeder Zeile dieses Berichtes heraus, daß ich nicht nur den verwerflichen, radicalen, sondern auch den hochachtbaren, mir durchaus sympatischen christlichen Socialismus ablehne und es als eine imperative Aufgabe des Staates ansehe, allen wie immer gearteten socialistischen Systemen und den mit denselben verbundenen socialen Katachismen durch thunlichste Behebung der die Hauptursache des Elends bildenden Gefahren für das Leben und der Gesundheit der Arbeiter, durch Organisirung der Versorgung für Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefälle 2c. und durch andere legislative und administrative Maßregeln vorzubeugen.

Der in solchen Rahmen gefaßten Aufgabe kann sich der Staat, nach meiner Meinung, ebensowenig entziehen, wie er sich von der Einflußnahme auf das Verkehrswesen, auf die Gesundheitspflege, auf die Waldcultur und zahllose andere Gegenstände des öffentlichen Interesses fernhalten kann. Wenn dies Staatssocialismus ist — dann weiß ich wahrlich nicht, was Staatsklugheit heißt. *(Bravo! rechts.)*

Indem ich für diese einleitenden Worte, die ich zur Zerstreuung von Befürchtungen einerseits, von gefährlichen Illusionen anderseits, vorauszuschicken für nothwendig gefunden habe, das hohe Haus um Entschuldigung bitte, erlaube ich mir, dasselbe um das Eingehen in die Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf zu bitten. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Für dieselbe haben sich zum Worte gemeldet, und zwar pro: die Herren Abgeordneten Dr. Roser, Adámek, Neuwirth, v. Pacher, Sueß Friedrich, Matscheko, Hevera, Löblich, v. Zallinger, Alois Prinz Liechtenstein, Ritter v. Moro; contra: Niemand. *(Heiterkeit.)*

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Meine Herren! Das Institut der Fabriks-, respective Gewerbeinspectoren besteht bereits seit längerer Zeit in England, Belgien, in der Schweiz, in Frankreich und in Deutschland und endlich soll es gelingen, diese höchst wohlthätige Institution auch in Oesterreich ins Leben zu rufen. Meine Herren! Ich darf wohl für mich das Recht in Anspruch nehmen, daß ich der Erste war, der bereits im Jahre 1869 bei Gelegenheit des Antrages über die Regelung der Verhältnisse der Arbeiter die Schaffung von Fabriks-, respective Gewerbeinspectoren betonte.

Leider kam dieser Antrag damals nicht zur Verhandlung, trotzdem der Bericht schon längst gedruckt war. Es erging diesem Antrage, sowie es meinem Antrage über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter ergeht, der bereits seit dem 23. Februar 1882 gestellt ist *(Sehr richtig! links)*; es ist nun schon mehr als ein Jahr, ohne daß der Bericht des Ausschusses das Licht der Welt erblicken kann. Dies vorausgeschickt!

Es läßt sich nicht leugnen, daß es in vielen Fabriken und Werkstätten Uebelstände gibt, die die Gesundheit der Arbeiter mehr oder weniger gefährden und schleunige Abhilfe dringend erfordern. Meine Herren! Abhilfe kann aber nur erzielt werden, wenn besondere Organe zur Ueberwachung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung geschaffen werden, und zu diesem Zwecke sind eben die Fabriks-, respective Gewerbeinspectoren einzig und allein berufen. Meine Herren! Die Einführung der Gewerbeinspectoren ist selbst in England und in der Schweiz auf große Hindernisse, auf großen Widerstand gestoßen, man erblickte in dieser Institution eine vexatorische Maßregel, eine Quelle von häufigen Streitigkeiten, man erblickte in derselben ein ungerechtes Mißtrauen gegen die Arbeitgeber u. s. w. In der Folge hat man sich jedoch von den höchst wohlthätigen Wirkungen dieses Instituts überzeugt, sich mit demselben befreundet, weil es nirgends zu gegründeten Klagen Anlaß gab, dagegen der Nutzen desselben allüberall eingesehen wurde.

Ich erlaube mir auf die tief in das Fabriksleben einblickenden fachmännischen Berichte der englischen Fabriksinspectoren, und auch auf die Aussagen der Züricher Fabrikscommission hinzuweisen.

Meine Herren! Die Einführung der Gewerbeinspectoren ist ein Bedürfniß, sollen die beantragten Reformen der Gewerbeordnung wirklich durchgeführt werden, nicht todter Buchstabe bleiben.

Die Gewerbeinspectoren sollen nicht bloß Vertreter der Arbeiter sein, sie sollen auch die Interessen der Industrie und der Gewerbe im Allgemeinen wahren und schützen, daher auf beiden Seiten vermittelnd eingreifen, wohlthätig einwirken, und die Hauptaufgabe derselben wird hauptsächlich darin bestehen: die Hygiene der Arbeit zu überwachen, die Zeit und Art der Arbeit nach hygienischen Grundsätzen zu bestimmen, und Alles zu beseitigen, was durch die Art der Beschäftigung individuell der Gesundheit des Arbeiters Schaden bringen kann.

Es wird ihre Aufgabe sein, durch Belehrung auf die mit den verschiedenen Gewerben verbundenen Gefahren, auf die Wahl des Gewerbszweiges aufmerksam zu machen, und die hygienischen Maßregeln

je nach den verschiedenen Beschäftigungsarten der Arbeiter durchzuführen.

Und, meine Herren, ist diese hygienische Forderung denn so unberechtigt? Ist die Beaufsichtigung beim gewerblichen Betriebe und der durch die Natur der Stoffe oder der Arbeit hervorgerufenen polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter nicht ein dringendes Bedürfniß? Meine Herren! Die Gesundheitspolizei, die öffentliche Gesundheitspflege oder die Hygiene, die schönste Errungenschaft unseres Jahrhundertes, ist ja der sicherste Hort der Gesundheit und eine Nichtbeachtung derselben die ergiebigste Quelle der Krankheiten des physischen und geistigen Lebens. Die Zeit der langen Recepte ist vorüber, es ist mehr die Aufgabe der Aerzte und der Hygiene, die Krankheiten zu verhüten als zu heilen. Meine Herren! Ist es nicht Thatsache, daß durch den oft complicirten Gewerbebetrieb die Gesundheit der Arbeiter in der That gefährdet ist? Verschließe man nicht die Augen vor Thatsachen, weil sie dem Einen oder Anderen unbequem sind. Anerkenne man doch mindestens die Berechtigung des Staates, Leben und Gesundheit seiner Bürger gegen schädliche Einflüsse zu schützen, gegen die der Einzelne, der Schwächere, der social Unselbstständige nicht aufzukommen vermag *(Bravo! Bravo!)*. Für Industrielle und Gewerbetreibende, die das Los ihrer Arbeiter richtig auffassen, die jene Bildung des Gemüthslebens besitzen, daß sie außer sich auch noch ihren Nächsten lieben, Sympathie für das Loos ihrer Arbeiter fühlen, für jene, die mit Opferwilligkeit Alles aufbieten, was das Los ihrer Arbeiter verbessert, wird ja dieses Gesetz ohnedies nicht gemacht. Ist aber ein Strafgesetz überflüssig, weil die große Mehrheit der Menschen ohnehin mit demselben nicht in Conflict geräth? Ist der gesetzliche Schutz der Arbeiter entbehrlich, weil es dem wahrhaft gebildeten Industriellen von selbst nicht einfällt, Ungebührliches von ihnen zu verlangen?

Ich selbst kenne eine Unzahl höchst solider Industrieller, Fabrikanten und Gewerbetreibender, die den Arbeiter als zur Familie gehörig betrachten. Jenen, welche die Institution von so fundamentaler Tragweite, welche diese Neuerung im gewerblichen Leben als eine überflüssige, als eine vexatorische Maßregel betrachten, bringe ich in Erinnerung, daß dieser Gesetzentwurf ein in eminentem Sinne hygienischer ist und als solcher der öffentlichen Gesundheitspflege und der staatlichen Anerkennung ihrer Bedeutung für das Arbeiterwohl Bahn brechen soll, und ich hoffe auch, Bahn brechen wird. Ich frage, ist es etwa überflüssig, die Dauer der Arbeitszeit in den Fabriken und Werkstätten zu überwachen, damit dieselbe nicht gar zu lange ausgedehnt werde? Bildet die Ueberanstrengung der Arbeiter nicht die reichlichste Quelle von Erkrankungen, Siechthum, körperlicher und moralischer Verkommenheit? Hat die Erfahrung nicht gelehrt, daß anhaltende, anstrengende Beschäftigung dem Körper Nachtheile bringt, Nachtheile, die sich nicht mehr und selbst nicht durch Geld gut machen lassen? Man kann zwar einen neuen Kolben zur Dampfmaschine — aber keine neue Lunge in den Brustkasten bestellen. Ebensowenig lassen sich ein schnelles Altern, ein Schwinden der Lebensfrische ungeschehen machen. Ist es etwa überflüssig, auf die schädlichen Wirkungen aufmerksam zu machen, welche überfüllte, mangelhaft ventilirte, schlecht beleuchtete Arbeitsräume auf die Gesundheit des Arbeiters ausüben? Sagt nicht der große Hygieniker Reich: „Ventilation, ununterbrochene, die sorgfältigste Reinhaltung, die schleunigste Beseitigung aller Schädlichkeiten, zumal aus Luft und Wasser, das ist die Hygienie der Werkstätte oder Fabrik!“? Ist es überflüssig, dahin zu wirken, daß der Arbeiter, von der Arbeit zurückkehrend, nicht eine elende, schmutzige Wohnung finde, wo ihm eine dumpfe, ungesunde Luft entgegenqualmt, in welcher Häuslichkeit er sich nicht wohl fühlen kann, dieselbe flieht, um im Wirthshause den größten Theil seiner freien Zeit zuzubringen und sich dem Branntweintrunke zu ergeben?

Ist eine gute, gesunde Wohnung. in physischer, namentlich ökonomischer und moralischer Beziehung nicht von größter Bedeutung? Hat die Wohnung nicht eine gesundheiterhaltende — ich möchte sagen — eine sittigende Kraft auf den Arbeiter? Wird es schaden, meine Herren, wenn die Fabriksinspectoren in beredter Weise darauf hinarbeiten und auf die Fabriksherren einwirken werden, daß Arbeiterwohnungen geschaffen werden sollen? Knüpft der Arbeitgeber durch die Herstellung von Arbeiterwohnungen nicht das schönste Band zwischen sich und dem Arbeiter? Zieht er denselben nicht mit unwiderstehlicher Gewalt an sich? Zwingt er denselben nicht gleichsam zur dankbaren Anerkennunung seiner menschlichen Ansichten?

Schließt er ihn nicht, indem er ihm einen eigenen Herd und somit eine Heimat schafft, förmlich in sein eigenes Familienleben ein? Führt der Fabriksherr ihn dadurch nicht zu einem wirklich zufriedenen Leben, welches ja die Quelle aller Arbeitsamkeit und Arbeitskraft —, alles Segens der Arbeit ist? Ist es nicht eine hygienische Nothwendigkeit, den schädlichen Einfluß auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter zu verhüten, welchen die Einathmung des verschiedenartigen Staubes und der verschiedenen Gasarten, sowie die Imprägnirung des Organismus mit giftigen Substanzen verursacht? Ist es den Herren nicht bekannt, daß die Einathmung des metallischen, mineralischen, vegetabilischen und animalischen Staubes in erster Linie Krankheiten der Luftwege und in zweiter Linie selbst Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane erzeugen? Ich erinnere an die Kohlen- oder Bergmannslunge, durch Einlagerung von Kohlenstaub, auf welche Forscher wie Paerson, Andrae Erdmann aufmerksam gemacht

haben. Ich erinnere an die Eisenlunge durch Einlangen von Eisenoxyd, wie sie Zenker beobachtet hat, ich erinnere an die Schleiferlunge durch Einlagerung von Metall- und Sandsteinpartikelchen in die Lungen; ich erinnere endlich an die Tabaklunge, wie sie in Tabakfabriken vorkommt, durch Einlagerung von Tabakbestandtheilen. Sind das nicht Momente, bei denen die Fabriksinspectoren, wenn sie auch nicht Alles verhüten, doch dazu beitragen können, prophylaktisch einzugreifen und Mittel anzugeben, wodurch die Vehemenz dieser Schädlichkeiten wenigstens gemindert wird? Ist es nicht eine Pflicht der gewerblichen Gesundheitspolizei, den nachtheiligen Einfluß, welchen giftige Stoffe auf den Körper der Arbeiter und die Imprägnirung desselben mit dem Gifte ausüben, so viel als möglich hintanzuhalten? Ich erinnere an die schädliche Einwirkung des Bleis, Arsens, Kupfers und an zwei der nachtheiligsten Stoffe, des Quecksilbers und des Phosphors. Ich lade Sie ein, mir in eine Phosphorfabrik zu folgen, und Sie werden die scheußlichsten Bilder sehen, die durch die Zerstörung des Unterkiefers, der sogenannten Phosphornekrose, herbeigeführt werden. Ebenso werden Sie, was das Quecksilber betrifft, die furchtbarsten Zerstörungen finden. Reicht ja schon in Zündhölzchen- und Spiegelfabriken eine kurze Arbeitszeit hin, Leiden hervorzurufen und die Gesundheit des Arbeiters zu untergraben!

Meine Herren! Ist ja nach dem verdienstvollen Dr. Hirt, der sich am meisten mit den Berufskrankheiten der Arbeiter beschäftigt hat, nachgewiesen worden, daß der häufige Abortus bei Frauen, welche sich während der Schwangerschaft mit der Verarbeitung giftiger Stoffe befassen, zweifellos ist. Kommt ja der Abortus am häufigsten bei den mit Quecksilber vergifteten Frauen vor. Ist es nicht eine Forderung der Hygiene, das Kind im Mutterleibe und das Kind an der Mutterbrust vor Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit zu schützen? *(Sehr richtig! links.)* Ist es etwa überflüssig, über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen zu wachen? Darf der Staat ruhig zusehen, wie Kinder frühzeitig zur schweren Arbeit verwendet werden? Darf er dulden, daß ihre zarte Organisation frühzeitig zerstört werde? Ist es nicht die Pflicht des Staates, die Erziehung der Kinder, seiner künftigen Staatsbürger, zu überwachen? Dafür sprechen nicht nur pädagogische Gründe, sondern auch sanitäre Rücksichten. Der Fabriksinspector kann in dieser Beziehung viel thun.

Ist es etwa überflüssig, darüber zu wachen, daß Frauen, von denen ja schon Schiller ausruft: „Ehret die Frauen!“ dem Familienleben, der Hauswirthschaft nicht gänzlich entfremdet werden, und dafür zu sorgen, daß die Arbeitszeit für sie eine kürzere sei, ja noch mehr, daß sie nicht für immer der Sorge für die Kinder, deren Wohl des wachenden Mutterauges dringend bedarf, entzogen werden? Ich glaube Gründe genug angeführt zu haben, die dieser Institution laut und offen das Wort reden und die dagegen erhobenen Einwendungen hinlänglich entkräften.

Viele scheuen die Opfer, die die Einführung der Fabriksinspectoren kosten werden. Die Ausgaben, die dem Staate dadurch erwachsen, werden nicht unproductiv bleiben. Hat man für die Pferdezucht, Hundezucht und alles Mögliche Geld genug, so kann man wahrlich auch für die Menschen die nöthigen Sümmchen ausgeben. *(Bravo! links.)*

Meine Herren! Jede Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse kräftigt die Bevölkerung und vermehrt deren Arbeitskräfte und bringt die Quellen des Elendes, der Laster und Verbrechen zum Versiegen. Diese unumstößlichen Axiome von so hoher nationalökonomischer und moralischer Tragweite legen es daher dem Staate als heilige Verpflichtung auf, mit dem Aufwande aller Energie dem Gesundheitswohle der arbeitenden Bevölkerung nach Möglichkeit gebührend Rechnung zu tragen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Einführung der Gewerbeinspectoren anfangs, wie ich bereits in der Einleitung meiner Rede erwähnt habe, auf große Hindernisse stoßen wird, allein ich hoffe, daß man sich mit derselben bald befreunden wird, besonders wenn Männer damit betraut werden, die ein Herz voll Liebe für die arbeitende Bevölkerung, die von Humanität geleitet, einen Sinn für Gerechtigkeit haben, Männer, die in der Achtung der Würde ihrer Nebenmenschen den Ausdruck ihrer eigenen Würde finden werden. Meine Herren! Die Ansicht, daß Inspectoren eine feindselige Stellung gegen die Arbeitgeber einnehmen werden, hat sich nach den competenten Stimmen des Auslandes, besonders in der Schweiz, nicht bestätigt. Im Gegentheile, sie schützen die Interessen der Arbeitgeber und in solcher Weise die Interessen der Industrie und der Gewerbe und greifen nach beiden Seiten vermittelnd ein.

Meine Herren! Die öffentliche Meinung wird als eine Art Volksjury die Thätigkeit der Inspectoren begleiten und hartherzige Behandlung ebenso wie unberechtigte Forderungen und anmaßendes Betragen, öffentlich an den Pranger stellen. Man hat sich im Gewerbeausschusse den Kopf darüber zerbrochen, ob die Aufsicht der Inspectoren bloß auf die Fabriken beschränkt oder auf alle Gewerbe ausgedehnt werden solle.

Nun, meine Herren, ich war im Jahre 1869, als ich die Einführung der Gewerbeinspectoren beantragte, keinen Augenblick im Zweifel und bin es auch heute nicht, daß die Aufsicht auf alle gewerblichen Unternehmungen, die unter das Gewerbegesetz fallen, ausgedehnt werde. Meine Herren! Man ist gewöhnt, alle Uebelstände in den Fabriken zu suchen, und dieselben immer nur als Sündenbock hinzustellen. Man vergißt aber dabei, hinein zu leuchten

in so manche Handwerksstätten oder Arbeiterstuben zu Stadt und Land, und man würde sich überzeugen, daß die Zustände in manchen Werkstätten traurigerer Natur sind als in den Fabriken. Ich will erinnern an Lehrlinge, Kellnerjungen, die wie ich mich selbst überzeugt habe, in den dunkelsten, schlechtesten, feuchtesten Localen schlafen und dort in aufgeschachtelten Betten die Nacht zubringen. Ich muß der Wahrheit das Zeugniß geben, ohne ein Lobredner der Fabriken zu sein, daß es in Böhmen und insbesondere in meinem Wahlbezirke Fabrikanten gibt, die bemüht und bestrebt sind, Alles aufzubieten, was überhaupt für die hygienischen Forderungen nothwendig ist, die Alles thun, um das Wohl des Arbeiters nach Möglichkeit zu fördern. Es erscheint daher dringend nothwendig, die leitende, staatliche Aufsicht bis in die Werkstätten zu erstrecken. Es erscheint dringend nothwendig, einen Einblick in diese traurigen Verhältnisse zu werfen und Abhilfe zu schaffen. Meine Herren! Ich betrachte diesen Einblick als höchst nothwendig und begrüße es als eine Verbesserung des Gesetzes, daß die Aufsicht auch auf die Gewerbe ausgedehnt wird, was in den übrigen Gesetzen sowohl in Deutschland als in der Schweiz vermißt wird und eine große Lücke bildet.

Meine Herren! Ich vermisse in unserem Gesetzentwurfe, aus welchem Stande jene Inspectoren zu wählen sein werden. Wenn ich bedenke, meine Herren, daß ihre Hauptaufgabe doch vorzugsweise die sein wird, den Gesundheitszustand der Arbeiter zu überwachen und alle denselben gefahrdrohenden Momente zu ermitteln und auf ihre Beseitigung hinzuwirken, so können diese Aufgabe in erster Linie doch wohl nur Aerzte, in zweiter Linie nur Techniker erfüllen und deßhalb erschien es mir gerathen, im Gesetze ausdrücklich zu betonen, daß die Inspectoren dem Stande der Aerzte und Techniker angehören sollen. Glauben Sie nicht, meine Herren, weil ich selbst Arzt bin, daß ich pro domo mea spreche, ich will nicht Inspector werden, aber ich sage nur, daß das wichtigste Gebiet das der Hygiene ist und hiezu sind nur Aerzte und Techniker berufen. Meine Herren! Der Gewerbeinspector soll Arzt, Moralist und Pädagog in Einer Person sein. Er soll die innige Bekanntschaft machen mit der Lehre vom Menschen, also Anthropolog sein, mit der Geschichte, mit der Naturkunde und mit den Wissenschaften des täglichen Lebens. Die Wahl eines Fabriksinspectors wird nicht so leicht sein, sie wird eine schwierige, sie muß eine genaue sein, wenn der Nutzen, den man von dieser Institution erwartet, auch wirklich erzielt werden soll. Die Aufgabe dieser Inspectoren wird nicht allein darauf beschränkt sein, Fabriken und Werkstätten zu inspiciren und Bericht zu erstatten, sondern auch ein Collegium zu bilden, dem die Begutachtung von hygienisch-technischen Fragen zufiele.

Was die Zahl der anzustellenden Inspectoren betrifft, was zwar eigentlich Sache der Executive ist, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß diese sich nach den fabriks- und gewerblichen Verhältnissen eines Landes richten muß, nur möchte ich vor einer zu geringen warnen.

Ich höre bloß von 6 bis 7 anzustellenden Inspectoren; das ist eine viel zu geringe Zahl, dadurch würde der Zweck nicht erreicht werden, und ich möchte endlich warnen vor allzugroßen Inspectionsbezirken.

In Erwägung nun, daß die Gewerbeinspectoren segensreich wirken, ein Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herstellen und, weil auf sittliche Principien basirt, ein festes Band zwischen Beiden knüpfen werden; in Erwägung, daß dieser Gesetzentwurf ein im eminenten Sinne des Wortes hygienischer ist, und ich als Arzt die öffentliche Gesundheitspflege höher stelle als Alles und ich die Hygiene als einen Theil der Medicin wie der Politik, der Moral wie der Erziehungskunde betrachte; in Erwägung, daß eine solche Institution wirksamer und erfolgreicher für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse sein wird als das beste Gesetz, werde ich mit Vergnügen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen und empfehle Ihnen diesen Gesetzentwurf auf das Wärmste! *(Bravo! Bravo! links.)*

(Während vorstehender Rede hat der Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Ich ertheile nunmehr das Wort dem nächst eingetragenen Redner, dem Herrn Abgeordneten Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Obwohl kein Culturgebiet äußerlich so conflictreich und deßhalb so rechtsbedürftig ist als das wirthschaftliche Leben, und obwohl vor Allem dieses äußerliche Interessengewühl die sichtende und einrichtende Hand des machtbegabten Organes der Gesellschaftseinrichtungen, des Staates bedarf, so wird dennoch von den Anhängern des extremen wirthschaftlichen Individualismus jede Einflußnahme des Staates auf diesem Gebiete, folglich auch die Einführung der Gewerbeinspectoren principiell vom Standpunkte der absoluten wirthschaftlichen Freiheit perhorrescirt und bekämpft. Falsche wirthschaftliche Systeme scheitern aber immer an dem Ernste des Kampfes der Menschheit ums Dasein. Bei absoluter Passivität des Staates sind bisher nie große, bahnbrechende, socialpolitische und wirthschaftliche Reformen zu Stande gebracht worden. An den Consequenzen des unbedingten Waltenlassens der subjectiven Willkür geht die Türkei wirthschaftlich zu Grunde. Das System des laisser faire herrscht zumal in England und gerade die englische Fabriksgesetzgebung liefert den entsprechendsten Beweis dafür, wie wenig mehr in diesem industriell fort-

geschrittensten Staate von dem absoluten Gewährenlassen auf diesem Gebiete noch die Rede sein kann. In England hat der Staat bereits im Jahre 1833 die Oberaufsicht über das große Gebiet der gewerblichen Arbeit übernommen und in dem wirthlich-socialen Kampfe die staatliche Vormundschaft über die schwächeren Elemente der Production durch die Einführung der Inspectoren creirt. Die Fabriksinspectoren haben in England eine segensreiche Thätigkeit entfaltet und sind ein Muster tüchtiger Organe der staatlichen Gewerbepolizei geworden, deren Wesen vornehmlich in der Beseitigung derjenigen Gefahren des Gewerbebetriebes besteht, gegen welche sich der Einzelne selbst nicht zu schützen vermag.

Die Gewerbeinspectoren haben auch in Frankreich, in der Schweiz, in Dänemark und in Deutschland, wo sie im Jahre 1879 allgemein eingeführt worden sind, zur Besserung der Verhältnisse des Arbeiterstandes wesentlich beigetragen, ohne daß die von den Gegnern dieser Institution geltend gemachte Befürchtung, daß nämlich die Industrie durch diese Institution Schaden nehmen wird, in Erfüllung gegangen ist. Schon auf Grund dieser Erfahrung können wir der Oposition der doctrinären und principiellen Gegner der Einführung der Gewerbeinspectoren in unserem Reiche kein großes Gewicht und keine positive Berechtigung zusprechen. Die Stimmen der Interessenten und ihrer legalen Interessenvertretungen sind in Betreff der Einführung der Gewerbeinspectoren in unserem Reiche nicht einig. Der österreichische Handelskammertag vom 28. Jänner 1876, die Handels- und Gewerbekammern von Wien, Linz, Reichenberg, Eger, Budweis, der allgemeine böhmische Gewerbetag vom Jahre 1879, die Gewerbekammern von Brünn und Teplitz u. s. w. begrüßen in ihren Eingaben und Gutachten die Einführung der Gewerbeinspectoren als eine höchst wichtige und nützliche, viel verheißende Reform, als einen Fortschritt der Gewerbegesetzgebung im Geiste der Humanität u. s. w. Der Lemberger Gewerbetag bezeichnet die Gewerbeinspectoren als Schlüssel zur Fabriksgesetzgebung; die Pilsener Handels- und Gewerbekammer hat die Einführung der Gewerbeinspectoren in ihrem ersten Gutachten entschieden bekämpft und fand sich erst in ihrem zweiten Gutachten „nach den mittlerweile gemachten Erfahrungen" veranlaßt, die Activirung der Gewerbeinspectoren nicht bloß vom wirthschaftlichen und gewerblichen, sondern auch vom Standpunkte der Humanität auf das Lebhafteste zu begrüßen und zu befürworten. Andere Handels- und Gewerbekammern, so die Kammern von Krakau, Klagenfurt u. s. w. haben keine klare Stellung zu dieser Frage genommen.

Die Einführung der Gewerbeinspectoren bekämpften zumal die Handelskammern von Graz, Leoben, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, mit welchen die Handelskammer von Prag, welche den Kampf gegen die Einführung der Gewerbeinspectoren bereits im Jahre 1870 aufgenommen hatte, darin übereinstimmte, daß die Einführung der Gewerbeinspectoren schon deßhalb unnöthig sei, weil die denselben zu übertragenden Functionen die bestehenden Gewerbebehörden leichter, wirksamer und mit geringerem Aufwande zu besorgen vermögen und weil diese Behörden zur Handhabung der Gewerbeordnung vollständig hinreichen. Nun hat aber die Regierung in ihrem Motivenberichte zu der neuen Gewerbeordnung, sowie bei der Berathung der Gewerbenovelle im Schoße des Gewerbeausschusses und in diesem hohen Hause zu wiederholtenmalen erklärt, daß unsere Gewerbebehörden bei ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und bei den riesig anwachsenden Agenden derselben nicht in der Lage sind, allen jenen Obliegenheiten zu entsprechen, welche für dieselben aus dem neuen Gewerbegesetze und aus den Fabriksgesetzen resultiren würden. Bei der Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 wurde ja allgemein nicht bloß im Ausschusse, sondern auch in diesem hohen Hause anerkannt und zugestanden, daß zumal deßhalb ganze Partien der bestehenden Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht durchgeführt und nicht gehandhabt worden sind, weil hiezu den bestehenden Gewerbebehörden die nöthigen Kräfte, ja die physische Zeit fehlte.

Es wurde auch von allen Seiten des hohen Hauses darauf ein besonderes Gewicht gelegt, daß mit der Einführung der neuen Gewerbe- und Fabriksgesetze auch die zur wirksamen Handhabung und Durchführung derselben nothwendigen Organe geschaffen werden müssen. „Ohne Gewerbeinspectoren", sagt Schäffle, „ist die gewerbliche Reformgesetzgebung kaum das Druckpapier werth, das sie verschlingt, oder wird sie gar zur Heuchelei und zum aufreizenden Hohne." So wie der Schwerpunkt der Ueberwachung der wirksamen Handhabung der Schulgesetze in der Schulinspection liegt, ebenso muß auch der Schwerpunkt der Durchführung und Handhabung der Gewerbe- und Fabriksgesetzgebung in die Hand der Gewerbeinspectoren gelegt werden. *(Bravo! rechts.)* Das Wesen und die Ziele der Institution der Gewerbeinspectoren sind in dem vorliegenden Entwurfe, insbesondere aber in den §§. 5 und 12, ihre Stellung in unserem Verwaltungsorganismus in den §§. 14 bis 19 genau präcisirt. Die Gewerbeinspectoren sollen ein social-politisches Ausgleichsorgan, keineswegs aber ein Kampforgan einzelner Classenelemente unseres Gewerbewesens sein, sie müssen deßhalb über den Parteien, über den Gegensätzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen. Es wird ja die Aufgabe der Gewerbeinspectoren sein, dem Geiste und dem Worte des Gesetzes nicht bloß den Arbeitern, sondern auch den Arbeitsgebern gegenüber in gegebenen

Fällen Geltung zu verschaffen. Die Gewerbeinspectoren dürfen daher keineswegs Anwalte dieses oder jenes Classenelementes in unserem Gewerbewesen werden; sie müssen vielmehr von allen Elementen und Parteien, welche ihrer Inspection unterworfen werden, nach jeder Richtung hin vollständig unabhängig sein und bei der Ausübung ihrer Functionen mit allen Befugnissen und Rechten eines Staatsbeamten ausgestattet werden. Ich kann mich deßhalb der Ansicht Derjenigen nicht anschließen, welche für die Wahl der Gewerbeinspectoren durch die Arbeiter, beziehungsweise durch die Arbeitgeber, oder für die Besoldung der Gewerbeinspectoren durch die Arbeitgeber, für die facultative Einführung der Gewerbeinspectoren eintreten, und muß alle Anträge, durch welche die vollständige Unabhängigkeit der Gewerbeinspectoren irgendwie in Frage gestellt werden könnte, entschieden ablehnen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kann ich auch der von einigen Seiten angeregten Einschränkung der Competenz der Gewerbeinspectoren nur auf den Großbetrieb nicht zustimmen, indem ich die Ueberwachung der Handhabung der Gewerbeordnung im Kleinbetriebe durch die Genossenschaften als vollständig ausreichend nicht anzuerkennen vermag.

Es ist ja bekannt, daß unsere Genossenschaften keineswegs paritätisch gebildet sind, daß in denselben die Gewerbeunternehmer dominiren, so daß daher die von der Genossenschaft bestellten Inspectoren eigentlich Parteiinspectoren wären, welche sehr oft Richter in eigener Sache werden müßten. Auf die große Bedeutung der Gewerbeinspectoren für die Entwicklung der Arbeiterhygiene hat bereits mein unmittelbarer Herr Vorredner eingehend hingewiesen.

Wenn es auch richtig ist, daß die Gesundheit und das Leben der Arbeiter im Kleinbetriebe verhältnißmäßig nicht in dem Maße bedroht werden, als im Großbetriebe, so kann daraus keineswegs abgeleitet werden, daß man diesen, wenn auch relativ geringeren Gefahren nicht mit derselben Entschiedenheit begegnen sollte, als denjenigen Gefahren, von welchen die Arbeiter im Großbetriebe bedroht werden. Es ist dies um so mehr nothwendig, weil gerade im Kleinbetriebe in vielen Ländern Oesterreichs die weitaus größte Zahl der Arbeiter beschäftigt ist.

Wie die Gewerbehygiene, so müssen auch die gewerbestatistischen Erhebungen nicht bloß die Fabriksindustrie, sondern die gesammten Gewerbeunternehmungen umfassen, falls sie eine feste Basis für die gedeihliche Fortbildung unserer Fabriks- und Gewerbegesetzgebung bilden sollen. Es ist richtig, daß die wirksame Durchführung der Gewerbeinspection im Kleinbetriebe durch die große Zahl und Mannigfaltigkeit der kleinen Unternehmungen nicht unwesentlich erschwert wird. Diese äußeren Schwierigkeiten werden aber besonders bei uns dadurch gemildert, weil der Groß- und Kleinbetrieb nebeneinander besteht, so daß es den Gewerbeinspectoren wohl möglich sein wird, die Inspection ohne bedeutenden Zeitverlust und ohne bedeutenden Mehraufwand durchzuführen.

Es kann überhaupt eine regelmäßige, periodisch wiederkehrende Inspicirung aller Kleingewerbebetriebe nicht in Aussicht genommen werden, die Hausindustrie ist, wie bekannt, aus dem Gewerbegesetze ausgeschlossen, sohin kann sich die Inspection daher auf diese Industrie nicht beziehen. Uebrigens wird schon die heilsame Furcht vor unvorhergesehenen, möglichen Inspectionen nicht nur im Klein-, sondern im Großbetriebe zur Abstellung vieler Mißstände auch ohne unmittelbares Eingreifen der Gewerbeinspectoren führen. Großen Schwierigkeiten wird allerdings der Schutz des Kindes gegen den Vater, des Weibes gegen den Mann im Kleinbetriebe in Betreff der Ueberarbeitung begegnen. Wenn aber auch diese großen Schwierigkeiten zugestanden und nicht unterschätzt werden, kann daraus doch nicht abgeleitet werden, daß man deßwegen den Arbeiter im Kleingewerbebetriebe für schutzlos oder für vogelfrei erklären könnte oder dürfte. Das Princip, daß der Staat auch in die Familienverhältnisse eingreifen muß, wenn sich die Familie gegen sich selbst kehrt, dürfte kaum bestritten werden können.

Wenn wir der humanen und wirthschaftlich vollständig begründeten Beschränkung der rücksichtslosen Ausnützung der jugendlichen Arbeitskräfte und insbesondere der Frauenarbeit Schranken setzen wollen, wenn wir uns ferner die rationelle Entwicklung der Arbeiterhygiene zu fördern verpflichtet halten, so dürfen wir nicht auf dem halben Wege stehen bleiben und müssen unsere Reformbestrebungen auf das gesammte Gebiet des Gewerbewesens ausdehnen.

In England und Frankreich sind der Gewerbeinspection alle gewerblichen Betriebe unterworfen, die Ausdehnung der Gewerbeinspectionen auf das gesammte Gebiet des Gewerbewesens haben unter Anderen auch die Wiener Handelskammer, der Lemberger Gewerbetag und andere Corporationen auf das wärmste befürwortet.

Gegen die Activirung von Gewerbeinspectoren wird auch eingewendet, daß dieselben vorzeitig, nämlich vor Erledigung des ganzen neuen Gewerbegesetzes und vor der Erlassung des Fabriksgesetzes ins Leben gerufen werden sollen. Abgesehen davon, daß die noch nicht erledigten Abschnitte der Gewerbeordnung bereits im Schoße des Gewerbeausschusses vorberathen werden, daß zur Erlassung des Fabriksgesetzes die Initiative bereits ergriffen wurde, und in dieser Beziehung die Regierung den besten Willen an den Tag gelegt hat, so müssen wir doch auch zugestehen, daß die bereits bestehende Gewerbeordnung vom Jahre 1859, sowie die bereits sanctionirte Novelle zu dieser Gewerbeordnung einer

gedeihlichen Entwicklung der Thätigkeit der Gewerbeinspectoren ein weites Feld eröffnet.

Uebrigens ist es ja gar nicht anzustreben, daß die Institution der Gewerbeinspectoren bei uns über Nacht ohne Uebergang geschaffen werde, und es ist viel rathsamer, daß man die organische Entwicklung dieser Institution parallel mit der Entwicklung unserer Gewerbe- und Fabriksgesetzgebung anstrebe. Die Bedenken und Befürchtungen, welche viele Handels- und Gewerbekammern, sowie die Interessenten gegen die Einführung von Gewerbeinspectoren deßhalb geltend gemacht haben, weil die Inspectoren ihre Erfahrungen leicht mißbrauchen und durch das Verrathen der ihnen in den einzelnen Gewerbetrieben bekannt gewordenen Gewerbsgeheimnisse einzelne Gewerbetreibende zu Grunde richten könnten, entbehren allerdings nicht einer gewissen positiven Bedeutung und Berechtigung. Diesen Befürchtungen ist aber insbesonders durch die präcise und im Vergleiche mit der ursprünglichen Regierungsvorlage weit schärfere Fassung im §. 16 nach Möglichkeit von Seite des Gewerbeausschusses Rechnung getragen worden.

Insbesondere die im §. 16 aufgenommene Bestimmung, daß alle von Gewerbeinhabern selbst als geheim bezeichneteten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigenthümlichkeiten des Betriebes von den Gewerbeinspectoren auf das Strengste geheimgehalten werden müssen, sowie die in diesem Paragraphe aufgenommene Strafsanction dürfte wohl diese Befürchtungen zerstreuen und auch die Industriellen überzeugen, daß von der Legislative bessere Garantien in dieser Beziehung nicht gefordert und auch nicht gegeben werden können.

Das Mißtrauen, welches von den Interessenten den Fabriksinspectoren theilweise entgegengebracht wird, wird verschwinden, wenn mit diesem ehrenvollen, aber schwierigen Amte technologisch und wirthschaftlich gründlich gebildete und erfahrene, von dem Bestreben für die Hebung des gesammten Gewerbewesens und für das harmonische Zusammenwirken aller Factoren der gewerblichen Production begeisterte und von strenger und objectiver Pflichterfüllung beseelte Männer betraut werden, und wenn die Gewerbeinspectoren durch ihr wohlwollendes, menschenfreundliches, aber objectives Wirken die Annäherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen fördern werden.

Die erforderliche Zahl der nach dem §. 1 des Entwurfes von der Regierung zu ernennenden Inspectoren, somit auch der Aufwand dieser Institution ist allerdings, wie bereits der Herr Vorredner betont hat, in dem gegebenen Momente auch annähernd nicht festzustellen. Die Lösung dieser beiden Fragen ist umso schwieriger, weil wir uns in dieser Beziehung nach anderen, gegenüber unserem Reiche wesentlich ungleichartigen Industrialstaaten nicht richten können, und weil uns das zur annähernd richtigen Lösung dieser Frage nothwendig gewordene statistische Material fast vollständig fehlt. In England und Wales gibt es 55 Inspectionsbeamte. Im Jahre 1880 haben die englischen Fabriksinspectoren 562 Klagen gegen Fabrikanten, respective Arbeitgeber, 59 gegen die Eltern von in Fabriken beschäftigten Kindern und 5 Klagen gegen Meister, Vorarbeiter erledigt. Darnach kann man allerdings nur den relativen Wirkungskreis der Inspectoren ermessen.

Nach der letzten Volkszählung waren in unserer Reichshälfte 477.116 Industrie- und Gewerbsunternehmungen, im Ganzen wurden in der Industrie, im Gewerbe und Bergbaue bei uns 5,026.234 Personen beschäftigt. Auf tausend Einwohner entfielen in Niederösterreich 374, in Böhmen 357, in Schlesien 353, in Mähren 281, in Tirol 150, in der Bukowina 105, in Galizien 83, in Dalmatien 49 im Gewerbe überhaupt beschäftigte Personen, deren Gesammtzahl in Niederösterreich mit 871.196, in Böhmen mit 1,960.864, in Schlesien mit 199.153, in Mähren mit 605.836, in Tirol mit 120.532, in der Bukowina mit 60.034, in Galizien mit 478.681, in Dalmatien mit 22.879 u. s. w. berechnet worden ist. Aus diesen Ziffern ist allerdings die allgemeine große Bedeutung der Gewerbsinspection zu entnehmen, es ist aber auch zu ersehen, daß bei der Eintheilung der Inspectionsbezirke nach einer einheitlichen Schablone nicht wird vorgegangen werden können, daß vielleicht bei der Abgrenzung der Inspectionsbezirke nicht bloß auf die Zahl, sondern auch auf die Intensität und die Vertheilung der einzelnen Betriebe, sowie auf alle localen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gewerbe und Industrie wird Rücksicht genommen werden müssen. Den Mangel der rationellen Gewerbestatistik, insbesondere der Statistik der Morbilität und der Mortalität der Arbeiter müssen wir auch bei diesem Anlasse mit besonderem Nachdrucke beklagen.

Die Gewerbeinspectoren müssen angesichts der wichtigen Obliegenheiten, welche ihnen durch dieses Gesetz übertragen werden, auch durch ihre Besoldung nach jeder Richtung hin materiell vollständig selbstständig gestellt werden.

Finanzielle Momente können gegen die Einführung der Gewerbeinspectoren umsoweniger ausschlaggebend sein, als es sich bei der Activirung der Inspectoren um so wichtige Interessen, um den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter, einer der zahlreichsten Classen der Bevölkerung handelt; diesem finanziellen Momente muß ferner der durch die wirksame Inspection, nämlich durch die Verhütung von Unfällen und durch Verminderung der Erkrankungs- und der Lebensgefahren der Arbeiter im Gewerbebetriebe herbeigeführte wirthschaftliche Effect der Verlängerung der durchschnittlichen productiven Lebensperiode der Arbeiter, entgegenge-

halten werden. Die Inspectoren haben in allen Staaten, in denen sie eingeführt worden sind, für die Gesundheit, für das geistige und körperliche Wohlergehen von Hunderttausenden wohlthätig gewirkt und zum Schutze der persönlichen nationalen Arbeitskraft, welche der wirksamste Schutz der nationalen Arbeit ist, sehr wesentlich beigetragen.

In den Jahren 1850 bis 1872 stieg die Zahl der Industrialarbeiter in England um 66·8 Percent, die Zahl der Arbeiterunfälle hat jedoch gleichzeitig nur um zwei Percent zugenommen. Im Jahre 1850 verunglückte ein Arbeiter von 143, im Jahre 1872 ein Arbeiter von 210 Arbeitern. In England wurden im Jahre 1880 unter 7,305.650 industriellen Arbeitern 4.796 oder 0·06 Percent Arbeiter leicht, 1.722 oder 0·024 Percent Arbeiter schwer und 455 oder 0·0062 Percent Arbeiter mit tödtlichem Ausgange verletzt. Dieses relativ günstige Resultat ist zumal der Energie, der Umsicht und Objectivität der englischen Inspectoren, welche mit eiserner Consequenz die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter überwachen, zuzuschreiben.

Die Enquete, welche im Deutschen Reiche im Jahre 1881 durchgeführt wurde, hat ergeben, daß unter circa zwei Millionen industriellen Arbeitern jährlich 85 056 Arbeiter oder $4^{3}/_{10}$ Percent vorübergehend, 1.680 Arbeiter oder 0·08 Percent dauernd erwerbsunfähig und 1.986 Arbeiter, oder circa 0·1 Percent der gesammten Arbeiterschaft getödtet worden. *(Hört! rechts.)* Den materiellen Verlust, welchen das Deutsche Reich durch diese Unfälle erleidet, berechnet Dr. Hirsch auf mindestens $16^{1}/_{2}$ Millionen Mark und beweist, daß es möglich gewesen wäre, durch entsprechende Sicherheitsmaßregeln wenigstens den vierten Theil dieser Unfälle zu verhüten, also vier Millionen Mark zu ersparen. *(Hört! rechts.)* Aus diesen Facten geht wohl klar hervor, daß der staatliche Aufwand für die Gewerbeinspectoren, der staatliche Aufwand für den Arbeiterschutz überhaupt kein unproductiver sei, sondern daß durch denselben nicht bloß die Humanität gefördert, sondern auch ein unschätzbarer wirthschaftlicher Effect erzielt werde. *(Bravo!)* Durch die Arbeiterschutzmaßregeln können allerdings mitunter Gewerbeinhaber scharf und hart getroffen werden, es darf aber dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Menschen nicht für die Industrie da sind, sondern umgekehrt die Industrie für die Menschen da ist, und daß die Interessen der Gesundheit und Lebenssicherheit der Arbeiter höher gestellt werden müssen als die materiellen Interessen der Gewerbeunternehmer.

Mit der Einführung der Gewerbeinspectoren wird auch bei uns ein wichtiger Schritt zur Organisirung des Kampfes gegen die Anarchie der sich befehdenden wirthschaftlichen Interessen gegen den zuweitgehenden Egoismus Einzelner und einzelner Classen auf dem Gebiete unseres Gewerbewesens unternommen. Wenn wir diesen Kampf gegen die wilden Triebe des mit dem Börsen- und Gründungsschwindel so innig liirten inhumanen Capitalismus, welcher wie Schäffle sagt: „den Arbeiter zu verthieren und den anständigen Concurrenten durch Menschenopfer zu besiegen gestattet" unternehmen, so können wir billiger Weise, wie so oft von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses geschehen ist, nicht angeklagt werden, als ob wir den wirthschaftlich unsinnigen Kampf gegen das Capital als solches predigen würden. Sie wollen keineswegs das mobile Capital, wie insbesondere bei der Begründung der socialpolitischen Reformanträge von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses auf so geistreiche Weise hervorgehoben und betont worden ist, „abschlachten", wir wollen nur die ehrliche Arbeit vor der Auswucherung durch den rücksichtslosen Mammonismus und zwar im Interesse des Staates sowohl als auch der Gesellschaft schützen. *(Bravo! rechts.)*

Die Uebermacht des Capitals über die Arbeit widerspricht, um mit Dr. Stein zu reden, dem gesellschaftlichen Lebensprincipe des Staates und die wirthschaftliche Sklaverei ist, wie Carey bewiesen, nicht bloß für den Sklaven, sondern auch für den Herrn gleich gefährlich.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, müssen wir den sehnlichsten Wunsch hegen, daß sich die Institution der Gewerbeinspectoren auch in unserem Reiche ebenso bald einleben, und so wohlthätig bewähren möge, als in allen jenen industriell fortgeschrittensten und blühendsten Staaten Europas, in welchen sie schon seit Jahren eingeführt worden ist. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit der ursprünglichen Regierungsvorlage verglichen, liefert den klarsten Beweis für den großen Ernst und das loyale Entgegenkommen, mit welchem der Gewerbeausschuß in seiner Gesammtheit, insbesondere aber der verehrte Herr Referent des Gewerbeausschusses bei Berathung dieses Gesetzentwurfes allen von den Interessenten und von den Fachmännern geltend gemachten berechtigten Ansprüchen und Forderungen gerecht zu werden bemüht war *(Bravo! rechts)*, und es ist gewiß keine Phrase, wenn ich sage, daß die Annahme dieses Gesetzentwurfes einen wichtigen und erfreulichen Fortschritt in unserer Gewerbegesetzgebung bedeuten wird, deßhalb empfehle ich dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes und werde für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Vicepräsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß in der Reihenfolge der Red-

ner die Herren Abgeordneten Hevera und Suda ihre Plätze getauscht haben.

Als Redner haben sich noch eintragen lassen und zwar pro die Herren Abgeordneten Wünsche, Dr. Mattuš, Dr. Vošnjak, Klinkosch.

Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Neuwirth; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ein wichtiges Glied der Kette der socialpolitischen Reformen, welchen das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes sich zuzuwenden hat, steht heute in Verhandlung. Wohl wäre der Anlaß nicht bloß gegeben, sondern auch höchst verlockend, die sociale Frage in ihrem ganzen Umfange hier aufzurollen, und ich hätte vielleicht dieser Versuchung nicht widerstehen können, müßte ich mir nicht gegenwärtig halten, daß wir am Schlusse eines Sessionsabschnittes stehen, der ohnehin bis in die jüngste Zeit hinein an Aufregungen nur zu reich gewesen ist. Selbst der Bericht des verehrten Herrn Berichterstatters, der sogleich im Eingange die sociale Frage gewissermaßen in transparenter Beleuchtung, sogar vom confessionellen Standpunkte uns vor Augen geführt, würde jemand Anderem als mir, da ich nach dieser Richtung nicht zu sprechen pflege, Anlaß geben, die sociale Frage hier des Näheren zu beleuchten.

Ich widerstehe dieser Versuchung; ich kann ihr umso leichter widerstehen, als ich meine Ausführungen mit der Erklärung beginnen kann, daß ich, und ich darf wohl auch sagen, wenigstens in dieser Begrenzung alle meine politischen Parteigenossen mit dieser Vorlage einverstanden sind.

Das ist keineswegs etwa ein Opfer, das wir bringen, das ist auch kein Votum, das uns etwa abgerungen wird. Nein, im Gegentheil! Wir können mit dieser Vorlage umsomehr einverstanden sein, als sie einen Wunsch praktisch erfüllt, den wir — ich sage wir — zuerst ausgesprochen haben zu einer Zeit, als die anderen Parteien in Oesterreich so zu sagen noch gar nicht daran gedacht haben, daß es eine sociale Frage in Oesterreich oder überhaupt gebe.

Wenn Sie das mir nicht glauben sollten, meine Herren, dann lesen Sie es in dem Motivenbericht der Regierung selbst, Sie finden es dort auf Seite 129, wo gesagt wird *(liest)*:

„Durch diesen Theil der Vorlage“ — nämlich durch die Vorlage über die Gewerbeinspectoren — „kommt die Regierung dem letzten Theile des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. December 1874“, — damals hatten wir die Majorität, wie die Herren sich erinnern werden — „womit dieselbe aufgefordert wurde, alles das zu thun, was man Fabriksgesetzgebung u. s. w. heißt“, und zum Schlusse „ebenso zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspectoren zu bestellen.“ Ich danke es dem Herrn Berichterstatter, daß er die Objectivität besessen hat, auch in seinem Berichte auf Seite 3 der Wahrheit die Ehre zu geben und auch von seiner Seite die Thatsache zu constatiren, daß die Ersten, die in Oesterreich das Institut der Gewerbeinspectoren verlangt haben, die liberale Partei des österreichischen Abgeordnetenhauses gewesen ist!

Ich lege Werth darauf, das hier constatirt zu haben, mit Rücksicht auf das, was ich mir im späteren Verlaufe meiner Auseinandersetzungen in Bezug auf unsere Stellung zur socialen Frage zu bemerken erlauben werde.

Vorerst nun möchte ich nur, ohne damit dem Gesetze selbst auch nur im mindesten ein Bein stellen zu wollen, da ich ja das rasche Inslebentreten dieses Gesetzes als im allseitigen Interesse gelegen erachte, bemerken, daß ich nur die eine Thatsache auffallend finde, daß der Gewerbeausschuß in seinem Arbeitsprogramme es für angezeigt gefunden hat, die Berathung über das Institut der Gewerbeinspectoren voranzustellen, die parlamentarische Behandlung über dieses Capitel zuerst zu insceniren, ohne uns dafür den Grund anzugeben. Wir leben in einer Zeit, wo wir manchmal von eigenartigen Lehrern lernen müssen und ich muß sagen, ich schließe mich vollständig einem unserer modernsten Lehrer an, das ist dem Herrn Experten aus dem Arbeiterstande in der Expertise über die Gewerbeinspectoren, oder wie der verehrte Herr Abgeordnete, der Herr Obmann des Gewerbeausschusses ihn seinerzeit genannt hat, dem Vertreter des „vierten Standes“ *(Heiterkeit links)* — ich für meinen Theil kenne allerdings keinen vierten Stand — der bei der Expertise über das Institut der Gewerbeinspectoren im Gewerbeausschusse am 12. Februar 1883 eine nach meiner Auffassung ganz richtige Bemerkung gemacht hat, indem er nämlich sagte: „Ich möchte meine Ansicht kurz dahin zusammenfassen, daß ich als unerläßliche Vorbedingung ein Fabriksgesetz halte, da ich glaube, — ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich so ausdrücke — wir zäumen hier das Pferd beim Schweife auf; legen wir ihm zuerst das Kummet auf, das ist die Fabriksgesetzgebung.“

Sie sehen, meine Herren, ich bin ein ganz moderner Mensch, wenn ich mir auch solche Lehrer aussuche. In der That muß auch ich es auffallend finden, daß dem Institute der Gewerbeinspectoren im §. 5, Alinea 2 auch die Aufsicht über die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und periodische Arbeitsunterbrechungen u. s. w. übertragen wird — womit ich sachlich vollständig einverstanden bin — daß wir aber alles das noch nicht haben, ungefähr so, als wenn wir Lehrer anstellen wollten,

ohne noch eine Schule zu besitzen, oder, als wenn man einen Lehrer für das Geigenspiel aufnimmt und sagen würde: in zwei, drei Jahren werde ich auch die Geige kaufen. Es scheint mir auch nicht richtig, wenn in Bezug auf diesen Punkt mein unmittelbarer Herr Vorredner sich mit dem Gedanken tröstet, daß das ja Alles sehr gut gehen wird, daß wir bald ein Fabriksgesetz haben, und dann die Inspectoren schon da sein werden. Ja, das ist richtig, sie werden immerhin etwas zu thun haben, auch schon auf Grund der alten Gewerbeordnung, umsomehr, als diese alte Gewerbeordnung nicht gehandhabt worden ist, und jetzt mit der Handhabung derselben hoffentlich angefangen werden wird. Aber die Instruction für diese betreffenden Gewerbeinspectoren wird denn doch erst erlassen werden können, wenn die Fabriksgesetzgebung von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossen sein wird. Indessen, wie ich sagte, ich wollte diesen Punkt hier nur obenhin zur Sprache bringen. Es wird ja bei diesem Gesetze überhaupt alles darauf ankommen, wie die Regierung die hohe Aufgabe, die dieses Gesetz ihr zuweist, die Vertrauensmission, die ihr gewissermaßen in verschiedenen Paragraphen des Gesetzes, in sachlicher Beziehung, wohl gemerkt, anheimgegeben wird, auffassen wird. Es wird darauf, und wie mir scheint, ausschließlich darauf ankommen, welches Material sie für diese Gewerbeinspectoren vorfinden oder gewinnen wird, welchen Geist diese Institution in der Praxis athmen wird, vor Allem aber darauf, ob dieses Gesetz über die Gewerbeinspectoren überhaupt praktisch durchgeführt werden wird, oder ob es mit diesem Gesetze gehen wird, wie leider mit so vielen Gesetzen in Oesterreich, namentlich auch mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, daß es eben nicht durchgeführt wird.

Der Feststellung dieses Gesetzentwurfes im Ausschusse dieses hohen Hauses ist eine Expertise vorausgegangen und bei dieser Expertise wurde gewissermaßen der Anfang mit einem Systeme gemacht, das man wohl als Concession anzusehen pflegt oder von gewisser Seite ansieht als eine Concession an diesen sogenannten „vierten Stand“. Auch jetzt, meine Herren, wieder stehen wir mitten drin in einer solchen Expertise und sind wir Zeugen einer Action, die man gleichfalls mit dem Namen einer parlamentarischen Expertise oder Enquete zu bezeichnen beliebt. Ich bin kein Gegner von Enqueten; im Gegentheile, ich war immer ein Anhänger dieses Mittels der Belehrung, ich bin es auch heute und ich stehe mit dieser Auffassung gewiß nicht allein. Diese Enqueten haben nicht bloß der praktischen Gesetzgebung, sie haben auch der wissenschaftlichen Forschung die außerordentlichsten Dienste geleistet, sie waren in anderen Ländern eine Fundgrube reicher Erfahrungen und vermehrten Wissens. Auch wir, meine Herren, hätten unter Umständen aus einer Enquete über die Gewerbeinspectoren, über die Fabriksgesetzgebung u. s. w. lernen können, aber freilich unter anderen Voraussetzungen!

Welche mise en scène, meine Herren! Diesen Aufruf möchte ich an alle Jene richten, welche auch nur für ein kleines halbes Stündchen Zeugen dessen gewesen sind, was seit Kurzem in den Abendstunden, wenn die Schatten sich dehnen, in diesem Saale hier vor sich geht. *(Sehr gut! links.)* Mir liegt wahrhaftig der Gedanke ferne, sei es gegen den geehrten Obmann des Gewerbeausschusses, sei es gegen Andere, irgendwie einen directen persönlichen Angriff, ja auch nur einen Vorwurf zu erheben. Allein, meine Herren, bei aller Anerkennung der relativen Objectivität, welcher der geehrte Obmann des Gewerbeausschusses sich, wie ich nicht verkennen kann, befleißt oder zu befleißen sucht, ist denn doch, meine Herren, vom ersten Augenblicke an hier etwas geschehen, was seinesgleichen nicht nur in Oesterreich, sondern auch im Auslande ganz vergeblich suchen wird.

Vor allem Anderen schon, und das ist ein altes Erbübel bei uns, die Formlosigkeit mit der dieses Ding vor sich geht! Man muß nicht gerade auf die Form viel halten; aber, meine Herren, die Art, wie hier enquetirt wird, wo man eigentlich den Gewerbeausschuß, der die Enquete abhält, gar nicht sieht, sondern nur sieht den verehrten Obmann des Gewerbeausschusses, neben ihm den Schriftführer links, rechts von ihm einen Minister, dessen Glanz seither verschwunden ist aus den Räumen dieses Hauses, wenn der Gewerbeausschuß tagt, und rechts und links einige Herren theils in schwarzen, theils in weißen Cravatten, die rechts und links Conventikel halten! Wo ist der Gewerbeausschuß? fragt man sich vergeblich; einige Herren sitzen da, einige dort, hier aber tagt nicht der Ausschuß, sondern ein Pseudoparlament, dessen Präsident der verehrte Obmann des Gewerbeausschusses ist. *(Sehr gut! links.)*

Und nun ein Wort über die Zusammensetzung dieser Enquete. Ja, meine Herren, die Taktik ist denn doch vom ersten Tage an zu durchsichtig gewesen. Es war kein besonders liebenswürdiges Entgegenkommen — mindestens kann ich es nicht als das auffassen — daß man vorwiegend Mitglieder dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, gewissermaßen Vertreter der sogenannten „capitalistischen Productionsweise“ en masse zur Enquete beigezogen hat, und ich stehe für meinen geringen Theil nicht an, es geradezu bedauerlich zu finden, daß unter diesen Verhältnissen unsere Collegen in der Expertise sich zu diesem Schauspiele überhaupt hergegeben haben. Meine Herren! Es hat das Vorgehen von Seite der Arrangeure — man möge mir es nicht übel nehmen — einen Zweck gehabt, den jetzt wohl Alle, aber Einige von uns auch schon vom ersten

Augenblicke erkannt haben: Es sollte durch dieses scenische Arrangement der Classengegensatz in Oesterreich so recht ad oculos demonstrirt werden (*Bravo! links*), und zu diesem Zwecke trat man gleichzeitig auch in intime Beziehungen, nicht bloß etwa zu den Anhängern der socialen Idee — ich werde darauf zurückkommen und beweisen, daß ich von den gemäßigten Anhängern der socialistischen Idee gar nicht schlecht denke — man trat, sage ich, mit Absicht in Beziehungen zu den Vertretern der socialistischen Bewegung von der extremsten Richtung (*Sehr richtig! links*), die hier in den Räumen dieses Hauses und von unseren Plätzen aus erklärt haben, sie seien Socialdemocraten, aber wohl gemerkt, der radicalen Richtung, fügten sie bei, mit solchen, die dann hier in diesen Räumen anstandslos die sociale Revolution gepredigt haben!

Die Behauptung, die man in öffentlichen Blättern gelesen hat, daß die Regierung diese Liste gemacht hat, ist, zur Ehre der Regierung muß ich es sagen, nicht richtig. Ein Theil dieser Liste ist wohl ein Werk der Regierung, allein die Auswahl nach derjenigen Richtung der Experten, die ich eben zu kennzeichnen mir erlaubt habe, diese Auswahl ist das eigenste Werk Seiner Durchlaucht des verehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Hartberg im Vereine mit dem verehrten Herrn Grafen Belcredi — pardon, ich nenne nicht gerne beim Namen — mit dem Herrn Abgeordneten aus dem mährischen Großgrundbesitze, meinem verehrten Landsmanne und Berichterstatter im Gewerbeausschusse. Ich glaube nicht, daß diese Behauptung so leichthin wird dementirt werden können, denn ich würde dann selbst die Namen Derjenigen nennen, welche sich der besonderen Protection der beiden genannten Herren zu erfreuen so glücklich waren.

Ich will nicht weiter davon sprechen, daß zwar stricte ein Fragebogen mitgegeben wurde — das gehört ja so quasi zum Apparate — daß man sich aber an diesen Fragebogen in den ersten Sitzungen gar nicht gehalten, sondern im Allgemeinen mehr oder weniger manchmal sogar, wie ich sagen muß, höchst wirksam und beredt, vorgetragene Abhandlungen provocatorischester Art zu hören bekommen hat, und Seine Excellenz der Herr Handelsminister ahnte in den ersten drei Sitzungen, denen er beiwohnte, gar nicht, was es bedeutet, wenn der Handelsminister von Oesterreich, das Mitglied des Ministeriums Taaffe, welches alle Arbeiterversammlungen bei den „drei Engeln" und im „Amorsaale" beim Schwender in der Weise verfolgte, wie es geschah und fortgesetzt geschieht (*Sehr gut links*), hier durch den Glanz seiner Gegenwart der Sache auch noch gewissermaßen einen officiellen Anstrich gibt. (*Sehr gut! links.*)

Allerdings hat sich in der vierten Sitzung die Scenerie plötzlich einigermaßen verändert. Der verehrte Herr Obmann des Gewerbeausschusses erinnerte sich wahrscheinlich an ein Wort in dem besten aller Schauspiele unseres Schiller, im „Tell", wo es heißt: „Landvogt werde hart!" und so wurde der verehrte Herr Obmann des Gewerbeausschusses in der vierten Sitzung endlich ein wenig hart. Allerdings fehlte dann in dieser vierten Sitzung auch Seine Excellenz der Herr Handelsminister, und wie schon in diesem Hause wenig geheim bleibt, erfuhr man auch, warum Seine Excellenz der Herr Handelsminister am vierten Abende nicht mehr erschien. Es hatte nämlich am Vormittage desselben Tages — ich kann das nicht verbürgen, das Bisherige verbürge ich — eine Conferenz stattgefunden, zu welcher sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident bewogen gefunden hatte, mit dem Herrn Obmanne des Gewerbeausschusses — es ist vielleicht nicht richtig, aber es wird von Interesse sein, wenn das dementirt wird (*Heiterkeit links*) — und in Folge dessen war die Scenerie an dem Abende jenes Tages, an dessen Vormittag die Conferenz stattgefunden hatte, eine wesentlich veränderte; ich glaube, sie wird heute noch eine weiter veränderte werden (*Heiterkeit links*), denn in diesem Saale spucken offenbar Gestalten, die gewisse Leute doch nicht immer und überall gerne sehen, und so wird denn von heute Abends an — so hört man — das in Rede stehende Pseudoparlament nicht mehr in diesem Raume hier, sondern, wo es schon hätte beginnen sollen, etwa in Abtheilung Nr. II tagen. (*Heiterkeit links.*) Ich denke, diese Degradirung, die ich sehr beklage (*Heiterkeit links*), ist doch eine ziemlich bezeichnende Thatsache und sie dürfte mindestens dafür sprechen, daß die verehrten Herren Arrangeure oder doch solche, auf die die Herren etwas zu geben haben, endlich ein Haar in dieser Suppe gefunden haben. (*Heiterkeit links.*)

Und in der That, es ist Zeit gewesen, dieses Haar zu sehen (*Heiterkeit links*), auch selbst dann, wenn Seine Durchlaucht der Herr Abgeordnete für Hartberg und der Herr Abgeordnete für den mährischen Großgrundbesitz sich noch vielleicht eine Suppe anschaffen müßten, um dieses Haar zu sehen. Wir werden, wenn die Expertise — wie ich hoffe bald — zu Ende sein wird, allerdings ein interessantes Schauspiel verlieren. Denn gewiß, meine Herren, war es ein Schauspiel für Götter zu nennen, wenn man sah, wie beispielsweise der sehr verehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Hartberg sich — ich möchte fast sagen — die parlamentarische Erziehung der Experten aus den Arbeiterkreisen hat angelegen sein lassen. (*Heiterkeit links.*) Ich will wahrhaftig nicht — denn es könnte mir übel gedeutet werden — an die Bezeichnung, die man für solche Dienstleistung aus dem Theaterleben hat, erinnern. Man spricht da von „Vater Tanne"

wie die betreffende Rolle heißt u. s. w. Indessen, das will ich nicht anführen. Aber unsere gute deutsche Sprache hat ein anderes Wort, ein sehr bezeichnendes und erschöpfendes Wort, das ist das Wort „bemuttern". *(Heiterkeit links.)* Es wird vielleicht nicht im Sanders stehen, es läuft aber viel um: Jemanden „bemuttern!" Seine Durchlaucht bemuttert die Herren Socialdemokraten. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Er ist stolz auf jede kräftige Rede, die aus diesem Munde kommt und thut wahrhaftig so, als ob er Jeden dieser vielfach sehr geschickten, sehr talentirten Redner erfunden oder doch wenigstens entdeckt hätte. *(Heiterkeit links.)* Nur ein einzigmal, als die Herren ihre Klauen herauskehrten, als da die Rede war von dem Bildungsniveau, das man reduciren wolle, von Schulnovelle, von — und das war gerade nicht sehr erbaulich gerade für die Ohren, von denen ich spreche — von einem à vista Wechsel auf das Jenseits, den man schon hier honorirt haben möchte, also mit einem Worte als etwas crasser Materialismus hier zum Besten gegeben wurde, da dürfte, ich weiß es nicht sicher, aber ich vermuthe, daß ich nicht auf dem falschen Wege bin, da dürfte den verehrten Herren dort doch der bekannte schöne Vers aus dem „Zauberlehrling" eingefallen sein: „Oh weh, die Geister, die ich rief, werd' ich nun nicht los." *(Heiterkeit links.)*

Für uns meine Herren enthielt das, was die Herren Experten aus dem Arbeiterstande zum Besten gegeben haben, aufrichtig gesagt, nichts Neues und man braucht gar nicht unbescheiden zu sein, wenn man das ausspricht. Wir kennen unseren Marx, wir kennen unseren Lassalle, wir haben einmal auch etwas von dem System der Saint-Simonisten gehört, wir wissen etwas von Fourrier und Own, wir kennen die Geschichte von der Verschwörung Baboeufs, an die ich in den jüngsten Tagen des Oefteren erinnert wurde, wiewohl ich gar nicht in Abrede stellen kann und will, daß das Alles, was uns da vorgehalten wurde, mit einem ganz erstaunlichen Grade von Beredtsamkeit, Talent und Zielbewußtsein vorgebracht wurde und mitunter in Redewendungen, ja ganzen Reden, die äußerlich jeder Bank dieses hohen Hauses hätten zur Ehre gereichen können. Nur, meine Herren, bezweifle ich Eines: auch selbst dann, wenn die von mir genannten hochverehrten Herren Mitglieder des Gewerbeausschusses, selbst unter Assistenz des verehrten Herrn Abgeordneten der Prager Neustadt, über allgemeines Wahlrecht und was ähnliche Kleinigkeiten mehr sind, mit den Experten aus dem Arbeiterstande hier Verhandlungen gepflogen haben sollten oder sagen wir geradezu g e p f l o g e n haben, auch dann, meine Herren, glaube ich nicht, daß Diejenigen, um deren Wohl und Wehe es sich da handelt, auf die Dauer den Herren von da drüben *(rechts)* auf den Leim gehen werden. *(Heiterkeit links.)* Indeß, das wird sich ja zeigen. Die social-democratische Bewegung von heute ist ein Kind erst der letzten Jahre und die Dimensionen, welche sie in dieser relativ kurzen Zeit gewonnen hat, machen es heute allerdings ganz unmöglich zu sagen, welche weitere Entwicklung sie in vier, fünf oder sechs Jahren nehmen wird. Bleiben wir also zunächst noch eine Weile bei der mise-en-scène des social-democratischen Theiles dieser Expertise. Dieser mise-en-scène entspricht in der That der Verlauf. Vorzugsweise war es natürlich die „Vereinigte Linke," welche weidlich im eigenen Hause durchgehechelt wurde. Die Herren standen hier in der Mitte des Saales und sagten: „Von den Herren auf dieser *(linken)* Seite erwarten wir nichts!" geradeso, wie Sie uns immer sagen: „Sie meine Herren, meinen es mit Ihrem social-politischen Antrage nicht ernst." Es war das Ihr Concept, man hat es deutlich genug erkannt. O, welches Gaudium für Ihre Ohren, wenn ein Arbeiter, Vertreter des Arbeiterstandes so sprach! Aber gestatten Sie mir doch, meine Herren, nicht etwa, um heute eine Polemik zu führen gegen die betreffenden Herren Experten, was von diesem Platze aus überhaupt gar nicht geschehen soll, wohl aber, um I h r e Tactik, meine Herren, zu beleuchten, ein paar Worte speciell über diesen Punkt zu sprechen. Man erwartet von uns nichts in Bezug auf social-politische Reformen. Ja, meine Herren, das ist gar kein Kunststück. — Von einer M i n o r i t ä t keine Reformen erwarten *(Heiterkeit links)*, das kann Jedermann. — Machen Sie uns zur M a j o r i t ä t, und dann urtheilen Sie!

Allein es wird auch gesagt, es sei der social-politische Antrag, den wir am 5. December v. J. eingebracht haben, auch nicht ernst zu nehmen. Nun, meine Herren, das muß ich denn doch einmal auf das Allerentschiedenste hier zurückweisen, fünf Monate, nachdem dieser Antrag eingebracht wurde, ohne von Ihnen seither einer Behandlung unterzogen worden zu sein. Ich muß es zurückweisen schon mit Rücksicht darauf, daß dieser Antrag hier von einem Mitgliede des Vorstandes unserer Partei durch nahezu dritthalb Stunden, getragen von sittlichem Ernste, ebenso wie von vollster Sachkenntniß begründet wurde und gerade ich bin vielleicht dazu berufen, das zurückzuweisen, weil — ich verrathe kein Geheimniß damit, mindestens kein Geheimniß, das den Mitgliedern meiner Partei nicht bekannt wäre — ich der Autor dieses social-politischen Programmes bin und ich kann Ihnen sagen, daß ich dieses Programm sehr ernst genommen habe. Ich aber bin kein Manchestermann. Im Gegentheile! Ich gerade stehe vielleicht unter meinen Collegen in Bezug auf die Erkenntniß der Nothwendigkeit weitgehender social-politischer Reformen auf dem linksten Flügel — und gerade ich muß im Namen meiner Partei und für meine Partei zurückweisen, wenn uns gesagt wird: „Ihr hättet das, was Ihr jetzt thun wollt, früher thun sollen, jetzt ist es zu spät, jetzt bleibt nur eines — die sociale Revolution". —

Meine Herren! Wenn uns das gesagt wird, dann frage ich Sie und bitte Sie, meine Herren, diesem Punkte einige Aufmerksamkeit zu schenken — denn es handelt sich in diesem Punkte schließlich nicht um uns allein, sondern um das österreichische Parlament — ist denn in Oesterreich wirklich gar nichts geschehen und ist etwa das, was man wünscht, bis zu den letzten Ausläufern etwa in allen anderen Ländern rascher und vollständiger geschehen?

Bereits im Jahre 1869, als ein Ministerium dieser *(linken)* Seite des Hauses am Ruder war, wurde eine weitaus greifende Enquete über die Reform der gesammten Gewerbeordnung, insbesondere über die Regelung der Arbeitszeit, veranstaltet. Allerdings, meine Herren — ich habe es nicht zu verantworten, warum es nicht geschehen ist — die Erklärung dafür fehlt aber nicht: Arbeiter wurden damals nicht beigezogen. Wir könnten vielleicht sagen: Leider! Allein, meine Herren, von anderen Seiten wurden Arbeiter herangezogen, in nicht officieller Weise, denn die Wiener Handelskammer beispielsweise, hat wiederholt eindringlichst Enqueten veranstaltet und diese gelten in der socialpolitischen Literatur heute noch als werthvolle Quellen der Belehrung. Ich will das übrigens nicht allzu hoch anschlagen, allein, waren damals die Arbeiter ihrerseits etwa in der Weise organisirt, wie sie es heute sind? Im Jahre 1869, respective 1870, erfolgte seitens der österreichischen Gesetzgebung ein Schritt von der größten Tragweite, das war die Aufhebung des Coalitionsverbotes. Das ist das eigenste und verdienstliche Werk dieser Partei *(der Linken)* des hohen Hauses. Allerdings, meine Herren, hört man heute sagen, das sei gar nichts, ein bestehendes Coalitionsverbot aufheben und Strikes zu gestatten und man sagt das unbekümmert darum, daß bedeutende Socialpolitiker von großem Renommée und von anerkannter Autorität noch bis in die Siebzigerjahre hinein Gegner der Gestattung von Strikes waren. Allein, ich bitte mir doch zu sagen, was haben denn im Jahre 1869 die Arbeiter in Oesterreich mehr verlangt? Mir liegt der Bericht des Ausschusses zur Regelung der Arbeitsverhältnisse aus dem Jahre 1869 vor. Das ist der Bericht, auf Grund dessen die §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes durch diese Partei *(die Linke)* des hohen Hauses aufgehoben wurden und seitdem sind Strikes in Oesterreich gestattet. Sehen Sie doch einmal, meine Herren, das diesem Berichte beigegebene Verzeichniß der Petitionen von Arbeitern. Ich habe sie nicht gezählt, es mögen ihrer 40 oder 45 sein; in etwa 40 wird gar nichts weiter begehrt — denn das Petit ist fast immer das Nämliche — als: „Gewährung der Coalitionsfreiheit und Votirung eines auf freiheitlicher Basis gegründeten Genossenschaftsgesetzes", „Gewährung der Coalitionsfreiheit" — „Aufhebung der Zwangsgenossenschaft" — „Gewährung eines Gewerbegesetzes" — „Coalitionsfreiheit" u. s. w., immer Coalitionsfreiheit. Nichts von Regelung der Arbeitszeit. *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer: O ja!)* Ich bitte, ich will sie einmal vorlesen *(liest)*: „Der Fachverein der Steinmetzgehilfen petitionirt allerdings um „Einschränkung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche." Das war im Jahre 1869, bestimmte Stunden wurden damals nicht begehrt. Ich möchte übrigens den Herrn Collegen, der mich unterbricht, darauf aufmerksam machen, daß ich damit ja keinen Vorwurf erheben will, sondern daß ich eine Thatsache constatire, ich, der ich die heutigen Petitionen als berechtigt anerkenne und auch ihre Berücksichtigung wünsche. Was heute verlangt wird, das ist ein Normalarbeitstag, ist die Forderung, daß man Kinder nicht unter 14 Jahren beschäftige, daß man junge Personen schütze und ebenso Frauen bis zum 21. Jahre nicht arbeiten lasse. Davon steht in den damaligen Petitionen nichts. *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer: Petition 4149! — Unruhe. — Der Vicepräsident gibt das Glockenzeichen.)* Diese habe ich augenblicklich nicht vor mir, ich werde mir sie aber suchen.

Nun, meine Herren, es ist das eben meine Meinung, daß auch die Begehren der Arbeiter erst in den letzten Jahren ganz legitim zugenommen haben, allein im Jahre 1869 hatten sie ganz bestimmt die Dimension nicht, die sie heute haben.

Nun freilich wird weiter gesagt: Die Strikes sind uns zu gar nichts nutze. Denn wenn irgendwo Strikes ausbrechen, dann schickt die Regierung gleich Militär hin. Ja meines Wissens sind wir nicht an der Regierung und wir haben auch noch kein Militär zur Unterdrückung der Strikes geschickt. Das Gesetz der Aufhebung des Coalitionsverbotes ist, glaube ich, von unserer *(linken)* Seite jederzeit ernst genommen worden.

Gehen wir weiter! Im Jahre 1874 wurde über Antrag und auf Bericht des verehrten Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer die bekannte Resolution beschlossen, in der auch Arbeiterkammern begehrt wurden. Es wurde damals neuerdings auch die Reform der gesammten Gewerbeordnung urgirt. Dieselbe ist in der That in den folgenden Jahren nicht durchgeführt worden. Allein, glauben Sie, daß unmittelbar unter den Wirkungen der Krisis vom Jahre 1873 in einer Zeit, in der die gesammte österreichische Production und auch die österreichische Arbeiterschaft unter den Folgen dessen, was man den Krach zu nennen pflegt, in solchem Maße, wie es der Fall war, gelitten hat, der Moment gegeben war, um an radicalere Reformen rasch heranzutreten? Als aber die Wasser sich verlaufen, als die Verhältnisse sich gebessert hatten, legte in der That die Regierung im Jahre 1879 — diese jetzige Regierung — einen Gewerbeordnungs-

entwurf vor, der uns hier vorliegt, einen Entwurf aber, der nicht etwa das Werk dieser jetzigen Regierung, sondern — ich berufe mich da auf das Zeugniß des Herrn Regierungsvertreters — das Werk der dieser Regierung vorangegangenen war. Diese Gewerbeordnungsnovelle mit dem ganzen Complexe social-politischer Reformen aber wurde wie gesagt, im Jahre 1879 vorgelegt und wir schreiben heute Mai 1883 — vier Jahre sind seitdem vergangen — finden Sie etwa, meine Herren, von der Rechten, daß Sie in rascherem Tempo arbeiten als von uns gearbeitet wurde? *(Sehr gut! links.)*

Und blicken wir doch auch ein wenig außerhalb Oesterreich. In England ist die Fabriksgesetzgebung und was damit zusammenhängt, allerdings ein Werk der Gesetzgebung seit einem halben Jahrhundert; das letzte Fabriksgesetz in England datirt aber doch erst aus dem Jahre 1878 und enthält bekanntlich noch keinen Normalarbeitstag. Sehen wir nach Frankreich! Frankreich hat heute noch keine Fabriksgesetzgebung. Sein Gesetz über die Gewerbeinspectoren aber datirt erst aus dem Jahre 1874. Sehen wir nach Deutschland. In Preußen bestehen Gewerbeinspectoren seit 1869, so recht eingelebt haben sie sich bisher noch nicht, in Sachsen seit 1872, in Baden seit 1871. Der Normalarbeitstag aber besteht auch dort noch nicht. Und sehen wir endlich auch noch nach der Schweiz. Dieses vielgerühmte und mit Recht vielgerühmte Fabriksgesetz der Schweiz, von welchem ich wünschen möchte, daß es, auf unsere concreten Verhältnisse vernünftig angewendet, angenommen werde, mit seinem Normalarbeitstage von eilf Stunden, aber wohlgemerkt mit einem Normalarbeitstage, der für Erwachsene auch Ueberstunden gestattet, ist erst im Jahre 1877 erlassen worden, beziehungsweise erst am 1. Jänner 1878 ins Leben getreten. Und gar so glatt ist die Geschichte mit dem Normalarbeitstag selbst in der democratischen Schweiz nicht gegangen, denn dieses Fabriksgesetz vom Jahre 1877 ist bei der Volksabstimmung zwar nicht mit einer Majorität von drei Stimmen, wie unsere Schulnovelle, aber doch auch nur mit einer Majorität von 181.000 Stimmen gegen 171.000 Stimmen angenommen worden; gegen 181.000 Anhänger des Fabriksgesetzes standen also 171.000 Gegner desselben. Ich stelle mich nicht auf den Standpunkt der Gegner. Allein zur Beurtheilung des Tempos, in welchem in Oesterreich social-politische Reformen gemacht werden, zur Beurtheilung der Klagen, welche sich gegen diese *(linke)* Seite des hohen Hauses richten, sind solche Details denn doch immerhin von einigem Interesse.

Und hier gestatten Sie mir, wie wohl ich dieses Capitel heute nicht ex professo hier behandeln kann und will, doch ein paar Worte zur Charakteristik der Taktik, die gegen uns beliebt wird. Um diesen Normalarbeitstag dreht sich ja heute schließlich Alles, denn was die Kinderarbeit, was die Arbeit erwachsener junger Personen betrifft, hat ja meines Wissens nicht ein einziger Experte aus der sogenannten „Capistenwelt" in einer Weise besprochen, gegen die die weitestgehenden Menschheitsretter von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses eine Einwendung zu erheben gehabt hätten. Nun, meine Herren, es gibt Leute, die es bestreiten, daß dieser Normalarbeitstag heute bereits den Charakter eines social-politischen Postulates habe. Dieser Normalarbeitstag ist nicht etwa bloß in der Praxis, sondern auch in der Wissenschaft aus dem Stadium der Controverse noch nicht herausgekommen. Lesen Sie doch nur die Berichte der Fabriksinspectoren aus England, Deutschland, ja selbst aus der Schweiz und Sie werden finden, daß man mit der Durchführung des Normalarbeitstages heute in den hoch- und in den minder entwickelten Industrieländern auf Schwierigkeiten stößt, von denen Diejenigen, die ihn um jeden Preis wollen, allerdings nichts wissen mögen. Ich für meinen Theil bin — ich wiederhole es — kein absoluter Gegner des Normalarbeitstages unter den von mir bereits angedeuteten Voraussetzungen; wäre ich es aber, ich befände mich immerhin in ganz reputirlicher Gesellschaft.

Nicht darauf will ich besonderes Gewicht legen, daß der Verein für Socialpolitik in Deutschland, dessen Einflußnahme auf die Entwicklung der social-politischen Gesetzgebung in Deutschland keine geringe ist oder doch war, sich durchwegs gegen diesen Eingriff in den freien Arbeitsvertrag durch Festsetzung eines Normalarbeitstages für erwachsene Personen ausgesprochen hat, denn man kann da vielleicht sagen, dieser Verein für Socialpolitik besteht aus doctrinären Professoren der Universität, diese leben nicht mit uns, wissen nichts von unseren Verhältnissen. Aber lassen Sie mich einen Gewährsmann citiren, dessen Autorität in diesen Fragen Niemand gerade von Ihnen auf jener *(rechten)* Seite des Hauses wird in Abrede stellen wollen, in Verbindung mit einem anderen Manne, der in noch viel höherem Maße Ihr Gewährsmann und bis zu einem gewissen Grade auch der meinige ist. Zur rechten Zeit auch für unsere social-politischen Verhandlungen hat Dr. Rudolf Mayer, dessen Namen ich nur zu nennen brauche, um zu kennzeichnen, daß er nicht unser, sondern Ihr Vertrauensmann ist, eine Sammlung von social-politischen Briefen und Aufsätzen Rodbertus-Jagetzow's erscheinen lassen und darin findet sich neben vielen anderen interessanten Dingen auch etwas, was sich auf unsere Frage direct bezieht und höchst lehrreich ist. Herr Dr. Mayer hat nämlich, als er noch in Berlin lebte, über Aufforderung des damaligen Commercienrathes Wagener — auch kein Mann unserer Richtung — einen Entwurf für den deutschen Reichskanzler Fürsten Bismark

gemacht. Dieser Entwurf für eine Reform der Gewerbeordnung, respective für Veranstaltung einer Enquete, beschäftigt sich natürlich auch mit der Frage der Arbeitszeit und hören Sie nun, was der Verfasser dieses Entwurfes da sagt und was ihm — es war 1871 oder 1872 — Rodbertus als Randglosse dazu schreibt. Es heißt dort *(liest)*: „Dagegen jetzt schon möglich und zweckmäßig, ein Gesetz über Arbeitszeit, kann in 14 Tagen ausgearbeitet sein, ist wünschenswerth, weil die Arbeiter es zum Stichworte gemacht haben, und man durch Gewährung den Agitatoren ein Mittel entzieht." Das sage nicht ich, sondern das sagt Ihr Dr. Rudolf Mayer. Zu dieser für die Arbeiter nicht eben allzu schmeichelhaften Wohlmeinung bemerkt aber kein Geringerer als der Vater des wissenschaftlichen Socialismus in Deutschland Rodbertus-Jagetzow *(liest)*: „Das Correlat eines solchen fälschlich genannten Normalarbeitstages wären panis et Circenses für die ausfallenden Arbeits- und Lohnstunden. Das wäre natürlich eine Prämie für die Faulheit und Ungeschicklichkeit, der Nationalproduction wäre damit auch ein Schlag auf den Kopf versetzt." Und er sagt weiter *(liest)*: „Der Zeitnormalarbeitstag, den noch Zwangscassen begleiten sollen, kann gar nicht zu höherem Lohn führen. Durch gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit das Capital zur Nachgiebigkeit in den Lohnverhältnissen zwingen zu wollen — und das soll doch das Ende vom Liede sein, oder das Lied hat überhaupt keinen Schluß — heißt sich selbst mit dem ganzen Schiff in die Luft sprengen, sich zugleich selbst noch mit wehe zu thun, ohne doch dadurch den eigentlichen Wehethuer zwingen zu können, vom Wehethun abzulassen u. s. w."

Sie sehen also, meine Herren, ich habe nicht Unrecht, wenn ich behaupte, daß man sich in ganz reputirlicher Gesellschaft selbst dann befindet, wenn man heute noch gegen den Normalarbeitstag pure et simple sich ausspricht. Ich will aber diesen Gegenstand heute hier nicht ausführlicher behandeln, wir kommen ja seinerzeit noch dazu.

Fassen wir indeß den in Rede stehenden Vorgang bei der dermaligen Expertise doch noch ein wenig näher ins Auge, nicht von unserem Standpunkte als Mitglieder dieses Hauses, nicht vom Standpunkte dieses Abgeordnetenhauses selbst, auch nicht vom Standpunkte der Parteien, sondern ich möchte sagen von einem etwas höheren Standpunkte. Ich getraue mir zu behaupten, daß aus der Expertise, die bis heute hier in diesem Saale stattgefunden hat, Dinge erkennbar waren und sich aufgedrängt haben, vor denen selbst Ihnen, meine Herren, auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses denn doch in Stunden, wo Sie nicht einmal allein waren, sondern wo auch Andere es gehört haben, einigermaßen Angst und bange wurde. *(Sehr richtig! links.)* Uebrigens möchte ich bei diesem Anlasse den Redacteuren des Blaubuches, welches wir von dieser Enquete zu erwarten haben, einige Vorsicht bei der Redaction empfehlen. Es könnte sonst der österreichische Staatsanwalt sich bemüßigt erklären ein Opus, das in den Räumen des österreichischen Parlamentes zu Stande gekommen ist, von seinem Standpunkte aus einfach der Lesewelt und auch uns zu entziehen.

Der Vorgang selbst aber, von dem ich spreche, wird seine Wirkung nach gar manchen Richtungen hin äußern und fortpflanzen. Von der Wirkung nach der Seite der parlamentarischen Autorität hin will ich nicht viel sprechen, denn am Ende kann es ja Leute geben, und gibt es Leute, die da sagen, was liegt denn daran, wenn die Volksvertretung etwas weniger respectirt wird! Wohl aber nach der Seite der staatlichen Autorität hin. Ich bin kein Anhänger polizeilicher Auflösungen von Arbeiterversammlungen und noch weniger goutire ich den Versuch, der da bei uns systematisch gemacht wird, die sociale Frage in Oesterreich auf dem Wege der sogenannten Socialistenprocesse lösen zu wollen. Ging es mir nach, es würde eine Versammlung erst dann aufgehoben werden, und der staatliche Arm erst dann einschreiten, wenn eine solche Versammlung oder ihre Theilnehmer factisch und thatsächlich dazu schreiten, die bestehenden Gesetze zu mißachten und die bestehende Ordnung der Dinge im Staate zu erschüttern; allein die Verfolgungen — und ich muß mit einigen Worten darauf wieder zurückkommen — dieser Versammlungen, mögen sie nur wo immer in Oesterreich stattfinden, gehören ja doch zum Systeme dieses Versöhnungsministeriums. Nun, meine Herren, wenn das der Fall ist und wenn trotzdem das sich ereignen konnte, was seit acht Tagen beiläufig in diesem Saale sich abgespielt hat, dann möchte ich, trotzdem ich wahrscheinlich dazu nicht für berufen werde erachtet werden, und meine Rathschläge von den Herren vielleicht nicht als aufrichtig angenommen werden, weil ich der liberalen Partei angehöre — den Herren Arbeitern doch den Rath geben: Wenn sie von dem durchlauchtigen Abgeordneten für Hartberg und dem Herrn Abgeordneten für den mährischen Großgrundbesitz schon gar so viele Inspirationen und Protectionen entgegen nehmen, dann mögen sie ihnen doch aufwarten mit einer Gegenbitte: Wahrhaftig, es wäre nicht übel, wenn der durchlauchtige Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Hartberg und der Herr Abgeordnete für den mährischen Großgrundbesitz sich bei ihrem guten Freunde, bei Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten energisch, aber in aller Freundschaft dafür verwenden möchten, daß den Arbeitern in Oesterreich im Allgemeinen mindestens

jene Freiheit gewährt werde, deren sie sich hier in diesem Saale erfreuen! *(Sehr richtig! links.)* Denn meine Herren, einen Unterschied vermag ich nicht einzusehen. Im Gegentheile, die Arbeiter betrachten naturgemäß die Freiheit der Rede, in der sie sich hier ergehen durften, nur als eine Prämie und wahrhaftig nicht mit Unrecht — wie kommt aber dann die Hand der Polizei dazu, sie aufzuheben, wenn sie im Amor- oder Drei-Engelsaale dasselbe sagen, was sie hier gesagt haben? *(Sehr wahr! links.)* Ich möchte diesfalls den Herren den Rath geben, sich möglichst rasch mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen, sonst kommen die Arbeiter eines Tages doch noch dahinter, daß — nicht Alles blau ist, worauf man sie verweist.

Und indem ich mich dem Schlusse meiner Ausführungen nähere, noch eine Betrachtung in Betreff der Bedenklichkeit dieser Dinge vom Standpunkte des Präjudizes, vom Standpunkte des alten Satzes: Heute mir, morgen Dir! Ich weiß nicht, wen Seine Durchlaucht der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Hartberg sich in den Kreisen des zweiten Standes, bei uns oder im Auslande, als Muster für seine Haltung ausgesucht hat. In seinem Interesse und zu seiner Ehre will ich annehmen, daß ihm kein Anderer, kein Geringerer zum Muster dient als der große aristokratische Philanthrop Englands, der Mann, den die Geschichte der social-politischen Reformen Englands mit mehr als bloßer Achtung, den sie mit Ruhm nennt: Lord Shaftesbury! Ich möchte aber, wenn dies der Fall ist, wenn dieser hochgesinnte Aristokrat, das Muster eines politischen Philanthropen, der auch der Torypartei Englands angehörte, sein Vorbild sein sollte, Seine Durchlaucht an ein paar Worte erinnern, die Jener in einer seiner Reden gesprochen hat. Es war das bereits im Jahre 1844. Lord Shaftesbury, der radicale Tory Englands, verwahrte sich dagegen, daß er den Fabrikanten besondere Fehler vorwerfe und fügte bei *(liest)*: „Wir sind Alle gleich, in Stadt und Land, in Industrie und Landwirthschaft, Habsucht und Härte sind nicht die besonderen Eigenschaften einer einzelnen Classe." *(Hört! links.)* Aber, gestatten Sie mir auch, diesen Gedanken mit einigen Worten weiter auszuführen. Wie ist es denn gekommen, daß man — und die Nutzanwendung auf unsere Verhältnisse wird nicht allzu schwer sein — auch in England immer nur von den Arbeitern in der Industrie, von den Fabriksarbeitern, aber so gar nichts von den sogenannten ländlichen Arbeitern zu hören bekommen hat. *(So ist es! links.)* Ein Schriftsteller von gutem Renommée in social-politischen Dingen äußerte sich darüber, „daß die landwirthschaftliche Arbeit in Bezug auf die Reformen in der englischen Gesetzgebung nicht etwa darum eine so langsame war, weil es keine Mißstände in Bezug auf die ländlichen Arbeiter gegeben hätte, sondern darum, weil die Schwierigkeiten der Reform und der Widerstand der Betheiligten gerade in landwirthschaftlichen Kreisen die allergrößten waren." Nichtsdestoweniger hat sich das englische Parlament auch mit der Arbeiterfrage in agricoler Beziehung beschäftigt; die Materialien der großen Untersuchungscommission vom Jahre 1867 über die Beschäftigung von Kindern und Frauen im Ackerbau umfassen vier umfangreiche Bände, die zu lesen sehr lehrreich ist.

Und nun, meine Herren, möchte ich Seine Durchlaucht den Herrn Abgeordneten Fürsten Liechtenstein in aller Höflichkeit an den kleinen Vers unseres Dichters Uhland erinnern: „Hirtenknabe, Hirtenknabe, dir auch singt man dort einmal". *(Heiterkeit links.)* Ihnen zu beweisen, daß wir Veranlassung hätten, so zu singen, dafür könnte ich Ihnen, meine Herren, der Beispiele genug bringen, nicht etwa bloß aus Galizien, nicht etwa bloß aus Krain, sondern selbst aus einem industriell so hoch entwickelten Lande, wie es mein engeres Heimatland Mähren ist. Um Ihnen zu exemplificiren, daß die Verhältnisse bei uns ähnliche sind wie in England, kann ich Ihnen sagen, daß wir in Mähren einen Bezirk haben, wo der Taglohn der landwirthschaftlichen Arbeiter nebst Kost 20 Kreuzer beträgt *(Hört! Hört! links)* — der Bezirk hat 15.000 Einwohner — daß dieser Lohn von 20 Kreuzern naturgemäß auch nur im Sommer bezahlt wird, daß die Leute im Winter hungern, und ich will nur citiren, daß ein philanthropischer Pfarrer von Groß-Lhotta, im Datschitzer Bezirke Mährens versichert hat, daß tausend rüstige Männer sehr gerne den ganzen Winter hindurch eine entsprechende Arbeit verrichten möchten, wenn ihnen Gelegenheit geboten wäre, hiedurch auch nur zehn Kreuzer per Tag zu verdienen. *(Hört! Hört! links.)* Meine Herren, ich weiß dies nicht etwa aus einem Buche über Landwirthschaft, sondern aus einem Berichte der von Ihnen so scheel angesehenen Handels- und Gewerbekammer, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, an welche die Regierung sich gewendet hat mit der Aufforderung, sie möchte doch um Gottes willen etwas Industrie in diese Gegend verpflanzen, damit die Leute nicht verhungern. *(Heiterkeit und Hört! Hört! links.)*

Meine Herren! Ich habe nur exemplificiren wollen, allein wir werden uns nach dieser Expertise an das Lied „Hirtenknabe, Hirtenknabe, dir auch singt man dort einmal" gelegentlich doch zu erinnern haben! Wir haben Sie ja aufgefordert, eine Enquete über die Agrarverhältnisse zu veranstalten. Damit hat es aber offenbar bei Ihnen keine so große Eile, wie mit der Enquete über die Fabriksindustrie. Allein ich hoffe, in unserem allseitigen

Interesse, daß wir zu dieser Enquete auch kommen werden, und dann, meine Herren, werden wir uns Alle überzeugen können, daß es auch außerhalb des industriellen Gebietes Erwerbsverhältnisse in Oesterreich gibt, die der social-politischen Reform mindestens in ganz gleichem Maße bedürftig wären, und ich hoffe, daß wir dann Arm in Arm bemüht sein werwerden, diese Verhältnisse zu beseitigen. Wir werden dann vielleicht den Tact haben, nicht etwa politisches Capital zu schlagen aus ganz analogen Dingen, die sich aus einer Enquete über Agrarverhältnisse ergeben sollten.

Damit, meine Herren, wende ich mich dem Schlusse zu. Wir tragen von dem, was wir in den letzten Tagen zu erleiden hatten, nicht nur keine schweren, sondern überhaupt gar keine Verwundungen davon. Wir schämen aus der Aussagen in gar keiner Weise, die bisher von Denjenigen, die zu uns halten, in diesem Saale gemacht wurden. Die Uebelstände, soweit sie bestehen, wurden anerkannt, die Geneigtheit, Reformen durchzuführen, wurde zugestanden, ja sie wurde sogar ganz laut proclamirt. Sowie wir heute in der Institution der Gewerbeinspectoren eine Erfüllung unseres Wunsches sehen, so werden wir jeden Schritt begrüßen, den Sie auf demselben Wege als die Majorität dieses hohen Hauses unternehmen werden. Wir werden aber nie und nimmer darin eine Initiativaction von Ihrer Seite, sondern jederzeit nur die Erfüllung dessen erblicken, was wir stellenweise allerdings vergeblich, und leider auch recht langsam, aber doch jederzeit und unentwegt angestrebt haben. Allein, meine Herren, eine Bitte möchte ich daran knüpfen. Vereinigen wir uns wenigstens — und dazu haben Sie da drüben zum mindesten ganz das gleiche Interesse, wie wir hier, denn die Fabriksschlote sind nicht allein das Object, um das es sich handelt, auch vor den Schlössern macht eventuell die sociale Revolution nicht Halt — vereinigen wir uns wenigstens, um den Gedanken zurückzuweisen, und auf die Dauer zurückzuweisen, daß es wirklich nicht möglich sei, der socialen Frage anders an den Leib zu rücken, als durch die sociale Revolution! Auf diesem Wege, meine Herren, liegt die Lösung der socialen Frage nicht. Das Alte, soweit es lebensunfähig geworden ist, mag stürzen, die Zeit muß, soll, und wird sich ändern, aber aus den Ruinen der socialen Revolution hat nie neues Leben geblüht, und wird nie neues Leben blühen, auch dann nicht, wenn, was ich vorerst nicht glaube, die gesammte conservative österreichische Aristokratie, hinter ihr stehen sollte! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Vicepräsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich als Redner noch haben eintragen lassen, und zwar für die Anträge des Ausschusses die Herren Abgeordneten: Freiherr v. Hackelberg, Karlon, Dr. Oelz, Schwab, Schindler, Dr. Schaup, Auspitz, Ritter v. Proskowetz, Ritter v. Ehrlich, Ritter v. Wolański Erasmus, Dr. Krzysztofowicz, Dr. Czerkawski Julian, Dr. Talíř, Fischer, Freiherr v. Gudenau, Mauthner, Herrmann Zacharias.

Der Herr Abgeordnete Doblhamer hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Doblhamer:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Doblhamer beantragt Schluß der Debatte.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause noch mitzutheilen, daß sich soeben, und zwar für die Anträge des Ausschusses noch als Redner haben eintragen lassen die Herren Abgeordneten Dr. Ruß und Wickhoff.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Doblhamer und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nachdem sämmtliche noch eingetragenen Redner für die Anträge des Ausschusses sich zum Worte gemeldet haben, so haben dieselben einen Generalredner zu wählen.

Ich ersuche demnach folgende Herren, welche noch zum Worte gemeldet sind, sich auf einen Generalredner zu einigen, und zwar die Herren Abgeordneten: v. Pacher, Sueß Friedrich, Matscheko, Suda, Löblich, v. Zallinger, Fürst Liechtenstein Alois, Ritter v. Moro, Wünsche, Dr. Mattuš, Dr. Vošnjak, Klinkosch, Freiherr v. Hackelberg, Karlon, Dr. Oelz, Schwab, Schindler, Dr. Schaup, Auspitz, Ritter v. Proskowetz, Ritter v. Ehrlich, Ritter v. Wolański Erasmus, Dr. Krzysztofowicz, Dr. Czerkawski Julian, Dr. Talíř, Fischer, Freiherr v. Gudenau, Mauthner, Herrmann Zacharias, Dr. Ruß und Wickhoff. *(Heiterkeit. — Nach einer Pause:)*

Ich muß die geehrten Herren, welche als Redner eingetragen waren, ersuchen, im Sinne der Geschäfsordnung den Generalredner zu wählen. Sollten die Herren sich nicht zu einigen vermögen, würde ich, sowie es vor Kurzem bei einem vollkommen ähnlichen Falle stattgefunden hat, die Herren ersuchen, die Wahl durch Abgabe von Zetteln über Vorrufung der einzelnen Herren hier beim Präsidium vorzunehmen. *(Bravo! Bravo! links. — Nach einer Pause:)* Ich werde, nachdem es scheint, daß die Einigung bezüglich des Generalredners Schwierigkeiten begegnet, in der erwähnten Weise vorgehen, und

ersuche daher jene Herren, welche ich früher mir erlaubt habe, als eingetragene Redner vorzulesen, über Namensaufruf einen Wahlzettel zur Wahl eines Generalredners abzugeben; das Bureau wird das Scrutinium vornehmen, und derjenige Herr, welcher die Majorität haben wird, wird als Generalredner gewählt erscheinen. *(Ueber Namensaufruf seitens des Vicepräsidenten geben die zum Worte gemeldeten Redner die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)*

Bei der Wahl des Generalredners erhielt der Herr Abgeordnete von Pacher 16, der Herr Abgeordnete Alois Fürst Liechtenstein 14 Stimmen; ein Stimmzettel war leer. Es gelangt daher als Generalredner der Herr Abgeordnete v. Pacher zum Worte, und ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Pacher:** Hohes Haus! Nach der lebhaften Scene, die meiner Wahl zum Generalredner vorausgegangen ist, habe ich fast die Befürchtung, daß sich manche meiner verehrten Collegen von meinen schlichten Worten mehr erwarten werden, als ich zu erfüllen in der Lage bin. Ich mache daher nach diesem Siege nicht unter erleichterten, sondern unter erschwerten Verhältnissen von dem mir zugefallenen Rechte Gebrauch.

Für den in Rede stehenden Gesetzentwurf über die Bestellung von Gewerbeinspectoren hätte sich wohl kaum eine drastischere und zweckmäßigere Illustration finden lassen, als die Gewerbeenquete, welche gleichzeitig hier stattgefunden hat, und es war durchaus im Zusammenhange mit dem Meritum unseres Gesetzentwurfes, daß der Herr Vorredner an dieselbe anknüpfte.

Wir haben auch in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eine Anzahl von Bestimmungen gehabt, welche für das Wohl, die Gesundheit und die körperliche Heranbildung der Arbeiter zu sorgen hatten. Trotzdem haben thatsächlich Zustände fortgeherrscht, welche mit diesen Gesetzen im allerschreiendsten Widerspruche waren. Es ist eben nothwendig, daß ein Executivorgan geschaffen werde, welches die Aufgabe hat, daß die Bestimmungen des Gewerbegesetzes auch wirklich gehandhabt werden, und je mehr die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung in unser gewerbliches Leben einschneiden sollten, um so nothwendiger wird es sein, daß Organe vorhanden sind, welche dafür zu sorgen haben, daß diese Bestimmungen nicht bloß auf dem Papiere bleiben.

Wenn in Demjenigen, was die Enquete gebracht hat, auch noch so sehr die Spreu vom Weizen gesondert werden muß, so wird sie doch eine Fundgrube der Belehrung bieten, trotzdem sehr Vieles von dem, was gesagt worden ist, nur in indirecter Nutzanwendung gebraucht werden kann. Es war wohl für diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche bereits seit Jahren gewohnt waren, die Frage des Wohles der Arbeiterschaft, sowohl des Wohles der ihnen unterstellten Arbeiterschaft als der Arbeiterschaft im Allgemeinen als eine ernste Pflicht anzusehen, schmerzlich, daß von einer Anzahl von Personen, welche hier als specielle Vertreter der Arbeiterinteressen erschienen sind, der ganze Stand der Unternehmer, der ganze Fabrikantenstand nahezu in Pausch und Bogen verdammt wurde, als sozusagen ein Stand von Sclavenhaltern. Aber, wenn in dieser Beziehung auch noch so weit gegangen wurde, so läßt sich die Nothwendigkeit ernsthafter Reformen und die Nothwendigkeit eines Executivorganes, um diese Reformen durchzuführen, nicht abstreiten. Nun ist allerdings von Seite meiner Parteifreunde im Ausschusse der Referentenentwurf mit einiger Reserve aufgenommen worden und es hat diese trotz der entschiedenen Parteinahme für das Princip dieses Gesetzes als solches, mehrfache Gründe der Berechtigung. Zunächst einmal sitzen auf der linken Seite des Gewerbeausschusses — ich glaube damit Niemand von der rechten Seite nahezutreten — mehr eigentliche Fachmänner, welche dem Gewerbestande selbst angehören und es ist ganz klar, daß jedem Einzelnen von diesen für seine Person und für alle Gewerbefachgenossen der mit dem Gesetze verbundene Zwang entgegentrat und die möglichen Gefahren, welche aus einem solchen Gesetze entstehen könnten, wenn die Handhabung desselben eine ungeschickte wäre, oder wenn die Bestimmungen selbst zu einer schwierigen Handhabung Veranlassung geben.

Es hat auch der Regierungsentwurf ganz eigenthümliche Schicksale erfahren. Es waren in demselben über die Gewerbeinspectoren etwa acht Paragraphe, die sämmtlich durchaus sachgemäß abgefaßt waren und uns als durchaus zweckmäßiges Substrat der Behandlung erschienen. Dieser Regierungsentwurf ist inzwischen nach verschiedenen Stadien zum Referentenentwurfe von nahezu dem dreifachen Umfange angewachsen und er hat in dieser neuen Form allerdings eine Menge Punkte gehabt, die zu zahlreichen Bedenken Veranlassung gegeben hätten. Ich kann aber meinen Collegen von der anderen Seite des Ausschusses das Zeugniß geben, daß, sowie es sich nicht um politische Fragen gehandelt hat, sondern um rein sachliche Fragen, den Bedenken, welche von unserer Seite geäußert worden sind, in außerordentlich anerkennenswerther Weise entgegengekommen worden ist, und daß das Gesetz unter der Hand des Ausschusses eine Form gewonnen hat, daß es in merito in seinen wesentlichsten Bestimmungen als durchaus zweckmäßig erscheint und daß das ganze hohe Haus ohne weiters dafür eintreten dürfte.

Wenn aber noch ein Grund namhaft zu machen wäre, der die nachträgliche große Reserve auch bezüglich des Gewerbeinspectorengesetzes als eine sehr weise Vorsicht hat erscheinen lassen, so ist es der, daß dieses Gesetz eine durchaus andere Gestalt gewinnt,

je nachdem die Bestimmungen, über welche die Inspectoren zu wachen haben, zweckmäßig sind oder nicht. Und in dieser Beziehung sind allerdings durch das, was sich in der Zwischenzeit vorbereitet hat, unsere Befürchtungen in sehr bedeutendem Umfange bewahrheitet worden. Während wir das Inspectorengesetz ausgearbeitet haben, das, wie gesagt, die formelle Seite der Frage, die Frage der Durchführung behandelt, wurde ein weiterer Abschnitt des Gesetzes einstweilen einem anderen Referenten vorgearbeitet, und jetzt sehen wir erst, welche Bestimmungen die Gewerbeinspectoren handhaben sollen. Da kommen wir zu zweierlei Conclusionen: erstens erscheinen diese Gewerbeinspectoren in dem Lichte, daß sie nicht bloß gute, sondern theilweise sehr schädliche Bestimmungen zu vertreten haben, wenn das zum Gesetze würde, was uns jetzt zur weiteren Behandlung vorliegt und worüber jetzt die Expertise abgehalten wird, und daß, wenn annähernd so einschneidende Bestimmungen getroffen werden, nicht eine geringe Zahl von Inspectoren dazu nothwendig wäre, wie dies im Ausschusse von Seite der Regierung als in Aussicht genommen dargestellt wurde, sondern daß man Hunderte von Inspectoren haben müßte. Denn dann würde sich die Industrie im Interesse ihrer Existenz auf jede Weise der stricten Durchführung dieser Paragraphe zu entwinden suchen und es wäre nothwendig, daß schon zu einer geringen Anzahl von Etablissements ein eigener Fabriksinspector bestellt werde, um die Durchführung zu erzwingen.

Diese jetzt getroffenen Bestimmungen, für die die Gewerbeinspectoren als durchführende Organe erscheinen, haben in uns mit Recht oder mit Unrecht die Meinung wachgerufen, daß da dem liberalen Fabrikantenvolk ein wenig der rothe Hahn des Socialismus auf das Dach gesetzt werden soll. Ich glaube, als das Symbol der größten Gegensätze in politischer Beziehung könnte man den rothen landständischen Frack und die rothe phrygische Mütze bezeichnen; wenn auch die letztere der Roture der Mitglieder des sogenannten vierten Standes besser zu Gesichte stehen mag als vornehmen Herren, so haben wir genug Beispiele in der Geschichte, daß auch von Personen der höchsten Stände zuweilen diese rothe phrygische Mütze aufgesetzt wurde.

Ich erinnere diesbezüglich bloß an den Herzog Louis Philipp Joseph v. Orleans, bekannter unter dem Namen Philipp Egalité, der im französischen Nationalconvente an der Seite von Danton und Robespierre Platz genommen, für den Tod des Königs Ludwig des XVI. gestimmt hat und selbst dann der Guillotine zum Opfer gefallen ist. Es kommt auch die Erscheinung vor, daß Mitglieder der höchsten Gesellschaftsschichten zuweilen abwechselnd zeitweise den rothen Frack anlegen, zeitweise die phrygische Mütze aufsetzen und namentlich in dem Revolutionsjahre 1848, glaube ich, sind solche Persönlichkeiten, die dann nachträglich wieder den rothen Frack angezogen haben, bekannt geworden. Aber daß zu gleicher Zeit der rothe Frack und die rothe Mütze getragen werden *(Sehr richtig! links)*, davon weiß ich wenigstens aus früheren Zeiten nur ein einziges Beispiel aus den Kreisen der hohen Gesellschaft; es ist dies nämlich — nicht etwa ein Mitglied des hohen Hauses, sondern der — Prinz von Arcadien in Offenbach's Operette: „Orpheus in der Unterwelt.“ Ich muß gestehen, das Dasjenige, was wir in der letzten Zeit hier mitangesehen haben, an diesen Prinz von Arcadien, der vom Scheitel bis zur Sohle roth erschien, und den rothen Frack mit der rothen Mütze so schön vereinigte, einigermaßen erinnert hat. Es wurden nämlich in dem Referentenentwurfe aus einer vergleichenden Tabelle, die in der Regierungsvorlage enthalten ist, die jeweilig weitgehendsten Bestimmungen, die in jedem einzelnen Lande des europäischen Continents für jede Kategorie von Arbeitern vorkommen, sozusagen herausgeschrieben und diesen schärfsten Bestimmungen jedes einzelnen Landes wurde noch ein kleiner Trumpf und manchmal sogar ein sehr großer Trumpf aufgesetzt, und die Zusammenstellung dieser Superlative erscheint jetzt als die Ummodelung der Regierungsvorlage in den Referentenentwurf. Ich glaube, es ist sehr durchsichtig, was damit beabsichtigt wurde. Man kann sich dann nach der Seite der Arbeiter hin aussprechen: Seht, ihr Herren, das ist Dasjenige, was wir Euch zugedacht haben, wir, die verschrieenen Reactionäre, wir, die verschrieenen Feudalen. Wenn nun das nicht erfüllt wird — und vielleicht meint auch mancher der Urheber, daß es nicht durchführbar sein wird — wer ist Schuld daran? Die liberalen Fabrikanten sind Schuld daran; an die müßt Ihr Euch halten. Wir haben Euch das Menu servirt, wenn es Euch nachträglich weggenommen oder geschmälert wird, sind nicht wir, sondern Andere Schuld daran. Das ist die Hauptnutzanwendung, die ich diesbezüglich aus den Erscheinungen der letzten Woche gezogen habe.

An dem Entwurfe des Herrn Referenten und dem Motivenberichte des jetzigen Gesetzentwurfes habe ich nur das Eine auszusetzen, daß er für ein Gewerbeinspectorengesetz ein wenig zu viel auf den religiösen und nicht genug auf den rein sachlichen, fachmännischen und humanitären Standpunkt gestellt hat. Auf diese letzten Standpunkte, glaube ich, wird sich das ganze Haus vereinigen lassen und es wird dadurch die sachliche Behandlung des ganzen Gegenstandes wesentlich erleichtert, während der Religion selbst damit, daß sie hier hereingezogen wird, kein Dienst erwiesen wird.

Es ist durchaus kein formvollendetes Gesetz, das wir Ihnen hier vorlegen, im Gegentheile, meine Freunde im Ausschusse haben sich strenge darauf beschränkt, den wichtigeren sachlichen Bedenken soviel als möglich zur Geltung zu verhelfen, und wir haben

auch von Seite des Referenten das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden. Formelle Mängel und solche geringerer Bedeutung sind noch genug im Gesetze zu finden, und es wird noch Zeit sein, darauf später zurückzukommen.

Damit aber etwaige strenge Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht eine Beschränkung, eine Beeinträchtigung des reellen Fabrikanten gegenüber den minder gewissenhaften in sich schließen mögen, damit nicht diejenigen, die sich thatsächlich die größtmögliche Auspressung der menschlichen Arbeitskräfte zu ihrem Zwecke gemacht haben, den größten Vortheil daraus ziehen, ist es nothwendig, daß dieses Gewerbegesetz derartig ins Leben eingeführt werde, daß die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen durch ein eigenes dazu bestelltes Aufsichtsorgan gesichert ist. Die Anzahl der Inspectoren, die von der Regierung uns in Aussicht gestellt worden, nämlich ungefähr 13—14, ist zu diesem Zwecke eine viel zu geringe. Es müßte wenigstens auf das Dreifache gegriffen werden, damit das Gesetz wirksam werden könnte. Ich glaube aus dem Umstande, daß sich gegen das Gesetz kein Redner eintragen ließ, entnehmen zu können, daß das Gewerbegesetz ziemlich einhellig angenommen werden wird, da sämmtliche Fractionen des hohen Hauses von der guten Wirkung des Gesetzes, wenn es richtig durchgeführt wird, überzeugt sind.

Ich glaube auch, daß meine Parteigenossen sicher sein werden, daß, wenn sie dazu helfen, daß einer nicht wegzuleugnenden unerlaubten Aussaugung der menschlichen Arbeitskräfte entgegengetreten wird, damit der Sache des wahren Liberalismus große und entschiedene Verdienste erwiesen werden. Anderseits möchte ich aber die rechte Seite des hohen Hauses und diejenigen Parteien, die sich so gerne den Ehrentitel der Conservativen beilegen, zum Schlusse ermahnen, daß sie in dem Gesetze und in demjenigen, was diese Inspectoren zu überwachen beauftragt sind, sich wohl hüten mögen, nicht allzuviel in die Grund- und Existenzbedingungen der Industrie, welche nicht alterirt werden können, ohne die Industrie selbst zu schädigen, einzugreifen und daß sie dieses Gesetz so abfassen mögen, daß man sagen kann, das Gesetz wird nicht nur ein liberales, sondern im guten Sinne ein conservatives und nicht destructives Gesetz sein. In diesem Sinne werde ich für das Gesetz stimmen. *(Bravo! Bravo! links. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat sich in seinen Ausführungen auf einen Bericht eines Ausschusses des Abgeordnetenhauses aus dem Jahre 1869 bezogen, und hat merkwürdigerweise die Thatsache verschwiegen, daß der Ausschuß über einen Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Roser berathen hat, welcher dahin ging, die Regierung aufzufordern, die auf die Arbeitszeit und sanitären Verhältnisse bezüglichen Uebelstände in Fabriken abzustellen u. s. w. Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat dazu bemerkt, daß unter den diesem Berichte beigedruckten Petitionen nur solche enthalten seien, welche um Gewährung der Coalitionsfreiheit gebeten hätten. Ich muß nun meinen Zwischenruf rechtfertigen, und darum habe ich mir das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbeten. Unter den bezeichneten Petitionen bittet beinahe der vierte Theil nicht nur um Gewährung der Coalitionsfreiheit, sondern stellt auch ganz andere Anforderungen. Sie bitten z. B. um die Erwirkung eines Lohngesetzes, um die Regelung der Arbeitszeit und Freigebung der Presse, um Regelung der Lohnverhältnisse, um Handhabung der für die Fabriken bestehenden Sanitätsordnung, Regelung der Arbeitszeit, Regelung des Lohnes, Herabsetzung der Arbeitszeit, Nichtzulassung der Kinder in Fabriken, Aufbesserung des Lohnes, Herabsetzung der Dienstzeit auf 40 Jahre behufs Erlangung der Pensionsfähigkeit der Bergarbeiter, Lohnerhöhung, Beschränkung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche u. s. w. Sie ersehen aus dieser Citation, daß sehr wichtige Dinge, ich weiß nicht, ob mit Absicht oder unabsichtlich verschwiegen worden sind, und ich hielt es daher für nothwendig, der Wahrheit in diesem Falle die Ehre zu geben.

Was die jetzt tagende Gewerbeenquete betrifft, so erlaube ich mir schließlich noch zu bemerken, daß bei einer solchen Gelegenheit es mir ganz gleichgiltig ist, von wem eine solche Enquete veranstaltet wird. Es hat mich sehr gefreut, daß den Arbeitern endlich Gelegenheit gegeben war, ein freies Wort über die sie bedrückenden Verhältnisse zu sprechen und daß diese Worte den Eindruck der Wahrheit gemacht haben, darüber wird ein Freund und Anhänger der Arbeiter nur einer Meinung sein können. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Sie werden mir erlauben, meine Herren, daß ich noch auf einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Neuwirth zurückkomme. Ich bedauere, nur in Form einer thatsächlichen Berichtigung auf diese Rede antworten zu können, glaube aber, daß es nothwendig ist, doch mit einigen Worten — wobei ich mir gegenwärtig halten werde, daß ich in Form einer thatsächlichen Berichtigung spreche — Einiges mit aller Ruhe und

Objectivität richtig stellen zu sollen, was der Herr Abgeordnete vorgebracht hat. Der Herr Abgeordnete hat vorerst gewissermaßen eine Frage gestellt, auf welche ich als Obmann des Gewerbeausschusses mir zu antworten erlauben werde. Er hat nemlich gefragt, warum unser Arbeitsprogramm ein solches sei, daß wir zuerst die Inspectoren, und dann erst die Fabriksordnung vor das hohe Haus bringen. Der Grund liegt einfach darin, daß der Ausschuß glaubte, es solle möglichst rasch in der Richtung der Fabriksgesetzgebung etwas geschehen, und sich gegenwärtig hielt, daß es nicht möglich sei, vor Schluß dieses Sessionsabschnittes die Fabriksordnung vor das hohe Haus zu bringen, beziehungsweise daselbst zu beschließen; deßhalb glaubte der Ausschuß, wenigstens einen Theil dieser Gesetze erledigen zu sollen, und hat also nur im Interesse der Beschleunigung die Vorlage, betreffend der Gewerbeinspectoren dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Es hat der Herr Abgeordnete über die Enquete und über deren Zusammensetzung sich Bemerkungen erlaubt, die ich im Interesse der Wahrheit denn doch auf das richtige Maß zurückführen zu sollen glaube. Es wird da wohl gestattet sein, zu erinnern, in welcher Weise diese Enquete zu Stande gekommen ist. Es hat ein Mitglied von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses im Ausschusse den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß eine Enquete veranstaltet werde. *(Hört! rechts.)* Wäre dieser Wunsch nicht in so dringender Form ausgesprochen worden, so kann ich wohl mit Recht sagen, daß wahrscheinlich von einer Expertise, wenigstens vor der Hand Umgang genommen worden wäre. So hat man aber von Seite der Majorität dieser in gewisser Beziehung gewiß berechtigten Forderung nachkommen zu sollen geglaubt, und es hat der Herr Berichterstatter selbst diesen Antrag aufgenommen, damit es ja nicht heiße, die Majorität verschließe sich allen Informationen, sie wolle das Gesetz aus politischen Gründen schaffen, keine sachliche Erörterung und Erwägung zulassen. Nun wurde über meinen Vorschlag beschlossen, einem Subcomité die Fragestellung und Zusammensetzung der Enquete zu überlassen, und zwar wurde gleichfalls über meinen Vorschlag der linken Seite des hohen Hauses die Nominirung von zwei Mitgliedern für dieses Subcomité nach ihrem Ermessen vollkommen freigestellt.

Das Subcomité bestand aus fünf Herren, welche den Fragebogen formulirt und die Experten nominirt haben. Beides wurde demnach der Beschlußfassung des Ausschusses unterzogen. Der Fragebogen wurde in Folge von Anträgen, die von der linken Seite des Ausschusses kamen, noch ergänzt, und wenn derselbe etwas umfangreicher wurde, so verdanken wir das den Anträgen der Gesinnungsgenossen des Herrn Abgeordneten Neuwirth.

Was die Zusammensetzung der Expertise anlangt, hat das Fünfercomité gefunden, daß zunächst die Vertreter der Großindustrie im hohen Hause berücksichtigt werden sollen; es hat getrachtet sich darüber Informationen zu holen, welche Vertreter des Kleingewerbes berufen werden sollen, und hat endlich mit Hilfe zweier Listen, die von Seite der hohen Regierung zur Verfügung gestellt wurden, eine Auswahl bezüglich der Arbeiter getroffen.

In einer dieser Listen waren sehr alte Werkführer genannt, die lange Jahre in einzelnen Industriezweigen thätig waren. Die andere Liste enthielt jene zahlreichen Namen von Arbeitern, welche auch bei der im November 1881 in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer abgehaltenen Enquete erschienen, die an Zahl größer war, als die heute tagende und bei welcher also noch zahlreichere Experten aus den Kreisen der Arbeiter und der Gewerbeinhaber theilnahmen.

Dabei bemerke ich, daß in dieser Liste auch der Experte Höger vorkommt, welcher auch damals vernommen wurde, als die Enquete über die Fabriksinspectoren abgehalten wurde.

Aus diesen Arbeitern wurde eine Auswahl getroffen und eine Liste dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorgelegt. Es hat sich dagegen kein Widerspruch erhoben und es waren, ich kann sagen, alle Herren im Ausschusse einstimmig für die Annahme dieser Liste. Von Seite der Minorität des Ausschusses waren auch einzelne Vorschläge über Zuziehung weiterer Experten gemacht worden, aber von Seite der Majorität wurde bezüglich seiner Persönlichkeit ein Widerspruch erhoben, oder den Wünschen der Herren auf jener *(linken)* Seite nicht Rechnung getragen.

So ist die Liste zusammengestellt worden, und außerdem wurden noch, um die Action gewissermaßen zu vereinfachen, über Antrag eines Mitgliedes jener *(linken)* Seite des Hauses, Seine Durchlaucht Fürst Liechtenstein und ich als Obmann des Gewerbeausschusses ermächtigt, die Liste zu verändern oder zu ergänzen. So viel in formeller Beziehung, in welcher, wie ich glaube, vollkommen correct vorgegangen wurde, denn Fürst Liechtenstein und ich waren vollkommen ermächtigt, einzelne Aenderungen vorzunehmen. Wir haben der Zahl nach keine großen Aenderungen vorgenommen, wie ich auch constatiren zu können glaube, daß, wenn mir von Seite der Minorität des Hauses bezüglich der Einvernehmung von Experten aus der Großindustrie, Wünsche bekannt gegeben wurden, ich keinem dieser Wünsche meine Zustimmung versagt, sondern den Vorgeschlagenen die Pforten der Expertise eröffnete.

Ich gestehe ganz offen, daß ich bestrebt war, so viel als möglich eine Allseitigkeit der Expertise zu

geben, und ich glaube, daß, wenn man schon verschiedene Interessen berücksichtigen will, in der Enquete auch gewisse extreme Gruppen nicht vollkommen ignoriren darf, denn es würde gerade in gewissen Kreisen eine große Erbitterung wachgerufen haben, wenn man sehen würde, daß aus den Kreisen der Industrie alle Experten, die von irgend einer Seite vorgeschlagen werden, beigezogen werden, daß man aber andere Kreise, um deren Interessen es sich bei diesem Gesetze in vorzüglicher Weise handelt, nicht einmal hören wolle. Ueber die Zweckmäßigkeit, daß auch diese Kreise gehört werden sollten, könnte ich mich auf die Stimmen gewiß sehr conservativer Männer und hervorragender Mitglieder des Centrums des deutschen Reichstages berufen.

Ich habe mich dann — und das wird mir auch der Herr Abgeordnete Neuwirth bestätigen können — möglichst bestrebt, in den Grenzen, die der Ausschuß gezogen hat, die Enquete zu leiten, ich habe die Herren auf den Fragebogen aufmerksam gemacht, und zur Vereinfachung der Verhandlung auf die bezüglichen Paragraphe des Referentenentwurfes verwiesen. Diese Grenzen waren mir vom Ausschusse gezogen. Ich habe gleich den ersten Redner und Experten von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses unterbrochen, weil ich gesehen habe, daß er eigentlich daran geht, einen förmlichen Vortrag vom allgemeinen Gesichtspunkte zu halten. Der Herr Abgeordnete Neuwirth wird mir vielleicht erlauben, daß ich eine persönliche Geschichte hier erzähle. Als ich von einem jener Ministerstühle die Verhandlung leitete, befand sich der Herr Abgeordnete Neuwirth dort auf jener Bank, die wenige Tage vorher ein Hofrath aus dem Unterrichtsministerium eingenommen hatte. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete einen Hofrath imitiren wollte, der einem Minister irgend eine Mittheilung macht: Kurz, er steckte mir plötzlich einen Zettel zu, und machte mich aufmerksam, daß der Herr Experte hinter mir auf der Tribüne bereits zwei Gläser Wasser vor sich habe *(Heiterkeit)*, also offenbar gedenke, einen längeren Vortrag zu halten. *(Abgeordneter Neuwirth ruft: Sehr richtig!)*

Ich gestehe, es wäre mir peinlich gewesen, das Mitglied des hohen Hauses von jener *(linken)* Seite zu unterbrechen — *(Präsident gibt das Glockenzeichen)*, ich bitte Herr Präsident, ich verzichte auf das Wort, wenn es mir nicht erlaubt ist, die Darstellung der Vorgänge in der Enquete richtig zu stellen, aber ich glaube, daß ich dazu als Obmann die Verpflichtung habe, umsomehr heute, da die Wahl des Generalredners so ausgefallen ist, daß keine Antwort darauf gegeben werden könnte und ich eine Richtigstellung schon heute wünschen muß. Ich füge mich übrigens ganz dem Wunsche des Herrn Präsidenten. *(Rufe: Nur reden! — Nach einer Pause:)* Ich habe mich also in Folge dessen veranlaßt gesehen, das verehrte Mitglied, welches zuerst als Experte gesprochen hat, zu unterbrechen, und ich rufe den Herren ins Gedächtniß, daß ich ein erlauchtes Mitglied von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses, welches sehr bald auch das Wort ergriff, auch gebeten habe, sich gegenwärtig zu halten, daß wir uns in einer Expertise befinden. Ich habe den Arbeitern, welche gleich anfangs fast mit einem Exodus drohten, wenn sie nicht große Reden halten und ihre Principien hier entwickeln könnten, erklärt, daß ich eine Generaldebatte nicht zulasse, sondern daß sie sich nur innerhalb des Fragebogens halten müßten, daß es ihnen allerdings nicht gewährt werden könne, bei principiell durchschlagenden Fragen auch principielle Dinge in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen.

Nun haben allerdings, ich gestehe es, die Ausführungen der Arbeiter große Dimensionen angenommen, allein ich habe mich der Meinung hingegeben, daß es eigentlich doch nothwendig sei, die Experten in einer oder zwei Reden den Classenstandpunkt vertreten zu lassen, nachdem ja Repräsentanten verschiedener Richtungen gegenwärtig waren, indem ich mich der Hoffnung hingab, daß die andern sich sachlich und kürzer halten werden.

Ich glaubte auch, daß diese Arbeiter, die aus den Kreisen kommen, wo Noth und Elend herrschen, die unter dem ehernen Lohngesetze stehen, das Bedürfniß fühlen, sich auszusprechen, und daß sie, wenn ihnen dies nicht gestattet würde, mit um so größerer Erbitterung hinausgehen würden, und daß es ferner nicht angezeigt ist, hier die Redefreiheit allzusehr einzuschränken. *(Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.)* Ich muß den Vorwurf zurückweisen, daß ich die Expertise wie ein Parlament geleitet habe, denn ich habe den Arbeitern ausdrücklich öffentlich erklärt, daß die Immunität nicht an den Wänden dieses Saales haftet, und daß sie persönlich die Verantwortung für das, was sie sagen, tragen müssen. Sie haben allerdings mehr gesagt, als immer zuläßig erschien, aber ich glaube, meine Herren, daß sie von der Gastfreundschaft des hohen Hauses Gebrauch gemacht haben. *(Bravo! rechts.)* Ich habe es also nicht für nöthig gefunden, ihre Aeußerungen noch öfters, als ich es gethan, zu unterdrücken, muß aber darauf verweisen, daß ich dann ausdrücklich jede weitere politische Excursion einfach nicht mehr zugelassen habe. *(Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Ich komme jetzt gleich zum Schlusse, Herr Präsident *(Heiterkeit)*, ich werde mich sehr kurz fassen, aber ich muß noch ein paar Bemerkungen machen. *(Heiterkeit.)*

Es wurde behauptet, daß ich erst in der vierten Sitzung gewissermaßen hart geworden bin und daß ich mich damals an den Spruch erinnert habe: „Landvogt werde hart". Nun der Herr Abgeordnete Neuwirth war ja selbst Zeuge, in welcher Weise ich die Sitzungen der ersten Tage geleitet habe und daß es mein Bestreben immer war, zu verhüten und daß ich

sehr peinlich davon berührt wurde, daß die Verhandlungen solche Dimensionen angenommen haben. Ich muß es aber als unrichtig bezeichnen, daß an jenem Tage, an welchem ich die heutige Abendsitzung der Expertise in die Abtheilung II einberufen habe, eine Conferenz zwischen mir und Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister über die Wahl des Saales stattgefunden hat; das ist unrichtig. Ich habe schon vorgestern die Experten für heute in die Abtheilung II einberufen, mit der Bemerkung, daß es nicht mehr nothwendig ist, den ganzen Beleuchtungsapparat des Hauses in Bewegung zu setzen, indem eine große Anzahl von Experten, nämlich die Vertreter jener Industrien, welche bereits erledigt wurden, nicht mehr anwesend zu sein brauchen. Ich habe also jene Anordnung nicht in Folge einer Conferenz mit dem Herrn Handelsminister getroffen.

(Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Ich will die Geduld des Herrn Präsidenten, dessen Lage ich vollkommen zu würdigen weiß, nicht länger auf die Probe stellen, und will daher abbrechen und schließen.

(Abgeordneter Friedrich Suess meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Zur thatsächlichen Berichtigung fühle ich mich verpflichtet, als Mitglied des Ausschusses bekannt zu geben daß von Seite der Mitglieder dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses der Antrag gestellt wurde, im Ausschusse Experte einzuberufen, was damit motivirt wurde, daß der Entwurf des Referenten von der Regierungsvorlage vollkommen verschieden ist, daß in Folge dessen weder die Mitglieder des Ausschusses, noch die des hohen Hauses Gelegenheit hatten, über diese Frage Erhebungen zu pflegen. Als wir jetzt von den Feiertagen zurückgekommen, haben wir 20 Exemplare von dem Entwurfe eines Gesetzes im Gewerbeausschusse bekommen, der mehr als 20 Mitglieder zählt. Dieser Entwurf weicht von der Regierungsvorlage vollkommen ab. Er ist von hoher und einschneidender Wichtigkeit für die Industrie und doch wurde keine Handelskammer der Monarchie darüber befragt. Es ist also nicht einmal Gelegenheit gegeben gewesen, daß die Kammern in Petitionen oder sonst einer Weise darüber sich äußern könnten, weil die Vertheilung des Entwurfes mit dem Beginne der Verhandlungen gleichzeitig war. Es wurde deßhalb der Antrag gestellt, Experte sowohl von Seite der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer zu vernehmen, um die derzeitigen Verhältnisse in der österreichischen Monarchie kennen zu lernen, weil ja im Ausschusse selbst außerordentlich wenige Gewerbetreibende sind, die hätten Aufschluß geben können.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob für die Arbeiter die Reisespesen zu bezahlen sind. Darüber wurde allerdings kein Beschluß gefaßt, aber es war die Absicht, die Verhältnisse der ganzen Monarchie kennen zu lernen, denn die Wiener Verhältnisse hätten schon Mitglieder im Ausschusse selbst erörtern können. Der Fragebogen für die Expertise wurde allerdings behandelt und in einem Subcomité berathen. Die Namen der Experten aus dem Kreise der Arbeiter aber blieben den Mitgliedern des Ausschusses unbekannt und ich selbst mußte am ersten Tage, auf den die Experten einberufen wurden, als Mitglied des Ausschusses den Herrn Obmann um ein Verzeichniß bitten und dieser hat erklärt, er hätte keines, er könne mir ein solches erst am andern Tage geben.

In dieser Weise hat der Ausschuß theilgenommen an der Zusammenstellung der Expertenliste.

Das zur thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Nur zwei Worte! *(Heiterkeit.)* Es ist entschieden unrichtig, daß die Namen der Experten dem Ausschusse nicht bekannt gegeben wurden. Ich rufe alle Herren zu Zeugen auf, die damals im Ausschusse anwesend waren. Es wurde die Liste vertheilt und erst dann die Ergänzungen vorgenommen.

Die letzte Aeußerung des geehrten Herrn Vorredners bezieht sich auf Einschaltungen, die auch von der linken Seite des hohen Hauses beantragt wurden; die Listen mußten neu lithographirt werden.

Abgeordneter **Matscheko:** Der geehrte Herr Obmann hat insoferne Recht, als uns die Liste der Experten aus dem Kreise der Gewerbeinhaber im Ausschusse mitgetheilt worden ist. Er hat weiters Recht, wenn er sagt, daß diejenigen Herren Mitglieder des Ausschusses, welche anwesend waren, diese Liste auch gesehen haben. Aber er hat nicht gesagt, daß zu dieser Ausschußsitzung keine Einladungen ausgegeben worden sind, also nur ein geringer Theil der geehrten Collegen in der Ausschußsitzung gegenwärtig war. Und auch da wurden nicht alle Mitglieder bekannt gegeben, sondern nur ein Theil, während die Uebrigen dann wie ich gehört habe — ich habe keine Einladung erhalten, war daher auch nicht in der Sitzung — von dem Herrn Obmanne im Verein mit zwei anderen Herren eingeladen worden sind.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich bitte, Euer Excellenz Herr Präsident, ich berufe mich auf das

Protokoll des Hauses, aus welchem hervorgeht, daß die Sitzung des Gewerbeausschusses vom Präsidenten hier angesagt wurde. Sollten sich die Herren vor Schluß der Haussitzung entfernt haben, so trifft mich keine Schuld; ich kann die Herren doch nicht alle persönlich einladen. Ich verwahre mich aber dagegen, als ob man gewissermaßen irgend ein Manöver hätte aufführen wollen, um einen Theil des Ausschusses in Unkenntniß zu lassen. *(Bravo! rechts. — Abgeordneter Matscheko: Das habe ich nicht behauptet!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Meine Herren! Ich befinde mich in der angenehmen Lage, keine Einwendungen gegen den uns vorliegenden Gesetzentwurf gehört zu haben. *(Sehr richtig!)* Sämmtliche Herren Redner ließen sich pro eintragen und auch im Verlaufe der Reden, die gehalten worden sind, ist, wenn ich sie gut aufgefaßt habe, nicht eine einzige Einwendung gegen den Gesetzentwurf und gegen die Einführung der Gewerbeinspectoren überhaupt erhoben worden.

Es hat sich alles auf dem Gebiete der Enquete abgespielt, welche eben zum Gegenstande des uns vorliegenden Gesetzentwurfes nicht gehört, und nachdem in dieser Beziehung vom Herrn Obmann des Gewerbeausschusses ganz eingehende und nach meiner Ansicht zufriedenstellende Erklärungen gegeben worden sind, so glaube ich bei der vorgerückten Stunde die Geduld des hohen Hauses nicht länger mißbrauchen zu sollen und beschränke mich auf das Ersuchen, in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Nachdem die Generaldebatte beendet ist, so stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und zur Grundlage derselben die Ausschußvorlage anzunehmen. Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich erlaube mir nun zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen:

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer hat sich constituirt, und zwar wurde gewählt zum Obmanne der Herr Abgeordnete Fürst Schwarzenberg, zum Obmannstellvertreter der Herr Abgeordnete Graf Terlago, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Dr. Exner und Ritter v. Zacharjewicz.

Der Gewerbeausschuß hält heute Freitag, 4. d. M., Abends 6 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Enquete über die Arbeiterordnung.

Der Strafgesetzausschuß hält heute Freitag, 4. d. M., um 1/2 7 Uhr Abends in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Die Regierungsvorlage, betreffend die weitere Einstellung der Geschwornengerichte in Cattaro in Dalmatien.
2. Bericht des Abgeordneten Dr. Jaques, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Der Legitimationsausschuß hält Freitag, 4. d. M., Abends, in der Abtheilung VII eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl des Obmannes, eventuell: Referate.

Die für heute Abends 7 Uhr anberaumte Sitzung des Congruaausschusses findet erst um 7 1/2 Uhr statt.

Der Eisenbahnausschuß hält morgen Samstag, 5. d. M., Vormittags 1/2 10 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält morgen, Samstag, 5. d. M., um 10 Uhr Vormittags, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Bericht des Subcomités über den Antrag des Abgeordneten Pacher.
2. Antrag des Abgeordneten Hallwich.

Der Schulausschuß hält morgen, Samstag, 5. d. M., um 6 Uhr Abends, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Petitionen mehrerer Gemeinden in Galizien um Ausscheidung der polnischen Sprache als obligaten Lehrgegenstand aus den betreffenden Volksschulen.
2. Petition sämmtlicher Mittelschullehrer in Prag, um Gleichstellung des Gehaltes mit den Mittelschullehrern in Wien.
3. Petitionen zahlreicher Lehrkörper an Mittelschulen und Petition des Vereines „Mittelschule" um Regelung gewisser Verhältnisse der wirklichen Mittelschullehrer und Supplenten.

Der Herr Abgeordnete Obratschai hat sich zu einer Interpellation zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Obratschai:** Bereits vor zwei Jahren wurde von der hohen Regierung eine Gesetzvorlage, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues im hohen Hause eingebracht, welche einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurde. Diese Gesetzvorlage wurde in den landwirthschaftlichen Kreisen mit lebhaftem Interesse begrüßt; leider ist bis jetzt nicht bekannt geworden, wie weit die Ver-

handlungen über dieselbe im Ausschusse gediehen sind; bekannt ist nur, daß der dazu berufene Ausschuß im laufenden Sessionsabschnitte nur eine einzige Sitzung abgehalten hat.

Ich erlaube mir nun an den Herrn Obmann des betreffenden Ausschusses die Anfrage zu stellen: Welches sind die Gründe, daß diese für die Landescultur so wichtige Vorlage eine so wenig förderliche Behandlung im Ausschusse findet?

Präsident: Die Interpellation ist gerichtet an den Obmann des Meliorationsausschusses, Herrn Abgeordneten Dr. Rieger; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Ueber diesen Antrag ist im Ausschusse verhandelt worden. Man ist zum Beschlusse gelangt, für die Frage und deren specielle Behandlung ein Subcomité einzusetzen; dieses Subcomité hat unter Vorsitz Seiner Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg mehrere Sitzungen abgehalten; es hat einen Referenten für die Frage ernannt in der Person Seiner Durchlaucht des Fürsten Czartoryski, und es ist also nur der Bericht abzuwarten, um in der Frage weiter vorzugehen. Die Principien sind angenommen worden.

Präsident: Es dürfte ein Irrthum unterlaufen sein; der Obmann des Meliorationsausschusses ist der Herr Abgeordnete Fürst Schwarzenberg. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Ich bitte sehr, ich bin der Obmann. *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Obratschai:** Ich habe mir erlaubt, den Obmann jenes Ausschusses zu interpelliren, dem die Gesetzvorlage, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues zur Behandlung zugewiesen wurde.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Der Bericht darüber ist Seiner Durchlaucht dem Herrn Abgeordneten Fürsten Czartoryski übergeben worden, aber die Herren werden sich erinnern, daß in letzter Zeit sich die Sitzungen so gedrängt haben, daß wir alle Tage in irgend einer Sitzung anwesend waren, daher es kaum möglich war, diesen Gegenstand zu erledigen.

Präsident: Ich kann nur bemerken, daß der Herr Abgeordnete Obratschai sich bei mir zu einer „Interpellation an den Obmann des Meliorationsausschusses" das Wort erbeten hat. Hiemit ist dieser Zwischenfall erledigt.

Ich erlaube mir die nächste Sitzung für morgen den 5. d. M. um 11 Uhr Vormittags vorzuschlagen, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1883 *(755 der Beilagen)*.
2. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Handelsministeriums für das Jahr 1883 behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn *(756 der Beilagen)*.
3. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest *(753 der Beilagen)*.
4. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Fortführung der dalmatinischen Staatsbahn von Siverić nach Knin *(762 der Beilagen)*.
5. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals *(763 der Beilagen)*,
6. Specialdebatte des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren *(711 der Beilagen)*.

Ist gegen den Tag, die Stunde oder die Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 311. Sitzung,

am 5. Mai 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzende: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński**, Freiherr v. **Hippoliti**, Ritter v. **Raab**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Ritter v. **Schrötter**, **Beyer**, Ritter v. **Winterhalder**, Dr. Ritter v. **Wittek**, Freiherr v. **Plappart**, Sectionsrath Freiherr v. **Weigelsperg**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Legitimationsausschuß in seiner gestrigen Sitzung den Herrn Abgeordneten Friedrich Grafen Kinsky zum Obmanne gewählt hat.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Steuerausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74, 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes *(764 der Beilagen)*;

den Bericht des Commassationsausschusses über die vom Herrenhause am 14. April 1883 gefaßten Beschlüsse, betreffend die Commassationsgesetze *(765 der Beilagen)*;

die Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlagen, in Betreff der Handelsconvention mit Frankreich und eines Uebereinkommens mit der Schweiz, behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen *(766 und 767 der Beilagen)* und

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage wegen Herstellung eines Gebäudes zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule 2c. 2c. *(761 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der gesammten Kleinholz- und Kohlenhändler Wiens und dessen Polizeirayons um gesetzlichen Schutz ihres Gewerbes und um Beseitigung mehrerer bei diesem Gewerbe vorkommenden Uebelstände *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition der Webergesellen Brünns, dahingehend, das hohe Haus der Abgeordneten möge auf die vom Referenten des Gewerbeausschusses, dem Herrn Abgeordneten Grafen Belcredi gestellten Anträge, betreffend die Arbeitszeit der Frauen, Kinder und jugendlichen Arbeiter, eingehen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter Šrom)*."

„Petition des Anton Knauer, Kaufmannes in Eulau und mehrerer Interessenten des Handelsstandes der Ortschaften Eulau, Märzdorf, Riegersdorf und Gesteinigt, Amtsbezirk Tetschen, um Veranlassung der Aufhebung des Controlverfahrens in den Grenzbezirken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Bezirksvertretung Čáslau, des landwirthschaftlichen Vereines für den Bezirk Čáslau, der Vertretungen der Stadt- und Landgemeinden von Čáslau, Ronov, Hornich-Bučic, Biscupic, Kněžic, Pařižov, Mladotic, Třemošnic, Zavratec, Chvalovic, Bousov, Lipovec, Licoměřic, Vinař, Loučic, Podhořan, Hoštalovic, Březinek, Turkovic, Semtěš, Bili-Podol, Zbyslav, Vlačic, Vyčap und Žaričan bezüglich der Umlegung der Trace der österreichischen Localeisenbahngesellschaft zwischen Čáslau und Kondelov von der Reichsstraße auf das nachbarliche günstige Terrain *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Schindler das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Schindler:** Hohes Haus! Soeben ist dem hohen Hause eine Petition zur Kenntniß gebracht worden, welche in dem Petitum gipfelt, daß die Trace der österreichischen Localeisenbahngesellschaft von der Reichsstraße Čáslau gegen Chrudim zu auf das nächste Territorium verlegt werden möge. Die Gründe für diese Petition, welche der Bezirksausschuß, die Landwirthschaftsgesellschaft und die Stadt Čáslau mit sämmtlichen umliegenden Gemeinden eingebracht haben, sind die, daß eben — ich will nicht sagen, wer die Ursache daran trägt, ob die Localeisenbahngesellschaft selbst Schuld habe oder nicht — zahlreiche Unglücksfälle vorkamen, so daß mehrere Menschenleben zu beklagen sind. *(So ist es! rechts.)* Meine Herren! Es ist unsere Pflicht, daß dieser Gegenstand so schnell als möglich einer Erwägung unterzogen werde. Da ich aber kaum glaube, daß der Eisenbahnausschuß noch in die Lage kommen dürfte, in diesem Sessionsabschnitte diesen Gegenstand einer reiflichen Erwägung zu unterziehen, so stelle ich an die hohe Regierung die Bitte, daß sie so schnell als möglich diesbezüglich Erhebungen pflege und Abhilfe schaffen möge. Ferner beantrage ich, weil der Gegenstand sehr wichtig ist, daß diese Petition vollinhaltlich dem heutigen Protokolle beigeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schindler beantragt, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des salzburgischen Bauernvereines um Befreiung von Bauerngutsbesitzern oder einzigen, zur Wirthschaftsführung des väterlichen Gutes verhaltenen Söhnen von der Militärpflicht, ohne Berücksichtigung der Reinertragssumme *(überreicht durch Abgeordneten Schöffel)*."

„Petition von 178 Gemeinden Niederösterreichs um Schaffung eines executionsfreien Existenzminimums für den Bauernstand und Errichtung von Friedens- und Schiedsgerichten *(überreicht durch Abgeordneten Schöffel)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist mir eine Interpellation überreicht worden. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ruß und Genossen an das k. k. Gesammtministerium:

Eines der wichtigsten parlamentarischen Rechte der Abgeordneten ist es, an die Regierung Interpellationen zu richten, welche die Verpflichtung hat, entweder sogleich Antwort zu geben oder dieselbe für eine spätere Sitzung zuzusichern, oder endlich mit Angabe der Gründe zu verweigern (§. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. 94).

Nun sind seit Eröffnung der laufenden Session nahe an 70 Interpellationen unbeantwortet geblieben.

Die Beantwortung derselben, sei es in merito, sei es durch Mittheilung der Gründe über die Unzulässigkeit meritorischer Beantwortung, ist eine gesetzliche Pflicht der Regierung, welche sie in Ansehung der erwähnten Interpellationen noch immer nicht erfüllt hat.

Aus der großen Zahl derselben heben wir folgende hervor:

betreffend das durch den Regierungscommissär erlassene Verbot der Berathung einer die Steuerreform betreffenden Resolution im Reformvereine der Wiener Kaufleute, eingebracht in der 17. Sitzung am 26. November 1879 vom Abgeordneten Mauthner und Genossen;

betreffend die Zurückweisung der Beförderung eines Telegrammes vom Haupttelegraphenamte Wien, eingebracht in der 71. Sitzung am 14. April 1880 von den Abgeordneten Promber, Klinkosch und Genossen;

betreffend die Confiscation freisinniger Wiener Zeitungen, eingebracht in der 105. Sitzung am 21. Jänner 1881 vom Abgeordneten Hoffer und Genossen;

betreffend das Verbot des Fackelzuges bei der Lessingfeier, eingebracht in der 112. Sitzung am 15. December 1881 vom Abgeordneten Reschauer und Genossen;

betreffend die vom Unterrichtsminister den akademischen Senaten der Universitäten Wien und Czernowitz in Angelegenheit der Prager Universität angeblich ertheilten Rügen, eingebracht in der 160. Sitzung am 24. Mai 1881 vom Abgeordneten Auspitz und Genossen;

betreffend die Versetzung von Staatsbeamten, eingebracht in der 174. Sitzung am 5. December 1881 vom Abgeordneten Heilsberg und Genossen;

betreffend den Schutz des Hausrechtes, eingebracht in der 185. Sitzung am 24. Jänner 1882 vom Abgeordneten Meißler und Genossen;

betreffend die Sprachenverordnung vom 18. April 1882, Z. 20513, eingebracht in der 237. Sitzung am 19. Mai 1882 von den Abgeordneten Rechbauer, Moro, Taufferer und Genossen;

betreffend die Auflösung des Josefstädter politischen Vereines „Eintracht“, eingebracht in der 265. Sitzung am 13. Jänner 1883 vom Abgeordneten Stourzh und Genossen;

betreffend die Confiscation der „Reichenberger Zeitung“, eingebracht in den Sitzungen 296 und 301 am 16. und 21. April 1883 vom Abgeordneten Ehrlich und Genossen;

betreffend das Verbot einer Volksversammlung in Wien, eingebracht in der 302. Sitzung am 23. April 1883 vom Abgeordneten Wiesenburg und Genossen.

In Erwägung der eingangs bezeichneten Pflicht der Regierung,

in weiterer Erwägung des Umstandes, daß der Regierung zur Erhebung der in sämmtlichen Interpellationen angeführten Thatsachen ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden ist, und

in endlicher Erwägung, daß die von uns vertretenen Bevölkerungskreise die Achtung aller gesetzlichen und parlamentarischen Pflichten seitens der Regierung in Anspruch nehmen können:

stellen wir Gefertigte an das k. k. Gesammtministerium folgende Fragen in der Erwartung, dieselben werden noch vor der Vertagung des Reichsrathes ihre pflichtmäßige Erledigung finden:

Aus welchen Gründen hat die k. k. Regierung die vorangeführten Interpellationen bisher noch immer nicht beantwortet, und wie gedenkt dieselbe diese gesetzwidrige Unterlassung zu rechtfertigen?

Wien, 5. Mai 1883.

Dr. Ruß.

Pacher.	Herbst.
Chlumecky.	Dr. v. Stourzh.
Wiesenburg.	Dr. Heilsberg.
H. Klinkosch.	Dr. Roser.
Tomaszczuk.	E. Plener.
Zach. Herrmann.	Dr. A. Stöhr.
Lax.	Hock.
Claudi.	Vielguth.
J. Müller (Tschöppern).	Carneri.
Pauer.	Portheim.
Schmiderer.	Dr. Weitlof.
Dr. Jaques.	Dr. Peez.
Wildauer.	Dr. Schaup.
Kielmansegg.	Wagner.
Dr. Gust. Hirsch.	Auspitz.
Fürth.	Dr. Weeber.
Reschauer.	F. Neußer.
Moro.	Moritsch.
Proskowetz.	Neuwirth.
Panowsky.	Dr. F. Nitsche.
Dr. Jaksch.	Sprung.
Schwab.	Sturm.

Siegmund.	Wünsche.
Beer.	Wickhoff.
Hackelberg.	Salm.
Dr. Bareuther.	Winterholler.
Ehrlich.	Dr. Klier.
Scharschmid.	Wolfrum.
H. Doblhoff.	Kirschner.
Jäkl.	Zedtwitz.
Meißler.	Promber.
Portugall.	Schmidt.
Exner.	Dr. Wrann.

Präsident: Diese Interpellation wird an das Gesammtministerium geleitet werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Zu dem vom Herrn Abgeordneten Lienbacher gestern zur Sprache gebrachten Gegenstande bemerke ich, daß das „Linzer Sonntagsblatt" durchaus keine Schuld trifft, weil dasselbe, wie es sich von selbst versteht, nur bona fide gehandelt hat. Wenn ich in der Eile im Laufe der Debatte den Ausdruck „liberal" gebraucht habe, so konnte ich ihn mit Rücksicht auf die Tendenz, die Haltung der von mir bezeichneten Vereine nicht aufrecht erhalten, weil er auf dieselben factisch nicht paßt.

Zum Schlusse kann ich nur bemerken, wenn der Herr Abgeordnete Lienbacher anläßlich dieser Sache Gegenstand von heftigen Angriffen durch die öffentliche Presse geworden ist, so möge er sich mit dem Bewußtsein trösten und mit dem Gedanken beruhigen, daß auch ich und mein Collega der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer zu wiederholten Malen, ohne die geringste Veranlassung, ohne irgend welches Verschulden zum Gegenstande der heftigsten Angriffe in der officiösen, clericalen und verjudeten Presse geworden sind und doch nur rückhaltslos unserer Ueberzeugung in Wort und That hier Ausdruck gegeben haben und auch künftighin Ausdruck geben werden.

(Abgeordneter Lienbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich nehme zunächst zur angenehmen Kenntniß, daß der Herr Abgeordnete Fürnkranz selbst zugegeben hat, daß er den Ausdruck „liberal" mit Beziehung auf die Bauernvereine gebraucht hat. Mehr wollte ich eigentlich nicht constatiren, damit ist von selbst widerlegt, was im Linzer Sonntagsblatte gegen mich in höchst injuriöser Weise vorgebracht wurde; daß dieses Blatt bona fide gehandelt habe, darüber will ich schweigen. Man kennt die Beziehungen, da man sie aber öffentlich nicht beweisen kann, will ich darüber und überhaupt über die bona fides eines Blattes von der Sorte des Linzer Sonntagsblattes schweigen. Daß wir ungeachtet der Angriffe der Journale, die gegen uns erfolgen, unserer Ueberzeugung gemäß jederzeit handeln werden, das, glaube ich, können wir von beiden Seiten des hohen Hauses versichern und ich freue mich, wenn diese Versicherung jederzeit sich bewahrheiten wird. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1883 *(755 der Beilagen)*.

Vorerst habe ich die Ehre als im hohen Hause erschienene Regierungsvertreter vorzustellen die Herren Ministerialräthe Ritter v. Schrötter, Beyer und Ritter v. Winterhalder.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne)*: In der dem Gesetzentwurfe beigefügten Nachweisung sind die einzelnen Posten titel- und paragraphenweise angeführt, welche die kaiserliche Regierung als Nachtragscredit für das Ressort des Ministeriums des Innern in Anspruch nimmt. Sie sind im Berichte nach drei Haupttheilen auseinandergehalten. Zunächst werden alle jene Posten behandelt, die mit den Elementarereignissen des letzten Jahres mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen. Sie beziehen sich auf die Erhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung von zerstörten Straßen und Wasserbauwerken und auf die damit zusammenhängenden Mehrerfordernisse im Etat des Straßenbaues und Baudienstes. Der zweite Theil spricht einen Nachtragscredit für die Herstellung einer Straße in Dalmatien an, der dritte Theil endlich enthält die erste Rate des Erfordernisses für die Reconstruction des in desolatem Zustande befindlichen Gebäudes der Landesregierung in Troppau.

Der nähere Sachverhalt ist im Berichte umständlich auseinandergesetzt, ich glaube ihn nicht wiederholen zu sollen, und beantrage, daß das hohe Haus nach dem Antrage des Budgetausschusses diesen Gesetzentwurf, wie er vorliegt, mit der demselben beigefügten Nachweisung zur Grundlage der Specialdebatte nehmen und ihn zum Beschlusse erhebe, wobei ich speciell erwähne, daß in Titel 7, §. 5 die von der Regierung verlangte Post von

45.600 fl. um 2.700 fl., somit auf 42.900 fl herabgesetzt wurde. Im Uebrigen sind die Posten mit den von der Regierung beanspruchten gleichlautend.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 755 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Ein integrirender Theil dieses Artikels ist die Nachweisung auf Seite 6 und 7 der Vorlage. Ich erlaube mir die Anfrage, ob ich dieselbe verlesen soll?

Präsident: Wünscht Jemand, daß diese Nachweisung verlesen werde? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, glaube ich von der Verlesung Umgang nehmen zu können. *(Zustimmung.)*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 755 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I sammt der beigedruckten Nachweisung, dann Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I sammt der Nachweisung, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Nachdem keine Aenderung an dem vorliegenden Gesetze vorgenommen wurde, dürfte das hohe Haus sich vielleicht veranlaßt sehen, sofort zur dritten Lesung zu schreiten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, obzwar die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, dieselbe dennoch sofort vorzunehmen.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, die für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes sofort einzugehen. Nunmehr bitte ich jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1883 ist in dritter Lesung endgiltig angenommen. *(Gleichlautend mit 755 der Beilagen.)*

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Handelsministeriums für das Jahr 1883 behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn *(756 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(von der Tribüne):* Die gegenwärtige Vorlage ist die natürliche Consequenz des von beiden hohen Häusern angenommenen und allerhöchst sanctionirten Gesetzes, betreffend die Herstellung von Abzweigungslinien zur galizischen Transversalbahn. In dem betreffenden Gesetze war nur nur ein Credit von 100.000 fl. bewilligt. Zur Inangriffnahme dieses Baues wird ein größerer Betrag in Anspruch genommen, und der Ausschuß konnte um so weniger Anstand nehmen, diesen größeren Betrag zu bewilligen, als er der vollen Ueberzeugung ist, daß auch dieser Betrag für das heurige Jahr unzureichend sein wird, und namhaft höhere Beiträge in Anspruch genommen werden dürften. Mit Rücksicht auf die aus verschiedenen Gründen nothwendig gewordene Beschleunigung dieses Bahnbaues empfehle ich sohin die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage

derselben annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I, II, III, Titel und Eingang des Gesetzes, sowie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I, II, III, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Mit Rücksicht darauf, daß keine Abänderung an dem Gesetze vorgenommen worden ist, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, obzwar die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, dieselbe dennoch sofort vorzunehmen.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, die für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes sofort einzugehen. Nunmehr bitte ich jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Handelsministeriums für das Jahr 1883, behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 756 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest *(753 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Tilšer** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Nachdem der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest bereits vor mehreren Tagen den verehrten Herren Abgeordneten übermittelt worden ist und in demselben die wichtigsten Gründe für die Genehmigung der Regierungsvorlage aufgenommen erscheinen, beschränke ich mich auf die Bitte, das hohe Haus möge diesem Gegenstande eine wohlwollende Behandlung angedeihen lassen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar pro die Herren Abgeordneten Burgstaller, Nabergoj und Obresa. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Burgstaller das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Ich habe mir das Wort erbeten selbstverständlich um das Gesetz zu unterstützen. Da ich jedoch mit Freude vernommen habe, daß kein Redner gegen dasselbe sich meldete, so werde ich mich ganz kurz fassen, da ohnehin sowohl aus der Begründung der Regierungsvorlage selbst, als auch aus dem ausführlichen Berichte des Eisenbahnausschusses die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Abzweigung der Istrianer Staatsbahn nach Triest sehr genau und deutlich hervorgeht. Dieselbe liegt sowohl im Interesse der südlichen Provinzen, als auch des Staates selbst, weil durch dieses Bahnfragment die Istrianer Staatsbahn completirt wird und somit eine größere Bedeutung und Rentabilität erhält.

Während Hamburg schon im Jahre 1847 mit dem Centrum des Reiches mittelst Schienenwege verbunden wurde, erhielt Triest erst zehn Jahre später eine Eisenbahnverbindung, die Südbahn, der einzige Schienenstrang, den wir heute noch nach 25 Jahren besitzen, trotz der mehrfach wiederholten Bitten, welche von mehreren Kronländern auf das Wärmste unterstützt wurden und diesbezüglich an die hohe Regierung und den Reichsrath gestellt worden sind. Ich begrüße also die heute in Verhandlung stehende Regierungsvorlage schon deßhalb auf das Freudigste, weil ich aus derselben die tröstende Hoffnung schöpfe, daß man endlich die hohe Bedeutung der österreichischen Hafenstadt Triest erkennt, welche ohne weiteres kräftiges Eingreifen des Staates besonders in Rücksicht auf neue, directe und unabhängige Eisenbahnverbindungen kaum ihre Position gegenüber den anderen rivalisirenden Häfen behaupten und die Concurrenz mit denselben aushalten könnte.

Es liegt also im Interesse des Staates, diese schöne Perle der kaiserlichen Krone, dieses einzige Emporium der Monarchie kräftigst zu unterstützen; denn nur dadurch wird diese schon sehr active Provinz noch an Bedeutung zunehmen; die gemachten Aus-

lagen würden reichlich eingebracht, der inländische Handel und die Industrie gehoben und somit das Reichsinteresse gefördert werden.

Ich muß in dieser Richtung auf die ungarische Regierung und den ungarischen Reichstag hinweisen, die mit einer gesunden volkswirthschaftlichen Politik für Fiume schon so viel Lobenswerthes geleistet und dadurch unzweifelhaft dieser Stadt und dem ungarischen Handel eine blühende Zukunft gesichert haben.

Im Artikel III wird festgestellt, daß der Bau der in Rede stehenden Zweigbahn heuer in Angriff zu nehmen und binnen drei Jahren zu vollenden sei. Obwohl ich gewünscht hätte, daß der Termin für den Bau dieser Bahn, welche nur 3,340.000 fl. kostet, kürzer wäre, so will ich dennoch keinen Antrag stellen, erwarte aber mit Zuversicht, daß die hohe Regierung bemüht sein wird, den Bau ehestens zu beginnen und möglichst zu beschleunigen.

Man hat vor einigen Tagen in den Zeitungen gelesen, daß mit der Südbahn Verhandlungen, betreffend einen eventuellen Peagevertrag für die Strecke Triest-Laibach, im Zuge seien und daß im Falle des Zustandekommens die Strecke Herpelje-Triest nicht gebaut werden würde.

Ich erachte diese Notiz als vollkommen unbegründet und muß auf das Entschiedenste betonen, daß das den Reichsinteressen keinesfalls conveniren könnte, ja höchst schädlich wäre, da dadurch die Istrianer Staatsbahn, respective das Land Istrien nicht mit Triest direct verbunden wäre und weil ferner der Staat, welcher für die im Staatsbetriebe befindliche Kronprinz Rudolph-Bahn alljährlich so große Opfer zu bringen hat — (im heurigen Staatsvoranschlage wurden $5\frac{1}{2}$ Millionen präliminirt) — daher das größte Interesse haben muß, am Meeresstrande in Triest eine eigene, von jeder Gesellschaft ganz unabhängige Eisenbahn zu besitzen.

Der Peagevertrag mit der Südbahn für die Strecke Divazza-Laibach, wie er im Artikel 7 angedeutet ist, ist bis zur Herstellung einer directen Staatseisenbahnverbindung mit der Kronprinz Rudolph-Bahn empfehlenswerth.

Obwohl dies in der Regierungsvorlage nicht inbegriffen war, so hat sich doch die Stadtvertretung von Triest bereit erklärt, einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zu leisten, was am allerbesten beweist, wie man dort jede neue Eisenbahnverbindung mit dem Inlande hoch schätzt.

Was nun die beantragte Resolution betrifft, so kann ich sie nur auf das Wärmste unterstützen, da nachdrücklichst betont werden muß, daß es eine unabweisliche Nothwendigkeit ist, die Hafenstadt Triest im Interesse des gesammten Staates mit vermehrten, directen und selbstständigen Eisenbahnverbindungen mit dem Inlande zu versehen, um die Bedeutung dieses Emporiums für den Welthandel zu erhalten und zu heben; geschieht es nicht, so kann unmöglich dieses bis jetzt verlassene Triest, welches leider im Rückgange begriffen ist, mit den anderen Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres, geschweige denn mit den norddeutschen Häfen concurriren, denn Venedig hat für sich die Brennerbahn und wird seinerzeit von der Arlbergbahn großen Nutzen ziehen, Genua aber hat die Gotthardbahn erhalten. Für das österreichische Emporium Triest muß man auch eine neue directe Verbindung mit dem Inlande schaffen, damit diese Stadt wenigstens den österreichischen Handel besorgen könne. Ich werde also für das Gesetz und die Resolution stimmen und bin der Regierung für diese Vorlage dankbar. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Nabergoj.

Abgeordneter **Nabergoj:** Es sind an 20 Jahre verflossen, seit man zur Ansicht kam, daß eine von der Südbahn unabhängige Bahnverbindung zwischen Triest und den Hinterländern höchst nothwendig sei, und es ist fast keine Reichsrathssession verflossen, ohne daß entweder durch einen Abgeordneten oder eine Landes- oder Stadtvertretung das Verlangen ausgedrückt worden wäre, die hohe Regierung möge doch für Triest und überhaupt für den österreichischen Handelsverkehr etwas in dieser Richtung thun und eine Bahn, sei es über den Predil, sei es über den Lak, bauen. Ich selbst hatte schon zu wiederholten Malen die Ehre in diesem hohen Hause die Bedürfnisse Triests zu beleuchten und nach meinen Kräften ausführlich zu zeigen, welchen immensen Schaden der Handel und Verkehr in Folge dieser Saumseligkeit von Seite der Regierung und des Reichsrathes erleidet, und daß es die höchste Zeit ist für die für den Handel so wichtige Stadt Triest etwas zu thun. Es ist heute nicht meine Absicht, diesen Gegenstand noch einmal im Detail zu behandeln, dies erscheint mir unnöthig, da ja Jeder der hochgeehrten Herren von der Nothwendigkeit derselben wohl überzeugt ist, von der Nothwendigkeit nämlich, Triest und die Hinterländer mit einer zweiten Eisenbahnlinie zu verbinden. Mit Vergnügen begrüße ich daher diese Regierungsvorlage, durch welche endlich ein Schritt zu dem Ziele gemacht wird, die Rudolph-Bahn mit der Stadt Triest und dem Meere zu verbinden, was eigentlich schon vor zehn Jahren hätte geschehen sollen.

Ein italienisches Sprichwort sagt: „meglio tarde che mai“, das heißt: Besser spät als nie. Und so freuen wir uns, daß mit diesem Werke, wenn auch spät, so doch überhaupt begonnen wird.

Nun hatte ich aber Gelegenheit zu hören, daß einige meiner Herren Gesinnungsgenossen von der rechten Seite die Absicht haben, gegen dieses Project, welches die hohe Regierung zu Gunsten nicht nur der Stadt Triest, sondern des ganzen Staates in An-

regung brachte, zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil einige unserer Herren Collegen aus Triest gewöhnlich gegen die Intentionen der rechten Seite des hohen Hauses stimmen und noch mehr, weil einige Individuen in Triest im gemeinfeindlichen Sinne gegen den österreichischen Staat agitiren.

Was meine Herren Collegen aus Triest anbelangt, so gestehe ich, daß auch ich es wünschen würde, daß dieselben solidarisch mit der rechten Seite des Hauses vorgehen möchten, welche die Majorität des Hauses bildet, und welche immer bestrebt ist, die Vortheile aller Länder und Nationalitäten zu vertreten. *(Bravo! rechts.)* Doch diese Herren sind eben ihren Wählern gegenüber verantwortlich, und deßhalb glaube ich, über sie nicht ganz abfällig urtheilen zu dürfen.

Was aber jene Malcontenten in Triest und deren Treiben anbelangt, so ist gewiß nicht mein Beruf und noch weniger meine Absicht, dasselbe zu beschönigen oder zu verdammen. Soviel kann ich aber sagen, daß man wegen einzelner Individuen nicht das ganze Land und seine Bewohner in Mitleidenschaft ziehen soll, da diese gewiß sowie alle anderen Bewohner Oesterreichs von dem heiligsten Patriotismus beseelt sind.

Die heilige Schrift erzählt uns, daß, als Gott Sodom und Gomorrha bestrafte, er diese Städte begnadigt hätte, wenn sich darin wenigstens fünf Gerechte vorgefunden hätten. Da ich Sie nun, meine Herren, versichern kann, daß in Triest die weit überwiegende Mehrzahl Gerechter vorhanden sei *(Bravo! rechts)*, so darf ich wohl erwarten, daß man auch hier werde Nachsicht walten lassen.

Wenn aber die Zustände in Triest auch nicht ganz so sind, wie sie sein sollten, so glaube ich, daß in erster Linie die frühere und auch die jetzige Regierung daran Schuld seien. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Zum Schlusse bitte ich aber meine politischen Freunde und das ganze hohe Haus für diese Regierungsvorlage, betreffend den Bau einer Eisenbahn Triest-Herpelje zu stimmen, da diese Bahn uns so nothwendig ist, wie dem Fische das Wasser und wir sie mit vollem Rechte verlangen zu können glauben. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Gesetzes. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Obresa.

Abgeordneter **Obresa:** Hohes Haus! Es ist eine leider nicht zu verkennende Thatsache, daß die Stadt Triest, unser größtes, fast möchte ich sagen, unser einziges Handelsemporium, in Betreff ihres Wohlstandes und Handels in einem, wenn auch nicht directen Rückschritte, aber doch in einem gewissen Stillstande begriffen ist, und in einer Zeit, wo Alles fortschreitet, ist ein Stillstand so viel, wie ein Rückschritt. Die Ursache dieser traurigen Erscheinung ist einerseits eine verfehlte, schon seit Decennien andauernde Handelspolitik, anderseits aber der Umstand, daß jede Eisenbahn, welche in letzter Zeit im Süden von Europa gebaut wurde, der Stadt Triest zum Nachtheile und den Rivalen der Stadt Triest auf Kosten derselben zum Vortheile gereichte, so z. B. der Stadt Venedig, welcher die meisten jetzt gebauten Eisenbahnen große Vortheile gebracht haben. Mittelst der Brenner Bahn ist Venedig nicht nur für Süd- und Mitteldeutschland, sondern auch für Tirol und Salzburg, mittelst der Pusterthaler Bahn für einen Theil Kärntens und mittelst der von Rosenheim nach Pilsen und Eger gebauten Bahn selbst für einen wichtigen Theil Böhmens der nächst gelegene Seehafen geworden. Durch die zuletzt eröffneten Linie Ponteba-Udine sind für die Stadt Venedig noch viel größere Vortheile erwachsen. Durch die Gotthardtbahn ist die Strecke Venedig-Zürich um volle 345 Kilometer kürzer geworden, während die Strecke Triest-Zürich bloß um 257 Kilometer abgekürzt wurde. Ja selbst durch den Bau der Arlbergbahn werden die Handelsinteressen von Triest nach einer Berechnung des Herrn Büchele in Triest noch mehr geschädigt. Wie Venedig für den nordwestlichen und westlichen Theil von Europa, so ist Fiume für den nordöstlichen und östlichen Theil von Europa ein Rivale von Triest geworden, und Dank der Fürsorge ihrer Regierung ist die Handelsstadt Fiume derart im Aufblühen begriffen, daß daraus ernste Gefahren für die Stadt Triest erwachsen.

Die Herabsetzung des Eisenbahntarifes für Fiume einerseits, dann die Ertheilung von Prämien durch die ungarische Regierung an jene Schiffe aus England, welche in Fiume landen, haben es zuwege gebracht, daß das ganze Roheisen aus England nicht mehr über Triest, sondern nur über Fiume importirt wird. Ein Aehnliches geschah mit dem Getreide- und Mehlexport und dieser Export über Fiume macht bedeutende Fortschritte, während er in Triest bedeutende Rückschritte macht. Mein patriotisches Gefühl wird von Trauer erfüllt, wenn ich sehe, wie Triest von seinen auswärtigen Rivalen in den Hintergrund gedrängt wird und von seinem vor Jahren inne gehabten hohen Standpunkte herabgebracht wird. Schon bald nach dem stattgefundenen Verkaufe der Südbahn an eine Gesellschaft ist man zur Einsicht gelangt, daß es nothwendig sei, Triest durch einen zweiten Schienenstrang mit den Hinterländern zu verbinden, und nachdem die ganze Welt schon darüber einig war, entstanden leider unter den Interessenten wüthende Kämpfe über die Frage, in welcher Richtung die Bahnen gebaut werden sollen.

Die Einen plaidirten für die Linie „Predil“, die Anderen wollten, daß die Bahn über Lak geführt werde. Zwölf Jahre dauerte dieser unglückliche Kampf, welcher mit Ursache war, daß weder die eine,

noch die andere Strecke gebaut wurde, und Triest blieb ohne Bahn.

Hier kann man nicht sagen: Duobus litigantibus tertius gaudet, sondern tertius flet.

Will man Triest nicht zu Grunde gehen lassen, so ist rasche Hilfe dringend nothwendig, und so begrüße ich jeden Schritt, den die Regierung in dieser Richtung macht, mit Freude, und einen solchen Schritt, wenn auch nur ein kleiner, ist der Bau der in Rede stehenden Bahn Herpelje-Triest. Abgesehen davon, daß durch sie Triest mit dem Hinterlande 14 Kilometer näher gebracht wird, wird dadurch Triest mit dem ersten Kriegshafen der Monarchie in directe Verbindung gebracht. Die Vortheile, die dadurch dem Lande Istrien zukommen werden, sind so einleuchtend, und vom Herrn Berichterstatter schon so ausführlich auseinandergesetzt worden, daß ich mir factisch die Mühe ersparen kann, sie noch einmal zu wiederholen. Aber nicht nur für Istrien erwachsen sehr große Vortheile, meine Herren, sondern auch für Krain, Südsteiermark und einen Theil von Kärnten, welche Länder bedeutende Holzquantitäten nach Triest exportiren.

Der Umstand, daß die Strecke Divazza-Triest um 14 Kilometer kürzer ist, als die Strecke Nabresina-Triest, dann der weitere Umstand, daß die Südbahn so hohe Tarife anzuwenden für gut findet, wird der Regierung, welche den Betrieb dieser Strecke in eigene Regie übernehmen wird, die Möglichkeit gewähren, die Fracht auf dieser Strecke vielleicht um 3 bis 4 Kreuzer per Metercentner billiger zu stellen. Wenn man nun bedenkt, daß z. B. Holz am Stock per Metercentner kaum einen Gulden kostet, so macht ein Frachtunterschied von 3 bis 4 Kreuzer per Metercentner einen Unterschied von 3 bis 4 Percent vom Capitalswerth der Waare, und, meine Herren, Diejenigen, welche Handelsleute sind, werden verstehen, was es heißt, 3 bis 4 Percent vom Capitalswerth; das macht eben ein Geschäft möglich oder unmöglich. Aber außer Holz gibt es noch andere billige Artikel, welche hohe Frachtentarife nicht vertragen können, z. B. Mauerziegel und Eis. Ja, meine Herren, bei Eis ist ein Unterschied von 4 Kreuzer, gleich 25 bis 30 Percent vom Capital.

Allerdings könnte man einwenden, wenn man statt 3,200.000 fl. zu verbauen, die Zinsen davon per 160.000 fl. jährlich der Südbahn geben würde, so würde die Südbahn sich vielleicht bereit erklären, ihre Tarife in diesem Sinne zu ermäßigen. Auf den ersten Blick scheint dieses Argument etwas für sich zu haben; allein es ist dabei zu erwägen, daß, wenn der Staat die Bahn baut und die 160.000 fl. jährlich, statt sie der Südbahn zu geben, zur Verzinsung des Baucapitals verwendet, dies Verfahren zwei Vortheile bietet. Erstens ist eine Frachtreduction erzielt und zweitens bleibt ja dann der Bahnkörper dem Staat. Endlich ist noch zu erwägen, meine Herren, daß diese Strecke Divazza-Triest gewiß einen Reinertrag liefern wird. Ich bin persönlich überzeugt, daß mittelbar und unmittelbar diese Strecke dem Staat gewiß 160.000 fl. Reinertrag bringen wird. Ist dies der Fall, so hat der Staat die Bahn umsonst, und zwar eine Bahn, welche bestimmt ist, eines Tages die Verbindung mit der Rudolfsbahn und mit dem Meere herzustellen.

Solche Argumente könnte ich noch mehr anführen, welche für diesen Bau sprechen, allein ich will die Zeit des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen, umsomehr, als sich keine Redner contra eintragen ließen. Ich schließe daher mit der Bitte, daß in die Specialdebatte eingegangen werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wittmann.

(Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage den Schluß der Generaldebatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt Schluß der Generaldebatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluß der Generaldebatte ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wittmann, als einziger noch eingetragener Redner, hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wittmann:** Hohes Haus! Es war gewiß nicht in meiner Absicht, in dieser Debatte, die ich kaum eine Debatte nennen kann — denn es sind ja alle Herren Redner derselben Ansicht und alle unterstützten die Vorlage — das Wort zu nehmen. Die Gründe, welche für die Bahn sprechen, sind ja in dem Berichte des Ausschusses mit vieler Sachkenntniß auseinandergesetzt, mit einer Sachkenntniß, die als um so verdienstvoller in diesem einzelnen Falle dem Herrn Berichterstatter anzurechnen ist, als er sich, was selten der Fall ist, wirklich ohne Kosten, ohne persönliche Mühen zu scheuen — ein rares Beispiel, aber ein nachahmenswerthes — an Ort und Stelle begeben hat, um die Angelegenheit zu studiren, die ihm anvertraut war. *(Bravo!)* Ich erlaube mir dem Herrn Berichterstatter im Namen meiner selbst, meiner Collegen und der Stadt Triest unseren bescheidenen Dank auszusprechen für die Art, mit welcher er sich in dieser Sache benommen hat.

Wenn ich aber, wie ich früher sagte, das Wort in dieser Angelegenheit ergreife, nicht bloß zur Unterstützung der Vorlage, die ja hinlänglich auch von dem Herrn Vorredner unterstützt worden ist, so thue ich es gezwungen durch einige Ausführungen des Herrn Vorredners, meines Collegen aus Triest, welcher über seine Collegen auf eine Art zu Gerichte gesessen ist, die mir um so unbegreiflicher ist, als wir ja, die wir als Triester Abgeordnete die Majorität der Wähler vertreten, nie über ihn zu Gerichte gesessen sind; wir haben immer geachtet, was unser Herr College aus den Landgemeinden gethan hat, wir haben nie gegen seine Votirungen Einspruch erhoben oder gar den Stab darüber gebrochen; ich sehe nicht ein, warum wir drei Gesinnungsgenossen plötzlich in die Lage kommen, vom vierten einzigen zur Rechenschaft gezogen zu werden über das, was wir thun oder nicht thun.

Meine Herren! Die Schulangelegenheit hineinzuziehen in eine rein realistische Debatte, in eine Eisenbahnangelegenheit, das scheint mir nicht geziemend. Daß über uns unsere Wähler urtheilen werden, das wissen wir ja selber, darüber brauchen wir nicht erst hier belehrt zu werden. Wir würden stimmen, wir haben gestimmt für Eisenbahnen anderer Länder, auch wo wir wußten, daß die Abgeordneten anderer Länder anderer politischer Ansicht sind als wir. Die drei Abgeordneten von Triest, die nicht zur Partei des verehrten Herrn Abgeordneten der Landgemeinden gehören, die wissen recht gut, was sie zu thun haben im Interesse ihrer Stadt. Ob es jetzt zweckmäßig wäre, damit die Eisenbahn Triest-Herpelje einstimmig vom hohen Hause genehmigt werde, für das zu stimmen, wofür der Herr Abgeordnete der Landgemeinden gestimmt hat, das mag dahingestellt sein, aber uns liegt es ferne, ein Geschäft aus solchen Abstimmungen machen zu wollen, wir wissen, daß das hohe Haus nicht unserer schönen Augen wegen die Linie Herpelje-Triest bewilligen wird. Wenn das hohe Haus es thut, so weiß es, daß es im Interesse des ganzen Reiches geschieht. Denn wie viel Percent der Vortheile die Stadt Triest gerade aus dem Baue der betreffenden Bahnlinie ziehen wird, läßt sich nicht genau bestimmen; das wissen wir aber, daß andere Kronländer, wenn nicht mehr, so doch eben so sehr an dem Eisenbahnbaue interessirt sind, als wir selber. Wenn einige Herren der rechten Seite finden, daß wegen unserer Abstimmung in einer anderen Angelegenheit, die vor einigen Tagen behandelt worden ist, eine Strafe über uns verhängt werden soll dadurch, daß sie nicht für die Eisenbahnvorlage stimmen, so werden wir diese Abstimmung über uns ergehen lassen.

Wir hegen aber das Vertrauen in das Rechtsgefühl des hohen Hauses, daß es eine Sache, welche von Seite seines Ausschusses, in welchem alle Parteien des hohen Hauses vertreten sind, einstimmig angenommen worden ist, auch seinerseits einmüthig annehmen werde, daß das hohe Haus diese Hoffnung nicht unerfüllt lassen wird rein nur aus dem Grunde, den ich früher angeführt habe, und welcher ganz gewiß von mir nicht zur Sprache gebracht worden wäre, wenn nicht der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Triest Anlaß dazu gegeben hätte. Ich bitte das hohe Haus für die Vorlage zu stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Tilšer:** Hohes Haus! Mir ist durch die eben gehörten Reden meine Aufgabe, die Regierungsvorlage zu vertreten, sehr erleichtert worden, und ich würde kaum für nöthig gehalten haben, noch ein par Worte hinzuzufügen, wenn nicht gerade einige Bemerkungen gefallen wären, die mich dazu veranlassen.

Der Herr Abgeordnete Wittmann, welcher eben gesprochen hat, hat ganz richtig und in voller Uebereinstimmmung mit meinen Grundsätzen hervorgehoben, daß man jede Vorlage nach den inneren Gründen beurtheilen soll, also Eisenbahnen aus staatswirthschaftlichen Gründen und die Schulgesetze aus Gründen, welche sich sachlich dafür oder dagegen aus denselben ergeben. Von diesem Standpunkte aus habe ich auch die mir anvertraute Aufgabe betrachtet und mich derselben nach meiner Pflicht zu entledigen gesucht. Bei dem näheren Studium der örtlichen Verhältnisse muß man factisch staunen, daß diese uns jetzt beschäftigende Angelegenheit nicht schon lange zuvor, namentlich beim Baue der Istrianer Staatsbahn, nicht erledigt worden sei. Als ich an Ort und Stelle die näheren Verhältnisse studirte, konnte ich mich des Eindruckes nicht erwehren, daß durch die Votirung dieser Gesetzesvorlage nur eine sehr geringe Sühne erkannt werden könne für die vielen Unterlassungssünden, welche namentlich von den früheren Regierungen begangen worden sind.

Es kam mir beim Hinblick auf die Anlage der Südbahn in der Nähe von Triest vor, als wenn man die Pflicht gefühlt hätte, einen fernen Freund zu besuchen, aber, in Gedanken an einen anderen Freund versunken, bei seinem Hause vorübergegangen wäre und sich, nachdem man eine ziemlich lange Strecke zurückgelegt hat, sich erinnert haben würde, man solle doch seiner Pflicht, wenn auch auf großem Umwege, nachkommen.

Wenn man erwägt, wie bisher für Triest in dieser Beziehung gesorgt wurde, und wie hätte gesorgt werden sollen und können, so erscheint es Einem kaum begreiflich. Das ist fast unbegreiflich.

Auf die Bemerkungen, welche von dem sehr geehrten Abgeordneten Nabergoj gemacht worden sind, daß nämlich von Einzelnen das Benehmen einiger Malcontenten in Triest als ein Grund gegen

die Bewilligung dieser Bahn vorgebracht werde, möchte ich hervorheben, daß in solcher Rücksichtnahme wohl kein rechter Grund gegen die Bahn zu liegen scheint, denn die etwaigen Malcontenten werden mit desto mehr Entrüstung verurtheilt werden, je mehr die Bewohner Triests erkennen werden, daß die Regierung mit weiser Fürsorge Alles thut, was dem Aufblühen des Handels und dem Wohlstande der Stadt frommt, wenngleich dieselben wahrnehmen, daß eine solche Hebung Triests zugleich einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Hebung des Wohlstandes aller übrigen Theile der Monarchie auszuüben geeignet ist bis in die nördlichsten Theile Böhmens hinauf.

Ich habe diesen Bemerkungen nichts weiter beizufügen, als daß die Rentabilität des Bahnfragmentes, wenn man auch dessen Einfluß auf Istrien sich vergegenwärtigt, beinahe vollkommen gesichert erscheint, und bitte das hohe Haus, in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen.

Präsident: Nach Beendigung der Generaldebatte stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel V? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel VI? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel VII?

(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich zum Worte.)

Ich bitte jene Herren, welche die Artikel I bis VI, so wie dieselben gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu Artikel VII hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** In dem Artikel VII wird das hohe Haus einen Bekannten aus der jüngstvergangenen Zeit wieder erkennen. Der Artikel VII ist eine allerdings etwas amendirte Reproduction des Artikels IX aus der Gesetzesvorlage, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn, und alle jene Bedenken, welche ich gegen jenen Artikel seinerzeit in dem hohen Hause vorgebracht habe, sprechen auch gegen den Artikel VII, woraus es sich erklärt, daß ich und meine Gesinnungsgenossen gegen diesen Artikel VII stimmen werden.

Ich will die Gründe, die ich vor wenigen Wochen ausgeführt habe, heute nicht wiederholen. Es genügt nur, zu constatiren, daß sich einige nicht erhebliche Abweichungen in der Formulirung des Artikels VII gegenüber dem Artikel IX des Gesetzes, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn vorfinden. Es ist nämlich die unsichere Scheu, mit der man sich in der Gesetzesvorlage, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn, mit dieser Neuerung vorgewagt hat, gewichen. Man hat — möchte ich sagen — die Maske fallen lassen. Während man beim Artikel IX noch mühsam versuchte, durch eine geradezu unmögliche Construction den Peagevertrag als ein dingliches Recht hinzustellen, um auf Grund dieses angeblich dinglichen Rechtes die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes zu rechtfertigen, hat man heute eben diesen Vorwand fallen lassen, spricht von keinem dinglichen Rechte mehr und bekennt offen und ausdrücklich, es handle sich um die Erzwingung eines Peagevertrages. Da muß ich nun die Frage wiederholen, die ich auch bei der früheren Verhandlung vergeblich gestellt habe: Wo ist die Rechtsbasis, auf Grund deren man einen Peagevertrag einem einzelnen Paciscenten im Enteignungswege aufzwingen kann?

Ueber die wahre Intention des Artikels VII hat sich die Majorität des Eisenbahnausschusses mit einer verblüffenden Offenheit ausgesprochen. Auf Seite 3 des Berichtes des Eisenbahnausschusses heißt es ganz ausdrücklich, daß man den Artikel VII aufgenommen habe, um eine von der Südbahn unabhängige, die monopolistische Stellung der Südbahn theilweise einschränkende Tariffeststellung für den Staatsbahnbetrieb zu ermöglichen. Mit dürren Worten: Das der Südbahn verliehene Privilegium soll theilweise zu Gunsten des Fiscus, als Eisenbahnunternehmer, confiscirt werden.

Auch heute lasse ich mich in eine Erörterung der Frage nicht ein, ob es nicht zweckmäßig sei, durch ein allgemeines Gesetz das Peageverhältniß zwischen benachbarten Bahnen zu regeln, ein Gesetz, welches dann, wenn es beschlossen wird, selbstverständlich ebenso den Staatseisenbahnen, wie allen anderen Eisenbahnen zugute käme und den Charakter einer einseitigen Bevorzugung des Eisenbahnfiscus deßhalb verlieren würde, weil sich auch Privatbahnen gegenüber den Staatsbahnen auf dieses Gesetz berufen könnten. Aber geradezu rechtswidrig scheint es mir, mit Verletzung bestehender rechtlicher Ansprüche der Privatbahnen ein Sonderrecht ausschließlich für die Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Noch eine weitere Abänderung enthält Artikel VII. in dem letzten Alinea, welches nicht mehr von den Selbstkosten spricht. Man hat angesichts

der erhobenen Einwendungen sich zwar nicht mehr getraut von Selbstkosten zu sprechen, man versuchte jedoch den Begriff zu umschreiben. Ich würde denn doch das hohe Haus bitten, aufmerksam diese Definition der Selbstkosten in dem Artikel VII zu lesen. Da heißt es *(liest)*: „Daß die Entschädigung bestimmt werden soll nach Verhältniß des Antheiles der Staatseisenbahnverwaltung an der Gesammtzahl der im Gegenstandsjahre auf der Bahnstrecke Divazza-Laibach von den beiderseitigen Zügen zurückgelegten Achskilometer der Fahrbetriebsmittel aller Art, wenn die effectiven Auslagen der Südbahngesellschaft für die von ihr auf der obigen Bahnstrecke besorgten Dienstzweige, insoweit diese letzteren dem Durchgangsverkehre der Staatseisenbahnverwaltung zu dienen haben u. s. w."

Meine Herren! Beim Verlesen dieses Satzes, der noch weit vom Schlußpunkte entfernt ist, ist mir fast der Athem ausgegangen; aber lesen Sie, meine Herren, den Satz zehn- bis zwölfmal und ich will den hochbegnadeten Scharfsinn gerne bewundern, welcher den klaren Sinn dieses Satzes auch gewöhnlichen Menschenkindern verständlich anzugeben im Stande wäre. Ich habe mir, meine Herren, selbst nicht getraut, ich habe mich mit Eisenbahnfachleuten in Verbindung gesetzt und fragte diese, ob sie mir sagen können, wie die Selbstkosten im Sinne des Artikels VII zu ermitteln sind. Ich bekam ein Achselzucken zur Antwort. Was sind denn das, die „besorgten Dienstzweige" — schon die Construction ist eine ganz eigenthümliche welche auf eine Seite einer Bahn sich bloß beziehen? Was soll darunter verstanden werden? Wenn ich, meine Herren, kurz auf diese widerspruchsvolle unklare Textirung hinweise, so geschieht es ja nicht, als ob ich die Meinung und Hoffnung hätte, daß wir die Majorität des hohen Hauses überzeugen können. Aber wenn die Regierung binnen drei Wochen genöthigt ist, ein und dasselbe Rechtsverhältniß auf verschiedene juristische Grundlagen zu stellen, beziehungsweise für dasselbe Rechtsverhältniß eine neue juristische Construction zu suchen, dann ist es wohl klar, daß selbst der Regierung schwer wird ihre Wünsche mit dem geltenden Rechte in Einklang zu bringen. Ich und meine Gesinnungsgenossen können daher für den Artikel VII unmöglich stimmen, wie gerne und wie aus voller Ueberzeugung wir für die übrigen Artikel dieses Gesetzes gestimmt haben. Das Zustandekommen des Gesetzes würde durch den Wegfall des Artikels VII nicht gefährdet; er hat sich ja auch in der Regierungsvorlage nicht vorgefunden und ich zweifle auch gar nicht, daß die Regierung in der Lage sein werde, auf dem Wege des gütlichen Uebereinkommens einen Peagevertrag abzuschließen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Tilšer:** Ich werde den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber mich, ebensowenig auf das Detail einlassen und auch nicht auf die Verhandlungen, welche bereits in diesem hohen Hause über einen analogen Artikel geführt worden sind, zurückgehen. Ich sehe mich jedoch verpflichtet, zu erklären, daß die zuletzt angeführte Behauptung, als sei die Regierung binnen einigen Wochen von einem Principe zu einem anderen übergegangen, mir nicht richtig zu sein scheint. Das Princip, daß der Staatsverwaltung eine Art Benützung einer bestimmten Eisenbahnstrecke, welche sich zwischen ihren Betriebslinien befindet, eingeräumt werde, ist unverändert geblieben und auch von der Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses anerkannt worden. Worüber sich eine Verschiedenheit der Anschauungen ergab, ist die Art der Durchführung.

Und da muß ich gestehen, daß wenn bezüglich der Art der Durchführung eine solche Veränderung von Seite der Regierung vorgenommen und empfohlen wird, mir diese Veränderung sympathisch ist, und ich für dieselbe gerne eintrete, sobald ich erkenne, daß in Folge der vorgenommenen Aenderung der Regierung ein Eingriff in die Privatrechte einer Eisenbahngesellschaft weniger zu besorgen sei, oder gar unmöglich gemacht würde, und das ist, meine Herren bezüglich der Aenderungen dieses Artikel 7, gegenüber dem Artikel 9 des Gesetzes über die böhmisch-mährische Transversalbahn der Fall. In der Commission des Herrenhauses haben sich sämmtliche Mitglieder der für das von diesem hohen Hause anerkannte Princip ausgesprochen und gerade einzelnen Bedenken, welche sowohl im Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses, als auch in diesem hohen Hause zu Tage getreten sind, wollte man Rechnung tragen, und man hatte dieser Absicht im Berichte, welcher zur Vorlage der böhmisch-mährischen Transversalbahn eingebracht wird, Ausdruck gegeben, so daß der bestimmte Wunsch von Seite der Commission des Herrenhauses ausgesprochen worden ist, daß die Regierung künftig bei einem Gesetze, welches einen analogen Artikel enthalten sollte, eine Modification in dem Sinne, wie es eben in dieser Vorlage geschah, vornehmen möchte. Ich habe daher weiter zu diesem Artikel nichts beizufügen.

Präsident: Wir werden über Artikel VII abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel VII, so wie derselbe gedruckt erscheint annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VII ist angenommen.

Wünscht Jemand zu Artikel VIII „Titel und Eingang" zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren,

welche Artikel VIII „Titel und Eingang“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VIII „Titel und Eingang“ sind angenommen.

Wir gelangen nun zum weiteren Gegenstande der Tagesordnung, zur zweiten Lesung des Gesetzes, betreffend die Fortführung der dalmatinischen Staatsbahn von Siverić bis Knin. *(762 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter di Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Rieger** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Es ist eine bekannte und gewiß sehr bedauerliche Thatsache, daß unter den im hohen Hause vertretenen Königreichen und Ländern sich immer noch eines befindet, welches mit dem Centrum des Reiches bis heute keine Eisenbahnverbindung hat.

Es hat dies natürlich sehr viele national-ökonomische, militärische und commerzielle Nachtheile zur Folge. Selbst unsere verehrten Collegen aus diesem Lande sind als wahre Insulaner zu betrachten. Denn, wenn sie zu den Sitzungen herkommen sollen, können sie nur auf dem Seewege hieher gelangen, weil zu Lande keine entsprechende Verbindung besteht, daher sie allen Zufällen des Wetters zur See ausgesetzt sind, weil nur eine einzige sichere Verbindung, nämlich der mittelst Lloyddampfer, existirt.

Es sind vom hohen Hause schon einige Male Beschlüsse in dem Sinne gefaßt worden, daß die Regierung aufgefordert werde, dafür zu sorgen, daß das Königreich Dalmatien eine entsprechende Bahnverbindung mit dem Centrum des Reiches erhalte.

Diese Bahnverbindung hatte immer bedeutende Schwierigkeiten, weil man natürlich nicht durch Bosnien gehen konnte, so lange dieses Land nicht unter österreichischer, sondern türkischer Herrschaft war, weil die Eisenbahnführung gegen Ogulin an die croatische Bahn mit großen Schwierigkeiten verbunden war und jedenfalls von der ungarischen Regierung abhing.

Seit der Besitzergreifung Bosniens aber haben sich diese Verhältnisse geändert und es ist für das Reich doppeltes Bedürfniß geworden, diese Verbindung in der Richtung gegen Novi herzustellen.

Der heutige Antrag bringt nur einen Theil dieses großen Planes in Ausführung. Die Hauptsache selbst, die Führung der Bahn durch das Unnathal gegen Novi war bereits Gegenstand der Verhandlung zwischen unserer und der bosnischen und ungarischen Regierung und wir können heute nur hoffen, daß diese Verhandlungen baldmöglichst zu einem glücklichen Abschlusse führen mögen. Vor der Hand handelt es sich also nur darum, die Strecke von Siverić bis Knin auszubauen. Dafür sprechen auch viele wichtige locale und commerzielle Interessen.

Wie ein Abgeordneter aus Dalmatien in lichter und graphischer Weise bezeichnete, wird dadurch das Meer bis unmittelbar an die Grenze Bosniens gerückt. Der Stapelplatz für den Ex- und Import Bosniens ist die allerdings kleine Stadt Knin, wo jedoch die bedeutenden Märkte abgehalten werden, auf denen die bosnische Bevölkerung verkehrt und ihre Waaren verkauft und ihren Bedarf deckt. Diese Verbindung ist mit einem verhältnißmäßig geringen Kostenaufwande herzustellen; für heuer verlangt die Regierung nur einen Betrag von 20.000 fl. zur Herstellung der Vorarbeiten.

Der ganze Betrag, den die Ausführung der Bahn kosten würde, erreicht nach der bisherigen Berechnung die Summe von 1,700.000 fl. Da hiedurch einem wichtigen Bedürfnisse Dalmatiens entsprochen und zugleich dem Lande Bosnien die Möglichkeit der Verbindung mit der See gewährt wird, da außerdem auf dem Wege von Siverić nach Knin und gleich unmittelbar hinter Knin bei Grab sich bedeutende Lager von Steinkohlen befinden, ist die Regierung zur Ueberzeugung gelangt, daß hiefür auch bedeutende national-ökonomische Vortheile sprechen und daß dadurch auch die bereits bestehende dalmatinische Staatsbahn, die heute noch in ihrem Betriebe passiv ist und ein Betriebsdeficit von ungefähr 100.000 fl. hat, wesentlich gefördert und rentabler gemacht wird.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes. *(Bravo!)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Bulat; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bulat:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf muß, mit Rücksicht auf die bedauerliche Thatsache, wie in dem Ausschußberichte erwähnt ist, daß Dalmatien das einzige Land ist, welches keine Verbindung mit dem Centrum des Reiches besitzt, geprüft werden.

In der Denkschrift, womit die Regierung im Jahre 1872 das erste Project für die damalige Bahn begründete, wurde anerkannt, „daß Dalmatien in seiner volkswirthschaftlichen Entwicklung vornehmlich in Folge des Mangels an Communicationen im Innern des Landes weit hinter der Mehrzahl der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zurückgeblieben sei“, und nachdem die Wichtigkeit des Seeverkehres in dalmatinischen Häfen dargelegt wurde, kam man zu dem Schlusse, „daß die Verbindung der Seehäfen Dalmatiens mit dem inländischen Handelsverkehre als die Consequenz eines vorwiegend staatlichen Gedankens betrachtet werden muß.“ Der Gedanke der Verbindung mit dem Eisenbahnnetze des Reiches wurde auch im Berichte des Eisenbahn-

ausschusses bei der Vorlage des Entwurfes vom Jahre 1874 an das hohe Haus betont. Der Ausschuß erkannte in seinem Berichte an, daß es „politisch wichtig erscheint, das langgestreckte Küstenland des Königreiches Dalmatien durch das heutzutage wirksamste Culturmittel an das Reich zu schließen und in seine großen allgemeinen Interessen zu ziehen." Noch deutlicher war der Bericht des Ausschußreferenten, welcher in der Sitzung vom 1. Mai 1874 sich folgendermaßen ausdrückte: „Es ist kein Zweifel vorhanden, daß die gegenwärtige Linie nur als Bestandtheil des dalmatinischen Eisenbahnnetzes, als Bestandtheil des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Netzes aufgefaßt werden kann." Die damals ins Auge gefaßte Verbindung war die mit Ogulin-Karlstadt über Knin. Nun aber änderten sich die Umstände besonders durch die Occupation Bosniens, und die Verbindungslinie, die man gegenwärtig in Aussicht hat, ist die mit Novi, und mit diesem Ziel vor Augen ist die Frage der jetzigen Session in ein zweites Stadium getreten. Die Verbindungslinie muß ebenfalls von Knin ausgehen, und daher muß die Verlängerung der gegenwärtigen Linie bis zu diesem Punkte als erster Schritt gelten, um das erwünschte Ziel zu erreichen. Es läßt sich eben mit diesem Gedanken der Vorschlag auf Verlängerung der Bahn bis nach Knin erklären, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Monti im Jahre 1879 überreichte und welcher von allen Abgeordneten Dalmatiens unterstützt wurde.

Der gegenwärtige Eisenbahnausschuß erkannte bei der Berichterstattung an das hohe Haus über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Monti, daß derselbe begründet war. Dessenungeachtet hielt der Ausschuß den Augenblick noch nicht für gekommen, um den Antrag Monti zu unterstützen, in Anbetracht dessen vielleicht, daß die Linie Doberlin-Sissek noch nicht dem Verkehre übergeben wurde. Minder unglücklich war der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Klaić gestellte Antrag bei der Budgetdebatte für das Jahr 1881. Ueber diesen Antrag beantragte der Eisenbahnausschuß eine Resolution, welche auch vom hohen Hause angenommen wurde. In Folge aller dieser Vorgänge befinden wir uns gegenüber der Regierungsvorlage, welche sich als eine Consequenz eben dieser Vorgänge empfiehlt, da als Princip dabei die Nothwendigkeit galt, Dalmatien mit dem Eisenbahnnetze der Monarchie zu verbinden. Nun aber erweist sich die Sache als von entschiedener Wichtigkeit, weil die Verbindung Dalmatiens mit dem Reiche über Bosnien erfolgen soll, da die von Knin ausgehende Linie das Unathal durchlaufen muß, um nach Novi zu gelangen, von wo aus die Bahn sich mit der Linie von Banjaluka vereinigen wird. Ich brauche nicht meine eigenen Gründe hier anzuführen, um den Nutzen, ja sogar die Nothwendigkeit dieser Bahn zu beweisen in Hinsicht auf diese zwei Zwecke. Es genügt mir, mich darauf zu berufen, was die Regierung, der Reichsrath und der gegenwärtige Eisenbahnausschuß anerkannt haben.

Die commercielle Wichtigkeit der Verbindung springt jetzt nach dem Anschlusse Dalmatiens mit dem österreichischen Zollgebiete immer mehr in die Augen. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß, als bei der Eröffnung der Session im Jahre 1879 die Regierung gleichzeitig mit der Vorlage, betreffend die Vereinigung Dalmatiens mit dem österreichischen Zollgebiete, diejenige bezüglich des Zollverbandes Bosniens und der Hercegovina vorbrachte, sie Dalmatien im Motivenberichte der letzten Vorlage so schilderte *(liest)*:

„Ein schmaler, durch die dinarischen Alpen begrenzter Küstensaum mit zahlreichen, günstig gelegenen Häfen ausgestattet, mit einem seetüchtigen Volke, welches die Pflanzschule unserer Marine bildet, ist Dalmatien zu einer größeren Rolle im Handel geschaffen und jedenfalls berufen, den westlichen Theil des illyrischen Dreieckes mit dem Weltverkehre in nähere Verbindung zu setzen." Sie fügte dann hinzu: „Wenn die Zustände Dalmatiens diesem natürlichen Berufe so wenig entsprechen, so ist der Grund lediglich in der Isolirung des Landes einerseits durch die künstlichen Zollschranken, anderseits durch den Mangel an Communicationen mit dem Hinterlande zu suchen. Es ist zu hoffen, daß der Alpenwall, welcher Dalmatien von dem Hinterlande trennt und die Isolirung des Landes in allen Phasen der Geschichte zunächst veranlaßte, durch Straßen und Bahnen werde durchbrochen werden."

Nun ist der Augenblick gekommen, einen Schritt weiter zu gehen und die Schranken, welche uns noch vom Reiche trennen, zu überwältigen. Wir haben Grund genug dies zu verlangen, und nicht allein in unserem Interesse, sondern auch im allgemeinen Interesse der Monarchie. Vom ökonomischen Standpunkte aus ist das allgemeine Interesse ebenso einleuchtend, wie das besondere Interesse Dalmatiens; das politische Interesse tritt mit Rücksicht auf den Besitz von Bosnien und der Hercegovina besonders hervor, welche Länder mit Dalmatien ihre homogenste Berührung finden. Das administrative Interesse ergibt sich daraus, daß man bei den heutigen Verhältnissen nur schwer eine Provinz verwalten kann, in der die Briefe überseeisch nur zwei-, drei-, höchstens viermal in der Woche, im Winter auch mit Verspätung von einigen Tagen einlangen. Was das strategische Interesse betrifft, so stimmen alle competenten Fachmänner darin überein, daß besonders nach der Occupation von Bosnien und der Hercegovina eine Bahnverbindung unumgänglich nothwendig sei. Mit Rücksicht auf die angeführten politischen und strategischen Momente kann die Rentabilität der Bahn nicht in Betracht kommen, denn hier handelt es sich nicht um eine

Geld-, sondern um eine Machtfrage. Will sich die Monarchie in der Stellung einer Großmacht und in der factischen Herrschaft über das Meer behaupten, so müssen die dalmatinischen Häfen mit dem Inneren des Reiches, und Bosnien und die Hercegovina mit dem Meere verbunden werden. Die Nothwendigkeit der Verbindung der Seehäfen Dalmatiens mit dem Inneren des Reiches wurde in der Denkschrift zur Regierungsvorlage vom Jahre 1872 mit folgenden Worten begründet *(liest)*: „Die Verwirklichung derselben erscheint um so dringender, als das Ausland diesfalls mit Beispielen vorangegangen ist, welche ohne schwere eigene Nachtheile nicht ohne Berücksichtigung bleiben können, insbesondere scheue Italien mit bewunderungswürdiger Rührigkeit und rastloser Anstrengung keine finanziellen Opfer, um seinen Seehäfen ausreichende und vortheilhafte Bahnverbindungen mit dem Binnenlande zu verschaffen. Für die Gesammtmonarchie wäre ein Zurückbleiben auf diesem Wege ohne eine vollständige Rückwirkung für die handelspolitische Machtstellung des Reiches nicht denkbar."

Diesen Schlüssen gegenüber muß die Rentabilitätsfrage schweigen, und ich will nicht die Bemerkung wagen: Wenn oft die Mittel ausfindig gemacht wurden, um kleinere Gewerbemärkte ohne die entsprechende Rentabilität durch eine Eisenbahnverbindung zu begünstigen, so muß es ebenso der Mühe werth sein, einige Opfer zu bringen, um der Monarchie die Stellung einer Großmacht zu sichern. Man sage nicht, daß die von mir gemachten Bemerkungen nur für die Linie Siverić-Novi gelten. Wenn sie für die ganze Linie gelten, so gelten sie auch für einen Theil derselben, nämlich für die Linie Siverić-Knin, denn die Bahn bis nach Novi muß als die Consequenz dieses ersten Schrittes gebaut werden. Ich will jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß die Ausführung der Linie Siverić-Knin an und für sich nicht unbedeutende Vortheile nach sich ziehen wird. Es handelt sich nach der Regierungsvorlage um eine Ausgabe von 1,700.000 fl., und mit so wenig Geld bringen Sie das Meer bis an die Grenze Bosniens, indem Sie Knin mit den Seehäfen Spalato und Sebenico in Verbindung setzen. Knin ist eine kleine Stadt, aber die Hauptstadt eines politischen Bezirkes, und wie in der Begründung zur Regierungsvorlage erwähnt ist, ist es der Verkehrspunkt einer auf mehr als hunderttausend Seelen zu veranschlagende Bevölkerung. Knin treibt von jeher einen nicht unbedeutenden Handel mit dem benachbarten Bosnien. In Knin kommen fünf Straßen zusammen, nämlich die eine aus Bosnien via Glamoč, die andere aus Croatien via Gospič, die dritte aus Spalato-Sinj via Vertica, eine vierte aus Sebenico via Demiš, die fünfte endlich aus Zara via Benkovac. Es ist also außer Zweifel, daß der Bau der Linie Siverić-Knin einen größeren Verkehr auf der jetzigen Linie hervorbringen wird.

Bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes im Eisenbahnausschusse habe ich einige Daten vorgebracht, durch welche bewiesen ist, daß die neue Strecke Siverić-Knin für die Privatökonomie einen Vortheil durch Verminderung der Transportkosten im jährlichen Betrage von 115.000 fl., und für den Staat ein Nettoertrag von circa 50.000 fl. jährlich ergeben wird. Es ist wahr, daß man diese Summe nur als eine Verminderung der gegenwärtigen Passivität der dalmatinischen Eisenbahn betrachten könnte, aber eben darum kann man behaupten, daß die Linie Siverić-Knin für sich eine gewisse Verzinsung des Anlagecapitales bieten werde.

Man muß überdies in Betracht ziehen, daß auf dem Wege Siverić-Knin in der Ortschaft Velusić ein noch nicht exploitirtes Kohlenlager sich befindet. Diese Kohle wurde im Jahre 1878 in der Station Spalato untersucht, und bedeutender als die von Siverić gefunden.

Ein anderes reiches Kohlenlager ist bei dem Dorfe Grab an der bosnischen Grenze, weßhalb die Erbauung der Linie Siverić-Knin eine Anregung zur Gewinnung neuer Kohle bieten würde, und gleichzeitig würde der Verkehr auf der ganzen Eisenbahnstrecke bedeutend erhöht.

Die Wichtigkeit dieser Linie im Interesse des Staates wurde in den Berichten der Dalmatiner Eisenbahnbetriebsdirection wiederholt zum Ausdrucke gebracht.

Nur einige Stellen aus dem Berichte vom Jahre 1878 möchte ich anführen. Es wird darin gesagt *(liest)*: „Der Hauptort, auf welchen die dalmatinische Staatsbahn in diesem Verkehre" — (das ist mit Bosnien) — „zu rechnen hat, ist die Stadt Knin, indem dort der Knotenpunkt von fünf wichtigen Straßen ist. Die Güter aus Bosnien werden dahin auf Tragthieren gebracht, dort meistens auf Wagen verladen und nach Sebenico geführt." Es wird dann weiter gesagt *(liest)*: „Die dalmatinische Staatseisenbahn hat mit einer bedeutenden Concurrenz der Straßenfuhrwerke und der Tragthiere zu kämpfen" und es wird geschlossen *(liest)*: „Eine gründliche Abhilfe könnte nur die Fortsetzung der Bahn bis Knin bieten, wodurch auch eine entsprechende Regulirung der Frachtsätze im Interesse des Bauunternehmens ermöglicht würde."

Alle Betrachtungen aber betreffend die Rentabilität der neuen Linie, sind absolut als Nebensache anzusehen, da man auch bei dieser Berechnung die Ausführung der Linie bis nach Novi im Auge haben soll, welche einen größeren Verkehr auf der ganzen Linie zur Folge hätte und Dalmatien sowohl als dem Reiche ungeheuere ökonomische Vortheile verschaffen würde, indem sie den Export der dalmatinischen Producte in das Innere der Monarchie und

den directen Import der Industrieerzeugnisse Oesterreich-Ungarns erleichtern würde, ohne die politischen und strategischen Momente zu erörtern, welche doch von entschiedenster Wichtigkeit sind.

Eine der competentesten Persönlichkeiten in dieser Frage, Sectionschef v. Nördling, äußerte sich vor mehr als zwei Jahren über unsere Eisenbahnen folgendermaßen *(liest)*:

„Das dalmatinische Bahnnetz hat eine Ausdehnung von 185 Kilometer; es liegt in der Natur der Sache, daß man dieses Bahnnetz nicht als Rumpf liegen lassen kann. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie je in Dalmatien gewesen sind, ich bin wiederholt dort gewesen und muß sagen, daß die dort befindlichen Alterthümer, die Zeugen einer entwickelten früheren Civilisation, der großartige ausgedehnte Palast des römischen Kaisers Diocletian mit seinem nun wieder reactivirten meilenlangen Aquäduct, die prächtigen Kirchen aus der venetianischen Zeit, dieses herrliche Klima, dieser unvergleichliche Himmel und die südliche Vegetation mich immer entzückt haben. Aber ein Gefühl der Wehmuth hat mich nie verlassen, das Gefühl, daß ich mich auf einer halbvergessenen Insel befinde." Dann schließt er *(liest)*: „Sie werden mir zugestehen, daß früher oder später, je eher je lieber, diese Insel mit der terra ferma vereint werden muß. Die Verbindungslinie hat die Natur vorgezeichnet; sie geht von Novi das Unnathal hinauf, über Bihatsch und Kulen-Vakuf bis zu der Wasserscheide bei Dugopolje, die (auf Grund specieller Messungen) nicht mehr als 664 Meter über der Adria gelegen ist. Von der Wasserscheide kommt man an den kleinen Fluß Butisnitza hinunter nach Knin."

Mit diesem Citate schließe ich meine Worte, und bitte ich das hohe Haus, beide Anträge des Ausschusses annehmen zu wollen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der gegen den Ausschußantrag eingezeichnete Herr Abgeordnete Dr. Schaup; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Schaup:** Hohes Haus! Ich verkenne nicht die mißliche Situation, die darin liegt, daß man bei einer entschieden sehr gesteigerten Unlust des hohen Hauses, weiter zu verhandeln, sich verpflichtet fühlt, dem vorliegenden Gegenstande einige Ausführungen zu widmen. Die Situation wird dadurch nicht leichter, daß wir auch vollständig gegebenen Thatsachen gegenüberstehen, indem ja bekannt ist, daß allen derartigen Dingen so feste Abmachungen vorausgehen, daß man eigentlich sagen könnte, und es wird dies von vielen Herren auch gesagt: Es ist ja schade, ums Reden! Nun, es ist allerdings schade ums Reden — im hohen Hause, aber es ist doch nicht schade um das Reden insofern, als es doch einen gewissen Werth hat, wenn gewisse Vorlagen und die Behandlung derselben einigermaßen charakterisirt und zur Sprache gebracht werden, und wenn die Bevölkerung auf diese Weise erfährt, in welcher Art so gewichtige Fragen zur Entscheidung kommen.

Ich muß vorausschicken, daß ich principiell durchaus nicht ablehnend mich gegenüber der Bestrebung verhalte, das dermalige dalmatinische Bahnnetz, welches ja nur ein Stück ist, mit der Monarchie in Verbindung zu bringen. Ich kann auch dieser meiner Ansicht nicht besser Ausdruck geben, als indem ich gleich im vorhinein erkläre, daß ich, und ich glaube auch meine gesammten Gesinnungsgenossen, der Resolution, wie sie der Herr Referent beantragt, und die dieses Ziel im Auge hat, zustimmen werden.

Allein, meine Herren, ganz etwas Anderes ist es, mit dem vorliegenden Gesetze. Die gesammten Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten aus Dalmatien, der vor mir gesprochen hat, haben mit allem Nachdrucke erwiesen, daß diese Bahn aus staatlichen, politischen, militärischen und vielen anderen Gründen außerordentlich wichtig ist. Auch der Herr Berichterstatter hat eingangs seiner Rede gesagt, daß das dalmatinische Bahnnetz mit der Monarchie in Verbindung zu bringen ist.

Das bestreitet kein Mensch, aber dies geschieht nicht durch die gegenwärtige Vorlage und kann auch nicht durch diese einseitige Vorlage geschehen, weil eben die Verbindung Dalmatiens mit der Monarchie nur entweder über ungarisches oder bosnisches Territorium zu Stande kommen kann und daher Verhandlungen vorausgegangen sein müssen.

Dieser Zweck ist sehr löblich; denn wie man sich auf diesen Standpunkt stellt, treten auch alle finanziellen Gründe hinter die staatlichen und politischen Momente zurück und die politische und staatliche Nothwendigkeit tritt in den Vordergrund. Wenn man aber dieses nicht erreichen kann — und durch die gegenwärtige Vorlage wird es nicht erreicht, und wie ich mir auszuführen erlauben werde, wird nicht einmal diesem Ziele günstig vorgearbeitet — dann fallen einfach diese staatlichen und politischen Momente zusammen und es tritt das finanzielle Moment in den Vordergrund. Nun ist aber klar, daß diese Empfindung, deren Richtigkeit kaum bestritten werden kann, auch unseren geehrten Eisenbahnausschuß eigentlich innerlich durchdrungen hat. Es liegen ja von dem geehrten Eisenbahnausschusse eine ganze Reihe von Emanationen in dieser Frage vor und es ist geradezu interessant, ein wenig nachzusehen, welcher Eiertanz da ausgeführt wird, um von einer dieser Emanationen auf eine andere und so weiter bis auf die letzte neueste Phase zu kommen. Wir haben es immer mit demselben Berichterstatter, der auch heute die Tribüne einnimmt, zu thun, demselben, der immer die Ehre gehabt hat, namens des Eisenbahnausschusses diese Angelegenheit in diesem hohen Hause zu vertreten.

Und was finden wir da für Ansichten, Aeußerungen und Berichte?

Da trägt einer zuerst vor den Bericht des Eisenbahnausschusses vom 19. December 1879, veranlaßt durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Monti wegen Verlängerung der dalmatinischen Eisenbahn bis Knin. Das war also ganz derselbe Gegenstand, der uns heute beschäftigt und der Bericht desselben Herrn Berichterstatters schließt mit dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung. *(Hört! links.)*

Zu diesem Antrage kommt der geehrte Herr Berichterstatter, nachdem er in einem ausführlichen Berichte sagt *(liest)*:

„Wenngleich der Ausschuß das Gewicht dieser Gründe vorurtheilsfrei, ja wohlwollend in Erwägung zu ziehen bedacht war, so konnte er sich doch auch entgegenstehenden Erwägungen nicht verschließen."

Also die wohlwollende Erwägung führt zum Uebergange zur Tagesordnung. *(Heiterkeit links.)* Er führt dort aus, daß, wenn erwogen wird, daß das an das fragliche Unternehmen gewendete Capital bei dem heutigen Creditstande des Reiches nur mittelst ziemlich hohen Zinsen beschafft werden könnte, nicht erwartet werden kann, daß es in dieser Bahn auch nur halbwegs seine Zinsen zurückerstatten würde.

Er führt dann weiter aus, weil die Frage des Nothstandes auch damals schon immer eine Rolle gespielt hat — die marschirt ja immer auf, wenn man kein anderes Argument hat, sie figurirt auch in der heurigen Regierungsvorlage wieder — er sagt weiter — das sage nicht ich, sondern der Herr Berichterstatter *(liest)*:

„Die Nothlage einer Gegend allein rechtfertigt übrigens keineswegs die kostspielige Anlage einer Bahn, da erfahrungsgemäß die im Bahnbau unerfahrene, mitunter auch bereits durch die Noth entkräftete locale Bevölkerung hiebei nur in sehr geringem Maße Verwendung findet und überdies die Hilfe für sie auch anderweitig und zwar billiger vermittelt werden kann, als dies durch den Bau einer Bahn möglich ist." So hieß es damals.

Ich muß mir aber doch noch erlauben, auf jene Stelle aufmerksam zu machen, wo er sagt *(liest)*: „Daß die Strecke Siverić-Knin eben nur als Theil der ganzen noch weiter fortzusetzenden Bahn Spalato-Knin eine Bedeutung habe, bis dahin jedoch und als selbstständige Bahn unmöglich einen Nutzen abwerfen könnte, welche dem daranzuwendenden Capitale entspräche."

Es wurde weiter hervorgehoben, daß, wenn selbst vom Antragsteller anerkannt werde, daß die Bahn Spalato-Sebenico mit dem Flügel nach Siverić keinen Sinn habe und nie rentabel werden könne, insolange sie keine Fortsetzung erhalte, so könne auch der durch ihre Erbauung begangene und als solcher anerkannte Fehler dadurch keineswegs gutgemacht werden, daß man ein weiteres Stück Bahn baue, welches gleichfalls nothwendig passiv bleiben müßte, wenn und insolange es in Knin seinen Endpunkt findet."

Das sagte der Herr Berichterstatter von heute im Jahre 1879.

Der Gegenstand kam aber im hohen Hause nicht zur Behandlung. Es war offenbar damals schon der Majorität nicht angenehm, solche Anträge im hohen Hause zu vertreten. Erst bei Gelegenheit eines späteren Budgetberichtes wurde von Seite eines anderen Abgeordneten aus Dalmatien dem Herrn Abgeordneten Dr. Klaić eine Resolution beantragt, die auch der Herr Vorredner erwähnt hat. Diese Resolution wurde, wie dies herkömmlich ist, dem Budgetausschusse zugewiesen. Der Budgetausschuß hat sie dem Eisenbahnausschusse abgetreten und der Eisenbahnausschuß hat sie endlich erledigt, abermals in Folge der Berichterstattung des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger, durch den Bericht vom 26. Mai 1881, in welchem Berichte der Antrag gestellt wird, nicht die Resolution zu befürworten, sondern einen Gegenantrag, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, wie die Verbindung der dalmatinischen Bahn mit dem österreichisch-ungarischen Eisenbahnnetze hergestellt werden könnte und eventuell darüber zu verhandeln, also ein Antrag, der ungefähr dem entspricht, was der verehrte Herr Berichterstatter heute in seiner Resolution, aber nicht in dem Gesetzentwurfe, den er vorschlägt, in Antrag bringt. Dabei ist es nur merkwürdig, daß sich schon damals der Herr Berichterstatter alle mögliche Mühe gab, in seinem Berichte darzuthun, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, wie er in dem Berichte vom Jahre 1879 gestellt war, nicht das ist, was die Geschäftsordnung unter den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung versteht, nämlich die Ablehnung einer Sache, sondern eine Vertagung. Nun, es zeigt dies mehr die Tendenz, die man hatte; an sich würde ich der Sache keinen Werth beilegen, allein in dem Berichte selbst ist mir interessant, daß Dr. Rieger über die Resolution des Dr. Klaić Folgendes sagte *(liest)*: „Der Resolutionsantrag, wie er vom Abgeordneten Dr. Klaić formulirt war, erschien manchen Mitgliedern des Ausschusses zu weitgehend in der Richtung, daß ihm von mancher Seite hätte die Deutung gegeben werden können, als wolle der hohe Reichsrath sich und die Regierung zum Ausbau dieser Bahn verbinden. Diese Absicht war dem Ausschusse ferne.

Im Jahre 1881 war es also dem Ausschusse noch vollständig fern, die Regierung zu verpflichten, das Stückchen Bahn von Siverić bis Knin auszubauen, heute schlägt der Ausschuß das vor. *(Hört! Hört! links.)*

Im Jahre 1881 kam aber die Sache im hohen Hause zur Verhandlung, und zwar auch erst in der letzten Sitzung des Hauses, also unmittelbar vor Schluß der Session. Es war auch unter dem Druck und unter dem Wunsche rasch fertig zu werden, daß dieser Gegenstand nicht so eingehend besprochen wurde, und es war nur ein Redner aus Dalmatien, welcher damals in etwas eingehenderer Weise, es war dies der damalige Abgeordnete Monti, sich über die Sache ausgelassen hat. Zum Schlusse aber hat auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Monti der gegenwärtige Herr Berichterstatter das Schlußwort ergriffen. Es sind nur wenige Zeilen, und ich muß mir die Freiheit nehmen, diese Worte des Herrn Berichterstatters, die für dessen Auffassung am 1. Juni 1881 einen ganz prägnanten Beweis liefern, vorzulesen. Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger bemerkt nach dem damaligen stenographischen Protokolle der 167. Sitzung, Seite 6019 *(liest)*: „Ich will nur ganz kurz bemerken, daß der Herr Abgeordnete Monti sich die Mühe gegeben hat, den Beweis zu führen, daß die dalmatinische Bahn in ihrem gegenwärtigen Bestande ein national-ökonomischer Unsinn ist. Freilich, sein warmes Herz hat ihn in dieser Beziehung verleitet, daß er den Antrag gestellt hat, die Bahn bis Knin fortzusetzen, erstens, wie er sagte, um der nothleidenden Bevölkerung Beschäftigung zu geben. In dieser Beziehung muß ich sagen, daß ich mich entschieden gegen derlei Nothstandsbauten aussprechen muß. Die Erfahrung lehrt, daß eigentlich die locale Bevölkerung, der man Hilfe bringen will, keine Subvention dadurch erhält, weil die Unternehmer nicht die am Orte befindlichen Leute, die der Eisenbahnbauarbeit nicht kundig sind, verwenden, sondern fremde Arbeiter, die für dasselbe Geld das Doppelte, ja das Vierfache leisten.

Wenn er gesagt hat, daß der Staat, der eilf Millionen für unfruchtbare Bahnen verwendet hat, auch noch eine zwölfte Million verwenden kann, so kann ich diesen Grund nicht gelten lassen."

Das sagt immer der Herr Abgeordnete Dr. Rieger, ich bitte das nicht zu vergessen *(liest)*: „Wenn man mit eilf Millionen gefehlt hat, so würde man auch mit der zwölften Million fehlen; denn die Verbindung mit Knin allein wird die Bahn nicht fruchtbar machen, das ist von einer Stadt mit nicht einmal 1½ Tausend Seelen, wie Knin, nicht zu erwarten. Strategische Gründe mögen da gewesen sein, weil man vorausgesetzt hat, daß die Bahn über Ogulin nach Karlsstadt fortgesetzt werde. Aber heute ist das Verhältniß anders, und es ist fraglich, ob nicht die Verbindung durch das Unnathal nach Novi viel zweckmäßiger wäre.

Nun kommt die gegenwärtige Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage ist, obwohl eigentlich noch nie von Seite des hohen Hauses eine Resolution gefaßt worden ist, welche speciell den Ausbau dieser Strecke allein beanspruchte, vor Monaten eingebracht worden. Es ist merkwürdig, daß, nachdem man ja doch früher, vor Ende der Session, eher Zeit hat zu den verschienenen Arbeiten, es sehr lange dauerte, bis die Arbeiten auch bezüglich dieser Vorlage in einigen Fluß geriethen, und es wie so häufig dem eigentlichen Endpunkte, unmittelbar vor den letzten Tagen des Sessionsabschnittes vorbehalten ist, über diese wichtige Frage entscheiden zu müssen, und dabei natürlich immer unter einer gewissen Pression des Fertigwerdens. Nun endlich, wie gesagt, in der letzten Woche geht man daran. Was für Gründe nun werden uns vorgelegt, die die Regierung, also offenbar auch den Ausschuß bestimmen, gegenwärtig der Bewilligung dieser Bahnstrecke zuzustimmen. Da ist es zunächst ein Grund, daß diese Verlängerung die alte Strecke saniren, oder wenigstens theilweise saniren, rentabler machen wird. Um dieses nun nachweisen zu können, werden schon einige geographische Veränderungen vorgenommen. Der unbedeutende Marktfleck Knin, der in dem Berichte des Herrn Berichterstatters vom Jahre 1879 noch vorhanden war, und der in der Rede des Herrn Berichterstatters vom 1. Juni 1881 kaum 1.500 Seelen hatte, wird heute schon der Mittelpunkt einer Bevölkerung von 100.000 Seelen; wird ein Knotenpunkt von allen Seiten, nachdem wir früher immer ausführen hörten, was auch in dem früheren Berichte enthalten war, daß Straßenverbindungen, namentlich in der Richtung von Bosnien, wo Gewicht darauf gelegt wird, vollständig fehlen. Dann wird eine Rechnung aufgestellt; nun sind wir gewohnt, daß allen Regierungsvorlagen oder Anträgen oder Petitionen um Errichtung von Eisenbahnen die sogenannten Rentabilitätsberechnung beigebracht wird.

Diese Rentabilitätsberechnungen, ob sie nun von einzelnen Privatinteressenten oder von der Regierung beigebracht werden, haben bis jetzt in der Regel das Eine gemeinsam, daß sie immer bis jetzt unrichtig waren, und daß Dasjenige nie eingetroffen ist, was sie in Aussicht gestellt haben. Hier sind mir auch Ziffern angegeben, und ich war so unvorsichtig, das auch für eine Rentabilitätsberechnung anzusehen und darauf meine Rechnung zu gründen, die ich im Eisenbahnausschusse gestellt habe. Ich bin aber von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister berichtigt worden. Der Herr Handelsminister hatte die Güte zu erwidern, daß das gar keine Rentabilitätsberechnung sei, sondern das seien nur approximative Angaben; es scheint also, daß in dieser Beziehung die Regierung gar nicht in der Lage ist und sich gar nicht traut, eine Rentabilitätsberechnung aufstellen zu können, weil das nicht geschieht, was sonst in allen Fällen geschehen ist.

Beschäftigen wir uns nun mit den wenigen Angaben, die die Regierung in dieser Richtung macht.

Die Regierung sagt im Motivenberichte, daß im Ganzen ein Quantum von ungefähr 46.000 Tonnen das Verkehrsquantum ist, welches sich zwischen Siverić und Knin bewege, natürlich in beiden Richtungen. Von diesem Quantum von 46.000 Tonnen nimmt die Regierungsvorlage 40.000 Tonnen gleich für diese Bahn in Anspruch. Es ist das ein Bischen viel; aber endlich, wenn ich die Behauptung aufstellen würde, daß nur ein kleineres Quantum auf der Bahn gehen wird, würde eine Behauptung gegen die andere stehen, und man könnte die eine für eben so grundlos halten, wie die andere. Nun wird aber in der Regierungsvorlage schon darauf hingewiesen, daß der Verkehr zwischen Siverić und Sebenico hauptsächlich deßhalb dem Straßenfuhrwerke sich zuwendet, weil die Bahn einen großen Umweg macht und die Tarifdistanz 71 Kilometer beträgt und auf der Straße 33 Kilometer. Das ist ganz richtig. Nun kommt das neue Stück dazu mit 20 Kilometer, das ist auf beiden Seiten hinzuzurechnen, weil zwischen Siverić und Knin die Bahn ziemlich parallel der Straße gehen wird und die Längen also nicht wesentlich verschiedene sind. Es ist richtig, daß das Verhältniß von 33 : 71 noch ungünstiger ist, und es liegt gewiß in der Minderung dieses Verhältnisses eine kleine Besserung, aber es bleibt doch noch immer eine Distanz auf der Straße von 53 Kilometer gegen 91 Kilometer, und das ist somit wenig mehr als die Hälfte; und erwägt man, daß die Zu- und Abstreifung, das Um- und Abladen auch ein Factor ist, der in Berücksichtigung gezogen wird, scheint mir die Annahme, daß sich dieses Quantum des Verkehrs auf die Bahn herüberleiten wird, eine etwas kühne.

Wie steht es aber mit der finanziellen Seite der Regierungsvorlage? Die Vorredner suchten nachzuweisen, daß eine Besserung der finanziellen Verhältnisse der Dalmatiner Bahn, die wirklich außerordentlich beklagenswerthe sind, durch diese Verlängerung in Aussicht steht. Es kann sein, daß eine Besserung in Aussicht steht, ich will das gar nicht bestreiten; aber so steht die Frage nicht, sondern sie muß so gestellt werden: wie groß muß die Besserung sein, damit Dasjenige, was jetzt aufgewendet werden soll, als ein Vortheil gegenüber dem Bestehenden angesehen werden kann? Und da ist die Rechnung eine recht einfache. Die Regierungsvorlage nimmt die Herstellung der Bahn mit einem Gesammtkostenbetrage von 1,700.000 fl. in Aussicht, wenn die Annahme, daß der Staat — und das ist gewiß keine ungünstige Annahme — sich sein Geld zu fünf Percent beschafft — und das Geld werden wir doch im Anlehenswege beschaffen müssen — so belastet diese Bahn den Staatsschatz mit einer jährlichen Ausgabe von 85.000 fl. für Zinsen.

Es müssen daher, damit sich die gegenwärtige Situation nicht verschlechtert, mindestens 85.000 fl. rein eingehen. Dann ist es noch immer nicht besser, sondern nur nicht schlechter geworden. Nun bitte ich zu erwägen, was das heißt. Diese Strecke von Siverić bis Knin ist 20 Kilometer lang; wenn ich nun 85.000 fl. für die ganze Strecke rechne, so muß ich rechnen, daß das Nettoeinnahmen sind. Ich will gar nicht anführen, daß die gegenwärtige dalmatinische Strecke einen Betriebsaufwand von 240 Percent hat, also mit einem Betriebsdeficit arbeitet, sondern ich nehme ein außerordentlich günstiges Verhältniß an; ich nehme an, daß die künftige Strecke nur mit 50 Percent Betriebskosten arbeiten wird, und nehme ich das an, so setzt das schon eine Bruttoeinnahme von 170.000 fl. voraus. 170.000 fl. Bruttoeinnahme auf 20 Kilometer geben per Kilometer 8.500 fl. Nun, sehen Sie sich die Bruttoeinnahmen der österreichischen und ungarischen Eisenbahnen an, so finden Sie im letzten Ausweise, der die Einnahmen per März enthält, die aber immer für die ganze Jahreseinnahme umgerechnet sind, daß unter im Ganzen 70 Eisenbahnen in Oesterreich und Ungarn nur 24 sind, welche eine höhere Bruttojahreseinnahme ausweisen als 8.500 fl., die hier vorausgesetzt sind, und daß unter den übrigen 46, die alle eine geringere Bruttoeinnahme, als die hier in Aussicht genommene, anführen, Bahnen sind, die — wenn man so im Allgemeinen davon spricht — zu den frequentesten und verkehrsreichsten gehören; ich führe z. B. nur an in Ungarn die Fünfkirchen-Barcser Bahn, eine Bahn, die ihr ganzes Actien- und Prioritätencapital ohne Staatsgarantie aus Eigenem verzinst, ich führe an das neue Netz der Karl Ludwig-Bahn, die Ponteba-Bahn, die ganze Strecke der Kronprinz Rudolf-Bahn, die niederösterreichischen Staatsbahnen; kurz und gut, eine ganze Reihe von an sich frequenteren Bahnen haben alle eine geringere Jahreseinnahme als die hier vorausgesetzte, und die muß eintreten, wenn überhaupt eine Besserung wahrgenommen werden soll. Mir kommt das etwas sanguinisch vor.

Wenn auf den Grund der Nothstandsverhältnisse hingewiesen wird, so will ich darauf nicht zurückkommen, es mögen die Bemerkungen genügen, die ich schon früher gemacht habe. Daß für die Fortführung dieser Strecke keine militärischen, keine politischen, keine strategischen Gründe bestehen, scheint mir klar zu sein, und auch das Schlagwort, man rückt damit das Meer an die Grenze von Bosnien, hat für mich so lange keinen Werth, als man nicht aus Bosnien auf bequemere Weise an das näher gerückte Meer kommen kann. Wenn das der Fall sein wird, so werde ich das sehr gerne zugeben.

Es ist aber, wie mir scheint, noch aus einem anderen Grunde sehr wichtig, in dieser Frage etwas vorsichtig zu sein. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß die große Frage, welche die Eisenbahnfachmänner seit vielen Jahren beschäftigt, immer acuter an uns herantritt und daß dies eine Frage ist, von der vielleicht in gewissen Ländern geradezu die Entwick-

lung des Eisenbahnwesens überhaupt abhängen wird; das ist die Frage: Normalspur oder Schmalspur? Das hohe Haus wird sich erinnern, daß im Jahre 1879 eine Vorlage ins Haus gekommen ist wegen Verlängerung der bosnischen Bahn von Zenica nach Serajewo, bei welcher die Regierung beantragt und die Majorität zu unserem großen Bedauern angenommen hat, und ich glaube, die Unzweckmäßigkeit des damaligen Beschlusses dürfte heute schon eingesehen werden — diese Bahn mit normalspurigem Unterbaue und schmalspurigem Oberbaue zu bauen, also nach einem Systeme, bei dem man zwar die Nachtheile, aber nicht die Vortheile des Schmalspursystems hat. Es besteht also factisch diejenige Bahn, die aus Ungarn von Brod bis Serajewo führt, bereits jetzt schmalspurig, und daß man sich überlegen wird, diese Bahn in ein anderes System umzugestalten, dürfte daraus hervorgehen, daß diese Umgestaltung mit einem ganz außerordentlichen Kostenaufwand verbunden ist, denn dasjenige Stück, welches heute einen schmalspurigen Unterbau hat, nämlich der Anfang von Brod bis Zenica, müßte eigentlich von A bis Z neu gebaut werden. Denn die dortigen Curven und Radien sind einfach nicht für normalspurige Bahnen zu verwenden. Nun wird man mir allerdings sagen: ja, die heutige Dalmatiner Bahn ist normalspurig und wenn man die Absicht hat, das dalmatinische Bahnnetz über Knin gegen Novi zu verlängern, so ist die Linie Novi-Banjaluka ebenfalls normalspurig. Dies ist richtig. Aber man wird auch zugeben müssen, daß die Umwandlung einer normalspurigen in eine schmalspurige Bahn das unnöthig ausgegebene Geld allerdings nicht mehr zurückerstattet, daß sie aber ohne irgend welche namhafte Schwierigkeit leicht auszuführen ist und daß dem Staate dadurch kein Verlust erwächst, indem die betreffenden Betriebsmittel, die nicht weiter verwendet werden können, sich sehr leicht bei zahlreichen anderen Strecken verwenden lassen.

Was dies bedeutet, drücken einfach die Ziffern aus. Die gegenwärtige Regierungsvorlage beziffert die Kosten der Herstellung per Kilometer mit 82.000 fl. in runder Ziffer, und es ist gar kein Zweifel, daß eine ganz schmalspurige Bahn mit Unter- und Oberbau mit höchstens 25.000 fl. bis 30.000 fl. per Kilometer hergestellt werden kann. Es sind daher die Zinsen der Differenz schon genügend die Gesammtbetriebskosten zu decken. Der künftige Betrieb ist eigentlich schon umsonst zu führen, wenn man diese Zinsersparnisse berechnet. Ich kann nun sagen, daß dieser Gedanke in immer weitere Kreise dringt, weil es Thatsache ist, daß selbst Personen, die als bewährte Fachmänner anerkannt werden müssen und die von Haus aus sich gegen das System von schmalspurigen Bahnen ausgesprochen haben, nachdem sie an Ort und Stelle sich von der Leistungsfähigkeit und von den Vortheilen derselben überzeugt haben, sich zur entgegengesetzten Ansicht bekehrten und dieser ihrer Gesinnungsänderung auch in öffentlichen Vorträgen Ausdruck gegeben haben. Das ist constatirt und es ist insbesondere das Moment entscheidend, daß es nachgewiesen ist, daß für jene Verkehrsverhältnisse, welche sich in Bosnien und Dalmatien auch in der günstigsten Zukunft je werden entwickeln können, die Leistungsfähigkeit einer schmalspurigen Bahn völlig ausreichend ist. Nun, meine Herren, mag man über unsere finanziellen Zustände denken wie man will, aber so reich sind wir nicht, daß wir nicht dort, wo man etwas, ohne der Sache einen Nachtheil zuzufügen, ersparen kann, es nicht thun sollte. Wenn diese Frage noch reiflicher erwogen wird, so wird um so weniger ein Nachtheil sein, als ja der eigentliche staatliche Zweck, der mit der Fortsetzung der dalmatinischen Bahn erreicht werden kann, nicht erreicht wird, so lange nicht ein Anschluß gesichert ist. Nun ist mir allerdings im Eisenbahnausschusse geantwortet worden: Ja, da muß einer endlich einmal anfangen, mit Verhandlungen allein kommt nichts heraus. Dem gegenüber möchte ich aber die Besorgniß aussprechen, daß Derjenige, der anfängt und unvorsichtig anfängt, von Haus aus schon sich in eine schlechte Position begibt. Man hat es eben mit einer anderen Regierung als Gegenpart zu thun, mit der verhandelt werden muß, und wenn diese gegentheilige Regierung weiß, daß der andere Theil, der mit ihr verhandelte, bereits zu sehr engagirt ist, dann ist es bei ihm, viel härtere und ungünstigere Bedingungen zu stellen, als wenn Sonne und Wind zwischen beiden verhandelnden Theilen gleich getheilt und nur das objective Interesse, nämlich die Herstellung einer allgemeinen Verbindung besteht, die Wichtigkeit für das ganze Reich hat.

Ich glaube, diese Ausführungen werden zeigen, daß ich durchaus nicht von einer Animosität gegen die Fortsetzung der dalmatinischen Bahnen eingenommen bin, allein, meine Herren, er muß der Zweck, den man beabsichtigt, auch erreicht werden. Mit der gegenwärtigen Vorlage wird er gar nicht erreicht. Ja, fragen Sie sich dann aber, was wird denn überhaupt für ein Zweck erreicht, welche Gründe sind denn die entscheidenden, nachdem Dasjenige, was ich mir auszuführen erlaubte, mit wenig anderen Worten vor ganz kurzer Zeit auch von Seite der Majorität ausgeführt worden ist. Welche Gründe sind es denn, die das hohe Haus bestimmen können, gegenwärtig auf die Vorlage in diesem Sinne einzugehen?

Ja, meine Herren, dann muß ich sagen; wenn ich mich da nach den Gründen frage, so ist mir die Antwort außerordentlich leicht gegeben. Daß die Gründe nicht in dieser Vorlage selbst zu suchen sind, das unterliegt keinem Zweifel und es war mir wie eine Anticipation dessen, was in Aussicht steht, als beim früheren Gegenstande der Herr Berichterstatter

sagte: Es ist ungerechtfertigt, wenn man über Eisenbahnvorlagen nicht nur vom Eisenbahnstandpunkte, über Schulvorlagen nicht nur vom Schulstandpunkte, entscheidet. Das wird aber hier, meine Herren, nicht geschehen. Ueber diese Frage entscheiden Sie, so wie Sie entscheiden werden — und ich sehe Ihre Entscheidung nach der Haltung im Ausschusse voraus, nicht vom Standpunkte der Eisenbahnvorlagen, diese Vorlage entscheiden Sie von einem ganz anderen Standpunkte. Und wenn Sie wissen wollen, meine Herren, aus welchen Gründen Sie so entscheiden werden, dann bitte ich Sie ganz einfach: fragen Sie die fürstlichen Abgeordneten aus den Landgemeinden Steiermarks, fragen Sie den Unterrichtsminister, warum Sie so entscheiden, der wird Ihnen Auskunft geben, obwohl das auch nicht in seinem Ressort ist; es handelt sich ja doch auch hier nur um eine Action, um den Ausdruck des Herrn Ministerpräsidenten zu gebrauchen, des Ministeriums des Handelns. *(Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es hat sich noch eintragen lassen der Herr Abgeordnete Ritter v. Sochor; Abgeordneter Ruczka hat sich das Wort erbeten zur formellen Geschäftsbehandlung; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka stellt den Antrag auf Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Das Wort hat noch der Herr Dr. Ritter v. Sochor, als einzig noch eingetragener Redner.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Sochor:** Die politischen Motive, welche als Veranlassung zur Einbringung der Bahnvorlage vorausgesetzt wurden, werden wohl bei mir nicht vorausgesetzt werden. Es wird mir nicht zugemuthet werden, daß ich, wenn ich für die Bahn spreche, deßhalb spreche, als würde ich mich Motiven zuneigen, derenwegen das Project der Bahn mit Rücksicht auf momentane Verhältnisse eingebracht worden sein soll. Ich war immer für den Bau der Bahn und konnte in meiner Stellung im hohen Hause wohl nicht leicht mich den wiederholten Erklärungen des hohen Hauses, man solle die Bahn nicht bauen, widersprechen, obwohl ich persönlich aus meiner eigenen Anschauung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß wenn irgend ein Bahnbau, der in neuer Zeit ausgeführt wurde, gerechtfertigt ist, es eben die Bahn von Siverić nach Knin ist. Die erhobenen Einwendungen sind zweierlei Natur: erstens ob und zweitens: wie die Bahn gebaut werden soll. Um die Frage, ob die Bahn gebaut werden soll, zu beantworten, ist es nothwendig, sich zu vergegenwärtigen, wie die Bahn, die heute besteht, aussieht. Es ist die Verbindung für zwei Seehäfen hergestellt worden, die untereinander außerordentlich wenig Verkehr haben. Wer heute die Verhältnisse der Schifffahrt zwischen Sebenico und Spalato studirt, wird finden, daß der Lloyd gegen die locale Bootschifffahrt kaum concurrirt, und daß die locale Bootschifffahrt selten eine Ladung von Sebenico bis Spalato, sondern nur für die Unterwegsstationen Ladung hat, und wenn Sie sich den Bahnverkehr bei gutem Wetter ansehen, finden Sie von Sebenico nach Spalato einen einheimischen Passagier, der nicht der wohlhabenden Classe angehört, beinahe niemals.

Die Leute fahren alle zu Wasser. Sie haben daher eine Bahn vor sich, von der ich, als ich auf ihr gefahren bin, sagte: Das ist eine Bahn, die man nur an Sonntagen betreiben soll, weil sie nur dazu dient, den Dalmatinern zu vergegenwärtigen, wie eine Eisenbahn aussieht. Der eigentliche Zweck, den man damals mit dieser Bahn verbunden hat, war der, die Kohlenwerke von Siverić mit Sebenico zu verbinden, weil man sich dem Gedanken hingab, man werde in der Schifffahrt die englische Kohle verdrängen und nun die dalmatinische Kohle ans Meer bringen. Diese dalmatinische Kohle in Siverić ist ein Traum, der lange in Oesterreich gehegt wurde; man hat immer große Voraussetzungen an dieselbe geknüpft, sehr vieles Geld wurde an derselben verloren. Es hat sich aber auch die Bahn für den Kohlenverkehr nicht ausreichend gezeigt, denn die dalmatinische Kohle kann mit der englischen nicht concurriren, wie sich aus den thatsächlichen Verhältnissen ergeben hat. Nun ist die vorhandene Bahn ein Rumpf; und wenn sie so bleiben sollte, wie sie jetzt ist, so wäre es meines Erachtens am zweckmäßigsten, daß deren Betrieb eingestellt wird, weil thatsächlich kein Bedürfniß für sie vorhanden ist. Nun kommt die Vorlage — ich hätte gewünscht, daß sie schon lange vorher gekommen wäre — um die Bahn zu verlängern nach einem Punkte, der eigentlich der einzige Ort in Dalmatien ist, wo ein Markt ist, Knin. Ein Vorredner sagte, Knin sei eine kleine Stadt, es sei kein localer Verkehr vorhanden, das gewiß nicht! Knin ist aber der Markt für den ganzen Verkehr der Bergvölker, die dort herum wohnen, die am Ende allerdings keinen besonderen großen Handel, aber doch immer ein großes Bedürfniß zur Verbindung mit dem übrigen Handel haben und die Märkte von Knin sind nicht so unbedeutend, als sie scheinen mögen.

Wenn nun heute die Leute die Waare nach Knin auf den Markt bringen und sie weiter bringen

wollen — meist auf Saumthieren — so geht der Einzelne, wenn das Saumthier einmal geladen ist, heute nicht nach Siverić, sondern nach Sebenico, weil es ihm ganz gleichgiltig ist, ob er sein Thier drei Meilen nach Siverić reitet oder gleich acht Meilen nach Sebenico treibt. Es ist daher von dem Handel Dalmatiens, von dem Handel der Hinterländer, von Knin und der Bahn gar keine Rede. Die Bahn wird gar nicht berührt. Aus diesem Grunde befindet sich heute die dalmatinische Bahn in einem trostlosen Zustande, und wenn man irgendwie daran denken will, aus dem colossalen Betriebsdeficit herauszukommen und es nicht immer vergrößert zu sehen, muß man etwas thun, und das ist erstens: die Bahn verlängern und zweitens — wofür kein Anhaltspunkt vorhanden ist, aber ich hoffe, die Regierung wird darauf Rücksicht nehmen — eine Werkstätte bauen. Das ist allerdings ein Unicum für eine Eisenbahn, daß keine Werkstätte vorhanden ist, und daß man, wenn man an einer Locomotive eine Reparatur machen will, diese erst auf einen Lloyddampfer verladet und nach Marburg in die Werkstätte zur Reparatur schickt.

Das ist freilich sehr theuer. Aber an und für sich ist es für die Bahn von besonderer Wichtigkeit, daß diese Verlängerung gebaut wird. Es ist dies von großer Wichtigkeit auch für die localen Verhältnisse Dalmatiens. Thatsächlich sind die Verhältnisse daselbst schlimm, und sie werden schlimmer und trostloser, wenn man nicht die Menschen aus den verwilderten Zuständen, in denen sie sich befinden, herausbringt. Es bestehen in dem betreffenden Lande allerdings bessere Zustände. Aber diese Leute werden, da sie mit gar nichts concurriren können, schließlich total verwildern, zumal alle Gebiete, die durch eine Bahn verbunden sind, gegen sie einen Vorsprung haben, der ihnen die Existenz beinahe unmöglich macht. Hiezu kommt namentlich, daß der Handel mit Wein und vielen anderen Artikeln, die ganz ersprießlich sein könnte, wenn nicht die Bevölkerung gegenüber den dalmatinischen Gegenden, die eine Bahn haben, damit abgeschnitten wäre.

Es wurde auch die Verbindung mit Bosnien erwähnt. Auch für Bosnien ist die Frage dieser Verbindung von großer Bedeutung. Thatsächlich ist die Verbindung mit Bosnien heute noch nicht hergestellt, wird auch morgen nicht hergestellt werden, aber das Eine kann man sich sagen: Hat man einmal Bosnien occupirt, so muß man Geld darauf ausgeben, um es administriren zu können. Denn damit, daß man ein Land occupirt, und dann die Hände in die Tasche schiebt, und für die Verwaltung des Landes nichts ausgibt, hat man sich in einen Zustand ziemlich desperater Art begeben.

Es ist meines Erachtens unvermeidlich, daß die Bahn nach Bosnien fortgesetzt wird, und ich bin überzeugt, sie wird in nicht zu langer Zeit fortgesetzt werden müssen. Die Verhältnisse zwingen dazu, und zwar, weil, wenn Bosnien seine reiche Viehzucht nicht an das Meer bringen kann, es nicht productiv werden kann in landwirthschaftlicher Beziehung, und wenn es sich in dieser Beziehung nicht aufhelfen kann, es schwer sein wird, daß es je in gedeihliche Verhältnisse gelange.

Ich glaube also nachgewiesen zu haben, wie die Frage, ob die Bahn gebaut werden soll, zu beantworten ist. Nur handelt es sich um das „Wie". Da sind auch in neuerer Zeit merkwürdige Anschauungen vorgekommen, und ich nehme keinen Anstand, zu behaupten, daß diese Anschauungen, von der Seite, von der sie ausgegangen sind, als eine Art von Schrullen zu betrachten sind. Denn gerade diese Seite, welche in neuerer Zeit so außerordentlich mit den secundären Bahnen debutirte, war früher entschieden gegen die secundären Bahnen. Wenn man nun die Frage stellt, ob schmalspurige oder normalspurige Bahnen gebaut werden sollen, so möchte ich wohl die Anschauung vertreten, daß jeder Fachmann — ich meine den technischen Fachmann, denn der administrative Fachmann kann ja nicht als solcher betrachtet werden — sich sagen muß, wenn es ja irgendwie möglich ist, so ist es zu vermeiden, schmalspurige Bahnen zu bauen. Man hat in dieser Richtung ein oder das andere Experiment gemacht und es dann tief bedauert, weil man in der Regel dazu gekommen ist, das Capital doppelt auszugeben. Hier steht aber die Sache noch ganz anders. Hier besteht eine normalspurige Bahn und diese normalspurige Bahn soll eine Fortsetzung bekommen, die schmalspurig sein soll. Der Widerspruch mußte von vornhinein in die Augen fallen.

Man ist daher zu einer noch colossaleren Idee gekommen. Man sagt, um nur ja diese Caprice zu erfüllen, daß man wenige Meilen schmalspurig bauen kann, betrachte man das Geld, das für die bestehende Bahn angewendet worden ist, zum Theile als hinausgeworfen. Man lege neues Geld an, um die Umlegung vorzunehmen; diese Umlegung ist gar nicht wohlfeil, das denke man sich gar nicht so einfach; wenn man sämmtliche Heizhäuser, Drehscheiben, Putzcanäle 2c. und sonstige bauliche Vorrichtungen umlegen muß, so kostet das Geld, und zwar viel Geld. Und warum soll das geschehen? Damit man das Vergnügen hat, am anderen Ende auch eine schmalspurige Bahn bauen zu können. Dabei kommt gar nicht in Betracht, daß man es mit ziemlich bedeutenden Bauschwierigkeiten und mit großen Steigungen zu thun hat, daher viel Kraft für Ueberwindung derselben unter allen Umständen wird anzuwenden haben, und wenn es nun einmal zu einem Verkehre kommen wird — und es ist dies sehr bald möglich — so wird das Geld, das man heute unnütz ausgegeben hat, noch einmal ausgegeben werden

müssen, um wieder eine normalspurige Bahn herzustellen.

Die Theorien über Breit- und Schmalspur sind bekanntlich nicht sehr feststehend, ja, ich fürchte, es könnte, wie ja die Anschauungen wechseln, eines Tages geschehen, daß man wieder die schmalspurige Bahn für schlecht findet, und dann auch ohne äußere dringende Veranlassung diese Bahn wieder in eine normalspurige umbaut. Das wird aber an dem Tage zuverlässig eintreten müssen, wenn man eine Fortsetzung der Bahn nach Bosnien wird haben wollen.

Aus diesen Gründen finde ich die Anschauungen des Herrn Vorredners, ob Knin-Siverić normalspurig oder schmalspurig zu bauen sei, nicht discutabel, und ich bin überzeugt, daß derjenige Herr, welcher in neuerer Zeit so außerordentlich für die schmalspurigen Bahnen Propaganda macht, auf eine diesbezügliche Frage in große Verlegenheit kommen würde, wenn er den Anschauungen des Herrn Vorredners zustimmen sollte. Ich empfehle auf Grund dieser Erwägungen die Annahme der Vorlage dem hohen Hause. *(Beifall rechts.)*

Vicepräsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Rieger:** Vorerst möge mir erlaubt sein, dem Herrn Vorredner auf der linken Seite des hohen Hauses auf eine Bemerkung zu antworten, welche er sowohl im Anfange als am Schlusse seiner Rede aussprach, daß nämlich bestimmte Abmachungen vorgekommen seien und daß man ganz andere Gründe habe, für diese Bahn zu stimmen, als in der Sache selbst gelegen sind. Diese Bahn kommt nun im hohen Hause schon zum dritten oder vierten Male zur Sprache; die frühere Regierung hat, wie ich voraussetze ohne Abmachungen, 22 Millionen und darüber an diese Bahn ausgeben wollen und hat factisch mehr als 12 Millionen ausgegeben, daß ist damals ohne alle Abmachungen geschehen, wenigstens sind sie von unserer Seite nicht vorausgesetzt worden, und siehe da, jetzt handelt es sich um eine Ausgabe von circa anderthalb Millionen und 20.000 fl. für Vorarbeiten, und das ist natürlich nicht anders denkbar, als durch gewisse Abmachungen und Concessionen; so wird offenbar mit Anspielung auf die unglückselige Schulnovelle vorgegeben. *(Heiterkeit, Beifall und Rufe links: Hört! Hört! Unglückselig!)*

Ich kann nicht anders, als diese Insinuationen als unloyal und unedel zurückweisen *(Oho! links. — Ganz recht! rechts)*, denn es ist nicht edel, seinen Collegen Meinungen zu unterschieben, die sie nicht haben; es ist Ihre Pflicht, meine Herren, von Ihren Collegen jederzeit anzunehmen, daß sie nur nach ihrer Ueberzeugung stimmen, wer etwas Anderes voraussetzt, beleidigt sie. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Was die weiteren Bemerkungen des Herrn Vorredners betrifft, so haben sie sich nicht so sehr um die dalmatinische Bahn gedreht, als um den Dr. Rieger. Es hat sich dem Herrn Abgeordneten in seiner Rede nur darum gehandelt, dem Dr. Rieger eine Inconsequenz nachzuweisen. Der Herr Vorredner hat dabei vergessen, daß Dr. Rieger in der Sache nur als Berichterstatter des Ausschusses fungirt hat, der damals mit großer Majorität die Anträge so beschlossen hat, wie sie eben von mir vertheidigt worden sind.

Es ist der Berichterstatter nicht jederzeit verpflichtet, für den vollen Inhalt des Berichtes, den er ja im Namen des Ausschusses vorträgt, einzustehen, nachdem er ihn dem Willen des Ausschusses gemäß verfaßt, ihn vorgelesen, und nachdem er von demselben genehmigt worden ist. Abgesehen davon, ist es ja eine Thatsache, daß ich mich in allen diesen Berichten für diese Bahn und die Verbindung mit dem österreichischen Bahnnetze sehr entschieden ausgesprochen habe, jedoch nicht aus den Gründen, die seinerzeit vom Herrn Abgeordneten Dr. Monti vorgebracht worden sind, sondern aus politischen, staatlichen und militärischen Rücksichten. Wir haben in Dalmatien eine langgestreckte Küste mit mehreren bedeutenden Seehäfen, die einer großen Entwicklung fähig und werth wären. Als es sich um die Eroberung Bosniens handelte, wollte man nichts anderes, als dieser langgestreckten Küste ein Hinterland geben; dann erst glaubte man diese Küste gehörig verwerthen zu können. Wenn wir aber diese Verbindung mit Bosnien nicht herstellen, dann haben ja die ganzen Eroberungen und Alles, was wir darauf verwendet haben, keinen Sinn. In diesem Momente handelt es sich allerdings vorerst darum, die Bahn wenigstens bis an die Landesgrenze von Bosnien herzustellen, in der Anhoffnung, daß die Fortsetzung durch die bereits mit der bosnischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen demnächst gelingen wird. In diesen Umständen liegt, glaube ich, eine ausreichende Begründung für die Vorlage. Wenn wir uns den Fall eines Krieges vor Augen stellen, wie will denn die österreichische Armee ihre Verbindung mit den Seehäfen und Festungen am Meere zu Wege bringen, da sie ja sonst außer jener bedenklichen zur See gar keine Verbindung zur Verfügung hat? Schon aus diesem einen Grunde müßte ich mit aller Entschiedenheit darauf dringen, daß man die Möglichkeit habe, diese Plätze zu verproviantiren, zu besetzen und in den Vertheidigungszustand zu versetzen, wenn wir einmal in einen Seekrieg verwickelt werden sollten, was ja leicht möglich ist.

Das ist das militärische und commercielle Moment. Ich glaube, daß das vor der Hand hinreicht. Wir haben schon jederzeit darauf Gewicht gelegt, und zu einer Zeit, wo ich noch die Ehre hatte, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, hat der hohe Reichsrath

dasselbe, was heute begehrt wird, wiederholt betont und ist bereit gewesen, dafür sogar große Opfer zu bringen. Er ist nicht berechtigt, uns vorzuwerfen, daß man in dieser Beziehung seine Meinung geändert hat. Die Verhältnisse haben sich eben seit dieser Zeit auch bedeutend geändert. Seit dieser Zeit ist ja der Zollverein mit Bosnien zu Stande gekommen, es ist also dadurch die Möglichkeit, einen lebhaften Handel zwischen Dalmatien und Bosnien herzustellen, gegeben worden.

Es wurde seither auch eine gute Militärstraße aus Bosnien nach Knin gebaut. Das sind wichtige Momente, die den Verkehr bedeutend heben konnten. Als wir aber davon in vorigen Sitzungen sprachen und als ich damals meinen Antrag, respective den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klaić besprach, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Regierung Erhebungen einleiten solle, um uns gewissermaßen erst standhafte Belege für die Nützlichkeit und Rentabilität der Bahn zu geben. Das hat nun die hohe Regierung seitdem gethan, und sie ist, wie gesagt, durch ihre Erhebungen zur Ueberzeugung gekommen, daß die Bahn rentabel sein wird.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schaup eine mühsame Rechnung darüber geführt worden, daß die Rentabilität sich nicht so herausstellen würde, wie es von der Regierung vorausgesetzt wird. Er hat aber übersehen, daß durch Herstellung der Verbindung mit Bosnien der Handel im Orte Knin sich bedeutend heben wird. Es entsteht nämlich in dieser Richtung durch die Verbindung mit Knin ein gewaltiger Unterschied. Bisher hatte dieser wichtige Markt- und Stapelplatz keine Bahnverbindung. Es waren also die Kaufleute, die ihre Waaren in Knin zu kaufen oder zu verkaufen hatten, gezwungen, diese per Achse oder mit Saumthieren von oder nach der Seeküste weiterzuführen. Hatten sie einmal in Knin den Wagen oder das Saumthier beladen, so konnten sie nicht nach Siverić gehen, um die Waaren dort auf die Bahn zu laden, umsomehr als die Bahn von da zur See eine ungünstige Führung hat. Nachdem sie schon aufgeladen hatten, fuhren sie schon lieber die 30 Kilometer bis zur See, weil sie mit der Bahn 71 Kilometer hätten fahren und zahlen müssen. Sie hatten also dabei keinen Vortheil. Diese Umstände sind wohl Beweis genug, daß in Folge dieser Verbindung diese Waaren in Knin auf die Bahn kommen und von da ab die ganze bisher passive Bahnstrecke mitbefahren werden, wodurch auch diese wesentlich in ihrer Rentabilität verbessert werden wird. Daß die Majorität des Ausschusses in dieser Beziehung ihre Meinung geändert hat, ist ja kein ungewöhnlicher Fall. Wir haben das erst in der heutigen Sitzung erlebt. Als die Vorlage über die Eisenbahn Triest-Herpelje im Eisenbahnausschusse zum ersten Male zur Sprache kam, waren es eben der Herr Abgeordnete Dr. Schaup und seine Gesinnungsgenossen, die mit großem Eifer gegen diesen Antrag sprachen — und, siehe da! — in der heutigen Sitzung ist eben derselbe Antrag mit Ihrer Zustimmung angenommen worden und Sie haben selbst im Ausschusse jetzt mit großem Eifer dafür gesprochen. Ja, meine Herren, da könnte auch ich sagen: O jerum, jerum, jerum, quae mutatio rerum!

Dies also, meine Herren, ist kein Vorwurf, den man Jemand mit Recht machen kann, man kann sich eben eines Besseren belehren lassen und sapientis est, sententiam mutare, natürlich nur wenn man durch bessere Gründe überzeugt worden ist.

Was nun die Frage, die der Herr Abgeordnete Dr. Schaup zur Sprache gebracht hat, betrifft, nämlich die Herstellung einer schmalspurigen Bahn, so hat sich soeben vor mir ein Fachmann über das Unpraktische dieses Vorschlages ausgesprochen. Es handelt sich, meine Herren, darum, das Eisenbahnnetz der Monarchie, welches ein durchwegs normalspuriges ist, mit dem dalmatinischen Bahnnetze zu verbinden, welches gleichfalls normalspurig ist, und dies sollte nach des Herrn Vorredners Meinung am zweckmäßigsten dadurch erreicht werden, daß man dazwischen ein Stück Schmalspur legt, das heißt, man müßte beim Hin- und Herwege die Waaren jederzeit umladen.

Daß das praktisch sei zu behaupten, wird wohl keinem praktischen Eisenbahntechniker einfallen, und übrigens hat der Herr Vorredner — ich weiß nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe — ganz außer Acht gelassen, daß ja die Bahn von Banjaluka nach Novi gleichfalls normalspurig ist, und daß gerade dadurch die Verbindung des ganzen westlichen und mittleren Bosniens mit dem Meere möglich wird, da man ja von Banjaluka mit der Normalspur nach Novi, mit der Normalspur von Novi weiter gegen Knin bis an die Seeküste wird fahren können.

Uebrigens handelt es sich ja in dieser Frage darum, das ganze normalspurige Bahnnetz der Monarchie, also den großen Weltverkehr mit den Seehäfen von Spalato und Sebenico zu verbinden, die ganz vortreffliche Seehäfen sind und einer großen Zukunft entgegengehen, wenn man für sie Sorge trägt, und da wäre es wohl äußerst unpraktisch, sich hier auf die Schmalspur einzulassen.

Ich empfehle also dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte. *(Bravo! Bravo! rechts. — Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir zur Abstimmung schreiten werden. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu er-

heben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, die die Artikel I bis einschließlich V, Titel und Eingang des Gesetzes, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel I bis einschließlich V, Titel und Eingang des Gesetzes, sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Zur Verhandlung gelangt nunmehr noch eine vom Ausschusse vorgelegte Resolution.

Berichterstatter Dr. **Rieger:** Die Resolution, die vom Ausschusse beantragt wird, ist dem Sinne nach ganz conform mit mehreren Resolutionen, die in dieser Richtung gefaßt worden sind. Dieselbe unterstützt die reelle Absicht des hohen Hauses, daß die Verbindung mit Novi, überhaupt mit dem Bahnnetze der Monarchie, hergestellt werde.

Die Resolution, welche beantragt wird, lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald Verhandlungen mit der königlich ungarischen und der bosnischen Regierung behufs der Herstellung eines Anschlusses der dalmatinischen Staatsbahnen an das Bahnnetz der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuleiten."

Präsident: Wünscht Jemand zu der eben verlesenen Resolution zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals *(763 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. August **Weeber** *(von der Tribüne)*: Indem ich mich auf den gedruckten Bericht des Ausschusses beziehe und den Inhalt desselben als bekannt voraussetze, empfehle ich dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und zwar in erster Linie das Eingehen in die Specialdebatte.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Berichterstatter Dr. August **Weeber:** Bei Artikel I sehe ich mich genöthigt, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß in demselben ein Druckfehler unterlaufen ist. Es soll nämlich im zweiten Alinea anstatt „soweit derselbe nicht durch rückzahlbare Beiträge der Länder Mähren und Schlesien gedeckt wird" heißen: „soweit derselbe nicht durch unrückzahlbare Beiträge der Länder Mähren und Schlesien gedeckt wird."

Das zweite Alinea lautet daher richtig *(liest)*:

„Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingungen geknüpft, daß der nach Abrechnung des Erlöses für die von der österreichischen Localeisenbahngesellschaft auszugebenden $4^1/_2$percentigen in Noten verzinslicher Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 2,400.000 fl. und des Staatsdarlehens von 600.000 fl. erforderliche, in der Höhe von 300.000 fl. präliminirte Restkostenbetrag, soweit derselbe nicht durch unrückzahlbare Beiträge der Länder Mähren und Schlesien gedeckt wird, ohne Belassung des Staatsschatzes beschafft wird, und daß im Falle der Ausgabe von Werthpapieren, dieselben nur nach Maßgabe der Rentabilität der Bahn Anspruch auf Verzinsung haben dürfen.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes. *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche Artikel I, mit der von dem Herrn Berichterstatter bezeichneten Correctur, dann die Artikel II, III, IV, V, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. August **Weeber:** Der Eisenbahnausschuß stellt weiters noch folgende Anträge *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß die Petition Nr 5428 der Marmor- und Kalksteingewerkschaften bei Saubsdorf, sowie die Petition Nr. 5616 der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Zuckmantel um Verlegung der projectirten Bahntrace der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten werden."

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Eisenbahnausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. August **Weeber:** Nachdem der Gesetzentwurf in zweiter Lesung unverändert nach der Vorlage angenommen wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung unverändert nach der Ausschußvorlage angenommenen Gesetzes sofort vorgenommen werde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche gesonnen sind, heute noch die dritte Lesung dieses Gegenstandes, obwohl er nicht zur dritten Lesung auf der Tagesordnung steht, vorzunehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes sofort einzugehen. Ich ersuche sonach jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(Gleichlautend mit 763 der Beilagen)* und der Gegenstand somit erledigt.

Wir gelangen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Specialdebatte über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren *(711 der Beilagen)*.

Ich möchte die verehrten Herren wegen der Zeiteintheilung aufmerksam machen, daß wir noch sehr viele dringende Gegenstände zu erledigen haben, was selbstverständlich nicht heute, sondern am Montag und Dienstag wird der Fall sein müssen. Angesichts dessen muß ich wünschen, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren heute zur Erledigung kommt. Wenn dies also in der Vormittagssitzung nicht möglich sein wird, so werde ich eine Abendsitzung ansagen.

Zum §. 1 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Löblich, pro der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß.

Der Herr Abgeordnete Löblich hat das Wort.

Abgeordneter **Löblich:** Hohes Haus! Bevor ich den Gegenstand bespreche, zu welchen ich mich zum Worte gemeldet habe, gestatten Sie mir, daß ich eines Vorfalles mit einigen Worten erwähne, welcher sich gestern in Wien zugetragen hat. *(Hört! Hört! links.)* Eine Anzahl von einigen hundert, den besten Classen der Gesellschaft angehörige Personen, hat sich in dem städtischen Cursalon versammelt, um anläßlich der stattgehabten Schulgesetzdebatte eine Ovation für eine Partei dieses Hauses zu beschließen. Man einigte sich über eine Adresse; doch bevor dieselbe zur Abstimmung gelangte, wurde sie polizeilich confiscirt. Ich habe zufällig diese Adresse nicht bei mir, ich habe sie jedoch gelesen und kann die hohe Versammlung versichern, daß deren Inhalt kein unpatriotischer, anstößiger ist; selbstverständlich jedoch den Ausführungen der Gegner der Schulnovelle beistimmt und denselben dankt. Dies muß denn doch in einem constitutionellen Staate noch erlaubt sein, umsomehr, wenn man bedenkt, was in den letzten Tagen in der Gewerbeenquete in Gegenwart von Ministern gesagt wurde. Ich halte mich als ein Vertreter der Stadt Wien für verpflichtet, gegen eine derartige — ich muß es so nennen — Vergewaltigung der Gefühle der Bevölkerung dieser Staat Verwahrung einzulegen *(Lebhafter Beifall links)*, eine Verwahrung dagegen, daß man ihr nicht einmal gestattet, in einer Angelegenheit, die im Parlamente verhandelt wurde, den Männern, welche ihre Vertrauensmänner, ihre Mandatträger sind, ihre Zustimmung auszusprechen, und dadurch ihrer Gesinnung Ausdruck zu geben. *(Beifall. — Rufe links: Scandal!)* Ich finde nicht das Wort, um ein derartiges Vorgehen unserer localen Preßbehörde zu bezeichnen und kann es nur eine Vergewaltigung, eine unconstitutionelle Vergewaltigung nennen. *(Beifall links.)*

Wenn ich nun zu dem Gegenstand übergehe, um den es sich eigentlich handelt, zum §. 1 des Gesetzes, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, so muß ich zunächst bemerken, daß ich mich gegen diesen Paragraph habe eintragen lassen, weil ich nicht damit einverstanden bin, daß ohne alle Directive es dem Herrn Handelsminister überlassen bleiben soll, die nöthige Anzahl von Gewerbeinspec-

toren zu ernennen. In den nachfolgenden Paragraphen kommt es vor, daß das Institut der Gewerbeinspectoren auf den gesammten gewerblichen Betrieb, also auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt werden soll und da ist es für die Gewerbetreibenden durchaus nicht gleichgiltig, welche Personen mit dieser Function betraut werden.

Wir haben in mancher Beziehung viel zu viele unangenehme Erfahrungen gemacht, um diese Weise des Vorganges, vermöge dessen hier so Vieles in dem Pouvoir des Herrn Handelsministers gelegen sein soll, zu billigen. Ich befürchte, daß es möglich wäre, daß durch diese vom Herrn Handelsminister allein getroffene Bestimmung der Persönlichkeiten ein arger Mißgriff geschehen könne. In dem Motivenberichte zum §. 1 wird allerdings gesagt, daß nach den gemachten Erfahrungen es anfänglich eine große Schwierigkeit bereiten dürfte, geeignete Personen für die Stellungen der Gewerbeinspectoren zu erlangen.

Nun, ich bin wirklich überrascht über dieses Motiv, weil es allerdings an seinem Platze wäre, wenn man in Oesterreich ein Novum schaffen würde; nachdem aber Oesterreich beinahe zuletzt ein derartiges Institut ins Leben ruft, so klingt es eigenthümlich — ich will keine schärfere Bezeichnung anwenden — wenn man sagt, man wisse so eigentlich gar nicht, wie sich die Sache machen, woher man diese geeigneten Personen nehmen werde. Nun, woher hat man sie in Frankreich, England, Deutschland, Belgien, in der Schweiz und überall in dem civilisirten Europa genommen? Aus denselben Kreisen müssen auch wir sie hernehmen, und wenn Sie noch verlegen sind darüber, inwieweit es Ihnen gelingen dürfte, die geeigneten Personen zu erhalten, so gibt es nach meinen Erfahrungen nur noch Einen Weg, und das ist der Weg des Concurses, der Concurrenz. Ich weiß also nicht, warum sich die Regierung mit einer solchen Geheimnißkrämerei umgibt, warum man den Herren quasi darstellen will, als kostete es weiß Gott welche Mühewaltung, um zur geeigneten Anzahl derartiger Persönlichkeiten zu kommen. Schreiben Sie einen Concurs aus, fügen Sie alle jene Eigenschaften hinzu, welche das Ministerium von den Bewerbern verlangt, und es wird sich eine so große Anzahl von verwendbaren und geeigneten Persönlichkeiten finden, daß ich kaum glaube, daß man dann bei der Auswahl große Schwierigkeiten haben wird, um die richtigen Persönlichkeiten herauszufinden. Außerdem ist noch ein Umstand, welcher mich veranlaßt und mich vornehmlich bewogen hat, das Wort zu ergreifen, eine Befürchtung, der ich Ausdruck geben muß, was von mir in dieser Richtung noch niemals geschehen ist, nämlich die Befürchtung, daß auch dieses Institut der Gewerbeinspectoren möglicherweise zu nationalen Aspirationen mißbraucht werden könnte. *(Sehr richtig! links.)* Man wird sehr leicht herausfinden, daß in ganz Oesterreich, nicht nur in den slavischen Ländern, sondern auch in rein deutschen Ländern, wie z. B. in Niederösterreich, Oberösterreich u. s. w., eine Menge slavischer Arbeiter sich in den Fabriken befindet, und man wird in der Folge die Bestimmung für nothwendig halten, daß Jener, der etwa nur die deutsche Sprache allein spricht, nicht die gehörige Eignung für eine derartige Stellung hat, er müsse auch slavisch sprechen können, um eventuell auch einen slavischen Arbeiter, der jedoch auch des Deutschen mächtig ist — wegen des hohen Principes der Nationalität! — in seiner Muttersprache ansprechen und ausfragen zu können. Und das ist nicht nur zu befürchten, das ist beinahe wahrscheinlich und ich hielte ein derartiges Vorgehen für vollständig unzulässig, ein solches Vorgehen würde thatsächlich eine Verletzung des deutschen Theiles der Bevölkerung Oesterreichs sein, weil man thatsächlich nicht verlangen kann, daß die Deutschen den Slaven zu Liebe sich die slavische Sprache auch in jenen Theilen des Reiches aneignen, die rein deutsche Bewohner haben *(Sehr gut! links)*, und wo nur in den Fabriken eine national gemischte Arbeiterbevölkerung zu finden ist.

Diese Befürchtung wurde mir allerdings nicht innerhalb der Räume dieses hohen Hauses mitgetheilt; allein, Sie sehen, daß die deutsch-österreichische Bevölkerung durch die letzten Vorfälle nachdenklich zu werden anfängt, außerhalb der Räume dieses hohen Hauses spricht man Derartiges, und man hat mich eben auf diesen Umstand, auf diese Fassung des §. 1 aufmerksam gemacht. Also Sie sehen, daß die Befürchtungen, das Mißtrauen, das von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses wiederholt in die Thätigkeit unserer Regierung gesetzt wird, nunmehr auch schon außerhalb dieses hohen Hauses bedeutend Wurzel gefaßt haben, und daß die Bevölkerung die Versicherung zu haben wünscht, daß man nicht auch auf das Gebiet der Arbeit die nationalen Hetzereien hinüberträgt. Ich hätte darum gewünscht, daß §. 1 eine derartige Fassung hätte, daß die verschiedenen Bevölkerungen die Versicherung hätten, daß in dieser Richtung keine Befürchtung zu hegen ist, daß in der Art vorgegangen werden wird.

Ich werde allerdings keinen Abänderungsantrag stellen, weil ich weiß, daß jeder Antrag, ob ich oder irgend jemand Anderer von dieser *(linken)* Seite ihn stellt, von der Majorität niedergestimmt werden wird. Aber ich habe mich für verpflichtet gehalten es auszusprechen, warum ich mit dieser Fassung des §. 1 nicht einverstanden bin. Ich werde daher gegen diese Fassung des §. 1 stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Es hat sich noch eintragen lassen, und zwar pro der Herr Abgeordnete Reschauer.

Es gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß**: Schon lange war es mir nicht vergönnt, in diesem hohen Hause das Wort ergreifen zu können zu einem Gegenstande, dem ich meine Zustimmung gab. Die Einführung der Gewerbeinspectoren ist nicht nur zweckmäßig, es ist ein Act der Billigkeit, es ist eine gerechte Forderung, daß man jenen Theil der Bevölkerung, welcher auf den Erwerb angewiesen ist, in der Weise beschützt, daß man von Staatswegen die Verhältnisse durch die Institution der Gewerbeinspectoren genau prüft und kennen lernt. Diese Institution war schon seit vielen Jahren in allen Industriestaaten eingeführt, und daß die Einführung dieser Institution auch in Oesterreich ein Bedürfniß ist, wurde ja laut von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses anerkannt, indem sie einen der Punkte des volkswirthschaftlichen Programms derselben bildet.

Wenn das also auch von Seite der Regierung anerkannt und wie selbstverständlich in der Regierungsvorlage als ein integrirender Theil der Gewerbeordnung seinerzeit aufgenommen wurde, muß es wirklich Wunder nehmen, daß bei dieser Frage, wo wir doch Alle das Beste für die Arbeiter anstreben und wo es von großem Interesse sein muß, alle Momente reiflich zu erwägen, daß bei dieser Frage, wo sich nicht weniger als 32 Mitglieder dieses hohen Hauses zur Generaldebatte als Redner eingeschrieben haben, schon nach den ersten zwei Rednern der Schluß der Debatte von jener *(rechten)* Seite beantragt wurde. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen von Umständen, daß bei der Schulnovelle jedesmal, so oft zwei Redner gesprochen hatten, von jener *(rechten)* Seite des Hauses der Schluß der Debatte beantragt wurde, und daß auch bei dieser Frage, die ja das Interesse der Arbeiter zunächst betrifft, derselbe Vorgang beobachtet wird. Man glaubt also, daß auch diese Frage gleich der Schulnovelle zu behandeln ist, da es sich hier — wie man auch bei der Schulnovelle gesagt hat, daß sie nur im Interesse der großen Bevölkerung geschaffen wird — um den Schutz der großen Bevölkerung handelt, da ja die arbeitende Classe den weitaus größeren Theil der Bevölkerung ausmacht.

Es frägt sich nun, ob aber auch die Bevölkerung der gleichen Ansicht ist; ich bin anderer Ansicht, und ich glaube, daß ich in dieser Frage jedenfalls die Majorität der Bevölkerung auf meiner Seite habe. — Wenn ich also die Einführung dieses Gesetzes anerkenne und befürworte, muß ich nur wünschen, daß es der Regierung gelingen möge, die geeigneten Leute für diese Stelle zu finden. Diese Aufgabe ist keine leichte; es war dies Gegenstand eingehendster Berathung im Gewerbeausschusse, und es ist nur anzuerkennen, daß hiebei von Seite des Herrn Referenten das größte Entgegenkommen gezeigt wurde. Der Herr Referent hat mit warmer Liebe für die Sache sich nach jeder Richtung zu informiren getrachtet, und manche Unklarheit, welche in der Regierungsvorlage enthalten war, durch sein Hinzuthun abgeschwächt. Wenn ich auch nicht behaupten will, daß das Gesetz tadellos ist und in jeder Beziehung den Anforderungen des Arbeiters und des Arbeitsgebers entspricht, so hat es doch eine wesentliche Verbesserung durch die Berathung im Ausschusse erlangt, und ich bin daher in der Lage, demselben im Großen und Ganzen zuzustimmen; und wenn ich schon vorhin gesagt habe, daß die Bedeutung des Gesetzes in der richtigen Anwendung desselben durch die geeigneten Personen liegen muß, so ist es der Regierung zu empfehlen, darauf Bedacht zu nehmen, nur praktische Leute anzustellen, namentlich Personen, die auf einer gewissen Bildungsstufe stehen, die sich ein großes allgemeines Bild der Industrie und Gewerbe verschafft und die hinlängliche Erfahrung haben, um den Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung zu tragen, und welche jene Fachkenntnisse haben, welche im Interesse der Industrie erforderlich sind. Man sollte, wie in anderen Ländern zunächst darauf Bedacht nehmen, entweder Mechaniker oder Chemiker anzustellen.

Es ist auch unbedingt nothwendig, daß die Inspectoren eine gewisse Fachkenntniß bezüglich der sanitären und Gesundheitspflege haben, um auf dem großen Gebiete der Gewerbe günstig wirken zu können. Daß aber die Anstellung von Fachmännern in Fachfragen nothwendig ist, dafür ist z. B. die Zusammensetzung der Expertise ein Beweis, welche in den letzten Tagen getagt hat und die, wie ich glaube, keine günstige war. Es hat sich herausgestellt, daß jene Herren, welche diese Wahl zu treffen hatten, nicht die nöthigen Fachkenntnisse besaßen, und es ist deßhalb wünschenswerth, daß von Seite der Regierung nicht ein ähnlicher Fehler bei Besetzung der Inspectorenstellen begangen werde, wie dies hier der Fall war. Die Frage ist ja ungeklärt, nachdem dem Ausspruche des Herrn Obmannes des Gewerbeausschusses andere Aussprüche über die Zusammensetzung dieser Expertise entgegengesetzt wurden. Meine persönliche Ansicht ist die, daß die Zusammensetzung dieser Expertise durch den Herrn Referenten und zwei, drei andere Mitglieder jener *(rechten)* Seite stattgefunden hat. Dieser Ansicht wurde aber von dem Herrn Obmanne des Gewerbeausschusses widersprochen, und da ich und meine Collegen von dieser *(linken)* Seite des Hauses nicht Gelegenheit hatten, bei dieser Zusammensetzung mitzuwirken, so entzieht sich das auch unserer Beurtheilung. Thatsache ist aber, daß, weil eben nicht Fachmänner die Zusammensetzung dieser Expertise vorgenommen haben, der Erfolg kein günstiger war. Wären es aber Fachmänner, z. B. Chemiker gewesen, so hätten sie auch wissen müssen, welche Reaction eintreten muß, wenn man gewisse Elemente zusammenbringt. Diese Elemente haben nicht in jener Weise reagirt, wie jene Herren vorausgesetzt haben, welche die Expertise

zusammengesetzt haben, und weil sie nicht über die linke Seite des Hauses losgezogen sind, sondern weil sie die wirklichen Uebelstände im Gewerbe hervorgehoben haben, hat sich der geehrte Herr Obmann des Ausschusses veranlaßt gefühlt, die Berathungen der Expertise aus diesem hohen Hause in ein Nebenzimmer zu verlegen. Diese Thatsache besteht, sie ist allen anwesenden Herren bekannt und sie wird der verehrte Herr Obmann nicht in gleicher Weise zu widerlegen in der Lage sein als die Art und Weise, wie die Zusammensetzung dieser Expertise stattgefunden hat.

Es darf aber bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen werden zu erwähnen, daß da, wo es sich darum handelt, wirklich für das Interesse der Bürger einzutreten — denn dieses Gesetz wird eben so von den Arbeitgebern als von den Arbeitnehmern gewünscht — nahezu alle Arbeitgeber bestrebt sind, die Interessen der Arbeiter zu wahren; nur einzelne wenige thun es leider nicht. Diesen gegenüber wird die Einrichtung der Gewerbeinspectoren außerordentlich wohlthätig wirken und es werden in diesem Falle die Arbeiter durch das Eingreifen der Inspectoren den nöthigen Schutz finden. Daß die Verhältnisse bei den Gewerbetreibenden und insbesondere bei der Industrie keine so ungünstigen sind als der Herr Referent des Gewerbeausschusses voraussetzt, haben die Aussagen der Experten bewiesen.

Wenn ich noch auf einzelne Aussagen der Herren Experten zurückkomme, und ich muß auf dieselben zurückkommen, weil ich hier von der Thätigkeit der Gewerbeinspectoren zu sprechen habe, so haben ja einzelne Experten, die so grelle Schilderungen über die Mißstände in den Arbeiterkreisen gemacht haben, über Befragen, wie sie sich selbst befinden, welche Löhne sie selbst beziehen, welchen Arbeitstunden sie selbst unterzogen werden, selbst erklärt, daß alle diese Uebelstände, die sie angeführt haben, ihnen nur zur Kenntniß gelangt sind, daß sie aber selbst davon nicht betroffen werden. Hätte aber der Gewerbeausschuß die Zusammensetzung der Expertise so vorgenommen, wie es von den Mitgliedern des Gewerbeausschusses dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses verlangt wurde, nämlich aus allen Kronländern des Reiches, um die Industrieverhältnisse im Reiche kennen zu lernen, so hätten wir es nicht nothwendig gehabt, Experten zu vernehmen, die sagen, sie haben es gehört, aber nicht selbst empfunden, wir hätten die Verhältnisse des Reiches kennen gelernt und nur auf Grund dieser thatsächlichen Aussagen wäre die Expertise zweckmäßig gewesen.

Ich glaube aber, daß es einen anderen Grund hat, daß man in dieser Weise vorgegangen ist, es hat jenen Grund, daß man gehofft hat, daß die Experten zu Ungunsten der Industrie im Großen und Ganzen aussagen werden. Die Herren Experten konnten aber nur sagen, daß diese Uebelstände nur in einzelnen Gewerbeunternehmungen, die sie aber nicht einmal bestimmt nennen konnten, vorkommen. Es wird also die Aufgabe der Inspectoren sein, die Uebelstände zu beheben, darüber sich genaue Daten zu verschaffen und für die schleunigste Abschaffung derselben Vorsorge zu treffen. Das Interesse der Mitglieder des Gewerbeausschusses ging stets dahin, für die Arbeiter günstige Verhältnisse zu schaffen, die einerseits die Productionsverhältnisse nicht stören und die andererseits die Fachkenntniß und die Intelligenz der Arbeiter möglichst fördern, weil dadurch deren Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit, höhere Löhne zu erwerben, größer wird. Doch lagen keine politischen Motive vor; solche waren den Mitgliedern dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses stets fern; es war nur die Sache, die sie vertraten. Da es sich hier um Schichten der Bevölkerung handelt und in der gestrigen Sitzung vom vierten Stande gesprochen wurde, so kann ich nicht unterlassen, auf einen Ausspruch zurückzukommen, den ein Mitglied jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses hier gethan hat, indem er sich auf mich bezog. Es war das der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Er hat hier im hohen Hause in der 216. Sitzung der neunten Session am 22. März 1882 Folgendes gesagt *(liest)*: „Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat den als eine besondere Wählerclasse oder als besonderen Wahlkörper ausgeschiedenen fideicommissarischen Großgrundbesitz und die fünf Abgeordneten, welche dieser zu wählen haben soll, kurz diese ganze Classe, als „Drohnen" und die bürgerliche Bevölkerung, die er hier zu vertreten hat, als „Bienen" bezeichnet. Jemanden aber deßwegen, weil er einen größeren Grundbesitz hat, als eine Drohne zu bezeichnen, welche den Honig verzehrt, den andere, und zwar fleißige Bienen, für sich gesammelt haben, das ist ungerecht." Hierauf erfolgte ein lebhaftes Bravo jener *(rechten)* Seite, und zwar gerade jener Herren, welche sich aus Anlaß der jetzigen Gewerbenovelle besonders hervorthun, und jener Herren, von denen ich voraussetze, daß sie die Expertise in dieser Weise zusammengesetzt haben. Er fährt fort *(liest)*: „Solche Worte kann man im Hause nur sprechen, wenn man einen Hetzartikel sprechen will, nicht aber in einer Rede zur Rechtfertigung eines Reformantrages *(Bravo! rechts)*, und der verehrte Herr Abgeordnete Friedrich Sueß möge es sich wohl gesagt sein lassen, er gehört, wie ich glaube, selbst einer Gesellschaftsclasse an, die alle Ursache hätte, nicht nach unten zu hetzen und den Neid der besitzlosen Classe wachzurufen. *(Sehr gut! rechts.)*"

Also, meine Herren, der Herr Abgeordnete Lienbacher muthet mir zu, einen Hetzartikel zu sprechen, weil ich gegen die Einräumung besonders großer Privilegien für einen ganz kleinen minimen Theil, der nicht nach Percenten, kaum nach Mille, zu

bestimmen ist, gegen die Schaffung einer Ausnahmsstellung bin, und warnt mich, als Vertreter des Bürgerstandes, und zwar eines speciell industriellen Bezirkes, davor, solchen Sonderrechten entgegenzutreten. Nun frage ich aber: Erzielt man dadurch, daß man, während Mitglieder dieser *(linken)* Seite des Hauses im Gewerbeausschusse und bei diesem Gesetze der Einführung der Gewerbeinspectoren für die Interessen der productiven Bevölkerung eintraten, erzielt man dadurch die Zwecke, die man anstrebt, daß man durch Einberufung einer solchen Expertise trachtet, die verschiedenen Classen der Bevölkerung zu hetzen oder nicht? Ist das eine Hetze oder eine Form? Ich glaube nicht. Ich glaube nicht, daß das Bestreben vorgelegen ist, die wahren Bedürfnisse des Arbeiterstandes und der Industrie kennen zu lernen.

Ich erkläre aber, daß ich sowie seither stets bloß von der Sache selbst geleitet sein und für die Interessen der Gewerbtreibenden, der Industriellen und Arbeiter eintreten werde, und daß ich nur wünsche, daß es der Regierung gelingen möge, bei Ausübung des Rechtes, welches ihr durch dieses Gesetz eingeräumt wird, als Inspectoren die richtigen Fachleute zu finden und daß sie nicht säumen möge, diese Inspectoren recht bald zu bestellen, sie in einer Weise auszurüsten in ihrer Stellung, und durch die Fachkenntnisse, die sie besitzen sollen, daß sie wirklich im Interesse der Industrie und Arbeiter thätig zu sein geeignet sind. Ich wünsche, daß der Herr Minister des Innern, welcher auf Grund des Gesetzes berufen ist, mit dem Handelsminister mitzuwirken, auch hier jene Thatkraft entwickeln möge, von welcher er in den letzten Tagen der Schulnovelle gesprochen hat, daß er nämlich bald und rasch vorgehe mit der Durchführung dieses Gesetzes, wie er dies bezüglich der Schulnovelle gethan hat, welche ja schon drei Tage nach der Berathung im hohen Hause zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde. Ich wünsche, daß die Thatkraft auch auf diesem Gebiete sich in gleicher Weise und vielleicht mehr zum Wohle der Bevölkerung bethätige. Das ist das, was ich bezüglich dieser Vorlage zu sagen habe. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Reschauer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Reschauer:** Hohes Haus! Als Vertreter eines der industriereichsten Bezirke Oesterreichs glaube ich mich in voller Uebereinstimmung mit meinen Wählern zu befinden, wenn ich für die Annahme dieses Gesetzentwurfes eintrete. Denn zahlreiche Besprechungen, die ich mit großen, wie mit kleinen gewerblichen Unternehmern hatte, haben mir die Gewißheit verschafft, daß alle jene Gewerbetreibenden und Fabrikanten, für die das schöne Wort: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ keine leere Phrase, sondern ein Grundsatz ist, von dem sie sich ihren Mitmenschen, also auch ihren Arbeitern gegenüber leiten lassen, die Einführung von Gewerbeinspectoren in hohem Grade wünschen, daß sie solche Inspectoren für eine sehr zeitgemäße Institution halten. Ich glaube, jeder Abgeordnete ist verpflichtet, dieser Frage gegenüber weder auf dem Fabrikanten- noch auf dem Arbeiterstandpunkt, sondern auf einem allgemeinen Standpunkte zu stehen, von dem aus allein er im Stande ist, diese Institution objectiv und unparteiisch zu beurtheilen. Wer aber einen unserer gewerblichen Zustände einer solchen Beurtheilung unterzieht, kann sich nicht verhehlen, daß im gewerblichen Leben Mißstände vorhanden sind, deren Beseitigung im Interesse der Erhaltung des Friedens in der Gesellschaft in hohem Grade als wünschenswerth bezeichnet werden muß.

Als solche Mißstände betrachte ich die vielseitig vorhandenen schlechten Schlaf- und Unterkunftsräume der Arbeiter, die sanitätswidrigen Werkstätten und Arbeiterräume, die ungenügenden Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit des Lebens der Arbeiter, sowie eine die Gesundheit und das Wohl derselben gefährdende Ueberspannung der Arbeitskraft durch Normirung von Arbeitszeiten in einzelnen Gewerbe- und Industriezweigen oder wenigstens in einzelnen Etablissements, die in diesen Gewerbe- und Industriezweigen bestehen. Diese Mißstände sind wirklich geeignet, die Arbeiterkreise in einer bedenklichen Unzufriedenheit zu erhalten, ja diese Unzufriedenheit fortgesetzt zu nähren.

Diese Anschauung hat mich und meine Freunde im Gewerbeausschusse veranlaßt, uns der Einführung der Institution der Fabriksinspectoren nicht nur nicht entgegenzustemmen, sondern sogar Alles aufzubieten, damit diese in anderen Staaten so überaus segensreich sich bewährende Einrichtung auch in unserem Staate endlich einmal ins Leben gerufen werde. Wir knüpfen an die Einführung von Gewerbeinspectoren in Oesterreich durchaus keine übertriebenen Erwartungen, müssen ja doch die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes unserer Gewerbeordnung, über deren Durchführung die Gewerbeinspectoren zu wachen haben werden, erst einer Reform unterzogen werden. Meines Erachtens läßt nun das vorliegende Gesetz unendlich viel zu wünschen übrig. Es ist ein sehr mangelhaftes Gesetz, welches vor der Kritik der Staatswissenschaft keineswegs wird bestehen können. Der Wirkungskreis der Inspectoren wird nach meiner Auffassung durch das vorliegende Gesetz viel zu sehr beschränkt

Es werden dem Wirken der Gewerbeinspectoren in den §§. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes viel zu enge Schranken gezogen. Aber, meine Herren, wenn ich das auch zur Sprache bringe, so weise ich jeden

Vorwurf, nicht schon im Ausschusse darauf hingewirkt zu haben, daß dieser Wirkungskreis weiter ausgedehnt, daß er nicht so enge normirt werde, auf das Entschiedenste zurück.

Wir kennen die Gestalt nicht, welche der Abschnitt VI der Gewerbeordnung, der sich ja im Ausschusse in Berathung befindet, erhalten wird. Die Berichterstattung über diesen Gegenstand ist jenem gräflichen Socialpolitiker zugewiesen worden, welcher die Verschärfung der Classengegensätze, die Erweckung von solchen Hoffnungen bei unseren Lohnarbeitern, von denen ich nicht glaube, daß sie sich leicht erfüllen lassen werden, für das geeignete Mittel hält, den Lohnarbeitern zu einer Besserung ihrer Verhältnisse zu verhelfen. Ich und meine politischen Freunde perhorresciren die industriefeindliche Tendenz in den Abänderungsanträgen zum sechsten Abschnitte der Gewerbeordnung, und da wir nicht wissen, welche Stellung die Mehrheit dieses hohen Hauses diesen Abänderungsanträgen gegenüber einnehmen wird, so ist es begreiflich, daß wir mit einer gewissen Zaghaftigkeit und Aengstlichkeit dabei vorgegangen sind, als es gegolten, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Wirkungskreis der Gewerbeinspectoren festzustellen.

Aber abgesehen von diesen Bedenken sind es auch noch andere rein politischer und nationaler Natur, welche uns der zu schaffenden Institution gegenüber eine ziemlich weitgehende Vorsicht als geboten erscheinen lassen mußten. Die Industrie in Oesterreich ist nicht ausschließlich, aber vorwiegend deutschen Ursprunges und gut deutscher Art, und jenes Element in unserem Staate, welches von der Industrie lebt, steht der heutigen Regierung, dem heutigen Systeme nicht nur ablehnend, sondern in schroffer, an Heftigkeit immer mehr zunehmender Opposition gegenüber. Hat die Industrie, so weit sie deutsch in Oesterreich ist, nicht zu besorgen, daß die Regierung die Gewerbeinspectoren als Werkzeuge benützen wird, um den Industriellen, also einer zahlreichen Classe von deutschen Staatsangehörigen, das Dasein in unserem Staate noch mehr zu erschweren? Ich werfe hier diese Frage auf, und zwar deßhalb, weil es ein öffentliches Geheimniß ist, welche Anstrengungen von Seite der herrschenden Partei bereits im jetzigen Augenblicke gemacht werden, um möglichst viele ihrer Schützlinge und Anhänger als Gewerbeinspectoren unterzubringen. *(Hört! links.)*

Wird die Regierung auch wirklich bestrebt sein, Männer zu Gewerbeinspectoren zu ernennen, die den deutschen, liberalen, also mit dem herrschenden Zustande unzufriedenen Industriellen gegenüber sich auch von der gebotenen Unparteilichkeit und Objectivität werden leiten lassen? Die Revanchepolitik, die vom Jahre 1866 bis 1870 vom auswärtigen Amte verfolgt wurde und welcher durch die bekannte Decembernote des Fürsten Bismarck im Jahre 1870 ein Ziel gesetzt wurde, ist vom Ministerium Taaffe in das Innere verlegt worden. Sie wird gegenwärtig gegen die Deutschen in Oesterreich in Anwendung gebracht.

Es ist daher begreiflich, daß wir, die wir in der entschiedensten Opposition dem Ministerium gegenüber uns befinden, mit einer gewissen Unsicherheit und Aengstlichkeit der Ausführung des Gesetzes entgegensehen, weil wir ja gar keine Bürgschaft dafür haben, daß unparteiische wohlmeinende Männer zu Gewerbeinspectoren ernannt werden. Der Herr Abgeordnete Löblich suchte bereits die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diesen Umstand zu lenken und erklärte, daß er eigentlich einen Abänderungsantrag einzubringen die Absicht hatte, denselben aber nur ausgeführt hätte, wenn er wüßte, daß der Antrag vom hohen Hause angenommen wird. Ich habe mich für das Gesetz und auch für §. 1 einschreiben lassen, weil ich principiell für die Einführung von Fabriksinspectoren bin, und weil ich glaube, daß ein solcher Abänderungsantrag ganz überflüssig ist. Wenn die Regierung das Gesetz so auszuführen gedenkt, wie es der Geist desselben erfordert, wenn sie wirklich wohlwollende, gerechtigkeitsliebende und unparteiische Männer zu Fabriksinspectoren ernennt, dann bezweifle ich gar nicht, daß diese Institution in Oesterreich Gutes stiften wird.

Wenn sie aber nicht so vorgeht, dann glaube ich, daß die Einführung von Fabriksinspectoren statt Gutes zu stiften nur heilloses Uebel anrichten würde; denn wenn parteiische, gegen die deutschen Industriellen aus nationalen Gründen voreingenommene Fabriksinspectoren ihr Amt dazu mißbrauchen sollten, die Arbeitgeber noch mehr gegen die Arbeitnehmer zu verhetzen, als dies leider an manchen Orten bereits der Fall ist, so würde dies wahrlich nicht zur Consolidirung der gesellschaftlichen Ordnung beitragen.

Ich habe mich auch bei §. 15 als Redner eintragen lassen. Da ich jedoch bei dem Letzteren auf das Wort zu verzichten gedenke, so gestattet mir wohl der Herr Präsident schon jetzt einige Worte über §. 15 zu sprechen.

Im Ausschusse wurde der Antrag, daß der Gewerbeinspector der in seinem Inspectionsgebiete üblichen Sprachen mächtig sein muß, einstimmig angenommen. Ich erkenne das als selbstverständlich an, daß in einer Gegend, wo das slavische Idiom in der Arbeiterschaft vorwiegend vertreten ist, der Fabriksinspector, um seiner Pflicht nachkommen zu können, dieses Idioms gleichfalls mächtig sein müsse. Es ist aber charakteristisch, daß, als ich ein paar Bemerkungen über §. 15 im Ausschusse vorbrachte, sofort ein der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses angehöriges Mitglied es als selbstverständlich bezeichnete, daß ein Fabriksinspector in Böhmen beider Landessprachen mächtig sein müsse. Eine

solche Interpretation kann ich dem §. 15 nicht geben; es wird gar nicht von einem „Lande" gesprochen, in welchem der Inspector wirkt, sondern nur von seinem „Inspectionsbezirke".

Und da mache ich aufmerksam, daß es in Böhmen Bezirke gibt, deren rein deutscher Charakter von Niemanden angefochten werden kann; ein solcher ist der Ascher Bezirk, und der Wahlbezirk, den ich zu vertreten die Ehre habe, welch beide Bezirke deutscher sind als manche Vorstadt einer großen deutschen Stadt in einem rein deutschen Lande. Es sind dies Bezirke, wo vom Unternehmer bis zum letzten Handlanger herab Alle deutschen Stammes, der slavischen Sprache gar nicht mächtig ist. Ich will mich der Erwartung hingeben, daß die Regierung meiner Interpretation des §. 15, nicht aber jener, welche das der rechten Seite des hohen Hauses angehörige Ausschußmitglied gegeben, Rechnung tragen werde. Es wäre auch ganz überflüssig, für solche Bezirke, wo Alles deutsch ist, selbst wenn dieselben im Königreiche Böhmen sich befinden, Männer zu Gewerbeinspectoren zu ernennen, welche beider Landessprachen mächtig sind. Ich habe nichts weiter zu bemerken. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über §. 1 für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich bin der Ansicht, daß man sich bei der Berathung eines Gesetzes auf die Bestimmungen desselben zu beschränken hätte, und ich halte mich als Berichterstatter des Ausschusses nicht für berufen und nicht für berechtigt, auf diejenigen Gegenstände eine Antwort zu geben, welche sich nicht auf die durch das Gesetz geschaffene Grundlage beziehen. Daher werde ich weder von der Versammlung im Cursalon, noch von der Expertise hier reden, weil hiezu nach meiner Ansicht durch das Inspectorengesetz nicht der entfernteste Anlaß geboten wird. *(Sehr richtig! rechts.)* Ich werde also zu dem Gegenstande selbst schreiten und erlaube mir auf die Einwendung des geehrten Herrn Abgeordneten Löblich, welcher dem Gesetzentwurfe den Vorwurf macht, daß dem Handelsministerium gewissermaßen carte blanche bei der Wahl der Inspectoren gegeben werde, die Antwort zu ertheilen, daß eine solche Ermächtigung, eine solche carte blanche in der Natur der Sache gelegen ist. Es handelt sich um die Schaffung eines neuen Institutes, und sollen nicht arge Mißgriffe in der Wahl der Persönlichkeiten stattfinden, so muß ja dem Handelsminister die Möglichkeit gegeben werden, diese Wahl auf Grund der gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen. Das ist auch übrigens in allen Ländern der Fall, und in keinem Gesetze, welches ich kenne, ist dem Handelsminister irgend eine Directive in Bezug auf die Wahl der Persönlichkeiten gegeben worden. In England z. B. ist eine Prüfung vorgeschrieben und sind die Materien, aus denen diese Prüfung bestehen soll, angegeben, aber über die Art und Weise, wie der Minister bei der Wahl der Persönlichkeiten vorzugehen hat, ist nicht Ein Wort gesagt.

Der Befürchtung des geehrten Herrn Abgeordneten Löblich, daß in deutschen Ländern, in welchen etwa einige slavische Arbeiter verwendet werden, auch die slavische Sprache als eine obligate Kenntniß des Gewerbeinspectors bezeichnet werden könnte, ist, glaube ich, kein Gewicht beizulegen, und ich hege keinen Zweifel, daß der Handelsminister auch mit dem nöthigen Tacte bei der Handhabung des Gesetzes vorgehen wird. Ebensowenig kann ich den Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Reschauer Rechnung tragen, welche dahin gehen, daß man bei der Wahl der Inspectoren irgend welche nationale oder politische Rücksichten zur Geltung bringen werde. Ich bitte nicht zu übersehen, daß der Inspector einen gesetzlich begrenzten fachlichen Wirkungskreis hat, und es ist ebensowenig möglich in seinen Wirkungskreis politische Bestrebungen hineinzutragen, als in den Wirkungskreis eines Eisenbahnbeamten, eines Forstinspectors &c.

Ich glaube, nachdem keine Abänderungsanträge gestellt wurden und die zwei Redner zu diesem Paragraphe sich für denselben ausgesprochen haben, an das hohe Haus die Bitte stellen zu sollen, daß der Paragraph ohne Abänderung angenommen werde.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Zu §. 2 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Löblich, pro der Herr Abgeordnete Alois Fürst Liechtenstein.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Löblich.

Abgeordneter **Löblich:** Es ist von dem letzten Herrn Redner — nicht dem Referenten — mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben worden, daß dieses Gesetz ein so dringendes Bedürfniß sei, und daß jeder Menschenfreund dahin wirken müsse, daß es möglichst bald zu Stande komme, daß ich mich veranlaßt fühle, einige Worte zu sprechen, weil es den Anschein haben könnte, als sei Jeder, der nicht mit dem Wortlaute jedes einzelnen Paragraphen einverstanden ist, ein Gegner des Gesetzes überhaupt. Dies ist bei mir nicht der Fall. Ich bin, sowie nur Jemand in diesem hohen Hause, von der Nothwendigkeit des Zustandekommens dieses Gesetzes überzeugt, ja ich sage noch mehr: Ich

bedauere es, daß es so langer Zeit bedurfte, bis ein solches Gesetz in Oesterreich zu Stande kam, und daß dies nicht einmal der Initiative der Regierung zu danken ist, sondern daß es des Antrages eines Abgeordneten bedurfte, um es überhaupt in Berathung zu ziehen. Es ist bedauerlich, daß Oesterreich thatsächlich unter allen größeren modernen industriellen Staaten der letzte ist, der die Gewerbeinspectoren einführt. Allenthalben besteht diese Institution, und wie wir wissen, in einzelnen Staaten schon seit einem halben Jahrhundert, wie in England. Daß aber diese Institution eingeführt werde, daß sie möglichst im Interesse und zum Besten desjenigen Theiles der Bevölkerung wirken möge, für den sie geschaffen ist, darüber besteht keine Controverse. Trotzdem kann es aber doch möglich sein, daß einzelne Paragraphe dieses Gesetzentwurfes nicht nach dem Geschmacke eines jeden Einzelnen der Anwesenden sind.

Ich habe mir erlaubt, auch in der bezüglichen Enquete, wo ich die Ehre hatte, eingeladen zu sein, in dieser Richtung meine Meinung auszusprechen, nämlich, daß ich glaube, daß der Wirkungskreis, welcher den Gewerbeinspectoren nach §. 2 zusteht, ein zu weit gestreckter wäre, daß von den Leuten viel zu viel verlangt wird und in Folge dessen vielleicht ein Theil des Erfolges in Frage gestellt ist.

Ich habe mich in der Gewerbeenquete dagegen ausgesprochen, daß die Gewerbeinspectoren auf die Gesammtheit des Gewerbestandes ihre Thätigkeit zu erstrecken hätten, weil nach meinen Erfahrungen bei der weitaus größeren Mehrzahl des kleinen Gewerbestandes gar kein Feld der Thätigkeit für den Gewerbeinspector vorhanden ist, sondern daß es nach den gemachten Erfahrungen vornehmlich jene Etablissements sind, die wir mit dem Worte Fabriken bezeichnen, wo der Gewerbe-, respective besser gesagt, der Fabriksinspector, wie ein Herr Vorredner ihn ganz richtig bezeichnet hat, seines Amtes mit größter Gewissenhaftigkeit zu walten hat.

In dem Motivenberichte zu §. 2 wird Folgendes gesagt *(liest)*:

„Nach eingehender Debatte und nach Anhörung der Experten, welche sich, mit vereinzelten Ausnahmen, gegen die Einschränkung der Inspection auf fabriksmäßig betriebene Unternehmungen ausgesprochen haben."

Hier heißt es, meine Herren, wie Sie hören, „mit vereinzelten Ausnahmen". Wenn nun diese „vereinzelten Ausnahmen" sich auf mich beziehen, so gebe ich zu, daß ich fast ganz allein gegen die Ausdehnung des Wirkungskreises der Inspectoren auf alle gewerblichen Unternehmungen gesprochen habe. Dies hat aber seine Ursache in der Zusammensetzung jener Enquete, die damals stattgefunden hat, indem ich der einzige Experte aus dem Kleingewerbestande war, mithin sich auch nur eine vereinzelte Stimme in diesem Sinne geltend machen konnte, während die Großindustrie durch eine große Anzahl, durch mehr als ein Dutzend Mitglieder, vertreten war und die Arbeiter auch eine größere Anzahl von Experten hatten. Mithin ist auf den Umstand, daß sich nur „vereinzelte Stimmen" in diesem Sinne kundgegeben haben, kein Gewicht zu legen, weil die Möglichkeit nicht vorhanden war, daß mehrere Stimmen in gleicher Weise sich äußerten. Aber ich habe die feste Ueberzeugung, und ich habe mich in dieser Beziehung genau informirt, daß meine Anschauungsweise von der Mehrheit des Gewerbestandes vollständig getheilt wird, und daß man wünscht, daß die Thätigkeit der Gewerbe- und Fabriksinspectoren vornehmlich auf die größeren Etablissements beschränkt bleibe.

Man hat mir allerdings die Absicht unterschoben, daß ich auf diese Weise die Kleingewerbetreibenden und alle jene Uebelstände und Mißstände, welche in den Werkstätten derselben auch vorkommen sollen, der Aufsicht und Controle dadurch entziehen will, daß der Wirkungskreis der Gewerbeinspectoren auf dieselben nicht ausgedehnt werde.

Dies ist jedoch nicht der Fall und kann nicht der Fall sein, weil ich meine Anschauungen in dem Gewerbeausschusse und bei der Expertise, welche damals stattgefunden hat, freiwillig Ausdruck gegeben und jene Ausdehnung bezeichnet habe, welche von mir als die zulässige bezeichnet wurde. Ich bin nicht dafür, daß außer den Fabriken alle Gewerbeunternehmungen von der Inspection ausgeschlossen werden sollen, sondern man möge alle jene Gewerbe, wo die Dampfkraft in Verwendung kommt und wo eine größere Anzahl, in der Regel mehr als zehn Arbeiter oder Personen beschäftigt sind, auch der Controle der Gewerbeinspectoren unterziehen; aber ich befürchte, daß, wenn man sämmtliche Gewerbe, die doch bekanntlich in Oesterreich nach Hunderttausenden zählen, der Aufsicht der Inspectoren unterzieht und man nicht haben will, daß dieses Gesetz bloß auf dem Papiere steht, sondern auch gehandhabt wird, es rein unmöglich ist, daß diese Inspectoren ihrer Aufgabe gewachsen sind, oder es würde eine so immense Summe Geldes durch die Errichtung dieser Institution verschlungen werden, welche vielleicht in keinem Verhältnisse mit dem Erfolge stehen würde, welcher bei einem Theile, nämlich jenem Theile, den ich meine, erzielt würde.

Man weist uns im Motivenberichte auf die Zustände in Frankreich hin und sagt, auch in Frankreich und England hätte man keine Ausnahme gemacht, sondern dort seien den Inspectoren sämmtliche gewerbliche Unternehmungen unterstellt.

Nun, ich weiß nicht, wie wir dazu kommen, gerade mit Ländern verglichen zu werden, deren industrielle Verhältnisse mit den unserigen durchaus nicht übereinstimmen, und warum man mit uns nicht lieber derartige Länder in Vergleich zieht, wo voll-

ständige ähnliche Verhältnisse in gewerblicher Richtung bestehen, und da meine ich Deutschland.

Das wird doch Niemand bestreiten können, daß rücksichtlich des Handels und der Fabriksindustrie nicht nur die rein deutschen, sondern die sämmtlichen Länder Oesterreichs, sogar Galizien, eine vollständige Aehnlichkeit mit diesen Zuständen in Deutschland haben. Warum wir also gerade mit Ländern verglichen werden, und dieselben nachahmen sollen, wo ganz andere Verhältnisse bestehen, und nicht jene nachahmen sollen, die mit uns die gleichen Verhältnisse haben, das begreife ich nicht, das ist wieder ein Geheimniß, wo ich gerne wünschte, daß ich Aufklärung bekäme. Denn das Eine ist Thatsache, daß weder in England noch in Frankreich ein derartiger eigentlich producirender Gewerbestand für Industrieartikel besteht, wie in Oesterreich und Deutschland, sondern daß sich dort das Kleingewerbe viel mehr auf den Handel, auf den Verschleiß mit industriellen Artikeln oder auf die Erzeugung ganz anderer Artikel, die gerade nicht in die Kategorie der handwerksmäßigen gehören, oder eine manuelle Fertigkeit bedingen, beschränkt.

Wenn man nun erwägt, daß der Gewerbeinspector, wenn er über den ganzen gewerblichen Stand thätig zu sein und zu wirken berufen ist, die Pflicht hat, diese Etablissements wenigstens in gewissen Zeiträumen zu besuchen, wenn man ferner bedenkt, daß wir in Oesterreich 650.000 gewerbliche und industrielle Unternehmungen haben, und wenn ich davon die Hälfte auf die Handelsunternehmungen, und andere nicht gerade unter die producirenden Gewerbe gehörigen abrechne, so blieben noch immer 350.000 gewerbliche Unternehmungen zu inspiciren.

Nun wissen wir aber auch sehr gut, und es wird auch in dem Motivenberichte angeführt, daß Frankreich mit seiner immensen, uns wenigstens zwanzigfach überlegenen Industrie nur 15 Gewerbeinspectoren hat, und wir wissen, daß diese nach Möglichkeit, wenigstens nach den Berichten, die man über sie hat, ihrer Aufgabe gerecht werden. Ich kann mir das nur so denken, daß es möglich ist, indem in Frankreich nur alle größeren Unternehmungen der Autorität und Ueberwachung der Gewerbeinspectoren unterstehen, und kleinere industrielle Unternehmungen, gleich unserem Kleingewerbestand, eben in dieser Richtung nicht vorhanden sind. Bei uns will man aber diese schwierige Frage dadurch lösen, daß man den Gewerbeinspectoren einen so ausgedehnten Wirkungskreis gibt.

Es ist sonderbar! Im Motivenbericht zu §. 1 liest man von der Angst und Sorge des Handelsministeriums, wie es mindestens im Anfang zu der nöthigen Anzahl von Gewerbeinspectoren gelangt; man sollte da meinen, man würde im Handelsministerium froh sein, im Anfang nur für die Großindustrie die entsprechende Anzahl von Gewerbeinspectoren zu erhalten. Nun läßt man sich aber im §. 2 gleich darauf ein, für das gesammte gewerbliche und Großfabrikantenwesen in ganz Oesterreich die gehörige Anzahl von Inspectoren zu beschaffen; mit dieser Logik, meine Herren, finde ich mich auch nicht vollständig zurecht.

Ich habe aber außer dieser Befürchtung, daß der Wirkungskreis der Gewerbeinspectoren auf sämmtliche Gewerbetreibende ausgedehnt wird, noch eine andere, nämlich die, daß eine große Plackerei und Sekatur von Seite der Gewerbeinspectoren bei einem Theile des Gewerbestandes eintreten wird, bei dem sogenannten kleinen Mann, welcher nicht die Macht in der Hand hat, sich ein besseres Dasein zu gründen, welcher nicht Herr der Situation ist, der also in den Anforderungen von Licht, Luft, Reinlichkeit der Locale nicht so entsprechen, nicht den Comfort von Fabrikanten sich erlauben kann, die Hunderte und Tausende von Arbeitern beschäftigen, und die vielleicht einen jährlichen Umsatz von Hunderttausenden haben. Es geht doch nicht an, ähnliche Forderungen, wie an solche Fabrikanten, an den kleinen Gewerbsmann zu stellen, der nur mit 1 bis 2 Arbeitern und ein paar Lehrlingen arbeitet. Derartigen Forderungen kann der kleine Gewerbsmann nie nachkommen, und darum fürchte ich, wird es dahin kommen, daß jeder x-beliebige, jeder einem kleinen Gewerbsmann gehässige Nachbar durch ein anonymes Briefchen an den betreffenden Gewerbeinspector dessen Aufmerksamkeit auf den Gewerbsmann lenken wird, und daß vielleicht diese armen Leute fortwährend Quälereien ausgesetzt sein werden.

Man könnte mir darauf einwenden: Ja, es nützt einmal nichts, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, daß in sanitären und anderen Rücksichten derartige Zustände in Werkstätten, wo Arbeiter und Lehrlinge sind, bestehen müssen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so muß sich eben auch der Kleingewerbestand dem fügen. Ich glaube aber, daß dafür, was sanitäre und allgemeine öffentliche Rücksichten nothwendig erheischen, unsere Gewerbe- und unsere gewöhnlichen Sanitätsbehörden genügen. Vergessen Sie, meine Herren, nicht, welch' ein gewaltiger Unterschied zwischen der Anlage einer Fabrik und der Anlage einer Werkstatt des kleinen Gewerbsmannes ist. Der kleine Gewerbsmann, wenn er irgend ein Gewerbe betreibt, wo öffentliche Rücksichten vorwalten, ist schon daran gebunden, bei der Anzeige seines Betriebes die Betriebsstätte anzugeben und es wird commissionirt, ob diese Betriebsstätte den Bedingungen, welche gefordert werden, entspricht.

Außerdem wird noch vom sanitären Standpunkte von dem betreffenden Kreisstadtphysikus, oder wie immer der Arzt heißt, der diesen Rayon hat, auf Alles Bedacht genommen, was erforderlich ist. Das ist auch sehr leicht möglich, weil der kleine Gewerbsmann inmitten von bewohnten Orten sein Domicil hat, wo alle diese Behörden in der Nähe

sind, wo dieselben auch leicht etwaigen Unzukömmlichkeiten steuern können.

Wie steht es aber mit der Anlage der Fabriken? Fabriken werden allerdings auch in der Nähe großer, belebter Orte angelegt, aber sehr häufig auch in Gebirgen, in abgelegenen Gegenden fern von bewohnten Stätten, je nachdem es aus irgend welchem Grunde als zweckmäßig und angezeigt erscheint. Bei der ursprünglichen Anlage, bei den Plänen, welche die Besitzer eingeben, werden allerdings auch Commissionen abgehalten, es wird ihnen alles genau vorgeschrieben, was zu geschehen hat und wie vorgegangen werden muß, es wird die Höhe der Räume u. s. w. bestimmt. Aber wie lange hält das vor? In dem geschlossenen Raume der Fabrik ist oft in einem Jahre schon nichts mehr wahr von dem, was ursprünglich von den Commissionen festgestellt wurde. Da werden Adaptirungen, Zubauten auf eigene Faust gemacht, ohne daß die Baubehörde oder irgend Jemand einen Einfluß darauf nehmen kann. Da muß Jeder zugeben, daß es bei den Fabriken auch in dieser Richtung geboten erscheint, daß durch Gewerbeinspectoren die Controle, die Ueberwachung gehandhabt werden kann, damit das Gesetz nicht umgangen werde, und es ist in einem diesbezüglichen Paragraph — mir fällt die Bezeichnung gerade nicht ein — auch dafür vorgesorgt, wo der Fabriksbesitzer verpflichtet ist, den Plan seines Etablissements dem betreffenden Gewerbeinspector vorzulegen, damit er Einsicht nehmen und von den eventuellen Baulichkeiten, die hinzu gekommen sind, Kenntniß nehmen kann.

Ich glaube, durch die Darstellung, die ich hier in kurzen Worten gegeben habe, den Nachweis geliefert zu haben, daß es bei der Großindustrie und den Fabriken absolut geboten erscheint, daß die Institution von Fabriksinspectoren so schnell als möglich ins Leben gerufen wird, daß es aber anderseits die Thätigkeit dieser Fabriksinspectoren theilweise wieder lahmlegen heißt, wenn man sie auf so weite Kreise ausdehnen will, wo für ihre Thätigkeit thatsächlich kein Wirkungskreis ist und dieser nur beeinträchtigt wird. Darum habe ich bereits im Gewerbeausschusse bei der Enquete, der beizuwohnen ich die Ehre hatte, in dieser Richtung meine Meinung ausgesprochen und erlaube ich mir es auch jetzt zu thun. Ich wiederhole, was ich bei Berathung des §. 1 gesagt habe, der §. 2 wird angenommen, wie er beantragt wird; aber was wird geschehen? Sie werden ein Gesetz haben, welches zur Hälfte mindestens bloß auf dem Papiere steht und weiter nichts, weil diejenigen Männer, die mit der Function des Gewerbeinspectorats betraut werden, nie und nimmer im Stande sein werden, 350.000 Gewerbetreibende gehörig controliren und inspiciren zu können. Ich habe weiter nichts hinzuzufügen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr Seine Durchlaucht, der Herr Abgeordnete Fürst Alois Liechtenstein; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Alois Fürst **Liechtenstein:** Meine Herren! Wir stehen in der Specialdebatte über den §. 2 eines Gesetzes über die Einführung von Fabriksinspectoren. Sie werden es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich wenigstens vorläufig nicht über Seine Durchlaucht, den Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Hartberg spreche, sondern mich einstweilen wenigstens bei der Sache halte.

Im Beginne des Mittelalters, als die Frankenkönige ein großes Reich gestiftet hatten, da ersannen sie eine Institution, welche ihre Beamtenschaft, die junge und thatkräftige Feudalität controliren, leiten und zügeln sollte; es waren dies die sogenannten missi dominici, die königlichen Sendboten. Es wußten nämlich die Frankenkönige recht wohl, daß in den entlegenen Provinzen, in den unwegsamen Gegenden des Reiches die von ihnen ihren Beamten übertragene Staatsgewalt von diesen thatsächlich als persönliche Souveränität ausgeübt werde, und daß diese einer Controle nothwendig bedurfte durch directe Organe der Krone. Dies waren eben diese missi dominici, die königlichen Sendboten, welche sich durch Augenschein überzeugten, ob der König gerechte Richter und treue Verwalter hatte.

Nun, meine Herren, heutzutage sind die letzten Reste der Feudalität aus dem politischen Leben geschwunden. Im wirthschaftlichen Leben der Völker hingegen hat sich nothgedrungen durch den Maschinenbetrieb ein wirthschaftlicher Absolutismus ausgebildet, eine so ziemlich vollständige Beherrschung des Arbeitsnehmers durch den Arbeitgeber. Und diesem Absolutismus gegenüber hat der Staat seit Beginn des Jahrhunderts in verschiedenen Ländern, zuerst in England, eine Institution geschaffen, um die Beherrschung der einen Classe durch die andere wenigstens zu controliren, zu leiten, zu zügeln, zu regeln, beileibe aber nicht zu erschüttern, und diese Institution sind eben die Fabriksinspectoren, diese missi dominici, die königlichen Sendboten der modernen Staatsgewalt in die Provinzen der großen modernen wirthschaftlichen Production.

Meine Herren! Wenn ich von einem wirthschaftlichen Absolutismus gesprochen habe, so geschieht dies — das muß ich besonders betonen — gewiß nicht aus dem Grunde, um eine abfällige Kritik zu üben, im Gegentheile, ich will es laut aussprechen, daß dieser Absolutismus durch den maschinellen Betrieb nothwendig bedingt ist, daß dieser Absolutismus, eben weil er aus der Natur der Dinge hervorgegangen ist, weil er die Concentration und Disciplin unter einem einzigen Leiter bedingt, auch für die Folgezeit unabänderlich und nothwendig ist, und den Declamationen der Arbeiterführer gegenüber möchte

ich den Ausspruch eines französischen Schriftstellers gebrauchen, welcher da gesagt hat: C'est inutile, de se fâcher contre les choses, cela ne leur fait absolument rien, zu deutsch: Es ist unnütz, sich gegen Thatsachen zu ärgern, denn sie machen sich nichts daraus.

Nun, meine Herren, über die Nothwendigkeit der Institution von Fabriksinspectoren, glaube ich, sind wir Alle einig. Es handelt sich für uns — und darin allein ist Streit zwischen uns — um die Ausdehnung dieser Institution und um die Befugnisse, welche wir den betreffenden Beamten des Staates einräumen wollen. Der Gewerbeausschuß hat sich bei Berathung des Gesetzentwurfes des Ritter v. Chamiec gleich vom ersten Augenblicke an in einer eigenthümlichen Situation befunden. Jene schiedsrichterliche Amtsgewalt, welche das Gesetz den Fabriksinspectoren dereinst einräumen will, hat der Ausschuß selber in vorhinein ausüben müssen zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern, und das hat sich insbesondere bei der ersten Expertise gezeigt. Mit jenem gesunden Egoismus, welcher einem jeden lebensfähigen Stande innewohnt, wünscht derselbe seine eigene Machtsphäre auf Kosten der anderen womöglich zu erweitern, jedenfalls sie zu behaupten, ob sie berechtigt ist oder nicht und so haben nun beide Theile, sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer bei dieser Institution die Pathenstelle übernehmen und sie sich auf den Leib schneiden wollen. Dies hat sich sowohl in den Verhandlungen des Ausschusses, als auch bei der Expertise erwiesen.

Wenn es nach dem Wunsche der Arbeitgeber gegangen wäre, so wäre es durch die einfache Einschaltung eines kleinen Satzes, welcher nämlich für die Qualification dieser Beamten „gewerbliche Erfahrung" statt „gewerbliche Eignung" erforderte, dazu gekommen, daß der Staat eine sehr geringe Auswahl bei Anstellung solcher Beamten besessen hätte und daß er gezwungen gewesen wäre, eigentlich bloß gewesene Directoren von Fabriken oder von ihrem Geschäfte zurückgezogene Fabrikanten zu bestellen. Dies wäre eine Inspection durch sich selbst gewesen, das konnten wir nicht acceptiren.

Auf der anderen Seite haben die Arbeiterführer und Arbeiter, welche in die Expertise berufen wurden, den Wunsch geäußert und die Forderung gestellt, es sollten diese Fabriksinspectoren aus der Wahl durch die Arbeiter selber hervorgehen. Nun das wäre — und das war klar vom ersten Augenblicke an — ein Sturmbock gewesen, um gegen die gesellschaftlichen Productionsverhältnisse angriffsweise vorzugehen; das konnten wir ebensowenig annehmen.

Es sind dann in der Expertise Wünsche dahin laut geworden, daß die Inspection immer einige Tage früher angesagt werden müsse, dann auch andere Wünsche, auf die ich jetzt nicht weiter eingehen will, welche alle dasselbe klar gezeigt haben. Wir haben gegenüber diesen Wünschen und Prätensionen nur Eines thun können, nämlich den staatlichen Standpunkt betonen, und wir haben es zu erreichen gewußt — ich glaube der Ausschuß kann sich dieses Zeugniß ausstellen — daß die Beamten, welche jetzt angestellt werden, lediglich Beamte des Staates sein werden, und daß sie mit großer Unparteilichkeit nur im Interesse des Staates ihres Amtes walten werden.

Und nun, nachdem ich eine Weile zur Sache gesprochen habe, werden Sie mir gestatten, von derselben abzuschweifen und auf die Angriffe überzugehen, deren unschuldige Zielscheibe ich gestern gewesen bin.

Ich habe gestern zwei Widersacher gefunden. Der eine derselben, der hochverehrte Herr Abgeordnete v. Pacher hat, ein gelungenes Gleichniß ersinnend, mich mit Louis Philippe d'Orléans, genannt Egalité, verglichen. Er hat von meinem Kokettiren mit den unteren Volksclassen gesprochen, und mir dann dasselbe Ende geweissagt, wie jenes des Herzogs von Orleans. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich glaube, daß in diesem Falle eine kleine Täuschung vor sich gegangen ist, und daß vielleicht der Herr Abgeordnete einen freundlichen Wunsch *(Heiterkeit rechts)* mit dessen weit schwierigeren Ausführung verwechselt hat. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Und nun wird mir der Herr Abgeordnete v. Pacher gestatten, daß ich diese Replik kurz abbreche. Ich glaube, daß ich dabei nur einem tiefgefühlten Bedürfnisse des gesammten Hauses entgegenkomme. Denn meine schon einige Jahre währende Erfahrung in diesem hohen Hause hat mir bewiesen, daß gemäß einer parlamentarischen Gepflogenheit, an welcher strenge festgehalten wird, dieses hohe Haus niemals zuhört, wenn der Herr Abgeordnete v. Pacher spricht. *(Heiterkeit rechts.)* Wen das hohe Haus nicht gerne anhört, den hört es gewiß auch nicht gerne widerlegen.

Nach dieser Concession an die öffentliche Meinung gehe ich auf die Angriffe über, deren Zielscheibe ich seitens des Herrn Abgeordneten der Brünner Handelskammer gewesen bin.

Nachdem ich seine Beschuldigungen und Vorwürfe gehört und ihre Tragweite und ihre Bedeutung ermessen hatte, war ich im ersten Augenblicke — ich muß es gestehen — beklommen, und ich mußte mein Gewissen erforschen, um mir darüber klar zu werden, ob ich wirklich die rothe Fahne entrollt, ob ich den vierten Stand aufgewiegelt, oder ob ich den Umsturz alles Bestehenden, inclusive der Brünner Handelskammer angestrebt habe. *(Heiterkeit rechts.)*

Als der ausgezeichnete Redner aber in das Detail meiner Verbrechen einging, als er der weißen Cravatte Erwähnung that *(Heiterkeits rechts)* und

hervorhob, daß ich hin und wieder mit dem Kopfe genickt, ja sogar mit einzelnen Experten mich in Gespräche eingelassen habe, da, meine Herren, fühlte ich mich erleichtert. *(Heiterkeit rechts.)*

Ja, meine Herren, ich will es eingestehen — denn das Leugnen nützt ohnedies nichts — ich habe eine weiße Cravatte getragen. *(Lebhafte Heiterkeit rechts)*; aber, meine Herren, es war nicht ein revolutionäres Abzeichen. Ich habe hin und wieder bei vernünftigen Stellen der einzelnen Reden mit dem Kopfe genickt; es geschah aber nicht in aufreizender Absicht *(Heiterkeit rechts)*, und wenn ich mich mitunter in Gespräche mit einzelnen Experten der verschiedenen Stände eingelassen habe, so that ich dies eben, weil dieselben hier in der Expertise sich nicht unter Clausur befanden. Einen einzigen Punkt hat der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer berührt, einen einzigen Kernpunkt seiner Angriffe, auf welchen ich etwas zur thatsächlichen Berichtigung antworten muß. Er hat nämlich darauf hingewiesen, daß die Expertenliste des Arbeiterstandes wohl vom Ausschusse genehmigt worden sei, er hat auch zugegeben, daß ich die Vollmacht besessen, einzelne wenige Namen der Liste hinzuzufügen, allein er hat gerade darauf den Schwerpunkt gelegt, daß die extremen Redner unter diesen von mir hinzugesetzten Namen sich befunden hätten. Das ist ein Irrthum des hochverehrten Herrn Abgeordneten für die Brünner Handelskammer.

Meines Wissens habe ich überhaupt nur sechs Namen hinzugefügt, davon drei auf Recommandation des Herrn Abgeordneten v. Pacher *(Hört! Hört! rechts)* und diese drei waren gewiß keine Himmelsstürmer, und drei andere in Folge von Privatinformationen anderer Natur, aber ein merkwürdiger Zufall hat es so gefügt, daß nur ein einziger von diesen Drei in extremer Weise sich geäußert hat, daß dagegen alle anderen extravaganten Reden von solchen gehalten wurden, welche in der genehmigten Liste sich befanden, für welche mich ja persönlich keine Verantwortung trifft. Wenn der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer nur einigermaßen unbefangen urtheilen wollte, so müßte er ja schon aus den Reden der extremen Parteimänner unter den Arbeitern herausgefunden haben, daß unmöglich eine Tendenz in der Zusammenstellung hat stattfinden können; denn diese Herren haben ebensogut gegen uns als gegen Sie, meine Herren, gesprochen, sie haben Ihnen bittere Vorwürfe gemacht und uns einen unbesieglichen Argwohn entgegengebracht.

Ja, meine Herren, ich glaube überhaupt, daß sehr schwer dem hochverehrten Herrn Abgeordneten für die Brünner Handelskammer etwas recht gemacht werden kann. Denn, wenn es nach seinem Geschmacke ginge, so hätte ich die Auswahl so treffen müssen, daß zwar die Redner die Schulnovelle verurtheilen und sich als Anhänger materialistischer Theorien bei uns einführen, daß sie aber auch ihren Dank der liberalen Partei hätten darbringen sollen für die Verdienste, welche sie sich um das materielle Wohl des arbeitenden Volkes in Oesterreich erworben hat. Meine Herren! Solche Arbeiter hätte ich in ganz Wien nicht auftreiben können. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Und nun, meine Herren, weil auch die Expertise an und für sich angegriffen worden ist und ihr Nutzen in Frage gestellt wurde, will ich auch die Expertise vertheidigen. Ich glaube, daß trotz mancherlei Abschweifungen, die unvermeidlich waren, die Redner uns eine Fülle von schätzbarem Materiale geboten haben.

Meine Herren! Und wenn nur die einzige Thatsache zum Vorschein gekommen wäre, daß beispielsweise in Brünn, wo die achtjährige Schulpflicht in den dortigen Fabriken nicht so hoch gehalten wird, wie hier in der Debatte des hohen Hauses, eilf-, zwölf- und dreizehnjährige Kinder 16 Stunden im Tag arbeiten, dann könnte mir der Herr Abgeordnete der Brünner Handelskammer für diese werthvolle Information zu großem Danke verpflichtet sein. *(Heiterkeit rechts.)*

Nein, meine Herren, ich glaube, wir haben dieser Expertise im Großen und Ganzen viel schätzbares Material zu verdanken, und ich gehöre nicht zu denjenigen ängstlichen Gemüthern, welche etwa behaupten, daß die Arbeiter, welche hier gesprochen haben, Aufregung in die Bevölkerung hineintragen und daß sie hier von einem übertriebenen Machtgefühle ergriffen worden seien; die paar Exaltados abgerechnet, glaube ich, werden die allermeisten unter den Experten eher Beruhigung in die Bevölkerung hineintragen und verbreiten, indem sie ihr klar auseinandersetzen werden, daß die österreichische Gesetzgebung guten Willen und heiligen Ernst an die Lösung wichtiger volkswirthschaftlicher und humanitärer Fragen ansetze. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Meine Herren! Ich glaube überhaupt, daß es die Pflicht der Gesetzgeber ist, nicht eine übertriebene Sensibilität zur Schau zu tragen und nicht mit einer gewissen Scheu der persönlichen Bekanntschaft auszuweichen mit einer Unzufriedenheit, die nun einmal thatsächlich existirt, wenn sie auch niedergehalten wird und niedergehalten werden muß. Meine Herren! Regierungsfähige Parteien müssen nicht bloß eine starke und feste Hand, sie müssen auch gute Nerven haben.

Und nun, meine Herren, zum Schlusse möchte ich noch zurückkommen auf einige Andeutungen, respective Drohungen, welche der Herr Abgeordnete für die Brünner Handelskammer gestern vorgebracht hat. Er hat gesprochen — ich kann mich an seine Worte natürlich nicht erinnern, aber den Sinn habe ich mir gemerkt — von der Möglichkeit von Repressalien, daß man auch für die Landwirthschaft Inspectoren begehren wird u. s. w. Meine Herren! Ich kann Ihnen die bündige Versicherung geben, daß auf unserer Seite es als ein verwerflicher Gedanke

betrachtet wird, daß jemals irgend einem Stande hier in Oesterreich von einer regierungsfähigen Partei wie die unserige, wirthschaftliche Zugeständnisse angeboten werden, um daraus politisches Capital zu schlagen, und die Betreffenden dann für politische Zwecke zu mißbrauchen oder zu gebrauchen. Meine Herren! Eine starke Partei, wie es die unserige ist, *(Gelächter links)*, welche eben aus national geeinigten Elementen zusammengesetzt ist und deren einer Theil aus der arbeitenden deutschen bäuerlichen Bevölkerung seine Kräfte zieht, eine solche Partei braucht nicht mit den Unterthanen einer anderen Partei zu kokettiren. Sie hat nur ihre Menschen- und Christenpflicht zu erfüllen, welche mit dem Besitze der Macht untrennbar verbunden ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es ist wahr, meine Herren, in England hat in den Zwanziger oder Dreißiger Jahren ein solcher Kampf der Interessen stattgefunden zwischen der Grundbesitzer- und der Fabrikantenclasse, und es ist wahr, daß die Humanität nicht bloß Ursache, sondern auch Mittel zu diesem Kampfe gewesen ist. Allein, meine Herren, selbst in diesem Falle, als Angriffswaffe zwischen rivalisirenden Classen, hat die Humanität kraft ihres eigenen schönen Princips den Sieg errungen, und sie hat statt Wunden zu schlagen, Wunden geheilt und schließlich die Gegner versöhnt. Und, meine Herren, hier in Oesterreich ist ein solcher Kampf der Classen untereinander aus Rivalität der Interessen nicht zu befürchten.

Ich möchte jetzt schließen, weil die Zeit schon zu vorgerückt ist, aber bevor ich schließe, möchte ich an unsere Gegner, von der liberalen Seite des hohen Hauses noch eine Bemerkung richten, die ich nicht unterdrücken kann. Ich will die Herren gewiß nicht beleidigen. Ich erkläre aber hiermit, da das nun einmal schon Brauch im hohen Hause geworden ist, daß ich diese jetzige Erklärung auch außerhalb des Hauses einem Jeden gegenüber verantworten und wiederholen will. *(Heiterkeit rechts.)* Meine Herren! Ich habe mir oft die Frage gestellt, warum denn Ihre Partei, die eine so große Fülle von Talenten und eine so langjährige Uebung in der Herrschaft besaß, diese Herrschaft eingebüßt hat. Bisher hatte ich mir keine rechte Antwort darauf zu geben vermocht. Heute aber, nach den Angriffen, die wir wegen der Enquete zu erdulden haben, und nach dem Tumult, der sich in Ihren Zeitungen und auch in diesem hohen Hause erhoben hat, heute verstehe ich es.

Meine Herren! In der Heraldik der Völker und Staaten liegt ein tiefer symbolischer Sinn. Nicht umsonst haben sich die europäischen Völker und Staaten in ihre Wappen zumeist Falken und Adler hineingesetzt, vornehme Vögel, die weitaus blicken und hoch einherschweben über die winzigen Menschen und über ihre bunten Interessen, welche die lichten Höhen der Gesellschaft überblicken, aber auch hinabdringen in die tiefsten Schatten derselben. In keinem Reichswappen werden Sie aber jenen traurigen Wüstenbewohner finden, den Vogel mit langen Füßen und kurzen Flügeln, die ihn nicht über die Erde erheben; den Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt, wann die Gefahr naht, werden Sie uns, hoffe ich, niemals mehr in Oesterreichs Panier setzen. *(Beifall und Händeklatschen rechts; Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Es sind noch eingetragen als Redner, und zwar pro der Herr Abgeordnete v. Pacher, contra der Herr Abgeordnete Neuwirth; es gelangen sohin beide zum Worte. Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich noch der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß das Wort erbeten. Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Neuwirth das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich werde das hohe Haus kaum länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Ich bin leider — ich beklage es sehr — in der Wissenschaft der Heraldik nicht genugsam bewandert, um zu wissen, wo solche Vögel, wie Seine Durchlaucht der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Hartberg uns dargestellt hat, in Wappen vorkommen, und ob es wirklich immer nur edle Falken und Adler sind, die in den diversen Wappen erscheinen. Es sollen mitunter in den Wappen doch auch andere Wappenthiere zu finden sein, doch, wie gesagt, ich will auf dieses Thema nicht näher eingehen, ich sagte ja, ich sei darin leider incompetent.

Auch darauf will ich nicht eingehen, daß Seine Durchlaucht die Güte hatte, eine neue Art von Partei-Unterthänigkeitsverhältniß in diesem hohen Hause zu erfinden, ein Verhältniß, daß mir, und ich darf wohl sagen, uns hier auf dieser *(linken)* Seite des Hauses jedenfalls minder bekannt ist als vielleicht den Herren auf jener *(rechten)* Seite, wo solche Verhältnisse allerdings vorkommen mögen. *(Beifall und Sehr gut! links.)*

Ich habe mir das Wort erbeten zunächst zu einer thatsächlichen Berichtigung, trotzdem ich das Wort legitim führen könnte wie ein Redner in der Debatte, und sie betrifft Das, was Seine Durchlaucht

der Abgeordnete für die Landgemeinden Hartberg die Güte hatte zu bemerken, respective zu wiederholen in Bezug auf angeblich abnorme Arbeitsverhältnisse in Brünn. Ich schicke voraus, daß, wenn das, was Seine Durchlaucht diesbezüglich eben jetzt gesagt hat, was der Abgeordnete aus dem mährischen Großgrundbesitze gestern auf Grund eines nicht einmal mit Namen unterzeichneten *(Hört! links)* anonymen Telegrammes aus dem Sitze seines Stammschlosses mitzutheilen die Güte gehabt hat *(Hört! hört! links)*, wahr wäre, ich mit keinem einzigen Worte dafür eine Entschuldigung fände, nicht einmal um den Preis meines Mandates. Ich gehe sogar weiter, ich gestehe, daß, wenn solche Verhältnisse nicht bloß vorkämen bei Kinder unter 14 Jahren, wenn in der That eine solche Ausbeutung, wie von anderer Seite behauptet wurde, vorkommen sollte — ich spreche nicht etwa von vereinzelten Fällen, sondern von der Regel — ich ebenso kein Wort der Entschuldigung dafür gefunden hätte, oder finden würde, gleichfalls nicht einmal um den Preis meines Mandates.

Und nun zu dem Telegramme selbst, respective zu den eben gehörten Behauptungen Seiner Durchlaucht des Herrn Abgeordneten für Hartberg Es soll in Brünn — und daselbst ist meines Wissens die achtjährige Schulpflicht nicht bloß eingeführt, sondern bis zu dieser Stunde auch durchgeführt — vorgekommen sein, daß Kinder von 14 Jahren durch 14 oder 16 oder gar 20 Stunden zur Arbeit verwendet wurden! Wenn das wirklich geschehen wäre, dann müßte ich die verehrten Herren vor Allem bitten, dafür in erster Reihe die hohe Regierung verantwortlich zu machen, denn diese ist verpflichtet darüber zu wachen, daß ein solcher Abusus, eine solche Ausbeutung der schwächlichen Kinderkraft nirgends vorkomme. Die Regierung ist umsomehr dafür verantwortlich als bekanntlich in Brünn wie überall behördliche Revisionen stattfinden und über diese Revisionen alle Vierteljahr an die mährische Statthalterei Bericht erstattet wird.

In den letzten drei Jahren nun sind, wie mir von einer Seite, die ich als eine wohl informirte, competente und loyale ansehen kann, mitgetheilt worden ist, zwei Fälle übermäßiger Kinderarbeit vorgekommen. Beide Fälle betrafen Kinder vom Lande, und zwar allerdings Kinder unter vierzehn Jahren; das mag also immerhin mit der Handhabung der Schulpflicht auf dem flachen Lande im Zusammenhange stehen. Diese Kinder waren bei Spinnmeistern als Bindbuben beschäftigt. Im ersten Falle hat der betreffende Gemeindevorstand — auf dem Lande — dem betreffenden Kinde ein Arbeitsbuch ausgestellt. *(Hört! links.)* Das war also Sache des betreffenden Gemeindevorstandes und konnte dem betreffenden Spinnmeister nicht einmal recht zur Last gelegt werden. Der zweite Fall aber, der vorgekommen ist und, wie gesagt, ebenfalls ein Kind vom Lande betraf, wurde thatsächlich der behördlichen Amtshandlung unterzogen, und wir müssen voraussetzen, daß die Regierung da ihre Schuldigkeit gethan hat. Das, meine Herren, sind die „hundert Fälle", von welchen, wenn ich nicht irre, in dem anonymen Telegramme an den Grafen Belcredi die Rede ist. *(Hört! Hört! links.)* Ich muß also, da mir andere Fälle nicht bekannt sind, zum Mindesten um Ergänzung bitten!

Nur noch eine Bemerkung möchte ich mir erlauben: Ich bin Seiner Durchlaucht dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Hartberg in der That dankbar für die elegante Manier, die er bei seiner Polemik eingehalten hat.

Es klang aber doch so etwas durch, wie das — es war gewiß von ihm nicht beabsichtigt, denn, ich bin überzeugt, er hat es gar nicht einmal gelesen — was heute in etlichen Journalen und auch in Regierungsorganen, über die gelegentlich noch ein Wort zu reden sein wird, hinsichtlich der Tendenz meiner gestrigen Rede gesagt wird, einer Rede, die ich als eine persönliche Angelegenheit auch verantworten will, ohne für dieselbe eine Verantwortlichkeit meinen Parteigenossen aufwälzen zu wollen. Meine gestrige Rede soll den Arbeitern gegenüber übelwollend, gehäßig und verbissen gewesen sein! Es wird sogar behauptet, ich hätte es als beklagenswerth bezeichnet, daß Arbeiter hier gehört worden seien. Das muß ich einfach als eine Unwahrheit bezeichnen. Und Niemand kann sich mehr darüber freuen, als ich, daß die Arbeiter endlich in Oesterreich gehört werden *(Sehr gut! links)* und ich hoffe, daß auch bei allen anderen Partien der socialpolitischen Frage die interessirten Arbeiter werden gehört werden. Aber nicht bloß die Arbeiter in der Fabriksindustrie, meine Herren, sollen gehört werden, sondern alle Arbeiter. *(So ist es! links.)* Und auch nicht die Arbeiter der extremsten Richtung, sondern Arbeiter von concilienter Gesinnung; denn Sie werden mir doch Eines einräumen: Es ist am Ende Geschmackssache, ob man Socialdemokrat sein will, für meinen Theil bekenne ich, daß ich keine Verpflichtung sehe für die sociale Revolution Sympathien zu haben.

Ich habe jedoch kein Wort gesprochen, das, sei es für meine Person, sei es für die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, auch nur im Entferntesten dahin gedeutet werden könnte, als würde die freie Bethätigung dessen, was die Arbeiter als legitime Forderungen ihrerseits aufstellen, unserseits gehässiger Beurtheilung begegnen. Daß wir gesetzliche Schranken begehren, das ist die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, der auf Ordnung im Staate hält. Allerdings aber bin ich nicht der Meinung, daß man von den Arbeitern zu reden habe, als von einem „vierten Stande". Ich wiederhole es heute ausdrücklich: Ich kenne keinen vierten Stand, die Arbeiter sind Bürger wie wir und gehören zum

dritten Stande, mit allen Rechten, die dieser Stand in Anspruch zu nehmen befugt ist. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile den Herrn Abgeordneten v. Pacher das Wort.

Abgeordneter v. **Pacher:** Bei der schmerzlichen Demüthigung, welche mir Seine Durchlaucht, der Herr Abgeordnete Prinz Alois Liechtenstein durch die eben so liebenswürdige, als tactvolle und elegante Bemerkung *(Heiterkeit links)* verursachte, daß sich das Haus so oft leere, als ich das Wort ergreife, habe ich nur Einen Trost, daß ich wenigstens einen sehr geehrten und erlauchten Zuhörer gehabt haben muß *(Sehr gut! links)*, der das jedesmal genau controlirt hat, nämlich Seine Durchlaucht den Herrn Prinzen Alois Liechtenstein *(Sehr gut! links.)* Ich will auf das Meritorische dessen, was ich gestern gesagt habe und was er zu widerlegen geglaubt hat, durchaus nicht eingehen; wenn er aber meiner Rede gestern folgte und eine Vergleichung nicht nur seiner Parteigenossen, sondern seiner eigenen Person durchaus mit einer der in meinen Reden erwähnten Persönlichkeiten suchen will, so kann ich ihm ganz bestimmt sagen, daß von den letzteren der Prinz Philipp Egalité dies nicht war. *(Heiterkeit links.)* Wenn wir diesen Prinzen auch durchaus nicht als glänzende Erscheinung der Geschichte in unserer Erinnerung erhalten haben, wenn auch das härteste Urtheil über denselben gefällt werden muß, so kann doch das Eine an ihm gelobt werden, daß er eben in der Art und Weise seiner politischen Thätigkeit nicht beide Extreme, Schwarz und Weiß, in sich zu vereinigen trachtete, sondern daß er consequent war. Gerade Dasjenige, was ich der Fraction des hohen Hauses, welche diese ausgezeichnete mise-en-scène der Expertise vorbereitet und durchgeführt hat, vorwerfe, daß sie die unmöglichsten Extreme des äußersten reactionären Feudalismus und des Cokettirens mit dem Socialismus in sich zu vereinigen sucht, paßt auf den Prinzen Philipp Egalité durchaus nicht und darum kann ich ihm die tröstliche Versicherung geben, daß ich mit diesem Vergleiche ihn nicht gemeint habe. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Nachdem mittlerweile durch den Herrn Abgeordneten Neuwirth das Meiste richtig gestellt wurde, kann ich nur den Wortlaut dieser Depesche anfügen. *(Hört! links.)* Es ist nämlich in der gestrigen Abendsitzung in der Person des Herrn Abgeordneten Grafen Belcredi eine Brieftaube in den Saal gekommen und diese übergab dem Vorsitzenden der Enquete die Depesche, die ich sofort zur Verlesung bringen werde. *(Hört! links.)* Ich habe sofort nach Verlesung dieser anonymen Depesche den Herrn Vorsitzenden ersucht, darüber Erhebungen pflegen zu lassen, von wem die Depesche sei, und auf welche Fabriken dieselbe Bezug habe, da es unstatthaft sei *(Sehr richtig! links)*, anonyme Zuschriften in der Expertise zur Verlesung zu bringen, die dann in dem Protokolle als Thatsache erscheinen. *(So ist es! links.)* Statt meinem Ansuchen zu entsprechen, hat der Herr Vorsitzende zu Protokoll gegeben, er werde diese Depesche der Brieftaube, dem Herrn Abgeordneten Grafen Belcredi abtreten. Die Depesche trägt die Zahl 5981, wurde bereits am 3. Mai um 7 Uhr 10 Minuten dem Boten übergeben *(Hört! links)*, also vor der Zeit, wo Herr Graf Belcredi, am 3. Mai um 1/4 11 Uhr Abends hier im Saale die gleiche Interpellation an den Experten Kafka von Brünn gestellt hat. *(Hört! links.)* Die Depesche lautet *(liest)*: „Graf Belcredi, Wien, Hôtel de France. Wien-Lösch, 2 Uhr, 33 Minuten. Ankunft hier, 6 Uhr, 20. In Brünn arbeiten die Kinder in Spinnereien und Scherereien täglich 16, 18 bis 20 Stunden, vor Sonn- und Feiertagen bis Früh, also 24 Stunden *(Gelächter links.)* Hundert Zeugen dafür. Fabriksarbeiter." Es ist dies somit eine anonyme Depesche, aufgegeben in Lösch. Ich habe diese Depesche heute früh dem Herrn Bürgermeister von Brünn vorgelegt, mit dem Ersuchen, mir doch diesbezüglich Mittheilungen zu machen, und er hat mir darauf geantwortet, was bereits durch den Herrn Abgeordneten Neuwirth erwähnt wurde, daß nur ein Fall vorkam, in welchem eine Amtshandlung vorgenommen werden konnte, daß aber alljährlich Revisionen in den Fabriken stattfinden, daß jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren nicht in Verwendung sind, daß daher die Angaben des geehrten Herrn Vorredners von jener *(rechten)* Seite für die Landgemeinden Hartberg sich wohl nicht bestätigen dürften, daß in Brünn bisher die achtjährige Schulpflicht nicht aufrecht erhalten wurde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat zu seiner thatsächlichen Berichtigung sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich muß in thatsächlicher Weise ein großes Mißverständniß berichtigen, welches hier obzuwalten scheint, und glaube dazu die Berechtigung zu haben, da der Herr Vorredner auch meine Person in Debatte gezogen hat. Der Herr Abgeordnete Seine Durchlaucht Fürst Liechtenstein hat die Depesche, von welcher jetzt der Herr Abgeordnete Sueß gesprochen hat, mit gar keinem Worte berührt, sondern das, was er über die 15- und 16stündige Arbeit sagte, mit Rücksicht auf das vorgebracht, was ein Mitglied der Brünner

Handelskammer selbst als Experte an einem der letzten Abende über eine Frage des Grafen Belcredi hier bestätigt hat. *(Sehr richtig! rechts.)* So viel zur thatsächlichen Richtigstellung der Ausführungen, welche der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß gegen den Prinzen Liechtenstein soeben vorbrachte. Was die Bemerkungen, die gegen mich gerichtet waren, anbelangt, so hat mir, nachdem ich in objectiver Ausübung meines Amtes als Vorsitzender der Enquete eine thatsächliche Berichtigung im Interesse der Industrie zur Kenntniß gebracht hatte, am Beginne der gestrigen Sitzung der Herr Abgeordnete Graf Belcredi dieses Telegramm, welches verlesen wurde, übergeben mit der Bitte, dasselbe zur Kenntniß des Ausschusses zu bringen. Ich hatte keinen Grund, dies zu verweigern. Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat gewünscht, daß da ein — ich weiß nicht welches — Verfahren eingeleitet werde. Ich habe darauf bemerkt, ich werde dieses Telegramm an den Herrn Grafen Belcredi zurückleiten mit dem Ersuchen, uns weitere Mittheilungen zu machen, von wem dasselbe ausgegangen ist und auf welche Zustände sich dasselbe bezieht. Damit war die Sache abgethan. Wenn das dem Herrn Abgeordneten Friedrich Sueß nicht genügte, so wäre es ihm freigestanden, nachdem er Mitglied des Ausschusses ist, diesbezüglich einen Antrag zu stellen. Das hat aber der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß nicht gethan. So viel zu meiner Rechtfertigung; das Frühere, um zu zeigen, daß die Herren im großen Irrthume waren bezüglich dessen, worauf sich die Rede Seiner Durchlaucht des Fürsten Liechtenstein bezogen hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich werde in aller Kürze nur einige Worte vorbringen; zuerst muß ich einige Irrthümer berichtigen, welche in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Löblich vorkamen. Er hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Gewerbeinspectoren nicht schon früher eingeführt wurden, und hat sich gewundert, daß es hiezu erst des Antrages eines Abgeordneten bedurfte.

Das ist nicht richtig, nachdem Bestimmungen, betreffend die Einführung der Gewerbeinspectoren, schon in der ursprünglichen Vorlage, welche im Anfange des Jahres 1880 eingebracht wurde, enthalten waren.

Eben so unrichtig ist die Behauptung, daß Oesterreich der letzte der Culturstaaten ist, welcher zur Einrichtung der Gewerbeinspectoren geschritten ist; meines Wissens gibt es in Italien, Holland, Spanien, Portugal und mehreren anderen Ländern keine Gewerbeinspectoren.

Eben so unrichtig ist die Behauptung, daß in allen übrigen Ländern diese Institution seit einem halben Jahrhunderte bestehe; nur in England ist dies der Fall, in allen anderen Ländern ist diese Institution ganz neuen Datums. Der Vorwurf also, welcher der Regierung in dieser Richtung gemacht wurde, ist ungerechtfertigt.

Mit demselben Eifer, mit dem er sich für die Einführung der Inspectoren in den Fabriken erwärmte, ist der Abgeordnete Löblich gegen die Ausdehnung der Wirksamkeit dieser Functionäre auf das Kleingewerbe aufgetreten. Ich glaube, er sollte dieselben Rücksichten für die Gewerbe walten lassen, wie für die Fabriken, und nach den Aeußerungen, welche bereits in diesem hohen Hause gefallen sind — und ich weise insbesondere auf die ganz sachgemäßen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Roser hin — ist das Institut der Gewerbeinspectoren womöglich noch nothwendiger für die Gewerbe als für die Fabriken, denn es ist ja schon bei der über den vorliegenden Entwurf abgehaltenen Expertise vorgebracht worden, und erhellt auch aus den Berichten der Gewerbeinspectoren anderer Länder, daß die größten Uebelstände, die überhaupt auf diesem Gebiete wahrgenommen werden, gerade im Kleingewerbe vorzukommen pflegen.

Mit der Einführung der Gewerbeinspectoren für das Kleingewerbe ist ja noch nicht gesagt, daß die Inspectoren das Kleingewerbe in ungebührlicherweise belästigen sollen. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß die Inspectoren überhaupt gar keine behördliche Befugniß haben; sie haben nur Wahrnehmungen zu machen und diese Wahrnehmungen zur Kenntniß der Gewerbebehörde zu bringen, welche auf Grund dieser Anzeige des Amtes zu handeln, berufen sein wird.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche §. 2, sowie er vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche die §§. 3 und 4, sowie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 3 und 4 sind angenommen.

Zu §. 5 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar pro die Herren Abgeordneten Dr. Exner und Ritter v. Portheim.

Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich verzichte.

Präsident: Da der Herr Abgeordnete Dr. Exner auf das Wort verzichtet, gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Ritter v. Portheim.

Abgeordneter Ritter v. **Portheim:** Hohes Haus! Der §. 5 überweist den Gewerbeinspectoren eine sehr bedeutende und heilbringende Thätigkeit in Betreff der Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen, als auch in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind. Ich habe mir zu diesem Paragraph das Wort erbeten, weil ich überzeugt bin, daß gerade hier den Gewerbeinspectoren Gelegenheit geboten ist, heilbringend nicht nur für die Arbeiter zu wirken.

Es ist in dieser Beziehung bei uns sehr Vieles nachzuholen. Die Lösung der socialen Frage tritt gebieterisch an uns heran und es wird an deren weitere Lösung nicht wohl gedacht werden können, insolange die Wohnungsfrage nicht erörtert ist und solange in dieser Beziehung nicht Fortschritte erzielt worden sind.

Es gilt, den arbeitenden Classen gute, das heißt gesunde, zweckmäßige, mit bescheidenem Comfort ausgestattete Wohnungen um den billigsten Preis zu verschaffen. Wenn wir betrachten, was in dieser Beziehung bei uns in Oesterreich geschehen ist, so müssen wir sagen, daß wir über die ersten Anfänge noch nicht hinausgekommen sind. In anderen Staaten, wie in England hat man seit 30, 40, ja seit 50 Jahren schon hierin Außerordentliches geleistet. Bei uns aber ist noch wenig geschehen, wenig von Seite des Staates, wenig von Seite der Gemeinden, und auch von Seite der Industriellen sind erst die Anfänge einer heilbringenden Thätigkeit zu verzeichnen. Wenn von Seite des Staates diesfalls nichts geschehen ist, so ist dies umso bedauerlicher, weil der Staat die Mittel und Unterstützungen, die er dergleichen Unternehmungen zugewendet hätte, nicht umsonst ausgegeben hätte, sondern reichlich wieder hereingebracht haben würde. Dasselbe gilt von unseren Gemeinden, und wenn ich da von den Gemeinden Wien und Prag in erster Reihe reden will, also von den hervorragendsten Gemeinden der Monarchie, so muß ich sagen, daß diese beiden Gemeinden in der Wohnungsfrage nicht nur bis jetzt nichts gethan, sondern nicht einmal das, was von den Industriellen gethan wurde, unterstützt haben.

Gestatten Sie mir vorerst, von einem derartigen Unternehmen zu sprechen, welches in meiner Heimatstadt Prag gegründet worden ist. In der Handelskammer Prag wurde schon im Jahre 1872 die Anregung gegeben, Arbeiterwohnungen zu bauen. Es ist das Verdienst des früheren Präsidenten der Prager Handelskammer, des nachmaligen Reichsrathsabgeordneten **Dormitzer**, der sich mit Eifer dieser Angelegenheit annahm und der es dazu brachte, daß binnen kurzer Zeit ein Capital von 300.000 fl. subscribirt wurde. Die böhmische Sparcasse unterstützte das Unternehmen durch ein uns bereitwillig gewährtes Darlehen.

Wir haben nun ungefähr mit einem Capitale von nahezu 500.000 fl. Grundstücke in der Nähe Prags im Ausmaße von 30.000 Klaftern acquirirt und haben auf diesen Grundstücken 168 Wohnhäuser mit 336 Wohnungen erbaut, in denen jetzt 1.700 Menschen ihre Unterkunft finden. Die Wohnungen von Smichow sind im jährlichen mäßigen Wohnungszins von 60 fl., die in Bubna von 64 bis 70 fl.

Der Andrang, eine solche Wohnung zu erhalten, ist unter den Arbeitern ein großer; leider sind wir aber nicht in der Lage, den Ausbau der Colonie zu vollenden und die Anzahl der Häuser zu vermehren, obwohl die Grundstücke mehr als hinreichend sein würden, um noch eine ebenso große Anzahl von Wohnhäusern zu bauen. Eine Unterstützung ist uns, wie gesagt, von keiner Seite geworden, weder von den Gemeinden, noch von Seite des Staates. Aber obwohl wir heute ein Einkommen aus diesen Häusern besitzen, welches 21.973 fl. beträgt, und obwohl diese Häuser sich der sogenannten Steuerfreiheit noch erfreuen, wurde uns im Jahre 1881 eine Steuer von 5.682 fl. *(Hört! Hört! links)* vorgeschrieben. Im Jahre 1882 betrug sie zwar nur 3.596 fl.; daß sie 1881 größer war, rührt daher, daß uns für drei Jahre das Gebührenäquivalent vorgeschrieben wurde.

Es ist an und für sich sehr traurig, daß derartige, bloß der Humanität gewidmete Unternehmungen einer derartigen und ungerechten Steuer unterzogen werden *(Sehr richtig! links)*, die andere Leute, welche freilich nicht in der Lage der Arbeiter sind, nämlich die fideicommissarischen Großgrundbesitzer nicht zu tragen haben. *(Sehr richtig! links.)* Nun beträgt per Kopf die Steuer der Aequivalentgebühr 50 kr., es muß also jeder Arbeiter jährlich 50 kr. Aequivalentgebühr zahlen. Das ist doch eine Steuer, die sich in keiner Weise rechtfertigen läßt. Wenn Oesterreich schon in solcher Bedrängniß in Hinsicht seiner finanziellen Lage sich befände, daß es zu derartigen Hilfsmitteln greifen müßte, daß die Aermsten der Bevölkerung in dieser Weise besteuert werden müßten, dann stünde es wirklich sehr traurig um uns. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn mich aber etwas in Erstaunen versetzt hat, so ist es das, daß bei der jetzt veranlaßten Enquete von Seite der Arbeiter über die Wohnungscalamität eigentlich gar nicht gesprochen wurde. *(Sehr richtig! links.)* Ich muß gestehen, daß ich mir das gar nicht erklären kann. Es gibt nichts, was für den Arbeiter wichtiger wäre und wohlthätiger wirken könnte, als wenn man ihm nach englischem Systeme, wenn auch mit bescheidenen Mitteln, ein behagliches Heim einrichten könnte, ein Häuschen, das er später einmal, wenn er sparsam ist, vielleicht sein Eigen nennen könnte. In dieser Beziehung ist merk-

würdigerweise noch nicht ein Wunsch ausgesprochen worden und doch sieht man, in welch' vortheilhafter Weise sich in anderen Ländern der Einfluß der Arbeiterwohnungen geltend gemacht hat.

Gestatten Sie mir, daß ich mich nur auf ein Werk berufe, welches einer meiner verehrten Collegen, der Herr Abgeordnete Dr. Sax schon im Jahre 1869 geschrieben hat, welches aber heute noch ganz vortrefflich auf die heutigen Verhältnisse paßt und leider bisher viel zu wenig Berücksichtigung fand.

Es entfallen nämlich nach Professor Sax in den europäischen Großstädten auf ein Haus

in London . . . . . . beiläufig 8 Bewohner,
„ Berlin . . . . „ 32 „
„ Paris . . . . „ 35 „
„ Wien . . . . „ 55 „

(Hört! links.)

Die Sterblichkeitsziffer auf 1.000 Einwohner beträgt in London 24,
„ Wien . . . . 47.

Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen stellt sich

in London auf . . . . 4 Percent,
„ Wien „ . . . . 53 „

Auf die Kosten der Wohnungen rechnet man vom Einkommen in London ungefähr ein Zehntel bis ein Achtel, in Wien ein Viertel bis ein Drittel. Je enger und dichter man also in einer Stadt zusammenwohnt, desto theurer sind die Miethen, desto höher der Mortalitätsquotient, und desto tiefer der sittliche Standpunkt der Bevölkerung. *(Sehr richtig! links.)*

Nun, meine Herren, frage ich, was geschieht hier unter den Augen der Regierung in Wien? Gestatten Sie mir, einige Daten, die mir in dieser Beziehung von fachmännischer Seite gegeben worden sind, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, vorzulesen *(liest)*:

„In den nordwestlichen Vororten beträgt der Zins für ein Cabinet, welches ein Ausmaß von 2 Meter Breite, 3 Meter Höhe, 3·4 Meter Länge hat, 6 fl. per Monat, das ist 72 fl. per Jahr. Solche Cabinete werden nicht nur von ledigen Arbeitern, sondern weit mehr von verheirateten Arbeitern, Kleingewerbetreibenden und Beamten mit Vorliebe gemiethet. Ein Kubikmeter Wohnraum kostet somit per Jahr 3 fl. 53 kr.

Weiters bestehen Zimmer allein ohne Küche von denselben Dimensionen zum Preise per Monat von 9 bis 10 fl., somit per Jahr 108 bis 120 fl. Somit kostet die Miethe für ein Kubikmeter per Jahr 2 fl. 80 kr. bis 3 fl.

Zimmer und Küche. Preis per Monat 11 bis 13 fl., zusammen 58 Kubikmeter, per Jahr kostet also der Kubikmeter 2 fl. 40 kr. bis 2 fl. 60 kr.

Zimmer, Cabinet und Küche per Monat 13 bis 15 fl. im Ausmaße von 77·5 Kubikmeter, das macht per Jahr per Kubikmeter 2 fl. bis 2 fl. 30 kr.

Die vorstehenden Preise werden bezahlt in der äußersten Peripherie von Hernals, Währing, Ottakring, Neulerchenfeld 2c.

In dem inneren Theile der Vororte sind die Preise bis zu 25 bis 30 Percent höher.

Die vorstehend bezeichneten Quartiere werden zumeist nicht nur von den directen Miethern, sondern noch von Aftermiethern (Bettgeher) bewohnt, welche per Bett und Nacht 12 bis 18 kr. bezahlen.

Die in den Vororten bestehenden wenigen, größeren Wohnungen als die oberwähnten, werden von Gewerbetreibenden und Beamten bewohnt und kommen dieselben hier nicht weiter in Betracht; ein Kubikmeter solcher Wohnungen kommt per Jahr auf circa 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. zu stehen.

Behufs Vergleiches soll eine größere Wohnung auf den Stadterweiterungsgründen angeführt werden. Z. B. kosten im:

1. Stock 695 Kubikmeter per Jahr 1.500 fl., also 1 Kubikmeter 2 fl. 16 kr.

2. Stock 695 Kubikmeter per Jahr 1.200 fl., also 1 Kubikmeter 1 fl. 73 kr.

3. Stock 695 Kubikmeter per Jahr 1.000 fl., also 1 Kubikmeter 1 fl. 50 kr.

4. Stock 695 Kubikmeter per Jahr 900 fl., also 1 Kubikmeter 1 fl. 35 kr.

Es kostet somit ein Kubikmeter Cabinet in den Vororten per Jahr 3 fl. 35 kr., während ein Kubikmeter eleganter Wohnung auf der Ringstraße circa 1 fl. 35 kr. (4. Stock) kostet. Es bezahlen somit die ärmeren Vorortebewohner nahezu das dreifache von dem, was in den elegantesten Stadtvierteln für Wohnungen bezahlt wird."

Wenn ich mir nun erlaubt habe, auf das zurückzukommen, so möchte ich jetzt sagen, was eigentlich die Aufgabe der Gewerbeinspectoren in dieser Richtung wäre. Sie hätten erstens die Arbeitgeber dazu zu animiren, gesunde und zweckmäßige Wohnungen für ihre Arbeiter zu errichten, sie hätten aber auch auf die Gemeinden und insbesonders auf unsere Staatsverwaltung zu wirken, damit der Bau von Arbeiterwohnungen nicht durch exorbitante Steuern unmöglich gemacht werde. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn ein Haus in Wien oder in Prag 5 Percent tragen soll, so muß es 10 Percent tragen, weil nahezu 50 Percent Steuern und Abgaben und Erhaltungskosten in Abzug gebracht werden müssen. Das sind Verhältnisse, wie sie in keinem Staate der ganzen Welt existiren. Es liegt das in der ganz verfehlten Steuergesetzgebung, die alle Zuschläge auf die Realsteuer aufgewälzt hat.

Um nun schon auf unsere Colonie in Prag zurückzukommen, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen eine kleine Notiz der Bohemia über die Gesundheitsverhältnisse in diesen Colonien vorlese. Dieselbe lautet *(liest)*: „Die Sterblichkeit in Smichow. Nach den heuer für das Jahr 1881 erschienenen Morta-

litätsausweisen für Prag und seine Vororte ist die Sterblichkeitsziffer in Smichow um 3·4 pro mille kleiner, als in der Hauptstadt selbst, welches Ergebniß um so werthvoller ist, als ein großer Theil der Smichower Einwohnerschaft aus Arbeitern besteht, deren Lebensprämissen gewiß nicht die günstigsten sind. Der Smichower Stadtrath wendet auch alle Fürsorge der Besserung der sanitären Verhältnisse Smichows zu, und ist namentlich durch die neue Bauordnung, welche unter Anderm die Etablirung von Souterrainwohnungen untersagt oder nur unter besonders günstigen Verhältnissen gestattet, in anerkennungswerther Weise in dieser Richtung vorgeschritten. Wie schädlich solche meist feuchte und überfüllte Wohnungen im Verein mit den durch dieselben bedingten anderen Mißständen dem Gesundheitszustande der betreffenden Häuser sind, illustrirt in trauriger Weise ein nicht unbedeutender, meist von Arbeitern bewohnter Häusercomplex, in welchem nach einem 5¼jährigen Durchschnitte von einer Miethersschaft von 310 Personen jährlich 19·4 gestorben sind, was gegenüber der allgemeinen Sterblichkeitsziffer von 26·8 pro mille das beklagenswerthe Resultat von 62·6 pro mille ergibt. Wie günstig sind dagegen die sanitären Verhältnise in der gleichfalls nur von Arbeitern bewohnten, von der Smichower Hausherrenschaft bestgehaßten Arbeitercolonie „Mrazowka“! Dank der gesunden Lage der Häuser daselbst und der strengen Handhabung der Hausordnung, sind nach dem oben angeführten Zeitraume berechnet, von 704 Einwohnern jährlich nur 13·5 gestorben, entsprechend einer Sterblichkeit von 19·3 pro mille, also einer um 7·5 pro mille kleineren, als der durchschnittlichen in Smichow!“ Wenn man also annimmt, daß in Prag die Sterblichkeit 30 pro mille ist, und daß dieselbe durch gesunde Wohnungen auf 19 oder 20 pro mille so wie in der Arbeitercolonie von Smichow herabgesetzt werden könnte, so würde das eine geringere Mortalität bei der Bevölkerung Prags von 2.000 Seelen ausmachen.

Ich glaube, weitere Daten nicht anführen zu müssen und werde bei Begründung des Antrages, den mein Collega Herrmann und ich im hohen Hause gestellt haben, auf diese Angelegenheit zurückkommen. Den Fabriksinspectoren möchte ich aber empfehlen, der Wohnungsfrage vor Allem ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. *(Lebhafter Beifall links. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Ich begrüße das, was der Herr Abgeordnete Portheim gesagt hat, mit Freude und habe schon längst in früheren Verhandlungen darauf hingewiesen, daß die Wohnungsfrage die wichtigste ist. Ich habe auch gestern darauf hingewiesen, daß es Sache der Fabriksinspectoren sein wird, die Wohnungsfrage in die Hand zu nehmen, und werde mir nur erlauben, einige Worte aus dem stenographischen Protokolle vorzulesen. *(Liest):*

„Ist es etwa überflüssig, auf die schädlichen Wirkungen aufmerksam zu machen, welche überfüllte, mangelhaft ventilirte, schlecht beleuchtete Arbeitsräume auf die Gesundheit des Arbeiters ausüben?

. . . .

Ist eine gute, gesunde Wohnung in physischer, namentlich ökonomischer und moralischer Beziehung nicht von größter Bedeutung? Hat die Wohnung nicht eine gesundheiterhaltende — ich möchte sagen — eine sittigende Kraft auf den Arbeiter? Wird es schaden, meine Herren, wenn die Fabriksinspectoren in beredter Weise darauf hinarbeiten, und auf die Fabriksherren einwirken werden, daß Arbeiterwohnungen geschaffen werden sollen? Knüpft der Arbeitgeber durch die Herstellung von Arbeiterwohnungen nicht das schönste Band zwischen sich und dem Arbeiter? Zieht er denselben nicht mit unwiderstehlicher Gewalt an sich? Zwingt er denselben nicht gleichsam zur dankbaren Anerkennung seiner menschlichen Ansichten?“

Es wird also Sache der Inspectoren sein, dahin zu wirken, daß gesunde Wohnungen geschaffen werden. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte über §. 5 für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche also jene Herren, welche §. 5 annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 7? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 8? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 9? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 10? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 11? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 12? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 6—12 inclusive annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 13 hat sich das Wort der Herr Abgeordnete v. Siegmund erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Siegmund:** Ich hoffe, daß es dem jeweiligen Handelsminister gelingen wird, zu Fabriksinspectoren Leute zu ernennen, die kenntnißreich, gewissenhaft, wahrheitsliebend und unpartheiisch die Verhältnisse derjenigen Etablissements und Werk-

stätten, die sie laut §. 13 untersuchen sollen, der Regierung schildern und auf diese Weise, nachdem die Berichte derselben dem Reichsrathe vorgelegt werden sollen, zur Kenntniß des hohen Hauses bringen werden. Es wird gewiß von Seite der Industriellen mit Vergnügen begrüßt werden, wenn von Seite der Gewerbeinspectoren Andeutungen darüber gegeben werden, wie man sowohl das Interesse der Fabriksunternehmungen als der Arbeiter fördern könnte.

Aber es wird damit auch Gelegenheit gegeben sein, daß die Regierung und das hohe Haus die Einrichtungen der Werkstätten kennen lernen und damit am besten in der Lage sein werden, sich ein richtiges Bild davon zu machen, damit die Verdächtigungen, wie wir sie sowohl in Bezug auf einzelne Firmen als auf ganze große Industriebezirke in den Abendsitzungen der Enquete gehört haben *(Sehr gut! links)* sich als das erweisen, als was ich sie ansehe, als Uebertreibungen und Unwahrheiten. *(Sehr gut! links.)* Diesen Nutzen glaube ich hauptsächlich dem §. 13 dieses Gesetzes zuschreiben zu können. *(Lebhafter Beifall rechts und links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 13 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 13 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 15? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 16? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 17? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche in jene Herren, welche die §§. 14 bis einschließlich 17 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu §. 18 hat sich der Herr Abgeordnete Sprung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Sprung:** Ich werde die Geduld des hohen Hauses nur in sehr geringem Maße in Anspruch nehmen. Wenn ich zu §. 18 das Wort ergreife, so geschieht das durchaus nicht, um irgend etwas, was die Generaldebatte oder einen anderen Paragraph betreffen könnte, zu berühren. Ich finde nur in dem §. 18 eine ganz ungerechtfertigte Insinuation, als ob die Gewerbeinhaber schlechtere Staatsbürger wären, als die Arbeiter, als ob irgend Jemand, der nicht dahin gelangen kann, sich selbstständig zu machen, vertrauenswürdig sei, der Mann aber, welcher endlich durch seine eigene Arbeit und Mühe sich dahin gebracht hat, selbstständig ein Gewerbe zu betreiben und dadurch vielleicht auch zugleich wahlberechtigt und wahlfähig für dieses hohe Haus geworden ist, damit zugleich als ein gefährlicher, zur Bestechung vorzüglich geneigter Mann erklärt werden soll.

In §. 18 — ich werde mir erlauben, den Wortlaut desselben des Zusammenhanges wegen vorzutragen — heißt es *(liest):* „Die Gewerbeinspectoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen.“ Dieser Satz ist ganz natürlich, weil, sobald dieselben für Staatsbeamte während der Dauer ihrer Amtsgewalt erklärt werden, sie an und für sich verpflichtet sind, keine Geschenke anzunehmen, weil sie sonst dem Strafgesetze unterliegen. Dann kommt aber ein Nachsatz *(liest):* „und haben die ihnen von Gewerbeinhabern angebotene Gastfreundschaft abzulehnen“. Ich habe schon im Ausschusse Gelegenheit gehabt, mich dahin auszusprechen, daß dies eigentlich eine Herabwürdigung der Gewerbeinspectoren ist, wenn man es für nothwendig findet, ausdrücklich zu bedingen, daß sie die Gastfreundschaft ablehnen sollen bloß wegen der Sorge, daß sie sich durch ein Glas Wein oder ein gutes Bett von ihren Amtspflichten abwendig machen ließen. Ich glaube, daß eine Anzahl von Personen, welche sonst als Gewerbeinspectoren sehr gut verwendbar wäre, an diesem kleinen Makel, der ihnen angehängt wird, Anlaß nehmen könnte, sich zurückzuziehen.

Allein, wenn Sie schon so viel darauf halten, und wirklich glauben, daß die Leute, welche die hohe Regierung zu Fabriksinspectoren ernennen wird, geneigt wären, sich durch ein Mittagsmahl bestechen zu lassen, so lassen Sie in Gottes Namen diese Zurückweisung der Gastfreundschaft im Paragraph stehen. Nun dürften aber die Gewerbeinspectoren nach dem Wortlaute des Paragraphen die Gastfreundschaft nicht von den Gewerbeinhabern, wohl aber von den Arbeitern annehmen *(Heiterkeit)*, sie könnten sich z. B. in den Gasthäusern, welche ja sehr häufig in den Händen eines einzelnen Arbeiters oder eines Consum- oder anderen Arbeitervereines sind, ganz unbedenklich die Zeche schenken lassen. Wenn Sie schon glauben, daß ein Fabriksinspector darauf Rücksicht nehmen soll, so stellen Sie hier wenigstens die Gerechtigkeit her und setzen Sie anstatt der Worte „und haben die ihnen von Gewerbeinhabern angebotene Gastfreundschaft abzulehnen“ die Worte „und haben die ihnen von denselben“ — nämlich von den Gewerbeinhabern oder Arbeitern — „angebotene Gastfreundschaft abzulehnen“. Damit haben Sie Ihr Gewissen bezüglich der Gastfreundschaft beruhigt, und haben doch nicht eine so eclatante Unbilligkeit ins Gesetz aufgenommen. Ich stelle daher den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das Wort „Gewerbeinhaber“ in der fünften Zeile des §. 18 ist durch das Wort „denselben“ zu ersetzen.“

Danach müßte §. 18 lauten *(liest)*:

„Die Gewerbeinspectoren dürfen für ihre Amtshandlungen, weder von den Gewerbeinhabern, noch von den Hilfsarbeitern, eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen." Ich empfehle dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sprung hat folgenden Abänderungsantrag gestellt: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht noch Jemand über §. 18 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich bin mit diesem Abänderungsantrage einverstanden.

Präsident: Wir werden zur Abstimmung schreiten. Da der Herr Berichterstatter mit diesem Antrage einverstanden ist, so werde ich die Abstimmung gleich mit Einschaltung dieser Worte vornehmen, §. 18 würde demnach lauten: „Die Gewerbeinspectoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern, noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 18 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 18 ist in dieser abgeänderten Fassung angenommen.

Wünscht Jemand §. 19 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 20? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 19 und §. 20, wie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen. Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes, wiewohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über den Dringlichkeitsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung des Gesetzes noch heute vorzunehmen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz, in welchem bloß die einzige Aenderung vorgenommen wurde, daß es in §. 18, fünfte Zeile, statt „von den Gewerbeinhabern" „von denselben" heißt, auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, ist nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 772 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Ich werde nun zum Schlusse der Sitzung schreiten:

Es ist eine Zuschrift von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten eingelangt.

Ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(769 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung mit gefälligst thunlicher Beschleunigung zuführen zu wollen.

Der Zweck des Anlehens, welches zufolge eines Allerhöchst genehmigten Beschlusses des dalmatinischen Landtages bis zum Betrage von 250.000 fl. aufgenommen und in 25 Jahren rückgezahlt werden soll, ist im Gesetzentwurfe ausgedrückt und es bedarf keiner näheren Erörterung, um die Wichtigkeit des hervorragenden öffentlichen Interesses, zu dessen Förderung das Anlehen bestimmt ist, darzulegen.

Da auch, was die Sicherheit des Anlehens selbst betrifft, für die Deckung der Zinsen- und Tilgungsquoten des verhältnißmäßig geringen Capitals in den Landesmitteln genügende Garantie geboten ist, hat die Regierung keinen Anstand genommen, einem bezüglichen Ansuchen der Landesvertretung entsprechend, den vorliegenden Gesetzentwurf vorzubereiten, dessen Fassung sich in Uebereinstimmung mit den analogen Bestimmungen anderer, solche Begünstigungen normirender Gesetze befindet.

Wien, 5. Mai 1883.

Taaffe."

Präsident: Diese Vorlage ist bereits zum Drucke befördert worden und wird voraussichtlich morgen schon verschickt werden.

Wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich diesen Gegenstand dem Budgetausschusse zuweisen. *(Niemand meldet sich.)* Da kein Widerspruch erhoben wird, werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Schulausschuß, welcher auf heute, Samstag um 6 Uhr Abends, in der Abtheilung V zu einer Sitzung geladen war, dieselbe um 7 Uhr abhält.

Tagesordnung:

1. Petitionen mehrerer Gemeinden in Galizien, um Ausscheidung der polnischen Sprache als obligaten Lehrgegenstand aus den betreffenden Volksschulen.

2. Petition sämmtlicher Mittelschullehrer in Prag um Gleichstellung des Gehaltes mit den Mittelschullehrern in Wien.

3. Petitionen zahlreicher Lehrkörper an Mittelschulen und Petition des Vereins „Mittelschule", um Regelung gewisser Verhältnisse der wirklichen Mittelschullehrer und Supplenten.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, wird auf heute, Samstag, 5. d. M., Abends 7 Uhr, zu einer Sitzung in Abtheilung III eingeladen.

Der Gewerbeausschuß hält heute, Samstag, 5. d. M., Abends 6 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Enquete über die Arbeiterordnung.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, hält Montag, den 7. d. M., nach der Haussitzung in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl eines Berichterstatters.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Montag, den 7. d. M., 10 Uhr Vormittag, weil viele Gegenstände auf der Tagesordnung stehen, und als Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74, 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes *(764 der Beilagen)*.

2. Dritte Lesung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest *(753 der Beilagen)*, und Verhandlung über die diesbezügliche Resolution, da über diese noch nicht abgestimmt wurde.

4. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Fortführung der dalmatinischen Staatsbahn von Siverić bis Knin *(762 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(768 der Beilagen)*. Der Bericht wurde bereits in Druck gelegt und wird morgen versendet werden.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des Ackerbauministeriums für das Jahr 1883 *(745 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule *(761 der Beilagen)*.

8. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen hinsichtlich der Verlängerung der Handelsconvention mit Frankreich vom 7. November 1881 *(766 der Beilagen)*.

9. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen mit der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Thierverkehr *(767 der Beilagen)*.

10. Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen, betreffend die Richtigstellung des §. 14 der Civilproceßordnung, giltig für das Königreich Dalmatien *(754 der Beilagen)*.

11. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, wegen Zuweisung der in der Sitzung vom 16. Februar d. J. auf die Interpellation des Dr. Herbst, vom 30. Jänner d. J., betreffend das Verbot des Einzelverkaufes mehrerer

Journale, von dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe ertheilten Antwort an den Strafgesetzausschuß *(662 der Beilagen).*

12. Bericht des Justizausschusses über den vom Herrenhause angenommenen Entwurf eines Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß bewilligt wird *(735 der Beilagen).*

Ist gegen den Tag, die Stunde oder die vorgeschlagene Tagesordnung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, so bleibt es dabei.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Vysoká poslanecká sněmovno říšské rady!

Jak mile prohlášené bylo nejvyšší rozhodnutí ze dne 9. března 1880, kterým se podnikatelům staveb Schön a Veselý — nyní společnosti rakouských místních drah povolení udělilo stavěti místní dráhy z Čáslavi přes Žleby do Ronova a Zavratce s odbočkou do Vrdu a Bučic a použití říšské, z Čáslavi na Chrudim vedoucí silnice ku stavbě této dráhy, vlastně ku kladení kolejí na této silnici, podali měšťané a majitelové pozemků města Čáslavi, obávajíce se nebezpečí hrozícího lidskému životu námitky proti takovéto stavbě.

Námitky tyto podporovány byly c. k. okresním hejtmanstvím v Čáslavi, vlastně tehdejším velectěným představeným tohoto úřadu a na kolik víme, též stavitelským oddělením vysokého c. k. místodržitelství v Praze, co správním orgánem říšských silnic. Však veškeré prosby a námitky zůstaly neoslyšeny, myšlenka, postaviti lokální dráhu na erární silnici, vzniklá, vzdor tomu, že tím ohrožen bude majetek a život lidský, přijata a povolení ku stavbě uděleno.

Jakých podivných důvodů na obranu myšlénky, vésti dráhu po silnici veřejné uváděno; mezi jinými též vysvědčení přednosty hřebčince Kladrubského, kterým dokázáno býti mělo, že se koně parostrojů a vlaků po dráze jezdících nelekají.

V náruživém sporu stran se bez odporu důvody pro a proti vždy neodvažují; prospěch jednotlivců ustoupiti musí často logice, okamžitá potřeba nahraditi hlubší oprávnění.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Als die Verlautbarung der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. März 1880 erfolgte, nach welcher der Bauunternehmung Schön und Wesely in Prag — dermal österreichische Localeisenbahngesellschaft — die Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Secundärbahn von Čáslau über Žleb nach Ronov und Zavratec mit Abzweigungen nach Wrdy und Bučic ertheilt wurde, haben zuerst die betheiligten Bürger und Grundbesitzer in Čáslau sofort gegen das Project Einspruch erhoben, nach welchem diese Bahn theilweise auf der von Čáslau nach Chrudim führenden Reichsstraße angelegt werden sollte.

Den Einwendungen der Čáslauer Grundbesitzer als der zunächst betheiligten und bedrohten, schlossen sich an, die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Čáslau, respective deren damaliger hochverehrter Vorstand und so viel wir wissen, das Baudepartement der hohen k. k. böhmischen Statthalterei in Prag, als Verwaltungsorgan der Reichsstraßen; doch alle Bitten und Vorstellungen haben nichts vermocht und geholfen. Die ohne gründliche Erwägung gefaßte Idee, Localbahnen auf den Aerarialstraßen anzulegen, mußte zur Geltung gelangen, ohne Rücksicht darauf, ob Menschenleben und das Eigenthum zu Grunde gehen.

Manch seltsames Argument ist für den Bau respective die Anlegung der Bahn auf der Reichsstraße vorgebracht worden, darunter auch das Zeugniß des Gestütsvorstandes von Kladrub, daß die Pferde vor dem fahrenden Zuge und der Locomotive nicht schrecken.

Im leidenschaftlichen Kampfe der Parteien werden ja zweifellos die Gründe und Gegengründe nicht immer gesiebt und gewogen, die Opportunität muß oft die Logik, das Erforderniß des Augenblickes die tiefere Berechtigung ersetzen.

Stává-li však důvodů dobrých a špatných, přesvědčujících a schytralých, povrchních a vážných, tož nemá se pohřešovati u řešení velkých otázek hospodářských alespoň snaha po poctivém a věcném vývodu.

Důležitost věci samé a uznané velké nebezpečí pro majetek a život lidský, byly mocnou pohnůtkou k ustavičným protestům, kterých se při dálším kommissionelním projednávání jak městská rada Čáslavská tak i okresní zastupitelstvo v Čáslavi súčastnilo.

Mělo se za to, že tato jednomyslnost různých úřadů, zastupitelstev a jednotlivců bude mocnou pohnůtkou k vyplnění žádosti za odvrácení hrozícího nebezpečenství, bohužel se tak nestalo.

Jelikož veškeré žaloby a stížnosti proti kladení kolejí na silnici říšskou, za odstranění těchže a uvedení silnice v stav předešlý a vzdor tolikerých se přihodivších neštěstí od kompetentních úřadů oslyšány byly, odvážili jsme se hledati kýžené odpomoci touto cestou, a vznášíme svou nejúctivější prosbu, Vysoká poslanecká sněmovna říšské rady račiž vlivem svým způsobiti, by našim spravedlivým níže uvedeným požadavkům bez dalšího odkladu vyhověno bylo. Prosíme:

1. za odstranění kolejí místní dráhy ze silnice říšské a uvedení téže silnice o stav předešlý,

2. za ustanovení a přesné zachovávání jízdního řádu,

3. jízda necht děje se za dne, kdyby však toho nutnost vyžadovala a jízda v době noční konána býti musela, necht:

4. na všech místech kde dráha přes silnici přechází, a zvláště na místech nebezpečných zřídí se stanice pro strážníka;

5. na místech, kudy dráha rovnoběžně se silnicí a podél frekventovaných cest běží, necht zřídí se zábradlí, konečně

6. necht se u Chotusické silnice a v špitálském dvoře v Čáslavi, na trati Čáslav-Močovice postaví strážní domky a zřídí se zábradlí.

Uvádíme veškeré z jištěné neštastné případy, způsobené jízdou dráhy po silnici Chrudímské a padotýkáme, že snad mnoho pádů buď úředně buď soudně vyšetřováno bylo, aniž by výsledek znám byl, jelikož většina případů vyřízena nebyla.

Aber, wenn es gute und schlechte, überzeugende und sophistische, oberflächliche und ernsthafte Argumente gibt, so sollte doch wenigstens das Bestreben ehrlich und sachgemäß zu argumentiren in großen und Oekonomiefällen niemals vermißt werden.

Die Wichtigkeit der Sache und die anerkannt große Gefahr für das Leben und Eigenthum waren die Triebfedern zu unausgesetzten Einwendungen und Vorstellungen, an welchen sich bei den weiteren Commissionen der Čáslauer Stadtrath und Čáslauer Bezirksvertretung, sowie auch die Gemeindevertretungen der nächstgelegenen Gemeinden von Bučic und Wrdy betheiligten.

Man hätte meinen sollen, diese Einmüthigkeit der verschiedenen Behörden, Vertretungen und Privaten werde die Gewährung der Bitte um Abwendung der drohenden Gefahr zur Folge haben, doch mit Nichten.

Weil also alle Klagen und Beschwerden, die gegen die Anlage der Bahn auf der Reichsstraße, gegen die Entfernung der Bahnanlage und Zurückversetzung der Straße in den ursprünglichen Zustand, die Anzeigen über die zahllosen Unglücksfälle, nicht vermocht haben, das Ohr der competenten Instanz zu erschließen, suchen wir Abhilfe auf diesem Wege und bitten ehrfurchtsvoll das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes um hochdessen Einflußnahme und erhoffen die Erfüllung unserer gerechten Forderungen, als:

1. die Entfernung der Bahnanlage und Zurückversetzung der Straße in den ursprünglichen Zustand;

2. die Bestimmung und pünktliche Einhaltung der Fahrordnung;

3. der Betrieb solle nur während der Tagesstunden ausgeübt werden und für den Fall, als die Nachtstunden in Anspruch genommen werden wollen, sollen:

4. bei allen Wegübergängen und besonders gefährlichen Stellen Wächter angestellt werden;

5. dort wo die Bahn parallel mit der Straße und den frequenten Feldwegen läuft, sind Barrieren aufzustellen, endlich

6. soll bei der Chotusitzer Straße und im Spitalhofe in Čáslau im Zuge der Čáslau-Mocovitzer Bahn, je ein Wächter angestellt und Barrieren errichtet werden.

Wir führen alle constatirten Unglücksfälle, die sich auf der Chrudimer Reichsstraße und in deren unmittelbarer Nähe während des Betriebes der Bahn Čáslau-Škovitz ereignet haben, hier an, und bemerken, daß vielleicht viele der Unglünsfälle amtlich und gerichtlich untersucht worden sind, daß aber das Ergebniß der Untersuchung nicht bekannt ist, weil in den meisten Fällen eine Erledigung nicht erfolgte.

1. případ. Dne 31. srpna 1881 byl přijíždějícím vlakem zachycen a rozbit v místech kde dráha přes silnici erární přechází (u Koudelovského mostu) vůz s přenosnou střelnicí Františka Landgrafa s kterým ředitelství lokální dráhy v kanceláři J. U. Dr. Quise mimořádně se vyrovnalo tím způsobem, že jej 170 zl. r. č. odškodnilo.

2. případ. Dne 3. února 1882 splašili se při setkání se s parostojem v polovici silnice koně gruntovníka Jana Říhy ze Zbyslavi, rozbili vůz a osoby v něm se nacházející byly značně poraněny.

3. případ. Podobný pád stal se dne 21. srpna 1882; kdy následkem setkání se s vlakem na silnici erární, blíže města splašil se kůň Josefa Černíka z Dolních Rašovic, jemuž rozbitím vozu značná škoda způsobena byla a pouze obezřetnosti vozky děkovati jest, že život lidský zachráněn byl.

4. případ. Dne 25. srpna 1882 vrazil parostroj blíže Koudelova do povozu Čáslavského měštana Františka Krčmáře s takovou prudkostí, že čeledín Jan Tvrdík usmrcen, vůz na dobro rozbil a koně těžkých poranění utrpěli.

5. případ. Evangelický farář Janata jel povozem ze Semtěše do Čáslavi; na Chrudímské silnici setkal se jeho povoz s vlakem, koně se splašili, vůz se překotil, rozbil a osoby v něm sedící utrpěly značných poškození na těle.

6. případ. Povoz do Práchovic jedoucí byl na Vrdovské silnici od vlaku dostihnut, překocen, rozbit a vozka následkem těžkých poranění v několika dnech na to zemřel.

7. případ. Povozník Josef Hejkal z Čáslavi setkal se s vlakem na Chrudímské silnici, koně se počali plašit, vůz skácen, poškozen a na stížnost jeho nedostalo pak se až podnes odpovědi.

Nechceme dále množství jiných méně důležitých případů uváděti, podotýkáme pouze, že povozy při blížení se vlaku k zachránění majetku a života lidského silnici opustiti a vyhnouti musí se na sousední pozemky. Tím povstávají mimovolně nesmírné škody na polních plodinách a stává se, že přítomný vlastník pozemků z pouhé lidskosti zříká se každé jemu nabízené náhrady i tenkráte, když mu jí majitel ohroženého povozu dobrovolně nabízí.

Z říšské 5⁰ široké silnice upotřebeno pro stavbu dráhy nejméně 2 sáhy po jedné straně, po druhé straně této silnice složeny jsou v šířce 1⁰ hromádky

1. Fall. Am 31. August 1881 fuhr der Eisenbahnzug in dem Punkte wo die Bahn die Reichstraße übersetzt (Koudelover Brücke) in einen Panoramawagen, zertrümmerte denselben und der Bahnvorstand zahlte in der Advocatenkanzlei des Jur. Dr. Quis an Entschädigung 170 fl. österr. Währ. dem beschädigten Franz Landgraf, ohne daß eine ämtliche oder gerichtliche Untersuchung erfolgt wäre.

2. Fall. Am 3. Februar 1882 wurden die Pferde des Grundbesitzers Johann Říha aus Zbyslau durch den auf der Reichsstraße verkehrenden Zug scheu, zertrümmerten den Wagen, und es wurden die im Wagen sitzenden Personen erheblich verletzt.

3. Fall. Auf gleiche Art wurde am 21. August 1882 der Wagen des Josef Černík aus Unter-Raschowitz zertrümmert, daß eine Verletzung der Personen nicht stattfand, war der Umsicht des Kutschers zu verdanken.

4. Fall. Am 25. August 1882 fuhr der Zug in die Bespannung des Čáslauer Bürgers Franz Krčmář, wodurch der Kutscher Johann Tvrdík getödtet, der Wagen vollständig zertrümmert und die beiden Pferde schwer beschädigt worden sind.

5. Fall. Der evangelische Pfarrer Janata fuhr aus Semtesch nach Čáslau, auf der Chrudimer Straße begegnete seiner Equipage dem verkehrenden Zuge, die Pferde wurden scheu, der Wagen wurde umgeworfen, zertrümmert, die Passagiere erhielten bedeutende Verletzungen.

6. Fall. Ein nach Prachowitz fahrender Vecturant wurde bei der Straßenübersetzung nächst der Wrdy-Bučicer Schule von dem fahrenden Zuge ereilt, der Wagen von der Straße weggeschleudert und zertrümmert, während der Mann nach einigen Tagen in Folge schwerer Verletzungen gestorben ist.

7. Fall. Dem Fiakerhälter Josef Hejkal aus Čáslau bäumten die Pferde beim herannahenden Zuge auf der Chrudimer Straße, der Wagen wurde umgeworfen, beschädigt, ohne daß die diesfällige Anzeige ein Resultat ergeben hätte.

Die Unzahl anderer, minder erheblicher Fälle wollen wir nicht erwähnen, und nur betonen, daß Fahrgelegenheiten beim Herannahen des Zuges die Straße verlassen und besorgt um das Leben und ihr Eigenthum, auf die benachbarten Felder der Grundbesitzer einlenken. Hiedurch entsteht ein unermeßlicher Schaden auf deren Feldfrüchten und es ereignen sich Fälle, daß der Grundeigenthümer selbst bei der Scene gegenwärtig ist und aus Menschlichkeitsgefühl auf jeden Schadenersatz verzichtet, selbst dann, wenn der bedrohte Besitzer des Gespanns sich freiwillig zur Gutmachung des Schadens anheischig macht.

Von der Reichsstraße ehemals nur fünf Klafter breit, nimmt die Bahn eine Breite von zwei Klafter ein, auf der andern Seite der Straße lagern die

štěrku a seškrabaného bláta, tak že pro cestující, pak pro velké množství Čáslavských hospodářských povozů a pro povozy obyvatelstva z 34 sousedních obcí, které na Čálav, co sídlo vojenských, politických, soudních, finančních, autonomních úřadů, středních a měštanských škol poukázány jsou, kam se dále výrobky na trh dovážejí, kde se střed severozápadní dráhy nachází — zbyde na silnici nesmírně malá prostora, což zajisté jest dostatečným důvodem, aby koleje dráhy ze silnice odstraněny byly.

Poukazujeme dále k pochodům a cvičením vojska a dokládáme, že již několikráte vojenský velitel nucen byl, aby se možnému neštěstí předešlo, vlak zastaviti.

Mohlo' by se namítati že obecenstvo jemuž jízdní řád ohlášen, dle tohoto svou jízdu zaříditi a tím setkání se s vlakem zameziti může. Tomu však není tak; neboť lokální dráha nedrží se jízdního řádu, vlaky každou chvíli dnem i noci vypravuje, parostroje dle potřeby do jiných stanic, jmenovitě ale přijíždějícím vlakům od Žleb co přípřež vstříc vysílá. Stroje tyto očekávají na Chrudímské silnici přijíždějící vlaky, kterým pro velké stoupání do nádraží v jízdě napomáhají; touto manipulací přichází na zmar každá opatrnost ze strany obecenstva a každý okamžik přináší nebezpečí lidskému životu a majetku.

Poněvadž sobě konečně vysoká c. k. vláda dle článku 3. nejvyšší koncesní listiny, ze dne 9. března 1880 právo vyhradila v případu uznané potřeby odstranění kolejí ze silnice erární, a uvedení téže v stav předešlý na útraty podnikatelů stavby nařiditi, kojíme se jistou nadějí, že postačí pouze pokyn vysoké poslanecké sněmovny, aby oprávněnému přání obyvatelstva více než 20.000 duší čítajícího vyhověno bylo.

V Čáslavi dne 1. dubna 1883.

Schotterhaufen und der abgezogene Staub oder Koth, wodurch wieder eine Breite von mehr als einer Klafter absorbirt wird. Der Rest soll für die Fußgeher und für den regen Verkehr der massenhaften Oeconomiefuhren und der verkehrenden Fahrgelegenheiten, einer, aus 34 Katastralgemeinden vorhandenen Bevölkerung, welche nach Čáslau als dem Sitze der Militär- und politischen Gerichts- und Finanzbehörden, der autonomen Aemter, dem Sitze der katholischen und evangelischen Kirchenbehörden, der Gymnasial- und Bürgerschulen, dem Centralpunkte für Märkte, der Hauptstelle der österreichischen Nordwestbahn &c. gravitirt, hinreichen, ein Umstand, welcher allein genügt und dafür spricht, daß sofort das Geleise der Localbahn verlegt und die Straße in den vorigen Stand versetzt werde.

Wir weisen ferner auf militärische Märsche und Uebungen hin und bemerken, daß schon jetzt Fälle vorgekommen sind, daß der Commandant der maschirenden Truppen, dem verkehrenden Zuge „Halt" gebieten mußte, damit ja nicht ein Unglück geschehe.

Die weiseste und vorsichtigste Berechnung des verkehrenden Publikums ja nicht mit den auf der Straße verkehrenden Zügen der Localbahn zusammen zu treffen, wird dadurch vereitelt, daß sich diese Bahn bei ihrem Verkehr an gar keine Fahrordnung hält, daß die Züge zu jeder Stunde des Tages und Nachts verkehren, daß Locomotiven hin- und herfahren, daß auf der Straße selbst der großen Steigung in den Bahnhof wegen, Aushilfsmaschinen den kommenden Zuge entgegenfahren, auf der Straße stehen bleiben und den Zug abwarten, so daß die Straße nicht einen Augenblick frei ist.

Da sich endlich die hohe k. k. Regierung laut Artikel 3 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. März 1880, das Recht vorbehalten hat, die Entfernung der Bahnanlagen und die Zurückversetzung der Straße in den ursprünglichen Zustand auf Kosten der Concessionäre auszusprechen und anzuordnen, trösten wir uns daher mit mehr Sicherheit als Hoffnung, daß es nur der Initiative des hohen Abgeordnetenhauses bedarf, damit der heißersehnte Wunsch einer Bevölkerung von mehr als 20.000 Seelen des Ehesten erfüllt werde.

Čáslau, am 1. April 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 312. Sitzung,

am 7. Mai 1883.

Inhalt:

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato (773 der Beilagen).

Petitionen.

Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes (761 der Beilagen — Redner in der Generaldebatte: die Abgeordneten Dr. Keil, Dr. Kopp, Berichterstatter Dr. Meznik; — zu §. 2: Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Harrasowsky, Abgeordneter Dr. Keil, Berichterstatter Dr. Meznik).

Dritte Lesung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (749 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest (753 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Fortführung der dalmatinischen Staatsbahn von Siverić bis Knin (762 der Beilagen).

Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (768 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des Ackerbauministeriums für das Jahr 1883 (745 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule (761 der Beilagen).

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen hinsichtlich der Verlängerung der Handelsconvention mit Frankreich vom 7. November 1881 (766 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Mauthner, Berichterstatter Dr. Ritter v. Sochor).

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen mit der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Thierverkehr (767 der Beilagen).

Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen, betreffend die Richtigstellung des §. 14 der Civilproceßordnung, giltig für das Königreich Dalmatien (754 der Beilagen — Redner in der Generaldebatte: die Abgeordneten Dr. Millevoi, Dr. Bulat, Dr. Sturm, Dr. Vitezić, Berichterstatter Dr. Ritter v. Madeyski — Specialdebatte — Redner zu § 1: Abgeordneter Lienbacher, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák, die Abgeordneten Dr. Bulat, Dr. Sturm, Berichterstatter Dr. Madeyski).

Abwesenheitsanzeigen.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, wegen Zuweisung der in der Sitzung vom 16. Februar d. J. auf die Interpellation des Dr. Herbst, vom 30. Jänner d. J., betreffend das Verbot des Einzelverkaufes mehrerer Journale, von dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe ertheilten Antwort an den Strafgesetzausschuß (662 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Dr. Herbst, Ritter v. Schönerer, Zeithammer, Reschauer).

Bericht des Justizausschusses über den vom Herrenhause angenommenen Entwurf eines Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundo-Genitur-Fideicommiß bewilligt wird (735 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Dr. Keil, Berichterstatter Dr. Grünwald)

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzende: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Georg Fürst **Lobkowicz**.

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Ferdinand Fürst **Lobkowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Ritter v. **Harrasowsky**, Dr. **Schneider**, Ritter v. **Rinaldini**, Ritter v. **Mayer**, Freiherr v. **Plappart**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 4. und 5. d. M. sind unbeanständet geblieben, und daher als genehmigt anzusehen.

Vom österreichisch-ungarischen Hilfscomité in New-York ist mir im Wege der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe der Betrag von 361 fl. 91 kr. für die Ueberschwemmten in Oesterreich und von dem Präses der evangelisch-lutherischen Canada-Synode zu Tavistock, Sr. Veit, für denselben Zweck die von den evangelisch-lutherischen Gemeinden Logau und Morrison gesammelte Summe von 36·75 Dollars (90 fl. österr. Währ.) zugekommen. Beide Spenden werde ich dem Ministerium des Innern zur entsprechenden Verfügung übergeben.

Von der hohen Regierung ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, beehre ich mich den im Anschlusse sammt Motivenbericht mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato *(773 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 6. Mai 1883.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Conrad v. Eybesfeld."

Präsident: Der diesfällige Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Wenn kein Widerspruch erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich denselben dem Budgetausschusse zuweisen.

Ich habe gestern versenden lassen:

den Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(768 der Beilagen)*, und

die Regierungsvorlage über die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(769 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt:

der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stryj-Beskid *(770 der Beilagen)*;

der Bericht des Congruaausschusses *(771 der Beilagen)*,

und das 29. Verzeichniß, betreffend Berichte des Schulausschusses über Petitionen.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Eingabe des archäologischen Vereines „Vocel" zu Kuttenberg in Böhmen, worin derselbe anläßlich der vom Reichsrathe verfügten Einstellung der ersten Beitragsquote für die Restaurirung der Kirche zu St. Barbara in Kuttenberg in das Budget pro 1883 den wärmsten Dank ausspricht *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hawelka)*."

Präsident: Ich bitte diese Mittheilung zur Kenntniß zu nehmen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der Gewerbevereine des nordwestböhmischen Gewerbevereinsverbandes durch dessen Vorstand in Aussig, betreffend die neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Stainz in Steiermark, betreffend das Project einer Straßenvicinalbahn von Stainz nach Wieseldorf *(überreicht durch Abgeordneten Karlon)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Abänderung des Referentenentwurfes, betreffend die Regelung der Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonales (VI. Hauptstück der Gewerbeordnung) *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Portheim).*"

„Petition der Gemeindevertretung in St. Florian, Bezirk Linz in Oberösterreich um theilweise Abänderung des neuen Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17 *(überreicht durch Abgeordneten Plass).*"

„Petition der Müller und Bäcker von Zwickau und Umgegend um Einführung eines Brotzolles auf ausländisches Brot *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des Vereines der zur Ausübung berechtigten Hofbautechniker Böhmens in Prag in Bezug auf den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hladik).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes *(764 der Beilagen).*

Ich erlaube mir, den zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter Herrn Ministerialrath Ritter v. Harrasowsky, vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(von der Tribüne):* Nachdem der Bericht über diese Regierungsvorlage bereits seit einigen Tagen an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt ist, beschränke ich mich darauf, das hohe Haus zu ersuchen, in die Berathung über diesen Gegenstand auf Grund der Ausschußvorlage einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich in derselben zum Worte gemeldet haben und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Keil und Dr. Kopp. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Hohes Haus! Wir stehen nun vor der Vollberathung einer Gesetzesnovelle, welche im Steuerausschusse beschlossen und vom Herrn Berichterstatter mit dem Hinweise darauf, daß diese Novelle in den Händen der Herren Abgeordneten ist, zur Annahme empfohlen wurde. Diese vom Steuerausschusse beschlossene Gesetzesnovelle ist ein reiner Justizgegenstand. Sie werden mir daher erlauben, daß ich diese Vorlage auch hauptsächlich von diesem Standpunkte aus beurtheile, und die Beurtheilung von diesem Standpunkte aus ist um so gerechtfertigter, als ja der Titel dieser Gesetzesnovelle nur von der Abänderung von Paragraphen des Grundbuchsgesetzes spricht. Der Zweck dieser Novelle soll sein, das Gesetz über die Evidenzhaltung des Katasters zu ergänzen, und zwar soll §. 43 des Gesetzes über die Evidenzhaltung ergänzt werden. In formeller Beziehung erlauben Sie mir, meine Herren, zu erklären, daß ich es mir gar nicht denken kann, wie der §. 43 ausgefüllt werden soll. Es ist im letzten, dritten Absatz des §. 43 des Gesetzes über die Evidenzhaltung einfach die Stelle offen gelassen: „mit dem Gesetze vom . . ." Dieses Evidenzhaltungsgesetz ist bereits beschlossen und wird heute in dritter Lesung angenommen werden, obwohl ich mir schon früher darauf hinzuweisen erlaubte, daß eine solche Gesetzgebung mir nicht recht denkbar ist. Nun geht dieses Gesetz in das hohe Herrenhaus, dort wird es, nehmen wir an, ebenso beschlossen werden. Nun wäre das Evidenzhaltungsgesetz und auch die Abänderungen der §§. 74 und 76 Grundbuchsgesetz beschlossen und nun wird es der Allerhöchsten Sanction unterbreitet. Diese Lücke bei §. 43 des Evidenzhaltungsgesetzes muß aber immer offen bleiben. Eine solche Novellistik habe ich wenigstens noch nicht erfahren. Wer soll diese Lücke ausfüllen? Der Herr Justizminister? Der hat nicht das Recht dazu; der höchste Factor der Gesetzgebung, die Krone, bei der Sanction? Auch nicht! Denn es wird das Gesetz vorgelegt, wie es von beiden hohen Häusern beschlossen wurde und es wird entweder die Allerhöchste Sanction ertheilt oder nicht. Wie wird also nun diese Lücke im §. 43 ausgefüllt? Sie wird nie ausgefüllt außer durch den Privatfleiß eines einzelnen Staatsbürgers. Würde man Gründen zugänglich sein, so hätte man damals nur sagen dürfen: „§. 43. Das Verfahren wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt," oder man hätte auf ein bestimmtes Gesetz hingewiesen. So wäre die Lücke ausgeblieben, so ist es stets gewesen und so soll es sein, selbst dann, wenn man eben so gute Gesetze macht. Das ist die formelle Seite.

Nun werden Sie vielleicht sagen: Beschließen wir das Gesetz zur Abänderung der §§. 74 und 76 früher. Nun gut; das hohe Herrenhaus kann es thun, wir aber nicht mehr. Dann muß das Evidenzhaltungsgesetz im hohen Herrenhause liegen bleiben, bis die §§. 74 und 76 novellirt sind, bis das Gesetz ein Datum bekommen hat, dann könnte erst im hohen Herrenhause das Evidenzhaltungsgesetz vollständig beschlossen werden.

Dann können Sie wohl begreifen, daß trotz aller Eile und Jagd dieses Gesetz in diesem Sessionsabschnitte nicht mehr fertig wird. Und das soll der Zweck unseres Drängens und Rennens sein? Nun gehe ich auf diese Steuervorlage *(764 der Beilagen)* über, wie sie vorliegt und da begegnet man schon im Titel einem technischen Gesetzespassus, welcher schwer verständlich ist. Es heißt hier „betreffend die theilweise Abänderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes“.

Nun, meine Herren, gehört eine große Uebung, wahrscheinlich die Uebung eines mit dem Gesetzgebungsbureau der hohen Regierung vertrauten und versirten Mannes dazu, um herauszufinden, was wird vom §. 74 und §. 76 abgeändert und was bleibt aufrecht. Das ist weder in der Motivirung zu sehen, noch ist es bei der Vergleichung des Grundbuchgesetzes und dieser Novelle klarliegend.

Durch langes Suchen kommt man zu ganz sonderbaren Dingen. Wenn man diese Novelle mit dem Grundbuchgesetze, wie es bereits besteht, vergleicht, so wird man Alles finden, nämlich, daß es in einer ganzen Menge von Paragraphen den Hauptgrundsatz der Grundbuchsordnung vom Jahre 1871 perturbirt, unklar, ungewiß und fraglich macht. Die Punkte aber, worin die betreffenden zwei Paragraphe abgeändert werden und wiefern sie noch aufrechtstehen herauszufinden, wird nach langen Studien vielleicht gelingen, vielleicht auch nicht. Nun, welches sind die Hauptgrundsätze dieser Novelle? Im §. 74 ist ausgesprochen, wie bei Grundzerstückelung und Grundtheilung einer Parcelle vorzugehen ist, wie das durch die Evidenzhaltung und das Grundbuch in Uebereinstimmung gebracht wird, eine Bestimmung, die zum Theile schon besteht, zum Theile aber durch die Verordnung vom 6. Februar 1869 geregelt ist. Allerdings besteht im §. 1 die Erleichterung in der Weise, daß von der Beibringung der Mappenskizzen in gewissen Fällen Umgang genommen werde. Es ist weiters im §. 2 ausgesprochen, daß die Einantwortungen von Amtswegen verbüchert werden, wenn sie sechs Wochen nach Rechtskraft der Einanwortungsurkunden nicht verbüchert sind und wenn die Partei nicht eine gegentheilige Erklärung abgibt, also die von Amtswegen im Zwangswege eingeleitete Verbücherung der Einantwortung. Es ist weiters im §. 3 der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn das Verlassenschaftsgericht in Folge der Verlassenschaftsabhandlung zur Kenntniß kommt oder wenn ein Grundbuchsgericht durch die Anzeige des Evidenzhaltungsbeamten zur Kenntniß kommt, daß die Eintragung eines — und das ist ein sonderbarer Passus — die Grundlage der Grundsteuerpflicht bildenden dinglichen Rechtes unterblieben ist, oder die Einverleibung eines Actes, bezweckend die Vermögensübertragung unter Lebenden, sei der Titel, welcher er wolle, Tausch, Kauf u. s. w. *(Unruhe rechts)* — ich werde warten, bis die Herren ihre Sachen abgemacht haben — von der Partei unterlassen wurde, daß also die Vermögensübertragung eines die Grundsteuerpflicht bildenden oder bedingenden Rechtes von Amtswegen vollzogen wird, das heißt nicht von Amtswegen vollzogen wird, sondern man schickt den Strafboten mit einer Strafauflage von 1—50 fl., und auf diese Weise soll der Staatsbürger gezwungen werden, ein dingliches Recht sich zu verschaffen, das er sich vielleicht gar nicht verschaffen will. Das sind die Grundsätze der Novelle, Grundsätze, die wir im Privatrechte bisher nicht gekannt haben.

Und es ist nicht uninteressant und nicht unwichtig, zu untersuchen, wie Grundsätze des österreichen Privatrechtes abgeändert werden mit einer Novelle, die nicht mehr und nicht weniger bezwecken soll, als die Evidenzhaltung des Katasters und die Uebereinstimmung des Grundbuches damit zu erzielen, also Grundsätze eines Privatrechtes abzuändern, welches durch dreiviertel Jahrhundert in seiner Gänze in noch unerreichter Weise dasteht, in seiner Einfachheit und Folgerichtigkeit der Entwickelung der Grundsätze aus dem Naturrechte heraus codificirt, wie es noch in keinem Staate des Continentes übertroffen ist, und ich glaube auch, daß das heutige Parlament, namentlich wenn es einem Justizgesetze so viel Interesse entgegenbringt, wie es dies heute thut, nicht im Stande sein dürfte, auch nur annäherungsweise ein solches Privatrecht zu codificiren. *(Sehr gut! links.)* Allein über diese Dinge ist man im österreichischen Parlamente hinaus, es ist damit kein Geschäft zu machen, daher weniger Interesse dafür. *(Sehr gut! links.)* Nun meine Herren, betrachten wir die Textirung; für diese ist bei jedem Civilgesetze, sowie bei jedem anderen Gesetze, das für alle Staatsbürger gelten soll, für die große breite Masse von Juristen sowohl, wie für Nichtjuristen, Einfachheit, Klarheit, Verständlichkeit einer der obersten Grundsätze der Gesetzgebung. Lesen Sie aber diese Paragraphe, so werden Sie finden, daß in dem periodischen Satzbau das Möglichste, für die Verständlichkeit aber nahezu gar nichts geleistet ist.

Ich will darauf nicht näher eingehen, allein fragen Sie sich, was sollen solche Bestimmungen bedeuten *(liest)*: „Mit den von Amtswegen zu treffenden Verfügungen ist, soferne nicht eine entgegenstehende Erklärung der Betheiligten vorliegt, bis zum Ablaufe von sechs Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Einantwortung innezuhalten.“ Nun, meine Herren, Jedermann, der dies liest, wird sagen: Die entgegenstehende Erklärung der Partei ist nur dann zuläßig, wenn es sich darum handelt, in kürzerer Frist als in der von sechs Wochen die Verbücherung der Einantwortung zu verlangen. Niemand kann es wohl anders auslegen. Nun wird sechs Wochen nach der Rechtskraft der Einantwortung zugewartet. Ich frage, wie kommt die Partei zur

Kenntniß über die Rechtskraft der Einantwortung? Das ist hier ganz ungelöst. Nun werden Sie mir sagen, das Verfahren außer Streitsachen bestimmt das. Allerdings heißt es im §. 3, Alinea 3 *(liest)*: „Das Verfahren hat sich nach den Bestimmungen über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten zu richten." Aber welches Verfahren ist hier gemeint, ist es bloß dieses, wo den Parteien, wenn sie die grundbücherliche Handlung nicht vollziehen, eine Strafe von 1—50 fl. auferlegt wird? Dazu, meine Herren, hätten Sie wirklich nicht auf das Verfahren außer Streitsachen hinzuweisen gebraucht. Es hätte nur eingeschaltet werden sollen bei diesem Absatze: Die Strafe von 1—50 fl. fließt dem Armenfonde der Gemeinde zu, aber es hätte nicht eines separaten Absatzes bedurft.

Nun, es wäre hier verlockend, die Incongruenzen darzuthun, die sowohl in der Frist, wie in der Zwischenhandlung, wie in der Behandlungsweise zwischen dem Verfahren außer Streitsachen und dem Grundbuchsverfahren bestehen; es würde sich zeigen, wohin eine solche Novellistik führt, und ich muß es schon aussprechen, eine solche Novellistik ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Exner sehr treffend bei einer früheren Gelegenheit bezeichnet worden; ich will das Wort nicht wiederholen, es ist ja in Jedermanns Gedächtniß.

Jeder Rechtskundige sowohl als jeder Rechtsunkundige — denn im Verfahren außer Streitsachen hat ja jeder Staatsbürger zu thun — muß also das Gesetz verstehen und es anwenden können, um nicht immer zum Schriftenverfasser, dem Rechtskundigen rennen zu müssen.

Bevor ich diesen Punkt untersuche, möchte ich noch hervorheben, welche Begründung gibt uns die Regierung, gibt uns der Herr Berichterstatter für die Abänderung der §§. 74 und 76 oder Annahme dieses Gesetzes? Erstens die Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Grundsteuerkataster. Ja, meine Herren, ein schönes Wort, allein da muß man zuerst von dem Grundsatze ausgehen, daß der Grundsteuerkataster wirklich ein Rechtskataster ist. Man muß von dem Grundsatze ausgehen, daß die Besitzbögen, soweit sie die Objecte betreffen, wirkliche Rechtsurkunden sind. Was sind sie aber? Nichts anderes als die Basis, auf Grund welcher die Steuer bemessen werden soll; gegenüber von Dritten haben sie mindestens keine Wirkung; und wie steht es mit dem Steuerobjecte im Kataster? Da ist viel zu wünschen übrig. Es bestehen solche Mängel, daß man noch weit entfernt ist, auch nur von den ersten Anfängen aus unserer Katastralgesetzgebung eine rechtliche Katastralgesetzgebung zu bilden. In dem Ausmaße sind die Fehler großartig, es sind die Fehler in der Bezeichnung der Parcellen großartig.

Allerdings kommt man zu einer schönen Abänderung oder Correctur des Katasters, wenn man sagt, falls die Parcellen zu groß oder zu klein bemessen sind, „es ist ein Rechnungsfehler," wenn die Parcelle nicht richtig numerirt ist, „ist es ein Schreibfehler." Da kommt man allerdings zu einer Aenderung im Wege der Administration, die ganz gewiß zu etwas führen wird, aber nicht dazu, daß ein Rechtskataster besteht. Weiter; ist es denn schwierig gewesen, bei den früheren Gesetzgebungen den Steuerpflichtigen zu treffen? Bei der Grundsteuer hat man ihn leicht gefunden, ob er im Grundbuche drin steht oder nicht; er muß im Grundertragsbogen stehen, und steht er nicht darin, so geht man hin und fragt, wer besitzt das Gut? Steht der Besitzer aber auch nicht im Grundertragsbogen, so möchte ich wissen, wie das Grundbuch in Uebereinstimmung zu bringen ist mit etwas, was überhaupt nicht existirt.

Nun wird ein anderer Grundsatz zur Begründung aufgestellt, und dieser wird vom Regierungsvertreter mit großer Vorliebe cultivirt werden. Es handelt sich nämlich darum, diese Ordnung zu machen, und zwar im Interesse der armen Minderjährigen, dieser Aermsten der Armen, von denen wir bei Gelegenheit des Gesetzes über cumulative Waisencassen so viel haben sprechen hören. Es wird sich auch noch Gelegenheit ergeben, noch ein Wort darüber zu sprechen, inwiefern für diese Aermsten der Armen gesorgt wird. Wenn Sie, meine Herren, für diese Aermsten der Armen sorgen wollen, so machen Sie bei den Depositencassen ein milderes Verfahren und mildere billigere Institutionen *(Sehr richtig! links)*, damit diese Waisen nicht erst mit großen Kosten die Coupons bekommen gegen eine gestempelte Quittung, und damit sie nicht, wenn sie den Talon erhalten wollen, um die neuen Couponbögen zu besorgen, erst ein Gesuch, eine gestempelte Quittung mit 50 kr., und dann wieder eine Deponirungsgesuch brauchen. Es wäre zu wünschen, daß dies unentgeltlich von Amtswegen geschehen würde.

Wollen Sie aber mit vorliegendem Gesetze etwa das Vormundschafts- und Waisenwesen ordnen? Gehen Sie hinaus in die Provinzen, und Sie werden sehen, wie oft durch zwei, drei, ja bis fünf Jahre das Vermögen nicht der Vormundschaftsrechnung unterzogen wird. Ich mache daraus den Beamten keinen Vorwurf, sie haben nicht die Leute dazu. Da kommt es vor, daß z. B. Einer an seinem längst verlosten Papiere verliert, der Andere sonst einen Verlust hat; ich will nicht behaupten, daß dies durch die Gestion der Beamten geschieht, sondern durch ihre Nichtgestion. Hier wäre ein: „Hic Rhodus, hic salta" — Regierung!

Meine Herren! Sie wollen die Grundbücher und den Kataster miteinander in Uebereinstimmung bringen, allein die Erfahrung zeigt, wie es aussieht, wenn der Staat von Amtswegen Ordnung machen will. Blicken wir zurück in die Zeit der Patrimonialherrschaft, wo bei Grundbuchs- und Steuerämtern,

bei Pflegegerichten von Amtswegen Ordnung gemacht wurde. Schauen Sie sich die Grundbücher der damaligen Zeit an, die von der Regierung von Amtswegen geordnet wurden, und fragen Sie sich, welche Vortheile diese Regelung hatte, welche für jeden Staatsbürger selbst von Amtswegen sorgte und ihm seine Rechte billig aber sehr unordentlich machte. Diesen Zweck der Ordnung von Amtswegen werden Sie nicht erreichen.

Nun, gestatten Sie mir, eine kleine Streifung vorzunehmen; wie stimmen die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen, wie stimmen die Grundsätze der Grundbuchsgesetzgebung, wie stimmen die Grundsätze unseres Privatrechts mit dieser Novellistik überein?

Das Verfahren außer Streitsachen stellt den Grundsatz auf, und auf das ist sich ja mit Vorliebe hier berufen: Vorverhandlung, Parteienverhandlung, Wiedereinsetzung gegen Fallfristen, Vorbescheid. Das Grundbuchsgesetz kennt weder einen Vorbescheid, noch eine Vorverhandlung, noch eine Wiedereinsetzung gegen verstrichene Fallfristen.

Hier soll das anders werden. Allein man getraut sich nicht, die betreffenden Paragraphe der Grundbuchsordnung auch nur zu citiren, nicht einmal in den Motiven sind sie angeführt, man traut sich nicht, dieselben abzuändern, welche doch thatsächlich geändert werden. Man wird dem Redner einwenden, dort wo nicht von Amtswegen vorgegangen wird, wird an den Verhältnissen nichts geändert, wo eine Partei ansucht, bleibt das Grundbuchsgesetz aufrecht, wo eine Partei nicht ansucht, wo von Amtswegen die Sache geregelt wird, thut das Gericht was es will. Ich will zeigen, wohin wir bei diesem Vorgange kommen. Wenn die Einantwortungsurkunde von Amtswegen ins Grundbuch hineinkommt, kommt Alles hinein, was in derselben steht, und darin steht selten recht viel, und sehr häufig manches Unrichtige, und Parteienvertreter und Schriftenverfasser, sehr glaubwürdige und sehr beschäftigte Männer versicherten mir, bis zu einem Drittel müssen die Einantwortungsurkunden ergänzt werden, weil sie nicht richtig sind, und ich selbst bei meiner vielleicht sehr kleinen Praxis habe häufig die Erfassung gemacht, daß ich nach Jahren die Einantwortungsurkunde ergänzen lassen muß. Das wird also in der nächsten Zeit sehr einfach geschehen, es kommt das Richtige und Unrichtige ins Grundbuch hinein. Wie kommt denn die Partei überhaupt von der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde, wie kommt sie in die Erkenntniß von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit und von der Einverleibung? Es wird dann Alles einverleibt und damit werden wieder andere Grundsätze gestört und zwar weise ich gleich jetzt hin auf die bücherliche Priorität. Denn bei der Einverleibung ist es sehr wichtig, welches Gesuch zuerst überreicht wird, weil davon die Priorität abhängt. Nun denken wir, daß bei einem Verlassenschaftsgerichte eine solche Einantwortung vorliegt. Das Verlaßgericht theilt es dem Grundbuchsgerichte mit, unterdessen hat der betreffende Interessent einen Schuldschein ausgestellt. Wie kommt nun der Gläubiger dazu, der das Geld hergegeben hat, vielleicht unter der Bedingung der Priorität um die Priorität zu kommen? Das Abhandlungsgericht überschickt die Sache an das Realgericht, von alledem weiß der Interessent, der den Schuldschein ausgestellt hat, nichts. Der Schuldschein kommt vielleicht um einen halben Tag zu spät und der Gläubiger ist um die Priorität verkürzt, es bleibt ihm nichts übrig als sofort zu kündigen, und im Grundbuche muß gelöscht werden. Ist denn das Alles so billig? Werden Sie da der Partei eine Wohlthat erweisen? Nein, in Kosten werden Sie dieselbe stürzen.

Wenn man den Grundsatz des §. 3 ansieht, weiß man nicht, handelt es sich wirklich um einen Act unter Lebenden, welcher zwangsweise intabulirt wird oder bloß um Verlassenschaftssachen. Es handelt sich auch um Anderes. Sobald der Geometer oder das Grundbuchsgericht in die Kenntniß einer Besitzveränderung kommt, welche im Grundbuche nicht durchgeführt ist, wird man zwangsweise verhalten, das Einverleibungsgesuch zu machen. Entweder kann der Betreffende das machen, dann braucht man den Zwang nicht, oder er kann es nicht, dann geht es auch mit Strafe nicht. Man zwingt ihn, daß er mit einer Klage, mit dem Edictalverfahren auftritt auf die Uebergabe des Gutes, respective das letzt verbücherte Recht sei ihm ins Eigenthum zu überlassen, aufzutreten, Proceß zu führen. Meine Herren! Das sollen Sie doch lassen, wenn Sie nicht absichtlich die Grundsätze der Ersitzung und Verjährung perturbiren wollen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß diese Novelle nicht einmal mit dem Verfahren außer Streitsachen, welches hier citirt wird, stimmt. Das Grundbuchsgesetz sagt im §. 22 ungefähr: Wenn eine Realität an Mehrere nach einander übertragen worden ist, so kann der letzte Erwerber verlangen, daß der letzte bücherliche Besitzer der Realität unmittelbar an den letzten Erwerber übertrage. Diesen Grundsatz stören Sie total durch diese Gesetzgebung, denn es wird nicht mehr davon abhängen, wie diese es machen, sondern der im Besitze Stehende wird einfach gezwungen, die Uebertragung durchzuführen, und hier muß ich es schon aussprechen, weil man immer von Amtsbilligkeit spricht, diese Verträge, die inzwischen liegen, sind nicht verbüchert, vielleicht auch gar nicht vergebührt worden, weil sie überhaupt zu nichte geworden sind.

Nun werden die Leute von jeder Besitzübertragung, wenn sie auch nicht durchgeführt werden kann, weil sie zu nichte wurde, die Besitzübertragungsgebühr zu zahlen haben, und das ist der wahrhafte Pferdefuß, der heraussieht. Ja, werden Sie mir einwenden, wenn der Vertrag nicht durchgeführt

werden kann, so bekommt man die Besitzveränderungsgebühr zurück, aber mit welcher Kostspieligkeit ist diese Procedur verbunden? Es heißt also in der Novelle: Der letzte Erwerber muß sich in den Besitz schreiben lassen, während es im §. 22 des Grundbuchsgesetzes heißt, er kann dies thun, wie das überhaupt bei Privatrechten der Fall ist.

Wenn man den §. 74 ansieht, welcher hier geändert werden soll, so findet man, daß höchstens eine gewisse Erleichterung zur Beibringung der Pläne geboten wird, und im §. 74 des Grundbuchsgesetzes ist im letzten Alinea auch die Verordnung vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, citirt. Was geschieht mit dieser? Wie werden Sie es mit diesem zwangsweisen Vorgange halten, wenn sich der Hypothekargläubiger dagegen sträubt? Er wird auch gezwungen oder gar nicht einvernommen.

Der §. 75 wird in der Novelle nicht geändert. Derselbe lautet: Die Bewilligung einer Eintragung ist mit Ausnahme der in diesem Gesetze, sowie in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren bestimmten Fälle bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzusuchen, bei welchen sich die Einlage, in der die Eintragung erfolgen soll, befindet. Hier, §. 2 der Novelle, wird nicht angesucht, es wird befohlen von einem Gerichte oder von dem Abhandlungsgerichte, die Parteien stehen nebenbei. Sie stehen auch nebenbei, wenn es sich darum handelt, eine Erbsverhandlung und Einantwortung nicht früher zu intabuliren, bevor die Erbtheilung geordnet ist. Auf diese Dinge, die nach der Einantwortung erfolgen, hat das Gericht nach dieser Novelle gar keine Rücksicht zu nehmen. So wird vorgegangen. Sind das Privatrechtsgrundsätze, ist das eine ernst zu nehmende Civilgesetzgebung?

Der §. 76 wird nun dahin geändert, daß, wenn es den Katastralbeamten und dem Verlassenschafts- oder Grundbuchsgerichte convenirt, einfach zwangsweise aufgetragen wird, daß die Sachen zu ordnen sind. Welchen Einfluß das auf das Civilrecht hat, werde ich später beleuchten.

Was ist es nun mit §. 96? Meine Herren! So haarsträubend gegen die Gesetze, wird in der Novelle gehandelt. Der §. 96 des Grundbuchsgesetzes lautet: Mehr oder etwas Anderes, als die Partei angesucht hat, darf nicht bewilligt werden, wenn dieselbe nach den beigebrachten Urkunden auch zu einem ausgedehnteren oder anderen Begehren berechtigt war. Hier, §§. 2 und 3 der Novelle, stipulirt ganz einfach der Richter, was intabulirt werden soll; ob mehr oder weniger, ob die Partei will oder nicht, frägt sich nicht, dieser §. 96 bleibt aber trotzdem aufrecht, ein Hauptgrundsatz des Grundbuchsgesetzes.

Nun kommen wir zu den Fristen. Wenn man sich die §§. 81, 82 des Grundbuchsgesetzes ansieht, sind dort die Grundsätze der Fristen aufgezählt. Es gibt keinen Vorbescheid, kein Vorverfahren, sondern es wird bewilligt oder abgeschlagen nach Grundbuchsgesetz, es gibt auch keine Wiedereinsetzung gegen verstrichene Fristen. Diese Grundsätze werden durch die Novelle perturbirt. Das Grundbuchgesetz bestimmt genau die Form, unter der angesucht werden muß, bestimmt die Bedingungen, wie die Urkunde aussehen muß, wie die Parteien genannt sein müssen, und das Gesuch muß dementsprechend eingerichtet werden. Bei diesem von Amtswegen Einverleiben, gibt es gar keine Form. Die Einantwortung wird irgend einem Gerichte oder dem Grundbuch überschickt. Aber wer wird verständigt? Und doch bestimmt das Grundbuchsgesetz ganz genau, wer verständigt werden soll. Da in der Novelle hat sich Niemand zu kümmern, da kommt kein Repertorium über diese Verständigung der Parteien hinein, sondern wies beliebt. Es sind noch mehrere Paragraphe vorhanden, ich will Sie damit nicht ermüden. Aber wer mir zu folgen die Güte hatte, wird wohl begreifen, daß die Grundsätze des Grundbuchsgesetzes total über den Haufen geworfen sind. *(Sehr richtig! links.)*

Nun sehen wir uns das Privatrecht ein wenig an. Das bürgerliche Gesetzbuch sagt z. B. im §. 323 *(liest)*: „Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich, er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden." Er wird aber ja aufgefordert, nach den §§. 2, 3 dieser Novelle, also einer der wichtigsten Grundsätze unseres Besitzes wird ganz über den Haufen geworfen.

Wenn ich — um mir ein Beispiel zu erlauben — auf der Straße gehe und meinen Ueberzieher über dem Arm trage, weil es mir nicht bequem ist, ihn auf dem Leib zu tragen, kommt der Büttel: „Sie, bei Strafe von 50 fl. haben Sie sich den Ueberzieher anzuziehen *(Heiterkeit links)*, damit man sieht, ob er Ihnen auf den Leib paßt, denn sonst könnte der Steuerbüttel nicht wissen, wie viel Steuer Sie zahlen sollen." Ja mir steht es aber frei, den Ueberzieher um die Erde zu hauen, wenn ich will. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* So macht man Gesetze.

Ich muß hier vorausschicken, daß nach §. 18 des Privatrechtes, welches von erwerblichen Rechten handelt, Jeder frei erwerben kann. Diese Rechte zu erwerben, sind angeborene Rechte und die erwerblichen Rechte stehen Jeglichem zur Verfügung, der die Eigenberechtigung rc. hat.

Nun sagt der §. 354 des a. b. Gesetzbuches „Eigenthum ist das Befugniß, mit der Substanz und der Nutzung einer Sache nach Willkür zu schalten", und ganz speciell sagt auch der §. 362 — und ich möchte mit der Güte des Herrn Präsidenten denselben doch verlesen — *(liest)*: „Kraft des Rechtes frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen, er kann

sie vertilgen, ganz oder theilweise auf einen Anderen übertragen, oder sich unbedingt derselben begeben, das ist sie einfach verlassen". Das darf er aber nach der Novelle nicht mehr, der Büttel kommt und sagt: Sie müssen! *(Heiterkeit. Sehr gut! links.)* Er muß, der Eigenthümer muß das bücherliche Recht erwerben.

Meine Herren! Wo bleibt da die Uebereinstimmung des Katasters und des Grundbuches, wenn z. B. Fälle vorkommen in einem Gerichtsbezirk, den ich Ihnen nennen könnte, in welchem eine Ortschaft, bestehend nur aus sieben Bauern *(Hört! links)*, sich befindet, wo in dem vorvorletzten Jahre fünf Bauern ihre Güter ganz einfach derelinquirt haben, einfach fortgegangen sind und sie dem Zufall überlassen haben. Wird sich da vielleicht der Leiter des Evidenzhaltungsgeschäftes in den Besitz schreiben lassen, um eine Uebereinstimmung zu erzielen; etwa das Finanzministerium oder sonst Jemand? Es geht einfach nicht; aber so macht man Gesetze. Ich kann augenblicklich von einem Gute fortgehen und es dem Zufall überlassen, in wessen Besitz es kommt; das gewährt mir das Privatrecht.

Wie steht es nun nach dem Privatrecht und nach dieser Novelle, wenn der Gläubiger des Erblassers die Absonderung der Verlassenschaft verlangt, um nicht den Nachlaß mit der Masse des verschuldeten Erben zu vereinigen, und wie steht es, wenn die Erbschaftsgläubiger Schritte zur Absonderung der Verlassenschaft machen? In sechs Wochen wird man damit nicht fertig *(Sehr richtig! links)*, eine Verlängerung dieser Frist tritt nicht ein, nur eine Verkürzung; auf die Erbtheilung nach der Einantwortung wie gesagt, nimmt man auch keine Rücksicht und es kommt einfach Beliebiges ins Grundbuch hinein im Befehlswege. Der Staat als Tutelbehörde von großjährigen eigenberechtigten Staatsbürgern macht die Sache und der Mann hat nun die nachträgliche Arbeit, die Angelegenheit der Absonderung aus der Verlassenschaft zu ordnen; er kann es sich möglicherweise ein paar Hundert Gulden kosten lassen, um die amtswegige Eintragung wieder zu ordnen; das ist aber wegen der Billigkeit im Interesse der Staatsbürger *(Heiterkeit — Sehr gut! links)* behauptet die Regierung.

Noch etwas möchte ich erwähnen, meine Herren, — ich muß bedauern, daß ich mich kürzer fassen soll und mich doch länger aufhalten muß. — Wenn man die Verjährung der Ersitzungen ins Auge faßt, so treten hier noch eigenthümliche Erscheinungen zu Tage. Im §. 1468 des bürgerlichen Gesetzbuches heißt es, für den Fall, als z. B. dem Besitzer die Urkunde fehlt, so erwirbt der Besitzer — der nicht eingetragene Besitzer nämlich — „gegen den grundbücherlichen Besitzer das Eigenthum durch Ersitzung nach 30 Jahren und kann nach §. 1498 gegen den bisherigen Eigenthümer bei Gericht die Zuerkennung des Eigenthums ansuchen und dasselbe nach zuerkanntem Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Güter ausmacht, den letzteren einverleiben lassen."

Nehmen Sie nun an, es seien 20 bis 26 Jahre der Ersitzung verstrichen; der vorige Besitzer ist gestorben, der nachfolgende hat das Recht, als redlicher Besitzer die Ersitzungszeit des Vorbesitzers anzurechnen. Siehe Novelle, da heißt es nun: Das geht nicht; Sie dürfen die 30 Jahre der Ersitzung nicht abwarten, Sie dürfen nicht warten, bis Sie auf dem billigeren und kürzeren Wege der Klage und der Aufstellung eines Curators innerhalb sechs bis acht Wochen mit einem Kostenaufwande von vielleicht 15 bis 20 fl. in den Besitz kommen; Sie werden bei Strafe aufgefordert, jetzt die Klage anhängig zu machen, das Edict ausfertigen zu lassen, Sie müssen Jahr und Tag warten, den Proceß mit allen bekannten und unbekannten Einsprechern führen, Studien in den Taufbüchern und bei Abhandlungsbehörden durchmachen, um den Nachweis zu liefern, daß der Kläger ein Recht habe, daß wirklich zur Aufstellung eines Curators zur Klage und zum Begehren Veranlassung sei. Und nun fällt es einem Gegner ein — und das ist sehr wahrscheinlich — zu sagen: Sie haben allerdings den ruhigen Besitz durch einige 20 Jahre, aber durch dieses Manöver komme ich zur Kenntniß, daß Sie keine Urkunde haben, daß Sie nur den körperlichen Besitz haben; ich widerspreche, daß Sie den rechtlichen Titel haben. Es wird also durch die Novelle die Ersitzung und Verjährung auf jede Weise durch ein solches Vorgehen gestört, die principielle Basis der Ersitzung und Verjährung gestört, und das Resultat? Was kann denn die Regierung mit dieser Novelle den Gerichtsbehörden auftragen? Nur zu drohen: „Sie haben bei Strafe von 50 oder 60 fl., die Sie in den Armenfond zu erlegen haben, binnen dieser Frist das Verhältniß zu ordnen, daß der Kataster mit dem Grundbuche übereinstimmt."

Das Verfahren außer Streitsachen droht uns auch einen Arrest an. Ob das auch hier Geltung hat, weiß ich nicht. Das Verfahren außer Streitsachen droht auch die Aufstellung eines Curators und die Durchführung von Amtswegen an. Und das muß, wenn die Novelle etwas erzwecken soll, eintreten. Ich bin neugierig, wie die Regierung uns antworten wird. Sie wird sagen: Nun wird ein Curator aufgestellt und von Amtswegen zwangsweise durchgeführt. Bis das durchgeführt ist, sind aber vier bis fünf Jahre rechtlichen Besitzes abgelaufen und man hätte es billiger selber machen können; das wird aber von Amtswegen gehindert.

Ja es ist wirklich sonderbar, wenn man sich denkt, daß es der oberste Grundsatz unseres Civilrechtes ist, daß jeder Mann im Privatrechtsverhältnisse ein Recht erwerben oder nicht erwerben kann, daß er es, wenn er es erworben, verlassen kann und

auf einen Andern durch eine Schenkung oder andere Weise übertragen kann, wie man bei einer so minimalen Veranlassung darangeht, solche hochstehende civil- oder privatrechtliche Grundsätze zu zerstören und mit einem eisernen Befehle herantritt, daß das oder jenes gethan werden muß, ist unerhört. Nun wird man uns zum Schlusse sagen: Das ist im öffentlichen Interesse, der Kataster ist ein öffentliches Interesse. Das Grundbuch will man näher und näher der Vervollkommnung bringen. Bringen Sie denn durch diese Vorlage das wirklich zu Stande? Werden Sie mit einer Frist von sieben oder acht Jahren zuwarten? Und dann haben Sie sieben bis acht Jahre wieder die Uebereinstimmung nicht, dann stirbt der Betreffende wieder und Sie haben wieder die Uebereinstimmung nicht. So geht es also nicht, und warum geht es auch sonst nicht? Sie haben das Beamtenmaterial nicht, Sie haben ein Grundsteuer Katastergesetz beschlossen und gar nicht gefragt, was es kostet. Das Evidenzhaltungsgesetz kostet jährlich eine Million und da darf die Pensionsbelastung nicht groß werden.

Und daneben, meine Herren, tagt eine Ersparungscommission. Ja, das sind die Ersparungen. Sie bringen auch die Uebereinstimmung nicht zu Stande und Sie stellen den Kataster nicht näher dem Rechtskataster. Sie perturbiren das Privatrecht in der Weise, daß Sie den Staatsbürger zu Erwerbacten verpflichten, Sie perturbiren den obersten Grundsatz des Grundbuchsgesetzes — nur auf Ansuchen der Partei — und Sie stellen eine Menge Paragraphe und Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen in Frage. Für eine solche Novellistik habe ich keinen Sinn und kein Verständniß. Sie erreichen den Zweck auch nicht mit Diurnisten, Kanzlisten und Rechtspraktikanten. Sie haben zu wenig erfahrene Juristen bei den Gerichten und solche Fragen müßte, wenn sie recht gelöst werden sollen, der Richter in die Hand nehmen; und der hat keine Zeit dazu. Sie erreichen nichts, als daß Sie das Privatrecht stören, das quid juris und quomodo juris stören, nur um einer Laune zu genügen. Ich stimme gegen das Gesetz. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten. *(Rufe links: Hört! Hört!)* Es ist noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Kopp. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Vorel.

Abgeordneter **Vorel:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen.

Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Kopp.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! In etwas mehr als 24 Stunden sollen die Thore des Abgeordnetenhauses für etwa ein halbes Jahr geschlossen werden. In diesen letzten, nicht mehr Tagen, sondern Stunden wird uns zugemuthet, noch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen zu beschließen, und damit dies möglich werde, wird bei einem tief einschneidenden, hochwichtigen Gesetze nach dem ersten Redner Schluß der Debatte ausgesprochen. *(Hört! Hört! links.)* Und für diesen Schluß stimmen auch die Herren Minister, inclusive des Herrn Leiters des Justizministeriums, bei einer Regierungsvorlage, welche denn doch von meinem verehrten Vorredner in ernster und voller Beachtung würdiger Weise bekämpft wurde. *(Bravo! Bravo! links.)* So werden Gesetze gemacht *(Rufe links: Leider!)*, wenn es sich nicht um irgend einen politischen, nationalen oder confessionellen Vortheil handelt, den man einheimsen will *(Sehr wahr! links)*; was sonst die Bevölkerung betrifft, das ist Alles gleichgiltig, da liest man vielleicht gar nicht die Vorlage, genug daß sie von der Regierung eingebracht ist. Die Majorität weiß, was ihres Amtes ist. *(Sehr gut! links.)*

Unter solchen Umständen gehört ein gewisser Grad von Pflichtgefühl, oder wenn Sie wollen, von Stumpfsinn *(Sehr gut! links)* dazu, um noch überhaupt das Wort zu ergreifen. Ich weiß nicht, welches dieser Motive es ist, das mich bestimmte: die Lust am Reden wahrhaftig nicht; es soll aber denn doch nicht gesagt werden, daß derlei Bestimmungen, wie die hier vorgeschlagenen, sang- und klanglos angenommen worden sind, es soll nicht gesagt werden, daß wir nicht auf der Wacht stehen auch dort, wo es sich nicht um specielle Parteiinteressen, sondern wo es sich um die Interessen Aller handelt, die hier in diesem hohen Hause vertreten sind. Und darum werde ich denn doch sprechen, aber allerdings werde ich mich sehr wenig mit specieller Juristerei befassen, und der Herr Regierungsvertreter, in dessen Händen ich eine Zeitung erblickte, welche einen allerdings vortrefflichen und tiefdurchdachten Artikel über dieses Gesetz gebracht hat, mag beruhigt sein; ich weiß sehr gut, daß es in einem Parlamente nicht angeht in die Subtilitäten der Juristik einzugehen und zu sprechen, wie vor einem Juristentage. Es ist aber denn doch ein Justizgesetz, allerdings eines, welches vom Steuerausschusse berathen worden ist *(Hört! links)*; ich möchte sagen, symbolischer Weise, daß auch die Justiz bei uns nur mehr vom Standpunkte des Fiscus betrachtet wird. *(Sehr gut! links.)*

Nun sehen wir uns denn doch die Motivirung des Ausschußberichtes an. Es wird darin bezüglich des §. 2 — und das gilt auch von §. 3 — zugegeben,

vornehm zugegeben, daß es sich da um eine Neuerung handelt, die vom Standpunkte der bisherigen Theorie in juristischen Fachkreisen als eine befremdliche auf Bedenken zu stoßen geeignet ist. Es wird also von vorneherein eingesehen, daß es sich um das Umstoßen der bisherigen Theorie handelt und um etwas, was in juristischen Fachkreisen Bedenken erregt. Werden diese Bedenken angeführt? Nein! Werden sie widerlegt? Noch viel weniger! Es wird gar nicht der Versuch gemacht; es wird nur gesagt, für Juristen ist das bedenklich. Schlußpunkt, fertig. *(Heiterkeit links.)*

Doch nein! Es wird weiter gesagt, daß der überwiegend praktische Werth dieser Maßregel für die weitesten Schichten der grundbesitzenden Bevölkerung nicht verkannt werden kann. Ja, wo ist der Vortheil? Finden wir etwas über den Vortheil? Nein, wiederum nicht. Was soll man mit einer solchen Motivirung anfangen? Das erinnert wohl an das bekannte Wort: „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft!“ Die Theorie, diese einfältige Theorie nimmt Anstoß; wir praktische Leute kümmern uns nicht darum.

Meine Herren! Derlei Dinge rächen sich. Diese verachtete Theorie, alias Wissenschaft, ist ein langlebiges und hartnäckiges Ding. *(Ja wohl! links.)* Sie können mittelst eines Gesetzes Alles beschließen, was Sie wollen, aber Sie können auch nicht einen Beistrich von der Wissenschaft ändern *(Sehr gut! links)*; ihr können Sie in keiner Weise Stillschweigen auferlegen. Es rächt sich doch, wenn man die Wissenschaft geradezu ignorirt, wenn man vornehm über sie hinweggeht, wie es gegenwärtig geschieht, und sagt: Es ist aber praktisch! Ich werde darüber Einiges sprechen; aber ich glaube jetzt schon sagen zu können, daß von einem praktischen Vortheil für die weitesten Schichten der grundbesitzenden Bevölkerung absolut gar nichts zu entnehmen ist, und daß das auch offenbar gar nicht die Absicht des Gesetzes war, denn es ist ja als ein Katastergesetz zu betrachten und es wird nur gleichsam zur Beschönigung das Interesse der Grundbesitzer als eine Nebennutzung betrachtet, die man nebenbei einheimst, wie ein Stück Zuwage, wie ein Aufputz, mit dem man das rechtfertigen will. Man kann eine Theorie verlassen und eine andere aufstellen, und man kann das durchführen; aber man muß es auch durchführen; dies geht aber nicht an und dies rächt sich allerwegen, wenn man nur an einem Pünktchen eine Theorie, das heißt ein festgefügtes Rechtssystem verleugnet, es im Uebrigen aber bestehen läßt.

Die Incongruenzen, die da herauskommen, kann Ihnen auch der Gelehrteste nicht im vorhinein nennen, das vielgestaltige Leben bringt aber diese Divergenzen zu Tage, und an solchen Jammergesetzen haben wir ja schon einige zu verzeichnen. Es wird hier, meine Herren, allerdings ein Sturm nicht entstehen, wie bei dem Legalisirungszwang, weil sich die Belästigung nicht Tag für Tag bei Einzelnen zeigen wird. Das ist richtig, aber es wird die Confusion eine so große werden, daß die Bevölkerung, ohne zu zu wissen, woher denn das kommt, Schaden leiden wird. *(Sehr richtig! links.)* Das kümmert aber die Herren nicht.

Worin besteht denn nun eigentlich dieses Verlassen der Theorie? Ist es ein nebensächlicher Grundsatz, der verlassen wird?

Nein, meine Herren, es ist der Grundsatz, daß man von Amtswegen Niemanden zwingen kann, ein Recht zu erwerben. Das ist ein oberster Grundsatz, der älter ist als die dreiviertel Jahrhunderte, von denen mein sehr verehrter Herr Vorredner gesprochen hat. Es ist ein uralter Grundsatz, daß man nicht von Amtswegen, von Regierungswegen Jemandem ein Recht aufdrängen kann. Der Besitz, das Eigenthum wird nun bei uns erworben durch Eintragung in ein Grundbuch, wo ein solches besteht. Ich will nun dieses Recht nicht erwerben — da kommt der Staat und sagt: Du mußt, ich werde es statt Deiner thun, ich bin Dein Vormund, Du verstehst das gar nicht, aber ich mache Dich glücklich.

Und meine Herren, das geschieht auf einmal durchgängig, das soll geschehen bei Uebertragungen im Wege der Verlassenschaft, oder wenn der Richter aus Anlaß einer Verlassenschaft beim Durchblättern darauf kommt: Ah, da ist wo ein Recht, das ist nicht eingetragen, oder wenn der Katasterbeamte auf ein solches Bedenken stößt. Für alle übrigen Fälle bleibt das aufrecht, was eines der Principien unseres Rechtsystems ist.

Ich glaube, Jeder, der nur ein kleinwenig Jurist ist, oder auch nur ein praktischer Nichtjurist, wird wohl einsehen, daß es zu Inconvenienzen führen muß, wenn man von Amtswegen irgend ein Recht aufdrängen will. Der Mann kann ja Gründe, gute Gründe haben, um das Recht nicht, oder jetzt, für den Augenblick nicht zu erwerben.

Kommen Sie mir nicht damit, daß Jemand, um sich von seinen Gläubigern zu schützen, sich nicht als grundbücherlicher Besitzer eintragen lassen will, damit man den Besitz nicht fassen könne. Es gibt sehr viele Gründe, und es kann deren ganz gute und löbliche geben, warum ich eben in diesem Augenblicke von meinem Rechte nicht Gebrauch machen will. Das erlaubt aber der Staat nicht, er zwingt mich, das Recht zu erwerben. Das, meine Herren, ist eine Neuerung, die selbst der alte bevormundete, patriarchalische Staat nicht hatte. *(Hört! links.)*

Meine Herren! Wenn man ein schon etwas alter Jurist ist, so erinnert man sich noch an die Zeit vor der modernen Gesetzgebung, an die patriarchalische Zeit. Damals lag sehr viel daran, daß Jemand in das Grundbuch eingetragen werde, selbst das Laudemium wurde erst dann bezahlt, aber Niemand

wurde verhalten, sich eintragen zu lassen. Das Aeußerste war, daß alle zehn Jahre bei der Lustrirung eine kleine Gebühr, der sogenannte Gewährwandel gezahlt werden mußte. Das war das Einzige, womit der Grundherr irgend einen kleinen Vortheil erreichte, wenn der eigenwillige Unterthan sich nicht anschreiben lassen wollte. Höher ist auch der absolute und der Patrimonialstaat nicht gegangen.

Wir gehen aber in diesem freiheitlichen Staat einen kühnen, den letzten Schritt weiter und zwingen den Mann, sich eintragen zu lassen. Es wird hier der Verlassenschaftsabhandlung noch ein kleines Super angehängt. Nun ist es ja doch ziemlich bekannt unter den Juristen, daß man im Gegentheile darnach strebt, und daß die Tendenz der verachteten Theorie dahin geht, auch dieses Abhandlungswesen bei uns, wenn auch nicht ganz, so doch in der derzeitigen Form und die darin liegende Bevormundung zu beseitigen, die, soweit mir Gesetze bekannt sind — ich weiß da wohl nicht gar zu viele — nur in Rußland noch überboten wird; diese Bevormundung durch das Abhandlungswesen, wo der Einzelne veranlaßt wird, wenn er eine Erbserklärung überreichen soll, es binnen einer gewissen Zeit zu thun, wo das Gericht die ganze Sache officiös von Amtswegen in die Hand nimmt, ist hervorragenden Juristen schon längst ein Gräuel gewesen. Jetzt vermehren Sie diese Bevormundung, Bemutterung, jetzt genügt es nicht, daß die Abhandlung durchgeführt wird, die Einantwortung erlassen wird, jetzt muß nach der Einantwortung unbedingt die Anschreibung erfolgen, und das thun Sie in einer Zeit, in welcher man dahin strebt, die Arbeiten des Richters zu vereinfachen und zu vermindern, die Unzahl dieser sogenannten — wie der moderne Ausdruck lautet — amtswegigen Schritte des Richters zu vermindern, ihn allmälig auf den Standpunkt des wahren Richters zurückzuführen, dessen Aufgabe es ist, wenn ihn die Bevölkerung zu einer Handlung aufruft, ihr Recht zu spenden, in diesem Augenblicke legen Sie ihm eine noch neue Last zu den alten auf. Glauben Sie, daß es etwas so unendlich Einfaches ist, diese Grundbuchsordnung herzustellen? Sind denn diese Einantwortungsurkunden immer so klar und deutlich gefaßt, sind denn insbesondere die Erbtheilungsurkunden, die Erbtheilungsverträge immer so klar und deutlich, daß es Jedermann erkennbar ist, was eigentlich geschaffen werden soll?

Aber der Richter muß das Alles von Amtswegen wissen, und er stellt irgend eine Ordnung her, welche vielleicht eigentlich nichts ist, als die festgestellte Unordnung, die dann, ich weiß nicht wie, beseitigt werden kann. Da sind in der That Gefahren für den Rechtsschutz und die Rechtssicherheit. Sie können unmöglich dem überlasteten Richter noch die weiteren schweren Lasten auferlegen, daß er sich auch um diese Anschreibungen noch zu bekümmern und sie so durchzuführen habe, daß in der That der Wille der Parteien zum Ausdrucke kommt. Wenn sich nun der Richter vergreift und irrt, was gar nicht so selten sein wird, ja, wer trägt dann den Schaden, wer ersetzt den Schaden? Bei diesem amtswegigen Verfahren haftet der Richter persönlich und nach ihm der Staat, und alle diese schwierigen Aufgaben wollen Sie dem Richter auferlegen? Ja, heißt es, die Partei kann sich wehren. Ich weiß aber nicht wie, die Sache paßt nicht ins System. Man kann recurriren, sagt man. Nun, ich weiß nicht, meine Herren, wie viele von Ihnen schon Grundbuchsbescheide in der Hand gehabt haben; aber das kann ich Sie versichern, man kann ein recht hartgesottener Jurist sein und doch über manche Grundbuchsbescheide schwitzen, wie irgend ein Forscher über einer Papyrusrolle *(Heiterkeit links)*, bis man im Stande ist, in diesen wunderbar verschlungenen Pfaden der Stylistik sich zurecht zu finden.

Wenn nun Jemand selbst um eine Aenderung ansucht, dann kann er leichter vergleichen, ob das, was bewilligt wurde, mit dem übereinstimmt, was er angesucht hat; er versteht es entweder selbst oder hat sich es durch einen Rechtskundigen machen lassen, der dann beurtheilt, ob das richtig ist. Nun kommt aber dem Manne die Sache ins Haus gefallen, er ahnt gar nicht, daß so etwas kommen wird. Es kommt ihm ein Bescheid von drei Seiten, die nur einen Satz bilden, wie die richtigen Grundbuchsbescheide eigentlich sind. *(Heiterkeit links.)* Das kommt ihm ins Haus. Das soll er verstehen, und dann soll er die Recursfrist nicht versäumen; denken Sie denn, meine Herren, um Gotteswillen nicht daran, daß die große Masse der Bevölkerung selbst viel einfachere Dinge juristischer Art mißversteht und mißverstehen muß, und nun soll sie sich in dem zurechtfinden, was ihr da als ihr Schutz ins Haus geschickt wurde — das sind die ungeheueren Vortheile für uns — das soll in den weitesten Schichten als eine Segnung begrüßt werden! Ich weiß nicht, wer das glaubt; ich nicht. Ja, sagt man — habe ich gehört, ich habe es nicht gewußt — das soll wiederum wegen der armen Waisen geschehen.

Meine Herren! Diese Beglückung der armen Waisen ersparen Sie sich lieber. Es hat schon der Herr Vorredner das ganz gut ausgeführt; wenn die bestehenden Gesetze gehandhabt werden, dann braucht es des Neuen nicht mehr, und werden die bestehenden Gesetze nicht gehandhabt, so wird es mit den neuen noch viel weniger geschehen. Die Waisen haben einen Vormund und darüber ist ein Vormundschaftsgericht, und wenn nun eine Abhandlung geführt wird, und es wird den Waisen etwas eingeantwortet, so weiß es ja das Gericht, und das Gericht kann doch — und hat den nächsten Anlaß — viel einfacher nach dem bisherigen Gesetze seine Pflicht thun und den Vormund auffordern, nöthigenfalls pönfällig auffordern,

daß er diese Eintragung veranlasse, als daß das Gericht die Sache selbst macht. Ja, sagt man, der Vormund thut es nicht, die Vormundschaftsgerichte haben zu viel zu thun. Aber wenn sie dazu nicht Zeit haben, den Mann einfach aufzufordern, wie werden sie Zeit finden, um die überaus schwer durchführbare Sache selber durchzuführen; also wo liegt da der Vortheil? Daß da eine Menge unglaublicher Ungehörigkeiten möglich sind, übermäßige Belästigung des Richters, das will ich nicht des Breiten auseinandersetzen, das würde Stunden erfordern. Ich will nur einige Kleinigkeiten anführen. Jemandem ist ein Haus als Vermächtniß legirt. Einen förmlichen Antritt des Vermächtnisses in der Bedeutung wie die Erbsantretung gibt es nicht. Der Vermächtnißnehmer braucht sich nicht auszusprechen darüber, ob er es annimmt oder nicht. Nun weiß ich nicht, wird er gezwungen, das anzunehmen und sich anschreiben zu lassen, oder nicht. Ich glaube, er wird nicht gezwungen werden, ich vermuthe es, ich weiß es nicht. Was wird dann geschehen, wenn die Abhandlung zu Ende und der Legatar lässig ist? Wird das Gericht die ganze Verlassenschaft, also auch das legirte Haus dem Erben zuschreiben, und er wird Eigenthümer im Grundbuche werden, was ihm gar nicht einfällt, weil er weiß, daß das einem Anderen legirt worden ist.

Oder dieser Erbe oder Legatar oder der Käufer einer Verlassenschaftssache hat die Bestätigung des Abhandlungsgerichtes, läßt sie aber noch liegen; ja woher weiß denn das Verlassenschaftsgericht, daß der Mann noch nicht angesucht hat, oder ob er schon angesucht hat. Es muß da von Amtswegen hinschreiben und sich erkundigen, und wenn ihm da gesagt wird, nein, der Mann hat es nicht gethan, dann anschreiben, in der Zwischenzeit hat aber der Legatar sich schon dorthin gewendet; kurz, ich weiß nicht, wohin das führen soll. Solche Exempel könnte ich zu Hunderten anführen, wie ein Gesetz, welches eine Thorie, einen Grundsatz an einem Punkte unterbricht, in der Ausführung die unglaublichsten Schwierigkeiten macht. Sie können bei einem systematischen Gesetze aus dem Geiste desselben heraus, nach der Analogie das ergänzen, was etwa mangelhaft ist; bei einem Gesetze aber, welches einen Bruch in ein System bringt, können Sie nichts ergänzen und Sie haben gar keine Ahnung, wie Sie das machen sollen. Das werden die Folgen des Gesetzes sein; ja Sie haben hier z. B. im §. 3 die Bestimmung, daß, wenn so ein Unglücksmensch ertappt wird, der sich nicht hat eintragen lassen, daß das Gericht die säumige Partei eventuell mit Strafen zum Ansuchen um die Eintragung verhalten muß. Die säumige Partei! Wer ist nun säumig? Doch wohl Derjenige, der das Ansuchen zu stellen hat, und nicht angesucht hat, so verstehe ich es; also der Erwerber, Käufer einer Sache, denn da handelt es sich auch um Käufe.

Ja, meine Herren! Warum wird der Verkäufer nicht verhalten? Vielleicht steht die Sache so, daß der Kauf nur mündlich, wie es ja unzählige Male geschieht oder durch einen Brief, vermittelst Punktationen abgeschlossen wird. Der Käufer ist im Besitze, aber er hat keine Urkunde, er verlangt sie von dem Anderen, der gibt sie ihm nicht, aus guten oder schlechten Gründen. Ja, da ist doch eigentlich streng genommen der Andere der Säumige, dem geschieht aber nichts, — das heißt er hindert den Säumigen, nicht säumig zu sein, — sondern Derjenige, der gekauft hat, wird offenbar durch Strafen gezwungen, den Anderen zu klagen auf Ausstellung einer Urkunde, Sie nöthigen ihm einen Proceß auf, der für ihn vielleicht ganz überflüssig ist, weil der Andere, vielleicht nur aus Laune sagt: Bis Du nicht noch eine Kaufschillingsrate gezahlt hast, lasse ich Dich nicht anschreiben. Nun muß er einen Proceß führen. Wer zahlt ihm die Kosten desselben? Wenn er ihn verliert, gar Niemand, er muß vielmehr noch die Kosten dem Anderen entrichten.

Endlich weiß ich nicht, wie weit das Gesetz zurückwirkt. Ein Gesetz soll überhaupt nicht zurückwirken; ja, das ist ein so einfacher Satz, aber in den einzelnen Fällen, weiß man sehr häufig nicht, was es heißt: zurückwirken oder nicht zurückwirken. Es heißt im Gesetz, die grundbücherlichen Eintragungen 2c. seien in Ermanglung eines den bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechenden Ansuchens der Betheiligten nach Eintritt der Rechtskraft der Einantwortung von Amtswegen zu bewirken. Ja sollen die Gerichte jetzt die Registraturen durchstöbern, soweit sie noch nicht scartirt sind, um die alten Verlassenschaften zu durchsuchen? Ich glaube, das ist nicht beabsichtigt. Ja, also von wann beginnt denn das? Tritt das in Wirksamkeit bei jenen Abhandlungen, welche nach der Wirksamkeit des Gesetzes entstehen, wo der betreffende Theil erst darnach stirbt, oder bei allen, die jetzt anhängig sind, wo die Einantwortung noch nicht erfolgt ist oder wo die Einantwortung erfolgt ist, aber die sechs Wochen noch nicht am Tage verflossen waren? Ja, das sind alles Fragen, die absolut nicht zu lösen sind; man kann irgend etwas hinsetzen und bestimmen, so soll es sein, im Gesetze steht es aber nicht, und diese wichtigen Rechtsfragen werden dem Belieben oder der jeweiligen Anschauung irgend eines Richters überantwortet.

Und warum das Alles, meine Herren! Ich komme auf meinen Ausgangspunkt zurück, wegen des Katasters. Ich glaube, mein verehrter Herr Vorredner hat es bereits hinreichend deutlich gesagt, und Jeder von uns weiß es, daß auch ohne diese Ordnung im Grundbuche der Staat allemal gewußt hat, seine Steuern zu bekommen. Er hat den erwischt, der dort sitzt, und das Gut hat, und wenn er keine Person hat, so ist ja dies eine Objectssteuer, und es wird das Object dafür hergenommen, und wenn es

dem Besitzer nicht recht ist, wird er hingehen, und die Objectssteuer zahlen. Also eine Nothwendigkeit für den Staat ist diese Aenderung nicht, vielleicht eine Bequemlichkeit; das beweist dann gar nichts weiter, als daß es wirklich der ausgeprägteste Fiscalismus ist, der die Quelle des ganzen Gesetzes ist; man kümmert sich nicht um die Ueberlastung der Richter, man kümmert sich nicht darum, daß der Richter selbst in Gefahr kommt, wenn er sich vergreift, daß der Staat Ersatz leisten muß, daß die Parteien in ihren Rechten schwer bedrängt und verletzt werden können, Alles das ist gleichgiltig, ein Bischen mehr Bequemlichkeit für den Kataster, und die Sache ist aus. Das ist das System, welches dieses Gesetz zeigt, und das wollen wir gesagt haben, trotz der Fruchtlosigkeit, die ja, wie wir Alle voraussehen, die Berathung haben wird. Ich wiederhole es nochmals, es soll nicht von uns gesagt werden, daß wir bei solchen Angelegenheiten, die keine Parteiangelegenheiten sind, uns gleichgiltig verhalten, und die Interessen der Bevölkerung nicht nach unseren Kräften zu wahren bestrebt sind. Ich habe darum, wenn Sie wollen, nichts gegen den unschuldigen §. 1, und werde, wenn es Ihnen beliebt, für denselben stimmen, aber nie und nimmer für die §§. 2 und 3, und wenn diese angenommen werden, werde ich gegen das ganze Gesetz stimmen, nach meiner Pflicht als Abgeordneter. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Sehr Vieles, was von den geehrten Herren Vorrednern gegen die Vorlage vorgebracht worden ist, bezieht sich nicht einmal auf diesen Gesetzentwurf, speciell was der erste Herr Redner über die cumulativen Waisencassen und über das bereits beschlossene Katastergesetz gesprochen hat. Sehr Vieles davon gehört in die Specialdebatte, wo sich Gelegenheit finden wird, bei §. 2 und 3 das Nöthige darauf zu entgegnen. Ich kann mich daher in der Generaldebatte darauf beschränken, die Vorlage principiell zu vertheidigen, wie überhaupt die Aufgabe der Generaldebatte darin besteht, das Princip der Vorlage zu verfechten oder dasselbe anzufechten. Was von beiden Herren Vorrednern diesfalls gesagt wurde, daß über diese Gesetzesvorlage nicht der Justizausschuß, sondern der Steuerausschuß Bericht erstattet hat, kann ich nicht als stichhältig ansehen; das ist doch wohl dem hohen Hause recht gut bekannt, aus welchem Grunde das geschehen ist und warum das hohe Haus eine solche Verfügung getroffen hat und eine Ueberweisung der Vorlage vom Justizausschusse an den Steuerausschuß beschlossen hat. Der Steuerausschuß hat sich mit dem Katastergesetz wochenlang beschäftigt, hat in dem Gesetzentwurfe über die Evidenzhaltung des Katasters nicht bloß Bestimmungen beschlossen, welche in ein Katastergesetz gehören, sondern er hat dort viele Grundsätze angenommen, welche sich auf die gegenwärtige Vorlage und deren Zweck: auf die Uebereinstimmung des Katasters mit dem Grundbuche und beider mit den thatsächlichen Verhältnissen beziehen und so war es denn ganz natürlich, daß man auch, um eine einheitliche Behandlung dieser Vorlagen, die ja in so einem nothwendigen und inneren Connex stehen, herbeizuführen, sie einem und demselben Ausschusse überwiesen hat, welcher darüber einen nicht divergirenden Bericht erstatten sollte.

Nachdem in unserem Hause alle Ausschüsse, also speciell auch der Steuerausschuß, von zahlreichen Juristen beschickt worden sind, so glaube ich, kann man, wenn auch der Ausschuß den Titel eines Steuerausschusses hat, ihm die Competenz nicht absprechen, auch über dieses in die Justizgebung einschlagende Gesetz Bericht zu erstatten.

Was der erste Herr Vorredner hervorgehoben hat über den formalen technischen Mangel in Betreff der Datirung, daß nämlich das Katastergesetz sich auf das heute auf der Tagesordnung stehende Gesetz und dessen künftiges Datum bezieht, so ist das ein Vorwurf, den ich eigentlich nicht ernst nehmen kann. Jedes Gesetz, das wir beschlossen haben, hat ja am Kopfe stehen: „Gesetz vom —," und es wird das Datum immer offen gelassen, welches erst bei der Sanctionirung ausgefüllt wird. Es ist jedoch bis jetzt Niemandem eingefallen, hierin einen formalen Fehler bei der Beschlußfassung über ein derlei Gesetz zu erkennen. Auch Dasjenige, was bezüglich der Ueberschrift des Gesetzes hervorgehoben worden ist, daß es nämlich heiße: „Theilweise Aenderung" und man nicht wisse, was von den §§. 74 und 76 des Grundbuchsgesetzes eigentlich abgeändert wird, kann ich nicht als stichhältig anerkennen. Das heute auf der Tagesordnung stehende Gesetz ist speciell für Juristen bestimmt, und es wäre wohl sehr traurig, wenn Juristen, welche das Grundbuchsgesetz genau kennen müssen, bei Durchsicht der neuen Novelle nicht auf den ersten Blick wissen sollten, was an der Grundbuchsordnung durch die Novelle abgeändert wird, und was davon in Kraft bleiben soll. Der unmittelbare Herr Vorredner hat am Schlusse der Rede hervorgehoben, daß es sich ihm darum gehandelt hat zu constatiren, daß seine Partei bei Berathung dieser Vorlage die Interessen der Bevölkerung wahre und er seine Partei gewissermaßen reinwaschen will für den Fall, daß diese Novelle zum Gesetz werden sollte. Nun, meine Herren, hätte der geehrte Herr Vorredner sich erkundigt, welches Schicksal diese Vorlage im Steuerausschusse erfahren hat, so hätte er sich diesen Appell wohl erspart. Denn nachdem der Steuerausschuß ein öffentlicher Ausschuß ist, wo jedes Mitglied des hohen Hauses Zutritt hat, ist es keine Indiscretion, wenn ich hier erkläre, daß bei Berathung des am meisten angegriffenen §. 2 dieser Vorlage 18 Stimmen

für denselben und 2 Stimmen gegen denselben waren, und zwar war der Ausschuß an jenem Tage von Mitgliedern beider Parteien in fast gleicher Weise beschickt; es haben also sowohl Mitglieder dieser *(rechten)* als jener *(linken)* Seite für diese Vorlage, und wie ich glaube mit gutem Gewissen gestimmt und werden dies auch hier im hohen Hause thun. Beide Parteien des Hauses waren im Großen und Ganzen für diese Vorlage.

Wenn der letzte Herr Redner auf meinen Bericht hingewiesen hat, daß derselbe vornehm über die Postulate der wissenschaftlichen Theorie hinübergleitet, so glaube ich hat er doch etwas aus demselben zu verlesen unterlassen. Dieser Vorlage, welche drei Paragraphe enthält, sind von der Regierung so umfangreiche erläuternde Bemerkungen beigegeben, daß es wirklich schade um die Zeit wäre, dieselben noch einmal in den Ausschußbericht aufzunehmen, da der Ausschuß sich mit diesen Bemerkungen identificirt, auf dieselben ausdrücklich hingewiesen und die Vorlage mit so eminenter Majorität angenommen hat. Ich habe in meinem Berichte hervorgehoben, daß dieses Gesetz für die weitesten Schichten der Bevölkerung praktische Vortheile mit sich bringen werde, namentlich für die Landbevölkerung in allen Ländern, und namentlich in jenen Ländern, wo die Grundbücher erst neu eingeführt werden. Es ist bekannt, daß dies namentlich in Galizien der Fall sein wird, wo die Grundbücher erst jetzt eingeführt werden. Wenn das Institut der öffentlichen Bücher in diesem Lande eingebürgert werden soll, so ist es wohl unumgänglich nothwendig, daß bei dem Mangel an Advocaten und Notaren daselbst, bei der großen Entfernung der Gerichte, bei der geringen Anzahl der Gerichtshöfe, die der Bevölkerung zu Gebote stehen, von Seite der Legislative dieser Einbürgerung der Grundbücher unter die Arme gegriffen werde. Es ist ja bekannt und der erste Herr Redner hat es auch auseinandergesetzt, daß das bürgerliche Gesetzbuch auch einen ähnlichen Vorgang bei uns eingeschlagen hat. Das vom ersten Herrn Redner mit Recht so gelobte und hervorgehobene Privatrecht hat ja bei der grundbücherlichen Uebertragung der Bauerngüter nichts Anderes angeordnet, als was eben durch diese Vorlage in einer gewissen Art wieder neu eingeführt werden soll. Wenn man sagt, es werden durch die Eintragungen von Amtswegen im Grundbuche Confusionen entstehen, möchte ich glauben, daß dieser Vorwurf, welcher sich an die Adresse unseres Richterstandes wendet, durchaus unberechtigt ist. Ich glaube, daß die grundbücherlichen Eintragungen von Amtswegen nach §. 2 von Niemandem besser werden effectuirt werden können, als eben von dem Verlassenschaftsgerichte, denn dieses wird sich ja während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung durch Wochen, Monate, manchmal durch Jahre mit den Verlassenschaftsrealitäten befassen.

Wem werden die Verhältnisse der Verlassenschaftsrealitäten besser bekannt sein, als dem Verlassenschaftsgerichte, welches am Schlusse der Verlassenschaftsabhandlung mit allen Details vollständig bekannt ist und den Einverleibungsbescheid erlassen kann? Daß Confusionen oder Unordnungen dabei nicht zu erwarten sind, ist wohl selbstverständlich und braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

Es ist ja, meine Herren, vom ersten Herrn Redner selbst zugegeben worden, daß der §. 1 der Vorlage gewisse Erleichterungen bei der grundbücherlichen Eintragung gewährt. Der wird also gar nicht angefochten. Auch der §. 3 wurde von den Gesinnungsgenossen des ersten Herrn Vorredners im Steuerausschusse mit einer besonderen Wärme als eine nothwendige Consequenz des bereits beschlossenen Katastergesetzes und als etwas für die ländliche Bevölkerung außerordentlich Wünschenswerthes befürwortet. Es erweckt also bloß der §. 2 diese hervorgehobenen Anstände, nämlich das Vorgehen der Gerichte von Amtswegen bei grundbücherlichen Eintragungen. Meine Herren! Für die ärmere Classe wird das Vorgehen von Amtswegen gewiß eine Wohlthat sein. Wenn die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen wird, so werden die Leute beim Verlassenschaftsgerichte einvernommen, erklären ihren Willen, gehen dann nach Hause und werden, ohne daß sie die Stempel und Kosten für die Eingabe zu zahlen haben, vom Gerichte die grundbücherliche Ordnung hergestellt bekommen. Ich glaube daher mit gutem Rechte im Berichte gesagt zu haben, daß für die weitesten Schichten der ländlichen Bevölkerung das Gesetz von wohlthuenden Folgen begleitet sein wird. Meine Herren! Jedes Land ist mit Recht stolz darauf, geordnete Grundbücher zu haben; hat man die Grundbücher bloß als Schaustücke, etwa als Ausstellungsgegenstände, um damit zu prunken? Gewiß nicht.

Das Grundbuch hat keinen Werth, wenn nicht die Eintragungen auch wahrheitsgetreu und mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend sind. Das eben soll dieser Gesetzentwurf bezwecken, indem er einen Jeden zwingen will, daß jede Realität, welche Jemand im Verlassenschaftswege erwirbt, von Amtswegen eingetragen und daß er im Wege des §. 3 dazu verhalten werde. Ich glaube daher, daß das Princip dieser Gesetzesvorlage dem öffentlichen Interesse ganz entsprechend und für die Landbevölkerung von Vortheil sein wird, und empfehle dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte.

Präsident: Nachdem die Generaldebatte beendigt ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage als Grundlage derselben anzunehmen, und ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Vorlage als Grundlage der Specialdebatte angenommen.

Wir gelangen zur Specialdebatte. Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Zu §. 2 hat sich der Herr Regierungsvertreter das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. **Harrasowsky:** Hohes Haus! Wenn ich es unternehme, die Bedenken zu beantworten, welche gegen die Bestimmung des §. 2 insbesondere erhoben worden sind und welche nur richtig gewürdigt werden können, wenn man auch den Grundsatz des §. 3 in Erwägung zieht, so muß ich vor Allem an das hohe Haus die Bitte richten, die eigenthümlichen Schwierigkeiten zu würdigen, welche die Erörterung der hier angeregten Fragen in einem großen Parlamente mit sich bringt.

Es sind principielle Bedenken erhoben worden, es ist aber auch eine große Reihe einzelner Fragen aufgeworfen und von Männern erörtert worden, die mit Recht das Vertrauen für sich in Anspruch nehmen können, daß sie in genauer Kenntniß der Lebensverhältnisse sind, daß ihre ganze bisherige Thätigkeit die Bürgschaft dafür gibt, daß sie diese Frage vom fachmännischen Standpunkte aus richtig zu prüfen im Stande sind. Nun wird das hohe Haus, wie ich hoffe, wenigstens anerkennen, daß es eine Unmöglichkeit wäre, jede einzelne der berührten Detailfragen zu erörtern und diejenige Antwort darauf zu geben, die vom Standpunkte der Regierung wohl darauf gegeben werden könnte. Ich glaube daher meiner Aufgabe vornehmlich dadurch gerecht zu werden, daß ich die leitenden Gedanken erörtere und eigentlich nur Dasjenige in kurzen Worten dem hohen Hause zur Erwägung anheimstelle, was in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage schon gesagt wurde.

Die oberste Frage, welche, wie mir scheint, die ganze Erwägung des Gesetzes, und zwar auch des bereits beschlossenen §. 1 beherrscht, ist die: Ist es im öffentlichen Interesse gelegen, daß der Grundbuchsstand dem wirklichen Stande entspreche oder ist es für das öffentliche Interesse gleichgiltig? Dies ist die oberste Frage, mit dieser bitte ich Sie sich vor Allem zu beschäftigen, und erst nachdem Sie sich darüber schlüssig gemacht, die einzelnen Fragen, die angeregt worden sind, zu beantworten.

Für die Würdigung dieser obersten Frage, ob es im öffentlichen Interesse gelegen ist, daß der Grundbuchsstand dem factischen Stande entspreche, bitte ich aber nicht bloß das Interesse der Grundsteuerverwaltung ins Auge zu fassen, es handelt sich vielmehr noch um ganz andere wichtigere Beziehungen, auf die ich hinzuweisen mir erlauben werde. Jedoch soweit es bloß die Grundsteuer-, die Katasterverwaltung betrifft, handelt es sich keineswegs nur um die Frage der Bequemlichkeit der Administration, es handelt sich um sehr materielle Fragen, welche einen großen Einfluß, ein großes Interesse für Grundbesitzer und Hypothekargläubiger tragen. Es ist keineswegs richtig, wenn man meint, annehmen zu können, daß die sachliche Haftung und ihre Durchführung sich so von selbst mache, daß es gar nicht nothwendig sei, besondere Vorkehrungen in dieser Beziehung zu treffen. Die Sache macht sich keineswegs von selbst, wenn durch zwei, drei Generationen der Grundbuchsstand nicht in Ordnung geblieben ist.

Es ist nicht zu ermitteln oder doch nur unverhältnißmäßig schwer zu ermitteln, gegen wen im Falle der Nichtleistung der Steuer das Verfahren durchzuführen ist und in letzter Instanz muß man dann zu dem künstlichen und unnatürlichen Auskunftsmittel greifen, für unbekannte Leute, die im Grundbuche noch eingetragen sind, einen Curator zu bestellen und die Realacte mit einem Aufwande von Kosten durchzuführen, die natürlich den Vorrang vor allen anderen Lasten haben und das Interesse der nachstehenden Gläubiger sehr empfindlich berühren, falls der Grundbesitzer selbst nicht in Betracht käme, weil von dem Erlös nichts übrig bleibt, das ihm zufallen könnte. Wenn man also nur die Grundsteuer ins Auge faßt, so scheint mir wohl ein Grund für die Ansicht zu sprechen, es sei im öffentlichen Interesse gelegen, daß der Grundbuchsstand der Wirklichkeit entspreche.

Allein es handelt sich durchaus nicht bloß um das Interesse der Staatsverwaltung, die ja doch auch nicht bloß als Wesen für sich, sondern als Repräsentant der Gesammtheit aufzufassen ist. Es handelt noch um ganz andere Interessen: um die des öffentlichen Verkehres.

Um nun dieselben kennzeichnen zu können, erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß der Umstand, daß in einem einzelnen Falle der Grundbuchsstand nicht in Ordnung ist, sehr gleichgiltig erscheinen kann. Den Einzelnen, der den Schaden zu tragen hat, mag es immerhin sehr empfindlich treffen in Folge der Consequenzen des Publicitätsprincipes des Grundbuches. Ein ganz anderes Gesicht aber bekommt die Sache, wenn die Unordnung als Massenerscheinung auftritt, wenn es, wie zum Beispiele thatsächlich aus Galizien berichtet worden ist, Grundbücher gibt, in welchen — und das gilt sowohl von den alten Grundbüchern, die allerdings nicht in sehr großer Zahl bestanden haben, als von den neuen, welche in einigen Hundert Gemeinden seit den ersten Jahren der Eröffnung der Grundbücher, also seit ungefähr acht Jahren bestehen — keine Veränderung durchgeführt ist, und wenn Fälle eintreten, in welchen die Betheiligten ihren Credit ausnützen wollen, die Ausnützung des Credites aber die Herstellung der Ordnung des

Grundbuchsbestandes nothwendig macht, also einen Aufwand von Kosten erfordert und ferner einen Aufwand von Zeit erfordert, der gerade dann, wenn die Sache dringend ist, noch viel schwerer in die Wagschale fällt, als die Kosten, welche damit verbunden sind. Die Creditfähigkeit und die Rücksicht auf die Erhaltung desselben für Zeiten der Bedrängniß erheischt es, und läßt es wohl als sehr wünschenswerth und als sehr wichtig erscheinen, daß Grundbuchsbestands und factischer Besitzstand einander decken.

Ich bitte sich zu vergegenwärtigen, daß alle die Eigenthümlichkeiten des Grundbuchsinstitutes, die Eingriffe in die Grundsätze des Privatrechtes, die Consequenzen des Publicitatsprincipes mit seinen Härten, die ja nicht zu bestreiten sind, nur aus dem Grunde vertheidigt und aufrecht erhalten werden können, weil, wie man sagt, das Grundbuchsinstitut als ein öffentliches Institut wirken soll; nun kann es aber diesen Dienst dem Verkehre nur dann leisten, wenn es nicht in Divergenz mit dem factischen Stande sich befindet, in einer Divergenz nämlich, welche größere Ausdehnungen annimmt und darum Folgen nach sich zieht, welche ganz unbedeutend und daher für die Oeffentlichkeit gar nicht in Betracht zu ziehen wären, wenn es sich eben nur um einzelne Fälle handeln würde. Von diesem Standpunkte aus scheint es mir — und das ist vielleicht noch von größerer Tragweite und Wichtigkeit, als das Interesse der Grundsteuerverwaltung — wünschenswerth zu sein und vertheidigt werden zu sollen, daß man im öffentlichen Interesse diejenigen Maßregeln ergreife, die als geeignet erscheinen, diese Uebereinstimmung herbeizuführen, ohne eine unverhältnißmäßige Belästigung für die Parteien zu schaffen.

Kann ich mich auf diesen Standpunkt stützen, so erlauben Sie mir noch die kurze Bemerkung, daß der angerufene Gegensatz zwischen praktischer Würdigung und wissenschaftlicher Beleuchtung im vorliegenden Falle nicht zutreffe, ganz abgesehen davon, daß eine Wissenschaft, welche den praktischen Bedürfnissen sich anschließt, wohl nicht die rechte Wissenschaft ist. Doch wenn ich mich auf Namen und zweifellose Autoritäten berufen soll, so erlauben Sie mir, Niemand Geringeren, als Dernburg zu citiren, welcher es bei der Erörterung der Frage in Beziehung auf das preußische Grundbuchsgesetz bedauert hat, daß man den Zwang der früheren preußischen Hypothekenordnung fallen gelassen habe. Und warum hat man ihn fallen gelassen? Sie werden den Grund gleich erfahren.

Nach der alten preußischen Hypothekenordnung war die bücherliche Eintragung keineswegs nothwendig, um — mit unserem bürgerlichen Gesetzbuche zu sprechen — Eigenthum zu erwerben. Das neue preußische Grundbuchsgesetz hat diesen Grundsatz, der bei uns seit 100 Jahren besteht, acceptirt und man hat gemeint, daß mit Ausnahme von Erbschaftsfällen, für welche ein ganz anderer Grundsatz gilt, diese Verschärfung der Rechtswirkungen hinreichen werde, um die Parteien zu bestimmen, die bücherliche Ordnung herzustellen. Nach unseren Erfahrungen reicht dies nicht hin.

Denn ganz abgesehen von den Erfahrungen neuester Zeit in Galizien, sprechen schon die Erfahrungen, die man bei Anlage der neuen Grundbücher in den alten Grundbuchsländern gemacht hat, und das sind in der That recht zahlreiche Fälle — dafür, daß die Parteien trotz der großen Gefahr, mit welcher sie bedroht sind, die Herstellung der bücherlichen Ordnung unterlassen. Nun die Voraussetzug, von der man in Preußen ausgegangen ist, dürfte sich — und das sagt Dernburg — nicht bewahrheiten. Also als unwissenschaftlich und als etwas zweifellos zu Perhorrescirendes läßt sich das, was hier vorgeschlagen wird, wohl auch vom Standpunkte der Literatur aus keineswegs beurtheilen.

Ich erlaube mir nun überzugehen auf die zwei Mittel, welche von der Regierung vorgeschlagen wurden, um die Uebereinstimmung zu fördern. Das eine ist die Anwendung des Zwanges und zwar erlaube ich mir hervorzuheben, nicht eines absoluten Zwanges, der ja gleichfalls seine Vertretung in fremden Gesetzen und in der Literatur gefunden hat, sondern eines Zwanges, welcher sich den Bedürfnissen des concreten Falles anschließen und anschmiegen kann, und darum glaube ich im Allgemeinen sagen zu können, daß dies keinen Anlaß gibt zu den großen Besorgnissen und Bedenken, die nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt wären, wenn man einen absoluten Zwang üben wollte.

Um nun sofort auf §. 2, welcher jetzt den Gegenstand der Specialdebatte bildet, überzugehen, bitte ich mir zu gestatten, daß ich mich zunächst auf die Voraussetzung stelle, es sei im öffentlichen Interesse gelegen, die Uebereinstimmung zwischen Grundbuchsstand und factischen Stand herbeizuführen. Es wäre ein schwer verständlicher Umweg, wenn man es immer auf das Ausüben des Zwanges ankommen lassen wollte und zwar auch in solchen Fällen, in denen dem Gerichte alle Verhältnisse klar vorliegen, in welchen sogar die formellen technischen Erfordernisse vorliegen, um sofort eine bücherliche Eintragung zu veranlassen, oder durch das zuständige Grundbuchsgericht erwirken zu können. Dieser Umweg soll vermieden werden, die Formalität der Grundbuchseingabe, welche, nebenbei bemerkt, in Ländern mit Institutionen, welche den Unseren verwandt sind, z. B. in Bayern an und für sich ganz unbekannt ist, soll erspart werden.

Die mit dieser verbundenen Kosten sollen den Parteien erspart werden, unter denen ich hier nur die Stempeln hervorheben will, welche keineswegs geringfügig sind, da sie für jede Eintragung 1 fl. 50 kr. betragen, wozu noch die verschiedenen Rubriken-

stempeln hinzukommen; dieser Aufwand soll und kann erspart werden, wenn man auf den Vorschlag der Regierung eingeht. Das kann geschehen, ohne daß in irgend einer Weise etwas anderes hinzukommt, als dasjenige, was dem Gerichte vorliegt.

Nun ist gesagt worden: Der Richter wird das nicht verstehen, er wird eine Unordnung schaffen.

Es scheint mir schwer, auf derartige allgemein gehaltene Bedenken und Besorgnisse zu antworten. Ich weiß mir da wohl kaum anders zu helfen, als daß ich anzunehmen bitte, daß die Menschen und die Richter von mittlerer Beschaffenheit seien, und daß es außerdem andere Institutionen gibt, welche es gestatten, nachzuhelfen, wenn irgend etwas wahrgenommen wird, wodurch eine Unordnung entstehen kann, daß kein Mensch ein Interesse daran hat, irgend eine Partei zu schädigen und zu quälen, sondern daß alle Organe und Betheiligten ein Interesse haben, dasjenige zu thun, was den Parteien conveniren kann und was ihren Interessen förderlich ist. Wie sehr Gewicht darauf zu legen ist, und wie sehr man danach strebt, diese Interessen fördern zu können, bitte ich aus dem Umstande zu folgern, daß von Seite der Finanzverwaltung trotz der schwierigen Lage unserer finanziellen Verhältnisse kein Anstand genommen wurde, auf den Verlust einzugehen, welchen der Wegfall des Stempelbetrages für die Grundbuchseingaben nach sich zieht.

Es scheint mir also, daß ein überwiegend principielles Bedenken kaum vorhanden sein kann, welches von dem Eingehen in die Specialdebatte abhalten könnte. Es scheint mir auch, daß hier nichts vorgeschlagen wird, als was in einer sehr leichten Weise geschehen kann, und zwar in einer Weise, welche das Gericht in die Lage bringt, den Parteien hilfreich unter die Arme zu greifen.

Vor gar nicht langer Zeit wurde, ich weiß nicht ob mit Recht oder Unrecht, das Institut unserer Verlassenschaftsabhandlung angefochten. Ich bin heute nicht berufen, dasselbe zu vertheidigen und es läßt sich darüber streiten, ob diese amtliche Fürsorge, welche nach unserer Gesetzgebung zu üben ist, von überwiegendem Nutzen sei oder nicht. Allein das Eine scheint mir gewiß, insolange dieses Institut besteht, wäre das befremdlich, wenn man die Erleichterung und Bequemlichkeit, die den Parteien geschaffen werden kann, verweigern wollte.

An etwas Anderes ist da wohl nicht gedacht. Ich glaube daher, mich, soweit ich nicht Anlaß erhalte, auf Details im weiteren Verlaufe der Debatte einzugehen, auf die Bitte beschränken zu können, wolle das hohe Haus sich nicht den einzelnen, an die Details der Frage sich anlehnenden Bedenken überlassen, welche geltend gemacht wurden; wolle das hohe Haus den leitenden Gesichtspunkt ins Auge fassen und von diesem aus wohlwollend auf die Berathung des §. 2 eingehen.

Präsident: Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Keil; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Der Herr Regierungsvertreter hat es für gut befunden, bei §. 2 die Generaldebatte einzuleiten. Ich werde dem Herrn Regierungsvertreter auf diesem Wege, um das hohe Haus nicht zu ermüden, nur kurz folgen. Wenn man den Sinn der vielen Worte in einem einfachen Satze ausdrückt, so besteht derselbe darin, dieses Gesetz, nicht allein der §. 2, sondern dieses Gesetz, sei aus öffentlichen Rücksichten oder im öffentlichen Interesse geboten.

Nun, diese Meinung kann ich unmöglich acceptiren. Wenn Sie ein Gesetz zur Herstellung der Uebereinstimmung des factischen Standes und des Grundbuchsstandes beschließen wollen, meine Herren, so müssen Sie ein ganz anderes Gesetz beschließen. Wenn Sie wollen, daß die Publicität des Grundbuches, die Uebereinstimmung mit dem factischen Stande, wie der Herr Regierungsvertreter es betont hat, gewahrt werde, müssen Sie ganz anders vorgehen. Da müssen Sie daran gehen, um was das hohe Haus wiederholt petitionirte, sowohl unter diesem Leiter des Justizamtes als unter dem früheren, und um was die Creditinstitute und Fachleute petitionirt haben, Sie müssen nämlich zuerst in das Besitzstandblatt hineinnehmen, was Jemand an Maß und Güte besitzt und es auch in das Grundbuch aufnehmen.

Allein dagegen wehrt sich die Regierung consequent. Ich meine also, die Parcelle, die im Besitzkataster steht, soll auch in derselben Weise im Grundbuche stehen, es soll also z. B. heißen Parcelle Nr. per 1 Joch 60 Quadratklafter. Aber nein! Das will man nicht. Was hat es denn für einen Werth, wenn im Grundbuche buche steht, Parcelle Nr. 20? Ist denn das ein factischer Besitzstand? Die Publicität und das Vertrauen auf die Grundbücher kann ja nur dadurch gewinnen, wenn in das Grundbuch auch aufgenommen ist, wie groß die Parcelle ist. Wenn Sie bloß auf ein Blatt des Grundbuchs hinschreiben, der Peter Paul Schwarz besitzt diese Parcellen, so weiß man noch immer nicht, was er besitzt; man kann höchstens aus dem Grundbuche entnehmen, daß er so und soviele Parcellen besitzt, aber über den Umfang, über die Culturgattungsclasse, über den reinen Ertrag erfährt man daraus nichts und doch sollte man im Interesse der Publicität auch darüber Auskunft aus dem Grundbuche erhalten können.

Wenn man frägt, warum das bisher nicht geschieht, so erhält man darauf, ich will nicht sagen Ausreden, aber dilatorische Antworten, die darauf hinausgehen, daß man warten will, bis die Umrechnung in die Are und Hektare und Quadratmeter erfolgt ist; allein, meine Herren, das Gesetz über diese

neuen Maße besitzen wir jetzt auch bereits seit mehr als zehn Jahren, man hat die Grundbücher, die Besitzstandsbögen eingeführt und es nicht der Mühe werth gehalten, die Umrechnung vorzunehmen, und vertröstet uns jetzt noch auf die Zukunft und ich glaube daher, daß die Vertröstung auf die Zukunft eine dilatorische Antwort ist; das Interesse der Publicität des Grundbuches schlage auch ich hoch an, allein wenn wir die Publicität anstreben, so wollen wir doch darangehen, das Grundbuchsgesetz und die Praxis ganz in Einklang zu bringen, nicht solcherweise abzuändern. Es gäbe in dem Grundbuchsgesetze so manchen verbesserungsfähigen Punkt, der eine Hebung der Publicität veranlassen könnte, und dazu biete ich sehr gerne die Hand. Allein auf diesem Wege kann ich Ihnen, meine Herren der Majorität und der Regierung nicht folgen. Die Creditfähigkeit, in Galizien namentlich, wurde gesagt, soll gehoben werden.

Wenn Sie behaupten, daß die Creditfähigkeit in Galizien von diesem Gesetze abhängt, so begreife ich das zwar nicht; allein ist es so, so mache man das Gesetz nur für Galizien, das steht ebenso vollkommen frei, wie man ein Gesetz macht, das für Galizien nicht gilt. Das aber ist kein Standpunkt, daß man das, was für eine Provinz wünschenswerth ist und was eine will, allen Provinzen aufoctroyrt, die es nicht wollen, und umgekehrt, daß das, was Alle wollen, oder Alle nicht wollen, nur von einer Provinz abhängig gemacht wird. So wird zwar vorgegangen, aber Standpunkt ist das kein richtiger, ich hätte auch darüber geschwiegen, wenn der Herr Regierungsvertreter das nicht hervorgehoben hätte.

Der Herr Regierungsvertreter sagt, es könne doch nicht angehen, daß ein, zwei oder drei Jahre lang die Ordnung des Grundbuches, die Uebereinstimmung mit dem Besitzstand nicht hergestellt wird; da möchte ich ihn fragen, ob er bei den gegenwärtigen Verhältnissen und der zukünftigen Gesetzgebung glaubt, daß das in ein, zwei oder drei Jahren gelingt? Die Procedur wird oft viele Jahre dauern. Man muß oft Jahre lang arbeiten, bis die Ordnung im Grundbuche hergestellt ist, und in allen einzelnen Fällen wird man vor der Ersitzung gar nicht Ordnung schaffen können; jedenfalls werden Sie fünf und sechs Jahre warten müssen. Denn nehmen Sie den Fall an, daß Jemand den Kaufschilling in zehn Jahresraten zu zahlen verpflichtet ist, nach der sechsten Ratenzahlung aber der Käufer erst in den Besitz kommen soll, so bleibt der Verkäufer sechs Jahre lang im Grundbuche als Besitzer stehen; ein Umstand, der die Publicität des Grundbuches nicht alterirt, denn der Käufer kann erst dann bücherlicher Eigenthümer werden, bis die Bedingungen des Kaufes erfüllt sind und weil bis dahin der Verkäufer Eigenthümer bleiben muß. Das ist ein Uebereinkommen pacta dant leges. Darüber kann auch der Herr Regierungsvertreter nicht hinausgehen.

Der Herr Regierungsvertreter hat einen großen Lehrer angerufen, der gesagt hat, die Wissenschaft muß sich an die Praxis anschließen, und beide müssen Hand in Hand gehen. Ich gebe das recht gerne zu aber hier handelt es sich um etwas Anderes.

Dieses Gesetz soll beschlossen werden gegen die Praxis und Wissenschaft, gegen das Bedürfniß und gegen die Grundsätze der Grundbuchsordnung, auch gegen die Grundsätze des Privatrechtes. Hier tritt also der Fall ein, daß Wissenschaft und Erfahrung dagegen sind.

Der öffentliche Zweck scheint mir also weder verbessert noch verschlechtert zu werden und die Creditfähigkeit bleibt dieselbe. Will man die Creditfähigkeit heben, so muß man die Realitäten mit öffentlichen Lasten etwas weniger belasten und nach Größe näher bezeichnen; dann steigt die Creditfähigkeit.

Die Behauptung des Herrn Regierungsvertreters, daß ich mich gegen den Richter- oder Beamtenstand im Allgemeinen ausgesprochen habe, ist ganz unbegründet.

Ich habe mich ausdrücklich verwahrt, daß ich es den Richtern zur Last legen will, daß so oder so gearbeitet wird; ich habe nur constatirt, wie gearbeitet wird, und beigefügt, daß bei dem heutigen Beamtenpersonale und bei der heutigen Besetzung der Gerichte ihnen die entsprechende staatliche Fürsorge für Privatrechte von Amtswegen ganz unmöglich aufgebürdet werden kann.

Ich habe aber keinem Gerichte und keinem Beamten speciell einen Vorwurf gemacht. *(Sehr richtig! links.)* Es ist also die Generaldebatte in optima forma vom Herrn Regierungsvertreter inscenirt worden.

Ich will darauf weiter nicht eingehen, ich muß aber doch constatiren, daß es offenbar unrichtig ist, wenn der Herr Berichterstatter von der Tribüne herab gesagt hat, daß meine Einwendungen gegen die Formalität des Gesetzes bezüglich jener Lücke nicht ernst zu nehmen seien, es werde schon bei der Sanctionirung das Betreffende eingesetzt werden.

Meine Herren, wo ist das vorgekommen, daß man vor der Sanctionirung, nachdem das Gesetz in beiden Häusern des Reichsrathes beschlossen worden, in den Context eines Paragraphen etwas hineinsetzte? *(Hört! Hört! links.)* Wer ist dazu berechtigt? Weder die Krone, noch der Minister, der das Gesetz zur Sanction vorlegt. So ist es immer bisher gehalten worden. Ebenso unrichtig ist es, daß ich je im Steuerausschusse — es waren im Ganzen zwei Sitzungen — für den einen oder anderen Paragraphen eingetreten bin. Ich war immer ein Gegner des ganzen Gesetzes, und in diesem Sinne bitte ich

daher abermals, die einzelnen Paragraphe abzulehnen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Meznik:** Ich muß den geehrten Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß es nicht richtig ist, daß das hohe Haus niemals ein Präcedens aufzuweisen hätte, wo es sich in einem Gesetze auf das Datum eines anderen berufen hätte. Es ist das zu wiederholten Malen geschehen, und wenn der Herr Vorredner das Thierseuchengesetz durchgehen wird, so wird er sich überzeugen, daß er sich diesbezüglich im Irrthume befindet.

Was seinen Wunsch betrifft, daß das Grundbuch auch das Ausmaß der Flächenmaße der Grundstücke etc. enthalten möge, so ist derselbe ja vollständig berechtigt und wird nicht nur von einem Einzelnen, sondern allgemein getheilt. Die Regierung hat bereits in dem Motivenberichte zum Gesetze, betreffend die Evidenzhaltung des Katasters die bündige Zusage gegeben, diesem Wunsche nach Umrechnung der früheren in Metermaße Rechnung zu tragen.

Ich bitte daher das hohe Haus, daß es dem §. 2, wenn derselbe auch das Vorgehen von Amtswegen anordnet, seine Zustimmung ertheile, da dies nicht der erste Fall der Art ist.

Wir haben solche Fälle im Privatrechte häufig, ich erwähne z. B. nur die Bestimmung über den Zwang bei der Protokollirung der Firmen in dem Handelsregister. Da ist ja etwas Aehnliches eingeführt. Es wird im Handelsgesetze mit Geldstrafen bis zu 300 Gulden gedroht, wenn dieselbe nicht vorgenommen wird, ohne daß bis jetzt sich Jemand darüber beschwert hätte. Ich glaube also, daß auch in diesem Punkte sich alle dagegen vorgebrachten Einwendungen und Bedenken durch die Erfahrung als nicht stichhältig erweisen werden, und bitte das hohe Haus, den §. 2 anzunehmen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung, und ersuche ich jene Herren, die den §. 2, so wie derselbe vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Zu §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes. *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche sonach jene Herren, die §. 3, §. 4 Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Bevor wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung gehen, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart zur Stellung eines Antrages, betreffend die formelle Geschäftsbehandlung.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Dem Budgetausschusse sind in den letzten Tagen von Seiten des hohen Präsidiums mit Zustimmung des hohen Hauses drei Gegenstände zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen worden, nämlich ein Nachtragscredit für das Landesvertheidigungsministerium, ein Nachtragscredit für das Ministerium für Cultus und Unterricht, und endlich ein Gesetz, wodurch die Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens zur Anlegung von Pupillarcapitalien als zuläßig erklärt wurden. Diese Gegenstände sind vom Budgetausschusse zu erledigen, und es ist bei der Kürze der Zeit, die uns noch offen steht, unmöglich, daß der Ausschuß mit einer gedruckten Vorlage vor das hohe Haus bezüglich dieser Gegenstände trete.

Ich erlaube mir daher, namens des Ausschusses die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle es genehmigen, daß der Budgetausschuß über diese drei Gegenstände in der nächsten Sitzung mündlich Bericht erstatten dürfe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt, daß der Budgetausschuß über die soeben genannten Vorlagen in der nächsten Sitzung mündlich Bericht erstatte. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters *(749 der Beilagen — Berichterstatter Dr. Meznik besteigt die Tribüne).*

Ich ersuche jene Herren, welche das Gesetz, so wie es in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben wurde, nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 749 der Beilagen)* und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest *(753 der Beilagen — Berichterstatter Tilšer besteigt die Tribüne).*

Bei diesem Gegenstande beantragt der Eisenbahnausschuß eine Resolution; ich bitte den Herrn Berichterstatter, dieselbe zu verlesen.

Berichterstatter **Tilšer** *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, behufs endgiltiger Lösung der Frage, in welcher Weise die selbstständige Verbindung Triest's mit der Kronprinz Rudolfs-Bahn zu bewerkstelligen wäre, die etwa noch nöthigen Studien sofort vorzunehmen, und auf Grund der gewonnenen Resultate entsprechende Gesetzesvorlagen dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung thunlichst bald vorzulegen."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die soeben verlesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 753 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Fortführung der dalmatinischen Staatsbahn von Siverić bis Knin *(762 der Beilagen — Berichterstatter Dr. Rieger besteigt die Tribüne)*.

Nachdem keine Aenderung vorgenommen wurde, so ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz, so wie es in zweiter Lesung angenommen wurde, nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend den Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 762 der Beilagen)*, und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(768 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Strafgesetzausschuß empfiehlt die Annahme der Regierungsvorlage, welche die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Gerichtssprengel Cattaro in Dalmatien beantragt. Der Strafgesetzausschuß glaubt umsomehr darauf einrathen zu können, weil hiedurch vielleicht die Möglichkeit geboten ist, eine Fortsetzung der Dauer der Militärgerichte entbehren zu können.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Vorlage als Grundlage zur Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4, Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)* Da das nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 1, 2, 3, 4, Titel und Eingang, so wie das Gesetz vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des Ackerbauministeriums für das Jahr 1883 *(745 der Beilagen)*.

Den nicht anwesenden Berichterstatter Dr. v. Zotta wird Dr. Julian Czerkawski vertreten.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause im Namen des Budgetausschusses das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz zum Behufe der Eröffnung eines Nachtragscredites von 32.000 fl. für das laufende Jahr 1883 hiermit vorzulegen. Dieser Nachtragscredit ist für das Ackerbauministerium zum Behufe der Vermehrung des forstpolizeilichen Personales bestimmt, und ich habe den Gründen und Argumenten, welche in der Regierungsvorlage dargelegt sind und als dem hohen Hause bekannt vorausgesetzt werden müssen, nichts weiter beizufügen. Ich empfehle somit die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den zu diesem Gegenstande erschienenen Regierungsvertreter Ministerialrath Ritter v. Rinaldini vorzustellen. Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diese Vorlage als Grundlage der

Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Wünscht Jemand zu Artikel 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Zu Artikel 2, Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche Artikel 1 und 2, Titel und Eingang, so wie das Gesetz vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 und 2, Titel und Eingang sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule *(761 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Jireček** *(von der Tribüne)*: Der Bericht befindet sich seit drei Tagen in den Händen der Herren Abgeordneten und ich glaube, daß ich mich darauf beschränken darf, zu ersuchen, daß in die Debatte eingegangen werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diese Vorlage als Grundlage zur Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Zu Artikel II, Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I und II, Titel und Eingang, so wie das Gesetz vorgedruckt erscheint, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I und II, Titel und Eingang sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen hinsichtlich der Verlängerung der Handelsconvention mit Frankreich vom 7. November 1881 *(766 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(von der Tribüne:)* Das hohe Haus hat den Bericht, den der volkswirthschaftliche Ausschuß zu erstatten die Ehre hat, seit vorgestern in Händen. Die Sache, um die es sich handelt, ist eine außerordentlich einfache. Retrospective Betrachtungen darüber, ob die Handelsconvention in der Zwischenzeit in eine definitive hätte verwandelt werden können, würden zu gar keinem Ziele führen, aus dem einfachen Grunde, weil ja im oder bis zum October neue Verhandlungen eingeleitet werden sollen, und es sich dermalen darum handelt, die Handelsconvention, die in den nächsten Tagen, das ist am 15. Mai, abläuft, wieder zu verlängern bis zum 29. Februar 1884. Daß es unter den heutigen Verhältnissen außerordentlich schwer ist, definitive Abmachungen über Handelsbeziehungen herbeizuführen, ist klar, weil eben die Anschauungen, die darüber in früherer Zeit geherrscht haben, sich total verändert haben, und weil heutzutage sowohl der eine wie der andere der contrahirenden Theile nur mit außerordentlicher Vorsicht daran geht, irgend eine Meinung über derlei Angelegenheiten auszusprechen. Ich glaube aus diesem Grunde wird das hohe Haus dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses zuzustimmen sich veranlaßt finden, es möge dasselbe der Vorlage über das Uebereinkommen, betreffend die Verlängerung der Handelsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vom 7. November 1881 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu sprechen?

Abgeordneter **Mauthner:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mauthner hat das Wort.

Abgeordneter **Mauthner:** Es ist nicht meine Absicht, indem ich das Wort ergreife, gegen den Antrag des geehrten Ausschusses zu sprechen, ich beabsichtige nur einige Bemerkungen zu machen, welche vielleicht geeignet sind, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf jene Verhandlungen, welche sie bereits gepflogen hat, und welche sie ja im Herbste zu pflegen berufen sein wird, zu lenken. In der Begründung, welche die hohe Regierung diesem Uebereinkommen gegeben hat, finde ich einen Passus, der, glaube ich, nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die hohe Regierung sagt nämlich zur Begründung, daß, wenn die Verhandlungen bisher nicht mit Entschiedenheit von beiden Seiten aufgenommen worden sind, die Ursache hievon französischerseits in der Beschäftigung mit dringenden inneren politischen Fragen liegen mag. Nun, da erlaube ich mir zu bemerken, daß vielleicht derselbe Grund ebenso mit Recht von

Frankreich auf Oesterreich angewendet werden könnte, daß vielleicht auch wir keine Zeit gehabt haben, uns mit national-ökonomischen Fragen zu beschäftigen in Folge unserer Beschäftigung mit inneren politischen Fragen. Für Frankreich aber, meine Herren, kann dieser Grund keinesfalls maßgebend gewesen sein, weil ja der hohen Regierung, ebenso wie uns Allen bekannt ist, daß die französische Regierung im vorigen Jahre mit fast allen europäischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen hat, mit Belgien, Schweden und Norwegen, Spanien, der Schweiz, England, Portugal und Italien, und dies schon im Mai vorigen Jahres, also zu einer Zeit, wo die letzte Convention, die letzte Prolongation unseres Handelsvertrages eben erst in Kraft getreten ist. Außerdem hat ja Frankreich bekanntlich nicht nur den tarif général fertiggestellt, sondern auch einen eigenen Conventionaltarif, welcher eben zur Grundlage der Verhandlungen mit diesen Staaten gedient hat. Es wäre also eigentlich keine Schwierigkeit gewesen, für Frankreich dies auch mit Oesterreich zu thun. Was für innere Gründe da vorgewaltet haben, auf welcher Seite die Verzögerung stattgefunden hat, bin ich nicht in der Lage zu beurtheilen und gehe auch darüber hinweg.

Klar ist Eines, daß heute am 7. Mai natürlich über die Frage gar nicht gesprochen werden kann, nachdem der Handelsvertrag am 15. Mai bereits erlischt und es in dieser kurzen Zeit unmöglich ist, Verhandlungen zu pflegen und einen definitiven Vertrag mit Frankreich zu schließen. Ich möchte mir nur erlauben, auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, welche bei Abschluß eines Vertrages von österreichischer Seite gegenüber Frankreich geltend gemacht werden sollten und das deßhalb, weil das hohe Haus gar nicht Gelegenheit haben wird, in diese Frage einzutreten, indem die Verhandlungen mit Frankreich im October beginnen sollen, zu einer Zeit also, wo das hohe Haus wahrscheinlich noch nicht versammelt sein wird und bekannt ist, daß, wenn einmal die Präliminarien abgeschlossen sind, es für jede Vertretung schwer ist, Aenderungen an denselben vorzunehmen. Ich bemerke ganz im Allgemeinen, daß die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Oesterreich derartige sind, daß meiner Ansicht nach Frankreich ein größeres Interesse hat an einem Handelsvertrage mit Oesterreich, als dies umgekehrt der Fall ist, weil aus Oesterreich hauptsächlich Rohproducte nach Frankreich exportirt werden, und zwar solche, auf welche Frankreich keinen Zoll legt und das aus dem sehr guten Grunde, weil es weiß, daß dieser Zoll von Seiten seiner Industrie ausschließlich getragen werden müßte, indem diese Rohproducte aus einem anderen Staate nicht zu beschaffen sind.

Nachdem nun allerdings leider und trotz der wiederholten Urgenzen von den betheiligten Kreisen eine Statistik über den Verkehr von Frankreich und Oesterreich nicht besteht, wir daher eigentlich nicht in der Lage zu beurtheilen sind, in welchem Artikel hauptsächlich dieser Verkehr stattfindet, welche Dimensionen er in den einzelnen Artikeln nimmt, so können wir doch im Großen und Ganzen nach den statistischen Daten, welche uns Frankreich liefert, ein Bild gewinnen, in welchen Grenzen dieser Verkehr sich bewegt und da ist es höchst interessant, trotzdem die französischen Daten vollkommen unrichtig und viel zu tief gegriffen sind, daß doch unser Export nach Frankreich beinahe zu 90 Percent in Rohproducten besteht, während der Import aus Frankreich nach Oesterreich 90 Percent Industrieartikel beträgt.

Man muß daher beim Vertragsabschluß mit Frankreich mit größter Vorsicht zu Werke gehen, und ich möchte die hohe Regierung dringend ersuchen, besonders auf einzelne Artikel und das sind nicht viele, die für uns großen Werth haben, ihr Augenmerk zu richten. Dieselben sind durch die Eingaben der verschiedenen Handelskammern bekannt, ich will in die Details hier nicht eingehen. Ich möchte aber nur bemerken, daß gerade für jene Artikel, welche Oesterreich in größeren Quantitäten nach Frankreich exportirt, der Tarif enorm erhöht wurde, sowohl nach dem tarif général als auch nach den ermäßigtesten Sätzen des Conventionaltarifs. Ich möchte die Regierung bitten, diesen Artikeln ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und zu trachten, daß Frankreich gegenüber Oesterreich hier Concessionen eintreten lasse. Es ist ja klar, daß, nachdem wir erst vor Kurzem einen eigenen Zolltarif aufgestellt haben, es nicht angeht, denselben wieder umzuwerfen und neue Sätze mit Frankreich zu vereinbaren, welche dann den anderen Vertragsstaaten ebenfalls zu Statten kommen, wo man die Dimensionen, welche eine solche Herabsetzung unserer Sätze annehmen würde, nur darnach beurtheilen kann, wie dies auf alle anderen Staaten rückwirkt. Es kann sein, daß die Herabsetzung eines von Frankreich erwirkten Zollsatzes gegenüber Frankreich unbedeutend ist, aber sobald auch Deutschland daran theilnehmen muß, kann dieselbe sehr gefährdend und sehr nachtheilig werden. Diese Gesichtspunkte sind natürlich beim Abschlusse eines Vertrages im Auge zu behalten, und ich bitte daher, wenn die hohe Regierung an den Abschluß eines Vertrages geht, die speciellen Artikel, die ihr ja vollkommen bekannt sind, ihrer geneigten Berücksichtigung zu unterziehen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Ich glaube wohl der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß die Regierung die Bemerkungen des

geehrten Herrn Vorredners in Bezug auf den Abschluß eines Handelsvertrages gebührend berücksichtigen werde. Was die Einwürfe anbelangt gegen den Motivenbericht der Regierung, möchte ich mir erlauben, zu bemerken, daß es in der That gerechtfertigt zu sein scheint, daß die Regierung an den Abschluß des Handelsvertrages noch nicht gegangen ist, denn die letzte Tarifrevision unserseits hat erst im Jahre 1882 stattgefunden und es war doch naheliegend, daß sie demnächst erproben wollte, wie der Zolltarif sich in seiner Wirkung stellt und welche Bedürfnisse sich an der Hand des neuen Zolltarifes ergeben. Dazu kommt noch, daß die Erfahrungen gezeigt haben, daß Frankreich bedeutende Ermäßigungen für Industrieartikel verlangt und es würde wohl kaum sehr günstig auch von Seite des Herrn Vorredners aufgenommen werden, wenn die Regierung um den Preis der Herabsetzung der Zölle für Industrieartikel sich beeilt hätte, in die neue Convention einzutreten. Ob nun die inneren Verhältnisse dieser oder jener Seite von Bedeutung waren in Ansehung der Verzögerung des Abschlusses der Handelsconvention, kann ich nicht beurtheilen. Eines möchte ich aber doch hervorheben, daß gerade die Bewegungen in allerneuester Zeit auf handelspolitischem Gebiete in Frankreich bewiesen haben, daß man dort damit umgeht in großem Style Erhebungen anzustellen über die vorhandene Lage der Handelsverhältnisse und in großem Style eine Reform derselben anzustreben. Ich habe dem nichts weiter beizufügen, als die wiederholte Empfehlung des Antrages des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf Genehmigung der Regierungsvorlage.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung; ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses beistimmen, welcher lautet: „das hohe Haus wolle der gegenwärtigen Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, dieser Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen mit der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Thierverkehr *(767 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause vorzustellen den Herrn Ministerialrath Ritter v. Schneider, welcher als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen ist.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Rapoport** *(von der Tribüne):* Die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, mit der Schweiz ein Uebereinkommen zu schließen wegen Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr und zwar mit Rücksicht auf die bedeutenden volkswirthschaftlichen Interessen, welche für Oesterreich-Ungarn dabei im Spiele sind. Es zeigt sich, daß der Export Oesterreich-Ungarns, was Vieh anbelangt, in den letzten Jahren ein sehr bedeutender ist und zwar ein bedeutenderer ist nach der Schweiz, als der Import von dort. Dieser Verkehr dürfte noch bedeutender werden, da mit der Eröffnung der Arlbergbahn ein neuer Verkehrsweg wird erschlossen werden.

Da die Convention im Allgemeinen den Interessen Oesterreich-Ungarns entspricht und im Detail einige wesentliche erleichternde Bestimmungen enthält, namentlich in Bezug darauf, daß der Verkehr mit Thieren und Rohstoffen aus nicht verseuchten Gegenden in das andere Land nur denselben Beschränkungen unterworfen werden soll, wie der Verkehr aus nicht verseuchten Gegenden im Inlande, und da auch sonst in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der vollzogenen Desinfection der zum Transporte von Thieren benützten Eisenbahnwagen wesentliche erleichternde Bestimmungen darin enthalten sind, so hat sich der volkswirthschaftliche Ausschuß veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen *(liest):*

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden, zwischen den Bevollmächtigten Oesterreich-Ungarns einerseits und des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits am 31. März 1883 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkommen behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welcher lautet *(wiederholt denselben)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen, betreffend die Richtigstellung des §. 14 der Civilproceßordnung, giltig für das Königreich Dalmatien *(754 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne):* Unter Berufung auf den in den Händen

der geehrten Herren Mitglieder befindlichen Bericht erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dem hohen Hause möge es gefallen, diesen Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

In der Generaldebatte haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: der Herr Abgeordnete Dr. Millevoi; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Bulat und Dr. Vitezić. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Millevoi.

Abgeordneter Dr. **Millevoi:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen bezog sich ursprünglich bloß auf die Abänderung des §. 14 der im Königreiche Dalmatien geltenden Civilproceßordnung. Die k. k. Regierung hat darauf nicht nur dem auf Dalmatien beschränkten Antrage ihre Zustimmung ertheilt, sondern ein einschlägiges Gesetz, dessen Wirksamkeit auch auf Istrien ausgedehnt sein soll, entworfen und dem hohen Hause im Wege des Justizausschusses zur Genehmigung vorgelegt. Die Motivirung dieser Istrien plötzlich zugedachten Neuerungen ist seitens der k. k. Regierung die folgende *(liest):*

„Und da in Istrien ähnliche Verhältnisse bestehen wie in Dalmatien, indem auch der für Istrien geltende italienische Text des §. 14 der Gerichtsordnung identisch lautet wie in Dalmatien und bei dessen Anwendung in neuester Zeit auch in Istrien eine schwankende Judicatur sich gezeigt hat, so kann die Regierung, um in beiden Ländern einen dem Staatsgrundgesetze entsprechenden Vorgang der Gerichte zu sichern, nur einem Gesetzentwurfe, welcher dem erörterten Standpunkte entspricht, ihre Zustimmung ertheilen."

Der Bericht des Justizausschusses begründet dessen Antrag folgendermaßen *(liest):*

„Der Antragsteller beschränkte seinen Antrag auf Dalmatien; da jedoch, wie bereits dargethan, der Zustand in Istrien diesbezüglich in gleicher Weise beschaffen ist wie in Dalmatien, so wird die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes in Uebereinstimmung mit der k. k. Regierung auch auf Istrien ausgedehnt."

Was nun die Fassung des Gesetzentwurfes und seine juridische Begründung insbesondere anbelangt, so werde ich mich darüber in keine Discussion einlassen. Dies wird die Aufgabe der mir nachfolgenden ehrenwerthen und competenteren Redner sein. Ebensowenig will ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bulat widersprechen, insoferne derselbe sich nur auf Dalmatien beschränkt. Ich kann sogar zugeben, daß in Dalmatien bei der gegenwärtigen Entwicklung der landesüblichen Sprachen — das ist der italienischen und der serbo-croatischen — die Anwendung des §. 14 der Civilproceßordnung auf dieses Land, wie er von der k. k. Regierung stylisirt wurde, billig, gerecht und möglicherweise auch nothwendig erscheinen kann. Anders aber gestalten sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in Istrien, und da würde ich mir erlauben, einige sachliche Momente diesbezüglich in Erwägung zu bringen. Will man in Istrien allen Nationalitäten in gleichem Maße gerecht sein, so müßte man daselbst wenigstens vier Sprachen als die landesüblichen bezeichnen, und zwar die italienische, die serbo-croatische, die slovenische und die rumänische, von der in einzelnen Landestheilen gerichtsüblichen deutschen Sprache ganz abgesehen. Wenn man nun Umgang nimmt von der einzigen und nach meiner Meinung einzig möglichen, im Lande bei Gericht seit Jahrhunderten üblichen Sprache, das ist der italienischen, und ebenso von der rumänischen, die so ziemlich im Absterben begriffen ist, wird man zugestehen müssen, daß die anderen Sprachen, oder, besser gesagt, die anderen slavischen Mundarten bei der einheimischen Bevölkerung noch so primitiv gehandhabt und so wenig gepflegt werden, daß selbst nach einer langen Reihe von Jahren Istrien nicht im Stande sein wird, den nöthigen Bedarf an Beamten, Advocaten und Notaren, die der slovenischen und croatischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig wären, im Lande aufzubringen oder heranzubilden.

Gegenwärtig ist die Kenntniß der geschriebenen slovenischen und croatischen Sprache beschränkt auf eine sehr winzige Anzahl von Beamten, kein Advocat, kein Notar kennt sie, und auch die Einwohner slovenischer und croatischer Abstammung verstehen sie sehr wenig oder gar nicht. Ausgenommen davon sind wohl einige, meistentheils eingewanderte Schullehrer und Geistliche, die sich für die Emporbringung der slovenischen und croatischen Sprachen eifrig verwenden. Allein diese Elemente haben keinen Einfluß und keine Einwirkung auf die Rechtspflege und sind von diesem Standpunkte aus nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Wenn man nun bedenkt, daß die k. k. Regierung nach dem Sinne und Wortlaute des vorliegenden Gesetzentwurfes ermächtigt werden soll, in Istrien außer der italienischen auch den Gebrauch anderer im Lande üblicher Sprachen vor Gericht zu gestatten, so frägt man sich, welche Folgen die Einführung einer solchen Maßregel für das Land überhaupt und speciell für die Judicatur haben könne, nachdem, wie gesagt, die essentielle Bedingung zur Durchführung des Gesetzes, das ist die Kenntniß der geschriebenen slovenischen und croatischen Sprache, sowohl den Beamten als den Rechtsvertretern und der Bevölkerung fast ganz abgeht; die Folge wird sein, und man erlaube mir, dies unumwunden auszusprechen, daß die bisher geregelten Verhältnisse dieser Administration durch einen, ich möchte sagen, chaotischen Zustand ersetzt und die Rechtssicherheit in Gefahr gebracht werden

wird. Nach meinem Dafürhalten würden die erwähnten Maßregeln auch einen anderen sehr bedenklichen Uebelstand beim Beamtenthum hervorrufen. Ich kann mich nicht der Befürchtung entschlagen, daß alsdann der Unabsetzbarkeit und der Selbstständigkeit des Istrianer Richters, die vom Gesetze garantirt sind, arge Verlegenheiten bereitet werden würden. Und warum diese Neuerungen? Gibt es denn einen dringenden Grund, gibt es auch nur eine Veranlassung dazu? Nein. Ich sage ausdrücklich „nein". Die Regierungsvorlage spricht zwar von einer schwankenden Judication, die sich in Istrien in neuerer Zeit gezeigt hätte, ich finde mich aber berechtigt — wenigstens solange man mich nicht eines Anderen überweisen wird — zu sagen, daß solche Schwankungen, falls sie vorgekommen sind, nur in sehr vereinzelten, in isolirten Fällen sich ergeben haben, und dies nur in Folge der angestrebten Neuerungen, was eben für die Inopportunität dieser Neuerungen einen handgreiflichen Beweis bietet.

Mit Beziehung also auf die angeführten Thatsachen und Gründe, sowie in Erwägung des Umstandes, daß einstweilen weder aus Rücksichten der Nothwendigkeit, noch der Opportunität, eine Ausdehnung der Wirksamkeit des von der Majorität des Justizausschusses formulirten Gesetzes auf die Rechtszustände Istriens erforderlich erscheint, werde ich mich bewogen fühlen, Seine Excellenz den Herrn Präsidenten zu ersuchen, den §. 1 der in Verhandlung stehenden Vorlage getrennt zur Abstimmung zu bringen, und zwar zuerst mit Hinweglassung der Worte „und Istrien". *(Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Georg Fürst Lobkowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nunmehr der erste für die Vorlage eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Bulat; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bulat:** Hohes Haus! Bei der Begründung meines Antrages in der Sitzung vom 16. Februar l. J. hob ich hervor, daß derselbe durch zwei widersprechende Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes veranlaßt wurde. Mit Rücksicht auf diesen Umstand deutete ich damals darauf hin, daß es wohl möglich wäre, daß der Oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung diesen Gegenstand einer nochmaligen Berathung unterziehe, und sich principiell für die Zulässigkeit der croatischen Sprache an den Gerichten in Dalmatien ausspreche.

Nun, die Plenarsitzung fand statt, aber nicht mit einem dem Staatsgrundgesetze entsprechenden Erfolg. In der am 7. März l. J. stattgehabten Plenarsitzung hat der Oberste Gerichtshof in feierlicher Weise beschlossen, trotz des §. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, daß in Dalmatien der Gebrauch der croatischen oder serbischen Sprache in Civilstreitsachen nicht zuzulassen sei, solange deren Gebrauch nicht ausdrücklich vom Gesetze für zulässig erklärt werde.

Dieser neuen Thatsache gegenüber steht die Nothwendigkeit außer Zweifel, im legislativen Wege den §. 14 der Civilproceßordnung für Dalmatien eine derartige Fassung zu geben, wie ich es in der schriftlichen Begründung meines Antrages erwähnt habe. Was nun die meritorische Seite des Ausschußantrages betrifft, glaube ich, daß die Einwürfe, welche dagegen erhoben wurden, unbegründet sind, nachdem es sich darum handelt, einen von den Staatsgrundgesetzen sanctionirten und kraft zweier Ministerialverordnungen — die eine vom 26. Februar 1869, die andere vom 20. August 1872, beide von centralistischen Ministerien — in die Praxis eingeführten Grundsatz in Wirksamkeit zu setzen. Gegenüber dem oben erwähnten Plenarbeschlusse des Obersten Gerichtshofes stellt es sich als nothwendig dar, zu verhindern, daß jene Folgen, auf welche ich in der Sitzung vom 16. Februar l. J. aufmerksam gemacht habe, entstünden, nämlich, daß bereits in slavischer Sprache ganz durchgeführte Processe aus diesem formalen Grunde für nichtig erklärt werden. Sobald mir der Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 7. März daher bekannt wurde, entschloß ich mich in meinem Antrage einen Zusatz in dem Sinne beizufügen, daß das Gesetz auf die noch nicht giltig erledigten Angelegenheiten Anwendung finde.

Nachdem nun der vorliegende Ausschußantrag meinen Intentionen entspricht, so hielt ich es nicht für nothwendig, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, indem ich mit dem Ausschußantrage vollständig einverstanden bin. Ich bemerke nur noch, daß die beantragte Rückwirkung des Gesetzes das im §. 5 B. G. B. festgesetzte Princip nicht verletzt, da es sich hier nicht um ein privates, sondern um ein politisches Recht handelt, welches schon von einem Staatsgrundgesetze anerkannt ist, und bisher stets von der slavischen Bevölkerung Dalmatiens, kraft der oben erwähnten Ministerialverordnungen, ausgeübt wurde. Der Ausschuß erachtete es für angezeigt, eine Aenderung des Artikel I meines Antrages vorzunehmen, und das Gesetz auch auf Istrien auszudehnen. Was nun die Ausdehnung des Gesetzes auf Istrien betrifft, welche schon bei Gelegenheit der ersten Lesung der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Vitezić in Anregung brachte, überlasse ich es demselben Herrn Abgeordneten, die von dem geehrten Herrn Vorredner erhobenen Einwendungen zu widerlegen. Was die Abänderung des Artikel I betrifft, so war es mein Wunsch, daß im Gesetze ausdrücklich der Gebrauch der croatischen oder serbischen und der italienischen Sprache anerkannt werde. Ich gebe aber zu, daß bereits, seitdem ich meinen Antrag formulirt hatte, in mir der Zweifel

entstand, ob nicht eine solche Fassung einigen Schwierigkeiten begegnen könnte. Nichtsdestoweniger hielt ich diese Fassung in meinem Antrage aufrecht, weil sie mir am klarsten und unzweideutigsten zu sein schien. Die nun vom Ausschusse vorgeschlagene Diction entspricht wohl wesentlich der meinigen. Die Worte „landesübliche Sprachen" an Stelle der Worte „entweder der croatischen (serbischen) oder italienischen Sprache", bringen denselben Gedanken zum Ausdrucke, da in Dalmatien nur die croatische oder serbische und die italienische Sprache landesüblich sind; gerade diese Ausdrücke sind es, welche nach der officiellen italienischen Uebersetzung für Südtirol — gewissermaßen mir noch deutlicher zeigen, daß eine Sprache, um als landesüblich zu gelten, allgemein gesprochen, oder im Lande, wie es in der italienischen Uebersetzung heißt „usitata" (das ist gebräuchlich), sein muß. Ich accomodire mich um so lieber der vom Ausschusse beantragten Fassung, da es sowohl mein Wunsch, als der meiner Gesinnungsgenossen aus Dalmatien ist, mit Wortfragen kein Hinderniß dem rascheren Inslebentreten eines Gesetzes in den Weg zu legen, welches den Gebrauch der serbischen oder croatischen Sprache bei allen Gerichten Dalmatiens garantiren soll. Das ist ein Recht der Bevölkerung Dalmatiens, weil durch die letzte Volkszählung erwiesen ist, daß bloß sechs Percent der Einwohner als ihre Umgangssprache die italienische erklärten und nach den letzten Obersten Gerichtshofbeschlüssen sollten die 94 Percent der Sprache dieser verschwindenden Minorität sich bedienen.

Vor einigen Tagen hat ein verehrter Herr Redner dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses betont, daß die Herren der Linken sich sehr gerne auf die alte österreichische Tradition berufen. Ich werde mir erlauben, diesem Beispiele zu folgen und mich auch auf eine Tradition berufen. Es ist bekannt, daß im vergangenen Jahrhunderte Kaiser Franz einen ersten Versuch eines bürgerlichen Gesetzbuches promulgirte. Dieses Gesetzbuch bildete die Grundlage des geltenden bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811. In diesem alten Codex bestimmt der Kaiser Folgendes: „§. 34. Wem die Natur oder das Gesetz was immer für ein Recht gab, dem bewilligt sie auch die Mittel, ohne welche dieses Recht nicht ausgeübt werden kann. Einem Mitgliede der Gesellschaft steht also der Gebrauch und die Ausübung aller seiner durch das Gesetz nicht beschränkten Rechte vollkommen frei u. s. w." Nun, das ist ja eben das, was wir verlangen auf Grund der Staatsgrundgesetze, nämlich die Anerkennung unserer Sprache vor Gericht und wir berufen uns auf die kaiserlichen Worte um so mehr, als Kaiser Franz schon im Jahre 1815 die Gleichberechtigung der slavischen mit der italienischen Sprache in Dalmatien proclamirte, indem er das promulgatorische Patent sowohl in italienischer als in slavischer Sprache verlautbarte. Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Vicepräsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Steidl das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Steidl:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Steidl beantragt Schluß der Debatte; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Zum Worte gemeldet sind noch, und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Sturm, pro der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić, es kommen demnach die beiden Herren Redner zum Worte. Zunächst ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, als dem einzigen gegen eingetragenen Redner.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf des Justizausschusses hat den Anlaß geboten, daß ich und meine Gesinnungsgenossen nach der Beschlußfassung über dieses Gesetz aus dem Justizausschusse ausgetreten sind und dies Seiner Excellenz dem hochverehrten Herrn Präsidenten mit der Motivirung bekannt gaben, daß wir anläßlich der Debatte und Beschlußfassung über dieses Gesetz die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dasselbe von der Mehrheit nicht aus sachlichen Gründen in der vorliegenden Fassung beschlossen wurde. Ich habe mir unlängst vorbehalten, diese von uns gewonnene Ueberzeugung zu rechtfertigen und indem ich daran gehe, dies zu thun, kann ich es mir zu meinem Bedauern nicht ersparen, auf die Debatten und Berathungsgegenstände unserer jüngsten Vergangenheit einen, wenn auch nur kurzen Rückblick zu werfen. Ich hätte es sehr gewünscht und außerordentlich dankbar begrüßt, wenn das hohe Präsidium und die Majorität nach den aufregenden Debatten der letzten Woche es vermieden hätten, auch noch in die letzten Tage dieses Sessionsabschnittes Berathungsgegenstände zu verlegen, welche zwischen großen Gruppen dieses hohen Hauses streitig sind, und voraussichtlich zu lebhaften Erörterungen Anlaß geben mußten. Da dies nun aber nicht geschehen ist, sondern da wir im Gegentheile die Erfahrung machen, daß so viele für Dalmatien gewiß wichtige und wünschenswerthe Angelegenheiten nun plötzlich so dringend geworden sind, daß sie alle der Reihe nach, kurz nach der Beschlußfassung über die Schulgesetznovelle hier im hohen Hause zum

Beschlüsse erhoben werden müssen, so kann ich wenigstens mich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß alle diese Verhandlungen nicht ohne Zusammenhang sind mit der vorhergegangenen großen Abstimmung. Wir hatten es erst in der letzten Sitzung mit der Fortsetzung der dalmatinischen Staatsbahnen zu thun und derselbe Herr Berichterstatter, der aus dem Gegentheile der vorgestern angeführten Gründe vor zwei Jahren den Uebergang zur Tagesordnung beantragte, hat diesmal die Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen und hat es gethan, indem er sogar auf die erst nachträglich zum Beschluß zu erhebende Resolution vergaß, welche vor zwei Jahren selbst nach dem Antrage eines verehrten dalmatinischen Collegen die vorherige Bedingung einer Regierungsvorlage bilden sollte.

Wir haben ferner gesehen, daß eine Regierungsvorlage einlangte, welche sich bezieht auf die Gestattung der Verwendung des dalmatinischen Landesanlehens von 250.000 fl. zur Anlage von Pupillargeldern; sie ist vorgestern eingebracht worden und heute sehen wir sie schon auf der Tagesordnung des Budgetausschusses; wahrscheinlich soll über dieselbe morgen referirt werden und mit Unterbrechung der heutigen Tagesordnung hat der geehrte Herr Obmann des Budgetausschusses die Ermächtigung verlangt, mündlich referiren zu dürfen. Heute erst ist eine neue Regierungsvorlage erschienen, welche einen Nachtragscredit verlangt zur Eingerüstung des Campanile in Spalato; auch diese Vorlage sehen wir schon auf der Tagesordnung des Budgetausschusses und morgen soll über dieselbe gleichfalls mündlich Bericht erstattet werden. Ja, nach einem nicht etwa wie jene berühmte Enquetedepesche anonym, sondern von einem hochgeehrten und wohlinformirten Manne unterzeichneten Briefe, den ich soeben erhalten habe, werden die administrativen Maßregeln, welche jetzt folgen, noch viel auffallender sein. *(Hört! links.)* Man wird durch ganz ungewöhnliche Einschreitungen, durch Auflösung von Gemeindevertretungen und Verwaltung derselben durch kaiserliche Commissäre, durch Theilung von bestehenden Gemeinden *(Hört! Hört! links)*, Aufschub der schon angeordneten Landtagswahlen es zu ermöglichen suchen, daß der, wie sie in diesem Schreiben genannt wird, croatischen Nationalpartei in Dalmatien bei den bevorstehenden Landtagswahlen die Majorität gesichert werde. *(Hört! Hört! links.)*

Wenn der geehrte Herr Berichterstatter über die dalmatinischen Staatsbahnen vorgestern sich gegen eine Anspielung in diesem Sinne wendete, die von einem Mitgliede dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses ausgegangen ist, und erklärte, er stimme nach seiner Ueberzeugung und jede andere Zumuthung sei beleidigend, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, daß nicht unserseits der Anfang gemacht wurde, nach der Abstimmung über die Schulgesetznovelle, mit solchen Hinweisungen und Recriminationen, sondern daß der Anlaß hiezu von der anderen *(rechten)* Seite ausging *(Sehr richtig! links)*, und daß dieser Anlaß genommen wurde bei einem Gegenstande, über welchen beide großen Parteien des Hauses einen einstimmigen Beschluß gefaßt hatten, und daß er genommen wurde von dem Herrn Abgeordneten für den Landgemeindenbezirk Triest gegen seine Collegen aus der Stadt Triest, welchen er vorwarf, daß sie durch ihre Abstimmung über die Schulgesetznovelle *(Hört! Hört! links)* bald die Bahn Herpelje-Triest in Gefahr gebracht hätten. *(Lebhaftes Hört! Hört! links.)*

Und was, meine Herren, haben wir am nächsten Tage gehört? Am nächsten Tage hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Hartberg, befriedigt durch den Erfolg der gepflogenen Berathungen, der geschehenen Abstimmung und der erfolgten Sanction, sich und seine Gesinnungsgenossen uns als eine regierungsfähige, als eine starke Partei vorgestellt und hat uns neuerlich vorwerfen zu können geglaubt, daß wir durch unsere eigene Schuld um die Majorität gekommen sind. Ich glaube, daß auch diese Haltung nicht ohne Zusammenhang war mit der vorhergegangenen Berathung und Abstimmung, obwohl ich der Meinung bin, daß selbst heute noch der verehrte Herr College für die Landgemeinden Hartberg, der uns warnte, nicht den Vogel Strauß zu spielen, selbst mit diesem Vogel eine große Aehnlichkeit gezeigt hat *(Beifall und Heiterkeit links)*, wenn er selbst heute glaubt, daß er und seine Gesinnungsgenossen eine starke Partei bilden. *(Heiterkeit links.)* Wenn er aber die Freundlichkeit hatte, uns vorzuwerfen, daß wir durch unsere eigene Schuld um die Majorität gekommen sind, so ist ein solcher Vorwurf angesichts des letzten Abstimmungsresultats wirklich ein seltsamer. Die Majorität, um die wir hiebei gekommen sind, betrug drei Stimmen. Ich würde auf diese Majorität nicht zurückgekommen sein, wenn sie uns nicht vorgeworfen worden wäre, allein, da sie uns vorgeworfen wird, so vergegenwärtigen Sie sich doch, meine Herren, aus welchen Stimmen diese Majorität bestanden hat und Sie werden dann finden, daß Abgeordnete, die durch eine durch das Reichsgericht constatirte Verfassungsverletzung in dieses hohe Haus gelangt sind und in diesem Hause ihr Stimmrecht ausüben, Diejenigen waren, durch deren Mitwirkung das verfassungswidrige Gesetz, die Schulgesetznovelle, zu Stande gekommen ist. *(Zustimmung links.)* Und, meine Herren, glauben Sie, daß heute, nachdem der Entwurf Gesetz geworden ist, unser Widerstand abgeschnitten und beseitigt ist? Glauben Sie das nicht! Sie mögen die Kundgebungen der Bevölkerung, die unserer Haltung zustimmen, immerhin durch Ihre Regierung confisciren lassen *(Bravo! Bravo! links)*,

Sie mögen die Presse noch schlimmer maßregeln, niemals wird unser gesetzlicher Widerstand gegen dieses verfassungswidrige Gesetz erlahmen *(Bravo! links)*, und es wird uns nicht leicht ein Opfer zu groß sein — wenn es nicht ein Opfer unserer Ueberzeugung ist, das wir niemals zu bringen gewöhnt sind — um dieses unheilvolle Gesetz zu beseitigen, welches der Herr Berichterstattter der dalmatinischen Staatsbahnen vorgestern in der Anwandlung einer manchmal auftretenden Offenherzigkeit *(Heiterkeit links)*, jetzt, nachdem er seine vermeintliche Schuldigkeit gegenüber seinen verehrten Bundesgenossen gethan *(Heiterkeit links)* selbst ein „unglückseliges" Gesetz genannt hat. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links.)* Sie dürfen sich daher nicht wundern, meine Herren, wenn wir uns auch heute wieder an dieses unglückselige Gesetz erinnern. Wir werden Sie und uns noch oft daran erinnern; aber heute gibt uns der vorliegende Gesetzentwurf des Justizausschusses den unmittelbaren Anlaß dazu, denn kaum war die Schulgesetznovelle in dritter Lesung angenommen, so erhob sich der Herr Obmann des Justizausschusses, um den ausgetretenen Collegen zu erklären, daß sie durch die Behauptung, nicht daß eine Thatsache vorgekommen ist, sondern daß sie die Ueberzeugung gewonnen haben, die Mehrheit hätte den Entwurf nicht aus sachlichen Gründen beschlossen, die Mehrheit im Ausschusse beleidigt hätten. Ich habe mir schon damals erlaubt, in Kurzem zu erklären, daß man wohl unterscheiden könne zwischen einer sachlichen und politischen Ueberzeugung, und diese Unterscheidung haben die Herren durch 14 Tage und bei der Schlußabstimmung über die Schulnovelle uns gelehrt. Es ist Ihnen von uns durch 14 Tage tagtäglich und fast stündlich vorgeworfen worden, daß Sie gegen Ihre Ueberzeugung handeln, Sie haben diesen Vorwurf gar nicht beleidigend gefunden, Sie haben ihn nicht einmal widerlegt. *(Bravo! Bravo! links.)* Plötzlich, als die Abstimmung vorüber und die Schulgesetznovelle in dritter Lesung mit drei Stimmen Majorität angenommen war, fühlten die Mitglieder der Mehrheit, welche im Justizausschusse sitzen, sich dadurch beleidigt, daß man erklärte, sie hätten nicht aus sachlichen Gründen gestimmt. Daß man sich diesen Moment zu einer solchen Erklärung gewählt hat, war doch eine sehr unglückliche Wahl, denn daß die Unterscheidung, welche ich im Namen der Minorität des Justizausschusses gemacht habe, gerechtfertigt sei, hat die Abstimmung über die Schulnovelle selbst den bekanntlich mit geistiger Blindheit geschlagenen Abgeordneten der Linken allzu deutlich gezeigt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenn ich nun an den Vorgang im Ausschusse denke, und mich daran erinnere, daß der Antrag des verehrten Herrn Collegen Dr. Bulat ruhig als Vorberathungsgegenstand liegen blieb, ohne daß sich Jemand desselben annahm, bis wir mitten in der Schulgesetzdebatte, ja noch am Abschlusse derselben standen, und da plötzlich am späten Abende bis nach 10 Uhr Sitzung gehalten werden mußte, in welcher recht schnell, und ohne daß man den von der andern Seite und nicht von uns gestellten Antrag auf Schluß der Sitzung berücksichtigte, dieser Gesetzentwurf sofort zum Beschlusse erhoben werden mußte, so kann man sich wohl der Vermuthung nicht erwehren, daß die Behandlung der Schulgesetznovelle, und die Behandlung dieses Gegenstandes in einem Zusammenhange stehen, und daß die Vermuthung: post hoc, ergo propter hoc auch in diesem Falle keine ganz unbegründete ist. Ich würde aber nicht wagen, diesen Vorwurf zu erheben, wenn ich ihn nur durch das begründen könnte, was ich bisher gesprochen habe. Ich werde mir erlauben, wenn ich an die Besprechung des Gesetzentwurfes selbst komme, darzuthun, daß unsere Ueberzeugung, dieser Gesetzentwurf könne nicht sachlichen Gründen entsprungen sein, wohl begründet ist, und daß diese Ueberzeugung von jedem Juristen des hohen Hauses, welcher Partei er immer angehören möge, getheilt und unterstützt werden müsse.

Der Antrag des hochverehrten Herrn Collegen Dr. Bulat hat einen ganz berechtigten Ursprung, und eine von seinem Standpunkte gewiß auch vollständig begreifliche und gerechtfertigte Tendenz. Ich möchte, wenn ich zur Besprechung dieses Antrages übergehe, nur im vorhinein erklären, daß jede Spitze, welche nicht der Antrag Bulat, sondern der Ausschußbericht und die im Ausschußberichte enthaltene Erklärung der Regierung gegen den Obersten Gerichtshof kehrt, mir eine ganz unzuläßige Einbeziehung der Judicatur des Obersten Gerichtshofes in den Rahmen unserer legislativen Thätigkeit zu sein scheint. Denn abgesehen von allem Andern, was man in formeller und in staatlicher Beziehung dagegen sagen kann, daß in einem legislativen Körper förmlich gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes des Reiches polemisirt werde, muß ich erklären, und gleichfalls an die Einsicht eines jeden Juristen appelliren, daß das Plenarerkenntniß des Obersten Gerichtshofes, welches diesem Antrage zu Grunde liegt, angesichts des einmal, wenn auch nicht zweckmäßig und richtig bestehenden gesetzlichen Textes der in Dalmatien geltenden westgalizischen Gerichtsordnung in italienischer Ausgabe vollständig gerechtfertigt ist, und geradezu ungesetzlich wäre, wenn es anders lauten würde.

Allein ich gebe vollständig zu, daß ein sachlicher Anlaß und eine sachliche Begründung vorliegt, um einen Antrag, wie ihn der verehrte Herr College Dr. Bulat für Dalmatien eingebracht hat, in legislative Behandlung zu nehmen.

Bekanntlich ist in Dalmatien nicht die allgemeine Gerichtsordnung vom Mai 1781, sondern die

sogenannte westgalizische Gerichtsordnung vom Jahre 1796 in Geltung. Diese Gerichtsordnung, welche zuerst in italienischer Ausgabe für das lombardo-venetianische Königreich promulgirt wurde, fand später im Jahre 1815 ihre Einführung in Dalmatien, und während man bei Einführung dieser Gerichtsordnung in Lombardo-Venetien glaubte, ganz ohne Anstand und ohne sich an den deutschen Text des §. 14 zu binden, den ich gleich vorlesen werde, vorschreiben zu können, daß die Verhandlungen vor Gericht dort in der italienischen Sprache zu führen sind, weil eine andere Sprache dort eben nicht gesprochen wurde, hat man bei Einführung dieser Gerichtsordnung in italienischer Ausgabe in Dalmatien den italienischen Text aus Lombardo-Venetien angewendet, ohne zu berücksichtigen, daß eben in Dalmatien nicht allein die italienische Sprache gesprochen wird. Das war ein Versehen, aber ein Versehen, welches jetzt beinahe 100 Jahre alt ist, und welches die Legislatur und die Judicatur nicht für so bedeutend gehalten hat, daß nicht der Gebrauch und die Uebung demselben hätte abhelfen können, und welches auch in früheren Jahren deßhalb weniger zur Geltung gekommen ist, weil, wie wir ja wissen, in früheren Jahren das italienische Element in Dalmatien ein weit ausgebreiteteres war als jetzt, obwohl ich nicht glaube, daß es jetzt nur noch in dem Maße besteht, wie die in Dalmatien vorgenommene, nicht sehr unparteiische letzte Volkszählung ausweist. Gewiß hat das italienische Element eine viel größere Ausbreitung gehabt, während die slavische Sprache in Dalmatien noch eine so geringe Ausbildung hatte, daß man ihren Gebrauch im gerichtlichen Verfahren weniger forderte und betonte. Seitdem sind die Verhältnisse anders geworden, und ich finde es natürlich und gerechtfertigt, daß die Herren Collegen aus Dalmatien nun wünschen, daß dieses hundertjährige Versehen aus Anlaß der ganz richtigen und im Gesetze begründeten Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes legislativ behoben werde, was auch der Oberste Gerichtshof angedeutet hat, indem er in seiner Plenarentscheidung ausdrücklich sagte, daß es Sache der Legislative ist, eine solche Abänderung zu beschließen. Allein, wenn das sachliche Bedürfniß anerkannt ist, dann sollte auch der Charakter und Text des Gesetzentwurfes nicht über dieses sachliche Bedürfniß hinausgehen, und wenn es richtig ist, daß die Uebersetzung und der italienische Text eben dem §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht entspricht, was liegt näher, da ja auch der Herr Abgeordnete, die Regierung und der Ausschuß nichts Anderes zu wollen erklären, aber wie ich mir auszuführen erlauben werde, doch etwas Anderes wollen, als eine Berichtigung des Textes, was ist natürlicher, als daß man den richtigen Text des §. 14 der galizischen Gerichtsordnung herstellt, welcher lautet *(liest)*: „Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu bedienen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten?"

Wenn man bedenkt, daß die allgemeine Gerichtsordnung, welche im §. 13 nicht von der im Lande bei Gerichte üblichen Sprache, sondern von der landesüblichen Sprache spricht, im Jahre 1781, die westgalizische dagegen im Jahre 1796 erflossen ist und die letztere alle mittlerweile gesammelten Erfahrungen und erlassenen Hofdecrete in sich begreift, kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, daß man es im Jahre 1796 gegenüber dem früheren unbestimmteren Ausdrucke „der landesüblichen Sprache" zufolge der gewonnenen Erfahrungen zweckmäßig gefunden hat, den Ausdruck zu wählen, „im Lande bei Gericht üblichen Sprache"; und wie weise und zweckmäßig dieser Ausdruck gewählt war, das zeigten vielfach die Verhandlungen, die in diesem hohen Hause und in Ausschüssen über die Sprachenfrage gepflogen, das zeigen die Berichte, die darüber erstattet wurden und das zeigt auch die Erfahrung. Und wenn ich nur darauf hinweise, daß ja die Sprachenverordnung für Böhmen, die diesen Standpunkt nicht eingenommen hat, deßhalb ganz unhaltbar geworden ist und deßhalb gar nicht zur Ausführung gelangen kann, glaube ich zur Rechtfertigung dieser Bestimmung genug gesagt zu haben. Anstatt nun eine solche Richtigstellung des Textes, die so natürlich, so klar und so selbstverständlich ist, in sachlicher Weise vorzunehmen, hat es dem verehrten Justizausschusse beliebt, an eine hochpolitische Lösung der Sprachenfrage in einem einzelnen Falle, in einem einzelnen Gesetzgebungszweige, für ein einzelnes Land und in einer Weise heranzutreten, welche ich als vollständig unzutreffend, unzulässig und unausführbar bezeichnen muß.

Die Regierung hat zwar eine Vorlage nicht eingebracht, aber sie hat sich dem Antrage Bulat gegenüber wohlwollend verhalten und hat eine Erklärung zu Protokoll gegeben, welche die verehrten Herren im Ausschußberichte finden, und worin sie ausführt, in welcher Fassung sie mit einem solchen Antrage sich einverstanden erklären könnte, und diese Fassung ist es, die der Ausschuß angenommen hat, so daß wir es doch indirect mit einer Regierungsvorlage und ihrer Fassung zu thun haben. Um nun diese Regierungsvorlage oder Regierungserklärung oder Regierungsfassung zu rechtfertigen, hat die Regierung eine Reihe von Principien aufgestellt, die ich dem hohen Hause bekanntgeben muß, weil es meiner Ansicht nach nicht angeht, diese Principien unbesprochen zu lassen, und etwa, wenn auf Grund dieses Berichtes ein Beschluß gefaßt werden sollte, auch nur die Vermuthung zu berechtigen, daß irgend ein Theil des hohen Hauses solche Principien stillschweigend genehmigte. Die Regierung sagt zuerst,

daß alle Regierungen seit jeher den Grundsatz festgehalten haben, daß es Sache der Regierung und Vollzugsgewalt sei, festzustellen, ob eine Sprache als landesüblich anzusehen sei. Gerade das Gegentheil hievon ist der Fall, und wenn sich auf Verordnungen früherer Regierungen berufen wird, so berufe ich mich auf das Plenarerkenntniß des Obersten Gerichtshofes, das in schlagender und treffender Weise den Unterschied zwischen früheren Verordnungen, die nur für die Gerichte gegolten haben, und dem Gesetze der Gerichtsordnung, welches auch für die Parteien gilt, hervorgehoben hat. Allein ich kann sagen, auch im Ausschusse hat diese Fassung, die der Ausschuß in seiner Mehrheit zu der seinigen machte, gerechtes Erstaunen bei einem hochgeachteten Juristen der rechten Seite dieses hohen Hauses hervorgerufen, welcher im Anschlusse auf unsere diesfälligen Einwendungen beiläufig erklärt hat *(Hört! Hört! links)*:

„Das ist unmöglich; die Regierung kann nicht feststellen, was landesüblich ist. Das ist eine Thatsache, welche seit hundert Jahren die Gerichte von Fall zu Fall festgestellt haben, und welche, wie jede andere Thatsache, erforderlichen Falles unter Beweis zu stellen ist."

Würde es, meine Herren, Jemandem einfallen, der Regierung die Macht einzuräumen, zu bestimmen, was irgendwo Handelsgebrauch oder ortsüblich ist? Und wenn die Regierung sich etwas darauf zugute thut in ihrer Erklärung, — wörtlich: „daß diese Landesüblichkeit von der Regierung schon längst anerkannt sei," so muß ich trotz der Eleganz dieses Ausdruckes *(Heiterkeit links)* bei meiner Meinung beharren, daß der Regierung nie und nimmer das Recht zustehen und eingeräumt werden kann, zu bestimmen, was in einem Lande üblich, gebräuchlich, wirklich vorhanden ist.

Der zweite Grundsatz, den die Regierung aufstellt, ist, daß durch Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes die Bestimmungen älterer Proceßvorschriften unhaltbar und hinfällig geworden sind, welche mit diesem Artikel 19 im Widerspruche stehen. Ich werde auf diese Frage noch ausführlicher zurückkommen und beschränke mich jetzt darauf, anzufragen, wie Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums denkt, daß §. 14 sich nach dieser Anschauung gestaltet hat. Er ist hinfällig geworden, und was ist an seine Stelle getreten? Er wird mir antworten: der Artikel 19; ich glaube aber, daß wir in entschiedener und erschöpfender Weise an anderem Orte dargethan haben, daß durch Artikel 19 allein dieses Gesetz der Gerichtsordnung nicht ersetzt werden kann.

Der merkwürdigste Grundsatz aber, den die Regierung bei Begründung ihres Entwurfes ausspricht, ist der dritte, „daß die Gerichte die Competenz der Regierung zur Herausgabe von Sprachenverordnungen nicht in Zweifel gezogen haben, daß sie dieselben niemals als solche Verordnungen betrachtet haben, deren Giltigkeit sie im gesetzlichen Instanzenzuge zu prüfen berufen wären, sondern vielmehr als solche Verordnungen der Regierungs- und Vollzugsgewalt, welche eine Anfechtung nicht zulassen (§. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt)."

Ich bin überzeugt, daß der verehrte Herr Minister und Leiter des Justizministeriums und alle diejenigen Herren, welche an der Ausarbeitung der Regierungsmotive theilgenommen haben, die Staatsgrundgesetze sehr genau kennen. Wenn man aber diesen im Motivenberichte aufgestellten Grundsatz liest, muß man glauben, daß sie sich gedacht haben, die Abgeordneten, welche diesen Motivenbericht erhalten, kennen die Staatsgrundgesetze nicht oder werden sie aus diesem Anlasse wenigstens nicht nachlesen, sonst wäre es unmöglich gewesen, einen solchen Grundsatz aufzustellen. Denn Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt spricht von allen Verordnungen ohne Ausnahme, und Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die Vollzugsgewalt ist ja die einzige Quelle des Verordnungsrechtes der Regierung, und es gibt gar keine andere Verordnung, als eine auf Artikel 11 des Gesetzes über die Vollzugsgewalt basirende.

Ich verstehe daher nicht den ganz neuen principiellen Unterschied zwischen Verordnungen, welche der gerichtlichen Judicatur unterliegen, und Verordnungen, welche unantastbar sind. Aber auch die Judicatur hat diesem Grundsatze des Herrn Ministers und Leiters des Justizministeriums in wiederholten Fällen widersprochen, und der vorliegende Anlaß ist ja auch ein deutlicher Beweis, daß die Judicatur es sich nicht hat nehmen lassen, auch über Sprachenverordnungen der Regierung ihr Urtheil zu fällen.

Ebenso gezwungen sind die Principien, auf welche sich der Ausschußbericht basirt, der ja im Wesentlichen der Regierungserklärung nachgebildet ist. Der Ausschußbericht sagt: „Durch den Plenarbeschluß des Obersten Gerichtshofes ist die Nothwendigkeit eines legislativen Einschreitens gegeben", und am Schlusse — es sagt dies allerdings nur die Autorität des Herrn Berichterstatters und des Herrn Obmannes, welche den Bericht unterzeichnet haben, gegenüber der Autorität des Obersten Gerichtshofes *(Sehr gut! links)* — daß durch Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ein neues allgemeines Freiheitsrecht anerkannt worden ist und dadurch „entfiel die im §. 14 der Civilproceßordnung bisher bestandene Beschränkung dieses Freiheitsrechtes ohneweiters ipso facto", während der Oberste Gerichtshof sagt: „obwohl im Artikel 19 der Staatsgrundgesetze ausgesprochen ist, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben

vom Staate anerkannt ist, so wird dort nur ein Grundsatz festgestellt, durch welchen der § 14 der Gerichtsordnung noch nicht als abgeändert betrachtet werden kann."

Ich überlasse dem hohen Hause, zwischen diesen beiden Autoritäten zu wählen, und muß nur fragen, wem steht denn in Oesterreich und im vorliegenden Streitfalle die autoritative Auslegung der Gesetze zu, wenn nicht den Gerichten und dem Obersten Gerichtshofe? *(Sehr richtig! links.)* Dem Herrn Berichterstatter und Obmanne des Ausschusses doch gewiß nicht. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Der Herr Berichterstatter hat in seinem Ausschußberichte ferner den Grundsatz aufgestellt, daß Artikel 19 ohneweiters zur Geltung gebracht werden muß und eines Ausführungsgesetzes nicht bedürfe.

An dieser Stelle angelangt, muß ich wohl darauf verweisen, daß dem hohen Hause zwei Ausschußberichte seit langer Zeit vorliegen, welche die Sprachenfrage betreffen *(Hört! Hört! links)*: ein solcher Ausschußbericht aus Anlaß des Antrages Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst, bezüglich der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren, der seit dem Jahre 1881 dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt; und ein zweiter Ausschußbericht aus Anlaß des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand, bezüglich der Regelung der sprachlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache, welcher gleichfalls seit mehreren Wochen dem hohen Hause zur Berathung vorliegt. Ja, warum werden denn diese die Sprachenfrage im Allgemeinen principiell und in allen Ländern ins Auge fassenden Berichte nicht zur Verhandlung gebracht und warum sollen wir uns denn hier mit der gleichfalls principiellen, hochpolitischen, aber nur äußerst stückweisen Regelung der Sprachenfrage im Gerichtsverfahren für Dalmatien beschäftigen? Ja, weil die Verhandlung der Ausschußberichte über die Sprachenfrage aus Anlaß der Anträge Herbst und Wurmbrand nur 140 Abgeordnete der Linken, und die Regelung der Sprachenfrage in Dalmatien vier oder fünf slavische Abgeordnete aus Dalmatien verlangen. *(Beifall links.)* Das ist der Unterschied zwischen diesen zwei Angelegenheiten, und das ist auch eine Beleuchtung der sachlichen Art und Weise, wie derlei Angelegenheiten in diesem Hause behandelt werden. *(Sehr gut! links.)*

In dem Ausschußberichte vom Jahre 1881 hat nun die Minorität, wie ich glaube, in erschöpfender Weise dargethan, daß es mit nichten ein Recht der Regierung ist, im Verordnungswege die Sprachenfrage zu regeln und daß gegenüber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Gebrauch der Gerichtssprache nur im Wege der Gesetzgebung die Sprachenfrage geregelt werden könne. In dem zweiten Berichte, bezüglich des Antrages Graf Wurmbrand, hat die Minorität sich bemüht, nachzuweisen, daß entgegen der Behauptung des heutigen Ausschußberichtes die Competenz zur allgemeinen Regelung der Sprachenfrage nur dem Reichsrathe zustehe und dies müßte im vorliegenden Falle umso klarer sein, da es sich hier um ein Justizgesetz, um die Gerichtssprache handelt.

Aber die Minorität des Ausschusses hat sich in jenem Berichte auch bemüht, darzuthun, daß es ganz unrichtig ist, daß Artikel 19 ohne Weiteres ins Leben treten könne und eines Ausführungsgesetzes nicht bedürfe. Dieser Bericht hat an der Hand der Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses vom Jahre 1867, wozu jetzt noch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes kommt, dargethan, daß Ausführungsgesetze damals ausdrücklich in Aussicht genommen, wenn auch im Staatsgrundgesetze nicht als solche bezogen wurden. Und wird denn der Berichterstatter des Ausschusses behaupten wollen, daß Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, der auch unzweifelhaft eine Erweiterung der Rechte enthält, und auch kein Ausführungsgesetz bezieht in dem Punkte, wo er von der Unabhängigkeit der bürgerlichen politischen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse spricht, ohne Ausführungsgesetz sofort zur vollen Wirksamkeit gelangt ist? Mußten wir nicht die confessionellen Gesetze bringen, um ihn auszuführen, und ist nicht jener Grundsatz zum Theile noch gegenwärtig unausgeführt, oder glaubt der Berichterstatter, daß, weil nach seiner Meinung durch diesen Artikel 14 ipso facto die Beschränkung des bürgerlichen Rechtes rücksichtlich der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen entfallen ist, ein Christ ohneweiters eine Nichtchristin heiraten kann? Dasselbe gilt vom Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes.

Ich kann sagen, daß die Regierung diesen Standpunkt selbst wiederholt anerkannt hat, und daß dieser Standpunkt auch von der rechten Seite des Hauses wiederholt anerkannt worden ist. Nicht nur, daß wir hörten, es beschäftigen sich verehrte Collegen aus Böhmen mit dem Gedanken, die Regierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage zur Ausführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Böhmen vorzulegen, nein, auch im Justizausschusse, aus Anlaß der Verhandlung über dieses Gesetz, hat ein verehrter Collega aus Böhmen an den Minister die Aufforderung gerichtet, nicht in Dalmatien vereinzelt vorzugehen, sondern ein ähnliches Gesetz auch für Böhmen vorzulegen, und ich bin nur deßhalb nicht in der Lage, den Wortlaut des Antrages zu reproduciren, weil es mir nicht gelungen ist, das Protokoll über die betreffende Sitzung des Justizausschusses zu erlangen. Aber der Herr Minister selbst hat in diesen Dingen einen sehr verschiedenen und sehr oft widerspruchsvollen Standpunkt eingenommen, je nachdem der Anlaß war, der ihn

nöthigte, Stellung zu nehmen. Wenn wir uns daran erinnern, daß in der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren die Regierung sich noch die undankbare Aufgabe stellte, nachzuweisen, daß Landessprache und landesübliche Sprache gleichbedeutend sind, und daß daher in allen Theilen Böhmens sowohl die böhmische als die deutsche Sprache die gleiche Zulassung vor Gericht finden müsse, wenn wir uns dagegen erinnern, daß der verehrte Herr Minister für die angeblich slovenischen Theile der Steiermark, für die gemischten Bezirke Kärntens, für Krain und für Schlesien Sprachenverordnungen erlassen hat, die das Gegentheil von der Behauptung enthalten, welche die Regierung bei Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren aufgestellt hatte, so muß man wohl sagen, daß die Regierung in dieser Frage eigentlich gar keinen Standpunkt hat als denjenigen, es ihren Freunden in jedem einzelnen Falle recht zu thun. *(Beifall links.)*

Wir haben uns in dem Berichte aus Anlaß der Berathung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst bemüht, nachzuweisen, daß „landesübliche Sprache" und „Landessprache" zwei verschiedene Begriffe sind, und daß sich das Wort „landesüblich" im §. 13 der Gerichtsordnung, sowie im §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung nur auf die einzelnen Bezirke eines Landes beziehen könne. Der Herr Minister hat das in Abrede gestellt und diese Sprachenverordnungen aufrecht erhalten; in den Sprachenverordnungen für Steiermark, Schlesien u. s. w. hat er aber wieder den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, indem dort nach Gerichtsbezirken die „Landesüblichkeit", wie nun der officielle Ausdruck lautet *(Heiterkeit links)* geregelt wird.

Aber der Herr Minister hat auch in dem Punkte, daß zur Ausführung des Artikels 19 und zur Erlassung von Sprachenverfügungen nicht die Gesetzgebung, sondern die Regierung berufen sei — ein Standpunkt, den er augenblicklich anläßlich dieser Bulat'schen Vorlage einnimmt — eine ganz andere Meinung im Hause geäußert. Denn am 10. März 1882, aus Anlaß der Debatte über das Justizbudget hat der verehrte Herr Minister auf die Beschwerde eines geehrten Collegen aus Steiermark, welcher vom slovenischen Standpunkte sich über das Vorgehen der Gerichte in Steiermark beschwert hat, gesagt *(liest)*: „Ich muß erklären, daß, wenn ich die Ehre haben sollte, in dieser Richtung (der sprachlichen Gleichberechtigung) einzuschreiten, es mir wahrscheinlich bevorstehen wird, dem hohen Hause" — also auch nicht den Landtagen — „einen Gesetzentwurf vorzulegen *(Bravo! Bravo! rechts)*, welcher die Zweifel und Bedenken, die bisher anläßlich der sprachlichen Gleichberechtigung vor den Gerichten bestehen, lösen wird." Also derselbe Minister, welcher heute behauptet, die Lösung der Sprachenfrage stehe nur der Regierung zu, hat vor etwa einem Jahre behauptet, die Lösung dieser Frage stehe der Gesetzgebung, und zwar nicht, wie der Herr Ausschußberichterstatter meint, den Landtagen, sondern dem Reichsrathe zu, indem er versprochen hat, diesem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die verehrten Herren werden sich nun leicht davon ein Bild machen können, wie aus diesen verworrenen, widerspruchsvollen, für den Augenblick zugerichteten und jeden Augenblick wechselnden Grundsätzen und Anschauungen ein sachlicher Gesetzentwurf entstehen kann, und darnach ist auch der Gesetzentwurf geartet, welchen der Ausschuß uns vorlegt. Dieser Gesetzentwurf präsentirt sich in seinem Titel als eine „Berichtigung" oder, wie man später im Wege eines Zugeständnisses an einen verehrten Collegen aus Tirol zugegeben hat, als eine „Richtigstellung". Ich halte vom sprachlichen Standpunkte aus beide Ausdrücke für vollkommen gleichbedeutend und glaube nicht, daß es einen deutschen Linguisten geben wird, der im Stande wäre, uns über den Unterschied zwischen Richtigstellung und Berichtigung aufzuklären. Nun muß ich zur Ehre des schon oft citirten juristischen Collegen aus Tirol erklären, daß er auch gegen diesen Titel mit uns Opposition gemacht und erklärt hat: Ja, dieser Gesetzentwurf ist ja keine Berichtigung, sondern eine vollständige Abänderung, denn er sagt beiläufig das Gegentheil von dem, was jetzt im §. 14 des Gesetzentwurfes steht. *(Heiterkeit links.)* Warum besteht man also auf dem Ausdruck „Berichtigung?" Ich glaube, er sagte, der Ausdruck „Abänderung" wäre der einzige richtige. Nach einiger Zeit hat jedoch der Herr College aus Tirol sich dazu herbeigelassen, den Vermittlungsantrag „Richtigstellung", welchen ich aber für keinen Vermittlungsantrag halte, zu stellen, der auch angenommen wurde; und wenn angesichts der offenbaren radicalen Abänderung des bestehenden Gesetzes der Ausschuß auf dem Worte „Berichtigung" oder „Richtigstellung" besteht, so kann ich mir keinen anderen Grund denken, als das hier schon oft von Seite verehrter Mitglieder — ich will nicht sagen, der ganzen Majorität, aber verehrter Mitglieder der Majorität — zum Ausdrucke gelangte Bestreben, auch mit diesem Titel noch dem Obersten Gerichtshofe entgegenzutreten und dem Obersten Gerichtshofe legislativ zu sagen, er habe unrichtig entschieden, und nur im Wege der Berichtigung entschließe man sich daher, legislativ einzuschreiten *(Sehr gut! links)*, obwohl schon ohne diese Berichtigung, wie ja der Herr Berichterstatter des Ausschusses klar und deutlich sagt, der Oberste Gerichtshof so hätte entscheiden sollen, wie jetzt das Gesetz lautet.

Es sagte der verehrte Herr Berichterstatter zur Rechtfertigung seines Textes auch: Es müsse eben die Rechtserweiterung, die im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes gegeben sei, codificirt und legislativ

ausgedrückt werden. Nun mögen sich die Herren von der Majorität durch den Ausdruck: „Berichtigung", „authentische Auslegung" oder wie immer sie dieses Gesetz nennen wollen, durch den sie keinen Juristen täuschen werden, beruhigt fühlen; ich gönne ihnen diese Beruhigung; aber jeder unbefangene Jurist wird sich sagen müssen: Das ist ein Abänderungs-, ein Aufhebungsgesetz, und wenn man zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ein solches Gesetz nothwendig sei, kann man nicht zugleich an der Ueberzeugung festhalten wollen, daß ein solches Gesetz überflüssig *(Sehr gut! links)* und daß die Regierung im Stande und im Rechte sei, die Frage allein zu regeln.

Nun handelt es sich aber, meine Herren, im §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung und dem correspondirenden §. 13 gar nicht um eine Rechtsertheilung, sondern um eine Rechtsbeschränkung. Dort wird nicht gesagt, in welchen Sprachen den Parteien gestattet ist, vor Gericht aufzutreten, sondern an welche Sprachen die Parteien gebunden sind, wenn sie vor Gericht auftreten, indem es heißt: „Die Parteien haben sich der landesüblichen Sprache (der im Lande bei Gericht üblichen Sprache) zu bedienen". Dieses Gesetz ist daher keines, das ein Recht verleiht, sondern ein Gesetz das eine Pflicht auferlegt, und man kann den allgemeinen Grundsatz, daß Rechtserweiterungen der Staatsgrundgesetze ohne Weiteres in Wirksamkeit treten, auch schon deshalb nicht auf das vorliegende Gesetz anwenden. Allein, wenn man ihn anwenden wollte, so müßte man ihn sachgemäß anwenden, und da muß ich sagen, hat der Antrag Bulat viel mehr Sachgemäßes für sich, als der Antrag des Ausschusses, welchem sich der Antragsteller zu meinem Bedauern jetzt angeschlossen hat.

Ich würde mich zwar auch dem Antrage Bulat nicht unbedingt angeschlossen haben, denn er läßt uns Mindereingeweihte ganz im Unklaren, in welcher Sprache verhandelt werden soll, denn dort heißt es: „italienisch oder serbisch (croatisch)." Wer mit den südslavischen Sprachen nicht sehr vertraut ist, weiß nicht, soll serbisch oder croatisch verhandelt werden, oder ist serbisch und croatisch eine und dieselbe Sprache — serbo-croatisch, wie man sie bezeichnen hört — oder sind es doch zwei verschiedene Sprachen, da wir neulich gehört haben, man spiele Serben gegen Croaten aus, und nach der Ausführung des Herrn Antragstellers selbst, der heute sagte es sei ein Recht der Slaven in serbischer und croatischer Sprache zu verhandeln.

Es wäre daher auch hier eine große Schwierigkeit gewesen, zu entscheiden, welche Sprache gemeint ist. Und dann bliebe auch das principielle Bedenken, das wir gegen den Ausschußbericht hatten, daß man doch nicht daran gehen könne, anläßlich einer Textberichtigung ein Sprachengesetz für ein bestimmtes Land in einem einzelnen Zweige der Justizpflege zu schaffen.

Allein was der Ausschuß geboten hat, ist noch viel bedenklicher und, wie ich mir nachzuweisen erlauben werde, geradezu unausführbar und unzulässig. Was verlangt der Ausschuß? Im §. 14 heißt es *(liest)*: „Beide Theile und ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprachen zu bedienen."

Meine Herren, wenn man das vorliest, wird es selbst dem Juristen kaum auffallen, was daran zu beanständen wäre, und ich gestehe es ganz offen, daß, als ich zum ersten Male im Ausschusse die Regierungsvorlage lesen hörte, ich geglaubt habe, es sei nichts weiter als der Text des §. 13 der Gerichtsordnung, welcher lautet: „Die Parteien haben sich der landesüblichen Sprache zu bedienen"; nur der einzige Buchstabe „n" macht einen Unterschied *(Heiterkeit links)* „sie haben sich der landesüblichen Sprachen zu bedienen." Das, meine Herren, ist keine Rechtserweiterung, das ist eine noch größere Rechtsbeschränkung, als sie gegenwärtig in den §§. 13 und 14 der Gerichtsordnungen liegt, das ist ein unerträglicher Sprachenzwang. *(Richtig! links.)*

Ich will Ihnen, meine Herren, nicht zumuthen, jene Auslegung zu acceptiren, die nach dem Wortlaute dieses Antrages auch möglich ist, daß nämlich damit beiden Parteien vorgeschrieben ist, und zwar jeder der beiden Parteien, in beiden Sprachen zu verhandeln, das heißt gleichzeitig beide Sprachen zu sprechen, weil das ein Problem ist, welches, wie ich glaube, selbst diese Regierung bei allem Bestreben, der sprachlichen Gleichberechtigung entgegenzukommen, kaum zu lösen sich getrauen dürfte. *(Heiterkeit links.)* Allein, das unterliegt gar keinem Zweifel, daß nach diesem Wortlaute: „die beiden Parteien haben sich der landesüblichen Sprachen zu bedienen" jede Partei gezwungen werden kann, sich jeder der beiden Sprachen zu bedienen *(Sehr richtig! links)*, und als ich dieses Bedenken den verehrten Herren vom Ausschusse mittheilte und dieselben meinten, das sei doch nicht so, das sei nur so zu verstehen, daß sich jede Partei der einen oder der anderen Sprache zu bedienen habe, da hat sofort ein sehr sachkundiger und maßgebender College *(Hört! links)* aus Dalmatien erklärt: So meinen wir es nicht, wir wollen eben im Texte die Vielzahl, damit ein Proceß, in welchem die Klage in serbisch-croatischer Sprache eingebracht wird, auch in dieser Sprache bis zu Ende geführt werden muß, das heißt also, wenn ein Italiener in serbisch-croatischer Sprache geklagt wird, so muß er nach dem Texte dieses Gesetzes und auch nach der Auslegung von competenter Seite, die damit im politischen Sinne verbunden wird, in dieser Sprache verhandeln oder sich einen Rechtsfreund nehmen, welcher der serbisch-croatischen Sprache mächtig ist. *(Hört! Hört! links.)* Aber diese Auslegung, welche

vielleicht eine irrige sein kann — der betreffende Herr hat gemeint, er verstehe das so, aber er sei kein Jurist — will ich nicht als maßgebend hinstellen.

Ich halte mich als Jurist an den Wortlaut des Gesetzes und nach diesem Wortlaute unterliegt es gar keinem Zweifel, daß auch bei einer ganz richtigen und rationellen Auslegung dieser Bestimmung jede Partei gezwungen werden kann, auch in serbo-croatischer Sprache zu verhandeln.

Dagegen sind wir nun im Ausschusse aufgetreten und haben in Anregung gebracht, es wäre doch richtiger, wenn man bei der Berichtigung, die man vor hatte, stehen bliebe und ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, es möge in §. 14 der dalmatinischen Gerichtsordnung anstatt der Worte „Idioma italiano" jener Wortlaut eintreten, welchen gegenwärtig der §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung im Deutschen hat, nämlich: „Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande bei Gericht üblichen Sprache zu bedienen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Damit, meine Herren, kommt man den bestehenden Bedürfnissen entgegen, damit berichtigt man den italienischen Text nach dem deutschen Texte, der, wenn auch nicht in Dalmatien, doch in Tirol, Salzburg und anderen Ländern der Urtext ist, und man präjudicirt nicht der allgemeinen Regelung der Sprachenfrage, indem man in einem einzelnen Lande und in einem einzelnen Zweige der Rechtspflege die Sprachenfrage zu regeln unternimmt.

Von anderer Seite wurde angeregt, daß man doch wenigstens sagen könnte, „eine der landesüblichen Sprachen", weil man doch beide zugleich nicht sprechen und nicht aufdrängen könne. Aber auch diese Anregung fand keine Gnade vor der Majorität des Ausschusses; es mußte eben so beschlossen werden, wie es in der Erklärung der Regierung vorgeschlagen war. Meinem Antrage hat damals das schon erwähnte juristische Mitglied aus Tirol gleichfalls beigestimmt und sogar erklärt, daß dieser Antrag der allein richtige sei *(Hört! Hört! links)*, für einen anderen Antrag könne der Herr Abgeordnete nicht stimmen, denn es handle sich um eine Berichtigung und diese Berichtigung könne nur in meinem Sinne stattfinden und er müsse schon von diesem Standpunkte gegen jede andere Auffassung unserer Aufgabe protestiren. Denn wir in Tirol, sagte er, haben auch die westgalizische Gerichtsordnung mit dem Texte „der bei Gericht üblichen Sprache", und daraus folgt, daß es bei uns in Nordtirol, in den deutschen Bezirken, Niemandem einfällt, eine italienische Klage zu überreichen oder anzunehmen, und ebenso in Südtirol Niemandem einfallen wird, deutsche Klagen einzubringen oder anzunehmen. Wenn diese authentische Auslegung auch für uns gelten sollte, so müßten wir ja in Deutschtirol italienische Klagen einbringen und annehmen lassen.

Allein trotz dieser entschiedenen Zustimmung zu unserem Antrage hat kurz vor der Abstimmung, was ich schon unlängst flüchtig erwähnte, dasselbe verehrte juridische Mitglied erkärt, es halte zwar den vorgelegten Antrag des Ausschußreferenten für unrichtig und den meinigen für richtig, allein, wenn die Herren aus Dalmatien und Istrien es so haben wollen, so werde er auch dafür stimmen. *(Hört! Hört! links.)* Waren wir nun, meine Herren, nach diesem Vorgange, welcher in der That zur unveränderten Annahme des prachtvoll gelungenen Ausschußtextes führte, berechtigt, uns überzeugt zu halten, daß dieser Beschluß aus sachlichen Gründen nicht gefaßt wurde? Ich glaube, wir waren dazu berechtigt, denn jede sachliche Lösung der Frage wurde abgewiesen und nur eine solche acceptirt, die einen politischen Sprachenzwang vom slavischen Standpunkte involvirt *(Bravo! Bravo! links.)* Und wenn diese Frage sachlich gelöst werden wollte, so könnte dieselbe bloß durch diesen Antrag, wie er vorliegt, gar nicht gelöst werden. Denn dieser Antrag steht im vollsten Widerspruche mit andern bestehenden Gesetzen, die der verehrte Herr Leiter des Justizministeriums gewiß nicht übersehen hat und die auch für Dalmatien noch fernerhin in Geltung bleiben. Es wird für Dalmatien auch fernerhin, wenn auch der Ausschußtext zum Beschluß erhoben wird, der §. 4 des Patentes vom 8. August 1854 über das Verfahren außer Streitsachen in Geltung bleiben, welcher dahin lautet, daß in „einer der bei Gericht üblichen Sprachen" zu verhandeln sei. Es wird daher, wenn der Ausschußtext zum Beschluß erhoben wird, in Dalmatien der merkwürdige Fall eintreten, daß, wenn die Leute mit einander nicht streiten, sie in der Sprache des Gerichtes reden müssen *(Sehr gut! links)*, wenn sie aber mit einander streiten, sie serbisch-croatisch zu reden haben *(Lebhafte Heiterkeit links)*, und beides wird vor Gericht geschehen, vor demselben Richter, ja vielleicht in derselben Stunde, in welcher einmal das Protokoll in einem Processe und sofort darauf ein Protokoll in einer Verlassenschaftsabhandlung aufgenommen wird. Dasselbe wird bezüglich der Strafproceßordnung der Fall sein, welche in den §§. 100, 163, 168 und 198 gleichfalls die gerichtsübliche und Gerichtssprache betont.

Kurz, es wird dies eine Lösung der Sprachenfrage sein, welche zwar den slavischen Parteien und viel mehr noch den slavischen Advocaten, die doch in der Regel bei Gericht interveniren, recht angenehm wäre, aber die Frage nicht einmal für das Gerichtsverfahren lösen würde. Und was man darunter zu verstehen und davon zu gewärtigen hat, wenn von landesüblichen Sprachen die Rede ist, dafür gibt uns die Regierung einen Anhaltspunkt, weil sie sich vorbehält, zu entscheiden, was landesüblich ist, und wenn

wir als einen Vorgeschmack für eine solche Entscheidung jene Entscheidung betrachten dürfen, welche für Schlesien erfolgt ist, wo der Herr Justizminister erklärt hat, daß er in Folge der Eingabe eines slavischen Advocaten im Troppauer Bezirke eine Verordnung herausgegeben hat, wonach in dem Troppauer Bezirke auch böhmische Eingaben angenommen werden sollen, dann wird es unendlich leicht sein, landesübliche Sprachen zu schaffen *(Sehr gut! links)* und von Regierungswegen anzuerkennen und zu bestätigen. *(Bravo! Bravo! links.)* Die Herren werden daher gefunden haben, daß die Frage, wie sie vom Regierungsstandpunkte und vom Standpunkte des Ausschusses behandelt wird, keine sachlich juristische Frage ist, sondern eine hoch politische Frage und daß man uns nicht zumuthen kann, eine Lösung der Sprachenfrage in diesem Sinne und auf diesem Wege zu acceptiren. Es wird auch in sachlicher Beziehung nichts gewonnen und nichts gelöst sein, denn es wird eine Fassung hergestellt werden, die nur zu neuen Controversen Anlaß geben wird und die, wie wir in anderen Ländern gesehen haben, nur neue Kämpfe dieser Regierung hervorrufen wird mit dem Obersten Gerichtshofe, welchem sie sich einmal im Punkte der Sprachengleichberechtigung politisch gegenüberstellt — und nicht eine sachliche Lösung der Frage. Ich habe zwar gehört, daß von Seite eines deutschen Mitgliedes der geehrten Majorität im Laufe der Specialdebatte ein Antrag eingebracht werden soll, der bestimmt ist, wenigstens die grellste Härte des Ausschußtextes zu beseitigen und den Unsinn zu beheben, der den Parteien aufgetragen wird: in zwei Sprachen zu sprechen, und den Sprachenzwang zu mildern, der darin besteht, daß man jeder dieser Parteien jede der Landessprachen aufdrängen will.

Wir werden einen solchen Antrag mindestens als das sachliche Bemühen, den vorliegenden Gesetzentwurf auf seine Bestimmung zurückzuführen, begrüßen, wenn ich auch einem solchen Antrage, der etwa dahin gehen würde „eine der landesüblichen Sprachen" an die Stelle der „landesüblichen Sprachen" zu setzen, mich deshalb nicht anschließen könnte, weil ich principiell mich dafür nicht aussprechen kann, die Sprachenfrage in einem einzelnen Zweige der Justizgesetzgebung für ein einzelnes Land zu lösen, ohne die Verhältnisse in den übrigen Ländern zu überschauen, und ohne sich gegenwärtig zu halten, ob mit einer solchen einseitigen Lösung nicht ein wichtiges und gefährliches Präjudiz für die Lösung der Sprachenfrage in den anderen Länderen geschaffen sein wird. *(Sehr richtig! links.)* Ich stehe daher mit meinen Gesinnungsgenossen im Justizausschusse, welche in dieser Angelegenheit sich auszusprechen Gelegenheit hatten, auch heute noch auf dem Standpunkte, daß die sachliche und richtige Behandlung dieser Angelegenheit nur darin bestehen kann, daß man eine wahrhafte Berichtigung des italienischen Textes der Gerichtsordnung in Dalmatien vornimmt, indem man den deutschen Text des §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung herstellt.

Ich werde mir erlauben, um nicht zum zweitenmale sprechen zu müssen, den Antrag schon jetzt anzukündigen und werde mein endliches Urtheil über die Behandlung dieser Angelegenheit im hohen Hause — denn bisher konnte ich mir nur ein solches über die Verhandlung im Ausschusse bilden — davon abhängig machen, ob solche sachliche Anträge hier Berücksichtigung finden oder ob es auch der Majorität in diesem hohen Hause nur mehr darum zu thun ist, sogar Justizgesetze vom Parteistandpunkte aufzufassen. *(Bravo! Bravo! links.)* — Mein Antrag lautet, *(liest)*: „Das hohe Haus wolle beschließen, an Stelle der Worte, „der landesüblichen Sprachen" zu setzen „der im Lande bei dem Gerichte üblichen Sprache" und nebenbei statt „kaiserlicher Patente" zu setzen „der kaiserlichen Patente". Denn so lange wir in deutscher Sprache Gesetze geben, ist es doch unmöglich, eine böhmische Construction in einen deutschen Gesetzestext mitaufzunehmen. *(Sehr gut! Lebhafte Heiterkeit links.)* Im Böhmischen gibt es nämlich keinen Artikel, da wir aber im Deutschen uns des Artikels noch erfreuen *(Heiterkeit links)*, so glaube ich, wäre der Ausdruck „auf Grund kaiserlicher Patente vom" u. s. w. wohl unmöglich, und es müßte heißen „auf Grund der kaiserlichen Patente vom u. s. w.". — Ich empfehle meine Anträge dem hohen Hause zur Annahme. *(Lebhafter Beifall links.)*

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm stellt folgende Anträge: *(Wiederholt dieselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht)*; sie sind hinreichend unterstützt und stehen in Verhandlung. Es hat nunmehr das Wort als zweiter Generalredner der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Bei der ersten Lesung des Antrages Bulat habe ich mir erlaubt das Wort zu nehmen und dem hohen Hause zu empfehlen, daß für Istrien ähnliche Bestimmungen festgesetzt werden, wie sie durch Herrn Abgeordneten Bulat für Dalmatien in Antrag gebracht worden sind, und zwar aus dem Grunde, weil in Istrien dieselben Anordnungen rücksichtlich des Gebrauches der Sprachen bei den Gerichten bestehen, und zweitens, weil daselbst die Sprachenverhältnisse ähnlich beschaffen sind, wie in Dalmatien.

Ich kann nun mit Befriedigung constatiren, daß sowohl von Seite der hohen Regierung als auch des geehrten Ausschusses diesem meinem Verlangen Rechnung getragen wurde, da die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage nicht nur für Dalmatien, sondern auch für Istrien Geltung haben soll. Ich hätte zwar

gewünscht, daß die bezüglichen Bestimmungen etwas klarer stilisirt worden wären, namentlich, daß die ihnen innewohnende Natur eines Interpretationsgesetzes oder besser gesagt, eines Anwendungsgesetzes des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes besser hervorgehoben worden wäre; ich muß mich indeß den Umständen fügen und damit begnügen, was uns geboten wird.

Ich erkläre jedoch schon jetzt, daß ich einem Abänderungsantrage, der zu §. 1 von dieser *(rechten)* Seite gestellt werden wird, daß nämlich an Stelle der Worte „der landesüblichen Sprachen" gesetzt werde: „einer der landesüblichen Sprachen" mich anschließen werde.

Ich werde mir erlauben, einigen Einwendungen, welche von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten aus dem Großgrundbesitze von Istrien gemacht wurden, zu begegnen. Derselbe wollte nämlich, daß dieses Gesetz auf Istrien keine Anwendung finden solle und hat zur Begründung dieser seiner Aeußerung vorerst angeführt, daß die Einführung desselben in Dalmatien aus dem Grunde sehr billig und gerecht sei, weil daselbst die Entwicklung der beiden landesüblichen Sprachen sehr vorgeschritten sei, was, wie er behauptete, in Istrien keineswegs der Fall sei. Nun möchte ich den Herrn Abgeordneten fragen, ob vielleicht in Istrien eine andere slavische Sprache besteht als in Dalmatien? In Istrien besteht die croatische Sprache ebenso wie in Dalmatien; außerdem wird in Istrien, worauf ich später noch zurückkommen werde, auch die slovenische Sprache gesprochen; am meisten ausgebreitet ist jedoch die croatische, die als Schriftsprache die gleiche ist, wie in Dalmatien. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, wir haben in Istrien vier Sprachen; dabei übergeht er merkwürdiger Weise die deutsche Sprache, welche bei der Volkszählung constatirt wurde und kommt dafür mit einer rumänischen Sprache, welche in dem Volkszählungsresultate gar nicht erscheint. Ich bitte den Herrn Abgeordneten die Uebersicht der Volkszählung nachzusehen, daselbst geschieht Erwähnung von Deutschen, Italienern, Slovenen und Croaten; von einer rumänischen Sprache und einer rumänischen Bevölkerung ist eben nirgends die Rede. Dann sagt der Herr Abgeordnete, daß bei der Bevölkerung die croatische Sprache, oder überhaupt die slavische Sprache wenig gepflegt werde. Was das betrifft, so sind dies die gewöhnlichen Redensarten, welche man in allen Zeitungen der den Slaven feindlichen Partei liest; aber die Herren urtheilen über Sachen, welche sie nicht kennen

Wenn die Herren unsere Sprache und unsere Sprachverhältnisse besser kennen würden, so würden Sie finden, daß die Sprache von unserer Seite genug gepflegt wird und ich wünsche nur, daß auch von ihrer Seite soviel Fleiß dazu verwendet werden möge, um die andere Landessprache zu erlernen, wie wir uns bemühen, die italienische Sprache zu studiren.

Der Herr Abgeordnete sagte weiter, es gebe dort wenig Beamte und wenig Advocaten, die die croatische Sprache kennen. Ja, ich frage die Herren, ob die Gerichte wegen der Beamten da sind? *(Sehr gut! rechts.)* Wenn keine dort sind, so werden Andere von Dalmatien und auch von andern Ländern hinkommen und die Sprache lernen. Es ist des Beamten erste Pflicht, die Sprache der Bewohner des Landes, in welchem er dient, zu kennen, um mit ihnen verkehren zu können *(Bravo! Bravo! rechts)*, und wenn man das nicht zulassen will, dann läßt man keine Gerechtigkeit mehr zu. Die Leute, welche die Einführung der croatischen Sprache bei Amt und Gericht verlangen, seien nur, sagt ferner der Herr Redner, nach den gewöhnlichen Zeitungsartikeln eingewanderte Geistliche und Lehrer, welche keinen Einfluß im Lande haben.

Ja, wer hat denn dann einen Einfluß im Lande, wenn nicht eben die Lehrer und Geistlichen, welche besonders dafür eingenommen sind, weil sie erkennen, daß es das erste Gerechtigkeitserforderniß ist, daß die Leute in ihrer Sprache bei Gericht verkehren und damit sie wenigstens wissen, was man über sie spricht und urtheilt? Es ist mir bekannt, meine Herren, daß vor mehreren Jahren der officielle Dolmetsch, der Uebersetzer aus den slavischen Sprachen bei einem Kreisgerichte in Istrien ein Faßbinder war. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist ein Factum.

Der Herr Abgeordnete befürchtet dann schreckliche Folgen für das Land, wenn dieses Gesetz zur Durchführung kommt.

Ja, mein Gott, weiß denn der Herr Abgeordnete nicht, daß man schon seit dem Jahre 1835 es ausgesprochen hat, daß, wenn Documente in slavischer Sprache bei den Gerichten eingebracht werden, man nicht eine authentische Uebersetzung brauche, indem die slavische Sprache in Istrien die landesübliche ist? Weiß denn der Herr Abgeordnete nicht, daß es schon im Justizministerialdecrete vom 15. März 1862, im vierten Absatz, ausgesprochen, daß alle Gerichte, in deren Bezirke Slaven wohnen, die in slavischer Sprache verfaßten Eingaben unbedingt anzunehmen und nach Thunlichkeit den slavischen Parteien in slavischer Sprache auszufertigen haben?

Aehnliche Verordnungen sind seit der Zeit mehrere erflossen, das ist also nichts Neues, es handelt sich nur etwas gesetzlich zu regeln, was bereits durch Verordnungen angeordnet ist.

Der Herr Abgeordnete befürchtet dann Uebelstände rücksichtlich der Selbstständigkeit des Beamten- und Richterstandes. Wie aber die Selbstständigkeit des Richterstandes in Gefahr kommen kann, weil der Richter in der Landessprache mit den Einwohnern verkehrt *(Heiterkeit rechts)*, das weiß ich nicht, das ist mir ganz unbegreiflich. Er sagt ferner: Gibt es

einen Grund? Gibt es eine Veranlassung? Ist eine Nothwendigkeit vorhanden, ein solches Gesetz zu erlassen? Ja, wenn man darin nicht eine Nothwendigkeit sieht, daß man mit den Leuten, mit denen man als Beamter in Contact kommt, nicht in einer fremden, sondern in dereigenen Sprache spricht, so weiß ich wirklich nicht, was nothwendig ist. Ich glaube dem Herrn Abgeordneten genug gesagt zu haben, um ihn zu überzeugen über die Unhaltbarkeit seiner Ausführungen, wenn er überzeugt werden will. Nun komme ich zur Gesetzesvorlage.

Meiner Meinung nach ist in der klaren Darstellung des Ausschußberichtes, was auch immer der unmittelbare Herr Vorredner, der Abgeordnete von Iglau, gegen denselben vorgebracht haben mag, doch zur Evidenz nachgewiesen, daß die Diction des §. 14 der italienischen Gerichtsordnung auf einem Uebersetzungsfehler beruht. Und wenn der Herr Vorredner bestritten hat, daß diese Bestimmung durch Artikel XIX St. G. G. außer Kraft gesetzt worden sei, so stimme ich meinestheils mit den Auseinandersetzungen überein, welche in dem Berichte diesfalls enthalten sind. Ich will mich aber dabei nicht länger aufhalten, weil es mich zu weit führen würde, die verschiedenen Punkte, welche der Herr Vorredner angeführt hat, zu berühren, und weil der Herr Berichterstatter am besten selbst die Grundsätze, welche er in seinem Berichte vertritt, auch dem Herrn Vorredner gegenüber wird vertheidigen können. Ich wiederhole aber, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß §. 14 durch Artikel XIX St. G. G. außer Kraft gesetzt wurde.

Aber ungeachtet, wie schon erwähnt, frühere Verordnungen feststellen, daß außer der italienischen Sprache auch die landesüblichen slavischen Sprachen in Istrien und Dalmatien als Gerichtssprachen zu betrachten sind, ist es doch nothwendig, daß man eine Regelung dieser Angelegenheit vornimmt, weil in der letzten Zeit leider zum großen Schaden der Rechtspflege ganz contradictorische Entschließungen von den Gerichten erlassen worden sind, namentlich nach der Aufnahme in das Judicatenbuch des Obersten Gerichtshofes sub Nr. 112 des processualischen Rechtssatzes, welcher von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte ausgegangen ist. Aus diesem Grunde ist es, glaube ich, nothwendig, diese Angelegenheit gesetzlich zu regeln. Ja, sagte der Herr Vorredner, so soll man nicht vorgehen; man soll nicht Gesetze für einzelne Provinzen, sondern ein allgemeines Gesetz erlassen.

Aber weiß denn der Herr Abgeordnete nicht, welch' ungeheuerer Schaden, insbesonders in Dalmatien, in Folge der letzten Entscheidungen entsteht, wo man Tag für Tag fürchten muß, daß bei Klagen, die nicht in der italienischen Sprache eingebracht wurden, die Verjährung eintritt und wo die Bevölkerung dadurch einen unersetzlichen Schaden erleidet? Wenn man diese Vorlage vor dem Schluß der Sitzungsperiode vor das hohe Haus gebracht hat, so ist es die dringendste Nothwendigkeit, und die wiederholten Bitten der Landbevölkerung, welche die Regierung dazu gedrängt haben. Der unmittelbare Herr Vorredner hat auch sehr abfällig die von Seiten des Herrn Leiters des Justizministeriums im Ausschusse abgegebene Erklärung beurtheilt, er hat sie stückweise kritisirt und analysirt. Ich glaube, daß vielleicht von Seite der hohen Regierung darauf eine Antwort wird gegeben werden. Nur rücksichtlich eines Punktes möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Es ist dies der erste Punkt jener Erklärung, in welchem ausgesprochen ist, daß es Sache der Regierung und Vollzugsgewalt sei, festzusetzen, ob eine Sprache als landesüblich anzusehen ist. Nun, ich muß erklären, daß ich mich ganz zu diesem Grundsatze bekenne. Nur ein Factum ist es, welches constatirt wird, und dieses Factum zu constatiren wird doch gewiß der Regierung zukommen. Aber, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß Aehnliches von den früheren Regierungen nicht behauptet worden sei. Ich werde doch beweisen, daß von Seite der vorherigen Regierung ganz derselbe Grundsatz festgehalten worden ist, und das war doch die Regierung von Ihrer *(linken)* Seite, meine Herren! Ich habe nämlich zu Anfang der achten Session eine Interpellation in diesem hohen Hause rücksichtlich des Gebrauches der croatischen und slovenischen Sprache bei Amt und Gericht in Istrien eingebracht, und da wurde mir in der Sitzung, welche am 15. Februar 1875 gehalten wurde, von Seite des Ministers Lasser, und zwar im Namen des Gesammtministeriums, die Antwort ertheilt.

Seine Excellenz, der Präsident wolle mir erlauben, daß ich nur einen kurzen Passus dieser Antwort hier vorbringe *(liest)*: „Die in den Justizministerialerläßen vom 15. März 1862, Z. 865, vom 27. Jänner 1866, Z. 137 und vom 20. October 1866, Z. 1861, enthaltenen Anordnungen hinsichtlich des Gebrauches der slavischen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen und in den Ausfertigungen genügen dem für den Justizdienst bestehenden Bedürfnisse" — das sind Verordnungen, welche von Seite des Justizministeriums in den früheren Jahren hinsichtlich des Gebrauches der slavischen Sprache bei Gericht erlassen worden sind — „und es wird bei der Bestellung des Personales der verschiedenen Organe des ausübenden Dienstes der Verwaltung und der Justiz auf die eigenthümlich gemischten Sprachverhältnisse in Istrien stets die gebührende Rücksicht genommen." *(Hört! Hört! rechts.)* So zu lesen auf Seite 8393 der stenographischen Protokolle der 8. Session. Aus diesen Worten ist doch klar zu entnehmen, daß das Gesammtministerium Lasser den Grundsatz theilte, daß die Verordnungen des Justizministeriums, die sprachlichen Angelegenheiten betreffend, voll und giltig anerkannt worden sind. Ja, meine Herren, die

Gerichte haben bis zur neuesten Zeit die Competenz des Justizministeriums in dieser Angelegenheit vollkommen anerkannt. Nur in der allerjüngsten Zeit ist leider auf einmal die Idee aufgetaucht, die Giltigkeit solcher Verordnungen in Zweifel zu ziehen — eine unglückliche Idee — denn sie hat eine völlige Verwirrung in den mehrsprachigen Ländern hervorgebracht. Obwohl das Versprechen, welches eben in jener Beantwortung des Herrn Minister Lasser auf meine Interpellation gemacht worden ist hinsichtlich der gebührenden Rücksicht in der Bestellung des Personals bei den ausübenden Organen, nicht gehalten wurde — leider wird es auch von der jetzigen Regierung nicht gehalten *(So ist es! rechts)*, weil in Istrien ein großer Theil der Beamten, welche ernannt werden, nicht der slavischen Landessprachen mächtig ist, und dem muß man doch einmal ein Ende machen; hat doch das Ministerium ganz klar ausgesprochen, daß es die Giltigkeit der Verordnungen hinsichtlich des Gebrauches der Landessprache bei Gericht als bindend anerkenne.

Jetzt sei es mir erlaubt, noch einige Worte auf die Auseinandersetzungen zu erwidern, welche der unmittelbare Herr Vorredner hinsichtlich der in der Plenarsitzung vom 27. v. M. eingereichten Erklärung der Mitglieder des Justizausschusses, die jener *(linken)* Seite des hohen Hauses angehören, gegeben hat. Diese Erklärung lautet *(liest)*: „Da die ergebenst gefertigten Mitglieder des Justizausschusses in dessen letzter Sitzung bei Berathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Bulat und Genossen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die zufolge dieses Antrages zu Stande gekommene Regierungsvorlage von der Mehrheit des Ausschusses nicht aus sachlichen Gründen beschlossen wurde, so erklären dieselben aus dem Justizausschusse auszutreten, beziehungsweise die Sitzungen dieses Ausschusses nicht mehr besuchen zu wollen.“ Da ich zur Mehrheit dieses Ausschusses gehöre, so verwahre ich mich auf das nachdrücklichste gegen einen solchen Anwurf.

Der unmittelbare Herr Vorredner hat schon in der nachfolgenden Sitzung vom 28. v. M. und auch heute dunkel erklärt, man könne eine sachliche und eine politische Ueberzeugung haben.

Ich meines Theiles habe, Gott sei Lob, eine solche Zweiseelennatur, oder Zwitternatur nicht. Eine solche Natur kann vielleicht beim Herrn Vorredner vorhanden *(Sehr gut! rechts)* sein und bei seinen Gesinnungsgenossen, bei mir ist sie nicht vorhanden und besonders nicht, wenn es sich um ein Justizgesetz handelt, in Betreff dessen ich mir nachher zu beweisen erlauben werde, daß es nicht nur gerecht, sondern auch billig ist. Daß aber der Herr Abgeordnete und seine Gesinnungsgenossen manchmal aus politischen und nicht aus sachgemäßen Gründen etwas vornehmen, das beweist diese Erklärung selbst. *(Sehr gut! rechts.)* Diese Erklärung ist von neun Mitgliedern unterschrieben. Bei der Ausschußsitzung waren nur fünf Mitglieder anwesend *(Sehr richtig! rechts)*, vier waren also gar nicht da. *(Hört! Hört! rechts.)* Wie man nun eine Ueberzeugung aus einer Berathung schöpfen kann, bei welcher man gar nicht anwesend war *(Hört! Hört! rechts)*, das ist mir ganz unerklärlich. *(Sehr gut! rechts.)* Ich werde auch die Namen derer nennen, wenn die Herren es wünschen werden, die nicht anwesend waren und doch die Erklärung unterschrieben haben. Zur Begründung dessen übrigens, daß das, was hier verlangt wird, von der ganzen Justizwelt als höchst gerecht beurtheilt wird, erlauben Sie mir, noch einige kurze statistische Daten zu erwähnen. Nach der letzten Volkszählung waren in Istrien der Umgangssprache nach — ich werde der Kürze halber nur die runden Zahlen angeben — von 284.000 Einwohnern 114.000, welche die italienische Sprache, 43.000, welche die slovenische Sprache, 121.000, welche die croatische Sprache sprechen, also das Verhältniß stellt sich beiläufig so, daß $^3/_5$ Slaven und $^2/_5$ Italiener sind, und da soll also die große Mehrheit in ihrer Sprache nicht bei Gericht anerkannt werden. Aber noch drastischer ist das Verhältniß in Dalmatien, wo von den 471.000 Einwohnern 27.000 die italienische und 440.000 die serbo-croatische Sprache sprechen. *(Hört! Hört! rechts.)* Meine Herren, in Dalmatien ist im Verhältniß der Serbo-Croaten die Anzahl der Italiener viel geringer, als hier in Wien die Čechen im Vergleiche zu den Deutschen *(Ganz richtig! rechts)*. Was würden die Herren sagen, wenn ein Gesetz erlassen würde, daß in Wien ausschließlich die čechische Sprache die Gerichtssprache sei *(Bravo! Bravo! rechts)*, und das sollte so sein nach der letzten Entschließung des Obersten Gerichtshofes. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Uebrigens glaube ich auch, daß jene Erklärung welche die Herren abgegeben haben, ganz gewiß nicht den Anforderungen der Collegialität entspricht. Ein italienisches Sprichwort sagt: Chi sputa contro il vento, si sputa nella faccia.

Ich will nicht sagen, daß dieses Sprichwort hier Anwendung findet; Jemand könnte es aber doch glauben.

Ich muß doch noch den Antrag berühren, welchen der unmittelbare Herr Vorredner zu §. 1 der Ausschußvorlage stellen zu wollen angekündigt hat und ich möchte, da ich nicht mehr werde zum Worte kommen können, doch einiges darüber sagen. Dieser Antrag geht also dahin, daß in §. 1 statt den Worten: „der landesüblichen Sprachen“ gesetzt wird: „der im Lande bei Gericht üblichen Sprache“.

Er sagt nämlich: Weil die italienische Uebersetzung auf Grund der westgalizischen Gerichtsordnung erfolgte, so wäre es ganz natürlich, daß dieser Paragraph aus der westgalizischen Gerichtsordnung

herübergenommen werde. Es ist nun aber im Ausschußberichte klar auseinandergesetzt und auch der Herr Abgeordnete hat das zugegeben, daß es sich hier nicht einfach um eine Uebersetzung handelt, sondern, daß dieser italienische Regolamento giudiciario immer als ein selbstständiger Urtext betrachtet worden ist.

Wenn man also den Urtext corrigirt, muß man dies auf die zweckentsprechendste Weise thun. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm würde aber die Sache entweder in statu quo belassen oder gar noch verschlechtern. Einige Richter könnten ja sagen: Die bei Gericht übliche Sprache war nach der Gerichtsordnung die italienische, mithin bleibt diese auch fernerhin die Gerichtssprache; oder sie könnten wieder behaupten, die bei Gericht übliche Sprache sei die Sprache der Bewohner des Gerichtssprengels; und so würde man die Sachlage noch verschlechtern, denn es würde noch eine größere Verwirrung in dieser Angelegenheit entstehen.

Also der Antrag würde nur zu Inconsequenzen führen und mithin glaube ich, daß die Diction, welche von der Regierung und dem Ausschusse angetragen wird, viel besser ist und mithin vorzuziehen sei. Dann, meine Herren, muß man doch auf den Ursprung zurückgehen, wie diese Worte „bei Gericht übliche Sprache" ins Gesetz, das heißt in die westgalizische Gerichtsordnung aufgenommen wurden. In Westgalizien war damals die lateinische Sprache die bei Gericht übliche und mithin, da es eine Sprache war, welche von der Bevölkerung nicht gesprochen wurde, mußte man natürlich diese Diction annehmen, mußte man sagen, „die bei Gericht übliche Sprache", weil nur die Amtssprache die bei Gericht übliche war. Aber jetzt, nach nahezu 100 Jahren, wo die Idee der nationalen Entwicklung so vorgeschritten ist, auf 100 Jahre zurückzugreifen und die Sprache nicht anzuerkennen, die die Bevölkerung spricht, ist doch etwas Unerhörtes.

Ich möchte nur den Herrn Antragsteller fragen, ob die Gerichte der Bewohner wegen da sind oder die Bewohner der Gerichte wegen; sollen sich die Bewohner accommodiren an die Sprache der Gerichte oder sollen sich nicht die Gerichte accomodiren an die Sprache der Bewohner? *(Sehr richtig! rechts.)*

Einen Umstand bezüglich Istriens muß ich noch anführen. Die josefinische Gerichtsordnung besteht in Wirksamkeit im Triester und im Görzer Gebiete, sowie in einem Theile Istriens selbst, nämlich in dem, welcher nicht zur Republik Venedig gehörte, sondern zu Oesterreich. Der §. 13 der josefinischen Gerichtsordnung entspricht dem neuen Gesetze, also, wenn man den Antrag Sturm annehmen würde, so würden im Küstenlande zweifache Bestimmungen rücksichtlich der Sprache vorhanden sein, nämlich in einem Theile, im ehemals venetianischen Istrien, würde es heißen „die bei Gericht übliche Sprache" und in dem anderen Theile „die landesübliche Sprache". Mir scheint, daß die Gleichförmigkeit erfordert, daß man dieselbe Diction, welche ohnehin schon in einem Theile des Küstenlandes üblich ist, aufnimmt. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Vom ersten Herrn Redner, welcher gegen die Gesetzesvorlage sich eintragen ließ, ist der Antrag angekündigt worden, es möge der vorliegende Gesetzentwurf nur auf Dalmatien beschränkt werden. Er hat auch erklärt, womit er diesen seinen Antrag begründet, er meint, das Gesetz sei aus dem Grunde in Istrien entbehrlich, weil daselbst keine Schwankung in der Praxis in dieser Beziehung herrscht. Nun weiß ich aber nicht, was das bedeutet? Soll das bedeuten, daß in Istrien nur die italienische Sprache in Einklang mit dem Wortlaute des §. 14 als die einzig bei Gericht zulässige anerkannt wird, oder aber daß die slovenische und croatische Sprache ohnehin schon gegenwärtig in vollem Maße zur Gleichberechtigung bei Gericht zugelassen ist? Ist das Erste der Fall, so liegt gerade darin der Beweis, daß wir ein solches Gesetz brauchen, denn dann bleibt eben Artikel 19, der doch für alle Länder ausgeführt werden soll, unausgeführt und dann müssen wir das Gesetz auf Istrien ausdehnen. Ist aber das Zweite der Fall, dann weiß ich nicht, was eigentlich der Grund wäre, daß wir mit der Praxis nicht auch das Gesetz in Uebereinstimmung bringen sollten. Der geehrte Herr Redenr hat erwähnt, daß in Istrien keine Beamten, keine Advocaten, keine Notare sich vorfinden, denen die croatische und slovenische Schriftsprache geläufig sei. Ist das in der That richtig, dann wird vielleicht vorläufig vom Gesetze nicht im vollen Maße Gebrauch gemacht werden, allein im Gesetze muß es stehen, weil es die Gerechtigkeit fordert. Ferner hat der verehrte Redner unterschieden zwischen gerecht, billig einerseits und nothwendig anderseits, indem er gemeint hat, in Dalmatien sei das Gesetz vielleicht billig, gerecht, sogar nothwendig. Ich kann aber diesen Unterschied nicht gelten lassen, denn ist Etwas für ein Land gerecht, so ist es auch nothwendig. *(Richtig! rechts.)* Es hat übrigens mein unmittelbarer Herr Vorredner den ersten Herrn Redner zur Genüge widerlegt.

Was den zweiten Herrn Redner anbetrifft, der sich gegen das Gesetz gewendet hat, so muß ich sagen, daß im Allgemeinen von seiner Seite ein Aufwand an Oppositionskraft aufgeboten wurde, welcher nach meiner Empfindung wenigstens mit diesem Gesetze in einem nicht sehr günstigen sachlichen Verhältnisse steht. Ich werde dem Herrn Redner nicht antworten auf die Ausführungen, welche die Polemik

mit dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Hartberg betreffen, ich werde ihm auch nicht auf das Gebiet der Reminiscenzen über die Volksschulgesetz-novelle folgen, über die Ankündigung des Widerstandes dagegen, ich werde auch die Vergleichung meiner Autorität, sowie der des Obmannes des Justizausschusses mit der Autorität des Obersten Gerichtshofes bei Seite lassen; berichtigen muß ich nur thatsächlich, daß der Bericht nicht allein von mir ausgearbeitet und von dem Herrn Obmanne des Justizausschusses unterzeichnet, sondern auch im Ausschusse verlesen und von der Majorität desselben genehmig worden ist.

Was die Sache selbst betrifft, so hat der zweite Herr Redner gemeint, am meisten würde ihm eine Richtigstellung des Textes nach der westgalizischen Gerichtsordnung entsprechen. Dieser Antrag ist auch im Justizausschusse gestellt aber nicht angenommen worden und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Mehrheit in diesem Ausschusse von der Ansicht ausging, daß, sobald der zweite Absatz des Artikel 19 dahin lautet, daß die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen beim Gerichte anerkannt wird, es auch unsere Pflicht ist, uns in Uebereinstimmung mit diesem Artikel 19 der Fassung „landesübliche Sprache" und nicht einer anderen Fassung zu bedienen.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten darauf Gewicht gelegt worden, daß die allgemeine Josefinische Gerichtsordnung den Ausdruck „landesüblich" kennt, daß aber die später eingeführte westgalizische Gerichtsordnung die Fassung „die im Lande beim Gerichte übliche Sprache" gesetzt habe, und er hat daraus den Schluß gezogen, ja, die Erfahrungen, welche man vom Jahre 1782 bis 1796 gemacht habe, müssen die oberste Gesetzgebungsstelle dahin geführt haben, es sei doch besser und für die Länder zweckmäßiger, sich der Fassung „bei Gericht im Lande übliche Sprache" zu bedienen. Nun, die galizische Gerichtsordnung ist einzig lediglich für Galizien ausgearbeitet und daselbst eingeführt worden, erst später ist sie in Tirol und Salzburg aufgenommen worden. Ich habe in den betreffenden alten Acten der obersten Justizstelle nachgesucht, ob ich denn einen Grund finden würde, warum diese Aenderung im §. 13 der westgalizischen Gerichtsordnung stattgefunden hat, ich habe aber keinen gefunden. Wenn aber von Vermuthungen gesprochen wird, so muß ich sagen, ich vermuthe, an Hand der Geschichte daß, nachdem diese Gerichtsordnung für Galizien und nur für Galizien urspr[ü]glich bestimmt war, diese Fassung deßhalb gewählt wurde, weil man unter der beim Gerichte üblichen Sprache die lateinische Sprache verstanden hat, welche damals ausschließlich Amtssprache bei den Gerichten in Galizien war, und es ist in der That in den lateinischen Uebersetzungen der westgalizischen Gerichtsordnung der diese Vermuthung vollends bestätigende Ausdruck gewählt, nämlich: „lingua in foris regni usitata". Das ist eine nach meiner Anschauung sachlich begründete Vermuthung.

Der Redner erklärte ferner, der Antrag Bulat schiene ihm schon sachgemäßer als der Ausschußentwurf. Nun glaube ich das schon, denn der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat als Referent der Minorität über den Wurmbrand'schen Antrag sich sogar zur Unterstützung seiner dort enthaltenen Behauptung darauf berufen, daß Abgeordneter Bulat den gedachten Antrag gestellt hat. Die Stellung dieses Antrages ist aber Sache eines einzelnen Abgeordneten, die Annahme dagegen wäre ein Präjudiz für das Princip, auf welchem derselbe basirt, nämlich das Princip der Anerkennung der Competenz des Reichsrathes zur Durchführung des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes. Nachdem nun aber bekannt ist, daß gerade die linke Seite des hohen Hauses und darunter auch der geehrte Herr Redner für dieses Princip einstehen, und behaupten, daß die Durchführung des Artikel 19 der Staatsgrundgesetzes einzig und allein Sache des Reichsrathes sei, so ist es ja ganz natürlich, daß, wenn man dieses Princip als die Grundlage für den Antrag Bulat verwendet sieht, man für diesen Antrag eingenommen sein muß. Der geehrte Herr Abgeordnete kann nicht zustimmen, wenn die andere *(rechte)* Seite des hohen Hauses, welche sich zu dem entgegengesetzten Principe bekennt, dieses Princip wieder zur Grundlage des Ausschußantrages annehmen sollte. Ja, der Herr Redner meint, wir stimmen dann schon nicht mehr nach sachlichen, sondern nach hochpolitischen Gründen. Ich komme auf diese hochpolitischen Gründe später noch zurück.

Nun möchte ich über das Grundprincip, auf welches dieser Bericht und das Gesetz gestützt sind, und welches besonders von dem geehrten Herrn Redner heute angefochten wurde, mich noch in Kürze aussprechen, das ist nämlich über das Princip, daß durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes die demselben entgegenstehenden beschränkenden Bestimmungen als von selbst oder ohne Weiteres aufgehoben zu betrachten sind.

Nun, meine Herren, der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Sturm war Berichterstatter über das Staatsgrundgesetz, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und er hat sich schon sowohl in seinem früheren Referate gelegentlich des Antrages Wurmbrand als auch heute in seiner Rede darauf berufen, daß er auch damals als Berichterstatter an der Anschauung festgehalten hat, daß in dem Staatsgrundgesetze nur Principien aufgestellt sind. Daraus zieht der Herr Redner heute den Schluß, daß, so lange ein in einem Staatsgrundgesetz enthaltenes Princip nicht durch ein Specialgesetz geregelt erscheint, dasselbe nur in abstracto gelte, ohne concrete Wirksamkeit zu besitzen. Nun ist es richtig, was der Herr

Abgeordnete in seinem Berichte ausgesprochen hat, in diesem Artikel 19 sei ein Grundsatz enthalten; das läugnet ja auch Niemand von uns, allein der Herr Abgeordnete hat ja alle Bestimmungen des betreffenden Staatsgrundgesetzes in seinem Berichte als Principien oder Grundsätze bezeichnet. Ich möchte ihn aber doch fragen, ist es in der That richtig, daß keiner dieser Grundsätze bis jetzt ohne ein Specialausführungsgesetz in Wirksamkeit getreten ist? Dagegen hätte ich doch einiges zu bemerken. Der geehrte Herr Abgeordnete hat das wohl behauptet *(Ja wohl! rechts)*, da er mich gefragt hat, was ich von Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes denke. Ich werde ihm sofort beweisen, daß gerade der Artikel 14, insofern, als es vermöge der Natur der Sache dazu nicht eines Ausführungsgesetzes bedurft hat, sofort in Wirksamkeit getreten ist, und zwar in ganz derselben Richtung wie dies bezüglich des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes von mir behauptet wird, und daß die dem Artikel 14 entgegenstehenden beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen sofort hinfällig geworden sind. Es ist dem geehrten Herrn Abgeordneten bekannt, daß in manchen, ich glaube in acht bis neun Kronländern des Reiches vor dem Jahre 1867 gesetzliche Bestimmungen bestanden, durch welche die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkt worden war.

Ein besonderes Specialgesetz nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes in dieser Beziehung besitzen wir nicht *(Sehr richtig! rechts)*, und da möchte ich fragen, ob denn diejenigen israelitischen Besitzer, welche auf Grundlage dieser Interpretation, welche ich hier zur Annahme empfehle, sich Immobilien angekauft haben, so ganz unsicher sind in dem Besitze und in der Rechtsgiltigkeit des erworbenen Immobiliareigenthums? *(Bravo! Sehr gut! rechts.)* Und warum ließ man diese Beschränkung fallen? Darum, weil die gesetzliche Beschränkung der Besitzfähigkeit der Israeliten dem im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Principe widersprach und die durch das Princip eingeräumte Freiheit der Staatsbürger beeinträchtigte, darum wird sie als ipso facto aufgehoben anerkannt. *(Bravo! rechts.)* Oder ist es — um auf einen anderen Fall hinzuweisen — dem geehrten Herrn Abgeordneten nicht bekannt, daß im Auswanderungspatente eine Bestimmung steht, wornach die Auswanderung ohne behördliche Bewilligung unstatthaft sei?

Es ist aber in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, im Artikel 4, die Auswanderungsfreiheit erklärt und zwar in folgender Weise *(liest)*: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt". Eine besondere Specialaufhebung des Auswanderungspatentes, respective der betreffenden Bestimmung desselben gibt es nicht. Daß aber die Auswanderung frei, daß gegenwärtig die behördliche Bewilligung dazu nicht erforderlich ist, das weiß Jedermann, das wird auch der geehrte Herr Abgeordnete nicht leugnen wollen.

Ich könnte noch Manches citiren, will aber die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht zu lange in Anspruch nehmen. Ich glaube, meine Herren, es spricht die natürliche Logik dafür, daß wenn ein Gesetz, sei es nun ein Specialgesetz oder ein allgemeines Gesetz, einmal eingeführt ist, es doch dazu da ist, daß es wirksam sei.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, in welchen Fällen zur Ausführung eines Principes besondere concrete Bestimmungen nöthig sind, wie es z. B. bezüglich der Mündlichkeit oder Oeffentlichkeit des Verfahrens der Fall ist, wobei man ein ganzes umständliches Institut aufheben und ein anderes an dessen Stelle setzen muß. Dann ist die Erlassung eines Ausführungsgesetzes nothwendig, wenn der im Princip ausgesprochene Grundsatz nicht eine bloße Verheißung bleiben soll. Allein, wo das nicht der Fall ist, da möchte ich doch fragen: Wozu ist dann das Gesetz da; wozu ist es erlassen worden? Und dieses Princip, das haben jene Herren immer und consequent anerkannt, so lange diese Regierung nicht am Ruder war. *(Sehr richtig! rechts.)* Der verehrte Herr Abgeordnete hat in seinem damaligen Berichte selbst unter Anderem gesagt auf Pagina 780 *(liest)*: „In die Feststellung der Bestimmung wegen Ausführung des Artikel 19 wurde nicht eingegangen — im Ausschusse nämlich — weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreis u. s. w., theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören". Damit ist also doch zugestanden, daß es der Erlassung eines Specialausführungsgesetzes nicht bedürfe und ich glaube doch, es ist damit die sofortige Wirksamkeit dieses Grundsatzes mit der Kraft eines Gesetzes selbst anerkannt worden. Dasselbe ist auch von Dr. Brestel in seiner damaligen Rede anerkannt worden. Die Regierungen, welche vom Jahre 1867 bis zum Jahre 1879 nacheinander folgten, haben alle an diesem Standpunkte festgehalten.

Wir finden, daß fast in allen Ländern und insbesondere überall, wo die früher von Seite der Regierung erlassenen Verordnungen nicht in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Artikel 19 gestanden waren, Ministerialverordnungen, welche auf Grund des Staatsgrundgesetzes erflossen sind, diese Frage geregelt haben.

Und so finden wir auch für Dalmatien aus jener Zeitepoche vor 1879 drei Ministerialverordnungen. Die erste ist sogar noch vor dem Jahre 1867 erfolgt. Nach dem Jahre 1867 finden wir zwei Ministerialverordnungen. Die erste vom Jahre 1869, wenn ich nicht irre, unter dem Ministerium Hasner und Dr. Herbst als Justizminister, die zweite, vom Jahre 1872, schon unter dem Ministerium Auers-

perg und Dr. Glaser als Justizminister. Warum hat denn damals der geehrte Herr Abgeordnete Wolfrum nicht an die Regierung die Interpellation bezüglich der Ministerialverordnung in Dalmatien gerichtet, ähnlich wie derselbe Herr Abgeordnete es gethan hat, als die Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren erlassen wurde? *(Sehr gut! rechts.)* Warum hat dann der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Herbst gegenüber dem Justizminister Dr. Herbst nicht den Antrag gestellt, daß die Antwort auf eine Interpellation, die eventuell gegeben worden wäre, einem Ausschusse zur Prüfung zugewiesen werde? *(Hört! rechts.)* Und ich frage endlich, warum hat der geehrte Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri, dem es in der That damals nicht an einer Majorität gefehlt hat, nicht beantragte, daß das damalige Ministerium in den Anklagezustand versetzt werde? Oder liegt der Unterschied zwischen der liberalen Principientreue und der nicht liberalen darin, daß man für seine eigene liberale Regierung eine staatsrechtliche Auffassung hat, für eine mißliebige Regierung aber die entgegensetzte. *(Bravo! rechts.)* Oder soll ich in der That glauben, daß es sich mit dem Artikel 19 so verhält, wie etwa mit der Schlußacte der Union, in welcher ausgesprochen steht, „der Mormonismus habe aufgehört zu existiren", wobei aber berichtet wird, daß die gesetzgebende Körperschaft den Beschluß zwar gefaßt hat, jedoch mit der Vertröstung, zwischen dem Erlassen und der Durchführung des Gesetzes bestehe ja ein Unterschied; und thatsächlich dauert auch die Polygamie unter den Mormonen weiter fort. Ja es wird uns bei verschiedenen Anlässen eine verschiedene Auslegung der Verfassungsgesetze nahegelegt. Es ist schon anläßlich der Budgetdebatte zwischen der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit ein Unterschied gemacht und von der verfassungswidrigen Gesetzmäßigkeit gesprochen worden. So etwas würde sich auch hier ergeben, wenn man nicht annehmen wollte, daß der §. 14, C. P. O., durch den Artikel 19 als abgeändert zu betrachten ist. Es ist das eine Auslegung, von der damals in der Budgetdebatte gesagt wurde, daß sie aus dem Geiste der Verfassung geschöpft sei.

Ich glaube, daß, wenn man von dem Wortlaute des Gesetzes den Geist desselben zu sehr trennt oder gar loslöst, sich der Geist nicht mehr beherrschen läßt. Nun gibt es verschiedene Geister, aber das muß ich aufrichtig sagen: jenen Geist, welcher von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses unserer Verfassung eingehaucht werden will, kann ich nicht zu den guten Geistern zählen. *(Heiterkeit rechts.)* Wenn man bei der Interpretation der Gesetze einmal den Grundsatz aufstellt, daß, ungeachtet ein Princip gesetzlich ausgesprochen wird, dennoch das zu Recht bestandene noch weiter zu Recht bestehe, wo haben wir da eine Grenze? Es ist dann vielleicht sehr leicht möglich, auf einer Stufenleiter innerhalb einer gewissen, hinter uns liegenden Zeit, bis auf die Zünfte, auf die Preßcensur, auf die körperliche Züchtigung, ja auf die Tortur zurückzugehen. Wenn man eine derartige Interpretation auf das Regierungssystem anwendet, ist es in der That begreiflich, wie man heute noch, nach dem Jahre 1860 und 1867, wo man doch die alten österreichischen Traditionen schon zu Grabe getragen hat, noch an Josefinische Ideen anknüpfen kann.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat sich ferner auch gegen den Bericht aus dem Grunde gewendet, weil nach seiner Ansicht nur der Reichsrath competent sei, den Artikel 19 durchzuführen. Nun, ich werde ihm darauf nicht antworten, und zwar aus dem Grunde, weil er seine Behauptung sachlich gar nicht unterstützt hat; er beruft sich auf seinen früheren Bericht und ich meinerseits berufe mich auf meinen, jenem entgegenstehenden Bericht. Es kommt die Frage ja noch zum Austrag, freilich nicht mehr in diesem Sessionsabschnitte, und ich muß sagen, zu meinem Bedauern.

Es ist überhaupt, was die Sache selbst anbetrifft, eigentlich nicht viel argumentirt worden, dafür die tactische, die formelle Seite dieser Angelegenheit, und zwar vielleicht im Uebermaße besprochen worden. Ich muß leider, obgleich dies meinen Gewohnheiten nicht entspricht, denn doch darauf zurückkommen; denn ich glaube, gerechte Nothwehr ist überall zu entschuldigen.

Es ist bekannt, daß sechs Mitglieder des Justizausschusses, welche der verehrten linken Seite des hohen Hauses angehören, aus dem Justizausschusse ausgetreten sind; das ist jedenfalls ein außergewöhnlicher Vorfall, und ich glaube, in den Annalen aller Parlamente sucht dieser Vorfall gewiß vergeblich seines Gleichen. Man hat in der Erklärung gesagt, daß die Herren, welche ausgetreten sind, in dem Ausschusse anläßlich der letzten Abstimmung zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß durch die Mehrheit des Ausschusses nicht aus sachlichen Gründen die vorliegende Gesetzesvorlage beschlossen wurde.

Vorerst möchte ich gegen die heute vorgebrachte Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm bemerken, daß in der damaligen Erklärung nicht die Erwähnung enthalten ist, daß es sich um die vorliegende Fassung des Gesetzes gehandelt hat; es hat nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Sturm diesfalls auch heute eine Erklärung vorgelesen oder vorgebracht, er hat aber dabei einen Passus eingeschaltet, welcher in jener ersten Erklärung nicht steht. *(Abgeordneter Dr. Sturm: Ich habe nichts vorgelesen!)* Er hat heute davon gesprochen, daß das Zustandekommen der Vorlage in der vorliegenden Fassung von der Mehrheit im Ausschusse nicht aus sachlichen Gründen beschlossen wurde.

Die Worte „in der vorliegenden Fassung" fehlen in der früheren Erklärung. Das ändert wohl die Sachlage. Was sollen denn das also für Gründe sein, welche man uns zum Vorwurfe macht? Man sagt, hochpolitische Fragen hätten wir hineingemengt in die Verhandlung über dieses Gesetz. Ja, Ich kann wirklich nicht begreifen, wie man sachlich diesen Gegenstand ohne politische Rücksichten in Erörterung ziehen kann. Denn, meine Herren, seit Erlassung des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes ist es der Legislative nicht mehr gestattet, bei Erlassung eines Gesetzes, in welchem die Sprachenfrage berührt wird, den Artikel 19 außer Betracht zu lassen und daß Artikel 19 ein politisches Gesetz ist, ist ja selbstverständlich; es ist eben ein Gesetz, womit politische Rechte den Staatsbürgern eingeräumt werden. Ich bitte mir also zu erklären, wie es denn möglich wäre, sachlich vorzugehen ohne die Sache zu beachten? Das Entgegengesetzte müßte ich gerade als sachwidrig bezeichnen und sagen, wenn Jemand einen Gegenstand nicht berühren will, trotzdem er zum Wesen der Sache gehört, so muß etwas dahinter sein; ich will Vermuthungen nicht aufstellen, aber die Sache stellt sich dermaßen dar: Man hat freilich im Ausschusse etwas Anderes behauptet und dasselbe ist heute wiederholt worden, daß es sich nämlich nicht nur um hochpolitische Rücksichten handelte, sondern daß wir im Ausschusse einen Justizgegenstand vom Parteistandpunkte aus entschieden haben. Man hat ferner heute, wie auch bei manchen anderen Anlässen einen gewissen Zusammenhang zwischen den Vorlagen, welche Dalmatien betreffen, und zwischen der Schulnovelle u. dgl. herauskünsteln wollen. Gestatten Sie mir einige Worte darüber, meine Herren.

Ich glaube, die Frage, von welchen Motiven sich ein Abgeordneter bei seiner Abstimmung leiten läßt, vermag nur derjenige Abgeordnete selbst zu beantworten, um dessen Abstimmung es sich handelt. Denn da stehen nur innere Seelenmomente und Seelenvorgänge im Spiele, und es ist, glaube ich, bisher noch keinem, auch nicht dem durchdringendsten Verstande eines Oppositionsgenies gelungen, in das Innere eines Menschen einzudringen. *(Heiterkeit rechts.)*

Man mag für alte Traditionen noch so sehr schwärmen, und den Stützpunkt für seine Ideale aus den ältesten Traditionen schöpfen wollen, vor der Unausführbarkeit einer Gewissenspolizei muß Jedermann Halt machen. *(Sehr gut! Bravo! rechts.)* So lange ein Abgeordneter nicht ausdrücklich erklärt, welche Motive ihn bei der Abstimmung geleitet haben, so lange kann man sich über dieselben nur in Vermuthungen ergehen. Denjenigen Herren aber, welche solche Vermuthungen aufstellen, möchte ich sagen, daß nach meiner Meinung nur eine einzige Vermuthung in dieser Beziehung zulässig ist, jene nämlich, die aus dem ethischen Bedürfnisse des Zusammenlebens der civilisirten Menschheit entsprossen ist, das Cardinalprincip des geselligen Verkehres und zugleich auch ein Gebot der Loyalität und der Collegialität jeglichen berathenden Körpers bildet, und das ist: die Vermuthung der Pflichttreue. *(Beifall rechts.)* Man mag sagen, was man will, gegen diese allgemeine Vermuthung ist die Austrittserklärung ein grober Verstoß. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und welche logische Basis hatten denn die Herren zur Aufstellung einer derartigen Vermuthung? Wir haben heute gehört, daß ein Abgeordneter im Ausschusse sich ursprünglich für eine Fassung des §. 1 erklärt, später aber für eine andere Fassung gestimmt habe. Ist denn das etwas Außergewöhnliches?

Ich glaube, es kommt sehr oft in einem Ausschusse vor, daß man irgend eine stylistische Fassung für richtig hält, sich aber dann eines Anderen besinnt, eine zweite Fassung für besser hält und dafür stimmt. Es wird darauf Gewicht gelegt, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli im Ausschusse gesagt hat: wenn den Dalmatinern diese Fassung recht ist, so bin ich damit einverstanden. Nun wählt man doch nicht mit einer so ängstlichen Aufmerksamkeit die Worte im Ausschusse, wie man dies z. B. im hohen Hause thut, und ich bitte, noch Folgendes zu berücksichtigen. Wer den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli von seinem politischen Leben kennt, der muß doch wissen, daß er ein Autonomist ist. Ich wenigstens, der ich die Sachen immer ernst nehme, habe damals im Ausschusse die Empfindung gehabt, der Herr Abgeordnete meinte, nachdem die Abgeordneten aus Dalmatien behaupten und beweisen, daß für ihre thatsächlichen Bedürfnisse diese Fassung mehr entspreche und daß dieselbe keiner diesen thatsächlichen Verhältnissen entgegenstehenden oder ungünstigen Interpretation fähig ist, so werde er dafür stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Einem Autonomisten, meine Herren, werden Sie es nicht verargen, wenn er das Gewicht auf die Stimme Derjenigen legt, welche das betreffende Land vertreten. *(Bravo! rechts.)*

Ja, einige Mitglieder der Majorität des Ausschusses haben sich über diese Gesetzesvorlage nicht einmal im Ausschusse ausgesprochen, sie haben nur stillschweigend gestimmt. Ja, ich bitte zu bedenken, welche verwegene Generalisirungskühnheit gehört dazu, um trotzdem **alle** Mitglieder der Ausschußmajorität auf Grund von Vermuthungen zu zeihen, welche noch dazu auch gegen ein Mitglied keine Basis haben. *(Bravo! und Sehr gut! rechts.)*

Dann bitte ich die Herren ferner noch Folgendes zu bedenken: Es fehlten ja damals, wie bereits auch ein Herr Vorredner erwähnt hat, einige Mitglieder der linken Seite des Hauses im Ausschusse, welche Visionsgabe maßen sich dann diese Herren an! Sie haben nicht einmal gesehen, nicht einmal gehört, was im Ausschusse vorgenommen und vorgebracht

wurde und wollen urtheilen über das Innere ihrer Collegen, sie wollen eine Ueberzeugung gewonnen haben über die Motive der Abstimmung derselben.

Ich bitte die geehrten Herren, sich selbst zu richten! *(Bravo! Bravo! rechts.)* Eine logische Grundlage für die Aufstellung der vorgebrachten Vermuthungen fehlt ihnen gänzlich, sachlich sind dieselben nicht begründet.

Wenn sich aber die Herren doch einmal von Außen her für einen Moment besehen lassen, dann werden sie vielleicht auch selbst erkennen, sie haben nicht das Recht, uns gegenüber derartige Vermuthungen aufzustellen.

Ich könnte über dieses Thema sehr viel erzählen, ich werde mich aber kurz fassen. Nur nebenbei erwähne ich z. B., daß ein Mitglied der geehrten Partei, welche einen so stark entwickelten Sinn für die Sachgemäßheit hat oder zu besitzen vorgibt *(Hört! rechts)*, erst vor einigen Tagen eine Rede gehalten hat über die Gewerbeinspectoren, in welcher eigentlich — nach meiner subjectiven Meinung — nichts von der Sache gesagt wurde. *(Ja wohl! rechts.)*

In vier statistischen Zahlen werden Sie den Charakter dieser Rede, ich glaube nach der Richtung, welche nicht sachlich ist, sich widerspiegelnd finden.

Der Herr Abgeordnete gebrauchte das Wort „Gewerbeinspectoren" wohl meistens dort, wo er ein Bild von den Fabriksgesetzgebungen in anderen Ländern entworfen hat, zwölfmal; „den Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Hartberg" und „den Herrn Abgeordneten aus dem mährischen Großgrundbesitze" in mannigfachen Nuancen nannte er 22mal; „die Majorität als politische Partei" bei Beurtheilung einer sachlichen Frage 29mal und „die Opposition selbst als politische Partei", natürlich auch unter verschiedenen Variationen, 46mal. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist eine Kleinigkeit, meine Herren, aber ich glaube, sie charakterisirt denn doch die Herren, die uns vorwerfen, daß wir nicht sachgemäß bei der Verhandlung der Fachgegenstände vorgehen. Ein Mitglied des Justizausschusses von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses hat anläßlich einer Debatte vor ein oder zwei Jahren seinen Standpunkt und den seiner Collegen gekennzeichnet. Er führt als Grund dafür an, daß in dem Ausschusse selbst die Mitglieder der linken Seite des hohen Hauses sich an der Berathung lebhaft betheiligten. Dann schildert er den Standpunkt, und erstens betont er mit Nachdruck „es handle sich um einen Gesetzentwurf, welcher unter dem Justizministerium Glaser entworfen, unter dem Justizministerium Stremayr umgearbeitet und von dem Justizministerium der gegenwärtigen Aera aber unberührt gelassen worden ist, zweitens daß das Muster für dieses Gesetz kein anderes als das des Deutschen Reiches." Das ist der Standpunkt. Dieser Standpunkt ist denn doch für dieses Gesetz — es war das Anfechtungsgesetz — wohl nicht sachlich. Der Herr Abgeordnete hat selbst zugegeben, daß er in seinem Bewußtsein für den Ausschuß einen Unterschied zwischen der linken und rechten Seite des hohen Hauses gemacht habe; er hat also den Ausschuß in zwei politische Parteien nach einem politischen Gesichtspunkte getheilt. *(Bravo! rechts.)* Der Herr Abgeordnete hat in dieser Kennzeichnung seines Standpunktes zwei Momente hervorgehoben und diesen die erste Stelle eingeräumt, ein politisches und ein nationales. Nun, meine Herren, ich bin aber trotzdem aus diesem Ausschusse nicht ausgetreten, ich bin geblieben. Ich werde Ihnen aber einen Vorgang aus dem Justizausschusse anläßlich der Verhandlung über Antrag Bulat selbst — von anderen werde ich nicht mehr sprechen — erzählen. Meinem Berichte, den die geehrten Herren in Händen haben, hat ein Mitglied des Justizausschusses von jener *(linken)* Seite vorgeworfen, wie es nicht schicklich sei, sich in eine Polemik mit dem Obersten Gerichtshofe einzulassen. Ich habe dem verehrten Mitgliede in aufrichtigster Weise dargethan, warum ich es eigentlich thue und habe nachzuweisen gesucht, daß ich das thun muß, habe übrigens den geehrten Herrn Collegen ersucht, er möge mir eine andere Weise des sachlichen Vorganges vorweisen, wenn mir dieselbe behagte, werde ich seiner Anregung folgen. Das Gesetz, welches vor uns liegt, steht auf dem Standpunkte eines Erläuterungsgesetzes. Was heißt ein Erläuterungsgesetz? Ein Gesetz, wodurch ein in der Praxis über die Anwendung eines Gesetzes entstandener Zweifel im authentischen Wege zu lösen ist. Da ist es denn ganz natürlich, daß der logische Ideengang zur Begründung eines Erläuterungsgesetzes schon von selbst gegeben ist.

Erstens muß man beweisen, daß in der Praxis in der That eine zweifelhafte Anwendung, also zum mindesten zwei verschiedene Auslegungen eines und desselben Gesetzes zum Vorscheine gekommen sind. Das habe ich constatirt und konnte es nur dadurch erfüllen, daß ich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1878 sammt Motiven angeführt, sodann die jener Entscheidung entgegenstehende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1881 berufen habe. Nur dadurch konnte ich sachlich nachweisen, daß thatsächlich ein Widerspruch in der Praxis besteht. Für eine dieser zwei Ansichten muß ich mich aber entscheiden, wenn ich den Zweifel im authentischen Wege auslegen will. Ja! Wenn ich mich für eine Ansicht entscheide, und wenn von einer Körperschaft eine zweite verschiedene Ansicht ausgesprochen worden ist, so ist es ganz natürlich, daß ich gegen eine dieser Ansichten objectiv auftreten muß, aber eben wieder für eine. Man kann also nicht sagen, daß ich gegen den Obersten Gerichtshof

polemisirte; ich versichere, irgend eine Polemik als solche lag mir ganz ferne. Ich glaube nicht, daß die Nahelegung einer Rücksicht für den Obersten Gerichtshof, wenn dieselbe wie dargethan, nicht sachlich gerechtfertigt ist, ein sachgemäßes Motiv genannt werden kann, denn der Oberste Gerichtshof ist denn doch kein Ding, keine Sache. Nach juristischen und natürlichen Begriffen ist der Oberste Gerichtshof Person oder eine aus Personen bestehende Versammlung. Also Rücksichten von Courtoisie und Delicatesse für den Obersten Gerichtshof sind keine sachlichen, sie sind eher persönliche Rücksichten. So bin ich also von einem Mitgliede des Ausschusses in Versuchung geführt worden, mich bei der Verhandlung eines Justizgesetzes durch persönliche Rücksichten leiten zu lassen; ich habe es nicht gethan, ich bin der Versuchung tapfer widerstanden, gerade deßwegen, weil ich rein aus sachlichen Motiven diese Angelegenheit behandelt wissen wollte. *(Richtig! rechts.)* Und nun noch ein Wort zum Schlusse, ehe wir auseinandergehen. Es wird von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses so oft von Entgegenkommen, von Versöhnung gesprochen. *(Gelächter und Unterbrechung links.)* Nicht?! Wird schon nicht mehr davon gesprochen? Aber das weiß ich wenigstens, daß die Herren die Versöhnungsmission der Majorität und der Regierung stets einer außerordentlich abfälligen Kritik unterziehen. Dann muß ich Ihnen erklären, daß nach meiner Auffassung in dieser Beziehung ein wesentliches Mißverständniß obwaltet. *(Hört!)* Nach meiner Auffassung, meine Herren, besteht die Mission der Regierung und Majorität in erster Linie nicht in der persönlichen Aussöhnung der in diesem Hause feindselig gegenüberstehenden Parteien, sondern in dem sachlichen Ausgleiche des thatsächlich bestehenden Interessengegensatzes der Länder und Völker. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Ist dieser einmal erreicht, dann muß einer sachlichen Versöhnung *(Rufe links: Schulgesetz!)* eine persönliche der Parteien *(Beifall rechts)* von selbst nachfolgen. Ich lege einen Werth auch auf die letztere, aber den Vorzug räume ich der sachlichen Versöhnung ein. Aber eine Bedingung gibt es für die persönliche oder Parteienversöhnung, und diese ist, nebst aufrichtigem Willen auch gegenseitiges Vertrauen. *(Gelächter links.)* Dafür haben diejenigen Herren, welche aus dem Justizausschusse ausgetreten sind, keinen Beweis geliefert. *(Rufe links: Nein! nein!)* Rotten Sie aus Ihrem Herzen die unschönen Gefühle des Argwohns und Mißtrauens aus, dann folgt die Versöhnung. *(Gelächter links. Rufe: Schulnovelle!)* Ja, ich bitte mir zu sagen, in welchem sachlichen Zusammenhange die Schulnovelle mit dem vorliegenden Gesetze steht. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident *(gibt das Glockenzeichen)*: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Berichterstatter Dr. v. **Madeyski** *(fortfahrend)*: Mir ist es nicht begreiflich — *(Heiterkeit und Rufe links: So! So!)* Sie mögen lachen oder nicht lachen, und reden, was Sie wollen. Es ist gegen meine Begriffe, gegen meine Ueberzeugung, daß ich einer vagen Vermuthung irgend einen Glauben im Ernste beilegen möchte. Nun, meine Herren, wenn Sie im Stande sind, muß ich schon jetzt sagen, einen Versöhnungswillen zu haben und den Argwohn aus Ihren Herzen auszurotten, dann wird wenigstens ein einträchtiges Zusammenwirken zum Wohle der Völker und des Staates möglich sein. *(Beifall rechts.)* Dann werden Sie einen besseren Dank ernten bei ihren Wählern und bei dem Volke *(Rufe links: Oho! oho!)* als für den Austritt aus dem Justizausschusse. *(Widerspruch links.)* Dann werden Sie beweisen, daß das Staatsinteresse Ihnen höher steht, als das Parteiinteresse. Und mit diesen Worten schließe ich, meine Herren, und bitte in die Specialdebatte einzugehen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht. — Zischen links.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche die Vorlage als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Vorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Nun möchte ich aber vorschlagen, die Sitzung zu unterbrechen und dieselbe um 8 Uhr Abends wieder aufzunehmen. *(Widerspruch links. — Zustimmung rechts.)* Ich bitte, ich werde meinen Vorschlag sogleich begründen. Ich möchte so vorgehen, weil der Budgetausschuß um 7 Uhr Sitzung hält und noch mehrere Gegenstände zu erledigen hat. Dann aber muß ich durchaus wünschen, daß die heutige Tagesordnung auch heute erledigt werde, denn ich habe auf der morgigen Tagesordnung noch 14 Gegenstände. *(Rufe links: Mittwoch Sitzung!)* Es wird mir von sehr vielen Seiten der dringende Wunsch nahegelegt, daß dasjenige, was noch zu erledigen ist, am morgigen Tage erledigt werde. *(Rufe links: Warum?)* Ich kann leicht begreifen, daß den Herren, welche in Wien oder nahe bei Wien wohnen, dies ziemlich gleichgiltig ist. *(Sehr richtig! rechts.)* Aber vielen Anderen, die weit wohnen, ist es darum zu thun, daß früher geschlossen werde, namentlich heuer, wo durch das schlechte Wetter, die vielen Regengüsse, in vielen Gegenden noch gar nicht angebaut werden konnte. Das ist eine Rücksicht, auf die jedenfalls auch gedacht werden muß. *(Beifall rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Mit Rücksicht auf die Aufforderung zur gegenseitigen Versöhnung, von welcher gerade der Herr Vorredner gesprochen hat, glaube ich, daß doch auch einige Rücksicht auf die Wünsche der Abgeordneten dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses genommen werden sollte. Ich sehe nämlich die absolute Nothwendigkeit, warum morgen die letzte Sitzung sein muß, nicht ein. *(Zustimmung links.)* Eine Vertagung des hohen Hauses kann ja morgen nicht stattfinden. Alle Berathungen, welche jetzt in so überstürzter Weise geführt werden sollen *(Sehr gut! links)*, haben ja gar keinen Sinn und keinen Zweck, wenn nicht die Möglichkeit vorhanden ist, daß das hohe Herrenhaus dieselben auch erledigt. Es wird also eine Vertagung von mehr als acht Tagen nicht eintreten können. *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer: Die Diäten werden weiter bezogen!)* Es wird allerdings der Diätenbezug, auch für die entfernter Wohnenden *(Heiterkeit links)* während der ganzen Zeit noch fortdauern. Ich glaube also und halte es für angemessen, daß das hohe Abgeordnetenhaus nicht einen Tag eine Stückarbeit von 14 Gegenständen, den andern Tag wieder Gegenstände, die noch gar nicht einmal einer Ausschußberathung unterzogen worden sind *(Beifall links)* vornimmt, und ich glaube, wenn davon gesprochen wurde, wie wir den Dank unserer Wähler uns verdienen sollen *(Heiterkeit links)*, sagen zu dürfen, daß wir auf diese Art und durch eine solche Behandlung den Dank unserer Wähler uns nicht verdienen werden. *(Lebhafter Beifall links. — Widerspruch und Unruhe rechts.)*

Ich stelle daher den Antrag, nachdem ich glaube, daß eine sechsstündige Sitzung denn doch bereits nahezu gleichkommt einem Normalarbeitstag *(Heiterkeit und Beifall links. — Andauernde Unruhe rechts)*, umsomehr, wenn Abends auch noch Ausschußsitzungen über sehr wichtige Gegenstände stattfinden sollen, daß morgen die nächste Sitzung stattfinden möge, indem ich gar nicht einsehe, warum denn eine absolute Nothwendigkeit vorhanden sein soll, daß morgen die letzte Sitzung stattfinde, da doch das Abgeordnetenhaus die Pflicht hat, die Sitzungen so lange fortzusetzen, bis es die Gegenstände, ihrer Wichtigkeit angemessen, zur Erledigung zu bringen im Stande ist, umsomehr, als man in den ersten vierzehn Tagen dieses Sessionsabschnittes kaum zweimal in der Woche eine Sitzung abgehalten hat und die Schulnovelle damals hinausgeschoben wurde, bis gewisse Vorverhandlungen in Bezug auf die Novelle stattgefunden haben *(Widerspruch rechts. — Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Rufe rechts: Schluss!)*, hätte man das damals nicht gethan, so wäre heute diese übermäßige Abnützung aller physischen und geistigen Kräfte nicht nothwendig geworden. *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links. — Lebhafter Widerspruch rechts.)*

Präsident: Gegen die letzte Bemerkung Seiner Excellenz muß ich protestiren; es haben keine Verhandlungen stattgefunden. *(Widerspruch links.— Rufe rechts: Ruhe!)* Im Gegentheil bin ich von Herren dieser *(linken)* Seite gebeten worden, daß nach Wiedereröffnung dieses Sessionsabschnittes wenigstens 5—6 Tage Zeit gelassen, und dann erst die Schulgesetznovelle auf die Tagesordnung gesetzt werde. *(Hört! Hört! rechts.)* Ich habe diese sechs Tage genau eingehalten! Nachdem nun aber ein Widerspruch gegen den von mir gemachten Vorschlag über die nächste Sitzung stattfindet, so werde ich darüber abstimmen lassen.

Ich habe vorgeschlagen, daß die Sitzung heute um 8 Uhr Abends wieder aufgenommen wird, und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Das hohe Haus hat mit 153 gegen 116 Stimmen beschlossen die Sitzung meinem Vorschlage gemäß um 8 Uhr fortzusetzen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Wiesenburg hat unwohl melden lassen.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Budgetausschuß hält heute Montag, 7. d. M. um 7 Uhr Abends in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Dalmatinisches Landesanlehen. Nachtragscredit für das Landesvertheidigungsministerium *(760 der Beilagen)*. Nachtragscredit für das Ministerium für Cultus und Unterricht zur Eingerüstung des Campanile in Spalato.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, hält Montag, 7. d. M., nach der Haussitzung in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl eines Berichterstatters.

Der Immunitätsausschuß versammelt sich morgen Dienstag, 8. d. M. um ³/₄10 Uhr Vormittags in Abtheilung VI. Tagesordnung: Neuwahl eines Referenten für den Herrn Abgeordneten Tonner.

Der Gewerbeausschuß hält heute Montag, 7. d. M., Abends ¹/₂7 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Enquete über die Arbeiterordnung.

Ich bemerke noch, daß Abends keine neue Sitzung stattfindet, sondern daß ich nur die jetzige Sitzung hiemit bis 8 Uhr Abends unterbreche.

(Die Sitzung wird hierauf um 3 Uhr 55 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 8 Uhr 10 Minuten Abends:)

Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß die Herren Abgeordneten Wiesenburg und Johann

Steudel unwohl gemeldet sind und daher in der heutigen Sitzung nicht erscheinen können.

Wir setzen die heute abgebrochene Debatte fort, das ist die Specialdebatte über den Bericht des Justizausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen *(754 der Beilagen)*.

Zu §. 1 haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Lienbacher, pro der Herr Abgeordnete Dr. Bulat.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Lienbacher das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Ich werde mir erlauben, zu §. 1 der Vorlage, beziehungsweise §. 14 der Gerichtsordnung einen Abänderungsantrag stylistischer Natur zu stellen, welcher den Zweck verfolgt, jene Bedenken, die ich nicht für ganz unbegründet halten kann, zu beheben und dem Bedürfnisse, welches ja nicht bloß besteht, sondern dessen Anerkennung auch im Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes enthalten ist, zu entsprechen. Ich muß zwar bekennen, daß ich es gleichfalls gewünscht hätte, daß im Allgemeinen eine dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes entsprechende Aenderung des §. 14 der bestehenden galizischen, beziehungsweise §. 13 der allgemeinen Josefinischen Gerichtsordnung vorgenommen worden wäre, allein es läßt sich nicht leugnen, daß das Bedürfniß nach einer solchen präcisen Aenderung, welche die Praxis in die Bahnen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes leitet, gerade in Dalmatien das allerhervorragendste und schreiendste ist, weßwegen für Dalmatien und, wie der Ausschuß auch vorschlägt, für Istrien zunächst eine Aenderung des §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung beantragt wird. Ich möchte nicht annehmen, daß die Ausführung des verehrten Herrn Berichterstatters die Spitze gegen den Obersten Gerichtshof kehrt; am Ende ist ja die Darlegung einer von den Anschauungen auch des Obersten Gerichtshofes abweichenden Meinung nicht als eine Opposition gegen den Obersten Gerichtshof, sondern nur als Darlegung der eigenen Ueberzeugung, die jedem Abgeordneten im hohen Hause freisteht, zu betrachten. Ich möchte aber auch die Ansicht nicht theilen, daß der Oberste Gerichtshof irgendwie gegen das Gesetz gehandelt hätte.

Die volle Strenge der Auffassung eines positiven Gesetzes, welches so concret spricht, wie §. 14 der Gerichtsordnung für Dalmatien, ist eigentlich für die Praxis nur erwünscht; denn, wenn ein allgemeiner Ausdruck im Gesetze enthalten wäre, könnte man sagen, Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes hätte seine Anwendung finden und der allgemeine Ausdruck des speciellen Gesetzes in dieser Weise ausgelegt werden sollen.

Allein im §. 14 heißt es schlechtweg: „Italienische Sprache vor Gericht" und diesem specialisirten Ausspruche des Gesetzes gegenüber hat der Oberste Gerichtshof nicht Unrecht gehabt, diese Ansicht aufzustellen, daß der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes ein Princip ausspreche, welches erst durch eine Aenderung des positiven Gesetzes, der Gerichtsordnung nämlich, auch für die Gerichtssprache maßgebend werden soll. Allein, daß ein Widerspruch zwischen §. 14 der Gerichtsordnung und Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes besteht, ist auch von den verehrten Herren Rednern der linken Seite anerkannt, auch dieses Bedürfniß und die Nothwendigkeit der Sanirung des Widerspruches wurde anerkannt.

Wenn man aber eine Sanirung vornimmt, muß man sich hüten, ins Gegentheil umzuschlagen, und ich würde wirklich besorgen, daß zwar nicht die Meinung platzgriffe, als ob Artikel XIV sagen wollte, jeder Staatsbürger habe sich aller landesüblichen Sprachen zu bedienen, daß aber eine andere Gefahr, die auch der Herr Abgeordnete Dr. Sturm andeutete, nicht ausgeschlossen sei, bei der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, die Gefahr nämlich, daß, wenn eine Partei sich ihrer Muttersprache bedient, um einen Proceß einzuleiten, die Gegenpartei gezwungen werden könnte, obgleich sie einer anderen Nationalität angehört, sich jener Sprache zu bedienen, welche nicht ihre eigene, sondern die ihres Gegners ist, während dieses Recht, sich der eigenen Sprache, falls sie landesüblich ist, zu bedienen, nach Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vollkommen anerkannt ist. Um dem zu entsprechen, glaube ich, daß §. 14 in folgender Weise abgeändert werden soll, und ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle beschließen: Der §. 14 habe zu lauten *(liest)*: Jeder der beiden Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen und sich hiebei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Damit kommen wir auch in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Bestimmung für das nicht streitige Verfahren, und ich halte diese Herstellung der Uebereinstimmung sehr wünschenswerth für die Praxis. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich an der Ansicht, die ich schon einmal im hohen Hause, und zwar bei Gelegenheit der Debatte über das Justizbudget aussprach, noch festhalte, daß nämlich ein Unterschied zwischen den Verordnungen, wie er hier im Berichte angedeutet wird, nicht gemacht werden kann, wonach nur ein Theil der Verordnungen der Regierung von den Gerichten geprüft werden könnte in Bezug auf ihre Legalität, ein anderer dagegen nicht. Das Staatsgrundgesetz unterscheidet nicht und darum darf auch der Richter nicht unterscheiden. Jede Regierungsverordnung unterliegt vor Gericht der Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit. Nun anerkenne ich aber, daß es

die hohe Regierung berechtigt, zu constatiren, daß hier und dort eine Sprache als landesübliche bestehe.

Allein, meine Herren, das ist ein Ausspruch, der doch nicht direct so aufgefaßt werden kann, als ob es ein Dictat, eine Vorschrift der Regierung wäre, daß eine bestimmte Sprache als landesübliche betrachtet werden müsse, auch wenn sie es de facto nicht wäre. Eine solche Verordnung ist nach meiner geringen Auffassung nur die Constatirung einer historisch sich entwickelnden Thatsache. Wenn das Gericht findet, daß diese Thatsache sich historisch nicht entwickelt habe, daß eine Sprache in einem bestimmten Bezirke nicht landesüblich sei, so glaube ich, hat das Gericht das Recht, das Gegentheil dessen auszusprechen, was durch eine solche Verordnung constatirt worden ist. *(Sehr richtig! links.)* Ich bin überzeugt, daß solche Fälle gar nicht oder höchst selten eintreten, aber sie sind theoretisch möglich. Wir müssen auch das Princip des Rechtes der Gerichte, alle Verordnungen der Regierung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, hochhalten. Denn wenn man nur theoretisch spricht — ich will nicht auf einzelne Fälle hinweisen, als ob sie hereinzubrechen drohten — und wenn man annehmen wollte, daß trotz dem Grundsatze eine Verordnung der Regierung feststellen könnte, diese oder jene Sprache habe in diesem oder jenem Bezirke als landesüblich zu gelten, so fürchte ich, daß das für beide Theile des hohen Hauses außerordentlich schlimm ausschlagen könnte. Es könnte die Regierung für ein bestimmtes Land bestimmen: diese Sprache ist allein landesüblich, die anderen nicht, und wenn die Gerichte kein Recht hätten, die Legalität einer solchen Verordnung zu prüfen und danach zu entscheiden, so müßte sich die ganze Bevölkerung gefallen lassen, eine Sprache als landesüblich anzuerkennen, die es vielleicht nicht ist, und alle anderen, die es vielleicht sind, als nicht landesüblich, daher nicht als praktisch verwendbar zu betrachten. Heute könnte das diese Partei, morgen jene schädigen, je nachdem ein Ministerium ist, in der Rechtspflege aber hat man vorzugsweise das conservative Princip der stetigen, gesetzmäßigen Fortentwicklung zu würdigen. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Sturm einen Antrag eingebracht oder vorläufig angemeldet, dahingehend, daß der Wortlaut der westgalizischen Gerichtsordnung auch in dieses Gesetz aufgenommen werden soll, nämlich die „im Lande bei Gerichte übliche Sprache". Ich muß gestehen, daß ich für meine Person keinen Anstand nehmen würde, diesen Passus zu acceptiren. Ich kann ihn aber deßhalb nicht acceptiren, weil der Begriff „bei Gerichte üblich" sehr verschieden ausgelegt wird.

Wenn man den Begriff „bei Gerichte üblich" so auslegen würde, daß es die Sprache sei, welche durch die naturgemäße historische Entwicklung, durch die Benützung derselben im Volksverkehre auf Grund des Artikels XIX üblich geworden ist, dann wäre gewiß kein Anstoß dagegen. Wenn aber, wie zum Theile schon in den Motiven ausgedrückt ist, darunter diejenige Sprache zu verstehen ist, welche durch eine Verordnung als für dieses Gericht üblich zu betrachten ist, dann wäre eine Gefahr darin liegend, und diese ist dadurch zu beseitigen, daß man die Worte „bei Gerichte üblich" wegläßt und schlechtweg bei „landesüblich" bleibt; ich setze aber dazu, wie ich es schon in einer früheren Sitzung gethan habe, daß unter landesüblicher Sprache nicht eine Sprache zu verstehen ist, die im ganzen Lande oder irgendwo in einem Lande üblich ist, sondern daß mit Rücksicht auf die Frage der Anwendbarkeit derselben bei einem bestimmten Gerichte diese Sprache in dem bestimmten Gerichtsbezirke als üblich betrachtet werden kann. Da ist z. B. in Tirol eine stehende Gerichtspraxis; ich weiß, daß man in Südtirol — und auch der Oberste Gerichtshof erkennt so — in Trient z. B. die deutsche Sprache nicht in Eingaben benützen darf, und daß man es sich in Nordtirol nicht gefallen lassen muß, in italienischer Sprache Eingaben zu machen, und doch müßten, wenn man „landesüblich" in dem ersteren Sinne verstehen würde, in Südtirol deutsche und in Nordtirol italienische Eingaben acceptirt werden.

Was den Titel betrifft, so kommt er später zur Abstimmung; ich bemerke aber schon jetzt, daß ich wirklich glauben würde, daß man den Titel nicht Berichtigung des Textes nennen soll, ich halte es nicht für einen bloßen Uebersetzungsfehler, was immer für eine Absicht obgewaltet haben mag, es ist vielleicht ein Irrthum unterlaufen, aber es ist entschieden etwas meritorisch Verschiedenes, was wir in §. 14 setzen wollen, um die Uebereinstimmung mit Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes herzustellen. Nachdem das alte Gesetz sagt: die italienische Sprache ist Gerichtssprache, und wir jetzt sagen: jede landesübliche Sprache, so ist das doch so verschieden, daß man von einer bloßen Correctur nicht sprechen kann. Ich glaube, es ist eine Abänderung des Gesetzes. Ich würde daher auch glauben, daß der Titel in dieser Weise zu ändern ist. Ich will hoffen, daß aus diesen rein sachlichen Darlegungen von selbst hervorgeht, daß von einer Transaction mit Bezug auf das Schulgesetz und dieses Specialgesetz gewiß keine Rede sein kann, es ist ein rein juristisches Gesetz und hat mit dem Schulgesetze keine Beziehung. Wenn man wirklich glauben sollte, es wäre das auch eine Provision oder Concession der Majorität des hohen Hauses, so muß ich sagen, daß die verehrten Herren von der linken Seite dieses hohen Hauses uns zu viel Ehre erweisen. Denn diese Provision bestünde in der Herstellung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, und das ist nicht ein Anwurf, den die Verfassungspartei unserer Partei machen darf, wenn wir das thun, was vorzugsweise ihr obgelegen wäre. Wenn

wir uns nichts Anderes einhandeln als die Herstellung verfassungsmäßiger Bestimmungen, so glaube ich, daß das ganze hohe Haus damit vollkommen einverstanden sein kann.

Ich erlaube mir daher meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, und ich kann versichern, daß ich diesen Antrag nicht formulirt habe, ohne mit Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums und dem geehrten Herrn Berichterstatter Rücksprache zu nehmen, weil ich glaube, daß wir damit nur einem Rechtsanspruche der Bevölkerung Dalmatiens entsprechen indem eine Uebereinstimmung mit den Staatsgrundgesetzen hergestellt werden soll. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher stellt den Antrag, der §. 14 habe zu lauten *(liest)*:

„Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen und sich hiebei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte hat sich Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zunächst mein Einverständniß mit dem Abänderungsantrage, welchen der geehrte Herr Abgeordnete Lienbacher gestellt hat, auszusprechen. Er drückt ganz dasselbe aus, was in dem Ausschußantrage enthalten ist. Ich glaube nicht, daß nach dem Ausschußantrage irgend Jemand geglaubt hätte, daß, wenn Einer die italienische oder die croatische Sprache in der Klage gebraucht, auch der andere Theil gezwungen ist, dieselbe Sprache zu gebrauchen, weil ja ausdrücklich bei der Erwähnung der Sprache die Vielzahl gebraucht worden ist, und daher die Befugniß, seine Sprache zu gebrauchen, für jeden Theil außer Zweifel ist. Der geehrte Herr Vorredner hat eben nur die Befürchtung ausgesprochen, es könne bei der Fassung des Ausschusses Jemand gezwungen werden, in der Sprache des Gegners reden zu müssen. Im Ausschusse ist aber auch nicht ernsthaft — denn der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat selbst gesagt, er glaube nicht, daß diese Auslegung platzgreifen könne — gesagt worden, daß bei der Textirung des Ausschußantrages möglicherweise die Parteien gezwungen werden können, alle landesüblichen Sprachen zu gebrauchen. Ich glaube wohl, daß es mit Rücksicht auf die Natur der Sache ausgeschlossen ist, daß diese Auslegung hätte gemacht werden können, so wenig als ich glaube, daß mit Rücksicht auf die heute vorgeschlagene Textirung irgend Jemandem einfallen könnte zu sagen, es könne — da jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde einer der landesüblichen Sprachen sich zu bedienen haben — nun ausschließlich nur eine Sprache gebraucht werden, und daß, wenn der Eine die eine Sprache gebraucht, der Zweite die zweite nicht gebrauchen darf. Das ist, glaube ich, jedenfalls ausgeschlossen. Da ich überzeugt bin, daß beide Fassungen, jene des Ausschusses und jene des Herrn Abgeordneten Lienbacher, dasselbe aussprechen und ich sehr gerne in dieser Richtung einem Wunsche entgegenkomme, welcher von der Ansicht ausgeht, daß die neu vorgeschlagene Textirung noch deutlicher ist, stimme ich dem Abänderungsantrage vollkommen bei.

Weniger aber kann ich mit den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners einverstanden sein über die Befugniß, die die Regierung in Anspruch nimmt bezüglich der Bestimmung dessen, was in einem Lande oder Landestheile als landesübliche Sprache anzusehen ist, und in dieser Richtung erlaube ich mir auch in Beziehung auf das, was Vormittag von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Sturm vorgebracht wurde, Einiges zu bemerken. Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm sagte: „Ja, wie will denn das die Regierung begründen, daß sie nach dem Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Vollzugs- und Regierungsgewalt das Recht habe, mit bindender Kraft im Verordnungswege zu bestimmen, welche Sprache landesüblich ist, nachdem ja doch ausnahmslos nach Artikel VII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt dem Richter das Recht zusteht, die Verordnungen der Regierung zu prüfen?" Darauf erwidere ich: Die Sprachen sind ja nicht Etwas, was seit den Staatsgrundgesetzen besteht. Die Sprachen und das Recht der Völker, dieselben vor Gericht anzuwenden, haben ja auch früher bestanden, und schon vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes hat die Regierung in dieser Richtung bindende Anordnungen getroffen. Die Gerichtsordnungen haben mit Ausnahme gerade dieser Specialgesetze für Dalmatien und Istrien immer nur von landesüblichen Sprachen gesprochen oder von bei Gericht im Lande üblichen Sprachen, was kein so wesentlicher Unterschied ist. Die Regierung hat daher immer schon das Recht in Anspruch genommen, zu bestimmen, in welcher Sprache das Gericht mit der Bevölkerung zu verkehren hat. Seit der Erlassung der Staatsgrundgesetze aber ist dieses natürliche Recht unter den Schutz der Verfassung gestellt worden. Es hat ganz andere Garantien als die Entscheidung des unabhängigen Richters bekommen, denn es steht unter der Garantie der Ministerverantwortlichkeit.

Wenn man den Gerichten allein überlassen wollte zu bestimmen, was landesüblich ist, so würde sich bei der großen Zahl der Gerichte, bei den verschiedenen Auffassungen, und bei dem Umstande, daß das eine Judicat den Richter in einem zweiten Falle nicht bindet, eine Verwirrung in den Entscheidungen ergeben. Der Administration dagegen stehen die Mittel zu Gebote, zu erheben und festzustellen, in welchem Umfange in einem Lande oder einem Landestheile eine Sprache landesüblich ist. Dieses Recht der Regierung fließt aus der Sache selbst. Es ist das Recht zum Gebrauche der landesüblichen Sprache unter die Garantie der Staatsgrundgesetze gestellt; jede Verordnung, welche in dieser Richtung erfließt, steht unter der Controle der Vertretungskörper, welche die Regierung nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze verantwortlich machen können, falls sie die Staatsgrundgesetze verletzen würde. Darum ist es auch natürlich, daß die Regierung das Verordnungsrecht für sich in Anspruch nehmen muß, weil sonst die Verantwortlichkeit für die Handhabung der Staatsgrundgesetze unmöglich wäre. Die Regierung kann daher von dieser ihrer Anschauung, welche sie auch in einer Erklärung im Ausschusse, die in dem Berichte eingeschaltet worden ist, zum Ausdrucke brachte, nicht abgehen; sie wünscht und hofft, daß die Erwägungen, von welchen sie sich leiten läßt, im vollen Umfange des Reiches beachtet werden.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Sturm den Vorwurf erhoben hat, daß die Regierung in ihren Verordnungen inconsequent ist, daß sie für Böhmen eine andere Verordnung erlassen hat, als für die slovenischen Landestheile und für Schlesien, so muß ich darauf erwidern, daß ich hier eine Inconsequenz nicht finde; denn gerade nach dem Umfange der Entwicklung einer Sprache, nach den durch Jahrhunderte bestehenden Rechtsverhältnissen in den verschiedenen Ländern und Landestheilen obliegt es der Regierung, die Gerichte zu verpflichten, diejenige Sprache, welche landesüblich ist, soweit dies der Fall ist, in Anwendung zu bringen.

Alle diese Verordnungen, so verschieden sie ihrem Inhalte nach auch sind, sind demnach nur Gradationen zur Erreichung eines und desselben Zieles, und wenn der geehrte Herr Abgeordnete gesagt hat, ich sei ja selber auch schon von der Ansicht abgegangen, daß die Regierung das Recht habe, die Landesüblichkeit einer Sprache im Verordnungswege festzustellen, weil ich in Aussicht gestellt habe, es werde die Regierung vielleicht genöthigt sein, den Weg der Gesetzgebung in dieser Frage zu betreten, wenn ich dies erwähnte, so hat das nicht den Sinn, daß ich den hohen Reichsrath auffordern will zu beschließen: in diesem Lande ist diese und jene Sprache landesüblich. Mir hat vielmehr die Möglichkeit vorgeschwebt, daß im legislativen Wege gegen die Entscheidungen der Judicatur eine Abhilfe getroffen werden müsse in der Richtung, daß die Frage, welche Sprache landesüblich ist, der Entscheidung der Judicatur entzogen werde. Es ist das durchaus kein Nahetreten der Autorität des obersten Gerichtshofes, welche ich eben so achte wie jeder von den geehrten Herren. Es ist ja immer vorgekommen, daß, wenn die Judicatur in Beziehung auf die Auslegung irgend einer gesetzlichen Bestimmung im Irrthum war, die Gesetzgebung genöthigt war, mit Rücksicht auf die entstandenen Zweifel eine bestimmte Norm festzusetzen, und ich gebe dem Herrn Vorredner vollkommen zu, daß die Gerichte formell berechtigt sind, die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung zu prüfen, ich sage in formeller Beziehung, denn ihre Judicate sind, wenn sie rechtskräftig sind, unantastbar und auszuführen; wenn aber ein Conflict entsteht, so muß der Weg der Legislative betreten werden, und nur so habe ich mir vorgestellt, daß die Regierung vielleicht genöthigt sein kann, in dieser Beziehung im Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu treffen.

Ich kann dem hohen Hause nur die Versicherung geben, daß die Regierung von dem Wege, den sie betreten hat, von dem vorgesetzten Ziele, die Gleichberechtigung durchzuführen, sich weder durch die Vorwürfe, die ihr von einer Seite gemacht werden, daß sie nicht energisch genug vorgehe, noch durch die von der andern Seite erhobenen ungerechten Vorwürfe, daß sie übergreife und in die Rechte der Judicatur eingreife, wird abdrängen lassen. Auf dem Wege ruhiger, stetiger Entwicklung wird dieselbe auch das Ziel erreichen.

Ich kann die Versicherung geben, daß es kein Oberlandesgericht in den hier vertretenen Ländern gibt, welches das Recht der Regierungsgewalt, in der Sprachenfrage Verordnungen mit bindender Kraft zu erlassen, nicht anerkennen würde, und ich bin vollkommen überzeugt, daß auch die heutige Verhandlung gewiß dazu beitragen wird, in dieser Beziehung die Anschauungen noch weiter zu klären und uns dem gewünschten Ziele, endlich die Gleichberechtigung überall durchzuführen, immer näherzubringen, und in diesem Sinne bitte ich den Gesetzesantrag anzunehmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bulat.

Abgeordneter Dr. **Bulat:** Ich werde dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher zustimmen, obwohl ich mit dessen Motivirung nicht vollkommen einverstanden bin. Ich bin aber entschieden gegen die Fassung der westgalizischen Proceßordnung, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Sturm beantragt wird, und zwar bin ich aus dem praktischen Grunde dagegen, weil man nach dem Plenarbeschlusse des Obersten Gerichtshofes vom 7. März bloß die italienische Sprache als die in

Streitsachen gerichtsübliche in Dalmatien anerkennen sollte. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm würden wir dorthin kommen, wohin uns heute der Oberste Gerichtshof gestellt hat, daß nämlich im Gesetzwege nur die italienische Sprache als Gerichtssprache in Streitsachen erklärt würde.

Es wurde heute zum zweiten Male der Vorwurf erhoben, als ob die Erhaltung der Regierung und der Majorität eine Beziehung zu unserer Abstimmung über die Schulgesetznovelle hätte. Ich muß die Zumuthung entschieden zurückweisen, und ich glaube nicht, daß sie bona fide gegen uns erhoben wird, denn die Herren von der Linken wissen ja, daß sie selbst den Ausbau der dalmatinischen Bahnen bewilligt haben; sie wissen, daß diese Bahn ohne Verlängerung keinen Sinn hätte, wie vorgestern von einem ausgezeichneten Fachmanne, welcher nicht unserer Partei angehört, bewiesen wurde; sie wissen, daß die zwei Anträge, welche heute vertheilt wurden, schon alte Verhandlungen betreffen und keine große Bedeutung haben; sie wissen endlich, daß es, was die heutige Frage betrifft, feststeht, daß unser Recht, welches wir heute in ein Gesetz kleiden wollen, von zwei Ministerien ihrer Partei anerkannt wurde. *(Hört! rechts.)* Mit dem Grundsatze „post hoc ergo propter hoc" beweist man gar nichts, denn es ist eine alte Regel der Logik, daß es ein Sophisma ist, von dem post hoc auf das propter hoc zu kommen.

Ich werde also gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm und für den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen. Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Um die kostbare Zeit des hohen Hauses nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, will ich eine kurze Erwiderung auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers und jene des Herrn Berichterstatters in dem Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zusammendrängen.

Es ist vorerst unrichtig, wenn der Herr Minister gesagt hat, ich selbst hätte eine ernstliche Auslegung des vom Ausschusse vorgeschlagenen Textes des §. 14 in dem Sinne in Abrede gestellt, daß hiedurch jede Partei gezwungen werden könne, sich der beiden Landessprachen zu bedienen. Im Gegentheile habe ich, so wie zu meiner Genugthuung der Herr Abgeordnete Hofrath Lienbacher, constatirt, daß zwar nicht gefordert werden könne, daß eine Partei gleichzeitig beide Sprachen spreche, aber wohl von jeder Partei gefordert werden könne, daß sie jede der beiden landesüblichen Sprachen spreche. Wenn daher der Herr Minister anschließend daran behauptet hat, indem er sich mit der vorgeschlagenen Fassung des Herrn Abgeordneten Lienbacher einverstanden erklärte, beide Fassungen, die des Ausschusses und die des Herrn Abgeordneten Lienbacher, seien gleichbedeutend, so überlasse ich hierüber das Urtheil dem hohen Hause, und ich bin überzeugt, daß Herr Abgeordneter Hofrath Lienbacher gewiß nicht gegen die Fassung des Ausschusses und der Regierung aufgetreten wäre, wenn sie und die seinige gleichbedeutend wären. *(Sehr gut! links.)*

Wenn ferner der Herr Minister erklärt hat, er begreife es gar nicht, wie ich wegen des Artikels VII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt das Recht der Regierung bezweifeln könne, nach Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die Vollzugsgewalt Verordnungen zu erlassen, so habe ich das ja gar nicht bezweifelt, sondern ich habe nur bezweifelt, daß, wie es in der Regierungserklärung behauptet wird, es nach Artikel XI über die Vollzugsgewalt Verordnungen gibt, deren Giltigkeit zu prüfen die Gerichte nach Artikel VII nicht berechtigt wären *(So ist es! Bravo! links)*, und wenn auch jetzt der Herr Minister wiederholt behauptet hat, die Gerichte wären nicht berechtigt, solche Sprachenverordnungen zu prüfen, so stelle ich dieser Behauptung die durch den Artikel VII begründete Behauptung entgegen, daß die Gerichte auch diese Verordnungen zu prüfen haben *(Bravo! Bravo! links)*, und ich muß es als unrichtig bezeichnen, daß die Oberlandesgerichte bereits durchwegs es anerkannt hätten, sie hätten kein Recht, diese Verordnungen zu prüfen, im Gegentheil, die Gerichte prüfen diese Verordnungen fortwährend, und es werden auch bis auf die neueste Zeit und bis zum Obersten Gerichtshofe hinauf in einzelnen Fällen solche Verordnungen für ungiltig erklärt. *(So ist es! links.)*

Wenn endlich der Herr Minister behauptet hat, nur die Regierung könne über die „Landesüblichkeit" entscheiden, weil ihr allein die Handhabung der Staatsgrundgesetze und die Verantwortung hiefür obliege, so ist das eine Behauptung, die allerdings schwer richtigzustellen ist. *(Heiterkeit links.)* Denn nach dieser Behauptung gebührt auch der Regierung die Handhabung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, während wir bisher immer geglaubt haben, daß die Handhabung der richterlichen Gewalt den Gerichten zusteht. *(Beifall links.)*

Was den Herrn Berichterstatter betrifft, so muß ich sagen, daß ich denselben bisher nur als gewandten Juristen gekannt habe. Erst heute lernte ich ihn auch als leidenschaftlichen Politiker kennen, und in dieser letzteren Beziehung und Eigenschaft hat er, ich muß es gestehen, alle meine Erwartungen

übertroffen, und wenn es noch eines Grundes bedurft hätte, meine Ueberzeugung zu festigen, daß die Mehrheit des Justizausschusses dieses vorliegende Gesetz, selbstverständlich in seiner vorliegenden Fassung, nicht aus sachlichen Gründen beschlossen habe, so wären ein solcher weiterer Grund die provocanten Aeußerungen des Herrn Berichterstatters gewesen.

Der Herr Berichterstatter, welcher, um mich seines eigenen Ausdruckes zu bedienen, die „verwegene Kühnheit" gehabt hat, trotz seiner parlamentarischen Jugend den Veteranen der vereinigten Linken Lehren zu geben, wie sie sich das Vertrauen ihrer Wähler erhalten sollen *(Sehr gut! links)*, hat es auch für gut befunden, mir eine Vorlesung über die richtige Auslegung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu halten, obwohl ich bekanntlich dieses Gesetz im Jahre 1867 selbst verfaßt und als Berichterstatter hier vertreten habe. *(Sehr gut! links.)* Darüber will ich mit ihm weiter nicht rechten, allein wenn er mir die Behauptung unterschoben hat, ich hätte gesagt, alle Grundsätze dieses Staatsgrundgesetzes bedürfen der Ausführung durch die Gesetzgebung, so habe ich diese Behauptung nicht aufgestellt. Ich weiß wohl, daß die Dispositivbestimmungen und solche, durch welche eine bestandene Einschränkung aufgehoben wurde, sofort in Wirksamkeit getreten sind. Jene Grundsätze aber, zu deren Wirkung es eines positiven Rechtsinstitutes bedurfte, sind eben nicht sofort in Wirksamkeit getreten, wie beispielsweise auch die Bestimmungen des Artikels XIV, welche der Herr Berichterstatter für sich citirt hat, des Artikels über die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse, und ich stelle an den Herrn Berichterstatter nochmals die Frage, ob er glaubt, daß er, wenn er ledig und ein Christ ist, nach Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes eine Jüdin heiraten dürfe. *(Sehr gut! links.)*

Ich habe meine Behauptung zunächst auf den Artikel XIX beschränkt und habe bezüglich dieses Artikels auf die Berichte hingewiesen, welche im Jahre 1867 im hohen Abgeordnetenhause und im Herrenhause erstattet worden sind.

Der Herr Berichterstatter hat mir aber auch noch eine andere Unrichtigkeit imputirt, indem er beiläufig sagte: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat uns heute die Erklärung vorgelesen, mit welcher die der Minorität angehörigen Mitglieder des Justizausschusses ihren Austritt motivirt haben, hat aber in die Erklärung einige Worte eingeschaltet, welche in der Erklärung nicht stehen, nämlich die Worte: „in der vorliegenden Fassung"; darin sei ein großer Unterschied; in der ersten Erklärung fehlen diese Worte, und darum sei dieselbe beleidigend.

Nun erkläre ich wiederholt, daß ich hier gar nichts vorgelesen habe. Ich habe auch jene Erklärung nicht vorgelesen, ich besitze diese Erklärung gar nicht, sie ist im Hause unterschrieben und überreicht worden, und ich habe heute zur Information den verehrten Collegen im hohen Hause beiläufig die Motive dargelegt, aus welchen wir aus dem Ausschusse ausgetreten sind, und habe als solches Motiv angeführt, daß wir die Beschlußfassung über dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung — denn in meiner Fassung würde ich dasselbe natürlich nicht beanständen *(Heiterkeit links)* — als nicht sachlich begründet betrachten. Meiner Ansicht nach besteht da kein Unterschied zwischen der schriftlichen Erklärung und meiner heutigen Ausführung. Wenn aber ein Unterschied darin gefunden wird, so begrüße ich den Ausspruch des Herrn Berichterstatters, denn dann anerkennt er selbst, daß, wenn man sagt: „in der vorliegenden Fassung" der Vorwurf einer nicht sachlichen Behandlung nicht beleidigend sei. *(Sehr richtig! links.)* Ich habe daher weder . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner doch bitten, bei der thatsächlichen Berichtigung zu bleiben.

Abgeordneter Dr. **Sturm**: Ich bewege mich ja innerhalb der Grenzen einer thatsächlichen Berichtigung. *(Rufe links: Ja wohl! Es ist eine thatsächliche Berichtigung!)* Ich bin bei der thatsächlichen Berichtigung und werde mit einer solchen schließen. *(Fortfahrend:)* Ich erkläre daher thatsächlich richtig stellend, daß ich weder etwas vorgelesen, noch eingeschaltet habe. Ich habe aber thatsächlich zu berichtigen, daß heute der Herr Berichterstatter etwas vorgelesen, dabei zwar nichts eingeschaltet, aber etwas Wesentliches ausgelassen hat. Es hat dem Herrn Berichterstatter gefallen, sich auf den Bericht zu berufen, den ich im Jahre 1867 im Namen des Verfassungsausschusses über das Staatsgrundgesetz, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, vorgelegt habe, und er hat aus diesem Berichte eine Stelle vorgelesen, aber sehr unvollständig; ich glaube daher, daß es mir auf dem Wege der thatsächlichen Berichtigung gestattet werden muß, dieselbe zu vervollständigen. *(Zustimmung links.)* Ich habe mich schon darauf berufen — ich muß das zur Erklärung wiederholen — daß der Verfassungsausschuß der Ansicht war, in Artikel XIX sei ein Grundsatz niedergelegt, der erst im Wege der Gesetzgebung auszuführen ist, und der Herr Berichterstatter hat geantwortet, er könne es aus meinem eigenen Berichte herauslesen, daß ich damals das Verordnungsrecht rücksichtlich der Ausführung des Artikel XIX anerkannt habe. Und wie hat er das gelesen? Er hat gelesen: „Im Artikel XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und der landesüblichen Sprachen in Schule und Amt ausgesprochen; in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung des Grundsatzes wurde jedoch nicht eingegangen,

weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen u. s. w." — „u. s. w." sagt hier der Herr Berichterstatter — „theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören".

Was nun in dem „u. s. w., u. s. w." steckt — ich hoffe, das stenographische Protokoll wird demselben die Ehre geben — das werde ich den verehrten Herren ergänzend vorlesen. Statt „u. s. w., u. s. w." steht hier *(liest)*: „theils zu dem legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören."

Darin findet der verehrte Herr Berichterstatter, um mich wieder seiner Ausdrucksweise zu bedienen *(Unruhe rechts)*, keinen Verstoß gegen die Vermuthung der Pflichttreue und Loyalität eines Abgeordneten. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Auf diejenigen Punkte der Rede des geehrten Herrn Abgeordneten aus Salzburg, welche ich bereits in der Generaldebatte besprochen habe, will ich nicht mehr zurückkommen.

Was den von ihm gestellten Antrag betrifft, so muß ich für meine Person erklären, daß ich gegen denselben durchaus nichts einzuwenden habe. Dieser Antrag bringt denselben Sinn zum Ausdruck, welchen der Ausschuß in seiner Stylisirung anstrebte.

Allerdings fühle ich mich verpflichtet, im Namen des Justizausschusses zu erklären, warum derselbe die im §. 1 des Entwurfes ersichtliche Fassung angenommen hat. Er hat nicht gemeint, daß in der That diese Fassung zu irgend welchem Zweifel in der von dem geehrten Herrn Redner hervorgehobenen Richtung Anlaß geben könnte, und eine Beruhigung konnte er umsomehr in der Rücksicht finden, daß denn doch Richter zur Auslegung dieses Gesetzes berufen sein werden, die Richter aber, gerade so wie alle anderen Staatsbeamten einen Eid auf unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze leisten, es aber im Sinne der Staatsgrundgesetze nicht angeht, den Sprachenzwang in der angedeuteten Richtung herauszuinterpretiren.

Allein als Pole will ich mir durchaus nicht anmaßen, über die deutsche Fassung zu entscheiden; ich überlasse es dem hohen Hause, die eine oder die andere Fassung zu wählen.

Was den von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Sturm gestellten Antrag anbetrifft — ob er noch aufrecht besteht, weiß ich nicht — so habe ich mich gegen denselben bereits in der Generaldebatte erklärt.

In Betreff der thatsächlichen Berichtigungen, welche von Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Sturm vorgebracht worden sind, wird das Stenogramm den geehrten Herrn Abgeordneten überzeugen, daß ich das Citat aus seinem Berichte nicht in der Weise vorgebracht habe, wie er es angeführt hat. *(Hört! rechts.)* Ich habe allerdings abgekürzt, allein nicht in dieser Weise. Ich habe gesagt: „In die Feststellung der Bestimmungen zur Ausführung des Artikels XIX ist vom Ausschusse nicht eingegangen worden, aus dem Grunde, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils in die legislatorische Competenz" — da sagte ich erst: u. s. w. *(Abgeordneter Dr. Sturm: So lautete es nicht!)* — „gehören." Der Herr Abgeordnete wird mir verzeihen, aber das Stenogramm wird ihn überzeugen.

Ich habe nur insoferne seinen Bericht gekürzt, als in dem Berichte steht: — „theils zur legislatorischen Competenz des Reichsrathes und der Landtage, theils zur Competenz der administrativen Behörden gehört"; und anstatt zu sagen: „des Reichsrathes und der Landtage", habe ich abgekürzt und gesagt: „theils zur legislatorischen Wirksamkeit u. s. w., theils zur administrativen Competenz gehört".

Ich werde Gelegenheit haben, den geehrten Herrn Abgeordneten durch das Stenogramm zu überzeugen. Was die angebliche Richtigstellung meiner Behauptung anbelangt, als ob der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Sturm als Berichterstatter von der Anschauung durchdrungen gewesen wäre, daß in der That die Regierung competent sei, Verordnungen zur Ausführung des Artikels XIX zu erlassen, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich, als ich den Bericht gelesen hatte, für meine Person diesen Eindruck gewiß empfangen habe, den nämlich, daß der Herr Abgeordnete meint, durchführen könne man den Artikel XIX entweder im Wege der Legislative oder im Wege der Verordnung, und um dies eben zu beweisen, daß nach meiner Anschauung der Herr Abgeordnete schon damals diese Ansicht gehabt habe, citirte ich die obige Stelle. Ist das nicht richtig, mein Gott, ich glaube, man kann sehr oft etwas ganz Anderes herauslesen aus gedruckten oder geschriebenen Sätzen, als in der That vom Redacteur gemeint war! Diese Berichtigung nehme ich für diesen Fall also entgegen.

Was die verlesene Austrittserklärung anbelangt, habe ich nicht gesehen, ob der Herr Abgeordnete das gelesen oder aus dem Gedächtnisse vorgebracht hat, und deßwegen war ich so vorsichtig, wie wieder das Stenogramm beweisen wird, zu sagen: Vorgelesen oder vorgebracht. *(Abgeordneter Dr. Sturm: Weil ich dazwischen gerufen habe!)* Der Passus „in der vorliegenden Fassung" steht eben in der schriftlichen Erklärung nicht, er ist aber thatsächlich mündlich vorgebracht worden, ich habe ihn mir notirt.

Was endlich die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten bezüglich meiner Person anlangt, daß ich nicht gar zu alt bin, so muß ich die Richtigkeit

zugestehen. Aber, meine Herren, auch der jugendliche Politiker hat ein Recht, und ich glaube auch die Pflicht, seine Ansicht über Alles, insbesondere über die Vorgänge im hohen Abgeordnetenhause, offen und aufrichtig hier im hohen Hause zu erklären. *(Sehr gut! rechts.)* Von diesem Rechte habe ich Gebrauch gemacht, und ich habe, wie ich glaube, nicht gegen irgend ein parlamentarisches Gebot verstoßen. Ob ich leidenschaftlich gesprochen habe, wird wohl das hohe Haus selbst zu beurtheilen im Stande sein. Daß ich aber provocant gesprochen habe, glaube ich nicht, allein sollte dies der Fall sein, ja, meine Herren, da sollten Sie sich nicht darüber wundern, jedenfalls habe ich derlei Ausdrücke, wie: Unsittlichkeit, Provision, Tauschhandel und dergl., wie sie von Ihnen gegen uns kommen, nicht gebraucht. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich bitte Sie, den §. 1 entweder in der Fassung anzunehmen, wie sie der Ausschuß oder wie sie der verehrte Herr Abgeordnete aus Salzburg vorgeschlagen hat, mit welcher ich für meine Person einverstanden bin. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über §. 1, respective über §. 14, weil §. 1 nur die Einleitung zu §. 14 bildet, in der Voraussicht, daß §. 14 in der einen oder andern Fassung angenommen wird.

Zu §. 14 liegen zwei Verbesserungsanträge vor, und zwar erstens jener des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, welcher beantragt, daß im §. 14 anstatt der Worte „der landesüblichen Sprachen" gesetzt werden die Worte „der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache" und zweitens der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher, nach welchem §. 14 zu lauten hätte *(liest)*:

„Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen" u. s. w., wie es vorgedruckt erscheint.

Nun, meiner Anschauung zufolge ist der Antrag Sturm der weitergehende, weil er eine Beschränkung in sich begreift, welche der Antrag Lienbacher nicht enthält. Ich werde demnach §. 14 vorerst nach dem Antrage Sturm zur Abstimmung bringen. Wird dieser Antrag angenommen, entfällt die Abstimmung über den Antrag Lienbacher. Wird der Antrag Sturm abgelehnt, kommt der Antrag Lienbacher zur Abstimmung. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, gelangt der Ausschußantrag zur Abstimmung.

Ist in Bezug auf die Fragestellung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich in dieser Art vorgehen.

§. 14 würde also nach dem Antrage Sturm lauten:

„§. 14. Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande bei Gericht üblichen Sprache zu bedienen und sich hiebei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 14 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Es gelangt nun §. 14 nach dem Antrage Lienbacher zur Abstimmung. §. 14 lautet nach diesem Antrage:

„Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen und sich hiebei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 14 ist nach diesem Antrage angenommen.

Nun folgt die Abstimmung über §. 1. Zu diesem Paragraphe liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm vor, welcher dahin geht, daß im §. 1 anstatt der Worte „kaiserlicher Patente" gesetzt werden die Worte „der kaiserlichen Patente". Nach dem Antrage Sturm hat demnach §. 1 zu lauten *(liest)*:

„Der §. 14 der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 24. April 1815 in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung hat zu lauten:"

(Abgeordneter Dr. Millevoi meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Millevoi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Millevoi:** Ich habe bereits in der Vormittagssitzung die Bitte ausgesprochen, daß über die Worte „und Istrien" getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Ich werde also zunächst zur Abstimmung bringen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, und zwar mit vorläufiger Auslassung der Worte „und Istrien", hierauf diese Worte selbst. Sollte derselbe abgelehnt werden, so gelangt der Antrag, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wird, zur Abstimmung, und zwar wieder mit vorläufiger Auslassung der Worte „und Istrien", hierauf diese Worte selbst.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm würde der §. 1 mit vorläufiger Auslassung der Worte „und Istrien" lauten *(liest)*:

„Der §. 14 der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 24. April 1815 in Dalmatien geltenden Gerichtsordnung hat zu lauten:"

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun kommen die Worte „und Istrien" zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche für die Einschaltung dieser Worte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Es bleibt also bei dem Wortlaute des §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, weil in demselben auch die Worte „und Istrien" vorkommen.

Wünscht Jemand zum §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, folglich der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen wegen Zuweisung der in der Sitzung vom 16. Februar d. J. auf die Interpellation des Dr. Herbst, vom 30. Jänner d. J., betreffend das Verbot des Einzelverkaufes mehrerer Journale von dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe ertheilten Antwort an den Strafgesetzausschuß. *(662 der Beilagen.)*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Es ist nicht sehr erfreulich für einen Redner, wenn er, nachdem die Sitzung sieben Stunden gedauert hat, bei dieser Temperatur und in dieser Atmosphäre genöthigt ist, einen nicht ganz unwichtigen Antrag zu begründen.

Ich muß bemerken, daß seit der Einbringung des Antrages schon eine geraume Zeit verstrichen ist. Der Antrag wurde nämlich bereits am 20. Februar gestellt, und es war im hohen Hause und auch außerhalb desselben die Ansicht verbreitet, daß der Antrag bereits dem Strafgesetzausschusse zugewiesen worden sei. Das spricht gewiß für die Berechtigung des Antrages, wenn man annimmt, daß er, bevor er noch begründet worden ist, wegen der Natur der Verhältnisse, einer vorläufigen Prüfung durch den Strafgesetzausschuß würdig sei.

Diese Thatsache nun, daß der Strafgesetzausschuß sich sogar bereits bestimmt gefunden hatte, einen Referenten für den Antrag zu bestimmen, berechtigt mich, mich bei der Begründung kürzer zu fassen, als es wohl sonst meine Pflicht wäre.

Ich muß vor Allem klarstellen, um was es sich eigentlich dabei handelt, und ich muß dabei historisch auf die Veranlassung des gestellten Antrages zurückkommen. Bekanntlich hatte sich die hiesige Statthalterei bestimmt gefunden, zwei hier erscheinenden Tagblättern den Einzelverschleiß zu entziehen. Aus diesem Grunde wurde eine Interpellation an das Ministerium gerichtet; die Beantwortung der Interpellation erfolgte am 16. Februar, und am 20. Februar wurde dann der Antrag eingebracht, den ich zu begründen die Ehre habe. Es handelt sich dabei wesentlich um die Frage, wie die betreffende Stelle des §. 3, Absatz 5 des Preßgesetzes auszulegen sei, und der Antrag geht daher dahin, zu prüfen, ob jene Auslegung, welche vom Ministerium in seiner Interpellationsbeantwortung dieser Gesetzesstelle gegeben wurde, die richtige sei, ob Veranlassung vorhanden sei, eine authentische Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle zu geben und eventuell die entsprechenden Anträge zu stellen. Das wurde beantragt und das habe ich zu begründen. Es wird vielleicht nicht allen Herren §. 3, Alinea 5 des Preßgesetzes, um den es sich hier handelt, vollkommen gegenwärtig sein. Dieser Absatz lautet *(liest)*: „Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen." Es fragt sich also — darum handelt es sich — ob der Widerruf lediglich bezüglich Personen stattfinden kann, denen die Bewilligung zum Verkaufe ertheilt wurde, oder ob er bezüglich einzelner Zeitschriften stattfinden kann. Darum handelt es sich also. Ist das Recht des Widerrufes beschränkt darauf, daß den Personen, oder erstreckt er sich darauf, daß den Zeitungen das Recht zum Einzelverkaufe entzogen werde? Wenn man nun den Paragraph unbefangen liest, welcher sagt, die politische Landesstelle kann den Verkauf periodischer Druckschriften bestimmten Personen bewilligen, nicht den Verkauf bestimmter periodischer Druckschriften, so sollte gar kein Zweifel sein können, daß die Bewilligung den Personen zum Verkaufe periodischer Druckschriften ertheilt wird und ich kann mich hier darauf berufen, daß der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden, welcher gerade in dieser Frage aus Gründen, auf die ich später zurückkommen werde, ein autoritatives Votum abzugeben berechtigt ist, bei der Debatte über das Justizbudget heuer sich wörtlich so ausgesprochen hat. *(Unruhe rechts, Rufe links: Ruhe!)* Es ist in der That sehr mühselig bei dieser Temperatur zu sprechen! *(liest)*: „Ich sage Ihnen offen meine juristische Ansicht, welche von gar keiner Parteianschauung influencirt ist; die Entziehung der Licenz in Bezug auf einzelne bestimmte Zeitungen ist nicht in Uebereinstimmung mit §. 3 des Preßgesetzes." *(Hört! Hört! links.)* So erklärt der Herr Abgeordnete

Lienbacher, und ich werde später darauf zurückkommen, warum er in dieser Frage wirklich als Autorität angesehen werden kann. Ich bitte aber den Paragraph nur genau zu lesen; er enthält wesentliche Beschränkungen des eingeräumten Rechtes, Beschränkungen rücksichtlich der Personen, denn er sagt: „bestimmten Personen kann das Recht ertheilt werden".

Diese Personen haben daher nicht das Recht, ihre Befugniß auf andere Personen zu übertragen oder durch andere Personen ausüben zu lassen. Er sagt weiter: „daß diesen Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk dieses Recht eingeräumt wird", also zum Beispiel für eine Gasse, für einen Stadtbezirk u. s. w. Und endlich sagt er drittens: „auf Widerruf", und dieser Widerruf braucht allerdings nicht weiter motivirt zu werden, denn wenn Jemandem das Recht auf Widerruf eingeräumt wird, hat Der, der das Recht einräumt, die Befugniß, zu widerrufen.

Also drei Beschränkungen, welche hier angeführt sind, bezüglich der Personen, bezüglich der Zeit, bezüglich des Ortes. Eben dadurch ist aber jede weitere Beschränkung ausgeschlossen, und es ist im Gesetze nicht bezüglich bestimmter periodischer Druckschriften ein Recht eingeräumt, sondern ein Recht zum Verkaufe periodischer Druckschriften überhaupt.

Daß sich dieses Recht nicht auf einzelne bestimmte Druckschriften beziehen kann, ist ganz klar, wenn man die zweite Kategorie von Rechten im Auge hat, welche eingeräumt werden können; die Sicherheitsbehörde nämlich, nicht die Landesstelle, hat auch das Recht, bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf einzuräumen das Recht zum Verkaufe von Kalendern, ferner von Schulbüchern, Gebeten, Heiligenbildern und Gebetbüchern, also nicht das Recht zum Verkaufe von bestimmten Kalendern, bestimmten Schulbüchern, sondern das Recht zum Verkaufe von Kalendern und Schulbüchern überhaupt. Und es ist bisher noch nie Jemandem eingefallen, dieses Recht auf bestimmte Bücher zu beschränken, sondern es ist den Personen eingeräumt, mit Rücksicht auf ihre Vertrauenswürdigkeit und kann in Folge Mangels einer solchen Bedingung, oder wenn das Bedürfniß nicht mehr vorhanden ist, wenn sich zum Beispiele in dem betreffenden Orte ein Buchhändler etablirt hat, wieder entzogen werden. Aber daß es nur für bestimmte Bücher und für eine bestimmte Art eines einzelnen Kalenders eingeräumt würde, das ist nicht möglich und entspricht auch nicht der Praxis.

Wie ist es aber gekommen, daß doch das Recht zum Verkaufe bloß bestimmter periodischer Druckschriften eingeräumt wird, und wie ist die Möglichkeit entstanden, daß die Regierung dieses Recht entzogen hat? Es ist dadurch entstanden, daß zum Preßgesetze im Jahre 1862, als es sanctionirt wurde, eine Instruction erlassen wurde, welche im §. 1 ein Formular für die zu ertheilenden Zeitungsverschleißlicenzen enthält, und dieses Formular enthält als Beilage ein Verzeichniß der Zeitungen, auf welche sie sich beziehen. Das ist eben eine Instruction, also eine Verordnung und auch in dieser Beziehung sagt der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden ganz correct: „man bezieht sich auf eine Verordnung, welche allerdings kein Gesetz ist, welche auch in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft werden kann". Diese Verordnung kann also der Bestimmung des Gesetzes natürlich nicht derogiren.

Die Regierung beruft sich auch in der Interpellationsbeantwortung, wie ich bestätigen muß, gar nicht auf diese Instruction. Die Instruction vermag aber nicht nur nicht das Gesetz aufzuheben, sondern es ist sogar sehr begreiflich und mit dem Gesetze vereinbar, daß ein solches Verzeichniß angelegt werde; denn denken Sie sich, hier in Wien sind z. B. mit den Vororten gewiß weit über 1000 Zeitungsverschleiße. Ja, bei den so häufig vorkommenden Fällen von Confiscationen ist es ja nicht genug, wenn sich die Sicherheitswache bloß im Redactionsbureau oder in der Expedition einfindet; sie muß zu allen Zeitungsverschleißern auch gehen, sie muß daher auch wissen, welche Journale von den Zeitungsverschleißern verkauft werden, denn alle werden nicht von allen geführt, daher kann ein solches Verzeichniß auch einen richtigen Zweck haben, wenn es auch nicht die Bedeutung hat, daß dadurch das Gesetz selbst aufgehoben werden soll.

Sonach ist wirklich, wenn man den Wortlaut im Auge behält, gar kein Zweifel möglich, daß nach demselben die Bewilligung zum Zeitungsverschleiße nur der Person ertheilt wird, nicht etwa der Zeitungsredaction oder dem Herausgeber der Zeitung, und daß daher nicht für einzelne Zeitungen nach dem Gesetze die Bewilligung zu ertheilen ist, und daß daher der unbedingt zuläßige Widerruf sich eben nur auf die Ertheilung der Verschleißlicenz, die sich ja eben auch auf den Verkauf erlaubter Zeitungen überhaupt, nicht aber auf bestimmte Zeitungen nach dem Gesetze beziehen kann, zu erstrecken hat.

Der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden bemerkte aber weiter, daß auch die Absicht des Gesetzes entschieden für diese Auffassung spreche. Wenn man von der Absicht, welche bei der Verfassung des Gesetzes zu Grunde lag, spricht, so muß man sich wohl im Allgemeinen in Acht nehmen, denn eine Absicht schiebt man leicht dem Gesetzgeber unter. Das ist aber hier nicht der Fall. Denn der Herr Abgeordnete, von dem ich spreche, war ja, wie bekannt ist, entweder der Verfasser oder einer der Verfasser der Regierungsvorlage, welche das Substrat der Berathungen im Jahre 1861 gebildet hat, und auch ich glaube einigermaßen behaupten

zu können, daß ich mit den Absichten, die bei dem Zustandekommen des Gesetzes obwalteten, vertraut war, weil ich wieder der Berichterstatter in diesem hohen Hause bei der Berathung des Gesetzes war.

Ich glaube daher, um so sicherer aussprechen zu können, welche Absichten man hatte, weil ich bestätigen kann, daß damals sowohl in dem Ausschusse als auch im hohen Hause bei der Berathung dieses Gesetzes durchaus kein Parteiengegensatz stattgefunden hat. Auch damals waren alle Länder, die im Reichsrathe vertreten sind, hier vollständig vertreten, der Antrag auf Erlassung eines Preßgesetzes und eines Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen ging nicht von unserer *(linken)* Seite, sondern von einem Abgeordneten aus Böhmen, der auch damals schon auf der anderen *(rechten)* Seite saß, aus, der Antrag wurde einstimmig einem Ausschusse zugewiesen, und nachdem die Regierung mittlerweile eine Vorlage eingebracht hatte, war auch im Ausschusse gar keine Meinungsverschiedenheit vorhanden und auch im hohen Hause nicht; denn die Beschlüsse wurden größtentheils einstimmig gefaßt. Daß man in der Folge Etwas und leider Vieles davon zurücknehmen mußte, davon war nicht die Ursache, daß im hohen Hause ein Parteiengegensatz stattfand, sondern daß ein zweiter Factor, nämlich das andere Haus, eine Menge Aenderungen vornahm, und nur nach langen schwierigen Verhandlungen, nach Compromissen, denen ich für meine Person größtentheils nicht zustimmte, kam endlich das Gesetz zu Stande. Wenn nun also in der Sache damals wirklich eine höchst erfreuliche Einigkeit stattfand, kann sich Derjenige, welcher Berichterstatter und daher bei dieser Frage gewissermaßen das Organ aller Parteien war, auch mit dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Salzburg, der damals dem hohen Hause nicht angehörte, über das, was man speciell bei diesem §. 3 wollte, aussprechen.

Die Absicht ging nun dahin, wie wieder der Herr Abgeordnete ganz richtig auseinandersetzte, das Recht zur Herausgabe und zum Verkaufe von Druckschriften über die Grenzen der Gewerbeordnung hinaus zu erweitern. Würde nämlich das Gesetz nichts enthalten haben als die Bestimmung, daß die Berechtigungen in Bezug auf den Verkauf, Vertrieb und Verlag nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden, so würde einerseits das Recht zur Herausgabe von Druckschriften und namentlich das Recht zum Selbstverlage außerordentlich beschränkt gewesen sein, und es wurden daher wesentliche Erweiterungen bezüglich dieses Rechtes aufgenommen. Aber auch das Recht zum Verkaufe jener Druckschriften, von denen eben im §. 3, Absatz 5, die Rede ist, wurde erweitert. Es war die Absicht vorhanden, das Recht, welches aus der Preßfreiheit fließt, das Recht zum Vertriebe der Preßerzeugnisse, zu erweitern. Und daß das die Absicht insbesondere auch des hohen Hauses war, das ergibt sich daraus, weil dasselbe in allen diesen Beziehungen über die in der Regierungsvorlage damals gestellten Anträge hinausging, namentlich auch bei Absatz 5.

In der Regierungsvorlage fehlten nämlich unter den Objecten, für welche die Sicherheitsbehörde die Befugniß zum Verkaufe geben darf, zwei sehr wesentliche, eigentlich die allerwesentlichsten, nämlich die Kalender und die Schulbücher. Denn von Druckschriften wird wohl auf dem Lande in vielen Gegenden selten etwas Anderes verkauft, als Kalender und Schulbücher. Der Kalender ist sehr häufig und in vielen Gegenden Dasjenige für die Bevölkerung, was anderwärts Wochenschriften oder Tagblätter sind. Er bildet mitunter die einzige Lectüre, und die Erweiterung des Rechtes zum Verkaufe durch Personen, welche kein Preßgewerbe besitzen, ist eine wesentliche Erweiterung gewesen, eine Erweiterung die auch sehr vielen Anfechtungen unterlag, und zwar weniger von Seite der Regierung, welche damals vielmehr mit der Erweiterung solcher Befugnisse einverstanden war, sondern von einem anderen Standpunkte, der heute vielleicht vielen Anklang finden wird, vom Standpunkte des Gewerbes der Buchhändler und Buchdrucker, die sich ganz entschieden gegen dieses Recht des Mannes, auf dem Lande Bücher und Kalender verkaufen zu dürfen, erklärten, weil dadurch ein Eingriff in ihre Gewerbebefugniß herbeigeführt wurde.

Die Absicht des Gesetzes ging also dahin, diese Befugniß zum Verkaufe zu erweitern und dadurch die Möglichkeit des Absatzes zu vergrößern. Das war speciell hier die Absicht, und daraus folgert der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden mit Recht, man habe aus diesem Gesichtspunkte das Verschleißrecht erweitert und noch überdies das früher nicht vorhandene Recht — das füge ich bei — der Licenzertheilung im Gesetze aufgenommen, aber nur in Bezug auf den Verschleiß als solchen, nicht in Bezug auf einzelne Blätter. Und ich muß wirklich, wenn der geehrte Herr Abgeordnete versichert hat, daß er hiebei auf keinem Parteistandpunkte steht, sagen, daß ich ihm meine Anerkennung auszusprechen mich verpflichtet halte, da er sich rein objectiv als Jurist nach seiner Ueberzeugung ausgesprochen hat.

Ich möchte noch weiter gehen, und auch darin würde mir der geehrte Herr Abgeordnete gewiß Recht geben. Die Tendenz nicht bloß bei diesem §. 3, Absatz 5, sondern beim ganzen Preßgesetze ging dahin, daß mit dem Präventivsystem in Preßsachen vollständig gebrochen werden soll, und daß das Repressivsystem an dessen Stelle zu treten habe, daß daher beseitigt wurde das Concessionssystem, das System der administrativen Maßregelung der

Zeitungen, das System der Einstellungen und Verwarnungen u. s. w.

Ich kann mich diesfalls auf den Motivenbericht berufen, muß aber auch der damaligen Regierungsvorlage das Zeugniß geben, daß sie dasselbe gethan hat. Das tritt nun in einem Punkte — und das ist sehr wesentlich für die Frage, um die es sich hier handelt — ganz besonders hervor. Auch die Regierungsvorlage hatte nämlich das System der Postdebitentziehung für inländische Blätter aufgegeben und eine Controverse zwischen diesem hohen Hause und der Regierung und dem Herrenhause bestand nur darüber, ob im administrativen Wege die Postdebitentziehung für ausländische Blätter ausgesprochen werden könne. Es war das ein Streitpunkt, der uns sehr lange beschäftigte, bevor er seine Lösung fand; daß die Postdebitentziehung bezüglich der inländischen Zeitungen nicht verfügt werden könne, darüber war die Regierung und dieses Haus einig, und darin ergibt sich eine ganz nothwendige und zwingende Folgerung für die Frage, die uns hier beschäftigt. Unmöglich konnte man beabsichtigt haben, daß dem Manne, dem überhaupt das Recht zum Verschleiße von Zeitungen eingeräumt ist, im administrativen Wege das Recht, eine bestimmte inländische Zeitung zu verschleißen, entzogen werden kann, wenn anderseits die Regierung die Pflicht hat, ihre Staatsorgane, ihre Postbediensteten dazu verwenden zu lassen, daß sie jede Zeitung befördern und dem Adressaten zustellen müssen. *(Sehr richtig! links.)* Welcher Widerspruch würde darin liegen, wenn man einerseits sagen würde, in der Tabaktrafik darf man die Zeitung nicht abholen, aber der Briefträger muß anderseits die Zeitung ins Haus bringen, und die Regierung darf der Post nicht den Auftrag geben, das zu unterlassen *(Sehr gut! links)*, und zwar nicht etwa, wenn die Zeitung versiegelt unter Couvert nein, wenn sie offen unter Kreuzband zugeschickt wird. Wenn also der Postbeamte und der Briefträger weiß, daß der Regierung die Zeitung sehr unangenehm ist, so darf er sie doch nicht unterschlagen, und thäte er es, so würde er sich einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung schuldig machen; er muß die Zeitung dem Adressaten ins Haus bringen, derselbe braucht sie sich nicht einmal auf der Post selbst abzuholen, während man dem Manne das Recht soll entziehen können, die Zeitung in der Tabaktrafik zu kaufen. *(Sehr gut! links.)*

Wenn damals das Haus und die Regierung darüber vollkommen einig waren, daß im administrativen Wege der Verschleiß durch die Post nicht entzogen werden darf, die ja doch eine Staatsanstalt ist, so dürfte das noch viel weniger bezüglich der anderen Verschleißer gelten. *(Sehr gut! links.)*

Mir war natürlich die Verhandlung von damals noch sehr gegenwärtig, und sie gehört zu den — ich möchte sagen — nicht allzu zahlreichen Lichtseiten unseres parlamentarischen Lebens; denn ohne daß man von Versöhnung bei dieser Frage gesprochen hat, hatte man sich auf einem wichtigen freiheitlichen Gebiete zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigt; Deutsche, Italiener, Slaven, und zwar alle slavischen Stämme hatten sich damals geeinigt. Auch die Regierung hat diesen freiheitlichen Standpunkt festgehalten, trotzdem sie doch eines starken Argumentes sich bediente, um die Postdebitentziehung bezüglich ausländischer Zeitungen aufrecht erhalten zu können. Sie sagte nämlich, der Staat kann doch nicht dazu sich hergeben, daß seine Organe Zeitungen befördern und die Zustellung besorgen müssen, welche den Staat angreifen. Das erklärte die Regierung bezüglich der auswärtigen Zeitungen, und das war das ausschlaggebende Moment, warum zuletzt nach langem Widerstreben und vielen Verhandlungen mit dem anderen hohen Hause das Abgeordnetenhaus sich in diesem Punkte zum Nachgeben entschloß. Der Regierung aber fiel es nicht ein, einerseits den Grundsatz auszusprechen, der Richter hat zu entscheiden, ob durch eine Zeitung eine strafbare Handlung begangen wird, und wegen ihrer Tendenz kann nie eine Zeitung verfolgt werden, wenn sie nicht concrete strafbare Handlungen begangen hat, und anderseits doch wieder im Wege der administrativen Maßregelung diesen Grundsatz wieder selbst aufzuheben. Denn, wenn man dann anderseits nicht an dem Grundsatze festhält, daß der Zeitungsverschleiß nur einzelnen vertrauenswürdigen Personen, nicht aber bezüglich einzelner Zeitungen ertheilt wird, ergeben sich gar merkwürdige Folgerungen, Folgerungen, welche das in unserem Preßgesetze vollständig aufgegebene Concessionssystem eigentlich wieder ins Leben zu rufen geeignet sind, ein Concessionssystem, welches so bedenklich ist, daß das betreffende Verbot im Jahre 1867 ebenso wie das der Postdebitentziehung, obwohl das Concessionssystem und die Postdebitentziehung schon durch das Preßgesetz aufgehoben waren, doch unter den Schutz des Staatsgrundgesetzes zu stellen für nothwendig befunden wurde.

Das Concessionssystem lebt aber dadurch seinem Wesen nach wieder auf, und zwar hat das Concessionssystem zwei Seiten, einerseits eine positive möchte ich sagen, der Begünstigung, und anderseits eine negative der Verfolgung, das Eine, indem man concessionirt, das Andere, indem man die Concession verweigert, und indem man eine Concession verweigert, begünstigt man natürlich zugleich Den, dem man eine Concession ertheilt. *(Sehr richtig! links.)* Nun kann aber einerseits die Ertheilung und anderseits die Verweigerung des Einzelnverkaufes an Zeitungen genau dieselbe Wirkung haben, wie die Concessionirung oder deren Verweigerung.

Ich will nicht die ganze preßpolizeiliche Thätigkeit der Regierung beleuchten, es ist hier nicht der

Platz dazu, es ist auch heute viel zu spät, dies zu thun, aber Eines möchte ich doch hervorheben, was wiederholt betont wurde, und zwar erst unlängst in einer nicht beantworteten Interpellation, welche dann wörtlich abgedruckt, deren Abdruck aber confiscirt wurde *(Hört! links)* gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes und gegen eine jüngsthin erflossene Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes. Deßhalb wurde nun auch eine Interpellation gestellt, jedoch gleichfalls nicht beantwortet. Aber das möchte ich denn doch hervorheben, was in der ersten Interpellation gesagt wurde, daß es einen ganz eigenthümlichen Eindruck macht, wenn ein und derselbe Artikel in einer Zeitung gestattet, in einer anderen nicht gestattet wird, wenn die eine wegen eines Artikels confiscirt wird und nicht weiter verbreitet werden darf *(So ist es! links)* und an demselben öffentlichen Orte, wo die Sicherheitswache eine Zeitung wegen eines Artikels wegnimmt, die andere Zeitung, welche denselben Artikel brachte, ungestört aufliegt und gelesen werden kann. *(Sehr richtig! links.)* Denken Sie sich nun, an einem solchen Orte würden zwei Zeitungen erscheinen, die eine würde wegen eines Artikels confiscirt, die andere wegen des nämlichen Artikels nicht confiscirt. Wenn ein Artikel confiscirt wird, lesen ihn die Leute viel lieber *(Heiterkeit links)*, das hängt mit einer Schwäche der menschlichen Natur zusammen, sie wollen untersuchen, weßhalb eigentlich dieser Artikel confiscirt worden ist, und es gehört oft ein gewaltiger Scharfsinn dazu, das herauszubringen. *(Heiterkeit links.)* Denken Sie sich, daß das häufig geschieht, welche Zeitung wird man lieber halten, die regelmäßig confiscirt wird oder die das Nämliche bringt, aber nicht confiscirt wird? So verhält es sich auch hier. Eine Zeitung, der der Zeitungsverschleiß entzogen wird, wird wegen der Bequemlichkeit des Publicums weniger gehalten als eine andere Zeitung, welcher er nicht entzogen wird, wenigstens im Allgemeinen, omnis comparatio claudicat, ich werde darauf gleich zurückkommen. Wenn also die Regierung einem Blatte den Zeitungsverschleiß entzieht, ist es möglich, daß sie dabei zwei Fliegen mit einem Schlage trifft. *(Sehr gut! links.)* Sie trifft nämlich die eine Zeitung, indem sie sie damit möglicherweise tödtet, und hebt zugleich die andere Zeitung, welcher sie das Beneficium einräumt, das die andere nicht hat, und es wird dadurch gerade so eine Befugniß eingeräumt, wie wenn man ihr z. B. den Stempel nachläßt *(Bravo! Bravo! links)*; es kann das gerade so viel für die Zeitung werth sein, als wenn man ihr eine jährliche Subvention in einem bestimmten Betrage gäbe; das erspart man dadurch, daß man der anderen Zeitung das Recht zum Einzelverschleiße nimmt. Das ist nun aber gerade das Bedenkliche am Concessionssysteme, indem in dem Concessionssystem einerseits eine Begünstigung und anderseits die Möglichkeit liegt, ohne richterlichen Spruch das freie Wort zu unterdrücken.

Nun sagt freilich die Regierung, sie gehe nicht einseitig vor bei den Confiscationen, und in einer gewissen Beziehung möchte ich ihr Recht geben. Manchesmal ist auch ein officiöses Blatt so unvorsichtig, z. B. eine Adresse, welche beschlossen wird zu Gunsten, z. B. der „vereinigten Linken" *(Heiterkeit links)*, unversehens mit abzudrucken, dann wird dieses Blatt auch confiscirt. *(Heiterkeit links.)* Das ist die wohlverdiente Strafe, warum ist auch das Blatt so unvorsichtig? Aber die officiösen Blätter sind selten so unvorsichtig, und es bleibt darum doch die Einseitigkeit, obgleich ich zugestehen muß, daß es im Allgemeinen der Regierung nicht vorzuwerfen ist, wenn die officiösen Blätter nicht confiscirt werden; denn wer wird denn ein Blatt deßwegen zu unterdrücken suchen, weil es Diejenigen angreift, die man gerne angegriffen sieht, und weil es Diejenigen lobt, die man gerne gelobt haben will. Daß also eine gewisse Einseitigkeit stattfindet, ist natürlich nicht in Abrede zu stellen. Aber bei dem Verbote des Einzelverkaufes scheint doch diese Einseitigkeit etwas stark hervorzutreten.

Ich will nicht auf die Gründe eingehen, weßhalb bezüglich der zwei Zeitungen, die zunächst den Gegenstand der ersten Interpellation bildeten, der Einzelverkauf entzogen wurde. Mir ist eine Anzahl anderer Blätter gezeigt worden, die alles das auch gethan haben, was diese zwei Zeitungen gethan haben sollen, es gibt ja sogar Zeitungen, die wegen Delictes gegen die öffentliche Sittlichkeit *(Hört! Hört! links)*, rücksichtlich eines Feuilletons wirklich bestraft wurden *(Hört! Hört! links)* und doch dem Verbote des Einzelverkaufes nicht verfallen sind. Ich könnte auch die betreffende Nummer zeigen, und ich muß gestehen, daß, wenn je eine Confiscation gerechtfertigt war, es hier der Fall gewesen wäre. Darüber will ich nun weiter nichts sagen, es kommen aber Fälle vor, wo gegen eine Zeitung das Verbot des Einzelverkaufes ausgesprochen wird, bevor sie noch erschienen ist *(Hört! Hört! links)*, also nicht wegen Sünden, die sie etwa begangen hat, sondern wegen solcher, die sie vielleicht möglicherweise künftig begehen könnte und eine solche Sünde ist es, wenn die betreffende Zeitung in ihrem Titel sagt: „Organ der deutschliberalen Partei". *(Hört! Hört! links.)*

Einer solchen Zeitung wird schon im vorhinein der Einzelverkauf entzogen, und da kann man doch nicht sagen, die Regierung thue das, weil es ihre Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß so gefährliche Artikel, die bekanntlich immer wiederkommen, nicht die öffentliche Sittlichkeit zu verletzen im Stande seien. Das kann man doch nicht sagen, wenn noch gar kein Artikel erschienen ist, und doch wurde

damit in der Interpellationsbeantwortung das Verbot des Einzelverkaufes hauptsächlich begründet.

Allein, wie gesagt, das lasse ich darum aus dem Spiele, weil es mir ja nicht darum zu thun ist, anzugreifen, was im einzelnen Falle geschehen ist, sondern zu fragen: Ist die Auslegung des Gesetzes die richtige und ist, um den Gefahren, die aus dieser Gesetzesauslegung hervorgehen können, vorzubeugen, nicht eine authentische Interpretation nothwendig?

Wenn die Auslegung richtig wäre, dann ist es allerdings wahr, daß das Ermessen der Regierung nicht beschränkt ist, man sollte allerdings auch dann Grenzen ziehen, allein das läßt sich nicht weiter anfechten.

Es ist aber merkwürdig, daß außer diesen Folgen für die Preßfreiheit, die ja doch ganz eclatante sind, wenn die Möglichkeit, eine bestimmte Richtung politisch zu vertreten, dadurch in einzelnen Fällen fast ganz entzogen werden kann, noch andere Folgen eintreten.

Daß aber die Preßfreiheit in einer gewissen Richtung dadurch wirklich fast illusorisch gemacht werden kann, will ich an einem Beispiele erhärten.

In den großen Städten — und um diese handelt es sich eigentlich bei dem Zeitungsverschleiße — und vor Allem in einer so großen Stadt wie Wien ist ein Bedürfniß vorhanden, welches anderwärts nicht vorhanden ist, nämlich das Bedürfniß, über die neuesten Neuigkeiten auch an Sonntagen unterrichtet zu sein. Es ist die Frage, ob das zweckmäßig ist, aber es besteht einmal und es besteht eine große Zahl von officiösen Sonntagsblättern für dieses Bedürfniß. Diese Zeitschriften sind nun ganz wesentlich auf den Einzelverkauf angewiesen, ihnen denselben entziehen heißt so viel, als ihnen ihre Existenz unmöglich machen. Wenn nun schon einmal am Sonntage Organe einer bestimmten Richtung erscheinen und auf diese Art unmöglich gemacht wird, daß auch Organe anderer Richtung erscheinen, so macht man ja nach dieser Richtung hin die freie Meinungsäußerung und damit das Grundprincip der Preßfreiheit unmöglich *(So ist es! links)*, die auch auf andere Art unmöglich gemacht werden kann. Denn wenn an einem Orte zwei Zeitungen bestehen und einer davon die Existenz unmöglich gemacht wird, so kann man doch nicht annehmen, daß das andere Organ alle Parteirichtungen vertreten wird; einer Richtung wird dadurch die Existenz unmöglich gemacht.

Aber außerdem hat jene Auslegung noch eine andere merkwürdige Folge, auf die man vielleicht zunächst nicht gedacht hat, und ich möchte diese Folge die wirthschaftliche Folge nennen, und diese läßt sich sehr drastisch illustriren. Man irrt nämlich, wenn man glaubt, daß einer geschickt geleiteten Zeitung dadurch ein großer bleibender Nachtheil zugefügt wird, denn diese wird sich zu helfen wissen, und am allermeisten irrt man, wenn man glaubt, daß wegen eines solchen administrativen Verbotes die Leute auf einmal ein Blatt ihrer Richtung verlassen und ein anderes officiöses halten werden. *(Sehr richtig! links.)*

Darüber hat man sich, glaube ich, gründlich getäuscht und in dem gegebenen Falle hat sich das gezeigt. Es mag der Absatz etwas abgenommen haben, aber auf der anderen Seite hat er gar nicht zugenommen. Den Zweck hat man dadurch wirklich nicht erreicht. Denn so viel Beharrlichkeit hat die Bevölkerung doch auch schon in Oesterreich, daß sie einer Ansicht nicht einfach sofort wegen einer solchen Maßregelung untreu wird.

Der Zeitung macht es also so viel nicht, aber einer großen Zahl von Personen wird dadurch ein außerordentlicher Schaden zugefügt. Ich habe hier einen Brief, der mir sehr bald nach Einbringung der Interpellation, am Tage nach derselben, zukam und worin mir geradezu der Vorwurf gemacht wurde, daß ich entweder nicht wisse, oder nicht wissen wolle, eine Seite der Frage, die in der Interpellation nicht berührt wurde, und das ist das Schicksal der Zeitungsverschleißer. Der Betreffende — es ist das nicht eine anonyme Zuschrift, ich will jedoch den Namen dieses Mannes nicht nennen, weil er doch in einer gewissen Abhängigkeit von der Finanzbehörde steht — ist ein Lottocollectant, der mit seinem Namen unterschrieben ist — er ist ein Mann, der 14 Jahre in der Armee als Officier gedient hat und dem diese Lottocollectur höchst wahrscheinlich, wie das gewöhnlich geschieht, gegen Verzichtleistung auf seine Pension zu seinem Lebensunterhalte zugewendet wurde. Er erhebt nun eine außerordentlich bittere Klage, er sagt nämlich, er müsse von dem Verdienste aus dem Zeitungsverschleiße, den er übrigens nicht sehr hoch anschlägt, Steuer zahlen, und zwar 12 fl. 17 kr. jährlich.

Nun sagt er weiter, und das kann ich wörtlich vorlesen, er sei ohne sein Verschulden in dem Fundamente seines Erwerbes geschädigt, da diese beiden Blätter das Haupterträgniß liefern, und die anderen gar nichts bedeuten. Nun wurde ihm dieses einfach, ohne daß er etwas verschuldet hat, entzogen, das Steuerobject hat also aufgehört, von der Steuer ist ihm aber nichts abgeschrieben worden *(Hört! links)*, die muß er so wie bisher fortzahlen. Nun denken Sie sich, in dieser Lage sind in Wien weit mehr als 1000 Familien. Diese mehr als 1000 Familien haben Tabaktrafiken und mitunter auch Lottocollecturen erworben gegen einen Pachtschilling, den sie dem Staate zahlen müssen; aber nur darum sind sie in der Lage, diesen oft verhältnißmäßig exorbitanten Pachtschilling zu zahlen, weil sie einen Nebenverdienst haben, der wesentlich auch im Zeitungsverschleiße besteht. Wenn man ihnen nun diesen Nebenverdienst entzieht — und nach meiner Ansicht soll ihnen das

was ihnen im Gesetze verliehen worden ist, nicht ohne ihr Verschulden wieder entzogen werden — so bringt das unter sehr kleine Leute, um die man sich hier in der Regel sehr kümmert, unter viele Witwen und altgediente Leute Jammer und Elend, und das sollte man sich doch überlegen.

Und was geschieht auf der anderen Seite? Es tritt die Nothwendigkeit ein für die betreffenden Blätter, wozu nach einer anderen Bestimmung des §. 3 die Herausgeber vollkommen berechtigt sind, zum Behufe des Verschleißes in ausschließlich dazu bestimmten Localen eigene Personen zu bestellen. Es werden also allerdings nicht so viel, nicht 1000 oder über 1000, sondern vielleicht nur 200 oder etwas mehr Personen bestellt zu einer ganz unnützen Thätigkeit, nämlich ausschließlich für den Zeitungsverschleiß, während derselbe für die Personen, die ihn bisher nach der Natur der Sache besorgt haben, ein Nebenverdienst, aber auch eine Nebenbeschäftigung gewesen ist. Das ist doch nichts, was einer gesunden wirthschaftlichen Anschauung entspricht, wenn zu einer Thätigkeit, die keine einen Menschen beschäftigende, sondern eine außerordentlich geringfügige ist, die eigentlich, wenn sie für sich allein betrieben wird, nichts ist, als ein nicht einmal geschäftliches, sondern geschäftsloses Nichtsthun, eine große Anzahl von Personen gewöhnt wird, während anderseits Personen, welche das nebenher ohne alle Mühe und ohne Zeitaufwand abthun könnten, diese Möglichkeit entzogen wird.

Es sind also auch solche Rücksichten, die man, wenn man das Wort „Humanität“ u. dergl. stets im Munde führt, nicht außer Acht lassen soll. Denn, wenn von der Noth der Arbeiter gesprochen wird, so ist das unleugbar wahr. Auch dem Mittelstande geht es nicht gut. Aber denjenigen Personen, die sehr häufig an der Grenze zwischen Arbeiterstand und Mittelstand stehen, geht es gerade in großen Städten mitunter am allerschlechtesten *(Sehr richtig! links)*, und man kann nur zu leicht, wenn man unnützerweise in ihre Erwerbsmöglichkeit eingreift, in ihre Existenz selbst eingreifen. *(Sehr richtig! links.)*

Das sind auch Gesichtspunkte, welche man im Auge behalten soll; freilich große, principielle Gesichtspunkte sind es nicht, aber ein richtiger Politiker, namentlich derjenige, der die Verhältnisse einer großen Stadt kennt, wird auch zugeben, daß Verhältnisse, welche über tausend Familien berühren, gar nicht so unberücksichtigungswürdig erscheinen *(Bravo! links)*, besonders wenn der Zweck, den man erreichen will, doch nicht erreicht werden kann. Mit bloßen administrativen Nergeleien, ohne die Möglichkeit, im Wege der Administration diesen Zweck durchzusetzen, ist nichts gethan.

Es ist unangenehm für den betreffenden Herausgeber, aber aus der Welt schaffen kann man die Zeitungen doch nicht. Es ist auf diese Art zwar dem Geiste des Gesetzes nicht Genüge geleistet, aber es ist doch nicht Dasjenige erreicht, was man, wenn man das Gesetz ganz über den Haufen zu werfen im Stande wäre, vielleicht erreichen würde.

Nun hat der sehr geehrte Herr Abgeordnete der Salzburger Landgemeinden eingewendet oder vielmehr nur behauptet: Eigentlich würde diese Maßregel gegen die Zeitungsverschleißer doch nichts nützen, denn es bliebe dann der Regierung nur die Alternative, dem Zeitungsverschleißer zu sagen: Ich entziehe Dir den ganzen Zeitungsverschleiß. Das kann aber die Regierung nicht; denn, wenn sie ihnen den ganzen Zeitungsverschleiß entzieht, so entzieht sie ja auch den Verschleiß derjenigen Zeitungen, von welchen die Regierung wünscht, daß sie ins Publicum kommen, vielleicht vergeblich wünscht *(Heiterkeit links)*, aber sie wünscht es, und wenn sie den Verschleiß derselben aufhebt, wenn sie nicht auf alle mögliche Art dafür sorgt, daß sie dem Publicum sehr leicht zugänglich sind, so kommen sie gar nicht unters Publicum.

Das besorge ich also nicht, daß auf einmal aller Zeitungsverschleiß aufhören würde, denn, wenn auch noch so viel Ungerechte sind, ein paar Gerechte sind ja doch, von welchen die Regierung will, daß das Publicum sie liest, und dies würde sie dadurch unmöglich machen.

Es ist also, meine Herren, wirklich die Frage der Erwägung werth, welche Auslegung ist richtig? Der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden und auch ich und Alle, die im Jahre 1861 an der Berathung theilnahmen, werden sagen müssen: Ganz unzweifelhaft kann die Befugniß zum Zeitungsverschleiße nur ertheilt werden bestimmten Personen, nicht aber bestimmten Zeitungsblättern. Das wird man sagen; man wird weiters sagen müssen, die Frage hängt mit einer großen freiheitlichen Frage, der der Preßfreiheit zusammen, und ein Parlament sollte eine Frage, die damit auch nur einen entfernten Zusammenhang hat — und der Zusammenhang ist nicht gar so entfernt — nicht ungeprüft von ihrer Schwelle zurückweisen. *(Bravo! links.)* Die Frage ist zugleich eine solche Frage, die zunächst allerdings auf die Großstädte Beziehung hat, aber auch die großen Städte, und namentlich unser Wien, sollte doch auch einige Berücksichtigung finden *(Sehr gut! links)*, und man sollte namentlich auch Rücksicht nehmen nicht bloß auf die armen Leute, die Zeitungsverschleißer sind, sondern auch auf das große Publicum, das sich doch verletzt fühlt, wenn es denken muß, durch die Post könnte ich die Zeitung jeden Augenblick haben, da müßte sie der Briefträger ins Haus bringen, durch die Zeitungsausträger kann ich sie auch beziehen, entziehen kann sie mir die Regierung nicht, aber unbequemer macht sie es mir, indem ich ein paar Häuser weiter gehen muß. *(Heiterkeit links.)* Ist das nicht etwas Kleinliches und einer

großen und starken Regierung kaum Würdiges? *(Heiterkeit links.)*

Es ist nun allerdings wahr, was der Herr Abgeordnete gesagt hat, diese Möglichkeit ist vorhanden, daß die Regierung den Verschleiß ganz entzieht, aber ich glaube, wenn die Interpretation so lauten würde, wie übrigens ohnehin im Gesetze steht, bestimmten Personen kann jedoch nur für alle erlaubte Zeitungen der Zeitungsverschleiß gestattet werden, dann würde damit gewiß viel erreicht sein.

Es kann aber auch die Frage sein, ist denn eine solche Interpretation nothwendig, und es hat sich der verehrte Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden nicht eigentlich darüber ausgesprochen. Man könnte sagen, sie ist nicht nothwendig, denn es steht ja der Appell an ein höchstes Gericht offen, weil ja dazu jetzt durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben ist.

Da tritt aber eine eigenthümliche Schwierigkeit ein, es ist nämlich Niemand vorhanden, der zu diesem Appell die Legitimation hat, denn an das Reichsgericht kann sich nur wenden, wer durch eine administrative Maßregel in einem verfassungsmäßigen Rechte verletzt ist. Der Zeitungsverschleißer ist dies nicht, denn dieses Recht könnte ja nur das Recht seiner freien Meinungsäußerung sein, er hat dabei aber doch keinen anderen Zweck, als Etwas zu seinem Lebensunterhalte zu erwerben, verletzt in seinem verfassungsmäßigen Rechte könnte nur der Zeitungsherausgeber sein, aber dieser hat wieder ja nach §. 3 kein Recht auf den Einzelverkauf, weil ja dieses ihm nicht ertheilt werden sollte, sondern dem Zeitungsverschleißer.

Wenn also die Frage aufgeworfen wird, ob eine authentische Interpretation stattfinden soll, so muß ich sagen ja, sie muß stattfinden, weil man einerseits eine bestimmte Auslegung als richtig anerkennen, anderseits aber zugeben muß, daß ein Mittel, um auf dem Wege des Reichsgerichtes eine Entscheidung herbeizuführen, nicht gegeben ist.

Das sind die Gründe, aus denen ich den verehrten Herren empfehlen möchte, dem Strafgesetzausschusse die Interpellation zum Behufe zuzuweisen, um zu untersuchen, ob eine authentische Interpretation des §. 3, Alinea 5, aus diesem Grunde nothwendig wäre, und eventuell dem hohen Hause die entsprechenden Anträge zu stellen.

Ich habe mich in meiner Begründung auf keinen Parteistandpunkt gestellt, sowenig als dies der geehrte Herr Abgeordnete der Salzburger Landgemeinden bei seinen allerdings nicht ex professo den Gegenstand behandelnden Ausführungen gethan hat. Wir werden sehen, ob es möglich ist, daß hier auch solche mit freiheitlichen Fragen zusammenhängende Gegenstände ohne Rücksicht auf den Parteistandpunkt behandelt werden können. Denn das ist das Allerwenigste, was man von diesem Gesichtspunkte aus verlangen kann, daß man nicht die Möglichkeit der Erörterung einer Frage von vornherein ausschließe. Wir werden sehen, wie Sie stimmen; ich überlasse das ganz Ihrem Ermessen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Der vorliegende Antrag gibt mir Anlaß und Gelegenheit, da mir die Spalten eines verbreiteten großen Blattes bekanntlich nicht zur Verfügung stehen, Folgendes zu bemerken. Gegenüber den ganz gemeinen Verleumdungen, Beschimpfungen und Verhöhnungen, denen ich besonders wieder in der letzten Zeit seitens der Regierungsblätter, seitens so mancher clericaler, liberaler, deutsch und slavisch geschriebener und speciell verjudeter *(Lebhafte Heiterkeit)* Zeitungen ausgesetzt war, erkläre ich hiermit öffentlich, daß ich es tief unter meiner Würde halte, die betreffenden Blätter wegen der über mich und meine öffentliche Thätigkeit verbreiteten Unwahrheiten und Schimpfereien direct zu berichtigen oder gerichtlich zu belangen. Hinzufügen will ich noch, daß, wie ich annehmen alle Ursache habe, die Zeit nicht mehr allzu ferne zu sein scheint, wo aus dem durch eine corrupte Presse noch nicht im selbstständigen Denken beeinflußten Theile der Bevölkerung den betreffenden erbärmlichen Soldschreibern für die nicht zu rechtfertigende unausgesetzte Besudelung von Freunden des ehrlich arbeitenden Volkes eine Antwort und eine Lection ertheilt werden dürfte, die manchen Herausgebern und Schreibern der Schmutz- und Schandpresse wohl durch längere Zeit in den Ohren gellen und in den Gliedern liegen wird. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Was nun den vorliegenden Antrag betrifft, so stehe ich demselben sehr kühl gegenüber. Denn, meine Herren, von dieser Regierung, die in ihren Organen und namentlich in den ihr nahestehenden Blättern in ganz brutalem Gassenkehrertone und in bodenlos gemeinster Weise in der Regel die uneigennützigsten und volksthümlichsten Bestrebungen und die ehrlichsten Ueberzeugungen, besonders wenn selbe von unverfälscht deutscher Seite ausgehen, in den Koth ziehen und einzelne Personen grundlos beschimpfen und verdächtigen läßt, von einer solchen Regierung erwarte ich nichts Ersprießliches in Bezug auf die Ausführung von Gesetzen und wenn wir auch das beste Preßgesetz hätten, diese Regierung und besonders der jetzige Justizminister würden selbes durch willenlose Werkzeuge in der volksfeindlichsten Weise zur Durchführung und Anwendung zu bringen vermögen, und wenn dieses Ministerium in einzelnen Fällen durch den Ausspruch der höchsten richterlichen

Instanzen sachfällig wird und wieder sachfällig würde, so genirt dies bekanntlich die Herren Minister in dem Fortfahren in ihrer verderblichen Wirksamkeit in keiner Weise.

Schließlich erlaube ich mir an die Regierung die Anfrage zu richten, ob ihr bekannt und ob sie bereit ist mitzutheilen, auf wessen Kosten in neuerer Zeit die unter Anderem auch mit Schimpfereien gegen mich gefüllte Wochenschrift „Der österreichische Reichsbote" unentgeltlich an alle Gemeinden meines Wahlbezirkes versendet wird?

Ich habe mich gegen diesen Antrag als Redner einschreiben lassen, da ich überhaupt zum Worte kommen wollte *(Heiterkeit)* und weil es ja bekanntlich üblich geworden ist, daß man schon nach dem ersten Redner Schluß der Debatte durchführt; ich werde aber für die Zuweisung dieses Antrages stimmen *(Heiterkeit)*, obwohl ich mir in gar keiner Weise für die wahre Preßfreiheit von dieser Zuweisung und von den Berathungen im Ausschusse irgend etwas verspreche.

Präsident: Zum Worte hat sich noch der Herr Abgeordnete Zeithammer gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, mich an der heutigen Debatte zu betheiligen. Meine Stimme reicht heute kaum hin, daß ich mich in einem näheren Umkreise verständlich mache, aber einige Ausführungen des Herrn Antragstellers zwingen mich geradezu das Wort zu ergreifen und Einiges darauf zu erwidern. Es ist eben nicht eingetroffen, was ich erwartet habe und was ich zu erwarten wohl das Recht hatte, daß sich der Herr Antragsteller stricte auf den Gegenstand beschränkt hätte, auf welchen sich sein Antrag bezog. Er besprach in seiner heutigen Auseinandersetzung auch die Behandlung der Presse in der gegenwärtigen Zeit und es könnte danach den Anschein haben, daß man thatsächlich allgemein über die Behandlung entrüstet sein müsse, welche der Presse gegenwärtig zu Theil wird.

Ich glaube, wenn man als Paladin der Preßfreiheit auftritt, so darf man nicht die Presse einer einzelnen Partei, nicht die Presse der eigenen Partei vor Augen haben, man muß der Hüter und der Paladin dieser hohen Freiheit immer und jederzeit und jedweder Partei gegenüber, unentwegt und überall sein, und da hat es mich denn sehr Wunder genommen, daß sich das Gewissen des Herrn Antragstellers und der verehrten Opposition erst im Februar des Jahres 1883 geregt hat, und warum sich dieses zarte Gewissen nicht bereits regte vor 11 Jahren, wo ganz dasselbe allerdings in Prag *(Hört! rechts)* und nicht bei zwei, sondern bei vier Blättern stattgefunden hat.

Meine Herren! Ich bin kein Freund von Preßmaßregelungen. Ich bin wirklich ein Freund der Preßfreiheit und wünsche, daß dieselbe zu aller Zeit respectirt werde, allerdings mit Beachtung derjenigen Grenzen, die die Gesetze vorschreiben, allein wie gesagt, man darf keinen Unterschied dabei machen und ich wundere mich, daß speciell Seine Excellenz der gewesene Herr Justizminister der Jahre 1868 und 1869 nach den journalistischen und preßpolizeilichen Vorgängen dieser beiden Jahre jetzt auf einmal ein so beredter Vertheidiger der Preßfreiheit ist. *(Bravo! rechts.)* Hat er vergessen, was unter seiner Aegide, hat die verehrte Opposition vergessen, was unter ihrer parlamentarischen Majorität in diesen beiden Jahren in Prag, in den deutsch-conservativen Ländern, in den slovenischen Ländern und in Dalmatien getrieben wurde? *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ist es Ihnen noch in Erinnerung, was in den Jahren 1868 und 1869 in Prag geschehen ist? Meine Herren, aus jener Zeit stammt ein kleines Büchelchen, es wurde allerdings auch confiscirt, allein, fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich mich einer ungesetzmäßigen Handlung schuldig machen will, ich werde aus dem confiscirten Theile nichts erwähnen, sondern Seine Excellenz nur einige Reminiscenzen aus jenen Jahren aus dem unconfiscirten Theile vorführen. Das war einfach eine kalendarische Zusammenstellung alles Desjenigen, was Tag für Tag vom 22. Juni 1868 bis zum Schlusse des Jahres 1869 bis gegen die Aera Hohenwart hin geschehen ist. *(Hört! rechts.)* Denn von Freund und Feind wird ja anerkannt, daß gerade das von der werthen Opposition bestgehaßte Ministerium Hohenwart in dieser Beziehung das freiheitlichste gewesen ist *(Bravo! Bravo! rechts)*, allerdings ein wohlthuender Contrast gegenüber der Regierungsära Seiner Excellenz des Herrn Ministers Herbst.

Meine Herren! Wenn der Herr Justizminister von damals heute in spöttischem Tone sagt, was man von einer Preßpolizei zu halten hat, die Artikel und Notizen confiscirt, die in einem Blatte z. B. in Prag oder in Graz unbeanständet durchgehen, die aber in Wien confiscirt werden, dann erinnere ich ihn daran, daß dasselbe unter seinem Regime unzählige Male geschehen ist *(Bravo! Bravo! rechts)*, und wenn die verehrte Opposition das gar so komisch findet, ja warum fand sie es damals nicht so komisch oder wenigstens so traurig, wie es heute sein soll? Meine Herren! Aus dem kleinen Büchlein erlauben Sie mir einige wenige Citate. Ich werde nicht einmal vorlesen, sondern nur Einzelnes daraus hervorheben. Gleich im Anfang — da ging's noch höchst bescheiden zu; es war allerdings erst der 25. Juni — finde ich verzeichnet: „25. Juni „Narodny Listy" confiscirt. Daneben wurde ein Ausflug auf den Blanik verboten." Doch dies nur neben her, weil das kein Preßdelict ist. Ebenso wurde die

periodische Zeitschrift „Hlas", die Zeitschrift „Swoboda" und die Zeitschrift „Prokrok" confiscirt. An einem Tage erschien also gar keine bömische Zeitschrift. *(Hört! rechts.)*

Der Redacteur des „Posel z Prahy", einer periodischen Zeitschrift, Franz Šimáček, wurde zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt und einem Verluste von 800 fl. aus der Caution *(Hört! Hört! rechts.)* Das wäre noch eine Kleinigkeit. Ich überspringe eine längere Zeit. Da dauern die Tage schon länger als dieser 25. Juni, die sind vollgepfropft. Ich nehme z. B. den 4. December 1868, weil man mir ja am Ende einwenden könnte, daß ich nur Judicate beziehe und das gerichtliche Handlungen hier nicht vorgebracht werden sollen. Ich kritisire ja dieselben nicht. Aber auch die bloß staatsanwaltschaftliche Thätigkeit aus jener Zeit möchte ich Ihnen charakterisiren. Am 4. December wurde nebstdem, daß der Redacteur des „Hlas", Kout, zu fünfmonatlichem Gefängnisse und zu einem Verluste von 500 fl. aus der Caution verurtheilt wurde, auch zugleich ein Preßproceß wegen Hochverrathes verhandelt. Das war damals sehr häufig.

Der Staatsanwalt beantragte für den Redacteur des „Pokrok", Květon, eine Strafe von 11 Jahren *(Hört! Hört! rechts)* und einen Verlust von 4000 fl. aus der Caution. Am 5. allerdings wurde in demselben Preßprocesse der Redacteur für unschuldig erkannt. *(Heiterkeit rechst.)* Dies ein Beispiel aus der damaligen Wirksamkeit staatsanwaltschaftlicher Organe. Nehmen wir den 10. September 1868. In dem Preßprocesse der „Národní-Noviny" aus jenen Tagen wurde das Urtheil verkündet. Redacteur Kout wurde zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt und zum Verluste von 400 fl. aus der Caution. Als Redacteur des „Hlas" wurde derselbe Redacteur — man mußte dieselben damals sehr häufig wechseln, weil die alten Redacteure zu häufig eingesperrt wurden *(Heiterkeit rechts)* oder auch sonst irgendwie in Verlust geriethen — weiterhin zu diesen sechs Monaten, die er bereits an diesem Tage erhielt, abermals zu sechs Monaten und einem Cautionsverlust von 600 fl. verurtheilt. Am selben Tage wurde in einem anderen Locale der Preßproceß des Redacteurs des „Pokrok", Johann Czerny, vorgenommen; derselbe wurde zu einer Strafe von 3½ Jahren Gefängniß verurtheilt, wegen Störung der öffentlichen Ruhe und zu einem Cautionsverluste von 1.000 fl. Und nun kommt noch eine ganze Reihe anderer derartiger Verurtheilungen der „Politik", „Correspondenz", „Pokrok", „Národní-Noviny" 2c.; erlassen Sie, meine Herren, mir dieses Detail weiterhin zu verfolgen. Ich will nur noch summarisch vorgehen, und erwähnen, daß bis zum 8. November 1869 — die Aera dauerte aber noch weiter — wo dieses Büchelchen abbricht, die Verurtheilungen folgende Ziffern aufweisen: Cautionsverluste 48.330 fl. *(Hört! Hört! rechts)*, von denen thatsächlich bezahlt und berichtigt wurden, erlegt beim Magistrate zum Baue des Bartholomäus Armenhauses, wofür die Gemeinde sehr dankbar war, 38.404 fl. Erlassen wurde dann Einiges, als eine glücklichere Zeit kam, was noch nicht berichtigt war. Aber wenn man hinzufügt, was sonst noch an Geldstrafen damals gezahlt wurde, so belief sich das auf 65.000 fl., und wenn man die Zahl der Jahre an Gefängnißstrafe berechnet, so betrug das für diese zwei Jahre 1½ Jahrhundert. *(Hört! Hört! rechts.)*

Meine Herren! Ueber diese Zeit will ich nichts weiter mehr reden. Das zarte juristische Gewissen der verehrten Opposition von heute regte sich damals nicht im mindesten, damals scheint es ihr nicht wehe gethan zu haben. *(Sehr gut! rechts.)* Ich gehe zu einer anderen Aera über — die Aera Hohenwart, die in Bezug auf die Preßfreiheit anerkanntermaßen eine sehr glückliche gewesen ist, war vorbei, und es kam die Zeit einer „starken" Regierung. Zu jener Zeit erschien plötzlich in vier Redactionen von vier Tagesblättern ein Bote mit einer Zuschrift vom sehr verehrten Polizeidirector Marx folgenden Inhaltes — der war gleichlautend an die einzelnen Redactionen, respective an die Herausgeber gerichtet, und ich bitte Seine Excellenz den Herrn Antragsteller, wenn er anwesend ist, und wenn es ihm vielleicht heute nicht bekannt sein sollte, folgendes zu hören *(liest)*:

„N. Exh. 707.

Mit Hinblick auf die wiederholte Beschlagnahme der Zeitschrift" — das waren damals: „Narodni listy", „Humoristické listy", „Pokrok", „Politik" — „hat Seine Excellenz" — das ist der Herr Landescommandirende und damals Statthalter von Böhmen, Baron Koller — „sämmtliche im Grunde des §. 3, Alinea 5 *(Hört! rechts)* des Preßgesetzes derselben ertheilten gesetzlich auf Widerruf lautenden Licenzen zum Verkaufe dieser periodischen Zeitschrift außer Kraft zu setzen befunden." *(Hört! Hört! rechts.)* Datirt: Prag, 7. Februar 1872, also zu einer Zeit, wo der hohe Reichsrath allerdings nicht in dieser Zusammensetzung, aber bei Anwesenheit des Herrn Antragstellers tagte — damals war das juristische Gewissen Seiner Excellenz des Herrn Antragstellers und der verehrten Opposition nicht im allerminderten alterirt; es bedurfte eilf Jahre, bis dasselbe rege wurde. Ich möchte das Bild nur noch ein wenig vervollständigen, damit ich zeige, daß die Presse heute — ich bedauere, was geschieht — weitaus nicht so übel auf Dornen gebettet ist, wie das damals der Fall war.

Die nächste Woche darauf ließen Polizeiorgane die sämmtlichen Zeitungsausträger auf der Gasse abfangen und denselben alle Zeitungsblätter abnehmen, trotzdem dieselben nicht confiscirt waren, und man fragte jeden, ob er dazu befugt sei, diese Zeitschrift auszutragen, Austräger, die bereits durch zwölf

Jahre hindurch dieselbe Zeitung ausgetragen hatten. Auf einmal wurde diese Neuerung durchgeführt. Es war in derselben Woche, in welcher der Ministerpräsident Fürst Auersperg im Verfassungsausschusse erklärte, „daß ein Ministerium, welches sich seine Schritte vorschreiben läßt, politisch abgekocht hätte." Und das war kurz vorher, als von Seite des Gerichtes erkannt wurde, daß aus Rücksicht der öffentlichen Sicherheit und wegen Befangenheit des Prager Geschwornengerichtes, das Oberlandesgericht sich veranlaßt sehe, das Kreisgericht in Eger zur Vornahme der Hauptverhandlung im Processe der „Politik" vor dem Geschwornengerichte an Stelle des Landesgerichtes in Prag zu delegiren *(Hört! Hört! rechts)*, auch eine Einrichtung, welche wir in Prag zur Genüge kennen gelernt haben. Es war ganz natürlich, daß die delegirten Geschwornengerichte vollkommen „unparteiisch" geurtheilt haben. Nun, meine Herren, bei einer solchen Sachlage, bei derartigen historischen Vorgängen muß es mich nun thatsächlich Wunder nehmen, warum auf der entgegengesetzten Seite jetzt erst ein Haar in der Suppe gefunden wird. Ich bin nun von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses bevollmächtigt, zu erklären, daß wir, nachdem bereits in dieser Angelegenheit ein Judicat, und zwar des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt ist, in welchem diese Angelegenheit a limine als in das Ermessen der Behörden gehörig, zurückgewiesen wird *(Reichsgericht! rechts)* — das Reichsgericht erwähne ich deßwegen nicht, weil es nicht in das Meritorische eingegangen ist und sich bloß darauf bezog, daß der Herausgeber kein Recht hat, sich zu beschweren, sondern nur der Verschleißer — ferner mit Rücksicht darauf, daß seit eilf Jahren, wo eine gleiche Maßregel in Prag und anderwärts geübt wurde, das Vorgehen von keiner Seite beanständet wurde, nachdem uns der §. 11 in seiner Fassung klar erscheint, und nachdem es dem Herrn Antragsteller und der geehrten Opposition freisteht, mit einem bestimmten Antrage in dieser Richtung hervorzutreten, von dem kein Zweifel ist, daß derselbe einem Ausschusse wird zugewiesen werden, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst zu stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Reschauer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Reschauer:** Hohes Haus! Der geehrte Herr Vorredner hat constatirt, daß, wie er wörtlich sagte, die Geschwornen vollkommen unparteiisch geurtheilt haben. Ja, die deutschen Geschwornen haben unparteiisch geurtheilt, da ihnen čechische Journalisten als Angeklagte vorgeführt wurden. Daraus ziehe ich den Schluß, daß die Gebildeten aller Nationalitäten in Oesterreich das hohe Gut der Preßfreiheit zu würdigen wissen, und gestatten Sie mir daher die Bemerkung, daß die Männer von Bildung und Freisinn in ganz Oesterreich in den Beifall nicht einstimmen werden, welcher der Schlußerklärung des Herrn Vorredners gezollt wurde, daß nämlich seine Partei gegen den Antrag, der von dieser Seite gestellt wurde, stimmen werde.

Keine Krähe, sagt ein altes Wort, wünscht, daß der Anderen ein Auge ausgehackt werde, und ich habe also von dem Standpunkte aus, den ich als Berufsmensch einnehme, nicht nöthig, es erst zu versichern, daß ich, wie von Seite des Herrn Vorredners gleichfalls bemerkt wurde, kein Freund von Preßmaßregelungen bin. Es fällt mir auch gewiß nicht ein, etwas Anderes als mein Bedauern zum Ausdrucke zu bringen, daß zu keiner Zeit in Oesterreich die Preßfreiheit derart geschützt war, als es im Interesse des politischen Fortschrittes, des öffentlichen Lebens wünschenswerth gewesen sein würde.

Die Liste von Verurtheilungen und Cautionsverlusten, die von Seite des Herrn Vorredners uns bekannt gegeben wurde, hat für die Betroffenen seinerzeit gewiß höchst traurige Consequenzen gehabt. Was ist aber der Journalist Anderes als ein Soldat *(Gelächter rechts)*, der für seine Ueberzeugung, für die Gesinnungen seiner Partei, für die Tendenzen derselben zu kämpfen berufen und verpflichtet ist?

Als Journalist, der schon vielmals vor dem Forum der Gerichte für seine Ueberzeugung zu kämpfen hatte und leider auch verurtheilt wurde, spreche ich es aber offen aus, daß es ein nichtsweniger als trauriger Moment in dem Leben eines Journalisten ist, wenn er dazu veranlaßt wird, für seine Ueberzeugung, für das, was er geschrieben, dem Staatsanwalte Rede zu stehen. Je toller man ihn mit Preßprocessen verfolgt, ihm mit Verurtheilungen zu Leibe geht, desto rascher nehmen solche Epochen von Preßmaßregelungen ein Ende; aber geradezu verderblich ist ein Zustand, in dem man dem Journalisten nicht die Gelegenheit gibt, für seine Ueberzeugung vor Gericht, vor den Geschworenen mannhaft einzutreten. In diesem für die Preßfreiheit geradezu verderblichen Zustande befinden wir uns jetzt; Oesterreich ist ja gegenwärtig ein wahres Cayenne für die Preßfreiheit geworden. *(Gelächter rechts.)*

Ich werde Ihnen den Beweis für diese Behauptung zu liefern suchen.

Es hält Jemand eine Rede in einer großen, von einer bedeutenden Anzahl von Personen besuchten Versammlung. Er wird wegen dieser Rede gefeiert, es wird ihm Dank und Anerkennung für die in öffentlicher Versammlung gehaltene Rede votirt. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preßverhältnisse sind nun die Blätter bemüht, in ihren Berichten über eine solche Versammlung alle Schärfen und Spitzen aus der betreffenden Rede auszumerzen; die Zeitungen

bringen einen ohnedies nur verstümmelten Auszug dieser Rede, aber siehe da, sie werden confiscirt, der Redner dagegen bleibt unangefochten, ist der Löwe des Tages oder wenigstens der Gefeierte gewisser Kreise. Sind das Rechtszustände? Trägt man durch ein solches Vorgehen dazu bei, die Achtung vor der Rechtspflege im Volke zu heben?

Ein Zweites. Es wird ein Artikel confiscirt; man erklärt dem betreffenden Staatsanwalte: „Der Autor dieses Artikels bin ich; ich erwarte von Ihnen, daß Sie mich dieses Artikels wegen subjectiv verfolgen werden." Wissen Sie, was man für eine Antwort in einem solchen Falle in der Regel bekommt? „Ein Narr werde ich sein und Sie verfolgen; lächerlich machen werde ich mich; ich denke gar nicht daran, Sie zu verfolgen." Oder man erklärt in der Anzeige, mit welcher die Confiscation bekannt gegeben wird, gleichzeitig auch, daß man Verfasser des confiscirten Artikels sei, und gibt der Erwartung Raum, daß man Gelegenheit haben werde, die im Artikel entwickelten Anschauungen vor dem Forum des Gerichtes zu vertreten. Von solchen Ankündigungen nimmt aber das Gericht nicht einmal Notiz. Es findet nun die objective Verurtheilung des Journals statt und der betreffende Journalist ist nicht in der Lage, für seine Ueberzeugung einzutreten, wie es ihm doch zustehen sollte. Die Vorgänge in Prag, wie sie von dem Herrn Vorredner geschildert wurden, fallen in eine Ausnahmsperiode, in die Aera Koller, also in die Zeit eines Ausnahmszustandes. *(Widerspruch rechts.)* Ich bedauere, daß dieser Ausnahmszustand geschaffen wurde.

Befinden wir uns heute in solchen Zuständen? Nein. Heute steht die Presse in Oesterreich wehrlos der Ausbeutung des objectiven Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaften gegenüber, und ich glaube, daß die nur allzu häufige Anwendung des objectiven Verfahrens für die Preßfreiheit weitaus gefährlicher ist als jenes System, welches man — zu meinem Bedauern sage ich es — seinerzeit in Prag in Anwendung gebracht hat. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Vorel:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Vorel beantragt Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluß der Debatte ist angenommen. Es hat noch das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Herbst; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich werde mich auf wenige Worte und auf den Gegenstand beschränken, der in Verhandlung steht.

Es steht nicht das Strafgesetz und die strafgerichtliche Verfolgung in Verhandlung, sondern Absatz 5 des §. 3 des Preßgesetzes und die administrative Maßregelung, welche in Folge desselben möglich ist. Was das Strafgesetz betrifft, so haben da Richter geurtheilt und zur Vervollständigung dessen, was der Herr Abgeordnete von der anderen *(rechten)* Seite angeführt hat, wären vielleicht einige Mittheilungen über den Inhalt der betreffenden Artikel zweckmäßig. *(Bravo! Bravo! links.)* Es würden da Worte vorkommen, wie „k. k. Lumpe" oder „Rescript auf weichem Papier". *(Hört! links.)* Mehr als diese Worte führe ich nicht an, weil sie zur Illustration genügen, aber in der Sache nichts weiter zu sagen ist *(Bravo! links)*, denn was ich beantragt habe, ist die authentische Interpretation eines bestimmten Absatzes des Preßgesetzes zu ermöglichen, und der Vollständigkeit wegen kann ich nur beifügen, daß unter meinem Ministerium natürlich keine Einflußnahme auf etwas Aehnliches hat stattfinden können, und daß, soweit mir die Sache bekannt ist, es nicht möglich sein wird, auch dem Herrn Vorredner nicht, nachzuweisen, daß ein solcher Fall in den Zeiten des Ministeriums Taaffe vorgekommen ist. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Wenn Sie aber aus diesen Gründen — denn es kann sich nur darum handeln, ob in die Zuweisung meines Antrages an einen Ausschuß einzugehen sei — glauben, daß derselbe abzulehnen sei, so ist das Ihre Sache. Ich vermag den Zusammenhang nicht einzusehen, warum die Presse gegen administrative Maßregeln nicht geschützt werden soll, weil einmal durch einen richterlichen Spruch Vergehen, die unter das Strafgesetz fielen, gestraft wurden. *(Sehr gut! links.)*

Ich habe mit dieser Bemerkung auch meine vorige Rede geschlossen: Mögen die Herren beschließen, was Sie wollen; ob Sie damit, daß Sie einen solchen Antrag, der an und für sich vollkommen gerechtfertigt ist, gegen den nichts angeführt wurde, bloß deßwegen ablehnen, weil er von dieser *(linken)* Seite des Hauses gestellt wurde, ob Sie damit jene Versöhnung anbahnen, von der heute gesprochen wurde, und ob Sie glauben, daß wir nicht im Sinne unserer Wähler gesprochen haben, von denen wir alle Tage mit Vertrauenskundgebungen überhäuft werden, das überlasse ich Ihnen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wir werden zur Abstimmung schreiten, und bitte ich die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die in der Sitzung vom 16. Februar 1883 auf die Interpellation des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen vom 30. Jänner 1883 von der Regierung ertheilte Antwort wird dem Strafgesetzausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die in dieser Antwort dem §. 3, Absatz 5 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. 1863, Nr. 6, gegebene Auslegung zu prüfen, die Frage, ob es nöthig sei, im legislativen Wege diese Gesetzesstelle authentisch zu interpretiren, in Erwägung zu ziehen und eventuell dem hohen Hause deßhalb geeignete Anträge zu stellen.““

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. *(Ironischer Beifall links.)*

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über den vom Herrenhause angenommenen Entwurf eines Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß bewilligt wird *(735 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Grünwald** *(von der Tribüne)*: Auf Grund des Berichtes, welcher sich seit längerer Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, in die Specialdebatte über die Ausschußvorlage einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Keil; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Hohes Haus! Ich habe bei Berathung der letzten Fideicommißvorlage erklärt, daß ich einen gegentheiligen Standpunkt einnehme, gleichgiltig, um welches Fideicommiß es sich handelt. Ich nehme auch dieser Vorlage gegenüber einen ablehnenden Standpunkt ein, und zwar aus rein wirthschaftlichen Gründen. Die wirthschaftlichen Gründe, welche gegen dieses Fideicommiß sprechen, sind sehr schlagend und bezeichnend in dem hohen Herrenhause von der Commission im Berichte niedergelegt. Sie lauten *(liest)*: „Die Bedenken, welche gegen die Vorlage geltend gemacht wurden, waren im Wesentlichen zweierlei. Einestheils wurde auf die immer mehr zunehmende Ungleichheit im Vermögen hingewiesen, welche durch eine derartige Vergrößerung eines Fideicommißbesitzes noch gesteigert werde. Anderntheils wurde die Ansicht ausgesprochen, daß das bereits bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß an sich groß genug sei, um eine hinlängliche Bürgschaft für die Erreichung des Zweckes eines Fideicommisses zu leisten. Diesen Ansichten gegenüber hat die überwiegende Mehrheit der Commission der Anschauung Raum gegeben, daß das Verschwinden des kleineren Grundbesitzes — was hauptsächlich beim bäuerlichen Grundbesitze in greller Weise zu Tage tritt — in der That sehr beklagenswerth sei." Trotzdem wurde mit Majorität im Herrenhause diese Vorlage zur Annahme empfohlen.

Diesen Standpunkt nehme ich auch dieser Vorlage gegenüber ein. Es wird uns in dem Berichte von der wirthschaftlichen Seite nur bezüglich des Waldbesitzes gesprochen. Diese Vorlage bezweckt eine Einverleibung in den Fideicommißbesitz von 8096 Joch und 1031 Quadratklaftern, wovon 5149 Joch 328 Quadratklafter Wald, also 2947 Joch 802 Quadratklafter Acker- und Wiesenculturen sind.

Nimmt man nun den Durchschnitt für einen geschlossenen bäuerlichen Besitz, welcher im Stande ist, eine Familie hinlänglich zu erhalten und zu ernähren, mit 20—25 Joch an, so würde dieser Besitz an Feld- und Ackergründen hinreichen, um 120 bis 150 Familien einen selbstständigen Haushalt möglich zu machen. Diese Familiengrundwirthschaften hielte ich wirthschaftlich für vortheilhafter, weit vortheilhafter, als wenn uns der Bericht sagt, daß in juridischer Beziehung gegen die Bewilligung kein Hinderniß besteht und es für das fürstliche Fideicommiß wünschenswerth ist, daß auch diese großen Flächen von mehr als 8000 Joch demselben einverleibt werden.

Die Folgen, meine Herren, welche die Aufsaugung des kleinen und mittleren Grundbesitzes in den bäuerlichen Verhältnissen hervorbringt, kann ich sehr drastisch illustriren. In einem politischen Bezirke im Westen des Reiches sind 5914 Häuser, darunter sind 4266 bewohnt, 1848 hingegen nicht mehr bewohnt, und es ist das ein ganz ländlicher Bezirk. Es ist also der dritte Theil der sämmtlichen Häuser, nicht etwa Spelunken, sondern Häuser, dermalen schon unbewohnt.

Der statistische Ausweis sagt uns weiters: In diesem Bezirke geht die Viehzucht nicht bloß der Quantität, sondern auch der Qualität nach sehr zurück. Dieser Bericht sagt uns ferner: Der Niedergang im bäuerlichen Besitze ist bedauerlich. Die Landbevölkerung verarmt immer mehr und mehr. Durch die Incorporirungen im erwähnten Bezirke im Großgrundbesitze und insbesondere vorliegenden Falles im Fideicommisse wird es kleinen Familien oder ärmeren Leuten unmöglich gemacht, sich je einmal selbstständig zu machen, sich ein Hauswesen zu gründen. Die Folge davon ist, daß sie zu Arbeitern

in der landbautreibenden Bevölkerung herabgedrückt werden, daß sie dann, weil sie niemals selbstständig werden können, sich lieber in die Städte begeben und ein Gewerbe anfangen, wo es dem Einen oder Anderen leichter möglich ist, eine Familie zu gründen.

Das sind traurige Verhältnisse, und es ist sehr bedauerlich, wenn das, was sich auf dem Gewerbegebiete abspielt, auch in der Landbevölkerung und bei den Ackerbauern einreißen wird. *(Sehr gut! links.)*

Es soll mich sehr freuen, wenn es der Thätigkeit der Mehrheit des hohen Hauses gelingt, den Mißverhältnissen im Gewerbestande abzuhelfen; allein ich fürchte sehr das Gegentheil. Denn die Enquete in Gewerbesachen hat uns gelehrt, daß heute die Strömung, ja ich möchte sagen, der Haß gegen das mobile Großcapital großgezogen wird, für den Armen ist auch das immobile Capital, der Großgrundbesitz, ein Großcapital, der Arme macht da keinen Unterschied, und die Inconsequenz der Handlungsweise auf diesem Gebiete der Gesetzgebung dürfte auch die Folge nach sich ziehen, daß man seinerzeit sowohl das mobile Großcapital als auch den Großgrundbesitz angreifen wird. *(Sehr richtig! links.)*

Diese wirthschaftlichen Folgen wollen Sie, meine Herren, bedenken, bevor es zu spät ist. Stimmen Sie, wie Sie wollen! Ich stehe auf dem wirthschaftlichen Standpunkte und von diesem Standpunkte werde ich entschieden gegen diese Vorlage stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Grünwald:** Der Herr Vorredner beruft sich auf die Aeußerung der Mehrheit der Commission des Herrenhauses, über das Verschwinden des kleineren Grundbesitzes. Er hat uns die Worte derselben nicht vollständig citirt, er hat uns den nachfolgenden Satz des Commissionsberichtes verschwiegen. Dieser Satz lautet *(liest):* „Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um zwei Realitäten, welche sich seit circa 30 Jahren im Eigenthume des Fideicommißnutznießers befinden."

Durch die Vereinigung der zwei landtäflichen Güter, welche Fürst Schwarzenberg seit mehr als 30 Jahren besitzt, wird ein bäuerlicher Grundbesitz nicht alterirt und nicht vermindert; es ist der eigene Besitz, der in das Fideicommiß incorporirt werden soll, und man kann doch den Fürsten Schwarzenberg nicht nöthigen, daß er seinen eigenen Grundbesitz unter gewisse Familien — und wie der Herr Abgeordnete Dr. Keil berechnet hat, unter 150 Familien — vertheile. Diese Zumuthung wird jeder Eigenthümer ablehnen, und wenn der Herr Abgeordnete sagt, daß wir einen Haß gegen das mobile Capital an den Tag legen, und jenes der Großgrundbesitzer häufen, so berufe ich mich zur Richtigstellung dieser Behauptung auf die diesfälligen Aeußerungen des Herrn Ritter v. Schmerling. Dieser hat im Jahre 1873 im Herrenhause eine Rede gehalten, worin er sich wunderte, daß Leute, die über Nacht reich werden, noch decorirt werden sollen, Leute, von denen man vor einem halben Jahre noch gar nichts gewußt hat.

Dagegen spricht er von dem Großgrundbesitze in folgender Weise *(liest):* „Diejenigen, die ihn besessen haben, waren gewöhnlich die Mitglieder von Familien, deren Geschichte mit der Geschichte des Landes identisch war. Diese haben ihren Reichthum nicht mit Einem Male erworben, derselbe ist nur nach und nach entstanden, und Diejenigen, die im Besitze dieses Reichthums standen, waren größtentheils solche Personen, die auch redlich für das Gemeindewohl beigetragen haben; ihre Namen haben in den ersten Reihen des Heeres- oder des Staatsdienstes gestanden."

Ich glaube, diese Worte kann man eben auf die Besitzer des Secundogenitur-Fideicommisses der Fürsten Schwarzenberg anwenden. Der erste Besitzer war der berühmte Sieger in der Schlacht bei Leipzig, der zweite war Gouverneur und Commandirender von Siebenbürgen, hat dieses Land nach der Besetzung durch Böhmen zu einem zufriedenen Lande gemacht, und den dritten Nutznießer, den gegenwärtigen Besitzer, kennen wir als Vorsteher des Landesculturrathes; wir können also wirklich von allen diesen Personen behaupten, daß sie als Großgrundbesitzer in den ersten Reihen der Staatsdiener gestanden sind. Ich empfehle daher das Eingehen in die Specialdebatte. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte beendet ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Ausschußvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)*

Wenn es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren welche die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes, sowie dieselben vorgedruckt erscheinen, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, werde ich zum Schlusse der Sitzung schreiten. Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Dienstag den 8. Mai, 10 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes *(764 der Beilagen)*.

2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(768 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1883 *(745 der Beilagen)*.

4. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule *(761 der Beilagen)*.

5. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend eine Berichtigung des Textes des §. 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung *(754 der Beilagen)*.

6. Dritte Lesung des Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß bewilligt wird *(735 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

8. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883.

9. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato.

10. Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid *(770 der Beilagen)*.

11. Bericht des Commassationsausschusses über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Gesetze bezüglich der Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke, der Vereinigung des Waldlandes und der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke *(765 der Beilagen)*.

12. Bericht des Justizausschusses über das vom Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen gegen die Vereitlung von Zwangsvollstreckungen *(722 der Beilagen)*.

13. Bericht des Congruaausschusses *(771 der Beilagen)*.

14. Wahl der Delegation.

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Da keine Einwendung erhoben wird, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Nachdem die Herren sehen, daß so viele Gegenstände zu erledigen sind, möchte ich bitten, rechtzeitig zu erscheinen, damit wir diese Gegenstände aufarbeiten können.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 11 Uhr.)

Berichtigung.

Seite 10762 des stenographischen Protokolles vom 4. Mai 1883, Spalte rechts, 14. Zeile von oben, soll es anstatt „Sie wollen" heißen: — „Wir wollen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 313. (Vormittag-) Sitzung,

am 8. Mai 1883.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses, betreffend:

1. den Ternavorschlag für die durch den Tod des Edmund Grafen v. Hartig erledigte Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichsgerichtes;
2. den Beitritt des Herrenhauses zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Gesetzentwürfe, betreffend:
   a) die zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern;
   b) Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen;
   c) die Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und Dikasterialzwecke;
   d) die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1883;
   e) die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden im Gebiete der Krivoscie;
   f) die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883;
   g) die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes;
   h) die Verlängerung der Verwendungsdauer einiger dem Ministerium des Innern durch das Finanzgesetz des Jahres 1881, R. G. Bl. Nr. 51, und das Gesetz vom 6. Juni 1862, R. G. Bl. Nr. 64 bewilligten Credite.

Petitionen.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Foregger an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend Eingriffe der Geistlichkeit in das staatliche Aufsichtsrecht über die Volksschule;
2. des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des Gebührenausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Börsesteuer. — (Beantwortung durch den Obmann dieses Ausschusses, Heinrich Grafen Clam-Martinic.)
3. des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des über den Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend die Kamiński-Affaire, eingesetzten Ausschusses über den Stand der Arbeiten desselben. — (Beantwortung durch den Obmann dieses Ausschusses, Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic.)
4. des Abgeordneten Ritter v. Schönerer an das Präsidium des Hauses, betreffend die Auslieferung dieses Abgeordneten zur strafgerichtlichen Verfolgung. — (Beantwortung durch den Präsidenten.)

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes (764 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (768 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1883 (745 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule (774 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend eine Berichtigung des Textes des §. 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung (775 der Beilagen).

Dritte Lesung des Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß bewilligt wird (735 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien (7[illegible]9 der Beilagen).

Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 (760 der Beilagen).

Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato (773 der Beilagen).

Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid (770 der Beilagen).

Bericht des Commassationsausschusses über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Gesetze bezüglich der Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke, der Bereinigung des Waldlandes und der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke (765 der Beilagen — Zweite und dritte Lesung).

Bericht des Justizausschusses über das vom Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen (722 der Beilagen — Zweite und dritte Lesung).

Bericht des Congrua-Ausschusses (771 der Beilagen).

Wahl der Delegation.

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzende: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Freiherr v. **Gödel-Lannoy**.

Schriftführer: **Hevera**, **Meißler**, Dr. Julian **Czerkawski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Dr. Ritter v. **Wittek** und Ritter v. **Rinaldini**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Magg ist durch einen in seiner Familie eingetretenen Trauerfall verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Es sind Zuschriften des Herrenhauses eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung am 7. d. M. in Gemäßheit des Artikels V. des Gesetzes vom 21. December 1867 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes die Wahl jenes Candidaten vorgenommen, welche Sr. k. k. apostolischen Majestät zur Besetzung der durch den Tod des ständigen Mitgliedes des Reichsgerichtes Edmund Grafen von Hartig erledigten Stelle in Vorschlag zu bringen wäre und hiebei beschlossen, für diese:

Primo loco Se. Durchlaucht Dr. Alfred Fürsten zu Windisch-Graetz,

secundo loco Se. Excellenz Franz Grafen von Falkenhayn,

tertio loco Se. Erlaucht Carl Grafen von Kuefstein

als Ternavorschlag namhaft zu machen.

Das Präsidium des Herrenhauses setzt hievon das Präsidium des Abgeordnetenhauses in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes in Kenntniß.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 7. April 1883, Z. 1780/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 3, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 10. April 1883, Z. 2030/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf,

betreffend Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.
Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 18. April 1883, Z. 2253/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung eines Amtsgebäudes in Wien für Post- und andere Dikasterialzwecke, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.
Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 19. April 1883, Z. 2340/A. H. mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage des Jahres 1883, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.
Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 24. April 1883, Z. 2325/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Krivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882, bewilligten Nachtragscredite ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.
Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 24. April 1883, Z. 2333/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.
Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 25. April 1883, Z. 2343/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichsrathsgebäudes, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.
Jauner, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. d. M. dem mit der Zuschrift vom 26. April 1883, Z. 2329/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Abgeord-

netenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Verwendungsdauer einiger dem Ministerium des Innern durch das Finanzgesetz des Jahres 1881, R. G. Bl. Nr. 51, und das Gesetz vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 64, bewilligten außerordentlichen Credite verlängert wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in Kenntniß gesetzt.

Wien, 7. Mai 1883.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

Präsident: Ich bitte diese Zuschriften zur Kenntniß zu nehmen.

Ich habe heute vertheilen lassen: Das 30. Verzeichniß, enthaltend Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Bäcker- und Müllergenossenschaften Nordwestböhmens, betreffend die Einführung des Einfuhrzolles auf ausländisches Brot *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition der Gastwirthe von Karlsbad und Umgebung um Revision des Aichgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des polytechnischen Vereines in Lemberg in Betreff der Erlassung einer Dienstpragmatik für die bei Eisenbahnen angestellten Beamten und Diener *(überreicht durch Abgeordneten Zacharjewicz)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Podersam gemeinschaftlich mit den landwirtschaftlichen Ortsvereinen um Berücksichtigung der Landwirthschaft bei der Berathung der neuen Steuervorlagen und Beseitigung aller die Landwirthschaft neuerdings hart treffenden Bestimmungen dieser Vorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Obentraut)*."

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg wegen Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Sazburg *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist von den Herren Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Noch ist die Schulgesetznovelle nicht in Wirksamkeit und schon treten angesichts der durch dieselbe eingeschlagenen Richtung Symptome zu Tage, welche von bedauerlichen Uebergriffen der Geistlichkeit gegenüber der Lehrerschaft, von unberufenen Eingriffen derselben in das staatliche Aufsichtsrecht über die Volksschule, sowie von unerträglicher nationaler Unduldsamkeit und Feindseligkeit gegen das Deutschthum Zeugniß geben.

Nach den uns zugekommenen, von vollkommen glaubwürdiger Seite gemachten Mittheilungen treten insbesondere derlei symptomatische Erscheinungen in Südsteiermark an mehreren Orten hervor.

Als ein marcantes Beispiel dieser Art sind die uns mitgetheilten Vorkommnisse im Markte Tüffer zu erwähnen. Hienach hätten die dortigen Geistlichen sowohl in der Schule als außerhalb derselben ein das Ansehen und die Autorität der Lehrer und Lehrerinnen so schädigendes Benehmen eingehalten, daß die Lehrerschaft sich veranlaßt sah, gegen die Geistlichen eine Klage beim Bezirksschulrathe einzubringen. Die Geistlichen gingen so weit, in der Schule Erhebungen zu pflegen und ein Protokoll darüber aufzunehmen, um sich zu überzeugen, was die Lehrer dort sprächen, was sie unterrichten, was für Lehrbücher und Lehrmittel sie in Anwendung brächten, obwohl überwiegend die slovenische Sprache die Unterrichtssprache sei und dergl. Außerhalb der Schule soll von den Geistlichen sogar den Kindern verboten worden sein, deutsch zu reden.

Diese Vorgänge sollen nach denselben glaubwürdigen Nachrichten in der Bewohnerschaft des Marktes Tüffer, welche einer Slovenisirung ihrer Kinder durchaus widerstrebt, große Entrüstung hervorgerufen haben.

Da es geboten erscheint, derlei Uebergriffe, wo sie vorkommen, im Keime zu ersticken, soll nicht die staatliche Autorität in Bezug auf das Aufsichtsrecht über die Volksschule empfindlichst geschädigt und der nationale Friede dauernd gestört werden, stellen die Gefertigten mit dem dringenden Wunsche nach raschem Eingreifen und ungesäumter Klarstellung der Sachlage an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Anfrage:

„Sind Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht die erwähnten Thatsachen bekannt und was hat derselbe verfügt, um solche Eingriffe der

Geistlichkeit in das staatliche Aufsichtsrecht über die Volksschule und derlei provocatorische Verfolgungen der deutschen Sprache hintanzuhalten?"

	Dr. Foregger.
Meißler.	Dr. Schmiderer.
Josef Müller (Tschöppern).	Dr. Bareuther.
Forster.	Portugall.
J. Stibitz.	Dr. Weitlof.
Moritsch.	Menger.
Schmidt.	Panowsky.
Dr. Wrann.	Lax.
Dr. Hallwich.	Chlumecky.
Wünsche.	Hackelberg.
Wagner.	Schmuck.
Dr. Roser.	Dr. Ofner."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht zur Beantwortung übergeben werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz zu einer Interpellation an den Obmann des Gebührenausschusses.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Soviel mir bekannt ist, hat der Gebührenausschuß des hohen Hauses mehrere Sitzungen zu dem Zwecke abgehalten, um sich mit der Berathung des Entwurfes für die Einführung eines Börsesteuergesetzes zu beschäftigen. Nachdem die Einführung einer Börsesteuer in allen Schichten des steuerzahlenden Volkes gewünscht wird, so möchte ich mir denn doch vor Schluß des gegenwärtigen Sessionsabschnittes an den Herrn Obmann des Gebührenausschusses die Anfrage erlauben, aus welchem Grunde und aus welcher Ursache der Entwurf, der bereits durchberathen sein soll, dem hohen Hause nicht vorgelegt und warum über denselben überhaupt im hohen Hause noch im Laufe des Sessionsabschnittes nicht verhandelt worden ist?

Präsident: Der Herr Obmann des Gebührenausschusses, Heinrich Graf Clam, hat zur Beantwortung dieser Interpellation das Wort.

Abgeordneter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete hat zwei Fragen gestellt, die eine, warum der Bericht über den Gegenstand, den er angeregt hat, nicht erstattet worden ist, und zweitens, warum dieser Gegenstand nicht zur Berathung gelangt. In Bezug auf den ersten Punkt bin ich in der Lage ihm zu erwidern, daß dieser Bericht längst erstattet, in Druck gelegt und während der Osterferien vertheilt worden ist.

Es ist das ganze Operat vorgelegt worden und in diesem Operate sind auch jene Paragraphe und Bestimmungen enthalten, welche sich auf die Besteuerung des Börsenverkehres beziehen. Der Gebührenausschuß ist somit seiner Aufgabe gerecht geworden.

Die zweite Anfrage, warum der vom Herrn Abgeordneten angeregte Gegenstand bis jetzt nicht auf die Tagesordnung gestellt worden ist, zu beantworten, ist nicht Sache des Obmannes des Gebührenausschusses, sondern das ist die Sache des Präsidiums des hohen Hauses. Ich kann darum darauf keine Antwort geben.

Präsident: In Bezug auf die zweite Frage, die eigentlich an mich hätte gerichtet werden sollen, habe ich nur zu erwidern, daß ich geglaubt habe, daß es viel dringendere Gegenstände gibt, als diesen. Die Behandlung dieses Gegenstandes hätte eine geraume Zeit in Anspruch nehmen müssen, so daß es mir kaum möglich schien, daß er noch in diesem Sessionsabschnitte hätte erledigt werden können.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich auch das Wort erbeten zu einer Interpellation an den Herrn Obmann des über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp eingesetzten Ausschusses; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Es wurde im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp ein Ausschuß eingesetzt, welcher sich mit der Berathung und parlamentarischen Untersuchung der Kamiński-Affaire zu beschäftigen hatte. Von Seite dieses Ausschusses wurden, so viel mir bekannt ist, einige Sitzungen abgehalten. Die Sache ist aber bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gelangt und merkwürdigerweise haben die Journale anfänglich sehr viel Staub aufgewirbelt, sind aber in letzter Zeit vollständig still geworden, was ich durchaus nicht begreifen kann. Aus diesem und aus dem vorher angeführten Grunde erscheint es mir dringend geboten und sehr wünschenswerth, wenn wir von Seite des Herrn Obmannes des Ausschusses in Erfahrung bringen, wie weit die Sache eigentlich gediehen ist, und aus welchen Ursachen im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes im hohen Hause über diese Angelegenheit nicht Bericht erstattet wurde und nicht Anträge gestellt wurden, und ich erlaube mir eine diesbezügliche Anfrage an den Herrn Obmann des Ausschusses zu richten.

Präsident: Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Obmanne des auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp eingesetzten Ausschusses.

Abgeordneter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Bezüglich dieser Interpellation habe ich die Ehre Folgendes zu antworten:

Der Ausschuß, der in Folge des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen niedergesetzt wurde, ist an seine Aufgabe mit allem Ernste, den der Gegenstand erfordert und zur Pflicht macht, herangetreten. Er hat eine Reihe von Sitzungen — er hat 15 Sitzungen von zumeist sehr langer Dauer gehalten — er hat zunächst von der k. k. Regierung Aufklärungen sich erbeten und Einvernehmungen der Regierungsvertreter gepflogen.

Er hat jeden einzelnen der Kläger mitunter stundenlang vernommen, er hat auch den Vertreter der Kläger vernommen, er hat endlich den Geklagten und seinen Geschäftsleiter vernommen und hat dann noch zur Vervollständigung für nothwendig befunden, mit Rücksicht auf die beim Gerichte schwebenden Verhandlungen die Verhandlungsacten sich zu erbitten, und zwar mit dem Beifügen, sie mögen dem Ausschusse mitgetheilt werden, sobald die Untersuchung beendet ist. Nachdem nun diese Untersuchung bisher nicht abgeschlossen ist, die Acten dem Ausschusse nicht zugekommen sind, so ist er zu seinem Bedauern nicht in der Lage, vor Schluß der Session seine Arbeiten zum Abschlusse zu bringen, und das ist die Ursache, warum kein Bericht in dieser Sache erstattet worden ist. Daß, wie der Herr Vorredner gesagt hat, in der letzten Zeit, oder seit mehreren Wochen in den Zeitungen darüber nichts enthalten ist, das kann mich nur mit Befriedigung erfüllen, nachdem der Ausschuß beschlossen hat, die Angelegenheit vertraulich zu behandeln und eben darin der Beweis liegt, daß dieser Beschluß auch ausgeführt worden ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort erbeten zu einer Interpellation an das Präsidium des hohen Hauses; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Bekanntlich wurde ich am 13. März durch Beschluß der herrschenden Majorität in Folge einer ganz unqualificirbaren gemeinen Denunciation dem Landesgerichte behufs strafgerichtlicher Verfolgung ausgeliefert.

Da nun nahezu zwei Monate bereits verflossen sind, ohne daß es bisher zur Einstellung der Untersuchung oder zur Erhebung einer Anklage gegen mich aus dem bezeichneten Anlasse gekommen wäre, erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Anfrage zu richten, ob demselben über den Stand dieser Angelegenheit irgend etwas Näheres bekannt ist? *(Allgemeine Heiterkeit.)*

Präsident: Diese Interpellation kann ich nur dahin beantworten, daß mir über den Stand dieser Sache von einer Seite, die als authentisch und glaubwürdig betrachtet werden kann, gar keine Information zugekommen ist, und ich daher dem Herrn Abgeordneten gar keine Aufklärung darüber geben kann. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes *(764 der Beilagen).*

Berichterstatter Dr. **Meznik** *(von der Tribüne):* Das hohe Haus hat an den Anträgen des Ausschusses keine Aenderung vorgenommen, und ich stelle daher den Antrag, das vorliegende Gesetz in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das in Rede stehende Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 764 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien *(768 der Beilagen).*

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne):* Nachdem, hohes Haus, an diesem Gesetze in zweiter Lesung nichts geändert wurde, beantrage ich dasselbe auch in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das vorliegende Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien ist nunmehr auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 768 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages

des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1883 *(745 der Beilagen)*. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Julian Czerkawski den verhinderten Herrn Berichterstatter Dr. Zotta zu vertreten.

Berichterstatter Dr. Julian **Czerkawski** *(von der Tribüne)*: Ich beantrage, dieses Gesetz, an welchem in zweiter Lesung keine Aenderung vorgenommen wurde, nun auch in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dieses Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883, ist in dritter Lesung endgiltig zum Beschlusse erhoben *(gleichlautend mit 745 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Es folgt nunmehr die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule *(774 der Beilagen)*.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Nachdem das Gesetz gestern in zweiter Lesung ohne Aenderung angenommen worden, stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle dasselbe nunmehr in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dieses Gesetz nunmehr in dritter Lesung angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule ist in dritter Lesung endgiltig angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Als nächster Gegenstand der Tagesordnung folgt nunmehr die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend eine Berichtigung des Textes des §. 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung *(775 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne)*: Anläßlich der dritten Lesung dieses Gesetzes möchte ich mir erlauben die Bitte zu stellen, es möge dem hohen Hause gefallen, statt der Bezeichnung der zwei Absätze des Gesetzes durch Paragraphe, die Bezeichnung durch Artikel vorzunehmen, und zwar zur Berichtigung eines eingeschlichenen Druckfehlers, was nach der Geschäftsordnung zulässig ist.

Dieses Gesetz lautet *(liest §. 1 des Gesetzes aus 775 der Beilagen)*. §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind gleichlautend mit dem Beschlusse des hohen Hauses in zweiter Lesung.

Ich beantrage, das hohe Haus wolle das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen.

Präsident: Ich bitte vorerst zur Kenntniß zu nehmen, daß ein Druckfehler berichtigt wurde. Es soll nämlich überall statt „Paragraph“ „Artikel“ heißen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dieses Gesetz mit Rücksicht auf die bereits richtiggestellten Druckfehler in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend eine Berichtigung des Textes des §. 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung ist in dritter Lesung endgiltig angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß bewilligt wird *(735 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Grünwald** *(von der Tribüne)*: Nachdem an der zweiten Lesung und der Gesetzesvorlage keine Aenderung vorgenommen wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dieses Gesetz auch in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß beantragt wird, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(769 der Beilagen)*.

Das hohe Haus hat den Ausschuß ermächtigt, einen mündlichen Bericht über diesen Gegenstand dem hohen Hause vorzutragen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne:)* Hohes Haus! Es ist durch Beschluß des dalmatinischen Landtages die Aufnahme eines Darlehens von 250.000 fl. für jene Zwecke beschlossen worden, welche im §. 1 der Gesetzesvorlage enthalten und speciell aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Capitalien der Pupillen und anderer unter der besonderen Obsorge des Staates stehenden Persönlichkeiten ist durch mehrere Fälle bereits bewilligt und kann daher füglich keinem Anstande unterliegen. Im Namen des Ausschusses bitte ich das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist ersuche ich jene Herren, welche §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1, 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung, nachdem das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 769 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 *(760 der Beilagen).*

Die Berichterstattung ist eine mündliche.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Richard Grafen Clam-Martinic die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne):*

Der Budgetausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, die in Verhandlung stehende Vorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen. Zugleich wurde Artikel II in einer veränderten Fassung vorgeschlagen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters, die in Verhandlung stehende Vorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen, zustimmen, sich zu erheben. Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wir gehen zur Specialdebatte über.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic:** Für Artikel II hat der Budgetausschuß dem hohen Hause folgende Fassung an Stelle der in der Regierungsvorlage enthaltenen vorgeschlagen *(liest):*

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze vom . . . . über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben wird der Minister für Landesvertheidigung und der Finanzminister beauftragt."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Da sich Niemand zum Worte meldet, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I, wie er gedruckt vorliegt, Artikel II, so wie er vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagen wurde, dann Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und das Gesetz hiemit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes, wiewohl dieselbe nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß sofort die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Die Zweidrittel-Majorität für den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung ist nicht vorhanden, ich werde demnach die dritte Lesung auf die Tagesordnung einer Abendsitzung stellen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato. Auch über diese Vorlage wird ein mündlicher Bericht erstattet. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Referat zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski** *(von der Tribüne):* Es wird von der Regierung ein Nachtragscredit gefordert im Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 11, Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken, und zwar in der Höhe von 20.000 fl.

Es soll diese Summe dienen zur Abschlagszahlung einer Herstellung, welche bereits durch den Bauunternehmer Andrea Perišić gänzlich vollendet ist und worüber bereits Rechnung gelegt wurde. Die Summe beziffert sich im Ganzen auf 49.000 fl., jedoch ist die Rechnung noch nicht adjustirt.

Als Abschlagszahlung dafür will die Regierung einen Vorschuß von 20.000 fl. verabreichen und die Begleichung des Restes mit dem Voranschlage pro 1884 in Anspruch nehmen.

Ich beantrage, das hohe Haus möge in die Specialdebatte eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, die in die Specialdebatte eingehen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche sonach jene Herren, die Artikel I, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Eusebius **Czerkawski:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl dieselbe noch nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche diejenigen Herren, die in die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes eingehen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist wieder nicht die nöthige Zweidrittel-Majorität und ich werde daher auch diese dritte Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid.

Ich erlaube mir den zu diesem Gegenstande im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter, Herrn Ministerialrath Ritter v. Wittek, vorzustellen.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Jaworski** *(von der Tribüne):* Indem ich auf den Motivenbericht der Regierung und den bereits gestern vertheilten Bericht des Ausschusses verweise, bitte ich das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich zum Worte gemeldet Excellenz Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um in aller Kürze den Standpunkt zu markiren, welchen ich und meine Gesinnungsgenossen bezüglich dieser Regierungsvorlage im Ausschusse eingenommen haben.

Die Bahn, um deren Ausbau auf österreichischem Gebiete es sich handelt, die sogenannte Beskidbahn, ist eine Bahn, welche, wie in dem Berichte des Ausschusses ausführlich auseinandergesetzt wird, schon seit langer Zeit die Reichsvertretung beschäftigt hat. Bisher ist sie aus verschiedenen Gründen nicht zu Stande gekommen, und ein Grund waltet

diesfalls noch immer ob, wie ich gleich auseinanderzusetzen die Ehre haben werde.

Die Bahn hat nämlich keine allgemein volkswirthschaftliche Bedeutung, darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Ihre Bedeutung ist einerseits eine strategische und anderseits eine rein locale für diejenigen Gegenden Galiziens, welche von ihr durchzogen werden. Die strategische Bedeutung kann auch von dem Laien unmöglich verkannt werden. Aber sie kann nur dann erfüllt werden, wenn nicht bloß von Stry über Skole bis zu den Karpathen gebaut wird, sondern, wenn auch die ungarische Strecke von Munkács bis zum Beskid ihre Vollendung findet. Auch darüber kann gar kein Zweifel sein, denn nicht die Verbindung mit den Karpathen, sondern die Möglichkeit der Verbindung Galiziens mit Oberungarn ist es, was der Bahn ihre strategische Bedeutung gibt.

Es ist daher natürlich, daß diese Bahn nicht früher gebaut werden soll, als bis auch die ungarische Strecke hergestellt wird. Das war der Standpunkt, den ich und meine Gesinnungsgenossen im Ausschusse eingenommen haben. Wir waren der Ansicht, daß für heuer Dasjenige bewilligt werde, was die Regierung für heuer verlangt, nämlich 100.000 fl. zur Vollendung der technischen Vorarbeiten und insbesondere zur Ausarbeitung des Detailprojectes, natürlich für die auf der österreichischen Seite gelegene Linie, daß aber eine weitere Bewilligung in diesem Jahre nicht stattfinde.

Nun spricht sich die Regierungsvorlage und damit übereinstimmend der Ausschußantrag dahin aus, daß im Artikel I der Regierung ohne allen Vorbehalt und ohne alle Bedingung die Ermächtigung zum Ausbaue dieser Linie gegeben werde. Das hat nun nicht nur keinen Zweck, wenn wirklich die Linie erst dann gebaut werden soll, wenn auch der gleichzeitige Bau der ungarischen Strecke gesichert ist, sondern es wäre auch sehr bedenklich, wenn der Regierung diese Ermächtigung einfach ertheilt werden soll, ohne die Bedingung, daß die ungarische Strecke gebaut wird.

Man könnte vielleicht sagen: Früher wird die österreichische Strecke nicht gebaut werden. Allein der Motivenbericht zur Regierungsvorlage erklärt ausdrücklich das Gegentheil, derselbe erklärt ausdrücklich die Absicht, diese Bahn auch dann zu bauen, wenn ungarischerseits noch nicht zum Ausbaue geschritten wird. Es heißt nämlich im Motivenberichte wörtlich *(liest)*:

„Nachdem ferner im Monate Jänner d. J. auch die für die galizische Theilstrecke dieser Bahnverbindung bisher im Wege der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten technischen Vorarbeiten zum Abschlusse gediehen sind, erscheint die sofortige Sicherstellung dieses Bahnbaues, und zwar zunächst ohne Rücksicht auf die ungarische Anschlußstrecke, deren Ausführung von der königlich ungarischen Regierung vorlängst" — nämlich im Jahre 1870 — „in bindender Weise zugesagt ist, umsomehr geboten, als die beschleunigte Herstellung der galizischen Theilstrecke selbst dann einen gewissen selbstständigen Werth besitzt, wenn die Herstellung der ungarischen Anschlußstrecke, die schließlich nicht ausbleiben kann, sich wider Erwarten noch etwas verzögern sollte."

Die Regierung hat also in ihrem Motivenberichte ausdrücklich erklärt, daß sie beabsichtigt, sofort, ohne Rücksicht auf die ungarische Theilstrecke, mit dem Baue vorzugehen, auch dann, wenn sich die Herstellung der ungarischen Anschlußstrecke wider Erwarten noch verzögern sollte. Wie man nun dem gegenüber die allgemeine Ermächtigung zum Ausbaue geben und doch der Meinung sein kann, daß dieser Ausbau gar keinen allgemeinen Werth hat, wenn nicht auch der ungarische Bahnbau sichergestellt ist, das ist mir schlechterdings unbegreiflich.

Allerdings wurde von der Regierung im Ausschusse erklärt, daß die Regierung nicht früher bauen wird, aber im Motivenberichte steht ausdrücklich, daß sie es will, und welcher Werth auf solche wechselnde Erklärungen zu legen ist, das muß natürlich Jeder mit sich selbst abmachen. Unser Standpunkt war daher, meines Erachtens, der richtige, nämlich die Ermächtigung für Dasjenige zu geben, was für das Jahr 1883 von der Regierung verlangt wird, dagegen den wirklichen Ausbau einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorzubehalten.

Wir haben im Ausschusse diesen Antrag gestellt, er wurde aber einfach niedergestimmt, wie das gewöhnlich geschieht, und ich enthalte mich daher, denselben hier zu wiederholen, weil er das gleiche Schicksal haben würde, aber wir können aus diesem Grunde für die allgemeine im Artikel I enthaltene Ermächtigung nicht stimmen.

Man verweist uns freilich auf die künftige Budgetbewilligung; wenn aber der Regierung die Ermächtigung, das Recht zur Ausführung, unbedingt gegeben ist, so wissen wir ja, daß die Budgetbewilligung nichts nützen wird, denn es besteht dann für das Haus die gesetzliche Verpflichtung, das zur Erfüllung der einmal gegebenen Ermächtigung nothwendig zu bewilligen.

Ist die Regierung unbedingt ermächtigt auszubauen, so wird sie, wenn sie im nächsten Jahre den für diesen Ausbau nöthigen Betrag ins Budget einstellt, denselben bewilligt erhalten müssen, sobald §. 1 angenommen ist, denn dieser sagt: Die Regierung wird ermächtigt, auf Staatskosten den Bau dieser Strecke herzustellen, wobei also gar keine Andeutung auf den Zusammenhang mit der ungarischen Strecke enthalten ist. Ich wünsche sehr, daß meine Voraussicht sich nicht bestätigen möge, daß man diese Bahn nicht bauen wird, ohne die ungarische Anschlußstrecke;

aber ich fürchte, daß es geschehen könnte. Wie bedenklich das wäre, zeigt die Erwägung, daß ein Tunnel von 1.800 Meter Länge dabei in Frage steht, wovon aber nur 723 Meter auf das österreichische Gebiet *(Hört! Hört! links)*, also 1.077 Meter auf das ungarische Gebiet entfallen, und ich möchte nur wissen, was eine solche Bahn oder die Ermächtigung der Regierung, diese Bahn herzustellen, für eine Bedeutung haben soll, wenn man mitten im Tunnel mit dem Bau stecken bleibt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Es sind also vollkommen berechtigte Rücksichten, aus welchen wir für dieses Gesetz nicht stimmen können. Wir verkennen nicht die strategische Bedeutung dieser Bahn, wir sind auch bereit, sobald wir überzeugt sind, daß wirklich dieser strategische Zweck erreicht werden kann, die erforderlichen Beträge zu bewilligen; daß wir aber dort, wo es klar ist, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann, den Betrag von 7 Millionen ausgeben sollen, das scheint mir denn doch für unsere Verhältnisse etwas zu viel.

Aus diesem Grunde und bei der Unmöglichkeit, in diesem Hause einen Antrag durchzubringen, werden wir nicht in der Lage sein, für dieses Gesetz zu stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

(Handelsminister Freiherr v. Pino meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Ich ergreife nur das Wort, um die Erklärung, welche die Regierung im Ausschusse gegeben hat, im hohen Hause zu wiederholen.

Die Regierung wird den Ausbau der auf galizischem Boden gelegenen Strecken dieser Bahn nicht früher vornehmen, als der Ausbau dieser Strecken auf ungarischem Gebiet gesichert ist. Ich habe allen Grund zu vermuthen, daß die ungarische Regierung, welche jetzt schon die Detailprojecte studiren läßt und welche im Princip den Bau dieser Bahn bewilligt und auch die Anschlußstelle genehmigt hat, in nicht langer Zeit auch zur Sicherstellung des Baues auf ihrem Territorium schreiten werde. Weil die Regierung diese Hoffnung hegen darf, darum hat sie auch jetzt schon den Gesetzentwurf in seiner Gänze eingebracht. Ich wiederhole also die Erklärung, die ich im Ausschusse gegeben habe, daß die Regierung nicht früher zum Bahnbau schreiten wird, als von der ungarischen Regierung der Bahnbau auf ihrem Territorium sichergestellt ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, somit erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Ritter v. **Jaworski:** Die Bedenken, welche von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst heute vorgebracht wurden, wurden auch vorgebracht bei der Verhandlung dieser Angelegenheit im Eisenbahnausschusse, und der Eisenbahnausschuß, sowie ich selbst glaubten, daß diese Einwendung durch die zu wiederholten Malen in zwei Sitzungen kategorisch ausgesprochenen Erklärungen der Regierung vollkommen widerlegt wurden. Ich glaube nicht, daß das eintreffen wird, was Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst befürchtet; ich fürchte nicht, daß, wenn diese Regierungsvorlage Gesetzeskraft erhalten wird, die Regierung also durch den §. 1 ermächtigt wird zum Ausbaue der Linie Stry-Beskid, dieselbe, ohne daß der Anschluß ungarischerseits vollkommen sichergestellt sein wird, dennoch an den Ausbau dieser Bahn schreiten wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst befürchtet das, ich befürchte es nicht, weil während meiner genug langen parlamentarischen Erfahrung es mir noch nie vorgekommen ist, daß eine Erklärung, die ein Minister sowohl im Ausschusse, als im Hause kategorisch ausgesprochen hat, von demselben Minister und von derselben Regierung nicht eingehalten worden ist. Ich hege die feste Zuversicht, daß, so lange dieses Ministerium am Ruder bleibt, das, was hier und im Ausschusse ausgesprochen wurde, auch eingehalten wird. Diese Besorgniß also entfällt durch die Erklärung der Regierung. Ich bitte demnach das hohe Haus in die Specialdebatte einzugehen zu wollen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage zur Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I, II, III, IV, V, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Artikel sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zum Berichte des Commassationsausschusses über die Beschlüsse

des Herrenhauses, betreffend die Gesetze bezüglich der Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke, der Vereinigung des Waldlandes und der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke *(765 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Žák** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Commassationsausschuß hat in seiner Sitzung einstimmig beschlossen, den vom Herrenhause an den diesseitigen Beschlüssen getroffenen Abänderungen zuzustimmen und stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe den vom Herrenhause in der Sitzung vom 14. April 1883 beschlossenen, in Zahl 727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses enthaltenen Aenderungen beizutreten."

Ich bitte also diesem Antrage des Ausschusses die Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die betreffenden Stellen zum Vortrage zu bringen.

Berichterstatter Dr. **Žák**: Es sind vier Abänderungen beschlossen worden, und zwar zu den §§. 3, 5, 8 und 36.

Ich werde jetzt die Abweichungen verlesen. Im Gesetze A ist zunächst im §. 3 das lit. b) abgeändert worden; dasselbe lautet nach dem Antrage des Herrenhauses *(liest)*:

„b) die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehreren Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden —"

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Abänderung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte also jene Herren, welche dieser Abänderung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Abänderung ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák**: Im §. 5 hat das hohe Herrenhaus nachstehende Abänderung beschlossen: „von Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Abänderung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte also jene Herren, welche dieser Abänderung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Abänderung ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák**: Im §. 8 wurde folgende Aenderung im hohen Herrenhause beschlossen *(liest)*:

„so wird die also begründete Zuständigkeit desselben durch diese Kundmachung nicht berührt.

Jedoch sind derlei Streitigkeiten vom Tage dieser Kundmachung angefangen nach den für das Summarverfahren geltenden Vorschriften fortzuführen, es wäre denn, daß hiedurch ein von einem oder dem anderen Streittheile bereits erworbenes formelles Recht beeinträchtigt würde."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Abänderung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte also jene Herren, welche dieser Abänderung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Abänderung ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák**: Die letzte Abweichung kommt vor in §. 36. Da ist §. 37 nach den Worten „unmittelbar Betheiligten" bezogen worden, so daß der Schluß des Absatzes 1 des §. 36 lautet *(liest)*: „und sohin die endliche Beschlußfassung der unmittelbar Betheiligten (§. 37) einzuholen."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Abänderung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche diese Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Abänderung ist angenommen. Die Abänderungen des hohen Herrenhauses an dem Gesetze A sind demnach in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák**: Im Gesetze B wurde im §. 5 folgende Aenderung im Herrenhause beschlossen *(liest)*: „sind insolange von Stempeln und Gebühren befreit, als hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird."

Ich muß dabei betonen, daß in der uns zugemittelten Ausfertigung des Herrenhausbeschlusses ein Druckfehler vorkommt, indem nach dem mir vorliegenden stenographischen Protokolle über die Sitzung des Herrenhauses vom 14. April 1883 der Beschluß nachstehend lautet *(liest)*: „sind insolange von Stempeln und Gebühren befreit, als hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird."

In der uns zugekommenen Ausfertigung steht statt des Wortes „befreit" das Wort „frei". Es beruht das offenbar auf einem Druckfehler. Nun

glaube ich, ohne mich in eine Erörterung dessen, ob ein Druckfehler vorliegt oder nicht, einzulassen, daß allfälligen Anständen dadurch begegnet wurde, daß der Antrag gestellt wurde, das hohe Haus geruhe den vom Herrenhause beschlossenen Aenderungen beizutreten.

Selbstverständlich werden die Aenderungen, wie sie vom Herrenhause acceptirt worden sind, maßgebend sein. Hat das Herrenhaus beschlossen „befreit" zu setzen, so versteht es sich von selbst, daß in den Gesetzestext dieses Wort aufzunehmen ist. Deßhalb können wir unbedingt dem Antrage des Commassationsausschusses beitreten.

Präsident: Wünscht Jemand zu dem §. 5 nach der Fassung des Herrenhauses zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 5 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák:** §. 1 des Gesetzes C lautet *(liest):*

„§. 1. Die nach dem Gesetze vom . . . . (R. G. Bl. Nr. . . . . .) in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Behörden sind zugleich im Verfahren bei Theilung von Grundstücken, sowie im Verfahren bei Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken zuständig, bezüglich deren entweder".

a) bleibt unverändert

„b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten und dergl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft, oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden."

Die beiden Schlußabsätze des §. 1 lauten nach dem Beschlusse des Herrenhauses, wie folgt: *(liest dieselben aus 727 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesen vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Paragraph mit den Abänderungen des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák:** §. 2 lit. c) lautet nunmehr *(liest):*

„c) ob und wann das Theilungs- oder Regulirungsverfahren von Amtswegen, wann dasselbe aber erst über Begehren von Theilgenossen zu eröffnen ist, deßgleichen ob und wann Personen, welche zwar noch keine Theilgenossen sind, doch aber aus was immer für einem rechtlichen Grunde ein gemeinschaftliches oder wechselweises Nutzungsrecht an solchen Grundstücken ansprechen, bei sonstigem Verluste ihres Anspruches durch ein eine Frist von neunzig Tagen enthaltendes Edict zur Geltendmachung dieses Anspruches bei dem ordentlichen Richter nach den für das Summarverfahren geltenden Vorschriften aufgefordert werden können."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Abänderung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dieselbe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák:** Im ersten Absatze des §. 13 sind die Worte „stempel- und gebührenfrei" durch jene „von Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit" ersetzt.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dieser Abänderung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Žák:** Schließlich erlaubt sich der Ausschuß die Bemerkung, daß hiedurch auch die dem hohen Abgeordnetenhause sub Praes. 30. Jänner 1883, Z. 5388, überreichte Petition der Ingenieurkammer des Vereines der behördlich autorisirten Civilingenieure, Architekten und Geometer Niederösterreichs ihre Erledigung findet.

Präsident: Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat sich zur Abstimmung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Nachdem es sich hier um Gesetze handelt, welche von allen Parteien des hohen Hauses gewünscht werden, und da es überaus erwünscht wäre, daß dieselben noch in diesem Sessionsabschnitte fertig werden, so bitte ich den Herrn Präsidenten, sofort die dritte Lesung vornehmen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp beantragt, daß die dritte Lesung dieser drei Gesetze sofort vorgenommen werde, wiewohl die dritte

Lesung derselben nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand zu der Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, die für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung dieser Gesetze sofort einzugehen. Nunmehr bitte ich jene Herren, welche diese Gesetze, sowie sie in zweiter Lesung angenommen wurden, auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Gesetze: A. betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke; B. betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung von Waldgrenzen; C. betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte sind in dritter Lesung endgiltig zum Beschlusse erhoben *(Gleichlautend mit 727 der Beilagen)*, und somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über das von dem Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen *(722 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Ritter v. Madeyski die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne)*: An dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses hat das Herrenhaus manche Aenderungen vorgenommen. Diese Aenderungen sind zumeist stylistischer Natur; allein in den §§. 1, 2 und 3 sind es wesentliche principielle Aenderungen. Von diesen Aenderungen hat der Justizausschuß zwei angenommen, eine Aenderung aber abgelehnt. Bezüglich dieser letzten Aenderung muß ich erklären, daß ich als Berichterstatter des Justizausschusses mich für die Annahme dieser Aenderung des hohen Herrenhauses ausgesprochen habe. Es ist das der Schlußsatz des §. 2. Ich möchte daher an das hohe Haus die Bitte stellen, es möge demselben gefallen, die Aenderungen des Herrenhauses nach demjenigen Wortlaute, welchen der Justizausschuß vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Präsident: Wünscht Jemand zu den Abänderungen, welche das Herrenhaus bei §. 1 beschlossen hat, zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die vom Herrenhause angenommenen Abänderungen zu §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Bei §. 2 hat das Herrenhaus folgende Abänderungen beschlossen: *(liest Alinea 2 des §. 2 des Gesetzes aus 722 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses)*. Zu dieser Abänderung hat sich der Herr Abgeordnete Lienbacher das Wort erbeten, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! In Bezug auf dieses Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, besteht zwischen den Beschlüssen der beiden hohen Häuser des Reichsrathes nur noch eine einzige Differenz, und diese Differenz besteht in dem zweiten Absatze des §. 2, indem die Worte, welche der verehrte Herr Präsident vorgelesen hat, vom Herrenhause beschlossen, von unserem Ausschusse aber abgelehnt wurden. Diese Worte lauten *(liest)*:

„Mit der Verurtheilung wegen einer der im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden."

Ich habe nach dem Motive gefragt, warum diese Bestimmung weggelassen werden soll, und finde hier in der Motivirung des Herrn Berichterstatters angeführt, „daß Wucher, Diebstahl, Veruntreuung und Betrug dem entehrenden Motive der Gewinnsucht entspringen, daher auch eine entehrende Strafe dafür gerecht ist", was bei dem durch dieses Specialgesetz normirten Delicte nicht der Fall sein soll. Nun, meine Herren, kann ich einerseits sagen, daß es nicht richtig ist, daß bei jedem der Delicte Betrug, Veruntreuung, Diebstahl Gewinnsucht das Motiv ist. Das Strafgesetz selbst erkennt das nur beim Diebstahl, aber durchaus nicht bei Betrug und Veruntreuung durchgreifend an. Es sagt sogar ausdrücklich in Bezug auf Betrug *(liest)*: „Wer durch listige Vorstellungen u. s. w.", dann heißt es in Bezug auf Absicht: „er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen." Also es ist nicht zur Verübung des Betruges nothwendig, daß Jemand aus Gewinnsucht handle.

Endlich die Veruntreuung, obwohl da in der Regel dieses Motiv unterläuft, wird nicht bloß dadurch begangen, daß sich Jemand ein fremdes Gut, das ihm anvertraut ist, zueignet, sondern auch dadurch, daß er es vorenthält, und zwar auch aus anderer, als gewinnsüchtiger Absicht.

Also das Motiv zur Ablehnung des Alinea 2 des §. 2 ist nicht ganz richtig. Anderseits, meine Herren, kann man nicht sagen, daß das Delict, welches im §. 1 normirt ist, ohne Gewinnsucht in allen Fällen verübt wird. Ich bitte nur zu berücksichtigen, daß im §. 1 z. B. der Thatbestand enthalten ist, daß Jemand sich Schulden oder Rechtsverhältnisse

dichtet und dergl. Dann bitte ich, zu berücksichtigen, daß im §. 183 des Strafgesetzbuches die vom Gläubiger gepfändeten Gegenstände als dem Schuldner anvertraut zu betrachten sind, wenn Ersterer sie in Verwahrung behält. Schon bisher sind diese Fälle, da sie als Veruntreuung behandelt wurden, nach dem Gesetze, welches auch im Motivenbericht citirt ist, vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, mit nachtheiligen Ehrenfolgen verbunden gewesen. Daher besteht, meine Herren, zwischen dem Delicte des §. 1 unseres jetzigen Specialgesetzes und dem Delicte des Betruges und der Veruntreuung eine solche Analogie, daß es wirklich gerathen erscheint, die Ehrenfolgen auch bei Verübung des ersteren Delictes eintreten zu lassen.

Ich glaube daher, daß es, da diese Analogie doch besteht, nicht gerathen wäre, den Beschluß des Herrenhauses abzulehnen und wegen dieser einzigen Differenz unser Gesetz neuerdings an das Herrenhaus zu verweisen. Es wäre das umsoweniger gerathen, als gewiß vom praktischen Standpunkte nur gewünscht werden kann, daß dieses Specialgesetz endlich ins Leben gerufen werde. Ich erlaube mir daher, das hohe Haus zu bitten, den vom Herrenhaus beschlossenen zweiten Absatz des §. 2 gleichfalls anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Ich habe bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, daß ich in dem Justizausschusse selbst den Antrag gestellt habe, man möge diesen Absatz nach dem Beschlusse des Herrenhauses annehmen und zwar aus denjenigen Gründen, welche der geehrte Herr Vorredner entwickelt hat. Ich muß also sagen, daß mir für meine Person dieser Antrag durchaus convenirt, im Namen des Ausschusses kann ich selbverständlich eine solche Erklärung nicht abgeben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Im §. 3 ist die Abänderung des Herrenhausbeschlusses die Einschaltung der Worte „außer dem im §. 1 vorgesehenen Falle", „sequestrirt" und „oder in Beschlag genommen wurden".

Präsident: Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 3 mit diesen Abänderungen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist nach dem Herrenhausbeschlusse angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Der §. 4 ist entsprechend dem zweiten Absatze des §. 2.

Die nächste Aenderung betrifft den §. 5. Derselbe lautet *(liest §. 5 des Gesetzes aus 722 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den §. 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß, daß diese Gesetzesvorlage bald zum Gesetze erhoben werde, möchte ich mir den Antrag zu stellen erlauben, sogleich die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, obzwar die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, dieselbe dennoch sofort vorzunehmen.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, die für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes sofort einzugehen. Nunmehr bitte ich jene Herren, die das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen ist nunmehr auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit dem Beschlusse des Herrenhauses in 722 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Cogrua-Ausschusses *(771 der Beilagen)*.

Berichterstatter Graf Richard **Clam-Martinic** *(von der Tribüne)*: Der Bericht des Congrua-Ausschusses ist gestern im hohen Hause vertheilt worden; aus demselben sind die Motive zu entnehmen, welche den Ausschuß bei dem Entschlusse geleitet haben, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, die im Berichte abgedruckte Resolution anzunehmen. Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause aufs wärmste zu empfehlen, die Gründe, welche es unmöglich machten, die Berathung über die Gesetzesvorlage in dieser Session zu Ende zu führen

wie wir es gewiß Alle gewünscht hätten, sind im Berichte auseinandergesetzt. Die dringende Nothwendigkeit, für Deficientenpriester Aufbesserungen bis zum Zustandekommen des Gesetzes zu schaffen, ist aufliegend und allgemein empfunden. Auch die hohe Regierung hat sich im Ausschusse bereit erklärt, auf Grund dieser Resolution die nöthige Vorsorge in dieser Richtung zu treffen.

Ich glaube also dem hohen Hause den Antrag stellen zu dürfen, dasselbe möge diese Resolution zum Beschlusse erheben.

Präsident: Zu diesem Gegenstand hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Granitsch:** Hohes Haus! Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir von unserem Standpunkte aus weder dieser Resolution, noch insbesondere der Motivirung derselben zustimmen. Was die Resolution selbst betrifft, so muß man dieselbe auf ihren Inhalt hin prüfen. Dieser Inhalt ist so recht der Ausdruck der legislativen Ohnmacht, welche der Congrua-Ausschuß, seitdem er besteht, gezeigt hat. Ich weise darauf hin, daß die Regierungsvorlage wegen Regelung der Congruabezüge im Jahre 1879 dem hohen Hause vorgelegt und sofort dem Congrua-Ausschusse zugewiesen wurde.

Es sind vier Jahre verflossen, und was ist das Resultat der Thätigkeit dieses Congrua-Ausschusses? Ein Resolutionsantrag, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, bis zum Zustandekommen des Gesetzes über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit für eine Aufbesserung der Deficientengehalte in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.“

Nun, meine Herren, wenn eine vierjährige Thätigkeit bezüglich einer Regierungsvorlage, welche als solche reif durchgearbeitet war, welche schon in früheren Jahren der legislativen Behandlung unterzogen worden ist, wenn eine Ausschußberathung ein so klägliches Resultat liefert, dann muß man wahrlich sagen, hier ist vielleicht der Ausschuß selbst ein Deficient; denn bezüglich der Leistungsfähigkeit dürfte er jedenfalls in die Kategorie der Deficienten gestellt werden.

Aber was wird mit dem Ausschußantrage in materieller Beziehung geleistet?

Die Regierung wird aufgefordert, in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen. Wir haben im Congrua-Ausschusse über den Inhalt und den Sinn dieses Resolutionsantrages die verschiedensten Meinungen gehört. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt: Das bedeute, daß in das Budget für das Jahr 1884 ein angemessener Betrag eingestellt werden wird. Ein anderer Sprecher sagte: Ja, das sei nicht darin enthalten, es sei gemeint, daß die Regierung innerhalb des derzeitigen Budgets, innerhalb der Summe, welche für die Deficientengehalte im Jahre 1883 ausgeworfen ist, die Aufbesserung der Bezüge der Deficienten vornehmen werde. Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen hat dann der Herr Minister erklärt, er werde Beides thun. Er werde für das Jahr 1884 einen Credit beanspruchen, er werde eventuell für das Jahr 1883 einen Nachtragscredit in Anspruch nehmen, er werde aber auch innerhalb der ausgeworfenenen Budgetsumme das Möglichste zu leisten bestrebt sein. Wir haben also die verschiedensten Auslegungen dieser Resolution.

Wenn die Auslegung, die der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, richtig ist, daß nämlich im Jahre 1884 erst vorgesorgt werde, dann ist für die Deficientenpriester für heuer gar nichts geschehen. Ist umgekehrt die Auslegung richtig, daß man innerhalb der ausgeworfenen Budgetsumme das Auslangen finden werde, so ist auch nichts geschehen. Denn es ist nicht zutreffend, daß jener Mehrbetrag von 38.000 fl., welcher gemäß dem Ausschußberichte in das heurige Budget für die Deficienten eingestellt wurde, schon dazu verwendet werden kann, der Resolution Genüge zu leisten. Dieser Mehrbetrag von 38.000 fl. entspricht dem Zuwachs von Deficientenpriestern, und es ist ja begreiflich, daß nicht schon in dem Budget für das Jahr 1883 vorweg einer Resolution Genüge geleistet werden konnte, welche erst bei Abschluß der Session vom Ausschusse beschlossen wurde und vom hohen Hause genehmigt werden soll. Mir scheint daher, daß der materielle Inhalt dieses Resolutionsantrages vollständig ungenügend ist, und daß mit demselben der Auslegung durch die Regierung ein zu weiter Spielraum geöffnet ist, da je nachdem die Auslegung platzgreift, in diesem Jahre nichts Materielles für die Deficientenpriester geleistet werden dürfte.

Das wichtigste Bedenken liegt für uns aber darin, daß durch diese Resolution die Regierung eigentlich aufgefordert wird, in inconstitutioneller Weise vorzugehen. Was soll denn die Regierung thun, wenn sie noch im Jahre 1883 dieser Resolution entsprechen soll? Mit den vorhandenen Mitteln kann sie nichts leisten, wenigstens nichts Genügendes, nichts in dem Sinne, wie durch die Resolution beabsichtigt ist. Es wird also die Regierung aufgefordert, auf ihre eigene Verantwortung das bewilligte Budget zu überschreiten. Zu einer solchen Aufforderung können wir vom constitutionellen Standpunkte unsere Mitwirkung nicht leihen, und daher halten wir es für nothwendig, daß der an und für sich höchst berechtigte, von uns gebilligte und in jeder Hinsicht zu fördernde und geförderte Zweck in constitutionell richtiger Form angestrebt und dann auch wirksam erreicht werde. In welcher Weise kann das geschehen? Dadurch, daß man die Regierung auffordert, noch für das Jahr 1883

einen angemessenen Nachtragscredit vom Abgeordnetenhause zu beanspruchen. Das ist die richtige Form, und hiedurch wird noch für das Jahr 1883 in angemessener Weise für die Deficientenpriester vorgesorgt werden, ohne daß die Regierung aufgefordert würde, über die constitutionellen Schranken sich hinwegzusetzen; sie soll sich innerhalb derselben befleißen, daß die Deficientenbezüge aufgebessert werden. Für das Jahr 1884 vorzusorgen ist für uns noch kein Anlaß gegeben, weil die Regierung auf Grund des Nachtragscredites in der Lage sein wird, eine angemessene Summe auch in das Budget des Jahres 1884 einzustellen. Das sind die Bedenken, welche wir gegen den materiellen Inhalt der Resolution haben und welche dazu führen, daß ich mir erlaube, nachfolgenden Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, einen angemessenen Nachtragscredit zur Aufbesserung der Bezüge der Deficientenpriester für das Jahr 1883 in Anspruch zu nehmen.““

(Bravo! links.)

Ich komme nun zu dem Motivenberichte. Da heißt es *(liest)*:

„Bei dem Umstande, als das in der Verhandlung befindliche Gesetz über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit wegen vielfacher, in der Schwierigkeit der Sache selbst liegender Hindernisse in diesem Sessionsabschnitte nicht zur Erledigung gelangen konnte . . . . .“

Ich möchte sagen, der Ausschuß stellt sich hiemit selbst ein Nachsichtszeugniß aus. Das steht, glaube ich, demselben nicht zu, umsoweniger als ich sagen muß, es hat sich eine wahre Hilflosigkeit im Ausschusse gezeigt, die vorliegende Frage in legislativer Weise zu bewältigen. Wir würdigen die Bedürfnisse der Seelsorgegeistlichkeit, wir würdigen insbesonders die Bedürfnisse der Deficientenpriester, wir anerkennen den ethischen und pädagogischen Werth der Seelsorgegeistlichkeit und wir wissen, daß dieselbe pflichtgemäß ihrer Aufgabe obliegt. Wir sind daher von Haus aus dafür eingetreten, daß auf Grund der Regierungsvorlage die Congruafrage ihrer Lösung zugeführt werde, natürlich unter Wahrung unseres principiellen Standpunktes bezüglich der Religionsfonde, der sich allerdings von demjenigen der anderen Seite des Hauses unterscheidet.

Was ist nun im Ausschusse geschehen? Es wurde ein Subcomite eingesetzt, das nach langen Verhandlungen einen unvollständigen und ungenügenden Gesetzentwurf dem Ausschusse vorlegte. In den Berathungen des Ausschusses hat man bei den einzelnen Paragraphen — ich möchte sagen — nicht den Kern der Sache, sondern nebensächliche Punkte verhandelt, und so ist es gekommen, daß man einen Gesetzentwurf schließlich berathen hatte, von dem man nicht wußte, ob er überhaupt geeignet ist, dem Plenum vorgelegt zu werden, ob er überhaupt geeignet ist, die Zustimmung der Regierung zu erlangen. Die Zustimmung der Regierung war deßhalb zweifelhaft, weil man die ganze Regierungsvorlage von Grund aus umgewendet hatte. Was haben wir weiters gesehen? Am Beginne dieses Sessionsabschnittes ist der Congrua-Ausschuß einmal zusammenberufen worden, dann im Laufe dieses Sessionsabschnittes nicht wieder. Unmittelbar vor Thorschluß wurde er wieder zusammenberufen, um, ich möchte sagen, einen acte de présence vorzunehmen, und diesen Antrag zu beschließen gleichsam damit man glaube, daß etwas geschehen sei, damit man annehme, daß etwas geleistet worden sei. Ich kann daher nur constatiren, daß ich mich mit diesen Motiven nicht einverstanden erklären kann, weil ich mit dem ganzen Vorgehen des Congrua-Ausschusses nicht einverstanden sein kann.

Ich bin aber umsomehr gegen diese Motivirung, weil aus derselben hervorleuchtet, daß die Regelung dieser Frage eigentlich ad graecas kalendas vertagt zu werden scheint, und ich einer solchen Idee, einer solchen Möglichkeit nicht Ausdruck verleihen möchte, obgleich ich überzeugt bin, es sei dies nicht die bewußte Absicht des Ausschusses oder der Majorität desselben, welche diesen Antrag beschlossen hat. Aber an der Hand dieser Motivirung läßt sich doch ableiten, daß man glaubt, diese Frage werde noch lange nicht ihre Lösung finden, und ich könnte meines Theiles nicht zugeben, daß diese Frage noch ferner ihrer Lösung harre, daß ihre Lösung weiter verschoben werde. Wir haben seinerzeit die Sache praktisch angefaßt, als wir uns entschlossen haben, der Seelsorgegeistlichkeit unter die Arme zu greifen; wir haben blanke 600.000 fl. für die Geistlichkeit votirt, wir haben uns nicht vier Jahre berathen, über die beste Art, wie man nichts zu votiren in der Lage sei. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Wir haben die Erfahrung, daß man rasch zugreifen muß, wenn man einem Stande aufhelfen will. Wir haben bezüglich der Lehrer Gesetze geschaffen, durch welche wir die Bezüge der Lehrer wesentlich aufgebessert haben, durch welche wir allerdings große Lasten der Bevölkerung auferlegten, durch die wir es aber dahinbrachten, daß zahlreiche Elemente sich dem Lehrerstande zugewendet haben, daß die Zahl unserer Lehrer gewachsen ist, und daß wir bald in der Lage sein werden zu constatiren, daß alle unsere Schulen reichlich mit Lehrern versehen sind. *(Beifall links.)* Wie gehen Sie aber vor? Sowie über den Mangel an Lehrern geklagt wurde, ebenso wird über den Mangel an Seelsorgern geklagt. Glauben Sie denn, daß damit, daß Sie sich vier Jahre mit einer Regierungsvorlage beschäftigen, ohne zum Abschlusse mit der Berathung über dieselbe zu kommen, und daß Sie schließlich einen so vagen, unbestimmten, im

Inhalte unsicheren Antrag vor das Haus bringen und einen solchen Antrag genehmigen, in der That der Mangel an Seelsorgepriestern gehoben wird? Sie werden den Mangel ganze auf dieselbe Weise wie bei den Lehrern beheben, wenn Sie etwas für die Seelsorgegeistlichkeit leisten. Das ist nothwendig, daß etwas geschehe, und wir glauben, diese unsere wohlwollende Absicht für die Seelsorgegeistlichkeit dadurch zu bethätigen, daß wir von allen Motiven, welche ein Hinausschieben der Erledigung der ganzen Sache in Aussicht stellen, absehen und daß wir für die Deficientenpriester sofort eine bestimmte Summe in das Budget eingestellt wissen wollen. Aus diesen Gründen bitte ich nicht für den Ausschußantrag, sondern für meinen Antrag zu stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch beantragt folgende Resolution *(wiederholt dieselbe)*. Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. Sie ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen?

(Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid**: Hohes Haus! Wenn ich ungeachtet des außerordentlich ungünstigen Zeitpunktes und ungeachtet es mir wirklich sehr selten begegnet, die Geduld des hohen Hauses für Ausführungen meinerseits in Anspruch zu nehmen, mir dennoch erlaube, das Wort zu einigen kurzen Bemerkungen zu erbitten, so geschieht es, um in Unterstützung des Antrages meines verehrten Collegen Dr. Granitsch gleichzeitig einige Streiflichter auf die Vorgänge im Congrua-Ausschusse zu werfen, welche schließlich zu dem vorliegenden Berichte, dem einzigen Lebenszeichen, welches der Ausschuß innerhalb der vier Jahre seiner Thätigkeit im Hause gegeben hat, führten. Ich fühle mich dazu verpflichtet, weil Dasjenige, was ich zu sagen haben werde, den Beweis liefert, daß, wenn der linken Seite des hohen Hauses, der Opposition, welcher immer der Vorwurf einer fortwährenden Negation gemacht wird, einmal die allerdings seltene Gelegenheit geboten wird, die Intentionen der Regierung oder der Majorität zu unterstützen, in einem solchen Falle eine solche Unterstützung wenigstens im Congrua-Ausschusse regelmäßig verschmäht und zurückgewiesen wurde *(Hört! links)*, so daß ich nach meinen Erfahrungen alle die Vorwürfe über die Unmöglichkeit einer Verständigung mit der linken Seite des Hauses in einzelnen materiellen Fragen als vollständig unbegründet zurückweisen muß, und dafür möchte ich eben einige Beispiele liefern.

In der Vorlage der Regierung zur Aufbesserung der Congrua waren es hauptsächlich zwei Gruppen von Fragen, um die es sich handelte. Die erste Gruppe von Fragen betraf die Aufbesserung der materiellen Stellung der Geistlichkeit, nämlich die Ziffern der Bezüge.

Diesen Fragen gegenüber haben wir uns stets freundlich und wohlwollend verhalten und haben ausdrücklich erklärt, daß wir den Bestrebungen der Mitglieder der geehrten Majorität, die über die Anträge der Regierung hinausgingen, gerne unsere Unterstützung leihen werden, natürlich vorbehaltlich der Beurtheilung des finanziellen Effectes, welcher eben ermittelt werden muß.

Diese Angelegenheiten wurden einem Subcomité, welchem natürlich kein Mitglied der Linken angehörte, zugewiesen, für welches der auch heute als Berichterstatter fungirende Obmann des Ausschusses — ein Vorgang, welcher sich im hohen Hause einzubürgern scheint — im Ausschusse referirte. Das Subcomité lieferte auch eine Anzahl von Daten, über welche aber eine Einigung mit der Regierung bis jetzt nicht erzielt worden ist, ohne Zweifel wegen der allerdings nicht unbedeutenden finanziellen Consequenzen, auf welche die Regierung vielleicht wegen der absoluten Höhe, gewiß aber umsoweniger eingehen zu können glaubte, weil ja bekanntlich bereits eine Reducirung der Religionsfondsteuern beabsichtigt wird, und weil daher beide Zwecke gleichzeitig in ausgiebigem Maße sich schwer vereinigen lassen. Darüber waren wir daher nicht in der Lage, endgiltig unsere Stimme abzugeben.

Die zweite Gruppe von Fragen war staatsrechtlicher, administrativer Natur und betraf insbesondere das rechtliche Verhältniß der Religionsfonde. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß am Schlusse der letzten, vorjährigen Session eine Resolution im Ausschusse von der Majorität beschlossen wurde, welche lautet *(liest)*:

„Zum Zwecke einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit wird die Regierung aufgefordert, erstens im Einvernehmen mit den Bischöfen zu ermitteln, beziehungsweise zu vereinbaren, wieviel man von dem Ertrage der kirchlichen Fonds- und sonstigen Kirchenvermögen in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Zwecke der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit verwenden kann, zweitens, in welcher Weise, in welchem Maße die Beitragsleistung besser dotirter Pfründen zu diesem Zwecke in Hinkunft erfolgen soll."

Mit dieser Resolution wird das ganze Verhältniß des Religionsfondes oder „der Religionsfonde", wenn ich anderen Anschauungen gerecht werden will, welche ja seit 100 Jahren als ein zur Disposition

der Staatsgewalt stehendes Vermögen betrachtet werden, als eine vollständig offene Frage behandelt, oder vielmehr, mit dieser Resolution wird der Rechtsgrundsatz anerkannt, daß die Staatsgewalt nur mit Erlaubniß der Bischöfe darüber weiter verfügen kann. In allen Fragen, welche sich auf diese Angelegenheit bezogen, hat die Regierung von unserer Seite, wie sie wohl selbst nicht leugnen wird, eine kräftige und loyale Unterstützung gefunden, allein der Herr Unterrichtsminister hat bei jeder Gelegenheit immer Mittel gefunden, um erklären zu können, daß die Formulirungen der Majorität von der Regierung doch angenommen werden können, und es war mir geradezu unbegreiflich, auf welche Weise sich der Herr Minister für Cultus und Unterricht die Möglichkeit einer Erklärung zurecht gelegt hat, daß die Regierung auch gegen die Formulirung einer solchen Resolution nichts einzuwenden habe, nachdem sie ja nicht absolut verbindlich ist. Nun, unsere Unterstützung der Regierung in dieser Angelegenheit war natürlich vollständig vergeblich.

Was das Verhältniß zur verehrten Majorität betrifft, so ist das eben bei der Angelegenheit zum Ausdruck gekommen, welche uns heute beschäftigt. Als der Antrag, der heute dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt, im Ausschusse durch den Obmann und zugleich Referenten des Subcomités uns mitgetheilt wurde, haben wir Alle und auch meine Wenigkeit sogleich unser Bedauern ausgedrückt, daß dieser Vorschlag, dieser Gedanke einer Unterstützung der gewiß in einer sehr mißlichen Lage sich befindenden Deficientenpriester, welchen wir an und für sich billigen, und gern zu unterstützen bereit sind, in einer Form uns vorgelegt wird, welcher beizustimmen wir durch unsere constitutionellen Bedenken absolut verhindert sind und daß so eine geradezu unmögliche Form des Antrages gewählt werde. Wenn es nicht möglich ist, zur Regelung einer Angelegenheit ein Gesetz zu erlassen, so kann allerdings die Regierung durch den gesetzgebenden Körper aufgefordert werden, irgend ein Provisorium zu treffen, und es kann die Regierung auch zu irgend einem Provisorium innerhalb bestimmter Grenzen ermächtigt werden. Allein eine Resolution, welche die Regierung einfach auffordert, für die Aufbesserung der Deficientengehalte in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, nämlich zu thun, was sie will, ist denn doch ein Vorschlag, welcher einem Parlamente nicht gemacht werden sollte.

Allerdings wird in dem vorliegenden gedruckten Berichte versucht, die constitutionellen Bedenken, welche in der Ausschußsitzung laut wurden, einigermaßen zu beschwichtigen dadurch, daß gesagt wird: „Es ist in das Budget pro 1883 für Deficientengehalte ein um fast 38.000 fl. höherer Betrag als pro 1882 eingestellt, von welchem Mehrbetrage nur ein Theil auf das durch den Zuwachs an Deficienten verursachte Mehrerforderniß entfällt, und es würde noch ein Ersparniß sich ergeben, welches die Regierung für die Aufbesserung im Sinne des Antrages verwenden würde." Es wird dann in dem Berichte auch auf die Eventualität einer Nachtragscreditforderung hingewiesen — die Erklärungen, die im Ausschusse zur Begründung des Vorschlags gegeben wurden, habe ich nicht so verstanden, ich halte mich übrigens jetzt an den Bericht.

Nun erlaube ich mir aber zu bemerken und davor zu warnen, daß man nicht etwa glaube, daß mit Rücksicht auf die erwähnte Budgetpost die Aufforderung, welche der Herr Antragsteller Dr. Granitsch an die Regierung richtet, überflüssig oder unmotivirt erscheint, im Gegentheil, sie ist unbedingt selbst dann nothwendig, wenn sich ein Ersparniß an jener Summe von 38.000 fl. ergeben könnte, denn diese 38.000 fl. haben ja einen anderen Zweck; erstens — und das wird allseitig anerkannt — sind sie mindestens theilweise schon in Anspruch genommen durch den Zuwachs der Deficientenpriester, ferner können sie von der Regierung zu einer bleibenden Erhöhung der Bezüge einzelner Deficienten verwendet werden, wofür die Regierung einen gewissen Spielraum hat, und sie können endlich auch zu Krankheitsaushilfen und dergleichen anderen Unterstützungen verwendet werden; aber zu dem Zwecke, den der Ausschuß im Auge hat, nämlich zu einer Verleihung von Zulagen, Erhöhungen nach einem gewissen System dürfte dieser Betrag nicht verwendet werden, für einen solchen Zweck gibt es kein Virement, weil eine solche Ausgabe im Budget gar nicht begründet ist. Darum kann in constitutioneller Weise nur durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Granitsch den Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Nun, wir haben diese Bedenken im Ausschusse geltend gemacht; es wurden sowohl von dem gegenwärtigen Antragsteller als auch von anderen Mitgliedern des Ausschusses verschiedene Vorschläge gemacht, um eine constitutionell correcte Form für die Intentionen des Subcomités, die auch wir theilen, zu finden. Wenn von anderer Seite, von Seite der Majorität irgend ein Vorschlag gemacht worden wäre, so hat doch die Haltung der Minorität bewiesen, daß wir geneigt gewesen wären, darauf einzugehen und eine Vereinbarung zu treffen; aber das war ganz vergeblich. Alle Anträge von unserer Seite wurden von der Majorität schweigend — mit Ausnahme der Bemerkungen eines einzelnen Mitgliedes — niedergestimmt, und es schien der Majorität eben darauf anzukommen, daß eine Vereinbarung, ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses geradezu verhindert werde. Ein solcher wäre zu Stande gekommen, wenn sich die geehrte Majorität dazu herbeigelassen hätte, ihrem Antrage eine constitutionelle Form zu geben.

Ich glaubte dies sagen zu müssen, um das Verhältniß der Majorität zu der Minorität, wie es auch im Ausschusse sich herausgestellt hat, zu charakterisiren *(Sehr gut! links)*, welches allerdings geeignet ist, wenigstens die Freude an der Theilnahme an solcher Ausschußverhandlung bei den Mitgliedern der Minorität wesentlich herabzustimmen. *(Bravo! links.)*

Ich empfehle den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Granitsch zur Annahme. *(Beifall links).*

(Abgeordneter Dr. Tonkli meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tonkli:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli beantragt den Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen; nachdem sich Niemand mehr zum Worte gemeldet hat, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Richard Graf **Clam-Martinic:** Hohes Haus! Die schweren Anklagen gegen die Majorität des Ausschusses, welche soeben durch die geehrten beiden Herren Vorredner erhoben wurden, die Worte über die legislative Ohnmacht, welche sich da gekennzeichnet habe, die Hindeutungen selbst auf mangelnden guten Willen, die Sache zu einem günstigen Ende zu führen, auf eine beabsichtigte Verschleppung u. s. w. müßten in mir wirklich das Gefühl hervorrufen, daß die Majorität des Ausschusses ihre Pflicht versäumt habe, wenn ich mich nicht erinnern würde, daß bereits zu einer früheren Zeit eine solche Gesetzesvorlage in diesem hohen Hause eingebracht worden ist, sogar beinahe buchstäblich dieselbe, wie die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche uns vorliegt, welche zu gar keinem Resultate geführt hat *(So ist es! rechts)*, auch nicht einmal zu jenem Resultate, vor welchem wir jetzt stehen, daß nämlich der Ausschuß den Gesetzentwurf bereits seit dem vorigen Jahre bis auf den Wortlaut eines Paragraphen, der in suspenso gelassen wurde, vollständig fertig gestellt hat und die Finalisirung der Angelegenheit nur an der bekannten Schwierigkeit scheiterte, daß über die Ziffern eine Einigung mit der Regierung noch nicht erzielt worden ist, diese aber nicht erzielt werden konnte, bevor der finanzielle Effect vollständig berechnet worden ist. Daß eine solche Sache nicht im Handumdrehen geschehen kann, meine Herren, daß lange und eingehende Nachforschungen und Studien nothwendig sind, das wird mir wohl ein Jeder gerne zugeben, dem jemals die dornenvolle Aufgabe zugefallen ist, an dem Werk der Congruaregulirung theilzunehmen. Daß wir heute, wie sich der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch ausgedrückt hat, unmittelbar vor Thorschluß mit dieser Resolution vor das hohe Haus treten, daß das erst jetzt geschieht, das glaube ich, bedarf bei einer kühlen Erwägung der Sachlage eigentlich gar keiner Erklärung.

Die raison d'être dieses Antrages liegt ja eben in dem bevorstehenden Schlusse der Session, verbunden mit dem Umstande, daß eben durch die Verhältnisse, die ja in diesem Berichte klar und deutlich ausgedrückt sind, noch zu keinem Abschlusse gelangt werden konnte. Vierzehn Tage oder drei Wochen vor Sessionsschluß konnten wir doch unmöglich sagen: Der Sessionsschluß ist da, und es ist noch kein Resultat erzielt worden. Wir haben, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Berechnung am 21. Februar abgeschlossen und bis zur Stunde eine Entscheidung der hohen Regierung noch nicht erhalten, waren also positiv nicht in der Lage, mit unserem Antrage vor das hohe Haus zu treten. Es hat sich uns da der Wunsch aufgedrängt, doch mindestens für eine Aufbesserung der materiellen Lage der Deficienten, für den brennendsten Theil der Frage, wie wir sie ansehen, Vorsorge zu treffen; wir haben uns für diese Resolution entschlossen, und zwar nicht für eine bloße Aufforderung an die Regierung, für das Jahr 1883 einen Credit zu fordern, wie diese der Herr Abgeordnete Granitsch beantragt, sondern Vorsorge zu treffen für eine Aufbesserung der Deficientengehalte bis zum Zustandekommen eines Gesetzes, weil wir darin nicht ein momentanes, für dieses Jahr gegebenes Almosen sehen, sondern dadurch schon zum Ausdrucke bringen wollen, daß wir die Regelung und Aufbesserung der Deficientengehalte als integrirenden Bestandtheil des Gesetzentwurfes, mit welchem wir vor das hohe Haus treten werden, betrachten, gewissermaßen schon den Anspruch der Deficienten auf die Congruaregulirung constatiren wollen. Inconstitutionell wird dieser Schritt genannt, daß wir die Regierung auffordern, in geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen. Ja, was heißt: Vorsorge treffen? Es heißt die nöthigen Mittel beschaffen, um den Zweck zu erreichen. Worin liegen diese Mittel? Entweder, wenn Geldmittel vorhanden sind, in der Verwendung dieser Mittel; wenn sie nicht genügend vorhanden sind, so ist der einzige verfassungsmäßige Weg, sie zu beschaffen, die Forderung eines Nachtragscredites. Das wird ja die Regierung selbstverständlich thun. Aber das ist nicht ganz richtig, was gesagt wurde, daß diese 38.000 fl. zu einem ganz anderen Zwecke gebraucht werden.

Es ist im heurigen Budget ein Plus von 38.000 fl. eingestellt für die Deficientengehalte. Ich brauche wohl nicht zu wiederholen — was im

Ausschußberichte bereits angedeutet worden ist, die Art und Weise, wie die Deficientengehalte bisher bemessen, beziehungsweise die einzig legale Weise, wie diese Gehalte über die gesetzliche Norm erhöht werden. Daß nun diese 38.000 fl. zum Theile zu einer etwas weiter gehenden Aufbesserung der Deficientengehalte, für welche sie im Budget eingestellt sind, verwendet werden, das ist doch nicht ein Virement, wie es vom letzten Herrn Redner bezeichnet worden ist, darüber ist kein Zweifel. Wir wissen nur nicht, welcher Betrag nothwendig ist, weil wir nicht wissen können, wie viel von den 38.000 fl. disponibel ist; doch kann der Betrag unmöglich hoch sein, da selbst, wenn die Regierung nach den Anträgen des Ausschusses, nach dem ersten Schema diese Aufbesserung durchführen würde, ein Bedarf von 72.000 fl. pro Jahr, also von 36.000 fl. für das halbe Jahr nothwendig wäre. Doch kann dies ja gar nicht vom 1. Juli zur vollen Durchführung gelangen, weil ja da auch Erhebungen nothwendig sind. Bis zum Herbste aber, bis zum Wiederzusammentritte des hohen Reichsrathes wird die Regierung in der Lage sein, genau zu wissen, wie viel man noch braucht, und dafür Nachtragscredite zu verlangen, und zugleich auch in das nächstjährige Budget einen entsprechenden Betrag einzustellen.

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch gesagt hat über die verschiedenen Auslegungen, die im Ausschusse selbst, dem Sinne dieser Resolution gegeben wurden, zu berichtigen. Wenn er gesagt hat, ich hätte erklärt, es liege darin eine Aufforderung, in das nächste Budget ein Erforderniß einzustellen, dem entgegen habe ein anderes Mitglied des Ausschusses gesagt: Nein, es handelt sich bloß für heuer darum, und endlich habe der Herr Minister erklärt, Beides thun zu wollen, so liegt da ein kleines Mißverständniß vor. Ich habe keine stenographischen Protokolle, aber ich kann bestimmt behaupten, ich habe keineswegs gesagt, daß es sich nur darum handelt, einen Betrag ins nächstjährige Budget einzustellen, sondern ich habe gesagt, es soll die Grundlage geboten werden, daß die Regierung ins nächstjährige Budget einen Betrag einstellen — das Budget wird bekanntlich lange vorher gemacht — und zugleich schon im zweiten Halbjahre 1883 in geeigneter Weise Unterstützungen gewähren könne.

Es ist in Abrede gestellt worden, daß wir der Geistlichkeit dort, wo es nothwendig ist, wirklich zu Hilfe kommen wollen, und es ist hingewiesen worden, wie die frühere Majorität anders gehandelt und praktisch diesen Zweck angestrebt und erfüllt habe, indem sie bekanntlich blanke 600.000 fl. zur Unterstützung der katholischen Seelsorgegeistlichkeit votirt habe. Sehr richtig! Sie hat aber ebenso blanke 635.000 fl. als Ertrag der Religionsfondssteuer beinahe gleichzeitig ins Budget eingestellt. *(Rufe links: Nicht gleichzeitig!)* Ich will es ja gern zugeben, daß Dr. Granitsch durch seine Formulirung gerade dasselbe anstrebt, wie wir, nämlich den Deficienten eine Aufbesserung zu bieten; ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß eine solche Aufforderung gewöhnlich in der Form geschieht, daß man die Regierung auffordert, einen Nachtragscredit einzubringen. Aber hier liegt der Umstand vor, daß wir durch unseren Antrag den Anspruch der Deficienten auf Einbeziehung in die künftige Congruaregulirung zum Ausdrucke bringen wollen, und daß in der Aufforderung an die Regierung, Vorsorge zu treffen, selbstverständlich auch die Aufforderung liegt, wenn es nothwendig ist, einen Nachtragscredit zu verlangen. Ich erlaube mir daher, den Ausschußantrag zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Zu dem Antrage des Ausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch einen Abänderungsantrag gestellt. Dieser Antrag ist derart, daß er den Antrag des Ausschusses nicht ausschließt, es müßte denn der Herr Abgeordnete Dr. Granitsch verlangen, daß sein Antrag an die Stelle des Ausschußantrages trete.

Abgeordneter Dr. **Granitsch**: Ich stelle meinen Antrag allerdings an Stelle des Antrages des Ausschusses.

Präsident: Es gelangt somit zuerst der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Granitsch zur Abstimmung. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen angemessenen Nachtragscredit zur Aufbesserung der Bezüge der Deficientenpriester für das Jahr 1883 anzusprechen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Granitsch ist mit 143 gegen 117 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Wir würden nunmehr zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Wahl der Delegation gelangen.

Vor diesem Gegenstande hat sich jedoch der Herr Abgeordnete Ruczka das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka**: Die Petitionen, welche dem Petitionsausschusse zugewiesen worden sind, sind außer einigen wenigen im Petitionsausschusse erledigt. Deßhalb stelle ich den Antrag, das hohe

Haus wolle beschließen, daß diese Petitionen, über welche im Petitionsausschusse Anträge beschlossen worden sind, der hohen Regierung im Sinne dieser Anträge abgetreten werden. *(Bravo! rechts. — Rufe links: Das ist ein Dringlichkeitsantrag! Zweidrittel-Majorität!)*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg**: Es befinden sich unter diesen Petitionen solche von großer Wichtigkeit, welche unmöglich ohne Berathung in diesem hohen Hause erledigt werden können. Es müßten also, wenn ein solcher Antrag angenommen werden solle, wenigstens die gedruckten Vorlagen genannt werden, über welche man einen derartigen Antrag stellt. Ich weise z. B. auf die Petitionen um Slovenisirung der Mittelschulen hin, die eine so große Wichtigkeit haben, daß es unmöglich ist, ohne eine veritable Debatte sie in diesem hohen Hause der Erledigung zuzuführen. *(Beifall und Rufe links: Dringlichkeitsfrage!)*

Präsident: Ich habe die Dringlichkeitsfrage nicht gestellt, weil der von dem Herrn Abgeordneten Ruczka beantragte Vorgang schon mehrmals befolgt wurde, ohne daß eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre.

Nachdem aber heute auf den dringlichen Charakter des Antrages hingewiesen wird, muß ich vorerst die Frage zur Entscheidung kommen lassen, ob über diesen Antrag heute noch verhandelt werden soll, obwohl es ein Gegenstand ist, der heute nicht auf der Tagesordnung steht. Zur Dringlichkeitsfrage hat bereits der Herr Abgeordnete Hackelberg gesprochen. Wünscht diesfalls noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Gegenstand in dieser Sitzung in Verhandlung nehmen wollen, wiewohl derselbe heute nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es hat sich für die sofortige Verhandlung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ruczka nicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität ergeben.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl der Delegation.

Damit die aus den einzelnen Ländern gewählten Herrn Abgeordneten ungefähr wissen, in welchem Augenblicke sie zu wählen haben werden, gestatte ich mir die Reihenfolge der Länder bekanntzugeben.

Es kommt zunächst Böhmen daran, dann Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, endlich Triest mit seinem Gebiete.

Ich bitte daher zunächst die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen zur Wahl von 10 Delegirten zu schreiten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Herren Abgeordneten aus Böhmen haben 92 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität, die sohin 47 beträgt, hat Niemand erreicht. Von den abgegebenen Stimmen erhielten nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Klier, Dr. Nitsche, Ritter v. Streeruwitz, Dr. Stöhr, Dr. Edler v. Plener, Freiherr v. Oppenheimer, Freiherr v. Scharschmid, Dr. Roser, Schier, Adámek, Heinrich Graf Clam-Martinic, Jireček, Graf Harrach, Georg Fürst Lobkowicz, Dr. Mattuš, Dr. Rieger, Dr. Trojan, Zeithammer, Dr. Zák je 46 Stimmen.

Da Keiner der Herren Abgeordneten die absolute Majorität erhielt, muß die Wahl wiederholt werden.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Während der Stimmenabgabe hat Vicepräsident Freiherr v. Gödel-Lannoy den Vorsitz übernommen. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Vicepräsident: Das Resultat der Stimmenabgabe ist folgendes: Abgegeben wurden abermals 92 Stimmzettel. Die absolute Majorität beträgt daher 47. Diese hat Niemand erhalten. Je 46 Stimmen erhielten dieselben Herren wie früher.

Mit Rücksicht auf §. 66, Alinea 2 der Geschäftsordnung, muß die Wahl nochmals wiederholt werden. §. 66, Alinea 2 der Geschäftsordnung lautet nämlich *(liest)*: „Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen Diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden." Ich bitte die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Bei diesem Wahlgange wurde dasselbe Resultat wie früher erzielt, wir müssen daher nach §. 66 zur Auslosung schreiten.

Ich werde die Namen der Herren, die die gleiche Stimmenanzahl erhielten, in eine Urne legen, und dieselben werden dann einzeln ausgelost werden.

Präsident *(den Vorsitz übernehmend)*: Wenn die Herren Abgeordneten damit einverstanden sind, werde ich die Auslosung vornehmen. *(Zustimmung. — Nach der Auslosung:)* Durch das Los erscheinen gewählt die Herren Abgeordneten: Dr. Stöhr, Heinrich Graf Clam-Martinic, Dr. Mattuš, Ritter v. Streer, Schier, Dr. Zák, Georg Fürst Lobkowicz, Dr. Nitsche, Dr. Trojan, Dr. Klier.

Es erfolgt nun die Wahl des ersten Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus Böhmen; ich bitte demnach die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel für diese Wahl abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Stimmenabgabe ist folgendes: Abgegeben wurden 92 Stimmzettel. Die absolute Majorität beträgt somit 47.

Es erhielten je 46 Stimmen die Herren Abgeordneten Müller (Tschöppern) und Graf Deym. Da Niemand die absolute Majorität hat, muß eine nochmalige Wahl erfolgen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Abstimmung war dasselbe wie früher; es erhielten der Herr Abgeordnete Müller (Tschöppern) 46 Stimmen und der Herr Abgeordnete Graf Deym ebenfalls 46 Stimmen. Wir werden demnach jetzt zur engeren Wahl schreiten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat dieser Abstimmung ist ganz dasselbe wie früher. Es erhielten je 46 Stimmen die Herren Abgeordneten Müller (Tschöppern) und Graf Deym. Es muß demnach zwischen diesen beiden Herren Abgeordneten das Los entscheiden und wir werden daher in derselben Weise wie vorher bei der Wahl der Delegirten die Auslosung vornehmen. *(Nach der Auslosung:)* Durch das Los gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Müller (Tschöppern).

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen um Abgabe der Stimmzettel zur Wahl des zweiten Ersatzmannes.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ferdinand Fürsten Lobkowicz geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Bei der Wahl des zweiten Ersatzmannes wurden abgegeben 92 Stimmzettel. Einer ist ungiltig, denn er wurde auf den Herrn Abgeordneten Müller (Tschöppern) abgegeben, der schon gewählt ist, also nicht nochmals gewählt werden kann; mithin bleiben 91 Stimmen, die absolute Majorität ist daher 46 und diese erhielt Abgeordneter Dr. Kvíčala. Dieser erscheint daher als gewählt.

Es erfolgt nun die Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien; ich ersuche dieselben die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ritter v. Raab geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Ergebniß der Stimmenabgabe ist folgendes: Es wurden abgegeben 6 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt sohin 4. Der Herr Abgeordnete Dr. Klaić erhielt 4 Stimmen, der Herr Abgeordnete Dr. Graf Pozza 2; der Herr Abgeordnete Dr. Klaić ist demnach gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Herren Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien die Stimmzettel zur Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ritter v. Raab geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Dalmatien die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden abgegeben 6 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 4 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Conte Borelli erhielt 5 Stimmen, erscheint demnach gewählt.

Es erfolgt nunmehr die Wahl von 7 Delegirten durch die Herrn Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau; ich ersuche dieselben die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Spławiński geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 41 Stimmen abgegeben, die absolute Majorität beträgt 21. Je 41 Stimmen erhielten die Herren Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski, Ritter v. Czaykowski, Dr. Eusebius Czerkawski, Dr. Ritter v. Grocholski, Hausner, Ritter v. Jaworski und Dr. Smolka.

Diese Herren sind demnach zu Delegirten gewählt.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus Galizien und Lodomerien mit Krakau die Stimmzettel für die Wahl des ersten Ersatzmannes abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Spławiński geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 37 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 19 Stimmen. Es erhielt 36 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski, 1 Stimme der Herr Abgeordnete Dr. Graf Dzieduszycki; der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski ist daher zum ersten Ersatzmanne gewählt.

Ich ersuche nun dieselben Herren Abgeordneten die Stimmzettel für die Wahl eines zweiten Ersatzmannes abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Spławiński geben die Abgeordneten aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 37 Stimmzettel abgegeben. Ein Stimmzettel ist ungiltig, weil er den Namen des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski enthält, der bereits zum ersten Ersatzmanne gewählt wurde.

Die absolute Majorität der 36 giltigen Stimmzettel beträgt 19; alle 36 Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki, derselbe ist demnach zum zweiten Ersatzmanne gewählt.

Es folgt nunmehr die Wahl von drei Delegirten durch die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ritter v. Raab geben die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es wurden abgegeben 24 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 13. Es erhielten die Herren Abgeordneten Freiherr v. Doblhoff und Eduard Sueß je 24 Stimmen, der Herr Abgeordnete Schöffel 23 Stimmen. Diese drei Herren erscheinen demnach zu Delegirten gewählt.

Es folgt nun die Wahl eines Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Ritter v. Raab geben die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 26 Stimmzettel, die absolute Majorität beträgt daher 14 Stimmen. Mit 24 Stimmen erscheint zum Delegirten gewählt der Herr Abgeordnete Wiesenburg.

Es folgt nunmehr die Wahl von 2 Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume ob der Enns die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 9 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 5 Stimmen. Es erhielten die Herren Abgeordneten Edler v. Pflügl und Graf Brandis je 8 Stimmen und erscheinen demnach als Delegirte gewählt.

Es folgt nun die Wahl eines Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns; ich ersuche dieselben, die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat des Scrutiniums ist folgendes: Abgegeben wurden 9 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 5 Stimmen. Es erhielt der Herr Abgeordnete Zehetmayr 8 Stimmen; derselbe erscheint demnach zum Ersatzmanne gewählt.

Wir gelangen nun zur Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg; ich ersuche dieselben, die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Stimmenabgabe hat folgendes Resultat ergeben: Abgegeben wurden 5 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt mithin 3. Es erhielt der Herr Abgeordnete Lienbacher 3 Stimmen; derselbe ist demnach zum Delegirten gewählt. Die übrigen 2 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Es folgt nun die Wahl eines Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg; ich ersuche dieselben, die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Stimmenabgabe ist folgendes: Es wurden abgegeben 5 Stimmzettel, daher die absolute Majorität 3 beträgt. Der Herr Abgeordnete Dr. Fuchs erhielt 3 Stimmen und ist sonach zum Ersatzmanne gewählt. Die übrigen 2 Stimmzettel waren unbeschrieben.

Es folgt nun die Wahl zweier Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark; ich ersuche dieselben, die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben: Abgegeben wurden 13 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 7 Stimmen. Je 12 Stimmen erhielten die Herren Abgeordneten Pauer und Sprung; diese beiden Herren erscheinen demnach als Delegirte gewählt. Ein Stimmzettel war leer.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark, zur Wahl eines Ersatzmannes zu schreiten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Steiermark die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Wahl ist folgendes: Abgegeben wurden 13 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt also 7 Stimmen. Es erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer 11 Stimmen, der Herr Abgeordnete Dr. Portugall eine Stimme und ein Stimmzettel war leer. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer erscheint sonach als Ersatzmann gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Kärnten die Stimmzettel zur Wahl eines Delegirten abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Kärnten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 8 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 5. Der Herr Abgeordnete Nischelwitzer erhielt 7 Stimmen, erscheint demnach zum Delegirten gewählt. Ein Stimmzettel war leer.

Es erfolgt nun die Wahl eines Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Kärnten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Kärnten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 9 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 5. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Moro erhielt 7 Stimmen, erscheint demnach zum Ersatzmanne gewählt.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Krain die Stimmzettel zur Wahl eines Delegirten abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Krain die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 8 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt somit 5. Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart erhielt 7 Stimmen, und erscheint somit zum Delegirten gewählt.

Ich bitte jetzt die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Krain, die Wahl eines Ersatzmannes vorzunehmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Krain die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 8 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt somit 5; 7 Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Klun; derselbe erscheint demnach zum Ersatzmanne gewählt.

Wir schreiten nun zur Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Bukowina.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Bukowina die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 5 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 3. Es erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Mitrofanowicz 5 Stimmen; derselbe ist daher zum Delegirten gewählt.

Ich bitte nun um Abgabe der Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Bukowina.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Bukowina die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 5 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 3 Stimmen, 5 Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grigorcia, derselbe erscheint demnach zum Ersatzmanne gewählt.

Es folgt nun die Wahl von 4 Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums.)

Es wurden abgegeben 33 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 17. Je 20 Stimmen erhielten die Herren Abgeordneten Auspitz, Ritter v. Chlumecky, Graf Dubsky und Dr. Sturm.

Diese vier Herren sind somit gewählt.

Wir schreiten nun zur Wahl des ersten Ersatzmannes durch die Herren Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 34 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 18 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Promber erhielt 20 Stimmen, er erscheint demnach zum ersten Ersatzmanne gewählt.

Ich bitte nunmehr die Herren Abgeordneten aus Mähren zur Wahl des zweiten Ersatzmannes zu schreiten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 32 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 17 Stimmen. 20 Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Schmidt. Derselbe erscheint demnach als zweiter Ersatzmann gewählt.

Es erfolgt nun die Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien.

Ich ersuche um Abgabe der Stimmzettel.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden abgegeben 7 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt somit 4 Stimmen. 6 Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Demel. Derselbe erscheint somit zum Delegirten gewählt.

Ich ersuche nun, zur Wahl eines Ersatzmannes zu schreiten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 7 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 4 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Beeß erhielt 6 Stimmen. Es erscheint somit der Herr Abgeordnete Freiherr v. Beeß zum Ersatzmanne gewählt.

Es erfolgt nun die Wahl von zwei Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Tirol.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Tirol die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 9 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 5. Es erhielt 8 Stimmen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hippoliti, 9 Stimmen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Sternbach. Diese zwei Abgeordneten sind demnach als Delegirte gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Tirol, die Wahl eines Ersatzmannes vorzunehmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Tirol die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden abgegeben 9 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 5. Es erhielten 8 Stimmen der Herr Abgeordnete Baron Johann Giovanelli; derselbe erscheint demnach als Ersatzmann gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus dem Lande Vorarlberg einen Delegirten zu wählen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Lande Vorarlberg die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 2 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 2. Der Herr Abgeordnete Dr. Oelz erhielt 2 Stimmen, erscheint demnach als Delegirter gewählt.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus Vorarlberg, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus dem Lande Vorarlberg die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 2 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 2; der Herr Abgeordnete Thurnher erhielt 2 Stimmen, erscheint demnach als Ersatzmann gewählt.

Es erfolgt nun die Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus der Markgrafschaft Istrien. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Istrien die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 3 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt also 2. Der Herr Abgeordnete Dr. Vidulich erhielt 2 Stimmen, erscheint demnach als Delegirter gewählt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten aus Istrien einen Ersatzmann zu wählen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Istrien die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 3 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt also 2. Der Herr Abgeordnete de Franceschi erhielt 2 Stimmen, erscheint demnach als Ersatzmann gewählt.

Es erfolgt nun die Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 3 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 2. Der Herr Abgeordnete Graf Coronini erhielt 2 Stimmen, erscheint demnach als Delegirter gewählt.

Ich bitte nun die Herren Abgeordneten aus Görz und Gradiska die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 3 Stimmen abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 2 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Pajer erhielt 2 Stimmen, erscheint demnach als Ersatzmann gewählt.

Es erfolgt nun die Wahl eines Delegirten durch die Herren Abgeordneten aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest sammt Gebiet. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest sammt Gebiet die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 4 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt demnach 3. Es erhielt der Herr Abgeordnete v. Bucetich 3 Stimmen; derselbe erscheint somit zum Delegirten gewählt.

Ich bitte nunmehr um die Stimmenabgabe für die Wahl eines Ersatzmannes.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest sammt Gebiet die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 4 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt demnach 3. Es erhielt 2 Stimmen der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller, 1 Stimme der Herr Abgeordnete v. Bucetich und eine der Herr Abgeordnete Nabergoj. Da keine absolute Majorität erzielt wurde, bitte ich, die Wahl nochmals vorzunehmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti geben die Abgeordneten aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest sammt Gebiet nochmals die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 4 Stimmzettel. Die absolute Majorität beträgt daher 3 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller erhielt 3 Stimmen und ist daher als Ersatzmann gewählt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, so werde ich zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Gewerbeausschuß heute Dienstag, 8. d. M., um 6 Uhr Abends in der Abtheilung II eine Sitzung hält. Tagesordnung: Schluß der Enquete über die Arbeiterordnung.

Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß die nächste Sitzung heute, den 8. d. M., um $^1/_4$4 Uhr stattfindet, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 *(760 der Beilagen)*.

2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato *(769 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid *(770 der Beilagen)*.

Es ist mir ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Ruczka übergeben worden, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petitionen, über welche im Petitionsausschusse und anderen Ausschüssen Anträge beschlossen und in die gedruckten und vertheilten Verzeichnisse bis inclusive Nr. 30 einbezogen worden sind, werden der hohen Regierung in dem Sinne der vorgelegten Ausschußanträge abgetreten.""

Ich werde zunächst die Unterstützungsfrage stellen, nachdem der Antrag nur von einem Herrn Abgeordneten gestellt wurde und ersuche demnach jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zur formellen Behandlung dieses Antrages hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Julian **Czerkawski:** Ich beantrage, daß von der Drucklegung dieses Antrages Umgang genommen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Julian Czerkawski beantragt, daß von der Drucklegung dieses Antrages Umgang genommen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich werde daher diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung als letzten Punkt stellen. Es kommt also zu der vorhin vorgeschlagenen Tagesordnung noch hinzu:

4. Antrag des Abgeordneten Ruczka, betreffend die noch unerledigten Petitionen.

Ist gegen Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt demnach bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 50 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 314. (Nachmittag-) Sitzung,

am 8. Mai 1883.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. Julian **Czerkawski, Hevera, Meißler.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Vormittagsitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. Julian **Czerkawski** *(liest)*:

„Petition der Hörer der technischen Hochschule um Verleihung des Ingenieur-, respective Chemikertitels bloß an staatsgeprüfte Techniker *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

„Petition der Gemeindevertretungen von Harmannsdorf und Reinprechtspölla sowie mehrerer Insassen derselben Gemeinden, betreffend die Verhandlungen über die Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Ruf).*"

„Petition des Nationalvereines deutscher Bürger und Bauern im Marschendorfer Gerichtsbezirke um Aufhebung der Waarencontrole im Grenzbezirke und Revision der Zollordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Marktgemeinde Riez, Bezirk Cilli um Einreihung in die Reichsrathswahlgruppe der Städte und Märkte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak).*"

„Petition des Gemeindeamtes Vorchdorf, betreffend das Zustandekommen des Beschlusses über die Schulnovelle *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Doblhamer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Doblhamer:** Ich beantrage, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Doblhamer beantragt, diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beidrucken zu lassen. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des

Gesetzes, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid *(770 der Beilagen)*.

Ich ersuche jene Herren, die dieses in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 770 der Beilagen)*, daher dieser Gegenstand erledigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato. *(769 der Beilagen.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses in zweiter Lesung bereits angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 769 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 *(760 der Beilagen)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses in zweiter Lesung bereits angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 ist ebenfalls in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 760 der Beilagen)* und mithin der Gegenstand erledigt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abgeordneten Ruczka, welcher hinlänglich unterstützt wurde, und bezüglich dessen das hohe Haus beschlossen hat, von der Drucklegung desselben Umgang zu nehmen.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Die Petitionen, über welche im Petitionsausschusse und in den anderen Ausschüssen Anträge beschlossen, und in die gedruckten und vertheilten Verzeichnisse bis inclusive Nr. 30 einbezogen worden sind, werden der hohen Regierung im Sinne der vorgelegten Ausschußanträge abgetreten."

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Eduard Sueß das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Eduard **Sueß**: Hohes Haus! Ich bedauere, mich in aller Bescheidenheit, aber mit der größten Entschiedenheit gegen diesen Antrag aussprechen zu müssen, durch welchen mit Einer Abstimmung eine ganze Reihe meritorischer Entscheidungen gefällt werden soll. Gar keine Bestimmung der Geschäftsordnung läßt eine solche Entscheidung zu, wenn auch, wie ich gestehen muß, bei früheren Gelegenheiten Aehnliches bereits vorgekommen ist, in welchem Falle aber so wichtige Gegenstände, wie heute wohl, kaum auf der Tagesordnung gestanden sind. Ich erlaube mir auch auf §. 74 der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, welcher lautet *(liest)*: „Petitionen, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten."

Das ist die Bestimmung, welche nach meiner Ansicht bei der heutigen Sachlage in Geltung zu treten hat, nicht aber kann man dem hohen Hause zumuthen, ohne eingehende Berathung über jede einzelne dieser Petitionen die Anträge des Ausschusses schlechtweg zu acceptiren. Meine Herren! Es ist heute der 8. Mai. Am 7. April, also vor einem Monate, standen wir über dieselben Petitionen in Berathung. Damals sagte der verehrte Herr Präsident *(liest)*:

„Es sollten nunmehr zur Erledigung gelangen Petitionen, betreffend die Sonntagsheiligung. Der Herr Abgeordnete Zallinger, welcher als Berichterstatter hier angegeben erscheint, ist aus dem Ausschusse ausgeschieden. Es hätte diesen Gegenstand vortragen sollen der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli, der aber nicht anwesend ist und auch alle Petitionen bei sich hat. Wollen der Herr Abgeordnete Spławiński über diesen Gegenstand referiren?"

Darauf antwortete der Herr Abgeordnete Spławiński *(liest)*:

„Ich kann über diesen Gegenstand nicht referiren, weil ich die betreffenden Petitionen nicht habe. Es sind dies wichtige Petitionen und man muß doch wenigstens den Inhalt derselben kennen."

Das sind, meine Herren, dieselben Petitionen, über welche wir heute abstimmen sollen, ohne den Inhalt derselben zu kennen *(Sehr gut! links)*. Und in derselben Sitzung vom 7. April sagte der Herr Abgeordnete Dr. Kvíčala *(liest)*:

„Ja, meine Herren, wohin kommen wir denn dann, wenn die Ausübung des Petitionsrechtes, welches durch die Verfassung und die Staatsgrundgesetze gewährleistet ist, in einer so — ich gebrauche nur einen euphemistischen Ausdruck — geringschätzigen Weise betrachtet wird? Ich glaube, meine

Herren, daß wir auf diese Weise den constitutionellen Grundsätzen keinen sonderlichen Dienst erweisen."

So, meine Herren, war es heute vor vier Wochen, und seitdem haben wir nichts gehört. Hier liegen nun drei Verzeichnisse von Petitionen vor, welche zum Theile die wichtigsten Gegenstände betreffen, nicht nur dieselben Petitionen, über welche der Herr Abgeordnete Spławiński damals sagte, daß man über sie nicht entscheiden könne, sondern auch viele andere, welche das Schulwesen, welche zahlreiche Gegenstände betreffen; ich erwähne nur Petitionen um Leuchtgasbesteuerung in Salzburg, Enthebung der Stadt Graz von ihren Beiträgen zur Universität, um Nachlaß von fälligen Raten für Staatsvorschüsse von verschuldeten Gemeinden, um Erhöhung der Gehalte verschiedener Kategorien von Dienern, um die Einführung des Concretualstatus bei Telegraphenbeamten, ja meine Herren, eine Petition betreffend die Verhandlung mit Ungarn in Bezug auf die Incorporirung des Sichelburger Districts *(Hört! links)*, eine Anzahl der wichtigsten Fragen in Bezug auf Mittelschulen und die Sprachenverhältnisse an denselben, um Benützung von Salzquellen durch galizische Dorfgemeinden, Petitionen gegen die galizische Rusticalbank, gegen Devastirung der Wälder im Prerauer Bezirk, um Ausscheidung der polnischen Sprache aus einer Anzahl ruthenischer Volksschulen, um Erhöhung der Bezüge der Mittelschullehrer in Prag, mit einem Worte eine ganze Reihe mannigfaltigster, wichtiger und unwichtiger Gegenstände, bei welchen man in Bezug auf einen Punkt der Ansicht des Ausschusses sein kann, in Bezug auf einen andern Punkt aber nicht.

Nun frage ich, meine Herren, wie ist es möglich, mit gutem Gewissen eine solche Abstimmung vorzunehmen? Ich bitte Sie, meine Herren, im Interesse des Parlamentarismus selbst, fassen Sie einen solchen Beschluß nicht, der die Kritik Ihres eigenen Gewissens nicht aushalten kann. Stellen Sie sich auf den Standpunkt, den die Herren Abgeordneten Spławiński und Dr. Kvíčala vor einem Monat hier eingenommen haben und Sie werden mir zustimmen, wenn ich sage: Heute hat der §. 74 der Geschäftsordnung in Anwendung zu kommen und es sind einfach diese Petitionen an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten. Das ist der Antrag, den ich mir zu stellen erlaube. *(Beifall links.)*

Präsident: Was den §. 74 der Geschäftsordnung anbelangt, so glaube ich, daß die Bestimmung dieses Paragraphen dem Antrage nicht entgegensteht.

Es war bei einem ähnlichen Anlasse, wo ebenfalls ein Beschluß in dem Sinne gefaßt wurde, wie ihn der Herr Abgeordnete Ruczka beantragt hat. Es wurde ihm damals derselbe Einwand gemacht; er hat damals darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem betreffenden Paragraphen heißt: Petitionen, über welche bis zum Schluß der Session, u. s. w. Es ist aber nicht ein Schluß der Session, welcher heute stattfindet, allenfalls vielleicht eine Vertagung — auf wie lange, weiß ich nicht — ein Schluß der Session ist es nicht, folglich findet diese Bestimmung hier keine Anwendung. Das Uebrige überlasse ich dem hohen Hause und frage nur, ob noch Jemand zu diesem Antrage zu sprechen wünscht?

(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Ich theile die Ansicht des Herrn Präsidenten, daß §. 74 der Geschäftsordnung auf den gegenwärtigen Fall nicht Anwendung finden kann, weil wir uns nicht am Schlusse der Session befinden; aber der §. 74 der Geschäftsordnung enthält eine Erleichterung, die lediglich mit Rücksicht auf den Schluß der Session in Anwendung kommen kann. Daraus folgt, daß in allen anderen Fällen die Petitionen in der Weise zu erledigen sind, wie sie in der Geschäftsordnung vorgeschrieben wird. Nun kenne ich keine Bestimmung der Geschäftsordnung, welche es zulassen würde, über so heterogene Gegenstände summarisch abzustimmen, wodurch es dem einzelnen Abgeordneten unmöglich gemacht wird, nach seiner Ueberzeugung und nach gutem Gewissen seine Stimme abzugeben, weil es Beschlüsse gibt, denen zuzustimmen er für seine Pflicht hält, während es wieder andere Beschlüsse gibt, denen zu opponiren er gleichfalls für seine Pflicht hält. Ich bin aber auch der Ansicht, daß das hohe Haus einen giltigen Beschluß gar nicht fassen kann, und ich habe mich nur zum Worte gemeldet, zu einem Appell an den Herrn Präsidenten, welcher der Schützer der Geschäftsordnung *(Hört! links)* und dessen Amt es ist, nicht zuzulassen, daß ein Beschluß im hohen Hause gefaßt werde, welcher mit der Geschäftsordnung, mit den Grundlagen, auf denen wir hier tagen, in so eclatantem Widerspruche steht.

Mehr, meine Herren, kann die Opposition nicht thun, sie kann nur an Ihr Gewissen, an Ihre Einsicht appelliren, die Abstimmung ist allerdings bei Ihnen; aber wenn auch ein Majoritätsbeschluß gefaßt würde, als einen giltigen können wir ihn nicht anerkennen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Das Wort hat sich erbeten der Herr Abgeordnete Ruczka; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruczka:** Ungeachtet es bis zur Zeit Gepflogenheit war, auch wenn nicht ein Sessionsschluß stattfand, in diesem Sinne vorzugehen,

muß ich doch gestehen, daß ein solches Vorgehen nicht genau nach der Geschäftsordnung wäre und ziehe daher meinen Antrag zurück. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Ruczka seinen Antrag zurückgezogen hat und ihn Niemand aufnimmt *(Niemand meldet sich)*, ist die Tagesordnung erschöpft.

Wir werden demnach zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Ich bin nicht in der Lage, den verehrten Herren den nächsten Sitzungstag anzugeben. Ich werde denselben und ebenso die Tagesordnung der nächsten Sitzung im schriftlichen Wege bekannt geben.

Die Unterbrechung wird voraussichtlich eine etwas längere sein.

Nachdem wir also schließen, wünsche ich Ihnen allen, meine Herren, daß Sie die Unterbrechung recht fröhlich und nützlich zubringen und daß wir im Herbste uns freundlich und bei guter Gesundheit wieder zusammenfinden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Anhang.

Hoher österreichischer Reichsrath!

Die Gemeinderepräsentanz von Vorchdorf beehrt sich hiemit jenen Herrn Mitgliedern vom hohen Reichsrathe, welche zur Durchführung der Abänderung, beziehungsweise Erleichterung des Schulgesetzes mitwirkten, sowie dem hohen Ministerium den innigst tiefgefühlten Dank auszusprechen, indem hiedurch endlich dem Unterschiede zwischen Stadt und Land Rechnung getragen wird, da ja das Sprichwort: „Es paßt nicht Alles für Alle“ nirgends eher Anwendung findet, wie in diesem Punkte; denn so Manches was für Stadtbewohner nothwendig ist, ist für das Landvolk ohne Nutzen und Manches was für Städte oder geschlossene Orte eine Wohlthat ist, ist für eine ausgebreitete Gemeinde auf dem Lande eine große Beschwerde. Darum nochmals Dank für die, wenigstens theilweise Erfüllung unserer langjährig sehnlichsten Wünsche.

Keinen Dank aber jenen Herren, welche durch langwierige Reden und Agitation gegen diese so nothwendige lang erbetene, in das religiöse und finanzielle Gebiet des Volkes so tief eingreifende Sache, den Staatssäckel um mehrere Tausend Gulden in Anspruch nahmen, indem jeder Sitzungstag im Reichsrathe über 4.000 Gulden aufzehrt. Diese Herren mögen wissen, daß sie nicht deßhalb im Reichsrathe sitzen, um Diäten zu erlangen oder Anderen Wunden zu schlagen, wie letzteres seinerzeit in der „Deutschen Zeitung“ zu lesen war, sondern sie haben ihr Mandat dazu erhalten, dem armen bedrängten Volke auf die billigste Weise Erleichterung zu verschaffen.

Ein hoher Reichsrath möge aber auch überzeugt sein, daß wir einen guten Schulunterricht gewiß zu würdigen wissen; einen Unterricht jedoch, welcher vom religiösen Geiste getragen ist und unseren Local-, Standes- und Vermögensverhältnissen entspricht. Unter diesen Verhältnissen sind dann auch wir im Stande zur Durchführung dieses Unterrichtes thatkräftig mitzuwirken.

Gemeinderepräsentanz Vorchdorf, am 4. Mai 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







